This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X000400011

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARY

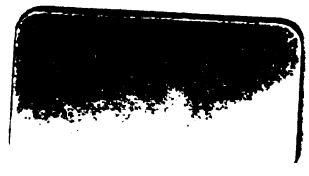

Gesetzsammlung

für

die Meklenburg-Schwerin'schen Lande.

Zweite Folge,

umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts
bis zum Jahre 1856.

Herausgegeben

von

H. F. W. Raabe,

Canzleiadvocaten.

V. Band.

Nachträge.

Wismar und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1857.

JN
4368
.M4
1844
Bd.5.

Zu Band I. Cameralsachen. Seite 1.

2910. Von der Liquidation zwischen der großherzoglichen Rexterei und der Haushaltskasse. 12. October 1850.

Nach Bestimmung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums sollen zur Liquidation zwischen Großherzoglicher Renterei und Haushaltskasse

1) am 31. d. M. Abends alle Bau-Liquidationen für $18^{49}/_{50}$ für die zur bisherigen Verwaltung sowohl der Cammer, als des Forst- und Jagd-Departements gehörenden Gebäude der Haushaltsgüter rein abgeschlossen,

2) demnächst innerhalb 8 Tage der Betrag der gemachten Verwendungen durch Specificationen (ohne Beläge) zur Anzeige gebracht, übrigens aber

3) die noch unter Leitung des Cammer- und Forst-Collegiums bleibenden Bauten weiter fortgeführt werden, und sind zu diesem Zwecke

4) die nach dem 31. October d. J. noch erforderlichen Baugelder unmittelbar aus der Central-Casse des Hausguts auf Antrag zu erwarten, endlich

5) die Liquidationen mit vollständigen Belägen spätestens am 1. Januar k. J. an die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts einzusenden.

Das Amt hat die vorstehenden Bestimmungen pünktlich in Ausführung zu bringen.

Schwerin, den 12. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

L. F. H. Wendt. L. Passow.

Circulare
an alle betreffenden Amts- und Forst-Behörden.

Zu A. Domanialsachen. A. Verhältnisse der Domanialbeamten. Seite 10.

2911. Rangirung der Domanial-, Forstinspectionsbeamte und Baubeamten unter einander. 27. September 1845.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben wegen der dienstlichen Stellung der Domanial-Forstinspections- und Bau-Beamten zu einander, unter Aufhebung der Verordnung vom 29sten April 1840 (in Nr. 19. des officiellen Wochenblatts von 1840), zu bestimmen geruhet:

daß die Forstinspections-Beamte mit den zweiten Beamten, die Landbaumeister aber mit den dritten (und allemal vor dem vierten) Beamten nach Maßgabe ihrer Ancienneität in der Classe, welcher sie augenblicklich angehören, rangiren sollen.

Zur Nachricht und Nachachtung für die betreffenden Großherzoglichen Officianten wird solches hiermit bekannt gemacht.

Schwerin am 27sten September 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

von Levetzow.

3912. Maßregeln zur Ausbildung der Amtsauditoren in oeconomicis. 16. März 1846.

Um eine geeignete im Interesse Serenissimi und der Cammer gebotene Ausbildung der Amts-Auditoren in oeconomicis zu erzielen und damit rücksichtlich derselben dem Collegium eine genügende, die mündliche Examination vertretende Bürgschaft gewährt werde, sollen fortan nachstehende Bestimmungen allgemein zur Anwendung kommen.

1) Nach bestandenem Richterexamen wird den Auditoren, je nachdem sie sich früher bereits mit oeconomicis beschäftigten oder nicht, zur theoretischen und practischen Ausbildung in denselben eine Frist von 18 Monaten oder 2 Jahren gesetzt. Die Aemter, woselbst sie zu dem vorgedachten Zwecke ihren einstweiligen Aufenthalt zu nehmen haben, werden ihnen von der Cammer bestimmt.

2) Die Beamte der designirten Aemter haben während der gesetzten Frist den Novitien nicht nur alle Anleitung zu ihrer Ausbildung zu gewähren, sondern dieselben auch practisch selbstständig in allen Zweigen der Verwaltung zu beschäftigen; den Novitien aber liegt es ob, über ihre desfallsigen Arbeiten ein detaillirtes Tagebuch zu führen.

3) Nach Ablauf der bestimmten Frist haben Beamte, unter Vorlegung des gedachten Tagebuchs, über die Qualification der Auditoren, ihre Leistungen und den Grad ihrer Ausbildung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und zwar getrennt nach Ordnung der einzelnen Verwaltungszweige; worauf sodann auf den Grund und nach Maaßgabe solcher Berichterstattung entweder die Ausbildungszeit überhaupt noch verlängert, oder wo es etwa in speciellen Verwaltungszweigen nur mangelte, in diesen noch eine weitere Ausbildung desiderirt, oder endlich die Zulassung zur öconomischen Probearbeit:

einer Regulirungs- und Contrahirungs-Arbeit
und
einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über einen beliebigen Gegenstand des Verwaltungsbereichs,

genehmigt werden wird.

Sämmtliche Großherzogliche Beamte werden von dieser Beschlußnahme hierdurch in Kenntniß gesetzt und haben sie ihrerseits die Auditoren zu benachrichtigen.

Schwerin, den 16. März 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3913. Theilung der Geschäfte und Beschränkung des Collegial- und schriftlichen Betriebs auf das Nothwendige. 2. Nov. 1846.

Es ist bemerklich geworden, daß der Collegial-Betrieb der Amts- und amtsgerichtlichen Geschäfte mit der Schriftlichkeit des Verfahrens in neuerer Zeit bei den Aemtern und besonders da, wo mehrere Beamte und Mitarbeiter wegen der mehreren Geschäfte angestellt worden, eine zu große Ausdehnung erhalten hat, so daß viele Zeit mit unnöthigem Registriren, Decretiren, Votiren und Expediren zugebracht und dadurch Verzögerung der Sachen, Belästigung der Eingesessenen und Vermehrung des Dienst-Personals veranlaßt wird.

Um diese Uebelstände zu vermeiden und den Collegial- und schriftlichen Betrieb der Amts- und amtsgerichtlichen Geschäfte auf das Nothwendige und Gedeihliche zu beschränken, wird dem Amte aufgegeben, eine dahin führende Geschäftstheilung und Ordnung unter sich zu berathen, zu vereinbaren und zur Genehmigung, eventualiter anderweitiger Bestimmung Großherzoglicher Cammer, mittelst gutachtlichen Berichts binnen sechs Wochen vorzulegen.

Schwerin, den 2. November 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3914. Grundsätze zur Herbeiführung größerer Selbstständigkeit der Beamten. 31. August 1850.

Es ist insonderheit auch zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges dem Collegium angemessen erschienen, eine erweiterte Selbstständigkeit der Beamten herbeizuführen. Die anliegenden „Grundsätze" enthalten hierüber die näheren Andeutungen. Mit Bezug auf selbige wird das Amt hierdurch aufgefordert, diejenigen Gegenstände selbst zu bezeichnen, deren mehr selbstständige Verwaltung durch die Beamte es für zweckmäßig hält und die Bedingungen zu entwerfen, unter welchen dies geschehen müßte.

Schwerin, den 31. August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
für alle Domanial-Aemter.

Grundsätze.

1) Die Selbstständigkeit der Beamte ist thunlichst zu erweitern, so daß die Thätigkeit der Cammer sich mehr auf Bearbeitung der den Beamten vorzuschreibenden Grundsätze der Verwaltung und allgemeiner zur besseren Regelung der Geschäfte dienender Ordnungen, Sammlung der Materialien zur nothwendigen Verbesserung der Gesetze im Interesse der Cammergüter, auf Erhaltung der Uebersicht vom Ganzen der Verwaltung in den Aemtern, auf unmittelbare Kenntnißnahme von der Thätigkeit, Ordnung und dem Geschäftsgange bei den Aemtern, Abstellung von Unregelmäßigkeiten und endlich auf eigene Anordnung der wichtigsten Gegenstände der Verwaltung beschränkt.

2) Beamte müssen die Amtseingesessenen willig und vollständig hören, ihre gerechten Forderungen ungesäumt, ihre billigen Wünsche thunlichst befriedigen, abweisende Bescheide mit Gründen versehen, die Leute nicht an die Cammer weisen, sondern da wo deren Bestimmung erforderlich wird, selbst dahin berichten.

3) Durch gewissenhafte Amtsführung, Wahrhaftigkeit, Festigkeit, Thätigkeit und menschenfreundliche Behandlung haben die Beamte sich das Vertrauen der Unterthanen zu erwerben und zu erhalten.

4) Die an die Cammer zu machenden Berichte müssen den Gegenstand vollständig, gründlich und in thunlicher Kürze erörtern, sie dürfen nicht schwankend sein, sie müssen bestimmte Ansichten der Beamte darüber herausstellen, wie sie auf ihre Verantwortung die Sache entscheiden würden, wenn solche Entscheidung zu ihren Befugnissen gehörte.

5) In allen zu ihrer selbstständigen Entscheidung stehenden Dingen tragen die Beamte dafür die volle Verantwortung.

6) Durch verständige Befolgung dieser Grundsätze und der an die Aemter erlassenen Circular-Verordnung vom 2. November 1846 muß viele unnöthige Schreiberei vermieden, ein beschleunigter Geschäftsgang und Zeit gewonnen werden, um nicht zurück zu bleiben hinter dem Fortschritt der Wissenschaft und des Lebens und ihren berechtigten Anforderungen.

3915. Sammlung der Circular-Verordnungen. 18. September 1850.

Dem Amte werden fortan von allen Circular-Verordnungen so viele Abdrücke zugehen, daß einer zu den General-Acten gelegt werden und außerdem jeder Beamte und Amtsmitarbeiter einen erhalten kann.

Die Beamte und Amtsmitarbeiter haben von den Circularen geordnete Sammlungen anzulegen und bei ihrem Abgange zur Registratur zurückzuliefern, damit sie auf ihre Nachfolger übergehen können.

Schwerin, den 18. September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter

L. F. H. Wendt.

3916. Von den an den Dienst zu weisenden Angestellten. 18. Februar 1851.

Es soll allen solchen neu Angestellten, welche durch die Aemter an den Dienst gewiesen und vereidet werden, wie z. B. Amtsregistratoren, Protocolliſten, Landreiter, Gerichtsdiener, Chaussee-Einnehmer ꝛc. bei der Dienstanweisung und Vereidung allemal zu Protocoll eröffnet werden, insofern und soweit die Dienst-Instructionen es nicht schon enthalten, daß

1) halbjährige Aufkündigung des Dienstverhältnisses, auch
2) eine Vermehrung und Verminderung der Dienstgeschäfte, sowie die Versetzung nach einem andern Ort und in ein anderes Dienstverhältniß; minder nicht
3) die Ablösung einzelner oder aller Natural-Emolumente gegen Zahlung des dafür beim Gehalte zur Anrechnung gebrachten Werthbetrages,

vorbehalten bleibe.

Denjenigen Dienern, welche dem Civil-Wittwen-Institute beitrittspflichtig sind, ist außerdem

4) noch zu eröffnen: daß sie zur Uebernahme derjenigen Leistungen verpflichtet sein sollen, welche jetzt und etwa künftig als Bedingung der Theilnahme an diesem Institute vorgeschrieben werden möchten.

Sämmtliche Großherzogliche Beamte haben sich fortan in allen vorkommenden Fällen nach obiger Vorschrift zu benehmen.

Schwerin, den 18. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

L. F. H. Wendt. L. Passow.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Beamte.

3917. Reisevergütung für Beamte, welche keine Fouragegelder beziehen. 22. August 1851.

Den Beamten wird hierdurch eröffnet, daß ihnen und den geschäftsführenden Auditoren, welche keine Fouragegelder beziehen, für Reisen, welche sie in Amtsgeschäften mit eigenem Fuhrwerke oder auf einem eigenen Reitpferde machen, in Zukunft eine Vergütung von einem Thlr. Cour. à Meile zugestanden sein soll, sie jedoch gegen solche Vergütung allemal für die Beförderung des zum Geschäfte erforderlichen Protocollführers, eventualiter auch des Beisitzers zu sorgen haben.

Diese Vergütung ist aber für die Rückreise nicht zu berechnen, wenn diese an demselben Tage erfolgt und auch nur für die Hälfte der im Ganzen zurückgelegten Meilen zu berechnen, wenn die Reise an demselben Tage in einem Umkreise von Ort zu Ort und zurück nach dem Amtssitze geht.

Schwerin, den 22. August 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Aemter.

3918. Allgemeine Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Amts-Rendanten. 4. September 1851.

1) Die Rendanten müssen sich auf Anordnung der Cammer die Anweisung eines andern Dienstes mit einem Einkommen, welches nicht geringer als ihr jetziges ist, jederzeit gefallen lassen, namentlich auch in die Stellung eines Amtsprotocolliſten oder Registrators zurück- oder eintreten.

2) Dem Amtsrendanten ist die beamtliche Qualität nicht beigelegt, vielmehr steht derselbe unter specieller Aufsicht und Controle des dirigirenden Beamten.

3) Am Amtstische gebührt dem Rendanten der Platz unter den Amts-Auditoren, jedoch über dem Registratur-Personale, welches letztere ihm jedoch nicht untergeordnet ist.

4) Der Betrieb des ihm übertragenen Amts-Rechnungsweſens in Grundlage der beſtehenden Inſtructionen liegt dem Amtsrendanten ſelbſtſtändig unter eigener Verantwortlichkeit ob, und ſteht ihm hinſichtlich der an vorgeſetzte Behörden in Rechnungsſachen zu erſtattenden, von ihm zu concipirenden Berichte neben den Beamten und Amtsmitarbeitern ein votum zu, weshalb denn auch ſolche Vorträge von ihm mit zu unterſchreiben ſind.

5) Die Special-Etats werden von den reſſortirenden Beamten angefertigt und nebſt den zubehörigen Berichten von der Regiſtratur ausgefertigt.

6) Die Rechnungen, welche der Rendant zu führen hat, muß dieſer ebenſo wie die Extracte und Berichte ſelbſt mundiren oder auf ſeine Koſten mundiren laſſen, da derſelbe zu Copialien beſondere Vergütung erhält.

7) Die Monitur-Erledigungen zu den vom Rendanten geführten Rechnungen müſſen von dieſem auch mundirt, die dazu erforderlichen und zum Reſſort der Beamten gehörigen Nachweiſungen und Beläge jedoch von letzteren gegeben und beigebracht werden.

8) Quittungen an andere Behörden über Zahlungen zu den vom Rendanten berechneten Caſſen ſind von dieſem auszuſtellen, auch die etwanigen Begleitſchreiben von ihm zu mundiren.

9) Die an die Landreiter zur Einforderung und Beitreibung der rückſtändigen Zahlungen an den Rendanten ergehenden Executions-Ordres müſſen Amtswegen erlaſſen, und durch die Regiſtratur ausgefertigt, die denſelben anzulegenden Reſtanten-Verzeichniſſe aber vom Rendaten mundirt und unterſchrieben werden.

Rückſichtlich der zu erlaſſenden Mandate und Reſponſe gilt daſſelbe.

10) Alle vom Rendanten zu concipirenden Berichte müſſen von ihm mundirt werden, wohingegen die von den Beamten in Rechnungsſachen zu concipirenden Berichte von der Regiſtratur zu mundiren ſind.

11) Die Liquidationen, welche dem Rendanten obliegen, muß derſelbe nebſt den Ratificationsgeſuchen auch mundiren, wogegen die zum Reſſort der Beamten gehörenden Liquidationen nebſt Ratificationsgeſuchen von der Regiſtratur zu mundiren ſind.

Nach gleichen Grundſätzen iſt auch rückſichtlich der Schreiben bei Geldſendungen zu verfahren.

12) Die bei den Amts-Acten zurückbleibenden Abſchriften der Rechnungs-Beläge müſſen von der Regiſtratur genommen werden.

13) Die Ergänzung und Abänderung dieſer Beſtimmungen bleibt der Cammer jederzeit vorbehalten.

Schwerin, den 4. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgſche Cammer.

J. L. Schumacher.

3919. Beſtimmungen wegen der Directorialgeſchäfte. 24. September 1851.

Sie empfangen hieneben zur Nachachtung die aufgeſtellten Beſtimmungen über die Directorial-Geſchäfte, Befugniſſe und Verpflichtungen bei den Domanial-Aemtern, mit der Aufgabe, auch die Amts-Subalternen und Unterbediente mit dem Inhalte behufig bekannt zu machen.

Schwerin, den 24. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgſche Cammer.

J. L. Schumacher.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

Beſtimmungen
über die Directorial-Geſchäfte, Befugniſſe und Verpflichtungen bei den Domanial-Aemtern.

Dem dirigirenden Beamten ſteht zu

II.

in Bezug auf den Geschäftsbetrieb beim Amte.

1) Die Entgegennahme der eingehenden Postsachen und die Oeffnung aller beim Amte und Amtsgerichte eingehenden Schriftstücke, welche demnächst bei den Beamten zu circuliren haben, noch ehe sie zur Registratur gelangen.

Anmerk. Es bleibt dem dirigirenden Beamten überlassen, zur Controle, so wie zur Uebersicht für die Registratur, zugleich mit den Postsachen ein Verzeichniß derselben, etwa nach dem beifolgenden Schema circuliren zu lassen. Solche Verzeichnisse werden in blanco von der Registratur anzufertigen und dem Amts-Dirigenten in genügender Anzahl zuzustellen, von diesem, aber nach Maaßgabe der Eingänge auszufüllen und so den Postsachen voranzulegen sein.

Das Amts-Geld-Diarium besteht noch außerdem.

2) Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes nach der von der Cammer gegebenen Anweisung und Geschäfts-Vertheilung, auch die zur Aufrechthaltung des collegialischen Geschäftsganges und der Ordnung nöthigen Bestimmungen, sowohl im Allgemeinen als für besondere Fälle, mithin unter Andern auch

a. die Bestimmungen über die Folge und den Schluß der Abstimmungen, so wie in Zweifelsfällen auch über den Gegenstand derselben und die Theilnahme daran.

   Regelmäßig ist die Abstimmung nach der bestimmten Reihefolge und ein zweimaliger Circel als maximum anzunehmen und tritt dann nach Bedürfniß mündliche Berathung in einer Conferenz ein, um thunlichst zu einer Ausgleichung und Vereinigung der Abstimmigkeiten zu gelangen;

b. die Ansetzung und Leitung der Amts-Conferenzen, welche regelmäßig wöchentlich wenigstens einmal stattfinden sollen und in denen jeder Beamte in den zu seinem Ressort stehenden Sachen den Vortrag und den ersten Vorschlag hat;

c. die Vertheilung der zum gemeinsamen Betriebe vorbehaltenen, also einem speciellen Ressort nicht zugetheilten Geschäfte;

d. die Ueberwachung der Ansetzung und rechtzeitigen Abhaltung der Termine, zu welchem Ende demselben wöchentlich, oder nach seiner Bestimmung öfter ein Terminszettel von der Registratur vorzulegen ist;

e. die Vertheilung der eingehenden Circular-Verordnungen, so wie die Bestimmung über deren regelmäßige Sammlung zu den General-Acten der Registratur. Dieselbe Ordnung, welche hierin für die Registratur gegeben wird, ist auch für die besonderen Sammlungen der Beamte und Auditoren normirend;

f. die Ueberwachung wegen Befolgung der Sportel-Ordnung im Allgemeinen, also ohne daß diese Angelegenheit hiernach schon zu seinem Special-Ressort gehört.

3) Die Direction in allen Depositensachen und die Führung des Amtsgeld-Diariums nach den Bestimmungen in §§. 1 und 12 der Instruction zur Verordnung vom 11. Februar 1835 (Officielles Wochenblatt Stück 11).

4) Die Visitation der Cassen und Rechnungsbücher derjenigen Berechner herrschaftlicher Gelder beim Amte, welche nicht wirkliche Beamte sind, nach der Circular-Verordnung vom 22. December 1848.

5) Die Controle über die Gelderhebungen nach den Circular-Verordnungen vom 25. October 1837 und 2. October 1842, ohne daß dadurch die Pflicht aller übrigen Beamte, besonders der rechnungsführenden, solche Controle ebenfalls, jeder in seinem Ressort zu führen, aufgehoben sein soll; vielmehr haben diese, gleich wie auch die Registratoren ꝛc. jede ihnen etwa bekannt werdende Unregelmäßigkeit schriftlich zur Anzeige beim Directorium zu bringen.

6) Die Vertretung des Amtes nach Außen, abgesehen von den Geschäften des einzelnen Ressorts.

7) Die Bestimmung der Beisitzer in criminellen Untersuchungssachen. Sollten Auditoren oder bereits bestellte Beisitzer nicht vorhanden sein, so haben Beamte

sich wegen der als Beisitzer zuzuziehenden Personen vorher mit einander zu verständigen.

8) Die Bestimmung über etwanige Stellvertretung in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen.

9) Die Einführung und Anweisung der beim Amte neu eintretenden Subalternen und Unterbediente, so wie die Erstattung der solcherhalb, so wie in andern Fällen, als z. B. mangelden Fleißes, Gehaltsfragen ꝛc., erforderlichen Berichte, etwa nach voraufgegangener Berathung mit den übrigen Beamten.

10) Die Entscheidung in Differenzfällen über die Geschäfts-Vertheilung, jedoch erst nach voraufgegangener Berathung und verfehlten Vereinigung mit den übrigen Beamten.

11) Die Bestimmungen über das Actenwesen, über die Aufbewahrung der Acten, Charten, Bücher ꝛc., so wie der Utensilien.

12) Die Bestimmungen über den regelmäßigen und ausnahmsweisen Geschäftsbetrieb der Amtssubalternen, und die Dienstverrichtungen der Amts-Unterbediente, in Grundlage der normirenden Instructionen über die etwa temporair zu gewährenden außerordentlichen Hülfen, bei deren längeren Dauer jedoch ein Antrag sämmtlicher Beamte bei der Cammer nöthig ist; ferner über die Einleitung einer etwa nöthig werdenden dienstlichen Untersuchung.

13) Die obere Aufsicht und Revision, so wie die Bestimmungen über das Amts-Geschäfts-Local und dessen Einrichtung in seinen von der Cammer bestimmten Räumlichkeiten; über die Gefängnisse und sonstigen Amtsgebäude, Localitäten und Grundstücke, soferne sie nicht zu einer angewiesenen Dienstwohnung und zum Diensteinkommen gehören.

14) Die obere Controle über Bewachung und Verpflegung, auch Behandlung der Gefangenen, zu welchem Ende dem Dirigenten wöchentlich eine Liste der vorhandenen Arrestaten vorzulegen ist.

15) In Behinderungsfällen des Dirigenten tritt der zunächst folgende Beamte für ihn ein.

II.

In Bezug auf die Mit-Beamte und wirklichen Amts-Mitarbeiter cum voto.

16) Die Aufsicht in dem ordnungsmäßigen Betriebe der zum Ressort des einzelnen Beamten stehenden Geschäfte, mit der Befugniß der Anerinnerung bei nicht eingehaltenen Fristen und bemerkten Unordnungen, auch mit der Verpflichtung, bei unerwarteter Wiederholung und öfter vorkommenden Verletzung der Ordnung auch Nichtbeachtung der Erinnerungen, davon Anzeige bei der Cammer, als Dienst-Behörde, zu machen.

17) Entgegennahme der von jedem Beamten rechtzeitig zu machenden Anzeige von Beurlaubung und Behinderung im Dienste mit der Befugniß zur Beurtheilung, ob solche Beurlaubung der Geschäfte halber statthaben kann, auch mit dem Rechte, die Stellvertretung, so wie in Concurrenz-Fällen die Reihe der Beurlaubungen zu bestimmen.

Der Urlaubnehmende hat übrigens, mit Ausnahme der §§. 8 und 15 gedachten Fälle, mit einem oder mehren seiner Collegen wegen der Stellvertretung sich selbst zu einigen und dieserhalb gleichzeitig mit der Urlaubs-Anzeige die möglichst spätestens am Tage vorher stattfinden muß, das Nöthige dem Dirigenten mitzutheilen.

Bei einem länger als 3tägigen Urlaube ist die Anzeige bei dem betreffenden Districtsrathe, bei einem länger als 8tägigen Urlaube und bei allen Reisen außerhalb Landes, selbst auf kürzere Zeit, die Nachsuchung desselben bei der Cammer, unter Beachtung der Verordnung vom 23. Mai 1828 (Officielles Wochenblatt, Stück 22) von Seiten des Urlaubsuchenden erforderlich.

III.

In Bezug auf die Amts-Auditoren.

18) Die Bestimmung über die Beschäftigung derselben beim Amte; das Recht

der Unterweisung derselben in den einzelnen, von denselben zu übernehmenden Geschäften, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Januar 1836 §. 7 seq., auch die Einsicht der von den Auditoren zu führenden Tagebücher.

19) Die Berichts-Erstattungen über ihren Fleiß, Befähigung und Beschäftigung.

20) Die Beurtheilung ihrer Urlaubs-Anzeigen und Gesuche, und das Recht, solchen Urlaub in geeigneten Fällen zu versagen. Auch für die Auditoren normiren die §. 17 getroffenen Bestimmungen.

IV.

In Bezug auf das Registratur- und Schreib-Personale.

21) Die Bestimmung über die Arbeitszeit, die Vertheilung und den Ort der Ausführung der Arbeit, auch über die Unterordnung in Beziehung auf den Chef der Registratur und das Zusammenarbeiten aller Subalternen in den Amts-Geschäfts-Locales.

22) Die Controle über die Führung des Dienstes nicht nur, sondern auch über das Verhalten außerhalb des Dienstes.

23) Das Recht der Erinnerung zu den Personal-Acten, Ertheilung von Verweisen und nöthigenfalls der Verhängung von Ordnungsstrafen zu denselben. Letztere nach voraufgegangener Berathung mit den übrigen Beamten.

Uebrige Beamte haben etwa bemerkte Unordnungen und Ungehörigkeiten, welche nicht durch unmittelbare Zurechtweisung abzumachen stehen, mit Anschluß der Acten, zu denen solche vorgekommen, dem Dirigenten mitzutheilen, und dieser nach seinem Ermessen, in erheblichen Fällen nach vorheriger Berathung mit den übrigen Beamten, das Nöthige zu den Personal-Acten zu verfügen, nach Ausführung der Verfügungen auch die Personal-Acten bei den Mitbeamten circuliren zu lassen.

Bei etwa von der Cammer geforderten Berichten über Gehaltsfragen ꝛc. sind allemal solche Personal-Acten des betreffenden Subalternen mit vorzulegen.

24) Das Recht der Ertheilung oder Versagung des nachgesuchten Urlaubs bis auf 8 Tage und der Bestimmung über die Stellvertretung; in Fällen eines mehr als 3tägigen Urlaubs aber nach Berathung des Dirigenten mit den übrigen Beamten und nach thunlichster Verständigung des Urlaubsuchenden mit seinen Collegen wegen der Vertretung. Zu Beurlaubungen auf länger als 8 Tage ist die Genehmigung der Cammer nachzusuchen.

V.

In Bezug auf die Amts-Unterbediente.

25) Die Bestimmung über deren Dienstverrichtungen in Grundlage der Instructionen und Ordnungen.

26) Die Controle über ihre Dienstführung und über ihr Verhalten auch außerhalb des Dienstes.

27) Das Recht der Erinnerung, Ertheilung von Verweisen und Verhängung von anderen Disciplinar- und Ordnungsstrafen, letztere jedoch nur nach vorgängiger Aufnahme der Vergehen zu den Personal-Acten.

Die übrigen Beamte und das Registratur-Personale haben wie Erstere ad IV. §. 23 hier die Verpflichtur-, zur Mitwirkung so wie zur Anzeige der ihnen bemerkbar gewordenen Dienstwidrigkeiten.

28) Das Recht der Ertheilung und Versagung von Urlaub und die Bestimmung über die Stellvertretung.

VI.

Der dirigirende Beamte ist

29) für alle durch nicht tempestive oder gehörige Ausübung der ihm in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Directorial-Befugnisse erwachsenen Nachtheile und Ansprüche zunächst und principaliter verhaftet und wird darnach gegen ihn eventualiter verfahren werden.

30) Die Abänderung, Mehrung und Minderung dieser Bestimmungen bleibt der Cammer vorbehalten.

Schwerin, den 24. September 1851.

2220. Vorschriften wegen der Amtsdiätare. 20. December 1851.

Sind gleich die Diätare bei den Aemtern noch keine Staatsdiener und können sie entlassen werden, wenn sie den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, so bilden sie doch die erste Stufe der Protocolliſten und Regiſtratoren; daher es nothwendig erſchienen iſt, nachſtehend diejenigen Erforderniſſe und Fähigkeiten näher zu bezeichnen, deren man ſich bei ihnen vor der Annahme verſichert halten muß:

Dahin gehören:

1) ein geſunder Körper;
2) ein Alter von nicht mehr als 28 Jahren;
3) lediger Stand;
4) feſte deutliche fließende Handſchrift;
5) Abgang aus Secunda eines Gymnaſiums oder Prima einer Realſchule, ſonſt Nachweis der entſprechenden Kenntniſſe;
6) ſittlicher Lebenswandel, Gottesfurcht, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit, Arbeitsluſt.

Dabei ſollen

7) junge Leute welche den obigen Anforderungen entſprechen und außerdem durch mehrjährigen Dienſt als Privatſchreiber bei Beamten und Regiſtratoren ſchon eine gewiſſe Kenntniß der amtlichen Geſchäfte und einige Uebung ſich erworben haben, den Vorzug vor Andern verdienen, und
8) einen weiteren Vorzug finden, wenn ſie auch die Notariatprüfung beſtanden haben.

Endlich

9) müſſen diejenigen, welche weiter befördert ſein wollen, ſich einige Kenntniß vom Proceßverfahren verſchaffen, ſo daß ſie mindeſtens im Stande ſind, die Anträge der Partheien richtig nach Lage der Acten zu regiſtriren.

Das Vorhandenſein der vorgeſchriebenen Erforderniſſe wird theils durch Zeugniſſe öffentlicher Behörden, theils durch Prüfung zu ermitteln ſein. Und wie Beamte und Amtsregiſtratoren bei Annahme ihrer Privatſchreiber die obigen Beſtimmungen beachten, allemal ſie denſelben bekannt machen werden; ſo werden Beamte insbeſondere hierdurch angewieſen, auf dieſe Vorſchrift genaue Rückſicht in allen Fällen zu nehmen, wo ſie Vorſchläge über Anſtellung von Amtsdiätaren zu machen haben.

Schwerin, den 20. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgſche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an ſämmtliche Domanial-Aemter.

Zu B. Grenze der amtlichen und amtsgerichtlichen Sachen. Seite 27.

2221. Differenzen über Leiſtungen und Emolumente der Hoftagelöhner gehören vor das Amt. 15. September 1846.

Da die Leiſtungen und Emolumente der Tagelöhner ꝛc. auf den Domanial-Pachthöfen von Großherzoglicher Cammer beſtimmt werden, letztere ſich auch in den betreffenden Pacht-Contracten eine anderweitige Regulirung, wie bei etwanigen Streitigkeiten die letzte Entſcheidung — in der Recurs-Inſtanz — ausdrücklich vorbehalten hat, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Differenzen ſolcher Art nicht vor dem Amtsgerichte, ſondern lediglich vor dem Amte, als nächſter adminiſtrativen Behörde, zur Verhandlung und — salvo recursu ad cameram — zur Entſcheidung kommen können.

In Veranlaſſung angeregter Zweifel wird dieſes dem Amte zu genauer Nachachtung hierdurch eröffnet. Auch hat daſſelbe die Erfüllung der betreffenden con-

tractlichen Verpflichtung der Pächter strenge zu bewachen und erforderlichen Falls zu solchem Zwecke ex officio einzuschreiten.

Schwerin, den 15. September 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

Zu C. Von den Domanialeingesessenen.

a. Von den Hofpächtern. Seite 31.

3922. Von den Viehhäusern auf den Pachthöfen. 16. October 1845.

Zur Einführung gleichmäßiger Dimensionen der Viehstände bei Viehhausbauten auf den Pachthöfen wird hiemit verordnet wie folgt.

I. Bei neu zu bauenden Viehhäusern, sowohl mit Lang- als mit Querdielen, soll
1) die Weite eines Fachs von Mitte zu Mitte des Verbandes, statt 10 Fuß künftig 11 Fuß halten;
2) die Einrichtung für doppelte Viehstände mit Querdiele auf zwei Fachweiten so getroffen werden, daß bei 4 Fuß 3 Zoll lichter Breite der Futterdiele und bei 7 Zoll starken Quer- oder Langwänden 16 Fuß 7 Zoll für die Tiefe der Stallung bleiben;
3) jedes Fach von 11 Fuß Weite im Mittel für drei Stände eingerichtet werden und
4) die Vorschrift ad 3 auch bei Lang-Futterdielen normiren;
5) einfache Reihen der Viehstände sollen auf die ad 1 bestimmte Fachweite eingerichtet werden.

II. Bei alten Viehhäusern, welche mit Langdielen versehen, zu Querställen eingerichtet werden sollen, mag
1) mit Rücksicht auf Oertlichkeit, Bodencultur und Viehrace der alte Verband bei Bestande bleiben und danach die zulässige Einrichtung bei 4 Fuß 3 Zoll breiter Futterdiele getroffen werden; wo aber
2) die Einrichtung für größeres Vieh erforderlich erscheint, sollen drei Fachweiten für zwei Futterdielen, jede 5 Fuß breit, zu doppelten Viehständen eingerichtet werden und soll dies Maaß auch für Ochsenstände gelten; desgleichen sind
3) die einfachen Stände an der Querdiele möglich zu 3 Fuß 8 Zoll im Mittel zu verbinden.

Die Großherzoglichen Amts- und Bau-Behörden haben sich die obigen Vorschriften für alle Bau-Ausführungen der fraglichen Art künftig, vom Jahrgange Johannis $18^{46}/_{47}$ inclusive an, zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

Schwerin, den 16. October 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts- und Bau-Behörden.

3923. Inventarien von den Gebäuden der Domanialpachthöfe und Mühlen. 25. October 1845.

Um die Anfertigung der Inventarien von den Gebäuden der Domanial-Pachthöfe und Mühlen möglichst zu vereinfachen, sollen denselben künftig nur angelegt werden:
1) ein vollständiger Situations-Plan;
2) ein Grundriß von den verschiedenen Etagen aller Gebäude;
3) ein Quer-Profil von jedem Gebäude.

Für den Situationsplan ist ein Maaßstab von 50 Fuß = 1 Zoll Werkmaaß, für die Grundrisse und Quer-Profile aber von 10 Fuß = $^3/_4$ Zoll Werkmaaß anzunehmen.

Die Grundrisse müssen alle Längen- und Breiten-Maaße der verschiedenen Räume in deutlich geschriebenen Zahlen nachweisen und überdies vollständig beschrieben sein.

Die Quer-Profile sind allemal so zu wählen, daß daraus die Keller- und Feuerungs-Anlagen, so wie der Verband ersichtlich sind, und müssen auch alle Breiten- und Höhen-Maaße deutlich eingeschrieben sein.

Alle Zeichnungen werden in schwarzen Tuschlinien dargestellt und mit dem Inventario geheftet; im Uebrigen aber bleiben die Bestimmungen der Circular-Verordnungen vom 19. November 1828 und 20. Februar 1840, insoweit solche hiedurch nicht modificirt sind, bei Bestand. — Schwerin, den 25. October 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

3924. Situationspläne von den Domanialpachthöfen und Mühlen. 16. Mai 1846.

Es soll von jetzt an jedem Inventario eines Domanial-Pachthofes und einer Mühle nur der Situations-Plan angelegt und dabei folgende Bestimmungen befolgt werden:

1) Der Maaßstab ist so anzunehmen, daß 50 Fuß des Situations-Plans ein Zoll Werkmaaß betragen;
2) für die Bezeichnung der einzelnen Gegenstände des Situationsplans bleiben die durch die Circular-Verordnung vom 20. Februar 1840 bereits ertheilten Vorschriften bei Bestand;
3) der Situationsplan muß die Länge und Breite der Gebäude, so wie deren Entfernung von einander, durch eingeschriebene Zahlen nachweisen, auch deren Bestimmung angeben und muß die Nordlinie jedesmal aufgetragen sein.

Der in solcher Weise gefertigte Situationsplan ist dem auf gebrochenen Bogen zu schreibenden Inventario voran zu heften, die Reihefolge der Gebäude im Inventario nach dem Situationsplane zu nehmen, auch das Alter eines jeden Gebäudes möglichst zu ermitteln und anzugeben.

Schwerin, den 16. Mai 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

3925. Von Ansprüchen abziehender Pächter hinsichtlich der Gebäude. 8. December 1847.

Damit bei neuen Verpachtungen hinsichtlich etwaniger Ansprüche der abziehenden Pächter an die Gebäude ꝛc. die betreffenden Reservationen nicht übersehen werden mögen, haben sämmtliche Großherzogliche Amts- und Bau-Behörden bei Einreichung der Special-Bedingungen zum Contracte und der Erachten über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, dergleichen Ansprüche der Abtreter niemals unerwähnt zu lassen, auch es allemal ausdrücklich bemerklich zu machen, wenn solche nicht existiren. Schwerin, den 8. December 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Amts-
Bau-Behörden.

3926. Von Berechnung des Postportos für Pachtgelder. 27. Juni 1848.

Die angeschlossene Tabelle zur Berechnung des Postportos für Pachtgelder, welche nicht unmittelbar gezahlt werden, ist von Johannis d. J. exclusive ab,

den betreffenden Erhebungen grundleglich zu machen, wenn nicht ein anderes als das sich daraus ergebende Porto in den resp. Contracten ausdrücklich stipulirt worden.

Schwerin, den 27. Juny 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an alle Aemter.

3927. Von den Katenwohnungen der Pachthöfe. 23. Juli 1849.

Soll zwar für die Katenwohnungen auf den Domanial-Pachthöfen die bisherige Einrichtung und Räumlichkeit — bestehend in Diele und Küche zugleich, Stube, zwei Kammern und Keller, — auch ferner beibehalten werden, so wird es sich doch empfehlen, auf jedem der größeren Pachthöfe zwei bis drei Katenwohnungen so einzurichten, daß sie neben der bisherigen Räumlichkeit noch eine zweite Stube enthalten, um die Bedürfnisse zahlreicher Familien befriedigen zu können.

Sie haben bei vorkommenden Bauten hierauf Rücksicht zu nehmen und danach den Bauriß vorzulegen.

Schwerin, den 23. Juli 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Landbaumeister.

3928. Anerkennung der Hofinventarien durch die Pächter. 20. December 1849.

Der Amts-Bau-Behörde zu wird, zur Nachachtung, hierdurch eröffnet, daß fortan sämmtliche Hof-Inventarien nur in der Reinschrift und, zum Zeichen der Anerkennung des Pächters, mit dessen eigenhändiger Unterschrift versehen, anhero einzureichen sind.

Schwerin, den 20. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An
die Amts-Bau-Behörde
zu

Zu b. Von den Hauswirthen. Seite 34.

3929. Von den Gehöftsinventarien, Anweisungen und Auseinandersetzungen bei den Hauswirthsstellen. 4. Februar 1846.

Um bei den Gehöfts-Inventarien, Anweisungen und Auseinandersetzungen in Sterb- und Abtretungsfällen derjenigen Hauswirthe, welche zu gewöhnlichem Bauerrecht auf herrschaftlichen Gehöften wohnen und mit herrschaftlichen Hofwehren wirthschaften, ein mit den Bestimmungen der Amts-Sporteltaxe von 1802 und des Großherzoglichen hohen Regiminal-Rescripts vom 14. November 1808 übereinstimmendes, richtiges und gleiches Verfahren der Großherzoglichen Aemter beobachtet zu sehen, wird den Beamten nachfolgende Instruction ertheilet.

1) Bei der Aufnahme solcher Gehöfts-Inventarien durch die Amts-Actuarien werden alle zu den Gehöften gehörenden und auf denselben befindlichen Gegenstände nebst der Gehöfts-Familie verzeichnet, und dabei die herrschaftlichen und mehr oder weniger vorhandenen Inventarien- und Hofwehrstücke nicht von einander geschieden, jedoch alle zur demnächstigen Scheidung und Auseinandersetzung dienenden Nachweisungen mit verzeichnet.

2) Die Ausscheidung und eventuelle Ergänzung der aus dem ganzen Hofbesatz vorwegzunehmenden und event. zu ergänzenden herrschaftlichen und bei den Gehöften bleibenden Inventarien- und Hofwehrstücken wird bei der darauf folgenden Auflassung der Hauswirthe und der Auseinandersetzung der Gehöfts-Familien von

den Beamten bis auf Genehmigung der Cammer vorgenommen und von den demnächst vollständig wieder abzuliefernden herrschaftlichen Inventarien- und Hofwehrstücken im Auflassungs-Protocoll nur eine allgemeine Uebersicht mit Angabe des Viehes nach Art und Zahl, gegeben.

3) Das nach geschehener Vorwegnahme und eventueller Ergänzung der herrschaftlichen Inventarien- und Hofwehrstücke bleibende Superinventarium ist darauf in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung unter den Interessenten, aus dem Gehöfts-Inventario zu extrahiren und das Verzeichniß an das Amtsgericht zur weitern Verfügung abzugeben,

4) Wird aber die Inventur gleichzeitig mit der Auflassung und Auseinandersetzung, mithin unter Leitung eines Beamten, vorgenommen, so können die herrschaftlichen Inventarien und Hofwehren von und aus den Superinventarien sofort geschieden und ergänzet und die nach Vorwegnahme und Ergänzung der herrschaftlichen Inventarien und Hofwehren bleibenden Superinventarien besonders verzeichnet werden.

5) Von den aufgenommenen Gehöfts-Inventarien und abgehaltenen Auflassungs- und Auseinandersetzungs-Protocollen müssen reine Ausfertigungen bei der Cammer eingereicht und dieselben als die Original-Protocolle angesehen, mithin weder von den bei den Amts-Acten zurückbleibenden Concept-Protocollen beglaubigte Abschriften bei der Cammer eingereicht noch in den ausgefertigten Original-Protocollen und den danach für die Interessenten ausgefertigten Abschriften die Nummern der in Bezug genommenen Actenstücke mit angegeben werden, wenn sie auch vielleicht in den Concepten ad marginem bemerklich gemacht werden sollten.

Schwerin, den 4. Februar 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Beamte.

2930. Cammeracten über die Bauergehöfte. 1. December 1846.

Nachdem jetzt Cammer-Acten über alle Bauer-Gehöfte in den Domainen angelegt worden sind, wird bei den Berichts-Erstattungen der Aemter über Gehöfts-Besetzungen die jedesmalige Miteinreichung der Amts-Acten nicht weiter erforderlich, sondern nur in einzelnen Fällen behält Großherzogliche Cammer sich die Einforderung derselben zum Zweck der Einsicht vor.

Sämmtliche Großherzogliche Domanial-Beamte werden sich hiernach fürs Künftige benehmen.

Schwerin, den 1. December 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Beamte.

2931. Von den Windelböden bei von den Hauswirthen zu übernehmenden Bauten. 30. Juni 1849.

Es werden sämmtliche Großherzogliche Landbaumeister hierdurch angewiesen, bei etwaniger Veranschlagung von Bauerhäusern, in den Fällen, da die Hauswirthe die Bauausführung selbst zu übernehmen haben, die Berechnung der Kosten für Anfertigung der Windelböden nicht fehlen zu lassen, wie es hin und wieder wohl geschehen ist wegen der irrigen Annahme, daß die Windelböden von der zu Handdiensten beim Baue verpflichteten Dorfschaft herzustellen seien.

Schwerin, am 30. Juny 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Landbaumeister.

3932. Contractliche Vorschriften über die Bewirthschaftung der Bauerhufen. 3. Juli 1849.

Wenngleich es zur Zeit noch nicht beabsichtigt wird, den Domanial-Hauswirthen die Wahl der Bewirthschaftung ihrer Ländereien unbedingt freizulassen und die in den Pacht-Contracten derselben enthaltenen Bestimmungen dieses Betreffs aufzuheben, so soll doch bei neuen Contrahirungen eine Vorschrift über die Hufenbewirthschaftung erst ertheilt werden, nachdem die Hauswirthe über etwanige desfallsige Wünsche gehörig vernommen worden, wie im Wesentlichen auch bisher schon geschehen ist.

Sie werden daher hierdurch angewiesen, fortan bei Bekanntmachung der Pachtcontracte die betreffenden Hauswirthe über etwanige Wünsche rücksichtlich der Bewirthschaftung ihrer Hufenländereien speciell zu vernehmen und das Erachten darüber gleichzeitig mit dem über die sonstigen außerwesentlichen Desiderien derselben abzugeben.

Schwerin, den 3. July 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

3933. Verzeichnung der Gehöftsfamilien bei Aufnahme der Inventarien von Bauergehöften. 30. Mai 1850.

Zur Erläuterung der Circular-Verordnung vom 4. Februar 1846 wird hiermit bestimmt: daß die darin vorgeschriebene Verzeichnung der Gehöfts-Familien bei Aufnahme der Inventarien von Bauergehöften zur Registratur oder zu Protocoll zu geschehen hat, je nachdem das Inventarium vom Actuar oder einem Auditor allein, oder von Beamten und Protocollführer aufgenommen wird.

Sämmtliche Domanial-Aemter werden daher angewiesen, hienach gleichmäßig zu verfahren.

Schwerin, den 30. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3934. Von abgesonderten Schweineställen auf Bauergehöften. 15. December 1851.

Es sollen zu abgesonderten Schweineställen auf Bauergehöften künftig Materialien und Kosten dann nicht bewilligt werden, wenn der erforderliche Raum in den vorhandenen oder neu zu errichtenden Wirthschaftsgebäuden geschaffen werden kann. Zur Holzersparung aber und um jeglichen Nachtheil von den Wirthschaftsgebäuden abzuwenden, sollen alle Seitenwände, welche mit den Schweineställen in Berührung kommen, in Riegelhöhe — also etwa 3 bis 3½ Fuß hoch — von Mauersteinen in Kalk aufgeführt werden und ist diese Construction auch schon bei Reparatur jetzt vorhandener Schweineställe in Anwendung zu bringen.

Schwerin, den 15. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.

L. F. H. Wendt. F. L. Passow.

Circulare
an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

3935. Von den Gehöfts- und Hausnummern bei den Hauswirthsstellen und Büdnereien. 9. October 1852.

Unter Aufhebung der Circular-Verordnung vom 12. Januar 1832 wird hierdurch bestimmt, daß die Gehöfts- und Hausnummer allenthalben beizubehalten ist,

die Hufen und Büdnereien aber, wenn sie eine abweichende Nummer haben, diejenige der Bauergehöfte und Büdnerhäuser erhalten sollen.

Bei den Bauerhufen wird die Abänderung in den Feldregistern, Classentabellen, Contracten, Hofbriefen, Amts-Acten und Geldregistern keine Schwierigkeit haben, namentlich wenn die unrichtige Nummer, so daß man sie noch lesen kann, durchgestrichen und die richtige mittelst Zusatzes und Angabe der Zeit desselben hinzugefügt wird.

Rücksichtlich der Erbzinsgüter und Büdnereien sind aber außerdem die Confirmationen, Büdnerbriefe, Hypothekenbücher, Hypothekenscheine, Hypotheken-Acten, vorgekommene Theilungen und Tauschhandel ins Auge zu fassen und bei vorkommenden Proclamen wird das Nöthige sorgfältig in denselben zu bemerken sein.

Wie die übrigen Beamte haben Sie hiernach die Zurückführung der verschiedenen Nummern auf die eine Gehöfts- und resp. Hausnummer förderlamst zu bewirken, da, wo sich Schwierigkeiten zeigen sollten, aber, unter gründlicher Erörterung, die weitere Bestimmung der Großherzoglichen Cammer zu erbitten.

Schwerin, den 9. October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.

an alle Domanial-Aemter, betreffend die Nummern der Gehöfte, Hufen und Büdnereien.

Zu c. Von den Erbpächtern. Seite 62.

2926. Preis des Roggens bei Berechnung des Geldcanons. 22. März 1848.

Bei der Berechnung des Geld-Canons von den zu Johannis d. J. und von da an einzurichtenden neuen Erbpachtstellen und Büdnereien soll der Preis des Scheffels Roggen Rostocker Maaßes zu Einem Thaler Courant angenommen werden.

Beamte haben bei Anfertigung der Ertrags-Anschläge von Erbpachtstellen und Büdnereien hinsichtlich des zu ermittelnden Canons sich hiernach zu richten.

Schwerin, den 22. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An die Beamten zu

2927. Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder. 7. Juni 1850.

Nach nunmehriger Bestimmung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii sollen fortan alle Zahlungen an Kauf- und Erbstandsgeldern nur in baarem Gelde stipulirt und, soferne nicht contractliche Stipulationen oder jura quaesita entgegenstehen, erhoben werden.

Die Circular-Verordnung vom 25. October 1837 wird daher hierdurch wieder aufgehoben, auch nach derselben allein keinem debitor ein jus quaesitum auf Zahlung in Reluitions-Casse-Papieren zugestanden.

Schwerin, den 7. Juny 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare an sämmtliche Beamte.

2928. Weitere Vererbpachtung der Bauergehöfte. 16. Juli 1850.

Da §. 159 des Staats-Grund-Gesetzes und Art. 10 des Einführungs-Gesetzes vom 10. October v. J. Zweifel darüber aufkommen lassen, ob mit der Vererbpachtung und Veräußerung der Bauergehöfte c. p. und sonstiger Grundstücke vom 1. Juli d. J. an in bisheriger Weise fortgeschritten werden könne, so wird Ihnen, in Folge Allerhöchster, durch das Gesammt-Ministerium erlassener Verfügung, eröffnet, daß das in dieser Beziehung bisher beobachtete Verfahren bis auf Wei-

teres unverändert beibehalten werden soll, unter Beachtung der desfallsigen Allerhöchst approbirten Vorschriften und Grundsätze.

Schwerin, den 16. Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Großherzogliche Aemter.

3939. Grundsätze für die Taxe der Gebäude auf zu vererbpachtenden Bauergehöften. 8. März 1851.

Die von den Landbaumeistern bisher abgegebenen Taxen der Gebäude auf Bauergehöften, Zwecks Vererbpachtung derselben, sind in dem Principe so sehr von einander abweichend gewesen, daß es nothwendig war, über ein dabei zu beobachtendes gleichmäßiges Verfahren zu berathen und diejenigen Grundsätze dafür festzustellen, welche den Landbaumeistern zur Nachachtung im Nachstehenden mitgetheilt werden:

1) Alle auf Bauergehöften befindlichen Gebäude, Brunnen und Backöfen werden als zum vollen Eigenthum der Herrschaft gehörig angenommen, mithin ohne Rücksicht auf das Maaß der von den Gehöftsbesitzern darauf gemachten Verwendungen und ohne abgesonderte Angabe derselben;
2) von allen sub 1 genannten Bauwerken wird die volle Taxe des gegenwärtigen Werths, also einschließlich des Strohes, der Fundamentsteine, der Fuhren ꝛc. aufgemacht.

Die zur Ermittelung des gegenwärtigen Werths erforderlichen Factoren sind:

a. die Dauer des Gebäudes überhaupt, — seine Bau-Periode —, abhängig von der Bauart;
b. das Alter des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung;
c. der Neubauwerth des Gebäudes.

Die Dauer eines Gebäudes mit unzweifelhafter Gewißheit bestimmen zu wollen, kann gewagt erscheinen und doch muß dafür eine Annahme gemacht werden, die — auf Erfahrung begründet — den Landbaumeistern in beifolgender Zusammenstellung mitgetheilt wird.

Die Ermittelung des Alters zur Zeit der Abschätzung eines Gebäudes muß mit möglichster Sorgfalt geschehen und wird aus den Acten oder durch Abhörung älterer Dorfsbewohner zu erreichen sein.

Der Neubauwerth eines zur Taxe stehenden Gebäudes muß durch Veranschlagung desselben ermittelt werden; um aber den Landbaumeistern dafür eine möglichste Erleichterung zu verschaffen, ist die beifolgende Zusammenstellung des Neubauwerths von Gebäuden verschiedener Bauart auf Bauergehöften gemacht und werden die Landbaumeister solche durch eigene Erfahrungssätze weiter vervollständigen können.

Die Differenz zwischen Neubauwerth und Entwerthung des Gebäudes giebt bekanntlich den gegenwärtigen Werth desselben; es ist aber auch ebenso bekannt, daß die Entwerthung eines Gebäudes — (bei der Annahme seines Neubauwerths = 1) —, von 0 bis 1 fortschreitet und ist für die Entwerthung der Ausdruck $(A/M)^2$ ermittelt, in welchem A das gegenwärtige Alter, M die Bau-Periode des Gebäudes bezeichnet.

Durch diesen allgemeinen Ausdruck sind die beifolgenden Tabellen für die verschiedenen Bau-Perioden entstanden, mit Hülfe derer der gegenwärtige Werth zu berechnen ist, wenn der ermittelte Neubauwerth mit dem Coefficienten für den Bauwerth multiplicirt wird, welcher dem Alter angehört, welches das Gebäude zur Zeit der Abschätzung hat. Würde demnach z. E. ein Gebäude eine Bau-Periode von 150 Jahren, ein gegenwärtiges Alter von 80 Jahren und einen Neubauwerth von 800 Thlrn. haben, so würde dessen gegenwärtiger Werth aus der Tab. III. zu entnehmen sein und $800 \times 0{,}7156 = 572$ Thlr. betragen.

Die in der beifolgenden Zusammenstellung angenommene Dauer verschiedener Gebäude wird — je nach den Umständen und nach jedesmaliger sachverständigen Beurtheilung des Taxanten — eine Veränderung erleiden und in eine andere Periode versetzt werden können und ebenso muß auch bei der Benutzung der Tabellen, welche eigentlich nur für normalmäßig erbauete Gebäude angenommen ist, unter Umständen eine angemessene Veränderung nach Procentsätzen zulässig sein.

Wenngleich nun von jetzt an alle Taxen der Gebäude auf Bauergehöften, Zwecks Verpfändung derselben, nach vorstehenden Grundsätzen, mit Benutzung der gegebenen Hülfsmittel, angefertigt und vorgelegt werden sollen, so liegt es doch keineswegs in der Absicht der Cammer, die Thätigkeit der Landbaumeister bei diesem Geschäfte ganz auf ein einfaches Rechenexempel zu beschränken; vielmehr erwartet die Cammer bei jeder Taxation eines oder mehrerer Gebäude auch noch abgesondert eine auf eigene und freie Beurtheilung des Taxanten basirtes, Erachten über den gegenwärtigen Werth, jedoch müssen auch hiebei stets die sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätze beachtet werden, sowie das abgesonderte Erachten auch stets, z. E. durch die mehr oder minder schlechte Lage, — in Beziehung des Baugrundes, — durch den allgemein wenig haltbaren Zustand ꝛc. des Gebäudes, begründet werden muß.

Wenn alle Landbaumeister diese gegebenen Vorschriften richtig auffassen und eifrigst nach der Erreichung des Zweckes derselben streben, so wird der günstige Erfolg derselben gesichert sein.

Schwerin, den 8. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Zu e. Von den Häuslern. Seite 74.

2040. Ansetzung von Häuslern oder von Tagelöhnern mit eigenem Hause. 18. Mai 1846.

Nach Allerhöchster, dem Großherzoglichen Cammer-Collegium eröffneter Willensmeinung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, soll es den Handwerkern und den Tagelöhnern oder den Einliegern in den Domanial-Dörfern verstattet werden können, eigenthümliche Häuser zu erbauen, ohne im Uebrigen ihr Verhältniß als Tagelöhner im mindesten zu ändern; mithin auch namentlich ohne sie in die Classe der Büdner zu bringen.

Von den beiden Classen, in welche dann die Tagelöhner unter sich zerfallen werden, namentlich in solche, die ein eigenthümliches Haus besitzen und in solche ohne diesen Besitz, wird die erstgedachte Classe paßlich mit der Benennung „Häusler" zu bezeichnen sein, und ist das Verhältniß dieser Häusler, wie es in ihrem Entstehen und in allen ihren Beziehungen sein soll, in dem Anschlusse Allerhöchst vorgeschrieben worden.

Beamte haben sich diese Vorschrift zur leitenden Richtschnur dienen zu lassen, um bei erfolgenden Anträgen auf dergleichen Ansetzelungen, je nachdem nach näherer Prüfung sich die amtliche Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit und Zulässigkeit herausstellen wird, darüber die geeigneten Vorträge an das Cammer-Collegium, zur weiteren Entschließung und Bescheidung zu machen.

Schwerin, den 18. Mai 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

Grundbedingungen des Verhältnisses der Häusler (Tagelöhner mit eigenthümlichen Wohnungen).

1) Den Handwerkern und Tagelöhnern, oder Einliegern in den Dörfern der Domainen, sie mögen jetzt bei den Bauern, Erbpächtern oder Büdnern wohnen,

darf verstattet werden, ein eigenthümliches Haus unter den weiter folgenden Bedingungen und Bestimmungen zu erbauen. Diese Verstattung ist von der Cammer zu ertheilen, wenn sie selbige nach den, in jedem einzelnen Falle vorhandenen, Verhältnissen zulässig findet.

Ein Recht auf Ertheilung der Concession zum Bau eines eigenthümlichen Hauses hat der einzelne Handwerker oder Tagelöhner nicht.

2) Wenngleich der Cammer in den einzelnen Fällen überlassen bleibt, darüber zu bestimmen und zu beschließen, ob an einem Orte ein solcher Hausbau verstattet und wie viel solcher Häuser erbaut werden sollen, so ist dieser Anbau, wenn nicht locale Hindernisse schlechthin entgegenstehen, doch dann zu verstatten, wenn Handwerker, die zur Ausübung ihres Gewerbes eine abgesonderte Werkstätte bedürfen, ihn wünschen, oder wenn Mangel an hinreichend geräumigen und gesunden Wohnungen vorhanden ist, oder doch bald bevorsteht, oder wenn die Einlieger nur Wohnungen zu hohen Miethspreisen bekommen können, so daß deren Betrag mit dem Erwerbe, den ein Einwohner an seinem Wohnorte haben kann, nicht im angemessenen Verhältnisse steht.

3) Wenn ein solcher Anbau eines Handwerkers oder Einliegers an einem Orte verstattet wird, so ist gleich Anfangs darauf Bedacht zu nehmen, daß mit Rücksicht auf weiter folgende ähnliche Bauten eine regelmäßige Anlage eingerichtet werde, nämlich möglichst gerade Häuserreihen, jedoch dergestalt, daß die Häuser nicht an einander und nicht ganz nahe neben einander erbauet werden dürfen. Nur nach einem solchen, oder ähnlichen Bebauungsplane wird der erste Anbau zu verstatten sein.

4) So nützlich es den Anbauenden auch sein wird, wenn ihnen bewilligt werden kann, die Häuser auf oder nahe bei ihren Pachtländereien zu errichten, so ist solches doch nicht erforderlich und genügt es, wenn sie neben und hinter ihren Häusern nur einen ausreichenden Hofplatz bekommen.

5) Wesentliche Bedingungen zur Erlangung der Concession zum Bau eines Hauses, von denen nicht abzuweichen ist, sind:

a. eine Bauart mit feuerfestem Dache, mit Schornsteinen und mit Ausschließung brettener Giebelverkleidung; welche Bauart auch bei Stall- und Scheuren-Gebäuden anzuwenden ist.

b. Beschränkung des Hauses auf den Wohnungsbedarf für eine Familie, wenngleich ein Handwerker sich darin eine abgesonderte Werkstätte anlegen kann.

Unter keinen Umständen darf verstattet oder zugegeben werden, daß eine zweite Wohnung im Hause eingerichtet, oder eine zweite Familie in demselben aufgenommen werde, selbst nicht verheirathete Kinder von ihren Eltern.

Wollte der Eigenthümer eines solchen Hauses dasselbe einem seiner Kinder zum Eigenthume übergeben und sich darin Wohnung vorbehalten wollen, so ist solches unzulässig, so lange er sich noch selbst durch seiner Hände Arbeit ernähren kann, oder eine eigene Wirthschaft beibehält. Nur alte, erwerbsunfähige Eltern, die keine eigene Wirthschaft beibehalten, sondern am Tische der Kinder essen, kann ein Hauseigenthümer bei sich behalten und aufnehmen und ist nur unter solchen Verhältnissen und Bedingungen die Uebergabe des Hauses an eines der Kinder zulässig. Für den Abtretenden kann aber auch dadurch ein dingliches Recht auf das Mitbewohnen des Hauses nicht entstehen, sondern nur ein persönliches an das Kind, welchem er das Eigenthum des Hauses abtrat.

c. Vorlegung einer Zeichnung vom Bauplan des Hauses und seiner etwanigen Zubehörungen und zwar in doppelten Exemplaren, welche geprüft, nach Befinden verändert und approbirt wird, bei Rückgabe eines als genehmigt bezeichneten Exemplars.

Von diesem approbirten Bauplane darf nicht abgewichen, späterhin davon auch überall keine Veränderung gemacht werden, weder im Innern, noch im Aeßern durch Anbaue.

Bei jeder künftigen Erneuerung der Gebäude ist das nämliche Verfahren zu beobachten.

Der Bauplatz und die Baulinie werden speciell angewiesen, jede eigenmächtige Abweichung vom approbirten Bauplane und jede nicht bewilligte Bauanlage wird polizeiwegen, auf Kosten des Contravenienten, sofort vernichtet und niedergerissen und außerdem angemessen bestraft.

d. Alle Reparaturen und Neubauten beschafft der Häusler auf seine alleinige Kosten, so daß er selbst bei Unglücksfällen nicht die mindeste Aussicht auf Hülfen und Unterstützung hat.

6) Um die Concession zur Erbauung eines eigenthümlichen Hauses erhalten zu können, bedarf der Handwerker oder Einwohner:

a. Nachweisung, daß er das Einwohnerrecht in den Domainen schon erlangt habe. — Durch den Bau eines Hauses an sich kann Niemand das Einwohnerrecht erwerben.

Da jedoch die bestehende Freizügigkeit aus einem Domanial-Amte in ein anderes nicht erschwert werden soll, so ist nicht erforderlich, daß der Anbauende schon vorher in dem Amte, in welchem der Bau bewilligt wird, gewohnt habe.

b. Den nachweisen Besitz der Ländereien, welche an dem Orte, wo der Anbau Statt hat, erforderlich gehalten werden, um daselbst als Einwohner leben zu können.

c. Den überzeugenden Nachweis, daß er oder seine Ehefrau mindestens $^2/_3$tel des zum Bau erforderlichen Vermögens eigenthümlich besitzen.

7) Für den Platz zum Hause und zum Hofe, ohne Rücksicht auf Größe und Bodengüte hat der jedesmalige Eigenthümer des Hauses eine jährliche Recognition von 24 Schillingen N$^2/_3$ zu zahlen.

8) Die Gebäude müssen bei der Domanial-Brandcasse versichert werden; auch sind darüber Hypothekenbücher zu errichten, die sich aber auf die Pachtländereien und auf das Pachtrecht an denselben überall nicht erstrecken dürfen.

9) Die Vererbung ab intestato geschieht nach gemeinem Rechte, in so weit vaterländische Gesetze darüber keine abweichende Anordnungen enthalten, oder künftig machen.

10) Schenkung unter den Lebendigen, Schenkungen auf den Todesfall und letztwillige Bestimmungen können auch die eigenthümlichen Gebäude eines Häuslers zum Gegenstande haben.

Derjenige, der dadurch zum Eigenthume derselben gelangen soll, muß entweder schon zum Einwohner in den Domainen angenommen sein, oder diese Concession noch erlangen. Wenn letztere nicht bewilligt wird, so ist der Erwerber verpflichtet, das Haus binnen Jahresfrist anderweitig zu veräußern, welche Veräußerung bei längerer Renitenz von Amtswegen geschieht.

11) Der freiwillige und der unfreiwillige Verkauf dürfen nur an solche Personen Statt finden, die bereits zu Einwohnern in den Domainen angenommen worden sind.

12) Erbpachtländereien dürfen dem Häusler niemals beigelegt werden. Er soll vielmehr hinsichtlich des Garten-, Kartoffel- und Flachs-Landes, desgleichen wegen der ihm etwa auch zu gewährenden Weide, stets nur in dem Verhältnisse eines Tagelöhners stehen, auch nie einen umfänglichern Besitz erhalten, als den Einliegern des Orts, die kein eigenthümliches Haus besitzen, zu Theil wird.

So wie diese Ländereien stets im Zeitpachtverhältnisse bleiben, so steht es der Cammer auch jederzeit frei, diese Einlieger-Ländereien nach Lage und Umfang zu verändern, auch das Pachterlegniß höhers festzusetzen.

Das Nutzungsrecht der Ländereien, die jedesmal dem Eigenthümer eines Hauses beigelegt worden sind, soll dergestalt, unter Vorbehalt beliebiger Veränderung Seitens der Cammer, der Disposition des Nutznießers entzogen sein, daß er selbst das Nutzungsrecht nicht theilen, sich davon bei Veräußerung des Hauses nichts reserviren und er davon in keiner Weise den Complex oder einen Theil derselben vom Hause trennen darf. In allen und jeden Fällen, wenn das Haus in das Eigenthum einer andern Person übergehet, wird das Nutzungsrecht der Ländereien, welche die Cammer den früheren Eigenthümern verpachtet hatte, selbstverständlich auf den neuen Eigenthümer des Hauses übertragen und sind alle Einleitungen und Bestimmungen, welche etwas Anderes bezwecken sollen, null und nichtig.

13) In jedem freiwilligen und bei jedem unfreiwilligen Verkaufe des Hauses steht der Cammer das Vorkaufsrecht zu. Des Zweckes darf das Kauf-Pretium nur in baarem Gelde bestimmt und der Original-Kaufcontract muß innerhalb vier Wochen nach seinem Abschlusse bei dem Amte, in dessen Bezirke das Haus liegt, eingereicht und angefragt werden: ob vom Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht werden wolle? In den darauf folgenden zwei Monaten muß darüber Erklärung erfolgen und ist das Ausbleiben derselben als eine Verzichtleistung auf die Ausübung des Vorkaufsrechts in dem vorliegenden Veräußerungsfalle zu betrachten.

14) Geht das Gebäude aus irgend einer Veranlassung auf einen anderen Eigenthümer über, so hat dieser beim competirenden Amte einen Anerkennungsbrief zu erwirken und nachzuweisen, durch welchen Titel und unter welchen Bedingungen das Haus auf ihn übergegangen ist.

Vor Ertheilung des Anerkennungsbriefes hat das Amt zu prüfen, ob allen diesen Bedingungen genügt ist und nöthigenfalls die erforderlichen Abänderungen zu veranlassen, demnächst auch im Hypothekenbuche die Eigenthums-Veränderungen anzumerken.

15) Der Häusler wird in allen Verhältnissen zum Amte und zur Commüne nicht als Büdner, sondern als Tagelöhner oder Einlieger genommen, wenn er nicht als Handwerker anderen Bestimmungen ausdrücklich unterworfen sein sollte.

16) Wenn das Verhältniß der Häusler noch ergänzende, oder einige abändernde Bestimmungen erforderlich machen sollte, so müssen die Häusler sich denselben willig unterwerfen, immaaßen sie ausdrücklich vorbehalten werden.

Schwerin, den 30. April 1846.

3941. Von den den Häuslerwohnungen zu gebenden Nummern. 16. Juli 1847.

Die Beamte zu werden hierdurch angewiesen, die auf den Dorfsfeldmarken des dortigen Amtes schon errichteten oder künftig zu errichtenden Häusler-Wohnungen mit Blechnummern zu versehen und die desfallsigen Kosten salva liquidatione aus der Amts-Casse zu bestreiten.

Schwerin, den 10. Juli 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An
die Beamten zu

3942. Vorschriften wegen der Häuslerbriefe. 8. Dec. 1849.

Um bei der Ertheilung der Häuslerbriefe ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten und zu erhalten, wird den sämmtlichen Aemtern hierdurch aufgegeben:

1) den bei der ersten Erwerbung des Rechts zum Anbau einer Häuslerstelle zu ertheilenden Häuslerbriefen die mittelst des Circulare vom 18. Mai 1846 mitgetheilten Grundbedingungen vom 30. April 1846 anzuheften und in die Häuslerbriefe selbst nur die besondern Bestimmungen der Cammer über den Anbau, Bauplan und Bauplatz nebst der dafür zu erlegenden jährlichen Recognition und etwanige Abänderungen der Grundbedingungen aufzunehmen, auch den zu den eigenthümlichen Häuslerwohnungen gegen eine jährliche

Recognition gelegten fundus als nutzbares Eigenthum ganz in derselben Art wie bei den Büdnern zu behandeln und in die Hypothekenbücher einzutragen; dahingegen

2) den in Vererbungs- und Veräußerungs-Fällen zu ertheilenden Anerkennungsbriefen nur die gerichtlichen Erbenzeugnisse und Contracte anzuheften und den jedesmaligen neuen Erwerber nur gegen Uebernahme und in Grundlage der bei der ersten Erwerbung der Häuslerstelle nach den darüber ertheilten Häuslerbriefen stipulirten Bedingungen anzuerkennen.

Die erforderlichen Abdrücke der Grundbedingungen sind von der Cammer-Registratur gegen Wahrnahme der Druckkosten durch Postverlag zu beziehen.

Schwerin, den 8. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Aemter.

3943. Strenge Beobachtung der genehmigten Bauriße durch die Häusler. 22. September 1850.

Zur Verhinderung, daß die Häusler, wie es häufig schon vorgekommen, die vorgelegten und genehmigten Bauriße, um eine zweite Wohnung zu erhalten, bei der Bauausführung nicht weiter berücksichtigen, sondern die Häuser größer bauen und zu zwei selbstständigen Wohnungen vorschriftswidrig einrichten lassen, erscheinen folgende Maaßregeln nothwendig:

1) Amtswegen ist strenge darauf zu sehen und zu halten, daß die genehmigten Bauriße auch bei der nachherigen Ausführung der Bauten genau beobachtet, die Häuser weder größer gebauet noch anders eingerichtet werden. Zu dem Ende sind

2) die Häusler bei Ertheilung der Concession zum Bau nicht nur deshalb besonders und unter dem unausbleiblichen Nachtheile des Wiederabbruches und des Umbaues anzuweisen und zu verpflichten, sondern es ist denselben auch

3) die Concession zum Anbau allemal schriftlich zu ertheilen und darin die Baustelle und deren Größe, so wie die Länge und Breite des nach dem genehmigten und beizulegenden Bauriße einzurichtenden Hauses auszudrücken; minder nicht

4) dem Schulzen Abschrift davon zu dem Zweck mitzutheilen, um bei der Bauausführung, insbesondere bei Legung der Fundamente, darauf zu sehen und zu halten, daß die angegebene Größe der Baustellen und der Häuser genau beobachtet werde, im Fall der Ueberschreitung aber davon sofort Anzeige beim Amte zu machen.

Endlich auch sind

5) zur Beseitigung der bisher vorgekommenen zweiten Wohnungen die Häuslereien Amtswegen noch unverzüglich zu revidiren, da dann in Gemäßheit der Grundbedingungen unter 5. b. und c. für die Entfernung zweiter Wohnungen und eingeschlichene Abänderungen der Baupläne zu sorgen ist.

Demnach wird das Amt angewiesen, die obigen Vorschriften wie (zu 5.) auch fürs Künftige überall genau in Ausführung zu bringen.

Schwerin, den 22. September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3944. Einrichtung der Häuslerhäuser. 24. Mai 1850.

Nach der Ansicht Großherzoglicher Cammer besteht die beste Einrichtung der Häusler-Häuser darin, daß

a. nur eine Einzelwohnung, diese aber so angelegt wird, daß neben der Wohnstube und Schlafkammer noch eine heizbare Nebenstube ohne Kammer, für alte und kranke Familienglieder oder zur Ausübung eines Handwerks, zu liegen kommt;
b. neben der Küche eine besondere Speise- und Vorrathskammer und
c. für diejenigen, welche Acker, Weide und Wiese haben, die nöthigen Ställe und eine Tenne zum Dreschen, mit im Hause angelegt, allemal aber
d. jede Gelegenheit zu einer zweiten selbstständigen Wohnung vermieden wird.

Dazu empfehlen sich die beikommenden lithographirten Risse sub Nr. I. bis V.

Nach diesen allgemeinen Rücksichten sind die vorgelegt werdenden Bauriße zu prüfen und damit vereinbarliche Abänderungen nicht ausgeschloßen. Dahingegen wird es in den Fällen, daß die Häusler nach einem der angelegten Risse bauen wollen, einer Einsendung der Bauriße nicht bedürfen und die Bezugnahme auf den gewählten Riß genügen.

Schwerin, den 24. Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

Zu e. Von den Einliegern. Seite 74.

3945. Alter der zuzulassenden Einlieger. 6. Februar 1844.

Dem Amte wird hierdurch, zur genauesten Nachachtung, eröffnet: daß von jetzt an keinem Einlieger vor erreichter Volljährigkeit die Niederlassung im dortigen Amtsbezirke zu gestatten ist.

Schwerin, den 6. Februar 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an alle Aemter.

3946. Zuweisung von Gartenkavels an Tagelöhner und Einwohner ohne Grundbesitz in den Domänen. 11. April 1848.

Während Großherzogl. Cammer nach Serenissimi Allerhöchster Absicht längst bemühet, das erkannte Bedürfniß einer Verbesserung der Lage der Tagelöhner und nicht mit Grundbesitz versehenen Einwohner des Domanii, durch Zuweisung von Garten-Cavels, zu deren Gunsten lautende Fassung der Hof- und Dorf-Contracte, Steuer-Erlasse und Abminderungen ꝛc. zu verbessern, ist dennoch in dem durch allgemeine politische Bewegung des Vaterlandes gesteigerten Andrange der niedern Volksklasse auf Länderei-Besitz und anderweitige Vortheile, die Verpflichtung vorhanden, nach Serenissimi Willen thunlichst die Gemüther sofort zu beruhigen und bleibt den Beamten zu unverhalten:

1) Alle diejenigen Tagelöhner und bedürftigen Einwohner ohne Grundbesitz im Domanio, welche nicht durch bestehende Hof- und Dorf-Pachtcontracte hinlängliche Gärten und Länderein zu Kartoffeln und Lein, Weide für eine Kuh oder Ziege und etwas Wiese, wo solche zu geben steht, bereits genießen, sollen fortan jeder, je nach dem die Lokalität und das Bedürfniß es zuläßt und die Bonität des Ackers es erfordert, 100—200 □Ruthen Acker zum Kartoffel- und Flachs-Bau, so wie, nach Möglichkeit, Weide für eine Kuh oder Ziege, und wenn es die Feldmarks-Verhältnisse gestatten, etwas Wiese erhalten.

Wo bestehende Contracte die Reservation zulassen, oder die Contracte beendigt sind, ist sofort erforderliche Vorkehr dieserhalb zu treffen, wo ältere Contracte hemmend im Wege stehen, ist durch Behandlung mit den interessirenden Hauswirthen und Hofpächtern, welche selbst bei billiger Behandlung der kleinen Leute bedeutend betheiligt sind, bis auf Genehmigung Camerae

oder Verhandlung wegen Abtretung oder Hergabe der Ländereien ꝛc. zu versuchen und wird Großherzogl. Cammer, wenn die Abtreter durch die Erlegnisse der Empfänger, welche angemessen, doch billig zu stellen, nicht entschädigt werden, ein mäßiges Opfer auf Kosten Serenissimi Kassen verantwortlich halten.

2) Alle Hofstagelöhner und Tagelöhner in den Katenwohnungen der Hauswirthe, welchen nach ihren Contracten die Hofpächter und Hauswirthe Garten-, Kartoffeln- und Lein-Land, Weide ꝛc. geben müssen, sollen in dieser Hinsicht wie überhaupt so gestellt werden, daß sie den sub 1 bemerkten keinesweges nachstehen, und daß das, was ihnen zu Gunsten contractlich vorbehalten worden, für beide Theile billig realisirt werde. Gleichmäßig ist es mit den Tagelöhnern der Erbpächter zu halten.

Großherzogliche Cammer erwartet, daß in der vorgeschriebenen Art allenthalben, wo es sich als erforderlich zeigt, zeitig eingeschritten werde, ohne Forderungen anzuregen, die das Bedürfniß nicht, sondern nur die Aufregung des Moments hervorruft, jedoch auch ohne die ruhig gestimmte Population gegen die aufgeregte zurückzusetzen.

Schwerin, am 11. April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular-Verordnung
an alle Domanial-Aemter.

3947. Von den Bedingungen für die an Einlieger zu überlassenden Ländereien. 7. September 1848.

Den wird hierdurch aufgegeben: bei der Ueberlassung der Einlieger-Ländereien nach der Circular-Verordnung vom 11. April 1848 die nach der Circular-Verordnung vom 22. October 1839 zur allgemeinen Anwendung vorgeschriebenen Bedingungen grundleglich zu machen, nach etwa vorhandenen besondern Verhältnissen zu modificiren und bei Großherzoglicher Cammer zur Genehmigung und Bestimmung der von den Einliegern zu bezahlenden Miethe, einzureichen.

Schwerin, den 7. September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3948. Heranziehung der Einlieger zu den Kirchen- und Schulbauten und zu den Communallasten. 12. Mai 1850.

Nachdem in Folge der Circular-Verordnung vom 11. April 1848 die Ländereien der Einlieger in den Dörfern und Büdner-Colonien vermehrt worden, soll von den im §. 5 a. der durch die Circular-Verordnung vom 22. October 1839 vorgeschriebenen Bedingungen der Vermiethung der Einlieger-Ländereien vorbehaltenen Verpflichtung zu geistlichen und Schulbauten und zu den Communallasten nach näherer allgemeinen Bestimmung der Cammer und der Repartition des Amtes beizutragen, nunmehr da Gebrauch gemacht werden, wo die Einlieger wirklich nach Ausgabe der Circular-Verordnung vom 11. April 1848 befriedigt und durch die Verlassungs-Bedingungen zur Leistung der vorgedachten Zahlungen verpflichtet sind. Dabei ist ihr Beitrag in derselben Art wie der Beitrag der Büdner zu den fraglichen Bauten und Lasten, und der dabei normirende Maßstab nach dem Verhältniß, in welchem die Einlieger-Ländereien zu den Büdnerländereien stehen, zu bestimmen. Handdienste sollen von ihnen jedoch nicht gefordert werden.

Das Amt wird demnach angewiesen, der obigen Vorschrift gemäß in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Schwerin, den 12. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3949. Bedingungen für die Miethsländereien der Einlieger. 28. Januar 1851.

Den Beamten wird hiedurch eröffnet, daß statt der mittelst Circular-Verordnung vom 22. October 1839 mitgetheilten Bedingungen für die Miethsländereien der Einlieger, von jetzt an die anliegenden zur Anwendung gebracht werden sollen.

Diese Bedingungen sind nach den besondern Verhältnissen respective auszufüllen und zu modificiren.

Schwerin, den 28. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

Bedingungen
zur
Verpachtung der für Einlieger und Häusler zu reservirten Ländereien.

1) Die bei der Regulirung der Feldmark für die Einlieger und Häusler reservirten Ländereien bestehen in

Die Einrichtung, Vertheilung und Anweisung derselben competirt dem Amte und wird dabei auf Lage, Alter und Bedürfniß Rücksicht genommen.

Jeder demnach zu berücksichtigende Einlieger oder Häusler erhält davon

unter nachfolgenden Bedingungen, mit Vorbehalt einer jährlichen, gegenseitig freibleibenden Kündigung.

2) Reservirt bleiben

a. die Jagd und alles zur Forst oder den bisherigen Nutznießern gehörige Holz zur beliebigen respectiven Ausübung und Wegnahme;

b. alle sich etwa findenden und zu benutzenden Salz- und Mineral-Quellen und Lager, Fossilien und Metallstriche, Torflager und Feldsteine zu Bauten und Chausseen und

c. alle vorhandenen und etwa erforderlich werdenden Wege, Triften und Fußsteige, Grenz- und Abzugsgräben.

3) Die Einlieger und Häusler müssen die Ländereien unverändert lassen und hauswirthlich benutzen; die erforderlichen Grenz-, Befriedigungs- und Abzugsgräben und Brücken nach Vorschrift des Amts selbst machen und erhalten und dürfen das auf den Kegelgräben aufgezogene Holz nur nach vorgängiger Anweisung der Forstbehörde hauen und wegnehmen.

Ihre Weide können sie unter Leitung des Amts cultiviren und bleibt, im Fall sie sich nicht darüber einigen können, die Bestimmung des Amts und der Cammer vorbehalten.

4) Auch müssen sie

a. bei ihrem auf die Weide zu bringenden Vieh einen Hirten halten und für einen Bollen selbst sorgen und

b. zur Besorgung ihrer in Rücksicht dieser Ländereien gemeinschaftlichen Verhältnisse und Obliegenheiten einen Vorsteher bis auf Genehmigung des Amts wählen und denselben befriedigen.

5) Die jährliche Pacht für die Ländereien beträgt in den ersten Jahren von bis dahin mit Vorbehalt demnächstiger weiterer Bestimmung mithin für jeden und muß jedesmal zu 14 Tage vor dem Termin an das Amt praenumerando bezahlt werden.

6) Außerdem müssen sie für die ihnen verpachteten Ländereien

a. zu allen geistlichen und Schulbaukosten und Handdiensten, so wie zu allen Communal-Einrichtungen und Lasten nach allgemeiner und besondern Bestimmung der Cammer und Repartition des Amts beitragen,

b. alle Zu- und Unglücksfälle, mithin auch alle Wildschäden selbst tragen und
c. die üblichen Cammer- und tarmäßigen Amts- und Stempel-Gebühren bezahlen.

7) Jeder Einlieger und Häusler behält die ihm verpachteten Ländereien im Nichtkündigungsfall allemal nur so lange, als er diese Bedingungen und besonders die jährliche Pacht jedesmal praenumerando bezahlt, als Einlieger oder Häusler im Dorfe wohnen bleibt, seine eigene Wirthschaft behält und die Ländereien dazu selbst benutzen kann; darf sie bei dem Wegfall der einen oder andern jener Bedingungen auch nicht an andere überlassen, sondern muß sie vom Amte zurücknehmen lassen, zu dessen freien Disposition sie auch im Fall des Ablebens zurückfallen, sofern sie nicht der Wittwe und den Kindern einstweilen noch Amtswegen gelassen werden.

8) Im Fall der Zurücknahme oder des Rückfalls werden dem bisherigen Nutznießer von seinem Nachfolger nach Ermäßigung des Amts vergütet:
a. die Kosten der ersten Anfertigung der in gutem Zustande erhaltenen Gräben und etwanigen Brücken,
b. die Einsaaten und Bestellungskosten des Ackers, jedoch wird auf die Düngung desselben nichts vergütet,
c. den Antheil an einem gemeinschaftlichen Bollen und den bezahlten Cammer- und Stempelgebühren auf die noch nicht abgewohnten Jahre.

9) Die Einlieger und Häusler sind in Rücksicht aller ihrer hiernach festgestellten Verpflichtungen dem Amte und der Cammer und dem Executionszwange derselben, so wie auch der gestracktesten Execution, nach vorgängiger achttägiger Verwarnung, unterworfen.

10) Diese Bedingungen sind mit abschriftlicher Anheftung der Cammer-Genehmigung für die Einlieger und Häusler gemeinschaftlich Amtswegen ausgefertiget und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung zugefertiget, ihnen auch die Ländereien nur unter denselben überlassen worden.

Amt

Großherzogliches Amt.

2950. Von Veranschlagung der Einliegerländereien. 7. März 1851.

Nach Bestimmung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 1. d. M. wegen Veranschlagung von Einliegerländereien, soll es zunächst und bis auf Weiteres bei den Positionen 1, 2 und 4 der Circular-Verordnung vom 14. Februar 1839 das Bewenden behalten, dagegen aber der Ansatz 3 ganz ausfallen, indem kein Grund erfindlich ist, Acker deshalb niedriger zu verpachten, weil er möglicher Weise von dem Pächter in anderer Art benutzt werden kann, als der höher veranschlagte, den Einliegern auch durch bindende Vorschriften kein Zwang angethan ist, ihren Acker zum Kartoffel- und Kornbau und zur Weide zu benutzen und es völlig ungewiß ist, welche Benutzungsart ihnen den höhern Ertrag gewährt, wonach aber das Pacht-Erlegniß wesentlich bemessen werden muß.

Betreffend die Veranschlagung der Naturalweide im Ansatze 5 der genannten Circular-Verordnung, so soll, statt der Berechnung nach Veranschlagungs-Grundsätzen, die richtigere nach Kopfzahl des Weideviehes gewählt werden.

Beamte haben sich hiernach bei künftiger Veranschlagung von Einlieger-Ländereien zu richten.

Schwerin, den 7. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Aemter.

3951. Veranschlagung der Weide für das Vieh der Einlieger. 7. Juli 1851.

Die Veranschlagung der Weide für das Vieh der Einlieger in den Domainen soll fortan nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1) Auf eine Kuhweide sollen gerechnet werden:
   a. 140 □Ruthen erster Weide-Classe,
   b. 180 " zweiter " "
   c. 220 " dritter " "
   d. 280 " vierter " "
   e. 360 " fünfter " "
   f. 500 " sechster " "
2) die Weide für 6 Ziegen oder 8 Schafe ist einer Kuhweide gleich zu schätzen;
3) das Weidegeld für die ersten fünf Classen wird zu 2 Thlrn. für eine Kuh, zu 16 ßl. für eine Ziege und zu 12 ßl. für ein Schaf, für die sechste Classe resp. zu 1 Thlr. 24 ßl., 12 ßl. und 9 ßl. bestimmt.

Schwerin, den 7. July 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Aemter.

Zu f. Von der Freizügigkeit und der Aufnahme Fremder. Seite 78.

3952. Von den auf ritterschaftlichem oder städtischem Gebiet wohnenden Chausseewärtern der Staatschausseen. 27. Juli 1850.

Es sollen bei den dem Staate gehörenden Chausseen Wärter in solche Chausseehäuser, die auf ritterschaftlichem Gebiete oder städtischem liegen, wenn nicht etwa die Obrigkeit der Feldmark ihnen den Heimathsschein in der Weise geben will, daß nach erfolgter Kündigung sie von ihr unweigerlich anders als im Chausseehause untergebracht werden, — nur aus Leuten genommen werden, die im Domanium bereits wohnen und ihre Freizügigkeit innerhalb sämmtlicher Cammergüter durch das Wohnen in solchen Häusern nicht verlieren.

Solches wird hiedurch allen Chausseebau-Beamten, so wie sämmtlichen Aemtern eröffnet, um sich bei Besetzung der Wärterdienste und nach Entlassung der Wärter danach zu richten.

Schwerin, den 27. Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter und
Chausseebau-Beamte.

3953. Controle der verfügbaren Wohnungen zur Beurtheilung der Zulässigkeit beantragter Niederlassungen. 24. December 1851.

Um in den Aemtern, bezüglich auf die Niederlassungen im Domanium ein geordneteres gleichmäßiges Verfahren und bessere Zustände im administrativen Wege herbeizuführen, erscheinen vor allen Dingen fortlaufende Uebersichten zweckdienlich, wodurch behufs der nöthigen Beaufsichtigung und Controle und zur Beurtheilung der Zulässigkeit beantragter Niederlassungen Beamte über das Verhältniß der verfügbaren Wohnungen zu den ein Unterkommen suchenden Personen in beständiger richtiger Kenntniß erhalten werden.

In solcher Beziehung vernothwendigt sich

I. die Aufnahme von Verzeichnissen aller Wohnungen,
   1) welche gegen bestimmtes contractliches Verbot, Büdnerbrief und Häuslerbedingung dennoch vermiethet sind;

2) in welche von Polizeiwegen zwangsweise Personen eingelegt sind, ohne eine andere Befugniß als die Noth;

3) wo die Einlegung zwar in gleicher Weise, jedoch mit contractlich vorbehaltener Befugniß geschehen;

4) deren Besitzer noch contractlich zur Aufnahme obdachloser Personen verpflichtet sind;

5) welche wegen ihrer schlechten Einrichtung eingehen müssen.

II. die Aufnahme von Verzeichnissen Aller derer, welche die Niederlaßung erbeten und die allgemeinen Bedingungen in Bezug auf Alter, Vermögen, Betriebsfähigkeit, Militairpflicht, als vorhanden nachgewiesen haben; und zwar geordnet:

1) nach den verschiedenen Berufsständen und in diesen

2) nach dem Alter der berechtigten Meldung;

III. die Führung von Verzeichnissen über Wohnungen, die aus irgend einer Veranlaßung leer werden und wieder vermiethet werden können, worüber dem Amte allemal Anzeige vom Schulzen gemacht werden muß.

Dabei ist weiter zu beobachten, daß

IV. die Ertheilung jeder Niederlaßungsbefugniß ausgesetzt sein muß, bis die unter I. 1. gedachten Wohnungen ganz geräumt sind, die unter I. 2. und 3. bezielten Personen aber ein nicht mehr erzwungenes Unterkommen gefunden haben;

V. daß nach Beseitigung solcher Uebelstände dem Meistberechtigten aus dem ganzen Amte die Niederlaßung zu gewähren ist, ohne Rücksicht auf das Dorf, wo eine neue Wohnung offen geworden;

VI. daß den Besitzern von Miethwohnungen bei 20 Thlr. Strafe die Vermiethung an Personen, welche das Niederlaßungsrecht noch nicht erlangt haben, oder die Ausstellung bedingter Verheißungen zu untersagen; endlich

VII. daß bei Beschwerden über versagte Niederlaßung immer nach den Ergebnißen der geführten Gesammt-Uebersichten zu berichten ist.

Sämmtliche Großherzogliche Beamte werden daher zur alsbaldigen Aufnahme der oben unter I. bis III. gedachten Verzeichnisse, deren Fortführung und Beachtung, wie auch zur genauen Beachtung der weiter im Vorstehenden enthaltenen Vorschriften ernstlich aufgefordert. Die dadurch vermehrte Arbeit darf hiebei um so weniger in Betracht kommen, als es noch zur Frage steht, ob nicht die jetzigen ungeordneten, zum Theil willkührlichen und gewaltsamen Verfügungen und die dadurch herbeigeführten Zustände und Beschwerden mehr Arbeit verursachen, allemal es gewiß ist, daß diese Zustände das Rechtsgefühl verletzen und daher beseitigt werden müssen. Von dem pflichtmäßigen Diensteifer der Beamte wird pünktliche Ausrichtung und Befolgung deshalb um so zuversichtlicher erwartet.

Schwerin, den 24. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare an sämmtliche Domanial-Aemter. L. F. H. Wendt.

Zu D. Amtsrechnungswesen. Seite 82.

2954. Getrennte Einreichung mehrerer Specialetats. 5. September 1843.

Es sollen künftig die Etats

1) der Amts-Armen-Casse,

2) der Regulirungskosten,

3) der Ziegeleien und Kalkbrennereien,

getrennt von den Amts-Etats jedesmal am 1. November eingereicht werden, wonächst dann die in solchen Special-Etats von den Beamten vorgeschlagenen Summen unverändert in den Amts-Etats wieder abzusetzen sind, dafern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes von der Cammer bestimmt werden möchte.

Mit dieser Einrichtung soll bereits zum Jahrgange von Johannis 18$^{44}/_{45}$ begonnen werden, für welchen Jahrgang daher jene vorschriftsmäßig getrennten Special-Etats der Domanial-Aemter hier am 1. November d. J. eingereicht sein müssen.

Schwerin, den 5. September 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3955. Trennung der amtlichen und amtsgerichtlichen Sporteln in den Etats. 4. November 1843.

In den Amts-Etats und zunächst schon in denen von Johannis 184$^{4}/_{5}$, soll der Betrag der amtsgerichtlichen Sporteln, im Gegensatze zu den öconomischen, polizeilichen und Rechnungs-Sporteln, angegeben und bei den Strafgeldern es angemerkt werden, welcher Betrag derselben nicht zu den gerichtlichen gehört.

Schwerin, den 4. November 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an alle Aemter.

3956. Mitberechnung des Briefportos bei Erhebung des Postgeldes für Pachtgelder. 3. September 1844.

Da hin und wieder die Bestimmung sub 3 in der Circular-Verordnung vom 6. Juny 1833, wegen Erhebung und Berechnung des Postgeldes, dergestalt zur Anwendung gebracht ist, daß namentlich von den Hauswirthen, auch bei neuester Contractsfassung, das Briefporto nicht ist wahrgenommen worden, so wird zur Beseitigung aller desfallsigen Zweifel, so wie zur Herstellung eines durchweg gleichmäßigen Verfahrens, hierdurch bestimmt: daß künftig bei Erhebung des Postgeldes ohne alle Ausnahme das Briefporto mit zu berechnen und wahrzunehmen, auch stets das volle Postgeld, ohne Rücksicht auf etwanige Remissionen, zu erheben ist. Zur Vermeidung von Umschreibungen in den Registern und Quittungsbüchern soll jedoch da, wo bisher abweichend verfahren wurde, die gegenwärtige Bestimmung erst mit dem Beginn einer neuen Pachtperiode zur Anwendung kommen.

Schwerin, am 3. September 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

3957. Bestimmungen wegen falscher oder nicht coursmäßiger Geldstücke unter den eingesandten Summen. 30. September 1844.

Den Domanialämtern wird hierdurch eröffnet, daß wenn unter den zur Großherzoglichen Renterei und Haupt-Cammer-Casse eingesandten Geldern sich falsches oder nicht coursmäßiges Geld befindet, solches zurückgesandt und der Betrag von der Haupt-Casse durch Postverlag wahrgenummen werden wird, dem Amte aber dagegen auch gestattet sein soll, nicht bloß das Porto, sondern auch die Procura in der herrschaftlichen Portorechnung in Ausgabe zu stellen.

Schwerin, am 30. September 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3958. Zusammenstellung der speciellen Besoldungsangaben. 16. October 1844.

Es erscheint für die künftige Etatformation wünschenswerth, daß die speciellen Besoldungsangaben allemal auf einer Anlage des Etats, und zwar unter Beobach-

ung einer gleichmäßigen Form und nach bestimmten gleichmäßigen Grundsätze zusammengestellt werden.

Zu diesem Zwecke wird dem Amte das beigehende Schema mitgetheilt, u danach fortan die Besoldungen zum Etat zu berechnen.

Schwerin, den 16. October 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

1. Verzeichniß der Ausgabe dd. Cap. I. Abth. I. des Etats von Johannis 18	2. Besoldung. Baar. Thlr.	ßl.	3. Besoldung. Werth der Naturalien. Thlr.	ßl.	4. Vergütung für Dienst-Aufwand. Thlr.	ßl.	pf.	5. Summe. Thlr.	ßl.	p
A. Amts-Officianten ꝛc.										
Summe										
B. Sonstiges Dienstpersonale ꝛc.										
Summe										

Bemerkungen.

1) Zu Spalte 2 gehört nur Dasjenige, was wirklich Besoldung ist, al nicht Fuhrgelder oder Fourage-Gelder, die in ihrem Betrage abgesondert bestimm sind, auch nicht Vergütungen für Copialien oder Schreibmaterialien.

Wenn aber die Fuhrkosten ungetrennt in der Besoldungssumme enthalten sin wird davon der Betrag der Dienstfuhrkosten (nicht des Pferdehaltens) na mittler Schätzung, etwa von 125 Thlr. für den ersten, von 100 Thlr. für de zweiten und von 75 Thlr. für den dritten Beamten, vom Gehalte abgerechnet.

Nur der dann übrig bleibende Theil der Bewilligung ist Besoldung.

In die Spalten wird Dasjenige eingetragen, was der Officiant als baar Dienst-Einnahme empfängt, sei es nun in fixer oder accidenteller Hebung.

2) Der Besoldungstheil, der in Naturalien gewährt wird, kommt nach de Schätzungswerthe in die Spalte 3 und wird der Werth nach den darüber ange nommenen Normen, z. B. hinsichtlich der freien Wohnung, oder nach specielle Anschlägen, z. B. beim Ertrage der Dienstländereien oder nach Befinden nach ört lichen Nutzungswerthe, oder nach darüber anzunehmendem gleichmäßigen Durch schnittswerthe, z. B. beim Feuerungsmateriale, den Korn-Deputaten ꝛc. bestimmt

3) Wenn die Kosten der Bereitung des Feuerungsmaterials und der Anfuh selben aus Großherzoglichen Cassen gezahlt werden, so gehören selbige zur baare Dienstnahme und nur der Werth des Holzes excl. jener baaren Verwendunge zu der Natural-Besoldung.

4) Diäten und Reisen innerhalb oder außerhalb des Amtes sind nur al Auslage-Vergütung zu betrachten und kommen nicht zum Ansatz.

5) Einnahmen aus Nebenrechnungen und Geschäften bei den Aemtern, z. B für Führung der Armen-Casse, für die Feuerschau und ähnliche, werden nur al Verlags-Vergütung betrachtet und kommen nicht zum Ansatz.

6) Die Procente für Erhebung der außerordentlichen Contribution gehöre nicht hieher, eben so wenig Einnahmen für Commissoria.

7) Die Diäten der Hülfsschreiber bei den Aemtern gehören nicht zur Besol dung, sondern ad Cap. II. zu den Ausgaben für Copialien.

2959. Veränderte Bestimmungen in Bezug auf die Rechnungsstellung. 7. Dec. 1844.

Da einige veränderte Bestimmungen in Bezug auf die Rechnungsstellung beschlossen sind, so werden solche den Beamten hiermit eröffnet, um sie bei der Aufstellung der Etats und dann bei Anfertigung des Amts-Geld-Registers von $18^{45}/_{46}$ u. s. f. zur Anwendung zu bringen.

1) Die Retardaten sollen nicht mehr in der zweiten, sondern zu Anfang der ersten Abtheilung in einem Capitel ohne Nummer berechnet werden. Dadurch werden die Bestimmungen der revidirten Rechnungs-Instruction §. 10 im Uebrigen nicht abgeändert und findet die Berechnung in erster Abtheilung künftig gerade so statt, wie bisher in zweiter, nur daß die erhobenen Retardaten-Gelder nicht mehr abgesondert, sondern mit unter den Ueberschüssen erster Abtheilung zur Haupt-Casse abzusenden sind.

2) Das Capitel 12 zweiter Abtheilung soll künftig mit dem Capitel 13 vereinigt werden, sowohl wegen der älteren als neueren Pöste.

3) An die Stelle des Capitel 12 tritt eine Zusammenstellung der aus den Capiteln 11 und 13—15 der zweiten Abtheilung erhobenen Zinsen, wie solche schon bisher in der Schluß-Liquidation vom 1. December gegeben wurde.

Schwerin, den 7. December 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

2960. Von Berechnung der Naturalien. 24. Januar 1846.

In den Amts-Geld-Registern und Etats sollen fortan die Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde nicht weiter mit dem veranschlagten oder festgesetzten Werthe der Naturalien; — sei es bei den Besoldungen oder bei andern Rechnungs-Kapiteln, — in einer Linie berechnet und in eine Summe zusammengezogen, sondern es soll der Werth der Naturalien sowohl in Einnahme als Ausgabe vor der Linie specificirt aufgeführt und summirt werden. Mit Ausschluß des in Einnahme nicht zum Ansatz zu bringenden Feurungs-Deputats muß dann die übrige Einnahme an Natural-Werth mit der Ausgabe an Natural-Werth balanciren.

Beamte haben bei dem nächsten Geld-Register und Etat sich hiernach zu richten.

Schwerin, den 24. Januar 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Aemter.

2961. Verfahren gegen säumige Berechner. 3. März 1846.

Die bei mehreren Aemtern seit einiger Zeit eingerissene Nachlässigkeit bei Einreichung der Rechnungs-Arbeiten, insbesondere der Geld-Register und Etats, nöthigt Großherzogliche Cammer von dem bisherigen Verfahren der Erlassung von Monitorien in Rechnungssachen ganz zu abstrahiren und nach Ablauf der für die Einlieferung der gedachten Arbeiten fest bestimmten Fristen, sofort und ohne vorausgehende Androhung, commissarische Abordnung der Execution auf Kosten der Säumigen eintreten zu lassen.

Allen, als prompten und exacten Berechnern bekannten Beamten wird jedoch, wie bisher, jede zulässige Frist auf motivirten Antrag gerne bewilligt werden; dagegen haben die nachlässigen und säumigen Rechnungsführer gleiche Vergünstigung nur dann zu erwarten, wenn sie mit ihren etwanigen Fristgesuchen die verhindernden Ursachen zugleich zu bescheinigen vermögen.

Fristerstreckungen finden dagegen in Rechnungssachen überall nicht Statt.

Schwerin, den 3. März 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3962. Visitation der von Amtssubalternen geführten Cassen. 15. August 1846.

Es sollen die bei den Aemtern von Amts-Subalternen geführten herrschaftlichen Cassen fortan allgemein der Visitation der Amts-Dirigenten unterstellt sein.

Demgemäß werden sämmtliche Amts-Dirigenten hierdurch verpflichtet und angewiesen, die Revision der betreffenden Cassen regelmäßig mindestens einmal im Jahre ex officio vorzunehmen, wobei es übrigens ihrem Ermessen anheim gestellt bleibt, dieselbe nach Belieben zu wiederholen.

Die abgehaltenen Revisions-Protocolle sind jedesmal sofort berichtlich der Cammer einzureichen. Im Fall versäumter Revision ist der Dirigent für etwanige Verluste selbst verhaftet.

Schwerin, den 15. August 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3963. Berechnung der nach den einzelnen Contracten, Büdnerbriefen und Regulativen zu erhebenden Erlegnisse. 23. März 1848.

Um eine größere Sicherheit und Vereinfachung in der Berechnung der zu den Capiteln 1 und 2 erster Abtheilung der Amts-Geld-Register in Einnahme aufzuführenden Erlegnisse zu gewinnen, werden sämmtliche Domanial-Beamte hierdurch angewiesen: künftig bei jeder neuen Feldregulirung und Pachtbestimmung

a. gleich nach Vollziehung und resp. Ausfertigung der einzelnen Contracte, Büdnerbriefe und Regulative, in Grundlage einer denselben entnommenen, nach dem bisherigen Schema für die Capitel 1 und 2 der Geldregister angefertigten Uebersicht, in welche auch die etwa erforderlichen Registerbemerkungen aufzunehmen sind, die nöthigen Belege für das Amts-Geldregister und außerdem für die Nebenrechnungen zu erwirken,

b. erst wenn diese Belege nach hier erfolgter Revision der Uebersicht ihnen ertheilt worden, die Eintragung in die Manualien, Register und Quittungsbücher zu beschaffen,

c. nach Vollziehung sämmtlicher eine ganze Feldmark betreffender Contracte, unter Vorlegung der Feldcharte, des Feldregisters und der General-Classifications-Tabelle, nachzuweisen, daß und wie die Nutzung sämmtlicher darin verzeichneter Grundstücke stattfinde und etwa während der Feldregulirung abweichend von den früheren und neuen Verhältnissen stattgefunden habe. Die Circular-Verordnung vom 19. July 1843 wird dagegen wieder aufgehoben.

Diese Bestimmungen sind auf alle noch in der Bearbeitung befindlichen Feldregulirungen und Contracte anzuwenden.

Schwerin, den 23. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Aemter.

3964. Von Berechnung der Zeit- und Erbpächte. 24. März 1848.

In Vereinfachung der Amts-Geld-Register und zur Erleichterung der Umrechnung beim Uebergange zum neuen Münzfuße sollen von Johannis d. J. an in den Einnahme-Kapiteln I. und II. der ersten Abtheilung die bisher specificirt aufgeführten Neben-Erlegnisse, ohne Unterschied, mit dem Haupt-Erlegnisse jedes Zahlungspflichtigen an Zeit- oder Erbpacht in eine Summe zusammengezogen werden, so daß beide Einnahme-Kapitel nur die beiden Columnen für Geldansätze behalten:

a. Zeitpacht inclusive Neben-Erlegnisse,
b. Erbpacht inclusive Neben-Erlegnisse.

Zur Ausführung dieser Bestimmung haben Beamte baldthunlichst und längstens bis zum 1. Juny d. J. Berechnungen derjenigen zu Kap. I. und II. der Einnahme des Geld-Regisiers gehörigen Erlegnisse vorzulegen, welche seit Johannis 1846 hinzugekommen oder die Revision noch nicht passirt oder bei der Revision monirt worden sind.

Es bleibt dabei ihnen unbenommen, diese Berechnung von jeder Ortschaft einzeln oder von allen Ortschaften gleichzeitig einzureichen. Im ersteren Falle haben sie aber die Reihefolge des Geldregisters genau zu beobachten und bei dem letzten Berichte die Anzeige zu machen, daß damit die ihnen gestellte Aufgabe vollständig ausgeführt sei.

Ueber die übrigen, als vollständig richtig bereits constatirten Erlegnisse der mehrgedachten Kapitel werden die Ratificatorien auf die einfache Anzeige, wegen welcher Ortschaften Beamte solche erwarten, von hier aus erlassen werden.

Nach der Umrechnung aller Erlegnisse in Courant sollen zur Beseitigung der Pfennigsansätze aus den Rechnungen alle Pfennige unter einem halben Schilling weggeworfen, ein halber Schilling und darüber aber für voll gerechnet werden.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen werden den Beamten in den Anlagen A. und B. betreffende Schemata mitgetheilt.

Schwerin, den 24. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Großherzoglichen Aemter.

2965. Maßregeln zur Verhinderung von Unordnungen im Rechnungswesen. 22. December 1848.

Es ist zur Verhinderung von Unordnungen im Casse- und Rechnungswesen nothwendig erachtet, daß bei den Aemtern

1) auch in diesem Geschäftszweige festgehalten werde an dem für alle Amtsgeschäfte geltenden collegialischen Betriebe, soweit es sich für die Natur der Rechnungssachen eignet und erforderlich ist; daher denn die Theilnahme aller Beamten namentlich auch bei Ansetzung der Pacht- und sonstigen Zahlungstermine, bei allen Verfügungen gegen säumige Schuldner und, wie bisher schon üblich, bei allen Berichten und Vorlegungen in Rechnungssachen eintreten kann und muß;
2) wegen aller Rückstände sofort nach abgelaufenem Zahlungstermine Execution verfügt werde, wenn nicht besondere Gründe zu kurzer Stundung vorliegen; mithin, da die Erhebung der Pacht und Nebengefälle allemal 14 Tage vor dem Quartaltage beginnen soll, die Execution erkannt werde rücksichtlich der Quartalgefälle je am 1. July, 1. October, 2. Januar und je nachdem Ostern vor oder nach dem 1. April einfällt, an den Tagen vom 1. bis 8. April, und daß die Executionsbefehle mit den Berichten der Landreiter über die Ausrichtung allemal dem Quartal-Extracte angeschlossen werden und zwar in origine.

Sämmtliche Großherzogliche Domanial-Beamte werden demnach zur pünktlichen Befolgung obiger Vorschriften hierdurch angewiesen, zugleich aber die Amts-Dirigenten dafür verantwortlich gemacht, wenn sie es versäumen würden, auf Einhaltung der Termine und auf die Bestimmungen sub 1 zu halten, wie ihnen, den Amtsdirigenten, denn auch nicht nur die Befugniß zusteht, die Bücher und Cassen der Rechnungsführer, welche nicht wirkliche Beamte sind, zu jeder Zeit zu inspiciren, sondern selbst die Verpflichtung dazu einmal im Jahre obliegt, sowie zur Berichterstattung, wenn bei solcher Nachsicht irgend eine Unordnung sich ergeben haben sollte.

Schwerin, den 22. December 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an die Großherzoglichen Domanial-Aemter.

3966. Befehl zur prompten Einreichung der Rechnungsextracte. 22. März 1849.

Da viele Großherzogliche Aemter in Einreichung der Extracte ꝛc. fortwährend sich säumig finden lassen, so wird sämmtlichen Domanial-Aemtern und Forst-Inspectionen aufgegeben, es an prompter Einreichung der Quartal-Extracte nicht fehlen zu lassen, weil sonst sofortige executivische oder commissarische Verfügung, ohne vorausgehende specielle Androhung, unfehlbar erfolgen muß.

Schwerin, am 22sten März 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.

D. von Bülow. L. von Prollius.

3967. Eigene Entscheidung der Beamten über die Deputatholzanfuhr. 6. October 1849.

Den sämmtlichen Großherzoglichen Aemtern wird hierdurch eröffnet: daß es der Einreichung der, bei den Minuslicitationen zur Ausbringung der Deputatholzanfuhr, abgehaltenen Protocolle mittelst besonderen Berichtes, behufs Einholung der vorgängigen Genehmigung, in Zukunft nicht weiter bedürfen soll, indem Großherzogliche Cammer zu den Beamten das Vertrauen hegt, daß sie den Zuschlag nicht ertheilen werden, wenn ihnen die Forderung nicht angemessen erscheint und sie Hoffnung haben, die Anfuhr bei anderweitiger Licitation oder unter der Hand billiger zu erhalten.

Schwerin, den 6. October 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Aemter.

3968. Berechnung der bewilligten Pachtremissionen. 27. December 1849.

Wenn bisher die im Laufe der Pacht-Contracte bewilligten Pachtabminderungen und Remissionen in verschiedener Weise zur Berechnung gekommen sind, und aus mehreren Gründen ein gleichmäßiges Verfahren sich empfiehlt, so wird unter Wiederaufhebung aller in dieser Beziehung früher erlassenen Verordnungen hiedurch verordnet wie folgt:

1) Alle im Laufe der Pacht-Contracte, d. h. nach Ertheilung der Einnahme-Beläge aus denselben, bewilligte Pachtabminderungen und Remissionen sollen fortan, ohne Rücksicht auf die Gründe der Bewilligung, im Capitel 13 der Ausgabe der Geldregister, Abtheilung 1 berechnet werden.
2) Sowohl die Gründe der Bewilligung sind dauernd in den Geldregistern aufzuführen, als auch der terminus ad quem und zwar letzterer allemal in Zahlen, — also nicht etwa mit der Bezeichnung durante contractu.
3) In gleicher Weise soll es gehalten werden mit denjenigen Remissionen, welche den Pächtern der Höfe ꝛc. und den Hauswirthen durch den Contract selbst auf einige Jahre bewilligt werden.

   Dagegen bleibt

4) über etwanige für die ganze Contractsdauer durch den Contract selbst festgestellte Entschädigungen und Remissionen die Bestimmung Großherzoglicher Cammer für jeden einzelnen Fall vorbehalten und werden die zu erlassenden Ratificatorien dieselbe allemal nachweisen.

Das Amt hat bei Extrahirung der Beläge nicht allein hiernach sich zu richten, sondern auch die Abänderung der etwa abweichend von diesen Bestimmungen ertheilt werdenden Ratificatorien zu beantragen, da solchen immer nur ein Versehen zum Grunde liegen könnte.

Schwerin, den 27. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

3009. Anordnungen zum rascheren Abschluß der Amtsgeldregister. 6. Juni 1850.

Um einen rascheren Abschluß der Amts-Geldregister und der Amts-Cassen herbeizuführen, wird hierdurch angeordnet:

1) Die Amts-Geld-Rechnung ist am 31. July Abends, alle Unter- und Neben-Cassen aber sind 8 Tage früher, also am 24. July unwiderruflich zu schließen. Am 1. August werden die Ergebnisse des Manuals in den General-Geld-Extract eingetragen, welcher in duplo innerhalb 8 Tagen an die Cammer einzusenden ist.

2) Zugleich mit dem General-Geld-Extracte wird die Schluß-Liquidation, nach dem angeschlossenen Schema, angefertiget, welche in duplo zur Anerkennung unmittelbar an die Haupt-Casse spätestens am 5. August abzufertigen und mit dem Anerkenntnisse derselben versehen, spätestens am 14. August der Cammer vorliegen muß.

3) Das Amts-Geldregister selbst ist künftig am 15. September, für den Jahrgang von Johannis $18^{49}/_{50}$ ausnahmsweise am 15. October mit allen Belägen einzureichen, und muß diese Rechnung mit dem General-Geld-Extracte in allen Capiteln und in den Schlußsummen übereinstimmen. Die Nebenrechnungen, mit Ausnahme der Schul-Casse-Rechnung, müssen bis zum 15. September abgelegt sein.

4) Die Nachsuchung abgesonderter Ratificatorien soll in den Fällen, wo die die Liquidation nicht bis zum 15. August beschafft werden kann, unterbleiben und sind die Beträge auf den Grund der, bisher zur Ratification eingesandten Liquidationen in das Register einzutragen.

Die Liquidation mit Unteranlagen ist aber der Rechnung als Belag anzuschließen.

5) Es werden aber auch ferner abgesondert berechnet und liquidirt:

a. die Einnahmen und Ausgaben auf Ziegeleien und Kalkbrennereien;
b. die Sportul- und Gebühren-Aufkünfte;
c. die Untersuchungskosten, unter Vorlegung der bezüglichen Acten;
d. die Einnahmen und Ausgaben aus der Armenpflege (Armencasse-Rechnung);
e. die Einnahmen und Ausgaben auf Schulzwecke (Schulcasse-Rechnungen);
f. die Fuhrkosten für andere Behörden;
g. die forstgerichtlichen Hebungen;
h. die Einnahmen aus der Nebensteuer;
i. die in fine der zweiten Abtheilung aufzuführenden Spritzen-Casse-, Hofwehr-Gelder ꝛc.;

doch müssen dann, wenn die Ratificatorien bis zur Ablegung der Rechnung nicht eingegangen sein sollten, die Einreichungs-Berichte, aus welchen die liquidirten Summen zu ersehen sein müssen, in Abschrift angeschlossen sein. Die Berechner dieser Neben-Cassen haben genaue Extracte aus diesen Cassen am 25. July an den Berechner der Amts-Casse einzuliefern.

Daß auch ferner die zu erhebenden Einnahmen und die zu machenden Ausgaben entweder registermäßig oder durch besondere Verordnungen gerechtfertigt sein müssen; versteht sich ebenso von selbst, als daß die Beamte und der Rechnungsführer für jede nicht besonders bewilligte Ausgabe, die den Etat überschreitet, verantwortlich sind.

6) Die zum Cap. XIV. der Ausgabe anzuschließenden Restanten-Verzeichnisse müssen durch die zu Protocoll abzugebende Anerkennung der Schuldner gerechtfertiget und durch die in Abschrift anzuschließenden Abpfändungs-Register oder durch die Stundungs-Verordnungen muß der Beweis gegeben werden, daß die Rückstände unvermeidlich waren. Auch wird den Beamten und den

Rechnungsführern noch besondere zur Pflicht gemacht, darauf, durch zweckmäßige Maßregeln, hinzuwirken, daß die Rückstände möglichst ganz vermieden werden.

7) Da es bei dem früheren Abschlusse der Amts-Cassen unvermeidlich sein wird, daß einige zum Etat oder durch besondere Verordnungen bewilligte Ausgaben nicht vollständig beschafft werden können, so wird den Beamten aufgegeben, sofort nach dem Schlusse der Casse ein genaues Verzeichniß dieser Ausgabe-Pöste aufzumachen, die Verzögerung der Ausgabe durch Bemerkungen unter Anschluß der bezüglichen Acten zu rechtfertigen und dieses Verzeichniß am 1. September zur Cammer einzusenden, damit nach Befinden die Bewilligung dieser sogenannten Ausgabe-Reste auf den Dispositions-Fonds des nächsten Jahres geschehen könne.

8) Die Gerichts- und Inquisitionskosten, welche aus dem laufenden und aus früheren Jahren rückständig sind, sind jetzt sofort unter Anschluß der Acten und unter Beachtung der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 5. December 1834 zur Liquidation zu bringen.

Wo die Acten nicht herbeizuschaffen sein werden, genügt die Einreichung der Liquidation mit den Belägen, und sollen alle nicht vollständig durch die Acten gerechtfertigten Beträge unter Redardaten wieder aufgeführt werden, worüber die Ratificatorien das Nähere enthalten.

Die revidirte Rechnungs-Instruction und alle übrigen in Rechnungssachen erlassenen Verordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie durch obige Bestimmungen nicht modificirt und aufgehoben sind.

Schwerin, den 6. Juny 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

3970. Termin zur Einreichung der Amtsgeldetats. 6. November 1850.

Da die Amts-Geld-Etats für $18^{51}/_{52}$ spätestens bis zum 8. December d. J. der Cammer vorliegen müssen, so werden sämmtliche Domanial-Aemter hiedurch angewiesen, die Einreichung unfehlbar bis dahin, bei Strafe der Abordnung eines Commissarius, zu beschaffen.

Schwerin, den 6. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3971. Uebersichten zu Cap. I. und II. der Einnahme und zu Cap. I. der Ausgabe. 8. März 1851.

Bei der Revision der Amts-Etats von Johannis $18^{51}/_{52}$ ist es bemerklich geworden, daß von manchen Aemtern unvollständige Uebersichten zu Cap. I. und II. der Einnahme, rücksichtlich der Classen der Zahlpflichtigen und zu Cap. I. der Ausgabe, wegen der Besoldungen und Neben-Emolumente, vorgelegt werden.

Für die Zukunft werden Sie angewiesen, die angeschlossenen beiden Schemata zu benutzen und zwar zuerst für $18^{52}/_{53}$.

Schwerin, den 8. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an die Großherzoglichen Aemter.

Anlage I.
zum
Geld-Etat des Amtes N. N.
pro Johannis $18^{52}/_{53}$.

	Anzahl.	Hufenstand bonitirt Huf.	Schff.	Pacht od. Canon incl. Nebenerlegnisse. Courant Thlr.
Cap. I. Pacht und Nebenerlegnisse von Höfen 18010 Thlr.,				
Cap. II. desgleichen von Dörfern 31370 "				
49380 Thlr.				
A. Erbpacht.				
a. Erbpachthöfe	8	3	435	3000
b. bäuerliche Erbpächter	67	10	163	4100
c. Büdnereien	271	4	510	3900
d. andere Erbpächte				
1) von Erbmühlen	—	—	—	290
2) diverse	—	—	—	20
				11310
B. Zeitpacht.				
a. von Pachthöfen	7	13	535	14970
b. von Bauergehöften	189	32	350	18830
c. von Büdnereien	—	—	—	220
d. andere Zeitpächte				
1) von Mühlen	—	—	—	2330
2) diverse	—	—	—	1720
				38070
Recapitulatio.				
A. Erbpacht 11310 Thlr.,				
B. Zeitpacht 38070 "				
49380 Thlr.				

Anlage M.
ad Cap. I. der Ausgabe.
Besoldungen.

	Baare Besoldungen. a. Salair und Accidenzien. Thlr.	sl.	b. Für Dienstaufwand. Thlr.	sl.	Summe der baaren Besoldungen. Thlr.	sl.	Natural-Emolumente zum Werthe von Thlr.	sl.
A. Amts-Officianten.								
1. Amtshauptmann N. N.								
Gehalt	1418	32						
Dienstwohnung und Garten	—	—	—	—	—	—	233	16
Dienstländereien, Weidefreiheit	—	—	—	—	—	—	68	40
Fouragegelder	—	—	145	40				
	1418	32	145	40	1564	24	302	8
2. Domainenrath N. N.								
Gehalt	1119	10						
Dienstwohnung und Acker	—	—			—	—	164	6
Fouragegelder	—	—	116	32				
	1119	10	116	32	1235	42	164	6

	Fortsetzung.	Baare Besoldungen. a. Salair und Accidenzien. Thlr.	gl.	b. Für Dienstaufwand. Thlr.	gl.	Summe der baaren Besoldungen. Thlr.	gl.	Natural-Emolumente zum Werthe von Thlr.	gl.
3.	Amtmann N. N.								
	Gehalt	1083	16						
	Fouragegelder	—	—	116	32				
		1083	16	116	32	1200	—		
4.	Amtsverwalter N. N.								
	Gehalt	612	24						
	Fouragegelder	—	—	87	24				
		612	24	87	24	700	—		
5.	Registrator N. N.								
	Gehalt	933	16	—	—	933	16		
6.	Registator N. N.								
	Gehalt	350	—						
	Sporteln	312	—						
	Für cessirende Forstgerichtssporteln	4	4						
	6 Faden Holz à 5 Thlr. 40 gl., 10 Mille Torf à 14 gl.	—	—	—	—	—	—	37	44
	Für Anfuhr dieses Feuerungsmaterials	10	32						
		676	36	—	—	676	36	37	44
7.	Protocollist N. N.								
	Gehalt	300	—						
	2 Faden Holz	—	—	—	—	—	—	11	32
	Für Anfuhr desselben	3	—						
		303	—	—	—	303	—	11	32
8.	Landreiter N. N.								
	Gehalt	216	—						
	Zur Fourage 96 Scheffel Hafer à 32 gl.	—	—	64	—				
	Für Hufbeschlag ꝛc.	—	—	28	—				
	4 Faden Holz à 5 Thlr. 40 gl.	—	—	—	—	—	—	23	16
	8 Mille Torf à 14 gl.	—	—	—	—	—	—	2	16
	Für Anfuhr der Feuerung	11							
	Wohnung und Garten	—	—	—	—	—	—	35	—
	Wiese und Weide	—	—	—	—	—	—	6	—
		227	—	92	—	319	—	66	32
9.	Reiter N. N.								
	Gehalt	171	8						
	Für Fourage 96 Scheffel Hafer à 32 gl.	—	—	64	—				
	Für Hufbeschlag ꝛc.	—	—	28	—				
	6 Faden Holz	—	—	—	—	—	—	35	—
	Latus	171	8	92	—	—	—	35	—

	Fortsetzung.	Baare Besoldungen. a. Salair und Accidenzien. Thlr.	gl.	b. Für Dienstaufwand. Thlr.	gl.	Summe der baaren Besoldungen. Thlr.	gl.	Natural-Emolumente zum Werthe von Thlr.	gl.
	Transport	171	8	92	—	—	—	35	—
	Für Anfuhr derselben	4	32						
	Wohnung und Garten . . .	—	—	—	—	—	—	35	—
	Acker	—	—	—	—	—	—	15	8
	Weidefreiheit	—	—	—	—	—	—	11	32
		175	40	92	—	267	40	96	40
10.	Gerichtsdiener N. N.								
	Gehalt incl. Zulage	123	32						
	Sporteln ex Cap. VI. der Einnahme	3	12						
	18 Schffl. Roggen nach dem Martinipreise	24	—						
	Zum Dienstrock	—	—	7	—				
	4 Faden Holz à 5 Thlr. 40 gl.	—	—	—	—	—	—	23	16
	8 Mille Torf à 14 gl. . . .	—	—	—	—	—	—	2	16
	Für Anfuhr derselben	9	32						
	Dienstwohnung und Garten . .	—	—	—	—	—	—	18	32
		160	28	7	—	167	28	44	16
11.	Gerichtsdiener N. N.								
	Gehalt	108	24						
	Sporteln ex Cap. VI. der Einnahme	2	38						
	Zum Dienstrock	—	—	14	—				
	4 Faden Holz à 5 Thlr. 40 gl.	—	—	—	—	—	—	28	16
	8 Mille Torf à 14 gl. . . .	—	—	—	—	—	—	2	16
	Anfuhr derselben	7	—						
	Wohnung, Garten und Ländereien	—	—	—	—	—	—	46	32
		118	14	14	—	132	14	72	16
	B. Sonstiges Dienstpersonale.								
1.	Schulze N. N. in N. N. . . .	7	—						
2.	" " " " " . . .	16	—						
3.	" " " " " . . .	24	—						
4.	" " " " " . . .	10	4	—	—	—	—	9	16
		57	4	—	—	57	4	9	16
	Recapitulatio.								
1.	Amtshauptmann N. N.	1418	—	146	—	1564	—	302	—
2.	Domainenrath N. N.	1119	—	117	—	1236	—	164	—
3.	Amtmann N. N.	1083	—	117	—	1200	—	—	—
4.	Amtsverwalter N. N.	612	24	87	24	700	—	—	—
5.	Amtsregistrator N. N.	933	—	—	—	933	—	—	—
6.	" " " " " . . .	677	—	—	—	677	—	38	—
7.	Amtsprotocollist N. N.	303	—	—	—	303	—	12	—
8.	Landreiter N. N.	227	—	92	—	319	—	67	—
9.	" " " " " . . .	176	—	92	—	268	—	97	—
10.	Gerichtsdiener N. N.	161	—	7	—	168	—	44	—
11.	" " " " " . . .	118	—	14	—	132	—	72	—
	Summa	—	—	—	—	7500	—	796	—
						8296 Thlr.			

3971. Von Berechnung der Zuschüsse. 11. Juni 1851.

Die ad II. der II. Abtheilung des Amtsgeldregisters zu berechnenden Zuschüsse dürfen nur auf den Grund specieller Verordnungen aufgeführt werden.

Spätestens am 15. July jeden Jahres muß die mit den Verordnungen und Quittungen belegte Specification zur Ertheilung des Belags für die Haupt-Cammer-Casse hier eingegangen sein, und dürfen illiquide Pöste überall nicht aufgenommen werden. Sollten bei einigen Aemtern überall keine Zuschüsse bewilligt sein, so ist davon doch spätestens zum 15. July berichtliche Anzeige zu machen.

Das duplum dieser Liquidation geht ebenfalls spätestens am 15. July an die Haupt-Cammer-Casse, welche auf Grund derselben die Ueberschuß-Quittung ertheilt.

Eine strenge Beobachtung obiger Vorschriften, die nur zu oft außer Acht gelassen sind, ist zur Aufrechthaltung der Ordnung durchaus erforderlich, und wird den Rechnungsbeamten, bei eigener Verantwortlichkeit, zur Pflicht gemacht.

Schwerin, den 11. Juny 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Aemter.

3972. Einsendung der Quartalüberschüsse. 14. Juni 1851.

Mit Bezug auf die in der Circular-Verordnung vom 6. Juny v. J. enthaltenen Vorschriften, welche bis auf Weiteres noch Bestand behalten, werden Sie, in Folge eingegangener Bestimmung des Großherzoglichen Finanz-Ministerii, hiedurch angewiesen, die nach den Quartal-Extracten des jedesmaligen Amtsgeldregisters an die Haupt-Cammer-Casse einzusendenden Ueberschüsse des betreffenden Quartals so zeitig abzusenden, daß solche spätestens am 28. des bezüglichen Monats hierher gelangt sein können, Ablieferungen auf das folgende Quartal aber erst resp. am 1. November, 1. Februar und 1. Mai abzusenden, in der Zwischenzeit also jede Ablieferung auf das folgende Quartal ganz zu unterlassen.

Sie haben dieser, soweit erforderlich, schon für das Etatjahr $18^{50}/_{51}$ zur Anwendung kommenden Vorschrift aufs Pünktlichste Folge zu leisten, sowie die sonst für das Amtsrechnungswesen schon festgesetzten Fristen, zugleich aber auch diejenigen, welche zur Erledigung der Revisions-Bemerkungen allemal hinreichend geräumig werden zugestanden werden, durchaus prompt einzuhalten, indem fortan allemal unmittelbar nach der Verfallzeit geschärfte Befehle, bei Wahrnahme der üblichen Strafgebühr, unter Setzung einer einmaligen kurzen Frist und mit Androhung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 25 Thlr. erfolgen werden, wonächst bei Nichteinhaltung solcher Frist die Einziehung der verwirkten Ordnungsstrafen durch Abzug vom Gehalt unnachsichtlich verfügt, auch nach Befinden bei fernerer Säumigkeit geschärfte Ordnungsstrafen oder Abordnung eines Commissarii auf Kosten des Säumigen erfolgen soll.

Schwerin, den 14. Juny 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

3974. Von Verpackung der Geldsendungen. 26. April 1852.

Die bei Geldsendungen an die Renterei vorgekommenen, wahrscheinlich durch mangelhafte Verpackung und Versiegelung beförderten Defecte veranlassen Großherzogliche Cammer zu nachfolgenden Bestimmungen:

1) Zu den Geldbeuteln ist nur starke Leinewand zu nehmen und sind die Ränder mit dicken Säumen umzunähen.
2) Summen von einigen Hundert Thalern und darüber sind in doppelte Beutel zu verpacken, auch beide Beutel gut zu versiegeln.

3) Nach Verhältniß der Summen sind niemals so kleine Beutel zu verwenden, daß die Zopfenden der letzteren zu kurz bleiben, um ein Ueberstreifen des Siegelbandes unmöglich zu machen, auch sind
4) alle an die Renterei einzusendenden Gelder von dem Rechnungsbeamten selbst doppelt zu zählen, eigenhändig zu verpacken und eigenhändig zu versiegeln und hat derselbe zugleich für sichere Aufbewahrung des Amtssiegels zu sorgen, um Mißbrauch zu verhindern.

Wie von allen übrigen Beamten, so wird auch von Ihnen die genaue Befolgung dieser Bestimmungen erwartet.

Schwerin, den 26. April 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

3975. Bedingungen für die von den Rendanten zu stellenden Vorschüsse. 28. Mai 1852.

Den Beamten wird hierdurch eröffnet, daß der Rechnungsbeamte oder Rendant außerhalb der Etats erforderliche Vorschüsse in dem Falle der Noth, daß ein temporairer Vorschuß oder Zuschuß aus der Haupt-Casse nicht zeitig genug erwirkt und bezogen werden kann, nach dem Stande der Casse, auf die verantwortliche Anforderung aller anwesenden Beamten, jedoch niemals auf längere Zeit als bis zum nächsten Quartal, leisten kann, allemal aber darüber thunlichst bald zu berichten und Bestimmung Großherzoglicher Cammer zu erwirken ist.

Schwerin, den 28. Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Aemter.

3976. Von den Restantenverzeichnissen. 9. Juni 1852.

Den Beamten wird hierdurch eröffnet, daß die §. 6 der Circular-Verordnung vom 6. Juni 1850 gedachten Restanten-Verzeichnisse, mit dem protocollarischen Anerkenntnisse der Schuldner, welches unverzüglich nach dem Abschlusse vom 31. Juli zu erwirken — unfehlbar im Laufe des Monats August einzureichen sind und der Ausgabe-Belag zum Cap. XIV. dabei zu extrahiren ist.

Zum General-Extracte genügt die specificirte Nachweisung der Restanten in fine mit den in dem gedachten §. 6 vorgeschriebenen Abpfändungs-Documenten.

Schwerin, den 9. Juni 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Aemter.

3977. Bezeichnung der Geldbeutel mit dem Namen des absendenden Amtes. 27. December 1852.

Beamte werden hierdurch angewiesen, bei Geldsendungen an die Renterei oder Haupt-Cammer-Casse alle und jede Beutel, mithin bei doppelter Verpackung auch die inneren Beutel, auf der äußeren Kehrseite mit dem Namen des Amtes deutlich zu bezeichnen.

Schwerin, den 27. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Aemter.

Zu E. Bauwesen. Seite 132.

2978. Wegfallen der Michaelisextracte aus den Amtsbaurechnungen. 21. Februar 1844.

Den Beamten wird hierdurch notificirt, daß die Michaelis-Extracte aus den von dem vorausgehenden Johannis-Termine beginnenden Amts-Bau-Rechnungen, — mithin für Johannis $18^{44}/_{45}$ die Extracte für Michaelis 1844 — fortan ganz ausfallen sollen, mithin nicht einzureichen sind.

Schwerin, den 21. Februar 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

2979. Termin zur Stellung der Bauanträge bei den Aemtern. 6. Februar 1845.

Es soll die Bewilligung aller Bauten, welche nicht durch Unglücksfälle veranlaßt sind, fortan nur nach geschehener Etatisirung derselben ertheilt werden, und wenn es aus diesem Grunde nothwendig wird, spätestens bis zum 1sten August jeden Jahres mit den betreffenden Anträgen beim Amte hervorzugehen, so wird das interessirende Publicum mit dieser Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin, den 6ten Februar 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

von Levetzow.

2980. Instruirung der Eingesessenen wegen der Bauanträge. 6. Februar 1845.

Mit Bezug auf das unterm heutigen Dato im officiellen Wochenblatte erschienene Notificatorium wegen zu ertheilender Bau-Bewilligungen werden Beamte angewiesen: bei den Zimmer-Besichtigungen jene Verordnung den Eingesessenen allemal in Erinnerung zu bringen.

Als unabwendliches Präjudiz für die nicht geschehene Etatisirung wird die resp. Nichtbewilligung des Baues und eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thlrn., jenachdem der interessirende Amts-Eingesessene oder das Amt die Schuld trägt, hiedurch festgesetzt.

Schwerin, den 6. Februar 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Beamte.

von Levetzow.

2981. Vorschriften zur Erreichung eines geregelten Baubetriebes. 15. Februar 1845.

Die Unzureichlichkeit bisheriger Bestimmungen und deren nachlässige Befolgung, so wie die Ueberzeugung von der Möglichkeit, den guten Zweck bei allseitigem eifrigen Bestreben zu erreichen, da es bei prompter Einreichung der Bau-Etats an zeitiger Zufertigung der Ratification nicht fehlen wird, haben das Großherzogliche Cammer- und Forst-Collegium zu nachstehenden Vorschriften für den geregelten Bau-Betrieb veranlaßt:

1) sobald die Ratification der Bau-Etats von dem Cammer- und Forst-Collegio den Beamten und Forst-Inspections-Beamten zugefertigt ist, theilen dieselben solche sofort resp. den competenten Forst-Inspections-Beamten und den Bau-Beamten mit. Sollte diese Mittheilung aber wider Erwarten bis zum 1sten Mai jeden Jahres nicht erfolgt sein, so haben die Forst- und Bau-Beamten dem Cammer- und Forst-Collegio die Anzeige davon zu machen;

2) die Beamte und Forst-Inspections-Beamte müssen alle Anträge auf etatmäßig bewilligte Bauten im Laufe des Monats October bei dem Cammer- und Forst-Collegio einreichen, und um dies möglich zu machen, sollen die Bau-Beamte verpflichtet sein, den Beamten und Forst-Inspections-Beamten alle Risse und Anschläge zu den etatmäßigen Bauten des nächstfolgenden Jahres bis zum 1sten October jeden Jahres abzuliefern; widrigenfalls sie nicht allein in die durch die Circular-Verordnung vom 11ten Mai 1842 angedrohete Ordnungsstrafe für jede fehlende Arbeit genommen werden, sondern auch zu gewärtigen haben, daß zur Anfertigung der noch rückständigen Arbeit sofort ein Commissarius auf ihre Kosten abgeordnet werden wird.

Für den Fall der Nichtausreichlichkeit der gewöhnlichen Arbeitskräfte soll den Bau-Beamten — auf desfallsige tempestive Anzeige und bei erkannter Begründung der Beschwerde — eine temporaire Arbeitshülfe gewährt werden;

3) die Beamte und Forst-Inspections-Beamte haben alljährlich zum 1sten October bei dem Cammer- und Forst-Collegio anzuzeigen, welche Risse und Anschläge ihnen von den Bau-Beamten noch nicht abgeliefert wurden;

4) wer diese Anzeige unterläßt, bekennt sich als den Säumigen für alle noch rückständigen Bau-Anträge und verfällt event. in die, durch die Circular-Verordnung vom 11. Mai 1842, angedrohete Ordnungsstrafe von resp. 5 und 10 Thlrn.;

5) sowohl die Beamte als die Forst-Inspections-Beamte, welche die Holz-Anschläge zu unterschreiben haben, werden nicht unterlassen, den Tag des Eingangs auf den Anschlägen zu bemerken, damit sie sich wegen tempestive geschehener Absendung legitimiren können.

6) Rücksichtlich der Einreichung der Anträge zu geistlichen Bauten bleibt einstweilen noch die Vorschrift §. 19 der Circular-Verordnung vom 16. September 1839 bei Bestand.

Schwerin, den 15. Februar 1845.

Großherzoglich Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.

von Levetzow. A. F. von Wickede.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

3982. Vorschriften wegen der Baurisse. 24. Februar 1845.

Die theilweise Nichtbeachtung bestehender Vorschriften für die Construction der Bau-Anschläge, so wie die dadurch entstandene Abweichung fast aller Anschläge der verschiedenen Bau-Districte von einander, haben das Großherzogliche Cammer- und Forst-Collegium veranlaßt, Bestimmungen für die künftige Construction der Bau-Anschläge zu machen.

So wie nun durch diese Vorschriften hauptsächlich eine allgemeine Gleichheit aller beim Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegium einzureichenden Bau-Anschläge und also eine geregelte Darstellung der Materialien und eine klare Uebersicht aller die herrschaftliche Casse treffenden Kosten bewirkt werden soll, so erwartet Großherzogliches Cammer- und Forst-Collegium auch die genaueste Beobachtung derselben Seitens der Amts-Bau-Behörden. Da aber der Riß zu einem Bau immer die Grundlage des Anschlags bildet, so werden die Bau-Beamten insbesondere noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1) jeder Riß muß das Längen-, Breiten- und Höhen-Maaß, sowohl im Ganzen als auch in seinen einzelnen Theilen, in deutlich geschriebenen Zahlen nachweisen;

2) alle Risse sind nach gleichem Maaßstabe zu zeichnen, und ist solcher so anzunehmen, daß $^3/_4$ Zoll Werkmaaß 10 Fuß für den Bauriß geben;

3) zu jedem Bau muß der Grundriß der verschiedenen Etagen, die Balkenlage derselben, ein oder mehrere Quer-Profile — wie die Darstellung des Ver-

baubes es erfordert — und ein Linien-Profil geliefert werden, damit jedes Bau-Project, wozu Riß und Anschlag vorliegen, vollständig zu beurtheilen und in allen seinen Theilen revisionsfähig ist;

4) außer der allgemeinen Beschreibung des Risses müssen auch alle inneren Räume desselben für ihre Zwecke deutlich beschrieben sein.

Alle in dieser Circular-Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen zuerst für die Bauten des Jahrgangs $18^{45}/_{46}$ in Anwendung gebracht werden, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß Risse und Anschläge schon vor Erlaß dieser Verordnung fertig gewesen sind; von jenem Zeitpunkte an werden aber auch diejenigen Risse und Anschläge, welche von diesen Vorschriften abweichen, auf Gefahr dessen zurückgegeben werden müssen, der dieselben unbeachtet ließ.

Schwerin, am 24sten Februar 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

von Levetzow. A. F. von Wickede.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

3983. Von den in Kalk zu mauernden Fundamenten. 9. Mai 1845.

Es ist der Großherzoglichen Cammer bekannt geworden, daß die durch die Circular-Verordnung vom 16. Februar 1841 gegebene Vorschrift: „alle Fundamente der Wohngebäude, zu denen Kosten aus herrschaftlicher Casse bewilligt werden, in Kalk zu mauern," nicht durchweg strenge beobachtet ist. Um aber den durch jene Circular-Verordnung beabsichtigten Zweck auf möglichst erleichternde und durchgreifende Weise erreicht zu sehen, wird die Amts-Bau-Behörde hierdurch angewiesen, allen Mauer- und Zimmermeistern ihres Amtsbezirks, bei Strafe des Verlustes jeglicher Amtsarbeit, anzukündigen, resp. alle Fundamente zu Wohngebäuden, zu denen Kosten aus herrschaftlicher Casse bewilligt werden, ganz in Kalk zu mauern und alle Gebäude eben genannter Art nur auf Fundamenten, welche ganz in Kalk gemauert sind, zu errichten.

Schwerin, den 9. Mai 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

3984. Requisition der Holzmaterialien für etatmäßige, zum alleinigen Betriebe der Aemter gehörende Bauten. 14. Juni 1845.

Die den Aemtern durch die Circular-Verordnung vom 12. October 1838 ertheilte Befugniß zur Requisition der Holz-Materialien, ist mehrfach auch auf nicht etatmäßige Neubauten und Anbauten ausgedehnt. Eine solche Befugniß ist aber durch die gedachte Circular-Verordnung keinesweges beabsichtiget, vielmehr soll dieselbe sich nur auf etatmäßige, zum alleinigen Bau-Betriebe der Aemter gehörende Neubauten und Anbauten erstrecken und so wie demnach alle solche Bauten einer Special-Bewilligung bedürfen, zu denen aus herrschaftlicher Casse keine baare Kosten, weder für Materialien-Ankauf noch als Bauhülfe, bewilliget werden und welche also auch im Bau-Etat nicht erscheinen, so werden Beamte jene Requisitions-Befugniß auch nur auf etatmäßige Neubauten und Anbauten zu erstrecken und die Forst-Inspections-Beamte nur solchen Requisitionen zu genügen haben.

Schwerin, den 14. Juni 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Amts- und Forst-Behörden.

2985. Von den Dächern der herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude. 8. August 1846.

Es sollen fortan alle herrschaftliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude im Domanium, welche ein Steindach erhalten, doppelt als Kronen- oder Ritter-Dach eingedeckt und mit Kalk verstrichen werden und wird die genaueste Brachtung dieser Vorschrift bei allen vorkommenden Fällen gedachter Art erwartet.

Schwerin, den 8. August 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

2986. Von der Zimmer-Besichtigung auf den Höfen abziehender Pächter. 9. October 1846.

Wenngleich bei gehöriger und pflichtmäßiger Aufmerksamkeit der Amts-Bau-Behörden bei den Zimmer-Besichtigungen auf den Pachthöfen erhebliche Gebäude-Mängel nicht einreißen können, so haben doch in neuerer Zeit manche Bau-Revisionen so erhebliche Monituren herausgestellt und zu so unangenehmen Conflicten mit den abziehenden Pächtern Veranlassung gegeben, daß Großherzogliche Cammer sich genöthigt sieht, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Schon bei der, der demnächstigen Rücklieferung eines Hofes voraufgehenden letzten Zimmer-Besichtigung hat die Amts-Bau-Behörde mit besonderer Sorgfalt die Reparatur-Bedürftigkeit der Gebäude, vorzugsweise aber der Dächer, zu prüfen und die nöthigen Erinnerungen zu machen.
2) Findet die Zimmer-Besichtigung 2 Jahre vor der Rücklieferung des Hofes Statt, so muß die Amts-Bau-Behörde ein Jahr später eine abermalige Revision sämmtlicher zur Pachtung gehörigen Gebäude vornehmen und den Pächter so zeitig mit den Monituren bekannt machen, und das etwa erforderliche Material anschaffen, daß er die Erledigung noch vor seinem Abzuge beschaffen kann.
3) Dabei sind weitere Monituren zur Zeit der Ablieferung vorzubehalten.
4) Die Landbaumeister sollen solche Revisionen nicht allein vornehmen, sondern in Gemeinschaft mit den Beamten.

Schwerin, den 9. October 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

2987. Erläuterungen zu den Extracten aus den Baurechnungen. 26. Januar 1847.

Die aus allen Bau-Rechnungen zu liefernden Extracte sollen für die Cammer den wesentlichen Zweck haben: die tempestive Einleitung und richtige Fortführung aller bewilligten Bauten daraus zu erkennen und mithin eine geregelte Bauverwaltung möglichst bewachen zu können.

Dieser wesentliche Zweck ist aber nur erreichbar, wenn die Extracte mit den erforderlichen Marginal-Bemerkungen versehen werden und da dies von den Beamten bisher nicht vollständig beobachtet ist, so wird denselben hierdurch eröffnet, daß bei allen Bauten, welche in den Weihnachts-Quartal-Extracten ausnahmsweise noch ohne Angabe der speciell bewilligten Summe etwa erscheinen sollten, die Gründe dafür allemal angegeben sein müssen; ein Gleiches aber auch in den folgenden Extracten bei allen denjenigen Bauten geschehen muß, für welche zur Zeit des Quartal-Abschlusses eine Ausgabe noch nicht Statt gefunden haben sollte; sei es nun, daß der Bau mit einem Entrepreneur behandet oder von einer Commüne, von einem Pächter oder einem Hauswirthe ausgeführt werde.

Alle Erläuterungen sind zwar in gedrängter Kürze, jedoch auch ihren Zweck vollständig erfüllend zu geben und werden die Extracte, welche solche Erläuterungen

baubos es erfordert — und die Längen-Profile geliefert werden, damit jedes Bau-Project, wozu Riß und Anschlag vorliegen, vollständig zu beurtheilen und in allen seinen Theilen revisionsfähig ist;

4) außer der allgemeinen Beschreibung des Risses müssen auch alle inneren Räume desselben für ihre Zwecke deutlich beschrieben sein.

Alle in dieser Circular-Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen zuerst für die Bauten des Jahrgangs $18^{45}/_{46}$ in Anwendung gebracht werden, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß Risse und Anschläge schon vor Erlaß dieser Verordnung fertig gewesen sind; von jenem Zeitpunkte an werden aber auch diejenigen Risse und Anschläge, welche von diesen Vorschriften abweichen, auf Gefahr dessen zurückgegeben werden müssen, der dieselben unbeachtet ließ.

Schwerin, am 24sten Februar 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

von Levetzow. A. F. von Wickede.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

3983. Von den in Kalk zu mauernden Fundamenten. 9. Mai 1845.

Es ist der Großherzoglichen Cammer bekannt geworden, daß die durch die Circular-Verordnung vom 16. Februar 1841 gegebene Vorschrift: „alle Fundamente der Wohngebäude, zu denen Kosten aus herrschaftlicher Casse bewilligt werden, in Kalk zu mauern," nicht durchweg strenge beobachtet ist. Um aber den durch jene Circular-Verordnung beabsichtigten Zweck auf möglichst erleichternde und durchgreifende Weise erreicht zu sehen, wird die Amts-Bau-Behörde hierdurch angewiesen, allen Mauer- und Zimmermeistern ihres Amtsbezirks, bei Strafe des Verlustes jeglicher Amtsarbeit, anzukündigen, resp. alle Fundamente zu Wohngebäuden, zu denen Kosten aus herrschaftlicher Casse bewilligt werden, ganz in Kalk zu mauern und alle Gebäude eben genannter Art nur auf Fundamenten, welche ganz in Kalk gemauert sind, zu errichten.

Schwerin, den 9. Mai 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

3984. Requisitions der Holzmaterialien für etatmäßige, zum alleinigen Betriebe der Aemter stehende Bauten. 14. Juni 1845.

Die den Aemtern durch die Circular-Verordnung vom 12. October 1838 ertheilte Befugniß zur Requisition der Holz-Materialien, ist mehrfach auch auf nicht etatmäßige Neubauten und Anbauten ausgedehnt. Eine solche Befugniß ist aber durch die gedachte Circular-Verordnung keinesweges beabsichtiget, vielmehr soll dieselbe sich nur auf etatmäßige, zum alleinigen Bau-Betriebe der Aemter gehörende Neubauten und Anbauten erstrecken und so wie demnach alle solche Bauten einer Special-Bewilligung bedürfen, zu denen aus herrschaftlicher Casse keine baare Kosten, weder für Materialien-Ankauf noch als Bauhülfe, bewilliget werden und welche also auch im Bau-Etat nicht erscheinen, so werden Beamte jene Requisitions-Befugniß auch nur auf etatmäßige Neubauten und Anbauten zu erstrecken und die Forst-Inspections-Beamte nur solchen Requisitionen zu genügen haben.

Schwerin, den 14. Juni 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Amts- und Forst-Behörden.

ober Sturmschaden vorkam, zusammen, um die Größe, Einrichtung, Bauart und Lage der wieder aufzuführenden Gebäude ꝛc. zu berathen, die den Betheiligten dabei etwa obliegenden Verpflichtungen zu ermitteln und das Resultat solcher resp. Berathung und Ermittelung in einem Protocolle zusammen zu stellen;

3) der Bau-Beamte hat bei solcher Zusammenkunft an Ort und Stelle gleich eine Skizze zum Wiederaufbau zu entwerfen und nach solcher den Materialien-Bedarf generell anzugeben, wobei es weniger darauf ankommt, daß solche generelle Angabe mit dem demnächstigen Anschlage genau übereinstimmt, als darauf, daß dem Forst-Beamten gleich die Zahl, Länge und Stärke der Haupt-Verband-Hölzer — Sohlen, Platen, Balken, Sparren und Stender — bekannt wird;

4) nach solcher generellen Angabe hat der Forst-Beamte sofort die Bearbeitung des Holzes in Angriff zu nehmen, soferne sie von forstordnungsmäßig geschlagenen Bäumen geschehen kann und nicht etwa anderweitig für trockenes Holz gesorgt werden kann und muß.

Wenn dann auch von den Beamten die Einleitung zur Anfuhr aller Materialien geregelt und eifrig befördert wird, so kann in dieser Weise die beabsichtigte schnellste Wiederaufführung der durch Brand oder Sturm zerstörten Gebäude am sichersten erreicht werden.

In zweifelhaften Fällen über Bauart, Größe und innere Einrichtung ist die Skizze bei Großherzoglicher Cammer einzureichen und deren Entscheidung zu erwarten, so wie Beamte bei allen geistlichen Bauten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht unbeachtet lassen werden.

Schwerin, den 22. August 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

3991. Genaue Prüfung der contractlichen Stipulationen hinsichtlich der Bauten und Reparaturen auf den Pachthöfen. 5. Juli 1850.

Zur Verminderung der Baukosten ist es dringend erforderlich, die Bauten und Reparaturen auf den Höfen und die betreffenden Stipulationen in den neuen Contracten zum Gegenstande genauester Prüfung zu machen. Insbesondere ist auf das ernstlichste darauf zu halten, daß die den Regulirungsvorschlägen angeschlossenen baulichen Erachten über den Zustand der vorhandenen Hofgebäude nur in Grundlage gemeinschaftlicher Besichtigung und Verständigung der Amts-, Forst- und Bau-Behörde abgegeben werden, wie denn auch diese Erachten von der Amts- und der Forstbehörde immer mit unterschrieben sein müssen.

Sämmtliche Amts-Bau-Behörden werden angewiesen, nach obiger Vorschrift fortan ihr Verfahren in allen betreffenden Fällen einzurichten.

Schwerin, den 5. Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

3992. Unerläßliche Materialien zur Beurtheilung der Bauanträge. 20. Juli 1850.

Zur gründlichen Beurtheilung aller eingehenden Bau-Etats und Bau-Anträge sind nachstehende Bestimmungen unerläßlich und von allen Amts- und Baubehörden aufs Genaueste zu befolgen:

I. Zum Bau-Etat.

1) Für jeden Ansatz eines Neubaues oder einer Hauptreparatur muß die Nothwendigkeit ganz unzweifelhaft nachgewiesen sein; es dürfen demnach die

nicht enthalten, als ungenügend und zur Vervollständigung auf Kosten des Schuldigen ohne Weiteres zurückgehen.

Schwerin, den 26. Januar 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

2988. Vorweg auszuführende, aber später etatisirte Bauten auf Pachthöfen. 17. Januar 1848.

Wenn zur gleichmäßigern Vertheilung der Baukosten auf mehrere Jahrgänge es den Pächtern gestattet werden soll, zu Bauten, welche sie vorweg auszuführen wünschen, die Kosten bis zur Etatmäßigkeit in späteren Jahren vorzuschießen, so bedarf es zu solcher früheren Ausführung und Etatisirung der betreffenden Baukosten für einen bestimmten späteren Jahrgang allemal der Genehmigung des hohen Ministerii und muß solche stets der Etatisirung voraufgehen.

Die Amts-Bau-Behörden werden daher angewiesen, desfallsige Anträge tempestive vor Aufstellung der Amts-Bau-Etats bei Großherzoglicher Cammer zu machen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die nicht auf diese Weise zuvor genehmigten und durch Verordnung Großherzoglicher Cammer justificirten Etat-Ansätze solcher Art unberücksichtigt bleiben.

Auch wird die Vorschrift der Circular-Verordnung vom 15. Februar 1845 sub 1, rücksichtlich der sofortigen Mittheilung der genehmigten Bau-Etats an die Forst- und Bau-Beamten, so wie die Circular-Verordnung vom 26. August 1836 zur pünktlichsten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 17. Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Amts-Bau-Behörden.

2989. Brennlohn für Ziegelsteine in Courant. 13. Oct. 1848.

Dem Amte wird hierdurch eröffnet, daß der von den Empfängern zu zahlende Brennlohn für Ziegelsteine, nach Einführung des 14Thalerfußes, fortan nachstehend bestimmt sein soll, nämlich:

für Mauer- und Zungensteine pro cent. 26 ßl. Cour.,
für Holster à Stück 2 ßl. Cour.,
für Brunnensteine à mille 7 Thlr. 14 ßl. Cour.,
für Dachpfannen pro centum 31 ßl. Cour.

Schwerin, den 13. October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

2990. Vorschriften für den Baubetrieb hinsichtlich durch Brand oder Sturm zerstörter Gebäude. 22. August 1849.

Zur Vermeidung mannigfach vorgekommener Uebelstände bei dem Wiederaufbau der durch Brand oder Sturm zerstörten Gebäude, soll künftig nachstehendes Verfahren von den Amts-Bau-Behörden beobachtet werden:

1) Von jedem vorgekommenen Brand- oder Sturm-Schaden, dessen Wiederherstellung der Leitung der Amts-Bau-Behörde obliegt, ist von den Beamten — wie bisher — sofort bei Großherzoglicher Cammer die Anzeige zu machen, gleichzeitig aber auch der competente Forst- und Bau-Beamte davon in Kenntniß zu setzen;
2) ist dies geschehen, so tritt die Amts-Bau-Behörde sofort und mit Aussetzung aller übrigen nicht so eiligen Geschäfte, am Orte, wo der Brand-

Zum Uebergange in diese Berechnungsweise wird es jetzt erforderlich, da durch den zum 1. August d. J. geschehenen Abschluß aller aus der Haupt-Casse gemachten Bezuge zu Bauten des Jahrganges Johannis $18^{49}/_{50}$, die Ablegung der Bau-Rechnungen für solchen Jahrgang unnöthig wird,

a. die Bau-Rechnungs-Extracte des Etatjahrzs $18^{49}/_{50}$ mit Jahrgang $18^{49}/_{50}$ und Uebertragung in $18^{50}/_{51}$,

b. alle Bau-Rechnungs-Extracte des Etatjahres $18^{50}/_{51}$ mit Jahrgang $18^{50}/_{51}$ und Vereinigung mit $18^{51}/_{52}$

zu bezeichnen und in den Vorträgen zu benennen.

Schwerin, den 7. September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

3994. Von den Vorschüssen zu Baukassen aller Art. 10. September 1850.

Sie haben Vorschüsse zu Bau-Cassen aller Art nicht anders zu beantragen, als daß solche ausdrücklich auf die Haupt-Casse angewiesen werden mögen, gleichviel, ob solche im Laufe des Rechnungsjahres wieder zur Erstattung kommen, oder erst in einem späteren Jahrgange. Da diese letzteren Vorschüsse bei der Haupt-Casse unter Vorschuß in Ausgabe und unter Retardaten der Haupt-Casse, mithin nicht vermischt mit Retardaten der Amts-Casse, zur Berechnung kommen müssen, so ist die strenge Einhaltung dieser Vorschrift nothwendig und nicht nur von dem Beamten, der die Bau-Verwaltung hat, sondern auch von dem, der die Bau-Rechnung führt, wo dies getrennt ist, zu beachten, so, daß dem entgegenstehende Verordnungen, wenn sie versehentlich vorkommen sollten, mit Bezugnahme auf dies Circular und mit dem Antrage auf anderweitige Ausfertigung zurückzureichen sind.

Schwerin, am 10. September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
für alle Aemter und Bau-Beamte.

3995. Zeitbestimmungen für die verschiedenen Phasen des Baubetriebs. 10. October 1850.

Um den Abschluß aller Baurechnungen mit dem Abschlusse der Hauptrechnung in Uebereinstimmung zu bringen und um alle Bauten schon vor Beginn des Etatjahres mit vorschüssigen Mitteln anfangen und mit Ablauf desselben beendigen zu können, wird für das gesammte Domanial-Bauwesen Nachstehendes festgesetzt:

1) Alle Bau-Etats müssen zum 1. April eingereicht sein;
2) gleichzeitig mit der Einreichung der Bau-Etats an die Cammer theilen die Beamte den Forst-Inspections-Beamten einen Extract aller etatisirten Neubauten und Hauptreparaturen mit, um darnach den muthmaßlichen Bedarf an Loheichen niederzunehmen;
3) die Beantragung der Bauten geschieht im Herbste des dem betreffenden Etatjahre voraufgehenden Kalenderjahres, und zwar im October und bis zum 15. November resp. für die weltlichen und geistlichen Bauten;
4) der Anfang der Bauausführung geschieht im Frühjahre vor Beginn des Etatjahres;
5) der Abschluß aller Bau-Rechnungen geschieht am 15. Juni vor Ablauf des Etatjahres;
6) alle Baurechnungen werden zum 15. Juli nach Ablauf des betreffenden Etatjahres eingereicht.

Diese sub 1. bis 6 gemachten Bestimmungen auf den Jahrgang $18^{53}/_{54}$ angewendet, würde der dafür zu beobachtende Geschäftsgang folgender sein:

bei der Specialbesichtigung aufgenommenen Protocolle, so wie die Verhandlungen mit den Pächtern wegen der von ihnen beantragten contractlichen Bauten und wegen der von denselben im Interesse der Staatsverwaltung auszuführenden Bauwerke, nie fehlen, wenn nicht die Ansätze, welche solcher Begründung ermangeln, ohne Weiteres gestrichen werden sollen.

2) Bei allen Ansätzen des Etats müssen die Data angegeben sein, durch welche die etatisirten Summen ermittelt wurden, es wird demnach bei Schulhäusern, Pferdeställen, Viehhäusern, Schafställen ꝛc. die Angabe resp. der die Schule besuchenden Kinder, die Zahl der zu stallenden Pferde, Kühe, Schafe ꝛc. nie fehlen dürfen.

II. Zur speciellen Beantragung aller Bauten.

1) Die für die Einreichung der Risse und Anschläge zu weltlichen und geistlichen Bauten vorgeschriebene Zeit muß pünktlich eingehalten und alle diese Arbeiten also resp. in den Monaten October und November eingereicht sein.

2) Am Schlusse der Anschläge darf die Darstellung der aus den Bau-Cassen baar zu zahlenden Summen, ebenso die Angabe der Etat-Summe oder die Bemerkung, daß der Bau nicht etatmäßig sei, nie fehlen.

Zu dem Ende müssen alle Anschläge zu den geistlichen Bauten die Repartition der Kosten, alle Anschläge zu Bauten auf Pachthöfen und Bauer-Gehöften über die contractlich verheißenen Baugelder nachweisen.

3) In dem Vorworte der Anschläge zu Schulhäusern muß die Zahl der Schulkinder und die etwa in naher Aussicht stehende Vermehrung derselben angegeben werden.

4) Allen Anträgen zu Bauten auf Bauer-Gehöften muß anliegen:

a. ein Situationsplan des Gehöfts mit dessen nächsten Umgebungen;

b. eine Verhandlung, aus welcher hervorgeht, daß der Hauswirth wegen seiner Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisse gehört ward und daß, wenn es sich um den Bau eines Wohnhauses handelt, Seitens der Amtsbaubehörde der Versuch gemacht sei, ein Queerhaus mit Ziegeldach und abgesonderten Viehställen zu erbauen und weshalb solcher Versuch event. mißlang.

5) Bei allen Bauten, auf welche das Terrain bei Einrichtung und Veranschlagung, namentlich bei Keller-Anlagen einen Einfluß ausüben kann, muß nicht allein die Tragfähigkeit des Baugrundes ermittelt und daß solches geschehen, nachgewiesen werden, sondern es muß der Bauplatz auch abgewogen, die Höhenpunkte der Sohlen, der Sockel der Nebengebäude mit eingewogen und ein Plan hierüber mit vorgelegt werden. Wer diese Ermittelungen unterläßt, bleibt für die Kosten der mehr erforderlich gewordenen Fundamente verantwortlich.

6) Bei Durchbauten vorhandener Gebäude darf die projectirte Veränderung nicht in den Grundriß ꝛc. der bisherigen Einrichtung eingetragen, vielmehr muß die beabsichtigte neue Einrichtung allemal abgesondert dargestellt werden.

7) Werden Veränderungen in oder an Kirchen beabsichtiget und beantragt, so ist allemal der Baustyl — wenn solcher entschieden hervortritt — anzugeben, auch mit dem Grundrisse der Kirche das Längen- und Queer-Profil derselben mit vorzulegen und sind diese Profile bei etwanigen Chorbauten immer so zu nehmen, daß dadurch eine Beurtheilung der mehr oder minder richtigen Anlage möglich wird.

Schwerin, den 20. Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Amts- und Bau-Behörden.

3992. Schlußzeit der Baurechnungen. 7. September 1850.

Um eine Gleichmäßigkeit des Abschlusses mit der Haupt-Cammer-Casse-Rechnung herbeizuführen, sollen fortan die Amts-Bau- und geistlichen Bau-Rechnungen nicht, wie bisher, mit dem Kalender-Jahre, sondern immer zu Johannis mit dem Etatjahre abgeschlossen werden.

c. in den am 10. April einzureichenden Quartal-Extracten sind die Resultate der sub a. und b. genannten resp. Ermittelungen und Verfügungen kurz anzugeben;

d. alle Neubauten und Haupt-Reparaturen müssen während ihrer Ausführung zu öfteren Malen inspicirt werden; es wird dies bei Neubauten jedenfalls geschehen müssen, wenn die Fundamente abgeglichen sind und dann, wenn das Gebäude gerichtet ist und wird in allen Revisions-Protocollen anzugeben sein, wie oft der Bau während seiner Ausführung controlirt ward.

Wegen rechtzeitiger Holz-Abgabe und der dieserhalb den Beamten zu machenden Anzeigen, ist das hieneben anliegende Circulare an die Forst-Inspections-Beamte erlassen und wenn also in solcher Weise den Amts-Baubehörden die Mittel gegeben sind, den Hauptzweck dieser geschärften Controle zu erreichen, so werden sie auch die Verantwortlichkeit dafür, daß die Neubauten und Hauptreparaturen in dem Jahrgange, für welchen die Baukosten etatmäßig und demnächst, in Folge Special-Anträge, bewilliget sind, wirklich zur Ausführung kommen, nicht von sich ablehnen können.

Schwerin, den 12. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare D. v. Bülow. L. F. H. Wendt.

an sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

3998. Beschränkung des geistlichen Bauetats auf das allernothwendigste. 22. September 1851.

Um für die Zukunft so unverhältnißmäßigen Verwendungen auf geistliche Bauten, als im Jahrgange $18^{52}/_{53}$ bevorstehen, tempestive vorzubeugen, wird der Amts-Baubehörde aufgegeben, die Bau-Projecte in Zahl und Umfang auf das allernothwendigste zu beschränken, da der zerrüttete Finanzzustand solches erheischt.

Der Abschluß des geistlichen Bau-Etats ist übrigens genau nach dem Schema Littr. B. zur Circular-Verordnung vom 21. September 1839 zu machen.

Schwerin, den 22. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare J. L. Schumacher.

an alle Amts-Bau-Behörden.

3999. Zeit der Einreichung der Baurechnungsextracte und des Bezugs der erforderlichen Zuschüsse. 6. November 1851.

Um mit den Abschlüssen der Renterei und Haupt-Cammer-Casse in Uebereinstimmung zu kommen, wird hierdurch angeordnet, daß sämmtliche Baurechnungs-Extracte, welche resp. am 8. Mai, 8. August, 8. November, 8. Februar und 8. Mai spätestens einzureichen sind, die Resultate der Abschlüsse der Rechnungsbücher vom 27. April, 27. July, 27. October, 27. Januar und 27. April jeden Jahres nachweisen müssen und daß alle zu dem betreffenden Quartale erforderlichen Zuschüsse aus den Haupt-Cassen so zeitig zu beziehen sind, daß solche vor den genannten Abschlußtagen zu den Bau-Cassen gelangt sein können.

Auf das nächste Quartal aber dürfen Zuschüsse erst resp. am 1. Mai, 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai von der Haupt-Casse erbeten werden.

In den Extracten des jedesmal laufenden Jahrganges sind die Resultate der sub a. und b. der Circular-Verordnung vom 12. Februar d. J. genannten resp. Ermittelungen und Verfügungen kurz anzugeben.

Schwerin, den 6. November 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.

an sämmtliche Aemter.

4000. Einschärfung der für eine geregelte Bauverwaltung nöthigen Punkte. 6. Februar 1852.

Die für das Bauwesen im Domanium bestehenden Vorschriften sind nicht durchgängig so genau beachtet, wie es für eine geregelte Bauverwaltung unerläßliches

a. Einreichung der Etats zum 1. April 1852 und gleichzeitige Mittheilung der Extracte von den pro $18^{53}/_{54}$ etatisirten Neubauten und Haupt-Reparaturen an die Forst-Inspections-Beamte;
b. Veranschlagung der pro $18^{53}/_{54}$ etatisirten Bauten während des Zeitraums vom 1. April bis zum 1. September 1852 und Abgabe solcher Arbeiten an die Aemter und Forst-Inspectionen, resp. für die Amts- und Forstbauten;
c. Beantragung der pro $18^{53}/_{54}$ etatisirten Bauten im October und bis zum 15. November 1852, resp. weltliche und geistliche Bauten;
d. Beginn der für den Jahrgang $18^{53}/_{54}$ genehmigten Bauten im Frühjahre 1853;
e. Abschluß der Baurechnungen des Jahrganges $18^{53}/_{54}$ am 15. Juny 1854;
f. Ablegung der Baurechnungen für solchen Jahrgang am 15. July 1854.

Schwerin, den 10. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare L. F. H. Wendt. L. Passow.

an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

3996. Inventarien aller Gebäude nach Maßgabe der Unterhaltungskosten derselben. 21. December 1850.

Es sollen von denjenigen Gebäuden mit Zubehör vollständige Inventarien aufgenommen werden, deren Unterhaltungskosten in den Amts-Bau-Etats unter cap. a. und f. Berücksichtigung finden. Sie haben solche Arbeit nun in kürzester Frist zu beschaffen und einzureichen; die bereits vorhandenen Inventarien aber zu revidiren und eventualiter zu berichtigen.

Alle Inventarien müssen auf gebrochenen Bogen geschrieben und gebunden sein und enthalten:

1) eine Nachweisung über bestallungsmäßige Verpflichtung der Nutznießer zur Unterhaltung der Gebäude ꝛc.,
2) einen Situationsplan des Beamten-Gehöfts,
3) die Grundrisse von allen Gebäuden und müssen alle in neuester Zeit gemachten Veränderungen durch rothe Linien in den Grundrissen angegeben werden.

Die Inventarien der verschiedenen Gebäude eines Amts sind in einem Bande zusammenzufassen und ist solchem auch ein vollständiges Inhalts-Register hinzuzufügen.

In dem Begleitungsberichte zu den Inventarien ist anzuzeigen, welche Gebäude den resp. Nutznießern noch nicht nach dem Inventario überwiesen wurden.

Schwerin, den 21. December 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.

an sämmtliche Beamte und Landbaumeister.

3997. Prompte Ausführung der bewilligten Bauten. 12. Februar 1851.

Es sind mannigfach Fälle vorgekommen, daß Bauten, welche etatmäßig und zur Ausführung beantragt und bewilliget waren, nicht in Angriff genommen wurden und die Amts-Baubehörden davon erst so spät Kenntniß erhielten, daß das strengste Verfahren gegen den Säumigen selbst ohne Erfolg bleiben mußte. Die Nachtheile und Unregelmäßigkeiten, welche der ganzen Bauverwaltung dadurch erwachsen, sind nicht zu verkennen und machen eine strengere Controle nothwendig, die von jetzt an in nachstehender Weise ausgeübt werden soll:

a. jede Amts-Baubehörde hat sich die unzweifelhafte Gewißheit zu verschaffen, daß alle Neubauten und Hauptreparaturen bis zum 1. April entweder schon begonnen oder jedenfalls doch schon so eingeleitet sind, daß der sofortige Beginn mit Gewißheit anzunehmen ist;
b. läßt sich der Bauende bei dem Beginne der Arbeit säumig finden, so hat die Amts-Baubehörde die angemessenen Zwangsmaßregeln zu verfügen;

Allgemein.

1) Die Landbaumeister erhalten nicht immer vollständige Kenntniß von den an die Amts-Baubehörden erlassenen Bewilligungs-Verordnungen ꝛc. und wird die Verordnung vom 4. April 1812, erneuert unterm 16. December 1828, so wie das Circulare vom 12. October 1838 dieserwegen in Erinnerung gebracht.

2) Wenn Bauten aus irgend welchem Grunde nicht zur Ausführung kommen, so ist davon tempestive allemal Anzeige zu machen.

3) Vorschüsse für andere zur Zahlung Verpflichtete dürfen nie aus der Bau-Casse geleistet werden, cfr. Circulare vom 10. September 1850.

4) Die durch das Circulare vom 12. October 1838 gemachten Bestimmungen über die zum alleinigen Betriebe der Aemter gehörenden Arbeiten sind zum Nachtheile der Großherzoglichen Casse nicht immer gehörig beachtet und wird jenes Circulare daher, besonders allen Landbaumeistern, in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 6. Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare L. F. H. Wendt. F. L. Passow.

an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

4001. Veränderung mehrerer Landbaumeisterdistricte. 17. Februar 1852.

Von Ostern d. J. an wird

der 1ste Landbaudistrict aus den Aemtern Schwerin, Crivitz, Warin-Tempzin, Sternberg und Neukloster,

der 3te Landbaudistrict aus den Aemtern Grevesmühlen, Mecklenburg-Redentin, Poel und Gadebusch-Rehna,

der 4te Landbaudistrict aus den Aemtern Buckow, Doberan, Toitenwinkel und Ribnitz

bestehen, so wie

das Amt Schwaan zum 2ten Landbaudistrict gehören,

und die Verwaltung

des 1sten Districts vom Landbaumeister Voß in Schwerin, bisher in Plau,

des 3ten Districts vom Landbaumeister Severin in Grevesmühlen, jetzt in Doberan,

des 4ten Districts vom Landbaumeister Schumacher in Doberan, zur Zeit in Wismar,

des 5ten unverändert bleibenden Districts vom Landbaumeister Behncke in Parchim, jetzt in Schwerin,

besorgt werden.

Schwerin, am 17. Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Wendt.

4002. Bestimmungen zur Aufrechthaltung der für die Baurechnungen vorgeschriebenen Form. 18. December 1852.

Zur Aufrechthaltung der für die herrschaftlichen Bau-Rechnungen der Aemter und Forst-Inspectionen nach den Circularen vom 24. December 1850, 6. Februar und 23. April 1852 vorgeschriebenen Form ist nächst einer vollständigen Eintragung aller herrschaftlichen Etat- und Anschlagssummen in die vorgeschriebenen Rechnungsspalten besonders eine sorgfältige Vergleichung der wirklichen Ausgabe mit den genehmigten Etat- und Anschlagssummen (herrschaftlichen Antheils) erforderlich. Eine und zwar schon die geringste Vermischung der Etat- und der Anschlagssummen, oder in der Vergleichung der wirklichen Ausgabe mit denselben, stört die vorgeschriebene Rechnungsform und die Richtigkeit der Rechnungen in ihren Resultaten für das höhere finanzielle Interesse; mithin kann auch dann eine Uebersicht aller

Domanial-, geistlichen und Forstbauten, wie solche nach den Anlagen A. bis D. hier jährlich erfordert wird, nicht diejenigen zutreffenden Resultate gewähren, welche durch die Rechnungs-Instruction beabsichtigt wurden.

Um aber den Zweck der General-Uebersichten ganz sicher zu erreichen, wird hierdurch verordnet: alle Pöste, welche nicht lediglich auf Zahlungen aus Großherzoglicher Haupt-Cammer-Casse (resp. Haupt-Forst-Casse) Bezug haben, aus den Uebersichten, mithin auch aus den Amtsbau- und Forstbau-Rechnungen wegzulassen und darin nur rein herrschaftliche Baugelder, wie bei den Baurechnungen der Großherzoglichen Patronat- und Parochial-Leistungen aufzunehmen. Dagegen sind in den Spetial-Bau-Liquidationen alle durch die Hände der Beamte gehenden Baugelder der pflichtigen Amts-Insassen oder Privaten zwar vollständig zur resp. Berechnung und Repartition zu bringen, aber nicht in die Rechnung der rein herrschaftlichen Baugelder zu übertragen. Ebenso verhält es sich mit den Liquidationen über Steuer- und Zollbauten, welche aus den Steuer- und Zollcassen dotirt werden und zur Vermeidung jeglicher Verwirrung für sich als abgesondert Anlagen der Amts-Baurechnungen und ohne Einfluß auf letztere eingereicht werden, daher denn auch die entgegenstehenden Bestimmungen aus den Circularen vom 25. Januar 1851 und 23. April 1852 hierdurch wieder aufgehoben werden.

Wenn die Rechnungsführer aber dennoch die vorgeschriebene und vorstehend declarirte Rechnungsform nicht bis auf die kleinsten Details inne halten sollten, so wird eine Umarbeitung oder Rectificirung der mangelhaften Rechnung unvermeidlich. Da indessen durch eine Zurücksendung der Rechnung in einem solchen Falle (ohne Gewährleistung für den guten Erfolg) zu viele Zeit verloren gehen würde, so findet Großherzogliches Cammer- und Forst-Collegium sich veranlaßt, künftig diese Umarbeitung oder Rectificirung hier oder durch einen abzusendenden Commissarius an dem Amtssitze auf Kosten des betreffenden Rechnungsführers vornehmen zu lassen und wird dies hierdurch den betreffenden Rechnungsführern zur rechtzeitigen Warnung vor vermeidlichem Schaden notificirt. Dagegen wird auf zeitige Anfragen (vor dem ersten April) über sich etwa ergebende einzelne Bedenken in der Rechnungsstellung schleunige Resolution nicht vorenthalten werden.

Schwerin, am 18. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

L. F. H. Wendt. F. L. Passow.

Circulare
an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

Zu F. Außergerichtliche Amtssporteln. Seite 180.

4002. Amtsanweisungsgebühr bei Gehöftserledigungen. 17. Januar 1843.

Den Beamten wird zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß bis auf Weiteres, eventualiter bis zur Redaction einer anderweitigen öconomischen Sporteltaxe, von Zweidrittelhüfnern die Amts-Anweisungs-Gebühr bei Gehöftserledigungen ꝛc. mit 5 Thlr. N$^2/_3$ erhoben werden soll.

Schwerin, den 17. Januar 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an alle Aemter.

4004. Amtsgebühr für Berechnung des Geldcanons von Erbmühlen. 3. Januar 1846.

Die Amts-Gebühr für neue Berechnung des Geld-Canons von Erbmühlen

soll nach Satz 20 der ökonomischen Sporteltaxe bis auf Weiteres erhoben und berechnet werden.

Schwerin, den 3. Januar 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Großherzogl. Domanial-Aemter.

4005. Fälle der Unnöthigkeit der Vertheilung der Gebühren in den Rechnungen. 4. Juli 1848.

Bei allen Aemtern, wo die aufkommenden Sporteln ausschließlich für die herrschaftliche Casse berechnet werden, soll eine Vertheilung derselben auf Beamte, Actuar, Landreiter und Gerichtsdiener in der betreffenden Rechnung, zu deren Vereinfachung, nicht weiter Statt finden.

Zur Nachachtung wird diese Bestimmung dem hierdurch eröffnet.

Schwerin den 4. Juli 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An das Amt

4006. Taxe der außergerichtlichen Amtssporteln. 16. Febr. 1849.

Die in Courant des 14-Thalerfußes umgerechnete Sportel-Taxe für die Großherzoglichen Aemter wird dem Amte hieneben zur Nachachtung zugefertigt.

Schwerin, den 16. Februar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Domanial-Aemter.

Sportul-Taxe

für die Großherzoglichen Aemter vom 2. Julius 1802 nach dem 14-Thalerfuße.

Vorbemerkung.

Die Gebührensätze aus den ergänzenden Verordnungen vom 16. October 1811, 30. Julius 1812, 10. Februar 1823, 13. März 1826, 27. September 1838, 22. October 1839, 17. Januar 1843, 26. März 1844 sind nach dem 14-Thalerfuße umgerechnet, gleich wie die Verordnung vom 17. Februar 1848 in diese Sportel-Taxe aufgenommen ist. Auch ist dieselbe durch Gebührensätze für die bei der Errichtung und Veräußerung von Häuslerstellen vorkommenden Arbeiten und die Bestimmung des §. 2 Nr. 7 des Forstfrevel-Gesetzes vom 1. März 1842 ergänzt, während die unanwendlich gewordenen Bestimmungen der Sportel-Taxe vom 2. Julius 1802 aus derselben weggelassen sind.

		Für die Beamte. Courant		Für den Actuar. Courant		Für den Landreiter. Courant	
		Rth.	Sl.	Rth.	Sl.	Rth.	Sl.
	A. Gebühren für die bei der ökonomischen Verwaltung des Amts vorkommenden Geschäfte.						
1.	Für die förmliche Anweisung eines Hofes mit den dabei vorkommenden Berichten und Abschriften, wobei zugleich ein Inventarium aufgenommen wird und wovon der Actuarius ein mundirtes Exemplar des Ablieferungsprotocolls mit dem Inventario zur Einsendung bei Großherzogl. Cammer abliefern und ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter für die ausgeworfenen Gebühren zustellen muß, wird gegeben und zwar:						

		Für die Beamte. Courant		Für den Actuar. Courant		Fü La rei Cou
		Rt.	ßl.	Rt.	ßl.	Rt.
	a. für einen Hof, der bis 583 Thlr. 16 ßl. Pacht giebt	9	16	4	32	—
	b. für einen Hof, der bis 1166 Thlr. 32 ßl. Pacht giebt	18	32	9	16	1
	c. für einen bis 2333 Thlr. 16 ßl. Pacht gebenden Hof	23	16	11	32	1
	d. für einen noch mehrere Pacht gebenden Hof	28	—	14	—	2
2.	Bei Cessionen, wo die Pachtungen der Höfe ohne Revision des Inventarii dem Cessionario blos überwiesen werden, die Hälfte des Vorstehenden.					
3.	Für die Fertigung des Inventarii von einem Bauergehöfte, je nachdem es ein volles und dreiviertel oder nur ein halbes oder ein Cossaten-Gehöft ist, resp.	—	—	1 od.	8 28	—
4.	Für Auflassung der Hauswirthe auf das Gehöft und Auseinandersetzung der Familie nebst den dabei vorkommenden Berichten und Abschriften:					
	a. eines Voll- und Dreiviertel-Hüfners	4	32	1	36	—
	b. eines Zweidrittelhüfners, nach der Verordnung vom 17. Januar 1843	3	42	1	22	—
	c. eines Halbhüfners und Cossaten	2	16	1	22	—
	Nota. Ein reines Protocoll mit dem Inventario muß der Actuarius dafür zur Einreichung bei der Cammer abliefern, der Hauswirth aber erhält solche Stücke gegen Copialien von 3 ßl. 6 pf. à Bogen.					
5.	Für den Hausbrief eines Hauswirths ohne Unterschied	1	8	—	28	—
6.	Ein Erbzinsmann hat zu zahlen für die Anweisung eines Erbzinsgutes:					
	a. von 60 Scheffeln Roggen Rostocker Maaßes gleich einem Halbhüfner;					
	b. von 61 bis 120 Scheffeln Roggen Rostocker Maaßes gleich einem Vollhüfner;					
	c. von 121 bis 300 Schffln. Roggen Rostocker Maaßes gleich einem Vollhüfner und einem Halbhüfner zusammen;					
	d. bei einem höheren Canon aber die Anweisungs-Gebühr, welche für die Pachthöfe bestimmt ist. Verordnung vom 13. März 1826.					
7.	Für alle Arbeiten bei Regulirung, Veranschlagung, Feststellung der Ueberlassungsbedingungen und örtliche Anweisung einer neuen Büdner-Parcele	—	14	—	7	—
	und bei einer meistbietenden oder behandelten Veräußerung derselben ein halbes Procent des Kaufpreises.					
8.	Für Berechnung der Größe des Geldcanons während der zweiten und jeder folgenden zwanzigjährigen Periode nebst dem jedem Büdner zuzufertigenden Notificatorio Nr. 6 und 7 nach der Verordnung vom 27. September 1838.	—	14	—	7	—
9.	Für den Büdnerbrief	1	8	—	28	—
10.	Für alle Arbeiten bei Feststellung der Ueberlassungsbedingungen und örtliche Anweisung einer Häuslerstelle	—	10	—	5	—

		Für die Beamte. Courant Rth.	ßl.	Für den Actuar. Courant Rth.	ßl.	Für den Landreiter. Courant Rth.	ßl.
	und bei einer meistbietenden oder behandelten Veräußerung derselben ein drittel Procent des Kaufpreises.						
11.	Für den Häuslerbrief sowohl bei der ersten Verleihung, als auch wenn die Häuslerwohnung auf einen andern Besitzer übergeht	—	16	—	8	—	—
12.	Für Errichtung und Anschaffung eines Hypothekenbuchs wird gezahlt:						
	a. für Grundstücke, von welchen die Grundheuer jährlich über 25 Thlr. NZdr. beträgt, 20 ßl.;						
	b. für Erbzinsgüter, deren Grundheuer nur 25 Thlr. NZwdr. oder weniger beträgt und für Ländereien 10 ßl.						
	Diese Gebühren werden nach Abzug der baaren Auslagen zwischen den Beamten und dem Actuar zu gleichen Theilen vertheilt.						
13.	Für die Eintragung eines jeden Postens bis 200 Thlr. incl.	—	3	—	2	—	—
	für einen höheren Posten	—	5	—	5	—	—
14.	Für die Tilgung eines Postens bis zu 200 Thlrn. incl.	—	1	—	1	—	—
	für einen höheren Posten	—	2	—	2	—	—
15.	Für Einsicht der Hypothekenbücher	—	2	—	2	—	—
	Nr. 12 bis 15 nach der Verordnung vom 17. Februar 1848.						
16.	Für die Anweisung eines Kruges, einer Schmiede, von Fischereien mit den deshalb nöthigen Berichten und Abschriften	4	32	2	16	—	19
	Die Nota ad 4 gilt auch hier.						
17.	Für Anweisung einer Mühle mit den deshalb nöthigen Berichten und Abschriften:						
	a. welche bis 583 Thlr. 16 ßl. Pacht giebt . . .	9	16	4	32	—	28
	b. welche darüber an Pacht erlegt	14	—	7	—	—	37
	Nota. Der Actuarius muß dafür ein reines Exemplar des Ablieferungs-Protocolls nebst dem Inventario zur Einreichung bei Großherzogl. Cammer abliefern, auch ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter zustellen.						
18.	Bei Cessionen von Mühlen, Krügen, Schmieden, ohne Reviston des Inventarii wird die Hälfte genommen.						
19.	Für An- und Ausfertigung der Bedingungen für die Miethländereien der Einlieger	2	16	—	—	—	—
	nebst Stempel- und Copialgebühr. Verordnung vom 22. October 1839.						
20.	Für die Special-Taxationen Zwecks Versicherung in der Domanial-Brand-Casse						
	a. wenn das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise ungefähr in einem halben Tage oder weniger Zeit abzumachen steht	1	36	—	28	—	—
	b. wenn das Geschäft nicht in einem Tage abzumachen ist	2	16	1	8	—	—
	Verordnung vom 10. Februar 1823.						

		Für die Beamte. Courant Rt.	ßl.	Für den Actuar. Courant Rt.	ßl.	Für den Landreiter. Courant Rt.	ßl.
21.	Für die Bestellung und Beeidigung eines Schulzen . .	1	8	—	19	—	5
22.	Für einen Paß, betreffend Zollfreiheit, oder die Gesundheit des Viehes ꝛc., so wie für ein Attest, wenn solches keine herrschaftliche Angelegenheit betrifft	—	6	—	4	—	—
23.	Das Accidenz für Erhebung der ordentlichen Hufensteuer.						
24.	Das Mast-Accidenz wird nach der im Herbste 1748 publicirten Instruction erhoben und ein Schreibgeld, für jedes Mastschwein in einer herrschaftlichen Fehm, 7 Pfenning genommen.						
25.	Für eine Quittung oder ein Document, welches dem Empfänger zur Bescheinigung über erhaltene Gelder für seine Arbeit aus der Amts- und Forst-Casse ertheilt wird	—	—	—	2	—	—
26.	Bei neuer Verpachtung der Dorffelder erhalten die Beamten und Actuarien eines für alles für die dabei gehabt habende Arbeit für jegliche 100 Thlr. des contractlichen praestandi 2 Thlr. und davon	1	16	—	32	—	—
27.	Werden dem Amte kleine Contracte mit den Krügern, Fischern und Schmieden ꝛc. zu schließen übertragen, so erhalten sie für einen Contract außer den gewöhnlichen Abschrifts-Gebühren für den Actuarium à Bogen 3 ßl. 6 pf.	2	16	—	—	—	—
28.	Wenn zur Erhaltung der herrschaftlichen praestandorum Execution verhängt wird, erhält der Landreiter an Executions-Gebühren à Tag, je nachdem solche einen Pächter, Hauswirth, Müller, Schmied, Krüger ꝛc. oder nur einen Tagelöhner, Büdner oder Handwerker trifft, respective	—	—	—	—	—	19
	für die Verwarnung resp.	—	—	—	—	u. —	9 9
	für die Auspfändung resp eben so viel. Wird eine ganze Dorfschaft mit Execution belegt, wird das Gedoppelte bezahlt.					u.	5
29.	Bei Verrichtungen außerhalb Amts erhalten die Landreiter à Tag	—	—	—	—	—	38
	und der Gerichtsdiener à Tag 19 ßl.						
30.	Alle übrige auf den Amts- und Forst-Haushalt mittelbar oder unmittelbar Bezug habende, desgleichen das oeconomicum der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffende Geschäfte, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, und sie mögen einen Gegenstand betreffen, welcher er immer sein möge, werden von den Beamten und wenn der Actuarius mit dabei nöthig ist, auch von diesem unentgeltlich verrichtet, mithin dürfen außer in den oben unter 29 Nummern aufgeführten Fällen überall keine Gebühren genommen werden. Selbst die zwischen den Amtseingesessenen entstandenen Grenz- und andere Streitigkeiten, die ihre Entscheidung aus den Kammer- und Amts-Acten und besonders den darin befindlichen Con-						

	Für die Beamte.		Für den Actuar.		Für den Landreiter.	
	Courant		Courant		Courant	
	Rt.	Sl.	Rt.	Sl.	Rt.	Sl.
tracten, Anschlägen, Karten und Feldregistern erhalten müssen, sind deshalb zu keiner gerichtlichen Verhandlung einzuleiten und nicht unter die gerichtlichen Sachen, wovon Gebühren zu nehmen erlaubt ist, — zu ziehen, maaßen in allen solchen Fällen das Amt immer Partei bleibt.						
B. Gebühren für die bei Verwaltung der Polizei vorkommenden Geschäfte.						
a) Alle zur Handhabung der Polizei im Amte überhaupt vorkommende Verrichtungen und Verfügungen und alle deshalb nöthigen schriftlichen Expeditionen müssen von den Beamten und wenn der Actuarius dabei nöthig ist, ebenfalls von demselben, desgleichen auch von den übrigen Amtsunterbedienten die ihnen deshalb aufgetragen werdenden Verrichtungen ex officio übernommen werden. Dafern aber Jemand wegen Uebertretung der Polizeigesetze zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, so werden alsdann die Gebühren genommen, welche in gerichtlichen Sachen zu nehmen erlaubt sind. Jedoch sind zu erlegen:						
b) für einen obrigkeitlichen Paß und die Ertheilung eines Wanderbuchs	—	4	—	5	—	—
und für Visirung eines Passes oder Wanderbuchs . .	—	—	—	5	—	—
Anmerk. Pässe armer Personen werden unentgeltlich visirt. Verordnung vom 30. Julius 1812.						
c) In Forst-Bruchsachen gehen nach der Verordnung vom 1. März 1842, betreffend die Forstfrevel §. 2 Nr. 7 alle Geldstrafen zur Bruchcasse und umfassen in den einzelnen Strafsätzen die Strafe als solche, die Entschädigung der Forstcasse und — mit Ausnahme der mit der Erledigung der Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Forstgerichte verbundenen und der durch die nähere Ermittelung einer behaupteten Zahlungsunfähigkeit entstehenden, von dem zahlungsfähig befundenen Frevler wahrzunehmenden Kosten (cf. §. 21 und 22 der Verordnung), — die gesammten Gerichts- und anderen Kosten jeder Art, namentlich auch die mit der Strafvollstreckung verbundenen, so daß der Frevler anderweitige Zahlungen überall nicht zu leisten, jedoch seine Beköstigung bei Abbüßung von Freiheitsstrafen aus eigenen Mitteln zu beschaffen hat.						
Sollte jedoch ein Frevler bei der gegen ihn stattfindenden Untersuchung durch böswilliges Leugnen, durch vorgewandte Gegenbeweisführung oder durch andere absichtliche Aufzüglichkeiten das regelmäßige Verfahren verweitläuftigen und dennoch in der Hauptsache schuldig erkannt werden, so ist seine gleichzeitige Verurtheilung in die durch solche Ungebühr verursachten, nach der amtsgerichtlichen Gebührentaxe zu bestimmenden mehreren Kosten dem Befinden nach zulässig.						

	Für die Beamte. Courant Rt.	ßl.	Für den Actuar. Courant Rt.	ßl.	Für den Landreiter. Courant Rt.	ßl.
Die Vertheilung der für den Bruchfall aufgekommenen Strafgelder zwiſchen der Amtscaſſe und der Forſtcaſſe geſchieht nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 1. März 1842 §. 2 sub 8, 9 und 10.						
d) In den durch die Verordnung vom 7. October 1842, betreffend die Beſtrafung verſchiedener Bau- und Forſt-Polizeiwidrigkeiten, bezeichneten Contraventionsfällen iſt eine Denunciationsgebühr von 5 ßl. und eine Protocollgebühr von 18 ßl. wahrzunehmen und mit den ſonſtigen Strafauffünften zur Amtscaſſe zu berechnen. Circular-Verordnung vom 26. März 1844.						
e) Bei Hurenbrüchen wird der Taxe von gerichtlichen Sachen gefolgt.						
f) Für die auf die Schifffahrt Bezug habenden Geſchäfte wird erlegt:						
für einen Seepaß	1	8	—	—	—	—
für eine Muſterrolle	1	—	—	—	—	—
für einen Volkspaß	—	18	—	—	—	—
für ein Certificat	1	12	—	—	—	—
für einen Byl- oder Bielbrief	—	28	—	—	—	—
Bei Schiffsſtrandungen werden von dem Eigenthümer des Schiffes erlegt:						
den anweſenden Beamten zuſammen für das Geſchäft in loco täglich	4	32	—	—	—	—
für die Fuhr	1	8	—	—	—	—
Iſt nur ein Beamter gegenwärtig	2	16	—	—	—	—
dem Actuar täglich	—	—	1	8	—	—
und freie Fuhr.						
Die Landreiter erhalten täglich	—	—	—	—	—	28
fürs Pferd	—	—	—	—	—	19
Falls Beamte oder der Landreiter die Nacht am Strande zubringen müſſen, wird das Doppelte erlegt.						
Pro Termino der Verklarung	2	16	—	37	—	—
Bei öffentlichem Verkaufe des Schiffes oder der Ladung erhält der Actuarius à Thaler 3 ßl. . . .	—	—	—	3	—	—
der bei der Auction anweſende Beamte täglich . .	2	16	—	—	—	—
der Landreiter täglich	—	—	—	—	—	28
Die übrigen Expeditionen werden nach der Taxe von gerichtlichen Sachen vergütet.						
Der Bergelohn wird in Tagelohn den Unterthanen vergütet, welcher nach Maßgabe der Witterung und der Arbeit für Jeden täglich 28 ßl. bis 38 ßl. beträgt.						
Der Strandvoigt erhält für die Anmeldung eines geſtrandeten Schiffes 2 Thlr. 16 ßl.						

Allgemeine Anmerkung.

An Fuhrgeld darf von den Parteien, wenn die Amtsgeſchäfte, ſie mögen ſein von welcher Art ſie wollen, außerhalb des Orts, wo das Amt ſeinen Siz hat, — jedoch innerhalb Amts — vorkommen, nichts beſonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen, in dieſer Sporteltaxe namentlich dafür etwas ausgeworfen iſt. Jedoch ſind diejenigen Amtseingeſeſſenen, welche eigene Anſpannung haben, ſchuldig, den Amts-Actuarius holen zu laſſen.

Zu G. Salzzwang. Seite 194.

4007. Herabsetzung des Salzgeldes der Einlieger. 23. März 1847.

In Berücksichtigung der für die Domanial-Einwohner ohne Grundbesitz drückenden diesjährigen Theurung hat Großherzogliche Cammer beschlossen, das von den Einliegern zu zahlende Salzgeld in diesem Jahre auf 24 ßl. R$^{2}/_{3}$ für den Scheffel zu ermäßigen.

Um Uebrigen soll an dem bisherigen Verfahren hinsichtlich der Enquotirung und der Erhebung nichts geändert werden, jedoch werden Beamte die Salzspecification mit zwei Scheffel-Columnen, die eine zum Normalpreise, die andere zum herabgesetzten Preise, einzurichten haben und am Schlusse derselben in einer Recapitulation den Salzbedarf der einzelnen Ortschaften und die Geld-Aufkunft zusammenstellen.

Schwerin, den 23. März 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

4008. Abänderungen in der Erhebung der Salzgelder. 22. März 1849.

Den Beamten zu wird hiemit eröffnet, daß in der Erhebung der Salzgelder nachstehende Abänderungen eintreten sollen:

1) Für Tagelöhner, Einlieger und für kleine Handwerker ohne Grundbesitz, auch für Häusler, ist der Preis des Scheffel Salzes auf 24 ßl. Courant ermäßigt, wobei
2) Beamten es freigestellt wird, da wo es nöthig erscheint, den Vorgenannten die Quote von einem ganzen Scheffel auf einen halben herabzusetzen.
3) Für übrige salzpflichtige Empfänger bleibt der bisherige Preis pro Scheffel auf der Saline 37 ßl. Cour., aus den Niederlagen 46 ßl. Cour.
4) Die Receptur des Salzgeldes ist von Beamten alljährig in den ersten Tagen des Juni-Monats zu beschaffen, und
5) wird den Beamten in Erinnerung gebracht, die auf assignirte Zahlungen erhaltenen Renterei-Quittungen allemal sofort an das Salineamt einzusenden und die Liquidation mit demselben spätestens bis Michaelis jeden Jahres zuzulegen.

Schwerin, den 22. März 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

4009. Salzzwang der Büdner und Gewicht eines Scheffels Salz. 12. Mai 1849.

Rücksichtlich der Erhebung des Salzgeldes wird Ihnen, in Verfolg der Circular-Verordnung vom 22. März d. J. noch weiter eröffnet, daß

1) die Büdner, ohne Steigerung nach ihrem Hufenstande, nur auf einen Scheffel zum normirenden ordentlichen Preise heranzuziehen sind und
2) der Scheffel Salz auf der Niederlage 50 Pfund wiegen muß, dieses Gewicht mithin in den auszustellenden Salzscheinen anzugeben ist.

Schwerin, den 12. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Beamten.

4010. Einstweiliger Fortbestand des Salzzwanges. 29. April 1850.

Wenn unter den obwaltenden Umständen der Salzzwang zur Zeit noch in seinem ganzen gesetzlichen Umfange Fortbestand haben muß, so werden Beamte zu hierdurch angewiesen, die Erhebung der Salzzgelder für $18^{50}/_{51}$ hiernach mit Berücksichtigung der Circular-Verordnungen vom 22. März und 12. Mai 1849 zu beschaffen.

Schwerin, den 29. April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4011. Einstweiliger Fortbestand des Salzzwanges. 19. Februar 1851.

Den Beamten wird hiedurch aufgegeben, mit der Wahrnahme der Salzgelder nach den bestehenden Verordnungen und namentlich mit Berücksichtigung der Circular-Verordnungen vom 22. März und 12. Mai 1849 bis auf Weiteres fortzufahren.

Schwerin, den 19. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.
an alle Aemter.

Zu F. Kammeringenieure. Seite 205.

4012. Aufbewahrung der Originalkarten von Feldmarken bei neuer Vermessung in der Kammerregistratur. 22. Mai 1843.

Es soll bei neuen Vermessungen von Domanial-Feldmarken fortan, zufolge desfallsiger Beschlußnahme Großherzoglicher Cammer, die aus der neuen Vermessung hervorgehende Charte, nachdem sie vorher noch wiederholt zur Ermittelung ihrer Richtigkeit von einem andern Cammer-Ingenieur in ihren Grundlinien geprüft worden, nicht weiter im Felde benutzt, sondern als Original-Charte in der Cammer-Registratur aufbewahrt und niemals zum Gebrauch versandt werden, indem wenn dereinst eine andere Charte von der betreffenden Feldmark nöthig wird, von der im Verwahrsam der Registratur befindlichen Messungs-Charte unter Aufsicht der Registratur eine Copie genommen werden soll, auf welche sich dann die Eintheilung der Feldmark sehr leicht von der alten Charte auftragen lassen wird, vorausgesetzt, daß auf dieser die Längen und Breiten der Figuren nach Ruthen-, Fuß- und Zoll-Zahl gehörig eingeschrieben worden, was daher nie versäumt werden darf.

Zunächst aber sind von der Messungs-Charte zwei Copien zu nehmen, von denen die eine zur Ausführung der Regulirung zu benutzen ist und dem Amte zur Aufbewahrung demnächst verbleibt, während die zweite Copie, auf welche nach vollendeter Regulirung die Eintheilung der Feldmark aufzutragen ist, als reine Charte zum Gebrauche der Cammer dient.

Das Messungs-Brouillon wird durch die Messung bezahlt. Die zur Regulirung zu benutzende Copie mit dem Register ist für 1 Thlr. 16 ßl. der □Fuß herzustellen, da auf selbiger die Coloritungen nur leicht gehalten zu sein brauchen; die reine Charte mit Register muß für 2 Thlr. der □Fuß geliefert werden.

Den Beamten wird Vorstehendes zur Nachricht und zu ihrer Nachachtung hierdurch angefüget.

Schwerin, den 22. Mai 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Beamte.

4013. Von den Lehrlingen der Kammeringenieure. 4. Jan. 1844.

In Verfolg der unterm 19. October 1841 — durch Nr. 1 des officiellen Wochenblatts von 1842 — bekannt gemachten Instruction, und zwar der sub 1 enthaltenen Bestimmung, sieht Großherzogliche Cammer sich veranlaßt,

von denjenigen jungen Leuten, welche von jetzt an bei einem Cammer-Ingenieur, Zwecks künftiger Anstellung in derselben Eigenschaft oder zur Adhibirung als deren Gehülfen, die Feldmeßkunst erlernen wollen, vor ihrem Eintritt in solche Lehre die gehörige Darlegung desfallsiger Qualification zu begehren, eventualiter auch eine Prüfung mit ihnen dieserhalb vornehmen zu lassen.

So wie daher fortan jeder junge Mann, welcher in die Feldmesserlehre treten will, dazu die Genehmigung Großherzoglicher Cammer nachzusuchen hat, wird von demselben dabei zugleich gewärtigt:

1) Angabe seines Namens und Alters, seiner Eltern oder Vormünder und Beibringung deren Consenses zur Wahl dieses Fachs;
2) Nachweisung des bis dahin tadellos geführten Lebenswandels;
3) Beibringung ärztlichen Zeugnisses über seine vollkommene Gesundheit, namentlich in Bezug auf Augen und Brust;
4) gehörige Fertigkeit im Recht- und Schön-Schreiben, so wie im Rechnen und Zeichnen;
5) Fähigkeit, seine Gedanken in klarem Zusammenhange niederzuschreiben;
6) Kenntniß der Anfangsgründe der Algebra bis zu den einfachen Gleichungen einschließlich, so wie
7) Kenntniß der ebenen Geometrie bis zur Lehre vom Kreise einschließlich und der ebenen Trigonometrie bis zur Kenntniß der trigonometrischen Tafeln.

Wenn der Bewerber rücksichtlich der unter Nr. 4 bis 7 aufgeführten Erfordernisse ein genügendes Zeugniß darüber beibringt, daß er den Cursus durch die erste oder zweite Classe eines Gymnasiums oder durch die erste Classe einer Real-Schule gemacht, auch während desselben in den bemerkten Lehrgegenständen sich hinlänglich geübt hat, so soll es bei einem solchen Atteste das Bewenden behalten, entgegengesetzten Falles hat derselbe sich aber der von Großherzoglicher Cammer dieserhalb anzuordnenden Prüfung zu unterwerfen.

Vorstehende Bestimmungen sind nicht nur von den betreffenden Aspiranten genau zu befolgen, sondern auch von sämmtlichen Großherzoglichen Cammer-Ingenieurs pflichtmäßig zu beachten.

Schwerin, den 4. Januar 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

von Levetzow.

4014. Von den selbstständig zuzulassenden Gehülfen der Kammeringenieure. 19. Juli 1850.

Sämmtliche Domanialbeamte werden hierdurch angewiesen, bei den vorkommenden Vermessungs-Arbeiten nur Gehülfen, die sich als approbirt ausweisen können, unter einem Cammer-Ingenieur selbstständig zuzulassen; wogegen sie Lehrlinge und andere Feldmesser nur unter specieller Aufsicht des bezüglichen Cammer-Ingenieurs arbeiten zu lassen haben.

Auch bei Attestirung der Rechnungen der Cammer-Ingenieure ist diese Vorschrift genau zu beachten.

Schwerin, den 19. Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4015. Meilengelder und sonstige Reisekosten der Kammeringenieure und deren Gehülfen. 16. October 1850.

Um ein gleichmäßiges Verfahren in der Berechnung der Meilengelder und

4010. Einstweiliger Fortbestand des Salzzwanges. 29. April 1850.

Wenn unter den obwaltenden Umständen der Salzzwang zur Zeit noch in seinem ganzen gesetzlichen Umfange Fortbestand haben muß, so werden Beamte zu hierdurch angewiesen, die Erhebung der Salzzgelder für $18^{50}/_{51}$ hiernach mit Berücksichtigung der Circular-Verordnungen vom 22. März und 12. Mai 1849 zu beschaffen.

Schwerin, den 29. April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4011. Einstweiliger Fortbestand des Salzzwanges. 19. Februar 1851.

Den Beamten wird hiedurch aufgegeben, mit der Wahrnahme der Salzgelder nach den bestehenden Verordnungen und namentlich mit Berücksichtigung der Circular-Verordnungen vom 22. März und 12. Mai 1849 bis auf Weiteres fortzufahren.

Schwerin, den 19. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter. L. F. H. Wendt.

Zu F. Kammeringenieure. Seite 205.

4012. Aufbewahrung der Originalkarten von Feldmarken bei neuer Vermessung in der Kammerregistratur. 22. Mai 1843.

Es soll bei neuen Vermessungen von Domanial-Feldmarken fortan, zufolge desfallsiger Beschlußnahme Großherzoglicher Cammer, die aus der neuen Vermessung hervorgehende Charte, nachdem sie vorher noch wiederholt zur Ermittelung ihrer Richtigkeit von einem andern Cammer-Ingenieur in ihren Grundlinien geprüft worden, nicht weiter im Felde benutzt, sondern als Original-Charte in der Cammer-Registratur aufbewahrt und niemals zum Gebrauch versandt werden, indem wenn dereinst eine andere Charte von der betreffenden Feldmark nöthig wird, von der im Verwahrsam der Registratur befindlichen Messungs-Charte unter Aufsicht der Registratur eine Copie genommen werden soll, auf welche sich dann die Eintheilung der Feldmark sehr leicht von der alten Charte auftragen lassen wird, vorausgesetzt, daß auf dieser die Längen und Bretten der Figuren nach Ruthen-, Fuß- und Zoll-Zahl gehörig eingeschrieben worden, was daher nie versäumt werden darf.

Zunächst aber sind von der Messungs-Charte zwei Copien zu nehmen, von denen die eine zur Ausführung der Regulirung zu benutzen ist und dem Amte zur Aufbewahrung demnächst verbleibt, während die zweite Copie, auf welche nach vollendeter Regulirung die Eintheilung der Feldmark aufzutragen ist, als reine Charte zum Gebrauche der Cammer dient.

Das Messungs-Brouillon wird durch die Messung bezahlt. Die zur Regulirung zu benutzende Copie mit dem Register ist für 1 Thlr. 16 ßl. der □Fuß herzustellen, da auf selbiger die Colorirungen nur leicht gehalten zu sein brauchen; die reine Charte mit Register muß für 2 Thlr. der □Fuß geliefert werden.

Den Beamten wird Vorstehendes zur Nachricht und zu ihrer Nachachtung hierdurch angefüget.

Schwerin, den 22. Mai 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Beamte.

4017. Verbot des Aufstellens von Deckhengsten durch die Bauern. 4. Juli 1846.

Nach der Verfügung vom 21. Junius 1839 ist es den Bauern im Domanium nicht gestattet, Hengste zum Decken aufzustellen.

Indem diese Verordnung hierdurch in Erinnerung gebracht wird, werden die Großherzoglichen Beamte zugleich angewiesen, ernstlich darauf zu halten, daß solcher Vorschrift überall nachgekommen werde, zu welchem Ende sie nicht nur

1) den Hauswirthen, welche ihre Hengste fremde Bauerstuten decken lassen, die Abschaffung derselben und zwar bei einer von 5 Thlrn. bis zu 10 Thlrn. zu erhöhenden Strafe, aufzugeben, sondern auch
2) es sämmtlichen Hauswirthen bei 1 Thlr., im Wiederholungsfalle bei 2 Thlrn. Strafe zu untersagen haben, daß sie ihre Stuten durch Hengste anderer Hauswirthe oder nicht approbirte Hengste sonstiger Domanial-Eingesessener decken lassen.

Die angedrohten und verwirkten Strafen sind pünktlich zu vollstrecken; allemal ist von dem hiernach zur Anwendung gebrachten Verfahren und dessen Erfolge im nächsten Jahre von jedem Amte zur Cammer zu berichten.

Schwerin, am 4. Julius 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

von Levetzow.

4018. Verbot der Haltung von Hengsten im Domanium. 12. Januar 1852.

Nach Anzeige der Landgestüts-Direction hat in neuerer Zeit die Haltung von Hengsten im Domanium in solcher Weise wieder überhand genommen, daß dadurch die Benutzung der vom Landgestüt aufgestellten Hengste ungemein beeinträchtigt wird.

Sie werden daher hierdurch angewiesen, die Abstellung dieses gesetzwidrigen und in jeder Beziehung nachtheiligen Mißbrauchs Sich ernstlich angelegen sein zu lassen, indem der gute Bestand des Landgestüts nur durch möglichst umfängliche Benutzung gesichert werden kann.

Schwerin, den 12. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare an alle Beamte. L. F. H. Wendt.

4019. Minuslicitation der Fouragelieferung für die Beschälstationen. 16. Januar 1852.

Sie werden ein für allemal hierdurch angewiesen, die Fouragelieferung für die auf den Stationen im Amte befindlichen Landbeschäler durch öffentliche Minuslicitation beschaffen zu lassen, auch den Dung nur an den Meistbietenden zu veräußern, falls nicht contractliche oder sonst vereinbarte Stipulationen entgegenstehen, worüber zu berichten.

Schwerin, den 16. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare an alle betreffenden Aemter. L. F. H. Wendt.

4020. Classificirung des Deckgeldes nach den Eigenthümern der Stuten. 6. Januar 1852.

Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß von jetzt an bei der Deckung einer Stute durch Landgestüts-Hengste — gleichviel ob Vollblut- oder Nichtvollblut-Hengste — an Sprunggeld praenumerando zu zahlen haben:

1) Bauern, Erbpächter von Bauerhufen, Büdner und sonstige kleine Grundbesitzer auf dem platten Lande, so wie Ackerbürger und Fuhrleute aus den Städten 1 Thlr. 32 ßl. Courant;

2) Großherzogliche Diener, Pächter und Unterpächter, so wie Erbpächter, die nicht zu den sub 1 Genannten gehören, 3 Thlr. 16 ßl. Courant;
3) alle übrigen Concurrenten 6 Thlr. Courant,

exclusive 5 Schillinge Cour. Trinkgeld und 1 Schilling Cour. für den Deckschein.

Schwerin, am 6. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

Zu L. Umfang u. s. w. der Domainen. S. 210.

4021. Vereinigung von Kleinow mit Ludwigslust. 4. März 1848.

Zur Nachachtung für alle, welche es angeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gesammte gerichtliche, polizeiliche und obrigkeitliche Verwaltung über das Domanialdorf Kleinow und dessen Feldmark, mit alleiniger Ausnahme der dem Amte Grabow verbleibenden Forstgerichtsbarkeit, vom 1. Julius d. J. an auf das Gericht zu Ludwigslust übergehen wird.

Schwerin, am 4. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

L. von Lützow.

4022. Verlegung des Amts und Amtsgerichts Rühn nach Bützow. 17. Juni 1850.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Johannis d. J. der Sitz des Amtes und des Amtsgerichts von Rühn nach Bützow verlegt werden wird.

Schwerin, am 17. Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Wendt.

4023. Uebergang von Plüschow und mehrerer Ortschaften des Amts Rehna an das Amt Gadebusch. 14. Mai 1851.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Administration der Gemeindeverhältnisse, der Polizei und der Rechtspflege in der Vogtei Plüschow zu Johannis d. J. vom Amte Gadebusch an das Amt Grevesmühlen übergehen, auch werden von gleicher Zeit an die Ortschaften Hof und Dorf Sievershagen, Büttlingen und Bonnhagen dem Amte Rehna abgenommen und dem Amte Grevesmühlen zugelegt werden.

Schwerin, am 14. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Wendt.

Zu M. Polizeiliche und landwirthschaftliche Bestimmungen. Seite 215.

4024. Ermunterung der Bauern zum Anbau gewisser Futtergewächse. 28. April 1843.

In Veranlassung eines Antrages des Vorstandes der allgemeinen Bauern-Versammlung werden die Beamten hierdurch angewiesen, im dortigen Amtsbezirke wenigstens ein Paar Bauern und Büdner zu bestimmen, sich vom Saamenhändler Jeppe in Rostock einige Probemengen von den seinerseits zum Anbau für kleinere Wirthschaften empfohlenen Futtergewächsen kommen zu lassen und deren Cultur, wenn auch nur im Kleinen, zu versuchen.

Förderlicher noch für den guten Zweck wird es unstreitig seyn, wenn Beamte selbst den Saamen für die Interessenten verschreiben und diese von der zweckmäßigsten Cultur, welche der Kaufmann Jeppe gerne angeben wird, unterrichten.

Schwerin, den 28. April 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

4025. Bestimmungen wegen der Kornscheffel. 8. Mai 1843.

Die haben bei eintretendem Bedarf eines neuen Kornscheffels, Behufs dortiger Kornrechnung, denselben, versehen mit einem metallenen Streicher, in hiesiger Münze anfertigen, aichen zu lassen und auch zur obrigkeitlichen Prüfung aller im Amte, besonders in den Mühlen, vorhandenen Kornmaaße anzuwenden. Bei solcher Prüfung ist Rappsaamen zum Messen zu verwenden, demnächst auch über das Ergebniß zu berichten.

Schwerin, den 8. Mai 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an alle Aemter, bei denen eine Kornrechnung stattfindet.

4026. Theilnahme der Bauern an den Bauernversammlungen. 15. October 1844.

Es wird auf Veranlassung des Mecklenburgschen patriotischen Vereins auch in diesem Jahre, am 30. und 31. d. M., eine allgemeine Bauernversammlung zu Güstrow auf dem Rathhaussaale, zur Erörterung landwirthschaftlicher Fragen, abgehalten werden.

Demzufolge hat das Amt zu zur Theilnahme an solchen Verhandlungen geeignete Hauswirthe oder bäuerliche Erbpächter des dortigen Amtsbezirks in angemessener Weise zum Besuche der Versammlung zu bestimmen, auch Ihnen als Abgesandten aus dem Amte eine Bescheinigung zu ihrer Legitimation, so wie zu ihrer vorläufigen Instruction das beigehende Programm zu behändigen, zugleich aber ihnen noch besonders zu eröffnen, daß die Theilnehmenden, welche sich am 29. October Abends oder am 30. October Morgens in Güstrow einfinden würden, Reise- und Zehrungskosten aus der Casse der Versammlung zu erwarten hätten.

Schwerin am 15. October 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An
das Amt zu

4027. Verbreitung einer Schrift über den Flachsbau. 17. August 1845.

Von der auf herrschaftliche Kosten angekauften Druckschrift über das Verfahren beim Flachsbau ꝛc. werden den Beamten Exemplare hieneben zugefertigt, um von selbigen für das dortige Amt durch Vertheilung und wie sie es sonst zur Beförderung des Zwecks am angemessensten erachten werden, den behufigen Gebrauch zu machen.

Schwerin, den 17. August 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

4028. Bewehrung der Bodenluken in den Bauerhäusern. 8. Januar 1846.

Da die völlig unbewährten Bodenluken in den Wohnungen der Hauswirthe höchst lebensgefährlich sind, indem beim Herabwerfen des Futters für das Vieh von dem Futterboden auf die Hausdiele, besonders in den kurzen Wintertagen, wo diese

2) Großherzogliche Diener, Pächter und Unterpächter, so wie Erbpächter, die nicht zu den sub 1 Genannten gehören, 3 Thlr. 16 ßl. Courant;
3) alle übrigen Concurrenten 6 Thlr. Courant,

exclusive 5 Schillinge Cour. Trinkgeld und 1 Schilling Cour. für den Deckschein.

Schwerin, am 6. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

Zu L. Umfang u. s. w. der Domainen. S. 210.

4021. Vereinigung von Kleinow mit Ludwigslust. 4. März 1848.

Zur Nachachtung für alle, welche es angeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gesammte gerichtliche, polizeiliche und obrigkeitliche Verwaltung über das Domanialdorf Kleinow und dessen Feldmark, mit alleiniger Ausnahme der dem Amte Grabow verbleibenden Forstgerichtsbarkeit, vom 1. Julius d. J. an auf das Gericht zu Ludwigslust übergehen wird.

Schwerin, am 4. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

L. von Lützow.

4022. Verlegung des Amts und Amtsgerichts Rühn nach Bützow. 17. Juni 1850.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Johannis d. J. der Sitz des Amtes und des Amtsgerichts von Rühn nach Bützow verlegt werden wird.

Schwerin, am 17. Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Wendt.

4023. Uebergang von Plüschow und mehrerer Ortschaften des Amts Rehna an das Amt Gadebusch. 14. Mai 1851.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Administration der Gemeindeverhältnisse, der Polizei und der Rechtspflege in der Vogtei Plüschow zu Johannis d. J. vom Amte Gadebusch an das Amt Grevesmühlen übergehen, auch werden von gleicher Zeit an die Ortschaften Hof und Dorf Sievershagen, Büttlingen und Bonnhagen dem Amte Rehna abgenommen und dem Amte Grevesmühlen zugelegt werden.

Schwerin, am 14. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Wendt.

Zu M. Polizeiliche und landwirthschaftliche Bestimmungen. Seite 215.

4024. Ermunterung der Bauern zum Anbau gewisser Futtergewächse. 28. April 1843.

In Veranlassung eines Antrages des Vorstandes der allgemeinen Bauern-Versammlung werden die Beamten hierdurch angewiesen, im dortigen Amtsbezirke wenigstens ein Paar Bauern und Büdner zu bestimmen, sich vom Saamenhändler Jeppe in Rostock einige Saamenarten von den seinerseits zum Anbau für kleinere Wirthschaften empfohlenen Futtergewächsen kommen zu lassen und deren Cultur, wenn auch nur im Kleinen, zu versuchen.

Förderlicher noch für den guten Zweck wird es unstreitig sein, wenn Beamte selbst den Saamen für die Interessenten verschreiben und diese von der zweckmäßigsten Cultur, welche der Kaufmann Jeppe gerne angeben wird, unterrichten.

Schwerin, den 28. April 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

4025. Bestimmungen wegen der Kornscheffel. 8. Mai 1843.

Die haben bei eintretendem Bedarf eines neuen Kornscheffels, Behufs dortiger Kornrechnung, denselben, versehen mit einem metallenen Streicher, in hiesiger Münze anfertigen, aichen zu lassen und auch zur obrigkeitlichen Prüfung aller im Amte, besonders in den Mühlen, vorhandenen Kornmaaße anzuwenden. Bei solcher Prüfung ist Rappsaamen zum Messen zu verwenden, demnächst auch über das Ergebniß zu berichten.

Schwerin, den 8. Mai 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an alle Aemter, bei denen eine Kornrechnung stattfindet.

4026. Theilnahme der Bauern an den Bauernversammlungen. 15. October 1844.

Es wird auf Veranlassung des Mecklenburgschen patriotischen Vereins auch in diesem Jahre, am 30. und 31. d. M., eine allgemeine Bauernversammlung zu Güstrow auf dem Rathhaussaale, zur Erörterung landwirthschaftlicher Fragen, abgehalten werden.

Demzufolge hat das Amt zu zur Theilnahme an solchen Verhandlungen geeignete Hauswirthe oder bäuerliche Erbpächter des dortigen Amtsbezirks in angemessener Weise zum Besuche der Versammlung zu bestimmen, auch Ihnen als Abgesandten aus dem Amte eine Bescheinigung zu ihrer Legitimation, so wie zu ihrer vorläufigen Instruction das beigehende Programm zu behändigen, zugleich aber ihnen noch besonders zu eröffnen, daß die Theilnehmenden, welche sich am 29. October Abends oder am 30. October Morgens in Güstrow einfinden würden, Reise- und Zehrungskosten aus der Casse der Versammlung zu erwarten hätten.

Schwerin am 15. October 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An
das Amt zu

4027. Verbreitung einer Schrift über den Flachsbau. 17. August 1845.

Von der auf herrschaftliche Kosten angekauften Druckschrift über das Verfahren beim Flachsbau ꝛc. werden den Beamten Exemplare hieneben zugefertigt, um von selbigen für das dortige Amt durch Vertheilung und wie sie es sonst zur Beförderung des Zwecks am angemessensten erachten werden, den behuflgen Gebrauch zu machen.

Schwerin, den 17. August 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

4028. Bewehrung der Bodenluken in den Bauerhäusern. 8. Januar 1846.

Da die völlig unbewährten Bodenluken in den Wohnungen der Hauswirthe höchst lebensgefährlich sind, indem beim Herabwerfen des Futters für das Vieh von dem Futterboden auf die Hausdiele, besonders in den kurzen Wintertagen, wo diese

Arbeit häufig im Dunkeln vorgenommen wird, Fehltritte kaum sich vermeiden lassen und die Herabstürzenden auf der Stelle ihren Tod finden oder doch durch den Fall mehr oder weniger verletzt werden; so erscheint es nothwendig, auf Abhülfe dieses Uebelstandes Bedacht zu nehmen. Am einfachsten und auf die mindest kostspielige Weise dürfte der Zweck zu erreichen sein, wenn an jeder Ecke der Luke eine starke Hopfenstange befestigt wird, welche senkrecht bis an das Dach reicht, diese senkrechten Stangen aber in 3 bis 4 Fuß breiten Zwischenräumen mittelst Querlatten verbunden werden, so daß das Ganze ein rechtwinkeliges Viereck bildet.

Eine solche Vorrichtung, wodurch die Luke hinlänglich geschützt erscheint und welche, wenn gleichwohl ein Fehltritt geschieht, dem Fallenden überall Gegenstände sich festzuhalten darbietet, wird auch dem Füllen und Entleeren des Bodens in keiner Art hinderlich sein, da die erwähnten 3—4 Fuß breiten Zwischenräume Platz genug lassen, um beides füglich beschaffen zu können.

Sämmtliche Amts-Bau-Behörden werden hierdurch daher auf die beschriebene Vorrichtung aufmerksam gemacht, um sie zur Abwendung der Gefahr thunlichst zu berücksichtigen.

Schwerin, den 8. Januar 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
für sämmtliche Amts-Bau-Behörden.

4029. Versicherung der Hauswirthe gegen Hagelschaden. 24. Februar 1849.

Nach Bestimmung des Großherzoglichen Geheimen Ministerii soll die Versicherung der Hauswirthe gegen Hagelschaden möglichst befördert werden und haben Sie in angemessener Weise dahin zu wirken.

Schwerin, den 24. Februar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle großherzoglichen Aemter.

4030. Einreichung tabellarischer Uebersichten der in den Aemtern vorgekommenen Veränderungen und merkwürdigen Ereignisse. 17. October 1850.

Nach Allerhöchstem Befehle sollen von sämmtlichen Beamten des Domanium die tabellarischen Uebersichten der im Amte vorgekommenen Veränderungen, merkwürdigen Ereignisse ꝛc. nebst übersichtlichem Berichte über die Zustände im Amte überhaupt, wie solche nach Maaßgabe der Verordnung vom 31. Januar 1794 bei jedem Jahresschlusse unmittelbar bei der Allerhöchsten Stelle einzureichen gewesen, auch fernerhin wieder von jedem Amte unmittelbar an Se. Königliche Hoheit den Großherzog jedesmal zu Neujahr eingereicht werden.

Mit Wiederaufhebung der Circular-Verordnung vom 29. October 1849 werden daher gesammte Domanial-Beamte hiedurch angewiesen, dem obigen Allerhöchsten Befehle Folge zu leisten.

Schwerin, den 17. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4031. Berichte über den Stand der Bienenzucht. 11. Dec. 1851.

In Betracht der Wichtigkeit, welche die Bienenzucht in ökonomischer Hinsicht hat, wird die Aufmerksamkeit der Beamten auch mehr darauf zu richten sein.

Sie haben daher bei der nächsten Einreichung der Verzeichnisse der durchgewinterten Bienenstöcke zu berichten:

a. wie viele Bienenhöfe im Amte vorhanden und nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Januar 1832 angelegt sind;

b. welche beldhrende Schriften, in welchem Umfange und welcher Weise Sie vorschriftsmäßig vertheilt haben;
c. ob und wie von der Unterstützung Armer durch Hingabe von Bienenstöcken und durch Holz zu Bienenschauern Gebrauch gemacht ist;
d. wie hoch der Ertrag eines Bienenstockes durchschnittlich nach möglichst detaillirten Berechnungen anzunehmen ist;
e. ob und welche Vorschläge zur Hebung der Bienenzucht zu machen sind.

Schwerin, den 11. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.
an alle Domanial-Aemter.

4032. Verbreitung populärer Schriften über Vermehrung des Düngers. 14. Juli 1852.

Sie werden hierdurch aufgefordert, nützliche, populaire Schriften über Vermehrung des Düngers, wie z. B. eine solche von Albrecht Block herausgegeben worden ist, im Amte zu verbreiten.

Schwerin, den 14. Juli 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.
an alle Domanial-Aemter.

4033. Verbot der mit den Einliegern umziehenden Wanderställe. 29. September 1852.

Die mit den Einliegern umziehenden höchst feuergefährlichen Wanderställe sollen nicht weiter geduldet werden.

Sie haben da, wo sich solche Ställe noch finden, durch geeignete Mittel für deren, wenigstens allmählige Beseitigung zu sorgen, sie auch schon jetzt weder auf den Dorfstraßen, noch als Anbau an größeren Gebäuden, noch in größerer Anhäufung an einer Stelle zu dulden.

Schwerin, den 29. September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare L. F. H. Wendt.
an alle Domanial-Aemter.

4034. Aufhören der Prämien für durchgewinterte Bienenstöcke. 11. December 1852.

Die bisherige Prämienvertheilung im Großherzoglichen Domanium für durchgewinterte Bienenstöcke wird zum letzten Male nach der Aufzählung im Frühling 1853 stattfinden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß auf diese Weise die beabsichtigte Förderung der Bienenzucht nicht zu erreichen ist.

Großherzogliche Cammer behält sich vor, diesen Zweck auf anderen Wegen zu verfolgen.

Schwerin am 11. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Wendt.

Zu B. Jagd- und Forstsachen.

A. Jagdsachen. S. 218.

4035. Vertheilung des Jagdfrevelgesetzes. 11. April 1842.

Da es nützlich erscheint, daß eine gehörige Anzahl gedruckter Exemplare des Gesetzes vom 8. März 1841, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel, unter das

Forstschutz-Personal vorräthig wird, so ist die Verabfolgung nach Bedarf beim Großherzoglichen Forst-Collegio zu beantragen.

Schwerin, den 11. April 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circular
an alle Forst-Inspections-Beamte.

4028. Von Sporteln und Strafgeldern in Jagdfrevelsachen. 29. Febr. 1844.

Im Verfolg der Verordnung vom 8. März 1841, betreffend Wilddieberei und Jagdfrevel, wird sämmtlichen Domanialbeamten und inspicirenden Forstbedienten hiermit eröffnet:

1) bei dem nach §. 29 Nr. 1 Statt findenden amtsforstgerichtlichen Verfahren ist eine Wahrnahme von Denunciations- und Gerichts-Gebühren ebenso unzulässig als die Vertheilung eines Theils der Strafe unter den Amts- und Forstbedienten;
2) die ganze bei solchem Verfahren aufkommende Einnahme an Straf-, Werth- und Schadensgeldern soll zur Forstkasse fließen, diese auch die mit dem Strafverfahren verbundenen Kosten tragen;
3) da wo kein gerichtliches oder polizeiliches Verfahren eintritt, dürfen die nach der Sportultaxe erlaubten Gebühren wahrgenommen werden;
4) die in diesen Fällen wahrgenommenen Strafgelder fließen zur Amtscasse und bei den Aemtern, welche darüber frühere allgemeine Zusicherung erhalten haben, weiter in die Armencasse.

Schwerin am 29. Februar 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circular-Verordnung
an sämmtliche Domanial-Beamte und inspicirende Forst-Bediente.

4029. Von den bei Jagdfrevels confiscirten Gewehren. 24. April 1844.

Nach einer anhero ergangenen Regierungs-Bestimmung sollen die bei Wilddiebereien und Jagdfrevels confiscirten Gewehre nicht weiter öffentlich verkauft, sondern wie früher zur Cammerregistratur eingeliefert werden, welchenmächst das Großherzogliche Forst-Collegium darüber weiter vorschriftsmäßig verfügen wird.

Zur vorgedachten unbedingten Einlieferung werden demnach die Forstgerichte hierdurch angewiesen.

Schwerin, am 24. April 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Forstgerichte.

4030. Schieß- und Fanggeld des Wildes in Courant. 14. Februar 1843.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben den Preis des Wildes und das dafür außerdem zu erlegende Fang- und Schießgeld in Courant nach dem Vierzehnthalerfuße bestimmt wie folgt:

	Taxe des Wildes.			Betrag des Fang- u. Schieß-geldes.			Summe beider Posten.		
	thl.	ßl.	pf.	thl.	ßl.	pf.	thl.	ßl.	pf.
für einen Hirsch von 10 und mehreren Enden	12	—	—	—	16	—	12	16	—
" einen desgleichen von 6 bis 8 Enden	9	—	—	—	16	—	9	16	—
" einen Gabler	8	—	—	—	16	—	8	16	—
" ein Alttier, Gelttier und Schmaltier	7	—	—	—	16	—	7	16	—

	Taxe des Wildes.			Betrag des Fang- u. Schieß-geldes.			Summe beider Spalten.		
	thl.	ßl.	pf.	thl.	ßl.	pf.	thl.	ßl.	pf.
Für ein Schmalthier und Schmalspießer (vom 1. November incl. an)	6	—	—	—	12	—	6	12	—
" ein Wildkalb	5	—	—	—	12	—	5	12	—
" einen Schaufler oder starken Dammhirsch	7	—	—	—	16	—	7	16	—
" ein Althier und Spießer	5	—	—	—	10	—	5	10	—
" ein Schmalthier und Schmalspießer (vom 1. November incl. an)	4	—	—	—	10	—	4	10	—
" ein Wildkalb	3	—	—	—	10	—	3	10	—
" einen Rehbock oder alte Ricke	3	24	—	—	10	—	3	34	—
" ein Schmalreh	2	24	—	—	8	—	2	32	—
" ein junges Reh	2	—	—	—	8	—	2	8	—
" ein Hauptschwein	10	—	—	—	16	—	10	16	—
" einen Keiler oder eine Bache	7	—	—	—	10	—	7	10	—
" ein überjähriges Frischling	5	—	—	—	8	—	5	8	—
" ein Frischling	4	—	—	—	8	—	4	8	—
" einen Hasen	—	22	—	—	6	—	—	28	—
" einen jungen Hasen	—	14	—	—	4	—	—	18	—
" einen Fasan	2	—	—	—	4	—	2	4	—
" ein Birkhuhn	—	20	—	—	4	—	—	24	—
" ein Feldhuhn	—	3	—	—	3	—	—	6	—
" eine Ente	—	3	—	—	3	—	—	6	—
" eine Waldschnepfe	—	12	—	—	7	—	—	19	—
" eine Sumpfschnepfe	—	2	—	—	2	—	—	4	—
" eine Wachtel	—	2	—	—	2	—	—	4	—
" einen Brachvogel	—	2	—	—	2	—	—	4	—
" kleine Vögel, im Winter geschossen, das Stück	—	—	6	—	—	6	—	1	—
" eine wilde Gans	—	16	—	—	4	—	—	20	—
" eine Trappe	—	24	—	—	8	—	—	32	—
" Krammetsvögel, das Stück									
a. im Frühjahr geschossen	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b. gefangen	—	1	—	—	1	—	—	2	—
" Lerchen, das Stück									
a. im Frühjahr geschossen	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b. gefangen	—	1	—	—	—	6	—	1	6

Unsere Jagd- und Forstbedienten werden demnach angewiesen, vom 1. Julius d. J. an die obige Taxe beim Verkauf und bei der Berechnung des Wildes in Anwendung zu bringen.

Gegeben durch Unser Forst-Collegium, Schwerin am 14. Februar 1848.

Friedrich Franz.

von Levetzow. D. von Bülow.

Publicandum,
betreffend den Preis des Wildes und das dafür zu erlegende Fang- und Schießgeld in Courant.

4089. Fang- und Schießgeld für Raubthiere. 16. März 1848.

Bei Einführung der neuen Landesmünze im 14Thalerfuße, wird das den Forstbedienten in MV. zugestandene Fang- und Schießgeld für erlegte Raubthiere folgendermaaßen bestimmt:

1) für einen Stein- und Gänse-Adler, wie Uhu, zu 14 ßl. Neu-Courant,
2) " " Fischadler, großen Habicht, Falken und Raben zu 10 ßl. N.-Cour.,

3) für einen Sperber, eine Weihe und einen Reiher zu 5 ßl. N.-Cour.,
4) - - Sommerfuchs zu resp. 18 und 36 ßl. N.-Cour.

Letztere Remuneration jedoch nur für diejenigen Forstinspectionen und resp. Forste, in welchen solche bisher überall zugestanden und je nachdem sie zu 16 ßl. und 32 ßl. N⅔ bisher genehmigt war.

Schwerin, den 16. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4040. Bericht bei Contraventionen gegen §. 14 des Jagdfrevelgesetzes. 14. April 1848.

Es werden gesammte Großherzogliche Inspections-Forstbeamte hiedurch angewiesen, von etwanigen Contraventionen gegen die Bestimmungen in §. 14 des Wilddiebstahlgesetzes vom 8. März 1841, bevor selbige bei den competenten Behörden zur Anzeige gebracht werden, bis auf Weiteres zuvörderst gutachtlich anhero zu berichten und die Bescheidung des Forstcollegiums zu beantragen.

Schwerin, den 14. April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Inspections-Forstbeamte.

4041. Ressort des Oberjägermeisters. 22. April 1851.

Der nunmehrige Oberjägermeister von der Lühe hat als Chef

des Hof-Jagd-Departements

die Hofjagden zu dirigiren, mit der Befugniß, sich bei dienstlichen Vorkommenheiten einen Jagdjunker zu requiriren und fungirt, wenn es nicht speciell anders befohlen wird,

a. bei den großen Hochwild-Jagden, sowie
b. bei allen Saujagden.

Ferner

in den Geschäftsverbindungen mit dem Forst-Collegium

hat derselbe die Erhaltung und Behandlung des Wildstandes in den Großherzoglichen Wildbahnen und wo sonst Sr. Königlichen Hoheit die Jagd zusteht, zu leiten und bestimmt demnach

a. den Abschuß;
b. die Repartition des für die Hofhaltung zu liefernden Wildes;
c. die für die privativen Jagden Sr. Königlichen Hoheit und für den Wildbedarf der Hofküche zu reservirenden Feldmarken und Reviere.

Die Großherzoglichen Forstbediente sind in Jagdsachen, mit Ausnahme der Verpachtungen, dem Oberjägermeister untergeordnet und zur Ausführung seiner Aufträge gehalten.

Sämmtliche Großherzogliche Forst-Inspections-Beamte werden von obigen Bestimmungen hiedurch zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt und haben, soweit es nöthig ist, auch die ihnen untergeordneten Forst- und Jagd-Officianten damit bekannt zu machen.

Schwerin, den 22. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare F. L. Passow.
an sämmtliche Großherzogl. Forst-Inspections-Beamte.

4042. Preis der Hirsche von 10 und mehreren Enden. 2. December 1851.

Es wird hierdurch gemeinkundig gemacht, daß von jetzt an ein Hirsch von 10

und mehreren Enden, wenn gekappt, nach der Forsttaxe „11 Thaler" und an Schießgeld 16 ßl., mithin zusammen „11 Thaler 16 ßl. Courant" kosten soll.

Schwerin am 2. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Passow.

Zu B. Forstsachen. Seite 233.

1. Verhältnisse der Forstbedienten.

4043. Anzeige derjenigen untern Forstofficianten, welche sich besonders auszeichnen. 2. Juni 1843.

Die Forst-Inspectionsbeamten haben binnen drei Wochen diejenigen Unterförster, Holzwärter, Holzvoigte, Baumwärter, Stations- und Revierjäger ihrer Inspection, welche im currenten Jahrgange durch ihre Dienstleistungen sich besonders ausgezeichnet haben, namhaft zu machen, auch künftig alljährlich eine solche Anzeige spätestens bis Mitte Mai einzureichen.

Schwerin, am 2. Juni 1843.

Großherzoglich Mckelenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4044. Rang und Titel der Forstinspectionsbeamten. 30. November 1843.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf den Vorschlag des Forst-Collegii, Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß:

1) den Forst-Inspections-Beamten künftig ohne Rücksicht auf adelige oder bürgerliche Geburt, der Titel eines Forstmeisters mit dem Range dieser Dienststufe zur 12. Classe der Rangordnung verliehen, auch
2) den jetzigen Oberförstern und Forstinspectoren der Character und Rang von Forstmeistern unentgeltlich, also stempel- und gebührenfrei, jedoch nur auf ihren auszusprechenden Wunsch, ertheilt werden soll und daß
3) die Verleihung des Characters als Oberforstmeister fortan ohne Unterschied auf adelige oder bürgerliche Geburt nur als Auszeichnung für geleistete Dienste und zum Beweise der Allerhöchsten Zufriedenheit geschehen, auch
4) die Forst-Inspections-Beamten ohne Unterschied der Geburt fortan für gewöhnlich die kleine Uniform mit Kragen und Aufschlägen von Sammet, auch den Hut ohne Feder, bei besonders zu bestimmenden feierlichen Gelegenheiten und in so ferne sie bei Hofe erscheinen, dann die gestickte Uniform, sobald solche dort überhaupt angelegt wird, tragen sollen.

Zur Nachricht wird Ihnen dies eröffnet.

Schwerin, den 30. November 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an alle Forst-Inspections-Beamte.

4045. Dienstmütze der Revierjäger. 27. December 1843.

Nach Vorschrift des §. 11 des Forststrafgesetzes vom 1. März 1842 müssen die Revierjäger durch ein äußeres Zeichen — als zum Forstschutze bestellt — erkennbar sein.

Demgemäß haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß die Revierjäger im Dienste eine Mütze von grünem Tuche, jedoch ohne Paspeln von rother Farbe, und daran die Allerhöchste Namenschiffer, mit Eichenlaub verzieret, tragen sollen.

Dem . . . . . wird solches hierdurch mit dem Anfügen eröffnet, baldthunlichst ein namentliches Verzeichniß der in dortiger Forstinspection vorhandenen

Kreisjäger — resp. Stationsjäger — einzureichen, worauf die Decorationen, welche im Forstregister zu verzeichnen und den Jägern ad Inventarium zu behändigen, mithin künftig von ihnen ex propriis zu ergänzen sind — erfolgen werden.

Schwerin, den 27. December 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an alle Forst-Inspections-Beamte.

4046. Einsetzung einer Prüfungscommission für Förster. 18. Februar 1846.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Oberforstmeister von Graevenitz zu Doberan und den Forstmeister Jaeppelt zu Goldberg zu Mitgliedern der Förster-Examinations-Commission Allerhöchst zu bestellen und zu bestimmen geruhet haben, daß solche Commission nach Umständen alljährlich im Monate Juni zu Güstrow sich zu versammeln habe, so ist — in Gemäßheit des betreffenden Regulativs vom 10. Februar 1841 — die Zulassung zur diesjährigen Prüfung, so wie künftig, allemal spätestens bis Ostern bei dem unterzeichneten Collegium zu beantragen.

Schwerin am 18. Februar 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.
von Levetzow. D. von Bülow.

4047. Bevorzugung der Jäger und Jägerlehrlinge, welche im Militair gedient haben. 5. October 1852.

Nach Serenissimi Allerhöchster Absicht sollen diejenigen Jäger und Jägerlehrlinge, welche entweder freiwillig in das Großherzogliche Militair treten, oder von der Stellvertretung nicht Gebrauch machen, bei etwaniger Bewerbung um Großherzogliche Dienste denjenigen vorgezogen werden, welche ihre Militairpflicht durch Stellvertreter erfüllt haben.

Es wird Ihnen daher aufgegeben, die in Ihrer Inspection vorhandenen, etwa schon in diesem Jahre zur Losung pflichtigen Jäger und Jägerlehrlinge mit der vorerwähnten Allerhöchsten Absicht ungesäumt bekannt zu machen, um sich darnach schon bei der nahe bevorstehenden Rekrutirung richten und Nachtheile für die Zukunft dadurch von sich abwenden zu können.

Schwerin, den 5. October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare F. L. Passow.
an alle Forst-Inspections-Beamte.

Zu 2. Bestimmungen zur Geschäftsordnung. Seite 239.

4048. Vorsichtsmaßregeln gegen Entwendungen aus der Forstkasse. 16. Februar 1844.

In Folge der im vorigen Monat stattgehabten Entwendung der . . . . Forstkasse wird der . . . . hierdurch angewiesen:

1) die Geldvorräthe der Forstkasse, welche nicht als Ueberschüsse sofort einzusenden, sondern für spätere Ausgaben erforderlich sind, sobald selbige irgend eine Beträchtlichkeit erlangen, jedenfalls wenn sie die Summe von etwa 500 Thlr. N⅔ überschreiten, bei der Haupt-Forstkasse zu deponiren; auch
2) den Forst-Geldkasten in seinem Schlafzimmer oder doch in dessen Nähe aufzustellen und im Geschäftslokal nur einen mäßigen Geldvorrath zu currenten Ausgaben, wiewohl gehörig verschlossen, zu halten.

Schwerin, den 16. Februar 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an alle Forst-Inspections-Beamte.

4049. Einreichung specieller Besoldungsetats. 15. October 1844.

Der wird in Folge eingegangener Ministerial-Vorschrift hierdurch angewiesen, künftig bei Einreichung des Etats dortiger Forstkasse einen speciellen Besoldungsetat mit vorzulegen, woraus in drei Spalten erhellt, wie viel jeder zu benennende Officiant an Besoldung und zwar:

a. baar — feststehend oder zufällig,
b. durch Naturalien, nach Werthschätzung,

empfängt, so wie

c. die Dienstaufwandsvergütung hervorgeht.

Schwerin, den 15. October 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

4050. Verlegung der Wendisch-Rambower Forstreservate zum Amt Schwerin. 14. Juni 1845.

Es wird hierdurch gemeinkundig gemacht, daß die bisher zur Feldmark Wendisch-Rambow, Amts Mecklenburg, gehörigen Forst-Reservate an der Zickhusener, Gallentiner und Niendorfer Scheide seit dem 1. April d. J. zur Feldmark Gallentin, Amts Schwerin, gehören.

Schwerin, am 14. Junius 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.
v. Levetzow. D. v. Bülow.

4051. Vertretung des herrschaftlichen Forst- und Jagdinteresses in Fällen, die Rechtskenntniß erfordern. 5. September 1845.

Es werden sämmtliche Großherzogliche Domanial-Beamte und Inspections-Forst-Beamte hierdurch angewiesen, in allen Fällen, welche eine Vertretung des herrschaftlichen Forst- oder Jagd-Interesse bei andern Behörden oder gegen dieselben nöthig machen und Rechtskenntniß erfordern, so weit solche Fälle nicht vor die Forstgerichte nach der Verordnung vom 1. März 1842 gehören und danach zu behandeln sind, gemeinschaftlich zu verfahren.

Schwerin, den 5. September 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.
Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter und Forst-Inspectionen.

4052. Verlegung einiger Abschnitte der Qualitzer und Weißenkruger Forsten. 13. Januar 1847.

Vom 1. Januar 1847 an sollen:

1) aus dem Qualitzer Forste
   a. die s. g. Gölliner Haide von . . . . . 85,653 □Ruthen,
   b. der s. g. Voßberg . . . . . 3,231 „
2) aus dem Weißenkrüger Forste
   a. das Pennewitzer Forst-Reservat von . . . . . 23,890 „
   b. die Pennewitzer Tannen von etwa . . . . . 47,000 „

an den Forst Neukloster,

3) ebenfalls aus dem Weißenkrüger Forste
   das s. g. Mankmooßer Buchenholz von etwa . . . 40,000 „

an den Qualitzer Forst

übergehen.

Rücksichtlich der Gerichts- und Polizeipflege, auch der Holzjagd, werden die Flächen

ad 1 a. und b. und ad 2 a. und b. resp. vom Amte Rühn und Warin an das Amt Neukloster und

ad 3 vom Amte Warin an das Amt Rühn

übergehen, die Feldmarken selbst aber bei den Aemtern, wohin sie jetzt gehören, sowohl rücksichtlich der Ortschaften, als wegen der Torfmoore und der Feldjagd, verbleiben.

Schwerin am 13. Januar 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

v. Levetzow. D. v. Bülow.

4052. Aufhebung der Forstinspection Rabensteinfeld. 25. Juni 1847.

Nachdem mit Johannis d. J. die bisherige Forst-Inspection Rabensteinfeld aufgelöset ist, sind die Forste Gädebehn und Suckow nebst dem Barniner Reviere der Inspection Friedrichsmoor, der Rabensteinfelder Forst aber der Inspection Schwerin zugetheilt worden.

Schwerin, am 25. Junius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

v. Levetzow. F. v. Wickede.

4054. Taxe der Forstgeometer. 16. Februar 1848.

In Folge der Veränderung des Landes-Münzfußes ist die in §. 19 der unterm 16. Mai 1836 für die Forstgeometer erlassenen Instruction, Behuf Abschätzung der Großherzoglichen Forste, vorgeschriebene Taxe anderweitig dahin bestimmt, daß der Forstgeometer an Remuneration erhält, ohne freies Quartier und bei eigener Beköstigung:

a. für jede vermessenen, chartirten und berechneten 8000 □Ruthen . . . . . 3 Rthlr. 24 ßl. Cour., wofür die Brouillon-charte mit dem Vermessungsregister und die Altersclassen-Tabellen der Holzbestände abzuliefern sind;

b. für eine von dem Brouillon oder überhaupt zu copirende, auf Leinewand zu ziehende reine Charte, mit grüner Bandeinfassung und Rolle und mit vorgenannten Anlagen versehen, für den □Fuß oder 144 Zoll . . . . . 1 Rthlr. 24 ßl. Cour.,

c. für die Verfügung einer Charte in gleicher Art und mit denselben Anlagen, ebenfalls . . . . . 1 Rthlr. 24 ßl. Cour. für den □Fuß des verjüngten Chartenblattes;

d. an Diäten für Reisetage und für Arbeiten, die nicht im Accord geschehen, worüber ein gewissenhaftes, mit einzuliefernden Tagebuch zu führen ist, auf den Tag 1 Rthlr. 24 ßl. Cour.,

e. an Reisekosten für die Meile . . . . . 1 Rthlr.,

und soll demgemäß vom 1. Mai d. J. an die obige Taxe zur Anwendung kommen.

Schwerin, am 16. Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

v. Levetzow. D. v. Bülow.

4055. Aufhebung der Forstinspection Zickhusen. 20. Juni 1849.

Nach Auflösung der bisherigen Forst-Inspection Zickhusen sind von Johannis 1849 an die Forste des Amtes Grevismühlen und der Vogtei Plüschow der Inspection Rehna, der Amts-Mecklenburger Forst der Inspection Wismar, endlich der im Amte Schwerin belegene Zickhusener Specialforst, einschließlich der auf der Amts-Mecklenburger Feldmark Wendisch-Rambow befindlichen Hölzung mit dem Retelnschen Forste vereinigt und resp. der Inspection Schwerin zugetheilt worden.

Schwerin am 20. Junius 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

D. v. Bülow. H. v. Plessen.

4056. Aufhebung der Forstinspection Wredenhagen.
2. October 1849.

Nach Auflösung der bisherigen Forst-Inspection Wredenhagen ist von Michaelis d. J. an der Amts Wredenhagensche Forst der Inspection Lüdz, und der im Amte Plau belegene Forst Rossentiner Hütte nebst dem Unterforste Biestorf, Amts Goldberg, der Inspection Goldberg zugetheilt worden.

Schwerin am 2. October 1849.

Großherzoglich-Mecklenburgsches Forst-Collegium.

D. v. Bülow. H. v. Plessen.

4057. Vorschriften zum rascheren Abschluß der Forstregister.
7. Juni 1850.

Um einen rascheren Abschluß der Forstregister und Forst-Cassen herbeizuführen, wird hiedurch bestimmt:

1) Der I. und IV. Abschnitt der bisherigen, auch ferner von Johannis zu Johannis laufenden Forstregister bildet künftig eine abgesonderte Abtheilung (einen zweiten Band) der Forstregister, welche, mit den dazu gehörenden Belägen, später als die erste Abtheilung einzureichen ist.

5) Die Resultate des II. und III. Abschnitts der Forst-Register sind ebenfalls in einer abgesonderten Rechnung (erster Band) darzustellen.

3) Diese eigentliche Geldrechnung wird am 31. Juli Abends unwiderruflich geschlossen. Am 1. August werden die Ergebnisse in den General-Geldextract eingetragen, welcher in duplo innerhalb 8 Tagen beim Forst-Collegio einzureichen ist.

4) Zugleich mit dem General-Extracte wird die Schluß-Liquidation angefertigt, welche in duplo zur Anerkennung an die Haupt-Forstcasse spätestens am 5. August abzufertigen und, mit dem Anerkenntnisse dieser Casse versehen, spätestens am 14. August dem Forst-Collegio vorliegen muß.

5) Diese Geldrechnung ist künftig am 15. September, für den Jahrgang Johannis $18^{49}/_{50}$ ausnahmsweise am 15. October, mit allen Belägen einzureichen und muß mit dem General-Geldextracte in allen Capiteln und den Schlußsummen übereinstimmen.

6) Die Nachsuchung von Ratificatorien kann nach der Wahl der Rechnungsführer auch künftig geschehen, Liquidationen, die aber bis zum 15. August nicht zur Ratification abzusenden sind, müssen mit allen Unteranlagen der Forstrechnung als Beläge angeschlossen werden.

Daß alle Holzabgaben, Holzverkäufe, Gehalte und andere Ausgaben auch ferner entweder registermäßig oder durch besondere Verordnungen gerechtfertigt sein müssen, versteht sich ebenso von selbst, als daß die inspicirenden Forstbeamte und Rechnungsführer für jede, nicht besonders bewilligte Ausgabe, die den Etat überschreitet, verantwortlich sind.

7) Da bei dem beschleunigten Abschlusse Rückstände, die übrigens möglichst zu vermeiden und durch beizubringende Anerkennung der Schuldner zu rechtfertigen sind, vorkommen werden, so ist der Ausgabe noch ein 10. Capitel „Restanten" hinzuzufügen und sind in diesem Capitel alle Rückstände, unter Hinweisung auf die Seite, wo solche in Einnahme gestellt worden, aufzuführen.

Wegen der Ablegung der Naturalrechnung und der Zusammenstellung der Rechnungs-Resultate (Abschnitte I. und IV.), so wie wegen der Forstbaurechnung werden später besondere Verfügungen erlassen werden.

Schwerin, den 7. Juni 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an alle Forst-Inspections-Beamte.

4058. Schema für die speciellen Besoldungsnachweisungen.
5. November 1850.

Sie werden hiedurch angewiesen, die dem jährlichen Forstinspections-Geldetat

beigegebenden speciellen Besoldungsnachweisungen, ist genauer Uebereinstimmung mit den betreffenden Anstellungs-Acten der einzelnen Forst-Officianten nach dem anliegenden Schema anzufertigen.

Schwerin, den 5. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulaire D. v. Bülow.

an alle inspicirende Forstbeamte.

Das Schema enthält folgende Bemerkungen:

1) Wo für fehlende Dienstländereien Entschädigung aus der Forstcasse gezahlt wird, ist nicht nur diese unter dem baaren Einkommen anzugeben, sondern es sind auch die Dienstländereien, die der Officiant daneben benutzt, specifice, wie in dem nebenstehenden Beispiele, mit ihrem actenmäßigen Anschlagswerthe aufzuführen.

2) Wenn den Dienstwohnungen auch Katenwohnungen beigegeben, so ist dies und die Zahl derselben anzumerken.

3) Bei der Feuerung ist vor der Linie der, für die bezügliche Inspection normirende Taxwerth des Holzes und Torfes zu verzeichnen.

4) Da, wo der Officiant Ländereien nur für eine bestimmte Zeit und also nicht ad dies officii ohne Zahlung oder sonstige Gegenleistung in Nutzung hat, ist dies in diese Spalte „Bemerkungen" zu notiren.

(Temporaire Benutzung von Forstreservaten.)

5) Der Nutzungswerth der Wohnungen ist zu veranschlagen:

a.	der Forst-Inspections-Beamte zu . . .	200	Rthlr.,
b.	der Förster zu	100	"
c.	der Unterförster zu	75	"
d.	der Holzwärter zu	50	"
e.	der Holz- u. Seevoigte, Baumwärter ꝛc. zu	25	"

4059. Einreichung des Forstgeldetats und Vertheilung desselben nach den Quartalen. 13. November 1850.

Sie werden hiedurch angewiesen, den Forst-Geld-Etat pro Johannis $18^{51}/_{52}$ längstens bis zum 10. kommenden Monats einzureichen.

Auch wird Ihnen aufgegeben, auf einer besondern Anlage die sich darstellenden resp. Ueberschüsse und Zuschüsse, getrennt für die Forst- und Jagd-Verwaltung, sofort auf die Quartale des Etatjahres — nach Maaßgabe des unterm 13. August d. J. communicirten Schemas — summarisch zu vertheilen.

Schwerin, den 13. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare D. v. Bülow.

an alle Forst-Inspections-Beamte.

4060. Ablieferungstermin für den zweiten Band des Forstregisters, 13. November 1850.

In Verfolg der Verordnung vom 7. July d. J. wird Ihnen hiedurch eröffnet, daß für die Einreichung des zweiten Bandes des Forstregisters der bisherige Ablieferungs-Termin auf Weihnachten inne zu halten ist.

Schwerin, den 13. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare D. v. Bülow.

an alle Forst-Inspections-Beamte.

4061. Specialisirung des Forstgeldetats nach den Quartalen des Etatjahrs. 1. Februar 1851.

Sie werden hierdurch angewiesen, zu dem dortigen, für den Jahrgang Johannis $18^{51}/_{52}$ eingereichten Forstgeld-Etat nachträglich die zu den einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titeln etatisirten Summen, jedoch einschließlich für ver-

kauftes Wild und verpachtete Jagden, nach beifolgendem Schema auf die Quartale des Etatjahres zu repartiren und solche Vertheilung spätestens binnen 14 Tagen vorzulegen.

Schwerin, den 1. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

D. v. Bülow.

Circulare
an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

Quartal-Vertheilung

des Geldetats der Forst-Inspection N. N. für den Jahrgang Johannis $18^{50}/_{51}$.

Einnahme.	Etatsumme für den bevorstehenden Jahrgang. Thlr.	Vertheilung derselben auf die Quartale. Michael. Thlr.	Weihnacht. Thlr.	Ostern. Thlr.	Johannis. Thlr.	Erläuterungen.
1) Ex monitis						
2) Nach den Forstschreibtagsprotocollen	4000	—	2000	1000	1000	
3) Auf specielle Verordnungen und unter der Taxe verkauftes Holz	2000	300	500	700	500	
4) Für contractl. verkauftes Holz	1800	800	400	300	300	
5) " meistbietend " . . "	1200	200	400	300	300	
6) " verkaufte Rinde zu Lohe	800	—	200	500	100	
— — — — — —	—	—	—	—	—	
— — — — — —	—	—	—	—	—	
17) Extraordinäre	40	10	10	10	10	
18) Von Restanten	—	—	—	—	—	
Summa	12000	2500	3700	3100	2700	
Ausgabe.						
1) Ex monitis	—	—	—	—	—	
2) An Besoldungen, Diäten, Fourageld ꝛc.	3200	700	700	800	1000	
3) An Hau-, Säger- u. Bereitelohn ꝛc.	1000	400	300	100	200	
4) Für Forstverbesserungen . .	2000	200	300	800	700	
— — — — — —	—	—	—	—	—	
— — — — — —	—	—	—	—	—	
8) Insgemein	100	25	25	25	25	
9) Extraordinäre	—	—	—	—	—	
Summa	6400	1500	1600	1800	1500	
Abschluß.						
Einnahme	12000	2500	3700	3100	2700	
Ausgabe	6400	1500	1600	1800	1500	
Ueberschuß	5800	1000	2100	1300	1200	

4062. Wie weit die Extracte aus den Forstrechnungen die Resultate der Rechnungsbücher nachweisen müssen. 27. October 1851.

In weiterem Verfolg der Circular-Verordnung vom 6. Juni d. J. wird hierdurch bestimmt, daß die resp. am 8. November, 8. Februar, 8. Mai und 14. August einzureichenden Extracte aus sämmtlichen Forstrechnungen, Holzhofs-, Sägeplatz-, Wild- und Torfrechnungen, die Resultate der Rechnungsbücher vom 27. October, 27. Januar, 27. April und 31. Julius jeden Jahres Abends nachweisen müssen, und daß daher nur die Erhebungen, welche vom 28. October bis 31 October, vom

28. Januar bis 31. Januar und vom 28. April bis 30. April eingehen, erst resp. am 1. November, 1. Februar und 1. Mai zur Haupt-Forstcasse abgesandt werden dürfen.

Schwerin, den 27. October 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare F. L. Passow.

an sämmtliche Forst-Inspectionen und die Berechner der Holzhöfe und Sägeplätze.

4063. Termin für Ablegung der Geld- und Naturalrechnungen der Forstämter. 11. December 1851.

Es wird Ihnen hiedurch eröffnet, daß die Geld- und Naturalrechnungen der Forstämter wiederum, wie früher, zusammen abgelegt werden sollen und daß der 15. December der äußerste Termin sein soll, bis zu welchem die Einreichung der Rechnungen geschehen sein muß.

Auf die Einhaltung dieses Termins wird mit aller Strenge gehalten werden.

Schwerin, den 11. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare F. L. Passow.

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4064. Ratificatorien über die Liquidationen zu den Capiteln der Forstregister. 27. Mai 1852.

Da die Beläge für die Haupt-Forstcasse nicht mehr durch Extracte aus den Forstregistern ertheilt werden, sondern der Rechnungsabschluß schon nach den Resultaten der General-Extracte geschieht, so sollen von jetzt an die Ratificatorien über die Liquidationen wiederum zu den verschiedenen Capiteln der Forstregister eingeholt, nicht aber die Liquidationen den Forstregistern unmittelbar weiter beigefügt werden, wie den Berechnern durch die Bestimmung sub 6 der Circular-Verordnung vom 7. Juni 1850 freigelassen ist. Solche Bestimmung soll daher hiemittelst wieder aufgehoben sein.

Schwerin, den 27. Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare F. L. Passow.

an alle Forst-Inspections-Beamte.

4065. Vorschriften wegen des Etats der Forstinspectionen. 5. August 1852.

Nach der Erfahrung mehrerer Jahre sind die wirklichen Geldaufkünfte aus den verschiedenen Forstinspectionen resp. bedeutend höher gewesen, als solche zum Etat angenommen waren.

Wenn dies nun eine ungenügende Veranschlagung, wohl gar ein unstatthaftes Streben vermuthen läßt, lieber mehr abzuliefern, als unter den etatisirten muthmaßlichen und erfahrungsmäßigen Erträgen zu bleiben, solche Abweichungen der Etats von der Wirklichkeit aber, als mit den ersten Regeln eines geordneten Etatwesens im Widerspruche stehend, nicht zulässig sind, so werden die Großherzoglichen Forstinspections-Beamten nach Bestimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums angewiesen, die Etats mit umsichtiger Berücksichtigung der Resultate der Vorjahre aufzustellen und dabei das anliegende Schema zu benutzen, gegen welches die bisher den Etats besonders beigegebene Quartalvertheilung wegfällt.

Auch werden die Forstinspections-Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß die in den Special-Besoldungs-Etats angegebenen Accidenzien an Torfzählgeld im Forst-Etat selbst stets bei den Dienstgehalten zum Ansatze zu bringen sind.

Schwerin, den 5. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare F. L. Passow.

an alle Großherzogliche Forst-Inspections-Beamten.

Zu 3. Von Holzfällungen und dem zu verkaufenden un unentgeltlich abzugebenden Holz, Torf und Forstneben producten. Seite 267.

4066. Verpachtung der Mast ausschließlich durch die Forstbeamten 17. October 1844.

Für die Zukunft soll die durch die Verordnung vom 1. September 1832 vor geschriebene Theilnahme der Beamten an den Masterpachtungen aufhören und solle letztere Forstwegen ausschließlich betrieben werden, jedoch in Fällen, wo es für er forderlich erachtet wird, unter Adhibirung des Amts-Actuars zur Führung de Protocolls.

Schwerin, den 17. October 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare

an sämmtliche Aemter u. Forst-Inspectionen.

4067. Holzbereitelohn des Holzmaterials zu herrschaftlichen Bauten. 24. September 1845.

Auf den Vortrag vom 20. August a. c. wird hierdurch erwidert, daß nur für das zu den herrschaftlichen Bauten wirklich verwandte Holzmaterial der Holzbereitelohn dem Forste zu vergüten ist. Da nun das Holz zu dem unterbliebenen Rathenbaue zu Hof Häschendorf entweder nicht geliefert ist, oder doch dem Forste zurückgegeben wird, so kann auch eine Bezahlung des Bereitelohns hier nicht stattfinden, vielmehr wird die Forstbehörde den Bereitelohn dort wahrzunehmen haben, wo das Material wirklich zur Verwendung kommt.

Schwerin, den 24. September 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

An

das Amt Toitenwinkel zu Rostock und an sämmtliche Amts-, Forst- u. Bau-Behörden.

4068. Gebrauch der Wendland'schen Kubiktabellen beim Holzverkauf. 20. Januar 1846.

Dem wird ein Exemplar der Cubik-Tabellen über vierkantige und runde Hölzer von C. F. Wendland hieneben mitgetheilt, um von Johannis d. J. excl. an den Holzverkauf ꝛc. nach denselben zu beschaffen, wogegen die Fabricius'schen Tabellen nicht weiter zur Anwendung kommen sollen.

Schwerin, den 20. Januar 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium,

Circulare

an alle Forst-Inspections-Beamte, an den Oberförster Hennemann zum Schelfwerder und an den Forst-Commissair Jacppelt hieselbst.

4069. Vom Aufgelde bei Verabreichung von Form- und Baggertorf statt Stechtorf. 1. December 1847.

Da bei Verabreichung von Form- und Baggertorf statt Stechtorf nicht überall gleichmäßig verfahren wird, so ist künftig im Forstregister dem unentgeltlichen Torf-Abgange stets eine Anmerkung voranzuschicken, aus der zu ersehen, wie es in dieser Beziehung in dortiger Inspection gehalten, und welches Aufgeld etwa pro mille gezahlt wird.

Schwerin, den 1. December 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare

an alle inspicirende Forst-Beamte.

4070. Bezahlung des taxmäßigen Werthes für die Feurung des Militairs. 8. Januar 1848.

Nach allerhöchster Bestimmung sollen von Johannis d. J. exclusive an für die Feurungsbedürfnisse des gesammten Militairs, auch der Gendarmerie und sämmtlicher Militair-Anstalten, Wachen ꝛc., nicht bloß die Bereite- und Transportkosten, sondern es soll auch der Werth des Holzes und Torfs taxmäßig bezahlt werden. Es ist daher der taxmäßige Werth solcher Feurung, nach Maaßgabe der bisherigen jährlichen Abgaben, eventualiter des laufenden Jahrgangs, in den pro Johannis $18^{48}/_{49}$ einzureichenden Geld-Etats mit aufzunehmen.

Schwerin, den 8. Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4071. Erhebung des Torfzähligeldes in Courant. 21. Febr. 1848.

Es soll das für die Anweisung des Torfes von den Empfängern zu erlegende Zählgeld von 2 ßl. NZwdr. für das Tausend Soden oder die Ruthe Torf auch in der neuen Landesmünze mit 2 ßl. ohne Agioberechnung erhoben werden.

Zur Nachachtung wird solches den Großherzoglichen berechnenden Forstbeamten hierdurch eröffnet.

Schwerin am 21. Februar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium,
v. Levetzow. D. v. Bülow.

4072. Bestimmungen zur Forsttaxe. 25. April 1848.

Bei Mittheilung der in Courant nach dem Vierzehnthalerfuße bestimmten, vom 1. Mai d. J. an normirenden, Forsttaxe wird:

1) die Verordnung vom 9. Juni 1827 (Officielles Wochenblatt 1827, St. 26) in Erinnerung gebracht, nach welcher Eichen-Bohlen und -Bretter nicht weiter geschnitten nach Säger-Ellen, sondern nur resp. in ganzen Bäumen und Blöcken, für die bestehende Rundholz-Taxe verkauft werden sollen.

   Bei der Werthberechnung der in Bauanschlägen vorkommenden Eichen-Bohlen und -Bretter sind künftig nachstehende Preise zum Grunde zu legen bei 12zölliger Breite und

a. 4zölliger Dicke,	a. höchste Taxe	$9^1/_4$ ßl.	Courant,
	b. mittlere -	$7^3/_4$ -	-
	c. niedrigste -	$5^1/_4$ -	-
b. 3zölliger Dicke,	a. höchste Taxe	7 -	-
	b. mittlere -	$5^3/_4$ -	-
	c. niedrigste -	$4^3/_4$ -	-
c. 2zölliger Dicke,	a. höchste Taxe	$4^3/_4$ -	-
	b. mittlere -	4 -	-
	c. niedrigste -	3 -	-
d. $1^1/_2$zölliger Dicke,	a. höchste Taxe	$3^1/_2$ -	-
	b. mittlere -	$2^3/_4$ -	-
	c. niedrigste -	$2^1/_4$ -	-

2) Die in der Verordnung vom 14. April 1812 (Officielles Wochenblatt 1813, Beilage zu Stück 2) gegebene Bestimmung, nach welcher das zu Kauf verlangt werdende Nutz- und Radeholz nur in ganzen Bäumen, nicht aber in gespaltenem Holze zu verabreichen ist, wird dahin vervollständigt, daß zu allen wirthschaftlichen Utensilien, welche der Landmann in der Regel selbst herstellt, auch der Verkauf an Domanial-Einwohner stückweise geschehen kann. Solche Gegenstände aber, deren Zurichtung und Reparatur gewöhnlich dem Rademacher und sonstigen Technikern übertragen wird, sind nur in ganzen Bäumen und Blöcken nach der Rundholztaxe zu verkaufen.

3) Da sowohl beim Verkaufe von Faßenholz als auch bei Deputat-Brennhol Abgaben der Ausdruck „Blankholz" leicht Weiterungen veranlassen kan so soll der Ausdruck „Blankholz" — welcher nur die Beschaffenheit d Brennholzes als Klustholz, d. h. aufgeklöbtes Holz, bezeichnet, — künft ganz abgeschafft und statt dessen immer Klustholz gesagt werden.

4) Für das an Einlieger gegen abgeminderte Bezahlung abzugebende Feuerhol wofür bis dahin resp. 16 ßl. und 32 ßl. N²/₃ zu erlegen war, ist bis a Weiteres resp. 16 ßl. und 32 ßl. Courant pro Fuder und resp. ½ Fad Abfallholz wahrzunehmen.

Schwerin, den 25. April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circular
an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte
bei Mittheilung der in Courant bestimmten
Forst-Taxe.

4078. Von dem an das Hofmarschallamt und das Militair zu liefernden Brennholz, Torf u. s. w. 6. Juli 1848.

Allerhöchster Bestimmung gemäß soll der Brennholz-, Torf-, wie Kohlen-Bedar

I. zum Verbrauche in Serenissimi Schlössern und zum Behufe anderer Ho Institute, jedoch exclusive der persönlichen Feurungs-Deputate, von der Hof Marschall-Amts-Verwaltung von Johannis 1847 an, und

II. für das Militair und deren Angehörige vom Militair-Collegio vo Johannis 1848 an nicht mehr **unentgeltlich** aus Landesherrlichen Forste geliefert, sondern nur gegen Bezahlung der Taxpreise und der Fabrikations- w Transportkosten abgegeben werden.

In Folge dessen werden die betreffenden Forstbehörden zur Abgabe des etwa nigen Bedarfs eines jeden Jahrganges:

ad I. für die Hofverwaltung vom Großherzoglichen Hofmarschall-Amte directe un

ad II. für das Militair ꝛc. auf Antrag des Großherzoglichen Militair-Colleg durch das Forst-Collegium,

tempestive angewiesen werden.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, sowohl zur Liquidation de für solche Abgaben zu leistenden Zahlungen, als auch zur Extrahirung der betreffende Beläge für die Forst-Register, Holzhofs- und Torf-Rechnungen, wird hiedurch bestimmt

§. 1. Sobald die verordneten Feurungs-Abgaben eines Jahrgangs vollständi beschafft sind, legt die Forstbehörde resp. für die Hof- und Militair-Verwaltun getrennte Liquidation beim Forst-Collegio vor, in der zu specificiren:

1) was abzugeben verordnet, unter Anschluß der Abgabe-Verordnungen
2) was wirklich abgegeben, unter Anschluß der Empfangsbescheinigunge der zur Entgegennahme berechtigten Personen;
3) was für die stattgehabten Abgaben zu zahlen ist:
   a. für das Brennholz, der Taxpreis und etwanige sonstige Unkosten, z. B für Transport desselben, wenn die Forstbehörde mit Besorgung desselbe beauftragt ist,
   b. für den Torf:
      aa. der Taxpreis,
      bb. der Arbeitslohn incl. für Ringen, Kanten und Einmiethen,
      cc. das Zählgeld,
      dd. die Transportkosten, wenn die Forstbehörde die Anfuhr zu besorgen ha
      ee. für Bedecken des Torfs, wenn derselbe, wegen Mangel an Platz od an Anfuhrkräften, nicht sogleich abzufahren war.

§. 2. Die auf diese Weise formirten Liquidationen sind in triplo einzureiche von welchen die Original-Liquidation bei den Cammer-Acten verbleibt, die ein Abschrift der Forstbehörde, mit dem Abgangs-Belage, zur Anlegung bei der Rech

nung zurückgegeben wird, die andere Abschrift aber resp. dem Hofmarschall-Amte und der Haupt-Forst-Casse zugeht.

§. 3. Mittelst Decrets des Forst-Collegii gehen die Liquidationen ans Revisions-Departement zur formellen und materiellen Prüfung. Nachdem sie richtig befunden, eventualiter richtig gestellt sind, werden

§. 4. vom Revisions-Departement sowohl die resp. Abgangs- und Einnahme-Belage für die resp. Forstregister, Holzhofs- und Torf-Rechnungen vorgelegt, als auch

§. 5. wegen der zu leistenden Zahlung für die stattgehabten Abgaben:

a. an die Hof-Verwaltung ein P. M. für das Hofmarschall-Amt, in welchem die Zahlung aus der Hof-Casse beantragt wird,

b. an das Militair eine Zahlungs-Verordnung an die Haupt-Forst-Casse zur vorschüssigen Berichtigung für die Militair-Casse.

§. 6. Haben die Forst-Cassen zur Bestreitung der Ausgaben für Aufarbeitung der Feurung Vorschüsse nöthig, so beziehen sie solche resp. aus der Hof- und Haupt-Forst-Casse, je nachdem solche Vorschüsse für das zum Bedarf der Hof- oder Militair-Verwaltung aufzuarbeitende Material erforderlich werden.

§. 7. Bei Vorlegung der Liquidation ist im Begleitungs-Berichte allemal ausdrücklich zu bemerken, ob die Zahlung der nach dieser Liquidation zu erwartenden Einnahme, zur Bestreitung noch bevorstehender anderweitiger Ausgaben, baar zur Special-Casse gewünscht wird, oder ob die Zahlung durch Quittungsaustausch abgemacht werden kann, in welchem letzteren Falle — der, um unnöthiges Hin- und Hersenden des Geldes zu vermeiden, den Vorzug verdient, — die Hof-Casse angewiesen werden soll, die Zahlung an die Haupt-Forst-Casse zu beschaffen.

§. 8. Die von einigen Militair-Personen für ihr Holz-Deputat zu erlegende sogenannte alte Forsttaxe ist nicht Forstwegen wahrzunehmen, sondern es wird das Militair-Collegium selbst sich dieserhalb mit den zu solcher Zahlung verpflichteten Personen berechnen.

Schwerin am 6. Juli 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an alle Forst-Inspections-Beamte.

4074. Von dem Feuerungsdeputate weiblicher Militairpensionisten. 1. August 1848.

Hinsichtlich der registermäßigen Feurungsdeputate aller dem Militair-Etat abgenommener und auf die Renterei übergegangener, besonders der weiblichen Militairpensionisten, bleibt Ihnen unverhalten, daß alle diese, in den jährlichen Militair-Feurungslisten nicht mit aufgenommenen Deputate, auch ferner zu verabreichen sind, für solche aber nicht die Taxe wahrgenommen werden soll.

Ueber die Bereite- und resp. Anfuhrkosten solcher Deputate ist aber, insofern die Empfänger zur Erstattung solcher Kosten ex propriis nicht speciell verpflichtet sind, wie früher nach Vorschrift des Circulars vom 25. April 1838, in einer besondern Anlage zur Liquidation über die Abgaben an das Militair, unter namentlicher Aufführung der Empfänger zur Erstattung aus der Haupt-Forst-Casse zu liquidiren.

Schwerin, den 1. August 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an gesammte Forst-Inspections-Beamte.

4075. Sorge für die Feuerungsbedürfnisse der unbemittelten Leute. 22. November 1848.

Den unbemittelten Leuten in den Großherzoglichen Domainen soll von Johannis d. J. exclusive an das zweite Fuder Brennholz, wofür sie bisher verordnungsmäßig 32 ßl. N$^{2}/_{3}$ Holzwerth zu bezahlen hatten, fortan für 16 ßl. Courant überlassen werden.

Sowie aber in den Gegenden, wo die Abgabe eines zweiten Fuders wege notorischen Holzmangels unmöglich erscheint, ein verhältnißmäßig größeres Tor Quantum zu verabreichen ist, ebenso kann auch in der Regel eine Unterstützung m Feuerholz erst dann eintreten, wenn die Bedürftigen den ihnen bewilligten To genommmen haben, da durch alleinige Holzfeuerung den jährlich wachsenden Anfo derungen nicht zu begegnen steht.

Im Uebrigen aber haben sämmtliche Forst-Inspections-Beamte, zur möglichste Verminderung der Forstfrevel, thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die un bemittelten Leute mit dem Feurungsbedürfnisse, sei es nach bestehenden Vorschrifte unentgeltlich oder gegen abgeminderte Zahlung, zur gehörigen Zeit, mithin vor ob bei eintretendem Bedürfniß und ehe die Noth sie zu Forstfreveln treibt, unterstützt werde

Schwerin, den 23. November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circular-Verordnung
wegen der Feuerungs-Bedürfnisse der unbemittelten Leute in den Großherzoglichen Domainen.

4076. Wegfall des Zählgeldes für den an Arme verabreichten Torf 10. März 1849.

Da überall gleichmäßig für den an Arme verabreichten Torf kein Zählgel aus der Amts-Armen-Casse vergütet werden soll, wird solches Ihnen hiemit noc besonders für den Fall notificirt, daß dies beim dortigen Amte etwa noch nicht beobach tet sein sollte.

Schwerin, den 10. März 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4077. Wegfall des Feuerungsmaterials für die Gensdarmerie. 5. Mai 1849.

Sie werden hiedurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer hieher ergan genen Ministerial-Bestimmung für die gesammte Gensdarmerie für den Jahrgan Johannis $18^{49}/_{50}$ kein Feurungsmaterial beantragt werden wird, weil dieselbe fü die Feuerung durch Geld entschädigt werden soll.

Schwerin, den 5. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an alle Großherzogl. Forst-Inspections-Beamte.

4078. Vorschriften wegen der Forstschreibtagsprotocolle. 30. October 1850.

Die sämmtlichen Aemter und Forst-Inspectionen erhalten hieneben ein lithogra phirtes Schema, um dasselbe bei Abhaltung der Forstschreibtage zum Grunde zu legen

Dabei bleibt unverhalten:

1) Der jedesmalige Protocollführer ist dahin zu instruiren:
   a. daß derselbe, wenn ein Holzkäufer mehre Sortimente gleichzeitig be gehrt, jedes einzelne Sortiment in einer besondern Reihe aufführt
   b. daß bei Nutzholz-Bäumen so viel Reihen, als Stück begehrt werden offen zu lassen sind und außerdem hinter jedem solchen Stück noch ein Reihe frei bleiben muß, um in derselben das Voll- und Abfallhol berechnen zu können.
2) Vor Ablegung des Forstregisters ist durch eine General-Liquidation über di Forstschreibtags-Protocolle Zwecks Belag zum Forstregister ein Ratificatorium zu erwirken, und werden in solcher General-Liquidation die Endsumme sowohl des haulohnsfreien Fadenholz-Abgangs, als auch der Cubikfuße un der Geld-Aufkunft anzugeben sein.

3) Die lithographirten Schemata zu den Forstschreibtags-Protocollen sind beim Forstcommissair Jaeppelt hieselbst deponirt und können gegen Wahrnahme des Papierwerthes von demselben entgegengenommen werden.

Schwerin, den 30. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare . . . D. L. F. v. Bülow. L. F. H. Wendt.

an sämmtliche Aemter u. Forst-Inspectionen.

4079. Ersatz des vorschriftswidrig abgegebenen Bauholzes durch die Behörden. 6. November 1850.

Die Circular-Verordnung vom 22. Februar 1840, welche diejenigen Holzmaterialien vorschreibt, die zu Bauten auf Bauergehöften nicht verabreicht werden dürfen, ist bei der Requisition der Holzmaterialien zu den Bauten, welche dem alleinigen Betriebe der Beamte durch die Circular-Verordnung vom 12. October 1838 zugewiesen sind, mannigfach unberücksichtiget geblieben und werden deshalb alle Amts-, Forst- und Bau-Behörden nicht allein auf die genaueste Beachtung jener Circular-Verordnung hiedurch aufmerksam gemacht; sondern es wird auch den Mitgliedern der Amts-, Forst-, und Bau-Behörden, zu deren Kenntniß die Anschläge oder Holz-Extracte kamen, eine Verantwortlichkeit in der Weise hiedurch aufgelegt, daß sie den Werth der Holzmaterialien ex propriis bezahlen müssen, welche gegen die Vorschrift der mehrgedachten Circular-Verordnung verabreicht wurden und bei der Revision der Forstregister hier zu ermitteln sein werden.

Schwerin, den 6. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare D. L. F. v. Bülow. L. F. H. Wendt.

an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

4080. Rechtzeitige Abfuhr des zu Bauten erforderlichen Holzes. 12. Februar 1851.

Die vielfach vorgekommenen Fälle, daß Neubauten und Hauptreparaturen nicht rechtzeitig haben begonnen werden können, ja oft ganz haben ausgesetzt bleiben müssen, weil das dazu erforderliche Holz aus den Forsten nicht früh genug zur Abfuhr angewiesen ward, vernothwendigen eine strengere, darin bestehende Controle, daß sämmtliche Forst-Inspections-Beamte von jetzt an verpflichtet sein sollen, denjenigen Beamten, für deren Amtsbezirk sie Holzmaterialien zu Neubauten oder Hauptreparaturen zu verabreichen haben, allemal bis zum 1. April anzuzeigen:

a. welche Holzabgabe Forstwegen bereits erfüllt und wofür die Abfuhr bereits beschafft oder verlangt und nicht erfolgt ist;

b. welche Abgaben noch rückständig sind.

Es ist diese Controle für die Bauverwaltung von der größten Wichtigkeit und wird die genaueste Befolgung dieser dafür gegebenen Vorschriften mit Zuversicht erwartet, so wie die Forst-Inspections-Beamte auch darauf hingewiesen werden, daß sie für alle Nachtheile, welche aus verspäteter Holzabgabe entstehen, verantwortlich bleiben.

Schwerin, den 12. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare D. v. Bülow.

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4081. Verlegung der Holztage aus Rücksicht auf die zum Holzsammeln verwandten Kinder. 2. December 1852.

Nach bisheriger Erfahrung läßt sich ein regelmäßiger Schulbesuch der Domanialschulen an denjenigen Tagen, an welchen das Holzsammeln gestattet ist, nicht leicht erreichen, auch die Verwendung noch schulpflichtiger Kinder zum Holzsammeln zur Zeit mit Erfolg noch nicht verhindern.

Sowie aber in den Gegenden, wo die Abgabe eines zweiten Fuders wo notorischen Holzmangels unmöglich erscheint, ein verhältnißmäßig größeres T Quantum zu verabreichen ist, ebenso kann auch in der Regel eine Unterstützung Feuerholz erst dann eintreten, wenn die Bedürftigen den ihnen bewilligten 3 genommmen haben, da durch alleinige Holzfeuerung den jährlich wachsenden An derungen nicht zu begegnen steht.

Im Uebrigen aber haben sämmtliche Forst-Inspections-Beamte, zur möglich Verminderung der Forstfrevel, thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die bemittelten Leute mit dem Feurungsbedürfnisse, sei es nach bestehenden Vorschri unentgeltlich oder gegen abgeminderte Zahlung, zur gehörigen Zeit, mithin vor o bei eintretendem Bedürfniß und ehe die Noth sie zu Forstfreveln treibt, unterstützt werd

Schwerin, den 23. November 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circular-Verordnung
wegen der Feuerungs-Bedürfnisse der unbemittelten Leute in den Großherzoglichen Domainen.

4076. Wegfall des Zählgeldes für den an Arme verabreichten To 10. März 1849.

Da überall gleichmäßig für den an Arme verabreichten Torf kein Zählg aus der Amts-Armen-Casse vergütet werden soll, wird solches Ihnen hiemit u besonders für den Fall notificirt, daß dies beim dortigen Amte etwa noch nicht beobac tet sein sollte.

Schwerin, den 10. März 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4077. Wegfall des Feuerungsmaterials für die Gensdarmerie. 5. Mai 1849.

Sie werden hiedurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer hieher ergan genen Ministerial-Bestimmung für die gesammte Gensdarmerie für den Jahrgan Johannis $18^{49}/_{50}$ kein Feurungsmaterial beantragt werden wird, weil dieselbe si die Feuerung durch Geld entschädigt werden soll.

Schwerin, den 5. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an alle Großherzogl. Forst-Inspections-Beamte.

4078. Vorschriften wegen der Forstschreibtagsprotocolle. 30. October 1850.

Die sämmtlichen Aemter und Forst-Inspectionen erhalten hieneben ein lithogra phirtes Schema, um dasselbe bei Abhaltung der Forstschreibtage zum Grunde zu legen

Dabei bleibt unverhalten:

1) Der jedesmalige Protocollführer ist dahin zu instruiren:
   a. daß derselbe, wenn ein Holzkäufer mehre Sortimente gleichzeitig be gehrt, jedes einzelne Sortiment in einer besondern Reihe aufführt
   b. daß bei Nutzholz-Bäumen so viel Reihen, als Stück begehrt werden offen zu lassen sind und außerdem hinter jedem solchen Stück noch ein Reihe frei bleiben muß, um in derselben das Poll- und Abfallhol berechnen zu können.
2) Vor Ablegung des Forstregisters ist durch eine General-Liquidation über di Forstschreibtags-Protocolle Zwecks Belag zum Forstregister ein Ratificatorium zu erwirken, und werden in solcher General-Liquidation die Endsummen sowohl des haulohnsfreien Faden holz-Abgangs, als auch der Cubikfuße und der Geld-Aufkunft anzugeben sein.

3) Die lithographirten Schemata zu den Forstschreibtags-Protocollen sind beim Forstcommissair Jaeppelt hieselbst deponirt und können gegen Wahrnahme des Papierwerthes von demselben entgegengenommen werden.

Schwerin, den 30. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare ... D. L. F. v. Bülow. L. F. H. Wendt.

an sämmtliche Aemter u. Forst-Inspectionen.

1079. Ersatz des vorschriftswidrig abgegebenen Bauholzes durch die Behörden. 6. November 1850.

Die Circular-Verordnung vom 22. Februar 1840, welche diejenigen Holzmaterialien vorschreibt, die zu Bauten auf Bauergehöften nicht verabreicht werden dürfen, ist bei der Requisition der Holzmaterialien zu den Bauten, welche dem ökonomischen Betriebe der Beamte durch die Circular-Verordnung vom 12. October 1838 zugewiesen sind, mannigfach unberücksichtiget geblieben und werden deshalb alle Amts-, Forst- und Bau-Behörden nicht allein auf die genaueste Beachtung jener Circular-Verordnung hiedurch aufmerksam gemacht; sondern es wird auch den Mitgliedern der Amts-, Forst-, und Bau-Behörden, zu deren Kenntniß die Anschläge der Holz-Extracte kamen, eine Verantwortlichkeit in der Weise hiedurch aufgelegt, daß sie den Werth der Holzmaterialien ex propriis bezahlen müssen, welche gegen die Vorschrift der mehrgedachten Circular-Verordnung verabreicht wurden und bei der Revision der Forstregister hier zu ermitteln sein werden.

Schwerin, den 6. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare D. L. F. v. Bülow. L. F. H. Wendt.

an sämmtliche Amts-, Forst- und Bau-Behörden.

1080. Rechtzeitige Abfuhr des zu Bauten erforderlichen Holzes. 12. Februar 1851.

Die vielfach vorgekommenen Fälle, daß Neubauten und Hauptreparaturen nicht rechtzeitig haben begonnen werden können, ja oft ganz haben ausgesetzt bleiben müssen, weil das dazu erforderliche Holz aus den Forsten nicht früh genug zur Abfuhr angewiesen ward, vernothwendigen eine strengere, darin bestehende Controle, daß sämmtliche Forst-Inspections-Beamte von jetzt an verpflichtet sein sollen, denjenigen Beamten, für deren Amtsbezirk sie Holzmaterialien zu Neubauten oder Hauptreparaturen zu verabreichen haben, allemal bis zum 1. April anzuzeigen:

a. welche Holzabgabe Forstwegen bereits erfüllt und wofür die Abfuhr bereits beschafft oder verlangt und nicht erfolgt ist;

b. welche Abgaben noch rückständig sind.

Es ist diese Controle für die Bauverwaltung von der größten Wichtigkeit und wird die genaueste Befolgung dieser dafür gegebenen Vorschriften mit Zuversicht erwartet, so wie die Forst-Inspections-Beamte auch darauf hingewiesen werden, daß sie für alle Nachtheile, welche aus verspäteter Holzabgabe entstehen, verantwortlich bleiben.

Schwerin, den 12. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare D. v. Bülow.

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

1081. Verlegung der Holztage aus Rücksicht auf die zum Holzsammeln verwandten Kinder. 9. December 1852.

Nach bisheriger Erfahrung läßt sich ein regelmäßiger Schulbesuch der Domanialschulen an denjenigen Tagen, an welchen das Holzsammeln gestattet ist, nicht leicht erreichen, auch die Verwendung noch schulpflichtiger Kinder zum Holzsammeln zur Zeit mit Erfolg noch nicht verhindern.

Da jedoch nach der jetzt bestehenden Einrichtung die Domanial-Schulen an Sonnabend gar nicht und am Mittwochen nur Vormittags besucht werden, so sollen im möglichsten Interesse der schulpflichtigen Jugend die bisherigen Holztage, nach einer desfallsigen Aufforderung des Großherzoglichen Ministeriums für Unterrichts-Angelegenheiten, von jetzt an im ganzen Domanio, insofern zwei Holztage üblich sind, auf den Mittwochen und Sonnabend, wo aber nur ein Holztag Statt findet auf den Sonnabend allein verlegt werden.

Sie haben daher die solcherhalb erforderliche Verfügung im Bezirk der Ihnen anvertraueten Forst-Inspection ungesäumt zu treffen.

Schwerin, den 2. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare F. L. Passow.

an alle Forst-Inspections-Beamte.

Zu 5. Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung der Forsten. Seite 289.

4082. Holzanpflanzungen auf den Bauernhufen. 7. April 1843.

Die den Domanial-Hauswirthen mittelst der Pachtcontracte auferlegte Verbindlichkeit zur alljährlichen Pflanzung einer bestimmten Anzahl von Hecken und Weiden ist bisher nicht überall so beachtet und zur Erfüllung gebracht worden, wie es das Interesse der Grundherrschaft und der Hauswirthe selbst erfordert.

Namentlich wird die vorerwähnte und sonstige Holzanpflanzung in allen den Gegenden, wo sie mit Erfolg betrieben werden kann, nach Verlauf einer angemessenen Zeit, die bisherige unentgeltliche Verabreichung von Befriedigungsmaterial und Brennholz überflüssig machen und so den Werth der Bauerhufen in demselben Grade erhöhen, wie den Großherzoglichen Forsten nützlich sein.

Das Großherzogliche Cammer- und Forst-Collegium beabsichtigt daher auch, die vorgenannte Holzabgabe an die Domanial-Hauswirthe nach 12 Jahren von Johannis d. J. an nach Befinden gänzlich aufzuheben.

Um die Ausführung dieser Maßregel gehörig vorzubereiten, soll auf die Erfüllung der den Hauswirthen contractlich obliegenden vorgenannten Verpflichtung fortan strenge gehalten werden und wird demnach der . . . . . hiedurch angewiesen, im gegenwärtigen Jahre zuerst und sodann alle zwei Jahre eine Revision der Bauerhufen in der ihm anvertraueten Forst-Inspection wegen der mehrerwähnten Pflanzung, mit Rücksicht auf die besondere contractliche Bestimmung, vorzunehmen und darüber zum 1. September jeden Jahres gemeinschaftlich mit dem competirenden Amte zu berichten.

Die Wahl der angemessensten Zeit zu solcher Revision soll im Uebrigen dem Forst-Inspections-Beamten überlassen sein.

Schwerin, den 7. April 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare

an alle Forst-Inspections-Beamte.

4083. Von den contractlich durch die Domanialeingesessenen anzupflanzenden Bäumen und Hecken. 19. April 1850.

Es soll fortan die Einreichung der durch die Circular-Verordnung vom 7. April 1843, wegen Revision der Weiden- und Heckenpflanzungen vorgeschriebenen, zum Theil mit großer Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit abgefaßten Berichte gänzlich erlassen sein.

Wie jedoch das Großherzogliche Cammer- und Forst-Collegium die Absicht jener Circular-Verordnung und die regelmäßige Ueberwachung der Ausführung der bezüglichen contractlichen Vorschriften keineswegs aufgegeben, vielmehr auch auf die Holzanpflanzung auf flüchtigen Sandschollen und die Anpflanzung hochstämmiger Obst- und Nutzholzbäume in den Dörfern, Gärten und Wohrten und an den Haupt-

cäße, unter thunlicher Kostenschonung ratione quanti, aus der Sandmeyerschen Buchdruckerei hieselbst bezogen werden.

Schwerin, den 25. März 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an sämmtliche Beamte.

Nr.

des Forstgerichts zu 18

D wird hiermit zur Untersuchung des unten aufgeführten, als von begangen angezeigten Forstfrevels auf den d. J., Morgens Uhr, vor das unterzeichnete Forstgericht unter der Androhung geladen, daß, im Fall nicht vor dem Anfange des Termins genügend entschuldigten Ausbleibens, der thatsächlichen Umstände der Anklage für geständig angenommen und darnach, mit Ausschließung etwaigen Einreden, entschieden werden wird.

den 18

Großherzogl. Meckl. Amts-Forstgericht.

Ort, Zeit, Gegenstand, Umstände des Frevels.	Erschwerungs- und Milderungs-Gründe.	Strafe: Thlr.	ßl.	Werth: Thlr.	ßl.

Nr.

des Forstgerichts zu 18

D wird, mit Bezug auf die zugegangene Ladung vom d. J. hiermit eröffnet, daß zum Forstgerichtsprotocoll vom zu einer Geldstrafe von Rthlr. ßl. verurtheilt worden ist, und wird die Einzahlung derselben innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft, bei Strafe gestracktester Execution, erwartet.

den 18

Großherzogl. Meckl. Amts-Forstgericht.

Nr.

des Forstgerichts zu 18

D wird, mit Bezug auf die zugegangene Ladung vom d. J., hiermit eröffnet, daß zum Forstgerichtsprotocoll vom bei Ausbleiben, unter Vollstreckung der angedroheten Nachtheile, in eine Strafe von

und in die Kosten seiner Beköstigung
verurtheilt ist.

Für den Fall, daß sich des zustehenden Rechtsmittels gegen dies Strafurtheil nicht bedienen und dasselbe inzwischen die Rechtskraft beschreiten sollte, wird zugleich auf den d. J., Morgens Uhr, zur Erleidung der erkannten Strafe, in Person und bei ein- für allemal angedrohetem Nachtheil der Einholung, geladen.

den 18

Großherzogl. Meckl. Amts-Forstgericht.

5) Alle Auslagen und Kosten sind zur Ausgabe des Amts-Geld-Registers, S theilung I. Cap. III., zu liquidiren, rücksichtlich der Gebühr an andere G richte mit Berücksichtigung der in §. 23 Nr. 1 des Strafgesetzes enthalte Bestimmungen.

6) Die zur Amtscasse fließenden Strafgelder gehen nicht zur Armencasse.

Schwerin, den 25. März 1843.

Großherzogliches Forst-Collegi m.

Circulare
an sämmtliche Aemter und die Forst-Inspections-Beamte.

4086. Von den Bruch- und Denunciationslisten. 25. März 184

Für die Anwendung des Forststrafgesetzes vom 1. März 1842 werden hie mittelst nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Die Denunciationslisten sind nach dem beigefügten Schema anzufertigen. Aus der Sandmeyerschen Buchdruckerei hieselbst können sie auf Rechnu der Forstcasse bezogen werden.

2) Spätestens am zweiten Tage des neuen Quartals überliefern die Großhe zoglichen Forstschutzbediente ihre Bruchlisten aus dem abgewichenen Quart in doppelter Ausfertigung und directe an den competenten Forst-Inspectione Beamten.

3) Dieser revidirt und vervollständigt sie, versieht Spalte 5 mit den nöthige Bezeichnungen, füllt die bis dahin offen gelassenen Spalten 8 und 9, un präjudicirlich jedoch den spätern forstgerichtlichen Erkenntnissen, aus, giel sämmtlichen Bruchfällen durch alle Listen des Quartals fortlaufende Nummern den Listen selbst aber nach dem Alphabet fortgehende große Buchstaben, un

4) sendet spätestens in den ersten 10 Tagen des neuen Quartals das ein Exemplar der Listen an das competente Forstgericht, wobei das Duplum fü die Forst-Registratur reservirt wird.

5) Für die Fälle, welche der §. 10 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes bezeichnet sind wegen der zu vermeidenden Verjährung tempestive Denunciationen z veranlassen und zu beschaffen, wenn auch in den mehrsten Fällen die des fallsigen forstgerichtlichen Untersuchungen bis zum gewöhnlichen Quartalgericht ausgesetzt bleiben können.

6) Bei etwa vorkommenden größeren Forstbrüchen, wo Gefahr im Verzuge statt finden könnte, sind specielle forstgerichtliche Untersuchungen bei den Forst-gerichten zu beantragen.

Schwerin, den 25. März 1843.

Großherzogliches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4087. Anweisung der zum Forstschutz verpflichteten Personen. 25. März 1843.

Die Amts-Forstbehörden haben binnen 4 Wochen nachzuweisen, wie sie die im §. 15 des neuesten Forststrafgesetzes vorgeschriebene Anweisung der ihnen untergebenen zum Forstschutz verpflichteten Personen beschafft haben.

Schwerin, den 25. März 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circular
an alle Amts-Forst-Behörden.

4088. Formulare zu den Ladungen, Protocollen und Straferkenntnissen in Forstbruchsachen. 25. März 1843.

Die anliegenden gedruckten Bogen zu den Ladungen, Protocollen und schriftlich zu insinuirenden Straferkenntnissen in Forstbruchsachen können auf Kosten der Amts-

casse, unter thunlicher Kostenschonung ratione quanti, aus der Sandmeyerschen Buchdruckerei hieselbst bezogen werden.

Schwerin, den 25. März 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular
an sämmtliche Beamte.

Nr.

des Forstgerichts zu 18

D wird hiermit zur Untersuchung des unten aufgeführten, als von begangen angezeigten Forstfrevels auf den d. J., Morgens Uhr, vor das unterzeichnete Forstgericht unter der Androhung geladen, daß, im Fall nicht vor dem Anfange des Termins genügend entschuldigten Ausbleibens, der thatsächlichen Umstände der Anklage für geständig angenommen und darnach, mit Ausschließung etwaigen Einreden, entschieden werden wird.

den 18

Großherzogl. Meckl. Amts-Forstgericht.

Ort, Zeit, Gegenstand, Umstände des Frevels.	Erschwerungs- und Milderungs-Gründe.	Strafe:	Werth:
		Thlr. ßl.	Thlr. ßl.

Nr.

des Forstgerichts zu 18

D wird, mit Bezug auf die zugegangene Ladung vom d. J. hiermit eröffnet, daß zum Forstgerichtsprotocoll vom zu einer Geldstrafe von Rthlr. ßl. verurtheilt worden ist, und wird die Einzahlung derselben innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft, bei Strafe gestrackester Execution, erwartet.

den 18

Großherzogl. Meckl. Amts-Forstgericht.

Nr.

des Forstgerichts zu 18

D wird, mit Bezug auf die zugegangene Ladung vom d. J., hiermit eröffnet, daß zum Forstgerichtsprotocoll vom bei Ausbleiben, unter Vollstreckung der angedroheten Nachtheile, in eine Strafe von

und in die Kosten seiner Beköstigung verurtheilt ist.

Für den Fall, daß sich des zustehenden Rechtsmittels gegen dies Strafurtheil nicht bedienen und dasselbe inzwischen die Rechtskraft beschreiten sollte, wird zugleich auf den d. J., Morgens Uhr, zur Erleidung der erkannten Strafe, in Person und bei ein- für allemal angedrohetem Nachtheil der Einholung, geladen.

den 18

Großherzogl. Meckl. Amts-Forstgericht.

4089. Umsuchungen nach gestohlenem Holz. 24. Juni 1843.

Was in Betreff der Umsuchungen nach gestohlenem Holze heute aus Großherzoglicher Cammer an sämmtliche Domanial-Aemter erlassen worden ist, wird der Forst-Inspections-Beamten hierneben zu ihrer Nachricht mitgetheilt.

Schwerin am 24. Juni 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

Es ist zur Erleichterung der im §. 13 des Forst-Strafgesetzes vom 1. März 1842 beregten Umsuchungen nach gestohlenem Holze zweckmäßig erachtet, daß die Dorfschulzen und Pächter ermächtigt werden, diese Umsuchungen nach den Bestimmungen des §. 13 besagten Gesetzes und einer danach zu ertheilenden bestimmten Instruction, auf die desfallsige Anforderung der Forstbedienten und beeidigten Jäger zu gestatten, ohne erst dazu in jedem einzelnen Falle der Autorisation des Amts zu bedürfen.

In Folge dessen wird den sämmtlichen Großherzoglichen Domanial-Beamten hierdurch aufgegeben, mit Hinsicht auf den obigen Zweck die Dorfschulzen und die Pächter ihrer resp. Amtsbezirke behufig anzuweisen, vorher jedoch wegen der ihnen dabei zu ertheilenden Instruction sich mit den competirenden Forst-Inspections-Beamten noch näher zu berathen und zu einigen.

Unverhalten bleibt zugleich, daß in vorliegender Beziehung auch mit den nicht zum Domanium gehörigen Obrigkeiten reciproke Uebereinkommen statthaft sind, weshalb es den Großherzoglichen Domanial-Beamten unbenommen ist, nach Umständen solche Uebereinkommen zu treffen.

Schwerin am 24. Juni 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare

an sämmtliche Großherzogl. Domanial-Aemter.

4090. Denunciations- und Protocollgebühr. 26. März 1844.

Mit Bezug auf die in Nr. 35 des officiellen Wochenblatts für 1842 abgedruckte Verordnung vom 7. Oct. 1842, betreffend die Bestrafung verschiedener Forst- und Bau-Polizeiwidrigkeiten, wird zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens von Seiten der Großherzoglichen Domanial-Aemter denselben hiedurch vorgeschrieben: in allen sub 1—4 der gedachten Verordnung bezeichneten Contraventionsfällen eine Denunciationsgebühr von 4 ßl. und eine Protocollgebühr von 16 ßl. wahrzunehmen und diese Gebühren mit den sonstigen Strafaufkünften zur Amtscasse zu berechnen.

Schwerin, den 26. März 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Commer- und Forst-Collegium.

Circular

an sämmtliche Domanial-Aemter.

4091. Schmälerung der Kost und Abkürzung der Strafzeit bei unbemittelten Forstfrevlern. 26. October 1844.

Wenngleich alle Forstfrevler bei Abbüßung von Freiheitsstrafen nach der Verordnung vom 1. März 1842 ihre Beköstigung aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben, so wird dennoch im Fall gänzlicher Mittellosigkeit die Beköstigung auf Kosten der Bruchkasse verabreicht und darüber liquidirt werden müssen.

Dabei ist aber auf zulässige — d. h. wenn nicht Rücksichten auf den Gesundheitszustand des Frevlers sie verbieten — Schmälerung der Kost mit Abkürzung der Strafzeit in nachfolgender Art Bedacht zu nehmen:

1) bei einer 6stündigen Dauer der einfachen Gefängnißstrafe wird keine Beköstigung aus der Bruchkasse gewährt;

Entwendungen bis auf den bloßen Werth, bei Uebertretung ohne Entwendung aber bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann.

4) Ueber die auf solche Weise abgemachten Forstfrevel sind besondere Listen, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern der, selbige mitenthaltenden, gewöhnlichen Forstbruchlisten, wie unter Anführung der näheren Verhältnisse und Milderungsgründe und der vereinbarten, gleich bei der Abmachung zu zahlenden, Strafgelder, anzufertigen.

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens vor Abgabe der Forstbruchlisten, so bleiben die genannten Frevel in letzteren, zur weitern forstgerichtlichen Behandlung, stehen.

Ueber die gezahlten Gelder wird unter Hinweisung auf die betreffenden Nummern der Forstbruchlisten quittirt.

Falls auch eine außergerichtliche Abmachung nicht stattgehabt hat, so ist solches doch in der Forstbruchliste zu bemerken.

5) Unter Vorlegung der sub 4 erwähnten besondern Listen haben die Forst-Inspections-Beamten alljährlich, und zwar spätestens zu Michaelis, über die Einnahme der vereinbarten Strafgelder zu liquidiren und wird das Großherzogliche Forst-Collegium sodann mit der Revision in calculo noch eine materielle Prüfung verbinden, um wirkliche Versehen zu rectificiren, so wie die vereinbarten Geldstrafen in einzelnen Fällen, nach Befinden, noch weiter zu beschränken.

6) Gegenwärtige, an die Großherzoglichen Aemter und an die Großherzoglichen Forst-Inspections-Beamten gleichzeitig gerichtete Verordnung ist von ersteren in den Amtsbezirken in angemessener Art, jedoch nicht durch öffentliche Blätter, von den Forst-Inspections-Beamten aber den ihnen nachgeordneten Officianten gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen.

Schwerin, den 23. October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circular-Verordnung,
betreffend die außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel in den Großherzogl. Domainen.

4097. Verhältniß der Gefängnißstrafe und Geldstrafe zu einander. 13. Mai 1850.

Es wird den sämmtlichen Großherzoglichen Forstgerichten zur Nachachtung hierdurch angefügt: daß für 24 Stunden gewöhnliche Gefängnißstrafe statt früher 1 Thlr. NZwdr. fortan 1 Thlr. Cour. in Rechnung zu bringen sind.

Schwerin, den 13. Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Forstgerichte.

4098. Strafe für den Ankauf des Feuerungsdeputats der Hauswirthe und der kleinen Leute. 1. Juli 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da sich ergeben hat, daß die Bestimmung sub 2 der Verordnung vom 7. October 1842, betreffend die Bau- und Forstpolizeiwidrigkeiten in den Domainen, zur Verhinderung des unerlaubten Handels mit solchem Feuerungsmaterial, welches Hauswirthen, Tagelöhnern und sonstigen kleinen Leuten in den Domainen unentgeltlich oder gegen abgeminderte Taxe verabreicht wird, nicht ausreicht, so finden Wir Uns bewogen, zur Ergänzung jener Verordnung hierdurch zu bestimmen:

daß auch diejenigen, welche das an Hauswirthe, Tagelöhner oder sonstige kleine Leute in den Domainen unentgeltlich oder gegen abgeminderte Taxe verabreichte Feuerungsmaterial wissentlich oder doch unter Umständen, welche ihnen verdächtig sein konnten und mußten, ankaufen oder sonst an sich

4089. Umsuchungen nach gestohlenem Holz. 24. Juni 1843.

Was in Betreff der Umsuchungen nach gestohlenem Holze heute aus Großherzoglicher Cammer an sämmtliche Domanial-Aemter erlassen worden ist, wird den Forst-Inspections-Beamten hierneben zu ihrer Nachricht mitgetheilt.

Schwerin am 24. Juni 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

Es ist zur Erleichterung der im §. 13 des Forst-Strafgesetzes vom 1. März 1842 beregten Umsuchungen nach gestohlenem Holze zweckmäßig erachtet, daß die Dorfschulzen und Pächter ermächtigt werden, diese Umsuchungen nach den Bestimmungen des §. 13 besagten Gesetzes und einer danach zu ertheilenden bestimmten Instruction, auf die desfallsige Anforderung der Forstbedienten und beeidigten Jäger zu gestatten, ohne erst dazu in jedem einzelnen Falle der Autorisation des Amts zu bedürfen.

In Folge dessen wird den sämmtlichen Großherzoglichen Domanial-Beamten hierdurch aufgegeben, mit Hinsicht auf den obigen Zweck die Dorfschulzen und die Pächter ihrer resp. Amtsbezirke behufig anzuweisen, vorher jedoch wegen der ihnen dabei zu ertheilenden Instruction sich mit den competirenden Forst-Inspections-Beamten noch näher zu berathen und zu einigen.

Unverhalten bleibt zugleich, daß in vorliegender Beziehung auch mit den nicht zum Domanium gehörigen Obrigkeiten reciproke Uebereinkommen statthaft sind, weshalb es den Großherzoglichen Domanial-Beamten unbenommen ist, nach Umständen solche Uebereinkommen zu treffen.

Schwerin am 24. Juni 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogl. Domanial-Aemter.

4090. Denunciations- und Protocollgebühr. 26. März 1844.

Mit Bezug auf die in Nr. 35 des officiellen Wochenblatts für 1842 abgedruckte Verordnung vom 7. Oct. 1842, betreffend die Bestrafung verschiedener Forst- und Bau-Polizeiwidrigkeiten, wird zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens von Seiten der Großherzoglichen Domanial-Aemter denselben hiedurch vorgeschrieben: in allen sub 1—4 der gedachten Verordnung bezeichneten Contraventionsfällen eine Denunciationsgebühr von 4 ßl. und eine Protocollgebühr von 16 ßl. wahrzunehmen und diese Gebühren mit den sonstigen Strafaufkünften zur Amtscasse zu berechnen.

Schwerin, den 26. März 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circular
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4091. Schmälerung der Kost und Abkürzung der Strafzeit bei unbemittelten Forstfrevlern. 26. October 1844.

Wenngleich alle Forstfrevler bei Abbüßung von Freiheitsstrafen nach der Verordnung vom 1. März 1842 ihre Beköstigung aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben, so wird dennoch im Fall gänzlicher Mittellosigkeit die Beköstigung auf Kosten der Bruchkasse verabreicht und darüber liquidirt werden müssen.

Dabei ist aber auf zulässige — d. h. wenn nicht Rücksichten auf den Gesundheitszustand des Frevlers sie verbieten — Schmälerung der Kost mit Abkürzung der Strafzeit in nachfolgender Art Bedacht zu nehmen:

1) bei einer 6stündigen Dauer der einfachen Gefängnißstrafe wird keine Beköstigung aus der Bruchkasse gewährt;

2) wenn dieselbe länger, aber nicht über 12 Stunden dauert, so wird Brod und Wasser verabreicht und die über 6 Stunden dauernde Zeit um die Hälfte abgekürzet;

3) wenn dieselbe über 12 und bis 24 Stunden dauert, so ist sie bei Schmälerung der Kost um die Hälfte abzukürzen, aber nur bei Tage zu vollziehen;

4) wenn sie länger als 24 Stunden dauert, aber die Dauer von zweimal 24 Stunden nicht erreicht, so wird dieselbe bei Schmälerung der Kost übrigens um die Hälfte, jedoch niemals unter 18 Stunden abgekürzet;

5) wenn sie endlich zweimal 24 Stunden und darüber dauert, so wird bei Schmälerung der Kost die ganze Dauer der Strafzeit um die Hälfte abgekürzet, jedoch an jedem dritten Tage und in jeder dritten Woche warme Kost auf Kosten der Bruchkasse verabreicht. Außerdem wird Lagerstroh auf Kosten der Bruchkasse nur verabreicht, wenn die Strafzeit länger als 12 Stunden dauert, und für Aufwartung der Gerichtsdiener, welche wegen aller übrigen Gebühren mit Einschluß derselben für Vollstreckung der Leibesstrafen durch ein Aequivalent abgefunden sind,

auf	6 Stunden	1	ßl.
"	12 "	2	"
"	24 "	3	"

aus der Bruchkasse vergütet.

In Requisitionsfällen werden die Kosten der Beköstigung und Aufwartung von den requirirenden Behörden getragen, so weit sie von den Forstfrevlern nicht selbst bezahlt werden.

Schwerin, den 26. October 1844.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Amts-Forstgerichte.

4092. Nennung der Denunciaten in den Forstgerichtsprotocollen. 4. Juli 1845.

Nach hoher Reziminal-Bestimmung sollen künftig in den Forstgerichts-Protocollen, außer den fortlaufenden Nummern, auch die Namen der Denunciaten aufgenommen werden.

Schwerin, den 4. Juli 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Amts-Forstgerichte.

4093. Bestrafung des unerlaubten Torfstichs Seitens der Pächter und Hauswirthe. 5. Mai 1846.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiemit, daß die den Pächtern und Hauswirthen im Domanium, für den Fall eines unerlaubten Torfstichs auf der ihnen verpachteten Feldmark, in der Verordnung vom 29. August 1823 auferlegte Erstattung der dem fundo erwachsenen Schäden in eine, dem einfachen Werthe des gestochenen Torfs gleichkommende Geldstrafe verwandelt sein, es jedoch daneben bei der Confiscation des Torfs das Bewenden behalten und bei Contraventionen gegen die gedachte Verordnung das in der Verordnung vom 7. Oct. 1842 für sonstige Bau- und Forst-Polizeiwidrigkeiten in den Domainen vorgeschriebene amtspolizeiliche Verfahren, mit Vorbehalt des Recurses an das Kammer- und Forst-Collegium, zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 5. Mai 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4094. Von den Rückfallsstrafen bei Forstfreveln. 19. Juni 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die Bestimmung sub Nr. 4 im §. 8 des Forstfrevel-Gesetzes vom 1. März 1842 bei den Forst-Gerichten eine verschiedenartige Auslegung gefunden hat, so wird, zur Beseitigung des dadurch herbeigeführten ungleichen Verfahrens der Forst-Gerichte, dieselbe, nach vorgängiger Communication mit seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit unsern getreuen Ständen, von Uns hierdurch dahin erläutert:

daß die durch den Rückfall verwirkte Erhöhung der Strafe nicht bloß hinsichtlich der, durch den wiederholten Frevel verwirkten ordentlichen, sondern auch der durch die erschwerenden Umstände sub 1—3 erhöheten, also der durch den neuen Frevel ohne Rücksicht auf den Rückfall wirklich verschuldeten Strafe zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 19. Junius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Declarator-Verordnung
zu der Vorschrift sub Nr. 4 im §. 8 des
Forstfrevel-Gesetzes vom 1. März 1842.

4095. Anwendung des Zahlungszwanges gegen solvente Forstfrevler. 14. Juli 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um vorgekommenen Zweifeln über die Auslegung einiger Bestimmungen des §. 22 des Forstfrevel-Gesetzes vom 1. März 1842 zu begegnen, wird derselbe, nach vorgängiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, von Uns hierdurch dahin erläutert:

daß gegen Forstfrevler, deren Solvenz wahrscheinlich ist, namentlich wenn dieselben mit Grundbesitz angesessen sind, die Verfügung eines Zahlungszwanges in keiner Weise ausgeschlossen sein soll, und es daher in solchen Fällen dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibt, nach erfolgloser vierzehntägiger Verwarnung, vor der Erkennung auf aushülfliche Gefängnißstrafe den Zahlungszwang zu verfügen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 14. Julius 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Declarator-Verordnung
zum §. 22 des Forstfrevel-Gesetzes vom
1. März 1842.

4096. Außergerichtliche Abmachung von Forstfreveln. 23. Oct. 1848.

Um die im §. 23, 3 des Forststrafgesetzes vom 1. März 1842 gestattete außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel zur Ausführung zu bringen, sieht das Großherzogl. Forst-Collegium sich zu nachfolgenden vorläufigen Bestimmungen veranlaßt:

1) Sowie die Forst-Inspections-Beamten ermächtigt sind, die in ihrer Forst-Inspection begangenen Forstfrevel durch Uebereinkommen mit den Betheiligten außergerichtlich abzumachen, soll es ihnen auch gestattet sein, die ihnen nachgeordneten Förster zu solchem Zwecke rücksichtlich der in deren Bezirke vorgekommenen Frevel bis auf ihre Genehmigung zu beauftragen, weshalb es aber an gehöriger Instruction und Controle niemals fehlen darf.

2) Die außergerichtliche Abmachung ist immer vorzunehmen, wenn der Frevler darauf anträgt, kann aber auch nach Umständen ex officio versucht werden.

3) Dabei sind etwa vorhandene Milderungsgründe, namentlich der in der Diebstahls-Verordnung vom 4. Jan. 1839 §. 11 Nr. 1—5 angeführten Art, zu berücksichtigen, so daß in solchem Falle das gesetzliche Strafmaaß bei stattgehabten

Entwendungen bis auf den bloßen Werth, bei Uebertretung ohne Entwendung aber bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann.

4) Ueber die auf solche Weise abgemachten Forstfrevel sind besondere Listen, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern der, selbige mitenthaltenden, gewöhnlichen Forstbruchlisten, wie unter Anführung der näheren Verhältnisse und Milderungsgründe und der vereinbarten, gleich bei der Abmachung zu zahlenden, Strafgelder, anzufertigen.

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens vor Abgabe der Forstbruchlisten, so bleiben die genannten Frevel in letzteren, zur weitern forstgerichtlichen Behandlung, stehen.

Ueber die gezahlten Gelder wird unter Hinweisung auf die betreffenden Nummern der Forstbruchlisten quittirt.

Falls auch eine außergerichtliche Abmachung nicht stattgehabt hat, so ist solches doch in der Forstbruchliste zu bemerken.

5) Unter Vorlegung der sub 4 erwähnten besondern Listen haben die Forst-Inspections-Beamten alljährlich, und zwar spätestens zu Michaelis, über die Einnahme der vereinbarten Strafgelder zu liquidiren und wird das Großherzogliche Forst-Collegium sodann mit der Revision in calculo noch eine materielle Prüfung verbinden, um wirkliche Versehen zu rectificiren, so wie die vereinbarten Geldstrafen in einzelnen Fällen, nach Befinden, noch weiter zu beschränken.

6) Gegenwärtige, an die Großherzoglichen Aemter und an die Großherzoglichen Forst-Inspections-Beamten gleichzeitig gerichtete Verordnung ist von ersteren in den Amtsbezirken in angemessener Art, jedoch nicht durch öffentliche Blätter, von den Forst-Inspections-Beamten aber den ihnen nachgeordneten Officianten gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen.

Schwerin, den 23. October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circular-Verordnung,
betreffend die außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel in den Großherzogl. Domainen.

4097. Verhältniß der Gefängnißstrafe und Geldstrafe zu einander. 13. Mai 1850.

Es wird den sämmtlichen Großherzoglichen Forstgerichten zur Nachachtung hierdurch angefügt: daß für 24 Stunden gewöhnliche Gefängnißstrafe statt früher 1 Thlr. NZwdr. fortan 1 Thlr. Cour. in Rechnung zu bringen sind.

Schwerin, den 13. Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Forstgerichte.

4098. Strafe für den Ankauf des Feuerungsdeputats der Hauswirthe und der kleinen Leute. 1. Juli 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da sich ergeben hat, daß die Bestimmung sub 2 der Verordnung vom 7. October 1842, betreffend die Bau- und Forstpolizeiwidrigkeiten in den Domainen, zur Verhinderung des unerlaubten Handels mit solchem Feuerungsmaterial, welches Hauswirthen, Tagelöhnern und sonstigen kleinen Leuten in den Domainen unentgeltlich oder gegen abgeminderte Taxe verabreicht wird, nicht ausreicht, so finden Wir Uns bewogen, zur Ergänzung jener Verordnung hierdurch zu bestimmen:

daß auch diejenigen, welche das an Hauswirthe, Tagelöhner oder sonstige kleine Leute in den Domainen unentgeltlich oder gegen abgeminderte Taxe verabreichte Feuerungsmaterial wissentlich oder doch unter Umständen, welche ihnen verdächtig sein konnten und mußten, ankaufen oder sonst an sich

bringen, mit einer von Amtspolizeiwegen zu erkennenden Strafe zu belegen sind, welche dem einfachen Werthe des an sich Gebrachten gleichkommt, aus Gründen besonderer Strafbarkeit aber, namentlich bei bestimmter Wissenschaft oder wiederholter Contravention des Acquirenten, nach amtlichem Ermessen bis zum Doppelten gesteigert werden kann.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium, Schwerin am 1. Julius 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung der Käufer des an Hauswirthe, Tagelöhner ꝛc. in den Domainen unentgeltlich oder gegen abgeminderte Taxe verabreichten Feuerungsmaterials.

4099. Strenge Beaufsichtigung der Forstgerichte. 9. August 1851.

Mit Bezug auf den §. 24 2 der Verordnung vom 1. März 1842, die Forstfrevel betreffend, wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß das Cammer- und Forst-Collegium angewiesen worden ist, sich einer sorgfältigen Aufsicht auf die Behandlung der Forstbruchsachen bei den Amts-Forstgerichten zu unterziehen und die letzteren zu dem prompten Betriebe derselben anzuhalten.

Schwerin am 9. August 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium

der Justiz. v. Schröter.

der Finanzen. v. Brock.

4100. Monatliche und Quartalforstgerichte. 15. August 1851.

Nach Bestimmung des Großherzoglichen Ministerii sollen von jetzt an für die Monate October, November, December, Januar, Februar und März monatlich Forstgerichte abgehalten werden, in dem Sommerhalbenjahre aber soll es bei den Quartal-Forstgerichten verbleiben.

Durch diese Bestimmung ist jedoch die sofortige Behandlung einzelner, besonders erheblicher oder mit Widersetzlichkeit verbundener Forstbruchfälle, sowie der von argen Gewohnheitsfrevlern begangenen Forstfrevel, nicht ausgeschlossen.

Sie haben Sich hiernach genau zu richten und von jedesmaliger Abhaltung eines Forstgerichts sofort beim Großherzoglichen Forst-Collegio Anzeige zu machen.

Schwerin, den 15. August 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

L. F. H. Wendt. F. L. Passow.

Circulare
an sämmtliche Amts-Forstgerichte und die competirenden Forst-Inspections-Beamte.

4101. Tabellen für die Liquidation der forstgerichtlichen Atzungskosten, Wartegebühren und Strohlagervergütung. 17. Nov. 1851.

Zur Erleichterung der gleichmäßigen Liquidation über forstgerichtliche Atzungskosten, Warte-Gebühren und Strohlager-Vergütung wird Ihnen hieneben eine gedruckte Tabelle mitgetheilt, woraus Sie künftig die vorkommenden gesetzlichen Vergütungen, mit besonderer Berücksichtigung der 4 Anmerkungen und des angehängten Supplements ꝛc. zu entnehmen haben.

Für die mehrsten vorkommenden Fälle wird solche Tabelle mit dem Supplement ausreichen; für selten vorkommende Fälle aber kannte solche nicht füglich weiter fortgesetzt werden und sind solche besonders zu berechnen.

Schwerin, den 17. November 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

L. F. H. Wendt. F. L. Passow.

Circulare
an sämmtliche Amts-Forst-Gerichte.

Tabelle

über

den gesetzlichen Strafbetrag für forstgerichtliche Nonvalenten, in Grundlage der Circular-Verordnung vom 26. October 1844.

1. Erkannte Geldstrafe in Cour. thlr.	1. fl.	2. Reducirte Geldstrafe auf RZwdr. thlr.	2. fl.	2. pf.	3. Substituirtes einfach. Gefängniß Stunden.	4. Substituirtes abgekürztes Gefängniß Stunden.	5. Atzungskosten für einfaches Gefängniß. Courant. thlr.	5. fl.	5. pf.	6. Atzungskosten für abgekürztes Gefängniß. Courant. thlr.	6. fl.	6. pf.	7. Aufwarte-Gebühr in Courant. thlr.	7. fl.	7. pf.	8. Für Lagerstroh in Courant. thlr.	8. fl.	8. pf.
	15	—	12	10 2/7	6 1/2	6 1/4				—	—	11	—	1	2			
	16	—	13	8 4/7	7	6 1/2				—	—	11	—	1	2			
	17	—	14	6 6/7	7 1/4	6 3/4				—	1	—	—	1	2			
	18	—	15	5 1/7	7 3/4	7				—	1	—	—	1	2			
	19	—	16	3 3/7	8 1/4	7 1/4				—	1	1	—	1	2			
	20	—	17	1 5/7	8 1/2	7 1/4				—	1	1	—	1	2			
	21	—	18	—	9	7 1/2				—	1	1	—	1	2			
	22	—	18	10 2/7	9 1/2	7 3/4				—	1	2	—	1	2			
	23	—	19	8 4/7	9 3/4	8				—	1	2	—	1	2			
	24	—	20	6 6/7	10 1/4	8 1/4				—	1	2	—	1	2			
	25	—	21	5 1/7	10 3/4	8 1/2				—	1	3	—	1	2			
	26	—	22	3 3/7	11 1/4	8 1/2				—	1	3	—	1	2			
	27	—	23	1 5/7	11 1/2	8 3/4				—	1	3	—	1	2			
	28	—	24	—	12	9				—	1	4	—	1	2			
	29	—	24	10 2/7	12 1/2	6 1/4	—	3	8	—	—	11	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	30	—	25	8 4/7	12 3/4	6 1/2	—	3	9	—	—	11	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	31	—	26	6 6/7	13 1/4	6 3/4	—	3	10	—	1	—	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	32	—	27	5 1/7	13 3/4	6 3/4	—	4	—	—	1	—	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	33	—	28	3 3/7	14 1/4	7	—	4	2	—	1	—	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	34	—	29	1 5/7	14 1/2	7 1/4	—	4	3	—	1	1	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	35	—	30	—	15	7 1/2	—	4	4 1/2	—	1	1	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	36	—	30	10 2/7	15 1/2	7 3/4	—	4	6	—	1	2	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	37	—	31	8 4/7	15 3/4	8	—	4	7	—	1	2	—	2 / 1	4 / 2		1	2
	38	—	32	6 6/7	16 1/4	8	—	4	9	—	1	2	—	2 / 1	4 / 2		1	2

Cfr. 2. der Circular-Verordnung vom 26. Oct. 1844.

Gilt bis hieher nur für einfaches Gefängniß.

Anmerkungen.

1) Die Vergütung für Lagerstroh tritt dann erst ein, wenn über 12 Stunden Gefängniß abzubüßen sind, und zwar für 24 Stund. 2 1/2 fl. und für eine Woche 4 3/4 fl., fällt aber für diejenigen Ämter hier ganz aus, welche im Allgemeinen darüber liquidiren.

2) Wo das abgekürzte Gefängniß nur bei Tage zu vollziehen ist, passirt kein Lagerstroh.

3) Die obere Zahl d. Wartegebühr gilt für einfaches, die untere für abgekürztes Gefängniß.

1. Erkannte Geldstrafe in Cour.			2. Reducirte Geldstrafe auf Mzwdr.			3. Substituirtes einfach. Gefängniß Stunden.	4. Substituirtes abgekürztes Gefängniß Stunden.	5. Zupungskosten für einfaches Gefängniß. Courant.			6. Zupungskosten für abgekürztes Gefängniß. Courant.			7. Aufwarte-Gebühr in Courant.			8. Für Lager-stroh in Courant.			Anmerkungen.
thlr.	sl.		thlr.	sl.	pf.			thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	
	39	—	33	5 1/7	16 3/4	8 1/4	—	4	11	—	1	2	—	2/1	4/2		1	2	4) Jeden 3. Tag warme Kost, beim abgekürzten Gefängniß auch jede 3. Woche
	40	—	34	3 3/7	17 1/4	8 1/2	—	5	—	—	1	3	—	2/1	4/2		1	2	
	41	—	35	1 5/7	17 1/2	8 3/4	—	5	1	—	1	3	—	2/1	4/2		1	2	
	42	—	36	—	18	9	—	5	3	—	1	4	—	2/1	4/2		1	2	
	43	—	36	10 2/7	18 1/2	9 1/4	—	5	5	—	1	4	—	2/1	4/2		1	2	
	44	—	37	8 4/7	18 3/4	9 1/2	—	5	6	—	1	5	—	2/1	4/2		1	2	
	45	—	38	6 6/7	19 1/4	9 3/4	—	5	7	—	1	5	—	2/1	4/2		1	2	
	46	—	39	5 1/7	19 3/4	9 3/4	—	5	9	—	1	5	—	2/1	4/2		1	2	
	47	—	40	3 3/7	20 1/4	10	—	5	11	—	1	5 1/2	—	2/1	4/2		1	2	
1	—	—	41	1 5/7	20 1/2	10 1/4	—	6	—	—	1	6	—	2/1	4/2		1	2	
1	1	—	42	—	21	10 1/2	—	6	1 1/2	—	1	6	—	2/1	4/2		1	2	
1	2	—	42	10 2/7	21 1/2	10 3/4	—	6	3	—	1	7	—	2/1	4/2		1	2	
1	3	—	43	8 4/7	21 3/4	11	—	6	4	—	1	7	—	2/1	4/2		1	2	
1	4	—	44	6 6/7	22 1/4	11 1/4	—	6	6	—	1	8	—	2/1	4/2		1	2	
1	5	—	45	5 1/7	22 3/4	11 1/4	—	6	8	—	1	8	—	2/1	4/2		1	2	
1	6	—	46	3 3/7	23 1/4	11 1/2	—	6	9	—	1	8	—	2/1	4/2		1	2	
1	7	—	47	1 5/7	23 1/2	11 3/4	—	6	10	—	1	9	—	2/1	4/2		1	2	
1	8	1	—	—	24	12	—	7	—	—	1	9	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	9	1	—	10 2/7	24 1/2	18	—	7	2	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	10	1	1	8 4/7	24 3/4	18	—	7	3	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	11	1	2	6 6/7	25 1/4	18	—	7	4	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	12	1	3	5 1/7	25 3/4	18	—	7	6	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	13	1	4	3 3/7	26 1/4	18	—	7	8	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	14	1	5	1 5/7	26 1/2	18	—	7	9	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	15	1	6	—	27	18	—	7	10 1/2	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	16	1	6	10 2/7	27 1/2	18	—	8	—	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	
1	17	1	7	8 4/7	27 3/4	18	—	8	1	—	2	7 1/2	—	3/2	6/4	—	2	6	

Gilt hier nur für einfaches Gefängniß.

1. Erkannte Geldstrafe in Cour.	2. Reducirte Geldstrafe auf RThlr.			3. Substituirtes einfach. Gefängniß.	4. Substituirtes abgekürztes Gefängniß	5. Atzungskosten für einfaches Gefängniß.			6. Atzungskosten für abgekürztes Gefängniß.			7. Aufwarte-Gebühr in			8. Für Lagerstroh in			Anmerkungen.
				Stunden.	Stunden.	Courant.			Courant.			Courant.			Courant.			
thlr. sl.	thlr.	sl.	pf.			thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	
1 18	1	8	$6\frac{6}{7}$	$28\frac{1}{4}$	18	—	8	3	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{6}{4}$	—	2	6	
1 19	1	9	$5\frac{1}{7}$	$28\frac{3}{4}$	18	—	8	5	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{6}{4}$	—	2	6	
1 20	1	10	$3\frac{3}{7}$	$29\frac{1}{4}$	18	—	8	6	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{6}{4}$	—	2	6	
1 21	1	11	$1\frac{5}{7}$	$29\frac{1}{2}$	18	—	8	7	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{2}$	$\frac{6}{4}$	—	2	6	
1 22	1	12	—	30	18	—	8	9	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 23	1	12	$10\frac{2}{7}$	$30\frac{1}{2}$	18	—	8	11	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 24	1	13	$8\frac{4}{7}$	$30\frac{3}{4}$	18	—	9	—	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 25	1	14	$6\frac{6}{7}$	$31\frac{1}{4}$	18	—	9	1	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 26	1	15	$5\frac{1}{7}$	$31\frac{3}{4}$	18	—	9	3	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 27	1	16	$3\frac{3}{7}$	$32\frac{1}{4}$	18	—	9	5	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 28	1	17	$1\frac{5}{7}$	$32\frac{1}{2}$	18	—	9	6	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 29	1	18	—	33	18	—	9	$7\frac{1}{2}$	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 30	1	18	$10\frac{2}{7}$	$33\frac{1}{2}$	18	—	9	9	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 31	1	19	$8\frac{4}{7}$	$33\frac{3}{4}$	18	—	9	10	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 32	1	20	$6\frac{6}{7}$	$34\frac{1}{4}$	18	—	10	—	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 33	1	21	$5\frac{1}{7}$	$34\frac{3}{4}$	18	—	10	2	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 34	1	22	$3\frac{3}{7}$	$35\frac{1}{4}$	18	—	10	3	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 35	1	23	$1\frac{5}{7}$	$35\frac{1}{2}$	18	—	10	4	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 36	1	24	—	36	18	—	10	6	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	$\frac{4}{2}$	$\frac{8}{4}$	—	2	6	
1 37	1	24	$10\frac{2}{7}$	$36\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{4}$	—	10	8	—	2	8	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	
1 38	1	25	$8\frac{4}{7}$	$36\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{2}$	—	10	9	—	2	8	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	
1 39	1	26	$6\frac{6}{7}$	$37\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$	—	10	10	—	2	8	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	
1 40	1	27	$5\frac{1}{7}$	$37\frac{3}{4}$	$18\frac{3}{4}$	—	11	—	—	2	9	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	
1 41	1	28	$3\frac{3}{7}$	$38\frac{1}{4}$	19	—	11	2	—	2	9	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	
1 42	1	29	$1\frac{5}{7}$	$38\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{4}$	—	11	3	—	2	10	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	
1 43	1	30	—	39	$19\frac{1}{2}$	—	11	$4\frac{1}{2}$	—	2	10	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	
1 44	1	30	$10\frac{2}{7}$	$39\frac{1}{2}$	$19\frac{3}{4}$	—	11	6	—	2	11	—	$\frac{5}{2}$	$\frac{10}{4}$	—	2	6	

1. Erkannte Geldstrafe in Cour.		2. Reducirte Geldstrafe auf NZwdr.			3. Substituirtes einfach. Gefängniß Stunden.	4. Substituirtes abgekürztes Gefängniß Stunden.	5. Zhungskosten für einfaches Gefängniß. Courant.			6. Zhungskosten für abgekürztes Gefängniß. Courant.			7. Aufwarte-Gebühr in Courant.			8. Für Lagerstroh in Courant.			Anmerkungen.
thlr.	sl.	thlr.	sl.	pf.			thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	
1	45	1	31	$8^4/_7$	$39^3/_4$	20	—	11	7	—	2	11	—	5/2/4	10	—	2	6	
1	46	1	32	$6^6/_7$	$40^1/_4$	$20^1/_4$	—	11	9	—	2	$11^1/_2$	—	5/2/4	10	—	2	6	
1	47	1	33	$5^1/_7$	$40^3/_4$	$20^1/_4$	—	11	11	—	2	$11^1/_2$	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	—	1	34	$3^3/_7$	$41^1/_4$	$20^1/_2$	—	12	—	—	3	—	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	1	1	35	$1^5/_7$	$41^1/_2$	$20^3/_4$	—	12	1	—	3	—	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	2	1	36	—	42	21	—	12	3	—	3	1	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	3	1	36	$10^2/_7$	$42^1/_2$	$21^1/_4$	—	12	5	—	3	1	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	4	1	37	$8^4/_7$	$42^3/_4$	$21^1/_2$	—	12	6	—	3	2	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	5	1	38	$6^6/_7$	$43^1/_4$	$21^1/_2$	—	12	7	—	3	2	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	6	1	39	$5^1/_7$	$43^3/_4$	$21^3/_4$	—	12	9	—	3	2	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	7	1	40	$3^3/_7$	$44^1/_4$	22	—	12	11	—	3	$2^1/_2$	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	8	1	41	$1^5/_7$	$44^1/_2$	$22^1/_4$	—	13	—	—	3	3	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	9	1	42	—	45	$22^1/_2$	—	13	$1^1/_2$	—	3	3	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	10	1	42	$10^2/_7$	$45^1/_2$	$22^3/_4$	—	13	3	—	3	4	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	11	1	43	$8^4/_7$	$45^3/_4$	23	—	13	4	—	3	4	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	12	1	44	$6^6/_7$	$46^1/_4$	23	—	13	6	—	3	4	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	13	1	45	$5^1/_7$	$46^3/_4$	$23^1/_4$	—	13	8	—	3	5	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	14	1	46	$3^3/_7$	$47^1/_4$	$23^1/_2$	—	13	9	—	3	5	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	15	1	47	$1^5/_7$	$47^1/_2$	$23^3/_4$	—	13	10	—	3	6	—	5/2/4	10	—	2	6	
2	16	2	—	—	48	24	—	14	—	—	3	6	—	7/3	·/6	—	2	6	
2	17	2	—	$10^2/_7$	$48^1/_2$	$24^1/_4$	—	14	2	—	3	6	—	7/3	·/6	—	2	6	
2	18	2	1	$8^4/_7$	$48^3/_4$	$24^1/_2$	—	14	3	—	3	7	—	7/3	·/6	—	2	6	
2	19	2	2	$6^6/_7$	$49^1/_4$	$24^3/_4$	—	14	4	—	3	7	—	7/3	·/6	—	2	6	
2	20	2	3	$5^1/_7$	$49^3/_4$	25	—	14	6	—	3	8	—	7/3	·/6	—	2	6	
2	21	2	4	$3^3/_7$	$50^1/_4$	25	—	14	8	—	3	8	—	7/3	·/6	—	2	6	
2	22	2	5	$1^5/_7$	$50^1/_2$	$25^1/_4$	—	14	9	—	3	8	—	7/3	·/6	—	2	6	
2	23	2	6	—	51	$25^1/_2$	—	14	$10^1/_2$	—	3	9	—	7/3	·/6	—	2	6	

1. Ertannte Geldſtrafe in Conv.	2. Reducirte Geldſtrafe auf NZwdr.			3. Subſtituirtes einfach. Gefängniß	4. Subſtituirtes abgekürztes Gefängniß	5. Zhungskoſten für einfaches Gefängniß.			6. Zhungskoſten für abgekürztes Gefängniß.			7. Aufwarte-Gebühr in			8. Für Lager-ſtroh in			Anmerkungen.
						Courant.			Courant.			Courant.			Courant.			
thlr. ßl.	thlr.	ßl.	pf.	Stunden.	Stunden.	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.	thlr.	ßl.	pf.	
2 24	2	6	10 2/7	51 1/2	25 3/4	—	15	—	—	3	9	—	7 / 3	. / 6	—	2	6	
2 25	2	7	8 4/7	51 3/4	26	—	15	1	—	3	9 1/2	—	7 / 3	. / 6	—	2	6	
2 26	2	8	6 6/7	52 1/4	26	—	15	3	—	3	9 1/2	—	7 / 3	. / 6	—	2	6	
2 27	2	9	5 1/7	52 3/4	26 1/4	—	15	5	—	3	10	—	7 / 3	. / 6	—	2	6	
2 28	2	10	3 3/7	53 1/4	26 1/2	—	15	6	—	3	10	—	7 / 3	. / 6	—	2	6	
2 29	2	11	1 5/7	53 1/2	26 3/4	—	15	7	—	3	11	—	7 / 3	. / 6	—	2	6	
2 30	2	12	—	54	27	—	15	9	—	3	11	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 31	2	12	10 2/7	54 1/2	27 1/4	—	15	11	—	4	—	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 32	2	13	8 4/7	54 3/4	27 1/2	—	16	—	—	4	—	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 33	2	14	6 6/7	55 1/4	27 3/4	—	16	1	—	4	1	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 34	2	15	5 1/7	55 3/4	28	—	16	3	—	4	1	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 35	2	16	3 3/7	56 1/4	28	—	16	5	—	4	1	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 36	2	17	1 5/7	56 1/2	28 1/4	—	16	6	—	4	1	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 37	2	18	—	57	28 1/2	—	16	7 1/2	—	4	2	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 38	2	18	10 2/7	57 1/2	28 3/4	—	16	9	—	4	2	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 39	2	19	8 4/7	57 3/4	29	—	16	10	—	4	3	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 40	2	20	6 6/7	58 1/4	29 1/4	—	17	—	—	4	3	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 41	2	21	5 1/7	58 3/4	29 1/2	—	17	1	—	4	4	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 42	2	22	3 3/7	59 1/4	29 1/2	—	17	3	—	4	4	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 43	2	23	1 5/7	59 1/2	29 3/4	—	17	4	—	4	4	—	8 / 3	2 / 6	—	2	6	
2 44	2	24	—	60	30	—	17	6	—	4	4 1/2	—	9 / 4	4 / 8	—	2	6	
2 45	2	24	10 2/7	60 1/2	30 1/4	—	17	8	—	4	5	—	9 / 4	4 / 8	—	2	6	
2 46	2	25	8 4/7	60 3/4	30 1/2	—	17	9	—	4	5	—	9 / 4	4 / 8	—	2	6	
2 47	2	26	6 6/7	61 1/4	30 3/4	—	17	10	—	4	6	—	9 / 4	4 / 8	—	2	6	
3 —	2	27	5 1/7	61 3/4	31	—	18	—	—	4	6	—	9 / 4	4 / 8	—	2	6	
3 1	2	28	3 3/7	62 1/4	31	—	18	2	—	4	6	—	9 / 4	4 / 8	—	2	6	
3 2	2	29	1 5/7	62 1/2	31 1/4	—	18	3	—	4	7	—	9 / 4	4 / 8	—	2	6	

1. Erkannte Geldstrafe in Cour. thlr.	gl.	2. Reducirte Geldstrafe auf Rthlr. thlr.	gl.	pf.	3. Substituirtes einfach. Gefängniß Stunden.	4. Substituirtes abgekürztes Gefängniß Stunden.	5. Zungskosten für einfaches Gefängniß. Courant. thlr.	gl.	pf.	6. Zungskosten für abgekürztes Gefängniß. Courant. thlr.	gl.	pf.	7. Aufwarte-Gebühr in Courant. thlr.	gl.	pf.	8. Für Lager-stroh in Courant. thlr.	gl.	pf.	Anmerkungen.
3	3	2	30	—	63	31½	—	18	4½	—	4	7	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	4	2	30	10⅔	63½	31¾	—	18	6	—	14	8	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	5	2	31	8⅘	63¾	32	—	18	7	—	4	8	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	6	2	32	6⅔	64¼	32¼	—	18	9	—	4	8	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	7	2	33	5⅓	64¾	32¼	—	18	11	—	4	8	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	8	2	34	3⅔	65¼	32½	—	19	—	—	4	9	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	9	2	35	1⅘	65½	32¾	—	19	1	—	4	9	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	10	2	36	—	66	33	—	19	3	—	4	10	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	11	2	36	10⅔	66½	33¼	—	19	5	—	4	10	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	12	2	37	8⅘	66¾	33½	—	19	6	—	4	11	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	13	2	38	6⅔	67¼	33¾	—	19	7	—	4	11	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	14	2	39	5⅓	67¾	34	—	19	9	—	4	11½	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	15	2	40	3⅔	68¼	34	—	19	11	—	4	11½	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	16	2	41	1⅘	68½	34¼	—	20	—	—	5	—	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	17	2	42	—	69	34½	—	20	1½	—	5	—	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	18	2	42	10⅔	69½	34¾	—	20	3	—	5	1	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	19	2	43	8⅘	69¾	35	—	20	4	—	5	1	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	20	2	44	6⅔	70¼	35¼	—	20	6	—	5	2	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	21	2	45	5⅓	70¾	35½	—	20	8	—	5	2	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	22	2	46	3⅔	71¼	35½	—	20	9	—	5	2	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	23	2	47	1⅘	71½	35¾	—	20	11	—	5	3	—	9/4 4/8	—	2	6	
3	24	3	—	—	72	36	—	21	—	—	5	3	—	10/5 6/10	—	2	6	
3	25	3	—	10⅔	72½	36¼	—	21	2	—	5	3	—	10/5 6/10	—	2	6	
3	26	3	1	8⅘	72¾	36½	—	21	3	—	5	4	—	10/5 6/10	—	2	6	
3	27	3	2	6⅔	73¼	36¾	—	21	4	—	5	4	—	10/5 6/10	—	2	6	
3	28	3	3	5⅓	73¾	37	—	21	6	—	5	5	—	10/5 6/10	—	2	6	

Anmerk. Es ist in diesem Abdruck nur ein Theil der Tabelle gegeben.

4102. Befugnisse der Forstofficianten gegen zu Thätlichkeiten greifende Forstfrevler. 15. April 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die in neuerer Zeit vielfach vorgekommenen Angriffe und Widersetzlichkeiten der Forstfrevler gegen die Forstofficianten lassen es als dringendes Bedürfniß erscheinen, die den letzteren in solchen Fällen zur Abwehrung des Angriffs und zur Unterdrückung des Widerstandes zustehenden Befugnisse nachdrücklicher, als bisher geschehen, gesetzlich festzustellen. Wir finden Uns daher bewogen, zur Ergänzung des Forstfrevelgesetzes vom 1. März 1842, nach stattgehabter landesvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Nachstehendes zu verordnen:

1) Die zum unmittelbaren Forstschutz bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntlichen Forstbedienten sind berechtigt, nicht allein zur Vertheidigung gegen Angriffe der Forstfrevler, sondern auch zur Ueberwindung eines jeden, bei Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse (§. 11—14 des Gesetzes vom 1. März 1842) ihnen entgegengesetzten Widerstandes Gewalt zu gebrauchen.
2) Sie dürfen zu diesem Zwecke namentlich auch von ihren Waffen jeden dienlichen Gebrauch machen, jedoch nur insoweit, als es zur Abwehrung des Angriffes oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.
3) Des Schießgewehrs als Schußwaffe dürfen sie sich indeß auch innerhalb dieser Grenzen nur dann bedienen, wenn der Angriff oder die thätliche Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche größer als die Zahl des anwesenden Forstschutzpersonals ist, unternommen oder angedroht wird.

   Ob die Androhung ausdrücklich oder durch unzweifelhafte Thatsachen erfolgte — welcher Fall namentlich auch dann vorhanden ist, wenn ein Schießgewehr auf sie angelegt oder der Gebrauch eines solchen gegen sie unzweideutig vorbereitet wurde — ist gleich.

   Auch wird es der Androhung gleich geachtet, wenn der mit Waffen u. s. w. versehene Forstfrevler, resp. von einer Umsuchung nach entwendetem Holze Betroffene, und die, welche demselben Beistand leisten, nach, unter Hinweisung auf den sonst erfolgenden Gebrauch der Schußwaffe, geschehener Aufforderung, die Waffen u. s. w. nicht ablegen oder solche wieder aufnehmen.
4) Wer aus dieser Veranlassung einen Menschen verwundet oder tödtet, ist, nachdem er zunächst dem Verwundeten den thunlichsten Beistand geleistet oder durch Andere verschafft hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern schuldig, dem Gerichte des Ortes, an welchem sich der Vorgang ereignet hat, denselben ungesäumt wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 15. April 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die den Forstofficianten bei Angriffen und Widersetzlichkeiten der Forstfrevler zustehenden Befugnisse.

4103. Bekanntmachung der Befugnisse der Forstofficianten gegen Thätlichkeiten. 26. April 1852.

Es wird den sämmtlichen Großherzoglichen Amts- und Forstbehörden hierdurch aufgegeben, die im jüngsten Regierungsblatte (Nr. 11) abgedruckte landesherrliche Verordnung vom 15. d. M., betreffend die den Forstofficianten bei Angriffen und Widersetzlichkeiten der Forstfrevler zustehenden Befugnisse, durch Anschlag an die Amtstafel und in den Schulzenwohnungen, so wie durch Aufforderung der Hofpächter

zur gehörigen Bekanntmachung, zur allgemeinen Kenntniß der Domanial-Einwohner zu bringen.

Zugleich werden die Forst-Inspections-Beamte angewiesen, durch Besprechung mit den Förstern, Holzwärtern und Jägern diese über die Grenzen ihrer Befugniß und die dabei zu beobachtende Ruhe, Mäßigung und Festigkeit genügend aufzuklären, damit nicht aus Unkenntniß Unglück geschehe und die Jäger selbst in Schaden kommen.

Schwerin, den 26. April 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare L. F. H. Wendt. F. L. Passow.

an sämmtliche Großherzogliche Amts- und Forst-Behörden.

4104. Listen der Forstfrevler in Bezug auf die zuzulassende Züchtigung. 6. Juli 1852.

Um für die Anwendung der nach §. 1 sub 3 der Verordnung vom 29. Januar 1852 zugelassenen körperlichen Züchtigung in Forstbruchsachen die erforderliche Sicherheit zu gewinnen, sollen bei allen Amtsforstgerichten vollständige Listen von denjenigen Forstfrevlern geführt werden, welche bereits zweimal aushülflich mit Gefängnißstrafe belegt worden.

Das Amts-Forstgericht hat daher solche Listen unverzüglich aufzunehmen, falls es noch nicht geschehen sein sollte.

Schwerin, den 6. Juli 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare L. F. H. Wendt. G. F. v. Bülow.

an sämmtliche Amts-Forstgerichte.

Zu 8. Forstbauwesen. Seite 330.

4105. Repartition der Etatsummen auf die Quartale bei den Forstbauetats. 26. August 1850.

Sie haben künftig am Schlusse des Forstbauetats allemal die Repartition der Etatsumme auf die verschiedenen Quartale zu machen und solche, für den Fall daß der zum 1. September eingereicht sein sollende Etat pro $18^{51}/_{52}$ beim Eingange dieses Circulars schon abgesandt sein sollte, unverweilt nachzureichen.

Da nun aber künftig alle Baurechnungen mit Johannis jeden Jahres geschlossen sein sollen, die Ausführung der Bauten aber schon im Frühjahre vor Beginn des Etatjahrs beginnen soll, so wird die Vertheilung der Baugelder für das Etatjahr $18^{51}/_{52}$ auf die Quartale Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnacht 1851, Ostern und Johannis 1852 zu machen sein.

Schwerin, den 26. August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4106. Einreichung der Quartalextracte aus der Forstbaurechnung in simplo. 15. November 1850.

Die Quartal-Extracte aus der dortigen Forstbaurechnung sind von jetzt an nur in simplo einzureichen.

Schwerin, den 15. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare D. v. Bülow.

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4107. Bemerkungen in den Bauliquidationen hinsichtlich der von Nutznießern inne gehabten Wohnungen. 14. August 1852.

Gleich den übrigen Forst-Inspections-Beamten wird Ihnen hierdurch aufgegeben: in den Bauliquidationen der vorschriftsmäßigen Bemerkung wegen der Verpflichtung der Nutznießer von jetzt an stets noch die Bemerkung hinzuzufügen:

a. ob der betreffende Bewohner ein Gesammt-Einkommen von 300 Thlr. oder weniger bezieht — worauf §§. 4 und 5 der Verordnung vom 29. März 1847 Bezug nehmen — und

b. ob der genannte Oel- und Wasserfarben-Anstrich während seiner Wohnzeit auf Kosten der Baukasse schon gemacht oder erneuert, überhaupt die Instandsetzung vollendet ist.

Schwerin, den 14. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

An F. L. Passow.

pa

Zu C. Steuer- und Zollsachen. Seite 335.

1. Ordentliche städtische Steuer.

4108. Verfahren bei Katastrirungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan. 6. Januar 1845.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir zur Regulirung des Verfahrens bei Katastrirung neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan die in beglaubigter Abschrift anliegende, vom Magistrat und Bürgerausschuß daselbst genehmigte und Uns vorgelegte desfallsige Ordnung landesherrlich bestätigt haben.

Wir befehlen demnach Bürgermeister und Rath zu Schwaan, auch allen, die es angeht, sich nach diesem Regulative auf das genaueste zu richten.

Uebrigens jedoch Uns und hochgedachten Unseren Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, so wie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig.

Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung.

Schwerin, den 6. Januar 1845.

Friedrich Franz.

(L. S.) L. v. Lützow.

Landesherrliche Confirmation der Ordnung für das Verfahren bei Katastrirung neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan.

Ordnung
für
das Verfahren bei Katastrirungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan.

§. 1. Bei dieser Catastrirung dient der gesammte bewohnbare Flächeninhalt eines Hauses und zwar so, daß der in den verschiedenen Stockwerken vorhandene zusammengerechnet wird, zur Norm, doch kommt für die dritte Etage nur die Hälfte und für die vierte Etage nur der dritte Theil deren bewohnbaren Grundfläche zum Ansatz.

§. 2. Befinden sich im Dache, im Keller oder im Souterrain des Hauses, oder im Anbau, oder in Nebengebäuden Wohngelegenheiten an Stuben, Kammern, Küchen ꝛc., so kommt ihr Flächeninhalt, wiewohl hinsichtlich der über dem zweiten

zur gehörigen Bekanntmachung, zur allgemeinen Kenntniß der Domanial-Einwohner zu bringen.

Zugleich werden die Forst-Inspections-Beamte angewiesen, durch Besprechung mit den Förstern, Holzwärtern und Jägern diese über die Grenzen ihrer Befugniß und die dabei zu beobachtende Ruhe, Mäßigung und Festigkeit genügend aufzuklären, damit nicht aus Unkenntniß Unglück geschehe und die Jäger selbst in Schaden kommen.

Schwerin, den 26. April 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare L. F. H. Wendt. F. L. Passow.

an sämmtliche Großherzogliche Amts- und Forst-Behörden.

4104. Listen der Forstfrevler in Bezug auf die zuzulassende Züchtigung. 6. Juli 1852.

Um für die Anwendung der nach §. 1 sub 3 der Verordnung vom 29. Januar 1852 zugelassenen körperlichen Züchtigung in Forstbruchsachen die erforderliche Sicherheit zu gewinnen, sollen bei allen Amtsforstgerichten vollständige Listen von denjenigen Forstfrevlern geführt werden, welche bereits zweimal aushülflich mit Gefängnißstrafe belegt worden.

Das Amts-Forstgericht hat daher solche Listen unverzüglich aufzunehmen, falls es noch nicht geschehen sein sollte.

Schwerin, den 6. Juli 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Cammer- und Forst-Collegium.

Circulare L. F. H. Wendt. G. F. v. Bülow.

an sämmtliche Amts-Forstgerichte.

Zu 8. Forstbauwesen. Seite 330.

4105. Repartition der Etatsummen auf die Quartale bei den Forstbauetats. 26. August 1850.

Sie haben künftig am Schlusse des Forstbauetats allemal die Repartition der Etatsumme auf die verschiedenen Quartale zu machen und solche, für den Fall daß der zum 1. September eingereicht sein sollende Etat pro $18^{51}/_{52}$ beim Eingange dieses Circulars schon abgesandt sein sollte, unverweilt nachzureichen.

Da nun aber künftig alle Baurechnungen mit Johannis jeden Jahres geschlossen sein sollen, die Ausführung der Bauten aber schon im Frühjahre vor Beginn des Etatjahrs beginnen soll, so wird die Vertheilung der Baugelder für das Etatjahr $18^{51}/_{52}$ auf die Quartale Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnacht 1851, Ostern und Johannis 1852 zu machen sein.

Schwerin, den 26. August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

4106. Einreichung der Quartalextracte aus der Forstbaurechnung in simplo. 15. November 1850.

Die Quartal-Extracte aus der dortigen Forstbaurechnung sind von jetzt an nur in simplo einzureichen.

Schwerin, den 15. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

Circulare D. v. Bülow.

an sämmtliche Forst-Inspections-Beamte.

1107. Bemerkungen in den Bauliquidationen hinsichtlich der von Nutznießern inne gehabten Wohnungen. 14. August 1852.

Gleich den übrigen Forst-Inspections-Beamten wird Ihnen hierdurch aufgegeben: in den Bauliquidationen der vorschriftsmäßigen Bemerkung wegen der Verpflichtung der Nutznießer von jetzt an stets noch die Bemerkung hinzuzufügen:

a. ob der betreffende Bewohner ein Gesammt-Einkommen von 300 Thlr. oder weniger bezieht — worauf §§. 4 und 5 der Verordnung vom 29. März 1847 Bezug nehmen — und

b. ob der genannte Oel- und Wasserfarben-Anstrich während seiner Wohnzeit auf Kosten der Baukasse schon gemacht oder erneuert, überhaupt die Instandsetzung vollendet ist.

Schwerin, den 14. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsches Forst-Collegium.

An

F. L. Passow.

Zu C. Steuer- und Zollsachen. Seite 335.

1. Ordentliche städtische Steuer.

1108. Verfahren bei Katastrirungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan. 6. Januar 1845.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir zur Regulirung des Verfahrens bei Katastrirung neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan die in beglaubigter Abschrift anliegende, vom Magistrat und Bürgerausschuß daselbst genehmigte und Uns vorgelegte desfallsige Ordnung landesherrlich bestätigt haben.

Wir befehlen demnach Bürgermeister und Rath zu Schwaan, auch allen, die es angeht, sich nach diesem Regulative auf das genaueste zu richten.

Uebrigens jedoch Uns und hochgedachten Unseren Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, so wie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig.

Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung.

Schwerin, den 6. Januar 1845.

Friedrich Franz.

(L. S.) L. v. Lützow.

Landesherrliche Confirmation der Ordnung für das Verfahren bei Katastrirung neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan.

Ordnung
für
das Verfahren bei Katastrirungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan.

§. 1. Bei dieser Catastrirung dient der gesammte bewohnbare Flächeninhalt eines Hauses und zwar so, daß der in den verschiedenen Stockwerken vorhandene zusammengerechnet wird, zur Norm, doch kommt für die dritte Etage nur die Hälfte und für die vierte Etage nur der dritte Theil deren bewohnbaren Grundfläche zum Ansatz.

§. 2. Befinden sich im Dache, im Keller oder im Souterrain des Hauses, oder im Anbau, oder in Nebengebäuden Wohngelegenheiten an Stuben, Kammern, Küchen ꝛc., so kommt ihr Flächeninhalt, wiewohl hinsichtlich der über dem zweiten

oder dritten Stock im Dache befindlichen nur resp. zur Hälfte und zum dritten Theile — und hinsichtlich der Wohnungen in Kellern oder Souterrains nur zur Hälfte — dem übrigen Flächenraume hinzu.

§. 3. Ställe, Anbaue, Speicher, Remisen, Keller, Souterrains, Auffahrten und andere Nebengebäude, insoferne sie keinen Wohngelaß enthalten, welcher allemal in oben angegebener Weise mitzurechnen ist, kommen eben so wenig als Höfe und Gärten in Berechnung.

§. 4. Wird ein Wohnhaus, es mag nach den gegenwärtigen Grundsätzen oder nach den bis dahin bestandenen catastrirt sein, durch Aus-, Durch- oder Anbau erweitert, so wird bloß der hierdurch mehr entstandene bewohnbare Flächenraum nach den im §pho 1 et §pho 2 enthaltenen Grundsätzen zum Gegenstande der Aufmessung und höheren Abschätzung für das Cataster gemacht. Ergiebt sich dabei aber, daß der vermehrte Wohngelaß nicht die Hälfte dessen beträgt, welcher erforderlich ist, um das Haus in die folgende höhere Cataster-Classe zu setzen, so unterbleibt diese Erhöhung bis zu einer zweiten Vermehrung des Wohnraums, wo alsdann beide Erweiterungen zusammen vermessen werden und nach dem Ergebniß die höhere Veranschlagung erfolgt.

§. 5. Wird auf der Stelle eines bisherigen Hauses ein neues gebaut, so erlischt damit die Catastergröße des alten Hauses und es tritt eine neue Catastrirung, in Gemäßheit dieses Regulativs, ein.

§. 6. Damit, was zur gleichmäßigen Vertheilung der Abgaben nothwendig ist, die künftige Abschätzung der Häuser sich in den Grenzen der durchschnittlichen Catastergröße der vorhandenen Häuser halte, hat vor allem diese Catastergröße ermittelt werden müssen. Zu dem Ende sind 55 Häuser von verschiedener solcher Größe und bei gleichem Ansatze im Cataster von verschiedener Bauart und innerer Räumlichkeit nach den Grundsätzen dieses Regulativs aufgemessen.

Das Ergebniß ist, daß im Durchschnitt enthält:

ein viertel Haus einen Flächenraum von 800 □Fuß,
ein halbes Haus " " " " 1600 □Fuß,
ein ganzes Haus " " " " 3200 □Fuß.

In Grundlage dieser Ermittelungen, so wie zur näheren Abgrenzung der verschiedenen Cataster-Ansätze und mit Rücksicht darauf, daß es gerecht und billig für die Abgaben-Vertheilung ist, auch dreiachtel, dreiviertel, fünfviertel, sechsviertel ꝛc. Häuser zuzulassen, wird nun hiermit bestimmt und festgesetzt, daß künftig abgeschätzt werden soll der bewohnbare Flächeninhalt eines neuen oder erweiterten Hauses

A. bis zu 1000 □Fuß zu einem viertel Hause,
B. von 1001 bis 1500 □Fuß zu einem dreiachtel Hause,
C. von 1501 bis 2000 □Fuß zu einem halben Hause,
D. von 2001 bis 2800 □Fuß zu einem dreiviertel Hause,
E. von 2801 bis 3600 □Fuß zu einem vollen Hause,
F. von 3601 bis 4400 □Fuß zu einem fünfviertel Hause,
G. von 4401 bis 5200 □Fuß zu einem sechsviertel Hause,
H. von 5201 bis 6000 □Fuß zu einem siebenviertel Hause,
I. ein noch größerer Flächeninhalt wird nach der vorstehenden Progression berechnet.

Hiernach werden einachtel Häuser, obgleich sie bisher zugelassen sind, nicht weiter vorkommen und muß jedes noch so kleine Haus mindestens zu einem viertel Hause catastrirt werden.

§. 7. Das bisherige Cataster kennt außer einachtel nur viertel, halbe und ganze Häuser und sind danach die Abgaben-Tarife eingerichtet. Da nun in Gemäßheit §. 6 künftig auch dreiachtel, dreiviertel, fünfviertel, sechsviertel ꝛc. Häuser entstehen können, so werden diese Tarife hiermit im Voraus dahin erweitert, daß solche Häuser nach dem Verhältnisse ihrer Catastergröße zu den verschiedenen Abgaben heranzuziehen sind, mithin z. B. für ein dreiachtel Haus die Hälfte von dem zu zahlen ist, was für ein halbes und ein viertel Haus zusammen erlegt werden muß.

§. 8. Dies Reglement tritt sofort nach Landesherrlich erfolgter Bestätigung desselben in Kraft.

Schwaan am 11. November 1844.

Bürgermeister und Rath.

Ahrens. J. H. Pogge. J. C. Becker. C. Prestien.

C. Peters,
Secret. civit.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem zu den Acten zurückbehaltenen Original wird hiedurch bezeugt.

Schwerin, den 28. Januar 1845.

(L. S.) J. C. G. zur Nedden,
Regierungs-Secretair.

4109. Herabsetzung der Steuer für eine Ziege oder für einen Bock. 8. Juni 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hierdurch, daß die im §. 47 des Landesvergleichs zu 16 fl. M. V. bestimmte ordentliche städtische Steuer von einer Ziege oder einem Bock vom 1. Julius d. J. an bis auf zwei Schillinge Courant ermäßigt sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8. Junius 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

4110. Bestrafung des Mißbrauchs der Steuerfreiheit des eigenen Bedarfs. 24. October 1851.

Da das im §. 13 der Anmerkungen ad Cap. VII. der Steuer-Einnehmer-Instruction enthaltene Verbot der Ueberlassung directe bezogener Waaren an andere steuerfreie Personen in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, und insonderheit in der letzten Zeit demselben vielfältig entgegengehandelt ist, so sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, solches Verbot zur allgemeinen Nachachtung hierdurch wiederum in Erinnerung zu bringen, und die Steuerbehörden auf ihre Pflicht, desfallsige Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, zurückzuführen.

Die Steuerfreiheit der Städtebewohner beschränkt sich bestimmt auf dasjenige, was zum eigenen Bedarf bezogen wird, mithin steht keinem derselben die Befugniß zu, von den verschriebenen Waaren unter irgend einem Vorwande, sei es mit Gewinn oder für den Einkaufspreis, oder unter irgend einem anderen Vorgeben, einen Theil derselben an seine Miteinwohner zu überlassen, und nach ausdrücklicher Bestimmung sollen Contraventionen gegen diese Vorschrift mit der Confiscations- und anderer willkührlicher Strafe angesehen werden.

Schwerin am 24. October 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Steuer- und Zoll-Departement.

G. Schultze.

Zu Steuer- und Zollfreiheiten. Seite 389.

4111. Steuerfreiheit auf fünf Jahre für die Vieh- und Pferdemärkte zu Boizenburg. 28. Februar 1844.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publicums gebracht, daß auf den Antrag des Magistrats zu Boizenburg eine Steuerfreiheit auf fünf hintereinander folgende Jahre für die dortigen drei Vieh- und Pferdemärkte bewilligt und zugleich eine Verlegung derselben dahin genehmigt ist, daß von diesen Märkten künftig

a. der erste acht Tage vor dem ersten Mai jeden Jahres, in diesem Jahre also, statt am 22. Mai, schon am 24. April,
b. der zweite acht Tage vor Gallen jeden Jahres, mithin in diesem Jahre, statt am 16. October, schon am 9. October,
c. der dritte aber, wie bisher, mit dem Krammarkte zugleich am Mittwoch nach Simonis-Judä, in diesem Jahre am 30. October,

gehalten werde, und dagegen die in den Kalendern resp. auf den 22. Mai und 16. October d. J. angesetzten Vieh- und Pferdemärkte nicht stattfinden.

Schwerin am 28. Februar 1844.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4112. Accisefreiheit der bis zum 1. Mai 1847 zur See in Rostock eingeführten Kartoffeln. 23. September 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Rücksicht auf den geringen Ausfall der diesjährigen Kartoffel-Erndte verordnen Wir hiemit, daß die Kartoffeln, welche bis zum 1. Mai 1847 in Rostock zur See eingeführt werden, von der daselbst zu erlegenden Accise befreiet sein sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23. September 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4113. Licentfreiheit der bis zum 1. Mai 1847 nach Wismar gebrachten Kartoffeln. 23. October 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Erleichterung der Kartoffel-Einfuhr verordnen Wir hiemit: daß die Kartoffeln, welche bis zum 1. Mai 1847 zur See nach Wismar gebracht werden, von der Erlegung der Licent-Abgabe befreiet sein sollen.

Gegeben Schwerin am 23. October 1846.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Director und Räthe. L. von Lützow.

4114. Mahlsteuerfreiheit des von milder Hand gespendeten Getreides. 21. Januar 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Rücksicht auf die gegenwärtige Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse und auf den dadurch insbesondere unter den unbemittelteren Einwohnern der Städte theilweise veranlaßten Nothstand, verordnen Wir hiermit, daß alles dasjenige Getreide, welches öffentliche Armen- oder Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten zu dem Zwecke vermahlen lassen, um dasselbe unentgeltlich oder für abgeminderten Preis unter Nothleidende zu vertheilen, bis zum 1. April d. J. sowohl in den Landstädten, als in Rostock von der gesetzlichen Mahlsteuer allemal dann befreiet sein soll, sobald die vorbezeichnete Bestimmung des Getreides durch obrigkeitliche Bescheinigung, unter Angabe der Quantität und Qualität desselben, sowie der Person des Disponenten, den betreffenden Steuerbehörden gehörig nachgewiesen ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 21. Januar 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4115. Abgabenfreiheit des bis zum 1. Sept. 1847 zur See eingeführten Getreides. 3. Mai 1847.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen in Rücksicht auf die gegenwärtige Theuerung des Brodkorns und anderer Lebensmittel hiedurch, daß bis zum 1. Sep-

tember d. J. alles zur See in Rostock und Wismar eingeführt werdende Getreide in Rostock von der Accise, in Wismar von dem Licent und den Schiffsumgeldern befreiet sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 3. Mai 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

4116. Prolongation der Mahlsteuerfreiheit für von milder Hand gespendetes Getreide. 23. Juni 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die durch Unser Publicandum vom 12. März d. J. für dasjenige Getreide, welches öffentliche Armen- oder Privat-Wohlthätigkeitsanstalten zum Besten der Nothleidenden vermahlen lassen, bis zum 1. k. M. ausgedehnte Mahlsteuerfreiheit soll hierdurch weiter bis zum 1. September d. J. erstreckt sein.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23. Junius 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

4117. Abgabenfreiheit der zur See ausgehenden Tuchfabrikate. 1. März 1851.

Das hohe Finanz-Ministerium hat bis auf Weiteres die Entfreiung sämmtlicher über Wismar und Rostock in's Ausland gehenden Mecklenburgischen Tuchfabrikate vom Licent und von der Accise bewilliget, und werden die Steuer- und Zollbehörden angewiesen, sich auch dieser erfolgten neuen Bewilligung halber die Vorschriften der Circular-Verordnung und der Instruction vom 1. Mai 1836, betreffend das Verfahren bei der Stempelung inländischer, die Steuer- und Zollfreiheit genießender Wollfabrikate, zur Richtschnur dienen zu lassen und in allen Stücken darnach zu verfahren.

Schwerin am 1. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Steuer- und Zoll-Departement.

G. Schultze.

4118. Aufhebung und resp. Ermäßigung für seewärts transitirende Waaren. 2. Juni 1851.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, zur Beförderung des Transithandels über die Seehäfen Rostock und Wismar, hierdurch verordnet, daß

I. die nach der Accise-Rolle von 1748 und den späteren bezüglichen Verordnungen für Transitwaaren zur landesherrlichen Accise-Casse in Rostock wahrzunehmenden Abgaben an Accise und Gebühren von den, über den Seehafen Rostock ein- und ausgehend durch's Land transitirenden Gütern bis auf Weiteres nicht erhoben werden sollen;

II. die von den, über den Seehafen Wismar ein- und ausgehend durch's Land transitirenden Waaren zur landesherrlichen Licent-Casse in Wismar zu erhebenden Licent-Gefälle ebenso bis auf Weiteres nicht wahrgenommen werden sollen;

III. der Landzoll von den, über beide Seehäfen transitirenden Waaren, nach Maßgabe der Anlage Nr. I., bis auf Weiteres
für die sub A. a. bis g. verzeichneten Gegenstände überall nicht,
für die sub B. C. D. aufgeführten Waaren aber nur nach den ermäßigten Transitzollsätzen von resp. einem halben Schilling, einem Schilling und zwei Schillingen Courant pro Zoll-Zentner à 100 Pfund wahrgenommen werden soll.

In Uebereinstimmung mit diesen, jedoch nur unter Vorbehalt jederzeitiger beliebiger Wiederaufhebung und Abänderung gewährten Begünstigungen und für

die Dauer derselben haben auch die Magistrate von Rostock und Wismar alle städtischen und localen Abgaben, insoweit dergleichen auf der Transitwaare haften, mit alleiniger Ausnahme des der Stadt Wismar bis auf Weiteres noch zugestandenen Hafengeldes von 1 ßl. 3 pf. Courant pro Schiffpfund, also namentlich für Rostock die Accise-Zulage, den Dammzoll und das Brückengeld, für Wismar die städtische Accise, den Dammzoll und das Straßengeld, aufgehoben, auch beide sich jeder sonstigen directen und indirecten Belastung des Transithandels begeben.

Zwecks Feststellung des Begriffs von Transitogut und für die weitere Behandlung desselben wird zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Verkehrenden Folgendes bemerkt und bestimmt:

1) Unter Transitogütern sollen hier nur solche Güter verstanden werden, welche über Rostock und Wismar durch Mecklenburg-Schwerin, also von Ausland zu Ausland, gehen, insbesondere:
   a. alle Güter, welche landwärts über die Landesgrenze ein- und seewärts über Rostock und Wismar wieder ausgehen;
   b. alle Güter, welche seewärts über Rostock und Wismar ein- und landwärts über die Landesgrenze wieder ausgehen;
   c. alle Güter, welche seewärts in Rostock und Wismar einkommen, dort unter Zollverschluß gelagert werden (Nr. 6) und seewärts über Rostock und Wismar wieder ausgehen.

   Güter, welche in Rostock und Wismar seewärts einkommen, aus dem einführenden Schiffe in ein anderes Seeschiff übergeladen und auf diesem seewärts wieder ausgeführt werden, sind von allen landesherrlichen und städtischen Abgaben befreiet.

2) Um für die zum Transit über Rostock und Wismar bestimmten Waaren die vorstehend zugesicherte Befreiung und resp. Ermäßigung von Abgaben zu erlangen, ist es erforderlich, daß dieselben bei ihrer Ankunft in beiden Städten als Transitogüter declarirt und sofort oder demnächst wieder ausgeführt werden.

   Kommen sie landwärts über die Grenze ein und zwar per Eisenbahn, so gehen sie ohne Aufenthalt bis Rostock oder Wismar durch, woselbst dann die vorgeschriebene Declaration und eventuelle Zoll-Erlegung stattfindet.

   Kommen sie per Fracht ein, so muß der Führer mit vollständigen Ladungs-Documenten versehen sein, die Ladung beim ersten Grenz-Zollamt als Transitogut melden und in Gemäßheit der Passirscheingesetze darauf einen Passirschein erwirken. Er darf sodann vorläufig zollfrei, jedoch ohne irgend eine Veränderung mit der Ladung vorzunehmen (Nr. 5 am Ende) bis Rostock oder Wismar fahren, woselbst dann die Vergleichung der Ladung mit dem Passirscheine, die erforderliche Declaration und Zoll-Erlegung eintritt.

3) Zu Transit-Declarationen in Rostock und Wismar sind nur Handlung treibende Bürger und Einwohner beider Städte befugt. Will ein solcher von dieser Berechtigung Gebrauch machen, so hat er sofort nach dem Eintreffen der bezüglichen Güter eine Declaration derselben in doppelter Ausfertigung, in Rostock beim Accise-Departement, in Wismar bei der Licent-Kammer und der städtischen Accise-Kammer, einzureichen, mit angefügter Versicherung:

   daß nach seinem besten Wissen und Gewissen die declarirte Waare nach dem hier zu Grunde gelegten Begriffe Transitogut und nach Qualität und Quantität richtig angegeben sei.

   Ein Schema zu solcher Declaration enthält die Anlage Nr. II.

4) Die Accise- oder Licent-Behörde versieht dann jene Declaration mit ihrem Passa, d. h. sie giebt mit kurzen Worten die Direction an, welche die Waare zunächst zu nehmen hat, z. B. nach dem Strande, dem Bahnhofe, dem Lagerhause ꝛc., je nachdem letztere nämlich zur See, auf der Eisenbahn

oder per Achse weiter transportirt oder aber vorerst noch gelagert (Nr. 6) werden soll.

Mit diesem Passe sind beide Declarationen demjenigen Controle-Posten, bei welchem die Waare angelangt ist, vorzulegen und ist von diesem weitere Anweisung zu erwarten.

5) Geht die Waare von den beiden Seestädten mit Frachtfuhrwerk weiter, so hat der Versender die Ausstellung eines Steuer- und Zoll-Passirscheins zu bewirken, welcher die Waare bei allen zu passirenden Steuer- und Zoll-Aemtern rücksichtlich ihrer Transito-Qualität legitimirt, und welcher von dem Grenz-Steuer- oder Zollamte zurückzubehalten und zum Zeichen des stattgehabten Ausganges zu beglaubigen ist.

Dieser Waaren-Transport von den Seehäfen bis zur Landesgränze und umgekehrt, genießt aber die Transito-Zoll-Begünstigungen (Nr. 3) nur dann, wenn er auf einer Axe und in ungebrochener Ladung geschiehet.

6) Sollen Transitogüter nach ihrer Ankunft in Rostock oder Wismar nicht gleich von dort weiter gehen, sondern, was in diesem Falle immer erforderlich ist, vorerst gelagert werden, so ist solches auf der Declaration oder bei Uebergabe derselben zu bemerken, und die Behörde verfügt dann die Aufnahme und den Verschluß derselben im Lager- oder Packhause. Der Transitonehmer (Empfänger oder Spediteur) erhält in diesem Falle demnächst ein Exemplar seiner Declaration mit der Bescheinigung des betreffenden Beamten, daß die Waare gelagert sei, zurück, und hat diese Bescheinigung, wenn der weitere Versand ins Ausland bewirkt werden soll, zuvor wieder einzureichen.

Für die Lagerung der Güter unter Zoll-Verschluß ist nach den schon bestehenden oder zu regulirenden Normen eine Lagermiethe zu entrichten.

7) Wenn ursprünglich zum Transit declarirte Güter später zum Consum im Lande bestimmt werden, so wird dieserhalb, neben der selbstverständlichen Entrichtung aller gesetzlichen Abgaben (also in Rostock der Accise, Zulage, Neuhausgebühren, des Damm-, Brücken- und Landzolles, in Wismar der städtischen Accise, des Straßengeldes, des Dammzolles, des Landzolles und, wenn die Waare seewärts eingeführt ist, des Licents), eine Anzeige resp. bei dem Accise-Departement oder der Licent-Kammer erforderlich.

Eine gleiche Anzeige muß eintreten, wenn Transitogüter von Seiten des Transitonehmers zur Verfügung einer anderen, zu Transito-Declarationen berechtigten Person gestellt werden sollen oder eine sonstige Veränderung mit denselben beabsichtigt wird. Die betreffende Behörde wird dann in solchen Fällen das den Umständen nach Erforderliche verfügen.

8) Die versuchte Erschleichung der vorstehend zugesicherten Begünstigungen für Waaren, welche als Transitogüter im Sinne dieser Verordnung nicht zu betrachten sind, zieht die Confiscation der fraglichen Waaren nach sich.

Unrichtige Angaben in Bezug auf Gattung und Quantität der Waaren, Zwecks Schmälerung der Zoll-Abgaben, werden gleichfalls mit Confiscation resp. der ganzen Waare und des verschwiegenen Theils bestraft.

9) Contraventionen der Transitnehmer, Schiffer, Fuhrleute ꝛc. gegen die näheren, auf das Verfahren mit der Transitwaare bezüglichen Anweisungen der Accise-, Licent-, Steuer- und Zollbeamte werden mit Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Rthlrn. belegt.

10) Waaren-Transporte, denen der vorschriftsmäßige Passir- und Begleitschein fehlt, werden als Transitgut nicht anerkannt und haben die vollen gesetzlichen Abgaben zu tragen.

Wegen fehlender Ladungs-Documente wird der Führer von Transitwaaren, den Umständen nach, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Rthlrn. für jedes Colli genommen.

11) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft, und ist deren genaue Ausführung und Befolgung, wie zunächst vom Accise-Departement in Rostock und der Licentkammer in Wismar, so auch vom Steuer- und Zoll-Departement hieselbst, als Oberbehörde, strenge zu überwachen.

Schwerin, am 2. Junius 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

Anlage I.

Zoll-Classen

für die über die Seehäfen Rostock und Wismar ein- und ausgehend durch's Land transitirenden Güter.

A. Zollfrei transitiren:

a. alle Postgüter;
b. Vieh;
c. Cokes und Steinkohlen;
d. Mühlen- und andere Steine;
e. rohe Wolle, so weit sie seewärts importirt ist;
f. Branntwein, so lange nicht die Verordnung vom 25. Januar 1841 in verfassungsmäßigem Wege ist abgeändert worden;
g. diejenigen Artikel, für welche durch Conventionen mit anderen Staaten Zollfreiheit bewilligt ist; nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen solcher Conventionen und für die Dauer derselben.

B. Ein Zoll von 6 pf. (Sechs Pfennigen) Courant für den Zoll-Centner wird erhoben von:

Alaun, Knochenabfällen, Asphalt, Harz, Alcali, Soda, Asche, Bier, Blei und Bleierz, Braunroth, Cement, Eisen, Eisenblech, Färbeholz, Erdfarben, Moosfarben, Früchte, auch Backobst und Kirschmost, Getreide und Mehl, Graupen und Grütze, Heringe und andere gesalzene und getrocknete Fische, Hanf, Rapp- und Leinsamen, Lumpen, Mineralwasser, Maschinen, Oelkuchen, Quercitrone, Pappe, lebende Pflanzen, Pech, Reis, Salz, Spirituosen (excl. Brantwein), Schwefel, Schiefer, Sumac, Theer, Thran, Vitriol, Wein, Zink, Zucker, Syrop und Melassen.

C. Ein Zoll von 1 ßl. (ein Schilling) Cour. für den Zoll-Centner wird erhoben von:

Baumwolle, Butter, Cichorien, Amboßen, Anker, Eisennägel, Mineralfarben, Fellen und Häuten, Heede und Werg, Kleesaamen und Sämereien, Oel aller Art, Salpeter, Stahl, Talg, Taback und Wolle, so weit letztere importirt ist.

D. Von allen sub A., B. und C. nicht benannten Artikeln und Gegenständen wird ein Zoll von 2 ßl. (zwei Schillingen) Courant für den Zoll-Centner wahrgenommen.

Bei der Berechnung des Landzolles werden Brüche unter 3 Pfennige weggelassen, Brüche über 3 Pfennige dagegen mit 6 Pfennigen berechnet.

Anlage II.

Declaration für Transitogüter.

Einkommend von . . . . . .
Ausgehend nach . . . mit . . . . . .

Monat und Tag.	№	Gegenstand. (Verpackung und Bezeichnung.)	Gewicht. Centner.	Pfund.	Inhalt.

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, daß die vorausgeführten Waaren Transitogut im Sinne der Verordnung vom 2. Junius 1851 und von mir nach Qualität und Quantität richtig angegeben sind.

. . . . den . . . . 18 . .

N. N.

4119. Steuer- und Zollfreiheit für die Zarrentiner Kram- Vieh- und Pferdemärkte. 21. Mai 1853.

Nachdem auf Antrag des Amts Zarrentin zu Wittenburg für die im Flecken Zarrentin während des laufenden Jahres 1853 und des nächsten Jahres 1854 stattfindenden Kram-, Vieh- und Pferdemärkte Steuer- und Zoll-Freiheit Allerhöchst bewilligt ist, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf von Bülow.

Zu 2. Ordentliche Steuer der Ritterschaft, der Klöster, Kämmereien und Oekonomien. Seite 398.

4120. Erhebung der Nebensteuer in Courant. 3. März 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Folge der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, daß für die um Weihnachten d. J. in den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern statt habende Erhebung der Nebensteuer nach dem ordentlichen Contributions-Edict vom 23sten December v. J. folgende Ansätze in Courant normiren sollen:

für	1	Rthlr.	M. Val.	. . . . .	1	Rthlr.	10	ßl.	Courant,
"	2	"	—	. . . . .	2	"	19	"	—
"	2½	"	—	. . . . .	3	"	—	"	—
"	3	"	—	. . . . .	3	"	29	"	—
"	4	"	—	. . . . .	4	"	38	"	—
"	5	"	—	. . . . .	6	"	—	"	—
"	6	"	—	. . . . .	7	"	10	"	—
"	7½	"	—	. . . . .	9	"	—	"	—
"	10	"	—	. . . . .	12	"	—	"	—
"	20	"	—	. . . . .	24	"	—	"	—

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 3. März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Publicandum
wegen Erhebung der Nebensteuer nach dem ordentlichen Contributions-Edicte vom 23. December 1847.

Zu 3. Ordentliche Steuer des Domaniums. Seite 405.

4121. Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Edicts vom 4. October 1848. 19. Oct. 1848.

Mit Bezug auf das unterm 4. d. M. von Großherzoglicher Regierung publicirte Edict für die ordentliche Contribution im Domanium werden Beamte angewiesen, jährlich oder so oft sie sich dazu veranlaßt finden, bei Einreichung des Steuer-Registers auf einer besondern Anlage bemerklich zu machen, was sie zur

Verbesserung eines richtigen Verhältnisses der Steuersätze gegen einander wünschenswerth halten.

Schwerin, den 19. October 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Aemter.

4122. Freiheit der Prediger von der Zinsensteuer. 26. Nov. 1845.

Nach Allerhöchster Bestimmung sollen die im Domanio wohnenden Prediger von der im ordentlichen Contributions-Edict vom 4. October 1843 — Anmerkung XXIV. — vorgeschriebenen Zinsensteuer für sich, ihre Ehefrauen und unabgesonderten Kinder befreiet sein.

Das Amt hat daher solche Zinsensteuer fernerhin nicht zu erheben, auch in soweit sie in den Jahren 1843 und 1844 wahrgenommen ist, den Interessenten zu erstatten.

Schwerin, den 26. November 1845.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

4123. Nachsicht bei Erhebung der Nebensteuer wegen des Nothstandes. 7. November 1846.

Bei dem fast überall, wenn auch in höherm und minderm Umfange, in den Domanial-Aemtern eingetretenen diesjährigen Mißrathen der Kartoffel-Erndte und den aus solchem hervorgehenden hohen Preisen dieses nothwendigen Lebens-Bedürfnisses der Armuth und der niedern Volks-Classe, ist eine besorgliche Noth und Verarmung der von ihrer Hände Arbeit lebenden Einwohner des platten Landes der Domainen, bedauerlich um so mehr in Aussicht gestellt, als die gleichzeitig hohen Kornpreise und der bei eintretender rauherer Jahreszeit stockende Arbeits-Erwerb die preßhafte Lage derselben nur vermehren können.

Unter diesen Verhältnissen ist es, abgesehen von anderer Hülfe für die Bedürftigen, Serenissimi Allerhöchster Wille, daß bei Erhebung der bevorstehenden Nebensteuer dieses Jahres in den Domainen und zum Domanio gehörigen Flecken alle thunliche Berücksichtigung der nothleidenden Volksklasse Statt finden möge und namentlich bei Erhebung der Nebensteuer nach dem Edict vom 4. Oct. 1843 die sub 9, Abschnitt I., bezeichneten Brinksitzer und Häusler, dann die Abschnitt II. sub 32 ansässigen Handwerker und Handwerks-Gesellen, ferner die Abschnitt II. sub 35 bemerkten Einlieger, Tagelöhner, Hirten ꝛc., wo sie einer solchen Hülfe durchaus bedürftig sind, mit der Steuer für das laufende Jahr ganz oder zum Theil übersehen werden sollen und wo solche wenigstens zur Zeit durch Credit zu helfen sind, solcher bis zum Johannis-Termin künftigen Jahrs oder zum diesjährigen Rechnungs-Abschlusse nicht versagt werden möge; überall auch gegen die benannten Personen eine executivische Beitreibung der Nebensteuer nicht verfügt werden soll.

Beamte werden mit pflichtgetreuer Berücksichtigung und specieller Prüfung des wirklichen Bedürfnisses, jedoch auch mit Vermeidung einer Täuschung durch Erschleichung nicht nothwendiger Hülfen, in der Erhebung, welche Camera ihrer Umsicht vertraut und ihrer Verantwortung anheim giebt, verfahren, in geeigneten Fällen weitere Instruction der Cammer nachsuchen und überall mit Berücksichtigung der großen Verschiedenheiten der einzelnen Verhältnisse in den verschiedenen Ortschaften ihrer Aemter, auch der Lage, dem Arbeits-Gewinn der Tagelöhner ꝛc. auf den Höfen, Dörfern ꝛc. ihrer Aemter vorschreiten, auch durch genaue und pflichtmäßige Ausführung des Willens Serenissimi den Bedürftigen eine wirkliche Erleichterung gewähren.

Schwerin, den 7. November 1846.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circular-Verordnung
an alle Domanial-Aemter.

4124. Freiheit der Predigerwittwen von der Nebensteuer. 24. Februar 1847.

Aus Veranlassung mehrfach entstandener Ungewißheit wird das Amt davon in Kenntniß gesetzt, daß die Entfreiung der Predigerwittwen von der ordentlichen Contribution durch die Uebergehung derselben bei den Exemtionen des Edicts vom 4. Oct. 1843 keineswegs hat aufgehoben werden sollen.

Demnach ist von den Predigerwittwen nach wie vor Nebensteuer nicht zu erheben.

Schwerin, den 24. Februar 1847.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

4125. Tabelle zur Berechnung der Hufensteuer. 18. April 1848.

Den werden zwei in Courant umgerechnete Tabellen für die Erhebung der Hufensteuer zur Benutzung hieneben mitgetheilt.

Schwerin, den 18. April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An
die Beamte zu

Tabelle
zur Berechnung der Hufensteuer.

Zweiundbreißig Theile.	Bonitirte Scheffel 600 = 1 Hufe.	Ordentl. Hufensteuer à Hufe 22 Thaler N²/₃. 25 tlr. 32 ß. Crt.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à Thaler 3 ßl.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à Thaler 2 ßl.			Ordentl. Necessarien à Hufe 1 tlr. 44 ß. NZwdr. 2 tlr. 11 ß. 4 pf. Crt.			Außerordentl. Hufensteuer à Hufe 4 tlr. 16 ß. NZwdr. 5 tlr. 2 ß. 8 pf. Crt.		
		Neue Münze.														
		tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
5	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
9	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
10	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
11	—	—	—	8	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
12	—	—	—	9	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
13	—	—	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
14	—	—	—	11	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
15	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
16	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2
17	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3
18	—	—	1	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3
19	—	—	1	3	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3
20	—	—	1	3	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3
21	—	—	1	4	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3
22	—	—	1	5	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	3
23	—	—	1	6	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	3

Zweiunddreißig Theile.	Sonitirte Scheffel 600 = 1 Hufe.	Ordentl. Hufensteuer à Hufe 22 Thaler N°/₂. 25 tlr. 32 ß. Crt.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à Thaler 3 ßl.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à Thaler 2 ßl.			Ordentl. Necessarien à Hufe 1 tlr. 44 ß. NBwdr. 2 tlr. 11 ß. 4 pf. Crt.			Außerordentl. Hufensteuer à Hufe 4 tlr. 16 ß. NBwdr. 5 tlr. 2 ß. 8 pf. Crt.		
		Neue Münze.															
		tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	
24	—	—	1	6	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	4	
25	—	—	1	7	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	4	
26	—	—	1	8	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	4	
27	—	—	1	9	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	4	
28	—	—	1	10	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	4	
29	—	—	1	10	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	4	
30	—	—	1	11	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	5	
31	—	—	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	5	
—	1	—	2	1	—	—	2	—	—	1	—	—	2	—	—	5	
—	2	—	4	1	—	—	3	—	—	2	—	—	4	—	—	10	
—	3	—	6	2	—	—	5	—	—	3	—	—	6	—	1	3	
—	4	—	8	3	—	—	6	—	—	4	—	—	9	—	1	7	
—	5	—	10	3	—	—	8	—	—	5	—	—	11	—	2	—	

Sonitirte Scheffel.	Hufen.	Ordentl. Hufensteuer à Hufe 22 Thaler N°/₂. 25 tlr. 32 ß. Crt.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à tlr. 3 ßl. N°/₂.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à tlr. 2 ßl. N°/₂.			Ordentl. Necessarien à Hufe 1 tlr. 44 ß. NBwdr. 2 tlr. 11 ß. 4 pf. Crt.			Außerordentl. Hufensteuer à Hufe 4 tlr. 16 ß. NBwdr. 5 tlr. 2 ß. 8 pf. Crt.		
		Neue Münze.															
		tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	tlr.	ßl.	pf.	
6	—	—	12	4	—	—	9	—	—	6	—	1	1	—	2	5	
7	—	—	14	4	—	—	11	—	—	7	—	1	3	—	2	10	
8	—	—	16	5	—	1	—	—	—	8	—	1	5	—	3	2	
9	—	—	18	6	—	1	2	—	—	9	—	1	7	—	3	8	
10	—	—	20	6	—	1	3	—	—	10	—	1	9	—	4	1	
15	—	—	30	10	—	1	11	—	1	3	—	2	8	—	6	1	
20	—	—	41	1	—	2	7	—	1	9	—	3	7	—	8	1	
25	—	1	3	4	—	3	3	—	2	2	—	4	6	—	10	1	
30	—	1	13	7	—	3	10	—	2	7	—	5	4	—	12	2	
35	—	1	23	10	—	4	6	—	3	—	—	6	3	—	14	2	
40	—	1	34	2	—	5	2	—	3	5	—	7	2	—	16	2	
45	—	1	44	5	—	5	9	—	3	10	—	8	1	—	18	2	
50	—	2	6	8	—	6	5	—	4	3	—	8	11	—	20	3	
55	—	2	16	11	—	7	1	—	4	8	—	9	10	—	22	3	
60	—	2	27	2	—	7	8	—	5	2	—	10	9	—	24	3	
65	—	2	37	6	—	8	4	—	5	7	—	11	8	—	26	3	
70	—	2	47	9	—	9	—	—	6	—	—	12	6	—	28	4	
75	—	3	10	—	—	9	8	—	6	5	—	13	5	—	30	4	
80	—	3	20	3	—	10	3	—	6	10	—	14	4	—	32	4	
85	—	3	30	6	—	10	11	—	7	3	—	15	2	—	34	5	
90	—	3	40	10	—	11	7	—	7	8	—	16	1	—	36	5	
95	—	4	3	1	—	12	2	—	8	2	—	17	—	—	38	5	
100	—	4	13	4	—	12	10	—	8	7	—	17	11	—	40	5	

Bonitirte Scheffel.	Hufen.	Ordentl. Hufensteuer à Hufe 22 Thaler R²/₃. 25 Rtr. 32 ß. Crt.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à Rtr. 3 ßl. R²/₃.			Hebungsgebühr auf ordentl. Hufensteuer à Rtr. 2 ßl. R²/₃.			Ordentl. Necessarien à Hufe 1 Rtr. 44 ß. R3wdr. 2 Rtr. 11 ß. 4 pf. Crt.			Außerordentl. Hufensteuer à Hufe 4 Rtr. 16 ß. R3wdr. 5 Rtr. 2 ß. 8 pf. Crt.		
		Neue Münze.															
		Rtr.	ßl.	pf.	Rtr.	ßl.	pf.	Rtr.	ßl.	pf.	Rtr.	ßl.	pf.	Rtr.	ßl.	pf.
150	¼	6	20	—	—	19	3	—	12	10	—	26	10	1	12	8
300	½	12	40	—	—	38	6	—	25	8	1	5	8	2	25	4
450	¾	19	12	—	1	9	9	—	38	6	1	32	6	3	38	—
600	1	25	32	—	1	29	—	1	3	4	2	11	4	5	2	8
–	2	51	16	—	3	10	—	2	6	8	4	22	8	10	5	4
–	3	77	—	—	4	39	—	3	10	—	6	34	—	15	8	—
–	4	102	32	—	6	20	—	4	13	4	8	45	4	20	10	8
–	5	128	16	—	8	1	—	5	16	8	11	8	8	25	13	4
–	6	154	—	—	9	30	—	6	20	—	13	20	—	30	16	—
–	7	179	32	—	11	11	—	7	23	4	15	31	4	35	18	8
–	8	205	16	—	12	40	—	8	26	8	17	42	8	40	21	4
–	9	231	—	—	14	21	—	9	30	—	20	6	—	45	24	—
–	10	256	32	—	16	2	—	10	33	4	22	17	4	50	26	8

4126. Herabsetzung der Lastensteuer von Schiffen im Domanium. 31. October 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hierdurch, daß die in dem ordentlichen Contributions-Edicte für die Domainen vom 4. October 1843 vorgeschriebene Lastensteuer von den zum Wasser-Transport auf der Elbe und den Binnengewässern benutzten Fahrzeugen, in Rücksicht auf den durch die Zeitverhältnisse gelähmten Schiffsverkehr, für die im Monat November d. J. bevorstehende Erhebung auf die Hälfte des edictmäßigen Betrages, also auf 6 ßl. à Last, ermäßigt sein soll. Rücksichtlich der Personalsteuer der Schiffs-Mannschaften behält es bei den Ansätzen des Edicts das Bewenden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung wegen Abminderung der Lastensteuer in den Domainen für die im k. M. November bevorstehende Erhebung.

4127. Nebensteuer der Häusler. 3. Januar 1849.

In Folge Allerhöchster Ministerial-Bestimmung vom 3. März 1848 soll von den Häuslern die ordentliche Contribution einstweilen und bis auf anderweitige Entschließung nicht nach dem Edict-Ansatze Nr. 9 sub c., sondern nur von denselben als Tagelöhnern oder Handwerkern, wahrgenommen werden, welches den Beamten zur Nachachtung eröffnet wird.

Schwerin, den 3. Januar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An

4128. Erhebung der Nebensteuer in Courant ohne Aufgeld. 16. October 1850.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiermit, daß die am 1. November d. J. fällig werdende ordentliche Contribution in Unsern Domainen in gleicher Weise, wie solches nach Maßgabe der Verordnungen vom 12. October und 17. No-

vember 1848 in den letzten beiden Jahren geschehen, in Courant ohne Aufgeld zu erheben ist.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 16. October 1850.

Friedrich Franz.

Verordnung v. Brock.
wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer in Courant.

Zu 5. Prinzessinsteuer. Seite 440.

4199. Nebencontributionsedict wegen der Prinzessinsteuer. 22. December 1852.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Fügen, unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, so wie allen denjenigen Unserer Unterthanen und Landeseingesessenen, die durch dieses Edict ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem wegen stattgehabter Vermählung Allerhöchst Unserer Schwester, der Herzogin Louise Marie Helene von Mecklenburg Hoheit und Liebden, mit Sr. Durchlaucht dem Prinzen Hugo Alfred Adolph Philipp von Windisch-Grätz, Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Malchin sich zur Erlegung der im §. 116 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zu 20,000 Reichsthalern festgestellten Prinzessinsteuer mit 23,333 Thlrn. 16 ßl. Courant bereit erklärt, Wir auch den Uns von derselben vorgelegten Contributions-Modus genehmigt haben, verkündigen Wir diese, verfassungsmäßig von Unsern Domainen, den ritterschaftlichen Gütern und den Städten, und zwar von jedem Theile zu seiner Terz, aufzubringende Steuer hiemit zur Erlegung in folgender Art:

I.

Unsere verfassungsmäßige Domanial-Quote soll tempestive in den gemeinsamen Landkasten gebracht werden.

II.

In den ritterschaftlichen Gütern wird gegeben von jeder erbvergleichsmäßig catastrirten

vollen Hufe	1 Thlr.	40 ßl.	Cour.,
halben Hufe	— "	44 "	"
viertel Hufe	— "	22 "	"

und eben so viel von den catastrirten Hufen der Kloster-, Rostocker Districts-Güter und des Oeconomie-Dorfes Bergrade, deren Beitrag aber allen contribuirenden Theilen gleichmäßig auf ihre Quote zu Gute kommt.

III.

Von der Stadt Rostock ist der sechszehnte Theil des Gesammtbetrages der Steuer mit 1458 Thlrn. 16 ßl. Courant zur Verfallzeit an den Landkasten einzuzahlen.

In den übrigen Städten wird bei noch nicht stattgehabter Regulirung des erbvergleichsmäßigen Erben-Modus für diesmal, ohne Folge für die Zukunft, gegeben:

a. von Häusern:

von einem vollen Hause	32 ßl.	Cour.,	
von einem halben Hause	16 "	"	
von einem viertel Hause oder Bude . .	8 "	"	
von einer halben Bude oder Keller . . .	4 "	"	

b. von Aeckern:

von jedem Morgen Acker, ohne Unterschied, ob derselbe jährlich besäet wird, in Schlägen oder brach liegt . . . 2 ßl. Cour.,

c. von Wiesen:

von jedem während dieses Jahres geworbenen Fuder Heu, ohne Unterschied, ob die Wiese zum Hause gehört oder nicht:

für ein vierspänniges Fuder . . . . 1 ßl. Cour.,
für ein zweispänniges Fuder . . . . $^1/_2$ - -

IV.

Die Einzahlung der ganzen Steuer, mithin der Domanial-Quote, des Rostocker Beitrags, der Beiträge von den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, so wie dem Oeconomie-Dorfe Bergrade und der Beiträge der Städte, und zwar mit einer genauen Specification, von den Städten aber mit einer doppelten Specification, muß im Laufe des Januar-Monats 1853, resp. bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Executionszwanges, an den gemeinsamen Landkasten portofrei, gegen Quittung des Landes-Einnehmers, beschafft werden, um dadurch

V.

den Landkasten in den Stand zu setzen, wenigstens im Laufe des Februar-Monats 1853 die Zahlung der ganzen Steuer-Summe von 23,333 Thlrn. 16 ßl. Cour., gegen eine von Uns Allerhöchst Selbst auszustellende Generaldecharge, an Unsere Renterei leisten zu können.

VI.

Die in Gemäßheit des §. 120 des Landesvergleichs nach dem Artikel XVIII. der Reversalen vom Jahre 1621 Unsern getreuen Ständen zustehende Collectur, Verwaltung und Zahlung dieser Steuer geschiehet durch den dazu committirten Engern Ausschuß und die Subcollectur in den Städten durch die Magistrate.

VII.

Die etwanigen Ueberschüsse der aufkommenden Beiträge sollen jedem Theile, welcher mehr als seine Quote aufgebracht hat, demnächst zurückgezahlt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Neben-Contributions-Edict mit Unserer Allerhöchsten Unterschrift versehen und die Publication desselben durch das Regierungsblatt befohlen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 22. Decbr. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Neben-Contributions-Edict
wegen Erlegung der Prinzessin-Steuer.

4120. Aufbringung der Domanialquote zur Prinzessinsteuer. 22. December 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir am heutigen Tage ein Neben-Contributions-Edict haben publiciren lassen zur Aufbringung der Prinzessin-Steuer wegen Vermählung Allerhöchst Unserer Schwester, der Herzogin Louise Marie Helene von Mecklenburg Hoheit, mit Sr. Durchlaucht dem Prinzen Hugo Alfred Adolph Philipp von Windisch-Grätz, verordnen Wir zur Aufbringung des auf Unsere Domainen fallenden Antheils der landesvergleichsmäßigen Terz dieser Steuer wie folgt:

I.

In Unsern Domainen, einschließlich der Domanial-Flecken, haben von den Ländereien, welche sie besitzen, nach Zahl der bonitirten Scheffel zu dieser Steuer beizutragen:

1)	ein Büdner bis zu 10 Scheffeln inclusive .	— Thlr.	4 ßl.	Courant
	und bei einem Besitz von mehr als 10 Scheffeln	— -	8 -	-
2)	Ein Bauer, Erbpächter oder Eigenthümer, er sei zugleich Müller, Krüger, Schmidt ꝛc. oder nicht, für einen Besitz bis zu 37 $^1/_2$ bonitirten Scheffeln inclusive	— -	12 -	-
	für mehr als 37 $^1/_2$ bis zu 50 Scheffeln incl.	— -	16 -	-
	- - - 50 - - 75 - -	— -	24 -	-
	- - - 75 - - 100 - -	— -	32 -	-
	- - - 100 - - 150 - -	1 -	— -	-
	- - - 150 - - 200 - -	1 -	16 -	-

für mehr als 200 bis zu 225 Scheffeln incl. 1 Thlr. 24 ßl. Courant
" " 225 " " 262½ " " 1 " 36 " "
" " 262½ " " 300 " " 2 " — " "
und für jede 50 bonitirte Scheffel mehr noch 16 ßl. Courant.

II.

Wer mehrere Besitzungen dieser Art inne hat, muß die Steuer für jede derselben besonders erlegen.

III.

Unsere Beamte haben diese Prinzessin-Steuer im Laufe des Januar-Monats 1853 zu erheben und die Auskunft an Unsere Renterei, aus welcher wir dann Unsere Rate zur Domanial-Terz in einer Summe in den Landkasten wollen bringen lassen, ohne Aufenthalt einzusenden, die doppelte Specification ihrer Receptur aber mit den Renterei-Quittungen im Monat Februar k. J. bei Unserer Kammer einzureichen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin, am 22. December 1852.

Friedrich Franz.

Verordnung wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessin-Steuer. Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4131. Von der Prinzessinsteuer befreiete städtische Grundstücke. 6. Januar 1853.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel in Bezug auf das unterm 22. v. M. publicirte Neben-Contributions-Edict, betreffend die Erhebung der Prinzessin-Steuer, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Landstädten die gedachte Steuer nicht wahrzunehmen ist:

1) für unbewohnte Häuser:
2) für Grundstücke der piorum corporum, insofern sie nicht zu Stadtrecht liegen, und unter eben dieser Einschränkung für herrschaftliche und öffentliche Stadtgebäude.

Schwerin am 6. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu 6. Außerordentliche Contribution. Seite 442.

4132. Erhebung und Berechnung der außerordentlichen Steuer fremder Handelsleute. 17. Februar 1841.

Wenn in dem außerordentlichen Contributions-Edict für das Jahr 1841 (cfr. Beilage zu Nr. 3 des offic. Wochenblatts), und zwar pag. 31 und 32 sub 7 der dortigen Anmerkungen, wegen hinkünftiger Ablieferung und Berechnung der von fremden Kauf- und Handelsleuten erhobenen außerordentlichen Contribution neue Vorschriften für die Steuerbehörden enthalten sind, so werden sie darauf hiedurch zur Nachachtung verwiesen, und Inhalts deren befehliget:

1) die hier gedachte erhobene außerordentliche Contribution fortan jährlich spätestens 8 Tage nach dem Schlusse des Kalenderjahres, bei Strafe der von der Landes-Receptur-Direction zu erwartenden Executions-Verfügung, — nicht weiter an die Colligirungs-Behörden, — sondern an die Landes-Receptur-Casse und zwar entweder unfrankirt oder, bei einem Abzuge von 3 pro Cent Remuneration, postfrei abzuliefern, und gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction davon, daß es geschehen, in gleicher Weise die Anzeige zu machen;
2) in gleicher Weise und unter gleichem Nachtheile, sowohl bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction, als wie bei der Casse die Anzeige zu machen, falls gar keine solche Einnahme im Laufe des abgewichenen Kalenderjahres statt gefunden haben sollte; dahingegen aber

3) nach wie vor die Contributions-Berechnungen, unter Anschluß der Recepture-Casse-Quittungen, an das Steuer- und Zoll-Departement, und spätestens Mitte Januar jeden Jahres, zur Revision einzusenden.

Schwerin, am 17. Februar 1841.

Steuer- und Zoll-Departement der Landes-Regierung.

Notificatorium an sämmtliche Steuer-Behörden in den Städten und Flecken, betreffend die Erhebung und Berechnung der außerordentlichen Contribution fremder Kauf- und Handelsleute.

Matthies-Klinger.

4133. Steuersatz der Holländereipächter. 31. Januar 1845.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen zur Ergänzung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 sub Nr. 8, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch, daß in denjenigen Fällen, wo die Holländerei-Pacht-Contracte kein bestimmtes jährliches Pachtquantum feststellen, für jede zur Holländerei gehörige Kuh ein Contributions-Erlegniß von 1¼ ßl. pro simplo entrichtet werden soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. Januar 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4134. Steuersatz der Scharfrichter und Frohner. 20. Febr. 1845.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, zur Ergänzung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840, ad Nr. 19, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiermit, daß

Scharfrichter und Frohner . . .	2 Rthlr.	
pro simplo zu erlegen haben sollen, worunter die Abwartung einer Stadt mitbegriffen ist.		
Für jede Stadt mehr als eine aber, die der Scharfrichter abwartet, hat derselbe noch zu erlegen .	2 Rthlr.;	
für jeden Knecht, den er hat, ...	—	32 ßl.
Jeder Knecht oder Abdecker hat für sich pro simplo zu zahlen	—	32 ßl.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Februar 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4135. Wo die Steuer der Schiffer, Matrosen u. s. w. zu erlegen. 13. März 1845.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen hierdurch, daß die Bestimmung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 Nr. 93 sub litt. m. in fine, wonach die Personalsteuer der Schiffer, Matrosen ꝛc. am Wohnorte der Contribuenten zu erheben, dahin modificirt sein soll, daß die Personalsteuer der Schiffer, Matrosen ꝛc. künftig am Wohnorte des Schiffers, und zwar von diesem mit für seine Besatzung, zu erheben ist, demselben jedoch freisteht, bei Auszahlung des Lohnes diese Ausgabe wieder wahrzunehmen. Hat aber ein Steuermann, Zimmermann, Matrose, Schiffsknecht, Jungmann, Koch oder Junge schon früher diese Steuer an seinem Wohnorte bezahlt, so ist von ihm darüber Quittung zu produciren und solches unter Anführung des Namens und Wohnorts des Contribuenten im Register zu bemerken.

Hiernach ist von den betreffenden Collgirungs-Behörden zu verfahren.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. März 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4136. Steuersatz der Advocaten als Justitiarien. 29. Januar 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Bei der jüngsten Revision der Receptur-Casse-Rechnungen ist von der Revisions- und Visitations-Commission gerügt worden, daß bei Erhebung der außerordentlichen Steuer der Advocaten, welche ritterschaftliche Justitiariate verwalten, bisher ein sehr verschiedenes Verfahren zur Anwendung gekommen sei. Da sich diese Rüge, bei näherer Prüfung, als begründet ergeben, so bestimmen Wir zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei dieser Steuer-Erhebung, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch:

daß bei den Justitiarien, welche neben dem Justitiariat noch ein anderes öffentliches Amt bekleiden, die Einnahme aus dem Justitiariat ihrem übrigen Dienst-Einkommen hinzugerechnet und die außerordentliche Steuer von dem Betrage des Einkommens beider Aemter erhoben; von denjenigen Justitiarien aber, welche neben dem Justitiariat nur die Advocatur betreiben, diese Steuer nach ihrer doppelten Eigenschaft als Justitiar und Advocat wahrgenommen werden soll, so daß letztere nicht allein als Justitiare von dem Einkommen aus diesem Dienste nach dem IIIten Abschnitt erster Classe Nr. 122 des Edicts zu steuern, sondern auch als Advocaten die Classensteuer nach Nr. 132 des Edicts zu erlegen verflichtet sind.

Auf gleiche Weise soll es auch bei Erhebung der außerordentlichen Steuer von den bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter-Substituten und Actuarien gehalten werden, wenn selbige zugleich Advocaten sind.

Gegeben, durch unsere Regierung, Schwerin am 29. Januar 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4137. Steuerfreiheit der Lieferungen zu Chaussee-, Canal- und Eisenbahnbauten. 29. Januar 1846.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiermit:

daß die Schlußbestimmung in Nr. 33 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 auf die Lieferungen zu Chaussee-, Canal- und Eisenbahnbauten keine Anwendung finden soll, diese vielmehr von einem Steuersatz zur außerordentlichen Contribution zu entbinden sind.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Januar 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4138. Steuersatz der Schneiderinnen. 29. Januar 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da es bisher an einer zutreffenden gesetzlichen Bestimmung fehlte, nach welcher die in den Städten obrigkeitlich concessionirten Schneiderinnen ihren Beitrag zur außerordentlichen Contribution zu leisten haben, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch:

daß solche Schneiderinnen künftig in den Städten
Schwerin, Rostock, Wismar und Güstrow 12 ßl.,
in allen übrigen Städten aber . . 8 -
pro simplo erlegen sollen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Januar 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4139. Verfahren bei unglaubhaften Angaben der Contribuenten. 27. Januar 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Bei Anwendung des §. XIII. der allgemeinen Grundsätze des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 hat sich ergeben, daß die darin den Colligirungs-Behörden auferlegte Pflicht, bei

begründeter Vermuthung unrichtiger Angaben, die einzelnen Debenten an richtigere zu erinnern, nicht ausreicht, und daß anderweitige Vorschriften für die Herbeiführung einer richtigen Erfüllung der Steuerpflicht, erforderlich werden.

Wir haben daher diese Angelegenheit in nochmalige Erwägung gezogen und finden Uns auf Grund derselben veranlaßt, den gedachten §. XIII. der allgemeinen Grundsätze des außerordentlichen Contributions-Edicts in seiner gegenwärtigen Fassung wieder aufzuheben, dagegen aber das Verfahren zur Ermittelung der Wahrheit bei unglaubhaften Angaben der Contribuenten, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, in nachfolgender Weise gesetzlich festzustellen:

„So wie es die Pflicht der colligirenden Behörden ist, bei begründeter Vermuthung unrichtiger Angaben nicht nur die einzelnen Debenten an richtigere zu erinnern, sondern auch selbst die Wahrheit thunlichst näher zu ermitteln, die richtige Besteuerung herbeizuführen und trügerische Angaben zur Bestrafung zu bringen, so hat auch die allgemeine Landes-Receptur-Direction das Recht und die Pflicht, die colligirenden Behörden hierzu aufzufordern. Wenn es sich zeigt, daß Jemand wissentlich zu wenig angegeben, oder sich der Steuerpflicht ganz oder theilweise entzogen hat, so soll er das Dreifache von dem, was er zu wenig gegeben hat, als Strafe, zum Vortheil der Recepturcasse erlegen."

Wir befehlen demnach allen Behörden und Jedem, den es angeht, sich hiernach zu richten.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 27. Januar 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung zur näheren Bestimmung des im §. XIII. der allgemeinen Grundsätze des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 vorgeschriebenen Verfahrens zur Ermittelung der Wahrheit bei unglaubhaften Angaben der Contribuenten.

4140. Rückforderung zu viel gezahlter Contribution. 5. Februar 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Bei Anwendung der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. XII. des außerordentlichen Contributions-Edictes vom 31. December 1840 haben sich Zweifel darüber ergeben, ob in dieser Bestimmung, neben Regulirung des desfallsigen Verfahrens, ganz allgemein eine sechsmonatliche Reclamationsfrist habe angeordnet werden sollen, so daß die Zurückforderungsbefugniß im Falle einer Zuvielzahlung ohne Weiteres erloschen sein solle mit dem Ablaufe einer, vom Tage der geleisteten Zahlung zu berechnenden sechsmonatlichen Frist, falls binnen dieser Zeit von dem betreffenden Contribuenten keine Reclamation erhoben sei.

Da indessen, bei näherer Prüfung in Grundlage der dieser Bestimmung vorausgegangenen Verhandlungen, Bedenken über die beabsichtigte allgemeine Anordnung der bezielten sechsmonatlichen Reclamationsfrist überall nicht aufgekommen sind, der Wortlaut aber diese Absicht allerdings nicht deutlich genug erkennen läßt; so finden Wir Uns veranlaßt, mehrberegte Bestimmung des gedachten §. XII. der allgemeinen Grundsätze des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 in ihrer gegenwärtigen Fassung wieder aufzuheben, dagegen aber das bezügliche Verfahren, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, in folgender Weise gesetzlich festzustellen:

Ein Contribuent, welcher zu viel gezahlt zu haben glaubt, hat sein etwaiges Reclamations-Gesuch, innerhalb sechs Monaten, von Zeit der geleisteten Zahlung angerechnet, zunächst der Colligirungs-Behörde, und bei ungewieriger Resolution, der Landes-Receptur-Direction vorzutragen. Die Versäumung dieser Frist ist mit dem Verluste der eventuellen Rückforderungs-

befugniß verbunden, falls der Contribuent nicht, nach Ablauf derselben, nachzuweisen vermag, daß selbige, bevor die Colligirungs-Behörde auf den zu rechter Zeit erhobenen Antrag ihre Entscheidung erlassen, bereits verstrichen, oder aber das vorschriftsmäßige Reclamations-Gesuch bei der Receptur-Behörde, ungeachtet der von der Colligirungs-Behörde innerhalb der Frist ertheilten Entscheidung, rechtzeitig nicht anzubringen war.

Im Falle der Enthörung des Reclamations-Gesuches Seitens der Receptur-Behörde steht es dem Contribuenten frei, einen weiteren Recurs binnen anderen 4 Wochen bei Unserer Regierung zur definitiven Entscheidung der Sache einzulegen, und wird, bei auf eine oder die andere Weise erwirkter Rückzahlung der edictmäßig zu viel geleisteten Steuer, die Landes-Receptur-Direction die Erstattung ebenso durch die competirende Colligirungs-Behörde verfügen, als dies hinsichtlich der etwa aus Rechnungs-Revisions-Erinnerungen zu leistenden Restitutionen zu beschaffen ist.

Wir befehlen demnach allen Behörden und Jedem, den es angeht, sich hiernach zu richten.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin, am 5. Februar 1847.

Friedrich Franz.

Verordnung zur näheren Bestimmung des Verfahrens bei Rückforderung zuviel gezahlter außerordentlicher Contribution.

L. von Lützow.

4141. Steuersatz der Viehverschneider und Schweinschneider. 12. Februar 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da sich die in Nr. 16 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 enthaltene Unterscheidung zwischen bloßen Viehverschneidern und privilegirten Schwein- und Viehverschneidern in der Anwendung als unzutreffend ergeben hat, auch die privilegirten Schwein- und Viehverschneider bei dem sehr verschiedenen Umfange ihres Betriebes nicht allgemein zur Erlegung der im Edicte vorgeschriebenen Steuersätze verpflichtet werden können; so wird, nach weiterer Prüfung der Sache und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, nicht allein

der Ansatz von 24 Schillingen für bloße Viehverschneider in Nr. 16 des angezogenen Edicts,

sondern auch

der dort vorgeschriebene Steuersatz für privilegirte Schwein- und Viehverschneider

hierdurch wieder aufgehoben, dagegen aber

der Steuersatz für privilegirte Viehverschneider überhaupt, worunter auch Schweinschneider mit begriffen, zu 1 Rthlr. bis 3 Rthlr. 16 ßl. NZwdr. pro simplo

hierdurch festgestellt, übrigens die Enquotirung innerhalb dieser Grenzen, je nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes, in den einzelnen Fällen dem Ermessen der resp. Colligirungs-Behörden überlassen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 12. Februar 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4142. Von Aufführung der Contribuenten in den städtischen Registern. 19. März 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Einführung einer gleichmäßigen und mehr übersichtlichen Ordnung in den städtischen Registern für die Erhebung der außerordentlichen Contribution verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Landständen, hierdurch:

daß künftig von allen städtischen Colligirungs-Behörden die steuerpflichtigen Personen in den bezeichneten Registern nach Reihefolge der Hausnummern und bei jedem Hausbesitzer die etwanigen Miethseinwohner sub a. b. c. ꝛc., wie solche auch durch die Anlage E. zum außerordentlichen Contributions-Edict vom 31. December 1840 vorgeschrieben ist, aufzuführen sind.

Die Steuerstuben sind zu einer gleichen Einrichtung der von ihnen zu liefernden Specificationen angewiesen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 19. März 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die gleichmäßige Einrichtung der städtischen Register für die Erhebung der außerordentlichen Contribution.

4143. Erbpachtsteuer bei städtischen Grundstücken. 30. März 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die von städtischen Grundstücken zu entrichtende Erbpachtsteuer verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch;

daß die sub Nr. 5 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 vorgeschriebene Erbpachtsteuer nicht allgemein auf städtische in Erbpacht gegebene Grundstücke, sondern nur auf solche vererbpachtete städtische Grundstücke Anwendung finden soll, von denen sub 109 des Edicts die Rede ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 30. März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4144. Erhebung der Steuer in Courant ohne Aufgeld. 4. September 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hierdurch, nach vernommener Erklärung des Engern. Ausschusses der Ritter- und Landschaft:

daß die durch das Publicat vom 23. December v. J. ausgeschriebene, in der ersten Hälfte des Monats October 1848 fällige außerordentliche Contribution, nach den Ansätzen des Edicts vom 31. December 1840 und der später ergangenen darauf bezüglichen Verordnungen, in der jetzigen Landesmünze (Courant) ohne Aufgeld zu erheben ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 4. September 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung des dritten Simplums der außerordentlichen Contribution nach dem Edicte vom 23. December v. J.

4145. Erhebung der Steuer in Courant ohne Aufgeld. 5. März 1849.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um Zweifeln über die Berechnungsart der unterm 13. v. M. pro April d. J. verkündigten außerordentlichen Contribution vorzubeugen, verordnen Wir hierdurch weiter:

daß diese Steuer in Courant ohne Aufgeld wahrgenommen werden soll, und zwar in der Art, daß bei allen nach Procenten oder gewissen Summen bestimmten Steuersätzen die zu versteuernden Summen auf RZwdr. zu redu-

citren und dann davon die zutreffenden Sätze in Courant ohne Aufgeld zu erlegen sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 5. März 1849.

Friedrich Franz.

Erläuterung zum Contributions-Edicte vom 13. Februar 1849. L. von Lützow.

4146. Ausschreiben der außerordentlichen Contribution während des Bestandes des Staatsgrundgesetzes. 22. März 1850.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, zur Deckung der Staatsbedürfnisse des Rechnungsjahrs von Johannis $18^{49}/_{50}$, mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, wie folgt:

§. 1. Es findet im Monate April d. J. eine zweifache Erhebung der außerordentlichen Contribution statt.

§. 2. Für die Erhebung dieser Contribution normiren im Uebrigen das Edict vom 31sten December 1840 und die später ergangenen, darauf bezüglichen Verordnungen; jedoch ist

1) in Rücksicht auf §. 11 des Staatsgrundgesetzes die sub Nr. 123 des Edicts den charakterisirten Personen auferlegte Steuer nicht wahrzunehmen;
2) den Ortsobrigkeiten in den bisherigen ritterschaftlichen Aemtern ist gestattet, für die ihnen edictmäßig obliegende Erhebung und Berechnung der Steuer, in gleicher Art, wie solches nach den allgemeinen Grundsätzen des Edicts sub XI. b. den Magistraten in den Städten bewilligt, drei Procent des Erhobenen in Abzug zu bringen;
3) die Bestimmung sub XII. der allgemeinen Grundsätze des Edicts, wonach in Recursfällen Suspensiv-Verordnungen nicht anders als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu erlassen sind, ist aufgehoben.

Von den Colligirungs-Behörden sind bei Ablieferung der erhobenen Steuer insbesondere auch die Vorschriften sub 1, 2 und 3 der Verordnung vom 12. December 1835 zu beachten.

§. 3. Die Contribution ist in Courant ohne Aufgeld wahrzunehmen, und zwar in der Art, daß bei allen nach Procenten oder gewissen Summen bestimmten Steuersätzen die zu versteuernden Summen auf NZwdr. zu reduciren und dann davon die zutreffenden Sätze in Courant ohne Aufgeld zu erlegen sind.

§. 4. In dem durch die Vereinbarung wegen Abtretung der Domainen an den Staat als Großherzogliches Hausgut reservirten Bestandtheile des bisherigen Domanii ist die Steuer in bisheriger Weise durch die Großherzoglichen Aemter zu erheben.

§. 5. Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 22. März 1850.

Friedrich Franz.

Gesetz wegen Erhebung einer zweifachen außerordentlichen Contribution im Monate April 1850. Stever.

4147. Gebühr für die im Ritterschaftlichen zu erhebende Contribution. 19. April 1850.

Mit Bezug auf die Bestimmung sub 2 im §. 2 des Gesetzes vom 22. v. M. wegen Erhebung der außerordentlichen Contribution für den laufenden Monat April wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die allgemeine Landes-Receptur-Direction angewiesen ist, in den Fällen, wo die Ortsobrigkeiten in den bisherigen ritterschaftlichen Aemtern von dem ihnen dort gestatteten Abzuge der drei Procent des Erhobenen bei Ablegung

der Register keinen Gebrauch machen, auch ohne besondere Erklärung den Verzicht solcher Behörden auf jene Erhebungsgebühr anzunehmen und dieserhalb weder eine Monitur zu stellen, noch später eine Rückzahlung, so wenig baar als durch Anrechnung, zu gestatten.

Schwerin am 19. April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

4148. Ausschreiben der Contribution unter den restaurirten alten Landständen. 4. October 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Deckung der außerordentlichen Landes-Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. August d. J. bis zum 1. Februar 1851 verordnen Wir, nach erfolgter Zustimmung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft:

§. 1. Es findet in der zweiten Hälfte des laufenden Monats October, und zwar vom 16. inclusive an, eine zweimalige Erhebung der außerordentlichen Contribution statt.

§. 2. Diese Contribution ist in Courant ohne Aufgeld wahrzunehmen, und zwar in der Art, daß bei allen nach Procenten oder gewissen Summen bestimmten Steuersätzen die zu versteuernden Summen auf RZwdr. zu reduciren und dann davon die zutreffenden Sätze in Courant ohne Aufgeld zu erlegen sind.

§. 3. Die Erhebung der Contribution geschieht im Uebrigen nach Maßgabe des Edicts vom 31. December 1840 und den bis zu Ende des Jahres 1848 dazu erlassenen Verordnungen, und fallen somit die im Gesetze vom 22. März d. J., betreffend die Verkündigung der April-Contribution, §. 2 sub Nr. 1, 2, 3 enthaltenen Bestimmungen weg.

Im Hinblick jedoch auf die, in den diesjährigen spätern Erhebungstermin fallende Umzugszeit der ländlichen Dienstleute werden die betreffenden Dienstherren, mit Hinweisung auf die Vorschrift in I. der allgemeinen Grundsätze, hiemittelst noch besonders erinnert und verpflichtet, bei dem Nachtheile eigenen Haftens die Steuer vor dem etwanigen Umzuge ihrer Dienstleute von diesen wahrzunehmen.

§. 4. Sämmtliche Colligirungs-Behörden haben sich hiernach genau zu richten, die Erhebung edictmäßig zu beschaffen und die Ablieferung des Erhobenen prompt zu besorgen, auch in letzterer Beziehung die Vorschriften sub 1, 2 und 3 der Verordnung vom 12. December 1835 pünktlich zu befolgen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 4. October 1850.

Friedrich Franz.

Verordnung wegen Erhebung einer zweifachen außerordentlichen Contribution im Monate October 1850.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4149. Wegfall der während des Staatsgrundgesetzes eingetretenen Modificationen. 17. October 1850.

Aus Veranlassung der bisher eingegangenen Specificationen zu der doppelten außerordentlichen Contribution nach dem hohen Publicate vom 4. d. M. sieht sich die allgemeine Landes-Receptur-Direction genöthigt, zur Vermeidung der schon vielfach vorgekommenen Monituren, die löbl. ritterschaftlichen Colligirungs-Behörden darauf aufmerksam zu machen,

daß die in dem hohen Publicate vom 22. März d. J. auch den ritterschaftlichen Colligirungs-Behörden eingeräumte Befugniß, von der Aufkunft 3 pro Cent als Collectur-Gebühr abzuziehen, durch das hohe Publicat vom 4. October d. J. rücksichtlich der darnach zu erhebenden Steuer, mit den übrigen in jenem Publicate enthaltenen neuen Bestimmungen, wieder aufgehoben (mithin die edictmäßige Charaktersteuer auch wieder eingeführt) ist.

Rostock am 17. October 1850.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

4150. Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen. 11. November 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um fernerhin Zweifeln vorzubeugen, welche über die Steuerpflicht in Bezug auf die vom Auslande bezogenen Pensionen vorgekommen sind, verordnen Wir nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft:

daß alle Personen, welche in hiesigen Landen ihren festen Wohnsitz haben und vom Auslande her Pensionen beziehen, von solchen Pensionen, nachdem jedoch auf den Betrag derselben die etwa davon im Auslande schon bezahlte Steuer zuvor in Abrechnung gebracht worden, die außerordentliche Contribution nach Maßgabe der Bestimmungen sub Nr. 122 des Edicts vom 31. December 1840 zu entrichten haben.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 11. November 1850.

Friedrich Franz.

Verordnung v. Brock.
wegen Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen.

4151. Ergänzung und Erläuterung des Edicts. 20. Januar 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben im Hinblick auf die mannigfachen Lücken und mangelhaften Bestimmungen des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 beschlossen, dasselbe in einzelnen Punkten und Steuersätzen zu ändern und zu vervollständigen, und verordnen deshalb, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit wie folgt:

Es geben künftig pro simplo:

1)	Hüfner, die weniger als 37½ Scheffel benutzen	—	Thlr.	12	ßl. Cour.
2)	Wirthschafter auf einem Gute, welches der Besitzer nicht bewohnt	1	"	16	" "
3)	Schäferknechte, ohne Unterschied, ob sie baaren Lohn, Natural-Deputat oder Freischafe oder verschiedene Emolumente zugleich empfangen	—	"	12	" "
	Schäferjungen, imgleichen ohne Unterschied	—	"	4	" "
4)	Meier und Meierinnen	—	"	16	" "
5)	Wasserheil-Anstalten, sowohl auf dem Lande als in den Städten	4	"	—	" "
6)	Die sub Nr. 59 des Edicts bloß mit einem fixen Satze von 2 Thlrn. 32 ßl. enquotirten Glashändler, gleich den sub Nr. 55 angesetzten Kaufleuten, resp. oder 1/7 pCt. vom Einkaufswerthe.	1	"	24	" "
7)	Lichtfabrikanten den edictmäßigen Satz der Seifenfabrikanten.				
8)	Cigarrenfabrikanten den edictmäßigen Satz der Tabacksfabrikanten.				
9)	Spiegelfabrikanten, nach dem Umfange ihres Betriebes und dem Ermessen der Colligirungs-Behörde, 1 Thlr. 24 ßl. bis	2	"	32	" "
10)	Briefträger im Privatdienst der Postmeister	—	"	12	" "
11)	Fuhrleute und Frachtfuhrleute, außer der Viehsteuer, statt der bisherigen Sätze sub Nr. 116 a. und b. des Edicts, und zwar				
	erstere:				
	wenn sie 4 Pferde halten	1	"	16	" "
	wenn sie 2 oder 3 Pferde halten	—	"	32	" "
	wenn sie 1 Pferd halten	—	"	20	" "
	letztere:				

wenn sie mehr als 5 Pferde halten . .	1	Thlr. 32	ßl. Cour.
wenn sie 3 bis 5 Pferde halten . . .	1	" —	" "
wenn sie 1 oder 2 Pferde halten . . .	—	" 32	" "

12) Rücksichtlich der in Nr. 121 sub c. und d. festgestellten Steuer von Pferden bleiben die Vorschriften sub 121 c. von Bestand. Es wird aber weiter bestimmt, daß pro simplo zu zahlen ist:

für jedes Pferd, welches Bereiter, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Producten-, Kesselhändler und dergleichen Leute zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes halten . .	—	" 8	" "
für jedes andere nicht unter diese Classe oder unter die Bestimmungen sub Nr. 121 c. fallende Pferd	—	" 32	" "

Weiter wird noch bestimmt zur Ergänzung und Erläuterung des Edicts:

13) ad Nr. 1, Absatz 2. Kinder von Gutsbesitzern, die bei ihren Eltern wohnen, jedoch schon einen vom Edict besteuerten Betrieb ergriffen haben, z. B. als Pächter, oder zu ihren Eltern in ein Dienstverhältniß getreten sind, z. B. als Verwalter, Inspectoren ꝛc., müssen dafür den edictmäßigen Satz erlegen.

14) ad Nr. 52 und 53. Dividenden aus Actien sind wie Zinsen und Renten zu versteuern, und ist alles Einkommen desselben Contribuenten aus Zinsen, Renten, Bodmerei und Dividenden zusammen zu rechnen und davon der zutreffende Steuersatz zu erlegen.

15) ad 91 c. und 92 a—p.

a. Alle Fabrikanten, die mit nicht selbst producirten Fabrikaten oder sonst mit Waaren handeln, müssen diese mit 1/7 pCt. des Einkaufspreises versteuern. Dasselbe gilt insbesondere von Papiermüllern und Fabrikanten, die mit fremdem Papier handeln.

b. Wer verschiedene Fabrikbetriebe in seiner Hand vereinigt, zahlt für jeden den zutreffenden Ansatz besonders. Die Colligirungs-Behörde hat jedoch zu ermessen, event. durch Sachverständige zu ermitteln, ob solche Betriebe als abgesonderte und für sich bestehende zu betrachten sind.

c. Neu entstehende Fabrikationsbetriebe sind nach Analogie der für ähnliche Geschäfte normirenden Bestimmungen heranzuziehen, und ist in Zweifelsfällen bei Unserm Ministerio dieserhalb anzufragen.

16) ad Nr. 122 zum Schlusse.
Gendarmen sind während ihrer activen Dienstzeit, gleich dem Militär, frei von der Steuer.

17) ad III. der allgemeinen Grundsätze.

a. die von den Ortsobrigkeiten Zwecks Befreiung von der Steuer auszustellenden Armuths-Atteste sind immer nur für eine bestimmte Zeit oder „bis auf Weiteres" zu ertheilen.

b. Wittwen, die bloß im Tagelohn arbeiten, sind frei von der Steuer.

Für die Berechnung der nach Maßgabe dieser Verordnung wahrzunehmenden Procentsätze normiren die Vorschriften der Erläuterungs-Verordnung vom 5. März 1849.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft und sind demnach schon für die nächste Erhebung der außerordentlichen Contribution zu beachten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 20. Januar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Ergänzung und Erläuterung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840.

4150. Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen. 11. November 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um fernerhin Zweifeln vorzubeugen, welche über die Steuerpflicht in Bezug auf die vom Auslande bezogenen Pensionen vorgekommen sind, verordnen Wir nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft:

daß alle Personen, welche in hiesigen Landen ihren festen Wohnsitz haben und vom Auslande her Pensionen beziehen, von solchen Pensionen, nachdem jedoch auf den Betrag derselben die etwa davon im Auslande schon bezahlte Steuer zuvor in Abrechnung gebracht worden, die außerordentliche Contribution nach Maßgabe der Bestimmungen sub Nr. 122 des Edicts vom 31. December 1840 zu entrichten haben.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 11. November 1850.

Friedrich Franz.

Verordnung wegen Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen. v. Brock.

4151. Ergänzung und Erläuterung des Edicts. 20. Januar 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben im Hinblick auf die mannigfachen Lücken und mangelhaften Bestimmungen des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840 beschlossen, dasselbe in einzelnen Punkten und Steuersätzen zu ändern und zu vervollständigen, und verordnen deshalb, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit wie folgt:

Es geben künftig pro simplo:

		Thlr.	ßl.	Cour.
1)	Hüfner, die weniger als 37½ Scheffel benutzen	—	12	-
2)	Wirthschafter auf einem Gute, welches der Besitzer nicht bewohnt	1	16	-
3)	Schäferknechte, ohne Unterschied, ob sie baaren Lohn, Natural-Deputat oder Freischafe oder verschiedene Emolumente zugleich empfangen	—	12	-
	Schäferjungen, imgleichen ohne Unterschied	—	4	-
4)	Meier und Meierinnen	—	16	-
5)	Wasserheil-Anstalten, sowohl auf dem Lande als in den Städten	4	—	-
6)	Die sub Nr. 59 des Edicts bloß mit einem fixen Satze von 2 Thlrn. 32 ßl. enquotirten Glashändler, gleich den sub Nr. 55 angesetzten Kaufleuten, resp. oder 1/7 pCt. vom Einkaufswerthe.	1	24	-
7)	Lichtfabrikanten den edictmäßigen Satz der Seifenfabrikanten.			
8)	Cigarrenfabrikanten den edictmäßigen Satz der Tabacksfabrikanten.			
9)	Spiegelfabrikanten, nach dem Umfange ihres Betriebes und dem Ermessen der Colligirungs-Behörde, 1 Thlr. 24 ßl. bis	2	32	-
10)	Briefträger im Privatdienst der Postmeister	—	12	-
11)	Fuhrleute und Frachtfuhrleute, außer der Viehsteuer, statt der bisherigen Sätze sub Nr. 116 a. und b. des Edicts, und zwar			
	erstere:			
	wenn sie 4 Pferde halten	1	16	-
	wenn sie 2 oder 3 Pferde halten	—	32	-
	wenn sie 1 Pferd halten	—	20	-
	letztere:			

wenn sie mehr als 5 Pferde halten . .	1	Thlr. 32	ßl. Cour.
wenn sie 3 bis 5 Pferde halten . . .	1	- —	- -
wenn sie 1 oder 2 Pferde halten . . .	—	- 32	- -

12) Rücksichtlich der in Nr. 121 sub c. und d. festgestellten Steuer von Pferden bleiben die Vorschriften sub 121 c. von Bestand. Es wird aber weiter bestimmt, daß pro simplo zu zahlen ist:

für jedes Pferd, welches Bereiter, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Producten-, Kesselhändler und dergleichen Leute zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes halten . .	—	- 8	- -
für jedes andere nicht unter diese Classe oder unter die Bestimmungen sub Nr. 121 c. fallende Pferd	—	- 32	- -

Weiter wird noch bestimmt zur Ergänzung und Erläuterung des Edicts:

13) ad Nr. 1, Absatz 2. Kinder von Gutsbesitzern, die bei ihren Eltern wohnen, jedoch schon einen vom Edict besteuerten Betrieb ergriffen haben, z. B. als Pächter, oder zu ihren Eltern in ein Dienstverhältniß getreten sind, z. B. als Verwalter, Inspectoren ꝛc., müssen dafür den edictmäßigen Satz erlegen.

14) ad Nr. 52 und 53. Dividenden aus Actien sind wie Zinsen und Renten zu versteuern, und ist alles Einkommen desselben Contribuenten aus Zinsen, Renten, Bodmerei und Dividenden zusammen zu rechnen und davon der zutreffende Steuersatz zu erlegen.

15) ad 91 c. und 92 a—p.

a. Alle Fabrikanten, die mit nicht selbst producirten Fabrikaten oder sonst mit Waaren handeln, müssen diese mit 1/7 pCt. des Einkaufspreises versteuern. Dasselbe gilt insbesondere von Papiermüllern und Fabrikanten, die mit fremdem Papier handeln.

b. Wer verschiedene Fabrikbetriebe in seiner Hand vereinigt, zahlt für jeden den zutreffenden Ansatz besonders. Die Colligirungs-Behörde hat jedoch zu ermessen, event. durch Sachverständige zu ermitteln, ob solche Betriebe als abgesonderte und für sich bestehende zu betrachten sind.

c. Neu entstehende Fabrikationsbetriebe sind nach Analogie der für ähnliche Geschäfte normirenden Bestimmungen heranzuziehen, und ist in Zweifelsfällen bei Unserm Ministerio dieserhalb anzufragen.

16) ad Nr. 122 zum Schlusse.

Gendarmen sind während ihrer activen Dienstzeit, gleich dem Militär, frei von der Steuer.

17) ad III. der allgemeinen Grundsätze.

a. die von den Ortsobrigkeiten Zwecks Befreiung von der Steuer auszustellenden Armuths-Atteste sind immer nur für eine bestimmte Zeit oder „bis auf Weiteres" zu ertheilen.

b. Wittwen, die bloß im Tagelohn arbeiten, sind frei von der Steuer.

Für die Berechnung der nach Maßgabe dieser Verordnung wahrzunehmenden Procentsätze normiren die Vorschriften der Erläuterungs-Verordnung vom 5. März 1849.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft und sind demnach schon für die nächste Erhebung der außerordentlichen Contribution zu beachten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 20. Januar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Ergänzung und Erläuterung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31. December 1840.

Zu 7. Papierstempelsteuer. Seite 498.

4152. Stempelfreiheit der Chausseebaucontracte. 27. Jan. 1845.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, daß Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände die Papierstempel-Ordnung vom 16. August 1827 dahin declariren, daß es zu Contracten über Chausseebau-Ausführungen keines Stempels bedürfen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 27. Januar 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4153. Stempelfreiheit der meklenburgischen Eisenbahn. 31. December 1845.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiemit, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß für alle Verhandlungen und Verträge, welche Zwecks Herstellung der Hagenow-Schwerin-Rostocker, der Schwerin-Wismarschen und der Güstrow-Bützower Eisenbahn-Anlagen, durch Veräußerung und beziehungsweise Erwerbung von der Expropriation unterliegenden Grundstücken und Rechten veranlaßt werden, sei es nun, daß die Veräußerung im Wege gütlicher Vereinbarung oder zwangsweise erfolgt, die Anwendung des sonst gesetzlich vorgeschriebenen Stempelpapiers nicht erforderlich sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. December 1845.

Friedrich Franz.

Verordnung wegen der Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Mecklenburgischen Eisenbahnen.

L. von Lützow.

4154. Einfluß der Münzveränderung auf den Papierstempel. 8. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir in Bezug auf den Papierstempel, nach deshalb vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft:

1) Eine Convertirung der fixirten Papierstempelsätze unterbleibt für das laufende Jahr ganz, und werden dieselben ohne Aenderung ihres Nominal-Betrags vom 1. Mai bis 31. December d. J. in der neuen Landesmünze erhoben.
2) Die edictmäßig nach Procenten bestimmten Stempelsätze bleiben gleichfalls unverändert; jedoch ist in den Fällen, wo der Geldbetrag in einer andern Münzsorte ausgedrückt ist, diese auf Courant zu reduciren und davon der Stempel zu erlegen.
3) Die im §. 18 sub Nr. 5 der Stempel-Ordnung vom 16. August 1827 zur Normirung der Stempelsätze für Testamente namhaft gemachten Summen werden unverändert in Courant für den bestimmten Stempelsatz beibehalten.
4) Die Berechner der Stempel-Nebendepots sollen hierdurch angewiesen sein,
   a. ihrer Rechnung pro Monat April d. J. ein von dem Dirigenten der Behörde, welcher sie angehören, ausgestelltes Zeugniß über den am 30. April d. J. vorhandenen Bestand an Stempelbogen beizuschließen,
   b. die von ihnen entnommenen, zufällig verdorbenen Stempelbogen bis zum 1. Mai d. J. gegen Rückzahlung des Werthes in NZwdr. zurückzunehmen.

Nach dem 1. Mai d. J. kann der Umtausch solcher Stempelbogen nur gegen andere von gleichem Nominalwerthe geschehen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8. April 1848.

Friedrich Franz.

Verordnung wegen veränderter Erhebung und Berechnung des Papierstempels in Bezug auf die bevorstehende Münzconversion.

L. von Lützow.

4155. Erhebung des Papierstempels in Courant. 23. Oct. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen, nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, hierdurch, daß die Papierstempel-Steuer auch noch nach dem 31. December d. J., wie solches bis dahin durch die Verordnung vom 8. April d. J. vorgeschrieben worden, ohne Convertirung der fixirten Stempelsätze in Courant, bis auf Weiteres fort erhoben werden soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23. October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen fernerer Erhebung der Papierstempelsätze in Courant.

4156. Stempelpflichtigkeit der Wechsel. 20. April 1853.

Da Zweifel darüber aufgekommen sind, ob zu den nach Publication der Wechsel-Ordnung vom 28. April 1849 ausgestellten eignen Wechseln überhaupt die Ditirung von Stempelpapier erforderlich sei, so wird zu Jedermanns Nachachtung darauf hingewiesen:

daß durch die gedachte Wechsel-Ordnung in Bezug auf die Anwendlichkeit der Bestimmungen des §. 18 sub 2 des Stempel-Gesetzes vom 16. August 1827 keinerlei Aenderung eingetreten, vielmehr, mit Ausnahme der kaufmännischen Tratten und Assignationen, zu allen Wechseln, welche auf länger als drei Monate ausgestellt sind, nach wie vor der gesetzliche Stempel von 2 ßl. pro 100 Thlr. zu verwenden ist.

Schwerin am 20. April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu 8. Erbsteuer. S. 519.

4157. Collateralerbsteuer der Stiefenkel und Stiefgroßeltern. 31. Januar 1845.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir, zur Erläuterung der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12. Februar 1835 §. 19 sub 3, hierdurch:

daß die Bestimmung, nach welcher Stief-Kinder und Stief-Eltern von dem an sie gefallenen Nachlaß ihrer resp. Stief-Eltern und Stief-Kinder eine Steuer von zwei Procent zu erlegen haben, auch auf Stief-Enkel und Stief-Großeltern in Anwendung zu bringen ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. Januar 1845.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4158. Abänderung der Erbsteuer in Folge des neuen Münzfußes. 9. März 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Bezug auf die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, hinsichtlich der Erhebung der Collateral-Erbsteuer, daß

1) die in den §§. 21 und 29 der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12. Februar 1835 gedachten Summen von 200 Rthlr. und 1 Rthlr. N3br. auf resp. 200 Rthlr. und 1 Rthlr. Courant,

und

2) die im §. 1 der Erläuterungs-Verordnung vom 18. December 1835 für

steuerfreie Erbschaften bestimmte Normal-Summe von 100 Rthlrn. Mzbr. auf 120 Rthlr. Courant
vom 1. Mai d. J. an festgestellt sein sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8. März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen einiger mit dem neuen Landesmünzfuß in Bezug auf die Collateral-Erbsteuer eintretenden Veränderungen.

4159. Einrichtung der für die Erbsteuer bestimmten Todtenlisten. 26. Januar 1852.

Von der allgemeinen Landes-Receptur-Direction ist darüber Beschwerde geführt, daß die nach dem §. 27 der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12. Februar 1835 am Schlusse des Kirchenjahrs und in den ersten 8 Tagen nach dem ersten Advents-Sonntage von allen Predigern bei dem competirenden Präpositus, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlrn., unfehlbar einzureichenden und von den Präpositen bei der allgemeinen Landes-Receptur-Direction einzusendenden Todtenlisten theils oft zu spät eingehen, theils trotz der ausdrücklichen Vorschrift in der Verordnung vom 28. März 1838 (Offic. Wochenblatt 1838, Stück 14) häufig das nicht enthalten, was sie nach der Collateral-Erbsteuer-Ordnung und in Gehalt der Verordnung vom 13. December 1835 enthalten müssen.

Demnach wird fürs Künftige sowohl die rechtzeitige Einsendung unter dem gesetzlichen Nachtheil ernstlich in Erinnerung gebracht, als auch darauf aufmerksam gemacht:

1) daß die Erbsteuer nur von Seitenverwandten und Extraneis, nicht aber von Descendenten, Ascendenten und Eheleuten zu entrichten ist;
2) daß nach den Verordnungen vom 18. December 1835 und vom 25. Januar 1840 bei gewissen Klassen von Personen, nämlich bei
   a. Tagelöhnern,
   b. Deputatisten,
   c. Dienstboten,
   d. Handwerksgesellen,
   e. Handwerkslehrlingen,
   f. Soldaten (exclusive der Officiere und Unterofficiere), so wie
   g. bei etwaigen unabgesonderten Kindern und Wittwen der vorstehend sub a. — f. genannten Personen

   gesetzlich präsumiert werden soll, daß ihr Gesammt-Nachlaß den Werth der collateralerbsteuerpflichtigen Summe nicht habe.

Diesemnach ist es denn nothwendig, daß sich aus den Todtenlisten ergiebt:

1) in welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse die Erben zum Erblasser stehen und
3) ob die Verstorbenen etwa einer der vorgedachten Klassen angehört haben.

Da nun die, nach Anzeige der allgemeinen Landes-Receptur-Direction, in den Todtenlisten häufig zur Standesbezeichnung gewählten unbestimmten Ausdrücke, als z. B. Wittwe, Jungfrau, unbegebene, Mädchen, Einwohner, Einlieger, Handwerker und ähnliche unbestimmte Bezeichnungen den Zweck, zu welchem die Listen überhaupt eingereicht werden, unverkennbar verfehlen, weil daraus nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, ob diese Leute den vorbezeichneten Klassen angehört haben oder nicht, aus dieser unvollständigen Erfüllung der bestehenden Vorschriften aber eine Menge unnöthiger Schreibereien erwachsen, so wird sämmtlichen Predigern ernstlich aufgegeben: hierin künftig genau nach der Vorschrift und dieser Erläuterung derselben zu verfahren. Rücksichtlich der sogenannten Einlieger und Einwohner wird hierbei noch besonders erinnert, daß bei ihnen allemal zu bemerken sein wird, ob sie der

sogenannten arbeitenden Klasse angehöret haben, in welchem Falle sie in der Regel wohl deutlicher und kürzer als Tagelöhner zu bezeichnen sein werden; bei den Handwerkern aber ist es wesentlich, daß bemerkt wird, ob sie Gesellen oder Meister gewesen, weil die vorgedachte gesetzliche Präsumtion bei den Meistern nicht eintritt. Bei Dienstboten endlich muß diese Qualität immer bestimmt angegeben sein, also z. B. nicht „Mädchen", sondern Dienstmädchen gesagt oder der Stand der Eltern, bei Wittwen aber allemal der Stand des verstorbenen Mannes, angegeben sein.

Die Präpositen werden verpflichtet, die bei ihnen eingegangenen Listen vor ihrer Absendung aus diesem Gesichtspunkte zu prüfen und die nicht richtig conformirten Listen zur Abhülfe der Mängel und zur ungesäumten Rückgabe sub praejudicio legali zurückzuschicken, ganz besonders in den Fällen, wo Seitenverwandte oder Extranei als Erben concurriren.

Schwerin am 26. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

4160. Von den Todtenlisten der Juden und Katholiken. 9. März 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hiermit, daß die nach der Bestimmung im §. 27 der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12. Februar 1835 den protestantischen Predigern in Unseren Landen und dem reformirten Prediger in Bützow obliegende Verpflichtung zur Einreichung vollständiger Todtenlisten gleichmäßig auf die römisch-katholischen Prediger hieselbst und in Ludwigslust, wie auf die Vorsteher der jüdischen Gemeinden in der Art Anwendung finden soll, daß dieselben solche Listen, bei einer Strafe von fünf Thalern, in den ersten 8 Tagen nach dem christlichen ersten Advents-Sonntage unmittelbar an die allgemeine Landes-Receptur-Direction in Rostock einzusenden haben.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 9. März 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
betreffend die Einsendung der Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction auch von Seiten der katholischen Prediger und der Vorsteher der jüdischen Gemeinden.

4161. Taxirung von Landgütern für die Erbsteuer. 18. Juli 1852.

Da über die dermalige Anwendung der Bestimmung der Verordnung vom 25. Januar 1840 zur Erläuterung der Collateral-Erbsteuer-Ordnung, unter A. II. c. 1. „vorläufig auf 5 Jahre nach Publication dieser Verordnung," nachdem jene 5 Jahre längst abgelaufen, Zweifel entstanden sind; so wird das dieserhalb bereits im Jahre 1847 an die drei Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, so wie an die Landes-Receptur-Direction, nach stattgehabter Berathung mit den Ständen, erlassene nachfolgende Allerhöchste Rescript:

Fr. Fr. ꝛc. ꝛc. Da der in der Verordnung vom 25. Januar 1840 zur Erläuterung der Collateral-Erbsteuer-Ordnung sub A. II. c. 1. für die eventuelle Anwendlichkeit der Credit-Vereins-Taxe bei Abschätzung ritterschaftlicher Güter festgesetzte fünfjährige Termin bereits seit längerer Zeit abgelaufen ist, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch, daß jene Bestimmung auch für die inzwischen etwa vor-

gekommenen oder künftig noch vorkommenden Fälle fernerhin normiren soll, und eröffnen euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 22. April 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18. Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Zu 9. Karten- und Kalenderstempel. Seite 580.

4162. Spielkartenstempel in Courant. 1. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach zuvor vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, rücksichtlich der Stempelung und des Debits der Spielkarten hierdurch: daß vom 1. Mai d. J. an

1) der in der Verordnung vom 8. Julius 1839 §. 3 sub f. resp. zu 10 ßl. und 20 ßl. NZwdr. bestimmte höchste Verkaufspreis derselben
   a. für jedes Spiel gewöhnlicher französischer Karten von 52 Blättern, beim Verkauf von ganzen, halben und viertel Dutzenden, auf 11 ßl. 8 pf. Courant, beim Verkauf einzelner Spiele, jedoch unter ¼ Dutzend, auf 12 ßl. Courant,
   b. für jedes Spiel Tarokkarten auf 24 ßl. Courant,
2) der nach dem §. 4 der gedachten Verordnung von dem Fabrikanten für jedes Spiel Karten ohne Unterschied der Sorte zu erlegende Stempelsatz von 4 ßl. NZwdr. auf 4 ßl. 8 pf. Courant

festgestellt sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 1. April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung des Stempelsatzes
und der Verkaufspreise für Spielkarten
nach dem 14-Thalerfuße.

4163. Kalenderstempelsätze in Courant. 28. October 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir bestimmen hierdurch, daß die in Unserer Verordnung vom 28. April 1809 für Calender vorgeschriebenen Stempelsätze von den Calendern für das Jahr 1849 in Courant ohne Aufgeld zu erlegen sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung der Calenderstempelsätze
in Courant.

Zu 11. Steuerverhältnisse zum Zollverein. Seite 551.

4164. Prolongirung des Vertrags zwischen dem Steuer- und Zollverein. 3. Januar 1843.

In Rücksicht auf die dem Preußischen Zollverbande angeschlossenen Mecklenburgischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in der Verordnung vom 15. Januar 1842 sub Nr. 3 gedachten, zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits zur Beförderung der

gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse ursprünglich nur für das Jahr 1842 abgeschlossenen Verträge, nach Mittheilung des Königlich Preußischen Gouvernements, auf das Jahr 1843 annoch prolongirt worden sind.

Schwerin am 3. Januar 1843.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4165. Beitritt zu dem Vertrage vom 16. October 1845. 20. November 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits, Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andrerseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, unterm 16. October 1845 abgeschlossenen, durch die königlich preußische Gesetzsammlung publicirten Verträge auch auf die Beziehungen Unsrer, von der preußischen Monarchie umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg zu den Staaten des Steuer-Vereins für die Dauer der wegen Beitritts der genannten Enclaven zum preußischen indirecten Steuersystem bestehenden Convention Anwendung zu finden haben; so wird dies zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die respectiven Behörden und Unterthanen in erwähnten Unsern, vom preußischen Staatsgebiete umschlossenen Landestheilen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. November 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Zu 12. Zollverhältnisse zu Holstein und Lauenburg. Seite 567.

4166. Gegenseitige Erlassung der Ursprungszeugnisse für transitfreie Producte. 16. Juli 1845.

Wenn von Seiten des Königlich Dänischen Gouvernements die Anordnung getroffen ist, daß bis auf Weiteres nachfolgende, conventionsmäßig von der in den Herzogthümern Lauenburg und Holstein bestehenden Durchgangs-Abgabe befreiete, Mecklenburgische Producte, als: Butter, Rappsaat, Pökelfleisch, Felle, Federkiele, Knochen und Lumpen, zur Erlangung der transitzollfreien Durchfuhr durch die genannten Herzogthümer, nicht mehr mit obrigkeitlich beglaubigten Ursprungszeugnissen, sondern lediglich mit der eidesstattlichen Versicherung des Absenders über den Mecklenburgischen Ursprung begleitet zu sein brauchen, so wird dies hierdurch gemeinkundig gemacht, zugleich aber in Bezug auf die früheren Bekanntmachungen vom 2. Februar und 23. April 1841 bestimmt, daß die nämlichen Producte Lauenburgschen oder Holsteinschen Ursprungs, wenn selbige durch das hiesige Großherzogthum transitiren, von obrigkeitlich beglaubigten Ursprungs-Zeugnissen ebenfalls nicht begleitet zu sein brauchen, sondern bis auf weitere Anordnung auch schon dann von Landzoll-Erlegnissen befreiet sein sollen, wenn selbige nur mit eidesstattlicher Versicherung der Absender über den Lauenburgschen oder Holsteinschen Ursprung versehen sind.

Schwerin am 16. Julius 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Zu B. Landzoll. Seite 569.

4167. Erhebung des Zollschillings für Passirzettel in Courant. 8. März 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Rücksicht auf die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern

Ausschusses der Ritter- und Landschaft, daß die nach dem §. 286 des grundgesetzlichen Erbvergleichs den Zollbedienten für Passirzettel zustehende Gebühr von ursprünglich 1 ßl. M. V. vom 1. Mai d. J. an mit 1 ßl. 3 pf. Courant zu erlegen ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8. März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen künftiger Erhebung des sog. Zollschillings in Courant.

4168. Verfahren bei Production mangelhafter und ungültiger Gutspässe. 2. Januar 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da es neuerdings wieder mehrfach vorgekommen ist, daß von einzelnen Gutsbehörden Zollfreipässe ausgestellt sind, welche nach Inhalt und Form den desfallsigen Vorschriften im §. 287 des Landes-Vergleichs nicht entsprechen, auch daß Zollfreipässe an Personen und resp. auf Gegenstände ertheilt worden, für welche die Zollfreiheit gesetzlich überall nicht zugestanden ist, so werden sämmtliche Landzollbediente, mit Hinweisung auf das unterm 9. Juli 1829 aus Unserer Regierung erlassene bezügliche Publicandum, hiemit erinnert und befehligt:

Zollfreipässe, welche nicht in der gehörigen Form, nach Anleitung des unten abgedruckten Schemas, ausgefertigt sind, oder welche auf Personen und Gegenstände lauten, für welche die Zollfreiheit in Beihalt der §§. 286 und 288 des Landes-Vergleichs nicht zugesichert ist, überall nicht zu berücksichtigen, sondern für die transportirten Producte und Gegenstände den gesetzlichen Landzoll — bei dem Nachtheil eigenen Haftens — allemal zu erheben und zu berechnen.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 2. Januar 1851.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Verordnung,
betreffend das Verhalten der Zollbediente bei Production mangelhafter und ungültiger Gutspässe.

Schema zu einem ritterschaftlichen Zollfreipaß.

Wenn Vorzeiger dieses . . . . . mit Wagen,
wovon 2 mit . . . Drömt . . . Scheffel Roggen,
2 " " " Gerste,
2 " " " Hafer,
1 " " " Weizen,
1 " " " Erbsen,
so auf hiesigem Gute / so auf hiesigen Gütern } gebauet worden, beladen,
von hier nach . . . . . zum Verkauf gesandt wird, auch
zu hiesigem Guts- / zu hiesigem Güter- } Bedarf folgende Waaren: . . . . . .
. . . . . .
mit zurückbringt, so werden die Großherzoglichen Einnehmer auf den Zollstätten, welche gedachte Wagen berühren müssen, hierdurch ersucht, solche Wagen mit ihren Producten und Waaren zollfrei pas- und repassiren zu lassen.

N. N. den

Das Gerichtssiegel.

N. N.

Anmerkung. Das Korn ist nur beispielsweise gewählt, und sind bei Versendung anderer Producte diese stückweise oder nach Zahl und Gattung im Passe aufzuführen. Ebenso erleidet die übrige Fassung desselben in diesen Fällen selbstverständlich eine angemessene Veränderung, insbesondere, wenn Vieh getrieben wird.

4169. Erläuterung der ritterschaftlichen Zollfreiheit. 6. Januar 1851.

In Bezug auf die unterm 2. Januar d. J. aus Großherzoglichem Finanz-Ministerium erlassene Verordnung, betreffend die Verweigerung der Zollfreiheit bei Production ritterschaftlicher Gutspässe, welche nicht der vorschriftsmäßigen Form entsprechen, oder auf Personen und Gegenstände lauten, denen gesetzlich die Zollfreiheit nicht gebührt, findet sich das Departement unter nochmaliger Hinweisung auf die am 9. Juli 1829 (im 27. Stück des officiellen Wochenblatts) erneuert abgedruckten, älteren Kammerverordnungen zu nachfolgenden näheren Erläuterungen veranlaßt:

1) Die im §. 286 des Landesvergleichs begründete Zollfreiheit der Ritterschaft geht nur den Gutsbesitzern und deren Pächtern zu, nicht auch den ritterschaftlichen Pachtbauern, Erbzinsleuten und anderen Hintersassen.

2) Gegenstand dieser Zollfreiheit sind nur die auf den ritterschaftlichen Gütern selbst gewonnenen natürlichen Erzeugnisse, wie die für das Gut erforderlichen Bau- und Haushaltsbedürfnisse. Die Zollfreiheit erstreckt sich nicht auf die zum weiteren Betrieb von den Gutsbesitzern oder Pächtern angekauften Producte und Gegenstände; eben so wenig auf Kunsterzeugnisse, wie sie der §. 288 des Landesvergleichs bezeichnet, in specie wenn sie außerhalb des Landes gehen.

3) Die Zollfreiheit hört auf, sobald die Producte dem Käufer derselben oder einem Dritten traditt sind, es wäre denn, daß dieser aus eigenem Rechte die Zollfreiheit anzusprechen hätte. Die Tradition ist allemal als vollendet anzunehmen, wenn die Producte aus der Hand des Verkäufers oder seiner Leute in die des Käufers oder dessen Bevollmächtigten übergegangen sind.

4) Ebenso ist die Tradition als geschehen und die Zollfreiheit als erloschen immer mit dem Momente anzunehmen, wo die Gutsproducte von einem Commissionshändler oder Spediteur übernommen werden.

5) Grundbedingung für die Anerkennung und Gewährung der Zollfreiheit auf an sich zollfreie Gutsproducte bleibt ohne Ausnahme die Production eines vorschriftsmäßig ausgestellten Gutspasses. Unvollständige oder sonst mangelhafte Päße sind zwar von den Zollbeamten zu ihrer eigenen Rechtfertigung wegen Verweigerung der Zollfreiheit zurückzubehalten, der Zoll aber in solchen Fällen, nach Vorschrift der Rolle, wie von jedem andern Zollpflichtigen zu erheben.

6) Die Landzollbediente haben diese Bestimmungen oder Grundsätze genau zu beachten und bei Prüfung und Untersuchung der Zollpäße und der transportirten Gegenstände mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt zu verfahren, damit einerseits begründete Reclamationen vermieden, andererseits ungesetzliche oder ohne die bedingungsmäßige Form angesprochene Zollexemtionen nicht zugestanden werden, insbesondere aber auch, damit die etwa den steuerpflichtigen Käufer, Commissionär und Spediteur treffende Handelssteuer nicht gleichzeitig verloren gehe.

7) In Fällen des Zweifels über die Gültigkeit eines Gutspasses oder die Zollfreiheit des Paßinhabers oder der geführten Producte und Gegenstände ist, nach Sicherstellung der event. fälligen Abgaben und der etwa verwirkten Contraventionsstrafe, sofort dieserhalb beim Departement unter Vorlegung des betreffenden Passes berichtlich anzufragen.

Schwerin, am 6. Januar 1851.

Großherzogliches Steuer- und Zoll-Departement.

G. L. Schultze.

4170. Instruction der Domanialämter wegen Ertheilung von Zollfreipässen. 10. Februar 1851.

Mehrfache Vorkommenheiten neuerer Zeit haben gelehrt, daß Seitens der Domanial-Aemter bei Ertheilung von Pässen an Amts-Eingesessene zur Bewirkung der Zollfreiheit für deren zu versendenden Producte nicht mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt verfahren wird und daß die ertheilten Amtspäße von den Inhabern auf alle Weise gemißbraucht werden.

Um nun in Zukunft diesen Uebelständen abzuhelfen, werden Beamte auf Befehl des Großherzogl. Finanz-Ministerii angewiesen, sich in solcher Beziehung fernerhin folgende Grundsätze und Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen.

1. Von den Amts-Eingesessenen haben nur die Zeit- und Erbpächter wirklicher Domanialhöfe und deren Unterpächter, als Holländer, Schäfer, Tabacksplanteurs die Zollfreiheit zu genießen. Den Erbpächtern bloßer Theile von Hoffeldmarken, den Zeit- und Erbpächtern einzelner oder combinirter Bauerhufen, den Bädnern ꝛc. steht eine Zollfreiheit überall nicht zu.

2. Die Zollfreiheit der Inhaber von Domanialhöfen und deren Unterpächter beschränkt sich auf die aus ihrer eigenen Wirthschaft gewonnenen natürlichen Erzeugnisse, als Vieh, Korn, Flachs, Hanf, Butter, Käse, Honig, Wolle.

Auf Fabrikate, welche durch Kunst hervorgebracht werden, als Glas, und Gegenstände, welche aus nicht selbst gewonnenen Producten angefertigt sind, als Oel und Oelkuchen, erstreckt die Zollfreiheit sich nicht.

3. Die Zollfreiheit steht dem Pächter ꝛc. auf vorbenannte Gegenstände nur so lange zu, als dieselben nicht dem Käufer oder einem sonst zollpflichtigen Dritten tradirt sind.

Die Tradition ist unter allen Umständen als geschehen anzunehmen und die Zollpflichtigkeit tritt mithin stets ein, sobald die verkauften Producte in die Hand des Käufers oder dessen Beauftragten übergehen, es wäre denn, daß dem Käufer selbst, aus eigenem Rechte, die Zollfreiheit zustände.

4. Ebenso hört die Zollfreiheit der pächterischen Producte allemal mit dem Augenblicke auf, wo dieselben von einem sog. Commissionair oder Spediteur übernommen werden, ausgenommen den Fall, wo bei angeblichen bloßen Speditionsgütern, in Behalt der dafür in der Verordnung vom 16. März 1837 (Stück 12 des officiellen Wochenblatts) vorgeschriebenen Nachweisungen, neben den sub 6. a. bis e. geforderten Angaben, auch die Person bezeichnet ist, an welche der Spediteur sie zu befördern hat, worüber denn die letzte Paßrubrik das Erforderliche enthalten muß.

5. Das Gesuch um Ertheilung eines Zollfreipasses, in den nach den vorstehenden Bestimmungen überhaupt dazu geeigneten Fällen, muß in der Regel von dem berechtigten Versender selbst, event. von dessen genügend legitimirtem Vertreter, ausgehen.

6. Der Requirent eines Zollfreipasses hat insbesondere anzugeben und resp. zu versichern:

a. daß die zu versendenden Producte auf seinem Pachtstücke gewonnen sind;
b. die Producte selbst nach Gattung, Maaß, Zahl, event. Gewicht;
c. die Zahl der Wagen, wie Namen und Stand der Führer;
d. den Bestimmungs- und Ablieferungsort;
e. ob die Producte unverkauft oder verkauft sind, im letztern Falle, an wen.

7. Zur Erleichterung der Pächter soll es indessen für ihre am häufigsten vorkommenden Kornversendungen nicht in jedem einzelnen Falle eines Paßgesuchs bedürfen, sondern ihnen ausschließlich für solche Sendungen ein allgemein gefaßter, auf längere Zeit, jedoch immer nur für das laufende Kalenderjahr, gültiger Zollfreipaß auf Erfordern ausgestellt werden dürfen, in welchem nur die Bedingung, daß das Korn auf ihrem Pachtstück gewonnen worden, nicht fehlen darf.

Die Pächter selbst oder deren Bevollmächtigte haben dann fortlaufend unter dem Paß jede Kornsendung nach Gattung und Quantität, Zahl der Wagen, Bestimmungsort, event. auch Käufer einzutragen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

8. Liegen im Uebrigen die sub Nr. 6 erforderten Angaben vor, so kann, jedoch mit steter Berücksichtigung der sub Nr. 1—4 in Bezug auf Personen und Gegenstände festgestellten Begrenzung der Zollfreiheit die Ausfertigung des Passes geschehen, und zwar bis zur Unterschrift desselben ohne besonderes Decret durch einen damit beauftragten Amtssubalternen.

Es sollen jedoch zur besseren Controllirung diese Pässe stets von einem Beamten vollzogen werden, mit Ausnahme einzelner Abwesenheits- und wirklich eiliger Fälle, in welchen auch die Unterschrift des Actuars „Im besonderen Auftrage" genügen mag.

9. Die absichtliche Täuschung des Amtes durch unrichtige Angaben in Bezug auf die sub Nr. 6 erforderten data, oder auch nur der Versuch einer solchen Täuschung, ebenso die Ueberlassung eines Amtspasses an den Käufer der Producte oder einen Dritten hat für den requirirenden Pächter, neben der Seitens der Steuer- und Zoll-Behörde etwa schon verhängten oder sonst gesetzlich verwirkten Strafe, den Verlust der Zollfreiheit für immer zur Folge.

10. Soweit nicht etwa ein anderes, der gerichtlichen Behandlung unterliegendes Vergehen concurrirt, ist über die Erschleichung und den Mißbrauch solcher Amtspässe, sei es ex officio oder auf Denunciation der Steuer- und Zoll-Behörde, stets von Seiten des Amts zu cognosciren und event. der Verlust der Zollfreiheit zu erkennen.

11. Die Zollfreipässe sind für jedes Kalenderjahr unter fortlaufender Nummer zu ertheilen und gleicherweise ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein zweckmäßig schematisirtes Paßregister einzutragen, damit auch eine spätere Vergleichung und Controle möglich bleibt.

Beamte haben nun dies Circulare allen betheiligten Amts-Eingesessenen gehörig bekannt zu machen und bei künftiger Ertheilung von Zollfreipässen, zu welchen eine Anzahl gedruckter Formulare beigefügt ist, die obigen Vorschriften bei eigener Verantwortlichkeit genau zu beachten.

Schwerin, den 10. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Domanialämter, betreffend die Ertheilung von Zollfreipässen.

M

Amtspaß.

Wenn der .... Pächter .... zu ..... von den Erzeugnissen seines Pachtstücks laut Anzeige zu versenden beabsichtigt, auf ... Wagen unter Begleitung des

Bezeichnung der Producte nach Art und Gattung und resp. nach Maaß, Gewicht, Stückzahl.	Bestimmungs-Ort.	Angabe, ob die Producte zum Verkauf gehen oder schon verkauft sind, im letztern Falle Name und Gewerbe des Käufers.

so wird ihm darüber, Zwecks zollfreien Transports, dieser Paß ertheilt.

Amt ..... den .....

Anmerkung. Die Erschleichung eines Amtspasses durch unrichtige Angaben, dessen Ueberlassung an den Käufer der Producte oder einen Dritten, oder sonstiger Mißbrauch desselben zieht für den schuldigen Pächter den Verlust der Zollfreiheit für immer nach sich. — Eigentliche Paßfälschungen unterliegen der criminalrechtlichen Behandlung nach bestehenden Gesetzen.

Zu: Nachsteuer oder Abschoß. Seite 582.

4171. Aufhebung der Abzugsgelder bei Auswanderungsfällen. 5. Februar 1849.

In Ausführung des §. 6 der Grundrechte des deutschen Volkes werden sämmtliche Obrigkeiten und Gerichte hiermit angewiesen, in Auswanderungsfällen keine Abzugsgelder wahrzunehmen.

Schwerin am 5. Februar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Zu D. Postsachen. S. 591.

A. Verhältnisse der Postämter und Postofficianten.

4172. Von den Aspiranten zum Postdienst. 19. Juni 1845.

Bei den in neuer Zeit sich so sehr mehrenden Anträgen um Zulassung bei der Post-Verwaltung, Zwecks Erlernung des Postdienstes, hat Großherzogliche Kammer, um Ueberfüllung zu verhüten, zur Entschließung sich veranlaßt sehen müssen: künftig nur ausnahmsweise, in beschränkter Zahl und nach dem Bedürfnisse, solche Aspiranten zuzulassen, und zwar auch dann nur, wenn dieselben

1) das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt und
2) die zur Aufnahme in die oberste Classe eines Gymnasiums erforderliche wissenschaftliche und sprachliche Ausbildung erlangt haben, auch
3) die bis zur wirklichen Anstellung nöthigen Subsistenz-Mittel besitzen,

und sich dieserhalb durch Taufschein, Schulzeugnisse u. s. w. befriedigend ausweisen können. Kenntnisse der griechischen Sprache werden indessen nicht begehrt, auch soll bei der Nachweisung ad 2 schon ein zweijähriger fleißiger und aufmerksamer Besuch der zweiten Classe eines Gymnasiums genügen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 19. Junius 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4173. Bezeichnung des Hauptpostamts in Wismar als Oberpostamt. 5. Juli 1847.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Haupt-Postamte in Wismar die Bezeichnung als „Ober-Postamt" beizulegen geruhet.

Schwerin am 5. Julius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4174. Bildungsstufe der Postdienstaspiranten. 8. Juli 1847.

Es soll zum Eintritt in die Postverwaltung für diejenigen jungen Leute, welche den Postdienst zu erlernen wünschen, rücksichtlich ihrer, durch das Publicandum vom 19. Junius 1845 vorgeschriebenen wissenschaftlichen und sprachlichen Ausbildung künftig auch schon genügen, wenn dieselben durch Zeugnisse nachzuweisen vermögen, daß sie die ersten Classen der zu Parchim, Güstrow und Rostock bereits bestehenden und hieselbst von Michaelis d. J. an zu eröffnenden Realbildungs-Anstalten mit Erfolg besucht haben.

Schwerin am 8. Julius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4175. Ordnung des Postverordnungsblattes. 10. October 1848.

Es erscheint zweckmäßig, die nach einer Bekanntmachung Großherzoglicher Landes-Regierung vom 8. v. M. (officielles Wochenblatt Nr. 41) hinfür in dem amtlichen Theile der neu errichteten „Mecklenburgischen Zeitung" zu veröffentlichenden postdienstlichen Verfügungen und sonstigen Bekanntmachungen den Postämtern von jetzt an außerdem noch in einem eigenen Verordnungsblatte mitzutheilen, um denselben auf diesem Wege eine fortdauernde und an einer Stelle concentrirte Uebersicht aller auf den Postdienst Bezug habenden Verordnungen zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist ein Blatt unter dem Titel:

Verordnungs-Blatt

der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postverwaltung

gegründet worden, welches alle auf den Postdienst Bezug habenden Verordnungen, Instructionen und dienstlichen Nachrichten enthalten, in unbestimmten Zeitabschnitten erscheinen und an die Postämter kostenfrei abgegeben werden wird. Sämmtliche Großherzogliche Ober-, Hof- und Postämter werden angewiesen, sich die im Postverordnungs-Blatte erscheinenden Verordnungen zur Nachachtung dienen zu lassen, die Blätter zum dienstlichen Gebrauche zu sammeln, auch alljährlich heften zu lassen.

Insofern einzelne Personen oder Behörden das Postverordnungs-Blatt durch Vermittelung der Postämter zu beziehen wünschen sollten, so sind Bestellungen auf dasselbe anzunehmen und hierher anzuzeigen. Der Preis eines Exemplars wird später veröffentlicht werden.

Schwerin, den 10. October 1848.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Levetzow.

4176. Nachweisung über das Diensteinkommen der Postbeamten. 3. Juli 1849.

Sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten wird hierdurch aufgegeben, künftig alljährlich im Juli, also zunächst im Laufe dieses Monats, eine vollständige und genaue Nachweisung über das Dienst-Einkommen (resp. fixes Gehalt und Emolumente) aller, bei einem Postamte angestellten herrschaftlichen Postbeamten und Unterbedienten einzureichen. Die Einsendung der betreffenden Nachweisungen geschieht an die Cammer-Registratur fürs Postfach und werden diejenigen Postanstalten, welche bis zum 31. Juli die Einsendung versäumt haben, Aufforderungen aus der Central-Post-Casse erhalten.

Schwerin, den 3. Juli 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4177. Errichtung der Generalpostdirection. 29. October 1849.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiemit rücksichtlich der Verwaltung des Postwesens, mit Bezug auf §. 4 der Verordnung vom 10. d. M., die Organisation der obersten Staatsbehörden betreffend, wie folgt:

§. 1. Unser Kammer-Collegium ist vom 1. November d. J. an der Verwaltung des Postwesens enthoben, und gehet die obere Aufsicht über dasselbe auf Unser Finanz-Ministerium über.

§. 2. Die unmittelbare centrale Leitung der Postverwaltung ist der neuerrichteten General-Post-Direction übertragen, die unter Unserem Finanz-Ministerio stehet und eine Abtheilung desselben zu bilden hat.

Derselben ist auch die Verwaltung der Telegraphen-Angelegenheit übertragen.

Recurse von den Verfügungen der General-Post-Direction gehen zur Final-Entscheidung an das Finanz-Ministerium.

§. 2. Alle Postbehörden und Beamte, welche bisher in unmittelbarer Officialbeziehung zu Unserer Kammer standen, treten vom 1. November d. J. an in das nämliche unmittelbare Verhältniß zu der General-Post-Direction.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 29. October 1849.

Friedrich Franz.

Stever.

Verordnung,
betreffend die Verwaltung des Postwesens.

4178. Instruction des Controlbeamten. 22. December 1849.

Um die Aufsicht über den Expeditionsbetrieb und die Cassenführung bei den Postanstalten zu vermehren, hat die General-Post-Direction, nach voraufgegangener Genehmigung des Großherzogl. Ministerium, die Anstellung eines „Control-Beamten" beschlossen, aus dessen Dienst-Instruction Folgendes veröffentlicht wird:

Der Control-Beamte handelt stets im Auftrage der General-Post-Direction und bedarf zur Ausübung seiner Functionen keines besonderen Auftrags, ist jedoch dem Postinspector nachgeordnet. Die Dienstthätigkeit des Control-Beamten ist speciell auf die Herstellung und Erhaltung eines geregelten Expeditions-Verfahrens, so wie auf die Sicherstellung der Posteinnahmen gerichtet. Es liegt dem Control-Beamten daher ob,

1) durch fortdauernde Revisionen sämmtlicher Postanstalten sich davon zu überzeugen, daß die Vorschriften über das Expeditions-Verfahren, so wie alle sonstigen das Cassen- und Rechnungswesen betreffenden Vorschriften vollständig zur Ausführung gebracht werden;
2) den weniger geübten Beamten die nöthige Unterweisung zu geben;
3) vorkommende Unregelmäßigkeiten im Expeditions-Dienste der Postanstalten abzustellen;
4) die Vollständigkeit und richtige Anwendung der Portotaxen zu überwachen;
5) auf richtige Benutzung der vorhandenen Speditionswege, so wie
6) auf zweckmäßige Regulirung der Kartenschlüsse zu halten;
7) die Cassen sämmtlicher Postanstalten genau zu revidiren;
8) die Buchführung zu prüfen;
9) die Karten vor der Absendung, so weit es ohne bedeutende Verzögerung im Abgange der Post geschehen kann, in Rücksicht auf die richtige Eintragung der Postgefälle zu controliren, so wie die Decartirung der ankommenden Posten selbst zu beschaffen.

Außerdem hat der Control-Beamte auf seinen Dienstreisen auch

1) der Brief- und Packet-Bestellung bei den einzelnen Postanstalten,
2) der Beförderung und Abfertigung der Posten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden,
3) den Dienst der Schirrmeister und Postillons zu beaufsichtigen, und
4) die Dienstlocale und die herrschaftlichen Postwagen zu revidiren.

Sämmtliche Postanstalten werden angewiesen, den dienstlichen Anforderungen des Control-Beamten Folge zu leisten.

Schwerin, den 22. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4179. Instruction des Postinspectors. 28. December 1849.

Aus der dem Postinspector ertheilten Dienstinstruction wird den Postanstalten Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Der Postinspector hat den Betrieb des Postdienstes in allen Zweigen zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß derselbe überall den bestehenden Gesetzen und Dienstvorschriften gemäß verwaltet werde.

Er handelt stets im Auftrage der General-Post-Direction und bedarf zur Ausübung seiner Dienstfunctionen keines besonderen Commissorii.

Der Postinspector hat nicht nur die Befugniß, über jeden Gegenstand des Dienstes Auskunft zu verlangen, sondern auch die Pflicht, alle Mängel oder Unregelmäßigkeiten, welche zu seiner Kenntniß gelangen, zu erörtern, abzustellen und, wenn dieselben von Bedeutung sind, der General-Post-Direction anzuzeigen.

Es steht dem Postinspector zu, die Revision einer jeden Postanstalt so generell oder speciell vorzunehmen, als er es für den jedesmaligen Zweck erforderlich erachtet, woraus selbstverständlich folgt, daß die Revision

sämmtlicher Cassen und Bücher,
des gesammten Dienstbetriebs,
der Geschäftsvertheilung,
der Registratur,
des Inventariums,
der Dienstlocalien

zu den Rechten und Pflichten des Postinspectors gehören.

Dem Postinspector liegt die Aufsicht über die Posthaltereien, neben dem Abschlusse aller Contracte und sonstigen Vereinbarungen mit den Posthaltern, ob.

Derselbe hat ferner die Aufsicht über das Postcours-Wesen und namentlich dahin zu sehen, daß die Posten gehörig in einander greifen und ein ihrem eigentlichen Zwecke entsprechendes Mittel für den Correspondenz-Verkehr so wie den Personentransport bieten.

Nicht minder, wie den Dienst der ordentlichen Posten, hat der Postinspector auch den Dienst der Extraposten, Estafetten, Eisenbahnen und Dampfschiffe im Auge zu behalten, von der Beschaffenheit der Wege sich fortdauernd zu unterrichten und die Aufsicht über das gesammte Dienst- und Betriebs-Inventarium zu führen.

Sämmtliche Postanstalten werden demzufolge angewiesen, den dienstlichen Anforderungen des Postinspectors Folge zu leisten.

Schwerin, den 28. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4180. Verhalten der Postillone gegen die revidirenden Gensdarmen. 30. November 1850.

Seitens des Gensdarmerie-Commandos ist darüber Beschwerde geführt worden, daß sich die Postillone gegen die die Posten revidirenden Gensdarmen unangemessen, ja häufig grob benehmen, und namentlich denselben die Revision der Posten dadurch zu erschweren suchen, daß sie den Personenzettel unter die übrigen Coursepapiere stecken und Letzteren dann zumuthen, denselben aus dem ganzen ihnen behändigten Convolute herauszusuchen.

Die Generalpostdirection sieht sich demnach veranlaßt, den Amtsvorständen aufzugeben, sämmtliche Postillone, unter Androhung einer Strafe von 8 ßl. für jeden von dem betreffenden Gensdarmen zur Anzeige gebrachten Fall, strenge dahin zu instruiren, daß sie diesem lediglich nur den Personenzettel zu übergeben haben.

Schwerin, den 30. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4181. Nachweisung über die Verhältnisse der Postpraktikanten und Posteleven. 29. Mai 1851.

Der General-Post-Direction ist es wünschenswerth, die Stellung der Postpracktikanten und Posteleven in materieller Hinsicht bei den einzelnen Postanstalten kennen zu lernen.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden daher angewiesen, die Rubriken des anliegenden Formulars gewissenhaft auszufüllen und dasselbe binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens des vorliegenden Postverordnungsblattes an gerechnet, an das Büreau der General-Post-Direction wieder einzureichen.

Sollten außer den in den Rubriken des Formulars aufgeführten Gegenständen noch andere von den Vorstehern einzelner Postanstalten den Postpracticanten gewährt werden, so sind diese in der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen.

Diejenigen Postanstalten, bei denen statt Postpracticanten Privatpost-Gehülfen sich befinden, haben gleichfalls das Formular in Bezug auf diese Gehülfen auszufüllen und einzureichen.

Schwerin, den 22. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4182. Zinszahlung bei von dritten Personen für Postbeamte gestellten Cautionen. 12. Juli 1851.

Nach einer Bestimmung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums soll es gestattet sein, daß, wenn Dienst-Cautionen für Postbeamte von dritten Personen eingezahlt werden, Letztere in den desfallsigen Versicherungen als Eigenthümer des Capitals benannt und die Zinsen ihnen auch direct gezahlt werden können. Einstweilen bleibt zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten dieses Verhältniß jedoch auf Inländer beschränkt.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden von dieser Anordnung mit der Anweisung hierdurch in Kenntniß gesetzt, die Großherzoglichen Postbeamten und Unterbedienten hiervon zu benachrichtigen und namentlich diejenigen, welche ihre Caution gegenwärtig eingezahlt haben, aufzufordern, bei der General-Post-Direction binnen 14 Tagen mit etwanigen Anträgen hervorzugehen, wenn sie die Cautions-Versicherung in der oben gedachten Weise ausgestellt zu haben wünschen. Für die Zukunft ist das Betreffende sofort bei der Einzahlung zu beantragen.

Schwerin, den 12. Juli 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4183. Einführung von Postillonsdienstbüchern. 13. September 1851.

Die General-Post-Direction hat, theils um die Postillons mit ihren Pflichten genügend bekannt zu machen, theils um einen Ausweis über das dienstliche Verhalten derselben zu erlangen, die Einführung von Postillons-Dienstbüchern beschlossen, hinsichtlich deren Einrichtung und Führung von den Postanstalten Folgendes zu beachten ist:

§. 1. Das Postillons-Dienstbuch enthält

1) pag. 1—16 die Verhaltungsregeln für die Postillons;
2) pag. 17—20 die Posttrompete-Signale;
3) pag. 21—30 5 freie Blätter zum Eintragen der Bemerkungen über den Dienstantritt und die Aufführung des Postillons.

§. 2. Jedem Postillon ist unentgeltlich ein solches Buch jetzt gleich und künftig sofort bei seinem ersten Dienstantritt, nachdem Vor- und Zunamen, Ort, Jahr und Tag der Geburt des Inhabers auf der innern Seite des obern Deckels deutlich vermerkt sind, zum sorgfältigen Aufbewahren und zum fleißigen Durchlesen zu übergeben.

§. 3. Beim ersten Eintragen müssen die Angaben über die bisherige Dienstzeit genau ermittelt und nur völlig sichere Notizen und zwar so eingetragen werden, daß sich ersehen läßt, bei welchen Posthaltereien und wie lange bei jeder der Postillon gedient hat.

§. 4. Am Schlusse jedes Vierteljahrs hat der Postamtsvorstand ein kurzes Zeugniß über das Verhalten des Postillons, so wie über die Beschaffenheit der Montirungsstücke in das Dienstbuch einzutragen. Außerdem muß allemal, wenn der Postillon durch Verfügung der General-Post-Direction belobt oder gestraft ist, der desfallsige Vermerk im Dienstbuch gemacht werden. Alle Bemerkungen über die Dienstführung des Postillons sind vom Posthalter mit zu unterschreiben.

§. 5. Beim Ausscheiden aus dem Dienste wird dem Postillon das Dienstbuch abgenommen und ihm, nachdem im Dienstbuch das Behufige bemerkt ist, auf Grund desselben Seitens der Postanstalt ein Entlassungsschein ertheilt.

Tritt der Postillon als solcher bei einer anderen Posthalterei in den Dienst, so ist das Dienstbuch von dem Postamte, bei welchem er zuletzt im Dienste stand, einzufordern.

§. 6. Von den Eintragungen in dem Postillons-Dienstbuche sind Abschriften zu den Akten des Postamts zurückzubehalten, damit auch, wenn das Dienstbuch verloren würde, die etwa gewünschten Nachweisungen über die Dienstverhältnisse des Postillons jederzeit gegeben werden können.

§. 7. Verliert ein Postillon sein Dienstbuch oder sind Blätter ausgerissen, ohne daß er sich deshalb genügend auszuweisen vermöchte, so muß er die Kosten für ein neues Buch mit 8 Sgl. und außerdem eine Strafe von 8 Sgl. erlegen.

§. 8. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres sind sämmtliche Dienstbücher mittelst eines Verzeichnisses der Inhaber an das Büreau der General-Post-Direction zur Revision einzureichen.

Anträge auf Verabreichung des Ehrenzeichens oder der Ehrentrompete haben die Postanstalten unter Mitunterschrift des Postinspectors an die General-Post-Direction selbst und zwar ebenfalls am Schlusse des Kalenderjahres zu richten.

Die Posthalter und Postillons sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Das zweite Exemplar des Post-Verordnungsblattes ist an die Posthalterei abzugeben; die erforderlichen Exemplare an Postillons-Dienstbüchern aber haben die Postanstalten unter Angabe der Zahl der Postillons vom Büreau der General-Post-Direction zu requiriren.

Schwerin, den 13. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

1184. Uniformreglement für die Postbeamten und Postunterbedienten. 29. December 1851.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch ein Allerhöchst handzeichnetes Rescript des Großherzogl. Finanzministeriums das anliegende Uniform-Reglement für die Großherzogl. Postbeamten und Post-Unterbedienten zu genehmigen geruhet.

Indem die General-Post-Direction dieses Reglement den Postanstalten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilt, bemerkt sie zur Ausführung desselben folgendes:

Der Schnitt der Uniform bedingt, daß dieselbe mit schwarzer Halsbinde und zugeknöpft getragen wird, welches letztere namentlich stets dann der Fall sein muß, sobald der Beamte oder Unterbediente im oder außer Dienst außerhalb den Bureaux erscheint. In gleicher Weise ist es auch weder im noch außer Dienst gestattet, die Uniform mit Civilkleidungsstücken vermischt zu tragen, sondern dieselbe darf, je nach den eintretenden Gelegenheiten, nur vollständig angelegt werden und können im Allgemeinen dabei nur weiße Handschuhe benutzt werden.

Sämmtlichen Beamten der betreffenden Uniformsclassen ist es indessen erlaubt, für gewöhnlich Beinkleider ohne Tressen, auch dergleichen von schwarzem Tuche, und im Sommer von weißer oder grauer Leinewand zu tragen, und endlich die Epauletten, den Degen und die Sporen nicht anzulegen. Dagegen dürfen die Schulterbänder bei den Uniformen der Classen VI. bis IX. niemals fehlen.

Damit den Beamten die Anschaffung der einzelnen Uniformstücke möglichst erleichtert werde, hat das Hauptmagazin Anweisung erhalten, für die darum Nachsuchenden die Besorgung der erforderlichen Gegenstände zu vermitteln.

Die für die bei dem Hauptmagazin gemachten Bestellungen zu zahlenden Beträge werden von demselben bei der Absendung durch Postvorschuß wahrgenommen werden, so daß daher ein Creditiren für verabfolgte Uniformstücke nicht eintreten kann.

Sollte es indessen von einzelnen Beamten vorgezogen werden, sich die Uniformsgegenstände selbst zu besorgen, so können zur Erhaltung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Uniformen und damit durch Anschaffung von nicht vorschriftsmäßigen Gegenständen nicht doppelte Kosten erwachsen, die Muster bei dem Hauptmagazin hier eingesehen werden.

Die Vorsteher der Postanstalten werden für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich gemacht, und wird die General-Postdirection dieselbe auch noch besonders überwachen lassen, so wie hier schließlich bestimmt wird, daß das Auftragen der bisher gebräuchlichen Uniformen der Beamten bis zum 1. Januar 1853 gestattet sein soll, falls sie nicht vorziehen, dieselben nach dem neuen Schnitte umarbeiten zu lassen.

Schwerin, den 22. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4185. Freie Beförderung postdienstlicher Päckereien auf der Eisenbahn. 19. December 1851.

Nach einer mit der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft getroffenen Uebereinkunft ist der Postverwaltung der unentgeltliche Transport rein dienstlicher Päckereisendungen, als z. B. der Druckmaterialien, Montirungskisten ꝛc., auf der Eisenbahn auch in dem Falle gestattet, wenn dieselben das Gewicht von 40 Pfund übersteigen sollten, jedoch müssen dieselben im Postwagen selbst Platz finden.

Das Gewicht solcher Sendungen ist daher künftig in den Karten nicht in die Gewichtsrubrik einzutragen, sondern unter dem Namen der empfangenden Postanstalt ꝛc. zu vermerken, damit dasselbe nicht bei Ermittelung der an die Eisenbahnverwaltung zu bezahlenden Fracht mit in Ansatz gebracht werde.

Schwerin, den 19. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4186. Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen. 11. Jan. 1853.

Da Zweifel darüber entstanden sind, in wie weit, außer durch die General-Post-Direction, eine Festsetzung von Ordnungsstrafen zulässig ist, auch bisher dieserhalb allgemeine Vorschriften nicht erlassen worden sind, so will die General-Post-Direction, insofern nicht für bestimmte Fälle bereits ein anderes Verfahren vorgeschrieben worden ist, in Bezug auf die Befugniß zur Verfügung von Ordnungsstrafen Folgendes festsetzen:

1) Die Vorstände der Postanstalten können gegen die ihnen nachgeordneten Beamten und Unterbedienten, imgleichen auch gegen durchgehende Posten begleitende Conducteure, so wie gegen die Posthalter ihrer Station und endlich gegen die Postillone sowohl ihrer, als auch der ihnen gegenüberliegenden Stationen eine Ordnungsstrafe von 8 ßl. bis 1 Thlr. verfügen.
2) Die Ober-Postämter und das Hof-Postamt zu Ludwigslust sind in ihrer Eigenschaft als Districts-Behörden und Cours-Directionen berechtigt, gegen die ihnen in solcher Beziehung nachgeordneten Postanstalten eine Ordnungsstrafe von 8 ßl. bis 1 Thlr. festzusetzen.
3) Der Postinspector ist, außer in seiner Eigenschaft als Vorstand des Speditionsamtes, ermächtigt, gegen sämmtliche Unterbedienten, Posthalter und Postillone eine Ordnungsstrafe von 8 ßl. bis 1 Thlr. zu bestimmen, welche die Postanstalten auf seinen Antrag unweigerlich sofort einzuziehen haben.
4) Bei der Festsetzung von Ordnungsstrafen soll im Allgemeinen als Regel gelten, daß der Fall, welcher zu einem solchen Vorgehen Veranlassung gab, in einem kurzen Protocolle dargelegt und auf Grund desselben darin die Höhe der Strafe erkannt wird. Wo dagegen ein solches Verfahren nicht eintreten kann, was namentlich bei den Straferlassen der Districts-Behörden

und Cours-Directionen der Fall sein wird, soll es auch genügen, wenn die Gründe zur Verfügung der betreffenden Strafe in dem an die General-Post-Direction bei Gelegenheit der Erwirkung des Einnahme-Belages für die Central-Postcasse zu erstattenden Bericht angegeben werden.

5) Der Einnahme-Belag für die Central-Postcasse ist monatlich in einem Berichte an die General-Post-Direction, welchem die betreffenden Protocolle und sämmtliche Strafbeträge anzuschließen sind, von den Postanstalten nachzusuchen.

6) Eine einmal von den im Eingange gedachten Behörden und Beamten festgesetzte Ordnungsstrafe kann nur durch die General-Post-Direction wieder niedergeschlagen werden, so wie Recurs-Gesuche wegen verfügter Ordnungsstrafen ebenfalls bei derselben einzureichen bleiben.

Schwerin, den 11. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4187. Bewaffnung der Postillone und Conducteure. 11. Jan. 1852.

Da die Mitnahme der nach der Verordnung vom 4. Januar 1849 (Verordnungsblatt Nr. 2 pro 1849) durch das Post-Inspectorat vertheilten Säbel bei der Beförderung der Posten im Allgemeinen nicht mehr erforderlich erscheint, so werden die Postanstalten angewiesen, bis zum 1. Februar c. berichtlich anzuzeigen, bei welchen Posten ihnen die Bewaffnung der dieselben befördernden Postillone, event. dieselben begleitenden Conducteure noch erforderlich erscheint und wie viel Säbel ihnen daher verbleiben müssen; die übrigen Säbel sind dagegen gleichzeitig an das Hauptmagazin zurückzugeben.

Schwerin, den 11. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4188. Ehrentressen der Postillone. 1. Februar 1852.

Unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im §. 12 des Postillons-Dienstbuches ist das Hauptmagazin angewiesen worden, die bisher nach der ersten Verleihung von den Postillonen auf eigene Kosten anzuschaffenden Ehrentressen bei der demnächstigen Lieferung von Montirungen an die berechtigten Empfänger jedesmal unentgeltlich zu verabreichen. Die Postanstalten haben dies den Postillonen zu eröffnen und die Dienstbücher an der betreffenden Stelle hiernach zu berichtigen.

Schwerin, den 1. Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4189. Anschaffung des Berliner Coursbuches. 19. Februar 1852.

Da es für den sich immer mehr erweiternden Postverkehr erforderlich wird, daß bei den bedeutenderen Postanstalten nicht allein nur die nächsten Post- und Eisenbahn-Verbindungen und deren Benutzung als Speditionswege bekannt sind, sondern auch entferntere Routen von ihnen berücksichtigt werden müssen, so hat die General-Post-Direction beschlossen, daß das von dem Cours-Büreau des Königlich Preußischen General-Post-Amts zusammengestellte, bei David in Berlin erscheinende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch auf Großherzogliche Rechnung bei den Ober-Postämtern und dem Hof-Postamte zu Ludwigslust angeschafft und bei diesen Postanstalten zum eigenen Gebrauche sowohl, als auch zur Ertheilung von Auskünften an die nachgeordneten Postanstalten in den Districten verwendet wird.

Die Postanstalten werden von dieser Anordnung mit der Anweisung benachrichtigt, sich in den Fällen, wo ihnen die Kenntniß entfernterer Speditionswege wünschenswerth ist, dieserhalb an die ihnen vorgesetzten Ober-Postämter resp.

an das Hof-Postamt zu Ludwigslust zu wenden und wird in dieser letzteren Hinsicht das Grenz-Postamt zu Boizenburg an das Hof-Postamt zu Ludwigslust verwiesen.

Schwerin, den 19. Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4190. Von Lieferung der Postuniformen und Montirungen. 23. Februar 1852.

Ueber die Lieferung der von dem Hauptmagazine abzugebenden Uniformen und Montirungen wird den Postanstalten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, daß hierbei als Grundsatz festzuhalten ist, daß die zu verabreichenden Gegenstände den berechtigten Empfängern in natura zu liefern sind. Ausnahmsweise soll es jedoch gestattet sein, für dieselben die etatsmäßige Geldvergütung zu erbitten, dagegen ist die Verabreichung des Materials und des Schneiderlohns zur Besorgung der Anfertigung der Uniformstücke durch den berechtigten Empfänger nicht weiter zulässig.

In Bezug auf die für Uniformstücke zu verabreichenden Geldvergütungen wird angeordnet, daß dieselben nur von den Großherzoglichen Controleuren, Conducteuren, Extrapost-Wagenmeistern, Briefträgern, Büreaudienern, Packboten, Fußboten, Bootsleuten und Wagenreinigern nachgesucht werden können.

Die den Postanstalten in denjenigen Städten, in welchen die Briefträger in dem Privatdienste der Vorsteher stehen, alle 2 Jahr zu liefernden Briefträgerröcke sollen dagegen, da diese Uniformen mit Rücksicht auf die Länge ihrer Tragezeit nicht bis zum nächsten Lieferungstermine übergetragen werden können, ebenso, wie bisher schon die Postillons-Montirungen, nur in natura verabreicht werden.

Zur Erlangung der etatsmäßigen Geldvergütung haben die vorhin als zur Entgegennahme derselben geeignet bezeichneten Dienstklassen, unter Vorzeigung der betreffenden Uniformstücke, 8 Tage vor Einsendung der Maße zum nächsten Lieferungstermin ihre desfallsigen Anträge an die ihnen vorgesetzten Postanstalten zu richten. Diese haben dann die vorgezeigten Uniformstücke zu prüfen und je nach dem Befunde die etatsmäßigen Vergütungen für dieselben und zwar zu derselben Zeit bei der General-Post-Direction zu beantragen, in welcher die Maaße zu den Uniformen an das Hauptmagazin eingesandt werden müssen. Die General-Post-Direction wird das Hauptmagazin demnächst mit Anweisung zur Auszahlung der beantragten Vergütungen versehen, und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Anträge an das Hauptmagazin direct keine Berücksichtigung weiter finden werden. Ueber die Zulässigkeit der Beantragung der Geldvergütung für Uniformstücke haben die Postanstalten sich als Anhalt dienen zu lassen, daß dieselbe in der Regel nur immer im dritten Lieferungstermine eines jeden Uniformstückes stattfinden kann, so daß z. B. nach der Einführung des jetzigen Uniform-Reglements für die zu Neujahr resp. Johannis d. J. gelieferten Uniformröcke erst zu Neujahr resp. Johannis 1854 die Geldvergütung eintritt, wenn nicht etwa durch Umarbeitung eines zu Neujahr resp. Johannis 1850 verabreichten Uniformrocks nach dem neuen Schnitt eine zweite Uniform beschafft worden ist und so der Unterbediente sich im Besitze einer besseren und einer minder guten Uniform befindet, wonach von den Postanstalten fortdauernd zu achten bleibt.

Die Verabreichung der Geldvergütung schließt übrigens nicht aus, daß, wenn die Uniform während des Zeitraumes, für welchen die Vergütung gewährt worden ist, in einen so schlechten Zustand gerathen sollte, daß ihr ferneres Tragen im Dienste nicht mehr zulässig erscheint, der betreffende Unterbediente dann auf die erste Anweisung der vorgesetzten Postanstalt zur Anschaffung der Uniformstücke aus eigenen Mitteln verpflichtet erscheint.

Schließlich werden die Postanstalten, denen Conducteurs untergeordnet sind, angewiesen, diesen zu eröffnen, daß ihnen Mäntel künftig nur zur Begleitung der Posten, für den Eisenbahndienst dagegen nur Paletots verabreicht werden.

Schwerin, den 23. Februar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4191. Tragen der Uniform im Dienst. 23. April 1852.

Entgegenstehenden Bemerkungen zufolge werden die Postanstalten mit Bezug auf die Verordnung vom 28. März 1832 (Offic. Wochenblatt Nr. 12 pro 1832) wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Dienst von den ihnen zugetheilten Beamten und Unterbedienten, sowohl bei Tage als auch bei Nacht, nur in der vorgeschriebenen Uniform verrichtet werden darf.

Auch wird gleichzeitig bestimmt, daß es den Post-Conducteuren auf ihren Reisen ferner nicht gestattet sein soll, statt der ihnen gelieferten Mäntel oder Paletots, sich von dem Schnitte der Uniformen ganz abweichender Pelze zu bedienen. Sollen diese Unterbedienten sich für den Winter eine wärmere Bekleidung verschaffen, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß dieselben sich etwa mit Pelz gefütterte Mäntel oder Paletots nach dem Schnitte der ihnen verabreichten machen lassen. Von den Post-Anstalten bleibt aber darauf zu achten, daß die vom Hauptmagazine den Post-Conducteuren verabreichten neuen Mäntel oder Paletots während ihrer etatsmäßigen Dauerzeit nicht zu dem eben erwähnten Zwecke verwandt werden.

Von den Vorständen der Post-Anstalten will die General-Post-Direction übrigens erwarten, daß sie der Aufrechthaltung dieser Bestimmungen die genügende Sorgfalt zuwenden und namentlich mehr wie bisher in der Beobachtung derselben ihren Beamten mit einem guten Beispiele vorangehen.

Schwerin, den 23. April 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4192. Verlust der Ehrentressen bei Postcontraventionen. 8. Mai 1852.

Die durch die Verordnung vom 1. Februar c. a. dem Postillon .... von der Posthalterei zu ..... verliehene doppelte Ehrentresse, so wie die nach derselben Verordnung dem Postillon .... von der Posthalterei zu ..... verliehene einfache Ehrentresse, sind diesen beiden Postillonen wegen durch heimliche Mitnahme von Reisenden verübter Post-Contraventionen abgenommen worden, was die Postanstalten den Postillonen ihrer Stationen zur Warnung mitzutheilen haben.

Schwerin, den 8. Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4193. Zinszahlungstermine bei Cautionen unter 400 Thlr. 20. Juli 1852.

Dem Ober-Postamte N. N. wird zur Kenntnißnahme und Eröffnung an seine Unterbedienten auf den Bericht vom 16. d. M. mitgetheilt, daß nach der bei der Reluitions-Casse bestehenden Ordnung sämmtliche Dienst-Cautionen unter 400 Thlr. nur ganzjährig verzinset werden, mithin haben die dortigen Unterbedienten erst zu Ostern k. J. die ganzjährigen Zinsen für ihre Dienst-Cautionen zu erwarten.

Schwerin, den 20. Juli 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4194. Entlassung der Postillone bei zweiten Postcontraventionen. 10. August 1852.

Wenn durch die Verordnung vom 22. Mai pr. (Verordnungsblatt Nr. 10) bestimmt worden ist, daß die Postillone bei der zweiten von ihnen verübten Post-

Contravention sofort aus dem Dienste entlassen werden sollen, so erscheint es doch angemessen, daß diese Entlassung nicht eher zur Ausführung kommt, als bis das eingeleitete Untersuchungs-Verfahren von der General-Post-Direction bestätigt worden ist.

Die Postanstalten haben daher bei Untersuchungen von durch Postillone verübten Post-Contraventionen den betreffenden Postillon protocollarisch damit bekannt zu machen, daß mit Vorbehalt der Bestätigung durch die General-Post-Direction auf seine Dienst-Entlassung erkannt würde, die Dienst-Entlassung selbst aber erst nach dem Eingange dieser Bestätigung durch den Posthalter zu veranlassen.

Schwerin, den 10. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4195. Von den Ehrentrompeten der Postillone. 23. Sept. 1852.

Zur Erläuterung des §. 60 in den Postillons-Dienstbüchern wird bestimmt, daß diejenigen Postillone, denen Ehrentrompeten verliehen worden sind, beim Ausscheiden aus dem Dienste und bei der Rückgabe der Ehrentrompeten in einem tadellosen Zustande, Aussicht auf eine Gratification bis zu 10 Thlr. Cour. haben sollen.

Die Ansprüche auf eine solche Gratification werden von den Postillonen jedoch erst nach zweijähriger untadelhafter Dienstzeit nach Verleihung der Ehrentrompete gewonnen, während, wenn ein Postillon früher ausscheidet, derselbe die Ehrentrompete ohne jegliche Entschädigung zurückzugeben hat.

Scheidet daher ein Postillon, dem eine Ehrentrompete verliehen worden ist, bei einer Posthalterei aus und tritt nicht sofort bei einer anderen Posthalterei wieder ein, so hat die ihm vorgesetzte Postanstalt die Ehrentrompete zurückzufordern und dieselbe hierher einzusenden, event. auch unter Beifügung des Dienstbuches die Bewilligung einer Gratification für den Postillon zu beantragen. Tritt der Postillon jedoch sofort wieder bei einer andern Posthalterei ein, so ist zwar die Ehrentrompete ebenfalls von ihm einzufordern, dieselbe aber der der betreffenden Posthalterei vorgesetzten Postanstalt zur Wiederaushändigung an den Postillon zu übersenden und hat letztere dann, daß dies geschehen, berichtlich hierher anzuzeigen.

Sollte übrigens ein Postillon mit der ihm verliehenen Ehrentrompete sehr lässig umgehen und dieselbe dadurch Schaden leiden oder sogar abhanden kommen, so ist er verpflichtet, hierfür einen, lediglich nach dem Ermessen der General-Post-Direction zu bestimmenden Ersatz zu leisten, für dessen Erlegung der Posthalter ebenfalls mit verhaftet bleibt.

Die Postanstalten haben hiernach den Posthaltern und Postillonen das Erforderliche zu eröffnen und die Postillons-Dienstbücher zu ergänzen.

Schwerin, den 23. September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4196. Erhebung des Hofpostamts Ludwigslust zum Oberpostamt. 7. December 1852.

Das bisherige Hof-Postamt in Ludwigslust ist zum Ober-Postamte erhoben worden.

Schwerin am 7. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

4197. Bezug der Uniformstücke der Postofficianten. 15. April 1853.

Die Lieferung der zu den Uniformen der Postbeamten erforderlichen Gegengenstände Seitens des Hauptmagazins soll vom 1. Mai c. ab aufhören.

Da zur Zeit jedoch noch nicht alle Uniformsstücke in den einzelnen Städten in solcher Güte und Dauerhaftigkeit, oder zu so mäßigen Preisen zu beschaffen sind,

wie dies bisher durch Vermittelung des Hauptmagazins hier möglich gewesen ist, so sind, um dem Bedürfnisse auch fernerhin zu genügen, solche Vorkehrungen getroffen worden, daß die in Rede stehenden Gegenstände auch nach dem 1. Mai c. in vorschriftsmäßiger guter Beschaffenheit und zu angemessenen Preisen von hier bezogen werden können.

Die in dem anliegenden Preis-Verzeichnisse namhaft gemachten Lieferanten werden auf Grund der mit ihnen dieserhalb getroffenen Vereinbarung den Postbeamten die darin aufgeführten Uniformestücke für die nebenbemerkten Preise auf deren Bestellung unmittelbar liefern und werden die Kostenbeträge — wie bisher auch vom Hauptmagazine geschehen — von den Lieferanten bei der Absendung durch Postvorschuß wahrgenommen werden. Dienstmützen und Uniformshüte, welche in dem anliegenden Verzeichnisse nicht mit aufgeführt stehen, können auch ferner durch Vermittelung des Hauptmagazins bezogen werden.

Schwerin, den 15. April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4198. Unterhaltung der Büreau-Inventarien. 17. Mai 1853.

Nach beendeter Regulirung der Büreau-Inventarien bei den Postanstalten sollen fortan für die Ergänzung und Unterhaltung derselben folgende Vorschriften maßgebend sein:

1) Zu jeder neuen Anschaffung eines Inventarienstücks bedarf es der Genehmigung der General-Post-Direction und hat die einen derartigen Antrag stellende Postanstalt zu der Anschaffung solcher Gegenstände, welche nicht vom Hauptmagazin der Regel nach geliefert werden, einen Anschlag über die dadurch erwachsenden Kosten mit einzureichen. Die vom Hauptmagazine zu verabreichenden Inventarienstücke finden sich in der Nachweisung des im Allgemeinen bei den Postanstalten erforderlichen Inventariums zusammengestellt, welche jedem Postamt mittelst Verfügung im Laufe des vorigen Jahres zugefertigt worden ist.

2) Den Ober-Postämtern und dem Post-Speditionsamte ist es jedoch gestattet, die für den Dienst erforderlichen kleinen Büreau-Bedürfnisse, als Dinte- und Sandfässer, Reißfedern ꝛc., Messer, Falzbeine, Lineale, Papierscheeren, Bindfadenrollen, Bindeulen ꝛc., Wasch-Apparate nebst Handtüchern, ferner die zum Reinigen und bei der Erleuchtung der Dienstlocale erforderlichen Sachen, exclus. Lampen und Leuchter, auch die bei der Heizung derselben, so wie die bei der Zubereitung und dem Transporte des Feuerungs-Materials in die Büreaux ꝛc. nothwendigen Utensilien und endlich die beim Reinigen der Postwagen erforderlichen Gegenstände ohne vorhergegangene Genehmigung der General-Post-Direction anzuschaffen und bei der Central-Postcasse zur Liquidation zu bringen.

3) Rücksichtlich der Unterhaltung der Inventarien ist als Grundsatz festzuhalten, daß jeder im Laufe der Zeit vorkommende Abgang eines Gegenstandes, wenn dessen Ersatz ein Bedürfniß ist, thunlichst sofort ersetzt und jede nothwendige Reparatur auch sofort beschafft werde.

4) Reparaturen an den Inventarienstücken können von den Ober-Postämtern und dem Post-Speditionsamte, mit Ausnahme derjenigen an den Waagen und Gewichten, so wie den Stempeln, directe angeordnet werden, sobald die Kosten den Betrag von 2 Thlr. Crt. nicht übersteigen.

Größere Reparaturen müssen von diesen Postanstalten, so wie alle, welche an den Inventarienstücken der übrigen Postanstalten vorkommen, vor ihrer Ausführung bei der General-Post-Direction unter Angabe der aus denselben erwachsenden Kosten, beantragt werden.

5) Zur Controlle der Inventarien muß sich bei jeder Postanstalt ein stets richtig zu erhaltendes Inventarien-Verzeichniß befinden. Außerdem wird über dieselben noch ein General-Inventarien-Verzeichniß bei der General-Post-Direction geführt werden.

6) Zur Erhaltung der nothwendigen Uebereinstimmung der Special-Verzeichnisse mit dem General-Verzeichnisse wird den Postanstalten bei der Anschaffung neuer Inventarienstücke, sobald dieselbe auf Anordnung oder Genehmigung der General-Post-Direction erfolgt, mitgetheilt werden, in welcher Abtheilung und unter welcher Nummer dieselben in dem General-Verzeichnisse eingetragen sind, und haben die Postanstalten dann diese Gegenstände in derselben Abtheilung und unter derselben Nummer in den Special-Verzeichnissen zu vermerken.

Für diejenigen Gegenstände dagegen, welche von den Ober-Postämtern und dem Post-Speditionsamte ohne vorhergegangene Genehmigung der General-Post-Direction angeschafft werden, haben die Postanstalten dem Büreau der General-Post-Direction mitzutheilen, an welchen Stellen der Special-Verzeichnisse sie dieselben eingetragen haben, damit darnach das General-Verzeichniß berichtigt werden kann. Diese Mittheilungen müssen jedesmal bis zum 15. in dem der Anschaffung nächstfolgenden Monate bei dem Büreau der General-Post-Direction eingegangen sein, jedoch wird bemerkt, daß es einer Mittheilung nicht bedarf, wenn z. B. bei einer Expedition an Stelle eines abgängigen, daher auszurangirenden Lineals ein neues angekauft wird, vielmehr geht dann nur die Nummer des aus dem Inventarium ganz ausscheidenden Stückes auf das an Stelle desselben neu angeschaffte derselben Art über.

7) Werden bei einer Postanstalt Inventarienstücke überflüssig, so hat dieselbe dies berichtlich anzuzeigen.

8) Alljährlich am 1. Juli und zwar zuerst am 1. Juli 1854 haben diejenigen Postanstalten, in deren Inventarien im Laufe des Jahres Veränderungen vorgekommen sind, die Special-Verzeichnisse zur Vergleichung mit dem General-Verzeichnisse an das Büreau der General-Post-Direction zu übersenden. Die übrigen Postanstalten dagegen haben dasselbe zu benachrichtigen, daß in dem abgelaufenen Jahre in den Inventarien keine Veränderungen eingetreten sind.

Schwerin, den 17. Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4199. Von Urlaubsbewilligungen. 27. Mai 1853.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Principien in Betreff der Urlaubs-Bewilligungen für Allerhöchst Ihre Civil-Dienerschaft festgesetzt haben, wird für die Postverwaltung Folgendes verordnet:

Jeder Beamte oder Unterbediente, mit Ausnahme der Ober-Postamts-Directoren und der Vorstände der Postanstalten in den kleinen Städten ꝛc., welcher sich über 24 Stunden von seinem Wohnorte entfernen will, bedarf hierzu der Genehmigung. Für kürzere Abwesenheiten ist dieselbe nur erforderlich, sobald eine anderweitige Feststellung des regelmäßigen Dienstes nothwendig wird. Die erforderliche Genehmigung zum Urlaube wird ertheilt:

I. Für das Inland:

1) bei den Postanstalten in den kleinen Städten ꝛc.
   a. an die Vorstände für den Zeitraum über 24 Stunden bis zu 8 Tagen excl. durch die vorgesetzten Ober-Postämter und für längere Zeit durch die General-Post-Direction,
   b. an die übrigen Beamte und Unterbediente bis zu drei Tagen incl. von den Vorständen der Postanstalten, über 3 bis zu 8 Tagen excl. von den vorgesetzten Ober-Postämtern und für längere Zeit durch die General-Post-Direction;
2) bei den Ober-Postämtern
   a. an die Vorstände bei Abwesenheiten über 3 Tage bis zu 4 Wochen incl. durch die General-Post-Direction, bei länger als vierwöchentlichen Abwesenheiten unter Zustimmung der General-Post-Direction durch das hohe

Finanz-Ministerium. Bei Entfernungen aus ihrem Wohnorte bis zu drei Tagen incl. bedarf es dagegen einer Genehmigung für dieselben überall nicht,

b. an die übrigen Beamte und Unterbediente bis zu 8 Tagen excl. durch die Vorstände und für längere Zeit durch die General-Post-Direction.

II. Nach dem Auslande.

Für alle Beamte und Unterbediente, mit Ausnahme der Vorstände der Ober-Postämter durch die General-Post-Direction, für diese letzteren unter Zustimmung der General-Post-Direction durch das hohe Finanz-Ministerium, jedoch sollen Reisen nach Berlin, Hamburg und Lübeck, welche nicht länger als 3 Tage incl. dauern, für alle Beamte und Unterbeamte wie Reisen im Inlande angesehen werden.

Die Urlaubsgesuche müssen, wenn die Bewilligung durch die General-Post-Direction oder für die Beamten und Unterbediensten der nachgeordneten Postanstalten durch die Ober-Postämter ertheilt wird, von den Urlaub suchenden Officianten schriftlich formirt werden und ist denselben der Grund des Urlaubs, welcher in Krankheitsfällen durch ein ärztliches Attest zu belegen ist, event. der Ort, wohin die Reise gerichtet werden soll, und in der Regel die Zeit, für welche der Urlaub erbeten wird, genau anzugeben. Kann dagegen der Zeitraum, für welchen der Urlaub gewünscht wird, aus irgend einem Grunde bei der Abgabe des Gesuches noch nicht bestimmt, sondern die Länge des Urlaubs nur im Allgemeinen angegeben werden, so ist die desfallsige Ursache darzulegen und bleibt sodann nach der Benutzung des bewilligten Urlaubs die Zeit, in welcher dieselbe stattgefunden hat, von der betreffenden Postanstalt bei derjenigen Behörde berichtlich anzuzeigen, von welcher der Urlaub ertheilt worden ist.

Das in vorbemerkter Weise formirte Urlaubsgesuch ist von dem betreffenden Beamten oder Unterbedienten bei derjenigen Postanstalt abzugeben, welcher er zugetheilt ist und von dieser letzteren mittelst Berichts bei der General-Post-Direction oder dem vorgesetzten Ober-Postamte einzureichen. In dem Berichte hat sich die Postanstalt über die Zulässigkeit des Gesuches in dienstlicher Hinsicht auszusprechen, auch anzugeben, wie die Vertretung des zu beurlaubenden Beamten oder Unterbedienten beschafft werden soll.

Rücksichtlich der Vertretung der Beamten und Unterbedienten ist übrigens als Grundsatz festzuhalten, daß dieselbe im Allgemeinen von den Beamten und Unterbedienten einer und derselben Postanstalt übernommen wird. Kann eine derartige Vertretung aber nicht stattfinden, so hat die das Urlaubsgesuch einreichende Postanstalt die entgegenstehenden Gründe in ihrem Berichte darzulegen. In diesem letzteren Falle ist es dann mit Ausnahme von Krankheitsfällen oder andern Ursachen, welche die Beurlaubung unabwendbar machen, die Sache des betreffenden Beamten oder Unterbedienten sich vor der Abgabe seines Urlaubsgesuches einen geeigneten Stellvertreter zu verschaffen, welchen die einreichende Postanstalt in ihrem Berichte zur Genehmigung zu präsentiren hat.

Schließlich wird bestimmt, daß ein Nachurlaub von den Postanstalten in den kleinen Städten ꝛc. und von den Ober-Postämtern über den Zeitraum hinaus, für welchen ihnen die Befugniß zu Urlaubsbewilligungen überall zusteht, nicht ertheilt werden darf, vielmehr ein solcher immer bei der betreffenden höheren Behörde erbeten werden muß. Auch haben die Postbeamten, welche gleichzeitig in der Steuer- und Zollverwaltung fungiren, zu Beurlaubungen in beiden Verwaltungen bei denjenigen Behörden die Genehmigung nachzusuchen, welchen hierzu die Befugniß zusteht.

Schwerin, den 27. Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4900. Tragen der Uniform im Dienst. 16. August 1853.

Da es wiederum mehrfach bemerkt worden ist, daß die Postbeamten, Postunterbedienten und Postillone die über das Tragen der Uniformen und Montirungen

erlassenen Vorschriften außer Acht lassen, so werden die Postanstalten mit Bezug auf die Verordnung vom 22. December 1851 (Verordnungsblatt Nr. 21 pro 1851) und vom 23. April 1852 (Verordnungsblatt Nr. 6 pro 1852) so wie auf den §. 10 der Verhaltungsregeln für die Postillone zur Vermeidung von Ordnungsstrafen wiederholt angewiesen, auf die genaue Befolgung der gedachten Bestimmungen zu halten.

Schwerin, den 16. August 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Zu B. Geschäftsordnung. S. 594.

1201. Stellung der Post- und öffentlichen Uhren nach der mittleren Sonnenzeit. 19. April 1847.

Da es für ein geregeltes Ineinandergreifen des Post- und Eisenbahn-Verkehres erforderlich ist, daß die öffentlichen Uhren an allen Orten, in denen sich Postanstalten befinden, einen richtigen Gang haben, so ist die Anordnung getroffen, daß vom 1. Mai d. J. an — mit welchem Tage eine anderweitige Regulirung der meisten inländischen Postcourse gleichzeitig mit der Eröffnung der Schwerin-Hagenower Eisenbahn und mit einer veränderten Einrichtung des Fahrplans der Berlin-Hamburger Eisenbahn eintreten soll, — die Uhren aller Postanstalten des Landes nach mittlerer Sonnenzeit, d. h. eine jede nach der mittleren Zeit des eigenen Ortes, gestellt werden. Diese Maßregel wird auf die Weise ausgeführt werden, daß jede von hier abgehende Post die mittlere Schweriner Zeit von der genau nach dieser Zeit gehenden hiesigen Normaluhr vermittelst der Coursuhr auf andere Postanstalten überträgt und dann jede dieser Anstalten, mit Berücksichtigung ihres Zeit- oder Mittags-Unterschiedes von Schwerin, der aus der hieneben abgedruckten Zusammenstellung näher ersichtlich ist, ihre Büreau-Uhr nach der mittleren Zeit des eigenen Ortes stellt.

Da aber diese Einrichtung für sich allein den beabsichtigten Erfolg nicht haben kann, wenn nicht zugleich die öffentlichen Uhren eines jeden Ortes übereinstimmend mit der Uhr der Postanstalt gehen, so werden alle Behörden, welche Kirchen- und sonstige öffentliche Uhren an Orten, wo sich Postanstalten befinden, zu beaufsichtigen haben, hierdurch resp. angewiesen und aufgefordert, diese Uhren täglich nach der Uhr der Postanstalt stellen zu lassen. Die Postanstalten werden dieserhalb mit behufsiger Instruction versehen werden.

Was insbesondere die öffentlichen Uhren der Stadt Schwerin anbelangt, so werden die betreffenden kirchlichen Behörden, so wie das Hofmarschallamt und das Marstallamt hiemit angewiesen, die unter ihrer Aufsicht stehenden öffentlichen Uhren hieselbst vom 1. Mai d. J. an täglich nach der hiesigen, im altstädtschen Rathhause befindlichen Normaluhr stellen zu lassen.

Schwerin am 19. April 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Zeit-Unterschiede

zwischen Schwerin (Dom) und den übrigen Städten, Flecken ꝛc. Mecklenburgs und einigen Städten des Auslandes, zusammengestellt zur Regulirung des Post- und Eisenbahn-Verkehrs.

I. Oerter westlich von Schwerin; die Uhr geht später als in Schwerin:

	Minuten.	Secunden.		Minuten.	Secunden.
Hamburg, Sternwarte . .	5	44	Schönberg	1	51
Lübeck, St. Marienkirche .	2	54	Brahlstorf	1	48
Boizenburg	2	44	Dassow	1	42
Ratzeburg	2	32	Rehna	1	24

	Minuten.	Secunden.		Minuten.	Secunden.
Mittenburg	1	20	Hagenow	0	51
Lübtheen	1	18	Grevesmühlen	0	51
Gadebusch	1	7	Dömitz	0	39
Klütz	0	55			

II. Oerter östlich von Schwerin; die Uhr geht früher als in Schwerin:

	Minuten.	Secunden.		Minuten.	Secunden.
Bismar, St. Marienkirche	0	13	Güstrow	3	7
Kleinen	0	20	Plau	3	27
Ludwigslust	0	22	Krakow	3	28
Grabow	0	39	Lage	3	46
Neustadt	0	45	Ribnitz	4	6
Lenzitz	1	0	Malchow	4	7
Neubukow	1	2	Teschin	4	15
Varin	1	13	Marlow	4	39
Brüel	1	15	Teterow	4	42
Blankenberg	1	(?)	Röbel	4	50
Kröpelin	1	33	Sülz	5	1
Sternberg	1	43	Waren	5	10
Parchim	1	46	Gnoien	5	14
Teberan	2	0	Malchin	5	23
Bützow	2	20	Neukalden	5	33
Lübz	2	31	Dargun	5	49
Goldberg	2	44	Stavenhagen	6	1
Warnemünde	2	44	Penzlin	6	45
Schwaan	2	48	Neubrandenburg	7	27
Rostock, St. Petrikirche	2	57	Berlin, Sternwarte	7	57

4202. Vollziehung des Recepisse bei recommandirten Briefen. 30. April 1847.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Großherzogliche Ober-, Haupt- und Postämter angewiesen sind: recommandirte Briefe, welche mit Recepissen, gleichviel ob vom In- oder Auslande, eingehen, den Adressaten niemals früher auszuliefern, als bis dieselben das Recepisse gehörig vollzogen haben, eventualiter solche zu remittiren, wenn die Empfangs-Bescheinigung versagt werden sollte.

Die Absender recommandirter, innerhalb Landes bestimmter Briefe haben daher in allen Fällen entweder das vom Adressaten unterschriebene Recepisse, oder auch das recommandirte Schreiben wieder zurückzuerwarten.

Schwerin am 30. April 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4203. Bekanntmachung mehrerer Artikel eines mit Preußen abgeschlossenen Postvertrags. 17. Juli 1847.

Die nachfolgenden, das Publicum interessirenden Artikel eines, unterm 17. März d. J. zwischen der Königlich Preußischen und der diesseitigen obersten Postverwaltung abgeschlossenen Post-Vertrages werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 21.

Die Absendung der gegenseitigen Landescorrespondenz ꝛc. kann frankirt oder unfrankirt erfolgen.

Die Brief- und Fahrpost-Sendungen aus dem Preußischen Postbezirke nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und umgekehrt können nach der Wahl der Absender frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Königlich Preußischer Seits tritt die Beschränkung ein, daß die von Privatpersonen an des Königs von Preußen Majestät, an die Glieder des Königlichen Hauses, an die Staatsminister, Departementschefs, an den vortragenden General-Adjutanten und an die Cabinetsräthe abgesandten Briefe stets frankirt werden müssen.

Art. 37.

Portofreiheit.

Es wird gegenseitig innerhalb der beiderseitigen Postbezirke portofrei befördert:

a. die Correspondenz Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin nebst Deren Durchlauchtigsten Familien unbedingt;

b. die Dienstcorrespondenz der beiderseitigen öffentlichen Staatsbehörden, für welche das Porto keiner Partei, sondern der Staatscasse zur Last fallen würde, unter der Bedingung, daß sie mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, an eine Behörde oder an einen Staatsbeamten gerichtet und mit einer, die Berechtigung zur Portofreiheit ausdrückenden Bezeichnung auf der Adresse versehen ist. Gesandtschafts-Depeschen, desgleichen Päckerei- und Geldsendungen aller Art sollen stets Porto zahlen, mit Ausnahme der Actensendungen zwischen den Justiz-Behörden in Criminal- und Armen-Untersuchungssachen.

Art. 39.

Recommandirte Briefe.

Es sollen gegenseitig recommandirte Briefe, jedoch ohne Inhaltsdeclaration, zur Beförderung mit den Posten angenommen werden. — Jedem recommandirten Briefe wird ein Recepisse beigefügt und dieses, nachdem es von den Adressaten unterschrieben ist, von der distribuirenden Postanstalt an den Absendungsort zurückgesandt.

Für die über die beiden Postbezirke hinaus zu befördernden recommandirten Briefe genügt in allen Fällen die von dem Grenz-Postamte unter dem Recepisse zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Weiterbeförderung, wo ein Vertrag mit dem betreffenden fremden Staate über die Rücksendung der Recepisse nicht besteht.

Geht ein recommandirter Brief verloren, so soll von derjenigen der contrahirenden obersten Postbehörden, in deren Bezirk der Verlust stattgefunden hat, eine Entschädigung von = Zwanzig Thalern Preußisch Courant gegenseitig geleistet werden.

Art. 40.

Geldvorschüsse und Baarzahlungen durch die Postanstalten.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs können Geldvorschüsse durch die Postanstalten entnommen und Baarzahlungen durch dieselben bewirkt werden.

Geldvorschüsse haben die Postanstalten auf Briefe und andere Gegenstände bis zur Höhe von = Zwanzig Thalern zu leisten. Die Auszahlung des Vorschußbetrages erfolgt jedoch nicht eher, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsortes die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Wird eine Sendung mit Vorschuß nicht binnen zehn Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte von dem Adressaten eingelöst, oder ist Letzterer nicht zu ermitteln, so muß die Sendung spätestens mit der nächsten, nach Ablauf dieser Frist abgehenden, dazu geeigneten Post an die Postanstalt des Abgangsortes zurückgesandt werden.

Beträge unter und bis fünf Thaler können auf Briefe und andere Gegenstände bei der Postanstalt des Abgangsortes zu dem Zwecke baar eingezahlt werden, um einen gleichen Betrag an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes aushändigen zu lassen.

Für den Betrag eines Vorschusses, oder einer Baarzahlung wird eine Gebühr von einem Silbergroschen pro Thaler erhoben. Für überschießende Beträge von mehr als einem Silbergroschen wird die Gebühr wie für einen vollen Thaler

berechnet. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß, oder die Baarzahlung leistet.

Art. 41.

Retourbriefe und zurückgehende Poststücke.

Für die nicht angenommenen, oder nicht anzubringenden Gegenstände wird bei den Briefen nicht allein kein Porto für die Zurücksendung angesetzt, sondern auch das darauf haftende Porto von der Grenze abgestrichen, und es erfolgt die Rücksendung nur unter Anrechnung desjenigen Betrages, für welchen die Briefe eingegangen sind. — Auf jedem Briefe muß die Ursache der Rücksendung deutlich vermerkt, auch der Brief im unverletzten versiegelten Zustande sein.

Bei den Gegenständen der Fahrpost, welche nebst der Adresse ebenfalls in unverletztem versiegelten Zustande sein müssen, kommt bei der Rücksendung außer dem Porto bis zum Bestimmungsorte, dem Betrage der Auslagen und der etwanigen Zollbeträge, auch noch das Porto für die Zurücksendung gegenseitig in Ansatz. Für zurückgehende Gegenstände der Fahrpost soll jedoch in denjenigen Fällen, wo der Absender nicht auszumitteln ist und der Inhalt zur Deckung des Porto nicht ausreicht, dieses mithin der absendenden Postanstalt zur Last fallen würde, der gegenseitige Portoantheil, in Folge vorhergegangener Einigung, nach Maßgabe der Umstände ganz oder theilweise niedergeschlagen werden. Die Zurücksendung der Briefe und Fahrpost-Gegenstände muß bei erfolgter Verweigerung sogleich und bei sonst vorhandener Veranlassung binnen 4 Wochen, vom Tage des Eingangs am Bestimmungsorte abgerechnet, bewirkt werden.

Art. 42.

Poste restante-Gegenstände.

Poste restante adressirte Briefe und Fahrpost-Gegenstände sollen drei Monate, vom Tage der Ankunft abgerechnet, Behufs der Abforderung am Bestimmungsorte aufbewahrt bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber mit der Bemerkung „wegen nicht erfolgter Abnahme“ in derselben Art, wie im vorstehenden Artikel angegeben ist, zurückgesandt werden. Bei dem Eingange solcher Sendungen ist der Ankunftstag auf der Siegelseite des Briefes, oder der Adresse mittelst Stempels, oder mit der Feder zu vermerken.

Art. 43.

Laufzettel.

Die beiderseitigen Postanstalten sollen angewiesen werden, Laufzettel aller Art ohne Aufenthalt zu erledigen, resp. an das Absendungs-Postamt zurückzusenden.

Die Laufzettel werden sowohl bei ihrer Hin- als Zurücksendung portofrei befördert. Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt die Erhebung des einfachen Briefporto vom Absender des Laufzettels vorbehalten. Für Laufzettel, durch welche Extrapost ꝛc.-Pferde bestellt werden, ist jedoch stets das einfache Briefporto zu erheben.

Art. 44.

Garantie für die Postgüter.

Mit Ausnahme des Metallgeldes, dessen Werth declarirt werden muß, bleibt es der Wahl des Absenders überlassen, ob er den Werth einer Sendung declariren will oder nicht. Im ersteren Falle garantiren die beiden Staaten gegenseitig bei Beschädigungen oder Verlusten eine vollkommene Ersatzleistung, im zweiten Fall aber, wo der Werth nicht angegeben ist, als Maximum nur den für recommandirte Briefe festgesetzten Betrag von Zwanzig Thalern Preußisch Courant.

Bei etwanigem Verluste, oder bei Beschädigung einer Sendung haftet gegenseitig jede oberste Postbehörde nur bis zum Orte der Uebergabe der Ladung, d. h. soweit, als die Behörde den Transport auf ihre Kosten zu besorgen hat, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten und der sonst mit den Posten beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Für die fremden Staaten gegenseitig auszuliefernden Fahrpost-Gegenstände wird von beiden Seiten die Vertretung nur bis zur Uebergabe derselben an die

fremde Postanstalt übernommen, nöthigenfalls aber kräftige Einschreitung und nachdrückliche Verwendung bei den ausländischen Postanstalten wegen Ausmittelung, Vertretungsverbindlichkeit und Ersatzleistung zugesagt.

Art. 45.

Verfahren bei entstehenden Beschädigungen und Verlusten.

In Fällen, wo die allgemeinen Bestimmungen wegen Verpackung vollständig beobachtet sind, wird, bei Durchnässung oder Durchreibung und dadurch entstandener Beschädigung von Poststücken, Seitens der betreffenden obersten Postbehörde, der im Art. 44 stipulirte Ersatz geleistet, wenn jene Beschädigung durch Verschulden eines Postbeamten, Schirrmeisters, Postillons, oder einer sonst bei der Post beschäftigten Person herbeigeführt worden ist.

Werden bei der Ankunft die Siegel eines beschwerten Briefes, einer Geldsendung, oder überhaupt eines Poststücks unverletzt, und bei Geldbriefen, oder Geldpacketen keine Differenz gegen das angesetzte Gewicht befunden, und erfolgt die Annahme Seitens des Adressaten ohne Ausstellung, so wird die richtige Ueberlieferung vorausgesetzt und keine Gewährleistung von Seiten der Postanstalt für eine etwa später zur Sprache kommende Unrichtigkeit des Inhalts übernommen.

Werden jedoch die Siegel verdächtig oder verletzt befunden, oder sind bei Geldbriefen Couvert, oder Siegel beschädigt, oder wird eine Gewichtsdifferenz wahrgenommen, so soll der Adressat in allen solchen Fällen veranlaßt werden, den Brief ꝛc. in der Expedition der distribuirenden Postanstalt, in Gegenwart eines Postbeamten ohne Verletzung des Siegels zu eröffnen und sich von der Richtigkeit des Inhaltes zu überzeugen. Ergiebt sich dabei ein Mangel, der auf Spolirung des Briefes ꝛc., oder auf Irrthum, oder Betrug des Absenders schließen läßt, so soll vom Postamte ein ausführliches, vom Adressaten mitzuunterschreibendes Protocoll aufgenommen und solches nebst dem Couverte und der Emballage vom Postamte an seine vorgesetzte Behörde, zum Behuf der etwa einzuleitenden weiteren Untersuchung, eingesandt werden. Bei wirklich ausgemittelten Verlusten soll die Ersatzleistung von demjenigen Theile, welcher sie zu leisten hat, gleich nach Beendigung der desfallsigen summarischen Untersuchung, ohne den Erfolg der speciellen Untersuchung gegen den schuldigen Beamten ꝛc. abzuwarten, in der Regel an den Absender und nur auf dessen ausdrückliches Verlangen an den Adressaten erfolgen.

Art. 47.

Steueramtliche Behandlung der Postgüter.

So lange die gegenwärtigen Vorschriften über das Steuerwesen bestehen, werden alle nach und durch Preußen gehende Päckereien von einer genauen, beim Stundenzettel und Ladungsverzeichnisse zu versendenden Inhaltsdeclaration begleitet sein.

Art. 48.

Extrapost- und Courier-Beförderung.

Eine Extrapost- und Courier-Beförderung soll, unter Anwendung der hier unten bemerkten Meilenzahl, zwischen nachstehenden Grenzstationen stattfinden:

1)	zwischen Lenzen und Dömitz	2¾	Meilen,
2)	" Perleberg und Grabow (nur Station für Extraposten ꝛc. aus dem Orte)	4	"
3)	" Perleberg und Ludwigslust pr. Grabow	5	"
4)	" Puttlitz und Grabow (nur Station für Extraposten ꝛc. aus dem Orte)	4½	"
5)	" Puttlitz und Lübz (nur Station für Extraposten ꝛc. aus dem Orte)	3½	"
6)	" Puttlitz und Parchim	3½	"
7)	" Puttlitz und Plau	4	"
8)	" Meyenburg und Lübz (Station nur für Extraposten aus dem Orte)	3	"
9)	" Meyenburg und Malchow	3	"

10)	zwischen	Meyenburg und Parchim	4	Meilen,
11)	"	Meyenburg und Plau	2¼	"
12)	"	Meyenburg und Röbel	3¾	"
13)	"	Wittstock und Röbel	3½	"
14)	"	Treptow a. T. und Stavenhagen	3	"
15)	"	Demmin und Dargun	1¾	"
16)	"	Demmin und Stavenhagen	3½	"
17)	"	Triebsees und Dargun	4	"
18)	"	Triebsees und Gnoien	2	"
19)	"	Triebsees und Sülz	1½	"
20)	"	Triebsees und Ribnitz pr. Damgarten	4	"
21)	"	Triebsees und Tessin	2½	"
22)	"	Löbnitz und Ribnitz	3	"

Keine Station darf über eine der vorstehend genannten gegenüberliegenden Stationen hinaus, oder um dieselbe geflissentlich auf einem Nebenwege herumfahren.

Als ein gesetzwidriges Ueberfahren einer Station soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn der Reisende nach einem nur eine Meile hinter der gegenüberliegenden Station belegenen Bestimmungsorte gefahren wird.

Reisende aus dem jenseitigen Gebiete mit Postpferden abzuholen, ist nicht gestattet. Wünscht jedoch ein Reisender mit den Pferden, welche ihn überbracht haben, zurückzufahren, so soll dieses innerhalb sechs Stunden gestattet sein.

Art. 49.
Estafetten.

Nur Briefe und solche Packete bis zwanzig Pfund schwer, deren Form es gestattet, daß sie von einem reitenden Postillon vorschriftsmäßig transportirt werden können, dürfen zur Estafettenbeförderung angenommen werden.

Gelder, so wie alle Werthgegenstände werden nur ohne Declaration und auf Gefahr des Absenders mit Estafette versandt, und leistet die Post dafür keine Garantie; Päckereien unterliegen auch bei der Beförderung mit Estafette der zollamtlichen Behandlung und der Versteuerung.

Privat-Estafettendepeschen werden nur bis zum Gewichte von zwei Pfund portofrei befördert. Sind sie schwerer, so wird, Falls darin Schriften enthalten sind, für jedes Loth über zwei Pfund der einfache Briefportosatz erhoben. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Portotaxe für Schnellpost-Sendungen belegt.

Wenn mit Erlaubniß der Postbehörde eine Estafette mit Depeschen verschiedener Absender abgefertigt wird, in welchem Falle die Estafettenkosten auf die Absender gleichmäßig vertheilt werden, so muß für jede Depesche das tarifmäßige Porto zur Postcasse entrichtet werden.

Geht bei Beförderung der Estafette eine Depesche oder ein Packet verloren, so wird Seitens desjenigen Staates, in dessen Gebiet sich der Verlust ereignet hat, ebenso wie für einen verlorenen recommandirten Brief ein Ersatz von „Zwanzig Thalern" geleistet und der Betrag der entrichteten Estafettenkosten erstattet.

Art. 50.
Zeitungswesen.

Die Bestellung der Zeitungen kann nur für denjenigen Zeitraum erfolgen, für welchen die debitirende Postanstalt sie selbst zu erhalten im Stande ist, und es muß daher auch, wenn im Laufe eines Quartals, Semesters oder Jahres ein öffentliches Blatt bestellt wird, die Vergütung für den ganzen Abonnementstermin auf Verlangen geleistet werden.

Für Zeitungen, die im Laufe des Abonnementstermins zu erscheinen aufhören oder verboten werden, kann eine Erstattung des Abonnementsbetrages nur insoweit erfolgen, als der Verleger dazu willig zu machen ist.

Erfolgt die Erneuerung der Bestellung nicht, so wird letzteres zur Verfallzeit als erloschen betrachtet.

Schwerin am 17. Julius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

4204. Bewachung der Posten bei Unsicherheit der Landstraßen. 11. December 1848.

Da in neueter Zeit mehrfach eine Unsicherheit der Landstraßen bemerklich geworden ist, so wird sämmtlichen Postanstalten die Verordnung vom 12. März 1831, ganz besonders aber der nachstehende Theil derselben in Erinnerung gebracht und zur genauesten Befolgung empfohlen:

Fehlt es auf kleineren Post-Coursen an einem Schirrmeister, so ist die Mitsendung eines Begleiters zulässig:

a. zur bessern Aufsicht auf die der Post anvertrauten Gelder, wenn selbige in der Postlade allein nicht Platz haben;
b. in sehr dunkeln Winternächten, wie auch
c. an Wintertagen bei Schneegestöber, damit bei etwaigen Unglücksfällen die Post nicht ohne Hülfe sei;
d. bei notorischer Unsicherheit einer Straße.

Im zuletzt gedachten Falle kann einer jeden Post zu ihrer Sicherheit eine hinreichende Begleitung beigeordnet werden, auch ist in solchem Falle eventualiter die Militair-Behörde oder Gensd'armerie um Begleitung der Post zu ersuchen.

Sobald hiernach in einzelnen Fällen der Post ein Begleiter mitgegeben wird, ist die Veranlassung jedesmal im Begleitscheine selbst zu attestiren, indem ohne ein solches Attest keine Postbegleitungskosten in Ausgabe passiren können.

Sollte in besonderen Fällen die Begleitung einer Post auf längere Zeit für nöthig gehalten werden, so hat das betreffende Postamt die Genehmigung dazu, so wie die Bestätigung des mit dem Begleiter abgeschlossenen Accordes bei Großherzoglicher Cammer nachzusuchen.

Schwerin, den 11. December 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4205. Vermerkung der Abgangszeit der Posten in den Passagierbillets 17. Januar 1849.

In Folge mehrfach lautbar gewordener Beschwerden von Reisenden, daß der Abgang der Posten von den Endstationen nicht pünctlich zu der im Passagierbillet angegebenen und öffentlich bekannt gemachten Stunde erfolge, wird sämmtlichen Postanstalten wiederholt zur Pflicht gemacht, diejenigen Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer nicht bedingt ist, stets mit dem bestimmten Glockenschlage vom Posthause abzulassen, die Abfertigung der von dem Eintreffen der Eisenbahnzüge oder anderer Course abhängigen Posten, bei verspäteter Ankunft letzterer, aber thunlichst zu beschleunigen.

Den Reisenden, welche sich zu Posten letztgedachter Gattung einschreiben lassen, ist, um unbegründeten Beschwerden für die Folge im Voraus zu begegnen, das Behufige über den möglicher Weise unbestimmten Abgang der Post bei Ertheilung des Passagierbillets zu eröffnen, im Passagierbillet selbst aber die Abgangszeit mit den Worten:

... Uhr ... M. nach Ankunft des Eisenbahnzuges oder der Post von .....

anzugeben.

Schwerin, den 17. Januar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Pritzbuer.

4306. Von Spedition und Erledigung der Laufzettel 14. Jan. 1849.

Um ein gleichmäßigres Verfahren bei der Spedition und Erledigung der Laufzettel einzuführen, namentlich auch um den Nachweis über den Verbleib der unbeantwortet gelassenen und dem absendenden Postamte nicht remittirten Laufzettel zu erleichtern, wird Nachfolgendes hierdurch bestimmt.

1) Alle Laufzettel sollen eine gleichmäßige Form erhalten und die desfallsigen Schemata geliefert werden.
2) Jeder Laufzettel ist sofort nach seinem Eintreffen zu erledigen und weiter zu senden oder dem absendenden Postamte zu remittiren.
3) Kömmt ein Laufzettel nicht in dem Zeitraume zurück, in welchem er nach Maaßgabe des Postenlaufs hätte zurückkommen sollen, so ist er, ohne weitere Anforderung Seitens des Absenders, von dem absendenden Postamte zu reclamiren. Für den Fall aber, daß diese Reclamation ebenfalls ohne Erfolg bleiben sollte, ist Großherzoglicher Cammer sofort davon Bericht zu erstatten.
4) Wird durch einen Laufzettel das Abhandenkommen eines Packets, einer Geldsendung ꝛc. ermittelt, oder ergiebt sich sonst ein Umstand, welcher eine weitere Untersuchung nöthig macht, so ist der betreffende Laufzettel von demjenigen Postamte, welches denselben ursprünglich abgesandt hat, ebenfalls mittelst Berichts bei Großherzoglicher Cammer einzusenden.
5) Bei allen Postanstalten sollen besondere Laufzettel-Manuale geführt werden, zu welchen das Hauptmagazin die Formulare ebenfalls verabreichen wird.

In dieses Manual sind alle bei dem Postamte selbst ausgestellten Laufzettel mit einer fortlaufenden Nummer einzutragen und muß deren Erledigung in der betreffenden Rubrik immer kurz angegeben werden.

Schwerin, den 14. Januar 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4307. Erleuchtung der Postwagen 14. März 1849.

Die Durchsicht der Stundenzettel vom Monat Februar c. hat ergeben, daß mehre bedeutende Versäumnisse durch große Dunkelheit entschuldigt worden sind.

Wenn Großherzogliche Cammer nun schon im Circulare 11. sub V. angeordnet hat, daß insoferne die Beförderung der Posten des Abends oder des Nachts geschieht, zwecks vermehrter Sicherheit, selbst die zweispännigen herrschaftlichen Postwagen mit Laternen versehen und die zur Erhellung derselben erforderlichen Lichte von den Ober- und Haupt-Postämtern auf desfallsiges Begehren geliefert werden sollen, so wird hierdurch ferner bestimmt, daß auch die von den Posthaltern einzustellenden Postwagen überall, wo dies noch nicht der Fall ist, auf Kosten der Eigenthümer gleichfalls mit Laternen zu versehen und die dazu erforderlichen Stearinlichte von den Postanstalten zu verabreichen sind.

Wenngleich nun zwar als Regel gilt, daß immer die Ausgangs-Station eines Courses die für eine jede Tour erforderlich erachteten Lichte zu liefern hat, so haben doch auch alle Zwischen-Stationen, welche die Post bei Nachtzeit passirt, für einen beständigen angemessenen, von den vorgesetzten Ober- und Hof-Postämtern, gegen Empfangsbescheinigung zu erbittenden Vorrath derselben deshalb Sorge zu tragen, um jedem plötzlich eintretenden Mangel sogleich abhelfen zu können.

Gesammte Postanstalten werden demnach hierdurch angewiesen, die Ausführung dieser Maaßregel um so mehr strenge zu überwachen, als sie für jede ferner vorkommende, durch Mangel an Licht motivirte Versäumniß nicht nur die gesetzlichen Versäumniß- resp. Ordnungs-Strafen zu tragen haben, sondern auch für alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstandenen Unfälle ꝛc. besonders verantwortlich gemacht werden.

Zur eigenen Sicherstellung ist daher die Anzahl der dem Conducteur, resp. dem Postillon mitgegebenen Lichte im Stundenzettel jedesmal zu vermerken und

übrigens über den Verbrauch derselben außerdem noch eine Nachweisung an das vorgesetzte Ober- oder Haupt-Postamt zur Controle quartaliter einzusenden.

Schwerin, den 14. März 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Pritzbuer.

4208. Verpflichtung der Hamburg-Berliner und der mecklenburgischen Eisenbahn zur unentgeltlichen Beförderung von Postpäckereien bis zu 40 Pfund. 26. Juli 1849.

Nach §. 12 der, zwischen der Großherzoglichen Landesregierung und der Mecklenburgschen Eisenbahngesellschaft unterm 22. Juni c., abgeschlossenen Vereinbarung sollen alle Verhältnisse, welche gegenwärtig zwischen der Postverwaltung und der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft bestehen, vom 1. Juli c. an auch für die gleichartigen Beziehungen der Großherzoglichen Postverwaltung zur Mecklenburgschen Eisenbahngesellschaft normiren.

Die Verpflichtung unentgeltlichen Transports Seitens der Eisenbahn beschränkt sich daher vom ebengedachten Tage an nicht mehr auf Packete bis zu 4 Pfund, sondern erstreckt sich außer auf Briefe und Gelder auch auf Päckereien bis 40 Pfund inclusive.

Den Postanstalten wird hiervon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß es künftig in den Karten, welche ganz oder streckenweise auf der Mecklenburgschen Eisenbahn versandt werden, des Aufsummirens der Gewichtsrubrik der Packete über 4 Pfund (cfr. §. 49 der Vorschriften über das Expeditions-Verfahren) nicht mehr bedarf, es vielmehr genügt, wenn, wie es in den auf der Berlin-Hamburger Bahn versendeten Karten vorgeschrieben ist, am Fuße der Karte angegeben wird, wieviel die Packete über 40 Pfund, exclusive der baaren Geldsendungen, zusammen wiegen.

Schwerin, den 26. Juli 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4209. Vorschriften wegen Beschaffenheit und Verpackung der Postpackete. 27. October 1849.

Es sind wieder häufig Fälle vorgekommen, wo sowohl für das Publikum, als auch für die Postverwaltung Nachtheile dadurch entstanden sind, daß die Vorschriften

1) wegen sicherer und genügender Verpackung der zur Post gegebenen Sendungen, namentlich der Gelder und Werthsachen;
2) wegen der Zurückweisung von Päckereien, welche nach Umfang und Schwere sich zur Beförderung mit den Posten nicht eignen, und endlich
3) wegen der Nichtzulassung von Gegenständen, welche nach ihrer Substanz oder sonstigen Beschaffenheit den übrigen Postgütern nachtheilig werden können,

außer Acht gelassen sind.

Unter Bezugnahme auf die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften wird Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Ad 1. Alle der Post zur Beförderung überlieferten Gelder müssen je nach der Größe der Summe entweder in Fässern, Beuteln, Packeten, Rollen oder Briefen verpackt und die Verpackung allemal der Summe und der Transportstrecke angemessen sein.

Namentlich haben die Postanstalten stets die Güte und Stärke der Beutel, so wie den sichern Verschluß derselben zu prüfen und in allen Fällen, wo etwa die Verpackung in Papier stattfindet, zu beurtheilen, ob letzteres auch in der Stärke und Güte angewendet ist, daß die Sendung ohne Gefahr für den Inhalt den Transport vertragen kann.

Werthsachen sind in haltbaren Kisten, Körben, Wachslein ꝛc. zu verpacken, damit sich die Gefahr der Beschädigung durch Reibung, Durchscheuerung oder Eindrang von Nässe ꝛc. genügend abwenden läßt.

Ad 2. Unförmlich große und schwer zu handhabende Packereien sind, theils weil sie in den Magazinen der gewöhnlichen Postwagen nicht verladen werden können und auch ihrem Umfange oder ihrer Schwere nach im Allgemeinen für die Construction derselben nicht passen, theils weil ihre Verladung resp. Umladung auf außergewöhnliche Arbeitskräfte erfordern würde, von der Annahme und Mitbeförderung mit den Posten völlig ausgeschlossen.

Mit alleiniger Ausnahme von Geldfässern sind daher Packereien im Gewichte von mehr als 150 Pfund ferner nicht anzunehmen.

Ad 3. Gegenstände, welche nach ihrer Substanz oder sonstigen Beschaffenheit, als Hefe, Flüssigkeiten ꝛc. den übrigen Postgütern nachtheilig werden können, sind von der Mitbeförderung zurückzuweisen, wenn ihre Verpackung nicht so durchaus genügend ist, daß jede Gefahr für die übrigen Güter dadurch abgewendet erscheint.

Insoferne dergleichen Sachen jedoch heimlich aufgegeben werden sollten, wird in Fällen vorkommender Beschädigung des übrigen Postguts die Postverwaltung Regreß an den Absender nehmen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß wenn die Postverwaltung zwar jeden durch Aufsicht und Sorgsamkeit abzuwendenden Verlust oder Beschädigung zu beseitigen bemühet sein wird und dieselbe auch ihre Beamten und Unterbedienten in dieser Beziehung nicht nur pflichtmäßig controliren, sondern letztere auch in Fällen, wo sie sich Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtwidrigkeiten erweislich schuldig machen, zum Ersatz des Schadens heranziehen wird, von der Postverwaltung im Maßgabe der Bestimmung §. 16 des unterm 8ten April v. J. publicirten Porto-Regulativs (Offic. Wochenblatt No. 18) jedoch ein voller Ersatz des erlittenen Verlustes oder sonstigen Schadens nur dann zu erwarten ist, wenn eine Declaration des vollen Werthes der betreffenden Sendung stattgefunden hat.

Ist die Werthangabe entweder gar nicht oder nicht vollständig gemacht worden, so haftet die Postverwaltung im zuerst gedachten Falle nur mit ¼ Thlr. für jedes volle Pfund des nachgewiesenen Verlustes oder Schadens, anderen Falls aber nur im Umfange des angegebenen Werthes.

Schwerin, am 27sten October 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Kammer. F. von Pritzbuer.

4210. Bekanntmachung wegen des Hamburg-Berliner Staatstelegraphen. 1. November 1849.

Nach §. 6 der zwischen der Großherzoglich Mecklenburgischen und Königlich Preußischen Regierung über Herstellung einer electro-magnetischen Telegraphen-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg unterm 27sten April d. J. abgeschlossenen Vereinbarung ist die von der Königlich Preußischen Regierung angelegte Telegraphen-Einrichtung auch dem gesammten diesseitigen Publikum zur Benutzung freigestellt, und zwar mit der Maßgabe, daß in der Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen völlige Gleichmäßigkeit stattfinden soll.

Demzufolge bringt die General-Postdirection das von dem Königlich Preußischen Ministerium über die Benutzung der electro-magnetischen Staats-Telegraphen Seitens des Publikums erlassene Regulativ nunmehr zur öffentlichen Kenntniß:

Regulativ
über die
Benutzung des electro-magnetischen Staats-Telegraphen Seitens des Publikums.

Bezeichnung der zu benutzenden Linien. *)

§. 1. Von den vollendeten electro-magnetischen Staats-Telegraphen-Linien sollen vom 1. October c. ab vorläufig die Telegraphen-Linien:

*) Diese Ueberschriften der einzelnen Paragraphen sind im Original als Marginalien

A. von Berlin über Braunschweig, Hannover und Cöln nach Aachen, mit der Seitenlinie von Düsseldorf nach Elberfeld;

B. von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg,

ebenso in umgekehrter Richtung, auch für den Privat-Verkehr des Publikums benutzt werden dürfen.

Beschränkung der Benutzung.

§. 2. Die Benutzung der genannten electrischen Telegraphen-Linien Seitens des Publikums kann indeß nur in so weit stattfinden, als die vertragsmäßige Beförderung der verschiedenen Staats-Depeschen und der Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen solches gestattet.

Beschaffenheit der telegraphischen Depeschen.

§. 3. Zur Beförderung durch den electrischen Staats-Telegraphen sind alle für eine Correspondenz geeigneten Mittheilungen zulässig und nur solche Artikel davon ausgeschlossen, welche gegen die Gesetze verstoßen, oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Verbreitung auf diesem Wege nicht für geeignet erachtet werden.

Entsteht darüber ein Zweifel, ob eine Nachricht zur Beförderung durch den electrischen Telegraphen geeignet sei, oder nicht, so ist darüber die Entscheidung der Telegraphen-Direction einzuholen, gegen welche ein Recurs nicht stattfindet.

§. 4. Eine jede zu befördernde Depesche muß mit dem Namen des Absenders unterschrieben, so wie deutlich, in verständlicher Sprache und ohne Abkürzungen geschrieben sein. Depeschen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung, resp. Umarbeitung zurückgegeben.

Bei denjenigen Depeschen, welche nur zum Theil durch den Telegraphen befördert, und von der letzten Telegraphen-Station bis zu ihrem Bestimmungsorte mittelst Estaffette, per expressen Boten, oder durch die Post weiter gesandt werden sollen (§. 13), ist die Art einer solchen Beförderung auf der Depesche vom Absender ausdrücklich anzugeben.

§. 5. Um die mißbräuchliche Benutzung des Staats-Telegraphen zu verhüten und solchen, so lange die Verbindung der Apparate nur mittelst einer Drahtleitung unterhalten wird, möglichst vielen Correspondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr, als 100 Worte enthalten und von jedem Correspondenten darf nicht mehr, als eine Depesche in unmittelbarer Folge abgesendet werden. Größere Depeschen, oder mehrere Depeschen ein und desselben Absenders hintereinander dürfen nur in dem Falle befördert werden, wenn der Apparat nicht von anderen Correspondenten, sei es auf der Station selbst, oder auf den übrigen Stationen der Linie, in Anspruch genommen wird.

Ort der Aufgabe.

§. 6. Die Aufgabe der telegraphischen Depeschen geschieht hier in Berlin bis dahin, daß hierselbst eine Central-Station eingerichtet sein wird, zu welcher die verschiedenen Telegraphen-Linien geführt sind, ebenso wie in Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Minden, Düsseldorf, Cöln, Aachen, Elberfeld, desgleichen in Wittenberge, Hagenow und Hamburg, unmittelbar auf den, für jetzt in den betreffenden Eisenbahnhöfen eingerichteten, Telegraphen-Stationen.

Zeit der Aufgabe.

§. 7. Die Telegraphen-Bureaux sind in der Regel täglich, mit Einschluß der Sonn- und Fest-Tage,

vom 1. April bis ultimo September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

vom 1. October bis ultimo März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends dem Publikum geöffnet.

In dringenden Fällen können die Telegraphen-Linien unter der im §. 9 angegebenen Bedingung auch zur Nachtzeit benutzt werden.

---

gedruckt, eben so wie die Ueberschriften der einzelnen Artikel in der Verordnung unter No. 4903 oben pag. 158.

Ort und Form der Erhebung der Beförderungs- u. Gebühr.

§. 8. Die Anmeldung der abzusendenden Depesche geschieht bei dem Vorsteher der Telegraphen-Station, resp. dessen Stellvertreter. Derselbe berechnet die nach dem Tarife zu erhebende Beförderungs-Gebühr, ziehet selbige von dem Absender ein, vereinnahmt sie in einem dafür besonders anzulegenden Einnahme-Journale und behändigt dem Absender einen, mit der Quittung über die gezahlte Beförderungs-Gebühr versehenen, Aufgabeschein. Gleichzeitig mit der Beförderungs-Gebühr werden noch

a. das Bestellgeld von 5 Sgr. (§. 14) und

b. bei den zur theilweise per Telegraph zu befördernden Depeschen (§. 4 und 13) die Estaffeten-Kosten, das Botenlohn und Porto, so weit solche bekannt sind,

erhoben.

Ist der Vorsteher der Telegraphen-Station über den Betrag der sub b erwähnten Kosten im Zweifel, so muß er darüber auf der betreffenden Bahnhofs-Expedition Erkundigung einziehen.

Lassen die desfallsigen Kosten sich bei der Aufgabe nicht genau berechnen, so hat der Absender zur Bestreitung derselben einen angemessenen Betrag bei der Telegraphen-Station zu deponiren.

Taxe.

§. 9. Der Berechnung der Beförderungs-Gebühr liegt die Wortzahl zum Grunde und ist danach der vorläufige Tarif aufgestellt worden. Adresse, Unterschrift und Datum werden mittarirt, alleinstehende, einfache Zahlen den zusammengesetzten Zahlen gleichgerechnet, dagegen Interpunctionszeichen außer Betracht gelassen. Was für ein Wort zu erachten, darüber hat der Vorsteher der Telegraphen-Station zu entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Recurs zulässig ist.

Für Depeschen, welche zur Nachtzeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis zum Beginn der Dienststunden, befördert werden sollen, wird das Doppelte der im Tarife enthaltenen Sätze erhoben.

Vorrang.

§. 10. Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht nach der Reihenfolge der Meldungen, mit Berücksichtigung der Zeit ihrer ersten Aufgabe bei der Telegraphen-Station.

Vorausbestellungen werden nicht berücksichtigt.

Wenn in verschiedenen Richtungen telegraphische Mittheilungen erfolgen, so findet für den Privat-Verkehr ein Richtungs-Wechsel in der Weise statt, daß einer Depesche z. B. von Berlin nach Hamburg eine andere von Hamburg nach Berlin, dann wieder eine von Berlin nach Hamburg u. s. w. folgt. In derselben Richtung haben die von den Anfangs- und Endpunkten der Linie abgehenden Depeschen den Vorrang vor den auf den Zwischen-Stationen aufgegebenen.

Art der Beförderung und Sicherung des Depeschengeheimnisses.

§. 11. Sämmtliche Telegraphen-Beamte sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist der Zutritt zu dem Arbeitszimmer der Telegraphen-Stationen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Direction, oder des betreffenden Stations-Vorstehers, resp. dessen Stellvertreters und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

Bestellung der telegraphischen Depeschen.

§. 12. Dem Adressaten wird die telegraphische Depesche unmittelbar nach ihrer Ankunft vollständig, deutlich geschrieben, und mit dem Siegel der Telegraphen-Station versehen, durch einen vereideten Telegraphen-Boten, im Falle des §. 8 lit. b, durch einen Briefträger oder Postboten zugesendet.

Die richtige Behändigung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden, hat der Empfänger in einem ihm vorzulegenden Quittungsbuche, resp. durch besonders geschriebene Quittung, zu bescheinigen.

Depeschen, welche streckenweise durch den Telegraphen befördert werden.

§. 13. Depeschen, welche nach Orten gerichtet sind, wohin keine ununterbrochene telegraphische Verbindung besteht, werden von der Telegraphen-Station, welche zuletzt berührt wird, aufgenommen und gehörig couvertirt, so wie, mit dem Dienstsiegel der Station verschlossen, der Orts-Postanstalt, Behufs Weiterspedition, in der vom Absender gewünschten Weise übergeben.

Bestellgebühr.

§. 14. Für die Bestellung einer jeden telegraphischen Depesche, gleichviel, ob solche unmittelbar von der Telegraphen-Station, oder mittelbar durch die betreffende Orts-Post-Anstalt geschieht, wird eine Vergütung von 5 Sgr. gezahlt und bei Aufgabe der Depesche vom Absender erhoben.

Das Bestellgeld bleibt auch in denjenigen Fällen bei der Königlichen Kasse berechnet, wo Absender die Antworten auf telegraphische Benachrichtigungen bei den Stationen abwarten und daselbst in Empfang nehmen.

Sistirung.

§. 15. Unter solchen Umständen, bei welchen aus der telegraphischen Beförderung von Nachrichten des Publikums Gefahr für den Staat zu besorgen steht, wird auf Anordnung des unterzeichneten Ministers die Benutzung der Telegraphen Seitens des Publikums ganz sistirt werden.

Berlin, den 6. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Regulativ

über die Benutzung des electro-magnetischen Staatstelegraphen Seitens des Publikums.

Vorläufiger Tarif

der Preise für Beförderung von Depeschen auf der electro-magnetischen Telegraphen-Linie zwischen Berlin und Hamburg.

Benennung der Strecken.	Entfernung. Meilen.	1—20 Worte.			21—30 Worte.			31—40 Worte.			41—50 Worte.			51—60 Worte.		
		thr.	sgr.	pf.	thr.	sgr.	pf.	thr.	sgr.	pf.	thr.	sgr.	pf.	thr.	sgr.	pf.
Von Hagenow nach Wittenberge	8¾	—	15	—	—	18	9	—	22	6	—	26	3	1	—	—
" " " Berlin . . .	25½	1	15	—	1	26	3	2	7	6	2	18	9	3	—	—
" " " Hamburg .	12½	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	5	—	1	10	—

Benennung der Strecken.	Entfernung. Meilen.	61—70 Worte.			71—80 Worte.			81—90 Worte.			91—100 Worte.		
		thr.	sgr.	pf.	thr.	sgr.	pf.	thr.	sgr.	pf	thr.	sgr.	pf.
Von Hagenow nach Wittenberge	8¾	1	3	9	1	7	6	1	11	3	1	15	—
" " " Berlin . . .	25½	3	11	3	3	22	6	4	3	9	4	15	—
" " " Hamburg .	12½	1	15	—	1	20	—	1	25	—	2	—	—

Anmerkung. Für Depeschen, welche des Nachts, d. h. von 9 Uhr Abends bis zum Beginne der Dienstzeit befördert werden sollen, wird das Doppelte obiger Sätze und außerdem noch für die Bestellung jeder Depesche ein Bestellgeld von 5 Sgr. erhoben.

und bemerkt erläuternd schließlich noch Folgendes:

1) In Uebereinstimmung mit §. 6 des vorstehenden Regulativs kann zwar die Aufgabe der Depesche im Dienstlocale der Telegraphen-Station auf dem Bahnhofe zu Hagenow geschehen, indessen wird zur Bequemlichkeit des Publikums auch die Vermittelung der Großherzoglichen Postanstalten in der Art angeboten, daß die von Hagenow ab durch den Telegraphen zu versendenden Depeschen unter Adresse der Telegraphen-Station Hagenow in recommandirten Briefen aufgegeben werden können.

2) Da der Umfang der Depesche von dem Postamte, bei welchem die Aufgabe erfolgt, im Voraus nicht ermittelt werden kann, letzteres aber der Telegraphen-Station für die Kosten der telegraphischen Depesche verhaftet bleibt, so sind für eine jede Depesche 5 Thlr., resp. 10 Thlr. Cour., je nachdem die Beförderung bei Tage oder bei Nacht verlangt wird, beim Aufgabe-Postamte zu deponiren, welches letzteres demnächst mit dem Aufgeber wegen des wirklichen Kostenbetrags genaue Abrechnung zu halten verpflichtet ist, und den etwa erhobenen Mehrbetrag zu erstatten hat.

3) Nach §. 5 darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Worte enthalten, auch in einem an die Telegraphen-Station (cf. 1) gerichteten Briefe nicht mehr als eine Depesche verschlossen sein.

Depeschen, welche vorgedachten Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Telegraphen-Station in Hagenow nicht befördert, sondern an den Aufgeber zurückgesandt.

4) Depeschen, auf welchen nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß sie auch zur Nachtzeit befördert werden sollen, werden nur am Tage ab-, beziehungsweise weiter gesandt.

5) Für die Besorgung einer telegraphischen Depesche ist die Aufgabe-Postanstalt eine Vergütung von 8 ßl. zu erheben befugt; jedoch darf für die nachfolgende Abrechnung keine weitere Gebühr erhoben werden.

Schwerin am 1. November 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4211. Befehl zur besseren Stempelung der Briefe. 11. Dec. 1849.

Von einer großen Zahl der Postanstalten geschieht die Stempelung der Briefe und Adressen so mangelhaft, daß sich nicht einmal der Abgangsort derselben, viel weniger aber noch das Datum der Aufgabe erkennen läßt.

Eingezogener Erkundigung zufolge, hat dieser Mangel größtentheils seinen Grund in der Bequemlichkeit der Beamte, indem entweder der Stempel nicht gehörig gereinigt, oder ohne alle Sorgfalt, bald verkehrt stehend, bald angeschwärzt auf den Briefen abgedruckt wird.

Bei der Wichtigkeit, welche der Stempel sowohl für die richtige Anwendung der Taxe, als auch für die Beurtheilung einer richtigen Spedition hat, kann diesem Unwesen nicht länger nachgesehen, vielmehr muß den Postanstalten das deutliche Stempeln der Briefe unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 8 ßl. für jeden Contraventionsfall, hierdurch gemessenst in Erinnerung gebracht werden.

Schwerin, den 11. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4212. Aufbewahrung der Poste-restante-Sendungen. 23. Februar 1850.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hierdurch angewiesen, poste restante Briefe und Fahrpostgegenstände des Inlandes 6 Wochen, vom Tage des Einganges an gerechnet, Behuf der Abforderung am Bestimmungsorte aufzubewahren, und erst nach Verlauf dieser Frist unter dem Bemerken: „nicht abgefordert" nach dem Abgangsorte zurückzuschicken.

Schwerin, den 23. Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4213. Ueber 40 Pfund wiegende Militaireffecten sind von der Post ab zur Eisenbahn zu weisen. 22. Juni 1850.

Auf Antrag der General-Post-Direction sind die Militair-Depots vom Großherzoglichen Ministerium für Militair-Angelegenheiten angewiesen worden, künftig

alle Sendungen von Packeten mit Militair-Effecten, welche über 40 Pfund wiegen, als Frachtgut durch die Eisenbahnen ohne Vermittelung der Postverwaltung zu bewirken.

Den Postämtern an der Eisenbahn wird hiervon mit der Aufgabe Kenntniß gegeben, in Fällen, wo dieser Bestimmung entgegen Packereien von und über 40 Pfund noch zur Beförderung aufgegeben werden möchten, dieselben zurückweisen.

Schwerin, den 22. Juni 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Prittwitz.

1214. Behandlung der in Wismar eingehenden Post-Güter zur Sicherung der städtischen Accise. 27. März 1851.

Nach einer, zwischen der Großherzoglichen General-Postdirection und der Stadt getroffenen, Vereinbarung wird die bisherige Zuziehung der städtischen Litzenbrüder zu den Postgeschäften vom 1. April dieses Jahres an aufhören, dagegen aber von da an auch das bisher von der Post wahrgenommene Schreib- und Wägegeld fortfallen und das Litz- oder Bestellgeld nur nach den ermäßigten Sätzen des Porto-Regulativs vom 1. Mai 1848 erhoben werden. Da nun hiemit für die städtische Accisekammer die bisher durch die Litzenbrüder geübte Controle über die mit der Post ankommenden Güter verloren geht, so vernothwendigen sich neue Anordnungen zur Sicherung der städtischen Steuergefälle, und verordnet deshalb Ein Hochedler Rath, unter Beistimmung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft das Folgende:

§. 1. Jeder, der hier in der Stadt ein Packet, eine Kiste oder irgend ein sonstiges Gefäß mit der Post empfängt, ist verbunden, davon innerhalb der ersten 24 Stunden — in welche Frist jedoch einfallende Sonn- und Festtage nicht mit einzurechnen sind — der Accisekammer, unter vollständiger und genauer Angabe des Inhalts, die schriftliche Anzeige zu machen, auch dabei, wenn der Inhalt, sei es zum Theil oder ganz, aus accisepflichtigen Gegenständen besteht, eine gewissenhafte Erklärung über deren Werth abzugeben, so daß auf Grund dieser Erklärung die Accise erhoben werden kann.

Nur allein auf Geldsendungen, die mit der Post eingehen, findet diese Vorschrift gleichwie die des §. 2 keine Anwendung.

Geeignete Formulare zu den erforderlichen Anzeigen und Declarationen wird die Accisekammer ausgeben.

§. 2. Bevor die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige und resp. Declaration abgegeben, und darauf von der Accisekammer ein Freizettel gelöset, oder doch die Erlaubniß zur Oeffnung erwirkt ist, darf kein Empfänger die ihm mit der Post zugegangenen Packete, Kisten, oder sonstigen Gefäße öffnen.

§. 3. Die vorgeschriebene Anzeige und Werth-Declaration kann nicht nur auf der Accisestube während der Sitzungen der Accisekammer, also Vormittags zwischen 9 und 10½ Uhr oder Nachmittags zwischen 2 und 3½ Uhr, sondern auch außer dieser Zeit bei dem Accisebuchhalter in dessen Wohnung geschehen, und dadurch die sofortige Ertheilung eines Oeffnungsscheines erwirkt werden. In allen Fällen jedoch, wo nicht die Accisekammer, sondern allein der Accisebuchhalter vermittelst eines solchen Scheines die Erlaubniß zur Oeffnung ertheilet, darf diese, wenn das Packet oder sonstige Gefäß accisepflichtige Gegenstände enthält, nur in Gegenwart eines zu dem Ende von dem Accisebuchhalter baldthunlichst abzuordnenden Accise-Officianten geschehen. Wenn dagegen nicht accisepflichtige Gegenstände den angeblichen Inhalt des eingegangenen Packetes oder Gefäßes bilden, so ist die Zuziehung eines Accise-Officianten bei der vom Accisebuchhalter gestatteten Oeffnung in der Regel nicht erforderlich; doch hat derselbe, wo er es den Umständen nach für angemessen findet, das Recht und die Verpflichtung, auch bei der Oeffnung derartiger Packete und Gefäße die Anwesenheit eines Officianten zu bedingen.

§. 4. Wer die Vorschriften der §§. 1 und 2 übertritt, also wer ohne ausreichende Entschuldigung die vorgeschriebene Anzeige und resp. Werth-Declaration innerhalb der bestimmten Frist unterläßt, oder wer vor ihm ertheilter Erlaubniß nicht mit der Post eingegangenes Packet oder Gefäß öffnet, verfällt in eine, nach Beschaffenheit der Umstände und nach den für Accisedefraudationen geltenden Normen zu bestimmende, Strafe von 1 bis zu 50 Thalern Courant, die im Fall des Unvermögens in entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

Eine gleiche Strafe trifft auch Jeden, der ein ihm ertheiltes Erlaubniß nicht in Gegenwart eines Accise-Officianten zu eröffnendes Packet oder sonstiges Gefäß ohne dessen Zuziehung öffnet.

§. 5. Die Acciselammer ist berechtigt, und in allen Fällen, wo die Richtigkeit der ihr vorgelegten Anzeige oder Declaration nicht ganz zweifellos erscheint, verpflichtet, zu verfügen, daß das fragliche Packet oder Gefäß in Gegenwart eines Accise-Officianten geöffnet werde.

Ergiebt sich dann oder sonst eine Unrichtigkeit, so hat das Acciselgericht den Fall in Untersuchung zu ziehen, und die etwa beabsichtigte Defraudation gebührend zu bestrafen.

§. 6. Der Acciselammer liegt ob, die Erfüllung dieser Verordnung thunlichst zu überwachen. Damit sie dazu um so mehr im Stande sei, ist mit der Großherzoglichen General-Postdirection vereinbart, daß der Acciselammer vom hiesigen Ober-Postamte täglich ein vollständiges Verzeichniß aller mit der Post angekommenen, in Wismar bestimmten, Päckereien wird mitgetheilt werden.

§. 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft. —

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift, Wismar am 27. März 1851.

(L. S.) H. Enghardt, Stadtsecretär.

4215. Hauptbestimmungen des neuen mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrags, 12. April 1851.

Zwischen der diesseitigen und der Königlich Dänischen Postverwaltung ist unterm 28sten v. M. ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 15ten d. M. in Wirksamkeit treten soll, und dessen Hauptbestimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

1. Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht statthaft.

2. Das Porto für die internationale, d. h. Mecklenburg-Schwerin-Dänische, Correspondenz bildet sich

a. aus dem Mecklenburgischen, und

b. aus dem Dänischen Porto.

Das Mecklenburgische Porto wird für alle Orte des Großherzogthums gleichmäßig auf 1¼ ßl. Mecklenb. Courant, das Dänische für alle Orte des Königreichs und des Herzogthums Schleswig auf 4¾ ßl. Mecklenb. Courant für den einfachen Brief festgesetzt und kommt ohne alle Rücksicht auf die Spedition in Anwendung, dergestalt, daß ein einfacher Brief aus irgend einem Orte Mecklenburgs nach irgend einem Orte Dänemarks, oder umgekehrt, stets den einförmigen Satz von 6 ßl. Mecklenb. Courant kostet.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als ein Loth Zollgewicht wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

3. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung ein gleichmäßiges Gesammtporto von 1 Sgr. pro Loth im Falle der Frankirung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

4. Waarenproben und Muster dürfen nur bis zum Gewichte von 3 Lo mit der Briefpost befördert werden. Dieselben zahlen, wenn sie so verpackt sin daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, b zum Gewichte von 2 Loth das einfache, bei schwererem Gewichte das doppel Briefporto.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung komm soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit d Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wägen ist.

5. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür vom Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandation gebühr zu Gunsten der absendenden Postanstalt (in Meklenburg 2 Sgr.), ohne Rü sicht auf die Entfernung und das Gewicht, vorauszubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung (Retou Recepisse) von dem Adressaten ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Pos anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr (in Meklenburg 2 Sgr.) zu erheben.

6. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben i soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlu constatirt ist, eine Entschädigung von 14 Thlrn. Courant zu bezahlen, vorbehältli des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Aufgabe an, erloschen sein.

7. Bei Fahrpostsendungen zwischen Dänemark und Meklenburg und übe letzteres hinaus bildet sich das Porto

A. auf dem Seewege über Wismar:

1) aus dem Porto vom dänischen Absendungs-, resp. Bestimmungsorte bi Wismar;
2) aus dem Porto vom Meklenburgischen oder Deutschen Absendungs-, resp Bestimmungsorte bis Wismar.

ad 1) An Porto für den Transport zwischen dem Dänische Absendungs- oder Bestimmungsorte und Wismar wird erhoben:

a. eine Grundtaxe im Betrage des einfachen Briefporto's von $3\frac{3}{4}$ Sgr. fü jedes einzelne Packet, ohne Unterschied des Gewichts und der Entfernung
b. ein Werthporto, ohne Rücksicht auf die Entfernung, gleichviel, ob der Wert vom Absender angegeben ist, oder nicht. Ist der Werth vom Absender nich angegeben, so wird derselbe pro Pfund zu 1 Rbthlr. = $\frac{3}{4}$ Thlr. Courar angenommen.

Das Werthporto beträgt 3 Sgr. für je 100 Rbthlr. = 75 Thlr. Courar mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 Rbthlr. der Betra für das volle Hundert erhoben werden soll. Für Beträge von mehr al 1000 Rbthlrn. tritt für den 1000 Rbthlr. übersteigenden Theil der decla rirten Summe eine Ermäßigung der Werthtaxe dahin ein, daß nur für j 200 Rbthlr. oder einen Theilbetrag derselben 3 Sgr. erhoben werden.

c. eine Gewichtstaxe von $\frac{1}{2}$ Sgr. (2 Rbsch.) pro Pfund zwischen Wisma und Kopenhagen et v. v., und von $\frac{1}{2}$ Rbsch. pro Pfund und je 4 Meile von Kopenhagen ab.

ad 2) An Meklenburgischem oder Deutschem Porto wird erhoben die Taxe nach den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichische Postvereinsvertrages von und resp. bis Wismar.

B. Auf dem Landwege über Hamburg:

1) aus dem Porto vom Dänischen Abgangs-, resp. Bestimmungsorte bi Hamburg;
2) aus dem Porto vom Meklenburgischen, resp. Deutschen Abgangs-, resp Bestimmungsorte bis Hamburg.

ad 1) An Dänischem Porto wird erhoben:

a. eine Grundtaxe von 3¾ Sgr., } nach den sub A. gegebenen
b. ein Werthporto von 3 Sgr. pro 100 Rthlr., } Bestimmungen.
c. eine Gewichtstaxe von ½ Rbsch. pro Pfund und je 4 Meilen.

ad 2) An Mecklenburgischem, resp. Deutschem Porto wird erhoben: die Taxe nach den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrages von und resp. bis Hamburg.

8. Bei Anwendung der Taxe von Wismar und Hamburg ab nach Dänemark et v. v. sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

1) Fahrpostsendungen unter 1 Pfund werden stets mit der Taxe für 1 Pfund belegt und überschießende Lothe für ein volles Pfund gerechnet.
2) Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Grund-, Werth- und Gewichtstaxe selbstständig berechnet; bei mehreren zu einer Adresse gehörigen Geldsendungen wird dagegen die Werthtaxe nach der Gesammtsumme berechnet.
3) Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden mit Porto nicht belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht überschreiten. Für schwerere Briefe ist das betreffende Porto nach dem Briefportotarif in Ansatz zu bringen.
4) Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen dürfen nicht mit Geld beschwert sein.
5) Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt abzusenden, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.
6) Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen der Taxe nach der auf dem Hin- und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

9. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe der, für den im innern Verkehre der beiden betheiligten Staaten geltenden Bestimmungen geleistet.

Allgemeine Bestimmungen.

10. Zur Erleichterung des Geldverkehrs können Geldvorschüsse durch die Postanstalten entnommen und Baarzahlungen durch dieselben bewirkt werden.

Geldvorschüsse haben die Postanstalten auf Briefe und andere Gegenstände bis zur Höhe von 20 Thlrn. Mecklenb. Courant zu leisten.

Beträge unter und bis 20 Thlr. Mecklenb. Courant können auf Briefe oder bloße Adressen bei der Postanstalt des Abgangsorts zu dem Zwecke baar eingezahlt werden, um einen gleichen Betrag an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsorts aushändigen zu lassen.

Für den Betrag eines Vorschusses oder einer Baarzahlung wird außer dem tarifmäßigen Porto eine Gebühr von 1 Sgr. für je 5 Thlr. Mecklenb. Courant oder einen Theilbetrag derselben erhoben.

Auf Briefe, in welchen declarirtes Geld enthalten, auf recommandirte Briefe und Packet-Adressen sollen baare Einzahlungen nicht angenommen werden.

11. Offene Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem BriefpostTarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt ist, so werden die Postverwaltungen das Porto erstatten lassen.

12. Die Correspondenz Sr. Majestät des Königs von Dänemark und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin wird in beiden Staaten portofrei befördert.

Was im Uebrigen auf den Posten des einen Staates als Staatsdienstsache portofrei befördert wird, dafür soll auch in dem andern Staate ein Porto nicht erhoben werden.

13. Zeitungen und Journale werden den bestellenden Postanstalten des gegenüberliegenden Landes zu demselben Preise abgelassen werden, für welchen die, die Bestellung ausführenden Postanstalten die Zeitschriften im eigenen Lande absetzen.

Schwerin am 12. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

H. von Pritzbuer.

4216. Bessere Verpackung der auf die Post gegebenen Gelder und Sachen. 28. April 1851.

Da in neuerer Zeit wieder häufiger Fälle vorgekommen sind, daß sowohl dem Publikum, als auch der Postverwaltung aus der Annahme nicht vorschriftsmäßig verpackter Gelder und sonstiger Postsendungen Nachtheile erwachsen sind, die Beförderung der Postsachen auf der Eisenbahn und das dadurch unvermeidliche öftere Umladen jedoch eine haltbare und genügende Emballage mehr noch wie früher erfordert, so sieht die General-Post-Direction sich veranlaßt, an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufs Neue zu erinnern und zu bemerken, daß die Absender die Folgen mangelhafter Verpackung um so mehr selbst zu tragen haben, als die Haltbarkeit der Emballage bei der Annahme nicht allemal ausreichend beurtheilt werden kann und die Mangelhaftigkeit derselben sich gewöhnlich erst hinterher herausstellt.

Den Postbeamten ist übrigens im Interesse des Publikums die größte Aufmerksamkeit auf die Emballage der Päckereien zur Pflicht gemacht, und werden die Unterbedienten überdies zur sorgfältigsten Behandlung der Päckereien angehalten werden.

Schwerin am 28. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4217. Zulassung von Unterwegspassagieren. 24. Mai 1851.

Um die Gemeinnützigkeit der Posten zu erhöhen, soll es vom 1. k. M. an den Schirrmeistern und Postillons gestattet sein, Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der Beichaisen aufzunehmen, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1. Die Aufnahme von Reisenden darf niemals auf offener Landstraße, sondern immer nur vor einzelnen, an derselben passend belegenen und von der Postverwaltung im Voraus bestimmten Gast- oder Chausseehäusern stattfinden, welche von den umliegenden Postanstalten dem Publikum werden namhaft gemacht werden.

2. Dem Schirrmeister oder Postillon muß, bevor die Post den betreffenden Haltpunkt erreicht, ein Zeichen zum Halten gegeben werden, da den Postillon andernfalls so wenig befugt als verpflichtet ist, unterwegs mit der Post anzuhalten; jedoch werden die Postillons angewiesen werden, in angemessener Entfernung von den Haltplätzen die Ankunft der Post mittelst eines Trompetensignals anzuzeigen.

3. Der Krüger, Chausseegeldeinnehmer, der Reisende oder der Postillon selbst hat den Namen und den Bestimmungsort des zutretenden Reisenden, bevor die Weiterfahrt vor sich geht, in dem Personenzettel, und zwar stets mit Dinte, zu verzeichnen. Notirungen des Namens u. s. w. mit Bleifeder sind durchaus unstatthaft, und hat der Postillon dieselben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 16 ßl. nicht anzunehmen oder gar selbst zu machen.

4. An Personenports, welches der Reisende auf Verlangen dem Postillon vor dem Besteigen der Post zu erlegen hat, wird, bei Entfernungen unter einer Meile, stets der Betrag für eine ganze Meile erhoben. Für die weiteren Entfernungen sind besondere Sätze festgestellt worden, welche durch Anschlag an dem Briefschalter der Postämter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen.

Die vorgedachte Einrichtung wird den beabsichtigten Nutzen nur gewähren, wenn die obigen in Bezug auf die Controle nöthigen Bestimmungen allerseits gewissenhaft beobachtet und zur Ausführung gebracht werden.

Die General-Post-Direction fordert daher das postreisende Publikum auf, nach Kräften dahin mitzuwirken, daß die gegebene Erlaubniß zum Anhalten unterwegs von den Postillons nicht zu Defraudationen benutzt werde, oder zu sonstigen Contraventionen und Unregelmäßigkeiten Veranlassung gebe.

Sollte es aber vorkommen, daß die Postillons — in der Regel zur größten Belästigung der übrigen Reisenden — unterwegs unangeschriebene Personen aufnehmen oder sich sonst irgendwie Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, so

würde die General-Post-Direction es dankbar erkennen, wenn die Reisenden dergleichen Fälle bei irgend einem Postamte zur Anzeige bringen und dadurch die Verwaltung in den Stand setzen wollten, eingerissene Mißbräuche abzustellen und unzuverlässige Postillons aus dem Dienste zu entfernen.

Schwerin am 24. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4218. Instruction der Postämter wegen der Unterwegspassagiere. 26. Mai 1851.

Die Postanstalten haben hiernach vom 1. k. M. an zu verfahren und sich hinsichtlich der obigen Bestimmungen noch Folgendes zur Erläuterung dienen zu lassen.

Bei Nennung der einzelnen Gast- und Chausseehäuser als Einschreibepunkte für Unterwegs-Reisende hat die General-Post-Direction vorausgesetzt, daß die betreffenden Wirthe oder Bewohner das Einschreiben mit Dinte entweder selbst übernehmen, oder doch dem Postillon oder dem Reisenden selbst ein für allemal gestatten werden.

Um jedoch gesichert zu sein, daß die getroffene Bestimmung durchweg und ohne Ausnahme zur Ausführung gebracht werden kann, haben sich die Postanstalten der Zustimmung der resp. Wirthe und Chausseegeldeinnehmer zu versichern, diejenigen Fälle aber binnen 14 Tagen speciell anzuzeigen, in denen die Erlaubniß zum Einschreiben der Reisenden verweigert worden ist.

Für das Unterkommen der die Post unterwegs besteigenden Personen während der Zeit, daß die Ankunft derselben erwartet wird, kann die Postverwaltung eine Sorge nicht übernehmen, vielmehr ist dies Sache der Reisenden selbst.

Wie sub 2 der vorstehenden Verfügung bereits gesagt ist, soll der Postillon nicht gehalten sein, an den bestimmten Aufsteigeplätzen nachzufragen, ob Reisende da sind, vielmehr, ohne anzuhalten, durchfahren, wenn er hiezu nicht durch Anruf aufgefordert wird. Pflicht des Postillons ist es aber, in angemessener Entfernung von dem Haltepunkte das vorgeschriebene Trompetensignal dreimal zu geben.

Im Allgemeinen wird und muß der kurze Aufenthalt, welcher aus der Aufnahme von Reisenden unterwegs entsteht, wieder eingeholt werden, keinen Falls aber sind dem Postillon fürs Anhalten mehr als 5 Minuten zu Gute zu rechnen.

Auf die Eintragung der Namen mit Dinte glaubt die General-Post-Direction vor Weiterem besonders strenge bestehen zu müssen, weil dadurch die Defraudationen, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch wesentlich erschwert werden.

Um die Postillone aber auch in anderer Weise von dem in neuerer Zeit so vielfach vorkommenden Defraudiren abzuhalten und dieselben thunlichst zu veranlassen, daß sie die vorgedachten Bestimmungen gewissenhaft zur Ausführung bringen, gegen die Reisenden zuvorkommend sind und die Aufnahme derselben pünktlich und ohne Zeitverlust bewerkstelligen, will die General-Post-Direction jedesmal demjenigen Postillon, welcher eine Person unterwegs in gesetzlicher Weise aufgenommen, das Personengeld richtig erhoben und abgeliefert und aus dieser Veranlassung nicht ungebührlich versäumt hat, einen Antheil an dem aufgekommenen Personenporto zugestehen und zwar im Betrage von 4 ßl., insofern der dritte Theil desselben nicht mehr beträgt, in welchem letzteren Falle der Postillon diesen erhält.

Die Auszahlung dieser Tantieme erfolgt sofort bei Ankunft der Post auf der Station gegen eigenhändige Quittung des Postillons im Personenzettel und gegen Attest des Postamtes, daß gegen den Postillon keine Beschwerde vorliege.

Der übrig bleibende Theil des Unterwegs-Portos ist von derjenigen Postanstalt, wo die Post angebracht wird, also immer von der vorliegenden Station, ordnungsmäßig im Personenzettel zu vereinnahmen und demnächst abzuliefern. Setzt die unterwegs aufgestiegene Person ihre Reise über die nächste Station hinaus fort, so muß auf der letzteren die Einschreibung erneuert werden.

Sollte dagegen der für den Postillon ausgesetzte Antheil aus irgend einem Grunde von einer Postanstalt einbehalten werden, so ist deshalb sofort hierher Bericht zu erstatten.

Für diejenigen Course, welche von Schirrmeistern begleitet sind, sollen letztere zum Bezuge des oben gedachten Antheils berechtigt sein.

Die in Bezug auf den Verschluß der Postwagen für den Fall, daß keine Personen von der Station mitfahren, gegebene Vorschrift erleidet in Folge der vorstehenden Bestimmung in so fern eine Abänderung, als der Postwagen bei der Abfahrt von der Station stets unverschlossen abgesandt werden muß, sobald auf dem Wege bis zur nächsten Postanstalt ein Haltepunkt für die Aufnahme von Personen berührt wird.

Wird indessen ein solcher Punkt nicht berührt, so muß der Postwagen, falls keine Personen vorhanden sind, nach wie vor verschlossen werden.

Die Postanstalten, denen eine Nachweisung über die Haltepunkte und das Unterwegs-Personenporto von hier aus zugefertigt werden wird, haben die vorgedachten Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, die Posthalter, Schirrmeister und Postillone mit gründlicher Anweisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß in der Postillons-Instruction die nöthigen Nachträge gemacht werden.

Sollten in einer oder der anderen Beziehung noch Zweifel obwalten, so ist die Sache sofort zum Vortrag zu bringen und Bescheidung von hier einzuholen.

Schwerin, den 26. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4219. Anfertigung von Verzeichnissen der ländlichen Ortschaften zur leichten Auffindung ihrer Poststation. 9. September 1851.

Zur Herbeiführung einer zuverlässigen Spedition der nach dem platten Lande bestimmten Correspondenz und sonstigen Sendungen wird beabsichtigt, eine Zusammenstellung der Ortschaften des platten Landes in der Art anfertigen zu lassen, daß aus derselben die Postanstalt, von welcher die Postsendungen für die betreffenden Ortschaften entweder abgeholt werden oder von welcher sie den letzteren directe zuspedirt werden, entnommen werden kann.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden daher hierdurch angewiesen, alphabetische Verzeichnisse derjenigen Ortschaften des platten Landes anzufertigen, für welche sie zur Zeit den Postverkehr vermitteln und dieselben binnen vier Wochen an das Büreau der General-Post-Direction einzureichen.

Schwerin, den 9. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4220. Zeit der Annahme und Ausgabe von Briefen und Packeten. 27. September 1851.

Die Großherzogliche General-Post-Direction hat sich veranlaßt gesehen, unter Aufhebung der Verordnung vom 15ten November 1830 (Offic. Wochenblatt 1830 No. 43) wegen der Annahme resp. Bestellung der Correspondenz und Fahrpostsendungen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Alle Postanstalten, mit alleiniger Ausnahme der Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen, müssen zur Annahme und Ausgabe von Brief- und Fahrpostgegenständen von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sein. Von denselben sollen Gegenstände zur Briefpost bis ½ Stunde, Gegenstände zur Fahrpost aber bis 1 Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post vom Posthause angenommen werden.

Bei den Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen ist der Annahmedienst dagegen in solcher Weise bestimmt, daß Briefpostgegenstände dort bis 10 Minuten, Fahrpostgegenstände aber noch bis 30 resp. 15 Minuten vor Abgang des betref-

senden Zuges oder der betreffenden Post angenommen werden müssen. Des Zwecks sollen diese Bahnhofs-Expeditionen 1 Stunde vor Abgang des nächsten Zuges, insofern derselbe um 7 Uhr Morgens oder später abgeht, geöffnet sein, wogegen die Oeffnung derselben zu den vor 7 Uhr Morgens abgehenden Zügen ½ Stunde vorher zu erfolgen hat.

Die Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen zu Ludwigslust, Hagenow, Brahlsdorf, Kleinen, Blankenberg, Bützow und Schwaan sind dem Publikum außerdem während der allgemeinen Dienststunden zugänglich. Bei denselben tritt indessen die nothwendige Beschränkung ein, daß dieselben täglich Mittags und Abends jedesmal 2 Stunden geschlossen werden können, nur darf die durch Anschlag an dem Schalter zur Kenntniß des Publikums zu bringende Schlußzeit die oben gedachte Annahmezeit für die durchgehenden Züge und Posten niemals beeinträchtigen.

Auf den Bahnhöfen zu Wismar, Grabow und Boizenburg, woselbst sich keine Post-Expeditionen befinden, sind zur Aufnahme von unfrankirten Briefen Briefkasten aufgestellt, welche jedesmal kurz vor Abgang der Züge geleert werden. Außerdem können unfrankirte Briefe auch noch dem Speditions-Büreau der Mecklenburgischen Eisenbahn durch den an demselben befindlichen Briefkasten übergeben werden. Dagegen wird bemerkt, daß dem auf der Berlin-Hamburger Bahn fahrenden Speditions-Büreau der Königlich Preußischen Postverwaltung von Seiten des Publikums unmittelbar keine Briefe übergeben werden dürfen, dieselben vielmehr nur durch die Vermittelung der Großherzoglichen Postbeamten dem gedachten Büreau ausgeliefert werden sollen.

Die Bestellung der Briefe, Zeitungen und Fahrpostsendungen durch die Briefträger findet, mit Ausnahme der Städte Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow, Ludwigslust und Hamburg, für welche anderweitige Anordnungen erforderlich sind, in allen übrigen Städten des Landes in der Art statt, daß die Gegenstände von den bis 7 Uhr Abends eintreffenden Posten regelmäßig 2 Stunden nach Ankunft der Post, von den nach 7 Uhr Abends ankommenden Posten dagegen am nächsten Morgen, und zwar vom ersten April bis 30sten September bis 8 Uhr, vom 1sten October bis 31sten März bis 9 Uhr, zur Bestellung gelangt sein müssen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin, den 27. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

4731. Postvertrag mit Lübeck. 29. December 1851.

Aus Veranlassung des zum 1. Januar k. J. bevorstehenden Anschlusses der freien Stadt Lübeck an den deutsch-österreichischen Postverein ist diesseits mit derselben ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher den Postanstalten nachfolgend auszugsweise mit der Aufgabe zugefertigt wird, die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar 1852 an vollständig und pünktlich zu beachten resp. zur Ausführung zu bringen.

§. 1.

Die bisher bestandene und resp. durch die Convention vom 13. August 1838 vereinbarte Communion einzelner zwischen der Stadt Lübeck und Ludwigslust resp. Schwerin courirenden Posten wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben, wogegen die Mecklenburgische Postverwaltung sich verpflichtet, tägliche Personenposten zwischen Lübeck und Schwerin und Lübeck und Wismar couriren zu lassen.

Insoweit die Lübeck-Büchener Eisenbahn den zwischen Mecklenburg und Lübeck sich bewegenden Sendungen eine beschleunigtere Beförderung darbietet, als die vorgedachten Postcourse, kann auch jene Eisenbahnverbindung zum Posttransporte benutzt werden.

Anmerkung. Die Schwerin-Lübecker Posten bleiben einstweilen in ihrem gegenwärtigen Gange bei Bestand.

Die Wismar-Lübecker Posten courciren vom 1. Januar 1852 an dagegen täglich, übrigens aber unter Fortdauer der bisherigen Abgangs- und Ankunftszeiten.

§. 4.

Das Porto für alle Brief-, Packet- und Geld- resp. Werthsendungen, wenn dieselben bei einer Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postanstalt innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets aufgegeben und nach Lübeck bestimmt, oder in Lübeck aufgegeben und nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin bestimmt sind, fließt ebenso wie das Personengeld und Ueberfrachtporto von den vorerwähnten beiden Coursen ausschließlich zur Großherzoglichen Postcasse und wird ganz in Uebereinstimmung mit den für den internen Postverkehr geltenden Tarifen und Bestimmungen erhoben und berechnet.

Anmerkung. Zwischen sämmtlichen inländischen Postanstalten und Lübeck et vice versa bleiben demnach die bestehenden Taxen vollständig in Kraft und ändert sich rücksichtlich des rein Mecklenburg-Schwerin-Lübeckschen Postverkehrs ebenso wenig Etwas wegen des Portobezugs als wegen des Expeditionsverfahrens, der Münzwährung und des Rechnungswesens. (cumf. §. 17 c. a.)

§. 5.

Dagegen verbleibt die freie Stadt Lübeck nicht nur im Besitze ihres directen Briefverkehrs durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin mit Preußen und den weiteren Ländern und im Genusse des in dieser Beziehung erhobenen Portos, sondern sie erhält für sämmtliche durch Mecklenburg-Schwerin nach andern Ländern transitirende Correspondenz das Porto nach Maßgabe des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags.

Anmerkung. Lübeck bezieht mithin auch das Porto für die nach Mecklenburg-Strelitz bestimmte Correspondenz.

Die Großherzogliche Postverwaltung verzichtet der Lübeckschen gegenüber auf jegliche Transport- und Transit-Vergütung für solche, durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von Lübeck kommende und dahin gehende unbeschwerte Correspondenz.

Diesem Verzichte entsprechend wird auch die Lübeckische Postverwaltung ein Transitporto für die durch Lübeck gehende unbeschwerte Mecklenburg-Schwerinsche Correspondenz nicht wahrnehmen, vielmehr gestehen beide Staaten sich gegenseitig volle Transitfreiheit für solche Correspondenz zu und zwar auf allen Wegen und Coursen.

Anmerkung. Hinsichtlich der aus Lübeck in directen Karten geschlossen auf Preußische Postanstalten abgesandten Correspondenz bedarf es einer Gewichtsnotirung daher nicht mehr, eben so wenig rücksichtlich der stückweise transitirenden nach Strelitz oder Preußen bestimmten Correspondenz.

Wird indessen nach dem übrigen Postvereinsgebiete bestimmte Correspondenz aus Lübeck den diesseitigen Postanstalten stückweise zugeführt, so haben dieselben darauf zu achten, daß die Gewichtsnotirung in den aus Lübeck abgesandten Karten nicht fehle, damit das an die zwischenliegende Verwaltung zu zahlende Transitporto ermittelt und Lübeck in Rechnung gestellt werden kann.

Rücksichtlich der vereinsländischen nach Lübeck bestimmten Correspondenz, welche den diesseitigen Postanstalten zugeführt wird, verbleibt es in vorgedachter Beziehung ganz bei den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags.

In Bezug auf die in Lübeck entspringenden, durch Mecklenburg-Schwerin nach anderen Ländern transitirenden Fahrpostsendungen et v. v., so wie in Bezug auf die bei den Großherzoglichen Postanstalten aufgegebenen, durch Lübeck nach andern Ländern transitirenden Fahrpostsendungen et v. v. tritt Lübeck als selbständiges Postgebiet auf, und erhält sowohl für die durch Lübeck transitirenden, als auch für die von Lübeck abgehenden und daselbst ankommenden Sendungen den niedrigsten Tarifsatz des Postvereins für 5 Meilen.

§. 7.

Die in dem deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage, Art. 25, 26, rücksichtlich der Portofreiheit für reine Staatsdienst-Angelegenheiten enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf den Verkehr zwischen den Großherzoglichen Postanstalten und Lübeck Anwendung finden.

§. 15.

Die Bestimmungen wegen der Postvorschüsse und Baarzahlungen kommen als Bestandtheile des Mecklenburgischen Portotarifs in Lübeck ebenfalls zur Anwendung und werden die für Baarzahlungen zu berechnenden Gebühren für die Mecklenburgische Postcasse, dagegen die Procura-Gebühren für die in Lübeck aufgegebenen Postvorschußsendungen für die Lübeckische Postcasse vereinnahmt und zwar auch letztere unter Anwendung des Mecklenburgischen Tarifs.

§. 16.

Zur Berechnung des Mecklenburg-Schwerinschen Portoantheils an den aus Lübeck abgehenden, durch Mecklenburg-Schwerin transitirenden Fahrpostsendungen werden et v. v. als Transitlinien angenommen:

1) nach und von dem Preußischen Postbezirke
   a. bei der Spedition über Rostock oder Güstrow . . . 15 Meilen,
   b. bei der Spedition über Schwerin oder Wismar . . . 10 Meilen,
   c. bei der Spedition auf der Eisenbahn über Büchen und Hagenow . . . . . 5 Meilen;
2) nach und von Hannover . . . . . 7 Meilen;
3) nach und von Mecklenburg-Strelitz . . . . . 20 Meilen.

§. 17.

Sollte die transitirende Correspondenz einzeln (nicht in verschlossenen Briefpacketen) einander zugeführt werden, so sind bei der Führung Correspondenz-Karten nach dem im Postvereine allgemein eingeführten Formulare in Anwendung zu bringen.

Für die transitirenden Fahrpostsendungen, die, insoweit sie nicht auf der Eisenbahn über Büchen und Hagenow durchgehen, stets einzeln auszuliefern sind, werden ebenfalls die im Postverein allgemein eingeführten Formulare benutzt.

Anmerkung. Zwischen Lübeck einer- und denjenigen Großherzoglichen Postanstalten andererseits, welche Lübeck gegenüber Speditionspunkte für transitirende Correspondenz- und Fahrpostsendungen sind, müssen vom 1. Januar k. J. an mithin doppelte Kartenschlüsse unterhalten werden, der eine für die rein Mecklenburg-Schwerin-Lübeckschen, der andere für die durch das diesseitige Gebiet transitirenden Sendungen. Zu den ersteren kommen die inländischen, zu den letzteren die Vereinsformulare in Anwendung.

Die Abgangs- und Ankunfts-Register über die vorgedachten Kartenschlüsse sind selbstverständlich getrennt zu führen.

Bis auf weitere Bestimmung werden nur Schwerin und Wismar doppelte Brief- und Frachtkartenschlüsse und Ludwigslust und das Speditions-Bureau doppelte Briefkartenschlüsse mit Lübeck zu unterhalten haben.

§. 18.

Die Taxirung und der Bezug des Portos für die transitirenden Sendungen erfolgt in Silbergroschen und in halben und viertel Bruchgroschen, insoweit die Taxirung nicht nach Kreuzern geschehen muß.

§. 20.

Sendungen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Travemünde unterliegen vom Mecklenburgischen Absendungsorte bis Lübeck und umgekehrt von Lübeck bis zum Mecklenburgischen Bestimmungsorte dem Mecklenburgischen, zwischen Lübeck und Travemünde aber dem Lübeckschen tarifmäßigen Porto.

§. 22.

Extraposten und Estafetten dürfen gegenseitig abgabefrei und ohne daß ein Pferdewechsel einzutreten braucht, über Lübeck resp. Dassow und Schönberg hinaus befördert werden, wenn der Bestimmungsort nicht weiter als eine Meile von den gedachten Orten entfernt ist.

Schwerin, den 29. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4. Waarenproben und Muster dürfen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden. Dieselben zahlen, wenn sie so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, bis zum Gewichte von 2 Loth das einfache, bei schwererem Gewichte das doppelte Briefporto.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wägen ist.

5. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist vom Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr zu Gunsten der absendenden Postanstalt (in Meklenburg 2 Sgr.), ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, vorauszubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung (Retour-Recepisse) von dem Adressaten ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr (in Meklenburg 2 Sgr.) zu erheben.

6. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von 14 Thlrn. Courant zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

7. Bei Fahrpostsendungen zwischen Dänemark und Mecklenburg und über letzteres hinaus bildet sich das Porto

A. auf dem Seewege über Wismar:

1) aus dem Porto vom dänischen Absendungs-, resp. Bestimmungsorte bis Wismar;
2) aus dem Porto vom Mecklenburgischen oder Deutschen Absendungs-, resp. Bestimmungsorte bis Wismar.

ad 1) An Porto für den Transport zwischen dem Dänischen Absendungs- oder Bestimmungsorte und Wismar wird erhoben:

a. eine Grundtaxe im Betrage des einfachen Briefporto's von $3\frac{3}{4}$ Sgr. für jedes einzelne Packet, ohne Unterschied des Gewichts und der Entfernung;
b. ein Werthporto, ohne Rücksicht auf die Entfernung, gleichviel, ob der Werth vom Absender angegeben ist, oder nicht. Ist der Werth vom Absender nicht angegeben, so wird derselbe pro Pfund zu 1 Rbthlr. = $\frac{3}{4}$ Thlr. Courant angenommen.

Das Werthporto beträgt 3 Sgr. für je 100 Rbthlr. = 75 Thlr. Courant mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 Rbthlr. der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll. Für Beträge von mehr als 1000 Rbthlrn. tritt für den 1000 Rbthlr. übersteigenden Theil der declarirten Summe eine Ermäßigung der Werthtaxe dahin ein, daß nur für je 200 Rbthlr. oder einen Theilbetrag derselben 3 Sgr. erhoben werden.

c. eine Gewichtstaxe von $\frac{1}{2}$ Sgr. (2 Rbsch.) pro Pfund zwischen Wismar und Kopenhagen etv.v., und von $\frac{1}{2}$ Rbsch. pro Pfund und je 4 Meilen von Kopenhagen ab.

ad 2) An Mecklenburgischem oder Deutschem Porto wird erhoben: die Taxe nach den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrages von und resp. bis Wismar.

B. Auf dem Landwege über Hamburg:

1) aus dem Porto vom Dänischen Abgangs-, resp. Bestimmungsorte bis Hamburg;
2) aus dem Porto vom Mecklenburgischen, resp. Deutschen Abgangs-, resp. Bestimmungsorte bis Hamburg.

ad 1) An Dänischem Porto wird erhoben:

a. eine Grundtaxe von 3¾ Sgr. } nach den sub A. gegebenen
b. ein Werthporto von 3 Sgr. pro 100 Rthlr., } Bestimmungen.
c. eine Gewichtstaxe von ½ Rbsch. pro Pfund und je 4 Meilen.

ad 2) An Mecklenburgischem, resp. Deutschem Porto wird erhoben; die Taxe nach den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrages von und resp. bis Hamburg.

8. Bei Anwendung der Taxe von Wismar und Hamburg ab nach Dänemark et v. v. sind folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

1) Fahrpostsendungen unter 1 Pfund werden stets mit der Taxe für 1 Pfund belegt und überschießende Lothe für ein volles Pfund gerechnet.

2) Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Grund-, Werth- und Gewichtstaxe selbstständig berechnet; bei mehreren zu einer Adresse gehörigen Geldsendungen wird dagegen die Werthtaxe nach der Gesammtsumme berechnet.

3) Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden mit Porto nicht belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht überschreiten. Für schwerere Briefe ist das betreffende Porto nach dem Briefportotarif in Ansatz zu bringen.

4) Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen dürfen nicht mit Geld beschwert sein.

5) Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt abzusenden, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

6) Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen der Taxe nach der auf dem Hin- und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

9. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe der, für den im innern Verkehre der beiden betheiligten Staaten geltenden Bestimmungen geleistet.

Allgemeine Bestimmungen.

10. Zur Erleichterung des Geldverkehrs können Geldvorschüsse durch die Postanstalten entnommen und Baarzahlungen durch dieselben bewirkt werden.

Geldvorschüsse haben die Postanstalten auf Briefe und andere Gegenstände bis zur Höhe von 20 Thlrn. Mecklenb. Courant zu leisten.

Beträge unter und bis 20 Thlr. Mecklenb. Courant können auf Briefe oder bloße Adressen bei der Postanstalt des Abgangsorts zu dem Zwecke baar eingezahlt werden, um einen gleichen Betrag an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsorts aushändigen zu lassen.

Für den Betrag eines Vorschusses oder einer Baarzahlung wird außer dem tarifmäßigen Porto eine Gebühr von 1 Sgr. für je 5 Thlr. Mecklenb. Courant oder einen Theilbetrag derselben erhoben.

Auf Briefe, in welchen declarirtes Geld enthalten, auf recommandirte Briefe und Packet-Adressen sollen baare Einzahlungen nicht angenommen werden.

11. Offene Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefpostarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt ist, so werden die Postverwaltungen das Porto erstatten lassen.

12. Die Correspondenz Sr. Majestät des Königs von Dänemark und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin wird in beiden Staaten portofrei befördert.

Was im Uebrigen auf den Posten des einen Staates als Staatsdienstsache portofrei befördert wird, dafür soll auch in dem andern Staate ein Porto nicht erhoben werden.

13. Zeitungen und Journale werden den bestellenden Postanstalten des gegenüberliegenden Landes zu demselben Preise abgelassen werden, für welchen die die Bestellung ausführenden Postanstalten die Zeitschriften im eigenen Lande absetzen.

Schwerin am 12. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

H. von Prittwitz.

4216. Bessere Verpackung der auf die Post gegebenen Gelder und Sachen. 28. April 1851.

Da in neuerer Zeit wieder häufiger Fälle vorgekommen sind, daß sowohl dem Publikum, als auch der Postverwaltung aus der Annahme nicht vorschriftsmäßig verpackter Gelder und sonstiger Postsendungen Nachtheile erwachsen sind, die Beförderung der Postsachen auf der Eisenbahn und das dadurch unvermeidliche öftere Umladen jedoch eine haltbare und genügende Emballage mehr noch wie früher erfordert, so sieht die General-Post-Direction sich veranlaßt, an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufs Neue zu erinnern und zu bemerken, daß die Absender die Folgen mangelhafter Verpackung um so mehr selbst zu tragen haben, als die Haltbarkeit der Emballage bei der Annahme nicht allemal ausreichend beurtheilt werden kann und die Mangelhaftigkeit derselben sich gewöhnlich erst hinterher herausstellt.

Den Postbeamten ist übrigens im Interesse des Publikums die größte Aufmerksamkeit auf die Emballage der Päckereien zur Pflicht gemacht, und werden die Unterbedienten überdies zur sorgfältigsten Behandlung der Päckereien angehalten werden.

Schwerin am 28. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4217. Zulassung von Unterwegspassagieren. 24. Mai 1851.

Um die Gemeinnützigkeit der Posten zu erhöhen, soll es vom 1. k. M. an den Schirrmeistern und Postillons gestattet sein, Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der Beichaisen aufzunehmen, und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1. Die Aufnahme von Reisenden darf niemals auf offener Landstraße, sondern immer nur vor einzelnen, an derselben passend belegenen und von der Postverwaltung im Voraus bestimmten Gast- oder Chausseehäusern stattfinden, welche von den umliegenden Postanstalten dem Publikum werden namhaft gemacht werden.

2. Dem Schirrmeister oder Postillon muß, bevor die Post den betreffenden Haltpunkt erreicht, ein Zeichen zum Halten gegeben werden, da der Postillon andernfalls so wenig befugt als verpflichtet ist, unterwegs mit der Post anzuhalten; jedoch werden die Postillons angewiesen werden, in angemessener Entfernung von den Haltplätzen die Ankunft der Post mittelst eines Trompetensignals anzuzeigen.

3. Der Krüger, Chausseegeldeinnehmer, der Reisende oder der Postillon selbst hat den Namen und den Bestimmungsort des zutretenden Reisenden, bevor die Weiterfahrt vor sich geht, in dem Personenzettel, und zwar stets mit Dinte, zu verzeichnen. Notirungen des Namens u. s. w. mit Bleifeder sind durchaus unstatthaft, und hat der Postillon dieselben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 16 ßl. nicht anzunehmen oder gar selbst zu machen.

4. An Personenporto, welches der Reisende auf Verlangen dem Postillon vor dem Besteigen der Post zu erlegen hat, wird, bei Entfernungen unter einer Meile, stets der Betrag für eine ganze Meile erhoben. Für die weiteren Entfernungen sind besondere Sätze festgestellt worden, welche durch Anschlag an dem Briefschalter der Postämter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen.

Die vorgedachte Einrichtung wird den beabsichtigten Nutzen nur gewähren, wenn die obigen in Bezug auf die Controle nöthigen Bestimmungen allerseits gewissenhaft beobachtet und zur Ausführung gebracht werden.

Die General-Post-Direction fordert daher das postreisende Publikum auf, nach Kräften dahin mitzuwirken, daß die gegebene Erlaubniß zum Anhalten unterwegs von den Postillons nicht zu Defraudationen benutzt werde, oder zu sonstigen Contraventionen und Unregelmäßigkeiten Veranlassung gebe.

Sollte es aber vorkommen, daß die Postillons — in der Regel zur größten Belästigung der übrigen Reisenden — unterwegs unangeschriebene Personen aufnehmen oder sich sonst irgendwie Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, so

sind die General-Post-Direction es dankbar erkennen, wenn die Reisenden dergleichen Fälle bei irgend einem Postamte zur Anzeige bringen und dadurch die Verwaltung in den Stand setzen wollten, eingerissene Mißbräuche abzustellen und unzuverlässige Postillons aus dem Dienste zu entfernen.

Schwerin am 24. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

218. Instruction der Postämter wegen der Unterwegspassagiere. 26. Mai 1851.

Die Postanstalten haben hiernach vom 1. k. M. an zu verfahren und sich hinsichtlich der obigen Bestimmungen noch Folgendes zur Erläuterung dienen zu lassen.

Bei Nennung der einzelnen Gast- und Chausseehäuser als Einschreibepunkte für Unterwegs-Reisende hat die General-Post-Direction vorausgesetzt, daß die betreffenden Wirthe oder Bewohner das Einschreiben mit Dinte entweder selbst übernehmen, oder doch dem Postillon oder dem Reisenden selbst ein für allemal gestatten werden.

Um jedoch gesichert zu sein, daß die getroffene Bestimmung durchweg und ohne Ausnahme zur Ausführung gebracht werden kann, haben sich die Postanstalten der Zustimmung der resp. Wirthe und Chausseegeldeinnehmer zu versichern, diejenigen Fälle aber binnen 14 Tagen speciell anzuzeigen, in denen die Erlaubniß zum Einschreiben der Reisenden verweigert worden ist.

Für das Unterkommen der die Post unterwegs besteigenden Personen während der Zeit, daß die Ankunft derselben erwartet wird, kann die Postverwaltung eine Sorge nicht übernehmen, vielmehr ist dies Sache der Reisenden selbst.

Wie sub 2 der vorstehenden Verfügung bereits gesagt ist, soll der Postillon nicht gehalten sein, an den bestimmten Aufsteigeplätzen nachzufragen, ob Reisende da sind, vielmehr, ohne anzuhalten, durchfahren, wenn er hiezu nicht durch Anruf aufgefordert wird. Pflicht des Postillons ist es aber, in angemessener Entfernung von dem Haltepunkte das vorgeschriebene Trompetensignal dreimal zu geben.

Im Allgemeinen wird und muß der kurze Aufenthalt, welcher aus der Aufnahme von Reisenden unterwegs entsteht, wieder eingeholt werden, keinen Falls aber sind dem Postillon fürs Anhalten mehr als 5 Minuten zu Gute zu rechnen.

Auf die Eintragung der Namen mit Dinte glaubt die General-Post-Direction vor Allem besonders strenge bestehen zu müssen, weil dadurch die Defraudationen, wenn auch nicht unmöglich gemacht, doch wesentlich erschwert werden.

Um die Postillone aber auch in anderer Weise von dem in neuerer Zeit so vielfach vorkommenden Defraudiren abzuhalten und dieselben thunlichst zu veranlassen, daß sie die vorgedachten Bestimmungen gewissenhaft zur Ausführung bringen, gegen die Reisenden zuvorkommend sind und die Aufnahme derselben pünktlich und ohne Zeitverlust bewerkstelligen, will die General-Post-Direction jedesmal demjenigen Postillon, welcher eine Person unterwegs in gesetzlicher Weise aufgenommen, das Personengeld richtig erhoben und abgeliefert und aus dieser Veranlassung nicht ungebührlich versäumt hat, einen Antheil an dem aufgekommenen Personenporto zugestehen und zwar im Betrage von 4 ßl., insofern der dritte Theil desselben nicht mehr beträgt, in welchem letzteren Falle der Postillon diesen erhält.

Die Auszahlung dieser Tantieme erfolgt sofort bei Ankunft der Post auf der Station gegen eigenhändige Quittung des Postillons im Personenzettel und gegen Attest des Postamtes, daß gegen den Postillon keine Beschwerde vorliege.

Der übrig bleibende Theil des Unterwegs-Portos ist von derjenigen Postanstalt, wo die Post angebracht wird, also immer von der vorliegenden Station, ordnungsmäßig im Personenzettel zu vereinnahmen und demnächst abzuliefern. Setzt die unterwegs aufgestiegene Person ihre Reise über die nächste Station hinaus fort, so muß auf der letzteren die Einschreibung erneuert werden.

Sollte dagegen der für den Postillon ausgesetzte Antheil aus irgend einem Grunde von einer Postanstalt einbehalten werden, so ist deshalb sofort hierher Bericht zu erstatten.

Für diejenigen Course, welche von Schirrmeistern begleitet sind, sollen letztere zum Bezuge des oben gedachten Antheils berechtigt sein.

Die in Bezug auf den Verschluß der Postwagen für den Fall, daß keine Personen von der Station mitfahren, gegebene Vorschrift erleidet in Folge der vorstehenden Bestimmung in so fern eine Abänderung, als der Postwagen bei der Abfahrt von der Station stets unverschlossen abgesandt werden muß, sobald auf dem Wege bis zur nächsten Poststation ein Haltepunkt für die Aufnahme von Personen berührt wird.

Wird indessen ein solcher Punkt nicht berührt, so muß der Postwagen, falls keine Personen vorhanden sind, nach wie vor verschlossen werden.

Die Postanstalten, denen eine Nachweisung über die Haltepunkte und das Unterwegs-Personenporto von hier aus zugefertigt werden wird, haben die vorgedachten Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, die Posthalter, Schirrmeister und Postillone mit gründlicher Anweisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß in der Postillons-Instruction die nöthigen Nachträge gemacht werden.

Sollten in einer oder der anderen Beziehung noch Zweifel obwalten, so ist die Sache sofort zum Vortrag zu bringen und Bescheidung von hier einzuholen.

Schwerin, den 26. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4219. Anfertigung von Verzeichnissen der ländlichen Ortschaften zur leichten Auffindung ihrer Poststation. 9. September 1851.

Zur Herbeiführung einer zuverlässigen Spedition der nach dem platten Lande bestimmten Correspondenz und sonstigen Sendungen wird beabsichtigt, eine Zusammenstellung der Ortschaften des platten Landes in der Art anfertigen zu lassen, daß aus derselben die Postanstalt, von welcher die Postsendungen für die betreffenden Ortschaften entweder abgeholt werden oder von welcher sie den letzteren directe zuspedirt werden, entnommen werden kann.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden daher hierdurch angewiesen, alphabetische Verzeichnisse derjenigen Ortschaften des platten Landes anzufertigen, für welche sie zur Zeit den Postverkehr vermitteln und dieselben binnen vier Wochen an das Büreau der General-Post-Direction einzureichen.

Schwerin, den 9. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4220. Zeit der Annahme und Ausgabe von Briefen und Packeten. 27. September 1851.

Die Großherzogliche General-Post-Direction hat sich veranlaßt gesehen, unter Aufhebung der Verordnung vom 15ten November 1830 (Offic. Wochenblatt 1830 No. 43) wegen der Annahme resp. Bestellung der Correspondenz und Fahrpostsendungen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Alle Postanstalten, mit alleiniger Ausnahme der Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen, müssen zur Annahme und Ausgabe von Brief- und Fahrpostgegenständen von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sein. Von denselben sollen Gegenstände zur Briefpost bis ½ Stunde, Gegenstände zur Fahrpost aber bis 1 Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post vom Posthause angenommen werden.

Bei den Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen ist der Annahmedienst dagegen in solcher Weise bestimmt, daß Briefpostgegenstände dort bis 10 Minuten, Fahrpostgegenstände aber noch bis 30 resp. 15 Minuten vor Abgang des betref-

fenden Zuges oder der betreffenden Post angenommen werden müssen. Des Zwecks sollen diese Bahnhofs-Expeditionen 1 Stunde vor Abgang des nächsten Zuges, insofern derselbe um 7 Uhr Morgens oder später abgeht, geöffnet sein, wogegen die Oeffnung derselben zu den vor 7 Uhr Morgens abgehenden Zügen ½ Stunde vorher zu erfolgen hat.

Die Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen zu Ludwigslust, Hagenow, Brahlstorf, Kleinen, Blankenberg, Bützow und Schwaan sind dem Publikum außerdem während der allgemeinen Dienststunden zugänglich. Bei denselben tritt indessen die nothwendige Beschränkung ein, daß dieselben täglich Mittags und Abends jedesmal 2 Stunden geschlossen werden können, nur darf die durch Anschlag an dem Schalter zur Kenntniß des Publikums zu bringende Schlußzeit die oben gedachte Annahmezeit für die durchgehenden Züge und Posten niemals beeinträchtigen.

Auf den Bahnhöfen zu Wismar, Grabow und Boizenburg, woselbst sich keine Post-Expeditionen befinden, sind zur Aufnahme von unfrankirten Briefen Briefkasten aufgestellt, welche jedesmal kurz vor Abgang der Züge geleert werden. Außerdem können unfrankirte Briefe auch noch dem Speditions-Büreau der Mecklenburgischen Eisenbahn durch den an demselben befindlichen Briefkasten übergeben werden. Dagegen wird bemerkt, daß dem auf der Berlin-Hamburger Bahn fahrenden Speditions-Büreau der Königlich Preußischen Postverwaltung von Seiten des Publikums unmittelbar keine Briefe übergeben werden dürfen, dieselben vielmehr nur durch die Vermittelung der Großherzoglichen Postbeamten dem gedachten Büreau ausgeliefert werden sollen.

Die Bestellung der Briefe, Zeitungen und Fahrpostsendungen durch die Briefträger findet, mit Ausnahme der Städte Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow, Ludwigslust und Hamburg, für welche anderweitige Anordnungen erforderlich sind, in allen übrigen Städten des Landes in der Art statt, daß die Gegenstände von den bis 7 Uhr Abends eintreffenden Posten regelmäßig 2 Stunden nach Ankunft der Post, von den nach 7 Uhr Abends ankommenden Posten dagegen am nächsten Morgen, und zwar vom ersten April bis 30sten September bis 8 Uhr, vom 1sten October bis 31sten März bis 9 Uhr, zur Bestellung gelangt sein müssen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin, den 27. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

1771. Postvertrag mit Lübeck. 29. December 1851.

Aus Veranlassung des zum 1. Januar k. J. bevorstehenden Anschlusses der freien Stadt Lübeck an den deutsch-österreichischen Postverein ist diesseits mit derselben ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher den Postanstalten nachfolgend auszugsweise mit der Aufgabe zugefertigt wird, die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar 1852 an vollständig und pünktlich zu beachten resp. zur Ausführung zu bringen.

§. 1.

Die bisher bestandene und resp. durch die Convention vom 13. August 1838 vereinbarte Communion einzelner zwischen der Stadt Lübeck und Ludwigslust resp. Schwerin courirenden Posten wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben, wogegen die Mecklenburgische Postverwaltung sich verpflichtet, tägliche Personenposten zwischen Lübeck und Schwerin und Lübeck und Wismar couriren zu lassen.

Insoweit die Lübeck-Büchener Eisenbahn den zwischen Mecklenburg und Lübeck sich bewegenden Sendungen eine beschleunigtere Beförderung darbietet, als die vorgedachten Postcourse, kann auch jene Eisenbahnverbindung zum Posttransporte benutzt werden.

Anmerkung. Die Schwerin-Lübecker Posten bleiben einstweilen in ihrem gegenwärtigen Gange bei Bestand.

Die Wismar-Lübecker Posten courisren vom 1. Januar 1852 an dagegen täglich, übrigens aber unter Fortdauer der bisherigen Abgangs- und Ankunftszeiten.

§. 4.

Das Porto für alle Brief-, Packet- und Geld- resp. Werthsendungen, wenn dieselben bei einer Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postanstalt innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets aufgegeben und nach Lübeck bestimmt, oder in Lübeck aufgegeben und nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin bestimmt sind, fließt ebenso wie das Personengeld und Uebersrachtporto von den vorerwähnten beiden Coursen ausschließlich zur Großherzoglichen Postcasse und wird ganz in Uebereinstimmung mit den für den internen Postverkehr geltenden Tarifen und Bestimmungen erhoben und berechnet.

Anmerkung. Zwischen sämmtlichen inländischen Postanstalten und Lübeck et vice versa bleiben demnach die bestehenden Taxen vollständig in Kraft und ändert sich rücksichtlich des rein Mecklenburg-Schwerin-Lübeckschen Postverkehrs ebenso wenig Etwas wegen des Portobezugs als wegen des Expeditionsverfahrens, der Münzwährung und des Rechnungswesens. (conf. §. 17 a. a.)

§. 5.

Dagegen verbleibt die freie Stadt Lübeck nicht nur im Besitze ihres directen Briefverkehrs durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin mit Preußen und den weiteren Ländern und im Genusse des in dieser Beziehung erhobenen Portos, sondern sie erhält für sämmtliche durch Mecklenburg-Schwerin nach andern Ländern transitirende Correspondenz das Porto nach Maßgabe des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags.

Anmerkung. Lübeck bezieht mithin auch das Porto für die nach Mecklenburg-Strelitz bestimmte Correspondenz.

Die Großherzogliche Postverwaltung verzichtet der Lübeckschen gegenüber auf jegliche Transport- und Transit-Vergütung für solche, durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von Lübeck kommende und dahin gehende unbeschwerte Correspondenz.

Diesem Verzichte entsprechend wird auch die Lübeckische Postverwaltung ein Transitporto für die durch Lübeck gehende unbeschwerte Mecklenburg-Schwerinsche Correspondenz nicht wahrnehmen, vielmehr gestehen beide Staaten sich gegenseitig volle Transitfreiheit für solche Correspondenz zu und zwar auf allen Wegen und Coursen.

Anmerkung. Hinsichtlich der aus Lübeck in diversen Karten geschlossen auf Preußische Postanstalten abgesandten Correspondenz bedarf es einer Gewichtsnotirung daher nicht mehr, eben so wenig rücksichtlich der stückweise transitirenden nach Strelitz oder Preußen bestimmten Correspondenz.

Wird indessen nach dem übrigen Postvereinsgebiete bestimmte Correspondenz aus Lübeck den diesseitigen Postanstalten stückweise zugeführt, so haben dieselben darauf zu achten, daß die Gewichtsnotirung in den aus Lübeck abgesandten Karten nicht fehle, damit das an die zwischenliegende Verwaltung zu zahlende Transitporto ermittelt und Lübeck in Rechnung gestellt werden kann.

Rücksichtlich der vereinsländischen nach Lübeck bestimmten Correspondenz, welche den diesseitigen Postanstalten zugeführt wird, verbleibt es in vorgedachter Beziehung ganz bei den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags.

In Bezug auf die in Lübeck entspringenden, durch Mecklenburg-Schwerin nach anderen Ländern transitirenden Fahrpostsendungen et v. v., so wie in Bezug auf die bei den Großherzoglichen Postanstalten aufgegebenen, durch Lübeck nach andern Ländern transitirenden Fahrpostsendungen et v. v. tritt Lübeck als selbstständiges Postgebiet auf, und erhält sowohl für die durch Lübeck transitirenden, als auch für die von Lübeck abgehenden und daselbst ankommenden Sendungen den niedrigsten Tarifsatz des Postvereins für 5 Meilen.

§. 7.

Die in dem deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrage, Art. 25, 26, rücksichtlich der Portofreiheit für reine Staatsdienst-Angelegenheiten enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf den Verkehr zwischen den Großherzoglichen Postanstalten und Lübeck Anwendung finden.

§. 15.

Die Bestimmungen wegen der Postvorlage und Baarzahlungen kommen als Bestandtheile des Mecklenburgischen Portotarifs in Lübeck ebenfalls zur Anwendung und werden die für Baarzahlungen zu berechnenden Gebühren für die Mecklenburgische Postcasse, dagegen die Procura-Gebühren für die in Lübeck aufgegebenen Postvorschusssendungen für die Lübeckische Postcasse vereinnahmt und zwar auch letztere unter Anwendung des Mecklenburgischen Tarifs.

§. 16.

Zur Berechnung des Mecklenburg-Schwerinschen Portoantheils an den aus Lübeck abgehenden, durch Mecklenburg-Schwerin transitirenden Fahrpostsendungen werden et v. v. als Transitlinien angenommen:

1) nach und von dem Preußischen Postbezirke
   a. bei der Spedition über Rostock oder Güstrow . . . 15 Meilen,
   b. bei der Spedition über Schwerin oder Wismar . . 10 Meilen,
   c. bei der Spedition auf der Eisenbahn über Büchen und Hagenow . . . . . 5 Meilen;
2) nach und von Hannover . . . . . 7 Meilen;
3) nach und von Mecklenburg-Strelitz . . . . . 20 Meilen.

§. 17.

Sollte die transitirende Correspondenz einzeln (nicht in verschlossenen Briefpacketen) einander zugeführt werden, so sind bei der Tarirung Correspondenz-Karten nach dem im Postvereine allgemein eingeführten Formulare in Anwendung zu bringen.

Für die transitirenden Fahrpostsendungen, die, insoweit sie nicht auf der Eisenbahn über Büchen und Hagenow durchgehen, stets einzeln auszuliefern sind, werden ebenfalls die im Postverein allgemein eingeführten Formulare benutzt.

Anmerkung. Zwischen Lübeck einer- und denjenigen Großherzoglichen Postanstalten andererseits, welche Lübeck gegenüber Speditionspunkte für transitirende Correspondenz- und Fahrpostsendungen sind, müssen vom 1. Januar k. J. an mithin doppelte Kartenschlüsse unterhalten werden, der eine für die rein Mecklenburg-Schwerin-Lübeckschen, der andere für die durch das diesseitige Gebiet transitirenden Sendungen. Zu den ersteren kommen die inländischen, zu den letzteren die Vereinsformulare in Anwendung.

Die Abgangs- und Ankunfts-Register über die vorgedachten Kartenschlüsse sind selbstverständlich getrennt zu führen.

Bis auf weitere Bestimmung werden nur Schwerin und Wismar doppelte Brief- und Frachtkartenschlüsse und Ludwigslust und das Speditions-Büreau doppelte Briefkartenschlüsse mit Lübeck zu unterhalten haben.

§. 18.

Die Taxirung und der Bezug des Portos für die transitirenden Sendungen erfolgt in Silbergroschen und in halben und viertel Bruchgroschen, insoweit die Taxirung nicht nach Kreuzern geschehen muß.

§. 20.

Sendungen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Travemünde unterliegen vom Mecklenburgischen Absendungsorte bis Lübeck und umgekehrt von Lübeck bis zum Mecklenburgischen Bestimmungsorte dem Mecklenburgischen, zwischen Lübeck und Travemünde aber dem Lübeckschen tarifmäßigen Porto.

§. 22.

Extraposten und Estafetten dürfen gegenseitig abgabenfrei und ohne daß ein Pferdewechsel einzutreten braucht, über Lübeck resp. Dassow und Schönberg hinaus befördert werden, wenn der Bestimmungsort nicht weiter als eine Meile von den gedachten Orten entfernt ist.

Schwerin, den 29. December 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4727. Geldsendungen sind nur dem Adressaten auszuliefern. 20. October 1852.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Geldsendung nicht an den auf der Adresse bezeichneten Empfänger, sondern an eine dritte Person bestellt worden ist, welches Verfahren zu Weiterungen, resp. Ersatzansprüchen geführt hat.

Die General-Post-Direction nimmt aus dieser Vorkommenheit Veranlassung, die Postanstalten auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen des §. 22 der Postordnung sub d. hinzuweisen und namentlich die Amts-Vorstände zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit an die sorgsame Ueberwachung dieses Dienstzweiges zu erinnern.

Schwerin, den 29. October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4728. Untersagung der Personenbeförderung in zurückfahrenden Beichaisen. 1. December 1852.

Da dem reisenden Publicum durch die bestehenden Post-Course, sowie durch das Extrapost-Fuhrwesen ausreichende Transport-Mittel zu Gebote stehen, so erscheint es nicht nothwendig, die auf die Stationen zurückkehrenden Beichaisen zu gelegentlichen abgesonderten Personen-Transporten benutzen zu lassen.

Den Postanstalten wird daher eine derartige, mitunter vorgekommene Benutzung der Beichaisen hierdurch untersagt.

Schwerin, den 1. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4734. Anwendung von Geldbeuteln ohne Nath bei den Posten. 23. März 1853.

Den Postanstalten wird zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, daß der Webermeister Loeper hieselbst Geldbeutel ohne Nähte und mit eingelegten Säumen zu nachstehenden Preisen anfertigt:

Nr. 1	zu 1000 Thlr. Courant	à 6	ßl.
- 2	- 500 -	- 4	-
- 3	- 400 -	- 3½	-
- 4 und 5	zu 300 und 200 Thlr. Crt.	- 3	-
- 6 bis 8	zu 100, 50 und 20 Thlr. Crt.	- 2	-

Die Postanstalten, welche Geldbeutel zur Versendung ihrer Gelder auf Rechnung der Casse ankaufen, werden daher mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen die Geldbeutel ohne Nähte und mit eingelegten Säumen für die Sicherheit der Posttransporte haben, angewiesen, ihren Bedarf an Geldbeuteln hinfür von dem p. p. Loeper zu beziehen und ist dem Hauptmagazine aufgegeben worden, auf den Antrag dieser Postanstalten sowohl, als auch aller übrigen, den Bezug der Geldbeutel zu vermitteln.

Im Allgemeinen wird den Postanstalten aber aufgegeben, nach Möglichkeit auf die Anwendung von Geldbeuteln ohne Nähte, namentlich aber mit eingelegten Säumen, hinzuwirken.

Schwerin, den 23. März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4735. Errichtung eines Anmeldebüreaus für fehlende und überzählig eingegangene Packete. 1. Juli 1853.

Nachdem sich die den Postanstalten mittelst Verfügung vom 27. Februar 1850 (Postverordnungsblatt III. Nr. 19) gegebenen Vorschriften über das Verfahren beim Verfolgen fehlender Poststücke auf Eisenbahn-Routen den Königlich Preußischen und

Herzoglich Lauenburgischen Postanstalten der Berlin-Hamburger Eisenbahn gegenüber als zweckmäßig erwiesen haben, sollen dieselben fortan und zwar vom 1. August c. an auch auf den inländischen Verkehr und zwar nicht nur auf den Eisenbahn-Routen, sondern auch auf den Post-Coursen in der Art Anwendung finden, daß für alle Mecklenburgschen Postanstalten das Ober-Postamt zu Schwerin als Anmelde-Büreau zu fungiren hat.

Das Seitens der Postanstalten zu beobachtende Verfahren gestaltet sich demnach folgendermaßen:

1) Sämmtliche Postanstalten haben alle 24 Stunden eine Revision der Packkammer abzuhalten.

2) Jede an einer Eisenbahn belegene Postanstalt, welcher von einem Eisenbahn-Posttransporte ein Packet fehlt, hat dasselbe durch Anzeigen gleichzeitig bei dem Anmelde-Büreau, dem Speditions-Amte und bei der Postanstalt, von welcher die Absendung des fehlenden Packets mit dem Eisenbahntransporte bewirkt sein sollte, zu defectiren.

3) Jede Postanstalt, welcher von einem Post-Course ein Packet fehlt, hat dasselbe gleichzeitig durch eine Anzeige beim Anmelde-Büreau und durch eine dem Stundenzettel beizulegende Anzeige bei den rückliegenden Postanstalten von Station zu Station zu defectiren.

4) Jede Postanstalt, welcher von einem Eisenbahn-Posttransporte oder von einem Post-Course ein Packet überzählig oder unrichtig zugeht, hat dem Anmelde-Büreau davon sofort Anzeige zu machen und

   a. wenn aus der Bezeichnung der Bestimmungsort des Packets deutlich hervorgeht, dasselbe an diesen Bestimmungsort mittelst „Postsache" abzusenden und in der Anzeige an das Anmelde-Büreau dies zu vermerken;

   b. wenn aus der Bezeichnung der Bestimmungsort des Packets nicht deutlich oder gar nicht hervorgeht, dasselbe so lange aufzubewahren, bis von dem Anmelde-Büreau weitere Disposition darüber eingeht.

5) Von denjenigen Anzeigen, welche vom Auslande über fehlende oder überzählig vorgefundene Packete auf Post-Coursen eingehen, hat die betreffende Grenz-Postanstalt (i. e. diejenige inländische Postanstalt, welche von einer vom Auslande kommenden Post zuerst erreicht wird) dem Anmelde-Büreau ebenfalls sofort Mittheilung zu machen.

Wird durch dieses Verfahren von dem Anmelde-Büreau ein fehlendes Packet binnen 48 Stunden, vom Eingang der Anzeige an gerechnet, nicht ermittelt, oder die Disposition über ein als unrichtig abgeliefert angezeigtes Packet binnen derselben Frist nicht möglich, so wird das Anmelde-Büreau die erforderliche Anzahl von Anzeigen ablassen.

Sämmtliche beantworteten Anzeigen, also auch diejenigen, welche ursprünglich nicht an das Anmelde-Büreau gerichtet waren, werden von den Postanstalten an das Anmelde-Büreau ein-, resp. zurückgesandt, bei welchem auch die Aufbewahrung der erledigten Anzeigen geschieht.

Zu den Anzeigen über ein überzähliges Packet wird das Formular 43 a und zu den Anzeigen über ein fehlendes Packet das Formular 43 b den Postanstalten vom Hauptmagazin geliefert werden; das bisherige Formular 43 a (Laufzettel in ½ Bogen) wird dagegen nicht ferner aufgelegt, sondern zu den Laufzetteln für die Folge nur das Formular 43 in geeigneterer Form abgegeben werden.

Die Anzeigen sind, gleich den Laufzetteln, in das Laufzettel-Manual (Formular 42) einzutragen.

Schwerin, den 1. Juli 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Zu C. Postdefraudationen. Seite 622.

4226. Verbot der Mitnahme von in den Frachtkarten nicht verzeichneten Gegenständen. 15. August 1849.

Es ist zur Kenntniß Großherzoglicher Cammer gekommen, daß einzelne Postbeamte, Posthalter und deren Angehörige den Postillonen Aufträge zur Mitnahme von Päckereien ꝛc. gemacht und daß Letztere sich dann befugt geglaubt haben, diese Gegenstände ohne Weiteres, also ohne Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Postamts, in den Postwagen resp. in die leer zurückkehrenden Beichaisen zu verladen.

Großherzogliche Cammer glaubt nur nöthig zu haben, auf das Ungehörige solchen Verfahrens, wodurch die Postillone nur zu eigenen Contraventionen angeleitet werden, hinzuweisen, und dabei in Erinnerung zu bringen, daß alle mitzubefördernden Sendungen ordnungsmäßig bei den Postämtern abgegeben werden müssen, und deren anderweitige Aufnahme auf den Postwagen überall unzulässig ist.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden daher in dieser Veranlassung angewiesen, alle Gegenstände, welche künftig, ohne in den Frachtkarten eingetragen zu sein, entweder überzählig vorgefunden werden, oder deren Mitbeförderung die Postillone ꝛc. in der oben angegebenen Weise etwa weiter versuchen möchten, sofort zurückzubehalten und bei Großherzoglicher Cammer davon Anzeige zu machen.

Schwerin, den 15. August 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Pritzbuer.

4227. Revision der Posten durch die Gensd'armen. 1. Dec. 1849.

Um den in neuerer Zeit vielfach bemerkten Defraudationen der Postillone thunlichst entgegen zu treten, namentlich aber die Beförderung uneingeschriebener Personen zu verhüten, sind die Gensd'armen auf desfallsigen Antrag der General-Post-Direction angewiesen worden, jede Post, welcher sie auf ihrem Marsche begegnen, in der Art zu revidiren, daß sie die vorhandene Personenzahl mit dem Personenzettel vergleichen und den Befund, mit Angabe des Orts, in dem letzteren mit Bleifeder kurz vermerken.

Die Postanstalten werden von dieser Anordnung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, die Orts-Posthalterei dazuach schriftlich, die Postillone aber außerdem noch mündlich zu instruiren, unterwegs jedem Gensd'armen den Personenzettel auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen.

Alle bei diesen Revisionen entdeckten Unterschleife sind nach den Verfügungen vom 19. Mai 1810 (offic. Wochenblatt 1813, 41. Stück) und 10. März 1840, (offic. Wochenblatt 1840, 10. Stück) zu bestrafen, den aufgekommenen und hieher abzuliefernden Strafgeldern aber die Denuncianten-Gebühren und Antheile der Gensd'armen zur weitern Abgabe beizuschließen.

Diejenigen Postanstalten, welche Personenzettel abzusenden haben, werden angewiesen, dieselben in Bezug auf die vorgedachten Revisionen der Gensd'armen durchzusehen und denselben eine s. g. Defraudations-Nachweisung nach dem früher üblichen Formulare, vorzuheften.

Schwerin, den 1. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer

4228. Erhebung der Denunciationsgebühr in Courant. 5. August 1850.

Die nach der Verfügung vom 19. Mai 1810 in N²/₃ berechnete Denunciations-Gebühr für Post-Defraudationen und die Strafe für das Stillhalten der Posten ist künftig nur nach dem Nennbetrage in Courant ohne Aufschlag zu erheben.

Schwerin, den 5. August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

Im Auftrage Flügge.

4329. Bestrafung der Postdefraudationen. 22. Mai 1851.

Da der Inhalt des §. 26 der durch das Verordnungsblatt Nr. 5 veröffentlichten Verhaltungsregeln für die Postillone, hinsichtlich der Strafen für Post-Contraventionen, nicht genau mit der Allerhöchsten Patentverordnung vom 19. Mai 1810 und der dieselbe ergänzenden Cammer-Verordnung vom 10. März 1840 übereinstimmt, so wird den Postanstalten hiedurch Folgendes zur Nachachtung weiter bekannt gemacht.

Bei jeder Post-Contravention soll zunächst nach den Bestimmungen der gedachten Allerhöchsten Patentverordnung verfahren werden, jedoch mit der Einschränkung, daß auf Arrest des Postillons und der heimlich mitgenommenen Passagiere nicht ferner zu erkennen ist.

Für die sämmtlichen, sowohl gegen den Postillon selbst, als auch gegen die heimlich mitgenommenen Reisenden, und bei der Mitnahme von Briefen, Geldern und Packeten gegen den heimlichen Aufgeber festgesetzten Geldstrafen bleibt der Postillon und mit ihm nach den Contracten der Posthalter verhaftet, sobald dieselben von den übrigen betheiligten Personen aus irgend einem Grunde nicht beigetrieben werden können.

Wird ein Postillon zum zweiten Male wegen Post-Contravention bestraft, so soll derselbe von jetzt ab, nach §. 26 der mitgetheilten Verhaltungs-Regeln, sofort für immer aus dem Postdienste entlassen und sein Name durch das Postverordnungs-Blatt, unter Angabe des Grundes der Entlassung, behufs Verhütung seiner Wiederannahme bei einer andern Posthalterei, bekannt gemacht werden, und wird außerdem noch von Zeit zu Zeit eine Zusammenstellung aller für immer aus dem Postdienste entlassenen Postillone durch das gedachte Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Die Postanstalten werden angewiesen, die Postillone ihrer Posthaltereien mit diesen letzten Bestimmungen protocollarisch bekannt zu machen und denselben dabei zu eröffnen, daß auch bei jedem sonstigen Falle, in welchem die General-Post-Direction sich veranlaßt finden sollte, ihre Entlassung aus dem Postdienste für immer auszusprechen, eine solche Bekanntmachung geschehen werde.

Damit aber auch die später bei den Posthaltereien eintretenden Postillone von dieser Verordnung nicht in Unkenntniß bleiben, ist dieselbe den Posthaltern abschriftlich zur Hinzufügung zu den Verhaltungsregeln für Postillone von den Postanstalten mitzutheilen.

Schwerin, den 22. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4330. Von Berechnung des Personengeldes bei Postdefraudationen. 9. Juli 1851.

Um ein gleichmäßiges Verfahren in der Bestrafung der Postcontraventionen herbeizuführen, setzt die General-Post-Direction mit Bezug auf die Verordnung vom 10. März 1840 (Officielles Wochenblatt Nr. 10 pro 1840) hierdurch fest, daß das Porto oder das Personengeld in allen Fällen mindestens immer von der zunächst rückwärts liegenden Station ab zu erheben ist, falls nicht schon eine frühere heimliche Aufnahme der Sachen oder Personen bewiesen werden kann.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden angewiesen, bei der Bestrafung der Postcontraventionen künftig hiernach zu verfahren.

Schwerin, den 9. Juli 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Zu E. Bestimmungen zur Posttaxe. Seite 631.

4231. Einführung einer neuen allgemeinen Posttaxe. 8. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die Annahme des Vierzehnthalerfußes als Landesmünzfuß es erforderlich macht, die Tarife, nach welchen das Postporto auf Unseren Posten erhoben wird, anders feststellen zu lassen, so haben Wir, unter thunlichster Berücksichtigung der Verhandlungen der ersten deutschen Post-Conferenz, den hier anliegenden Porto-Tarif entwerfen lassen, welchem Wir Unsere landesherrliche Genehmigung kraft dieses dahin ertheilen, daß vom 1. Mai d. J. an das Postporto für alle Postsendungen — insoweit nicht besondere Vereinbarungen mit anderen Staaten entgegenstehen — nach demselben erhoben werden soll.

Veränderungen, welche Wir im Laufe der Zeit etwa Selbst vorzunehmen beschließen sollten, oder welche nach dem Zustandekommen eines deutschen Postvereins erforderlich werden, behalten Wir Uns vor eintreten zu lassen.

Gegeben durch Unsere Kammer, Schwerin am 8. April 1848.

Friedrich Franz.

von Levetzow.

Verordnung
wegen Einführung eines veränderten Porto-Tarifs.

Taxe,

nach welcher vom 1. Mai 1848 inclusive an das Postporto bei den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postanstalten für alle inländische Sendungen zu erheben ist.

I. Taxgrundlagen.

§. 1. Die Grundlage der Portotaxe ist:

a. die directe Entfernung nach Meilen von 2000 Ruthen Rheinländisch, jedoch mit angemessener Abrundung der sich etwa ergebenden Bruchmeilen, wie solches aus dem bei jeder Postanstalt ausgehängten Localtarife zu entnehmen sein wird;

b. das Gewicht, und zwar bis auf Weiteres das Cölnische, und

c. in Fällen der Werthangabe, der angegebene Werth;

d. die Portoerhebung geschieht in Courant nach dem Münzgesetze vom 12. Januar 1848.

II. Brieftaxe.

§. 2. Das Porto für den einfachen Brief beträgt bei einer Entfernung

bis 3 Meilen	1 ßl.	— pf.
über 3 bis 6 Meilen	1 -	6 -
über 6 Meilen für jede weitere Entfernung	3 -	— -

§. 3. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher weniger als ein volles Loth wiegt.

Für Brief- und andere Schriftsendungen, welche das Gewicht eines vollen Lothes erreichen oder übersteigen, wird der zweifache Briefportosatz so lange forterhoben, bis das Porto nach der Päckereitaxe (§. 8) mehr beträgt.

Briefe mit angegebenem Werthe werden mit derselben Taxe belegt, nur tritt dann das Werthporto (§. 8 sub c.) dem Briefporto hinzu.

§. 4. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte oder lithographirte Circulare, Empfehlungsbriefe, so wie für gedruckte Sachen und Broschüren aller Art, denen außer der (äußeren) Adresse etwas Geschriebenes nicht beigefügt ist, imgleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen und Abänderungen, wird, wenn sie unter Kreuzband versendet werden, bis zum Gewichte von 4 Loth inclusive der vierte Theil des tarifmäßigen Briefportos erhoben.

Für Sendungen unter Kreuzband über 4 Loth schwer, welche den vorgedachten Bedingungen entsprechen, wird Päckereiporto nach der Grund- und Gewichttaxe erhoben, und darf demnach für solche Sendungen der für Päckereien ebenfalls zur Anwendung kommende 2fache Briefportosatz nie wahrgenommen werden.

Als Mindestbetrag wird für die einzelne Sendung nie weniger als 6 Pfenninge erhoben.

Das Zusammenlegen oder Zusammenpacken mehrerer Exemplare der genannten Gegenstände unter einem Kreuzbande ist gestattet, insoferne sie den obigen Vorschriften entsprechen.

Kreuzbandsendungen sind der Regel nach nur frankirt zur Versendung anzunehmen. Die unfrankirte Versendung derselben ist jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Aufgeber erklärt, die unabgelöst zurückkommenden Sendungen für das darauf haftende Porto zurücknehmen zu wollen; der Postanstalt bleibt übrigens überlassen, den Betrag des Gesammtportos einstweilen berichtigen zu lassen.

§. 5. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf die obgedachten Gegenstände ersichtlich ist, wird bis zum Gewichte von 4 Loth incl.

die Hälfte

des tarifmäßigen Briefportos, jedoch nie weniger als das einfache Briefporto, erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher mit der Waarenprobe oder den Mustern zusammen zu wiegen ist.

Waarenprobensendungen über 4 Loth schwer gehören in die Kategorie der Päckereisendungen.

§. 6. Für recommandirte Briefe wird erhoben:

a. das tarifmäßige Briefporto,
b. eine Recommandationsgebühr von 2 ßl., welche, ohne Unterschied, ob der Brief frankirt oder unfrankirt ist, bei der Aufgabe zu entrichten ist.

Verlangt der Absender eine von dem Adressaten zu vollziehende Empfangs-Bescheinigung (Retour-Recepisse), so ist solches auf der Adresse zu bemerken und ist für dieselbe außerdem

einfaches Briefporto

bei der Aufgabe zu entrichten.

Für einen verlornen recommandirten Brief wird ein Ersatz von 14 Thalern geleistet. Die Reclamationsfrist ist auf 6 Monate vom Tage der Aufgabe an beschränkt und findet nach Ablauf dieser Frist ein Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung nicht mehr statt.

§. 7. Briefe, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, oder deren Empfänger nicht ermittelt werden können, werden bei der Zurücksendung mit Porto nicht belegt.

III. Päckereitaxe.

§. 8. Für Päckereisendungen ist an Porto zu erheben:

a. eine Grundtaxe, ohne Rücksicht auf Gewicht und Werth der Sendung, von 1 ßl. für die ersten 3 Meilen, und von 6 Pfenningen für jede weiteren 3 Meilen;
b. eine Gewichttaxe von 2 Pfenningen für jedes Pfund und je 3 Meilen, und
c. wenn eine Werthangabe stattfindet, eine Werthtaxe von 1 ßl. für 100 Thlr. Courant für die ersten 3 Meilen, und von 6 Pfenningen für jede weiteren 3 Meilen.

Als geringster Betrag ist für jede Päckereisendung zweifaches Briefporto zu erheben, welchem im Falle der Werthangabe noch das Werthporto hinzutritt.

§. 9. Die Grundtaxe und die Gewichtstaxe werden auf alle Päckereisendungen, für welche nicht etwa zweifaches Briefporto zu erheben ist, angewendet, die Werthtaxe jedoch nur dann, wenn ein Werth von dem Absender angegeben worden ist und solcher ¼ Thlr. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts der betreffenden Sendung übersteigt.

§. 10. Einzelne vorkommende oder überschießende Lothe (über ein ganzes oder über mehrere Pfunde), desgleichen Theilbeträge über die vollen Hunderte bei Werthdeclarationen werden bei der Portoberechnung für volle Pfunde, beziehungsweise Hunderte, gerechnet.

§. 11. Wenn mehrere Päckereien zu einer Adresse gehören, so wird für jeden einzelnen Gegenstand der Sendung die Grund-, Gewicht- und Werthtaxe abgesondert berechnet und im Gesammtbetrage erhoben.

§. 12. Für einzelne Sendungen ist:

a. bis zum declarirten Werthe von 5 Rthlr. incl. ¼,
b. bis zum declarirten Werthe von 50 Rthlr. incl. ½,
c. über 50 Rthlr., jedoch unter 100 Rthlr., das Ganze des oben in §. 8 sub c. bestimmten Werthportos, jedoch nie weniger als 6 Pfenninge zu erheben.

§. 13. Den Päckereisendungen ist der Regel nach entweder eine Adresse oder ein Begleitbrief beizugeben, auf welche die zu der betreffenden Sendung gehörigen Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit und Signatur, im Falle der Werthangabe auch nach ihrem Werthe, einzeln zu verzeichnen sind.

§. 14. Adressen und Begleitbriefe zu Päckereisendungen bleiben, wenn der Begleitbrief das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigt, untaxirt; für schwerere Begleitbriefe ist dagegen das volle tarifmäßige Porto zu erheben.

§. 15. Die im §. 8 festgesetzte Werthtaxe findet nur dann Anwendung, wenn der Absender einen Werth declarirt hat. Diese Werthdeclaration ist sowohl an und für sich, als auch dem Geldbetrage nach, selbst bei Versendungen baaren Geldes, von der Willkühr des Absenders abhängig.

§. 16. Die Großherzogliche Postverwaltung leistet in Verlustfällen für alle Päckereisendungen Garantie, und zwar:

a. wenn eine Werthdeclaration nicht stattgehabt, mit ¼ Rthlr. für jedes Pfund;
b. wenn eine Werthdeclaration stattgehabt hat, nach dem Betrage derselben.

Bei vorkommenden Beschädigungen kann ein Ersatz innerhalb dieser Grenzen nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

§. 17. Alle Werthangaben sind auf den Adreßseiten der Begleitbriefe und auf den Päckereisendungen selbst übereinstimmend zu machen. Ein Werthvermerk auf der Siegelseite der Begleitbriefe wird weder bei der Taxe berücksichtigt, noch gewährt derselbe einen Anspruch auf höheren Ersatz, als für Packete ohne Werthangabe. Ein Werthvermerk auf dem Packete allein ist durchaus unzulässig.

§. 18. Päckereien, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, oder deren Empfänger nicht ermittelt werden können, werden bei der Zurücksendung mit demselben Porto belegt wie bei der Hinsendung.

IV. Geldvorschüsse und Baarzahlungen.

§. 19. Geldvorschüsse haben die Postanstalten auf Briefe und andere Sendungen zu leisten. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt jedoch erst dann, wenn vorher von der Postanstalt des Bestimmungsortes die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung angenommen hat.

Wird eine Vorschußsendung nicht binnen 8 Tagen nach deren Eintreffen am Bestimmungsorte von dem Adressaten eingelöst, oder ist derselbe nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zurücksendung im ersten Falle nach Ablauf der achttägigen Frist, im andern Falle sofort.

§. 20. Beträge unter und bis 3 Rthlr. können, wenn es verlangt wird, auf Briefe und andere Sendungen bei der Postanstalt des Abgangsortes zu dem Zwecke baar eingezahlt werden, damit der Addressat einen gleichen Betrag bei der Postanstalt des Bestimmungsortes in Empfang nehmen könne. Zur Beseitigung aller Mißverständnisse hat der Absender den Betrag der Baarzahlung eigenhändig auf der Adresse zu bemerken.

§. 21. Für jede 16 Schillinge oder darunter eines Vorschusses oder einer Baarzahlung wird, außer dem tarifmäßigen Porto, eine Gebühr von 6 Pf. von demjenigen erhoben, der das Porto zahlt.

§. 22. Zurückgehende Sendungen, auf welche Vorschüsse haften oder Baarzahlungen geleistet worden sind, werden nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 und 18 behandelt.

Die bei einer Baarzahlung erlegte Gebühr (§. 21) wird nicht restituirt. Für eine zurückkommende Vorschußsendung ist die Hälfte der Gebühr von dem Absender mit dem Porto einzuziehen.

V. Landporto.

§. 23. In Fällen, wo Landporto zu erheben ist, wird für Brief- und Päckereisendungen das Porto für 3 Meilen wahrgenommen.

Landporto ist nur dann zu erheben, wenn

a. entweder Brief- oder Päckereisendungen zwischen zweien Postanstalten aufgegeben werden und deren Bestimmungsort dann die nächste Postanstalt ist; oder

b. umgekehrt bei einer Postanstalt aufgegeben worden sind und unterwegs, ohne die nächste Postanstalt zu erreichen, wieder abgegeben werden, oder endlich

c. unterwegs zwischen zweien Postanstalten aufgegeben werden, über die nächstbelegene Postanstalt hinausgehen, jedoch zwischen dieser und der nächsten Postanstalt bleiben.

Sendungen, welche der Landportotaxe unterliegen, können nicht gleichzeitig mit einem anderen Portosatze belegt werden.

VI. Bestellgeld.

§. 24. Für die durch die Briefträger bestellten Briefe und sonstigen Sendungen wird an Bestellgeld erhoben:

a. für Briefe — recommandirte und nicht recommandirte — bis zum Gewichte von 4 Loth excl. . . . . 3 Pf.

b. für Briefe von 4 Loth incl. schwer, für Werthbriefe, für Päckereien, ohne Rücksicht darauf, ob eine Werthangabe erfolgt ist oder nicht:

bis 4 Pfd. incl.				6 Pf.
über 4 Pfd.	bis 25	Pfd.	1 Sgl.	— "
" 25 "	" 50	"	2 "	— "
" 50 "	" 75	"	3 "	— "

und so weiter für je 25 Pfd. mehr immer 1 Sgl. mehr.

c. für die zu Päckereisendungen gehörigen einfachen Briefe und Adressen wird kein abgesondertes Bestellgeld wahrgenommen;

d. bei RetourSendungen wird das Bestellgeld am Bestimmungsorte gestrichen und dagegen dasselbe am Aufgabeorte von neuem, jedoch immer nur einmal berechnet;

e. bei der Nachsendung von Briefen und Päckereien bleibt, insoferne der Versuch einer Bestellung wirklich gemacht worden ist, das berechnete Bestellgeld bei Bestande und wird bei der Nachsendung (mit dem etwanigen Porto) eingezogen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Sendungen, welche unrichtig instradirt worden, sind ohne allen Verzug nach dem richtigen Bestimmungsorte zu befördern, woselbst für frankirte Sendungen kein Porto, bei unfrankirter Absendung aber nur das bei richtiger Spedition zu erhebende Porto von dem Empfänger wahrzunehmen ist.

§. 26. Sendungen, welche den Adressaten nach einem anderen als dem ursprünglich auf der Addresse bezeichneten Bestimmungsorte nachgesandt werden, sind von dem betreffenden ersten nach dem zweiten Bestimmungsorte von neuem mit Porto zu belegen.

§. 27. Für Laufzettel, welche auf Requisition abgesendet werden, ist das einfache Briefporto bis zum Bestimmungsorte des Laufzettels von dem Requirenten zu erheben.

In Fällen, wo Laufzettel, um Auskunft über Briefe oder sonstige Sendungen zu erhalten, abgesendet werden, ist das Porto für den Laufzettel dem Requirenten dann zu restituiren, wenn sich ein Verschulden der Postanstalt bei der Spedition ergeben sollte.

§. 28. Werthdeclarationen, welche in einem anderen Münzfuße, als in Courant nach dem 14 Thaler-Fuße, geschehen sind, werden Behufs der Taxirung auf Courant reducirt.

§. 29. Bei der Porto-Erhebung werden Pfenningsbrüche nicht berücksichtigt, ganze Pfenninge aber, welche nicht ¼ Sgr. voll betragen, bis zu dem nächstfolgenden ¼ Sgr. abgerundet.

§. 30. Ueber alle zur Post gegebenen Werthsendungen, imgleichen über recommandirte Briefe und geleistete Baarzahlungen, muß dem Absender Seitens der Postanstalt ein Postschein unaufgefordert und unentgeltlich behändigt werden. Der Addressat kann dagegen die vorgedachten Sendungen ebenfalls nur gegen eine von ihm zu vollziehende Bescheinigung in Empfang nehmen.

§. 31. Auf die Sendungen aus und nach dem Auslande finden die Bestimmungen der vorstehenden Postaxe nur insoweit Anwendung, als die mit dem Auslande bestehenden Verträge es gestatten.

§. 32. Vom 1. Mai d. J. incl. an werden sämmtliche bisherige inländische Postporto-Taxen, so wie alle speciell oder allgemein zugestandene Porto-Ermäßigungen aufgehoben.

Ein Tarif zur Erhebung des Portos für Ueberfracht der Reisenden wird noch besonders publicirt werden.

§. 33. Ebenso werden vom 1. Mai d. J. an außer Anwendung gesetzt:

a. der §. 21 sub e. der Post-Ordnung vom 1. Januar 1770, betreffend die getreue Angabe des mit den Posten zu versendenden baaren Geldes und sonstiger kostbarer Sachen, so wie
b. die im §. 22 sub e. der Post-Ordnung deshalb geordneten Strafbestimmungen;
c. die Verordnungen vom 4. Mai 1808 und 15. August 1811, wegen genauer Angabe der Geldsendungen nebst Strafbestimmungen;
d. der §. 67 der Post-Ordnung, so weit dessen Inhalt durch den §. 16 der vorstehenden Taxe modificirt wird;
e. die Bestimmung sub 7 der Verordnung vom 7. März 1811, welche ebenfalls mit dem bereits in Bezug genommenen §. 16 nicht übereinstimmt:
f. die Verordnung vom 18. October 1809, welche durch den §. 28 ihre Wirksamkeit verliert;
g. die unterm 10. Februar 1810, 16. September 1816 und 17. April 1818, wegen des Postverlags ergangenen Bestimmungen.

4787. Annahme von Papiergeld bei den Postkassen. 18. September 1849.

Da in neuerer Zeit sehr viel Papiergeld in den verschiedensten Gattungen von den Postämtern erhoben und an die Central-Post-Casse abgeliefert worden ist, so wird hierdurch bestimmt, daß bei den an die Post-Cassen zu leistenden Zahlungen bis auf Weiteres nur die Annahme

1) der Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen,
2) der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine und
3) der Noten der Königlich Preußischen Hauptbank

gestattet, die Erhebung aller übrigen Sorten Papiergeld dagegen ausdrücklich untersagt sein soll.

Die vorgedachten Papiergeld-Sorten können zur Ablieferung von Ueberschüssen an die Central-Post-Casse benutzt werden.

Schwerin, den 18. September 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4222. Annahme der Braunschweig-Lüneburger 1/12 Thalerstücke. 11. März 1850.

Sämmtliche Postanstalten werden hierdurch erinnert, die Braunschweig-Lüneburger 1/12 Thalerstücke (auf einer Seite mit der Präge „160 eine feine Mark" und auf der andern Seite ein Pferd) bei Porto- und Personengeld-Erhebungen nicht anzunehmen.

Uebrigens ist diese Münzsorte nicht zu verwechseln mit den, nach §. 14 der Verordnung vom 12. Jan. 1848 (Offic. Wochenblatt Nr. 2.) vollgültigen und coursmäßigen Hannover'schen Zweigroschenstücken.

Schwerin, den 11. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4224. Sofortige Einsendung der Münzsorten, für welche ein neuer Cours bestimmt ist. 22. November 1850.

In Bezug auf die Ablieferung derjenigen Münzen, für welche etwa ein anderer Cours festgestellt, oder welche ganz außer Cours gesetzt werden, wird hiedurch bestimmt, daß solche immer unmittelbar nach dem Eintreffen der desfallsigen Verordnung zu dem Course, zu welchem sie bis dahin angenommen sind, von den Postanstalten an die Central-Post-Casse eingesandt werden müssen.

Bei später beschafften Ablieferungen werden dieselben nur zu dem neu bestimmten Course, resp. gar nicht weiter zugelassen werden.

Schwerin, den 22. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4225. Goldmünzen sind bei bloßen Portozahlungen nicht anzunehmen. 8. Januar 1851.

Bei dem fortfahrenden Sinken des Goldes wird den Postanstalten der Schlußsatz der Verfügung vom 1. November 1839 hierdurch in Erinnerung gebracht, wonach Goldmünzen nur zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums bei Bezahlung von Personen- und Extrapostgeld, bei Portozahlungen dagegen gar nicht zugelassen werden sollen.

Schwerin, den 8. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

In specie: 1. Passagiergeld. Seite 647.

4226. Von den Reisenden als Passagiergut mitzunehmende Gegenstände. 10. Mai 1845.

Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß den auf den Großherzoglichen Posten reisenden Personen nur gestattet ist, gewöhnliche Reisebedürfnisse, nicht aber Waaren oder bedeutendere Baarschaften als „Passagiergut" bei sich zu führen,

sondern daß letztgenannte Gegenstände immer mit einer besonderen Adresse zur Post gegeben werden müssen, um sodann als ordentliches Postgut betrachtet zu werden.

Gesammte Großherzogliche Ober-, Haupt- und Postämter sind angewiesen worden, Ueberschreitungen dieser Vorschrift nicht zuzulassen.

Schwerin am 10. Mai 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4237. Bestimmung des Passagiergeldes auf den einzelnen Posten. 16. Juni 1845.

Da in jüngster Zeit mehrfache Veränderungen im Postenlaufe Statt gefunden haben, so wird rücksichtlich des auf den einzelnen Coursen zu zahlenden Personengeldes hierdurch bestimmt, daß vom 1sten Julius d. J. an für die Meile erhoben werden:

a. 10 ßl. NZwdr.

1) auf den Hamburg-Rostocker Schnell- und Personen-Posten,
2) auf der Rostock-Berliner Personenpost,
(für die diesseitige Bezugsstrecke)
3) auf der Schwerin-Lübecker Personenpost,
4) auf der Schwerin-Güstrower Personenpost,
5) auf der Güstrow-Laager Personenpost,
6) auf den Schwerin-Wismarschen Schnell- und Personen-Posten;

b. 8 ßl. NZwdr.

1) auf der Rostock-Hamburger Fahrpost per Boitzenburg, Schwerin und Wismar,
2) auf der Bellahn-Röbelschen Personenpost,
3) auf der Schwerin-Boitzenburger Personenpost,
4) auf der Rostock-Sternberger Personenpost,
5) auf der Schwerin-Strelitzer Fahrpost,
6) auf der Schwerin-Parchimschen Fahrpost,
7) auf der Schwerin-Hagenower Fahrpost,
8) auf der Schwerin-Grevismühlenschen Fahrpost,
9) auf der Güstrow-Plauer Personenpost,
10) auf der Güstrow-Bützower Personenpost,
11) auf der Güstrow-Neustrelitzer Fahrpost,
(für die diesseitige Bezugsstrecke)
12) auf der Güstrow-Goldberger Fahrpost,
13) auf der Rostock-Demminer Personenpost,
14) auf der Lübeck-Wismarschen Personenpost,
15) auf der Rostock-Wismar-Lübecker Fahrpost,
16) auf der Rostock-Ribnitz-Stralsunder Personenpost,
17) auf der Rostock-Doberaner Personenpost,
18) auf der Ludwigslust-Dömitzer Personenpost,
19) auf der Ludwigslust-Parchimschen Personenpost,
20) auf der Wismar-Brüeler Personenpost,
21) auf der Wismar-Bützower Personenpost,
22) auf der Waren-Malchiner Personenpost;

c. 6 ßl. NZwdr.

1) auf der Hagenow-Redefin-Lübthener Personenpost,
2) auf der Krakow-Malchower Fahrpost,
3) auf der Malchow-Röbelschen Fahrpost,
4) auf der Laage-Teschiner Fahrpost,
5) auf der Teschin-Sülzer Fahrpost,
6) auf der Dargun-Malchiner Fahrpost,

7) auf der Waaren-Röbelschen Fahrpost,
8) auf der Sülz-Marlow-Röbnitzer Fahrpost,
9) auf der Gadebusch-Grevesmühlenschen Fahrpost,
10) auf der Hagenow-Bellahner Fahrpost,
11) auf der Lübtheen-Bellahner Fahrpost,
12) auf der Goldberg-Lübzer Fahrpost,
13) auf der Goldberg-Plauer Fahrpost,
14) auf der Krakow-Goldberger Fahrpost,
15) auf der Malchow-Plauer Fahrpost,
16) auf der Parchim-Sternberger Fahrpost,
17) auf sämmtlichen Karriolposten, mit denen Personen befördert werden.

Außer obigen festen und gleichmäßigen Personenporto-Sätzen für die Meile treten ausnahmsweise und für jetzt noch folgende Local-Tarife für die Beförderung auf der ganzen Strecke ein:

1) auf der Schwerin-Ludwigsluster Schnellpost mit 44 βl. RZwdr.,
2) auf der Güstrow-Rostocker Schnellpost mit 1 Rthlr. RZwdr.

An Reisegepäck werden auch fernerhin auf allen diesseitigen Posten 30 Pfd. frei mitbefördert, auch schwerere Passagier-Effecten, jedoch nur unter den gesetzlichen Beschränkungen, gegen Erlegung des tarifmäßigen Ueberfrachtporto's angenommen.

Auf sämmtlichen Communion-Posten und Strecken, als den Bolzenburg-Lüneburger, den Waren-Neubrandenburger Posten ꝛc., bleiben die mit den betreffenden auswärtigen Ober-Post-Behörden gegenseitig vereinbarten Portosätze bei Bestande.

Gesammte Großherzogliche Ober-, Haupt- und Post-Aemter haben sich von gedachtem Tage an hiernach genau zu benehmen.

Schwerin am 16ten Junius 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4288. Von dem Passagiergelde und dem Ueberfrachtporto. 11. April 1848.

Vom 1. Mai d. J. an ist

1) das bisher in RZwdr. erhobene Personengeld durchweg in Courant zu erheben.

Auch auf den Coursen, welche mit fremden Staaten gemeinschaftlich eingerichtet worden sind, wird diese Veränderung soweit anwendlich, als das Personengeld ausschließlich zur diesseitigen Post-Casse fließt; auf andern gemeinschaftlichen Coursen, auf welchen dagegen eine gemeinschaftliche Hebung und Theilung des Personengeldes Statt findet, muß es einstweilen bei den vereinbarten Sätzen noch verbleiben.

2) Das für jeden Reisenden frei mit zu befördernde Reisegepäck, worunter jedoch nur gewöhnliche Reisebedürfnisse, nicht aber Waaren und Baarschaften in abgesonderter Verpackung verstanden werden, bleibt wie bisher auf 30 Pfund festgesetzt, für etwaniges Uebergewicht wird Ueberfracht-Porto wahrgenommen.

3) Das Ueberfracht-Porto beträgt:

a. wenn das Reisegepäck (inclusive des Freigewichts) das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigt . . . . 3 Pf. Cour.
b. für etwaniges Mehrgewicht . . . . . 4 " "

für jede Meile und je 5 Pfund Gewicht, wobei Bruchmeilen für volle Meilen und einzelne Pfenninge für volle ¼ Schillinge gerechnet werden, die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden einzelnen Pfunde jedoch bei der Berechnung des Ueberfracht-Porto's unberücksichtigt bleiben.

4) Bei der Ermittelung des Gewichts der Passagier-Sachen bleiben Mäntel, Arbeits- und kleine Reisetaschen, Stöcke, Schirme ꝛc., kurz alle Gegenstände, welche der Reisende unter eigener Obhut behalten will, — so weit Letzteres nämlich nach der vorhandenen Räumlichkeit zulässig erscheint, — unberücksichtigt, wogegen alle der Postanstalt zu abgesonderter Verpackung im Magazine übergebenen Reise-Effecten, insoferne solche namentlich in Koffern, Reisesäcken und Hutschachteln ꝛc. verpackt sind, genau zu wägen und einzeln auf dem Bagagezettel, welcher die Stelle eines Garantie-Scheins vertritt, zu verzeichnen sind.

5) Für alle unter eigener Obhut der Reisenden bleibenden, im Bagagezettel nicht speciell verzeichneten Reise-Effecten wird von der Postverwaltung keinerlei Garantie übernommen und geleistet, wogegen für die von der Postanstalt gegen Auslieferung des Bagagezettels übernommenen Reise-Effecten in der Art Garantie geleistet wird, daß in Verlustfällen für jedes Pfund Gewicht des verlorenen Gegenstandes 1 Rthlr. Courant als Ersatz gezahlt wird.

6) Wenn nach der sub 5 aufgeführten Bestimmung nur für die speciell im Bagagezettel verzeichneten Reise-Effecten Garantie übernommen wird, so liegt es nun im eigenen Interesse der Reisenden, sich davon zu überzeugen, daß auch sämmtliche der Postanstalt zu abgesonderter Verpackung übergebenen dergleichen Gegenstände im Bagage-Zettel richtig aufgeführt worden sind.

7) Mehrere, einem Reisenden gehörigen Gegenstände werden zum Zweck der Ermittelung der etwanigen Ueberfracht zusammen gewogen. Bei eintretendem partiellen Verluste wird das Gewicht am Bestimmungsorte noch einmal ermittelt und der Ersatz für das Mindergewicht mit einem Thaler für's Pfund sofort von der betreffenden Postanstalt geleistet.

8) Gesetzliche Bestimmungen oder besondere Vorschriften, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, sind aufgehoben.

Schwerin am 11. April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4239. Freigewicht für Personengepäck auf den Bahnhofsposten. 8. Juni 1850.

Das Freigewicht für Personengepäck wird bei sämmtlichen Bahnhofsposten, mit denen eine Personenbeförderung für Rechnung der Post-Casse stattfindet, hierdurch allgemein auf 50 Pfund festgesetzt.

Etwaniges Uebergewicht ist nach dem Tarife für die Entfernung von 1 Meile zu berechnen.

Die wegen einzelner Bahnhofsposten früher erlassenen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 8. Juni 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4240. Passagiergeld für Reisende nach Ortschaften des platten Landes. 22. December 1851.

Da es häufig Abweichungen in der Erhebung des Personengeldes herbeigeführt hat, daß Reisende, welche in Ortschaften des platten Landes abzusteigen wünschen, gleich bis zum betreffenden Bestimmungsorte auch dann eingeschrieben worden sind, wenn voraufgehend noch eine oder mehre Stationen berührt werden, so wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hierdurch bestimmt, daß in solchen Fällen die Einschreibung immer nur bis zu derjenigen Station erfolgen soll, welche jenem Bestimmungsorte des Reisenden zunächst vorbelegen ist und hier von Neuem dieselbe bewirkt werden muß.

In Bezug auf die bei der Erhebung des Personengeldes zu beachtende Norm wird angeordnet, daß nach Orten, welche unter einer Meile von der betreffenden Station entfernt sind, das Personengeld für eine volle Meile zu erheben und erst bei eine Meile und darüber entfernten Orten die wirkliche Entfernung grundleglich zu machen ist.

Schwerin, den 22. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Zu 2. Brief-, Geld- und Packettaxe. Seite 652.

4241. Taxe für Sendungen von Geld und Originalien über 1000 Rthlr. an Werth. 8. Januar 1845.

Auf den Großherzoglichen Posten und auf allen Routen, bei denen die Porto-Tarife nicht durch Verträge mit auswärtigen Staaten bedingt sind, wird bei der Versendung größerer Geldsummen und der Originalien mit Werthangabe, vom 12ten d. M. an, folgende Porto-Ermäßigung eintreten:

I. Beim Silbergelde:

1) für Summen bis 1000 Rthlr. inclusive kommt, wie bisher, immer das volle tarifmäßige Porto in Ansatz;
2) bei Summen über 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr inclusive wird
   a. für die ersten 1000 Rthlr. das volle
   b. für jede weiteren 100 Rthlr. aber $^3/_4$ des tarifmäßigen Porto's

erhoben;

3) bei Sendungen über 5000 Rthlr. wird
   a. für die ersten 1000 Rthlr. das volle,
   b. für jede weiteren 100 Rthlr. bis zu 5000 Rthl. inclusive $^3/_4$ und
   c. für jede weiteren 100 Rthlr. über 5000 Rthlr. $^1/_2$ des tarifmäßigen Porto's

wahrgenommen.

II. Für Goldsendungen

wird $^3/_4$, und für Papier-Sendungen, d. h. Cassenanweisungen, $^1/_2$ der Silbertaxe, jedoch immer unter Berücksichtigung der vorstehenden Modificationen berechnet.

III. Originalien mit Werthangabe,

d. h. Papiere jeglicher Art, deren Werth der Absender auf der Adresse in einer bestimmten Summe ausgedrückt, unterliegen, gleichfalls unter Berücksichtigung der vorstehenden Modificationen, $^1/_4$ der Silbertaxe, insoferne nicht die Actentaxe eine höhere Portozahlung ergiebt, in welchem Falle letztere eintritt.

Schwerin am 8ten Januar 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Levetzow.

4242. Porto für Bücherpackete der inländischen Buchhandlungen unter 1 Pfund. 5. September 1848.

Es ist auf den Antrag inländischer Buchhandlungen gestattet worden, daß für die von denselben zu versendenden und an dieselben eingehenden Bücherpackete unter einem Pfunde, auch dann, wenn dieselben in der bisher üblichen Form verpackt, jedoch unversiegelt zur Post geliefert werden und von einer beigelegten Preisnote begleitet sind, höheres Porto als das in §. 4 des Porto-Regulativs für Kreuzbandsendungen bestimmte nicht erhoben werden soll.

Schwerin am 5. September 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4243. Taxirung mehrerer Packete einer Adresse. 25. Juni 1849.

Es ist bemerkt worden, daß einzelne Postämter die Bestimmungen des §. 11 des Portoregulativs nicht richtig aufgefaßt haben und wird demnach in Uebereinstimmung mit dem §. 29 desselben hierdurch verordnet:

Das Porto für mehrere zu einer Adresse gehörenden Packete ist zwar vorschriftsmäßig für jedes einzelne Packet abgesondert zu berechnen (§. 11), jedoch im Gesammtbetrage nur in der Art zu erheben, daß die Abrundung der etwaigen einzelnen Pfenninge auf ¼ Schillinge (§. 29) nicht bei jeder einzelnen Position, sondern nur bei dem Gesammtbetrage des Portos vorgenommen werden darf.

Schwerin, den 15. Juni 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Kammer.

v. Pritzbuer.

4244. Gebühr für expreß zu bestellende Briefe. 19. Juni 1851.

Um rücksichtlich der sofortigen außerordentlichen Bestellung einzelner Briefe den Wünschen des Publikums zu entsprechen, hat die General-Post-Direction nachfolgende Bestimmungen an die Großherzoglichen Postanstalten erlassen:

1) Alle Briefe, welche mit der Bezeichnung „per Express zu bestellen" oder „sofort nach Ankunft zu bestellen" versehen sind, ist das betreffende Postamt verpflichtet, sogleich nach der Ankunft der Post an den Adressaten gelangen zu lassen. Alle übrigen Bemerkungen dagegen, als „cito," „eilig" ꝛc., haben auf die schnellere Bestellung der Briefe gar keinen Einfluß.
2) Für solche, durch expresse Boten zu bestellende Briefe, sind, wenn der Adressat im Orte der Postanstalt selbst wohnt, 4 ßl. zu erlegen. Wohnt der Adressat dagegen auf dem Lande, so ist, außer dem von den Großherzoglichen Postanstalten mit dem Boten zu vereinbarenden Lohne, eine Gebühr von 4 ßl. für die Herbeischaffung des Boten zu entrichten.
3) Das Bestellgeld und der Botenlohn ist in der Regel von dem Absender sofort bei der Aufgabe zu entrichten; ausnahmsweise kann dieselbe aber auch von dem Empfänger des Briefes wahrgenommen werden, wenn die Adresse mit der Bezeichnung „Botenlohn zahlt der Empfänger" und der Namensunterschrift des Absenders des Briefes versehen ist. Der Absender bleibt jedoch auch in diesem Falle dem Postamte, bei welchem die Aufgabe stattgefunden hat, für sämmtliche Kosten, welche aus der abgesonderten Bestellung des Briefes erwachsen, verhaftet, und kann Ersteres sich eventualiter einen dafür geeigneten Betrag deponiren lassen.
4) Briefe, welche mit der Bezeichnung „per Express" im Briefkasten gefunden werden, sind von den Postanstalten in dieser Hinsicht nicht zu berücksichtigen.

Schwerin am 19. Junius 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4245. Taxirung der Kreuzbandsendungen. 16. December 1851.

Um ein gleichmäßiges Verfahren in der Taxirung der Kreuzbandsendungen herbeizuführen, werden den Postanstalten mit Bezug auf den §. 4 des Porto-Regulativs vom 8. April 1848 folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

Kreuzbandsendungen haben nur dann die tarifmäßige Portoquotation zu genießen, wenn dieselben außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten; dagegen haben Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt worden sein, die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem vollen Briefporto zur Folge.

Ausgenommen bleiben wie bisher die Correcturbogen ohne Manuscripte, welche gegen Erlegung des Kreuzbandportos versendet werden können, falls sie keine andere Aenderungen und Zusätze enthalten, als die durch die Correctur veranlaßten.

Schwerin, den 16. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

1746. Unterscheidung zwischen Brief- und Fahrpostgegenständen, 20. September 1852.

Zur Beseitigung der nach dem Berichte vom 21. d. M. bei dem Postamte N. N. über die Ausführung des revidirten Postvereinsvertrages obwaltenden Zweifel eröffnet die General-Post-Direction demselben, daß zunächst zur Entscheidung der Frage, welche Gegenstände sowohl zur Briefpost und welche zur Fahrpost zu rechnen sind, allein die Verpackung der Sendungen maßgebend ist.

Befindet sich nämlich die vollständige Adresse auf der Sendung selbst und ist nach ihrer sonstigen Beschaffenheit die Versendung derselben mit der Briefpost überall möglich, so kommt bei ihrer Taxirung bis zu einem Gewichte von 16 Loth der Briefpostarif mit seinen Progressionen zur Anwendung. Dagegen tritt für Sendungen unter 16 Loth sowohl, als auch bei den über 16 Loth wiegenden, wenn sie abgesondert verpackt und mit einer getrennten Begleit-Adresse versehen sind, in welchem Falle nach den verschiedenen Zollgebieten stets eine Inhalts-Declaration mit zur Post gegeben werden muß, die Taxirung nach dem Fahrpostarif ein.

Diese Auffassung der Behandlung der Sendungen nach dem Postvereinsgebiete folgt übrigens lediglich aus den Bestimmungen des Postvereinsvertrages selbst, in welchem ebenso wenig, als nach dem inländischen Tax-Regulative, Sendungen bis zu einem bestimmten Gewichte als zur Briefpost gehörig vorbehalten worden sind, noch eine eigne Schriften- oder Actentaxe festgesetzt worden ist. Die Bestimmungen des §. 1 der inländischen Expeditions-Vorschriften, daß nämlich nur Sendungen bis zu 16 Loth zur Briefpost gehören sollen, haben daher für das Inland sowohl, als auch, nachdem sie jetzt für den Verkehr nach dem Postvereine als maaßgebend angenommen worden sind, für diesen letzteren nur den Zweck, den Postbeamten einen Anhalt zu gewähren, bis zu welchem Gewichte das Publikum die Annahme von Sendungen begehren kann, welche nach ihrer Verpackung darthun, daß sie als Briefpostgegenstände behandelt werden sollen. Wenn daher, wie das Postamt N. N. in seinem Vortrage angiebt, selbst Sendungen bis zum Gewichte von 1 Pfund im inländischen Postverkehre zur Briefpost aufgegeben werden, so steht einem solchen Verfahren, wenn der Absender es wünschen sollte, nach dem Postvereinsgebiete ebenso wenig etwas entgegen, als es nach demselben umgekehrt gestattet ist, Sendungen unter 16 Loth als Fahrpostgegenstände zu versenden.

Schwerin, den 20. September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

1747. Aufhebung der Gebühr für Poste-restante-Sendungen. 8. Juli 1853.

Da das sichere Aufbewahren der poste restante bei den Postanstalten eingehenden Sendungen zu den Dienstpflichten mitgerechnet werden muß, so wird die den Expedienten in dem General-Circulare Nr. 13 sub IX. einstweilen zugestandene Erhebung einer Gebühr von 1 ßl. für jede poste restante Sendung hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 8. Juli 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4248. Gebühr für Expreßbestellungen von Briefen. 13. Juli 1853.

Für die Expreßbestellung von Briefen im Orte, resp. für die Besorgung eines Boten während der Nacht — von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens im Sommer und von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens im Winter — wird fortan eine Gebühr von 8 ßl. Cour. erhoben werden. Da alle zur Expreßbestellung aufgegebenen Briefe immer sofort bestellt werden müssen, so wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß Briefe, deren Bestellung bis zum nächsten Morgen verzögert werden soll, von dem Absender mit einer desfallsigen deutlichen Bemerkung auf der Adresse versehen sein müssen.

Schwerin am 13ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

4249. Kosten der Expreßbestellung von Fahrpostgegenständen. 13. Juli 1853.

Um den Wünschen des Publikums wegen der Expreßbestellung von Fahrpostsendungen zu entsprechen, sollen dergleichen Sendungen zur Bestellung innerhalb des gewöhnlichen Bestellbezirks einer Postanstalt fortan unbedingt, gegen Entrichtung der für die Expreßbestellung von Briefen festgesetzten Vergütung neben dem tarifmäßigen Bestellgelde, angenommen werden.

Bei der Expreßbestellung von Fahrpostsendungen außerhalb des gewöhnlichen Bestellbezirks einer Postanstalt treten den oben gedachten Kosten noch die weiteren Transportkosten hinzu, und können solche Expreßbestellungen übrigens auch nur unter der ausdrücklichen Beschränkung übernommen werden, daß die Gefahr während des betreffenden Transports von dem Absender getragen wird, mithin die Postverwaltung weder für Verluste, noch für Beschädigungen oder sonstige Unglücksfälle irgendwie einzustehen hat.

Schwerin am 13ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

Zu F. Extraposten, Couriere und Estafetten. S. 658.

4250. Vorschriften wegen Geheimhaltung der Depeschen. 15. August 1811.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, hiedurch zu verordnen: daß statt der in Unsern Landen bisher üblich gewesenen Estafetten-Expedition dasjenige Verfahren statt finden soll, welches in andern Ländern üblich ist, und wodurch die Geheimhaltung der Depesche gewisser erreicht wird. Diesemnach muß künftig auf dem Comtoir, wo die Estafette abgefertigt wird, eine eigene Charte dazu gemacht und solche mit der Depesche an das nächste Post-Amt eingesiegelt und so weiter von Ort zu Ort, bis an die Grenze, unter jedesmaliger Erneurung der Addresse des folgenden Post-Amtes befördert werden. Der Estafetten-Paß und Stunden-Zettel darf also auch nicht die endliche Bestimmung der Depesche, sondern nur das Grenz-Post-Amt, wohin solche befördert werden soll, enthalten.

Unsere gesammte Ober- Haupt- und Post-Aemter haben sich hiernach auf das genaueste zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15. August 1811.

Friedrich Franz.

v. Pritzbuer.

4251. Aufhören der Abgabe der Extrapostfahrer an das Postamt. 5. Mai 1813.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, die in der Landesherrlichen Erläuterungs-Verordnung über das Extrapost-Reglement vom 1. Dec. 1760

(Anl. VI. der Post-Ordnung vom 1. Jan. 1770) bestimmte Abgabe der Extrapostfahrer von 4 ßl. à Rthlr. des Fuhrlohns für Extrapostfuhren an das expedirende Post-Comtoir kraft dieses in der Maaße aufzuheben und abzuschaffen, daß selbige an den Orten in Unsern Landen, wo sie etwa bis dahin noch üblich gewesen sein sollte, für die Zukunft gänzlich untersagt sein, mithin es hierunter bei den Verfügungen der, inmittelst successive eingeführten, und von Uns landesherrlich bestätigten Reihe-Fuhr-Ordnungen gelassen werden soll.

Nach dieser Unserer Willens-Meinung und Verordnung haben demnach insbesondere Unsere Post-Officianten und sonst Jedermann sich gehorsamlich zu achten.

Gegeben unter Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5. Mai 1812.

Friederich Franz.

(L. S.) C. F. Krüger.

1752. Schutz der Postillons gegen die Mißhandlung der Extrapostreisenden. 31. März 1814.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem von Unserm General-Postmeister unterthänigst einberichtet worden, daß verschiedentlich fremde Militair-Personen, welche sich der Extrapost zu ihrem Fortkommen durch Unsere Herzoglichen Lande bedienet, die Postillons mißhandeln, um sie zum übermäßigen Antreiben der Pferde zu zwingen, so wollen Wir solche unduldentliche Herausnahme hiemit kräftigst abstellen.

Gebieten und befehlen demnach folgendes:

1) Es behält das Bewenden bei der Bestimmung der Post-Ordnung und des Fuhr-Reglements, wornach die Extrapost-Fahrer im Sommer in 1¼ Stunden, im Winter in 1½ Stunden eine Meile zurücklegen müssen, wenn nicht bessere oder schlechtere Wege eine raschere Fortbringung möglich machen, oder mehreren Aufenthalt nothwendig veranlassen. Damit nun auch jede wechselseitige Beschwerde demnächst gründlich beurtheilt werden könne, soll jeder Postillon die Zeit der Abfahrt und der Ankunft auf jeder Station in dem Stunden-Zettel anschreiben lassen.

2) Der Reisende hat durchaus kein Recht den Postillon unterwegs anzutreiben, oder gar zu mißhandeln, sondern er muß sich bis zur nächsten Station gedulden und dort seine Beschwerde bei dem Post-Amte anbringen.

3) Das Post-Amt, wo die Beschwerde angebracht wird, untersucht solche summarisch und durch Vergleichung des Stunden-Zettels, nimmt auch, nach Befinden, den Postillon in die gesetzliche Strafe, welche von dem Fuhrlohn decourtirt wird.

4) Unsere Gensd'armerie hat unterwegs die Postillons gegen Mißhandlung zu beschützen und wenn der Reisende bei würklicher Ausübung von Gewalt betroffen wird, das Fuhrwerk bis zur nächsten Station zu begleiten, auch auf Kosten des Reisenden ihn unter Aufsicht zu behalten, bis zu völlig geleisteter Genugthuung.

5) Die unterwegs mißhandelten Postillons machen sofort ihre Anzeige bei dem Post-Amte, welches solche kurz registrirt und dabei nach dem Stunden-Zettel bemerkt, in wie fern der Postillon sich unterwegs versäumt hat, oder nicht.

6) Mit dieser Registratur verweiset das Post-Amt beide Theile an den Militair-Commandanten, oder, wo ein solcher nicht ist, an den Stadtrichter, und vor entschiedener Sache darf kein Postmeister den Reisenden weiter befördern, bei Strafe des Ersatzes der dem Postillon gebührenden Entschädigung aus eigenen Mitteln.

7) Die Militair-Commandanten, oder, wo ein solcher nicht ist, die Stadtrichter des Ortes, denen wir ein Commissorium Speciale für diese Angelegenheit hiedurch ertheilen, sind gehalten, auf die ihnen vorgezeigte Beschwerde des Postillons den Reisenden, ohne alle Rücksicht auf seinen Stand, zu sich rufen zu lassen und nach Vorzeigung dieser Unserer Verordnung gehörig zu vernehmen. Ist derselbe geständig oder überwiesen, den Postillon unterwegs mißhandelt zu haben, so ist er zu Erlegung einer Strafe von 10 Rthlr. ad pias causas, auch einer den Umständen nach

zu bestimmenden Entschädigung des Postillons und zu den Kosten der Untersuchung, minder nicht zu Abfindung der Gensd'armerie, welche ihn etwa begleitet hat, zu verurtheilen.

8) Weigert sich der Reisende, Rede und Antwort zu geben, oder dem Erkenntnisse zu genügen, so ist sofort Arrest auf seinen Wagen und auf gesammte seine Effecten zu legen, auch unter keinem Vorwande seine Abreise eher zu gestatten, als wenn er sich gerechtfertigt, oder dem Erkenntnisse völlig genügt hat. Bei solcher Weigerung hat er auch alle Versäumniß-Kosten noch besonders zu erstatten. Damit nun diese Unsere ernste Willens-Meinung gehörig bekannt und beobachtet werde, haben Wir den Abdruck derselben in den officiellen Wochen-Blättern verfügt.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. März 1814.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

4252. Bestimmung der Extrapost- und Estafettengelder in Courant. 17. April 1848.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes ist vom 1. Mai d. J. an bis auf Weiteres zu erheben:

1)	für ein Extrapostpferd für die Meile	18	ßl. Courant,
2)	für ein Courier- und Estafettenpferd für die Meile . . .	28	- -
3)	für einen in Federn hängenden bedeckten Wagen für die Meile	12	- -
4)	für einen bedeckten sog. holsteinischen Wagen oder eine offene Kalesche für die Meile	8	- -
5)	an Expeditions-Gebühr		
	a. für Extraposten	8	- -
	b. für Estafetten und Couriere	12	- -
6)	das Postillons-Trinkgeld beträgt auf Stationen bis 3 Meilen inclusive		
	für 2 Pferde	16	- -
	für 3 Pferde	20	- -
	für 4 Pferde	24	- -

und bleiben die im §. 31 sub 6 b. und c. des Extrapost-Regulativs getroffenen Bestimmungen bei Bestande.

Alle im §. 32 benannten Nebenabgaben sind hinfür nach den betreffenden neu regulirten Tarifen wie bisher mit dem Extrapostgelde wahrzunehmen.

Die in den §§. 2 und 6 bestimmten Strafen werden hinfür in Courant ebenso wahrgenommen werden, als die in den §§. 7 und 8 bestimmten Wartegelder in dieser Münzsorte zu erlegen sind.

Schwerin am 17. April 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4254. Berichtigung des Extrapostmeilenzeigers. 28. October 1848.

Sämmtlichen Postanstalten wird, unter Hinweisung auf die im Circular Nr. 2 vom 25. April 1843 gegebene Bestimmung wegen Anwendung und Berichtigung des Extrapostmeilenzeigers, hierdurch mitgetheilt, daß alle Abänderungen und Ergänzungen rücksichtlich der Stationsentfernungen fortan in dem 2. Theile des Postverordnungsblattes werden bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 28. October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Pleffen.

Es sind nun nachstehende Stationsentfernungen im Postverordnungsblatt bekannt gemacht:

Es ist festgesetzt worden die Entfernung

von	Brahlsdorf	nach	Lübtheen	zu 2 Meilen
-	Dargun	-	Demmin	- 1¾ -
-	Doberan	-	Neubukow	- 2¼ -
-	Grevismühlen	-	Wismar	- 2¾ -
-	Güstrow	-	Krakow	- 2¾ -
-	Güstrow	-	Serrahn	- 2½ -
-	Güstrow	-	Teterow	- 3¾ -
-	Krakow	-	Malchow	- 3½ -
-	Krakow	-	Plau	- 3 -
-	Kröpelin	-	Neubukow	- 1¼ -
-	Ludwigslust	-	Neustadt	- 1¼ -
-	Ludwigslust	-	Parchim	- 3¾ -
-	Ludwigslust	-	Perleberg	- 5 -
-	Lübz	-	Parchim	- 1¾ -
-	Malchin	-	Demmin	- 4 -
-	Malchow	-	Plau	- 3 -
-	Röbel	-	Wittstock	- 3¾ -
-	Malchow	-	Röbel	- 2¼ -
-	Malchow	-	Waren	- 3 -
-	Plau	-	Meienburg	- 2¼ -
-	Röbel	-	Waren	- 3 -
-	Rostock	-	Tessin	- 3⅛ -
-	Stavenhagen	-	Waren	- 4 -

Das Personen-, Extrapost- und Estafettengeld zwischen Waren und Penzlin soll künftig für 3¾ Meilen und zwischen Penzlin und Neubrandenburg für 2 Meilen erhoben werden.

Die Entfernung zwischen Crivitz und Schwerin von Markt zu Markt gemessen, beträgt 5101 Ruthen Rheinländisch und wird demzufolge hiedurch auf 2½ Meilen festgestellt.

Die Entfernung zwischen Wittenburg und dem Bahnhofe bei Brahlsdorf beträgt 2¾ Meilen.

Die Entfernung zwischen Gnoien und Tessin ist vom 1. Januar 1850 an zu 2¼ Meilen zu berechnen.

Vom 1. Januar 1852 ab wird zu Neuhaus im Lauenburgschen ein Relais bestehen und sind die Entfernungen von dort ab:

nach	Boizenburg zu	2½ Meilen,
-	Brahlsdorf direct zu	1½ -
	bei Hochwasser über Bohldamm . .	2½ -
-	Dömitz zu	3¾ -
-	Lübtheen zu	1½ -

festgestellt worden.

4255. Taxe für vom Sattel gefahrene zweispännige Extraposten. 2. Februar 1849.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. November 1842 (officielles Wochenblatt 37. St.) wird zur Nachachtung gesammter Postanstalten hierdurch bestimmt, daß bei der Beförderung zweispänniger Extraposten vom Sattel statt der

in der gedachten Verfügung gestatteten besonderen Vergütung von 8 ßl. N²/₃. pro Meile — immer ein halbes Pferd für die Meile — mehr wahrzunehmen ist.

Schwerin, den 2. Februar 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4256. Aufhebung des Stationsgeldes. 5. Juli 1849.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, die Bestimmungen der Verordnung vom 4ten August 1837 wegen Regulirung des Postfuhrwesens sub No. 3 Litt. a. b. c., insoweit darin

die Verpflichtung zur Zahlung eines Stationsgeldes von 32 ßl.

sich festgestellt findet, hierdurch wieder aufzuheben.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen jener Verordnung gleich den Vorschriften des auf die Regulirung des Postfuhrwesens bezüglichen Publicandums vom 4ten April 1840 bis auf Weiteres unverändert in Kraft.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 5ten Julius 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung des Stationsgeldes bei Lohnfuhren.

4257. Wiedererrichtung einer Posthalterei in Gnoien. 27. Dec. 1850.

In Gnoien ist wieder eine Posthalterei eingerichtet worden, welche mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit treten wird.

Schwerin am 27sten December 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4258. Errichtung einer Posthalterei in Neukalden. 28. Aug. 1852.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Postamte zu Neukalden eine Posthalterei besteht, welche indessen nur zur Beförderung von Extraposten aus dem Orte geeignet ist, mithin für durchfahrende Extrapost-Reisende daselbst kein Pferdewechsel stattfindet.

Schwerin am 28sten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Zu G. Zeitungsdebit der Postämter. Seite 685.

4259. Sorgfältige Behandlung des Zeitungswesens. 6. Januar 1849.

Da das Publikum in gegenwärtiger Zeit großes Interesse an einem ordnungsmäßigen und umsichtigen Betriebe des Zeitungswesens nimmt, mehre Postämter jedoch, wie häufig eingehende Beschwerden beweisen, diesem Theile des Dienstes immer noch nicht die Aufmerksamkeit widmen, welche derselbe erfordert, so wird hiedurch, mit Bezug auf die bestehenden, besonders auf die im Circulare Nro. 10 enthaltenen Vorschriften, Folgendes in Erinnerung gebracht:

1) Jede Zeitungsbestellung muß immer sofort ausgeführt und stets bei derjenigen Behörde — Zeitungs-Bureau, Redaction oder Buchhandlung — gemacht werden, von welcher das bestellte Blatt mittelbar oder unmittelbar bezogen werden kann. Namentlich beim Eintritt eines neuen Quartals, wo die Bestellungen sich häufen, muß die größte Sorgfalt beobachtet, und die Bestellung so bestimmt und deutlich gemacht werden, daß keinerlei Differenz zwischen der absendenden und empfangenden Behörde aufkommen kann. — Auch ist,

um beim Eingehen einer spätern Bestellung das Ausbleiben einer früheren defectiren zu können, die Bezeichnung derselben mit einer fortlaufenden Nummer (1ste, 2te u. s. w. Bestellung) nothwendig;

2) beim Eintreffen eines Zeitungs-Packets muß der Postbeamte sich zunächst jedesmal von der Richtigkeit der vorhandenen Exemplare überzeugen und dann sofort mit der Vertheilung der Zeitungen an die Abonnenten beginnen. Fehlen einzelne Stücke oder ganze Packete, so ist der Defect wegen des Ersatzes mit umgehender Post zurückzumelden und namentlich auch zu ermitteln, ob und eventualiter wo eine Unordnung die Veranlassung zu dem Manquement gewesen ist. Die Abonnenten sind von dem Ausbleiben der Zeitung dann sofort zu benachrichtigen und der Ersatz ist, sobald nur thunlich, zu leisten;

3) muß auch die zum Nachtheil der Abonnenten vielfach vorkommende Ungehörigkeit des Verleihens von Zeitungen an Nichtabonnenten auf das Bestimmteste untersagt werden und wird, wo diese Unordnung dennoch bemerkt werden sollte, hinfür nachdrückliche Strafe eintreten.

Wiederholte Unregelmäßigkeiten einzelner Postämter sind vorkommenden Falls bei Großherzoglicher Cammer zur Anzeige zu bringen, welche solche sofort untersuchen lassen und dann das Geeignete anordnen wird.

Schwerin, den 6. Januar 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4260. Versendung und Verbreitung von Probeblättern. 22. Juni 1849.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hierdurch angewiesen, in Fällen, wo Zeitungs-Redactionen Probeblätter neuer, oder in veränderter Gestalt erscheinender Zeitungen ꝛc. mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer absenden, solche mit den übrigen Zeitungen auszugeben und auf diese Weise für die möglichste Verbreitung derselben zu sorgen.

Die Gratis-Beförderung solcher Probeblätter darf jedoch nur nach vorausgegangener Bewilligung Großherzoglicher Cammer geschehen und wird jedesmal durch das Postverordnungsblatt bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 22. Juni 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Pritzbuer.

4261. Von den Tausch- und Freiexemplaren bei den Zeitungen. 26. Juli 1849.

Den Redactionen periodischer Zeitschriften, deren Debit ganz oder theilweise durch die Postanstalt besorgt wird, soll die Versendung von Freiexemplaren und ein Wechsel von Tauschblättern gestattet sein und durch die betreffenden Postämter vermittelt werden, wenn von dem Absender oder Empfänger, welches gleichzeitig gehörig zu ordnen ist, die gesetzmäßige Zeitungsprovision praenumerando entrichtet wird.

Die Frei- und Tausch-Exemplare sind mit den abonnirten Exemplaren gemeinschaftlich zu verpacken und die Provision in der betreffenden Rechnung unter der Bemerkung „Frei und Tausch-Exemplare" zu berechnen.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten haben sich hiernach zu richten und die Redactionen und Verleger, welche Tausch- und Freiexemplare versenden wollen, von den einschlagenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Schwerin, den 26. Juli 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

4262. Norm für Berechnung des Aufschlags auf Zeitungen. 20. Juni 1849.

Zur Regelung der Provisionssätze, zu welchen die Zeitungen von den Postämtern zu debitiren sind, wird Folgendes bestimmt:

der Aufschlag auf alle durch Vermittelung der Post zu beziehende Zeitungen und Zeitschriften besteht vom 1sten Julius d. J. an in 25 pCt. Erhöhung des Netto-Einkaufspreises, d. h. desjenigen Preises, welcher an die Redactionen, Zeitungs-Expeditionen oder auswärtigen Postämter pro Exemplar im Einkaufe zu erlegen ist, übrigens mit der Maaßgabe, daß der Aufschlag auf auswärtige Zeitungen und Zeitschriften 2 Rthlr., auf inländische Zeitungen ꝛc. 1 Rthlr. 16 ßl. Cour. nicht übersteigen, jedoch auch für aus- oder inländische Blätter nicht weniger als 16 ßl. betragen soll.

Die Provision fürs officielle Wochenblatt wird von dieser Bestimmung nicht ergriffen, sondern bleibt bis auf Weiteres in bisheriger Weise bestimmt.

Schwerin am 20sten Junius 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

4263. Vom Abonnement auf das Postverordnungsblatt. 24. September 1849.

Der Abonnementspreis für ein Exemplar des „Verordnungsblattes der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Postverwaltung" ist auf 24 ßl. festgesetzt worden; das Abonnement ist einjährig und beginnt jedesmal mit dem 1. Januar.

Die Postanstalten werden hievon mit Bezug auf die Verordnung vom 10. October 1848 (Verordnungsblatt Nr. 1) unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Betrag für die nicht amtlich abgegebenen, bisher erschienenen und bis Ende d. J. noch erscheinenden Exemplare mit 24 ßl. pro Exemplar diesmal durch die Central-Post-Casse wird eingezogen werden, künftigen Bestellungen aber, welche bei der Cammer-Registratur für's Postfach zu machen sind, der Abonnements-Betrag baar beizufügen ist.

Schwerin, den 24. September 1849.

Großherzogl. Mecklenburgsche Cammer.

v. Pritzbuer.

4264. Gebühren für Couvertirung und Abgabe der Zeitungen. 1. Juni 1850.

Da die in dem Publicando vom 7. December 1838 — officielles Wochenblatt, 50. Stück — wegen der Bestellung resp. das Couvertiren der Zeitungen gegebenen Bestimmungen den jetzigen Verhältnissen nicht mehr völlig entsprechen, so werden dieselben mit dem 1. Juli d. J. hiedurch aufgehoben, und treten von diesem Zeitpuncte an nachstehende Bestimmungen in Kraft:

a. für die Abgabe der Zeitungen im Hause oder für die uncouvertirte Zusendung per Post ist, ohne Rücksicht auf die Oftmaligkeit der Leistung und die Zahl der Zeitungen, von den betreffenden Abonnenten zu erlegen . . . . . 32 ßl. Crt. pro anno

b. für die Couvertirung der Zeitungen ebenfalls, ohne Rücksicht auf die Oftmaligkeit und Zahl . . . . . 32 ßl. Crt. pro anno

c. wird von im Orte wohnenden Abonnenten die Couvertirung und Bestellung der Zeitungen verlangt, oder erfolgt die Sendung couvertirt per Post . . . . . 1 Thlr. . . .

d. von denjenigen Landbewohnern, die vermöge ihrer Wohnbelegenheit die Zeitungen nur durch besondere Botensendungen erhalten können, wenn

dieselben in einem Privathause der Stadt abgegeben oder im Posthause in geeigneten Fächern zur Abholung aufbewahrt werden

1) unconvertirt . . . . . 16 Sgl. Crt. pro anno
2) convertirt . . . . . 32 " " " "

Die Gebühr

sub a. gebührt den Briefträgern resp. Postmeistern, wenn Letzteren das Bestellgeld als Emolument überwiesen worden ist;

sub b. den Amtsvorständen resp. der herrschaftlichen Casse, je nachdem die Emolumente Ersteren überwiesen sind oder zum Vortheil der herrschaftlichen Casse berechnet werden;

sub c. wird halbscheidlich unter den sub a. und b. gedachten berechtigten Empfängern getheilt;

sub d. den Briefträgern resp. Zeitungs-Expedienten. Diejenigen Abonnenten jedoch, welche mit einem Postamte Buch halten und für welche daher schon zur Aufbewahrung ihrer Briefe ein besonderes Fach gehalten werden muß, zahlen in dem

sub d. 1. gedachten Falle keine besondere Gebühr und

sub d. 2. für Convertirung dem Zeitungs-Expedienten 16 Sgl. Crt. pro anno.

Sämmtlichen Postanstalten wird die genaueste Befolgung dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Schwerin, den 1. Juni 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

1265. Von den den Zeitungen beigelegten Brochüren und Probeblättern. 24. Mai 1851.

Es ist zur Kenntniß der Großherzoglichen General-Post-Direction gekommen, daß Zeitungs-Redactionen Brochüren zur Anpreisung von Gegenständen den einzelnen Zeitungs-Nummern anfügen und dieselben auf solche Weise kostenfrei durch die Großherzoglichen Posten versenden.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden angewiesen, genau hierauf zu achten und solche Versendungen nicht ferner zu gestatten, indem zu denselben eben so, wie zur Versendung von Probeblättern die vorausgegangene Genehmigung der Großherzoglichen General-Post-Direction erforderlich sein soll.

Schwerin, den 24. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

1266. Führung der Zeitungsrechnungen rücksichtlich der Freiexemplare. 15. Januar 1853.

Da die Postanstalten in der Führung der Zeitungsrechnung rücksichtlich der bei ihnen eingehenden Frei-Exemplare nicht gleichmäßig verfahren, so wird hierdurch bestimmt, daß jede Zeitungsrechnung sämmtliche bei einer Postanstalt eingehenden und zur Vertheilung kommenden Exemplare eines Blattes enthalten und nachweisen muß, mithin auch die von der Redaction desselben abgegebenen Frei-Exemplare in der Rechnung verzeichnet stehen müssen. Auch ist für solche Frei-Exemplare stets die vorschriftsmäßige Provision wie für die bezahlten Blätter von den Empfängern derselben einzuziehen und in den Zeitungsrechnungen zu berechnen.

Die Einziehung der Provision von den Empfängern der Frei-Exemplare unterbleibt indessen, wenn die Redaction des betreffenden Blattes bei der distribuirenden Postanstalt die völlig unentgeltliche Ablieferung dieser Exemplare beantragt und sich verpflichtet, die Provision für dieselben selbst zu entrichten.

Schwerin, den 15. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4207. Höchster Aufschlag auf auswärtige nicht vereinsländische Zeitungen. 3. März 1853.

Im Behalte des Artikels 47 des revidirten Postvereins-Vertrages wird hierdurch bestimmt, daß der in der Verordnung vom 20. Juni 1849 (Verordnungsblatt Nr. 12 pro 1849) zu 2 Thlr. festgesetzte höchste Aufschlag für auswärtige Zeitungen und Zeitschriften fortan bei denjenigen auswärtigen, nicht vereinsländischen Blättern, welche wöchentlich 6- oder 7mal erscheinen, 3 Thlr., und bei denjenigen, welche weniger als 6mal in der Woche herauskommen, 2 Thlr. Crt. betragen soll.

Der Aufschlag für vereinsländische Zeitungen und Zeitschriften, so wie für Blätter, welche durch Vermittelung vereinsländischer Postanstalten bezogen werden, regelt sich dagegen lediglich nach den Bestimmungen des bereits erwähnten Art. 47.

Schwerin, den 3. März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Zu H. Postfreiheiten und Frankirungszwang. S. 689.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Gesammte Ober-, Haupt- und Post-Aemter werden, mit Bezug auf die Verordnung vom 9. April 1809, hiedurch wiederholt angewiesen, keine Briefe, Gelder und Sachen, die an Unser Geheimes Ministerium, an Unsere Regierung und Lehnkammer, an Unser Kammer- und Forst-Collegium, an Unser Ober-Appellations-Gericht und die drei Justiz-Canzleien gerichtet sind, so wie keine an Uns unmittelbar oder an Unser Cabinet gerichtete Eingaben, anders als wenn solche frankirt auf die Post gegeben werden, anzunehmen. Wonach dieselben sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin am 11. Mai 1833.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Für recommandirte Briefe, welche von Behörden abgesandt werden, denen die Portofreiheit für Correspondenz ꝛc. bewilligt ist, ist bis auf Weiteres die Recommandations-Gebühr nicht zu erheben und zu berechnen.

Schwerin, den 12. Juli 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einzelne Postämter die Correspondenz von Behörden, denen die Portofreiheit durch das Publikat vom 9. Juni 1840 (officielles Wochenblatt Nr. 21) und spätere Verordnungen nicht bewilligt ist, blos auf Grund irgend einer Bezeichnung auf der Adresse, der die zur Postfreiheit berechtigten Behörden sich zu bedienen pflegen, portofrei durchgehen lassen.

Sämmtlichen Postbeamten wird daher sowohl bei der Expedition, wie bei der Dechartirung der Posten die größte Achtsamkeit bei Prüfung der Berechtigung zur Portofreiheit empfohlen und noch speciell darauf hingewiesen, daß alle Correspondenz ꝛc. von Behörden und Personen, denen die Portofreiheit zugestanden ist, außer einer entsprechenden Bezeichnung auf der Adresse, stets mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sein muß, wenn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich bestimmt ist, daß in Ermangelung eines solchen die Bezeichnung mit dem Namen des Absenders genügen soll.

Schwerin, den 19. April 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Pritzbuer.

Der ankommenden und abgehenden Correspondenz des in Schönberg stationirten Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Commandos ist, insofern sie in versiegelten, gehörig bezeichneten Chartenschlüssen zwischen den Strelitzschen Postanstalten einer- und dem Postamte Schönberg andererseits spedirt wird, die portofreie Durchführung durch das diesseitige Postgebiet unter der Bedingung zugestanden worden, daß die fragliche Correspondenz entweder

a. von Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts abgesandt, oder

b. daß die Adresse an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts lauten muß.

In dem sub a. gedachten Falle bedürfen die Briefe, zur Verhütung jedes Mißbrauchs, einer dienstlichen Bezeichnung (Abstempelung oder Abdruck eines Dienstsiegels auf der Adreßseite), wogegen solche bei den sub b. genannten Briefen fehlen kann.

Die betheiligten Großherzoglichen Postanstalten haben sich hiernach zu richten und etwanige Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sofort bei Großherzoglicher Cammer zur Anzeige zu bringen.

Schwerin, den 8. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

Das Postamt zu ..... hat die mit der Bezeichnung „Militaria" versehenen Briefe, welche weder mit einem Militair-Dienstsiegel noch sonstigen öffentlichen Siegel verschlossen, noch dienstlich gestempelt sind, nach Anleitung der Verordnung vom 4. Mai 1820 (offic. Wochenblatt 1820, Nr. 17) sowohl ankommend, als abgehend portofrei zu befördern, wenn sie von commandirten Officieren und Unterofficieren an eine vorgesetzte Militairbehörde gerichtet und mit dem Namen und Stand des Absenders bezeichnet sind.

Schwerin, den 12. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An das Postamt N. N.

Dem Canzlisten Gramm, welchem nach dem Publicandum vom 18. d. M. (Offic. Wochenblatt Nr. 21) die Berechnung des Paßkarten-Depots übertragen worden, soll die Portofreiheit bewilligt sein:

1) für alle von demselben abgesandte Correspondenz und Sendungen von Paßkarten-Formularen an die in §. 7 der gedachten Verordnung genannten Behörden, nämlich die Domanial-Aemter und Polizei-Aemter in den Städten, und

2) für alle von den oben erwähnten Behörden an den ꝛc. Gramm gerichteten Correspondenz- und Rücksendungen von Formularen, so wie für die Baarerträge für ausgegebene Paßkarten, wenn dieselben als „Paßkartensache" gehörig bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind.

Alle sonstige Correspondenz in Paß- oder Paßkarten-Angelegenheiten, welche den vorgedachten beiden Bestimmungen nicht entspricht, ist unbedingt portopflichtig.

Schwerin am 21. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

Unter Aufhebung aller bisher erlassenen Verfügungen in Betreff der Portofreiheit in Gensdarmerie-Angelegenheiten wird hierdurch bestimmt, daß künftig

1) alle mit dem Gensdarmerie-Dienstsiegel versehenen Brief-, Geld- und Päckerei-Sendungen (als Militair-Effecten und Uniformstücke), welche von dem Commando oder von den Brigadiers abgesandt werden,

2) alle blos mit dem Namen des Absenders und den Worten „Gensdarmerie-Dienstsache" bezeichneten Correspondenz-, Geld- und Päckerei-Sendungen einzelner Gensdarmen, ohne Dienstsiegel, wenn sie an das Commando,

an einen der Brigadiers oder an sonstige Civil- oder Militair-Behörden gerichtet sind; so wie

3) alle Correspondenz der Gensdarmen unter sich, wenn sie mit dem Namen des Aufgebers und der Bezeichnung „Gensdarmerie-Angelegenheit" versehen ist,

portofrei befördert werden soll.

Schwerin am 21. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

Der Doberaner Seebad-Intendantur ist die Portofreiheit bewilligt worden:

1) für alle von der Bade-Intendantur oder dem jedesmaligen Intendanten abgesandten, mit dem Dienstsiegel verschlossenen und als „Seebade-Angelegenheiten" bezeichneten Correspondenz- und Actensendungen;
2) für alle von den Doberaner Local-Behörden an die Bade-Intendantur oder den Intendanten gerichteten Schreiben und Acten-Sendungen, insoferne sie mit dem Dienstsiegel verschlossen und gehörig bezeichnet sind, und
3) für alle von dem, kein Official-Siegel führenden, Badearzte an die Bade-Intendantur oder den Intendanten abgesandten Briefe und Acten-Packete, wenn auf der Adresse der Name desselben ausgeschrieben steht.

Schwerin am 22. Junius 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

H. von Plessen.

Der Mecklenburgschen und der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft ist die Portofreiheit für Correspondenz, Acten-Sendungen und Drucksachen,

1) in Dienstangelegenheiten der Gesellschaft, so wie
2) in Angelegenheiten des deutschen Eisenbahn-Vereins und des Wechsel-Verkehrs der verbundenen Verwaltungen,

bewilligt worden.

Außerdem ist den Eisenbahngesellschaften gestattet, ihre Dienst-Correspondenz auf der eigenen Bahn und auf anderen Bahnen auch durch das eigene Personal resp. durch das Personal der anderen Bahnen unentgeltlich befördern zu lassen.

Zur Verhütung von Mißbrauch gilt als Bedingung, gleichviel ob die Versendung durch die Post oder die Beförderung durch die Eisenbahngesellschafts-Beamten geschieht, daß

1) die Dienst-Correspondenz mit dem Rubrum „Eisenbahn-Dienst-Sache" (E.-D.-S.) und
2) die Correspondenz in Angelegenheiten des deutschen Eisenbahn-Vereins und im Wechsel-Verkehr der verbundenen Verwaltungen mit dem Rubrum „Deutsche Eisenbahn-Vereins-Sache" (D. E.-V.-S.)

versehen, in allen Fällen aber mit einem öffentlichen Dienstsiegel oder mit dem Dienstsiegel der Gesellschaften verschlossen werde.

Auf Geldsendungen, überhaupt auf Werthsendungen finden die gedachten Bestimmungen, hinsichts der portofreien Beförderung durch die Post, keine Anwendung.

Schwerin, den 2. October 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

v. Plessen.

Nach dem Publicate vom 8. Juni 1833 (O. W. 24. Stück) und dem §. 37 des revidirten Collateral-Erbsteuer-Gesetzes vom 12. Februar 1835 besteht

1) nur für die Verhandlungen der Gerichte und Obrigkeiten mit der Steuer-Receptur-Behörde, sowie
2) für die Einsendung der Listen an die eben gedachte Behörde Seitens Ersterer, ingleichen

3) für die Einsendung von Geldern Seitens der Gerichte und Obrigkeiten an die Receptur-Casse, sowie
4) für die Rücksendung der Stempelbogen an die Gerichte ꝛc.
Portofreiheit, und zwar wenn diese Sendungen mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und als „Collateral-Steuer-Angelegenheit" bezeichnet sind.

Da hiernach auf Sendungen von Privaten an die Receptur-Behörde oder an die Receptur-Casse diese Portofreiheit nicht anwendlich ist, und die Receptur-Direction und Receptur-Casse unfrankirte Schreiben und Geldsendungen unbedingt zurückweist, so werden die Großherzoglichen Postanstalten angewiesen, Briefe oder Fahrpostsendungen, welche an die genannte Direction oder Casse von Privaten gerichtet sind, nur frankirt anzunehmen.

Schwerin, den 20. November 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Wenn die Rostocker Bank statutenmäßig die Portofreiheit für die von derselben ausgehende Correspondenz — mit Ausnahme der von derselben unter Werthdeclaration abzusendenden Baarschaften und Banknoten — zugestanden ist, so wird den Großherzoglichen Postanstalten solches zur Nachachtung unter dem Bemerken eröffnet, daß

die von der Bank abzusendende portofreie Correspondenz mit dem Officialsiegel verschlossen und auf der Addresse mit der Bemerkung „Bank-Sache" bezeichnet sein wird.

Die für die Bank eingehende Correspondenz und sonstige Sendungen sind gleich den von derselben ausgehenden Baar- und Banknoten-Sendungen portopflichtig.

Die der Bank zustehende Portofreiheit beschränkt sich lediglich auf die inländische Correspondenz, ist mithin auf die in's Ausland übergehende Correspondenz nicht anwendlich.

Schwerin am 6. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Die bisher noch fortbestandene Portofreiheit für die Versendung des im Verlage der Ebert'schen Buchdruckerei in Güstrow erscheinenden Mecklenburgischen Kirchen-Gesangbuches hat aufgehört.

Schwerin am 16. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Wenn in der Verfügung vom 12. Juli v. J. (Postverordnungsblatt Nr. 14) bestimmt worden ist, daß „Behörden, denen Portofreiheit für Correspondenz zusteht, die Recommandations-Gebühr bis auf Weiteres nicht zu verlegen haben," so ist, wie zu der gedachten Verfügung jetzt erläuternd bemerkt wird, dadurch keineswegs bestimmt, daß dieselben ebenfalls auch von der Bezahlung des tarifmäßigen Portos für ein etwa besonders verlangtes Retour-Recepisse entfreiet sein sollen, vielmehr ist solches in vorkommenden Fällen stets zu erheben.

Schwerin, den 19. Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Für die zwischen der Irren-Heilanstalt zu Sachsenberg und der Irren-Pflegeanstalt zu Dömitz stattfindende Official-Correspondenz, sowie für die Geldsendungen von der Casse der Irren-Heilanstalt an die Irren-Pflegeanstalt ist auch

der Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 5. hujus die Portofreiheit zugestanden worden.

Schwerin, den 6. August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

Im Auftrage Flügge.

Um entstandene Zweifel wegen Taxirung der Briefe des Redacteurs des Staatskalenders, zur Zeit Geh. Canzleirath Faull, zu beseitigen, wird hiedurch bestimmt, daß alle ankommende und abgehende Correspondenz desselben, wenn solche auch als „den Staatskalender betreffend" bezeichnet ist, mit dem tarifmäßigen Porto belegt werden soll.

Schwerin, den 1. November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

Im Auftrage Flügge.

Die bisher bestandene Portofreiheit für die Verlags-Artikel der hiesigen Hofbuchdruckerei, als des Catechismus, des Lesebuchs und des Staatskalenders, hört von Neujahr 1851 an auf.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu richten.

Schwerin am 18ten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Um vorgekommenen Ungewißheiten über die den Ministerpräsidenten, Grafen von Bülow Excellenz, zustehende Portofreiheit zu begegnen, wird den Postämtern die Verfügung vom 22. Januar 1811 (Offic. Wochenblatt 1813 Nr. 7) in Erinnerung gebracht, wonach die Großherzoglichen wirklichen Minister für alle unter ihrer Adresse eingehenden Briefe und Packete und für alle von ihnen zur Post gelieferten Briefe und Packete, wenn solche mit dem Ministerial-Siegel verschlossen oder auf der Adreßseite mit dem Zeichen F. F. gestempelt sind, die Postfreiheit zu beanspruchen haben.

Schwerin, den 6. Dec. 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Nachdem die Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahn sich dem Vereine der Deutschen Eisenbahn-Gesellschaften angeschlossen hat, steht derselben die den verbundenen Verwaltungen unterm 2. October 1849 bewilligte Portofreiheit für Correspondenz-, Acten- und Drucksachensendungen (Post-Verordnungsblatt Nr. 18) ebenfalls zu.

Schwerin, den 27. December 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Dem Landbaumeister Burz in Ludwigslust ist für seine Geschäfts-Correspondenz — wenn dieselbe als herrschaftlich bezeichnet und mit dem ihm verliehenen Dienstsiegel, welches den Büffelskopf mit der Umschrift „Großherzogliche Bauverwaltung zu Ludwigslust" enthält, verschlossen ist — die Portofreiheit in derselben Weise wie den Landbaumeistern zugestanden worden.

Schwerin, den 29. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Der Prüfungs-Commission für Architecten ist die Portofreiheit für Correspondenz, so wie für Acten- und Geldsendungen bewilligt worden, wenn solche als

„Dienstsache" bezeichnet und mit dem Officialsiegel — welches einen Büffelskopf mit der Umschrift:

„Großherzogliche Prüfungs-Commission für Architecten in Mecklenburg"

enthält — verschlossen sind.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Schwerin, den 24. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Die für Militairangelegenheiten bestehende Portofreiheit bezieht sich ebenfalls auch auf die Correspondenz der in den Compagnie-Bezirksorten stationirten Compagnieführer und Feldwebel, insofern die von denselben abgesandte Dienst-Correspondenz und sonstigen postmäßigen, dienstlichen Sendungen mit dem betreffenden Militair-Siegel verschlossen und mit der Bemerkung „Militaria" bezeichnet sind.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.

Schwerin, den 25. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Dem Militair-Baubeamten hieselbst ist für seine abgehende, mit dem Dienstsiegel verschlossene und auf der Adresse als Militair-Bausache bezeichnete Correspondenz die Portofreiheit in derselben Weise, wie dem Landbaumeister, bewilligt worden.

Schwerin, den 14. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Dem mit der Leitung des Jagd-Departements wieder beauftragten Ober-Jägermeister von der Lühe zu Jasnitz ist in allen Jagd-Angelegenheiten die Portofreiheit, unter den in der Kammer-Verordnung vom 9ten Junius 1840 (officielles Wochenblatt 1840, No. 21) enthaltenen Bestimmungen, bewilligt worden.

Schwerin am 19. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß der Telegraphen-Station zu Hagenow-Bahnhof für Correspondenz, Päckerei- und Geldsendungen die Portofreiheit unter den Bedingungen zugestanden worden ist, daß die abgehenden und ankommenden Sendungen entweder an eine Königlich Preußische oder Großherzogliche Behörde gerichtet oder von einer solchen ausgehen, mit dem Dienstsiegel verschlossen und gehörig rubricirt sind.

Schwerin, den 19. Juli 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Da dem neu errichteten statistischen Büreau hieselbst im §. 7 der Allerhöchst bestätigten Statuten die Portofreiheit für alle an dasselbe gerichtete Briefe und Packete, so wie für alle von demselben abgesandten mit dem Officialsiegel des Büreaus verschlossenen Briefe und Packete zugesichert worden ist, so werden die Großherzoglichen Postanstalten hierdurch angewiesen, diese Bestimmung auf das Genaueste zu beobachten.

Schwerin am 27sten August 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Dem Baurath Bartning hieselbst ist für seine gesammte dienstliche Correspondenz, so wie für Acten- und Karten-Versendung die Portofreiheit bewilligt worden.

Die von dem Baurath Bartning bei den Postanstalten aufgegebenen Postsendungen werden mit einem Dienstsiegel, welches die Umschrift „Großherzoglich Central-Bau-Verwaltung" trägt, verschlossen und mit dem Rubrum „Central-Bau-Sache" (C. B. S.) auf der Adresse versehen sein.

Schwerin, den 14. Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Der Marienen Bibel-Gesellschaft ist für ihre Correspondenz und die Versendung von Bibeln im Inlande die Portofreiheit Allerhöchst bewilligt worden.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf Correspondenz und Bibelversendungen welche von dem Vorstande der gedachten Bibel-Gesellschaft nach einem im Inland belegenen Orte zur Post gegeben, oder umgekehrt von einem im Inlande belegenen Orte an den Vorstand abgesandt werden. Die von dem Vorstande zur Post gegebenen Briefe und Bibelsendungen müssen mit dem Siegel desselben verschlossen und außer mit dem Worte „frei" noch mit dem Rubrum: „Marienen Bibelgesellschaftssache (M. B. G. S.)" versehen sein. Bei Correspondenz- und Bibelsendungen an den Vorstand genügt dagegen die Adresse, um dieselben zur portofreien Beförderung zuzulassen. Correspondenz und Bibelsendungen des Vorstandes nach und aus dem Auslande unterliegen der vollen Portozahlung, so wie auch alle Geldsendungen desselben sowohl im Inlande als auch im Auslande portopflichtig sind.

Schwerin, den 22. Juni 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Im Einverständnisse mit dem Königlich-Preußischen General-Postamte sollen Couverte unfrankirter Briefe, welche von Behörden zur Einziehung des Portos von dem Absender an die Postanstalten zurückgegeben werden, im Wechselverkehr der beiderseitigen Postanstalten ohne Ansatz irgend eines Portos oder einer Gebühr zurückgesandt werden, und zwar hat diese Zurücksendung mittelst Frachtkarte zu geschehen, in welcher in der Rubrik „Auslage" daher nur das auf dem Couvert haftende Porto anzurechnen ist.

Schwerin, den 18. September 1852.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Für die Versendung der Chausseezettel an die Einnehmer der verschiedenen Chausseen ist von Großherzoglicher Cammer ein eigenes Depot errichtet worden, welchem für die von ihm abgehenden Briefe und ordinairen Packete die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Die Postanstalten werden daher angewiesen, die von diesem Depot eingelieferten, an die Einnehmer der verschiedenen Chausseen gerichteten, vorbemerkten Postsendungen portofrei zuzulassen, wenn sie mit dem Dienstsiegel desselben verschlossen und auf der Adresse mit dem Rubrum „Chausseezettel-Depotsachen" (Ch. Z. D. S.) versehen sind.

Schwerin, den 23. Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Der Großherzoglichen Landes-Vermessungs-Commission hieselbst ist die Portofreiheit für alle an dieselbe gerichteten Briefe, so wie für die von derselben

abgesandte, mit dem Officialsiegel der Commission verschlossene Correspondenz bewilligt worden.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben sich hiernach zu richten.

Schwerin am 8. Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Die Postanstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die allerhöchste Verfügung vom 7. Jan. 1811 (Offic. Wochenblatt Nr. 7 pro 1813), die Portofreiheit der Herren Minister betreffend, sich nicht allein auf den Vorstand des hohen Ministeriums des Innern, so wie des der auswärtigen Angelegenheiten, Minister Grafen von Bülow, Excellenz, sondern fortan sich auch auf die Herren Vorstände der hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz zu beziehen hat.

Schwerin, den 24. Juni 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

Die gesammten Polizei-Behörden des Landes, mit Ausnahme der schon Portofreiheit genießenden Domanial-Aemter, werden hierdurch angewiesen, bei allen mit Königlich Preußischen Behörden vorkommenden, durch die Post zu befördernden schriftlichen Communicationen in Polizei-Angelegenheiten sich, außer des dienstlichen Siegels, auf der Adresse des bestimmten rubri „Polizei-Angelegenheit" zu bedienen, und die Großherzoglichen Postämter und Expeditionen hierdurch befehligt, alle vorstehendermaaßen signirten Official-Schreiben ohne Portobeschwerung zu befördern.

Schwerin am 22. September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu K. Postverhältnisse zum Ausland. Seite 711.

1266. Preußischen Transitporto für den einfachen Brief. 22. April 1845.

Vom 1sten Mai d. J. an beträgt das Preußische Transitporto für den einfachen, ¾ Loth schweren Brief:

von und nach dem Großherzogthume Baden und der Schweiz	.	4 Sgr.
- - - - Königreiche Bayern	. . . . .	4 -
- - - Rußland	. . . . .	6 -
- - - Schweden und Norwegen, bei der Spedition über Stralsund	. . . . .	1 -
- - - dem Königreiche Sachsen (mit Ausschluß der Sächsischen Herzogthümer, sowie der Reußischen und Schwarzburgischen Lande)	. . . . .	4 -

Schwerin am 22sten April 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

1269. Seepostverbindung zwischen St. Petersburg und Stettin. 22. Mai 1846.

Eine See-Verbindung zwischen St. Petersburg und Stettin wird in diesem Jahre in der Art unterhalten werden, daß das Kaiserlich Russische Dampfschiff „Wladimir" abfährt:

aus Kronstadt:	aus Swinemünde:
den 31sten Mai neuen Styls,	den 7ten Junius neuen Styls,
- 14ten Junius - -	- 21sten Junius - -
- 28sten Junius - -	- 5ten Julius - -
- 12ten Julius - -	- 19ten Julius - -

aus Kronstadt:	aus Swinemünde:
den 26sten Julius neuen Styls,	den 2ten August neuen Styls,
- 9ten August - -	- 16ten August - -
- 23sten August - -	- 30sten August - -

Indem nun das reisende Publicum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, werden gesammte Großherzogliche Postanstalten auf Benutzung der gedachten Verbindung zur Correspondenz-Beförderung unter dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, da die Absendung der Briefpackete, welche ihre Beförderung mit dem Dampfschiffe nach St. Petersburg erhalten sollen, von Berlin allemal Sonnabend mit dem ersten, 6½ Uhr früh abgehenden Eisenbahnzuge nach Stettin erfolgt, die mitzubefördernde Mecklenburgische Correspondenz spätestens immer Freitags in Berlin eintreffen muß.

Hinsichtlich der Erhebung und Berechnung des Porto für die auf dem Seewege nach Rußland gehenden und von dorther kommenden Briefe gelten dieselben Festsetzungen, welche für den Transport auf dem Landwege normiren.

Schwerin am 23sten Mai 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4970. Dreifache Declarationen für Päckereisendungen in das Krakauer Gebiet. 10. Februar 1847.

In Folge der Einschließung des Krakauer Gebiets in die Oesterreichische Zolllinie und in Gemäßheit einer desfallsigen Mittheilung des Königlich Preußischen General-Postamtes bedürfen alle diesseitige, durch Preußen nach dem Krakauer Gebiete transitirende Päckerei-Sendungen dreier gleichlautenden Declarationen, weil ein Exemplar der Declaration bei dem Ausgangs-Zollamte des großen deutschen Zollvereins zurückbehalten werden muß.

Gesammte Postanstalten haben bei vorkommenden Päckerei-Sendungen nach Krakau das Publikum auf vorgedachtes Erforderniß aufmerksam zu machen.

Schwerin am 10. Februar 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4971. Briefbeförderung nach England via Holland. 16. Febr. 1847.

In Folge eines Preußisch-Englischen Post-Vertrages kann die Mecklenburg-Englische Correspondenz außer auf dem Wege über Hamburg auch über Holland oder Belgien befördert werden.

Das Porto für den einfachen Mecklenburg-Englischen Brief, via Holland, beträgt außer dem internen Mecklenburgischen Porto 10 Sgr. Pr. Cour., und kann die Correspondenz nach Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Schwerin am 16. Februar 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4972. Vermittelung von Zahlungen zwischen Preußen und Mecklenburg durch die Posten. 10. Mai 1847.

Durch den vom 1. d. M. an zur Ausführung gekommenen Mecklenburg-Preußischen Postvertrag ist zur Erleichterung des Geldverkehrs die Bestimmung getroffen, daß Baarzahlungen zwischen Mecklenburg und Preußen jetzt auch in der Art bewirkt werden können, daß Beträge unter und bis fünf Thaler auf Briefe und andere Gegenstände bei der Postanstalt des Abgangsorts zu dem Zwecke baar eingezahlt werden können, um einen gleichen Betrag an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsorts aushändigen zu lassen.

Das correspondirende Publicum wird von dieser neuen Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Schwerin am 10. Mai 1847.

Großherzoglich-Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4773. Von der Briefbeförderung nach Nordamerika. 15. Juni 1847.

Das correspondirende Publicum und gesammte Großherzogliche Postanstalten werden davon benachrichtiget, daß von jetzt an während der Sommer-Monate zwei, während der Winter-Monate aber eine regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Havre und Newyork zur Beförderung von Correspondenz ꝛc. hergestellt worden sind.

Die mit dieser Gelegenheit zu befördernden Briefe nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika müssen auf der Adresse mit den Worten: „Paquetbots Français du Havre“ bezeichnet sein und bei der Aufgabe frankirt werden. Die für den einfachen bis ½ Loth incl. wiegenden Brief zu vergütende Tarische und französische Taxe beträgt 17 ßl.

Schwerin am 15. Junius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4774. Porto für die Correspondenz nach England und weiter. 15. November 1847.

In Folge einer zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland abgeschlossenen und vom 1. December d. J. an in Wirksamkeit tretenden Post-Convention kommt für alle Mecklenburg-Englische und Englisch-Mecklenburgische Correspondenz folgende abgeminderte Portotaxe zur Anwendung:

Es ist für den einfachen Brief zu erheben:

a.	an Englischem internen Porto 6 pence oder . . .	7 ßl.	Hamb. Crt.
b.	an Hamburgischem Transit-Porto	2 -	- -
c.	an Mecklenburgischem Porto bis Hamburg	2 -	- -

Für einen einfachen Brief gilt derjenige, welcher das Gewicht von ½ Unze Englisch incl. (gleich ⅞ Loth Mecklenburgisches Postgewicht) nicht übersteigt, und findet unter Berücksichtigung dieses Gewichts-Verhältnisses für die von a. bis c. gedachten Portoerhebungen folgende im vereinigten Königreiche eingeführte Gewichts-Progression statt:

bis	½	Unze	1fach,
-	1	-	2 -
-	2	-	4 -
-	3	-	6 -
-	4	-	8 -
-	5	-	10 -
-	6	-	12 -
-	7	-	14 -
-	8	-	16 -
-	9	-	18 -
-	10	-	20 -
-	11	-	22 -
-	12	-	24 -

u. s. w.

Die Absendung der Briefe von Mecklenburg nach England kann, bis auf Weiteres, nur frankirt geschehen.

Für die von Mecklenburg über England nach Amerika, den Colonien und anderen überseeischen Ländern gehenden Briefe kommen, außer dem schon aufgeführten Porto, diejenigen abgeminderten Portosätze zur Anwendung, welche auch von der eigenen Britischen Correspondenz nach den bezeichneten Theilen der Erde wahrgenommen werden.

Schwerin am 15. November 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

von Levetzow.

4275. Von der Briefbeförderung nach England und weiter. 10. Januar 1849.

In Veranlassung einer weiter mit dem Königlich Großbrittannischen General-Postamte stattgefundenen Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Wege über Hamburg der für die Versendung von Correspondenz bisher bestandene Francozwang (cfr. das Notif. vom 15ten Nov. 1847, Off. W., No. 32) vom 1sten Januar d. J. an aufgehört hat, und Briefe nach England demnach hinfür unfrankirt oder ganz frankirt (optional payment) abgesendet werden können.

Der Porto-Betrag sowie die Gewichts-Progression bleibt unverändert, wie solches in der Bekanntmachung vom 15ten. Nov. 1847 mitgetheilt ist.

Außer auf dem Wege über Hamburg findet die Versendung von Correspondenz nach Wahl der Absender auch durch Vermittelung der Königlich Preußischen Posten auf dem Wege durch Holland und Belgien statt, und kann auf diesem Wege ebenfalls frankirt und unfrankirt geschrieben werden. Der einfache Brief kostet auf diesem Wege an Englisch Preußischem Porto 10 Sgr oder 16 βl. Crt., welchem außerdem noch der Mecklenburgische Portosatz hinzutritt.

Schwerin, den 10. Januar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgsche Kammer.

H. von Plessen.

4276. Briefstaxe nach und von Frankreich. 15. Aug. 1849.

Die durch das Französische Postgesetz vom 29sten August v. J. für die interne Correspondenz Frankreichs festgesetzte ermäßigte Briefstaxe findet vom 1sten August d. J. an auch auf die unfrankirte Correspondenz aus, und die frankirte Correspondenz nach den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz in der Weise Anwendung, daß, außer dem fremden Porto, für die Französische Bezugsstrecke eine gleichmäßige Taxe von 20 Centimes (oder 2½ βl. Hamb. Court.) für den einfachen, 7½ Grammes (nicht voll ½ Loth Cölnisch) wiegenden Brief erhoben wird.

In der bisherigen vertragsmäßigen Vergütung für unfrankirte Correspondenz aus, und die frankirte Correspondenz nach Frankreich tritt keine Aenderung ein.

Schwerin, den 15. August 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

F. von Pritzbuer.

4277. Von der Briefbeförderung nach England und weiter über Hamburg oder Ostende. 12. April 1850.

Von den für die Beförderung der Correspondenz aus Mecklenburg-Schwerin nach England und den Britischen Colonien und fremden Ländern offen stehenden beiden Wegen über Hamburg und Cuxhaven und über Preußen und Ostende gewährt der letztere gegenwärtig die schnellste Verbindung.

Das correspondirende Publicum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Postanstalten angewiesen sind, die Mecklenburg-Englische Correspondenz in allen Fällen, in welchen nicht der andere Weg über Hamburg und Cuxhaven auf der Adresse vom Absender vorgeschrieben ist, auf dem Wege über Preußen und Ostende zu befördern.

Der einfache Brief kostet auf dem Wege über Hamburg 18½ βl. Courant und über Preußen und Ostende 17¾—19¼ βl. Courant (cfr. Officielles Wochenblatt 1847 Nr. 6, und 1849 Nr. 4).

Schwerin am 12. April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4778. Beitritt zum deutschen Postverein und Tarif für die internationale Vereinscorrespondenz. 2. Januar 1851.

Nachdem die Großherzogliche Postverwaltung dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine vom gestrigen Tage an beigetreten ist, wird der Tarif für die internationale Vereins-Correspondenz hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

1. Das Porto für einen einfachen, bis 1 Loth Zollgewicht = 1½ Loth Cöln. excl. schweren Brief beträgt bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 1¾ ßl.,
bis zu 20 Meilen einschließlich 2 - - 3½ -
über 20 Meilen einschließlich 3 - - 4¾ -

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erlegen.

2. Vorstehend aufgeführte Portosätze finden nur auf die frankirt abgesandte Correspondenz Anwendung.

Bei unfrankirten Briefen wird für jedes Loth 1 Sgr. oder 1¾ ßl. Zuschlag-Porto in Ansatz gebracht.

3. Für Kreuzbandsendungen, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten dürfen, wird, wenn sie frankirt sind, ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von

9 Pf. Court.

pro Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

4. Waarenproben und Muster, dem Briefe angehängt, erlegen für je 2 Loth einfaches Briefporto. Der Brief selbst darf jedoch das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen.

5. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesandt. Dafür ist vom Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. vorauszuzahlen. Verlangt der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten, so hat er dafür eine weitere Gebühr von 2 Sgr. zu erlegen.

6. Vorstehende Bestimmungen kommen nur im Wechselverkehre mit den dem Postvereine angehörigen Staaten, als dem Kaiserthume Oesterreich mit dem gesammten Staatsgebiete, den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und dem Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz, zur Anwendung. Mit der Schleswig-Holsteinschen Postverwaltung, welche dem Postvereine ebenfalls angehört, sind die Verhältnisse noch nicht völlig regulirt und bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten. Die Bestimmungen über den inländischen Mecklenburg-Schwerinschen Brief- und Fahrpostverkehr werden durch den Vereinsvertrag in keiner Weise geändert.

Schwerin am 2. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4779. Brieftaxe beim Verkehr mit Polen und Rußland. 7. Februar 1851.

Nachdem die Verwaltung des Postwesens im Königreiche Polen seit dem 1. Januar d. J. auf die Kaiserlich Russische Postverwaltung übergegangen ist, kommen die für die Russische Correspondenz vereinbarten Portosätze unverändert auch auf die Correspondenz aus Mecklenburg nach Polen et vice versa in Anwendung, so daß für dieselbe, außer dem deutschen Vereinsporto, an Russischem (Polnischen) Porto nur 10 Kopeken Silber oder 3¼ Sgr. für den einfachen Brief erhoben wird.

Eine Ausnahme hiervon machen die Briefe nach und aus den Grenzorten

Wirballen,
Grajewo,
Mlawa,
Dobrzyn,

Slupca,
Kalisch,
Wieruszow,
Praszka und
Czenstochau,

für welche der Russische Portosatz, gleich wie für die Briefe nach und aus den Russischen Grenzorten Tauroggen, Polangen und Georgenburg, auf 3 Kopeken Silber oder 1 Sgr. ermäßigt worden ist.

Das correspondirende Publicum wird hiervon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Schwerin am 7. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4280. Anwendung des Postvereinsvertrags auf den Verkehr mit Holstein. 27. Februar 1851.

Vom 1. März d. J. einschließlich an werden die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags auch auf alle Sendungen im Wechselverkehre zwischen Mecklenburg-Schwerin und Holstein Anwendung finden.

Schwerin am 27. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4281. Von der Correspondenz nach Griechenland. 6. März 1851.

In Folge eines zwischen der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und der Königlich Griechischen Regierung abgeschlossenen neuen Postvertrags, dessen Bestimmungen auch auf die zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Staaten Anwendung finden, kann die Correspondenz aus Mecklenburg nach Griechenland entweder unfrankirt oder ganz frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankatur ist unzulässig.

Das Porto für einen einfachen, d. h. 1 Loth Zollgewicht excl. schweren, Brief von dem Mecklenburgischen Abgangs- bis zum Griechischen Bestimmungsorte beträgt 24 Xr. Conv.-Münze (8 Sgr.) oder 12¾ ßl. Court.

Schwerin am 6. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

4282. Von der Correspondenz nach Toscana. 7. März 1851.

In Folge des Beitritts des Großherzogthums Toscana zum Oesterreich-Italienischen Postvereine kann von jetzt an die Correspondenz aus dem diesseitigen Bezirke nach Toscana et v. v. bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesendet werden; nur recommandirte Briefe unterliegen dem Frankozwange.

Die Taxe für einen einfachen, 1 Loth Zollgewicht excl. schweren Brief, beträgt im Franco- wie im Portofalle, ohne Unterschied des Aufgabe- und Bestimmungsorts,

3 Sgr. (9 Kr.) Deutsch-Oesterreichisches Vereinsporto,
2 Sgr. (6 Kr.) Oesterreich-Italienisches Vereinsporto,

zusammen 5 Sgr. oder 8 ßl. Mecklenb. Courant.

Schwerin am 7. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

4283. Von der Correspondenz nach den Niederlanden. 19. März 1851.

In Folge eines zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen, vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit tretenden

Postvertrags, dessen Bestimmungen auch auf die zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Staaten Anwendung finden, kann die Correspondenz aus Mecklenburg nach den Niederlanden entweder unfrankirt, oder ganz frankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht statthaft.

Das Porto für einen einfachen, d. h. 1 Loth Zollgewicht schweren Brief beträgt von dem Mecklenburgischen Abgangsorte:

a. nach den Orten im Königreiche der Niederlande, die von den Niederländischen Grenz-Post-Comptoirs gegen Preußen nicht über 30 Niederländische Meilen entfernt sind . . . . 6½ ßl. (4 Sgr.)
b. nach allen weiter entfernten Orten . . . . . 8 ßl. (5 Sgr.)

Schwerin am 19. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4284. Beitritt von Baden zum Postverein. 26. April 1851.

Da die Großherzoglich Badische Postverwaltung vom 1. Mai d. J. an dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine angehören wird, so werden die Postanstalten hierdurch angewiesen, von dem gedachten Tage an auf die Mecklenburgisch-Badische Correspondenz die Bestimmungen des Postvereinsvertrags ohne Ausnahme in Anwendung zu bringen.

In Bezug auf die Berechnung des Porto für Fahrpost-Sendungen nach und aus Baden soll weitere Anweisung folgen.

Schwerin am 26. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4285. Beitritt von Hannover zum Postverein. 20. Mai 1851.

In Folge des Anschlusses der Königlich Hannoverschen Postverwaltung an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein kommen vom 1. Junius d. J. an auch für den Wechselverkehr zwischen dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin und dem Königreiche Hannover die Bestimmungen des Vereinsvertrags zur Ausführung.

Schwerin am 20. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4286. Portoermäßigung für herrschaftliche Geld- und Packetsendungen zwischen Ratzeburg und Mecklenburg-Strelitz. 8. Juli 1851.

Auf den Antrag des Großherzoglich Mecklenburgschen Cammer- und Forst-Collegiums zu Neustrelitz sollen einstweilen die in dem Vertrage vom 20. Februar 1840 wegen Ausübung des Postregals im Fürstenthum Ratzeburg verabredeten Bestimmungen, rücksichtlich der Ermäßigung des Portos für herrschaftliche Geld- und Packetsendungen zwischen dem Fürstenthum Ratzeburg und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz et v. v., auf ¾ des tarifmäßigen Portos, wieder in Anwendung treten.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, das Betreffende in dem Verordnungsblatte Nr. 16 pro 1850 — pag. 89 — dieserhalb zu ändern.

Schwerin, den 8. Juli 1851.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4287. Fahrpostsendungen nach Griechenland und der Türkei. 17. Januar 1852.

Die Postanstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß mittelst der Dampfschiffe des Oesterreichischen Lloyd jetzt Fahrpostsendungen nach folgenden Hafenplätzen Beförderung erhalten können:

a. bei den Fahrten nach Griechenland:
nach Ancona, Brindisi, Corfu, Argostoli (Cefalonia), Zante, Petrasso, Lepanto, Vostizza, Lutraki, Piräus (Athen) und Syra;
b. bei den Fahrten nach der Levante:
nach Syra, Piräus (Athen), Nauplia, Scio (Cesme), Smyrna, Metelino, Capo-Baba, Tenedos, den Dardanellen, Salonich, Gallipolis und Constantinopel;
c. bei den Fahrten nach den Donauhäfen und dem schwarzen Meere:
nach Burgas, Varna, Sulina, Tultscha, Galatz, Ibraila, Ineboli Sinope, Samsum, Trapezunt und Batum;
d. bei den Fahrten nach Syrien:
nach Larnaca, Rhodus und Beyrut;
e. bei den Fahrten nach Aegypten:
nach Alexandrien.

Die Fahrpostsendungen nach sämmtlichen vorerwähnten Hafenplätzen werden, wenn nicht eine andere Leitung ausdrücklich verlangt wird, von jetzt ab auf Triest spedirt werden und können dieselben entweder unfrankirt oder bis Triest frankirt abgesandt werden. Eine vollständige Frankatur bis zum Bestimmungsorte ist vorerst nicht zulässig.

Bei dem Eingange von Fahrpostsendungen aus den erwähnten Hafenplätzen bei den diesseitigen Postanstalten werden dieselben, außer mit dem tarifmäßigen Porto von Triest, mit den Gebühren belegt sein, welche dem Lloyd für den Seetransport zu zahlen sind.

Schwerin, den 17. Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.
F. v. Pritzbuer.

4288. Der „Obotrit" als großherzogliches Postdampfschiff. 4. März 1853.

Vom Großherzoglichen Gouvernement ist das bisher der Mecklenburgischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wismar gehörige Dampfschiff „Obotrit" käuflich acquirirt, um als Post-Dampfschiff zur Fahrt zwischen Wismar und Kopenhagen in Betrieb gesetzt werden. Die unter unmittelbarer Leitung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums stehende Direction der Administration des Großherzoglichen Dampfschiffs „Obotrit", welche in Wismar ihren Sitz hat, ist bis auf Weiteres dem Ober-Postamts-Director Ebeling und dem Amtmann Schröder daselbst übertragen.

Schwerin am 4ten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Brock.

4289. Packetsendungen nach Belgien, Frankreich, England, Amerika u. s. w. 16. März 1853.

Die Großherzogliche Postverwaltung ist gegenwärtig in den Stand gesetzt, Packetsendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffsverbindungen bestehen, als nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien rc., unmittelbar zur Beförderung an den Adressaten zu übernehmen.

Nach Belgien, so wie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeters (32½ Kubikfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werthsendungen, ohne Beschränkung des Werthes angenommen werden.

Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Musterpackete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichtes und des Umfanges; ferner Packete mit Büchern

und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfd. und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten (nicht zum Verkaufe) bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stk. (33 Rthlr. Cour.) zur Beförderung zugelassen.

Die Begleit-Adressen zu den Sendungen sind in französischer Sprache abzufassen und können nach Belgien in verschlossenen Briefen bis zum Gewichte von 1 Loth **exclusive** bestehen, nach den übrigen Ländern können dagegen nur offene Adressen beigegeben werden. Im Innern der Colis dürfen sich Briefe **nicht** befinden.

Außer den Begleit-Adressen sind den Sendungen auch in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten in **zweifacher** Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Das Porto für die eingelieferten Gegenstände wird bis zur Preußisch-Belgischen Grenze nach dem Postvereinstarife berechnet, und kann dieser Porto-Antheil nach der Wahl des Absenders entweder vorausbezahlt, oder von dem Empfänger eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Portos von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Pädereien, die **nach Belgien selbst** bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werthsendungen), ferner bei Probensendungen nach Frankreich, Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten.

Soferne sich übrigens die Postanstalten nicht in der Lage befinden, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, wird das betreffende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß dieser sich schriftlich zu einer solchen Nachzahlung verpflichtet hat.

Schwerin am 16ten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

1290. Beachtung des preußischen Postzwanges bei Sendungen nach Preußen. 26. März 1853.

Nach den Bestimmungen des Königlich Preußischen Postgesetzes sind:

1) alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter,
3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichtes,
4) alle Packete bis zum Gewichte von 20 Pfd. incl., jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind,

dem **Postzwange** unterworfen, und wird die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere von verschiedenen Absendern an einen Adressaten bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als 20 Pfd. zu erreichen.

Da nun nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen General-Post-Amtes diejenigen Gegenstände, bei deren Versendung eine Contravention vorliegt, mit Beschlag belegt, die durch die dortseitigen Gesetze angeordneten Strafen festgesetzt und dieselben **event.** an den mit Beschlag belegten Gegenständen vollstreckt werden sollen, so bringt die General-Post-Direction die vorstehenden Bestimmungen, zur Verhütung von Nachtheilen, zur Kenntniß des diesseitigen Publikums.

Schwerin am 26sten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgsche General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

4291. Bestimmungen wegen der Fahrpostsendungen nach Rußland. 9. April 1853.

Da es vorgekommen ist, daß von den Kaiserlich Russischen Grenz-Postanstalten Fahrpostsendungen zurückgewiesen worden sind, welche entweder mangelhaft verpackt oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Declarationen versehen gewesen sind, so nimmt die General-Post-Direction hieraus Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Fahrpostsendungen nach Rußland nicht allein haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transports angemessen verpackt, sondern auch von einer in deutscher oder französischer Sprache abgefaßten Declaration in zweifacher Ausfertigung begleitet sein müssen, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist.

Für die Versendung nach Rußland wird im Allgemeinen bemerkt, daß Brillanten, echte Steine und ähnliche kostbare Gegenstände nicht in die Briefe selbst gelegt werden dürfen, sondern in haltbare Kästchen verpackt sein müssen, indem in Rußland nur bei genügender Verpackung für den angegebenen Werth Garantie geleistet wird.

Waaren ferner, deren Einfuhr durch den Russischen Zolltarif untersagt ist, dürfen in den Packeten gar nicht enthalten sein, weshalb die Absender zur Vermeidung von Zurückweisungen an der Grenze gut thun, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die abzuschickenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht.

Den declarirten, zur Einfuhr erlaubten Gegenständen endlich dürfen weder Geld, Briefe, Flüssigkeiten, noch Pulver und andere brennbare Materialien beigepackt sein, und wird selbst die Beipackung unversiegelter Briefe in Rußland schon als Contravention betrachtet.

Schwerin am 9ten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4292. Routen für Briefpostsendungen nach Nordamerika. 10. April 1853.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß alle Briefpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wenn für dieselben auf den Adressen nicht andere Speditionswege vorgeschrieben sind, vermittelst der directen Briefpackete aus Preußen nach Newyork und Boston befördert werden.

Dieser Speditionsweg bietet nämlich unter den beiden Routen, auf denen ein directer Briefpacketwechsel zwischen Deutschland und Amerika besteht, die größere Schnelligkeit dar, indem der Austausch directer Briefpackete zwischen den Postanstalten zu Bremen und Newyork nur mit den von vier zu vier Wochen zwischen diesen beiden Orten courirenden Dampfschiffen stattfindet. Gegen die Beförderung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten via England hat die Versendung der Briefpostsendungen mittelst der directen Preußischen Briefpackete dagegen den Vortheil, daß dieselben, wenn sie frankirt sind, bei ihrer Ankunft in Amerika einer weiteren Portozahlung nicht unterliegen.

Schwerin am 10ten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4293. Gewicht der Fahrpostsendungen nach der Schweiz. 21. April 1853.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei den Postanstalten Fahrpostsendungen nach allen Postanstalten der Schweiz bis zum Gewichte von 120 Pfd. angenommen werden. Dieselben sind entweder bis zum Bestimmungs-

orte frankirt oder unfrankirt aufzugeben, indem eine theilweise Frankirung nicht zulässig ist.

Schwerin am 21sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4294. Schrift der Adressen nach Spanien bestimmter Briefe. 25. April 1853.

Vorliegender Mittheilung zufolge wird bei der Unkenntniß der Spanischen Postbeamten mit der deutschen Sprache und den deutschen Schriftzeichen die Bestellung der aus Deutschland nach Spanien gehenden Briefe dadurch häufig erschwert oder verzögert, daß die Briefe eine deutsche Adresse tragen; hin und wieder unterbleibt die Bestellung solcher Briefe auch gänzlich.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände können daher nur Briefe nach Spanien angenommen werden, deren Adressen entweder in französischer oder in spanischer Sprache abgefaßt, oder wenigstens mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sind.

Schwerin am 25sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4295. Gewicht der nach England und weiter bestimmten Packereien. 30. April 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 12) wird das Publikum davon benachrichtigt, daß nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern nicht nur Musterpackete, sondern auch Packereien mit Waaren, ohne Beschränkung des Gewichts, fortan ganz eben so zur Beförderung angenommen werden, wie für den inländischen Verkehr bestimmt worden ist. Nur Geld- und Werthsendungen bleiben von der Beförderung nach den gedachten Ländern einstweilen noch ausgeschlossen.

Schwerin am 30sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4296. Strafe für unrichtige Declarationen bei Sendungen nach Rußland. 28. Juni 1853.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 9. April d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 17 d. J.) macht die General-Post-Direction das betheiligte Publicum noch darauf aufmerksam, daß wenn in den Declarationen, welche den Postsendungen nach Rußland und Polen in doppelter Ausfertigung beigegeben sind, der Inhalt, die Stückzahl und der Werth der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden sind, von den Kaiserlich Russischen Zollbehörden ein Strafgeld von 10 proCent der für die betreffende Sendung zu erlegenden Zollgebühr eingezogen wird.

Schwerin am 28. Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4297. Sendungen von Briefen und Zeitungen nach Nordamerika und weiter. 1. Juli 1853.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 10. April d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 17 d. J.) bringt die General-Post-Direction zur öffentlichen Kenntniß, daß vermittelst der directen Brief-Packete aus Preußen nach Newyork und Boston auch

Briefe und Zeitungen im Transit durch die vereinigten Staaten von Nordamerika nach den Britischen Besitzungen in Nordamerika, nach den Britischen und anderen Besitzungen in Westindien, nach Mexiko, Central-Amerika, Columbia (Neu-Granada, Ecuador), Peru, Bolivia und Chili befördert werden können.

Dieser Speditionsweg, welcher für einige Sendungen eine Portoermäßigung darbietet, wird indessen statt des sonst gewöhnlichen durch England nur dann gewählt, wenn derselbe auf den Adressen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Schwerin am 1. Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4298. Briefpostsendungen nach Frankreich und Algerien. 10. Juli 1853.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Französischen Postverwaltung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden ist, können Briefpostsendungen zwischen Mecklenburg und Frankreich nebst Algerien zu folgenden Sätzen befördert werden:

1) Die gewöhnliche Correspondenz hat für den einfachen Brief zu zahlen:
   a. deutsches Vereins-Porto . . . . . 3 Sgr.
   b. französisches Porto . . . . . 30 Cts.
   und steigt das deutsche Porto bei Sendungen über 1 Loth Zollgewicht exclusive von Loth zu Loth, das französische Porto dagegen bei Sendungen von ½ Loth Zollgewicht inclusive von ½ zu ½ Loth um einen Portosatz.
2) Recommandirte Briefe, welche mit einem Couverte versehen und wenigstens mit zwei in Siegellack deutlich abgedruckten Siegeln so verschlossen sein müssen, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnißnahme des Inhaltes nicht stattfinden kann, zahlen bei der Absendung aus Mecklenburg, außer dem für die gewöhnliche Correspondenz festgesetzten Porto, eine zur diesseitigen Postcasse fließende Recommandationsgebühr von 2 Sgr. und eine für Rechnung der französischen Postverwaltung zu erhebende weitere Recommandationsgebühr von 25 Cts.
3) Kreuzbandsendungen erlegen ein gemeinschaftliches deutsches und französisches Porto von 10 Silberpf., und zwar bei Zeitungen, Journalen ꝛc. für jede einzelne Nummer mit der Maaßgabe, daß für je 3 Loth Kölnisch wenigstens der einfache Satz zur Erhebung kommt; brochirte Bücher, Musikalien, Prospecte und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Mittheilungen dagegen haben für je 1 Loth Kölnisch oder einen Theil desselben den einfachen Portosatz zu zahlen.

Außer den Briefpostsendungen nach Frankreich und Algerien selbst können, nach den Bestimmungen des gedachten Vertrages, Correspondenz nach Großbritannien, der Schweiz, Sardinien und den übrigen italienischen Staaten, Griechenland, Türkei, Syrien, Ostindien, China, den britischen Besitzungen in Nordamerika, Westindien, der Westküste von Nord- und Südamerika und den Sandwichs-Inseln zum Transit durch Frankreich angenommen werden.

Für die durch Frankreich transitirenden Briefpostsendungen ist indessen zu beachten, daß dieselben im Allgemeinen nur in den Fällen auf dieser Route befördert werden, wenn es ausdrücklich vom Absender verlangt wird. Nur Sendungen nach Sardinien und dem Theile der Schweiz, für welche der Weg durch Frankreich eine Beschleunigung darbietet, werden dagegen stets durch Frankreich geleitet werden, falls nicht für letztere ein anderer Speditionsweg auf der Adresse vorgeschrieben sein sollte.

Schwerin am 10. Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4999. Correspondenz nach Nordamerika via Bremen. 11. September 1853.

Nachdem wegen Beförderung der Briefpostsendungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den alle 14 Tage von Bremen nach Newyork abgehenden Dampfschiffen von der Postverwaltung der freien und Hansestadt Bremen mit der der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Vereinbarung getroffen worden ist, wird das diesseitige Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der einfache bis zu 1 Loth Zollgewicht excl. schwere Brief zwischen Mecklenburg und den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dieser Route für 6½ Sgr. befördert wird.

Alle für die gedachte Route bestimmten Briefpostsendungen müssen indessen mit der Bezeichnung „via Bremen" versehen sein, indem dieselben sonst dem eine größere Beschleunigung darbietenden Speditionswege durch Preußen zugeführt werden.

Schwerin am 11. September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

5000. Declarationen der nach Belgien, Frankreich, England und weiter bestimmten Sendungen. 4. November 1853.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. März und vom 30. April d. J. (Regierungsblatt Nr. 12 und Nr. 19 d. J.), betreffend die Versendung von Fahrpostgegenständen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien ꝛc., wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß rücksichtlich der den Fahrpostsendungen beizugebenden Declarationen Folgendes zu beachten ist:

A. Im Allgemeinen.

1) Die Declaration muß bei Fahrpostsendungen nach Belgien in zweifacher Ausfertigung und, wenn diese Sendungen im Transit durch Belgien nach Frankreich, England und weiterhin gehen, in dreifacher Ausfertigung beigefügt, auch in französischer Sprache abgefaßt sein.

2) Sie muß enthalten:
   a. den Namen des Empfängers,
   b. den des Bestimmungsorts,
   c. die Zeichen und Nummern jedes Packets,
   d. die Gattung der in dem Packete enthaltenen Gegenstände nach dem Zolltarife einzeln aufgeführt,
   e. die Menge, das Brutto-Gewicht resp. das Maaß und den Werth jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände. (Der angegebene Werth muß auch Transport- und Versicherungskosten in sich begreifen.)
   f. das Datum der Declaration, und
   g. den Namen des Absenders.

3) Mehrere Gegenstände gleicher Art dürfen, wenn der Werth derselben mehr als 8480 frcs. beträgt, in der Regel nicht in eine Declaration zusammengefaßt werden.

4) Im Allgemeinen ist es nicht nöthig, den Werth der Emballage zu declariren. Diese Declaration ist jedoch erforderlich bei Sendungen in Kapseln von Metall und bei Sendungen von Mineralwasser in Flaschen.

B. Im Besonderen.

1) Verschiedene Gattungen von Leinen oder Hanf dürfen nicht in ein Packet zusammengepackt und demgemäß declarirt sein, widrigenfalls der betreffende höchste Steuersatz dafür in Anwendung kommt.

2) Glassachen und Krystalle müssen nach Maaßgabe der Classification des Tarifs in besonderen Packeten verpackt und declarirt sein. In dem Tarife sind besonders classificirt:
   a. gewöhnliche Bouteillen,
   b. Bouteillen von einem Inhalte von 7 Litres und darüber,
   c. Glocken, Cylinder und Pokale,
   d. Apotheker-Flaschen, Eau de Cologne-Flaschen ꝛc.,
   e. Flintglas in Tafeln oder unbearbeiteten Massen,
   f. mit Zinn bedeckte Spiegelscheiben,
   g. unverzinnte Spiegelscheiben,
   h. Fensterscheiben-Glas,
   i. glatte oder gegossene Glassachen und Krystalle,
   k. geschnittene, gravirte, vergoldete, colorirte oder mit Aufdruck versehene Glassachen,
   l. Glassachen, welche als Bestandtheile zu anderen Dingen gehören,
   m. zerbrochenes Glas oder Streu-Glas.
3) Bei Sendungen von Bonneterien (gestrickten ꝛc. Gegenständen in Baumwolle, Wolle, Leinen) muß in der Declaration angegeben sein, ob der Gegenstand über oder unter der Hälfte aus Wolle besteht, auch muß über dergleichen Sendungen ein Ursprungs-Attest in der Declaration enthalten sein.
4) Bei Sendungen von Maschinen ꝛc. ist außer dem Gesammtgewichte der Sendung auch das Gewicht eines jeden Bestandtheils der Maschine ꝛc. anzugeben.
5) Parfümerien müssen nach ihren besonderen Arten declarirt werden.

Endlich ist zu bemerken, daß zum Transit durch Belgien nicht eingeführt werden dürfen:

a. Gewebte Gegenstände, in denen sich Rollen, Bretter oder andere Emballage-Gegenstände von einem größern Gewichte als 2 % des Gewichts der gewebten Sachen befinden;
b. destillirte Getränke, welche einer Steuer unterliegen.

Schwerin am 4. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4301. Ermäßigung der Briefsätze nach Nordamerika. 11. Nov. 1853.

Im Verfolg des Publicandums vom 1. Julius d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 27 d. J.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Portosätze für die durch die Vereinigten Staaten von Nordamerica transitirenden Briefpostsendungen wiederum eine Ermäßigung erfahren haben.

Die durch die preußisch-amerikanischen Briefpackete befördert werdenden Sendungen unterliegen daher in der Regel einem geringeren Porto, als bei ihrer Spedition über England, auch ist für dieselben zu beachten, daß sie auf dem erstgedachten Speditionswege gewöhnlich früher ihren Bestimmungsort erreichen als via England.

Schwerin am 11. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

4302. Briefbeförderung nach ganz Amerika via Bremen. 19. November 1853.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 11. September d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 39 d. J.) wird hierdurch weiter bekannt gemacht, daß auch via Bremen im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Correspondenz nach Canada, Mexico, Central-Amerika, Westindien, Bolivia, Chili, Columbia und Peru versandt werden kann.

Dieser Speditionsweg bietet gegen den via Preußen für einige Länder zwar eine Portoermäßigung; da auf demselben die Correspondenz indessen nicht so rasch ihrem Bestimmungsorte zugeführt wird, als auf dem letztgedachten Speditionswege, so ist die Spedition via Bremen, falls sie gewünscht wird, für die betreffenden Sendungen auf der Adresse vorzuschreiben.

Schwerin am 19. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Zu Band II. Justizsachen.

Zu A. Civilrecht. Seite 1.

4303. Erhebung in einen großherzoglich mecklenburgischen Adelsstand. 22. December 1845.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
den Geheimen Amtsrath Koch auf Klein-Gischow, zu Warin,
den Gutsbesitzer Heise auf Vollrathsruhe ꝛc., mit der Befugniß, den Namen Heise-Rotenburg führen zu dürfen, und
den Gutsbesitzer Cleve auf Karow ꝛc.
in den Großherzoglich Mecklenburgischen Adelsstand zu erheben geruhet.
Schwerin am 22sten December 1845.

4304. Nichtigkeit der Cessionen und Arreste auf Hebungen aus dem Struck'schen Stipendienfonds. 31. Juli 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir das, von dem verstorbenen Rentier Johann Christoph Struck in Rostock mittelst letztwilliger Disposition vom 24sten Februar 1831 gestiftete Familien-Stipendium, mit Einschluß der Bestimmung:

daß die Hebungen aus diesem Stipendienfonds, insofern die Stipendiaten nicht muthwillige Banquerotteurs, Spieler von Profession, anerkannte Verschwender, einer infamirenden Handlung schuldig, oder in Folge einer Criminaluntersuchung verurtheilt sind, den Gläubigern der Stipendiaten nicht angewiesen, darauf auch keine Arreste erkannt werden, selbige vielmehr den Stipendiaten selbst im Vermögensverfalle zu ihrer Alimentirung verbleiben und überall nicht cessionsfähig sein sollen,

landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, lassen Wir solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung für die Gerichte und alle sonstigen Betheiligten gemeinkundig machen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten Julius 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4305. Verbindlichkeit von Verträgen, deren schriftliche Aufzeichnung verabredet ist. 1. Juni 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es sind in Betreff des Eintritts der bindenden Kraft solcher Verträge, welcherhalb die Parteien die schriftliche Aufzeichnung überhaupt oder die Ausfertigung eines förmlichen Contracts beliebt haben, Zweifel entstanden, und verordnen Wir sonach, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, das Nachstehende:

1. Wenn die Parteien die schriftliche Aufzeichnung eines mündlich oder durch Briefwechsel vereinbarten Vertrags beliebt haben, so wird derselbe vor geschehener Vollziehung der darüber ausgefertigten Urkunde nicht bindend, und ein Klagerecht findet bis dahin überall nicht, also auch nicht auf Abfassung der Urkunde statt, falls nicht ausdrücklich vereinbart worden, daß schon die getroffene Uebereinkunft den Vertrag gültig machen solle, als in welchem Falle die Aufzeichnung für bloß des Beweises wegen beliebt anzunehmen ist.

2. Wenn dagegen über ein Geschäft ein schriftlicher, alle wesentlichen Bedingungen desselben enthaltender Aufsatz (eine sog. Punctation) errichtet und von den Parteien vollzogen ist, in welchem die Ausfertigung eines förmlichen Contracts oder einer sonstigen förmlichen Urkunde vorbehalten worden, so ist eine solche Punctation vollkommen rechtsverbindlich, falls darin die Contrahenten über diese Rechtsverbindlichkeit weder etwas Anderes bestimmt, noch auch einen oder mehrere Puncte ausdrücklich einer künftigen weiteren Einigung vorbehalten haben.

Die gegenwärtige Verordnung findet, in so weit sie etwas Neues verordnet, nur auf diejenigen Verträge ihre Anwendung, welche nach Publication derselben eingegangen sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 1. Junius 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die bindende Kraft solcher Verträge, deren schriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden.

1306. Verordnung, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 28. April 1849.

Friedrich Franz, etc. etc. Indem Wir die im Reichsgesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine deutsche Wechselordnung in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zur Ausführung derselben im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und mit Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung Folgendes:

§. 1. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung tritt, dem Artikel 1 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, in den hiesigen Landen mit dem 1. Mai d. J. in Gesetzeskraft und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später ausgestellten Wechsel.

§. 2. Die im Artikel 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

§. 3. Zu den im Artikel 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, so wie die Bettage.

§. 4. Die im Artikel 94 der Wechselordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

§. 5. Die Gültigkeit der auf das Wechselrecht bezüglichen statutarischen Vorschriften und Observanzen erlischt den 1. Mai d. J.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. April 1849.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Anlage.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

6) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung," „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechsel-Forderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare

Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht: fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postamt

geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter gegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia ꝛc. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur An-

nahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und, in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgesetzt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt am 26. November 1848.

Der Reichsverweser, Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

4207. Vollziehung von Wechselerklärungen durch Schreibensunerfahrene. 2. Mai 1849.

Da den Schreibensunerfahrenen, deren mit Kreuzen oder andern Zeichen zu vollziehende Wechselerklärungen — nach dem Artikel 94 der seit dem 1. Mai d. J. in Gesetzeskraft getretenen allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848 und dem §. 4 der Ausführungsverordnung vom 28. April d. J. — gerichtlich oder in Gegenwart zweier Zeugen, welche den Aussteller in Person kennen, von einem Notar beglaubigt werden sollen, die wechselrechtlichen Wirkungen solcher Erklärungen nicht allemal genügend bekannt sein dürften; so werden alle Gerichte und Notare hierdurch angewiesen, die Aussteller, vor der Vollziehung und deren Beglau-

bigung, mit den Folgen bekannt zu machen, welche eine solche Handlung, insonderheit hinsichtlich der wechselmäßigen Verhaftung mit ihrer Person und ihrem Vermögen, sei es als Aussteller gezogener oder eigener Wechsel oder als Indossanten oder Acceptanten, und des in Wechselsachen eintretenden summarischen Verfahrens, mit sich führt.

Schwerin am 2. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

1808. Von der in Sternberg geltenden ehelichen Gütergemeinschaft. 9. Januar 1851.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Irrthümern über das hier geltende Institut der ehelichen Gütergemeinschaft fügen Bürgermeister und Rath hieselbst, nach eingeholter desfallsiger Genehmigung des hohen Justiz-Ministerii, hiemit zu wissen, daß nach Maßgabe der, unter'm 9. Januar 1790 anhero erlassenen in der Anlage A. hieneben abgedruckten, Landesherrlichen Declarator-Resolution und des bestehenden Stadtgebrauches hier Orts im Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft folgende Grundsätze zur Anwendung gelangen:

1) Die eheliche Gütergemeinschaft findet nur unter denjenigen hiesigen Eheleuten statt, welche der niedergerichtlichen Jurisdiction des Großherzoglichen Stadtgerichts oder Magistrats hieselbst unterworfen sind.

2) Die Gütergemeinschaft beginnt mit Schließung der Ehe, ergreift alle Güter, welche zum eigenthümlichen Vermögen beider Ehegatten gehören, und hat die Wirkung, daß darnach die Erbfolge der Ehegatten und ihre Verhaftung für die gemeinschaftlichen Schulden sich richtet.

3) Ist die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten erloschen und der Ueberlebende concurrirt mit Kindern aus dieser oder einer andern Ehe des Verstorbenen, so steht es in der freien Wahl des Ueberlebenden, ob er sein eigenes Vermögen in die Erbmasse werfen will oder nicht.

In dem erstern Falle, wenn der Ueberlebende sein Vermögen in die Masse wirft, beträgt dessen statutarische Portion die Hälfte des Gesammtvermögens, und in dem letzteren Falle, wenn er sein Vermögen vorwegnimmt, nur einen Kindestheil.

Es ist in Folge dieses Grundsatzes, daß, wenn der Ueberlebende nur mit einem Kinde des Verstorbenen concurrirt und seine Güter vorwegnimmt, das Vermögen des Verstorbenen zwischen dem Ueberlebenden und dem einen Kinde gleichmäßig getheilt werden muß.

4) Concurrirt jedoch der Ueberlebende nicht mit Kindern, sondern nur mit Verwandten des Verstorbenen, so nimmt in dem Falle, wenn der Ehemann zuerst verstorben, dessen Wittwe ihr vorhandenes Eingebrachte vorweg und theilt die Güter des verstorbenen Ehemannes mit dessen nächsten Erben zur Hälfte.

In dem Falle aber, wenn die Ehefrau zuerst verstorben, theilt der Ehemann nur das ihm in die Ehe inferirte Vermögen der Ehefrau mit deren nächsten Erben zur Hälfte und behält alles übrige, vor und während der Ehe von ihm erworbene, Vermögen für sich.

5) Die Gemeinschaft der Schulden beider Eheleute findet in Concursen und sonsten nur bei beerbter Ehe (wenn die Ehe mit lebenden Kindern gesegnet wurde) statt.

6) Soll die Gütergemeinschaft überall nicht eintreten, so muß derselben von beiden künftigen Eheleuten vor Schließung der Ehe entsagt werden.

Es geschieht dies durch eine, vor dem Magistrate abgegebene, rechtsgenügende Erklärung, welche durch dreimalige Insertion in den Landes-Intelligenz-Blättern bekannt gemacht wird.

7) Soll die Gütergemeinschaft während der Ehe aufgehoben werden, so müssen beide Ehegatten ihre übereinstimmende desfallsige Erklärung vor dem Magistrate abgeben und wird sodann ebenso verfahren, wie sub 6 bemerkt worden.

Sternberg, den 2. Januar 1851.

Bürgermeister und Rath

Wulfflef. Günther. Altvater. Cornehl. Maaß.

Anlage A.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Wohlgelahrter auch Ehrsame, liebe Getreue! Es ist verlesen, was ihr unterm 19. v. M., wegen Bestimmung des alldort obtinirenden Rechtes, unterthänigst vorgetragen habet, und lassen Wir euch hierauf unverhalten sein: daß in Ansehung derjenigen Einwohner, welche den Stadt-Obrigkeiten nicht unterworfen sind und Eximirte genannt zu werden pflegen, bekanntlich nur die gemeinen Rechte zur Anwendung kommen können, wie solches auch das, zur Theilung und Verwaltung der Waisengüter für die Stadt Sternberg gemachte, unterm 22. Februar 1755 Landesherrlich bestätigte Reglement §. 34 zu erkennen giebet.

Eben dieses Reglement setzet §. 22 und 23 fest, wie es dort wegen der Erbschafts-Theilungen gehalten werden soll und beziehet sich §. 22 ausdrücklich auf die Verordnung des Lübschen Rechts. Nach Vorschrift dieses aufgenommenen Rechtes, welches die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten und resp. mit ihren Kindern zum Grunde leget, ist bei Theilung der Verlassenschaften solcher Personen, die der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, zu verfahren, es mag der Ueberlebende Ehegatte mit eigenen Kindern oder mit Kindern und Anverwandten des Verstorbenen concurriren.

Wie nun nach dem Lübschen Recht, aus dem Grundsatz der Gemeinschaft der Güter, wenn eines der Eheleute mit Tode abgegangen, der Unterschied einer gänzlichen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, oder aber nach obrigkeitlichem Ermessen, mit Zustimmung der Vormünder nur einer bloßen Absonderung in Ansehung der Verlassenschaft des Verstorbenen Statt finden kann: Also muß bei Erbtheilungen auch auf diese Verschiedenheit Rücksicht genommen und überall das Beste der Kinder in billigmäßige Consideration gezogen werden. Die Portio statutaria superstitis conjugis betraget sodann im ersten Falle die Hälfte, im zweiten aber Kindestheil und fällt demselben pleno jure zu.

Auch die Gemeinschaft der Schulden fließet aus dem Begriff der Gemeinschaft der Güter, findet jedoch in Concursen und sonsten, nach dem Lübschen Rechte nur alsdann statt, wenn die Ehe mit lebenden Kindern gesegnet ist, da dann, bei vorbesagter Theilung der gemeinschaftlichen Güter, natürlich vorher die gesammten Schulden abzuziehen sind. Nach dieser Unserer Declarator-Resolution, im Betreff des Stadt-Reglements vom Jahre 1755 habet ihr in allen zur Zeit nicht entschiedenen oder beendigten Fällen jetzt und künftig euch zu achten. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 9. Januar 1790.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

von Dewitz.

Den Wohlgelahrtem auch Ehrsamen Unseren lieben getreuen Bürgermeister, Gericht und Rath zu Sternberg.

4309. Der Fiscus des Oberkirchenraths als juristische Person. 20. December 1851.

Dem Fiscus des Oberkirchenrathes sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 20sten December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4210. Verlust und Erwerb der Eigenschaft eines Mecklenburgers. 1. Juni 1853.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hierdurch, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1. Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans wird für Unsere Lande begründet:

I. durch Geburt im Inlande, und zwar
   a. aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers,
   b. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit derselben eine Mecklenburgerin war;

II. durch Geburt im Auslande, und zwar
   a. aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers unmittelbar in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit derselben an einem Orte des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte;
   b. aus gleicher Ehe mittelbar, wenn zu derselben das eine oder das andere der nachstehenden beiden Verhältnisse hinzutritt, und zwar mit dem Zeitpunkte des Eintretens desselben,
      1) wenn der Vater vor dem vollendeten 21sten Lebensjahre des Kindes mit demselben zurückkehrt und im Inlande ein Domicil erwirbt, auch das Kind zu dieser Zeit sich noch unter seiner väterlichen Gewalt befindet,
      2) wenn das Kind ohne den Vater vor vollendetem 21. Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd in Mecklenburg sich aufhält;
   c. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt eine Mecklenburgerin war und das Kind mit der Mutter oder ohne dieselbe vor vollendetem 21sten Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd im Inlande sich aufhält;

III. durch Legitimation eines außer der Ehe geborenen Kindes, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation ein Mecklenburger ist, und zwar sowohl durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger, als durch landesherrliches Rescript, sofern der die Legitimation begründende Act im Inlande vor sich geht. Erfolgt dieselbe im Auslande, so erlangen die legitimirten Kinder die diesseitige Unterthanseigenschaft nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben sub II. a. b. für eheliche Kinder vorgeschrieben sind;

IV. durch Verheirathung mit einem Mecklenburger, wenn die Ehefrau eine Ausländerin ist und der Ehemann entweder im Inlande domicilirt, oder die Ehe doch mit Consens einer inländischen Ortsbehörde vollzogen ist;

V. durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehn-, resp. Homagialeides;

VI. durch Anstellung
   a. in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten, sofern dieselbe von Uns ausgegangen oder bestätigt ist, jedoch mit Ausnahme der im Auslande fungirenden auswärtigen Consuln, Handelsagenten und ähnlichen Functionairen, deren Unterthanenverhältniß durch eine solche Anstellung nicht geändert wird;
   b. in landständischen Diensten;

VII. durch landesherrliche Verleihung für Ausländer auf deren Antrag mittelst einer besonders ertheilten Naturalisationsurkunde.

§. 2. Aus andern als den in §. 1 ausdrücklich aufgeführten Verhältnissen kann die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans nicht abgeleitet werden, namentlich wird sie für Ausländer weder durch Adoption, noch durch bloße Domicilirung innerhalb Unserer Lande begründet; es bleiben jedoch bereits nach der bisherigen Gesetzgebung erworbene und nicht nach eben derselben wieder verlorne Rechte von Bestand.

§. 3. Zur näheren Feststellung der im §. 1. getroffenen Bestimmungen verordnen Wir:

1) diejenigen Mecklenburger, welche in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten des Landes sich im Auslande befinden, werden für sich, ihre Familien und ihre Mecklenburgischen Officianten und Dienstboten so angesehen, als ob sie im Inlande sich aufhielten;
2) uneheliche Kinder einer Ausländerin erwerben durch Verheirathung der Mutter mit einem Mecklenburger, außer im Falle der Legitimation (§. 1, sub III), die Unterthaneneigenschaft nicht.

   Ein Gleiches gilt von ehelichen Kindern einer Ausländerin, welche sich mit einem Mecklenburger wieder verheirathet.
3) Die Erwerbung der Unterthaneneigenschaft in den Fällen des §. 1, sub V, VI, VII begründet dieselbe auch für die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder unter 21 Jahren, soferne nicht bei der Naturalisation eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

§. 4. Alle Rechte und Pflichten eines Mecklenburgischen Unterthans beginnen in den Fällen des §. 1, sub V, VI, VII für den Ausländer und dessen mit recipirte Angehörige mit dem Zeitpunkte, wo dem Naturalisirten die Naturalisationsacte ausgehändigt ist; in den Fällen des §. 1, sub VI mit der Aushändigung der Anstellungs-, resp. Bestätigungsurkunde; beim Erwerbe eines ritterschaftlichen Gutes mit der geschehenen Eidesleistung.

An den besonderen Rechten und Pflichten, die aus dem Besitze eines ritterschaftlichen Gutes und dem Lehn- und Homagialeide folgen, an den rücksichtlich der Landesklöster bestehenden Berechtigungen, so wie an der Angehörigkeit zum Mecklenburgischen eingebornen und recipirten Adel wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 5. Den Ortsobrigkeiten Unserer Lande verbleibt die Befugniß, Ausländern die Domicilirung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten, doch darf denselben vor erlangter Naturalisation die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestattet, und das Bürgerrecht nur zum Zwecke der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden. Von allen übrigen, namentlich den dem öffentlichen Rechte angehörigen im Bürgerrechte enthaltenen, Rechtsbeziehungen bleiben Ausländer ausgeschlossen.

Die Naturalisation soll Ausländern nur dann gewährt werden, wenn die Antragenden gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Inlandes nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnen. Die unter Beibringung genügender, zu diesem Zwecke obrigkeitlich ausgestellter Bescheinigung hierüber nachgesuchte Naturalisation soll nur dann versagt werden, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen.

Für Mecklenburg-Strelitzsche Unterthanen, welche das Niederlassungsrecht an einem Orte Unserer Lande erwerben, bedarf es zur Erlangung der diesseitigen Unterthaneigenschaft der Naturalisation nicht.

§. 6. Ausländer, welche in Unsern Landen sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheins über die Fortdauer ihres Unterthanenverhältnisses zu legitimiren.

§. 7. Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans hört auf:

1) durch Verheirathung einer Mecklenburgerin mit einem Nichtmecklenburger,
2) durch erfolgte Legitimation der von einem Ausländer mit einer Mecklenburgerin außer der Ehe erzeugten Kinder,
3) durch Entlassung aus dem Unterthanenverbande, auf Antrag der Betheiligten (§. 8),
4) durch Auswanderung (§. 9.).

§. 8. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erfolgt auf deshalbigen zulässig befundenen Antrag durch eine besondere aus Unserm Ministerium des Innern

zu ertheilende Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung derselben den Verlust der Unterthanseigenschaft sowohl für den Antragenden selbst, als für seine etwanige Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern dieserhalb nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht wird.

§. 9. Als Auswanderung ist zu betrachten:

1) wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß Unsere Lande verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt;
2) wenn ein Unterthan zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Lande verläßt, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der für die Dauer der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehrt.
3) wenn ein Unterthan in die Dienste eines fremden Staates tritt und zu diesem Ende das Land verläßt, ausgenommen, daß ihm dazu Unsere besondere Erlaubniß ertheilt und der Fortbestand des Unterthanenverhältnisses bei Ertheilung derselben ausdrücklich zugesichert ist.

Solche Mecklenburger, welche von einer auswärtigen Regierung in einem von Uns zugelassenen Amte als Consuln, Handelsagenten u. s. w. im Inlande angestellt werden, verlieren dadurch die Unterthanseigenschaft nicht.

4) Wenn Unterthanen mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr bisheriges Domicil aufgeben, das Land verlassen und entweder in einem deutschen Bundesstaate das Unterthanenrecht erworben, oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten ein Jahr lang sich aufgehalten haben.

§. 10. Die Auswanderung hat an sich auf zur Zeit des Eintretens ihrer Voraussetzungen bereits existent gewordene Verpflichtungen des Auswandernden und seiner Angehörigen aus dem bisherigen Unterthanenverhältnisse in öffentlichen Rechtsbeziehungen keinerlei Einfluß, indem es zur Aufhebung derselben in jedem Falle der Entlassung aus dem Unterthanenverbande bedarf.

§. 11. Durch den eigenthümlichen Besitz eines Mecklenburgischen ritterschaftlichen Gutes wird für den Besitzer die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans conservirt. Eigenthümer und Lehnsbesitzer solcher Güter unterliegen daher, so lange ihr Besitz fortdauert, den Bestimmungen des §. 9 nicht.

§. 12. In Bezug auf alle Rechtsfolgen, welche durch diese Verordnung dem Aufenthalte oder einem Vorgange im In- oder Auslande beigelegt sind, sollen die Mecklenburg-Strelitzischen Lande dem Inlande gleich gehalten werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 1sten Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans.

4344. Hohen Adel der gräflichen Familie Bentinck. 28. Juni 1853.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 15ten diesjährigen Sitzung beschlossen, sämmtliche Regierungen des deutschen Bundes zu ersuchen, die öffentliche Bekanntmachung des von der Bundesversammlung am 12ten Junius 1845 gefaßten Beschlusses, welcher laute:

„die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen,"

auf landesgesetzlichem Wege zu verfügen, wird dieser Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4312. Qualificirung der Ausländer in den ihnen von den Ortsbehörden ertheilten Domicilscheinen als solche. 28. Juli 1853.

Es ist dem unterzeichneten Ministerium bemerklich geworden, daß viele Ortsobrigkeiten, wenn sie von der ihnen nach §. 5 der Verordnung vom 1sten Junius d. J., den Erwerb und Verlust der Unterthanseigenschaft betreffend, zustehenden Befugniß, Ausländern die Domicilirung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten und das Bürgerrecht in der dort vorgeschriebenen beschränkten Weise zu verleihen, Gebrauch machen, den Betheiligten darüber Domicilscheine und Bürgerbriefe ausstellen, welche des Verhältnisses des Inhabers als eines Ausländers nicht erwähnen.

Da nun derartige unvollständige Urkunden vielfachen Mißbrauches, namentlich zur Erwirkung ungesetzlicher Trauungen, fähig sind, es überdies auch nothwendig ist, daß die Besonderheit des begründeten Verhältnisses aus der darüber ertheilten Urkunde völlig erkennbar sei; so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, gesammten Ortsobrigkeiten des Landes hierdurch zur Pflicht zu machen, in allen, Ausländern über das ihnen gewährte Domicil oder Bürgerrecht zu ertheilenden Urkunden ausdrücklich zu bemerken, daß ihnen beides nur als Ausländern und unter Beibehaltung dieser Eigenschaft zugestanden sei.

Schwerin am 28sten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Für den abwesendenden Minister:

v. Schröter.

Zu A. Hypothekensachen. Seite 23.

4313. Umschreibung der Intabulata von N$^{a}/_{3}$ in Courant. 6. Januar 1847.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch, daß rücksichtlich der Umwandlung der, in den Hypothekenbüchern aller Art und in den Stadtpfandbüchern gegenwärtig sich intabulirt findenden NZwdrittel-Pöste in die, nach dem 14 Thalerfuß ausgeprägte Münze die Einwilligung der gleich- und nachstehend intabulirten Gläubiger nicht erforderlich sein soll, sobald durch eine solche Umwandlung der Cours von 116$^{2}/_{3}$ Procent nicht überschritten wird, und sind die in Folge solcher Umwandlung des Münzfußes beantragt werdenden Bemerkungen in den Hypotheken- und Stadtbüchern und in den Hypothekenscheinen gebührenfrei zu beschaffen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 6. Januar 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4314. Convertirung der eingetragenen Goldcapitalien in Courant. 4. December 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Convertirung der in den Hypothekenbüchern und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldcapitalien in Courant häufig entgegenstellen, und um dadurch einem fühlbar gewordenen Bedürfniß nach einer festen Norm für solche Convertirungen abzuhelfen, verordnen Wir, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch, wie folgt:

§. 1. Es dürfen in Hypotheken- oder Stadtpfandbüchern eingetragene Goldcapitalien umgeschrieben, oder auf in Gold offengehaltene Folien Capitalien in Courant eingetragen werden, ohne daß es hierzu der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf, wenn dabei ein Cours von 10 pCt. des Goldes zu Courant nicht überschritten wird.

§. 2. Dieser festgestellte Maximal-Cours von 10 pCt bestimmt jedoch nur die Grenze, bis zu welcher, ohne Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger, Umschreibungen geschehen dürfen, giebt aber dem Inhaber des Goldcapitals kein Recht, eine Umschreibung nach diesem Course zu verlangen, vielmehr erfordern solche Umschreibungen eine vorgängige Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Inhaber des Goldcapitals über den dabei grundleglich zu machenden Cours und können nur auf Antrag des zeitigen Eigenthümers des betreffenden Grundstücks oder dessen gesetzlichen Vertreters geschehen.

§. 3. Wegen stattgefunder Umschreibungen oder Eintragungen auf in Gold offen gehaltene vor- oder gleichstehende Folien bedarf es der Abänderung der Hypothekenscheine gleich- oder nachstehender Pöste nicht.

§. 4. Die Gültigkeit dieser Verordnung wird auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 1853 beschränkt.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 4. December 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Convertirung den in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldcapitalien in Courant.

Zu 1. Städtisches Hypothekenwesen. Seite 25.

4815. Anwendung der Stadtbuchordnung auf Rostock. 18. Januar 1830.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock bringen in Bezug auf die allerhöchste Verordnungen vom 22. December v. J. wegen Einführung einer Stadtbuchordnung und über Legitimation in Erbfällen bei Hypotheken- und Stadtbuchsachen (Offic. Wochenblatt 1830 St. 1) zur Kenntniß der bei dem hiesigen Stadtbuche Interessirenden:

1) Die bei der Kämmerei fungirenden Rathsmitglieder bilden die Stadtbuchbehörde (cfr. §§. 60 sequ. der Stadtbuch-Ordn.); als Secretäre sind dabei angestellt der Rathssecretär und der Kämmereisecretär.

2) Für die der städtischen Jurisdiction unterworfenen Verlassenschaften ist das hiesige Waisengericht mit Ertheilung der Erbenzeugnisse beauftragt (cfr. §. 2 sequ. der Erb-L.-O.) und ist daher vom 1. Februar d. J. an (cfr. §. 58 der St.-B.-O.) dafür die allein competente Behörde. Die zweite Instanz bildet das hiesige Obergericht.

3) Die von der Stadtbuchbehörde zu verfügenden Verkündigungen der nachgesuchten Verlassungen von Grundstücken (cfr. §. 11 der St. B. O.) sollen neben dem Anschlage an die Rathhaustafel, auch in den hiesigen Zeitungen und wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen dreimal abgedruckt werden. Die Insertionsgebühren sind nach der Zahl der verkündigten Verlassungen, bei letzteren von den Nachsuchenden theilweise wahrzunehmen.
Die erste Verkündigung wird am 2. k. M. Februar statthaben und solche müssen diejenigen nicht unbenutzt lassen, welchen daran liegt, daß die Verlassung noch vor dem 15. Juni d. J. geschehen möge.

4) Die Taxordnung (Anlage A. zur St.-B.-O.) findet in Gemäßheit §. 71 der Stadtbuchordnung auf diejenigen Stadtbuchgeschäfte ihre Anwendung, welche von dem Normaltage (1sten Februar) inel. an vorkommen.

P. J. S. Rostock, den 18. Januar 1830.

J. C. T. Stever, Prot.

4216. Wismar'sche Verordnung wegen des Einflusses der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Dispositionsrecht in Stadtbuchsachen. 13. August 1839.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar, fügen zu wissen: Die am 10. April 1838 für die hiesige Stadt und deren Feldmark publicirte Stadtbuchordnung bezieht sich in ihrem §. 45 wegen Legitimation der Erben in Stadtbuchangelegenheiten auf die Landesherrliche Verordnung vom 22. December 1829. Wenn jedoch diese Verordnung das hier bestehende und durch Observanz eigenthümlich ausgebildete Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen Eltern und Kindern unberücksichtigt gelassen hat, so bedarf es der Aushülfe durch besondere gesetzliche Bestimmung, und demgemäß wird, unter Mitbeliebung des Ausschusses Einer Ehrliebenden Bürgerschaft, das Folgende verordnet:

§. 1. Der überlebende Ehegatte, welcher mit seinen Kindern im ungetheilten Gute sitzen geblieben, gilt, so lange dies Verhältniß besteht, auch in Beziehung auf Stadtbuchangelegenheiten für den alleinigen Repräsentanten des communen Vermögens und für den alleinigen Disponenten über dasselbe.

Es bedarf namentlich bei der Eintragung in das gemeinsame Grundstück, bei der Agnition eines neuen Gläubigers, und zur Umschreibung und Tilgung von Intabulatis nur seiner Zustimmung resp. cum curatore sexus; so wie zur Erwirkung eines verordnungsmäßigen Erbenzeugnisses nur seiner Erklärung über die Antretung der Erbschaft.

§. 2. Durch solche einseitige Handlungen und Erklärungen des überlebenden Ehegatten werden zwar die Kinder mit verpflichtet, jedoch blos in Beziehung auf das commüne Vermögen. Ihr Sondergut wird dadurch nicht verhaftet.

§. 3. Werden ausstehende Forderungen oder sonstige Rechte des Verstorbenen intabulirt, so geschieht die Eintragung für den überlebenden Ehegatten und für die Kinder, mit dem Bemerken, daß dieselben in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben.

§. 4. Mit demselben Bemerken werden, auf einseitigen Antrag des überlebenden Ehegatten, ihm und den Kindern die Grundstücke des Verstorbenen zum Stadtbuche verlassen.

Die Kinder sind stets einzeln zu bezeichnen.

§. 5. Bei dem freiwilligen Verkaufe eines solchen Grundstückes und hiernächst bei der Verkündigung und Auflassung desselben bedarf es der Zustimmung der Kinder.

Hat der Verstorbene selbst das Grundstück noch verkauft, so ist zur Verkündigung und Verlassung nur die Zustimmung des überlebenden Ehegatten erforderlich.

§. 6. Die Befugniß, durch Uebereinkommen oder letzte Willensverordnung abweichende Bestimmungen zu treffen, wird hiedurch nicht beschränkt.

§. 7. Der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft und ihr Bestehen werden vermuthet. Es genügt darüber die Erklärung des überlebenden Ehegatten.

§. 8. Der überlebende Ehegatte hat sich durch ein Erbenzeugniß zu legitimiren. Dasselbe ist ihm auf den Grund dieser Verordnung zu ertheilen, wenn er über sich und die Kinder gehörige Bescheinigung beigebracht, über Antretung der Erbschaft sich ausgesprochen und die nach dem erwähnten Landesgesetze vom 22. Dec. 1829 sonst erforderlichen Erklärungen abgegeben hat.

§. 9. Da dieses Statut kein neues Recht einführt, sondern nur dazu dienen soll, die Landesgesetze in Betreff der Legitimation der Erben einem hier bestehenden localen Institute anzupassen, so findet es auch auf Vorkommenheiten aus früherer Zeit Anwendnng.

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift.

Wismar, den 13. August 1839.

(L. S.) H. Enghart, Stadtsecretär.

4217. Gebühren in Stadtbuchsachen in Conrant. 25. Febr. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem wir die Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen vom 22sten December 1829, unter Einschaltung der in den „Ergänzenden Bestimmungen zur Stadtbuch-Ordnung vom 16ten Februar 1838" enthaltenen Zusätze, für den 14-Thalerfuß haben umarbeiten lassen, bestimmen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, hierdurch, daß diese neue, hierunter abgedruckte Tax-Ordnung vom 1sten Mai d. J. an in Kraft treten soll, mithin alle von diesem Tage inclusive an fällig werdenden Gebühren in Stadtbuchsachen danach zu erheben sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25sten Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Gebühren in Stadtbuchsachen nach dem 14-Thalerfuße.

Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen.

1) Für eine Verkündigung, und zwar für deren Erkennung, Ausfertigung, Affixion und Refixion, für das Document darüber, auch für etwanige Vorarbeiten, also mit Ausschluß aller Nebenerhebungen, sind, wenn sich nur ein Extrahent findet . . . . . 38 ßl.
sonst von einem jeden derselben . . . . . 20 ßl.
zu erheben. Wenn derselbe Extrahent mehrere Grundstücke verkündigen läßt, oder wenn verschiedene Personen in Gemeinschaft solche abtreten, ist immer nur die einfache Gebühr zulässig.

2) Für die Verlassung zu Stadtbuch — vom Werthe des Grundstücks in der Regel ein halbes Procent;

a. in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, desgleichen beim Uebergange des Eigenthums von Grundstücken überlebender Ehegatten, unter denen Gütergemeinschaft stattgefunden hat, — vom Werthe ein achtel Procent;

b. in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Geschwistern — vom Werthe ein viertel Procent.

Die Berechnung geschieht nach dem letzten Kaufpreise, ist solcher nicht auszumitteln, nach dem Werthe der vorhergegangenen Erbauseinandersetzung; fehlt es auch hierüber an Nachweisungen, so tritt eine billige Veranschlagung, allenfalls Aufnahme einer Taxe ein.

c. Als geringster Ansatz für jede Verlassung wird stets die Wahrnehmung von 14 ßl. gestattet.

3) Wegen der Verkündigungs- und Verlassungs-Gebühren normiren noch die nachstehenden allgemeinen Vorschriften:

a. Falls nicht mehrere nach dem Normaltage eingetretene Besitzveränderungen zur Frage stehen, sind stets nur einfache Verkündigungs- und ebenso nur einfache Verlassungs-Gebühren zu erheben, namentlich wenn der abtretende Besitzer nach dem Normaltage veräußert hat und Zwecks der Verlassung auf den neuen Erwerber ein Proclama zur Berichtigung des Besitztitels ausgebracht wird.

In solchen Fällen ist der höchste Gebühren-Ansatz, nämlich ein halbes Procent, wahrzunehmen, wenn nicht in Erbschaftsfällen die Gebühr für die mehrfach eingetretenen Besitzveränderungen weniger beträgt.

b. Im Falle eines General- oder Special-Concurses wird, ohne vorgängige Verlassung an die Gläubiger, von ihnen unmittelbar an den Erwerber aus demselben aufgelassen, sie haben mithin eine besondere Gebühr nur in den Ausnahmefällen zu erlegen, wo sie zu andern Zwecken eine Verlassung auf ihren Namen ausdrücklich beantragen.

c. Wenn Miterben aus ungetheilter Erbschaft oder in Folge endlicher Auseinandersetzung oder öffentlicher Licitation Grundstücke erstanden oder übernommen haben; ferner in den Fällen, wo selbige ihnen oder Legatarien nach letztwilliger Bestimmung zufallen, gilt dasselbe, und ist mithin nur diejenige einfache Verlassungsgebühr wahrzunehmen, zu welcher diese neuen Erwerber nach Nr. 2 dieser Tax-Ordnung pflichtig sind. Dagegen ist die vorgängige förmliche Verlassung auf in Gemeinschaft stehende Erben allemal erforderlich und die besondere Gebühr dafür zu entrichten, wenn sie ein Grundstück an einen Dritten veräußert haben.

d. Für Atteste über Verlassungen ist keine Gebühr zu berechnen.

4) Für die Eintragung eines Postens in das Stadtbuch in der Regel von jeden hundert Thalern des Capitals ein halbes Procent.

Jedoch:

a. bei einzutragenden rückständigen Kaufgeldern und bei Erbgeldern von jeden hundert Thalern ein viertel Procent;

b. für Eintragungen in die zweite und dritte Rubrik, welche nicht in Gelderlegnissen bestehen, imgleichen für Vormerkungen und Notirungen zu allen Rubriken, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Umfangs des Gegenstandes . . . . 14 ßl. bis 1 Thlr. 8 ßl.

c. als niedrigster Satz für jede Eintragung sind wahrzunehmen . 14 ßl.

5) Für die Umschreibung eines Postens vom Capital-Werthe ein achtel Procent, als geringster Satz wird jedoch gestattet . . 10 ßl.

6) Für die Tilgung eines Postens von 100 Thlrn. und darüber 10 ßl.
für die Tilgung eines Postens unter 100 Thlr., imgleichen einer Eintragung in die zweite Rubrik . . . . . 5 ßl.

7) Für die Decrete zur Eintragung, Umschreibung und Tilgung, desgleichen für die Sitzungen der Stadtbuchbehörde zur Ausrichtung der vorkommenden Geschäfte wird nichts bezahlt.

8) Für die auszufertigenden Scheine wird entrichtet:

a. für einen Hypothekenschein bei Pösten von 100 Thlrn. und darüber 10 ßl.
bei Pösten unter 100 Thlr. . . . . 5 ßl.

b. Umschreibungen werden auf dem Hypothekenscheine notirt, und wird dafür außer der Umschreibungsgebühr (Nr. 5) nichts erlegt.
Wird indessen die Ausfertigung eines neuen Hypothekenscheins verlangt, so wird die sub a. bestimmte Gebühr besonders erhoben.

c. Für Tilgungsscheine, wenn sie begehrt werden, wie für Hypothekenscheine.

9) Wird derselbe Posten auf mehrere Folien eingetragen oder darauf umgeschrieben, so wird doch die Eintragungs- und Umschreibungs-Gebühr nur einmal erhoben.

Bei Tilgung solcher Pöste wird, außer der einmal ganz zu erlegenden Gebühr, für jedes weiter verhaftete Grundstück nur die Hälfte der ad Nr. 6 verzeichneten Gebühr erlegt.

10) Für die Umschreibung einer Forderung, welche in Folge mehrfacher, im Stadtbuch nicht notirter Veränderungen in der Person des Gläubigers geschieht, ist die Gebühr nur für eine jede nach dem ersten Februar 1830 eingetretene Veränderung vom Extrahenten zu erlegen.

11) Für begehrte Atteste in Stadtbuchsachen, die vorstehend nicht erwähnt sind . . . . . 38 ßl.

12) Für die Einsicht der Folien eines Grundstücks . . . . 10 ßl.
jedoch höchstens nur . . . . . 38 ßl.
wenn gleichzeitig die Folien mehrerer Grundstücke inspicirt werden.

13) Für Collectiv-Proclamata mit aller Zubehör, also für den Antrag darauf, für ihre Erkennung, die Affixion und Refixion, Schreiben an die Intelligenz-Expedition, den Liquidations-Termin, für die Liquidate, den Präclusiv-Bescheid, dessen Publication, Ausfertigung und Insinuation passiren, neben den Abschrifts-Gebühren für das Liquidations-Protocoll und seine Anlagen, eins für alles . . . . 2 Thlr. 16 ßl.
für jeden Extrahenten, der nicht mehr als vier Grundstücke proclamiren läßt, für jedes weiter zur Proclamation verstellte Grundstück aber 20 ßl. mehr.

Wenn jedoch dadurch die volle Gebühr für ein einfaches Proclama nach der normirenden Taxe nicht aufkommen sollte, so ist dieselbe nach der Zahl der Extrahenten pro rata von denselben wahrzunehmen.

Der Verlag an Porto, Insertions- und Stempel-Gebühren wird auf alle Interessenten nach Verhältniß der sie betreffenden gedruckten Zeilen des Proclams vertheilt.

14) Für vorkommende Abschriften à Bogen . . . . . 3 ßl. 6 pf.
Für die etwa verlangte Vidimation derselben, mit Einschluß der Collation, à Bogen . . . . . 2 ßl.

Für Abschriften der Hypothekenscheine oder Atteste, auch für Kosten-Verzeichnisse und deren Abschrift findet kein Ansatz Statt, eben so wenig für die in Stadtbuch-Angelegenheiten aufgenommenen Registraturen und besonderen Protocolle.

15) Der Stadtdiener erhält für jede Expedition . . . . . 2 ßl.
ebenso für jede Ladung, die er mündlich beschafft . . . . . 2 ßl.
für jeden Act aber höchstens . . . . . 10 ßl.
wenn auch mehr als fünf Personen geladen sind.

16) Für die Einrichtung der Folien im Stadtbuche, namentlich die Auslage an Papier ꝛc., das Liniiren und für die Uebertragung des in ein älteres Stadt-, Stadtpfand- oder Protocollbuch bereits Verzeichneten, bezahlt der Eigenthümer nach Maßgabe des Werths des Grundstücks und der Stärke des angelegten Folii zusammen 4 ßl. bis 1 Thlr. 8 ßl.
welche Gebühr jedoch ein achtel Procent vom Werthe des Grundstücks nicht übersteigen darf.

Anmerkungen.

a. In allen übrigen Fällen, namentlich für Response, Mandate u. s. w., normirt die Orts-Gebühren-Taxe.

b. Die Stempel-Gebühr ist in den obigen Sätzen nicht mitbegriffen.

c. Die Gebühren müssen stets auf den Ausfertigungen und zu den Acten, Protocollen oder besonderen Registern der Behörde specificirt werden und sind immer vom Extrahenten wahrzunehmen.

4318. Anwendung der Stadtbuchordnung auf das Klockower und Wendfeld der Stadt Parchim. 14. April 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Auf den bei Uns von dem Magistrate der Stadt Parchim gestellten Antrag, die Eigenthums- und Hypotheken-Verhältnisse an dem zum Gebiete der Stadt Parchim gehörenden Klockower und Wendfelde mittelst Anwendung der Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829 auf das gedachte Klockower und Wendfeld zu reguliren und sicher zu stellen, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1. Vom 1sten Junius 1853 — dem Normaltage — an soll die Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829 nebst den zu derselben später ergangenen Verordnungen auch für das zum Gebiete der Stadt Parchim gehörende Klockower und Wendfeld als gesetzliche Norm in Kraft treten, und es sollen namentlich von

diesem Tage an dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf dem gedachten Klockower und Wendfelde belegen sind, nur durch Eintragung zu Stadtbuch existent werden können.

Ausbeschieden sollen jedoch bleiben, also nicht zur Anwendung kommen:

die transitorischen Vorschriften, welche in den §§. 72 bis 99 der Stadtbuch-Ordnung enthalten sind.

§. 2. Die Stadtbuchbehörde zu Parchim ist als solche auch für das Klockower und Wendfeld competent.

Die zu den letzteren gehörenden Grundstücke erhalten ein Folium in dem neuen Parchimschen Stadtbuche.

Zur Anwendung für die einzelnen Grundstücke kommt die Stadtbuch-Ordnung erst alsdann und insoweit, als rücksichtlich derselben den nachstehenden transitorischen Vorschriften genügt sein wird.

§. 3. Sowohl die Verlassung der einzelnen Grundstücke durch eine ohne Weiteres erfolgende Eintragung des Eigenthümers in die erste Rubrik des Stadtbuchs, als auch ein Proclama zur vorgängigen Richtigstellung des Besitztitels kann nur von dem zeitigen Inhaber, d. h. von demjenigen beantragt werden, welcher bisher die mit dem Grundstücke verbundenen Eigenthumslasten getragen und sich sonst in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer bezeigt hat.

1) Eine solche Zuschreibung ohne vorgängiges Proclama erfolgt:

a. an Kirchen und fromme Stiftungen oder die Stadt selbst, wegen der Grundstücke, welche sie als Eigenthum besitzen, vorausgesetzt, daß selbige seit wenigstens 30 Jahren nicht mehr im Privatverkehr gewesen sind;

b. an den Käufer aus einem General- oder Special-Concurse, wenn dargelegt wird, daß der Verlassung des Grundstücks auf ihn nichts im Wege steht.

2) In allen sonstigen Fällen wird die Ausbringung eines auf Widersprüche gegen die Verlassung gerichteten Proclama's nothwendig. Der zeitige Inhaber muß vor Erkennung desselben nachweisen:

entweder seinen Erwerbstitel, und zwar muß derselbe — oder doch der seines Vorgängers — vor dem Normaltage existent geworden sein,

oder einen zehnjährigen ununterbrochenen Besitz, bei welchem jedoch die Zurechnung der Besitzzeit seiner Vorgänger statthaft ist.

3) Zur Regulirung des Besitztitels kann der Inhaber freiwillig schreiten; jeder neue Besitzer, auch der Universalerbe, ist dazu verbunden.

§. 4. Zugleich mit der ersten Rubrik wird dem Eigenthümer auch die zweite eröffnet.

Alle bis zum Normaltage existent gewordenen Realservituten und solche Dienstbarkeiten, welche den jedesmaligen Eigenthümer eines Grundstücks zu persönlichen Leistungen gegen die Eigenthümer anderer Grundstücke verpflichten, imgleichen der Canon, die Grundheuer und ähnliche Abgaben, welche sämmtlich zur zweiten Rubrik gehören, können zwar zu Stadtbuch eingetragen werden; es verbleibt aber in Ansehung derselben, sie mögen eingetragen sein oder nicht, bei dem bisherigen Rechtszustande, auch wird wegen ihrer Liquidität und Priorität sowohl unter sich als zu den in die dritte Rubrik gehörenden Gläubigern durch dies Gesetz nichts verändert. Doch gehen sie allemal den von dem Normaltage an existent gewordenen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen vor.

§. 5. Die dritte Rubrik wird dem Eigenthümer (§. 3) nur dann eröffnet, wenn die Gegenstände dieser Rubrik, also:

a. die vor dem Normaltage entstandenen Forderungen, für welche einzelne Grundstücke aus specieller oder genereller Verpfändung verhaftet sind, so wie

b. die Personalservituten,

vollständig ermittelt sind; es muß auch die Liquidität und Priorität derselben regulirt sein und die Eintragung zu Stadtbuch geschehen.

Gleichzeitig müssen

c. die zur zweiten Rubrik gehörigen Beschränkungen des Eigenthums (Stadtbuch-Ordnung §. 16 Nr. 3), falls sie nicht im gemeinen Rechte oder dem besonderen Rechte der Stadt Parchim und deren Verfassung begründet sind, ausgemittelt und eingetragen werden.

Nur wenn ein Grundstück nach dem Normaltage aus einem General- oder Special-Concourse gekauft ist, wird dem Käufer nach erfolgter Verlassung das Folium des Stadtbuchs ohne Weiteres eröffnet; in allen sonstigen Fällen ist vorgängige Proclamation erforderlich.

Es hängt lediglich von dem Eigenthümer ab, ob und wann er die Eröffnung der dritten Rubrik bewirken will.

§. 6. Die auf Antrag mit einander zu verbindenden Proclamata zur Eröffnung der ersten und dritten Rubrik sind von dem Magistrate in Parchim zu erlassen, und zwar, so weit es geschehen kann, für mehrere Grundstücke zusammen.

In den Ladungen ist der Zweck derselben jedesmal besonders auszudrücken, auch müssen die Grundstücke nach ihrer Lage und Beschaffenheit, so wie die gegenwärtigen Inhaber derselben genau bezeichnet werden.

Die Proclamata zur Eröffnung der dritten Rubrik sind, nach Maaßgabe des §. 5, auf die vor dem Normaltage existent gewordenen dinglichen Rechte zweiter und dritter Rubrik zu beschränken, dagegen aber die im §. 4 erwähnten Rechte von der Anmeldungspflicht auszunehmen. Es ist der Nachtheil anzudrohen, daß dingliche Rechte an den Grundstücken gegen den zeitigen und gegen die künftigen Eigenthümer für erloschen erklärt werden sollen.

Gegen den erkannten Präclusivbescheid findet überall keine Restitution statt.

§. 7. Dem Schuldner bleibt es unbenommen, die Liquidität und Priorität sämmtlicher in die dritte Rubrik gehörenden Pöste durch Anerkennung der Gläubiger außergerichtlich festzustellen. Wenn er der Stadtbuchbehörde genügend darlegt, daß solches geschehen, so sind die einzureichenden Schuldocumente, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Legitimation der auftretenden Personen vollständig beigebracht ist, in der vereinbarten Ordnung zu intabuliren.

Zur Legitimation genügt die auf das Proclama erfolgte Präclusion, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil liquidirt hat.

Bleibt die Liquidität oder Priorität einzelner Pöste bestritten, so hat zunächst die Stadtbuchbehörde auf desfallsigen Antrag die Güte unter den Interessenten zu versuchen und erst, wenn dies erfolglos geblieben, kann das competente Gericht um Entscheidung über Existenz, Liquidität oder Priorität solcher Forderungen angegangen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14. April 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Anwendung der Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829 auf das zum Gebiete der Stadt Parchim gehörende Klockower und Wendfeld.

Zu 2. Ritterschaftliches Hypothekenwesen. Seite 82.

4319. Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter nebst der Taxordnung für das Hypothekendepartement. 18. October 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Hypotheken-Ordnung für ritterschaftliche Güter vom 12ten November 1819 hat bei der ersten Gründung des Hypothekenwesens für diese Güter, viel Transitorisches enthalten und demnächst bei weiterer Ausbildung desselben mehre Ergänzungen finden müssen, die durch einzelne Verordnungen

gegeben sind und die Uebersicht im Ganzen erschweren. Um nun Alles vollständig zusammen zu stellen und zugleich in Grundlage und Verfolg der Hauptprincipien, welche der gedachten Hypotheken-Ordnung unterliegen und bisher festgehalten und angewandt sind, die gegebenen Vorschriften, so weit es erforderlich, zu erläutern und zu ergänzen, haben Wir, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Berathung, diejenige revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter mit hinzugefügter Tax-Ordnung für das Hypotheken-Departement erlassen, welche Wir hierdurch publiciren.

Aus derselben ist alles Transitorische ausbeschieden und darüber von Uns durch eine besondere Verordnung vom heutigen Datum das Erforderliche angeordnet worden.

Es ergreift diese revidirte Hypotheken-Ordnung außer den im §. 1 derselben bezeichneten Landgütern, nach dem Notificatorium Unserer Lehnkammer vom 26sten November 1825, auch die Wismar'schen Landgüter Wisch und Zarnekow, und behält es ferner bei dem Inhalte des Notificatorium derselben vom 2ten Januar 1826 §. 1, nach welchem die im Besitze von Stiftungen, Pfarren und Bauerschaften sich befindenden Landgüter, als im Besitze von Communen angesehen und von der Verbindlichkeit zur Niederlegung von Hypothekenbüchern entfreit sein sollen, und bei den, in Bezug auf Errichtung von Hypothekenbüchern, für dieselben theilweise bereits getroffenen Einrichtungen auch ferner das Bewenden.

Die in der revidirten Hypotheken-Ordnung ausgesprochenen Grundprincipien des Rechtsbestandes und der Unumstößlichkeit unterliegen bereits wesentlich der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 und ergeben sich die daraus abgeleiteten, im §. 26. No. 1, 2 und 3 aufgestellten Forderungen von selbst, jedoch erfordern die Sätze des §. 26, No. 4 und 5 und die des §. 27, ferner die großentheils neuen Vorschriften des §. 29 eine Berücksichtigung etwaniger wohlerworbener Rechte, und wird deshalb verordnet, daß

1) einem jeden Betheiligten unbenommen bleibt, bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres, seine der künftigen Anwendung jener Sätze und Vorschriften etwa entgegenstehenden Rechte in nachstehender Weise zu sichern:

   a. Alle diejenigen, welche durch eine erfolgte Cession oder eine auf dieselbe vorgenommene Umschreibung verletzt zu sein vermeinen, haben ein gerichtliches, der Hypothekenbehörde zu notificirendes Inhibitorium (vergl. §. 25 No. 4, und §. 35 No. 2, der revidirten Hypotheken-Ordnung) auszubringen.

   b. Ein Gleiches muß von einem Cedenten (vergl. §. 20 der revidirten Hypotheken-Ordnung) geschehen, wenn auf die von ihm ertheilte Cession eine Umschreibung bereits erfolgt ist.

   c. Die Schuldner haben der Hypothekenbehörde nachzuweisen, daß sie ihre etwanigen Einwendungen, so wohl gegen den ursprünglichen Rechtsbestand als auch gegen den fortwährenden Bestand der Schuld, mithin ihre Ansprüche jeder Art auf eine noch nicht erfolgte gänzliche oder theilweise Tilgung (§. 21 Nr. 1 a. b. c.) solcher Pöste, über welche die Hypothekenscheine ohne eine auf denselben erfolgte Bemerkung sich noch in Händen Dritter befinden, gerichtlich geltend gemacht haben.

   Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres sind alle diejenigen Rechte, Widersprüche und Einwendungen, welche bis dahin nicht auf die vorgeschriebene Weise gesichert worden, gesetzlich von selbst ausgeschlossen. Dagegen sind die eingegangenen Notificationen von Inhibitorien (a. und b.) und die erfolgten Nachweisungen (c.) auf den betreffenden Folien zu notiren, und ist wegen dieser Folien die Anwendung des §. 26 Nr. 4 und 5, des §. 27 und des §. 29 bis zur erfolgten Tilgung solcher Vormerkungen ausgeschlossen, es findet mithin bis dahin auf dergleichen Folien auch keine Umschreibung statt.

2) Alle etwanigen bereits anhängigen Streitsachen sind ohne Rücksicht auf den Inhalt des §. 26 Nr. 4 und 5, des §. 27 und des §. 29 zu entscheiden, es haben jedoch die Betheiligten zur Sicherung ihrer Rechte dasjenige nicht zu unterlassen, was unter 1. a. b. c. vorgeschrieben ist.

Außer der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 und der Verordnung vom 7. Januar 1830, betreffend verschiedene Abänderungen derselben — insoweit nicht darauf in der revidirten Hypotheken-Ordnung oder in der transitorischen Verordnung Bezug genommen worden — werden aufgehoben und außer Anwendung gesetzt:

1) die Verordnung vom 19 August 1820, betreffend die Anzeige von Cessionen;
2) die Verordnungen vom 21. April 1821 und vom 2. April 1831, wegen der Ferien;
3) die Verordnung vom 31. August 1822, wegen Beglaubigung der Atteste des Revisors über den Hufenstand ꝛc.;
4) die Verordnung vom 13. September 1823, wegen der Einsicht des Hypothekenbuchs;
5) die Verordnung vom 22. Januar 1825, betreffend die Errichtung eines Hypothekenbuchs über mehrere Hauptgüter;
6) die Verordnung vom 27. April 1827, wegen der Rekurse;
7) die Verordnung vom 25. Junius 1833, betreffend die Bekanntmachung der Proklamata;
8) die Verordnung vom 26. Julius 1834, wegen der Offenhaltung;
9) die Verordnung vom 29. Mai 1837, wegen der Erfordernisse der Tilgung, so wie endlich
10) die Notificatorien der Lehnkammer vom 24. December 1821 und vom 15. Januar 1837, betreffend die Gutsbeschreibungen und die Einsicht des Hypothekenbuchs.

Dagegen bleiben von Bestand:

die Verordnung vom 1. Julius 1823, vom Stempel der Cessionen unter dem Hypothekenscheine;

ferner

das Notificatorium der Lehnkammer vom 17. Januar 1824 (erneuert unterm 21. Februar 1829), wegen nothwendiger Trennung der Cessionen mehrerer Pöste.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18. October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Publications-Verordnung zur revidirten Hypotheken-Ordnung.

Revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter.

Inhalts-Uebersicht.

I. Niederlegung und Fortführung von Hypothekenbüchern; allgemeine Angabe des Inhalts derselben . . . §. 1.

II. Gutsbeschreibung (§. 1 bis 8):

Angabe der Größe des Hufenstandes u. s. w.; Veränderungen im Hufenkataster; Pertinenzen . . . . . §. 2.

Bäuerliche, Erbpacht- und ähnliche Verhältnisse . . . . . §. 3.

Von der Eintragung ausgeschlossene Abgaben, Leistungen, Beschränkungen §. 4.

In die Gutsbeschreibung gehörende feststehende Abgaben . . . . §. 5.

Servituten; dauernde Beschränkungen der Verschuldbarkeit . . . §. 6.

Ausschluß sonstiger Eintragungen in die Gutsbeschreibung . . . §. 7.

Fortbestand älterer, derselben angehörenden Belastungen des Guts. Rechtsfolgen einer Eintragung neuer solcher Belastungen. Allgemeine Bestim-

mungen wegen des Rechtsbestandes, so wie wegen der Eintragung und Tilgung . . . . . §. 8.
III. Aufführung des jedesmaligen Eigenthümers . . §. 9.
IV. Folien zur Eintragung der das Gut belastenden Forderungen (§§. 10 bis 27):
Erwerbung der hieher gehörigen Rechte vom 1. März 1820 an nur durch Eintragung; Ausschluß etwaniger früheter solcher Rechte durch eine später erfolgte Präklusion . . §. 10.
Eintragungen (§§. 11 bis 16):
Bedingungen und Zulässigkeit von Eintragungen; Bestimmung der Reihefolge . . . . . §. 11.
Erforderniß einer Urkunde; Inhalt der Eintragung . . . . §. 12.
Hypothekenschein . . . . . §. 13.
Zinsen; Zinsenerhöhung . . . . . §. 14.
Veränderungen der Priorität . . . . . §. 15.
Allgemeine Vorschriften über die Statthaftigkeit und die rechtlichen Wirkungen . . . . . §. 16.
Cessionen und Umschreibungen (§§. 17 bis 20):
Verbindlichkeit zur Cession . . . . . §. 17.
Anzeige derselben . . . . . §. 18.
Umschreibung . . . . . §. 19.
Vormerkung auf Antrag des Cedenten . . . . . §. 20.
Tilgungen (§§. 21 bis 24):
Erfordernisse der Tilgung; theilweise Tilgung . . . . §. 21.
Erlöschen der Rechtswirkung einer Eintragung nur durch Tilgung . §. 22.
Mortifikationen . . . . . §. 23.
Wiedereintragung auf getilgten Folien . . . . . §. 24.
Vorschriften über den Rechtsbestand und die Unumstößlichkeit von Eintragungen, Cessionen, Umschreibungen und Tilgungen (§§. 25 bis 27):
Allgemeine Grundprincipien . . . . . §. 25.
Einzelne Folgerungen aus denselben . . . . . §. 26.
Rechtsverhältniß des Schuldners zum Cessionar einer intabulirten Forderung . . . . . §. 27.
V. Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheinen (§§. 28 bis 30):
Verfügungen auf die Klage . . . . . §. 28.
Ausgeschlossene Einreden . . . . . §. 29.
Allgemeine Vorschriften für das Verfahren . . . . . §. 30.
VI. Konkurs (§§. 31, 32):
Generelle Bestimmungen . . . . . §. 31.
Prioritätsordnung . . . . . §. 32.
VII. Allgemeine Vorschriften für den Inhalt der Gutsbeschreibung und für den der Folien (§§. 33 bis 40):
Ausnahme von der Anmeldungspflicht auf Prollamata; Ausschluß einer zwangsweisen Stundung und eines landesherrlichen Indults . . §. 33.
Requisitionen der Gerichte . . . . . §. 34.
Hemmung des Verfahrens der Hypothekenbehörde (Verwillkührungen, gerichtliche Inhibitorien), Nichtbeachtung von Protestationen und der Anmeldung von Rechten . . . . . §. 35.
Legitimation der Erben und Bevollmächtigten, Echtheit der Unterschriften §. 36.
Rekurse . . . . . §. 37.
Verantwortlichkeit der Behörde, landesherrliche Garantie . . . §. 38.
Einsicht des Hypothekenbuchs . . . . . §. 39.
Ferien der Hypothekenbehörde . . . . . §. 40.

I. Niederlegung und Fortführung von Hypothekenbüchern; allgemeine Angabe des Inhalts derselben.

§. 1. Ueber ein jedes Landgut, welches nach den im Landesvergleich vom 18. April 1755 festgestellten Grundsätzen vermessen und bonitirt worden und im Hufenkataster als Hauptgut aufgeführt steht, mit den in diesem Kataster gleichfalls enthaltenen Pertinenzen, ist bei der Hypothekenbehörde das in Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 niedergelegte Hypothekenbuch fortzuführen, so wie beziehungsweise, auf Antrag des Eigenthümers, ein solches Hypothekenbuch niederzulegen und zu eröffnen.

Diejenigen Güter, welche sich im Besitze von Privatpersonen befinden, sind dieser Einrichtung für jetzt und für die Zukunft zwangspflichtig unterworfen.

Es darf kein gemeinsames Hypothekenbuch über mehrere Hauptgüter errichtet werden.

Das Hypothekenbuch zerfällt in zwei Abtheilungen:

I. eine Beschreibung des Guts mit seinen Pertinenzen,

II. die Folien zur Eintragung der das Gut belastenden Forderungen, und hat es außerdem den jedesmaligen Eigenthümer anzugeben.

II. Gutsbeschreibung.

§. 2. 1) Die Gutsbeschreibung muß, neben der Angabe der Lehns- oder Allodialqualität, enthalten: die Größe des Guts mit seinen Pertinenzen nach dem Flächeninhalt und Hufenstand, die im Flächeninhalt und Hufenstand begriffenen steuerbaren oder steuerfreien geistlichen Ländereien, so wie die in Kommunion befindlichen Flächen.

Es normiren solcherhalb die revisorischen Atteste, welche — in so weit sie nicht bereits beigebracht worden — durch Antrag bei der das Katasterwesen leitenden Behörde zu erwirken sind.

2) Die durch Umschreibung im Hufenkataster entstandenen Veränderungen im Flächeninhalte und Hufenstande hat die Hypothekenbehörde, sobald darüber ein neues revisorisches Attest eingereicht ist, nachzutragen und dabei den Tag des Nachtrags anzugeben. Für die Rechte bereits intabulirter Gläubiger ist eine solche nachträgliche Veränderung ohne Nachtheil.

3) Dagegen sind Permutationen der im Gute belegenen geistlichen Ländereien und der Ländereien der Bauern und Erbpächter mit andern Grundflächen, wobei die Kirchen, Pfarren und Küstereien, die Bauern und Erbpächter unter Berücksichtigung des Flächeninhalts und der Bonität ein Mehreres nicht erhalten, als sie bisher gehabt haben, für sämmtliche eingetragene Gläubiger, auch ohne ihre Zustimmung, von voller Rechtsgültigkeit.

4) Nur solche Ländereien, welche im Hufenkataster aufgeführt stehen (§. 1), können, in Hinsicht auf eine Verschuldbarkeit zum Hypothekenbuche, als Pertinenzen des Hauptguts betrachtet werden.

§. 3. Ferner gehört in die Gutsbeschreibung die Angabe der bestehenden bäuerlichen, Erbpacht- und ähnlichen Verhältnisse, so wie der neu entstehenden dieser Art.

Die in dergleichen Verhältnissen sich befindenden oder in dieselben eintretenden Ländereien sind nach ihrem Flächeninhalt und nach bonitirten Scheffeln anzugeben, und — unter Bemerkung des Datum der Verleihungen, Regulative und Kontrakte — die Erlegnisse an Pacht oder Kanon aufzuführen, selbige mögen in Geld oder Naturalien bestehen. Die desfallsigen Angaben und Nachweisungen der Gutsbesitzer sollen mit den Akten der Lehnkammer verglichen werden.

Eine Abminderung oder Ablösung jener Erlegnisse kann zum Nachtheil bereits intabulirter Gläubiger, ohne ihre Zustimmung, nicht geschehen, vielmehr bleiben denselben für den Fall einer zwangsweisen Veräußerung des Guts, in Bezug auf die derselben unterzulegenden Bedingungen, alle Zustandnisse vorbehalten.

§. 4. Von jeder Eintragung in das Hypothekenbuch, namentlich in die Gutsbeschreibung, werden, außer den an und für sich nicht dahin gehörigen Vorkaufsrechten, die nachstehenden Belastungen des Guts ausdrücklich ausbeschieden:

1) Steuererlegnisse und öffentliche Abgaben aller Art, mit Einschluß der sogenannten Königsbeede, Amtsanlagen, Parochial- und Schulabgaben, so wie die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Brand- und Hagelversicherungs-Instituten;

2) alle und jede Leistungen zur Reparatur und zum Bau geistlicher und Schulgebäude;

3) die Beschränkungen gewöhnlicher Gutsgerechtigkeiten, z. B. die landesherrlichen Reservationen wegen der Jagd und die Verbindlichkeit zur Erneuerung der Lehnbriefe und Allodialitäts-Erklärungen in Veränderungs- und Veräußerungsfällen.

§. 5. In die Gutsbeschreibung kommen dagegen diejenigen feststehenden Abgaben, welche in besonderen Rechtsverhältnissen ihren Grund haben, namentlich:

1) die Erlegnisse an milde Stiftungen, an Großherzogliche Kassen und die Offizialei zu Rostock;

2) solche Abgaben an Kirchen, Pfarren und Küstereien, welche nicht zu den eigentlichen Parochialkassen gehören, z. B. jährliche Renten, Legatengelder, Kanzelzinsen, Ackerpacht für nicht mehr nachzuweisende Ländereien;

3) die Rechte der Kirchen, Pfarren, Küstereien aus bereits bestehenden und künftigen Erbverpachtungen.

Die vererbpachteten geistlichen Ländereien sind nach dem katastermäßigen Flächeninhalt und Hufenstand anzugeben.

Wenn die Gränzen nicht aufzufinden oder die ursprünglichen geistlichen Ländereien an ein anderes Gut gekommen sind, so genügt die Angabe der Erbpacherlegnisse mit Hinweisung auf den Kontrakt.

Außerdem gehören hierher:

4) die Allodialitäts-Rekognitionen (vergl. §. 8, No. 4.)

Zum Zweck einer möglichst vollständigen und genauen Ermittelung der solcherhalb bestehenden Rechtsverhältnisse und Belastungen sind die bisherigen oder annoch zu erfordernden Angaben der Gutsbesitzer, insoweit es noch nicht geschehen, durch beizubringende Zeugnisse der Erhebungsbehörden, so wie der Superintendenten und Prediger zu bewahrheiten.

§. 6. Endlich ist die Gutsbeschreibung eröffnet für:

1) diejenigen Dienstbarkeiten römischen und deutschen Rechts, welche auf dem Gute ruhen oder auf dasselbe gelegt werden;

2) die dauernden Beschränkungen der Verschuldbarkeit (vgl. §. 7. a. E.)

§. 7. Nur die in den §§. 3, 5 und 6 angegebenen Rechtsverhälnisse und Belastungen des Guts dürfen in die Gutsbeschreibung kommen; alle sonstigen — z. B. alle Personalservituten und antichretischen Verpfändungen — gehören auf die für die Eintragung von Forderungen bestimmten Folien (vgl. §. 12 No. 2. a.)

Eine temporäre Beschränkung der Verschuldbarkeit ist durch Schließung der Folien zu beschaffen.

§. 8. 1. Mit der sich von selbst ergebenden alleinigen Ausnahme einer dauernden Beschränkung der Verschuldbarkeit (vergl. §. 6, No. 2, §. 26, No. 1.) erwächst aus der unterbleibenden Eintragung irgend einer der Gutsbeschreibung nach §. 5 und §. 6, No. 1 angehörigen Belastung, welche bis zum Tage der Publikation dieses Gesetzes rechtlich existent geworden, keinerlei Rechtsnachtheil und gilt solches auch von den bäuerlichen, Erbpacht- und ähnlichen Rechten (§. 3). Es bewendet vielmehr solcherhalb, ohne alle Rücksicht darauf, ob dergleichen Belastungen eingeschrieben sind oder nicht, bei dem durch die Hypotheken-Ordnung vom 12. Novbr. 1819 nicht veränderten bisherigen Rechtszustande, und soll auch durch das gegenwärtige Gesetz, wegen der Liquidität und Priorität dieser Rechte, sowohl unter sich, als zu den auf die Folien eingetragenen Forderungen, nichts verändert sein (vergl. jedoch §. 32 No. 1. b.).

2) Künftig erlangen dergleichen in die Gutsbeschreibung gehörige dingliche Rechte nur durch eine mit Zustimmung der bereits auf die Folien intabulirten Gläubiger erfolgte Aufnahme in die Gutsbeschreibung ihren völlig gesicherten Rechtsbestand, namentlich auch in dem Fall, wenn der Eigenthümer des Guts die in demselben befindlichen geistlichen Ländereien in Erbpacht nimmt.

3) Eine solche Aufnahme in die Gutsbeschreibung, deren Tag jedesmal zu bemerken ist, kann zwar auch ohne Zustimmung der bereits intabulirten Gläubiger geschehen, und ist dieselbe für die später auf die Folien eingetragenen Gläubiger von voller Rechtsgültigkeit. Dagegen brauchen die Inhaber früher intabulirter Schuldforderungen für den Fall einer zwangsweisen Veräußerung des Guts eine solche Einzeichnung nicht anzuerkennen, wenn nicht aktenmäßig vorliegt, daß dieselbe in Bezug auf ihre Befriedigung ohne alles Interesse ist.

Allemal bleibt dem Berechtigten aus der Einzeichnung in die Gutsbeschreibung unbenommen, durch Abfindung des widersprechenden Gläubigers an dessen Stelle zu treten.

4) Eine jährliche Allodialitäts-Rekognition ist jedoch selbst in dem Fall erst künftig erfolgender Allodifikation, auch ohne Zustimmung bereits intabulirter Gläubiger, von Rechtsbestande.

5) Auf die Gutsbeschreibung finden — außer den dieselbe mitergreifenden §§. 31 bis 40 — die Vorschriften der §§. 25 und 26 über Rechtsbestand und Unumstößlichkeit, so wie die §§. 11, 16, 21 bis 23 geeignete Anwendung, und wird zum §. 22 noch ausdrücklich hervorgehoben, daß eingetragene Belastungen aller Art durch den Erwerb des dienstbaren oder herrschenden Guts nicht aufgehoben werden, vielmehr vor einer erfolgten Tilgung auf's Neue Wirksamkeit äußern, sobald eine solche Vereinigung aufhört.

III. Aufführung des jedesmaligen Eigenthümers.

§. 9. Die Aufführung des zeitigen Eigenthümers im Hypothekenbuche geschieht nur für die Zwecke und zu den Rechtsfolgen des gegenwärtigen Hypothekengesetzes. Es ist einstweilen und bis auf anderweitige Anordnung nach wie vor demjenigen das Hypothekenbuch in dieser Eigenschaft zu eröffnen, welchen die Lehnkammer zur Ableistung des Lehn- oder Homagialeides zugelassen hat, und wird dieselbe auf Antrag ein Notificatorium dahin, daß solches geschehen sei, an die Hypothekenbehörde erlassen.

IV. Folien zur Eintragung der das Gut belastenden Forderungen.

§. 10. Es bewendet auch für die Zukunft

1) bei der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819, wonach seit dem 1. März 1820 auf die Folien gehörige dingliche Rechte an ein Landgut nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch existent werden können;

2) bei dem Ausschluß einer jeden Restitution gegen die Präklusion früherer dinglichen Rechte, in näherer Vorschrift des §. 7 jener Hypotheken-Ordnung und des §. 1 der Verordnung vom 7. Januar 1830.

§. 11. 1) Eintragungen aller Art, mit Einschluß der in Streitfällen zulässigen Eintragung vor der Linie, geschehen nur auf Antrag des zeitigen Eigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters (vergl. §. 34).

2) Nach der Angabe desselben entscheidet sich das Folium im Hypothekenbuche, mithin auch die etwanige Offenhaltung von Folien für künftige Eintragung bestimmter Summen. In Ermangelung einer solchen Angabe ist der Tag der Uebergabe des Antrags der entscheidende; falls an einem und demselben Tag mehre solche Anträge übergeben werden, erfolgt die Eintragung zu gleichen Erstigkeitsrechten (vergl. jedoch §. 34 Absatz 2).

3) Wenn Miteigenthümer vorhanden sind, so darf nur auf den gemeinsamen Antrag derselben eingetragen werden.

4) Eintragungen einer künftig erst existent werdenden Schuld und bedingter Rechtsgeschäfte sind zulässig.

5) Die neue Eintragung eines und desselben Postens in mehre Hypothekenbücher findet nicht statt (vergl. jedoch §. 19 Nr. 4 und §. 24 Nr. 5).

§. 12. 1) Jede Eintragung erfordert eine das rechtliche Verhältniß der zu intabulirenden Belastung des Guts angebende Urkunde.

2) Es muß die Eintragung enthalten:

a. den Betrag des eingetragenen Rechts in einer bestimmten Kapitalsumme;
b. den Tag der Eintragung;
c. den Namen dessen, auf welchen sie erfolgt;
d. die Zeitbestimmungen oder Bedingungen (§. 11 Nr. 4);
e. den Zinsenfuß oder die Bemerkung: „zinsenlos."

§. 13. 1) Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein auszufertigen, welchem die betreffende Urkunde anzuheften ist. Derselbe muß enthalten: die Benennung des Guts, die Angabe der Art der intabulirten Belastung und den Betrag derselben, den Namen des Berechtigten, den Zinsenfuß bei zinsentragenden Forderungen, den Tag der Eintragung und die vorgehende oder gleichstehende Summe.

2) Der Hypothekenschein über eine Eintragung ist nur dem Schuldner selbst oder dem von ihm zur Empfangnahme speciell Legitimirten auszuliefern.

§. 14. 1) Höhere Zinsen als fünf Procent für das Jahr dürfen nicht eingetragen werden.

2) Nicht bloß auf Kapitalien, welche mit niedrigeren Zinsen intabulirt sind, sondern auch auf zinsenlose Pöste aller Art kann der Schuldner bis zu fünf Prozent eintragen lassen, ohne daß es einer Zustimmung der gleichstehenden oder nachstehenden Gläubiger bedarf (vergl. §. 24 Nr. 4).

§. 15. Veränderungen der Prioritätsrechte im Hypothekenbuche, namentlich durch in dasselbe einzutragende Postpositionen, sind der Regel nach unstatthaft.

Die erste einmalige Theilung eines Folium in mehre Pöste mit verschiedenen Prioritätsrechten ist zulässig. Bei weiteren solchen Theilungen müssen neue Folien eingerichtet und die schon vorhandenen umgeschrieben werden.

§. 16. Das Hypothekenbuch gehört nicht der Person des zeitigen Eigenthümers, vielmehr dem Gute an, ohne alle Rücksicht auf die solcherhalb vorgehenden Veränderungen, und wird nur das Gut durch den Inhalt desselben ergriffen.

Demnach werden

1) durch die Eintragung keine bloße Sicherheitsrechte für eine persönliche Verhaftung des die Eintragung Beantragenden, vielmehr selbstständige dingliche Belastungen des Guts existent, und ist

2) der Antrag auf Eintragung durch eine solche persönliche Verhaftung nicht nothwendig bedingt, vielmehr solcherhalb Alles einer Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

3) Ein späterer Eigenthümer des Guts ist als solcher für seine Person nicht verhaftet (vergl. §. 29 Nr. 2 und §. 30 Nr. 4).

4) Der zeitige Eigenthümer kann für sich selbst und auf seinen eigenen Namen eintragen lassen, auch dürfen bereits eingetragene Forderungen auf ihn cedirt und umgeschrieben werden.

Der Lauf der auf solche Pöste eingetragenen Zinsen beginnt jedoch erst von dem Zeitpunkte, wenn entweder das Gut auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, oder ein solcher Posten an einen Dritten übertragen ist.

§. 17. Ein jeder Inhaber eines Hypothekenscheins ist verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung wegen seiner Forderung, auf Verlangen des Schuldners und auf dessen Kosten, seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, wenn das Kapital zahlfällig und die allgemeine Verbindlichkeit zur Cession oder auch die Befugniß des Gläubigers zu derselben nicht durch besondere Rechtsverhältnisse beschränkt ist.

§. 18. Der Cessionar muß innerhalb eines vollen Jahrs, welches vom Tage derjenigen ersten Cession angerechnet wird, worauf keine Umschreibung erfolgt ist, eine solche Umschreibung, unter Vorlegung der gesammten Schuldpapiere, bei einer Strafe von $\frac{1}{4}$ Prozent des Kapitals beantragen. Bei unterlassener oder verspäteter

Anzeige soll jedoch die Strafe nur einmal von dem Antragenden wahrgenommen werden, wenn gleich in der Zwischenzeit mehre Cessionen stattgefunden haben.

Der jedesmalige Eigenthümer des Guts, auf welchen eine in demselben radicirte Forderung cedirt worden (§. 16 Nr. 4), ist zu einer solchen Anzeige nicht verpflichtet.

§. 19. 1) Die Umschreibung einer eingetragenen Forderung auf denjenigen, welcher sich als den gegenwärtigen Inhaber derselben in der Maße legitimirt, daß nach dem Ermessen der Hypothekenbehörde weitere Beibringungen nicht erforderlich erscheinen, erfolgt, wenn der Original-Hypothekenschein mit seinen Anschlüssen producirt wird oder dessen Mortifikation bewirkt ist.

2) In der Regel wird nur der ursprüngliche Hypothekenschein mit seinen Anschlüssen, so wie die letzte Cessionsakte dem Umschreibungsatteste angeheftet, und werden die übrigen ablösbaren Papiere zu den Akten zurückbehalten. Auf Antrag ist jedoch eine Anheftung sämmtlicher Papiere nicht zu versagen.

3) Werden Kapitalien zum Hypothekenbuche getheilt, so sind gegen Zurückgabe des alten Hypothekenscheins neue Scheine anzufertigen, welchen die erforderlichen Anschlüsse, beziehungsweise im Original und in Abschrift, beigefügt werden müssen.

4) Wenn die Umschreibung solcher intabulirten Pöste nachgesucht wird, welche aus früherer Zeit (vergl. §. 11 Nr. 5) in verschiedenen Hypothekenbüchern eingetragen sind, so müssen die beiden oder mehreren Hypothekenscheine produzirt werden, und ist nur ein Umschreibungs-Attest zu ertheilen.

§. 20. Der Cedent kann eine Umschreibung nicht bloß durch ein bewirktes Inhibitorium (§. 35 Nr. 2), sondern auch dadurch hindern, daß er seine Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession der Hypothekenbehörde anzeigt, welche solches auf dem betreffenden Folium vorzumerken, auch dem Schuldner so wie dem Cessionar zu notifiziren hat. Binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige an gerechnet, muß der Cedent nachweisen, daß er diese seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung, auf Antrag des Betheiligten, sofort getilgt.

§. 21. 1) Eine Tilgung der Intabulata geschieht, mit Ausnahme der Fälle einer erfolgten Mortifikation (vergl. §. 23 Nr. 1), nur auf die Beibringung des Hypothekenscheins und auf die daneben erfolgende genügende Nachweisung des einen oder des andern der nachstehenden Erfordernisse:

a. daß das Rechtsgeschäft, aus dessen Veranlassung eine Eintragung geschehen, nicht zu Stande gekommen ist, mithin derjenige, auf dessen Namen der Posten im Buche steht, kein Recht aus derselben erlangt hat;

b. daß dieses Recht von ihm oder von demjenigen, welcher einen Uebergang desselben auf sich nachweist, aufgegeben worden;

c. daß auf irgend eine sonstige Weise, namentlich durch Zahlung, in Folge gerichtlicher Deposition, durch die Vereinigung der eingetragenen Rechte und Verbindlichkeiten in Einer Person u. s. w. ein Recht auf Tilgung erworben ist.

2) Im Fall einer theilweisen Tilgung wird dieselbe auf dem Hypothekenscheine bemerkt.

Bei gänzlicher Tilgung wird derselbe kassirt zu den Akten behalten. Die sonstigen Urkunden sind dem Produzenten zurückzugeben, wenn nicht etwa die Behörde eine Zurückbehaltung der Quittung oder der sonstigen Urkunden, worauf die Tilgung verfügt ist, im einzelnen Fall angemessen findet.

§. 22. 1) Mit Ausnahme der Fälle des Konkurses (vergl. §. 31) erlöscht die Wirkung der Eintragungen nur durch Tilgung. Alle Aufhebungs- oder Erlöschungs-Gründe solcher Rechte bewirken nur einen Anspruch auf Tilgung.

2) Aus Veranlassung einer Veräußerung von Seiten der Benefizialerben ist jedoch selbst ein solcher Anspruch für den Käufer nicht begründet, indem die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Zustände der Erben aus einer Antretung mit der Wohlthat des Inventars zum Nachtheil der Hypothekenbuchs-Gläubiger überall keine Anwendung finden.

§. 23. Ein Proklama auf die Mortifikation

1) des eingetragenen Rechts ist auf Antrag des Schuldners zulässig, wenn derselbe entweder

a. das eine oder das andere der im §. 21 Nr. 1 unter a. b. c. angegebenen Erfordernisse darlegt, oder

b. den Hypothekenschein beibringt.

Vermag er solches nicht, so wird er zu einer Vormerkung im Hypothekenbuche zugelassen, wenn er an Eidesstatt versichert, daß er angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung des gegenwärtigen Inhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters, ohne genügendes Resultat, angestellt habe. Die Ausbringung des Mortifikationsproclama ist erst alsdann zulässig, wenn seit dieser Vormerkung zehn Jahre und, mit Einrechnung derselben, dreißig Jahre seit der letzten den Posten betreffenden Einschreibung in das Hypothekenbuch verflossen sind.

2) Ein Proklama auf die Mortifikation des verlorenen Hypothekenscheins darf der aus dem Hypothekenbuche erhellende Gläubiger, sowie derjenige, welcher den Uebergang der eingetragenen Forderung auf sich vollständig nachweist, ohne ein weiteres Erforderniß sofort ausbringen.

§. 24. 1) Auf diejenigen Folien, welche bis zur Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bereits ohne Offenhaltung getilgt sind, dürfen keine neue Eintragungen erfolgen.

2) Dagegen bedarf es für die Zukunft keines Antrags auf Offenhaltung, indem die Wirkung derselben in jeder gewöhnlichen Tilgung von selbst enthalten ist. Eine Tilgung, welche — zu der Rechtsfolge eines Aufrückens der späteren Intabulata in der Priorität — die Wiedereintragung auf demselben Folium ganz oder theilweise ausschließt, darf und muß jedoch auf Antrag des zeitigen Eigenthümers geschehen. Etwanige Rechte auf eine solche Tilgung haben sich die Betheiligten in Vorschrift des §. 35 zu sichern.

3) Neue Eintragungen sind nur auf solchen getilgten Folien statthaft, auf welchen eine Eintragung in der Linie bereits vorher erfolgt gewesen ist.

In den Fällen von vorläufigen Eintragungen vor der Linie (§. 11 Nr. 1.) muß das Ultimat der Eintragung in die Linie rechtlich ermittelt, letztere auch wirklich geschehen sein.

4) Dagegen darf in allen Fällen ein dem in der Linie eingetragenen Ultimat gleicher Kapitalposten intabulirt werden, und wird diese Berechtigung durch den sonstigen Inhalt der Eintragung, mithin durch die Art der intabulirten Belastung nicht beschränkt. Solches gilt namentlich für die Fälle von eingetragenen Kautionen, jährlichen Renten u. s. w. (vergl. auch §. 11, Nr. 4 und §. 14, Nr. 2).

5) Wenn Pöste getilgt werden, welche sich in mehren Hypothekenbüchern bereits eingetragen finden (vergl. §. 11, Nr. 5, §. 19, Nr. 4.), so kann eine neue Eintragung — in so weit dieselbe überhaupt zulässig ist (oben Nr. 1. und 2.), — nicht nur auf die frühere Weise, sondern auch dergestalt geschehen, daß wenn nicht ein in Vorschrift des §. 35 gesichertes Recht Betheiligter entgegensteht, der volle Betrag des getilgten Postens auf ein jedes Folium der verschiedenen Bücher eingetragen wird.

§. 25. Für den gesammten Inhalt der zur Eintragung von Forderungen bestimmten Folien des Hypothekenbuchs gelten die nachstehenden Grundprincipien in Bezug auf den Rechtsbestand und die Unumstößlichkeit.

1) Das Hypothekenbuch ist in Streitfällen unbedingt, sogar gegen solche abstimmige Vorverhandlungen, welche ausdrücklich darin in Bezug genommen sind, sowie gegen unrichtige Ausfertigungen von Hypothekenscheinen, entscheidend.

2) Für diejenigen, welchen Rechte durch irgend eine Einzeichnung in das Hypothekenbuch erworben oder gesichert werden, steht dasjenige, was dasselbe zur Zeit dieser Einzeichnung bereits enthält, unumstößlich fest und sind diese ihre Rechte gegen eine jede Anfechtung von Seiten Dritter, aus bereits bestandenen oder später erst existent werdenden Rechten, völlig gesichert, es mag eine solche Anfechtung aus

dem Grunde eines früheren Versehens der Behörde, einer Unechtheit früherer Ausfertigungen, einer ursprünglichen Nichtigkeit, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einer Verjährung, oder aus irgend einem sonstigen erdenklichen Rechtsgrund geschehen.

3) Durch den Beweis bösen Glaubens dessen, welcher diese gesetzlichen Vorschriften unter Nr. 1 und 2 in Bezug nimmt, wird die Anwendung derselben ausgeschlossen.

Auch treten die Erben sowohl in dieser als auch in allen sonstigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle ihres Erblassers.

4) Wer durch irgend einen Akt im Hypothekenbuche verletzt worden, insonderheit derjenige, zu dessen Nachtheil eine Eintragung, Umschreibung oder Tilgung widerrechtlich geschehen ist, kann seine Rechte wider alle diejenigen, welche mit ihm in vertragsmäßigen oder in unmittelbaren gesetzlichen Rechtsbeziehungen stehen, so wie gegen die Erben derselben, gerichtlich geltend machen, in so weit nicht nach §. 29 einzelne Einreden ausdrücklich ausgeschlossen sind, deren Geltendmachung vermittelst Klageanstellung gleichfalls hinwegfällt.

Zur Abwendung derjenigen Nachtheile, welche aus der Vornahme eines auf jene ihn verletzende Vorkommenheit zu gründenden weiteren Akts im Hypothekenbuche hervorgehen würden, kann er eine Vormerkung auf dem betreffenden Folium bewirken, welche mit alleiniger Ausnahme des Falls im §. 20 nur in Vorschrift des §. 35 einzutragen ist.

Sobald in Grundlage eines widerrechtlichen Akts weiter zu Hypothekenbuch verfahren, namentlich eine Eintragung, Umschreibung oder Tilgung erfolgt ist, verbleibt dem in seinem Rechte Verletzten nur der Anspruch gegen den ihm vermöge Vertrags oder Gesetzes unmittelbar Verpflichteten, so wie gegen dessen Erben (oben Nr. 3 a. E.), und zwar gegen Letztere ungeachtet einer auf ihren Namen erfolgten Umschreibung.

§. 26. In Folge und in specieller Anwendung dieser allgemeinen Grundprincipien des Rechtsbestandes und der Unumstößlichkeit, wird

1) durch eine erfolgte Eintragung der rechtliche Bestand des eingetragenen Rechts in unumstößliche Gewißheit für die Fälle gesetzt, wenn der Besitzer des Guts dem bessern Rechte eines Andern weichen muß, so wie wenn Beschränkungen der Dispositionsbefugniß aus der besondern Eigenschaft des Guts oder aus der Person des Schuldners geltend gemacht werden (§. 6, Nr. 2 und §. 7 a. E.), und zwar ohne Unterschied, ob dieselben bereits vor der Eintragung im Hypothekenbuche vermerkt sind oder nicht.

2) Dasselbe gilt von dem Vorzugsrechte, welches durch den ursprünglichen Inhalt des Hypothekenbuchs oder durch eine in demselben später eingetretene Veränderung gesichert ist; namentlich unterliegt dasselbe keiner Anfechtung aus dem Grunde einer, nicht aus dem Hypothekenbuche erhellenden (vergl. §. 15), von einem früheren Inhaber geschehenen Postposition, oder einer früher erfolgten widerrechtlichen Tilgung.

Für die durch eine solche Tilgung Benachtheiligten ist mithin ein Antrag auf Wiedereintragung ausgeschlossen, wenn auf dem betreffenden Folium bereits von Neuem intabulirt ist, oder auf eine andere Weise, in Folge von Eintragungen oder Umschreibungen, entgegenstehende Erstigkeitsrechte neu erworben sind.

3) Eben so wenig kann ein Recht auf eine solche Wiedereintragung gegen einen spätern Eigenthümer des Guts, welcher nicht als Erbe in die Stelle seines Vorgängers im Besitz getreten ist, geltend gemacht werden, wenn nicht bereits vor dem Uebergange des Guts auf denselben ein darauf gerichteter Anspruch vermittelst einer in Vorschrift des §. 25 Nr. 4 bewirkten Einzeichnung in das Hypothekenbuch gekommen ist.

4) Der Cessionar, welcher sich im Besitz des Hypothekenscheins befindet, ist selbst ohne eine auf ihn erfolgte Umschreibung gegen alle Ansprüche Dritter gesichert, welche sich auf früheren Handlungen seines Cedenten, namentlich auf anderweitigen Cessionen desselben, begründen (vergl. jedoch §. 27 Nr. 5).

5) Durch jede Umschreibung einer intabulirten Forderung auf einen neuen Inhaber wird die Anfechtung des rechtlichen Bestandes der vorausgegangenen Umschreibung von Seiten derer ausgeschlossen, welche dadurch auf irgend eine Weise verletzt sind (vergl. §. 25 Nr. 4).

§. 27. Im Betreff des Rechtsverhältnisses des Schuldners zu demjenigen, auf welchen eine intabulirte Forderung übertragen worden, wird dagegen ohne Unterschied, ob dieselbe auf denselben umgeschrieben ist oder nicht, das Nachstehende angeordnet.

1) Wider einen neuen Inhaber, der sich als solchen rechtsgehörig legitimirt und sich im Besitze des Hypothekenscheins befindet, oder dessen Mortifikation bewirkt hat, stehen dem Schuldner überall keine Einwendungen gegen den ursprünglichen Rechtsbestand der eingetragenen Forderung zu, und sind zu Gunsten desselben alle, mithin nicht allein die im §. 29 aufgeführten Einreden ausgeschlossen.

2) Eben so wenig kann demselben irgend eine wider den früheren Inhaber begründete Einrede gegen den fortwährenden Bestand der eingetragenen Forderung (vergl. §. 21 Nr. 1 b. und c.) entgegengesetzt werden.

3) Zur vollen Sicherheit darf mithin der Schuldner nur die Zinsen an den ihm bekannten bisherigen Inhaber der eingetragenen Forderung so lange zahlen, als ihm der Uebergang derselben auf einen Andern nicht angezeigt ist.

Gegen eine Zahlung des Kapitals muß er dagegen die Aushändigung des Hypothekenscheins oder eine bewirkte Mortifikation, so wie im Fall theilweiser Zahlung eine Bemerkung derselben auf dem Hypothekenscheine verlangen.

4) So lange dem Schuldner kein gerichtliches Inhibitorium insinuirt, oder ihm keine aus dieser, so wie aus sonstiger Veranlassung (§. 20) erfolgte Vormerkung gegen die Umschreibung von der Hypothekenbehörde notifizirt ist, zahlt derselbe gegen die Auslieferung des Hypothekenscheins oder eine bewirkte Mortifikation rechtsgültig an denjenigen, welcher sich als den Inhaber desselben legitimirt, ohne daß eine Umschreibung auf denselben erfolgt zu sein braucht.

5) Im Fall theilweiser Uebertragung erlangt der Cessionar, welchem eine beglaubte Abschrift des Hypothekenscheins zugestellt wird, wegen seines Antheils an der Forderung die mit dem Besitze des Original-Hypothekenscheins verbundenen Rechte nur alsdann, wenn eine solche theilweise Uebertragung auf dem Original-Hypothekenscheine bemerkt worden ist, und kann nur, wenn dies geschehen, der Schuldner mit Sicherheit an ihn die Zahlung leisten.

V. Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheinen.

§. 28. 1) Auf die genügend begründete Klage des Inhabers eines Hypothekenscheins aus demselben ist ein bedingter Zahlungsbefehl mit einer für Kapitalforderungen auf acht Wochen, für Zinsenforderungen aber auf vier Wochen zu bestimmenden Frist zu erlassen, und demnächst, im Fall des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl die Execution mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist zu verfügen.

Wenn es gleich in Bezug auf die Dekretur und Entscheidung bei den allgemeinen Vorschriften in Betreff der Ferien bewendet, so sind doch alle Fristen im Laufe einer solchen Klagesache, in Bezug auf ihren Umfang und Fortgang, ohne Rücksicht auf Ferien zu berechnen, obgleich solches in dem gerichtlichen Erlasse nicht ausgesprochen ist.

2) Mittelst derselben aus dem Hypothekenschein erhobenen Klage auf Zahlung des Kapitals dürfen, von Zeit der Fälligkeit desselben an, Verzugszinsen zu fünf Prozent beigetrieben werden.

§. 29. Wider die Klage aus einem Hypothekenscheine sind selbst gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben (vergl. §. 27 Nr. 1) die nachstehenden Einreden gänzlich ausgeschlossen:

1) die Einrede der Minderjährigkeit, so wie die des Macedonianischen Rathschlusses;

2) die Einrede der Vorausklage von Seiten des späteren Eigenthümers;

3) die Einrede, daß das eingetragene Kapital ganz oder zum Theil aus angeschwollenen Zinsen gebildet sei;

4) die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichtsgebrauchs und der Landesreversalen;

5) jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathschluß und die Authentica: si qua mulier.

Dagegen ist

6) die Einrede des nicht empfangenen Geldes gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben, jedoch nur unter nachstehender Beschränkung, zulässig.

Es muß der Schuldner seine Behauptung, daß das Kapital nicht gezahlt worden, innerhalb dreißig Tagen nach geschehener Intabulation der Hypothekenbehörde anzeigen, welche darüber eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, solches dem Gläubiger zu notifiziren und darüber dem Schuldner eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige an gerechnet, muß der Schuldner nachweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Gläubigers sofort getilgt.

§. 30. Das Verfahren wird bei Klagen aus Hypothekenscheinen nicht gehemmt:

1) durch illiquide Einreden, indem dieselben zur besondern Verhandlung zu verweisen sind;

2) durch ausgebrachten Arrest, indem der Schuldner zum gerichtlichen Depositum zahlen muß;

3) durch eine angestellte Widerklage, welche nur den Gerichtsstand begründet, jedoch nicht mit der Vorklage, vielmehr besonders zu verhandeln ist; ferner

4) nicht dadurch, daß im Laufe des Prozesses das belastete Gut von dem Beklagten auf einen andern Eigenthümer übergegangen ist, es kann vielmehr wider den Letzteren eine bereits angestellte Klage wegen der Hauptforderung und gesammter Nebenforderungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden; endlich

5) nicht durch den Tod des zeitigen Eigenthümers des Guts, indem eine bereits angestellte Klage gegen dessen Erben und Nachfolger ohne specielle Benennung derselben und ohne eine Nachweisung der passiven Legitimation fortgesetzt, und die Vollstreckung mittelst zwangsweisen Verkaufs des Guts beantragt werden darf.

6) Auf gleiche Weise ist die Anstellung neuer Klagen nach dem erfolgten Ableben des zeitigen Eigenthümers zulässig.

VI. Konkurs.

§. 31. 1) Das zuständige Gericht hat die Hypothekenbehörde von der rechtskräftigen Eröffnung eines General- oder Spezial-Konkurses von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Auf eine solche Anzeige ist das Hypothekenbuch zu schließen, und demnächst über das betreffende Gut ein neues Hypothekenbuch niederzulegen, indem die durch jene Schließung erloschenen intabulirten Schuldforderungen mittelst einer Agnition des Käufers ihr früheres Recht nicht wieder erlangen können.

Wegen der im Kreditvereine befindlichen Güter normirt solcherhalb jedoch der §. 72 der Statuten.

2) Unter Berücksichtigung der sich aus der speciellen Vorschrift für den Kreditverein hervorgebenden Beschränkung sind die zu den Akten gekommenen Hypothekenscheine, sobald sie entbehrlich werden, vom Konkursgerichte zu kassiren.

3) Die in der Gutsbeschreibung enthaltenen Belastungen sind in das neue Buch zu übertragen, in so weit keine konkursrichterliche Requisition auf eine Tilgung derselben erfolgt, oder die anderweitigen gesetzlichen Erfordernisse zu letzterer vorliegen.

§. 32. In Konkursen bildet das Gut eine besondere Masse, aus welcher die darauf eingetragenen Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen sind; nur die etwanigen Ueberschüsse gehören zur Generalmasse.

Aus der Spezialmasse des Guts sind, nach Vorabnahme der dieselbe treffenden Konkurskosten,

1) vorweg zu befriedigen:

a. die nach §. 4 von der Eintragung in die Gutsbeschreibung ausbeschiedenen Erlegnisse, Abgaben und Beiträge;

b. diejenigen feststehenden Abgaben und Erlegnisse, welche in besonderen Rechtsverhältnissen begründet sind (§. 5), insofern sie vor dem 1sten März 1820 ihre rechtliche Existenz erlangt haben;

c. die Allodialitäts-Rekognitionen (§. 8 Nr. 4); alle diese Pöste, mit Ausnahme der Leistungen zur Reparatur und zum Bau geistlicher und Schulgebäude, jedoch nur mit der unten sub Nr. 6 angegebenen Zeitbeschränkung; ferner

d. das laufende und das auf ein Jahr rückständige Lohn und Deputat aller zur Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Leute.

2) Wegen der Prioritätsrechte der feststehenden Abgaben und Erlegnisse (§. 5), welche vom 1sten März 1820 bis zum Tage der Publication dieses Gesetzes rechtlich existent geworden sind, normiren die Vorschriften des §. 8 Nr. 1, so wie

3) wegen der vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an existent gewordenen feststehenden Abgaben und Erlegnisse diejenigen des §. 8 Nr. 2 und 3.

Für die unter Nr. 2 und 3 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Abgaben und Erlegnisse tritt die Zeitbeschränkung unter Nr. 6 desselben gleichfalls in Anwendung.

4) Die Priorität der auf die Folien eingetragenen Forderungen unter sich wird lediglich durch die Reihefolge bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, falls nicht ausdrücklich bemerkt worden, daß er mit einem oder mehreren Posten zu gleichen Rechten stehe, oder später eine Veränderung der Priorität im Hypothekenbuch eingetreten ist (vergl. §. 15.).

5) Von dem letzten landesüblichen Termine vor der gehemmten Dispositionsbefugniß des Gemeinschuldners an laufen die Zinsen unter gleichem Range mit dem Kapital auch während des Konkurses, und haben außerdem anderthalbjährige Zinsen, von jenem Termine an rückwärts gerechnet, gleiche Prioritätsrechte mit dem Kapital.

6) Eine gleiche Zeitbeschränkung gilt für die Rückstände öffentlicher Abgaben, so wie sonstiger Erlegnisse (oben Nr. 1, a. b. c., 2, 3.).

7) Demnächst, mithin allemal erst nach dem letzten Kapitalposten, folgen in der Priorität die über den unter Nr. 5. und 6. bestimmten Zeitraum hinaus rückständigen Abgaben, Erlegnisse und Zinsen, so wie die wegen gesammter voraufgeführter Pöste etwa entstandenen Kosten und Schäden; und zwar werden sie unter einander in der Reihefolge der Belastungen und Kapitalien locirt, deren Theile oder Zubehör sie sind.

VII. Allgemeine Vorschriften für den Inhalt der Gutsbeschreibung und für den der Folien.

§. 33. 1) Die durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesicherten Rechte werden durch keine Edictalladung ergriffen, mit Ausnahme der Forderungen rückständiger Geld- und Naturalabgaben, so wie rückständiger Zinsen und etwaniger Schäden und Kosten. Gegen einen wegen dergleichen Forderungen ergangenen Präclusiv-Bescheid findet in so weit keine Restitution statt, als dieselbe zum Zweck der Wiedererlangung des Realrechts an dem Gute nachgesucht wird.

2) Vermöge allgemeiner landesgesetzlicher Vorschrift ist nicht bloß ein jeder richterlicher Zwang sowohl zu einem Nachlasse, als auch zu einer Stundung, sondern auch ein jeder landesherrliche Indult ausgeschlossen.

§. 34. Requisitionen von den Justizkanzleien und dem Oberappellationsgerichte ersetzen allenthalben den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen, und müssen insoweit von der Hypothekenbehörde ausgerichtet werden. Es steht zum Ermessen derselben, den Requisitionen anderer Gerichte gleiche Folge zu geben.

Vor Erledigung einer jeden auf Eintragung gerichteten Requisition darf kein anderer Posten auf die betreffenden Folien intabulirt werden.

§. 35. Außer den Fällen einer Verfügung der Rekursbehörde (§. 37.) wird das Verfahren der Hypothekenbehörde nur gehemmt, entweder

1) durch eigene zu Hypothekenbuch eingetragene Verwilligung des in seinem Rechte zu Beschränkenden, oder

2) durch ein gerichtliches der Hypothekenbehörde notificirtes Inhibitorium, welches von derselben beziehungsweise in der Gutsbeschreibung oder auf den betreffenden Folien zu notiren ist.

Eines solchen bedarf es auch in den Fällen gehemmter Dispositionsbefugniß des Eigenthümers.

Bloße Protestationen und Anmeldungen behaupteter Rechte sind ohne alle Wirkung, mit alleiniger Ausnahme des Falls in §. 20.

§. 36. 1) Wegen der Legitimation in Erbfällen normirt die Verordnung vom 22sten December 1829, mit ihren Nachträgen vom 26sten Junius 1833, 22sten Junius 1836 und 3ten Julius 1837.

2) Bevollmächtigte, welche für die Interessenten auftreten, müssen zur Vornahme des Geschäfts vollständig legitimirt sein, und ihre Vollmacht der Regel nach im Original produciren. Nur wenn dieselbe gerichtlich ausgestellt worden, ist eine beglaubte Abschrift durch einen Notar oder eine dazu qualifizirte Behörde, nach Befinden, für genügend anzunehmen.

3) In Fällen einer Gütergemeinschaft genügen keine einseitigen Ausstellungen und Zugeständnisse zur Umschreibung oder Tilgung solcher ausstehenden Forderungen, welche auf den Namen der Frau oder beider Eheleute im Hypothekenbuche stehen.

4) Die Unterschrift von Privaturkunden, welche zum Hypothekenbuche producirt werden, namentlich von Schuldverschreibungen, Cessionsakten, Quittungen u. s. w. erfordert keine Beglaubigung. Ausnahmsweise darf jedoch von der Hypothekenbehörde eine Nachweisung der Echtheit verlangt, oder es dürfen sonstige zweckmäßige Einleitungen getroffen werden, wenn nach ihrem Ermessen besondere Gründe dazu vorhanden sein sollten.

§. 37. Beschwerden über das Verfahren in Hypothekensachen sind als Rekurse ohne besondere Förmlichkeiten lediglich bei der Landesregierung anzubringen. Die Verfolgung etwaniger Schadensansprüche gehört vor das competente Gericht.

§. 38. Für die genaue Befolgung der die amtlichen Pflichten der Behörde bestimmenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art, ist die Hypothekenbehörde dergestalt verhaftet, daß sie den aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten zu ersetzen verbunden ist. Dagegen ist sie

1) niemals aus Veranlassung desjenigen verhaftet, was gesetzlich zu ihrer rechtlichen Beurtheilung und zu ihrem Ermessen steht (vergleiche namentlich §. 19 Nr. 1, §. 34, §. 36 Nr. 4.), vielmehr ist sie solcherhalb nur dienstverantwortlich. Eben so wenig haftet sie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, in Folge derer eine Eintragung geschieht, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen.

2) Ein Anspruch auf Schadenersatz an die Behörde findet nur subsidiarisch, also nur dann statt,

a. wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch in so weit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadenersatz — weder von dem Verletzenden und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert ist — erlangt werden kann;

b. wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Weise oder durch Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hat.

3) Insofern ein, der Behörde nach obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadenersatz nicht von derselben geleistet werden kann, tritt die landesherrliche Garantie ein.

§. 39. Jeder zeitige Eigenthümer hat das Recht auf die Bewilligung der Einsicht seines Hypothekenbuchs und der dazu gehörigen Akten, und soll ihm dieselbe, wenn er sich persönlich im Locale der Hypothekenbehörde einfindet, ohne schriftliches Gesuch und ohne Dekret, so wie ohne Inspectionsgebühren zugestanden werden.

Gleichmäßig soll jedem persönlich erscheinenden Gläubiger das angefertigte Register, die Gutsbeschreibung und dasjenige Folium gezeigt werden, auf welchem seine eigene Forderung eingetragen steht.

Zum Zweck der Gestattung eines Mehreren muß er die Einwilligung des Schuldners oder ein rechtliches Interesse darlegen, und ist einem Dritten nur unter der einen oder andern dieser Voraussetzungen irgend eine Einsicht gestattet. In allen diesen Fällen, so wie jedesmal, wenn ein Bevollmächtigter auftritt, bedarf es eines förmlichen Gesuchs und eines Dekrets, welches in eiligen Fällen vorläufig vorzuzeigen ist; auch sind Inspectionsgebühren zu erlegen.

§. 40. Die jährlichen Ferien bei der Hypothekenbehörde beginnen mit dem 25. Julius und endigen mit dem 30. September. Mit Ausnahme eiliger Fälle wird auf die während derselben eingehenden Anträge nicht verfügt, es tritt jedoch die Vorschrift des §. 11 Nr. 2 in Betreff der Priorität der Eintragungsgesuche in Anwendung.

Diese Ferien kommen allen denen zu statten, welche auf Verordnung der Hypothekenbehörde etwas zu leisten haben.

Tax-Ordnung für das Hypotheken-Departement.

1)	Für die Eintragung eines jeden zur ersten Hypothekenbuchs-Abtheilung gehörenden Postens wird bezahlt	— Thlr.	5 Sgl.
2)	Für jeden neuen in die zweite Abtheilung einzutragenden Posten wird erlegt . . . . . der einzutragenden Summe, welches Viertel-Procent, wenn eine andere Münzsorte, als Courant, zur Intabulation kommen sollte, nach dem laufenden Course auf Courant zu reduciren ist.	¼ Procent	
	Wenn der Schuldner den bisherigen Hypothekenschein quittirt einreicht und daneben eine im Termin des Abtrags für den neuen Gläubiger ausgestellte Beschreibung, so ist nur die Gebühr für den Hypothekenschein, nicht aber das ¼ Procent für neue Eintragungen wahrzunehmen.		
3)	Für die Eintragung rückständiger Kaufgelder . . . . . jedoch mit derselben Modification, wie sub 2.	⅛ Procent	
4)	Für die Eintragung von Erbgeldern, für jeden Posten . .	— Thlr.	5 Sgl.
5)	Für jede Umschreibung eines bereits eingetragenen Postens, für die Tilgung desselben, für die Offenhaltung eines Folium, für jede Bemerkung von Verwillkührungen, Inhibitorien u. s. w. auf einem Folium, in jedem einzelnen Falle	— „	5 „
6)	Für jeden Hypothekenschein, jedes Umschreibungs- und jedes Offenhaltungs-Attest, außer der Stempel-Gebühr . . .	— „	42 „
	Steht dieselbe Forderung in mehren Hypothekenbüchern, so wird für den Hauptschein 42 Sgl., für jede der übrigen Ausfertigungen 10 Sgl. entrichtet.		
7)	Für jedes Tilgungs-Attest, wenn ein solches begehrt wird .	— „	24 „
8)	Für die Inspektion des Hypothekenbuchs inclusive der Hypothekenbuchs-Akten, ohne Rücksicht auf den Umfang derselben	— „	28 „
9)	Für jedes Hypothekenbuch, inclusive Einband, Liniren u. s. w.	4 „	32 „
10)	Die Gebühren für sonstige Ausfertigungen, Rescripte, Mandate, Notifikatorien ꝛc. bleiben dieselben, welche bei der Lehnkammer bestehen.		

Gebühren für die Solennisirung der Pfandbriefe.

1) Für jeden Pfandbrief von 1000 Thlrn. bis 500 Thlrn. excl. — Thlr. 42 Sgl.
2) Für jeden von 500 Thlrn. incl. bis 100 Thlr. incl. . . — - 21 -
3) Für jeden unter 100 Thlr. . . . . — - 11 -

4320. Transitorische Verordnung zur neuen ritterschaftlichen Hypothekenordnung., 18. October 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Für diejenigen Landgüter, deren Hypothekenbuchsverhältnisse, in Vorschrift der unterm heutigen Datum publicirten revidirten Hypotheken-Ordnung, noch nicht vollständig geregelt sind, so wie für diejenigen, worauf dieselbe erst künftig anwendlich wird, werden, nach voraufgegangener verfassungsmäßigen Berathung, nachstehende transitorische Vorschriften ertheilt.

§. 1. 1) Von den in dem General-Proclama Unserer Lehn-Kammer vom 2ten Mai 1825 aufgeführten, vor dem ersten März 1820 eingerichteten Hypothekenbüchern sind gegenwärtig nur noch diejenigen über die, unter den Nummern 2 und 8 daselbst benannten Güter vorhanden, und sind nunmehr, da inzwischen Besitzveränderungen bei denselben eingetreten, über diese Güter neue Hypothekenbücher, in Vorschrift der revidirten Hypotheken-Ordnung, niederzulegen. Die competenten Landesgerichte haben, auf Antrag der zeitigen Gutsbesitzer, dieserhalb Proclamata, in Beihalt des §. 1. der Verordnung vom 7ten Januar 1830 zu erlassen.

2) Für diese Güter finden ihre Anwendung:

a. der §. 14 der Hypotheken-Ordnung vom 12ten November 1819 wegen des Entstehens dinglicher Rechte vom 1sten März 1820 an, und der §. 37 derselben wegen Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs;
b. die Verordnung vom 4ten April 1834 wegen der Priorität der rückständigen Zinsen, Abgaben u. s. w.
c. die Verordnungen vom 11ten April 1834 und 10ten Februar 1838 wegen der Mortificationen;

und normiren hinsichtlich der Regulirung ihrer Hypothekenbücher die im folgenden §. 2 Nr. 1 unter a. b. c. aufgeführten gesetzlichen Vorschriften.

3) Auf die einstweilige Fortführung jener älteren Hypothekenbücher, so wie die Rechtswirkung ihres Inhalts, ist die revidirte Hypotheken-Ordnung nicht anwendlich, vielmehr bewendet es solcherhalb bei allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Vorschriften der Confirmationsacten und dem §. 34 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819. Jedoch normiren für dieselben die Vorschriften der revidirten Hypotheken-Ordnung §. 21 wegen der Tilgung und §. 22 Nr. 2 wegen der Beneficialerben.

§. 2. 1) Hinsichtlich derjenigen Güter, welche bereits proclamirt, für welche die ersten Abtheilungen der Hypothekenbücher aber noch nicht regulirt sind, gelten bis dahin, daß solches eingetreten ist, außer dem §. 14 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819:

a. die §§. 6, 13 und 16 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819, in Beihalt des §. 4 der Verordnung vom 7. Januar 1830;
b. die Verordnungen vom 25. Januar 1823 und 29. Januar 1824, wegen der Kosten der Anmeldung und Eintragung;
c. die Verordnungen vom 10. April 1822 und 14. Junius 1825, wegen der Prioritätsbestimmung und wegen des Verfahrens in Streitfällen über die Existenz der liquidirten Forderungen.

2) Für den Inhalt der zweiten Abtheilung normirt die revidirte Hypotheken-Ordnung, und findet deren Vorschrift im §. 22 Nr. 2 auch auf die noch nicht regulirte erste Abtheilung ihre Anwendung.

3) Nach eingetretener Besitzveränderung ist der neue Eigenthümer zur Niederlegung eines Hypothekenbuchs nach der revidirten Hypotheken-Ordnung, mithin zu einer vorgängigen Regulirung der ersten Abtheilung, verpflichtet.

§. 3. Wenn die Eigenthümer solcher Güter, für welche die revidirte Hypotheken-Ordnung, nach §. 1 derselben, normirt, die aber bisher nach der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 zur Niederlegung von Hypothekenbüchern nicht berechtigt oder nicht verpflichtet waren, solche niederlegen wollen, ferner wenn Privatpersonen, in Folge eines Erwerbes solcher Güter, dazu verpflichtet werden, so haben die competenten Gerichte, auf deren Antrag, Proclamata dieserhalb, in Behalt der §§. 3, 4 und 5 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 und des §. 1 der Verordnung vom 7. Januar 1830 zu erlassen.

Hinsichtlich der Postenzettel und deren Wirkungen verbleibt es bei der Bekanntmachung Unserer Lehnkammer vom 25. Januar 1823 und der Verordnung vom 14. Junius 1825 Nr. 3.

Der Inhalt des §. 2 der gegenwärtigen Verordnung findet, mit Ausnahme des darin in Bezug genommenen §. 14 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819, auch hierauf seine geeignete Anwendung.

§. 4. In Betreff der Umwandlung der in den Hypothekenbüchern bereits eingetragenen Neuezweidrittel-Pöste in die nach dem 14-Thalerfuß ausgeprägte Münze, bewendet es bei der Verordnung vom 6. Januar 1847. [illegible] 244

Eine Umwandlung der Neuezweidrittel-Pöste in Gold kann ohne Einwilligung der gleich- und nachstehend intabulirten Gläubiger geschehen, wenn dabei der Cours von fünf Procent nicht überschritten wird.

Für die Umwandlung der Pöste von sogenanntem Mecklenburgischen Valeur in Münzen des 14-Thalerfußes normirt die Verordnung vom 12. Januar 1848 §. 4, und bedarf es ebenfalls nicht einer creditorischen Zustimmung, wenn sie derselben gemäß geschieht. [illegible]

§. 5. Wegen einstweiliger Beibehaltung der über mehrere Hauptgüter errichteten gemeinsamen Hypothekenbücher, verbleibt es, bis auf weitere Vorschrift, bei dem Inhalt des §. 37 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819, so wie es wegen der Eintragung eines Postens in mehrere Hypothekenbücher gemeinsam oder generell verpfändeter Güter bei dem §. 36 derselben, Absatz 1, bewendet.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 18. October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Transitorische Verordnung zur revidirten Hypotheken-Ordnung.

Zu 3. Hypothekenwesen der Erbzinsleute, Büdner und Häusler.

a. In den Domänen. Seite 114.

4321. Kosten und Gebühren für Errichtung der Hypothekenbücher in den Domänen. 17. Mai 1846.

Ueber die Wahrnahme und Berechnung der Kosten und Gebühren für Errichtung der Hypothekenbücher wird zur Herstellung gleichmäßigen Verfahrens und Lösung verschiedener Zweifel hiermit bestimmt:

1) von den für die erste Einrichtung der Hypothekenbücher gestatteten resp. 16 und 8 ßl. sind zunächst die Kosten für das Hypothekenbuch, die dazu gehörenden Tabellen, den Einband ꝛc. zu bestreiten;
2) was dann noch übrig bleibt, ist als reine Gebühr zwischen den Beamten (der Amtscasse) und dem Actuar zu gleichen Theilen zu vertheilen;
3) reichen jene resp. 16 oder 8 ßl. zu den baaren Auslagen nicht, so ist das Mehre vom Erbpächter oder Büdner wahrzunehmen, der auch dann die Kosten zahlen muß, wenn ein älteres Hypothekenbuch bei Seite gelegt wird und dafür ein andres nach Vorschrift der neueren Hypothekenordnung eingerichtet wird, oder wenn bloß nach Füllung des bisherigen Hypothekenbuchs mehr Folien angelegt werden müssen.

4) In den beiden letzten, unter Nr. 3 gedachten Fällen darf eine Gebühr für Einrichtung nicht erhoben werden.

Schwerin, den 17. Mai 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circular
an alle Aemter.

4277. Gebühren in Domanialhypothekensachen in Courant. 17. Februar 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß vom 1. Mai d. J. an die Gebühren bei den Domanial-Hypotheken-Behörden in Courant nach dem Vierzehnthalerfuße berechnet werden sollen wie folgt:

1) Für die Anschaffung und Einrichtung eines Hypothekenbuchs:
   a. für Grundstücke, von welchen die Grundheuer jährlich über 25 Rthlr. beträgt . . . . . 20 ßl.
   b. für Erbzinsgüter, deren Grundheuer nur 25 Rthlr. RZwdr. oder weniger beträgt, und für Büdnereien . . . . . 10 -
2) Für die Eintragung eines jeden Postens bis zu 200 Rthlrn. inclusive 5 -
   für einen höhern Posten . . . . . 10 -
3) Für die Tilgung eines Postens bis zu 200 Rthlrn. inclusive . . 2 -
   für einen höhern Posten . . . . . 4 -
4) Für die Einsicht des Hypothekenbuchs . . . . . 4 -

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17. Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Gebühren bei den Domanial-Hypotheken-Behörden.

4278. Anwendung der Domanialhypothekenordnung auf die Häuslereien. 26. Januar 1852.

Zur Hebung aufgekommener Zweifel wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gesetze über das Hypothekenwesen in den Großherzoglichen Domainen auch auf die im Jahre 1845 und später, in Grundlage des Kammer-Circulars vom 30. April 1846, angelegten Häuslereien (Gebäude mit Haus- und Hofplatz) anwendlich sind.

Schwerin am 26. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4284. Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domainen. 9. Januar 1854.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Haben die Gesetze und Verordnungen über Hypothekenbücher für die Erbzinsleute, Büdner und andere Privatgrundbesitzer in Unsern Domainen einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verkünden nunmehr zu Jedermanns Nachachtung die aus solcher Revision hervorgegangenen Ordnungen, als:

das Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in Unsern Domainen (Beilage I.),

die Instruction für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher (Beilage II.),

die Gebühren-Taxe für die Grund- und Hypothekenbuchbehörden (Beilage III.),

die transitorischen Bestimmungen zur Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher (Beilage IV.).

Daneben verordnen Wir über folgende von den vorgedachten Ordnungen nicht ergriffene Privatgrundbesitzungen und Hypothekenbücher in Unsern Domainen:

1) die Fortführung der schon vorhandenen Hypothekenbücher über Gebäude, an deren Grund und Boden dem Besitzer nicht einmal ein nutzbares Eigenthum zusteht, beschränkt sich — unter Anwendung des bisher geltenden Hypothekenbuchgrundsätze — auf die Umschreibung, sonstige Veränderung und Tilgung bereits eingetragener Pöste; es dürfen mithin neue Pöste nicht eingetragen werden.

Ebensowenig ist die Niederlegung von Hypothekenbüchern für solche Besitzrechte in der Folge zulässig.

2) Diese Bestimmungen (Nr. 1) gelten auch für diejenigen Grundstücke,
an welchen bei getheiltem Eigenthume nicht Uns das Obereigenthum zusteht, namentlich für die Kirchen- und Pfarr-Erbpächter und Büdner,
welche sich bei Verkündigung dieser Verordnung im Nutzeigenthume oder ungetheilten Eigenthume der Städte, deren Kämmereien, sonstigen Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen befinden;

jedoch sollen diese Beschränkungen in allen den Fällen, in welchen Wir die Niederlegung eines Hypothekenbuchs bewilligt haben, erst bei einer Veränderung in der Person des Besitzers in Anwendung treten.

Auch lassen Wir jedem Besitzer eines der vorgedachten Grundstücke (Nr. 2), es mag darüber ein Hypothekenbuch bestehen oder nicht, hiemit frei, durch Antrag und geeignete Nachweisung bei Unserm Justiz-Ministerium eine besondere Verfügung darüber zu erwirken, daß und in welchem Maße die neue Gesetzgebung auf das Grundstück anwendlich werde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2. Januar 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publications-Verordnung zu dem Gesetze über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen und zu den mit diesem Gesetze erlassenen Ordnungen.

Gesetz
über
die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen
vom 2. Januar 1854.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitende Grundsätze.

§. 1. Nutzeigenthum, für welches Grund- und Hypothekenbücher zu führen sind.
§. 2. Alleinige Erwerbsart dinglicher Rechte.
§. 3. Ausgeschlossene Belastungen. Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs.

Erste Abtheilung.

§. 4. Flächeninhalt des Grundstücks.
§. 5. Grundbriefliche Belastungen.
§. 6. Amtliche Regulirung des Inhalts dieser Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

§. 7. Verlassung; deren Erfordernisse.
§. 8. Pflicht, dieselbe nachzusuchen und anzuzeigen.
§. 9. Dispositionsbeschränkungen.

Dritte Abtheilung (Folien).

§. 10 und 11. Bedingungen und Zulässigkeit von Eintragungen.
§. 12. Zinsen; Zinsenerhöhung.
§. 13. Hypothekenscheine.
§. 14. Theilung eines Postens.
§. 15. Prioritätsregel und deren Ausnahmen.
§. 16. Verbindlichkeit zur Cession.
§. 17. Umschreibung.
§. 18. Vormerkung auf Antrag des Cedenten.
§. 19. Tilgung.

§. 20. Mortificationen.
§. 21. Wiedereintragung auf getilgte Folien.

Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheinen.

§. 22. Gerichtszuständigkeit.
§. 23. Verfügung auf die Klage. Sequester.
§. 24. Ausgeschlossene Einreden.
§. 25. Weitere Vorschriften über das Verfahren.

Concurs.

§. 26. Allgemeine Bestimmungen.
§. 27. Specialmasse.
§. 28. 29. 30. 31. Prioritätsordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 32. Rechtsbestand und Unumstößlichkeit der durch Eintragung gesicherten Rechte.
§. 33. Erlöschen der Wirkung einer Eintragung.
§. 34. Ausnahme von der Anmeldungspflicht auf Proclamata.
§. 35. Dingliches Recht der Rückstände bei eingetretener Besitzveränderung.
§. 36. Requisitionen der Gerichte.
§. 37. Hemmung des Verfahrens der Grund- und Hypothekenbuchbehörde.
§. 38. Benachrichtigung des Besitzers über Vorgänge im Buche.
§. 39. Legitimation in Erbfällen.
§. 40. Legitimation der Bevollmächtigten.
§. 41. Echtheit der Unterschriften.
§. 42. Einsicht des Buchs.
§. 43. Verantwortlichkeit der Behörde; landesherrliche Garantie.
§. 44. Recurse.
§. 45. Anwendung des Gesetzes auf ungetheiltes Eigenthum.
§. 46. Eintretende Anwendung des ganzen Gesetzes.

Einleitende Grundsätze.

§. 1. Für jedes zu den Domainen, einschließlich der Incamerata, gehörige Grundstück, welches von dem Landesherrn in Nutzeigenthum (Erbpacht-, Erbzins-, Bäuder-, Brinksitzer-, Häusler-Recht u. s. w.) gegeben ist, oder in der Folge gegeben wird, ist von dem zuständigen Domanialamte ein dem Grundstücke angehöriges Grund- und Hypothekenbuch in Vorschrift dieses Gesetzes niederzulegen und zu führen. Von diesen Grundstücken bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche

1) mit einer andern als der Hypothekenordnung vom 12. März 1814 bewidmet sind, oder
2) sich bei Verkündigung dieses Gesetzes im Nutzeigenthum der Städte, deren Kämmereien, sonstigen Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen bereits befinden, oder ihnen in der Folge vom Landesherrn zu Nutzeigenthum verliehen werden.

Ein gemeinsames Grund- und Hypothekenbuch über mehrere für sich bestehende Grundstücke darf nur errichtet werden, wenn entweder dann noch ein gemeinsames Hypothekenbuch mit ungetilgten Hypotheken besteht, oder das Justiz-Ministerium die Errichtung genehmigt.

§. 2. Vom 1. März 1854 (dem Normaltage) an können dingliche an sich zur Eintragung geeignete Rechte (§. 3) an den durch dieses Gesetz ergriffenen Privatgrundbesitz mit Zubehör nur durch Eintragung in die bisherigen Hypothekenbücher oder in die neuen Grund- und Hypothekenbücher entstehen.

§. 3. 1) Von jeder Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch werden, außer den mit dem Grundstücke verbundenen Gerechtigkeiten (Mahl-, Schmiede-, Krug-Recht u. s. w.), ausgeschlossen:

a. alle öffentlichen Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, die Kirche, Pfarre, Schule und Gemeinde, überhaupt alle aus dem öffentlichen Rechte fließenden, das Grundstück ergreifenden Verbindlichkeiten;
b. alle Belastungen und Beschränkungen, welche nach Gesetz oder allgemeinem Gebrauche aus dem Besitze zu Erbpacht-, Bäuder-Recht u. s. w. von selbst folgen;

c. die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Brand- und Hageiversicherungs-Instituten;
d. die Realdienstbarkeiten römischen und deutschen Rechts.

2) Jedes Grund- und Hypothekenbuch enthält, außer dem Titelblatt, drei verschiedene Abtheilungen, von welchen bestimmt ist
die erste: zur Beschreibung des Grundstücks und zur Sicherung der von der Grundherrschaft vorbehaltenen Befugnisse;
die zweite: für die Zuschreibung des Nutzeigenthums und für Beschränkungen innerhalb der dem Nutzeigenthümer zugestandenen Dispositionsbefugniß;
die dritte: für alle sonstigen an sich zur Eintragung geeigneten Belastungen.

Erste Abtheilung.

§. 4. 1) Die Beschreibung des Grundstücks enthält nur den Flächeninhalt und den Hufenstand des in Nutzeigenthum gegebenen Grund und Bodens.

2) Die Abtrennung einzelner Theile dieser Grundfläche setzt der Regel nach die Zustimmung der bereits eingetragenen Gläubiger voraus. Ausnahmsweise ist solche Zustimmung nicht erforderlich:
a. zur Separation von Communionsflächen und zu Permutationen, wenn in beiden Fällen, unter Berücksichtigung des Flächeninhalts und der Bonität, eine dem Abgange entsprechende Ausgleichung stattgefunden hat;
b. insoweit die Befugniß zur Abtrennung von der Grundherrschaft vorbehalten ist.

3) Was durch eine solche Veränderung (Nr. 2) zu dem Grundstücke hinzukommt, wird durch dessen bisherige Belastung von selbst ergriffen, während letztere rücksichtlich der abgehenden Grundfläche von selbst erlischt.

§. 5. 1) Von Gesetzes wegen gelten, vorbehältlich der Bestimmung unter Nr. 2, als in diese Abtheilung eingetragen: alle Erlegnisse, Leistungen und Beschränkungen, welche durch den Grundbrief (einschließlich der etwanigen spätern Zusätze und Abänderungen) begründet oder anerkannt sind, ohne Unterschied, ob die Grundherrschaft oder ein Dritter der Berechtigte ist, namentlich auch grundbriefliche Verpflichtungen zur Gewährung von Altentheilen, Alimenten und Aussteuern.

Nur zum Zweck der Uebersicht sind im Buche anzugeben:
a. der auf dem Grundstücke ruhende Canon (Grundzins, Recognition); eine Erhöhung desselben bedarf der Zustimmung der eingetragenen Gläubiger, wenn sie nicht etwa nur das nach Kammergrundsätzen festgestellte Aequivalent für eine Vermehrung der Rechte des Nutzeigenthümers ist;
b. grundbriefliche Dispositionsbeschränkungen des Nutzeigenthümers, insofern sie in etwas Anderem bestehen, als:
in dem Vorbehalte des Vorkaufsrechtes für die Grundherrschaft,
in dem Verbote der Parcelirung und des Zusammenziehens mit andern Grundstücken, der Anlegung von Miethswohnungen, so wie der Beschwerung mit Realservituten,
in den weitern Beschränkungen, welche die Grundbedingungen des Verhältnisses der Häusler auferlegen,
in den hier unter Nr. 3 gedachten Rechten der Grundherrschaft.

2) Grundbriefliche Kauf-, Erbstandsgelder und anderweitige Capitalforderungen bedürfen immer der besondern Eintragung, und zwar in die dritte Abtheilung des Buchs.

3) Aus grundbrieflichen Heimfalls- und Caducitätsrechten kann der Bestand der eingetragenen Belastungen nicht angefochten werden.

Dasselbe gilt von der Befugniß, das Nutzeigenthum im administrativen Wege zu veräußern. An deren Stelle tritt, gegenüber eingetragenen Gläubigern, das Recht, die sofortige Eröffnung eines Specialconcurses bei dem Untergerichte, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, zu veranlassen.

4) Bei Tilgung und Mortification einer eingetragenen Belastung finden die betreffenden, für die dritte Abtheilung geltenden Vorschriften (§§. 19, 20) geeignete Anwendung.

§. 6. Die Einrichtung dieser Abtheilung geschieht von Amts wegen nach den Classentabellen, Charten, Grundbriefen und sonstigen amtlichen Materialien. Reicht das vorhandene Material nicht aus, so verfügt die Behörde dessen Vervollständigung auf Kosten des Nutzeigenthümers.

Sind zulässige Veränderungen der eingetragenen Grundverhältnisse (§§. 4, 5) der Behörde actenkundig geworden, so ist dieselbe berechtigt, von Amts wegen deren Nachtragung zu bewirken, insbesondere auch bis dahin, daß solche geschehen ist, neue Eintragungen zu den andern Abtheilungen des Buchs zu versagen.

Ueber jeden nicht völlig zweifellosen Eintrag ist der Nutzeigenthümer vorgängig zu hören.

Zweite Abtheilung.

§. 7. Durch die Zuschreibung in dem neuen Grund- und Hypothekenbuche (Verlassung), ohne das Erforderniß einer Tradition, wird das Nutzeigenthum zu allen Rechtsfolgen übertragen und erworben.

Ueber die Erfordernisse

1) den ersten Verlassung eines vor dem Normaltage in Nutzeigenthum gegebenen Grundstücks entscheiden die transitorischen Bestimmungen (§§. 6—8).

Die erste Verlassung eines Grundstücks, welches erst vom Normaltage an in Nutzeigenthum gegeben wird, erfordert den Nachweis der Anerkennung des Erwerbers von Seiten der Grundherrschaft. Rückständige Erbstand- und Kauf-Geldforderungen der Grundherrschaft unterliegen der officiellen Berücksichtigung (Nr. 2).

2) Jede weitere Verlassung geschieht bei Geschäften unter Lebenden nur auf die ausdrückliche Erklärung des aus dem Buche erhellenden Nutzeigenthümers (oder dessen Vertreters), daß er sein Eigenthum dem neuen Erwerber auflasse, und des Letztern, daß er solches annehme. Steht das Nutzeigenthum Mehreren zu, so müssen sie sämmtlich eine solche Erklärung abgeben. In Verlassenschaftsfällen wird an den Erwerber auf dessen einseitigen Antrag verlassen, jedoch ohne Weiteres nur auf den Universalerben, oder sämmtliche Miterben, wogegen der Miterbe bei der Verlassung auf ihn allein die Zustimmung der übrigen Erben, der Legatar oder im gleichen Verhältnisse Stehende eine solche Zustimmung des Universalerben und beziehungsweise der sämmtlichen Erben nachzuweisen hat.

Ist der Erwerber verpflichtet, seine Anerkennung von Seiten der Grundherrschaft zu erwirken, so bedarf es der Nachweisung, daß dieselbe erfolgt sei.

Endlich muß bei der Verlassung, wenn sie nicht an einen Universalerben oder sämmtliche Miterben geschieht, eine bestimmte und vollständige Erklärung der Betheiligten darüber vorliegen: ob und welche Kaufgelder oder dem ähnliche für den Uebergang des Grundstücks festgesetzte Leistungen und Beschränkungen (vorbehaltener Altentheil, Alimente und Abfindungen der Angehörigen, Schuld oder Nießbrauch aus letztwilliger Verfügung oder aus Erbauseinandersetzung ꝛc.) zu entrichten sind. Im Falle übereinstimmender Angabe werden solche Belastungen, wenn nicht eine entgegenstehende Erklärung des Berechtigten vorliegt, vor allen neuen Eintragungen in die betreffende Abtheilung eingetragen.

§. 8. 1) Jeder Erwerber eines Grundstücks, für welches bereits ein Grund- und Hypothekenbuch eröffnet ist, oder welches erst vom Normaltage an in Nutzeigenthum gegeben wird, ist schuldig, die Verlassung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Rechtsgrundes, wodurch die Veränderung veranlaßt worden, nachzusuchen. Die Frist fängt vom Zeitpunkte der Auseinandersetzung an, wenn eine Erbschaft getheilt, oder eine sonstige Gemeinschaft aufgehoben ist.

2) Der neue Nutzeigenthümer ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach der Verlassung die letztere jedem in die dritte Abtheilung eingetragenen Gläubiger anzuzeigen.

§. 9. 1) In diese Abtheilung gehören, außer den gerichtlichen Inhibitorien, die von dem Nutzeigenthümer verwilligten Dispositionsbeschränkungen. — Die Eintragung der letzteren geschieht nur auf seinen Antrag.

2) Bei Tilgung und Mortifikation finden die betreffenden Vorschriften für die dritte Abtheilung (§§. 19, 20) geeignete Anwendung.

Dritte Abtheilung (Folien).

§. 10. 1) Eintragungen auf die Folien geschehen, vorbehältlich der Bestimmung über rückständige Kaufgelder und ähnliche Leistungen (§. 7), nur auf Antrag des aus dem Buche erhellenden Nutzeigenthümers. Wenn Miteigenthümer vorhanden sind, so darf nur auf den gemeinsamen Antrag derselben eingetragen werden.

Im Falle eines gleichzeitigen Antrags auf mehrere Eintragungen hat der Antrag sich auf die den einzelnen Pösten zugedachte Priorität (§. 15) zu erstrecken.

2) Die Eintragung eines und desselben Postens in mehrere Bücher findet nicht statt, sofern nicht ein Anspruch auf solche Eintragung bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits begründet ist.

§. 11. 1) Jede Eintragung erfordert eine Urkunde, welche mindestens nachweisen muß:

die Forderung nach einem Capitalbetrage,
den Namen des Gläubigers,
den Namen des Schuldners.

2) Jeder Posten ist in einer bestimmten Capitalsumme einzutragen, wenn letztere auch nur als Ultimatum für den Concursfall (§. 30 Nr. 2) gelten soll.

§. 12. 1) Höhere Zinsen als fünf Procent für das Jahr dürfen nicht eingetragen werden.

2) Nicht bloß auf Capitalien, welche mit niedrigeren Zinsen eingetragen sind, sondern auch auf zinsenlose Pöste aller Art kann der Nutzeigenthümer bis zu fünf Procent eintragen lassen, ohne daß es einer Zustimmung der übrigen Gläubiger bedarf.

§. 13. Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein auszufertigen.

§. 14. Jeder eingetragene Posten kann nur einmal, ohne Beschränkung in der Zahl der hiebei zu bildenden Theile, getheilt werden.

§. 15. 1) Die Priorität der einzelnen Pöste unter sich wird durch die Nummerfolge der Folien bestimmt, so daß der unter einer frühern Nummer eingetragene den Vorzug hat vor den unter den folgenden Nummern eingetragenen. — Die einzelnen Pöste eines getheilten Folium haben unter sich gleiche Priorität.

2) Bemerkungen über eine andere als die hiernach (Nr. 1) von selbst eintretende Priorität sind im Buche nur in folgenden Fällen zulässig:

a. eine gleiche Priorität [illegible] welche unmittelbar auf ein [illegible] Ist hiervon Gebrauch gemacht [illegible] einer dieser Pöste mit andern un[illegible]

b. Postpositionsfähig sind die einzelnen Theile eines getheilten Folium unter sich, jedoch nur, wenn das Folium mit keinem andern gleichsteht und die Postposition sofort bei der Theilung geschieht.

§. 16. Ein jeder Inhaber eines Hypothekenscheins ist verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung wegen seiner Forderung, auf Verlangen des Schuldners und auf dessen Kosten, seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, wenn das Capital zahlfällig und die allgemeine Verbindlichkeit zur Cession, oder auch die Befugniß des Gläubigers zu derselben, nicht durch besondere Rechtsverhältnisse beschränkt ist.

§. 17. 1) Die Umschreibung einer eingetragenen Forderung ist bedingt durch die Beibringung des Originalhypothekenscheins mit seinen Anschlüssen, oder dessen bewirkte Mortification. Daneben ist

a. bei Geschäften unter Lebenden genügend nachzuweisen, daß der eingetragene Gläubiger sein Recht abgetreten hat;

b. in Verlassenschaftsfällen nach den betreffenden Vorschriften des §. 7 Nr. 2 zu verfahren.

2) Wenn die Umschreibung solcher Pöste nachgesucht wird, welche in mehreren Büchern eingetragen sind (§. 10 Nr. 2), so müssen die beiden oder mehrere Hypothekenscheine beigebracht werden, und ist nur ein Umschreibungsattest zu ertheilen.

3) Die erlangte Umschreibung sichert denjenigen, auf welchen sie erfolgt ist, gegen die Ansprüche früherer Cessionarien. Ebenso werden durch die Umschreibung alle nicht bereits nach diesem Gesetze an sich anstatthaften Einreden des Schuldners gegen den Rechtsbestand, so wie die ihm wider den früheren Inhaber der Forderung zustandigen Einreden gegen den fortwährenden Bestand der Schuld von selbst ausgeschlossen.

§. 18. Der Cedent kann eine Umschreibung nicht bloß durch ein bewirktes Inhibitorium, sondern auch dadurch hindern, daß er seine Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession der Behörde anzeigt, welche solches auf dem betreffenden Folium vorzumerken, auch dem Cessionar (wie dem Nutzeigenthümer §. 38) bekannt zu machen hat. Binnen dreißig Tagen, von Zeit der geschehenen Anzeige angerechnet, muß der Cedent nachweisen, daß er diese seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag der Betheiligten sofort getilgt.

§. 19. Eine Tilgung der eingetragenen Pöste geschieht, mit Ausnahme der Fälle einer erfolgten Mortification (§. 20 Nr. 1), nur auf die Beibringung des Hypothekenscheins, wenn auch ohne dessen Anschlüsse, und auf die daneben erfolgende genügende Nachweisung, daß der Berechtigte entweder

1) aus der Eintragung überall kein Recht herleitet, oder

2) Quittung, sei es mündlich oder schriftlich, ertheilt, oder endlich

3) seine Zustimmung zur Tilgung gegeben hat.

Bei Altentheilen, Personalservituten, Alimenten und andern an eine bestimmte Person gebundenen Rechte genügt es jedoch, wenn, neben Beibringung des Hypothekenscheins, das Ableben des Berechtigten nachgewiesen wird, und seit dem Todestage ein Jahr verflossen ist; bei Aussteuern bedarf es dieser Frist nicht, wenn dargelegt wird, daß die berechtigte Person bis zum Tode im ledigen Stande geblieben ist.

§. 20. Ein Proclama auf die Mortification

1) des eingetragenen Rechts ist auf Antrag des Schuldners zulässig, wenn derselbe entweder

a. den Hypothekenschein, selbst ohne dessen Anschlüsse, beibringt, oder

b. das eine oder das andere der in §. 19 Nr. 1, 2, 3 angegebenen Erfordernisse, oder endlich den Eintritt eines Aufhebungs- oder Erlöschungsgrundes (Zahlung, gerichtliche Deposition u. s. w.) darlegt.

Vermag er solches nicht, so wird er zu einer Vormerkung im Buche zugelassen, wenn er an Eides Statt versichert, daß er angemessene Nachfor-

schungen zur Ausmittelung des gegenwärtigen Inhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters ohne genügendes Resultat angestellt habe. Die Ausbringung des Mortificationsproclama ist erst alsdann zulässig, wenn seit dieser Vormerkung zehn Jahre und, mit Einrechnung derselben, dreißig Jahre seit der letzten den Posten betreffenden Einschreibung in das Buch verflossen sind.

2) Ein Proclama auf die Mortification des verlorenen Hypothekenscheins darf der aus dem Buche erhellende Gläubiger, so wie derjenige, welcher den Uebergang der eingetragenen Forderung auf sich vollständig nachweiset (§. 17 Nr. 1), ohne ein weiteres Erforderniß sofort ausbringen.

3) Für diese Proclamata (Nr. 1, 2) ist dasjenige Untergericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, ausschließlich zuständig.

§. 21. Dem Nutzeigenthümer steht es frei, auf das Folium eines im Buche getilgten Postens eine gleiche Summe, ungetheilt oder in zulässiger Weise getheilt (§. 14), selbst mit Vorbehalt späterer Angabe der neuen Gläubiger für einzelne Theile, wieder eintragen zu lassen. Bei eingetragenen Altentheilen, Renten, Cautionen u. s. w. ist diese Wiedereintragung an sich nicht ausgeschlossen. Nach Tilgung eines Postens, welcher in mehreren Grund- und Hypothekenbüchern steht (§. 10 Nr. 2), kann dessen voller Betrag auf jedes Folium wieder eingetragen werden.

Eine Tilgung zu der Rechtsfolge des Ausschlusses einer Wiedereintragung der getilgten Summe tritt nur auf Antrag des Nutzeigenthümers ein, und haben sich die Betheiligten etwanige Rechte auf eine solche Tilgung durch Inhibitorien oder eingetragene Verwillkührung (§. 37) zu sichern.

Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheinen.

§. 22. Die Klage aus einem Hypothekenscheine kann, ohne Rücksicht auf den Stand und die sonstigen Verhältnisse des Nutzeigenthümers, bei demjenigen Untergerichte, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, angebracht werden.

§. 23. 1) Auf die genügend begründete Klage des Inhabers eines Hypothekenscheins aus demselben ist ein bedingter Zahlungsbefehl mit einer Frist von vier Wochen zu erlassen, und demnächst im Falle des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl, die Execution mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist zu verfügen.

Wenn es gleich in Bezug auf die Decretur und Entscheidung bei den allgemeinen Vorschriften in Betreff der Ferien bewendet, so sind doch alle Fristen im Laufe einer solchen Klagesache in Bezug auf ihren Anfang und Fortgang ohne Rücksicht auf Ferien zu berechnen, obgleich solches in dem gerichtlichen Erlasse nicht ausgesprochen ist.

2) Mittelst der aus dem Hypothekenscheine erhobenen Klage dürfen, von Zeit der Fälligkeit des Capitals an, Verzugszinsen zu fünf Procent beigetrieben werden.

3) Wenn der Nutzeigenthümer nicht ein bekanntes Domicil im Lande hat, oder wenn nicht ein im Lande wohnhafter Vertreter bei dem zuständigen Gerichte legitimirt ist, so ist auf Antrag eines eingetragenen Gläubigers von dem Untergerichte, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, für letzteres ein Sequester zu bestellen, gegen welchen die Anträge, auch zur Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Verfahrens, gerichtet werden können.

Die Bestellung eines Sequesters kann der Gläubiger, wenn der Nutzeigenthümer nicht ein bekanntes Domicil im Lande hat, schon zur Anbringung der etwa erforderlichen Kündigung bewirken.

§. 24. Wider die Klage aus einem Hypothekenscheine sind selbst gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben die nachstehenden Einreden gänzlich ausgeschlossen:

1) die Einrede der Minderjährigkeit, so wie des Macedonianischen Rathschlusses;

2) die Einrede der Vorausklage;

3) die Einrede, daß das eingetragene Capital ganz oder zum Theil aus aufgeschwollenen Zinsen gebildet sei;
4) die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichtsgebrauchs und der Reversalen;
5) jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathschluß und die Authentica: si qua mulier.

Dagegen ist

6) die Einrede des nicht empfangenen Geldes gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben jedoch nur unter nachstehender Beschränkung zulässig.

Es muß der Schuldner seine Behauptung, daß das Capital nicht gezahlt worden, innerhalb dreißig Tage nach geschehener Eintragung der Grund- und Hypothekenbuchbehörde anzeigen, welche darüber eine Vormerkung im Buche zu machen, solches dem Gläubiger zu eröffnen und darüber dem Schuldner eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Binnen dreißig Tagen, von Zeit der geschehenen Anzeige angerechnet, muß der Schuldner nachweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Gläubigers sofort getilgt.

§. 25. Das Verfahren wird bei Klagen aus Hypothekenscheinen nicht gehemmt:

1) durch illiquide Einreden, indem dieselben zur besonderen Verhandlung zu verweisen sind; eine auferlegte Caution kann der Kläger dadurch bestellen, daß er den Beklagten anweist, die Zahlung, zu welcher derselbe verurtheilt worden, zum gerichtlichen Depositum zu leisten, wenn er zugleich den Hypothekenschein deponirt oder zu den Acten einreicht;
2) durch ausgebrachten Arrest, indem der Schuldner zum gerichtlichen Depositum zahlen muß;
3) durch eine angestellte Widerklage, welche nur den Gerichtsstand begründet, jedoch nicht mit der Vorklage, vielmehr besonders zu verhandeln ist; ferner
4) nicht dadurch, daß im Laufe des Processes das belastete Grundstück auf einen andern Nutzeigenthümer übergegangen ist; es kann vielmehr wider denselben eine bereits angestellte Klage wegen der Hauptforderung und der Nebenforderungen, so weit letztere ein dingliches Recht haben, ohne Unterbrechung fortgesetzt werden; endlich
5) nicht dadurch, daß der Beklagte die Echtheit der Urkunden, in Folge deren die Eintragung geschehen ist, gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben bestreitet, indem der Beklagte, unnachtheilig der Entscheidung über die Echtheit, zum gerichtlichen Depositum zahlen muß.

Concurs.

§. 26. Das zuständige Gericht hat die Grund- und Hypothekenbuchbehörde von der rechtskräftigen Eröffnung eines General- oder Specialconcurses von Amts wegen in Kenntniß zu setzen. Auf eine solche Anzeige ist das Buch zu schließen und demnächst, nach geschehener Verlassung, zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

Die auf den Folien stehenden Pöste, so wie die zur zweiten Abtheilung eingetragenen Dispositionsbeschränkungen erlöschen durch die Schließung des Buchs und können durch die Agnition des neuen Nutzeigenthümers ihr früheres Recht nicht wieder erlangen. Dagegen bleiben die Eintragungen zur ersten Abtheilung von Bestand.

Die zu den Acten gekommenen Hypothekenscheine hat das Gericht, sobald sie entbehrlich sind, zu cassiren.

§. 27. In Concursen bildet das Grundstück, so weit das daran verliehene Nutzeigenthum reicht, eine besondere Masse, aus welcher die darauf eingetragenen Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen sind; nur die etwanigen Ueberschüsse gehören zur Generalmasse.

§. 28. Aus der Specialmasse sind, nach Vorabnahme der dieselbe treffenden Concurskosten, vorweg zu befriedigen:

1) die nach §. 3 Nr. 1 a. b. c. von der Eintragung ausgeschlossenen Abgaben, Beiträge u. s. w.;

2) die fällig gewordenen Erlegnisse und Leistungen aus den nach §. 5 Nr. 1 zur ersten Abtheilung gesicherten (grundbrieflichen) Rechten;

3) das Lohn und Deputat aller zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehaltenen Leute.

Den während der gehemmten Dispositionsbefugniß des Gemeinschuldners und für die Dauer des Concurses laufenden Abgaben u. s. w. (Nr. 1, 2, 3) steht dieses Vorrecht zwar unbeschränkt zu, den früheren jedoch nur insoweit, als sie für das Kalenderjahr, in welchem die Hemmung der Dispositionsbefugniß eingetreten ist, und für das zunächst vorhergehende Jahr zu entrichten sind.

§. 29. 1) Das gegenwärtige Gesetz ändert nichts an den Prioritätsverhältnissen

a. der Realdienstbarkeiten (§. 3 Nr. 1 d.),

b. der vor dem Normaltage entstandenen und demnächst eingetragenen Dispositionsbeschränkungen zweiter Abtheilung,

c. der aus demselben Zeitraume sich herschreibenden Altentheile, Personalservituten und andern ihrer rechtlichen Natur nach auf die Folien gehörigen, jedoch auf keine Capitalsumme gehenden Rechte, und zwar selbst dann, wenn ihre Entstehung nur insofern in die Zeit vor dem Normaltage fällt, als sie in früher errichteten, jedoch noch nicht in Kraft getretenen letztwilligen Verfügungen eingeräumt sind.

2) Die vom Normaltage an entstandenen Dispositionsbeschränkungen zweiter Abtheilung haben im Collisionsfalle ihren Rang unter sich und zu den auf die Folien eingetragenen Gläubigern nach der Zeit ihrer Eintragung. Die Inhaber früher eingetragener Schuldforderungen brauchen bei der Veräußerung des Grundstücks eine Dispositionsbeschränkung nicht anzuerkennen, wenn nicht actenmäßig vorliegt, daß dieselbe in Bezug auf ihre Befriedigung ohne alles Interesse ist. Allemal bleibt dem aus der Dispositionsbeschränkung Berechtigten unbenommen, durch Abfindung des widersprechenden Gläubigers an dessen Stelle zu treten. In solchen Fällen hat das Gericht die Wiedereintragung der Beschränkung zu bewirken.

3) Fällig gewordene Erlegnisse und Leistungen aus einer betreffenden vorgedachten Belastung haben nur mit der Zeitbeschränkung des §. 28 die gleiche Priorität mit der Belastung, deren Ausfluß sie sind.

§. 30. 1) Die Priorität der auf die Folien eingetragenen Forderungen unter sich wird nach Maßgabe des §. 15 bestimmt.

2) Bei eingetragenen Altentheilen, Personalservituten und andern Rechten, welche an sich auf keine Capitalsumme gehen, kann durch concursrechtlichen Beschluß, falls nicht ein Anderes im Buche bemerkt ist, die Veräußerung des Grundstücks mit dem Altentheile u. s. w. einer Befriedigung des Berechtigten nach Maßgabe der als Ultimatum eingetragenen Capitalsumme vorgezogen werden. Das Gericht hat dann die Wiedereintragung, welche mindestens zu der frühern Priorität erfolgen muß, zu bewirken.

3) Die Zinsen von dem letzten landesüblichen Termine vor der gehemmten Dispositionsbefugniß des Gemeinschuldners und außerdem für anderthalb Jahre von jenem Termine rückwärts gerechnet, so wie für die Dauer des Concurses haben gleichen Rang mit dem Capitale. Für Leistungen aus dem Altentheil, der Personalservitut u. s. w. kommt die Zeitbeschränkung des §. 28 in Anwendung.

§. 31. Demnächst, mithin allemal erst nach dem letzten Capitalposten, folgen in der Priorität die über den obigen Zeitraum (§§. 28, 30 Nr. 3) hinaus rückständigen Abgaben, Beiträge, Zinsen u. s. w., so wie die wegen gesammter voraufg-

geführter Pöße (§§. 28, 29, 30) etwa entstandenen Kosten und Schäden, und zwar werden sie unter einander in der Reihefolge der Belastungen und Capitalien locirt, deren Theile oder Zubehöre sie sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 32. 1) Das Grund- und Hypothekenbuch ist in Streitfällen unbedingt, sogar gegen solche abstimmige Vorverhandlungen, welche ausdrücklich darin in Bezug genommen sind, so wie gegen unrichtige Ausfertigung von Hypothekenscheinen entscheidend.

2) Für diejenigen, welchen Rechte durch irgend eine Einzeichnung in das Buch erworben oder gesichert werden, steht dasjenige, was dasselbe zur Zeit dieser Einzeichnung bereits enthält, unumstößlich fest, und sind diese ihre Rechte gegen eine jede Anfechtung von Seiten Dritter aus bereits bestandenen oder später entstehenden Rechten völlig gesichert, es mag eine solche Anfechtung aus dem Grunde eines frühern Versehens der Behörde, einer Unechtheit früherer Ausstellungen, einer ursprünglichen Nichtigkeit, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einer Verjährung, oder aus irgend einem sonstigen erdenklichen Rechtsgrunde geschehen.

3) Durch den Beweis bösen Glaubens dessen, welcher diese gesetzlichen Vorschriften unter Nr. 1 und 2 in Bezug nimmt, wird die Anwendung derselben ausgeschlossen.

Auch treten die Erben sowohl in dieser, als auch in allen sonstigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle ihres Erblassers.

4) Wer durch irgend einen Act im Grund- und Hypothekenbuche verletzt worden, insonderheit derjenige, zu dessen Nachtheil eine Verlassung, Eintragung, Umschreibung oder Tilgung widerrechtlich geschehen ist, kann seine Rechte wider alle diejenigen, welche mit ihm in vertragsmäßigen oder in unmittelbaren gesetzlichen Rechtsbeziehungen stehen, so wie gegen die Erben derselben, gerichtlich geltend machen, insoweit nicht nach §. 24 einzelne Einreden ausdrücklich ausgeschlossen sind, deren Geltendmachung mittelst Klageanstellung gleichfalls hinwegfällt.

Zur Abwendung derjenigen Nachtheile, welche aus der Vornahme eines auf jene ihn verletzende Vorkommenheit zu gründenden weitern Acts im Buche hervorgehen würden, kann er eine Vormerkung im Buche bewirken, welche jedoch, abgesehen von Einwendungen des Cedenten gegen den Rechtsbestand der Cession (§. 18), nur auf Antrag des in seinem Rechte zu Beschränkenden oder auf gerichtliche Inhibition (§. 37) einzutragen ist.

Sobald in Grundlage eines widerrechtlichen Acts weiter zu Grund- und Hypothekenbuch verfahren, namentlich eine Verlassung, Eintragung, Umschreibung oder Tilgung erfolgt ist, bleibt dem in seinem Rechte Verletzten nur der Anspruch gegen den ihm vermöge Vertrags oder Gesetzes unmittelbar Verpflichteten, so wie gegen dessen Erben, und zwar gegen letztere ungeachtet einer auf ihren Namen erfolgten Verlassung oder Umschreibung.

§. 33. 1) Mit Ausnahme der Fälle des Concurses (§. 26), so wie der Abtrennung einzelner Theile der Grundfläche in Vorschrift des §. 4 Nr. 2 und 3 erlischt die Wirkung der Eintragung nur durch Tilgung. Alle Aufhebungs- oder Erlöschungsgründe solcher Rechte begründen nur einen Anspruch auf Tilgung.

2) Aus Veranlassung einer Veräußerung von Seiten der Beneficialerben ist jedoch selbst ein solcher Anspruch für den Käufer nicht begründet, indem die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Zuständnisse der Erben aus einer Antretung mit der Wohlthat des Inventars zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger überall keine Anwendung finden.

§. 34. Durch Edictalladungen, soweit sie nicht in einem nach diesem Gesetze zulässigen Mortificationsproclama bestehen, werden die durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gesicherten Rechte nicht ergriffen, mit Ausnahme der Forderungen rückständiger Geld- und Naturalabgaben, etwaniger Schäden und Kosten und derjenigen Zinsen, welche für die Zeit bis zu dem letzten, dem Anmeldungstermine voraufgehenden, landesüblichen Zahlungstermine zu entrichten sind. Gegen einen wegen dergleichen Forderungen ergangenen Präclusiv-Bescheid findet insoweit keine Restitution statt, als dieselbe zum Zweck der Wiedererlangung des Realrechts an dem Grundstücke nachgesucht wird.

§. 35. Sobald das Nutzeigenthum auf einen Andern verlassen ist, haben

die Zinsen auf eingetragene Capitalien nur von dem letzten landesüblichen Termine vor der Verlassung, und außerdem für anderthalb Jahre, von jenem Termine rückwärts gerechnet,

die Rückstände auf sämmtliche anderweitige durch dieses Gesetz gesicherte Rechte, mit Einschluß des Lohns und Deputats (§. 28 Nr. 3), nur für das Kalenderjahr der erfolgten Verlassung und das zunächst voraufgehende Jahr

ein dingliches Recht an dem Grundstücke. Die weitern Rückstände können mithin gegen den neuen Erwerber als solchen, selbst durch die Fortsetzung einer bereits angestellten Klage, nicht geltend gemacht werden.

Etwanige Schäden und Kosten behalten der Verlassung ungeachtet ihr dingliches Recht.

§. 36. Requisitionen von dem Untergerichte, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, den Justizcanzleien und dem Oberappellationsgerichte ersetzen allenthalben den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen, und müssen insoweit, als ein Antrag gleichen Inhalts von Seiten der Betheiligten gewährlich sein würde, von der Grund- und Hypothekenbuchbehörde ausgerichtet werden. Es steht zum Ermessen derselben, den Requisitionen anderer Gerichte gleiche Folge zu geben.

Vor Erledigung einer jeden auf Eintragung gerichteten Requisition darf kein anderer Posten auf die betreffenden Folien eingetragen werden.

§. 37. Außer den Fällen einer Verfügung der Recursbehörde (§. 44), oder der Anwendlichkeit von Beschränkungen aus der allgemeinen Natur des Besitzrechts (§. 3 Nr. 1 b.), so wie aus grundbrieflichen Bestimmungen (§. 5 Nr. 1), wird das Verfahren der Grund- und Hypothekenbuchbehörde nur gehemmt, entweder

1) durch eigene in das Buch eingetragene Verwillkürung des in seinem Rechte zu Beschränkenden, oder
2) durch ein gerichtliches, der Behörde notificirtes Inhibitorium, welches von derselben auf der betreffenden Stelle des Buchs einzutragen ist.

Bloße Protestationen und Anmeldungen behaupteter Rechte sind ohne alle Wirkung, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß der Cedent seine Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession anzeigt (§. 18).

§. 38. Von jedem Acte im Grund- und Hypothekenbuche ist dem Nutzeigenthümer, wenn derselbe ein bekanntes Domicil im Lande hat, von der Behörde Kenntniß zu geben, mit Ausnahme solcher Acte, welche auf actenkundig ihm bekannten Vorgängen beruhen.

§. 39. Wegen der Legitimation in Erbfällen gilt die Verordnung vom 22. December 1829 mit ihren Nachträgen vom 26. Junius 1833, 22. Junius 1836 und 3. Julius 1837.

§. 40. 1) Bevollmächtigte derjenigen, welche Pflichten übernehmen, als bestehend anerkennen, oder Rechte aufgeben, müssen zur Vornahme des Geschäfts vollständig legitimirt sein und ihre Vollmacht der Regel nach im Original beibringen. Nur wenn dieselbe in einer öffentlichen Urkunde ausgestellt worden, ist eine beglaubte Abschrift durch einen Notar oder eine dazu geeignete Behörde nach Befinden für genügend anzunehmen.

2) In Fällen einer Gütergemeinschaft genügen keine gegenseitigen Ausstellungen und Zugeständnisse zur Verlassung und Belastung von Grundstücken, welche auf den Namen der Frau oder beider Eheleute im Buche stehen. Dasselbe gilt für die Umschreibung und Tilgung solcher Forderungen.

§. 41. Die Unterschrift von Privaturkunden, welche zum Grund- und Hypothekenbuche beigebracht werden, namentlich von Contracten, Schuldverschreibungen, Cessionsacten, Quittungen u. s. w., erfordert keine Beglaubigung. Ausnahmsweise darf jedoch von der Behörde eine Nachweisung der Echtheit verlangt, oder es dürfen sonstige zweckmäßige Einleitungen getroffen werden, wenn nach ihrem Ermessen besondere Gründe dazu vorhanden sein sollten (Instruct. §. 25).

§. 42. Die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs und der dazu gehörigen Acten steht dem Nuteigenthümer frei, einem Andern nur, insofern und insoweit er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 43. Für die genaue Befolgung der die amtlichen Pflichten der Grund- und Hypothekenbuchbehörde bestimmenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art, ist die Behörde dergestalt verhaftet, daß sie den aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten zu ersetzen verbunden ist. Dagegen ist sie

1) niemals aus Veranlassung desjenigen verhaftet, was gesetzlich zu ihrer rechtlichen Beurtheilung und zu ihrem Ermessen steht, vielmehr ist sie solcherhalb nur dienstverantwortlich. Eben so wenig haftet sie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, in Folge deren eine Eintragung geschieht, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen.
2) Ein Anspruch auf Schadensersatz findet nur subsidiarisch, also nur dann statt:
   a. wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch insoweit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadensersatz — weder von dem Verletzenden und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher dadurch widerrechtlich bereichert ist — erlangt werden kann;
   b. wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Art oder durch Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hat.
3) Insofern ein der Behörde nach obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadensersatz nicht von derselben geleistet werden kann, tritt die landesherrliche Garantie ein.

§. 44. Beschwerden über das Verfahren in Grund- und Hypothekenbuchsachen sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeiten bei dem Justiz-Ministerium anzubringen. Die Verfolgung etwaniger Schadensansprüche gehört vor das zuständige Gericht.

§. 45. Für alle zu den Domainen, einschließlich der Incamerata, gehörigen Grundstücke, welche sich als ungetheiltes Eigenthum im Privatbesitze befinden, oder in der Folge in solchen Besitz übergehen, auch, bei Unterstellung ungetheilten Eigenthums, nicht den Ausnahmebestimmungen des §. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen, tritt das gegenwärtige Gesetz mit seinen Nebenverordnungen gleichfalls in Anwendung, mit alleinigem Wegfall der Vorschriften, welche sich auf Berechtigungen des Landesherrn aus vorbehaltenem Obereigenthum beziehen.

§. 46. Das gegenwärtige Gesetz tritt seinem vollen Umfange nach in Kraft

1) für jedes vor dem Normaltage in den Privatbesitz übergegangene Grundstück mit der nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen geschehenen Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs;
2) für jedes erst vom Normaltage an in den Privatbesitz übergehende Grundstück mit diesem Uebergange.

Beilage II.

Abänderungs-Ges. v. 9 August 1879 (Abm.)

Instruction
für
die Führung der Grund- und Hypothekenbücher über den Privatgrundbesitz in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen.

Inhalts-Uebersicht.

Formelle Einrichtung der Bücher (§§. 1—6).
Vorschriften für alle Einträge (§. 7).
Erste Abtheilung (§§. 8—9).
Zweite Abtheilung (§§. 10—11).
Dritte Abtheilung (§§. 12—16).
Ueber Zeugnisse aus dem Grund- und Hypothekenbuche, insbesondere Hypothekenscheine (§§. 17—21).
Geschäftsbetrieb, insbesondere Actenführung (§§. 22—29).
Eintritt der vollen Anwendlichkeit dieser Instruction (§. 30).

Formelle Einrichtung der Bücher.

§. 1. Für die Form jedes Grund- und Hypothekenbuchs und seiner einzelnen Theile, nämlich

der Aufschrift des Umschlags,
des Titelblatts,
der drei Hauptabtheilungen für die verschiedenen Eintragungen und der dazu gehörigen Ergänzungsblätter, nebst Register zur dritten Abtheilung,

ist das mittelst besonderer Verfügung herausgegebene Formular maßgebend.

§. 2. Auf dem Umschlage ist das Grundstück als Erbpachtgehöft, Büdnerei u. s. w., ferner nach seiner Nummer, dem Namen des Orts (der Feldmark) und dem Domanialamte, zu welchem dasselbe gehört, zu bezeichnen.

§. 3. Das Titelblatt muß nachweisen:

die Bezeichnung des Grundstücks,
die Zahl der Seiten, welche das Buch enthält,
die Actennummer, zu welcher die Eröffnung erkannt ist,
Tag, Monat und Jahr der Eröffnung.

Dasselbe ist mit dem Siegel des Amts (in Schwarzdruck) unter gewöhnlicher Bezeichnung des letztern zu versehen und wie jeder Eintrag zu unterschreiben (§. 7 Nr. 1).

Mit gleicher Unterschrift ist hier nachzutragen:

daß und wie viele Bogen etwa späterhin dem Buche beigefügt sind (§. 5),
daß und welche Veränderung später mit dem Grundstücke (z. B. durch Parcelirung) und dessen Nummer eingetreten ist,
die gänzliche Schließung des Buchs, in welchem Falle Blatt und Umschlag außerdem mit einem in die Augen fallenden Cassationszeichen zu versehen sind.

§. 4. Bei jedem mehreren Grundstücken gemeinsamen Buche (Gesetz §. 1) ist die erste Abtheilung für jedes Grundstück getrennt einzurichten und deren Ueberschrift eine Bezeichnung des Grundstücks (§. 3) beizufügen.

§. 5. Wenn ein Buch oder die eine oder andere Abtheilung desselben, einschließlich der Ergänzungsblätter, vollgeschrieben, oder der noch übrige Raum aus irgend einem Grunde nicht weiter zu benutzen ist, so ist in der Regel ein neues Buch anzulegen und in dasselbe der noch gültige Inhalt des alten zu übertragen. Ausnahmsweise kann jedoch die Behörde nach ihrem Ermessen auch neue Bogen anheften lassen.

Bei Parcelirung des Grundstücks, so wie bei der Aufhebung einer mehreren Grundstücken gemeinsam gewesenen Buchführung hängt es von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab, ob das bisherige Buch für eine Parcele beibehalten werden kann, oder ob auch für diese ein neues Buch anzulegen ist.

§. 6. Die Ergänzungsseiten bleiben frei, um auf dieselbe übertragen zu können, wenn die erste oder zweite Abtheilung oder ein Folium vollgeschrieben ist, oder bei der Theilung eines Folium Nebenfolien angelegt werden müssen (§. 14 Nr. 1); es ist nicht gestattet, hierzu den entbehrlichen Raum eines andern Theils zu benutzen.

Vorschriften für alle Einträge.

§. 7. Für alle und jede Einträge zu den drei Abtheilungen gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Jeder Eintrag enthält im Contexte die Angabe des Jahres, Monats und Tages, an welchem die Einschreibung in das Buch erfolgt ist, ferner das Allegat der Actennummer, zu welcher die Eintragung erkannt ist (§. 24), und schließt mit der Unterschrift zweier stimmberechtigter Mitglieder der Behörde, oder eines solchen Mitgliedes und des Actuars (Auditors, Protocollisten, Diätars).
2) Der vor der Behörde etwa angegebene Titel des Rechtsgeschäfts, in dessen Folge eine Eintragung geschieht, ist nie einzutragen.
3) Die Beträge der Belastungen und Erleguisse sind, abgesehen von Schillingen und Pfenningen, im Contexte mit Buchstaben zu schreiben.
4) Jeder Eintrag wird von dem folgenden durch eine Querlinie getrennt.
5) Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, einschließlich Tilgungen, können nur in Form besonderer Einträge (Nr. 1) geschehen.
6) Ist etwas zu corrigiren oder durchzustreichen, so muß solches durch eine gehörig (Nr. 1) datirte und unterschriebene Randbemerkung beglaubigt werden, auch das Durchgestrichene oder Corrigirte leserlich bleiben. Das Radiren und Zwischenschreiben ist durchaus unzulässig.

Erste Abtheilung.

§. 8. Alles, was in diese Abtheilung bei Eröffnung des Buchs oder über spätere Veränderungen der Grundverhältnisse eingetragen werden soll, ist voraufgehend wörtlich zu den Acten abzufassen.

§. 9. 1) Bei Communionflächen ist auch der Antheil, welchen das Grundstück an denselben hat, anzugeben.

2) Bei einem nach den durchschnittlichen Kornpreisen in Geld erlegbaren Canon bedarf es keiner Angabe des jedesmaligen Geldbetrags.

Zweite Abtheilung.

§. 10. Die Verlassung geschieht in der Art, daß der Name oder die sonstige Bezeichnung des oder der Besitzer eingetragen wird. Die Bezeichnung richtet sich in der Regel nach derjenigen Urkunde (Protocoll, Registratur, Contract, Erbenzeugniß u. s. w.), welche der Verlassung zum Grunde liegt. Enthält die Urkunde keine Angabe des oder der Vornamen, des Standes oder Gewerbes u. s. w., so hat die Behörde nach Beschaffenheit des Falles zu ermessen, ob wegen begründeter Zweifel über die Identität der Person eine Nachholung zu erfordern ist.

Der Eintragung des Wohnorts bedarf es nicht, wenn der Besitzer an dem Orte wohnt, zu welchem das Grundstück gehört.

§. 11. Von den Dispositionsbeschränkungen dieser Abtheilung erhält

1) jede eine eigene fortlaufende römische Nummer.
2) Der Berechtigte ist nach der Vorschrift in §. 10 zu bezeichnen, sein Wohnort jedoch allemal anzugeben.
3) Werden Dispositionsbeschränkungen unter sich oder mit Posten dritter Abtheilung an demselben Tage eingetragen, so muß aus dem Eintrage in dieser zweiten Abtheilung noch erhellen, welcher Eintrag dem gleich datirten vorgeht.
4) Bei jeder spätern Aenderung, welche mit einer Beschränkung vorgeht, so wie bei ihrer gänzlichen Tilgung ist die römische Zahl, unter welcher die erste Eintragung geschehen ist, zu wiederholen, derselben aber eine arabische

beizufügen, welche für die Modificationen einer und derselben Beschränkung fortläuft und neben der ersten Eintragung in die Spalte für Bemerkungen, mit kurzer Andeutung des im Contexte eingetragenen Vorgangs, gesetzt wird.

Dritte Abtheilung.

§. 12. In der dritten Abtheilung erhält jeder Posten ein besonderes Folium (zwei neben einander liegende Seiten).

Die einzelnen Folien werden fortlaufend mit arabischen Zahlen neben der Ueberschrift numerirt.

Unter dieser Nummer ist die Capitalsumme des Folium in ihrem jedesmaligen Bestande in Zahlen anzugeben.

§. 13. In den Context ist (nach Angabe des Datum, §. 7 Nr. 1) einzutragen:

1) die Bezeichnung des Berechtigten (§. 11 Nr. 2);
2) der Betrag der Belastung nach Capitalsumme, Münzsorte und Zinsfuß, oder — falls Zinsen nicht einzutragen sind. — die Bemerkung „zinsenlos"; ist die Capitalsumme das Ultimatum für eine Personalservitut, Altentheil, Rente u. s. w., so ist auch der Umfang der Servitut, Gegenstand und Betrag der einzelnen Leistungen und Erlegnisse, nöthigenfalls durch Bezug auf vollständig nachweisende Actenstücke, anzugeben;
3) die Foliennummern der in der Priorität etwa gleichstehenden Pöste (mit Einschluß der zur gewöhnlichen Rechtsfolge getilgten) und deren in jeder Münzsorte sich ergebende Gesammtcapitalsumme;
4) die etwanige Bedingung des Rechts aus der Eintragung, Wegfall der Befugniß zur Cession und sonstige ungewöhnliche Nebenverabredungen, welche die Rechte des Gläubigers erheblich mindern.

§. 14. Wird ein Posten durch theilweise Abtretung an einen andern Gläubiger, oder auf irgend eine andere Weise getheilt, und zwar

1) in mehr als zwei Theile, so ist
   a. für den zweiten, dritten u. s. w. Theil je ein besonderes Folium auf den Supplementblättern einzurichten und derselbe dahin zu übertragen.
   b. Das ursprüngliche Folium erhält neben seiner Nummer ein lateinisches A, das Folium jedes andern Theils aber die ursprüngliche Nummer mit dem folgenden Buchstaben (B, C, D u. s. w.).
   c. Auf dem ursprünglichen Folium ist anzugeben:
      die Summe jedes andern Theils,
      auf welche Seite derselbe übertragen ist,
      der verbliebene Capitalbestand des ursprünglichen Folium.
   d. Die Uebertragung jedes andern Theils geschieht mit Bezug auf das ursprüngliche Folium.
2) Werden aber im Ganzen nur zwei Theile gebildet, so sind beide, mit eben solchen Unterscheidungsmerkmalen (A und B), auf demselben Folium fortzuführen. — Bei späteren Vorgängen mit den einzelnen Theilen findet die Vorschrift des §. 11 Nr. 4 geeignete Anwendung.
3) Erhalten die einzelnen Theile eine verschiedene Priorität (Gesetz §. 15 Nr. 2 b.), so muß derselben die Reihefolge der Buchstaben entsprechen.
4) Das Register bleibt bei jeder Theilung unverändert.

§. 15. Bei Tilgungen, welche eine Wiedereintragung der getilgten Summe ausschließen, ist diese Wirkung im Buche ausdrücklich anzugeben und, bei solcher Tilgung des ganzen Postens (so wie bei dem Erlöschen im Concursfalle), das Folium in die Augen fallend als geschlossen zu bezeichnen.

Wenn alle Pöste in solcher Weise getilgt sind, kann mit einer neuen Nummerfolge der Folien angefangen werden.

§. 16. Die Eintragungen in das Register sind in solcher Weise einzuschreiben, daß gegenüberliegend in der Spalte für Tilgungen der erforderliche Raum für mehrere theilweise Tilgungen frei bleibt.

Nur solche Tilgungen, welche eine Wiedereintragung ausschließen, gehören in das Register.

Es ist sorgfältig darauf zu halten, daß das Register nach jeder Eintragung und jeder solchen Tilgung sogleich vervollständigt werde.

Ueber Zeugnisse aus dem Grund- und Hypothekenbuche, insbesondere Hypothekenscheine.

§. 17. In jedem Zeugnisse aus dem Buche muß ausgedrückt sein, daß dasselbe aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilt ist.

Alle Zeugnisse sind unter dem Siegel der Behörde auszufertigen und von wenigstens einem stimmberechtigten Mitgliede, so wie von dem Actuar oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§. 18. Der Hypothekenschein, welchem die betreffende Urkunde (Schuldverschreibung, Requisitionsschreiben, Protocollauszug, Registraturabschrift u. s. w.) anzuheften ist, muß, außer dem allgemeinen Bezuge auf letztere, angeben:

1) dasjenige, was zur Bezeichnung des Berechtigten und seines Rechtes eingetragen ist (§. 13 Nr. 1, 2, 4);
2) die Bezeichnung des einzelnen oder der mehreren aus der Eintragung verhafteten Grundstücke;
3) das Folium, auf welchem die Eintragung geschehen ist;
4) ob in der dritten Abtheilung Posten (mit Einschluß der zur gewöhnlichen Rechtsfolge getilgten) vorgehen oder gleichstehen, und, wenn solches der Fall ist, die Gesammtsumme der einen wie der andern.

§. 19. Wird ein Posten, über welchen ein Hypothekenschein ertheilt ist, demnächst umgeschrieben, theilweise getilgt, oder anderweitig in den eingetragenen und bezeugten Bestandtheilen zum Nachtheil des Gläubigers geändert, so ist jedesmal der ertheilte Hypothekenschein von der Behörde abzunehmen und zu vernichten, statt desselben aber ein neuer Schein, unter Beifügung der frühern Anschlüsse und der etwa sonst erforderlichen Ausweise (z. B. der neuen Cessionsacte), zu ertheilen.

Bei theilweiser Umschreibung wird über jeden zweiten, dritten u. s. w. Theil gleichfalls ein neuer Hypothekenschein ausgefertigt, welchem die zur Nachweisung erforderlichen Urkunden beziehungsweise im Original und in Abschrift beigefügt werden müssen.

§. 20. Ob und in wie weit beigebrachte Vollmachten, Erbenzeugnisse und sonstige Legitimationsausweise einem Hypothekenscheine (§§. 18, 19) in- oder abschriftlich beigefügt werden müssen, oder im Scheine eine Bezugnahme auf die zu Acten der Behörde erbrachte Legitimation genügt, hat die Behörde nach Beschaffenheit des Falles zu ermessen.

§. 21. Bei Tilgung des ganzen Postens, sie geschehe zur gewöhnlichen Rechtsfolge oder mit Schließung des Folium, wird der Hypothekenschein cassirt und mit den sonstigen Urkunden dem Producenten zurückgegeben, wenn nicht etwa die Behörde eine Zurückbehaltung der einen oder der andern, namentlich der Quittung, im einzelnen Falle angemessen findet.

Geschäftsbetrieb, insbesondere Actenführung.

§. 22. Zur Dezretur und Abstimmung in Grund- und Hypothekenbuchsachen sind für die Folge nur diejenigen Mitglieder der Domanialämter berechtigt und verpflichtet, welchen ein Votum in gerichtlichen Sachen beigelegt ist.

§. 23. Verabredungen der Betheiligten, welche einem Vorgange im Buche zur Grundlage dienen sollen, können zu Protocollen oder Registraturen der Behörde und beziehungsweise ihrer einzelnen Mitglieder abgefaßt werden; jedoch ist die Behörde zu einer solchen Mühwaltung nicht verpflichtet.

Wird das Rechtsgeschäft nicht in einer besonderen Anlage aufgenommen, so gilt eine (auf dem gesetzlichen Stempelpapier zu nehmende) Abschrift der Registratur, des Protocolls oder eines Auszugs aus dem letztern für die dem Hypothekenscheine beizuheftende Urkunde.

§. 24. Kein Eintrag in das Buch darf ohne vorgängiges Decret geschehen. Letzteres muß alle wesentlichen Theile der zu beschaffenden Eintragung in solcher Fassung enthalten, daß in der Hauptsache eine wörtliche Uebertragung des Decrets (ohne dessen Datum) in das Buch geschehen kann.

Daß und wann, auf welcher Seite und beziehungsweise auf welchem Folium und mit welchen Prioritätsrechten der Eintrag geschehen, ist unter dem Decret, mit Unterschrift derjenigen Mitglieder der Behörde, welche den Eintrag beschafft haben, sofort zu bemerken.

§. 25. Der über eine erste Eintragung auf die Folien ausgefertigte Hypothekenschein ist nur dem Schuldner selbst oder dem von ihm zur Empfangnahme speciell Legitimirten auszuliefern. Beruht die Legitimation auf einer unbeglaubten Privaturkunde, so hat die Behörde vorzugsweise dahin zu sehen, ob nicht vorerst eine weitere Einleitung wegen der Echtheit (Gesetz §. 41) zweckmäßig erscheint.

Die Insinuation aller übrigen Zeugnisse (z. B. über Umschreibungen) geschieht an den Producenten. Für Ausnahmen bedarf es eines Decrets.

Daß und an welchem Tage eine der vorgedachten Insinuationen, beziehungsweise die Beförderung zur Post, geschehen ist, muß sich aus den Acten ergeben.

§. 26. Die Grund- und Hypothekenbücher sind im Geschäftslocal unter Verschluß aufzubewahren; das Circuliren derselben mit den Acten ist unstatthaft.

§. 27. Die Verhandlungen in Grund- und Hypothekenbuchsachen geschehen der Regel nach rücksichtlich der auf die Form und die Eröffnung der Bücher, so wie auf die beiden ersten Abtheilungen sich beziehenden Vorgänge zu denjenigen Grund- (Gehöfts-, Büdnerei-, Häuslerei- u. s. w.) Acten, welche bei dem Amte ohnehin über das Grundstück geführet werden, dagegen rücksichtlich der die dritte Abtheilung betreffenden Vorgänge zu besonderen Hypothekenbuch- (Folien-) Acten. Die bei der Verkündigung dieser Instruction im Gebrauche befindlichen Special-Hypothekenbuchacten werden als solche Folienacten fortgeführt.

Specialacten über den gesammten Grund- und Hypothekenbetrieb müssen geführt werden:

1) für jedes zu den Domainen des Großherzoglichen Haushalts gehörige Grundstück;
2) bei einer mehreren Grundstücken gemeinsamen Buchführung.

§. 28. Die zu machenden Mittheilungen zwischen der Grund- und Hypothekenbuchbehörde und dem durch dieselben Personen verwalteten Amtsgerichte bedürfen in der Regel einer förmlichen Ausfertigung nicht; es können auch gerichtliche Acten (z. B. Vollmachten, Erbenzeugnisse, Erbtheilungen, Protocolle und Registraturen) mit den dabei vorgebrachten Anträgen für den Grund- und Hypothekenbuchbetrieb benutzt werden, und zwar ohne daß vollständige Abschriften oder umfängliche Auszüge — insoweit solche nicht etwa den Hypothekenscheinen demnächst angeheftet werden sollen, oder verwickelte Verhältnisse zur Frage stehen — zu den Grund- und Hypothekenbuchacten gelegt werden müssen. Insbesondere ist bei dem Auftreten von Vormundschaften, für welche das Amtsgericht Obervormundschaft ist, die Beibringung von Curatorien, Consensacten und Erhebungsdecreten nicht erforderlich, wenn aus den Curatelacten erhellt, daß die Bestellung geschehen und beziehungsweise der Consens ertheilt ist.

In allen solchen Fällen ist jedoch sorgfältig darauf zu halten, daß ausreichende Nachweisungen durch Promemoiren, abschriftliche Beifügung von Decreten oder auf sonst sachgemäße mindest kostspielige Art zu den verschiedenen Acten nicht fehlen.

Die Decrete, auf deren Grund eine Eintragung in das Buch geschehen soll (§. 24), und Anfragen wegen Nachholung von Erfor-

vermissen, welche zu einer nachgesuchten Eintragung noch fehlen, sind stets nur zu denjenigen Acten zu stellen, welche zu dem Grund- und Hypothekenbuche geführt werden.

§. 29. 1) Die Anträge auf Vornahme eines Acts im Buche, Legitimationen der Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter müssen stets bei den Grund- und Hypothekenbuchacten verbleiben, wenn auch nur abschriftlich oder in der nach §. 28 zulässigen Nachweisung des Inhalts der bei den Acten des Amtsgerichts befindlichen Anträge und Legitimationen.

2) Von Schuld-, Cessions- und ähnlichen Urkunden, welche in einer besonderen Acte vorliegen und dem Hypothekenscheine angeschlossen werden, ist eine Abschrift nur bei ungewöhnlichen oder verwickelten Verhältnissen zurückzubehalten; jedoch muß sowohl die rechtsgenügliche Form, als auch der wesentliche Inhalt der Urkunden, von welchen eine Abschrift nicht zurückbleibt, aus den Anträgen in Verbindung mit den Decreten zu entnehmen sein.

Sollte die Ausstellung eines Hypothekenscheins von dem Gläubiger verbeten sein, so werden die eingereichten Urkunden zu den Acten zurückgehalten.

Eintritt der vollen Anwendlichkeit dieser Instruction.

§. 30. Die Vorschriften dieser Instruction treten ihrem vollen Umfange nach in Gemäßheit des §. 46 des Gesetzes in Kraft.

Beilage III.

Gebühren-Taxe

für

die Grund- und Hypothekenbuchbehörden in den Großherzoglichen Domainen.

1) Für die Verlassung von jedem Hundert Thaler Courant des Werthes des Grundstücks . . . . . 12 Sgl.
Der Werth wird nach dem Kaufpreise, in Erbschaftsfällen nach dem Preise, zu welchem der Erbe das Grundstück angenommen hat, berechnet. In andern Fällen tritt billige Veranschlagung durch die Behörde ein.

2) Bei Folienposten für Eintragung, Umschreibung, Tilgung von jedem Hundert Thaler . . . . . 6 Sgl.
jedoch bei gleichzeitiger Tilgung und Wiedereintragung auf dem getilgten Folium zusammen auch nur . . . . . 6 Sgl.

3) Für jede im Vorstehenden nicht bereits erwähnte Eintragung zur zweiten oder dritten Abtheilung, also auch für Vormerkungen und für die Schließung in Concursfällen für jedes Folium . . . 6 Sgl.

4) Für jedes Zeugniß . . . . . 12 Sgl.

5) Für die Einsicht des Buchs . . . . . 12 Sgl.
und für die Einsicht der dazu gehörigen Acten im Ganzen eben so viel.

6) Für jede Registratur . . . . . 12 Sgl.
Für etwa gehaltene Termine passirt nur derselbe Satz.
Wenn jedoch mehr als eine Schuld-, Cessions- oder ähnliche Acte abgefaßt ist, sei es in der Registratur (Protocoll) oder als deren Anlage, so werden für jede zweite, dritte u. s. w. Acte noch berechnet 12 Sgl.
Diese Gebühr umfaßt auch die Beglaubigung der etwanigen Handzeichen.

7) Für jede Ladung, mündlich oder schriftlich . . . . . 5 Sgl.

8) Für jede Instruction, mit Ausnahme aller Ladungen . . . . 2 Sgl.

9) Für Requisitions- und Antwortschreiben an andere Behörden, Berichte in Recursfällen, Responsa, Mandate und Notificatorien, für die Collation der eingereichten und communicirt werdenden Duplik, für

Abschriften, so wie endlich für alle einzelnen Acte des auf Beitreibung rückständiger Gebühren und Verläge gerichteten Verfahrens gelten die bei den Amtsgerichten für solche Acte bestehenden Taxgrundsätze, und zwar dergestalt, daß für diese Sätze (mit Ausnahme des Satzes für Abschriften) auch die Rechtswohlthat der sogenannten halben Taxe in den geeigneten Fällen Anwendung findet.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Bei Procentsätzen (Nr. 1 und 2) passirt als geringster Satz die Gebühr für Hundert; sie steigt erst mit jedem vollen Funfzig, und zwar auf die Gebühr für Hundert.
2) Kann ein und derselbe Act unter verschiedene Sätze gebracht werden, so wird der höchste Satz, ohne Häufung, genommen. Werden aber mehrere Verlassungen oder Umschreibungen in einem Eintrage zusammengefaßt, oder geschieht eine Tilgung nach vorgängiger Umschreibung des Postens, so wird die Gebühr für jeden solchen Act berechnet.
3) Außer diesen Gebühren darf nur die Stempelgebühr und der etwanige Verlag, namentlich für das Buch selbst, wahrgenommen werden; es ist mithin auch für alle und jede Einträge zur ersten Abtheilung nichts zu berechnen.
4) Alle Gebühren werden in Courant erlegt. Sie sind, wenn nicht ein Decret anderweitige Vorschrift enthält, von dem Extrahenten, von mehreren nach Kopftheilen, wahrzunehmen.
5) Diese Taxe tritt ihrem vollen Umfange nach in Gemäßheit des §. 46 des Gesetzes in Kraft.

Beilage IV.

Transitorische Bestimmungen

zu

der Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen.

Inhalts-Uebersicht.

Anwendung und Erweiterung der bisherigen Hypothekenbuchgrundsätze (§§. 1, 2).
Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs (§§. 3, 4),
insbesondere
Erste Abtheilung (§. 5).
Berichtigung des Besitztitels (§§. 6—8).
Ermittelung der in die zweite und dritte Abtheilung gehörigen Belastungen (§§. 9—11).
Gemeinsame Vorschriften für Proclamata (§. 12).
Dispositionsbeschränkungen zweiter Abtheilung (§. 13).
Folien (§§. 14—18).

Anwendung und Erweiterung der bisherigen Hypothekenbuchgrundsätze.

§. 1. Für jedes durch die §§. 1 und 45 des Gesetzes über Grund- und Hypothekenbücher ergriffene Grundstück, an welchem das getheilte oder ungetheilte Eigenthum nach dem bisher geltenden Rechte von dem Besitzer vor dem Normaltage (1. März 1854) bereits vollständig oder doch so weit erworben ist, daß nur noch die etwa erforderliche Anerkennung der Grundherrschaft nachzubringen ist, kann bis zu einer in der Person des Besitzers eintretenden Veränderung nicht nur ein schon bestehendes Hypothekenbuch, sei es im Amts- oder Ortschaftshypothekenbuche enthalten, oder ein besonderes, noch fortgeführt, sondern auch auf Verlangen des Besitzers ein solches besonderes Hypothekenbuch erst angelegt werden.

Nach eingetretener Besitzveränderung beschränkt sich dieser transitorische Betrieb auf die Umschreibung, sonstige Veränderung und Tilgung bereits eingetragener Belastungen.

§. 2. Auf die in diesen Hypothekenbüchern (§. 1) vom Normaltage an vorkommenden Eintragungen, Umschreibungen, Tilgungen und sonstigen Vorgänge treten die betreffenden Vorschriften der neuen Gesetzgebung, auch insoweit sie etwas Neues bestimmen, in folgender Maße in Anwendung:

1) aus dem Gesetze über Grund- und Hypothekenbücher gelten, außer dem Grundsatze über die alleinige Erwerbsart dinglicher Rechte (§. 2),
   a. der §. 3 Nr. 1 (über Belastungen, welche von der Eintragung ausgeschlossen sind);
   b. der Abschnitt über die erste Abtheilung (§§. 4, 5, 6);
   c. der §. 9 (über Dispositionsbeschränkungen des jedesmaligen Besitzers);
   d. der ganze Abschnitt über die dritte Abtheilung (§§. 10 bis 21), jedoch mit Ausnahme des §. 15 Nr. 1 (über die Prioritätsregel), so wie mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen
      über die Rechtswirkung der erlangten Umschreibung (§. 17 Nr. 3),
      über die Mortification des eingetragenen Rechtes (§. 20 Nr. 1),
      und
      über die Wiedereintragung auf getilgte Folien (§. 21)
   nur auf die vom Normaltage an eingetragenen Pöste anwendlich sind. — Für die vom Schuldner beantragte Mortification früher eingetragener, auch zur Zeit des Antrags nicht in ein Grund- und Hypothekenbuch übertragener Pöste gelten die Vorschriften der Verordnung vom 13. April 1835 (O. W. Stück 17) und 10. Februar 1838 (O. W. Stück 8), nur daß zur Erlassung solcher Proclamata das Untergericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, ausschließlich zuständig ist;
   e. der ganze Abschnitt über das gerichtliche Verfahren aus Hypothekenscheinen (§§. 22 bis 25), jedoch nur, wenn der Posten vom Normaltage an eingetragen ist;
   f. der Ausschluß der Kurkosten der letzten Krankheit und der Leichenkosten, so wie des Lohns und Deputats derjenigen Leute, welche nicht zur Bewirthschaftung des Grundstücks gehalten sind, von der Specialmasse (§. 28), sofern alle diese Ansprüche vom Normaltage an entstehen;
   g. die allgemeinen Vorschriften über Requisitionen der Gerichte (§. 36), Hemmung des Verfahrens der Hypothekenbuchbehörde (§. 37), Benachrichtigung des Besitzers über Vorgänge im Buche (§. 38), Legitimation in Erbfällen (§. 39), Legitimation der Bevollmächtigten (§. 40), Echtheit der Unterschriften (§. 41), Einsicht des Buchs (§. 42), Verantwortlichkeit der Behörde (§. 43) und Recurse (§. 44).

2) Die Anwendung der Instruction erleidet nur insoweit eine Beschränkung, als
   a. deren Vorschriften durch die besonderen, von den jetzigen Hypothekenbüchern abweichenden Formen der neuen Grund- und Hypothekenbücher bedingt sind;
   b. aus jedem Zeugnisse erhellen muß, daß und wann der fragliche Posten zum Hypothekenbuche (im Gegensatze des Grund- und Hypothekenbuchs, Instruct. §. 17) eingetragen ist;
   c. die Anlegung von Specialacten (Instruction §. 27) erst mit der Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuches unerläßlich stattfinden muß.

Von den vom Normaltage an entstandenen Dispositionsbeschränkungen des jedesmaligen Besitzers sind die grundbrieflichen, soweit deren Einschreibung überhaupt stattfindet (Gesetz §. 5 Nr. 1 b.), bei Beschreibung der Hypothek, die übrigen (Gesetz §. 9) an der Stelle einzutragen, an welcher der Name des Besitzers aufgeführt ist. Gestattet der Raum dieses nicht, so ist durch Anheftung einiger Bogen oder Anlegung eines einstweiligen Nebenbuchs

für solche und andere keinen Raum findende Einträge auszuhelfen und die getroffene Einrichtung im Hypothekenbuche nachzuweisen.

3) Die Gebührentaxe tritt in volle Anwendung, nur daß der Ansatz für Verlassungen von selbst ausfällt. — Es ist mithin für Errichtung und Anschaffung eines Hypothekenbuchs in Zukunft nur der Verlag wahrzunehmen.

Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs.

§. 3. Die Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs für jedes durch die §§. 1 und 45 des Gesetzes ergriffene Grundstück, welches vor dem Normaltage in den Privatbesitz übergegangen ist, kann erst dann geschehen, wenn

1) die Einrichtung der ersten Abtheilung vollständig vorbereitet (§. 5),
2) der Besitztitel berichtigt (§§. 6 bis 8),
3) jede in die zweite und dritte Abtheilung gehörige Belastung ermittelt, auch die Priorität jedes Folienpostens festgestellt ist (§§. 9 bis 17).

Das Eröffnungsdecret hat sich auf die hiernach zu beschaffenden Eintragungen zu allen diesen Abtheilungen zu erstrecken und ist bei getrennter Führung von Grund- und Hypothekenbuchacten in seinem auf die dritte Abtheilung sich beziehenden Theile abschriftlich zu den besonderen Hypothekenbuch-(Folien-)Acten zu legen.

Wenn jedoch ein Grundstück aus einem vom Normaltage an eröffneten Concurse gekauft ist, so kann der Käufer, nachdem die erste Abtheilung eingerichtet und die Verlassung erfolgt ist, ohne Weiteres eintragen lassen.

§. 4. Es hängt lediglich von dem Besitzer des Grundstücks ab, ob und wann er die Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs bewirken will. Hat er aber sein Recht vom Normaltage an erworben, so ist er dazu innerhalb einjähriger, nach Maßgabe des Gesetzes §. 8 Nr. 1 zu berechnender Frist verbunden.

Erste Abtheilung.

§. 5. Die Materialien für die Einrichtung der ersten Abtheilung werden Amtswegen in Vorschrift des Gesetzes §. 6 beschafft.

Zeigt sich die Nothwendigkeit einer Vermessung oder Nachmessung der Grundfläche, so hat die Behörde sorgfältige Nachforschung darüber anzustellen, ob rücksichtlich anderer durch die neue Gesetzgebung ergriffener Grundstücke derselben oder einer benachbarten Feldmark ein gleicher Mangel vorhanden ist. In diesem Falle ist das Erforderliche auf gemeinschaftliche Kosten der Inhaber solcher Grundstücke zu verfügen. Wie die Kosten auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen sind und ob wegen vorliegenden Interesses der Grundherrschaft eine Mitübertragung der Kosten zu bevorworten ist, hat die Behörde nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu ermessen. — Alles dieses gilt auch von den Fällen, in welchen sich bei Flecken oder andern stark bebauten Ortschaften die Aufnahme eines Grundplans als nothwendig herausstellt.

Berichtigung des Besitztitels.

§. 6. 1) Die Zuschreibung des Eigenthums im neuen Grund- und Hypothekenbuche erfolgt nur auf den derzeitigen Inhaber, d. h. auf denjenigen, welcher bisher die mit dem getheilten oder ungetheilten Eigenthume verbundenen Lasten getragen und sich sonst in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer bezeigt hat.

2) Es wird nur der Inhaber, mithin keiner seiner Vorgänger eingeschrieben. — Auch bei mehrfachen Uebergängen ist nur die einfache Verlassungsgebühr zu erlegen, falls nicht vom Normaltage an mehrere Uebergänge vorgekommen sind.

§. 7. Der Besitztitel des Inhabers (§. 6. Nr. 1) wird für berichtigt angenommen:

1) wenn der Inhaber in dem bisherigen Hypothekenbuche steht, vorausgesetzt, daß sich nicht Zweifel an seinem Rechte ergeben;

V. 24 Jan. 1860

2) wenn das Eigenthum zwar vor dem Normaltage, jedoch erst in seiner Person durch Verleihung vom Landesherrn erworben ist;

3) wenn er sein Besitzrecht schon vor dem Normaltage durch ein ausdrücklich gegen fremde Eigenthumsrechte gerichtetes Proclama gesichert hat, oder

4) wenn ihm dasselbe in einem General- oder Specialconcurse zugeschlagen ist;

5) wenn er sein Recht von einem solchen, dessen Besitztitel nach den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1, 2, 3, 4) berichtigt ist, in ununterbrochener Folge und in gehöriger Rechtsform ableitet.

P. p. 24 Januar 1866

In allen diesen Fällen ist bei getheiltem Eigenthume jeder der Verlassung entgegenstehende Vorbehalt der Grundherrschaft, so wie deren etwa erforderliche Anerkennung von Amts wegen zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt von actenkundigen Vorbehalten früherer Besitzer; eine Verhaftung aus etwanigen Versehen findet jedoch nicht statt. Der Vorbehalt des Eigenthums wegen rückständiger Kaufgelder ist hiebei, falls nicht ein Anderes vorliegt, nur als ein, der Anmeldungspflicht unterliegender Anspruch auf Eintragung des Rückstandes in die dritte Abtheilung zu betrachten.

§. 8. Findet keiner dieser Fälle (§. 7 Nr. 1 bis 5) statt, so ist allemal die vorgängige, auf Widerspruch gegen die Verlassung gerichtete Proclamation erforderlich.

Der Inhaber (§. 6 Nr. 1) ist zur Ausbringung solcher Proclamata berechtigt, wenn er nachweiset: entweder

1) einen vor dem Normaltage entstandenen Erwerbtitel, dieser möge in seiner eigenen oder in der Person seines Vorgängers (§. 7 Nr. 5) entstanden sein, oder

2) einen zehnjährigen ununterbrochenen Besitz, bei welchem jedoch die Zurechnung der Besitzzeit seiner Vorgänger statthaft ist.

Die etwa nöthige Anerkennung Seitens der Grundherrschaft braucht dem Proclama erst nachzufolgen.

Ermittelung der in die zweite und dritte Abtheilung gehörigen Belastungen.

§. 9. 1) Die vor dem Normaltage entstandenen, in die zweite oder dritte Abtheilung des Grund- und Hypothekenbuchs gehörigen dinglichen Belastungen bleiben, vorbehältlich der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3, nur insofern und insoweit bei Bestand, als sie auf ein gerichtliches Proclama, oder, wenn ein solches über das verhaftete Grundstück nicht erlassen ist, bei der Grund- und Hypothekenbuchbehörde während der letzten sechs Monate des Jahres 1856 (vom 1sten Julius bis 31sten December) angemeldet sind.

Dasselbe gilt von solchen Privilegien nicht dinglicher Rechte, welche nach bisherigen, nicht aber nach den neuen Rechtsgrundsätzen einen Vorzug vor den eingetragenen Posten gewähren. Dieselben begründen gegen den persönlich Verhafteten einen Anspruch auf Eintragung.

2) Von der Anmeldungspflicht sind jedoch von selbst ausgenommen:

a. Altentheile, Personalservituten und andere ihrer rechtlichen Natur nach auf die Folien des neuen Buchs gehörige, jedoch auf keine Capitalsumme gehende Rechte, und zwar selbst dann, wenn ihre Entstehung nur insofern in die Zeit vor dem Normaltage fällt, als sie in früher errichteten, jedoch noch nicht in Kraft getretenen letztwilligen Verfügungen eingeräumt sind;

b. die in dem alten Hypothekenbuche alsdann ungetilgt stehenden Dispositionsbeschränkungen und Schuldposte;

insoweit nicht rückständige Zinsen, Altentheilsleistungen u. s. w. über den in §. 35 des Gesetzes bestimmten Zeitraum hinaus, oder Schäden und Kosten aus allen diesen Rechten (a. und b.) zur Frage stehen.

3) Unstatthaft ist die Anmeldung
   a. der vor dem Normaltage entstandenen General-Hypotheken bei solchen Grundstücken, welche der Schuldner erst von diesem Tage an erworben hat; dieser Erwerb wird durch solche Hypothek nicht ergriffen;
   b. der Hypothek aus vormundschaftlicher Verwaltung, wenn die Vormünder gehörig Rechnung abgelegt haben und aus ihrer bisherigen Verwaltung kein Anspruch wider sie gebildet ist.

§. 10. 1) Proclamata (§. 9 Nr. 1) dürfen nur vom Normaltage an bis zum 30sten Junius 1856 erlassen werden.

2) Zur Ausbringung eines solchen Proclama ist jeder berechtigt, dessen Besitztitel nach §. 7 richtig gestellt ist, oder der zu dieser Richtigstellung ein Proclama ausbringt (§. 8).

§. 11. 1) Die während der letzten sechs Monate des Jahres 1856 bei der Grund- und Hypothekenbuchbehörde schriftlich eingehenden oder mündlich vorgebrachten Anmeldungen müssen insbesondere auch das Grundstück genau bezeichnen. Dieselben sind zu den Grundacten, und bei Haushaltsgrundstücken, so wie in den Fällen einer gemeinsamen Buchführung (Instruction §. 27 Nr. 1, 2), zu den Specialacten zu legen, worauf die Behörde sorgfältig zu achten hat.

2) Der Ausschluß des dinglichen Rechts und beziehungsweise des den privilegirten Forderungen beigelegten Rechts auf Eintragung (§. 9 Nr. 1) tritt mit dem Ablauf des Jahres 1856 von selbst ein und schließt jede Wiedereinsetzung aus.

3) Die Anmeldungskosten werden dem Liquidanten nicht erstattet.

Gemeinsame Vorschriften für Proclamata.

§. 12. Für alle aus dieser Verordnung zulässigen Proclamata (§§. 8, 10) gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Für die Erlassung ist dasjenige Untergericht, in dessen Bezirk das fragliche Grundstück liegt, ausschließlich zuständig.

2) Der Zweck, das Grundstück und dessen gegenwärtiger Inhaber ist jedes Mal bestimmt anzugeben und nur der Verlust des dinglichen Rechts, beziehungsweise des Privilegiums, anzudrohen.

3) Es sind thunlichst viele Proclamata zusammenzufassen. Bei einem Collectivproclama werden besondere Acten geführt und an Kosten, neben dem nach billigem Ermessen zu vertheilenden Verlage, für jedes betheiligte Grundstück Alles in Allem, mithin einschließlich der zu den Specialacten zu gebenden Nachweisungen, 2 Thlr. erlegt.

4) Den in der Ladung oder durch Vorzeigung eines von dem zuständigen Gerichte beglaubigten Postenzettels von der Anmeldungspflicht nicht ausgenommenen Liquidanten sind die Kosten zu erstatten, wenn die Anmeldung dem Proclama entspricht.

5) Gegen den erkannten Ausschluß findet überall keine Wiedereinsetzung statt.

Dispositionsbeschränkungen zweiter Abtheilung.

§. 13. Zur Eintragung der vor dem Normaltage entstandenen, in diese Abtheilung gehörigen Dispositionsbeschränkungen ist eine Feststellung ihrer Priorität nicht erforderlich. Bei Eintragung derselben ist diese ihre Entstehungszeit anzugeben.

Die vom Normaltage an entstandenen Dispositionsbeschränkungen sind demnächst (§. 3) von Amts wegen aus dem alten Buche in das neue zu übertragen.

Eine Gebühr für diese Eintragung und beziehungsweise Uebertragung ist nicht zu berechnen.

Folien.

§. 14. 1) Wenn aus dem alten Hypothekenbuche und aus den etwanigen gerichtlichen Proclamationsacten (§§. 10, 12) oder aus Anmeldungen während der letzten sechs Monate des Jahres 1856 (§. 11) überall nichts einzutragen ist, so kann der Eigenthümer, nachdem die erste Abtheilung des Buchs eingerichtet und die Verlassung erfolgt ist, ohne Weiteres eintragen lassen.

2) In allen übrigen Fällen müssen zuvor eingetragen werden:

a. die im alten Hypothekenbuche noch ungetilgt stehenden, auf die Folien gehörigen Pöste, soweit dieselben nicht etwa durch Concurs erloschen sind, oder nicht Altentheile, Personalservituten und andere an sich auf keine Capitalsumme gehenden Rechte eingetragen sind, ohne in irgend einer Weise, wenn auch nur eventuell, capitalisirt zu sein;

b. die aus Anmeldungen oder Postenzetteln ersichtlich gewordenen nicht bereits gültig oder rechtlich beseitigten Pöste.

§. 15. 1) Vor Zulässigkeit dieser Eintragung (§. 14 Nr. 2) und als Grundlage derselben muß die Liquidität der einzutragenden Pöste wenigstens provisorisch, und ihre Priorität endgültig festgestellt sein.

2) Es werden jedoch die im alten Hypothekenbuche stehenden, nicht unter die Ausnahmen des §. 14 Nr. 2 a. fallenden Schuldpöste vor allen übrigen und unter sich nach ihrer bisherigen Prioritätsfolge eingetragen, wenn und insoweit nicht ihre Liquidität ausdrücklich bestritten oder ein Vorzug vor ihnen ausdrücklich in Anspruch genommen wird.

Für diese Uebertragung gelten, außer der Vorschrift über mehrfache Eintragungen eines Postens (§. 16 Nr. 5) und über Convertirungen (§. 18), folgende Bestimmungen:

a. Im neuen Buche ist sowohl die Zeit der Uebertragung, als auch die Stelle, auf welcher der Posten im alten Buche gestanden hat, anzugeben.

b. Sind im alten Buche Umschreibungen vorgekommen, so bedarf es für das neue Buch nur der Angabe des letzteingeschriebenen Gläubigers. — Ist auf eine Veränderung in der Person des Gläubigers die Umschreibung noch nicht erfolgt, so ist letztere noch zum alten Buche zu beschaffen.

c. Auf Verlangen und Kosten des Gläubigers ist über den übertragenen Posten ein neuer Hypothekenschein anstatt des zu vernichtenden älteren zu ertheilen. — Auch kann die Behörde von Amts wegen, und dann kostenfrei, einen solchen Austausch herbeiführen und vornehmen, wenn dazu nach ihrem Ermessen besondere Gründe vorhanden sein sollten.

d. Eine Uebertragungsgebühr ist nicht zu berechnen.

§. 16. 1) Auf Antrag des Schuldners versucht die Grund- und Hypothekenbuchbehörde eine gütliche Vereinbarung über die Liquidität zwischen ihm und denjenigen Gläubigern, rücksichtlich welcher nach §. 14 eine solche Feststellung noch nöthig ist.

Bleiben dann noch einzelne Pöste streitig, so kann der Schuldner deren Eintragung im angemeldeten oder in einem gütlich ermittelten provisorischen Betrage, unter Vorbehalt seiner und der Rechte widersprechender Betheiligter, nachsuchen. Ein solcher Vorbehalt ist bei der demnächstigen Eintragung im Buche anzugeben.

2) Für alle nicht bloß zu übertragenden, sondern neu einzutragenden Pöste (§. 14 Nr. 2 b.) kann der Schuldner die Reihefolge der Eintragung bestimmen, wenn und insoweit nicht Inhibitorien vorliegen, entgegenstehende eigene Verwillkürung entweder eingetragen oder angemeldet ist, oder endlich ein Gläubiger der Prioritätsbestimmung Seitens des Schuldners innerhalb der Anmeldungsfrist ausdrücklich widersprochen hat. — In solchen Fällen, so wie wenn der Schuldner von seiner Befugniß keinen Gebrauch

machen will, hat auf seinen Antrag die Behörde den Güteversuch auf die Feststellung der Priorität zu erstrecken.

3) Für das vermittelnde Verfahren tritt unter den Betheiligten kein Kostenersatz ein. Die Behörde hat nur ihren etwanigen Verlag wahrzunehmen.

4) Die Eintragung auf die Folien ist vollständig vorbereitet (§. 3 Nr. 3), wenn in solcher Weise die Liquidität und Priorität geregelt ist oder eine anderweitige außergerichtliche Feststellung der Behörde genügend dargelegt wird und daneben für jeden Posten, mit Ausnahme der nur zu übertragenden, eine vorschriftsmäßige Urkunde (Gesetz §. 11 Nr. 1) vorliegt, endlich auch die Legitimation der aufgetretenen Personen nicht zweifelhaft ist.

Zur Legitimation bei neu einzutragenden Pösten genügt die erfolgte Präclusion (§. 9 Nr. 1), wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein Anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil angemeldet hat.

5) Wird ein und derselbe Posten in mehrere Bücher übertragen oder neu eingetragen (Gesetz §. 10 Nr. 2), so ist nicht nur jedes mitverhaftete Grundstück, sondern thunlichst auch die Eintragsstelle in dessen altem oder schon eröffnetem neuen Buche anzugeben. Es ist nur ein Hypothekenschein zu ertheilen; und auch dieser eine nur dann, wenn kein älterer Schein besteht.

§. 17. Wenn die Liquidität streitlos, oder doch für eine provisorische Eintragung geregelt ist, jedoch noch Streit darüber obwaltet, ob angemeldeten Rechten überhaupt ein dingliches Recht an dem Grundstücke oder das vorausgesetzte Privilegium (§. 9 Nr. 1) zustehe oder nach welcher Priorität die Eintragung zu beschaffen sei, so kann der Schuldner hierüber bei dem Untergerichte, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, eine rechtliche Entscheidung erwirken. — Letztere erfolgt, wenn nach Ermessen des Gerichts die Streitpunkte zu den Acten der Grund- und Hypothekenbuchbehörde schon hinreichend instruirt sind, ohne Weiteres auf den Grund solcher Acten. Sonst setzt das Gericht zuvor zur Prioritätsausführung und Beibringung der Originalien einen Termin an, unter dem ein für alle Mal anzudrohenden Nachtheile des Ausschlusses der Prioritätsausführung und beziehungsweise der Desertion des Beweises für die Prioritätsrechte aus den Documenten.

Die Entscheidung erstreckt sich auch über die etwa streitige Legitimation derer, welche die Anmeldung gemacht haben.

Auch in fernern Instanzen ist nach Maaßgabe des §. 44 der Verordnung vom 20sten Julius 1840 über Rechtsmittel summarisch zu verfahren.

§. 18. Jeder auf Grund dieser transitorischen Bestimmungen auf die Folien des Grund- und Hypothekenbuchs zu übertragende oder neu einzutragende Posten in Neuezweidrittel wird zwar in dieser Münzsorte in den Context des Buchs eingeschrieben, jedoch, wenn nicht eine entgegenstehende Erklärung des Schuldners vorliegt, sogleich nach dem landesgesetzlichen Course in Courant convertirt. Eine Angabe der ältern Münzsorte in der Ueberschrift des Folium, im Register und in dem etwa zu ertheilenden neuen Hypothekenscheine ist nicht erforderlich.

Zu b. Hypothekenwesen der städtischen Erbpachtstücke. Seite 119.

4225. Hypothekenordnung für Rostocksche Erbpachtstücke. 8. Juni 1831.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock verordnen zur Einrichtung von Hypothekenbüchern für die stadtbehörigen außerhalb der Stadtfeldmark belegenen Erbpachtbesitzungen, mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft, wie folgt:

§. I. Bestimmungen für künftige Erbpachtbesitzungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes dem Erbpächter noch nicht tradirt sind.

Für jede der Stadt angehörende, zur Zeit zur Verwaltungscompetenz resp. des Kämmerei-Administrations-Collegii, des Haide-Departements, der Hospitalien

zum heil. Geist und zum St. Georg stehende, außerhalb der Stadtfeldmark belegene Grundbesitzung, möge sie benannt sein wie sie wolle (Hauptgut, Nebengut, Bauerhufe, Mühle, Krug, Büdnerei u. s. w.), welche nach Rath- und Bürgerschluß in Erbpacht gegeben wird, soll ein Hypothekenbuch errichtet und mit der nach Publication dieses Gesetzes erfolgenden Tradition des Grundstücks eröffnet werden — und zwar nach den hier folgenden Grundsätzen und Bestimmungen:

1. Nur derjenige wird als rechtmäßiger Eigenthümer des Erbpachtstücks mit Zubehör angesehen, welcher als solcher im Hypothekenbuch aufgeführt ist, und nur ihm steht das Recht zu, darauf Schulden eintragen zu lassen.

2. Ein dingliches Recht an dem Erbpachtstück mit Zubehör kann nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch erworben werden.

3. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorhergehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, soferne nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren zu gleichem Rechte stehe.

4. Jede sonst noch so bevorzugte Forderung, z. B. der Brautschatz einer nicht in der ehelichen Gütergemeinschaft stehenden Ehefrau, ferner das reservirte Eigenthum wegen rückständiger Kauf- oder Cessionsgelder u. s. w., ist den so eben sub 2 und 3 gedachten Grundsätzen zu der Folge unterworfen, daß ohne Eintragung überall kein dingliches Recht und mit Eintragung dafür nur die Reihefolge, mit Ausschließung sonstiger Bevorzugungen, in Anspruch genommen werden kann.

5. Die grundherrlichen Berechtigungen aus dem Erbpachtcontracte, sie mögen bestehen worin sie wollen und zu leisten sein an die Grundherrschaft selbst oder an andere Behörden oder Personen, unmittelbar oder mittelbar durch die Grundherrschaft, als wohin namentlich auch zu rechnen die vom Erbpächter zu tragenden Landes-, Districts-, Communal-, Parochialabgaben und Leistungen und dergl. sind allemal zuerst, zum ersten Vorzug einzutragen.

6. Jedoch sollen der jährliche Canon, so wie die sonst etwa jährlich wiederkehrenden Contracts-Leistungen, im Fall des Concurses nur in einem zweijährigen Betrage diesen Vorzug genießen, dergestalt, daß die etwa über zwei Jahre vor Ausbruch des Concurses gebliebenen Rückstände erst nach gesammten intabulirten Kapitalschuldpösten und den mit letzteren gleiche Rechte habenden Zinsen ihren Platz finden können.

7. Ebenso genießen nur die nicht über die letzten zwei Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständigen Vertrags- und Verzugs-Zinsen, welche übrigens nie höher als zu 5 Procent zu intabuliren und zu rechnen sind, die Rechte des Kapitals.

Die über 2 Jahre rückständigen Zinsen, so wie die Schäden und Kosten, welche durch Nichtabtrag solcher Schuldpöste dem Gläubiger entstanden sind, sind hinter den eingetragenen Pösten und den mit solchen gleiche Rechte habenden Zinsen, zunächst den etwa über 2 Jahr rückständigen Contractsleistungen, unter sich aber nach der Priorität der Capitalien, zu welchen sie gehören, zu lociren.

8. Die während des Concurses fällig werdenden Contractsleistungen und Zinsen behalten dagegen die intabulirten Rechte der Hauptschuld und finden in der vorgeschriebenen Ordnung mit der letzteren zusammen an einer und derselben Stelle ihren Platz.

9. Den eingetragenen Forderungen, welche resp. auch in Cessionsfällen durch Berufung auf das Anastasianische Gesetz keine Abminderung sollen erfahren können, gehen im Fall des Concurses nur vor:

a. Die noch unberichtigten Kurkosten der letzten Krankheit des Schuldners, insofern sie, vor Ausbruch des Concurses, in den letzten zwei Monaten vor dem Tode des Schuldners entstanden sind.

b. Die noch rückständigen Beerdigungskosten des vor Ausbruch des Concurses verstorbenen Schuldners, jedoch nur zum höchsten bis zur Summe von 25 Rthlr.

c. Ein einjähriger rückständiger Dienstlohn der in Lohn und Brod des Schuldners stehenden Dienstboten, insofern der Rückstand aus dem letzten, dem Ausbruch des Concurses voraufgegangenen Jahre herrührt.

Diese bevorzugten Forderungen sind nebst den Concurskosten von der gesammten Debitmasse vorabzunehmen und im Fall die Separation verschiedener Massen rechtlich nothwendig wird, darauf nach der Größe derselben zu vertheilen.

10. Ist neben der das Erbpachtstück mit Zubehör ergreifenden Specialhypothek auch eine Generalhypothek vom Schuldner verwilkührt und dies im Hypothekenbuch mit angemerkt, so wird dadurch auch in dem übrigen gesammten Vermögen des Gemeinschuldners, insofern es zu dessen Debitmasse gehört, das hypothekenbuchliche Vorzugsrecht vor allen nicht eingetragenen Forderungen (cfr. Nr. 9) begründet.

11. Die Concurseröffnung ist in allen hier (Nr. 6 seqq.) darauf bezogenen Fällen mit der verfügt werdenden allgemeinen Sistirung der Particularschuldklagen anzunehmen.

§. II. Besondere Bestimmungen für die Erbpachtbesitzungen, welche schon vor Publication dieses Gesetzes durch Tradition erworben sind.

Für diejenigen Landbesitzungen, welche schon vor Publication dieses Gesetzes in Erbpacht gegeben und tradirt sind, mögen sie schon mit einem Hypothekenbuche versehen sein oder nicht, haben die resp. Administrationsbehörden gleich nach dem 1. October d. J. Hypothekenbücher einzurichten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes in materieller (§. I.) und formeller Hinsicht (§. III.) entsprechen.

Um solches auszuführen, sind die nachstehenden Vorschriften zu berücksichtigen:

1. Vom 1. October dieses Jahres an können an solchen Erbpachtbesitzungen nur durch Eintragung in die neuen Hypothekenbücher dingliche Rechte erworben werden.

2. Wer inzwischen (bis zum 1. October d. J.) mit dinglichen Rechten versehene, nicht eingetragene Forderungen an Erbpachtbesitzungen der Art erworben hat und sich solche auch ferner (nach dem 1. October d. J.) erhalten will, muß sie noch vor dem 1. October d. J. bei der betreffenden Behörde zur Eintragung in das neue Hypothekenbuch anmelden und mit den dafür in Anspruch nehmenden Prioritätsrechten gehörig beglaubigen, — unter dem ein für allemal hiemit angedrohet werdenden Nachtheile, daß sonst das dingliche Recht verloren geht und dessen Eintragung wider Willen des Schuldners und eventualiter ohne rechtskräftige richterliche Entscheidung späterhin nicht stattfinden kann, allemal aber nur zu der Wirkung, daß die tempestive angemeldeten oder auch schon eingetragenen Rechte vor jenem den Prioritätsvorzug haben und behalten.

3. Hinsichtlich der in einem schon vorhandenen Hypothekenbuche verzeichneten, noch nicht getilgten Forderungen bedarf es jener Anmeldung nicht, sondern solche sind auch unangemeldet, nach ihren zuständigen Prioritätsrechten, zunächst den Contractsverpflichtungen des Erbpächters, in das neue Hypothekenbuch zu übertragen.

4. Die Verpflichtungen des Erbpächters aus dem Erbpachtcontract sind von der Behörde ex officio anzumelden und in die erste Stelle des einzurichtenden Hypothekenbuchs, unter Anheftung des Contracts in beglaubigter Form, einzutragen.

5. Sollten sich der zur Eintragung angemeldet werdenden Forderungen wegen hinsichtlich der Liquidität oder Priorität Streitigkeiten ergeben, so hat das betreffende Departementsgericht solche in Güte oder durch rechtliche Bestimmung zu beseitigen, in Folge dessen dann die Eintragung zu beschaffen ist, ohne daß durch einen solchen Aufenthalt die tempestive angemeldeten unbestrittenen Rechte leiden können, vielmehr bis dahin ungekränkt in ihrem Bestande zu erhalten sind.

§. III. Vorschriften zur formellen Einrichtung der Hypothekenbücher und zu deren Bewahrung.

1. So lange nicht eine eigene gemeinschaftliche Hypothekenbehörde angeordnet wird, sollen resp. das Cämmereiadministrationscollegium, das Haidedepartement und die Administrationen der Hospitalien zum heil. Geist und zum St. Georg mit

der Einrichtung und Bewahrung der für die ihrer Verwaltung untergebenen Grundbesitzungen einzurichtenden Hypothekenbücher hiemit beauftragt sein.

Insbesondere hat das rechtskundige Mitglied des Departements — bei den Hospitaladministrationen der Syndicus — die Direction in dieser Hinsicht zu übernehmen.

2. Für jedes Erbpachtstück ist ein getrenntes, für sich bestehendes Hypothekenbuch, unter Vorheftung dieses Gesetzes, unter dem Departementssiegel und Unterschrift der Mitglieder der Behörde einzurichten und in der betreffenden Registratur sorgfältig zu bewahren.

3. Die erste Blattseite des Hypothekenbuchs enthält die Beschreibung der Hypothek, mit der Angabe, wie viel jährlich an Canon davon zu erlegen ist, ob und in welcher Assecuranzgesellschaft die Grundstücke versichert sind und wie hoch.

Das zweite und dritte Folium bleiben dazu bestimmt, um den Namen des Erbpächters, die Zeit der Erwerbung und die Art derselben, in Bezug auf den Erbpachtcontract, welcher dem Hypothekenbuche in beglaubigter Form anzuheften ist, einzutragen, so wie die hierunter demnächst sich ereignenden Veränderungen hinzuzufügen.

Aller folgende, nach dem eintretenden Bedarf zu vermehrende Raum enthält auf der einen Seite die Eintragung der Schuldpöste und auf der gegenüberstehenden Seite die Tilgung der Hypothek oder Bemerkung von deren Cession, dergestalt, daß jedem Schuldposten ein solches Seitenpaar ausschließlich gewidmet bleibt.

4. Die Eintragung muß den Tag, an welchem sie geschehen, den Inhaber der Forderung, die wesentlichen Bedingungen der Anleihe, die Summe und Münzsorte bezeichnen, — auch Bezug nehmen auf die Specialacten, woraus die Schuld hervorgeht, oder auf die sonst erforderliche, wenigstens in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu behaltende besondere hypothecarische Schuldverschreibung.

Sind keine solche, das Schuldverhältniß nachweisenden Urkunden vorhanden, so ist dasselbe vorgängig der Eintragung, protocollarisch aufzunehmen und unter den Interessenten genugsam festzustellen.

Diese bezüglichen Acten, woraus die Schuld und Hypothek sich ergeben und auf welche dann auch bei den Tilgungen hinzuweisen ist, sind neben dem Hypothekenbuche stets sorgfältig aufzubewahren.

5. Jede Eintragung, Tilgung und verlangt werdende Umschreibung muß durch die Unterschrift des rechtskundigen Mitgliedes des Departements und resp. des Hospitalsyndicus neben der der Departements-Secretarien und resp. der Hospitalmeister beglaubiget werden.

6. Die über eine geschehene Eintragung oder Tilgung auszustellenden Documente sind ebenso durch Unterschrift und Beifügung des Departements- oder Hospital-Siegels zu beglaubigen.

7. Jedes Eintragungsdocument muß die Nachweisung enthalten, welche Summen dem eingetragenen Schuldposten vorgehen oder gleiche Priorität damit haben.

8. Für die Einrichtung des Hypothekenbuchs hat der Erbpächter 2 Rthlr. N$^2/_3$ an den competirenden Secretär oder Hospitalmeister zu erlegen. Beträgt der jährliche Canon unter 50 Rthlr., so sind indeß dafür nur 32 Schillinge zu entrichten.

Die vom Schuldner zu berichtigende Eintragungsgebühr wird für jeden Schuldposten über 200 Rthlr. zu 16 Schillingen und die Tilgungsgebühr zu 8 Schillingen, für Pöste unter 200 Rthlr. in jedem Fall die Hälfte hiemit festgesetzt.

Für Cessionsanmeldungen sind vom Cedenten 8 Schillinge für den Posten und bei Eigenthumsveränderungen 32 Schillinge vom neuen Besitzer zu erlegen.

9. Die Einsicht des Hypothekenbuchs steht dem Erbpächter zu jeder Zeit frei, einem anderen nur insofern und insoweit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

Die Einsichtsgebühr ist zu 8 Schillingen bestimmt.

Dies Hypothekengesetz soll durch den Druck und Beilegung zu den hiesigen Wochenblättern und zu den hiesigen Zeitungen gemeinkündig gemacht werden.

P. J. S. Rostock, den 8. Juni 1831.

J. C. T. Stever, Prot.

Anmerkung. Nach einer Rathsperordnung vom 20. Mai 1836 bezieht sich diese Hypotheken-Ordnung auf alle Arten der in den Stadtgütern und -Ortschaften belegenen, im Privateigenthume befindlichen Grundstücke, wenn solche Landbesitzungen auch nicht officiell als Erbpachtungen bezeichnet sind.

Zu c. Hypothekenwesen der ritterschaftlichen Erbpachtstellen. Seite 127.

4326. Hypothekenwesen der 16 Bädner zu Balow. 20. Jan. 1851.

Für die zu Balow, Amts Grabow, errichteten sechszehn Bädnerstellen ist heute eine Hypotheken-Ordnung landesherrlich verliehen, welche die Erwerbung dinglicher Rechte von der Eintragung zum Hypothekenbuche abhängig macht.

Hypothekenbehörde ist das Patrimonialgericht zu Balow.

Schwerin am 20. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage.

Knaudt.

4327. Hypothekenwesen des Dorfs Wendisch-Priborn. 24. März 1852.

Dem Dorfe Wendisch-Priborn, Amts Lübz, ist eine neue Hypotheken-Ordnung, unter Aufhebung der älteren vom 7. März 1831, verliehen worden, nach welcher vom 1. Junius d. J. an dingliche Rechte an den in Wendisch-Priborn und innerhalb dessen Feldmark belegenen Grundstücken nur durch Eintragung zum Hypothekenbuche existent werden können. Hypothekenbehörde ist das Patrimonialgericht über Wendisch-Priborn.

Schwerin am 24. März 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu d. Hypothekenwesen der klösterlichen Erbpachtstücke. Seite 136.

4328. Revidirte Hypothekenordnung für die klösterlichen Erbpachtstellen. 8. December 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es hat die praktische Erfahrung ergeben, daß durch den Inhalt und die Fassung der Contracte für die von den Landes-Klöstern in Erbpacht ausgegebenen Grundstücke die unterliegenden Grundsätze nicht ihre consequente Durchführung und die thatsächlichen Verhältnisse nicht überall ihre vollständige Berücksichtigung gefunden haben, sowie daß die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. Februar 1837 theilweise mit jenen Contracten nicht in Uebereinstimmung zu bringen gewesen sind.

Zur Abstellung der daraus hervorgegangenen Nachtheile hat sich zunächst die Ausfertigung eines Normal-Contracts für künftige Verleihungen, mit geeigneter Berücksichtigung der schon bestehenden Erbpachtsverhältnisse, vernothwendigt, und wird nunmehr in solcher Grundlage, unter Aufhebung der bisherigen Hypotheken-Ordnung vom 20. Februar 1837, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die nachfolgende

revidirte Hypotheken-Ordnung für die von den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke

hierdurch publicirt, indem Wir zugleich für ihre Anwendung noch Folgendes festzustellen Uns bewogen finden:

1) Auch die bereits eröffneten Hypothekenbücher sind den Vorschriften des neuen Gesetzes gemäß, namentlich dem §. 3 desselben entsprechend, einzurichten und fortzuführen.
2) Diejenigen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß, welchen durch den §. 9 desselben die rechtliche Wirkung abgesprochen ist, bleiben von Bestande, wenn sie nach Vorschrift des §. 22 der bisherigen Hypotheken-Ordnung in errichtete Hypothekenbücher vor der Publication des gegenwärtigen Gesetzes bereits eingetragen worden.
3) Zum §. 22 desselben werden den persönlichen Gläubigern alle etwanigen Rechte aus dem zweiten Absatze des §. 20 der bisherigen Hypotheken-Ordnung vorbehalten. — Selbige sind jedoch von ihnen spätestens binnen zwei Jahren, von der gegenwärtigen Publication an gerechnet, geltend zu machen, indem diese ihre Rechte sonst ohne Weiteres erlöschen sollen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 8. December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die revidirte Hypotheken-Ordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern.

Revidirte Hypotheken-Ordnung
für
die von den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke.

§. 1. Sowie bereits seit Publication der Hypotheken-Ordnung vom 20. Februar 1837 dingliche Rechte an den von den Landes-Klöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücken und deren Zubehör nur durch Eintragung in die für diese Grundstücke zu errichtenden Hypothekenbücher haben entstehen können, so behält es bei dieser gesetzlichen Anordnung auch für die Zukunft das Bewenden.

Außer den in Erbpacht gegebenen Ländereien sind für unzertrennliche Zubehörungen derselben, mithin für wesentliche Bestandtheile des Erbpachtrechts in seiner Gesammtheit, zu achten; die contractlichen Gebäude, Befriedigungen und sonstigen Anlagen aller Art, die contractlichen Einsaaten, Inventarienstücke und Feuerlöschungsgeräthe, nicht minder die zur Zeit der Erkennung eines Specialconcurses außercontractlich vorhandenen, mit Grund und Boden verbundenen Gebäude und sonstigen Meliorationen ohne Ausnahme, endlich das vorräthige, auf der Erbpachthufe gewonnene Heu, Stroh und Düngungsmaterial.

§. 2. Für jedes Erbpachtgrundstück ist bei dem für dasselbe competenten Klosteramts-Gerichte ein dem Grundstücke angehöriges Hypothekenbuch niederzulegen und von diesem Gerichte als Hypothekenbehörde zu führen.

Das Hypothekenbuch enthält drei verschiedene Abtheilungen.

§. 3. Die erste Abtheilung bildet:
1) eine kurze auf die Erbpachtcontracte verweisende Beschreibung des Grundstücks mit seinen contractlichen Gebäuden, Befriedigungen u. s. w., ferner die Angabe der Einsaaten nach ihrer Größe, sowie des Inventars nach der Art und Zahl der einzelnen Stücke. Etwanige von den Erbverpächtern genehmigte Veränderungen sind nachzutragen.
   Nicht minder ist die Beschränkung der Verschuldbarkeit mittelst Angabe des contractlichen Ultimats, so wie des Nachtrags später eingetretener Veränderungen, hier anzugeben.
2) In diese Abtheilung ist zu notiren, daß durch dieselbe auch ohne eine specielle Eintragung gesichert sind:
   a. alle Berechtigungen der Grundherrschaft, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und an sie selbst oder durch ihre Vermittelung an andere Behörden oder Personen zu leisten sein;

b. die Berechtigungen der Angehörigen der Erbpächter auf Altentheil, Alimentation u. s. w. In den Fällen einer erfolgten Regulirung ist der durch dieselbe festgestellte Betrag, jedoch nicht zur Begründung des Rechts, vielmehr nur zum Zweck einer Uebersicht der Anzahl und des Umfangs der zur Zeit bestehenden derartigen Rechte, nachzutragen.

3) Nur durch Eintragung in diese Abtheilung können neue Realservituten bestellt werden, und zwar nicht ohne Zustimmung der Grundherrschaft und der eingetragenen Gläubiger.

Wegen derjenigen Servituten, welche bereits zur Zeit der Entstehung des Erbpachtrechts existent gewesen oder durch den Erbpachtcontract existent geworden sind, bewendet es auch ohne Eintragung bei den bisherigen Rechten. Soll eine solche Eintragung erfolgen, so genügt dazu die Genehmigung des Erbpächters und der Grundherrschaft.

4) Die Abgaben und Leistungen des §. 24 a. und c. sind ohne Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert, mithin in dasselbe nicht aufzunehmen.

5) Dasselbe gilt von den Successionsrechten, sowie von den gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Nachfolger in die Erbpachthufe einerseits und denen der Erben im allgemeinen Nachlasse des Erbpächters, sowie der Allodialgläubiger andererseits.

Wenn der bisherige Inhaber bereits einen rechtsbeständigen Veräußerungsvertrag abgeschlossen hat, so gehören die Rechte aus demselben zu seinem allgemeinen Nachlaß und schließen sie die Succession, sowie den Heimfall aus.

§. 4. Die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs dient:

1) zur Zuschreibung des Erbpachtrechts zu dem Zweck einer Eröffnung des Hypothekenbuchs für den jedesmaligen Erbpächter mit allen Rechtsfolgen, namentlich denen des §. 13.

Zu ihrer Erwirkung ist eine genügende Darlegung des Rechtstitels des Erwerbers, sowie die Beibringung einer Anerkennungsacte der Grundherrschaft erforderlich.

Ferner ist

a. bei Veränderungen unter Lebenden auf die Vorlegung des abgeschlossenen Contracts der Abtretende, und sind — wenn derselbe vor der Zuschreibung verstorben sein sollte — seine sämmtlichen Erben mit vorzuladen.

Vor der Zuschreibung ist — so oft solches nicht nach der Actenlage für überflüssig befunden wird — das Rechtsverhältniß beider Theile amtlich in so weit zu erforschen, als sich daraus zulässige Eintragungen in die dritte Abtheilung (§. 5) ergeben können.

b. In Verlassenschaftsfällen ist die Zuziehung der betheiligten Erbinteressenten und Angehörigen nur alsdann zu unterlassen, wenn actenmäßig vorliegt, daß keine dergleichen Eintragungen für sie zur Frage stehen.

2) Außerdem gehören hierher sämmtliche rechtsgültige Dispositionsbeschränkungen des jedesmaligen Erbpächters, insofern solche nicht bereits durch den Erbpachtcontract oder gesetzliche Vorschrift begründet sind, mithin, außer den erfolgten gerichtlichen Inhibitorien, auch seine desfallsigen Verwillkürungen (vergl. §. 9).

§. 5. In die dritte Abtheilung werden alle Belastungen des Erbpachtstücks eingetragen, welche nicht in die erste Abtheilung gehören, in so weit der Erbpächter zu denselben contractlich und gesetzlich berechtigt ist, namentlich und insonderheit die Schuldforderungen.

Es darf eine solche Eintragung jedoch nur bis zu der Summe geschehen, bis zu welcher dem Erbpächter die Verschuldung des Grundstücks gestattet ist.

§. 6. Die Wirkung des Hypothekenbuchs beschränkt sich auf das Erbpachtstück und dessen Zubehör, die Eintragung giebt also kein Vorzugsrecht in dem übrigen Vermögen des Schuldners.

§. 7. Allgemeine Edictalladungen ergreifen niemals die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte. Wenn im Fall eines Specialconcurses (§. 22) aus ganz besonderer Veranlassung eine solche öffentliche Ladung erlassen sein sollte, so werden nur rückständige Leistungen, Zinsen und Kosten von selbiger ergriffen.

Gegen alle diejenigen, deren Rechte durch das Hypothekenbuch gesichert sind, findet kein landesherrlicher Indult statt.

§. 8. Sobald das Erbpachtrecht auf einen Anderen umgeschrieben ist, haben die Zinsen auf eingetragene Capitalien, nicht minder die Rückstände auf sämmtliche durch diese Hypotheken-Ordnung gesicherten Rechte, mit Einschluß des Dienstlohns und Deputats (§. 24 c.), ein dingliches Recht an das Grundstück nur für das Kalenderjahr der erfolgten Umschreibung und das zunächst voraufgehende Jahr.

Die weiteren Rückstände können mithin, gegen den neuen Erwerber als solchen, selbst durch die Fortsetzung einer bereits angestellten Klage (§. 21 d.) nicht geltend gemacht werden.

§. 9. Eintragungen geschehen nur auf Antrag des aus dem Buche erhellenden Erbpächters oder dessen gesetzlichen Vertreters. Bei diesen Anträgen sind die sich daraus ergebenden Beschränkungen der Dispositionsbefugniß zu berücksichtigen, sie mögen in dem Erbpachtcontracte, in gesetzlicher Vorschrift, in der Verwillkürung des Erbpächters oder in gerichtlicher Verfügung ihren Grund haben.

Im Fall eines gleichzeitigen Antrags auf mehrere Intabulationen ist von dem Antragenden die vorgängige Bestimmung der Reihefolge zu erfordern, wenn derselbe nicht eine Eintragung zu gleichen Rechten ausdrücklich verlangt.

Der Verzicht auf das Veräußerungsrecht zu Gunsten des Nachfolgers ist rechtsbeständig und zur Eintragung in die zweite Abtheilung geeignet (§. 4 Nr. 2); dagegen sind dergleichen Verzichte zu Gunsten aller sonstigen Personen, so wie alle Verzichte auf eine zulässige Verschuldung ohne rechtliche Wirkung.

Ein gerichtliches, der Hypothekenbehörde notificirtes Inhibitorium hemmt das Verfahren; Protestationen und Anmeldungen von Seiten dritter Personen sind nicht zu beachten.

§. 10. Eine gerichtliche Requisition ersetzt in allen Geschäften den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen. Solchen Requisitionen Folge zu geben, ist die Hypothekenbehörde nur verpflichtet, wenn sie vom Gerichte der belegenen Sache, von den Justiz-Canzleien oder vom Ober-Appellationsgerichte erlassen sind.

Geschieht eine Eintragung auf gerichtliche Requisition, so normirt die Zeit deren Eingangs bei der Hypothekenbehörde rücksichtlich der Reihefolge.

Die Eintragungen in die erste Abtheilung nach Vorschrift des §. 3 Nr. 2 b. a. E. erfolgen nur unter Zustimmung der Erbverpächter.

§. 11. Die Tilgung einer erfolgten Eintragung geschieht auf genügende Nachweisung, daß das eingetragene Recht gar nicht existent geworden oder daß es aufgegeben oder erloschen ist.

§. 12. Wegen Legitimation der Erben normirt in allen Hypothekenbuchs-Angelegenheiten die Verordnung vom 22. December 1829, mit den sich an dieselbe anschließenden Verordnungen und Bekanntmachungen vom 26. Junius 1833, 22. Junius 1836 und 3. Julius 1837.

§. 13. Das Hypothekenbuch gewährt volle Rechtssicherheit, sein Inhalt vollständigen Beweis, ein Attest aus demselben ist ein vollgültiges Beweismittel.

Für alle diejenigen, welche durch eine Eintragung in das Hypothekenbuch im Vertrauen auf dasselbe und im guten Glauben Rechte erworben haben, ist sein Inhalt zur Zeit der erfolgten Eintragung unumstößlich und gegen eine Anfechtung von Seiten Dritter aus bereits bestandenen oder später erst existent gewordenen Rechten gesichert.

Es kann mithin so wenig eine ursprüngliche Richtigkeit als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Verjährung gegen sie geltend gemacht werden. Versehen der Behörde, welche einem früheren Acte zum Grunde lagen, können zu ihrem Nachtheile nicht berichtigt werden.

Vorschriften für die dritte Abtheilung.

§. 14. Die Eintragung in die dritte Abtheilung, welche auch mit hinzugefügter Bedingung geschehen kann, muß enthalten: die Forderung nach ihrem Betrage, den Grund derselben, den Namen des Gläubigers, den Zinsfuß und den Tag der Eintragung.

Sämmtliche in diese Abtheilung gehörenden Pöste müssen in bestimmten Capitalsummen eingetragen werden.

§. 15. 1) Ueber jede solche Eintragung ist ein Hypothekenschein unter dem Siegel des Klosteramts-Gerichts und der Unterschrift eines Gerichtsmitgliedes, auch des Actuars oder dessen Substituten, auszufertigen und der Schuldurkunde anzuheften. Dieser Schein muß angeben, was nach §. 14 eingetragen worden und welche Capitalsummen dem Intabulatum vorgehen oder gleichstehen.

2) Bei Tilgungen (vgl. §. 11) muß allemal der Hypothekenschein beigebracht oder dessen Mortification bewirkt sein. Eine theilweise geschehene Tilgung wird auf dem Hypothekenscheine bemerkt, bei gänzlicher Tilgung aber wird derselbe cassirt und dem Schuldner zugestellt. Besondere Tilgungsscheine sind nur auf ausdrückliches Begehren auszufertigen:

§. 16. Höhere Zinsen als fünf Procent dürfen nie eingetragen werden.

Wenn Forderungen mit Vertragszinsen unter dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert auf ein Jahr oder ohne Zinsen eingetragen sind, so steht es dem Schuldner frei, einen bis zu fünf Procent erhöhten Zinsfuß eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

§. 17. Eine jede Umschreibung von Forderungen im Hypothekenbuche, sie mag in Folge einer Cession geschehen oder die Veränderung in der Person des Gläubigers anderweitig veranlaßt sein, geschieht nicht anders, als

a. auf Production der Originalien oder deren bewirkte Mortification, und
b. auf Agnition des Schuldners, welche entweder mündlich vor der Behörde ertheilt oder derselben genügend beurkundet ist.

Der Schuldner hat die Verpflichtung zur Ertheilung der Agnition, wenn ihm keine zu Recht beständigen Einwendungen dagegen zustehen. Vor Beibringung einer solchen Agnition kann der Cessionar oder sonstige gegenwärtige Inhaber der Forderung nur eine, seine Rechte verwahrende, Vormerkung vermittelst Production der Originalien und Legitimationspapiere bewirken.

Die erlangte Umschreibung sichert denjenigen, auf welchen sie erfolgt ist, gegen eine Anfechtung des rechtlichen Bestandes früherer Umschreibungen von Seiten derer, die dadurch verletzt sind, so wie gegen die Ansprüche früherer Cessionarien.

Ebenso werden durch die Umschreibung alle nicht bereits nach dieser Hypotheken-Ordnung an sich unstatthaften Einreden des Schuldners gegen den Rechtsbestand, so wie die ihm wider den früheren Inhaber der Forderung zuständigen Einreden gegen den fortwährenden Bestand der Schuld ausgeschlossen.

§. 18. Dem Erbpächter steht es frei, das Folium eines im Hypothekenbuch stehenden, aber auf irgend eine Weise erloschenen Schuldpostens innerhalb der contractlich festgesetzten Verschuldungssumme für die Eintragung einer gleichen oder geringeren Summe offen zu halten. Die gänzliche Tilgung erfolgt nur auf ausdrückliches Begehren des Schuldners.

§. 19. Bei Klagen aus Hypothekenscheinen ist das Verfahren dergestalt summarisch, daß auf die genügend begründete Klage ein Zahlungsmandat mit einer die Ferien einschließenden Frist von vier Wochen zu erlassen und demnächst, im Fall des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl die Execution mit vierzehntägiger Verwarungsfrist zu verfügen ist.

Durch den Tod des Erbpächters und die noch nicht erfolgte Zuschreibung des Erbpachtrechts auf den Nachfolger wird die Fortsetzung oder Anstellung einer Klage oder eine Erkennung von Executorialen nur so lange gehemmt, als nicht ein Sequester für das Erbpachtstück bestellt worden.

Die Bestellung desselben geschieht von dem competenten Erbschaftsgerichte auf den Antrag eines intabulirten Gläubigers oder der Erbverpächter, sobald eine solche Zuschreibung sich beachtlich verzögern sollte.

§. 20. Alle illiquiden Einreden sind auf die Replik zur besondern Verhandlung zu verweisen; eine solcherhalb auferlegte Caution kann der Kläger dadurch bestellen, daß er den Schuldner anweis't, die Zahlung, zu welcher derselbe verurtheilt worden, zum gerichtlichen Depositum zu leisten, wenn er zugleich die Schuldurkunde mit dem Hypothekenscheine deponirt oder zu den Acten einreicht.

§. 21. Außer den durch die Liquidität der Hypothekenbuchs-Forderungen und den darauf begründeten Proceß von selbst ausgeschlossenen dilatorischen Einreden sind folgende Einreden überall nicht zulässig:

a. die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses, so wie die der Minderjährigkeit;
b. jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathschluß und die **Authentica si qua mulier** gegen erfolgte Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen;
c. bei eingetragenen Bürgschaften die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landesreversalen;
d. die Einreden der Vorausklage von Seiten des spätern Besitzers eines Erbpachtstücks. Es kann wider denselben auch eine bereits angestellte Klage ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Endlich ist

e. in Betreff der Einrede des nicht empfangenen Geldes der Schuldner zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung nur dann zuzulassen, wenn er diese Behauptung binnen dreißig Tagen nach der Intabulation zu einer dem Gläubiger zu notificirenden Vormerkung angezeigt hat. Binnen anderweitigen dreißig Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, ist von ihm nachzuweisen, daß er seine Einwendung gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

Special-Concurs.

§. 22. Von *jedem* executivischen Angriffe sind ausgeschlossen sowohl die einzelnen contractlich bestimmten Inventarienstücke, als dieselben in ihrer Gesammtheit; ferner das Erforderniß für die Einsaaten und endlich die Löschgeräthschaften.

Dagegen bildet das Erbpachtstück mit seiner Zubehör (§. 1) ein *besonderes* Executionsobject, und wird es sonach von einem über das sonstige Vermögen des Erbpächters ausgebrochenen Concurse, so wie von einem Verfahren aus der Verordnung vom 17. December 1834 nicht mitergriffen. Wegen sämmtlicher durch das Hypothekenbuch gesicherten Forderungen dürfen die Berechtigten den Zwangsverkauf mittelst Einleitung eines *Special-Concurses* beantragen.

Für alle übrigen Gläubiger ist ein solcher Antrag ausgeschlossen, und sind ihnen keine weiteren Rechte in Bezug auf die Erbpachthufe und das dazu Gehörige zuständig, als die Beschlagnahme der noch nicht separirten Früchte vor der Einleitung eines Special-Concurses, welche im Fall einer demnächstigen solchen Einleitung wieder aufzuheben ist, so wie das Recht auf einen etwanigen Ueberschuß aus jenem Concurse.

§. 23. Wenn das Gericht die Hypothekenbehörde von der rechtskräftigen Eröffnung eines Special-Concurses in Kenntniß setzt, so sind die Folien des Grundstücks zu schließen und demnächst nach geschehener Zuschreibung zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

In die dritte Rubrik eingetragene Pöste, so wie die etwanigen besonderen Dispositions-Beschränkungen, welche in Rücksicht auf die Person des zeitigen Erb-

pächters in die zweite Abtheilung eingetragen sind (vergl. §. 4 Nr. 2, §. 9), erlöschen durch die Schließung der Folien und können durch die Agnition des neuen Erbpächters ihr früheres Recht nicht wieder erhalten. Dagegen bleiben die Eintragungen zur ersten Abtheilung (§. 3) von Bestand.

Die zu den Acten gekommenen Hypothekenscheine hat das Gericht, sobald sie entbehrlich sind, zu cassiren.

§. 24. Das durch die Eintragung in die dritte Abtheilung erworbene Recht an dem Erbpachtgrundstücke und dessen Zubehör giebt den eingetragenen Forderungen in dieser Hypothek dergestalt ein Vorzugsrecht, daß ihnen nach Vorabnahme der gemeinsamen Kosten des Special-Concurses nichts weiter vorgeht, als

a. alle das Grundstück ergreifenden öffentlichen und Parochial-, so wie Schul-Abgaben, Anlagen und Leistungen; imgleichen die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Hagel- und Brandversicherungs-Instituten; dann

b. die nach Inhalt des §. 3 unter Nr. 2 a. und b. zur ersten Abtheilung gesicherten Rechte, nebst den darauf verwandten Beitreibungskosten, und nach denselben

c. das laufende und das auf ein Jahr rückständige Dienstlohn und Deputat der zur Bewirthschaftung der Erbpachtstelle erforderlichen, im Lohn und Brod des Schuldners stehenden Dienstboten.

Den sub a. b. c. bezeichneten Abgaben, Lasten und Leistungen steht dies Vorrecht nur für die Rückstände aus dem Kalenderjahre zu, in welchem der Zwangsverkauf des Grundstücks verfügt worden ist (vergl. §. 22), und aus dem zunächst vorhergehenden Jahre.

§. 25. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, insoferne nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren Pösten zu gleichen Rechten stehe.

§. 26. Die von dem Zeitpunkte eines verfügten Zwangsverkaufs (vergl. §. 22) laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen (§. 24, 25) behalten die Rechte der Hauptschuld, so daß sie mit dieser zugleich locirt werden, und zwar beziehungsweise bis zu dem Zeitpunkte des Uebergangs auf den Käufer.

Rückständige Verzugs- oder Vertragszinsen eingetragener Pöste genießen den Vorzug des Capitals für das Kalenderjahr, in welchem der Zwangsverkauf verfügt ist, und für das zunächst vorhergehende Jahr.

Unmittelbar nach den eingetragenen Pösten und den ihnen anhängigen Zinsen folgen die über den im §. 24 angegebenen Zeitraum hinaus rückständigen Real-Abgaben und Leistungen erster Abtheilung (§. 24 sub a und b) mit den etwanigen Beitreibungskosten, so wie demnächst die über diesen Zeitraum hinaus rückständigen Zinsen von intabulirten Capitalien, nach der Reihefolge der letzteren, zugleich mit den Klagekosten, welche wegen des Capitals sowohl, als wegen gesammter Zinsen entstanden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die Einsicht des Hypothekenbuchs steht dem Erbpächter frei, einem Andern nur insofern und insoweit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 28. In Betreff des formellen Betriebs tritt die Instruction für die Stadtbuch-Behörden zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Protokollbücher und Acten vom 6. April 1840 in geeignete Anwendung.

§. 29. Für die genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste

aller Art, ist die Hypothekenbehörde dergestalt verhaftet, daß sie den, aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten zu ersetzen verbunden ist.

Insoferne ein der Behörde nach diesen Bestimmungen zur Last fallender Schadenersatz nicht von derselben geleistet werden kann, haftet das Kloster.

Beschwerden über das Verfahren der Hypothekenbehörde sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit bei dem Großherzoglichen Ministerium anzubringen.

Die Verfolgung etwaniger Schadensansprüche gehört vor das competente Gericht.

Rücksichtlich der bei diesem Geschäfte vorkommenden Gebühren normirt die nachstehend abgedruckte Taxe.

Transitorische Vorschriften.

§. 30. Zum Zweck der Niederlegung eines Hypothekenbuchs für jedes von den Landes-Klöstern in Erbpacht gegebene Grundstück werden diese Grundstücke mit ihrer Zubehör proclamirt.

Dazu sind die Klosteramts-Gerichte, jedes für die in seinem Gerichtsbezirk belegenen Grundstücke, ausschließlich competent. Sie haben die Proclamata, so weit es geschehen kann, für mehrere Grundstücke zusammen zu fassen.

Die Ladung ist auf Ansprüche an diese Gegenstände aus dinglichen Rechten — mit ausdrücklicher Ausbescheidung der Servituten — zu beschränken und die Anmeldung nur unter dem Nachtheil aufzugeben, daß das Realrecht an dem Grundstücke mit seiner Zubehör gegen den jetzigen und künftigen Besitzer für erloschen erklärt werde.

Gegen den erkannten Präclusivbescheid findet überall keine Restitution statt.

§. 31. Den in der Ladung oder durch Vorzeige eines vom Klosteramts-Gericht beglaubigten Postenzettels von der Meldungspflicht nicht ausgenommenen Liquidanten sind die Kosten der Anmeldung zu erstatten, wenn gegen ihre Forderungen nichts Rechtsbeständiges eingewandt werden kann.

§. 32. Dem Schuldner bleibt unbenommen, die Liquidität und Priorität sämmtlicher in die dritte Abtheilung gehörenden Pöste außergerichtlich festzustellen.

Wenn er der Hypothekenbehörde genügend darlegt, daß solches geschehen, so sind die einzureichenden Schuld-Documente, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Legitimation der auftretenden Personen vollständig beigebracht ist, in der vereinbarten Reihefolge zu intabuliren.

Zur Legitimation genügt die auf das Proclama erfolgte Präclusion, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein Anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil liquidirt hat.

Bleibt die Liquidität einzelner Pöste bestritten, so kann die Eröffnung der dritten Abtheilung nur in dem Fall geschehen, wenn für die streitigen Pöste bestimmte Summen gütlich ermittelt und, unter Vorbehalt der Rechte des Schuldners, so wie der Rechte widersprechender Mitgläubiger für den Fall des Concurses, eingetragen werden. Es hängt vom Schuldner ab, eine solche Eintragung zu erwirken oder die Verhältnisse vor dem Klosteramts-Gerichte als solchem im Wege Rechtens vorher zu ordnen.

§. 33. Wenn sich die einzutragende Summe höher beläuft als die, welche nach dem Erbpachtcontracte eingetragen werden darf, so wird zur dritten Abtheilung lediglich intabulirt, was die Grundherrschaft an Erbstandgeld oder anderweitig aus dem Erbpachtcontracte zu fordern hat. Rücksichtlich dieser Forderung der Grundherrschaft findet keine Beschränkung der zu intabulirenden Summe statt. Die Eintragung sonstiger Forderungen, sie mögen auf das Proclama angemeldet oder später entstanden sein, unterbleibt so lange, bis die Verhältnisse geordnet sind, und zwar dergestalt, daß im Uebrigen das Hypothekenbuch in volle Rechtswirkung tritt und die Dispositionsbeschränkung zur zweiten Abtheilung intabulirt wird. Gegen einen spätern Erbpächter als solchen können über den Belauf der contractlichen Verschuldungssumme hinaus keinerlei Forderungen geltend gemacht werden.

Alles Vorstehende gilt auch von dem Fall, wenn die Eintragung wegen streitiger Liquidität oder Priorität ausgesetzt bleibt.

Sämmtliche Kosten der ersten Errichtung jedes einzelnen Hypothekenbuchs (§. 30 bis 33) werden von dem betreffenden Kloster übertragen.

Gebühren-Taxe in Hypothekenbuchssachen.

Für die Geschäfte, welche in Hypothekenbuchs-Angelegenheiten der von den Landes-Klöstern vererbpachteten Grundstücke vorkommen, sind nachfolgende Gebühren zu erheben:

1) für die Zuschreibung eines Erbpachtgrundstücks zum Hypothekenbuche und das darüber zu ertheilende Attest . . . . ½ Procent,
in Erbschaftsfällen von Descendenten, Ascendenten und Ehegatten jedoch nur . . . . . ⅓ Procent,
von Geschwistern . . . . . ¼ Procent.
Der Werth des Grundstücks wird nach dem Kaufpreise, in andern Fällen, wenn es an einer Bestimmung des Werths ermangelt, zu dem doppelten Betrage der Summe angenommen, bis zu welcher die Verschuldung des Grundstücks gestattet ist.

2) für die Eintragung eines Postens in das Hypothekenbuch:
a. von jeden Hundert Thalern des Capitals . . . . ½ Procent,
bei einzutragenden rückständigen Kauf- oder Erbgeldern jedoch nur . . . . . ¼ Procent,
b. für Eintragungen, welche nicht in Gelderlegnissen bestehen, auch für Notirung einer Postposition . . . . 19 ßl.
c. für Bemerkung der Postposition unter den Hypothekenscheinen, für jeden der letztern . . . . . 7 ßl.

3) für die Umschreibung eines Postens und für Notirung derselben unter dem Hypothekenschein . . . . . ⅛ Procent,

4) für Tilgung eines Postens von Hundert Thalern und darüber . 9 ßl. 6 pf.
für die Tilgung eines Postens unter 100 Thlrn., imgleichen einer Eintragung zur zweiten Abtheilung . . . . . 4 ßl. 6 pf.

5) für Ausfertigung eines Hypothekenscheins oder eines sonstigen Scheins und Attestes aus dem Hypothekenbuche bei Pösten von 100 Thlrn. und darüber . . . . . 9 ßl. 6 pf.
bei Pösten unter 100 Thlrn. . . . . 4 ßl. 6 pf.
für andere in Hypothekensachen begehrte Atteste . . . 28 ßl.

6) für Einsicht des Hypothekenbuchs . . . . . 9 ßl. 6 pf.

7) für Abschrift à Bogen . . . . . 3 ßl. 6 pf.
für die etwa verlangte Vidimation derselben mit Einschluß der Collation à Bogen . . . . . 2 ßl.

8) der Diener erhält für jede mündliche Ladung und für jede Insinuation . . . . . 2 ßl. 6 pf.
für jeden Act aber höchstens nur 9 ßl. 6 pf., wenn diese Gebühren nach der Zahl der geladenen Personen oder der Insinuationen auch mehr betragen sollten;

9) für Beglaubigung der Unterschriften . . . . . 9 ßl. 6 pf.

10) für Collectivproclamata mit aller Zubehör, also für den Antrag darauf, für ihre Erkennung, die Af- und Resirion, Schreiben an die Intelligenz-Expedition, den Liquidations-Termin, für den Präclusiv-Abschied, dessen Publication und Insinuation eins für alles für jedes proclamirte Erbpachtstück . . . . 2 Thlr. 16 ßl.

Die Gebühren für Abschrift des Liquidations-Protocolls nebst Anlagen und der Verlag an Porto-, Insertions- und Stempel-Gebühren werden außerdem berechnet. Finden sich so wenige Theilnehmer zu einem Collectiv-Proclama,

daß die zugestandene Aversionalsumme nicht so viel beträgt, als die Gebühr für ein einfaches Proclama nach der sonstigen Taxe, so ist diese einfache Gebühr zu berechnen.

11) Es ist keine Gebühr zu erheben:
für die in Hypothekenbuchssachen aufgenommenen Registraturen oder besonderen Protokolle, für Abschrift der Hypothekenscheine der Atteste, für Kosten-Verzeichnisse und deren Abschrift.

12) In allen übrigen Fällen normirt die Ortsgebühren-Taxe, namentlich für Mandate, Response u. s. w.

13) Die Stempelgebühr ist in den vorstehenden Sätzen nicht mitbegriffen, sie wird also außer denselben wahrgenommen.

14) Alle Gebühren sind in Courant zu erlegen.

15) Sie müssen auf den Ausfertigungen und zum Hypothekenbuche specificirt werden

Zu B. Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen. Seite 144.

4280. Bestimmungen hinsichtlich der Rostockschen Collateralerbsteuer. 13. Mai 1829.

Zur schnellen Uebersicht der bei Erhebung der städtischen Collateralsteuer bestehenden Grundsätze, erhält das löbliche Gericht die nachstehende Mittheilung, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren:

1) diese Erbschaftssteuer wird mit 2 Procent von dem unter städtischer Jurisdiction befindlichen, gesammten Nachlasse eines Verstorbenen entrichtet, welcher zur Zeit des Absterbens seinen persönlichen Gerichtsstand unter hiesiger städtischer Jurisdiction hatte.

Ob die Erbschaft ohne oder durch ein Testament angefallen ist, macht darin keinen Unterschied und eben so wenig, ob sie an directe Erben, Fideicommißerben, Legatarien, Donatarien, an einheimische oder auswärtige Personen gelangt.

2) Den aus der Erbschaft selbst zu beschaffenden Abtrag der Steuer muß sich demnächst bei der Erbtheilung, wenn nicht ein Anderes vom Erblasser verordnet ist, jeder Empfänger auf seinen Erbtheil anrechnen lassen.

3) der Nachlaß der unter städtischer Jurisdiction Verstorbenen vom Adel ist dieser Steuer nicht unterworfen.

4) Fällt der Nachlaß ganz oder theilweise
a. an Personen, welche mit dem Erblasser in gerader auf- oder absteigender Linie verwandt sind,
b. an Ehegatten,
c. an pia corpora oder sonstige erbfähige Corporationen,
d. an Personen vom Adel, solche mögen in oder außerhalb der Stadt wohnhaft sein,
e. an Personen, welche der hiesigen academischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind;

so ist er ganz oder theilweise, insoweit die vorgenannten Erbnehmer davon empfangen, von dieser Erbschaftssteuer frei.

J. S. Rostock, den 13. März 1829. J. E. Behm, R. S.

Juramentum manifestationis bei Erbschaften.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Verlassenschaft des N. N. getreulich angegeben und davon zum Nachtheile des N. N. nichts verheimlicht, noch in einige Wege unterschlagen oder veräußert habe.

4330. Wismar'sche Verordnung wegen der Verwaltung des Vermögens Verschollener und des Uebergangs desselben auf die Erben. 29. August 1831.

Da sich das Bedürfniß einer gesetzlichen Bestimmung über die Verwaltung des Vermögens verschollener Personen und den Uebergang desselben auf ihre präsumtiven Erben in hiesiger Stadt mehrfach kund gegeben hat, so ist die nachstehende diesen Gegenstand betreffende Verordnung von einem Hochedlen Rathe unter Zustimmung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft entworfen, und wird hiedurch zur Publication gebracht.

§. 1. Verläßt ein hiesiger Einwohner die Stadt, ohne daß er Jemanden zur Administration seines Vermögens bevollmächtigt hätte, oder ein gesetzlicher Stellvertreter für ihn hinterblieben wäre, so wird, wenn er Vermögen besitzt, oder ihm solches während seiner Abwesenheit anfällt, auch sein augenblicklicher Aufenthalt unbekannt ist, ein Curator zur Verwaltung des Vermögens und zur Vertretung des Abwesenden obrigkeitlich bestellt, welcher die Administration so lange fortführt, bis der Abwesende zurückkehrt, oder einen Bevollmächtigten für sich bestellt, oder aber bis die Bedingungen des §. 8 eintreten.

§. 2. Zu den Pflichten des Curators eines Abwesenden gehört es, den möglichsten Fleiß auf Ermittelung des Aufenthaltsortes eines Abwesenden, und Aufklärung seines Schicksals zu verwenden, und er hat darüber, was in dieser Hinsicht von ihm geschehen ist, der Obervormundschaft bei jedesmaliger Rechnungsablegung Bericht zu erstatten.

§. 3. Ist ein Zeitraum von 15 Jahren verflossen, ohne daß eine Nachricht über den Aufenthaltsort, und das Leben oder den Tod des Abwesenden eingelaufen wäre, so wird er als verschollen angesehen, und es treten dann rücksichtlich seines hier vorhandenen Vermögens die folgenden Bestimmungen ein.

§. 4. Der obrigkeitlich bestellte Curator führt zwar auch dann die Verwaltung des Vermögens fort, die Aufkünfte desselben werden aber nicht mehr für den Abwesenden, berechnet, sondern an diejenigen Personen abgegeben, welche die gesetzlichen Erben des Abwesenden sein würden, wenn derselbe nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten über sein Leben eingegangenen Nachricht verstorben wäre. Die Successionsberechtigten sind zuvor verpflichtet, der obervormundschaftlichen Behörde eine eidliche Versicherung darüber zu leisten, daß sie ihrerseits im Laufe von 15 Jahren keine Nachricht über das Leben des Abwesenden erhalten, auch nicht erfahren haben, daß derselbe verstorben sei, und in der Fremde nähere oder gleich nahe Erben hinterlassen habe.

§. 5. Unter Aufkünften des Vermögens ist nur die reine jährliche Einnahme nach Abzug der nothwendigen Ausgaben und Administrationskosten zu verstehen. Bei Verlüsten an der Substanz wird der Abgang des Vermögens nicht aus den an die Successionsberechtigten abzugebenden Aufkünfte ergänzt.

§. 6. Dem Curator eines Verschollenen gebührt jedesmal ein Zehndel der reinen Aufkünfte des Vermögens, als Honorar für seine Mühwaltung, welches also gleichfalls von der an die präsumtiven Erben jährlich fallenden Summe vorabzuziehen ist.

§. 7. Kehrt der Verschollene im Laufe dieser zweiten 15 Jahre zurück, oder geht eine sichere Nachricht über sein Leben oder die Zeit seines Todes ein, oder aber wird es kund, daß er auswärts nähere Erben hinterlassen habe, so hört die Vertheilung der Aufkünfte seines Vermögens sofort auf. Dasselbe wird vielmehr dann an ihn ausgekehrt, oder für ihn oder seine entfernten Erben fortverwaltet, oder aber, falls die Zeit seines Todes in Gewißheit gesetzt ist, die Erbberechtigung danach bestimmt, und der Nachlaß an die Erben ausgeliefert. Auf eine Herausgabe dessen, was von den Aufkünften bereits vertheilt ist, haben aber der Abwesende so wenig, als dessen Erben Anspruch zu machen, falls nicht die Percipienten etwa die ihnen zugegangenen Nachrichten über den Verschollenen böslich verhehlt hätten.

§. 8. Sind auch die zweiten 15 Jahre verlaufen, also seit der letzten über das Leben des Verschollenen eingegangenen Nachricht 30 Jahre, ohne das sein Aufenthaltsort entdeckt, oder über sein Leben und seinen Tod, auch über etwanige auswärte hinterlassene Erben etwas bekannt geworden wäre, so wird, nachdem von den Erbprätendenten hier eine gleiche eidliche Versicherung, wie die im §. 3 vorgeschriebene, geleistet ist, der Tod des Verschollenen angenommen, und sein Vermögen, wenn es nicht mehr als 200 Rthlr. an Werth beträgt, den Erben ausgeliefert. Beläuft es sich aber über 200 Rthlr. was im Zweifelsfalle durch eidliche Taxe Sachverständiger zu ermitteln ist, so wird zuvor eine Edictalcitation erlassen, durch welche der Verschollene oder dessen unbekannte Erben aufgefordert werden, sich innerhalb zweier Jahre zu melden, unter dem Rechtsnachtheile, daß sein hinterlassenes Vermögen widrigenfalls an die bekannten Erben, welche jedes mal namentlich aufzuführen sind, ausgeliefert werden solle. Dieß Proclama ist auch durch zwei auswärtige, möglichst weit verbreitete Zeitungen, und zwar, wenn thunlich, in solchen Ländern, wo der Verschollene sich wahrscheinlich zuletzt aufgehalten hat, zu dreien Malen von einem halben Jahre zum andern bekannt zu machen.

§. 9. Der Tod des Verschollenen wird als mit dem Ablaufe von 15 Jahren, nach der letzten über sein Leben eingelaufenen Nachricht erfolgt angenommen. Die Ueberlieferung der Vermögenssubstanz geschieht also an diejenigen Personen, welche während der ersten 15 Jahre das Recht auf Perception der Aufkünfte besaßen. Der Zeitraum ist hier wie auch oben im §. 3 von dem Momente an zu berechnen, wo der Verschollene nach der letzten Nachricht annoch gelebt hatte, wenn aber dieser Zeitpunkt selbst nicht näher ermittelt werden kann, von dem Eingange der letzten Nachricht an.

§. 10. Kehret nun der Verschollene später und nach bereits beschaffter Auslieferung seines Vermögens an die hier befindlichen Erben dennoch zurück, so müssen letztere, wenn er bescheinigen oder eidlich erhärten könnte, daß es ihm unmöglich gewesen sei, eine Nachricht über seinen Aufenthaltsort in die Heimath gelangen zu lassen, oder daß er dieselbe wirklich abgeschickt habe, die Substanz des Vermögens zurückgeben, andernfalls aber behält es bei der geschehenen Feststellung der Successsion das Bewenden, das Vermögen bleibt in den Händen der fingirten Erben, jedoch hat der Rückkehrende auf Lebenszeit die reinen Aufkünfte aus demselben als Alimente zu genießen. Darüber, daß die Erben diese ihre etwanigen Verpflichtungen bei der Zurückkunft des Verschollenen erfüllen wollen, müssen sie, ehe ihnen die Vermögenssubstanz überliefert wird, einen hypothecarischen Revers ausstellen.

§. 11. Wird nach beschaffter Auslieferung des Vermögens an die präsumtiven Erben die Zeit, wann der Tod des Verschollenen erfolgt ist, bekannt, so ändert sich doch damit in der einmal regulirten Succession nichts, vielmehr behält auch dann die Fiction — daß der Abwesende nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten über sein Leben eingegangenen Nachricht verstorben sei — Bestand.

§. 12. Die von dem Verschollenen in der Fremde etwa hinterlassenen Erben haben nach einmal geschehener Ueberlieferung der Vermögenssubstanz an die hiesigen Successionsberechtigten, keinen Anspruch auf Herausgabe derselben oder ihrer Aufkünfte zu machen, es sei denn, sie könnten erweisen, daß letztre die Ueberlieferung dolose und wider besseres Wissen erwirkt hätten.

§. 13. Hat der Verschollene eine Frau, mit der er in ehelicher Gütergemeinschaft lebt, oder eheliche Kinder am hiesigen Orte hinterlassen, so verbleiben diese im Besitze und Genusse des zurückgelassenen oder dem Verschollenen während seiner Abwesenheit anfallenden Vermögens. Kommt es aber demnächst darauf an, die Succession in [illegible]be zu bestimmen, so wird auch hier der Ablauf des 15. Jahres nach der letzten über das Leben des Verschollenen eingegangenen Nachricht als Zeit seines Todes angenommen, und es finden dabei gleichfalls die Vorschriften der §§. 8—12 Anwendung, mit der Ausnahme jedoch, daß es der Erlassung einer Edictalcitation, wenn Frau und Kinder die Erben sind, in keinem Falle bedarf.

§. 14. Gleiches findet auch Statt, wenn eine Frau mit Hinterlassung eines Ehemannes oder leiblicher Kinder sich von hier entfernen sollte und demnächst als verschollen betrachtet werden müßte.

§. 15. Hat die verschollene Person aber eine Ehefrau oder einen Ehemann hier hinterlassen, mit denen keine vollkommene Gütergemeinschaft Statt findet, so behält der zurückgebliebene Ehegatte die Disposition, so weit ihm dieselbe sonst den Rechten nach gebührt, und den Genuß des Vermögens, welches bei der Entfernung des Verschollenen bereits vorhanden war, bis zu seinem Lebensende, oder bis zum Ablaufe des dreißigjährigen Zeitraumes. Sollte dem Verschollenen aber während seiner Abwesenheit Vermögen anfallen, so ist dasselbe unter Verwaltung eines Curators zu stellen und ganz nach den obigen Vorschriften zu behandeln, mit der Ausnahme jedoch, daß der Curator die Hälfte der reinen jährlichen Aufkünfte sofort, also auch vor dem Ablaufe der ersten 15 Jahre, an den hier befindlichen Ehegatten abgiebt.

§. 16. Durch die gegenwärtige Verordnung sollen die nach dem Gerichtsgebrauche des gemeinen Rechtes gültigen Bestimmungen über die Todeserklärung Verschollener nur insoweit aufgehoben sein, als sie den gesetzlichen Erben weniger günstig sind. Vollendet also der Verschollene sein 70. Lebensjahr früher, als die 30 Jahre seiner Abwesenheit verlaufen sind, so tritt die Auslieferung der Vermögenssubstanz an die Erben auch früher ein, jedoch unter den folgenden nähern Bestimmungen.

§. 17. Ist der Verschollene, welcher das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, bereits 10 Jahre abwesend, ohne daß über seinen Aufenthalt oder sein Leben eine Nachricht eingegangen wäre, so wird er als mit Vollendung des 70. Jahres verstorben angesehen. Sind aber Zehn Jahre noch nicht verflossen, so erfolgt die Todeserklärung mit dem Siebenzigsten Jahre noch nicht, sondern immer erst dann, wenn Zehn Jahre nach der letzten Nachricht über den Verschollenen verlaufen sind. Auch hier geht jedoch die Proclamation, wenn das Vermögen über 200 Rthlr. beträgt, voraus, und eben so treten die Bestimmungen des §. 10, wenn der Verschollene späterhin zurückkehrt, in Wirkung. Den hypothecarischen Revers haben aber die Erben in diesem Falle nicht auszustellen.

§. 18. Auch die Fälle, wo der Verschollene vor seiner Entfernung einen Bevollmächtigten für sich bestellt hätte, oder ein gesetzlicher Vertreter für ihn hinterblieben wäre, ergreift das Gesetz in so fern, als letztre nach dem Ablauf der ersten 15 Jahre gleichfalls verpflichtet sind, die Aufkünfte des Vermögens an die Erbberechtigten abzugeben, und demnächst auch mit der Substanz desselben verfahren wird, wie oben vorgeschrieben ist. Das von dem Verschollenen ertheilte Mandat wird mit dem Ablauf der 15 Jahre als erloschen angesehen; der Bevollmächtigte desselben ist daher, falls er zur Führung einer Vormundschaft fähig sein sollte, in der Administration obrigkeitlich zu bestätigen, und hat dieselbe von da an als Curator fortzuführen, also sowohl über seine bisherige Verwaltung der Obervormundschaft Rechenschaft zu geben, als auch weiterhin jährlich Rechnung abzulegen.

§. 19. Hat der Verschollene eine letztwillige Disposition hier zurückgelassen, so wird dieselbe nach dem Ablaufe des ersten funfzehnjährigen Zeitraumes eröffnet, und die instituirten Erben, Legatarien und Schenknehmer auf den Todesfall treten, wenn die Disposition nicht angefochten wird und von rechtlichem Bestande bleibt, ganz an die Stelle der gesetzlichen Erben, so daß sie bis zum Ablauf der dreißig Jahre die jährlichen Aufkünfte des ihnen vermachten, hier gleichfalls unter Curatel zu stellenden Vermögens zu genieſſen haben, und demnächst eventualiter nach vorgängiger Proclamation die Substanz selbst ausgeliefert erhalten. Es gelten für die Succession ex testamento überhaupt sämmtliche Vorschriften, die die vorstehende Verordnung für die Succession ab intestato festgesetzt hat.

§. 20. Rücksichtlich der Seeleute auf solchen Schiffen, welche von einer Seereise nicht zurückkehren, ohne daß doch eine bestimmte Auskunft über den Untergang der Mannschaft zu erlangen wäre, wird speciell festgesetzt, daß dieselben, wenn auch

im Laufe der nächsten Zehn Jahre keine Nachricht über ihr Leben oder die Rettung der Mannschaft im allgemeinen eingeht, für todt angesehen, und ihr hinterbliebenes Vermögen, im Falle ein Testament vorhanden ist, nach vorgängiger Eröffnung desselben, an die Erben gegen hypothecarischen Revers de eventualiter restituendo ausgeliefert werden solle. Der Tod wird hier als 2 Jahre nach dem Abgange des Schiffes aus dem letzten Hafen erfolgt angenommen.

§. 21. Was die aus dem Polnisch-Russischen Feldzuge des Jahres $18^{12}/_{13}$ nicht zurückgekehrten Militairpersonen angeht, so normiren ihretwegen die allerhöchsten Verordnungen vom 24. April 1817 und 30. Mai 1819.

§. 22. Die obigen Vorschriften sollen auch für die gegenwärtig schon bestehenden Abwesenheitsfälle Gültigkeit besitzen, mit der Ausnahme jedoch, daß, wenn in einem solchen Falle bereits ein längerer Zeitraum als 15 Jahre seit der letzten Nachricht über den Abwesenden verlaufen wäre, der Tod als mit dem Moment der Publication dieses Gesetzes erfolgt angenommen, die Successionsberechtigung also dem gemäß bestimmt wird.

Die vorstehende Verordnung soll an die Rathhaustafel angeschlagen und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gegeben unter des Stadtsecretärs Unterschrift und dem Stadtsiegel, zu Wismar den 29. August 1831.

J. C. F. Walter, Stadt-Secretär.

4231. Auch beim Verkauf von Curatelgütern ist nur ein Licitationsverein anzusetzen. 13. März 1837.

Paul Friederich ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Es ist bemerklich geworden, daß von euch zum Verkaufe von Curatel-Grundstücken drei Termine anberaumt werden. Bereits in der zunächst in Bezug auf den Verkauf aus Concursen erlassenen Circular-Verordnung an die Landesgerichte de 19. Sept. 1812 findet sich der Landesherrliche Ausspruch (von Both I. S. 100) über die Nutzlosigkeit einer solchen Procedur, und wird euch zum Zwecke der Uebereinstimmung eures Verfahrens mit dem fast aller übrigen Behörden, sowie zur Vermeidung unnöthiger Kosten hiemittelst aufgegeben, künftig in Curatelsachen in der Regel nicht mehr als einen Licitationsverein anzuberaumen, selbigen jedoch allemal soweit als den bisherigen dritten Termin auszusetzen.

In Behalt der Erklärung der Interessenten sowie nach obervormundschaftlichem Ermessen ist entweder auf einen erfolgten annehmlichen Bot der Zuschlag sofort zu ertheilen, oder aber ein neuer Verkaufsversuch — eventualiter durch einen Termin zum Ueberbot — zu machen bis dahin, daß ein solcher annehmlicher Bot erreicht oder von dem Versuche der Erlangung desselben zur Zeit zu abstrahiren ist.

Wonach ihr euch zu richten.

Gegeben, Schwerin, am 13. März 1837.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. zur Regierung verordneter Präsident, Geheime- und Räthe.

L. v. Lützow.

An
den Magistrat zu Stavenhagen.

4232. Termin zur Vorlegung der Curatelverzeichnisse Seitens der Amtsgerichte. 29. März 1843.

Es wird dem Amtsgerichte hiedurch eröffnet, daß die in der Verordnung vom 22. August 1838, betreffend die Controle des Officialbetriebes der Amts- und Stadtgerichte in Curatelsachen festgesetzte Frist zur Vorlegung der Curatelverzeichnisse künftig bis zum 14. April eines jeden Jahres hiemit ausgedehnt sein soll.

Schwerin den 29. März 1843.

Großherzoglich Mecklenburgsche Landesregierung.

An sämmtliche Amtsgerichte
(separatim).

4333. Ausdehnung der Rostock'schen Collateralerbsteuer auf nicht stadtbehörige Personen. 5. September 1843.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor u. s. w. Wir finden Uns gnädigst bewogen, die in Unserm Rescripte vom 10. Nov. 1836 enthaltene Untersagung einer weiteren Erhebung der dortigen Collateralerbsteuer von nicht stadtbehörigen Theilnehmern an einer unter Stadtjurisdiction belegenen Erbschaft für die Zukunft hiemit wieder aufzuheben.

Wonach u. s. w. Gegeben u. s. w. Schwerin, den 5. September 1843.

Friedrich Franz

L. v. Lützow.

An
den Magistrat zu Rostock.

4334. Atteste über das nachgelassene Vermögen und die Erben hier Landes verstorbener dänischer Unterthanen. 29. Juni 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Auf den Antrag des Königlich Dänischen Gouvernements bestimmen Wir hierdurch, daß fortan sämmtliche Prediger in Unsern Landen in allen Fällen, wenn in ihren resp. Parochien Unterthanen des Königreiche Dänemark oder in Dänemark geborne Personen ohne Hinterlassung hiesiger Leibeserben versterben, innerhalb vier Wochen nach dem Eintreten eines solchen Todesfalls der betreffenden obrigkeitlichen Behörde einen in gehöriger Form und mindestens auf einem halben Bogen ausgestellten Todtenschein zuzustellen haben sollen.

Die obrigkeitliche Behörde hat sodann, insofern nicht schon das vom Prediger ausgestellte Attest, außer dem vollen Namen, dem Alter, der Stellung und dem Geburts- oder Heimathsorte des Verstorbenen, über dessen sonstige Verhältnisse die nöthigen Aufklärungen enthalten sollte, dasjenige, was ihr in dieser Beziehung und namentlich darüber, ob der Verstorbene Vermögen in den hiesigen Landen zurückgelassen, so wie über seine etwanige Erben bekannt geworden sein möchte, dem Atteste in der Kürze hinzuzufügen, und den solchergestalt vervollständigten Todtenschein mit ihrer unter dem Amtssiegel auszustellenden Bescheinigung, „daß das Attest von dem competirenden Prediger ausgestellt worden sei," versehen, sofort an Unsere Regierung einzusenden.

Die Todesfälle von Unterthanen oder Angehörigen der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg werden nicht von der vorstehenden Vorschrift ergriffen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Junius 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4335. Vereinbarung mit Schweden wegen gegenseitiger Mittheilungen über die ohne directe Leibeserben verstorbenen Unterthanen. 6. October 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns von Seiten des Königlich Schwedischen Gouvernements angezeigt worden, daß in Folge neuerdings daselbst erlassener Verordnungen in allen Fällen, wo innerhalb der Königreiche Schweden und Norwegen Unterthanen fremder Mächte ohne Hinterlassung directer Leibeserben versterben, die competente Unterbehörde binnen 14 Tagen nach erfolgter Anzeige des Todesfalls der betreffenden Provincial-Regierung ein Certificat zuzustellen hat, welches Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen, dessen letzten Aufenthaltsort, Alter, Geburtsort und sonstige über seine Verhältnisse, so wie über Namen, Wohnort und Stand seiner Verwandten und Erben etwa zur Kenntniß gekommene Angaben enthält, und demnächst dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übermitteln ist: so bringen Wir solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und gebieten, in Folge des von dem Königlich Schwedischen Gouvernement gestellten Antrags auf Gegenseitigkeit der desfallsigen Mittheilungen, hier-

durch allen Obrigkeiten und Behörden, über die hier im Lande ohne Hinterlassung hiesiger Leibeserben verstorbenden Schwedischen und Norwegischen Unterthanen ähnliche Notizen bei Unserer Landes-Regierung einzureichen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 6. October 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4336. Erbenzeugnisse sind nur erforderlich bei Anträgen, welche die Legitimation der Erben voraussetzen. 3. August 1850.

Dem Gerichte der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow wird auf den Vortrag vom 3. v. M., betreffend die Umschreibung einer in dem Hause der dortigen Freimaurerloge Phöbus-Apollo radicirten Forderung der Testaments-Erben des weiland Amtmanns Ackermann in Ludwigslust, nach vernommenem Erachten des Departements für das ritterschaftliche Hypothekenwesen hieselbst, hiedurch bei Rückgabe der Anlagen erwiedert, daß das Anverlangen eines Erbenzeugnisses in dem vorliegenden Falle nicht begründet ist.

Denn

1. bezieht sich die Verordnung vom 22. December 1829 ihrem ganzen Inhalte nach nur auf den Fall, daß es sich bei den Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden um die Legitimation von Erben handelt, mithin, daß, wie §. 1 sagt, Erben bei ihnen auftreten, oder — was dem gleich sein würde — Andere für die Erben mit Anträgen bei ihnen hervorgehen, welche die Legitimation der Erben voraussetzen. Dagegen bezieht sich die Verordnung nicht auf den Fall, daß andere durch die Legitimation der Erben nicht bedingte Anträge in Bezug auf Nachlaßgegenstände bei jenen Behörden erhoben werden. Diese Anträge liegen als solche außer dem Bereiche der Verordnung und müssen daher nach den für sie normirenden besonderen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. Die Verordnung hat nirgends bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen Anträge in Bezug auf Nachlaßgegenstände bei jenen Behörden gemacht werden, die Legitimation der Erben gefordert werden solle, sondern sie bestimmt nur, wie diese Legitimation, wo es auf sie ankommt, beschafft werden soll.

2. Zu den Fällen, in welchen die Legitimation der Erben nicht in Frage steht, gehört auch der, daß ein Testaments-Exekutor eine eingetragene Nachlaßforderung cedirt hat und deren Umschreibung auf den Cessionar begehrt wird. Hier kommt es an sich nur auf den Nachweis an, daß der Cedent gültig zum Testamentsvollstrecker bestellt worden sei, mit Befugnissen, die ihn zu jener Cession ermächtigten, und daß er die Cession gültig ertheilt habe. Eine Legitimation der Erben kommt hiebei nicht in Betracht, weil in diesem Falle kein Antrag von den Erben oder für dieselben, sondern nur ein Antrag von dem Testaments-Executor kraft seiner eigenen Befugniß in Bezug auf Nachlaßgegenstände, über welche er zu verfügen berechtigt, erhoben wird. Ob die im Testamente eingesetzten Erben daneben bereits legitimirt sind oder nicht, ist hiebei an sich gleichgültig, weil es sich hier nur um die Legitimation des Testaments-Exekutors zu der von ihm vorgenommenen Cession handelt. Diese Legitimation muß daher nach den von ihr geltenden Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. Dabei können die Erben zwar insofern mittelbar in Betracht kommen, daß das Testament nicht destituirt sein darf; daß aber dieser Nachweis hier nur durch ein Erbenzeugniß gegeben werden könne, ist nirgends vorgeschrieben worden.

3. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß der §. 2 der Verordnung vom 22. December 1829 nur auf den Fall bezüglich, daß von den Erben oder für die Erben Anträge bei den Hypotheken- oder Stadtbuch-Behörden gemacht werden, keiner Anwendung auf den Fall unterliegt, daß andere Vertreter der Erbschaft — Testaments-Vollstrecker, curatores hereditatis jacentis u. s. w. — Anträge, zu denen sie berechtigt sind, bei jener Behörde erheben. Daß die Erbenlegitimation ex §. 2 nur durch ein Erbenzeugniß beschafft werden kann, ist außer Zweifel; aber es handelt sich hier nicht um eine solche Legitimation. Es ist eine irrige Vorstellung, daß die

Stadtbuch-Behörden, in Gemäßheit der gedachten Verordnung, nur die Erben als Repräsentanten des Erblassers kennen. Daß die Verordnung der bezeichneten Zwischenpersonen nicht gedenkt, hat seinen Grund allein darin, daß sie überhaupt nur von der Legitimation der Erben, nicht von den rechtlichen Befugnissen und der Legitimation anderer Vertreter der Erbschaft handelt.

4. Die Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden befinden sich auch vollkommen in der Lage, die Legitimation und die Befugnisse des aufgetretenen Testaments-Vollstreckers prüfen zu können und zu müssen. Sind dieselben gleich nur Verwaltungs-Behörden, so fallen doch auch rechtliche Prüfungen aller Art in ihren Beruf. So gut dieselben z. B. die Legitimation und die Befugniß des Vormundes zu prüfen haben, der eine Umschreibung für seinen Kuranden beantragt, eine Cession vorgenommen, so gut können sie auch die Legitimation und die Befugniß eines Testaments-Vollstreckers prüfen. Daß die Stadtbuchbehörden nur nach bestimmten formellen Zeugnissen, z. B. Erbenzeugnissen, ohne eigene Beurtheilung, zu handeln hätten, ist nirgends bestimmt worden. Was die Verordnung von Legitimationen aus letzten Willensordnungen besagt, normirt nur für ihre Voraussetzungen, wiewohl die Stadtbuch-Behörde die §§. 20, 21, 22 derselben sehr wohl zum Maßstabe ihrer Prüfung der Legitimation eines Testaments-Vollstreckers benutzen könnte. Die Verantwortlichkeit, welche die Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden durch die eigene Prüfung der Legitimation und der Befugnisse eines Testaments-Vollstreckers erhalten, ist nicht geeignet, sie ihrer amtlichen Obliegenheit, diese Prüfung vorzunehmen, zu überheben.

5. Wollte man aber auch nach der Analogie dessen, was die Verordnung vom 22. December 1829 über die Legitimation der Erben verordnet hat, annehmen, daß auch die Legitimation der Testaments-Exekutoren, wo den Hypotheken- und Stadtbuchbehörden Zweifel über dieselbe übrig bleiben — §. 1 der Verordnung — nur durch ein gerichtliches Zeugniß des Erbschaftsfori über dieselbe — §. 2 ibid. — erbracht werden könne, so würde doch ein solches Zeugniß von dem hier begehrten Erbenzeugnisse gänzlich verschieden sein und die Prüfung der konkreten Befugnisse des Testaments-Vollstreckers nichts desto weniger der Stadtbuch-Behörde verbleiben. Dabei würde jedoch noch die Frage entstehen, ob die Erbschaftsgerichte verbunden sind, Zeugnisse zur Legitimation der Testaments-Exekutoren nach Analogie der Erbenzeugnisse zu ertheilen. Diese Fragen bedürfen jedoch hier keiner Entscheidung, indem es sich gegenwärtig nur darum handelt, daß das konkrete Abverlangen eines Erbenzeugnisses nicht begründet ist, alles Weitere aber der eigenen Beurtheilung des Gerichts der Burg- und Domfreiheit überlassen bleiben muß.

Schwerin, den 3. August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Gericht der Burg- und Domfreiheit
zu Güstrow.

4237. Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe und Bevormundung derselben vor Eingehung der zweiten. 20. December 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da in neuerer Zeit wiederholt die Anfrage gemacht worden ist, ob die Vorschrift der Verordnung vom 18. Februar 1771:

„daß keine Personen, die zur anderweitigen Ehe zu schreiten gewillet sind, „eher proclamiret oder copuliret werden sollen, bevor dieselben von ihrer „ordentlichen Obrigkeit einen Schein darüber, daß sie mit den Kindern der „vorigen Ehe völlig auseinandergesetzet und diesen Vormünder bestellet worden, „produciret haben,"

nur auf Wittwer oder auch auf Wittwen zu beziehen sei, so weisen wir Alle, die es angeht, hierdurch darauf hin, daß nicht allein die gedachte Verordnung in ihrer Allgemeinheit zwischen beiden Fällen nicht unterscheidet, sondern auch die Verordnung vom 10. August 1782 ausdrücklich sagt: „kein Wittwer und keine Wittwe," nicht

minder auch in dem Circulare an die Superintendenten vom 31. Julius 1784 beider, der Wittwer und der Wittwen, gedacht wird, mithin über diese Frage kein begründeter Zweifel bestehen kann.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 20. December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum, betreffend die Vorschrift in der Verordnung vom 18. Februar 1771 wegen Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe.

4352. Ob die Edictalladung Verschollener nach 30jähriger Vermögenscuratel oder nach 30jähriger Abwesenheit zu erlassen. 18. Juni 1853.

Dem Amtsgerichte zu Lübtheen werden die mit seinem Vortrage vom 8. d. M., betreffend die Declaration des §. 6 der Verordnung vom 8. März 1774 wegen der cura absentium, eingereichten Acten hieneben mit folgender Resolution remittirt:

1) Die erste Frage anlangend: ob die in dem §. 6. der Verordnung vom 8. März 1774 vorgeschriebene Edictalladung nach 30jähriger Curatel über das Vermögen des Abwesenden, oder nach 30jähriger Abwesenheit des Verschollenen zu erlassen sei? so lassen die verschiedenen landesherrlichen Erläuterungen des §. 6 der Verordnung vom 8. März 1774, wie das Rescript vom 12. Febr. 1783 an Bürgermeister und Rath zu Grabow, das förmlich als Gesetz publicirte und allen Gerichten zur Befolgung ausdrücklich befohlene Notificatorium vom 25. Mai 1811 und das Rescript vom 12. Mai 1817 keinen Zweifel darüber, daß die Dauer des in jenem §. 6 vorgeschriebenen 30jährigen Zeitraums, welcher der Edictalladung des Verschollenen und seiner etwanigen ehelichen Descendenz vorhergehen soll, von der Zeit der Entfernung des Abwesenden an zu berechnen ist. Da nun diese Erläuterungen des §. 6 nach richtigen Rechtsansichten ebenfalls als Gesetz zu befolgen sind — indem der Landesherr das ihm zustehende Recht der Gesetzgebung auch durch derartige Rescripte zu üben befugt ist, die Frage von dem etwanigen Anspruche der Stände zur Concurrenz an derartigen Bestimmungen aber nur die Rechte der Stände betrifft, mithin nur diese, nicht die lediglich zum Gehorsam gegen die landesherrlichen Verordnungen verbundenen und zur Vertretung der ständischen Rechte nicht berufenen Gerichte und Behörden angeht, ohnhin aber auch das Notificatorium vom 25. Mai 1811 gleichzeitig dem Engeren Ausschusse von Ritter- und Landschaft communicirt, ständischer Seits aber nie eine Einwendung gegen dasselbe gemacht worden ist — so hat es einer nachmaligen Anfrage wegen der gedachten Frage nicht bedurft. Im Uebrigen stimmt aber auch die, in den gedachten Erläuterungen enthaltene Entscheidung derselben mit dem richtig erwogenen und verstandenen Inhalte der Verordnung vom 8. März 1774 im Wesentlichen überein, und ist daher die von dem Amtsgerichte unterstellte Abweichung der ersteren von dem letzteren nicht begründet. Denn da, nach dem §. 1 der Verordnung, wenn Jemand, der sich außer Landes entfernt, von seinem Aufenthalte und Leben demnächst keine Nachricht gegeben, die cura absentis „sofort" angeordnet werden soll, so treffen, wenn dieses gehörig befolgt wird, die im §. 6 erwähnten 30 Curatelsjahre im Wesentlichen mit den 30 Jahren der Abwesenheit zusammen. Es ist daher ohne Zweifel die Absicht des Gesetzes gewesen, daß die im §. 6 vorgeschriebene Edictalladung nach 30jähriger Abwesenheit erfolgen sollte. Diese Absicht muß daher auch da zur Ausführung gebracht werden, wo in einer abweichenden Veranlassung die Dauer der Curatel und Administration mit der Dauer der 30jährigen Abwesenheit nicht zusammentrifft.

2) Die Beurtheilung der zweiten Frage, wegen etwaniger Erlassung einer neuen Edictalladung oder nachträglicher Affixion der alten Ladung an die Gerichtstafel — welche letztere, im Widerspruche mit der bestimmten Vorschrift der VO. vom 28 Januar 1817 und 20. October 1830, in dem vorliegenden Falle unterblieben ist

— kann, da es sich hiebei nicht um die Auslegung eines für zweifelhaft gehaltenen sondern nur um die richtige Anwendung eines an sich klaren und nicht in Zweifel gezogenen Gesetzes auf einen gegebenen Fall handelt, nur zu den eigenen Einsichten und Pflichten des Amtsgerichts verstellt werden.

Schwerin am 18. Juni 1853.

Großh. Mecklb. Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu C. Expropriationsgesetze. Seite 159.

4339. Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Güstrow-Bützower Eisenbahn. 13. Januar 1846.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc Bestimmen hiermit, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß die unterm 29. März 1845 erlassene Verordnung, in Betreff der Veräußerungs-Verpflichtung Behufs Eisenbahn-Anlagen zur Verbindung der Seestädte mit der Berlin-Hamburger Bahn, nebst der unterm 20. December 1845 in Bezug darauf ergangenen Zusatz-Verordnung, auch auf die unterm 6. December 1845 concessionirte Eisenbahn-Anlage von Güstrow nach Bützow anwendlich sein soll.

Wir befehlen demnach allen Behörden und Jedem, den es angeht, sich darnach zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. Januar 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Zu F. Depositenwesen. Seite 191.

4340. Umsetzung der Depositen bei den Aemtern in Courant. 11. März 1848.

Sämmtliche Großherzogliche Beamte werden hierdurch angewiesen, allen ihnen bekannten Depositaren kostenfrei zu eröffnen, daß es ihnen frei stehen solle, zur Vermeidung späterer Verlüste schon jetzt ihre in RZwdr. gemachten Depositа in Courant zu 16⅔ Procent umzuwandeln, indem sie nach dem 1. Mai d. J. die Rückzahlung keinesweges in Courant zu dem gedachten Course, sondern in der von ihnen deponirten Münzsorte zu erwarten hätten.

Diejenigen Depositа in RZwdr., deren Eigenthümer zur Zeit nicht genügend constatirt sind und deren Auskehrung vor dem 1. Mai d. J. nicht möglich ist, sind nach Einführung des 14Thalerfußes mindestens so zeitig umzusetzen, daß dieselben von etwaniger weiterer Herunterſetzung oder gänzlicher Verwerfung der RZwdr.-Stücke nicht ergriffen würden.

Schwerin, den 11. März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgsche Kammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Beamte.

4341. Depositionsgebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten. 17. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die im §. 7 Unserer Depositenordnung vom 11. Februar 1835 für die Aemter und Amtsgerichte bestimmten Gebühren sind vom 1. Mai d. J. ab in Münzen nach dem 14Thalerfuße dergestalt wahrzunehmen, daß erlegt werden:

1) für Gelder und Kostbarkeiten:

a. für den Depositenschein	36 βl.
b. Depositionsgebühr bei einem Werthe von 100 Rthlrn. und darunter	24 βl.
und wenn derselbe höher ist, ½ pCt.	

2) für Obligationen, zu deren Deponirung gesetzliche Gründe vorhanden sind, die Hälfte der unter 1) bestimmten Gebühren.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17. April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Erhebung der Depositionsgebühren bei den Aemtern und Amtsgerichten in Courant.

4342. Umwechselung der im gerichtlichen Deposito befindlichen Gelder in Courant. 10. October 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wenngleich die geeigneten Maßregeln zur thunlichen Abwendung von Verlüsten, welche, in Folge der bereits ergangenen und noch weiter erfolgenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Einführung des 14-Thalerfußes als Landes-Münzfußes und Devalvation anderer nicht in diesem Münzfuße ausgeprägten Münzsorten, insbesondere auch die im gerichtlichen Deposito befindlichen baaren Geldvorräthe in Münzen des 12-Thaler und 11⅓-Thalerfußes treffen könnten, im Allgemeinen nur den dabei zunächst interessirenden Personen selbst überlassen bleiben können: so wollen Wir doch für die Fälle, wo die in den letztgedachten Münzsorten vorhandenen gerichtlichen Depositа einer andern Vertretung zur Zeit entbehren, die Gerichtsbehörden, bei denen solche deponirt, kraft dieses allgemein ermächtigen, nach ihrem Ermessen durch von Amtswegen zu ergreifende Maßregeln, namentlich durch zeitige Umwechselung der deponirten Gelder in Münzen des 14-Thalerfußes, die Depositа so weit thunlich gegen die vorerwähnten Nachtheile sicher zu stellen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Umwechselung der im gerichtlichen Depositо befindlichen Münzen des 12- und 11⅓ Thalerfußes.

Zu G. Gesinderecht. Seite 198.

4343. Wismar'sche Dienstbotenordnung. 15. Januar 1849.

Ein Hochedler Rath hat unter Zustimmung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft über die Einführung von Dienstbüchern, die Errichtung und Aufhebung des Dienstcontractes, und die Verhältnisse der Herrschaft und ihrer Dienstboten im Allgemeinen nachstehende Verordnung erlassen, welche die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung gefunden hat.

§. 1. In Zukunft muß jeder, der in der hiesigen Stadt und ihrem Weichbilde dienen will, mit einem Dienstbuche versehen sein.

§. 2. Ein solches Dienstbuch wird ihm von der Polizeibehörde, ehe er zum ersten Male in ein Dienstverhältniß tritt, ertheilt. Es enthält auf der ersten Seite den vollen Tauf- und Vatersnamen, das Alter, den Geburtsort des Inhabers, und die polizeiliche Ermächtigung, sich in der hiesigen Stadt zu vermiethen. Auf den nächstfolgenden Blättern soll die gegenwärtige Verordnung abgedruckt werden, und die übrigen sind zur Einschreibung der Zeugnisse, welche die Dienstboten von ihrer Herrschaft erhalten, zur Bescheinigung über die geschehene Aufkündigung eines Dienstes, und zur Beglaubigung der Polizeibehörde über die von dem Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse bestimmt.

§. 3. Personen, welche der hiesigen Commüne angehören, empfangen ein Dienstbuch, sobald sie nachweisen, daß und bei wem sie zum ersten Male in hiesiger Stadt einen Dienst bekommen können. Auswärtige unter gleicher Bedingung, wenn ihrer Zulassung hier nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

§. 4. Der Dienstcontract wird fortan nur dadurch perfect, daß der Polizeisecretär den Namen der Herrschaft, bei welcher der Dienstbote sich vermiethet, in das Dienstbuch einzeichnet, und dieser Einzeichnung muß vorausgehen:

a. daß der, welcher einen Dienst sucht, aus dem Dienstbuche die Kündigung oder Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses nachweist, und

b. daß die neue Herrschaft ihren Willen, den Dienstcontract abzuschließen, dem Polizeisecretär entweder mündlich oder durch eine schriftliche Bescheinigung mittheilt.

Bei Personen, die zum ersten Male in ein Dienstverhältniß treten, fällt natürlich die Bedingung sub a. weg.

§. 5. Wünschen beide Theile es, so ist auch der Betrag des verabredeten Dienstlohnes vom Polizeisecretär im Buche zu notiren.

§. 6. Jede andere Eingehung eines Dienstverhältnisses, als durch polizeiliche Einzeichnung im Dienstbuche, — sei es nun durch mündliche oder schriftliche Verabredung, durch Uebergabe eines Dienstgeldes, oder auf welche Art sonst, — ist nichtig und besitzt überall keine rechtliche Wirkung, es können darauf also weder Klagen, selbst nicht auf Einzeichnung des Dienstverhältnisses im Dienstbuche, noch Einreden begründet werden.

Die Herrschaft sowohl, welche einen Dienstboten früher ins Haus nimmt, wie der Dienstbote, welcher früher zuzieht, als bis das Dienstverhältniß in seinem Buche bemerkt ist, verfallen in eine Polizeistrafe von 2 Thalern (die bei dem letzteren, wenn er zur Zahlung unvermögend ist, in dreitägige Gefängnißstrafe umgewandelt werden kann).

Auch wird die Dienstherrschaft durch ungesetzliche Aufnahme eines Dienstboten für alle der Commune oder einem Dritten daraus etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich.

§. 7. Der Polizeisecretär führt fortlaufendes Register über die Ertheilung von Dienstbüchern und den Abschluß neuer Dienstcontracte für die Inhaber derselben.

§. 8. Für Ertheilung eines Dienstbuches hat der Dienstbote 8 Sgl., für Einzeichnung des neuen Dienstverhältnisses 4 Sgl. zu zahlen.

§. 9. Zur Eingehung und Aufhebung eines Dienstcontractes sind auch Minderjährige ohne Zustimmung ihres Vormundes und Frauenzimmer ohne Zustimmung eines Geschlechtsbeistandes berechtigt.

§. 10. Wird der Dienstcontract nicht auf eine bestimmte kürzere Zeit abgeschlossen, was sodann im Dienstbuche mitbemerkt werden muß, so ist anzunehmen, daß er auf vierteljährliche Kündigung eingegangen sei.

Verabredungen über eine längere Dienstzeit, wodurch die Kündigungsbefugniß für die Herrschaft oder den Dienstboten aufgehoben wäre, besitzen nur auf die Dauer eines Jahres rechtliche Wirkung und mit Vollendung des dritten Vierteljahrs tritt die Kündigungsbefugniß aller entgegenstehenden Vereinbarung ungeachtet wieder ein. Auch muß jene Verabredung, wenn sie überhaupt Wirksamkeit äußern soll, im Dienstbuche angemerkt werden.

§. 11. Die regelmäßige Zuzugs- und Abgangszeit für Dienstboten ist der Neujahrstag, der Sonntag nach Ostern und Johannis, und der 24. October.

§. 12. Vierzehn Tage vor der Zuzugszeit bis Acht Tage nach derselben kann die Aufkündigung des Dienstverhältnisses zum nächsten Abzugstermine geschehen.

§. 13. Ist die Aufkündigung von einer oder der andern Seite zur rechten Zeit erfolgt, oder vereinigen sich beide Theile anderweitig über den Abzug des Dienstboten, so ist die Herrschaft schuldig, im Dienstbuche zu bemerken, daß und zu welcher Zeit der erstere sich anderweitig vermiethen könne, und wie lange er bis zum Abzuge bei ihm gedient habe.

Verweigert die Herrschaft die Ertheilung einer solchen Bescheinigung aus unzulänglichen Gründen, so hat sie nicht allein dem Dienstboten alle daraus erwachsenden Nachtheile zu ersetzen, sondern sie verfällt auch, wenn die Sache zur Ver-

handlung vor dem Gewette gelangt, in eine Strafe von 2 Thalern, und es wird in solchem Falle nach behörter Sache die Bescheinigung dem Dienstboten von Seiten des Gewettes ertheilt.

§. 14. Will die Herrschaft dem Dienstboten ein Zeugniß über sein gutes Betragen ertheilen, so ist dasselbe in das Dienstbuch einzuschreiben. Der Dienstbote ist jedoch nicht berechtigt, ein solches Zeugniß, und überhaupt etwas anders als die Ertheilung der im vorigen §. bemerkten Bescheinigung zu verlangen. Es dürfen dagegen auch keine tadelnde Bemerkungen in das Dienstbuch eingetragen werden, und wer dies dennoch thut, hat nicht allein die Kosten eines neuen Dienstbuches und der Uebertragung dessen, was in dem alten enthalten war, durch den Polizeisecretär, zu berichtigen, sondern verfällt überdem in eine Strafe von zwei Thalern.

§. 15. Der Dienstbote ist bei Strafe der Zwangsexecution schuldig, seinen Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten, die Dienstherrschaft aber eben sowohl verpflichtet, ihn zur rechten Zeit anzunehmen. Sie hat für jeden Tag, welchen sie die Annahme über diese Zeit verzögert, 8 Schillinge an den Dienstboten zu vergüten, dem außerdem seine Ansprüche auf den verabredeten Lohn verbleiben.

Dienstherrschaft und Dienstboten können jedoch bis zum Zuzugstermine durch gütliche Vereinbarung von dem abgeschlossenen Dienstcontracte zurücktreten; außerdem muß jeder Theil ein solches Zurücktreten sich gefallen lassen, wenn er von dem andern Theile den verabredeten vierteljährlichen Dienstlohn vorausbezahlt erhält.

§. 16. Während der Dienstzeit ist der Dienstbote verpflichtet:

sich treu, ehrlich, nüchtern und gehorsam gegen seine Dienstherrschaft zu beweisen;

er muß, wenn er nicht etwa zu besonderen und bestimmten Verrichtungen angenommen ist, alle Arbeit leisten, und sich allen Dienstverrichtungen unterziehen, die ihm von der Herrschaft geheißen werden, auch sich bei Ausrichtung seiner Geschäfte fleißig und vorsichtig bezeigen; der Dienstbote muß sein Betragen so einrichten, wie es dem Willen der Herrschaft gemäß ist;

er darf sich ohne Genehmigung der Dienstherrschaft nicht aus dem Hause entfernen, auch bei gestatteter Entfernung nicht über die Zeit abwesend bleiben;

der Dienstbote darf keine üble Nachrede von seiner Herrschaft führen;

er darf endlich, wenn er Verweise erhält, nicht widerreden; und auch da, wo ihm Unrecht geschieht, keine Selbsthülfe gebrauchen, hat seine Beschwerde gegen die Herrschaft, welche ihn gesetzwidrig behandelt, vielmehr beim Gewette anzubringen.

§. 17. Der Dienstbote ist dem mäßigen Dienstzwange seiner Herrschaft unterworfen, jedoch darf letztre denselben nicht mißbräuchlich anwenden, auch in keinem Falle die Gränzen einer mäßigen Züchtigung überschreiten.

§. 18. Die Herrschaft darf von dem Dienstboten keine unerlaubten und gesetzwidrigen Verrichtungen und Leistungen begehren, auch nur solche Arbeit von ihm fordern, die seiner körperlichen Beschaffenheit und seinen Kräften angemessen und seiner Gesundheit unnachtheilig ist.

§. 19. Die Dienstherrschaft ist pflichtig, dem Dienstboten

die angemessene Nahrung zu geben; ihm eine paßliche Lagerstätte anzuweisen;

den verabredeten Lohn promt zu bezahlen.

Ist wegen des Lohnes nichts anders verabredet, so wird angenommen, daß er in vierteljährigen Raten zahlbar, und an den im §. 11 genannten Umzugstagen fällig sei.

Fordert der Dienende überjährige Lohnrückstände, so liegt ihm, wenn die Dienstherrschaft die Schuld in Abrede nimmt, der Beweis der nicht empfangenen Zahlung ob.

§. 20. Erkrankt der Dienende im Laufe seiner Dienstzeit, so ist die Herrschaft schuldig, ihm während 10 Tage entweder in ihrer Wohnung, oder im säd-

tischen Krankenhause, ärztliche Hülfe, Arzneimittel und Verpflegung angedeihen zu lassen. Dauert die Krankheit aber länger, so hört die Verpflichtung der Dienstherrschaft mit dem 11ten Tage auf.

Bei venerischen und krätzigen Uebeln findet eine Verpflichtung der Dienstherrschaft überhaupt nicht Statt, und sie kann, wenn der Dienende von einer Krankheit dieser Art befallen wird, seine sofortige Abnahme von den Angehörigen, die zu seiner Ernährung gesetzlich verpflichtet sind, oder wenn er solche in der Stadt nicht besitzt, von der Armenanstalt begehren.

§. 21. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses außer der Zeit und ohne vorgängige Kündigung darf in den folgenden einzeln aufgeführten Fällen von einem oder dem andern Theile verlangt werden.

A. Von der Dienstherrschaft:

1) wenn der Dienstbote nach zehntägiger Krankheit nicht so weit wieder hergestellt ist, daß er die Verrichtungen seines Dienstes übernehmen kann;
2) wenn er von krätzigen oder venerischen Uebeln befallen wird,
3) wenn ein weiblicher Dienstbote sich schwanger befindet, und der Herrschaft dieß nicht bei Eingehung des Contractes angezeigt hat, oder während der Dienstzeit schwanger wird;
4) wenn Ammen die Milch mangelt, oder ihre Milch zur Ernährung des Kindes nach ärztlichem Zeugnisse untauglich ist;
5) wenn der dienende an epileptischen Zufällen leidet, und die Herrschaft bei seiner Annahme dies nicht wußte;
6) wenn er sich dem Trunke ergiebt, und auf zweimalige Erinnerung der Dienstherrschaft davon nicht abläßt;
7) wenn er ohne Genehmigung der Herrschaft das Haus in der Nacht verläßt oder eine Nacht außerhalb desselben zubringt;
8) wenn er während der Nacht fremden Personen heimlich Zutritt in die Behausung der Herrschaft gestattet, oder auch bei Tage, falls die Herrschaft ihm den Umgang mit der Person wiederholt untersagt hat;
9) wenn er ungeachtet voraufgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht ruchlos umgeht;
10) wenn er die Kinder und sonstigen Hausgenossen der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder einen verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
11) wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen ausdrücklich versagt, welche die Herrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist;
12) wenn er sich Injurien oder gar Thätlichkeiten gegen die Herrschaft erlaubt;
13) wenn er sich im Dienste Veruntreuungen, Diebstähle oder Betrügereien zu Schulden kommen läßt;
14) wenn er wegen sonstiger Verbrechen in Criminal-Untersuchung gezogen und zur Haft gebracht wird.

B. Von dem Dienstboten:

1) wenn derselbe von der Dienstherrschaft Mißhandlungen erfährt, die auf seine Gesundheit nachtheilig einwirken;
2) wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen gegen die Gesetze oder die guten Sitten verleiten will;
3) wenn der Dienende durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird;
4) wenn der männliche Dienende zur Genügung seiner Militärpflicht als Soldat eintreten muß;
5) wenn der weibliche Dienstbote sich verheirathet;
6) wenn die Dienstherrschaft den fälligen Lohn nicht promt bezahlt, und die Aufforderung des Dienstboten dazu während 14 Tage unbeachtet läßt.

Die Bestimmung des Lübischen Rechtes Buch 1, Titel 7, Art. 9 wird aufgehoben.

In den unter A. 6, 8 und 9 bemerkten Fällen steht es der Herrschaft frei, den Dienstboten durch die Polizeibehörde verwarnen zu lassen.

§. 22. Wo nach dem voraufgehenden Paragraphen eine Auflösung des Dienstverhältnisses außer der gewöhnlichen Zeit stattfindet, wird der Lohn verhältnißmäßig bis zu dem Tage berechnet, an welchem der Dienstbote abgegangen ist.

§. 23. Die Dienstherrschaft kann das bestehende Dienstverhältniß überdem auflösen, wenn sie dem Dienstboten den vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs und den Lohn eines andern Vierteljahrs sofort auszahlt; — der Dienstbote, wenn er auf den Lohn des laufenden Vierteljahrs verzichtet, und an die Herrschaft den Betrag eines vierteljährigen Lohnes berichtigt.

Diese Befugniß der einseitigen Dienstauflösung tritt jedoch, wenn eine längere Dienstzeit, namentlich für ein oder mehrere Jahre verabredet ist, (siehe §. 10) erst nach dem Ablaufe des ersten halben Jahres ein, und wenn die Dienstzeit auf dreiviertel Jahre bestimmt war, nach Ablauf des ersten viertel Jahres. Eine Vereinbarung über halbjährige Dienstzeit beschränkt die Freiheit, unter den obigen Bedingungen von dem Verhältnisse zurückzutreten, nicht.

Ammen können, wenn das Kind, für welches sie angenommen sind, verstirbt, unter den im ersten Satze des Paragraphen namhaft gemachten Bedingungen sofort entlassen werden, obgleich sie auf dreiviertel Jahre oder längere Zeit gemiethet waren.

§. 24. Auch in den Fällen der §. 21 und 23 darf der Dienstbote nicht einseitig und ohne Wissen und Willen der Herrschaft aus dem Dienste abgehen; und verfällt widrigenfalls, jedoch mit Ausnahme des §. 21 sub B. 2 erwähnten Verhältnisses, in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Weigert die Dienstherrschaft ihre Einwilligung in den Abgang des Dienstboten, so hat letzterer sich an das Gewett zu wenden, welches dann die Sache sofort untersuchen, auch nöthigenfalls durch provisorische Maßregeln aushelfen wird.

§. 25. Wer sonst aus dem Dienste entweicht, soll des Lohnes für das laufende Vierteljahr verlustig sein, überdem zu einer achttägigen Gefängnißstrafe, und zur Zahlung eines vierteljährigen Dienstlohns an die Herrschaft verurtheilt werden.

§. 26. Dieselben Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung des schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigten, sollen auch dazu ausreichend sein, die resp. Annahme und den Zugang des Dienenden zu verweigern, und es kann in Fällen dieser Art, von keinem Theile eine Entschädigung gefordert werden.

§. 27. Alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse gehören zur summarischen Cognition und Entscheidung des Gewettes, und die unterm heutigen Tage publicirte Verordnung über die Amtsfunctionen und das Verfahren desselben enthält die Vorschriften über Behandlung solcher Streitsachen.

§. 28. Die vorstehende Verordnung bezieht sich auf Dienstmädchen aller Art, Ammen, Kammerjungfern, Wirthschafterinnen, Bedienten, Knechte, Kutscher, Köche, Gärtner, Jäger, Marqueurs, Kellner und andere Aufwärter in Wirthshäusern, Schenkstuben und Restaurationen.

Auf Personen, die nur für die Kost dienen, auf bloße Laufburschen und Aufwärter, die sich nur zu bestimmten Tageszeiten im Hause der Herrschaften aufhalten, auf Lohnbedienten und Lohnkutscher, sind ihre Bestimmungen nicht auszudehnen, jedoch gehören Streitigkeiten über das Verhältniß dieser eben so zur Competenz des Gewettes.

Was die im Weichbilde der Stadt belegenen Ortschaften angeht, so sollen die dort dienenden Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Landwirthschaft betreiben, den Vorschriften des Gesetzes unterworfen sein. Letztre, namentlich Ackervögte, Knechte, Hirten sind von jetzt an nach den Mecklenburgischen Bestimmungen für die Verhältnisse der Dienstboten zu beurtheilen, stehen aber gleichfalls unter dem Gewette.

§. 29. Die Verordnung tritt mit dem ersten Junius dieses Jahres in Kraft.

Alle hier gegenwärtig dienenden Personen haben sich von da an mit einem Dienstbuche zu versehen, und können dasselbe während der ersten 6 Wochen unentgeltlich erhalten, wenn sie eine Bescheinigung der Dienstherrschaft über ihr Dienstverhältniß und die bisherige Dauer desselben beibringen. (2 ßl. für Eintragung des Dienstverhältnisses sind auch von ihnen zu entrichten.) Nach Ablauf dieser 6 Wochen wird ein Umgang gehalten, und denjenigen Dienstboten, welche mit einem Dienstbuche nicht versehen sind, ein solches eingehändigt werden. Sie haben dasselbe dann aber mit 8 ßl. zu bezahlen, auch überdem an den Gewettsdiener 8 ßl. zu berichtigen.

Es steht den gegenwärtigen Dienstboten frei, die Zeugnisse ihrer früheren Dienstherrschaften in das Dienstbuch nachtragen zu lassen.

Diese Verordnung wird durch Anschlag an die Rathhaustafel und Ausgabe mit der hiesigen Zeitung bekannt gemacht werden.

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift. Wismar, den 15. Januar 1840.

(L. S.) H. Enghart, Stadtsecretär.

4344. Verlegung der Umzugszeiten auf Werkeltage. 2. Mai 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Erfahrung hat ergeben, wie sehr die Heiligung der Sonn- und Festtage gestört und selbst die Sittlichkeit gefährdet wird, wenn der Umzug der Tagelöhner und Dienstboten auf dem Lande, so wie der Dienstboten in den Städten an solchen Tagen erfolgt. Wir verordnen daher, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

wenn der 24. October auf einen Sonntag fällt, so soll der Umzug der Tagelöhner und Dienstboten auf dem Lande fortan erst an dem darauf folgenden Montage, den 25., und in gleicher Weise der Umzug der Dienstboten in den Städten nie an Sonn- und Festtagen, sondern nur an Wochentagen stattfinden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2. Mai 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Verlegung der auf einen Sonntag fallenden Umzugszeiten.

4345. Umzugszeiten der städtischen und ländlichen Dienstboten. 9. Juli 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um die mannigfachen Uebelstände zu entfernen, welche aus der gegenwärtig bestehenden Verschiedenheit der Umzugszeiten der Dienstboten und dem Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen für dieselbe, sowohl für die Dienstherren als auch für die Dienstboten, entstehen, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch was folgt:

§. 1. Sofern nicht zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstboten etwas anderes vertragsmäßig bedungen worden ist, soll der Umzug der Dienstboten künftig allgemein an den nachstehend bemerkten Tagen stattfinden:

A. für diejenigen Dienstboten auf dem Lande, welche mit dem Ackerbau in directer Verbindung stehen,
   am 24. October, aber wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Montage;

B. für die übrigen ländlichen und die städtischen Dienstboten nach Maßgabe der verschiedenen Kündigungszeiten resp.
   a. am Dienstage nach Ostern;
   b. am 24. Junius oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage;
   c. am 24. October oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage;
   d. am ersten Wochentage nach den Weihnachtsfeiertagen.

An den bestehenden gesetzlichen oder observanzmäßigen Bestimmungen über Dienstaufkündigungen wird hierdurch nichts geändert.

§. 2. Alle entgegenstehenden Vorschriften allgemeiner Gesetze, Localstatuten und Observanzen über die Umzugszeiten der Dienstboten werden hierdurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt mit der näheren Bestimmung, daß, wenn an einem Orte andere als die gesetzlichen Kündigungstermine in Gebrauch sein sollten, der Umzug doch an einem der in §. 1 bezeichneten Tage und zwar demjenigen, welcher der Zeit nach dem Ablaufe der Dienstzeit am nächsten liegt, zu geschehen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9. Julius 1853.

Friedrich Franz.

Verordnung, Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.
die Umzugszeiten der Dienstboten betreffend.

4346. Anfangstermin der neu bestimmten Umzugszeiten der Dienstboten. 31. August 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, zur Vermeidung von Mißverhältnissen, welche aus der sofortigen Anwendung Unserer Verordnung vom 9. Julius d. J., die Umzugszeiten der Dienstboten betreffend, auf den nächstbevorstehenden Umzugstermin entstehen möchten, hierdurch zu bestimmen:

daß Unsere gedachte Verordnung auf den Umzug der Dienstboten in den Städten, so wie derjenigen Dienstboten auf dem platten Lande, welche mit dem Ackerbau in keiner directen Beziehung stehen, im bevorstehenden Michaelisquartale noch keine Anwendung finden, sondern es für denselben bei den bisherigen Vorschriften bewenden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31. August 1853.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Zu J. Von den Hauspertinenzen. Seite 214.

4347. Regiminalrescript wegen Trennbarkeit der Hauspertinenzen in Ganzlin. 20. Juni 1849.

— — Es wird landesherrlich genehmigt, daß es jedem Hauseigenthümer gestattet sein soll, die gesammten Pertinenzen von seinem Hause zu trennen, und, soweit sie nicht ungetheilt sind, zu selbständigen Grundstücken zu erheben, sobald dem Hauseigenthümer die dritte Rubrik des Stadtbuchs eröffnet ist oder bei der Trennung eröffnet wird.

Schwerin, 20. Juni 1849.

Zu B. Civilprozeß.

A. Gerichtsordnungen. Seite 216.

4348. Wismarsche Niedergerichtsordnung. 15. Januar 1840.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar bringen die angeschlossene, unter Mitbeliebung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft abgefaßte, Allerhöchst landesherrlich bestätigte, aus 206 Paragraphen bestehende Verordnung, betreffend das niedergerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hiedurch zur Publication, und bestimmen dabei:

1) Die Verordnung tritt mit dem ersten Junius dieses Jahres für das hiesige Niedergericht und für das Hebungsgericht in Kraft.

2) Es finden jedoch für das Hebungsgericht folgende Abweichungen Statt:

a. die durch den §. 2 zur summarischen Cognition und Erledigung des Gewettes verwiesenen Streitsachen sind der Competenz des Hebungsgerichtes

nicht entzogen, sie sind aber, wenn sie vorkommen, so zu behandeln, wie es in der heute publicirten Verordnung über die Amtsfunctionen des Gewettes und das Verfahren vor demselben bestimmt worden ist.

b. Der Paragraph 3 fällt hier ganz fort.

3) Die beim Eintritte des ersten Junius dieses Jahres bereits pendenten Rechtssachen werden von der Verordnung ergriffen und sind möglichst nach ihr zu behandeln. Sind Rechtssachen, die in Gemäßheit der Verordnung vor das Niedergericht gehören, bei einem andern Gerichte dann schon anhängig geworden, so werden sie bei diesem Gerichte fortgesetzt, wiewohl, so weit es ausführbar ist, unter Anwendung der Vorschriften der Verordnung.

Die etwa beim Obergerichte pendent gewordenen Sachen sind nach den Grundsätzen des obergerichtlichen Verfahrens auch weiter zu behandeln.

4) Dabei wird auf das heutige Publicandum hingewiesen, durch welches für die Stadt Wismar und deren Gebiet namentlich die königlich schwedische Tribunalsordnung gänzlich außer Kraft gesetzt und dagegen die mecklenburg-schwerinschen Landesgerichts-Proceßordnungen und überhaupt das für die mecklenburg-schwerinschen Landes-Obergerichte geltende Proceßrecht zur subsidiären Anwendung eingeführt worden sind.

Dies Publikat soll durch üblichen Anschlag und Ausgabe mit der hiesigen Zeitung bekannt gemacht werden.

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift. Wismar, den 15. Januar 1840.

(L. S.) H. Enghart, Stadtsecretär.

Verordnung,
betreffend
das niedergerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Erster Abschnitt.
Generelle Bestimmungen.

Vom Niedergerichte, dessen Competenz und dem niedergerichtlichen Verfahren im Allgemeinen.

§. 1. Das städtische Niedergericht soll fortan, mit den in den drei folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen, das allein competente Gericht zur Verhandlung und Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz für die hiesige Stadt und deren Weichbild sein.

§. 2. Beim Gewette findet in Zukunft ein ordentliches Civilverfahren nicht Statt; dagegen sind die nachstehend specificirten Streitsachen, nach näherer Maßgabe der darüber unterm heutigen Tage publicirten besondern Verordnung zur summarischen Cognition und Erledigung des Gewettes verwiesen, also von der Competenz des Niedergerichtes ausgeschieden:

1) die Compagnie-, Zunft- und Handwerkssachen, namentlich diejenigen Sachen, in denen den Zünften und Innungen eine schiedsrichterliche Autorität zusteht, wenn dieselben zur Verhandlung vor der obrigkeitlichen Behörde gelangen; ferner die Streitigkeiten zwischen dem Lehrherrn und Lehrburschen, dem Meister und seinen Gesellen als solchen, und Klagen auf rückständigen Gesellenlohn; endlich Streitigkeiten, welche bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Zünften und Innungen und über das Meisterstück entstehen;

2) die Ausführung der polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Verkehrs und Gewerbes gegen Eingriffe Unberechtigter;

3) Rechtsstreitigkeiten über die Gebühren, so wie über die Berechtigungen und Verpflichtungen städtischer Officianten, und solcher Personen, die zur Ausrichtung eines bestimmten Geschäftes obrigkeitlich angestellt sind;

4) die Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und seinen Schiffsleuten als solchen (§. 7, 12 und 37 der Verordnung über die Amtsfunctionen des Gewettes), eben so

5) zwischen der Herrschaft und ihren Dienstboten, so wie allen andern Personen, die in ihrem Lohn und Brode stehen, aus dem Dienstverhältnisse, und Klagen auf rückständigen Dienstlohn, und Heuer der Seeleute; endlich

6) häusliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten und Aeltern und Kindern.

Wo solche Streitigkeiten zwischen Eheleuten zu Anträgen auf Scheidung und Trennung der Ehe führen, gehören dieselben vor das städtische Ehegericht, dem bei der Scheidung oder einstweiligen Trennung der Ehegatten auch den allgemeinen Ausspruch über ihre Vermögensverhältnisse zu thun obliegt, namentlich ob der Ehemann zur Herausgabe des Eingebrachten schuldig sei, und ob und welche Alimente er der Frau oder den ihr verbleibenden Kindern zu leisten habe. Entsteht aber über Ausführung der in dieser Hinsicht erlassenen Verfügungen unter den geschiedenen oder separirten Eheleuten Streit, z. B. wenn der Betrag des Eingebrachten unter ihnen zweifelhaft ist, oder wegen dessen Auslieferung und zur Beitreibung der festgesetzten Alimente richterliche Hülfe nöthig wird, so gehört die Sache vor das Niedergericht.

Vor dem Niedergerichte und nicht vor dem Gewette ist die Verhandlung auch einzuleiten, wo es sich sonst um das Vermögen der Eheleute oder um das der Aeltern und Kinder streitet.

§. 3. Die concurrente Jurisdiction des Obergerichtes hört mit Publication dieser Verordnung auf.

Dasselbe bleibt aber alleiniges Concursgericht, und als solchem ist ihm das Verfahren nach der Constitution vom 17. December 1834 ausschließlich zugewiesen, wiewohl mit Ausnahme des im §. 10 derselben bezeichneten einfachen Vergleichsversuches zwischen dem Schuldner und seinem Gläubiger.

Alle Edictalladungen werden vom Obergerichte erkannt; ihm gebührt auch die Leitung der daraus weiter folgenden Verhandlungen. Namentlich steht dem Obergerichte frei, über die Liquidationen, ohne daß ein Verfahren nach der Constitution Statt fände, allgemeine oder specielle Vergleichsverhandlung einzuleiten.

Ergiebt sich über die Richtigkeit einer auf die Edictalladung angemeldeten Forderung Streit, so ist dieser (mit Ausnahme des Concursverfahrens und des obengedachten Verfahrens nach der Constitution vom 17. December 1834) vor dem Niedergerichte auszumachen.

Die Bestellung der Vormünder und Geschlechtscuratoren, der Verkauf von Grundstücken, die Errichtung und Eröffnung der Testamente, Anordnung der Versiegelung und Inventur eines Nachlasses, und gütliche Regulirung desselben, so wie Aufnahme von Nächstzeugnissen, und überhaupt die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen resp. dem Consulate und dem Obergerichte verbleiben. Gelingt die gütliche Regulirung eines Nachlasses nicht, so gehören die Streitigkeiten, welche über denselben entstanden sind, zur Verhandlung und Entscheidung des Niedergerichts.

§. 4. Die Verbindung der hiesigen Stadt mit dem übrigen Lande hat bei den dort bestehenden Gerichtsverhältnissen die völlige Aufhebung der Exemtionen von der Niedergerichtsbarkeit für jetzt nicht gestattet. Alle Dienstboten der davon eximirten Personen sollen fortan aber unter dem Niedergerichte stehen. Notarien genießen keinen privilegirten Gerichtsstand.

Die Bestimmungen in dem voraufgehenden Paragraphen über ausschließliche Competenz des Niedergerichts sind also nur in so weit zu verstehen, als die beklagte Person nicht kraft der ihr gebührenden Exemtion unter dem Obergerichte fortirt.

§. 5. Auch die Dienstboten der in der Stadt und deren Weichbild befindlichen, von der städtischen Jurisdiction eximirten Personen sind fortan der städtischen Gerichtsbarkeit, und zwar in erster Instanz den Niedergerichten unterworfen.

§. 6. Ueber die Besetzung und Geschäftsverwaltung des Niedergerichts sind Bestimmungen in einer besondern Verordnung unterm heutigen Tage erlassen.

§. 7. Das niedergerichtliche Verfahren ist in der Regel ein mündliches und protocollarisches.

Nur in Sachen über 50 Rthlr. Werth kann schriftliche Verhandlung eingeleitet werden.

Ob ein Streitobject diesen Werth besitze, entscheidet, wo dasselbe nicht in Geldsummen besteht, das richterliche Ermessen.

Injurienſachen, auch wenn die eingeklagte Summe mehr als 50 Rthlr. beträgt, und Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge, ſollen immer mündlich verhandelt werden.

Keine Parthei ist dadurch, daß die Gegenparthei in Sachen, wo dieß zuläſſig wird, ſchriftlich handelt, genöthigt, auch ihrerſeits auf ſchriftliches Verfahren einzugehen. Sie kann vielmehr allemal in einem Termine auf die Schriften des Gegners mündlich antworten.

§. 8. Wenn mündlich verhandelt wird, ſind die Anträge der Partheien, deren es zur Fortleitung des Prozeſſes bedarf, beim Gerichtsſecretär zur Regiſtratur anzubringen.

§. 9. Die Gerichtspflege ist nur für arme Partheien unentgeltlich, und in der Regel muß jeder für den gerichtlichen Act, welcher durch ihn veranlaßt wird, eine Gebühr nach Maßgabe der Sportelntaxe ſofort baar bezahlen.

§. 10. Es ist allgemeiner Grundſatz, daß die Koſten, welche eine Parthei auf ſolche Weiſe vorſchüſſig entrichtet hat, von der Gegenparthei, wenn dieſelbe, ſei es nun in der Hauptſache oder in einem Nebenpuncte, unterliegt (im letztern Falle ſo weit die auf den Nebenpunct verwandten Koſten ſich erſtrecken) zu erſtatten ſind. Eine Compenſation der Koſten kann zwar ausnahmsweiſe, wenn dazu genügende Gründe vorhanden ſind, eintreten, jedoch müſſen dieſe Gründe im Urtheile jedesmal beſonders angegeben werden. Die Contumacialkoſten hat der zu vergüten, welcher ſie veranlaßt. Es ſoll wegen derſelben übrigens und eben ſo wegen der Koſten eines Nebenpunctes nicht beſonders, ſondern in der Hauptentſcheidung zugleich mit erkannt werden. (Siehe jedoch §. 60.)

§. 11. Die ſtädtiſchen Gerichte ſind zur gegenſeitigen unbedingten Hülfsleiſtung verpflichtet, und die Requiſition dazu geſchieht durch Mittheilung der gerichtlichen Reſolution ohne alle Förmlichkeiten.

Von der Fähigkeit und Verpflichtung, vor Gericht ſelbſt zu handeln, und von der Stellvertretung.

§. 12. Die Fähigkeit, ihre Angelegenheiten vor Gericht zu verhandeln, beſitzen alle volljährigen Männer, die zur eignen Vermögens-Verwaltung nach dem Geſetze befugt ſind.

Unverheirathete Frauen und Wittwen, die majorenn ſind, bedürfen vor Gericht (mit Ausnahme der Bagatellſachen §. 162) des Beiſtandes entweder ihres Vaters oder eines obrigkeitlich beſtellten Geſchlechtscurators. Soll der Beiſtand allein handeln, ſo muß die Einwilligung des Frauenzimmers dazu vorliegen.

Minderjährige werden von ihrem ehelichen Vater, oder wenn ſie einen ſolchen nicht beſitzen, oder aus irgend einem Grunde ſeiner Fürſorge nicht genießen können, von ihrem Vormunde vor Gericht vertreten; verheirathete Frauen, auch wenn ſie noch minorenn ſind, von ihrem Ehemanne.

Iſt der Ehemann an der Vertretung ſeiner Frau geſetzlich behindert, ſo handelt letztre unter dem Beiſtande eines Specialcurators, oder wenn ſie minorenn iſt, eines Specialvormundes. Dieß tritt auch bei gerichtlich ſeparirten Ehefrauen ein.

Bleibt eine Frau nach dem Tode ihres Ehemannes mit den Kindern im gemeinen Gute ſitzen, ſo iſt ſie berechtigt, für dieſelben während ihrer Minorennität, ſo lange die Gütergemeinſchaft geſetzlich nicht aufgehoben iſt, gerichtliche Handlungen mit Beiſtand ihres Geſchlechtscurators vorzunehmen, vorausgeſetzt, daß ſie ſelbſt die Jahre der Majorennität bereits erreicht hat, keine Vormünder für die Kinder beſtellt ſind, und die Angelegenheit nicht geſondertes Gut derſelben betrifft.

Der Stiefvater ist gesetzlicher Stellvertreter seiner minorennen Stiefkinder, wenn und so lange keine Tutel für dieselben angeordnet wurde; das Gericht hat ihn also als solchen zu behandeln, bis die Bestellung eines Vormundes nachgewiesen ist.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten von den Personen, die der städtischen Jurisdiction unterworfen sind. Die Rechtsfähigkeit Fremder ist nach den Gesetzen ihres Wohnortes zu beurtheilen.

§. 14. Abwesende, für die kein gesetzlicher Stellvertreter vorhanden ist, und welche auch keinen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame im Orte ernannt haben, werden, wenn sie eine gerichtliche Handlung vornehmen sollen, zur Bestellung eines solchen vom Gerichte aufgefordert, und wenn diese Aufforderung nicht fruchtet, oder ihr Aufenthalt unbekannt ist, ein Litiscurator für sie eingesetzt.

§. 15. Alle Fremden, d. h. solche Personen, welche außerhalb der Stadt, des städtischen Weichbildes und der zur Stadt gehörigen Güter und Dörfer ihren Wohnsitz haben, müssen einen hier wohnenden Bevollmächtigten für den Zweck, daß derselbe die Ladungen und Insinuationen entgegennehme, und die Gebühren berichtige, ernennen.

§. 16. Jeder kann sich in seinen gerichtlichen Angelegenheiten des Beistandes eines rechtsgelehrten Sachwaldes bedienen. Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen und Beschränkungen:

1) In Bagatellsachen (§. 162) werden keine Sachwälde zugelassen;

2) für Partheien, welche das Armenrecht genießen, kann ein Sachwald nur dann thätig werden, wenn der Gegner sich gleichfalls des Beistandes eines solchen bedient;

3) in Injuriensachen, die nicht zu den Bagatellsachen gerechnet werden (§. 162) dürfen die Partheien zwar einen Sachwald zuziehen, das Honorar des letztern wird aber bei der Kostenerstattung durch den Gegner nicht berücksichtigt.

In den Sachen, die ohne Sachwälde zu verhandeln sind, kann auch die Ueberreichung schriftlicher Recesse nicht gestattet werden, und wenn Sachwälde in denselben als Partheien, Vormünder oder Geschlechtsbeistände auftreten, sind sie als solche zu behandeln, also nicht zum Recessiren zuzulassen.

§. 17. Der Richter ist berechtigt, auch da, wo Sachwälde handeln, das persönliche Erscheinen der Partheien in allen Lagen des Prozesses, wenn er es nothwendig oder nützlich hält, zu fordern, und eventualiter durch angemessene Geldstrafen oder Präjudizien zu erzwingen.

Dies erstreckt sich auch auf minorenne Partheien, wo deren eigne Vernehmung angemessen erscheint.

§. 18. Wenn ein hiesiger Einwohner als Bevollmächtigter für einen Auswärtigen auftritt, oder die Parthei wegen eigner Verhinderung für einzelne gerichtliche Handlungen einen Stellvertreter, der nicht Sachwald ist, substituirt, so darf der Bevollmächtigte dafür kein Honorar fordern, und es gilt als Regel, daß ein solches, so wie die Stellvertretung vor Gericht überhaupt, nur dem rechtsgelehrten Sachwalde gebühre. Jene Substitution eines Stellvertreters, der nicht Sachwald, ist für einzelne gerichtliche Handlungen erlaubt, wenn ein legaler Behinderungsgrund für die Parthei bescheinigt wird.

Werden auswärtige Sachwälde thätig, so können die Kosten, welche durch die dann nothwendige Bestellung eines besondern Procurators im Orte mehr entstehen, dem sachfälligen Gegner nicht auferlegt werden (also z. B. nicht die arrha des Procurators, die Transmissions- und Subscriptionskosten).

§. 19. Der Stellvertreter soll mit gehöriger Vollmacht versehen, und über den Gegenstand der Frage genügend unterrichtet sein. Die Folgen, wenn er das Geschäft in irgend einer Hinsicht mangelhaft führt, treffen die Parthei. Versäumniß eines Termins, einer Frist oder Nothfrist von Seiten des Stellvertreters, er sei Sachwald oder nicht, kann nur dann Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden, wenn die Parthei sich durch eidliche Versicherung von aller Mit-

schuld reinigt. Auch fallen dem Stellvertreter, wo die Restitution ertheilt wird, stets die Kosten zur Last, und er ist nach Befinden mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu belegen.

Von Terminen, Fristen, von der Ladung, Insinuation und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 20. Die Termine vor dem Niedergerichte sind in der Regel und mit Ausnahme der im weitern Inhalte der Verordnung besonders bezeichneten Fälle peremtorisch, d. h. die zum Handeln verpflichtete Parthei muß sich in denselben unter einem bestimmten Rechtsnachtheile einfinden, und dieser wird, wenn sie nicht erscheint, auf Antrag der Gegenparthei vollstreckt.

§. 21. Eben so soll, wenn einer Parthei auferlegt wird, in bestimmter Frist etwas zu leisten, der angemessene Rechtsnachtheil zugleich festgesetzt, und mit den im §. 22 und 44 bemerkten Ausnahmen im Falle des Ungehorsams auf Anruf des Gegners sofort in Ausführung gebracht werden.

§. 22. Bringt die Parthei wider die an sie ergangene Auflage Gegenvorstellung im Laufe der Frist ein, so wird die Leistung dadurch suspendirt, wenn es dem Gesetze nach der Gegenvorstellung bedurfte, um demnächst ein Rechtsmittel einlegen zu können, und die Auflage ist in solchen Fällen durch das abschlägliche Decret auf die Repräsentation unter demselben Rechtsnachtheile zu erneuern.

Andre Gegenvorstellungen sind bei Berechnung der Fristen nicht zu beachten.

§. 23. Die Ordnungsfrist beim Niedergerichte für schriftliche Verhandlung ist eine vierzehntägige; sie kann jedoch nach Beschaffenheit des Falles vom Richter gekürzt, auch unter Umständen verlängert werden.

Für die Ansetzung von Terminen braucht der Ablauf der vierzehntägigen Frist nicht beachtet zu werden.

§. 24. Eine Frist kann auf Antrag der Parthei erweitert, und ein Termin ausgesetzt werden, wenn sie durch Abwesenheit, Krankheit oder andre Ehehaften behindert ist, im Termine zu erscheinen, oder die ihr obliegende Handlung vorzunehmen; oder wenn es ihr an Zeit gebrach, die zur Begründung eines Antrages oder zu ihrer Vertheidigung nöthigen Materialien zu sammeln. Ist die Parthei auch behindert, den prorogirten Termin in Person zu beziehen, so muß sie in demselben durch einen Stellvertreter erscheinen.

Zweite Aussetzung eines Termines und zweite Verlängerung einer Frist können überhaupt nur in dringenden Fällen, und nie ohne Bescheinigung des Verhinderungsgrundes zugestanden werden.

Auch begreift die prorogirte Frist im ordentlichen Verfahren nicht, wie die gesetzliche, einen vierzehntägigen, sondern nur einen achttägigen Zeitraum.

Wenn die Parthei sich im ersten Termine zur Verhandlung der Sache über die angebrachte Klage nicht erklärt hat, und in Folge dessen ein zweiter peremtorischer Termin anberahmt ist, so kann dieser Termin gleichfalls nur in dringenden Fällen und nur bei sofortiger Bescheinigung des Verhinderungsgrundes abgekündigt werden.

§. 25. Zu den Terminen des Niedergerichts ergeht an die Partheien oder deren Stellvertreter eine mündliche Ladung durch den Gerichtsdiener.

§. 26. Der Richter fertigt für diesen Zweck einen Citirzettel aus, welcher Tag und Stunde der Ladung, und die Sache, in der sie ergeht, mit specieller Angabe der Partheien und des Streitgegenstandes enthält.

§. 27. Der Rechtsnachtheil, unter welchem der Termin angesetzt ist, muß mit Ausnahme der in den §§. 147 und 169 berührten Fälle den Partheien aus einem Protocollbeschlusse oder schriftlichem Erlasse des Gerichtes bekannt geworden sein.

§. 28. Die Ladung ergeht am Tage vor dem Termine, wenn nicht sehr dringende Beschaffenheit der Sache eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigt.

§. 29. Der Gerichtsdiener bestellt die Ladung *in der Wohnung der Parthei*, an diese selbst oder wenn er sie nicht antrifft, ihre Angehörigen, Dienstboten oder einen andern erwachsenen Hausgenossen.

Ist das Haus verschlossen, oder in demselben keine erwachsene Person zu finden, die die Bestellung annehmen könnte oder wollte, so bleibt der Termin das erstemal ausgesetzt, wenn der Tag desselben der Parthei nicht durch ein früheres Protocoll oder eine schriftliche Verfügung bereits bekannt geworden ist. Weiterhin kann bei eintretenden gleichen Umständen die Ladung durch Anheftung des Citirzettels an die Thüre des Hauses oder Zimmers, welches die Parthei bewohnt, geschehen.

§. 30. Insinuationen werden vom Gerichtsdiener in der Wohnung der Parthei, durch Abgabe des schriftlichen Erlasses an dieselbe, oder im Falle ihrer Abwesenheit, an eine andre erwachsene Person, ausgerichtet.

§. 31. Den Tag der Insinuation bemerkt der Gerichtssecretär unter dem Erlasse bei den Acten. Sollte das Actenstück nicht beiden Theilen am gleichen Tage eingehändigt sein, so muß dieß speciell notirt werden.

§. 32. Wenn die Parthei einen Bevollmächtigten zur Führung der Sache für sich bestellt hat, so sind Ladungen und Insinuationen an diesen zu beschaffen, der dagegen zur Zahlung der Gerichtsgebühren für seinen Mandanten principaliter verpflichtet ist.

§. 33. Erscheint eine Parthei in dem Termine auf die erlassene Ladung nicht, so berichtet der Gerichtsdiener über Bestellung derselben zu Protocoll, ehe der Rechtsnachtheil auf den Antrag der Gegenparthei vollstreckt wird.

Bei Berechnung von Fristen wird der Tag der Insinuation nicht mitgezählt. Der Antrag auf Vollziehung des angedrohten Nachtheils muß nach Ablauf des letzten Tages gemacht sein, und der Rechtsnachtheil tritt mit dem Augenblicke in Kraft, wo die vollstreckende Verfügung erkannt ist.

§. 34. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Vollstreckung eines Rechtsnachtheils soll innerhalb 10 Tagen nach Publication oder Insinuation der Verfügung erbeten werden. Späterhin findet das Restitutionsgesuch nur in dem Falle Statt, wenn die Parthei nachzuweisen vermag, daß sie früher und namentlich während der gesetzlichen Frist keine Kenntniß von dem Contumacialerlasse habe erlangen können, oder die Einbringung des Restitutionsgesuches aus andern Gründen für sie unmöglich gewesen sei.

Mit dem Restitutionsgesuche muß allemal die prozessualische Handlung verbunden werden, gegen deren Versäumniß die Parthei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsucht.

§. 35. Trägt die Parthei dem Richter Gründe vor, welche den Rechten nach eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand motiviren, und bescheinigt diese Gründe, wenn sie auf factischen Verhältnissen beruhen, sofort, so kann der Richter die Restitution ohne Verhandlung darüber einzuleiten, gewähren. Restitutionsgesuche, welche sich auf nicht bescheinigten Thatsachen gründen, dürfen nicht ohne Gehör der Gegenparthei bewilligt werden. In diesem Falle setzt der Richter einen Termin zur Verhandlung über das Gesuch an, und läßt die Parthei, welche um Restitution gebeten hat, unter dem Rechtsnachtheile der gänzlichen Abweisung, die Gegenparthei unter dem Nachtheile, daß das Gesuch bewilligt werden solle, laden. Eine Abkündigung dieses Termines findet von Seiten des um Restitution bittenden Theiles nur Statt, wenn er einen gesetzlichen Verhinderungsgrund (§. 24) sofort bescheinigt.

Bedingung jeder Restitutionsbitte, die durch eine Versäumniß des Stellvertreters veranlaßt wird, ist übrigens nach Maßgabe des §. 19, daß die Parthei sich durch eidliche Versicherung von aller Mitschuld an der Unterlassung reinige, und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit denen in solchem Falle diese eidliche Versicherung nicht verbunden wird, sind vom Richter sofort zu verwerfen.

§. 36. Die Kosten, welche durch den Antrag auf Restitution, und die darüber eingeleitete Verhandlung entstehen, in der Regel auch die Kosten der Gegenparthei, sollen dem, der um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bittet, auferlegt werden, und er ist im Falle der Bewilligung seines Gesuches nicht weniger schuldig, die Kosten der wiederaufgehobenen Contumacialverfügung dem Gegner zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.
Von der ersten Verhandlung der Sache.

Bestimmungen für mündliches und schriftliches Verfahren.

§. 37. Jede Klage im ordentlichen Processe, also auch in solchen Sachen, wo sonst das Verfahren ein mündliches sein soll, kann schriftlich übergeben werden. Im letztern Falle können aber die Kosten der schriftlichen Klage, und des darauf ergehenden Decrets dem Gegentheile nicht zur Last kommen.

§. 38. Klagen, die ihrem eigenen Inhalte nach sich als unzulässig darstellen, sind nicht zur Verhandlung zu verstatten, sondern vom Richter sofort zu verwerfen.

§. 39. Auf die zulässige Klage setzt der Richter allemal, also auch in Sachen, wo schriftliches Verfahren Statt findet, einen Termin zur Verhandlung an. Will der Beklagte schriftliches Verfahren einleiten, so kann er vor dem Termine seine Vernehmlassung übergeben, oder wenn dieser in die ersten 14 Tage nach Insinuation der Klage fällt, den Termin mit der Anzeige abkündigen, daß er im Laufe der 14tägigen Ordnungsfrist schriftlich excipiren werde. Versäumt Beklagter letztres und übergiebt er auch in Fällen, wo der §. 24 es gestattet, ein Fristgesuch beim Ablauf des 14tägigen Zeitraums nicht, so wird er auf Antrag des Gegners mit seinen Einreden ausgeschlossen, und als der Klage geständig angenommen. Die Abkündigung des Termines muß eher geschehen, oder die Vernehmlassung eher eingereicht werden, als die mündliche Ladung zum Termine ergeht, weil der Beklagte widrigenfalls die Kosten der Ladung zu berichtigen, eventualiter auch und wenn die Abkündigung nicht mehr geschehen kann, dem Gegentheile die Kosten des Termines zu erstatten hat.

§. 40. Lassen sich beide Theile in dem Termine auf mündliche Verhandlung ein, so behält es bei derselben sein Bewenden. Will der Kläger in geeigneten Sachen auf die zu Protocoll genommene Vernehmlassung schriftlich repliciren, so ist ihm dazu eine Ordnungsfrist einzuräumen; nach Eingang der Replic aber neuer Termin zur Schlußverhandlung zu beraumen. Auch dem Beklagten steht die Beibringung einer schriftlichen Duplic innerhalb der 14tägigen Ordnungsfrist frei, und es gilt hier, wenn ein Termin ad duplicandum angesetzt ist, dasselbe, was oben (§. 39) über Einbringung der schriftlichen Vernehmlassung und Abkündigung des Termines dazu gesagt ist.

§. 41. Ist in Sachen, die sich zur schriftlichen Verhandlung eignen, die Klage und demnächst auch die Vernehmlassung schriftlich übergeben, so werden Replic und Duplic (falls nicht die Parthei, welcher eine dieser Handlungen obliegt, etwas anderes für sich beantragt) ohne Ansetzung weiterer Termine durch schriftliches Decret vom Richter erfordert.

§. 42. Hat endlich der Kläger seine Klage in Sachen, wo schriftlich verfahren werden kann, mündlich angebracht, und ist dieselbe im Verhandlungstermine zu Protocoll gefaßt, so kann der Beklagte Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung erbitten, und wenn demnächst ein Termin ad replicandum angesetzt, und die Replic protocollirt ist, zur schriftlichen Duplic.

§. 43. Jede Parthei im Rechtsstreite ist schuldig, sich über die von ihrem Gegner vorgetragenen Thatsachen bejahend oder verneinend zu erklären, sind es aber solche, über die ihr keine Kunde beiwohnt, dieß ihr Nichtwissen bestimmt anzugeben. Alle Thatumstände, welche die Parthei nicht bestimmt verneint, oder nicht ihr unbekannt erklärt hat, werden als eingestanden angenommen. Auch wird es als Eingeständniß betrachtet, wenn die Parthei überhaupt verweigert, die gegenseits angeführten Thatsachen zu beantworten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht allein für die Antwort des Beklagten auf die Klage, sondern für sämmtliche Handlungen der Partheien im ersten Verfahren, und auch für die Verhandlung über Incidentpuncte.

§. 44. Diese Regel leidet nur in so fern eine Ausnahme, als der Beklagte, wenn ihm die Einrede des incompetenten Gerichtes, oder die Einrede, daß der Gegner zur Vornahme gerichtlicher Handlungen unfähig sei, zur Seite stehen, die Einlassung auf die Klage verweigern kann; wobei es jedoch allemal Bedingung ist, daß diese Einreden sich auf notorische Verhältnisse stützen, oder durch Urkunden oder Eingeständniß des Klägers sofort liquide werden. Andernfalls kann ihnen die Wirkung proceßhindernder Einreden nicht beigelegt werden, und dem Beklagten ist sodann bei Strafe des Eingeständnisses und des Ausschlusses mit seinen übrigen Einreden, oder wenn der Rechtsnachtheil bereits angedroht wäre, bei Strafe der Vollstreckung desselben, aufzugeben, daß er sich auf die Klage einlasse.

§. 45. Andere proceßhindernde Einreden, in dem Sinne und zu der Wirkung, daß der Beklagte ihrethalben die Einlassung weigern könnte, werden für das hiesige gerichtliche Verfahren nicht anerkannt; der Beklagte ist vielmehr ohne Rücksicht auf die Exceptionsgründe, welche er vorzubringen hat, also auch wenn ihm die exceptio spolii zur Seite stehen sollte, schuldig, sich über die Klage bei Strafe des Eingeständnisses sofort zu erklären. Wegen des angeregten Spolii kann den Umständen nach ein beschleunigtes mündliches Verfahren vom Gerichte eingeleitet werden.

§. 46. Mit der Antwort auf die Klage muß der Beklagte seine Einreden, verzögerliche und zerstörliche vortragen, und geht derselben widrigenfalls für diesen Rechtsstreit verlustig. Eine Ausnahme bilden diejenigen Einreden, welche noch in der Executionsinstanz geltend gemacht werden können. (§. 168).

§. 47. Dem Beklagten steht es frei, bei seiner Antwort auf die Klage eine Widerklage zur gleichzeitigen Verhandlung mit derselben anzubringen; ohne Rücksicht, ob dieselbe mit der Vorklage connex sei, oder nicht. Jedoch ist es Bedingung, daß das Gericht für die Widerklage materielle Competenz besitze, (auf das persönliche Forum des Widerbeklagten, namentlich seinen privilegirten Gerichtsstand kommt es nicht an); Ansprüche, die vor dem Gewette geltend zu machen sind, können also beim Gerichte nicht als Widerklage, sondern nur in so fern zur Verhandlung gelangen, als eine Einrede darauf begründet wird.

§. 48. Die Verhandlung schließt in der Regel mit der Duplic.

Mündliches Verfahren insbesondere.

§. 49. Wird eine Klage mündlich beim Richter angebracht, so läßt derselbe den Kläger und den Beklagten zu einem Termine durch den Gerichtsdiener mündlich vorladen.

§. 50. Erscheinen beide Theile in dem Termine, so wird zuerst die Klage zu Protocoll gefaßt, und der Richter führt dann den Beklagten Punct für Punct auf die Beantwortung der in ihr vorgetragenen Thatsachen, und auf die Angabe der factischen Gründe, die ihm gegen das Klagegesuch zur Seite stehen. Daß verzögerliche Einreden vor der Einlassung auf die Klage angebracht werden, ist nicht nothwendig. In gleicher Maße wird dann weiter verhandelt, bis eine vollständige Erklärung beider Partheien über die von der Gegenparthei angeregten factischen Verhältnisse vorhanden ist.

§. 51. Die Partheien können sich nicht weigern, über den Klagevortrag und so weiter bis zum Schluß im Termine zu verhandeln, es sei denn, daß wegen mangelnder Instruction der einen oder der andern Parthei über die von dem Gegner vorgetragenen Thatsachen die Verhandlung einstweilen ausgesetzt, und zu ihrer Fortsetzung neuer Termin anberahmt werden müßte.

§. 52. Bei der mündlichen Verhandlung der Sache ist es Hauptpflicht des Richters, das Sachverhältniß genau und bestimmt nach den Angaben der Partheien zu Protocoll zu fassen. Er ist befugt, denselben für diesen Zweck Fragen zu stellen, und kann dieß Recht auch ausüben, wenn Sachwälde für die Partheien auftreten, und zu Protocoll recessiren.

§. 53. Letztres darf zwar in allen Fällen, wo Sachwälde überhaupt zugelassen werden, geschehen, und es sind unter dieser Bedingung auch schriftliche Recesse zum Protocoll zu gestatten, die der Richter dann zur Vergleichung mit dem gegnerischen Vortrage durchgeht; ein Honorar wird dem Sachwalde aber nur für den Termin, nicht für den Receß bewilligt.

§. 54. Einreden, Repliken u. s. w. (auch die auf Verjährung bezüglichen) den Partheien an die Hand zu geben, gebührt dem Richter im Allgemeinen nicht. Jedoch soll er den Legitimationspunkt von Amtswegen beachten, und wo rücksichtlich desselben etwas zu erinnern ist, die Gegenparthei befragen, ob sie den Kläger in der von ihm angenommenen Stellung anerkenne.

Auch kann jene Bestimmung den Richter keineswegs abhalten, die Partheien zur vollständigen Darlegung eines factischen Verhältnisses, aus welchem Einreden herfließen, zu veranlassen, wenn dasselbe in der Verhandlung im Allgemeinen berührt wird.

§. 55. Ergiebt sich aus dem Vortrage des Beklagten, daß er eine Widerklage würde anstellen können, so ist der Richter befugt, ihn darauf aufmerksam zu machen.

§. 56. Wenn Kläger oder Beklagter falsche Schlußanträge stellen, so hat der Richter sie auf das angemessene Gesuch hinzuführen, auch allemal den Kostenpunct ex officio anzurrgen, wenn die Partheien ihn übersehen.

§. 57. Die Bestimmungen der drei letzten Paragraphen treten für die Partheien, welche einen Sachwald im Termine für sich handeln lassen, nicht ein.

Verfahren beim Ungehorsam der Partheien.

§. 58. Ist eine Klage mündlich angebracht, so ergeht die Ladung zum ersten Termine, wie bemerkt, ohne Androhung eines Rechtsnachtheiles für den Beklagten. Erscheint derselbe nicht, so wird die Klage zu Protocoll genommen, und wenn sie nicht ex officio zu verwerfen ist, dem Beklagten auf seine Kosten mitgetheilt und im Protocollbescheide ein neuer Termin, für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile, daß er der Klage für geständig angesehen, und mit seinen Einreden ausgeschlossen werden solle, angesetzt. Dieser Nachtheil ist beim Ausbleiben des Beklagten im zweiten Termine auf den Antrag des Klägers zu Protocoll zu vollstrecken.

§. 59. Auf die schriftliche Klage wird dem Beklagten der ebengedachte Rechtsnachtheil sofort für den ersten Termin, in dem Decrete, wodurch die Klage ihm mitgetheilt und der Termin angesetzt ist, angedroht, also auch bei seinem Ausbleiben vollstreckt.

§. 60. Bleibt der Kläger in einem zur Verhandlung der Sache anberahmten Termine aus, so wird darüber ein kurzes Protocoll aufgenommen, er in die Kosten des Termines verurtheilt, und die Sache bis auf seine weitern Anträge ausgesetzt. Findet der Beklagte es aber seinem Interesse angemessen, und liegt die Klage bereits vor, so kann er seine Erklärung auf dieselbe zu Protocoll fassen lassen, und es wird dann neuer Termin zur weitern Verhandlung angesetzt, für den Kläger unter dem Rechtsnachtheile des Eingeständnisses der Einreden und Ausschlusses mit den Repliken.

§. 61. Letztres tritt gleichfalls ein, wo die Parthei in einem prorogirten Termine, ohne daß sie sonst ein Rechtsnachtheil trifft, nicht erschiene. Die Handlung, welche der anwesenden Parthei obliegt, ist dann zu Protocoll zu fassen, und der neue Termin für die Gegenparthei unter dem gewöhnlichen Rechtsnachtheile anzusetzen.

§. 62. Finden sich aber beide Theile in einem Termine nicht ein, so ist die Sache bis auf weitere Anträge der einen oder der andern Parthei niederzulegen, wenn aber solche Anträge auf Fortrückung der Sache eingehen, in derselben Lage wieder aufzunehmen, in der sie sich vor Eintritt des Termines befand. Die Ladungskosten sind auch im Falle des Ausbleibens beider Partheien von ihnen wahrzunehmen.

§. 63. Im schriftlichen Verfahren werden die Schriftsätze von den Partheien sofort unter dem angemessenen Rechtsnachtheile erfordert und derselbe im Falle des Ungehorsams auf Anruf des Gegners vollstreckt. Die Erklärung über das factische Vorbringen des Gegentheils ist dabei allemal unter Androhung der Strafe des Eingeständnisses zu erfordern.

Versuch der Güte.

§. 64. Nachdem die erste Verhandlung über die Klage geschlossen ist, soll mit Ausnahme der Sachen, wo der Beklagte mit der Vernehmlassung präcludirt wurde, eine gütliche Vereinbarung unter den Partheien versucht werden.

§. 65. Der Richter ist jedoch auch berechtigt, in jeder andern Lage des Prozesses, wenn er es für angemessen hält, die Partheien zu einer vergleichsmäßigen Hinlegung der Sache aufzufordern, und sie für diesen Zweck einzeln oder zusammen zu sich laden zu lassen.

§. 66. Jede Parthei besitzt die Befugniß, nachdem sie die Vergleichsvorschläge vernommen hat, weitere Unterhandlungen abzulehnen.

§. 67. In bedeutenderen und weitläufigen Sachen z. B. in verwickelten Handelsstreitigkeiten, steht es dem Gerichte frei die Sache vor der rechtlichen Entscheidung an eine Vergleichscommission zu verweisen, wenn sich nicht eine der Partheien entschieden dagegen erklärt.

§. 68. In solchen Fällen ernennt das Gericht — in der Regel zwei — Obmänner, die es über den Stand der Sache aus den Acten informirt, und unter deren Beistand es dann die Vergleichsverhandlungen außerterminlich leitet.

§. 69. Ist die Sache bis zur Stellung bestimmter Vorschläge gediehen, so werden diese zu Protocoll gefaßt, und wenn die Partheien sich nicht sofort erklären, ihnen dazu eine angemessene Frist unter dem Rechtsnachtheile, daß die Unterhandlung abgebrochen werden solle, gesetzt.

Glaubt eine der Partheien aber durch die, auf solche Weise eintretende Verzögerung gefährdet zu sein, so kann sie, auch ehe bestimmte Vergleichsvorschläge zu Protocoll gefaßt sind, die Unterhandlungen abbrechen.

§. 70. Bei den Verhandlungen vor der Vergleichscommission können Sachwälde nur ausnahmsweise, wenn die Commission es zweckmäßig hält, zugelassen werden, und in der Regel müssen die Partheien persönlich erscheinen. Wenn sie daran durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Ehehaften behindert sind, kann ein Stellvertreter, der kein Rechtsgelehrter ist, für sie auftreten.

Rechtliches Erkenntniß.

§. 71. Gelangt eine Sache zum richterlichen Erkenntnisse, so wird dasselbe im mündlichen Verfahren:

1) entweder sofort in dem zur Verhandlung der Sache anberahmten Termine, und wenn ein besonderer Termin zum Versuch der Güte abgehalten wurde, in diesem den Partheien zu Protocoll eröffnet; oder

2) der Richter erläßt die Entscheidung in Form eines conclusi auf das Protocoll, wo sie den Partheien dann innerhalb der nächsten 14 Tage zu insinuiren ist.

§. 72. Im schriftlichen Verfahren wird ein Termin zur Publication der Entscheidung, nachdem die Verhandlung geschlossen ist, anberahmt.

§. 73. Dieser Termin ist höchstens bis auf 4 Wochen nach geschlossener Verhandlung hinaus anzusetzen.

§. 74. Wird auf eine schriftliche Klage der Rechtsnachtheil des Eingeständnisses und Ausschlusses gegen den Beklagten bei seinem Ausbleiben im Verhandlungs-Termine erkannt, so erfolgt die Contumacialentscheidung in der Regel sofort zu Protocoll.

§. 75. Jedes Erkenntniß muß die Gründe der Entscheidung enthalten, und zwar sollen sie entweder im Erkenntnisse selbst mitgetheilt oder ihm beigegeben werden.

§. 76. Mit jedem Erkenntnisse in Sachen, wo die Partheien sich nicht des Beistandes rechtsgelehrter Sachwälde bedienen, ist eine Belehrung über die Nothfrist zur Einlegung des Rechtsmittels gegen dasselbe zu verbinden, also entweder im Protolle, zu welchem das Erkenntniß publicirt wird, oder wenn eine Publication nicht Statt findet, im Contexte des Urtheiles selbst auszudrücken, daß die Parthei, welche dagegen sich eines Rechtsmittels bedienen wolle, vor Ablauf von 10 Tagen ihre Beschwerden zur Gerichtsregistratur mündlich anzugeben oder schriftlich beizubringen habe. Wo das Rechtsmittel der Restitution anwendlich wird, setzt der Richter auf die Anzeige der Beschwerden Termin zur Rechtfertigung im Laufe der Nothfrist ex officio an.

§. 77. In allen Urtheilen, die eine Auflage für die Partheien in sich fassen, wird ihnen die Erledigung sofort bei Strafe der Execution, oder dem sonst eintretenden Rechtsnachtheile aufgegeben. Die Frist ist mit Ausnahme der eiligen Sachen, eine vierzehntägige.

Dritter Abschnitt.
Vom Beweisverfahren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 78. Eine Verbindung des Beweisverfahrens mit der ersten Verhandlung der Sache findet im ordentlichen Prozesse nicht Statt.

§. 79. Die Partheien können zur Führung ihres Beweises entweder Zeugen, oder Urkunden, oder die Eideszuschiebung, oder wenn der Fall danach beschaffen ist, den richterlichen Augenschein und das Urtheil von Sachverständigen benutzen.

§. 80. Dem Richter steht es, wo der Streitpunct durch Einnahme eines Augenscheines ermittelt werden kann, in jeder Lage des Prozesses frei, denselben mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen, Zeichnungen, Risse zu den Acten bringen zu lassen, und die Resultate seiner Entscheidung zum Grunde zu legen. Eben so ist der Richter berechtigt, wenn er in Beurtheilung der Sache auf technische Schwierigkeiten trifft, zu deren Beseitigung Kunstverständige zuzuziehen und Gutachten von ihnen einzuholen. Den Partheien gebührt dabei keine Mitwirkung, jedoch sollen sie, wo ein Augenschein vom Richter eingenommen wird, dazu geladen werden, auch wenn ein Gutachten erfordert ist, durch abschriftliche Mittheilung Kenntniß desselben erhalten.

In so weit die Partheien ihrerseits zur Führung des ihnen obliegenden Beweises sich des richterlichen Augenscheines oder des Urtheils von Sachverständigen bedienen wollen, sind dieselben als eigentliche Beweismittel zu betrachten, also auch an den Beweistermin gebunden. Ueber die Beweisführung durch Sachverständige enthalten die §§. 114 bis 122 das Nähere.

§. 81. Ein cumulativer Gebrauch der Beweismittel für einen und denselben Beweissatz findet Statt, rücksichtlich der Eidesdelation aber nur in so fern, als der Eid für den Fall zugeschoben werden kann, daß die Beweismittel, deren der Beweisführer sich sonst bedient, nicht zum Resultate führen würden.

§. 82. Directer Gegenbeweis kann nur beim Beweise durch Zeugen oder Urkunden vorkommen, nicht beim Beweise durch Sachverständige und durch den Augenschein, in so weit der Gegenbeweisführer sich eben dieser Beweismittel zum Gegenbeweise bedienen wollte.

Der, dem ein Eid deferirt ist, kann sein Gewissen durch anderweitigen Beweis vertreten. Gegenbeweis wider einen deferirten Eid oder durch Eidesdelation findet nicht Statt.

§. 83. Die Beweismittel werden durch reelle Production beiden Partheien gemeinschaftlich, so daß sie auch die Gegenparthei für sich benutzen kann.

Bei den Zeugen tritt diese Wirkung nach §. 95 schon vor der Production ein, sobald die Gegenparthei Fragen namhaft gemacht hat, über welche sie ihrerseits dieselben abhören lassen will.

§. 84. Ein gesondertes Verfahren über den directen Gegenbeweis findet nicht Statt. Der Gegenbeweisführer hat vielmehr die Beweismittel, deren er sich bedienen will, nach Antretung des Beweises, namhaft zu machen, und es wird dann über die von beiden Partheien angegebenen Beweismittel ein gemeinschaftliches Verfahren eingeleitet.

Auch in der richterlichen Prüfung der Beweisverhandlung tritt eine Sonderung des Beweises und Gegenbeweises nicht ein.

§. 85. Das Verfahren über den Beweis der Einreden (sogenannter indirecter Gegenbeweis) bleibt von dem Hauptbeweisverfahren stets getrennt.

§. 86. Im Beweisinterlocute setzt der Richter einen Termin zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises für den Beweisführer unter dem Nachtheile des Verlustes seines Beweises in der Regel auf 3 Wochen nach Eröffnung des Erkenntnisses an.

Dieser Termin kann, wenn die Parthei darlegt, daß die Herbeischaffung ihrer Beweismittel längere Frist erfordert, auf angemessene Zeit hinausgesetzt werden.

Erscheint der Gegenbeweisführer im Beweistermine nicht, oder bittet er um Frist zur Antretung seines Gegenbeweises, so berahmt der Richter zu diesem Zwecke einen neuen Termin bei Verlust des Gegenbeweises an.

Wird das Interlocut angefochten, so ist vom Richter nach Erledigung des Rechtsmittels neuer Beweistermin ex officio durch schriftliches Decret anzusetzen.

§. 87. Auch für den Beweis der Einreden wird, wenn derselbe nicht bis nach Beendigung des Verfahrens über den Hauptbeweis ausgesetzt bleibt, ein Termin im Interlocute anberahmt.

§. 88. Wo schriftliches Verfahren Statt findet, kann die Beweisantretung schriftlich vor dem Termine oder in demselben geschehen; der Gegenbeweisführer kann seine Gegenbeweismittel im Termine benennen, oder zur schriftlichen Benennung eine Frist erbitten.

§. 89. Bedienen die Partheien sich nicht des Beistandes eines Sachwalthes in der Beweisinstanz, so hat der Richter sie über ihre Beweis- und Gegenbeweismittel zu befragen, und sie auf den richtigen Gebrauch derselben hinzuleiten.

§. 90. Der Verlust des Beweises und Gegenbeweises tritt bei Nichtbeachtung der Termine von selbst, und ohne Anruf des Gegners ein.

Ehe der Beweis angetreten ist, kann eine directe Gegenbeweisantretung nicht Statt haben.

Vom Zeugenbeweise.

§. 91. Will die Parthei ihren Beweis durch Zeugen führen, so macht sie dieselben im Beweisantretungstermine (wenn der Beweis nicht vorher in dazu geeigneten Rechtsstreitigkeiten schriftlich angetreten ist) namhaft, und giebt die Puncte an, worüber die einzelnen Zeugen ihr Zeugniß ablegen sollen. Dann wird die Gegenparthei befragt, ob sie gegen die Person der Zeugen etwas einzuwenden habe, und ob sie denselben gleichfalls einzelne Fragen stellen lassen wolle.

§. 92. Der Producent hat, wenn er seinen Gegenbeweis durch Zeugen führen will, diese gleichfalls anzugeben, und es wird rücksichtlich ihrer dasselbe beobachtet, was rücksichtlich der Beweiszeugen.

§. 93. In der Regel, und wenn die Zeugen nicht ganz unfähige Zeugen sind, werden sie zur Ablegung ihres Zeugnisses zugelassen, und die von der Gegenseite wider ihre Glaubwürdigkeit vorgetragenen Gründe kommen erst bei Prüfung des geführten Beweises in Berücksichtigung. Es finden gegen die Zulassung von Zeugen keine Rechtsmittel Statt.

Der Gegenparthei steht es übrigens frei, wenn der Grund, welchen sie gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen geltend gemacht hat, auf nicht bekannten und von dem Producenten abgeleugneten Thatsachen beruht, deshalb Beweisstücke vorzubringen, und dazu Prorogation des Termines zu erbitten, in welchem Falle eben so wie mit dem Hauptbeweise verfahren, und der rücksichtlich der Glaubwürdigkeit

der Zeugen freizulassende Beweis und Gegenbeweis zugleich mit dem Hauptbeweise und Gegenbeweise zu erledigen ist.

§. 94. Die Form der Beweisartikel und Specialfragstücke fällt gänzlich fort; die Puncte aber, worüber der Zeuge von der einen und der andern Seite vernommen werden soll, sind in Form einzelner Beweissätze oder bestimmter Fragen zu Protocoll zu fassen. Wo die Partheien sich keines rechtsgelehrten Beistandes bedienen, hat der Richter dieselben nach ihren Angaben zu formiren.

Schriftliche Angabe solcher an die Zeugen zu stellenden Fragen ist erlaubt, wo schriftliches Verfahren Statt findet.

Unzulässige Fragen werden vom Richter verworfen, und es findet wegen einer solchen Verwerfung kein Rechtsmittel mit Suspensiveffect Statt.

§. 95. Die von einem und dem andern Theile vorgeschlagenen Zeugen werden beiden Theilen gemeinschaftlich, jede von ihnen kann also auch Fragen an die gegenseits vorgeschlagenen Zeugen richten, die zur Führung ihres Beweises oder Gegenbeweises dienlich sind; und über diese Fragen wird der Zeuge auch dann vernommen, wenn der Beweisführer auf dessen Vernehmung über seine Fragen verzichtet.

§. 96. Ist der Product im Beweistermine ausgeblieben, so wird für ihn neuer Termin nicht allein zur Antretung des Gegenbeweises, sondern auch, um den Zeugen des Producenten seinerseits Fragen zu stellen, und etwanige Einreden gegen die Glaubwürdigkeit derselben namhaft zu machen, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses anberahmt.

Der Product kann, wenn er im Beweistermine zwar erschienen, aber auf die ihm obliegenden Handlungen nicht gefaßt ist, zu diesem Zwecke Prorogation des Termines, oder wo schriftliches Verfahren Statt findet, eine Frist zur Einreichung seiner Fragen und zum Vortrage seiner Einreden gegen die Zeugen erbitten.

§. 97. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen soll übrigens der Richter in jedem Falle bei Prüfung des geführten Beweises namentlich in Grundlage ihrer Antworten auf die Generalfragen und sonst notorischer Verhältnisse von Amtswegen in Erwägung und Berücksichtigung ziehen.

§. 98. Nachdem nun auf die oben angegebene Weise die Person der abzuhörenden Beweis- und Gegenbeweiszeugen, und die an sie zu richtenden Fragen festgestellt sind, wird ein neuer Termin zur Abhörung derselben angesetzt, welcher, auch wenn die Partheien nicht erscheinen, vor sich geht.

§. 99. Die Zeugen sind vor der Vernehmung mit folgendem Zeugeneide zu belegen:

> Ich gelobe und schwöre, daß ich ein wahrhaftes Zeugniß abgeben, die Fragen, welche mir werden vorgelegt werden, mit Treue und ohne allen Rückhalt beantworten, und das nicht unterlassen wolle, um Gabe, Gunst, Furcht, Vortheil oder Nachtheil, Freundschaft oder Feindschaft, noch sonst um irgend einer Rücksicht willen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 100. Nachdem sie darauf an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vom Richter erinnert sind, und ihren vollen Namen, Alter, Stand und Wohnort zu Protocoll gegeben haben, werden den Zeugen nachstehende Generalfragen zur Beantwortung vorgelegt:

1) ob Zeuge mit einem der streitenden Theile verwandt, verschwägert, befreundet oder verfeindet sei, ob er in einem Verhältnisse der Abhängigkeit oder sonst in einer besonderen Verbindung zu ihm stehe;
2) ob er von dem Ausgang der Sache Vortheil oder Nachtheil zu erwarten habe;
3) ob er einer der Partheien in der Sache beiräthig gewesen sei;
4) ob einer der Partheien ihn zu einer bestimmten Aussage aufgefordert, oder ihm für sein Zeugniß etwas gegeben oder verheißen habe;
5) ob er sich mit seinen Mitzeugen über die zu machende Aussage verabredet habe.

§. 101. Der Vereidigung der Zeugen können die Partheien beiwohnen. Die Abhörung selbst aber geschieht, nachdem sie abgetreten sind.

§. 102. Die von einem und dem andern Theile vorgeschlagenen Zeugen sind zu demselben Protocolle zu vernehmen, und es findet eine Unterscheidung zwischen ihnen als Beweis- und Gegenbeweiszeugen nicht Statt.

§. 103. Der Richter ist bei Abhörung der Zeugen auf die vorher festgestellten Fragen nicht beschränkt, er kann das Verhör vielmehr so weit ausdehnen und so viele Fragen hinzufügen, als er zur Ermittlung der Wahrheit dienlich hält.

§. 104. Zum richterlichen Ermessen bleibt es verstellt, ob das Verhör der Zeugen über einzelne Puncte, wenn sie zur Beantwortung derselben sich nothwendig vorbereiten müssen, auf einen andern Termin ausgesetzt werden soll.

§. 105. Sind Zeugen vor fremden Gerichten abzuhören, bei denen die Form der Beweisartikel gebräuchlich ist, so werden dieselben von den Partheien, wenn sie mit Sachwalden versehen sind, schriftlich erfordert, sonst zu Protocoll gefaßt.

§. 106. Formirung eines Zeugenrotuls findet nur in Sachen, die schriftlich verhandelt werden können, Statt, und auch dann nur, wenn mehr als zwei Zeugen abgehört sind. Der Zeugenrotul, und falls ein solcher nicht formirt ist, das Abhörungsprotocoll wird den Partheien abschriftlich mitgetheilt; das letztere bleibt auch dann bei den Acten, wenn ein Rotul abgefaßt wurde.

Beweis durch Urkunden.

§. 107. Die Urkunden, durch welche eine Parthei den ihr obliegenden Beweis führen will, hat sie, wenn selbige sich in ihren Händen befinden, im Beweisantretungstermine vorzulegen, sonst speciell zu bezeichnen. Tritt die Parthei schriftlich den Beweis an, so sollen die Urkunden copeilich der Beweisantretungsschrift beigelegt werden.

§. 108. Sind die Urkunden, deren eine Parthei sich zum Beweise bedienen will, Acten des Niedergerichts selbst, so werden sie aus der Registratur herbeigeschafft und zungirt.

Bezieht der Beweisführer sich aber auf Acten eines andern Gerichtes oder einer sonstigen Behörde, so setzt der Richter ihm eine hinlänglich geräumige Frist, bei Verlust des Beweises, um die Einsendung der Acten eventualiter durch Subsidialen des Gerichtes von dorther zu bewirken.

Befinden die Urkunden sich in den Händen dritter Personen, so ist auch hier zur Erwirkung ihrer Edition eine Frist unter gleichem Nachtheile zu bestimmen.

Besitzt endlich nach Meinung des Beweisführers der Gegner selbst die Urkunden, und ist dieser den Rechten nach zur Edition verpflichtet, so erläßt der Richter, wenn die Parthei für jene ihre Meinung genügende Gründe anzuführen vermag, den Befehl an die Gegenparthei, in einem bestimmten Termine die Urkunde zu produciren, unter dem Nachtheile, daß sonst der Beweis in dem betreffenden Puncte als geführt angesehen werden solle. Wenn aber die Gegenparthei sich nicht im Besitze befindet, so kann sie sich vor Vollstreckung dieses Nachtheils durch Ableistung des Eides, daß sie die Urkunde weder in Händen noch wissentlich bei Seite gebracht habe oder aber durch eine Nachweisung darüber, wo die Urkunde sich gegenwärtig befindet, schützen.

§. 109. In andern Fällen setzt der Richter, wenn die Urkunden im Beweistermine nur namhaft gemacht sind, oder der Beweis in Sachen über 50 Thlr. Werth schriftlich angetreten ist, einen besondern Termin zur Vorlegung der Urkunden an, für den Producenten unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes des Urkundenbeweises, für den Producten unter dem Rechtsnachtheile, daß die Urkunden als seinerseits anerkannt gelten sollen. Sind die Urkunden im Beweistermine vorgelegt, und blieb der Product in demselben aus, oder hat er zu seiner Erklärung Frist erbeten, so wird der neue Termin zur Recognition der Urkunden für ihn unter dem gleichen Rechtsnachtheile anberaumt.

§. 110. Privaturkunden, welche von dem Producten selbst, oder solchen Personen, deren Handlungen für ihn verbindend sind, herrühren, muß er entweder bestimmt anerkennen, oder eidlich erhärten, daß sie nicht von ihm ausgestellt seien; — bei Urkunden solcher Personen, deren Handlungen ihn verbinden, daß er nicht wisse und nicht glaube, sie seien von denselben ausgestellt.

§. 111. Der Producent kann die Ableistung dieses Diffessionseides dadurch verhüten, daß er sich zur anderweitigen Beweisführung über die Aechtheit der Urkunden erbietet.

Mißlingt dieser Beweis, so steht es ihm immer noch zu, die Ableistung des Eides von dem Producten zu verlangen.

§. 112. Bei andern Privaturkunden und bei öffentlichen Urkunden hat der Product sich darüber zu erklären, ob er sie für dasjenige hält, wofür der Producent sie ausgeben will.

Bestreitet der Product dieß, so muß bei Privaturkunden der Producent ihre Aechtheit erweisen. Bei öffentlichen Urkunden, welche genügende Zeichen der Authenticität an sich tragen, trifft den Producten der Beweis, daß sie falsch seien. Der Mangel dieser Zeichen aber verpflichtet den Producenten zur näheren Nachweisung darüber, daß die Urkunde das wirklich sei, wofür er sie ausgegeben hat.

§. 113. Dem Producenten steht es bei Vorlegung der Urkunden zugleich frei, kurz auseinander zu setzen, in wie weit der ihm obliegende Beweis durch dieselben geführt werden kann, so wie dem Producten, seine Gründe gegen die Relevanz der beigebrachten Urkunden darzulegen. In Sachen, wo nach §. 131 die Beibringung einer Deductions- und Gegendeductionsschrift gestattet ist, kann solches in diesen Schriftsätzen oder im Deductionstermine mündlich geschehen.

Beweis durch Sachverständige.

§. 114. Beim Beweise durch Sachverständige soll der Richter eine Vereinigung unter den Partheien über die Person des oder der Sachverständigen zu erlangen suchen. Ihm gebührt also in jedem Falle ein Vorschlag dazu. Kommt die Vereinigung nicht zu Stande, so ernennt in Sachen unter 50 Thaler Werth der Richter einen oder zwei Sachverständige, in Sachen über 50 Thaler Werth gebührt jeder Parthei die Bestellung eines Sachverständigen, und der Richter ernennt einen dritten.

§. 115. Bleibt der Product im Beweistermine aus, so wird für den Zweck der Bestellung der Sachverständigen neuer Termin unter dem Rechtsnachtheile anberahmt, — in Sachen unter 50 Thaler Werth, — daß der Richter den Sachverständigen ernennen werde, — in Sachen über 50 Thaler Werth, — daß mit Bestellung der Sachverständigen vorgeschritten, und für die ausbleibende Parthei der Sachverständige vom Richter ernannt werden solle.

§. 116. Niemand darf zum Sachverständigen bestellt werden, der mit einer der Partheien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert, verfeindet oder besonders befreundet oder von ihr abhängig, oder endlich beim Ausgange der Sache selbst betheiligt ist. Auch machen die Gründe, nach denen ein Zeuge zum Zeugnisse ganz unzulässig wird, gleichermaßen den Sachverständigen zur Abgabe eines Erachtens unfähig.

Die erst angegebenen Behinderungsgründe können dadurch beseitigt werden, daß beide Partheien sich mit der Bestellung des Sachverständigen ausdrücklich zufrieden erklären.

§. 117. Die Puncte, worüber der Sachverständige, oder die Sachverständigen sich aussprechen sollen, sind im Beweisannehmungstermine unter Zuziehung der Partheien festzustellen. Ist der Product in demselben ausgeblieben, so wird das Geschäft bis zum Termine der Beeidigung der Sachverständigen ausgesetzt, und ersterer unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß auch in seiner Abwesenheit damit verfahren werden solle.

§. 118. Der Eid, den Sachverständige zu leisten haben, wenn sie nicht etwa auf Ertheilung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt sind, ist folgender:

Ich gelobe und schwöre, daß ich über die zu meinem Erachten verstellten Puncte, meiner Wissenschaft und besten Einsicht gemäß, ein wahrhaftes und unpartheiisches Urtheil abgeben, und das nicht unterlassen wolle um Gabe, Gunst, Vortheil oder Nachtheil, Freundschaft oder Feindschaft, noch sonst um irgend einer Rücksicht willen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Sind die Sachverständigen im Allgemeinen beeidigt, so werden sie vom Richter nur auf ihren Eid zurückgeführt.

§. 119. Ist dies geschehen oder der Eid abgeleistet, so weist das Gericht, wenn es nach Beschaffenheit des Falles nöthig ist, das Object, worüber der Beweis geführt werden soll, den Sachverständigen an, und nimmt nach beendigter Untersuchung ihren Befund und ihr Erachten zu Protocoll.

Sollten die Sachverständigen zur Ausführung ihres Auftrages jedoch längere Zeit brauchen, so wird zu jenem Zwecke sofort neuer Termin anberaumt, und an die Partheien dazu, wie auch schon zum ersten Termine die Ladung unter dem Andeuten erlassen, daß mit dem Geschäfte ihrer Abwesenheit ungeachtet werde verfahren werden.

§. 120. Die Sachverständigen geben ihr Erachten mündlich ab, und der Richter sucht durch Fragen, wenn nöthig, die Vollständigkeit desselben zu fördern. Jedoch können sie auch ein schriftliches Erachten überreichen, welches dann zu Protocoll mit ihnen durchgegangen, gegen die Beweispuncte gestellt, und erforderlichen Falls durch ihre fernere Vernehmung ergänzt und erläutert wird.

§. 121. Sind drei Sachverständige ernannt, und stimmen sie in ihrer Ansicht nicht überein, so wird für jeden einzelnen Punct die Meinung entscheidend, der sich zwei von ihnen anschließen.

Wenn aber der Werth eines Gegenstandes, oder ein erlittener Schaden geschätzt worden ist, so soll aus den verschiedenen Taxen der Sachverständigen eine Durchschnittstaxe gebildet werden.

§. 122. Der Richter ist im Allgemeinen zwar an das Erachten der Sachverständigen über die Thatfrage gebunden, leidet dasselbe aber an innern wesentlichen Mängeln, berührt und erschöpft es namentlich den Gegenstand der Frage nicht, oder fehlt es den Folgerungen der Sachverständigen an dem rationellen Zusammenhange, und können diese Mängel auch durch weitere Vernehmung der Sachverständigen nicht gehoben werden, so ist das abgegebene Erachten zu verwerfen, und neue Beweisführung durch andre Kunstverständige einzuleiten. Gleiches tritt ein, wenn unter 3 Sachverständigen keine Stimmenmehrheit erreicht wird.

Beweis durch den Eid.

§. 123. Die Partheien können sich des Beweismittels der Eideszuschiebung bedienen, ohne Rücksicht darauf, ob es ihnen an andern Beweismitteln fehle, oder nicht.

§. 124. Die Zuschiebung muß im Beweisantretungstermine geschehen, auch wenn der Producent sich andrer Beweismittel zuvor bedienen will; wo die Erklärung des Producten über den Eid dann bis zur Entscheidung über den sonstigen Beweis ausgesetzt bleibt. Der Richter ist verpflichtet, die Parthei, welche ohne rechtsgelehrten Beistand handelt, darauf aufmerksam zu machen, daß der eventuelle Eid sofort zugeschoben werden müsse.

§. 125. Die Erklärung des Delaten ist darüber zu erfordern, ob er den zugeschobenen Eid ableisten, zurückschieben, oder durch anderweitigen Beweis sein Gewissen vertreten wolle. Ueber Ableistung des zurückgeschobenen Eides muß der Deferent sich sofort aussprechen. Der Inhalt eines im Allgemeinen angenommenen Eides wird vom Richter festgesetzt, auch in der Regel zur Ableistung desselben im Termine geschritten.

Die Zuziehung eines Geistlichen bei der Verwarnung vor dem Meineide findet allemal Statt, wenn eine Parthei darauf anträgt oder der Richter sie ex officio verordnet. — Diese Zuziehung ist in keinem Falle als verletzend für die Parthei anzusehen, und es darf also auch zu ihrer Abwendung kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Delat kann zu seiner Erklärung über den Eid Bedenkzeit, und eine Frist bis zum nächsten Termine erbitten, der für ihn dann unter dem Rechtsnachtheile, daß der Eid für verweigert gelten solle, angesetzt wird. Gleiches geschieht, wenn er im Beweisantretungstermine nicht erschienen ist.

§. 126. Will der Delat sein Gewissen durch anderweitigen Beweis vertreten, so hat er die Mittel dazu namhaft zu machen, und es tritt dann weiter das Verfahren ein, welches oben für die einzelnen Beweismittel angegeben ist.

Der Deferent gewinnt in solchem Falle die Befugniß, auch seinerseits Zeugen und Urkunden zu produciren, oder die vom Delaten producirten für sich zu benutzen.

§. 127. Ergiebt sich aus der Gewissensvertretung nicht einmal so viel, daß der Richter zur Auflegung eines Ergänzungseides schreiten kann, so steht dem Delaten immer noch zu, den ihm zugeschobenen Eid abzuleisten.

Auf Seiten des Deferenten findet keine Gewissensvertretung Statt, er muß vielmehr den zurückgeschobenen Eid unter dem Rechtsnachtheile, daß er sonst des Beweises verlustig, ableisten.

§. 128. Die Erklärung des Producten wegen des eventuell zugeschobenen Eides wird nach beendigtem Verfahren über die von den Partheien zuvor benutzten Beweismittel erfordert, wenn diese ein vollständiges Resultat weder für den Beweisführer noch für seinen Gegner geliefert, auch der Richter weder dem einen noch dem andern einen Ergänzungseid auferlegt hat.

§. 129. Kommt es nach verfehltem anderweitigen Beweise zur Erklärung über den eventuell zugeschobenen Eid, so muß der Delat denselben annehmen oder zurückschieben und eine Gewissensvertretung findet dann nicht Statt.

Schluß des Beweisverfahrens.

§. 130. Sind die Zeugen abgehört, ist das Verfahren über die Urkunden beendigt, der Eid abgeleistet oder verweigert, oder das Erachten der Sachverständigen zu Protocoll gefaßt, so erläßt der Richter sein Urtheil über das Resultat der Beweisinstanz und eventualiter die definitive Entscheidung in Sachen unter 50 Thaler Werth sofort entweder zu Protocoll, oder bei abschriftlicher Mittheilung desselben (§. 71, 2), oder aber er setzt zur Publication des Erkenntnisses einen eignen Termin, auch hier nicht über 4 Wochen hinaus, an.

§. 131. Ein Beweisdeductionsverfahren findet nur in Sachen über 50 Thaler Werth Statt. Es wird dazu nach beendigtem Beweisverfahren Termin unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses für beide Partheien anberaumt; denselben steht aber frei, die Beweisdeduction vor dem Termine schriftlich einzubringen. Eine gegenseitige Mittheilung der Deductionsschriften erfolgt erst mit Publication des Erkenntnisses.

§. 132. Der Richter prüft nach der Gesammtheit der durch das Beweisverfahren gelieferten Gründe, ob sich aus denselben eine juristische Gewißheit für eine oder die andre der beiden Partheien ergiebt, also definitiv für den Beweisführer oder gegen ihn zu erkennen sei; — oder ob daraus so wenig für den Beweisführer hervorgeht, oder die verschiedenen Gründe sich so bestimmt einander aufheben, daß das bisherige Beweisverfahren als fruchtlos anzusehen, also wenn ein eventueller Eid zugeschoben war, die Erklärung des Delaten über denselben zu erfordern, sonst aber der Producent definitiv zu verurtheilen sei, — oder endlich, ob für den Beweissatz so viel gewonnen, daß zwar der Beweis nicht als vollständig geführt, aber auch nicht als verfehlt betrachtet werden kann, also dem Producenten der Erfüllungs- oder dem Producten wenigstens der Reinigungseid aufzuerlegen sei.

§. 133. Im letztern Falle berahmt das Erkenntniß zur Ableistung des Eides, unter Feststellung seiner Formel, sofort einen Termin, für den Schwörenden bei Strafe des verweigerten Eides an.

Vierter Abschnitt.

Vom abweichenden Verfahren in bestimmten Streitsachen.

§. 134. Ein vom ordentlichen Prozesse abweichendes Verfahren findet Statt
bei Arresten und andern Sicherheitsverfügungen,
bei klaren Schuldsachen und
bei sogenannten Bagatellsachen.

§. 135. Possessorische Streitigkeiten sind zwar im ordentlichen Processe, aber als eilige Sachen mündlich und in abgekürzten Fristen zu verhandeln. Bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz kann der Richter durch provisorische Verfügungen (§. 141 bis 143) aushelfen.

§. 136. Provocationen werden ganz nach Analogie der Klagen behandelt, es soll bei denselben aber stets mündliches Verfahren eintreten.

§. 137. Wo die Verpflichtung zu einer Leistung aus rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung hervorgeht, oder der Beklagte sie in einem nach geführtem Rechtsstreite abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche übernommen hat, und das Gesuch des Klägers durch Production der beweisenden Urkunden belegt wird, erläßt der Richter unbedingte Befehle an den Beklagten, gegen welche allein die exceptio sub et obreptionis, und zwar nur dann, wenn Beklagter seine Einrede durch Beibringung von Urkunden sofort liquide machen kann, zulässig wird. Gleiches tritt ein, wo der Sachwald aus gerichtlich festgestellter Advocaturrechnung wider seine Parthei auf Zahlung des Betrages klagt.

Arrestprozeß und vorläufige Sicherheitsverfügungen.

§. 138. Arrestgesuche sollen schriftlich oder zur Registratur des Gerichtssecretärs angebracht werden. Sind die allgemeinen Bedingungen des Arrestes vorhanden, so erläßt der Richter die Verfügung auf Gefahr und Kosten des Nachsuchenden, setzt aber zu gleicher Zeit einen Termin zur Verhandlung, für den Impetranten unter dem Rechtsnachtheile der Wiederaufhebung, an. Ist mit dem Arrestgesuche zugleich eine Klage angebracht, so wird in dem Termine über dieselbe verhandelt, und in diesem Falle der Impetrat unter dem gewöhnlichen Rechtsnachtheile des Eingeständnisses und Ausschlusses geladen.

Nach Beschaffenheit des Falles kann der Arrest mündlich beim Richter nachgesucht, und von denselben mündlich durch den Gerichtsdiener angelegt werden: Dann berichtet der letztre über Ausführung des ihm gewordenen Auftrages zur Registratur, diese wird beiden Theilen abschriftlich zugefertigt, und zugleich ein Termin zur Rechtfertigung des Arrestes, hier für den Impetraten ohne Rechtsnachtheil angesetzt. Bleibt er im Termine aus, so ergeht dann die weitere Ladung unter dem obengedachten Nachtheile.

§. 139. Die Verhandlung ist dieselbe wie im ordentlichen Prozesse, und das weitere Verfahren unterscheidet sich nur dadurch, daß immer, also auch in Sachen über 50 Thaler Werth, mündlich zu verhandeln ist, es wäre denn, daß beide Partheien sich über schriftliches Verfahren vereinigten.

§. 140. Macht der Vermiether, welcher Miethe von seinen Miethsleuten zu fordern hat, von dem Rechte Gebrauch, deren Sachen, wenn sie ausziehen wollen, ohne gerichtlichen Arrest zurückzuhalten, und kommt der Streitgegenstand zur gerichtlichen Verhandlung, so bestimmt der Richter auf Antrag der einen oder der andern Parthei eine für den Belauf der Forderung ausreichende Zahl von Mobilien, welche dafür haften und zurückbleiben sollen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Miethsleute nicht in demselben Hause mit dem Vermiether wohnen, und dieser um deshalb, oder weil er aus einem andern Grunde sein Retentionsrecht nicht ausüben kann oder will, Sicherheitsmaßregeln gegen die Entfernung der Sachen, z. B. durch Sequestration oder Wache, nachgesucht hat.

Die Bestellung einer ausreichenden Sicherheit von Seiten des Miethers befreit ihn, wenn er der Forderung nicht geständig ist, oder Einreden dagegen vorbringt, von der Zurückhaltung seiner Sachen.

§. 141. Provisorische Verfügungen können vom Richter erbeten und erkannt werden, wenn für den Antragsteller die Gefahr, daß er sonst einen unersetzlichen Schaden erleiden würde, vorhanden ist, oder wenn Leben, Eigenthum oder der öffentliche Frieden gefährdet sind.

Das Verfahren ist dasselbe, wie bei Arrestverfügungen; erlauben es aber die Verhältnisse, so ist die Gegenpartei über den Antrag vorher zu hören.

§. 142. Maßregeln dieser Art können auch im Laufe des Prozeßverfahrens erkannt werden, wenn während desselben gleiche Umstände eintreten.

§. 143. Rechtsmittel gegen Arreste und Sicherheitsverfügungen äußern keine Suspensivkraft, und es wird mit den letztern so lange fortgefahren, bis Inhibition vom Obergerichte eingeht.

§. 144. Friedegebote kann der Richter auf einseitigen Antrag mündlich durch den Gerichtsdiener auferlegen, ohne daß zugleich die Ansetzung eines Termines zur Rechtfertigung Statt fände.

Verfahren in klaren Schuldsachen.

§. 145. Als klare Schuldsachen werden angesehen die Fälle:

1) wo die Forderung durch öffentliche Urkunden belegt wird, oder

2) durch eine von dem Debitor, oder solchen Personen, deren Handlungen für ihn verbindlich sind, ausgestellte Privaturkunde, die ein gehöriges Schuldbekenntniß und den Grund der Forderung (causam debendi) enthält. Dafür sollen die Worte „Valutam empfangen" oder ein ähnliches Bekenntniß über geschehene Zahlung der Valuta stets angenommen werden.

Bei Einleitung des im folgenden Paragraphen angegebenen Verfahrens darf aber auch rücksichtlich der Activ- und Passivlegitimation kein Bedenken obwalten.

§. 146. In klaren Schuldsachen ist der Gläubiger befugt, auf einen Zahlungsbefehl an den Schuldner zur Registratur oder schriftlich anzutragen. Er muß dabei die Schuldurkunde im Originale oder wenigstens in beglaubter Abschrift vorlegen. Der Richter erläßt, wenn das Gesuch sich als begründet zeigt, den schriftlichen Befehl an den Schuldner, innerhalb 14 Tagen Zahlung zu leisten, und dem Gegner die Kosten zu erstatten, oder aber vor Ablauf dieser Frist rechtliche Weigerungsgründe anzuzeigen. Dabei wird ihm Einsicht der Urkunde in der Registratur gestattet, oder wenn nur eine beglaubte Abschrift übergeben ist, zur Vorlegung des Originals ein Termin im Laufe der 14tägigen Frist angesetzt, zu welchem der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile, daß die Urkunde als von ihm anerkannt gelten solle, zu laden ist.

Dieser Termin, wie überhaupt Termine im Mandatsverfahren, darf von Seiten des Beklagten nur dann abgekündigt werden, wenn er durch Ehehaften behindert ist, und dieselben sofort bescheinigt.

§. 147. Der Debitor kann, wenn die Schuld mehr als 50 Thaler beträgt, seine Einwendungen gegen die Klage schriftlich übergeben, worauf der Richter einen Termin zur weitern Verhandlung der Sache für ihn unter dem Rechtsnachtheile anberahmt, daß seine Einwendungen unbeachtet bleiben und die Execution auf Antrag des Gegners erkannt werden solle. Oder er zeigt demselben mündlich an, daß er gegen die Klage etwas vorzubringen habe, und es wird darauf gleichfalls ein Termin angesetzt, in welchem der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und der zu erkennenden Executionsverfügung sich einzufinden hat.

§. 148. Wenn der Beklagte im Laufe der ersten Frist keine Einwendungen vorträgt, so wird auf weitern Anruf des Klägers, der entweder schriftlich oder zur Registratur anzubringen ist, dem Beklagten jetzt unbedingt und bei Strafe der Execution anbefohlen, innerhalb 14 Tage Zahlung zu leisten, und die Kosten zu erstatten; falls der Schuldner aber auch diese Frist verstreichen läßt, auf weitern Antrag des Klägers, und nachdem der Betrag der Kosten vorher festgesetzt ist, die Execution erkannt und auf die gewöhnliche Weise vollstreckt.

§. 149. Nachdem das unbedingte Mandat erkannt ist, kann der Beklagte keine andren Einreden mehr zur Verhandlung bringen, als die auch in der Executionsinstanz zulässig sind (§. 168), es wäre denn, daß er gegen das Mandat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangte.

§. 150. Die Vertheidigungsmittel, welche der Beklagte im Mandatsverfahren besitzt, sind zwiefach:

1) wenn er die gegen ihn producirte Urkunde nicht als richtig anerkennt, so kann er, falls sie eine Privaturkunde, sich zum Diffessionseide (§. 110) erbieten, falls sie aber eine öffentliche Urkunde ist, dem Richter die etwanigen Mängel derselben bemerklich machen. Leistet der Beklagte den Diffessionseid ab, so wird Kläger mit seiner Klage angebrachter Maaßen abgewiesen und in die Kosten verurtheilt; er kann dieser Ableistung jedoch durch das Erbieten, die Aechtheit der Urkunde anderweitig zu erweisen, zuvorkommen, und dann geht der Prozeß in ein ordentliches Beweisverfahren über. Sind die Einwendungen gegen eine öffentliche Urkunde gerichtet, so hat der Richter die letztre widerholt zu prüfen, und danach zu entscheiden, ob es für sie eines ferneren Beweises bedürfe, wo dann auch hier im ordentlichen Beweisverfahren weiter procedirt wird, oder ob die Einwendung zu verwerfen, also das Mandat aufrecht zu erhalten sei.

2) Der Beklagte kann Einreden, welche ihm gegen den klagbar gemachten Anspruch selbst zustehen, vortragen.

§. 151. Solche Einreden müssen jedoch entweder durch Production von Urkunden oder durch das Eingeständniß des Klägers sofort liquide werden. Letztrer ist schuldig, sich über den factischen Grund der von dem Beklagten vorgebrachten Einreden wie im ordentlichen Prozesse unbedingt zu erklären.

§. 152. Illiquide Einreden, und auch die etwanige Widerklage, wenn dieselbe nicht liquide ist und durch Eingeständniß des Klägers und Widerbeklagten nicht liquide wird, sind, nachdem Kläger replicirt (in reconventione seine Vernehmlassung abgegeben hat) als im Executivprozesse unzulässig zur separaten Ausführung zu verweisen; und zwar wird dem Beklagten bei Erlassung des unbedingten Zahlungsbefehls, zugleich aufgegeben, daß er dupliciren (in reconventione replicire) damit auch die Verhandlung über das Separatum ohne weitere Zögerung zum Schluß gelange.

§. 153. Hat der Beklagte liquide Einreden vorgebracht, so ist weiter bis zum Schlusse zu verhandeln. Illiquide Dupliken sind gegen liquide Repliken eben so wenig zulässig und eben so ad separatum zu verweisen als illiquide Einreden gegen die Klage im Mandatsprozesse. Hat der Kläger illiquide Repliken vorgetragen, so geht das Verfahren dadurch von selbst in den ordentlichen Prozeß über.

§. 154. Sind die Einwendungen des Beklagten als unbegründet verworfen, oder als illiquide ad separatum verwiesen, und ist die Glaubwürdigkeit der Urkunden nicht angefochten, oder der Einwand des Beklagten gegen dieselben verworfen, so wird dem letztern die Zahlung unbedingt und bei Strafe der Execution aufgegeben.

§. 155. Wenn in einem Termine, der zur Verhandlung über die mündlich angebrachte Klage Statt findet, der Kläger seinen Anspruch auf die für Einleitung des Mandatsprozesses erforderliche Weise sofort bewahrheitet, so kann er auf Ertheilung eines Zahlungsbefehls antragen, und dadurch treten rücksichtlich der Einreden des Beklagten ganz dieselben Wirkungen ein, wie bei Einleitung des Mandatsprozesses. Dem Beklagten wird die Urkunde zu seiner Erklärung vorgelegt,

und wenn er dagegen nichts zu erinnern weiß, er auch keine Einreden vorträgt, die liquide sind, oder durch das Eingeständniß des Beklagten liquide werden, so wird (unter Verweisung der illiquiden Einreden ad separatum) ein Zahlungsmandat bei Executionsstrafe erkannt; das Separatum übrigens auch hier sofort bis zum Schlusse gefördert.

§. 156. Erbietet sich in solchem Falle der Beklagte seine Einreden beim Ableugnen des Klägers liquide zu machen, so ist für diesen Zweck der Termin auf 8 Tage zu prorogiren.

§. 157. So lange kein eigentlicher Wechselprozeß eingeführt ist, soll das Verfahren in klaren Schuldsachen auch auf kaufmännische Wechsel, sowohl eigne als acceptirte, und auf acceptirte Anweisungen unter Kaufleuten Anwendung finden. Hier bedarf es der Bedingungen des §. 145 für das Schuldocument nicht.

Verfahren in geringfügigen Streitsachen.

§. 158. Das Verfahren in geringfügigen Streitsachen ist im übrigen das gewöhnliche, der ordentliche Prozeß wird aber in folgender Weise abgekürzt:

1) Schriftliche Klagen sind nicht zulässig.

2) Die erste Verhandlung soll, wenn thunlich in einem Termine zu Ende gebracht, und wo mehrere abzuhalten sind, doch nur die einfachen Terminsgebühren wahrgenommen werden, es wäre denn, daß die Schuld der größeren Kosten die Partheien selbst träfe.

3) Die richterliche Entscheidung ist den Partheien im Termine selbst zu eröffnen, und wo dieß nicht geschieht, doch eine besondere Urtheilsgebühr nicht wahrzunehmen.

4) Wo auf Beweis erkannt wird; hat der Richter die Partheien, nach Eröffnung des Erkenntnisses, wenn sie sich demselben unterwerfen, sofort über ihre Beweismittel zu befragen, und der besondere Beweisantretungstermin fällt dann weg.

5) Die Formirung der an die Zeugen zu stellenden Fragen findet nicht Statt; der Richter vernimmt sie vielmehr summarisch zu Protocoll über ihre Wissenschaft, nachdem die Partheien bei der Befragung über die Beweismittel und in Abwesenheit der Zeugen die Puncte angegeben haben, worüber sie die Ablegung des Zeugnisses wünschen.

6) Arreste in Bagatellsachen werden mündlich angelegt, der Richter setzt zu gleicher Zeit einen Termin zur Verhandlung der Sache an, und läßt die Partheien dazu ebenfalls nur mündlich laden.

7) Ein Mandatsverfahren über Bagatellsachen kann nur in der im §. 155 angegebenen Weise Statt finden.

8) In Bagatellsachen kann der Richter die Partheien anstatt unter den gewöhnlichen Rechtsnachtheilen bei Geldstrafe laden lassen.

§. 159. Sachwälde werden bei dem Verfahren in Bagatellsachen nicht zugelassen.

Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn auswärtige Partheien einen Sachwald für sich handeln lassen wollen. Ihnen ist solches gestattet, und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen, darf auch die einheimische Parthei einen Sachwald annehmen. Der Kostenersatz für den Sachwald trifft in Bagatellsachen aber die Gegenparthei unter keiner Bedingung.

§. 160. Im Beweisverfahren namentlich für das Zeugenverhör, oder wo sonst für die gerichtliche Verhandlung eine erhöhte Gebühr eintritt, ist nur die gewöhnliche Terminsgebühr nach dem durch die Sportelntaxe bestimmten Maßstabe wahrzunehmen.

§. 161. In Bagatellsachen können Frauenzimmer ohne Beistand eines Geschlechtscurators handeln.

§. 162. Zu den Bagatellsachen sind zu rechnen:

1) alle diejenigen, wo das streitige Object nicht die Summe von 10 Thalern erreicht, oder im Falle es nicht in einer Geldsumme besteht, an Werth nach dem Ermessen des Richters nicht so hoch zu schätzen ist;

2) Injuriensachen zwischen Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Matrosen, Arbeitsleuten und denen, die nach hier geltenden Grundsätzen zum dritten Stande zu rechnen sind, wenn auch auf eine höhere Summe ästimatorisch geklagt wäre.

Fünfter Abschnitt.

Vom Executionsverfahren.

§. 163. Ist die Frist, innerhalb welcher der Parthei bei Executionsstrafe etwas zu leisten obliegt, verstrichen, so wird auf Antrag der Gegenparthei die Hülfsvollstreckung erkannt, jedoch muß der Betrag, auf welchen sie ergehen soll, in allen seinen Theilen liquide sein, und was dazu annoch nöthig ist, vorher beschafft werden.

§. 164. Bei Erkennung der Execution ergeht zugleich, mit einzelnen weiter unten bezeichneten Ausnahmen, an den Executor, und so lange dieser noch das Amt des Executors verwaltet, an den Gerichtssecretär der schriftliche Auftrag des Gerichtes, daß und in welcher Art er die Execution vollführen solle.

§. 165. In Ausführung dieses seines Auftrages führt der Executor so lange fort, bis derselbe entweder vom Gerichte aufgehoben oder sistirt wird, oder bis diejenige Parthei, auf deren Antrag das Verfahren eingeleitet ist, ihm ihre Befriedigung anzeigt, oder erkläret, daß sie dem Gegner Frist ertheilt habe. In den beiden letztern Fällen kann der Executor jedoch erst dann mit der Execution einhalten, wenn alle gerichtlichen Gebühren und Executionskosten berichtigt sind. — Hat die Parthei Frist ertheilt, so bedarf es zur Erneuerung der Execution keines wiederholten Auftrages des Gerichts, sondern nur der Anzeige der Parthei an den Executor, daß die Frist vergeblich abgelaufen sei.

Ueber jeden Act der Executionsvollstreckung nimmt der Executor eine Registratur auf, und bringt dieselbe zu den Acten; eben so wenn die Parthei dem zu Exequirenden ihrerseits eine Frist gewährt, oder die geschehene Befriedigung angezeigt hat. Registraturen der letzteren Art läßt der Executor zu seiner Rechtfertigung von der Parthei eigenhändig unterschreiben.

§. 166. Nachsicht darf der Executor seinerseits nicht gewähren, wenn er auch sein Amt mit Humanität verwalten soll. Er ist für die gehörige und promte Ausführung des ihm gewordenen Auftrags verantwortlich. Trifft er dabei auf Hindernisse, so muß er dies sofort zur Kenntniß des Gerichtes bringen.

§. 167. Beweist der zu Exequirende sich bei Ausführung der Execution widersetzlich oder hinderlich, so hat der Executor darüber dem Gerichte alsbald eine Registratur vorzulegen. Dies erläßt die Weisung an ersteren, von seinem widersetzlichen Benehmen bei Strafe sofortiger Verhaftung abzulassen, verfügt diese, wenn die Androhung nicht fruchtet, auf weitere Anzeige des Executors und läßt den Widersetzlichen so lange im Gefängnisse detiniren, bis die Execution vollführt ist, ordnet auch wegen seines Vergehens Untersuchung und Bestrafung an.

§. 168. Wider die erkannte Hülfsvollstreckung finden keine Einreden Statt, als die sich auf die Art des angeordneten Executionsverfahrens, und auf die Legitimation des Antragstellers (wenn rücksichtlich dessen Person eine Veränderung eingetreten sein sollte) beziehen, und die Einrede der geschehenen Befriedigung, sei es durch Zahlung der Executionssumme, oder durch Vergleich über dieselbe. Letztere Einrede muß sofort bescheinigt werden.

§. 169. Werden Einreden dieser Art vorgebracht, so setzt der Richter einen baldigen Termin zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung über dieselben an, in welchem der Antragsteller unter dem Rechtsnachtheile, daß er mit seinen Einreden ausgeschlossen, und die Execution fortgesetzt werde, sich einzufinden hat. Die Hülfsvollstreckung wird einstweilen sistirt, wenn die Einreden im Termine aber nicht für rechtsbegründet und zulässig erkannt sind, sofort wieder eröffnet.

§. 170. In eiligen Sachen und Alimentensachen können die unten bei den einzelnen Executionsmitteln angegebenen Fristen verkürzt, auch der Fortgang derselben während der Ferien angeordnet werden.

Execution bei Geldschulden.

§. 171. Die bisher übliche Art der Hülfsexecution durch Einlegung von Executanten findet bei Geldleistungen in Zukunft nicht mehr Statt; vielmehr ist dabei Auspfändung beweglicher Sachen, Verkauf unbeweglicher Güter, oder Ueberweisung ausstehender Forderungen des Schuldners zur Anwendung zu bringen.

§. 172. Zuerst wird der Auftrag des Gerichtes an den Executor gewöhnlich darauf gestellt:

nach vorgängiger Verwarnung auf 14 Tage, und wenn inzwischen der Gläubiger dem Executor seine Befriedigung nicht anzeigt, den Schuldner auf die Summe seiner Leistungen auszupfänden.

§. 173. Die Summen sind in dem Auftrage allemal genau zu bestimmen.

§. 174. Der Executor läßt dem Schuldner durch den Gerichtsdiener mündlich anzeigen, daß die Auspfändung nach Ablauf von 14 Tagen eintreten werde (wobei der Wochentag, wann sie vor sich gehen soll, speciell zu bezeichnen ist) und notirt, daß dieß, und wann es geschehen sei, unter seinem Commissorium.

§. 175. Nach Ablauf der 14 Tage begiebt sich der Executor, ohne weitere gerichtliche Aufforderung abzuwarten, in Begleitung des Gerichtsdieners zu dem Schuldner in dessen Wohnung, schreibt dort so viele Sachen an, als zur Deckung der Schuld nach ungefährem Anschlage nöthig sind, und theilt dem ersteren mit, daß dieselben nach Ablauf von 14 Tagen, wenn der Gläubiger inzwischen nicht befriedigt sei, abgeholt und verkauft, auch daß jede Entfernung und Beschädigung der angeschriebenen Sachen mit der gesetzlichen Strafe werde beahndet werden. Nach Ablauf dieser 14 Tage, falls der Schuldner nicht vorher seine Schuld berichtigt hat, sieht der Executor die angeschriebenen Sachen nach, und läßt sie zum Stadtauctionator transportiren, der den Empfang unter dem Verzeichnisse bescheinigt, und die Sachen in öffentlicher Auction verkauft. Der Executor macht den Tag der Auction nach vorgängiger Verabredung mit dem Auctionator bekannt und führt bei der Auction über den Verkauf der Sachen Protocoll.

§. 176. Will der Eigenthümer die Sachen durch Zahlung seiner Schuld noch vor der Auction wieder einlösen, so kann dieß geschehen, wenn er zugleich die Auslagen des Auctionators, und eine angemessene, eventualiter vom Richter festzusetzende, Entschädigung für Aufbewahrung der Sachen zahlt.

§. 177. Von dem Erlöse aus den verkauften Sachen werden zuerst die erwachsenen Kosten abgezogen, und der Rest an den Gläubiger zur Deckung seiner Forderung abgegeben. Sollte dann noch etwas übrig bleiben, so fällt es an den Schuldner zurück. Die Berechnung darüber, und die Specification der Kosten hat der Executor innerhalb dreier Tage, nachdem der Auctionserlös eingegangen ist, dem Richter vorzulegen, der sie, wenn dabei nichts zu erinnern ist, durch seine Unterschrift bestätigt. Innerhalb andrer drei Tage ist der Executor verpflichtet, dem Richter die Auskehrung der Summen in Gemäßheit der Berechnung zu docuren, welche dann zu den Acten gelegt wird.

§. 178. Der Executor soll bei der Abpfändung so viel an Effecten aufschreiben, als nach ungefährer Werthschätzung zur Deckung der Schuld und der erwachsenen Kosten erforderlich ist. Findet sich, daß der Erlös nicht ausreicht, und sind noch abzupfändende Sachen beim Schuldner vorhanden, so muß der Executor ohne weitere Aufforderung zur zweiten Abpfändung schreiten, darf aber dafür keine neuen Gebühren berechnen.

§. 179. Bei der Auspfändung soll mit den entbehrlichsten Gegenständen, z. B. Silberzeug, Pretiosen, Mobilien aus nicht bewohnten Zimmern, Betten und Leinzeug, die nicht im Gebrauche sind, begonnen werden. Ein alltäglicher Anzug, die nöthigsten Betten zur Bedeckung des Schuldners und der Seinigen, so wie das unentbehrliche Handwerksgeräthe, müssen immer von der Abpfändung frei bleiben.

§. 180. Die Kosten, welche die Auspfändung verursacht, werden vom Executor einstweilen berechnet, und wie bemerkt, vom Erlöse der verkauften Sachen voraus-

genommen. Von dem, der auf die Auspfändung angetragen hat, können sie nur dann gefordert werden, wenn der Erlös zur Deckung nicht ausreicht.

§. 181. Das zweite Executionsmittel bei Geldschulden ist der gerichtliche Verkauf der Grundstücke des Debitors (denen Schiffe und Schiffspfarte, auch große Böte gleich zu rechnen sind).

Zu diesem Executionsmittel kann der Gläubiger schreiten, wenn der Executor, nachdem ihm der Auftrag geworden ist, die Auspfändung beweglicher Sachen vorzunehmen, unter Einreichung des aufgenommenen Verzeichnisses berichtet, daß an solchen Sachen nicht so viel vorgefunden sei, um den Belauf der Schuld und der Kosten zu decken; oder aber wenn der Verkauf der abgepfändeten Sachen nicht zur Befriedigung des Creditors führt.

§. 182. Auf Antrag des Gläubigers erläßt der Richter den Befehl an den Schuldner, innerhalb 14 Tagen die Befriedigung desselben und die Berichtigung der etwa rückständigen Kosten nachzuweisen, widrigenfalls zum gerichtlichen Verkaufe des Grundstückes geschritten werden solle. Eine Abschrift dieser Verfügung wird der Stadtbuchschriftsbehörde zugefertigt, um auf dem Folium des Grundstückes das Verhältniß zu dem Zwecke vorzumerken, damit keine Umschreibung und keine weitern Eintragungen Statt finden können.

§. 183. Wird die Frist nicht benutzt, so erkennt das Gericht auf weitern Antrag des Creditors den Verkauf des Grundstücks. In der darüber ergehenden Verfügung wird seine Forderung und der Betrag aller bisher erwachsenen Kosten genau ausgedrückt, und der Creditor extrahirt auf diesen Bescheid, und indem er einen Auszug aus dem Stadtbuche über das Grundstück einreicht, beim Obergerichte das Proclama zugleich ad liquidandum und ad licitandum. Jenen Extract hat die Stadtbuchbehörde nach Mittheilung des ersten Inmissionsdecretes dem Creditor auf Verlangen auszufertigen.

§. 184. Das Grundstück wird auf die gewöhnliche Weise gerichtlich veräußert. Zum ersten Verkaufstermine, der vor dem Consulate Statt findet, sind beide Partheien für den Zweck der Regulirung der Verkaufsbedingungen vorzuladen, und dieselben werden unter möglichster Berücksichtigung ihrer Vorschläge festgesetzt, aber auch im Falle ihres Ausbleibens oder Widerspruches Gerichtswegen regulirt. Bewohnt der Schuldner ein Haus, welches in solcher Art zur Versteigerung kommt, so ist ihm, falls er dasselbe nicht verschlechtert, der Aufenthalt darin bis zur Addiction zu gestatten. Räumt er bis dahin nicht gutwillig, so wird er auf Antrag des Gläubigers oder dessen, dem das Haus verkauft ist, nach vorgängiger Verwarnung auf drei Tage ausgeworfen.

§. 185. Wenn beim gerichtlichen Verkaufe für das Grundstück nicht zwei Drittheile des taxirten Werthes erreicht werden, so kann der Gläubiger die Addiction desselben zu einem solchen Preise begehren.

§. 186. Ist aber der Verkauf gar nicht zu erreichen, so wird das Grundstück einstweilen unter Administration gestellt, und die Aufkünfte aus demselben sind dann nach Vorschrift des Gerichtes zu verwenden.

Der Schuldner ist auch hier, wenn er die Räumung verweigert, nach vorgängiger kurzer Verwarnung auszuwerfen.

§. 187. Nach dem Verkaufe geschieht die Vertheilung des Kaufgeldes von dem Obergerichte. Diejenigen Kosten, welche der immittirte Gläubiger auf die Proclamation und den Verkauf des Grundstückes verwandt hat, sind im Fall des Concurses von der Masse vorabzuziehen, in so weit sie nach der Stadtbuchschriftsordnung einen unbedingten Vorzug zu genießen haben.

§. 188. Die dritte Art der Hülfsvollstreckung, bei Geldschulden ist die Ueberweisung ausstehender Forderungen des Debitors, und zu diesem Executionsmittel kann der Gläubiger gleich anfangs, und ohne die Auspfändung vorher zu versuchen, schreiten.

§. 189. Weist der Gläubiger dem Gerichte eine Forderung seines Schuldners nach, so erläßt dasselbe schriftliches Decret an den zu Exequirenden und an dessen

Debitor, worin ein Termin zur Uebertragung der Forderung, falls inzwischen die Befriedigung des Antragstellers nicht erfolgen sollte, anberahmt, und der Implorat unter dem Nachtheile, daß mit dem Geschäfte auch im Falle seines Ausbleibens verfahren werden solle, geladen wird. Dem Schuldner des letzteren ist zugleich bei Strafe des Doppelten aufzugeben, daß er inzwischen weder Zahlung leiste, noch sonst irgend eine nachtheilige Veränderung mit der Schuld vornehme.

Im Termine wird der Schuldner, falls er keine rechtsbegründeten Einwendungen dagegen vorträgt, angewiesen, das, was er an den Imploraten zu berichtigen hat, nicht an ihn, sondern an dessen Gläubiger zu zahlen, er wird seiner Verbindlichkeit gegen den ersteren entlassen, auch, wenn die Forderung zu Stadtbuch verzeichnet ist, die Behörde zur Umschreibung requirirt.

Sind Schuldpapiere über die Forderung vorhanden, so ist der Implorat, falls er sie nicht gutwillig herausgeben wollte, durch Zwangsexecution (§. 196) dazu zu nöthigen. Wenn er aber behauptet, daß sie verloren gegangen seien, so wird ihretwegen ein Mortificationsproclama erlassen. Die Kosten desselben hat der Implorant vorzuschießen, und Implorat ist sie ihm zu erstatten schuldig.

Der erstere kann jedoch auch die Ableistung des Manifestationseides vom letzteren verlangen.

§. 190. Leugnet der Schuldner des zu Exequirenden das Dasein der Schuld, so wird sie auf Antrag des Imploranten demselben nichts desto weniger überwiesen, und ihm bleibt dann überlassen, die dadurch erworbenen Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen.

Der Implorat haftet in allen Fällen für die Güte der überwiesenen Forderungen.

§. 191. Dienstgehalte und Pensionen können im Wege der Execution nur auf ein Drittheil ihres Belaufes an den Gläubiger übertragen werden.

§. 192. Sind Pacht- und Miethszahlungen, Zinsen und Gefälle für mehrere Termine Executionsobject, so kann nach dem Ermessen des Gerichtes ein Sequester bestellt werden, der dieselben einhebt, und in Gemäßheit der gerichtlichen Anweisung zur Deckung der Kosten und allmähligen Befriedigung des Gläubigers verwendet.

§. 193. Eben so ist, im Falle auf Naturalfrüchte Execution erkannt wäre, zur Einärndtung derselben, und zur Besorgung der weiter nöthigen Geschäfte, um die Früchte in Geld zu verwandeln, ein Sequester zu bestellen.

§. 194. Persönliche Haft findet als Executionsmittel bei Geldschulden nicht Statt.

§. 195. Ist kein genügendes Executionsobject vorhanden, so legt das Gericht dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers den Manifestationseid dahin auf, daß sich Nichts, was zur Befriedigung des Gläubigers führen könnte, in seinen Händen befinde, daß er keine ausstehenden Forderungen besitze, auch von seinem Vermögen Nichts verheimlicht, versetzt oder sonst bei Seite gebracht habe.

Execution in andern Fällen.

§. 196. Liegt dem Verurtheilten eine persönliche Leistung ob, so kann er dazu entweder durch Geldstrafen, oder durch Einlegung von Executanten, und endlich, wenn andre Zwangsmittel nicht fruchten, durch Gefängnißstrafe genöthigt werden.

Im erstern Falle wird der Befehl an ihn erlassen, der richterlichen Aufgabe innerhalb 14 Tagen bei einer bestimmten Geldstrafe, innerhalb 4 Wochen bei Verdoppelung derselben und innerhalb 6 Wochen bei Gefängnißstrafe nachzukommen, und zugleich dem Executor aufgetragen, die einfache und doppelte Geldstrafe, sobald sie verwirkt ist, abzufordern, und eventualiter nach vorausgegangener dreitägiger Verwarnung durch Auspfändung beizutreiben. Eben so ist, wenn die Leistung in einem gerichtlichen Termine geschehen soll, in dem Decrete ein erster Termine zum Zwecke dieser Leistung bei einfacher, ein zweiter bei doppelter Geldstrafe und ein dritter bei Gefängnißstrafe für den Imploraten anzusetzen. Nach vergeblichem Ablaufe der 6 Wochen oder des dritten Termines wird ohne weitern Antrag der Gegenpartei abzuwarten die Verhaftung des Imploraten vom Gerichte verfügt.

Im zweiten Falle erhält der Executor den Auftrag, dem zu Exequirenden während der ersten Woche einen, während der zweiten zwei, während der dritten drei, während der vierten vier Executanten einzulegen, die täglich jeder 8 Schillinge, außerhalb der Stadt 16 Schillinge Executionsgebühr erhalten. Nach Ablauf der vier Wochen läßt das Gericht ihn annoch auf 3 Tage durch den Executor verwarnen, und dann zur gefänglichen Haft bringen.

Die Executanten können sich, wenn ihre Gebühren nicht täglich gezahlt werden, durch Wegnahme von Sachen schutzpfänden, und dieselben, falls sie innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst sind, in Auction verkaufen lassen. Der etwaige Ueberschuß wird dem Exequirten zurückgegeben.

§. 197. Kann die Leistung aber durch einen Dritten geschehen, so ergeht auf Antrag der Parthei und wenn das Gericht die Sache dazu geeignet hält, der Auftrag an den Executor, nach vorgängiger 14tägiger Verwarnung das Nöthige durch die speciell namhaft zu machende Person unter seiner Leitung beschaffen zu lassen.

§. 198. Dieß geschieht dann allemal auf Gefahr und Kosten des Imploraten. Die letztern hat zwar der Implorant vorschüssig zu berichtigen, der Executor nimmt sie aber ohne specielles Auftrag des Gerichtes von dem Imploraten wieder wahr, und treibt sie eventualiter executivisch bei.

§. 199. Besteht die Leistung in Herausgabe einer beweglichen Sache, so begiebt sich der Executor im Auftrage des Gerichtes, sobald die Execution erkannt ist, mit dem Gerichtsdiener zu dem Imploraten, nimmt ihm die Sache ab, und übergiebt sie gegen Empfangschein an den Implorantem.

§. 200. Ist die Sache nicht bei dem Imploraten anzutreffen, so theilt der Executor dieß dem Imploranten mit, und derselbe kann den Gegner dann entweder zum Manifestationseide, daß er die Sache nicht in Händen und nicht bei Seite gebracht habe, auch nicht wisse, wo sie zu finden sei, nöthigen, und hierauf eventualiter den Werth derselben in Anspruch nehmen, oder sofort um executivische Beitreibung des letztern nachsuchen.

Steht der Werth noch nicht fest, so wird zur Ermittelung desselben vorher ein Termin angesetzt, und der Implorant ist nach Befinden zur Ableistung des Schätzungseides zuzulassen.

§. 201. Ist die Räumung und Uebergabe eines Grundstückes das Executionsobject, so überträgt das Gericht dem Executor, nach vorgängiger Verwarnung, den Imploraten aus dem Besitze zu setzen, und das Grundstück dem Implorantem zu übergeben. Der Executor verfügt sich in Begleitung des Gerichtsdieners und einiger Stadtsoldaten an Ort und Stelle, läßt die Sachen des Imploraten durch dazu angestellte Arbeitsleute, nöthigenfalls ihn selbst und seine Angehörigen durch die Stadtsoldaten entfernen, und setzt den Imploranten in den Besitz ein.

Verläßt der Implorat die ausgeworfenen Sachen, so bringt der Executor sie auf seine Kosten einstweilen unter, setzt ihm eine Frist zur Abholung derselben, und wenn er diese nicht beachtet, werden sie auf gerichtliche Verfügung öffentlich verkauft, und der Erlös nach Abzug der Kosten gerichtlich deponirt, bis der Implorat ihn entgegennimmt.

§. 202. Soll Eigenthum an städtischen Grundstücken übertragen werden, so ist die Stadtbuchbehörde vom Gerichte zur Umschreibung zu requiriren.

§. 203. Ebenso ergeht Requisition an dieselbe, wenn der Implorat dem Imploranten ein dingliches Recht auf sein Grundstück einräumen oder einen Kosten tilgen lassen soll.

§. 204. Ist die Unterlassung einer Handlung Gegenstand der Verurtheilung, und dieselbe nicht schon in der Entscheidung unter einem bestimmten Rechtsnachtheile verhoten, so erkennt der Richter auf Antrag der Parthei Geld- oder Gefängnißstrafe für den Fall, daß der Verurtheilte dem Erkenntnisse nicht Folge leisten sollte, und läßt dieselbe nöthigenfalls durch den Executor vollziehen.

§. 205. Alle Kosten, die das Executionsverfahren in den Fällen, wo wegen derselben nichts besonderes bemerkt ist, verursacht, sind vom Executor von Amtswegen und ohne besondern Auftrag mit beizutreiben, und zwar, wenn es keine Execution wegen Geldschulden ist, nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung durch Auspfändung oder die sonst bei Geldschulden anwendlichen Executionsmittel. Die von dem Imploranten verlegten Kosten, wird der Executor vom Gerichte angewiesen, auf gleiche Weise für ihn einzuziehen.

§. 206. Rückständige Gerichtsgebühren sind vom Executor, nach der ihm zugehenden Notiz des Gerichtssecretärs, durch Auspfändung, nach vorgängiger achttägiger Verwarnung, beizutreiben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Generelle Bestimmungen.

Vom Niedergerichte, dessen Competenz und dem niedergerichtlichen Verfahren im Allgemeinen.

§. 1—5. Competenz des Gerichtes und Verhältniß desselben gegen das Gewett, Ehegericht, Obergericht und Consulat.
§. 6. Besetzung und Geschäftsverwaltung des Niedergerichts.
§. 7. 8. Das Verfahren des Gerichtes ist in der Regel mündlich und protocollarisch. Ausnahmen davon.
§. 9. 10. Kosten des gerichtlichen Verfahrens.
§. 11. Gegenseitige Hülfsleistung der städtischen Gerichte.

Von der Fähigkeit und Verpflichtung, vor Gericht selbst zu handeln, und von der Stellvertretung.

§. 12. 13. Wer kann vor Gericht selbst handeln, und wer wird durch andere Personen gesetzlich vertreten?
§. 14. Vorschriften für Abwesende.
§. 15. Von der Pflicht Auswärtiger, einen Bevollmächtigten in loco zu bestellen.
§. 16—18. Stellvertretung der Partheien durch rechtsgelehrte Sachwälde, und Verpflichtung der ersteren, selbst vor Gericht zu erscheinen.
§. 19. Allgemeine Vorschriften für Stellvertreten.

Von Terminen, Fristen, von der Ladung, Insinuation und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 20. 21. Termine und Fristen sind peremtorisch. Ausnahmen davon.
§. 22. In wie fern wird der Lauf einer Frist durch Gegenvorstellung suspendirt.
§. 23. Dauer der Ordnungsfrist.
§. 24. Wenn und in wie weit findet Prorogation einer Frist und Aussetzung eines Termines Statt.
§. 25—29. Von der Ladung.
§. 30. 31. Von der Insinuation.
§. 32. Bestellung der Ladungen und Insinuationen an den Bevollmächtigten der Parthei, und Verpflichtung desselben zur Zahlung der Gerichtskosten.
§. 33. Vollstreckung des Rechtsnachtheils bei Versäumung einer Frist oder eines Termins.
§. 34—36. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zweiter Abschnitt.
Von der ersten Verhandlung der Sache.

Bestimmungen für mündliches und schriftliches Verfahren.

§. 37. Schriftliche Anbringung der Klage.
§. 38. Zurückweisung unzulässiger Klagen.
§. 39—42. Einleitung der Verhandlung und weiteres Verfahren auf die schriftliche Klage.
§. 43. Von der Verpflichtung zur Einlassung, und den Folgen der unterbliebenen oder unvollständigen Einlassung auf die Klage oder andre Partheivorträge.
§. 44. 45. Prozeßhindernde Einreden.
§. 46. Vortrag der Einreden.
§. 47. Widerklage.
§. 48. Schluß der Verhandlung.

Mündliches Verfahren insbesondere.

§. 49—51. Einleitung der Verhandlung und weiteres Verfahren auf die mündliche Klage.
§. 52—57. Verpflichtungen und Befugnisse des Richters bei Leitung der mündlichen Verhandlung.

Verfahren beim Ungehorsam der Partheien.

§. 58. 59. Wenn der Beklagte im Verhandlungstermine ausbleibt.
§. 60. Wenn der Kläger im Verhandlungstermine ausbleibt.
§. 61. Verfahren beim Ausbleiben der Partheien in einem prorogirten Termine.
§. 62. Wenn beide Partheien ausbleiben.
§. 63. Rechtsnachtheile und Vollstreckung derselben im schriftlichen Verfahren.

Versuch der Güte.

§. 64—66. Allgemeine Bestimmungen.
§. 67—70. Von Vergleichscommissionen.

Rechtliches Erkenntniß.

§. 71. Im mündlichen Verfahren.
§. 72. 73. Im schriftlichen Verfahren.
§. 74. Contumacialerkenntnisse.
§. 75. Entscheidungsgründe.
§. 76. Erinnerung an die Partheien, welche ohne Sachwälde handeln, wegen der gegen das Erkenntniß zulässigen Rechtsmittel.
§. 77. Frist zur Gelebung des Erkenntnisses.

Dritter Abschnitt.
Vom Beweisverfahren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 78. Unzulässigkeit der Verbindung des Beweisverfahrens mit der ersten Verhandlung der Sache.
§. 79. Beweismittel.
§. 80. Einnahme eines Augenscheines und Zuziehung von Sachverständigen nach amtlicher Verfügung des Richters.
§. 81. Cumulativer Gebrauch der Beweismittel.
§. 82. Directer Gegenbeweis und Gewissensvertretung.
§. 83. Gemeinschaftlichkeit der von einer oder der andern Parthei eingeführten Beweismittel für beide Partheien.
§. 84. Verbindung des Verfahrens über den Gegenbeweis mit dem Beweisverfahren.

§. 85. Indirecter Gegenbeweis.
§. 86. Termin zur Antretung des Hauptbeweises.
§. 87. Termin zur Antretung des Beweises der Einreden.
§. 88. Beweisantretung im schriftlichen Verfahren.
§. 89. Richterliche Leitung, wenn die Partheien ohne Sachwald handeln.
§. 90. Verlust des Beweises und Gegenbeweises.

Vom Zeugenbeweise.

§. 91. 92. Einleitung des Zeugenbeweises.
§. 93. Zulässigkeit der Zeugen, und Einreden gegen dieselben.
§. 94. Die Form der Beweisartikel und Specialfragstücke fällt weg.
§. 95. Gemeinschaftlichkeit der Zeugen für beide Partheien.
§. 96. Verfahren, wenn der Product im Beweisantretungstermine ausbleibt, oder um Prorogation desselben bittet.
§. 97. Richterliche Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen.
§. 98. Termin zur Abhörung der Zeugen.
§. 99. Zeugeneid.
§. 100. Generalfragen.
§. 101—104. Abhörung der Zeugen.
§. 105. Formirung der Artikel und Specialfragstücke, wenn Zeugen vor fremden Gerichten abzuhören sind.
§. 106. Zeugenrotul.

Beweis durch Urkunden.

§. 107. Einleitung des Urkundenbeweises.
§. 108. Auf die Edition der Urkunden bezügliches Verfahren.
§. 109. Termin zur Vorlegung der Urkunden.
§. 110—112. Verpflichtungen des Producten bei Urkunden, die von ihm selbst ausgestellt sind, bei andern Privaturkunden, und bei öffentlichen Urkunden.
§. 113. Ausführung über die Relevanz der Urkunden.

Beweis durch Sachverständige.

§. 114. 115. Wahl der Sachverständigen.
§. 116. Wer darf zum Sachverständigen ernannt werden.
§. 117. Feststellung der Puncte für das Urtheil der Sachverständigen.
§. 118. Eid der Sachverständigen.
§. 119—121. Weiteres Verfahren beim Beweise durch Sachverständige.
§. 122. Relevanz des Erachtens.

Beweis durch den Eid.

§. 123. Unbedingte Zulässigkeit der Eideszuschiebung.
§. 124. Gebrauch des eventuellen Eides.
§. 125. Erklärung des Delaten und Ableistung des Eides. Verwarnung gegen den Meineid und Zuziehung eines Geistlichen dabei.
§. 126. 127. Gewissensvertretung.
§. 128. Erklärung über den eventuell zugeschobenen Eid.
§. 129. Unzulässigkeit einer Gewissensvertretung gegen denselben.

Schluß des Beweisverfahrens.

§. 130. Richterliches Urtheil auf die Beweisinstanz.
§. 131. Beweisdeduction.
§. 132. Wann ist definitiv und wann auf einen Ergänzungseid zu erkennen?
§. 133. Termin zur Ableistung des Ergänzungseides.

Vierter Abschnitt.
Vom abweichenden Verfahren in bestimmten Streitsachen.

§. 134. Wann findet ein solches Statt?
§. 135. Possessorische Streitigkeiten.
§. 136. Provocationen.
§. 137. Unbedingte Mandate.

Arrestprozeß und vorläufige Sicherheitsverfügungen.

§. 138. Einleitung des Arrestprozesses.
§. 139. Weiteres Verfahren.
§. 140. Verfahren, wenn der Vermiether die Sachen des Miethers retinirt.
§. 141. 142. Provisorische Verfügungen.
§. 143. Rechtsmittel gegen Arreste und Sicherheitsverfügungen.
§. 144. Friedegebote.

Verfahren in klaren Schuldsachen.

§. 145. Wann tritt dasselbe ein.
§. 146. Gesuch um einen Zahlungsbefehl und Einleitung des Verfahrens.
§. 147. Verhandlungstermin, wenn der Beklagte Einwendungen vorträgt.
§. 148. 149. Verfahren beim Ungehorsam des Beklagten.
§. 150. Vertheidigungsmittel gegen den Zahlungsbefehl.
§. 151—153. Liquide und illiquide Einreden und Widerklagen, und weitere Verhandlung.
§. 154. Schluß des Verfahrens.
§. 155. 156. Einleitung des Mandatsprozesses im mündlichen Verfahren.
§. 157. Anwendlichkeit desselben auf Wechselsachen und kaufmännische Anweisungen.

Verfahren in geringfügigen Streitsachen.

§. 158. Abweichungen desselben vom ordentlichen Prozesse.
§. 159. Einwirkung von Sachwälden auf das Verfahren in Bagatellsachen.
§. 160. Abminderung der Gerichtskosten im Beweisverfahren.
§. 161. Frauenzimmer handeln in Bagatellsachen ohne Beistand eines Geschlechtscurators.
§. 162. Was ist zu den Bagatellsachen zu rechnen.

Fünfter Abschnitt.
Vom Executionsverfahren.

§. 163—166. Einleitung desselben, und allgemeine Verpflichtungen des Executors.
§. 167. Verfahren bei Widersetzlichkeit des Schuldners.
§. 168. 169. Einreden, die in der Executionsinstanz zulässig sind, und Verfahren über dieselben.
§. 170. Abkürzung der Fristen in eiligen und Alimentensachen.

Execution bei Geldschulden.

§. 171. Executionsmittel.
§. 172—180. Abpfändung beweglicher Sachen.
§. 181—187. Verkauf unbeweglicher Sachen.
§. 188—191. Ueberweisung ausstehender Forderungen.
§. 192. 193. Sequestration von Civil- und Naturalfrüchten.
§. 194. Aufhebung der persönlichen Haft als Executionsmittels bei Geldschulden.
§. 195. Manifestationseid beim Mangel eines Executionsobjectes.

Execution in andern Fällen.

§. 196—198. Wenn den Emploraten eine persönliche Leistung,
§. 199. 200. wenn ihm die Herausgabe einer beweglichen Sache obliegt.
§. 201. Ejection aus dem Besitze eines unbeweglichen Gegenstandes.
§. 202. 203. Uebertragung des Eigenthums, und Bestellung oder Tilgung dinglicher Rechte an städtischen Grundstücken.
§. 204. Zwang zur Unterlassung von Handlungen.
§. 205. Beitreibung der Kosten des Executionsverfahrens.
§. 206. Executivische Beitreibung rückständiger Gerichtsgebühren.

4849. Nebenverordnung zur Wismarschen Niedergerichtsordnung. 15. Januar 1849.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar verordnen unter Zustimmung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft das Folgende:

I. Mit dem ersten Junius dieses Jahres werden für die Stadt Wismar und deren Gebiet gänzlich und ausdrücklich außer Anwendung gebracht:

1) die von dem Doctor Laurentius Kirchhoff entworfene, durch den Artikel 6 des Bürgervertrags von 1600 besonders eingeführte, im Verlaufe der Zeit jedoch fast gänzlich außer Gebrauch gekommene Gerichtsordnung von 1578;
2) die in dem genannten Bürgervertrage und in der hiesigen Bürgersprache enthaltenen prozeßualischen Vorschriften;
3) überhaupt alle vor dem heutigen Tage durch städtische Gesetzgebung ergangenen, den Proceß betreffenden Gemeinen-Bescheide und sonstigen Erlasse, wie wohl mit Ausnahme der unten sub III. und V. besonders aufgeführten;
4) die in dem Lübischen Rechte vorkommenden, das gerichtliche Verfahren betreffenden, Vorschriften, und
5) die königlich schwedische Tribunalsordnung von 1657, und demzufolge auch die Gemeinen-Bescheide des ehemaligen königlich schwedischen Tribunals hieselbst und der mecklenburgischen Landesgerichte, welche für Wismar an die Stelle des Tribunals getreten waren.

II. So wie durch die Convention vom 20. Mai 1829 und die auf deren Grund ergangene landesherrliche Verordnung vom 30. desselben Monates die königlich schwedische Tribunalsordnung schon damals für das Verfahren bei Rechtsmitteln gänzlich und für immer außer Kraft gesetzt und zugleich vereinbart und bestimmt worden ist, daß dabei fortan allein die Vorschriften der mecklenburgischen Oberappellationsgerichtsordnung und der Publicationsverordnung vom 1. Julius 1818, so wie der darin in Bezug genommenen Paragraphen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der sonstigen Proceßgesetze gelten sollen, so ist die königlich schwedische Tribunalsordnung nun auch für das weitere Proceßverfahren völlig außer Anwendung gebracht, und es soll hinsichtlich dieses weiteren Proceßverfahrens, von dem ersten Junius dieses Jahres an, bei dem hiesigen Ober- und Niedergerichten und bei dem Hebungsgerichte da, wo durch städtische Gesetzgebung nicht ausgeholfen ist, nicht mehr auf die königlich schwedische Tribunalsordnung, sondern auf die mecklenburg schwerinschen Landesgerichts-Proceßordnungen und überhaupt auf das für die mecklenburg schwerinschen Landes-Obergerichte geltende Proceßrecht zunächst recurrirt, eventualiter aber nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Prozesses verfahren werden.

III. Folgende vor dem heutigen Tage durch statutarische Erlasse veröffentlichten Proceßvorschriften behalten ihre gesetzliche Kraft:

1) die der hiesigen Acciseordnung vom 25. Februar 1743 und der Ergänzungsverordnung vom 15. März 1762;
2) die des Gemeinen-Bescheides vom 13. November 1805, betreffend die Liquidationskosten für den ersten Oeconomus;
3) die der Statuten der städtischen Brandversicherungsgesellschaft vom 30. März 1822;

4) die der hiesigen Leihhausordnung vom 23. Junius 1824;
5) die der Verordnung vom 10. September 1829, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr;
6) die der Verordnung vom 29. August 1831, betreffend die Verwaltung des Vermögens verschollener Personen;
7) die des Gemeinen-Bescheides vom 1. Mai 1833, wonach Curatores bonorum die Massengelder und Vormünder die au porteur lautenden Schuldpapiere ad depositum zu bringen haben;
8) die des Gemeinen-Bescheides vom 1. Mai 1833, betreffend das Depositenwesen;
9) die des Erlasses vom 18. September 1833, betreffend die Terminsgebühren in Untersuchungssachen;
10) die des Regulativs vom 13. März 1834, betreffend die Verwaltung der geistlichen Hebungen;
11) die des Publicandi vom 24. April 1834, betreffend die Bestellung der Armensachwälde bei den hiesigen Untergerichten;
12) die des Gemeinen-Bescheides vom 27. August 1834, betreffend prozeßualische Anträge in Form von Privatschreiben;
13) die des Publicandi vom 10. Januar 1835, betreffend die interimistische Verordnung vom 17. December 1834 über Eröffnung und Abwendung von Concursen;
14) die des Gemeinen-Bescheides vom 30. Januar 1835, betreffend die Abschrift proceßualischer Eingaben und Ausfertigungen;
15) die der Bekanntmachung vom 20. September 1835, betreffend die Raths-, Obergerichts- und Ehrgerichts-Registratur;
16) die der Bekanntmachung vom 14. October 1835 wegen Einreichung von duplis;
17) die des Regulativs vom 6. Februar / 17. April 1838, betreffend Spruchbehörden und Rechtsmittel in Wismarschen Strafsachen, in so weit denselben spätere Landesgesetze nicht entgegen stehen;
18) die der am 23. Februar / 10. April 1838 publicirten Stadtbuchordnung für die Stadt Wismar und deren Feldmark, so wie die der transitorischen Vorschriften zu derselben und der Verordnung vom 13. August vorigen Jahres;
19) die der am 6. / 24. Julius vorigen Jahres publicirten Hypothekenordnung für die Wismarschen, schon in Erbpacht gegebenen oder noch in Erbpacht kommenden, außerhalb der Stadtfeldmark belegenen städtischen Güter;
20) die der Bekanntmachung vom 10. December vorigen Jahres, betreffend die Gewetts-, Gerichts- und Waisengerichts-Registratur und die Hebungs-Registratur.

IV. Es bleibt überall bei den bisherigen Curialien, bei der hier bestehenden Decretirweise, bei der offnen Zufertigung der Erlasse, auch, bis weiter, bei den bisherigen Gerichtsgebührentaxen und hinsichtlich des Honorars für Advocaten und Notarien bei den durch Ueblichkeit hier eingeführten Ansätzen.

Das Rubrum ist wie bisher aufzutragen und einzurichten.

V. Dem obergerichtlichen Verfahren soll außerdem zur Norm dienen:

1) Der Gemeine-Bescheid vom 21. Junius 1820, betreffend die Wahrnehmung der Gerichtsgebühren von den Sachwälden.
2) das Publicandum vom 3. Julius 1822, betreffend das Verfahren in geringfügigen Streitsachen.
3) Die Ordnungsfrist beträgt drei Wochen und im summarischen Proceßverfahren vierzehn Tage. Sie kann den Umständen nach beengt werden.

Es bleibt bei zwei Ordnungsfristen.

Jedes angebrachte Praejudiz wird auf den ersten Anruf purificirt. Es findet also die poena purificandi praejudicii in der Regel nicht Statt.

Bei Fatalien bedarf es keines Anrufs.

4) Fristgesuche sind zwar nicht ausgeschlossen, allein schon beim ersten Fristgesuche bedarf es der namentlichen Anführung eines legalen Behinderungsgrundes, so wie beim zweiten der glaubhaften Bescheinigung desselben. — Anderweitige Geschäfte des Sachwaldes gelten nicht für einen legalen Behinderungsgrund.

5) Der Rechtsnachtheil, unter welchem die Einlassung auf die Klage erfordert wird, bleibt der des Eingeständnisses und des Ausschlusses mit den Einreden, und dieser Rechtsnachtheil des Eingeständnisses und des Ausschlusses soll künftig auch bei dem weiteren Verfahren z. B. bei Aufgabe der Replic angewendet werden.

6) Die von den Parteien selbst abgefaßten Proceßschriften bedürfen ebenfalls der Unterschrift eines hiesigen Advocaten als Procurators. Dem Letzteren liegt namentlich ob, auf gehörige Beobachtung der Form zu halten.

7) Rotulationstermine finden nur dann Statt, wenn die Acten zur Einholung des Spruches an eine Juristenfacultät gehen.

8) Es bleibt auch ferner bei der mündlichen Ansage per ministrum.

9) Aus der heute publicirten Verordnung, betreffend das niedergerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wird für das obergerichtliche Verfahren Folgendes aufgenommen:

a. Der ganze Inhalt der §§. 14, 36, 43, 44, 45, 110, 111, 112, 114, 121, 122 und 137.

b. Aus dem §phus 10 die Bestimmung, daß in der Regel der unterliegende Theil die Kosten allein zu tragen habe.

c. die Legitimationsbestimmungen der Paragraphen 12 und 13.

d. die Vorschrift des §. 18: „Werden auswärtige Sachwälde thätig, so können „die Kosten, welche durch die dann nothwendige Bestellung eines besondern „Procurators im Orte mehr entstehen, dem sachfälligen Gegner nicht „auferlegt werden (also z. B. nicht die Arrha des Procurators, die „Transmissions- und Subscriptionskosten)."

e. Der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Vollstreckung eines Rechtsnachtheiles betreffende §. 34. Nur wird die darin gesetzte 10tägige Frist für das obergerichtliche Verfahren zu einer 20tägigen bestimmt.

f. Der Passus des §. 145 sub 2, welcher bestimmt, daß eine Privatschuldurkunde, wenn sie die Worte „Valuta empfangen" oder ein ähnliches Bekenntniß über geschehene Zahlung der Valuta enthält, so genommen werden soll, als enthielte sie ein gehöriges Schuldbekenntniß und die Angabe des Grundes der Forderung (causa debendi).

g. Der §. 149, welchem jedoch für das Obergericht folgende Fassung gegeben wird:

„Nachdem das erste bedingte Mandat erneuert ist, kann der Beklagte keine anderen Einreden mehr zur Verhandlung bringen, als die auch in der Executionsinstanz zulässig sind, es wäre denn, daß er gegen das erneuerte Mandat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangte."

h. Die Bestimmung des §phus 157, nach welcher ein Verfahren in klaren Schuldsachen auch auf kaufmännische Wechsel, sowohl eigne als acceptirte, und auf acceptirte Anweisungen unter Kaufleuten — ohne daß es in diesen Documenten eines Bekenntnisses über den Empfang der Valuta oder einer Angabe über den Grund der Forderung bedarf — Anwendung finden soll.

i. Der ganze fünfte Abschnitt, welcher das Executionsverfahren betrifft, jedoch mit Ausnahme der §§. 168 und 169, auch ohne das Obergericht an die darin vorgeschriebenen Fristen und terminlichen Verhandlungen zu binden. Die Execution wird, in soweit sie nicht anderweitig committirt ist, durch den Rathsdiener beschafft.

Diese Verordnung — welche durch Anschlag an die Rathhaustafel und Ausgabe mit der hiesigen Zeitung bekannt gemacht werden wird — tritt mit dem ersten Junius dieses Jahres für die städtischen Ober- und Niedergerichte und für das Hebungsgericht in Kraft, und sie findet ihre Anwendung auch auf die beim Eintritte dieses Tages schon anhängigen Rechtssachen, so weit es nach dem Stande einer jeden Sache ausführbar ist.

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift. Wismar, den 15. Januar 1840.

(L. S.) H. Enghart, Stadtsecretär.

4350. Amtsfunctionen und Verfahren des Gewetts zu Wismar. 15. Januar 1840.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar publiciren hiedurch die angeschlossne, unter stadtverfassungsmäßiger Mitwirkung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft entworfene, Allerhöchst landesherrlich bestätigte, aus 48 Paragraphen bestehende Verordnung über die Amtsfunctionen des Gewettes und das Verfahren vor demselben, mit dem Bemerken, daß dieselbe mit dem ersten Junius dieses Jahres ins Leben tritt und auch auf die dann schon anhängigen Sachen ihre Anwendung findet, insoweit sich dies nach dem Stande einer jeden ausführen läßt. Sollten Sachen, die nach der Verordnung vor das Gewett gehören, inzwischen bei andern Gerichten pendent geworden sein, so werden sie zwar bei diesen Gerichten fortgeführt, aber möglichst nach dem Inhalte der Verordnung behandelt werden. Nur die beim Obergerichte etwa anhängig gewordenen sind auch fernerhin nach den Grundsätzen des obergerichtlichen Verfahrens zu leiten.

Dieser Erlaß soll durch Affixion an die Rathhaustafel und Ausgabe mit der Zeitung bekannt gemacht werden.

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift. Wismar, den 15. Januar 1840.

(L. S.) H. Enghart, Stadtsecretär.

Verordnung
über
die Amtsfunctionen des Gewettes und das Verfahren vor demselben.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die bisherige Gewettsjurisdiction in Civilsachen ist durch die am heutigen Tage erlassene Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten theilweise an das Niedergericht übertragen; und vor dem Gewette sollen in Zukunft die nachstehend bezeichneten Streitsachen, deren Behandlung nach den gewöhnlichen Regeln des Civilprozesses unzulässig ist, entweder im Wege des summarischen Untersuchungsverfahrens, oder nach vorgängiger kurzer Verhandlung, den weiter unten folgenden Regeln gemäß, abgemacht und entschieden werden.

Das Gewett als Behörde für Zunft-, Innungs- und Compagnie-Sachen.

§. 2. Das Gewett bildet die den Compagnien, Zünften und Innungen zunächst vorgesetzte Behörde, übt die obrigkeitliche Aufsicht auf das Verfahren derselben aus, und soll über Befolgung der Amtsrollen und Innungsgesetze wachen.

§. 3. Dem Gewette gebührt die polizeiliche Cognition und Entscheidung für alle Streitigkeiten und Irrungen im Innern der Zünfte und Corporationen.

§. 4. Die Cognition des Gewetts tritt auch in den Fällen ein, in welchen die Innungen eine schiedsrichterliche Autorität ausüben, wenn die betheiligte Person durch ihren Ausspruch sich verletzt hält.

Schiedsrichterliche Autorität der Zünfte und Corporationen.

§. 5. Allen obrigkeitlich anerkannten Innungen und Corporationen der hiesigen Stadt, also namentlich den Handlungscompagnien, der Schiffercompagnie, den Handwerkszünften, den Compagnien der Bauleute und Träger, dem Reihefuhramte, der Compagnie der Bootsleute, der Fischerzunft, den vom Rathe bestätigten Todtencassen- und Wittwencassen-Vereinen steht das Recht zu:

1) wo Mitglieder gegen die Vorschriften der Rolle oder Innungsartikel gefehlt haben, die durch dieselben festgesetzten oder herkömmlichen Strafen auszusprechen;

2) Streitigkeiten, welche unter den einzelnen Mitgliedern über den Inhalt der Rollen und Innungsartikel, oder über ihre sonstigen Verhältnisse als Mitglieder der Corporationen entstehen, in Güte zu schlichten, oder wenn dieß nicht gelingt ihren Ausspruch darüber zu thun;

3) über wörtliche und thätliche Beleidigungen, die zwischen den Mitgliedern der Innung während einer Versammlung derselben vorfallen, Entscheidung zu erlassen. Bei thätlichen Beleidigungen steht es aber dem verletzten Theile frei, den Ausspruch der Innung abzulehnen und die Sache vor dem Gerichte anhängig zu machen.

§. 6. Die Autorität der Handwerkszünfte erstreckt sich weiter auch noch auf die Fälle:

1) wo zwischen dem Meister, seinen Gesellen und Lehrburschen über ihre gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen;

2) wenn sich zwischen den Mitgliedern der Zunft Differenzen über Annahme von Gesellen und Lehrburschen, und Ein- und Ausschreibung derselben ergeben;

3) wenn unter den Gesellen einer Zunft Streitigkeiten entstehen, auch wörtliche und thätliche Beleidigungen in der Zusammenkunft der Gesellenbrüderschaft vorfallen, und solche durch die Altgesellen nicht ausgeglichen werden können.

§. 7. Der Schiffercompagnie gebührt es nach altem Herkommen, alle Streitigkeiten, welche zwischen dem hiesigen Schiffer und seinen Schiffs-Leuten über die Musterrolle oder ihre sonstigen gegenseitigen Verbindlichkeiten entstehen, in Güte zu schlichten oder wenn dieß nicht gelingt ihren Ausspruch darüber zu thun.

§. 8. Weiter als in den drei voraufgehenden Paragraphen bezeichnet ist, dürfen die Zünfte und Innungen ihr schiedsrichterliches Verfahren nicht ausdehnen, und namentlich rein bürgerliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Innung nicht zu ihrer Entscheidung ziehen.

Dagegen soll in den bemerkten Fällen ein Verfahren des Gerichtes nicht Statt haben; vielmehr auch dann, wenn die Innung in denselben aus irgend einem Grunde die ihr zustehende Autorität nicht ausübt, allemal die polizeiliche Cognition und Entscheidung des Gewettes eintreten.

Competenz des Gewettes in Innungsstreitigkeiten.

§. 9. Hält sich Jemand durch den Ausspruch der Innung in seinen Rechten gekränkt, so hat er seine Beschwerde dem Gewette anzuzeigen, und das letztre untersucht und entscheidet sodann den Rechten gemäß, ob der Ausspruch zu bestätigen oder wieder aufzuheben sei.

§. 10. Leistet das Mitglied der Innung einem Ausspruche derselben nicht Folge (ohne ihn doch zur Cognition des Gewettes zu bringen) oder weigert es sich, ihrer Autorität in Fällen, wo dieselbe begründet ist, anzuerkennen, so ordnet das Gewett auf Antrag der Zunft die geeigneten Zwangsmittel wider das Mitglied an.

§. 11. Ohne vorgängigen Ausspruch der Innung untersucht und entscheidet das Gewett alle Fälle, wo zwischen den Vorstehern der Innung untereinander oder zwischen ihnen und den Mitgliedern derselben Streitigkeiten entstehen, oder wo sich im Innern der Corporation Parteien bilden, und dadurch die ruhige Erwägung und Erledigung einer Streitsache verhindert wird; auch alle Differenzen zwischen dem Amte der Meister und der Gesellenbrüderschaft.

§. 12. Wegen Gleichheit des Gegenstandes ist dem Gewette die Behandlung der im §. 6. bezeichneten Streitsachen bei solchen Handwerkern, die keine Zunft in hiesiger Stadt bilden, und der Streitsachen zwischen auswärtigen Schiffern und ihren Schiffs-Leuten übertragen.

§. 13. Ihm gebührt die Eintreibung der gesetzlichen Beiträge, mit welchen die Mitglieder einer Innung in Rückstand kommen, und der Strafgebühren, deren Zahlung sie auf Anforderung der Vorsteher nicht leisten. Die executivischen Maßregeln werden vom Gewette auf die mündliche Anzeige der letztern angeordnet und in der untenbemerkten Weise (§. 47) vollstreckt. Glaubt aber der Exequirte zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, so zeigt er dieß dem Gewette an, welches dann die Sache näher untersucht und entscheidet.

Streitigkeiten über Aufnahme neuer Mitglieder in die Compagnien, Zünfte und Innungen.

§. 14. Streitigkeiten, welche über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Compagnien, Zünfte und Innungen, über seine Leistungen, namentlich über das Meisterstück und die Receptionsgebühren entstehen, gehören zur Competenz des Gewettes.

Verweigert die Compagnie und das Amt die Reception aber aus dem Grunde, weil sie nach ihren Privilegien auf eine bestimmte Mitgliederzahl beschränkt seien, so ist das als reine Rechtssache anzusehen, und zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen.

§. 15. Wird ein Meisterstück vom Amte verworfen und beschwert sich der angehende Meister darüber beim Gewette, so werden beide Partheien vorgeladen, das Gewett vernimmt die Zunft über ihre Monituren, hört den angehenden Meister dagegen, bis über das Factische eine genaue Instruction vorliegt. Das Meisterstück selbst ist dem Gewette zu übergeben, oder wenn es seiner Größe halber nicht aufs Rathhaus geschafft werden kann, an Ort und Stelle zu besichtigen.

§. 16. Sollten die Monituren offenbar ungerecht sein, so steht dem Gewette zu, das Meisterstück für gut und tüchtig anzuerkennen und auszusprechen; auf der andern Seite aber auch, wenn das Meisterstück den Bestimmungen der Rolle oder sonstiger Zunftgesetze offenbar nicht entspricht, dasselbe sofort zu verwerfen, also die Entscheidung des Amtes zu bestätigen.

§. 17. In allen Fällen aber, wo es zur Beurtheilung der vorliegenden Frage technischer Kenntnisse bedarf, sollen unpartheiische Sachverständige zugezogen werden, und dieß geschieht gewöhnlich in der Art, daß die Behörde einige tüchtige Meister aus andern Städten kommen läßt, oder aber das Meisterstück an die Obrigkeit eines andern Ortes versendet, damit sie dasselbe dortigen Meistern des Gewerkes zur Abgabe ihres Gutachtens vorlege.

§. 18. Diese Sachverständigen sind mit dem in der heutigen Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Eide zu belegen, und die allgemeine Frage, welche sie nach vorgängiger genauer Untersuchung beantworten sollen, ist die, ob nach dem vorliegenden Meisterstücke der Verfertiger desselben zur Betreibung des Handwerkes als Meister tüchtig zu halten sei. Finden sich über die Beschaffenheit des Meisterstückes besondere Vorschriften in den Amtsgesetzen, so ist die Frage weiter speciell darauf zu richten, ob es den Forderungen derselben entspreche.

§. 19. Die Wahl der Sachverständigen hängt lediglich vom Ermessen des Gewettes, oder der Obrigkeit ab, an welche das Meisterstück gesandt ist, und ein Vorschlag derselben steht keiner der Partheien zu. Im Gegentheile soll die Wahl geheim gehalten werden, damit alle unangemessene Einwirkung auf das Gutachten vermieden bleibe.

§. 20. Fällt das Gutachten der zuerst adhibirten Sachverständigen ungenügend aus, und ist auch durch ihre nachträgliche Vernehmung eine bestimmte Antwort auf die gestellten Fragen nicht zu erlangen, so muß das Meisterstück andern Achtsleuten vorgelegt werden.

§. 21. Die Kosten, welche diese Untersuchung des Meisterstücks durch Sachverständige verursacht, so wie die Kosten der ganzen Procedur fallen dem Theile zur Last, gegen welchen sich das Urtheil der Achtsleute entscheidet.

Das Gewett als Untersuchungs-Behörde für Handwerksmißbräuche und Verschleuderung des Amts-Vermögens.

§. 22. Für alle sogenannten Handwerksmißbräuche bildet das Gewett die Untersuchungsbehörde.

§. 23. Wenn sich Verdacht ergiebt, daß mit dem Vermögen der Innungen nicht gehörig gewirthschaftet, dasselbe den bestimmten Zwecken entzogen, und zum Privatvortheile Einzelner mißbraucht werde, so gebührt dem Gewette Rechnungsablegung zu fordern, und nach Befinden Untersuchung einzuleiten.

Wo ein wirkliches Verbrechen vorliegt und deshalb Criminaluntersuchung einzuleiten ist, gehört dieselbe vor das Niedergericht; die Sache wird dann vom Gewette an letzteres abgegeben.

Das Gewett als Gewerbs-Polizei-Behörde.

§. 24. Zur Competenz des Gewettes gehört die Ausführung aller polizeilichen Anordnungen, welche auf Betreibung des Handels und der Gewerbe in hiesiger Stadt und auf die Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gewerbsprivilegien Bezug haben.

§. 25. Es soll darauf wachen, daß die zum Schutze des hiesigen Kleinhandels und Gewerbes gegen fremde Hausirer bestehenden Gesetze zur Ausführung gebracht werden.

§. 26. Eben so soll das Gewett auch darauf halten, daß von hiesigen Einwohnern nicht in der Stadt hausirt werde, in so weit dieß nicht den Gesetzen nach erlaubt ist.

§. 27. Wenn Handwerksämter bei Pfuschern Bönhasen jagen wollen, so haben sie sich deshalb zuvor an das Gewett zu wenden, welches ihnen, falls der Antrag begründet ist, seinen Diener bei Vornahme der Jagerei zuordnet.

§. 28. Ergiebt sich durch das Bönhasenjagen ein Eingriff in die Amtsprivilegien, oder bringen die Zünfte sonst einen solchen Eingriff zur Anzeige, so untersucht das Gewett die Sache, und erkennt die gesetzliche Strafe.

Auf Beschwerde derjenigen, welche zu einem Gewerbe ausschließliche obrigkeitliche Concession besitzen, hat dasselbe gegen Nichtberechtigte, eventualiter nach vorgängiger Untersuchung, Verbot zu erlassen, und durch angemessene Strafen aufrecht zu erhalten.

§. 29. Wenn sich der, dessen Eingriff zur Untersuchung gekommen ist, auf ein von ihm erworbenes Recht zur Betreibung des fraglichen Gewerbes beruft, so ist die Sache als Rechtssache anzusehen, also vom Gewette zum Verfahren vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

Sind in solchem Falle bei der Jagerei Sachen fortgenommen worden, so bleiben dieselben im Verwahrsam des Gewettes, bis der Rechtsstreit beendigt ist.

§. 30. Eben so gehören alle Streitigkeiten der einzelnen Innungen unter einander über die Gränze und Ausdehnung ihrer Gerechtsame und solche Streitigkeiten zwischen Innungen und einzelnen Concessionirten nicht zur polizeilichen Cognition des Gewettes, sondern zur Verhandlung und Entscheidung der Gerichte.

§. 31. Dem Gewette steht die Aufsicht über das in hiesiger Stadt gebrauchte Maaß und Gewicht und die polizeiliche Cognition aller dahin einschlagenden Angelegenheiten zu.

Beitreibung der den einzelnen städtischen Administrations-Behörden und Officianten zustehenden Gebühren durch das Gewett und Cognition der darüber entstehenden Differenzen.

§. 32. Die den einzelnen städtischen Administrations-Behörden, welche keine Executionsgewalt besitzen, zustehenden Gebühren und sonstigen Erhebungen, werden

vom Gewette auf Anzeige der ersteren executivisch beigetrieben. Jedoch sind davon die Erhebungen aus contractlichen Verhältnissen gänzlich ausgenommen, indem bei diesen allemal nur die Klage bei den Gerichten Statt findet.

§. 33. Glaubt Jemand, von dem eine solche Gebühr oder Abgabe gefordert wird, zur Zahlung derselben aus irgend einem Grunde nicht verpflichtet zu sein, so macht er dem Gewette davon Anzeige, welches die Sache dann vor weiterem Fortschreiten in der Execution untersucht.

§. 34. Die in den Paragraphen 32 bis 34 aufgestellten Grundsätze gelten auch von den Amtsgebühren der städtischen Officianten und von den Gebühren solcher Personen, die zur Ausrichtung eines bestimmten Geschäftes obrigkeitlich angestellt sind, z. B. der Makler, Litzenbrüder, Kornmesser, Kornträger. Auch hier ist auf die Anzeige des Betheiligten die Hülfsvollstreckung gegen den Schuldner einzuleiten, und wenn der letztre die Rechtmäßigkeit der Forderung bestreitet, so hat das Gewett darüber von Amtswegen Untersuchung anzustellen, und die Sache zu entscheiden.

Ein förmlicher Civilproceß kann über die Rechtmäßigkeit und gesetzliche Größe solcher Gebühren in Zukunft nicht Statt haben.

Auch diejenigen Fälle, wo städtischen Officianten und Angestellten die Ausrichtung eines ihnen zustehenden Geschäftes und die Zahlung der Gebühr verweigert wird, oder wo über die Ausdehnung ihrer Verpflichtungen Streit entsteht, gehören zur officiellen Cognition und Entscheidung des Gewettes.

§. 35. Dem Gewette liegt ob, die Auctionsrestanten auf desfallsige mündliche Anzeige des Auctionators, durch executivische Zwangsmittel zur Zahlung ihrer Schuld zu nöthigen.

Das Gewett als Untersuchungs-Behörde für Pflichtverletzungen städtischer Beamten.

§. 36. Wenn sich über das Verfahren städtischer Beamten und Angestellten, und die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ihrer Pflichten Beschwerden ergeben oder dieselben sonst ersichtlich, und die Sache nicht sofort vom Consulate abgemacht wird, so hat das Gewett eine vorläufige Untersuchung nach dem deshalb ergehenden Auftrage des Rathes zu führen. Ist dieselbe geschlossen, so werden die Acten dem Rathe vorgelegt, welcher sodann weitere disciplinarische Determination erläßt, oder wenn die Beschaffenheit der Sache es erfordert, die Einleitung eines Criminalverfahrens gegen den Schuldigen durch das Gericht verordnet.

Cognition des Gewettes in Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und ihren Dienstleuten, Ehegatten, Aeltern und Kindern, und bei Klagen über rückständigen Dienst- und Gesellenlohn.

§. 37. Dem Gewette wird die summarische Cognition und Entscheidung übertragen

1) für Streitigkeiten der Herrschaft mit den in ihrem Lohn und Beude stehenden Personen, also auch die zwischen dem Vorsteher eines kaufmännischen Geschäftes und den Handlungsbedienten und Lehrlingen,

2) für Klagen auf Gesellenlohn, Dienstlohn und Heuer der Seeleute,

3) für häusliche Streitigkeiten unter Ehegatten, und Aeltern und Kindern. Wollen Ehegatten aber wegen solcher Streitigkeiten eine Klage auf Scheidung und Trennung der Ehe anbringen, so sind sie an das städtische Ehegericht zu verweisen. Streitigkeiten über das Vermögen der Eheleute oder der Aeltern und Kinder gehören vor das Niedergericht.

Verweisung der übrigen bisherigen Polizeifunctionen des Gewettes an das Polizei-Amt.

§. 38. In dem vorstehenden Inhalte der Verordnung ist der Umfang der Amtsfunctionen des Gewettes bezeichnet. Es sollen also diejenigen Theile der

Polizeiverwaltung, die dasselbe bisher ausgeübt hat, hier aber nicht speciell erwähnt sind, für die Zukunft an das Polizei-Amt überwiesen sein.

Verfahren des Gewettes.

§. 39. Wo zwei Partheien vor dem Gewette rechten, ist das Verfahren desselben nach den Bestimmungen der heute publicirten Niedergerichtsordnung über das Verfahren in Bagatellsachen einzurichten, sonst behandelt das Gewett die vor dasselbe gehörigen Sachen auf dem Wege des summarischen Untersuchungsprozesses.

§. 40. Das Gewett kann in den zu seiner Competenz gehörigen Fällen, wenn sie ihm dazu geeignet scheinen, unbedingte Befehle erlassen, die Wirkung derselben wird aber suspendirt, so wie die betheiligte Parthei auf Untersuchung der Sache anträgt, und es ist dann das gewöhnliche Verfahren einzuleiten. Wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sind provisorische Maßregeln zu treffen.

§. 41. Arreste werden mündlich durch den Gewettsdiener angelegt, mit der Erkennung des Arrestes aber allemal die Ansetzung eines Termines zur Cognition der Sache verbunden.

§. 42. Klagen auf rückständigen Dienstlohn und Gesellenlohn sind zur Registratur zu nehmen, der Gewettsdirector setzt darunter den Befehl an den Beklagten bis zu einem bestimmten Tage bei Strafe der Execution Zahlung zu leisten, und die Kosten, die gleich mit specificirt werden, zu berichtigen oder seine Weigerungsgründe vorher anzuzeigen, und läßt die Originalregistratur mit diesem Befehle dem Beklagten durch den Gewettsdiener vorzeigen, auch den Inhalt derselben ihm mündlich wiederholen. Zeigt er Weigerungsgründe an, so wird über die Sache verhandelt; sonst aber auf erneuten Antrag executivisch wider den Beklagten verfahren.

§. 43. In dem Verfahren vor dem Gewette bedürfen majorenne Frauenzimmer keines Geschlechtsbeistandes, und minorenne Dienstboten, Gesellen und Seeleute, auch Kinder in Streitigkeiten mit Aeltern, und minorenne Ehegatten können ohne Vormünder auftreten. Die Verpflichtungen, welche sie in Folge eines solchen Verfahrens übernehmen, sind also auch ohne vormundschaftliche Zustimmung und ohne den Beitritt eines Geschlechtsbeistandes vollkommen gültig. Dem Gewette bleibt es überlassen, in wichtigen Angelegenheiten seinerseits die Zuziehung eines Vormundes oder Geschlechtsbeistandes anzuordnen.

§. 44. Die Competenz des Gewettes in den ihm zugewiesenen Sachen ist eine allgemeine für sämmtliche der städtischen Jurisdiction unterworfene Personen. Exemtionen von der Niedergerichtsbarkeit können also in Sachen dieser Art nicht geltend gemacht werden.

Auch die Dienstboten der in der Stadt und deren Weichbild befindlichen, von der städtischen Jurisdiction eximirten Personen sind fortan der städtischen Gerichtsbarkeit, also auch der Competenz des Gewettes, unterworfen.

§. 45. Sachwälde werden in dem Verfahren vor dem Gewette nicht zugelassen, mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienstboten, wo jeder Theil sich eines Sachwaldes bedienen darf, jedoch auf seine Kosten, also ohne Ersatz dafür von der unterliegenden Gegenparthei begehren zu können.

In der Recursinstanz (§. 48) dürfen Sachwälde für die Partheien auftreten, und die oben angegebene Beschränkung rücksichtlich der so veranlaßten Kosten findet hier nicht Statt.

§. 46. Die Gewettsporteln werden nach der Sportelntaxe für das Niedergericht berechnet, für Untersuchungstermine ist aber nicht die dort angesetzte Gebühr, sondern nur die gewöhnliche Terminsgebühr wahrzunehmen.

§. 47. Die Executionsvollstreckung beim Gewette richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen der heutigen Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Abschnitt V. Alle Fristen sind hier jedoch um die Hälfte zu kürzen, und in den Fällen der §§. 16, 32, 34 und 35 wird der Antrag auf Vollstreckung der Execution mündlich beim Gewettsdirector gemacht, und der Ver-

fügung auch mündlich erlassen. In diesen Fällen werden die Kosten der executivischen Maßregeln von dem zu Exequirenden gleich mit erhoben, und können dem, der auf die Execution angetragen hat, nicht zur Last kommen.

So lange noch kein eigner Executor angestellt ist, bedient das Gewett sich zur Ausführung der Execution des Gewettssecretärs oder des Gewettsdieners.

§. 48. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Gewettes, sie mögen nun auf Partheiverhandlung, oder von Amtswegen ergangen sein, findet der Recurs an das Obergericht Statt, welcher innerhalb einer Nothfrist von 10 Tagen entweder zur Registratur des Gewettes durch mündliche oder durch schriftliche Angabe der Beschwerden eingelegt werden muß.

Zur Rechtfertigung der Beschwerden, und zur Verhandlung über dieselben setzt das Gewett einen Termin an, und läßt die Partheien dazu, den Imploranten unter dem Nachtheile der Ausschließung mit seiner Rechtfertigung laden. Erscheinen Implorant und Implorat nicht, so werden die Acten zur Einholung des Erkenntnisses auf die Gravamina an das Obergericht eingesandt, und eben so, wenn der Implorant ausgeblieben und mit der Justification ausgeschlossen ist, oder auf dieselbe verzichtet hat. Bleibt aber der Implorat aus, so soll ein neuer Termin zur Antwort desselben auf die Justification des Imploranten unter dem Rechtsnachtheile der Ausschließung angesetzt werden.

Das Obergericht entscheidet, ohne Zulassung weitern Verfahrens, über die eingelegten Beschwerden, und theilt sein Erkenntniß in doppelter Ausfertigung neben Remission der Acten dem Gewette mit, welches dasselbe den Partheien insinuiren läßt.

Bei dieser Entscheidung des Obergerichtes behält es sonst das Bewenden. In Sachen, welche sich zur Berufung an das Oberappellationsgericht eignen, steht dem verletzten Theile jedoch der Gebrauch dieses Rechtsmittels annoch frei, welches auf die gewöhnliche Weise beim Obergerichte zu interponiren ist.

Zu B. Von den Richtern und den Gerichten. S. 270.

4351. Recusation von Mitgliedern des Oberappellationsgerichts. 29. Januar 1846.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die Vorschrift im §. 15 sub 2 der revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Julius 1840 in nachstehender Weise authentisch interpretirt sein soll:

> Es darf von einer jeden Partei nur ein Mitglied des Gerichts, und zwar niemals im Allgemeinen, vielmehr nur für die gerade zur Frage stehende einzelne Sache recusirt werden. Zu einer solchen Recusation ist die bestimmte Angabe des Grundes erforderlich, auf welchem die Ueberzeugung des Beantragenden beruht, daß das fragliche Mitglied des Gerichts in jener Sache kein unparteiischer Richter sein werde. Ob dergleichen Gründe erheblich und ausreichend sind, ferner ob unter dieser Voraussetzung die Ableistung des Perhorrescenz-Eides zu erfordern oder nachzulassen ist, steht zur ausschließlichen Berathung und Beschlußnahme der übrigen Mitglieder des Gerichts. Selbst im Falle eines unvollkommenen Beweises der thatsächlichen Richtigkeit solcher Gründe kann der Eid nachgelassen werden; so oft dagegen in dieser Hinsicht kein Zweifel obwaltet, — weshalb, nach Befinden, die Erklärung des betheiligten Mitgliedes zu erfordern ist, — fällt eine Ableistung des Eides allemal hinweg.

Auch verordnen Wir zum Zweck der Herbeiführung einer Gleichförmigkeit der Procedur bei den Justiz-Canzleien, daß bei selbigen ebenfalls diese Vorschriften in Anwendung treten sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Januar 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4358. Abändernde Bestimmungen hinsichtlich der Richterprüfungen. 10. Mai 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zu mehrerer Vereinfachung des Richterprüfungs-Verfahrens nach der Verordnung vom 27. September 1837, wie folgt:

1) An die Stelle der unter Nr. IV. dieser Verordnung bestimmten Arbeiten soll ein am Orte des Prüfungs-Gerichts binnen acht Tagen aus Civil- oder Criminal- oder Concurs-Acten anzufertigendes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen — wiewohl ohne Relation — treten. Sodann soll

2) mit Fertigung der Clausur-Arbeiten in deren bisheriger Weise unmittelbar weiter geschritten werden, und demnächst

3) vor Weiterem eine Prüfung dieser sämmtlichen Arbeiten unter 1. und 2. vorgenommen werden.

Erlangt die Behörde nicht die in Nr. V. des Gesetzes vom 27. September 1837 bezeichnete zweifellose Ueberzeugung von der Unfähigkeit des Candidaten, so tritt nun das in Nr. VIII. vorgeschriebene mündliche Examen ein.

Hiernach soll jenes Gesetz vom 27. September 1837 in den Puncten IV. bis VII. inclusive hierdurch abgeändert, auch dem Ober-Appellations-Gerichte die Anwendung auf bereits anhängige Richterprüfungen überlassen sein.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Abänderung der Richterprüfungen.

4359. Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justizcanzleien. 9. Januar 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die durch den Abgang mehrerer bei den Justiz-Canzleien angestellten Räthe entstandenen Lücken sind, da Personen, welche das Justizraths-Examen bestanden, nicht disponibel waren, eine feste Anstellung von Justizräthen auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation der Gerichtsbehörden zur Zeit nicht rathsam erschien, durch temporäre Anstellung von Hülfsarbeitern ausgefüllt worden, und ist einigen derselben, wenn die Verhältnisse dies erforderten, das votum decisivum beigelegt worden. Letztere Maßregel hat von einigen Seiten Zweifel hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit hervorgerufen und wird deshalb, obwohl solche Zweifel für begründet in keiner Art zu achten sind, Zwecks sofortiger Beseitigung jeglicher Rechtsunsicherheit in Grundlage §. 115 des Staatsgrundgesetzes hierdurch bis auf Weiteres verordnet:

Art. 1.

Die bei den Justiz-Canzleien entstehenden Vacanzen sind durch Anstellung von Hülfsarbeitern auszufüllen, und steht den Letzteren, wenn sie die zweite juristische Prüfung bestanden haben und ihnen durch das Justiz-Ministerium das votum decisivum beigelegt wird, das volle Stimmrecht in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu.

Art. 2.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft hinsichtlich derjenigen bei den Justiz-Canzleien angestellten Hülfsarbeiter, denen bereits früher ein votum decisivum ertheilt worden ist.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 8. Januar 1850.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

Verordnung,
betreffend die Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justiz-Canzleien.

4254. Entscheidung von Competenz-Conflicten und sonstigen Differenzen zwischen Civil- und Militairgerichten. 6. und 11. Februar 1851.

Das unterzeichnete Ministerium trägt, wie es dem Ober-Appellations-Gerichte zu Rostock auf den Vortrag vom 9. v. M. erwidert, zur Zeit Bedenken, wegen der Frage über die Zuständigkeit des Ober-Appellations-Gerichtes oder anderer Behörden zur Erledigung von Competenz-Conflicten und sonstigen Differenzen zwischen Civil- und Militär-Gerichten besondere legislative Bestimmungen in Anregung zu bringen. Da diese Gegenstände einstweilen aus dem bestehenden Rechte beurtheilt und entschieden werden können, so wird es sachgemäßer sein, sie eventuell einer weitern Feststellung im Zusammenhange mit der beabsichtigten neuen Ordnung der Gerichtsverfassung und Rechtspflege, oder der militairischen Gerichtsbarkeit, zu unterwerfen, als wegen solcher Einzelheiten mit isolirten Verordnungen hervorzugehen. Was nun aber

1) die Competenz-Conflicte zwischen den Civil- und Militair-Gerichten wegen der Verbrechen der Beurlaubten betrifft, so ist es zwar richtig, daß in den Strafsachen der Militairpersonen gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Militairgerichte keine Rechtsmittel an das Oberappellations-Gericht führen. Daraus folgt aber kein entscheidendes Bedenken gegen die auf einem ganz anderen Fundamente beruhende Zuständigkeit dieses Gerichts zur Entscheidung der bezeichneten Competenz-Conflicte der Gerichte unter einander. Diese Zuständigkeit desselben kann sehr wohl aus den §§. 6 und 7 der Verordnung vom 10. August 1811 wegen der Präferenz des fori delicti commissi abgeleitet werden, und da sich hiefür auch die bisherige Praxis entschieden hat, so darf es dabei bis auf Weiteres das Bewenden behalten.

2) Entstehen aber über andere Gegenstände, wie über die Erstattung von Kosten ausgeführter Requisitionen, Differenzen zwischen den Civil- und Militair-Gerichten, so wird das Oberappellations-Gericht seine Zuständigkeit zur Schlichtung derselben nach Maßgabe des bestehenden Rechts zu prüfen, in Ermangelung eines zureichenden Grundes für dieselbe aber den Gegenstand an das unterzeichnete Ministerium zu verweisen haben. Das Letztere wird die Differenz, vermöge der Landesherrlichen Oberaufsicht über die Gerichte, durch entsprechende Weisungen beseitigen.

Schwerin am 6. Februar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An A. W. v. Schröter.
das Oberappellations-Gericht zu Rostock.

Das unterzeichnete Ministerium verfehlt nicht, das OAGericht davon in Kenntniß zu setzen, daß die Militair-Gerichte mit dem Erlasse des Justiz-Ministeriums, betreffend die Entscheidung über Competenz-Conflicte zwischen Militair- und Civilgerichten bei Vergehungen etatmäßig beurlaubter Soldaten, bekannt gemacht und angewiesen sind, bei Vorkommenheiten sich danach zu richten.

Schwerin, den 11. Februar 1851.

Ghzgl. Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten.

Der Generalmajor und Director
An v. Witzleben.
das OAGericht zu Rostock.

4355. Visitation des Oberappellationsgerichts. 17. April 1851.

In Gemäßheit des §. 28 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20. Julius 1840 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Zwecke der in dem gedachten §. 28. vorgeschriebenen ordentlichen Visitation des Oberappellationsgerichts eine Commission niedergesetzt worden ist, bestehend aus

dem Canzlei-Director von Bülow hieselbst,

als diesseitigem, und

dem Regierungsrathe von Kardorff in Neustrelitz,

als Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschem Commissarius, ferner

dem Landrathe von Rieben auf Galenbeck,

dem Justizrathe von Paepcke auf Lützenhof,

dem Bürgermeister, Hofrath Ebert in Grevesmühlen, und

dem Bürgermeister, Rath Brückner in Neu-Brandenburg, cum facultate substituendi den Bürgermeister Roggenbau daselbst,

als von den Ständen erwählten Deputirten,

und daß diese Commission im Laufe des nächsten Monats ihr Geschäft beginnen wird.

Schwerin am 17. April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4356. Aufhebung der Verordnung wegen Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justizcanzleien. 25. October 1851.

Friedrich Franz, ꝛc. Wir finden uns veranlaßt, die Verordnung vom 8. Januar v. J., betreffend die Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justiz-Canzleien hierdurch wieder aufzuheben.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25. October 1851.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum
wegen Aufhebung der Verordnung vom 8. Januar 1850, betreffend die Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justiz-Canzleien.

Zu C. Vom Gerichtsstande. Seite 294.

4357. Regiminalrescript wegen Competenz der Amtsgerichte bei Proclamationen für im Amtsbezirk wohnende Eximirte. 8. Juli 1808.

Wir ertheilen euch auf eure Anfrage in Betreff der Competenz zur Erlassung öffentlicher Ladungen für Eximirte, die in eurem Amtsbezirke wohnen, hiedurch zum Bescheide, daß ihr eximirte Personen, wenn solche publica proclamata beim Verkauf von Grundstücken erbitten, in dem Falle, daß diese Grundstücke nicht zu Büdner-Recht liegen und die Eigenthümer sich in Ansehung ihrer der Amtsjurisdiction unterworfen haben, mit solchen Anträgen an Unsere Landesgerichte zu verweisen, und zu erwarten habt, ob von diesen euch commissoria zu solchen öffentlichen Ladungen ertheilt werden. Schwerin, 8. Juli 1808.

An
das Amtsgericht zu Dargun.

4358. Competenz zur Erlassung der Lehnsproclamata. 9. Apr. 1822.

Friederich Franz, ꝛc. Es hat Unsere Justiz-Kanzellei zu Güstrow neben den Proclamatibus wegen civilrechtlicher Ansprüche an das von dem Obristlieutenant von Preen verkaufte, im ritterschaftlichen Amte Neustadt belegene Lehngut Pieverstorf cum pert., auch Lehns-Proclamata wegen aller, aus einem lehnrechtlichen Grunde vorhandenen Ansprüche an besagtes Lehngut unterm 27. Januar d. J. erkannt, welche Proclamata in dem 29. Stücke der diesjährigen hiesigen Anzeigen abgedruckt worden.

Wann Ein aber die Befugniß, dergleichen gewöhnliche Lehns-Proklamata zu erlassen, nur Unserer, zur Prüfung und Beurtheilung der Lehnsansprüche in Unsern Landen, Uns nachgeordneten Lehnkurie, keinesweges aber Unsern Landes-Gerichten zusteht, so sollen oberwähnte, von der Justiz-Kanzellei zu Güstrow wegen des Lehnguts Pieverstorf cum pert. erkannten Proklamata, insoweit sie Lehns-Proclamata sind, also in ihrer ersten Abtheilung, kraft dieses gänzlich wieder aufgerufen und annullirt seyn, und wird solches auf Unsern ausdrücklichen Befehl hiermit durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 9. April 1823.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

4359. Gerichtsstand der Bewohner der Küstereien und Pfarreien ritterschaftlicher Güter. 20. December 1774 und 20. September 1831.

Friederich Franz ꝛc. Euer Vortrag vom 10. Juli v. J. die Jurisdiction über die in ritterschaftlichen Gütern belegenen Pfarr- und Küsterwohnungen betreffend, ist in nähere Erwägung gezogen und bleibt euch zuvörderst hiemit unverhalten, daß Unser daselbst in Bezug genommenes Rescript an die hiesige Justizcanzlei vom 11. Nov. 1812 den Fall vorausgesetzt, wo das Patronat mit dem Gutseigenthum in einer Person vereinigt ist; daß dagegen aber, wo dieser Fall nicht eintritt, überall, wie auch Inhalts des copeilichen Anschlusses bereits unterm 20. Dec. 1774 entschieden ist, — der §. 418 des LGGEV. zur Anwendung kommen muß, mithin der bloßen Abhängigkeit des Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bezirks von einem fremden Patronate nicht die Wirkung der Exemtion dieses Bezirks von der OrtsGerichtsbarkeit beigelegt werden darf. — —

Wonach ꝛc. Schwerin, den 20. September 1831.

Friederich Franz.

An
die Justizcanzlei zu Rostock.

Friederich ꝛc. ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 27. October a. c. hiemit zur gnädigsten Antwort: daß nach klarem Laut des von euch selbst angezogenen §. 418 des LGGEV. zwar nicht die Ehrenprediger, deren Eheweiber und Kinder, allerdings aber die Dienstboten derselben auf solchen Unseren fürstlichen Patronat-Pfarren, die in adligen Gütern belegen sind, der Jurisdiction des Orts unterworfen sind.

Wonach ꝛc. Schwerin den 20. December 1774.

An
die Beamten zu Ribnitz.

4360. Jurisdiction der Ortsobrigkeit über geistliche Gebäude. 11. Mai 1835.

Fr. Fr. ꝛc. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Wir verhalten euch auf euren Bericht vom 1. d. M., die Räumung des Küsterhauses zu Polchow betreffend, hiedurch gnädigst nicht:

1) daß die Bewohner derjenigen Gebäude, über welche der Landesherr das Kirchen-Patronat übt, hieraus immer nicht Rechte gegen den Landesherrn herleiten können, sondern ihre Heimathsrechte nur an dem Orte haben, in welchem die Gebäude belegen sind; und

2) daß die Jurisdiction über geistliche Gebäude nach dem Artikel 4 §. 9 der erläuterten Kirchenordnung, der Orts-Obrigkeit gebühret.

Zugleich geben Wir auch aus dem abschriftlichen Anschlusse zu ersehen, wie der Eigenthümer Schröder auf Polchow beschieden ist.

Wonach ihr euch zu richten. Schwerin, den 11. Mai 1835.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

G. v. Brandenstein.

An
die Beamte zu Güstrow.

4264. Gerichtsstand adliger Domanialerbpächter. 20. Sept. 1835.

— — — Da weder die Stipulationen im §. 15 des Erbpachtcontracts — — vom Jahre 1829, noch der §. 14 der Verkaufsbedingungen über diese Erbzinsstelle de 1831 allgemein bestehende Gesetze auch in Beziehung auf Dritte zu modificiren vermögen, selbst wenn die Contrahenten solches darin ganz über ihre Verhältnisse hinaus beabsichtigt haben sollten, indem dergleichen Modificationen allemal nur auf gesetzmäßigem Wege zulässig sind, so seid ihr für die Verlassenschaft des verstorbenen Erbzinspächters von K. allerdings das competente Gericht.

Wonach u. s. w. Schwerin, 22. September 1835.

An
die Justizcanzlei zu Schwerin.

4265. Forum der Rathmänner in den Städten. 1. Februar 1838.

Bei Rückgabe — — wird demselben eröffnet, wie nach den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Jurisdiction über die Rathmänner nur dies feststeht, daß in der Regel da, wo in einzelnen Städten nicht etwa besondere Jurisdictions-Regulative ein Anderes mit sich bringen mögen, den Magistraten mit der competenten Justiz-Canzlei die concurrente Jurisdiction zuständig und ausnahmsweise die letztere allein nur dann competent ist, wenn ein Rathmann zugleich ein solcher wirklicher Landesherrlicher Diener ist, der als solcher schon eo ipso ein forum privilegiatum bei den Landesgerichten hat.

Die Competenz der Stadtgerichte auf den Grund des Betriebes bürgerlicher Nahrung ist nirgends vorgeschrieben und wird namentlich auch nicht durch das angezogene Rescript vom 23. Juli 1823 an die Justiz-Canzlei zu Güstrow begründet, indem dadurch über die Jurisdiction der Rathmänner überall nichts verfügt ist.

Hiernach hat sich dasselbe für die Zukunft bis auf etwaige andere allgemeine Bestimmungen zu richten.

Schwerin, 1. Februar 1838.

An
das Stadtgericht zu Teterow.

4266. Jurisdiction über die Amts- und Burgfreiheit zu Bützow. 5. November 1838.

Paul Friederich ꝛc. ꝛc. Nach Verlesung eures Berichts vom 1. Sept. d. J., die Aufhebung der Amtssässigkeit der Amts- und Burgfreiheit daselbst und deren Einverleibung in die dortige Stadt betreffend, bestimmen wir nunmehr in Verfolg unseres Rescripts vom 15. August d. J. hiemit, daß vom 1. Januar 1839 an jene Amts- und Burgfreiheit nicht weiter unserm Amte Rühn unterworfen, sondern in folgender Art und unter nachstehenden Modificationen und Bedingungen unserer Stadt Bützow incorporirt sein soll:

1) Die Kornmühle, die Papiermühle, der Forsthof und der Bauhof werden von dieser Vereinigung nicht ergriffen, sie bleiben vielmehr amtssässig und in ihrem bisherigen Verhältniß; dasselbe gilt von der Schloßfreiheit.

2) die Bewohner der incorporirten Freiheiten werden den Bewohnern der Stadt in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

3) Die Jurisdiction über die der Stadt einverleibte Amts- und Burgfreiheit geht von Unserem Amte Rühn auf Unser dortiges Stadtgericht über, doch verbleibt jenem der unmittelbare Executionszwang hinsichtlich der von dem Hause des Kammerherrn v. Plessen auf der Burgfreiheit Nr. 102 der Charte jährlich an die Amtscasse zu entrichtenden Grundheuer.

4) In Vormundschafts- und nicht streitigen Erbregulirungssachen bürgerlicher Standespersonen, wie auch, soweit dies noch nicht der Fall gewesen ist, in Administrations- und Polizeiangelegenheiten, werdet ihr resp. als Waisengericht die competente Behörde.

5) Im Uebrigen behält das Regulativ vom 18. October 1763 Bestand.
6) —

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 5. November 1838.

Paul Friederich.

An
den Magistrat zu Bützow.

Paul Friederich ꝛc. ꝛc. Aus dem abschriftlichen Anschlusse geben Wir euch zu ersehen, daß Wir die Incorporirung der Amts- und Burgfreiheit daselbst in die dortige Stadt verfügt und euch die Jurisdiction über diese neuen Stadttheile übertragen haben. Ihr werdet daher hiemit gnädigst befehligt, euch in näherer Vorschrift der Anlage dieser Justizpflege vom 1. Januar k. J. an zu unterziehen, und dabei die Gesetze und das Verfahren, welche für die übrige Stadt normiren, zu beobachten.

— —

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 5. November 1838.

An
das Stadtgericht zu Bützow.

4364. Regiminalrescript wegen Jurisdiction der ritterschaftlichen und städtischen Gerichte in causis matrimonialibus. 7. März 1840.

Es ist auf den dringenden Wunsch der Stände bereits unterm 16. Mai 1778, obgleich die Jurisdiction in causis matrimonialibus nur den Landesgerichten zuständig ist, die Cognition in dieser Sache bis dahin, daß acta zum Spruch Rechtens instruirt sind, den ritterschaftlichen und städtischen Gerichten gleich wie den fürstlichen Amtsgerichten überlassen worden, um auch den Gutshintersassen und städtischen Bürgern den für sie von den Ständen erbetenen Vorzug der bequemern und wohlfeilern Justizpflege so weit thunlich zu gewähren. Weil jedoch die ritterschaftlichen und städtischen Gerichte die ihnen eingeräumte Befugniß zu weit extendirt und sich auch die rechtliche Entscheidung in Matrimonialsachen angemaßt haben, ist demnächst durch das Rescript vom 20. April 1779 nur ausgesprochen, daß diese rechtliche Entscheidung nach wie vor den Landesgerichten verbleibe und lediglich die summarische Cognition der Sache bis zur Spruchreife per modum commissorii perpetui den sämmtlichen Untergerichten übertragen sei. Hiebei hat es das Bewenden behalten, obgleich der Engere Ausschuß wiederholt eine weitere Ausdehnung der Jurisdictionsbefugniß für die ständischen Gerichte zum Zweck der bequemeren und wohlfeileren Justizpflege beantragt hat.

Durch das commiss. perpetuum zur ersten summarischen Cognition ist keineswegs die Berechtigung der Justiz-Canzleien ausgeschlossen, mittelst speciellen commissorii die Leitung des zur weiteren factischen Erörterung, mithin zur Herbeiführung der endlichen Spruchreife, nothwendig erachteten Beweisverfahrens dem für die Parteien competirenden Untergerichte zu übertragen, wo solches der Zweck der obgedachten Rescripte, die thunlichste Kosten-Ersparung für die Parteien, angemessen erscheinen läßt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Parteien an demselben Orte domiciliren, wo sowohl das Landesgericht als das Untergericht seinen Sitz hat, indem das Verfahren bei den Niedergerichten in diesen Sachen, da die Parteien bei ihnen gewöhnlich keine Sachwälde haben, mithin auf mündliche Anträge procedirt wird, kürzer und wohlfeiler ist.

An
den Magistrat zu Güstrow.

4365. Forum der Akademieverwandten in Ehesachen. 9. Dec. 1842.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir bestimmen in Bezug auf die Verordnung vom 10. Juni d. J. hierdurch, daß in Ehesachen Academie-Verwandter in den Fällen, wo nach der Verordnung vom 16. August 1790 bisher das Consistorium zur Entscheidung competent gewesen, fortan die Juristen-Facultät die zuständige Behörde

seyn soll. So wie daher hierdurch die Bestimmung in §. 69 der Statuten der Universität sub Nr. 3 ergänzt wird, so hat das Universitäts-Gericht in den erwähnten Fällen die Original-Acten, nach vorausgegangener Cognition, jedesmal an die Juristen-Facultät zur rechtlichen Entscheidung abzugeben.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin am 9. December 1842.

Friedrich Franz.

An L. v. Lützow.

Rector und Concilium der Landes-Universität zu Rostock.

4366. Regierungsrescript wegen Canzleisässigkeit der Literaten. 14. Juni 1843.

Da von den Justiz-Canzleien zu Schwerin und Rostock alle die Personen, welche einen academischen Cursus gemacht haben, für Literaten, welche die Canzleisessigkeit genießen, so lange gehalten werden, als sie sich nicht einem bürgerlichen Betriebe widmen, der die Canzleisessigkeit ausschließt; so hat die Justiz-Canzlei bis auf anderweitige allgemeine gesetzliche Bestimmung zur mehreren Gleichförmigkeit pro futuro den gleichen Grundsatz zu befolgen.

Schwerin, 14. Juni 1843.

An

die Justizcanzlei zu Güstrow.

4367. Alleinige Jurisdiction des Magistratsgerichts zu Parchim. 17. September 1847.

Zur Nachachtung für alle, welche es angeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Stadtgericht zu Parchim Neujahr 1848 eingehen, die demselben zugestandene Jurisdiction der magistratischen Gerichtsbarkeit einverleibt und die ganze somit vereinigte städtische Jurisdiction künftig vom dortigen Magistratsgerichte verwaltet werden wird.

Schwerin am 17. September 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4368. Competenz der Landesgerichte in Ehescheidungssachen der Juden. 7. October 1850.

Das unterzeichnete Ministerium hat von dem Vortrage der Justiz-Canzlei hieselbst vom 11. Juli d. J., die Competenz der Landesgerichte in Ehescheidungssachen jüdischer Ehegatten, und von dem abschriftlich beikommenden Vortrage gleichen Betreffs des Stadtgerichts zu Warin vom 15. ejd. Veranlassung genommen, das Ober-Appellations-Gericht und die Justiz-Canzleien zu Güstrow und Rostock aufzufordern, zu berichten: ob und was bei denselben über die Frage vorgekommen, welche Gerichte in Mecklenburg zu der Erkennung von Ehescheidungen nicht canzleisässiger jüdischer Ehegatten competent sind? auch ihr theoretisches Erachten über diese Competenzfrage hinzuzufügen. Nachdem in Folge dessen die abschriftlich angeschlossenen Berichte eingegangen sind, muß das unterzeichnete Ministerium der in den Berichten des Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock und der Justiz-Canzlei zu Güstrow entwickelten Ansicht den Vorzug vor der in den Berichten der Justiz-Canzlei hieselbst und derjenigen zu Rostock angeführten Ansicht um so mehr geben, als dieselbe sowohl der bisherigen Praxis, als auch den Regimental-Rescripten vom 6. April 1811 (an die hiesige Justiz-Canzlei) und vom 24. December 1836 (an das Ober-Appellations-Gericht) am mehrsten entspricht. Da nun hienach die Competenz der Gerichte in Ehescheidungssachen der Juden dieselbe ist, wie in den Ehescheidungssachen der Christen, so ist auf den Antrag des Stadtgerichts zu Warin vom 15. Juli d. J. das abschriftlich angeschlossene Rescript erlassen worden, und kann die Justiz-Canzlei sich nunmehr nicht entziehen, das erste Erkenntniß in der bei dem Stadtgerichte zu Warin anhängigen Ehescheidungssache der Abraham Levy'schen Eheleute daselbst abzugeben.

Dem Ober-Appellations-Gerichte zu Rostock und den Justiz-Canzleien zu Güstrow und Rostock ist von sämmtlichen in dieser Angelegenheit hieher abgestatteten Berichten, so wie von gegenwärtigem Rescripte Kenntniß gegeben worden.

Schwerin, den 7. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

Zu D. Von den Advocaten und Procuratoren. Seite 309.

4269. Verbot der Advocatur für die Fiscale. 6. Mai 1765.

Unseren ꝛc. Wir fügen euch hiedurch gnädigst zu wissen, daß, da die Annehmung Unseres Regierungs-Fiscalis Lembke zu seinem officio keine Ausnahme von der vorlängst durch eine Circular-Verordnung an alle Unsere Collegia veste stehenden Regul, daß kein Fiscalis sich mit der Privat-Advocatur befassen solle, gemacht worden, Wir diesem Unserm Regierungs-Fiscali solche Privat-Advocatur zu verstatten nicht gemeint sind, sondern vielmehr sein unterthänigstes Gesuch um sothane Concession, deren er sich nur abusive angemaßet, unter dem heutigen Dato gänzlich abgeschlagen haben. Wonach ꝛc.

Schwerin, den 6. Mai 1765.

An
die Justizcanzlei zu Schwerin.

4270. Rechtsmittel gegen Moderatordecrete. 10. Februar 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, im Einverständniß mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die Bestimmung der Nr. 10 der Verordnung vom 20. Julius 1840 über die Advocatur- und Procuratur-Gebühren dahin hierdurch abzuändern, daß

gegen Moderatordecrete aller Art für jeden Betheiligten, mithin sowohl für den Extrahenten, als auch für den Zahlungspflichtigen, das nur allein zuständige Rechtsmittel dasjenige der Querel (nach §. 15 des Rechtsmittel-Gesetzes), so wie beim Ober-Appellations-Gerichte dasjenige der Gegenvorstellung (nach §. 3 dieses Gesetzes) sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Abänderung des §. 10 der Verordnung vom 20. Julius 1840 über die Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

4271. Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren nach dem 14Thalerfuß. 22. Februar 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Folge der Einführung des 14-Thalerfußes haben Wir die in der Verordnung vom 20. Julius 1840, betreffend die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuraturgebühren, enthaltenen Honorarsätze für die neue Landesmünze umrechnen lassen und verordnen, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, daß vom 1. Mai d. J. an für die Berechnung des Honorars der Advocaten und Procuratoren folgende Sätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Für Contumacial-Anrufe, Fristbitten, Maturationen, gewöhnliche Moderationsgesuche und bloße Ueberreichungen passiren . 28 ßl.

2) Für alle sonstigen Schriften und Vorträge, wenn sie in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Februar 1792, XI. b. c. d. abgeschrieben sind, passirt à Bogen . . . . . 1 Rthlr. 8 ßl.
Für Satzschriften unter einem Bogen passirt ebenfalls . . 1 Rthlr. 8 ßl.
3) Für besonders gediegene Arbeiten in wichtigeren und dabei schwierigen Sachen ist — nach Ermessen des Gerichts — ein erhöhetes Honorar bis zu . . . . . 2 Rthlr. 16 ßl.
für den Bogen zuzubilligen.
4) In Fällen, wo die Remuneration des Advocaten nach Diäten zu bestimmen ist, passiren für jeden Arbeitstag oder Reisetag 3 Rthlr. 24 ßl.
und, wenn bescheinigtermaßen über sechs Stunden gearbeitet worden, für jede länger gearbeitete Stunde . . . 1 Rthlr. 8 ßl.
5) Für Cura ist nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit der Sache, so wie der gehabten Bemühungen ein Annuum von . . . . . 1—24 Rthlr.
zuzubilligen.
6) An Procuraturgebühren passiren:
a. für die Unterschrift der Eingabe und derjenigen Anlagen, welche als ihre integrirenden Theile zu betrachten sind, à Bogen . . . . . 7 ßl.
b. im ersten Jahre eine Arrha von . . . . . 2 Rthlr. 16 ßl.
c. für die Beförderung der richterlichen Verfügungen oder Communicate an den Sachwalt, an die Parthei, oder zur Insinuation der Regel nach eine Expeditionsgebühr von . . . . . 5 ßl.
in den Fällen nicht publicirter förmlicher Urtheile oder Abschiede dagegen . . . . . 1 Rthlr. 8 ßl.
d. für die Abwartung eines Termins, so wie für das Erscheinen zu einem ohne die Schuld des Procurators nicht vor sich gehenden Termine passirt demselben die gleiche Gebühr wie dem Advocaten mit . . 2 Rthlr. 16 ßl.

Alle übrigen in der Verordnung vom 20. Julius 1840 sub Nr. 1—6 enthaltenen, durch die gegenwärtige Verordnung nicht speciell aufgehobenen Bestimmungen bleiben bei Bestand.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 22. Februar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren nach dem 14-Thalerfuße.

4372. Auftreten von Sachwalten, die vorher in derselben Sache Notariatsdocumente angefertigt haben. 2. Mai 1850.

Bei abschriftlicher Mittheilung des repräsentirenden Vortrags des Advokaten Wehnert daselbst vom 22. März d. J. zu den Recursacten des Zimmergesellen Ebel daselbst wegen Verfahrens in Stadtbuchsachen, nebst der darauf an Ersteren erlassenen Verfügung vom 28. ejusd. mens., sowie der weiteren Vorstellung desselben vom 8. v. M. mit der darauf an das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock unterm 17. v. M. ergangenen Aufforderung, ferner des Berichts des Letzteren vom 22. v. M. c. Adjcto und endlich des erneuerten Gesuches des Advokaten Wehnert vom 30. v. M. wird dem Magistrate zu Crivitz hiemit eröffnet, daß der dem Advokaten Wehnert gewordene Bescheid vom 19. März d. J. hiedurch wieder aufgehoben und die dem Magistrate unterm 7. Januar d. J. ertheilte Resolution, nach welcher derselbe dem Advokaten Wehnert die fraglichen Berichtskosten binnen 14 Tagen zu erstatten hat, nunmehr bestätigt wird.

Denn während es, wie schon in der Resolution vom 7. Januar d. J. dargelegt worden, im Uebrigen an einem zureichenden Grunde, dem Advokaten Wehnert jene Berichtskosten abzusprechen, fehlt, findet auch die Verordnung vom 2. Februar 1792 auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung; dieselbe besagt nur, daß die Sachwälde und Schriftsteller, die zugleich Notarien sind, in derselben Sache, in welcher sie für eine Parthei auftreten, keine Notariatsdokumente anfertigen sollen, sie verbietet denselben aber nicht, in einer Sache, in welcher sie früher ein Notariatsdokument angefertigt, demnächst für eine Partei als Schriftsteller aufzutreten.

Schwerin am 2. Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
den Magistrat zu Crivitz.

4373. Zeit der ordentlichen Zusammenkünfte der Prüfungscommission für Rechtscandidaten. 18. October 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die in Unserer Verordnung vom 13. Junius v. J. verändert festgestellte Ferienzeit für die Universität zu Rostock auf die Tage vom 15. März bis zum 15. April und vom 15. August bis zum 15. October für die der juristischen Facultät angehörigen beiden Mitglieder der Commission zur Prüfung der Rechts-Candidaten den Uebelstand herbeiführt, daß ihnen durch ihre Theilnahme an den ordentlichen Zusammenkünften dieser Commission — welche nach §. 8 der unterm 5. August 1837 extractive publicirten Geschäftsordnung der Letzteren am Montage in der vollen Woche nach Ostern und am Montage nach Michaelistag jeden Jahres beginnen sollen — insbesondere bei einem späteren Eintritte des Osternfestes, die für ihre Vorlesungen bestimmte Zeit nicht selten erheblich wird beschränkt werden; so haben Wir auf den Antrag der Prüfungs-Commission die vorgedachte Bestimmung des §. 8 der Geschäfts-Ordnung für dieselbe hierdurch dahin abgeändert:

daß die alljährlich zweimal stattfindenden ordentlichen Zusammenkünfte der Prüfungs-Commission künftig während der Universitätsferien an, von der Prüfungs-Commission näher zu bestimmenden Tagen zu halten sind.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium, Schwerin am 18. October 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung
wegen Abänderung des §. 8 der Geschäfts-Ordnung für die Commission zur Prüfung der Rechts-Candidaten zu Rostock.

4374. Vorlesungen, welche die zum Examen zuzulassenden Rechtscandidaten gehört haben müssen. 20. Januar 1851.

Zur Beseitigung von Zweifeln über das Maaß der, für die Zulassung der Rechts-Candidaten zu der Advocaten- und Auditoren-Prüfung nach den Verordnungen vom 21. April und 29. Junius 1837 erforderlichen juristischen Ausbildung, wird hierdurch darauf hingewiesen, daß dazu auch der Nachweis erforderlich ist, daß der Candidat auf der Universität die Vorlesungen über die Geschichte des römischen Rechts, über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und über Staats-, Lehn- und Kirchenrecht gehört habe.

Schwerin am 20. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4375. Erstattung der durch einen besonderen Procurator in loco judicii veranlaßten Kosten. 25. Mai 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung einer zwischen Unseren Justiz-Canzleien und Unserem Ober-Appellationsgerichte entstandenen Differenz verordnen Wir, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

zu den Kosten, welche der in die Proceßkosten verurtheilte unterliegende Theil zu erstatten hat, sind auch diejenigen Kosten zu rechnen, welche dadurch verursacht sind, daß sich der Gegentheil eines an dem Orte der Proceßführung nicht wohnhaften Sachwaltes bedient hat und hierdurch die Bestellung eines besonderen Procurators an diesem Orte nothwendig geworden ist.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25. Mai 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter.

Verordnung
wegen Erstattung der durch die Bestellung eines besonderen Procurators am Orte der Proceßführung verursachten Kosten.

Zu E. Von den Notarien. Seite 328.

4376. Reglementalreskript wegen der Zulassung zum Notariatsexamen. 29. October 1845.

Die Juristenfacultät hat künftig ohne Auftrag der Regierung Niemanden zum Notariat-Examen zuzulassen. Von denen, welche sich dazu melden, ist eine Darlegung der Familien- und Lebensverhältnisse, so wie der bisherigen Studien, unter Beibringung von Zeugnissen über die erworbenen Schulkenntnisse und über den genossenen academischen Unterricht, so wie über den bewiesenen anhaltenden Fleiß und das untadeliche sittliche Betragen zu erfordern; falls der Adspirant erst in späteren Jahren die Universität bezogen, oder selbige bereits längere Zeit verlassen hat, bedarf es außerdem noch des Zeugnisses seiner Obrigkeit über einen vor jener Zeit oder nach derselben ohne Vorwurf geführten Lebenswandel. Die solcherhalb eingegangenen Vorträge und Nachweisungen hat die Juristen-Facultät bei der Regierung einzureichen und darauf weitere Resolution zu erwarten.

Für diejenigen Bewerber um das Notariat, welche keines vorgängigen Examens bedürfen, wird die obige Vorschrift nicht anwendlich, vielmehr bewendet es solcherhalb zur Zeit bei der bisherigen Ueblichkeit.

Schwerin, 22. October 1845.

An
die Juristen-Facultät zu Rostock.

4377. Gegenseitige Rechtsgültigkeit der strelitz'schen und schwerinschen Notariatsacte. 14 September 1846.

Zur Abwendung etwaiger Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle Notariats-Acte, welche im hiesigen Großherzogthum von Notarien vollzogen sind, die ihre Immatriculation von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Neustrelitz erhalten haben, vollständige Rechtsgültigkeit auch hier besitzen, und daß in Uebereinkunft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz in Dessen Landen eben dasselbe für Amtshandlungen der bei hiesigen Justiz-Canzleien immatriculirten Notarien gilt.

Schwerin am 14. September 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4378. Honorar der Notarien als Sachwälte. 21. Mai 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Aus Veranlassung vorgekommener abweichender Ansichten wird auch hiedurch zur Nachricht eröffnet, daß die Verordnung vom 20. Juli 1840 wegen richterlicher Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren sich ausschließlich nur auf immatriculirte Advocaten und Procuratoren bezieht, und, in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen, auf Notarien keine analoge

Anwendung finden kann. Das den Notarien zuzubilligende Honorar wird bis auf anderweitige gesetzliche Anordnung nach richterlichem Ermessen in jedem einzelnen Falle zu bestimmen sein, und zwar wird die im Allgemeinen bisher schon angenommene Hälfte der Advocatentaxe dabei auch ferner einen angemessenen Maaßstab abgeben, sonstigen Vertretern der Parteien dagegen an Honorar nur dasjenige zukommen können, was ihnen von ihren Clienten zugesichert ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 21. Mai 1847.

An
die drei Justiz-Canzleien.

4279. Notariatsqualität der Actuarien vereinter ritterschaftlicher Gerichte. 6. Januar 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Berücksichtigung der durch Unsere heutige Verordnung veränderten Verhältnisse der Notarien verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgewesener verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Die im §. 20 Unserer Verordnung vom 21. Julius 1821 für die Actuarien bei vereinten ritterschaftlichen Gerichten bestimmte Notariat-Qualität soll nicht weiter erforderlich sein, vielmehr können nunmehr auch bei solchen vereinten ritterschaftlichen Civil- und Criminal-Gerichten sonst qualificirte und unbescholtene Personen unter den übrigen daselbst gemachten Voraussetzungen bestellt werden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 6. Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Aufhebung des Erfordernisses der Notariat-Qualität für die Actuarien bei vereinten ritterschaftlichen Gerichten.

4280. Bedingung der Erwerbung des Notariats. 6. Januar 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur bessern und mehr gesicherten Ausübung der Notariat-Geschäfte verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgewesener verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Die Erwerbung des Notariats ist fortan nur den Advocaten und den in Staats-, Communal- oder sonstigen öffentlichen Diensten angestellten Personen gestattet.

Eine ausnahmsweise Uebertragung wird Unsere Regierung unter besonderen Umständen, namentlich bei denjenigen eintreten lassen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes sich als Studirende für das Notariat bereits auf der Landes-Universität befinden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 6. Januar 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Beschränkung der Erwerbung des Notariats.

Zu F. Verfahren im Civilproceß. Seite 331.

4281. Bestimmungen über die Execution, über den actor communis und den Zeugeneid in Untersuchungssachen. 14. Juni 1842.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Im weitern Verfolg des Visitations-Abschiedes vom 28. August 1839 wird der Justiz-Canzlei zur Ausgleichung der bei den Justiz-Canzleien

bemerkbar gewordenen verschiedenen Praxis, zur Beachtung für die Zukunft und bei abschriftlicher Mittheilung der an die beiden andern Justiz-Canzleien heute erlassenen Verfügungen hiedurch aufgegeben:

1) in den Erkenntnissen, in welchen Leistungen aufgegeben worden, die event. durch Execution zu realisiren sind, sofort die Androhung der Execution auszusprechen;
2) bei der Bestellung eines actor communis demselben zugleich anzufügen, daß er sich für Insinuations-Documente in loco nur sechs Schillinge anzusetzen habe, indem er sich des Pedellen zur Insinuation bedienen könne;
3) in den Fällen, wo wegen Ermangelung anderweitiger Executions-Objecte eine Beschlagnahme des Gehalts in vim executionis erforderlich wird, eine solche auf Antrag sofort zu erkennen und nicht erst ein Mandat zur Klaglosstellung des Supplicanten zu ertheilen;
4) nach dem Ablauf einer sub poena paratissimae executionis erkannten Zahlungsfrist diese Execution sofort zu erkennen, wenn auch inmittelst der Verurtheilte einen Theil seiner Schuld bezahlt haben sollte und nicht statt dessen in dergleichen Fällen das letzte Mandat wegen des Rückstandes noch einmal zu erneuern.
5) den Subsidialen der Niedergerichte auf eine Executions-Vollstreckung sofort und zwar ganz in beantragter Maaße zu deferiren, ohne zuvor Acten zur Prüfung einzufordern und noch erst ein mandatum sub poena paratissimae executionis zu erkennen;
6) die in den Untersuchungssachen abzuhörenden und zu beeidigenden Zeugen nur mit dem in der Criminal-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 14. Juni 1842.

An
I. die Justiz-Canzlei hieselbst,
II. die Justiz-Canzlei zu Rostock.

4282. Regulativ für das Verfahren bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark der Stadt Parchim. 21. Jan. 1845.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir zur Ordnung des Verfahrens bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark der Stadt Parchim das von dem Magistrate daselbst eingereichte desfallsige Regulativ, wie es in beglaubigter Abschrift angeheftet ist, landesherrlich bestätigt haben.

Wir befehlen demnach Bürgermeistern, Gericht und Rath, auch Allen, die es angeht, sich nach diesem Statute auf das genaueste zu richten.

Uebrigens jedoch Uns und hochgedachten Unseren Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, so wie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 21. Januar 1845.

Friedrich Franz.

(L. S.) L. von Lützow.

Landesherrliche Confirmation des Regulativs über das Verfahren bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten auf der Feldmark der Stadt Parchim.

Wenn bemerkt worden, daß das bisher beobachtete Verfahren bei Ackervermessungen auf der hiesigen Feldmark zur Beseitigung vorgekommener Benachtheiligungen und Grenzverwirrungen der einzelnen Ackerstücke seinen Zweck, nämlich die Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Felde, in Gemäßheit der darüber bestehenden Grundsätze und die Beseitigung der darüber vorkommenden Streitigkeiten, nicht erreicht, so wird hiedurch nachstehendes verordnet.

§. 1. Allgemeiner Grundsatz bei Grenzregulirungen.

Eine jede Regulirung der Scheiden und Grenzen der Ackerstücke auf hiesiger Stadtfeldmark geschieht nach dem althergebrachten Grundsatze, daß die in einer Wendung belegenen Ackerstücke gleiche Breiten haben müssen, so fern sie zu gleicher Morgengröße catastrirt sind und kommt es im Uebrigen auf die Länge und den Inhalt an □Ruthen nicht an.

§. 2. Ausnahmen desselben.

Dieser Grundsatz gilt aber nur für Ackerstücke, welche zu den Wendungen gehören, und findet daher auf Kämpe, Gehren, Ahnwendungen und andere außerhalb der Wendungen belegenen Stücke keine Anwendung. Auch bleiben die sogenannten notablen Stücke der Charte, welche zwar in den Wendungen liegen, aber keine regelmäßige Gestalt haben, ausgeschlossen.

Ferner sollen, da in einzelnen Fällen die Länge der einzelnen Stücke zu sehr differirt, durch eine Deputation des Magistrats und der Bürgerrepräsentation in den einzelnen Wendungen in Grundlage der Charte Abtheilungen gebildet, und dieselben für sich eingetheilt werden. Der darüber gefaßte Beschluß ist demnächst in die Ackerregister einzutragen.

§. 3. Ausgeschlossene Verjährung.

Für die dem Grundsatze des §. 1 unterliegenden Stücke findet zur Beseitigung desselben kein Bezug auf bisherigen Besitz oder Verjährung Statt.

§. 4. Invorige Bestimmung der Wendungs-Grenzen.

Ist die Grenze der zu vermessenden Wendung nicht mehr erkennbar, so wird sie in Grundlage der vorhandenen Charten zuvörderst hergestellt und bezeichnet.

§. 5. Rücksichten bei der Vermessung.

Bei allen Vermessungen soll darauf gesehen werden, daß alle einzelne Stücke eine gerade Scheidelinie erhalten. Wenn es sich daher findet, daß die äußersten Stücke eine unregelmäßige Linie haben, so soll ihnen entweder nach Vereinbarung mit den Inhabern, oder sonst nach geometrischer Vermessung eine gerade Linie nach Innen gegeben werden, und sollen solche Stücke demnächst außerhalb der Wendung liegen bleiben, und als Gehren oder Kämpe behandelt werden, was um so nöthiger ist, als sie der auf ihnen stattfindenden Pflugwendung wegen häufig etwas größer sind. Für die etwa in der Wendung liegenden sogenannten notablen Stücken von unregelmäßiger Figur soll thunlichst ein Gleiches Statt finden.

Die dadurch entstehenden Besitzveränderungen muß sich ein jeder Interessent ohne Widerspruch unbedingt gefallen lassen.

§. 6. Rechtliche Natur der anzuordnenden Vermessungen.

Die beim Magistrate zu beantragenden Ackermessungen zur Regulirung der Grenzen in einzelnen Wendungen Zwecks Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Felde sind polizeilich-administrativer Natur, und findet daher in Bezug auf dieselben ein eigentliches Processverfahren nicht Statt. Auf den Gerichtsstand der bei diesem Verfahren betheiligten Besitzer kommt es daher nicht an, vielmehr sind die Ackerbesitzer jeden Standes und Ranges an die Resultate solches Verfahrens, so fern sie in Gemäßheit dieses Statuts als festgestellt zu betrachten, gebunden.

Die Realisirung der durch die völlig beendete Regulirung festgestellten Gerechtsame der Interessenten, sowohl in der Hauptsache als rücksichtlich der Nebenansprüche geschieht im Streitfalle im ordentlichen Rechtswege vor der competenten Gerichtsbehörde. Es können jedoch die Resultate der Regulirung, soweit sie durch das in beglaubter Form vorgelegte Regulirungsprotocoll bewahrheitet werden, nicht weiter bestritten, oder anderes Beweise verlangt werden.

§. 7. Anträge auf Ackerregulirung, deren Erfordernisse.

Behauptet Jemand, daß in einer Ackerwendung unrichtige Grenzen seien, und er dieserhalb den ihm nach dem Cataster zukommenden Acker nicht habe, und beantragt die Regulirung dieser Wendung, so soll vom Magistrate an das Felddepartement ein Commissorium erkannt werden, die fragliche Wendung durch einen approbirten Ingenieur unter Zuordnung zweier Lohnherrn und zweier sachkundiger rechtlicher Bürger vermessen und in Grundlage der Feldregister, so wie in Beihalt der vorstehenden Grundsätze eintheilen zu lassen. Solcher Vermessung und Eintheilung darf Niemand bei 10 Rthlrn. Strafe Hindernisse in den Weg legen, noch viel weniger, bei 20 Rthlrn. Strafe, die gesetzten Grenzpfähle wegnehmen oder verändern.

Bloße Streitigkeiten mit den Nachbaren über Abhaken eignen sich zur Anordnung einer Ackerregulirung nicht, sondern bleiben dem Privatprozesse zwischen den Betheiligten überlassen.

§. 8. Zeit derselben.

Solche Anträge auf Ackerregulirung finden aber nur statt, wenn die fragliche Ackerwendung in Weide oder Brache liegt, für alljährlich besäeten Acker aber nur im Herbste, wenn die Frucht vom Felde ist.

§. 9. Verfahren auf dieselbe.

Nach beendeter Vermessung und Eintheilung sollen die Interessenten zur Anweisung ihrer Stücke an Ort und Stelle geladen, und ihnen hier dieselben durch eins der Rathsmitglieder zum Felddepartement, welches sich vorher von der Richtigkeit der Arbeit zu informiren hat, angezeigt werden. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden als die Regulirung genehmigend angesehen. Wer von den Erschienenen Einwendungen gegen die Anweisung machen zu können glaubt, hat dieselben binnen 8 Tagen, und zwar unter dem ein für alle Mal gedroheten Nachtheile, als genehmigend angesehen zu werden, beim Magistrate anzuzeigen.

Behauptet hier nun Jemand, daß die Vermessung oder die Eintheilung unrichtig geschehen, so soll es ihm frei stehen, innerhalb 3 Wochen peremtorischer Frist, nach deren Ablauf ein weiterer Widerspruch unzulässig ist, einen approbirten Cammeringenieur zu denominiren, dem unter Beiordnung eines zweiten vom Magistrate zu wählenden die Revision der Vermessung und Eintheilung aufzutragen ist. Für die Sistirung des ersteren hat der Beschwerdeführer zu sorgen, und geschieht die Revision einstweilen auf seine Kosten. Findet sich hier, daß die erste Vermessung und Eintheilung unrichtig gewesen, so sollen diese Kosten gleich denen der ersten Vermessung und Eintheilung behandelt und vertheilt werden. Bei dem Resultate der zweiten Vermessung bleibt es demnächst ohne Zulassung weiteren Einwendens.

§. 10. Kosten der Vermessung.

Die Kosten der Vermessung und Eintheilung sind zunächst von demjenigen, der dieselbe beantragt hat, zu tragen. Ergiebt sich indeß, daß sein Antrag begründet gewesen, so sind die Kosten von allen Wendungsinteressenten, nach Maaßgabe ihres Besitzes in der vermessenen Wendung, jedoch wenn sich die Regulirung nur auf eine Abtheilung der Wendung erstreckte, von den Interessenten dieses Theils, zu erstatten, jedoch bleibt denselben der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, welche durch ihr nachweisliches Verschulden die etwanige Unrichtigkeit herbeigeführt haben. Den Betheiligten bleibt es überlassen, die Kostenerstattung von den Verpflichteten im Wege Rechtens zu erzwingen.

§. 11. Entschädigung für Verwendungen auf abzutretende Ackertheile.

Wenn die Grenzen in einer Wendung durch die Regulirung verändert werden, und daher die einzelnen Interessenten andere Stücke bekommen, so bleibt denselben eine Liquidation wegen Verwendung an Dung, Mergel und dergleichen mehr, vorbehalten, und kann eine Entschädigung im Austausch genommen werden.

I. für Bedüngung eines Morgens:
a. für die erste Saat . . 12 Rthlr.
b. für die zweite Saat . . . 8 „
c. für die dritte . . . 4 „
II. für Mergelung:
a. für die erste Saat . . . 10 „ — ßl.
b. für die zweite . . . 8 „ 16 „
c. für die dritte . . . . 6 „ 32 „
d. für die vierte . . . . 5 „ — „
e. für die fünfte . . . . 3 „ 16 „
f. für die sechste . . . . 1 „ 32 „

ein Mehreres aber nicht, und ist dieselbe nach Umständen pro rata zu berechnen.

Die Wahrnehmung dieser Ansprüche bleibt den Betheiligten selbst überlassen.

§. 12. Protocolle über die Vermessung.

Ueber die geschehene Vermessung und Eintheilung soll ein Protocoll aufgenommen und darin bemerkt werden:

1) wie groß die Breite der Stücke in der Wendung selbst sei,
2) zu welcher Größe die von den allgemeinen Regel der Vermessung zu gleichen Breiten ausgenommenen Stücke geometrisch vermessen seien, welche Stücke in ihren Scheiden auch mit Steinen zu bezeichnen sind.

Diese Protocolle sind in der Rathsregistratur aufzubewahren, um bei künftigen Streitigkeiten zur Norm zu dienen, indem eine wiederholte Vermessung einmal vorschriftsmäßig regulirter Wendungen in Zukunft nicht bewilligt werden soll.

§. 13. Rechtsmittel.

Wer sich durch das Verfahren der leitenden Behörde beschwert erachtet, hat dawider den Recurs an das Magistrats-Collegium, und von diesem an die hohe Landes-Regierung zur Hand zu nehmen, bei deren Entscheidung es unabänderlich bewendet.

Schluß.

Vorstehendes Statut, dessen Aufhebung oder Abänderung in stadtverfassungsmäßigem Wege vorbehalten bleibt, soll hoher Landes-Regierung zur Erlangung der landesherrlichen Confirmation vorgelegt, und demnächst in gewöhnlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

4283. Die Entscheidungsgründe sind abgesondert beizugeben. 28. Januar 1846.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiermit, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß künftig sämmtliche Gerichte in allen umfänglichen und complicirten Civilsachen die Entscheidungsgründe nicht den Entscheidungen selbst zu inseriren, sondern denselben abgesondert beizugeben haben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. Januar 1846.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4284. Abkürzung des Verfahrens des Obervocationsgerichts beim Urtheilsfassen. 29. Januar 1846.

Die vom O. A. G. in seinem Berichte vom 16. October 1844 gemachten Vorschläge zur Abkürzung des Verfahrens beim Urtheilsfassen in Civilsachen werden hiedurch dahin genehmigt:

1) daß es dem O. A. G. überlassen bleibt, in allen Entscheidungen nach Ermessen ihrer Beschaffenheit bis auf weitere Verordnung, statt der schriftlichen Relationen und Vorträge, sich der mündlichen zu bedienen, und zwar in folgender Maaße:

2) Bei mündlichen wie bei schriftlichen Vorträgen und Relationen bleibt eine vollständige Hervorhebung der wesentlichen Momente aus den Acten allemal nothwendig,

3) daneben bleiben wegen Bestellung eines eigenen Correferenten für mündliche Vorträge zu Entscheidungen dieselben Vorschriften anwendlich, wie sie in §. 17 Nr. 4 der revidirten O.A.G.-Ordnung für schriftliche Relationen bestimmt sind.

4) Allemal wird der mündliche Vortrag zu Entscheidungen erst dann abgestattet, wenn der Referent die nach seinen Ansichten zu erlassende Entscheidung vollständig ausgearbeitet und in einen schriftlichen Entwurf gebracht hat.

Es versteht sich jedoch, daß durch diese Bestimmungen keine Veränderung in der bestehenden Schriftlichkeit der Abstimmungen vorgenommen sein, daß es vielmehr in dieser Beziehung ganz bei dem Inhalte und den Voraussetzungen des §. 17 der O.A.G.-Ordnung verbleiben soll.

Schwerin, 29. Januar 1846.

An
das Oberappellationsgericht.

4385. Schiedscommissionen für streitige Verhältnisse der Hoftagelöhner. 15. Mai 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da zur angemessenen Erledigung der jetzt in vermehrter Zahl hervortretenden Beschwerden ländlicher Hoftagelöhner über Unzureichlichkeit ihres Einkommens sich erfahrungsmäßig in den bestehenden Landesgesetzen ein genügender Anhalt nicht findet und die besondere Eigenthümlichkeit der hier bezüglichen Verhältnisse eine Beseitigung solcher Beschwerden durch Richterspruch der Regel nach ausschließt, das öffentliche Interesse aber die Möglichkeit schneller und einfacher Erledigung desfallsiger Streitigkeiten dringend erheischt; so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Auf dem platten Lande, einschließlich Unserer Domainen, sollen fortan Streitigkeiten der Hoftagelöhner mit ihren Gutsherren oder den Pächtern über das Maaß der gegenseitigen Leistungen aller Art, auf Antrag der Betheiligten commissarisch (durch Schieds-Commissionen) erörtert und entschieden werden.

§. 2. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist nicht ausgeschlossen bei Beschwerden über mangelhafte Erfüllung bestehender Tagelöhner-Contracte. Auch gehören Klagen über verweigerte Erfüllung der durch commissarische Entscheidung (§. 1) festgestellten Verbindlichkeiten allein zur Competenz der Gerichte, und ebenso können die Betheiligten, sei es durch die Regierung, sei es durch die Schieds-Commissionen selbst, auf Beschreitung des Rechtsweges ausdrücklich verwiesen werden.

§. 3. Die Schieds-Commission soll bestehen aus einem landesherrlichen Commissarius und aus zweien sachverständigen Landwirthen der Umgegend.

Den Commissarius bestellt für jeden besondern Fall Unsere Regierung nach eigenem Ermessen.

Auswahl und Bestellung der beiden Assistenten bleibt Sache des Commissarius.

§. 4. Auf Bestellung einer Schieds-Commission anzutragen, steht ebensowohl den Gutsherren und Pächtern, als den Tagelöhnern eines Gutes frei.

Inwiefern derartige Anträge einzelner Tagelöhner sich zur commissarischen Erörterung eignen, bleibt für jeden besonderen Fall der pflichtmäßigen Beurtheilung Unserer Regierung anheimgestellt.

Bei verpachteten Gütern ist ein solcher Antrag von Seiten des Gutsherrn bedingt durch den Nachweis obwaltender Differenzen zwischen dem Pächter und den Tagelöhnern.

§. 5. Pflicht der Commission ist es,

1) an Ort und Stelle durch persönliche Vernehmung der Betheiligten und durch zweckdienliche Erkundigungen die der Beschwerde zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse protocollarisch genau zu erörtern und den Umfang der streitigen Ansprüche in Gewißheit zu stellen;

2) auf gütliche Verständigung der Interessenten nach Befinden hinzuwirken, in deren Entstehung aber über den Grund oder Ungrund der erhobenen Beschwerden und etwaniger Entschädigungs-Ansprüche, so wie über das Abmaaß der gegenseitigen Leistungen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Billigkeit und angemessener Beachtung der für den Ort und die Umgegend bestehenden Ueblichkeit, eine Entscheidung zu treffen, auch diese beiden Theilen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Bei stattfindenden Meinungs-Verschiedenheiten unter den Mitgliedern der Commission entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 6. Die Commission ist rücksichtlich ihrer Entscheidung im Uebrigen nicht beschränkt.

Sollten jedoch die Ansprüche eines Theiles der Interessenten, zur offensichtlichen Benachtheiligung des andern Theils, von den Grenzen erweislicher Ueblichkeit sich wesentlich entfernen, doch aber nach Ueberzeugung der Commission zur sofortigen Zurückweisung sich nicht eignen, so hat dieselbe, nach vorgängigem Gehör beider Theile, gutachtlich darüber an Unsere Regierung zu berichten, welche zur weiteren Sachprüfung den Umständen nach die geeigneten Anordnungen treffen wird.

Auch jede der Partheien kann nach Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse, jedoch vor Abgabe der endlichen Entscheidung, die Abstattung eines solchen Berichts verlangen, in welchem Falle jedoch ein Provisorium durch die Commission zuvor festzustellen ist.

§. 7. Gegen die Entscheidungen der Commission steht den beiden Theilen binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen nur allein der Recurs an Unsere Regierung zu, bei deren Entscheidung es schließlich bewendet.

§. 8. Auf die aus der Patent-Verordnung für Versorgung der Armen vom 21. Julius 1821 hergeleiteten Ansprüche findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 9. Bei verpachteten Gütern ist es für die Dauer der Pachtperiode Sache der Pächter, die commissarische Entscheidung zur Ausführung zu bringen, vorbehältlich ihrer etwanigen Regreßansprüche gegen ihre Verpächter.

§. 10. Der Commissarius hat die übrigen Mitglieder der Commission in Gegenwart der Betheiligten durch Handschlag an Eidesstatt auf unpartheiische und gewissenhafte Ausführung ihres Auftrags ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11. Für Unsern Commissarius wollen Wir die Kosten auf Unsere Cassen übernehmen.

Die baaren Auslagen der Assistenten und alle sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten für etwanige Schreibhülfe, sind von den Gutsherren, in dem Falle aber, daß die Tagelöhner die Beschwerdeführer waren und mit ihren Beschwerden abgewiesen worden, von den Beschwerdeführern selbst zu tragen.

Die Gutsherren resp. Pächter haben in solchen Fällen diese Kosten vorschußweise zu zahlen, vorbehältlich der ihnen freistehenden Wiedereinziehung von den Beschwerdeführern.

Bei verpachteten Gütern hat der Pächter diese Kosten zu erlegen, wenn die Entscheidung gegen ihn ausfällt.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung findet auf alle wirkliche Domanial-Pachthöfe, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben auf Zeit- oder Erbpacht verliehen worden, volle Anwendung.

Insofern Wir aber in einzelnen Domanial-Pachtcontracten Unserer Kammer das Recht vorbehalten haben, nach eigenem Ermessen die von Seiten der Pächter den Tagelöhnern zu gewährenden Emolumente ohne Widerspruchsrecht der Pächter zu ordnen, soll eine dergrtige Contracts-Clausel durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben sein.

§. 13. Da der Erlaß dieser Verordnung nur durch die gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse hervorgerufen worden ist, so behalten Wir Uns deren jederzeitige Wiederaufhebung ausdrücklich vor, wenn veränderte Umstände solches wünschenswerth und rathsam erscheinen lassen möchten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15. Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen Einsetzung von Schieds-Commissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner.

4280. Verordnung, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen. 14. Juni 1849.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hierdurch, in Uebereinstimmung mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und mit Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung, über das gerichtliche Verfahren bei allen Klagen, welche auf die Erfüllung einer nach den Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung mit wechselrechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeit gerichtet sind, Folgendes.

§. I. Zuständige Gerichte.

Wechselklagen können bei allen Gerichten, unter welchen der Beklagte in erster Instanz nach der bestehenden Gerichtsverfassung seinen allgemeinen oder besondern Gerichtsstand hat, insbesondere auch bei dem Gerichte des Zahlungsortes angestellt werden.

§. II. Wechselklagen, richterliche Verfügungen auf dieselben.

1) Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zur Registratur zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruches nöthigen Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und seine Klagebitte dem Wechselverfahren gemäß stellen. Die bisherigen Vorschriften aus dem §. 21 der Verordnung vom 21. Julius 1821, betreffend die Einrichtung der Patrimonialgerichte, finden in Wechselsachen keine Anwendung.

Alle zur Begründung der Klage erforderlichen Umstände, auch die passive Legitimation des Beklagten, müssen durch öffentliche oder den Beklagten verbindende Privaturkunden nachgewiesen werden.

2) Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich; Einwendungen dagegen müssen mittelst zu erweisender Einrede geltend gemacht werden.

3) Wenn das Wechselverfahren für zulässig erkannt wird, so sind schriftlich zu einem anzusetzenden Termine zu laden:

a. der Kläger zur Vorlegung der die Wechselklage begründenden Originalurkunden, unter dem Rechtsnachtheil des Verzichts auf das Wechselverfahren,

b. der Beklagte — unter abschriftlicher Mittheilung der Klage mit ihren Anlagen — zur Erklärung über die Originalurkunden, und im Falle er sie bestreite, zur sofortigen eidlichen Ableugnung der Echtheit der Unterschrift auf Verlangen des Klägers und zur Vorbringung und urkundlichen Belegung aller ihm etwa zuständigen Einreden, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle seines Ausbleibens er als der Echtheit geständig und seiner Einreden für verlustig erklärt und schuldig erkannt werde, den Kläger bei Vermeidung der sofortigen wechselmäßigen Hülfsvollstreckung klaglos zu stellen.

4) Der Termin ist, unter Berücksichtigung der Entfernung der streitenden Theile vom Gerichtsorte, auf einen möglichst nahen Tag zu bestimmen, und keinenfalls über acht Tage, von Einhändigung der Klage an gerechnet, hinauszusetzen. In geeigneten Fällen kann auf Antrag des Klägers der Termin schon auf den Tag der Einhändigung selbst anberaumt werden.

5) Wenn eine der Parteien im Termin ausbleibt, so ist auf Antrag ihres erschienenen Gegners der angedrohte Rechtsnachtheil sofort zu vollstrecken.

Gegen den Beklagten kann dies aber nur geschehen, wenn der Kläger die seine Klage begründenden Originalurkunden vorlegt und das Gericht dieselben zur Begründung der Klage und des Wechselverfahrens genügend findet.

§. III. Verfahren und Verhandlung im Termin.

1) Der Beklagte ist verpflichtet, sich sogleich im Termin über die Echtheit der von dem Kläger vorzulegenden Urkunden zu erklären, so wie auf Verlangen desselben sofort den Diffessionseid (§. IV.) in Person abzuleisten, und befreiet ihn davon keine sog. proceßhindernde oder verzögerliche Einrede.

2) Der Beklagte ist in keinem Falle berechtigt, wegen der Proceßkosten Sicherheit von dem Kläger zu verlangen.

3) Dem Kläger ist unbenommen, die Ableistung des Diffessionseides nicht zuzulassen und den Beweis der Echtheit zu versuchen. In diesem Falle hört das Wechselverfahren auf, die Sache wird im summarischen Processe weiter verhandelt und zur endlichen Entscheidung gebracht. Der Kläger kann jedoch, wenn er rechtskräftig die Verurtheilung des Beklagten erwirkt hat, die wechselrechtliche Vollstreckung (§. VI.) des Erkenntnisses verlangen.

4) Alle Einreden ohne Ausnahme, weicherhalb den Beklagten die Beweislast trifft, insoweit solche Einreden nach der Wechselordnung gegen das Recht aus dem Wechsel überhaupt statthaft sind, müssen im Termine durch öffentliche oder durch den Kläger verbindende Privaturkunden erwiesen werden, und sind die Urkunden demselben zur Anerkennung oder beziehungsweise eidlichen Ableugnung vorzulegen.

5) Wenn an sich rechtlich statthafte Einreden nicht vollständig durch Urkunden erwiesen sind, oder wenn der Beklagte, um den Diffessionseid des Klägers abzuwenden, die Echtheit erweisen will, so sind solche Einreden zum besonderen summarischen Verfahren zu verweisen.

6) Auch in diesem Falle tritt die wechselmäßige Hülfsvollstreckung (§. VI.) ein, jedoch nur in der Maaße, daß der Beklagte zum gerichtlichen Depositum, an den Kläger selbst aber nur gegen rechtsgenügliche Caution wegen der Wiedererstattung zu zahlen schuldig ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 11. März 1837.

7) Gegen liquide Einreden dürfen zum Zweck der Fortsetzung des Wechselprocesses nur gleichmäßig liquide Repliken und gegen liquide Repliken nur eben solche Dupliken u. s. w. vorgebracht werden.

Das Verfahren über die Repliken und die Dupliken u. s. w. ist demjenigen über die Einreden gleich.

Für illiquide Repliken und Dupliken u. s. w. wird die Vorschrift unter Nr. 3 dieses Paragraphen anwendlich.

8) In der Regel ist die Sache in demselben Termine zum Erkenntniß zu bringen, es kann jedoch zur Erklärung über thatsächliche Einreden, Repliken und Dupliken u. s. w. und zur Production der auf dieselbe bezüglichen Originalurkunden, so wie zur Eidesleistung über dieselben, auf Antrag des einen oder andern Theils der Termin nach richterlichem Ermessen erstreckt werden.

9) Dem verurtheilten Beklagten ist aufzugeben, daß er seinen Gegner binnen einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Frist — die aber nicht kürzer als 24 Stunden und nicht länger als drei Tage sein darf — bei Vermeidung der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung klaglos stelle.

§. IV. Diffessionseid.

1) Es findet so wenig eine Zurückschiebung des Diffessionseides, als eine Gewissensvertretung statt; wenn derselbe verweigert wird, so ist die fragliche Urkunde als anerkannt zu betrachten.

2) Der Disfessionseid ist von dem Beklagten, beziehungsweise vom Kläger, dahin abzuleisten:

daß die fragliche Unterschrift weder von ihm, noch an seiner Statt von einem Dritten ihn Verpflichtenden geschrieben sei.

Wenn der Eine oder der Andere als Erbe oder Rechtsnachfolger des ursprünglich Verpflichteten oder Berechtigten auftritt, so hat er zu schwören:

daß er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung weder wisse noch glaube, daß die fragliche Unterschrift echt sei.

Dem Richter bleibt vorbehalten, die Eidesformel proceßordnungsmäßig auf die entscheidende Thatsache zu stellen.

3) Die Ableugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig.

Es kann jedoch die Behauptung, daß ein nicht zum Behuf einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet gemißbraucht, oder eine sonstige Fälschung vorgenommen sei, als Einrede, Replik und Duplik (in Maaßgabe §. III. Nr. 4 ff.) geltend gemacht werden. Dasselbe findet statt, wenn die Echtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

§. V. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

Hinwegfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln.

1) Alle in Wechselsachen erfolgten Erkenntnisse und Erlasse sind sofort vollstreckbar. Kein Rechtsmittel gegen dieselben hat aufschiebende Wirkung.

Der verurtheilte Beklagte kann jedoch nach einer von ihm eingelegten Appellation einstweilen nur dahin angehalten werden, den Betrag gerichtlich zu deponiren; zur Zahlung an den Kläger ist er nur gegen Cautionsleistung verpflichtet. (Vergl. §. 21 des Rechtsmittelgesetzes.)

Widerklagen.

2) Bei Widerklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt, doch können sie zur Begründung des Gerichtsstandes bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Processe angebracht werden.

Editionsanträge.

3) Editionsanträge sind im Wechselverfahren unzulässig.

Arrest.

4) Ein ausgebrachter Arrest hemmt und verändert das Verfahren nicht, er bewirkt vielmehr, daß die Zahlung statt an den Kläger zum gerichtlichen Depositum geschehen muß.

Beschleunigung. Ausschluß der Ferien.

5) Wechselprocesse sind denjenigen Sachen beizuzählen, welcherhalb Gefahr beim Verzuge obwaltet. Die gerichtlichen Erkenntnisse, Verfügungen und Ausfertigungen sind, ohne Rücksicht auf Gerichtsferien, thunlichst zu beschleunigen, und alle Termine und Fristen nach dem Ermessen des Gerichts möglichst kurz zu fassen.

6) Nach geschlossener Verhandlung ist das Erkenntniß den Parteien in der Regel gleich im Termine selbst, spätestens aber binnen drei Tagen, zu eröffnen oder einzuhändigen.

Peremtorische Fristen. Insinuationen.

7) Alle Ladungen und Auflagen sind peremtorisch, es ist mithin der angedrohete processualische Nachtheil auf den ersten Anruf zu vollstrecken.

Die Insinuationen an die Parteien geschehen nur von dem Gerichte.

Termins- und Fristerstreckungen.

8) Die Verlegung eines Termins oder die Erstreckung einer Frist ist nur aus besonders erheblichen, nöthigenfalls genügend bescheinigten Gründen statthaft.

Aushülfliche Anwendung des allgemeinen Proceßrechts.

9) Soweit diese Verordnung keine Abweichung enthält, sind in Wechselsachen die für das summarische Verfahren geltenden Bestimmungen, aushülflich die des ordentlichen Processes, anzuwenden; jedoch fallen alle bestehenden Beschränkungen der Zulässigkeit von Sachwälten in Wechselsachen weg.

§. VI. Wechselmäßige Hülfsvollstreckung.

1) Wenn der Beklagte dem ihn verurtheilenden Erkenntnisse keine Folge leistet, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung in das Vermögen und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen. Er darf auch den einen oder den andern dieser Anträge späterhin nachträglich stellen.

2) Der Wechselarrest kann nur durch sofortige reine Güterabtretung, nicht durch eine früher bereits erfolgte oder nunmehrige Berufung auf die Verordnung vom 17ten December 1834 abgewandt werden.

3) Es wird der Wechselarrest außer den in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, Art. 2 unter Nr. 1, 2 und 3 angeführten Fällen, nicht anwendlich:

a. gegen dienstthuende Militairpersonen im Kriege, oder während das Militair auf dem Feldfuße steht, oder während eines Commando's außer der Garnison, oder während die betreffende Militairperson in unmittelbarer Dienstausübung begriffen ist;

b. gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt;

c. wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Concurse des Beklagten gegen denselben begründet worden.

4) Auf Antrag des Klägers erfolgt ein gerichtlicher Haftbefehl dahin, daß derselbe, sobald der Kläger den erforderlichen Kostenvorschuß geleistet habe, vollstreckbar sei.

5) Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Einbringung in das Schuldgefängniß, so wie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 12 ßl., nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzustrecken. Auch hat derselbe sonstige, dem Gericht durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

6) Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger, durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen, und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

7) Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt. Beim Mangel eigener angemessener Schuldgefängnisse ist dem Gerichte die Benutzung der Schuldgefängnisse benachbarter Gerichte auf desfallsige Requisition gestattet, und wenn auch dies nicht zum Ziele führt, so darf die Wechselhaft in zu miethenden Privatlocalen vollstreckt werden. Der durch Mangel eigener Schuldgefängnisse verursachte Kostenaufwand trifft die Gerichtscasse und ist von den Parteien nicht zu erstatten.

In seiner Wohnung oder in einem sonstigen angemessenen Locale — abgesehen von den nach Vorstehendem aushülflich zu miethenden Privatlocalen — darf der Beklagte nur verwahrt werden, wenn und insoweit der Kläger solches unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

8) Die persönliche Schuldhaft dauert einen Monat, wenn die Schuld, weshalb sie erkannt worden, mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten, so weit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, funfzig Thaler Courant oder weniger beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu

funfzig Thaler Courant einschließlich verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von fünf Jahren darf sie niemals übersteigen. Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet.

9) Die persönliche Schuldhaft hört auf:

a. nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;

b. wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, nebst den durch die Haft dem Kläger verursachten Kosten, vor solchem Ablauf bezahlt, beziehungsweise gerichtlich deponirt wird;

c. wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt, oder wider denselben der Concurs eröffnet wird;

d. bei schwer Erkrankten während der Dauer der Krankheit;

e. bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten sechs Wochen nach derselben;

f. bei bereits verhafteten Militairpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando außerhalb der Garnison in Anspruch nimmt, oder die Militairabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

10) In der Executions-Instanz sind nur solche, sogleich liquide Einreden für zulässig zu achten, welche erst nach dem Erkenntnisse entstanden sind.

§. VII. Rechtsmittel.

1) In Wechselsachen findet das Rechtsmittel der Restitution nur gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts statt,

Gegen Erkenntnisse der Niedergerichte, der Justiz-Canzleien und der übrigen Gerichte, von welchen die Appellation unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht geht, sind Querel und Appellation die allein zulässigen Rechtsmittel, und wird auch in den Fällen, wo der Streitgegenstand unter Zweihundert Rthlrn. RZwdr. an Werth ist, die Appellation anwendlich.

Hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Rechtsmittel behält es bei den Vorschriften des §. 1. der Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nichtcriminellen Strafsachen vom 20sten Julius 1840, das Bewenden.

2) Die Einlegung kann im Termin selbst mündlich geschehen, die schriftliche Einlegung muß binnen einer Nothfrist von drei Tagen (vergleiche das Rechtsmittelgesetz §. 40, Absatz 1) erfolgen. Wenn die Beschwerden nicht gleich bei der mündlichen Einlegung speciell angegeben worden, so muß solches binnen dieser Nothfrist nachgeholt werden. Ein Zeugniß über die erfolgte Einlegung ist nur auf Antrag zu ertheilen.

3) Dem vermeintlich Beschwerten steht frei, binnen derselben Frist beim bisherigen Gerichte eine Rechtfertigung zu übergeben, welche dem Gegner mitzutheilen ist. Später übergebene solche Vorträge sind zurückzugeben.

4) Es sind nämlich nach dem Ablauf dieser Frist, unter der Voraussetzung, daß das Rechtsmittel processualisch statthaft ist, die Acten von Amtswegen an das höhere Gericht einzusenden, jedoch nur in Abschrift, insofern und insoweit sie nicht entbehrt werden können. Beide Parteien sind von der erfolgten Einsendung in Kenntniß zu setzen.

5) Eine Einführung bei dem höheren Gerichte fällt hinweg. Jede schriftliche Rechtfertigung bei demselben ist unzulässig.

6) Dagegen bleibt der Partei, gegen welche das Rechtsmittel gerichtet ist, unbenommen, eine schriftliche Entgegnung auf die ihr mitgetheilte Rechtfertigung (oben Nr. 3) bei dem höheren Gerichte einzureichen.

7) Letzteres hat sofort nach dem Eingange der Acten über die Erheblichkeit der Beschwerden die genaueste Prüfung anzustellen, mithin nach Befinden sofort zu bestätigen.

8) Wenn eine sofortige Verwerfung der Beschwerden aus dem Grunde ihrer Unerheblichkeit nicht anwendlich erscheint, und selbige sich zur Appellation eignen, so ist allemal ein möglichst naher Termin zur mündlichen Rechtfertigung und Entgegnung, so wie zur etwanigen weiteren mündlichen Verhandlung bis zum Schlusse, und zur demnächstigen Abgabe des Erkenntnisses anzuberaumen.

Nur wenn keine der Parteien im Termin erscheinen sollte, beruht die Sache bis auf weiteren Antrag.

9) Wenn dagegen die Beschwerden nur zur Querel geeignet sind, so ist in der Regel sofort auf die Acten, so wie sie liegen, bestätigend oder abändernd zu erkennen. Es steht jedoch zum Ermessen, aus genügender Veranlassung auch in solchen Fällen einen vorgängigen Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen.

10) Auf die Einlegung des Rechtsmittels der Restitution beim Ober-Appellationsgerichte ist ein möglichst naher Termin zur mündlichen Rechtfertigung und Entgegnung anzuberaumen, und eben so wie bei der Appellation nach Nr. 8 dieses Paragraphen zu verfahren.

Die Einholung eines Rechtsgutachtens von einer Juristenfacultät (§. 37 des Rechtsmittelgesetzes) findet nicht statt.

11) Das Rechtsmittel der Repräsentation muß binnen der für die Einlegung geltenden Nothfrist (§. VII. Nr. 2) gerechtfertigt werden, widrigenfalls die Entscheidung auf die Acten, so wie sie liegen, erfolgt.

12) Jedem vermeintlich Beschwerten bleibt nach Einlegung eines Rechtsmittels unbenommen, aus besonders dringenden Gründen bei dem höheren Gerichte auf eine Hemmung des Verfahrens des bisherigen Gerichts anzutragen. Er muß jedoch ein Zeugniß über die Einlegung, so wie eine genügende Bescheinigung, nöthigenfalls durch vollständige Manualacten, beibringen.

13) Die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren (§. V) finden auch auf die Rechtsmittel-Instanz geeignete Anwendung.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 14ten Junius 1849.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4387. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen. 6. Februar 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den sämmtlichen Niedergerichten, so wie die Vereinfachung und Abkürzung des Proceßganges bei denselben ist ein bereits lange und allgemein anerkanntes Bedürfniß. Wir finden Uns daher veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, die nachstehende Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, zu erlassen.

Zugleich verordnen Wir wegen der Anwendung dieses Gesetzes:

1) Die gedachte Verordnung ist von dem Tage ihrer Publication an bei den sämmtlichen Niedergerichten Unserer Lande, mit alleiniger Ausnahme der städtischen Gerichte zu Rostock und Wismar, dergestalt zur Anwendung zu bringen, daß sie auch auf die bei denselben bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten, so weit die obwaltende proceßualische Sachlage derselben dies noch gestattet, anzuwenden ist.

2) Alle von dem Inhalte der gedachten Verordnung abweichenden Bestimmungen des bestehenden Proceßverfahrens treten von jenem Tage an außer Wirk-

samkeit. Jedoch wird an dem gesetzlichen Verfahren in Wechselsachen durch diese Verordnung nichts geändert.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6. Februar 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Publication der Verordnung betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen.

Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen.

I. Erstes Verfahren.

§. 1. Die Klage kann schriftlich eingereicht oder mündlich zur Registratur gebracht werden. Im letzteren Falle ist der Kläger zur genauen und vollständigen Angabe der thatsächlichen Verhältnisse und seines darauf gegründeten Anspruchs anzuhalten.

§. 2. Eine nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unbegründete oder verfrühete Klage ist sofort, beziehungsweise zur Zeit abzuweisen.

Bei mangelhafter Darstellung des Sachverhältnisses ist nach dem Ermessen des Gerichts entweder ein Termin zur Verhandlung nach §. 3 anzusetzen und in diesem Falle der Kläger vor Abgabe der Vernehmlassung zur Abhülfe der Mängel zu veranlassen, oder dem Kläger zunächst die Vervollständigung der Klage unter specieller Angabe der Mängel aufzugeben.

§. 3. Auf die zu der Einleitung einer Verhandlung geeignete Klage wird allemal ein Termin zum Versuche der Güte und zur protocollarischen Verhandlung anberaumt.

Zu diesem Termine wird der Kläger unter dem Nachtheile der Entbindung des Beklagten von der Instanz, der Beklagte, neben abschriftlicher Mittheilung der Klage, unter dem Nachtheile des Zugeständnisses und des Ausschlusses mit seinen Einreden geladen. In beiden Ladungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß die angedroheten Nachtheile auf den Antrag des Gegentheils sofort in dem anberaumten Termine auf die Termins-Registratur werden vollstreckt werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen treten die folgenden Ausnahmen ein:

1) Hat der Kläger, welcher außerhalb des Gerichtsbezirks über zwei Meilen von dem Gerichtsorte entfernt wohnt, schriftlich geklagt, so steht es zum Ermessen des Gerichts, den Umständen nach den Beklagten in der oben vorgeschriebenen Weise, jedoch mit dem Bemerken, daß der angedrohete Nachtheil ohne weiteren Antrag des Klägers werde vollstreckt werden, allein zur Vernehmung vorzuladen.
2) In denjenigen Fällen, in welchen nach speciellen gesetzlichen Vorschriften auf die Klage ein Zahlungsmandat zu erkennen ist, tritt das letztere ein. Jedoch verbleibt es hinsichtlich der in solchen Fällen von dem Beklagten vorgeschützten Einreden bei dem obigen Verfahren.
3) In denjenigen summarischen Processen, deren Natur die Androhung bestimmter anderer Nachtheile, als der oben vorgeschriebenen, nothwendig macht, hat es auch bei jenen Nachtheilen sein Bewenden.

§. 4. Der Termin ist nach Maaßgabe des §. 33, Abs. 2, anzusetzen. Die Ladung ist schriftlich, jedoch ohne Stempel, auszufertigen und als mündliche Ladung zu taxiren. Sollte in eiligen Fällen die schriftliche Ausfertigung der Ladung eine nachtheilige Verzögerung besorgen lassen, so genügt statt derselben die Vorzeigung des Original-Decretes.

§. 5. In dem ersten Termine müssen beide Theile persönlich und ohne Begleitung eines Rechtsbeistandes erscheinen.

Ausnahmen finden statt:

1) Wenn der Kläger der niedergerichtlichen Jurisdiction nicht unterworfen ist, oder außerhalb des Gerichtsbezirkes über zwei Meilen von dem Gerichts-

orte entfernt wohnt. In diesem Falle ist statt seiner ein Bevollmächtigter zuzulassen, und steht es, wenn der Kläger sich durch einen Sachwalt vertreten läßt, dem Beklagten frei, in Begleitung eines solchen zu erscheinen.

Um dem Beklagten das Letztere möglich zu machen, hat der Kläger bei der Extrahirung des Termins, mithin regelmäßig bei der Einbringung der Klage, unter dem Nachtheile des Verzichts auf die Vertretung durch einen Sachwalt, sich darüber zu erklären, ob er den Termin in Person oder durch einen Sachwalt zu beziehen gedenkt. Der Beklagte ist von dieser Erklärung bei der Ladung zu dem Termine in Kenntniß zu setzen.

2) Hat der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirkes über zwei Meilen von dem Gerichtsorte entfernt, z. B. bei einer vor dem Gericht des geschlossenen Contracts erhobenen Klage, so ist auch auf ihn das unter Nr. 1 hinsichtlich des Klägers Bestimmte anzuwenden. Der Beklagte hat sich dann, wenn der Kläger nicht, nach Nr. 1, erklärt hat, durch einen Sachwalt erscheinen zu wollen, nach der Insinuation der Ladung unter demselben Nachtheile, Nr. 1, zeitig darüber zu erklären, ob er den Termin in Person oder durch einen Sachwalt zu beziehen gedenkt, und ist der Kläger hiervon vor dem Termine in Kenntniß zu setzen.

3) Wenn eine Partei durch Krankheit oder andere rechtsgenügliche Ursachen, welche erforderlichen Falles gehörig bescheinigt sein müssen, am eigenen Erscheinen verhindert ist.

4) Frauenzimmer dürfen in Begleitung ihrer natürlichen Vertreter erscheinen oder auch durch dieselben sich vertreten lassen. Die Zulassung eines anderweitigen männlichen Beistandes steht zum Ermessen des Richters; auch ist derselbe befugt, der Beklagten das persönliche Erscheinen aufzugeben, wenn er dies für den Sühneversuch oder die Instruction der Sache für dienlich hält.

5) In verwickelten und schwierigen Fällen kann der Richter den Parteien gestatten, in Begleitung eines Sachwalts zu erscheinen.

In allen Fällen, in welchen hiernach das Auftreten eines Sachwalts statthaft ist, hat die unterliegende Partei die dadurch verursachten Kosten nicht zu erstatten. Nur wenn der Kläger oder der Beklagte außerhalb des Gerichtsbezirkes über zwei Meilen von dem Gerichtsorte entfernt wohnen und sich durch einen Sachwalt vertreten lassen, soll statt der beim persönlichen Erscheinen aufzuwenden gewesenen Reisekosten das übliche Honorar von 2 Thalern 16 Sgl. Courant erstattet werden.

§. 6. Bleibt der Beklagte ohne eine nach §. 34 zulässige Abkündigung aus, so ist auf Antrag des erschienenen Klägers, ohne daß eine etwa eingekommene schriftliche Klagebeantwortung berücksichtigt wird, neben Zurückgabe dieser letzteren, der angedrohete Nachtheil zu vollstrecken und in der Sache zu entscheiden.

War auf eine mangelhafte Klage nach §. 2 der Termin angesetzt, so ist jedoch der Kläger zuvor zur Vervollständigung oder Verbesserung seiner Klage anzuhalten, und wenn er hierbei solche neue Thatsachen vorbringt, wodurch für den Beklagten die Möglichkeit einer neuen Vertheidigung begründet wird, die Ladung, neben abschriftlicher Mittheilung des Termins-Protocolls, unter dem früheren Nachtheile zu wiederholen, und zwar bei Vollstreckung des angedroheten Nachtheils hinsichtlich des ursprünglichen Inhalts der Klage, wenn eine solche Trennung möglich ist.

Der Kläger hat in solchem Falle nur die Hälfte der Terminsgebühren zu entrichten.

§. 7. Beim Ausbleiben des Klägers steht dem Beklagten frei, entweder die Vollstreckung des angedroheten Nachtheils zu beantragen, oder sich auf die Klage einzulassen. In dem letzteren Falle ist, wenn der Beklagte keine selbstständige Thatsachen vorbringt und der Richter eine weitere Verhandlung nicht für erforderlich hält, sofort in der Sache zu entscheiden. In dem entgegengesetzten Falle wird ein Termin zur weiteren Verhandlung unter dem dem Kläger anzudrohenden Nach-

theile des Eingeständnisses der Einreden und des Ausschlusses mit seinen Repliken angesetzt.

§. 8. Erscheinen beide Theile, so ist zuvörderst die Güte bestes Fleißes zu versuchen. Hierbei ist der Richter befugt, zur Beförderung eines Vergleiches die bisher erwachsenen Gerichtsgebühren zu erlassen. Wird der Vergleich nicht erreicht, so ist der Richter zwar dessenungeachtet befugt, in jedem späteren Zeitpunkte des Verfahrens bis zu dem Enderkenntnisse, den Umständen nach, von Amtswegen oder auf den Antrag einen Theils einen Vergleich zu versuchen und dafür einen neuen Termin anzusetzen, er hat aber in dem gegenwärtigen Termine die Sache thunlichst bis zum Spruche zu instruiren.

Die Verhandlung bis zur Duplik ist nicht nothwendig, vielmehr ist der Richter befugt, die Verhandlung zu schließen, wenn der letzte Vortrag der einen Partei keine neuen Thatsachen enthält und er eine nochmalige Vernehmung des Gegentheils nicht für erforderlich achtet.

§. 9. Läßt sich die Sache im ersten Termine nicht bis zum Spruche instruiren, so ist, und zwar in der Regel sofort zum Terminsprotocoll, ein neuer Termin anzusetzen und dabei dem Kläger der in §. 7 erwähnte, beziehungsweise dem Beklagten der entsprechende Nachtheil hinsichtlich der Duplik anzudrohen.

In schwierigen und verwickelten Fällen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, nach erfolgter Erklärung des Beklagten über die Klage weitere schriftliche Verhandlung zu gestatten.

Gegen die Zulassung oder Versagung des schriftlichen Verfahrens findet keine Querel statt.

In allen Terminen nach dem ersten Erkenntnisse dürfen die Parteien mit Sachwälten oder durch solche erscheinen. Die bis zu jenem Erkenntnisse erforderlichen mehreren Termine unterliegen dagegen in dieser Beziehung denselben Beschränkungen, wie der erste Cognitionstermin.

§. 10. Die Parteien sind befugt, bei der terminlichen Verhandlung schriftliche Vorträge zu Protocoll zu übergeben. Die dadurch vermehrten Kosten fallen dem zur Kostenerstattung verurtheilten Gegner jedoch nur dann zur Last, wenn der Vortrag von einem immatriculirten Advocaten oder Notar verfaßt und unterschrieben und die Sache nach §. 9 zum schriftlichen Verfahren geeignet befunden worden ist, oder wenn die Klage durch einen Sachwalt abgefaßt war und der Beklagte seine Vernehmlassung in einem solchen Vortrage zu Protocoll giebt.

Für unnöthige Rechtsausführungen, die in solchen Recessen enthalten sind, ist kein Honorar zuzubilligen.

§. 11. Die in §. 10 enthaltenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich aller schriftlichen Anträge der Parteien für das erste Verfahren bis dahin, daß schriftliches Verfahren gestattet ist, mit Ausnahme der Klageschrift, so wie überhaupt des Falles, wenn der außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Kläger von der ihm nach §. 5 Nr. 1 zustehenden Befugniß, durch einen Sachwalt zu erscheinen, Gebrauch macht.

Die Bestimmung, daß ein Honorar für schriftliche Anträge nur dann erstattet wird, wenn sie von einem immatriculirten Sachwalt verfaßt und unterschrieben sind, gilt jedoch für den ganzen Lauf des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Klageschrift und mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach §. 5 am Ende eine Erstattung des Honorars der Sachwälte stattfindet.

§. 12. In allen Fällen, in welchen zur Beurtheilung des Streitverhältnisses eine Augenscheinseinnahme erforderlich wird, insbesondere regelmäßig bei Grenz- und Baustreitigkeiten, ist solche von Amtswegen, nöthigenfalls unter Adhibirung eines von Amtswegen zu bestimmenden Kunstverständigen, entweder gleich Anfangs, oder sonst doch jedenfalls im Laufe des ersten Verfahrens vorzunehmen, so wie dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen Zeichnungen und Risse zu den Acten kommen, dabei jedoch auf die Vermeidung unnöthigen Kostenaufwandes Bedacht zu nehmen.

§. 13. Das Erkenntniß ist in der Regel sofort mittelst Abschiedes auf das Terminsprotocoll zu ertheilen. Wo die Beschaffenheit der Sache dies nicht gestattet, muß dasselbe thunlichst bald, spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen, erlassen und in der Regel durch Insinuation zur Kenntniß der Parteien gebracht werden.

Eine Rotulation der Acten findet, selbst in dem Falle der Actenversendung, nicht statt.

II. Beweisverfahren.

§. 14. Die Beweisfrist ist in der Regel zu 14 Tagen zu bestimmen. Eine Verlängerung oder Verkürzung derselben steht jedoch zum Ermessen des Gerichts.

Sie ist eine Nothfrist, kann jedoch in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 34 erstreckt werden.

§. 15. Der Lauf der Beweisfrist beginnt am ersten vollen Tage Mittags 12 Uhr:

1) nach Verkündigung eines für beide Theile sofort rechtskräftigen Beweisinterlocuts, oder, falls in höherer Instanz erkannt worden, nach Mittheilung der oberrichterlichen Rücksendungsverfügung durch das Gericht erster Instanz;
2) nachdem das der Rechtskraft desselben entgegenstehende Hinderniß beseitigt, beziehungsweise solche Beseitigung, und, wenn die Acten an das höhere Gericht eingesandt waren, deren Remission durch das Gericht erster Instanz zur Kenntniß der beweispflichtigen Partei gebracht worden;
3) nachdem die dem Gegner zur Erledigung verzögerlicher Einwendungen gemachte Auflage erfüllt und dies gerichtlich zur Kenntniß der beweispflichtigen Partei gebracht worden ist.

§. 16. Die Antretung des directen Gegenbeweises, so wie des Beweises der Einreden ist dem Producten bei Mittheilung der Beweisantretung aufzugeben, und beginnt der Lauf der Gegenbeweisfrist Mittags des folgenden Tages nach Insinuation der desfallsigen Auflage.

§. 17. Sind die Parteien (oder doch der Beweisführer, beziehungsweise der Gegenbeweisführer) mit Sachwälten nicht versehen, so steht es zum Ermessen des Gerichts, einen Termin zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises anzusetzen. Der erschienene Product, beziehungsweise Reproduct ist jedoch berechtigt, die Gewährung einer Frist oder die Anberaumung eines neuen Termins zur Antretung seines Gegenbeweises zu verlangen.

§. 18. Beim Zeugenbeweise sind förmliche Beweisartikel, so wie die besonderen Fragestücke nicht weiter zulässig.

Dem Beweisführer ist jedoch unbenommen, bei der Beweisantretung specielle, auf den Beweissatz sich beziehende Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, anzugeben.

Imgleichen ist dem Gegentheile die Angabe zur Vervollständigung oder Erläuterung dienlicher Punkte in der Ladung zum Productionstermine gleichfalls freizulassen.

Sind die Parteien mit Sachwälten nicht versehen, so ist der Richter befugt, dieselben, wenn ihm solches erforderlich scheint, im Productionstermine in Abwesenheit der Zeugen über die Thatsachen, worüber diese abgehört werden sollen, genauer zu vernehmen.

§. 19. Der Richter ist bei der Vernehmung der Zeugen nicht auf die von den Parteien bezeichneten Thatsachen beschränkt, vielmehr bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, die Vernehmung so weit auszudehnen, als er es zu Erforschung der Wahrheit für dienlich hält.

§. 20. Beim Beweise durch Kunstverständige hat der Beweisführer in der Beweisantretung die Kunstverständigen zu benennen und ist dem Gegentheile die Benennung einer gleichen Zahl von Kunstverständigen aufzugeben.

Sind die Parteien mit Sachwälten nicht versehen, so hat der Richter die den Kunstverständigen vorzulegenden Fragen, so wie die erforderliche Instruction von Amtswegen unter Zuziehung der Parteien zu ordnen.

§. 21. Hinsichtlich der übrigen Beweismittel behält es bei dem bisherigen Rechte das Bewenden.

§. 22. Die nach Beendigung des Productionsverfahrens erforderlichen Verfügungen sind von Amtswegen zu erlassen.

§. 23. Ein besonderes Deductionsverfahren findet in der Regel nicht statt. Hält der Richter es für nöthig, die Parteien vor Erlassung des Erkenntnisses noch zu hören, so hat er beiden Theilen gleichzeitig die Einbringung ihrer Beweisausführung, beziehungsweise Beweisanfechtung, binnen einer 14tägigen, dem Befinden nach angemessen zu verlängernden Frist, freizulassen.

Der Ablauf dieser Frist wird von Amtswegen gewahrt, und eine später eingereichte Ausführung zurückgegeben, ohne daß es einer Ausschließung bedarf.

Eine Verhandlung findet in dem Deductionsverfahren ausnahmsweise nur dann statt, wenn eine nach §. 24 noch zulässige Beweiseinrede vorgebracht wird, und ist auf diese zu beschränken.

Gegen die Zulassung oder Nichtzulassung des obgedachten Deductionsverfahrens findet keine Querel statt. Dagegen steht den Parteien frei, etwanige nach §. 24 noch zulässige Beweiseinreden innerhalb 8 Tage nach Publication der betreffenden Aussagen vorzubringen.

§. 24. Einreden gegen Zeugen und Sachverständige dürfen nur bis zu deren Beeidigung vorgebracht werden, mit Ausnahme derjenigen, welche sich erst aus den demnächst publicirten Aussagen ergeben. Ebenso müssen beim Urkundenbeweise die Beweiseinreden vor der Erklärung über die Echtheit der Urkunde vorgebracht werden.

Wird rücksichtlich derselben eine Beweisführung nöthig, so ist diese thunlichst gleichzeitig mit der Aufnahme des Hauptbeweises zu erledigen.

Ist der Beweisgegner mit einem Sachwalte nicht versehen, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen, ihn im Productionstermine nach seinen etwanigen Beweiseinreden zu befragen.

III. Executionsverfahren.

§. 25. Hinsichtlich des Executionsverfahrens behält es bis zur Erlassung einer allgemeinen Executionsordnung zwar im Uebrigen bei dem bisherigen Verfahren das Bewenden, jedoch wird schon jetzt Folgendes vorgeschrieben:

1) Die Frist zur Verwarnung des Exequenden wird zu acht Tagen bestimmt. Nach dem Ablaufe dieser Frist ist sofort mit der wirklichen Vollstreckung durch den entsprechenden Angriff auf das Vermögen des Exequenden vorzuschreiten. Die bisher bei manchen Gerichten übliche Anweisung an den Executor, auf 8 oder 14 Tage auf Execution zu gehen, findet nicht weiter statt.

2) Die Frist zur Einlösung der abgepfändeten Sachen wird ebenfalls zu acht Tagen bestimmt.

3) Zur Fortrückung des Executionsverfahrens bedarf es keiner weiteren Anträge von Seiten des Gläubigers, vielmehr wird dasselbe von Amtswegen bis dahin, daß der Zweck desselben erreicht oder dasselbe sich wegen Mangels an Executionsgegenständen als vergeblich ausgewiesen hat, fortgesetzt, und nur aus besonderen Gründen mit demselben innegehalten. Dem Obsiegenden ist jedoch von den gethanen Schritten und deren Erfolg Kenntniß zu geben.

Auch haben die Gerichte bei eigener Verantwortlichkeit die Ausführung der an die betreffenden Officianten erlassenen Befehle speciell zu überwachen.

4) Finden sich keine Executionsgegenstände, so steht dem Obsiegenden frei, die Vernehmung des Exequenden über seine Vermögensverhältnisse durch das Gericht, so wie die Ableistung des Manifestationseides zu beantragen.

5) Bei der Vollstreckung der Execution in Schuldforderungen des Exequenden ist in der Regel mittelst eines und desselben Decretes die Zahlung an diesen zu untersagen, die Kündigung, wo solche erforderlich, zu beschaffen und die Zahlung an das Gericht aufzugeben.

IV. Allgemeine Vorschriften.

§. 26. In allen Fällen, in welchen eine Partei gesetzlich oder in Folge richterlicher Auflage verpflichtet ist, sich über die vom Gegner behaupteten Thatsachen oder von demselben beigebrachten Urkunden zu erklären, hat sie solche Erklärung bestimmt und speciell abzugeben. Diejenigen Punkte, worüber sie sich unbestimmt erklärt oder welche sie bei ihrer Erklärung übergeht, sind als zugestanden anzusehen.

Bei terminlicher Verhandlung sind daher die zu beantwortenden Vorträge, wenn die betreffende Partei mit einem Sachwalte nicht versehen ist, vom Richter speciell mit ihr durchzugehen und in der Beantwortung übergangene oder nicht bestimmt beantwortete Thatsachen nur dann als zugestanden anzunehmen, wenn das Protocoll ausweiset, daß der Richter hinsichtlich ihrer eine specielle, beziehungsweise bestimmte Erklärung gefordert hat. Ergiebt sich dies aus dem Protocolle nicht, so ist eine Vervollständigung der Beantwortung zu veranlassen.

Eine solche Vervollständigung der ungenügenden Beantwortung der von dem Gegner behaupteten Thatsachen, durch specielle Auflagen unter dem Nachtheile der für bejahend anzunehmenden Erklärung, hat das Gericht auch in dem schriftlichen Verfahren herbeizuführen, wenn die Partei mit keinem Sachwalte versehen war.

§. 27. Ebenso sind die Parteien verpflichtet, sich sowohl bei ihren eigenen Behauptungen, als auch bei der Beantwortung der gegnerischen Behauptungen aller wissentlichen Unwahrheiten zu enthalten, und ist vom Richter nöthigen Falles, namentlich im ersten Verfahren, auf die bei Verletzung jener Pflicht gegen sie nach §. 29 zu erkennenden Frivolitätsstrafen hinzuweisen.

Auch haben die Parteien die durch ihr wissentliches wahrheitswidriges Vorbringen oder Leugnen verursachten Kosten, selbst dann, wenn sie in der Hauptsache gewinnen, zu erstatten.

§. 28. Sind solche Kosten, so wie die der siegenden Partei zur Last fallenden Contumacialkosten im Erkenntnisse übergangen, so kann die bezügliche Entscheidung auf rechtzeitig eingebrachtes Declarationsgesuch nachgeholt werden.

§. 29. Im Falle offenbaren Mißbrauchs der Rechtsverfolgung oder Vertheidigung, wohin namentlich auch offenbare Verschleppung der Sache, so wie der Fall zu rechnen ist, wenn sich später herausstellt, daß eine Partei wider besseres Wissen unwahre Behauptungen aufgestellt oder die Behauptungen des Gegners wider besseres Wissen wahrheitswidrig geleugnet hat, ist die Partei, welche sich eines solchen Mißbrauchs schuldig gemacht hat, in eine Frivolitätsstrafe zu verurtheilen, welche nach richterlichem Ermessen in einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern Courant oder eventuell in einer derselben entsprechenden Gefängnißstrafe zu bestehen hat.

Bei der Bestimmung dieser Strafe ist auf die größere oder geringere Frivolität, so wie auf die Größe des dem Gegner dadurch verursachten Nachtheils, imgleichen auf den Umstand zu sehen, ob die schuldige Partei dem Gegner die verursachten Kosten zu erstatten im Stande ist oder nicht.

Der Richter ist auch, um das Vorhandensein eines solchen Mißbrauchs zu constatiren, zur officiellen Vernehmung der betreffenden Partei befugt.

§. 30. Macht sich der Sachwalt eines solchen Mißbrauchs schuldig, oder liegt gegründeter Verdacht vor, daß ihn in Betreff des von der Partei verübten Mißbrauchs eine Mitschuld trifft, so sind die Acten, nöthigenfalls nach zuvoriger Vernehmung der Partei, der competenten Justiz-Canzlei vorzulegen, welche, eventuell

nach vorgängiger weiterer Untersuchung oder Aufforderung zur Rechtfertigung, zu entscheiden hat.

Der schuldig befundene Sachwalt ist das erste Mal in eine Frivolitätsstrafe von 5 bis 100 Thalern Cour. zu nehmen. Im Wiederholungsfalle kann, nach dem Ermessen des Gerichts, auch auf zeitweilige Suspension und selbst Remotion von der Praxis erkannt werden.

§. 31. Die Insinuation der gerichtlichen Erlasse geschieht in der Regel von Amtswegen. Nur ausnahmsweise ist dieselbe dem Extrahenten zu überlassen.

Innerhalb des Gerichtsbezirkes geschieht sie durch den Gerichtsboten, außerhalb desselben, insofern es dazu nicht der Requisition des zuständigen Gerichts bedarf, in der Regel durch die Post, ausnahmsweise aus besonderen Gründen durch einen Boten.

Die geschehene Insinuation ist zu den Acten und auf der dem Extrahenten zuzustellenden Copie zu notiren.

§. 32. Die Insinuation durch die Post ist, wenn eine Frist von der Insinuation an zu laufen beginnt, in der Regel mittelst recommandirten Schreibens zu beschaffen. Ist dabei etwas Besonderes zu beachten, z. B. in Betreff der Wahrnahme von Porto oder Verlag vom Adressaten, oder wegen Beförderung des Erlasses an eine Partei, an deren Wohnort sich kein Postamt befindet, so ist solches dem betreffenden Postamte auf dem Couverte oder in einem besonderen Begleitzettel, wofür jedoch keine Gebühren zu berechnen sind, bemerklich zu machen.

Bei Decreten, deren Insinuation dem Extrahenten überlassen wird, ist zur Vergewisserung über die Identität die Expeditionsnummer auf der Adresse zu bemerken, und muß das Insinuations-Document oder Recepisse diese Nummer enthalten.

§. 33. Die Ordnungsfrist beim Verfahren der Niedergerichte ist eine vierzehntägige. Sie kann jedoch nach dem Ermessen des Richters in eiligen Sachen verkürzt, so wie in besonders schwierigen oder umfänglichen Sachen erweitert werden.

Die Termine sind thunlichst so anzusetzen, daß zwischen der Insinuation der Ladung und dem Terminstage ein achttägiger Zwischenraum bleibt. In eiligen Fällen ist dieser Zeitraum nach dem lediglich zum Ermessen des Richters stehenden Bedürfnisse abzukürzen.

§. 34. Alle Fristen im Laufe des Verfahrens in erster Instanz, innerhalb deren eine richterliche Auflage zu erfüllen ist, soweit sie nicht zu den Nothfristen gehören, sind peremtorisch, so daß im Falle des Ungehorsams auf den Antrag des Gegners die Vollstreckung des angedroheten Nachtheils erfolgt.

Eine einmalige Fristerstreckung ist auf desfallsige Bitte unbedingt zu gewähren. Dagegen ist die Gewährung weiterer Fristen nur aus erheblichen, eventuell sofort zu bescheinigenden Gründen statthaft.

In eiligen, liquiden und geringfügigen, nicht über 10 Thaler Cour. an Werth betragenden Sachen, so wie in allen Incidentstreitigkeiten gilt dies Letztere schon für das erste Erstreckungsgesuch, wenn die betreffende Auflage, was in solchen Fällen regelmäßig zu thun ist, unter einem ein- für allemal angedroheten Nachtheile gemacht ist.

Eine Querel gegen die Gewährung der dritten, beziehungsweise der zweiten Frist ist nicht statthaft.

Alles dieses gilt auch für die Ladungen zu Terminen.

4388. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Justiz-Canzleien in Civilsachen. 6. Februar 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die durch Unsere am heutigen Tage erlassene Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, bezweckte Vereinfachung und Abkürzung des Processverfahrens ist ein eben so

dringendes Bedürfniß für das Verfahren Unserer Justiz-Canzleien. Da nun die bezüglichen Bestimmungen Unserer gedachten Verordnung, mit einigen Abänderungen, in dazu geeigneten Fällen auch in dem Verfahren Unserer Justiz-Canzleien zur Anwendung gebracht werden können; so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

§. 1. Es wird den Justiz-Canzleien gestattet und dem Ermessen derselben überlassen, statt des bisherigen schriftlichen Verfahrens in nicht schwierigen oder verwickelten Fällen einen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Ob der einzelne Fall dazu geeignet, steht zur Beurtheilung der Justiz-Canzlei, und findet eine Querel gegen die Einleitung eines schriftlichen oder terminlichen Verfahrens nicht statt.

§. 2. Zu dem angesetzten Termine ist der Beklagte, nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 3 der gedachten Verordnung, unter dem Präjudiz des Zugeständnisses des Klaggrundes und des Ausschlusses mit seinen Einreden zu laden, ihm dabei jedoch die Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung — welche sich auf das Thatsächliche und auf kurze Andeutungen hinsichtlich des Rechtspunktes zu beschränken hat — bis acht Tage vor dem Termine freizulassen.

§. 3. In dem Termine, in welchem den Parteien ohne Sachwalt aufzutreten freisteht, ist zunächst die Güte zu versuchen und eventuell die Sache thunlichst bis zum Spruche zu instruiren.

Ist dies nicht zu erreichen, so steht zum Ermessen der Justiz-Canzlei, ob ein neuer Verhandlungstermin anzusetzen oder weitere schriftliche Verhandlung einzuleiten ist.

§. 4. Wird sofort auf die Klage schriftliches Verfahren eingeleitet, so ist bei einfachen Schuldsachen, deren Object den Werth von 60 Thalern Courant nicht übersteigt, ein clausulirtes Zahlungsmandat bei Strafe der Execution, sonst aber ein Vernehmlassungsmandat unter dem Präjudiz des Zugeständnisses des Klaggrundes und des Ausschlusses der Einreden zu erlassen.

§. 5. Auf die Erwiderung des Beklagten ist in der Regel ein Termin zum Versuche der Güte und zur weiteren Verhandlung anzusetzen und dies nur ausnahmsweise in umfänglichen oder verwickelten Sachen zu unterlassen.

§. 6. Die Verhandlung der Sache bis zur Duplik ist nicht nothwendig; vielmehr sind die Acten für geschlossen anzunehmen, wenn der letzte Vortrag der einen oder andern Partei keine neuen thatsächlichen Behauptungen enthält und die Justiz-Canzlei ein nochmaliges Gehör des Gegentheils nicht für erforderlich achtet.

Die Einforderung der Replik geschieht unter dem Präjudiz des Zugeständnisses der Einreden und des Ausschlusses der Repliken, die Einforderung der Duplik ꝛc. unter dem entsprechenden Nachtheil.

§. 7. Die Vorschriften des §. 2 und 3 kommen in der Regel auch dann zur Anwendung, wenn der Kläger die Zulassung zum Armenrecht in Anspruch nimmt; es steht jedoch die Ansetzung eines Termins nach Vorschrift der Verordnung vom 13ten September 1845 zum Ermessen der Justiz-Canzlei.

§. 8. Die Entscheidung erfolgt in der Regel, wenn das Verfahren durch terminliche Verhandlung zu Ende gebracht wird, mittelst Abschiedes auf das Terminsprotocoll.

Sonst ist der Actenschluß, wenn dies dem Gerichte erforderlich scheint, durch Notificatorium zu verfügen, und demnächst das Erkenntniß den Parteien durch Insinuation zur Kenntniß zu bringen.

Rotulations- und Publicationstermine finden, selbst in dem Falle einer Versendung der Acten zum Spruche, nicht weiter statt.

§. 9. Hinsichtlich des Beweisverfahrens finden von den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten,

1) die Bestimmungen über das Verfahren beim Zeugenbeweise in §§. 18 und 19; so wie
2) die Vorschrift des §. 22, und
3) die Bestimmungen über das Deductionsverfahren und das Vorbringen von Beweiseinreden in §§. 23 und 24 auf das Verfahren bei den Justiz-Canzleien ebenfalls Anwendung, so weit sie sich nicht speciell auf den Fall, daß die Parteien nicht mit Sachwälten versehen sind, beziehen.

§. 10. Ebenso normiren die allgemeinen Vorschriften in §§. 26 bis 34 der gedachten Verordnung mit nachfolgenden Modificationen für das Verfahren bei den Justiz-Canzleien:

1) die nach §. 30 gegen einen Sachwalt zu verfügende Frivolitätsstrafe ist von der Justiz-Canzlei, bei der die Sache anhängig ist, selbst zu erkennen, und ist der Justiz-Canzlei, in deren Sprengel der Sachwalt wohnt, von der Erkennung auf Kosten des Bestraften Kenntniß zu geben;
2) ob die Insinuation der gerichtlichen Decrete von Amtswegen zu beschaffen, oder dem Extrahenten zu überlassen ist, bleibt zum Ermessen der Justiz-Canzleien verstellt. Wohnt die betreffende Partei am Orte des Gerichts oder ist sie mit einem Procurator versehen, so bildet die Insinuation von Amtswegen die Regel.
3) Verfügungen an die Niedergerichte sind, wie bisher, durch die Post zu besorgen, ohne daß es einer Recommandation bedarf;
4) die Ordnungsfrist bei den Justiz-Canzleien bleibt, wie bisher, eine dreiwöchige;
5) zu den im §. 34 erwähnten geringfügigen Sachen gehören bei den Justiz-Canzleien diejenigen, welche den Werth von 30 Thalern Courant nicht übersteigen.

§. 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Wirksamkeit und ist auch auf die bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten, so weit deren obwaltende processualische Sachlage dieses gestattet, zur Anwendung zu bringen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend das Verfahren bei den Justiz-Canzleien in Civilsachen.

4289. Berichtigung der Niedergerichtsordnung. 27. April 1855.

Bei der schließlichen Redaction des §. 11 der Verordnung vom 6ten Februar d. J., betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, waren die Schlußworte des zweiten Absatzes dieses §.:

„mit Ausnahme der Klageschrift und mit Ausnahme der Fälle, in „welchen nach §. 5 am Ende eine Erstattung des Honorars der Sachwälte „stattfindet."

dazu bestimmt, den Schluß des ersten Absatzes dieses §. statt der Worte:

„mit Ausnahme der Klageschrift, so wie überhaupt des Falles, wenn der „außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Kläger von der ihm nach §. 5, „Nr. 1, zustehenden Befugniß, durch einen Sachwalt zu erscheinen, „Gebrauch macht."

zu bilden. Durch eine Verwechselung sind jedoch die letzteren Worte am Schlusse des ersten Absatzes stehen geblieben und die zuerst erwähnten Worte an den Schluß des zweiten Absatzes gerathen.

Auch hätten in diesem zweiten Absatze hinter „Sachwalt" noch die Worte: „oder Notar" eingeschaltet werden sollen.

Diesemnach wird der §. 11 der gedachten Verordnung vom 6ten Februar d. J., wie er in der Beilage zu Nr. 8 des Regierungsblattes von d. J. abgedruckt ist, dahin abgeändert, daß er fortan lauten soll wie folgt:

„Die in §. 10 enthaltenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich aller „schriftlichen Anträge der Parteien für das erste Verfahren bis dahin, daß „schriftliches Verfahren gestattet ist, mit Ausnahme der Klageschrift und mit „Ausnahme der Fälle, in welchen nach §. 5 am Ende eine Erstattung des „Honorars der Sachwälte stattfindet.

„Die Bestimmung, daß ein Honorar für schriftliche Anträge nur dann „erstattet wird, wenn sie von einem immatriculirten Sachwalt oder Notar „verfaßt und unterschrieben sind, gilt jedoch für den ganzen Lauf des „gerichtlichen Verfahrens."

Schwerin am 27sten April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4390. Verjährungsfristen mehrerer Arten persönlicher Klagen. 19. Mai 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung verschiedener durch die lange Dauer der ordentlichen Klagenverjährung veranlaßten Uebelstände verordnen Wir, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßer Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Es sollen fortan mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen:

1) der Handel- und Gewerbtreibenden, mit Einschluß der Fabrikanten und Künstler, für Waaren, Arbeiten und sonstige Leistungen ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche Gegenstände betreffen, mit denen der Empfänger ein kaufmännisches Geschäft betreibt;
2) der Handlungsgehülfen, der Gehülfen der Fabrikanten und Künstler, der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer Handarbeiter, ferner der Dienstboten, der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire wegen rückständigen Gehalts, Arbeitslohns, bedungener Kostgelder und sonstiger als Theil des Lohns etwa zugesagter Emolumente;
3) der Schiffer und Fuhrleute wegen des Fracht- und Fuhrlohns, so wie ihrer Auslagen;
4) der Gast-, Schenk- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung, Spielgelder und etwa für ihre Gäste gehabte Auslagen;
5) der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich der Lehrgelder und anderer in dem Lehrcontracte bedungener Vortheile;
6) der Privatlehr-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und alle sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Verwendungen, imgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare, jedoch mit Ausnahme der bei der Landes-Universität in Gemäßheit des Reglements vom 11ten October 1837 gestundeten;
7) der Makler, Spediteure, Feldmesser, Auctionatoren, Agenten, Commissionaire, Lohndiener, überhaupt aller Personen, die aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen und der Leistung gewisser Dienste ein Gewerbe machen, für ihre Verrichtungen und dabei gehabten Auslagen;
8) der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Bader und Hebammen für ihre Besuche, Kunstverrichtungen und Arzneimittel;

9) der Advocaten und Notare, so wie der Zeugen und Sachverständigen, auf Bezahlung ihrer Gebühren und Auslagen; der Parteien auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

10) der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener an den ihnen zufließenden Stol- und sonstigen Accidenzgebühren.

§. 2. 1) Die Verjährung dieser Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December; ist ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet worden, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Klage entstanden ist.

Dadurch, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, noch fortdauert, wird der Lauf der Verjährung für die einzelnen Forderungen nicht gehindert.

2) Ausgenommen hiervon sind nur die Forderungen der Advocaten für Gebühren und Auslagen, rücksichtlich welcher die dreijährige Verjährung erst mit dem letzten December desjenigen Jahres beginnt, in welchem die Rechtssachen, auf welche sie sich beziehen, durch rechtskräftige Entscheidung oder Vergleich beendigt, oder die Vollmachten der Sachwalte erloschen sind.

In Ansehung der Verjährung der Forderungen der Advocaten und Notare aus außergerichtlichen Geschäftsverrichtungen verbleibt es dagegen bei der unter Nr. 1 ausgedrückten Regel.

§. 3. 1) Nur durch den ununterbrochenen Ablauf der in den vorhergehenden §§. vorgeschriebenen Frist wird die Verjährung bewirkt.

2) Tritt daher eine Unterbrechung der Verjährung ein, so wird die bis dahin abgelaufene Zeit als nicht abgelaufen angesehen.

3) Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so bedarf es zur Vollendung derselben wiederum eines dreijährigen Zeitraums.

4) War wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, oder der Rechtsstreit wegen desselben nach erhobener Klage durch Vergleich beendigt worden, so unterliegt derselbe fortan ebenfalls nur der ordentlichen Verjährung von dreißig Jahren.

5) Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen den Bürgen.

§. 4. 1) Nach vollendeter Verjährung der in dem §. 1 gedachten Klagen können die denselben zu Grunde liegenden Forderungen nicht mehr in dem Wege der Klage, sondern nur noch in dem Wege der Einrede, daher auch dem der Compensation geltend gemacht werden.

2) Hat dagegen der Schuldner *nach* Ablauf der Verjährungsfrist die Zahlung der Forderung in sonst rechtsgültiger Weise und unter bestimmter Angabe des Betrages nochmals versprochen, so ist dieses Versprechen während eines weiteren dreijährigen Zeitraums klagbar.

3) Hat der Schuldner, nach vollendeter Verjährung einer der im §. 1 gedachten Forderungen, dieselbe, es sei mit oder ohne Kenntniß ihrer Verjährung, ganz oder theilweise berichtigt, so kann er das Gezahlte nicht aus dem Grunde der Verjährung wieder zurückfordern.

4) Die für den Hauptschuldner eingetretene Verjährung kommt auch dem Bürgen zu Statten.

5) Ein ihm bestelltes Faustpfand kann der Gläubiger auch nach vollendeter Verjährung zu dem Zwecke seiner Befriedigung angreifen.

§. 5. 1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der durch diese Verordnung eingeführten Verjährungsfristen ist nach Maaßgabe des bestehenden Rechts zulässig.

2) Jedoch genießen unmündige, minderjährige und andere nach gesetzlicher oder gerichtlicher Bestimmung eines Vertreters bedürftige Personen, so lange sie einen solchen Vertreter besitzen, hinsichtlich des Laufes dieser Verjährungsfristen und der Wirkung ihrer Vollendung keinerlei Bevorzugung.

Selbst wenn sie eines solchen Vertreters entbehren, sind sie nur in sofern bevorzugt, daß die Verjährung — welche hinsichtlich ihres Beginnes und Weiterlaufes auch dann nicht gehindert wird — nicht früher als ein Jahr nach der erfolgten Bestellung eines Vertreters, beziehungsweise nach erreichter Volljährigkeit oder sonstigem Wegfallen des Grundes, vermöge dessen ein Vertreter hätte bestellt werden sollen, vollendet werden kann.

§. 6. 1) Gegen die zu der Zeit der Publication dieser Verordnung bereits fälligen Forderungen sind die in derselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen erst von dem letzten December dieses Jahres 1855 an zu berechnen.

2) Bedarf es zu der Vollendung einer bei der Publication dieser Verordnung bereits angefangenen Verjährung, nach bisherigem Rechte nur noch des Ablaufs eines geringeren Zeitraums, als nach der Bestimmung unter Nr. 1 der Fall sein würde, so kommt die letztere nicht zur Anwendung, sondern es behält dann bei jener geringeren Frist das Bewenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Mai 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Einführung kurzer Verjährungsfristen für mehrere Arten persönlicher Klagen.

Zu G. Rechtsmittel. Seite 343.

1891. Publication des Rechtsmittelgesetzes für Rostock. 20. Mai 1842.

Es hat E. E. Rath mit Zustimmung der ehrl. Bürgerschaft — um mit der durch die Landesherrliche Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen, und deren Zwecken in Uebereinstimmung zu sein — die vermöge der Erbverträge für Appellationen vom hiesigen Obergerichte an das Oberappellationsgericht geltend gewesene Summe von 35 Thlrn. aufgegeben. Hieraus ergiebt sich die volle Anwendlichkeit jener allerhöchsten Verordnung auch auf die hiesigen Jurisdictionsverhältnisse von selbst, sofern in derselben allgemeine und besondere Vorschriften für das Oberappellationsgericht und wegen der an dasselbe von den Erkenntnissen und Erlassen des hiesigen Obergerichts erster und zweiter Instanz führenden Rechtsmittel enthalten sind.

In übriger Hinsicht, mithin für die sowohl beim Obergerichte selbst als bei gesammten Niedergerichten zu verhandelnden und zu erledigenden Rechtsmittel, sind jedoch durch die hiesige Stadtverfassung abweichende Bestimmungen nothwendig geworden, weshalb für das Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen bei gesammten hiesigen Gerichten die in ihren §§. 1—44 hieneben folgende Ordnung sofort mit der gegenwärtigen Publication in Wirksamkeit treten soll, dahingegen die Gerichtsordnung vom Jahre 1586, das Stadtrecht in seinem fünften Theile, dann das Statut vom 27. October 1820 und vom 27. April 1829 ihre Anwendbarkeit soweit verlieren müssen, als in jener nunmehrigen Rechtsmittelverordnung ein Anderes sich festgesetzt findet.

P. J. S. Rostock am 20. Mai 1842.

J. C. T. Stever, Prot.

1892. Abänderungen der Rechtsmittelverordnung für Rostock. 18. Juni 1842.

Durch die eigenthümliche Verfassung der Stadt Rostock sind für dieselbe und ihren Jurisdictionsbezirk einige Modificationen und Abänderungen der Verordnung vom 20. Juli 1840 betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc. als ausreichend motivirt erachtet, und ist dem Magistrat daselbst, in Bezug auf das

Verfahren der dortigen Gerichte die Publication einer besonderen Ordnung in der Maße gestattet, als solches aus dem Anschlusse hervorgeht. Die wesentlichen Abweichungen von der allgemeinen Landes-Verordnung sind zur leichtern Uebersicht auf dem weitern Anschlusse enthalten, welcher Sie einer vergleichenden Zusammenstellung überhebt.

Zugleich wird Ihnen das an den dortigen Magistrat unterm 2. Mai d. J. erlassene Rescript hieneben abschriftlich mitgetheilt, aus welchem Sie die Veranlassung des allerhöchst erfolgten Zugeständnisses der von demselben gewünschten Form der Publication einer besondern das ganze Rechtsmittelsystem umfassenden Ordnung zu entnehmen haben.

Schwerin am 18. Juni 1842.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

An
das Oberappellationsgericht zu Rostock.

An
den Magistrat zu Rostock.
Schwerin den 2. Mai 1842.

Fr. Fr. ꝛc.

Pr. Pr. Gegen diejenigen Modificationen und Abänderungen der Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc., worauf ihr nach dem Inhalte eurer Einreichung vom 13. März d. J. gegenwärtig eure Wünsche und Anträge beschränkt, walten, nach vorgängiger Berichtigung der auf dem Anschlusse enthaltenen Errate und Omissa, keine überwiegenden Bedenken ob, wenn dabei übersehen wird, daß die große Mehrzahl derselben keineswegs von der Nothwendigkeit geboten ist, im Gegentheil nur Unwesentliches oder Ueberflüssiges enthält.

Namentlich gilt solches

1) von den Zusätzen des §. 12 und des §. 42 eures vorgelegten Entwurfs zu dem Inhalte der §§. 14 und 57 des allgemeinen Landesgesetzes. Sowie durch eine zweckmäßige Organisation nothwendig bedingt wird, daß für den obervormundschaftlichen Betrieb seinem ganzen Umfange nach, eine und dieselbe Behörde ausschließlich competent sein muß, so müssen noch vielmehr alle Beschwerden solcherhalb ohne irgend eine Ausnahme auf gerichtlichem Wege ihre Erledigung erhalten. Nur in dieser wesentlichen Grundlage wird die fragliche Fassung zugestanden, und habt ihr binnen acht Wochen zu berichten, ob sich solcherhalb in Bezug auf eure besonderen Institutionen noch ergänzende Anordnungen vernothwendigt haben, sowie eventualiter, daß selbige von euch in genügender Weise erfolgt sind.

2) Zum §. 37 Nr. 2 eures Entwurfs wird die Nichtaufnahme des Zusatzes, welcher sich in dem §. 51 Nr. 4 des allgemeinen Landesgesetzes findet, nur als eine Hinweglassung von etwas Ueberflüssigem bewilligt; denn von der gesetzlichen Regel soll und darf keine Ausnahme statt finden, so oft die Parteien oder deren Sachwälte dorten wohnen, oder daselbst Procuratoren bestellt haben. Am wenigsten darf eine Rücksicht auf den Verdienst der Advocaten, selbst in besonders wichtigen Sachen, eine solche Abweichung motiviren. Denn es ist in der Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die richterliche Feststellung der Advocatur ꝛc. Gebühren, gerade auch auf diesen Ausfall der Terminsgebühren für die Anhörung der Urteln besondere Rücksicht genommen; diese Verordnung ist aber ganz allgemein für alle Gerichte und sonstigen Behörden in Unsern gesammten Landen erlassen; sie ist mithin auch für alle vom 1. Januar 1841 an erwachsenen Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, welche bei den dortigen Gerichten erwachsen sind, in Anwendung getreten, indem die Stadt Rostock und ihr Jurisdictionsbezirk im Publications-Patente nicht ausbeschieden worden. Es ist nun — wie bei dieser Gelegenheit auch noch unverhalten bleiben muß — mehrfach bemerkt worden, daß ihr seit einiger Zeit angefangen habt, die landesherrlichen Verordnungen besonders durch

dortige Blätter und zwar mit allerlei Zusätzen zu publiciren, z. B. „zur Befolgung in hiesiger Stadt und deren Gebiet“ — „zur Nachachtung auch in hiesiger Stadt und deren Jurisdictionsbezirk“ u. s. w. Zwar können Wir nur zweckmäßig finden, daß ihr einen Abdruck jener Verordnung auch durch dortige Blätter veranstaltet; allein es muß, sobald die Publication bereits von Uns durch das officielle Wochenblatt für gesammte Unsere Lande geschehen ist, zur Vermeidung von sonst leicht eintretenden Mißverständnissen, solches ohne allen und jeden Zusatz geschehen, und wird ein solcher besonderer Publicationsact auch für die Zukunft hiemittelst gemessenst untersagt. Auch von den Fällen, wenn sie künftig überhaupt noch vorkommen sollten, wo eine Publication durch Anschlag oder eine Insinuation und Intimation an das Ehrn-Ministerium zur Publication von der Kanzel euch aufgetragen wird, gilt wegen eines jeden, allemal ungehörigen, Zusatzes ganz dasselbe.

3) Die nachgesuchte Bestellung der Juristenfacultät zu Rostock zur Spruchbehörde in der Restitutions-Instanz (sowie in s. g. Bagatellsachen, unter Umständen auch in der Querel-Instanz) kann nur unter der wesentlichen Bedingung geschehen, daß die dortigen Gerichte für eine Querelentscheidung von den Parteien niemals mehr wahrnehmen, als den Betrag der einfachen Decretgebühren nach der Canzlei-Taxe, und für in der Restitutions-Instanz abgefaßte Erkenntnisse in Sachen unter 30 Thalern an Werth nur den geringsten Ansatz der Urtheilsgebühr nach eben dieser Taxe.

Ob ihr solcherhalb ein Abkommen mit der Facultät treffen, oder dasjenige, was dieselbe mehr zu nehmen berechtigt ist, aus der Stadt-Casse übertragen, oder endlich in dergleichen geringfügigen Sachen die Einsendung der Acten an jene Facultät unterlassen wollt, mag zu eurem Ermessen verstellt bleiben.

Was nun endlich die Form des von euch beabsichtigten Erlasses anlangt, so könnt ihr in Betreff der Vorfrage von der Anwendlichkeit eines besonderen Stadtstatuts, der von euch unterm 3. März d. J., sowie gegenwärtig vorgetragenen Gegenargumente ungeachtet, nur auf den Inhalt des Rescripts vom 13. Jan. v. J. verwiesen werden. Ein Recht, die auch für Rostock bereits publicirte Landes-Constitution wegen einiger wenigen abweichenden Punkte in die Form eines solchen Statuts zu bringen, und in einer solchen bedeutend abweichenden Form zum zweitenmal zu publiciren, kann euch nicht eingeräumt werden, und würde ein einfaches Publicandum vollkommen genügt haben, in welchem die zulässigen Abänderungen zu den bezüglichen Paragraphen jener Constitution hervorzuheben gewesen. Dennoch sind Wir des gnädigsten Entschlusses geworden, in dem vorliegenden besondern Fall auf eure Wünsche einzugehen; indem durch ein solch unpräjudicirendes Zugeständniß die für die dortigen Gerichtsgehörigen bereits nachtheilig gewesenen Weiterungen am einfachsten ihre Erledigung erhalten, indem es ferner für die Handhabung des Gesetzes durch die dortigen Gerichte und Sachwälte bequem sein mag, Alles was auf das Verfahren der ersteren Bezug hat, vollständig zusammen zu haben, und zwar mit Ausbescheidung dessen, was nur das Verfahren des O.-A.-Gerichts oder anderer Gerichte in Unsern Landen bezielt. Diese Gründe der Zweckmäßigkeit und daneben die Rücksicht auf euren lebhaften Wunsch, vermeintlichen Rechten nichts zu vergeben, haben Uns zu der Genehmigung des beabsichtigten Publications-Patents und der daneben abzudruckenden Ordnung bestimmt; woraus jedoch durchaus keine Folgerung für die Zukunft abgeleitet werden darf. Allemal habt ihr aber bei jedem einzelnen Sphen jenes Entwurfs die einschlagenden §§ der fraglichen landesherrlichen Verordnung zu allegiren, damit dem O.-A.-Gerichte, den Spruchbehörden und allen sonst Betheiligten die Handhabung nicht erschwert werde; was um so nöthiger ist, da der §. 2 eures Entwurfs aus dem §. 2 (excl. Nr. 2) und dem §. 12 des allgemeinen Landesgesetzes gebildet worden, sowie der §. 3 aus §. 4 und aus §. 2 Nr. 2, da ferner zusammengezogen sind in den §. 18 die §§. 21 und 22; in den §. 28 die §§. 31, 32, 33, 34, in den §. 30 die §§. 40 bis 44 und in den §. 42 die §§. 56 und 57.

Endlich habt ihr sofort nach der Publication acht gedruckte Exemplare zum Zwecke erforderlicher Mittheilungen bei Unserer Regierung einzureichen.

Wonach ꝛc.

Rostocker Ordnung.

§. 3. (L. V. §. 4. — Appellationssumme — mit Zusatz aus §. 2 Nr. 2.) Jene (die Appellation) findet gegen Obergerichtserkenntnisse in erster wie in zweiter Instanz nur statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mindestens zweihundert Thalern R⅔ hat; für die Niedergerichte behält es bei der bisherigen stadtrechtlichen Appellationssumme von zehn Thalern R⅔ das Bewenden. Streitigkeiten über Gegenstände unter diesen Werthen gehören bei den betreffenden Gerichten ausschließlich der Restitution an, und eine Wahlbefugniß zwischen beiden Rechtsmitteln findet niemals statt.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

9. In Injuriensachen tritt gegen Obergerichtserkenntnisse Appellation nur dann ein, wenn ein erkanntes Geldererlegniß von mindestens 200 Thalern R⅔ oder ein auferlegtes mindestens 14tägiges Gefängniß oder eine zu beschaffende öffentliche Bekanntmachung den Gegenstand der Beschwerde ausmacht, sowie gegen Niedergerichts-Erkenntnisse nur dann, wenn das Geld-Erlegniß mindestens 10 Thaler, oder das Gefängniß mindestens 8 Tage beträgt, oder eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden soll.

10. Das Gastrecht behält nach wie vor sein ihm exclusiv und ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes zugewiesenes Rechtsmittel der Appellation.

§. 18. (L. V. §. 21, 22 — Suspensivwirkung)

— — — — — — — — — — — — — — — — —

B. die Fälle wenn mit dem Aufschub der Vollstreckung die Gefahr eines schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Schadens verbunden ist, welche namentlich in Räumungssachen, in Bausachen und in Streitigkeiten bei Schiffsbeladungen und Entlöschungen vorkommen.

(Weggelassen sind als superfluum für Rostock die Fälle der Verordnung wegen der Kirchen- und Pfarrbauten.)

Dagegen ist der Zusatz gleichfalls überflüssig aber unschädlich.

§. 22. (L. V. §. 27 — Richterliche Verfügungen auf die Einführung der Appellation.)

Die zur Acteneinsendung zu setzende Frist ist in der Regel eine achttägige.

§. 24. (L. V. §. 29 — Rechtfertigung der Appellation —)

Die Frist zur Rechtfertigung hat den Umfang von sechs Wochen.

ad. 3. seine Exceptionsschrift ist in, der Regel nach auf 14 Tage, in besonders wichtigen, umfänglichen oder verwickelten Streitsachen aber geräumiger, wiewohl höchstens bis zu sechs Wochen zu bestimmender Frist einzureichen und ein eben so lange hinausgesetzter Termin zur Güte anzuberaumen, und die Abgabe der Exceptionalen bis 3 Tage vorher unter dem Nachtheil des Actenschlusses frei zu lassen.

§. 26. (L. V. §. 35 — Restitutionsverfahren bei den Niedergerichten.)

1) Innerhalb 4 Wochen nach geschehener Publication oder Insinuation des Erkenntnisses (vergl. §. 30) muß der Implorant zur Rechtfertigung seiner Beschwerden einen Termin extrahiren. Verabsäumt er dies, so ist er, ohne daß es eines Anrufes des Gegners bedarf, mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, falls nicht in derselben Frist eine schriftliche Rechtfertigung eingeht, welche dann mit Bewilligung eines vierzehntägigen Zeitraums zur schriftlichen Erwiederung oder Ausbringung eines Termines zur mündlichen Beantwortung dem Imploraten mitgetheilt wird.

2) Im Termine ist auch die Uebergabe schriftlicher Recesse zulässig. Mit dem Inhalte eines solchen Recesses wird der Implorat zur Abgabe sofortiger Erklärung bekannt gemacht, auf Verlangen ist ihm Abschrift und eine angemessene Frist zur schriftlichen Vernehmlassung zu bewilligen.

3) Wenn in Injuriensachen nur ein Gelderlegniß von fünf Thalern oder darunter erkannt ist, so findet überall keine Verhandlung der Parteien statt, vielmehr werden die Acten, auf die processualisch richtig befundene Einlegung ohne Rechtfertigung, also auch ohne Gehör des Gegners sofort zum Spruch abgegeben.

4) Für Streitsachen zwischen Herrschaften und Dienstboten, welche den Dienstvertrag betreffen und daraus hervorgehen, behält es bei dem durch die hiesige städtische Dienstbotenordnung vom 26. März 1824 vorgeschriebenem Verfahren ebenso das Bewenden, als für die diesen gleich zu behandelnden Processe zwischen Meistern, Lehrburschen und Gesellen, und zwischen Schiffern und Matrosen aus den Lohn-, Dienst- und Lehr-Verträgen.

Omissum (qua superfluum): „Im Termine dürfen Sachwälte mit den „Parteien und ohne dieselben auftreten."

§. 27. (L. V. §. 36 Restitutionsverfahren bei den Justizcanzleien ꝛc.)

Beim Obergerichte.

1) Hier geschieht die Verhandlung schriftlich, und zwar muß die Rechtfertigung der Beschwerden — wenn sie nicht schon sogleich mit der Einlegung des Rechtsmittels verbunden worden ist — in demselben sechswöchigen Zeitraume nach der Berechnung des §. 30. abgegeben werden, welcher für die Appellationsrechtfertigung (§. 24) bestimmt ist.

2) Dem Imploraten wird in der Regel eine 14tägige Frist zur Erwiederung gesetzt, es steht jedoch hier eben so, wie im §. 24, nach besonderer Beschaffenheit der Sache die Bestimmung einer geräumigeren Frist bis zu höchstens sechs Wochen zum richterlichen Ermessen.

§. 28. (L. V. §. 31 — Restitutions-Instanzen.)

Die Juristenfacultät zu Rostock ist unter die Spruchbehörden aufgenommen.

§. 29. (L. V. §. 38 — Querel-Instanzen.)

Die Querel führt zwar an das Obergericht; wenn jedoch gegen das von dem letztern in einer ersten Restitutionsinstanz abgefaßte Erkenntniß nach Vorschrift des §. 2 Querel anwendlich wird, so ist solche ganz auf dieselbe Weise, wie im §. 28 Nr. 6 für Restitutionsfälle ohne Verhandlung vorgeschrieben ist, also mittelst Einsendung der Acten an eine Spruchbehörde zu erledigen.

— folgt aus §. 38 Nr. 1 und 11 der L. V., in Beihalt des Umstands, daß nur Sachen bis zu 25 Thalern vor die Rostocker Niedergerichte gehören, von selbst. —

§. 44. (L. V. §. 59 — sonstige nicht criminelle Strafsachen +)

Es gehören aber die im Civilwege erkannten Zunft-Contraventions-Strafen nicht dahin. Auch behält es beim §. 9 der hiesigen Polizeiamtsordnung, nach welchem Beschwerden gegen Polizeiamts-Verfügungen an E. E. Rath zu bringen sind, das Bewenden, und Remeduren in Zunftdisciplinarsachen sind ebenfalls nach wie vor bei E. E. Rath nachzusuchen, — ist ein etwanigen Zweifeln begegnender, sonst aber überflüssiger Zusatz.

1292. Declaratorverordnung zum Rechtsmittelgesetz. 9. Juni 1842, 20. Februar und 9. Juni 1843.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens gesammter Obergerichte in der Anwendung des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Juli 1840 und in Bezug auf das danach anwendlich werdende oberrichterliche Verfahren von Amtswegen insbesondere, wird euch das, aus Veranlassung desfallsiger Anträge des Oberappellationsgerichts, an dasselbe unterm 9. Juni v. J. erlassene Rescript hiebei abschriftlich mitgetheilt.

Außerdem ist es zur Kenntniß Unserer Regierung gekommen, daß von den Niedergerichten nicht selten unterlassen wird, einen in den Fällen des §. 28 Nr. 1, 2, des §. 29 Nr. 1, 2 und des §. 38 Nr. 9 des Rechtsmittel-Gesetzes ihnen

notificirten Abschlag des Rechtsmittels, sowie die in einer Querel-Instanz ohne Gehör des Querulaten, (§. 38 Nr. 8, 9) erfolgte Reformatorie, dem Appellaten oder Querulaten sofort mitzutheilen; da nun dies aber gerade der Zweck des vorgeschriebenen Notificatoriums ist, so habt ihr künftig in demselben auf solchen Zweck ausdrücklich hinzuweisen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Februar 1843.

Friedrich Franz

L. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei in Güstrow.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die von euch in den erstatteten Berichten vielseitig und erschöpfend erörterte Frage:

„in wie weit nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Juli 1840, betr. „die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc. der Anfang der Amtsthätigkeit des „Gerichts in Bezug auf den Gehalt der Beschwerden, sobald es überhaupt dazu kommt, durch ein vorhergehendes Verfahren von Amtswegen „oder durch ein Verfahren auf Anträge der Parteien herbeigeführt und „vermittelt wird,"

bedarf keiner Erledigung auf dem Wege einer declarirenden Gesetzgebung. Ungeachtet der geringen Abstimmigkeit in Nebenpunkten bekennt sich die Majorität in eurem Collegium zu der richtigen Auslegung jenes Gesetzes dahin, daß sich darnach das Gebiet der officiellen richterlichen Thätigkeit genügend übersehen läßt und daß es allerdings eine Sphäre giebt, in welcher bei etwanigen Zweifeln für das officielle Verfahren zu vermuthen ist.

Es haben nämlich nach Ausweisung der dem Gesetze voraufgegangenen Verhandlungen für alle Rechtsmittel ohne Ausnahme niemals Zweifel darüber obgewaltet, daß Alles, was die verschiedenen Vorfragen von der processualischen Zulässigkeit derselben betrifft, soferne solche vor einem erkannten mandatum de excipiendo zur Erwägung kommen, dem officiellen richterlichen Betriebe in jeder Beziehung angehören müsse. (§§. 19 in specie Nr. 1d. und Nr. 2b., 26, 27, 28, 29, Nr. 1, 34, Nr. 1, 38, Nr. 3, 4, 39, Absch. 2 und 49.)

Nur darüber haben verschiedene Ansichten stattgefunden, ob nicht auch selbst in Appellations-, Restitutions- und Repräsentationsfällen die Ausschließung der Justification nach abgelaufener Frist und das, was demnächst weiter zur Beendigung der Instanz nöthig wird, von selbst eintreten solle, sowie beziehungsweise ohne Antrag des Appellaten u. s. w. ex officio vom Richter zu verfügen sei. Von einer solchen Sanction, welche ursprünglich allerdings beabsichtigt ward, ist jedoch vorläufig abstrahirt und selbige einer künftigen verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten.

Dagegen hat in Bezug auf Querelfälle wegen eines ohne Anruf eintretenden Ausschlusses der Justification nach Vorschrift §. 38 Nr. 5 vom Anfange der Verhandlungen an volles Einverständniß obgewaltet. Es ist nämlich hier schon die eine Rücksicht völlig entscheidend gewesen, daß kein Querulant, welcher bei Niedergerichten (namentlich in Sachen unter 200 Thlrn.) sehr oft in erster Instanz keinen Sachwalt hat und überhaupt keinen haben will, indirect zur Annahme eines solchen gezwungen werden dürfe durch die Nothwendigkeit eines bloßen Anrufs in einer von seinem Gegner erhobenen Querelinstanz.

Von den ordentlichen Rechtsmitteln sind demnach die Appellation, die Restitution und die Repräsentation der Querel gegenüber zu stellen. Es ist nämlich eine Repräsentations-Instanz nicht wie eine Querel-Instanz, sondern gleich der Appellations- und Restitutions-Instanz zu behandeln, indem es im §. 39 Abschn. 2 ausdrücklich heißt: vor eingegangener oder ausgeschlossener Rechtfertigung (vergl. §. 29 Abschn. 2, §. 45 Nr. 3 — im Gegensatze von §. 38 Nr. 5 Abschn. 3 —)

auch war für die Repräsentation kein praktisches Bedürfniß zu einer Ausdehnung des officiellen Verfahrens in der Maaße, als selbige für die Querel nothwendig erfolgen mußte.

Der Implorat in einer solchen Repräsentations-Instanz muß allemal in der Querel-Instanz ganz oder theilweise obtinirt haben; sein für letztere legitimirter Sachwalt erhält die Einlegung der Repräsentation mitgetheilt und kann ihm füglich überlassen bleiben, die Präclusion der Rechtfertigung zu beantragen.

Was nun ferner die von der Majorität in eurem Collegium gemachte specielle Anwendung dieser Grundprincipien des Gesetzes anlangt; so ist selbige in allen wesentlichen Punkten der Absicht desselben durchaus entsprechend; wegen der wenigen Puncte, welcherhalb solches — und zwar theilweise schon nach dem Obigen — nicht durchaus der Fall ist, werdet ihr die im Nachstehenden kurz anzugebenden Gründe überzeugend finden.

In Grundlage des Vorbemerkten ist nämlich:

I. Die Querel-Instanz mit allen ihren einzelnen Handlungen unter die officielle Leitung der Gerichte gestellt und braucht der Querulat in derselben gar nicht aufzutreten; sein Schweigen hindert den geordneten Fortgang der Sache nicht. Es wird vielmehr ohne alle Contumacialanträge die erforderliche Erledigung auf dem thunlichst schnellsten und mindest kostspieligen Wege herbeigeführt und eben so auch der Wiederbeginn der Thätigkeit des bisherigen Richters amtlich hervorgerufen.

Demgemäß ist namentlich:

1) wenn das angefochtene Erkenntniß nicht in beglaubter Abschrift und das Attest der Einlegung nicht in origine überreicht ist, die Nachreichung dieser Stücke binnen kurzer Frist nach Vorschrift des §. 38 Nr. 2 (vergl. §. 26 Abschn. 2) aufzugeben und die Wiedervorlegung zu verfügen, indem die Nichtbeobachtung den Verlust des Rechtsmittels von selbst nach sich zieht, mithin weil die Nichtgenügung der wesentlichen Erfordernisse der Einführung sich nunmehr herausgestellt hat, der Ausspruch der processualischen Unstatthaftigkeit von Amtswegen erfolgen und der vorige Richter davon in Kenntniß gesetzt werden muß.

Wenn dagegen wider eine Versäumung wesentlicher Erfordernisse der Einlegung oder Einführung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht worden, und vor dem Erkenntnisse über dies Gesuch eine vorgängige Auflage erforderlich sein sollte, so tritt ein Verlust des Restitutionsgesuchs für den Fall der Nichtbefolgung zwar nicht gesetzlich und von selbst ein: da jedoch dieses Erkenntniß für die Vorfrage von der processualischen Statthaftigkeit präjudiciell ist, so vernothwendigt sich allemal die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erledigung der fraglichen Auflage und zwar unter dem Nachtheile der Verwerfung des Restitutionsgesuchs, sowie die Wiedervorlegung, damit eventualiter dieser Nachtheil vollstreckt werden und das notificatorium an den vorigen Richter erfolgen könne.

2) Wenn der bisherige Richter die durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten erfolgte Einlegung übersehen haben, mithin die Auflage der Beibringung der Vollmacht (§. 46 Abschn. 2) erst vom Querelrichter erfolgt sein sollte, so ist der Ablauf der dazu ertheilten Frist von Amtswegen zu beobachten und demgemäß der von selbst eingetretene Verlust des Rechtsmittels dem bisherigen Richter zu notificiren.

In beiden diesen Fällen unter 1 und 2 müssen die Acten zu der Zeit, wo gegen den fraglichen Erlaß kein Rechtsmittel weiter statt findet (beim O.-A.-Gerichte in Beihalt des §. 3 Nr. 1) wieder vorgelegt werden, damit sie sodann von Amtswegen remittirt werden.

Ferner sind

3) wenn die Einführung der Querel vor dem Ablaufe der gesetzlichen Einführungsfrist geschehen ist, die Acten nach Beendigung dieses Zeitpunktes zum Zweck des weiteren Verfahrens, welches nach Vorschrift des §. 38 Nr. 5 ohne Anruf — mithin auch ohne die Statthaftigkeit einer besondern

vorgängigen Präclusion auf einen solchen Anruf — auch in Bezug auf die Materialien eintritt, allemal ex officio wieder vorzulegen und gilt

4) ganz dasselbe von den Fällen, wenn nach §. 43 Nr. 3 Frist zur Rechtfertigung ertheilt oder nach §. 38 Nr. 5 bessere Begründung der Querel aufgegeben sein sollte, indem

5) ein jeder Querulant entweder die Querel fortsetzen oder rein darauf verzichten oder die Bitte um Aussetzung motiviren und die Bewilligung bestimmter Fristen bewirken muß und eine Erklärung: es werde das Rechtsmittel bloß um es zu salviren eingebracht und es solle dasselbe zur Zeit nicht weiter fortgesetzt werden, nicht benutzt werden darf, um gegen die bestimmte gesetzliche Absicht Alles in der Schwebe zu erhalten und jede Sicherheit und Festigkeit des Verfahrens völlig zu eludiren, welche durch ein dem bisherigen Richter nach §. 24 des Gesetzes allerdings freistehendes einstweiliges Fortschreiten keineswegs erreicht wird.

Demgemäß wird auch,

6) wenn sich der Fall zur Acteneinforderung geeignet hat, die desfallsige Verfügung von Amtswegen erneuert, grade so wie solches für Appellationsfälle in §. 27 Abschn. 3 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

7) Jeder Abschlag der Querel, welcher ohne gegenseitiges Gehör erfolgt, wird dem bisherigen Richter communicirt (§. 38 Nr. 9), mithin namentlich nicht bloß auch der Abschlag aus materiellen Gründen, welcher ohne Einforderung der Acten erfolgt ist (§. 38 Nr. 5 Abschn. 2 und 3), sondern auch jede Verwerfung aus dem Grunde processualischer Unstatthaftigkeit (§. 38 Nr. 3), z. B. in den oben unter 1 und 2 hervorgehobenen Fällen und in den besonders beachtungswerthen Fällen des §. 15 Nr. 1 a. E. und des §. 15 Nr. 3. Dagegen sind Notificatorien einer demnächstigen Bestätigung auf Gegenvorstellung, sowie eines Abschlags der Repräsentation und einer gegen Versäumnisse nachgesuchten Restitution so wenig gesetzlich vorgeschrieben, als durch die Zweckmäßigkeit bedingt.

8) Nach Eingang der Acten steht es zum Ermessen des Querelgerichts, ob es zur vollständigeren Würdigung der Querel eine Erklärung des Querulaten erfordern will oder nicht. (§. 38 Nr. 8.) Da dieselbe lediglich die vorgeschriebene officielle Prüfung der Beschwerde vorbereiten soll, so muß der Ablauf der dazu bestimmten Frist officiell beobachtet und demnächst ohne abzuwartende Anregung durch Parteivorträge weiter vorgeschritten werden.

In solchen Fällen wird eine Insinuation durch die Post (§. 51 Nr. 5 Abschn. 1) nicht anwendlich; wenn sie nicht unmittelbar Gerichtswegen geschehen kann (§. 51 Nr. 5 Abschn. 2), so steht bis dahin, daß wegen der Insinuationen überhaupt die erforderliche neue Gesetzesbestimmung erfolgen wird, die zweckmäßigste und zugleich mindest kostbarste Art derselben in jedem einzelnen Falle zum richterlichen Ermessen. Wird sie, was wohl in der Regel zutreffend sein wird, dem Querulanten überlassen, so würde damit angemessen — versteht sich ohne Abbruch der gesetzlichen Vorschrift des §. 51 Nr. 5 Abschn. 3 — die Aufgabe verbunden werden können, binnen einer angemessenen Frist, nach deren Ablauf die Wiedervorlegung der Acten verfügt worden, das Insinuations-Document einzureichen und zwar gleich mit dem angehängten Präjudiz, daß sonst auf Kosten des Querulanten und ohne einen Anspruch desselben auf ihre Erstattung die Insinuation einer zu veranstaltenden neuen Ausfertigung vermittelst Requisition des geeigneten Gerichts verfügt werden solle.

9) Die Einleitung gegenseitigen Gehörs wird freilich nach Erlassung des neuen Gesetzes häufiger vorkommen, als solches früher der Fall gewesen, weil durch dasselbe das Gebiet der Querel bedeutend ausgedehnt ist, namentlich dieses Rechtsmittel selbst gegen erfolgte Endentscheidungen in

vorbereitenden oder Nebenstreitigkeiten ausschließliche Anwendung findet (§. 9), so wie auf dasselbe unter Umständen (so z. B. §. 11 Nr. 1) sogar in einem Hauptrechtsstreite ein Enderkenntniß erfolgen kann. Soferne jedoch bloße processualische Nebenpunkte zur Frage stehen, und selbige keinen ganz besonderen factischen oder rechtlichen Schwierigkeiten unterliegen, ist auch für die Zukunft die frühere Praxis einer sofortigen Reformatoria ohne gegnerisches Gehör entschieden festzuhalten und darf namentlich der Kostenpunkt allein niemals zur Einleitung einer Verhandlung führen, indem die Zulässigkeit einer Verurtheilung des Querulaten in die Kosten der Instanz, im Gegensatze einer Uebergehung des Kostenpunktes, auch in Fällen der letztern Art von der jedesmaligen Lage der Voracten abhängt und falls sie dadurch genügend motivirt sein sollte, durch ein vorgängiges Gehör desselben keineswegs nothwendig bedingt ist.

10) Die Remission der Acten ex officio erfolgt, sobald der Abschlag der Querel, es mag derselbe wegen der Materialien oder aus dem Grunde processualischer Unstatthaftigkeit geschehen sein, rechtskräftig feststeht (§. 38 Nr. 10), zu welchem Ende mithin allemal die Wiedervorlegung verfügt werden muß. Letzteres wird beim O.-A.-Gerichte nur in den Fällen anwendlich, wo Gegenvorstellung nicht bloß zulässig, sondern selbige auch nach §. 3 Nr. 1 an ein Fatale gebunden ist, indem sonst (z. B. im Falle einer Verweisung zur Restitution oder zu einem Verfahren aus §. 38 Nr. 11) die Remission allemal sofort erfolgen muß.

Eine solche Wiedervorlegung nach einem angemessenen Zeitraume muß unter zweckmäßigen Praxis gemäß auch im Falle einer erfolgten Reformatoria geschehen, indem zur Begründung der Remission der Acten von Amtswegen vorläufig anzunehmen ist, daß der Querulat vom bisherigen Gerichte mit der dem letztern mitgetheilten Entscheidung (§. 38 Nr. 9) ohne Verzug in Kenntniß gesetzt worden, mithin nunmehr auch gegen ihn (§. 15 Nr. 2d.) Rechtskraft eingetreten sei.

II. In Appellationsfällen ist ein Verfahren von Amtswegen ganz wie in Querelfällen unbedingt so lange anwendlich, als die nach Vorschrift des §. 27 einzuforderuden Acten noch nicht eingegangen sind. Nach dem Eingange derselben findet ein solches Verfahren nur statt, falls sich die processualische Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels erst nunmehro hervorgiebt (§. 29 Nr. 1) selbst wenn — in ganz besonderen Ausnahmefällen — über eine solche processualische Vorfrage Verhandlung eingeleitet werden sollte, ferner — in Bezug auf die Remission der Acten, sobald nach eingegangener oder präcludirter Rechtfertigung die officielle Prüfung quoad materialia eingetreten und nach §. 29 Nr. 2 eine sofortige Bestätigung wegen Unerheblichkeit der Beschwerden erfolgt ist. Eine solche Remission erfolgt von Seiten des O.-A.-Gerichts allemal sofort, wogegen die Justiz-Canzleien und magistratischen Appellationsgerichte Wiedervorlegung der Acten nach dem Zeitpunkte der eingetretenen Rechtskraft zu verfügen haben. Sobald dagegen auf eine eingegangene Rechtfertigung Verhandlung quoad materialia eingeleitet ist, hört die amtliche Fortrückung der Sache bis dahin auf, daß nach Vorschrift des §. 30 die Remission der Acten ex officio erfolgen muß.

Für Appellationen wird mithin

1) zuvörderst ganz dasselbe anwendlich, was (oben unter I. 1 und 2) wegen der Querelen für die Fälle (§. 26 Abschn. 2) bemerkt worden, wo eine Auflage in Bezug auf die gesetzlichen Erfordernisse der Einführung oder (§. 46 Abschn. 2) wegen ermangelnder Legitimation bei der Einlegung des Rechtsmittels unbefolgt geblieben ist.

2) Selbst in dem Falle, wenn aus dem eigenen Vortrage des Appellanten Zweifel gegen das Vorhandensein der Appellationssumme aufkommen sollten, wird es sich der Regel nach empfehlen, diesen Punkt bis zum erfolgten Eingange der Acten auszusetzen, allein es ist solches gesetzlich

nicht vorgeschrieben; es hängt mithin auch diese Frage nach dem in so vielen Fällen allein entscheidenden und durchschlagenden Grundsatz processualischer Zweckmäßigkeit vom Ermessen des Appellationsrichters ab.

In allen Fällen, wo sich vor oder nach dem Eingange der Acten, die Aufgabe einer Darlegung der Appellationssumme vernothwendigt, wird das Präjudiz anwendlich: „daß die Appellation für processualisch unstatthaft erklärt werden solle."

Wenn nun gleich dieser Nachtheil kein gesetzlich von selbst eintretender ist, vielmehr vollstreckt werden muß, so ist dagegen die Wahrnehmung des Ablaufs der gesetzlichen Frist und die Purification allerdings eine der officiellen Pflichten des Appellationsrichters.

3) Sollte die einstweilige Aussetzung der Compulsorialen vom Appellanten erbeten werden, so darf sie nach Vorschrift des §. 27 a. E. zwar bis nach abgelaufener Rechtfertigungsfrist unterbleiben, falls und so lange der Appellat diesem Antrage nicht widerspricht. Es muß jedoch das Appellationsgericht von Amtswegen allemal sowohl den Ablauf der Rechtfertigungsfrist beachten, als auch nach demselben das Einforderungsdecret erlassen und eventualiter erneuern. Die längere Unterlassung der Compulsorialen ist nach klarer Vorschrift des Gesetzes durch eine actenmäßige Zustimmung des Appellaten nothwendig bedingt.

4) Jede Verwerfung der Appellation, sie mag aus processualischen Gründen oder der Materialien wegen geschehen sein, wird dem bisherigen Richter notificirt (§. 28 Nr. 1, 2, §. 29 Nr. 1, 2) und gilt im Uebrigen solcherhalb das unter I. 7 a. E. Bemerkte. Ferner muß die Remission der Acten von Amtswegen erfolgen, sobald in der einen oder der andern Beziehung Rechtskraft eingetreten ist, weshalb nöthigenfalls die Wiedervorlegung zu verfügen ist.

III. Die geeignete Anwendung dieser Grundsätze von der Appellation auf die Restitution und Repräsentation macht sich von selbst. Alles, was die processualische Statthaftigkeit des Rechtsmittels (§. 19 Nr. 1 und 2) betrifft und den Ausspruch darüber vorbereitet, gehört vor erkanntem mandatum de excipiendo dem officiellen Verfahren an (§. 34 Nr. 1, §. 39 Abschn. 2), selbst wenn darüber in außerordentlichen Fällen Verhandlung eingeleitet sein sollte. Daneben ergiebt sich für die höheren Gerichte im Falle eines gegen ihre Appellations- oder Querel-Erkenntnisse eingelegten Rechtsmittels der Restitution — für das O.-A.-Gericht auch im Falle einer Repräsentation — von selbst, daß zum Zweck der Remission der Acten an den bisherigen Richter allemal die Wiedervorlegung für den Zeitpunkt der eintretenden Rechtskraft des erfolgten Ausspruchs der processualischen Unstatthaftigkeit erfolgen muß; namentlich gilt solches für den Fall des §. 46 Abschn. 2 (oben unter I. 2 und II. 1).

IV. Anlangend ferner das Rechtsmittel der Gegenvorstellung des §. 3, so werden bei der Einfachheit desselben die erörterten Fragen zwar seltener aufkommen. Es finden jedoch nach der offenbaren gesetzlichen Absicht für dasselbe die Grundsätze von der Querel ihre volle Anwendung und unterliegt demnach nicht bloß Alles, was die Frage von der processualischen Statthaftigkeit betrifft, dem officiellen Betriebe, sondern es bedarf auch im Falle eingeleiteten Gehörs des Proceßgegners über den Inhalt der Gegenvorstellung keines Antrags auf Präclusion oder eventualiter auf Insinuation (oben unter I. 8).

V. In den Fällen eines Recurses, sowohl in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit (§. 57) als in Strafsachen (§. 59) wird ihrer Natur nach ein officieller Betrieb durchweg anwendlich, so daß es bis zur endlichen Erledigung der Instanz überall keiner Anträge bedarf. Namentlich sind ex officio die Mandate zur Acteneinsendung geschärft zu erneuern (§. 57 c., §. 59 Nr. 1 Abschn. 2) so wie die Acten zu remittiren.

Dagegen kommt

VI. für eine Beschwerde wegen verzögerter Rechtspflege (§. 56) nur die Vorschrift des §. 51 Nr. 5 wegen der Insinuationen von Amtswegen und durch die Post in Anwendung.

Was nun ferner

VII. die besonders angeregte Frage von der Proceßlegitimation betrifft, so ist:

A. dieselbe allerdings ihrem ganzen Umfange nach ex officio zu erledigen und zwar

B. in Bezug auf die Einlegung ebensowohl von dem Richter, bei welchem dieselbe erfolgt, als von dem, welcher die Verhandlung in der Rechtsmittel-Instanz leitet, weshalb die Fälle, wenn ersterer die Vorschrift des §. 46 im zweiten Absatze in Betreff einer ohne Legitimation von einem Sachwalt, Procurator oder irgend einem Dritten erfolgten Einlegung übersehen haben sollte, bereits oben unter I. 2 und II. 1 erörtert sind.

C. Dagegen wird der gesetzliche Nachtheil jenes §. keineswegs anwendlich, wenn aus Veranlassung einer bei der Einführung ganz unterlassenen oder nicht gehörig beschafften Legitimation ein officielles Mandat zur Beibringung der Vollmacht erfolgen muß, vielmehr ist eine Geldstrafe zunächst von 5 Thalern anzudrohen und sind die erforderlichen Renovatorien in geschärfterer Form ex officio zu erlassen. Eine Retradition ist in dergleichen Fällen einer offenbaren Gefahr beim Verzuge schon nach Vorschrift der Verordnung vom 2. Febr. 1792 nicht angemessen und darf überhaupt die den früheren Gerichtsgebrauch gänzlich aufhebende Vorschrift des §. 46 im ersten Absatze, ferner die gleichfalls erfolgte völlige Aufhebung der Procuratur-Ordnung vom 20. Aug. 1819 und der Verordnung vom 19. Septbr. 1837 nicht übersehen werden.

Darnach beschränkt sich die strenge Vorschrift unter XIII. der Verordnung vom 2. Febr. 1792 auf den Anfang des im ersten Verfahren eröffneten Schriftwechsels und findet sie auf die Rechtsmittel-Instanz keine Anwendung, selbst alsdann nicht, wenn die Einführung von einem neuen Sachwalt ohne Legitimation geschehen sein sollte. Es gilt solches sogar für die Fälle, wenn (§. XII. der Verordnung vom 2. Febr. 1792) der Concipient sich nicht namhaft gemacht, oder wenn gar kein Procurator in loco unterschrieben haben sollte.

D. Auch für Einlegungen von Rechtsmitteln gilt dasselbe, wenn über die Willensmeinung der Partei, ein Rechtsmittel zur Hand nehmen zu wollen, kein Zweifel weiter obwaltet, mithin nicht bloß, wenn neben dem angeblich Beauftragten die Partei selbst unterschrieben hat, sondern auch im Falle ihrer alleinigen Unterschrift, ohne Mitunterschrift des Concipienten oder eines procuratoris in loco.

Sowie ferner wegen der Einlegungen und Einführungen die Vorschrift des im vollen Bestande verbliebenen §. 427 des Landesvergleichs nicht übersehen werden darf, welche für die Armen und Geringen oder der Rechte unkundigen Leute lautet, so erfordert

E. dieselbe zuvörderst besondere Berücksichtigung für eigentliche Armen-Parteien.

Wenn eine solche Partei durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten ein Rechtsmittel eingelegt haben sollte, so ist allerdings in Vorschrift des §. 46 Absatz 2 zu verfahren, obgleich daneben die Bestellung eines Armensachwalts oder Procurators erbeten sein sollte, weil es nothwendig ist, daß ihre auf die Anfechtung der Entscheidung gerichtete Willensmeinung constatirt wird. Im Falle eines solchen Mangels bei der Einführung wird dagegen nach dem Obigen so wenig eine Retradition, als eine zum Verlust des Rechtsmittels führende Auflage der Darlegung der Armuth anwendlich. Vielmehr ist allemal die geeignete Verfügung in der Sache — und zwar unter einstweiliger Creditirung der Gebühren — zu

erlassen, sowie, wenn ein Sachwalt oder Procurator ohne Vollmacht introducirt hat, das gewöhnliche mandatum de legitimando sub poena V. thal. und ferner daneben ein Respons dahin: es sei bei weiteren Anträgen bei Strafe ihrer Retradition die Armuth zu bescheinigen. Sollte letztere nach den persönlichen Verhältnissen nicht ohnehin die Vermuthung für sich haben, so wird noch das gleichzeitige Präjudiz anwendlich, daß widrigenfalls die Wahrnehmung der einstweilen creditirten Gebühren erfolgen werde.

F. Wenn einer Aufgabe nach Vorschrift des §. 46 Abs. 2, deren Nichtbefolgung den gesetzlichen Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat, nicht vollständig genügt worden, so kommt es zunächst darauf an, ob Zweifel in Bezug auf die Constatirung der Willensmeinung der Partei wegen des eingelegten Rechtsmittels übrig bleiben oder nicht. Im letzteren Falle und wegen bloßer Formfehler kann nur die Berichtigung der Mängel bei einer Ordnungsstrafe aufgegeben werden. Aber auch im ersteren Falle wird eine Fristerstreckung, von welcher anzunehmen ist, daß sie stillschweigend nachgesucht worden, nach §. 43 Nr. 2 und 3 anwendlich, eben so wie sie es wird in den Fällen des §. 26 Abs. 2.

VIII. Wenn endlich nach Vorschrift des §. 45 Nr. 2 Nachträge zu den Satzschriften, sobald auf letztere verfügt worden, der Regel nach als unzulässig zurückgegeben sind, so wird über den Zeitpunkt des Eintritts einer solchen Unzulässigkeit um so weniger Ungewißheit bestehen dürfen, als das solcherhalb anwendliche Princip auch — und nicht bloß für Nachträge — für den Fall einer nicht erfolgten Rechtfertigung der Querelbeschwerden (§. 38 Nr. 5) zu befolgen ist.

Wir können jedoch — schon nach Analogie der noch fortbestehenden Gesetzes-Vorschrift, daß Verfügungen in contumaciam erst von dem Augenblicke als eintretend anzusehen sind, da sie publicirt oder insinuirt worden, so wie auch in Behalt des §. 49 — nur den Zeitpunkt der erfolgten Zufertigung des Decrets, selbige mag an beide Parteien oder nur an eine von ihnen geschehen sein, für den entscheidenden halten und bilden diese Fälle den graden Gegensatz derer des §. 42 Nr. 2, wo ein gesetzlicher Nachtheil von selbst eintritt, mithin keine gerichtliche specielle Androhung erfolgt, der Moment des Ablaufs der Frist entscheidet und nach demselben eine purgatio morae gänzlich ausgeschlossen ist.

Schließlich bemerken Wir in Folge der solcherhalb erfolgten Anregung, daß es in unserm Publications-Patente richtig heißt: „des Imploranten," dagegen aber der letzte Satz im §. 1 des Rechtsmittelgesetzes a verbis: „Auch darf in solchen Fällen u. s. w." eigentlich nicht besonders ausgerückt, sondern wie in dem Strelitzer Abdrucke mit 2 b. hätte zusammen gezogen werden sollen. Indessen sind aus diesen Abweichungen keine Mißdeutungen irgend besorglich, indem die gesetzliche Absicht völlig klar vorliegt.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer übereinstimmenden Praxis beabsichtigen Wir das gegenwärtige Rescript nicht bloß den Justiz-Canzleien, sondern auch den Magisträten zu Rostock und Wismar mitzutheilen; sollte ihr daher in einem oder dem andern Punkte Bedenken finden, so habt ihr darüber längstens innerhalb 6 Wochen weiter zu berichten, als bis dahin jene Mittheilung ausgesetzt bleiben soll. Im Uebrigen gewärtigen Wir für den Fall wegen anderer Fragen etwa bei euch aufkommender Zweifel, ähnliche Vorträge, als die gegenwärtigen, so zweckmäßig erachteten, da es von ganz ungemeiner Wichtigkeit ist, daß auf solche Weise eine gleichmäßige feste Praxis in Anwendung des Gesetzes bei allen Gerichten stabilirt werde.

Gegeben Schwerin den 9. Juni 1842.

An
das O.-A.-Gericht zu Rostock.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In dem euch unterm 20. Febr. d. J. mitgetheilten Rescripte an das O.-A.-Gericht vom 9. Juni v. J. ist bereits hervorgehoben, daß die Remission der Acten ex officio erfolgt, sobald der Abschlag einer Querel, es mag derselbe wegen der Materialien oder aus dem Grunde processualischer Unstatthaftigkeit geschehen sein, rechtskräftig feststeht, zu welchem Ende mithin allemal die Wiedervorlegung verfügt werden muß, ferner ist daselbst in Bezug auf die Nothwendigkeit einer solchen Wiedervorlegung in den Fällen einer erfolgten Reformatoria zu dem Zwecke der Herbeiführung einer übereinstimmenden Praxis gesammter Querel-Gerichte bereits hingewirkt. So oft nun für den sachfällig gewordenen Querulanten kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, ergiebt sich die sofortige Remission von selbst, mithin erfolgt sie in allen Fällen wo der Werth des Gegenstandes der Beschwerden, falls er für sich allein bestimmbar ist, oder wo eventualiter der Werth des Hauptgegenstandes des Processes die Appellationssumme nicht austrägt. Ebenso macht sich das Weitere von selbst für die Fälle, wenn gegen eine Reformatoria das Rechtsmittel des bisherigen Querulaten in Vorschrift des §. 38 Nr. 11 zu erledigen ist.

Dagegen erfordert die Verfahrungsweise in den Fällen eine nähere Erwägung, wenn gegen eure Entscheidung zweiter Instanz — gleichviel von dem bisherigen Querulanten oder dem bisherigen Querulaten —, eine an das O.-A.-Gericht führende Querel demnächst wirklich eingelegt, und selbige von euch für processualisch zulässig erkannt wird. Damit der gesetzliche Zweck erreicht werde, ist auf eine solche Einlegung dem vermeintlich Beschwerten aufzugeben, daß er binnen einer angemessenen Frist (welches in der Regel eine vierwöchentliche sein dürfte) die Einführung seines Rechtsmittels beim O.-A.-Gerichte zu euren Acten docire, indem nach dem Ablaufe derselben die Wiedervorlegung der Acten zum Zwecke der sofortigen Remission derselben verfügt worden sei. Sonach wird sich denn jeder Querulant, welcher dieser Auflage nicht Folge geleistet, diejenigen vermehrten Kosten selbst beizumessen haben, welche durch die eventualiter sich vernothwendigende Wiedereinforderung der Acten zum Zwecke einer erforderten Einreichung beim O.-A.-Gerichte entstehen.

Gegeben durch Unsere Regierung Schwerin am 9. Junius 1843.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

L. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1394. Berichtigung eines Citats der Rechtsmittel-Verordnung. 16. December 1854.

In der Verordnung vom 20. Julius 1840, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nicht criminellen Strafsachen, ist im §. 51, Nr. 5, zweiter Absatz am Schlusse, hinsichtlich der Insinuation der gerichtlichen Verfügungen an die Parteien von Seiten der vereinten Patrimonialgerichte auf die Verordnung vom 22. Februar 1822 verwiesen worden. Eine Verordnung vom 22. Februar 1822, welche hier zutreffend wäre, existirt aber nicht, vielmehr ist damit die im officiellen Wochenblatte vom Jahre 1823, Stück 9, publicirte Verordnung vom 22. Februar 1823 bezielt, und wird daher solches hierdurch nachträglich berichtiget.

Schwerin am 16. December 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4295. Rechtsmittel bei Widerspruch gegen einen Verkauf in der Executionsinstanz. 25. Januar 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß zwischen Unseren Gerichten eine andauernde Meinungsverschiedenheit über die Frage besteht:

welches Rechtsmittel das zutreffende sei, wenn in einem Executionsverfahren ein Dritter aus dem Grunde seines behaupteten Eigenthums oder besseren Pfandrechts an der abgepfändeten Sache auf Unterlassung des zu der Befriedigung des Gläubigers beabsichtigten Verkaufs angetragen hat und hierüber auf Verhandlung entschieden worden ist.

Zur Beseitigung dieser Differenz verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß gegen eine solche Entscheidung nicht das Rechtsmittel der Appellation oder Restitution, nach §. 6, lit. f., sondern die Querel nach §. 9, Nr. 2, lit. d. der Rechtsmittel-Verordnung vom 20. Julius 1840 das zutreffende Rechtsmittel ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25. Januar 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
zur Erläuterung des §. 6, lit. f. und des §. 9, Nr. 2, lit. d. der Rechtsmittel-Verordnung vom 20. Julius 1840.

Zu H. Gerichtsgebühren. Seite 373.

4296. Gebührenfreiheit der Mitglieder und Subalternen der Justiz-Canzlei zu Güstrow. 23. August 1824.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Auf euer zweites Gesuch wird euch die Gebührenfreiheit für die Mitglieder und Subalternen Unsrer dortigen Justiz-Canzlei, nach der bisherigen Observanz hiedurch ferner zugestanden. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unsrer Vestung, Schwerin den 23. Aug. 1824.

Friedrich Franz.

G. v. Brandenstein.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4297. Remunerirung landesgerichtlicher Commissarien. 19. Juni 1835.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Auf euren weiteren Vortrag vom 30. v. Mts., im Betreff der Remunerirung eines landesgerichtlichen Commissarii, bleibt euch in Antwort hiedurch unverhalten: daß es einem Commissarius unbenommen ist, nach völlig beendetem Geschäft dasjenige, was ihm eine Partei unaufgefordert über seine Gebühr zuwenden will, anzunehmen; und daß in dieser Beziehung unter den Commissarien aus Rücksicht auf ihre sonstige Stellung kein Unterschied zu machen ist. Wornach ihr euch zu richten; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin den 19. Juni 1835.

F. F. G. z. M.

G. v. Brandenstein.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4398. Zurückgabe der Gebühren an den siegenden Gegner einer Armenpartei. 11. Mai 1842.

Es wird der Justiz-Canzlei auf ihren Antrag vom 18. v. Mts. hiedurch gestattet, hinsichtlich der nach dem Rescripte vom 22. Mai 1830 zugestandenen Zurückgabe der Canzlei-Gebühren an den, gegen eine Armen-Partei mit den Kosten obsiegenden Theil, auch ohne vorgängige Berichtserstattung und erwirkte Regiminal-Genehmigung in einzelnen Fällen, alsdann die Zurückgabe solcher Gebühren ex Fisco Cancellariae zu verfügen, wenn sich dieselbe von der Insolvenz der zur Kostenerstattung an den Gegner verurtheilten Armenpartei genugsam überzeugt hat und der Fall zu sonstigen Bedenken keine Veranlassung giebt.

Schwerin am 11. Mai 1842.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4399. Gebührencredit der Advocaten bei den Justiz-Canzleien. 31. Juli 1845.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir eröffnen euch hierdurch, daß die bisher stattgehabte Ungleichmäßigkeit des Verfahrens Unserer Justiz-Canzleien hinsichtlich des, den Advocaten gewährten Gebühren-Credits pro futuro aufhören und hiemittelst die Bestimmung getroffen sein soll, daß es zwar rücksichtlich aller bis jetzt immatriculirten Advocaten bei der bisherigen Observanz einer jeden Justiz-Canzlei bewenden mag, allen von nun an immatriculirt werdenden Sachwälten aber, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Justiz-Canzlei sie immatriculirt sein werden, und ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Lande, ein dahin beschränkter Gebührencredit in eigenen Angelegenheiten zu bewilligen ist, daß sie denselben rücksichtlich ihrer Procuratur- oder Advocatur-Forderungen bei derjenigen Justiz-Canzlei, bei welcher selbige erwachsen sind, zu genießen haben; jedoch sollen die Gebühren allemal nachgefordert werden, wenn ein Privilegiatus rechtskräftig zur Kostenerstattung an seinen Gegner verurtheilt wird, und versteht sich die Berichtigung der Gebühren von selbst, wenn selbige von dem Proceßgegner des Advocaten zur Erstattung gekommen sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. Juli 1845.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4400. Regiminalrescript zu der Verordnung über das Armenrecht in Civilsachen. 13. September 1845.

Aus Veranlassung der unterm heutigen Dato publicirten Verordnung, betreffend das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen und in Bezug auf dieselbe sind mittelst des Gegenwärtigen und zwar größtentheils auf den darauf gerichteten ständischen Antrag, die nachstehenden Punkte noch besonders hervorzuheben.

1.

Die in den §§. 6 bis 8 enthaltenen Vorschriften zum Zweck thunlicher Abwendung eines weitläuftigen und kostbaren Proceßverfahrens sind vorzugsweise auf der wichtigen Rücksicht basirt, daß eine Bestellung von Armensachwälten in allen den Fällen vermieden werden möge, wo sie nicht zur gehörigen Rechtsverfolgung und Vertheidigung wirklich erforderlich sind. Nach den bis jetzt für die Landesgerichte normirenden Proceßgesetzen und der Praxis, wie sich solche gebildet hat, stehen nur zu oft die Mittel mit dem Zwecke außer allem Verhältniß

und soll den sich hieraus ergebenden großen Uebelständen zunächst für Armensachen nicht bloß durch eine vorgängige strenge Sachprüfung (§. 6 Nr. 1 und 2) und durch Strafbestimmungen (§. 11) begegnet werden, sondern vorzugsweise durch einen Vergleichsversuch zum Zweck der Vermeidung des Rechtsganges überhaupt und folgeweise einer Bestellung von Armensachwälten, als von welchem, — im Gegensatz des bisherigen Vergleichsversuchs auf die Replik, welchem nicht selten der Kostenpunkt störend entgegentritt — nach den Erfahrungen, welche solcherhalb tagtäglich bei den Niedergerichten vorkommen, sehr günstige Resultate erwartet werden dürfen.

In solcher Grundlage wird

a) jedesmal, wenn (§. 6 Nr. 1) ein Vorbringen, welches nach dem Ermessen des directorii zu näherer Erörterung und weiterer Prüfung überhaupt geeignet ist, die Vernehmung zur Registratur zur Folge gehabt hat, die aufgenommene Verhandlung, falls sie nicht von einem Mitgliede des Collegii selbst geschehen sein sollte, vor der endlichen Entlassung des Vernommenen von einem solchen Mitgliede in Bezug auf ihre etwa nöthige Vervollständigung geprüft werden müssen.

b) Zwar ist (zu §. 6 Nr. 3) eine Vorschrift absoluter Nothwendigkeit eines vorgängigen Vergleichsversuchs nicht für zweckmäßig erachtet, indem durch die gänzliche Ausschließung des richterlichen Ermessens in dieser Beziehung unter Umständen ein nutzloses, kostbares und zeitraubendes Formwesen herbeigeführt werden würde, z. B. in Fällen, wenn successive nach der jedesmaligen Verfallzeit neue Klagen aus demselben Fundamente erhoben werden u. s. w. — Dagegen ist und bleibt die Abhaltung eines Termins vor dem förmlichen Beginn des Armenprocesses eine der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes und das Hauptmittel, einen solchen Proceß zu verhüten; aus dem bloßen Grunde einer gewissen Wahrscheinlichkeit, daß der Versuch, die streitenden Theile beziehungsweise von der Vergeblichkeit der Durchführung eines Rechtsstreits zu überzeugen oder — bei zweifelhaften Streitsachen — einen angemessenen Vergleich herbeizuführen, erfolglos sein werde, ist ein solcher Versuch niemals zu unterlassen, im Gegentheil muß derselbe stets die Regel bleiben und eine Ausnahme von derselben in jeder Beziehung motivirt sein.

c) Dasselbe gilt — zu §. 6 Nr. 3 (vergleiche §. 6 Nr. 1) — von der Erkennung von Commissorien; indem auch sie stets eine besonders motivirte Ausnahme von der Regel bleiben müssen.

Die Gründe zu ihrer Erkennung können freilich nicht bloß in der Sache und in der Persönlichkeit der Betheiligten liegen, es ist vielmehr auch die Rücksicht auf Kostenersparung nicht ausgeschlossen; es muß jedoch die letztere (vergleiche §. 1 Nr. 1 und §. 8 Nr. 5) allemal an und für sich und in Verhältniß zu dem Streitobjecte eine erhebliche sein. Die Commissorien sind darauf ausdrücklich mit zu richten, daß — unter den Voraussetzungen des §. 6 Nr. 7 c. — eine Instruction der Sache zum Zweck der sofortigen Verabschiedung durch die committirende Behörde erfolge.

d) Wenn — ad §. 6 Nr. 6 pr. — der Beklagte die Abkündigung unterläßt, so verfällt er nicht ohne Weiteres in die Kosten des frustrirten Termins, vielmehr werden dieselben nicht anders angesehen als alle übrigen. Es wird dadurch, daß dem erschienenen Kläger in einem solchen Fall gleich ein Armensachwalt — etwa mittelst vorläufiger Anzeige —, bestellt wird, die Anwesenheit des ersteren zweckmäßig dahin benutzt werden können, daß letzterer mit ihm conferire.

e) Eine etwa unterlassene Meldung zum Termin — §. 6 Nr. 7 — ist zu übersehen.

f) Im Anfang eines jeden Jahres ist einzuberichten, in welchen Fällen

aa. eine sofortige Abweisung der Klage (§. 6 Nr. 2 und Nr. 7 c.);

bb. eine vergleichsweise Niederlegung der Sache vor dem Beginn des förmlichen Rechtsstreits (Nr. 7 c.);

cc. die Einleitung desselben mittelst Bestellung eines Armensachwalts (§. 6 Nr. 7 d.) erfolgt ist oder

dd. eine sofortige Verabschiedung in der Sache (Nr. 7 e.) sowie endlich
ee. in welchen Fällen zu den fraglichen Verhandlungen Commissorien erkannt worden.

g) Zu §. 8 Nr. 1 ergiebt sich das gesetzliche Einschreiten gegen die s. g. Winkeladvokaten in geeigneten Fällen von selbst und ebenso

h) zu §. 8 Nr. 5, daß zu den zu erstattenden Reisekosten die des auswärts wohnenden Gerichtspersonals nach dem Sitze des Gerichts nicht mit gehören.

2.

Betreffend die Bestellung von Armensachwälten (§. 9) so ist

a) wenn drei Advocaten aus dem Grunde der Ungerechtigkeit der Sache ihr Patrocinium abgelehnt und ihre desfallsige Rechtsansicht bestimmt ausgesprochen haben, in dieser Sache ein Armensachwalt nicht weiter zu bestellen.

b) Die Bestellung solcher Advocaten zu Armensachwälten, welche nicht hieselbst, jedoch in dem Sprengel hiesiger Justizcanzlei wohnhaft sind — wobei es keinen Unterschied macht, ob sie bei derselben immatriculirt sind oder nicht — kann in den Fällen füglich und vorzugsweise geschehen, wenn (§. 9 Nr. 1) die Bestellung erst für den Betrieb beim Oberappellationsgericht nöthig wird oder (§. 9 Nr. 2) sich dieselbe bei einem Niedergericht wernothwendigt, an dessen Sitz oder in dessen Nähe sie wohnen.

c) Von den hiesigen Advocaten — sie mögen hieselbst immatriculirt sein oder nicht — sind vorzugsweise die jüngeren zu bestellen. Wenn gleich unter ihnen eine thunliche Gleichmäßigkeit dahin zu beobachten ist, daß Niemand sich wegen einer Ueberlastung mit Grund zu beschweren habe, so bleibt dennoch in Beihalt der Beschaffenheit der zur Frage stehenden Sache, so wie der Qualification der zu Bestellenden und des von ihnen erworbenen oder verwirkten Vertrauens das richterliche Ermessen nach wie vor unbeschränkt. Die älteren Advocaten sind, falls nicht der Eine oder Andere von ihnen seine Neigung für die Uebernahme von dergleichen Sachen verlautbaren sollte, nicht anders heranzuziehen, als wenn die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer einzelnen Rechtssache ihre Wahl als ehrende Auszeichnung motiviren sollte.

d) Von sämmtlichen Armensachwälten und Procuratoren — sie mögen von Amtswegen oder von der Partei selbst bestellt sein — ist nach dem Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß der zu ihrem Betriebe stehenden Sachen vorzulegen und daneben anzuzeigen, wie weit selbige im Laufe jenes Jahres vorgerückt sind oder welche Hindernisse der Fortrückung und Beendigung entgegengestanden haben.

Schwerin den 13. September 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

L. v. Lützow.

4401. Verordnung, betreffend die Feststellung der Amtsgerichtssporteltaxe vom 11. Mai 1802 nach dem 14-Thalerfuße. 17. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben die Sporteltaxe für Unsere Amts-Gerichte vom 11. Mai 1802, nachdem in dieselbe die Sportelsätze in den ergänzenden Verordnungen vom 5. Julius 1804, 13. November 1830, 25. März 1833, 20. Mai 1840 und 24. Mai 1844 aufgenommen worden und die Gebührensätze für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten, worüber heute besondere Verordnung erlassen ist, daraus ausbeschieden sind, in Courant des 14-Thalerfußes umrechnen lassen, und verordnen hierdurch, daß vom 1. Mai d. J. an diese umgerechnete, hierneben abgedruckte Taxe bei allen Gerichten, für welche die Amtsgerichtssporteltaxe normirt, zur Anwendung kommen soll.

Da durch diese Umrechnung nur die einzelnen Gebührensätze abgeändert sind, so versteht es sich von selbst, daß alle sonstigen Bestimmungen der Amtsgerichts-

sporteltaxe und die in Bezug auf auf die Anwendung derselben später erlassenen gesetzlichen Vorschriften hierdurch keine Veränderungen erleiden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17. April 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Sportel-Taxe für die Amtsgerichte.

	Dem Beamten. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.
Bei einer jeden mündlichen Klage, welche bei dem Amtsactuarius anzubringen und von demselben in eine ganz kurze Registratur zu bringen ist, giebt der Kläger Klagegebühr	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Ebenso erhält der Actuarius für die Registrirung jeden mündlichen Anrufs . .	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Muß er bei Erhebung einer mündlichen Klage ein weitläufiges Factum extra ordinem auf Begehren der Parteien zu Papier bringen, so wird bezahlt	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Ueberhaupt erhält derselbe für eine jede Registratur ohne Unterschied der Regel nach jedoch für die Registratur wegen der in loco geschehenen Af- und Refixion eines proclamatis.	—	—	—	—	9	6	—	—	—
für eine Registratur ex ore des Landreiters nur	—	—	—	—	19	—	—	—	—
für Registrirung einer mündlich geschehenen Citation, Inhibition oder sonstigen Verordnung ex ore des Landreiters in dorso registraturae unter dem Decreto	—	—	—	—	4	6	—	—	—
Pro Mandato, nämlich bei schriftlichem Verfahren	—	14	—	—	2	6	—	—	—
Pro Responso	—	7	—	—	7	—	—	—	—
Pro communicato ohne besondere Ausfertigung à Bogen	—	—	—	—	2	6	—	—	—
Pro Citatione	—	14	—	—	7	—	—	—	—
Ebenso auch ad rotulandum, imgleichen ad audiendam sententiam.									
Pro Citatione c. annexo mandato .	—	19	—	—	9	—	—	—	—
Pro Citatione c. annexo inhibitorio .	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Citatione omnium creditorum (worunter hier aber kein Proclama verstanden wird)	1	8	—	—	19	—	—	—	—
Pro Citatione bei interimsordnungsmäßigem mündlichem Verfahren, von jeder Partei dem Landreiter	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Für schriftliche Citation, nach der Verordnung vom 5. Julius 1804 . .	—	—	—	—	2	6	—	2	6
Für mündliche Citation eines Zeugen bei Criminal-Untersuchungen	—	—	—	—	9	6	—	2	6

	Den Beamten. Courant. Thlr.	Sgl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	Sgl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	Sgl.	Pf.
Pro Inhibitorio Pro Arrestatorio } jedes	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Relaxatorio und für das dabei an den Impetranten ergehende Notificatorium	—	14	—	—	7	—	—	—	—
Bei mündlicher Ausbringung eines Arrestes oder einer Inhibition durch den Landreiter zahlt der Extrahent	—	9	—	—	4	6	—	2	6
wegen der besonderen Gebühr des Actuarius für die Registrirung einer solchen Inhibition ꝛc. ex ore des Landreiters, s. oben, nämlich 2 Sgl. 6 pf.									
Pro Executorialibus, it. suspensione vel renovatione executorialium . .	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Für wirkliche Einlegung und ebenso auch für Wiederabnahme der Execution. . . .	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Bei mündlichem Verfahren nach der Interims-Ordnung wird für die wirkliche Einlegung der Execution, wo Actuarius selbige registriren und den Executantenzettel schreiben muß, erleget	—	9	—	—	9	—	—	—	—
und für Wiederabnahme derselben eben so viel.									
Für die Vollstreckung der Execution täglich .	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Für die wirkliche Auspfändung	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Ist aber der Actuarius bei der Auspfändung mit zugegen, so erhält auch dieser . .	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Für Einholung eines Amts-Einwohners ob contumaciam in Folge rechtlichen Erkenntnisses, nach der Verordnung vom 5. Julius 1804	—	—	—	—	—	—	1	8	—
Pro Immissorialibus, taxatorialibus et adjudicatorialibus. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob es bei mündlichem oder schriftlichem Verfahren ist, und ist die Gebühr									
pro immissorialibus, it. suspensione immissorialium	—	24	—	—	14	—	—	—	—
pro actu immissionis	1	26	—	—	38	—	—	9	6
Pro documento darüber	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Pro taxatorialibus	—	24	—	—	14	—	—	—	—
An die Handwerker jeden 18 Sgl.									
Pro actu taxae	1	26	—	—	38	—	—	9	6
Pro documento darüber	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Pro adjudicatorialibus, it. suspensione derselben	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro actu adjudicationis	1	26	—	—	38	—	—	9	6
Pro documento darüber	—	—	—	—	28	—	—	—	—
Pro Evacuatorio	—	24	—	—	14	—	—	—	—

	Den Beamten. Courant. Thlr.	Bl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	Bl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	Bl.	Pf.
Pro Ejectorialibus	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Sequestratorio	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Procuratorio vel ex officio vel ad instantiam	—	24	—	—	14	—	—	—	—
Pro Tutorio vel Curatorio	—	28	—	—	9	—	—	—	—
Eine Constitutio Curatoris vel Tutoris ad protocollum bei sonst nur mündlichem und interimsordnungsmäßigem Verfahren wird mit den halben Termins-Gebühren bezahlt.									
Von Termins-Gebühren s. unten bei Vorbescheiden.									
Pro Proclamatibus									
ein Proclama ad subhastandum .	—	19	—	—	9	—	—	—	—
pro extractu an die Intelligenzexpedition	—	—	—	—	9	—	—	—	—
pro af- et refixione, it. documento	—	—	—	—	19	—	—	19	—
3 Proclamata ad liquidandum in Concursfällen	1	26	—	—	38	—	—	—	—
dabei nöthige Requisitoriales an auswärtige Gerichte s. unten bei Subsidialibus, nämlich 24 Bl. für die Beamten und 14 Bl. für den Actuarius. Die hiebei erforderlich werdenden Copialien, nebst dem in die Intelligenzblätter zu rückenden extractu proclamatum, werden berichtigt überhaupt mit	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Für die Registratur wegen der Af- und Refixion s. oben, nämlich 19 Bl.									
Der Landreiter bekommt für seine sämmtlichen Bemühungen bei der Af- und Refixion	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Hiebei versteht sich von selbst, daß der baare Verlag des Gerichts für die auswärtigen affixiones, die Intelligenz-Expedition und was sonst vorfällt, wie überhaupt, auch hier besonders vergütet werden muß.									
Für Affixion eines auswärtig erkannten Proclamatis oder sonstiger auswärtig erkannter Edictalium, mit Inbegriff des darüber zu ertheilenden documenti sub sigillo	—	36	—	—	19	—	—	19	—
Pro Subsidialibus et Requisitorialibus ohne Unterschied, mithin auch ad exequendum und gleichviel, ob an Einheimische oder Auswärtige	—	24	—	—	14	—	—	—	—
in criminalibus aber	—	28	—	—	9	—	—	—	—
und ebenso auch pro responsorialibus an auswärtige requirirende Gerichte . .	—	28	—	—	9	—	—	—	—

	Den Beamten. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.
Für ein Verhör oder einen Vorbescheid, die Sache mag durch einen Bescheid geschlichtet oder verglichen werden, und es sei bei sonst mündlichem oder bei schriftlichem processmäßigen Verfahren, von beiden Parteien zusammen 1 Thlr. 44 ßl., also von jeglicher Außerdem giebt jede Partei dem Gerichtsdiener für die Aufwartung 1 ßl.	—	32	—	—	14	—	—	—	—
Für den sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid darf nichts besonderes genommen werden, außer daß der Actuarius erhält à Bogen	—	—	—	—	5	—	—	—	—
und für cop. Protocolli, wie unten bei den Copialien	—	—	—	—	4	6	—	—	—
Pro termino ad rotulandum von jedem Rotulirenden	—	—	—	—	28	—	—	—	—
NB. Wenn Actor communis nur allein rotulirt, bezahlt er auch nicht mehr.									
Pro termino publicationis sententiae darf nichts genommen werden, außer wenn das Urtheil ex transmisso erfolget, in welchem letzteren Fall die ordentlichen Vorbescheids-Gebühren von 1 Thlr. 44 ßl., nämlich von jeder Partei 32 ßl. für die Beamten und 14 ßl. für den Actuarius, statt behalten.									
Für Erkenntnisse in schriftlich verhandelten Sachen, nach der Verordnung vom 5. Julius 1804, neben Wahrnehmung der Gebühren für den Publicationstermin, nach Beschaffenheit der Sache	2 bis 7	—	—	—	—	—	—	—	—
Für Liquidations-Termine im Concurse, nach der Verordnung vom 5. Julius 1804,									
a. wenn gar keine oder nur zwei mündliche Liquidanten erscheinen, von dem Provocanten	1	16	—	—	28	—	—	—	—
b. bei drei und mehreren mündlichen Liquidanten von jedem	—	28	—	—	9	6	—	—	—
Für schriftliche Liquidationen findet keine Gebühr statt.									
Wenn bloß Rechnungen oder Schuldscheine ante oder post terminum Liquidationis ohne Vorstellung eingereicht werden, sind zu zahlen pro Registratura .	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Für Liquidationstermine in andern Sachen, nach der Verordnung vom 13. November 1830, sind									

	Den Beamten. Courant. Thlr.	Sgl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	Sgl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	Sgl.	Pf.
a. wenn die Zahl der mündlichen oder schriftlichen Liquidanten nicht über 10 ist, 1 Thlr. 44 Sgl.; b. wenn aber mehrere erscheinen, für jeden Liquidanten 9 Sgl. 6 pf.; beides zur gleichmäßigen Vertheilung unter Beamte und Actuar, zu erlegen. Für eine vorgängige oder spätere Registratur des Betreffs erhält der Actuar außerdem 9 Sgl. 6 pf. Für den Präclusiv-Abschied wird außer der unten bei den Copialien bestimmten Abschriftsgebühr nichts bezahlt.									
Pro sententia prioritatis für einen jeden über 20 Thlr. betragenden hypothekarischen oder noch mehr privilegirten Posten . .	—	38	—	—	—	—	—	—	—
für einen jeden ähnlichen Posten unter 20 Thlrn.	—	18	—	—	—	—	—	—	—
für sämmtliche personaliter privilegiatos et chirographarios . . .	1 bis 2	8 16	—	—	—	—	—	—	—
pro termino publicationis sententiae überhaupt die vollen Terminsgebühren.									
Pro sententia distributiva wird, außer den ebenso zu berichtigenden Terminsgebühren, in allem die Hälfte bezahlt. Jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter, als auf die wirklich zur Perception kommenden Pöste.									
Für die Ableistung eines Haupt-Eides in termino ohne Unterschied bloß die gewöhnlichen Terminsgebühren von jeglicher Partei	—	32	—	—	14	—	—	—	—
Für Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen	1	16	—	—	28	—	—	—	—
Dauert ein solches Geschäft mehrere Tage, so wird für jede Session von 3 Stunden ein voller Termin mit 1 Thlr. 44 Sgl. bezahlt, und die Gebühr nach Proportion vertheilt, wie bei Vorbescheiden.									
Zur Aufnahme der Rechnung eines Curatoris bonorum werden die gewöhnlichen vollen Terminsgebühren mit	1	16	—	—	28	—	—	—	—
und solche für jegliche weiter deshalb nöthige Session genommen.									
Mißbräuchlich etwa eingeführte Termine zur Moderation der Rechnungen der Actorum communium, als welche per									

	Den Beamten. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.
responsum geschehen muß, werden gänzlich verboten.									
Für jede Session bei Criminalunterſuchungen, ſie habe die Verhörung eines Inquiſiten, oder Zeugen und deren Beeidigung, oder Confrontation, oder Beſichtigung des corporis delicti, oder eines verunglückten Körpers, Section, Publication der Sentenz ꝛc. zum Gegenſtande	1	26	—	—	38	—	—	—	—
Zu einer Session werden wenigſtens 3 Stunden gerechnet, vor deren Ablauf nicht abgebrochen werden darf, falls eine Abbrechung wegen der Umſtändlichkeit des Geſchäfts überhaupt erforderlich werden möchte.									
Dem Gerichtsdiener für Aufwartung bei jeglicher Session in Criminal-Unterſuchungsfällen 2 ßl. 6 pf.									
Für Erkenntniſſe in Criminalſachen, nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit ſolcher Erkenntniſſe, außer der Ausfertigungs- und Publications-Gebühr, nach der Verordnung vom 24. Mai 1844	2bis7								
Pro Confirmatione	—	28	—	—	9	—	—	—	—
wenn ſie aber durch einen Abſchied oder Conclusum geſchieht, wird, wie ſchon oben beſtimmt iſt, außer den gewöhnlichen Vorbeſcheidsgebühren nichts bezahlt.									
Pro Confirmatione einer Schuldverſchreibung, nach der Verordnung vom 5. Julius 1804, iſt ½ pCt. des Capitalbetrags zu entrichten.									
Pro Decreto de alienando	1	36	—	—	28	—	—	—	—
Etwa hiebei vorfallende Beſichtigungen in loco, und Termine, die causae cognitionis halber nothwendig werden, ſind beſonders zu bezahlen.									
Werden Immobilia minorum sub hasta verkauft, ſo paſſirt insbeſondere noch ½ pCt., welches dergeſtalt vertheilt wird, daß von jeglichen 24 ßl. erhalten . .	—	16	—	—	8	—	—	—	—
und außerdem werden die vollen Terminsgebühren mit 1 Thlr. 44 ßl. bezahlt.									
Beim Verkauf von Mobilien werden à Thaler entrichtet	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Für eine Beſichtigung in loco ohne Unterſchied	1	36	—	—	28	—	—	4	6

	Den Beamten. Courant. Thlr.	Bl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	Bl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	Bl.	Pf.
Bei Zeugen-Producirung und Abhörung wird, außer den gewöhnlichen Terminsgebühren, noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterschied, es mögen die Zeugen vereidet, oder auf Begehren der Partei nur summarisch, jedoch ad interrogatoria ordentlich abgehört werden, für jeden Zeugen entrichtet	—	28	—	—	9	6	—	—	—
Bei Formirung des Rotuli für jeden Zeugen	—	—	—	—	9	—	—	—	—
Bei Sachen, in welchen kein schriftliches Proceßverfahren statt hat, darf keine Formirung eines Rotuli geschehen. Würde sie aber bei solchen summarischen Sachen gleichwohl a judicio in Fällen merklicher Verwickelung extra ordinem nöthig befunden, so sind sodann auch die eben gedachten Gebühren zu erlegen.									
In Criminal-Untersuchungssachen wird für Entwerfung der Fragen und Artikel an Zeugen oder Inquisiten nichts besonders entrichtet, außer daß bei deren Communication an andere Gerichte die gewöhnlichen Copialien bezahlt werden.									
Für eine Versiegelung bei Sterbefällen oder sonst eine obsignatio omnium bonorum, es sei in Concurs- oder anderen Fällen	2	16	—	1	8	—	—	9	—
für die Entsiegelung die Hälfte.									
Für die partielle Versiegelung einiger Effecten, zu jemandes Sicherheit, oder loco arresti	—	—	—	—	28	—	—	—	—
für die Entsiegelung die Hälfte.									
Für Versiegelung der Effecten eines Inquisiten, deren Inventur und Verkauf, wie in Civilfällen.									
Für eine gerichtliche Inventur, die mehrere ganze Tage hinnimmt und wo wenigstens täglich 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag	2	16	—	1	8	—	—	—	—
Ist die Inventur in einem Tage vollendet, so wird auf die Zeit, wie lange gearbeitet worden, keine Rücksicht genommen, sondern für einen ganzen Tag bezahlt.									
Für die Aufwartung dabei täglich . . .	—	—	—	—	—	—	—	19	—
Für eine gerichtliche Erbschichtung werden die einfachen Terminsgebühren für jede Session von jeglichem Erben bezahlt mit	—	32	—	—	14	—	—	—	—
Bei vorfallender Verschickung der Acten a. pro involutione actorum, welche									

	Den Beamten. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	ßl.	Pf.
Actuarius verrichtet, neben Wahrnehmung der wirklichen Auslagen . .	—	—	—	—	9	6	—	—	—
b. für die Missive	—	19	—	—	9	—	—	—	—
Für Berichte ad Serenissimum, oder an die Regierung, oder an ein Landesgericht, sie mögen in criminalibus erstattet werden, oder in civilibus ad instantiam einer Partei erfordert werden, und diese zu Erstattung der Kosten entweder schuldig erkannt, oder interimsordnungsmäßig ipso jure dazu schuldig sein, à Bogen . .	—	37	6	—	3	6	—	—	—
Pro inspectione actorum.	—	—	—	—	28	—	—	—	—
welche Taxe sich von einem jeden fasciculo actorum, der inspiciret wird, verstehet und wobei zu bemerken, daß bei stark angewachsenen Acten 50 Nummern für ein Bund Acten zu rechnen sind. Gehen also Acten über 60 Nummern, so wird die Gebühr doppelt, gehen sie über 100 Nummern, so wird sie dreifach, und so ferner bezahlt.									
Pro depositione testamenti, wenn sich das Gericht zum Testator ins Haus verfüget, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höheren Standes . . .	7	—	—	2	16	—	—	19	—
von Mühlen-, Ziegelei-, Holländerei- und Schäferei-Pächtern; von Erbpächtern von Bauernhufen und von Schiffern (Führern eines Schiffes) auf dem Fischlande .	5	12	—	1	36	—	—	14	—
von andern	3	24	—	1	8	—	—	9	—
wenn der Testator in loco judicii erscheinet, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höheren Standes .	3	24	—	1	8	—	—	9	—
von Mühlen-, Ziegelei-, Holländerei- und Schäferei-Pächtern, von Erbpächtern von Bauernhufen und von Schiffern (Führern von Schiffen) auf dem Fischlande .	2	16	—	—	42	—	—	7	—
von andern*)	1	8	—	—	28	—	—	5	—
für Publication*) eines deponirten oder sonst ad publicandum übergebenen Testaments, nach eben solchem Maßstabe respective	3	24	—	1	8	—	—	9	—
	2	16	—	—	42	—	—	7	—
	1	8	—	—	28	—	—	5	—

*) In dem Abdrucke der nach dem 14-Thalerfuße umgerechneten amtsgerichtlichen Sportel-Taxe — Beilage zu Nr. 20 des officiellen Wochenblattes von 1848 — findet sich auf pag. 13 der Ansatz für die Beamte bei Testaments-Errichtungen von Leuten geringeren Standes, wenn sie in loco judicii erscheinen, so wie für Publicationen der Testamente derselben unrichtig nur zu 1 Thlr. 8 ßl. Cour. angegeben, und muß es statt dessen heißen: 1 Thlr. 36 ßl.

Schwerin, am 7. Julius 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

	Den Beamten. Courant. Thlr.	gl.	Pf.	Dem Actuar. Courant. Thlr.	gl.	Pf.	Dem Landreiter. Courant. Thlr.	gl.	Pf.
Pro judiciali insinuatione donationis magnae Terminsgebühren:									
a. wenn sie in der Wohnung des donantis geschieht	3	24	—	1	8	—	—	19	—
b. geschieht sie in loco judicii . .	2	16	—	—	38	—	—	9	—
Für jedes gerichtliche Attest	—	28	—	—	9	—	—	—	—
Für ein blos vom Actuarius gefertigtes Attest	—	—	—	—	19	—	—	—	—
Copialien. Für jeden Bogen, der einem Mandato oder jedem anderen gerichtlichen decreto angeschlossen wird, ist, wenn die Exhibita in duplo eingegeben werden, pro collatione zu bezahlen	—	—	—	—	1	3	—	—	—
sind sie in simplo übergeben, und Actuarius muß sie abschreiben, so bekommt er die gewöhnlichen Copialien, à Bogen	—	—	—	—	3	6	—	—	—
für Abschrift eines Protocolls, imgleichen eines Präclusivabschieds aber erhält er, ebenso wie für einen sub sigillo ausgefertigten Decisiv- oder Confirmativ-Bescheid, à Bogen	—	—	—	—	4	6	—	—	—
Insinuations-Gebühr in Sachen mündlichen Verfahrens ist ebenso wie Citationsgebühr	—	—	—	—	—	—	—	2	6
Bei schriftlichem Verfahren hingegen werden für Insinuation einer jeden gerichtlichen Verordnung durch den Landreiter und für ein kurzes Document in dorso der Copei bezahlt	—	—	—	—	2	6	—	4	6
Begehrt jemand ein besonderes Document in diesem Falle, so zahlt er außerdem	—	—	—	—	3	6	—	—	—
Für einen Steckbrief	—	38	—	—	18	—	—	—	—
Für Einziehung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener 1 Thlr. 8 gl.									
Für die Wartung der Gefangenen ebenderselbe täglich 2 gl. 6 pf.									
Wenn wegen Polizei-Verbrechen jemand zur Gefängnißstrafe condemnirt wird, so erhält der Gerichtsdiener 19 gl. und hiernächst à Tag 3 gl. 6 pf.									
Für die Vollziehung einer körperlichen Strafe mit den vorgeschriebenen Röhren 9 gl. 6 pf.									
Ebenderselbe für die Transportirung eines Gefangenen à Tag 19 gl.									

1402. Verordnung, betreffend die Feststellung der Gebührentaxe für die Justizcanzleien vom 9. Mai 1818 nach dem 14-Thalerfuße. 17. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes eine Umrechnung der, unterm 9. Mai 1818 Unsern Justiz-Canzleien verliehenen und auch für das Oberappellationsgericht zu Rostock normirenden Gebührentaxe in Courant des Vierzehnthalerfußes nothwendig macht, so haben Wir, nachdem diese Taxe durch die in der Verordnung vom 10. October 1834 enthaltenen Sportelsätze ergänzt ist, daraus aber die Gebührensätze für die Examina der Advocaten und Auditoren, welche letztere bei den Justiz-Canzleien nicht mehr stattfinden, ausbeschieden sind, diese Umrechnung verfügt, und verordnen hierdurch, daß die hiernach umgerechnete und hierneben abgedruckte Gebührentaxe vom 1. Mai l. J. an für die Erhebung der Gebühren bei Unsern Justiz-Canzleien und dem Oberappellationsgerichte zur Anwendung zu bringen ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17ten April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Gebührentaxe für die Justiz-Canzleien.

		Courant. Thlr.	ßl.	Pf.
1.	Pro mandato (ob es simplex oder poenale sei, macht hier, so wie bei allen andern Arten von Ausfertigungen keinen Unterschied)	—	22	—
	Pro mandato per responsum	—	19	—
2.	Pro responso . . . . . welche Gebühr unter dem Namen eines Rescripts, oder retraditorii nicht überschritten werden darf, das responsum mag kurz oder lang, an Privatpersonen oder Gerichte innerhalb Landes gerichtet sein. Auch für Moderator-Response soll ein mehreres nicht genommen werden, so wie die bloße Abweisung der Klage, oder Verweisung an eine andere Behörde.	—	7	—
3.	Pro notificatorio per responsum . . . . . Jedoch muß per decretum ein notificatorium besonders ausgedrückt sein, sonst bleibt es bei der Gebühr pro responso.	—	19	—
	Pro notificatorio cum annexo mandato . . .	—	22	—
4.	Pro citatione	—	18	—
5.	Für mündliche Citation oder andere mündliche Verordnung, entweder von jeder Partei	—	5	—
	oder von dem Extrahenten allein	—	10	—
6.	Pro documento comparitionis	—	14	—
7.	Pro remissorialibus, nämlich wenn acta iudicii inferioris zurückgesandt werden	—	36	—
8.	Pro inhibitorio, arrestatorio, restitutorio, extraditorio, commissorio, sequestratorio, executorialibus, immissorialibus, taxatorialibus, adjudicatorialibus . Für eine Wiederaufhebung, Erneuerung oder Erweiterung einer solchen Verordnung, jedesmal eben so viel.	—	36	—

		Courant. Thlr.	gl.	pf.
9.	Pro evacuatorio, worunter nur das wirkliche Mandat an den Executor, Jemandem vacuam possessionem zu verschaffen, zu verstehen ist, ...	—	36	—
10.	Pro excitatorio, wenn das Gericht ex officio die Erfüllung seiner vernachlässigten Verbindlichkeiten einschärft, . .	—	36	—
	Wird auf Jemandes Anruf im Proceß ein Mandat de prosequenda lite oder dergleichen erkannt, so bleibts bei der Mandats-Gebühr.			
11.	Pro depositorio, insoferne darunter ein Mandat an den Executor, die Sache quaest. ad depositum judiciale zu schaffen, verstanden wird, ...	—	36	—
	Ein bloßes mandatum de deponendo gilt nur jedem andern mandato gleich.			
	NB. In allen Fällen, wo zwei oder mehrere Verordnungen in eine Expedition gezogen sind, als citat. cum inhibit. et mandato, restitutorium cum inhibitor. immissor. et mandato de adjudicando, wird die volle Taxe von der Verordnung, die in der höchsten Taxe stehet, von den andern aber nur die Hälfte gerechnet. Jedoch darf nie mehr genommen werden, als das Doppelte der höchsten Taxe einer der obbenannten Expeditionen beträgt.			
12.	Pro procuratorio sive actorio, wenn einer ex officio oder auf geschehenes Anrufen Jemandem zum Anwalde constituirt wird, ...	—	36	—
13.	Pro compulsorialibus	—	36	—
14.	Pro tutorio sive curatorio	—	36	—
	wenn aber eine Mutter zur Vormünderin oder Curatricin ihrer Kinder bestellt wird, und deshalb den weiblichen Rechtswohlthaten und einer anderweitigen Heirath bei einem angeordneten Verhör zuvor gerichtlich entsagen muß, richtet sich die zu erlegende Taxe nach der Beschaffenheit und den Umständen der Person, jedoch dergestalt, daß außer den Terminsgebühren nie über Sieben Thlr. hinaus gegangen werde.			
15.	Pro protectorio sive mandato manu-tenentiae . .	1	10	—
16.	Pro Steckbrief	1	10	—
17.	Pro mortificatorio	1	10	—
18.	Pro attestato judiciali unter gerichtlichem Insiegel . .	1	10	—
19.	Pro proclamatibus, jedes	1	10	—
	außer den Gebühren für die Neben-Expeditionen.			
	Für edictales ebenso.			
	Pro af- et refixione eines per subsidiales eingesandten Proclamatis, wenn solche unmittelbar und nicht durch die Niedergerichte besorgt wird, oder wenn nur die Einrückung in die Intelligenz-Blätter und Zeitungen begehrt ist, . .	2	20	—
	Pro mandato an die Untergerichte zur Affigirung, die gewöhnliche Mandats-Gebühr	—	22	—
	Dem Pedellen für jedes Proclama	—	5	—
	Demselben für an ein Niedergericht erlassenes mandatum de affigendo	—	4	—

		Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Demselben für af- und reflexion eines auswärts erlaufenen, per subsidiales eingegangenen proclamatis zusammen	—	10	—
	Pro documento af- et reflexionis	—	10	—
20.	Pro subsidialibus und andere Schreiben an auswärtige Collegia, sie heißen requisitoriales, responsoriales, intercessionales, oder wie sie sonst wollen, imgleichen Schreiben an auswärtige Juristen- oder andere Facultäten, bei Verschickung der Acten, monitoria an solche Facultäten oder promotoriales	1	10	—
	Dem Pedellen	—	5	—
21.	Bei Zeugen-Verhören:			
	für summarische und unbeeidigte Abhörung eines Zeugen	—	38	—
	für eidliche	1	10	—
22.	Pro confectione rotuli, für jeden Zeugen	—	19	—
	oder, wenn der Artikel oder Interrogatorien viele sind, statt solcher 19 Sgr. für jeden Bogen des rotuli	—	7	—
23.	Vorbescheids-Gebühr (mit Inbegriff des Abschiedes, es mag dieser sogleich oder erst nachher erfolgen) von jeder Partei	2	5	—
	Für die Abschrift des Abschiedes, wenn er nur einen Bogen groß ist,	—	5	—
	Ist er stärker, für jeden übrigen Bogen	—	3	6
	Dem Pedellen oder Boten für die Aufwartung bei Vorbescheiden, von jeder Partei	—	5	—
	Gleiche Vorbescheidsgebühr, ein Mehreres aber nicht, findet statt für Bescheide ad dissolutionem sponsalium und auf protocolla commissionis, sowie für liberatoria nach gerichtlich revidirten Rechnungen, wenn solcherhalb bei den Landesgerichten kein Termin stattgefunden.			
24.	Für citationes ad rotulandum	—	32	—
	Wird in der Ladung zugleich der Befehl zur Beibringung der Verschickungskosten ertheilt, so kommt die Hälfte der Mandatsgebühr hinzu.			
25.	Bei Acten-Verschickungen:			
	Pro mandato de transmittendo, von jeder Partei	—	22	—
	Pro Paß für den mit den Acten an die auswärtige Facultät abzuschickenden Boten, von jeder Partei	—	14	—
	Pro mandato an das Postamt, wenn in Fällen, wo es gerichtlich nöthig erachtet wird, Acten mit der Post versandt werden,	—	22	—
	Die Acten bei der Transmission nachzusehen, einen Auszug der excipirten Universitäten zu machen und die Einpackung der Acten zu besorgen, für jedes Bund, mit Inbegriff des zum Einpacken erforderlichen Bindfadens, Packpapiers oder Pappdeckels	—	38	—
	Dem Pedellen bei dieser Gelegenheit, für Versiegelung der zu transmittirenden Acten, zusammen	—	14	—
26.	Bei Publication einer ab extraneis eingeholten Urtel, es sei in causa civili oder criminali, von jeder Partei	2	5	—
	Dem Pedellen oder Boten von jeder Partei	—	5	—

		Courant. Thlr.	sl.	pf.
27.	Urtels-Gebühr für eine in loco abgefaßte Urtel, nachdem die Acten groß oder klein, oder die Urtel interlocut oder definitiva ist, nach Ermessen des Gerichts . . . . . von jeder Partei.	2 bis 4	20 bis 40	— —
	Dem Pedellen oder Boten bei Publication der Urtel von jeder Partei	—	5	—
	Demselben, wenn er den Parteien oder deren Anwälden und Procuratoren die Urtel oder den Bescheid bringt, hiefür von jeder Partei	—	2	—
	Bei in loco abgefaßten Prioritäts-Urteln, wird für die Classificirung eines jeden Crediti	1	10	—
	Für die Aufführung der Chirographarien aber zusammen genommen. Jedoch kann, wenn derselbe Posten in verschiedenen Abtheilungen der Prioritäts-Urtel wiederholt classificirt worden, immer nur einmal für denselben bezahlt werden.	2	20	—
	Bei Publication einer ab extraneis eingeholten Prioritäts-Urtel, wie sub Nr. 26, und zwar in der Art, daß actor communis für eine Partei, und gesammte übrige Creditores für die zweite Partei zu nehmen, und demnach nie mehr als doppelte Gebühren zu berechnen sind.			
	Für eine Distributions-Urtel hingegen wird nur die Hälfte dieser Taxe erleget, jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter als auf die wirklich zur Perception kommenden Pöste.			
	Für ein Informatorium in criminalibus werden nach Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache erleget:			
	a. für ein Informatorium zur Direction des Processes, wohin auch das Erkenntniß, daß die Sache nicht als criminell zu behandeln, gerechnet werden soll, nach Ermessen des Gerichts	2 bis 4	20 bis 40	— —
	b. für die endliche Belehrung oder Urtel	3 bis 18	24 bis —	— —
	und zwar nach der Verordnung vom 10. Oct. 1834,			
	1. bei Erkenntnissen gegen einen Inquisiten nie über .	18	—	—
	2. bei Erkenntnissen gegen einen Hauptverbrecher und mehrere Theilnehmer, für jeden der letzteren nie über	6	—	—
	3. in keinem Falle aber mehr als im Ganzen . .	60	—	—
	Bei Informatoriis, es sei in civilibus oder criminalibus, erhält der Pedell	—	10	—
28.	Pro confirmatione einer des Endes eingereichten, nicht von den Landesgerichten abgefaßten Criminal-Urtel, wenn sie auf Landesverweisung, lebenswieriges Gefängniß oder Lebensstrafe gehet	4	40	—
29.	Für Berichte ad judicia superiora, wenn nämlich vom judicio superiori auf die Berichtskosten erkannt, oder das Verfahren des vorigen Richters schlechthin bestätiget wird, à Bogen	1	10	—
	Dem Pedellen bei Berichten	—	5	—

		Courant. Thlr.	Sl.	Pf.
30.	Für außergerichtliche und solche Vorkommenheiten, die voluntariae jurisdictionis sind, und zwar pro confirmatione eines unter den Parteien getroffenen, zur Bestätigung eingereichten Vergleichs	1	10	—
	Dem Pedellen	—	5	—
	Pro actu obsignationis	3	10	—
	Dem Pedellen	—	38	—
	Für eine Inventirung täglich	2	20	—
	Dem Pedellen täglich	—	38	—
	Pro actu resignationis die Hälfte dessen, was die Versiegelung kostet.			
	In allen übrigen Fällen vorgedachter Art, als pro decreto de alienando, Insinuation einer Schenkung ꝛc. nach Befinden	2 bis 4	20 bis 40	—
	Wenn in dergleichen Vorkommenheiten ein Vorbescheid vorauf gehet, müssen die Terminsgebühren besonders bezahlt werden.			
31.	Bei Testamenten:			
	Pro oblatione eines gerichtlichen Testaments, mit Inbegriff des Oblations-Scheins, wird nach Beschaffenheit der Personen und Proportion des Vermögens bezahlt	4 bis 24	40 bis —	—
	Dem Registrator für den Depositionsschein	1	10	—
	Dem Pedellen	—	38	—
	Pro publicatione testamenti, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände	12 bis 60		Rg.
	Dem Pedellen	—	38	—
32.	Bei öffentlichen Versteigerungen:			
	Pro subhastatione immobilium, von 100 Thlrn.	—	24	—
	Für gerichtliche Verpachtungen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände	12 bis 60		Rg.
	Pro auctione mobilium, von 1 Thlr. dem executori und auctionario zusammen	—	3	—
	in andern Fällen dem auctionario allein	—	2	—
33.	Bei Immatriculirung der Advocaten und Procuratoren, für die Matrikel	38	16	—
34.	Bei Immatriculirung der Notarien, sie mögen examinirt werden oder nicht,	12	—	—
35.	Bei bloßer Immatriculirung eines Advocaten als Procurators	24	—	—
36.	Bei Examinirung angehender Richter	19	8	—
37.	Besondere Registratur-, Collations-, Vidimations-, Communications-, Copial- ꝛc. Gebühren:			
	Pro inspectione actorum, für jedes Bund	—	29	—
	Sind es alte, über 50 Jahre vor dem Tage des Inspections-Gesuchs hinausgehende Acten, im Betracht des mühsamen Aufsuchens	—	43	—
	Für noch ältere Acten, die über 100 Jahre hinaus gehen, Rotulations-Gebühren von jeder Partei, die sich der Rotulation nicht begiebt,	1 —	10 29	— —

		Courant. Thlr.	sl.	Pf.
	Depositions-Gebühren, wenn die deponirte Summe in 1000 Thlr. oder darunter besteht, 1 pCt.; von dem aber, was über 1000 Thlr. mehr ist, nur ½ pCt.;			
	Wenn keine baare Gelder, sondern nur Obligationen deponirt sind, für jede deponirte Obligation	1	10	—
	Collationsgebühren, à Bogen	—	2	6
	Bidimations-Gebühren, es mag das Stück so stark oder schwach sein, als es wolle, außer der Collations-Gebühr . .	—	7	—
	Abschrifts-Gebühren, à Bogen	—	3	6
	es müssen aber die Acten constitutionsmäßig geschrieben sein.			
	Für die Copei eines mandati, arrestatorii und anderer Verordnungen	—	2	6
	des Abschiedes oder einer Urtel; wenn sie nur einen Bogen stark sind, ...	—	5	—
	für jeden mehreren Bogen	—	3	6
	ebenso bei den übrigen Expediendis, so unter Siegel oder nicht unter Siegel gehen.			
	für starke Rechnungen, der Bogen	—	3	—
	für eine Stammtafel	—	7	—
	für die Proclamata zusammen	—	13	—
	Communications-Gebühren, außer der Collations-Gebühr und dem Pedellen pro communicatione simplici in jedem Fall, es mag das Stück und was per idem decretum communicirt wird, viel oder wenig, mit oder ohne Beilagen sein, und es mag die Partei gegenwärtig oder abwesend sein und keinen Bevollmächtigten zur Stelle haben, mithin das Stück in versiegeltem Convert ihr zugeschickt werden müssen .	—	1	—
	Für gedruckte Formeln zu Vollmachten, à Stück . .	—	2	6
38.	Pedellen-Gebühren, insoferne sie nicht schon im vorhergehenden ihre besondere Bestimmung erhalten haben:			
	bei einem responso	—	2	6
	bei allen anderen Ausfertigungen, die unter 1 Thlr. kosten,	—	3	6
	Ist dabei der Anschluß so stark, daß er angebunden werden muß, wegen des erforderlichen zweiten Siegels noch .	—	2	6
	Für mündliche Ausrichtung eines decreti	—	3	—
	Für Vorzeigung eines decreti, wenn sie befohlen ist, .	—	3	—
	Bei Einrückung in öffentliche Zeitungen oder Intelligenz-Blätter	—	2	6
	Geschieht aber von dem Pedellen über die geschehene Absendung eine Annotation ad acta, so bekommt er für ein solches Inserendum zusammen	—	10	—
	Bei retraditionibus originalium	—	2	6
	Bei Ebirung und für Einpackung der Acten in Appellationsfällen	—	19	—
	Pro insinuatione	—	3	6
	Pro documento insinuationis	—	3	6
	Wenn eine Insinuation außerhalb der Stadt durch Boten geschiehet, so bekommt der Pedell für die Besorgung und Abfertigung des Botens, der hernach beim Registrator zum Empfang seines Lohns sich melden muß, ...	—	10	—

	Courant. Thlr.	Sl.	Pf.
der Registrator aber, welcher wegen der beschafften Insinuation eine Registratur abgefasset und zu den Acten leget,	—	14	—
Bei subsidialibus, attestatis, Steckbriefen und anderen dergleichen Expeditionen, die 1 Thlr. und darüber kosten, .	—	5	—
Bei Confirmationen eines unter den Parteien getroffenen und zur Bestätigung eingereichten Vergleichs . . .	—	10	—
Bei Immatriculirungen	—	38	—
Bei einer donatio ad acta	—	19	—
In Fällen, wo die Expedition außerordentlich beeilet werden muß, erhält der Pedell statt der sonstigen geringeren Gebühr	—	10	—
in den Ferien doppelt.			

Allgemeine Vorschriften.

1) Commissoria zur Ausrichtung von Geschäften, welche das Collegium selbst zu übernehmen schuldig ist, z. B. zu Criminal-Untersuchungen gegen canzleisässige Personen, Rechnungs-Aufnahmen, Vergleichs-Terminen ꝛc., sollen eigenmächtig unter keinen Umständen erkannt und nur bei besonders erheblichen Behinderungs- oder Ablehnungs-Gründen, auf vorherige, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende Erlaubniß dem Befinden nach Landesherrlich verstattet, dann aber auch dem Commissario für jede Session nicht mehr als gewöhnliche Terminsgebühren zugebilliget, etwanige Commissoria an Membra Collegii in dergleichen Sachen aber allezeit als bloße Deputationen angesehen werden.
2) Alle Erkenntnisse und Expeditionen sind schlechthin der Gebühren halber unter die vorstehenden Rubriken zu bringen, wobei in zweifelhaften Fällen die geringste Taxe normiren, die Formirung neuer Rubriken aber gänzlich untersagt sein soll.

4402. Bestimmungen zu der Armenrechtsverordnung. 17. März 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die Beschränkung des in dem §. 6, Nr. 3 ff. der Verordnung vom 13. September 1845, betreffend das Armenrecht, vorgeschriebenen Verfahrens, auf den in Nr. 1 und 2 daselbst bezeichneten Fall, daß die Bestellung eines Armensachwalts nachgesucht worden ist, den heilsamen Zwecken dieses Verfahrens nicht genügt; so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unsern getreuen Ständen:

1) Jenes Verfahren ist in allen und jeden Fällen, in welchen das Armenrecht, es sei in seinem ganzen Umfange, §. 1 daselbst, oder nur in einzelnen Beziehungen, angesprochen wird, entsprechend zur Anwendung zu bringen.
2) Hat der Kläger bereits einen Sachwalt, so ist die in §. 6 Nr. 4 Abs. 1 daselbst erwähnte Ladung diesem Sachwalte zu insinuiren.
3) Ist der Antrag des Klägers nicht auf die Bestellung eines Armensachwaltes, sondern nur auf die Gewährung anderer Beziehungen des Armenrechts gerichtet, so erfolgt, in dem Falle unentschuldigter Abkündigung oder eines Ausbleibens im Termine, §. 6 Nr. 6 daselbst, auf Antrag des Klägers sofort die Gewährung der letzteren.

4) Die Bestimmungen des §. 7, Nr. I. daselbst treten auch dann ein, wenn die arme Partei nach der Einlegung des Rechtsmittels einen Canzlei-Advocaten als Sachwalt legitimirt und die Bestimmungen unter Nr. II. ibid. auch dann, wenn dieselbe nicht die Bestellung eines Armensachwalts, sondern nur die Gewährung anderer Beziehungen des Armenrechts erst für eine Appellations- oder Querel-Instanz gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß nachsucht.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 17. März 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Anwendung des im §. 6, Nr. 3 des Gesetzes vom 13. September 1845 wegen des Armenrechts vorgeschriebenen Verfahrens.

4404. Honorar der zur Advocatur und Procuratur nicht berechtigten Personen. 24. October 1854.

Da häufig Zweifel darüber obwalten, nach welchem Maaßstabe das Honorar der zur Advocatur und Procuratur nicht berechtigten Personen zu bestimmen sei, deren sich die Parteien zu ihrer Vertretung oder ihrem Beistande bei den Niedergerichten bedienen, insbesondere der Notarien, so wird dieserwegen auf die nachfolgende landesherrliche Circular-Verordnung an die Justiz-Canzleien verwiesen.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Aus Veranlassung vorgekommener abweichender Ansichten wird euch hiedurch zur Nachachtung eröffnet, daß die Verordnung vom 20. Julius 1840 wegen richterlicher Feststellung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren sich ausschließlich nur auf immatriculirte Advocaten und Procuratoren bezieht, und, in Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmungen, auf Notarien keine analoge Anwendung finden kann. Das den Notarien zuzubilligende Honorar wird bis auf anderweitige gesetzliche Anordnung nach richterlichem Ermessen in jedem einzelnen Falle zu bestimmen sein, und zwar wird die im Allgemeinen bisher schon angenommene Hälfte der Advocaten-Taxe dabei auch ferner einen angemessenen Maaßstab abgeben, sonstigen Vertretern der Parteien dagegen an Honorar nur dasjenige zukommen können, was ihnen von ihren Clienten zugesichert worden ist.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 21. Mai 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei zu Schwerin.
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.
die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Schwerin am 24. October 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4405. Amtsgerichtliche Gebühren bei Verkäufen von Grundstücken. 4. December 1854.

Auf Ihre Anfrage vom 19. v. Mts. wird Ihnen erwiedert: daß bis zur Verkündigung einer neuen Gebühren-Ordnung amtsgerichtliche Sporteln nur bei Verkäufen von Grundstücken der Curanden, dagegen bei Verkäufen von Grundstücken

auf Antrag Großjähriger oder in Concursfällen ꝛc. nur die gewöhnlichen Terminskosten wahrgenommen werden können.

Schwerin, den 4. Decbr. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An Wendt.
das Amt Lübthecn.

Zu J. Von der Execution. Seite 401.

4405. Gebühren der Executoren. 25. März 1802.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgeborner, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Auf eure Anfrage vom 8. d. Mts., die Gebühren des Executors betr., bleibet euch, bei Retradirung der eingereichten Original-Anlage, auch der brevi manu nachgelieferten Original-Acten hiemit gnädigst unverhalten, daß dem Executor, nach der landesherrlichen Bestimmung vom 16. Novbr. 1769 an eigentlicher Executions-Gebühr à Tag, so lange die Execution dauert, 24 ßl. gebühren, die Gebühr für Mannschaft aber, wenn er solche für nöthig findet, für sich und neben jener daselbst sub lit. b. bestimmt sei. Ob aber der Gebrauch der Mannschaft nöthig gewesen sei, darüber kann nur das Gericht in jedem einzelnen Falle, wo dies zur Sprache kommt, urtheilen, mithin, wenn der Executor ohne Noth damit Kosten gemacht hat, ihm solche decourtiren. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Bestung, Schwerin den 25. März 1802.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

B. J. G. v. Bassewitz.

Dem Wohlgebornen Vesten, Ehrnvesten und Hochgelahrten, Unseren zum Hof- und Land-Gericht verordneten Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren, lieben Getreuen sammt und sonders zu Güstrow.

4406. Verweigerung der Rechtshülfe von auswärtigen Gerichten. 18. Mai 1821.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Wir remittiren euch hieneben die von euch, mittelst Berichts vom 1. dies. Mts., im Betreff der von dem Königlichen Preußischen Kammer-Gerichte zu Berlin versagten Rechtshülfe in bürgerlichen Streitsachen, eingereichten Acten, und lassen euch dabei unverhalten sein, daß Wir diesen Fall, seiner ganzen Lage nach, nicht dazu geeignet finden, Interceſſionalen, eurem Verlangen nach, an das Königlich Preußische Justiz-Ministerium zu erlassen; sondern ihr werdet hiemit angewiesen, sobald eine Verweigerung eurer Requisitionen wieder vorkömmt, davon, anstatt eigener Correspondenz mit fremden Behörden, sofort cum Actis anhero zu referiren, da dann die etwa erforderlichen Maaßregeln von uns werden beschlossen werden. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Bestung, Schwerin den 18. Mai 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

G. v. Brandenstein.

Den Vesten, Ehrnvesten und Hochgelahrten, Unsern zur Justiz-Canzlei verordneten Director, Vice-Director und Räthen, lieben Getreuen, sammt und sonders in Güstrow.

4407. Kosten der Execution gegen Mitglieder des ritterschaftlichen Creditvereins. 31. August 1822.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben uns bewogen gefunden, über den Punct der eventualen Wahrnehmung der Kosten und Auslagen, welche bei Unsern Landes-Gerichten durch Verhängung der Execution gegen ein Mitglied des ritterschaftlichen Vereins wegen rückständiger Zinsen erwachsen, folgende allgemein zu beobachtende Bestimmung zu geben: daß Unsere Landes-Gerichte sothane, von der Direction des Creditvereins nachgesuchte Executorialien zwar unentgeldlich ausfertigen zu lassen, dagegen aber dem Executor aufzugeben haben: daß er die Kosten solcher Ausfertigung von dem Exequendo, gleich seiner erlaubten Amtsgebühr wahrnehme.

Wir eröffnen euch solches zu eurer künftigen Nachachtung hiedurch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben.

Gegeben auf Unserer Vestung, Schwerin den 31. August 1822.

Friederich Franz.

G. v. Brandenstein.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4408. Von Executionen gegen Militairpersonen und Gendarmen. 29. Juli 1828.

Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure Anfrage vom 12. Mai d. J., die Executions-Vollstreckungen in civilibus gegen subordinirte Militairpersonen und namentlich gegen Gensd'armen betreffend, hiemit zum Bescheide: daß gegen Militairpersonen des activen Militairs und der Gensd'armerie in Fällen, da sie sonst der Jurisdiction der Civilgerichte untergeordnet sind, die nöthig werdende Execution allemal vermittelst der militairischen Oberbehörden vollstreckt werden soll.

Wornach ꝛc.

Schwerin den 29. Juli 1855.

An
die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

4409. Verbot der Abpfändung der Kuh zu Gunsten herrschaftlicher Kassen. 19. December 1835.

Den Beamten bleibt unverhalten, daß es keineswegs die Absicht der Kammer ist, allen Handwerkern und Einliegern, welche noch eine Kuh besitzen, solche in Ermangelung anderer entbehrlicher Executions-Gegenstände rücksichtslos abnehmen zu lassen, um die von ihnen unberichtigt gelassene Nebensteuer executivisch beizutreiben, vielmehr eine Kuh mit zu denjenigen Gegenständen gehört, welche dem hülfsbedürftigen Amts-Eingesessenen nach ausdrücklicher Vorschrift der allgemeinen Domanial-Armen-Ordnung unter Umständen auf Kosten der Armen-Casse gegeben werden müssen, und daher auch solche dürftigen und preßhaften Handwerkern und Tagelöhnern eben so wenig, als andere unentbehrliche Gegenstände Amtswegen genommen werden können, um mit der Aufkunft derselben die zur herrschaftlichen Casse fließende Nebensteuer von ihnen beizutreiben.

Handwerker und Tagelöhner, welche durch Abpfändung ihrer, zum Unterhalte unentbehrlichen Kuh hülfsbedürftig werden würden, sind daher auch mit der Entrichtung der für ihre Personen edictmäßig zu erlegenden Nebensteuer ebenso nach wie vor zu übersehen, als selbige auch nach ausdrücklicher Bestimmung der Gebühren-

Taxe für die Amts-Gerichte von Entrichtung der taxmäßigen Gebühr befreiet werden.

Schwerin den 12. December 1835.

Großherzogliche Kammer.

An
das Amt Neukloster.

4410. Verweigerung der Rechtshülfe von Seiten auswärtiger Gerichte. 10. April 1843.

Nach den in mehreren Fällen gemachten Erfahrungen erfordern die Königl. Preußischen Behörden in Requisitionsfällen zur Hülfsvollstreckung des in Civilsachen von diesseitigen Gerichten rechtskräftig Erkannten nicht nur die Vorlage der rechtskräftigen Bestimmung selbst und die Nachweisung der Rechtskraft derselben, sondern auch die Nachweisung der nach dem Preußischen Rechte zu beurtheilenden Competenz des requirirenden Gerichts und die Anwendung der in den dortigen Landen über die Executionsvollstreckung bestehenden Vorschriften, namentlich unter Berücksichtigung der singulairen Bestimmung, daß die Vollstreckung eines Civilerkenntnisses innerhalb eines Jahres von der Zeit der Rechtskraft an verjährt — und verweigern bei vermeinter Wahrnehmung irgend eines Mangels in jenen Beziehungen, oder auch bei den, vom Exequenden vorgebrachten und von ihnen als richtig erkannten Einwendungen die Hülfe Rechtens, jedoch ohne die Insinuation der vorhergehenden Zahlungsverordnungen und Verwarnungen abzulehnen. Nach solchen Vorgängen ist es angemessen, auch in den hiesigen Landen den Requisitionen der Königl. Preußischen Gerichte zur Executionsvollstreckung nur unter gleichen Voraussetzungen zu genügen, also nur causa cognita derselben Folge zu geben und dabei das hiesige Executions-Verfahren grundleglich zu machen, namentlich auch die Einwendungen des Exequenden, insoweit darauf nach hiesigen Rechten noch bei der Executionsvollstreckung Rücksicht zu nehmen, zu berücksichtigen und über deren Grund oder Ungrund selbst zu erkennen und darnach resp. die Requisitionen zu befolgen oder sie abzulehnen.

Hiernach hat die Justiz-Canzlei in der Folge zu verfahren.

Schwerin den 10. April 1843.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Fr. v. Oertzen.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4411. Verfahren der Domanialämter gegen in Abtragung von uralten Abgaben säumige Schuldner aus der Ritter- und Landschaft. 7. August 1846.

Rücksichtlich des Verfahrens der Großherzoglichen Aemter gegen säumige Schuldner der Ritter- und Landschaft in Abtragung der Pächte, Beeden, Alldial-Recognitionen ꝛc. wird den Beamten das unterm 25. Juli 1768 an alle Aemter erlassene Circular mit dessen Anlage zur erneuerten Kenntnißnahme und zur Beachtung in vorkommenden Fällen hieneben mitgetheilt.

Schwerin den 7. August 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Großherzogliche Aemter.

Friederich ꝛc.

Was Wir aus Unserer Regierung im Betreff der executions-Verfügung wider die saumseeligen debitores aus Unserer Ritter- und Landschaft in Bezahlung der schuldigen uralten Pächte, Beeden, allodial recognition und Städtischen

Orbeeden an Unsere Landes-Gerichte unterm 4ten hujus verordnet haben; solches bleibt euch zu eurer Achtung ab dem copeyl. Anschluß mit der instruction unverhalten, daß ihr so fort bey der ersten Anzeige wegen solcher morosen debitorum die Kosten für das exhibitum, die decretur und die insinuation Specifice aufzuführen und beyzulegen habt.

Wornach ꝛc. A. M. Schwerin, den 25. Juli 1768.

Circulare
an die sämmtliche Beamte.

Friederich ꝛc.

Unsere ꝛc. Bey den vielfachen Beschwerden Unserer Cammer und Unserer Kirchen-Oeconomien über die Saumseligkeit der Schuldner aus Unserer Ritter- und Landschaft in Abtragung der rückständigen uralten Pächte, Beeden, Allodial-Recognitionen, Städtischen Orbeden und sonstigen unstreitigen jährlichen Erlegnisse, und bey den dagegen von einigen dieser Debitorum angebrachten Querelen über das Verfahren Unserer Beamten und Oeconomorum bey der bisherigen von ihnen selbst beschaffeten executivischen Beytreibung der Rückstände, haben Wir Uns auf den unterthänigsten Vorschlag des Engern Ausschusses gnädigst entschlossen, bis zur völligen Regulirung dieser Sache ratione modi exequendi, einsweilen ein Temperament dahin zu treffen, daß die Executions-Verfügung gegen dergleichen Schuldener von Unseren Landes-Gerichten, jedoch ohne alle processualische Weitläuftigkeiten, gemacht werden soll. Wir befehlen euch daher hiemit gdgst. auf erstes Anrufen Unserer Beamten und Kirchen-Oeconomorum ein mandatum sub poena paratissimae executionis an die Säumigen aus Unserer Ritter- und Landschaft zu Erlegung solcher uralten jährlichen Beeden, Pächte, Allodial-Recognitionen und Orbeden, und zu erstattung der verursacheten Kosten zu erkennen und wenn dieses mandatum nicht sofort in Termino ordinis befolget wird, ohne Hinsicht auf alle Exceptiones altioris indaginis die Execution unverzüglich durch den ordentlichen Gerichts-Executorem auf die schuldigen Erlegnisse und die aus der verzögerten Zahlung erwachsenen Kosten vollstrecken zu lassen.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Suerin den 4. July 1768.

An
die drei Landes-Gerichte
in separatis.

4412. Von den von den Domanialämtern zu verfügenden Zwangsexecutionen. 24. September 1847.

Zur Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens der Aemter hinsichtlich der von ihnen zu verfügenden Zwangsexecutionen wird Nachstehendes verordnet.

1) Zwangs-Executionen sind, wenn Geldzahlungen geleistet, oder vorhandene Gegenstände verabreicht und angewiesen werden sollen, überall nicht zu erkennen; sondern im ersten Falle die zu verkaufenden, im letzten Falle die zu verabreichenden und anzuweisenden Gegenstände anzugreifen.
2) Wenn Leistungen auf Kosten der Renitenten durch andere Personen geschehen können, ist solches den Umständen nach vorgängig anzudrohen und demnächst zu verfügen; sowie in geeigneten Fällen auch statt der Zwangs-Execution Geldstrafen anzudrohen und beizutreiben sind.
3) Niemals dürfen die Zwangs-Executionen auf unbestimmte Zeit fortdauern und die Gebühren länger als die voraufgegangene Verwarnungsfrist unabgefordert fortlaufen. Im Fall der nicht erfolgenden Zahlung muß sofort zur Abpfändung geschritten und dem Amte davon Anzeige gemacht, daßelbe Verfahren auch bei Androhung der Geldstrafen beobachtet werden.

4) Militair ist zur Verstärkung der Zwangs-Executionen ohne Noth überall nicht zu requiriren, auch davon jedesmal sofortige Anzeige bei der Kammer zu machen.

Großherzogliche Beamte haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Schwerin den 24. September 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Domanialämter.

4413. Adhibirung des Kammerexecutors zur Beitreibung der Hof- und Mühlenpächte. 18. Januar 1849.

Den — — — — — wird hierdurch aufgegeben, zur Beitreibung der Pacht von den Hof- und Mühlenpächtern, fortan, insoferne die Pacht-Contracte nicht ausdrücklich ein anderes vorgeschreiben, sich des Kammer-Executors zu bedienen, wobei es den Beamten gestattet sein soll, denselben unmittelbar zu requiriren.

Schwerin den 18. Januar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

Zu L. Concursrecht und Concursproceß. Seite 422.

4414. Bestellung von Landwirthen zu curatores bonorum. 1. Mai 1769.

Friederich ꝛc. ꝛc. Bei Bestellung der Curatorum bonorum soll mit gänzlicher Ausschließung der Rechtsgelehrten, Advocaten und Procuratoren auf keine andere als solche Landwirthe, vorzüglich aus dem Mittel der Ritterschaft oder auch bürgerlichen Standes reflectiret werden, an deren Sicherheit, Redlichkeit, Tüchtigkeit und Erfahrung in der Landwirthschaft mit Recht nichts auszusetzen ist und soll von selbigen, auch ohne specielle Veranlassung allemal ex officio die jährliche Ablegung der Rechnungen erfordert und die Rechnungen gerichtlich aufgenommen werden.

Schwerin den 1. Mai 1769.

4415. Rechte der Separatisten und Doministen im Concurse. 10. Januar 1771.

Friederich ꝛc. ꝛc. Bis zur Erlassung einer landesherrlichen Verordnung über die Mängel und Mißbräuche bei Concursen, soll inmittelst bei Distributionen der Massae concursus darauf gesehen werden, daß die jure separationis und jure dominii gehenden Gläubiger, zu welchen letzteren auch die adjudicatarii gehören, durchaus keinen Verlust an ihren Capitalien und an den, durante concursu bis zum wirklichen Verkauf der Güter auflaufenden Zinsen durch die Taxe leiden, sondern vorzüglich vor andern Creditoribus, auch wenn das Gut infra taxam verkauft werden muß, völlig befriedigt werden, wenn nur die Massa bonorum irgend so weit reichet.

Schwerin den 10. Januar 1771.

4416. Verpachtung von Concursgütern. 5. Juni 1807.

Dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow wird bei abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung und Bitte des Hofraths Barkey jun. daselbst, als Actoris Communis

der von Buch Spoitendorffer Gläubiger, um Consens zur Verpachtung des Guts Spoitendorff, citra consequentiam dispensando, jedoch mit Vorbehalt einjähriger Aufkündigung, eröffnet, daß der desfallsige Antrag seinen Pflichten überlassen bleibet, und in dieser Hinsicht das Inhibitorium vom 25. v. Mts. wieder aufgehoben sein solle; für die Zukunft aber allemal als Regel feststehen solle, daß ein in Concurs gerathenes Gut nicht eher, als nach vergeblich anberahmt gewesenen dreimaligen Terminen zum constitutionsmäßigen Verkauf, verpachtet werden darf.

Gegeben Schwerin, den 5. Juni 1807.

Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

B. J. G. v. Bassewitz.

An
das Hof- und Land-Gericht
zu Güstrow.

4417. Verpachtung von Concurs- und sonstigen Curatelgütern. 1. October 1807.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgeborner, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte liebe Getreue. Wir finden, nach genommener Einsicht mehrerer bei eurem Dicasterio über die öffentliche Verpachtung der sub cura judiciali stehenden Güter verhandelten Acten Uns gnädigst bewogen, euch in Absicht der von euch als obervormundschaftlichem Gerichte dabei zu beobachtenden Pflichten hiedurch anzufügen: daß ihr in allen Fällen, wo ein sub cura judiciali stehendes, es sei zu einer Concurs-Masse oder sonst zum gerichtlich administrirten Vermögen minorenner oder sonst sub cura stehender Personen gehörendes Gut gerichtlich verpachtet werden soll, mit Abschneidung aller Privat-Einleitungen und außergerichtlichen Verhandlungen der Creditoren oder sonstiger Interessenten zum Vortheil der Masse oder des administrirten Vermögens, mithin zum eigenen Besten der Commune und sonstiger Curanden nur auf öffentliche gerichtliche Licitationen Rücksicht zu nehmen, und nach Befinden darüber den Zuschlag zu ertheilen habet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 1. Oct. 1807.

Friederich Franz.

B. J. G. v. Bassewitz.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

4418. Erläuterung der Constitution vom 22. Dec. 1789 wegen der Concurskosten. 22. Dec. 1809.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgeborner, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir geben euch auf euern Bericht vom 11. d. Mts., den Sinn Unsrer Constitution wegen der Concurs-Kosten vom 22. Dec. 1789 und zwar in Hinsicht des Abschnitts I. i. betreffend, auf die Anfrage a. und b. hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß das in der Verordnung ganz allgemein und ohne alle Einschränkung gebrauchte Wort rückständige und laufende auch auf alle hier von euch aufgeführte einzelne Gegenstände geht, und daß gedachtes Wort auch von den vor dem Concurse erwachsenen Rückständen zu verstehen ist.

In Absicht des übrigen Inhalts eures Berichts, ob nämlich Deposita mit zu den Massen-Schulden zu rechnen sind, haben Wir Inhalts des abschriftlichen Anschlusses das Erachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft

erfordert. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 22. December 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

G. v. Brandenstein.

Dem Wohlgebornen, Vesten, Ehrnvesten und Hochgelahrten, Unsern zum Hof- und Landgericht verordneten Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren, lieben Getreuen sammt und sonders zu Güstrow.

4419. Die Gläubiger können nicht die Verpachtung von Concursgütern verlangen. 29. Juni 1813.

Postscriptum an das Hof-Gericht.

Jedoch

geben Wir euch dabei zu vernehmen: daß, wenn auch euer Verfahren in dem vorliegenden Fall, wegen Verpachtung des Concursgutes Dieselow, als rechtlich allewege gebilligt werden muß, ihr doch darin euch allerdings auf unrichtigem Wege befindet, wenn ihr in eurem Bericht vom 26. d. Mts. dafür haltet, daß die Verpachtung eines Concursgutes und was dem anhängig ist, allein von dem Willen der Gläubiger abhänge. Nach der Analogie des Gesetzes vom 15. Januar 1779, womit auch die Praxis Unsrer Rostockschen Justiz-Canzlei übereinstimmt, ist dazu vielmehr allemal die Landesherrliche Dispensation in vorkommenden Fällen erforderlich; deren Nachsuchung kann auch nie der Willkühr der Creditoren, oder ihrer Anwälte überlassen, sondern muß, nach vergeblich versuchten Constitutionsmäßigen Verkauf, oder bei dessen legaler Behinderung, von dem Concurs-Gerichte, zur Abwendung der Nachtheile einer Guts-Administration, tempestive ex officio eingeleitet, und nach vorgängiger Anberaumung eines gerichtlichen Termins zum Ueberbot, effectuiret werden; welches euch hiedurch nicht verhalten wird.

Wir verbleiben ut in Rescripto d. d. 29. Juni 1813.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

G. v. Brandenstein.

4420. Taxation zu verkaufender Concursgüter. 15. April 1825.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In weiterer Antwort auf euren Bericht vom 18. Februar d. J., betr. die Taxation der Concursgüter, ertheilen Wir euch die nachgesuchte Declaration hinsichtlich der Anwendung der Verordnung vom 27. Februar 1813 nunmehr dahin: daß die Tax-Grundsätze dieser Constitution unbedenklich auch beim Verkaufe von Concurs-Gütern wenigstens so lange untergelegt werden können, bis sich etwa die Nothwendigkeit ergeben möchte, für diesen Fall noch besondere Tax-Principien gesetzlich festzustellen, daß mithin die, bei dem Verfahren zur möglichsten Abwendung eines Concurses bereits erfolgten Taxationen von Landgütern, nochmals auch bei dem, in Folge eines dennoch erkannten Concurses eintretenden Verkaufe eines solchen Gutes grundleglich bleiben können, und ihr demgemäß zu verfahren habet, wobei euch jedoch frei bleibt, in dazu geeigneten Fällen Revisionen der früheren Taxen zu verfügen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 15. April 1825.

An
die Justiz-Canzlei hieselbst.

4431. Wirkung der Concursproclamata. 10. April 1843.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrveste ꝛc. Wenn über die präclusivische Wirkung einer nach dem §. 6 lit. c. der Verordnung vom 17. Decbr. 1834, betreffend die Eröffnung und Abwendung der Concurse, erlassenen Ladung gegen sich nicht gemeldet habende Creditoren Zweifel entstanden sind, und solcherhalb sub hodierno an das O.-A.-Gericht zu Rostock auf die von demselben abgestatteten Berichte also rescribirt worden:

1) Gegen den Gläubiger, der sich auf die Ladungen ex §. 6 sub c. nicht gemeldet hat, kann weder vor noch nach stattgehabtem Vergleichstermine ex §. 6 sub d. ein anderes Präjudiz, als das der Abweisung von der Masse vollstreckt werden, und durch diese Vollstreckung steht es sodann rechtskräftig fest, daß derselbe auf das gegenwärtige Vermögen des Schuldners gar kein weiteres Recht hat, die concursmäßigen Einleitungen ex §. 6 mögen nun zum Vergleiche führen oder es mag der formelle Concurs eröffnet werden.

2) Der Schuldner ist daher auch im Falle der Zustandekunft eines Vergleichs mit den sich gemeldet habenden Gläubigern in Bezug auf sein gegenwärtiges Vermögen wider die etwanige fernere Ansprache des präcludirten Gläubigers vollständig gesichert, denn diesem steht bei einer etwanigen weiteren Klage hinsichtlich dieses gegenwärtigen Vermögens exceptio praeclusionis entgegen.

3) Dagegen bleibt dem sich nicht gemeldet habenden Gläubiger sein volles Recht in Ansehung des vom Schuldner etwa später erworbenen Vermögens durchaus unverkürzt, weil sich jene Präclusion nur auf das gegenwärtige und nicht auf das zukünftige Vermögen des Schuldners erstreckt, so daß also ein solcher Gläubiger, sobald der Schuldner später ad meliora gekommen sein sollte, nicht, wie die sich gemeldet habenden Creditoren, durch den Vergleich vinculirt ist, vielmehr den Vortheil genießt, nunmehr den ganzen Betrag seiner Forderung verlangen zu können, während ihn rücksichtlich des gegenwärtigen Vermögens der Nachtheil trifft, daß er gar nichts erhält.

Dabei versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daß wenn nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme führen, der Präclusivbescheid auf die Ladungen des §. 6 c. schon im Liquidationstermine selbst erfolgen muß, — so wird euch davon hiedurch Kenntniß gegeben.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin den 10. April 1843.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

Fr. v. Oertzen.

Zu M. Vom Beweise. Seite 470.

4432. Auflagen zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises. 14. Juni 1843.

Fr. Fr. ꝛc. ꝛc. Im weitern Verfolg des Visitations-Abschiedes vom 28. Aug. 1839 wird der Justiz-Canzlei zur Ausgleichung der bei den Justiz-Canzleien bemerkbar gewordenen verschiedenen Praxis, zur Beachtung für die Zukunft, und bei abschriftlicher Mittheilung der dieserhalb an die beiden andern Justiz-Canzleien heute erlassenen Verfügungen hiedurch aufgegeben: bei den Auflagen zur Antretung

des Beweises und Gegenbeweises den ohnehin gesetzlichen Nachtheil der Desertion (sub poena desertae) nicht mit hervorzuheben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin den 14. Juni 1842.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

Zu B. Criminalrecht und Criminalproceß. Seite 474.

B. Forum und Competenz. Seite 502.

4423. Forum der Chausseearbeiter. 28. März 1833.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Anlangend die Jurisdictions-Verhältnisse der Chausseearbeiter, so können solche in Civilsachen nur in ihrem bisherigen gewöhnlichen Foro belangt werden, da durch deren temporairen Aufenthalt im Amte eine Competenz des Amts-Gerichts nicht gegründet wird, wogegen in Polizei- und Criminalsachen gegen dieselben in Grundlage bestehender Gesetze zu verfahren ist.

Schwerin am 28. März 1833.

Großherzogliche Kammer.

An
die Beamte zu Stavenhagen.

4424. Von den Requisitionen und dem Forum bei Contraventionen gegen die Chausseepolizeiordnung. 14. Mai 1849 *)

Postscriptum ad Rescriptum hodiernum. Anlangend übrigens die in jenen Vorträgen und dem Berichte vom 27. Mai 1847 angeregten Zweifel über das Verhalten des Amts bei unbefolgt gebliebenen Requisitionen und über die für Gutsbesitzer competente ordentliche Obrigkeit in derartigen Contraventionsfällen ertheilt die Regierung folgende Resolution:

Zuvörderst muß das Amt darauf aufmerksam gemacht werden, daß die im §. 29 der Chaussee-Polizei-Ordnung mit der Aufsicht beauftragten Officianten von der ihnen im §. 30 ertheilten Befugniß der sofortigen Einziehung der Strafe regelmäßig auch da nicht Gebrauch zu machen scheinen, wo keine der im §. 31 als Ausnahmen hingestellten Voraussetzungen eintritt. In den beiden hier zur Anzeige gebrachten Fällen konnte nämlich bei der vor Augen liegenden Contravention weder ein Leugnen noch ein Entschuldigungsgrund mit irgend rechtlichem Erfolge statt haben und ergiebt sich daneben aus den Untersuchungs-Acten, daß beide Wagen wirklich angehalten sind.

Die Denuncianten waren demnach so berechtigt als verpflichtet, die Strafe sofort von den Wagenführern zu fordern, eventualiter dieselbe durch Abpfändung eines ausreichenden Theils der Ladung sicher zu stellen und werden alle betreffenden Aufsichts-Officianten zum richtigen Verständniß jener Bestimmung zu bringen sein, damit die vom Gesetz beabsichtigte Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen thunlichst erreicht werde. Wenn aber aus den Gründen des §. 31 oder wegen offener Widersetzlichkeit die sofortige Wahrnahme der Strafe unterbleiben muß, und die deshalb an das Amt gelangende Denunciation zur Begründung einer Strafe oder Schadens-Ersatzes geeignet erscheint, auch der Contravenient nicht zu den Insassen des Amts gehört, so wird

*) Dies Postscript wurde der Inspection der Gnoien-Teßiner Chaussee im Jahre 1852 vom Justiz-Ministerium zur Nachricht communicirt, als die Rostocker Justiz-Canzlei auf Denunciation jener Inspection die Untersuchung gegen den annoch unselbstständigen Sohn eines Gutsbesitzers wegen Contravention gegen die Chausseepolizeiordnung abgelehnt hatte, weil es sich hier um eine Polizeisache handle.

a. bei Personen, welche der gewöhnlichen Niedergerichtsbarkeit unterworfen sind, regelmäßig die Obrigkeit des Wohnorts, die für den Denunciaten competente Behörde zu Untersuchung und Erkennung auf Strafe und Schadensersatz sein. Diese ist demnach dazu unter Mittheilung der Denunciation und sonstiger Vorlagen aufzufordern und im Weigerungsfalle oder bei unbefolgt bleibender Requisition der Regierung als Ober-Polizei-Behörde Anzeige zu machen, welche dann gegen die säumige Obrigkeit einschreiten wird. Hat aber

b. der Contravenient ein privilegirtes Forum, z. B. weil er der Hof- oder Stalldienerschaft oder dem Militair angehört, so ist die Requisition an die vorgesetzte Behörde oder den betreffenden Militair-Chef zu richten und wird auch hier die Regierung auf Antrag eventualiter das Weitere veranlassen.

Ist endlich

c. der Contravenient ein Gutsbesitzer, oder eine sonst canzleisässige Person, oder nimmt der als Obrigkeit des Wagenführers requirirte Gutsherr die Sache als die seinige auf, so kann die Untersuchung und Bestrafung nur durch die zuständige Justiz-Canzlei eintreten, es wäre denn, daß, wie z. B. in hiesiger Residenz, für die Polizei-Vergehen canzleisässiger Einwohner ausnahmsweise eine andere Behörde competent würde.

Es wird sich indessen regelmäßig und namentlich, zur Vermeidung von Weiterungen, bei canzleisässigen Personen empfehlen, diese in allen Fällen, wo die Strafe im Gesetz fest bestimmt ist, (also mit Ausnahme des im §. 28 bedroheten Vergehens) zur Erlegung der Strafe und zum Ersatz des Schadens aufzufordern und erst im Ablehnungsfalle der Justiz-Canzlei die Acten zum weiteren Verfahren berichtlich vorzulegen.

Um aber diese dazu in den Stand zu setzen, und dem etwa excitirten Fiscal, welcher nur auf genügende Indicien und glaubhaften Bericht verfahren darf, das erforderliche Material zu gewähren, wird, da die bloße Denunciation selten ausreichen dürfte, das Augenmerk darauf zu richten sein, daß das strafbare factum selbst, wie der etwa angerichtete Schaden möglichst genau ermittelt vorliege, weshalb eine Vervollständigung der Acten durch specielle Vernehmung des Denuncianten und vorhandener Zeugen oder durch sonstige Ermittelungen sich namentlich auf Grund der etwa vom Denuncianten abgegebenen Erklärung häufig vernothwendigen wird. In wie weit dies im einzelnen Falle erforderlich scheint, und welche Maaßnahmen nach Lage der Sache zu treffen sind, muß selbstverständlich dem pflichtmäßigen Ermessen des Amts überlassen bleiben.

Schwerin den 14. Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung.

An
das Amt Mecklenburg-Redentin
zu Wismar.

4425. Competenz bei Verbrechen der Advocaten und Notarien. 14. April 1838.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edler, Veste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Auf eure Anfrage vom 7. d. Mts. erwiedern Wir euch, daß es nicht Unsere Absicht gewesen ist, in Bezug auf die Bestimmung §. 1, 31 Unserer Verordnung vom 12. Jan. d. J., die Competenz-Ordnung für das Criminal-Collegium betreffend, — die Advocaten und Notarien den Staatsbeamten und öffentlichen Dienern gleichzustellen, vielmehr haben Wir die von solchen in Ausübung ihres Berufs begangenen Verbrechen den ordentlichen Gerichten zur Untersuchung belassen wollen.

Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin am 14. April 1838.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

L. v. Lützow.

Den Edlen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern zum Oberappellationsgericht verordneten Präsidenten, Vicepräsidenten und Räthen, lieben Getreuen sammt und sonders in Parchim.

4426. Forum und Competenz in Gerichts- und Polizeisachen auf der Strafanstalt Dreibergen. 13. Jan. 1840.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Das für die Jurisdiction und Polizeiverwaltung auf der Strafanstalt Dreibergen bei Bützow erlassene Regulativ theilen Wir euch zur Nachricht hieneben in Abschrift mit und fügen euch dabei an, daß der Bürgermeister Paschen in Bützow in Grundlage dieses Regulativs für jetzt zum Syndicus der Anstalt bestellet worden ist.

Gegeben Schwerin am 13. Januar 1840.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

L. v. Lützow.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

Regulativ, betreffend die Jurisdiction und Polizei in der Strafanstalt Dreibergen.

I. Competenz.

Es gehören

A. zur Competenz des Oberinspectors der Strafanstalt und des Stellvertreters desselben

1) — nach Maaßgabe des Reglements und der Dienstinstructionen — die Disciplinar-Vergehungen der übrigen Ober-Officianten, (Prediger, Inspectoren wie auch Arzt und Wundarzt der Anstalt während ihrer Functionen in derselben) und der Unterofficianten und der in den zur Anstalt gehörigen Gebäuden wohnenden Familienglieder der letzteren, wie auch aller in die Anstalt zur Straferleidung oder zur polizeilichen Detention aufgenommenen Personen; — Disciplinar-Vergehungen der in der Anstalt aufgezogenen Militair-Wachmannschaft und der einzelnen Soldaten sind der betreffenden Militair-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen; —

2) die Verwaltung der Polizei in der Anstalt und auf den zu derselben gehörigen oder gepachteten Ländereien, demnach auch die Beahndung der Polizei-Vergehungen, werden solche von den Anstalts-Officianten oder von deren Familiengliedern oder von den Dienstboten derselben, oder von den in der Anstalt detinirten Personen, oder auch von fremden der Anstalt nicht angehörigen Personen verübt; — bei Polizei-Vergehungen der zur Militairwache der Anstalt gehörigen Soldaten hat zwar der Oberinspector sofort für Herstellung der polizeilichen Ordnung zu sorgen, sodann aber den Fall der Militairbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Den Disciplinar- und Polizei-Vergehungen der Sträflinge und polizeilich Detinirten sind gleichgestellt die Fälle der thätlichen Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen die Anstalts-Officianten, insoferne nicht eine körperliche Verletzung damit verbunden war, — ferner nicht qualificirte Fleisches-Verbrechen und Unterschlagungen und Entwendungen aller Art, insoferne sie nicht mittelst Einbrechens oder Erbrechens oder Einsteigens verübt wurden.

Hat ein Sträfling oder ein polizeilich Detinirter sich sonst einer Handlung schuldig gemacht, welche nach den Gesetzen eine Criminal-Untersuchung begründet, so hat zwar der Ober-Inspector sofort für die Herstellung der polizeilichen Ordnung der Anstalt zu sorgen, übrigens aber die weitere Verfügung dem Gerichte der Anstalt zu überlassen; es wäre denn daß ein nur mit leichterer Strafe zu beahndendes Verbrechen zur Frage steht und zugleich mit Gewißheit vorhergesehen werden kann, daß ein juridischer Beweis nicht zu führen, in welchem Falle, wenn anderweitig genügende Data vorliegen, um eine polizeiliche Rüge eintreten zu lassen, dies Verfahren eingeschlagen und von gerichtlicher Untersuchung abgestanden werden kann. Muß aber letztere eintreten, so hat der Vorsteher dem Gerichte von dem Vorfall Anzeige zu machen und demselben die weiteren Schritte zur Feststellung des Thatbestandes und resp. Einleitung der Untersuchung anheim zu stellen, übrigens aber inzwischen Sorge zu tragen, daß die Verhältnisse rücksichtlich des Thatbestandes nicht verdunkelt werden und daher, soweit es nöthig, dieserhalb vorläufige Verhandlungen aufzunehmen,

3) — unter Zuziehung des Actuarius — alle Urtheils-Publicationen an Sträflinge, welche salvo remedio die Strafe angetreten haben und Vernehmungen über etwanige weitere Rechtsmittel.

B. Zur Competenz des Gerichts der Strafanstalt — jedoch mit Vorbehalt resp. der Competenz des Criminal-Collegii und der unter A. 3 gedachten und weiter unten zu erwähnenden Befugnisse des Oberinspectors, wie auch aller gesetzlichen Bestimmungen über concurrirende Gerichtsstände, — die Criminal- und Civilsachen

1) hinsichtlich der Unterofficianten der Anstalt und ihrer Familien ohne Rücksicht auf etwanige Exemtion, — mit Ausnahme jedoch der Curatel-, Concurs- und Nachlaßsachen hinsichtlich derjenigen verheiratheten Unterofficianten, deren Familien nicht in den zur Anstalt gehörigen Gebäuden wohnen;

2) hinsichtlich der Fremden, welche sich temporair in der Strafanstalt oder auf deren Territorium aufhalten, insoweit die niedergerichtliche Jurisdiction überhaupt gegen Nichtangehörige gerichtet sein kann;

3) hinsichtlich der Dienstboten der in den Gebäuden der Anstalt wohnenden Ober- und Unterofficianten ohne Rücksicht auf etwanige Exemtion, jedoch mit Ausnahme der cura minorum, insoweit die Dienstboten Kinder haben, welche zur Zeit des Ablebens ihrer Eltern einem andern Orte angehören;

4) hinsichtlich der in der Anstalt zur Strafe oder polizeilich Detinirten ohne Rücksicht auf Exemtionsgründe, jedoch mit Ausnahme der Curatel über minderjährige Detinirte, der Administration etwanigen in der Anstalt nicht befindlichen Vermögens, der Concurs- und Nachlaßsachen der Detinirten und der Curatel über ihre Kinder — mit der Verpflichtung bei der Entlassung oder nach dem Ableben der Detinirten die anhängigen Rechtssachen an das Gericht ihres Heimathsortes abzugeben.

Dagegen verbleibt es rücksichtlich der Oberofficianten und ihrer Familien, der fremden (mit Ausnahme der sub B. 2 gedachten Fälle) und der in der Anstalt auf Wache befindlichen Soldaten, wie auch in den sub B.

1, 3 und 4 gedachten Ausnahmefällen in Civil- und Criminalsachen bei der Competenz des *fori ordinarii* der Eximirten resp. der Soldaten und Fremden.

In Fällen der Behinderung oder Abwesenheit des Syndicus und in sehr eiligen Fällen ist der Oberinspector, insoferne er zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt ist, berechtigt und verpflichtet, den Syndicus für einzelne Acte zu vertreten, wohingegen wiederum der Letztere diejenigen Polizei- und Disciplinar-Untersuchungen, welche ihm vom Oberinspector überwiesen werden, zu führen hat.

II. Gerichts-Personal.

1) Zum Syndicus wird ein in Bützow wohnhafter, zur Verwaltung des Richteramts qualificirter Rechtsgelehrter bestellt.
2) Ist der Ober-Inspector im Termine anwesend, so übernimmt derselbe den Vorsitz, ohne jedoch an der Proceßleitung, der Fassung des Protocolls und der Entscheidung der Sache Theil zu nehmen. Ist der Ober-Inspector behindert, selbst dem Termine beizuwohnen, so wird von ihm ein Beisitzer — zunächst und soweit es der Dienst der Anstalt zuläßt, aus den übrigen Anstalts-Officianten — bestellt. In Civilsachen bedarf es jedoch — nach dem Ermessen des Oberinspectors — keines Beisitzers. In Criminalsachen genügt die Mitunterschrift des Protocolles Seitens des Oberinspectors, falls er den Vorsitz führt, sowie auch die Mitunterschrift des vom Oberinspector zum Beisitzer bestellten Anstalts-Officianten; wird aber ein bei der Anstalt nicht Angestellter zum Beisitzer adhibirt, so ist dessen schriftliche Beeidigung für den vorliegenden Fall erforderlich.
3) Die Function des Actuarius und Registrators des Gerichts wird einem der Officianten der Anstalt aufgetragen. In Behinderungsfällen kann der Syndicus einen in Bützow wohnenden Notar adhibiren.
4) Zur Aufwartung in den Terminen und zu den übrigen Diensten eines Gerichtsdieners wird einer der Unterofficianten der Strafanstalt zur Disposition gestellt.

III. Gerichts-Local.

Das Gerichtszimmer mit den nöthigen Actenschränken ꝛc. befindet sich in dem Wohnhause der obern Anstalts-Beamten. Ohne Zustimmung des Oberinspectors darf der Syndicus weder Termine an einem andern Orte abhalten, noch auch Acten aus dem Gerichtszimmer mit sich nehmen.

Die eventualiter erforderlich werdenden Gefängnißlocale werden dem Gerichte von dem Oberinspector in der Strafanstalt angewiesen; es bleiben aber diese Locale und die darin Detinirten der Polizei und Disciplinar-Gewalt der Strafanstalt unterworfen.

Etwanige Deposita sind sogleich gegen Empfangschein an den Oberinspector Zwecks Aufbewahrung in der Anstalts-Casse abzuliefern.

IV. Gerichtskosten.

Bis auf Weiteres wird der Syndicus sowohl in zahlbaren als in nicht zahlbaren Sachen aus der Casse der Strafanstalt nach der für die Domanial-Amts-Gerichte normirenden Taxe remunerirt, es werden ihm aber keine Fuhrkosten vergütet. Die übrigen Gerichtspersonen erhalten keine Remunerationen, mit Ausnahme des Beisitzers und Actuars in dem Falle, wenn dazu Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, adhibirt werden.

Die in zahlbaren Sachen aufkommenden — gleichfalls nach dem Tax-Reglement für die Amts-Gerichte zum Ansatz zu bringenden Sporteln, wie auch etwanige Strafgelder fließen in die Anstalts-Casse, zu welcher sie vom Actuar besonders zu berechnen sind.

4427. Competenz bei Entweichungen und Selbstbefreiungen von Sträflingen zu Dreibergen. 26. Febr. 1840.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Wir haben auf Bericht Unserer Commissarien für die Verbesserung der Strafanstalten, Commerzienrath Mantius und Criminalrath von Wick, über das Regulativ für die Jurisdiction und Polizeiverwaltung in der Strafanstalt Dreibergen Landesherrlich zu bestimmen geruhet,

daß auch Entweichungen und Selbstbefreiungen der Sträflinge, insoferne sie nicht vermittelst anderer Criminal-Verbrechen bewirkt wurden, zur Competenz des Oberinspectors der Strafanstalt und des Stellvertreters desselben gehören sollen,

und wollen euch von dieser zusätzlichen Bestimmung zu dem euch unterm 18. v. Mts. mitgetheilten Regulativ hiemittelst die erforderliche Kenntniß ertheilen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. Februar 1840.

Paul Friedrich.

L. v. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4428. Competenz bei mehreren foris delicti commissi. 5. Juli 1841.

Dem Criminal-Collegio wird der Vortrag der Justiz-Canzlei in Güstrow, in Betreff der Feststellung des Untersuchungs-Gerichts im Falle des Vorhandenseins von mehreren foris delicti commissi nebst der darauf ertheilten Antwort, hieneben in Abschrift übermittelt, und hat das Collegium in diesem und etwa anderweitig vorkommenden ähnlichen Fällen, in welchen mehrere Verbrechen in den hiesigen Landen unter verschiedenen Jurisdictionen begangen worden, wofür ein principaliter zuständiges Untersuchungs-Gericht, nach den bestehenden Gesetzen, aber nicht zu ermitteln ist, bis zur anderweitigen, diese Lücken ausfüllenden gesetzlichen Bestimmung, auf den Grund des Paragraphen 2 der Competenz-Ordnung vom 12. Januar 1838, die Untersuchung zu übernehmen.

Schwerin am 5. Juli 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Criminal-Collegium zu Bützow.

4429. Competenz zur Bestrafung des Meineids. 13. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung aller Zweifel über den Umfang des in der Verordnung vom 12. Jan. 1838 der Competenz des Criminal-Collegii zugewiesenen Verbrechens des Meineides bestimmen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß der allgemeine Ausdruck „Meineid" sämmtliche Fälle von Verletzungen der vor einer Behörde körperlich geleisteten Eide umfassen, und keine Unterscheidung zwischen einem bloßen Eidesbruch und dem eigentlichen Meineide zulassen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. April 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung
betreffend die Competenz des Criminal-Collegii
zur Bestrafung des Meineides.

4430. Competenz des Criminalcollegiums bei allen und jeden aufrührerischen Unternehmungen. 7. Nov. 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es sind Zweifel über den Sinn Unserer Verordnung vom 29. April 1848 wegen des Untersuchungsverfahrens in Fällen des Aufruhrs und der vereinigten Gewalt entstanden. Während dieselbe hinsichtlich des Aufruhrs von der einen Seite, ihrer Veranlassung und ihrem Zwecke nach, auf alle aufrührerischen Unternehmungen bezogen worden ist, hat eine andere, bloß ihren Wortlaut berücksichtigende Auslegung dieselbe auf den Aufruhr im engern Sinne, die bloße aufrührerische Auflehnung gegen die Obrigkeit, zu beschränken versucht. Da jedoch diese letztere Auffassung nicht allein der wahren Absicht der Verordnung zuwider, sondern auch nur dazu geeignet ist, das pflichtmäßige Einschreiten Unseres Criminal-Collegiums gegen die verschiedenen aufrührerischen Unternehmungen auf die nachtheiligste Weise zu lähmen; so declariren Wir die gedachte Verordnung, nach verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern-Ausschusse der Ritter- und Landschaft, hierdurch dahin:

daß sich dieselbe auf alle und jede aufrührerische Unternehmungen, deren Versuch und die Anreizung zu ihnen bezieht, welche anderen Delicte auch damit zusammentreffen oder dadurch vermittelt und beabsichtigt werden mögen, daher insbesondere auch auf alle hochverrätherischen Beziehungen jener Art, sie mögen gegen die bestehende Landesverfassung oder gegen den deutschen Bund gerichtet sein.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 7. November 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung,
betreffend den Sinn der Verordnung vom 29. April 1848 wegen des Untersuchungsverfahrens in Fällen des Aufruhrs und der vereinigten Gewalt.

4431. Gerichtsstand der in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogenen Bundestruppen. 6 Nov. 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Geben hiermit zu vernehmen, daß von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands rücksichtlich des militairischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, in der am 24. Junius d. J. stattgehabten 16ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. folgender Beschluß gefaßt und dadurch zu einer gesetzlichen Vorschrift für alle Staaten des deutschen Bundes erhoben worden ist:

Beschluß.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Julius 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hieher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen,

wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Straffachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militairbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militairperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eignen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

Indem Wir diesen Beschluß hierdurch zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen bringen, befehlen Wir zugleich allen Civil- und Militairbehörden, fortan in vorkommenden Fällen genau nach dem Inhalte desselben zu verfahren.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 6. Nov. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brok.

4432. Competenz bei mit Criminalsachen concurrirenden Polizeisachen. 5. Nov. 1853.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt bemerklich geworden, daß einzelne Ortsgerichte gegen die Bestimmung der unter dem 12ten September 1842, 5ten December 1849, 5ten Juli 1852 erneuerten Verordnung vom 22sten October 1836 sub 11 die Ablieferung fremder, in hiesigen Landen ergriffener Vagabonden an das Landarbeitshaus zu Güstrow nach vollstreckter Criminalstrafe unterlassen haben. Namentlich ist solche Ablieferung dann unterblieben, wenn, wozu sich einzelne Gerichte berechtigt gehalten haben, das Urtheil sich zugleich auf die polizeiliche Contravention des Vagabondirens und resp. der Bettelei, mittelst Verschärfung der Criminalstrafe erstreckte.

Das Ministerium der Justiz findet sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Ortsgerichte zu erinnern, daß sie in solchen Fällen, wo criminelle Begangenschaften mit polizeilichen Contraventionen concurriren, die Bestrafung der letzteren den Polizeibehörden zu überlassen und alle fremden Vagabonden sofort nach verbüßter Criminalstrafe an das Landarbeitshaus zu Güstrow abzuliefern haben.

Schwerin am 5. Novbr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4433. Zuständigkeit des Criminalcollegiums. 27. März 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Obgleich die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums bereits durch die Competenz-Ordnung vom 12ten Januar 1838 wesentlich beschränkt worden ist, so hat doch die weitere Erfahrung ergeben, daß dasselbe dessenungeachtet noch immer zu sehr mit Untersuchungen überlastet gewesen und dadurch die so nothwendige Förderung seines Betriebes zu sehr benachtheiligt worden ist.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände verordnen Wir, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

§. 1. Die in dem §. 1 der Competenz-Ordnung vom 12ten Januar 1838 unter Nr. 10, 14, 17 — sofern dadurch nicht der Tod des Kindes erfolgt ist — unter Nr. 23, 26, 27, 28, 29 — mit Ausnahme der bandenmäßig verübten Diebstähle — und 30 aufgeführten Verbrechen scheiden von der Zuständigkeit des Criminal-Collegiums aus und kehren an die regelmäßigen Gerichte zurück.

Jedoch verbleibt es auch in Ansehung dieser Verbrechen bei den Bestimmungen des §. 2, bezüglich des §. 4 und §. 5 der Competenz-Ordnung.

Nicht minder bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 29sten April 1848 und vom 7ten November 1850, so wie des §. 9 der Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts vom 31sten Mai 1853.

§. 2. Das Criminal-Collegium ist ermächtigt, in nicht schwierigen und verwickelten Fällen, nach beendigtem vorbereitenden Verfahren, das zuständige Niedergericht mit der Durchführung der ganzen Untersuchung bis zum Schlusse unter seiner Leitung zu beauftragen.

§. 3. Soweit durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 die Kosten des niedergerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens gegen die den Niedergerichten in den gedachten Fällen bisher obliegenden Kosten vermehrt werden, sind dieselben den Niedergerichten aus der Criminalgerichts-Casse nach der für das Criminal-Collegium

normirenden Taxe zu erstatten, daher in den Fällen des §. 1 auch die Kosten der Strafvollstreckung.

Dem Criminal-Collegium steht in den Fällen des §. 1 die rechtliche Entscheidung darüber zu, welche Verhandlungen nicht mehr zu dem vorbereitenden Verfahren gehört haben würden und welche Kosten demnach den Niedergerichten zu erstatten sind. Gegen diese Entscheidung findet keine Querel statt.

§. 4. Diese Verordnung tritt nicht allein in Ansehung des §. 2 sofort nach ihrer Publication in Wirksamkeit, sondern auch hinsichtlich des §. 1 in der Weise, daß alle bis dahin noch nicht von dem Criminal-Collegium als zu dessen bisheriger Competenz gehörig angenommenen Untersuchungen nach derselben zu beurtheilen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27. März 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brad.

Verordnung,
betreffend die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums.

Zu C. Verbrechen und Vergehen. Seite 515.

4434. Straflosigkeit des Diebstahls bei freiwilliger Restitution des Gestohlenen. 17. April 1840.

Dem Amtsgerichte zu Lübz wird auf seine Anfrage vom 30. v. M. hiemit erwidert, daß zur Straflosigkeit des Diebstahls nach der Verordnung vom 4. Januar 1839 nothwendig ist, daß die Restitution des Gestohlenen aus freiem Antriebe erfolge.

Schwerin den 17. April 1840.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An
das Amtsgericht zu Lübz.

4435. Bestrafung communistischer Vereine. 24. Oct. 1846.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Den in der diesjährigen Bundestagssitzung vom 6ten August 1846 gefaßten

Bundesbeschluß:

„daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der „Beschlüsse vom 5ten Julius 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen „werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und „Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke „verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach „Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen."

bringen Wir hierdurch, zur Nachachtung für Jedermann, zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 24. Oct. 1846.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

4436. Entwendung von Futter für das Vieh des Brodherrn. 13. Februar 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Hebung einer Verschiedenheit richterlicher Ansichten über die rechtliche Natur der Korn-Entwendungen zum Zwecke des

Verfutterung mit dem Viehe des Brodherrn verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen:

daß Entwendungen von Korn und anderem Futterungsmaterial zum Zwecke des Verfutterns mit dem Viehe der Brodherrschaft, welcher das Entwendete gehört, mit einer nach dem Werthe des Objects und den sonstigen bei Bestimmung der Strafe des Diebstahls in Betracht kommenden Umständen zu bemessenden Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 14 Tagen, und in Wiederholungsfällen bis zu 4 Wochen, jedoch in Behalt der Bestimmungen des §. 3 des Diebstahlsgesetzes vom 4ten Januar 1839, von der Ortspolizei-Behörde behandet werden, und dabei die Vorschriften im §. 22 des gedachten Gesetzes sub Nr. 4, Absatz 2 bis 4, Anwendung finden sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. Februar 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
wegen Bestrafung der Entwendung von Korn und anderem Futterungsmaterial zum Zwecke des Verfutterns mit dem Viehe des Brodherrn.

4487. Von Aufruhr und offner vereinigter Gewalt. 29. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die an verschiedenen Orten des Landes vorgekommenen gewaltsamen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit haben ein rasches und unmittelbares Auftreten des für dergleichen Verbrechen competenten strafgerichtlichen Amtes nothwendig gemacht.

Wir verordnen deshalb, nach verfassungmäßiger Berat hung mit Unsern getreuen Ständen:

Das Criminalcollegium soll hiemit ermächtigt sein, in Fällen des Aufruhrs und der offenen vereinigten Gewalt gegen Personen und Eigenthum, und in Fällen einer derartigen thätlichen Beleidigung der Obrigkeit oder der, in der Ausübung ihres Amtes begriffenen Staatsdiener, auf desfalls bei demselben eingegangenen genugsamen Anzeigen sofort, und ohne die Vorunterschungen des Gerichts zu erwarten, mit seiner Untersuchung und den dazu nöthigen Verfügungen zu beginnen.

Es werden also die in den §§. 14—17 inclusive der Criminal-Gerichts-Ordnung und der §. 3. der Verordnung vom 12. Januar 1838 insoweit außer Anwendung auf die genannten Verbrechen gesetzt, als darin ein voraufgängiges präparatorisches Verfahren vorgeschrieben steht, so wie andererseits der §. 8 der Criminalgerichts-Ordnung auf diese Verbrechen hinsichtlich der eximirten Gerichtsstände ausdrücklich ausgedehnt sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin den 29. April 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
wegen des Untersuchungs-Verfahrens in Fällen des Aufruhrs und der offenen vereinigten Gewalt.

4488. Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse. 26. Juni 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem durch das Gesetz vom 16ten Mai 1848 die Censur aufgehoben und dem Gebrauche der Presse eine völlig unbeschränkte

Freiheit gestattet worden, haben die seitdem gemachten Erfahrungen bewiesen, daß die bestehenden, für das Bedürfniß der Gegenwart nicht bemessenen Rechte und Verordnungen einen wirksamen Schutz gegen Verbrechen und Vergehen der Presse nicht gewähren; vielmehr hat der Mißbrauch der gegebenen Freiheit die Nothwendigkeit dargethan, demselben durch unverzüglichen Erlaß eines Preßgesetzes Schranken zu setzen.

Wir verordnen daher auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Bezug auf den §. 115 des Staatsgrundgesetzes vom 10ten October 1849 bis auf Weiteres, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist. Verantwortlich sind: der Verfasser, der Herausgeber (bei Zeitschriften der Redacteur), der Verleger, der Drucker und der Verbreiter, ohne daß es eines weiteren Beweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmungen stehen der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 2. Der Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift, oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen. Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Gefängniß bis zu vier Wochen und einer Geldbuße bis zu 100 Thlrn. zu bestrafen.

§. 3. Als Verbreiter einer Druckschrift ist der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn

a. dieselbe ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder

b. selbige gegen die Bestimmungen der §§. 39 und 40 verstößt, oder

c. ihre Beschlagnahme oder Unterdrückung verfügt worden, oder endlich

d. deren Inhalt ihm bekannt war.

§. 4. Wenn Jemand eine Druckschrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich anerkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils oder der enthaltenen besonderen Notification verbreitet, aufs Neue druckt, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedroheten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

§. 5. Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eine der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt. Der Rückfall ist gleichfalls ein Erschwerungsgrund.

§. 6. Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt ist. Bei Zeitungen und periodischen Schriften, welche mehr als einmal im Monate erscheinen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage, an welchem die von dem verantwortlichen Redacteur oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Exemplare bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegt worden sind (§. 41).

Die Strafbarkeit der Preßpolizei-Uebertretungen erlischt nach drei Monaten, von demselben Zeitpunkte an gerechnet. Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

§. 7. Auch der Verfasser, Redacteur, Verleger, Drucker und Verbreiter solcher Zeitungen, Zeitschriften und Flugschriften, die außerhalb des Großherzogthums erscheinen, kann vor ein mecklenburgisches Gericht gezogen werden, wenn dieselben gegen den mecklenburgischen Staat oder seine Angehörigen einen sträflichen Angriff enthalten. Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

§. 8. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson, welche in einer Druckschrift enthalten sind, können nur auf Antrag des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

§. 9. Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im §. 34 bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

§. 10. Ist in Folge eines Antrages des Betheiligten eine Verurtheilung des Beleidigers erfolgt, so findet gegen ihn wegen der derselben zum Grunde gelegten Handlung, abgesehen von etwaigen, vor dem zuständigen Civilgerichte zu verfolgenden Entschädigungsansprüchen, eine Privat-Injurienklage nicht statt.

Titel II.

Von den einzelnen, durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

I. Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen.

§. 11. Wer in einer Druckschrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens aufgefordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft und zugleich mit einer Geldbuße von 25 bis 1000 Thlrn. belegt werden.

§. 12. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 500 Thlrn. zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von 15 bis 250 Thlrn. zu erkennen.

II. Beleidigung des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 13. Wer in einer Druckschrift den Großherzog oder die Großherzogin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben

auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Jahren und außerdem eine Geldstrafe von 100 bis 2000 Thlrn. verwirkt. Bei geringerem Grade der Beleidigung kann die Haft bis auf sechs Monate Gefängniß und die Geldbuße bis auf 50 Thlr. herabgesetzt werden.

§. 14. Wird in einer Druckschrift eine dergleichen Beleidigung an einem Mitgliede des Großherzoglichen Hauses oder an dem Regenten begangen, so trifft den Thäter im Falle der Verläumdung Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 100 bis 2000 Thlrn., in allen andern Fällen Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von 25 bis 500 Thlrn.

III. Angriffe auf die Landesvertretung.

§. 15. Wer in einer Druckschrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf die Landesvertretung auffordert, wer darin vorschlägt, die Landesvertretung auseinanderzutreiben oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder die Landesvertretung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 25 bis 1000 Thlrn. bestraft werden.

§. 16. Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Druckschrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hierdurch auf die Beschlüsse der Landesvertretung einzuwirken.

§. 17. Wer in einer Druckschrift dazu auffordert, der Landesvertretung oder einem Theile derselben durch eine öffentliche Demonstration eine Mißbilligung zu erkennen zu geben, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Thlrn. bestraft werden.

IV. Aufforderung zum Ungehorsam, Erregung falscher Gerüchte, Aufreizungen, Drohungen.

§. 18. Wer in einer Druckschrift die Unverletzlichkeit des Großherzogs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von 25 bis 500 Thlrn. bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre und Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. ein.

§. 19. Wer in einer Druckschrift Soldaten der activen Armee oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, desgleichen, wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 500 Thlrn., und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. bestraft werden.

§. 20. Wer in einer Druckschrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 100 Thlrn., und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von 20 bis 200 Thlrn. bestraft werden.

§. 21. Wer in einer Druckschrift falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreuet, oder Verachtung oder Haß gegen einzelne Theile der Bevölkerung zu erregen sucht, ist mit Gefängniß von

acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Thlrn. zu bestrafen.

§. 22. Wer in einer Druckschrift die Achtung vor den bestehenden Gesetzen zu vernichten sucht, wer sich offener oder versteckter Drohungen mit eigener oder fremder gesetzwidriger Gewalt schuldig macht, oder auf einen gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Verhältnisse als etwas Bevorstehendes hinweist oder gar Maßregeln für das eventuelle Eintreten dieses letzten Falles vorschlägt, hat Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 20 bis 300 Thlrn. zu erwarten.

V. Angriffe auf die Religion und Verletzung der Sittlichkeit.

§. 23. Wer in einer Druckschrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Thlrn. bestraft werden.

§. 24. Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 10 bis 250 Thlrn. tritt ein, wenn in einer Druckschrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

VI. Angriffe auf auswärtige Regenten und Staaten.

§. 25. Wer in einer Druckschrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im §. 13 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 1000 Thlrn. bestraft.

§. 26. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 500 Thlrn. trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Druckschrift einen bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten, oder einen andern, mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidigt.

§. 27. Wer in einer Druckschrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 200 Thlrn. verwirkt.

§. 28. Die §§. 25, 26, 27 finden bei allen deutschen Staaten unbedingt, bei anderen jedoch nur Anwendung, wenn von deren Regierung der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

VII. Verletzung der Achtung gegen die Staatsbehörden.

§. 29. Wer in einer Druckschrift die Staatsregierung, die Landesvertretung oder eine Behörde auf die im §. 13 bezeichnete Weise beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Thlrn. zu bestrafen.

§. 30. Wer in einer Druckschrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 250 Thlrn. bestraft werden. Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

VIII. Verläumdung, Schmähung und Beleidigung einzelner Personen.

§. 31. Wer in einer Druckschrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezüchtigt, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 32. Um den nach §. 31 erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezüchtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sei, oder im ersten Verhöre Thatsachen anzugeben, durch welche die Verurtheilung desselben herbeigeführt wird. Zur Angabe solcher Thatsachen ist derselbe im ersten Verhöre aufzufordern, das Gericht hat die Erheblichkeit derselben zu prüfen und wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

§. 33. Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von 50 bis 2000 Thlrn. zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus oder einer höheren Strafe bedroht ist. In allen anderen Fällen trifft denselben Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von 25 bis 1000 Thlrn.

§. 34. Wer in einer Druckschrift eine Person außer dem im §. 31 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden. Die Schmähung eines öffentlichen Beamten des Staates oder der Kirche bezüglich seiner Amtshandlungen, eines Officiers oder eines im Officiersrange stehenden Beamten des Linienmilitairs oder der Landwehr bezüglich ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen zieht Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von 15 bis 250 Thlrn. nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere, als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Thlrn. verwirkt.

§. 35. Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im §. 34 bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu. Dieser Beweis ist an die im §. 32 verfügte Beschränkung nicht gebunden, der Beschuldigte soll aber nur dann damit zugelassen werden, wenn er denselben in seinem ersten Verhöre auf die ihm von dem Untersuchungsrichter desfalls zu ertheilende Belehrung antritt. In allen anderen Fällen ist der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen.

§. 36. Enthält eine Druckschrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung von Verachtung, welche den höheren Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im §. 34 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Thlrn. zu erkennen.

§. 37. Bei allen in einer Druckschrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Titel III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

§. 38. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Privatpresse gebraucht, wer ohne Gewerbsberechtigung mit Druckschriften Handel treibt, damit hausirt oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausstreuet, anbietet oder anheftet und wer sie ausstreuen, anbieten oder anheften läßt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu 100 Thlrn. gestraft.

§. 39. Jeder im Großherzogthume herausgegebenen oder gewerbsmäßig verbreiteten Druckschrift soll, mit oder ohne Nennung des Verfassers, Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers und übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigefügt sein.

§. 40. Für jede im Großherzogthume erscheinende Zeitung oder Zeitschrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen und auf jedem Blatte Stücke oder Hefte der Zeitung oder Zeitschrift genannt sein. Der Redacteur muß volljährig sein und im Großherzogthume seinen ständigen Wohnsitz haben. Diejenigen, welche sich wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen oder zweimal in einem Jahre wegen Preßvergehens verurtheilt sind, können die verantwortliche Redaction einer solchen Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen.

§. 41. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung und Hefte einer Zeitschrift und von jeder nicht über 5 Bogen starken Druckschrift sind, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger zwei, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehene Exemplare bei der Ortspolizei-Behörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Die Austheilung und Versendung der Druckschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

Ausgenommen von der Vorschrift der Hinterlegung sind allein die Zeitungen und Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts.

§. 42. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, sogleich nach Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen:

a. unentgeldlich, auf gerichtliches Erfordern jedes wider ihn ergangene Strafurtheil, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen, jede andere Berichtigung von Seiten eines Angegriffenen, soweit ihr Umfang die Länge des angreifenden Artikels nicht übersteigt;

b. gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, jede amtliche Bekanntmachung einer Behörde, so wie den Theil einer berichtigenden Entgegnung eines Angegriffenen, um welchen diese an Länge den angreifenden Artikel übertrifft.

§. 43. Wer gegen die Bestimmungen der §§. 39, 40, 41, 42 handelt, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 200 Thlrn. bestraft.

§. 44. Sind die in den §§. 39 und 40 geforderten Angaben falsch, so findet die Geldstrafe im §. 43 ebenfalls Anwendung auf den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter, außerdem aber noch eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen.

§. 45. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres zwei Druckschriften hervorgegangen sind, die zu einer Verurtheilung wegen Preßvergehens Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Druckschrift erscheint, die ein solches Vergehen enthält, so ist das Ministerium des Innern, jedoch nur während dreier Monate von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an, berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Be-

stimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Titel IV.

Beschlagnahme und Unterdrückung einer Druckschrift.

§. 46. Die Polizeibehörde ist berechtigt, jede Druckschrift und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen:

a. wenn die in den §§. 39 und 40 geforderten Angaben nicht gemacht oder falsch sind;

b. wenn der Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthält, welches nach diesem Gesetze einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt;

c. auf Requisition eines andern deutschen Staates in Ansehung einer dort herausgegebenen oder unterdrückten Schrift;

d. wenn sie gegen die Vorschriften des §. 38 verstößt.

§. 47. Die Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen kann gerichtlich in allen Fällen des §. 46 und im Fall des §. 46 sub b. selbst dann verfügt werden, wenn nach §. 1 anderweitige Strafe nicht eintreten würde.

§. 48. Von einer nach §. 46 sub b. verfügten Beschlagnahme hat die Polizeibehörde sofort das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, und kann dieses bei seinem Erkenntnisse entweder die Wiederaufhebung des Beschlags oder die Unterdrückung oder Vernichtung (§. 47) anordnen.

Beschwerden über eine nach §. 46 sub a. c. d. verfügte Beschlagnahme entscheidet das Ministerium des Innern.

Wird in den Fällen des §. 46 sub a. c. d. innerhalb 14 Tagen keine Beschwerde erhoben, oder wird die erhobene Beschwerde vom Ministerio des Innern abgewiesen, so hat die Polizeibehörde die mit Beschlag belegten Gegenstände zu vernichten.

Schlußbestimmungen.

§. 49. Was im gegenwärtigen Gesetze von Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer oder sonstiger zur Vervielfältigung geeigneter Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 50. Sämmtliche in Titel II. und III. aufgeführte Preßverbrechen und Vergehen und resp. Preßpolizei-Uebertretungen unterliegen der gerichtlichen Ahndung.

Für das Verfahren gelten die Grundsätze des Untersuchungsprozesses.

Bei den Uebertretungen des Titel III. haben die Gerichte die Vorschriften der Verordnung vom 15. Januar 1838 wegen Abkürzung geringfügiger Strafsachen zu berücksichtigen.

In der Rechtsmittelinstanz normirt die Verordnung vom 8. Januar 1839.

Alle wegen Preßvergehen rechtskräftig erkannte Strafen sind sofort öffentlich bekannt zu machen.

§. 51. Die Polizeibehörden haben von allen zu ihrer Kunde kommenden, unter die Bestimmungen des Titel II. und III. fallenden Contraventionen, event. unter Anschluß eines der nach §. 41 bei ihnen hinterlegten Exemplare, sofortige Anzeige bei dem zuständigen Gerichte zu machen und davon, daß dies geschehen, das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

§. 52. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, verwandeln sich in Gefängnißstrafe von einem Tage für je zwei Thaler. Diese Haft darf jedoch die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Sämmtliche Geldstrafen verfallen der Gerichtscasse.

§. 53. Gefängnißstrafe über sechs Monate ist auf der Festung zu erleiden.

§. 54. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Bei der bevorstehenden Reorganisation des gesammten gerichtlichen Verfahrens wird dies Gesetz insbesondere einer Revision unterworfen werden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 26. Junius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4439. Von den Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. 19. Dec. 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen zum Schutze der in Unsern Landen zur Zeit bestehenden und künftig noch einzurichtenden Telegraphen-Anstalten, nach erfolgter Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft, wie folgt:

§. 1. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit einer peinlichen Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Jahren Zuchthaus bestraft.

Geschah die Verübung aus Fahrlässigkeit, so tritt Gefängnißstrafe, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein. Bei Fahrlässigkeits-Verletzungen hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphen-Station gemachte Selbst-Anzeige unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatze, StrafLosigkeit zur Folge.

§. 2. Handlungen der im §. 1 gedachten Art sind folgende:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate oder sonstiger Zubehörungen der Telegraphenanlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung;

die Fälschung der durch Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;

die Verhinderung der Telegraphenofficianten in ihrem Dienstberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 3. Ist in Folge einer derartigen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 31sten Dec. 1845 wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnen zur Anwendung.

§. 4. Telegraphenofficianten, so wie die mit dem Telegraphendienste beauftragten Eisenbahnbeamten, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechens, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder Vernachlässigung ihrer Pflicht, schuldig gemacht haben, sind, wenn sie ohnehin eine Freiheitsstrafe verwirkt, außerdem, bei vorsätzlich begangenen Verbrechen, mit Dienst-Entsetzung, bei fahrlässigen Vergehen mit Dienst-Entlassung zu belegen und zu einer jeden Wiederanstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienst für unfähig zu erklären.

§. 5. Die Vorsteher der Eisenbahngesellschaften, welche die Entsetzung oder Entlassung eines verurtheilten Officianten, nach der Mittheilung des Erkenntnisses, nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, oder einen solchen Officianten, obwohl ihnen seine Unfähigkeit bekannt war, bei einer Tele-

graphen- oder Eisenbahn-Verwaltung wieder anstellen, verfallen in eine Geldstrafe von Zehn bis Hundert Thalern.

Gleiche Strafe trifft den Officianten, welcher, seiner erfolgten Unfähigkeits-Erklärung ungeachtet, sich bei einer der genannten Verwaltungen wieder anstellen läßt.

§. 6. Die Telegraphenanstalten, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung kommen, sind von Unserm Gesammt-Ministerium durch eine öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 19. Dec. 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten.

4440. Anwendlichkeit des Gesetzes wegen der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten. 19. Dec. 1850.

Mit Bezug auf den §. 6 der heutigen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphenanstalten, wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Zeit dies Gesetz auf die das Mecklenburgische Gebiet durchschneidende electro-magnetische Telegraphenlinie zwischen Berlin und Hamburg, so wie auf die von der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft eingerichtete Telegraphenverbindung zwischen Hagenow und Kleinen Anwendung findet.

Schwerin am 19. Dec. 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

4441. Desgleichen. 3. August 1852.

Nachdem die electro-magnetische Telegraphen-Verbindung zwischen Hagenow und Kleinen von der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft gegenwärtig auf alle übrigen Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn erweitert ist, wird hierdurch das Gesetz vom 19. December 1850, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auch für die Telegraphen-Verbindung zwischen Kleinen und Wismar, Kleinen und Rostock und Bützow und Güstrow in Kraft gesetzt, und daß solches geschehen, mit Bezug auf §. 6 des Gesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schwerin am 3. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4442. Officielle Bestrafung des Ehebruchs. 24. Febr. 1853.

Dem Magistratsgerichte hieselbst werden die mit dem Berichte vom 19. d. M., betr. die Einleitung einer Untersuchung gegen die geschiedene Kipke hieselbst wegen Ehebruchs, hierher eingereichten Arbeitsmann Kipkeschen Ehescheidungs-Acten hieneben mit nachstehender Eröffnung remittirt.

Das Magistratsgericht kann sich an sich der Weisung der ihm vorgesetzten Justizcanzlei zur Einleitung einer Untersuchung nicht entziehen, sondern nur Vorstellung dagegen machen, event. bei dem unterzeichneten Ministerium, vermöge der von demselben verwalteten landesherrlichen Oberaufsicht über sämmtliche Gerichte, Remedur nachsuchen. Insofern ist der Weg, welchen das Magistratsgericht nunmehr gegen die Mandate der Justizcanzlei hieselbst, [21, 22, 23] actor., betreten

hat, zwar der richtige; in der Sache sind die letzteren aber begründet, und muß es demnach bei denselben das Bewenden behalten. Denn:

1) steht es dem Magistratsgerichte nicht zu, die Gesetzeskraft des Regierungs-Rescripts vom 8. Septbr. 1840,*) auf welches sich die Justizcanzlei bezogen hat, in Zweifel zu ziehen. Dieses Rescript ist, als Declaration des denselben Gegenstand betreffenden landesherrlichen Rescripts vom 21. Novbr. 1838,**) dem Oberappellationsgerichte, den Justizcanzleien und allen Amts- und Stadtgerichten nachträglich zu demselben, mithin zur Nachachtung, communicirt worden, und dieser landesherrlichen Verordnung haben die Gerichte Folge zu leisten. Einwendungen gegen die Gesetzeskraft einer landesherrlichen Verordnung zu machen und auf deren Grund eventualiter deren Zurücknahme zu beantragen, steht nur den Ständen zu; bis jene Zurücknahme eingetreten ist, haben die Gerichte aber den ihnen zugefertigten landesherrlichen Verordnungen nachzukommen.

2) Nach der aus den Regiminal-Acten ersichtlichen Entstehungsgeschichte des Rescripts vom 8. Septbr. 1840 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht desselben keine andere gewesen ist, als die, zu erklären, daß das zu der Motivirung der criminellen Bestrafung des Ehebruchs nach dem Rescripte vom 21. Nov. 1838 erforderliche öffentliche Aergerniß auch dann als vorhanden anzunehmen sei, wenn es wegen des beregten Ehebruchs zu einem Ehescheidungsprocesse unter den Ehegatten, und in Folge dessen zu der Scheidung der Ehe quoad vinculum gekommen, indem das Vergehen des schuldigen Theils dadurch einen Grad von Publicität gewonnen habe, durch welche es ein öffentliches Aergerniß erregt. Mit diesem beabsichtigten Inhalte des Rescripts stimmt auch dessen — wenn gleich nicht glückliche — Wortfassung genügend zusammen, und sind daher die von dem Magistratsgerichte erhobenen Zweifel über den Sinn des Rescripts in der Sache nicht begründet. Ob die Auffassung des Rescrips an sich eine zutreffende ist, oder nicht, kommt hier nicht in Betracht; und wenn somit bei uns

3) der Ehebruch auch dann stets ex officio zu bestrafen ist, wenn die Ehe wegen desselben geschieden worden, und dieses Princip bereits allgemein in die Praxis der inländischen Gerichte übergegangen ist, so rechtfertigt sich dies auch insofern, als mit der erfolgten Scheidung der Ehe quoad vinculum alle diejenigen Rücksichten hinwegfallen, welche das officielle Einschreiten wegen des Ehebruchs während des Bestandes der Ehe ausschließen.

Schwerin den 24. Febr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

An
das Magistratsgericht hieselbst.

Das an das hiesige Magistratsgericht, in Veranlassung des unterm 19. d. M. eingereichten Vortrags desselben, betr. die Scheidung der Arbeitsmann Kipke'schen Eheleute hieselbst, in specie die officielle Bestrafung des Ehebruchs, unter heutigem Dato erlassene Rescript wird dem Oberappellationsgericht zu Rostock in dem abschriftlichen Anschlusse zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Schwerin am 24. Febr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

An
das Ober-Appellations-Gericht in Rostock.

*) Raabe, Gesetzsammlung, Bd. 2, S. 515 flgd.
**) Raabe, a. a. O., S. 514.

3443. Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts. 21. Mai 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Dem in Unseren Landen bestehenden Strafrechte fehlen zureichende Bestimmungen über eine Reihe strafbarer Handlungen. Zur Beseitigung dieses Mangels verordnen Wir daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unsern getreuen Ständen:

§. 1. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen oder gegen die Obrigkeit und deren Anordnungen öffentlich auffordert oder anreizt, oder durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften Handlungen, welche Verbrechen bilden, anreißt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wer zu einer Handlung auffordert, anreizt oder zu bestimmen sucht, die ein Verbrechen bildet, wird, wenn die Aufforderung ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Geschah die Aufforderung, Anreizung u. s. w. durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strafe bis zu drei Jahren Gefängniß ein.

War die Handlung, zu welcher aufgefordert, angereizt wurde u. s. w., eine hochverrätherische, so tritt zwei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Wer eine Person des Soldatenstandes zum Abfalle oder zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Oberen auffordert oder anreizt, wird mit sechs Wochen bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft.

§. 4. Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, oder wer öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen wider dieselben verübt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 5. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 6. Wenn im Falle eines Auflaufs oder Tumults, oder sonst nach vorausgegangener obrigkeitlicher Warnung, mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von der Obrigkeit oder deren Dienern aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jeder derselben, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Thätlicher Widerstand oder Verübung von Gewalt bei einem Auflaufe gegen die Obrigkeit oder deren Diener unterliegt der Strafe des Aufruhrs.

§. 7. Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, zu bilden versucht oder befördert, oder eine Mannschaft, von welcher er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 8. Wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider obrigkeitliches Verbot Vorräthe von Waffen oder Munition ansammelt oder bei sich verbirgt, wird mit Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 9. Die in dem §. 2 Absatz 3, §. 5, §. 6 Absatz 2 erwähnten Verbrechen sollen zu der Competenz des Criminal-Collegiums zu Bützow, die sämmtlichen übrigen in dieser Verordnung erwähnten Verbrechen dagegen zu der Competenz der

ordentlichen Gerichte gehören, so weit sie nicht durch das Hinzutreten anderer Umstände unter die Zuständigkeit des ersteren fallen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31. Mai 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
zur Ergänzung des Strafrechts.

4444. Vergehen gegen die Telegraphenanstalten zwischen Schwerin, Ludwigslust und Hagenow. 21. Febr. 1854.

Mit Bezug auf den §. 6 der Verordnung vom 19. December 1850, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dies Gesetz auch auf die nunmehr vollendete Staats-Telegraphen-Linie zwischen Schwerin und Ludwigslust und Schwerin und Hagenow Anwendung findet.

Schwerin am 21sten Febr. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow.

4445. Verordnung wegen Bestrafung der Brandstiftung. 27. Mai 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Je häufiger das Verbrechen der Brandstiftung verübt wird, je nachtheiliger erzeigen sich die vielen Unbestimmtheiten, an welchen das in Unseren Landen bestehende gemeine Recht hinsichtlich dieses Verbrechens leidet, und die zahlreichen Zweifel, zu welchen dasselbe veranlaßt. Nicht minder nachtheilig wirkt die hieraus beruhende große Verschiedenheit und die immer weiter gehende zu große Gelindigkeit der Praxis Unserer Gerichte in der Bestrafung dieses schweren Verbrechens.

Da wir diesem Zustande nicht länger nachsehen können, so haben Wir beschlossen, diesen Gegenstand durch ein besonderes Gesetz neu zu ordnen, und verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

§. 1.

I. Vorsätzliche Brandstiftung.

1. An Wohnungen von Menschen.

Wer ein Wohngebäude oder eine andere Räumlichkeit, die zur Wohnung von Menschen dient, vorsätzlich in Brand steckt, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode durch das Beil, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, vorausgesetzt, daß der Thäter die Umstände kannte, welche die Gefahr für das Leben Anderer begründeten;

2) mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe:

a. wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, ohne daß die Voraussetzung unter Nr. 1 vorlag, oder wenn ein Mensch durch den Brand lebensgefährlich verletzt worden ist;

b. wenn eine größere Anzahl von Menschen durch das Feuer in Gefahr gesetzt worden ist;

c. wenn durch den Brand ein sehr großer Schaden an fremdem Eigenthume entstanden ist;

d. wenn das Feuer von dem Thäter allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen Stellen einer Ortschaft zugleich angelegt wurde;

e. wenn die Brandstiftung in der Absicht verübt worden ist, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, Aufruhr oder andere schwere Verbrechen auszuführen;

f. wenn mehrere Personen sich vereinigt haben, um die Brandstiftung mit Gewalt auszuführen;

g. wenn der Thäter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, oder sonst das Löschen zu verhindern gesucht hat;

h. wenn die Brandstiftung während eines Brandes in derselben Ortschaft, bei Wassersnoth, Aufruhr, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt worden ist;

3) in andern durch einen der unter Nr. 1 und 2 angeführten Umstände nicht erschwerten Fällen mit zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe.

In Fällen der letzteren Art darf jedoch die Strafe bis auf fünf Jahre Zuchthaus hinabgehen, wenn kein erheblicher Schaden verursacht ist und auch keine erhebliche Gefahr eines solchen Schadens vorhanden war.

§. 2.

a. Ausdehnung.

Die im §. 1 vorgeschriebenen Strafen sollen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch zur Anwendung kommen:

1) wenn Gebäude oder andere Räumlichkeiten, welche nur zeitweise zur Aufnahme von Menschen dienen, entweder zu der Zeit, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen, oder vorher, so daß der Ausbruch des Feuers für die gedachte Zeit vorauszusehen war, vorsätzlich in Brand gesteckt worden sind;

2) wenn Gebäude oder andere Räumlichkeiten, in welchen sich größere Vorräthe von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen befinden, vorsätzlich in Brand gesteckt wurden.

§. 3.

b. Eigene oder fremde Sachen.

In den Fällen der §§. 1 und 2 soll es keinen Unterschied machen, ob der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum war, oder dem Thäter selbst gehörte, vorausgesetzt, daß die Brandstiftung an der eigenen Sache mit Gefahr für Menschenleben verbunden war.

§. 4.

2. An anderen fremden Gegenständen.

Wer ein Gebäude, welches nicht zu denen der §§. 1 und 2 gehört, oder einen größeren Vorrath von Feld- oder Wiesenfrüchten, daher namentlich Korn-, Heu- oder Stroh- oder Rohrmiethen, auch Rohr-Plaggen, eine größere Quantität von industriellen Erzeugnissen, von Bau- oder Brennmaterialien oder Früchten auf dem Felde, so wie Waldungen oder Torfmoore, insofern solche Gegenstände fremdes Eigenthum sind, vorsätzlich in Brand steckt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist jedoch ein erheblicher Schaden entstanden, oder eine Kirche in Brand gesteckt worden, so soll Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren eintreten.

§. 5.

3. Mittelbare Brandstiftung.

1) Wer eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 1 — 4 aufgeführten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, obgleich er die Umstände, welche diese Gefahr begründen, kannte, vorsätzlich in Brand steckt, soll, wenn die in Brand gesteckte Sache das Feuer einem jener Gegenstände mitgetheilt hat, ganz so bestraft werden, als wenn er jenen Gegenstand unmittelbar in Brand gesteckt hätte, sofern nicht die Brandstiftung an der unmittelbar angesteckten Sache als solche eine höhere Strafe begründet.

2) Hat in den bezeichneten Fällen die unmittelbar in Brand gesteckte Sache das Feuer dem gefährdeten Gegenstande nicht mitgetheilt, so ist der Thäter mit der Strafe des Versuchs der Brandstiftung an diesem Gegenstande zu bestrafen, unter der bereits in Nr. 1 am Ende ausgedrückten Voraussetzung.

§. 6.

4. Brandstiftung an eigenen Sachen.

1) Wer in anderen Fällen, als denen der §§. 3 und 5, eigene Sachen vorsätzlich in Brand steckt, soll nur dann als Brandstifter bestraft werden, wenn die Handlung in betrügerischer oder sonst rechtswidriger Absicht an Gegenständen der §§. 1, 2 und 4 verübt wurde. In diesem Falle tritt die Strafe des §. 4 Absatz 1 ein.

2) Würde ein Betrug an einer Brandversicherungsanstalt beabsichtigt, so soll der Thäter noch außerdem mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu zweitausend Thalern, aushülflich verhältnißmäßige Erhöhung der nach Nr. 1 begründeten Freiheitsstrafe, bestraft werden.

§. 7.

5. Andere Fälle.

Hat Jemand in anderen Fällen, als denen der §§. 1 bis 6, eigene oder fremde Sachen vorsätzlich rechtswidrig in Brand gesteckt, so ist er nicht nach diesem Gesetze zu bestrafen, sondern seine That nach den betreffenden Vorschriften des bestehenden Rechts zu beurtheilen.

§. 8.

6. Vollendung der Brandstiftung.

Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung ist vollendet, sobald ihr Gegenstand, §§. 1 bis 4, von dem Feuer ergriffen worden ist.

§. 9.

7. Versuch.

Der Versuch der Brandstiftung soll bestraft werden:

1) in denjenigen Fällen, in welchen das vollendete Verbrechen im höchsten Maaße mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit drei bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe;
2) wo das vollendete Verbrechen im höchsten Maaße mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Dritttheilen der angedroheten Strafe.
3) Die in §. 6 Nr. 2 angedrohete Strafe soll auch in dem Falle eines bloßen derartigen Versuchs, jedoch in verhältnißmäßig geringerem Grade, zur Anwendung gebracht werden.

§. 10.

8. Theilnahme.

1) Die in den §§. 1 bis 6 und 9 angedrohten Strafen treffen auch die Miturheber und Anstifter.

2) Die Gehülfen sollen den Strafen des Versuchs §. 9 unterliegen.

3) Die Begünstigung einer Brandstiftung wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder Gefängniß von einer den Umständen entsprechenden Dauer bestraft. In schweren Fällen kann die Strafe jedoch bis zu mehrjährigem Zuchthause ansteigen.

§. 11.

9. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

1) Treffen mehrere unbestrafte Brandstiftungen oder andere unbestrafte Verbrechen mit Brandstiftungen gegen denselben Thäter in derselben Untersuchung zusammen, so findet die Strafe des schwersten der fraglichen Verbrechen, mit angemessener Erhöhung wegen der übrigen Begangenschaften, ihre Anwendung.

2) Auf die Todesstrafe darf jedoch in solchen Fällen nur dann erkannt werden, wenn sie wegen eines der zusammentreffenden Verbrechen schon an sich begründet ist.

§. 12.

10. Rückfall.

1) Liegt ein Rückfall vor, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe entsprechend erhöhet werden.

2) Diese Straferhöhung darf bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ansteigen, jedoch auch bis zu lebenslänglicher, wenn durch das neue Verbrechen an sich eine mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe verwirkt ist.

3) Diese Vorschriften treten auch dann ein, wenn der Verbrecher in dem früheren oder in dem neuen Falle, oder in beiden Fällen, sich nur des Versuchs der Brandstiftung oder der Hülfeleistung zu einer solchen schuldig gemacht hat.

4) Die Bestimmung unter Nr. 1 soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn Jemand in den Beziehungen des §. 10 Nr. 3 rückfällig ist.

§. 13.

11. Strafzumessung.

Soweit die Strafe durch dieses Gesetz nicht fest bestimmt, sondern innerhalb der vorgezeichneten Grenzen der richterlichen Feststellung für den einzelnen Fall überlassen worden ist, soll das Maaß derselben insbesondere nach folgenden Rücksichten bemessen werden:

1) Zunächst ist auf die Größe des durch die Brandstiftung verursachten Schadens und der mit derselben verbunden gewesenen Gefahr, deren Gründe dem Thäter bekannt waren oder dem Zufalle unterlagen, wie der Stand und die Heftigkeit des Windes, zu sehen; desgleichen auf die Art der Vorbereitung und Vollbringung der Brandstiftung.

   In den vorstehenden Beziehungen sollen auch bei den nicht zu den Fällen der §§. 1, 2 gehörenden Brandstiftungen die in §. 1 Nr. 2 d., f., g., h. hervorgehobenen Erschwerungen maaßgebend werden.

2) Daneben sind aber auch alle die Strafbarkeit des Thäters erhöhenden oder mindernden Beziehungen seiner Persönlichkeit an sich und zu dem Verbrechen in Betracht zu ziehen. Daher insbesondere:

   a. der höhere oder geringere Grad der Verworfenheit des Thäters, auch in Betracht seines früheren Verhaltens;

b. die größere oder geringere Bösartigkeit und Gefährlichkeit der von dem Thäter zu Tage gelegten Gesinnung, die von ihm in der Wahl seiner Mittel und in ihrer Anwendung bezeigte Geflissenheit, Frechheit, Dreistigkeit und Behutsamkeit;

c. die größere oder geringere Verwerflichkeit der Beweggründe, aus welchen die That verübt wurde, namentlich ob aus Feindschaft, Rache, oder um unter der Begünstigung des Feuers schwerere oder geringere Verbrechen zu begehen, oder um begangene Verbrechen durch dasselbe der Entdeckung zu entziehen.

§. 14.

12. Ausschließung der Strafbarkeit.

a. Im Allgemeinen.

1) Die Gründe, welche überhaupt bei Verbrechen die Zurechnung zur Schuld ausschließen, finden auch bei der Brandstiftung ihre Anwendung.

2) Wenn zwar keine völlige Zurechnungslosigkeit anzunehmen ist, aber Gründe vorliegen, welche die Zurechnung zur Schuld in hohem Grade vermindern, so darf die Strafe unter das vorgeschriebene geringste Strafmaaß verhältnißmäßig hinabgehen.

§. 15.

b. Jugendliches Alter.

1) Die von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, begangenen Brandstiftungen sollen keiner gerichtlichen Bestrafung, sondern nur der häuslichen oder den Umständen nach polizeilicher Züchtigung, Besserung und Beaufsichtigung unterliegen. Der Richter hat das hierzu Erforderliche nach Befinden der Umstände zu veranlassen.

2) Hat der Verbrecher zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist, sofern die Umstände nicht ergeben, daß er die That mit reifer Ueberlegung verübt, auf eine gelindere als die an sich begründete Strafe zu erkennen.

§. 16.

c. Thätige Reue.

Die Strafe der Brandstiftung tritt nicht ein, wenn der Thäter das Feuer auf der Stelle und bevor noch ein erheblicher Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat. Jedoch bleibt die polizeiliche Bestrafung und Beaufsichtigung desselben vorbehalten.

§. 17.

II. Fahrlässige Brandstiftung.

1) Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 1—5 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn dadurch ein nicht ganz unerheblicher Schaden oder eine nicht ganz unerhebliche Gefahr für Andere entsteht, mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß von einer den Umständen entsprechenden Dauer, jedoch nur polizeilich bestraft werden.

2) Ist jedoch ein großer Schaden entstanden und hat sich der Urheber zugleich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

3) Der Rückfall soll auch hier verhältnißmäßig höher bestraft werden.

§. 18.

III. Hervorbringung von Explosionen.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sollen auch auf den angewendet werden, welcher einen Gegenstand der in den §§. 1—4 bezeichneten Art durch eine von ihm verursachte Explosion von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen zerstört.

Auch alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich wegen des Versuchs, der Beihülfe u. s. w., sind, unter den bezüglichen zutreffenden Voraussetzungen, auf diesen Fall anzuwenden.

§. 19.

IV. Bedrohung.

Wer Andere mit Brandstiftung oder mit dem in §. 18 bezeichneten Verbrechen bedrohet, es sei mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, soll den Umständen nach mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus bestraft werden.

§. 20.

V. Anwendung dieses Gesetzes.

1) Die in den §§. 1—4 der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, enthaltenen Vorschriften über die Art der Vollziehung der Gefängnißstrafe, über deren längste und kürzeste Dauer, ihre Verwandlung in Zuchthausstrafe, so wie über die kürzeste Dauer der letzteren, imgleichen über die Abkürzung der Gefängnißstrafe durch Schmälerung der Kost, über die Anwendbarkeit von Geldstrafen, den Verlust der Amts- oder der besonderen bürgerlichen Rechte und die Landesverweisung sind auch bei der Anwendung dieses Gesetzes zu befolgen.

2) Hinsichtlich der Verjährung des Verbrechens der Brandstiftung bewendet es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts.

3) Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmenden Vorschriften des letzteren werden hierdurch außer Anwendung gesetzt.

4) Dieses Gesetz ist nach seiner Publication sofort bei allen noch nicht eröffneten, auch nicht von einer Spruchbehörde bereits abgesandten Straferkenntnissen zur Anwendung zu bringen. Jedoch darf ein bereits gesprochenes Erkenntniß in den späteren Instanzen nicht zum Nachtheile des Inculpaten nach diesem Gesetze abgeändert werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27. Mai 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Bestrafung der Brandstiftung.

4446. Vergehen gegen die Telegraphenanstalten zwischen Schwerin, Wismar, Rostock und Güstrow. 22. Juni 1854.

Da in neuerer Zeit muthwillige Beschädigungen der Telegraphen-Linien zur Anzeige gekommen sind, so sieht sich das Staats-Ministerium veranlaßt, die nachstehend abgedruckte Verordnung:

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen zum Schutze der in unsern Landen zur Zeit bestehenden und künftig noch einzurichtenden Telegraphen-Anstalten

nach erfolgter Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft, wie folgt:

§. 1. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit einer peinlichen Strafe von drei Monaten Gefängniß bis zu zwei Jahren Zuchthaus bestraft.

Geschah die Verübung aus Fahrlässigkeit, so tritt Gefängnißstrafe, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein. Bei Fahrlässigkeits-Verletzungen hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphen-Station gemachte Selbst-Anzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatze, Strafloßigkeit zur Folge.

§. 2. Handlungen der im §. 1 gedachten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate oder sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung;

die Fälschung der durch Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

§. 3. Ist in Folge einer derartigen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 31. December 1845 wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnen zur Anwendung.

§. 4. Telegraphen-Officianten, so wie die mit dem Telegraphendienste beauftragten Eisenbahnbeamten, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechens, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder Vernachlässigung ihrer Pflicht, schuldig gemacht haben, sind, wenn sie ohnehin eine Freiheitsstrafe verwirkt, außerdem, bei vorsätzlich begangenen Verbrechen, mit Dienstentsetzung, bei fahrlässigen Vergehen mit Dienstentlassung zu belegen und zu einer jeden Wiederanstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig zu erklären.

§. 5. Die Vorsteher der Eisenbahngesellschaften, welche die Entsetzung oder Entlassung eines verurtheilten Officianten, nach der Mittheilung des Erkenntnisses, nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, oder einen solchen Officianten, obwohl ihnen seine Unfähigkeit bekannt war, bei einer Telegraphen- oder Eisenbahnverwaltung wieder anstellen, verfallen in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern.

Gleiche Strafe trifft den Officianten, welcher, seiner erfolgten Unfähigkeitserklärung ungeachtet, sich bei einer der genannten Verwaltungen wieder anstellen läßt.

§. 6. Die Telegraphenanstalten, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung kommen, sind von Unserm Gesammt-Ministerium durch eine öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 19. Dec. 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphenanstalten.

in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig wird mit Bezug auf §. 6 dieser Verordnung zur allgemeinen Kunde gebracht, daß dies Gesetz auch auf die nunmehr vollendete Staats-Telegraphen-Linie von Schwerin über Wismar nach Rostock, so wie auf die der Vollendung nahe Linie von Bützow nach Güstrow Anwendung findet.

Schwerin am 22. Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow, v. Schröter. v. Brock.

4447. Vergehen gegen die zur Landesvermessung dienenden Anstalten. 21. Febr. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die, zu der von Uns angeordneten Landesvermessung dienenden, der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Anstalten eines besonderen Schutzes bedürfen, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

§. 1. Entwendungen oder vorsätzliche Beschädigungen an den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Anstalten für die Landesvermessung, namentlich:

1) den Beobachtungsstationen;
2) den Signal-Pfählen;
3) den zur Bezeichnung und Feststellung der Dreieckspunkte in die Erde gesenkten Marken;

sollen — neben der etwa nach der Verordnung vom 4ten Januar 1839 verwirkten Strafe des Diebstahls und der Verbindlichkeit zur Erstattung aller durch sie verursachten Schäden und Kosten — mit einer peinlichen Strafe von acht Tagen Gefängniß bis zu zwei Jahren Zuchthaus geahndet werden.

§. 2. Zu den gedachten Beschädigungen gehört insbesondere auch die Verrückung der in §. 1 unter Nr. 3 erwähnten Marken von ihrer Stelle.

Damit sich Niemand wegen derselben auf Unkenntniß berufen könne, wird hierbei bemerkt: daß dieselben regelmäßig in Granitsteinen, etwa von der Größe eines Cubikfußes, bestehen, die an ihrer oberen behauenen Fläche mit einem Bohrloche von ungefähr einem Zoll im Durchmesser versehen sind, das mit Blei ausgegossen einen Kreuzschnitt trägt. Diese Granitsteine, statt welcher ausnahmsweise auch Sandsteine, im Uebrigen von derselben, und hölzerne Pfähle, im Uebrigen von ähnlicher Beschaffenheit, angewendet werden, werden so tief in die Erde versenkt, daß ihre obere behauene Seite anderthalb bis zwei Fuß unter der Erde liegt.

§. 3. Das in dem einzelnen Falle zu verhängende Strafmaaß ist nach dem Umfange und der sonstigen größeren oder geringeren Strafbarkeit der Begangenschaft zu bestimmen; vorzüglich auch nach der dadurch verursachten größeren oder geringeren Störung oder Verhinderung des Gebrauchs der gedachten Anstalten für die Vermessung und der letzteren überhaupt.

§. 4. Beschädigungen der gedachten Anstalten aus Fahrlässigkeit sind — neben der Verpflichtung zur Erstattung der verursachten Schäden und Kosten — nach der Beschaffenheit des Falles, §. 3, mit gerichtlichem Verweise, Geldbußen oder Gefängniß zu bestrafen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin den 21. Febr. 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow, v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend die Bestrafung der Entwendungen und Beschädigungen an den zu der Landesvermessung dienenden Anstalten.

4448. Entscheidung über die Dienstentlassung untreuer Kassenbedienten, die keine großherzoglichen Diener sind. 6. Juni 1855.

Es ist bemerklich geworden, daß die Verordnung vom 31sten Januar 1817, wonach die durch die Verordnung vom 31sten März 1813 renovirte und erweiterte Patentverordnung vom 5ten Junius 1784 auf alle darin genannten Officianten, welche keine Großherzoglichen Diener sind, anwendlich erklärt worden ist, und demnach auch bei diesen, sobald sie durch eine von der competirenden Dienstbehörde zu verfügende summarische Untersuchung überführt worden sind, entweder als Cassenbediente Gelder unterschlagen, oder sonst ihr Amt zu Privatzwecken gemißbraucht zu haben, die Acten zum Zwecke der Entscheidung über ihre Dienstentlassung an die Regierung, jetzt das Staats-Ministerium, einzureichen sind, nicht gehörig befolgt wird, und wird daher die gedachte Verordnung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht.

Schwerin, am 6. Junius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Brock.

Zu D. Von den Strafen. Seite 533.

4449. Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel. 11. Januar 1849.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wenngleich durch das am 28sten December v. J. verkündete Reichsgesetz, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, die Strafe der körperlichen Züchtigung abgeschafft wird, und dies Gesetz auch für Unsere Lande schon mit dem 17ten d. M. in Kraft tritt, so verordnen Wir doch auf den Antrag der Versammlung der Abgeordneten vom 18ten v. M. noch weiter:

§. 1. Die körperliche Züchtigung darf fortan so wenig von Gerichts- und Polizei-, als von Verwaltungs-Behörden der Straf- und Arbeitshäuser verfügt werden.

Desgleichen soll fortan der Dienstzwang nicht mehr zur körperlichen Züchtigung berechtigen.

§. 2. An die Stelle der körperlichen Züchtigung tritt eine verhältnißmäßige Geld- oder Freiheitsstrafe.

In Straf-, Arbeits- und Gefangenhäusern, in welchen eine besondere Hausordnung besteht, kommen die in dieser vorgeschriebenen sonstigen Strafmittel zur Anwendung.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft, und sind auch die bereits erkannten, jedoch noch nicht vollstreckten körperlichen Züchtigungen in Gemäßheit desselben umzuwandeln.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 11. Jan. 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
die Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel betreffend.

4450. Vollstreckung der Festungsstrafe in der Strafanstalt Dreibergen. 15. Aug. 1851.

Da es auf der Festung Dömitz, nach der Aufhebung der dortigen Strafanstalten und dem Uebergange des vormaligen Zuchthauses daselbst — in welchem

sich auch die zu der Vollstreckung der wegen criminaler Verbrechen erkannten Festungsstrafen an Civilpersonen bestimmten Gefängnisse befanden — auf die neuerrichtete Pflegeanstalt für unheilbare Geisteskranke, gänzlich an Localitäten und Einrichtungen zur Vollstreckung solcher Festungsstrafen mangelt, sich daher in Dömitz eine Strafanstalt für diesen Zweck nicht mehr befindet; so ist die Verfügung getroffen worden, daß fortan auch jene Festungsstrafen in entsprechender Weise in der Strafanstalt Dreibergen vollstreckt werden sollen.

Schwerin am 15. August 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4451. Reglement für die Vollziehungsweise der Zuchthaus- und Festungsstrafen. 5. Dec. 1851.

Nach Maßgabe des im §. 1 der Verordnung vom 4ten Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, ausgesprochenen Vorbehalts und unter Bezugnahme auf die in Nr. 28 des Regierungs-Blattes enthaltene Bekanntmachung vom 15ten August d. J. wird über die gegenwärtig für die Strafanstalt Dreibergen reglementsmäßig vorgeschriebene Vollziehungsweise der respectiven Zuchthaus- und Festungsstrafe das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 5. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Die reglementsmäßige Vollstreckung der Strafen in der Strafanstalt Dreibergen.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die Anstalt ist zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe bestimmt; außerdem ist in derselben bis auf Weiteres die Festungsstrafe zu vollstrecken. Neben der Strafvollstreckung soll in derselben thunlichst auf die religiös-sittliche Besserung der Sträflinge hingewirkt werden.

§. 2.

Behandlung der Sträflinge.

A. Behandlung der Zuchthaus-Sträflinge.

Absonderung. I. Die Zuchthaussträflinge werden bei Tage und bei Nacht in Einzelzellen von einander abgesondert gehalten. Ausnahmen finden nur statt:

1. Beim Unterricht und Gottesdienst, sowie beim Spazierengehen, nach Maßgabe der weiter unten anzugebenden Bestimmungen;
2. wenn, nach dem Erachten des Anstalts-Arztes, ein Züchtling sich nicht oder nicht ferner zur Vereinzelung eignet;
3. langzeitige Züchtlinge (d. h. solche, deren Strafzeit über 18 Monate hinausgeht,) werden, wiewohl unter Berücksichtigung ihrer Individualität, zur Vermittelung des Ueberganges aus der Einzelhaft in den Zustand der Freiheit, im letzten Stadium ihrer Strafzeit der Einzelhaft entzogen und thunlichst mit solchen Arbeiten beschäftigt, bei denen ihre Körperkräfte geübt werden;

endlich

4. bleiben Züchtlinge, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind, mit der Einzelhaft verschont, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen.

Diejenigen Züchtlinge, welche, nach den vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 2, 3 und 4, nicht völlig isolirt gehalten werden, werden entweder nach Abtheilungen in Gemeinschaft, aber unter dem — durch beständige gegenwärtige Aufsicht aufrecht zu erhaltenden — Gebote des Stillschweigens beschäftigt, oder es wird einem solchen Züchtling ein geeigneter Zellengenosse beigegeben.

Die in Gemeinschaft Arbeitenden werden gleichwohl während der Nacht, sowie am Tage während der Mahlzeiten und sonstigen Ruhezeiten, und an den Sonn- und Festtagen (außer dem Gottesdienste) in ihren Zellen abgesondert gehalten.

Beköstigung.

II. Die Beköstigung der gesunden Züchtlinge besteht Morgens aus einer Suppe und Mittags aus Gemüse, soviel zu Mittag, daß jeder gesättigt wird.

Fleisch und zwar $\frac{1}{3}$ Pfd. Rind- oder $\frac{1}{4}$ Pfd. Schweinefleisch erhalten die Züchtlinge nur am Sonntage. Am Mittwochen erhält Jeder $\frac{1}{2}$ Hering.

Außerdem erhält jeder männliche Züchtling täglich $1\frac{1}{2}$ Pfd. und jeder weibliche Züchtling $1\frac{1}{4}$ Pfd. Roggenbrod, nebst dem nöthigen Salze zum Verspeisen des Brodes am Abend, da am Abend kein warmes Essen gereicht wird.

Diejenigen Züchtlinge, deren Arbeiten sehr anstrengend sind, erhalten nöthigenfalls eine Zulage an Brod.

Das Getränk der Züchtlinge ist Wasser.

Abweichungen von dem etatmäßigen Speisesatze rücksichtlich Einzelner können nur auf motivirte ärztliche Verordnung stattfinden.

Bekleidung und Lagerung.

III. 1) Die Züchtlinge werden im Winter in Halbwolle, im Sommer in Leinen gekleidet.

Für die Kleidung besteht eine Form, ohne Abzeichen. Die Farbe ist dunkelbraun.

Das Tragen mitgebrachter Kleider ist nicht gestattet.

2) Die Lagerstätte besteht aus einer Hangematte mit Zubehör.

Reinigung und Wechsel der Wäsche.

IV. 1) Die Züchtlinge müssen sich täglich Morgens waschen, kämmen und ihre Kleidungsstücke und Zellen reinigen.

Außerdem müssen sie Sonnabend Abends sich mit warmem Seifenwasser namentlich auch die Füße reinigen.

Das Rasiren geschieht zweimal in der Woche und das Haarschneiden so oft, daß bei den männlichen Züchtlingen das Haar immer kurz über dem Kamme gehalten wird.

2) Alle 8 Tage wird die Leibwäsche und alle zwei Monate die Bettwäsche gewechselt.

Bewegung in freier Luft.

V. Jeder gesunde Züchtling, der sich in der vollen Einzelhaft befindet, muß täglich Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde (in der Jahreszeit der kurzen Tage je 20 Minuten), jeder in Gemeinschaft arbeitende Züchtling dagegen täglich einmal eine halbe Stunde auf den Gefangenhöfen sich Bewegung machen.

Die in Gemeinschaft arbeitenden Züchtlinge, ingleichen diejenigen, welche gemeinsamen Unterricht genießen, gehen in angemessenen Abtheilungen einzeln und schweigend hinter einander, von Aufsehern geführt. Es werden diese Abtheilungen nach den Arbeits- und Unterrichts-Classen gebildet.

Die übrigen Züchtlinge bleiben auch beim Spazierengehen vereinzelt.

Beschäftigung und Fleißbelohnung.

VI. Jeder gesunde Züchtling muß während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden ununterbrochen fleißig arbeiten.

Der Arbeitstag dauert, mit Einschluß einer halben Stunde zur Reinigung (oben Nr. IV., 1.) und zum Frühstück von Morgens fünf Uhr bis Abends acht Uhr. Unterbrechungen finden jedoch statt, Mittags von 12 bis 1 Uhr zum Mittagessen und Nachmittags um 4 Uhr eine viertel Stunde zum Verzehren des Restes der täglichen Brodportion, und außerdem in soweit solche durch das Spaziergehen (oben Nr. V.) und an einzelnen Tagen durch den Unterricht (unten Nr. VII. 1.) veranlaßt werden.

1) Die hauptsächlichsten Beschäftigungsarten sind für jetzt: das Spinnen, das Weben, die Schuhmacherei und die Schneiderei.

Außerdem müssen alle Arbeiten, welche für die Verwaltung der Anstalt erforderlich werden, sofern es irgend ausführbar ist und nicht etwa mit dem Zwecke der Anstalt in Widerspruch kommt und die Sicherheit gefährdet, durch die Züchtlinge ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Reinlichkeitsdiensten jedoch, sowie zu den etwa vorkommenden Arbeiten außerhalb der Ringmauer der Anstalt, dürfen nur die besseren unter den langzeitigen Züchtlingen und auch diese nur in den letzten zwei bis sechs Monaten ihrer Strafzeit verwandt werden (vergl. oben Nr. I. 3.). Nicht minder werden zu der Arbeit des Webens, in sofern dieselbe in gemeinsamen Arbeitslocalen betrieben wird, nur die besseren unter den langzeitigen Züchtlingen verwendet, was jedoch hier schon nach Ablauf des ersten Jahres der Strafzeit geschehen kann.

2) Je nach der Natur der Arbeit wird den Züchtlingen ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) vorgeschrieben. Dasselbe ist für die mit derselben Arbeit beschäftigten ein gleichmäßiges. Nur alte und gebrechliche Züchtlinge erhalten ein niedrigeres Pensum; den Rückfälligen, d. h. den schon einmal in dieser Anstalt gewesenen, darf dagegen, unter Berücksichtigung ihrer Individualität, ein höheres Pensum auferlegt werden, wenn von früher bekannt ist, daß sie mehr als das allgemeine Pensum zu leisten vermögen.

Das Pensum muß bei Vermeidung einer Strafe geleistet werden.

Andererseits

3) wird den Züchtlingen, denen Pensa auferlegt sind, ein Antheil an dem Reinertrage der über das Pensum hinaus geleisteten Mehrarbeit gewährt, und gleichergestalt erhalten die ohne Pensum arbeitenden Züchtlinge bei bewiesenem Fleiße und bei guter Arbeit Fleißbelohnungen. Den Rückfälligen darf jedoch, unter Berücksichtigung ihrer Individualität, für die ersten 6 Monate der Strafzeit bis zu einem Jahre die Fleißbelohnung ganz und von dann an bis zur Hälfte des Tarifsatzes entzogen werden.

Hinsichtlich des Maßes der Fleißbelohnungen im Ganzen ist bestimmt, daß die jährliche Gesammt-Prämienzahlung an die Züchtlinge den zwölften Theil des reinen jährlichen Gesammt-Arbeitsertrages nicht übersteigen darf.

4) Die Fleißbelohnungen werden zum künftigen Fortkommen der Züchtlinge verwendet und daher bis zu ihrer Entlassung aus der Strafanstalt aufgespart; während der Strafzeit darf davon nur zu wohlthätigen Zwecken Gebrauch gemacht werden. Namentlich ist die Verwendung derselben zu einer reichlicheren Verpflegung als der Etat bewilligt oder zur Anschaffung von außerordentlichen Gewohnheiten unbedingt verboten.

VII. 1) Es wird jedem Züchtling wöchentlich wenigstens während einer Stunde und in dem Falle, wenn er einzeln unterrichtet wird, wenigstens während einer halben Stunde Unterricht in der Religion ertheilt. Ferner werden die Züchtlinge im Kirchengesang unterrichtet, und im Lesen diejenigen, welche dieses Unterrichts noch bedürftig sind. Unterricht, Gottesdienst u. Seelsorge.

Ob einzelnen Züchtlingen auch im Schreiben und Rechnen und ob jugendlichen Züchtlingen noch ein besonderer Unterricht zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen des Anstalts-Predigers, mit Zustimmung des Vorstehers, überlassen.

Die Züchtlinge erhalten den Unterricht in ungetheilten Abtheilungen, mit Ausscheidung derjenigen, von denen nachtheiliger Einfluß auf die andern oder sonst Störungen zu besorgen sind. Letztere erhalten einzeln Unterricht.

2) An jedem Sonntage und Festtage wird gemeinsamer öffentlicher Gottesdienst gehalten, und zwar für jedes Geschlecht besonders.

An dem Gottesdienste nehmen alle Züchtlinge Theil, sofern nicht Krankheit diese Theilnahme unstatthaft macht oder Einzelne aus seelsorglichen oder polizeilichen und Disciplinar-Rücksichten ausgeschlossen werden.

Zweimal im Jahre wird für diejenigen, die daran Theil nehmen wollen, das heilige Abendmahl dargereicht.

3) Zur Privat-Erbauung befindet sich in jeder Zelle eine Bibel und ein Gesangbuch. Außerdem ist den Züchtlingen das Lesen in einem Gebet- und Andachts-Buche, sowie das Lesen in Büchern anderweitig belehrenden Inhalts, in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt.

4) Die einzelnen Züchtlinge werden von dem Prediger der Anstalt und dessen Gehülfen thunlichst oft in ihren Zellen seelsorglich besucht. Auch werden mit der erforderlichen Vorsicht Besuche von befähigten Privatpersonen gestattet.

VIII. 1) Außer dem Anstalts-Prediger und dessen Gehülfen besuchen auch die übrigen Ober-Officianten die Züchtlinge thunlichst oft in ihren Zellen. Insbesondere wird jeder Züchtling, welcher in strenger Einzelhaft gehalten wird, und daher namentlich von dem gemeinschaftlichen Unterrichte und Gottesdienste, so wie von den gemeinschaftlichen Spaziergängen ausgeschlossen ist, von dem Polizei-Inspector und ingleichen von dem Anstalts-Arzte wöchentlich wenigstens zweimal besucht. Besuche durch die Officianten u. von Auswärts, Briefwechsel.

2) Besuche von auswärtigen Personen, sowie jeder Briefwechsel der Sträflinge, unterliegen der Genehmigung des Vorstehers und des Predigers; erstere finden nur unter Aufsicht statt.

IX. 1) Wegen Disciplinarvergehen der Züchtlinge dürfen, außer dem Verweise und bezüglich der Zurückversetzung in die Einzelhaft, folgende Strafen verhängt werden: Bestrafung der Disciplinarvergehen.

a. Verschärfung der einsamen Haft:

aa. durch Dunkelarrest, ununterbrochen, jedoch nicht länger als zehn Tage;

bb. durch Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod statt der gewöhnlichen Kost, ununterbrochen jedoch nur auf drei Tage;

cc. durch Entziehung der Lagerstücke und Detention in einer Kammer, deren Fußboden mit Latten belegt ist, ununterbrochen aber nur auf drei Tage.

Diese Schärfungen (aa., bb. und cc.) können jedoch einzeln oder in Verbindung mit einander nur bis auf drei Wochen zur Anwendung kommen;

b. Körperliche Züchtigung (zur Zeit jedoch aufgehoben durch die Verordnung vom 11. Januar 1849). Dieselbe darf höchstens bis zu 25 Hieben, und nur gegen männliche Züchtlinge, welche das 60ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und unter Berücksichtigung der körperlichen und sittlichen Individualität und immer nur als äußerstes Mittel, auch niemals ohne vorhergegangene Androhung angewandt werden.

Jedoch darf der Vorsteher, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität, diese Strafart gegen jugendliche männliche Züchtlinge unter 16 Jahren, sowie gegen Rückfällige sofort und vor andern Disciplinarstrafen zur Anwendung bringen.

2) a. Wenn die Strafe der Lattenkammer oder körperliche Züchtigung vollstreckt oder wenn bei der Hungerkost die gewöhnliche Brodportion geschmälert werden soll, so muß der Vorsteher in jedem Falle vorher das Gutachten des Arztes der Anstalt über die Frage: ob der Züchtling ohne Nachtheil für seine Gesundheit die Strafe nach dem festgesetzten Maße erleiden könne? — einholen.

b. Während der Vollstreckung der Strafe der Lattenkammer ist das Gutachten des Arztes über die Zulässigkeit der Fortsetzung dieser Strafe mindestens an jedem vierten — straffreien — Tage einzuholen.

Körperliche Züchtigung soll nur im Beisein des Anstalts-Arztes vollzogen werden, um nach dessen Bestimmung jedem Uebermaße der Strafe vorzubeugen.

§. 3.

B. Behandlung der Festungssträflinge.

I. Die zur Festungsstrafe Verurtheilten werden separirt von den Zuchthaus-Sträflingen möglichst in geräumigeren und besser ausgestatteten Gefängnissen detinirt.

II. Die Festungs-Sträflinge werden nicht in die Züchtlingstracht eingekleidet, sondern es ist ihnen das Tragen ihrer mitgebrachten Kleidungsstücke gestattet.

III. Ueber die aus Rücksicht auf die bisherige Lebensweise eines Festungs-Sträflings erforderlichen Abweichungen von dem Speiseetat für Züchtlinge, namentlich darüber, ob und in wie weit den Festungs-Sträflingen die Kost der Aufseher zu gewähren, wird das Gutachten des Anstalts-Arztes eingeholt.

IV. Die Festungs-Sträflinge dürfen täglich zweimal, und zwar jedesmal eine halbe bis eine Stunde, auf den Gefangenhöfen sich Bewegung in freier Luft machen.

V. Dieselben werden, falls sie nicht auf eignen Kosten verpflegt werden, insoweit die Umstände gestatten, in einer ihren Fähigkeiten und persönlichen Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt; — — jedoch darf denselben

VI. gestattet werden, Morgens etwa eine Stunde später aufzustehen und dagegen Abends etwa eine Stunde später zu Bette zu gehen, als die Tagesordnung der Strafanstalt vorschreibt.

VII. Dieselben erhalten — statt der Hangematte — Bettstellen zur Lagerstätte.

VIII. Bei Disciplinarvergehungen der Festungssträflinge ist der Vorsteher nur bis zu dreitägiger Carcer zu erkennen befugt. Im Uebrigen sind die Festungssträflinge der Hausordnung unterworfen.

4459. Theilweise Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung. 29. Jan. 1859.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc.: Da eine theilweise Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel Bedürfniß geworden ist, so finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unsern getreuen Ständen, Unsere Verordnung vom 11. Jan. 1849, die Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel betreffend, zugleich aber auch alle früheren dieses Strafmittel betreffenden Verordnungen hierdurch wieder aufzuheben und statt derselben zu verordnen wie folgt:

I.

Die körperliche Züchtigung ist fortan als Strafmittel nur gestattet:

1) zur Aufrechthaltung der Disciplin in den Gefängnissen und Strafanstalten, in den Arbeits- und Armenhäusern und in allen ähnlichen Anstalten;
2) zur Ahndung der Lügen und Aufsässlichkeiten in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen an solchen Inculpaten, welche in der anhängigen Untersuchung bereits wiederholt mit anderen Strafen wegen Lügen und Umzügen bestraft und hierauf für einen neuen Rückfall mit körperlicher Züchtigung bedroht worden sind.

   Die Strafe darf jedoch nicht während des Verhörs vollstreckt werden, vielmehr muß dasselbe, unter Registrirung des Vorfalles, mindestens auf eine halbe Stunde geschlossen werden.

   Eine Züchtigung von mehr als funfzehn Hieben kann von einem einzelnen Inquirenten nicht verfügt werden.
3) Zur Bestrafung: des gewerbmäßigen Bettelns; der mit Unfug oder öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit; der Völlerei und Liederlichkeit; der Unzucht und unzüchtiger Handlungen; der Beleidigung der Obrigkeit und ihrer Diener, so wie der thätlichen Widersetzlichkeit gegen dieselben; des Diebstahls, nach §. 3 der Verordnung, betreffend die Bestrafung des Diebstahls vom 4. Jan. 1839; der Forstfrevel, nach §. 2, Nr. 1, Abs. 2 des Forstfrevelgesetzes vom 1. März 1842, an solchen Forstfrevlern, welche bereits zweimal aushülflich mit Gefängniß wegen Forstfrevels bestraft worden sind; des Betrugs und der Fälschung.

Auch in den bezeichneten Fällen darf die körperliche Züchtigung nur nach sorgfältiger Erwägung ihrer Zweckmäßigkeit in dem vorliegenden Falle, unter Berücksichtigung des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, der äußeren Verhältnisse und der sonstigen Persönlichkeit des Schuldigen, und nie auf mehr als funfzig Streiche erkannt werden.

II.

Ihre Vollziehung anlangend, darf dieselbe

1) nicht vollstreckt werden, wo sie mit Gefahr für die Gesundheit des zu Bestrafenden verbunden sein könnte, daher im Zweifel und wenn der Schuldige solche Gefahr behauptet, nur nach voraufgegangenem ärztlichen Gutachten.

   Sie ist

2) nie öffentlich, sondern in dem Gerichts- oder Polizeilocale, in dem Falle I. 1) in einer anderen entsprechenden Localität, zu vollziehen. Sie darf, wenn sie fünfundzwanzig Streiche übersteigt, nur bis auf diese Zahl von Streichen auf einmal vollzogen und erst nach Ablauf einer Zwischenzeit von sechs Tagen fortgesetzt werden.

3) Sie ist mit Röhrchen, die nicht über ¼ der gewöhnlichen Elle lang und nicht stärker als ¼ Zoll im Durchmesser sein dürfen, und weder auf den entblößten Körper, noch auf das bloße Hemd zu vollziehen. Wie viele Bekleidung der Verurtheilte sonst anhaben darf, bleibt, unter Berücksichtigung der Umstände und der körperlichen Beschaffenheit desselben, dem Ermessen überlassen.

4) Wenn es auf das Verhältniß der körperlichen Züchtigung zur Gefängnißstrafe ankommt, so sind sechs Streiche einem Tage und fünfundzwanzig Streiche einer Woche einfachen Gefängnisses, so wie zwei Tage des letzteren einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod gleich zu achten.

III.

Die bereits vor der Publication dieser Verordnung verübten Verbrechen und Vergehen sind nicht mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 29. Jan. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

4453. Von den zu körperlichen Züchtigungen anzuwendenden Röhrchen. 27. Januar 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da sich bei der Anwendung Unserer Verordnung vom 29. Januar v. J., wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, ergeben hat, daß das unter II., 3. derselben bezeichnete Maaß der zu der Vollstreckung jener Strafe bestimmten Röhrchen nicht in allen Fällen dem beabsichtigten Zwecke genügt, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unsern getreuen Ständen:

es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, zu der Vollziehung der Strafe der körperlichen Züchtigung, nach der Beschaffenheit der betreffenden Person und des Falles, Röhrchen von ¼, ⅜ und ½ Zoll Stärke und einer verhältnißmäßigen Länge von ¾ bis ⁶⁄₈ der gewöhnlichen Elle anzuwenden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 27. Jan. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 29sten Januar v. J. wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

4454. Verlust der Ehrenzeichen bei entehrenden Strafen. 27. März 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben wiederholt die betrübende Erfahrung gemacht, daß Inhaber der von Uns oder Unseren Vorfahren gestifteten Ehrenzeichen sich des Tragens derselben demnächst unwürdig gemacht haben. Da jedoch die Verleihung solcher Ehrenzeichen unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung

erfolgt, daß der Inhaber derselben sich durch sein späteres Verhalten derselben nicht unwürdig machen werde, so bestimmen Wir hierdurch:

daß, so oft ein solcher wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, demselben das Tragen des verliehenen Ehrenzeichens nicht ferner gestattet sein, dasselbe vielmehr von ihm wieder abgefordert und von ihm zurückgegeben werden soll.

Zugleich weisen Wir alle Gerichte an, von vorstehenden Verurtheilungen ohne Verzug Unserem Justiz-Ministerium Anzeige zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 27. März 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu E. Processualische Bestimmungen und Rechtsmittel. Seite 536.

2455. Actenuinspection in der Revisionsinstanz. 14. Febr. 1840.

Der vom Criminal-Collegio in seinem Berichte vom 6. d. M. angenommene Grundsatz, wonach dasselbe den Inculpaten oder deren Sachwaltern in der Revisions-Instanz die Acten-Inspection (mittelst Versendung an die Sachwalter) nur in den Fällen, wo das Erkenntniß auf Zuchthausstrafe, auf Festungs-Arrest über 1 Jahr oder auf Amtsentsetzung und was der letzteren gleich zu achten, lautet, gestattet, in andern Fällen aber selbige nur in der Registratur des Criminal-Collegii, wiewohl mit Vorbehalt der Vorschrift §. 17 sub 1 der Verordnung vom 8. Januar 1839 zuläßt, wird, als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, von Seiten der Regierung hiemit gebilligt.

Schwerin den 14. Febr. 1840.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Lützow.

An
das Criminal-Collegium
zu Bützow.

2456. Von den Erkenntnissen und Rechtsmitteln in Criminalsachen. 8. Januar 1839.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Bestimmen zur Ergänzung und Erläuterung der Verordnung vom 8. Jan. 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit:

1) daß bei Abfassung eines Erkenntnisses in der Revisionsinstanz, auch wenn nach Ansicht der zweiten Spruchbehörde nur eine Disciplinar- oder sonstige, nicht criminelle, jedoch zur Competenz des Gerichts erster Instanz stehende Strafe statt der ausgesprochenen criminellen Strafe anwendlich ist, diese sofort erkannt werden muß, vorausgesetzt, daß das erste Urtheil über die mit einer Disciplinarstrafe zu rügende Handlung mit erkannt hat;

2) daß die im §. 6, Nr. 3 und 4 der gedachten Verordnung enthaltenen aushülflichen Vorschriften für die Fälle, in welchen eine Justiz-Canzlei oder eins der übrigen Untersuchungsgerichte aus allgemeinen Rechtsgründen an

der Abfassung des ersten Spruchs in Criminalsachen behindert ist, auch in nichtcriminellen Strafsachen Anwendung finden sollen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 3. Junius 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Ergänzung und Erläuterung
der Verordnung vom 8ten Januar 1839,
betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel
in Criminalsachen.

1457. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. 23. Mai 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, in Ausführung der §§. 8, 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 27sten Decbr. v. J., die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, auf Antrag der Versammlung der Abgeordneten, zum Schutze der persönlichen Freiheit, was folgt:

§. 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

§. 2. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen, wenn sie in einem gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasse angeordnet ist. Dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Ergreifung auf frischer That ist vorhanden:

a. wenn der Verhaftete bei der Ausführung der strafbaren Handlung;

b. wenn er gleich nach derselben entweder am Orte der That oder auf der Flucht ergriffen wurde;

c. wenn er kurz nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen ward, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 4. Die verhaftende Behörde hat binnen 24 Stunden nach Vornahme der Verhaftung den Verhafteten dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

§. 5. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Ablieferung an das zuständige Gericht von demselben so vernommen werden, daß ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 6. Zwecks Verhinderung der Collusion darf Niemand verhaftet werden. Personen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes aus solchen Gründen schon gefangen gehalten werden, sind der Haft sofort zu entlassen.

§. 7. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht sofort nach der ersten Vernehmung vor der Rückführung in die Haft zu bestimmenden und dem Verhafteten bekannt zu machenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, soferne nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Als schwere peinliche Verbrechen sind bis auf Weiteres diejenigen anzunehmen, welche im §. 1 der Competenz-Ordnung für das Criminal-Collegium zu Bützow vom 12ten Januar 1838 unter Nr. 1 bis 18, 20 bis 31 angegeben sind, nämlich:

1) Hochverrath;
2) Landesverrätherei;
3) Majestätsbeleidigung;
4) Aufruhr;
5) thätliche Widersetzung oder sonstige thätliche Beleidigung gegen die Obrigkeit oder in der Ausübung ihres Amtes begriffene Staatsdiener — mit Ausnahme derjenigen gegen Subalterne oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden;

6) vorsätzliche Brandstiftung;
7) vorsätzlich verursachte gemeingefährliche Ueberschwemmung;
8) Landzwang;
9) a. Münzverfälschung;
   b. Nachmachung oder Verfälschung der Staatsschuldscheine oder sonst von einer öffentlichen Behörde oder einer autorisirten Corporation ausgestellten Schuldverschreibungen;
10) Meineid;
11) Mord;
12) Todtschlag;
13) Tödtung in Raufhändeln;
14) Tödtung aus Fahrlässigkeit;
15) Kindesmord;
16) Abtreibung der Leibesfrucht;
17) Kindesaussetzung;
18) vorsätzliche Vergiftung;
19) Nothzucht;
20) Menschenraub;
21) gewaltsame Entführung;
22) mehrfache Ehe;
23) Blutschande der Ascendenten mit ihren Descendenten und der leiblichen Geschwister mit einander;
24) Raub und die mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden waren, verübte Erpressung;
25) Kirchendiebstahl;
26) Pferdediebstahl;
27) bewaffneter Diebstahl;
28) alle von einer, wenn gleich schon aufgelösten, Diebesbande verübten Diebstähle und andere Eigenthumsverbrechen;
29) alle Diebstähle und Eigenthumsverbrechen, die von Personen verübt worden sind, welche schon früher wegen Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen einmal auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum oder zweimal eine Freiheitsstrafe im Zuchthause, Stockhause oder in irgend einer andern öffentlichen Strafanstalt erlitten haben;
30) von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie nicht zu den untern Officianten und Bedienten gehören:
   a. die Bestechung;
   b. die Erpressung;
   c. die Fälschung in Amtshandlungen;
   d. Unterschlagung oder Veruntreuung anvertrauten Geldes oder Guts;
31) der strafbare Versuch aller vorbenannten Verbrechen.

§. 8. Die Haft darf nicht härter sein, als zur Verhütung einer Entweichung nöthig ist.

§. 9. Die polizeiliche Verwahrung einer Person ist nur statthaft zu deren eigenem Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet, so wie wenn die Hülfe der Polizei gegen solche Gefährdung in einem Hause von einem Bewohner desselben angesprochen ist.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

§. 10. Die für das Heer- und Seewesen bestehenden Vorschriften bleiben, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Kraft.

§. 11. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 12. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 13. Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Fall der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz bestimmten Beamten auch ohne gerichtlichen Erlaß dieselbe ausdrücklich gestattet.

§. 14. Die Haussuchung muß wenn thunlich mit Zuziehung der Betheiligten, aushülflich von Hausgenossen, oder endlich von Nachbarn erfolgen. In den Fällen des §. 13 Nr. 1 ist außerdem die Gegenwart eines Richters oder Actuars erforderlich.

§. 15. Während nächtlicher Zeit ist das Eindringen in die Wohnung nicht anders erlaubt, als in dem Fall einer Feuersbrunst oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder einer aus dem Innern der Wohnung hervorgehenden Aufforderung. Unter nächtlicher Zeit wird verstanden vom 1sten April bis zum 30sten September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und vom 1sten October bis 31sten März die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels, der Ausschweifung oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung. Auch in Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt das Verbot außer Anwendung, so lange und so weit sie dem Publicum geöffnet sind.

§. 16. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasses vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. Jedoch bedarf es im Fall der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren, welche den Verfolgten als Urheber oder Theilnehmer des, die Verfolgung veranlassenden Verbrechens verdächtig machen, eines gerichtlichen Erlasses nicht.

§. 17. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe von Amtswegen beahndet. Außerdem hat der Verletzte eine Klage auf Genugthuung und Entschädigung, wider welche die Einrede, auf höhern Befehl gehandelt zu haben, unwirksam bleibt. Insbesondere ist im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft der Schuldige und nöthigen Falls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 18. Der §. 15 der Verordnung vom 12. Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprocesse, und die bestehenden Gesetze über das Verfahren gegen Landstreicher, Corrigenden und Heimathslose, so wie die über Forst- und Jagdfrevel, über Wilddiebstahl und zum Schutze der Abgabenerhebung, werden von diesem Gesetze nicht ergriffen und bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§. 19. Im Fall des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen dieses Gesetzes über Verhaftung und Haussuchung für einzelne Bezirke zeitweise ganz außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von Unserer Regierung (Unserm Gesammt-Ministerium) ausgehen;
2) diese (dieses) hat die Zustimmung der Abgeordneten, wenn selbige zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn selbige nicht versammelt sind,

so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23. Mai 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

4458. Acteninspection in der Registratur des Criminalcollegiums. 15. Aug. 1849.

Dem Schlachtermeister Chr. Hesse in Criviz wird auf seine betreffende Vorstellung und Bitte vom 8. d. M. bei Rückgabe der Anlage, hierdurch erwidert, daß die von ihm beantragte Verfügung an das Criminal-Collegium zu Bützow wegen Zusendung der Untersuchungs-Acten in Sachen wider ihn pto. Ruhestörung an das Amts-Gericht zu Criviz, Zwecks Inspection derselben durch seinen Defensor, nicht zu erlassen steht, da nach der von hier aus genehmigten Praxis des Criminal-Collegii in denjenigen Fällen, wo das Erkenntniß nicht auf Zuchthausstrafe, Festungs-Arrest über ein Jahr, oder Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, lautet, die Acten-Inspection nur in der Registratur des Criminal-Collegii innerhalb der Frist des §. 17 Nr. 1 der Verordnung vom 8. Jan. 1839 stattfindet, und keine Gründe vorliegen, im gegenwärtigen Falle von dieser Bestimmung abzugehen.

Schwerin am 15. Aug. 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Knaudt.

An
den Schlachtermeister Chr. Hesse
zu Criviz.

4459. Von den gerichtlichen Erlassen zu Verhaftungen. 1. Decbr. 1849.

In den §. 2, §. 13 und §. 16 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 23sten Mai d. J. ist hinsichtlich der Verhaftung von Personen, der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen und Papieren vorgeschrieben worden, daß solche Maaßnahme nur auf Grund eines gerichtlichen Erlasses zulässig seien. Diese Vorschriften sind, wie dem Justiz-Ministerium bekannt geworden, von einzelnen Behörden dahin ausgelegt, daß auch in den Fällen, in welchen nach der bestehenden Justizverfassung die Magistrate, Aemter und Polizeibehörden richterliche Functionen zu üben haben, Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen dennoch nicht von denselben, sondern nur von einer eigentlichen Gerichtsbehörde verfügt werden dürften.

Diese Auslegung wird weder durch den Zweck, noch durch die Fassung des genannten Gesetzes gerechtfertigt, und sieht sich das Justiz-Ministerium deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß den Magistraten, Aemtern und Polizeibehörden, so weit dieselben richterliche Funktionen zu üben haben, auch die Befugnisse der richterlichen Behörden zustehen, ihren in derartigen Fällen ergangenen Erlassen mithin der Werth gerichtlicher Erlasse beigelegt werden muß.

Schwerin am 1. Decbr. 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

M. v. Liebeherr.

4460. Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit. 26. Febr. 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 23sten Mai 1849 beruht auf der Voraussetzung einer veränderten Ordnung der Rechtspflege und der Polizei. Da aber diese Veränderung bis jetzt nicht hat

ausgeführt werden können, so ist dasselbe mit den bestehenden Einrichtungen unvereinbar. Außerdem haben viele Einzelnheiten seines Inhaltes in der Erfahrung nur ungünstige Resultate ergeben.

Wir verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

1) das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 23sten Mai 1849 und die Erläuterung desselben vom 1sten December 1849 werden hierdurch wieder aufgehoben;
2) die auf die Gegenstände jenes Gesetzes bezüglichen früheren Bestimmungen treten wieder in Wirksamkeit.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 26. Febr. 1851.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 23sten Mai 1849.

4461. Abänderung der Criminalerkenntnisse in pejus und Zahl der zulässigen Rechtsmittel. 17. Jan. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben durch die an der Strafrechtspflege Unseres Landes gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen, daß einerseits die bestehende Unabänderlichkeit der Criminalerkenntnisse zum Nachtheile des Angeschuldigten mit der materiellen Gerechtigkeit der Strafrechtspflege nicht länger zu vereinigen ist und nur zum Nachtheile der letzteren gereicht, andererseits aber die in der Verordnung vom 8ten Jan. 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel im Criminalprocesse, gestattete Zahl der Rechtsmittel, ohne wesentlichen Nutzen zu gewähren, in der Regel nur zur Verzögerung des Verfahrens und zur Vermehrung der Kosten dient.

Wir finden Uns daher veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1. Hat der Angeschuldigte das gegen ihn gesprochene erste Erkenntniß durch ein Rechtsmittel angefochten, es sei in der Hauptsache oder in einem Nebenpunkte, so ist das Gericht, welches das zweite Erkenntniß in der Sache abzufassen hat, so berechtigt wie verpflichtet, das angefochtene Erkenntniß nach Maaßgabe der obwaltenden Sachlage nicht allein zum Vortheile, sondern auch zum Nachtheile des Angeschuldigten abzuändern, es sei in der Hauptsache oder in einem Nebenpunkte.

§. 2. Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines zweiten und dritten, so wie hinsichtlich der Zulässigkeit eines zweiten Erkenntnisses im Criminalprocesse verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Jan. 1839.

Ein drittes Erkenntniß ist dagegen fortan nur noch dann zulässig, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe, oder auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung, gerichtet, oder durch dasselbe das erste Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert worden ist.

§. 3. Das zweite Erkenntniß kann durch das dritte Erkenntniß nicht mehr zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden.

§. 4. Diese Verordnung kommt nach ihrer Publication auch hinsichtlich der bereits erfolgten Criminalerkenntnisse in so weit zur Anwendung, als die jedesmalige

Sachlage es gestattet, in Ansehung der Unzulässigkeit des dritten Erkenntnisses jedoch nur, sofern in der Sache noch kein erstes Erkenntniß erfolgt ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 17. Jan. 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Abänderung der Criminalerkenntnisse zum Nachtheile des Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel im Criminalprocesse.

4462. Von dem Beweise durch Anzeigen im Criminalprocesse. 25. Jan. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Verordnung vom 12ten Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminalprocesse, den Beweis durch Anzeigen zu sehr beschränkt hat. Wir verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Damit der läugnende Angeschuldigte durch Anzeigen für überführt erachtet werden kann, sind die Gerichte nicht mehr an das Zusammentreffen der Voraussetzungen des §. 10 Nr. 1, 2, 3, 4 der gedachten Verordnung gebunden.

Vielmehr haben sie dieselben fortan nur noch als wichtige Motive ihrer Beurtheilung zu betrachten und in sorgfältige Erwägung zu ziehen, im Uebrigen aber lediglich nach Maaßgabe der Eingangsbestimmung des §. 10 und ihrer aus der Gesammtheit aller vorliegenden Umstände geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 2. Diese Verordnung ist nach ihrer Publication auch auf die bereits anhängigen Untersuchungen insoweit anzuwenden, als es nach dem jedesmaligen Stande der Sache ausführbar ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25. Jan. 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend den Beweis durch Anzeigen im Criminalprocesse.

Zu 2. Von den Gerichtskosten und den Bruchkassen. Seite 564.

4463. Von Zahlung der Officialauslagen des Fiscals aus der Fiscuscasse. 2. Febr. 1811.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgeborner, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue!

Wir wollen, nach Verlesung eures Vortrages im Betreff der Creditirung der Gebühren in fiscalischen Sachen, hiemit gnädigst geschehen lassen, daß der Fiscal eures Collegii die Official-Auslagen, mit Einschluß der vorschüssigen Transmissions-Kosten — ohne Unterschied ob er expresse excitiret ist, oder nicht, mit Abschluß eines jeden Jahrganges, in der Fiscus-Rechnung unter einer besondern Rubrik, und zwar die Auslagen in einer jeden Sache zusammen in Ausgabe bringet, und

sie so, wie sie eingehen, für den Fiscus wiederum wahrnimmt, und in Einnahme unter einer besondern Rubrik berechnet. — Sollte Fiscali wider Vermuthen, ein Mißbrauch seines Officii zur Last fallen, so hat er die Kosten dem Fiscus wieder zu erstatten. Wornach ihr euch zu achten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung, Schwerin den 2. Febr. 1811.

Friederich Franz.

G. v. Brandenstein.

Den Wohlgebornen, Vesten, Ehrvesten und Hochgelahrten, Unsern zum Hof- und Land-Gericht verordneten Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren, lieben Getreuen sammt und sonders in Güstrow.

4464. Was der in die Kosten verurtheilte Fiscal zu bezahlen hat. 21. Sept. 1825.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Wir ertheilen euch, auf die von Unserm Canzlei-Director Brandt im Psto de 28. Juli d. J. gemachte Anfrage wegen der, von den Canzlei-Fiscälen zu erstattenden Gerichts-Kosten, hiedurch zur gnädigsten Resolution: daß wenn der Fiscal cum condemnatione in expensas succumbiret, derselbe die baaren Auslagen des Gerichts an Verschickungs-Kosten u. s. w. nicht aber dessen Gebühren, bezahlen muß.

Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung, Schwerin den 21. Sept. 1825.

Friederich Franz.

G. v. Brandenstein.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4465. Creditirung der Gerichtsgebühren an den Regierungsfiscal. 18. Sept. 1828.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue. Unser Regierungsfiscal, Canzleirath Müller hat Uns die beschwerende Anzeige gemacht, daß ihr euch geweigert habt, ihm in den von ihm bei eurem Collegio anhängig gemachten Processen wider mehrere Gutsbesitzer wegen unterlassener Befolgung Unserer Patentverordnung zur verbesserten Einrichtung des Landschulwesens, den Gebühren-Credit zu bewilligen. Da es nun nicht Unsere Absicht sein kann, daß Unser Regierungsfiscal in dieser Beziehung deterioris conditionis als die Canzleifiscäle gestellt sein soll: so wird euch hiemit aufgegeben: demselben nicht nur in den obgedachten, sondern in allen bei euch anhängig gemachten Processen die Gerichtsgebühren zu creditiren, wozu sich Unsere Justiz-Canzlei zu Rostock von selbst veranlaßt gefunden hat.

Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung, Schwerin am 18. Sept. 1828.

F. F. G. z. M.

G. v. Brandenstein.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

4466. Von den Kosten bei an Niedergerichte committirte Ehescheidungssachen. 12. Jan. 1839.

Als Resolution auf die Anfragen der Justiz-Canzlei, im Betreff der Erstattung der in Ehescheidungssachen durch Vollstreckung erkannter Strafen erwachsenen Kosten ex fisco und der Verpflichtung der Niedergerichte zur Leitung des Beweisverfahrens in Ehescheidungssachen, worin sie die erste Cognition gehabt haben, wird derselben das dieserhalb unterm 12. Mai 1834 an das Stadtgericht zu Grabow ergangene Rescript mit dem Anfügen abschriftlich übermittelt, daß dabei zwischen Landesherrlichen und Privat-Patrimonial-Gerichten kein Unterschied zu machen ist.

Schwerin am 12. Januar 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

An
die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

Fr. Fr. ꝛc.

Wir geben euch auf eure Vorstellung vom 30. Jan. d. Js., im Betreff der Bezahlung der durch die von Unsrer hiesigen Justiz-Canzlei in der Karutzischen Ehescheidungssache ertheilten Commissorien erwachsenen Kosten, bei Zurückgabe der eingereichten Acten und unter Mittheilung des von der Justiz-Canzlei darüber erstatteten Berichts, hiedurch zum Bescheide: daß ihr euch ferner wie bisher nicht entziehen könnet, die euch in den dort anhängig werdenden causis matrimonialibus zwischen euren Jurisdictions-Behörigen von hiesiger Justiz-Canzlei als vorgesetztem Obergerichte, nach dem jedesmaligen Stande der Sache sei es mittelst Commissorii specialis oder in welcher sonstigen Form gemachten Auflagen auszurichten, und euch dabei mit den von den Partheien wahrzunehmenden Gebühren zu begnügen, insoferne aber die Partheien zu deren Erledigung unvermögend sein sollten, solche, gleichwie in allen übrigen bei euch anhängigen gerichtlichen Sachen, nach wie vor zu creditiren, ohne deshalb Ansprüche auf Erstattung aus dem Canzlei-Fiscus zu machen. Wonach ꝛc.

Schwerin den 12. März 1834.

An
das Stadtgericht zu Grabow.

4467. Berichtigung der Verordnung vom 4. April 1839. 2. Mai 1844.

Die Domanialbeamte haben das Circulare vom 4. April 1839, betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung der durch plötzliche Todesfälle in den Domanial-Amtsbezirken verursachten Untersuchungs- und sonstigen Kosten, im Eingange dahin zu rectificiren: daß es post verba: Großherzogliche Landesregierung anstatt „authentische Interpretation" lautet: „Instruction zum Verfahren zu erbitten." Demgemäß u. s. w.

Schwerin am 2. Mai 1844.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Domanialbeamte.

4468. Berechnung der Fuhr- und Zehrungsgelder bei auf den Eisenbahnen zu machenden Reisen. 9. Sept. 1850.

Bei der durch die Eisenbahnverbindung für den Verkehr erwirkten Zeit- und Kosten-Schonung hält das unterzeichnete Collegium sich rücksichtlich der bei demselben

vorschriftmäßige Rechnungsbestimmungen für der Bekanntmachung verpflichtet sind, von jetzt an für Reisen, bei denen die Benutzung der Eisenbahn thunlich ist,

1) statt des sonst üblichen Fuhrgeldes eine — in den einzelnen Fällen gerichtlich näher zu bestimmende — Vergütung von 5 bis 16 Sl. für jede Meile der Hin- und Rückreise eintreten, und
2) bei der Bestimmung über Tage- und Zehrungsgelder die jetzt kürzere Reisedauer berücksichtigt werden wird.

Bützow den 9. September 1850.

Großherzogliches Criminal-Collegium.

Bolte.

Zu F. Criminalpolizeiliche Bestimmungen. Seite 575.

4469. Benachrichtigung der Heimathsbehörden bestrafter Personen. 3. April 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hierdurch, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit:

§. 1. Gesammte Criminal-Untersuchungsbehörden haben fortan von dem Ergebnisse einer jeden, ihrerseits wider Angehörige der Mecklenburgischen Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg geführten Untersuchung den Heimathsbehörden der betheiligten Personen sofort durch frankirte Uebersendung einer Abschrift des Enderkenntnisses Nachricht zu geben.

§. 2. Eine gleiche Verpflichtung zur Benachrichtigung der betreffenden Heimathsbehörden soll allen Polizeibehörden obliegen, wenn gegen Angehörige der Mecklenburgischen Lande polizeiliche Verfügungen irgend einer Art getroffen worden sind, deren Kenntnißnahme, nach dem pflichtmäßigen Ermessen dieser verfügenden Behörden, entweder wegen der Persönlichkeit des betheiligten Individuums, oder wegen der Beschaffenheit des zur polizeilichen Rüge gezogenen Vergehens für die Heimathsbehörde von besonderem Interesse ist. Namentlich gehören zu solchen Verfügungen auch Verweisungen in die Heimath mittelst Zwangspasses.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 3. April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
die Benachrichtigung der Heimathsbehörde bestrafter Personen von den gegen diese Erkannten Criminal- und Polizeistrafen betreffend.

4470. Mittheilung der Steckbriefe hinter nach Nordamerika entflohene Personen an den „Wächter.“ 23. März 1854.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. d. M., betreffend den Beitritt zu dem Vertrage zwischen Preußen ꝛc. und den vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, werden sämmtliche Gerichte des Landes hierdurch aufgefordert, Steckbriefe hinter solche Personen, welche der im Art. I. des genannten Vertrages bezeichneten Verbrechen angeschuldigt und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika entflohen sind, zum Behufe ihrer weiteren Verbreitung in den Vereinigten Staaten der Redaction des „Wächter“ zugehen zu lassen, der von derselben in die größeren Küstenstädte der Vereinigten Staaten von Nordamerika versandt wird.

Schwerin, den 23. März. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu G. Verhältniß zum Auslande. Seite 579.

4471. Convention mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern. 3. April 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem die am 26. Jan. d. J. mit dem Königl. Französischen Gouvernement abgeschlossene Convention wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtig gewordener Verbrecher so wohl von Uns, als von Sr. Majestät dem Könige der Franzosen ratificirt, und die gegenseitigen Ratificationen am 22. März d. J. zu Hamburg ausgewechselt worden, bringen Wir selbige hiemeben zur öffentlichen Kunde, und verordnen allen Obrigkeiten und Behörden, sich nach dem Inhalte der genannten Convention genau zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin den 3. April 1847.

Friedrich Franz. L. v. Lützow.

Convention	Convention
entre la France et le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin pour l'extradition réciproque des malfaiteurs.	zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.
Sa Majesté le Roi des Français et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, étant convenus de conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleinspouvoirs, savoir:	Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sind übereingekommen, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:
Sa Majesté le Roi des Français:	Se. Majestät der König der Franzosen:
le Sieur Auguste Marquis de Tallenay, Commandeur de l'ordre Royal de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'ordre d'Isabelle la Catholique d'Espagne, Commandeur de l'ordre de St. Grégoire de Rome et de l'ordre de la Conception de Portugal, Officier de l'ordre de Leopold de Belgique, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire auprès des Cours Grand-Ducales de Mecklembourg-Schwerin, de Mecklembourg-Strélitz et d'Oldenbourg et près les villes libres et anséatiques;	den Herrn August Marquis de Tallenay, Commandeur des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen Ordens Isabelle der Katholischen, Commandeur des Römischen St. Gregorius-Ordens und des Portugiesischen Ordens der Conception, Officier des Belgischen Leopold-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg und bei den freien und Hansestädten;
Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin:	Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Son Excellence Louis de Lützow, Chevalier de l'ordre de l'Aigle Rouge de la première classe et de celui de St. Jean de Prusse, Chevalier de l'ordre de la Couronne de fer d'Autriche de la première classe et de celui de St. Anne de la première classe de Russie, Grand-Croix des ordres de Danebrog de Danemark, des Guelphes de Hanovre et de St.	Seine Excellenz Ludwig von Lützow, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe und des Johanniter-Ordens, Ritter des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone erster Classe und des Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Dänischen Dannebrogs-, des Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Portugiesischen Ordens des Heiligen Jacob vom Schwerdt, Ihren

Jacques de l'Epée de Portugal, Président du Conseil des Ministres et son Premier Ministre d'Etat,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Geheimenrath, Präsidenten und ersten Minister,

welche, nachdem sie einander ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Les Gouvernemens Français et de Mecklembourg-Schwerin s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, chacun à l'exception de ses citoyens et habitans, les individus refugiés du Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin en France ou de France dans le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétens pour l'un des crimes ci-après énumérés. L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernemens adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. 1.

Die Regierungen von Frankreich und Mecklenburg-Schwerin verpflichten sich durch die gegenwärtige Convention einander gegenseitig, eine jede mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurtheilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

Art. 2.

Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée, sont:

1. Assassinat, empoissonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;
2. Incendie;
3. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point punis de peines afflictives et infamantes;
4. Fabrication et émission de fausse monnaie;
5. Contrefaçon des poinçons de l'Etat, servant à marquer les matières d'or et d'argent;
6. Faux témoignage dans les cas où il entraine peine afflictive et infamante;
7. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui impriment le caractère de crime

Art. 2.

Die Verbrechen, um derentwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1. Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen oder Handels-, so wie von Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Banknoten und Staatsschuldscheinen, aber mit Ausschluß derjenigen Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
4. Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5. Nachbildung der zur Bezeichnung von Gold- und Silber-Barren dienenden Staats-Stempel;
6. Falsches Zeugniß in den Fällen, wo es Leibes- und Ehrenstrafe nach sich zieht;
7. Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihn nach der Gesetzgebung beider Länder von Ein-

devant la législation des deux pays;

8. Soustractions commises par les Dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punies de peines afflictives et infamantes;

9. Banqueroute frauduleuse.

8. Unterschlagungen, die von den öffentlichen Depositarien begangen worden, aber nur in den Fällen, wo sie mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;

9. Betrügerischer Bankerott.

Art. 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu lors de son arrestation seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit.

Art. 3.

Alle im Besitze eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblicke, wo die Auslieferung erfolgt, mit übergeben werden, und soll sich diese Herausgabe nicht allein auf gestohlene Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Art. 4.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Art. 4.

Wenn derjenige, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte, soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden, vorbehältlich der Befugniß des verletzten Theils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Art. 5.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de renvoi à l'audience publique d'une Cour ou de mise en accusation délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux compétens dans les formes préscrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden, als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in der von der Gesetzgebung der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurtheilung, oder der Verweisung vor die öffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes, oder der Versetzung in den Anklagestand.

Art. 6.

Chacun des deux Gouvernemens contractans pourra sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente demander à l'autre l'arrestation provisoire du

Art. 6.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen soll, auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der andern die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder

prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition. Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée. L'étranger ainsi arrêté provisoirement, sera remis en liberté si dans les trois mois la production des pièces mentionnées dans l'article 5 n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Verurtheilten begehren Einem, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird. Diese Verhaftung soll nicht anders bewilligt werden und stattfinden, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln. Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht innerhalb dreier Monate die im Art. 5. erwähnten Actenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, beigebracht worden sind.

Art. 7.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractans qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Art. 7.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan von den beiden contrahirenden Staaten, welcher ihn zurückfordert, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

Art. 8.

Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra être dans aucun cas poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. 8.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden Begangenschaft, oder wegen eines in der gegenwärtigen Convention nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 9.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est refugié.

Art. 9.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Begängenschaften der Verfolgung oder der Verurtheilung die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

Art. 10.

Les frais auxquels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée, seront remboursés de part et d'autre d'après les réglemens légaux et les tarifs existans dans le pays qui en fait l'avance.

Art. 10.

Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden, sind von jedem Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Art. 11.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. 11.

Die gegenwärtige Convention soll erst zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Art. 12.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Schwerin, le 26. Janvier de l'an de grâce 1847.

L. de Lützow. (L. S.) Marq. de Tallenay. (L. S.)

Art. 12.

Die gegenwärtige Convention soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritte von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

So geschehen zu Schwerin am 26sten Januar des Jahres der Gnade 1847.

L. v. Lützow. (L. S.) Marquis de Tallenay. (L. S.)

4278. Convention mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern. 19. Sept. 1851.

Nachdem die am 12ten Julius d. J. mit dem Königlich Belgischen Gouvernement abgeschlossene Convention wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern sowohl von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, als von Sr. Majestät dem Könige der Belgier ratificirt und die gegenseitigen Ratificationen am 12ten d. M. zu Berlin ausgewechselt sind, wird dieselbe zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur Nachachtung der betheiligten Behörden nachstehend publicirt.

Schwerin am 19ten Sept. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

v. Schröter.

Nachdem Se. Majestät der König der Belgier und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für nützlich erachtet haben, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Napoleon Alcindor Beaulieu, Ritter des Leopold-Ordens, Commandeur des Ordens der Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie und des Ordens vom heiligen Benito d'Aviz, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter

Sa Majesté le Roi des Belges et Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, ayant jugé utile de conclure une Convention pour l'extradition mutuelle des malfaiteurs ont muni à cet effet de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Belges le Sieur Napoléon Alcindor Beaulieu, Chevalier de Son Ordre, Commandeur de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Commandeur de l'Ordre de Saint-Benoit d'Avis de Portugal,

Classe, Allerhöchst Ihrem Minister-Residenten bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ꝛc. ꝛc. ꝛc., und

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Johann Adolph Carl Grafen von Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Allerhöchst-Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

Welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Das Belgische und Mecklenburgische Gouvernement verpflichten sich zur gegenseitigen Auslieferung der von Belgien nach Mecklenburg und von Mecklenburg nach Belgien flüchtig gewordenen, wegen eines der nachbenannten Verbrechen oder Vergehen durch die Gerichtshöfe desjenigen der beiden Lande, wo die That verübt sein möchte, zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen, wofern dieselben nicht Unterthanen des Staates oder des Gouvernements sind, an welches der Antrag wegen Auslieferung gestellt wird.

Es sind diese Verbrechen und Vergehen folgende:

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Banknoten und öffentlichen Papieren;
4. Falschmünzerei;
5. Falsches Zeugniß;
6. Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassen-Beamten;
7. Betrügerischer Bankerott.

Die behufs Verständigung über die Auslieferung eines solchen Individuums erforderlich werdenden Mittheilungen sollen auf diplomatischem Wege, und zwar mit Ausschluß jedes directen Briefwechsels zwischen den gerichtlichen Behörden beider Länder, stattfinden.

Chevalier de 2. Classe de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Son Ministre-Resident près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin etc. etc. etc. et

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin le Sieur Jean Adolphe Charles Comte de Bülow, Chevalier de 2. Classe de l'Ordre de l'Aigle rouge de Prusse, Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères etc. etc.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Art. 1.

Les Gouvernemens Belge et Mecklembourgeois s'engagent à se livrer réciproquement les individus réfugiés de Belgique en Mecklembourg ou de Mecklembourg en Belgique et mis en accusation ou condamnés pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, par les tribunaux de celui des deux pays où les faits auront été commis, à moins que ces individus ne soient sujets de l'Etat au Gouvernement duquel leur extradition est demandée.

Ces crimes et délits sont:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Incendie;
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics;
4. Fausse monnaie;
5. Faux témoignage;
6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics;
7. Banqueroute frauduleuse.

Les communications nécessaires pour s'entendre sur l'extradition d'un tel individu se feront par la voie diplomatique, à l'exclusion de toute correspondance directe entre les autorités judiciaires des deux pays.

Art. 2.

Wenn ſich Fälle ereignen ſollten, welche, obgleich in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen gehörend, jedoch ſo ſpecieller und außerordentlicher Art wären, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums die Gefühle der Billigkeit und Menſchlichkeit zu verletzen ſcheinen möchte, ſo behält ſich jedes der beiden Gouvernements das Recht vor, in eine ſolche Auslieferung nicht zu willigen.

Dem die Auslieferung begehrenden Gouvernement ſollen die Weigerungsgründe dargelegt werden.

Art. 3.

Wenn ein reclamirtes Individuum in dem Lande, wohin es ſich geflüchtet, bereits wegen eines daſelbſt begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder gefangen gehalten wird, ſo kann deſſen Auslieferung bis dahin, daß es entweder durch ein Endurtheil freigeſprochen worden oder ſeine Strafe ausgeſtanden hat, verſchoben werden.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines condemnatoriſchen oder die Verſetzung in den Anklageſtand feſtſtellenden Urtheils bewilligt, welches im Original, oder in gehörig beglaubigter Abſchrift — entweder durch einen Gerichtshof, oder durch eine andere competente Behörde des die Auslieferung begehrenden Landes — in den durch die Geſetzgebung des letzteren vorgeſchriebenen Formen ausgefertigt iſt.

Art. 5.

Wegen der im Art. 1 bezeichneten Handlungen kann der Fremde, deſſen Auslieferung verlangt wird, in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines durch die competente Behörde des reclamirenden Gouvernements, in den durch deſſen Geſetze vorgeſchriebenen Formen, erlaſſenen Arreſtbefehls verhaftet werden.

Dieſe Verhaftung wird nach den durch die Geſetzgebung des requirirten Gouvernements beſtimmten Formen und Vorſchriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird

Art. 2.

S'il se présentait quelques cas rentrant dans la catégorie des faits prévus dans l'article précédent tellement spéciaux et extraordinaires, que l'extradition de l'individu réclamé parût blesser l'équité et l'humanité, chacun des deux Gouvernemens se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du réfus.

Art. 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté par une sentence définitive ou qu'il ait subi sa peine.

Art. 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique — soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition — dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement réclamant.

Art. 5.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1er, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement

in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen einer dreimonatlichen Frist ein, die Versetzung in den Anklagestand oder die verwirkte Strafe feststellendes Urtheil bekannt gemacht wird.

sera mis en liberté si, dans le terme de trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou de condamnation.

Art. 6.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß ein Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden, auf keinen Fall wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens, oder wegen irgend welcher mit einem solchen Verbrechen verknüpften Handlung, oder endlich wegen der in gegenwärtiger Convention nicht benannten Verbrechen und Vergehen gerichtlich verfolgt oder bestraft werden kann.

Art. 6.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. 7.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Proceßverfahren oder der Verurtheilung die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem sich der Fremde befindet, verjährt ist.

Art. 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Art. 8.

Die durch die Arretirung, so wie durch den Unterhalt und Transport des auszuliefernden Individuums erwachsenden Kosten sollen einem jeden der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer gegenseitigen Gebietstheile zu Last fallen.

Die mit dem Transport u. s. w. durch das Gebiet dazwischen liegender Staaten verbundenen Unkosten sind von dem reclamirenden Staate zu tragen.

In denjenigen Fällen, wo dem Transport zur See der Vorzug gegeben werden möchte, soll das auszuliefernde Individuum auf Kosten des reclamirenden Gouvernements eingeschifft und nach dem von dem diplomatischen oder Consular-Agenten des letzteren zu bezeichnenden Hafen gefahrt werden.

Art. 8.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée resteront à la charge de chacun des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Au cas où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'agent diplomatique ou consulaire accrédité par le Gouvernement réclamant, aux frais duquel il sera embarqué.

Art. 9.

Die gegenwärtige Convention kann erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetze beider Lande vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung zur Ausführung gebracht werden.

Art. 9.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Art. 10.

Die gegenwärtige Convention bleibt auch nach erfolgter Kündigung derselben von einem der beiden Gouvernements noch sechs Monate lang in Kraft.

Sie wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen die beiden Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt haben.

Geschehen zu Schwerin am 12ten Julius 1851.

(gezeichnet)

Graf v. Bülow. (L. S.) Beaulieu. (L. S.)

Art. 10.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plus tot si faire se peut.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le sçeau de leurs armes.

Fait à Schwerin le 12. Juillet 1851.

(signé)

Comte de Bülow. (L. S.) Beaulieu. (L. S.)

4473. Convention mit Nordamerika wegen Auslieferung von Verbrechern. 6. März 1854.

In Folge der Bestimmungen im Art. II. des zwischen Preußen und andern Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, unterm 16ten Junius 1852 abgeschlossenen Vertrags, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

Vertrag

zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden, und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-

Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen oben aufgezählten deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt AllerhöchstIhren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Staats-Secretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den andern Staaten des deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defects, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzes des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſollen auf jeden andern Staat des deutſchen Bundes Anwendung finden, der ſpäter ſeinen Beitritt zu derſelben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile ſoll gehalten ſein, in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſeine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieſer Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt iſt, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben ſollte, wo er eine Zuflucht geſucht hat oder aufgefunden wird, ſo ſoll ein ſolches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis daſſelbe vor Gericht geſtellt worden ſein und die auf ein ſolches neues Verbrechen geſetzte Strafe erlitten haben oder freigeſprochen worden ſein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll bis zum 1ſten Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern ſechs Monate vorher Mittheilung von ſeiner Abſicht macht, dieſelbe dann aufzuheben, ſo ſoll ſie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer ſolchen Abſicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile ſich das Recht vorbehält, dem andern eine ſolche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten 1ſten Jan. 1858 zugehen zu laſſen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt werden von der Preußiſchen Regierung und von dem Präſidenten unter und mit der Genehmigung und Zuſtimmung des Senates der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen ſollen zu Waſhington innerhalb ſechs Monate von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zur Urkund deſſen haben wir, die reſpectiven Bevollmächtigten, dieſe Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unſere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geſchehen zu Waſhington, den ſechszehnten Juni 1852, im 76ſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Dan. Webſter.
(L. S.)

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog beſchloſſen, dieſem Vertrage beizutreten. Nachdem in Folge deſſen am 5ten Januar 1854 zu Waſhington entſprechende miniſterielle Declarationen ausgewechſelt worden ſind, ſo werden die Beſtimmungen jenes Vertrages vom 16. Juni 1852 fortan auch für das dieſſeitige Großherzogthum maaßgebend ſein.

Schwerin am 6. März 1854.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4474. Convention mit Oestreich wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher. 21. Oct. 1854.

Die mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Gouvernement am 11ten d. M. ausgewechselte Declaration über die Ausdehnung der Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 gefaßten Beschlusses, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs, welche folgendermaaßen lautet:

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 gefaßten Beschlusses, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Großherzogliche Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilten Ermächtigung vollzogen worden und es soll dieselbe, nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Kaiserlich-Oesterreichische Ministerial-Erklärung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin am 11. Octbr. 1854.
(L. S.)

Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf v. Bülow.

Ministerial-Erklärung.

wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 21. Oct. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Graf v. Bülow.

4475. Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher. 6. Dec. 1854.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer dritten diesjährigen Sitzung, bezüglich der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete, den folgenden Beschluß gefaßt und dadurch zu einer gesetzlichen Vorschrift für die Staaten des deutschen Bundes erhoben hat:

Artikel I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18ten August 1836, bezüglich der Auslieferung politischer

Verbrecher, getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II. In dem Falle des Artikels I., Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizei-Behörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auszuliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I., 3 erwähnten Fällen aber von dem Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Be-

Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen oben aufgezählten deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Staats-Secretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den andern Staaten des deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defects, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzes des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1sten Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten 1sten Jan. 1858 zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monate von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Dan. Webster.
(L. S.)

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog beschlossen, diesem Vertrage beizutreten. Nachdem in Folge dessen am 5ten Januar 1854 zu Washington entsprechende ministerielle Declarationen ausgewechselt worden sind, so werden die Bestimmungen jenes Vertrages vom 16. Juni 1852 fortan auch für das diesseitige Großherzogthum maaßgebend sein.

Schwerin am 6. März 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4474. Convention mit Oestreich wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher. 21. Oct. 1854.

Die mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Gouvernement am 11ten d. M. ausgewechselte Declaration über die Ausdehnung der Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 gefaßten Beschlusses, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs, welche folgendermaaßen lautet:

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 gefaßten Beschlusses, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreichs auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Großherzogliche Regierung nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilten Ermächtigung vollzogen worden und es soll dieselbe, nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Kaiserlich-Oesterreichische Ministerial-Erklärung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin am 11. Octbr. 1854.
(L. S.)

Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf v. Bülow.

Ministerial-Erklärung.

wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 21. Oct. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Graf v. Bülow.

4475. Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher. 6. Dec. 1854.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer dritten diesjährigen Sitzung, bezüglich der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete, den folgenden Beschluß gefaßt und dadurch zu einer gesetzlichen Vorschrift für die Staaten des deutschen Bundes erhoben hat:

Artikel I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18ten August 1836, bezüglich der Auslieferung politischer

Verbrecher, getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II. In dem Falle des Artikels I., Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizei-Behörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auszuliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I., 3 erwähnten Fällen aber von dem Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Be-

schränkungen, welche in Artikel I., Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX. Von der auslieferndn Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruch stehen oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

werden diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der Behörden hierdurch gemeinkundig gemacht.

Schwerin am 6. Dec. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4476. Convention mit Oestreich wegen Auslieferung politischer Verbrecher. 7. April 1855.

Die mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Gouvernement am 28sten v. M. ausgewechselte Declaration über die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher, und der über die Ausdehnung desselben auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaats abgegebenen, unterm 21sten October v. J. gemeinkündig gemachten Erklärung auch auf politische Verbrecher, welche folgendermaaßen lautet:

> Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18ten August 1836, bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreiches auszudehnen; so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen

Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums, oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes begangen wurde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung nach Maaßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilten Ermächtigung vollzogen worden, und soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Kaiserlich Oesterreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin am 28. März 1855.

Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf v. Bülow.

Ministerial-Erklärung.

wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 7. April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu III. Militairsachen. Seite 591.

4477. Militairgesetzbuch. 7. Febr. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Das Militairgesetzbuch vom 10. Nov. 1810 ist nicht allein durch eine Reihe späterer Bestimmungen nach und nach abgeändert worden, sondern es hat sich auch im Laufe der Zeit immer mehr das Bedürfniß ergeben, dasselbe einer allgemeinen Revision zu unterwerfen.

Nachdem Wir daher das angeschlossene neue Militairgesetzbuch haben ausarbeiten lassen und dasselbe sorgfältig geprüft, ertheilen Wir demselben hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Das neue Militairgesetzbuch soll vom 1sten April d. J. an in Wirksamkeit treten.
2) In Ansehung des Verfahrens ist dasselbe hinsichtlich aller bereits anhängigen Sachen in so weit zur Anwendung zu bringen, als es die jedesmalige Sachlage gestattet.
3) Hinsichtlich der Strafen ist dasselbe auch auf die bereits vor jenem Tage verübten Begangenschaften in so weit anzuwenden, als seine betreffenden Strafbestimmungen milder sind, als die bisherigen, und über jene Begangenschaften noch keine erste Entscheidung vorliegt.
4) Das Militairgesetzbuch vom 10. November 1810 und alle sonstigen von dem neuen Gesetzbuche abweichenden Bestimmungen treten vom 1. April d. J. an außer Wirksamkeit, so weit sie nicht nach Nr. 3 noch in Betracht kommen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7. Febr. 1855.

Friedrich Franz.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung zur Bestätigung und Publication des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Gesetzbuchs.

	Artikel.
Ueberschreitung der Strafbefugniß und Ausübung eines gesetzwidrigen Einflusses auf die Rechtspflege	120.
Mißbrauch der Dienstgewalt von Wachen und Gendarmen	121.
Tit. 7. Vom Mißbrauch der militairischen Gewalt.	
Plünderung	122—124.
Marodiren	125.
Kriegesschatzung und Zwangslieferung	126.
Unerlaubtes Beutemachen	127. 128.
Gesetzwidrige Zerstörung fremden Eigenthums im Kriege	129.
Tit. 8. Von Verletzung der Dienstpflichten.	
Im Allgemeinen	130.
Unreinlichkeit des Körpers, der Kleidungsstücke und der Waffen	131.
Verbringen der Waffen, Montirungsstücke und sonstiger Militairsachen	132.
Unrichtige Meldungen, Rapporte und Berichte	133.
Annahme von Geschenken oder Bestechung	134.
Unerlaubtes Entfernen von der Wache, vom Commando oder vom Marsche	135.
Pflichtverletzungen der Schildwachen und der einzelnen Posten	136. 137.
Bewachung von Gefangenen	138. 139.
Entziehung des Befehls zur Verhaftung eines Verbrechers	140.
Verschweigung einer vor Eintritt in den Dienst erlittenen entehrenden Strafe	141.
Bruch des Haus- und Stubenarrestes	142.
Tit. 9. Von den Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.	
Im Allgemeinen	143.
Ausbleiben über den Zapfenstreich und unerlaubte Entfernung aus dem Quartier nach demselben	144.
Unerlaubte Entfernung vom Truppentheil	145.
Ueberschreitung des Urlaubs	146.
Trunkenheit	147—149.
Leichtsinniges Schuldenmachen	150.
Spiel um Geld. Hazardspiele	151.
Verlobung und Verheirathung ohne Erlaubniß	152.
Beleidigungen und Schlägereien	153—157.
Theilnahme an politischen Kundgebungen und Versammlungen	158.
Tit. 10. Von den Verbrechen in Bezug auf das Eigenthum des Landes- und Kriegsherrn.	
Allgemeine Bemerkungen	159.
Veruntreuung der eigenen Ausrüstungsstücke	160.
Veruntreuung anvertrauter Ausrüstungsstücke	161.
Vorenthaltung oder Verkürzung der Lieferungen für die Truppen	162.
Verbringen und Veräußern der Waffen, Montirungsstücke und anderer Militair-Gegenstände	163.
Brandstiftung an landesherrlichen Gebäuden ꝛc.	164.
C. Zweiter Abschnitt.	
Von den gemeinen Verbrechen.	
Allgemeine Bemerkungen	165.

	Artikel.
Tit. 1. Vom Meineide, vom falschen Zeugniß und der Calumnie.	
Meineid, Eidesbruch	166.
Falsches Zeugniß in Untersuchungssachen	167.
Calumnie	168.
Tit. 2. Von der Störung des Gottesdienstes.	169.
Tit. 3. Von der Tödtung.	
Mord	170.
Todtschlag	171.
Tödtung aus Fahrlässigkeit	172.
Selbstmord	173.
Tit. 4. Von den Fleischesverbrechen.	
Nothzucht	174.
Gewaltsame Schändung unreifer Mädchen	175—177.
Unfreiwillige Schwächung	178.
Entführung	179.
Ehebruch	180.
Bigamie	181.
Hurerei	182.
Hülfeleistung zur Unzucht	183.
Blutschande	184.
Sodomie	185.
Tit. 5. Vom Münzverbrechen	186. 187.
Tit. 6. Vom Raube.	188.
Tit. 7. Vom Diebstahl.	
Kleiner gemeiner Diebstahl	189. 190.
Großer Diebstahl	191.
Zweiter Diebstahl	192.
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	193.
Gefährlicher und besonders schwerer Diebstahl	194.
Diebstahl im Complot	195.
Funddiebstahl	196.
Tit. 8. Von der Unterschlagung und dem Betruge	197.
Tit. 9. Von der Urkundenfälschung	198.
Tit. 10. Von der Brandstiftung.	
Dolose Brandstiftung	199—203.
Fahrlässige Brandstiftung	204.
Hervorbringung von Explosionen	205.
Zweiter Theil.	
Von der Rechtspflege.	
A. Erster Abschnitt.	
Von den Militairgerichten und deren Organisation	206—216.
Tit. 1. Von den Verhörs-Commissionen in bürgerlichen Rechtssachen	217—219.
Tit. 2. Von den Untersuchungs-Commissionen	220—226.
Tit. 3. Von Stand- und Kriegsgerichten	227—238.

		Artikel.
	B. Zweiter Abschnitt.	
	Von der Competenz der Militairgerichte.	
Tit. 1.	Von der Zuständigkeit der Militairgerichte in bürgerlichen Rechtssachen	239—248.
Tit. 2.	Von der Zuständigkeit der Militairgerichte in Strafsachen .	249—259.
	C. Dritter Abschnitt.	
	Von dem Verfahren vor den Militairgerichten.	
Tit. 1.	Von dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen . .	260—267.
Tit. 2.	Von dem Verfahren in Strafsachen	268—287.
	a. Von der Urtheilsfällung durch die Untersuchungsgerichte und von den Strafbefehlen der Gerichtsherren . .	288—294.
	b. Von dem Verfahren in den Stand- und Kriegsgerichten.	295—312.
	c. Von der Bestätigung der stand- und kriegsgerichtlichen Erkenntnisse	313—317.
	d. Von der Publication und der Rechtskraft der Erkenntnisse	318—323.
	e. Von dem Contumacialverfahren gegen abwesende Deserteure	324—336.
	D. Vierter Abschnitt.	
Von der Strafvollstreckung		337—344.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Verpflichtung der Militairpersonen.

Jeder Militair ist Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zur unverbrüchlichen Treue und Hingebung verpflichtet, seinen Vorgesetzten Ehrerbietung und unbedingten Gehorsam schuldig und den Vorschriften dieses Militairgesetzbuches unterworfen.

Artikel 2.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten hat Jeder bei seinem Eintritte in den Militairstand eidlich anzugeloben.

Artikel 3.

Eid der Unterofficiere und Soldaten.

Unterofficiere und Soldaten haben den nachstehenden Eid nach Maaßgabe bestehender Vorschrift körperlich abzulegen:

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog und Herrn ..... von Mecklenburg-Schwerin in allen und jeden Vorfällen, in Kriegs- und Friedenszeiten während meiner Dienstzeit treu und redlich, selbst mit Aufopferung meines Leibes und Lebens dienen, Allerhöchst Dessen Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die Kriegsartikel im Dienste und im Gericht und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es sich für einen rechtschaffenen, unverzagten, tapferen, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Artikel 4.

Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang vollziehen den nachstehend für sie bestimmten Eid durch ihre Namensunterschrift und durch Beisetzung ihres Siegels: Eid der Officiere und Militairbeamte.

A. Eid der Officiere.

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog und Herrn .... von Mecklenburg-Schwerin in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in AllerhöchstDessen Militairdiensten bleibe, in Kriegs- und Friedenszeiten, selbst mit Aufopferung meines Leibes und Lebens, treu und redlich dienen, AllerhöchstDemselben und meinen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung und Achtung, auch den schuldigen Gehorsam in pünktlichster Befolgung ertheilter Befehle beweisen, auf meine Untergebenen sorgsam Acht haben, die Militairgesetze und sonstige Verordnungen im Dienste und im Gericht stets befolgen und mich überall in und außer Dienst jederzeit so verhalten will, wie es einem ehrliebenden, tapferen Officier gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

B. Eid der Auditeure.

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog und Herrn ... von Mecklenburg-Schwerin in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in AllerhöchstDessen Militairdiensten bleibe, treu dienen, AllerhöchstDemselben und meinen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung und Achtung, auch den schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung der mir ertheilten Dienstbefehle beweisen, die Militairgesetze und Verordnungen, auch sonstige nach Vorschrift des Militairgesetzbuchs oder nach allgemeinen Grundsätzen anwendliche Rechte bei Ausübung meiner Dienstpflichten überall und stets meine Richtschnur sein lassen und befolgen ohne irgend eine Nebenabsicht, das Allerhöchste Großherzogliche Interesse möglichst befördern, auch allen Nachtheil abwenden und mich überhaupt jederzeit so verhalten will, wie es einem ehrliebenden, rechtschaffenen Auditeur gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

C. Eid der Aerzte.

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog und Herrn .... von Mecklenburg-Schwerin in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in AllerhöchstDessen Militairdiensten bleibe, treu dienen, AllerhöchstDemselben und meinen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung und Achtung, auch den schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung der mir ertheilten Dienstbefehle beweisen, die Kranken und Verwundeten innerlich und äußerlich mit möglichster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandeln, die mir anvertrauten Gelder zu den bestimmten Zwecken getreulich verwenden, auf die mir Untergebenen, daß sie ein Gleiches thun, sorgsam Acht haben, das Allerhöchste Großherzogliche Interesse möglichst befördern, auch allen Nachtheil abwenden, die Militairgesetze und sonstige Verordnungen stets befolgen, und wenn zu militairgerichtlichen Verhandlungen mein kunstgemäßes Erachten erfordert werden sollte, nur die lautere, reine Wahrheit aussagen, weder etwas verheimlichen, noch anders erachten, als es meine redlichste Erfahrung und Wissenschaft mit sich bringt, auch mich überhaupt jederzeit so verhalten will, wie es einem ehrliebenden, rechtschaffenen Militairarzt gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

D. Eid der Rechnungsbeamten.

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog und Herrn .... von Mecklenburg-Schwerin in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in AllerhöchstDessen Militairdiensten bleibe, treu dienen, AllerhöchstDemselben und meinen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung und Achtung, auch den schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung der mir ertheilten Dienstbefehle beweisen, die mir anvertrauten Gelder getreulich verwalten, sie nicht anders als ihrer Bestimmung gemäß verwenden und richtig berechnen, bei allen Lieferungen das Allerhöchste Großherzogliche Interesse möglichst befördern, auch allen Nachtheil abwenden, die Militairgesetze und sonstige Verordnungen stets befolgen und mich überhaupt jederzeit so verhalten will, wie es einem ehrliebenden, rechtschaffenen Rechnungsbeamten gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Artikel 5.

Die höheren Militair-Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Beeidigung vorschriftsmäßig vollzogen wird.

Einer Beeidigung der zur Zeit der Publication dieses Gesetzbuches im wirklichen Dienste sich befindenden Personen bedarf es nicht, es soll vielmehr so angesehen werden, als hätten sie durch den geleisteten Eid oder gegebenen Handschlag diese Kriegsartikel beschworen.

Artikel 6.

Belohnungen.

Jeder Soldat, der durch treue Pflichterfüllung und ehrenhaften Wandel die Zufriedenheit seines Landes- und Kriegsherrn, sowie den Beifall seiner Vorgesetzten sich erwirbt, hat, nach Verhältniß seiner Bildung, seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, auf Beförderung zu den höheren Militairgraden zu hoffen.

Artikel 7.

Militairpersonen, die während einer Reihe von Jahren treu und zur Zufriedenheit gedient haben und zu fernerem Militairdienste unfähig geworden sind, sollen nach ihren Graden, Kräften und Fähigkeiten durch Versetzung in den landesherrlichen Civildienst oder durch angemessene Pension nach den desfallsigen Bestimmungen versorgt werden.

Artikel 8.

Die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen sollen nach Möglichkeit unterstützt werden.

Artikel 9.

Bestrafung der Militairpersonen und Anwendlichkeit des Mecklenburgischen Rechts auf Militairpersonen.

Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen werden nach Vorschrift und Anleitung dieses Militairgesetzbuches, Disciplinar-Vergehen dagegen nach der betreffenden Verordnung bestraft. Im Uebrigen gelten auch für die Militairpersonen die Landesgesetze und Verordnungen, sowie die sonst in Mecklenburg bestehenden Rechte, insofern nicht dieselben in Bezug auf das Militair außer Anwendung gesetzt oder abgeändert worden sind.

Artikel 10.

Verschärfung der Strafen bei außerordentlichen Vorfällen.

Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Strafschärfungen für in Kriegszeiten begangene Verbrechen sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende

Officier auf dienstlichem Wege bei seiner Truppe oder bei seinem Commando hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewandt werden würden.

Wenn von solcher Befugniß Gebrauch gemacht ist, so hat der Commandirende unter Darlegung der Beweggründe unverzüglich die dienstliche Meldung davon zu machen.

Artikel 11.

Mittheilung dieses Gesetzbuches an die Officier.

Jeder Officier und jede Militairperson mit Officiersrang erhält ein Exemplar dieser Militairgesetze, welches beim Austritte aus dem Militairdienste wieder abzuliefern ist.

Artikel 12.

Auszug aus dem Militairgesetzbuch für die Unterofficiere und Soldaten.

Für die Unterofficiere und Gemeinen ist zur leichteren Fassung ein Auszug der sie betreffenden Artikel angefertigt worden, welchem hiedurch gesetzliche Kraft ertheilt wird, und wovon jeder Unterofficier und Gemeine, sowie jeder der übrigen mit ihnen gleich rangirenden Militairpersonen ein Exemplar erhält, das sorgfältig aufzubewahren und demnächst beim Austritte aus dem Militairdienste wieder abzuliefern ist.

Artikel 13.

Vorlesung und Erklärung desselben.

Dieser für die Unterofficiere und Gemeinen verfaßte Auszug der Militairgesetze soll denselben gleich nach der Publication dieses Gesetzbuches durch den Feldwebel oder einen Unterofficier bei jeder Compagnie, in Gegenwart eines dazu beorderten Officiers, durch langsames und deutliches Vorlesen bekannt gemacht und solche Vorlesung und Erklärung alljährlich wenigstens zweimal an den, von den höheren Militair-Vorgesetzten bestimmten Tagen wiederholt werden.

Artikel 14.

Jedem Recruten soll der eben gedachte Auszug bald nach seinem Eintritte in den Militairdienst in Gegenwart eines Officiers vorgelesen und erklärt werden.

Artikel 15.

Die höheren Militair-Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß die Bekanntmachung dieser Militairgesetze vorschriftemäßig geschehe, wozu sie die ihnen untergeordneten Compagniechefs anzuhalten und worüber sie von denselben sich Meldung machen zu lassen haben.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 16.

Begriff der Militair-Verbrechen und Vergehen.

Die criminell strafbaren Pflichtverletzungen der Militairpersonen theilen sich in gemeine und militairische Verbrechen und Vergehen.

Unter Militair-Verbrechen und Vergehen sind zunächst alle Uebertretungen begriffen, die überhaupt nicht oder doch nicht nach ihrer besonderen Richtung durch die allgemeinen Landesgesetze, sondern allein durch die Kriegsartikel mit peinlicher Strafe bedroht sind und daher nur beim Militair vorkommen können. Dann gehören zu denselben

die gemeinen Verbrechen, durch welche zugleich die Grundpflichten des Soldaten: die Treue gegen den Landes- oder Kriegsherrn oder der Gehorsam gegen die Vorgesetzten, verletzt werden. Dagegen wird ein gemeines Verbrechen nicht schon dadurch, daß es von einer Militairperson im Dienste begangen, oder daß bei Verübung desselben auch ein militairisches Strafgesetz übertreten wird, zu einem Militair-Verbrechen.

In diesem letzteren Falle concurriren ein gemeines Verbrechen und ein Militair-Verbrechen oder Vergehen.

Artikel 17.

An Militairpersonen verbündeter Staaten begangene Verbrechen.

Die von Mecklenburgischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen und Vergehen sind, insoferne nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen worden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen Mecklenburgische Militairpersonen verübt worden wären.

Artikel 18.

Bestrafung durch nicht militairische Criminalgerichte.

Die nicht militairischen Criminalgerichte legen in den Fällen, da sie gesetzlich für die Untersuchung der von Militairpersonen, namentlich von Beurlaubten, begangenen gemeinen Verbrechen und zur Urtheilsfällung competent sind, ihren Erkenntnissen lediglich das allgemeine Mecklenburgische Criminalrecht zum Grunde.

Artikel 19.

Bestrafung von Personen, die nicht auf die Kriegsartikel beeidigt sind.

Auf die Personen, welche zwar unter dem Militairgerichte stehen, aber dem Militairstande nicht angehören und auf die Kriegsartikel nicht verpflichtet sind, als Ehefrauen, nicht abgesonderte Kinder und Dienstboten der Militairs, finden die militairischen Strafgesetze keine Anwendung. Die von diesen Personen begangenen Verbrechen und Vergehen sind nach den Vorschriften des allgemein in Mecklenburg geltenden Criminalrechts zu beurtheilen.

Artikel 20.

Ausdehnung der Militairgesetze in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten aber werden alle Personen, welche dann bei dem stehenden Heere sich aufhalten oder mitgeführt werden und den Militairgerichtsstand haben, gleich den wirklichen Militairs, wegen begangener Verbrechen und Vergehen nach den Kriegsartikeln gerichtet.

Artikel 21.

Aushülfliche Anwendung des allgemeinen Mecklenb. Criminalrechts.

Das allgemeine Mecklenburgische Criminalrecht kommt bei Beurtheilung und Bestrafung der von Militairpersonen begangenen Verbrechen und Vergehen nicht allein insoweit, als die Militairgesetze besonders darauf verweisen, sondern überhaupt aushülflich zur Anwendung.

Artikel 22.

Strafen.

Auf die verschiedenen Strafen des allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrechts, als namentlich auf Todesstrafe durch Enthauptung, Zuchthausstrafe, Vermögens-Confiscation, ist auch gegen Militairpersonen zu erkennen, insofern nicht überhaupt oder für besondere Fälle durch die Kriegsartikel eigene militairische Strafen bestimmt sind.

In Geldstrafe sind Militairpersonen regelmäßig nicht zu nehmen, sondern ist statt deren eine entsprechende Festungsstrafe zu wählen.

Artikel 23.

Die eigenen militairischen Strafen sind: Militairstrafen.

A. wider Unterofficiere und Gemeine:

1) gelinder Arrest,
2) mittler Arrest,
3) strenger Arrest,
4) Anbinden an eine Wand, einen Baum oder an eine Kanone,
5) Festungsstrafe,
6) Versetzung in die Strafabtheilung,
7) Degradation,
8) Ausstoßung aus dem Soldatenstande,
9) Todesstrafe durch Erschießen;

B. wider Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang:

1) Haus- oder Stubenarrest, der in der Wohnung des Verurtheilten vollzogen wird,
2) Arrest in der Officier-Arreststube,
3) Festungsarrest,
4) Dienstentlassung,
5) Entfernung aus dem Officierstande,
6) Cassation,
7) Todesstrafe durch Erschießen.

Auf die geringeren oder sonst noch vorkommenden militairischen Strafen, welche die höheren Militair-Vorgesetzten wegen Disciplinar-Vergehen nach bestehender Vorschrift verhängen können, darf gerichtlich nicht erkannt werden.

Artikel 24.

Nachbenannte Strafen stehen zu einander in dem Verhältniß, daß zu rechnen sind: Verhältniß der Strafen zu einander.

1) eine Woche mittleren Arrestes gleich 14 Tagen gelinden Arrestes;
2) eine Woche strengen Arrestes gleich 14 Tagen mittleren und gleich 4 Wochen gelinden Arrestes;
3) sechs Wochen strengen Arrestes gleich 3 Monaten Festungsstrafe;
4) ein Jahr Festungsstrafe gleich 6 Monaten Zuchthaus;
5) Haus- und Stubenarrest gleich dem gelinden Arreste;
6) vierzehn Tage Haus- oder Stubenarrest gleich einer Woche mittleren Arrestes;
7) Arrest im Officier-Arrestlocale gleich dem strengen Arreste;
8) 6 Monate Festungsarrest gleich 4 Monaten Festungsstrafe.

Artikel 25.

Auf Arrest unter 24 Stunden darf gerichtlich nicht erkannt werden. Gegen Unterofficiere und Gemeine ist, sofern nicht die Kriegsartikel bei den einzelnen Vergehen und Verbrechen gelinden oder strengen Arrest ausdrücklich zulassen oder vorschreiben, allemal, mithin auch dann auf mittleren Arrest zu sprechen, wenn in den Kriegsartikeln Arreststrafe im Allgemeinen und ohne Bezeichnung des Arrestgrades angedrohet wird. Arrest.

Artikel 26.

Gelinder Arrest. Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt.

Artikel 27.

Mittler Arrest. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Genuß von Taback, Branntwein und ähnlichen Bedürfnissen während der Strafzeit nicht gestattet, zwei Tage nur Wasser und Brod und erst an jedem dritten Tage die gewöhnliche warme Kost verabreicht wird.

Uebersteigt der erkannte mittlere Arrest die Dauer von 6 Wochen, so ist von dieser Zeit ab an jedem zweiten Tage dem Arrestaten warme Kost zu gewähren.

An den Tagen, da dem Arrestaten warme Kost verabreicht wird, ist demselben auf einige Stunden Bewegung in freier Luft unter sicherer Aufsicht zu gestatten.

Artikel 28.

Strenge Arrest. Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finsteren Gefängniß, bei Wasser und Brod, ohne Lagerstelle, welche dem Arrestaten nur an jedem dritten Tage in dem Locale des gelinden Arrestes zu gewähren ist, vollzogen. An diesem dritten Tage erhält der Arrestat warme Kost und die Erlaubniß, unter Aufsicht auf einige Stunden in freier Luft sich zu bewegen. Arrestat erhält während der Dauer der Strafe keinen Sold.

Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest in einem am Fußboden mit 3 Zoll breiten, einen Zoll hohen, 2 Zoll von einander entfernt und flach liegenden vierkantigen Latten versehenen Gefängnisse.

Artikel 29.

Wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange entgegenstehen, was durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen ist, so kann solcher durch theilweise Gestattung warmer Kost und Lagers gemildert oder dem Befinden nach in mittleren Arrest oder in Festungsstrafe umgewandelt werden.

Artikel 30.

Der Portépée-Unterofficier ist vor Vollstreckung des mittleren, so wie des strengen Arrestes, der Unterofficier ohne Portépée aber ist vor Vollziehung des strengen Arrestes zum Gemeinen zu degradiren, und muß das Straferkenntniß zugleich auf Degradation lauten.

Artikel 31.

Haus- und Stubenarrest. In den Fällen, in denen gegen Unterofficiere und Gemeine auf gelinden oder mittleren Arrest zu erkennen sein würde, trifft den Officier und Militairbeamten mit Officiersrang die Strafe des Haus- oder Stubenarrestes.

Uebersteigt jedoch in einzelnen Fällen der Haus- oder Stubenarrest den Zeitraum von 14 Tagen, so ist statt desselben gegen Subaltern-Officiere und Militairbeamte von nicht höherem Range verhältnißmäßiger Arrest im Officier-Arrestlocale zu verhängen.

Statt des strengen Arrestes haben die genannten Officiere und Militairbeamten Arrest im Officier-Arrestlocale von gleicher Dauer zu erleiden.

Gegen Stabs- und höhere Officiere, so wie gegen Militairbeamte mit dem Range des Stabsofficiers ist der Arrest im Officierarrestlocale unstatthaft. Dieselben erleiden auch dann, wenn diese Strafe gegen Subaltern-Officiere zur Anwendung kommen würde, nur Haus- oder Stubenarrest.

Artikel 32.

Officiere und Militairbeamte dürfen, während Arreststrafen gegen sie vollstreckt werden, ohne Erlaubniß des Gerichtsherrn Besuche weder annehmen, noch bei anderen Hausbewohnern abstatten.

Artikel 33.

Die längste Dauer des Arrestes im Officierarrestzimmer, so wie des strengen Arrestes, ist sechs Wochen und die des mittleren und gelinden Arrestes ist zwölf Wochen. Längste Dauer der Arreststrafen.

Artikel 34.

Wenn auf Märschen, im Lager, im Felde oder sonst den örtlichen Umständen nach die Arreststrafen gegen Unterofficiere und Gemeine durchaus nicht ausgeführt werden können, so soll für die Dauer der Strafzeit: Ausführung der Arreststrafen auf Märschen, im Lager und im Felde.

statt des gelinden und mittleren Arrestes:

> Entziehung gewohnter Bedürfnisse — Taback, Branntwein — und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten,

statt des strengen Arrestes aber

> Anbinden an einen Baum, an eine Wand, an eine Kanone, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen noch niedersetzen kann,

eintreten.

Die Vollziehung dieser letzteren Strafe muß, soviel thunlich, den Augen des Publikums entzogen werden, und darf dieselbe täglich nicht länger als drei Stunden dauern.

Auf diese statt der genannten Arrestarten ausnahmsweise eintretenden Strafen darf niemals gerichtlich erkannt werden; der Commandeur ist vielmehr ermächtigt, vorkommenden Falles sie statt der erkannten Arreststrafen zur Anwendung zu bringen.

Artikel 35.

Die gegen Unterofficiere nur nach vorgängiger, in dem Straferkenntniß zugleich auszusprechender Degradation und gegen Gemeine anwendliche Festungsstrafe wird in der Festung Dömitz vollstreckt. Festungsstrafe.

Die Sträflinge sind unter militairischer Aufsicht mit den gewöhnlichen Festungs- oder sonstigen Militairarbeiten zu beschäftigen und außer der Arbeitszeit eingeschlossen zu halten.

Auf eine kürzere als dreimonatliche Festungsstrafe darf nicht erkannt werden.

Artikel 36.

Wenn nicht gelinder, mittler oder strenger Arrest, sondern eine der Art nach schwerere Freiheitsstrafe zu verhängen ist, so muß regelmäßig auf Festungsstrafe erkannt werden. Zuchthausstrafe ist nur da anwendlich, wo das Gesetz diese ausdrücklich zuläßt oder vorschreibt.

Artikel 37.

Die Zeit der erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit nicht gerechnet werden. Der Bestrafte tritt nach überstandener Strafe in den Militairdienst zurück.

Artikel 38.

Festungsarrest. **Festungsarrest** wird auf der Festung Dömitz in dem Officierarrestlocale vollzogen.

Der Arrestat darf die Festung nicht verlassen.

Auf Festungsarrest unter 6 Wochen darf nicht erkannt werden.

Artikel 39.

Außer gegen Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang kann auf Festungsarrest nur noch erkannt werden:

1) wider Unterofficiere, welche das Portépée tragen, in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen, und
2) gegen junge Leute, die auf Beförderung zum Officier dienen, in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die Strafabtheilung verwirkt ist.

Artikel 40.

Eine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest ist gegen Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang nicht zulässig. Bei Abmessung der Strafe für ein Vergehen oder Verbrechen, für welches das Gesetz Festungs- oder Zuchthausstrafe androhet, ist jedoch nach Möglichkeit der Festungsarrest entsprechend zu verlängern.

In den Fällen, da der Officier statt der nach dem Gesetz verwirkten Zuchthausstrafe mit Festungsarrest belegt wird, ist zugleich auf Cassation zu erkennen.

Artikel 41.

Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird dem Officier und Militairbeamten als Dienstzeit nicht angerechnet. Den im Artikel 39 sub 1 und 2 genannten Personen darf Festungsarrest überhaupt nicht als Dienstzeit angerechnet werden.

Sollten durch Stellvertretung des verhafteten Officiers oder Militairbeamten den landesherrlichen Cassen Kosten erwachsen, so sind dieselben von dem Arrestaten bis zur Hälfte seines Gehalts zu tragen.

Artikel 42.

Versetzung in die Strafabtheilung. Die Versetzung in die Strafabtheilung kann gegen Unterofficiere, die vor der Einstellung zu degradiren sind, und gegen Gemeine erkannt werden.

Sie besteht darin, daß der Bestrafte aus dem activen Militair zur Strafabtheilung versetzt wird, um dort auf eine bestimmte Zeit oder unter Umständen für die Dauer seiner Dienstzeit zu militairischen Dienstleistungen aller Art verwendet zu werden. Der so versetzte Soldat verliert die Cocarde, seine Orden und Ehrenzeichen, so wie endlich, wenn er als Soldat der Strafabtheilung aus dem Militair verabschiedet wird, seine etwa erworbenen Versorgungs- und Pensionsansprüche.

Die Versetzung zur Strafabtheilung ist nicht unter drei Monaten auszusprechen.

Artikel 43.

Wenn ein Soldat der Strafabtheilung eines Vergehens oder Verbrechens sich schuldig macht, so kann statt der Freiheitsstrafe und neben derselben auf körperliche Züchtigung erkannt werden. Dieselbe ist durch Schläge mit einem Röhrchen, das ¾ der gewöhnlichen Elle lang sein und ½ Zoll im Durchmesser halten muß, aber nicht vor den Augen des Publicums, sondern in einem abgesonderten Raume oder auf einem entlegenen Platze, im Beisein der Cameraden, unter Aufsicht eines Officiers, von einem Unterofficier oder Gefreiten zu vollziehen.

Artikel 44.

ZwanzigRöhrchenhiebe sind gleich einer Woche mittleren und 40 Röhrchenhiebe gleich einer Woche strengen Arrestes.

Es darf nicht auf mehr als 40 und nicht auf weniger als 10 Röhrchenhiebe erkannt werden.

Die Vertheilung derselben auf mehrere Tage ist unzulässig.

Artikel 45.

Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung der körperlichen Züchtigung nicht zu, so tritt statt derselben die ordentliche Freiheitsstrafe ein.

Artikel 46.

Auf die Einstellung in die Strafabtheilung ist außer den Fällen, für welche die Kriegsartikel diese Strafe ausdrücklich androhen, auch dann zu erkennen, wenn ein gemeines Verbrechen zur Beurtheilung steht, das zwar nicht die Ausstoßung aus dem Militair zur gesetzlichen Folge hat, aber überhaupt und unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen einen solchen Mangel ehrenhafter Gesinnung auf Seiten des Angeklagten darlegt, daß dessen Verbleiben in dem activen Militair mit der Ehre des Standes unvereinbarlich erscheint.

Die Einstellung in die Strafabtheilung kann unter erschwerenden Umständen selbst für die ganze Dauer der Dienstzeit verfügt, aber erst nach Verbüßung der sonst verwirkten Strafe in Ausführung gebracht werden.

Artikel 47.

Wenn Unterofficiere und Gemeine wegen desselben militairischen Vergehens zum dritten Male gerichtlich bestraft werden, so kann gegen dieselben, vorausgesetzt, daß auf den Rückfall nicht eine besondere Strafe gesetzt ist, und daß die bisherige Führung des Sträflings die Fruchtlosigkeit bloßer Freiheitsstrafen darlegt, neben der sonst verwirkten Strafe auf Entlassung aus dem activen Militair und Einstellung in die Strafabtheilung erkannt werden.

Desgleichen kann, wenn ein Unterofficier oder Gemeiner wegen eines militairischen Verbrechens bereits Festungsstrafe erlitten hat, beim Rückfall Einstellung in die Strafabtheilung neben der sonst verwirkten Strafe verhängt werden.

Die Einstellung in die Strafabtheilung ist nach Verhältniß der Strafbarkeit des Vergehens oder Verbrechens und in Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurtheilten auf Zeit, selbst auf die Dauer der Dienstzeit, zu verfügen.

Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang können unter gleichen Verhältnissen und Voraussetzungen neben Erleidung der gesetz-

lichen Strafe aus dem Dienste entlassen, erstere unter besonders erschwerenden Umständen sogar aus dem Officierstande entfernt werden.

Artikel 48.

Die Rückversetzung zum activen Militair kann nur auf Vortrag des Divisionscommando's von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge verfügt werden. Der Rückversetzte erhält die Cocarde, seine Orden und Ehrenzeichen wieder und seine verlorenen Versorgungsansprüche leben wieder auf, in welchem Falle ihm die Zeit seines Dienstes in der Strafabtheilung als ordentliche Dienstzeit anzurechnen ist. Degradirte, zur Strafabtheilung versetzte Unterofficiere können bei der Rückversetzung wieder zu Unterofficieren ernannt werden.

Artikel 49.

Degradation.

Die Strafe der Degradation findet gegen Unterofficiere mit und ohne Portépée statt und besteht darin, daß der Unterofficier zum Gemeinen heruntergesetzt wird und als solcher Dienste leisten muß. Der Degradirte verliert die Unterofficiersabzeichen und erhält nur die Löhnung eines Gemeinen.

Artikel 50.

Die Kriegs- und Standgerichte können von der Degradation abgehen, wenn dieselbe lediglich deshalb verfügt werden müßte, weil wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens nach dem Gesetz Einstellung in die Strafabtheilung eintreten oder auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Festungsstrafe gegen den Unterofficier mit Portépée, so wie auf strengen Arrest oder Festungsstrafe gegen den Unterofficier ohne Portépée zu erkennen sein würde. Nothwendige Voraussetzung solcher Maaßnahme ist jedoch, daß der Angeklagte durch das verübte Vergehen oder Verbrechen sich nicht unwürdig gemacht hat, Unterofficier zu bleiben, so wie, daß die Festungsstrafe für den Unterofficier mit Portépée die Dauer von 6 Monaten und die Festungsstrafe für den Unterofficier ohne Portépée die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt.

Beim Wegfall der Degradation ist gegen den Unterofficier mit Portépée der mittlere und strenge Arrest in verhältnißmäßigen gelinden Arrest, und wenn dieser über 12 Wochen hinausgehen würde, in entsprechenden Festungsarrest, die Festungsstrafe aber allemal in verhältnißmäßigen Festungsarrest, und gegen den Unterofficier ohne Portépée der strenge Arrest, sowie die Festungsstrafe in verhältnißmäßigen mittleren Arrest umzuwandeln. Eine Straferhöhung für die unterbleibende Degradation und die somit unanwendliche Einstellung in die Strafabtheilung findet nicht statt.

Artikel 51.

Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande kann nicht für sich, sondern immer nur in Verbindung mit anderen Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine erkannt werden. Es ist mit derselben bei einem Unterofficier Degradation und bei allen stets der Verlust der militairischen Ehre, der Orden und Ehrenzeichen verbunden.

Ist die Ausstoßung mit strengem Arreste erkannt, so wird der letztere zuerst und dann die Ausstoßung vollstreckt.

Der Ausgestoßene ist unfähig, in den landesherrlichen Civildienst zu treten.

Artikel 52.

Die Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist allemal, wenn auf Zuchthausstrafe erkannt wird, sonst aber nur dann zu verhängen, wenn eine Verurtheilung wegen eines militairischen oder gemeinen Verbrechens ergeht, auf das diese Strafe ausdrücklich gesetzt ist.

In Fällen, da nach Vorschrift bestehender Gesetze wegen solcher Verbrechen ein nicht militairisches Criminalgericht die Untersuchung geführt und das verurtheilende Erkenntniß gesprochen hat, ist die Ausstoßung aus dem Soldatenstande noch besonders von militairischer Seite zu verfügen.

Artikel 53.

Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen gegen Gendarmen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die Strafabtheilung oder Degradation stattfindet, ist gegen Gendarmen auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit, wenn ein Gendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Male gerichtlich bestraft wird, zugleich erkannt werden.

Artikel 54.

Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die Strafabtheilung verwirkt haben würden, statt dieser Strafe jederzeit auf Entlassung aus dem Militairverhältniß zu erkennen.

Artikel 55.

Dienstentlassung. Dienstentlassung ist nur gegen Officiere und Militairbeamte vom Officiersrange zulässig, und hat den Verlust der Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche zur Folge.

Artikel 56.

Entfernung aus dem Officierstande. Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle, Orden und Ehrenzeichen, seinen Titel, so wie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird derselbe zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist stets darauf zu erkennen, wenn der Officier ein Verbrechen begangen hat, welches an sich schon bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die Strafabtheilung zur Folge haben würde.

Die Entfernung aus dem Officierstande ist immer vor der etwa erkannten Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

Artikel 57.

Cassation. Die Cassation findet nur gegen Officiere statt und tritt außer den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen auch da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Cassation hat zur Folge:

a. den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;

b. die Unfähigkeit, wieder in den Staatsdienst zu treten;
c. den Verlust der militairischen Ehre, der Orden und Ehrenzeichen.

Ist neben der Cassation auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Cassation vor der Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

Artikel 58.

Todesstrafe. Die Todesstrafe wegen militairischer Verbrechen wird durch Erschießen vollstreckt.

Artikel 59.

Schärfungs- und Milderungsgründe. Bei Abmessung der Strafen kommen als besondere Schärfungsgründe in Betracht:

1) die Theilnahme Vorgesetzter an den Vergehen oder Verbrechen Untergebener;
2) die Verübung von Vergehen oder Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität oder während des Dienstes;
3) die Verübung militairischer Vergehen oder Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehre oder vor versammeltem Kriegsvolk, d. h. vor einer im Dienste oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens 3 Personen;
4) die Zusammenrottung Mehrerer bei militairischen Vergehen oder Verbrechen;
5) die Verübung militairischer Vergehen oder Verbrechen in Gegenwart einer Volksmenge;
6) die Verübung von Vergehen oder Verbrechen durch Schildwachen, einzelne Posten oder bewaffnete Patrouilleurs;
7) die Verübung von Vergehen oder Verbrechen gegen Vorgesetzte;
8) die Verübung von Verbrechen, welche die Aneignung, Beschädigung oder Zerstörung der Vorgesetzten oder Cameraden gehörenden Gegenstände bezwecken.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die genannten Thatumstände in den Fällen, wo dieselben entweder in ein eigenes Vergehen oder Verbrechen übergehen oder zu dem Thatbestande eines Vergehens oder Verbrechens nothwendig gehören, nicht noch besonders als Schärfungsgründe behandelt werden dürfen.

Artikel 60.

Im Uebrigen finden die in dem inländischen Strafrecht anerkannten Milderungs- und Schärfungsgründe auch bei der militairischen Beurtheilung der Strafbarkeit Anwendung, von denen nur die folgenden hier besonders hervorgehoben werden.

A. Milderungsgründe.

Bei Abmessung der Strafe kommt den Umständen nach strafmildernd in Betracht:

1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafbarkeit seiner Handlung nicht erkannt hat;
2) wenn er durch Noth, Täuschung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;
3) wenn er in einer besonderen, an sich zu entschuldigenden Gemüthsaufregung gehandelt hat;
4) wenn des Thäters früherer Lebenswandel oder seine Handlungen

und sein Benehmen bei und nach der That zeigen, daß keine tiefere Verdorbenheit des Willens bei ihm vorhanden ist, wie namentlich

5) wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern oder den bereits eingetretenen Schaden aus freiem Antriebe wieder gut zu machen bemüht war, oder
6) wenn er dem Gerichte zu Anfang der Untersuchung vor seiner anderweitigen Ueberführung seine Schuld eingestand oder wenn er noch vor Eröffnung der Untersuchung seinen Vorgesetzten sich als den Schuldigen angegeben hat;
7) wenn das Verbrechen keinen erheblichen Nachtheil oder Gefahr zur Folge hatte;
8) gänzliche Unbekanntschaft mit den Bestimmungen der Kriegsartikel, welche jedoch nur anzunehmen ist, wenn dem Angeschuldigten die Kriegsartikel weder überliefert, noch vorgelesen sind, soll als Milderungsgrund aber nur in Ansehung der rein militairischen Verbrechen und Vergehen, nicht aber in Ansehung der gemeinen Verbrechen, die zugleich Militairverbrechen sind, wie der Hoch- und Landesverrath, angesehen werden.

Ist bloß die Beeidigung oder Behandschlagung unterblieben, so ist aus solcher Unterlassung ein Milderungsgrund nicht herzuleiten.

B. Schärfungsgründe.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist um so strafbarer:

1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen;
2) je mehr und größere Hindernisse und Gefahren die That erschwerten und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens angewendet wurden;
3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit zur That selbst aufgesucht hat;
4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er dasselbe oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere oder je größere Strafen früher gegen ihn erkannt und ganz oder theilweise vollzogen sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der früheren Verurtheilung und Bestrafung und der letzten Uebertretung;
5) je größer der durch das Verbrechen veranlaßte Nachtheil oder die durch dasselbe begründete Gefahr war.

Artikel 61.

Concurrenz der Verbrechen und Vergehen.

Kommen mehrere Verbrechen oder Vergehen desselben Angeklagten gleichzeitig zur richterlichen Beurtheilung, so hat, wenn wegen des einen Verbrechens auf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen ist, eine Strafschärfung wegen der concurrirenden geringeren Verbrechen oder Vergehen nicht statt. In allen anderen Fällen der Concurrenz von Verbrechen und Vergehen ist, insofern nicht in

Bezug auf einzelne Verbrechen besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die Strafe für das schwerste derselben nach Verhältniß der Strafbarkeit der anderen Verbrechen und Vergehen zu erhöhen, jedoch darf die also erhöhete Strafe niemals der Strafe gleichkommen, welche durch eine Zusammenrechnung der durch die verschiedenen Verbrechen und Vergehen verwirkten Strafen sich ergeben würde.

Es ist indessen, wenn ein die Ausstoßung aus dem Militair nach sich ziehendes Verbrechen mit einem zwar nicht entehrenden, aber mit schwerer Freiheitsstrafe zu beahndenden Verbrechen concurrirt, nicht auf Festungsstrafe, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe neben Ausstoßung aus dem Militair zu erkennen.

Artikel 62.

Uebersteigt die ermittelte Strafe für zusammentreffende Verbrechen oder Vergehen das gesetzlich zulässige Maaß der auf das schwerste derselben gesetzlich anwendlichen Strafart, so ist dieselbe in eine entsprechende Strafe der nächst schwereren Strafart umzuwandeln. Niemals aber darf die Strafwandlung dann, wenn weder eins der zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen, noch die auf jedes einzelne derselben gesetzte Strafe die Ausstoßung aus dem Militair zur rechtlichen Folge hat, zu einer entehrenden Strafe führen.

Artikel 63.

Rückfall. Die Strafe des Rückfalls, wo sie überhaupt anwendlich wird, tritt allemal, aber auch erst dann ein, wenn die dem Angeklagten für das früher begangene Vergehen oder Verbrechen gerichtlich zuerkannte Strafe bereits ganz oder theilweise verbüßt war, als das zur Bestrafung stehende Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Artikel 64.

Strafgrenze. Bei Ermittelung der Strafe für ein begangenes Vergehen oder Verbrechen sind regelmäßig die im Gesetze angegebenen Strafgrenzen einzuhalten, so daß nicht unter das geringste und nicht über das höchste Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe erkannt werden darf. Gestatten in einzelnen Fällen die Kriegsartikel eine Strafschärfung über das höchste Maaß der angedroheten Strafe hinaus, so ist doch niemals eine dieses Maaß um das Doppelte übersteigende Strafe zu verhängen.

Artikel 65.

Bestrafung der Vorgesetzten für Verbrechen im Complot. In Fällen, wo die Betheiligung eines oder mehrer Militairvorgesetzten als Miturheber bei einem im Complot von mehreren Militairs begangenen Vergehen oder Verbrechen erwiesen, nicht aber der Anstifter ermittelt ist, wird der betheiligte Vorgesetzte und bei Betheiligung mehrer Vorgesetzten der dem Dienstgrade nach höchste und bei gleichem Grade der dienstälteste als Anstifter bestraft.

Artikel 66.

Außerordentliche Befugniß in Kriegszeiten. Sollte in Kriegszeiten bei einem oder dem anderen Truppentheile eine Gattung von Vergehen oder Verbrechen dergestalt überhand nehmen, daß die in den Kriegsartikeln vorgeschriebenen Strafen für unzureichend erkannt werden, so soll der Höchstcommandirende die Befugniß haben, auf einen Zeitraum von 4 Wochen entweder diese Strafbestimmungen bis zur Verdoppelung zu verschärfen, oder statt der gesetzlichen Strafart eine andere empfindlichere festzusetzen.

Derartige Maaßregeln treten erst mit dem Tage ihrer gehörigen Bekanntmachung in Kraft.

Sobald die Kriegszucht wieder hergestellt ist, hört dieser außerordentliche Zustand, also auch unter Umständen vor Ablauf der 4 Wochen, wieder auf.

Der Höchstcommandirende hat von solcher außerordentlichen Maaßnahme Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge unter Darlegung der Beweggründe unverzüglich Meldung zu machen.

Artikel 67.

Kosten- und Schadensersatz.

Die Militairpersonen sind, gleich allen anderen Unterthanen, nach Vorschrift der Civilgesetze zum Ersatz der durch ihre verbrecherischen Handlungen verursachten Schäden und Kosten, so wie zur Privatgenugthuung verpflichtet; jedoch dürfen zu dem Zweck so wenig, als sonst den Unterofficieren und Gemeinen gerichtliche Abzüge von dem Diensteinkommen gemacht werden.

B. Erster Abschnitt.

Von den Militair-Verbrechen und Vergehen.

Tit. 1.

Von dem Hoch- und Landesverrath und von der Majestätsbeleidigung.

Artikel 68.

Hoch- und Landesverrath.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen im Kriege und im Frieden Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem Vaterlande mit Aufbietung aller seiner Kräfte, selbst mit Aufopferung des Lebens, zu dienen, jede Gefahr von Seiner Königl. Hoheit abzuwenden und des Vaterlandes Wohl stets vor Augen zu haben.

Daher macht der Militair durch Verübung des Hoch- und Landesverraths, so wie der Majestätsbeleidigung, welche Verbrechen im Uebrigen nach den allgemeinen in Mecklenburg geltenden Rechten beurtheilt werden, sich in erhöhtem Grade strafbar.

Artikel 69.

Kriegsverrath.

Eine besondere Art des Hoch- und Landesverraths ist das Verbrechen des Kriegsverraths. Desselben macht sich schuldig, wer im Kriege auf irgend eine Weise den Feind absichtlich begünstigt, namentlich zu dem Zweck der Begünstigung mit demselben in mündliche oder schriftliche Verhandlungen sich einläßt, demselben Parole, Feldgeschrei oder Loosung offenbart oder sonst durch Unternehmungen oder Unterlassungen den Landesherrn, die eigenen oder verbündeten Truppen oder das Vaterland in Unsicherheit, Gefahr oder Schaden versetzt.

Der Kriegsverrath wird, nach der Schwere des einzelnen Falles, mit Festungsstrafe, Zuchthausstrafe und Ausstoßung aus dem Militair, selbst mit dem Tode bestraft.

Artikel 70.

Wer von einer verrätherischen Absicht oder Unternehmung etwas erfährt und es nicht sogleich seinen Vorgesetzten meldet, wird nach dem Grade der böslichen Absicht, dem Erfolge oder der zu besorgen gewesenen Gefahr mit Festungsstrafe, Zuchthaus, ja selbst mit dem Tode bestraft.

Artikel 71.

Strafminderung, nach Umständen Straferlaß, hat derjenige zu erwarten, welcher, wenn er sich in eine verrätherische Verbindung eingelassen hat, solche anzeigt, bevor man auf sonstige Weise Nachricht davon erhalten, und falls noch kein erheblicher Nachtheil entstanden ist.

Tit. 2.

Von der Desertion.

Artikel 72.

Begriff derselben.

Wer, ohne einen schriftlichen Abschied erhalten zu haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Capitulations- oder Dienstzeit beendiget ist, oder nicht, sich von seinem Regimente, Bataillone, seiner Compagnie oder Escadron, aus der Garnison, auf dem Marsche, vom Commando oder Urlaub in der Absicht fortbegiebt, um sich dem Militairdienste zu entziehen, begeht das Verbrechen der Desertion.

Solche Absicht wird, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Umstände das Gegentheil darthun, immer schon damit als erbracht angenommen, daß der Entwichene nicht innerhalb 48 Stunden, oder wenn derselbe auf bestimmte Zeit beurlaubt war, nicht innerhalb 8 Tage nach Ablauf des Urlaubs zurückkehrt.

Artikel 73.

Desertion im Frieden.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat das erste Mal 6monatliche bis 2jährige Festungsstrafe, das zweite Mal 2- bis 4jährige Festungsstrafe, das dritte Mal aber Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 10- bis 15jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Artikel 74.

Wer nach seiner Entweichung im Frieden vor Ablauf eines Jahres freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grade der angedrohten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von dem für das Verbrechen der Desertion im Artikel 78 außerdem vorgeschriebenen Verfahren abgegangen werden.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb der im Artikel 72 festgesetzten Fristen freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubsüberschreitung belegt werden.

Artikel 75.

Desertion in Kriegszeiten, Uebergang zum Feinde.

Wer in Kriegszeiten zum Feinde übergeht oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht oder, nachdem er in Gefangenschaft gerathen, freiwillig Dienst beim Feinde nimmt, hat die Todesstrafe verwirkt.

Jede andere Desertion in Kriegszeiten ist mit 4- bis 10jähriger Festungsstrafe, das zweite Mal aber mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 76.

Desertion im Complot.

Wenn Zwei oder Mehrere nach voraufgegangener Verabredung desertiren (Desertion im Complot), so trifft in Friedenszeiten jeden Theilnehmer eine 4- bis 8jährige Festungsstrafe; gegen den Anstifter ist die hiernach verwirkte Strafe um die Hälfte zu erhöhen. In Kriegs-

zeiten haben die Theilnehmer eines Desertionscomplots 10- bis 15-jährige Zuchthausstrafe verwirkt, und ist der Anstifter, das Complot mag ausgeführt oder wider dessen Willen unausgeführt geblieben sein, mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 77.

Mitnahme von Militairsachen.

Hat der Deserteur außer seiner nothdürftigen Kleidung seine Ausrüstung, Pferde, Waffen oder nur einen Theil derselben mitgenommen, so ist die Strafe der Desertion, je nachdem dieselbe in Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, um ein Drittel oder um die Hälfte zu schärfen, vorbehältlich des Ersatzes der verlorenen Armaturstücke.

Artikel 78.

Einstellung des Deserteurs in die Strafabtheilung und Entfernung aus dem Officierstande.

Nach überstandener Festungsstrafe ist der Deserteur in die Strafabtheilung einzustellen, in welcher er seine übrige Dienstzeit abzudienen hat.

Der Officier ist außer der Freiheitsstrafe aus dem Officierstande zu entfernen, unter erschwerenden Umständen sogar zu cassiren.

Artikel 79.

Strafe gegen abwesende Deserteure. Vermißte nach einem Gefechte oder Rückzuge.

Werden abwesende Militairpersonen, deren Gestellung nicht zu erreichen ist, auf den Grund des vorschriftsmäßig wider sie eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens für Deserteure erklärt, so ist auf die Confiscation ihres Vermögens zu erkennen.

Gegen Militairs aber, welche nach einem Rückzuge oder Gefechte vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht geben, ist ein Verfahren wegen Desertion regelmäßig nicht zulässig und demnach auch die Vermögensconfiscation nicht statthaft. Es wird vielmehr, daß sie mit Tode abgegangen sind, so lange vermuthet, bis etwa im einzelnen Falle ausreichende Beweise ergeben, daß das Verbrechen der Desertion von ihnen begangen ist.

Artikel 80.

Rechte der Ehefrauen der Deserteure.

Die von dem Deserteur zurückgelassene Ehefrau kann, wenn sie eidlich erhärtet, daß sie in die Desertion ihres Ehemannes nicht eingewilligt, auch den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht in Erfahrung gebracht habe, nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Desertion an gerechnet, auf Ehescheidung antragen, auf welche nach abgeleistetem Eide ohne voraufgegangene Edictalladung zu erkennen ist.

Artikel 81.

Verleitung zur Desertion.

Wer einen Anderen zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zum ersten Male desertirt wäre.

Artikel 82.

Verschweigung eines Desertionsverbrechens.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens Arrest bis zu 3 Wochen, in Kriegszeiten aber 6monatliche bis 1jährige Festungsstrafe, und, wenn das Desertionsvorhaben, welches durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, zur Ausführung gekommen ist, 6wöchigen strengen Arrest bis 6monatliche

Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber 1- bis 3jährige Festungsstrafe verwirkt.

Tit. 3.

Von der Simulation und der Selbstverstümmelung zum Zwecke der Befreiung vom Militairdienst.

Artikel 83.

Simulation.

Wer durch fälschliche Vorschützungen von Krankheiten oder Gebrechen, so wie durch sonstige unwahre Angaben aus dem Militairdienst zu entkommen sucht, soll mit 6wöchigem strengen Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, in Kriegszeiten aber mit 6monatlicher bis 2jähriger Festungsstrafe belegt werden.

Daneben ist auf Einstellung in die Strafabtheilung auf Zeit oder für die Dauer der noch rückständigen Dienstzeit zu erkennen.

Der Officier hat verhältnißmäßigen Festungsarrest zu erleiden und ist nach überstandener Freiheitsstrafe aus dem Officierstande zu entfernen.

Artikel 84.

Selbstverstümmelung.

Der Soldat, der in der Absicht, sich zum Militairdienst untauglich zu machen, sich selbst verstümmelt oder verunstaltet, soll, wenn er noch zum Militairdienst zu gebrauchen ist, mit 6monatlicher bis 2jähriger, in Kriegszeiten bis zu 3jähriger Festungsstrafe belegt werden und seine Zeit in der Strafabtheilung ausdienen.

Hat die Selbstverstümmelung die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen für militairische Zwecke zur Folge, so soll Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 1- bis 3jährige Zuchthausstrafe eintreten.

Tit. 4.

Von der Feigheit.

Artikel 85.

Allgemeine Bemerkung.

Die Feigheit ist mit dem Soldatenstande unverträglich; der Soldat muß sie als erniedrigend und beschimpfend verabscheuen.

Daher wird überhaupt, wer aus Furcht vor persönlicher Gefahr seine Dienstpflichten verletzt, mit der gleichen Strafe belegt, wie Derjenige, welcher aus Vorsatz denselben zuwider handelt. Im Besonderen aber bedrohen die nächstfolgenden Artikel bestimmte Handlungen der Feigheit mit schwerer Strafe.

Artikel 86.

Flucht vor dem Feinde aus Feigheit.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift oder die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann unter Umständen von dem höheren Vorgesetzten durch Niederstoßen sofort unschädlich gemacht werden.

Lassen sich mehr als vier solches Verbrechen gleichzeitig zu Schulden kommen, so wird nach Verhältniß der Anzahl der 5te oder 10te Mann, welchen das Loos trifft, erschossen.

Artikel 87.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht oder eine feige Gesinnung dadurch an den Tag legt, daß er

heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen, ist mit strengem Arreste oder Festungsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Einstellung in die Strafabtheilung für die Dauer seiner Dienstzeit, bei erschwerenden Umständen bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, ja selbst mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 88.

Muthlose Gefangengebung.

Wer dem Feinde ohne Grund muthloser Weise sich gefangen giebt oder beim Rückzuge seine Waffen, sein Gepäck oder seine Munition wegwirft, sein Geschütz verläßt u. s. w., hat nach den Umständen Festungsstrafe bis zu drei Jahren und Einstellung in die Strafabtheilung verwirkt.

Artikel 89.

Strafe eines feigen Commandanten.

Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Officiere wegen ähnlicher Pflichtverletzungen trifft, ist jedesmal zu schärfen, wenn sie den ihnen ertheilten besonderen Instructionen zuwider handeln.

Ueberhaupt ist, wenn in solchen Instructionen für bestimmte Fälle Strafen angedrohet sind, darnach die Strafbarkeit der Pflichtverletzungen zu beurtheilen.

Tit. 5.

Von der Verletzung der Subordination.

Artikel 90.

Ungehorsam.

Jede Militairperson hat jedem Vorgesetzten, sowohl von dem Truppentheile, bei dem sie dient, als von jedem anderen Truppentheile, in und außer dem Dienste, Achtung und Gehorsam zu beweisen und seinen Befehlen pünktlich Folge zu leisten.

Gehorsam der Untergebenen gegen den Vorgesetzten ist zur Erhaltung der militairischen Ordnung nothwendig, und da der Vorgesetzte in der Regel für den ertheilten Dienstbefehl allein verantwortlich ist, so darf der Untergebene nicht untersuchen, ob ein solcher Befehl mit Recht gegeben ist, oder nicht.

Wird jedoch durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so trifft den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat,
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte, daher insbesondere wenn durch den Befehl offenbar die Treue gegen den Landesherrn und das Vaterland verletzt wird.

Artikel 91.

Verletzung der schuldigen Achtung.

Verletzung der schuldigen Achtung gegen Vorgesetzte in und außer dem Dienste ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, je nachdem die Verletzung aus Unachtsamkeit oder mit Absicht geschehen ist, und je nach dem Range des Vorgesetzten.

Artikel 92.

Wer die schuldige Achtung gegen Vorgesetzte durch Geberden, Zeichen oder Worte verletzt oder den Vorgesetzten über einen ertheilten Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren zu belegen.

Gegen Officiere kann in solchen Fällen bei besonders erschwerenden Umständen außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

Artikel 93.

Unterlassung ertheilter Befehle.

Wer unterläßt, die ihm ertheilten Dienstbefehle pünktlich zu befolgen, wird, wenn solches aus Nachlässigkeit geschehen, mit Rücksicht auf Kriegs- und Friedenszeit und nach Verhältniß des durch diese Unterlassung zu besorgen gewesenen oder entstandenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 2 Jahren belegt.

Artikel 94.

Ist die Unterlassung vorsätzlich geschehen, so tritt nach Befinden die Strafe der Widersetzung oder des Verrathes ein.

Artikel 95.

Widersetzung gegen einen Dienstbefehl.

Widersetzung gegen Dienstbefehle durch Worte oder Geberden ist nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten und nach dem Grade der kundgegebenen Widersetzung mit 4 Wochen strengem Arreste bis zu 4 Jahren Festungsstrafe zu belegen.

Artikel 96.

Thätliche Widersetzung gegen Vorgesetzte, so wie thätliche Beleidigung derselben, ist mit 5- bis 10jähriger Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, ja selbst mit dem Tode zu bestrafen.

Gegen den Officier ist neben der Freiheitsstrafe allemal auf Cassation zu erkennen.

Artikel 97.

Wenn Untergebene dem Vorgesetzten mit den Waffen sich widersetzen, oder einen Angriff mit den Waffen auf denselben versuchen, oder auch nur damit ihn bedrohen so ist je nachdem Einer oder Mehrere gemeinschaftlich solchen Verbrechens sich schuldig gemacht und je nach dem Range des Vorgesetzten, so wie nach Verhältniß der geringeren oder größeren, wenn auch nur angedroheten Gewaltthätigkeit, auf 5-, 10- bis 20jährige Zuchthausstrafe, im Kriege aber auf Todesstrafe zu erkennen.

Officiere sind in den Fällen, wo sie die Freiheitsstrafe verwirkt haben, außerdem zu cassiren.

Artikel 98.

Widersetzung gegen Wachen.

Wer gegen militairische Wachen aller Art, Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten, Casernenwachen u. s. w., welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

Eine gleiche Bestrafung findet statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Gendarmen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

Artikel 99.

Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

Wenn ein Officier einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, so ist er mit Festungsarrest von mindestens einem Jahre und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

Artikel 100.

Die Vollziehung eines solchen Zweikampfes ist mit Festungsarrest von mindestens 5 Jahren und mit Dienstentlassung zu bestrafen, sofern nicht im einzelnen Falle nach anderweitiger gesetzlicher Bestimmung die Duellanten oder einen derselben eine schwerere Strafe treffen muß.

Artikel 101.

Milderung der Strafe für Verbrechen gegen die Subordination wegen unehrenhaften Benehmens des Vorgesetzten.

Hat zu einem der vorangeführten Verbrechen gegen die Subordination der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen Anlaß gegeben, so ist darauf bei Abmessung der Strafe allemal zu Gunsten des Verbrechers geeignete Rücksicht zu nehmen, und kann statt der Todesstrafe bis auf 10jährige Festungsstrafe, sonst aber unter das geringste Maaß der gesetzlichen Strafe, und statt der angedroheten Zuchthausstrafe selbst bis auf Festungsstrafe von fünfjähriger Dauer hinabgegangen werden.

Artikel 102.

Unehrenhafte Beschwerdeführung.

Der Soldat, welcher durch die Anordnungen eines Vorgesetzten oder durch die ihm widerfahrene Behandlungsweise sich beschwert glaubt, kann seine Beschwerde auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringen. Wer aber dabei diesen Weg verläßt, oder seine Beschwerde während des Dienstes oder vor Ausführung der erhaltenen Dienstbefehle oder vor versammeltem Kriegsvolke vorträgt, oder ungegründete Beschwerden aus Leichtsinn oder mit Vorbedacht stellt, ist nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten, gegen den die Beschwerde gerichtet worden, und nach dem Grade des bewiesenen bösen Willens mit Arrest bis zu 2 Jahren Festungsstrafe zu belegen.

Artikel 103.

Aufwiegelung.

Wer die Cameraden durch Worte oder Geberden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen die Vorgesetzten oder zur thätlichen Beleidigung derselben zu verleiten sucht, oder zu dem Zwecke seine, wenn auch begründeten Beschwerden vor versammeltem Kriegsvolke anbringt, oder seine Cameraden zur gemeinschaftlichen Beschwerdeführung auffordert, ist nach Verhältniß des beabsichtigten und zu befürchten gewesenen Nachtheils mit 2- bis 20jähriger Festungsstrafe, im Kriege unter erschwerenden Umständen mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 104.

Aufruhr.

Das Verbrechen des militairischen Aufruhrs oder Aufstandes wird begangen, wenn wenigstens 3 Militairpersonen zur vereinten gewaltsamen Auflehnung gegen die Vorgesetzten sich zusammenrotten, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, eine solche zu verhindern, oder eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder wegen einer Dienstmaaßregel an einem Vorgesetzten Rache zu nehmen.

Haben Militairs allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen das Verbrechen des Aufruhrs gegen eine Civilobrigkeit ausgeführt, so wird dies Verbrechen in Ansehung der Theilnehmer aus dem Militairstande als militairischer Aufruhr beurtheilt, wenn dieselben sich der Waffen bedienten.

Artikel 105.

Als im Aufruhr begriffen ist namentlich jede Truppenabtheilung anzusehen, welche sich beharrlich weigert, zu marschiren, zu fechten oder einen befohlenen Dienst zu verrichten, oder welche die Ausführung eines Befehls zu verhindern sucht.

Artikel 106.

Wenn eine verdächtige Zusammenrottirung entsteht, so sollen die Vorgesetzten den daran Theilnehmenden befehlen, auseinanderzugehen. Löst sich hiernach die Zusammenrottirung nicht auf, so ist die Truppenabtheilung als im Aufruhr begriffen anzusehen.

Fordern die Vorgesetzten alsdann einzelne Leute bei Ihrem Namen zum Gehorsam auf, so soll jeder Gerufene, der auf die an ihn gerichtete Aufforderung nicht sofort gehorcht, als Aufwiegler, die Uebrigen, insofern sie nicht Anstifter sind, sollen als Theilnehmer angesehen werden.

Artikel 107.

Als Versuch zum Aufstande oder Aufruhr soll es angesehen und bestraft werden, wenn eine Truppenabtheilung ohne eine durch die Umstände gerechtfertigte Veranlassung, wohin z. B. ein Ueberfall, ein Allarm u. s. w. gehört, eigenmächtig unter das Gewehr tritt, wenn auch keine Widersetzung damit verbunden ist.

Artikel 108.

Das Verbrechen des militairischen Aufruhrs oder Aufstandes wird nach Verhältniß der erschwerenden Umstände an dem Anstifter, dem Anführer und dem Rädelsführer mit 5- bis 10jähriger Festungsstrafe, an den Theilnehmern mit 6wöchigem strengen Arreste bis zu 4jähriger Festungsstrafe bestraft.

Wenn aber beim Aufruhr Gewaltthätigkeiten gegen die Vorgesetzten verübt sind, oder wenn die Aufrührer sich bewaffnet haben, oder wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes ausbricht, oder wenn der Aufruhr überhaupt durch Gefährlichkeit sich auszeichnet, so haben die Aufwiegler, Anstifter, Anführer, Rädelsführer, so wie die Personen, welche dafür anzusehen sind, die Todesstrafe verwirkt; die Theilnehmer sind mit 6monatlicher bis 10jähriger Festungsstrafe zu belegen.

Gegen diejenigen, welche wegen Aufruhrs oder Aufstandes mit Festungsstrafe belegt werden, ist zugleich auf Einstellung in die Strafabtheilung auf Zeit oder für die Dauer der Dienstzeit zu erkennen.

Artikel 109.

Hat ein Vorgesetzter an dem Aufruhr Theil genommen, so ist derselbe, bei der Theilnahme mehrerer Vorgesetzten aber ist der dem Range nach höchste, bei gleichem Range der dienstälteste allemal, auch wenn der wirkliche Anstifter ermittelt ist, neben demselben als Anstifter zu bestrafen.

Dasselbe gilt von den Trommelschlägern, Hornisten und Trompetern, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, so wie von denjenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben.

Artikel 110.

Wer von einem beabsichtigten oder entstehenden Aufstande oder Aufruhr etwas in Erfahrung bringt und solches nicht sogleich seinen Vorgesetzten anzeigt, wird als Theilnehmer angesehen und bestraft.

Artikel 111.

Diejenigen, welche auf die Aufforderung der Vorgesetzten zum Gehorsam zurückkehren, bevor noch erhebliche Nachtheile entstanden sind, haben Milderung, unter Umständen gänzlichen Erlaß der Strafe zu erwarten.

Artikel 112.

Meuterei.

Die Meuterei — die Verabredung zweier oder mehrerer Militairpersonen zur Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination — zieht, auch wenn das beschlossene Verbrechen noch nicht vollendet, selbst Weiteres zur Ausführung desselben nicht geschehen ist, die Strafe nach sich, welche das Gesetz für das vollendete Verbrechen vorschreibt.

Bei Abmessung der Strafe für ein vollendetes Verbrechen gegen die Subordination ist die Meuterei, sofern sie nicht nothwendig zum Thatbestande des begangenen Verbrechens gehört, als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Artikel 113.

Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen und ihre Mitschuldigen angeben, von Strafe verschont bleiben.

Artikel 114.

Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält und aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn versäumt, davon der Dienstbehörde sofort Anzeige zu machen, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren belegt werden. Die Strafe des Theilnehmers aber trifft den, welcher die Anzeige mit Vorbedacht unterläßt.

Artikel 115.

Befugniß der Vorgesetzten zur Aufrechthaltung der durch Gewalt oder Aufstand gestörten Subordination.

Jeder Officier ist berechtigt, in Friedenszeiten bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer und in Kriegszeiten außerdem bei Versammlungen der Truppen, bei Aufwiegelungen, beim Marsche zum Gefecht, beim Gefechte selbst, bei Verwehrung der Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen denjenigen, der sich seinen Befehlen beharrlich widersetzt, auf der Stelle niederzumachen, wenn ihm kein anderes Mittel zur sofortigen Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams bleibt.

Tit. 6.

Vom Mißbrauch der Dienstgewalt gegen Untergebene.

Artikel 116.

Verhalten der Vorgesetzten gegen die Untergebenen.

Die Vorgesetzten haben es für ihre besondere Aufgabe zu erkennen, daß sie durch ruhiges, ernstes und würdiges Benehmen die Achtung und das Vertrauen ihrer Untergebenen sich zu erwerben suchen.

Wenn sie daher in Verabsäumung dieser Pflicht ihren Untergebenen den Dienst unnöthig erschweren, dieselben durch Worte, Zeichen oder Geberden beschimpfen, oder an denselben thätlich sich vergreifen, so sind sie mit gelindem Arreste, nach Bewandtniß mit mittlerem und strengem Arreste, selbst mit Festungsstrafe zu belegen.

Macht der Vorgesetzte einer solchen Behandlung gegen einen Officier sich schuldig, so ist er nach Bewandtniß der Umstände mit Festungsarrest bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Artikel 117.

Beschimpfung und Thätlichkeit gegen Untergebene.

Die Strafe für wiederholte Beschimpfungen und Thätlichkeiten gegen Untergebene ist beim ersten Rückfalle um die Hälfte, beim ferneren Rückfalle aber um das Doppelte zu verschärfen. Daneben kann auf Dienstentlassung des Vorgesetzten erkannt werden, wenn derselbe die genannten Pflichtverletzungen gegen einen Officier sich wiederholt hat zu Schulden kommen lassen.

Artikel 118.

Thätliche Mißhandlungen der Untergebenen, wenn dieselben erhebliche Körperverletzungen zur Folge haben, werden, sofern sie nicht in ein besonderes schwereres Verbrechen übergehen, mit Festungsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren, so wie unter Umständen mit Dienstentlassung bestraft.

Bei Feststellung der Strafe im einzelnen Falle ist namentlich auf den Rang des Gemißhandelten und auf die Folgen der Mißhandlung Rücksicht zu nehmen.

Artikel 119.

Widerrechtliche Befehle.

Der Vorgesetzte, welcher seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen mißbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder welcher von Untergebenen Geschenke fordert oder annimmt, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder sie sonst durch sein Ansehen veranlaßt, Verbindlichkeiten gegen ihn einzugehen, die ihnen nachtheilig sind, ist mit Arrest oder Festungsstrafe, unter Umständen auch mit Dienstentlassung, Degradation und Einstellung in die Strafabtheilung zu bestrafen.

Artikel 120.

Ueberschreitung der Strafbefugniß und Ausübung eines gesetzwidrigen Einflusses auf die Rechtspflege.

Die vorsätzliche Ueberschreitung der Strafbefugniß oder die Ausübung eines gesetzwidrigen Einflusses auf die Rechtspflege wird an dem Vorgesetzten mit Arrest, unter erschwerenden Umständen mit Festungsarrest bis zu 3 Jahren, selbst mit Dienstentlassung bestraft.

Artikel 121.

Mißbrauch der Dienstgewalt von Wachen und Gendarmen.

Wachen oder Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen wie Vorgesetzte, welche sich eine solche Dienstwidrigkeit gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Tit. 7.

Vom Mißbrauch der militairischen Gewalt.

Artikel 122.

Plünderung.

Auch im Kriege darf der Soldat Habe und Gut der Landesbewohner, selbst im feindlichen Gebiete, weder unnöthig verwüsten, noch eigenmächtig an sich nehmen.

Wer daher in Kriegszeiten ohne Erlaubniß des commandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot bewegliches Gut der Landesbewohner selbst im feindlichen Lande, mit Ausübung oder Androhung von Gewalt sich aneignet, ist wegen Plünderung mit mehrjähriger Festungsstrafe und mit Einstellung in die Strafabtheilung auf Zeit oder auf die Dauer der Dienstzeit zu bestrafen.

Wegen Plünderung in den Mecklenburgischen Landen tritt, wenn dabei Gewaltthätigkeiten gegen Landeseinwohner angewandt oder angedroht worden, die Strafe des Raubes ein.

Artikel 123.

Sind bei einer Plünderung Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet, so tritt, nach der Größe der Verletzung und je nachdem der Tod beabsichtigt oder nur verschuldet ist, 5- bis 20jährige Zuchthausstrafe oder die Todesstrafe ein.

Artikel 124.

Wird die Plünderung im Complot verübt, so sind die Anstifter und Rädelsführer mit dem Tode zu bestrafen, die Theilnehmer aber mit mehrjähriger Festungsstrafe und Einstellung in die Strafabtheilung, bei besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthausstrafe bis zu lebenslänglicher Dauer zu belegen.

Artikel 125.

Marodiren.

Nachzügler und diejenigen, welche unter irgend einem Vorwande — z. B. wegen angeblicher Krankheit oder Ermattung — hinter den Truppen zurückbleiben, sind, wenn sie den Landeseinwohnern Nahrungsmittel und Bekleidungsgegenstände, jedoch ohne Anwendung und Androhung von Gewalt, wegnehmen, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren und mit Einstellung in die Strafabtheilung zu bestrafen.

Ist Gewalt bei dem Marodiren ausgeübt, so trifft die genannten Personen, wie in anderen Fällen etwa begangener Plünderung, die Strafe dieses Verbrechens.

Artikel 126.

Kriegsschatzung und Zwangslieferung.

Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, imgleichen derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, ist, nach Bewandtniß der Umstände, nach Artikel 122, 123 und 124 zu bestrafen.

Artikel 127.

Unerlaubtes Beutemachen.

Das Beutemachen gegen ein ausdrückliches Verbot oder die Unterschlagung gemachter Beute, die nach gegebener Vorschrift abzuliefern war, wird mit strengem Arreste bis zu 2jähriger Festungsstrafe, unter besonders erschwerenden Umständen mit mehrjährigem bis zu lebenswierigem Zuchthaus bestraft.

Artikel 128.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von Demjenigen, welcher dies Verbrechen begangen hat, in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit strengem Arreste oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren und unter Umständen mit Einstellung in die Strafabtheilung bestraft werden.

Artikel 129.

Gesetzwidrige Zerstörung fremden Eigenthums im Kriege.

Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums in Kriegszeiten ist mit strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, wenn sie unter besonders erschwerenden Umständen, namentlich durch Brandstiftung verübt worden, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Tit. 8.

Von Verletzung der Dienstpflichten.

Artikel 130.

Im Allgemeinen.

Der Soldat muß sich unausgesetzt bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen; er muß die ihm ertheilte Dienst-Instruction pünktlich befolgen und niemals, sei es durch Aussicht auf Gewinn oder durch irgend einen andern Grund, von der Erfüllung seiner Pflichten sich abwendig machen lassen.

Artikel 131.

Unreinlichkeit des Körpers, der Kleidungsstücke und der Waffen.

Der Soldat muß nicht nur seinen Körper, sondern auch seine Kleidungsstücke und Waffen stets rein und geputzt halten. Wer hiergegen fehlt, soll, wenn er bereits zweimal dieserhalb disciplinarisch bestraft worden ist, das dritte Mal gerichtlich mit 8 bis 14 Tagen strengem Arreste, das vierte Mal mit strengem Arreste bis zu 4 Wochen belegt werden. Wiederholen sich diese Vergehen öfter, so kann außer der Arreststrafe Einstellung in die Strafabtheilung auf Zeit erkannt werden.

Artikel 132.

Verbringen der Waffen, Montirungsstücke und sonstiger Militairsachen.

Wer seine Armatur- und Montirungssachen nicht in Acht nimmt, wird nach Verhältniß des dadurch verursachten Nachtheils mit Arrest bestraft.

Artikel 133.

Unrichtige Meldungen, Rapporte und Berichte.

Wer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, oder unrichtige Dienstatteste ausstellt, ist nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit, so wie nach Maaßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist oder hätte entstehen können, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Hat ein Officier absichtlich ein solches Verbrechen begangen, so ist außer der Freiheitsstrafe auf Entfernung aus dem Officierstande, unter Umständen auf Cassation zu erkennen.

Artikel 134.

Annahme von Geschenken oder Bestechung.

Wer im Dienste oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten läßt, oder sich auch nur bereitwillig dazu zeigt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, nach Umständen außerdem Einstellung in die Strafabtheilung entweder auf Zeit, oder für die Dauer seiner Dienstzeit verwirkt.

Außer der Freiheitsstrafe ist wider einen Officier auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

Artikel 135.

Unerlaubtes Entfernen von der Wache, vom Commando oder vom Marsche.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt, oder über Erlaubniß entfernt bleibt, oder bei einem Commando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß oder Noth verläßt, ist, wenn nicht Desertion anzunehmen steht, oder der Artikel 85 anwendlich wird, mit Arrest, ist es im Gefechte geschehen, aber mindestens mit 14tägigem strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Läßt sich der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos diese Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen, so hat derselbe Arrest oder, nach Maaßgabe der vorhandenen Gefahr oder des entstandenen Nachtheils und des gegebenen verderblichen Beispiels, Festungsstrafe bis zu 5jähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer, bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 136.

Pflichtverletzungen der Schildwachen und der einzelnen Posten.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Taback rauchen, schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen oder sonst ihrer Dienst-Instruction entgegenhandeln, sind mit strengem Arreste von mindestens 14 Tagen, im Kriege mit mindestens 4 Wochen strengem Arreste bis zu 2 Jahren Festungsstrafe zu belegen. War Gefahr vorhanden oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden, so ist auf Festungsstrafe bis zu 10jähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer, oder bei besonders erschwerenden Umständen auf Todesstrafe zu erkennen.

Artikel 137.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er hätte verhindern können und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe ist noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 138.

Bewachung von Gefangenen.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten oder Gefangenen aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest, unter Umständen bis zu 6 Wochen strengem Arreste zu bestrafen.

Wer absichtlich, wenn auch aus Furcht vor persönlicher Gefahr, dies gethan hat, ist mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Artikel 139.

Befand der Entsprungene wegen Hochverraths oder wegen eines anderen mit Todesstrafe bedroheten Vergehens sich in Haft und war Demjenigen, der ihn hat entspringen lassen, dies bekannt, so hat derselbe, sofern ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, Festungsstrafe bis zu 5 Jahren, sofern er aber den Verhafteten absichtlich, wenn auch aus Furcht vor persönlicher Gefahr, hat entkommen lassen, Zuchthausstrafe bis zu lebenslänglicher Dauer verwirkt.

Artikel 140.

Entziehung des Befehls zur Verhaftung eines Verbrechers.

Wer der ihm von seinen Vorgesetzten befohlenen oder dienstlich ihm obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht, ist ebenso zu bestrafen wie Derjenige, der einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten absichtlich entkommen läßt.

Artikel 141.

Verschweigung einer vor Eintritt in den Dienst erlittenen entehrenden Strafe.

Wer bei seinem Eintritt in den Militairdienst auf Befragen eine früher erlittene entehrende Strafe verschwiegen hat, soll mit Arrest und Einstellung in die Strafabtheilung, unter Umständen mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bestraft werden.

Artikel 142.

Bruch des Haus- oder Stubenarrestes.

Der Officier, welcher den gegen ihn erkannten Stuben- oder Hausarrest bricht, ist das erste Mal mit Festungsarrest von 4 Monaten bis zu einem Jahre, im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung und Festungsarrest bis zu 2 Jahren zu bestrafen, wobei sich von selbst versteht, daß außerdem der früher zuerkannte Stuben- oder Hausarrest vollständig zur Vollstreckung zu bringen ist.

Tit. 9.

Von den Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

Artikel 143.

Im Allgemeinen.

Der Soldat, eingedenk seines ehrenvollen Berufs, muß stets ein geregeltes und gesittetes Leben führen und Alles vermeiden, was gegen die militairische Zucht und Ordnung verstößt.

Artikel 144.

Ausbleiben über den Zapfenstreich und unerlaubte Entfernung aus dem Quartier nach demselben.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Unterofficier und Soldat in seinem Quartier sein, wenn er sich nicht im Dienste befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartiere bleibt oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt oder über die Zeit der gegebenen Erlaubniß entfernt bleibt, hat Arrest, bei besonders erschwerenden Umständen, namentlich beim Rückfall, strengen Arrest bis zu 6 Wochen verwirkt.

Artikel 145.

Unerlaubte Entfernung vom Truppentheil.

Die unerlaubte Entfernung des Soldaten von seinem Truppentheile, wenn sie nicht für Desertion zu halten, ist mit Arrest zu bestrafen. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienste entzieht, ist mit strengem Arreste von mindestens 8 Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu 6 Monaten zu belegen.

Artikel 146.

Ueberschreitung des Urlaubs.

Die Ueberschreitung des Urlaubs, wenn nicht Desertion angenommen werden muß, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, in Kriegszeiten unter erschwerenden Umständen mit Festungsstrafe bis zu 2 Jahren, an Officieren außerdem mit Dienstentlassung bestraft.

Artikel 147.

Trunkenheit.

Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner außerdienstlich nach zweimaliger disciplinarischer Bestrafung wieder in einem trunkenen Zustande betroffen wird, oder betrunken in den Dienst kommt oder, nachdem er zum Dienst commandirt worden, sich betrunken und dadurch zur Verrichtung dieses Dienstes untauglich gemacht hat, so wie derjenige,

welcher sich im Dienste selbst betrinkt, soll mit strengem Arreste bis zu 6 Wochen bestraft werden. Jede wiederholte Trunkenheit ist immer um die Hälfte höher, jedoch höchstens bis zu 2 Jahren Festung und Einstellung in die Strafabtheilung auf Zeit oder auf die Dauer der Dienstzeit, zu bestrafen.

Gegen Officiere, welche im betrunkenen Zustande zum Dienst sich einfinden, oder im Dienste sich berauschen, ist auf Festungsarrest und nach Befinden der Umstände auf Dienstentlassung zu erkennen.

Artikel 148.

Die Trunkenheit soll, wenn die Berauschung in der Absicht geschehen, um in derselben ein Verbrechen zu begehen, und wenn das beabsichtigte Verbrechen ausgeführt oder auch nur versucht ist, zwar nicht als eigenes Verbrechen bestraft werden, aber bei Feststellung der Strafe für das vollführte oder versuchte Verbrechen als besonderer Erschwerungsgrund zur Berücksichtigung kommen.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, ebenso bei Verbrechen und Vergehen, die im Dienste begangen sind, darf die Trunkenheit des Angeklagten niemals für einen Strafmilderungsgrund angenommen werden.

Artikel 149.

Ein Betrunkener ist zwar sobald als möglich unschädlich zu machen; zur Untersuchung zu ziehen ist derselbe aber erst nach völlig wieder erlangter Besinnung. Jede unnöthige harte Behandlung eines Berauschten, wodurch derselbe zu weiteren Vergehungen gereizt werden möchte, ist bei Vermeidung von Arreststrafe verboten.

Artikel 150.

Leichtsinniges Schuldenmachen.

Wenn Unterofficiere und Soldaten ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs Schulden machen, so haben sie Arrest bis zu 14 Tagen verwirkt. Ist Hang zu Ausschweifungen dabei anzunehmen, so tritt strenger Arrest von mindestens 14 Tagen, unter erschwerenden Umständen Festungsstrafe bis zu 6 Monaten ein.

Kann der Schuldner seine Schulden nicht bezahlen, so dürfen zwar dem Unterofficiere und Soldaten gerichtliche Abzüge von der Löhnung nicht gemacht werden, aber die Strafe ist unter Umständen bis zu 1 Jahr Festungsstrafe zu verschärfen.

Artikel 151.

Spiel um Geld. Hazardspiele.

Jedes Spiel um Geld oder Geldeswerth ist den Unterofficieren und Gemeinen gänzlich untersagt. Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, sollen mit strengem Arreste, im Wiederholungsfalle aber und besonders, wenn sie aus dem Spiele ein Gewerbe machen, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre bestraft werden.

Officiere, welche Hazardspiele aus Gewinnsucht spielen, haben Stubenarrest und beim Rückfalle Festungsarrest bis zu einem Jahre, wenn sie aber aus solchem Spiele ein Gewerbe machen, Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

Artikel 152.

Verlobung und Verheirathung ohne Erlaubniß.

Officiere, welche ohne Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, niedere Militairpersonen, welche, ohne zuvor durch die Vorgesetzten ertheilte Genehmigung sich verloben, werden mit Arrest

bis zu 14 Tagen bestraft, und ist das Verlöbniß als nichtig anzusehen, selbst wenn die Schwängerung erfolgt ist.

Hat eine Verheirathung ohne solche Genehmigung stattgefunden, so ist gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, gegen Officiere aber auf viermonatlichen bis einjährigen Festungsarrest, dem Befinden nach außerdem auf Dienstentlassung, zu erkennen.

Artikel 153.

Beleidigungen und Schlägereien.

Der Soldat soll mit seinen Cameraden in Eintracht und Frieden leben. Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie thätliche Beleidigungen und Schlägereien der Gemeinen unter einander sind mit Arrest, unter Umständen bis zu 6 Wochen strengem Arreste, unter Unterofficieren ebenfalls mit Arrest, bei erschwerenden Umständen mit Degradation und strengem Arreste zu bestrafen.

Artikel 154.

Sind erhebliche Körperverletzungen durch eine Schlägerei entstanden, so tritt nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Verletzten, 3monatliche bis 10jährige Festungsstrafe ein.

Artikel 155.

Die in den beiden voraufgehenden Artikeln gegebenen Strafbestimmungen sollen auch bei wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gegen Civilpersonen anwendlich werden.

Die Strafe ist zu verschärfen:

1) wenn die Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, deren Mitglieder und Unterbediente, wenn letztere in Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen waren, verübt sind;
2) wenn der Beleidiger zugleich Urheber des Streites war;
3) wenn derselbe sich seiner Waffen bediente.

Artikel 156.

Körperverletzungen, auf welche der Tod erfolgt, werden nach dem allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrechte bestraft.

Artikel 157.

Sind die Gewaltthätigkeiten in Gemeinschaft von wenigstens 3 Personen verübt worden, so zieht dies Verschärfung der Strafe gegen die Urheber und die Unteroffiziere, die etwa daran Theil genommen haben, nach sich.

Artikel 158.

Theilnahme an politischen Kundgebungen und Versammlungen.

Wer ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Vorgesetzten an öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten politischen Kundgebungen oder an politischen Versammlungen sich betheiligt, ist mit Arrest und unter gefahrdrohenden oder überhaupt erschwerenden Umständen mit Festungsstrafe zu belegen.

Officiere können außerdem selbst mit Dienstentlassung bestraft werden.

Tit. 10.

Von den Verbrechen in Bezug auf das Eigenthum des Landes- und Kriegsherrn.

Artikel 159.

Allgemeine Bemerkungen.

Die gemeinen Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung oder Veruntreuung, des Raubes, der vorsätzlichen Vermögensbeschädigung und der Brandstiftung gehen, wenn durch dieselben die Aneignung oder Zerstörung von Vermögensgegenständen des Landes- und Kriegsherrn bezweckt wurde, in Militairverbrechen über.

Diese Militairverbrechen sind, sofern nicht die folgenden Artikel besondere Strafbestimmungen enthalten, gleich den betreffenden gemeinen Verbrechen zu beurtheilen, jedoch kommt dabei als besonderer und erheblicher Straferschwerungsgrund in Betracht, daß das Verbrechen gegen das Eigenthum des Landes- und Kriegsherrn gerichtet war.

Artikel 160.

Veruntreuung der eigenen Ausrüstungsstücke.

Die Veruntreuung der dem Soldaten zur eigenen Ausrüstung überwiesenen Gegenstände, als der Waffen, der Montirungssachen, des Dienstpferdes u. s. f., wird, neben Einstellung in die Strafabtheilung auf die Dauer der Dienstzeit, mit strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

Artikel 161.

Veruntreuung anvertrauter Ausrüstungsstücke.

Militairpersonen, welche die ihnen dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Ausrüstung, sondern für die Truppen bestimmten Gegenstände als Waffen, Montirungssachen, Löhnungsgelder, Fourage u. s. f., veruntreuen, sind mit strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu 3 Jahren, neben Einstellung in die Strafabtheilung auf die Dauer der Dienstzeit, unter erschwerenden Umständen aber mit mehrjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Die Berechner der für militairische Zwecke bestimmten Gelder werden wegen Vergreifung und Veruntreuung solcher Gelder, gleich den sonstigen Großherzoglichen Cassenbeamten behandelt und bestraft.

Artikel 162.

Vorenthaltung oder Verkürzung der Lieferungen für die Truppen.

Alles, was für die Truppen an Löhnung, Montirungsstücken, Proviant, Fourage u. dergl. geliefert wird, soll einem Jeden unverkürzt und zur rechten Zeit gegeben werden. Jede böswillige Vorenthaltung oder Verkürzung dieser Sachen ist, sofern dadurch nicht das Verbrechen der Veruntreuung verübt worden, mit strengem Arreste, Festungsstrafe oder unter erschwerenden Umständen mit 6monatlichem bis 2jährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Artikel 163.

Verbringen und Veräußern der Waffen, Montirungsstücke und anderer Militairgegenstände.

Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der dem Soldaten zur eigenen Ausrüstung hingegebenen Gegenstände, als namentlich der Waffen, der Montirungssachen, des Dienstpferdes mit Zubehör, wird mit 6wöchigem strengen Arreste oder Festungsstrafe bis zu 3 Jahren, unter Umständen auch mit Einstellung in die Strafabtheilung bestraft.

Desgleichen ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung anderer Vermögensgegenstände des Landes- und Kriegsherrn mit 6wöchigem strengen Arreste bis zu 3jähriger Festungsstrafe und mit Einstellung in die Strafabtheilung, unter Umständen aber, namentlich wenn der Ver-

brecher einen hohen Grad der Böswilligkeit dargelegt hat und ein bedeutender Schaden, insbesondere in Kriegszeiten, an den für militairische Zwecke bestimmten Gegenständen entstanden ist, mit mehrjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Artikel 164.

Brandstiftung an landesherrlichen Gebäuden ꝛc.

Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung an Großherzoglichen Gebäuden aller Art, Magazinen und Lagern wird mit 20jährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus, unter besonders erschwerenden Umständen mit dem Tode, in Kriegszeiten aber regelmäßig mit dem Tode bestraft.

C. Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinen Verbrechen.

Artikel 165.

Allgemeine Bemerkungen.

Die gemeinen Verbrechen sind, sofern nicht in den folgenden Artikeln für einzelne derselben neben der sonstigen Strafe noch besonders die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder die Einstellung in die Strafabtheilung vorgeschrieben oder eine besondere Strafe angedrohet ist, nach dem allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrecht zu beurtheilen und zu bestrafen.

Dabei sind jedoch nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) die Gefängnißstrafe des allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrechts ist in verhältnißmäßigen mittleren oder strengen Arrest umzuwandeln.

   Vierzehn Tage einfachen Gefängnisses sind gleich einer Woche mittleren Arrestes.

2) Die Entscheidung, ob statt der Gefängnißstrafe auf mittleren oder strengen Arrest zu erkennen ist, bleibt, wenn nicht das Gesetz für den einzelnen Fall Bestimmung getroffen hat, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

3) Auf Festungsstrafe ist nur dann zu erkennen, wenn die Gefängnißstrafe, welche nach dem allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrecht eintreten würde, die gesetzliche Dauer der militairischen Arreste übersteigt und wenn das begangene Verbrechen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht zur Folge hat, oder nicht Zuchthausstrafe für solchen Fall ausdrücklich vorgeschrieben ist.

   Steht aber ein Verbrechen, das, wenn auch nur Gefängnißstrafe verwirkt ist, daneben mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bestraft werden muß, zur richterlichen Beurtheilung, so ist die verwirkte, aber die gesetzliche Dauer der militairischen Arreste übersteigende Gefängnißstrafe in verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu wandeln.

Tit. 1.

Vom Meineide, vom falschen Zeugniß und der Calumnie.

Artikel 166.

Meineid, Eidesbruch.

Das Verbrechen des Meineides und des Eidesbruchs wird nach dem allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrecht beurtheilt, jedoch ist:

1) allemal neben der darnach verwirkten Strafe auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande

und

2) gegen Denjenigen, welcher eidlich ein falsches Zeugniß vor Gericht ablegt, unter allen Umständen auf Zuchthausstrafe von 2 bis 10 Jahren zu erkennen.

Artikel 167.

Falsches Zeugniß in Untersuchungssachen.

Wer in einer Untersuchungssache gegen den Angeschuldigten wissentlich, jedoch nicht eidlich ein falsches Zeugniß ablegt, ist mit Arrest, bis zu einem Jahre Festung, unter Umständen daneben mit Einstellung in die Strafabtheilung auf Zeit oder für die Dauer der Dienstzeit, zu bestrafen.

Artikel 168.

Calumnie.

Die in der Absicht, einen Unschuldigen in eine Criminalunterfuchung zu verwickeln, bei einem Gericht oder dem Vorgesetzten eines Militairs angebrachte falsche Anschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens ist, je nachdem die Absicht des Denuncianten erreicht ist, oder nicht, nach der Strafbarkeit des angeschuldigten Verbrechens, so wie nach dem Range des Angeschuldigten, mit strengem Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe und mit Einstellung in die Strafabtheilung auf Zeit oder für die Dauer der Dienstzeit zu bestrafen.

Tit. 2.

Von der Störung des Gottesdienstes.

Artikel 169.

Die Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Lärmen oder sonstige unanständige Handlungen in oder außer der Kirche ist, während im Uebrigen das Verbrechen der Gotteslästerung nach allgemeinem Mecklenburgischen Criminalrechte beurtheilt wird, nach Verhältniß des Unfugs und bösen Willens mit 14tägigem strengen Arreste oder Festungsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Tit. 3.

Von der Tödtung.

Artikel 170.

Mord.

Wer einen Menschen vorsätzlich widerrechtlich tödtet, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Die Hinrichtung geschieht durch das Beil.

Artikel 171.

Todtschlag.

Die im Affect begangene vorsätzliche, widerrechtliche Tödtung eines Menschen — Todtschlag — ist mit 2- bis 10jähriger Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen mit 10- bis 20jährigem Zuchthaus, selbst mit dem Tode durch das Beil zu bestrafen.

Bei der Abmessung der Strafe kommt wesentlich in Betracht, in wie weit der Affect in dem eigenen Verschulden des Todtschlägers oder in äußeren Umständen, wohl gar im widerrechtlichen Benehmen des Getödteten seinen Grund hat.

Artikel 172.

Tödtung aus Fahrlässigkeit. Die Tödtung aus Fahrlässigkeit ist nach der Größe der Verschuldung mit 6 Monaten bis zu zehnjähriger Festungsstrafe zu belegen.

Artikel 173.

Selbstmord. Die Leiche eines Selbstmörders wird ohne militairische Ehren in der Stille nach bestehender gesetzlicher Vorschrift beerdigt.

Tit. 4.

Von den Fleischesverbrechen.

Artikel 174.

Nothzucht. Die gewaltsame Schändung eines unbescholtenen, ehrbaren Frauenzimmers (Nothzucht) ist mit 1- bis 10jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Artikel 175.

Gewaltsame Schändung unreifer Mädchen. Die gewaltsame Schändung eines noch nicht 12jährigen Mädchens wird um ein Drittheil schärfer als die Nothzucht bestraft.

Artikel 176.

Ist das Verbrechen der Nothzucht oder der gewaltsamen Schändung eines unreifen Mädchens durch die thätliche Beihülfe anderer Personen vollführt, so ist auf eine Strafe von 2- bis 12jährigem Zuchthaus zu erkennen; haben auch sie ihre Geschlechtslust an der Geschändeten befriedigt, so werden sie als Miturheber mit der vollen Strafe belegt.

Artikel 177.

Die angedrohete Strafe der Nothzucht und gewaltsamen Schändung ist, wenn die Geschändete Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hat oder an den Folgen des Verbrechens gestorben ist, bis zu lebenslänglichem Zuchthaus zu verschärfen. Auf Todesstrafe kann nur erkannt werden, wenn die rechtlichen Grundsätze von der Bestrafung der Tödtung die Todesstrafe rechtfertigen.

Artikel 178.

Unfreiwillige Schwächung. Die fleischliche Vermischung mit einem Frauenzimmer ohne dessen Willen, aber ohne Gewaltanwendung wird mit 6monatlicher bis 4jähriger Festungsstrafe und mit Einstellung in die Strafabtheilung geahndet.

Artikel 179.

Entführung. Die Entführung eines unbescholtenen, unverheiratheten Frauenzimmers ist mit 1- bis 5jähriger Festungsstrafe nach dem Grade der angewandten Gewalt oder List zu belegen.

Die Strafe der Entführung einer Ehefrau ist zu verschärfen und kann bis zu 10 Jahren Zuchthaus ansteigen.

Artikel 180.

Ehebruch. Der einfache Ehebruch wird mit 4wöchigem, der doppelte Ehebruch — wenn beide Theile verheirathet sind — oder mit 4- bis 8wöchigem mittleren Arreste, auf Antrag des unschuldigen Ehegatten oder, wenn der Ehebruch zum öffentlichen Aergerniß gereicht, von Amtswegen bestraft.

Artikel 181.

Die wissentliche Eingehung der Ehe mit einer verheiratheten Person, oder vor erfolgter Trennung der eigenen Ehe, wird neben Aufhebung der nichtigen Ehe mit 1- bis 4jährigem Zuchthaus bestraft. Bigamie.

Artikel 182.

Die Hurerei wird disciplinarisch mit Arrest bestraft. In Ansehung der Verpflichtung zur Ernährung des außerehelich erzeugten Kindes und zur Entschädigung der Geschwängerten kommen die Vorschriften des Mecklenburgischen Rechts zur Anwendung, jedoch dürfen zu dem Zwecke den Unterofficieren und Gemeinen Abzüge von der Löhnung gerichtlich nicht gemacht werden. Hurerei.

Artikel 183.

Wer Frauenzimmern zur Betreibung der Unzucht Aufenthalt gestattet oder überhaupt zur Beförderung der Unzucht Anleitung und Gelegenheit giebt, erleidet mittleren Arrest bis zu 14 Tagen. Hülfeleistung zur Unzucht.

Artikel 184.

Die fleischliche Vermischung mit Blutsverwandten und Verschwägerten der geraden Linie wird mit 6- bis 10jährigem Zuchthaus, die Blutschande zwischen Geschwistern dagegen wird mit 3- bis 6jährigem Zuchthaus, die fleischliche Vermischung mit anderen Seitenverwandten und Verschwägerten, mit welchen die Eingehung der Ehe verboten ist, nach der Nähe des Grades mit 3 Monaten bis zu 1 Jahre Festung, unter erschwerenden Umständen mit Einstellung in die Strafabtheilung bestraft. Blutschande.

Artikel 185.

Die Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Vermischung mit Vieh oder mit Personen desselben Geschlechts wird mit 5- bis 10jährigem Zuchthaus bestraft. Sodomie.

Tit. 5.

Vom Münzverbrechen.

Artikel 186.

Die Anfertigung von Geld (Münzen), auch von Papiergeld, ist nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit 2- bis 10jährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Artikel 187.

Wer vorsätzlich falsche Münzen oder falsches Papiergeld ausgiebt oder in den Verkehr bringt, ist ebenfalls nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit 14 Tagen strengem Arreste bis zu 2jähriger Festungsstrafe und mit Einstellung in die Strafabtheilung zu bestrafen.

Tit. 6.

Vom Raube.

Artikel 188.

Der Raub, die vorsätzliche gewinnsüchtige Aneignung fremder beweglicher Sachen mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt

gegen die Person ihres Inhabers, wird nach Verhältniß der angewandten oder gedroheten Gewalt und des zugefügten Schadens mit 5- bis 20jährigem Zuchthaus bestraft.

Ist dem Beraubten ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, so kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus verschärft werden.

Tit. 7.

Vom Diebstahl.

Artikel 189.

Kleiner gemeiner Diebstahl.

Wer vorsätzlich und in gewinnsüchtiger Absicht fremde bewegliche Sachen, deren Werth die Summe von 5 Thlrn. Courl. nicht übersteigt, entwendet, erleidet, wenn er sonst noch nicht wegen Diebstahls bestraft ist, und keine der in den folgenden Artikeln angegebenen Erschwerungsgründe vorhanden sind, 8tägigen bis 6wöchigen strengen Arrest. Daneben ist auch auf Entlassung aus dem activen Dienst und Einstellung in die Strafabtheilung für die Dauer der Dienstzeit zu erkennen.

Artikel 190.

Der erste kleine Diebstahl wird nicht gerichtlich, sondern nur disciplinarisch bestraft, wenn der gemeine Soldat und der Gefreite zum eigenen Verbrauch und ohne Gewaltanwendung

1) dem Cameraden, der mit ihm aus dienstlicher Veranlassung dasselbe Quartier bewohnt, Eßwaaren, Getränke, Taback, Cigarren oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern seiner Sachen,

oder

2) Garten-, Feld- und Wiesenfrüchte, die den Werth eines Thalers nicht erreichen, entwendet hat.

Artikel 191.

Großer Diebstahl.

Der erste große Diebstahl — Entwendung von Sachen von mehr als 5 Thlrn. Crt. an Werth — wird mit 4 Wochen strengem Arreste bis zu 3 Jahren Festungsstrafe bestraft. Der Verurtheilte ist vor Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem activen Militair zu entlassen und nach Erleidung derselben in die Strafabtheilung für die Dauer der Dienstzeit einzustellen.

Artikel 192.

Zweiter Diebstahl.

Der zweite Diebstahl ist nach Verhältniß des Werthes der entwendeten Sachen mit 6monatlichem bis 5jährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Artikel 193.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der Diebstahl im Quartiere, aus Kirchen, wenn andere als geweihte oder zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Gegenstände entwendet sind, ferner der Diebstahl aus öffentlichen Cassen und öffentlichen Gebäuden, so wie endlich der Diebstahl an Postgütern vom Postwagen, an den Sachen der Vorgesetzten, des Quartierwirths und des Cameraden wird, neben Ausstoßung des Diebes aus dem Soldatenstande, nach Verhältniß des Werthes der gestohlenen Sachen mit 6 Wochen strengem Arreste bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft.

Nach gleichen Grundsätzen ist die Entwendung von Sachen, die dem Landes- und Kriegsherrn gehören, namentlich die Entwendung von Militaireffecten aller Art, so wie der Diebstahl aus Lazarethen, Montirungskammern und militairischen Werkstätten zu bestrafen.

Artikel 194.

Gefährlicher und besonders schwerer Diebstahl.

Der Diebstahl durch Einschleichen oder Einsteigen in bewohnte Gebäude, durch Einbrechen in Gebäude aller Art, durch Erbrechen oder anderweitiges, namentlich durch Nachschlüssel bewerkstelligtes Oeffnen verschlossener Behältnisse, die Entwendung geweihter oder zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmter Sachen, gleichviel ob dieselben in der Kirche oder anderweitig aufbewahrt wurden, der Pferdediebstahl und der bewaffnete Diebstahl — wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, sich vor Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen oder von den Waffen, die er zu diesem Zweck mitgenommen hat, gegen Denjenigen, der ihn festnehmen oder an Fortbringung des entwendeten Guts verhindern wollte, Gebrauch gemacht hat — wird bei namentlicher Erwägung der angewandten Gewalt oder List und des Werthes der gestohlenen Sachen mit 2 bis 12 Jahren Zuchthaus bestraft.

Artikel 195.

Diebstahl im Complot.

Bei dem Diebstahl im Complot ist die sonst und an sich verwirkte Strafe entsprechend zu erhöhen.

Der Diebstahl in Banden wird mit Zuchthausstrafe von 2 bis 12 Jahren bestraft, die an dem Anführer der Bande bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

Artikel 196.

Funddiebstahl.

Wer eine Sache, die über 24 Fl. Crt. werth ist und von der er nicht annehmen kann, daß der Eigenthümer sie aufgegeben hat, gefunden und nicht innerhalb 14 Tagen an den Eigenthümer zurück oder an das Gericht oder an seinen Vorgesetzten abgegeben, sondern als die seinige sich zugeeignet hat, verfällt in die Hälfte der Freiheitsstrafe für den beziehungsweise kleinen oder großen Diebstahl, und ist außerdem, wenn der Werth der gefundenen Sache die Summe von 5 Thlrn. Crt. übersteigt, auf Einstellung in die Strafabtheilung für die Dauer der Dienstzeit zu erkennen.

Tit. 8.

Von der Unterschlagung und dem Betruge.

Artikel 197.

Das Verbrechen der Unterschlagung und der Betrug werden im Uebrigen nach Anleitung der Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls bestraft, nur daß die Freiheitsstrafe um ein Viertel niedriger zu bestimmen ist, als unter gleichen Voraussetzungen die Strafe des Diebstahls ausfallen würde.

Auf Einstellung in die Strafabtheilung für die Dauer der Dienstzeit, beziehungsweise auf Ausstoßung, ist in gleicher Weise wie beim Diebstahle zu erkennen.

Tit. 9.
Von der Urkundenfälschung.

Artikel 198.

Die Verfälschung von Urkunden, als Wechseln, Verschreibungen, Abschieden, oder die Anfertigung falscher Urkunden dieser Art, wird, sofern das Verbrechen nicht als ein Militairverbrechen nach Artikel 133 zu bestrafen ist, unter Mitberücksichtigung des verursachten oder bezweckten Schadens oder Gewinns, neben Einstellung in die Strafabtheilung für die Dauer der Dienstzeit, mit 4wöchigem strengen Arreste bis zu 2jähriger Festungsstrafe, unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Tit. 10.
Von der Brandstiftung.

Artikel 199.

Dolose Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung, sofern es nicht als Militairverbrechen nach Artikel 129 oder Artikel 159 zu bestrafen ist, wird mit 20jährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn ein eigenes oder fremdes Wohngebäude oder eine andere Räumlichkeit, die, wenn auch nur zeitweise, und zwar zur Zeit der Brandstiftung, zur Wohnung von Menschen dient, in Brand gesteckt ist und wenn

1) bei dem Feuer ein Mensch das Leben verloren hat, ohne daß die Voraussetzung des Artikels 203 vorliegt, oder wenn ein Mensch durch den Brand lebensgefährlich verletzt worden ist,
   oder
2) eine größere Anzahl von Menschen durch das Feuer in Gefahr gesetzt worden ist,
   oder
3) durch den Brand ein sehr großer Schaden an fremdem Eigenthume entstanden ist,
   oder
4) das Feuer an verschiedenen Stellen einer Ortschaft zugleich angelegt ist,
   oder
5) die Brandstiftung in der Absicht verübt worden ist, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, Aufruhr oder andere schwere Verbrechen auszuführen,
   oder
6) mehrere Personen sich vereinigt haben, um die Brandstiftung mit Gewalt auszuführen,
   oder
7) der Thäter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht oder sonst das Löschen zu verhindern gesucht hat,
   oder
8) die Brandstiftung während eines Brandes in derselben Ortschaft, bei Wassersnoth, Aufruhr, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt worden ist.

Die Brandstiftung an Gebäuden der gedachten Art, ohne daß die vorhin aufgeführten Erschwerungsgründe vorhanden sind, ist mit 10- bis 20jähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und kann die Strafe bis

auf 5jährige Zuchthausstrafe hinabgehen, wenn kein erheblicher Schade verursacht ist, auch keine erhebliche Gefahr eines solchen Schadens vorhanden war.

Artikel 200.

Nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels ist auch zu erkennen, wenn Gebäude oder andere Räumlichkeiten, in welchen sich größere Vorräthe von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen befinden, vorsätzlich in Brand gesteckt wurden.

Artikel 201.

Wer andere als Wohngebäude oder einen größeren Vorrath von Feld- und Wiesenfrüchten, daher namentlich Korn-, Heu-, Stroh- oder Rohrmiethen, eine größere Quantität von industriellen Erzeugnissen, von Bau- und Brennmaterialien oder Früchten auf dem Felde, so wie Waldungen oder Torfmoore, insofern solche Gegenstände fremdes Eigenthum sind, vorsätzlich in Brand steckt, soll mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Ist erheblicher Schade entstanden, oder eine Kirche in Brand gesteckt worden, so ist auf Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren zu erkennen.

Artikel 202.

Wer eigene Gebäude und Gegenstände der im vorigen Artikel gedachten Art, sofern dadurch nicht Wohngebäude und andere fremde Gegenstände, an denen das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, in Feuer aufgehen, in betrügerischer oder sonst rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Artikel 203.

Wenn durch eine Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat und der Thäter die Umstände kannte, welche die Gefahr für das Leben Anderer begründeten, so ist auf Tod durch das Beil zu erkennen.

Artikel 204.

Fahrlässige Brandstiftung.

Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand der in den Artikeln 200, 201, 202 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn dadurch ein nicht ganz unerheblicher Schade oder eine nicht ganz unerhebliche Gefahr für Andere entsteht, mit mehrwöchigem Arreste bis zu 1jähriger Festungsstrafe belegt werden.

Ist ein großer Schade entstanden und hat der Urheber sich zugleich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Artikel 205.

Hervorbringung von Explosionen.

Die Strafbestimmungen der voraufgehenden Artikel sollen auch auf den angewandt werden, welcher einen Gegenstand, an dem das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, durch eine von ihm verursachte Explosion von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen zerstört.

Zweiter Theil.

Von der Rechtspflege.

A. Erster Abschnitt.

Von den Militairgerichten und deren Organisation.

Artikel 206.

Die Verwaltung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen und Straffachen ist, so weit dieselbe nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen worden, von dem Landes- und Kriegsherrn dem Divisions-Commandeur, den Regiments-, Bataillons- und Artillerie-Commandeuren, dem Commandeur der Pionier-Abtheilung und dem Chef der Gendarmerie, so wie den Commandanten und dem Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commando's übertragen.

Jeder dieser Commandeure, Chef oder Commandanten bildet mit dem ihm zugeordneten Auditeur ein Militairgericht.

Die einzelnen Militairgerichte sind namentlich:

1) das Militairgericht der Großherzoglichen Division,
2) das Militairgericht des Großherzoglichen Grenadier-Garde-Bataillons,
3) das Militairgericht des Großherzoglichen 1sten Bataillons,
4) das Militairgericht des Großherzoglichen 2ten Bataillons,
5) das Militairgericht des Großherzoglichen Leichten Bataillons,
6) das Militairgericht des Großherzoglichen Dragoner-Regiments,
7) das Militairgericht der Großherzoglichen Artillerie,
8) das Militairgericht der Großherzoglichen Pionier-Abtheilung,
9) das Militairgericht der Großherzoglichen Gendarmerie,
10) das Militairgericht der Großherzoglichen Commandantur in Schwerin, Wismar, Rostock, Ludwigslust und Dömitz,
11) das Militairgericht der Großherzoglichen Garnison- und Invaliden-Commandos.

Artikel 207.

Einzelnen Befehlshabern, welche sonst die Gerichtsbarkeit nicht haben, kann dieselbe aus besonderen Gründen für eine gewisse Zeit beigelegt werden.

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich vorbehalten, in Fällen, wo gegen Militairpersonen, welche den genannten Militairgerichten nicht unterworfen sind, Criminaluntersuchung einzuleiten ist, zur Untersuchungsführung besondere Untersuchungs- und für die Urtheilsfällung besondere Spruch-Commissionen anzuordnen.

Artikel 208.

Die in Artikel 206 genannten Commandeure, der Chef der Gendarmerie und die Commandanten sind als die alleinigen Inhaber der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit anzusehen. Von ihnen als Gerichtsherren gehen daher alle richterlichen Anordnungen und Verfügungen aus, sie haben demnach die vorkommenden Decrete und deren Extensionen, ferner die Schreiben und Urtheile im Entwurf und in der Ausfertigung zu unterschreiben, und ihnen liegt es ob, für die gehörige Expedition der gerichtlichen Erlasse, der Urtheile — nach vorgängiger Besiegelung mit dem ihnen anvertrauten und von ihnen aufzubewahrenden Gerichtssiegel — Sorge zu tragen.

Artikel 209.

In den Fällen, in welchen die genannten Commandeure, der Chef der Gendarmerie und die Commandanten durch irgend welche Gründe an der Führung des

Commando's oder der Besorgung der Commandanturgeschäfte und damit an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit behindert sind, geht für die Dauer der Behinderung die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf ihre Stellvertreter im Dienste über.

Wenn aber ein zur Division gehörender Gerichtsherr oder der für denselben bereits eingetretene Stellvertreter nicht allgemein, sondern für einen einzelnen Fall durch irgend einen Umstand an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit verhindert ist, so hat das Divisions-Commando die Ausübung der Gerichtsbarkeit für solchen besonderen Fall einem der übrigen Gerichtsherren zu übertragen.

Sind die Gerichtsherren mit den ihnen untergebenen Truppentheilen außerhalb Landes, so geht die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Bezug auf die im Lande zurückgebliebenen Gerichtsuntergebenen auf den anwesenden höchstgraduirten Officier der einzelnen Truppendepots über, sofern nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

Artikel 210.

Die Auditeure, welche die Prüfung für das Richteramt bestanden haben müssen, sind die Rechtsbeistände der Gerichtsherren. Durch dieselben und unter deren rechtlichem Beirath verwalten letztere die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsherren sind die nächsten Vorgesetzten der Auditeure und daher verpflichtet, die Geschäftsführung derselben zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten zu rügen und abzustellen oder zur Abhülfe dem Divisions-Commando anzuzeigen.

Der Auditeur hat den Anordnungen seines Gerichtsherrn Folge zu leisten, kann aber, wenn er dieselben mit seinen Pflichten oder seiner Instruction unvereinbar hält, dagegen bei dem Gerichtsherrn Vorstellung machen. Bleibt dann letzterer bei seiner Verfügung, so muß er zwar auf alleinige Verantwortung desselben den Befehl ausrichten, aber der Gerichtsherr ist verpflichtet, dem Divisions-Commando von der Sache, unter Vorlegung etwa vorhandener Acten und unter Anschluß einer vom Auditeur abzufassenden Ausführung seiner Ansicht, die Anzeige zu machen und weitere Entscheidung nachzusuchen.

Artikel 211.

Der Auditeur hat die von dem Militairgerichte zu erlassenden Decrete, Schreiben und Urtheile zu entwerfen, zu extendiren und auszufertigen, auch die gerichtlichen Erlasse, deren Extensionen und Ausfertigungen mit zu unterschreiben, die Extensionen und Ausfertigungen aber erst, nachdem der Gerichtsherr sie unterzeichnet hat, und unter dessen Namen an der rechten Seite des Actenstücks.

Ferner liegt dem Auditeur ob, in allen, namentlich in den Verhörs-Terminen, die Richterfunctionen zu übernehmen und das Protocoll zu führen.

Bei Behinderung des Auditeurs ist für denselben ein anderer als Richter geprüfter und durch eigenhändige Unterschrift eines Richtereides zu verpflichtender Rechtsgelehrter zu adhibiren.

Artikel 212.

Auf Antrag des Auditeurs ist zur Führung der Termins-Protocolle von dem Gerichtsherrn ein geeigneter Unterofficier zu commandiren. Dieser wird nicht beeidigt und unterzeichnet die von ihm geschriebenen Protocolle nicht. Das Gerichtspersonal, namentlich der Auditeur, ist für die Richtigkeit des in seiner Gegenwart geschriebenen Protocolls verantwortlich.

Artikel 213.

Die Geschäfte des Gerichtsboten bei den Militairgerichten sind durch Ordonnanzen zu besorgen.

Artikel 214.

In bürgerlichen Rechtssachen wird das ganze Verfahren von dem Militairgerichte geleitet, und alle Verfügungen und die Urtheile ergehen unter dessen Namen. Auch die vorkommenden Termine werden unter dem Vorsitze des Gerichtsherrn abgehalten, jedoch kann derselbe, wenn er nicht selbst präsidiren will, zur Abhaltung der einzelnen Termine Verhörs-Commissionen ernennen.

Artikel 215.

Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Aug. 1787, welche die Zusammensetzung eines judicii mixti in bürgerlichen Rechtssachen regeln, werden hierdurch aufgehoben. Die Militairgerichte haben demnach, wenn Nichtmilitairs in solchen Rechtssachen bei ihnen auftreten, Abgeordnete aus dem betreffenden Civilgerichte nicht weiter zuzuziehen, auch dann, wenn Militairs bei Civilgerichten auftreten, Abgeordnete in diese Gerichte nicht zu entsenden.

Artikel 216.

Bei Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit haben die Militairgerichte zwar alle und jede Anordnungen und Verfügungen zur Einleitung und Fortführung der Untersuchungen unmittelbar selbst und unter ihrem Namen zu treffen und zu erlassen, aber zum Verhör der Angeschuldigten und zu sonstigen, im Laufe der Untersuchung vorkommenden Vernehmungen, so wie zu terminlichen Verhandlungen überhaupt sind Untersuchungs-Commissionen durch den Gerichtsherrn zu bestellen.

Die Erkenntnisse in Untersuchungssachen werden entweder durch das Militairgericht selbst, unter Umständen auf eingeholten Urtheilsspruch der Justiz-Canzlei zu Schwerin, oder durch die von dem Gerichtsherrn oder auf dessen Antrag berufenen Stand- und Kriegsgerichte gesprochen.

Tit. 1.

Von den Verhörs-Commissionen in bürgerlichen Rechtssachen.

Artikel 217.

Die Verhörs-Commission besteht aus dem Auditeur als dem Termins-Dirigenten und einem Officier als dem Gerichts-Beisitzer. Der erstere ist dem letzteren nicht untergeordnet.

In den Fällen, wo ein Officier oder Militairbeamter mit Officiersrang vor die Verhörs-Commission beschieden wird, darf kein dem Grade nach niedriger stehender oder doch kein im Dienst jüngerer Officier zum Gerichts-Beisitzer commandirt werden. Wenn Unterofficiere, Gemeine und diesem gleich graduirte Militairpersonen zu vernehmen sind, wird ein Lieutenant zur Verhörs-Commission commandirt.

Artikel 218.

Die Befugnisse der dem Gerichtsherrn untergeordneten und verantwortlichen Verhörs-Commissionen sind auf die Entgegennahme und Protocollirung der Parteivorträge und auf die Vernehmung der vorgeladenen Personen beschränkt; Urtheile und Abschiede auf das Terminsprotocoll zu erlassen, steht nicht ihnen, sondern allein dem Militairgerichte zu.

Das von der Verhörs-Commission aufgenommene und unterschriebene Protocoll ist sofort nach beendigtem Termine dem Gerichtsherrn zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Artikel 219.

Die vor einer Verhörs-Commission auftretenden Personen haben derselben die Achtung zu beweisen, welche sie dem Militairgerichte selbst schuldig sind.

Tit. 2.

Von den Untersuchungs-Commissionen.

Artikel 220.

Für jede einzelne Untersuchung ist vom Gerichtsherrn eine Untersuchungs-Commission anzuordnen. Dieselbe besteht aus dem Auditeur als dem Termins-Dirigenten und einem Officier als Beisitzer.

Blutsverwandten der Angeschuldigten in grader Linie und in den Seitenlinien bis zum dritten Grade civilrechtlicher Berechnung einschließlich, desgleichen Stief- und Schwiegervätern oder Söhnen, Schwägern, angenommenen Vätern oder Söhnen, Vormündern oder Pflegebefohlenen der Angeschuldigten, darf das Amt des Beisitzers oder Richters nicht übertragen werden.

Wenn die Untersuchung gegen Unterofficiere, Gemeine oder diesen gleich graduirte Militairpersonen zu führen ist, so wird ein Lieutenant, sind aber Officiere oder Militairbeamte mit Officiersrang zur Untersuchung zu ziehen, so wird ein Officier, der im Grade höher steht oder, wenn dies unausführbar sein sollte, ein Officier, der zwar von gleichem Range, aber im Dienste älter ist, als der Inculpat oder der höchstgraduirte der mehreren Inculpaten, zum Beisitzer commandirt. Ist die Untersuchung gegen einen Militairbeamten wegen eines Dienstverbrechens gerichtet, so muß der Untersuchungs-Commission außerdem ein Militairbeamter vom Dienstzweige des Angeschuldigten beigeordnet werden, welcher wenn möglich höher im Range, sonst aber im Dienste älter sein muß als dieser.

Der Gerichtsherr darf weder einer Untersuchungs-Commission präsidiren, noch sonst in deren Sitzungen anwesend sein.

Artikel 221.

Das zu einer Untersuchungs-Commission commandirte Personal bleibt bis zur Beendigung der Sache unverändert. Nur in wirklichen, jedesmal zu den Acten zu registrirenden Behinderungsfällen ist eine Substitution dem Gerichtsherrn gestattet.

Artikel 222.

Hat ein Gerichtsherr das nöthige Personal zur Besetzung der Untersuchungs-Commission nicht unter seinem Befehle, so hat er sich an das Divisions-Commando zu wenden, welches dann das erforderliche Personal von einem anderen Truppentheile commandiren wird.

Artikel 223.

Der zum Beisitzer commandirte Officier hat den Auditeur nicht als ein ihm untergeordnetes Mitglied der Untersuchungs-Commission anzusehen, ist jedoch für die Richtigkeit des aufgenommenen Protocolls mit verantwortlich und verpflichtet, die Inculpaten und die sonst vor der Untersuchungs-Commission erscheinenden Personen zur Folgsamkeit und schuldigen Achtung gegen dieselbe anzuhalten. Ordnungsstrafen darf derselbe so wenig als die Untersuchungs-Commission verhängen; es bleibt vielmehr wegen nöthig werdender Strafen die erforderliche Verfügung dem Gerichtsherrn vorbehalten, dem zu solchem Zwecke das Protocoll, in welchem der betreffende Vorgang genau registrirt werden muß, vorzulegen ist.

Artikel 224.

Zum amtlichen Wirkungskreise ist den dem Gerichtsherrn untergeordneten und verantwortlichen Untersuchungs-Commissionen lediglich die Abhaltung und Leitung der Termine und der in denselben vorkommenden Verhandlungen, wohin namentlich die Verhöre mit den Inculpaten und die sonstigen Vernehmungen zu rechnen sind, zugewiesen.

Jedes aufgenommene und von der Untersuchungs-Commission zu unterschreibende Protocoll ist alsbald nach geschlossenem Termine dem Gerichtsherrn zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Artikel 225.

Die Militairgerichte haben, wenn in den bei ihnen anhängigen Untersuchungen Nichtmilitairs als Mitangeschuldigte oder als Zeugen von den Untersuchungs-Commissionen zu vernehmen sind, wegen Bildung eines judicii mixti nach Vorschrift der Verordnung vom 11. Aug. 1787 sich zu richten.

Diese Verordnung findet auch dann Anwendung, wenn nichtmilitairische Gerichte Militairpersonen in Untersuchungssachen als Mitschuldige oder als Zeugen vernehmen wollen. Jedoch steht es dem Gerichtsherrn frei, auf Theilnahme an der Untersuchungsführung durch Abgeordnete zu verzichten und dem nichtmilitairischen Gerichte die Fortführung der Untersuchung auch gegen die mitangeschuldigten Militairpersonen bis zur Spruchreife zu überlassen.

Artikel 226.

Die Untersuchungs-Commissionen haben — wie die Militairgerichte selbst und die Verhörs-Commissionen — in dem eingerichteten Gerichtszimmer oder, wo es an einem solchen fehlt, in der Wache oder in der Wohnung des Gerichtsherrn, des Beisitzers oder des Auditeurs, welche Locale als Gerichtszimmer angesehen werden sollen, die Termine abzuhalten.

In Kriegszeiten kann jeder paßliche Ort zum Gerichtslocale gewählt werden.

Tit. 3.

Von den Stand- und Kriegsgerichten.

Artikel 227.

Die Stand- und Kriegsgerichte werden in den an sie gewiesenen Fällen nach beendigter Untersuchung zusammengesetzt, um das Erkenntniß zu sprechen. Die Standgerichte können nur wider Unterofficiere, Gemeine und mit diesen im gleichen Range stehende Militairpersonen, die Kriegsgerichte wider alle den Militairgerichten untergebene Militairs und Militairbeamte erkennen.

Artikel 228.

Die Berufung des Standgerichts steht dem Gerichtsherrn des Militairgerichts zu, bei dem die Untersuchung anhängig ist.

Die Kriegsgerichte werden, wenn die Untersuchung von den Militairgerichten des Divisionsverbandes geführt worden, auf Antrag des Gerichtsherrn von dem Divisions-Commando angeordnet, falls nicht dasselbe die Berufung dem Gerichtsherrn im einzelnen Falle überträgt. Die Commandanten, der Chef der Gendarmerie und der Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos haben selbst die Kriegsgerichte zu berufen. Auf Antrag der beiden letzteren jedoch hat das Divisions-Commando für dieselben die Stand- und Kriegsgerichte zu commandiren, oder die Berufung derselben einem anderen Truppen-Commandeur zu übertragen.

Artikel 229.

Die Stand- und Kriegsgerichte bestehen aus 5 Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet.

Zu einem Standgerichte sind zu berufen:

1) wider Gemeine und Gefreite:
   a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
   b. zwei Premierlieutenants,
   c. zwei Secondlieutenants,
   d. zwei Unterofficiere,
   e. zwei Gemeine (Gefreite);
2) wider Unterofficiere, Viceunterofficiere, Bombardiere und die gleich graduirten Militairpersonen:
   a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
   b. zwei Premierlieutenants,
   c. zwei Secondlieutenants,
   d. zwei Sergeanten,
   e. zwei Unterofficiere;
3) wider Sergeanten und Fouriere:
   a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
   b. zwei Premierlieutenants,
   c. zwei Secondlieutenants,
   d. zwei Portépéeunterofficiere,
   e. zwei Sergeanten;
4) wider Portépéeunterofficiere:
   a. ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
   b. zwei Premierlieutenants,
   c. zwei Secondlieutenants,
   d. vier Portépéeunterofficiere in zwei Classen.

Artikel 230.

Ein Kriegsgericht bilden:

1) wider Gemeine und Gefreite:
   a. ein Stabsofficier als Präses,
   b. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c. zwei Lieutenants,
   d. zwei Unterofficiere,
   e. zwei Gemeine (Gefreite);
2) wider Unterofficiere, Viceunterofficiere, Bombardiere und die gleich graduirten Militairpersonen:
   a. ein Stabsofficier als Präses,
   b. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c. zwei Lieutenants,
   d. zwei Sergeanten,
   e. zwei Unterofficiere,
3) wider Sergeanten und Fouriere:
   a. ein Stabsofficier als Präses,
   b. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c. zwei Lieutenants,
   d. zwei Portépéeunterofficiere,
   e. zwei Sergeanten (Fouriere);
4) wider Portépéeunterofficiere:
   a. ein Stabsofficier als Präses,
   b. zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c. zwei Premierlieutenants,

d. zwei Secondlieutenants,
e. zwei Portépéeunteroffiziere;

5) wider einen Secondlieutenant:
a. ein Stabsofficier als Präses,
b. zwei Hauptleute (Rittmeister),
c. zwei Premierlieutenants,
d. vier Secondlieutenants in zwei Classen;

6) wider einen Premierlieutenant:
a. ein Stabsofficier als Präses,
b. vier Hauptleute (Rittmeister), in zwei Classen,
c. vier Premierlieutenants in zwei Classen;

7) wider einen Hauptmann (Rittmeister):
a. ein Oberst als Präses,
b. vier Oberstlieutenants oder Majors in zwei Classen,
c. vier Hauptleute (Rittmeister) in zwei Classen;

8) wider einen Stabsofficier:
a. ein Generalmajor als Präses,
b. acht Stabsofficiere in vier Classen, von denen jedoch, wenn es angeht, keiner unter dem Grade des Angeschuldigten sein darf.

Die Kriegsgerichte wider Militairbeamte mit Officiersrang werden wie gegen die ihnen gleich graduirten Officiere zusammengesetzt.

Artikel 231.

Wenn gegen Mitangeschuldigte von verschiedenem Dienstgrade das Urtheil durch ein Stand- oder Kriegsgericht gesprochen werden muß, so ist der Präses des Gerichts für alle Inculpaten nach dem Dienstgrade des höchsten unter denselben zu bestellen. Die Richterclassen aber sind, so weit sie nicht für alle oder einzelne Inculpaten zusammentreffen, für jeden derselben nach Vorschrift der voraufgehenden Artikel besonders zu bilden.

Artikel 232.

Gestatten die Umstände nicht, alle Mitglieder eines Stand- oder Kriegsgerichts nach den vorgeschriebenen Graden zu commandiren, so soll der Gerichtsherr, beziehungsweise der Divisions-Commandeur, berechtigt sein, die fehlenden Mitglieder aus den zunächst unteren Graden, doch nie unter dem Grade des Angeschuldigten, zu beordern. Sollte aber auch auf diese Weise im einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Bildung eines Kriegsgerichts unmöglich sein, so hat das Divisions-Commando, beziehungsweise die Commandantur, der Chef der Gendarmerie und der Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos die Bestimmung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs über die Zusammensetzung des Kriegsgerichts für den besonderen Fall auf vorschriftsmäßigem Wege nachzusuchen.

Artikel 233.

Wenn der Gerichtsherr, welchem die Bildung eines Stand- oder Kriegsgerichts zusteht oder übertragen worden, das erforderliche Personal nicht unter seinem Befehle hat, so wird auf Antrag desselben das Divisions-Commando die fehlenden Personen von anderen Truppentheilen abgeben.

Artikel 234.

Dem einzelnen Stand- und Kriegsgerichte wird der Auditeur des Militairgerichts, bei dem die Untersuchung geführt worden, als Referent zugeordnet.

Artikel 235.

Die Mitglieder eines Stand- oder Kriegsgerichts müssen die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen haben. Personen, die zu dem Angeschuldigten in einem

der in Artikel 220, Absatz 2 erwähnten Verhältnisse stehen, können nicht in das Stand- oder Kriegsgericht commandirt werden.

Officiere, welche bei der Untersuchung gegenwärtig gewesen sind, dürfen, so weit es angeht, nicht Mitglieder des darauf zu bestellenden Stand- oder Kriegsgerichts werden.

Soldaten, welche nicht fertig schreiben können, sind nicht in die Stand- und Kriegsgerichte zu commandiren.

Bei Bildung der Stand- und Kriegsgerichte sind die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen, so weit irgend thunlich, aus anderen Compagnien zu nehmen, als zu welcher der Angeschuldigte gehört.

Artikel 236.

Wer zu einem Stand- oder Kriegsgerichte commandirt ist, darf sich bei Vermeidung harter Strafe, welche gegen Officiere bis zur Cassation ausgedehnt werden kann, dem Befehle nicht ohne ausreichenden Grund entziehen.

Krankheit, so wie zu nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Angeklagten sind gesetzliche Entschuldigungsgründe.

Artikel 237.

Die Stand- und Kriegsgerichte werden in den im Artikel 226 genannten Localen abgehalten. Der Präses setzt sich obenan, der Auditeur nimmt seinen Platz zur Rechten desselben und die übrigen Gerichtsmitglieder setzen sich zu beiden Seiten nach ihrem Grade und Dienstalter, so daß der erste zur Rechten, der zweite zur Linken, der dritte wieder zur Rechten des Präses und die übrigen in gleicher Weise Platz nehmen.

Artikel 238.

In Fällen, wo ein Kriegsgericht über ein Verbrechen, das nach dem Gesetze die Strafe der Entfernung aus dem Officierstande, 10jährige Festungsstrafe oder 5jähriges Zuchthaus oder eine noch schwerere Strafe möglicherweise zur Folge haben kann, zu urtheilen hat, sind sämmtliche zu dem Kriegsgerichte commandirte Militairs durch den Auditeur vor dem Beginne der Verhandlung und in Gegenwart des Inculpaten oder dessen Stellvertreters mit nachstehendem Eide zu belegen:

> „Ich N. N. Präses (Ich N. N. Mitglied) dieses commandirten Gerichts schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich als commandirter Richter in der Untersuchung wider den N. N. wegen — — —, ohne Ansehen der Person oder sonstige Nebenrücksichten, nach meinem besten Wissen und Gewissen, den Acten und Rechten gemäß, dergestalt Recht sprechen will, wie ich es vor dem allwissenden Gott und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge jederzeit zu verantworten im Stande bin; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Bei Berufung eines Kriegsgerichts ist in den geeigneten Fällen sofort die Beeidigung vorzuschreiben.

Stehen minder schwere Verbrechen zur Beurtheilung des Kriegsgerichts, oder ist ein Standgericht angeordnet, so hat der Präses des Kriegs- oder Standgerichts die Mitglieder desselben an die Wichtigkeit des Richteramts mit der Ermahnung:

> „den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zu verantworten sich getrauen, und weder durch Ansehen der Person, noch durch Nebenrücksichten von einem unparteiischen Urtheilsspruche sich abhalten zu lassen“

vor Beginn der Verhandlung zu erinnern, und sind außerdem durch den Auditeur die commandirten Unterofficiere und Gemeinen mittelst Handschlags zu verpflichten:

„daß sie in der vorliegenden Untersuchungssache ohne Ansehen der Person und ohne irgend eine Nebenrücksicht nach Pflicht und Gewissen und ihrer besten Einsicht den Acten und Gesetzen gemäß dergestalt Recht sprechen wollen, wie sie es vor Gott und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu verantworten sich getrauen."

B. Zweiter Abschnitt.

Von der Competenz der Militairgerichte.

Tit. 1.

Von der Zuständigkeit der Militairgerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

Artikel 239.

Die den Militairgerichten zustehende Gerichtsbarkeit in den streitigen und nicht streitigen Rechtssachen ihrer Gerichtsuntergebenen ist allein durch die folgenden Bestimmungen beschränkt:

1) Realklagen wegen Grundstücke sind gegen die den Militairgerichten unterworfenen Personen nicht bei den Militairgerichten, sondern bei dem Civilgerichte erster Instanz, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, oder wenn eine Justizcanzlei die Gerichtsbarkeit über dasselbe hat, oder der Beklagte dem Officierstande angehört oder Officiersrang hat oder doch, stände er nicht im Militairdienste, wegen seiner persönlichen Verhältnisse canzleisässig sein würde, bei der Justizcanzlei anzubringen, innerhalb deren Gerichtssprengels das Grundstück belegen ist.

2) In Ehescheidungssachen steht den Militairgerichten die Instruction der Sache nur in dem Maaße und Umfange zu, als dieselbe den Niedergerichten gesetzlich zugewiesen ist. Das weitere Verfahren gehört vor die Justizcanzlei, in deren Bezirk der Beklagte in Garnison steht oder seinen Wohnsitz hat. An diese Justizcanzlei sind zu dem Zwecke die erwachsenen Acten von dem Militairgerichte einzusenden.

3) Desgleichen haben die Militairgerichte, wenn zu ihrer Kunde kommt, daß Personen ihrer Gerichtsuntergebenen in einer absolut nichtigen Ehe leben, nach summarischer Vernehmung derselben dem betreffenden Landesgerichte, dem das weitere Verfahren wegen Aufhebung der nichtigen Ehe zusteht, unter Anschluß der Acten von der Sache Mittheilung zu machen.

   Etwanige Anträge auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe sind von den Militairgerichten sofort an die Landesgerichte zu verweisen.

4) Stirbt eine dem Militairgerichte unterworfene Militairperson mit Hinterlassung minorenner Kinder, so kann das Militairgericht die ersten Verfügungen zur Sicherstellung des Vermögens derselben treffen; aber die Vormundschaftsbestellung und der weitere obervormundschaftliche Betrieb der Curatelsache steht, wenn der Verstorbene ein Officier oder Militairbeamter mit Officiersrang war, der Justizcanzlei, in deren Bezirk der Verstorbene in Garnison stand oder seinen Wohnsitz hatte, sonst dem Niedergerichte dieses Ortes zu, wenn die Minorennen daselbst verbleiben. Haben diese an einem anderen Orte das Heimathsrecht und müssen sie ihren bisherigen Wohnort alsbald nach dem Tode ihres Vaters verlassen, so tritt das Niedergericht des Heimathsortes als obervormundschaftliches Gericht für sie ein.

   Sonst vorkommende Curatelbestellungen — z. B. für Kranke, Abwesende, für Kinder zum Zwecke ihrer Auseinandersetzung mit dem Vater — gebühren den Militairgerichten in Ansehung ihrer Gerichtsuntergebenen.

Artikel 240.

Die nachbenannten Militairpersonen:

1) der General-Adjutant und die Großherzoglichen Flügel-Adjutanten,
2) der Chef, die Mitglieder und Subalternen des Militair-Departements,
3) die Gouverneure und wirklichen Commandanten,
4) der Divisions-Commandeur,
5) die Commandeure der einzelnen Truppentheile der Division, so wie der Commandeur der Pionier-Abtheilung,
6) der Chef der Gendarmerie,
7) der Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos,
8) die Officiere des Generalstabes,
9) die wirklichen Divisions-Adjutanten,
10) der Zeughaus-Director,
11) der Divisions-Arzt,
12) der Divisions-Rechnungsrath,
13) der Divisions-Auditeur,
14) der Divisions-Rechnungsführer,
15) die Auditeure,
16) die Officiere des Garnison-Commando's zu Dömitz,
17) die zur Disposition gestellten Officiere

stehen in bürgerlichen Rechtssachen nicht unter den Militairgerichten, sondern unter der Justizcanzlei zu Schwerin.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als namentlich die Errichtung von Testamenten vor einem Militairgerichte vorzunehmen, steht denselben jedoch frei.

Artikel 241.

Die auf Großurlaub befindlichen Militairs haben während ihres Urlaubs in bürgerlichen Rechtssachen ihren Gerichtsstand ebenfalls nicht vor den Militairgerichten, sondern vor den Civilgerichten nach Vorschrift des Recrutirungs-Reglements.

Artikel 242.

Die Invaliden sind nach der Verordnung vom 17. Juli 1835 in bürgerlichen Rechtsverhältnissen den Stadtgerichten ihrer Garnisonsorte auch dann unterworfen, wenn daselbst ein Militairgericht sich befindet.

Dasselbe gilt von den Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten des Garnison-Commando's zu Dömitz.

Artikel 243.

Alle übrigen Militairs und Militairbeamte mit ihren Ehefrauen, unabgesonderten Kindern und Dienstboten haben in bürgerlichen Rechtssachen ihren Gerichtsstand vor einem der Militairgerichte.

Es stehen:

1) unter den Commandanturgerichten die den einzelnen Commandanturen untergebenen Militairpersonen;
2) unter dem Gericht der Gendarmerie die zu derselben gehörenden Personen;
3) unter den verschiedenen Militairgerichten des Großherzoglichen Divisionsverbandes alle Militairpersonen, welche den einzelnen Truppentheilen zugewiesen sind, und
4) unter dem Gericht der Großherzoglichen Division die den einzelnen Truppentheilen nicht zugewiesenen Militairpersonen des Divisionsverbandes. Das Gericht der Großherzoglichen Division ist jedoch berechtigt, in jedem einzelnen Falle ein Militairgericht des Divisionsverbandes mittelst besonderen Commissorii für sich zu substituiren.

Artikel 244.

Auch die Personen, welche in Kriegszeiten bei dem stehenden Heere sich aufhalten oder mitgeführt werden, haben für die Zeit ihres Aufenthalts bei dem Heere den militairischen Gerichtsstand und sind dem Militairgericht des Truppentheils, dem sie zugetheilt werden, oder wenn sie keinem Truppentheil besonders zugetheilt sind, dem Divisionsgerichte unterworfen.

Artikel 245.

Der militairische Gerichtsstand der Militairpersonen beginnt mit deren Verpflichtung oder Bestallung und endigt mit deren Ausscheiden aus dem Militairdienste, daher auch mit deren Tode und Pensionirung.

Die Ehefrauen, unabgesonderten Kinder und Dienstboten der Militairpersonen stehen nur so lange unter einem Militairgerichte, als die letzteren einem solchen Gerichte unterworfen sind.

Artikel 246.

Die zur Zeit des Eintritts der Militairpersonen in den Dienst bereits bei Civilgerichten anhängigen Rechtssachen bleiben zwar bei diesen Gerichten, aber alle gerichtlichen Verfügungen, insbesondere Vorladungen, sind in solchen und in den während der Dienstzeit der Militairpersonen etwa erst anhängig werdenden Rechtssachen denselben nicht unmittelbar durch die Civilgerichte, sondern durch Requisition des betreffenden Militairgerichts zu behändigen.

Ueberhaupt dürfen die unter einem Militairgerichte stehenden Militairpersonen nur mit Vorwissen und Genehmigung ihres Commandeurs als Parteien oder Zeugen bei Civilgerichten auftreten und Klagen anbringen.

Artikel 247.

Zur Vollstreckung der von einem Civilgerichte gegen eine unter einem Militairgerichte stehende Militairperson erkannten Execution ist, sofern nicht die Execution in ein Grundstück vollstreckt wird, allein das betreffende Militairgericht competent, das aber der Requisition des Civilgerichts Folge zu geben oder demselben die Gründe, aus denen die Execution nicht vollstreckt werden kann, mitzutheilen verpflichtet ist.

Auch steht es zur Bestimmung der Militairgerichte, ob zur Vollstreckung der von Civilgerichten erkannten Execution überhaupt und bis zu welchem Betrage Abzüge von dem Diensteinkommen der Militairpersonen zu machen sind.

Artikel 248.

Die Militairgerichte üben die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugewiesenen bürgerlichen Rechtssachen als Gerichte erster Instanz in völliger Unabhängigkeit von einander. Auch das Gericht der Großherzoglichen Division ist nicht berechtigt, die einzelnen bei den Militairgerichten anhängigen Rechtssachen an sich zu ziehen, zu avociren oder in Bezug darauf Weisungen zu geben oder irgend welche Verfügungen zu erlassen, wenngleich demselben im Allgemeinen die Beaufsichtigung der zum Divisionsverbande gehörenden Militairgerichte zum Zwecke geregelter Rechtspflege zusteht.

Sollten aber die Militairgerichte wegen ihrer Competenz in einzelnen Fällen unter einander in Conflict kommen, so haben sie die Determination des Divisionsgerichts einzuholen.

Tit. 2.

Von der Zuständigkeit der Militairgerichte in Straffachen.

Artikel 249.

Die Untersuchung der von streitbaren und nicht streitbaren Militairpersonen, deren Ehefrauen, unabgesonderten Kindern und Dienstboten begangenen Verbrechen und Vergehen, so wie die Urtheilsfällung ist, bis auf die nachstehend angeführten Ausnahmsfälle, den militairischen Gerichten überwiesen.

1) Die auf Großurlaub befindlichen Militairs sind wegen begangener Verbrechen und Vergehen, die eine höchstens 14tägige bürgerliche Gefängnißstrafe nach sich ziehen, nach Maaßgabe des Recrutirungs-Reglements von den Ortsobrigkeiten in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen.

   Die nur auf kurze Zeit beurlaubten Militairpersonen stehen auch während der Urlaubszeit wegen begangener Verbrechen und Vergehen allein unter den Militairgerichten. Die nicht militairischen Gerichte können nur dann, wenn kein Militairgericht am Orte anwesend ist, die unaufschiebbaren Verfügungen zur Feststellung des Thatbestandes treffen und die nothwendig erscheinende Arretirung des Inculpaten anordnen. Das weitere Verfahren competirt allemal dem betreffenden Militairgerichte.

2) Der Gerichtsstand der Invaliden in Straffachen ist durch die Verordnung vom 17. Juli 1835 festgestellt. Die beim Garnison-Commando zu Dömitz stehenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten, wiewohl sie in bürgerlich-persönlichen Sachen den Civilgerichten unterworfen sind, werden von dieser Verordnung nicht ergriffen, sondern stehen in Straffachen unter dem Militairgerichte der Garnison- und Invaliden-Commandos, welches, da es am Orte nicht anwesend ist, das Gericht der Commandantur zu Dömitz in der Regel requiriren wird, die Untersuchung zu führen.

3) Die Subalternen des Großherzoglichen Militair-Departements sind auch in Straffachen der Justizcanzlei zu Schwerin unterworfen.

Artikel 250.

Der militairische Gerichtsstand in Straffachen beginnt und endigt für die Militairpersonen, deren Ehefrauen, unabgesonderte Kinder und Dienstboten nach Maaßgabe der Bestimmung im Artikel 245.

Nach dem Ausscheiden der Militairpersonen aus dem Dienste steht die Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen, welche während der Dienstzeit begangen sind, den nicht militairischen Criminalgerichten zu. Die Untersuchung und Bestrafung der von den Militairpersonen verübten Militair-Verbrechen und Vergehen verbleibt auch nach deren Ausscheiden aus dem Dienste den militairischen Gerichten.

Artikel 251.

Wenn gegen eine Militairperson nahe Anzeigen eines begangenen gemeinen Verbrechens, das nicht zugleich ein Militairverbrechen ist, aber, wenn es erwiesen wäre, das Verbleiben des Angeklagten im Militair unmöglich machen würde, vorliegen, so kann dieselbe aus dem Militairstande entlassen werden, und geht damit die Untersuchung, ungeachtet sie bereits bei dem Militairgerichte anhängig geworden, auf das nicht militairische Criminalgericht über, welches, abgesehen von dem Militairstand des Angeschuldigten, competent ist. An dies Gericht sind die bei dem Militairgerichte erwachsenen Untersuchungsacten abzugeben.

Ebenso kann, wenn eine Militairperson in Gemeinschaft mit einer Civilperson ein gemeines Verbrechen, welches das Verbleiben im Militairstande ausschließt, begangen zu haben durch nahe Anzeigen verdächtig ist, die Untersuchung und Urtheilsfällung ganz dem für den oder die Mitinculpaten zuständigen nicht militairischen Criminalgerichte überlassen werden.

Artikel 252.

Die vor dem Eintritte der Militairperson in den Dienst begangenen Verbrechen sind auch, wenn wegen derselben zur Zeit des Eintritts in den Dienst die Untersuchung noch nicht eingeleitet war, von den nicht militairischen Criminalgerichten zu untersuchen, und steht diesen Gerichten auch die Urtheilsfällung zu. Nie aber dürfen die bei der Fahne befindlichen Militairpersonen, sei es als Angeklagte oder als Zeugen, anders als auf Befehl ihrer Militairchefs vor einem nicht militairischen Criminalgerichte sich gestellen, welches vielmehr zu Vorladungen der Militairpersonen und zu Insinuationen gerichtlicher Verfügungen an dieselben, so wie zu Executionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen derselben, das zuständige Militairgericht zu requiriren hat.

Artikel 253.

Wenn das Verbrechen, welches eine Militairperson vor ihrem Eintritte in den Dienst begangen hat, oder die derselben zuerkannte Strafe das Verbleiben derselben im Dienste unzulässig macht, so wird deren Verpflichtung ungültig, beziehungsweise die Bestallung zurückgenommen, und hat das Untersuchungsgericht die erkannte Strafe zu vollstrecken.

Im entgegengesetzten Falle gebührt dem Militairgerichte die Vollstreckung der erkannten Strafe, unter Umständen nach vorgängiger Umwandlung derselben in eine entsprechende militairische Strafe.

Artikel 254.

Sollte wider Generale, Commandanten, Truppen-Commandeure oder Chefs, die mit der Gerichtsbarkeit versehen sind, wider die Großherzoglichen Adjutanten, den Chef und die Mitglieder des Militair-Departements und die Auditeure Untersuchung einzuleiten sein, so treten zur Untersuchungsführung und Urtheilsfällung die Untersuchungs- und Spruchcommissionen ein, die für jeden einzelnen Fall anzuordnen Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach Artikel 207 Sich vorbehalten haben.

Artikel 255.

Die Untersuchung der Verbrechen und Vergehen, welche von Militairpersonen zu einer Zeit begangen sind, da sie sich im Wach- oder wirklichen Garnisondienste befanden, gehört zur Competenz der Commandanturgerichte.

Im Uebrigen sind die Militairgerichte zur Untersuchungsführung gegen die Militairpersonen competent, welche ihnen in bürgerlichen Rechtssachen unterworfen sind. Außerdem sind dem Gerichte der Großherzoglichen Division alle diejenigen Militairpersonen untergeben, die nach Artikel 240 in bürgerlichen Rechtssachen unter der Justizcanzlei zu Schwerin stehen und nicht in Strafsachen durch Artikel 249, 3 an diesen Gerichtshof, oder durch Artikel 254 an besondere Untersuchungs- und Spruch-Commissionen gewiesen sind.

Die Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten des Garnison-Commandos zu Dömitz sind dem Militairgerichte der Garnison- und Invaliden-Commandos unterworfen.

Artikel 256.

Ist ein Verbrechen von Mehreren verübt, die unter verschiedenen Gerichtsherren stehen, so soll die Untersuchung von dem Militairgerichte geführt werden, welches die ersten Schritte zur Einleitung der Untersuchung gethan hat.

Artikel 257.

Das Gericht der Großherzoglichen Division wird die vor dasselbe gehörenden Untersuchungen regelmäßig einem Militairgerichte des Divisionsverbandes committiren.

Die Commandantengerichte können die ihnen zustehenden Untersuchungen gegen Militairpersonen, die sonst ihnen nicht unterworfen sind, an das Militairgericht, vor dem die Inquisiten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, abgeben, nachdem sie die ersten Sicherheitsmaaßregeln getroffen haben.

Artikel 258.

Das Gericht der Großherzoglichen Division steht in Strafsachen zu den übrigen Militairgerichten in dem Verhältniß des obersten Militairgerichts. Demgemäß ist dasselbe competent zur Annahme und Entscheidung der wider die andern Militairgerichte, namentlich von Militairgerichten und von den Angeklagten erhobenen Beschwerden, so wie zur Ertheilung der von diesen Gerichten nachgesuchten Belehrungen.

Außerdem liegt dem Divisionsgerichte ob, den Geschäftsbetrieb bei den Militairgerichten des Divisionsverbandes zu überwachen und denselben im Allgemeinen und für besondere Fälle die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Auch die Entscheidung über die zwischen den einzelnen Gerichten etwa entstehenden Competenzconflicte gehört vor das Gericht der Großherzoglichen Division.

Artikel 259.

Das Militairgericht, welches die Untersuchung geführt hat, ist nach Maaßgabe der näheren Bestimmungen in dem folgenden dritten Abschnitte dieses Gesetzbuches auch competent, das Erkenntniß nach beendigter Untersuchung entweder selbst, unter Umständen auf eingeholten Urtheilsspruch der Justizcanzlei zu Schwerin, abzugeben, oder durch die zu commandirenden Stand- und Kriegsgerichte sprechen zu lassen.

Die Standgerichte können nur auf Arreststrafe, auf Degradation, Einstellung in die Strafabtheilung und auf Festungsstrafe bis zu einem Jahre erkennen. Stehen schwerere Strafen in Aussicht, so sind auch gegen Unterofficiere und Gemeine Kriegsgerichte anzuordnen.

C. Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor den Militairgerichten.

Tit. 1.

Von dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Artikel 260.

Vor den Militairgerichten findet in den bürgerlichen Rechtssachen der Unterofficiere und Soldaten, so wie der übrigen Militairpersonen von gleichem Range in der Regel mündliches Verfahren statt, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich schriftliches Verfahren bedingen; in Sachen der Officiere und Militairpersonen von gleichem Range kann den Umständen nach schriftliches Verfahren zugelassen werden.

Soweit nicht die folgenden Artikel besondere Bestimmungen enthalten, sind bei dem mündlichen Verfahren die Proceßvorschriften für die Großherzoglichen Untergerichte, bei dem schriftlichen Verfahren dagegen die Proceßvorschriften für die Landesgerichte, insoweit sie für die militairischen Verhältnisse passen, anzuwenden.

Artikel 261.

Schriftliche Eingaben gehen zunächst an den Gerichtsherrn, der auf denselben die Zeit der Präsentation bemerkt und sie dann dem Auditeur zur Entwerfung der Decretur zustellt. Sollten versehentlich dem Auditeur solche Eingaben überreicht werden, so hat er dieselben vor Entwerfung der Decretur dem Gerichtsherrn vorzulegen.

Artikel 262.

Die Anbringung mündlicher Vorträge zur Registratur ist gestattet. Der erste Vortrag in einer damit anhängig zu machenden Sache darf nur nach Anordnung

des Gerichtsherrn von dem Auditeur zur Registratur genommen werden. Im Verlaufe einer bereits anhängigen Rechtssache aber darf der Auditeur mündliche Vorträge ohne zuvor eingeholte Zustimmung des Gerichtsherrn registriren.

Die aufgenommenen Registraturen sind allemal vor Entwerfung der Decrete dem Gerichtsherrn vom Auditeur vorzulegen.

Artikel 263.

Die bei den Militairgerichten des Divisionsverbandes wider Officiere eingehenden Schuld- und Injurienklagen sind dem Divisions-Commando ungesäumt in Abschrift mitzutheilen.

Artikel 264.

Im Laufe der Civilprocesse, insbesondere zur Instruction der Sache vor dem ersten Urtheil, ist, so weit irgend thunlich, terminliche Verhandlung einzuleiten.

Die Parteien dürfen ohne Sachwälte in den Terminen auftreten. Den Unterofficieren, den Gemeinen und den gleichstehenden Militairpersonen, so wie deren Ehefrauen, Kindern und Dienstboten ist in Streitigkeiten, welche diese Personen unter einander haben, regelmäßig nicht zu gestatten, daß sie in den Instructions-Terminen vor dem ersten Urtheile mit einem Sachwalte erscheinen oder durch einen Sachwalt sich vertreten lassen.

Die Bestellung eines am Gerichtsorte wohnhaften Procurators kann nur von Litisconsorten und, wenn im einzelnen Falle es zweckmäßig erscheint, von den am Gerichtsorte nicht anwesenden Parteien gefordert werden.

Artikel 265.

Die Gerichtsgebühren werden nach dem Regulativ vom 30sten Septbr. 1786 und, wo dieses nicht ausreicht, nach der gerichtlichen Sporteltaxe der Großherzoglichen Amtsgerichte berechnet.

Die eingehenden Gebühren erhält der Auditeur, welcher jedoch, wenn ihm ein Actuarius oder Protocollführer beigeordnet ist, diesem seinen Antheil abzugeben hat.

Artikel 266.

Für die Ertheilung des Stempel- und Gebühren-Credits normirt die Verordnung vom 13. Sept. 1845.

Die Unterofficire, die Gemeinen und die mit denselben gleichstehenden Militairpersonen, so wie deren Ehefrauen und Kinder haben bei den Militairgerichten Stempel- und Gebührenfreiheit.

In den Fällen, wo der Gegner der Armenpartei die creditirten Stempel- und Gerichtsgebühren erstatten muß, hat das Militairgericht diese Gebühren zu erheben.

Artikel 267.

In Betreff der Rechtsmittel gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Militairgerichte gelten die Bestimmungen über die Rechtsmittel im Civilverfahren.

Die Militairgerichte des Divisionsverbandes haben von den bei ihnen eingelegten Rechtsmitteln dem Divisions-Commando alsbald Anzeige zu machen.

Tit. 2.

Von dem Verfahren in Straffachen.

Artikel 268.

Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen nach Vorschrift des allgemeinen Mecklenburgischen Criminalrechts zu verfahren, insoweit nicht die folgenden Artikel besondere und abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 269.

Sobald einem Gerichtsherrn die Anzeige zugeht, daß ein Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er Untersuchung einleiten zu lassen competent sein würde, verübt worden, so hat derselbe vor Bestellung einer Untersuchungs-Commission anzuordnen, daß entweder der Vorgesetzte, in dessen Gegenwart das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder der Auditeur durch geeignete Vernehmung zu Registratur einen schriftlichen, möglichst vollständigen Bericht über die That anfertigt.

Eines solchen Berichts bedarf es jedoch nicht, wenn entweder eine Gerichts- oder Polizeibehörde von dem Verbrechen die Mittheilung macht, oder ein Vorgesetzter eine schriftliche vollständige Anzeige einreicht, oder endlich der Gerichtsherr selbst Zeuge der That war.

Im letzten Falle hat derselbe seine Wahrnehmung selbst zu registriren oder durch den Auditeur registriren zu lassen.

Artikel 270.

Auf den Grund solcher Vorlagen hat der Gerichtsherr nach gehörtem Erachten des Auditeurs zu prüfen und zu entscheiden, ob im einzelnen Falle ohne Einleitung weiterer Untersuchung disciplinarische Rüge zu verhängen oder eine Untersuchung einzuleiten und eine Untersuchungs-Commission zu bestellen ist.

Hat der Gerichtsherr die Einleitung der Untersuchung verfügt, so muß dieselbe auch dann zu Ende geführt werden, wenn im Laufe derselben sich ergeben sollte, daß eine bloß disciplinarische Strafe verhängt werden kann.

Artikel 271.

Sobald eine Militairperson in gerichtliche Untersuchung geräth, so sind deren National- und Strafliste, vom Compagniechef unterschrieben, dem ersten Verhörsprotocolle anzulegen.

Artikel 272.

Die Untersuchungen sind möglichst rasch und mit Vermeidung aller unnöthigen Förmlichkeiten zu Ende zu führen, jedoch dürfen die wesentlichen Formen nicht versäumt und die genaue Ermittelung aller auf die Entscheidung Einfluß habenden Umstände nicht unterlassen werden. Namentlich ist alles, was dem Inculpaten zur Entschuldigung und Strafmilderung gereichen kann, gehörig zu erörtern und demselben durch Hinweisung auf die etwa vorhandenen Milderungsgründe ausreichende Gelegenheit zur Vertheidigung, die er auch schriftlich zu den Acten bringen darf, zu geben.

Artikel 273.

Die Vernehmungen vor der Untersuchungs-Commission stehen allein dem Auditeur zu, sonstige dienstliche Verfügungen der Untersuchungs-Commission aber hat derselbe in Gemeinschaft mit dem zum Beisitzer commandirten Officier zu treffen.

Artikel 274.

Glaubt der zur Untersuchungs-Commission commandirte Officier, daß der Auditeur in einem Untersuchungstermine unrichtig verfährt, namentlich den Angeschuldigten nicht ordnungsmäßig behandelt, so hat derselbe, nachdem der Inculpat auf seinen Antrag entlassen oder abgeführt ist, den Auditeur auf die bemerkten Mängel aufmerksam zu machen. Können dann der Officier und der Auditeur sich nicht vereinigen, oder hat dieser einer strafbaren Pflichtwidrigkeit sich schuldig gemacht, so sind die Einwendungen des ersteren, wenn er es nicht vorzieht, sie in einem besonderen Promemoria zu den Acten zu bringen, so wie die Entgegnung des letzteren vollständig zu Protocoll zu registriren, das dem Gerichtsherrn zur Entscheidung der Differenz und zur etwanigen weiteren Verfügung ungesäumt vorzulegen ist. Die

Gerichtsherren können in solchen Fällen von dem Divisions-Commando Belehrung einholen.

Artikel 275.

Keine Militairperson darf auf Urlaub oder aus dem Militairverbande eher entlassen werden, als bis die gegen sie beim Militairgericht anhängige und anhängig bleibende Untersuchung beendigt und, sofern nicht in den Kriegsartikeln das Gegentheil ausdrücklich vorgeschrieben worden, die etwa erkannte Strafe vollstreckt ist.

Artikel 276.

Die Bestimmung, ob im Laufe der Untersuchung oder auch vor Beginn derselben der Angeschuldigte oder die eines Verbrechens verdächtige Person zu verhaften oder die verfügte Verhaftung wieder aufzuheben sei, steht dem Gerichtsherrn zu, der jedoch den Auditeur um sein rechtliches Erachten zu befragen hat.

Ueber die Zulässigkeit der Verhaftung entscheiden die betreffenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, und muß dieselbe außerdem allemal verfügt werden, wenn der Angeklagte eines Verbrechens verdächtig ist, das sein Verbleiben im activen Militairdienste unmöglich macht, oder wenn, worüber der Gerichtsherr zu entscheiden hat, der Inculpat vom Dienste bis zur ausgemachten Sache zu suspendiren ist.

Die Suspension vom Dienste wird in der Regel dann eintreten müssen, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen einen Vorgesetzten begangen ist.

Artikel 277.

Die Untersuchungshaft darf nicht härter sein, als zur Sicherung der Untersuchungsführung und der Person des Angeschuldigten nothwendig ist.

Geschlossen darf der Arrestat nur dann werden, wenn er eines schweren Verbrechens angeklagt ist und sein Entweichen zu besorgen steht, oder wenn er in der Haft ungebührlich und widersetzlich sich beträgt.

Arrestaten, welche aus dem Gefängnisse entlaufen sind, können deshalb nach ihrer Wiedereinbringung geschlossen werden.

Artikel 278.

Ist wider einen Officier oder wider einen Militairbeamten mit Officiersrang Arrest verfügt, so begleitet ihn der Adjutant oder ein dienstälterer Officier in das Verhör und wieder zurück in das Arrestlocal.

Wird der verhaftete Officier oder Militairbeamte über die Straße geführt, so erhält er auf so lange sein bei der Arretirung ihm abgenommenes Seitengewehr zurück.

Artikel 279.

Der arretirte Angeschuldigte ist regelmäßig innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Verhaftung zu verhören.

Artikel 280.

Verhaftete Mitangeschuldigte dürfen nicht zusammen in demselben Arrestlocale detinirt werden.

Die eines schweren Verbrechens angeklagten Arrestaten sind stets in einsamer Haft zu halten.

Artikel 281.

Haussuchungen dürfen von den Militairgerichten nur in Militairgebäuden und in den Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden. Zu etwa nöthig werdenden Haussuchungen in anderen Gebäuden sind die competenten Gerichte zu requiriren

Artikel 282.

Vernothwendigen sich Confrontationen, so ist das etwa bestehende Subordinationsverhältniß zwischen den zu confrontirenden Militairpersonen aufzuheben.

Die Bedeutung solcher Aufhebung ist namentlich dem niedriger Graduirten gehörig zu verdeutlichen.

Nach beendigter Confrontationshandlung ist das Subordinationsverhältniß wieder herzustellen.

Artikel 283.

Als Sachverständige und Taratoren sind vorzugsweise Militairpersonen zuzuziehen. Wenn wegen eines Verbrechens nur Militairpersonen in Untersuchung zu nehmen sind, so ist in vorkommenden Fällen regelmäßig statt des Physicus ein Oberstabsarzt und als Chirurgus ein Assistenzarzt zuzuziehen, jedoch dürfen die zu adhibirenden Aerzte die Person, gegen welche das Verbrechen verübt ist, in der dadurch herbeigeführten Krankheit nicht behandelt haben.

Artikel 284.

Zur vollständigen Führung des Beweises, daß ein militairisches Verbrechen von einer Militairperson begangen sei, genügt das eidliche, auf eigener Wahrnehmung beruhende Zeugniß des Vorgesetzten, wenn diesen nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird.

Unter gleichen Voraussetzungen gilt dasselbe von dem eidlichen Zeugnisse eines Militairs, wenn derselbe, während er sich in der Ausübung des Wachdienstes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand, wahrgenommen hat, daß ein militairisches Verbrechen verübt wurde. Es darf jedoch derjenige, gegen den die Aussage geht, dem Zeugen nicht während des Dienstes vorgesetzt gewesen sein.

Die Untersuchungsgerichte haben aber, auch wenn ein solches vollbeweisendes Zeugniß abgelegt ist, allemal den sonst etwa noch vorhandenen Beweismitteln mit allem Fleiß nachzuforschen.

Artikel 285.

Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es zum Ermessen des Untersuchungsgerichts verstellt, den Aussagen der Vorgesetzen, welche die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt abgeben, die Beweiskraft eidlichen Zeugnisses beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

Artikel 286.

Ist eine Untersuchung nach Ansicht des Auditeurs bis zum Spruche geführt, so sind dem Inculpaten die mit den Antworten zu protocollirenden Schlußfragen:

1) ob er sonst schon in Untersuchung gewesen?
2) ob er Beschwerden gegen die Untersuchungs-Commission vorzubringen, und
3) ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe?

vorzulegen.

Ein articulirtes Verhör hat nur in Untersuchungen wegen Verbrechen statt, welche das Gesetz mit der Todesstrafe bedroht.

Artikel 287.

Nach geschlossener Untersuchung hat der Auditeur davon dem Gerichtsherrn die Anzeige zu machen, damit dieser wegen der Urtheilsfällung das Nöthige verfügt.

a. Von der Urtheilsfällung durch die Untersuchungsgerichte und von den Strafbefehlen der Gerichtsherren.

Artikel 288.

Wenn nach beendigter Untersuchung offen und zweifellos vorliegt, daß der Angeschuldigte oder, wenn Coinculpaten vorhanden sind, diese sämmtlich wegen nicht

erbrachten Beweises freigesprochen oder von der Instanz absolvirt werden müssen, so kann das Militairgericht, bei dem die Untersuchung geführt ist, auch in Fällen, da sonst Informatorien von der Justizcanzlei in Schwerin eingeholt oder Stand- und Kriegsgerichte berufen werden müßten, das Erkenntniß abfassen und unter seinem Namen publiciren.

Die nach Artikel 207 angeordneten besonderen Untersuchungs-Commissionen haben in solchen Fällen bei Einreichung der Untersuchungsacten in ihrem, nach beendigter Untersuchung zu erstattenden Berichte umständlich darzulegen, daß wegen mangelnden Beweises die Freisprechung oder die Absolvirung von der Instanz erfolgen müsse, worauf dann die Allerhöchste Bestimmung zu erwarten ist, entweder daß die Untersuchungs-Commission mit der Abfassung des freisprechenden oder absolvirenden Erkenntnisses beauftragt sein, oder eine besondere Spruch-Commission bestellt werden solle.

Artikel 289.

Ist wegen gemeiner, beziehungsweise auch militairischer Verbrechen oder Vergehen, die mit einer schwereren Strafe nicht bedrohet sind, als die Commandeure nach der betreffenden Disciplinar-Verordnung verhängen können, auf Strafe zu erkennen, so hat gegen Personen, die auf die Kriegsartikel verpflichtet sind, der Gerichtsherr die verwirkte Strafe durch einen Strafbefehl zu verhängen, gegen andere den Militairgerichten unterworfenen Personen aber das Militairgericht, bei dem die Untersuchung anhängig war, das Erkenntniß zu erlassen.

Artikel 290.

Sonst sind in Untersuchungssachen wider Personen, die zwar den Militairgerichten unterworfen, aber nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet sind, Informatorien von der Justizcanzlei in Schwerin einzuholen.

Gegen Militairpersonen ist wegen gemeiner Verbrechen gleichfalls ein Informatorium von der genannten Justizcanzlei einzuholen, wenn darüber, ob das Verbrechen völlig erwiesen sei, Bedenken obwalten, oder die anzuwendenden Rechtsgrundsätze nicht völlig unzweifelhaft und bestimmt erscheinen. Sonst sprechen auch in Untersuchungssachen wegen gemeiner Verbrechen gegen Militairpersonen die Stand- oder Kriegsgerichte das Urtheil.

Artikel 291.

Die Commmandanten, der Chef der Gendarmerie und der Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos wenden sich unmittelbar an die Justizcanzlei in Schwerin mit dem Gesuche um Ertheilung eines Informatoriums.

Die Militairgerichte des Divisionsverbandes aber haben, wenn sie den Fall zur Erhaltung eines Informatoriums geeignet halten, nach geschlossener Untersuchung die Acten dem Divisions-Commando einzureichen, welches dieselben durch das Divisionsgericht prüfen läßt und, wenn dieses die Ansicht des Untersuchungsgerichts theilt und nicht auf Vervollständigung der Untersuchung erkennt, das Informatorium erwirkt.

Artikel 292.

Auf den Grund des von der Justizcanzlei in Schwerin ertheilten Informatoriums ist ein förmliches Urtheil unter dem Namen des Militairgerichts, das die Untersuchung geführt hat, auszufertigen, zu welchem Zwecke das Divisions-Commando das eingeholte Informatorium dem betreffenden Militairgerichte zusendet.

Wenn in einem Informatorium gegen Militairpersonen auf eine nach den Kriegsartikeln überhaupt oder in dem besonderen Falle nicht anwendliche Strafart gesprochen sein möchte, so haben die Commandanturgerichte, das Gendarmeriegericht, das Gericht der Garnison- und Invaliden-Commandos und das Divisionsgericht, letzteres für die Militairgerichte des Divisionsverbandes, die erkannte Strafart in die entsprechende Strafart vor Ausfertigung des förmlichen Urtheils umzuwandeln.

Desgleichen haben die eben genannten Gerichte, wenn in einem Informatorium die neben der erkannten Strafe nach den Kriegsartikeln allemal zu verhängende Strafe der Degradation oder der Einstellung in die Strafabtheilung oder der Ausstoßung aus dem Soldatenstande, so wie die entsprechenden Strafen wider Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang übergangen sein sollten, solche Strafe der Strafe des Informatoriums hinzuzufügen.

Artikel 293.

In Kriegszeiten haben die Militairgerichte für die im Felde stehenden Truppencorps in den sonst zur Einholung eines Informatoriums geeigneten Fällen gegen alle die Personen, welche nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet sind, das Urtheil selbst zu sprechen, gegen Militairpersonen aber das Erkenntniß durch Kriegs- oder Standgerichte abgeben zu lassen.

Artikel 294.

Wenn auf Großurlaub befindliche Militairs von einem nicht militairischen Gerichte nach Maßgabe des Recrutirungs-Reglements wegen eines Verbrechens bestraft worden, das nach den Kriegsartikeln neben der Freiheitsstrafe die Strafe der Einstellung in die Strafabtheilung oder gar der Ausstoßung aus dem Militair zur nothwendigen Folge hat, so haben die Gerichtsherren dieserhalb unter Anschluß der requirirten Untersuchungsacten an das Divisions-Commando zu berichten. Dasselbe wird dann nach Prüfung der Sache darüber entscheiden, ob die gedachten Strafen verhängt werden sollen, und nach ertheilter Allerhöchster Bestätigung solcher Entscheidung das Weitere zur Vollstreckung der Strafen verfügen.

b. Von dem Verfahren in den Stand- und Kriegsgerichten.

Artikel 295.

In den Untersuchungssachen wider die den Militairgerichten unterworfenen Militairpersonen werden, bis auf die in den voraufgegangenen Artikeln festgesetzten Ausnahmefälle, die Urtheile von Stand- oder Kriegsgerichten gesprochen.

Wenn in derselben Sache wider Militairs oder wider Personen, welche den Militairgerichten unterworfen, aber nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet sind, zu erkennen ist, so muß regelmäßig zuerst das stand- und kriegsgerichtliche Erkenntniß gegen die Militairpersonen gesprochen und dann von dem Militairgerichte, das die Untersuchung geführt hat, die nöthige Verfügung zur Urtheilsfällung gegen die anderen Angeschuldigten getroffen werden.

Artikel 296.

Die Militairgerichte haben nach geschlossener Untersuchung, wenn dieselbe lediglich gegen Unterofficiere, Gemeine oder diesen gleichstehende Militairpersonen und nicht zugleich gegen Officiere oder Militairbeamte mit Officiersrang geführt worden, sorgfältig zu prüfen, ob nach den Ergebnissen der Untersuchung und nach den Gesetzen eine schwerere Strafe, als worauf die Standgerichte nach Artikel 259 nur erkennen können, zu erwarten sei oder nicht. Im letzteren Falle ist ein Standgericht, im ersteren Falle, so wie immer, wenn gegen Officiere und Militairbeamte mit Officiersrang zu erkennen steht, ein Kriegsgericht zu berufen.

Die Militairgerichte des Divisionsverbandes haben, wenn sie die Berufung eines Kriegsgerichts für erforderlich halten, die Untersuchungsacten bei dem Divisions-Commando zur weiteren Verfügung einzureichen. Dasselbe wird durch das Divisionsgericht die Acten prüfen und wenn dieses die Ansicht des Militairgerichts theilt und nicht zuvor nach die Vervollständigung der Untersuchung mittelst eines Informatoriums aufgiebt, ein Kriegsgericht bestellen oder die Berufung eines solchen dem Gerichtsherrn des Untersuchungsgerichts oder einem anderen Commandeur übertragen.

Artikel 297.

Die Leitung der Verhandlungen in den Kriegs- und Standgerichten steht dem Präses zu. Der Auditeur hat nur eine berathende Stimme.

Ueber die Verhandlungen in den Kriegs- und Standgerichten ist ein vollständiges Protocoll aufzunehmen.

Artikel 298.

Ist ein commandirtes Stand- oder Kriegsgericht zusammengetreten, so ist, nach vorgängiger Verpflichtung oder Beeidigung der Gerichtsmitglieder, der vorgetretene oder vorgeführte Angeschuldigte und, wenn gegen mehrere Angeschuldigte zu erkennen ist, jeder derselben in Abwesenheit der anderen zu befragen:

„ob und welche Einwendungen er gegen den Einen oder Anderen der anwesenden Gerichtsmitglieder zu machen habe?"

Werden Einwendungen gegen einen oder mehrere der Richter vorgebracht, und erklärt der Präses nach abgegebenem Erachten des Auditeurs dieselben für begründet oder wenigstens für nicht sofort verwerflich, so ist, wie allemal in den Fällen, wo Einwendungen gegen den Präses oder den Auditeur erhoben werden, das Verfahren abzubrechen und dem Commandeur des Stand- und Kriegsgerichts die weitere Verfügung, nach Befinden die Bestellung eines anderen Präses oder Auditeurs oder anderer Richter zu überlassen.

Verwandtschaft oder Verschwägerung der Gerichtsmitglieder mit dem Damnificaten und unter einander, so wie sonstige Gründe, welche nach allgemeinen Grundsätzen die Verwerfung eines Richters rechtfertigen, vermögen allein beachtliche Einwendungen gegen die Mitglieder eines Stand- oder Kriegsgerichts abzugeben.

Offenbar unbegründete Einwendungen hat der Präses sofort zu verwerfen.

Artikel 299.

Nach Beendigung der Verhandlung aus dem vorigen Artikel werden die vollständigen Untersuchungsacten in Gegenwart des oder der Inculpaten laut und deutlich vorgelesen, worauf der Angeschuldigte oder jeder der Coinculpaten in Abwesenheit der anderen befragt wird:

„ob er zur Berichtigung der Acten oder zu seiner Vertheidigung noch etwas vorzutragen habe?"

Werden Erinnerungen oder Vertheidigungsgründe vorgebracht, welche nach Ansicht des Präses und des Auditeurs noch weitere Ermittelungen erfordern, so ist die Verhandlung abzubrechen, damit der Commandeur des Stand- oder Kriegsgerichts die nöthigen Verfügungen treffen oder veranlassen kann.

Jeder Richter kann mit Erlaubniß des Präses an den Inculpaten geeignete Fragen zur näheren Aufklärung der Sache richten.

Artikel 300.

Wenn ein Inculpat an dem Orte, wo das wider ihn berufene Stand- oder Kriegsgericht abgehalten wird, nicht anwesend ist, so kann die Untersuchungs-Commission bei Zufertigung der Untersuchungsacten beauftragt werden, denselben mit dem Personal des Stand- oder Kriegsgerichts bekannt zu machen und wegen seiner etwanigen Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder zu befragen, so wie ihm die vollständigen Untersuchungsacten zu verlesen und die Frage aus Artikel 299 vorzulegen.

Wegen der von dem Inculpaten etwa vorgebrachten Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder, so wie wegen etwaniger Bemerkungen zur Berichtigung der Acten und wegen neuer Vertheidigungsgründe ist nach Vorschrift der Artikel 298 und 299 zu verfahren.

Nachdem die Untersuchungs-Commission den Auftrag ausgerichtet und die Untersuchungsacten mit dem abgehaltenen Protocolle zurückgereicht hat, auch das etwa

noch nöthig gewordene Verfahren beendigt ist, tritt das Stand- oder Kriegsgericht, welchem dann die Acten und das von der Untersuchungs-Commission aufgenommene Protocoll zu verlesen sind, zur weiteren Verhandlung zusammen.

Hiebei ist statt des abwesenden Inculpaten, wenn er gegen die Untersuchungs-Commission auf Befragen darauf angetragen haben sollte, ein von ihm zu benennender Stellvertreter zuzulassen, der jedoch eine am Orte des Stand- oder Kriegsgerichts in Garnison stehende Militairperson sein muß.

Artikel 301.

Nach geschehener Verlesung der Acten, und nachdem der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter abgeführt oder entlassen ist, hat der Auditeur in den minder wichtigen und einfachen Fällen aus den Acten mündlich zu referiren, sonst aber und regelmäßig in den Kriegsgerichten eine vor der Sitzung ausgearbeitete schriftliche Relation, die zum Protocolle zu legen ist, vorzulesen. Sowohl die mündliche, als die schriftliche Relation muß in übersichtlicher und getreuer Darstellung die Ergebnisse der Untersuchung hervorheben, die nach Ansicht des Auditeurs anwendlichen Kriegsartikel, Gesetze und Verordnungen, die sämmtlich zu verlesen sind, so wie die einschlagenden allgemeinen Rechtsgrundsätze über Zurechnung, dolus und culpa, Theilnahme, Begünstigung, Strafabmessung u. s. f. anführen und gehörig, unter Umständen mit Hinweisung auf die verschiedenen Ansichten der Rechtslehrer, erläutern, ferner auf die etwa vorhandenen Strafschärfungs- und Milderungsgründe aufmerksam machen und endlich das auch bei mündlicher Relation zu Protocoll zu vermerkende Erachten des Auditeurs darüber enthalten, wie in dem vorliegenden Falle, ob und auf welche Strafe nach den betreffenden Kriegsartikeln zu erkennen sei.

Dem Präses, so wie jedem anderen Mitgliede des Stand- oder Kriegsgerichts steht es übrigens frei, von dem Auditeur noch weitere, ihnen wünschenswerthe Aufklärungen über einzelne Thatumstände und Rechtsfragen nach erstatteter Relation sich geben zu lassen.

Artikel 302.

Der Präses hat nach erstatteter Relation des Auditeurs die anderen Richterclassen abtreten zu lassen, damit sie abgesondert und getrennt von einander über das abzugebende Votum berathen. Zuvor sind die Richter noch besonders durch den Präses darauf hinzuweisen, daß sie in ihrem Votum durchaus frei und allein an ihre Rechtsüberzeugung gebunden sind.

Nach stattgehabter Berathung treten die einzelnen Richterclassen nach einander, die unterste Richterclasse zuerst, wieder vor, und giebt jede Classe im Beisein des Präses und des Auditeurs ihr Votum ab, ohne daß die anderen Richterclassen davon Kenntniß erhalten. Der Auditeur hat das Votum jeder Classe nebst den Gründen zu Protocoll zu nehmen, und haben die Mitglieder jeder Classe das von ihnen abgegebene und protocollirte Votum zu unterschreiben.

Der Präses giebt sein Votum als das Votum der ersten Richterclasse zuletzt zu Protocoll und unterschreibt es gleichfalls.

Artikel 303.

Wenn die Mitglieder einer Richterclasse zu einem gemeinsamen Votum sich nicht vereinigen können, die Ansichten aber lediglich rücksichtlich des Strafmaaßes auseinander gehen, so ist die Strafe, welche zwischen der Strafe, für die das eine Mitglied, und der Strafe, für die das andere Mitglied der Richterclasse sich ausspricht, in der Mitte liegt, als die Strafe anzusehen, für welche die Richterclasse sich entschieden hat.

In anderen Fällen, wo auf diese Weise nicht geholfen werden kann, namentlich wenn die Ansichten darüber verschieden sind, ob auf eine Ehrenstrafe zu erkennen sei, hat der Präses für die Ansicht des einen oder des anderen Mitgliedes der Richterclasse den Ausspruch zu geben.

Die verschiedenen Ansichten der Mitglieder der Richterclasse sind zu Protocoll zu nehmen und ist weiter zu demselben zu bemerken, in welcher Weise, namentlich ob durch die Entscheidung des Präses, der Ausspruch der Richterclasse festgestellt worden.

Artikel 304.

Unter den fünf Richterclassen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von welcher keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung minder nachtheilig sei, so wird darüber besonders abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

Artikel 305.

Wenn das Votum einer Richterclasse mit actenmäßigen Thatsachen oder klaren Gesetzen im Widerspruche stehen sollte, so hat der Präses, nach vorgängiger Berathung mit dem Auditeur, derselben solches bemerklich zu machen. Verbleibt sie dessen ungeachtet bei ihrer Ansicht, so ist zwar ihr Votum, gleichzeitig aber auch die Erinnerung des Präses zu protocolliren.

Artikel 306.

Die Stand- und Kriegsgerichte können nicht nur die Angeschuldigten in Strafe verurtheilen, oder gänzlich freisprechen, oder von der Instanz absolviren, sondern auch auf Vervollständigung der Untersuchung erkennen.

Im letzteren Falle müssen die Untersuchungsacten mit dem im Stand- oder Kriegsgerichte aufgenommenen Protocolle ohne Ausfertigung eines förmlichen Urtheils an den Gerichtsherrn des Untersuchungsgerichts gelangen, welcher dann die Vervollständigung der Untersuchung zu verfügen hat. Nachdem dies geschehen ist, tritt das Stand- oder Kriegsgericht zur Abgabe der weiteren Entscheidung wiederum zusammen.

Artikel 307.

Die Richterclassen eines Standgerichts sind durch die Vorschrift im Artikel 259, daß schwerere als die dort gedachten Strafen durch Standgerichte nicht erkannt werden dürfen, nicht verhindert, vielmehr verpflichtet, dann, wenn sie im einzelnen Falle der Ansicht sind, daß eine härtere Strafe eintreten müsse, diese ihre Ansicht zu Protocoll auszusprechen. Treffen hierin die Vota der Majorität zusammen, so sind die Untersuchungsacten mit dem abgehaltenen Standgerichts-Protocolle dem Commandeur des Gerichts zu überreichen und wird dann der Militairchef, welcher in dem vorliegenden Falle das Kriegsgericht zu bestellen haben würde, beziehungsweise also das Divisions-Commando, nach vernommenem Erachten des Auditeurs entscheiden, ob das stattgehabte standgerichtliche Verfahren cassirt und ein anderes Standgericht berufen oder ein Kriegsgericht commandirt werden soll.

Artikel 308.

Die Stand- und Kriegsgerichte können, wenn die Mehrzahl der Richterclassen sich dafür ausspricht, der Gnade Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs die Erlassung oder Abmilderung der erkannten Strafe empfehlen.

Es darf dies aber nur mit umständlicher Darlegung der Beweggründe geschehen. Ueber das Begnadigungsgesuch muß eine besondere Verhandlung durch den Auditeur aufgenommen und dem Urtheile angelegt werden.

Artikel 209.

Die Urtheile der Stand- und Kriegsgerichte werden auf Anordnung des Präses von dem Auditeur nach der Mehrheit der Stimmen entworfen. Demselben sind die Entscheidungsgründe in gedrängter Kürze einzuverleiben oder anzuhängen.

Die Urtheile sind von dem Präses, von sämmtlichen Richtern nach der Ancienneté von oben herab und von dem Auditeur zu unterschreiben und von dem Präses zu untersiegeln.

Artikel 310.

Die Mitglieder der Stand- oder Kriegsgerichte sind durch den Präses zu verpflichten, daß sie bis zur Publication des Erkenntnisses die stattgehabten Verhandlungen und das Ergebniß der abgegebenen Vota geheimhalten und auch später nicht darüber sich auslassen, welche verschiedenen Vota von den einzelnen Richterclassen abgegeben worden.

Artikel 311.

Der Präses hat in Begleitung des Auditeurs das ausgefertigte Erkenntniß mit dem abgehaltenen Protocoll und den Untersuchungsacten dem Commandeur des Stand- oder Kriegsgerichts zu überreichen.

Artikel 312.

Die nach Artikel 207 eingesetzten Spruch-Commissionen haben, wenn nicht besondere Vorschriften für den einzelnen Fall ertheilt sein sollten, das für die Stand- und Kriegsgerichte vorgeschriebene Verfahren, so weit thunlich, zu beobachten.

c. Von der Bestätigung der stand- und kriegsgerichtlichen Erkenntnisse.

Artikel 313.

Die durch Stand- und Kriegsgerichte gesprochenen Erkenntnisse dürfen den Angeschuldigten erst dann als die gegen sie ergangenen Urtheile publicirt werden, wenn deren Bestätigung erfolgt ist.

Artikel 314.

Die Bestätigung standgerichtlicher Erkenntnisse, welche nicht auf eine schwerere Strafe als sechswöchigen strengen Arrest lauten, steht dem Commandeur des Standgerichts zu, es sei denn, daß ein von einem Gerichtsherrn des Divisionsverbandes berufenes Standgericht gegen Coinculpaten von verschiedenen Truppentheilen der Division auf Strafe erkannt hat. In diesem Falle ist bei dem Divisions-Commando die Bestätigung nachzusuchen.

Wenn die Standgerichte auf eine schwerere Strafe als auf sechswöchigen strengeren Arrest oder auf Degradation erkannt haben, so haben die Gerichtsherrn des Divisionsverbandes die vollständigen Acten dem Divisions-Commando zur Bestätigung des Urtheils vorzulegen. Ist auf Einstellung in die Strafabtheilung erkannt, so hat das Divisions-Commando die Bestätigung zur Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu verstellen.

Die Commandanten, der Chef der Gendarmerie und der Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos haben in diesen Fällen die vollständigen Acten bei dem Militair-Departement einzureichen. Dasselbe wird die Acten dem Divisions-Commando zur Revision durch das Divisionsgericht zugehen lassen, welches demnächst bei Zurückreichung der Acten über die Bestätigung zu erachten und entsprechenden Antrag zu stellen hat.

Artikel 315.

Die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, welche von dem Divisions-Commando selbst oder in dessen Auftrage bestellt sind, müssen bei demselben eingereicht werden und kann dasselbe die Bestätigung selbst verfügen, wenn gegen Unterofficiere, Gemeine und gleichstehende Militairpersonen auf Arrest und auf Degradation gesprochen ist. Die Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, welche gegen Officiere

und Militairbeamte mit Officiersrang ergangen sind, oder überhaupt auf schwerere und andere als die obengenannten Strafen lauten, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog Sich vorbehalten. Die Commandanten, der Chef der Gendarmerie und der Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos haben die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse zum Zwecke der Bestätigung bei dem Militair-Departement einzureichen, und ist dann zu verfahren wie im vorausgehenden Artikel am Ende vorgeschrieben ist.

Artikel 316.

Der Bestätigung eines stand- oder kriegsgerichtlichen Erkenntnisses muß eine genaue Prüfung der Acten und des Erkenntnisses, welche das Divisions-Commando in den an dasselbe gekommenen Sachen durch das Divisionsgericht beschaffen läßt, vorausgehen.

Ergiebt sich, daß das gesprochene Erkenntniß mit den Acten und Gesetzen im Widerspruch steht, oder daß die Untersuchungs-Commission oder das Stand- oder Kriegsgericht nicht in gesetzlicher Weise zusammengesetzt gewesen, oder die Untersuchung in wesentlichen Dingen unzureichend geführt, oder in dem Stand- oder Kriegsgerichte nicht vorschriftsmäßig verfahren ist, so muß das Erkenntniß cassirt und unter Umständen, nach vorgängiger Hebung der Mängel in der Untersuchungsführung, ein anderes Stand- oder Kriegsgericht commandirt werden.

Der dem Divisionsverbande angehörende Commandeur eines Standgerichts kann die Cassation eines zu seiner Bestätigung stehenden Erkenntnisses selbst verfügen oder bei dem Divisions-Commando beantragen.

Artikel 317.

Wenn ein stand- oder kriegsgerichtliches Urtheil zwar den Gesetzen gemäß ist, aber unter den obwaltenden besonderen Umständen die erkannte Strafe zu hart erscheint, so ist in den Fällen, wo die Bestätigung des Erkenntnisses durch das Divisions-Commando oder den Commandeur des Stand- oder Kriegsgerichts verfügt wird, vor Ertheilung der Bestätigung mittelst Berichts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Gnade die Erlassung, Abminderung oder Abänderung der erkannten Strafe zu empfehlen.

Der zum Divisionsverbande gehörende Commandeur eines Standgerichts hat in einem solchem Falle, wenn die Bestätigung des Erkenntnisses ihm zusteht, die Acten dem Divisions-Commando vorzulegen und bei demselben die Einreichung eines Begnadigungsgesuches zu beantragen.

Die Commandanten, der Chef der Gendarmerie und der Commandeur der Invaliden- und Garnison-Commandos haben zu dem Zwecke die Acten bei dem Militair-Departement einzureichen, das vor Erstattung des Berichts an Se. Königl. Hoheit den Großherzog das Erachten des Divisionsgerichts bei dem Divisions-Commando veranlassen wird.

Auch dann, wenn die Stand- und Kriegsgerichte eine Begnadigung befürwortet haben, ist allemal vor der Bestätigung des Urtheils die Allerhöchste Entscheidung auf dem vorgeschriebenen Wege zu erbitten.

d. Von der Publication und der Rechtskraft der Erkenntnisse.

Artikel 318.

Die Publication der Urtheile, der stand- und kriegsgerichtlichen Erkenntnisse mit der erfolgten reinen oder strafmildernden Bestätigung steht dem Militairgerichte zu, bei dem die Untersuchung anhängig war. Der Gerichtsherr hat regelmäßig die Publication in einem anzusetzenden Termine durch die Untersuchungs-Commission beschaffen zu lassen.

Artikel 319.

Die wider Militairpersonen der Division ergangenen Erkenntnisse sind am Tage nach der Publication im Auszuge beim Parolebefehl bekannt zu machen und in die Parolebücher einzutragen. Außerdem sind die Verordnungen vom 19. Sept. 1814 und vom 3. April 1848 zu befolgen.

Artikel 320.

Die standgerichtlichen, von einem Commandeur des Divisionsverbandes bestätigten Urtheile sind nach der Publication dem monatlich bei dem Divisions-Commando einzureichenden Verzeichnisse der anhängigen und abgeurtheilten Untersuchungssachen mit den Acten anzuschließen, welche demnächst an das Militairgericht zurückgehen, um in dessen Registratur aufbewahrt zu werden.

Artikel 321.

Die bestätigten stand- und kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, so wie die bestätigten Erkenntnisse von besonderen Spruch-Commissionen werden mit der Publication rechtskräftig. Gegen die anderen militairgerichtlichen Erkenntnisse ist das Rechtsmittel der Revision, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für das Criminalverfahren, statthaft.

Artikel 322.

In den Fällen, wo gemeine Verbrechen nicht durch Stand- oder Kriegsgerichte, sondern durch die betreffenden Militairgerichte auf eingeholten Rath der Justizcanzlei in Schwerin abgeurtheilt werden, und also das Rechtsmittel der Revision statthaft ist, können die bestellten Vertheidiger die Untersuchungsacten im Beisein des Inquirenten einsehen. Besprechungen des Vertheidigers mit dem Inculpaten dürfen nur in Gegenwart des Auditeurs statthaben.

Ist die Vertheidigung durch einen Defensor unzulässig oder unthunlich, so hat der Inquirent im Schlußtermine den Angeschuldigten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören und dieselben zu Protocoll zu nehmen.

Artikel 323.

Auch nach eingetretener Rechtskraft eines Erkenntnisses ist, wenn unbekannt gebliebene Thatsachen oder Beweismittel, welche auf den Ausgang der Sache erheblichen Einfluß äußern würden, namentlich zur Freisprechung oder gelindern Bestrafung des Inculpaten führen müßten, zur Kenntniß des Untersuchungsgerichts kommen, vor gänzlich vollstreckter Strafe unbedingt, später nur auf Antrag des Inculpaten, oder beim Vorhandensein naher Anzeigen, daß ein bedeutend schwereres Verbrechen begangen worden, oder daß noch andere Mitschuldige betheiligt seien, die Untersuchung — von den Militairgerichten des Divisionsverbandes erst nach eingeholter Belehrung des Divisionsgerichts — wieder aufzunehmen und die Strafvollstreckung auszusetzen oder, wenn damit bereits begonnen ist, zu unterbrechen.

Von dem Ergebnisse der wieder aufgenommenen Untersuchung wird es abhängen, ob aufs Neue in der Sache zu erkennen oder es bei dem ersten Erkenntnisse zu belassen ist.

In den Fällen, wo ein stand- oder kriegsgerichtliches Erkenntniß von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge bestätigt ist, muß, wie vor Wiederaufnahme der Untersuchung, so nach Beendigung derselben, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog bei Vorlegung der Acten berichtet und die Allerhöchste Entscheidung erwartet werden, ob weiter in der Sache zu erkennen sei, oder es bei dem ersten Urtheile verbleiben solle.

e. Von dem Contumacial-Verfahren gegen abwesende Deserteure.

Artikel 324.

Wenn die dienstlichen Ermittelungen den Verdacht der Entweichung gegen eine Person des Soldatenstandes begründen, so hat der Commandeur des betreffenden

Truppentheils sofort die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zur Wiederergreifung des Abwesenden zu veranlassen und dem Divisions-Commandeur davon Anzeige zu machen.

Artikel 325.

Daneben ist sofort Untersuchung von dem Militairgerichte einzuleiten, unter welchem der Abwesende zur Zeit seiner Entfernung stand.

Artikel 326.

Ist der Abwesende Officier oder Portépéefähndrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden.

Artikel 327.

Die Untersuchung hat zunächst die den Verdacht der Entweichung begründenden Umstände zu ermitteln und festzustellen, zu welchem Ende das Militairgericht namentlich die nächsten Angehörigen und eventuell den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des letzteren, unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens, zu vernehmen oder deren Vernehmung zu veranlassen hat.

Artikel 328.

Das zurückgelassene Vermögen des Entwichenen ist, beziehungsweise durch Requisition des competenten Gerichts, im Interesse der Militaircasse förderlichst unter Arrest zu stellen.

Ist der Abwesende ein Ausländer, so findet der Arrest nur statt, wenn er Vermögen in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen besitzt.

Artikel 329.

Wird der Aufenthaltsort des Abwesenden im Auslande ermittelt und besteht mit dem auswärtigen Staate eine Convention, so ist auf Grund derselben die Auslieferung in Antrag zu bringen.

Artikel 330.

Ist innerhalb vier Wochen die Rückkehr des Abwesenden nicht erfolgt, oder ist die Auslieferung desselben nicht zu bewirken gewesen, und der Verdacht der Entweichung hinreichend begründet, so ist der Entwichene durch drei öffentliche Blätter zu einem, auf mindestens 9 Wochen nach der ersten Bekanntmachung der Ladung hinauszusetzenden Termine unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheile vorzuladen, daß er für einen Deserteur und außerdem auf die gesetzliche Strafe und die Confiscation seines Vermögens werde erkannt werden. — Die Ladung muß in angemessenen Zwischenräumen dreimal abgedruckt werden.

Die gehörige Bekanntmachung solcher Vorladung ist durch ein Exemplar der Blätter, in denen die Ladung abgedruckt worden, zu den Acten zu bescheinigen.

Artikel 331.

Ist der Vorgeladene nicht bis spätestens zu dem angesetzten Termine zurückgekehrt oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein Kriegsgericht der Verwarnung gemäß in contumaciam gegen ihn zu erkennen.

Artikel 332.

Der Inhalt des bestätigten und publicirten Urtheils muß, unter Angabe

1) des Namens, des Geburtsortes und der Militaircharge des Verurtheilten, so wie des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat,
2) des begangenen Verbrechens und
3) der erkannten Strafe,

durch ein öffentliches Blatt, in welchem die Vorladung gestanden, durch das competente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht werden. Bei dem Militair-Departement ist eine Ausfertigung des Urtheils, so wie eine Zusammenstellung der Ermittelungen über das Vermögen des Entwichenen einzureichen.

Artikel 333.

Wenn sich ergiebt, daß der Entwichene inzwischen mit Tode abgegangen ist, so hat das abzugebende kriegsgerichtliche Erkenntniß auf den Ausspruch darüber sich zu beschränken, ob der Entwichene des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht hat und sein Vermögen zu confisciren ist.

Artikel 334.

Kehrt der Vorgeladene vor der Publication des Erkenntnisses zurück, so geht das Contumacialverfahren in das gewöhnliche Untersuchungsverfahren über.

Artikel 335.

Ist von einem Militairgerichte gegen mehrere Abwesende auf öffentliche Vorladung zu erkennen, so kann die Vorladung in einer und derselben Edictalcitation erfolgen, auch von einem Kriegsgerichte über die Angeschuldigten erkannt werden, es sind jedoch wegen jedes einzelnen Desertionsfalles besondere Acten anzulegen.

Artikel 336.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf solche Personen des Soldatenstandes angewandt werden, welche nicht zum Divisionsverbande gehören.

D. Vierter Abschnitt.

Von der Straf-Vollstreckung.

Artikel 337.

Die rechtskräftig erkannte Strafe ist sofort nach der Urtheilspublication durch das Untersuchungsgericht zur Vollstreckung zu bringen.

Artikel 338.

Wenn ein Militairgericht wider eine Militairperson, welche einem anderen Corps angehört, eine Strafe zu vollstrecken hat, so muß dasselbe den Commandeur dieses Corps, wenn der Inculpat nicht in Untersuchungshaft sich befindet, um dessen Gestellung ersuchen, in dem Falle aber, daß der Inculpat bereits inhaftirt ist, von der verfügten Strafvollstreckung ungesäumt benachrichtigen.

Artikel 339.

Die Militairchefs der Division, der Chef der Gendarmerie und der Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos haben, wenn Arrest im Officier-Arrestlocale oder gelinder, mittler und strenger Arrest zu vollstrecken ist, die Aufnahme der Verurtheilten in die Arrestlocale bei der Commandantur zu requiriren.

Artikel 340.

Nach Verkündigung der Strafe des Haus- und Stubenarrestes hat der Officier sich in seine Wohnung zu verfügen, aus welcher der vorgesetzte Militairchef das Seitengewehr des Arrestaten durch den Adjutanten abholen läßt.

In das Officier-Arrestlocal wird der Officier durch den Adjutanten geführt, welcher demselben dort das Seitengewehr abnimmt und dem Commandeur überbringt.

Artikel 341.

Vor Abführung der Sträflinge auf die Festung Dömitz zur Verbüßung des Festungsarrestes oder der Festungsstrafe, oder in die Strafanstalt Dreibergen zur Erleidung der Zuchthausstrafe ist, und zwar für die Militairgerichte des Divisionsverbandes durch das Divisions-Commando, bei dem Großherzoglichen Militair-Departement der Aufnahmebefehl an den Commandanten der Festung Dömitz oder an die Inspection der Strafanstalt Dreibergen zu erwirken.

Diesen Behörden muß ferner bei der Ablieferung des Inculpaten das Rational und die Strafliste desselben, so wie Abschrift des Straferkenntnisses und beziehungsweise der Bestätigung zugefertigt werden.

Der Inspection der Strafanstalt zu Dreibergen sind auf deren Antrag auch die betreffenden Untersuchungsacten ganz oder theilweise mitzutheilen.

Artikel 342.

Wegen der Einstellung in die Strafabtheilung, welche allemal erst nach Vollstreckung der gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe in Vollzug tritt, ist der erforderliche Aufnahmebefehl durch das Divisions-Commando zu erwirken.

Artikel 343.

Die Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande wird in der Weise vollstreckt, daß der Auditeur vor versammeltem Corps dem Inculpaten das Straferkenntniß und die ertheilte Allerhöchste Bestätigung vorlies't und die Erklärung hinzufügt:

„Das Gesetz erklärt dich für ehrlos und nie kannst du wieder in den Militairdienst treten."

Während der Vorlesung der Allerhöchsten Bestätigung des Erkenntnisses wird das Gewehr präsentirt.

Nach geschehener Ehrloserklärung wird dem Inculpaten die Militairuniform genommen und nichtmilitairische Kleidung angethan, worauf derselbe, wenn er außerdem nur in Arreststrafe verurtheilt war, die vor der Ausstoßung zu vollstrecken ist, mit einer Entlassungsbescheinigung, welche die Gründe der Entlassung enthalten muß, durch eine Patrouille aus der Garnison oder dem Standquartier gebracht, sonst aber zur Erleidung der weiter gegen ihn verhängten Strafe abgeführt wird.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß stets auf solchen Plätzen, wo die Truppe allein ist und das Publicum keinen Zutritt hat, vollzogen werden.

Artikel 344.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird nach Bestimmung gegebener besonderer Dienstvorschrift vollstreckt.

4478. Vertrag mit Preußen, betreffend den Anschluß der mecklenburg-schwerin'schen Truppen an die preußischen. 22. Mai 1849.*)

Nachdem der Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen von der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin der Wunsch eines Anschlusses der großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen an die königlich preußischen Truppen in Erwartung der mit der jetzigen neuen Gestaltung des gesammten deutschen Heerwesens verbundenen Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen der bisherigen Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu erkennen gegeben und von der königl. preußischen Regierung nach vorläufig erfolgter Zustimmung der provisorischen deutschen Centralgewalt im Interesse der dadurch herbeizuführenden Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands auf diesen Wunsch bereitwillig eingegangen ist, so haben, behufs der Abschließung eines dieserhalb zu treffenden Uebereinkommens, zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar Se. Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren Obersten und Director des allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium v. Griesheim, und Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath v. Bülow; Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin: Höchstihren Obersten und Generaladjutanten v. Hopffgarten, welche nach vorausgegangener Unterhandlung über folgende

*) Man vergleiche hiezu Nr. 104 der Propositionen des Engern Ausschusses, vorgelegt auf dem Landtage von 1853, welche lautet: Zufolge des hohen Ministerialrescripts vom 27. August d. J. ist die zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Mai 1849 geschlossene Militairconvention durch gegenseitiges Uebereinkommen gänzlich aufgehoben worden und ergiebt das erwähnte Rescript, wie das Königl. Preußische Gouvernement sich bereit erklärt hat, in einigen militairischen Beziehungen desfallsigen diesseitigen Wünschen im einzelnen Falle zu entsprechen.

Artikel unter Vorbehalt der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Ratification, so wie definitiver Zustimmung der Centralgewalt für Deutschland sich geeinigt haben.

A. Vorbereitende Bestimmungen, um den beabsichtigten Anschluß im Interesse der Vermehrung der Wehrkraft Deutschlands zu erzielen.

Art. 1. Die großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen nehmen alle preußischen Reglements, auf welchen die tactische Gleichförmigkeit dieser Truppen mit denen der preußischen Armee von der gleichen Waffe beruht, an; desgleichen die für die preußische Armee sonst bestehenden reglementarischen Bestimmungen, das preußische Militairstrafrecht und die preußische Militairgerichtsordnung, so weit nicht etwa Reichsgesetze oder Landesgesetze, die einseitig von der Regierung nicht abzuändern sind, dem entgegenstehen.

Art. 2. Die großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen erhalten, wenn auch nur nach und nach, sowohl für die Handfeuerwaffen, als für die schweren Geschütze, das preußische Kaliber. Die bestehenden königlich preußischen Revisionscommissionen übernehmen die Revision aller Waffen, Geschütze und Munition, welche aus den königlichen oder anderen Fabriken für Mecklenburg-Schwerin gekauft werden, wogegen die Großherzogliche Regierung die aus der Revision erwachsenden Kosten erstattet.

Art. 3. In Bezug auf die Qualification zum Portepeefähnrich und zum Secondlieutenant werden bei den großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen dieselben gesetzlichen Vorschriften eingeführt, welche in der preußischen Armee gelten.

Art. 4. Die Prüfung zum Portepeefähnrich und zum Secondlieutenant für die großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen findet in derselben Weise und nach denselben Vorschriften, wie in der preußischen Armee, bei preußischen Examinationscommissionen, resp. bei der preußischen Oberexaminationscommission statt, wenn dieselben nicht bestimmungsmäßig in Mecklenburg einzurichten sind.

Art. 5. Die Beförderung der Officiere der großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie in der preußischen Armee.

Art. 6. Dem großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Officiercorps und den Portepeefähnrichen wird in einem angemessenen Verhältnisse die Theilnahme an den preußischen Bildungsanstalten, namentlich der allgemeinen Kriegsschule, der Artillerie und Ingenieurschule, der Lehrschwadron und den Divisionsschulen gestattet.

Art. 7. In den königlichen Erziehungsanstalten und der königlichen Militairschule werden bis zu achtzehn junge Leute als großherzoglich mecklenburgische Pensionaire gegen Zahlung der bestimmungsmäßigen Pension aufgenommen.

B. Der Anschluß erfolgt in nachstehender Art.

Art. 8. Die großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen bilden eine Division in der durch das deutsche Wehrgesetz vorgeschriebenen Stärke.

Art. 9. Die großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Division schließt sich dem dritten preußischen Armeecorps an.

Art. 10. Der commandirende General dieses Corps hat sich durch Inspicirungen von dem kriegstüchtigen Zustande dieser großherzoglich mecklenburgischen Division zu überzeugen.

Art. 11. Die Artillerie wird in derselben Art, wie solches in der preußischen Armee geschieht, durch den betheiligten Artilleriebrigadier besichtigt.

Die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Reisen, nach preußischen Grundsätzen, übernimmt die großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Regierung.

Art. 12. Sollte die ebengedachte großherzogliche Regierung von der Gestellung der Pioniere durch die Centralgewalt für Deutschland nicht entbunden werden, so gestattet die königlich preußische Regierung, daß die Officiere, Unterofficiere und Mannschaften dieser Waffe die Uebungen einer preußischen Pionierabtheilung mitmachen.

Art. 13. Die großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Truppen halten ihre Uebungen bis einschließlich der Divisionsübungen, denen letzteren übrigens der commandirende General wie bei den preußischen Divisionsübungen beiwohnen kann,

für sich innerhalb Landes; die großen Uebungen, bei welchen die Divisionen zusammengezogen werden, macht die großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Division in Gemeinschaft mit denen des preußischen dritten Armeecorps. Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeder Theil für seine Truppen.

Art. 14. Das großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Militairdepartement tritt in directe Geschäftsbeziehung mit dem königlich preußischen Kriegsministerium; eben so tritt das Commando der mehrgedachten großherzoglich mecklenburgischen Division in directe Geschäftsbeziehung mit dem Generalcommando des dritten Armeecorps und da hierdurch für letzteres eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung entsteht, so wird auch während der Friedensverhältnisse ein großherzogl. mecklenburg-schwerin'scher Officier zeitweise zu dem genannten Generalcommando zur Dienstleistung commandirt.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zur Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 22. Mai 1849.

(gez.) v. Griesheim,
Oberst und Departements-Director.
(L. S.)

(gez.) v. Bülow,
Geheimer Legationsrath.
(L. S.)

(gez.) v. Hopffgarten,
Oberst und Generaladjutant.
(L. S.)

4479. Stellung des Militairdepartements. 13. April 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Mit Hinweisung auf den §. 8 Unserer Verordnung vom 4. April d. J., die Organisation der Ministerien betreffend, bestimmen Wir hierdurch, daß Unserm Militair-Departement dieselben Befugnisse verbleiben, welche bisher der Ministerial-Abtheilung für Militair-Angelegenheiten zustanden, so daß bei Vorträgen an dasselbe die gleichen Formen (Aufschriften, Anreden ꝛc.), wie für die Ministerien bestimmt, zur Anwendung kommen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13. April 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brod.

Zu A. Recrutirungssachen. Seite 620.

4480. Von der Befreiung der Matrosen vom Militairdienst. 24. Dec. 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da das Gesetz vom 7. Jan. 1845, insoweit dasselbe auf die Entfreiung der Matrosen von der Militairpflicht gerichtet ist, nach der bisherigen Erfahrung in einzelnen Puncten einer Abänderung und Vervollständigung bedarf, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

I. Es sollen künftig denjenigen Auslooſungs-Bezirken, von welchen Matrosen einzustellen sind, nur zwei Drittel derselben als abgeliefert angerechnet werden, und zwar in der Art, daß von den loosungspflichtigen und festgelooseten Matrosen immer der 3te Mann, der 6te Mann u. s. w. nicht in Anrechnung kommt; in den Fällen aber, wo ein einzelner Bezirk nur einen oder zwei Matrosen zu stellen hat, sind diese ohne Abzug als wirklich abgeliefert anzunehmen.

II. In Betreff der Ermittelung und Feststellung der Matrosen-Qualität, nach Maßgabe der Bestimmungen sub II. Nr. 1 der Verordnung vom 7ten Januar 1845, sind

1) künftig nur diejenigen Qualifications-Atteste als gültig anzunehmen, welche von der in Rostock zur Führung der Musterrolle für die dortige Schifffahrt angeordneten Behörde, oder von dem Schifferamt in Wismar ausgestellt sind.
2) Beide vorbezeichneten Behörden sind zur Ausstellung dieser Atteste auf Antrag der Auslooſungs-Behörden verpflichtet, und sollen sie dazu noch besonders angewiesen werden.
3) Es ist Pflicht der Auslooſungs-Behörden, diese gesetzliche Qualification schon vor der Auslooſung selbst zur Gewißheit zu bringen, und müssen zu dem Ende diejenigen conscriptionspflichtigen Matrosen, welche die Befreiung in Anspruch nehmen, sich spätestens im Monat Januar des betreffenden Recrutirungsjahres, sei es selbst oder durch ihre Eltern, Vormünder und sonstigen Vertreter, bei der competirenden Auslooſungs-Behörde melden.
4) Alle Seefahrer, für welche diese rechtzeitige Meldung nicht erfolgt, werden als Nichtmatrosen bei der Auslooſung behandelt.

Diese Bestimmungen kommen schon für die nächste Recrutirung in Anwendung, und haben sich die betreffenden Behörden und Alle, die es sonst angeht, darnach zu richten.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 24. Dec. 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 7. Januar 1845, in Bezug auf die Befreiung der Matrosen vom Militairdienst.

4481. Verordnung wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erforderlichen Mannschaft. 16. Oct. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Folge der von der National-Versammlung zu Frankfurt unterm 15. Julius d. J. beschlossenen Vermehrung der deutschen Streitmacht auf zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung, hat die provisorische Centralgewalt in Ausführung dieses Beschlusses eine dahin zielende Aufforderung an Unsere Regierung erlassen. Nach Maßgabe der letzten Volkszählung vom Herbst v. J. ist hiernach für das Contingent Unsers Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ein Mehrbedarf von 5716 Mann Combattanten und 500 Mann Nichtcombattanten erforderlich, und verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft, Zwecks Aushebung dieser Mannschaft, wie folgt:

§. 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine, und findet demnach, wie dies auch den in solcher Beziehung auf dem außerordentlichen Landtage dieses Jahres gefaßten Beschlüssen entspricht, bei der bevorstehenden Recrutirung keine Auslooſung, sondern nur eine Aushebung in der Art Statt, daß nach Maßgabe des Bedürfnisses die erforderliche Mannschaft aus den weiter unten angegebenen Altersclassen, und zwar zunächst immer aus der jüngern Classe, einberufen und im Falle körperlicher Brauchbarkeit ins Militair eingestellt wird.

§. 2. Es sollen zu diesem Zwecke für jetzt alle wehrpflichtigen Mecklenburger aus den folgenden 4 Altersclassen, nämlich:

a. des Geburtsjahres vom 1sten August $18^{26}/_{27}$,
b. des Geburtsjahres vom 1sten August $18^{25}/_{26}$,
c. des Geburtsjahres vom 1sten August $18^{24}/_{25}$,
d. des Geburtsjahres vom 1sten August $18^{23}/_{24}$ einberufen, und nur für den

unerwarteten Fall, daß aus diesen vier Classen das gegenwärtige Bedürfniß nicht vollständig gedeckt würde,

c. diejenigen der fünften Altersclasse vom 1sten August $18^{22}/_{23}$, soweit erforderlich, mit herangezogen werden.

§. 3. Wie bei dieser Aushebung die jüngere Altersclasse stets die ältere ausschließt, so entscheidet auch unter den Wehrpflichtigen derselben Altersclasse, wenn inmitten einer solchen aus dem Grunde des bereits gedeckten Bedürfnisses die Aushebung schließt, immer das jüngere Datum der Geburt für den Eintritt ins Militair, und in dem Falle, wo am Schlusse der Aushebung mehrere Wehrpflichtige vom gleichen Geburtstage in einem und demselben Districte zusammentreffen, unter diesen das Loos.

§. 4. Als wehrpflichtig aus den vorbenannten Altersclassen sind im Allgemeinen alle diejenigen Mecklenburger zu betrachten, welche bei der Statt gehabten ordentlichen Recrutirung noch nicht zum Eintritt in das bisherige Contingent herangezogen wurden. Es gehören dahin also zunächst alle diejenigen, welche Freilassungsscheine erhalten haben, sodann auch alle diejenigen, welche bereits zum Kriegsersatz verpflichtet worden sind, und endlich alle diejenigen, welche wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen an der Auslooſung ihrer Altersclasse nicht Theil nahmen, oder wenn letzteres auch der Fall war, doch bei den Militair-Districts-Behörden noch nicht präsentirt werden konnten.

§. 5. Befreiet von der Militairpflicht hiebei sind:

a. diejenigen, welche bei der ordentlichen Recrutirung wegen körperlicher Fehler oder wegen Untermaßes bereits ausgeschossen wurden;

b. diejenigen, welche ihrer Militairpflicht durch einen Stellvertreter schon genügt haben, so wie endlich

c. diejenigen, welche als Freiwillige, denen in dieser Rücksicht Stellvertreter gleich zu achten sind, noch jetzt in der Mecklenburgischen Brigade dienen.

§. 6. Außerdem werden von der Wehrpflicht noch ausgenommen:

a. einstweilen und so lange der Bedarf durch die Unverheiratheten aus den in §. 2 bezeichneten fünf Altersclassen gedeckt werden kann, diejenigen, welche am Tage der Publication dieser Verordnung bereits verheirathet sind;

b. die Matrosen, sowie solche durch die Verordnung vom 7. Januar 1845 näher bezeichnet worden, jedoch mit Vorbehalt ihrer demnächstigen Einberufung zum künftig etwa erfolgenden Marinedienste, und versteht es sich endlich von selbst, daß

c. diejenigen Personen, welche wegen begangener Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben, wie früher, so auch jetzt von der Aushebung ausbeschieden bleiben.

§. 7. Die Erfüllung der Wehrpflicht kann nur durch persönlichen Eintritt geschehen, und ist daher jede Stellvertretung unzulässig. Diejenigen, welche sich vorsätzlich auf irgend eine Weise ihrer Wehrpflicht entziehen, sind als Refractaire anzusehen, und unterliegen denselben Strafen, nicht minder, so weit es anwendlich wird, denselben gesetzlichen Bestimmungen, welche sich in dem Recrutirungsgesetze vom 22. Februar 1830 für Refractaire ausgesprochen finden.

§. 8. Die Dienstzeit der jetzt einzuberufenden Wehrpflichtigen wird dahin bestimmt, daß die Mannschaften aus der jüngsten oder ersten Altersclasse sechs Jahre, aus der zweiten Altersclasse fünf Jahre, aus der dritten Altersclasse vier Jahre, aus der vierten Altersclasse drei Jahre und aus der fünften Altersclasse zwei Jahre zu dienen haben, insoferne nicht ausbrechender Krieg jedes Recht auf Entlassung aufhebt.

Im Uebrigen geht die Absicht dahin, die ausgehobene Mannschaft für jetzt nur zur Einübung in den Waffen und zwar in Abtheilungen einzuberufen, und demnächst bei dauerndem Friedensstande einstweilen wieder zu beurlauben.

§. 9. Die Aushebung der Mannschaft steht unter der Leitung der beiden Militair-Districts-Behörden, und geschieht unter grundlegender Beibehaltung der bisherigen Ausloosungs-Bezirke, so daß jeder, welcher ungeachtet seiner schon erfolgten Befreiung vom Militairdienst nach obigen Bestimmungen jetzt wehrpflichtig ist, sich ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Veränderung seines Wohnortes, bei der früher für ihn competent gewesenen Ausloosungs-Behörde zu gestellen hat.

In so weit dieses Gesetz nicht specielle Vorschriften enthält, haben die genannten Districts-Behörden, eventualiter nach erfolgter Autorisation Seitens Unserer Regierung, in ihren Districten alle weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ebenso entscheiden sie alle bei dem Aushebungsgeschäfte etwa vorkommenden Differenzen in erster Instanz unter Freilassung des Recurses an Unsere Regierung, bei deren Entscheidung es bewendet.

§. 10. Sobald von Unserer Regierung die Zeit der Aushebung näher bestimmt sein wird, haben die beiden Districts-Behörden einen öffentlichen Anruf an alle Wehrpflichtigen ihres Districts, Zwecks ihrer Gestellung zur ärztlichen Untersuchung und eventuellen Ueberweisung an das Militair, zu erlassen. Dieser Aufruf ist in mehreren Mecklenburgischen Blättern, sowie auch in einigen auswärtigen Zeitungen zu veröffentlichen.

§. 11. Die bisherigen Ausloosungs-Behörden haben dann sofort ein namentliches Verzeichniß der zu den einzelnen Ortschaften gehörenden Wehrpflichtigen den betreffenden Ortsbehörden ihres Bezirkes zuzustellen, und sind die letzteren verpflichtet, binnen acht Tagen der Ausloosungs-Behörde ein von ihnen und dem competenten Prediger beglaubigtes Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen, welche inzwischen verstorben sind, oder aber am Tage der Publication dieser Verordnung bereits verheirathet waren, berichtlich einzureichen, auch für die demnächstige persönliche Gestellung der Wehrpflichtigen vor der Ausloosungs-Behörde Sorge zu tragen.

Sodann ist von den Ausloosungs-Behörden aus den Ausloosungslisten der aufgerufenen Altersclassen eine Gesammt-Uebersicht der Wehrpflichtigen ihres ganzen Bezirks unter Anmerkung der bereits verstorbenen oder verheiratheten anzufertigen und spätestens 8 Tage vor dem bestimmten Ablieferungstermine in doppelter Ausfertigung an die competente Districts-Behörde einzusenden. Endlich haben die Ausloosungs-Behörden die wehrpflichtigen Leute ihres Bezirks durch einen geschäftskundigen Mann am Tage und Orte der Ablieferung der Districts-Behörde vorzuführen.

§. 12. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäfts der Aushebung haben die Militair-Districts-Behörden dasselbe nach Abtheilungen, also nicht ausschließlich an den beiden Districtsorten, vorzunehmen. Diese Abtheilungen sind aus den Ausloosungsbezirken mit Berücksichtigung ihrer geographischen Lage zu bilden, und haben die Districts-Behörden für jede dieser Abtheilungen Ort und Zeit der Ablieferung gehörig bekannt zu machen.

§. 13. Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienst gelten zunächst alle Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830, namentlich der Anlage I. zu demselben, dann aber auch die Bestimmungen der Subadjuncta A. B. und C. dieser Anlage, jedoch in derjenigen veränderten Fassung und mit denjenigen Modificationen, wie selbige hier am Schlusse beigefügt sind.

Bei der Verlegung des Ausloosungsgeschäftes an verschiedene Orte ist es den Districts-Behörden gestattet, den neben dem Militairarzt zuzuziehenden Civilarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte an dem Ablieferungsorte oder aus der Nachbarschaft zu requiriren.

§. 14. Die für den Kriegsdienst tauglich befundene Mannschaft wird an jedem Ablieferungsorte sofort an die zu diesem Zwecke commandirten Militair-

personen überwiesen, jedoch bis zu der erst später eintretenden Waffenübung und desfalls weiter erfolgenden Einberufung vorläufig wieder entlassen.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die zur jetzigen Verstärkung des Contingents erforderliche Aushebung, und bleibt für alle künftigen Aushebungen sowie für die Wehrpflicht überhaupt weitere gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 16ten October 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Subadjunctum A.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen, oder gänzliche Blindheit.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgraths.
9) Starkes Hinken, durch auffallende Verkürzung eines der untern Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Subadjunctum B.

Zu allem und jedem Militairdienste, die Waffen- und Dienstgattungen mögen sein, welche sie wollen, machen folgende Krankheiten und Fehler völlig unfähig.

I.

Allgemeine Krankheiten.

1) Allgemeine Körperschwäche, ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau nach vollendetem Wachsthum, zumal mit gleichzeitiger kränklicher Gesichtsfarbe.
2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechtenausschläge, aussatzähnliche Krankheiten.
3) Bedeutende chronische Drüsenkrankheiten, welche eine Heilung unwahrscheinlich oder unmöglich erscheinen lassen.
4) Balg-, Lymph- und Fleischgeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird und welche nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste; Blutaderknoten (Varices) von solcher Größe und Ausdehnung, daß sie bei körperlichen Anstrengungen aufzubrechen drohen, oder den durch sie ergriffenen Theil in seinen Verrichtungen behindern.
5) Eingewurzelte venerische Uebel.
6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock, chronischer Rheumatismus und Gicht, Krebs, überhaupt alle deutlich ausgesprochenen Cacherien.
7) Schwindsuchten, Abzehrungen, habituelles oder periodisches Blutspeien und Nasenbluten, Blutbrechen.
8) Epilepsie, Starrsucht oder andere periodische Krämpfe und Convulsionen, habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile.
9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als Schwermuth, Wahnsinn, Verrücktheit, Blödsinn, Stumpfsinn und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist; Trunksucht, Säufer-Wahnsinn.

10) Verletzungen sehnigter Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theiles gestört oder aufgehoben werden, oder bedeutende Verunstaltungen veranlaßt sind.
11) Bedeutende oder unheilbare Knochenkrankheiten, als Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwulste, Knochenfraß, Knochenbrand.
12) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.
13) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, bei welcher eine baldige Besserung nicht zu erwarten steht.
14) Die meistentheils erbliche Krankheit der sogenannten Bluter.

II.

Krankheiten und Fehler am Kopfe und Halse.

1) Veralteter Kopfgrind; der unheilbare Weichselzopf.
2) Bedeutende Narben oder Vertiefungen, die von Knochenverlust, oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, unheilbar erscheinender Mangel der Kopfhaare.
3) Chronische, unheilbare oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und der umgebenden Theile derselben, als völlige Blindheit des einen Auges oder beider Augen, Verlust eines Auges, insofern er einen Combattanten betrifft, das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kurzsichtige einen Menschen von einem andern in der Entfernung von zehn Schritten zu erkennen nicht im Stande ist, das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecken der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung behindert wird; ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Traubenauge, die Umkehrung der Augenlider, die unheilbare Thränenfistel, starkes Schielen und alle chronischen, habituellen Augenentzündungen.
4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem oder beiden Ohren aus unheilbaren Ursachen.
5) Chronische, bösartige Krankheiten der Nase und Nasenhöhle, Knochenfraß der Nasenbeine und der Muscheln, unheilbare Nasen- und Rachenpolypen, Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, wodurch das Athmen erschwert oder Ekel erregt wird; Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Maxillarhöhlen.
6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, chronische und bösartige Geschwulste und Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, veraltete Speichelfisteln, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eckzähne, ein beständig eckelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der die Mundhöhle bildenden Theile, wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.
7) Bedeutende chronische Drüsengeschwülste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhrenbruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große Satthals (intumescentia telae cellulosae colli), wenn dadurch bei geringem Drucke das Athmen erschwert wird.

III.

Krankheiten und Fehler der Brust.

1) Bedeutende Deformität des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens, der Rippen.
2) Geschwüre, welche bis in die Brust- oder Bauchhöhle dringen.
3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, flache nicht hinlänglich gewölbte, schmale Brust, bedeutender Eindruck des Brustbeins, jede chronische Lungen- und Herzkrankheit.

IV.

Krankheiten und Fehler des Unterleibes.

1) Verschobenes, sehr mißgestaltetes Becken, Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibseingeweide, jede chronische Unterleibskrankheit, eingewurzelte Hämorrhoidalknoten, besonders mit einem periodischen starken Blutverluste, veraltete oder eiternde Hämorrhoidalknoten und starke Schleimflüsse, habituell gewordene Durchfälle, Fluxus licutericus und coeliacus.
2) Harnröhren, Blasen und unheilbare Mastdarmfisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen, den Urin zu halten oder zu lassen, chronisches Blutharnen, Vorfall des Mastdarmes und Unvermögen, den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, bedeutende Mißbildung der Harnröhre, wohin besonders auch der Zustand gehört, bei welchem die Oeffnung der Harnröhre sich hinter der Eichel befindet und der Mann nicht auf die bei Männern gewöhnliche Weise uriniren kann (wahrer Hypospadiacus), vergleiche Subadjunct C. sub I.
3) Anschwellung der glandula prostata; unheilbare chronische Geschwülste der Leistendrüsen, des Saamenstranges und der Lymphgefäße.
4) Brüche am Unterleibe (Herniae), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch ein Bruchband zurückgehalten sein oder nicht, ohne Ausnahme.
5) Falsche Brüche, als Fleischbruch, Wasserbruch, Krampfadernbruch (Varicœle), letzterer jedoch nur im höheren Grade; ferner alle bedeutenden unheilbaren Mißbildungen der Geschlechtstheile.

V.

Krankheit und Fehler der Gliedmaßen.

Bedeutende Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen; Auftreibung der Knochen, von innern Ursachen entstanden; Unbeweglichkeit und Verstümmelung eines oder mehrerer Finger der rechten sowohl, als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorschriftsmäßig seine Waffen oder den Zügel zu gebrauchen; Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch sie die Beweglichkeit derselben beschränkt wird; Gelenkengeschwülste, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke, eine solche Erschlaffung der Bänder eines oder des andern Gelenkes, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen zuweilen Verrenkung erfolgt; Verdrehungen der Füße, stark einwärts oder auswärts gebogene Ober- und Unterschenkel; übel geheilte Knochenbrüche; Verlust der großen Zehen, gänzliche Krümmung einer Zehe, kreuzweis übereinanderliegende Zehen, Ueberzahl der Zehen an einem oder an beiden Füßen, Verwachsung mehrerer Zehen untereinander; ein großer unförmlicher Ballen, große Frostbeulen und veraltete Geschwüre, von denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht oder nur nach langer Zeit geheilt werden können, große Narben von alten Fußgeschwüren, die wieder den Aufbruch drohen, schwitzende Füße im hohen Grade, das Hinken, der völlig ausgebildete Plattfuß.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß ist von dem Breitfuß wohl zu unterscheiden; dieser macht zum Dienste nicht unfähig, unterscheidet sich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterschenkels nicht in einer schiefen Richtung auf den Fußwurzelknochen stehen, der Fuß keine schiefe Richtung nach Außen hat, der Gang nicht mit gebogenen Knieen und auf den innern Rand des Fußes geschieht; der Rücken des Fußes ist übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gewölbt, alle Theile der Fußsohle berühren gleichfalls den Erdboden dergestalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter sie bringen kann, wenn der Mann steht.

Subadjunctum C.

Körperliche Fehler, welche zum Militair-Felddienst nicht unbrauchbar machen,

vorausgesetzt, daß sie bei solchen Militairpflichtigen gefunden werden, welche übrigens einen gesunden und kräftigen Körperbau haben.

1) Zu denjenigen Fehlern, welche von keiner Waffengattung ausschließen, gehören:
   a. oberflächliche Narben von erlittenen Verletzungen;
   b. leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den Füßen vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern der umgebenden Theile verbundene Narben;
   c. stattgehabte und gut geheilte Knochenbrüche;
   d. kleine, gutartige, nicht hinderliche Geschwülste;
   e. Krätze und andere leicht zu beseitigende Hautausschläge;
   f. ein geringer Grad von Kurzsichtigkeit;
   g. geringes Stammeln;
   h. fehlerhafte Schneidezähne, wenn nur die Augen- und Backenzähne vorhanden und gut sind;
   i. geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
   k. noch im Unterleibe befindliche und weder durch das Gesicht noch durch das Gefühl bemerkbare Hoden;
   l. geringer Grad der Hypospadia (vergl. Fehler am Unterleibe), wo die Oeffnung der Harnröhre zwar mehr als gewöhnlich nach hinten und unten, aber doch noch in der Eichel befindlich ist;
   m. geringe, unschmerzhafte Krampfaderbrüche und einzelne unbedeutende Krampfadern an den untern Extremitäten;
   n. etwas nach innen gebogene Kniee;
   o. breite Füße;
   p. Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.
2) Fehler, welche die Einstellung bei der Infanterie und Artillerie noch zulassen:
   a. eine geringe Krümmung des Ring- oder kleinen Fingers der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist;
   b. Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem andern Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ringfingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.
3) Fehler, welche für den Dienst der Nichtcombattanten nicht unbrauchbar machen:
   a. Verlust eines Auges, eines oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen;
   b. geringe Verunstaltungen oder Mißbildungen des einen oder des andern Theils des Körpers, als: ein etwas schiefer Hals, etwas hohe Schultern, eine ein wenig höhere Schulter, ein etwas hervorstehendes Schulterblatt, gering flügelförmige Schulterblätter, wenn dabei der Bau der Brust und des Rückens gut ist, ein etwas runder oder hohler Rücken, ein um weniges verkürzter Arm, eine etwas hohe Hüfte, etwas gebogene Ober- oder Unterschenkel, nicht übermäßig nach auswärts gebogene Kniee;
   c. mehrere verdorbene oder mangelnde Zähne;
   d. mäßiges Schielen, nicht zu bedeutende Kurzsichtigkeit, etwas stammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle einzeln anzuführende Fehler.

4482. Provisorisches Recrutirungsgesetz. 8. März 1849.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Ausführung des Reichsgesetzes vom 27sten December v. J., betreffend die Bestimmungen über Einführung der Grundrechte des deutschen Volks, Art. 3 Nr. 3, verordnen Wir, da die Erlassung eines neuen vollständigen Gesetzes über die Erfüllung der Wehrpflicht zweckmäßig erst dann wird geschehen können, wenn die von der deutschen Centralgewalt vorbehaltenen Bestimmungen über die Formation und Organisation des deutschen Reichsheeres erlassen sein werden, für jetzt provisorisch in Betreff der diesjährigen Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18^{27}/_{28}$, mit Zustimmung der Versammlung der Abgeordneten, was folgt:

§. 1. Die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18^{27}/_{28}$ geschieht im Uebrigen in Grundlage der jetzt bestehenden Gesetze, nämlich des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830 und der späteren Verordnungen, jedoch unter Wegfallen aller auf die, nach dem Reichsgesetze unstatthafte Erfüllung der Wehrpflicht durch Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen und mit denjenigen Modificationen, welche in Nachstehendem vorgeschrieben sind.

§. 2. Es findet bei der bevorstehenden Recrutirung keine Ausloosung, sondern eine Aushebung in der Art statt, daß sämmtliche Wehrpflichtige aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18^{27}/_{28}$ einberufen und im Falle körperlicher Brauchbarkeit in das Militair eingestellt werden.

Sollte in Folge dieser Einstellung die Anzahl der gesammten im Dienste befindlichen Wehrmannschaft die Höhe des für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin reichsgesetzlich erforderten Contingents übersteigen, so ist eine dem Mehrbetrage entsprechende Anzahl der bei der letzten außerordentlichen Aushebung eingestellten Wehrpflichtigen, und zwar zuerst aus der früheren Altersclasse, innerhalb derselben Altersclasse aber nach dem älteren Datum der Geburt und bei gleichem Datum nach dem Loose, zu entlassen.

§. 3. Rücksichtlich der Matrosen hört die bisherige Entfreiung vom Militairdienste auf und werden sämmtliche nach den bisherigen Gesetzen entfreiete Matrosen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18^{27}/_{28}$ in der Art zum Militairdienste herangezogen, daß sie zur Zeit in die, ein halb Procent der vorjährigen Bevölkerung betragende Reserve eingerechnet und zugleich hierdurch ausdrücklich verpflichtet erklärt werden, nach den Bestimmungen des zu erwartenden Reichsgesetzes auf der deutschen Flotte zu dienen. Bis auf Weiteres brauchen die in die Reserve einzurechnenden Matrosen zur ärztlichen Untersuchung vor den Districtsbehörden sich nicht zu gestellen.

§. 4. Für die Leitung der Aushebung normiren neben den älteren Recrutirungsgesetzen die §§. 9, 10, 12 und der letzte Satz des §. 13 der Verordnung vom 16ten October v. J. wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht erforderlichen Mannschaft.

§. 5. Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienste gelten gleichfalls die bisherigen Bestimmungen, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Statt der subadjuncta A. B. C. zur Anlage I. des Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830 normiren die subadjuncta A. B. C. der Verordnung vom 16ten October v. J.
2) Alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche
   a. wegen Untermaaßes, d. h. weil sie nicht 5 Fuß 1 Zoll nach dem beim Engern Ausschuß deponirten früheren Militairmaaß haben;
   b. wegen allgemeiner Körperschwäche, oder
   c. wegen solcher Mängel, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden,

   unbrauchbar gefunden werden, müssen sich bei der Aushebung der beiden

nächsten Jahre wiederum zur Untersuchung gestellen, und erfolgt ihre gänzliche Entfreiung vom Militairdienste erst dann, wenn sie auch bei der dritten Untersuchung aus einem der sub a. b. c. angegebenen Gründe fortdauernd als unbrauchbar erscheinen.

Die Militair-Districtsbehörden haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche hiernach zur zweiten und resp. dritten Gestellung verpflichtet sind, ausdrücklich zu bezeichnen und sind darnach die Listen und Schemata an- und auszufertigen.

Kann der untersuchende Arzt keine vollkommene Selbstüberzeugung über das Vorhandensein der bescheinigten Gebrechen erlangen, so ist nach Einstellung des Wehrpflichtigen ins Militair die Anzeige von dem zweifelhaften Falle unter Einsendung der etwa beigebrachten ärztlichen Zeugnisse bei der Militairbehörde zu machen.

§. 6. Ueber diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Zeit der Gestellung vor der Districtsbehörde temporair krank und dadurch am Erscheinen behindert sind, ist ein ärztliches, von der betreffenden Ortsobrigkeit zu beglaubigendes Zeugniß durch die abliefernde Bezirksbehörde zu produciren, und haben solche temporair Kranke, wenn sie nicht spätestens binnen 14 Tagen nach beschaffter Hauptablieferung sich nachträglich gestellen können, zur Aushebung des nächsten Jahrgangs sich zu stistiren.

§. 7. Alle Bestimmungen der früheren Recrutirungsgesetze, welche den obigen Vorschriften entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 3. März 1849.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Provisorisches Recrutirungsgesetz für die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18^{27}/_{28}$.

4488. Berichtigung des provisorischen Recrutirungsgesetzes. 5. März 1849.

In dem provisorischen Recrutirungsgesetze für die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburts-Jahre vom 1sten August $18^{27}/_{28}$ vom 3ten d. M. (I. Abtheilung Nr. 3) ist der §. 5 versehentlich nicht ganz richtig und vollständig abgedruckt, indem

a. Zeile 10 vom Ende, die Worte: „aus einem der sub a. b. c. angegebenen Gründe fortdauernd," welche wegfallen müssen, mit aufgenommen sind, und

b. zu Anfang des letzten Absatzes, die Bestimmung:

„Die von den Wehrpflichtigen über ihren Gesundheitszustand producirten ärztlichen Zeugnisse finden nur dann Berücksichtigung, wenn die bescheinigten Körperfehler und Krankheiten durch die vor der Districts-Behörde angestellte ärztliche Untersuchung sich bestätigen.

weggelassen ist.

Es wird daher diese Berichtigung und Ergänzung hierdurch nachträglich bekannt gemacht, und lautet demnach der §. 5 in seiner richtigen Fassung vollständig so:

§. 5. Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienst gelten gleichfalls die bisherigen Bestimmungen, jedoch mit nachstehenden Modificationen;

1) Statt der subadjuncta A. B. C. zur Anlage I. des Recrutirungsgesetzes vom 22. Febr. 1830 normiren die subadjuncta A. B. C. der Verordnung vom 16. Oct. v. J.

2) Alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche

a. wegen Untermaaßes, d. h. weil sie nicht 5 Fuß 1 Zoll nach dem beim Engern Ausschuß deponirten früheren Militairmaaß haben,

b. wegen allgemeiner Körperschwäche, oder

c. wegen solcher Mängel, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden,

unbrauchbar gefunden werden, müssen sich bei der Aushebung der beiden nächsten Jahre wiederum zur Untersuchung gestellen, und erfolgt ihre gänzliche Entfreiung vom Militairdienste erst dann, wenn sie auch bei der dritten Untersuchung als unbrauchbar erscheinen.

Die Militair-Districts-Behörden haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche hiernach zur zweiten und resp. dritten Gestellung verpflichtet sind, ausdrücklich zu bezeichnen und sind darnach die Listen und Schemata an- und auszufertigen.

Die von den Wehrpflichtigen über ihren Gesundheitszustand producirten ärztlichen Zeugnisse finden nur dann Berücksichtigung, wenn die bescheinigten Körperfehler und Krankheiten durch die vor der Districts-Behörde angestellte ärztliche Untersuchung sich bestätigen. Kann der untersuchende Arzt keine vollkommene Selbstüberzeugung über das Vorhandensein der bescheinigten Gebrechen erlangen, so ist nach Einstellung des Wehrpflichtigen ins Militair die Anzeige von dem zweifelhaften Falle unter Einsendung der etwa beigebrachten ärztlichen Zeugnisse bei der Militair-Behörde zu machen.

Schwerin am 5. März 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Knaudt.

4484. Aufhebung der ritterschaftlichen Aushebungsbehörden. 22. Nov. 1849.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Folge des Gesetzes vom 10. October d. J., betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, haben Wir durch Unser Gesammt-Ministerium die bisherigen ritterschaftlichen Aushebungsbezirks-Behörden, welche früher Ausloosungs-Behörden genannt wurden, zur Erklärung darüber auffordern lassen, ob sie Willens seien, ihre bisherigen Geschäfte zum Ressort des betreffenden Ministeriums fortzuführen. Die Mehrzahl derselben hat sich zwar der Fortführung der Geschäfte nicht geweigert, dagegen aber die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 10. Oct. d. J. bestritten und die Erklärung abgegeben, daß sie Namens der Ritterschaft fungiren werde. Diese Erklärung ist gesetzwidrig, weshalb Wir verordnen, wie folgt:

1) die bisherigen ritterschaftlichen und Kloster-Aemter werden der ihnen bis dahin als Militair-Aushebungs-Behörden obliegenden Geschäfte enthoben;

2) die wegen anderweitiger Fortführung dieser Geschäfte erforderlichen Anordnungen bleiben zur Zeit vorbehalten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 22. Nov. 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

Verordnung
wegen Aufhebung der bisherigen ritterschaftlichen Militair-Aushebungs-Behörden.

4485. Provisorisches Recrutirungsgesetz. 27. März 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß es auch jetzt noch an den definitiven reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Formation und Organisation des deutschen Reichsheeres fehlt, die Erlassung eines neuen vollständigen Gesetzes über die Erfüllung der Wehrpflicht aber erst alsdann wird geschehen können, wenn jene Bestimmungen erfolgt sind, verordnen Wir, unter Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, hiermit provisorisch für die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1. August $18^{28}/_{29}$, wie folgt:

§. 1. Die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1. August $18^{28}/_{29}$ geschieht im Uebrigen in Grundlage der jetzt bestehenden Gesetze, nämlich des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830 und der späteren Verordnungen, jedoch unter dem Wegfall aller, auf die auch fernerhin unstatthafte Erfüllung der Wehrpflicht durch Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen und mit denjenigen Modificationen, welche im Nachstehenden vorgeschrieben sind. Weitere gesetzliche Anordnung über eine veränderte Dienstzeit für den Fall der Einführung des Landwehrsystems bleibt auch für die jetzt eintretenden Wehrpflichtigen ausdrücklich vorbehalten.

§. 2. Es findet bei der bevorstehenden Recrutirung keine Auslosung, sondern eine Aushebung in der Art statt, daß sämmtliche Wehrpflichtige aus dem Geburtsjahre vom 1. August $18^{28}/_{29}$, außerdem aber auch alle diejenigen Wehrpflichtigen des voraufgegangenen Geburtsjahres vom 1. August $18^{27}/_{28}$, welche nach §. 5 des provisorischen Recrutirungsgesetzes vom 3. März v. J. bei der vorigjährigen Recrutirung zur abermaligen Gestellung verpflichtet wurden, einberufen und im Falle körperlicher Brauchbarkeit in das Militair eingestellt werden.

§. 3. Rücksichtlich der Matrosen hört auch jetzt die frühere Entfreiung vom Militairdienste auf, und werden sämmtliche nach den bisherigen Gesetzen entfreiete Matrosen aus dem Geburtsjahre vom 1. August $18^{28}/_{29}$ in der Art zum Militairdienste herangezogen, daß sie hierdurch ausdrücklich verpflichtet werden, nach den zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, auf der deutschen Flotte zu dienen. Bis auf Weiteres brauchen diese Matrosen zur ärztlichen Untersuchung vor die Districts-Behörden sich nicht zu gestellen; sie haben jedoch ihre Qualität als Matrosen durch die Aushebungs-Behörde nach den Gesetzen vom 7. Jan. 1845 und 14. Dec. 1849 nachzuweisen.

§. 4. Für die Leitung der Aushebung normiren, neben den älteren Recrutirungs-Gesetzen, auch die §§. 9, 10, 12 und der letzte Satz des §. 13 der Verordnung vom 16. Oct. 1848.

Da jedoch durch Unsere Verordnung vom 22sten November 1849 die bisherigen Aushebungs-Behörden (Auslosungs-Behörden) in den Bezirken der bisherigen ritterschaftlichen und Kloster-Aemter aufgehoben worden, so sollen zur Leitung der den Aushebungs-Behörden in den genannten Bezirken obliegenden Geschäfte Special-Commissarien von Uns ernannt und rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Ortsbehörden in den vorgenannten Aushebungs-Bezirken haben jedoch nach wie vor alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihnen nach den bisherigen Recrutirungsgesetzen, namentlich nach der Recrutirungs-Verordnung vom 22. Febr. 1830, insbesondere Anlage II. §. 5—8 derselben, obliegen. Außerdem werden sie hierdurch gesetzlich verpflichtet, allen in Bezug auf die Recrutirung an sie ergehenden Requisitionen der für ihren Aushebungs-Bezirk zu bestellenden Commissarien unweigerlich Folge zu leisten.

Auch werden die bisherigen Aushebungs-Bezirks-Behörden in den ritterschaftlichen und Kloster-Aemtern angewiesen, den Commissarien auf Erfordern gesammte Acten und Listen der vorjährigen Recrutirung auszuliefern.

§. 5. Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum

Kriegsdienste gelten gleichfalls die bisherigen Bestimmungen, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) statt der subadj. A. B. C. zur Anlage I. des Recrutirungsgesetzes vom 22. Febr. 1830 normiren die subadj. A. B. C. der Verordnung vom 16. Oct. 1848;
2) alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche
   a. wegen Untermaßes, d. h. weil sie nicht 5 Fuß 1 Zoll nach dem gesetzlich geltenden Militairmaß haben,
   b. wegen allgemeiner Körperschwäche, oder
   c. wegen solcher Mängel, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden,

   unbrauchbar gefunden werden, müssen sich bei der Aushebung der beiden nächsten Jahre wiederum zur Untersuchung gestellen, und erfolgt ihre gänzliche Entfreiung vom Militairdienste erst dann, wenn sie auch bei der dritten Untersuchung als unbrauchbar erscheinen.

Die Militair-Districts-Behörden haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche hiernach zur zweiten und resp. dritten Gestellung verpflichtet sind, ausdrücklich zu bezeichnen, und sind danach die Listen und Schemata an- und auszufertigen.

Die von den Wehrpflichtigen über ihren Gesundheitszustand producirten ärztlichen Zeugnisse finden nur dann Berücksichtigung, wenn die bescheinigten Körperfehler und Krankheiten durch die von der Districts-Behörde angestellte ärztliche Untersuchung sich bestätigen.

Können die untersuchenden Aerzte keine vollkommene Selbstüberzeugung über das Vorhandensein der bescheinigten Gebrechen erlangen, so ist nach Einstellung der Wehrpflichtigen ins Militair die Anzeige von dem zweifelhaften Falle, unter Einreichung der etwa beigebrachten ärztlichen Zeugnisse, bei der Militair-Behörde zu machen.

§. 6. Ueber diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Zeit der Gestellung vor der Districts-Behörde temporair krank und dadurch am Erscheinen behindert sind, ist ein ärztliches, von der betreffenden Ortsobrigkeit zu beglaubigendes Zeugniß durch die ablieferude Bezirks-Behörde zu produciren, und haben solche temporair Kranke, wenn sie nicht spätestens binnen 2 Monaten nach beschaffter Hauptablieferung sich nachträglich gestellen können, zur Aushebung des nächsten Jahrganges sich zu sistiren.

§. 7. Die Berechtigung, außerhalb Landes, jedoch innerhalb der Grenzen Deutschlands zu gehen, erwirbt ein Militairpflichtiger, außer den im §. 63 des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 22. Febr. 1830 bezeichneten Fällen, sofern ihm mindestens noch ein Jahr an der gesetzlichen Anfangszeit seiner Militairpflicht fehlt und erweislich eine Caution von 200 Thlrn. weder baar, noch durch Bürgen, noch durch Pfand geleistet werden kann, durch körperliche Eidleistung, rechtzeitig seiner Pflichterfüllung nachkommen zu wollen. Für die dieserhalb nöthigen obrigkeitlichen Verhandlungen werden überall keine Kosten wahrgenommen.

§. 8. Alle Bestimmungen der früheren Recrutirungsgesetze, welche den obigen Vorschriften entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 27. März 1850.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

Provisorisches Recrutirungsgesetz
für die Aushebung im Jahre 1850.

4486. Kategorien in den Führungszeugnissen. 3. Juni 1850.

Es wird im Interesse sowohl der verabschiedeten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten selbst, als auch von Behörden und Dienstherren hiemit zur allgemeinen

Kenntniß gebracht, daß die Führungs-Zeugnisse in den Abschieden abgeändert fortan in folgende Categorien:

1) musterhaft,
2) gut,
3) mittelmäßig,
4) schlecht

zerfallen, diese Bezeichnungen nur in der strengsten Bedeutung des Wortes gebraucht werden, namentlich aber der Ausdruck „musterhaft" nur in sehr seltenen Fällen Anwendung findet.

Schwerin am 3ten Junius 1850.

Der Oberst und Divisions-Commandeur
v. Witzleben.

4487. Aushebung der Militairpflichtigen im Jahre 1850. 6. Sept. 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die bisher im Frühjahr erfolgte Aushebung der Militairpflichtigen künftig im Herbste wird stattfinden müssen, um der in Folge des Landwehrsystems zu verändernden Organisation des Militairs zu entsprechen, auch sodann das Kalenderjahr der Recrutirung zum Grunde zu legen ist, als Uebergang dazu aber eine frühere Aushebung der in den letzten fünf Monaten des Jahres 1829 gebornen Militairpflichtigen sich nothwendigt, so verordnen Wir, auf Antrag Unseres Ministeriums, wie folgt:

§. 1. Die in den Monaten August, September, October, November und December 1829 gebornen Militairpflichtigen sollen schon im Herbste d. J. ausgehoben und eingestellt, dagegen aber eine gleiche Anzahl ausgedienter Soldaten entlassen werden.

§. 2. Die Recrutirung geschieht im Uebrigen ganz nach Maßgabe der Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes vom 27. März 1850.

§. 3. Die in Nr. 14 und 16 des diesjährigen Regierungsblattes bestellten Commissarien haben auch die vorstehend angeordnete außerordentliche Aushebung nach §. 4 des Recrutirungsgesetzes vom 27. März d. J. zu leiten.

§. 4. Alle bei dieser außerordentlichen Aushebung fungirenden Behörden werden angewiesen, das Geschäft so zu fördern, daß die Einstellung der Ausgehobenen ins Militair am 1. Nov. d. J. stattfinden kann.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten.

Schwerin, am 6ten September 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung
wegen Aushebung der Militairpflichtigen im Herbste 1850.

4488. Verordnung, betreffend die Recrutirung des Bundescontingents. 1. Sept. 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir beschlossen haben, die diesjährige Recrutirung Unseres Bundescontingents provisorisch und unter einigen Modificationen wiederum nach dem Recrutirungs-Reglement vom 22. Febr. 1830 stattfinden zu lassen, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Die Recrutirung für das Kalenderjahr 1851 geschieht nach den Vorschriften des Recrutirungs-Reglements von 1830 und nach denjenigen resp. abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, welche bis zum Frühjahr 1848 erlassen sind.

§. 2. Die Aushebung geschieht in der ersten Hälfte des Monats October, und werden alle Behörden, die Militair-Districts-Behörden, die Ortsbehörden und die Auslooſungs-Behörden, auch geſammte Prediger befehliget, die ihnen obliegenden Geſchäfte ſofort zu beginnen und zur gehörigen Zeit zu vollbringen.

§. 3. Zur Auslooſung hat ſich, bei der geſetzlichen Strafe für Refractairs, geſammte, in dem Kalenderjahr vom 1. Jan. bis zum 31. Decbr. 1830 geborne junge Mannſchaft zu geſtellen. Außerdem ſind diejenigen, welche ſich zu den Aushebungen nach den proviſoriſchen Recrutirungsgeſetzen vom 3ten März 1849, 27ſten März 1850 und 6ten Sept. 1850 nicht geſtellt haben, ſo wie alle, welche aus entſchuldbaren Gründen bei früheren Recrutirungen ausgeblieben ſind, ſofern dieſe ſich nicht zur außerordentlichen Aushebung nach dem Geſetze vom 16ten October 1848 geſtellet haben, und es wegen des Alters nach dem §. 36 des Recrutirungs-Reglements vom 22ſten Februar 1830 noch zuläſſig iſt, zum Auslooſen mit der erſtgedachten jungen Mannſchaft zuzulaſſen und zur Geſtellung dazu pflichtig, und ſollen ſie, im Fall ſie das Loos trifft und ſie zum Militairdienſt brauchbar befunden werden, in das Militair eintreten, auch dem betreffenden Auslooſungs-Bezirke von der für dieſes Jahr zu ſtellenden Anzahl von Recruten abgerechnet werden.

§. 4. Die nach der Beſtimmung des proviſoriſchen Recrutirungs-Geſetzes vom 3ten März 1849, §. 5 sub 2 und dem nachgefolgten proviſoriſchen Recrutirungs-Geſetze zur Wiedergeſtellung Zwecks nochmaliger ärztlicher Unterſuchung Verpflichteten werden, gleich allen zum Militairdienſt ganz unbrauchbar befundenen, von aller weiteren Militairpflicht hierdurch freigeſprochen, und wird den Militair-Districts-Behörden aufgegeben, für ſie die gewöhnlichen Freiſcheine auszufertigen.

Ebenmäßig werden diejenigen von aller weiteren Militairpflicht freigeſprochen, welche wegen temporairer Krankheit bei der Ablieferung an die Districts-Behörden ausgeblieben ſind und ſolches durch Kreisphyſicats-Atteſte nach Maßgabe der Verordnung vom 15tem December 1835 den Militair-Districts-Behörden nachgewieſen haben.

Die Auslooſungs-Behörden ſind verpflichtet, wegen aller dieſer vom Militairdienſte Freigeſprochenen beſondere Verzeichniſſe anzufertigen und danach die Ertheilung der Freiſcheine bei den Militair-Districts-Behörden zu beantragen.

§. 5. Stellvertretung findet nicht ſtatt, vielmehr iſt jeder, der nach Maßgabe des Looſes und der ärztlichen Beſichtigung dazu verpflichtet iſt, perſönlich in das Militair zu treten verbunden.

§. 6. Rückſichtlich der körperlichen Beſchaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienſt gelten zunächſt alle Beſtimmungen des Recrutirungs-Geſetzes vom 22. Februar 1830, namentlich der Anlage I. zu demſelben, dann aber auch die Beſtimmungen der subadj. A. B. C. dieſer Anlage, jedoch in derjenigen veränderten Faſſung und mit denjenigen Modificationen, wie ſelbige am Schluſſe der Verordnung vom 16. Oct. 1848 wegen Aushebung der zur Verſtärkung der deutſchen Streitmacht erforderlichen Mannſchaft beigefügt worden ſind.

Bei der den Districts-Behörden aufgegebenen Verlegung des Ablieferungsgeſchäfts an verſchiedene Orte iſt es ihnen geſtattet, den neben dem Militairarzte zuzuziehenden Civilarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte an dem Ablieferungsorte oder aus der Nachbarſchaft zu requiriren.

§. 7. Die von den Militair-Districts-Behörden an den Ablieferungsorten an die dazu commandirte Militairperſon abgelieferten Recruten ſind bis zu dem ihnen von letzterer zu beſtimmenden Tage einſtweilen wieder zu entlaſſen und haben ſich an dieſem Tage in dem Garniſonsorte einzufinden.

Gegeben durch Unſer Geſammt-Miniſterium, Schwerin am 1. Septbr. 1851.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Recrutirung des Bundes-Contingents für das Jahr 1851.

4489. Von der Recrutirung für 1852. 18. Sept. 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir beschlossen haben, die diesjährige Recrutirung Unseres Bundes-Contingents, mit Zulassung der Stellvertretung und unter einigen Modificationen, wiederum nach dem Recrutirungs-Reglement vom 22. Februar 1830 stattfinden zu lassen, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Die Recrutirung für das Kalenderjahr 1852 geschieht nach den Vorschriften des Recrutirungs-Reglements von 1830 und nach denjenigen resp. abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, welche bis zum Frühjahr 1848 erlassen sind.

§. 2. Die Aushebung geschieht in der letzten Hälfte des Monats October, und werden alle Behörden, die Militair-Districts-Behörden, die Ortsbehörden und die Auslosungs-Behörden, auch gesammte Prediger, befehliget, die ihnen obliegenden Geschäfte förderſamſt zu beginnen und zur gehörigen Zeit zu vollbringen.

Die Recruten-Aushebungen sind wiederum an den bestimmten acht Aushebungs-Orten, und zwar im Schwerinschen Militair-Haupt-Districte: in Doberan, Wismar, Schwerin und Ludwigslust, und im Güstrowschen Militair-Haupt-Districte: in Waren, Rostock, Malchin und Güstrow zu beschaffen.

§. 3. Zur Loosung hat sich, bei der gesetzlichen Strafe für Refractairs, gesammte in dem Kalenderjahr vom 1. Jan. bis zum 31. Dec. 1831 geborne junge Mannschaft zu gestellen. Diejenigen jungen Leute, welche sich zu den früheren Aushebungen nach dem Recrutirungs-Gesetz vom 22. Febr. 1830 und nach den provisorischen Recrutirungs-Gesetzen nicht gestellt haben, sind nach den Bestimmungen des Recrutirungs-Reglements vom 22. Febr. 1830 zu behandeln und, sofern sie als Refractairs oder Nachgelooſete mit dem Auslooſungs-Bezirks-Contingente präsentirt und zum Militairdienste brauchbar befunden werden, an das Militair abzuliefern und dem betreffenden Auslooſungs-Bezirke von dem für dieſes Jahr zu stellenden Recruten-Contingente abzurechnen.

Wegen Anrechnung der Freiwilligen normirt die Bestimmung im §. 13 der Anlage III. zum Recrutirungs-Reglement vom 22. Febr. 1830.

§. 4. Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienst gelten zunächst alle Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 22. Febr. 1830, namentlich der Anlage I. zu demselben, dann aber auch die Bestimmungen der subadj. A. B. C. dieſer Anlage, jedoch in derjenigen veränderten Fassung und mit denjenigen Modificationen, wie selbige am Schlusse der Verordnung vom 16. Oct. 1848, wegen Aushebung der zur Verstärkung der deutschen Streitmacht erforderlichen Mannschaft, beigefügt worden sind.

Bei der Verlegung des Ablieferungs-Geschäfts an die im §. 2 benannten Orte ist es den Districts-Behörden gestattet, den neben dem Militairarzte zuzuziehenden Civilarzt aus der Zahl der approbirten Aerzte an dem Ablieferungs-Orte oder aus der Nachbarschaft zu requiriren.

§. 5. Die in dem Recrutirungs-Reglement vom 22. Febr. 1830 enthaltenen Bestimmungen wegen der Selbstvertretung ceſſiren, wogegen an deren Stelle das gesetzliche Verfahren in den nachfolgenden Paragraphen angeordnet wird.

§. 6. Von der persönlichen Dienstleistung kann der Militairpflichtige sich durch Stellung eines Stellvertreters befreien. Dieſes Recht des Dienstpflichtigen hört jedoch mit dem zehnten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung auf.

§. 7. Die Anschaffung der Stellvertreter geschieht lediglich von dem Miniſterium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, oder unter deſſen Leitung.

Kein Stellvertreter vertritt einen bestimmten Vertretenen, sondern werden alle überhaupt nur als Stellvertreter bezeichnet.

§. 8. Die Stellvertretungssumme beträgt bei sechsjähriger Dienstzeit:
a. für einen Combattanten . . 200 Thlr. Cour.,
b. für einen Nicht-Combattanten 100 Thlr. Cour.,
und muß bei der Erklärung, sich vertreten lassen zu wollen, sofort baar an die Districts-Behörden ausgezahlt werden, welche wiederum nach beschaffter Recrutirung diese gesammelten Gelder mit einem Verzeichniß und etwanigen weiteren Bemerkungen an das Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, einzusenden haben.

Ist die Dienstzeit unter 6 Jahren, so kommt für jedes Jahr, das der Dienstpflichtige ganz oder theilweise zu dienen hat, ein Sechstheil dieser Summe in Anrechnung.

§. 9. Die Stellvertretungssumme wird ausgezahlt nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit. Sie wird jedoch auch dann ungekürzt ausgezahlt:
a. wenn der Stellvertreter bei körperlicher Untauglichkeit zum Militairdienst in den Civildienst übertritt, oder wegen unverschuldeter Untauglichkeit zum Militairdienst entlassen werden muß;
b wenn er während seiner Dienstzeit stirbt.

§. 10. Die Stellvertretungs-Summe nebst Zinsen verfällt:
1) ganz:
a. wenn der Stellvertreter desertirt;
b. wenn er sich absichtlich zum Militairdienst unbrauchbar macht;
c. wenn er aus dem Militairstande ausgestoßen, oder wegen Verbrechen entlassen wird;
d. wenn er die Todesstrafe erleidet;
2) theilweise, und zwar für die noch nicht abgediente Zeit:
a. wenn der Stellvertreter sich selbst entleibt;
b. wenn er bei körperlicher Tauglichkeit zum Militairdienst in den Civildienst übertritt;
c. wenn er auf sein Ansuchen ehrenvoll verabschiedet wird.

§. 11. Während der Dienstzeit des Stellvertreters kann die Stellvertretungs-Summe, so wie der Genuß der Zinsen davon weder cedirt, noch mit Arrest belegt, noch auf andere Weise darüber von Seiten des Stellvertreters — außer auf den Todesfall — zu Gunsten Anderer verfügt werden.

§. 12. Die Stellvertretung findet auch nachträglich Anwendung auf die, nach dem Recrutirungsgesetze vom 1. Sept. 1851 im Herbst v. J. ausgehobene junge Mannschaft.

Eine Entlassung vom Militair aus den früheren Altersclassen gegen Stellung eines Stellvertreters während der noch hinterstelligen Dienstzeit soll mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung ausnahmsweise nur dann gestattet sein, wenn die durch persönliche Verhältnisse herbeigeführte wirkliche Nothwendigkeit genügend dargethan werden kann.

In diesen Fällen ist die Prämie nach der vorstehend im §. 8 vorgeschriebenen Summe und nach Verhältniß der Dienstzeit zu bestimmen.

§. 13. Diese Bestimmungen wegen der Stellvertretung gelten nur zur Friedenszeit; beim Ausbruch eines Kriegs treten die einschlagenden Recrutirungsgesetz-Bestimmungen, welche bis zum Frühjahr 1848 erlassen sind, wieder in Kraft.

§. 14. Für die Stellvertretung im Kriegs-Ersatz normirt das Recrutirungs-Reglement vom 22sten Februar 1830, und bleibt darnach die Gewinnung eines Stellvertreters für einen Kriegs-Ersatzmann dessen freier Vereinbarung überlassen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 18. Sept. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Recrutirung des Bundes-Contingents für das Jahr 1852.

4490. Von den Militairstellvertretern. 4. Oct. 1852.

Mit Bezug auf §. 7 der Verordnung vom 18ten September d. J., betreffend die Recrutirung des Bundes-Contingents für das Jahr 1852, bringt das Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1. Ein Stellvertreter muß folgende Eigenschaften haben:
   a. er muß Mecklenburger sein,
   b. er muß sich freigelooset haben,
   c. er darf nicht über 27 Jahre alt sein,
   d. er muß die reglementarische körperliche Diensttüchtigkeit besitzen,
   e. er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein,
   f. er muß durch vollkommen gültige Zeugnisse seine Unbescholtenheit nachweisen.

Die 2 Jahre, die ein Freigelooster nach §. 3 des Recrutirungs-Reglements vom Jahre 1830 noch reservepflichtig bleibt, sind kein Hinderniß für die Stellvertretung während dieses Zeitraums.

2. Die Erfordernisse und Bedingungen für die Stellvertretung müssen zu der Zeit vollständig vorhanden sein, in welcher die Erfüllung der Dienstpflicht beginnt.

Hat ein Stellvertreter während des Zeitraums von seiner ersten Anmeldung als solcher bei der Militairbehörde bis zu seiner wirklichen Annahme und Einstellung zum Dienst die verlangten Eigenschaften verloren, so wird seine Annahme ohne alle Entschädigung verweigert, so wie denn auch die von den Militair-Behörden geschehenen Notirungen zur Stellvertretung durchaus noch keine Anrechte auf demnächstige wirkliche Verwendung geben, da Letztere von dem Bedarf an Stellvertretern und andern Umständen abhängig bleibt.

3. Die Anmeldungen zur Stellvertretung geschehen bei dem Divisions- oder irgend einem beliebigen Truppen- (Regiments-, Bataillons-, Artillerie-, Pionier-) Commando und den zur Recrutirung commandirten Stabsofficieren. Sie müssen persönlich gemacht werden, um sofort dann die Tauglichkeit der sich gemeldet Habenden ermitteln zu können, und dürfen die nach §. 1 erforderlichen Papiere bei diesen Anmeldungen nicht fehlen.

4. Die Verpflichtung derjenigen, die sich zur Stellvertretung gemeldet haben und als brauchbar notirt sind, hört erst dann auf, wenn sie dieserhalb vom Divisions-Commando weitere Anzeigen bekommen, welches der Regel nach gleich nach gänzlich beendigtem Recrutirungs-Geschäft der Fall sein wird.

5. Die Stellvertretungssumme bleibt während der ganzen Dienstzeit des Stellvertreters in der Stellvertreter-Casse als Caution stehen und wird ihm daraus verzinset.

Schwerin am 4. October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

4491. Zeit der Recrutirung und Ablieferung der Recruten. 2. Febr. 1853.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unserer Ritter- und Landschaft, hiemit, daß das Recrutirungsgesetz vom 22. Febr. 1830 in folgenden Punkten abgeändert sein soll:

1) statt des §. 47, Nr. 2, bestimmen Wir, daß in Friedenszeiten die Recrutirung alljährlich einmal, und zwar im Monat October, und so zeitig stattzufinden hat, daß in beiden Militair-Districten die Ablieferung der Recruten an das Militair am 21. Oct. jedes Jahres beendigt sein kann.

2) Die Ablieferung der Recruten soll künftig, statt an den beiden Districtsorten, an folgenden acht Orten stattfinden:

Im Schwerin'schen Militair-District:
im Flecken Doberan,
in der Stadt Wismar,
in der Stadt Schwerin,
im Flecken Ludwigslust.

Im Güstrow'schen Militair-District:
in den Städten Rostock,
Güstrow,
Malchin,
Waren.

3) Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit der Recruten zum Militairdienst sollen die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten October 1848 normiren.

4) Die unter dem Namen „Kriegsersatz" alljährlich ausgehobene Mannschaft wird dem Militair als weiterer Ersatz für außerordentlichen Abgang — also noch außer den 68 Mann, welche für diesen Zweck schon bisher ausgelooset sind — mit überwiesen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 2. Febr. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830.

4492. Von der Stellung der Matrosen. 12. März 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Declaration der §§. 3 Unserer Recrutirungsgesetze vom 1. Sept. 1851 und vom 18. Sept. 1852 verordnen Wir, aus Veranlassung aufgekommener Zweifel, im Einverständniß mit Unserer Ritter- und Landschaft:

daß die Bestimmungen jener Paragraphen auch auf die in den Jahren der geltenden allgemeinen Wehrpflicht ausgebliebenen Matrosen, unter Mitberücksichtigung der über die Art der Anrechnung der Matrosen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, anzuwenden sind.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 12. März 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung
zu den Recrutirungsgesetzen vom 1. Septbr. 1851 und 18. Septbr. 1852.

Zu B. Bestimmungen über die Verhältnisse der Militairpersonen. Seite 655.

4493. Neues Militairpensionsreglement. 6. Sept. 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir am heutigen Tage ein neues Militair-Pensions-Reglement gegeben haben, wird das frühere vom 1. August 1814 hiermit außer Anwendung gesetzt.

Gegeben durch Unser Geheimes Ministerium, Schwerin am 6. Sept. 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4494. Zeit der Einreichung der Uebersichten über die Servicezahlungen. 26. Jan. 1848.

Die von sämmtlichen Stadt-Magistraten in Gemäßheit der Verordnungen vom 10ten Junius 1834 und 2ten April 1838 bisher alljährlich eingereichten Uebersichten der städtischen Servicezahlungen für das Militair sind künftig nur in fünfjährigen Zeiträumen für das jedesmalige letzte Kalenderjahr, zunächst also gegen Ostern 1852 für das Kalenderjahr 1851, übrigens nach wie vor in Grundlage des durch die Verordnung vom 2ten April 1838 vorgeschriebenen Schemas anzufertigen und an die Regierung einzusenden.

Schwerin am 26sten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4495. Bestimmungen für die Militair-Bildungs-Anstalt. 27. März 1848.

Das in Nr. 4 des officiellen Wochenblatts vom 8ten Februar 1845 publicirte Reglement der Großherzoglichen Militair-Bildungs-Anstalt hat in den §§. 16 und 25 durch neueste allerhöchste Bestimmungen eine theilweise Abänderung erlitten, indem von jetzt an

a. die Aufnahme neu eintretender Cadetten jährlich am 1sten Mai stattfinden soll;

b. der Aufzunehmende, vor dem 1sten Mai des Eintrittsjahres sein 15tes Lebensjahr vollendet, aber das 17te zu diesem Zeitpuncte noch nicht überschritten haben muß; und

c. die praenumerando halbjährlich zu entrichtenden Pensionsraten am 1sten Mai und 1sten November jeden Jahres einzuzahlen sind.

Schwerin am 27sten März 1848.

Der Generalmajor und Brigade-Commandeur,
F. v. Elderhorst.

4496. Stiftung des Militair-Verdienst-Kreuzes. 5. Aug. 1848

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Belohnung für Auszeichnung im Kriege ein Militair-Verdienst-Kreuz zu stiften.

Dies Kreuz besteht aus Kanonenmetall, enthält auf der Vorderseite die Inschrift:

„Für Auszeichnung im Kriege,"

auf der Rückseite Unsern Namenszug nebst der Jahreszahl 1848, und soll an einem hellblau-seidenen Bande mit schmaler rother und gelber Einfassung auf der linken Brust getragen werden.

Wir haben befohlen, diese Unsere Stiftung durch das officielle Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 5ten August 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Stiftung eines Militair-Verdienst-Kreuzes.

4492. Errichtung des Militairdepartements. 5. Jan. 1849.

Um die Militairverwaltung an einer Stelle zu vereinigen, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Bildung einer Abtheilung des Ministeriums mit der Bezeichnung: Militair-Departement angeordnet, und zu Mitgliedern desselben, unter temporairen Vorsitz des Ministers von Lützow, ernannt:

den General-Adjutanten Obersten v. Hopffgarten,
die Flügel-Adjutanten Major v. Zülow und Hauptmann v. Müller, das bisherige Personal des Militair-Collegiums.

Schwerin am 5ten Jan. 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.
L. von Lützow.

4493. Reorganisation der Militair-Bildungs-Anstalt. 20. Jan. 1849.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben eine derartige Reorganisation der Militair-Bildungs-Anstalt zu befehlen geruht, daß selbige für die Folge vorzugsweise Fach-Unterrichts-, weniger Erziehungs-Anstalt sein wird.

Wenn daher zu Ostern 1849 schon keine Zöglinge nach bisherigem Modus mehr aufgenommen werden sollen, die dann noch in der Anstalt verbleibenden sechs Zöglinge billigerweise aber doch berücksichtiget und nach bis dahin üblicher Art in noch zweijährigem Cursus zum Officier-Examen herangebildet werden müssen, so ist weiter Allerhöchst beschlossen: zum bevorstehenden Ostern wieder eine bis zu sechs Zöglingen starke 1ste Classe, mit einjährigem Cursus, namentlich für die militairischen Disciplinen, unter folgenden Bedingungen eintreten zu lassen:

1) Vollendetes 17tes und nicht überschrittenes 19tes Lebensjahr;
2) durchaus körperliche Tüchtigkeit zum Militairdienst, constatirt durch die obere militairärztliche Behörde;
3) befriedigende Zeugnisse über bisherige gute Führung, Sittlichkeit, Fleiß, Anlagen;
4) Zahlung der vollen oder doch ermäßigten Pension nach bisherigen Sätzen;
5) Nachweisung der Mittel zur Anschaffung der demnächst erforderlichen Officier-Equipage;
6) Vorhandensein der ausreichenden Kenntnisse für die Aufnahme in die 1ste Classe eines inländischen Gymnasiums, namentlich
   a. für die deutsche,
   b. " " französische,
   c. " " lateinische Sprache,
   d. " " Geschichte,
   e. " " Geographie,
   f. " " Mathematik,
   g. " " Physik,
   h. " " Chemie.

   Weiter ist erforderlich:
   i. Fertigkeit im Zeichnen,
   k. eine gute, geläufige Handschrift.

Zum Eintritt in die Anstalt geneigte, diesen Anforderungen entsprechende, junge Leute haben sich bis zum 1sten März d. J. bei der unterzeichneten Behörde schriftlich zu melden, in dieser Meldung auszusprechen, welcher Waffe sie sich widmen wollen und selbiger die von 1 bis 6 verlangten ausreichenden Nachweise anzuschließen.

Diese als eine Uebergangs-Maßnahme zu betrachtende Verfügung schließt jedoch nicht aus, daß junge Leute, die sich dem Militairstande widmen und auf Beförderung zum Officier dienen wollen oder bereits dienen, auch außerhalb der Militair-Bildungs-

Anstalt sich die erforderlichen Kenntnisse zum Officier-Examen erwerben und nach zufriedenstellendem einjährigen Dienst bei den Truppen, zu diesem Examen in den vorschriftsmäßigen Prüfungs-Perioden melden können.

Schwerin am 20. Jan. 1849.

Großherzogliches Ministerium.
Militair-Departement.
L. von Lützow.

4499. Einreichung der Gesuche der Beurlaubten zunächst beim Compagniechef. 12. Nov. 1849.

Da sich in letzter Zeit beurlaubte Soldaten der Großherzoglichen Brigade häufig mit Gesuchen unmittelbar an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gewandt haben, so werden dieselben hierdurch auf das Undienstmäßige und Strafsfällige dieser Eingaben aufmerksam gemacht und ihnen in Erinnerung gebracht, daß sie sich vorschriftsmäßig in allen Angelegenheiten an ihren Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Chef zu wenden haben, der ihre Eingaben auf dienstlichem Wege weiter befördern wird.

Für alle Beurlaubten, die im Jahre 1849 ausgehoben sind, wird noch besonders bemerkt, daß sie ihre Eingaben an den Commandeur des Schweriner Landwehr-Bataillons, Major v. Oertzen, zu richten haben.

Schwerin am 12. Nov. 1849.

Das Brigade-Commando.
v. Witzleben.

4500. Unzulässigkeit des Wechselarrestes gegen Militairpersonen. 23. Febr. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wegen der Nachtheile der Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Personen des Soldatenstandes für den Militairdienst verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

1) Gegen die sämmtlichen Combattanten und Nichtcombattanten in allen Chargen, so lange sie bei der Fahne sind, kann der Wechselarrest nicht vollstreckt werden.
2) Die abweichende Bestimmung Unserer Verordnung vom 14ten Junius 1849, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen, §. VI. Nr. 3 a., wird hierdurch wieder aufgehoben. Jedoch verbleibt es bei derselben hinsichtlich der noch vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ausgestellten Wechsel.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 23. Febr. 1853.

Friedrich Franz.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Militairpersonen.

4501. Freiheit der Landwehrmänner von der außerordentlichen Contribution. 25. Februar 1853.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gebracht, daß Seitens verschiedener Colligirungs-Behörden die außerordentliche Contribution auch von Landwehrmännern erhoben worden ist. Da nun aber die Landwehr nur eine Abtheilung Beurlaubter des activen Militairs bildet und in solcher Eigenschaft

edictmäßig von jener Steuer befreiet ist, so werden sämmtliche Colligirungs-Behörden hierdurch befehligt, gedachte Militairs bis zur völligen Beendigung ihrer Dienstzeit nicht weiter zur außerordentlichen Contribution heranzuziehen, wie auch die von einzelnen Landwehrmännern pro October v. J. erhobene Steuer zu restituiren.

Schwerin am 25. Febr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4502. Erhöhung der Pensionen der freiwilligen Jäger von 1813 und 1814. 24. Febr. 1854.

Es wird hierdurch zur Kenntnißnahme aller derer, welche es angeht, gebracht, daß die aus der Landes-Receptur-Casse zu Rostock an die ehemaligen freiwilligen Oberjäger und Jäger aus den Feldzugsjahren 1813 und 1814 gezahlten Pensionen, in Gemäßheit eines von den Ständen gefaßten und von Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge genehmigten Beschlusses vom 1sten April d. J. an, um die Hälfte des bisherigen Betrages erhöhet werden sollen, und haben die betheiligten Pensionisten für die zum 1sten April d. J. fälligen Quartalraten ihre Quittungen dem entsprechend bei der Receptur-Casse in Rostock einzusenden.

Schwerin am 24. Februar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

4503. Verbot der Werbungen für fremde Kriegsdienste. 22. Jan. 1855.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, die gegen die Werbungen für fremde Kriegsdienste wiederholt, zuletzt unterm 21. Febr. 1822, ergangenen Verbote hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen. Es werden daher alle Obrigkeiten aufgefordert, auf derartige Werbungen ein wachsames Auge zu haben und vorkommenden Falles nicht nur dieselben zu hindern und davon Anzeige beim Ministerium des Innern zu machen, sondern auch sowohl die Werber, als auch die Angeworbenen zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß alle diejenigen, welche ohne besondere landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste treten, in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Junius 1853, ihr Unterthanenrecht verlieren, daher im Falle ihrer Rückkehr zu gewärtigen haben, daß sie als Heimathslose in das Landarbeitshaus, beziehungsweise aus dem Lande gewiesen werden.

Schwerin am 22. Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4504. Der Unterofficierwittwencassenverein als juristische Person. 18. Mai 1855.

Dem Unterofficier-Wittwen-Cassen-Vereine der großherzoglichen Division sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 18. Mai 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage.

Schmidt.

Zu c. Von Deserteuren, Refractairen und Beurlaubten. Seite 693.

4505. Strafe für unbrauchbar befundene Refractaire. 25. April 1827.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir durch den bisherigen Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften über die für einen, zum Militairdienste unbrauchbar befundenen, Refractair eintretende Strafe, und die dadurch veranlaßte, Uns aus mehreren Vorfällen bemerklich gewordene, Ungleichförmigkeit der, in solchen Fällen von den Landesgerichten ertheilten, Informatorien Uns gnädigst bewogen gefunden haben, hierüber mit Unsern getreuen Ständen in Unterhandlung zu treten, in Folge deren Wir nunmehr Folgendes verordnen.

§. 1. Wegen derjenigen, welche sich, um dem Militairdienste zu entgehen, an ihrem Körper verunstalten, verbleibt es lediglich bei der Bestimmung im §. 13 der Recrutirungs-Verordnung vom 15ten Decbr. 1820.

§. 2. Ebenso behält es hinsichtlich derer, welche sich vorsätzlich dem Looſen entzogen haben, und zum Militair brauchbar befunden werden, bei demjenigen, was der eben erwähnte §. 13 der Recrutirungs-Verordnung vorschreibt, das Bewenden.

§. 3. Diejenigen aber, welche sich vorsätzlich dem Looſen entzogen haben, aber zum Militairdienste unbrauchbar befunden werden, sind mit einer sechsmonatlichen Vestungsstrafe zu belegen, welche Strafe jedoch bei eintretenden Milderungs-Gründen, und da, wo nicht wirkliche mala fides, sondern nur Unwissenheit, Unverstand und Nothbehelf der Uebertretung des Recrutirungs-Gesetzes zum Grunde liegen, von der Spruchbehörde bis auf 3 oder 2 Monate Vestungs- und äußersten Falls auf 6 Monate Gefängnißstrafe abgemindert werden kann.

§. 4. Wenn ein, nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung, als brauchbar ins Militair aufgenommener Refractair später wegen eines sich ergebenden körperlichen Fehlers oder einer Krankheit wieder entlassen werden muß, so ist er nur dann mit Strafe zu belegen, wenn, bei einer abermaligen ärztlichen Untersuchung, es sich mit Bestimmtheit ergiebt, daß derjenige Fehler, oder diejenige Krankheit, weßhalb er entlassen werden muß, schon zur Zeit seiner Aufnahme ins Militair existent gewesen, damals aber von ihm zum Zwecke seiner dadurch zu erreichenden Annahme beim Militair und Befreiung von der Civilstrafe, böslicher Weise verheimlicht ward. Solchen Falls tritt auch hier die in §. 3 benannte Strafe ein.

§. 5. Wenn, bei bereits eingetretener Confiscation des Vermögens des Refractairs,

a) derselbe sich freiwillig wieder gestellt, so wird das confiscirte Vermögen ihm restituirt, sobald er entweder, falls sein Alter und seine persönliche Beschaffenheit ihn zum persönlichen Eintritt ins Militair qualificirten, seine Dienstzeit treu vollendet, oder, im Falle seiner Unfähigkeit zum persönlichen Militairdienste, die gesetzliche Strafe erlitten hat.

b) Ist hingegen der Refractair aufgegriffen und mithin nur durch Gewalt unfreiwillig zur Gestellung vermogt, auch seiner beharrlichen mala fides hinlänglich überwiesen, so wird ihm, falls er zum persönlichen Eintritte ins Militair qualificirt ist, das confiscirte Vermögen zwar nach treu vollbrachter Dienstzeit restituirt, jedoch nur nach Abzug eines, zum Besten der Invaliden-Casse confiscirt bleibenden, seinem größern, durch seinen persönlichen Dienst nicht genügend wieder gut gemachten, Vergehen angemessenen Quanti.

Tritt aber, wegen Untauglichkeit des Refractairs zum persönlichen Militairdienste, in diesem Falle die Civilstrafe ein, so findet schon bei Bestimmung derselben der gravirende Umstand der unfreiwilligen Gestellung

seine Berücksichtigung, und ist daher hier, nach erlittener Strafe, das confiscirte Vermögen ganz zu restituiren.

§. 6. Von jeder Strafe bleiben befreiet diejenigen Refractairs, welche solche Krankheiten und Gebrechen haben, die jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen, und in dem subadjuncto A. zur Anlage I. der Recrutirungs-Verordnung vom 15. December 1820 speciell aufgeführt stehen.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Behörden, insonderheit den Landesgerichten, sich nach den Vorschriften dieser Unsrer Patent-Verordnung, welche Wir durch das officielle Wochenblatt zu publiciren befohlen haben, fortan genau zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung, Schwerin den 25. April 1827.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Patent-Verordnung
wegen Bestimmung der für einen zum Militairdienste unbrauchbar befundenen, Refractair eintretenden Strafe.

Zu Band III. Polizeisachen.

A. Gendarmerie und Vicekreispolizeimeister. Seite 1.

4503. Veränderte Stationirung der Gendarmen und Errichtung von Fußgendarmen. 31. Mai 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben beschlossen, eine veränderte Stationirung der Gendarmen, nach Maßgabe des hierunter in der Anlage A. abgedruckten Dislocations-Plans, von Johannis d. J. ab eintreten und die Mannschaft durch Errichtung einiger Fuß-Gendarmen angemessen verstärken zu lassen. Da hierdurch gleichzeitig diejenigen Rücksichten ihre Erledigung finden, welche Inhalts der Verordnungen vom 28. Nov. 1812 und 9. Sept. 1814 früher die Nothwendigkeit hervorgerufen haben, den Ortsobrigkeiten die Verpflichtung zur freien Bequartirung der Gendarmen auf ihren Dienstreisen aufzuerlegen, so wollen Wir solche Verpflichtung von Johannis d. J. ab hierdurch wieder aufheben.

Etwanige Requisitionen der Ortsbehörden sind fortan unmittelbar an die betreffenden Districts-Commando's, und zwar der Regel nach schriftlich sub rubro:

„an die Gendarmerie-Station in N. N."

zu richten, — in außerordentlichen Fällen aber, wenn die Gewährung einer, den Personalbestand des Districts-Commando's übersteigenden Hülfe in Frage stehen möchte, unmittelbar an das Commando der Gendarmerie hier in Schwerin zu befördern.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. Mai 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
wegen veränderter Stationirung der Gendarmen und Errichtung von Fuß-Gendarmen.

Anlage A.

Dislocation.

Hauptstandort Schwerin.

2 Brigadiers, 7 reitende Gendarmen, 4 Fuß-Gendarmen. Die Umgegend der Stadt mit den Gehöften und Stadtdörfern und die Kirchspiele Groß-Brütz, Cramon, Dambeck, Meteln, Mühlen-Eichsen, Groß-Trebbow, Wittenförden, Sachsenberg, Pampow, Plate, Zittow und Uelitz.

1ste Brigade.

Brigade-Standort Wismar.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen. Stadtdörfer und die Kirchspiele: Goldbee, Neuburg, Dreveskirchen, Proseken, Lübow, Hornstorf, Beidendorf, Mecklenburg, Jarow, Groß-Tessin, Poel.

Stationsort Grevismühlen.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Grevismühlen, Bössow, Hohenkirchen, Gressow, Friedrichshagen, Diedrichshagen, Börzow, Rummendorf, Kalkhorst, Elmenhorst, Klütz, Tamshagen, Dassow, Roggendorf.

Stationsort Warin.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Warin, Jesendorf, Tempzin, Brüel, Retgendorf, Hohen-Bicheln, Neukloster, Neubuckow, Russow, Alt-Garz, Biendorf, Westenbrügge, Alt-Karin, Behrendshagen, Mulsow, Altbuckow.

Stationsort Gadebusch.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Rehna, Lübsee, Grambow, Bietlübbe, Pokrent, Groß-Salitz, Roggendorf, Gadebusch; die Orte: Dutzow, Klein-Thurow und Weitendorf.

2te Brigade.

Brigade-Standort Bützow.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Satow, Sternberg, Eikelberg, Groß-Raden, Witzin, Ruchow, Parum, Bützow, Dreibergen, Neukirchen, Bernitt, Motzfall, Qualitz, Baumgarten, Rühn, Zernin, Bottin, Tarnow.

Stationsort Schwaan.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Biestow, Kessin, Schwaan, Kambs, Buchholz, Lage, Recknitz, Lüssow, Kritzkow, Hohen-Sprenz, Kavelsdorf, Kammin, Petschow.

Stationsort Ribnitz.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Toitenwinkel, Bentwisch, Volkenshagen, Rövershagen, Ribnitz, Wustrow auf Fischland, Markow, Blankenhagen, Kuhlrade, Sälz, Kölzow, Sanitz.

Stationsort Doberan.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Doberan, Retschow, Steffenshagen, Rethwisch, Warnemünde, Lichtenhagen, Parkentin, Hansdorf, Kröpelin.

3te Brigade.

Brigade-Standort Boizenburg.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Gresse, Zweedorf, Nostorf, Boizenburg, Blücher, Zahrensdorf, Granzin.

Stationsort Hagenow.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Hagenow, Gammelin, Warsow, Stralendorf, Sülstorf, Lübtheen, Bellahn, Jabel, Leussow, Picher, Pritzier.

Stationsort Wittenburg.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Camin, Zarrentin, Neuenkirchen, Boissow, Döbbersen, Perlin, Parum, Dreilützow, Wittenburg, Körchow.

4te Brigade.

Brigade-Standort Güstrow.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Güstrow, Reinshagen, Wattmannshagen, Lüdershagen, Bellin, Lübsee, Badendieck, Groß-Upahl, Zehna.

Stationsort Dargun.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Alt-Kalden, Groß-Methling, Brudersdorf, Levin, Röcknitz, Schorrentin, Neu-Kalden, Levetzow, Jördensdorf, Gnoyen, Vilz, Tessin, Polchow, Walkendorf, Basse, Boddin, Wasdow, Lübchin, Thelkow.

Stationsort Teterow.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Serrahn, Teterow, Thürkow, Belitz, Warkenhagen, Klaber, Grubenhagen, Bülow, Hohen-Demzin, Hohen-Mistorf.

Stationsort Goldberg.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Goldberg, Wooßen, Brütz, Techentin, Meßlin, Dobbertin, Lohmen, Kogel, Krakow, Dobbin, Woserin, Gägelow.

5te Brigade.

Brigade-Standort Plau.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Groß-Poserin, Gnevsdorf, Kuppentin, Plau, Vietlübbe, Stuer, Satow, Alt-Schwerin.

Stationsort Röbel.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Kieve, Kambs, Dambeck, Dammwolde, Leizen, Röbel, Vipperow, Rechlin, Lärz, Krümmel, Melz.

Stationsort Waren.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Rittermannshagen, Waren, Vielitz, Schloen, Federow, Malchow, Kloster Malchow, Sietow, Grüssow, Jabel, Lütgendorf, Kieth.

Stationsort Stavenhagen.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Malchin, Gielow, Basedow, Schwinkendorf, Rambow, Groß-Gievitz, Barchentin, Stavenhagen, Jürgenstorf, Ivenack, Borgfeld, Röcknitz, Kastorf, Kittendorf, Groß-Varchow.

Stationsort Penzlin.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Penzlin, Mölln, Breesen, Passentin, Alt-Rehse, Peccatel, Groß-Vielen, Groß-Luckow, Ankershagen.

6te Brigade.

Brigade-Standort Parchim.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Brenz, Spornitz, Herzfeld, Marnitz, Meierstorf, Suckow, Groß-Pankow, Siggelkow, Gischow, Granzin, Lanken, Parchim, Damm, Slate, Lübz, Barkow, Karbow, Kreien, Burow, Benthen, Grebbin, Kladrum.

Stationsort Grabow.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Hohewisch, Groß-Laasch, Neese, Brunow, Möllenbeck, Neustadt, Grabow, Dambeck, Muchow, Klüß, Ludwigslust.

Stationsort Dömitz.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Eldena, Gorlosen, Dömitz, Conow, Platschow.

Stationsort Crivitz.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Pinnow, Crivitz, Kladow, Holzendorf, Dehmen, Hohen-Pritz, Wessin, Bülow, Wamekow, Frauenmark, Garwitz, Klinken, Radühn, Zapel, Prestin.

4502. Weitere Dislocation der Gendarmen. 9. Dec. 1848.

Nach erfolgter Stationirung von Fuß-Gendarmen in den Ortschaften Neubuckow, Lübtheen, Zarrentin, Sülz und Lübz ist eine Abänderung des unterm 31sten Mai d. J. publicirten Dislocations-Plans für die Gendarmerie in Bezug auf die I., III., IV. und VI. Brigade nothwendig geworden, welche aus der Anlage näher ersichtlich ist, und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 9ten December 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Bassewitz.

Abänderungen des unterm 31. Mai d. J. publicirten Dislocationsplans für die Gendarmerie.

Es kommen hinzu

zur I. Brigade:

der Stationsdistrict Neubuckow
(entnommen dem Districte Marin),
mit den Kirchspielen: Neubuckow, Altbuckow, Russow, Alt-Gaarz, Biendorf, Brunshaupten, Westenbrügge und Alt-Karin;

zur III. Brigade:

a. der Stationsdistrict Lübtheen
(entnommen dem Districte Hagenow),
mit den Kirchspielen: Lübtheen, Jabel, Pritzier und Leussow;

b. der Stationsdistrict Zarrentin
(entnommen dem Districte Wittenburg),
mit den Kirchspielen: Zarrentin und Neuenkirchen;

zur IV. Brigade:

der Stationsdistrict Sülz
(entnommen den Districten Dargun und Ribnitz),
mit den Kirchspielen: Tessin, Vilz, Basse, Lübchin, Thelkow, Wardow, Gnevien, so wie Marlow, Kölzow und Sülz;

zur VI. Brigade:

der Stationsdistrict Lübz
(entnommen dem Districte Parchim),
mit den Kirchspielen: Kreien, Granzin, Lanken, Lübz, Barkow, Karbow und Benthen.

4508. Veränderung des Lübtheener und Hagenower Gendarmerie-Stationsbezirks. 17. März 1849.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 31sten Mai und 9ten December v. J., wegen der Dislocation der Gendarmerie, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1sten k. M. das Kirchspiel Pritzier dem Hagenower und das Kirchspiel Valkahn dem Lübtheener Gendarmerie-Stationsbezirk beigelegt werden wird.

Schwerin am 17ten März 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Bassewitz.

4509. Neue Gendarmerieordnung. 29. Sept. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem die Veränderungen in der Organisation Unserer Gendarmerie seit geraumer Zeit das Bedürfniß der Emanirung einer neuen Gendarmerie-Ordnung haben hervortreten lassen, ertheilen Wir nunmehr, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung der Verordnung vom 28sten November 1812, der hierunter abgedruckten neuen Gendarmerie-Ordnung Unsre Allerhöchste landesherrliche Sanction, und haben befohlen, gleichzeitig den Dislocations-Plan und die Dienst-Instruction der Gendarmerie, so wie ein Verzeichniß der Special-Commissarien und deren Substituten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29. Sept. 1853.

Friedrich Franz.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Gendarmerie-Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Gendarmerie.

§. 1. Die Bestimmung der Gendarmerie ist, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Sie ist eine unter der oberen Leitung Unseres Ministeriums des Innern stehende Landes-Polizei-Anstalt, die in Rücksicht auf ihre innere Verfassung, Oeconomie und Disciplin zwar militairisch eingerichtet und einem Militair-Chef untergeordnet, in Ansehung specieller Dienstleistungen aber von den betreffenden Civilbehörden abhängig ist.

Bestandtheile des Corps. Hauptstandort.

§. 2. Das Corps der Gendarmerie, welchem ein Stabsofficier als Chef vorgesetzt ist, besteht aus:

1 Officier,
1 Rechnungsführer,
8 Brigadiers,
102 Gendarmen,

und ist demselben, bis auf Unsere weitere Anordnung, Schwerin als Hauptstandort angewiesen.

Eintheilung und Dislocation.

§. 3. Das Corps der Gendarmerie ist in sieben Brigaden abgetheilt. Jeder Brigade-Distrikt zerfällt in mehrere Stations-Districte, die in der Regel mit zwei Gendarmen besetzt sind. Die Anlage A. enthält die specielle Dislocation, die ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht abgeändert werden darf.

Aus der im Hauptstandort verbleibenden Mannschaft werden die andern sechs Brigaden complet erhalten, die erforderlichen Ablösungen beschafft und die etwa außerordentlich vorkommenden Bedürfnisse bestritten.

Persönliche Qualification. Diensteid. Probezeit.

§. 4. Die anzunehmenden Gendarmen sollen in der Regel nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre alt, Mecklenburger und gediente Militairs sein.

Sie haben den nachstehenden Eid zu leisten:

> Ich schwöre Treue meinem Landesherrn und Gehorsam den Gesetzen und meinen Oberen, ich verspreche auf meine Ehre, meine Pflichten mit Eifer und Sorgfalt zu erfüllen und jederzeit wahr und unparteiisch in meinen Berichten und Protocollen zu sein, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Amen!

Jeder in das Corps Eintretende hat eine Probezeit von sechs Monaten durchzumachen, innerhalb welcher Nichtgediente ohne Weiteres entlassen, aus dem Militair Eingetretene ihren resp. Corps zurückgegeben werden können.

Rangverhältniß.

§. 5. Bei gemeinschaftlicher polizeilicher Dienstthätigkeit des Militairs und der Gendarmerie führt der dem Dienstgrade nach höhere Vorgesetzte, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, bei gleichen Dienstgraden aber der im Dienst ältere Vorgesetzte das gemeinschaftliche Commando.

Einzeln haben die Gendarmen den Rang eines Unterofficiers, die Brigadiers den eines Wachtmeisters oder Feldwebels.

Gehalt. Fourage. Equipirung. Servis.

§. 6. Die Gendarmerie erhält, außer ihrer bestimmten Besoldung, ihren Fouragegeldern und der nöthigen Equipirung, Servis-Gelder, wofür sie für ein Unterkommen an ihrem Standorte zu sorgen hat, insofern ihr nicht ausnahmsweise Natural-Quartier angewiesen ist.

Bei extraordinairen Dienstleistungen erhalten berittene und unberittene Gendarmen, wenn sie außerhalb ihres Standorts Nachtquartier nehmen müssen, eine Zulage von resp. 18 ßl. und 14 ßl. für die Nacht, wogegen sie alsdann für Quartier und Verpflegung selbst zu sorgen haben.

Diese Zulage wird aus der Gendarmerie-Casse bezahlt; nur wenn die Gendarmerie auf Requisition einer Behörde thätig wird und ihre Abwesenheit vom Stationsorte über drei Tage dauert, hat die requirirende Behörde die Zulage zu bezahlen.

Gerichtsstand.

§. 7. Der Civil- und Criminal-Gerichtsstand der Gendarmen ist derselbe wie für das übrige Militair, und sind alle Mitglieder dieses Corps den Vorschriften des Militair-Gesetzbuches unterworfen, nicht nur wegen Vergehen, welche ihre militairische Disciplin und ihren Dienst betreffen, sondern auch wegen gemeiner Vergehen.

Die Special-Commissarien (§. 9) sind ebenso berechtigt, als verpflichtet, etwaige Dienst- oder andere Vergehen der Gendarmerie bei dem Chef derselben zur Anzeige zu bringen.

Wenn ein Mitglied der Gendarmerie außerhalb des Hauptstandortes mit Tode abgeht, so ist die ordentliche Gerichtsbehörde des Orts, woselbst der Verstorbene stationirt oder commandirt gewesen, in Städten der Magistrat, verpflichtet, die zur Sicherstellung seines Nachlasses erforderlichen Verfügungen zu treffen und davon, zum Zweck weiterer Anordnungen, an den Chef der Gendarmerie Mittheilung zu machen.

Heimath und Niederlassung.

§. 8. Rücksichtlich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse der Gendarmen gelten dieselben Grundsätze wie bei dem Militair.

Special-Commissarien.

§. 9. In jedem Stationsorte wird eine obrigkeitliche Person — Special-Commissarius — Seitens des Ministeriums des Innern den Auftrag erhalten, die Führung der Gendarmen im Allgemeinen zu beaufsichtigen und denselben in zweifelhaften Fällen resp. mit Rath und Anweisung thunlichste Assistenz zu gewähren, auch über alle wichtigere Vorkommenheiten an das Ministerium des Innern zu berichten.

Von Seiten des Chefs der Gendarmerie wird Vorsorge getroffen werden, daß die Special-Commissarien von den regelmäßigen und außerordentlichen Dienstpflichten der Gendarmen fortlaufend Kenntniß erhalten.

Wirkliche Polizei-Functionen sollen mit diesem Auftrage weder für den Stationsort, noch für den Stationsdistrict verbunden sein; — doch liegt dem Commissarius ob, etwaige, von Seiten anderer Behörden ergehende Requisitionen entgegenzunehmen und mit der etwa erforderlichen Erläuterung zur Kenntniß der Gendarmen zu bringen.

Die Brigadiers haben sich während ihrer Inspectionsritte bei den Special-Commissarien persönlich zu melden, um etwaige, auf die Thätigkeit und Disciplin der Gendarmen bezügliche Wünsche und Nachrichten entgegenzunehmen.

Das Amt der Special-Commissarien ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Es ist ein anerkennendes Zeichen besonderen Vertrauens und erfordert eine unausgesetzte und angestrengte Sorgfalt und Thätigkeit. Die baaren Auslagen in Ausübung ihres Amtes haben die Special-Commissarien alljährlich zum 1sten Julius beim Ministerium des Innern zu liquidiren.

Besonders werden sie auf eine zweckmäßige Communication sowohl unter sich, als mit dem Criminal-Collegium zu Bützow und der Inspection des Landarbeitshauses zu Güstrow hingewiesen.

Ordentlicher Dienst.

§. 10. So wie im Allgemeinen die Gendarmerie auf die Befolgung der Polizeigesetze zu wachen, auch deren Uebertretungen und Uebertreter zu ermitteln und den betreffenden Behörden anzuzeigen hat, so liegt ihr insbesondere ob:

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit, wider die Personen und das Eigenthum durch zeitige Dazwischenkunft vorzubeugen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Uebelthäter zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst verdächtige Personen, so wie auch auf anderweitige Gegenstände, wodurch die öffentliche und Privat-Sicherheit bedroht erscheint, unausgesetzt ein wachsames Auge zu haben und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, namentlich auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe und Wanderbücher der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten;
2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, bei vorkommenden Schiffsstrandungen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspänstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Gesetzübertretungen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen;
4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Canäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Befriedigungen, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei gefundenen, der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen und deren Urheber der betreffenden Behörde anzuzeigen;
5) die bei Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörden zu bringen und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;
6) Deserteurs aufzugreifen und abzuliefern.

Die vorstehend aufgeführten Verrichtungen bilden den ordentlichen Dienst der Gendarmerie, wozu dieselbe nach näherer Anleitung ihrer Dienst-Instruction — Anlage B. — allenthalben, wo sie sich befindet, und zu jeder Zeit von Amtswegen, also auch ohne besondere Requisition und Anweisung, verpflichtet ist.

Patrouillen.

§. 11. Zur Ausrichtung dieser Verrichtungen hat die Gendarmerie besondere Sorgfalt auf den Patrouillendienst zu verwenden.

Ablieferung von Arrestaten.

§. 12. Die von den Gendarmen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen sind von ihnen an die zunächst belegene Amts-

oder städtische Polizei-Behörde zur weiteren Behandlung abzuliefern, und sind diese Behörden verpflichtet, dieselben gegen Empfangs-Bescheinigung entgegenzunehmen und nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen damit zu verfahren. Wenn aber die Amts- und städtische Polizei-Behörde gleich nahe oder an demselben Orte belegen sind, so sind die angehaltenen Personen, wenn sie auf städtischem Grund und Boden ergriffen werden, an die städtische, sonst aber an die Amts-Behörde abzuliefern und von dieser in Empfang zu nehmen.

Jeder durch die Gendarmerie Verhaftete muß Zwecks zu gebender näherer Nachweisung zuvörderst der Ortsobrigkeit vorgeführt werden, wenn er auf dem Polizeigebiete derselben verhaftet ward und letzterem angehört, oder wenn er, auch nicht dahin gehörig, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens ergriffen ist.

Außerordentlicher Dienst. Requisitionen.

§. 13. Außer ihrem ordentlichen Dienst liegt es der Gendarmerie ob, nicht nur alle und jede von Uns unmittelbar oder von Unserem Ministerium des Innern durch den Chef der Gendarmerie an sie erlassene Befehle zu vollstrecken, sondern sie haben auch den von dem Militair-Commandanten, den Civil-Verwaltungs-Behörden, den Ortsobrigkeiten und den Gerichten an sie ergehenden besonderen Requisitionen zu genügen. Solche Requisitionen dürfen von den Behörden jedoch nur in den Fällen an die Gendarmerie gerichtet werden, wo die ihr dadurch angesonnene Verrichtung durch die allgemeine Bestimmung der Anstalt als gerechtfertigt erscheint, insbesondere aber auch dann, wenn bei der Ausführung administrativer oder gerichtlicher Verfügungen, oder bei Erhebung öffentlicher Gefälle, oder bei Transport von Gefangenen Widersetzlichkeit zu besorgen ist und zu deren Verhütung die den Behörden regelmäßig zu Gebote stehenden Schutzmittel nicht ausreichen.

Diese außerordentlichen Dienstleistungen der Gendarmerie dürfen indeß nur durch außergewöhnliche und vorübergehende Zustände veranlaßt sein und nicht permanent werden, indem dadurch keine Behörde von der eigenen Sorge für die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Handhabung der Gesetze erforderlichen Mittel befreit sein soll.

Namentlich haben die Obrigkeiten der Stationsorte nicht außer Acht zu lassen, daß die Gendarmerie, obwohl sie angewiesen ist, bei Handhabung des örtlichen Polizeischutzes thunlichste Assistenz zu gewähren und desfallsigen Requisitionen nach Möglichkeit Genüge zu leisten, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeiorgan zur Ausrichtung localpolizeilicher Functionen nur ausnahmsweise adhibirt werden darf, wenn eine zeitweise Verstärkung der localpolizeilichen Organe sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vernothwendigt.

Bei Ausrichtung außerordentlicher Dienstleistungen haben sich die Gendarmen strenge nach ihrer Dienst-Instruction zu richten, dabei jedoch den Anweisungen der requirirenden Behörde thunlichst zu folgen und derselben jede begehrte Auskunft über die Ausrichtung des Auftrags zu ertheilen.

Sollte Gefahr im Verzuge sein, so muß die Gendarmerie allemal der Requisition der Ortsobrigkeit sofort Folge geben und erst nach Erledigung der Requisition den vorgeschriebenen Rapport an den Special-Commissarius abstatten.

Form der Requisitionen.

§. 14. Dergleichen Requisitionen zu außerordentlichem Dienst, für deren Rechtmäßigkeit die requirirende Behörde verantwortlich ist, sind schriftlich, mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes an die Special-Commissarien zu richten, welche demnächst die Gendarmen zu instruiren haben.

In Behinderungsfällen der Special-Commissarien und resp. deren Substituten haben die Gendarmen etwaige Requisitionsschreiben direct entgegenzunehmen.

Ausnahmsweise können die Requisitionen jedoch, wenn Gefahr im Verzuge ist, mündlich und unmittelbar, allemal aber nur direct durch die Localbehörde selbst,

an die Gendarmen gerichtet werden, jedoch ist dann denselben nachträglich eine schriftliche Bescheinigung über die an sie ergangene Aufforderung und deren Ausrichtung einzuhändigen.

Oeffentliche Autorität der Gendarmerie.

§. 15. Jedermann ist verpflichtet, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den dienstlichen Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten.

Sowohl in dieser Hinsicht als in Bezug auf ihre Unverletzlichkeit und auf Bestrafung der ihnen widerfahrenden Widersetzlichkeit stehen die Gendarmen dem commandirten Militair und den Schildwachen gleich; auch sind sie, um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Einleitung ihrer Dienst-Instruction berechtigt, sich ihrer Waffen zu bedienen. Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das Genaueste untersucht und, wenn sie begründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.

Die dienstlichen Anzeigen der Gendarmen haben denselben öffentlichen Glauben wie die Anzeigen obrigkeitlicher Personen.

Hausuchungen.

§. 16. Ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde ist den Gendarmen der Eintritt in Privatwohnungen, zur Ausübung ihrer Dienstfunctionen, untersagt, es sei denn, daß

1) sie von den Hausbewohnern zur Hülfe angerufen worden, oder
2) daß ein über der That betroffener Verbrecher oder ein entsprungener Gefangener sich vor den Augen der Verfolger in eine Privat-Wohnung geflüchtet hätte.

Dagegen ist es den Gendarmen unbenommen, Wirthshäuser, Schenken, Krüge und andere dem Publikum offenstehende Oerter zu jeder Zeit zu betreten, wenn sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes ihnen Veranlassung bietet.

Unterstützung der Gendarmerie durch die Behörden.

§. 17. Alle Militair- und Civil-Behörden sind schuldig, die Gendarmen auf ihr Erfordern oder auf Requisition der Special-Commissarien in Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftigst zu unterstützen und die ihnen zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihres Zweckes nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit sind alle öffentlichen und zumal die Polizei-Behörden und Dorfschulzen, minder nicht die Gastwirthe, Schenkwirthe und Krüger verpflichtet, den Gendarmen alle Nachweisungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen die eingegangenen Steckbriefe den Gendarmen schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

Die Local-Obrigkeiten der von den Gendarmen auf ihren Patrouillen besuchten Orte dürfen sich nicht entziehen, in den ihnen vorgelegten Dienstjournalen die Anwesenheit der Gendarmen zu bescheinigen.

Anlage A.

Dislocation.

Hauptstandort Schwerin.

1 Chef, 1 Officier, 1 Rechnungsführer, 2 Brigadiers, 7 reitende Gendarmen, 3 Fuß-Gendarmen. Die Umgegend der Stadt mit den Gehöften und Stadtdörfern und die Kirchspiele: Dambeck, Meteln, Cramon, Groß-Trebbow, Groß-Brütz, Wittenförden, Pampow, Plate, Stralendorf, Ucliz, Kladow, Pinnow, sowie vom Kirchspiel Mühlen-Eichsen die Ortschaften: Moltenow, Hof und Dorf Schönhof, Wendorf, Groß-Eichsen, Schönfeld, Seefeld, Forsthof Seefeld, Wendelstorf.

I. Brigade.

Brigade-Standort Wismar.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen. Stadtdörfer und die Kirchspiele: Poel, Goldebee, Neuburg, Proseken, Lüdow, Hornstorf, Beidendorf, Mecklenburg.

Stationsort Dassow.

1 reitender Gendarm. 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Dassow, Elmenhorst, Kalkhorst, Mummendorf, Roggenstorf; vom Kirchspiel Damshagen die Ortschaften: Kühlenstein, Pohnstorf, Welzin; vom Kirchspiel Klütz die Ortschaften: Goldbeck, Grundshagen, Klein-Pravtshagen.

Stationsort Grevesmühlen.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Grevesmühlen, Damshagen, Börzow, Hohenkirchen, Gressow, Friedrichshagen, Bössow; vom Kirchspiel Klütz die Ortschaften: Klütz, Arpshagen, Bahlen, Boltenhagen, Bolhmer, Christinenfeld, Gantenbeck, Hofzumfelde, Ober-Klütz, Nieder-Klütz, Oberhof, Rethwisch, Tarnewitz, Tarnewitzerhagen, Wichmannsdorf.

Stationsort Rehna.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Rehna, Lübsee, Grambow, Diedrichshagen; vom Kirchspiel Mühlen-Eichsen die Ortschaften: Mühlen-Eichsen, Rüting, Fräulein-Steinfort, Rüting-Steinfort, Testorfer Steinfort, Webelsfelde, Wüstenmark, Goddin.

Stationsort Gadebusch.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Gadebusch, Bietlübbe, Pokrent, Groß-Salitz, Roggendorf.

Stationsort Brüel.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Brüel, Zittow, Retgendorf, Tempzin, Holzendorf.

Stationsort Warin.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Warin, Zurow, Neukloster, Hohen-Viecheln, Jesendorf, Groß-Tessin.

Stationsort Neubuckow.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Neubuckow, Dreveskirchen, Westenbrügge, Alt-Karin, Berendshagen, Mulsow, Alt-Buckow.

Stationsort Kröpelin.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Kröpelin, Russow, Alt-Gaarz, Biendorf, Brunshaupten.

II. Brigade.

Brigade-Standort Bützow.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Bützow, Tarnow, Zernin, Parum, Baumgarten, Rühn, Qualitz, Moisall, Bernitt, Neukirchen; vom Kirchspiel Satow die Ortschaften: Miekenhagen, Radegast, Steinhagen.

Stationsort Schwaan.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Schwaan, Kambs, Buchholz, Kavelstorf.

Stationsort Sternberg.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Sternberg, Gägelow, Ruchow, Woserin, Witzin, Groß-Upahl, Groß-Raden, Boitin, Eickelberg.

Stationsort Doberan.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Doberan, Steffenshagen, Rethwisch, Lichtenhagen, Warnemünde, Lambrechtshagen, Parkentin, Retschow,

Hanstorf; vom Kirchspiel Satow die Ortschaften: Satow, Gerdshagen, Horst, Rederank, Hof Satow.

Stationsort Rostock.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Biestow, Kessin, Bentwisch, Toitenwinkel; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Thulendorf, Hohenfelde, Groß- und Klein-Lüsewitz.

Stationsort Ribnitz.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Ribnitz, Wustrow, Volkenshagen, Röversshagen, Blankenhagen, Kuhlrade.

Stationsort Marlow.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Marlow, Kölzow; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Sanitz, Barkvieren, Bohmshof, Groß-Freienholz, Klein-Freienholz, Oberhof und Meierei Reppelin, Neu-Sanitz, Teutendorf, Wendfeld, Neu-Wendorf, Wendorf; vom Kirchspiel Sülze die Ortschaften: Dudendorf, Emekendorf, Klappe, Kuckdorf, Redderstorf.

III. Brigade.

Brigade-Standort Bolzenburg.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Bolzenburg, Zahrensdorf, Blücher, Gresse, Zweedorf.

Stationsort Hagenow.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Hagenow, Warsow, Sülstorf, Picher, Pritzier, Gammelin; vom Kirchspiel Körchow den Ort Schwaberow.

Stationsort Wittenburg.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Wittenburg, Döbbersen, Perlin, Parum, Dreilützow; vom Kirchspiel Körchow die Ortschaften: Körchow, Helm, Kützin, Perdöhl, Groß-Woldhof, Zühr.

Stationsort Zarrentin.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Zarrentin, Camin, Granzin, Neukirchen.

Stationsort Lübtheen.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Lübtheen, Jabel, Redefin, Bellahn.

IV. Brigade.

Brigade-Standort Güstrow.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Güstrow, Reinshagen, Badendiek, Zehna, Lüssow, Kritzow, Recknitz.

Stationsort Sülze.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Sülze, Thelkow, Lübchin, Wasdow.

Stationsort Tessin.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Tessin, Vilz, Basse, Petschow; vom Kirchspiel Cammin die Ortschaften: Weitendorf, Prangendorf, Deperstorf, Eickhof, Wohrenstorf; vom Kirchspiel Polchow die Ortschaften: Goritz, Depzower Mühle; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Horst, Vietow, Niekrenz, Groß- und Klein-Wehnendorf.

Stationsort Laage.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Laage, Belitz, Hohen-Sprenz; vom Kirchspiel Cammin die Ortschaften: Cammin, Depzower Damm, Alt-Kätwin, Neu-Kätwin,

Kossow, Groß-Potrems, Klein-Potrems, Teschow, Wendorf; vom Kirchspiel Polchow die Ortschaften: Polchow, Dalwitz, Frohnerei, Grieve, Alt- und Neu-Polchow, Polchower Heide, Groß- und Klein-Ridsenow, Rückberg, Spotendorf, Trotzenburg, Viepernitz, Wesselstorf.

Stationsort Gnoien.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Gnoien, Walkendorf, Groß-Methling, Boddin.

Stationsort Dargun.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Dargun, Röcknitz, Alt-Kalden, Bruderstorf, Levin, Jördenstorf.

Stationsort Neukalden.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Neukalden, Schorrentin, Gorschendorf, Hohen-Mistorf.

Stationsort Teterow.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Teterow, Thürkow, Warnkenhagen, Klaber, Wattmannshagen, Lübsee.

Stationsort Krakow.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiel: Krakow, Serrahn, Lüdershagen, Kieth, Bellin.

Stationsort Goldberg.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Goldberg, Wooßen, Brütz, Techentin, Mestlin, Dobbertin, Lohmen, Kogel.

V. Brigade.

Brigade-Standort Waren.

1 Brigadier, 2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Waren, Schloen, Groß-Gievitz, Vielist, Federow, Jabel, Lütgendorf; vom Kirchspiel Rittermannshagen die Ortschaften: Schwarzenhof, Lansen.

Stationsort Malchin.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Malchin, Gielow, Basedow, Rambow, Grubenhagen, Bülow, Schwinkendorf; vom Kirchspiel Rittermannshagen die Ortschaften: Rittermannshagen, Dempzin, Faulenrost, Liepen, Theerofen.

Stationsort Stavenhagen.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Stavenhagen, Jürgenstorf, Jvenack, Borgfeld, Röckwitz, Kastorf, Kittendorf, Mölln, Varchentin, Groß-Varchow.

Stationsort Penzlin.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Penzlin, Alt-Rehse, Breesen, Groß-Luckow, Ankershagen, Peccatel, Groß-Vielen, Speck.

Stationsort Malchow.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Malchow, Grüssow, Satow, Sietow, Alt-Schwerin; vom Kirchspiel Kieth die Ortschaften: Drewitz, Malkwitz, Rothehaus.

Stationsort Plau.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Plau, Gnevstorf, Kuppentin, Groß-Poserin, Bietlübbe, Stuer.

Stationsort Röbel.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Röbel, Dambeck, Dammwolde, Bäpperow, Rechlin, Laerz, Krümmel, Kieve, Melz, Kambz, Rossow, Ahrensberg.

VI. Brigade.

Brigade-Standort Parchim.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Parchim, Marnitz, Suckow, Groß-Pankow, Damm, Slate, Grebbin, Garwitz.

Stationsort Dömitz.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Dömitz, Conow; vom Kirchspiel Eldena die Ortschaften: Bresegard, Göhren, Grittel, Liepe, Malk.

Stationsort Grabow.

2 reitende Gendarmen. Kirchspiele: Grabow, Gorlosen, Kirchspiel Neese, Möllenbeck, Dambeck, Klüß, Brunow, Platschow, Muchow; vom Kirchspiel Eldena die Ortschaften: Altona, Bellevue, Eulenkrug, Glaisin, Krohn, Strafen, Stuck; vom Kirchspiel Leussow die Ortschaften: Leussow, Klein-Krams, Laukmühle, Laupin, Loosen.

Stationsort Ludwigslust.

2 Fuß-Gendarmen. Kirchspiele: Ludwigslust, Groß-Laasch; vom Kirchspiel Picher die Ortschaften: Kummer, Warlow; vom Kirchspiel Leussow der Ort Göhlen; vom Kirchspiel Neustadt die Ortschaften: Wöbbelin, Dreenkrögen, Lüblow, Neu-Lüblow.

Stationsort Neustadt.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Vom Kirchspiel Neustadt die Ortschaften: Neustadt, Hohewisch, Kiez, Kronskamp, Klein-Laasch, Neuhof, Tuckhude; Kirchspiele: Brenz, Spornitz, Herzfeld.

Stationsort Crivitz.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Crivitz, Kladrum, Dehmen, Wessin, Wamekow, Frauenmark, Klinken, Zapel, Prestin.

Stationsort Lübz.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm. Kirchspiele: Lübz, Burow, Kreien, Granzin, Lanken, Barkow, Karbow, Benthen, Gischow.

Anlage B.

Dienst-Instruction für das Gendarmerie-Corps.

Verhalten der Gendarmen im Allgemeinen.

§. I.

1) Die Gendarmen haben im Allgemeinen sich strenge an ihre Instruction, so wie an die ihnen ertheilten besonderen Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht ohne alle Nebenrücksicht mit Nachdruck und Ernst zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Familien- und andere, außerhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten sich zu enthalten und das Publicum nicht unnützerweise zu belästigen.

2) Sie sollen sich bemühen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unparteilichkeit, durch Wachsamkeit und Entschlossenheit allgemeine Achtung und Zutrauen zu erwerben.

3) Ganz besonders wird ihnen gegen alle Civilbehörden, mit denen sie durch ihr Amt in Berührung kommen, ein anständiges, höfliches und zuvorkommendes Betragen zur Pflicht gemacht.

4) Da indessen keine Behörde berechtiget ist, sich der Gendarmen zur Vertragung von Schreiben oder Berichten oder zu andern dergleichen Diensten, oder gar zu Privatgeschäften zu bedienen, so haben die Gendarmen dergleichen Anfinnungen auf gebührlich anständige Weise abzulehnen.

5) Gegen Militair-Personen aller Gattungen und Grade sollen die Gendarmen, ihne ihrer Pflicht etwas zu vergeben, ein höfliches und bescheidenes Betragen

beobachten, auch dürfen sie bei schärfster Ahndung nie die den höheren Graden schuldigen militairischen Ehrenbezeugungen bei dienstlichen oder sonstigen Vorkommenheiten vernachlässigen. Sie müssen überhaupt sich befleißigen, mit dem Militair, besonders aber in Fällen des gemeinschaftlichen Dienstes, ein freundschaftliches Benehmen zu unterhalten.

6) Bei persönlichen Meldungen muß der Gendarm besonders den militairischen Anstand beobachten. Dabei muß jede Handbewegung, so wie das zu laute Sprechen und das schon an sich nicht anständige zu nahe Herantreten an die Person, welche die Meldung annimmt, ganz wegfallen.

Mit Recht darf man von den Gendarmen bei solchen Gelegenheiten mehr Anstand und Gewandtheit, als sonst genügen würde, erwarten.

7) Unter einander selbst sollen sich die Gendarmen mit Anstand und Vertrauen begegnen, alle Mißhelligkeiten und öffentlichen Spaltungen vermeiden und mit vereinter Kraft einmüthig zur Erfüllung ihres Berufes und zur Erhaltung der öffentlichen Ehre ihres Corps zusammenwirken.

8) Die Gendarmen müssen ihre Dienstpflichten wohl kennen lernen, die Vorschriften und Verordnungen, welche ihnen mitgetheilt werden, fleißig lesen und getreu behalten. Sie sollen sich strenge vor jeder Pflichtwidrigkeit in Acht nehmen. Demnach darf kein Gendarm aus Eigenmacht, Eigennutz oder bösen Vorsätzen, um Jemanden zu begünstigen oder um ihm zu schaden, oder um die erhaltenen Befehle zu vereiteln, diejenigen Handlungen unterlassen, welche ihm vorgeschrieben sind, oder dasjenige thun, was er unterlassen sollte, oder in der Art seines Verfahrens von den gegebenen Vorschriften abweichen, oder die Vollziehung seiner Pflicht verspäten.

9) Geheime Befehle und Anordnungen müssen von den Gendarmen gegen Jedermann verschwiegen gehalten, und Nichts, was ihnen nur vermöge ihres Dienstes bekannt wird, darf andern eröffnet oder gar vorsätzlich verrathen werden.

10) Ein Gendarm, der sich Excesse und Dienstvergehungen erlaubt, oder gar Verbrechen verübt, darf sich durchaus keine Schonung und Nachsicht versprechen, sondern wird nach den bestehenden Militairgesetzen auf das Schärfste bestraft und nach Umständen aus dem Corps gestoßen werden.

11) Wenn das Ehrgefühl eines Gendarmen schon so wenig auf ihn wirkte, daß Ermahnungen, Verweise und Rügen nichts mehr fruchten sollten, so kann er der härtesten und strengsten Maßregeln versichert sein. Wo also Individuen dieses Standes erst durch dergleichen zu ihrer Pflicht zurückzuführen sind, da soll das Vergehen und die Strafe auch dem Corps bekannt gemacht werden; es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß man sich solcher Subjecte bei der ersten Veranlassung in den gesetzlichen Formen entledigen wird. Insonderheit soll, wenn ein Gendarm zum dritten Male wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe auf seine Entfernung aus dem Corps erkannt werden.

12) Dagegen haben die Gendarmen, welche nebst einem rechtschaffenen Betragen sich durch vorzügliche Dienstleistungen, Klugheit und muthige Entschlossenheit auszeichnen, die Anerkennung und event. Belohnung solcher Verdienste, in eben der Art, wie die mit ihnen gleich graduirten Militairpersonen zu erwarten; ungerechnet derjenigen besonderen Belohnungen, welche in den gesetzlichen Fällen auf die Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Contraventionen und ihrer Thäter, oder in anderen Fällen als Prämien und Strafantheile gesetzt sind.

Von den speciellen Pflichten der Gendarmen. Beiwohnung des Gottesdienstes.

13) Läßt es der Dienst zu, so wird jeder Gendarm sich von selbst berufen fühlen, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, da seine Person wie sein Amt ihn auffordern, aller Orten und besonders hier ein gutes Beispiel zu geben.

Controle unter einander.

14) Allen Gendarmen wird es zur Ehrensache gemacht, jedes Vergehen seines Cameraden höheren Orts anzuzeigen.

Wer fälschlicher Weise meinen sollte, eine solche Anzeige verletze die Cameradenpflicht, der beweist nur zu deutlich, daß er seine würdige Stellung im Staate nicht zu schätzen versteht.

Wenn überhaupt nur Liebe und Treue für das Großherzogliche Haus und das Vaterland, und wahres Gefühl für Ehre und Pflicht, ein dauerhaftes Band der Cameradschaft sein können, so muß in der Gendarmerie jeder Einzelne tief und lebhaft fühlen, daß die Schonung eines unwürdigen Cameraden nichts Geringeres ist, als ein Raub, begangen an der Würde und Ehre des ganzen Corps.

Beschwerdeführung.

15) Eine Beschwerdeführung über Vorgesetzte jeden Grades ist allemal bei dem vorgesetzten Brigadier, und nur wenn sie gegen ihn selbst gerichtet ist, bei dem Officier anzubringen. Dies muß mündlich von dem Beschwerdeführer selbst bei der nächsten Zusammenkunft mit dem betreffenden Vorgesetzten geschehen, und es dürfen, wenn mehrere zugleich über diesen Gegenstand Beschwerde zu führen haben, höchstens zwei zusammen dies thun. Nur in besonders dringenden Fällen ist die schriftliche Führung der Beschwerde erlaubt. Eine unbegründet befundene Beschwerde wird nach Maßgabe des dabei bewiesenen Leichtsinns, oder der bösen Absicht, strafbar.

Ortskenntniß.

16) Jeder Gendarm muß sich die genaueste Kenntniß vom Terrain, so wie alle statistischen Notizen seines Districts verschaffen. Er muß wissen, zu welcher Gerichtsbarkeit jeder Ort darin gehört und sich mit den Namen der Beamten und Schulzen bekannt machen.

Unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen.

17) Die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen muß der Gendarm in seinem Bereiche möglichst beobachten, jedoch mit Vermeidung jeder Kränkung durch Oeffentlichkeit, welche seine Ungewandtheit oder gar Bosheit documentiren würde.

Anzug.

18) Jeder Gendarm muß, wenn nicht etwa für einzelne Fälle die Anlegung von Civil-Kleidern auf Allerhöchsten speciellen Befehl ausdrücklich angeordnet ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

19) Da nun der Gendarm stets im Dienste ist, so wird bei Arreststrafe befohlen, daß er sich nie anders als im Dienstanzuge öffentlich zeige.

Falscher Amtseifer.

20) Nie muß sich der Gendarm durch falschen Amtseifer, oder gar durch Ueberschätzung seiner dienstlichen Stellung hinreißen lassen, anständigen Gesellschaften, ordentlichen Bällen und dergleichen Vereinen gebildeter Leute durch sein Erscheinen unter dem Vorwande der Beaufsichtigung eine Kränkung zuzufügen. Nur in besonderem Auftrage seiner Behörden, nur bei offenbar anerkannter Gefahr beim Verzuge ist sein Erscheinen zulässig.

In solchen Fällen nun wird ihm eine besondere Aufmerksamkeit auf sein Betragen, Anständigkeit, Ruhe und Gewandtheit empfohlen, damit er jeden Verdacht der Anmaßung und Rohheit, als der Ehre seines Standes nachtheilig, von sich entferne.

Propretät.

21) Stets muß der Gendarm propre gekleidet sein. Alle Gegenstände der Bekleidung, so wie das Sattel-, Zaum- und Lederzeug müssen jederzeit im reinlichen und brauchbaren Zustande sich befinden, und nie darf die nothwendige Reinigung der Kleider, der Waffen ꝛc. von einem Gendarmen als Vorwand benutzt werden, sich für den Augenblick der Vollziehung des Dienstes, er sei ihm von einer Militair- oder Civil-Behörde aufgetragen, zu entziehen.

Tragen gelieferter Uniform und Equipementsstücke.

22) Nur die vom Corps gelieferten Parzelen dürfen getragen werden und jede willkürliche Ab- und Veränderung derselben ist strenge verpönt.

Reinlichkeit im Stalle.

23) Im Quartier und Stall muß stets die größte Ordnung und Reinlichkeit vorhanden sein.

Erkrankungen.

24) Bei Erkrankung des Dienstpferdes muß der Gendarm seinen Dienst so viel thunlich zu Fuß verrichten.

Erkrankt der Gendarm selbst, so muß er die Wartung seines Pferdes auf eigene Kosten bestreiten, wenn ein Camerad dieselbe nicht übernimmt, wofür zu sorgen Sache des Pferdebesitzers ist. Für die Bezahlung der hiedurch veranlaßten Kosten trägt der Brigadier bei Einhändigung der monatlichen Gage Sorgfalt.

Behandlung des Dienstpferdes.

25) Der Gendarm darf sein ihm geliefertes Dienstpferd nicht vertauschen oder verborgen, anspannen, oder gar Handel damit treiben. Auch darf er es nur dann über die Kräfte anstrengen, wenn die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung genügend nachgewiesen oder durch die vorgesetzte Civil-Dienstbehörde, als in deren besonderen Auftrag vorgekommen, bescheinigt werden kann. Hat er mit dem Dienstpferde einen Marsch von 3 bis 4 Meilen gemacht, so darf er an demselben Tage für gewöhnlich rasten.

Benutzung eines Wagens.

26) Bei dienstlichen Functionen darf sich kein Gendarm, er sei beritten oder unberitten, eines Fuhrwerks bedienen, es müßte solches denn ausdrücklich von der Civilbehörde angeordnet sein (siehe jedoch §. XI. bei Arrestatentransporten).

Kehrt ein Gendarm von einem Transport zurück, womit die Pflicht, einen Wagen zu benutzen, verbunden war, so darf er sich dieses Wagens, wenn er nur die gewöhnliche Transport-Station gemacht, nicht zum Rückwege bedienen, den Fall ausgenommen, wo ein berittener Gendarm bei sehr weiten Transporten, welche in einem Tage beschafft werden mußten, selber sich zu den Arrestaten auf den Wagen setzen mußte. Solche Rückwege hat der Gendarm zum Patrouillendienst zu benutzen, und er ist strafbar für jede Versäumniß einer günstigen Gelegenheit zum Besten des Dienstes zu wirken.

Meldung.

27) Bei Meldungen von Gendarmen in Garnison-Städten ist Folgendes zu beobachten: sie melden sich beim Commandanten,

1) wenn sie an dem Orte die Nacht bleiben,
2) wenn sie als Beurlaubte ankommen oder abgehen,
3) wenn sie an einem Orte als daselbst stationirt ankommen,
4) wenn sie Arrestaten daselbst abzuliefern haben.

Von Aufträgen, deren Geheimhaltung dem Gendarmen zur Pflicht gemacht worden, darf bei der Meldung selbst Erwähnung nicht geschehen.

28) Berührt der Gendarm einen Ort, wo ein Brigadier stationirt ist, meldet er sich bei demselben ebenfalls.

In Schwerin, als dem jetzigen Hauptstandorte, melden sich ankommende Brigadiers und Gendarmen beim Officier und dem Quartiermeister der Gendarmerie.

In der Station hat sich der Gendarm täglich, in der Regel nach Beendigung des Patrouillendienstes, bei dem Special-Commissarius zu melden, um denselben von wichtigen Vorkommenheiten in Kenntniß zu setzen und etwaige Requisitionen oder sonstige dienstliche Aufträge entgegenzunehmen.

Honneurs.

29) In Gemäßheit Großherzoglicher Bestimmung vom 26. Nov. 1839 hinsichtlich der Honneurs der Wachen und Posten, so wie der verschiedenen Militair-Grade in den Garnisonen wird auch der Großherzoglichen Gendarmerie nachstehende Instruction zur strengsten Nachachtung ertheilt.

1) Jeder Brigadier und Gendarm macht Front, ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen, vor Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und den Officieren des Gendarmerie-Corps.

Das Frontmachen geschieht 5 bis 6 Schritte vor der Begegnung im Gehen und ohne daß beigetreten wird; nachdem der so zu grüßende Vorgesetzte 5 bis 6 Schritte entfernt ist, geht der Mann weiter.

2) Vor allen übrigen Stabs- und Subalternen-Officieren und Militairbeamten vom Officiersrang wird während des Vorbeigehens ebenfalls auf eine Entfernung von 5 bis 6 Schritten, ohne Front zu machen, aber mit militairischem Anstande die Hand an die Kopfbedeckung gelegt.

3) Trägt der Gendarm etwas, mit Ausnahme von Briefen oder so kleinen Sachen, die er in der Hand verschließt, so grüßt er Niemand, weder durch Frontmachen noch durch Handanlegen, sondern geht mit militairischem Anstande vorbei; ein Gleiches gilt, wenn der Gendarm etwa in Begleitung eines Arrestaten sich befindet.

4) Geht ein Brigadier oder Gendarm stille stehenden Vorgesetzten oder Militairpersonen höheren Ranges, vor welchen Front zu machen ist, vorbei, so wird die Hand an die Kopfbekleidung gelegt.

5) Da jeder Unterofficier, sobald ihn sein Dienstzeichen als solchen kenntlich macht, von dem Soldaten gegrüßt werden muß, so wird auch dieser Gruß (Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung) dem Gendarmen, da er durch das Portepee im Unterofficiersrang steht, zukommen, und ist derselbe verpflichtet, diesen Gruß zu erwidern, desgleichen der Brigadier, wenn ihm durch eine Schildwache Honneur gemacht wird.

6) Geht bei Brigadiers und Gendarmen, welche stehen oder sitzen, ein Vorgesetzter, oder eine Militairperson, den sie hiernach zu grüßen verpflichtet sind, vorbei, so müssen sie Front machen und stille stehen.

7) Beim Eintritt in das Zimmer der Vorgesetzten oder Militairpersonen wird nicht angeklopft, auch nicht gegrüßt.

Der Untergebene tritt frei herein, ohne großes Geräusch und mit militairischem Anstande.

Ueberall, wo die Gendarmen aus dienstlicher Veranlassung bei Civil-Autoritäten, Honoratioren, oder überhaupt Civilisten eintreten müssen, klopfen sie nicht an. Im entgegengesetzten Falle jedoch wird ihnen schon ihr eigenes Gefühl der Höflichkeit gebieten, vor dem Eintreten anzuklopfen. Tritt der Vorgesetzte bei einem Gendarmen ins Zimmer, so steht dieser auf, wenn er sitzt, und nimmt eine gerade militairische Haltung an.

8) Redet ein Officier einen Gendarm an auf der Straße, so steht derselbe Front gemacht stille, ohne zu grüßen. Der Brigadier legt jedoch in diesem Falle die Hand an die Kopfbedeckung.

9) Bei allen Honneurs muß der Vorgesetzte dreist angesehen und ihm aus dem Wege gewichen werden.

10) Allen fremden fürstlichen Personen, so wie Stabs- und übrigen Officieren in fremden Diensten werden dieselben Honneurs, welche vorstehend bestimmt worden, gemacht.

11) Sollte sich der Fall ereignen, daß Gendarmen mit der Mütze

ohne Säbel bei ihren Vorgesetzten eintreten, so nehmen sie vorher die Mütze ab und in die rechte Hand; bewaffnet behalten sie aber die Mütze auf.

12) Brigadiers und Gendarmen zu Pferde reiten, wenn sie zwei oder mehrere sind, bei allen Vorgesetzten im Schritt, sie gerade ansehend und gerichtet, vorbei; reitet jedoch ein Einzelner, so grüßt er durch Handanlegen an die Kopfbedeckung.

Annahme von Beköstigung.

30) Nie darf ein Gendarm unentgeltlich etwas an Beköstigung annehmen, ebenso wenig sich von Personen unter seinem Stande tractiren lassen. Eine Bewirthung von vornehmen Personen darf er nur dann annehmen, wenn sie ihm als ein Beweis ihrer Achtung erscheint. Es steht ihm auch nur dann zu, davon Gebrauch zu machen, wenn keine herabwürdigende Nebenumstände damit in Verbindung stehen, wie etwa Essen in der Bedientenstube, auf dem Hausflur u. s. w.

Supplicken.

31) Kein Gendarm darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Chefs bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge als Supplicant erscheinen, weder in Person, noch schriftlich. Seine Frau, seine Anverwandten dürfen sich dies in seinen Angelegenheiten ebenso wenig erlauben. Er selbst würde dadurch strengen Ahndungen anheimfallen.

Verheirathung.

32) Nur mit einem Frauenzimmer von ganz unbescholtenem Rufe ist die Heirath eines Gendarmen zulässig, daher er nur zur Verheirathung mit einem solchen den erforderlichen Consens nachsuchen darf.

Nicht einmal des Verdachts, in wilder Ehe zu leben, darf ein Gendarm sich aussetzen, sondern in jeder Hinsicht das größte Sittlichkeitsgefühl bewähren.

Urlaub.

33) Will ein Gendarm Urlaub haben, so muß er ihn durch den Brigadier höheren Orts schriftlich nachsuchen. Ist der Gendarm einzeln stationirt, so hat er zugleich nachzuweisen, daß der Special-Commissarius, die vorgesetzte Civil-Dienstbehörde, damit einverstanden ist.

Erwerb von Grundstücken.

34) Zur Erwerbung von Grundstücken hat der Brigadier sowohl, als der Gendarm die Zustimmung seines Chefs einzuholen; dergleichen Besitz bindet sie aber nicht an einen bestimmten Ort und bleibt daher für ihre dienstliche Stellung ganz unberücksichtiget.

Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes.

35) Jeder Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes ist dem Gendarmen oder einem unter seiner hausherrlichen Gewalt stehenden Mitgliede seiner Familie untersagt.

Jagdpachten.

36) Das Pachten und Benutzen einer Jagd ist als unverträglich mit der amtlichen Stellung eines Gendarmen untersagt.

Erscheinen vor Gericht.

37) Bei dem Erscheinen vor Gericht, es sei aus welcher Veranlassung es wolle, muß auf eine anständige, ruhige Weise aufgetreten, die Fragen der Gerichtspersonen müssen deutlich, bestimmt und bescheiden beantwortet, jedes leidenschaftliche und aufgeregte Benehmen aber sorgfältig vermieden werden.

Ordentliche Dienstverrichtungen der Gendarmerie.

§. II.

Hierunter sind alle in nachfolgenden Paragraphen näher bestimmte Dienstleistungen begriffen; sie werden von der Gendarmerie aus eigener Thätigkeit, allenthalben und jeder Zeit von Amtswegen erfüllt und vollzogen, ohne erst einen besonderen Befehl des Vorgesetzten oder eine ausdrückliche Aufforderung einer Behörde abzuwarten.

Welche Orte die Gendarmerie besonders zu beobachten hat.

§. III.

Die in den Districten stationirten Gendarmerie-Abtheilungen sind verpflichtet, den ihnen angewiesenen Bezirk, so oft und so weit ihre

Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen wird, sowohl bei Tag- als zur Nachtzeit zu durchstreifen, die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen, so wie die Seeküsten nach großen Stürmen zu bereiten, vorzüglich aber abgelegene, einzeln stehende Herbergen oder Häuser, wo gefährliches Gesindel seine Schlupfwinkel hat, bei vorwaltendem Verdacht gegen die Bewohner oder aus sonstigen gegründeten Veranlassungen öfters und unvermuthet zu visitiren. Außerdem und wenn nicht Verbrecher unmittelbar verfolgt werden, sind Haussuchungen nicht ohne Genehmigung und Zuziehung der Ortsobrigkeiten und Gerichtspersonen von der Gendarmerie vorzunehmen.

Etwaige mündliche oder schriftliche Instructionen des Special-Commissarius hat die Gendarmerie strenge zu befolgen.

Auf welche Personen besondere Aufmerksamkei zu richten ist.

§. IV.

Die Gendarmerie hat insbesondere ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche wegen ihres Gewerbes und Standes nicht bekannt, oder mit richtigen Pässen, Wanderbüchern oder Gewerbsscheinen für das platte Land nicht versehen sind, und namentlich auf Handwerksbursche, dienstloses Gesinde, Deserteurs, entlassene oder selbst ranzionirte Gefangene, ausgewanderte Collecten- und Subscribenten-Sammler, verunglückte Kaufleute, reisende Jäger und gemeine Comödianten, herumziehende Musikanten, Bären- und Affenführer, Marktschreier, Gaukler, Taschenspieler, Arzneihändler, unconcessionirte Hausirer oder Aufläufer, wandernde Juden u. dgl.

Welche Vorsicht hiebei zu gebrauchen sein soll.

§. V.

Um den letzteren und sonst verdächtigen Personen möglichst auf die Spur zu kommen, haben die Gendarmen die Steckbriefe und Signalements, die sie in den öffentlichen Blättern finden, oder die ihnen von den Militair- und Civil-Behörden zugestellt werden, sich genau bekannt zu machen, und deren Inhalt in ein eigends dazu bestimmtes Buch, welches jeder Gendarm auf seinen Dienstreisen stets bei sich führen muß, zu bemerken. Damit ihnen aber die vorstehend genannten Personen überhaupt nicht entgehen, sollen sie sich den Ortschaften und einzelnen Häusern, wo selbige sich aufzuhalten pflegen, unbemerkt nähern und nach ihrem Eintreten sofort zur Befragung der anwesenden Fremden und zur Untersuchung ihrer Pässe schreiten. Letzteres muß ebenfalls geschehen, wenn sie dergleichen verdächtigen Personen auf Landstraßen, Wegen oder an sonstigen Orten zufällig begegnen oder wahrnehmen.

Worin die an die Reisenden zu richtenden Fragen bestehen müssen.

§. VI.

Die Fragen sind hauptsächlich auf Namen, Stand, Gewerbe, Zweck der Reise und Ort, wo der Reisende herkommt und hin will, desgleichen auf die Mittel zur Reise zu richten. Bei entstehendem Verdachte ist die Aussage der Personen genau anzumerken und aufzuzeichnen, und es sind ihnen die Pässe, Abschiede, Wanderbücher und sonstige Papiere abzufordern.

Worauf bei Untersuchung der Pässe und Wanderbücher zu sehen ist.

§. VII.

Bei Prüfung der Pässe oder anderer zur Beglaubigung dienender Papiere ist, insoferne nach dem Stande und den sonstigen Verhältnissen des Reisenden ein Signalement und weitere Nachfrage überhaupt statthaft und besondere Legitimation erforderlich, darauf zu sehen: ob der Vor- und Zuname des Reisenden, dessen Stand, Statur, Alter und andere Merkmale, der Ort und Zweck der Reise, die

Art des Fortkommens, die Reiseroute und die Zeit, wie lange der Paß gelten soll, angegeben sind. Hiernächst ist der Inhalt des Passes mit dessen Inhaber zu vergleichen und zu beurtheilen, ob ersterer allenthalben auf die Person paßt und mit deren Aussage auf obige Befragung in jedem einzelnen Punkte übereinstimmt, imgleichen, ob der Paß auf der Straße, die darin vorgezeichnet ist, oder die der Reisende genommen zu haben vorgiebt, von Ort zu Ort gebührend vorgezeigt und beglaubiget, und ob überhaupt die nach Befinden vorgeschriebene Route richtig inne gehalten worden ist. Außerdem ist zu beobachten: ob der Paß schon vor geraumer Zeit ausgestellt, mithin durch sein Alter verdächtig ist; ob er etwa ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder ein gewisses Geschäft gerichtet und in dieser Hinsicht noch passend ist; ob darin ausgestrichen, radirt oder gekratzt ist (weshalb das Papier gegen das Licht gehalten und genau besehen werden muß), ob er richtig mit einem Gerichts-Siegel in Wachs oder Siegellack untersiegelt, oder ob das Siegel aufgeklebt worden; ob er noch außerdem mit einem Stempel in Druckerschwärze oder rother Farbe gestempelt, und ob er an sich verständlich abgefaßt, oder so fehlerhaft geschrieben, daß wegen dessen Aechtheit Zweifel entstehen.

Endlich ist wahrzunehmen: ob der Reisende auch mehrere Pässe, zumal unter verschiedenen Namen, oder sonst verdächtige Papiere bei sich führt; ob er gefährliche Instrumente besitzt und ob seine Kleidung und Baarschaft mit dem im Passe angegebenen Stande und Gewerbe im Verhältnisse stehen.

Jeder reisende, arbeitssuchende Handwerksgeselle muß mit einem Wanderbuche versehen sein, bei dessen Revision der Gendarm Folgendes zu beachten hat:

1) es muß gesetzmäßig von einer dazu autorisirten Behörde ausgefertigt sein;
2) der Name, das Gewerbe und das Signalement müssen auf den Reisenden passen;
3) es müssen keine Blätter aus dem Wanderbuche ausgerissen, oder sonstige Beschädigungen, die auf Muthwillen oder Täuschung deuten, darin verübt sein;
4) es muß dasselbe mit Beidrückung des Polizei-Siegels richtig visirt sein;
5) der Producent muß sich auf der ihm in demselben vorgeschriebenen Reiseroute befinden, weil er sonst des Vagabondirens verdächtig wird;
6) im Wanderbuche muß bemerkt sein, wenn der Inhaber vor Genügung der Militairpflicht die Grenze überschritten hat, daß er dazu Erlaubniß erhalten;
7) muß der Producent, nach dem Visa zu urtheilen, nicht über 2 Monate außer Arbeit gewesen sein, jedoch sind Zimmer- und Maurer-Gesellen hiervon ausgenommen.

Behutsamkeit im Verfahren gegen die Paß-Inhaber.

§. VIII.

Bei zweifelhaften Fällen haben die Gendarmen die ihnen verdächtigen Pässe oder Papiere solcher Reisenden der nächsten Orts-Obrigkeit vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten, die betreffenden Personen auch mit erforderlicher Schonung dahin zu führen.

Allemal haben die Gendarmen mit den vorbestimmten Erörterungen distinguirte und sonst nach ihren persönlichen Verhältnissen, Stand und Gewerbe unverdächtige und als solche bekannte Personen ohne ganz besondere Veranlassung nicht zu belästigen, auch, wenn sie aus Uebereilung oder Mangel an Umsicht und gehöriger Ueberlegung unverdächtige Personen angehalten oder verhaftet, nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen, übrigens aber möglichst Genauigkeit und Vorsicht zu gebrauchen, damit sie wirklich verdächtige Personen nicht freilassen.

Wer eigentlich zu verhaften und wie hierbei zu verfahren ist.

§. IX.

Personen, welche nach Vorschrift der Landesgesetze Pässe bei sich führen müssen, aber keine haben, oder deren Pässe unrichtig oder auch nur verdächtig befunden werden, imgleichen diejenigen, die sich über ihren Beruf und Gewerbe nicht hinlänglich ausweisen können, oder die sich in ihren Antworten widersprechen, ferner alle Bettler, Landstreicher und andere in §. IV. benannte Personen sind, dafern sie sich über dem Betteln betreten lassen und nicht durch sonstiges polizeiwidriges Betragen besondere Bestrafung verdienen, wenn sie an Grenzorten oder sonst unweit der Grenze betroffen werden, über selbige durch die Gendarmen wieder zurückzuweisen. Dafern aber dergleichen Personen schon weiter über die Grenze gekommen, oder sich, nachdem sie schon einmal zurückgewiesen worden, wieder eingeschlichen haben, und zumal über dem Betteln betreffen lassen sollten, haben die Gendarmen sie anzuhalten und an die zunächst belegene Amts- oder städtische Polizei-Behörde ihres Districts, zur weiteren Behandlung, vorschriftsmäßig gegen Bescheinigung abzuliefern. Wenn aber, — wie die Neue Gendarmerie-Ordnung bestimmt — die Amts- und städtische Behörde gleich nahe, oder an demselben Orte belegen sind, so sind die angehaltenen Personen, dafern sie auf städtischem Grund und Boden ergriffen wurden, an die städtische, sonst aber an die Amts-Behörde abzuliefern und von diesen in Empfang zu nehmen.

Die von den Gendarmen in den Städten wegen Bettelns oder Vagabondirens aufgegriffen werdenden Personen haben sie der Orts-Polizei-Behörde zu überliefern, damit solche nach Befinden der Umstände den Transport an das Land-Arbeitshaus und die Auszahlung der Fang-Prämie an die Gendarmerie verfüge.

Zu verhaften von der Gendarmerie und der Behörde zur Führung der Untersuchung zu überliefern sind ferner:

1) Verbrecher und die Uebertreter der Polizeigesetze, welche auf frischer That angetroffen werden;
2) Entwichene, durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher, aus den Gefängnissen Entsprungene, so wie Personen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz muthmaßlich entwendeter oder geraubter Sachen, oder durch andere sichere Anzeichen eines begangenen Verbrechens, oder eines Vergehens gegen die Polizeigesetze verdächtig sind;
3) in- und ausländische Deserteurs;
4) ungehorsame Militairpflichtige;
5) solche Personen, die sich der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes widersetzen oder sie sonst beleidigen;
6) die Störer des öffentlichen Gottesdienstes, der öffentlichen Ruhe und der persönlichen Sicherheit, welche von ihr auf frischer That ertappt werden, oder ihr als solche von einer Gerichtsbehörde zum Zweck der Arretirung designirt worden sind;
7) alle mit Krätze behaftete Handwerksgesellen, alle vom Auslande sich eingeschlichene, mit dem Grenz-Visa nicht versehene gewerbtreibende Personen, als Comödianten und Puppenspieler, Seiltänzer, Taschenspieler, Riemenstecher und Wahrsager, Musikanten, Orgeldreher, Bänkelsänger, Possenreißer, Bärenführer, fremde Parasol- und Barometermacher, hausirende Glashändler, Porcellan- und Pfeifenkopfhändler, Porcellankitter, Olitätenkrämer, Kesselflicker, Betteljuden, alle mit ausländischen Thieren, oder unter dem Vorwande geringfügiger Spielwerke herumreisende Leute.

Fremde Schauspielergesellschaften dürfen nur mit Erlaubniß hoher Landes-Regierung öffentliche Vorstellungen im Lande geben. Auswärtige Scharfrichterknechte dürfen nur durchreisen, im Lande selbst aber nur dann sich aufhalten, wenn sie von einheimischen Meistern verschrieben sind.

Alle Steuer- und Zoll-Defraudanten, welche die Gendarmerie bei solcher Contravention betrifft, hat sie der nächsten Großherzoglichen Steuer-Behörde zuzuführen, oder wenn sie bei solchen Vorkommenheiten über zwei Meilen von einer der gedachten Behörden entfernt, oder in Verfolgung eines Verbrechens begriffen ist, an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Soldaten, die mit keinem Urlaubspaß versehen sind, oder deren Urlaubspaß abgelaufen ist, werden angehalten und ordnungsmäßig abgeliefert.

Zu Verhaftungen dürfen die Gendarmen überhaupt nur in denjenigen Fällen schreiten, in welchen sie hiezu entweder durch die Vorschrift des gegenwärtigen Reglements oder durch eine von einer Gerichtsbehörde erlassene förmliche Requisition berechtigt oder verpflichtet sind.

Außer diesen Fällen darf kein Gendarm einen Arrestbefehl eigenmächtig geben oder vollziehen.

Eben so wenig sollen die Gendarmen die Verhaftung solcher Personen, deren Arretirung durch gegenwärtige Vorschriften oder auf besondere Veranlassung durch eine Gerichtsbehörde angeordnet ist, eigenmächtig, aus Nachlässigkeit, Mitleiden, Gunst, Eigennutz u. s. w. unterlassen, oder schon verhaftete Personen dieser Art, ehe sie vor die Obrigkeit gestellt worden, und ohne Wissen und Willen dieser Obrigkeit, wieder auf freien Fuß setzen.

Jeder Verhaftete muß von den Gendarmen unverzüglich und auf dem kürzesten Wege der vorgeschriebenen Polizeibehörde übergeben werden, welcher zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Die Gendarmen sollen bei allen Verhaftungen, besonders aber solcher Personen, welche wohlbekannt, ansässig oder in öffentlichen Diensten angestellt sind, mit aller möglichen Schonung verfahren und unnützes Aufsehen sorgfältigst vermeiden; auch die Verhafteten weder durch Spott noch durch andere Handlungen beleidigen, noch weniger aber ihnen Gewalt anthun, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen. Jedoch soll auch diese nothgedrungene Maßregel stets mit Besonnenheit und Menschlichkeit angewendet werden.

Die Stadt-, Guts- oder Dorfsobrigkeiten sind von jeder ohne ihr Vorwissen ausgeführten Arretirung, vor Abführung des Arrestaten an die nächste Amts- oder städtische Behörde, durch Vorführung desselben in Kenntniß zu setzen.

Was vor und bei der Ablieferung eines Verhafteten zu beobachten ist.

§. X.

Vor der Ablieferung, und zwar so wie die Verhaftung geschehen, haben die Gendarmen dem Aufgegriffenen seine sämmtlichen Papiere und Sachen, imgleichen seine Baarschaft, Messer oder sonstige Instrumente, womit er sich selber oder anderen Leides zufügen könnte, abzunehmen, darüber ein Verzeichniß anzufertigen und solches Alles mit ihm gegen Bescheinigung der vorgeschriebenen Behörde abzuliefern. Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen müssen überdies zu jenem Zwecke noch auf das Genaueste durchsucht werden, ob sie nicht Dietriche, Mordgewehre oder dergleichen an sich versteckt haben.

In denjenigen Fällen, wo über die Verhaftung wegen der Thatsache, welche dazu die Veranlassung gegeben, eine gerichtliche Untersuchung verhängt werden muß, haben die Gendarmen eine schriftliche Darstellung des Hergangs der Sache zugleich mit dem Verhafteten, oder wenigstens gleich nach seiner Ablieferung, der Behörde zu übergeben.

Wie der Transport zu veranstalten ist.

§. XI.

Der Transport von Gefangenen oder unmittelbar durch die Gendarmerie Verhafteten geschieht in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hiervon finden nur in

dringenden Fällen und z. B. dann statt, wenn Gebrechliche, Betrunkene und Kranke, insofern bei letzteren der Transport überhaupt zulässig und ihrem Zustande nicht nachtheilig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht füglich anders, als auf Wagen und gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. Solchen Falls ist den Gendarmen gestattet, am Orte der Aufgreifung, oder wo sie es sonst für nöthig finden, eine Fuhr zum Transport zu fordern, welche bei Verantwortlichkeit zu leisten und von 2 zu 2 Meilen zu wechseln ist, und worüber die Gendarmen der Orts-Behörde jedesmal eine Bescheinigung auszustellen haben. — Von der etwa bei dem Verhafteten gefundenen Baarschaft ist die Zehrung des Einzuliefernden täglich mit höchstens 8 ßl. zu bestreiten und der Ueberrest davon, nebst obgedachten Papieren und Sachen am Orte der Ablieferung abzugeben. Besitzt der Verhaftete keine oder nicht hinreichende Baarschaft, so hat ihm der Gendarm nach vorbemerktem Satze das Erforderliche zu verabreichen und dessen Wiedererstattung von der Behörde, an welche er abliefert, zu erwarten.

Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, so ist die Zahl der Gendarmen nach der Zahl der Gefangenen einzurichten. Einem einzelnen Gendarmen dürfen nie mehr, als zwei Gefangene, zwei Gendarmen aber höchstens fünf Gefangene zum Transport übergeben werden.

Findet die Gendarmerie bei einem Transporte mehrerer Verhafteten die Assistenz von Gerichtsdienern oder sonst wehrhafter Personen nöthig, so ist sie berechtigt, solche von den resp. Orts-Behörden zu requiriren; auch Privatpersonen dürfen zu augenblicklichem Beistande angerufen werden.

Die Gendarmen haben den Transport von Gefangenen nur dann zu übernehmen, wenn ihnen der Gefangene von einer Gerichtsperson selber oder von deren gesetzlichem Stellvertreter übergeben wird.

Die Uebergabe durch Gerichtsdiener, Gefangenwärter und dergleichen ist unzulässig.

Eben so ist es bei der Abgabe des Gefangenen, wenn mit dem Transporte übernachtet werden muß, oder am Ablieferungsorte zu halten. Die Gendarmerie erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportschein, welcher an dem Orte, wohin der Gefangene geleitet wird, mit diesem zu übergeben ist.

Ehe der Transport angetreten wird, hat der Gendarm sich zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei sich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich sein könnte.

Von der Behörde, welche den Gefangenen der Gendarmerie zum Transporte übergiebt, hängt es zwar ab, zu bestimmen, ob ersterer auf dem Transport mit Fesseln zu belegen sei, glaubt jedoch der Gendarm, nicht anders als geschlossen mit Sicherheit ihn transportiren zu können, so hat derselbe durch eine bescheidene Vorstellung die Verantwortlichkeit von sich abzuwenden.

Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen und so einzurichten, daß entweder der Ablieferungsort, oder der Ort, wo man übernachten muß, vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird.

Jede Behörde ist für die sichere Aufbewahrung des Arrestaten bei Uebernachtungen verantwortlich, und in Orten oder Dörfern, wo keine Gefängnisse sind, müssen die Behörden, Schulzen für die zweckdienlichste Bewachung der Transportaten Sorge tragen, wobei jedoch der Gendarm der auch von ihm zu leistenden Sorgfalt nicht enthoben ist.

Er geht den Umständen nach soviel möglich auf der großen Heerstraße, Nebenwege, wenn sie auch schneller zum Bestimmungsorte führen, dürfen niemals willkürlich eingeschlagen werden. Auf dem Wege hat der Gendarm den Arrestaten 2 Schritte vor sich hergehen zu lassen, oder, wo ein Entspringen zu befürchten ist, bindet der Gendarm den Transportaten ein Seil oder, in Ermangelung dessen, seinen

Halfterzügel um den rechten Oberarm, behält das andere Ende in der Hand und läßt den Arrestaten rechts neben dem Pferde hergehen.

Er darf nicht gestatten, daß Jemand sich zu dem Gefangenen geselle, oder sich mit ihm unterrede; noch weniger darf der Gendarm sich mit ihm unterhalten.

Bedarf der Gefangene der Ruhe oder einiger Erfrischung, so ist ihm solche, unter Beobachtung der geeigneten Sicherheitsmaaßregeln, zu gestatten.

Einkehr in Wirths- oder andere Häuser ist nur ausnahmsweise gestattet; die Labung des Gefangenen darf nie aus einem Uebermaaß von Branntwein oder anderen spirituösen Getränken bestehen, sondern, wenn dergleichen überhaupt nothwendig erscheinen sollte, darf es nur auf das Bedürfniß beschränkt werden.

Bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung ist es den Gendarmen untersagt, Geständnisse von Transportirten, oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Verbrechern durch Versprechungen oder gar durch Drohungen zu erpressen.

Jedes Vergehen eines Arrestaten gegen den transportirenden Gendarmen hat dieser der Behörde bei der Ablieferung anzuzeigen.

Wenn ein des Landes Verwiesener über die Grenze gebracht werden soll, so hat der Gendarm denselben nicht an der Landesgrenze zu entlassen, sondern ihn bis zur nächsten ausländischen Polizeistelle zu begleiten.

An Sonn- und Festtagen sind die Gendarmen mit Gefangentransporten zu verschonen, sehr dringende Fälle ausgenommen, deren Ermessen oder Beurtheilung der Behörde, welche den Transport anordnet oder requirirt, überlassen bleibt.

Ein auf dem Transporte entwichener Gefangener muß von den Gendarmen so lange verfolgt werden, als sich noch irgend eine Spur des Weges, welchen er genommen haben möchte, auffinden läßt; auf diesem Wege, so wie auf dem Rückwege hat der Gendarm in jedem Orte, durch welchen er kommt, der Polizei-Behörde von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen. Wenn der Gendarm nach der Abgabe des Gefangenen keinen Rücktransport erhält, so soll er den Rückweg in seine Station zum dienstlichen Patrouilliren benutzen und zu diesem Ende mit möglichster Vermeidung der Transportstraße die Nebenwege einschlagen.

Bei den Vorfällen mit trunkenen Personen kann das Vergehen der thätlichen Widersetzung durch unvorsichtige Behandlung der Gendarmen sehr leicht selbst veranlaßt werden. Es ist daher bei dem Verfahren gegen trunkene, sowohl Militair- als Civilpersonen, besondere Vorsicht zu beobachten und nicht durch unzeitige Maaßregeln ein Anreiz zur Widersetzlichkeit zu geben.

Die Gendarmen haben auch die Jahr- und Viehmärkte wahrzunehmen.

§. XII.

Die Gendarmen sollen bei ihren Dienstreisen in den ihnen angewiesenen Bezirken sowohl als an den Orten, wo sie in dergleichen Vorkommenheiten ihren Aufenthalt haben möchten, sich auch vornehmlich auf die Jahr- und Viehmärkte begeben und allda allenthalben ihre Pflichten wahrnehmen.

Wie gegen Diebs- und Räuberbanden zu verfahren ist.

§. XIII.

Sollten sich in einem Districte Diebs- oder Räuberbanden zusammenfinden, so wird, wenn nöthig, die ganze Brigade desselben aufgeboten, ja auch, erforderlichen Falls, die nächste Brigade mit herangezogen werden, um bei Aufsuchung, Entdeckung und Ergreifung der Diebe oder Räuber gemeinschaftlich handeln zu können. Die Gendarmen haben auch solchen Falls der Aufforderung der Gerichtsbehörden pünktlich Folge zu leisten und bei diesem wichtigen Geschäfte ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Auch hat jeder Gendarm, wenn er von einer sich irgendwo im Bezirke gezeigten Bande einigermaaßen zuverlässige Nachricht erhält, alsbald zu deren Einziehung in Gemeinschaft mit den Local-Polizei-Behörden und unter Wahrnehmung

der gesetzlichen Maßregeln alle Kräfte anzuwenden, auch gleichzeitig seinem vorgesetzten Brigadier das Ereigniß auf schnellstem Wege zu melden. Dafern Subjecte verfolgt werden oder zu verhaften sind, welche bereits zum Tode verurtheilt worden, oder im nahen Verdachte stehen, daß sie zu einer Räuberbande und Diebsrotte gehören, oder als Raubschützen mit Flinten und Büchsen betroffen werden und sich zur Wehre stellen, oder, aller Warnung ungeachtet, sich mit Gewalt widersetzen, sollen die Gendarmen, wenn dergleichen Subjecte anders nicht zu erlangen, auf sie Feuer geben, um ihnen eine Verwundung beizubringen, dafern sie selbige nicht zur Rettung ihres eigenen oder des Lebens anderer Personen niederzuschießen genöthigt sind.

Gebrauch der Waffen und Vorsicht mit denselben.

§. XIV.

Die Gendarmen, sie seien requirirt, die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen oder sie seien in ihrem ordentlichen Dienst begriffen, dürfen nur dann erst Gewalt gebrauchen und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird oder wenn der Widerstand, welchen sie in Ausübung ihrer Pflicht finden, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann, oder wenn ein ihnen zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher, oder eine andere von ihnen festgehaltene Person die Flucht ergreifen will. Ehe jedoch zu diesen äußersten Mitteln geschritten wird, hat die Gendarmerie in den erstgedachten Fällen noch zuvor eine letzte mündliche Warnung zu versuchen und Ruhe mit lauter Stimme zu gebieten, im letzteren Falle aber den Fliehenden wenigstens einmal Halt zuzurufen.

Mit den ihnen anvertraueten Gewehr und Waffen haben die Gendarmen höchst behutsam und vorsichtig umzugehen, damit weder aus Fahrlässigkeit durch sie oder Andere Schaden entstehen könne, noch durch voreiligen, unzeitigen und unüberlegten Gebrauch ihnen selbst Nachtheil und Ahndung zugezogen werde.

Es ist Sache der Gendarmen und sie sind dafür verantwortlich, selbst zu beurtheilen, ob und in welcher Art sie die Waffen zur Erreichung ihres Zweckes gebrauchen müssen.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten der Gendarmen verletzt worden ist, so liegt es diesen ob, sobald es die Umstände irgend zulassen, die Civil-Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, welche ihrerseits verpflichtet ist, die Sorge für den Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Widersetzlichkeit und Beleidigung gegen die Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes.

§. XV.

Würde ein Gendarm in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidigt oder bedroht, so wird diese Beleidigung und Bedrohung ebenso angesehen und geahndet, als ob solche einer Schildwache des regulairen Militairs widerfahren wäre, und die Gendarmerie ist befugt, die Schuldigen zu verhaften, damit sie nach den Gesetzen bestraft werden.

Dagegen sollen aber auch die Gendarmen bei strengster Verantwortlichkeit nicht durch eigenes unhöfliches und unbescheidenes Betragen zu dergleichen Vorfällen selbst Veranlassung geben und sich nicht unter dem Vorwande des Dienstes in Dinge und Verhältnisse mischen, die sie nichts angehen.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und Versammlungen soll die Gendarmerie sich gegenwärtig finden lassen.

§. XVI.

Wenngleich die Gendarmerie die innere Verwaltung und Einrichtung der Ortspolizei direct nichts angeht, so liegt es ihr doch ob, sich bei allen öffentlichen

Feierlichkeiten und Versammlungen einzufinden und dorten auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienstlich mitzuwirken, wobei insbesondere auch darüber zu wachen ist, daß solche Gelegenheiten nicht von fremden Landstreichern, Gesindel und Verbrechern zur Ausführung unlauterer Absichten gemißbraucht werden.

Von dem Zutritt der Gendarmen in die Wirths- und Gasthäuser und in Privatwohnungen.

§. XVII.

Die Gendarmen sind befugt, Wirths- und Gasthäuser und Herbergen, so wie andere dem Publicum offenstehende Häuser jede Stunde des Tages, vorzüglich des Sonntags während des Gottesdienstes und bis zur Zeit, wo solche nach den Polizeigesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung eine berechtigte Behörde Befehl gegeben hat, oder auf deren Vigilirung die Gendarmerie sonst angewiesen ist, oder wenn sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes überhaupt die Veranlassung dazu darbietet.

Zur Nachtzeit darf ein Gendarm nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner gegen Feuer- und Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selber hierzu aufgerufen wird.

Bei Tage können die Gendarmen den Eintritt in das Haus eines Privatmannes nur dann verlangen, wenn sie ebenfalls von den Hausbewohnern zur Hülfe aufgerufen werden, oder wenn ein über die That betroffener Verbrecher oder entsprungener Gefangener sich vor den Augen der Verfolger in eine Privatwohnung flüchtet, oder wenn ihnen eine schriftliche Requisition der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Polizeibeamten hierzu die Befugniß giebt.

Vermuthet die Gendarmerie einen flüchtigen Verbrecher in einer Privatwohnung, so steht ihr zu, solches so lange zu bewachen, bis die Anzeige bei der Orts- oder Polzeibehörde geschehen und von dieser die Durchsuchung des Hauses angeordnet ist.

Bei den vorgenannten Visitationen sollen sich die Gendarmen zwar der strengsten Aufmerksamkeit befleißigen, aber auch zugleich mit Anstand und Bescheidenheit verfahren und sich aller Beleidigung der Haus-Inwohner enthalten. — Wenn die Gendarmerie von der Orts-Polizeibehörde requirirt wird, mit darauf zu sehen, daß in den Wirthshäusern, Schenken und Herbergen sich nicht länger sitzende Gäste befinden, als die Polizeigesetze es zulassen, und daß überhaupt dort Ruhe und Ordnung herrsche, so hat sie solchen Anforderungen ebenfalls Folge zu leisten. Da indeß der Wirth eines solchen öffentlichen Hauses für die von den Gästen begangen werdenden Polizei-Contraventionen verantwortlich ist, so hat die Gendarmerie auch nur ersterem nöthigenfalls, wenn die Stunde, in welcher die Gast- oder Schenkwirthschaft für den Tag geschlossen werden muß, verflossen ist, dies bemerkbar zu machen, damit er seine Gäste auffordere, sich nach Hause zu begeben. Sollte einer oder der andere derselben sich dessen weigern, so hat der Gendarm die Namen derselben zu verzeichnen und mittelst Berichts über den Vorfall am andern Morgen bei der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

Verhalten der Gendarmen bei Anerbietungen von gesetzlichen Prämien oder freiwilligen Gratificationen.

§. XVIII.

Von den gesetzlichen Prämien haben die Gendarmen nur die Fangprämien für einheimische und ausländische Vaganten von resp. 8 und 16 ßl. von den Behörden direct entgegenzunehmen. Alle sonstige Prämien, Gratificationen und Remunerationen, Denunciations-Gebühren und Strafantheile, welche ihnen von Behörden oder Privatpersonen angeboten werden, haben sie dankbarlichst mit der Bemerkung

abzulehnen, daß man dieselben an ihren Chef zur weiteren Vertheilung und Behändigung an sie gefälligst einsenden möge.

Bei Feuersbrünsten, bei Entdeckung ruchlosen Tabackrauchens und dergleichen.

§. XIX.

Es haben die Gendarmen, sobald sie eine Feuersbrunst in der Nähe ihres Aufenthalts wahrnehmen, sich eiligst an den Ort, wo sie ausgebrochen, zu begeben, in Ermangelung hinlänglicher obrigkeitlicher Anstalten, zum Löschen des Feuers dienliche Vorkehrungen zu treffen und bei dem Löschen mit aller Thätigkeit hülfreiche Hand zu leisten, hauptsächlich die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der letzteren zu sorgen, auch daß während der Feuersnoth kein Einbruch oder Diebstahl im Orte geschehe, wachsam zu sein, imgleichen die Ursache des Feuers zu entdecken zu suchen und die darüber erhaltene Vermuthung oder Gewißheit der Obrigkeit mitzutheilen.

Ferner haben sie zur Abwendung der Feuersgefahren darauf Acht zu geben, daß vorzüglich in den Wirthshäusern, Herbergen und Schenken mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen, in den Scheuern, in den Ställen auf der Streu, so wie überall da, wo solches zu thun gesetzlich verboten ist, kein Tabak geraucht werde, und daß von den Fuhrleuten, die Pulver und andere feuerfangende Waaren geladen haben, die damit befrachteten Wagen dergestalt, daß keine Gefahr zu besorgen, gestellt und sorgfältig bewacht werden. Solche Wagen, namentlich mit Pulver ganz oder theilweise befrachtete, müssen wo möglich nie durch, sondern um den zu passirenden Ort geführt werden, auch bei Uebernachtungen außerhalb des Orts oder der Stadt, entfernt von Wohnungen, mit beigestellter Wache, placirt werden.

Die Contravenienten sollen gleich allen denjenigen Personen, welche bei Uebertretung der bestehenden Polizeigesetze von der Gendarmerie sich betreffen lassen, durch diese der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung vorgeführt werden.

Auch ist von der Gendarmerie bei Bränden in den Wäldern zu deren Löschung alle Hülfe zu leisten und, wenn sie dergleichen zuerst wahrnimmt, davon den nächsten Forstbedienten und Ortschaften sofortige Anzeige zu machen.

Bei Wassersnoth.

§. XX.

Bei Wassersgefahr, Schiffstraudungen, Eisgängen und Ueberschwemmungen soll die Gendarmerie gleichmäßige Thätigkeit, sowohl bei Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln, als auch vornehmlich bei Rettung der in Gefahr gerathenen Personen und Sachen, so wie bei Bewachung der letzteren, beweisen.

Bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen.

§. XXI.

Auf den Fall, daß sich ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen zeigten, haben die Gendarmen hievon dem Special-Commissarius, so wie den Obrigkeiten der bedroheten Orte Anzeige zu machen. Sobald dergleichen Krankheiten im benachbarten Auslande herrschen, sollen sie auch darauf sehen, daß den aus jenen Gegenden kommenden Fremden, namentlich Viehhändlern und den Häute- oder Pelzwerke transportirenden Fuhrleuten, die vorgeschriebenen Gesundheitspässe abgefordert werden.

Daß nirgendwo in öffentlichen Häusern, insonderheit auf Jahr- und Viehmärkten, verbotene Spiele gespielt werden.

§. XXII.

Wenn die Gendarmen entdecken, daß in öffentlichen Häusern oder bei Jahr- und Viehmärkten, Glücks-, Würfel- und andere verbotene Spiele getrieben werden,

so haben sie die Spielenden, mit Hinweisung auf das diesfallsige gesetzliche Verbot, zu verwarnen, und wenn solches ohne Erfolg bleibt, hiervon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Forstfrevel, Holzdiebstähle, Jagddefraudationen und Wilddiebereien.

§. XXIII.

Fleißig ist von den Gendarmen auf die Holzdiebstähle Acht zu haben, zu dem Ende auf die hierunter verdächtigen Personen, namentlich auf diejenigen, so grünes, abgehauenes oder abgesägtes Holz zur Stadt bringen, ein aufmerksames Auge zu richten, den Niederlagen von gestohlenem Holze nachzuspüren, die zur Erforschung und Ueberführung dieser Forstfrevler erforderlichen Nachrichten mit Sorgfalt einzuziehen, und von dem Ergebniß nach Befinden der Obrigkeit zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen, nicht minder den Forstbehörden, wenn sie dazu die Hülfe der Gendarmen requiriren, bei den zur Entdeckung der Holzdiebstähle gehalten werdenden Haussuchungen, sowie zur Ergreifung der auf frischer That ertappt werdenden Holzfrevler, kräftigst zu assistiren; diejenigen aber, welche von der Gendarmerie selber bei dergleichen Unfug betroffen werden, hat sie an das competente Forstgericht zur Bestrafung abzuliefern, desgleichen haben sie auf Jagddefraudanten und auf das unerlaubte Tragen von Schießgewehren in den herrschaftlichen Waldungen und Jagdrevieren zu vigiliren und solche darin von ihnen betroffen werdende Contravenienten vor die nächste Forstbehörde zu führen.

Daß dem Baum- und Straßenfrevel Einhalt geschehe und den gefährlichen Stellen in den Landstraßen abgeholfen werde.

§. XXIV.

Ebenso haben die Gendarmen auf öffentliche Anlagen und Baumpflanzungen, Alleen, Chausseen, Kanäle, Schleusen, Brücken, Stege und andere Communicationsmittel, auf Sicherheitsschranken, Meilensteine, Wegweiser, Ruhebänke, Monumente, Mauern und dergleichen aufmerksam zu sein, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände auch sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen.

Nehmen die Gendarmen wahr, daß auf den Land- und Frachtstraßen sich unwegsame und selbst gefährliche Stellen befinden, und daß die von den Großherzoglichen Wege-Commissionen angeordneten Reparaturen und Verbesserungen von der betreffenden Ortsbehörde nicht genügend beschafft worden sind, so ist davon der Wege-Commission des Districts sofortige Anzeige zu machen; in erstgedachtem Falle aber auch unverzüglich die Ortsbehörde von solchen Mängeln zu benachrichtigen.

Auf uneingeschriebene sogenannte Bockpassagiere auf den ordinairen Posten Acht zu haben.

§. XXV.

Die Gendarmen sollen zur Verhütung des Mitnehmens uneingeschriebener Passagiere auf den ohne Schirrmeister oder Conducteur geführten Posten sich von den Postillons den Passagierzettel vorzeigen lassen und die entdeckten Defrauden im Personenzettel bemerken.

Auf drohende oder bereits an Personen sich ereignet habende Unglücksfälle.

§. XXVI.

Da es den Gendarmen obliegt, jeden drohenden Unglücksfällen möglichst zu begegnen, so sind sie auch verpflichtet, tolle Hunde oder andere den Menschen lebensgefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder, insofern ihnen dies mißlingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und jeden, der ihnen begegnet, davon in

Kenntniß zu setzen. Zur Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser muß die Gendarmerie schnelle und nach bester Einsicht wirksame Vorkehrungen treffen, zur Sicherung des Leichnams Anstalt machen und die nächste Ortsobrigkeit unverzüglich davon benachrichtigen; gemüthskranke oder betrunkene Leute auf der Straße muß sie außer Stand setzen, zu schaden, gebrechlichen und hülflosen Personen, die sich auf offener Straße finden, beistehen und nach Umständen für deren Fortschaffung Sorge tragen. In Fällen, wo die Gendarmen auf der Straße, im Walde oder auf dem Felde einen allem Anscheine nach ermordeten Menschen finden, müssen sie gleichfalls der Ortsobrigkeit die Anzeige davon machen, inzwischen, wenn thunlichst, einen Wächter bei der Leiche bestellen und darauf bedacht sein, daß an dem Gegenstande und an dem Orte, an welchem ein solches Verbrechen verübt worden ist, Nichts verrückt oder verändert, keine Spur verwischt, keine Werkzeuge oder sonst auf das Verbrechen Bezug habende Sachen verlegt, verschleppt oder vernichtet werden, sondern daß alle Umstände in derjenigen Lage und Beschaffenheit, die sie nach verübtem Verbrechen gehabt haben, unentstellt verbleiben, bis die Ortsgerichtsbehörde zur weiteren Behandlung des Ereignisses geschritten ist.

Auf Contravention in Beziehung auf Waaren- und Karten-Stempel.

§. XXVII.

Die Gendarmen sind desgleichen verbunden, in Verfolg der durch das Großherzogliche Stempel-Edict erlassenen Verordnungen darauf zu vigiliren, daß in Betreff des Waaren- und des Spielkarten-Stempels solchen nicht zuwider gehandelt werde. Betreffen die Gendarmen auf dem platten Lande Hausirer, welche Waaren bei sich führen, denen der gesetzliche Stempel fehlt, so haben sie selbige anzuhalten und bei der nächsten Steuerstube anzubringen; ungestempelte Spielkarten, mit welchen gehandelt oder gespielt wird, müssen sofort in Beschlag genommen und die Contravenienten der Ortsobrigkeit denuncirt werden.

Auf die im Marsch begriffenen Truppen.

§. XXVIII.

Wenn Truppen-Corps oder Militair-Detaschements von ansehnlicher Bedeutung durch den Bezirk einer Gendarmerie-Brigade passiren, so soll sie verbunden sein, hinten nach oder zur Seite in angemessener Entfernung zu folgen, um diejenigen Unterofficiere und Soldaten, welche sich willkürlich von der Marschroute entfernen oder auf selbiger zurückbleiben, gleichviel ob sie Unordnungen begehen oder nicht, zu verhaften und sie dem die marschirenden Truppen Commandirenden zu überliefern.

Von dem außerordentlichen Dienste der Gendarmerie und dessen Requisiten, von der persönlichen Meldung bei der Ortsobrigkeit auf Dienstreisen und von der Visirung der Dienstjournale.

§. XXIX.

Unter dem außerordentlichen Dienste der Gendarmerie werden diejenigen Verrichtungen verstanden, welche sie nicht für sich und aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besondere Requisition einer öffentlichen Behörde, oder zu welchen sie auf Allerhöchsten Befehl reglementsmäßig speciell commandirt werden wird, auszuführen hat.

Die Dienste und Verrichtungen, zu welchen die Gendarmen hauptsächlich requirirt werden können, sind folgende:

1) Beistand zur Vollziehung von Polizeiverfügungen und von richterlichen Erkenntnissen;
2) desgleichen zu Transporten von Verbrechern, Sträflingen oder wichtigen Gefangenen;

3) desgleichen zur Verhinderung oder Vereitelung von Complotten und Ausbrüchen der Verbrecher und Gefangenen aus den Gefängnissen und Straforten, wenn die gewöhnlichen Wachen hiezu nicht stark genug sind;
4) zur Erhebung der Accise, Steuer- und Zollgebühren;
5) zur Handhabung der Forst- und Jagdpolizei, wenn das Forst-Jagdpersonal zur Arretirung der Forst- und Jagdfrevler nicht zureicht;
6) gegen diejenigen, welche sich den Einnehmern der Brücken-, Wege- und Chausseegelder in Erhebung der schuldigen Abgaben widersetzen;
7) Escortirung der Geld- und anderen herrschaftlichen Transporte.

Die Requisitionen müssen schriftlich in gewöhnlicher Form abgefaßt sein und sich deutlich über den vorliegenden Gegenstand ausdrücken, damit nicht bei Vollziehung Verlegenheiten entstehen.

Bei Gefahr im Verzuge muß zwar die Gendarmerie auch der mündlich von einer obrigkeitlichen Person an sie gerichteten Requisition Folge leisten, die schriftliche aber unverzüglich von der Behörde nachgereicht werden. Untergeordneten Gerichts- und Polizeidienern kommt es nicht zu, bloß für sich und im eigenen Namen die Gendarmen auf irgend eine Art zu requiriren, und letztere sind nicht schuldig, auf solche Requisition zu achten, ausgenommen, wenn die Absicht des verlangten Beistandes nur durch schnelle und augenblickliche Thätigkeit erreicht werden kann, durch Verzögerung aber vereitelt werden würde und aus der Vereitelung ein sichtlicher Schade entstehen könnte, besonders wenn es darauf ankommt, Verbrechen zu verhüten und öffentliches Unglück abzuwenden. Jede Requisition, welche nicht (nach Vorschrift) dem Special-Commissarius oder dessen Substituten erst übermittelt werden kann, ist direct von den Gendarmen entgegenzunehmen.

Die Requisitionen, welche von den Behörden zur Verhaftung oder Verfolgung einer Person an die Gendarmerie erlassen werden, gelten in der Regel nur für den der letztgedachten angewiesenen District; ist jedoch der Verfolgtwerdende über diese Grenze hinaus geflüchtet, so können die Behörden die Verfolgung und Verhaftung desselben auch von der Gendarmerie des Districts, in welchem sein Aufenthalt vermuthet wird, requiriren. Sind die Gendarmen einmal auf die sichere Spur eines solchen Fliehenden, so sollen sie ihm unbedenklich auch in einem andern District nachsetzen, allemal aber es unverzüglich dem Brigadier desselben melden, wie solches geschehen sei.

Die Art und Weise der Vollziehung solcher Requisition bleibt zwar den Gendarmen allein überlassen, jedoch sollen sie die Punkte, auf welche sie zu jenem Behuf von der ausstellenden Behörde aufmerksam gemacht sind, sorgfältigst berücksichtigen.

Ueber die wirklich geschehene Vollziehung der Requisition muß von Seiten der Gendarmerie der Behörde, von welcher sie requirirt ist, spätestens binnen 24 Stunden nach der Ausrichtung Bericht erstattet werden.

Wenn von den Special-Commissarien der Gendarmerie aufgetragen wird, außerordentliche Dienstreisen oder Patrouillen zu machen, so hat sie solches als eine an sie ergangene Requisition zu betrachten und Folge zu leisten, auch die ihr von jener Behörde in Bezug auf die vorliegende Dienstverrichtung ertheilt werdenden Weisungen sorgsamst zu benutzen. Ist ein solcher Auftrag umfassend und von Wichtigkeit, so muß er schriftlich der Gendarmerie ertheilt werden.

Die Gendarmen haben sich, sobald sie in ihren Dienstangelegenheiten einen Ort betreten, bei der Obrigkeit desselben zu melden. Diese Anordnung leidet nur dann eine billige Ausnahme, wenn die Gendarmerie in Verfolgung eines Verbrechers oder eines Vagabonden und dergleichen begriffen ist und also jeden Zeitverlust vermeiden muß. Die gewöhnlichen Gendarmerie-Patrouillen in den Districten dürfen sich in dem Orte, wo sie passiren, falls ihnen nicht das Nachtquartier daselbst angewiesen sein sollte, nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um sich dieselbe von der Ortsbehörde oder dem Stellvertreter in dem Dienstjournal bescheinigen zu lassen und die geeigneten Erkundigungen einzuziehen.

Verzeichniß der Special-Commissarien und resp. Substituten, die in den einzelnen Stationsorten der Gendarmerie fungiren.

Brigade.	Stationsort.	Special-Commissarius.	Substitut.
I.			
Wismar.	Wismar.	Amtmann Ihlefeld.	Amtsverw. v. Wrisberg.
	Warin.	Amtmann Spangenberg.	Amtsverwalter Schröder.
	Grevesmühlen.	Amtshauptmann Krüger.	Amtsverwalter Pauly.
	Gadebusch.	Amtshauptmann Bölckow.	Amtsverwalter v. Rantzau.
	Neubuckow.	Drost von Seeler.	Amtmann Grupe.
	Rehna.	Bürgermeister, Dr. Beselin.	vacat.
	Kröpelin.	Bürgermeister, Dr. Schultz.	vacat.
	Brüel.	Bürgermeister Maßmann.	vacat.
	Dassow.	Justizrath v. Päpke auf Lütgenhof.	Advocat Nissen.
II.			
Bützow.	Bützow.	Amtshauptmann v. Buch.	Amtmann v. Holstein.
	Schwaan.	Amtsverwalter v. Schöpffer.	vacat.
	Ribnitz.	Amtshauptmann Koppe.	Amtsmitarbeit. v. Oertzen.
	Doberan.	Amtmann von Liebeherr.	Amtsmitarbeiter Steffen.
	Sternberg.	Bürgermeister Wulfleff.	vacat.
	Marlow.	Bürgermeister Lüders.	vacat.
	Rostock.	Amtmann zur Nedden.	vacat.
III.			
Boizenburg.	Boizenburg.	Amtshauptmann Schmarsow.	Amtsverwalter v. Thien.
	Hagenow.	Amtsverwalter v. Hintzenstern.	vacat.
	Wittenburg.	Amtshauptmann Dankwarth.	vacat.
	Zarrentin.	Amtsverwalter Besser.	vacat.
	Lübtheen.	Amtsverwalter, Dr. Jenning.	vacat.
IV.			
Güstrow.	Güstrow.	Amtmann Schultetus.	Amtsverwalter v. Penz.
	Goldberg.	Amtsverwalter Heidensleben.	vacat.
	Teterow.	Bürgermeister Wildbrandt.	vacat.
	Dargun.	Amtmann v. Pressentin.	Amtsverwalter Görbitz.
	Sülz.	Bürgermeister Liß.	vacat.
	Neukalden.	Bürgermeister Mau.	vacat.
	Tessin.	Bürgermeister v. Leitner.	vacat.
	Gnoien.	Bürgermeister Cramer.	vacat.
	Kradow.	Bürgermeister Bölte.	vacat.
	Lage.	Bürgermeister Lüders.	vacat.
V.			
Waren.	Waren.	Bürgermeister Pries.	vacat.
	Plau.	Bürgermeister Klitzing.	vacat.
	Röbel.	Amtsverwalter v. Levetzow.	vacat.
	Penzlin.	Bürgermeister Müller.	vacat.
	Stavenhagen.	Amtmann Preen.	Amtsmitarbeiter Petersen.
	Malchow.	Bürgermeister Rettberg.	vacat.
	Malchin.	Bürgermeister Schultetus.	vacat.
VI.			
Parchim.	Parchim.	Senator Sommer-Dierssen.	Senator Prätorius.
	Grabow.	Amtshauptmann Mecklenburg.	Bürgermeister, Dr. Flörke.
	Dömitz.	Drost v. Bülow.	Amtsverwalter Wehner.
	Crivitz.	Amtshauptmann v. Wickede.	Bürgermeister Schlaaff.
	Lübz.	Amtsverwalter Friedrichs.	vacat.
	Neustadt.	Amtmann Witt.	vacat.
	Ludwigslust.	Gerichtsrath Richter.	Gerichtsverw. Wiechelt.

4510. Stationsdistrict des Kirchspiels Bülow. 28. April 1854.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Kirchspiel Bülow, welches in der mit der Gendarmerie-Ordnung vom 29sten Septbr. 1853 publicirten Dislocation der Gendarmerie dem zur V. Brigade gehörigen Stationsorte Malchin beigelegt war, jetzt dem Stationsorte Teterow in der IV. Brigade beigelegt ist.

Schwerin am 28sten April 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4511. Ablieferung der Arrestaten an die Ortsobrigkeit. 31. Januar 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wenn Wir Uns überzeugt haben, daß die Bestimmungen der Gendarmerie-Ordnung vom 29. Septbr. 1853 in §. 12, Abs. 2, über die Ablieferung von Arrestaten nicht hinreichend klar sind, so weit sie das Verhältniß der Gendarmerie zu den Ortsobrigkeiten betreffen, so haben Wir beschlossen, diesem Mangel abzuhelfen und verordnen daher, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Im Fall des §. 12, Abs. 2, der Gendarmerie-Ordnung vom 29. Sept. 1853 hat die Gendarmerie den Arrestaten an die Ortsobrigkeit selbst zum weiteren Verfahren abzuliefern, sobald dieselbe die Ablieferung beansprucht.

Die Ortsobrigkeit darf indeß die Ablieferung nur beanspruchen, wenn sie selbst oder das Patrimonialgericht zur Untersuchung und resp. Bestrafung des vorliegenden Falles competent ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31. Jan. 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zusatz-Verordnung
zur Gendarmerie-Ordnung vom 29. Sept. 1853.

4512. Veränderungen in dem Bezirke der Stationsorte Laage, Dargun, Teterow. 16. Oct. 1855.

Da es zweckmäßig gefunden ist, in dem Districte der IV. Gendarmerie-Brigade die Ortschaften Hof Tellow, Matgendorf und Groß-Wüstenfelde, Kirchspiels Belitz, aus dem Bezirke des Stationsortes Laage, imgleichen die Ortschaft Schwetzin, Kirchspiels Jördensdorf, aus dem Bezirke des Stationsortes Dargun ausscheiden und zum Bezirke des Stationsortes Teterow übergehen zu lassen, dagegen die Ortschaften Diekhof, Lissow und Striesenow, Kirchspiels Warnkenhagen, dem Bezirke des Stationsortes Teterow abzunehmen und demjenigen des Stationsortes Laage beizulegen; so wird diese weitere Abänderung des Dislocationsplans, Anlage A. zur Gendarmerie-Ordnung vom 29sten September 1853, welche die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums gefunden hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 16ten October 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

Zu B. Landarbeitshaus. Seite 16.

4513. Von Liquidirung der Kosten für die Transportanden nach und aus dem Landarbeitshause. 15. März 1847.

Die Inspection des Landarbeitshauses hat bei uns angezeigt, daß manche Behörden bei Einlieferung von Personen in das Landarbeitshaus, oder beim Transporte aus demselben, wobei es, höchster Instruction zufolge, in gleicher Art gehalten werden soll, wie bei der Einlieferung, Kosten liquidiren, welche sich zur Erstattung, nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, überhaupt nicht eignen, oder doch die gesetzlichen Ansätze willkürlich überschreiten, und daß der große Geschäftsumfang es nicht gestatte, zur Schadlosstellung der Casse, mit den betreffenden Behörden einzeln in Verhandlungen zu treten.

Wir haben deswegen die frühere Instruction, alle ungesetzlichen oder zu hohen Ansätze sofort respective zu streichen und zu moderiren und der abliefernden Behörde nur die Kosten im gesetzlichen Maße zu erstatten, erneuern müssen, und bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kunde, damit keine, beim Transporte betheiligte Behörde einer anderen mehr vorschüssig erstatte, als das Landarbeitshaus in der Gesammtliquidation passiren lassen kann.

Zugleich sehen wir uns veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß außer einem versiegelten Schreiben ohne Curialien an die Anstalt, ein offener, die Kosten-Liquidation enthaltender Begleitschein, welcher als Rechnungsbelag dient, mitgegeben werden soll, daß ferner alle auf die Aufgreifung der Vagabonden bezüglichen Actenstücke, insbesondere die Berichte der Gendarmen, dem Landarbeitshaus zuzufertigen sind, und endlich daß die Verhandlungen nicht zugleich auf mehrere Personen, es wäre denn daß dieselben zu Einer Familie gehörten, erstreckt werden dürfen, weil im Landarbeitshause für jeden Vagabonden besondere Personalacten angelegt und dazu die Original-Verhandlungen gebracht werden müssen.

Güstrow am 15ten März 1847.

Dirigirende Commission des Landarbeitshauses.

A. v. Bernstorff. J. v. Plüskow. F. Schondorff.

4514. Bestimmungen der Kosten für Transportanden in Courant. 27. März 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Aus Veranlassung der bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach zuvor vernommener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, hinsichtlich der mit den Einlieferungen in das Landarbeitshaus zu Güstrow verbundenen Kosten, daß, statt der in der Patent-Verordnung vom 3. Febr. 1817 und in der Verordnung vom 8. März 1820 enthaltenen Ansätze, vom 1. Mai d. J. an

1) an Atzungskosten täglich 10 Schillinge Courant,
2) an Meilengeldern für den Begleiter à Meile 12 Schillinge Cour.,
3) für einen einspännigen Wagen à Meile 28 Schillinge Cour.,
4) für einen zweispännigen Wagen à Meile 40 Schillinge Cour.,

den transportirenden Behörden aus der Casse des Landarbeitshauses zu erstatten sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 27sten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen der, mit dem neuen Landesmünzfuß in Bezug auf die Kosten der Einlieferungen in das Landarbeitshaus zu Güstrow eintretenden Veränderungen.

4515. Einlieferung aller fremden Vagabonden. 5. Dec. 1849.

Da bemerkt worden ist, daß jetzt wieder sehr viele fremde Vagabonden, welche bei den Domanial-Aemtern eingebracht werden, nicht im Landarbeitshause zu Güstrow zur Einlieferung kommen, so wird die Verordnung vom 12. September 1842, officielles Wochenblatt 1842, Nr. 31, wonach alle fremden Vagabonden an das Landarbeitshaus abgeliefert werden sollen, den Domanial-Aemtern hierdurch eingeschärft, mit dem Bemerken, daß bei Vagabonden, welche Delicte begangen haben, die Einlieferung in das Landarbeitshaus erst nach vollstreckter Strafe vorzunehmen ist.

Schwerin am 5ten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4516. Erneuerter Befehl zur Einlieferung fremder Vagabonden. 5. Juli 1852.

Da viele fremde Vagabonden, welche bei den Domanial-Aemtern eingebracht werden, nicht zur Einlieferung in das Landarbeitshaus kommen, so werden alle Domanial-Aemter, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 22. Octbr. 1836 sub 11 und die Circular-Verordnungen vom 12. Sept. 1842 und 5. Decbr. 1849, wiederholt angewiesen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 bis 5 Thalern in jedem Contraventionsfalle, alle fremden Vagabonden an das Landarbeitshaus in Güstrow abliefern zu lassen.

Schwerin am 5ten Julius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

4517. Erinnerung an die Vorschriften wegen der einzuliefernden Personen. 13. Nov. 1852.

Die Vorschriften der Landarbeitshaus-Ordnung III. 10, 11 und 15, betreffend das Verfahren mit aufgegriffenen Vagabonden, werden vielfach außer Acht gelassen, indem namentlich oft

1) die Einlieferung in das Landarbeitshaus ohne Vermittelung des nächsten Domanialamtes geschieht,
2) von den Domanialämtern das vorgeschriebene Verhör bald überall nicht, bald nicht in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit und nur vom Actuar gehalten wird, um die gesetzliche Qualification für die Einlieferung in das Landarbeitshaus gehörig festzustellen, und
3) auf Fälschungen und andere vorliegende oder indicirte criminelle Begangenschaften der Vagabonden keine Rücksicht genommen, bei auswärtigen auch die Verordnung vom 16. Januar 1838, betreffend die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, nicht beachtet wird.

Da nun die Verfügung getroffen ist, daß denjenigen Vagabonden, bei welchen die gesetzlichen Bedingungen ihrer Einlieferung nicht vollständig vorliegen, zurückgewiesen werden, so wird solches zur Vermeidung vergeblicher Transporte und der dadurch entstehenden Kosten hierdurch bekannt gemacht.

Güstrow am 13ten November 1852.

Dirigirende Commission des Landarbeitshauses.

Schultetus. B. v. Oertzen.

4518. Von der Rückkehr der Correctionaire in ihre Heimath. 19. Februar 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die in der Verordnung vom 22. October 1836 wegen der Aufnahme in das Landarbeitshaus zu Güstrow ꝛc. sub 5 enthaltene

Vorschrift für den Transport der Correctionaire ändern Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen hiemit dahin ab:

Die Rückkehr eines entlassenen Correctionairs in seine Heimath ist nicht allemal mittelst Transports zu bewerkstelligen, sondern es bleibt deren Anordnung dem Ermessen der Inspection des Landarbeitshauses überlassen. Jedoch muß jedenfalls der Entlassung eine Benachrichtigung der Heimathsbehörde von der desfalls getroffenen Anordnung voraufgehen, und bleibt es im Falle eines etwa angeordneten Transports der Heimathsbehörde freigestellt, die Abholung des Correctionairs, wiewohl spätestens binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige, selbst beschaffen zu lassen.

Die Kosten des nach Ablauf dieser Zeit von der Inspection des Landarbeitshauses angeordneten Transports, so wie überhaupt die Kosten sonstiger, rücksichtlich der Entlassenen getroffenen Polizeimaaßregeln, fallen nach wie vor der Heimathsbehörde zur Last.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 19. Febr. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
die Entlassung von Correctionairen
aus dem Landarbeitshause zu Güstrow
betreffend.

Zu C. Von Armen, Heimathlosen, Vagabonden, Transportanden und Bettlern. Seite 56.

4519. Wann Unterstützungen aus der Armenkasse nicht als Vorschüsse zu behandeln. 17. März 1846.

Durch den bei der Domanial-Armen-Verwaltung geltenden allgemeinen Grundsatz,

daß Unterstützungen aus der Armen-Casse als Vorschüsse zu betrachten und daher aus dem Nachlasse der Beneficiaten möglichst wieder wahrzunehmen sind —

soll bekanntlich dem Andrange auf Unterstützung entgegen gewirkt, sowie eine etwa durch Täuschung veranlaßte Bewilligung unschädlich für das Institut gemacht werden.

Als Regel ist dieser Grundsatz daher auch festzuhalten und anzuwenden, namentlich wenn Verwandte vorhanden sind, welche — sie mögen zur Ernährung der betreffenden Person gesetzlich verpflichtet sein oder nicht — selbige unterstützen können, oder wenn sich findet, daß eine Unterstützung ohne eigentliches Bedürfniß nur durch falsche Angaben erlangt worden ist oder erlangt werden soll.

In manchen Fällen wird aber auch eine Ausnahme von der Anwendung jenes Princips zulässig und selbst im wahren Interesse des Armen-Instituts, wie von der Humanität geboten sein.

Wenn z. B. arme oder erwerblose Tagelöhner von ihren Kindern theilweise mit ernährt wurden, so wäre diesen die geringe Habe ihrer Eltern oft nicht ohne große Härte zu entziehen, besonders wenn die Erfüllung der Kindespflicht ihnen nur durch Entbehrungen möglich ward!

Gesinnungen, welche sich auf solche Weise bethätigen, verdienen an sich schon Berücksichtigung und Anerkennung, und wenn die Armenversorgung diejenigen Kinder, welche ihre Eltern zwar nicht allein ernähren können, dazu aber gerne wesentlich beitragen wollen, oder schon beitragen, in so löblichen Bestrebungen durch angemessene Gaben unterstützt, ohne deren Ersatz vorher gerade unbedingt zu forden, so kann das nur wohlthätige Folgen haben. Denn das Armen-Institut befördert dadurch nicht nur die höchstwichtige Erhaltung der kindlichen Liebe, sondern auch sein eigenes Interesse, indem dasselbe auf diese Art häufig nicht so viel zu verwenden

haben dürfte, als wenn ihm allein die Unterstützung der Bedürftigen von deren Kindern überwiesen wird, nachdem diese die Verzehrung der elterlichen Habe — ganz oder zum größten Theile — lieblos geschehen ließen! —

Muß und soll es nun auch im Amte .... der pflichtmäßigen Beurtheilung der Beamten und der unter ihrer Leitung wirkenden verständigen Armen-Vorsteher überlassen bleiben:

ob von dem mehrgenannten Princip in einzelnen Fällen Gebrauch zu machen ist? —

so hat doch das Amt, sobald diese Frage alldort bejahet worden, die Beurtheilung aber noch einem oder anderm Zweifel unterworfen gewesen, oder auch die Ausführung des Beschlusses von den Betheiligten für hart oder drückend erklärt ist, vor jeder weiteren Verfügung, über alle Verhältnisse dieses Betreffs gründlich an Großherzogliche Kammer zu berichten, welche sodann weitere Bestimmung des hohen Geheimen Ministerii, sowohl über die Angelegenheit selbst, als auch über die, zur Entfernung jeglichen wahren Bedrucks, aus herrschaftlicher Casse, in seltenen, besonders geeigneten Fällen, etwa zu gewährende Unterstützung, bewirken wird.

Schwerin den 17. März 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4520. Ausweisung mehrerer in Rostock sich aufhaltender Personen. 7. Sept. 1850.

Durch Rescript vom 18. August d. J. sind der Dr. Friedensburg, der Factor Kornacker, der Schriftsetzer Felsing und der Lakirer-Gehülfe Backenberg, sämmtlich in Rostock, aus dem Großherzogthum Mecklenburg verwiesen, und ihnen im Fall der Wiederbetretung des Landes sofortige Arretur und Transportation über die Grenze angedroht.

Sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Landes wird dies zur Nachachtung mitgetheilt.

Schwerin am 7ten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4521. Verhältniß zu Preußen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen und Vagabonden. 23. Sept. 1851.

Nachdem die zwischen der diesseitigen und der Königlich Preußischen Regierung bisher bestandenen, unterm 22. October 1811, 16. September 1817 und 4. März 1831 publicirten Verträge über die gegenseitige Uebernahme von Vagabonden und Ausgewiesenen, in Folge der Preußischerseits erfolgten Kündigung derselben, außer Kraft getreten sind, ist die Verpflichtung des hiesigen Gouvernements zur Uebernahme der aus Preußen ausgewiesenen Personen, oder zur Beibehaltung lästiger, dem hiesigen Staate nicht angehöriger Individuen nicht weiter nach jenen Verträgen zu beurtheilen.

Eine solche Verpflichtung wird, dem Preußischen Staate gegenüber, nunmehr als Regel nur dann eintreten, wenn das betreffende Individuum nach den bestehenden Gesetzen an einem Orte des Landes noch Heimathsrechte hat.

Schwerin am 23. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4599. Vorschriften wegen der Armenkathen in den Aemtern. 13. Decbr. 1851.

Dadurch, daß die Armenkathen in den Aemtern zur Unterbringung möglichst vieler ganzer Familien mit Kindern, dann unverträglicher, anrüchiger und verbrecherischer Personen benutzt werden, dadurch, daß über diese Leute eine genügende Aufsicht nicht geführt wird und nicht geführt werden kann, sind die Armenkathen theilweise Heerde des Lasters geworden, in denen die Alten sich gegenseitig unterrichten und unterstützen, die Kinder aber zu einem drohenden, unglücklichen Geschlechte erzogen werden.

Die Forderung, daß die Armenkathen gänzlich eingehen müssen, ist daher denn auch vielfach gehört, muß aber auf das Maaß ihrer Berechtigung zurückgeführt werden, welches Großherzogliche Kammer durch die folgenden Bestimmungen erreichen will.

1) Die Armenkathen dürften bestimmt bleiben zur Aufnahme alter Eheleute, Wittwer und Wittwen, soferne alle diese Personen keine Kinder bei sich haben, zur Verpflegung kranker Personen auf kürzere Zeit und zur Beseitigung plötzlich eintretender Wohnungs-Verlegenheit auf kürzere Zeit.
2) Dagegen dürfen streit- und zankfüchtige anrüchige, verbrecherische Personen und, wenigstens in der Regel, Kinder in den Armenkathen ein Unterkommen nicht finden.
3) Die Wohnungen sind geräumig einzurichten und müssen gesund und reinlich erhalten werden.
4) Wo nicht bestimmte, entgegenstehende Zusicherung vorliegt, müssen die Armenkathen ohne Beihülfe der Grundherrschaft an Holz, Ziegeln und baaren Kosten, aus der Armencasse erhalten werden.
5) Mehrere Ehepaare und nicht verehelichte Personen beiderlei Geschlechtes, dürfen nicht in einem Gemache schlafen.
6) Die in den Armenkathen untergebrachten Personen dürfen Niemand bei sich aufnehmen.
7) Bei anderweitiger Bestimmung des grundherrlichen Beitrags zur Armencasse, wird der Werth der Amenkathen und das was dazu geleistet wird, Berücksichtigung finden, soweit nicht in einzelnen Fällen dieselben anderweitig, als durch Verleihung der Grundherrschaft erworben worden.

Um nun diese Vorschriften mit ausreichender Rücksicht auf eine Uebergangs-Periode, dann aber auch strenge durchzuführen, haben Beamte binnen 3 Monaten

a. Grundriß aller Armenkathen, bei deren Aufnahme die Handwerker zu adhibiren,
b. Verzeichnisse der darin untergebrachten Personen, mit Angabe des Geschlechtes, des Alters, der Namen und ihres Rufes, sowie unter Bezeichnung der Räume, in denen sie wohnen, einzureichen,
c. die Bewilligungen, durch welche die einzelnen Armenkathen der Armencasse verliehen, oder Hülfen an Materialien ꝛc. zur Unterhaltung zugesagt, abschriftlich vorzulegen,
d. einen Plan zu berathen, in welcher Reihefolge und in welchen Fristen die verbesserte Einrichtung Dorfweise auszuführen ist, welche Aenderungen in der baulichen Einrichtung zu treffen, welche Armenhäuser ganz oder theilweise zum Abbruch bestimmt werden müssen.

Großherzogliche Kammer erwartet, daß Beamte dieser wichtigen Angelegenheit allen Ernst und Eifer widmen werden, den sie nöthig hat und verdient und wird zu ihrem Theile mit voller Strenge darauf halten.

Schwerin den 13. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

4523. Anlegung von Arbeitshäusern in den Domainen. 15. December 1851.

Großherzogliche Kammer beabsichtigt, für mehrere Aemter Arbeitshäuser zu gründen, um selbstständig arbeitsfähige, auf Unterstützung dringende Leute, theils von der Armencasse abzuhalten, theils zu beschäftigen und zu bessern.

Für die Anfertigung der zu einem solchen Hause erforderlichen Baupläne, soll eine freie Concurrenz für die Landbaumeister, Bauconducteure und Architecten eröffnet sein und wird als Schlußtermin der 1. September 1852 bestimmt, auch für die beste, dem Zwecke am mehrsten entsprechende Ausarbeitung eine Prämie von Hundert Thaler Gold hierdurch verheißen.

Als allgemeine Umrisse, welche bei der Ausarbeitung zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Punkte bezeichnet:

1) die Anstalt wird zur Aufnahme von 100 einzelnen Personen, theils Frauen, theils Männern, letztere in überwiegender Zahl, bestimmt.
2) diese Personen sollen theils mit Land- und Gartenbau, theils mit Arbeiten für die Anstalt, beschäftigt werden, aber nicht mit solchen, die sie nach ihrer Entlassung nicht fortsetzen können und dürfen.
3) Sie sollen unter polizeilicher, möglichst leicht zu übender Aufsicht stehen.
4) Sie sollen gemeinsame Beköstigung in der Anstalt finden.
5) Die Geschlechter sind getrennt zu halten.
6) Die Einrichtung und der Bauplan sind so einfach und kostensparend, wie möglich aufzufassen.
7) Die Anstalt wird nicht in einer Stadt, sondern auf dem Lande gegründet.

Im Uebrigen bleibt dem Architecten freie Hand, jedoch wird vorausgesetzt, daß derselbe sich mit der Literatur dieses Faches vertraut machen und Rücksprache mit practischen Beamten nehmen wird.

Schwerin den 15. Decbr. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Bau-Officianten.

4524. Anschluß an die Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. 11. Febr. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir beschlossen haben, der unter den nachbenannten deutschen Staaten: Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau mit Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen,

bestehenden Convention über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener vom 1sten März d. J. an für Unsere Lande beizutreten, bringen Wir diese zu Gotha unter dem 15ten Julius 1851 geschlossene Convention, nebst dem Inhalte des dazu gehörenden Schlußprotocolles von gleichem Datum, nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kunde und befehlen gesammten Behörden Unserer Lande, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 11. Febr. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie

denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8, Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1sten Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1sten Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15ten Julius 1851.

Verhandelt Gotha, den 15ten Julius 1851.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem andern Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurückzunehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem andern der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

2.

Da der §. 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanenschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten, dem ausweisenden gegenüber, vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a. daß das bestehende Unterthanenverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b. daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c. daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelöseten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d. daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2 a. aus dem 5 Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der 5jährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebenso wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4.

Zu §. 2 b. war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen, auch dann wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß, wenn die Ehe aufgelöset, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines andern contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthanenverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierungen die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen 3 Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kamen die Commissarien dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a. diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b. ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, so wie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre, unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen, eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotocolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

4525. Separat-Convention mit Preußen wegen der Gothaer Convention. 11. Febr. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mit der Königlich Preußischen Regierung dahin übereingekommen sind, rücksichtlich einzelner Bestimmungen der unter vielen deutschen Regierungen über die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention d. d. Gotha 15. Julius 1851, der auch Wir jetzt für Unsere Lande beigetreten sind, eine Modification für die besonderen Verhältnisse beider Staaten eintreten zu lassen, bringen Wir die darüber getroffene Vereinbarung im Nachstehenden zu allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Der §. 13 der vorgedachten Convention soll, in seinen Bestimmungen über die Wirksamkeit derselben, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin nur mit den nachstehenden Modificationen in Kraft treten:

haben dürfte, als wenn ihm allein die Unterstützung der Bedürftigen von deren Kindern überwiesen wird, nachdem diese die Verzehrung der elterlichen Habe — ganz oder zum größten Theile — lieblos geschehen ließen! —

Muß und soll es nun auch im Amte .... der pflichtmäßigen Beurtheilung der Beamten und der unter ihrer Leitung wirkenden verständigen Armen-Vorsteher überlassen bleiben:

ob von dem mehrgenannten Princip in einzelnen Fällen Gebrauch zu machen ist? —

so hat doch das Amt, sobald diese Frage alldort bejahet worden, die Beurtheilung aber noch einem oder anderm Zweifel unterworfen gewesen, oder auch die Ausführung des Beschlusses von den Betheiligten für hart oder drückend erklärt ist, vor jeder weiteren Verfügung, über alle Verhältnisse dieses Betreffs gründlich an Großherzogliche Kammer zu berichten, welche sodann weitere Bestimmung des hohen Geheimen Ministerii, sowohl über die Angelegenheit selbst, als auch über die, zur Entfernung jeglichen wahren Bedrucks, aus herrschaftlicher Casse, in seltenen, besonders geeigneten Fällen, etwa zu gewährende Unterstützung, bewirken wird.

Schwerin den 17. März 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4520. Ausweisung mehrerer in Rostock sich aufhaltender Personen. 7. Sept. 1850.

Durch Rescript vom 18. August d. J. sind der Dr. Friedensburg, der Factor Kornacker, der Schriftsetzer Felsing und der Lakirer-Gehülfe Backenberg, sämmtlich in Rostock, aus dem Großherzogthum Mecklenburg verwiesen, und ihnen im Fall der Wiederbetretung des Landes sofortige Arretur und Transportation über die Grenze angedroht.

Sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Landes wird dies zur Nachachtung mitgetheilt.

Schwerin am 7ten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4521. Verhältniß zu Preußen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen und Vagabonden. 23. Sept. 1851.

Nachdem die zwischen der diesseitigen und der Königlich Preußischen Regierung bisher bestandenen, unterm 22. October 1811, 16. September 1817 und 4. März 1831 publicirten Verträge über die gegenseitige Uebernahme von Vagabonden und Ausgewiesenen, in Folge der Preußischerseits erfolgten Kündigung derselben, außer Kraft getreten sind, ist die Verpflichtung des hiesigen Gouvernements zur Uebernahme der aus Preußen ausgewiesenen Personen, oder zur Beibehaltung lästiger, dem hiesigen Staate nicht angehöriger Individuen nicht weiter nach jenen Verträgen zu beurtheilen.

Eine solche Verpflichtung wird, dem Preußischen Staate gegenüber, nunmehr als Regel nur dann eintreten, wenn das betreffende Individuum nach den bestehenden Gesetzen an einem Orte des Landes noch Heimathsrechte hat.

Schwerin am 23. September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4599. Vorschriften wegen der Armenkathen in den Aemtern. 13. Decbr. 1851.

Dadurch, daß die Armenkathen in den Aemtern zur Unterbringung möglichst vieler ganzer Familien mit Kindern, dann unverträglicher, anrüchiger und verbrecherischer Personen benutzt werden, dadurch, daß über diese Leute eine genügende Aufsicht nicht geführt wird und nicht geführt werden kann, sind die Armenkathen theilweise Heerde des Lasters geworden, in denen die Alten sich gegenseitig unterrichten und unterstützen, die Kinder aber zu einem drohenden, unglücklichen Geschlechte erzogen werden.

Die Forderung, daß die Armenkathen gänzlich eingehen müssen, ist daher denn auch vielfach gehört, muß aber auf das Maaß ihrer Berechtigung zurückgeführt werden, welches Großherzogliche Kammer durch die folgenden Bestimmungen erreichen will.

1) Die Armenkathen dürften bestimmt bleiben zur Aufnahme alter Eheleute, Wittwer und Wittwen, soferne alle diese Personen keine Kinder bei sich haben, zur Verpflegung kranker Personen auf kürzere Zeit und zur Beseitigung plötzlich eintretender Wohnungs-Verlegenheit auf kürzere Zeit.
2) Dagegen dürfen streit- und zanksüchtige anrüchige, verbrecherische Personen und, wenigstens in der Regel, Kinder in den Armenkathen ein Unterkommen nicht finden.
3) Die Wohnungen sind geräumig einzurichten und müssen gesund und reinlich erhalten werden.
4) Wo nicht bestimmte, entgegenstehende Zusicherung vorliegt, müssen die Armenkathen ohne Beihülfe der Grundherrschaft an Holz, Ziegeln und baaren Kosten, aus der Armencasse erhalten werden.
5) Mehrere Ehepaare und nicht verehelichte Personen beiderlei Geschlechtes, dürfen nicht in einem Gemache schlafen.
6) Die in den Armenkathen untergebrachten Personen dürfen Niemand bei sich aufnehmen.
7) Bei anderweitiger Bestimmung des grundherrlichen Beitrags zur Armencasse, wird der Werth der Amenkathen und das was dazu geleistet wird, Berücksichtigung finden, soweit nicht in einzelnen Fällen dieselben anderweitig, als durch Verleihung der Grundherrschaft erworben worden.

Um nun diese Vorschriften mit ausreichender Rücksicht auf eine Uebergangs-Periode, dann aber auch strenge durchzuführen, haben Beamte binnen 3 Monaten

a. Grundriß aller Armenkathen, bei deren Aufnahme die Handwerker zu adhibiren,
b. Verzeichnisse der darin untergebrachten Personen, mit Angabe des Geschlechtes, des Alters, der Namen und ihres Rufes, sowie unter Bezeichnung der Räume, in denen sie wohnen, einzureichen,
c. die Bewilligungen, durch welche die einzelnen Armenkathen der Armencasse verliehen, oder Hülfen an Materialien ꝛc. zur Unterhaltung zugesagt, abschriftlich vorzulegen,
d. einen Plan zu berathen, in welcher Reihefolge und in welchen Fristen die verbesserte Einrichtung Dorfweise auszuführen ist, welche Aenderungen in der baulichen Einrichtung zu treffen, welche Armenhäuser ganz oder theilweise zum Abbruch bestimmt werden müssen.

Großherzogliche Kammer erwartet, daß Beamte dieser wichtigen Angelegenheit allen Ernst und Eifer widmen werden, den sie nöthig hat und verdient und wird zu ihrem Theile mit voller Strenge darauf halten.

Schwerin den 13. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

4523. Anlegung von Arbeitshäusern in den Domainen. 15. December 1851.

Großherzogliche Kammer beabsichtigt, für mehrere Aemter Arbeitshäuser zu gründen, um selbstständig arbeitsfähige, auf Unterstützung dringende Leute, theils von der Armencasse abzuhalten, theils zu beschäftigen und zu bessern.

Für die Anfertigung der zu einem solchen Hause erforderlichen Baupläne, soll eine freie Concurrenz für die Landbaumeister, Bauconducteure und Architecten eröffnet sein und wird als Schlußtermin der 1. September 1852 bestimmt, auch für die beste, dem Zwecke am mehrsten entsprechende Ausarbeitung eine Prämie von Hundert Thaler Gold hierdurch verheißen.

Als allgemeine Umrisse, welche bei der Ausarbeitung zu berücksichtigen sind, werden nachstehende Punkte bezeichnet:

1) die Anstalt wird zur Aufnahme von 100 einzelnen Personen, theils Frauen, theils Männern, letztere in überwiegender Zahl, bestimmt.
2) diese Personen sollen theils mit Land- und Gartenbau, theils mit Arbeiten für die Anstalt, beschäftigt werden, aber nicht mit solchen, die sie nach ihrer Entlassung nicht fortsetzen können und dürfen.
3) Sie sollen unter polizeilicher, möglichst leicht zu übender Aufsicht stehen.
4) Sie sollen gemeinsame Beköstigung in der Anstalt finden.
5) Die Geschlechter sind getrennt zu halten.
6) Die Einrichtung und der Bauplan sind so einfach und kostensparend, wie möglich aufzufassen.
7) Die Anstalt wird nicht in einer Stadt, sondern auf dem Lande gegründet.

Im Uebrigen bleibt dem Architecten freie Hand, jedoch wird vorausgesetzt, daß derselbe sich mit der Literatur dieses Faches vertraut machen und Rücksprache mit practischen Beamten nehmen wird.

Schwerin den 15. Decbr. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare L. F. H. Wendt.
an alle Bau-Officianten.

4524. Anschluß an die Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. 11. Febr. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir beschlossen haben, der unter den nachbenannten deutschen Staaten: Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau mit Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen,

bestehenden Convention über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener vom 1sten März d. J. an für Unsere Lande beizutreten, bringen Wir diese zu Gotha unter dem 15ten Julius 1851 geschlossene Convention, nebst dem Inhalte des dazu gehörenden Schlußprotocolles von gleichem Datum, nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kunde und befehlen gesammten Behörden Unserer Lande, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 11. Febr. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie

denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8, Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1sten Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1sten Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15ten Julius 1851.

Verhandelt Gotha, den 15ten Julius 1851.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem andern Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurückzunehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem andern der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

2.

Da der §. 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanenschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten, dem ausweisenden gegenüber, vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a. daß das bestehende Unterthanenverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b. daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c. daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelöseten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d. daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2 a. aus dem 5 Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der 5jährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebenso wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4.

Zu §. 2 b. war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen, auch dann wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß, wenn die Ehe aufgelöset, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines andern contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthanenverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierungen die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen 3 Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kamen die Commissarien dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a. diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b. ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, so wie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre, unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen, eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotocolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

4525. Separat-Convention mit Preußen wegen der Gothaer Convention. 11. Febr. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mit der Königlich Preußischen Regierung dahin übereingekommen sind, rücksichtlich einzelner Bestimmungen der unter vielen deutschen Regierungen über die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention d. d. Gotha 15. Julius 1851, der auch Wir jetzt für Unsere Lande beigetreten sind, eine Modification für die besonderen Verhältnisse beider Staaten eintreten zu lassen, bringen Wir die darüber getroffene Vereinbarung im Nachstehenden zu allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Der §. 13 der vorgedachten Convention soll, in seinen Bestimmungen über die Wirksamkeit derselben, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin nur mit den nachstehenden Modificationen in Kraft treten:

1) keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,
   welchen während der Jahre 1849 bis 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;
2) diese Beschränkung ist jedoch auf solche Angehörige des einen Staates nicht zu beziehen, welche sich in dem andern als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdiensten und Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufhalten, oder aufgehalten haben, den Fall ihrer Verheirathung in dem betreffenden Staate ausgenommen;
3) solche Angehörige des einen contrahirenden Staates, welche sich in dem andern, ohne einen Heimathschein (Domicilschein) zu besitzen, unter Aufschlagung ihres Wohnsitzes verheirathet und ihren Aufenthalt bis zum 9. Januar d. J. fortgesetzt haben, sollen auch späterhin nicht nach ihrem ursprünglichen Heimathstaate ausgewiesen werden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 11. Febr. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend die mit der Königlich Preußischen Regierung über eine Modification des Gothaer Vertrags wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossene Separat-Convention.

4526. Verordnung zur Regelung der durch die Gothaer Convention berührten Verhältnisse. 1. Juni 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir für Unsere Lande der unter mehreren deutschen Regierungen zu Gotha am 15ten Julius 1851 geschlossenen Convention, die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener betreffend, beigetreten sind, finden Wir Uns veranlaßt, zur besseren Regelung der dadurch berührten Verhältnisse, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Durch Unsern Beitritt zur Gothaer Convention werden an sich die für Unsere Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Ortsangehörigkeit und für die hierauf bezüglichen Rechte und Pflichten der Ortsobrigkeiten nicht geändert. Solche Abänderungen können daher nur infoferne eintreten, als Wir sie durch dieses Gesetz, oder sonst durch besondere Verordnung verfügen werden.

§. 2. Wenn Individuen aus den der Gothaer Convention beigetretenen Staaten in die hiesigen Lande ausgewiesen werden und behalten werden müssen, so ist die Frage: welcher besondere Ort des Inlandes zu ihrer Aufnahme verpflichtet sei, nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen.

1) Sind dieselben zur Zeit der Ausweisung noch diesseitige Unterthanen und haben sie nach den bestehenden Gesetzen noch Heimathsrechte an einem Orte des Inlandes, dieselben auch nicht durch Vorgänge im Inlande verloren, so ist dieser Ort zur Aufnahme verpflichtet.
   Sind sie als heimathlos zu betrachten, so sind sie, eventuell bis zur Ermittelung einer für sie bestehenden Ortsangehörigkeit, dem Landarbeitshause zuzuweisen.
2) Haben dieselben zur Zeit der Ausweisung eine früher bestandene Unterthanseigenschaft bereits verloren, so sollen durch solchen Verlust die etwa

früher bestandenen und nicht durch Vorgänge im Inlande verlorenen Ortsangehörigkeits-Verhältnisse solcher Individuen, sobald dieselben conventionsmäßig in die hiesigen Lande wieder aufgenommen werden müssen, nicht aufgehoben sein, und sind daher solche Individuen in Bezug auf ihr Angehörigkeits-Verhältniß zu einem bestimmten Orte im Falle der Ausweisung so zu behandeln, als ob der Verlust der Unterthanseigenschaft nicht eingetreten wäre.

Sind sie hiernach als heimathlos zu betrachten, so sollen rücksichtlich ihrer Zuweisung an einen bestimmten Ort die Vorschriften sub 3 a. b. auch auf sie Anwendung finden.

3) Solche Individuen, welche die Eigenschaft eines diesseitigen Unterthans zu keiner Zeit besessen haben, gleichwohl aber nach §. 2 und 6 der Convention im Falle der Ausweisung aufgenommen und behalten werden müssen, gehören dem Landarbeitshause an, ausgenommen in folgenden Fällen, wo sie dem betreffenden Orte zugewiesen werden können:

a. wenn in dem Falle des §. 2 a. der Gothaer Convention ein solches Individuum an einem Orte des Inlandes zur Zeit des Ablaufes der dort bemerkten 5 Jahre entweder mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortsobrigkeit, oder ohne dieselbe mindestens 6 Wochen lang domicilirt hat;

b. wenn in dem Falle des §. 2 b. der Gothaer Convention ein solches Individuum sich an einem Orte des Inlandes verheirathet und an demselben mindestens 6 Wochen lang mit obrigkeitlicher Erlaubniß domicilirt hat.

In beiden bezeichneten Fällen ist es gleichgültig, ob das betreffende Individuum in Folge einer conventionsmäßigen Ausweisung in das Land zurückkehrt, oder sich bereits im Lande befindet, ohne ausgewiesen werden zu können.

Concurriren in den Fällen sub 3 a. b. mehrere Orte, so ist dasjenige Verhältniß entscheidend, welches der Zeit nach das letzte war.

§. 3. 1) Personen die im §. 2, sub 2, 3 erwähnten Kategorien sollen nach erfolgter Uebernahme im Ausweisungsfalle, so wie auch in dem Falle, daß sie sich bereits im Lande befinden, ohne ausgewiesen werden zu können, rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleich geachtet werden, ohne jedoch im Uebrigen Unterthanenrechte dadurch zu gewinnen.

2) Die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Aufnahme von ausgewiesenen, oder sonst im Inlande sich aufhaltenden, der diesseitigen Ausweisung nicht unterliegenden Individuen umfaßt auch die Pflicht zur Aufnahme solcher Angehörigen derselben, deren Verhältniß sich gesetzlich, oder conventionsmäßig nach dem Verhältnisse der ersteren regelt.

§. 4. Auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Bezug auf Ausweisungen ist die Gothaer Convention nicht anzuwenden; es bewendet vielmehr für beide Landestheile bei den bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Normen.

§. 5. Der Ausspruch über die Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender in die hiesigen Lande steht in allen Fällen, wo eine verpflichtete Ortsbehörde unbekannt ist, oder die Aufnahme verweigert wird, zur Competenz Unseres Ministeriums des Innern, zu der Wirkung, daß die darnach aufzunehmenden Individuen zunächst dem Landarbeitshause zufallen, dem sodann die Ermittelung einer für dieselben bestehenden Ortsangehörigkeit und die Erwirkung der Abnahme durch eine verpflichtete Ortsbehörde nach den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen bleibt.

§. 6. Den Ortsobrigkeiten verbleibt in den dazu geeigneten Fällen die Befugniß der Ausweisung auch in Bezug auf solche Individuen, welche einem der an

der Gothaer Convention theilnehmenden Staaten zugeführt werden können, nach den dafür bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen.

In Differenzfällen mit den verpflichteten auswärtigen Behörden steht es der inländischen Ortsobrigkeit frei, unter Darlegung des Verpflichtungsgrundes, die Vertretung im diplomatischen Wege bei Unserem Ministerium des Innern zu beantragen. An Unserer Befugniß zur Ausweisung von Ausländern aus Gründen der Landespolizei wird hierdurch nichts geändert.

§. 7. Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes, oder vorhanden gewesenes Unterthanenverhältniß, in Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Individuen nach §. 1 der Gothaer Convention, steht, unter genauer Beobachtung Unserer Verordnung vom 1sten Junius 1853, den Erwerb und den Verlust der Unterthanseigenschaft betreffend, nachstehenden Behörden zu:

1) allen Ortsobrigkeiten Unserer Lande für Personen, welche in ihrem Verwaltungsbezirke Heimathsrechte besitzen und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist. Sollte der Fall eintreten, daß eine solche Obrigkeit auch anderen Personen derartige Bescheinigungen ertheilte, so wird der betreffende Ort für alle Folgen verantwortlich, insbesondere verpflichtet, solche Individuen demnächst zu übernehmen, oder, falls die Detention derselben im Landarbeitshause erforderlich werden möchte, die entstehenden Kosten unweigerlich zu tragen;
2) der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses für alle Individuen, welche Mecklenburger sind oder waren, aber nach den bestehenden Gesetzen als heimathslos zu betrachten sind, oder Zwecks Ermittelung ihrer Heimath in das Landarbeitshaus abgeliefert sind;
3) dem Ministerium des Innern, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb Landes.

§. 8. Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 2 der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit Unsere Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müssen, ohne daß sie nach §. 2 dieser Verordnung eine Ortsangehörigkeit innerhalb Landes unbestritten erlangt haben, so wie Reverse über deren Annahme können, außer vom Ministerium des Innern, nur von der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses ertheilt werden. Ist jedoch für solche Personen aus §. 2 eine Ortsangehörigkeit begründet und von der betreffenden Ortsobrigkeit anerkannt, so ist neben dem Ministerium des Innern nur diese zur Ertheilung derartiger Bescheinigungen und Anerkennungen competent.

§. 9. Für die nach §. 7 zu ertheilenden Heimathsscheine haben sich die ausstellenden Behörden des hier sub

A.

anliegenden Schema, welches jedoch nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zu modificiren, zu bedienen.

Für die im §. 8 erwähnten Bescheinigungen und Reverse ist, unter Vorbehalt der im einzelnen Falle nöthig erscheinenden Abänderungen, das hier sub

B.

anliegende Formular anzuwenden.

§. 10. Den in ihren Verwaltungsbezirken heimathsberechtigten Personen, denen gesetzlich die Unterthaneneigenschaft zusteht, dürfen die Ortsobrigkeiten die Ausstellung eines nachgesuchten Heimathsscheins nur aus besonderen Gründen versagen. Die Ertheilung von Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 1 b., im §. 2 a. b. c. und §. 6 der Convention erwähnten Individuen steht lediglich zum Ermessen der zur Ausstellung competenten Behörde.

§. 11. Rücksichtlich der Ausstellung von Pässen, Wanderbüchern und anderen Reiselegitimationen verbleibt es zwar bei den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen; doch wird in denjenigen Fällen, wo derartige Legitimationen an Ausländer ertheilt werden dürfen, strenge zu beachten sein, daß aus der ausgestellten Urkunde stets das Verhältniß des Inhabers als eines Ausländers hervorgeht.

§. 12. Ausländer dürfen fortan nur auf Grund einer vom Ministerium des Innern in jedem besonderen Falle erwirkten Erlaubniß im Inlande copulirt werden.

§. 13. Rücksichtlich des Verfahrens bei der Ausweisung, der Annahme und dem Transporte Ausgewiesener bewendet es bis auf Weiteres bei den in dieser Hinsicht für Vagabonden getroffenen Anordnungen; jedoch in Bezug auf den Durchtransport nach einem andern Staate Ausgewiesener mit der näheren Bestimmung, daß diejenige inländische Behörde, welche solche Ausgewiesene über die Landesgrenze fördert, die Hälfte der entstandenen Kosten von der Behörde des ausweisenden Staates, die andere Hälfte jedoch aus der Casse des Landarbeitshauses wahrzunehmen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1. Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Reben-Verordnung
zum Publicandum d. d. 11. Februar 1853, betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15ten Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

A.

Heimathsschein.

Von der unterzeichneten Behörde wird dem (Name, Stand und Wohnort), geboren zu (Ort der Geburt) und ... Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den .... Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Geburt (Legitimation, Verheirathung, Besitz eines Mecklenburgischen Ritterguts, Naturalisation, Anstellung im öffentlichen Civil-, Militairdienst) die Eigenschaft eines Mecklenburg-Schwerinschen Unterthans besitzt (besessen hat).

...., den ..ten ....

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

B.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hierdurch, daß der N. (Name, Stand), welcher in N. geboren, ... Jahre alt und heimathslos ist, nach den Bestimmungen des §. 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15ten Julius 1851 Mecklenburg-Schwerinscher Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß. Damit demselben der Aufenthalt in den anderen bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er 5 Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraumes, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf Mecklenburg-Schwerinschem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

...., den ..ten ....

(Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

4527. Beitritt von Frankfurt am Main zur Gothaer Convention. 17. Juni 1853.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 11ten Februar d. J., betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15ten Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention, wird, zufolge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Gouvernements, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jetzt auch die freie Stadt Frankfurt dem Gothaer Vertrage in der Weise beigetreten ist, daß die Wirksamkeit desselben für sie mit dem 1sten Julius d. J. beginnen wird.

Schwerin am 17ten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4528. Beitritt von Würtemberg zur Gothaer Convention. 25. Juni 1853.

Im weitern Verfolg der Verordnung vom 11ten Februar d. J., betreffend den diesseitigen Anschluß an den unterm 8ten Julius 1851 zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, zufolge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Gouvernements, unterm 15ten d. M. nunmehr auch die Königlich Würtembergische Regierung diesem Vertrage beigetreten ist.

Schwerin am 25sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4529. Vorschriften wegen der fremden bettelnden Juden. 3. Oct. 1853.

Da seit einiger Zeit im Lande die Zahl fremder bettelnder, namentlich der s. g. polnischen Juden wieder überhand nimmt, so werden hierdurch nicht nur die Verordnungen vom 1sten September 1791 und vom 16ten October 1827 wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch alle Polizei-Behörden des Landes angewiesen, solche fremde Juden, wenn sie sich ohne Grenzvisa im Innern des Landes betreffen lassen, an das nächste Großherzogliche Amt abzuliefern. Von dort sind dieselben im Fall höherer Verdächtigkeit ohne Weiteres in das Landarbeitshaus zu befördern, im Fall minderer Verdächtigkeit dagegen, bei Einsendung ihrer Papiere und einer über ihre persönlichen Verhältnisse aufgenommenen Verhandlung, dem Landarbeitshause anzubieten und bis zu dessen Entscheidung in Haft zu behalten.

Schwerin am 3ten October 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

4530. Beitritt Hamburgs zur Gothaer Convention. 2. Decbr. 1853.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung unterm 14ten November d. J. auch die freie Stadt Hamburg dem Gothaer Vertrage, wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener, beigetreten ist.

Schwerin am 2ten Decbr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

4581. Eisenacher Convention mehrerer deutscher Staaten wegen Verpflegung und Beerdigung der gegenseitigen Angehörigen. 22. December 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, mit den Regierungen von

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Schaumburg-Lippe, Reuß ältere und jüngere Linie und der freien Städte Frankfurt und Bremen

wegen vereinbarungsmäßiger Feststellung von Grundsätzen über die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten in Verhandlung zu treten, und die in Folge derselben geschlossene commissarische Uebereinkunft d. d. Eisenach d. 11ten Juli 1853 gleich den übrigen theilnehmenden Regierungen zu ratificiren.

Wir bringen nunmehr die also geschlossene Convention, welcher demnächst die Regierungen von

Oesterreich, Würtemberg, Nassau und Waldeck, so wie die freie Stadt Lübeck

sich angeschlossen haben, nachstehend zur öffentlichen Kunde und befehlen gesammten Behörden Unserer Lande, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Auf die Verhältnisse Unseres Großherzogthums zum Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz findet jedoch die geschlossene Convention keine Anwendung, sondern bewendet es für beide Landestheile bei den bestehenden Gesetzen und Verträgen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22. Decbr. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend die mit den Regierungen mehrer deutscher Staaten abgeschlossene Convention wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je

weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

4532. Beitritt von Baiern zur Eisenacher Convention. 12. Januar 1854.

Im Verfolg des Publicandums vom 22sten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, laut eingegangener Mittheilung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, gegenwärtig auch die Königlich Baiersche Regierung der unterm 11ten Julius v. J. zu Eisenach abgeschlossenen Convention mehrerer deutschen Staaten über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten beigetreten ist.

Schwerin am 12ten Januar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4533. Behörden zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen in den Staaten der Gothaer Convention. 17. Januar 1854.

Nachdem gegenwärtig von sämmtlichen Regierungen, welche sich zu der am 15ten Julius 1851 zu Gotha abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener geeinigt haben, oder derselben später beigetreten sind, die im §. 7 sub 6 des Schluß-Protocolls von gleichem Datum stipulirten Mittheilungen vorliegen, wird eine daraus zusammengestellte Uebersicht derjenigen Behörden, welche in den einzelnen Staaten zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen für jetzt befugt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17ten Januar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

Verzeichniß der Behörden,

welche in den einzelnen, der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Staaten die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen auszustellen haben.

1) In Preußen:

Die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

2) In Baiern:

In den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins: die Districts-Polizeibehörden, nämlich die Königlichen Landgerichte, die Gerichts- und Polizeibehörden und die den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate.

In der Pfalz: die Königlichen Land-Commissariate.

Die Kreis-Regierungen und das Ministerium des Hauses und des Auswärtigen beglaubigen den Schein.

3) In Würtemberg:

Die Königlichen Oberämter und die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart.

4) In Hannover:
Die Aemter, Gerichte und Magistrate.

5) In Sachsen, Königreich:
Das Ministerium des Innern oder die vier Kreis-Directionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen ertheilen die Bescheinigungen oder beglaubigen dieselben.

6) In Kur-Hessen:
Die Landrathsämter und die Regierungs-Commissionen.

7) In Hessen-Darmstadt:
Die Kreisämter. Diese befinden sich zu Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Großgerau, Heppenheim, Lindenfels, Neustadt, Offenbach, Wimpfen; Gießen, Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Nidda, Lauterbach, Schotten, Vilbel, Vöhl; Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim, Worms.

8) In Mecklenburg-Schwerin:
Für die Ortsangehörigen das Ministerium des Innern und die competirenden Ortsobrigkeiten.
Für die Heimathlosen ꝛc. das Ministerium des Innern und die dirigirende Commission des Landarbeitshauses.

9) In Mecklenburg-Strelitz:
Die Regierung und die competirenden Ortsobrigkeiten.

10) In Sachsen-Weimar:
Die Bezirks-Directionen.

11) In Sachsen-Altenburg:
1) Die Landes-Regierung.
2) Die Aemter:
Kreisamt zu Altenburg, Justizamt zu Ronneburg,
— zu Kahla, — zu Roda,
— zu Eisenberg.
3) Die Stadträthe zu:
Altenburg, Lucka, Schmölln, Kahla, Orlamünda, Roda, Ronneburg, Eisenberg.
4) Die Patrimonialgerichte zu:
Dobitschen, Droschka, Ehrenhayn, Friedrichshayde, Gauern, Göllnitz und Groß-Tauschwitz, Gösen, Groß-Röda, Hayn, Hainichen, Hainspitz, Haselbach, Karsdorfberg, Kauern, Kertschütz, Klengel, Langenleuba-Niederhayn, Lohma, Löbichau, Lumpzig, Meuselwitz mit Mumsdorf und Schnauderhainichen, Neu-Poderschau, Nischwitz mit Vogelsang, Nobitz, Nöbdenitz, Ponitz, Posterstein, Pölzig, Pöschwitz, Prösdorf, Rautenberg, Reichstädt, Romschütz, Roschütz, Röpsen, Schelchwitz, Selka, Serba, Sommeritz, Starkenberg, Tegkwitz, Törpla, Umtschen, Volmershayn, Weißburg, Wolfitz (Altenb. Antheils), Wolperndorf, Zechau, Zürchau.

12) In Sachsen-Coburg-Gotha:
In Coburg: die Regierung zu Coburg, die Justizämter zu Coburg, Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg; die Stadträthe zu Neustadt, Rodach, Königsberg.
In Gotha: die Regierung zu Gotha, die Justizämter zu Gotha, Ichtershausen, Liebenstein, Zella, Ordruff, Georgenthal, Tenneberg, Volkenroda und Tenna; die Gerichtsämter zu Thal, Wangenheim und Nazza; das Amtsgericht zu Herbsleben, das Amts-Commissariat zu Warninghausen; die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen und Ordruff.

13) In Sachsen-Meiningen:
Die Herzoglichen Verwaltungsämter.

14) In Nassau:
Die Bürgermeister nebst zwei Gemeinderäthen; die Kreisämter beglaubigen die Bescheinigung.

15) In Braunschweig:
Die Kreis-Directionen in Braunschweig, Wolffenbüttel, Helmstädt, Blankenburg, Gandersheim, Holzminden.

16) In Oldenburg:
Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin, Birkenfeld; die Verwaltungsämter, die Magistrate zu Oldenburg, Delmenhorst, Jever, Eutin.

17) In Schaumburg-Lippe:
Die Regierung, die fürstlichen Aemter, die Magistrate.

18) In Lippe-Detmold:
Die Justizämter, die Magistrate.

19) In Anhalt-Dessau und Köthen:
Die Kreis-Directionen und in den Städten die Gemeinde-Vorstände fertigen die von den Regierungen vollzogenen Formulare aus.

20) In Anhalt-Bernburg:
Die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, bescheinigt die Unterthanen-Eigenschaft und ertheilt die Uebernahme-Zusicherungen.
„Heimathscheine zum Gebrauch im Auslande" ertheilen die Kreisämter, der Magistrat zu Bernburg im Auftrage der Regierung.
Bescheinigungen anderer Behörden bedürfen der Bestätigung der Regierung.

21) In Schwarzburg-Sondershausen:
Das Ministerium des Innern, die Bezirksvorstände in Sondershausen, Greussen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.

22) In Schwarzburg-Rudolstadt:
Die Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee, Frankenhausen.

23) In Reuß, jüng. Linie:
Das Ministerium und die Regierung zu Gera.

24) In Reuß, ält. Linie:
In den Städten die Stadträthe, auf dem Lande die Gerichtsbehörden (landesherrliche Aemter und Patrimonialgerichte), jedoch bedürfen die Bescheinigungen der Legalisirung durch die Regierung.

25) In Waldeck:
Die Kreisräthe.

26) In Bremen:
Die Polizei-Direction der Stadt, die beiden Landherren rechts und links der Weser, die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

27) In Frankfurt:
Für die Stadt: die Stadt-Canzlei; für die Landgemeinde: das Landverwaltungsamt.

4534. Heimathsverhältnisse der ohne Domicilschein getrauter Auswanderer. 3. Febr. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch:

§. 1. Diejenigen Inländer, denen auf Grund ihrer zuvor erklärten Absicht, nach fremden Welttheilen auswandern zu wollen, die Eingehung einer Ehe in hiesigen Landen unter Dispensation von der Beibringung eines gesetzlichen Domicilscheins gestattet ist, verlieren nach erfolgter Trauung ihre bisherige Ortsangehörigkeit und sind, im Falle sie die Auswanderung nicht realisiren, oder später zurückkehren möchten, wenn sie, ohne eine neue Heimath gewonnen zu haben, hülfsbedürftig werden, dem Landarbeitshause zuzuweisen.

§. 2. Die Bestimmung ist auch auf solche bereits in der Vergangenheit liegende Fälle der bezeichneten Art anzuwenden, wo den Betheiligten die bezügliche Dispensation unter der Verwarnung, daß im Falle der Nichtauswanderung oder der Rückkehr nach erfolgter Trauung ihnen die Ueberweisung an das Landarbeitshaus in Aussicht stehe, gewährt ist.

§. 3. Diese Verordnung gilt bis zum 1sten Januar 1859.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Febr. 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Heimathsverhältnisse der unter Dispensation von der Beibringung des gesetzlichen Domicilscheins getrauten Auswanderer nach fremden Welttheilen.

4535. Beitritt von Baden zur Gothaer Convention. 27. Febr. 1854.

Eingegangener Mittheilung der Königlich Baierischen Regierung zufolge ist gegenwärtig auch das Großherzogthum Baden dem zu Gotha unterm 15ten Julius 1851 zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrage wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetreten.

Schwerin am 27sten Febr. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4536. Hamburger Behörden zur Ausstellung von Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen. 9. März 1854.

Zur Vervollständigung des unterm 17ten Januar d. J. in Nr. 5 des Regierungs-Blatts publicirten Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche in den einzelnen, der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetretenen deutschen Staaten die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen auszustellen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg

1) Heimaths-Bescheinigungen
   a. für die Stadt Hamburg von der städtischen Polizeibehörde,
   b. für die Vorstädte St. Georg und St. Pauli von den resp. Patronaten dieser Vorstädte,
   c. für die Geest- und Marschlande von den resp. Landherrschaften,
   d. für das Amt Ritzebüttel vom dortigen Amtmann,

dagegen

2) Uebernahme-Bescheinigungen
   für die unter 1) a. b. c. aufgeführten Gebietstheile von der städtischen Polizeibehörde und nur für das Amt Ritzebüttel vom dortigen Amtmann

ertheilt werden.

Schwerin am 9ten März 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4537. Beitritt von Baden zur Eisenacher Convention. 29. April 1854.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung nunmehr auch die Großherzoglich

Badensche Regierung der unterm 11ten Julius 1853 zu Eisenach geschlossenen Convention vieler deutscher Staaten über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsgenossen beigetreten ist.

Schwerin am 29sten April 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4538. Heimathsscheine für einen längeren Aufenthalt im Hamburger Gebiet. 19. Mai 1854.

Von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg ist, eingegangener Mittheilung des Großherzoglichen Geschäftsträgers daselbst zufolge, die Verfügung getroffen, daß Angehörigen derjenigen Staaten, welche der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetreten sind, der längere Aufenthalt in dortiger Stadt und Gebiet fortan nur nach Beibringung eines unbeschränkten, dem in der Verordnung vom 1sten Junius 1853 vorgeschriebenen gleichlautenden Heimathscheins verstattet werden soll.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit Angehörige der hiesigen Lande, welche in Hamburg längern Aufenthalt zu nehmen, namentlich dort Arbeit zu suchen oder in Dienst zu treten beabsichtigen, nicht versäumen mögen, sich fortan neben ihrem Passe mit einem solchen, zur Erwirkung der Aufenthalts-Erlaubniß erforderlichen Heimathscheine zu versehen.

Schwerin am 19. Mai 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4539. Beitritt von Hessen-Homburg zur Gothaer Convention. 26. Juni 1854.

Nach eingegangener Mittheilung ist auch die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung dem zu Gotha am 15. Julius 1851 unter vielen deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrage wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener nunmehr beigetreten.

Schwerin am 26sten Juni 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4540. Behörden zur Ausstellung der Heimaths- und Uebernahmebescheinigungen in Baden und Hessen-Homburg. 26. Juni 1854.

Zur Vervollständigung des unterm 17. Januar d. J. in Nr. 5 des Regierungs-Blatts publicirten Verzeichnisses derjenigen Behörden, welche in den einzelnen, der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetretenen deutschen Staaten die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen auszustellen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) Im Großherzogthume Baden

Heimathsscheine von den Gemeinden ausgestellt werden. Der Bürgermeister und zwei Gemeinderaths-Mitglieder müssen dieselben unterschreiben und das Bezirks- (Stadt- oder Ober-) Amt hat sie zu beglaubigen.

Bescheinigungen der Unterthanen-Eigenschaft und Uebernahme-Bescheinigungen können nur die Bezirks-Aemter ertheilen;

2) in der Landgrafschaft Hessen-Homburg werden
Heimathsscheine von den Verwaltungs-Aemtern zu Homburg v. d. H. und zu Meisenheim,
Uebernahme-Bescheinigungen allein von der Landes-Regierung
ertheilt.

Schwerin am 26sten Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

4541. Abwehrung sogenannter Künstler und Schauspieler. 14. Sept. 1854.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich durch vielfache Contraventionen der Ortsobrigkeiten veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 29sten April 1842 nachstehend: *)
wieder in Erinnerung zu bringen und allen Ortsobrigkeiten die strenge Befolgung derselben aufzugeben.

Schwerin den 14. September 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

4542. Berichte bei Gesuchen um Entlassung aus dem Unterthanenverband. 17. Oct. 1854.

Da die Behörden in ihren Berichten über Gesuche um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande häufig es an der erforderlichen Sorgfalt in Erforschung und Mittheilung der zu berücksichtigenden Familien-Verhältnisse, namentlich so viel die der Militairpflicht unterliegenden Mitglieder anlangt, fehlen lassen, das unterzeichnete Ministerium daher nicht im Stande ist, bei Ertheilung der Auswanderungs-Consense jedesmal die gesetzlich in Betracht zu ziehenden Umstände vollständig zu übersehen; so werden, zur Vermeidung der hieraus entstehenden Mißverhältnisse, sämmtliche Ortsbehörden hiedurch aufgefordert, fortan bei solchen Berichtserstattungen sich in jedem einzelnen Falle bestimmt darüber zu äußern:

1) ob der Antragsteller Familie hat, und wenn dies der Fall ist,
2) ob und welche Personen darunter sind, welche nach §. 8 der Verordnung vom 1sten Junius 1853, den Erwerb und Verlust des Unterthanen-Verhältnisses betreffend, im Falle der Entlassung des Antragenden aus dem Unterthanen-Verbande mit ihm gleichzeitig die Unterthanen-Eigenschaft verlieren werden, und
3) wenn sich militairpflichtige Personen darunter befinden, entweder ob dieselben im Militairdienst stehen oder davon gesetzlich entfreit sind, oder, im Fall sie das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, wie alt sie bereits sind und wann sie loosungspflichtig werden.

Schwerin den 17. Oct. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

4543. Sachsen-Altenburg'sche Behörden zur Ertheilung von Heimaths- und Wiederaufnahmescheinen. 12. Jan. 1855.

Nachdem im Herzogthume Sachsen-Altenburg mit der unterm 1sten August 1854 ins Leben getretenen Gerichts-Organisation auch die Behörden theilweise

*) Die Verordnung vom 29. April 1842 findet sich Band III. pag. 93.

geändert worden sind, welche daselbst, laut der Bekanntmachung vom 17. Januar 1854 (Regierungs-Blatt, Nr. 5), zur Ertheilung von Heimathscheinen und Wiederaufnahme-Zusicherungen, in Beihalt der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener, bisher competent waren, wird nachstehend das von der Königlich Preußischen Regierung hierher mitgetheilte Verzeichniß der gegenwärtig für die Ausstellung solcher Bescheinigungen in dem genannten Herzogthume zuständigen Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Verzeichniß

derjenigen Behörden des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche unbeschadet der ferneren Gültigkeit der in der Verordnung Herzoglicher Landes-Regierung vom 13. März 1843 sub 2 getroffenen Bestimmung, wonach zur Gültigkeit förmlicher Heimathscheine für das Ausland in allen Fällen die Beglaubigung Herzoglicher Landes-Regierung erforderlich ist, zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthans-Eigenschaft competent sind, so wie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staats aufgenommen werden müssen.

1) Die Herzogliche Landes-Regierung zu Altenburg.
2) Die Herzoglichen Gerichts-Aemter zu Altenburg I. und II., zu Schmölln, Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.
3) Die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla und Orlamünda.

Schwerin am 12. Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4544. Beitritt von Luxemburg zur Gothaer Convention. 15. Febr. 1855.

Eingegangener Mittheilung des Königlich Preußischen Gouvernements zufolge ist gegenwärtig auch das Großherzogthum Luxemburg dem zu Gotha unterm 15ten Julius 1851 zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrage wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetreten.

Schwerin am 15. Februar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4545. Revision der Gothaer Convention. 28. April 1855.

Nachdem vertragsmäßig eine Revision der gegenwärtig zwischen den meisten deutschen Staaten bestehenden, ursprünglich zu Gotha unterm 15ten Julius 1851 abgeschlossenen Convention, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme von Ausgewiesenen, durch zu solchem Zwecke im Julius v. J. zu Eisenach zusammengetretene Commissarien der betheiligten Regierungen stattgehabt hat, bringt das unterzeichnete Staats-Ministerium das nunmehr von sämmtlichen diesen Regierungen genehmigte Schluß-Protocoll der Conferenzen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an sämmtliche Landesbehörden, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Schwerin am 28sten April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verhandelt Eisenach am 25sten Julius 1854.

Gegenwärtig

für Preußen:
der Geheime Oberregierungsrath Frantz,
der Geheime Legationsrath Hellwig;

für Baiern:
der Legationsrath Roesgen;

für Sachsen:
der Geheimerath und Director Kohlschütter;

für Hannover:
der Geheime Regierungsrath Bening;

für Würtemberg:
der Regierungsrath Müller;

für Baden:
der Ministerialrath v. Dusch;

für Kurhessen:
der Regierungsrath v. Stiernberg;

für das Großherzogthum Hessen:
der Geheimerath Freiherr v. Starck;

für Sachsen-Weimar:
der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:
der Ministerialrath Dr. Brandt;

für Oldenburg:
der Ministerialrath Bucholz;

für Sachsen-Meiningen;
der Staatsrath Dr. Oberländer;

für Sachsen-Altenburg:
der Regierungs-Präsident Schuderoff;

für Sachsen-Coburg-Gotha:
der Ministerialrath Brückner;

für Braunschweig:
der Kreisdirector v. Hohnhorst;

für Anhalt-Dessau-Köthen:
der Ministerialrath Walther;

für Anhalt-Bernburg:
der Regierungsrath Zachariae;

für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie:
der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Schaumburg-Lippe:
der Regierungsrath v. Campe;

für Lippe:
der Regierungsrath Heldmann;

für Hessen-Homburg:
der Regierungsrath Fenner;

für Frankfurt:
der Senator Dr. v. Oven;

für Bremen:
der Senator Dr. Olbers;

für Hamburg:
der Senator Dr. Goßler.

Nachdem die vorbezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen Behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen

d. d. Gotha den 15. Julius 1851 zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1.

Zu §. 1 des Vertrags. Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen contrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letztern zugesichert worden ist; imgleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2.

Zu §§. 1 und 2. Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereins-Staaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4. Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21sten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;

b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maaßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21sten Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder §. 1 b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des §. 1 a. zu fordern berechtigt ist; endlich

d. daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereins-Staate zugeschoben werden dürfen.

5.

Zu §. 8. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen Behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8 unter b. gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a. gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8. Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a. als fortdauernd gültig anzusehen.

7.

Zu §§. 8 und 11. Auf Transporte von Personen aus einem Vereins-Staate in einen zu den contrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift der §§. 8 und 11 eben so wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereins-Staat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereins-Staates transportiren läßt.

8.

Zu §. 10. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a. in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, imgleichen

b. in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtiget werde.

9.

Zu §. 12. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahmeeines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereins-Staaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10.

Zu §. 13. Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird, in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen, allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

11.

Zu §§. 13 und 15. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13.

Die Bestimmung des §. 1 des Schlußprotocolles vom 15ten Julius 1851 bezweckt, daß Angehörige der Vereins-Staaten nur gegen Beibringung eines Consenses der Heimathsbehörde getrauet werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Eheconsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

> daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Commissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Consense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Consense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hienach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den andern Vereins-Staaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in Nr. 1 des Schlußprotocolls vom 15ten Julius 1851 getroffen worden sind.

Geschehen wie oben.

Frantz. Hellwig. Roesgen. Kohlschütter. Bening. Müller. v. Dusch. v. Sternberg. Freiherr v. Starck. Schmith. Brandt. Bucholtz. Oberländer. Schuderoff. Brückner. C. v. Hohnhorst, Dr. Walther. Zachariae. v. Campe. Heldmann. Fenner. v. Oven. Olbers. Goßler, Dr.

4546. Formularmäßige Ausstellung der Heimathsscheine. 10. Oct. 1855.

Es ist dem unterzeichneten Ministerium bemerklich geworden, daß hin und wieder Orts-Obrigkeiten den Heimathsscheinen, welche sie nach Vorschrift der Neben-Verordnung vom 1sten Junius 1853 Orts-Angehörigen zum Zweck des Aufenthalts in den, der Gothaer Convention wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetretenen deutschen Bundesstaaten ausstellen, nicht die in jener Verordnung vorgeschriebene Fassung geben, sondern in dieselben Vorbehalte und Beschränkungen verschiedener Art, namentlich in Bezug auf einen eventuellen Verlust der Landes- oder Ortsangehörigkeit der Inhaber, aufnehmen.

In Folge dieses Verfahrens wird den, mit solchen nicht in vorschriftsmäßiger Fassung ausgestellten Heimathsscheinen versehenen Personen oftmals der Aufenthalt in den vorerwähnten deutschen Bundesstaaten verweigert oder doch mancherlei Schaden und Nachtheil verursacht.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher veranlaßt, gesammte Orts-Obrigkeiten an die Vorschriften der §§. 9 und 10 der Neben-Verordnung vom 1sten Junius 1853 (Regierungs-Blatt von 1853, Nr. 23) hierdurch zu erinnern und sie aufzufordern, die in Gemäßheit dieser Verordnung bewilligten Heimathsscheine, bei eigner Verhaftung für die aus einem entgegengesetzten Verfahren entstehenden Nachtheile, strenge nach dem vorgeschriebenen, am Schlusse der Verordnung abgedruckten Formulare auszustellen.

Uebrigens bedarf es auch, da die Behörden durch Ausstellung der Heimathsscheine keine andere als gesetzlich ohnehin feststehende Verbindlichkeiten übernehmen und letztere durch hinzugefügte Vorbehalte und Beschränkungen in keiner Weise weder aufgehoben, noch verändert werden können, solcher Zusätze überall nicht, sondern es sind dieselben ebenso unnöthig als wirkungslos.

Schwerin am 10. October 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4547. Verfahren bei Ausweisung von Personen nach Preußen. 5. Nov. 1855.

Von der Königlich Preußischen Regierung ist, nach vorgängigen Verhandlungen über eine angemessene Regelung des Verfahrens bei der diesseitigen Ausweisung von Personen, welche in Folge des Vertrages de dato Gotha den 15ten Julius 1851 in die Königlich Preußischen Staaten zu übernehmen sind, nachstehende Anordnung getroffen und hieher mitgetheilt worden.

1) Zu Uebernahme-Behörden, an welche die diesseitigen Behörden die conventionsmäßig zuzuführenden Individuen abzuliefern haben, sind Königlich Preußischer Seits für den Regierungsbezirk Potsdam die Polizeibehörden zu Wittenberge, Meyenburg und Wittstock, für den Regierungsbezirk Stettin das Landraths-Amt zu Demmin, und für den Regierungsbezirk Stralsund die Magistrate zu Damgarten und Triebsees bestimmt.

   Von diesen Behörden hat diejenige die Uebernahme zu bewirken, welcher der Mecklenburgische Ausweisungsort am nächsten belegen ist, oder, sobald im Königlich Preußischen oder einem hinterliegenden Staate ein bestimmter Ort zur Aufnahme verpflichtet ist, diejenige, welche dem Puncte der Preußischen Grenze, wo diese nach der entsprechenden Richtung überschritten werden muß, am nächsten liegt.

2) Den sub 1 aufgeführten Uebernahme-Behörden dürfen mittelst Transports nur solche Personen zugeführt werden, deren Preußische Staatsangehörigkeit entweder von einer Königlichen Provinzial-Regierung, oder, wenn dieselben in einem Kreise oder in einer Stadt ortsangehörig sind, von dem betreffenden Landrathe oder Magistrate ausdrücklich anerkannt ist.

3) Ein solches Anerkenntniß oder eine beglaubigte Abschrift desselben muß dem Transportzettel angeschlossen sein. Der Mangel daran rechtfertigt die Ablehnung der Uebernahme des Transports.

4) Ausnahmsweise ohne dieses Anerkenntniß ist jedoch, nach Vorschrift des §. 8 der erwähnten Gothaer Convention, die Zuführung eines Auszuweisenden an die Königlich Preußische Grenzbehörde in dem Falle zulässig, wenn der Auszuweisende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) befindet, seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen ist.

5) In Fällen, wo Mecklenburgische Behörden sich solcher Personen entledigen wollen, welche sie für Preußische Staatsangehörige halten, welche nach vorläufig angestellter Prüfung aber in keinem Preußischen Orte Heimathsrechte besitzen, ist es diesen Behörden überlassen, sich an eine der Königlichen Provinzial-Regierungen zu Potsdam, Stettin und Stralsund, und zwar an diejenige, deren Uebernahme-Behörden dem Mecklenburgischen Aufenthaltsorte am nächsten belegen sind, oder in deren Bezirk der Auszuweisende geboren ist, oder früherhin seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat, zu wenden. Die genannten Regierungen sind angewiesen, sich der Prüfung und Feststellung der Staatsangehörigkeit solcher Personen zu unterziehen, und darauf hingewiesen, daß, sobald die Verpflichtung des Preußischen Staats zur Uebernahme eines Auszuweisenden in Gemäßheit der vorerwähnten Gothaer Convention keinem Zweifel unterliegt, diese Uebernahme nicht aus Gründen verweigert oder verzögert werden dürfe, welche lediglich die Ortsangehörigkeit des zu Uebernehmenden oder das in Beziehung auf denselben nach der Uebernahme einzuhaltende Verfahren betreffen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Anordnung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und fordert die betheiligten Behörden zugleich auf, sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu achten.

Schwerin am 5ten November 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

Zu D. Paßwesen. Seite 111.

4548. Von Ertheilung von Pässen an Auswanderer. 3. Sept. 1847.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Bezug auf die Auswanderungen Unserer Unterthanen in andere Welttheile verordnen Wir hierdurch, daß den Auswanderern von inländischen Behörden überall nicht anders ein Paß zur Auswanderung ertheilt werden darf, als wenn die Bescheinigung der betreffenden Ortsobrigkeit darüber, daß der Auswanderung keine Hindernisse entgegenstehen, beigebracht ist. Bei der obrigkeitlichen Prüfung der Verhältnisse ist bei den, ohne ihre Aeltern selbstständig auswandernden jungen Männern auch deren Militairpflicht zu berücksichtigen.

Gegeben durch Unser Geheimes Ministerium, Schwerin am 3. Sept. 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Ertheilung von Pässen an
Auswanderer.

4549. Einführung von Paßkarten. 18. Mai 1849.

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf den Eisenbahnen und in den ihnen zunächst belegenen Landestheilen besteht über Zulassung der Paßkarten seit einigen Jahren unter den Regierungen mehrerer deutschen Staaten eine Vereinbarung, welcher auch die diesseitige Regierung schon im Jahre 1847 beigetreten ist. Nachdem nunmehr auch die Auswechselung der bezüglichen Ministerial-Erklärungen unter den betheiligten Regierungen stattgehabt, werden aus dieser Vereinbarung nachfolgende Bestimmungen hierdurch resp. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Innerhalb des im §. 2 näher bezeichneten Bezirks sollen fortan für die, nach §. 3 zur Führung von Paßkarten berechtigten Personen, mögen dieselben auf Eisenbahnen oder in anderer Weise reisen, statt der sonst gewöhnlichen Reisepässe die Paßkarten als Legitimationsmittel genügen.

§. 2. Die Gültigkeit der Paßkarten erstreckt sich für jetzt:

1) in Preußen auf die Provinzen Brandenburg und Schlesien und die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg,
2) auf das Königreich Hannover in seinem ganzen Umfange,
3) auf ganz Mecklenburg-Schwerin,
4) auf das Königreich Sachsen,
5) auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
6) auf das Herzogthum Braunschweig,
7) auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg,
8) auf das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) auf die Anhaltschen Herzogthümer,
10) auf die Reußischen Fürstenthümer,
11) auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
12) auf das Gebiet der freien und Hansestadt Bremen,
13) auf das Kurfürstenthum Hessen.

Weitere Ausdehnung des Vereins ist vorbehalten.

Es können Paßkarten von diesseitigen Behörden nur an Inländer, übrigens aber als Regel an alle diejenigen ertheilt werden, welche sich nach bestehenden Vorschriften über Reisepässe als ganz unverdächtig legitimiren. Ausgeschlossen sind jedoch:

1) Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, Dienstboten, Arbeitsuchende und Personen, welche polizeilicher Aufsicht unterworfen sind. Handlungsreisenden und Handlungsdienern werden Paßkarten nur auf besondern ausdrücklichen Antrag ihrer Principale ertheilt.
2) Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehemännern, desgleichen Dienstboten, welche mit ihren Dienstherrschaften reisen, sind durch die Paßkarten der resp. Eltern, Ehemänner und Dienstherrschaften legitimirt.
3) Unselbstständige Personen, welche ohne ihre Eltern oder Vormünder reisen können nur auf deren Antrag und auch nur dann Paßkarten erhalten, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4. Die Paßkarten sind für die Dauer eines Kalenderjahrs gültig. Der Preis einer Paßkarte beträgt 8 Schillinge Courant, mit Ausschluß sonstiger Gebühren.

§. 5. Der Visirung bedürfen die Paßkarten nicht; wohl aber ist der Reisende verbunden, sich durch seine Paßkarte während der Reise zu legitimiren.

§. 6. Wer die Paßkarten verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauche überläßt, hat, sofern sich das Vergehen nicht zur criminellen Ahndung eignet, Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, oder Geldstrafe bis zu 25 Thlrn. zu erwarten.

§. 7. Die Domanialämter, die Magistrate und Polizeiämter in den Städten, auch das Gericht zu Ludwigslust werden hiemit beauftragt, Paßkarten an ihre Untergebenen und an sonstige gehörig legitimirte Landes-Einwohner zu ertheilen.

Sie empfangen die nöthigen Formulare aus dem hiesigen Depot und haben jedes derselben mit zwei Schillingen zu bezahlen. Die Ausfertigung geschieht in der bei jeder Behörde üblichen Form; die Beidrückung des Siegels oder Stempels ist nicht nothwendig.

Ueber die ausgegebenen Paßkarten ist ein besonderes Register, wie über Reisepässe, zu führen und 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahrs an den Depotberechner abschriftlich einzusenden, unter Anschluß der übrig gebliebenen Formulare und der gedachten 2 Schillinge für jedes ausgegebene Formular.

Schwerin am 18ten Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Bassewitz.

4550. Berechner des Paßkartendepots. 18. Mai 1849.

Die nach §. 7 der Bekanntmachung vom heutigen Tage zur Ausstellung von Paßkarten berechtigten Behörden werden hierdurch benachrichtigt, daß die Berechnung des Paßkarten-Depots zur Zeit dem Kanzlisten Gramm hieselbst übertragen worden ist.

Schwerin am 18ten Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

v. Bassewitz.

4551. Behörde für Ausstellung der Regierungs- und Handelspässe. 22. Oct. 1849.

In Folge der Verordnung vom 10. d. M., die Organisation der höchsten Staatsbehörden betreffend, werden die Regierungs-Reisepässe, so wie die Pässe aller

derjenigen Personen christlichen und jüdischen Glaubens, welche derselben vorschriftsmäßig zu ihrem Handels- oder Gewerbsbetriebe bedürfen, als Hausirhändler, Productenaufkäufer, Scheerenschleifer, Kesselflicker ꝛc. künftig nicht weiter von den damit bisher beauftragten Behörden, sondern von dem unterzeichneten Ministerio ausgestellt und ertheilt.

Die Ortsobrigkeiten jener Hausirer haben, statt der bisher dazu verpflichteten Steuerstuben, etwanige zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionen derselben zu untersuchen und zu bestrafen, auch ihren Betrieb von Amtswegen zu beaufsichtigen.

Schwerin am 22sten October 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4552. Declaratorium zu der vorstehenden Verordnung. 7. März 1850.

Das Publicandum vom 22sten October v. J., welches bestimmt, daß die Regierungs-Reisepässe und die Pässe für den Gewerbebetrieb im Umherziehen fortan von dem unterzeichneten Ministerio ausgestellt werden, und gleichzeitig die Ortsobrigkeiten anweist, anstatt der bisher dazu verpflichteten Steuerstuben die Contraventionen der Hausirer zu untersuchen und zu bestrafen, hat zu mehreren Mißverständnissen Veranlassung gegeben.

Zur Begegnung derselben wird darauf aufmerksam gemacht, daß

1) durch die Bestimmung, die Regierungs-Reisepässe würden vom unterzeichneten Ministerio ausgestellt, die gesetzlichen Vorschriften, wegen Ausstellung der Reisepässe überhaupt, nicht aufgehoben sind;
2) die Ungültigkeit der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor dem 22sten October v. J. von der früheren Behörde ausgestellten Pässe nicht ausgesprochen ist;
3) die Ortsobrigkeiten, denen ein angeblicher Contravenient zugeführt wird, gehalten sind, die Contravention zu untersuchen und dem Befinden nach zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf, ob der Contravenient unter ihnen domicilirt oder auf ihrem Gebiete ergriffen ist.

Das Publicandum vom 22sten October v. J. hat ihnen diese Verpflichtung zugewiesen, anstatt der bisher competent gewesenen Steuerstuben. Bei den Steuerstuben konnten diese Fragen nicht aufgeworfen werden, weil ihnen eine örtlich abgegrenzte Zuständigkeit in Contraventionssachen nicht zugewiesen war.

Die Ueberwachung des ganzen Betriebes der Gewerbetreibenden im Umherziehen, kann dagegen nur ausgehen von den Ortsobrigkeiten, unter welchen jene ansässig.

Schwerin am 7. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4553. Verfahren mit Handwerksgesellen, welche von der vorgeschriebenen Route abweichen und betteln. 20. Nov. 1850.

Die Bestimmung im §. 13 des Wandergesetzes vom 22sten Junius 1841, wonach wandernde Handwerksgesellen, wenn sie das Verbot des Bettelns oder des Abweichens von der vorgeschriebenen Reiseroute und Reisezeit öfter als dreimal überschritten haben, zur Correction in das Landarbeitshaus zu Güstrow transportirt werden sollen, ist bisher nicht immer gehörig beachtet worden; dieselbe wird daher allen Polizeibehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Visirungsbehörden angewiesen, wenn sie die Bestrafung eines Gesellen für eine Contravention gegen das Wandergesetz, in Gemäßheit der

Vorschrift im §. 12 sub 7, in dem Visa notiren, dabei jedesmal besonders anzugeben, zum wievielten mal der Geselle wegen einer solchen Contravention bestraft worden ist.

Schwerin am 20sten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4554. Veränderte Vorschriften über die Ertheilung von Paßkarten. 30. Dec. 1850.

Zufolge neuerer Vereinbarung der betheiligten Regierungen über die fernere Zulassung der Paßkarten wird das Notificatorium vom 18ten Mai 1849 hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und es normiren dieserhalb vom 1sten Januar 1851 an nachstehende Vorschriften.

§. 1. Die Paßkarten genügen fortan als Legitimationsmittel, statt der sonst gewöhnlichen Reisepässe:

1) in sämmtlichen Provinzen des Königreichs Preußen,
2) in den Königreichen Baiern, Sachsen und Hannover,
3) in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar,
4) in den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg,
5) in den Fürstenthümern Reuß und Schaumburg-Lippe,
6) auf dem Gebiete der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg.

Weitere Ausdehnung des Vereins ist vorbehalten.

§. 2. Nur solchen Personen dürfen Paßkarten ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem der ausstellenden Behörde zugewiesenen Bezirke ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
b. Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c. unselbstständigen Familiengliedern, auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters, Vormundes), jedoch nur, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben.
d. Handlungsdienern, auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der letzteren.

§. 3. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 4. Paßkarten dürfen nicht ertheilt werden:

1) an diejenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind,
2) an Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen,
3) an Dienstboten und Arbeitsuchende aller Art,
4) an diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 5. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahrs gültig.

Der Preis einer Paßkarte beträgt acht Schillinge Courant, mit Ausschluß sonstiger Gebühren.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 6. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine andere Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 3) zu rechnen ist, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu 25 Thalern, soferne sich das Vergehen nicht zur criminellen Ahndung eignet.

§. 7. Die in der Anlage A. aufgeführten Behörden werden hiermit bis auf Weiteres beauftragt, Paßkarten an diejenigen Personen zu ertheilen, welche innerhalb des in der Anlage angegebenen Bezirks einer jeden Behörde ihren Wohnsitz haben. An sonstige Personen dürfen Paßkarten nicht ertheilt werden, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 unter a. b. c. d. aufgeführten Fälle.

Wer, ohne der ausstellenden Behörde schon persönlich bekannt zu sein, die Ertheilung einer Paßkarte beantragt, ist verpflichtet, sich gegen dieselbe vollständig, auf Erfordern durch Beibringung eines ortsobrigkeitlichen Zeugnisses, zu legitimiren.

§. 8. Die Behörden empfangen die nöthigen Paßkarten aus dem hiesigen Depot durch den derzeitigen Berechner, Kanzlisten Gramm, und haben jedes Exemplar mit zwei Schillingen zu bezahlen.

Die Ausfertigung geschieht zwar in der bei jeder Behörde üblichen Form, doch muß die Firma der ausfertigenden Behörde, die Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten und das Siegel der Behörde jedenfalls hinzugefügt werden.

Bei der Bezeichnung des Paßkarten-Empfängers und Eintragung des Signalements ist mit möglichster Sorgfalt zu verfahren; namentlich aber wird die genaue Beachtung und Ausfüllung der Rubrik „besondere Kennzeichen" den Behörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 9. Es ist ein besonderes Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. — Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Dieses Journal ist 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahrs an den Depotberechner abschriftlich einzusenden, unter Anschluß der unverbraucht gebliebenen Exemplare und der vorgedachten zwei Schillinge für jede ausgegebene Paßkarte.

§. 10. Die Polizeibehörden werden angewiesen, ihre Wahrnehmungen über etwanige an andern Orten des In- oder Auslandes begangene Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen

§. 11. Rücksichtlich der Portofreiheit für die officielle Correspondenz in dieser Angelegenheit normirt fernerhin das Publicat vom 21. Mai 1849.

Schwerin am 30. December 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

Anlage A.

Verzeichniß

der mit der Ertheilung von Paßkarten beauftragten Behörden und den ihnen zugewiesenen Bezirke.

Behörden.	Bezirke.
1) Magistrat zu Goldberg.	Stadt Goldberg, Domanial-Amt Goldberg-Plau, Kloster-amt Dobbertin.
2) Magistrat zu Rostock.	Stadt Rostock, Rostocker Stadtgüter, Domanial-Amt Toitenwinkel.
3) Magistrat zu Röbel.	Stadt Röbel, Domanial- und ritterschaftliches Amt Wredenhagen, die Enklaven Rossow, Schönberg und Netzeband.

4) Magistrat zu Stavenhagen.	Stadt Stavenhagen, Domanial- und ritterschaftliches Amt Stavenhagen und ritterschaftliches Amt Ivenack.
5) Magistrat zu Waren.	Stadt Waren und ritterschaftliches Amt Neustadt.
6) Magistrat zu Warin.	Stadt Warin, Domanial-Amt Warin, Neukloster und Tempzin, ritterschaftliches Amt Mecklenburg.
7) Magistrat zu Wismar.	Stadt Wismar, Wismarsche Stadtgüter, Domanial-Amt Wismar-Poel und Mecklenburg-Redentin.
8) Die Magistrate der übrigen, vorstehend nicht benannten Städte.	für ihre eigenen Städte und deren Kämmereigüter, so wie für die je nach den verschiedenen Städten benannten resp. Domanial- und ritterschaftlichen Aemter nebst Pertinenzien.
9) Die Domanial-Aemter zu Doberan, Dargun, Lübtheen u. Zarrentin	für die Bewohner der benannten Flecken und dazu gehörigen Amtsbezirke.

4555. Weitere Bestimmungen über die Paßkarten. 12. Febr. 1851.

In Verfolg des Publicandums vom 30. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt neuerdings dem Paßkarten-Vereine beigetreten ist.

Gleichzeitig findet sich das Ministerium veranlaßt, sämmtliche Paß-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß im Laufe dieses Jahres nur Paßkarten von blauer Farbe Gültigkeit haben, auch den mit der Ausstellung von Paßkarten beauftragten Behörden wiederholt zur Pflicht zu machen, sich mit der Karten-Ertheilung nur auf Bewohner der ihnen zugewiesenen Bezirke zu beschränken.

Da die Gültigkeit der Paßkarten nicht auf einzelne bestimmte Reisen beschränkt ist und sich auf die Dauer des ganzen Kalenderjahres erstreckt, so liegt es in der Hand eines Jeden, der bei vorschriftsmäßiger Befähigung die Vortheile dieser Einrichtung zu benutzen wünscht, sich mit solchem Legitimationsmittel auch rechtzeitig zu versehen, und etwanige Verlegenheiten Einzelner, welche solches dennoch verabsäumt haben, können keinen ausreichenden Grund abgeben, von jener vereinbarungsmäßig festgestellten Bestimmung abzugehen.

Schließlich wird zur Beseitigung vorgekommener Zweifel, mit Bezug auf den Inhalt des dem Publicando vom 30. December v. J. beigefügten Verzeichnisses, bemerkt, daß

1) dem Gerichte in Ludwigslust die Befugniß zur Paßkarten-Ertheilung für den Umfang seines gerichtlichen Bezirks beigelegt worden ist, und daß
2) die Güter des Rostocker Districts und Warnemünde dem Bezirke des Magistrats in Rostock,
3) die Kloster-Aemter Malchow und Ribnitz den Bezirken der Magistrate resp. der Städte Malchow und Ribnitz, und
4) das ritterschaftliche Amt Goldberg dem Bezirk der Stadt Goldberg

zugewiesen worden sind.

Schwerin am 12ten Febr. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4556. Beitritt mehrerer Staaten zum Paßkartenverein. 7. März 1851.

In Verfolg der Publicanda vom 30. December v. J. und vom 12. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Regierungen von

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen und der freien und Hansestadt Lübeck dem Paßkarten-Vereine beigetreten sind.

Schwerin am 7. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4557. Zum Paßkartenverein gehörige Staaten. 11. Oct. 1851.

Seit den Bekanntmachungen vom 30. Dec. 1850 und vom 12. Febr. 1851 sind dem Paßkarten-Vereine noch wiederum mehrere deutsche Staaten beigetreten, so daß gegenwärtig zu diesem Vereine gehören:

1) die Königreiche Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen;
2) das Kurfürstenthum Hessen;
3) die Großherzogthümer Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar;
4) die Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg;
5) die Fürstenthümer Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe;
6) die freien und Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt.

Schwerin am 11. Oct. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4558. Bedingungen der Visirung von Musikanten und Hausirer nach Mecklenburg-Strelitz. 13. Oct. 1852.

Sämmtliche Paßbehörden des Landes werden hierdurch angewiesen, fremde Musikanten und sonstige hausirende Ausländer, auch wenn sie mit richtigen Reisepässen versehen sind, nur dann in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu visiren, wenn sie die Erlaubniß des diesseitigen oder des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gouvernements zur Betreibung ihres Gewerbes in den respectiven Landesantheilen docirt.

Schwerin am 13. Oct. 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Min„sterium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4559. Zum Paßkartenverein gehörige Staaten. 21. Dec. 1852.

Dem Paßkarten-Vereine sind seit dem Publicandum vom 11. Oct. v. J. noch einige deutsche Staaten beigetreten. Es gehören gegenwärtig zu demselben:

1) die Königreiche Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen;
2) das Kurfürstenthum Hessen;
3) die Großherzogthümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar;
4) die Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg;
5) die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudol-

stadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck;

6) die freien und Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt.

Schwerin am 21. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4560. Legitimation der nach dem Preußischen reisenden Personen. 10. Mai 1853.

Wiederholte Fälle, in welchen für Angehörige des hiesigen Landes bei ihren Reisen in den Königlich Preußischen Staaten aus dem Mangel aller Legitimationspapiere oder der Führung ungenügender Documente schon große Unannehmlichkeiten erwachsen sind, geben dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung, alle Reisende auf die Nothwendigkeit, sich zum Eintritt in die genannten Staaten mit vollgültigen Legitimationspapieren zu versehen, aufmerksam zu machen, auch insbesondere vor der Führung bereits abgelaufener Pässe oder Paßkarten zu warnen.

Schwerin am 10. Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4561. Verbot der Ausstellung von Paßkarten an Elbschiffer. 4. April 1854.

Nachdem von der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung, in Erwägung, daß die zur Führung von Schiffen und Flößen auf der Elbe patentirten Schiffssteuerleute und Schiffsführer, mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie während ihrer Reisen auf den ihrer Führung anvertrauten Schiffen oder Flößen zu den Eigenthümern derselben stehen, unter diejenige Bestimmung des Paßkarten-Vertrages fallen, nach welcher für Dienstboten überhaupt Paßkarten nicht ausgestellt werden dürfen, die Ausschließung dieser Personen von der Paßkarten-Führung angeordnet ist, werden in Uebereinstimmung mit dieser Verfügung die betreffenden diesseitigen Behörden ebenfalls hierdurch angewiesen, solchen Steuerleuten und Führern von Elbfahrzeugen und Flößen Paßkarten nicht weiter zu ertheilen.

Schwerin am 4. April 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4562. Ausstellung von Paßkarten für Bergrade. 18. Nov. 1854.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 30sten December 1850 und 12ten Februar 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Ausstellung von Paßkarten, das der St. Georgen-Kirche zu Parchim gehörige Gut (Hof und Dorf) Bergrade dem Bezirke des Magistrats zu Parchim beigelegt worden ist.

Schwerin am 18. November 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

4563. Dauer der Pässe in Oestreich. 16. Juli 1855.

Eingegangener Mittheilung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernements zufolge werden in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten alle von Ausländern geführte, nicht auf einen bestimmten Zeitablauf beschränkte

Reise-Legitimationen, namentlich Wanderbücher, nur als auf längstens drei Jahre vom Datum der Ausstellung an gültig betrachtet.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Behörden, welche Wanderbücher auszustellen haben, zugleich aufgegeben, bei deren Aushändigung die Empfänger auf diese für die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten geltende Bestimmung aufmerksam zu machen.

Schwerin am 16ten Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

Zu E. Feuerpolizei und Assecuranzen. Seite 154.

4564. Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen. 15. Mai 1847.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiermit, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, Nachstehendes:

§. 1. Versicherungen von Mobiliar-Gegenständen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Versicherungsanstalten können fortan nur durch Vermittelung in den hiesigen Landen wohnhafter Agenten oder Bevollmächtigter (als welche letztere auch in hiesigen Landen wohnhafte Mitglieder solcher Gesellschaft gelten) stattfinden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind allein die Versicherungen von Schiffen und Schiffsladungen, sowie in Unsern beiden Seestädten diejenigen Kaufleute, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, hinsichtlich der Versicherungen ihrer Waarenlager zum Betrage von mindestens 5000 Rthlrn. RZwdr.

Jeder Landeseinwohner, welcher als Agent oder Bevollmächtigter für Feuer-Versicherungsgesellschaften, ausländische, wie inländische, Versicherungen besorgt, muß zu solchem Betriebe die gegen Entrichtung des gesetzlichen Stempels und einer Gebühr von 1 Rthlr. RZwdr. zu ertheilende Concession der Obrigkeit seines Wohnortes, mithin im Domanio des Großherzoglichen Amtes, im ritterschaftlichen des Gutsherrn und in den Städten des Magistrats nachgesucht und erhalten haben; auch die jetzt schon bestellten Agenten ꝛc. haben innerhalb 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung solcher Verpflichtung zu genügen.

Im Falle der Versagung der Concession, wie ebenfalls der Wiederzurücknahme derselben, sind die Obrigkeiten nur verpflichtet, die Gründe davon der Großherzoglichen Landes-Regierung, auf Recurs Betheiligter, darzulegen.

§. 2. Ueber sämmtliche, das Feuerversicherungswesen betreffende Geschäfte sind von den Agenten oder Bevollmächtigten besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß:

a. der Name, Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Versicherten;
b. der Gegenstand der Versicherung oder bei mehreren gleichartigen Gegenständen wenigstens deren collective Bezeichnung;
c. die Größe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder jede Gattung von Gegenständen;
d. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt;
e. der Tag, mit welchem die Versicherung aufhört;
f. bei Gegenständen, deren Werth nur theilweise versichert ist, die über denselben Gegenstand bei andern Gesellschaften etwa noch bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Agenten sind, wenn es verlangt wird, verpflichtet, diese Bücher der Obrigkeit ihres Wohnortes zu jeder Zeit vorzulegen und derselben, wie den Obrigkeiten der Versicherten, daraus unentgeltliche Auszüge zu ertheilen.

§. 3. Jede neue Versicherung, sowie jede Erneuerung einer bereits bestehenden Versicherung hat der Agent ꝛc. hinsichtlich der Person des Versicherten, wie des Gegenstandes, der Summe und der Dauer der Versicherung, der Obrigkeit des Versicherten unverweilt und längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist hinsichtlich aller bereits bestehenden Versicherungen binnen 4 Wochen nach der Publication dieses Gesetzes von den Agenten zu beschaffen.

Rücksichtlich der im zweiten Absatze §phi 1 von der gesetzlichen Regel ausgenommenen Versicherungen, falls dieselben bei inländischen Agenten etwa bereits vermittelt worden oder später vermittelt werden sollten, bedarf es solcher Anzeige nicht.

§. 4. Den Ortsobrigkeiten der Versicherten wird es gestattet und überlassen, in den Fällen, wo solche Versicherungen ihnen — sei es hinsichtlich der Werthsumme der versicherten Gegenstände oder aus anderen Gründen — Veranlassung zu Bedenklichkeiten und Zweifeln darbieten, nähere Ermittelungen eintreten zu lassen und nach Umständen dabei einzuschreiten, dies jedoch kostenfrei, soweit das Verfahren ein oberaufsichtliches bleibt, und nicht eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung und Verurtheilung in die dadurch veranlaßten Kosten zur Folge hat.

§. 5. Agenten ꝛc., wenn sie Versicherungen außerhalb ihres Wohnortes annehmen, sind verpflichtet, bei Befolgung der Vorschrift §. 3, der Obrigkeit des Versicherten eine beglaubigte Abschrift ihrer Concession zuzustellen.

Gleichergestalt haben Agenten, wenn sie an einem andern Orte, als dem, wo sie wohnen, persönlich auf Besorgung von Versicherungs-Geschäften ausgehen, sich vorher jedesmal bei der zuständigen Ortsobrigkeit zu melden und zu legitimiren.

§. 6.

a. Wer ohne Vermittelung eines im Lande wohnhaften Agenten ꝛc. bei einer auswärtigen Gesellschaft andere Versicherungen, als sie im §. 1 ausnahmsweise in Bezug auf Waarenlager von mindestens 5000 Rthlrn. NZwdr. und auf Versicherungen von Schiffen und Schiffsladungen gestattet sind, eingeht, verfällt in eine Geldstrafe von 25 bis 500 Rthlrn. NZwdr.

b. Wer es unternimmt, als Agent oder Bevollmächtigter für in- oder ausländische Gesellschaften in hiesigen Landen Versicherungsgeschäfte zu besorgen, ohne dazu obrigkeitlich concessionirt zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von 25 bis 200 Rthlrn. NZwdr.

c. Agenten ꝛc., welche es an der vorschriftsmäßigen Buchführung ermangeln lassen, sind dieserhalb mit einer Geldstrafe von 25 Rthlrn. NZwdr. zu belegen, im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln und damit die Entziehung der Concession zu verbinden.

d. Agenten ꝛc., welche die vorschriftsmäßige Anzeige der bei ihnen geschehenen Versicherungen und resp. Erhöhungen derselben unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Rthlrn. NZwdr. neben Verlust der Concession bei öfteren Wiederholungsfällen.

e. Agenten ꝛc., welche die Vorschriften §. 5 unbefolgt lassen, sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlrn. NZwdr. zu belegen.

f. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein und daneben allemal Entziehung der Concession.

g. Die Untersuchung der begangenen Contraventionen und die Verhängung der verwirkten Strafen steht den Polizei-Obrigkeiten des Wohnortes der Contravenienten zu, und von den Geldstrafen erhält die Armencasse am Wohnorte des Contravenienten zwei Drittheile, der Denunciant ein Drittheil.

Die vorstehenden Strafbestimmungen sind von der Einleitung criminneller Untersuchung in denjenigen Fällen, wo außerdem Verbrechen vorliegen, unabhängig.

§. 7. Die Obrigkeiten des Wohnorts der Agenten und Bevollmächtigten lassen denselben ihre Verfügungen unmittelbar zugehen und ebenso ausführen, ohne Rücksicht auf den ihnen sonst etwa zustehenden privilegirten Gerichtsstand.

§. 8. Beschwerden über das Verfahren der Ortsobrigkeiten aus dieser Verordnung sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeiten bei der Großherzoglichen Landes-Regierung anzubringen.

§. 9. Beide Landestheile sind in Betreff dieses Gesetzes als ein Land zu betrachten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15. Mai 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr.

4565. Controle der Mobiliarversicherungen bei inländischen Assecuranzen. 21. Aug. 1847.

Aus Veranlassung vorgekommener Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verordnung vom 15ten Mai d. J., betreffend die Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr, der dieser Verordnung zum Grunde liegenden Absicht gemäß, inländische Feuerversicherungsgesellschaften, insofern sie durch Beamte aus ihrer Mitte Versicherungen abschließen, zur Zeit nicht ergreift.

Schwerin am 21sten August 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4566. Schornsteinfegertaxe für die Städte. 10. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Aus Veranlassung der Veränderung des Landesmünzfußes ist die in der Verordnung vom 28sten December 1832 enthaltene Taxe für die Schornsteinfeger in den Städten in Courant des 14-Thalerfußes dahin festgestellt worden, daß für das Fegen

1) eines Küchenofens oder sonstigen Schornsteins				
von 1 Stock	3	ßl.	6	pf. Courant,
von 2 Stock	6	-	—	- -
von 3 Stock	8	-	—	- -
2) eines im Dache eines einstöckigen Hauses aufgesetzten Schornsteins	2	-	3	- -
3) eines in den Schornstein laufenden Rauchfangs .	2	-	3	- -
4) jeder Röhre, die bei der Reinigung herausgenommen und wieder eingesetzt werden muß	2	-	3	- -
5) einer Darre, exclusive des Schornsteins . . .	2	-	3	- -
6) eines gewöhnlichen Schwibbogens ohne Schornstein wahrzunehmen sind.	1	-	3	- -

Wir verordnen daher hierdurch, daß vom 1sten Mai d. J. an die vorstehende Taxe für die Schornsteinfeger in den Städten zur Norm dienen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. April 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Taxe für die Schornsteinfeger in den Städten nach dem 14-Thalerfuße.

4564. Schornsteinfegertaxe für die Domainen. 10. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem in Rücksicht auf die bevorstehende Veränderung des Landesmünzfußes die in Unserer Verordnung vom 18ten December 1843 publicirte Domanial-Schornsteinfeger-Taxe in Courant des 14-Thalerfußes umgerechnet worden ist, verordnen Wir hierdurch, daß vom 1sten Mai d. J. an die hierunter abgedruckte Taxe für die Erhebung des Schornsteinfegerlohns in den Domainen zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. April 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
betreffend die Feststellung der Domanial-Schornsteinfeger-Taxe nach dem 14-Thalerfuße.

Domanial-Schornsteinfeger-Taxe.

Für das Fegen	Courant. ßl.	pf.
1) eines Küchenofens oder sonstigen Schornsteins von einem Stock:		
a. in allen und jeden Katenwohnungen, Büdnerwohnungen, Schulhäusern, Holzvoigtswohnungen, Chausseehäusern, Hebammenwohnungen	3	6
b. in den Wohnungen der Hauswirthe, Erbzinsleute, auf Bauerhufen, der Holzwärter, Holländer, Ziegler und Fischereipächter, auf Mühlen, Krug- und Schmiedegehöften, in Prediger-Wittwenhäusern und Küster-Wohnungen	7	—
c. in den Wohnhäusern auf Pacht- oder Erbpachthöfen, in Prediger-Wohnungen, auf Forstgehöften	11	—
und werden die vorbemerkten Ansätze		
bei zweistöckigen Schornsteinen um	2	3
bei dreistöckigen wieder um	2	3
u. s. w. erhöhet.		
2) eines Schornsteins, welcher im Dach eines einstöckigen Hauses aufgesetzt ist, ohne Unterschied der Einwohner	2	3
ebenso		
3) eines in den Schornstein laufenden Rauchfangs	2	3
4) einer jeden Röhre, welche beim Reinigen herausgenommen und wieder eingesetzt werden muß	2	3
5) eines Schwibbogens	2	3
6) eines Brenn-Schornsteins in einem Brauerei- oder Brennereihause .	9	6
7) eine Darre, exclusive des Schornsteins	2	3

4565. Umarbeitung der Kataster der städtischen Brandkasse in Courant. 15. Sept. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow haben Uns im Namen des General-Directorii der, zur städtischen Brandcasse associirten Städte vorgetragen, daß es gesetzlicher Bestimmungen bedürfe, um die nothwendige Umarbeitung der Cataster und der Nachträge zu denselben von dem bisherigen Münzfuße der Neuenzweidrittel in Courant gehörig zu bewirken. Wir verordnen deshalb, dem Vorschlage gemäß, das Nachstehende:

1) Jedes Special-Directorium hat aus dem vorhandenen Cataster und den Nachträgen zu demselben ein neues Cataster auszuarbeiten, dabei aber auf die erste Einzeichnung der Versicherung eines jeden Gebäudes mit den Nebengebäuden und auf die inzwischen vorgekommenen Veränderungen Bezug zu nehmen.

2) Das neue Cataster ist vor Ostern 1849 bei den Vorderstädten in doppelter Ausfertigung zur Attestirung einzureichen; die Veränderungen für Ostern 1849 sind in einen ersten Nachtrag aufzunehmen.
3) Die Umrechnung jeder einzelnen Versicherungssumme in Courant geschieht mit Beibehaltung des Grundsatzes, daß diese Summe in 25 Thaler aufgehen müsse, und es wird dieserhalb festgesetzt, daß jede Differenz zu dem Betrage von 12 Thlrn. 24 ßl. und darüber für volle 25 Thaler, jede Differenz unter 12 Thlr 24 ßl. aber gar nicht berechnet werden soll.
4) Dem neuen Cataster ist ein besonderes Verzeichniß der auf solche Weise erfolgten Erhöhung oder Erniedrigung anzuschließen, damit eine Vergleichung über die Richtigkeit der neuen Totalsumme mit der alten von den Vorderstädten vorgenommen werden kann.
5) Diejenigen Versicherten, welche mit dieser Abrundung nicht zufrieden sein sollten, haben davon in dem gewöhnlichen Umschreibungstermine zu Ostern 1849 Anzeige zu machen und die Erhöhung oder Erniedrigung nach Umständen zu gewärtigen; später können sie damit nicht gehört werden.
6) Im Umschreibungstermine zu Michaelis 1848 sind die Veränderungen noch in Neuzweidrittel in die Nachträge aufzunehmen; es soll auch die Repartition der Beiträge darnach berechnet werden, die Zahlung aber in Courant geschehen. Dagegen sind die Entschädigungs-Gelder für Brandschäden in Courant zu dem gesetzlichen Course von 116⅔ Procent zu berechnen und aus der General-Brandcasse zu bezahlen.
7) Veränderungen der Versicherungen und neue Einsätze für Ostern 1849 sind zu dem Nachtrage in Courant aufzunehmen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15ten Sept. 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Umarbeitung der Cataster und Nachträge zur städtischen Brandcasse von dem Neuezweidrittel-Münzfuße in Courant.

4569. Anlegung von Töpferöfen innerhalb der Städte. 15. Sept. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Auf Antrag der Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow wollen Wir hiemit gestatten, daß Töpferöfen auch innerhalb Unserer Städte angelegt werden, indem Wir die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich diejenigen, welche die Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte vom 27sten Juni 1818 im §. III. unter A. k. und B. d. enthalten, kraft dieses aufheben.

Dabei bestimmen Wir zugleich, daß die Schornsteine solcher Töpferöfen, vom Grund und Boden angerechnet, mindestens dreißig Fuß, nach Ermessen der Ortsbehörden aber bis zu funfzig Fuß hoch erbaut, und so wenig in den Straßen, als in irgend eng bebaueten Gegenden Töpferöfen errichtet werden sollen. Ueber die Zulässigkeit und Einrichtung eines innerhalb der Stadt anzulegenden Töpferofens haben die Ortsbehörden hiernach und nach dem Reglement vom 16. Mai 1832, unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Regierung, zu entscheiden.

Uebrigens können die Gebäude, in welchen sich Töpferöfen befinden, auch in die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie sonst den statutenmäßigen Vorschriften entsprechen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15. Sept. 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die Anlegung der Töpferöfen innerhalb der Städte.

4570. Anschaffung der Schrift von Magirus über das Feuerlöschwesen. 15. Aug. 1850.

Der Hauptmann der Steiger-Compagnie zu Ulm, C. D. Magirus, hat seine Schrift: „Alle Theile des Feuerlöschwesens. Ulm, 1850." dem unterzeichneten Ministerium vorgelegt. Da durch diese Schrift einem sehr fühlbaren Bedürfnisse in vielfachen Beziehungen abgeholfen ist, so wird dieselbe allen mit der Leitung der Feuerlösch-Anstalten betrauten Behörden des Landes hierdurch empfohlen.

Schwerin am 15ten August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4571. Bestätigung der Statuten der Brandversicherungsgesellschaft der Ritterschaft des Stargardischen Kreises. 28. Sept. 1850.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung gegen Jedermann, daß Wir auf den Antrag der Ritterschaft des Stargardischen Kreises die Statuten der Brandversicherungsgesellschaft derselben, so wie solche mit der Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz d. d. 31sten Juli 1836 und mit den späteren Zusätzen in den Beilagen I. und II. hieneben geheftet sind, ihrem ganzen Inhalte nach kraft dieses landesherrlich bestätigt haben, dergestalt und also, daß dieselben auch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Gültigkeit haben, und daß insbesondere diejenigen Gelder, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft zur Ersetzung der Brandschäden und ad necessaria der Societät zu erlegen gewesen, aber rückständig geblieben sind, mit den oneribus publicis gleiche Priorität haben, und alle Gerichte Unseres Großherzogthums verpflichtet sein sollen, wegen dieser Gelder jedesmal auf geschehene Anzeige der Gesellschaft, ohne Gestattung eines Processes, die Execution gegen die Restanten zu erkennen.

Im Uebrigen Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch an allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten, so wie sonst einem Jeden an seinen wohlerworbenen Rechten ganz unabbrüchig und unschädlich.

Wir befehlen allen Gerichten Unseres Großherzogthums, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten.

Urkundlich unter Unser eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 28sten September 1850.

Friedrich Franz.

(L. S.) Graf v. Bülow.

Landesherrliche Bestätigung der Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft des Stargardischen Kreises.

Wir Georg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit: Nachdem Uns Unsere getreue Ritterschaft Unseres hiesigen Herzogthums allerunterthänigst vorgetragen, wie das Institut ihrer Brandversicherungs-Gesellschaft seit der im Jahre 1820 erfolgten Umarbeitung und Bestätigung der Statuten derselben sich zwar fortwährend wohlthätig erwiesen, jedoch die Vereinbarung selbst verschiedene Nachträge erhalten, und im Laufe der Zeit sich als angemessen, und in einigen Beziehungen selbst als nothwendig ergeben habe, die mancherlei Nachträge, so weit deren Beibehaltung auch ferner als zweckmäßig sich darstelle, an den gehörigen Stellen einzuschalten, und überhaupt die

ganzen Statuten einer sorgfältigen Revision und Prüfung, auch, wo es erforderlich, einer Emendation zu unterwerfen, und dieserwegen Uns zugleich Unsere getreue Ritterschaft allerfubmissest gebeten, Wir geruheten nunmehr, nicht allein die Uns eingereichten neuen Statuten ihrer Brandversicherungsgesellschaft Landesherrlich für Unser hiesiges Herzogthum und für Unser Fürstenthum Ratzeburg allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen, sondern auch, wie bereits ehedem geschehen, den Geldern der Gesellschaft gleiche Priorität mit den oneribus publicis beizulegen; so haben Wir, in Betracht der bisher bewährten Nützlichkeit und Wohlthätigkeit des seit fast siebenzig Jahren bestehenden Instituts, so wie in der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der vereinbarten neuen Statuten, kein Bedenken gefunden, dem Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft in Gnaden Statt zu geben.

Genehmigen, confirmiren und bestätigen demnach die von Unserer getreuen Ritterschaft allerunterthänigst eingereichte, nach davon bei den Acten Unserer Landes-Regierung zurückbehaltener beglaubigter Abschrift, hier beigefügte, aus IX. (neun) Paragraphen bestehenden Vereinbarungs-Acte der Ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft Stargardischen Kreises, nebst der Anlage A. der gedachten Acte, in allen ihren Puncten und Clauseln, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt für Unser hiesiges Herzogthum und für Unser Fürstenthum Ratzeburg, wie solches zu Recht am bündigsten und kräftigsten geschehen kann und mag, hiermit und kraft dieses, also und dergestalt, daß dieselbe mit den darin enthaltenen neuen Statuten, nebst der Anlage A., vom 31sten Januar 1837 an in Kraft und Wirksamkeit treten soll; jedoch Alles Uns, Unsern Landesherrlichen Rechten, auch sonst Jedermänniglich an seinen erweislichen Rechten unschädlich und ohne Nachtheil.

Zugleich setzen und verordnen Wir hiermit: daß diejenigen Gelder, welche von den, dieser Brandversicherungsgesellschaft beigetretenen Personen zur Ersetzung der Brandschäden, imgleichen ad necessaria der Societät, nach dem Fuße der Einschreibung der Gebäude, zu erlegen und rückständig sind, den oneribus publicis gleich geachtet und mit selbigen gleiche Priorität haben, auch bei entstehenden Concursen sowol die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses repartirt werdenden Beiträge, ohne Abwartung der Prioritäts-Urtel, sofort ex massa bezahlt und in Rechnung gebracht werden sollen. Wie Wir denn auch auf gleichfallsiges allerunterthänigstes Anhalten an Unsre Justiz-Canzlei sowol, als an alle übrigen Gerichte Unsers hiesigen Herzogthums und Unsers Fürstenthums Ratzeburg verfügt haben, daß dieselben jedesmal auf geschehene Anzeige der Gesellschaft, ohne Gestattung eines Processes, die Execution gegen die Restanten der Beitrag-Gelder erkennen sollen, jedoch der weiteren Ausführung der allenfallsigen Beschwerden in separato vorbehältlich.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 31sten Juli 1836.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Oertzen.

Landesherrliche Bestätigung der neuen Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises.

Neue Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises.

Nachdem die Ritterschaft des Stargardischen Kreises, bereits am 12ten Sept. 1766, unter landesherrlicher Genehmigung eine Brandversicherungsgesellschaft errichtet hat, um, durch gemeinschaftliche Uebertragung, den Schaden, welchen Feuersbrünste auf dem platten Lande verursachen können, für die Beschädigten zu erleichtern, und die großen Nachtheile, welche für die Vermögensverhältnisse der Einzelnen daraus entstehen können, abzuwenden; nachdem ferner zu den damals entworfenen Statuten,

in Folge der Lehren der Erfahrung, späterhin durch die Beschlüsse der Stargardischen Ritterschaft noch Zusätze und Erläuterungen gemacht worden, so hat dieselbe eine Umarbeitung der Statuten mittelst Zusammenstellung der alten Statuten und der durch neuere Beschlüsse getroffenen Bestimmungen für nützlich und nothwendig erachtet.

Da die Ritterschaft des Stargardischen Kreises die Brandversicherungs-Gesellschaft ursprünglich blos für die zum ritterschaftlichen Catastro gehörenden Güter dieses Kreises gestiftet, und die Aufnahme anderer Gebäude erst späterhin aus gefälligen Rücksichten zugestanden hat, so behält es nach wie vor dabei sein Bewenden, daß die gedachte Ritterschaft ermächtiget ist, die Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten zu leiten, die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen, über die Aufnahme oder Zurückweisung anderer die Versicherung ihrer Gebäude nachsuchenden Personen in Gemäßheit der Statuten zu entscheiden, die Rechnungen aufzunehmen u. s. w. Minder nicht sind auch künftighin alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft an die Beschlüsse dieser Ritterschaft gebunden, und die Gesellschaft behält auch ferner den Namen:

Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises.

§. I.

Gegenstände der Versicherung.

In der Brandversicherungs-Gesellschaft können versichert werden:

a. die der Gutsherrschaft gehörenden Gebäude in den zum ritterschaftlichen Cataster steuernden ritterschaftlichen, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern in Mecklenburg;

b. die der Landesherrschaft gehörenden Gebäude in den Mecklenburg-Strelitzschen Domainen, so wie im Fürstenthum Ratzeburg;

c. die im Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Antheile und im Fürstenthum Ratzeburg auf dem platten Lande belegenen, kleinen Eigenthümern oder Erbpächtern gehörenden Gebäude, ebenso wie die Gebäude der im Fürstenthum Ratzeburg belegenen Güter;

d. die in der Residenzstadt Neustrelitz belegenen Gebäude;

e. die Gebäude in Mirow, so wie die auf größeren Gehöften oder in Dörfern belegenen Gebäude kleiner Eigenthümer oder Erbpächter im Schwerinschen Landes-Antheile, diese alle jedoch nur nach vorgängiger Prüfung der Verhältnisse und specieller Autorisation durch einen Beschluß der Stargardischen Ritterschaft;

f. aus besonderer Berücksichtigung, die von den Bürgermeistern der sieben Landstädte im Mecklenburg-Strelitzschen und von dem Consulenten und von dem Berechner der Kasse der Brandversicherungs-Gesellschaft selbst bewohnten Häuser mit ihren Hintergebäuden.

In Betreff der Gebäude, welche gegenwärtig noch versichert sind, obgleich sie unter den vorstehenden Bestimmungen nicht mit begriffen, mithin für die Zukunft nicht aufnahmefähig sind, wird festgesetzt, daß sie zwar, so lange sie noch Eigenthum der jetzigen Besitzer sind, wie bisher versichert bleiben sollen, daß aber mit dem Uebergange derselben an einen Anderen diese Versicherung nur bis zum Ende des Rechnungsjahrs fortdauern und dann von selbst aufhören soll.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Versicherung sich blos auf die Gebäude selbst, keineswegs aber auf die darin enthaltenen Mobilien, Vieh oder Getreide ꝛc. erstreckt und daß daher bei der Taxe und Einsetzung keine Rücksicht darauf genommen werden darf.

§. II.

Ausnahmen.

Es werden nicht versichert: alle Gebäude, welche in einer anderen Brand-Assecuranz-Gesellschaft versichert sind, oder deren Besitzer andere in demselben Dorfe belegene Gebäude, deren Aufnahme durch die Statuten gestattet ist, anderweitig assecurirt hat. Ferner diejenigen, welche wegen besonderer Umstände einer Feuersgefahr vorzüglich ausgesetzt sind. Dahin gehören:

a. alle Gebäude, worin ein feuergefährliches Geschäft betrieben wird, als Glas-, Schmelz- und Eisenhütten, Ziegel-, Kalk- und Theer-Oefen, Pulvermühlen und dergl.;

b. alle Gebäude, welche nicht mindestens 200 Fuß von den eben genannten entfernt liegen;

c. alle Gebäude, welche besonders feuergefährlich gebauet sind.

Für alle solche hiernach nicht versicherungsfähige Gebäude erhält der Versichernde keine Entschädigung, selbst dann nicht, wenn diese Nicht-Versicherungsfähigkeit auch erst nach der geschehenen Versicherung eingetreten sein sollte.

Beiträge, welche für solche nicht versicherungsfähige Gebäude entrichtet worden sind, können nicht als indebite gezahlt zurückgefordert werden.

Wohnhäuser ohne Schornsteine oder mit hölzernen Schornsteinen sollen nicht mehr aufgenommen werden. Sind dergleichen jedoch zur Zeit versichert, so soll diese Versicherung zwar noch einstweilen, aber nur spätestens bis zum 30sten Januar 1846 fortdauern, und haben die Besitzer solcher Gebäude innerhalb eines Jahres nach Publication dieser Statuten die Anzeige davon bei dem Berechner zu machen, widrigenfalls diese, immer doch feuergefährlichen, Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. III.

Verpflichtungen derer, welche der Gesellschaft beitreten wollen.

Wer seine Gebäude in der Brandversicherungs-Gesellschaft assecuriren will, ist verpflichtet, seinem desfallsigen, an den Bevollmächtigten der Societät zu richtenden Antrage, in duplo und durch seines Namens Unterschrift beglaubigt, beizufügen:

1) einen Situations-Plan, auf welchem die Gebäude, welche wirklich bereits vorhanden sind, nach ihrer Lage genau aufgezeichnet und mit Nummern versehen sind, so wie

2) eine Specification, auf welcher die Gebäude bestimmt nach ihren Nummern angegeben und die Summen, auf welche solche assecurirt werden sollen, für jedes besonders aufgeführt sind. Diese Summe muß im Golde in Thalern angesetzt und mit 25 theilbar sein. Sollte Jemand, wie es gestattet wird, die massiven Wände oder Keller von der Versicherung ausnehmen wollen, so muß dies gleichfalls auf dieser Specification bestimmt angemerkt werden.

Obgleich es einem Jeden freisteht, die Versicherungssumme nach eigenem Gefallen zu bestimmen, so darf doch dabei so wenig auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, als auf andere besondere Verhältnisse Rücksicht genommen und auf keinen Fall über den wahren Werth der Gebäude hinausgegangen werden.

Eine Bockwindmühle darf nicht über 1000 Rthlr., eine holländische Windmühle nicht über 4000 Rthlr. versichert werden.

Bei der Versicherung der Gebäude kleiner Eigenthümer oder Erbpächter auf dem platten Lande, so wie der Wassermühlen, normiren die nachstehenden Bestimmungen und sind außerdem obrigkeitliche Zeugnisse darüber beizubringen, daß die Versicherungssumme den wahren Werth nicht übersteigt.

a. Bei gewöhnlichen Bauerhäusern, Katenwohnungen und den ähnlichen Gebäuden wird der Rheinländische Quadratfuß der Grundfläche nicht höher, als zu 16 ßl. Gold angenommen.

b. Scheunen, Ställe und ähnliche Gebäude werden nicht höher, als zu 12 ßl. Gold pr. Rheinl. Quadratfuß der Grundfläche versichert.

c. Sind in den ad a. gedachten Häusern auch Ställe befindlich, welche, ohne besondere Abseiten zu bilden, mit unter dem Dache desselben sind, so ist dafür nichts abzurechnen.

d. Wenn die Häuser der Müller oder anderer Eigenthümer durch ihren innern Ausbau bedeutend kostbarer, als die gewöhnlichen vorbenannten (Bauer- oder Katen-) Wohnungen, aufgeführt sein sollten und dieses vor der Aufnahme gehörig nachgewiesen wird, so können solche um 4 ßl. pro Quadratfuß höher, also zu 20 ßl. pro Quadratfuß versichert werden.

e. Es ist gestattet, daß massive Gebäude, auch mit Ausnahme der massiven Mauern, so wie die übrigen Gebäude mit Ausnahme der Fundamente und massiven Mauern zu der vorgenannten Taxe versichert werden dürfen.

f. Bei zweistöckigen Gebäuden kann die Taxsumme um ein Viertheil erhöht werden.

g. Wenn die nach dem Quadrat-Inhalte berechnete Taxsumme nicht mit 25 Rthlrn. aufgehet, so ist selbige, wenn die Differenz über 12½ Rthlr. beträgt, immer zu vollen 25 Rthlrn. zu rechnen.

h. Was die Mühlen anbetrifft, so soll ein einfacher Mahlgang nicht über 300 Rthlr. Gold, ein Mahlgang, durch welchen, vermittelst eines Vorgeleges, durch ein Rad zwei Mühlensteine in Bewegung gesetzt werden, nicht über 500 Rthlr, versichert werden.

Die Gesellschaft behält es sich jedoch im Allgemeinen vor, nach ihrem Gutbefinden in den Fällen, wo sie eine zu hohe Schätzung der einzusetzenden Gebäude vermuthet, deshalb eine Untersuchung zu veranlassen. Hierzu wird sie einen Bevollmächtigten ernennen, der mit Zuziehung, nöthigenfalls zu beeidigender, Sachverständiger die Prüfung der Taxen bewerkstelliget; und derjenige, dem auf diesem Wege die Ueberschätzung seiner Gebäude bewiesen wird, ist zur Erstattung der durch diese Revision erwachsenen Kosten verpflichtet.

Ist gegen die Taxe der zu versichernden Gebäude und die Aufnahme selbst statutenmäßig nichts zu erinnern, so wird, zur Bezeugung der geschehenen Aufnahme, ein Exemplar des Situations-Planes von dem Bevollmächtigten der Societät und dem Kassenberechner unterschrieben und mit dem Siegel der Societät bedruckt und unter gleicher Beglaubigung der Assecurationsschein unter das eine Exemplar der Tax-Specification gesetzt, diese Documente aber möglichst bald dem Versichernden zugestellt.

Bei dem Eintritt in die Gesellschaft muß von jedem Hundert Thaler der zu versichernden Summe ein Schilling zu den Administrationskosten eingezahlt werden.

§. IV.

Anfang der Versicherung.

Die Versicherung beginnt sobald der Assecurationsschein unterschrieben und besiegelt ist.

Der Eintritt in diese Gesellschaft kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen; jedoch ist der Eintretende verpflichtet, zu allen noch nicht repartirten Brandschäden seinen Beitrag zu leisten.

§. V.

Beiträge.

Sobald ein bedeutender Brandschaden vorgefallen ist, beschließt die Ritterschaft Stargardischen Kreises auf einem Convente die Aufbringung der Entschädigungssumme, und zwar wird bestimmt, wie viel von jedem 100 Rthlr. der versicherten Summe beigetragen werden müsse. Diese Beiträge müssen promt und unweigerlich, auch kostenfrei an den Berechner der Casse spätestens sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Repartition berichtigt werden, widrigenfalls die Vollstreckung

der gestrackteſten Execution nachgesucht wird. Die Societät ist berechtigt, bei dieſer Beitreibung nach ihrer Wahl ſich entweder an die verſicherten Gebäude des Säumigen, es mögen dieſelben nach der Einſchreibung, auf welche Art ſie wollen, an andere Beſitzer gekommen ſein, oder an das ſonſtige Vermögen deſſelben und ſeiner Erben zu halten.

§. VI.

Rechte der Mitglieder und Verpflichtung derſelben gegen die Geſellſchaft.

Dem Verſichernden wird nach Verhältniß der von ihm verſicherten Summe, der Schade, welchen ein verſichertes Gebäude durch Feuer oder in Veranlaſſung einer Feuersbrunſt bei Löſchung und Hemmung derſelben, durch Niederreißen, Spritzen oder ſonſt erleidet, erſetzt, wenn nicht das Feuer durch böswilliges Verſchulden des Eigenthümers veranlaßt iſt.

Für den Schaden, den ein nicht zündender Blitz verurſacht, findet kein Erſatz Statt.

Wenn ſich keine Indicien von einem böslichen Verſchulden des Eigenthümers ergeben, ſo erfolgt der Schadenserſatz, wenn die Caſſe es geſtattet, innerhalb drei Wochen, nachdem die Taxe deſſelben auf gehörige Weiſe aufgenommen iſt, und die darüber geführten vorſchriftsmäßigen Aeſtimations-Protocolle dem Bevollmächtigten der Societät vorgelegt worden ſind. Iſt die Summe bedeutender, ſo hat der Bevollmächtigte ſofort einen ritterſchaftlichen Convent zu veranlaſſen, auf welchem der Schaden repartirt werden muß, und ſoll dieſe Repartition auf jeden Fall ſpäteſtens 4 Wochen nach Einreichung der ſtatutenmäßig abgefaßten Aeſtimations-Protocolle erfolgen.

Um jedoch zu verhüten, daß das Inſtitut nicht durch zu große oder zu koſtbare, ſchnell auf einander folgende Brandſchäden und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit der Aufbringung von Beiträgen, die über die temporairen Kräfte der Societäts-Mitglieder hinausgehen, entweder um ſeinen Credit gebracht oder gänzlich geſprengt werde, wird das Maximum, über welches die jährlich zu repartirende Entſchädigungs-Summe nicht hinausgehen darf, zu einem Procent der beim Anfang des Rechnungsjahres eingetragenen Verſicherungsſumme beſtimmt. Iſt der Belauf der erforderlichen Entſchädigungsſumme größer in einem Jahre, ſo wird die Bezahlung des Ueberſchuſſes bis zum nächſten Jahre hinaus verſchoben.

Dagegen ſollen wenigſtens in jedem Jahre 4 Schillinge von hundert Thalern repartirt werden, ohne daß ein Austretender berechtigt ſein ſoll, von dem hierdurch etwa gebildeten Fonds eine Rückzahlung zu erlangen. Dieſer Fonds dient dazu, um die Beiträge ſpäterer Jahre bis auf 4 Schillinge herabzubringen.

Jedes Hauptgut muß 2 Feuerküfen, 2 Feuerleitern, 4 Feuerhaken und 12 Feuereimer, alles in tüchtigem und brauchbarem Stande halten; jedes kleinere Gehöft 2 Feuereimer, jedes Haus in den Städten 1 Feuereimer.

§. VII.

Verfahren bei erlittenem Brandſchaden.

Iſt ein Brand entſtanden, ſo muß der Eigenthümer, dem dieſer Unfall begegnet,

1) bei Verluſt des zu gewärtigenden Schadenserſatzes alles ihm nur Mögliche, was zur Dämpfung der Flammen abzielt, ebenſo anwenden, als wenn er keine Entſchädigung zu erwarten hätte;
2) demnächſt in den erſten 24 Stunden, nachdem das Feuer gelöſcht worden iſt, den Caſſenberechner der Societät von dem Schaden, mit ungefährer Angabe der Größe deſſelben, benachrichtigen;
3) hierauf die Taxation des erlittenen Schadens veranlaſſen, und zwar muß dieſelbe vorgenommen werden, bevor die Brandſtelle aufgeräumt worden iſt.

Die Taxe muß, wenn der Schaden ein im Stargardischen Kreise belegenes Gebäude getroffen hat, von zwei zum Corps der Ritterschaft des Stargardischen Kreises gehörenden Societäts-Mitgliedern aufgenommen werden. Liegt das beschädigte Gebäude im Amte Mirow, im Fürstenthume Ratzeburg, oder im Mecklenburgischen oder Wendischen Kreise, so können auch die in diesen Kreisen wohnenden, zur Ritterschaft gehörenden Societäts-Mitglieder, so wie die im Ratzeburgischen wohnenden Gutsbesitzer zu Taxatoren gewählt werden; wohnen aber in einem Umkreise von drei Meilen keine solche, so eignen auch andere Mitglieder des Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft sich dazu, doch müssen diese dann einen eidlichen Revers darüber ausstellen, daß sie die Taxation des Brandschadens nach ihrer besten Ueberzeugung und nach Vorschrift der Statuten beschafft hätten.

Diese Taxatoren haben demnächst die nöthigen Werkleute, namentlich einen Zimmermeister und einen Maurermeister zu adhibiren, und sind diese Handwerker jedesmal gehörig vorher zu vereiden, insofern solche nicht bereits als Amtshandwerker vereidet sind.

Die Taxatoren besichtigen nun die Brandstelle und überzeugen sich davon: ob das abgebrannte Gebäude wirklich und zu welcher Summe solches versichert sei, ferner, ob dasselbe ganz oder zum Theil abgebrannt sei? sie untersuchen die Größe des Schadens, sie berücksichtigen dabei eben so wenig den Werth, welchen der verbrannte, niedergerissene oder eingespritzte Theil des Gebäudes etwa wirklich hat, als die zur Wiederherstellung nöthigen Kosten, sondern sie taxiren den Schaden nach dem Verhältnisse zu dem unbeschädigt oder brauchbar gebliebenen Theile des Gebäudes, wobei sie nach ihrem Ermessen das Erachten der Handwerker zu fordern haben. Sie erklären mithin, daß der Schaden als total zu betrachten sei, oder zur Hälfte, oder zum Viertheil, oder zu einer andern Quote das Gebäude getroffen habe, also auch nach diesem Verhältniß zu der versicherten Summe zu ersetzen sei; auf die etwa geretteten Materialien, wozu jedoch gerettetes Metall, welches mehr als 10 Rthlr. werth ist, nicht gerechnet wird, bringen sie bei einem totalen Brandschaden nichts in Abzug, indem diese für die Kosten der Aufräumung des Schutts gerechnet werden sollen.

Die Taxatoren haben demnächst zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, ob auch einer der im §. II. gedachten Fälle vorhanden gewesen, ob zur Löschung des Feuers das Nöthige geschehen, und ob die erforderlichen Löschgeräthschaften in brauchbarem Stande gewesen und zur Löschung des Feuers gehörig benutzt worden; sie müssen deshalb, wenn die Ursache nicht klar vor Augen liegt, diejenigen Personen, von denen sie glauben, Aufschlüsse erhalten zu können, vorläufig vernehmen. Der Beschädigte selbst oder dessen Stellvertreter hat dem Aestimations-Protocolle einen eidlichen Revers beizufügen: „daß er von der Entstehung des Feuers nichts, oder doch nicht mehr wisse, als bereits in das Aestimations-Protocoll aufgenommen ist;" überdies aber muß, wenn die Taxatoren oder späterhin der Bevollmächtigte der Societät, nach eingeholtem Gutachten des Consulenten, es für nöthig halten, eine förmliche gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers veranlaßt werden. Die zu vergütenden Taxationskosten beschränken sich auf 2 Thlr. 24 ßl. Gold für den Protocollführer und auf 1 Thlr. Gold für jeden der adhibirten Werkleute pro Tag.

Außerdem soll demjenigen, welcher zuerst bei dem Brande eines versicherten Gebäudes mit einer gehörigen, in brauchbarem Stande befindlichen vierräderigen Feuerspritze erscheinen wird, wenn von dieser Feuerspritze wirklich bei der Löschung des Feuers Gebrauch gemacht worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Spritze einem Mitgliede der Gesellschaft, oder einem Dritten gehöre, eine Prämie von 10 Thlrn. Gold ausgezahlt werden, und ebenso unter denselben Bedingungen der zweiten Spritze 5 Thlr. Gold. Auf diese Prämie aber sollen die Eigenthümer der Spritze desjenigen Orts, worin das Feuer statt gehabt, keinen Anspruch haben.

Das von den Taxatoren aufgenommene Aestimations-Protocoll muß von dem Beschädigten spätestens 6 Wochen nach dem erlittenen Brandschaden dem Berechner der Societät, bei Verlust der Ersatzsumme, eingereicht werden. Die Aestimations-Protocolle sind nach dem in der Anlage A. enthaltenen Schema zu fassen.

§. VIII.

Verwaltung des Instituts.

Die Ritterschaft des Stargardischen Kreises erwählt eines ihrer Mitglieder zum Bevollmächtigten der Societät. Dieser hat die Direction aller Societäts-Angelegenheiten, muß über die getreue Beobachtung der Statuten wachen, namentlich über die gehörige Führung der Rechnungen und Lagebücher. Er hat allenthalben das Interesse der Societät wahrzunehmen, und daher vorzugsweise darauf zu achten, ob auch Gebäude zu hoch eingesetzt werden, oder ob Gebäude, die statutenmäßig nicht mehr versichert werden sollen, noch versichert sind, und dann dafür zu sorgen, daß sie respective gestrichen oder gekündigt werden. Nur auf seine Anweisung darf der Berechner Zahlungen leisten. Alle Aestimations-Protocolle müssen von ihm geprüft werden, und alle Policen muß er unterzeichnen.

Der Bevollmächtigte muß von den wichtigeren Vorfällen von Zeit zu Zeit, immer aber zum ersten März, der Stargardischen Ritterschaft auf ihren Conventen Bericht abstatten, zweifelhafte Fälle derselben zur Entscheidung vorlegen, und, wenn Repartitionen nöthig sind, tempestive die Abhaltung eines desfallsigen Convents veranlassen.

Die Stargardische Ritterschaft erwählt ferner einen Consulenten und einen Cassen-Berechner und Secretair. Ersterer muß ein Rechtsgelehrter sein, und muß allemal, wenn der Bevollmächtigte ihn dazu auffordert, sein rechtliches Gutachten über zweifelhafte Fälle abgeben, namentlich immer, wenn die Aestimations-Protocolle wegen eines Brandschadens einkommen, solche genau prüfen; auch hat er auf alle Weise für das Interesse des Instituts zu wachen, und dessen Rechte überall in eintretenden Fällen, wie auch besonders bei Liquidations-Terminen wahrzunehmen.

Der Cassen-Berechner und Secretair führt alle Rechnungen, namentlich das Lagebuch, in welchem sämmtliche versicherte Gebäude in solle nach den verschiedenen Policen aufgeführt sind, die Berechnung über die Legegelder, welche Nicht-Eingesessene des Stargardischen Kreises und des Fürstenthums Ratzeburg eingezahlet haben; die Berechnung über den Cassen-Fonds der Gesellschaft, und endlich ein allgemeines Cassen-Journal. Alle diese Rechnungen müssen in solcher Ordnung sein, daß sie zu jeder Zeit, wenn die Stargardische Ritterschaft oder auch der Bevollmächtigte es verlangt, abgeschlossen werden können.

Er hat ferner sämmtliche Gelder und Beiträge einzunehmen, und muß, im Fall Beitragspflichtige säumig sein sollten, dem Bevollmächtigten darüber von Zeit zu Zeit Bericht erstatten. Er hat alle Zahlungen zu leisten, jedoch immer nur auf Anweisung des Bevollmächtigten.

Alle Policen und Quittungen über Legegelder werden von ihm ausgestellt, und nächst dem Bevollmächtigten auch von ihm unterschrieben. Eben so quittirt er über alle Beiträge, und ist berechtigt, für jede Beitragsquittung 8 ßl. Gold, so wie beim Eintritt eines Mitgliedes in die Societät 2 Rthlr. 24 ßl. Gold für die Police, für das Document über Erhöhung oder Herabsetzung der Einsatzsumme 1 Rthlr., und für die Umschreibung der Police auf den Namen eines neuen Besitzers der versicherten Gebäude 32 ßl. Gold, als Gebühren zu erheben.

Auch ihm liegt die allgemeine Pflicht ob, nach Kräften für das Beste des Instituts zu sorgen, und daher auf das genaueste über die getreue Befolgung der Statuten zu wachen.

Wegen der in Händen habenden bedeutenden Cassen hat er eine angemessene Caution zu bestellen.

Die Jahres-Rechnung beginnt mit dem 31. Januar und endigt mit dem 30. Januar incl., und sind diesem gemäß alle Rechnungsbücher zu führen.

Im Laufe des Februars sind dann alle Cassen-Abschlüsse und Uebersichten zu formiren und von dem Bevollmächtigten zu revidiren und der zu erwählenden Revisions-Commitie vorzulegen. Der Bevollmächtigte hat dann auf dem jedesmal am 1. März, oder im Fall dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, den Montag darauf anzuberaumenden Convente der versammelten Ritterschaft Stargardischen Kreises die förmliche Rechnung vorzulegen.

Auf diesem Convente sind dann alle Angelegenheiten des Instituts, mit Ausschluß von Abänderungen in den Statuten, als ein für allemal intimirt anzusehen, so daß es keiner besonderen Intimation bedarf, um über hierher gehörende Gegenstände Beschlüsse zu fassen. Etwanige Abänderungen in den Statuten können überall nur auf diesem Convente beschlossen werden; dieselben werden jedoch ausdrücklich intimirt, treten dann aber sogleich in Kraft.

§. IX.

Ende der Versicherung.

Ein Gebäude hört auf versichert zu sein:

1. wenn es überhaupt aufhört zu existiren. Hierher gehört auch der Fall, wenn Jemand etwa ein Gebäude von einer Stelle wegnimmt und es an einer anderen wieder aufbauet. Soll ein solches Gebäude versichert bleiben, so muß die Versetzung desselben dem Bevollmächtigten und dem Berechner angezeigt und die Veränderung auf dem Situationsplane bemerkt werden;
2. wenn einer der in §. II. gedachten Fälle eingetreten ist;
3. wenn das Eigenthum desselben durch einen andern Titel, als den der Erbschaft, an einen andern Besitzer übergegangen ist, und davon nicht innerhalb des laufenden Rechnungsjahres die gehörige Anzeige gemacht worden, so daß eine Umschreibung der Police erfolgen kann.

   Sind in diesen Fällen Beiträge für ein solchergestalt nicht mehr als versichert anzusehendes Gebäude bezahlt worden, so sollen dieselben doch nicht als indebite gezahlt zurückgefordert werden können, sondern dem Institute verfallen sein;
4. wenn die Versicherung aufgekündigt wird. Dies kann nun geschehen:
   a. durch Kündigung von Seiten der Societät. Diese kann immer nur in Folge eines Beschlusses der Stargardischen Ritterschaft erfolgen, und zwar im Betreff der im Stargardischen Kreise belegenen Gebäude nur, wenn die Beiträge für dasselbe nicht innerhalb sechs Wochen nach geschehener Insinuation der Repartition eingezahlt worden sind, oder wenn die Kündigung per unanimia beschlossen wird.
   b. durch Kündigung des Besitzers.

      Diese steht Jedem zu jeder Zeit frei; doch ist der Kündigende verpflichtet, die Police in Urschrift bei der Kündigung zurückgeben.

      In beiden Kündigungsfällen bleibt das Gebäude bis zum Schlusse des Rechnungsjahres d. h. bis zum 30. Januar incl. versichert, und es müssen mithin auch alle bis dahin repartirte Beiträge von demselben getragen werden.

Was früher von dem Eintritt in die Gesellschaft und hier vom Austritt aus derselben gesagt ist, gilt mutatis mutandis auch von den Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssummen.

Anlage A.

Formular

zu einem Protocolle bei Abschätzung eines Brandschadens.

Verhandelt zu N. N.

in Gegenwart
des Herrn N. N. auf N. und
des Herrn N. N. auf N.

so wie auch
meiner des Unterschriebenen.

Da am .... (Benennung des Tages und der Stunde) hieselbst ein Feuer entstanden, und hiervon das (die) .... (Benennung der Gebäude) ergriffen worden, so hat der Herr N. N., der durch Vorlegung der ertheilten Police und des Situationsplans das (die) gedachte Gebäude als bei der Brandversicherungsgesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises versichert nachgewiesen, die Obengenannten (Angabe, ob sie Societätsmitglieder sind) ersucht, sich hierher zu begeben, den Feuerschaden zu besichtigen und in Gemäßheit der Statuten abzuschätzen.

Dieselben haben in Folge dessen sich heute hieselbst eingefunden; zugleich waren aber auch erschienen der Zimmermeister N. N. aus N. und der Maurermeister N. N. aus N., welche von den Herren Taxatoren eingeladen worden, bei der bevorstehenden Abschätzung auf Erfordern als Sachverständige ihr Erachten abzugeben, und mit denen die gedachten Herren (nach Vollziehung des sub Nr. .... angeschlossenen Eides, da sie keine Societätsmitglieder sind) sich nach der Brandstelle verfügten.

Hier ging aus der angestellten Localuntersuchung zuvörderst hervor, daß von der Brandstätte keine brauchbaren Materialien entfernt und solche nur so weit, als dies zur Hemmung des Feuers nothwendig gewesen, aufgeräumt worden; namentlich fand sich unter den Materialien auch kein Metall (ist aber dieses der Fall, Angabe der Quantität desselben und dessen, was dieserhalb verfügt worden.) Demnächst ergab der Augenschein, daß das (die) auf dem mitgetheilten Situationsplane mit der (den) Nummer (Nummern) bezeichnete, zu .... Rthlr. (Angabe der Versicherungssumme) versicherte .... (Benennung des oder der Gebäude) vom Feuer ergriffen worden, und daß dasselbe (dieselben) gänzlich niedergebrannt (oder, wenn das Gebäude nicht völlig vom Feuer zerstört worden, genaue Angabe des Befundes und namentlich dessen nach Fußzahl, was davon stehen geblieben und in welchem Zustande es sich darstellt.)

Hierauf überzeugten sich die Herren Taxatoren davon, daß das abgebrannte (beschädigte) Gebäude nach §. II. sub litt. a. b. c. der Statuten versicherungsfähig gewesen, wie sie denn auch die Feuerlöschgeräthschaften sich vorzeigen ließen und fanden, daß dieselben sowohl in brauchbarem Zustande, als auch in der durch die Statuten vorgeschriebenen Art und Zahl, nämlich .... vorhanden waren. Zugleich zogen die Herren Taxatoren darüber Erkundigung ein, was zur Löschung des Feuers geschehen, ob die vorgezeigten Löschgeräthschaften auch schon zur Zeit des Brandes da gewesen und zur Hemmung des Feuers benutzt worden, ob und welche Spritzen von auswärts zur Hülfe gekommen, in welcher Reihenfolge sie angelangt, wie sie beschaffen gewesen und ob von ihnen bei Löschung des Feuers Gebrauch gemacht worden, und gaben auf desfallsiges Befragen an .... (Benennung der Vernommenen und Angabe deren Aussagen).

Zugleich erschien es aber noch nöthig, auch das Erachten der gegenwärtigen Werkleute über den Statt gehabten Brandschaden zu erfordern; die Herren Taxatoren instruirten sie daher, daß sie bei Abgabe desselben ihr Augenmerk nur darauf zu richten hätten,

1. ob das abgebrannte Gebäude ganz vom Feuer vernichtet sei und daher von Grund auf neu gebauet werden müsse, oder bloß eine Reparatur desselben nöthig sei,

2. der wie vielste Theil desselben im letzteren Falle als durch den Brand zerstört zu betrachten,

und ermahnten sie, jenes ihr Gutachten nach ihrem besten Wissen und so, wie sie es vor ihrem Gewissen und nach ihrem geleisteten Amtseide zu verantworten sich getrauten, abzustatten (und ließen zugleich unter Hinweisung auf die Heiligkeit des Eides den sub Nr. .... angelegten Eid von ihnen vollziehen), worauf dieselben erklärten, daß ....

(genaue Aufzeichnung des Urtheils der Handwerker, besonders darüber, ob der Brandschaden für total oder nur theilweise zu betrachten, so wie Registrirung der Erwiederungen derselben auf die ihnen etwa von den Herren Taxatoren vorgelegten speciellen Fragen).

(Ist das Erachten der Werkleute nicht verlangt, Angabe, daß dieses nicht nöthig geschienen.)

Die Herren Taxatoren erachten hierauf nach ihrer besten Ueberzeugung auf den Grund ihres Befundes und des Urtheils der Werkleute (wenn die Herren Taxatoren dasselbe erfordert haben und ihm beitreten; ist dieses Letztere nicht der Fall, Angabe der Gründe, aus denen man dasselbe als richtig nicht anerkennen könne), daß der Brandschaden für total (zur Hälfte, zum Viertel, Achtel, Sechszehntheil) zu halten sei, und daß daher die Erstattung der vollen (halben, viertel, achtel, sechszehntel) versicherten Summe dem Brandbeschädigten rechtlich und statutenmäßig gebühre.

Es blieb nunmehr nur noch übrig, Nachforschungen über die Entstehung des Feuers anzustellen und diejenigen Personen zu vernehmen, welche darüber Wissenschaft haben können; es wurden daher vorgefordert:

1. N. N. Derselbe wurde ermahnt, die reine Wahrheit nicht zu verhehlen, so daß er seine Aussagen jederzeit eidlich bekräftigen könne, und deponirte er darauf auf Befragen: —
2. N. N.

(genaue Registrirung der Aussagen der vernommenen Zeugen).

Nachdem dieses Protocoll von den Herren Taxatoren unterzeichnet

N. N. auf N.
N. N. auf N.

(und von den zugezogenen Werkleuten zur Bezeugung der richtigen Aufzeichnung des von ihnen abgegebenen Erachtens unterschrieben)

N. N.
N. N.

auch von dem Herrn N. N. der unter Nr. .... anliegende eidliche Revers vorschriftsmäßig ausgestellet worden, ist solches geschlossen.

(L. S.) Unterschrift des Protocollführers.

Formel

für den von den Herren Taxatoren abzuleistenden Eid, falls dieselben keine Societätsmitglieder sind.

Wir geloben und schwören, daß wir den allhier in .... entstandenen und uns angewiesenen Schaden, so wie wir ihn finden, und wie er nach unserer Ueberzeugung wirklich ist, angeben, und uns in dieser Angabe durch nichts, es sei Freundschaft oder Feindschaft, habende oder zu hoffende Vortheile, Geschenk oder Gabe, oder wie es sonst immer erdacht werden, oder Namen haben mag, irre machen und verleiten lassen, sondern allein nach unserm besten Wissen und Gewissen und nach Vorschrift der Statuten die Taxation beschaffen wollen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

N. N. auf N. N. N. auf N.

Formel

für den von den Werkleuten abzuleistenden Eid, falls dieselben nicht schon einen Amtseid geschworen.

Wir schwören, daß wir in dieser Sache, darum wir jetzt erfordert sind, so viel wir aus Erfahrung unserer Profession erlernet, und mit unseren redlichen Sinnen erkundet, Niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst oder Gaben, noch sonst aus einiger andern Ursache, wie des Menschen Sinn erdenken mag, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie wir die Gestalt der Sache erfinden, die Wahrheit sagen wollen, und daß wir glauben, daß dem also sei, ohne alle Gefährde, als uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

N. N. N. N.

Formular

des eidlichen Reverses des Beschädigten oder dessen Stellvertreters.

Daß das am ..... hieselbst stattgehabte Feuer ohne mein Wissen und Willen entstanden, und daß ich über dessen Entstehung nichts (nicht mehr, als im Aestimations-Protocolle bereits enthalten ist) anzugeben weiß, dieses erkläre ich hiermit, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

N.... am .....

(L. S.) N. N.

I. Beilage

zu den neuen Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises vom Jahre 1836.

Durch den Conventsbeschluß vom 1sten März 1839 ist der fünfte Absatz des §. III. der Statuten auf nachfolgende Weise abgeändert:

> Die Gesellschaft behält es sich aber vor, wenn sich Umstände ergeben, welche eine zu hohe Versicherung vermuthen lassen, jedoch nicht bloß in dem Falle, wo Gebäude und Mühlen erst versichert werden sollen, sondern auch in dem Falle, da sie schon versichert sind, eine Revision und Abschätzung zu verfügen. Hierüber kann auf geschehene Anzeige des Herrn Bevollmächtigten, ohne vorgängige Intimation, auf jedem ritterschaftlichen Kreisconvente beschlossen werden, und sind bei erfolgter Nachweisung, daß die betreffenden Gebäude oder Mühlen zu hoch eingesetzt oder versichert worden, die Kosten der Revision und Taxation von dem Besitzer zu tragen.

II. Beilage

zu den neuen Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises vom Jahre 1836.

Auf dem Kreisconvente am 1sten März 1842 ist folgende Abänderung des ersten Satzes im §. II. der Statuten beschlossen:

> Es werden nicht versichert alle Gebäude, welche in einer andern Brand-Assecuranz-Gesellschaft versichert sind, so wie alle in oder bei einem Orte — sei dieser ein Dorf, Flecken oder eine Stadt — belegenen Gebäude, deren Besitzer andere zu demselben Orte gehörige und in oder bei demselben befindliche Gebäude, deren Aufnahme durch die Statuten gestattet ist, anderweitig assecurirt hat. Ferner diejenigen, welche wegen besonderer Umstände einer Feuersgefahr vorzüglich ausgesetzt sind.

4572. Statuten des Hagelschadenversicherungsvereins für Mecklenburg-Schwerin. 29. Mai 1854.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, daß, nachdem zur Gründung eines Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Unsere Lande eine Gesellschaft Mecklenburgischer Landwirthe zusammengetreten ist, Wir auf Ansuchen des erwählten Directors derselben, Pächters Ehlers zu Dambeck, Amts Schwerin, nach Prüfung ihres Planes, in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, die Errichtung dieses

„Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin"

genehmigt, in die Eröffnung des Instituts gewilligt und die angeschlossenen Statuten des Vereins in allen Punkten landesherrlich kraft dieses bestätiget, jedoch die Wiederaufhebung für den Fall, daß etwa Rücksichten auf das allgemeine Beste solche erheischen werden, ausdrücklich vorbehalten haben.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 29. Mai 1854.

Friedrich Franz.

(L. S.) Graf v. Bülow.

Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin.

I. Zweck und Umfang des Vereins, Münzsorte, Geschäfts-Jahr.

§. 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen dessen Mitglieder durch Hagelschlag an ihren versicherten Feldfrüchten erlitten haben.

§. 2.

Umfang des Vereins.

Der Verein umfaßt nur das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, welches zu diesem Zwecke nach der Anlage A in 8 Districte zerfällt, deren Abänderung nach Zahl und Grenzen der Direction vorbehalten bleibt.

Alle Anträge auf Versicherungen von auswärts bleiben von der Annahme ausgeschlossen.

Aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin werden aufgenommen alle Besitzer, Erb- und Zeitpächter von Ländereien, ohne Ausnahme, nur müssen bei Versicherungen von Dorf- und Stadt-Ländereien die Listen sowohl, als die Beiträge dorf- und stadtweise eingesandt werden.

§. 3.

Münzsorte.

Alle Versicherungen, wie die Zahlung der Beiträge und Entschädigungssummen geschehen in Courant nach dem 14-Thalerfuße, den Thaler zu 48 Schillingen gerechnet.

Die Zahlungen müssen, soweit nicht Schillinge vorkommen, in harten Thalern geleistet werden.

§. 4.

Das Versicherungs-Geschäft und Rechnungs-Jahr des Vereins läuft vom 1sten März des einen bis zum 1sten März des folgenden Jahres.

II. Organisation des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

§. 5.
Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Grevesmühlen, am Wohnorte des Secretairs und Rechnungsführers, bei welchem die Casse, wie alle Utensilien, Bücher, Register und Acten aufbewahrt werden.

§. 6.
Gerichtsstand des Vereins.

Seinen persönlichen Gerichtsstand hat der Verein vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin.

§. 7.
General-Versammlung.

Alljährlich im März hält der Verein eine General-Versammlung entweder in Schwerin oder Güstrow.

Tag, Ort und Local der Zusammenkunft werden 4 Wochen vorher vom Director in den Schweriner Anzeigen, dem Norddeutschen Correspondenten, der Mecklenburgischen und der Rostocker Zeitung bekannt gemacht.

Der General-Versammlung beizuwohnen sind die Mitglieder der Direction, die Revisoren, der Secretair und der Rechts-Consulent verpflichtet.

Jedes Vereins-Mitglied hat das Recht, in der General-Versammlung gegenwärtig zu sein; stimmberechtigt aber sind nur Gutsbesitzer, Guts- und Hofpächter, wie Besitzer und Pächter von Ländereien im Umfange von mindestens 30,000 Quadrat-Ruthen.

Die an diese Beschränkung nicht gebundene Wahl eines Mitgliedes zu einem Vereins-Amte schließt allemal die Stimmberechtigung in sich.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit. Abänderung der Statuten, Wahl und Kündigung des Secretairs und Ausschließung eines Mitgliedes — wo solche nicht auf Grund der §§. 26 und 28 dieser Statuten erfolgt — erfordert eine Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen.

Die in der General-Versammlung Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 8.

Zweck und Aufgabe dieser Jahres-Versammlung sind:

1) Kenntnißnahme von der im verflossenen Jahre stattgehabten Verwaltung des Vereins nach allen Richtungen hin, insbesondere von der abgelegten Rechnung.
2) Entscheidung in erster Instanz über etwanige Beschwerden von Beamten, Mitgliedern des Vereins gegen die gesammte Direction oder den Director insbesondere.
3) Entscheidungen in letzter Instanz über etwanige vom Rechnungsführer nicht anerkannte oder nicht erledigte Monituren der Revision, auch über Beschwerden der Mitglieder gegen den Secretair, und überhaupt über sonst etwa vorkommende Differenzen, sofern diese nicht durch Directions-Verfügung gehoben sind.
4) Besetzung der erledigten oder zur Erledigung stehenden Aemter des Directors, der Districts-Vorsteher, Taxanten, des Secretairs und der Revisoren.
5) Verhandlung und Beschließung über etwanige Veränderung der Statuten, des Geschäftsganges ꝛc., sowie über sonstige Fragen, welche die Direction zur Erörterung zu bringen sich veranlaßt findet, event. über die gänzliche Auflösung des Vereins.
6) Alle Gegenstände, über welche die General-Versammlung gültig beschließen soll, müssen vorher intimirt, d. h. in der Einladung zur General-Versammlung ausdrücklich bezeichnet sein.

Von einzelnen Mitgliedern ausgehende Vorschläge für die General-Versammlung müssen zu dem Zwecke dem Director spätestens bis zum 1sten December des vorhergehenden Jahres eingesandt sein und werden dem Befinden nach von diesem zur Verhandlung gebracht.

§. 9.
Vereins-Behörde und Beamte.

Die Geschäfte des Vereins werden verwaltet:

a. durch die Direction, bestehend aus einem Director und den sämmtlichen Districts-Vorstehern;
b. durch die Districts-Vorsteher;
c. durch die Taxanten;
d. durch den Secretair, Cassier und Rechnungsführer;
e. durch zwei Rechnungs-Revisoren;
f. durch einen Rechts-Consulenten.

§. 10.
Direction.

Sämmtliche die allgemeine Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten betreffenden Geschäfte, soweit sie nicht speciell dem Wirkungskreise des Directors zugewiesen sind, werden von der Direction in ihrer Gesammtheit besorgt, namentlich steht ihr die Auslegung und Anwendung der Vereinsgesetze zu und die erste Entscheidung über Differenzen der übrigen Vereins-Beamte unter sich, und die Beschwerden der Vereins-Mitglieder gegen solche.

Die Berathung der vorliegenden Gegenstände geschieht entweder in Directorial-Versammlungen, die regelmäßig am Sitze des Vereins gehalten werden, oder durch schriftliche Abstimmung.

Die Beschlüsse der Direction werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, erfordern zur Gültigkeit mindestens die Vota von drei Mitgliedern, und giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Directors den Ausschlag.

Die Vorträge an die Direction als solche sind nach dem Sitze des Vereins zu dirigiren, und deren Erlasse erfolgen unter Unterschrift des Directors oder seines Substituten, und wenn sie nicht an diesen selbst gerichtet sind, unter Mitunterschrift des Secretairs. Für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern des Vereins genügt die alleinige Unterschrift des Secretairs.

Alle Ausfertigungen werden mit dem Vereins-Siegel geschlossen.

Alle Schreiben der Vereins-Mitglieder an den Director, den Secretair und sonstige Vereins-Beamte sind zu frankiren, und alle unfrankirten Erlasse und Schreiben derselben unbedingt einzulösen.

§. 11.
Der Director insbesondere.

Der Director wird in der General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Seine Wahl, wie die Ernennung des Substituten, wird durch die in §. 7 bezeichneten Blätter bekannt gemacht, und werden dadurch beide in ihrer Eigenschaft gegen Dritte legitimirt. Vermöge der ihm beigelegten Autorität vertritt er den Verein nach außen und wacht über die Geschäftsführung sämmtlicher übrigen Vereins-Beamte, wie die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und statutenmäßige Verwaltung des Vereins.

Durch seine Handlungen erwirbt er dem Vereine Rechte, und um denselben gegen Dritte zu verpflichten, ist allemal seine Genehmigung durch Vollmacht oder eigene Unterschrift erforderlich. Etwanige gerichtliche Klagen und Ansprüche an den Verein sind gegen ihn zu verfolgen.

Der Director ist verpflichtet, die ordentliche General-Versammlung auszuschreiben, und berechtigt, außerordentliche General-Versammlungen, minder nicht Directorial-Versammlungen zu berufen.

In sämmtlichen diesen Versammlungen hat er den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

Er erstattet den Jahresbericht an die ordentliche General-Versammlung, legt die Rechnung vor und bringt in dieser, wie in der außerordentlichen Versammlung, die Berathungs-Gegenstände zur Verhandlung.

In allen diesen Geschäften darf er sich durch seinen Substituten, event. durch ein anderes Directions-Mitglied, vertreten lassen.

§. 12.

Districts-Vorsteher.

Für jeden der in der Anlage A. verzeichneten Districte wird ein Vorsteher von der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Districts gewählt, mit Ausnahme des Falles, wenn der einzelne District nicht 12 Mitglieder zählen sollte, wo dann bis dahin zu seiner Verwaltung der Vorsteher und die Taxanten eines andern Districts designirt werden.

Vermehrt sich die Zahl der Mitglieder eines Districts vor der nächsten General-Versammlung in dem Maaße, daß eine eigene Verwaltung desselben als zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, so ist der Director befugt, einen eigenen Vorsteher und drei Taxanten aus dem Districte selbst interimistisch zu denominiren und die eingetretenen Beamte des andern Districts ihrer Functionen zu entheben.

Der Wirkungskreis der Districts-Vorsteher ist ein doppelter:

A. ist er Mitglied der Direction für die den ganzen Verein berührenden Angelegenheiten und hat an den desfallsigen Berathungen und Verfügungen, so weit ihn das Statut dazu verpflichtet, und auf Erfordern des Directors Theil zu nehmen; cfr. §. 10;

B. steht ihm die Leitung und Besorgung der speciellen in seinem Districte vorkommenden Geschäfte zu.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Beschlüsse der Gesammt-Direction oder des Directors in seinem Bezirke in Ausführung zu bringen;

b. die Entgegennahme des Duplum der jährlichen Antragslisten (Saatregister) vom Secretair zur Ansammlung und Aufbewahrung, auch späteren Benutzung bei etwanigen Taxationen;

c. die Veranstaltung der Taxation auf die ihm geschehene Schadens-Anzeige durch Requisition der Taxatoren und Leitung des Taxations-Geschäftes in Beihalt des §. 32 (auch §. 33).

Bei den sich nach der Anzeige als umfänglich und bedeutend ergebenden Hagelschäden hat er indessen, im Hinblick auf die Schlußbestimmung des §. 13, über die Wahl der zuzuziehenden Taxanten die Bestimmung des Directors einzuholen.

§. 13.

Taxanten.

Für jeden District werden gleichfalls von der General-Versammlung aus den versicherten Districts-Interessenten drei Taxanten gewählt, und haben sich dieselben der Taxation der vorkommenden Schäden, auf Requisition des Districts-Vorstehers, nach Maaßgabe der Statuten (§§. 32 und 33) zu unterziehen.

Es bleibt dem Ermessen der Direction anheimgestellt, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Taxe die Taxatoren in den verschiedenen Districten wechseln zu lassen.

§. 14.

Secretair.

Der Secretair wird in der General-Versammlung mit $^2/_3$ der Stimmen gewählt und ist zugleich Cassier und Rechnungsführer des Vereins.

In diesen verschiedenen Eigenschaften liegt ihm ob:

Die Führung des Protocolles in den General- und Directorial-Versammlungen und die Ausführung der Beschlüsse der Direction und des Directors; die Entgegennahme der jährlichen Antragslisten und der sonst ihm zugehenden schriftlichen und die Registrirung mündlicher Vorträge; die Aufbewahrung der Bücher, Register und Acten des Vereins; die Anfertigung, Eintragung und Tilgung der Policen; die Anfertigung eines Voranschlages für die Bedürfnisse des Vereins; die Ausschreibung, Einhebung, Verwendung und Berechnung der bewilligten Beiträge.

Der Secretair hat namentlich auch die vom 1sten März eines bis zum 1sten März des nächsten Jahres laufende Hauptrechnung zum 1sten Juni den Revisoren zuzustellen, deren Monituren zu erledigen oder sich darüber zu erklären, und nach Absolvirung des Revisions-Verfahrens (cfr. §. 15) mit allen Belägen, Revisions-Bemerkungen und Erledigungen bis zum 31. December dem Director vorzulegen.

Der Secretair und Cassier unterliegt einer fortlaufenden Controle des Directors, und bleibt es vorbehalten, dessen Geschäftsführung eventualiter durch eine besondere Instruction zu regeln.

Für die Erfüllung seiner Dienstpflichten hat der Secretair und Cassenführer eine Caution von 2000 Thlrn. baar oder in sicheren Papieren zu bestellen. Die Caution wird von dem Director entgegengenommen und verwaltet und resp. die Papiere aufbewahrt.

§. 15.

Rechnungs-Revisoren.

Die beiden Rechnungs-Revisoren werden in der General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Ihr Amt besteht in Revision der ihnen vom Rechnungsführer bis zum 1sten Juni vorzulegenden Jahres-Rechnung, Prüfung der Kosten-Liquidationen ꝛc.

Die Revision erstreckt sich sowohl auf den Calculus, als auf die Form und den materiellen Inhalt der Rechnung, wie überhaupt auf die ganze aus der Rechnung ersichtlich werdende Geschäftsführung des Secretairs und Cassiers.

Das Hauptgeschäft der Revision ist zur Abkürzung des Verfahrens im Laufe der Monate Juli und August am Sitze des Vereins, unter Zuziehung des Secretairs, vorzunehmen, nachdem die von dem Letzteren den Revisoren bis zum 1sten Juni vorzulegende Rechnung von diesen geprüft worden. Sie wird dem Secretair dann mit den aufgekommenen Erinnerungen zurückgegeben und ihre Aufnahme an dem gleichzeitig zu bestimmenden Tage ad protocollum beschafft.

Die Rechnung ist nach geschlossenem Revisions-Verfahren mit den Belägen und dem Revisions-Protocolle spätestens bis zum 31sten December dem Director vorzulegen.

Werden Erinnerungen schließlich vom Cassenführer nicht anerkannt oder nicht erledigt, so entscheidet darüber zunächst die Direction, eventualiter die General-Versammlung.

§. 16.

Der Rechts-Consulent.

Zur Führung der in Angelegenheiten des Vereins vorkommenden Rechtsgeschäfte hat sich der Director einen Rechts-Consulenten beizuordnen.

Derselbe muß in Schwerin, als dem Sitze der für den Verein competenten Justiz-Canzlei, wohnhaft sein und den Verein in allen Rechtsstreitigkeiten vertreten. Er ist dem Director bei Verhandlung und Abschluß von Rechtsgeschäften beirathig, auch verpflichtet, der General-Versammlung, wie auf Erfordern den Directorial-Versammlungen beizuwohnen und bei Erörterung von Rechtsfragen, oder sonst auf Verlangen, sein Gutachten abzugeben.

§. 17.

Wahl der Beamte, deren Dienstzeit.

Sämmtliche Beamte des Vereins, mit Ausschluß des bereits erwählten Directors und Secretairs, auch des Rechts-Consulenten, welchen der Director denominirt, werden für den ersten Turnus in der gleich nach Allerhöchster Bestätigung der Statuten abzuhaltenden General-Versammlung, so wie später bei eintretender Erledigung von Aemtern bei Gelegenheit der ordentlichen General-Versammlungen von dieser gewählt.

Jedes Mitglied des Vereins ist wählbar und zur Uebernahme des ihm übertragenen Amtes verpflichtet, wenn seine Ablehnungsgründe nicht von dem Director, event. der General-Versammlung als genügend anerkannt werden.

Im Falle der im Uebrigen gestatteten Wiederwahl eines Beamten kann dieser jedoch dieselbe für den nächsten Turnus ablehnen.

Die Dienstzeit aller Beamten beginnt und verläuft mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Sie dauert für den Director und die Districts-Vorsteher 4, für die Taxatoren 3 und für die Revisoren 2 Jahre. Sowohl von den Taxatoren, als den Revisoren geht zur Zeit nur einer ab und tritt deshalb, um die richtige Ordnung herzustellen, für den ersten Turnus, nach Entscheidung des Looses, ein Taxant schon im Jahre 1855, der zweite 1856 aus, während einer der Revisoren drei Jahre im Amte bleibt.

Der Secretair und Cassenführer wird auf einjährige Kündigung angestellt, welche bei der General-Versammlung intimirt sein, $\frac{2}{3}$ Stimmen für sich haben und vor Beendigung derselben erfolgen muß. Ein gleiches Kündigungsrecht nach Zeit und Termin steht ihm zu.

§. 18.

Substituten.

Für Behinderungsfälle, so wie zur Ausführung von Geschäften und Taxationen, wo das eigene Interesse oder das von Mitgliedern concurrirt, welche mit dem Beamten im zweiten Grade römischer Computation verwandt oder verschwägert sind, wird eine Substitution erforderlich, und zwar in folgender Art:

1) der Director denominirt für sich einen perpetuirlichen Substituten aus den übrigen Directions-Mitgliedern.
2) für jeden Districts-Vorsteher wird gleichzeitig mit diesem ein Substitut gewählt;
3) desgleichen für die beiden Revisoren;
4) bei Behinderung eines Taxanten hat der Districts-Vorsteher einen Taxanten aus einem andern Districte für denselben zu requiriren;
5) der Secretair muß sich auf seine Kosten durch ein vom Director annehmlich befundenes Subject vertreten lassen.

§. 19.

Beeidigung der Beamte.

Sämmtliche Vereins-Beamte und deren Substituten, mit Ausnahme des Rechts-Consulenten, haben nachstehenden schriftlichen Eid zu leisten:

„Ich gelobe und schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines — — — — bei dem Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Vereine zu Grevesmühlen nach bester Einsicht und mit gewissenhafter Treue verwalten und mich durch keinerlei Nebenrücksichten von der Erfüllung meiner übernommenen Pflichten abhalten lassen will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Die Vollziehung des Eides geschieht als Regel gleich nach der Wahl. Abwesenden wird mit der Anzeige ihrer Wahl ein Eidesformular zugestellt, welches

sie vollzogen dem Secretair, zur Aufbewahrung mit den übrigen vollzogenen Eiden, einzusenden haben.

§. 20.

Besoldung und Entschädigung der Beamte.

Von sämmtlichen Vereins-Beamten bezieht nur der Secretair und der Rechts-Consulent eine feste Besoldung, resp. Jahres-Honorar.

Alle übrigen Beamte verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Es wird ihnen jedoch, neben Erstattung der dienstlichen Auslagen an Porto und Botenlohn,

a. für jeden Reisetag in Angelegenheit des Vereins eine Diät von 3 Thlrn. vergütet. Dabei werden Entfernungen von 3 Meilen für einen Reisetag, und jede größere Entfernung von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Meilen für einen weiteren Tag gerechnet, so jedoch, daß bei Benutzung von Eisenbahnen 3 Meilen für eine Meile anderweitiger Beförderung gelten. Für mehrere Geschäfte an demselben oder an verschiedenen Orten findet außerdem aber eine mehrfache Vergütung nicht statt.

b. An Meilengeldern wird vergütet bei benutzter Eisenbahn à Meile 16 Sgl., sowohl hin als zurück, bei anderweitiger Beförderung nur für die Hinreise pro Meile 1 Thlr. 8 Sgl.

Dieselbe Vergütung wird den eintretenden Substituten zu Theil.

Das feste Gehalt des Secretairs wird auf der 1855 abzuhaltenden General-Versammlung nach Verhältniß und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes festgestellt.

An Accidenzien bezieht derselbe

1) von jedem neu beitretenden oder ausscheidenden Mitgliede das resp. Eintritts- und Austrittsgeld von 1 Thlr.;
2) die Gebühr von 16 Sgl. für jedes Erinnerungsschreiben an säumige Mitglieder, soweit solche Erinnerungen statutenmäßig zulässig sind oder geschehen müssen.

Daneben werden ihm etwanige dienstliche Auslagen an Porto, Botenlohn, Druckkosten und für Schreibmaterialien ꝛc. und für Reisen in Vereinsgeschäften die Diäten und Meilengelder der Beamte vergütet.

Mit dem Rechts-Consulenten schließt der Director über dessen festes Honorar einen Contract bis auf Genehmigung der General-Versammlung ab.

Bei Führung von Processen wird ihm dagegen nur in soweit ein Honorar zu Theil, als solches von dem Gegner erstattet werden muß.

Seine Auslagen aber werden ihm erstattet, und für Reisen im Interesse des Vereins und Auftrage des Directors empfängt er Diäten und Meilengelder wie die übrigen Vereinsbeamte.

Werden Notarien, Landmesser oder andere dem Vereine fremde Personen in dessen Angelegenheiten requirirt, so ist mit diesen wegen Diäten und Meilengeldern eine Vereinbarung zu treffen, event. tritt die gesetzliche Taxe ein.

In beiden Fällen darf aber diese Vergütung den Diäten- und Meilengelder-Satz der Beamte nicht übersteigen.

Sämmtliche Diäten und Meilengelder, auch solche, deren Erstattung ein Mitglied trifft, werden aus der Vereins-Casse, eventualiter nur vorschüssig gezahlt. Die Kostenrechnung der Taxatoren ist jedem Taxations-Protocolle gleich anzuschließen.

Alle übrigen Beamte liquidiren jährlich. Der Director, die Districts-Vorsteher, die Revisoren und der Rechts-Consulent müssen ihre Liquidationen bis zum 15ten März jeden Jahres dem Secretair einsenden. Die der Revisoren werden vom Director geprüft und angewiesen. Alle übrigen Liquidationen hat der Secretair mit seiner eigenen den Revisoren zu übermitteln, und sind solche binnen kürzester Frist demselben zur Berücksichtigung in der Rechnung zurückzustellen.

Etwanige Reclamationen der übrigen Beamte gehen an den Director, event. an die General-Versammlung, die des Directors gleich an die letztere. Nachzahlungen gehören in den nächsten Rechnungs-Jahrgang.

§. 21.

Verhältniß zum hohen Ministerium.

Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern bildet:

1) die Oberaufsichts-Behörde für den Verein. Es muß hochdasselbe deshalb im Wesentlichen von dem ganzen Betriebe und der Administration in Kenntniß erhalten werden, und sind ihm deshalb die Protocolle der General-Versammlung binnen 14 Tagen vorzulegen, auch die Wahl des Directors und der übrigen Beamte anzuzeigen.

Dem hohen Ministerium des Innern steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit eine commissarische Revision des gesammten Geschäftsbetriebes des Vereins anzuordnen, und müssen dem ernannten Commissarius alle Acten des Vereins zur Disposition gestellt werden, wie ihm denn auch jede sonst geforderte Aufklärung willig zu geben ist.

2) Abänderungen der Statuten bedürfen, wie diese selbst, der landesherrlichen, beim hohen Ministerium zu erwirkenden Bestätigung.

III. Gegenstände, Umfang und Grenzen der Versicherung.

§. 22.

Gegenstände der Versicherung.

Gegenstände der Versicherung sind alle Feldfrüchte, mit Ausnahme des Klees und der Grassämereien, der Kartoffeln, Rüben und des Tabacks.

Ausgeschlossen jedoch bleiben auch von den an sich versicherungsfähigen Feldfrüchten diejenigen,

a. welche schon bei einer anderen Anstalt versichert sind,

b. diejenigen, welche bereits in demselben Jahre vom Hagel betroffen sind.

Nur ausnahmsweise auf specielle Gestattung des Directors und nachdem auf Kosten des Inhabers eine Taxe über den bereits stattgehabten Hagelschaden aufgenommen worden, ist eine Versicherung der letzteren zulässig.

Erwirkt jedoch Jemand, unter Verheimlichung der Ausschlußgründe sub a. und b. die Versicherung, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und bleibt für das Eintrittsgeld und den Beitrag des laufenden Jahres verhaftet.

§. 23.

Umfang und Grenzen der Garantie.

Der Verein garantirt nur:

a. den Schaden, der durch Hagel entstanden ist. Alle Beschädigungen durch Madenfraß, Frost, Dürre, Regen und Windschlag sind kein Gegenstand der Entschädigung.

Dagegen ist es

b. hinsichtlich des durch Hagel angerichteten Schadens gleichgültig, ob derselbe die versicherte Saat auf dem Halm, in Schwaden, Garben oder Hocken betroffen hat.

c. Für Wintersaaten, die im Jahre des Aussäens verhageln, tritt eine Vergütung nicht ein.

d. Bei Oelfrüchten muß jeder, wenn die Witterung es erlaubt und sie nicht in Diemen stehen, 5 Wochen nach dem Anfange des Schneidens derselben mit dem Dreschen beginnen und ununterbrochen fortfahren; läßt er dieselben ohne erweislich unverschuldete Behinderung länger liegen, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr.

e. Ein Hagelschaden, welcher unter $\frac{1}{12}$ des Ertrages der betroffenen Fläche bleibt, wird nicht ersetzt.

f. Die Tax-Quanta für dieselbe Saat, welche mehrmals nach einander vom Hagel betroffen wird, dürfen zusammen nie den zur Versicherung angegebenen Gesammt-Ertrag übersteigen.

g. Wird eine Saat, nachdem sie total oder theilweise verhagelt, umgeackert und die Fläche neu besäet, so tritt eine Vergütung nur ein, wenn die neue Saat weiter versichert worden ist.

IV. Beitritt zum Vereine, Verfahren rücksichtlich der Versicherung, deren Anfang, Dauer und Uebergang auf andere Personen.

§. 24.

Beitritt zum Vereine. Antragslisten, Eintrittsgeld.

Jeder, der dem Vereine beitreten will, hat

1) zwei Exemplare des Schema's Anlage **B.** nach Schlägen, Kornart, Aussaat und Ertrag, also mit Offenlassung der beiden letzten Spalten, gleichlautend auszufüllen und diese Antragslisten dem Secretair des Vereins zuzustellen;

2) ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. zu zahlen und gleich den Antragslisten anzuschließen.

Es treten hierbei folgende nähere Bestimmungen ein:

a. Die Antragslisten müssen, je nachdem Winterkorn und Rapps oder Sommerkorn versichert wird, resp. vor dem 1sten April und 16ten Junius eingesandt sein. Für das Jahr 1854 ist auch die Versicherung von Winterkorn bis zum 16ten Junius gestattet.

Eine Nachversicherung nicht gleich mitgemeldeter Saaten kann selbstverständlich vor diesen Terminen durch Einsendung weiterer Listen bewirkt werden.

b. Es steht im Belieben jedes Interessenten, alle seine Saaten oder nur einzelne zu versichern.

Der Eintritt jedoch rücksichtlich der hier unversichert gelassenen Saaten in eine andere Assecuranz-Anstalt ist unter dem §. 22 in fine gedachten Nachtheile ebenso wenig gestattet, als die anderweitige Versicherung der beim Vereine angemeldeten Saatschläge.

c. Die zu versichernden Saatschläge müssen nach ihrer üblichen Benennung und der Nummer oder dem Buchstaben der Flurcharte, bei Stadtfeldmarken nach der Belegenheit, dem gebräuchlichen Namen und den Grenznachbarn so genau bezeichnet sein, daß Irrthümer und Zweifel bei einem etwanigen Hagelschaden demnächst vermieden werden.

d. Bei Mengkorn muß jede Kornart nach Größe der Aussaat und dem Ertrage (cfr. Schema B.) getrennt angegeben werden, ist dies unterlassen, so wird dasselbe, sowohl bei Ermittelung der Beiträge als der Entschädigung, durchweg als Hafer gerechnet.

e. Die übrigens den Versichernden überlassene Selbstschätzung des Ertrages darf den nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu erwartenden höchsten Ausfall nicht übersteigen und wird eventualiter durch die Taxatoren in Beihalt des §. 34 sub d. ermäßigt.

f. Kommt der Fall vor, daß ein Interessent seine versicherten Oel- oder anderen Saaten wieder umackert, so contribuirt er für deren Angabe nicht, wenn er von diesem Umstande dem Districts-Vorsteher und Secretair vor Ablauf des Juli-Monats die Anzeige macht.

§. 25.

Anfang der Versicherung. Police.

Die Versicherung läuft von dem Augenblicke an, wo die ordnungsmäßig angefertigten Antragslisten und bei neu Eintretenden das Eintrittsgeld beim Secretair eingehen.

Der Secretair hat die Zeit des Empfanges genau auf der Liste zu vermerken und dieselben in das Lagerbuch einzutragen, darüber die Police nach dem Schema Anlage C. gebührenfrei auszufertigen und dem Versichernden zu übermitteln.

Bloß formellen Mängeln der Ausfüllung der Antragslisten hat der Secretair breviter abzuhelfen.

Unstatthafte Versicherungen sind zurückzusenden und bleiben ohne Wirkung, zweifelhafte gehen an den Districts-Vorsteher und treten erst in Kraft, wenn dieser, event. nach Communication mit dem Director, sich für die Annahme entscheidet, während sie im entgegengesetzten Falle gleichermaaßen zurückgesandt werden.

Wenn ordnungswidrig die gleichzeitige Einsendung des dem Secretair als Accidenz gebührenden Eintrittsgeldes versäumt wird, so soll zwar daraus kein Grund zur Zurückweisung der Versicherung hergenommen werden, der Secretair hat aber das Recht, bei Uebersendung der Police den Thaler durch Postverlag zu entnehmen.

Wird eine beantragte Versicherung zurückgewiesen oder beanstandet, so hat der Secretair davon dem Antragenden allemal unter Angabe des Grundes sofort Kenntniß zu geben.

§. 26.

Dauer der Versicherung.

Die Antragslisten gelten und begründen eine Versicherung nur für das Jahr und die Saatbestellung, für welche sie eingereicht sind, und wird deshalb eine alljährliche Erneuerung nothwendig; hat jedoch ein Interessent, ohne rechtzeitig seinen Austritt erklärt zu haben, gar keine neue Antragslisten, oder die als unrichtig zurückgegebenen Antragslisten nicht rectificirt von Neuem eingesandt, so dient zwar seine letztjährige Angabeliste als Norm für Berechnung des Beitrags, bei etwa ihn treffenden Hagelschaden hat er indessen nur 75 pCt. der Taxe, und zwar insoweit nach dem Verhältnisse zu gewärtigen, als er die Aussaat nach Scheffelzahl und Kornart nachzuweisen vermag, es wäre denn, daß ihn vor dem 1sten April resp. 16ten Junius ein solcher Schaden träfe, in welchem Falle derselbe von den Taxanten nach bestem Wissen und Gewissen abzuschätzen ist.

Reicht er auch im zweiten Jahre keine Listen ein, so wird er, nach desfallsiger vergeblicher Aufforderung des Secretairs, mit einer Frist von 14 Tagen und einer Gebühr von 16 ßl., ohne Weiteres als Vereins-Mitglied gestrichen, bleibt aber zur Erlegung des Austrittsgeldes von 1 Thlr. verpflichtet.

§. 27.

Uebergang der Police auf Erben, Gläubiger ꝛc.

Auf Erben und Concurs-Gläubiger gehen Rechte und Pflichten aus der Police von Rechtswegen ohne weitere Uebertragung über; dagegen aber

auf Nachfolger im Eigenthume oder Pachtbesitze nur insoweit, und zwar dann für diesen ohne Eintrittsgeld, als der Interessent von dieser Veränderung und erfolgten Cession binnen 8 Tagen Anzeige macht und die Beitritts-Erklärung seines Nachfolgers gleichzeitig beibringt. Andernfalls bleibt er zur Erlegung der früheren Beiträge für das laufende Jahr und zur Zahlung des Austrittsgeldes verpflichtet, ohne daß der Nachfolger, der nicht etwa noch selbstständig nachträglich und rechtzeitig seinen Beitritt erklärt hat, Ansprüche auf etwanige Entschädigung hat.

V. Austritt und Ausschluß aus dem Vereine.

§. 28.

Austritt aus dem Vereine.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei, muß aber spätestens am Tage vor der General-Versammlung dem Secretair schriftlich, bei gleichzeitiger Erlegung des Austrittsgeldes von 1 Thlr., angezeigt sein. Ist beides nicht ge-

pestive geschehen, so bleibt das Mitglied für dies Jahr noch zur Leistung der Beiträge verpflichtet. Bei nicht eingereichten neuen Listen tritt dann das Verfahren nach §. 26 und seine eventuelle Ausschließung ein.

§. 29.

Ausschluß aus dem Vereine.

Außer dem im §. 26 und 28 gedachten Falle statutenmäßigen Ausschlusses aus dem Vereine kann derselbe rücksichtlich eines Mitgliedes auf desfallsigen Antrag und nach gehöriger Intimation auch von der General-Versammlung mit $^2/_3$ Stimmen beschlossen werden, wenn der Fall vorkommen sollte, daß sich ein Interessent ein anstößiges Benehmen gegen die Vereins-Beamte, insonderheit gegen die Taxatoren, auch sonst dem Vereine nachtheilige oder gar betrügliche Handlungen gegen denselben möchte zu Schulden kommen lassen.

Eine solche Ausschließung durch die General-Versammlung ist auch zulässig, wenn ein Interessent ohne als dringend anerkannte Gründe sich weigert, Vereins-Aemter zu übernehmen.

VI. Verfahren bei vorgekommenen Hagelschäden und Taxation derselben.

§. 30.

Pflichten der Beschädigten.

A. Schadens-Anzeige.

Wird ein Vereinsmitglied von Hagelschlag betroffen, so hat es davon unter allen Umständen binnen 3mal 24 Stunden dem Districts-Vorsteher und dem Director des Vereins unter beider persönlicher Adresse Anzeige zu machen. Die Versäumung dieser Frist zieht einen Abzug von 5 pCt. des eventuellen Schadenersatzes nach sich.

Befindet sich indessen diese Anzeige nicht binnen 14 Tagen nach dem Hagelfalle in den Händen beider Personen, so wird damit der Verzicht auf eine Entschädigung angenommen und jeder Anspruch darauf ausgeschlossen.

Dem Beschädigten steht indessen frei, bei rechtzeitiger Anmeldung eine Aussetzung der Taxe auf 8 Tage zu beantragen und einen zweiten Antrag binnen dieser Frist vorzubehalten.

Erfolgt dieser nicht vor Ablauf dieser 8 Tage, so ist damit jeder Anspruch auf eine Taxe und Entschädigung beseitigt.

§. 31.

B. Weitere Pflichten.

Bei vorzunehmender Taxe ist der Beschädigte weiter verpflichtet:

a. auf Erfordern des Districts-Vorstehers die Beförderung der Requisitions-Schreiben an die Taxanten auf seine Kosten zu übernehmen;

b. während der Beschädigte bei dem Geschäfte der Besichtigung und Taxation selbst nie gegenwärtig sein darf, hat er doch bei Anwesenheit der Tax-Commission dieser das verhagelte Feld anzuweisen oder anweisen zu lassen, auch sonst verlangte Auskunft zu ertheilen und namentlich, wenn sich als augenscheinlich ergiebt, daß die Größe eines Schlages mit der Höhe des in den Antragslisten declarirten Saaten-Einfalles in keinem Verhältnisse steht, darüber durch Vorlegung der Charte und des Feldregisters nähere Nachweisung zu geben, event. sich die Zuziehung eines Feldmessers gefallen zu lassen;

c. sich vor definitiv festgestellter Taxe, bei Verlust des etwanigen Entschädigungs-Anspruchs, jeder Disposition über die verhagelten Saaten und Früchte zu enthalten;

d. dem Districts-Vorsteher und den Taxanten freie Bewirthung zu gewähren, auch für deren Pferde Stallraum und Fourage ohne Vergütung anzuweisen.

In wiefern den Beschädigten auch die sonstigen Kosten der Taxation treffen können, ergiebt sich erst bei den Bestimmungen des §. 33.

§. 32.
Taxation.

Auf die rechtzeitig geschehene Anzeige bestimmt der Districts-Vorsteher dem Beschädigten einen möglichst nahen Tag zur Besichtigung und Taxe des betreffenden Feldes und requirirt dazu die Taxatoren seines Districts, wenn nicht inzwischen der Director auf Grund der Bestimmung §. 12 am Ende oder auf seine eigene Anfrage (vgl. §. 13 sub a.) die Zuziehung der Taxatoren eines anderen Districts angeordnet hat.

Bei concurrirendem eigenen Interesse der Taxanten oder bestehender zu naher Verwandtschaft mit dem Beschädigten ist die Zuziehung anderer Taxanten allemal erforderlich.

Auch dürfen gleichzeitig beschädigte Taxanten nicht zur gegenseitigen Abschätzung verwandt werden.

Bei Behinderungen solcher Art sind regelmäßig immer andere beeidigte Districts-Taxanten zu verwenden; unter Umständen ist jedoch auch die Zuziehung anderer Vereins-Mitglieder statthaft, welche dann vor dem Beginne des Geschäftes mit dem vorschriftsmäßigen Eide zu belegen sind.

Der Districts-Vorsteher hat sich sodann, gleich den Taxatoren, am bestimmten Tage am Orte der Taxation einzufinden und das Taxationsgeschäft zu leiten. Vor dem Beginne desselben sind die Taxatoren auf ihren geleisteten Eid zurückzuführen, event. ist deren Beeidigung vorzunehmen und sind ihnen die allgemeinen Grundsätze der Abschätzung kurz in Erinnerung zu bringen.

Im Uebrigen folgt in der Regel der Besichtigung die Abschätzung des Schadens sofort. Die Taxanten treten zu dem Ende zur Berathung über den erlittenen Schaden zusammen, und wenn eine gleichmäßige Schätzung nicht zu erreichen ist, wird der Durchschnitt der verschiedenen Taxsummen berechnet und die Größe der einzelnen Taxen, wie das Resultat der Durchschnitts-Berechnung, in das Protocoll eingetragen. Hieraus resultirende Bruchtheile von Scheffeln kommen nicht mit zum Ansatze.

Ueber das ganze Geschäft wird von dem Districts-Vorsteher ein Protocoll nach Anleitung des Schema's Anlage **D.** aufgenommen, von ihm, wie von den Taxanten unterschrieben und sofort dem Secretair in beglaubigter Abschrift übermittelt, welcher eine weitere beglaubigte Abschrift beschleunigt an den Director gelangen zu lassen hat.

Statutenwidrig abgefaßte Taxprotocolle hat der Secretair dem Districts-Vorsteher zur Berichtigung zurückzusenden.

§. 33.
Zweite Besichtigung und Taxe.

Glauben die Taxanten bei der ersten Besichtigung den angerichteten Schaden noch nicht vollständig übersehen und beurtheilen zu können, oder entstehen beim Districts-Vorsteher Zweifel über die Möglichkeit einer zutreffenden und sicheren Taxe, so kann letzterer die Vornahme einer zweiten Besichtigung und Taxe 8 oder 14 Tage vor der Erndte anordnen, und es *muß* solche zweite Besichtigung allemal eintreten, wenn der Schade vor oder während der Blüthe verursacht ist.

Sollte die verhagelte Saat sich inzwischen so erholen, daß statutenmäßig eine Vergütung nicht erwartet werden darf, so hat der Beschädigte hiervon dem Districts-Vorsteher, zur Vermeidung einer zweiten Besichtigung, zeitig die Anzeige zu machen. Die erste Taxe wird dann ungültig und werden deren Kosten von der Vereins-Casse getragen.

Wird von einem Beschädigten eine Taxation verlangt, deren Resultat ergiebt, daß eine Vergütung nicht angesprochen werden kann, so hat der Beschädigte die Kosten der Taxation zu tragen. Ergiebt sich ein solches Resultat erst bei der

zweiten Taxe, so treffen den Beschädigten nur die Kosten dieser, und allemal werden die Kosten der ersten Taxation von der Vereins-Casse getragen, wenn der Beschädigte die zweite Taxe abbestellt.

Will ein Beschädigter ein verhageltes Feld wieder umackern und neu besäen, so steht ihm dies,

a. wenn von den Taxanten die Unmöglichkeit ausgesprochen ist, daß die Saat sich wieder erholen könne, unbedingt frei,

b. wenn aber die theilweise Erholung der beschädigten Saat für möglich erklärt wird, nur in soweit, als er sich dann mit dem Taxquantum unbedingt begnügen will und muß.

Pflügt er aber dann diese Saat dennoch nicht um, so muß er hiervon dem Districts-Vorsteher die Anzeige machen und dieser dann unter allen Umständen kurz vor der Erndte eine zweite Besichtigung und Taxe verfügen, deren Ergebniß als alleiniger Maaßstab für die Vergütung normirt.

Ist ein Schade definitiv taxirt, so behält es dabei im Uebrigen regelmäßig das unabänderliche Bewenden. Nur in den Fällen,

a. wenn eine Herunterſetzung des von dem Beschädigten angegebenen Ertrages beliebt worden, hat auf dessen Reclamation beim Director dieser den Vorsteher und die Taxanten eines anderen Districts mit einer anderweitigen Taxe zu beauftragen, bei welcher der Beschädigte sich aber unbedingt beruhigen muß; nach dem Protocoll-Schema Anlage C. ist deshalb ausdrücklich jedesmal zu bemerken, ob der declarirte Ertrag als richtig anerkannt ist, oder nicht;

b. wenn dem Director Mängel und Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verfahrens bei einer stattgehabten Taxation aufstoßen, darf derselbe sowohl ex officio, wie auf Antrag des Betheiligten, unter Zuziehung desselben Districts-Vorstehers und anderer Taxanten eine zweite Taxation anordnen, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des bezüglichen Tax-Protocolles. Ein Recht auf solche zweite Taxe hat der Beschädigte nicht.

Bei jeder zweiten Besichtigung und Taxe, mag sie nun denselben oder einen wiederholten Hagelschlag betreffen, muß stets das Protocoll der früheren Taxe zur Hand sein.

§. 34.

Tax-Grundsätze.

Da nach dem Zwecke des Vereins nur der durch Hagel verursachte Schaden, und auch dieser nur insoweit vergütet werden soll, als ein wirklicher Verlust am Ertrage dadurch herbeigeführt ist, so haben die Taxanten bei der Besichtigung und demnächstigen Abgabe ihrer Taxe ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten:

a. ob der Schade überhaupt durch Hagel angerichtet ist;

b. der wievielste Theil der Kornart oder Saat auf der vom Hagel betroffenen Fläche vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, ob nämlich der Schaden als ein totaler, zu $^3/_4$, $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, oder darunter zu schätzen ist.

Selbstverständlich bezieht sich solche Berechnung nur auf den beschädigten Theil des Feldes und nicht auch auf die verschont gebliebenen Theile desselben.

c. Ist der Schade auf einem Saatfelde nicht überall in gleichem Grade angerichtet, so sind diese ungleich beschädigten Flächen abgesondert abzuschätzen, oder doch das durchschnittliche Maaß des Schadens in Rücksicht auf die ganze befallene Fläche thunlichst zu ermitteln.

d. Ob abgesehen von dem Hagelschaden der Ertrag zu erwarten gewesen wäre, welchen der Beschädigte in den Antragslisten declarirt hat. Halten sich die Taxanten von zu hoher Angabe in dieser Beziehung überzeugt, so haben sie dieselbe nach pflichtmäßigem Ermessen herabzusetzen.

c. Wird dieselbe Saat mehrmals vom Hagel betroffen, so ist, wenn der erste Schaden ersatzfähig befunden ist, die zweite Taxe unter Berücksichtigung auf die schon zuerkannte Vergütung festzustellen; blieb aber die erste Taxe unter dem ersatzfähigen Quanto, so ergreift die zweite Taxe den früheren Schaden mit und beide Schäden werden als ein Ganzes behandelt. Es darf jedoch bei mehrfachen ersatzfähig befundenen Schäden die Gesammtsumme der verschiedenen Taxen nie den ganzen Werth des declarirten oder angenommenen Ertrages übersteigen. Cfr. §. 23 sub f.

f. Ergiebt sich bei einer Taxation, daß ungeachtet eines ersatzfähig befundenen Schadens der Beschädigte dennoch den declarirten Ertrag erwarten kann, der letztere demnach gegen den wirklichen Ausfall zu niedrig angegeben war, so kann eine Entschädigung des wirklichen Schadens nicht verweigert werden.

VII. Preisbestimmung des Getreides ꝛc. zur Ermittelung der Vergütung und der Versicherungssumme.

§. 35.

Ermittelung der Korn- ꝛc. Preise.

Für die Ermittelung des Geldwerthes der nach dem Ertragsverluste taxirten Schäden, wie für die Berechnung der Versicherungssummen nach den in den Antragslisten declarirten oder eventuell taxmäßig bestimmten Erträgen, normirt der am 1. November jedes Jahres in Schwerin für die verschiedenen Kornarten pro Scheffel kahler Maaße gangbare höchste Preis, welcher durch die Atteste dreier beeidigter Makler festgestellt wird. Zu diesem Geschäfte der Preisbestimmung versammeln sich der Director, sämmtliche Districts-Vorsteher und der Secretair am gedachten Tage zu einer Directorial-Versammlung in Schwerin, und gelten über die gültige Beschlußfassung hier die allgemeinen Vorschriften des §. 10.

VIII. Feststellung der Entschädigungen, Repartition und Ausschreibung der Beiträge.

§. 36.

Berechnung und Repartition. Ausschreibung.

Nach Maaßgabe so erfolgter Preisbestimmung hat der Secretair sodann bis zum 15. November zu berechnen:

a. die Vergütungssumme der einzelnen durch Hagel beschädigten Interessenten in Grundlage der Tax-Protocolle, und den Gesammtbetrag der darnach zu zahlenden Entschädigungen;

b. den Geldwerth des von jedem Interessenten versicherten Fruchtertrages, in Beihalt des Schema's Anlage **E.** und dessen Gesammtsumme;

c. auf diese Grundlage hin, unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins, sowohl für das vergangene, als des desfallsigen Bedürfnisses für das folgende Jahr, den von den Mitgliedern einzufordernden Procentsatz.

Diese letztere Berechnung und Repartition wird in einer am 16ten November am Vereinsorte abzuhaltenden Directorial-Versammlung, unter Zuziehung der Revisoren, geprüft und nach befundener Richtigkeit, eventualiter stattgehabter Rectificirung, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Wie jedem Interessenten außerdem über die Größe seines Beitrags, so geht den Beschädigten und denjenigen Mitgliedern, die an den Verein noch andere Leistungen zu erfüllen haben, über die, nach Abzug der eigenen Beiträge, zu erwartende Vergütung, resp. über die Gesammtsumme ihrer Schuld, eine besondere Berechnung durch den Secretair zu.

Bei Berechnung der einzelnen Beiträge werden Schillingsbrüche unter ½ βl. gar nicht, über ein halb aber für einen vollen Schilling gerechnet.

IX. Beiträge und Vergütungen, deren Zahlung und Privilegien.

§. 37.

Zahlungstermin für die Beiträge.

Die also berechneten Beiträge hat jeder Interessent zum 1sten December portofrei an die Vereinscasse einzusenden. Nach diesem Tage hat der Secretair gegen die Säumigen eine schriftliche Erinnerung bei Wahrnahme einer Gebühr von 16 ßl. zu erlassen und alsdann sofort einen sub poena paratissimae executionis loco praemonitionis zu erlassenden Zahlungsbefehl gegen die im Rückstande bleibenden Mitglieder zu beantragen und demnächst eventualiter die Execution zu erwirken.

Etwanige nicht sofort völlig liquide gemachte Einreden sind unbedingt ad separatum zu verweisen.

Im Falle des Wegzuges aus dem Lande bleibt für derartige Anträge dasjenige Forum competent, unter welchem das säumige Mitglied zur Zeit der Contrahirung seiner Versicherung im Inlande stand.

Der Secretair bedarf zu diesen Anträgen keines procuratoris in loco, und genießen dieselben in Bezug auf den Bestand der Schuld überhaupt, wie rücksichtlich deren Größe vollen Glauben. Beim richterlichen Verfahren wird die Verwarnungsfrist auf 8 Tage, die Reluitionsfrist auf 14 Tage beschränkt.

§. 38.

Für die Vergütungen.

Die Vergütungen werden den Beschädigten nach Maaßgabe des Cassen-Vermögens und in der Reihefolge der angemeldeten Schäden, jedenfalls aber bis zum 1sten Januar des nächsten Jahres am Sitze des Vereins gezahlt; er darf indessen die Einsendung auf seine Kosten verlangen.

Auch kann jeder Beschädigte gleich nach definitiv erfolgter Taxation seines Schadens vom Director eine Bescheinigung über den von ihm nach Korn ꝛc. zu erwartenden Ersatz, so wie, nach geschehener Preisbestimmung, über die Summe der Vergütung an Geld erhalten.

§. 39.

Privilegium der Beiträge und Vergütung.

Die Beiträge der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte werden

a. von keinem Nachlaß- und Concurs-Proclama ergriffen, und müssen sowohl Rückstände als laufende Beiträge, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung und eines Prioritäts-Erkenntnisses, als Massenschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt werden.

b. Gegen die Beitreibung rückständiger Beiträge und sonstiger Leistungen findet kein Rechtsmittel mit Suspensiv-Effect statt, und so wenig diese Beitreibung, wie die Auszahlung der Entschädigungsgelder können von einer Behörde durch Inhibitorien oder Suspensiv-Verfügungen verhindert oder verzögert werden.

X. Gesetzeskraft, Publication, Revision der Statuten.

§. 40.

Gesetzeskraft, Anfang der Gültigkeit der Statuten.

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Tage der landesherrlichen Bestätigung.

§. 41.

Publication.

Die Publication der Statuten mit der Allerhöchsten Confirmations-Acte geschieht durch den Druck, durch Vertheilung unter die Interessenten und Herausgabe derselben mit dem Großherzoglichen Regierungs-Blatte.

§. 42.

Revision der Statuten.

Binnen drei Jahren tritt eine allgemeine Revision der Statuten ein, um die inzwischen gesammelten Erfahrungen zu deren Vervollständigung und Verbesserung zu benutzen, und wird nächstdem, vor deren Rechtsverbindlichkeit, für diese neuen Statuten die landesherrliche Bestätigung nachgesucht.

Anlage A.

Bezeichnung und Grenzen der Districte des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. District Grevesmühlen. Grenzen: O. von Schwerin bis Wismar längs des Schiffsgrabens, der von dem Schweriner See zur Ostsee führt; N. von dort an die Ostsee bis Dassow; W. das Fürstenthum Ratzeburg (Schönberg); S. die Ratzeburg-Schweriner Chaussee von Gr.-Thurow bis Schwerin.
Städte: Grevesmühlen, Rehna.

II. District Gadebusch oder Hagenow. Grenzen: O. vom Schweriner See längs der Stör bis zur Elde und diese bis Neustadt; N. die Ratzeburg-Schweriner Chaussee von Schwerin bis Gr.-Thurow; W. das Herzogthum Lauenburg; S. die Elbe, Sude, neue Sude, Rögnitz, der neue Graben bis Ludwigslust und die Chaussee von dort nach Neustadt.
Städte: Boizenburg, Wittenburg, Hagenow, Gadebusch.

III. District Parchim oder Malchow. Grenzen: O. der Müritz-See von der Südspitze bis Waren; N. die Landstraße nach Güstrow bis Serrahn, von dort die Straße über Krakow nach Goldberg, die Ostseite des Goldberger Sees, die Linie über Schwinz, Wendisch-Waren, Poserin, Kressin, Penzlin, Gallin bis zur Elde, dann diese, der neue Graben, die Rögnitz bis zum neuen Canal; W. das Königreich Hannover; S. Königreich Hannover und Preußen bis zur Südspitze des Müritz-Sees.
Städte: Dömitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Lübz, Malchow.

IV. District Güstrow oder Sternberg. Grenzen: O. die vorhin bezeichnete Linie, südlich von Lübz bis Güstrow beginnend und bis Krakow fortlaufend, darauf die Nebel bis Güstrow; N. die Nebel bis Bützow und die von dort über Warin nach Hohen-Viecheln gehende Landstraße; W. der Schweriner See und die Stör.
Städte: Güstrow, Sternberg, Crivitz, Goldberg, Brüel.

V. District Neu-Buckow oder Bützow. Grenzen: O. die Warnow von Bützow bis zur Mündung; N. die Ostsee von der Mündung der Warnow bis Wismar; W. der Schiffgraben bis zum Schweriner See; S. die Landstraße von Hohen-Viecheln über Warin nach Bützow.
Städte: Wismar, Neu-Buckow, Bützow.

VI. District Rostock oder Tessin. Grenzen: O. die Anfangs in nordöstlicher, fast von Güstrow aus über Laage, Tessin bis Sülz, dann in mehr nördlicher Richtung zur Ostsee fließende Recknitz; N. die Ostsee von der Preußischen Grenze bis zur Mündung der Warnow; W. die Warnow von ihrer Mündung bis Bützow; S. die Nebel von Bützow bis Güstrow.
Städte: Rostock, Ribnitz, Tessin.

VII. District Malchin oder Laage. Grenzen: O. Malchiner See, Peene, Cummerower See, wieder die Peene, Preußen durch die Trebel bis

Sülz; N. die in nordöstlicher Richtung fließende Recknitz von Sülz bis Güstrow; W. die Nebel von Güstrow bis Krakow; S. die Linie von Krakow über Serrahn, Vollrathsruhe, Kirch-Grubenhagen bis Malchiner See.

Städte: Teterow, Laage, Malchin, Gnoien.

VIII. District Waren. Grenzen: O. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und Preußen; N. Preußen, Peene, Malchiner See, die Linie über Kirch-Grubenhagen, Vollrathsruhe bis zum letztgenannten Ort; W. die Güstrow-Warener über Serrahn führende Landstraße von Vollrathsruhe bis Waren, der Müritz-See bis zur Südspitze; S. Preußen und Mecklenburg-Strelitz.

Städte: Waren, Stavenhagen.

Anlage B.

Antrags-Liste des Gutes: (Gehöftes)

Amt:

Poststation:

Auf dem Gute (Hofe ꝛc.) ist für das Jahr 185 bei dem Versicherungs-Vereine gegen Hagelschäden für Mecklenburg-Schwerin zu versichern:	Kornart.	Aussaat nach Scheffel à 60 □Ruthen. Scheffel.	Betrag der zu erwartenden Erndte. Scheffel.	Preis-Bestimmung pro Schffl. am 1. Nov. 185 Thlr.	ßl.	Geld-Betrag in Summa. Thlr.	ßl.
Bezeichnung der Schläge:							
Auf dem Schlage A. sind bestellt	Rapps	100	800				
" " " B. " "	Weizen	200	2000				
" " " B.I. " "	desgl.	50	500				
" " " C. " "	Roggen	150	1500				
" " " B.I. " "	desgl.	50	500				
" " " D. " "	Gerste	100	1100				
" " " E.							
Mengkorn 20 Scheffel	do						
20 "	Wicken	80	720				
40 "	Hafer						
Auf dem Schlage G. " "	desgl.	200	2000				
u. s. w.							

N. N. den

N. N.

Anlage C.

Versicherungs-Verein gegen Hagelschäden für Mecklenburg-Schwerin.

Police №. [redacted]

Von dem Herrn N. N. zu N. N.
sind in Gemäßheit der unterm 12. Mai 1854, Mittags 12 Uhr, eingegangenen Angabe-Listen für das Jahr 1854 die nachfolgenden Früchte des Gutes N. N., Amts N. N., gegen Hagelschäden versichert.

(Schema siehe folgende Seite.)

Bezeichnung der Schläge.	Kornart.	Aussaat nach Scheffeln à 60 □Ruth. Scheffel.	Betrag der zu erwartenden Erndte. Scheffel.
Schlag Nr. A.	Rapps	100	800
" " B.	Weizen	200	2000
" " B.1.	desgl.	50	500
" " C.	Roggen	150	1500
" " B.1.	desgl.	50	500
u. s. w.			

und ist diese Versicherung in das Lagerbuch Littr. A. Fol. 74 eingetragen worden.

Grevesmühlen, den 12ten Mai 1854.

Der Secretair des Vereins.
Ed. Freitag, Act.

Anlage D.

Actum

N. N. den 185

Dem unterzeichneten Vorsteher des ten Districtes des Versicherungs-Vereins gegen Hagelschäden für Mecklenburg-Schwerin wurde am ten d. M. Morgens ... Uhr von dem Herrn N. N. zu N. N. die Anzeige gemacht, daß am ten d. M. Nachmittags ... Uhr Hagel auf seiner Feldmark gefallen sei und er deshalb um eine Besichtigung und Taxation seines Schadens bitten müsse.

Der heutige Tag war zu dem gedachten Zwecke angesetzt und es erschienen zur bestimmten Zeit die gleichfalls unterzeichneten Taxatoren, welche sämmtlich schon früher den statutenmäßigen Eid geleistet haben; deshalb begann sofort die Taxation der uns als verhagelt angewiesenen Ackerstücke und gaben nach geschehener Besichtigung die Taxatoren Folgendes zu Protocoll:

{Oder: Herr N. N. zu N. N., welcher heute zum ersten Male als Taxator fungiren sollte, unterzeichnete zuvor den statutenmäßigen Eid, wie folgt:}
{— — — — — — — — — — — — — — —}

Darnuf begann die Taxation der ꝛc.

Name des Schadenleidenden.	Name der verhagelten Schläge.	Größe nach Scheffelaussaat.	Kornart.	Ertrag nach der Angabesliste. Scheffel.	Von den Taxatoren herabgesetzter Ertrag. Scheffel.	Der wievielste Theil verhagelt.	Vergütung. Scheffel.	Kornart.
Herr N. N. zu	Nr. A.	100	Rapps	800	—	¼	200	Rapps
	" B.	200	Weizen	2000	—	⅕	400	Weizen
	" D.	100	Gerste	1100	—	½	550	Gerste
	" G.	200	Hafer	2000	—	⅒	200	Hafer
	" H.	100	Erbsen	1000	800	¼	200	Erbsen
u. s. w.								

Es wird schließlich bemerkt, daß die Taxatoren bei dem Schadenstaxatum stets einig gewesen, und wo die Ertrags-Angabe nicht heruntergesetzt ist, mit derselben sich einverstanden erklärt haben.

N. N., Districts-Vorsteher.
N. N.,
N. N., } Taxatoren.
N. N.,

Anlage E.

Antrags-Liste des Gutes:

Amt:

Poststation:

Auf dem Gute (Hofe ꝛc.) ist für das Jahr 185 bei dem Versicherungs-Vereine gegen Hagelschäden für Mecklenburg-Schwerin zu versichern:	Kornart.	Aussaat nach Scheffel à 60 □Ruthen. Scheffel.	Betrag der zu erwartenden Erndte. Scheffel.	Preis-Bestimmung pro Schffl. am 1. Nov. 185 Thlr.	ßl.	Geldbetrag in Summa. Thlr.	ßl.
Auf dem Schlage A. sind bestellt	Rapps	100	800	2	—	1600	—
" " " B. " "	Weizen	200	2000	2	—	4000	—
" " " B.I. " "	desgl.	50	500	2	—	1000	—
" " " C. " "	Roggen	150	1500				
" " " B.I. " "	desgl.	50	500				
" " " D. " "	Gerste	100	1100	1	24	3000	—
" " " E. " "							
Mengkorn 20 Scheffel	do.	20	180				
20 "	Wicken	20	180	—	32	853	16
40 "	Hafer	40	360	—	36	135	—
Auf dem Schlage G. " "	desgl.	200	2000				
u. s. w.				—	32	1573	16

N. N. den

N. N.

4572. Abänderung einzelner Bestimmungen der Statuten der ritterschaftlichen Brandassecuranz. 25. Juli 1855.

Auf Antrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft wird nachstehende Bekanntmachung desselben in Betreff einer weiteren Abänderung einzelner Bestimmungen der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft:

Auf dem letzten allgemeinen Landtage sind zur Abänderung des Inhalts der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen vom 26sten Junius 1830 und der anderweitigen, nach unserer ersten Bekanntmachung vom 31sten Januar 1839 getroffenen Bestimmungen nachstehende Beschlüsse gefaßt, die wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zum §. 5.

Wohnhäuser können bis zu Sechszehntausend Thalern Courant, aber nicht darüber, versichert werden.

Zu den §§. 10 und 11.

Für die Versicherung neuer oder durch Versetzung, Anbau oder Abnahme veränderter Gebäude, die Erhöhung oder Erniedrigung der Taxen der bereits versicherten, oder die Tilgung der nicht mehr vorhandenen Gebäude, gelten folgende Vorschriften:

a. Bei allen Anträgen auf Veränderungen der bisherigen Versicherungen sind von den Versicherten die betreffenden Taxspecificationen mit den Receptionszeugnissen, so wie die beglaubigten Situationspläne beim Directorium einzureichen.

b. Sollen nicht mehr vorhandene Gebäude getilgt, oder noch vorhandene unverändert gebliebene Gebäude in der Taxe erniedrigt werden, so bedarf es nur der genauen Bezeichnung der fraglichen Gebäude in dem Antrage auf Delirung oder Abminderung der Versicherungssumme unter Angabe der letzteren, und erfolgt alsdann die Abänderung der Taxspecification und beziehungsweise des Situationsplans nebst Ertheilung eines anderweitigen Receptionszeugnisses.

c. Sind neue Gebäude errichtet, oder die alten durch Versetzung, Anbau oder Abnahme verändert, und soll deren anderweitige Versicherung oder eine Erhöhung der Versicherungssumme unveränderter Gebäude geschehen, so sind diese nach Vorschrift des §. 6 der Statuten von zweien Societätsgenossen, oder ausnahmsweise auch Eigenthümern Mecklenburgischer ritterschaftlicher Güter, zu taxiren, wobei die Vorschrift des §. 10, wegen Nachsicht der statutenmäßigen Feuerlöschungsgeräthschaften und Angabe des Befundes, ihre fernere Anwendung zu finden hat. Auf den beglaubigten Situationsplänen sind die Abänderungen gehörig zu bemerken und bei Einreichung der Taxen über die betreffenden Gebäude, und zwar in doppelten Exemplaren, die Abänderung zu beantragen, worauf dann ebenfalls die Ertheilung neuer Receptionszeugnisse erfolgt.

d. Dem Ermessen des Directoriums bleibt es jedoch vorbehalten, neue Taxspecificationen und Situationspläne in den Fällen zu erfordern, wenn die bisherigen es nicht mehr zulässig erscheinen lassen, die beantragten Abänderungen darin vorzunehmen, ohne Verwirrungen und Ungewißheiten über die Identität der versicherten Gebäude und deren Lage herbeizuführen.

Zum §. 21.

Es bedarf nicht der unter Nr. 3 vorgeschriebenen, alle vier Wochen vorzunehmenden Untersuchung über das fleißige Fegen der Schwibbogen durch drei Personen aus der Gemeinde, sondern genügt es, wenn der Gutsherr als Ortsobrigkeit die Visitation alle vier Wochen, nach seinem Ermessen, auch nur durch eine geeignete sichere Person vornehmen läßt.

Rostock am 23sten Januar 1855.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschluß.

Hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schwerin am 25sten Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

4574. Revidirtes Grundgesetz der Domanialbrandversicherungsanstalt. 15. Oct. 1855.

Inhalts-Uebersicht.

§. 1. Bereich der Anstalt.
§. 2. Aufnahmeunfähigkeit.
§. 3. Versicherung des ganzen Gebäudes. Ausnahmen.
§. 4. Zwangspflicht zur Versicherung.
§. 5. Ausschließlichkeit der Versicherung.
§. 6. Innere Organisation der Anstalt. 1) Directorium.
§. 7. 2) Domanial-Aemter.
§. 8. 3) Orts- (Districts-) Repräsentanten.
§. 9. Besichtigung und Abschätzung als allgemeine Bedingung der Versicherung.
§. 10. Endgültige Versicherung.
§. 11. Vorläufige Versicherung.
§. 12. Ausschluß vorläufiger Versicherung
§. 13. Versicherungssumme.
§. 14. Anfang der Versicherung.
§. 15. Classification der Gebäude.
§. 16. Veränderungen der versicherten Gebäude.
§. 17. Erhöhung und Minderung der Versicherungssumme ohne bauliche Aenderung.
§. 18. Errichtung feuergefährlicher Anlagen. Baufälligkeit.
§. 19. Ueberwachung des Gebäudezustandes und der Mobiliar-Versicherungen.
§. 20. Allgemeine und besondere Revisionen.
§. 21. Erlöschen der Versicherung.
§. 22. Insbesondere 1) Kündigung.
§. 23. 2) Abbruch.
§. 24. 3) Brandschaden.
§. 25. Allgemeine Folge des Erlöschens.
§. 26. Hauptbücher.
§. 27. Versicherungsschein.
§. 28. Aufnahmegebühren.
§. 29. Beitrag zu Feuerspritzen.
§. 30. Prämien für Hülfeleistung.
§. 31. Umfang der Garantie Seitens der Anstalt.
§. 32. Beschränkungen des Schadensersatzes gegenüber dem Versicherten.
§. 33. Schadensvergütung im Interesse der Creditoren.
§. 34. Verhalten beim Brandunglück.
§. 35. Untersuchung und Schätzung des Schadens.
§. 36. Behinderung des Districtsbaubeamten.
§. 37. Bestimmung und Anweisung der Entschädigungssumme.
§. 38. Zweck der Brandentschädigungsgelder, Wegfall von Cessionen, Theilungen und Arresten.
§. 39. Auszahlung der Entschädigungssumme.
§. 40. Regelmäßige Mittel der Anstalt.
§. 41. Insbesondere 1) Beiträge der Mitglieder.
§. 42. 2) Fonds. Anleihen. Außerordentliche Beiträge.
§. 43. Jährliche Mittheilung des Rechnungsstandes an die Mitglieder.
§. 44. Vorzüge der Aufnahmegebühren und Schadenbeiträge.
§. 45. Executionszwang der Aemter.
§. 46. Portofreiheit.
§. 47. Beschwerdeführung.
§. 48. Auslegungsregel.
§. 49. Spätere Ergänzung, Abänderung und Erläuterung.

Revidirtes Grundgesetz
der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt.

§. 1. Bereich der Anstalt.

Die Domanial-Brandversicherungs-Anstalt beschränkt sich auf die Versicherung von Gebäuden, mit Ausschluß aller Gegenstände, welche, wenn auch mit einem Gebäude verbunden, doch nicht als Bestandtheile desselben anzusehen sind.

Daneben müssen die Gebäude auf dem Grunde und Boden der Großherzoglichen Domainen, einschließlich der Incamerata, liegen. Doch

sollen die Ortschaften und Gebäude anderer Landestheile, welche gegenwärtig bei der Anstalt versichert sind, dieserhalb nicht zum Ausscheiden gezwungen werden, und können mit Genehmigung Großherzoglicher Kammer auch fernerhin derartige Versicherungen eintreten.

Im Uebrigen sind, bis auf die nachstehend (§. 2) verordneten Ausnahmen, sämmtliche (in den Domainen liegende) Gebäude als versicherungsfähig anzusehen.

Die Annahme jeder hiernach zulässigen Versicherung steht jedoch zum Ermessen des Directoriums der Anstalt und kann, ohne Verpflichtung zur Angabe der Gründe, abgelehnt werden.

§. 2. Aufnahmeunfähigkeit.

Nicht versicherungsfähig sind diejenigen Gebäude, welche

1) so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerths gesunken ist,
2) deren grundgesetzlich ermittelter Versicherungswerth (§. 9) den Betrag von 25 Thalern nicht erreicht,
3) der Feuersgefahr in ungewöhnlichem Grade ausgesetzt sind, z. B. Glas-, Eisen- und sonstige Schmelzhütten, Ziegel-, Kalk-, Theer- und Töpferöfen, Gradir- und Siedehäuser, Pulvermühlen und Magazine, chemische Fabriken, in welchen bei Feuer gearbeitet wird, Backhäuser mit leicht brennender Bedachung (namentlich von Stroh, Rohr und Schindeln),

so wie überhaupt

alle Gebäude, welche, wenn sie ein leicht brennendes Dach haben, nicht mindestens 80 Fuß, und wenn sie ein feuerscheres Dach (von Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt oder Dorn'schem Material u. s. w.) haben, nicht mindestens 20 Fuß von den vorgenannten Gebäuden und Anlagen entfernt sind.

Insofern aber Gebäude, welche hiernach (Nr. 3) nicht versichert werden können, bei Verkündigung dieses Gesetzes bei der Anstalt versichert sind, können sie bei derselben verbleiben.

§. 3. Versicherung des ganzen Gebäudes. Ausnahmen.

Jedes Gebäude kann nur, nachdem es vollendet ist, und nur in der Gesammtheit seiner Bestandtheile versichert werden. Jedoch sind

1) die Fundamente und die in der Erde liegenden Umfassungsmauern der Keller von der Versicherung ausgeschlossen.
2) Bei Gebäuden der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und anderen Gemeinden, zu deren Bau und Unterhaltung auch Angehörige anderer Landestheile (außer den Domainen) zu Theil gehen, kann die Versicherung auf Antheile der einzelnen Bauverpflichteten beschränkt werden. Es müssen aber diese Antheile — sie mögen in Quoten, in äußerlich geschiedenen Gebäudetheilen, in Materialien, Diensten oder baaren Kosten bestehen — ihrem Gegenstande nach fest bestimmt und für sich schätzbar sein, auch die einzelnen Versicherungen nicht unter 25 Thaler hinabgehen. Solche Bauantheile sind im Nachstehenden unter dem Ausdruck „Gebäude" als mitverstanden anzusehen, sofern nicht eine Beschränkung ausdrücklich ausgesprochen ist.
3) Die Flügel, Anbauten und sonstigen Theile eines versicherten Gebäudes, welche bei Verkündigung dieses revidirten Grundgesetzes nach dem Inhalte der neuen Versicherungsscheine noch nicht versichert sind, können bis auf Weiteres unversichert bleiben; das Directorium ist jedoch berechtigt, aus Gründen des besonderen Falles auf die nachträgliche Aufnahme zu halten.

§. 4. Zwangspflicht zur Versicherung.

1) Eine Zwangspflicht zur Versicherung bei der Anstalt besteht — außer in den Fällen, in welchen dieselbe auf Vertrag (Grundbrief) oder anderen besonderen Rechtstiteln beruhet — bezüglich aller versicherungsfähigen Gebäude

a. auf den herrschaftlichen Bauergehöften gegen die Hauswirthe und ähnliche Inhaber von dem Zeitpunkte an, daß ihnen nach Publication dieses Grundgesetzes ein neuer Contract verliehen wird, oder eine Aenderung in der Person des Inhabers eintritt;

b. auf denjenigen Grundstücken, welche seit dem 8. Jan. 1817, als dem Zeitpunkte der landesherrlichen Bestätigung der früheren Institutsgesetze vom 24. Nov. 1815, zu ungetheiltem Eigenthumsrecht oder zu Nutzeigenthum (Erbpacht-, Erbzins-, Büdner-, Brinksitzer-, Häusler-Recht u. s. w.) in den Privatbesitz übergegangen sind oder noch übergehen;

c. der aus Domanialangehörigen bestehenden Kirchen-, Pfarr-, Schul- und anderen Gemeinden, wiewohl mit Ausnahme der Kirchen und Kapellen. Ruht die Pflicht zur Wiederherstellung theilweise auf Angehörigen der anderen Landestheile, so besteht die Zwangspflicht zur Versicherung nichtsdestoweniger rücksichtlich der (versicherungsfähigen) Bauantheile der Domanialangehörigen (§. 3, Nr. 2). Die Bestimmung über die Theilnahme wegen herrschaftlicher Beiträge an Materialien, Diensten und baaren Kosten bleibt in jedem einzelnen Falle der dafür zuständigen Behörde vorbehalten.

2) Wenn bei Verkündigung dieses Gesetzes die der Zwangspflicht unterliegenden Gebäude bei einer andern Anstalt gegen Feuersgefahr versichert sind, oder auch nur eine rechtliche Verpflichtung zu solcher Versicherung eingegangen ist, so tritt die Zwangspflicht nur in dem Falle und zu der Zeit in Kraft, daß die bestehenden Verpflichtungen rechtlich aufgehoben werden können.

3) Durch die vorstehenden Bestimmungen sollen die Entfreiungen von der Zwangspflicht, welche für einzelne Ortschaften und Grundstücke bisher zugestanden sind, an und für sich nicht aufgehoben sein, und können mit Genehmigung Großherzoglicher Kammer aus Gründen des besonderen Falles noch anderweitig Entfreiungen gewährt werden.

Eine Zwangspflicht zur Versicherung von solchen Flügeln, Anbauten und sonstigen Theilen eines versicherten Gebäudes, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes nach dem Inhalte der neuen Versicherungsscheine noch nicht versichert sind, besteht nur nach Maßgabe des §. 3, Nr. 3.

4) Macht das Directorium von seiner Ablehnungsbefugniß (§. 1) Gebrauch in Bezug auf solche Gebäude, für welche eine Zwangspflicht zum Beitritt begründet ist, so cessirt diese Pflicht für die Dauer der Besitzzeit des zeitigen Besitzers, und darf derselbe die zurückgewiesenen Gebäude bei anderen Anstalten versichern. — Bei eintretenden Veränderungen in der Person des Besitzers kann der neue Besitzer zum Beitritt nach dem Aufhören der bei anderen Anstalten eingegangenen Versicherungen angehalten werden.

§. 5. Ausschließlichkeit der Versicherung.

Die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt gegen Feuersgefahr versichert sein. Wer hiegegen handelt, verfällt (abgesehen von seiner etwanigen Strafbarkeit wegen Betruges u. s. w.) in eine Strafe bis zu 50 Thlrn. und verliert gegen die Domanial-Brandversicherungs-Anstalt jeden Anspruch auf Ersatz der Brandschäden, welche an dem versicherten Gegenstande für die Dauer dieser doppelten Versicherung etwa vorkommen. Außerdem fällt der Anspruch der mehrfach Versicherten gegen die fremde Anstalt, soferne diese nach ihren Statuten oder allgemeinen Gesetzen zum Schadenersatz pflichtig erscheint, in dem Falle und insoweit der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt zu, als dieselbe nach §. 33 dieses Grundgesetzes aus der von ihr übernommenen Ver-

sicherung verhaftet ist. — Wird die Uebertretung erst nach Auszahlung einer Schadensvergütung entdeckt, so findet deren Rückforderung statt.

§. 6. Innere Organisation der Anstalt.

1) Directorium.

Die Angelegenheiten der Anstalt werden von einer besonderen Behörde — Directorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt — geleitet. Dieselbe hat ihren Sitz in Schwerin und besteht aus

dem Präses
zwei Assessoren aus der Zahl der Anstaltsgenossen,
einem Revisor, der zugleich die Secretariats- und Registraturgeschäfte besorgt,
einem Rechnungsführer und
einem Protocollisten.

Besondere Dienstinstructionen und Eide regeln genauer den ganzen Geschäftsbetrieb und die Pflichten der Mitglieder. Der Präses, für welchen in Behinderungsfällen der Revisor eintritt, vollzieht alle Ausfertigungen, soweit sie nicht von der Casse ausgehen. — Von den Schreiben an die Anstalt sind diejenigen, welchen Geldsendungen beigegeben werden, oder sich auf die Abforderung bereits angewiesener Zahlungen beziehen, so wie Quittungen über die von der Casse geleisteten Zahlungen an die Casse zu adressiren, alle übrigen aber an das Directorium.

Die administrative Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt führt die Großherzogliche Kammer. Dieselbe ernennt sämmtliche Beamte, bestimmt deren aus der Anstaltscasse zu zahlende Remuneration, revidirt die von dem cautionspflichtigen Berechner jährlich abzulegende Rechnung und ist berechtigt, zu jeder Zeit Cassenstürze anzuordnen.

Die landesherrliche Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem Ministerium des Innern geübt.

§. 7. 2) Domanial-Aemter.

Die Großherzoglichen Domanial-Aemter vermitteln für ihre Bezirke die Verbindung zwischen dem Directorium und dem interessirenden Theile der Bevölkerung. — Von ihnen wird die Erfüllung der Zwangspflicht zur Versicherung (§. 4) überwacht und nöthigenfalls executivisch verwirklicht.

Die Untersuchung und Entscheidung der in diesem Gesetze mit Strafe bedroheten Fälle steht dem betreffenden Amte als Polizeibehörde zu, und fließen die Geldstrafen in die Amtsarmencassen.

§. 8. 3) Orts- (Districts-) Repräsentanten.

1) Für jede Ortschaft, zu welcher mindestens 50 Besitzstellen mit versicherten Gebäuden gehören, werden zwei Personen zur Wahrnehmung des Interesses der Anstalt und insbesondere zu den in diesem Gesetze ihnen zugewiesenen Geschäften bestellt. Ortschaften mit weniger als 50 solcher Besitzstellen werden durch das zuständige Amt mit anderen benachbarten Ortschaften — thunlichst mit Anlehnung an Kirchspiels- oder andere bereits bestehende Verbände — zu einem District vereinigt.

2) Diese Repräsentanten werden von und aus den volljährigen männlichen Anstaltsgenossen des Orts und beziehungsweise des Districts durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar aus der doppelten vom Amte vorzuschlagenden Zahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Die Wahl darf nur persönlich und mündlich geschehen, unter Leitung eines Amtsmitgliedes oder einer anderen vom Amte beauftragten Person, von welcher auch sonstige einer Bestimmung bedürfende Acte im Wahlverfahren nach bestem Ermessen geregelt werden.

3) Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne dringende — zur Beurtheilung des Amts stehende — Behinderungsgründe ablehnen, es sei denn, daß er zweimal hintereinander gewählt sei.

4) Jeder Repräsentant wird von dem Amte mittelst körperlichen Eides dahin verpflichtet, daß er das Interesse der Anstalt getreulich wahrnehmen, insbesondere bei den durch dieses Gesetz ihm zugewiesenen Schätzungen und sonstigen Ausrichtungen einzig und allein nach seiner Ueberzeugung, ohne Nebenrücksichten, verfahren wolle.

5) Das Amt jedes Repräsentanten dauert vier Jahre und wird unentgeltlich geübt.

6) Ist ein Repräsentant durch eigenes Interesse bei dem auszurichtenden Geschäfte oder durch andere vollgültige Gründe an der Wahrnehmung seines Berufs behindert, so wird statt seiner ein Repräsentant eines benachbarten Orts (Districts) zugezogen.

§. 9. Besichtigung und Abschätzung als allgemeine Bedingung der Versicherung.

Jedes Gebäude, welches versichert werden soll, muß vorher besichtigt und abgeschätzt werden, und zwar

1) durch die beiden Repräsentanten des Orts (Districts), wenn die Werthbestimmung nur vorläufig für die Versicherung gelten soll (§. 11);
2) durch den zuständigen Districtsbaubeamten (Landbaumeister oder Districtsbauconducteur) zum Behuf der endgültigen Feststellung der Versicherung.

Bei der Besichtigung und Abschätzung, so wie für die Aufzeichnung der Ergebnisse ist dem Formular und den weiteren Bestimmungen in der

Anlage Nr. I.

nachzugehen.

Die Taxsumme hat nur Werth für die Versicherung und darf für andere Verhältnisse nicht in Bezug genommen werden.

§. 10. Endgültige Versicherung.

In jedem Amte soll jährlich im Laufe des Novembers eine angemessene Zahl auf einander folgender Tage ausschließlich zur Besichtigung und Abschätzung der dazu angemeldeten Gebäude durch den Districtsbaubeamten verwendet werden. Die Anmeldungen sind während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der letzten 8 Tage des Octobers und des ganzen Novembers, bei dem Amte anzubringen. — Die Gesammtkosten werden für jedes Amt nach Verhältniß der Versicherungssummen auf die einzelnen Interessenten vertheilt. Geschieht die Besichtigung und Abschätzung nur zum Zweck der Erhöhung einer bereits bestehenden Versicherung, so kommt nur der Ueberschuß über die bisherige Versicherungssumme in Rechnung. Unterbleibt aus irgend einem Grunde die Versicherung eines der abgeschätzten Gebäude, so tritt für die Kostenvertheilung dessen Taxsumme ein.

Auf Antrag und Kosten des Antragstellers ist aber auch zu jeder anderen Zeit eine Besichtigung und Abschätzung Seitens des Districtsbaubeamten durch das Amt zu veranlassen.

Der Districtsbaubeamte hat die aufgenommene Verhandlung spätestens innerhalb drei Tage nach beendigter Rundreise dem Amte zuzustellen, von welchem dann, falls nichts zu erinnern ist, binnen acht Tagen die Einsendung an das Directorium geschieht.

An Kosten für die Besichtigungen und Schätzungen dürfen nur berechnet werden:

1) für jeden Reisetag an Honorar und Zehrung 3 Thlr.;
2) die baaren nachzuweisenden Auslagen an Fuhrkosten. Bei dem Gebrauche eigenen Fuhrwerks wird für jede Meile, einschließlich Chaussee-, Damm-,

Brückengeld u. s. w., 1 Thlr. vergütet, dabei aber die Rückreise, wenn sie an demselben Tage stattfindet, nicht mitgerechnet. Werden an mehreren Orten Geschäfte auf derselben Reise besorgt und an demselben Tage abgemacht, so wird das Meilengeld für die Hälfte aller gemachten Meilen vergütet.

§. 11. Vorläufige Versicherung.

Wer ein Gebäude zu der gemeinsamen jährlichen Schätzung (§. 10) anmeldet, kann, mit Ausnahme der Fälle des §. 12, dessen vorläufige Versicherung beantragen. Auf solchen Antrag verfügt das Amt die Besichtigung und Abschätzung durch die beiden Repräsentanten des Orts (Districts), welchen ein Amtsofficiant (ohne Stimmrecht) zur Hülfe beigegeben werden kann. Binnen der in dem Amtserlasse gesetzten längstens 8tägigen Frist ist das Geschäft von den Repräsentanten auszurichten und die Beschreibung mit Taxe dem Amte zuzustellen.

Ist das Gebäude zweifellos zur Aufnahme geeignet, so bestimmt das Amt die vorläufige Versicherungssumme, so wie die Classe, zu welcher das Gebäude gehört, und ertheilt dem Versichernden eine Abschrift der Beschreibung und Taxe mit angehängtem Zeugniß darüber, daß, seit wann, zu welcher Summe und Classe das Gebäude vorläufig aufgenommen sei. In allen nicht zweifellosen Fällen ist vorher die Bestimmung des Directoriums einzuholen.

Ueber solche Versicherungen wird bei jedem Amte für jeden Jahrgang vom 1. October des Jahrgangs an ein Verzeichniß nach dem dafür herausgegebenen Formular geführt.

§. 12. Ausschluß vorläufiger Versicherung.

Bauantheile (§. 3, Nr. 2), Kirchen, Mühlen und andere Gebäude von schwierigen und ungewöhnlichen Bauverhältnissen können überall nicht vorläufig versichert werden.

§. 13. Versicherungssumme.

Der durch die Abschätzung ermittelte Werth des Gebäudes bildet die höchste Summe, bis zu welcher dasselbe versichert werden kann.

Die Gebäude, bezüglich welcher eine Zwangspflicht zur Versicherung besteht, müssen zu der vollen Taxsumme versichert werden.

Der freiwillig Eintretende kann die Versicherungssumme (innerhalb des Taxwerthes) nach seinem Ermessen bestimmen, jedoch muß dieselbe mit 25 Thlrn. aufgehen.

§. 14. Anfang der Versicherung.

Jede Versicherung, sie mag eine vorläufige oder endgültige sein, tritt mit Ablauf des Kalendertages, an welchem die Taxe bei dem Amte eingeht, dergestalt in Kraft, daß von da ab der grundgesetzliche Anspruch auf Vergütung des etwa eintretenden Brandschadens stattfindet. Vorausgesetzt wird jedoch, daß das Directorium die Versicherung nicht gänzlich ablehnt, oder daß nicht vorerst die Erledigung erheblicher Mängel gefordert wird. Solche gänzliche oder zeitige Ablehnungen müssen binnen 14 Tagen, nachdem die Taxe bei dem Amte eingegangen ist, dem Antragsteller bekannt gemacht werden, sonst gilt bis zu der späteren Bekanntmachung die Versicherung in angemeldeter Art.

Die Wirkung der Versicherung erlischt, sobald eine neue — vorläufige oder endgültige — Versicherung desselben Gegenstandes in Kraft tritt.

§. 15. Classification der Gebäude.

1) Die eintretenden Gebäude werden, abgesehen von Windmühlen, zur Bestimmung des Verhältnisses, in welchem eine Heranziehung zu den fortlaufenden Beiträgen (§. 41) stattfindet, in drei Classen eingetheilt. Es gehören

I. zur ersten Classe alle massiven Gebäude, welche mit Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt, Dorn'schem Material oder einer anderen vom Directorium als feuersicher anerkannten Masse gedeckt sind;

II. zur zweiten Classe alle nicht massiven Gebäude, welche mit einer feuersicheren Masse gedeckt und daneben durch einen Zwischenraum von mindestens 10 Fuß von jedem Gebäude mit einer leicht brennenden Bedachung (Stroh, Rohr, Schindeln u. s. w.) getrennt sind;

III. zur dritten Classe alle anderen Gebäude.

2) Als massiv werden nur diejenigen Gebäude betrachtet, bei denen sämmtliche Umfassungswände (mit Einschluß von Kröpelwänden) bis zum Anfange der verschiedenen Dachflächen entweder durch und durch von einem nicht brennenden Material erbauet (also in Steinen, Kluthen, in Pisébau, Klump, Sandkalk oder nach Hundt'scher Art aufgeführt) oder wenigstens mit Steinen verblendet sind.

3) Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung werden zu derjenigen Classe gerechnet, wohin sie gehören würden, wenn sie ganz so gebauet oder gedeckt wären wie der Theil, nach welchem sie in die am höchsten herangezogene Classe fallen.

4) Für feuersicher gedeckte Gebäude wird zu dem jedesmaligen nächsten Ausschreiben der Beitrag der dritten Classe erlegt, wenn deren Außenwände während der Periode des Ausschreibens auch nur für kurze Zeit ganz oder theilweise mit Stroh, Rohr oder anderen leicht brennenden Stoffen bekleidet sind. — Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit dem Beginn des Jahres 1856 in Kraft.

5) Für ungewöhnliche Verhältnisse (z. B. Gebäude mit Dampftriebkraft) bestimmt das Directorium den Beitrag nach dem Grade der Gefahr.

§. 16. Veränderungen der versicherten Gebäude.

Bei Veränderungen in der Lage und Bauart eines versicherten Gebäudes kommen je nach Beschaffenheit derselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Eine Versetzung des Gebäudes von der Stelle muß binnen 8 Tagen nach deren Ausführung dem Amte angezeigt werden. Im Versäumungsfalle wird für den bis zur Nachholung etwa vorkommenden Brandschaden kein Ersatz geleistet.

2) Dasselbe gilt vom Umbau, theilweisen Abbruch und jeder sonstigen wesentlichen Verkleinerung des versicherten Gebäudes, und zwar bei Strafe bis zu 20 Thlrn. für das Unterbleiben der Anzeige.

3) Bauliche Veränderungen, welche die Versetzung des Gebäudes in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Classe nothwendig machen, müssen gleichfalls bei Strafe bis zu 20 Thlrn. binnen 8 Tagen angezeigt werden. Im Unterlassungsfalle tritt eine Nachzahlung dessen, was bei gehöriger Anzeige mehr zu erlegen gewesen wäre, ein.

4) Umgekehrt findet bei Versäumung der Anzeige baulicher Veränderungen, welche den Anspruch auf Abminderung der Beiträge zu begründen geeignet sind, eine Rückzahlung des erlegten Mehrbetrags nicht statt.

5) Die Vergrößerung oder anderweitige erhebliche Wertherhöhung eines versicherten Gebäudes, bezüglich dessen eine Zwangspflicht besteht (§. 4), muß bei Strafe bis zu 5 Thlrn. binnen 8 Tagen nach der Ausführung zur entsprechenden Erhöhung der Versicherungssumme (§. 13) angezeigt werden.

Der freiwillig Eingetretene ist nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn die Verbesserung eine solche Veränderung der Größe des Gebäudes zur Folge hat, daß später eine Ungewißheit über die Identität des Gebäudes mit dem ursprünglich versicherten zu besorgen ist. Ist im Unterlassungsfalle bei späteren Brandschäden die Identität nicht herzustellen, so leistet die Anstalt keinen Ersatz.

§. 17. Erhöhung und Minderung der Versicherungssumme ohne bauliche Aenderung.

Eine spätere Erhöhung der Versicherungssumme ohne Vergrößerung oder Verbesserung des Gebäudes ist zulässig, wenn freiwillig eingetretene Mitglieder von Anfang an nicht die höchste zulässige Versicherung (§. 13) genommen haben. Eine neue Besichtigung und Abschätzung ist nur dann unbedingt nothwendig, wenn die vorhandene Taxe älter als 10 Jahre ist. Es hängt jedoch auch bei neueren Taxen immer von dem Ermessen des Directoriums ab, ob es die Erhöhung bis auf den früher ermittelten Taxwerth ohne Weiteres gestatten, oder wegen einer inzwischen vielleicht eingetretenen Werthverminderung eine neue (kunstverständige) Abschätzung verlangen will.

Auch die Ermäßigung einer früher genommenen Versicherung, bei unveränderten Verhältnissen des Gebäudes, steht den freiwillig eingetretenen Mitgliedern frei, unterliegt jedoch den Bestimmungen über Austritt (§. 22).

§. 18. Errichtung feuergefährlicher Anlagen. Baufälligkeit.

1) Wer in oder bei seinem versicherten Gebäude Anlagen von solcher Feuergefährlichkeit, daß dadurch das Gebäude versicherungsunfähig wird (§. 2, Nr. 3), herrichtet, verliert sofort von selbst jeden Anspruch auf Ersatz der für die Dauer dieser Feuergefährlichkeit etwa vorkommenden Brandschäden, und ist überdies bei Strafe bis zu 50 Thlrn. zur Anzeige bei dem Amte binnen 3 Tagen nach Herstellung der Anlage verpflichtet. — Dem Directorium steht es frei, entweder sofort die Tilgung vorzunehmen, oder vorerst eine Frist für die Entfernung der Feuergefährlichkeit zu setzen.

2) Werden versicherte Gebäude so baufällig, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht reparaturfähig sind, und die Polizei ihre Schließung verfügt, so erlischt die Versicherung mit dem Beginne desjenigen Tages, an welchem die Schließung verfügt wird.

3) Das Directorium ist berechtigt, die Versicherung solcher Gebäude,

a. deren Werth unter 25 Thlr. Crt. oder bis auf den achten Theil des Neubauwerthes gesunken ist,

b. aus deren Zustand sich ein absichtliches oder höchst fahrlässiges Verfallenlassen ergiebt,

c. deren Besitzer sich wiederholt einer groben Fahrlässigkeit in der eigenen Handhabung von Feuer und Licht oder in der Ueberwachung seiner Hausgenossen schuldig gemacht hat,

durch Ankündigung an den Versicherten sofort aufzuheben.

4) Von jeder in solchen Veranlassungen eingetretenen Ausschließung hat das Amt sofort den Hypothekenbuchgläubigern gebührenfrei Nachricht zu geben.

§. 19. Ueberwachung des Gebäudezustandes und der Mobiliarversicherungen.

Die Erfüllung der Vorschriften über die Veränderungen versicherter Gebäude (§. 15, Nr. 4. §. 16), feuergefährliche Anlagen und Baufälligkeit (§. 18), ist besonders von den Repräsentanten des Orts (Districts) zu überwachen, und von ihnen bei Wahrnehmung eines Verstoßes dem Amte zum weiteren Einschreiten Anzeige zu machen.

Eben solche Anzeige ist zu machen, wenn die Repräsentanten, welchen jedes Mitglied auf Verlangen die Einsicht der erhaltenen Versicherungsscheine gewähren muß, der Ansicht sind, daß aus irgend einem andern Grunde die Versicherungssumme eines Gebäudes dessen gemeinen Werth, nach der für diesen Begriff in der Anlage I. unter 10, Anmerkung b. gegebenen Erläuterung, übersteige, oder daß ein Bewohner des versicherten Gebäudes mit seinem Mobiliar auf eine irgendwie bedenkliche Weise gegen Feuersgefahr versichert sei.

§. 20. Allgemeine und besondere Revisionen.

Von Zeit zu Zeit soll eine Revision sämmtlicher Versicherungen auf Kosten der Anstalt stattfinden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben der Großherzoglichen Kammer vorbehalten.

Außerdem ist das Directorium und jedes Amt nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, in allen Fällen, in welchen es, auf Anzeige der Repräsentanten oder sonst, eine Unrichtigkeit der Versicherung oder ein Mißverhältniß zwischen der Versicherungssumme und dem Werthe eines Gebäudes vermuthet, eine Revision einzelner Gebäude wie ganzer Ortschaften, unter Zuziehung des zuständigen Districtsbaubeamten, vorzunehmen. — Die Kosten treffen das betheiligte Institutsmitglied nur, wenn demselben Absichtlichkeit oder grobes Verschulden bei dem vorgefundenen ungesetzlichen Zustande zur Last fällt. Die Entscheidungen, welche bei einer solchen Revision gegeben werden, treten sofort in Kraft. Wird jedoch später im Wege der Beschwerde oder auf officielles Verfahren eine andere Bestimmung herbeigeführt, so ist letztere auch hinsichtlich der Entschädigung für einen in der Zwischenzeit etwa vorgefallenen Brandschaden und hinsichtlich der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge maaßgebend.

§. 21. Erlöschen der Versicherung.

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Rechte des Institutsmitgliedes durch gesetzwidriges Verhalten verloren gehen (§. 5, §. 16 Nr. 1, 2, §. 32), oder eine Ausschließung erfolgt (§. 18), oder endlich eine Versicherung dadurch aufgehoben wird, daß eine andere an ihre Stelle tritt (§. 14), dauert die Versicherung jedes Gebäudes so lange, bis ein freiwilliger Austritt (§. 22) oder der Untergang des Gebäudes, namentlich durch Abbruch (§. 23) oder Brand (§. 24) erfolgt.

§. 22. Insbesondere.

1) Kündigung.

Freiwillige Mitglieder können die Versicherung ganz oder theilweise (zur Abminderung der Versicherungssumme, §. 17) kündigen, jedoch muß bei dem Vorhandensein von Hypothekenbuchsgläubigern deren Zustimmung dem Amte nachgewiesen werden, und gilt die Kündigung erst mit dem Augenblicke als angebracht, in welchem dieser Nachweis geliefert wird. Jede dergestalt angebrachte Kündigung hat das Amt sogleich dem Directorium zu melden. — Die Kündigung erfordert eine 7monatliche, nur mit den Monaten October und April ablaufende Frist, dergestalt, daß auf eine spätestens am 31sten März (oder 30sten September) angebrachte Kündigung der Austritt um 12 Uhr in der Nacht vom nächsten 31sten October zum 1sten November (beziehungsweise 30sten April zum 1sten Mai) stattfindet.

§. 23. 2) Abbruch.

Bei völligem Abbruch des versicherten Gebäudes erlischt die Versicherung desselben mit dem Augenblicke, in welchem der Abbruch beginnt. Die Verpflichtung des Besitzers zur Entrichtung von Beiträgen erlischt jedoch erst mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem er dem Amte den Abbruch anzeigt (§. 41).

Theilweiser Abbruch unterliegt den Bestimmungen über bauliche Veränderung des Gebäudes (§. 16, Nr. 2).

§. 24. 3) Brandschaden.

Durch totalen Brandschaden erlischt die Versicherung des Gebäudes mit dem Erlöschen des Gebäudes.

Bei nicht totalen Schäden hat das Amt bei der Abschätzung sogleich zu bestimmen, ob die Versicherung des beschädigten Gebäudes sogleich ganz aufhören, oder zu welchem Theile der bisherigen Versicherungssumme dieselbe bis zur Wiederherstellung des Gebäudes fortbestehen soll. Nach der Wiederherstellung kommen die Grundsätze über bauliche Veränderungen zur Anwendung (§. 16). Gehört aber der Beschädigte zu den freiwilligen Mitgliedern, so kann er das

Ausscheiden des stehen gebliebenen Theiles des Gebäudes sofort erklären und dadurch bewirken.

§. 25. Allgemeine Folgen des Erlöschens.

Mit dem freiwilligen, wie mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Anstalt verliert der Ausscheidende jederzeit seine Ansprüche an den Fonds und Cassenbestand der Anstalt.

§. 26. Hauptbücher.

Ueber alle endgültig versicherten Gebäude werden bei dem Directorium nach den darüber herausgegebenen Formularen geführt:

ein Hauptbuch über sämmtliche Windmühlen jedes Amtsbezirks (Windmühlenkataster),

ein Hauptbuch über die anderweitigen Versicherungen in jeder Ortschaft (Ortschaftskataster),

eine fortlaufende Uebersicht des Versicherungsbestandes in jedem Amte.

Jedes Amt hat für seinen Bezirk eben solche Bücher zu führen.

Die Uebereinstimmung der Directorial- und Amtsbücher hat das Directorium unausgesetzt, namentlich bei den Liquidationen über die halbjährigen Beiträge (§. 41) zu überwachen und die Abstellung bemerkter Abweichungen zu veranlassen.

§. 27. Versicherungsscheine.

Nach Eintragung einer Versicherung in das Hauptbuch bezeugt das Directorium, unter einer Abschrift der Beschreibung und Taxe des Gebäudes, dessen Aufnahme, den Anfang der Versicherung, die Versicherungssumme (in Buchstaben), die Gebäudeclasse und die Nummer des Eintrags im Hauptbuche. — Diese Urkunde, von welcher das Amt eine Abschrift zurückbehält, wird dem Versicherer als Zeugniß über die Aufnahme zugestellt.

Bei dem Erlöschen einer Versicherung ist der Aufnahmeschein, sofern er nicht vernichtet oder verloren gegangen, zurückzugeben. Eine Mortification desselben ist nie nothwendig. Doch kann das Directorium, wenn es solches nach Beschaffenheit des Falles für nützlich hält, eine einmalige öffentliche Ankündigung wegen Ungültigkeit des angeblich vernichteten oder verlorenen Scheins auf Kosten des Betheiligten erlassen.

Die im Besitze des Directoriums und beziehungsweise des Amts verbliebenen Exemplare und Abschriften der Kunstverständigen-Beschreibung und Taxen mit den zugehörigen Situationsplänen und Zeichnungen sind als Zubehör der Hauptbücher für jede Ortschaft (und für die Windmühlen des ganzen Amts-Districts) nach der Zeitfolge der Versicherung zu ordnen und getrennt aufzubewahren.

§. 28. Aufnahmegebühren.

Bei endgültigen Versicherungen erlegt der Eintretende für je 25 Thlr. der Versicherungssumme eine Aufnahmegebühr von 2 ßl. — Für vorläufige Versicherungen wird ein Antrittsgeld nicht entrichtet.

Bei Veränderungen, welche mit einer Versicherung vorgehen (§§. 16, 17), wird diese Gebühr nur erlegt, wenn und insoweit die frühere Versicherungssumme erhöhet wird.

Das Amt hat die Aufnahmegebühren wahrzunehmen und für jedes Quartal, spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats im nächsten Quartal, mit dem vorgeschriebenen Verzeichnisse an die Casse der Anstalt einzusenden.

Eine Rückzahlung dieser Gebühr bei völligem oder theilweisem Aufhören der Versicherung findet nicht statt.

§. 29. Beitrag zu Feuerspritzen.

Wenn zum gemeinnützigen Gebrauch für einen Ort oder Bezirk, in welchem versicherte Gebäude liegen, eine Feuerspritze angeschafft wird, so bewilligt die Anstalt ein Viertheil des Ankaufspreises.

§. 30. Prämien für Hülfeleistung.

An Belohnungen für Hülfeleistung bei Bränden, durch welche versicherte Gebäude betroffen oder bedrohet werden, bewilligt das Directorium

1) für die erste auf der Brandstätte außerhalb ihres Standortes ankommende und gebrauchte Spritze 10 bis 15 Thlr.,
2) für ausgezeichnete, mit persönlicher Gefahr geleistete und besonders erfolgreiche Hülfe 5 bis 20 Thlr.

§. 31. Umfang der Garantie Seitens der Anstalt.

Durch die Versicherung übernimmt die Anstalt nach dem Maaßstabe der Versicherungssumme die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch Feuer oder aus Veranlassung eines Brandes, namentlich durch Einwässerung oder Niederreißen, um der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun.

Beschädigungen durch nicht zündende Blitze werden nicht erstattet.

Brandschäden und gleich zu achtende Verluste, welche durch Krieg, bürgerliche Unruhen und ähnliche außerordentliche Ereignisse in größerem Maaße herbeigeführt sind, werden zwar ebenfalls vergütet, doch müssen die Beschädigten damit so lange warten, bis die dazu erforderlichen Gelder nach Ermessen der Großherzoglichen Kammer nach und nach aufgebracht werden können.

Der Beschädigte ist verpflichtet, diejenigen Ansprüche auf Ersatz, welche ihm gegen Dritte, namentlich bei Kriegsschäden gegen den eigenen oder einen fremden Staat, etwa zustehen, der Anstalt bis zum Belaufe der von ihr zu erwartenden Entschädigungssumme abzutreten, und gehen solche Ansprüche auch ohne Abtretung kraft der geleisteten Entschädigung an die Anstalt über.

§. 32. Beschränkungen des Schadensersatzes gegenüber dem Versicherten.

Der Beschädigte erhält keine Vergütung für Verluste, welche von ihm absichtlich oder durch sein grobes Verschulden, oder mit seinem Wissen und Willen von Dritten verursacht sind. So lange der Ausgang einer dieserhalb gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung zweifelhaft ist, darf ihm von der Versicherungssumme nichts ausgezahlt werden. Wird die Pflichtwidrigkeit erst nach Auszahlung einer Schadensvergütung entdeckt, so findet deren Rückforderung statt.

Ebenso wenig erhält der Beschädigte Vergütung für Verluste, welche dadurch herbeigeführt sind, daß er ohne Anordnung oder Genehmigung der die Löschanstalten leitenden Behörde die Niederreißung seines vom Brande nicht ergriffenen Gebäudes bewirkte.

§. 33. Schadensvergütung im Interesse der Creditoren.

In allen den Fällen, in welchen ein sonst begründeter Schadensanspruch dem Beschädigten wegen doppelter Versicherung (§. 5), Brandstiftung, grober Fahrlässigkeit oder voreiligen Niederreißens (§. 32) abgesprochen ist, leistet die Anstalt dennoch den grundgesetzlichen Ersatz, wenn solches zur Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nöthig ist. Sind auf Seiten des Inhabers einer solchen Forderung die Voraussetzungen concursmäßiger Einleitungen (Verordnung vom 17ten December 1834, §. 1) vorhanden, so ist auf dessen Antrag das Grundstück mit dem Entschädigungsanspruche unter den grundgesetzlichen Bedingungen von dem zuständigen Gerichte im Wege des Specialconcurses öffentlich meistbietend zu verkaufen. Was nach Befriedigung der gedachten Forderungen von der Specialconcursmasse übrig bleibt, fällt der Anstalt bis zum Belaufe der Brandentschädigungssumme anheim.

§. 34. Verhalten beim Brandunglück.

Bei entstehendem Brande muß jedes betroffene oder bedrohete Mitglied

1) sofort alle ihm möglichen Mittel zur Löschung des Feuers und Verhinderung

der weiteren Verbreitung, mit Zuziehung seiner Familie und Dienstboten, anwenden;

2) seine Miteinwohner und nächsten Nachbarn eiligst zur Hülfe rufen und
3) dem Ortsvorstande zur Anwendung und Herbeischaffung der weiteren Lösch- und Rettungsmittel, so wie zur Meldung bei dem Amte, ungesäumt Nachricht geben;
4) nach gelöschtem Brande die Räumung oder anderweitige Veränderung der Brandstelle bis zur Untersuchung und Abschätzung des entstandenen Schadens unterlassen.

Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Strafe bis zu 20 Thlrn.

§. 35. Untersuchung und Schätzung des Schadens.

Das Amt hat die Untersuchung und Abschätzung, unter Zuziehung des zuständigen Districtsbaubeamten und der beiden Repräsentanten, binnen 3 Tagen vorzunehmen.

I. Die Untersuchung ist darauf zu richten:

1) welches oder welche der versicherten — rücksichtlich ihrer Identität genau festzustellenden — Gebäude vom Feuer ergriffen oder in Veranlassung desselben beschädigt sind, und ob die Versicherungsverhältnisse, welche bei ihnen in Betracht kommen, vor dem Brande unverändert vorhanden gewesen sind;
2) wodurch das Feuer entstanden und verbreitet ist;
3) ob den allgemeinen und etwa bestehenden besonderen feuerpolizeilichen Vorschriften (über Löschgeräth, Reinigung der Schornsteine u. s. w.) genügt ist;
4) ob die Brandstätte nicht weiter, als zur Hemmung und Löschung des Feuers nöthig gewesen, aufgeräumt ist;
5) ob zur Ertheilung von Prämien Grund vorhanden ist.

Der ertheilte Aufnahmeschein (§. 27) ist einzufordern und, wenn er noch vorhanden, dem Protocolle anzuschließen.

II. Die Abschätzung geschieht durch den Districtsbaubeamten nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Es ist nicht auf den Werth des Verlustes, sondern nur darauf zu sehen, ob das Gebäude (oder der versicherte Bauantheil, §. 3, Nr. 2) ganz oder zu $^3/_4$ oder $^1/_2$ oder zum 3ten, 4ten, 8ten oder 16ten Theile abgebrannt, niedergerissen oder beschädigt ist. Derselbe Theil der Versicherungssumme wird als Vergütung berechnet und ist bei Abgabe der Taxe genau in Zahlen auszudrücken.
2) Geht die Beschädigung unter $^1/_{16}$ des Gebäudes, so wird die Wiederherstellung sofort veranschlagt und die Anschlagsumme, soweit sie $^1/_{16}$ der Versicherungssumme nicht übersteigt, als die zu vergütende Summe angesehen.
3) Die noch brauchbaren Materialien des niedergerissenen oder doch nicht mehr reparaturfähigen Theiles kommen bei diesen Abschätzungen nur insoweit in Anschlag, als deren Werth die Kosten der Aufräumung übersteigt.

Mit dem Ergebnisse der Abschätzung ist der Beschädigte sofort Amtswegen bekannt zu machen, auch bei nicht totalen Schäden festzustellen, ob und zu welchem Theile der bisherigen Versicherungssumme der stehen gebliebene Theil des Gebäudes versichert bleibt (§. 24). Die Kosten der Abschätzung — bei deren Berechnung die Grundsätze des §. 10 Anwendung finden — werden von dem Beschädigten getragen, von mehreren Beschädigten nach Verhältniß der Entschädigungssumme. Wenn jedoch die Entschädigungssumme im Ganzen unter 100 Thlr. bleibt, so trägt die Anstalt diese Kosten.

§. 36. Behinderung des Districtsbaubeamten.

Ist der Districtsbaubeamte durch eigenes Interesse oder andere vollgültige Gründe an der Ausrichtung der nach diesem Gesetze (§§. 9, 20, 35) ihm obliegenden Abschätzungen behindert, so wird statt seiner ein Districtsbaubeamter eines benachbarten Districts nach Wahl des Amts zugezogen.

§. 37. Bestimmung und Anweisung der Entschädigungssumme.

Binnen 8 Tagen nach beendigter Untersuchung und Schätzung sind die erwachsenen Verhandlungen an das Directorium einzusenden, welches, falls nicht vorher Erinnerungen zu erledigen sind, die Entschädigungssumme festsetzt und der Casse Anweisung zur Zahlung nach dem Fortschreiten in der Herstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes (§. 39) ertheilt.

§. 38. Zweck der Brandentschädigungsgelder. Wegfall von Cessionen, Theilungen und Arresten.

Die Brandentschädigungsgelder sind ausschließlich zum Wiederaufbau des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes bestimmt. Sie können daher, getrennt von dieser Verpflichtung, weder cedirt, noch in Concurs- und Erbschaftsfällen getheilt werden. Eine Arrestanlegung wegen Forderungen Dritter ist gänzlich ausgeschlossen.

§. 39. Auszahlung der Entschädigungssumme.

Für die Auszahlung und Verwendung der Schädengelder gelten folgende Grundsätze:

1) Die Entschädigungssumme wird in Drittheilen gezahlt, und zwar bei totalen Schäden

   das erste Drittheil, sobald das Fundament des neuen Gebäudes fertig und bei Fachbau die Sohlen gestreckt, bei Massivbau aber die Ringmauern einen Fuß hoch aufgeführt sind;

   das zweite Drittheil bei Fachbau, sobald das Gebäude gerichtet ist, bei Massivbau, sobald die Ringmauern bis zum Dache aufgeführt und die übrigen Theile gleichfalls gerichtet sind;

   das letzte Drittheil nach Vollendung des neuen Gebäudes.

   Ist der Schade nicht total oder bei versicherten Bauantheilen eingetreten, so wird im Sinne dieser Grundsätze verfahren. Die letzte Zahlung ist nie ohne Nachsicht an Ort und Stelle, diese geschehe für sich oder durch Besichtigung und Schätzung zum Behuf der neuen Versicherung, zu leisten.

2) Dem Beschädigten steht im Allgemeinen frei, das neue Gebäude auf einer andern Stelle desselben Grundstücks, oder statt eines abgebrannten Gebäudes mehrere, und umgekehrt, aufzuführen; jedoch muß immer die Entschädigungssumme vollständig verwendet werden. Auf Erfordern des Amts sind dieserhalb Kostenanschläge des oder der beabsichtigten Neubauten beizubringen. Letztere sind dann auch bei der Vertheilung einer Entschädigungssumme auf mehrere neue Gebäude zu Grunde zu legen.

   Bei Neubauten auf einem anderen Grundstücke dürfen die Schädengelder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hypothekenbuchsgläubiger dem Beschädigten ausgezahlt werden.

3) Das Amt hat die Schädengelder nur nach dem jedesmaligen Bedarf aus der Anstaltscasse abzufordern und das Empfangene zurückzuzahlen, wenn aus irgend einem Grunde die Auszahlung an den Beschädigten für längere Zeit unterbleibt. — Jede Zahlung an den Beschädigten geschieht in der Regel zum amtlichen Protocolle, welches dann im Original oder einer beglaubigten Abschrift an die Casse der Anstalt einzusenden ist. Bei der letzten Zahlung ist der Empfänger außerdem zu einer Erklärung darüber,

daß nunmehr die ganze (auszuzahlende) Entschädigungssumme gezahlt sei, und ein weiterer Anspruch wegen des Brandes nicht bestehe, zu veranlassen.

4) Das Directorium kann aus besonderen, zu seinem Ermessen stehenden Gründen bewilligen, daß die Schädengelder ungeachtet der einstweiligen Aussetzung des Wiederaufbaues an das zuständige Amt zur Ansammlung eines größeren Baufonds gezahlt werden. Für die Verwaltung und Verwendung ist dann das Amt, nicht die Anstalt verantwortlich. Unterbleibt die Wiederherstellung, so findet die Rückforderung des Capitals und der gewonnenen Zinsen statt.

5) Bei herrschaftlichen Gebäuden hat die zuständige Oberbehörde zu bestimmen, wann, wie und wo der Wiederaufbau und die Zahlung der Schädengelder erfolgen soll. Für den Bereich der Großherzoglichen Kammerverwaltung bewendet es zur Zeit bei der Vorschrift, daß die Zahlung in einer Summe aus der Anstaltscasse unmittelbar an die Haupt-Kammercasse geleistet wird.

§. 40. Regelmäßige Mittel der Anstalt.

Die Mittel zur Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen werden in der Regel beschafft:

1) durch die für die Aufnahme zu erlegende Gebühr (§. 28),
2) durch die Zinsen des gesammelten Fonds (§. 42),
3) durch halbjährige Beiträge der Societätsmitglieder (§. 41).

§. 41. Insbesondere.

1) Beiträge der Mitglieder.

Das Ausschreiben dieser Beiträge geschieht sogleich nach dem 1sten April und 1sten October durch die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen und umfaßt die gesammten, aus dem verflossenen halben Jahre erwachsenen Verbindlichkeiten der Anstalt an Entschädigungsgeldern, Administrationskosten, Prämien, Spritzenbeiträgen, und den Bedarf zu den sonstigen grundgesetzlichen Ausgaben, soweit nicht die sonstigen Mittel Deckung gewähren.

Für die Berechnung der Beiträge giebt ein einfacher Ansatz — Simplum — den Maaßstab. Dieser Ansatz beträgt von jeden 25 Thlrn. der Versicherungssumme (halbjährig)

bei Gebäuden der I. Classe . . ¾ ßl.
bei Gebäuden der II. Classe . . 1 „
bei Gebäuden der III. Classe . . 2 „
bei Windmühlen . . . . . 4 „

und wird nach dem Bedarf zu ½ oder zu voll, oder zu 1½mal u. s. w., mit Weglassung von Pfenningsbrüchen, ausgeschrieben.

Die Beiträge werden nach den zu Anfang jedes 1. April und 1. October bestehenden Versicherungssummen berechnet und erlegt. Von den im Laufe des verflossenen halben Jahres neu eingetretenen (oder erhöheten) Versicherungen wird demnach zu dem ganzen Bedarf, von dem erloschenen nichts beigetragen.

Binnen der in dem Directorialausschreiben gesetzten — in der Regel sechswöchigen — Frist hat jedes Amt für seinen Bereich die Erhebung zu beschaffen, darüber nach dem vorgeschriebenen Formular zu liquidiren und den Betrag an die Casse der Anstalt einzusenden.

§. 42. 2) Fonds. Anleihen. Außerordentliche Beiträge.

Der gesammelte Fonds ist dazu bestimmt:

1) durch eine Vorschußleistung die Verpflichtungen der Anstalt früher zu erfüllen, als die regelmäßigen Deckungsmittel beschafft werden;
2) den übermäßigen Druck, welcher bei dem Eintreten vieler und bedeutender

Brände durch deren völlige Deckung vermittelst des nächsten Ausschreibens entstehen würde, von den Mitgliedern abzuwenden.

Soweit der Fonds für den ersteren Zweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er verzinslich sicher zu belegen. Bei eingetretenem Angriff dieses belegten Theils muß derselbe nach und nach auf $\frac{1}{6}$ Procent des gesammten Versicherungsbestandes wieder hergestellt werden.

Nur in Fällen der ungewöhnlichsten Calamität ist zur Aufnahme von Anlehen auf den Credit der Anstalt und zur Ausschreibung außerordentlicher Beiträge zu schreiten.

Alle diese Maaßregeln, mit Ausnahme der gewöhnlichen Vorschußleistung (Nr. 1), bedürfen der Genehmigung Großherzoglicher Kammer.

§. 43. Jährliche Mittheilung des Rechnungsstandes an die Mitglieder.

Eine allgemeine Uebersicht über die Lage der Anstalt, namentlich über den Stand ihrer hauptsächlichen Rechnungszweige, wird von dem Directorium jährlich den Aemtern und von diesen den Repräsentanten zum Behuf der weiteren Mittheilung an die Mitglieder ihres Orts (Bezirks) herausgegeben.

§. 44. Vorzüge der Aufnahmegebühren und Schädenbeiträge.

Die Forderungen der Anstalt an Aufnahmegebühren und Beiträgen haben in allen Beziehungen, namentlich hinsichtlich ihrer Erstigkeit und Erhebungsfähigkeit in und außer Concursen die Natur der öffentlichen Abgaben und können von jedem Besitzer des versicherten Gebäudes eingezogen werden. Sind die versicherten Gebäude vermiethet oder verpachtet, so hat der Miether oder Pächter die Gebühren und Beiträge zu bezahlen und solche im ersten demnächst folgenden Miths- oder Pachtzahlungstermins seinem Vermiether oder Verpächter in Abzug zu bringen.

§. 45. Executionszwang der Aemter.

Alle in diesem Gesetze begründeten Verpflichtungen der Anstaltsgenossen unterliegen, ohne Rücksicht auf den etwanigen eximirten Gerichtsstand der Verpflichteten, dem Executionszwange der Aemter. Ein gerichtliches Verfahren ist in den Angelegenheiten der Anstalt gänzlich ausgeschlossen.

§. 46. Portofreiheit.

Für die wechselseitigen Schreiben, Acten- und Geldsendungen zwischen dem Directorium und der Anstaltscasse einerseits und den Aemtern andererseits ist die Portofreiheit von Verkündigung dieses Gesetzes an zugestanden. Jedoch muß jede Sendung mit dem Siegel der Behörden, und wenn sie von dem Directorium oder der Casse ausgeht, außerdem mit der Bezeichnung „Domanialbrandversicherungssache" (D. B. B. S.) versehen sein.

§. 47. Beschwerdeführung.

1) Beschwerden der Anstaltsgenossen über das Verfahren der Aemter sind zunächst bei dem Directorium der Anstalt anzubringen, und zwar als Gegenvorstellung, wenn dasselbe auf besonderer Directorialbestimmung beruhet. Gegen die Entscheidung des Directoriums steht dem sich dadurch verletzt Achtenden der Recurs an die Großherzogliche Kammer, und von deren Entscheidung an das Ministerium des Innern frei, bei dessen Bestimmung es bewendet.

Den Organen der Anstalt (§§. 6 bis 8) bleibt gleichfalls der Recurs an die höhere Stelle frei.

2) Wer sich durch eine Abschätzung des Districtsbaubeamten (§§. 9, 20, 35) verletzt hält, kann binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung mit der Taxe eine fernere Abschätzung durch einen anderen vom Amte zu wählenden Districtsbaubeamten beantragen. Der Durchschnitt der früheren und dieser neuen Schätzung ist als das feststehende Ergebniß des Verfahrens anzusehen, auch wenn dieser Durchschnitt dem

Zwecke des Beschwerdeführers noch weniger entspricht als die erste Schätzung. — Im letzteren Falle, so wie bei Bestätigung der ersten Taxe trägt der Beschwerdeführer die Kosten der neuen Schätzung, sonst die Anstalt.

Der Antrag auf die zweite Schätzung eines Brandschadens (§. 35, Nr. II.) ist nur bei unverändertem Zustande der Brandstätte zulässig.

3) Für Beschwerden gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Aemter in den Straffällen dieses Gesetzes bewendet es bei der für Polizeistrafsälle allgemein geltenden unmittelbaren Anbringung des Recurses bei dem Ministerium des Innern.

§. 48. Auslegungsregel.

Das gegenwärtige Gesetz ist in zweifelhaften Fällen stets zu Gunsten des Beschädigten auszulegen.

§. 49. Spätere Ergänzung, Abänderung und Erläuterung.

Die Ergänzung, Abänderung und Erläuterung dieses Gesetzes in Folge allgemeiner Revision oder besonderer Veranlassung wird vorbehalten und für die Mitglieder verbindlich.

Anlage Nr. I. zu §. 9.

Domanialbrandversicherungsanstalt.

Gebäude zu Amt

Vorbemerkungen.

a. Ueber die Gebäude eines Hofes, Pfarr-, Forst-, Erbpacht-, Bauer- und ähnlichen Gehöfts ist bei endgültigen Versicherungen, neben der gewöhnlichen Beschreibung, regelmäßig ein Situationsplan aufzunehmen. Ausnahmen treten nur ein, wenn nach den besonderen Localverhältnissen auch ohne Situationsplan ein Zweifel über die Identität des einen oder der mehreren Gebäude weder für jetzt, noch für die Folge (z. B. aus Veränderungen in der Hauptbestimmung des einen oder anderen Gebäudes) entstehen kann. — Bei kleineren Besitzstellen ist die Aufnahme eines Plans nur erforderlich, wenn mehr als zwei Gebäude vorhanden, oder besondere Veranlassungsgründe gegeben sind.

Es bedarf bei Situationsplänen weder einer geometrischen Ermittelung der Entfernungen, noch — auf dem Plane — einer Angabe der Länge und Tiefe der einzelnen Gebäude, noch überhaupt einer, technischen Anforderungen entsprechenden Zeichnung.

Für vorläufige Versicherungen ist ein Situationsplan nicht erforderlich.

b. Auf dem Plane ist das zur Versicherung stehende Gebäude mit einer Nummer zu bezeichnen, diese Nummer auch in der gewöhnlichen Beschreibung anzugeben. — Nicht versicherte Gebäude des Grundstücks sind gleichfalls aufzunehmen, jedoch nicht zu numeriren, sondern nach ihrer Hauptbestimmung (z. B. „Scheune, Stall") und als „nicht versichert" auf dem Plane zu bezeichnen.

c. Es dürfen niemals mehrere Gebäude in einer Beschreibung und Taxe zusammengefaßt werden; jedoch bedarf es nur eines Situationsplanes für sämmtliche Gebäude eines und desselben Grundstücks.

d. Ist bereits ein Situationsplan vorhanden, so werden auf demselben bei dem Hinzutreten neuer Versicherungen die nöthigen Nachträge gemacht, falls nicht die Aufnahme eines umfassenden neuen Planes sich als nöthig oder zweckmäßig darstellt.

e. Reicht in einzelnen Fällen der Raum des Formulars für die Erledigung der einen oder andern Nummer nicht aus, so geschieht die Erledigung in einer Anlage, welche bei der betreffenden Nummer im Formular in Bezug genommen wird.

f. Bei Bauantheilen (Grundgesetz §. 3, Nr. 2), Kirchen, Mühlen und anderen Gebäuden von schwierigen und ungewöhnlichen Bauverhältnissen steht es zum Ermessen des Baubeamten, sich einer andern als der hier gegebenen Form zu bedienen, sofern nur alle Verhältnisse, welche nach dem Gesetze für die Versicherung in Betracht kommen, bei der gewählten Form berücksichtigt werden.

Das sogenannte umgehende (gangfertige) Zeug der Mühlen ist zu den Rechtsfolgen dieses Gesetzes als Bestandtheil des Gebäudes anzusehen. Unter den hauptsächlichsten Bestandtheilen desselben sind jedenfalls auch die Gänge nach ihrer Zahl und ihren allgemeinen Unterscheidungsmerkmalen anzugeben.

g. Kann der Versichernde, welcher zur Ertheilung aller ihm möglichen Auskunft verpflichtet ist, oder — bei vorläufigen Versicherungen — einer der Repräsentanten nicht schreiben, so genügt seine Unterkreuzung, welcher sein Name von einem der schreibkundigen Theilnehmer hinzugefügt wird.

---

1) Bezeichnung des Gebäudes nach seiner Hauptbestimmung (Wohnhaus, Scheune u. s. w.), ferner nach dem Grundstücke, zu welchem dasselbe gehört (Erbzins-, Bauergehöft u. s. w.), besonders nach der amtlichen Nummer des Grundstücks.

2) Ist das Gebäude nach dem Grundgesetze (§§. 1, 2, 5) überhaupt versicherungsfähig?

3) Jetziger Gebäude-Eigenthümer (Name, Stand oder Gewerbe u. s. w.).

Anmerkungen.

a. Der Angabe des Wohnorts bedarf es nicht, wenn der Besitzer an dem Orte wohnt, zu welchem das Gebäude gehört.

b. Bei herrschaftlichen Bauergehöften ist auch der Inhaber (Hauswirth oder Interimswirth) zu bezeichnen.

4) Das Gebäude ist (nach Fuß, mit Weglassung der Zolle über den halben Fuß)
lang . . . . . .
tief . . . . . .
hoch bis zum Dache (Stenderhöhe).

Anmerkungen.

a. Bei dem Vorhandensein von Flügeln und Anbauten ist die Länge, Tiefe und Höhe des Hauptgebäudes und jedes Flügels oder Anbaues besonders anzugeben.

b. Betrifft die Beschreibung und Schätzung ein Gebäude, welches bereits bei der Anstalt versichert ist, jedoch wegen eingetretener baulicher Veränderungen (z. B. wegen eines neuen Flügels) beschrieben und geschätzt wird, so muß die Beschreibung und Schätzung immer das ganze Gebäude umfassen. Nur wenn Flügel und Anbauten an einem bereits versicherten Gebäude vorläufig versichert werden sollen, hat sich die Beschreibung und Schätzung auf den zur Versicherung stehenden Flügel oder Anbau zu beschränken.

5) Zahl der Stockwerke.

6) Bauart der Umfassungswände, ob massiv (im Sinne des Grundgesetzes §. 15), von Fachwerk u. s. w.

Anmerkung.
Ist das Vorhandensein einer massiven Bauart nicht völlig zweifellos, so ist, neben der Bezeichnung als massiv, die Beschaffenheit näher anzugeben.

7) Dachung, ob von Ziegeln, Schiefer, Metall, Asphalt, auf Dornsche Art, oder aber von Stroh, Rohr, Schindeln u. s. w.

Anmerkungen.
a. Kommt eine Masse vor, welche vorstehend nicht aufgeführt, auch vom Directorium nicht als feuersicher anerkannt ist, so haben die Baubeamte, beziehungsweise Repräsentanten — außer der Beschreibung des Materials — ihre Ansicht darüber, ob die Dachung feuersicher sei, oder nicht, anzugeben.
b. Ist ein Gebäude feuersicher gedeckt, jedoch nicht massiv, so ist jedesmal anzugeben, ob sich ein anderes mit leicht brennendem Material gedecktes Gebäude in einer Nähe von weniger als 10 Fuß befindet oder nicht.

8) Sind die vorhandenen Feuerungsanlagen (Oefen, Schwibbögen, Schornsteine ꝛc.) in Bezug auf Feuergefährlichkeit tadellos eingerichtet, oder haben sie Fehler, und welche?

Anmerkung.
Bei endgültigen Versicherungen hat der Baubeamte, außer den Fehlern, auch die Art und Weise ihrer Hebung anzugeben.

9) Alter des Gebäudes (nach Jahren).

10) Abgeschätzter Werth des Gebäudes (in seinen versicherungsfähigen Theilen, Grundgesetz §. 3)
a. als Neubau . . . . . .
b. in seinem jetzigen Zustande . . .

Anmerkungen.
a. Die Fundamente und derjenige Theil der Umfassungsmauern der Keller, welcher in der Erde liegt, werden (als nicht versicherungsfähig, Grundgesetz §. 3) nicht mitgeschätzt.
b. Die Schätzung ist auf den gemeinen Werth (Mittelpreis) des Gebäudes zu richten und dabei nur auf die Verhältnisse des Gebäudes selbst, so wie auf die größere oder geringere Haltbarkeit seines Baugrundes, niemals aber auf Umgebung, vortheilhafte Lage und ähnliche Umstände Rücksicht zu nehmen.
c. Können sich — bei vorläufigen Versicherungen — die Repräsentanten über die Taxsumme nicht einigen, so wird der Durchschnitt ihrer Schätzungen genommen.
d. Die Schätzung geschieht in Courant. Geht die Taxsumme des Gebäudes in seinem jetzigen Zustande nicht mit 25 Thalern auf, so ist der Ueberschuß wegzulassen.
e. Mit der so gefundenen Taxsumme ist der Versicherende sofort bekannt zu machen. — Ist derselbe nicht zwangspflichtig (Grundgesetz §. 4) und erklärt auf diese Bekanntmachung, daß und um wie viel niedriger er versichern will (Grundgesetz §. 13), so ist diese Erklärung in die Beschreibung aufzunehmen.

11) Besondere Bemerkungen.

Anmerkung.
Hierher gehört bei endgültigen Versicherungen namentlich die Erwähnung, daß

das Gebäude bereits vorläufig bei der Anstalt versichert ist, in welchem Falle der ertheilte Versicherungsschein abzufordern und anzuschließen ist.

Die vorstehende Beschreibung und Taxe ist aufgenommen und vollzogen

Unterzeichnung des Versichernden. Unterzeichnung des oder der weiteren Theilnehmer.

Zu F. Wegesachen. A. Unchaussirte Straßen. Seite 287.

4575. Aufhebung der Güstrow-Krakower Landstraße. 29. Juli 1847.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Güstrow-Krakower Landstraße auf den Feldmarken Charlottenthal, Gr. Grabow und Kl. Grabow von dem Puncte, wo selbige auf der Feldmark Charlottenthal mit der jetzt vollendeten Güstrow-Krakow-Plauer Chaussee zusammenfällt, bis zu dem Puncte, wo die bisherige Landstraße in den Kirchweg von Kl. Grabow nach Lüdershagen einmündet, gänzlich eingehen, der übrige Theil der Landstraße aber von Lüdershagen bis Güstrow als Communicationsweg bei Bestand bleiben soll.

Schwerin am 29sten Julius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4576. Aufhebung der Klein-Tessin-Krakower Wege. 26. Jan. 1848.

Nachdem von Klein-Tessin über Charlottenthal bis zur Güstrow-Krakow-Plauer Chaussee ein neuer Weg angelegt ist, sind alle älteren von Klein-Tessin nach Charlottenthal und Krakow führenden Wege aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4577. Aufhebung der Wismar-Kröpeliner und der Wismar-Rostocker Landstraße. 26. Jan. 1848.

Die bisherigen Landstraßen von Wismar über Neubuckow nach Kröpelin und von Wismar über Alt-Karin und Retschow nach Rostock werden als solche aufgehoben, sollen aber, so weit sie nicht mit der Wismar-Kröpeliner Chaussee zusammenfallen, als Communicationswege bei Bestand bleiben.

Schwerin am 26sten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4578. Aufhebung der Boizenburg-Hagenower Landstraße. 26. Jan. 1848.

Die durch Chausseebauten entbehrlich gewordene Linie, von Boizenburg über Dorf Bellahn und Leppin nach Hagenow führende Landstraße ist als solche aufgehoben worden, jedoch wird dieselbe als Communicationsweg bei Bestand bleiben.

Schwerin am 26sten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4579. Errichtung von Wegweisern an den Communicationswegen. 8. März 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiemit, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Bezug auf die Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen, das Nachstehende:

§. 1. Alle diejenigen Communicationswege, auf denen überhaupt ein lebhafterer Verkehr stattfindet, und namentlich solche, welche direct zu Städten oder Eisenbahnhöfen führen, oder in Chausseen einmünden, sind an den Stellen, wo Wege von ihnen abgehen, mit Wegweisern zu versehen.

§. 2. Die nähere Bestimmung darüber, ob nach §. 1 Wegweiser auf Communicationswegen zu errichten, bleibt in einzelnen Fällen zunächst der competenten Wegebesichtigungsbehörde überlassen, desgleichen die Bestimmung der Zeit, binnen welcher die Wegweiser successive zu errichten sind. Die Wegebesichtigungsbehörden haben in letzterer Hinsicht billige Rücksicht auf diejenigen Grundbesitzer und Behörden zu nehmen, welche viele Wegweiser zu setzen haben.

§. 3. Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Wegweiser zu errichten sind, soll die Bestimmung sub 1 der Verordnung vom 26sten Januar 1820 und der §. 23 der Wege-Polizei-Ordnung auch auf die Communicationswege Anwendung finden; jedoch ist für die Wegweiser auf solchen Communicationswegen, welche nicht direct zu Städten führen, die Bezeichnung des nächsten Dorfs oder Gutes ausreichend.

§. 4. Bis zum Schluß des Jahres 1849 müssen spätestens alle Wegweiser, die nach dem Vorstehenden nöthig befunden werden, errichtet sein.

Hiernach haben sich alle Grundbesitzer und Behörden, die es angeht, zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen der Errichtung von Wegweisern auf
den Communicationswegen.

4580. Legung des Hageböck-Neuburger Communicationsweges. 26. Sept. 1848.

Der Gutsherrschaft zu Hageböck ist auf ihr Ansuchen die Legung des von Neuburg über Hageböck zur Wismar-Kröpeliner Chaussee führenden Communicationsweges unter der Bedingung, den von Ilow nach Neuburg führenden Kirchweg in guten Stand zu setzen und demnächst darin durch jährliche gründliche Besserung zu erhalten, gestattet worden.

Schwerin am 26sten Sept. 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4581. Aufhebung der Waren-Stavenhagener und der Waren-Penzliner Landstraße. 27. Dec. 1849.

Die durch den Bau der Chaussee von Waren nach Stavenhagen entbehrlich gewordene bisherige Landstraße zwischen beiden genannten Orten ist als solche aufgehoben, und wird nur noch auf der Strecke von Neu-Schlorn über Alt-Schlorn und Deven bis zum Beckenkruge als Communicationsweg fortbestehen.

Die von Waren nach Penzlin führende Landstraße muß als solche zwar auf der Strecke von Waren über Kargow bis zum Klockower Kruge — da sie bis

hieher auch als Waren-Neustrelitzer Landstraße dient — bei Bestande bleiben, dagegen ist sie auf der Strecke vom Klockower Kruge über Ankershagen und die Feldmarken Zahren und Mollenstorf bis Penzlin durch die Waren-Penzliner Chaussee entbehrlich geworden und wird hier nur noch als Communicationsweg fortbestehen.

Schwerin am 27. Dec. 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4582. Aufhebung mehrerer Landstraßen im Plau-Malchower Wegedistrict. 7. Jan. 1850.

Nachdem durch die Erbauung der Chaussee von Güstrow über Krakow und Plau bis zur Preußischen Grenze unweit Meyenburg, und von Carow nach Malchow, im Plau-Malchower Wegedistricte, verschiedene Landstraßen theils gänzlich, theils unter streckenweiser Verwandlung in Communicationswege überflüssig geworden, werden hierdurch aufgehoben:

1) die Plau-Malchower Landstraße bis zum Samoter Kruge;
2) die Plau-Krakower Landstraße;
3) die Landstraße von Plau nach Meyenburg; jedoch wird dieselbe in der Strecke von Plau bis zum Gnevsdorfer Wege in einen Communicationsweg verwandelt;
4) die Landstraße von Malchow nach Alt-Schwerin; dieselbe erhält aber von Malchow nach Sparow die Eigenschaft eines Communicationsweges;
5) die Landstraße von Alt-Schwerin über den Samoter Krug nach Goldberg und nach Krakow bis zur Einmündung in die Plau-Güstrower Chaussee; jedoch ist ein Kirchsteig von Mönchbusch nach Alt-Schwerin zu erhalten;
6) der Communicationsweg vom Lenz-Silzer Wege bis nach Jürgenshof und Sparow.

Schwerin am 7. Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4583. Veränderungen in den Wegen des Sternberger Wegedistricts. 21. Febr. 1850.

Durch die Erbauung der Chaussee von Schwerin über Sternberg nach Güstrow haben sich im Sternberger Wege-Districte nachstehende Wege-Veränderungen vernothwendigt:

1) die bisherige Schwerin-Güstrower Landstraße wird auf der Strecke von Neukrug bis zu dem Punkte, wo dieselbe an der Tieplitz-Prützener Scheide in die Chaussee einmündet, hierdurch aufgehoben, in der Strecke von Neukrug bis zum Ruchow-Lübziner Wege dagegen in einen Communicationsweg verwandelt.
2) die Crivitz-Güstrower Landstraße führt fortan von Neukrug nach Witzin zur Chaussee;
3) der Weg von Ruchow durch das Tarnower Holz zur Chaussee erhält die Eigenschaft eines Communicationsweges.

Schwerin am 21. Febr. 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4584. Aufhebung der Waren-Teterower Landstraße. 15. Mai 1851.

Die durch den Bau der Chaussee von Teterow bis Waren entbehrlich gewordene bisherige Landstraße zwischen beiden genannten Städten wird als solche hierdurch aufgehoben; jedoch bleibt dieselbe von Grabowhöfe, wo sie von der Waren-Güstrower Landstraße abzweigt, über Sommersdorf, Sophienhof, Sapshagen, Molzow, Klocksin, Groß-Rehberg, Kirch-Grubenhagen bis Groß-Luckow als Communicationsweg bei Bestande.

Schwerin am 15. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

4585. Aufhebung der Röbel-Waren-Teterower Landstraße. 24. Mai 1851.

Da durch den Bau der Chausseen von Röbel nach Waren und von Waren nach Teterow die bisherigen Landstraßen von Röbel nach Waren und Teterow entbehrlich geworden sind, so werden diese Landstraßen als solche hiermit aufgehoben. Demzufolge wird die Brücke über die Recke bei der s. g. alten Eldenburg abgebrochen, dafür aber ein Verbindungsweg zwischen der Brücke bei der s. g. neuen Eldenburg und den bisherigen von Röbel nach Waren und Teterow führenden Landstraßen auf dem rechten Ufer der Recke eingerichtet werden, damit es möglich bleibe, jene Landstraßen künftig als Communicationsweg zwischen der neuen Eldenburg und den Ortschaften Damerow, Schwenzin und Sandkrug zu benutzen.

Schwerin am 24sten Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4586. Aufhebung der Malchow-Röbelschen Landstraße. 2. Febr. 1853.

Da die bisherige von Malchow nach Röbel führende Landstraße auf der Strecke von Roetz bis zur Schamper Mühle durch den Bau der Malchow-Röbelschen Chaussee als Landstraße entbehrlich geworden ist, so wird dieselbe als solche auf der genannten Strecke hiemit aufgehoben und behält nur noch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 2. Febr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

4587. Aufhebung der Goldberg-Güstrower Landstraße. 15. Febr. 1853.

Durch die bereits im Jahre 1849 vollendete Chaussee von Goldberg über Dobbertin nach Güstrow werden mehrfache Veränderungen im ductus viae erforderlich. Es wird in dieser Beziehung das Nachstehende bestimmt:

1) die alte Goldberg-Güstrower Landstraße geht gänzlich ein auf den Strecken:

a. von da, wo sie die von Suckwitz über Kleisten führende Weg unfern des Amtsjägerhauses schneidet, bis zum Chausseehause am Sievertsfuhrt;

b. von diesem Chausseehause bis zu dem Punkte, wo die Parchimsche Landstraße auf der Neuhof-Spendiner Grenze einfällt;
c. von der Lohmenschen Ziegelei bis nach Lohmen.

2) Dagegen geht diese Landstraße nur als solche ein, bleibt aber als Communicationsweg bei Bestand auf den Strecken:

a. von der Stelle, wo die Chaussee die Landstraße innerhalb Dobbertin durchschneidet, bis zu dem sub 1 a. bezeichneten Durchschnittspunkte in der Nähe des Amtsjägerhauses;
b. von dem sub 1 b. angegebenen Durchschnittspunkte der Parchimschen Landstraße bis zur Lohmenschen Ziegelei;
c. vom Dorfe Lohmen durch und an Gerdshagen vorbei bis zur Grenze von Ganzkow.

3) Die Landstraßen-Qualität wird beigelegt der Strecke des jetzigen Communicationsweges von Kläden und Neuhof nach Oldenstorf, welche zwischen der alten Goldberg-Güstrower Landstraße und der Chaussee gelegen ist.

Schwerin am 15ten Febr. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Knaudt.

4588. Aufhebung der Landstraße von Wittenburg nach Gammelin. 18. April 1854.

Da der einen Theil der alten Hamburg-Berliner Frachtstraße bildende Weg von Wittenburg über die Güter Wölzow, Harste und Hülseburg bis Gammelin, Domanialamts Hagenow, seit Erbauung der Hamburg-Berliner Chaussee und der Eisenbahn nachgewiesenermaßen als Landstraße nicht mehr benutzt wird, so soll derselbe als solche hiermit aufgehoben sein und fortan nur als Communicationsweg fortbestehen.

Schwerin am 18ten April 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

4589. Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. 4. Aug. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die Verordnung vom 19. Febr. 1842 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege in Behalt bisheriger Erfahrungen dem Zwecke derselben nicht genügend entsprochen hat, so verordnen Wir, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgewesener verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die §§. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der gedachten Verordnung auf diejenigen Communicationswege, welche zu Städten oder zu Eisenbahnhöfen oder zu Chausseen und Landstraßen führen, nicht weiter angewendet werden, an deren Stelle vielmehr für die so eben bezeichneten Wege folgende §§. treten sollen.

§. 8.

Insonderheit gilt darüber Nachstehendes:

1) Communicationswege müssen, etwanige Seitengräben ungerechnet, eine Breite von wenigstens 16 Fuß haben. Stehen der Ausführung dieser Vorschrift auf einzelnen Strecken natürliche oder künstliche Hindernisse entgegen, deren gänzliche Entfernung unmöglich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, so genügt eine geringere Wegbreite; doch müssen dann an geeigneten Stellen und in angemessener Entfernung Ausweichepläße von hinreichender Größe angelegt werden.

2) Gräben und Wasserfurchen, die den Weg durchschneiden, müssen in der Regel mit haltbaren, 12 Fuß breiten Brücken versehen und diese gehörig durch Prellsteine oder Seitengeländer bezeichnet sein; — jedoch kann, wenn örtliche Schwierigkeiten eintreten, ausnahmsweise von der Legung einer Brücke, oder doch einer völlig so breiten Brücke, durch die competente Wegebesichtigungs-Behörde dispensirt werden. Bei kleinen Wasserläufen genügen Durchlässe.

3) Der Weg ist zu ebnen und nach der Mitte abzurunden, auch sind die darin befindlichen Löcher auszufüllen.

4) Die im Wege befindlichen größeren Steine müssen daraus entfernt werden.

5) Steindämme im Wege müssen erhalten und gehörig gebessert werden.

Knüppeldämme sind nirgends zu gestatten, und wo sie sich finden, wegzuschaffen.

6) Born- oder quellichte Stellen, welche das Durchkommen erschweren, sind mittelst Abzugsgräben oder durch verdeckte Wasserableitungen auszutrocknen.

7) Das Bessern der Communicationswege ist bei schwerem oder morastigem Boden durch geeignetes Material, und zwar durch Kies oder Grand, wo solcher auf der Feldmark zu haben ist, zu beschaffen.

8) Unterhängendes Gesträuch, Baumzweige oder Stämme, welche die Durchfahrt erschweren, sind zu entfernen.

9) Das Schneeschaufeln oder Auffahren muß insonderheit auch in den Hohlwegen so oft geschehen, als diese Wege zuschneien oder zugewehet sind. Bei anhaltendem Schneewetter bleibt es dem Grundbesitzer frei, interimistische Wege über den Acker anzuweisen, die jedoch aufgefahren und durch sichere Merkmale in angemessenen Zwischenräumen bezeichnet werden müssen.

10) Jähe Abgründe oder Gruben an den Wegen sind durch Seitenbefriedigungen oder durch große Pfähle oder Steine gehörig zu verwahren; es genügen hierfür indessen auch Anpflanzungen, sobald sie die nöthige Stärke und Dichtigkeit erreicht haben.

11) Diejenigen Communicationswege, welche keine Seitengräben haben, müssen durch angepflanzte Bäume, oder durch Pfähle von 3 Fuß Höhe, oder durch große Steine, oder Erdhügel von 2 Fuß Höhe an den Seiten, mindestens alle 30 Ruthen, kenntlich gemacht werden.

12) Neue Windmühlen dürfen nicht näher als in einer Entfernung von mindestens zwanzig Ruthen vom Wege errichtet werden, widrigenfalls sie wieder abzubrechen sind.

Die Räder der am Wege belegenen Wassermühlen müssen mit einem Verschlag versehen sein.

13) Behinderungen durch Koppelbefriedigungen auf dem Felde, so wie durch Thore und Hecken in den Dörfern sind auf Communicationswegen nicht zulässig.

§. 9. Die Communicationswege werden, gleich den Landstraßen, einer regelmäßigen Besichtigung unterworfen. Dieselbe erfolgt alljährlich einmal im Frühjahre, nach Beschaffenheit der Witterung beim Abtrocknen der Wege, und ist nicht erforderlich, daß sie continuirlich geschieht, sondern sie kann auch theilweise und mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Bei Sandwegen genügt es, wenn sie alle zwei Jahre besichtigt werden.

Jede monirte Wegebesserung muß, falls nicht engere Fristen dafür gesetzt sind, spätestens bis zur nächsten Wegebesichtigung beschafft sein, weshalb die jedesmalige Besichtigung auf die Revision zu erstrecken ist, ob den früher vorgenommenen Monituren gründlich abgeholfen worden.

§. 10. Die Besichtigung der Communicationswege geschieht innerhalb der Domanial- und Kloster-Aemter, so wie der städtischen Feldmarken durch Deputirte der ordentlichen Obrigkeiten und innerhalb der ritterschaftlichen Aemter durch einen oder mehrere Deputirte der eingesessenen Gutsbesitzer.

§. 11. Diese Wege-Deputirten können über jede Besichtigung selbst das

Nöthige aufzeichnen; auch steht ihnen frei, die Nachsicht darüber, ob ihre Anordnungen und Monituren innerhalb einer gesetzten kürzeren Frist befolgt und erledigt sind, durch einen zuverlässigen Mann beschaffen zu lassen.

§. 12. Die Wege-Deputirten verwalten ihre Geschäfte unter Aufsicht derjenigen Wegebesichtigungs-Behörden, in deren District die von ihnen zu besichtigenden Communicationswege gelegen sind, und haben sie zu Michaelis jeden Jahres bei diesen Behörden anzuzeigen, daß und welche Wege von ihnen besichtigt sind.

§. 13. In dringenden Fällen und auf den Grund motivirter Beschwerden können die Wege-Deputirten auch außer der im §. 9 bestimmten Zeit Wegebesichtigungen vornehmen und auf Abhülfe der gefundenen Mängel dringen.

§. 14. Die Wege-Deputirten haben ihre Thätigkeit damit zu beginnen, ein Verzeichniß aller in den einzelnen Wegebesichtigungs-Districten befindlichen, dieser Verordnung unterworfenen Communicationswege aufzumachen und mit ungefährer Angabe deren Gesammtlänge, nach Meilen gerechnet, bei den betreffenden Wegebesichtigungs-Behörden einzureichen. Etwanige in dies Verzeichniß nicht aufgenommene, aber dennoch von der gegenwärtigen Verordnung ergriffen werdende Communicationswege sind von der Zeit an, wo sich solches ergiebt, nach vorheriger Anzeige davon bei der competenten Wegebesichtigungs-Behörde, den verzeichneten Communicationswegen gleich zu behandeln.

§. 15. Jedes Domanial-, ritterschaftliche und Kloster-Amt, so wie jeder Magistrat hat die ihm verursachten Besichtigungskosten selbst zu bestreiten.

§. 16. Wegen Mittheilung und Erledigung der Monituren und wegen Ausgleichung von Differenzen zwischen benachbarten Grundbesitzern kommen die in den §§. 12, 13, 15 und 20 der Instruction über Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29. Junius 1824, so wie die in der Verordnung vom 19. Febr. 1827 enthaltenen betreffenden Vorschriften auch auf Communicationswege und in der Art zur Anwendung, daß die darin den Wegebesichtigungs-Behörden oder einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Pflichten und Functionen von den in §. 10 dieser Verordnung gedachten Wege-Deputirten zu erfüllen und zu leisten sind.

§. 17. Beschwerden gegen das Verfahren der Wege-Deputirten sind — abgesehen von den in §. 6 der Verordnung vom 19. Febr. 1842 gedachten Fällen — mit Ausbescheidung des Rechtsweges, bei derjenigen Wegebesichtigungs-Behörde, in deren District der betreffende Communicationsweg gelegen ist, anzubringen, und normiren dafür im Uebrigen die Bestimmungen in §. 2 b. der Verordnung vom 29. Junius 1824 wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen. Doch steht demjenigen, welcher sich bei der Entscheidung dieser Wegebesichtigungs-Behörde nicht beruhigen will, binnen dreiwöchiger peremtorischer Frist, vom Tage des Empfanges des gravirlichen Decrets angerechnet, noch der Recurs an Unser Ministerium des Innern frei, bei dessen Determination es dann in der Hauptsache, so wie der Kosten wegen lediglich das Bewenden behält.

§. 18. Diese Modificationen der Verordnung vom 19. Febr. 1842 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege treten vom Tage ihrer Publication an in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4. August 1854.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Ergänzung des Gesetzes vom 19ten Februar 1842 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

4590. Aufhebung der Landstraße von Settin nach Wessin. 27. Jan. 1855.

Näheren Ermittelungen zufolge wird auch diejenige Strecke der alten Hamburg-Berliner Frachtstraße, welche von Settin über Dorf und Hof Zapel und

Berlin nach Wesselin führt, nach Erbauung der Hamburg-Berliner Chaussee und der Eisenbahn als Landstraße nicht weiter benutzt, weshalb sie als solche hiermit aufgehoben sein und nur noch als Communicationsweg Bestand behalten soll.

Schwerin am 27sten Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4591. Aufhebung der Neukalden-Malchiner Landstraße. 29. Januar 1855.

Die durch den Bau der Neukalden-Pisedeer Chaussee entbehrlich gewordene Landstraße von Neukalden über Salem, Gorschendorf, Jettchenshof und Pisede nach Malchin wird als solche hierdurch aufgehoben und nun noch als Communicationsweg fortbestehen.

Schwerin am 29sten Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

Zu B. Chausseen. Seite 324.

4592. Tarif der Klueß-Teterower Chaussee. 2. Juli 1847.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der allgemeine Chausseegeldtarif auch auf die Klueß-Teterower Chaussee Anwendung findet, je nachdem die einzelnen Meilen dieser Chaussee abgeliefert und dem Verkehr übergeben werden.

Schwerin am 2ten Julius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4593. Tarif der Hagenower Bahnhofschaussee. 28. Juli 1847.

Für die Erhebung des Chausseegeldes auf der jetzt vollendeten Chaussee von Hagenow bis zum dortigen Bahnhofe wird der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen.

Schwerin am 28sten Julius 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4594. Tarif der Waren-Stavenhagener Chaussee. 22. Oct. 1847.

Für die theilweise bereits vollendete Chaussee von Waren über Stavenhagen bis zur Landesgrenze wird, je nach der successiven Vollendung und Ablieferung der einzelnen Meilen, der allgemeine Chausseegeld-Tarif hierdurch für anwendlich erklärt.

Schwerin am 22sten October 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4595. Tarif der Waren-Röbel-Malchower Chaussee. 29. Januar 1848.

Für die Waren-Röbel-Malchower Chaussee soll der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen, und wird demnach das Chausseegeld auf den

einzelnen Strecken dieser Chaussee, sobald [illegible] und dem Verkehr übergeben worden sind, erhoben werden.

Schwerin am 26sten Januar 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4596. Neuer Chausseegeld-Tarif. 31. Jan. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Folge der Veränderung des Landesmünzfußes verordnen Wir, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, hierdurch: daß vom 1sten Mai d. J. incl. an für die Erhebung des Chausseegeldes in Courant, statt des bisherigen unterm 12ten Mai 1827 publicirten Tarifs, der nachstehend abgedruckte Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen, und daß bei denjenigen Chausseen, für welche eine Erhöhung des Tarifsatzes Nr. 3 a. bereits eingetreten ist, oder etwa noch verfügt werden möchte, daß solchergestalt erhöhete Chausseegeld mit 1 ßl. 9 pf. Cour. pro Meile erhoben werden soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. Jan. 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
betreffend den Tarif für die Erhebung des
Chausseegeldes in Courant.

№	Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Ruthen rheinländisch.	Cour. ßl.	pf.
1.	Vierrädrige Frachtfuhrwerke oder zweirädrige Frachtkarren mit vier Zoll breiten Felgen und resp. mit drei Pferden oder einem Pferde; mit fünf Zoll breiten Felgen und resp. mit vier oder zwei Pferden; mit sechs Zoll breiten Felgen und resp. mit fünf oder sechs oder drei Pferden bespannt:		
	a. beladen, für jedes Zugthier	3	6
	b. ledig, für jedes Zugthier	1	3
	Wenn die Räder obiger mit vier und fünf Zoll breiten Felgen und mit resp. drei, einem, vier oder zwei Pferden bespannten Fuhrwerke auch sechs Zoll breite Felgen haben:		
	a. beladen, für jedes Zugthier	1	9
	b. ledig, für jedes Zugthier	—	6
2.	Für Extraposten, Kutschen, zweirädrige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Zugthier	2	3
3.	Alles übrige Fuhrwerk, so wie namentlich alles Fuhrwerk vom platten Lande und aus den Städten, welches nicht Fracht fährt, wofern es nicht mit mehr als vier Pferden oder anderem Zugviehe bespannt ist, auch Schlitten:		
	a. beladen, von jedem Zugthiere	1	3
	b. ledig, von jedem Zugthiere	—	3
4.	Reiter	1	3
5.	Von einem unangespannten Zugthiere	—	6
6.	Ochsen, Kühe, Esel, für das Stück	—	8
	Wenn die Chaussee nur mit einem einzigen dieser Thiere benutzt wird, so ist solches frei.		
7.	Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von jeden fünf Stück	—	3

4579. Errichtung von Wegweisern an den Communicationswegen. 8. März 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiemit, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Bezug auf die Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen, das Nachstehende:

§. 1. Alle diejenigen Communicationswege, auf denen überhaupt ein lebhafterer Verkehr stattfindet, und namentlich solche, welche direct zu Städten oder Eisenbahnhöfen führen, oder in Chausseen einmünden, sind an den Stellen, wo Wege von ihnen abgehen, mit Wegweisern zu versehen.

§. 2. Die nähere Bestimmung darüber, wo nach §. 1 Wegweiser auf Communicationswegen zu errichten, bleibt in einzelnen Fällen zunächst der competenten Wegebesichtigungsbehörde überlassen, desgleichen die Bestimmung der Zeit, binnen welcher die Wegweiser successive zu errichten sind. Die Wegebesichtigungsbehörden haben in letzterer Hinsicht billige Rücksicht auf diejenigen Grundbesitzer und Behörden zu nehmen, welche viele Wegweiser zu setzen haben.

§. 3. Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Wegweiser zu errichten sind, soll die Bestimmung sub 1 der Verordnung vom 26sten Januar 1820 und der §. 23 der Wege-Polizei-Ordnung auch auf die Communicationswege Anwendung finden; jedoch ist für die Wegweiser auf solchen Communicationswegen, welche nicht direct zu Städten führen, die Bezeichnung des nächsten Dorfs oder Gutes ausreichend.

§. 4. Bis zum Schluß des Jahres 1849 müssen spätestens alle Wegweiser, die nach dem Vorstehenden nöthig befunden worden, errichtet sein.

Hiernach haben sich alle Grundbesitzer und Behörden, die es angeht, zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8ten März 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Verordnung
wegen der Errichtung von Wegweisern auf den Communicationswegen.

4580. Legung des Hageböck-Neuburger Communicationsweges. 26. Sept. 1848.

Der Gutsherrschaft zu Hageböck ist auf ihr Ansuchen die Legung des von Neuburg über Hageböck zur Wismar-Kröpeliner Chaussee führenden Communicationsweges unter der Bedingung, den von Ilow nach Neuburg führenden Kirchweg in guten Stand zu setzen und demnächst darin durch jährliche gründliche Besserung zu erhalten, gestattet worden.

Schwerin am 26sten Sept. 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4581. Aufhebung der Waren-Stavenhagener und der Waren-Penzliner Landstraße. 27. Dec. 1849.

Die durch den Bau der Chaussee von Waren nach Stavenhagen entbehrlich gewordene bisherige Landstraße zwischen beiden genannten Orten ist als solche aufgehoben, und wird nur noch auf der Strecke von Neu-Schwarz über Alt-Schwarz und Dewen bis zum Beckenkruge als Communicationsweg fortbestehen.

Die von Waren nach Penzlin führende Landstraße muß als solche zwar auf der Strecke von Waren über Kargow bis zum Klockower Kruge — da sie bis

4601. Tarif der Schwerin-Criviţer Chaussee. 31. Juli 1849.

Für die zwischen Schwerin und Criviţ erbauete Chaussee wird der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen.

Schwerin am 31sten Julius 1849

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Knaudt.

4602. Verfahren mit den auszugebenden und producirten Chausseezetteln. 12. Febr. 1850.

Es ist wiederholt bemerklich geworden, daß die in §. 17 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung von 1843 und in dem Publicate vom 30. Dec. 1845 (in Nr. 3 des officiellen Wochenblatts von 1846) enthaltenen Vorschriften nicht allenthalben bei den Großherzoglichen Chausseegeld-Hebestellen befolgt werden.

Sämmtliche Chausseegeld-Einnehmer werden daher auf's Neue erinnert, es an pünktlicher Beobachtung und Befolgung der gedachten Vorschriften und des Chausseegeld-Tarifs nicht fehlen zu lassen.

Schwerin am 12ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

4604. Tarif der Lübtheen-Pritzierer Chaussee. 11. März 1850.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publicums gebracht, daß für die Erhebung des Chausseegeldes auf der jetzt vollendeten Chaussee von Lübtheen nach Pritzier der Chausseegeldtarif vom 31. Januar 1848 zur Anwendung kommen soll.

Schwerin am 11ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Stever.

4605. Tarif der Waren-Teterower Chaussee. 6. Aug. 1850.

Auf der Waren-Teterower Chaussee, von welcher bereits eine Meile vollendet ist, wird der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen.

Schwerin am 6ten August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage
Knaudt.

4606. Tarif der Schwerin-Lübecker Chaussee von Selmsdorf bis zur Lübschen Grenze. 8. Aug. 1850.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht, daß für die Erhebung des Chausseegeldes für die Strecke der Schwerin-Lübecker Chaussee vom Anschlusse der Wismar-Lübecker Chaussee bei Selmsdorf bis zur Lübecker Grenze der Chausseegeld-Tarif vom 31sten Januar 1848 zur Anwendung kommen soll.

Schwerin am 8ten August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

4607. Einrichtung einer Chausseehebestelle zu Pritzier. 5. Juni 1852.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministerii des Innern ist für die Pritzier-Lübtheener Chaussee eine Hebestelle zu Pritzier angelegt worden, und wird auf derselben das tarifmäßige Chausseegeld von und nach der Eisenbahn zu beiden

Seiten derselben für die benutzten Strecken sowohl der Pritzier-Lübtheener, als auch der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Bellahn und Redefin erhoben.

Schwerin am 5ten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

4608. Erhöhung des Wegegeldes für mehrere Chausseen. 25. Oct. 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem mehrjährige Erfahrungen gelehrt haben, daß die Aufkünfte aus den Wegegeldern auf den Chausseen:

von Berlin nach Hamburg, so weit diese Unser Gebiet berührt,
- Ludwigslust nach Schwerin,
- Schwerin - Wismar,
- Hagenow - Pritzier,
- Gadebusch - Ratzeburg,
- Warin - Brüel,
- Schwerin - Güstrow,
- Schwerin - Lübeck,
- Lützow - Bellahn,
- Bellahn - Brahlstorf,
- Güstrow - Lantow,

zur Deckung der nothwendigen Reparaturkosten nicht ausreichen, verordnen Wir, in Uebereinstimmung mit den von uns genehmigten Landtagsbeschlüssen des Jahres 1834,

daß vom 1sten November d. J. incl. an für alles sub Nr. 3 des am 31sten Januar 1848 neupublicirten Chausseegeld-Tarifs bezeichnete Fuhrwerk:

a. beladen, von jedem Zugthier . . 2 ßl. 3 pf. Courant,
b. ledig, von jedem Zugthier . . . — - 6 - -

erhoben werden sollen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25. Octbr. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Erhebung des Wegegeldes auf verschiedenen Chausseen für das im Chausseegeld-Tarif sub Nr. 3 bezeichnete Fuhrwerk.

4609. Regulativ der Schwerin-Wittenförderer Chaussee. 15. Jan. 1853.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir das angeheftete, aus sechs und zwanzig Paragraphen bestehende Chaussee-Polizei-Regulativ für die Schwerin-Wittenförderer Chaussee, welches Uns von Unsern Beamten und dem Magistrate hieselbst vorgelegt ist, landesherrlich dergestalt bestätiget haben, daß demselben verbindliche Kraft beigelegt sein und darnach, bis auf etwanige weitere Anordnung, verfahren werden soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 15ten Januar 1853.

Friedrich Franz.

(L. S.) Graf v. Bülow.

Bestätigung
des Chaussee-Polizei-Regulativs für die Schwerin-Wittenförderer Chaussee.

Chaussee-Polizei-Regulativ für die Schwerin-Wittenförderer Chaussee.

§. 1. Die Chaussee darf mit keinem Fuhrwerke befahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§. 2. Die Zugthiere an den diese Chaussee passirenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Hacken oder Griffe mehr als $^2/_3$ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 3. Es darf die Kunststraße nicht mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung befahren werden.

§. 4. Das Spurhalten auf der Steinbahn ist bei einer Strafe von 24 ßl. verboten.

Wer über einen zum Zwecke des Kreuzens auf die Steinbahn gelegten Stein fährt, zahlt 8 ßl. Strafe.

§. 5. Wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritt entfernt, muß eine Strafe von 16 ßl. erlegen. Dieselbe Strafe trifft denjenigen Pferdelenker, welcher schlafend auf seinem Pferde oder Wagen betroffen wird.

§. 6. Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen, Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Fuhrmann aus einem besonderen Grunde genöthigt, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Chausseewärter bei einer Strafe von 16 ßl. unweigerlich zu fügen.

§. 7. Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes ꝛc., Fuhrwerk einige Zeit, namentlich bei Nacht, unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 ßl.

§. 8. Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wage den anderen ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können, alles bei Strafe von 32 ßl.

§. 9. Niemand darf Bäume, Bauholz und andere Materialien anders als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei 2 Thlr. Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chaussee gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

§. 10. Wenn Bäume gefällt werden, die unfern der Chaussee stehen, so darf man sie nicht auf selbige und auf ihre Seitengräben fallen lassen.

Der hiegegen Handelnde ist allemal zum Schadenersatze, und wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 Thlr. 16 ßl. verbunden.

§. 11. Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden, so wie die Anwohnenden auch nicht befugt sind, Wasser auf selbige zu schütten und zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 ßl. für jeden Contraventionsfall.

Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chaussee-

gräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 12. Wer auf dem Fußgänger-Bankette fährt (wenn auch nur mit einem Schubkarren), reitet oder Vieh treibt, büßt dafür mit 32 ßl.

Hierher ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf das Bankett überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes oder, wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 13. Wer Vieh auf der Chaussee ohne Hirten laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstandenen Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 16 ßl. zu erlegen.

§. 14. Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht der Chaussee-Administration zu.

Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 ßl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 12 in fine.

§. 15. Wer beim Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, den trifft der Ersatz der Kosten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 16. Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen sollen, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn., oder nach Befinden noch härter bestraft werden.

§. 17. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Wegewärter, imgleichen die Gendarmen, strenge zu wachen.

§. 18. Die festbestimmten Strafen können der Regel nach durch die im §. 17 bestimmten Aufseher sofort vollstreckt werden.

§. 19. Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die Wärter sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die competente obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern.

Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, ermächtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 20. Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen Wärter oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, von dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 21. Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 22. Dem Passirenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens, oder ungebührlichen Betragens der Wärter oder anderer mit der Aufsicht betrauter Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 23. Die Wärter haben sich, wenn es von den Contravenienten gefordert

werden sollte, durch Vorzeichnung einer Instruction Seitens der Chaussee-Administrations-Behörde zu legitimiren.

§. 24. In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt.

§. 25. Von allen wirklich eingegangenen Geldstrafen soll die eine Hälfte den betreffenden Chaussee-Unterhaltungskassen, die andere dem angebenden Officianten als Denunciantenantheil zufallen, und sind die von der Polizei-Behörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten den Berechtigten zuzustellen.

§. 26. Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der Mecklenburgische Fuß.

4610. Nichtberichtigung des Chausseegeldes Seitens der Postämter bei starkem Schneefall. 1. März 1853.

Da nach der Anzeige des Oberpostamts N. N. die Chausseestrecke von A. bis B. ausreichend mit dem Schneepfluge aufgeräumt worden ist, diese Vorkehr Seitens der Chausseebehörde auf der Chausseestrecke von B. bis C., mehrmaliger Aufforderungen ungeachtet, aber unterblieben ist, so wird das Oberpostamt N. N. hiedurch veranlaßt, das tarifmäßige Chausseegeld für diese Chausseestrecke von der Zeit des Schneefalls an gerechnet, nicht zu berichtigen, auch die betreffenden Postämter hiernach angemessen zu instruiren.

Schwerin, 1. März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4611. Tarif der Wittenburg-Hagenower Chaussee. 28. Juni 1853.

Es wird hiermit zur Kenntniß des interessirenden Publicums gebracht, daß für die Erhebung des Chausseegeldes auf der jetzt vollendeten Chaussee von Wittenburg nach Hagenow vom 1sten Julius d. J. an der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommt.

Schwerin am 28sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Krauodt.

4612. Neue Chausseepolizeiordnung. 2. Jan. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da Unsere revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Junius 1843 in vielen Beziehungen dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, so verordnen Wir, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß statt jener Chaussee-Polizei-Ordnung künftig die nachstehenden Bestimmungen normiren und mit dem 1sten Februar d. J. in Kraft treten sollen.

§. 1. Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, sowohl dem zwei-, als dem vierrädrigen, eine Breite haben von mindestens vier Zoll.

Als Maximum der Ladung wird festgestellt:

A. für vierrädrige Frachtfuhrwerke

mit sechs Zoll breiten Felgen	.	120	Ctnr. à	100 Pfd.
mit fünf - - -	.	100	- à	100 -
mit vier - - -	.	80	- à	100 -

B. für zweirädrige Frachtfuhrwerke
mit sechs Zoll breiten Felgen . . 60 Ctnr. à 100 Pfd.
mit fünf " " " . . 50 " à 100 "
mit vier " " " . . 40 " à 100 "

Beim Transporte besonders großer untheilbarer Lasten soll obige Gewichts-Bestimmung wegfallen, jedoch müssen die Radfelgen dann allemal eine Breite von mindestens sechs Zoll haben.

In Betreff der Beurtheilung und Ermittelung der Größe der Ladung wird auf die Bestimmungen am Schlusse des §. 3 verwiesen.

§. 2. Zur Bestimmung des Begriffes von „gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke" sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in Uebernahme von Lastfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2) Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten Materialien, Producte, Fabricate u. s. w. dienen.
3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Soferne aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschaftsgespann, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke.

§. 3. Beim Verfahren von Holz, Kohlen und Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als 45 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als 22½ Centner

beträgt.

Dabei sollen zur Beurtheilung der Ladung als feststehende Normen gerechnet werden:

1) Kohlen, und zwar
a. Holzkohlen:
10 Cbfß. gleich 75 Pfd., mithin
672 " " 5040 Pfd. oder 45 Centner,
336 " " 2520 Pfd. oder 22½ Centner,
b. Steinkohlen:
8¾ Cbfß. (1 Tonne) gleich 324 Pfd., mithin
134 " (circa 15½ Tonnen) gleich 45 Centner,
67 " gleich 22½ Centner.
c. Braunkohlen:
10 Cbfß. (1 Tonne) gleich 2½ Centner, mithin
180 " (18 Tonnen) gleich 45 Centner,
90 " (9 Tonnen) gleich 22½ Centner.
2) Holz, und zwar ohne Unterschied der Holzart,
der Faden, zu 196 Cbfß. angenommen, gleich 45 Centner,
der halbe Faden, zu 98 Cbfß. angenommen, gleich 22½ Centner.
3) Korn:
a. das Drömt Weizen Rostocker Maaß, incl. Säcke oder Tonnen, zu 7½ Centner,

b. das Drömt Erbsen und Wicken zu . . . . . 7⅛ Centner,
c. " " Roggen Rostocker Maaß, incl. Säcke und Tonnen, zu 6¾ "
d. " " Gerste zu . . . . . 6 "
e. " " Hafer zu . . . . . 4½ "
f. " " Rappsamen zu . . . . . 6 "
g. " " Leinsamen zu . . . . . 5⅓ "

4) Gleich 45 Centner sollen gerechnet werden:
550 Stück gebrannte Mauersteine,
990 " " Dachsteine,
990 " " Pfannen (gew. Sorte),
950 " " " (gr. holländische),
1350 " " " (kl. holländische),
500 " Lufiziegel (Kluthen),
800 Stück Holster,
20 Tonnen Preußischer Kalk (kleine Sorte),
15 " " " (große Sorte)
42 " Gothländischer Kalk,
30 " Schweriner Kalk,
23 " Brodhäger Kalk,
100 Cbfß. gebrannten Gyps (Gyps-Mehl),
82 " rohen Gyps,
2850 Stück Dachschiefer (mittlere Sorte),
1750 " " (gr. Sorte),
660 " Drains 5 Zoll Durchmesser,
1030 " " 3⅜ " "
1550 " " 2½ " "
2140 " " 2 " "
3200 " " von geringerem Durchmesser,
30 Cbfß. Felsen,
48 " Rüdersdorfer Kalkstein,
40 " Kies,
48 " Lehm,
124 Stück schwedische Fliesen (kl. Sorte),
80 " " " (gr. Sorte),
134 " Bremer Fliesen, (kl. Sorte),
82 " " " (gr. Sorte),
101 " Marmor-Fliesen à 2 Fuß im □,
14 Tonnen Holz-Theer,
15 " Steinkohlen-Theer,
16 " Pech,
132 Cbfß. eichenes Bauholz,
206 " tannenes Bauholz,
11 Zwölfter 1½ zöllige 12' tannene Bretter,
10 " 1½ " 14' " "
9 " 2 " 12' " "
8 " 2 " 14' " "
5½ " 3 " 12' " "
5 " 3 " 14' " "
5900 Soden Backtorf,
3900 " Stechtorf (schlechte Sorte),
70 Scheffel Kartoffeln,
112 " Weizen-Mehl,
124 " Roggen-Mehl,
83 " Branntweins-Schrot.

Die Größe der Ladung ist deshalb, wenn die Radfelgen dieser Fuhrwerke unter vier Zoll breit sind, nach Cubikfuß, Centnern, Scheffeln oder Stück vom Führer anzugeben und durch einen vom Absender oder Eigenthümer auszustellenden Ladeschein, welcher hierüber die nöthigen Angaben enthalten muß, näher nachzuweisen, widrigenfalls ersterer als Contravenient gegen den §. 1 zu behandeln ist.

Bei den Kornfuhren wird das etwa für die Bespannung mitgeführte Futterkorn, so wie das übliche Aufmaaß nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 4. Für diejenigen Frachtfuhrwerke, welche, bevor sie auf die Chaussee gelangen, oder bevor sie von der Chaussee ab ihren Bestimmungsort erreichen können, erst Landwege passiren müssen, tritt eine Ausnahme von den Vorschriften des §. 1 insofern ein, daß sie einer Felgenbreite von vier Zoll erst dann bedürfen, wenn die Ladung

bei vierrädrigen Fuhrwerken 45 Centner,
bei zweirädrigen Fuhrwerken 22½ Centner

übersteigt.

Doch muß derjenige Frachtfahrer, welcher auf eine solche Ausnahme Anspruch machen will, nicht nur bescheinigen, daß er von einem, nicht an der Chaussee belegenen Orte komme, mithin auf nicht chaussirtem Wege zur Kunststraße gelangt sei, oder diese wieder verlassen und Landwege passiren müsse, bevor er seinen Bestimmungsort erreiche, sondern er muß auch durch ausreichende Zeugnisse genügend nachweisen, daß seine Ladung das bestimmte Gewicht nicht überschreite.

Kann oder will der Führer eines solchen Frachtfuhrwerks hierüber die genügende Nachweisung nicht geben, so ist er als Contravenient gegen die Bestimmung des §. 1 zu behandeln.

§. 5. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes nothwendigt hat.

§. 6. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als zweidrittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden.

§. 8. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 3, 4, 7 ist mit einer Strafe von 10 Thalern, der §§. 5 und 6 mit einer Strafe von 2 Thalern polizeilich zu ahnden.

Werden die in Behalt des §. 3 erforderlichen Ladescheine falsch befunden, so ist der Producent und eben so auch der Aussteller, sofern kein härter zu bestrafendes Vergehen damit verbunden ist, mit 1 bis 10 Thalern polizeilich zu bestrafen.

§. 9. Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften in den §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelliget wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 10. Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei einer Strafe von 24 Gr. untersagt.

§. 11. Wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen, muß eine Strafe von 16 Sgl. erlegen.

§. 12. Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Wagenführer aus einem besonderen Grunde genöthigt, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Wegeofficianten bei einer Strafe von 16 Sgl. unweigerlich zu fügen.

§. 13. Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w., Fuhrwerke einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 Sgl.

§. 14. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, verfällt in eine Strafe von 3 Thalern.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auch vorgeschrieben, daß dort, wo etwa in den Städten die Chaussee durch einen Schlagbaum oder durch eine Kette gesperrt worden, dies während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne zu bezeichnen ist.

§. 15. Wer es versucht, auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden in der Gegend der Einnehmerstellen sich der Entrichtung der Chausseegefälle zu entziehen, oder die Bestimmung des §. 1 zu umgehen, zahlt im ersten Falle, außer dem verkürzten Wegegelde, den vierfachen Betrag desselben, in keinem Falle jedoch unter einem Thaler Strafe, im letzteren aber, neben der für die Uebertretung des §. 1 bestimmten Geldbuße, gleichfalls einen Thaler Strafe.

§. 16. Außer den Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Hebestelle passiren, ohne anzuhalten und resp. zu zahlen, oder seine Befreiung nachzuweisen, bei einer Strafe von 16 Sgl., jedoch müssen die Postillone allemal zuvor ins Horn stoßen.

§. 17. Wer mit Ausnahme der von der Erhebung des Chausseegeldes befreiten Personen es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll bei der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen. Der Chausseezettel muß daher bei der nächsten Hebestelle producirt werden.

§. 18. Die Verfälschung eines Chausseezettels ist ein Criminalverbrechen und als solches an den competenten Richter zur Untersuchung und Bestrafung zu verweisen. Das Chausseegeld ist aber allemal sofort vollständig zu bezahlen.

§. 19. Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den andern ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können; alles bei Strafe von 32 Sgl. Posten, Extraposten und Schlitten sind dieser Anordnung gleichfalls unterworfen.

Für das Fahren mit Hunden normirt die Verordnung vom 2ten December 1852.

§. 20. Niemand darf Bäume, Bauholz und andere Materialien anders, als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei 2 Thalern Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chausseen gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

§. 21. Eine Ausnahme von den im §. 20 enthaltenen Bestimmungen tritt jedoch für die Eigenthümer und Besitzer der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, insofern ein, als es denselben gestattet wird, Bäume und Bauholz, so wie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der

Bankette, um von der einen Seite zur andern zu gelangen, es unumgänglich nothwendig macht. Allemal bleiben jedoch die vorgenannten Eigenthümer und Besitzer für den Schaden verantwortlich, welcher der Chaussee durch solche Transporte zugefügt werden möchte, und müssen sie denselben vollständig ersetzen.

§. 22. Wenn Bäume gefällt werden, die unfern der Chaussee stehen, so darf man sie nicht auf selbige und auf ihre Seitengräben fallen lassen. Der hiergegen Handelnde ist allemal zum Schadenersatz und, wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 Thlr. 16 Sgl. verbunden.

§. 23. Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden, so wie die Anwohnenden auch nicht befugt sind, Wasser auf selbige zu schütten oder zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 Sgl. für jeden Contraventionsfall.

Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 24. Wer auf den Banketten fährt (wenn auch nur mit einem Schiebkarren) oder Vieh treibt, oder auf den bloß für Fußgänger bestimmten Banketten reitet, büßt dafür mit 32 Sgl.

Hierher ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 25. Wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstehenden Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 32 Sgl. zu erlegen.

§. 26. Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht, insoweit das dazu gehörige Terrain zur Chaussee abgetreten worden, der Chaussee-Administration zu. Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 Sgl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 24 am Ende.

§. 27. Wer bei dem Ackern mit dem Pfluge oder Hakken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, den trifft der Ersatz der Kosten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 28. Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen sollen, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern oder nach Befinden noch härter bestraft werden.

Wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst abbricht oder abschüttelt, er mag dasselbe entwenden oder unter den Bäumen liegen lassen, verwirkt für jeden Baum eine Strafe von 16 Sgl. bis 1 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 29. Auf die Beachtung der obigen Vorschriften haben die Wegebaubeamte, Einnehmer, Aufseher und Wärter, imgleichen die Gendarmen, insbesondere für die Bestimmungen der §§. 1, 3, 5, 6, 7 durch Revision bei den Chausseegeld-Hebestellen, Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5, 6, 7 zu untersuchen.

Die in diesem §. genannten Officianten sind berechtigt, die Vorzeigung der Chausseezettel zu verlangen.

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, oder eine Hebestelle umfährt, um die Erlegung

des Chausseegeldes zu umgehen, was dadurch geschieht, daß er die Chaussee vor der Hebestelle verläßt, hinter derselben aber die Chaussee wieder benutzen muß, um das Ziel seiner Reise zu erreichen, erlegt — außer der tarifmäßigen Abgabe — für jeden Schilling Chausseegeld, welches hätte bezahlt werden müssen, einen Thaler Strafe.

§. 30. Die in den §§. 8 bis 20, 22 bis 26 fest bestimmten Strafen können der Regel nach sofort resp. sowohl gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks und in dem Fuhrwerke selbst, als gegen den Uebertreter der Vorschriften wegen Verunreinigung und Beschädigung der Chausseen durch die im §. 29 bestimmten Officianten vollstreckt werden.

§. 31. Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er, rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben, auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die im §. 29 genannten Officianten sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern. Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 32. Eine Anzeige bei der ordentlichen Obrigkeit des Uebertreters tritt auch stets dann ein, wenn die Production unrichtiger Ladescheine oder verfälschter Chausseezettel (cfr. §. 8 und 18) eine nähere Untersuchung unvermeidlich macht, oder die Ermittelung eines angerichteten Schadens oder die Feststellung der Strafe selbst erst durch die obrigkeitliche Behörde vorhergehen muß (cfr. §§. 22, 26, 27, 28).

§. 33. Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen die Einnehmer oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen, und tritt hier das Verfahren des §. 31 ein.

§. 34. Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 35. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens oder ungebührlichen Betragens der Chausseegeld-Einnehmer oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 36. In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt.

Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe gelten die Bestimmungen im §. 3 der Verordnung vom 4. Jan. 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, und der Verordnung vom 29. Jan. 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

§. 37. Von allen wirklich eingezogenen Geldstrafen soll die eine Hälfte der Chaussee-Casse, die andere dem angebenden Officianten als Denuncianten-Antheil zufallen, und sind die von der Polizeibehörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten dem Berechtigten zuzustellen.

§. 38. Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der mecklenburgische Fuß.

§. 39. Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee soll nur zum Schutz einzelner, erkenntlich der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein und dies auch nur bei an-

gräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 12. Wer auf dem Fußgänger-Bankette fährt (wenn auch nur mit einem Schubkarren), reitet oder Vieh treibt, büßt dafür mit 32 ßl.

Hierher ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf das Bankett überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes oder, wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 13. Wer Vieh auf der Chaussee ohne Hirten laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstandenen Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 16 ßl. zu erlegen.

§. 14. Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht der Chaussee-Administration zu.

Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 ßl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 12 in fine.

§. 15. Wer beim Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, den trifft der Ersatz der Kosten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 16. Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen sollen, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn., oder nach Befinden noch härter bestraft werden.

§. 17. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Wegewärter, imgleichen die Gendarmen, strenge zu wachen.

§. 18. Die festbestimmten Strafen können der Regel nach durch die im §. 17 bestimmten Aufseher sofort vollstreckt werden.

§. 19. Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die Wärter sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die competente obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern.

Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, ermächtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 20. Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen Wärter oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, von dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 21. Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 22. Dem Passirenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens, oder ungebührlichen Betragens der Wärter oder anderer mit der Aufsicht betrauter Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 23. Die Wärter haben sich, wenn es von den Contravenienten gefordert

werden sollte, durch Vorzeichnung einer Instruction Seitens der Chaussee-Administrations-Behörde zu legitimiren.

§. 24. In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt.

§. 25. Von allen wirklich eingegangenen Geldstrafen soll die eine Hälfte den betreffenden Chaussee-Unterhaltungskassen, die andere dem angebenden Officianten als Denunciantenantheil zufallen, und sind die von der Polizei-Behörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten den Berechtigten zuzustellen.

§. 26. Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der Mecklenburgische Fuß.

4610. Nichtberichtigung des Chausseegeldes Seitens der Postämter bei starkem Schneefall. 1. März 1853.

Da nach der Anzeige des Oberpostamts N. N. die Chausseestrecke von A. bis B. ausreichend mit dem Schneepfluge aufgeräumt worden ist, diese Vorkehr Seitens der Chausseebehörde auf der Chausseestrecke von B. bis C., mehrmaliger Aufforderungen ungeachtet, aber unterblieben ist, so wird das Oberpostamt N. N. hiedurch veranlaßt, das tarifmäßige Chausseegeld für diese Chausseestrecke von der Zeit des Schneefalls an gerechnet, nicht zu berichtigen, auch die betreffenden Postämter hiernach angemessen zu instruiren.

Schwerin, 1. März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

v. Pritzbuer.

4611. Tarif der Wittenburg-Hagenower Chaussee. 28. Juni 1853.

Es wird hiermit zur Kenntniß des interessirenden Publicums gebracht, daß für die Erhebung des Chausseegeldes auf der jetzt vollendeten Chaussee von Wittenburg nach Hagenow vom 1sten Julius d. J. an der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommt.

Schwerin am 28sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Knaudt.

4612. Neue Chausseepolizeiordnung. 2. Jan. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da Unsere revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Junius 1843 in vielen Beziehungen dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, so verordnen Wir, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß statt jener Chaussee-Polizei-Ordnung künftig die nachstehenden Bestimmungen normiren und mit dem 1sten Februar d. J. in Kraft treten sollen.

§. 1. Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, sowohl dem zwei-, als dem vierrädrigen, eine Breite haben von mindestens vier Zoll.

Als Maximum der Ladung wird festgestellt:

A. für vierrädrige Frachtfuhrwerke

mit sechs Zoll breiten Felgen	. 120 Ctnr.	à 100 Pfd.
mit fünf - - -	. 100 -	à 100 -
mit vier - - -	. 80 -	à 100 -

B. für zweirädrige Frachtfuhrwerke
mit sechs Zoll breiten Felgen . . 60 Ctnr. à 100 Pfd.
mit fünf " " " . . 50 " à 100 "
mit vier " " " . . 40 " à 100 "

Beim Transporte besonders großer untheilbarer Lasten soll obige Gewichts-Bestimmung wegfallen, jedoch müssen die Radfelgen dann allemal eine Breite von mindestens sechs Zoll haben.

In Betreff der Beurtheilung und Ermittelung der Größe der Ladung wird auf die Bestimmungen am Schlusse des §. 3 verwiesen.

§. 2. Zur Bestimmung des Begriffes von „gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke" sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

1) Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in Uebernahme von Lastfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2) Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten Materialien, Producte, Fabricate u. s. w. dienen.
3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Soferne aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschaftsgespann, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke.

§. 3. Beim Verfahren von Holz, Kohlen und Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als 45 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als 22½ Centner

beträgt.

Dabei sollen zur Beurtheilung der Ladung als feststehende Normen gerechnet werden:

1) Kohlen, und zwar
a. Holzkohlen:
10 Cbfß. gleich 75 Pfd., mithin
672 " " 5040 Pfd. oder 45 Centner,
336 " " 2520 Pfd. oder 22½ Centner,
b. Steinkohlen:
8¾ Cbfß. (1 Tonne) gleich 324 Pfd., mithin
134 " (circa 15½ Tonnen) gleich 45 Centner,
67 " gleich 22½ Centner.
c. Braunkohlen:
10 Cbfß. (1 Tonne) gleich 2½ Centner, mithin
180 " (18 Tonnen) gleich 45 Centner,
90 " (9 Tonnen) gleich 22½ Centner.
2) Holz, und zwar ohne Unterschied der Holzart,
der Faden, zu 196 Cbfß. angenommen, gleich 45 Centner,
der halbe Faden, zu 98 Cbfß. angenommen, gleich 22½ Centner.
3) Korn:
a. das Drömt Weizen Rostocker Maaß, incl. Säcke oder Tonnen, zu 7½ Centner,

b. das Drömt Erbsen und Wicken zu . . . . . 7⅛ Centner,
c. " " Roggen Rostocker Maaß, incl. Säcke und Tonnen, zu 6¾ "
d. " " Gerste zu . . . . . 6 "
e. " " Hafer zu . . . . . 4½ "
f. " " Rappsamen zu . . . . . 6 "
g. " " Leinsamen zu . . . . . 5⅓ "

4) Gleich 45 Centner sollen gerechnet werden:
550 Stück gebrannte Mauersteine,
990 " " Dachsteine,
990 " " Pfannen (gew. Sorte),
950 " " " (gr. holländische),
1350 " " " (kl. holländische),
500 " Lustziegel (Kluthen),
800 Stück Holster,
20 Tonnen Preußischer Kalk (kleine Sorte),
15 " " " (große Sorte)
42 " Gothländischer Kalk,
30 " Schweriner Kalk,
23 " Brodhäger Kalk,
100 Cbfß. gebrannten Gyps (Gyps-Mehl),
82 " rohen Gyps,
2850 Stück Dachschiefer (mittlere Sorte),
1750 " " (gr. Sorte),
660 " Drains 5 Zoll Durchmesser,
1030 " " 3⅜ " "
1550 " " 2½ " "
2140 " " 2 " "
3200 " " von geringerem Durchmesser,
30 Cbfß. Felsen,
48 " Rüdersdorfer Kalkstein,
40 " Kies,
48 " Lehm,
124 Stück schwedische Fliesen (kl. Sorte),
80 " " " (gr. Sorte),
134 " Bremer Fliesen, (kl. Sorte),
82 " " " (gr. Sorte),
101 " Marmor-Fliesen à 2 Fuß im □,
14 Tonnen Holz-Theer,
15 " Steinkohlen-Theer,
16 " Pech,
132 Cbfß. eichenes Bauholz,
206 " tannenes Bauholz,
11 Zwölfter 1½ zöllige 12' tannene Bretter,
10 " 1½ " 14' " "
9 " 2 " 12' " "
8 " 2 " 14' " "
5½ " 3 " 12' " "
5 " 3 " 14' " "
5900 Soden Backtorf,
3800 " Stechtorf (schlechte Sorte),
70 Scheffel Kartoffeln,
112 " Weizen-Mehl,
124 " Roggen-Mehl,
83 " Branntweins-Schrot.

Die Größe der Ladung ist deshalb, wenn die Radfelgen dieser Fuhrwerke unter vier Zoll breit sind, nach Cubikfuß, Centnern, Scheffeln oder Stück vom Führer anzugeben und durch einen vom Absender oder Eigenthümer auszustellenden Ladeschein, welcher hierüber die nöthigen Angaben enthalten muß, näher nachzuweisen, widrigenfalls ersterer als Contravenient gegen den §. 1 zu behandeln ist.

Bei den Kornfuhren wird das etwa für die Bespannung mitgeführte Futterkorn, so wie das übliche Aufmaaß nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 4. Für diejenigen Frachtfuhrwerke, welche, bevor sie auf die Chaussee gelangen, oder bevor sie von der Chaussee ab ihren Bestimmungsort erreichen können, erst Landwege passiren müssen, tritt eine Ausnahme von den Vorschriften des §. 1 insofern ein, daß sie einer Felgenbreite von vier Zoll erst dann bedürfen, wenn die Ladung

bei vierrädrigen Fuhrwerken 45 Centner,
bei zweirädrigen Fuhrwerken 22½ Centner

übersteigt.

Doch muß derjenige Frachtfahrer, welcher auf eine solche Ausnahme Anspruch machen will, nicht nur bescheinigen, daß er von einem, nicht an der Chaussee belegenen Orte komme, mithin auf nicht chaussirtem Wege zur Kunststraße gelangt sei, oder diese wieder verlassen und Landwege passiren müsse, bevor er seinen Bestimmungsort erreiche, sondern er muß auch durch ausreichende Zeugnisse genügend nachweisen, daß seine Ladung das bestimmte Gewicht nicht überschreite.

Kann oder will der Führer eines solchen Frachtfuhrwerks hierüber die genügende Nachweisung nicht geben, so ist er als Contravenient gegen die Bestimmung des §. 1 zu behandeln.

§. 5. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes nothwendigt hat.

§. 6. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als zweidrittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden.

§. 8. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 3, 4, 7 ist mit einer Strafe von 10 Thalern, der §§. 5 und 6 mit einer Strafe von 2 Thalern polizeilich zu ahnden.

Werden die in Behalt des §. 3 erforderlichen Ladescheine falsch befunden, so ist der Producent und eben so auch der Aussteller, sofern kein härter zu bestrafendes Vergehen damit verbunden ist, mit 1 bis 10 Thalern polizeilich zu bestrafen.

§. 9. Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften in den §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7 angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelliget wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 10. Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei einer Strafe von 24 Gl. untersagt.

§. 11. Wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen, muß eine Strafe von 16 Sgl. erlegen.

§. 12. Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Wagenführer aus einem besonderen Grunde genöthigt, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Wegeofficianten bei einer Strafe von 16 Sgl. unweigerlich zu fügen.

§. 13. Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w., Fuhrwerke einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 Sgl.

§. 14. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, verfällt in eine Strafe von 3 Thalern.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auch vorgeschrieben, daß dort, wo etwa in den Städten die Chaussee durch einen Schlagbaum oder durch eine Kette gesperrt worden, dies während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne zu bezeichnen ist.

§. 15. Wer es versucht, auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden in der Gegend der Einnehmerstellen sich der Entrichtung der Chausseegefälle zu entziehen, oder die Bestimmung des §. 1 zu umgehen, zahlt im ersten Falle, außer dem verkürzten Wegegelde, den vierfachen Betrag desselben, in keinem Falle jedoch unter einem Thaler Strafe, im letzteren aber, neben der für die Uebertretung des §. 1 bestimmten Geldbuße, gleichfalls einen Thaler Strafe.

§. 16. Außer den Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Hebestelle passiren, ohne anzuhalten und resp. zu zahlen, oder seine Befreiung nachzuweisen, bei einer Strafe von 16 Sgl., jedoch müssen die Postillone allemal zuvor ins Horn stoßen.

§. 17. Wer mit Ausnahme der von der Erhebung des Chausseegeldes befreiten Personen es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll bei der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen. Der Chausseezettel muß daher bei der nächsten Hebestelle producirt werden.

§. 18. Die Verfälschung eines Chausseezettels ist ein Criminalverbrechen und als solches an den competenten Richter zur Untersuchung und Bestrafung zu verweisen. Das Chausseegeld ist aber allemal sofort vollständig zu bezahlen.

§. 19. Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den andern ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können; alles bei Strafe von 32 Sgl. Posten, Extraposten und Schlitten sind dieser Anordnung gleichfalls unterworfen.

Für das Fahren mit Hunden normirt die Verordnung vom 2ten December 1852.

§. 20. Niemand darf Bäume, Bauholz und andere Materialien anders, als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei 2 Thalern Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chausseen gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

§. 21. Eine Ausnahme von den im §. 20 enthaltenen Bestimmungen tritt jedoch für die Eigenthümer und Besitzer der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, insoferne ein, als es denselben gestattet wird, Bäume und Bauholz, so wie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der

Bankette, um von der einen Seite zur andern zu gelangen, es unumgänglich nothwendig macht. Allemal bleiben jedoch die vorgenannten Eigenthümer und Besitzer für den Schaden verantwortlich, welcher der Chaussee durch solche Transporte zugefügt werden möchte, und müssen sie denselben vollständig ersetzen.

§. 22. Wenn Bäume gefällt werden, die unfern der Chaussee stehen, so darf man sie nicht auf selbige und auf ihre Seitengräben fallen lassen. Der hiergegen Handelnde ist allemal zum Schadenersatz und, wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 Thlr. 16 Sgl. verbunden.

§. 23. Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden, so wie die Anwohnenden auch nicht befugt sind, Wasser auf selbige zu schütten oder zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 Sgl. für jeden Contraventionsfall.

Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 24. Wer auf den Banketten fährt (wenn auch nur mit einem Schiebkarren) oder Vieh treibt, oder auf den bloß für Fußgänger bestimmten Banketten reitet, büßt dafür mit 32 Sgl.

Hierher ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 25. Wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstehenden Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 32 Sgl. zu erlegen.

§. 26. Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht, insoweit das dazu gehörige Terrain zur Chaussee abgetreten worden, der Chaussee-Administration zu. Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 Sgl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 24 am Ende.

§. 27. Wer bei dem Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, den trifft der Ersatz der Kosten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 28. Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen sollen, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern oder nach Befinden noch härter bestraft werden.

Wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst abbricht oder abschüttelt, er mag dasselbe entwenden oder unter den Bäumen liegen lassen, verwirkt für jeden Baum eine Strafe von 16 Sgl. bis 1 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 29. Auf die Beachtung der obigen Vorschriften haben die Wegebaubeamte, Einnehmer, Aufseher und Wärter, imgleichen die Gendarmen, insbesondere für die Bestimmungen der §§. 1, 3, 5, 6, 7 durch Revision bei den Chausseegeld-Hebestellen, Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften in den §§. 5, 6, 7 zu untersuchen.

Die in diesem §. genannten Officianten sind berechtigt, die Vorzeigung der Chausseezettel zu verlangen.

Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, oder eine Hebestelle umfährt, um die Erlegung

des Chausseegeldes zu umgehen, was dadurch geschieht, daß er die Chaussee vor der Hebestelle verläßt, hinter derselben aber die Chaussee wieder benutzen muß, um das Ziel seiner Reise zu erreichen, erlegt — außer der tarifmäßigen Abgabe — für jeden Schilling Chausseegeld, welches hätte bezahlt werden müssen, einen Thaler Strafe.

§. 30. Die in den §§. 8 bis 20, 22 bis 26 fest bestimmten Strafen können der Regel nach sofort resp. sowohl gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks und in dem Fuhrwerke selbst, als gegen den Uebertreter der Vorschriften wegen Verunreinigung und Beschädigung der Chausseen durch die im §. 29 bestimmten Officianten vollstreckt werden.

§. 31. Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er, rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben, auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die im §. 29 genannten Officianten sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die nächste obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern. Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, berechtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 32. Eine Anzeige bei der ordentlichen Obrigkeit des Uebertreters tritt auch stets dann ein, wenn die Production unrichtiger Ladescheine oder verfälschter Chausseezettel (cfr. §. 8 und 18) eine nähere Untersuchung unvermeidlich macht, oder die Ermittelung eines angerichteten Schadens oder die Feststellung der Strafe selbst erst durch die obrigkeitliche Behörde vorhergehen muß (cfr. §§. 22, 26, 27, 28).

§. 33. Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen die Einnehmer oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen, und tritt hier das Verfahren des §. 31 ein.

§. 34. Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 35. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens oder ungebührlichen Betragens der Chausseegeld-Einnehmer oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 36. In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt.

Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe gelten die Bestimmungen im §. 3 der Verordnung vom 4. Jan. 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, und der Verordnung vom 29. Jan. 1852 wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

§. 37. Von allen wirklich eingezogenen Geldstrafen soll die eine Hälfte der Chaussee-Casse, die andere dem angebenden Officianten als Denuncianten-Antheil zufallen, und sind die von der Polizeibehörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten dem Berechtigten zuzustellen.

§. 38. Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der mecklenburgische Fuß.

§. 39. Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee soll nur zum Schutz einzelner, erkenntlich der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein und dies auch nur bei an-

haltend nasser Witterung, oder wenn nach langer Dürre eine Auflockerung der Fahrbahn zu befürchten ist.

§. 40. Die gedachten Schutzmittel dürfen alsdann aber nur in einer Reihe und dergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt.

§. 41. Nur in dem Falle, wenn bereits Geleise in der Steinbahn sichtbar sind, wird es für einzelne Strecken ausnahmsweise gestattet, die Fuhrwerke durch Auslegung von Holzböcken oder Steinen oder sonst zum Kreuzen dieser Geleise anzuhalten.

Die zu solchem Zwecke auszulegenden Hindernisse müssen jedoch 10 Ruthen rheinländisch von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

§. 42. Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen bei nachdrücklicher Bestrafung der hierin säumigen Officianten alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chausseegeräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publikums bestimmten Banketten, so wie von den Abfuhrwegen entfernt werden, und ist die Wiederauslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

§. 43. Die freie Benutzung des Reiterbanketts darf, außer bei Reparaturen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

§. 44. Es wird untersagt, bei Chaussee-Reparaturen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst zu zwingen, bevor diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere und sonst die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöheten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

Die Chaussee-Directionen und sonstige Behörden, denen die Erhaltung der Chausseen obliegt, haben sich hiernach genau zu richten und ihre Officianten darnach zu instruiren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Januar 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Neue

Chaussee-Polizei-Ordnung.

4613. Allgemeiner Chausseegeldtarif. 3. Jan. 1854.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiermit, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß vom 1sten Februar d. J. an auf allen Chausseen des Landes der nachstehende Tarif zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Januar 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung

wegen des auf den inländischen Kunststraßen zu erhebenden Chausseegeldes.

Tarif für eine Meile von 2000 Ruthen Rheinländisch.

Satz 1. Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie alles Fuhrwerk der Gewerbtreibenden jeder Art, wie es der §. 2 der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1854 näher bestimmt, für jedes Zugthier

a. beladen . . . . . 3 ßl. 6 Pf.
b. ledig . . . . . 1 ßl. 3 Pf.

Satz 2. Für jedes Fuhrwerk, auch Schlitten, welches zum Fortschaffen von Personen dient, beladen oder ledig, für jedes Zugthier. 2 ßl. 3 Pf.

Satz 3. Alles übrige Fuhrwerk, so wie namentlich alles Fuhrwerk vom platten Lande und aus den Städten, welches nicht Fracht fährt, so wie auch Schlitten, für jedes Zugthier

a. beladen . . . . . 1 ßl. 3 Pf.
b. ledig . . . . . — ßl. 3 Pf.

(Unter Vorbehalt jedoch der gesetzlich zulässigen Erhöhung bis zum doppelten Satze, also resp. bis auf 2 ßl. 6 Pf. und 6 Pf.)

Satz 4. Reiter . . . . . 1 ßl. 3 Pf.

Satz 5. Von einem unangespannten Zugthiere . . . . . — ßl. 6 Pf.

Satz 6. Ochsen, Kühe, Esel, für das Stück . . . . . — ßl. 3 Pf.
Wenn die Chaussee nur mit einem einzigen dieser Thiere benutzt wird, so ist solches frei.

Satz 7. Füllen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von jeden fünf Stück . . . . . 3 Pf.

Bemerkungen.

1) Fuhrwerke, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben und Reserve-Pferde mit sich führen, müssen dafür das Chausseegeld wie für die angespannten Zugthiere erlegen.
2) Werden mehrere aneinander befestigte Wagen mit einer Bespannung fortgebracht, so ist das nach der Bespannung zu erlegende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.
3) Fuhrwerke, welche das Chausseegeld nach Satz 1 zu entrichten haben, sind als beladen zu betrachten, wenn dieselben mehr als 4 Centner geladen haben. Kann der Fuhrmann keinen Ladeschein produciren, so muß er sich der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers unterwerfen.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a. von allen dem Großherzoge oder den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses gehörigen Pferden und mit solchen Pferden bespannten Wagen.
b. Von Fuhrwerken oder Reitpferden, welche Regimenter oder Commandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Officieren zu Pferde im Dienste.
c. Von Großherzoglichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied.
d. Von Predigern, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Parochie die Chaussee benutzen.
e. Von Feuerlöschungs-Fuhren.
f. Von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personen-Fuhren und Reitpferde nicht gehören.
g. Von Gendarmen.

4014. Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall. 19. Jan. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nach vorausgegangener hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgängiger verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch:

daß in Nothfällen, sobald durch starken Schneefall oder anhaltendes Schneewehen die schleunige Wegschaffung der Schneemassen von den Chausseen, wenigstens insoweit, daß auf denselben die Passage nothdürftig erhalten bleibt, erforderlich wird, die benachbarten Grundbesitzer verpflichtet sein sollen, auf Anforderung durch die betreffenden Chausseewärter die nöthigen Arbeiter zu gestellen. Diesen Arbeitern ist dafür auf Rechnung und Kosten der Chausseebehörden ein solcher Lohn zu zahlen, welcher den geleisteten Arbeiten entspricht und welcher bei ähnlichen Arbeiten von der Chausseeverwaltung gezahlt zu werden pflegt. Etwanige speciellere desfallsige Anordnungen bleiben den competenten Wegedistrictsbehörden überlassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12. Januar 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Aufräumung der Chausseen bei starkem Schneefall und dadurch gehemmter Passage.

4615. Tarif der Pisede-Neukaldener Chaussee. 26. Juni 1854.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vom 1. Julius d. J. an auf der jetzt vollendeten Chaussee von Pisede bis Neukalden das Chausseegeld nach dem allgemeinen, unterm 3. Januar d. J. publicirten Tarife für 1½ Meilen erhoben werden wird.

Schwerin am 26sten Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4616. Tarif der Bützow-Kröpeliner Chaussee. 5. Juli 1854.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß nunmehr auf den bis jetzt vollendeten Strecken der Bützow-Kröpeliner Chaussee das Chausseegeld nach dem allgemeinen, unterm 3. Januar d. J. publicirten Tarif für drei Meilen erhoben werden wird.

Schwerin am 5ten Julius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4617. Tarif der Wittenburg-Zarrentiner Chaussee. 10. Juli 1854.

Auf der nunmehr vollendeten und abgelieferten Chaussee von Wittenburg nach Zarrentin wird das Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom 3ten Januar d. J. für 1½ Meilen erhoben werden.

Schwerin am 10ten Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4618. Berichtigung wegen des Tarifs der Pisede-Neukaldener Chaussee. 5. Dec. 1854.

Zur Berichtigung des Publicandums vom 26sten Junius d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da zwar die Entfernung von Malchin über Pisede nach

Neukalden eine 1½ Meilen, die Entfernung von Pisede bis Neukalden aber nur etwas über eine Meile beträgt, das Chausseegeld für die letztere neu erbauete Strecke auch nur für eine Meile zu erheben ist.

Schwerin am 5. Decbr. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Schmidt.

4619. Tarif der ganzen Bützow-Kröpeliner Chaussee. 22. Dec. 1854.

Nach gegenwärtig vollständig beendigtem Bau der Chaussee von Bützow nach Kröpelin ist für diese Chaussee in ihrer ganzen Länge, und zwar für vier Meilen, die Erhebung des Chausseegeldes nach dem unterm 3ten Januar d. J. publicirten allgemeinen Tarife verfügt worden.

Schwerin am 22. Dec. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Schmidt.

4620. Tarif der Sülz-Oberhofer Chaussee. 30. Dec. 1854.

Nachdem die Chaussee von Sülz nach Oberhof im Wesentlichen vollendet und dem Verkehr übergeben ist, wird auf derselben das Chausseegeld nach dem unterm 3ten Januar d. J. publicirten allgemeinen Tarife, und zwar für 2½ Meilen, erhoben.

Schwerin am 30sten Dec. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4621. Tarif der Lübz-Plauer Chaussee. 4. Jan. 1855.

Nachdem der Bau der Chaussee von Lübz nach Plau jetzt vollendet und diese Chaussee dem Verkehr eröffnet ist, wird auf derselben das Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarife vom 3. Jan. 1854 für Zwei Meilen erhoben werden.

Schwerin am 4ten Jan. 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4622. Auslegung der §§. 15 und 29 der Chausseepolizeiordnung. 31 Jan. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung der bei der Anwendung der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3. Jan. 1854 über die Auslegung der §§. 15 und 29 entstandenen Zweifel verordnen Wir, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

1) der §. 15 der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Januar 1854 ist, soweit er mit der Bestimmung in §. 29, Absatz 3, in Widerspruch steht, aufgehoben;
2) die nach §. 29 zu erkennende Gesammtstrafe für mehrere gleichzeitig zur Untersuchung und Bestrafung kommenden Contraventionen soll die Summe von 50 Rthlrn. Cour. nicht übersteigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31. Jan. 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zusatz-Verordnung
zur neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Januar 1854.

4623. Tarif der Laage-Teßliner Chaussee. 31. Juli 1855.

Nachdem nunmehr die Chaussee von Laage nach Teßlin insoweit hergestellt worden, daß sie dem allgemeinen Verkehr vorläufig übergeben werden kann, ist dem Magistrat in Laage gestattet, das Chausseegeld auf derselben für eine Strecke von 2 Meilen nach dem allgemeinen Tarife vom 3. Jan. 1854, zur Zeit ohne Erhöhung des Tarifsatzes Nr. 3, erheben zu lassen.

Schwerin am 31sten Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

4624. Erhöhung des Wegegeldes für einige Chausseen. 28. Jan. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da es sich herausgestellt hat, daß die Einkünfte aus den Wegegeldern auf den Chausseen

von Pritzier nach Lübtheen,
- Wismar - Rostock und
- Wismar - Warin

zur Deckung der nothwendigen Ausgaben für dieselben nicht ausreichen, so verordnen Wir, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen:

daß vom 1sten Februar d. J. inclusive ab für alles, sub Nr. 3 des am 31sten Januar 1848 neu publicirten Chausseegeld-Tarifs bezeichnete Fuhrwerk

a. beladen, von jedem Zugthiere . . . . . 2 ßl. 3 pf. Cour.,
b. ledig, von jedem Zugthiere . . . . . — - 6 - -

erhoben werden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28. Jan. 1856.

Friedrich Franz.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Erhebung des Wegegeldes auf einigen Chausseen für das im Chausseegeldtarif sub Nr. 3 bezeichnete Fuhrwerk.

Zu: D. Eisenbahnen. Seite 357.

4625. Von Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen. 28. Januar 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Zur Vermeidung der Gefahren, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahntransport folgender Präparate, als:

Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als: Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), so wie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände, als:

a. concentrirte Mineralsäure,
b. chlorsaures Kali und sogenannte Kupferzündhütchen,
c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäuren, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, sollen wohlverpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein;

ad b. das chlorsaure Kali und sogenannte Kupfer-Zündhütchen müssen sorgfältig in Papier verpackt sein, und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden;

ad c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die Glasflaschen, in welchen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zur Versendung der Chemikalien dienen. Den Directionen liegt es aber ob, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen werde.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf letzteren unter falscher Declaration des Inhalts des betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, dafern nicht etwa nach bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von fünf bis funfzig Thalern, und ist zum vollen Ersatze des etwa verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahnbeamten, welche die im §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von fünf bis funfzig Thalern. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den in den §§. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Insofern aber nach bestehenden Gesetzen von ihnen etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei das Bewenden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. Jan. 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung
wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

4096. Verlassung städtischer Grundstücke auf die Eisenbahngesellschaften. 29. Jan. 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hiemit, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die durch Unser Publicandum vom 5ten December 1846 den von Uns concessionirten Eisenbahngesellschaften zur Verlassung der von ihnen erworbenen oder noch zu erwerbenden städtischen Grundstücke ertheilte Befristung noch bis zum Ablauf des Jahres 1848 erweitert sein soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 29sten Jan. 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

4697. Nachtrag zu dem Statute der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. 14. März 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund, daß, nachdem von Seiten des Ausschusses der unterm 10ten März 1846 von Uns bestätigten Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft, auf Grund des in der General-Versammlung vom 27sten September 1847 gefaßten Beschlusses, darauf angetragen worden, der genannten Gesellschaft zur vollständigen Herstellung der Mecklenburgischen Eisenbahnen und der Betriebs-Einrichtung, die Contrahirung eines Darlehns von 1,800,000 Rthlrn. Pr. Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen, zu gestatten, und den, die näheren Bedingungen und Maßgaben des Darlehns enthaltenden Nachtrag zu dem Statute der vorgenannten Eisenbahngesellschaft zu genehmigen, — Wir solchem Antrage willfahrend, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen hiermit ertheilen und den hier anliegenden Nachtrag zum Statute in allen Puncten kraft dieses landesherrlich confirmiren wollen.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Acte ist mit dem Nachtrage zum Statut durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 14. März 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Nachtrag

zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1846.

In Grundlage des Beschlusses und der ertheilten Autorisation der General-Versammlung der Actionaire der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 27sten September 1847, und mit Genehmigung der hohen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung, macht der Ausschuß der genannten Gesellschaft zum Zwecke der vollständigen Herstellung der Bahnanlage mit allen Baumaterialien in concessionsmäßigen Umfange und zur Betriebs-Einrichtung ein Anlehn, groß 1,800,000 Rthlr. Pr. Cour., geschrieben eine Million achtmal hundert Tausend Thaler Preussisch Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen.

§. 1. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in fünf Reihefolgen nach dem sub

A.

beigefügten Schema auf weißem Papier mit farbigem Ueberdrucke stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Reihefolge umfaßt 150 Stück à 1000 Rthlr. Pr. Cour., Nr. 1 bis 150, zusammen . . . . . 150,000 Rthlr.,

die zweite Reihefolge umfaßt [illegible] Stück à 500 Rthlr. Cour., von Nr. 151 bis [illegible] zusammen . . . . . 600,000 Rthlr.,

die dritte Reihefolge umfaßt 3500 Stück à 200 Rthlr. Cour., von Nr. 1351 bis 4850, zusammen . . . . . 700,000 Rthlr.,

die vierte Reihefolge umfaßt 3000 Stück à 100 Rthlr. Cour., von Nr. 4851 bis 7850, zusammen . . . . . 300,000 Rthlr.,

die fünfte Reihefolge umfaßt 1000 Stück à 50 Rthlr. Cour., von Nr. 7851 bis 8850, zusammen . . . . . 50,000 Rthlr.,

Summa 1,800,000 Rthlr.

Preussisch Courant.

Die Zinsscheine werden nach dem sub

B.

anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben, und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Sie befinden sich nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Couponsreihe an den Prioritäts-Obligationen, und soll auf der Rückseite der letztern der Plan abgedruckt werden.

§. 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ pCt. pro anno verzinset, und werden die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2ten bis 31sten Januar und 1sten bis 31sten Julius eines jeden Jahres in Berlin, Hamburg, Schwerin und Rostock bezahlt. Zinsen, die bis zur angegebenen Zeit nicht abgefordert sind, können in Berlin und Hamburg nur in einem der nächstfolgenden Termine, in Rostock oder Schwerin aber auch in den Zwischenzeiten gehoben werden. Sollte es später zweckmäßig befunden werden, die Zahl der Oerter, wo die Zinsen zu entrichten sind, zu vermehren, so wird dieses vorbehalten.

Zinsen, die innerhalb 4 Jahre, von der in dem betreffenden Coupon bestimmten Zahlungszeit an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen ohne weiteres zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1849 beginnt, so daß dazu, außer dem Betrage der auf die durch die planmäßige Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen, alljährlich ½ pCt. der ganzen Prioritäts-Anleihe verwandt werden muß. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Julius durch das Loos bestimmt, und erfolgt die Auszahlung des Nominal-Betrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen im Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisations-Fonds zu verstärken, und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths mit den darauf fallenden Zinsen einzulösen. Beides darf jedoch nicht vor dem 1sten Januar 1854 geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist der hohen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung alljährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Capitalbeträge und der dafür nach §. 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, und ist ihnen daher das ganze Vermögen der Gesellschaft und dessen Ertrag wegen ihrer Capitals- und Zinsforderungen mit unbedingter Priorität und der zu denselben gehörenden Zins-Coupons und Dividendenscheine verhaftet, so daß die Inhaber der Stamm-Actien erst dann eine Zinse oder Dividende erhalten können, wenn alle Verpflichtungen gegen die Prioritäts-Gläubiger erfüllt sind. Eine Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Emission von Actien, Prioritäts-Obligationen, oder durch eine andere Art der Aufnahme eines Darlehns darf nur geschehen, wenn der auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist, und soll jede diesem entgegenstehende Stipulation den Inhabern der Prioritäts-Obligationen gegenüber wirkungslos sein, so wie denn auch jede Veräußerung oder Verhypothecirung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhofs-Anlagen gehörigen Grundstücke unzulässig sein soll. Diese Beschränkungen beziehen sich jedoch nicht auf die, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke außerhalb der Bahn und der Bahnhofs-Anlagen, über welche dieselbe vielmehr freie Dispositionsbefugniß behält; insofern diese Eigenschaft der Grundstücke durch ein Attest des Großherzoglichen Commissarius nachgewiesen wird, sowie ferner dadurch der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen zum Zwecke postalischer, poli-

zeilicher oder steuerlicher Einrichtungen, oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstiger, zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen nicht untersagt sein soll.

§. 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Capitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im §. 8 gedachten Amortisationsplans zu verlangen, ausgenommen:

a. wenn ein Zinszahlungstermin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt,
b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
c. wenn gegen das, der Gesellschaft gehörige, den Prioritäts-Gläubigern zur Sicherheit dienende Vermögen, Schulden halber, Execution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
d. wenn die im §. 3 festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis c. incl. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinsscheine,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Betriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Execution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur so lange Gebrauch machen, wie die Gesellschaft mit der Erfüllung ihrer Amortisationspflicht im Rückstande ist.

§. 6. Die Auslosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschiehet in Gegenwart zweier Mitglieder der Direction und eines protocollirenden Notars in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7. Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 6 gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben erfolgt in Berlin, Hamburg, Schwerin und Rostock an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben mit der Anweisung zur Empfangnahme neuer Coupons, und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinsscheine. Werden die letztern nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31sten December desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooset, und, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direction und eines protocollirenden Notars verbrannt, und, daß dieses geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5) oder in Folge einer Kündigung außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen (§. 3) hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zum Zahlungsempfang eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zum Zahlungsempfange ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe

der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direction öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen. Die in den §§. 3, 6, 7 und 8 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Berliner Intelligenz-Blatt, die Hamburger Börsen-Halle, die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen und die Rostocker Zeitung.

Im Falle des Eingehens der einen oder andern dieser Blätter bestimmt und publicirt die Direction dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

A.

Die Erneuerung der Coupons nach dem Ablaufe von fünf Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

Jeder Obligation sind 10 Coupons für den Zeitraum vom 1sten Julius 1843 bis zum 1sten Julius 1853 incl. (s. 2) beigegeben.

Prioritäts-Obligation der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Reihefolge **№.**

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Zweihundert Thalern Preussisch Courant an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages constituirten Capitale von einer Million achthundert Tausend Thalern Preussisch Courant Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Schwerin, den ..ten ..... 1848.

Die Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

B.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation Nr. .....

Inhaber empfängt am 1sten Julius 1853 gegen Rückgabe dieser Anweisung gemäß §. 1 des Statut-Nachtrages an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Reihefolge der Zinsscheine zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation. Schwerin, den ..ten .... 1848.

Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 10
zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1853 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1853.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 9
zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 2ten Januar 1853 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1852 bis 2ten Januar 1853.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 8
zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1852 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1852.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 7
zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 2ten Januar 1852 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1851 bis 2ten Januar 1852.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 6
zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1851.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 5
zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt vom 2ten Januar 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1850 bis 2ten Januar 1851.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1853.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1853.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1852.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1852.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1851.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1851.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 4 zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1850.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 3 zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 2ten Januar 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1849 bis 2ten Januar 1850.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 2 zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 1sten Julius 1849 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2ten Januar bis 1sten Julius 1849.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie III. Zinsschein Nr. 1 zu der Prioritäts-Obligation Nr.
Inhaber empfängt am 2ten Januar 1849 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
vier Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1sten Julius 1848 bis 2ten Januar 1849.
Schwerin, den ..ten .... 1848.
Die Direction.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1850.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1850.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

2ten Januar 1849.

4 Thaler 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

1sten Julius 1849.

4628. Berichtigung des vorstehenden Nachtrages. 19. Mai 1848.

Der unterm 14. März d. J. durch Nr. 15 des diesjährigen officiellen Wochenblatts publicirte Nachtrag zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft bedarf folgender Berichtigungen:

1) im §. 3 Absatz 2, statt der Worte:
„— — — die Tilgung der Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen „Blätter — — —"
ist zu lesen:
„— — — die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen „als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen „Blätter — — —,"

2) im §. 4 Zeile 5 hinter den Worten:
„— — — mit unbedingter Priorität —"
ist einzuschalten:
„vor den Inhabern der Stammactien."

Schwerin am 19ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4629. Bahnpolizei der Wismar-Schweriner Eisenbahn. 7. Juli 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, daß die durch die Verordnung vom 28sten September 1846 getroffenen provisorischen Bestimmungen für die Handhabung der Bahnpolizei auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis auf Weiteres auch auf der Eisenbahnstrecke von Schwerin nach Wismar Anwendung finden sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 7ten Julius 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
betreffend die Bahnpolizei auf der Eisenbahnstrecke von Schwerin nach Wismar.

4630. Vom Eisenbahntransport der Streichzünder. 26. Sept. 1848.

Der durch den §. 3 der Verordnung vom 28. Januar d. J. bisher verbotene Eisenbahntransport der Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) soll fortan den Eisenbahnverwaltungen unter nachstehenden Bedingungen gestattet sein:

1) der Transport darf nur an gewissen, von der Verwaltung festzusetzenden Tagen geschehen. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß in Cubus Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

3) Fällt dem Versender ausnahmsweise eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen. Werden mit demselben Zuge auch Personen befördert, so sind die Wagen, in welchen sich die Streichzünder befinden, von den Personen-Wagen durch mindestens drei andere Güterwagen getrennt zu halten.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach der Verordnung vom 28. Januar d. J. oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §§. 6 und 7 der Verordnung vom 28sten Januar d. J. bestraft.

Schwerin am 26sten Sept. 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4631. Zweiter Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Berliner Eisenbahngesellschaft. 15. Nov. 1848.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem von Seiten der unterm 4ten April 1845 von Uns bestätigten Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, auf Grund des in der Generalversammlung vom 31. Mai 1848 gefaßten Beschlusses, darauf angetragen worden, — derselben für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit im Zusammenhange stehenden Bauwerke, für die Vervollständigung der Betriebsmittel, so wie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds die Aufnahme eines Darlehens von einer Million Thalern Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und den zweiten Nachtrag zum Statute der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft, worin die näheren Bedingungen und Maaßgaben des Darlehens enthalten, zu genehmigen, — wollen Wir, solchem Antrage willfahrend, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 6 des Gesellschafts-Statuts vom 28sten Juli 1843, Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen hiermit ertheilen und den hier anliegenden, unterm 10ten, 15ten, 20sten, 23sten, 26sten und 29sten Juni 1848 notariell vollzogenen Nachtrag zum Statute in allen Puncten kraft dieses landesherrlich confirmiren.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Acte ist mit dem Nachtrage zum Statut durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 15ten November 1848.

Friedrich Franz.

(L. S.)

L. v. Lützow.

Confirmation
des zweiten Nachtrags zu dem Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 28sten Juli 1843.

Nachdem durch statutenmäßigen Beschluß der General-Versammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 31sten Mai d. J. die Contrahirung einer Anleihe von einer Million Thalern Pr. Cour. zum Behuf der nach Erschöpfung des bisherigen Anlage-Capitals von 13 Millionen Thalern für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit zusammenhängenden Bauwerke, für die Vervollständigung der Betriebsmittel, so wie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds, noch erforderlichen Geldmittel beschlossen worden, ihr wegen Aufbringung

und Sicherstellung dieser Anleihe von einer Million Thalern Pr. Cour. folgender zweiter Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft errichtet und abgeschlossen worden.

§. 1. Das Capital der einen Million Thaler wird in Gemäßheit der Bestimmung des Statuts vom 28sten Juli 1843 §. 6 durch Prioritäts-Obligationen zweiter Emission aufgebracht.

Die dem Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritäts-Obligationen bleibt der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ausschusses, vorbehalten.

§. 2. Die nach §. 1 zu emittirende eine Million Thaler Preuß. Cour. Prioritäts-Obligationen zweiter Emission wird in fünftausend Stück Obligationen zweiter Emission unter fortlaufenden Nummern in Anschluß an die Nummern der Serie II. der durch den ersten Nachtrag zum Statut contrahirten fünf Millionen Thalern von Nr. 7501 bis Nr. 12500, jede Obligation zu 200 Rthlrn. (Zweihundert Thaler) Pr. Cour., nach dem unter Nr. 1 anliegenden Schema ausgefertigt, und zwar auf farbigem Papier mit schwarzem Druck.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nach dem unter Nr. 2 beigefügten Schema auf farbigem Papier mit schwarzem Druck für 6 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit auszugebenden Talons erneuert.

§. 3. Die sämmtlichen in §. 2 gedachten Prioritäts-Obligationen haben unter sich gleiche Rechte. Die Gesellschaft verpfändet hierdurch, jedoch mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des ersten Nachtrags zum Statut, contrahirten fünf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek, den gesammten Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf mit allem Zubehör desselben, namentlich auch den dazu gehörigen Bahnhöfen und sonstigen Baulichkeiten für die in den Obligationen verschriebenen Capitalsbeträge, welche sie vom 1sten Julius 1848 ab mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinset.

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen postnumerando vom Fälligkeits-Termine an, bei den Hauptcassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin und Hamburg und in Schwerin in Preußisch Courant berichtigt. In Hamburg können Zinsbeträge von 50 Rthlr. oder mehr, nach Wahl des Inhabers, auch in Mark Banco zu dem festen Course von 150 abgeschrieben werden. Es werden auch die fälligen Coupons der Prioritäts-Obligationen in sämmtlichen Specialcassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Zahlung angenommen.

An den Dividenden nehmen die Prioritäts-Obligationen keinen Antheil. Dagegen folgen sie auf Höhe des darin verschriebenen Capitals nebst Zinsen in der Priorität unmittelbar auf die früher ausgegebenen fünf Millionen Thaler Preuß. Courant Prioritäts-Obligationen, und haben daher in Bezug auf das gesammte Vermögen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft und dessen jährliche Erträge das Vorzugsrecht vor den Stamm-Actien dieser Gesellschaft, Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb sechs Jahren von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1849 ab mindestens $\frac{1}{2}$ Procent des ausgegebenen Obligations-Betrages verwandt. Die Auszahlung des Capital-Betrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1sten Juli jeden Jahres, zum ersten Male also am 1sten Juli 1849.

Es bleibt der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der betreffenden Staaten, insbesondere der bei den Actien Litt. B. betheiligten hohen Regierungen, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen; die Kündigung darf aber nicht vor dem 1sten Juli 1853 geschehen.

Ueber die geschehene Amortisation wird den für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten landesherrlichen Commissarien jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5. Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a. wenn einer der in §. 3 festgestellten Zinszahlungstermine durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch gleiches Verschulden länger als sechs Monate ganz aufhört;

c. wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d. wenn die im §. 4 festgesetzte Amortisation durch Verschulden der Gesellschaft nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis inclusive c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons;
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c. bis zur Aufhebung der Execution.

In dem sub d. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte Statt finden sollen und nur so lange die Zahlung nicht erfolgt ist. Bei Geltendmachung des vorstehend von a. bis d. festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6. So lange nicht die sämmtlichen kreirten Prioritäts-Obligationen zweiter Emission eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe

„zum Bahnkörper der Hauptbahn von Berlin bis Bergedorf, zu den daran „gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf „der Eisenbahn erforderlich ist,“

veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen oder sonstiger, zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des betreffenden Regierungs-Commissars zum Transportbetriebe auf der Hauptbahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7. Die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihe-Geschäft durch Prioritäts-Actien oder Obligationen (Statut vom 28. Julius 1843 §. 6) zu machen, welches die, der nach diesem Statuts-Nachtrage zu emittirenden eine Million Prioritäts-Obligationen, eingeräumten Vorrechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 8. Die Nummern der nach §. 4 jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen zweiter Emission werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Plenar-Sitzung der Direction mit Zuziehung zweier Notarien gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es steht dem Inhaber der Prioritäts-Obligationen zweiter Emission die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Syndicus der Gesellschaft oder deren Consulent und die zugezogenen Notare nehmen über die Verloosung ein Protocoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen zweiter Emission erfolgt von den im §. 4 dazu bestimmten Tagen ab in den Cassen der Gesellschaft zu Berlin und Hamburg nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den im §. 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligation auf. Die Coupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelooften Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden noch nicht fälligen Zins-Coupons von dem Capitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupons sollen in Gegenwart der Direction und des Syndicus oder Consulenten der Gesellschaft, welcher darüber ein Protocoll aufzunehmen hat, verbrannt und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihre Direction wieder ausgeben.

§. 10. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre vom Zahlungstage (§. 4) ab von der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligation von der Direction öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11. Auf den Capitalbetrag der Prioritäts-Obligationen und auf deren Zinsen kann bei der Gesellschaft kein Arrest angelegt werden.

§. 12. Die in den §§. 4, 8, 9, 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speciellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

die Hamburger wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten,
den Hamburgischen Correspondenten,
den Allgemeinen Preußischen Staats-Anzeiger,
die privilegirte Berlinsche Zeitung,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, und
den Altonaer Merkur.

Im Fall des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Gesellschafts-Direction überlassen, derselben ein anderes, im demselben Territorio erscheinendes Tageblatt zu substituiren.

Prioritäts-Obligation № I.

der

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Zweite Emission der II. Serie.

Jeder Obligation sind zwölf Coupons auf sechs Jahre und ein Talon beigefügt.

№ [redacted]

über

Die Erneuerung der Coupons nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation zweiter Emission hat auf Höhe des obigen Betrages von **Zweihundert Thalern Preuss. Courant** Antheil an dem unter Confirmation der allerhöchsten und höchsten Territorial-Regierungen und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Statutsnachtrages emittirten Capitale von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen zweiter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den 184

Die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Für die Controle

(Stempel.)

(Original-Unterschrift.)

№ 2.

Coupons,

welche auf sechs Jahre ausgegeben werden.

№ [redacted] Coupon № .....

Pr. Cour. Thlr. .... fällig am ..... 18..

Werden die Zinsen auf diesen Coupon nicht innerhalb sechs Jahren nach dem Verfalltage bei den Cassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft verfallen.

Inhaber dieses Coupons der Prioritäts-Obligation zweiter Emission der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft Nr. .... über Zweihundert Thaler Pr. Cour. empfängt am ..... 18.., die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit ....

Berlin und Hamburg, den 18

Die Direction

der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Coupons werden vom Verfalltage an bei den Haupt-Cassen zu Berlin und Hamburg, so wie in Schwerin, stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst und können in Beträgen von mehr als 50 Rthlrn. Pr. Cour. nach Wahl des Inhabers, in Hamburg auch pr. Banco, zum festen Course von 150 abgeschrieben werden. Auch werden sie bei allen übrigen Cassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Talon

zur

Prioritäts-Obligation der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber des Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Einlösung der jetzt ausgegebenen zwölf Zins-Coupons der zu der oben bezeichneten Obligation die zweite auszugebende Reihe von zwölf Zins-Coupons nebst Talon.

Berlin und Hamburg, den 18

Die Direction
der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

4632. Nachtrag zu dem Statute, betreffend die Prioritäts-Obligationen der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. 23. Juni 1849.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß, nachdem von der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft in die Zurückgabe des ihr unterm 14ten März 1848 ertheilten landesherrlichen Privilegii zur Contrahirung eines Prioritätsdarlehns von 1,800,000 Rthlrn. Pr. Courant mit der Erklärung gewilliget ist, daß sie von diesem Privilegio bisher noch keinerlei Gebrauch gemacht habe, zugleich aber von der genannten Eisenbahn-Gesellschaft, in Folge stattgehabter commissarischer Verhandlungen über die Beschaffung der zur Vollendung der Eisenbahn-Anlage annoch fehlenden Geldmittel, darauf angetragen ist, Wir geruheten, ihr die Contrahirung eines Darlehns von

Einer Million Sechs Hundert Tausend Thalern Courant,

gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen, zu gestatten und den hier angehefteten, die bei jenen commissarischen Verhandlungen regulirten näheren Bedingungen und Maßgabe des Darlehns enthaltenden Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute vom 10ten März 1846 zu genehmigen, — Wir, solchem Antrage willfahrend, nicht nur Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen hiermit ertheilen, sondern auch den hier anliegenden Nachtrag zum Statute in allen Puncten kraft dieses landesherrlich genehmigen und confirmiren wollen, wohingegen das Eingangs erwähnte Privilegium vom 14ten März 1848 hierdurch wieder aufgehoben und außer Kraft gesetzt wird.

Für das vermöge Unserer gegenwärtigen Confirmations-Acte der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft gestattete Prioritäts-Darlehn von 1,600,000 Rthlrn. Courant ist aber von Uns, in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, die landesherrliche Garantie zu der Wirkung übernommen, daß Unsere Regierung für die Einhaltung der bedungenen planmäßigen Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Obligationen Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft, mit den Einkünften aus Unsern Domainen, so viel dazu von Nöthen, selbstschuldnerisch verhaftet sein soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 23sten Junius 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Confirmation
des Nachtrags zum Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1846.

Nachtrag

zu dem Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846.

In Grundlage der Beschlüsse und der ertheilten Autorisation der General-Versammlung der Actionaire der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 27sten September 1847, vom 13ten Mai 1848 und vom 28sten April 1849, und mit Genehmigung der hohen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung, macht der Ausschuß der genannten Gesellschaft, zum Zweck der vollständigen Herstellung der Bahnanlage mit allen Bauwerken im conzessionsmäßigen Umfange und zur Betriebs-Einrichtung eine Anleihe, groß 1,600,000 Rthlr. Preuß. Cour., geschrieben Eine Million sechsmal Hundert Tausend Thaler Preußisch Courant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen.

§. 1. Die ganze Anleihe zerfällt in zwei Abtheilungen von resp. 900,000 Rthlrn. und 700,000 Rthlrn. Pr. Cour., und werden über die ersteren Obligationen sub Litt. A., über die letzteren Obligationen sub Litt. B. im Betrag der nachfolgenden näheren Bestimmungen ertheilt.

I. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen sub Litt. A. werden in drei Reihefolgen nach dem sub A. angefügten Schema auf weißem Papier, mit grünem Ueberdrucke, stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Reihefolge umfaßt 360 Stück à 1000 Rthlr. Pr. Cour., Nr. 1 bis 360	360,000 Rthlr.,	
Die zweite Reihefolge umfaßt 720 Stück à 500 Rthlr. Pr. Cour., Nr. 361 bis 1080	360,000 Rthlr.,	
Die dritte Reihefolge umfaßt 900 Stück à 200 Rthlr. Pr. Cour., Nr. 1081 bis 1980	180,000 Rthlr.,	
		900,000 Rthlr. Pr. Crt.

II. Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen sub Litt. B. werden gleichfalls in drei Reihefolgen nach dem sub B. angefügten Schema auf weißem Papier, mit gelbem Ueberdrucke, stempelfrei ausgefertigt.

Die erste Reihefolge umfaßt 200 Stück à 1000 Rthlr. Pr. Cour., Nr. 1 bis 200	200,000 Rthlr.,	
Die zweite Reihefolge umfaßt 600 Stück à 500 Rthlr. Pr. Cour., Nr. 201 bis 800	300,000 Rthlr.,	
Die dritte Reihefolge umfaßt 1000 Stück à 200 Rthlr. Pr. Cour., Nr. 801 bis 1800	200,000 Rthlr.,	
		700,000 Rthlr. Pr. Crt.
		in Summa 1,600,000 Rthlr. Pr. Crt.

Die Zinsscheine werden nach den sub C. et D. anliegenden Formularen für 10 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Sie befinden sich nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zins-Coupons-Reihe bei den Prioritäts-Obligationen und soll auf der Rückseite der letzteren der Statut-Nachtrag abgedruckt werden.

§. 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ pCt. pro Anno verzinset, und werden die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando, resp. am 2ten Januar und 1sten Juli eines jeden Jahres fällig und in Hamburg, Berlin

und Schwerin bezahlt. Zinsen, die jedoch bis zum Ablaufe des Januar oder Juli-Monats an den obengenannten beiden Oertern nicht abgefordert sind, können nur in Schwerin erhoben werden.

Zinsen, die innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3. Alle Ein- und Rückzahlungen, sowie Zinszahlungen, geschehen in harten, nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalern; jedoch ist es statt dessen bei den Einzahlungen den Darleihern erlaubt, in Hamburg in Hamburger Banco nach dem Tagescourse Zahlungen zu machen.

§. 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Capitalbeträge und der dafür nach §. 2 zu bezahlenden Zinsen Gläubiger der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, und ist ihnen daher das ganze Vermögen der Gesellschaft und dessen Ertrag wegen ihrer Capital- und Zinsforderungen mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Actien und der zu denselben gehörenden Zins-Coupons und Dividenden-Scheine verhaftet, so daß die Inhaber der Stamm-Actien erst dann eine Zinse oder Dividende erhalten können, wenn alle Verpflichtungen gegen die Prioritäts-Gläubiger erfüllt sind. Eine Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Emission von Actien, Prioritäts-Obligationen oder durch eine andere Art der Aufnahme eines Darlehns darf nur geschehen, wenn den, auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist, und soll jede, diesem entgegenstehende Stipulation, den Inhabern der Prioritäts-Obligationen gegenüber, wirkungslos sein, sowie denn auch jede Veräußerung oder Verhypothecirung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhofs-Anlagen gehörenden Grundstücke unzulässig sein soll. Diese Beschränkungen beziehen sich jedoch nicht auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke außerhalb der Bahn und der Bahnhofs-Anlagen, über welche dieselbe vielmehr Dispositions-Befugniß in der Art behält, daß es zur Veräußerung oder Verpfändung derselben lediglich der Zustimmung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bedarf, sowie ferner durch diese Bestimmung der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder fiscalischer Einrichtungen, oder zur Anlage von Packhöfen und Waaren-Niederlagen, oder sonstiger zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichender Einrichtungen, nicht untersagt sein soll.

Dabei haben aber die Prioritäts-Obligationen sub Litt. A. auf den Gesammt-Betrag von 900,000 Thlrn. Preuß. Cour. das Vorzugsrecht vor den Prioritäts-Obligationen sub Litt. B. in der Art, daß den Inhabern der ersteren das Bahnvermögen der Gesellschaft in erster, den Inhabern der Litt. B.-Obligationen dagegen in zweiter Hypothek verpfändet ist.

§. 5. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1850 für die Litt. A.- und mit dem Jahre 1851 für die Litt. B.-Obligationen beginnt, so daß dazu alljährlich ½ pCt. der ganzen Prioritäts-Anleihe, sowie der Betrag der auf die bereits planmäßig amortisirten Obligationen fallenden Zinsen, verwandt werden muß, wobei in jedem Jahre ein verhältnißmäßiger Antheil sowohl der Litt. A.- wie Litt. B.-Obligationen zur Auslosung kommt.

Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juni durch das Loos bestimmt, und erfolgt die Auszahlung zum Nominalbetrage der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres.

Der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Amortisationsfonds beliebig zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist der hohen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung alljährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 6. Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Direction, des Syndici und eines protocollirenden Notars, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7. Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 6 gedachten Termins und in der letzten Hälfte des folgenden December-Monats öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung derselben erfolgt in Hamburg, Berlin und Schwerin, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben mit der Anweisung zu der Empfangnahme neuer Coupons und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinsscheine. Werden die letzteren nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer Prioritäts-Obligation mit dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooset, und daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der planmäßigen Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen mit den dazu gehörigen Zinsscheinen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Direction und eines protocollirenden Notars verbrannt, und daß solches geschehen, öffentlich angezeigt.

Die außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelöseten Schuldobligationen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zum Zahlungsempfang eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direction alljährlich öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zum Zahlungsempfange ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen öffentlich bekannt zu machen ist, und hat die Gesellschaft aus dergleichen Obligationen keine Verpflichtungen mehr.

§. 9. Die in den §§. 6, 7 und 8 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Hamburger Börsen-Halle, das Berliner Intelligenz-Blatt und die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen.

Im Falle des Eingehens des einen oder anderen dieser Blätter bestimmt und publicirt die Direction dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Serie I. Lit. A. 1000 Thaler.

Jeder Obligation sind 20 Coupons für den Zeitraum vom 1sten Juli 1849 bis zum 1sten Juli 1859 incl. beigegeben.

Prioritäts-Obligation

der

Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 1

über

Ein Tausend Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Ein Tausend Thalern Preussisch Courant an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des anschlossenen Statuten-Nachtrages emittirten Capitale von Neunmal Hundert Tausend Thalern Preussisch Courant Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, welche das Eigenthum der Gesellschaft in erster Priorität verpfändet und außerdem von der Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierung die Garantie für Einhaltung der bedungenen Verzinsung und Amortisation Seitens der genannten Eisenbahn-Gesellschaft, in näherer Ausweisung der Allerhöchsten Confirmations-Acte, übernommen ist.

Schwerin, den 1sten Juli 1849.

Die Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Erneuerung der Coupons nach dem Ablaufe von 10 Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

Serie I. Lit. B. 1000 Thaler.

Jeder Obligation sind 20 Coupons für den Zeitraum vom 1sten Juli 1849 bis zum 1sten Juli 1859 incl. beigegeben.

Prioritäts-Obligation

der

Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ 1

über

Ein Tausend Thaler Preußisch Courant

Die Einnahme der Coupons nach dem Ablaufe von 10 Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Ein Tausend Thalern Preussisch Courant an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Capitale von Siebenmal Hundert Tausend Thalern Preussisch Courant Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, wofür das Eigenthum der Gesellschaft in zweiter Priorität und nach vorausgehenden 900,000 Thlrn. Pr. Court. verpfändet, und außerdem von der Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierung die Garantie für Einhaltung der bedungenen Verzinsung und Amortisation Seitens der Gesellschaft, in näherer Ausweisung der Allerhöchsten Confirmations-Acte, übernommen ist.

Schwerin, den 1sten Juli 1849.

Die Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Zu Band III. Postgebieten.

772

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zur Prioritäts-Obligation Litt. B.

No. I.

Litt. A. Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie I. Nr. 20. Zinsschein zu der Prioritätsobligation Litt. A. Nr. I. Inhaber empfängt am 1. Juli 1859 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen zweiundzwanzig Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour. als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1859. Schwerin, den 1. Juli 1849. Die Direction.	Litt. A. Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie I. Nr. 19. Zinsschein zu der Prioritätsobligation Litt. A. Nr. I. Inhaber empfängt am 2. Jan. 1859 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen zweiundzwanzig Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour. als Zinsen vom 1. Juli 1858 bis 2. Januar 1859. Schwerin, den 1. Juli 1849. Die Direction.
Litt. A. Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie I. Nr. 18. Zinsschein zu der Prioritätsobligation Litt. A. Nr. I. Inhaber empfängt am 1. Juli 1858 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen zweiundzwanzig Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour. als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1858. Schwerin, den 1. Juli 1849. Die Direction.	Litt. A. Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie I. Nr. 17. Zinsschein zu der Prioritätsobligation Litt. A. Nr. I. Inhaber empfängt am 2. Jan. 1858 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen zweiundzwanzig Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour. als Zinsen vom 1. Juli 1857 bis 2. Januar 1858. Schwerin, den 1. Juli 1849. Die Direction.
Litt. A. Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie I. Nr. 16. Zinsschein zu der Prioritätsobligation Litt. A. Nr. I. Inhaber empfängt am 1. Juli 1857 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen zweiundzwanzig Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour. als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1857. Schwerin, den 1. Juli 1849. Die Direction.	Litt. A. Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft. Serie I. Nr. 15. Zinsschein zu der Prioritätsobligation Litt. A. Nr. I. Inhaber empfängt am 2. Jan. 1857 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen zweiundzwanzig Thaler funfzehn Sgr. Pr. Cour. als Zinsen vom 1. Juli 1856 bis 2. Januar 1857. Schwerin, den 1. Juli 1849. Die Direction.

Inhaber empfängt am 1sten Juli 1859 gegen Rückgabe dieser Anweisung, gemäß dem §. 1 des Statuten-Nachtrages, an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Reihenfolge der Zinsscheine zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Schwerin, den 1sten Juli 1859.

Gegengezeichnet:

Die Direction.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1859.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Julius 1859.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1859.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Julius 1858.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1857.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Julius 1857.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 14.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1856 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1856.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 13.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1856 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1855 bis 2. Jan. 1856.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 12.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1855 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1855.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 11.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1855 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1854 bis 2. Jan. 1855.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 10.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1854 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1854.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 9.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1854 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1853 bis 2. Jan. 1854.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 8.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1853 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1853.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 7.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1853 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1852 bis 2. Jan. 1853.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1856.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1856.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1855.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1855.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1854.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1854.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1853.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1853.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 6.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1852 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1852.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 5.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1852 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1851 bis 2. Jan. 1852.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 4.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1851.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 3.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1850 bis 2. Jan. 1851.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 2.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1850.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. A.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 1.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. A. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1849 bis 2. Jan. 1850.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1852.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1852.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1851.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1851.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1850.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1850.

D.

Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zur Prioritäts-Obligation Litt. B.

No. I.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 20.
Zinsschein
zu der Prioritätsobligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1859 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thaler fünfzehn Sgr.
Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1859.
Schwerin, den 1. Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 19.
Zinsschein
zu der Prioritätsobligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Jan. 1859 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thaler fünfzehn Sgr.
Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1858 bis 2. Januar 1859.
Schwerin, den 1. Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 18.
Zinsschein
zu der Prioritätsobligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1858 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thaler fünfzehn Sgr.
Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1858.
Schwerin, den 1. Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 17.
Zinsschein
zu der Prioritätsobligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Jan. 1858 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thaler fünfzehn Sgr.
Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1857 bis 2. Januar 1858.
Schwerin, den 1. Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 16.
Zinsschein
zu der Prioritätsobligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1857 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thaler fünfzehn Sgr.
Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1857.
Schwerin, den 1. Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 15.
Zinsschein
zu der Prioritätsobligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Jan. 1857 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thaler fünfzehn Sgr.
Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1856 bis 2. Januar 1857.
Schwerin, den 1. Juli 1849.
Die Direction.

Inhaber empfängt am 1sten Juli 1859 gegen Rückgabe dieser Anweisung, gemäß dem §. 1 des Statuten-Nachtrages, an den durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen die zweite Reihenfolge der Zinsscheine zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Schwerin, den 1sten Juli 1849.

Gegengezeichnet:

Die Direction.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1859.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Julius 1859.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1858.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Julius 1858.

---

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1857.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligiatonen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Julius 1857.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 14.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1856 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1856.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 13.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1856 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1855 bis 2. Jan. 1856.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 12.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1855 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1855.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 11.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1855 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1854 bis 2. Jan. 1855.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 10.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1854 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1854.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 9.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1854 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1853 bis 2. Jan. 1854.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 8.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 1sten Juli 1853 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Jan. bis 1. Juli 1853.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 7.
Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. I.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1853 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1852 bis 2. Jan. 1853.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1856.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1856.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1855.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1855.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1854.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1854.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1853.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1853.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 6.

Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1852 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1852.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 5.

Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1852 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1851 bis 2. Jan. 1852.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 4.

Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1851.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 3.

Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1851 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1850 bis 2. Jan. 1851.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 2.

Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 1. Juli 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 2. Januar bis 1. Juli 1850.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

Litt. B.
Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft.
Serie I. Nr. 1.

Zinsschein
zu der Prioritäts-Obligation Litt. B. Nr. 1.
Inhaber empfängt am 2. Januar 1850 gegen diesen Zinsschein an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
zweiundzwanzig Thlr. funfzehn Sgr. Pr. Cour.
als Zinsen vom 1. Juli 1849 bis 2. Jan. 1850.
Schwerin, den 1sten Juli 1849.
Die Direction.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1852.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1852.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1851.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1851.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

2ten Januar 1850.

22 Thlr. 15 Sgr. Pr. Cour.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem, in den betreffenden Zinsscheinen bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1sten Juli 1850.

4633. Von der Bahnpolizei auf den Eisenbahnstrecken von Kleinen bis Güstrow und Rostock. 7. Juni 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Bei der vorliegenden dringenden Nothwendigkeit polizeilichen Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den neu eröffneten Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn und zur Entfernung von Gefahren für das Publicum verordnen Wir, mit Bezug auf den §. 115 des Staatsgrundgesetzes vom 10ten October 1849, hierdurch:

daß bis auf Weiteres die durch die Verordnung vom 28sten September 1846 getroffenen provisorischen Bestimmungen für die Handhabung der Bahnpolizei auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, wie sie durch die Verordnungen vom 25sten März 1847 und 7ten Julius 1848 bereits für die Bahnstrecken der Mecklenburgischen Eisenbahn von Hagenow bis Wismar anwendlich erklärt worden, auch auf die jetzt weiter in Betrieb gesetzten Bahnstrecken von Kleinen bis Rostock und von Bützow bis Güstrow Anwendung finden sollen.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 7. Junius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Handhabung der Bahnpolizei auf den neu eröffneten Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn.

4634. Zweiter Nachtrag zu dem Statute der mecklenburgischen Eisenbahn. 28. April 1851.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß Wir den in der Anlage enthaltenen zweiten Nachtrag zum Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846 in allen seinen Punkten hiermit landesherrlich genehmigen und bestätigen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 28. April 1851.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Confirmation
des zweiten Nachtrags zum Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846.

Zweiter Nachtrag
zum Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846.

In Folge des von der hohen Staats-Regierung unterm 22. Juni 1849 mit der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen, die Garantie für eine Prioritäts-Anleihe von 1,600,000 Rthlrn. Courant betreffenden Staatsvertrages hat eine Abänderung der Statuten vom 10. März 1846 eintreten müssen.

Auf den Grund der in der General-Versammlung der Actionaire vom 25sten Mai 1850 von diesen gefaßten Beschlüsse und nach erfolgter Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern tritt solche Abänderung nunmehr dahin ein, daß an die Stelle der früheren §§. 2, 28, 29, 32, 39, 40 folgende neue Paragraphen treten und die §§. 34, 41 und 42 die bemerkte Abänderung erleiden.

§. 2. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate sind festgestellt:

1) durch die Bestimmungen der, unter dem 20sten Januar 1846 für das im §. 1 gedachte Unternehmen durch die hohe Großherzogliche Regierung

ertheilten Concession. Diese, in der Anlage A. hier angeheftete Concessions-Urkunde bildet einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Statuts;

2) durch den Staatsvertrag vom 22. Juni 1849, betreffend die landesherrliche Garantie für ein Prioritäts-Darlehn von 1,600,000 Rthlrn. Courant.

B. Der Ausschuß.

§. 28. Die Gesammtheit der Actionäre wird für ihre innern Verhältnisse durch einen, von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählten Ausschuß vertreten. Dieser bestimmt den Ort seiner Sitzungen, jedoch werden dieselben in der Regel in Schwerin gehalten.

Der Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, jedoch für alle in ihrer amtlichen Eigenschaft im Interesse der Gesellschaft gemachten Verwendungen aus der Gesellschafts-Casse entschädigt werden.

§. 29. Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder findet alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung statt (§. 19).

Zur Erleichterung der Wahl wird von dem Ausschusse, wiewohl der Wahlfreiheit unbeschadet, eine Liste solcher Actionäre vorgelegt, welche für vorzugsweise geeignet zur Bekleidung solcher Functionen erachtet werden. Diese Liste muß mindestens die doppelte Zahl der zu Erwählenden enthalten.

Jeder Stimmberechtigte hat die Hälfte der verzeichneten Namen zu streichen und ertheilt hierdurch den Candidaten, deren Namen undurchstrichen bleiben, die ihm zukommende Zahl von Stimmen.

Den Stimmberechtigten ist es indessen gestattet, an die Stelle der vorgeschlagenen Candidaten andere zu setzen.

Stimmzettel, welche mehr Namen enthalten, als Ausschußmitglieder zu erwählen sind, werden überall nicht gezählt.

Diejenigen Actionäre, welche die meisten Stimmen haben, sind zu Ausschuß-Mitgliedern erwählt.

Wenn ein Erwählter oder mehrere Erwählte die Wahl ablehnen, so sind derjenige oder diejenigen, welche nächst ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, als zu Ausschuß-Mitgliedern erwählt anzusehen.

§. 32. Alljährlich treten 4 Mitglieder aus. Die jedesmal Austretenden werden durch die Anciennetät, bei gleicher Anciennetät durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 34. (Wie im Statute, mit der Veränderung, daß es im Satze sub 1 heißen muß: „mindestens 7 Mitglieder erforderlich," und im Satze sub 3: „wenn 4 Mitglieder des Ausschusses" u. s. w., und mit Weglassung der Worte „bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn.")

C. Die Direction.

§. 39. Die Direction besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich einem Special-Director, einem technischen Director und dreien aus der Zahl der Actionäre zu wählenden Personen.

Der Sitz der Direction ist in Schwerin. Die Geschäftsführung derselben wird durch ein, unter Genehmigung des Ministeriums des Innern festzustellendes Geschäfts-Reglement geordnet.

§. 40. Die Mitglieder der Direction werden vom Ausschusse erwählt, und werden die mit demselben abzuschließenden Verträge das Nähere über ihre Amtsdauer, Gehalte, sonstige Rechte und Pflichten, so wie über den Wohnsitz enthalten.

Das Amt der drei aus den Actionären gewählten Directions-Mitglieder ist ein Ehrenamt, und beziehen dieselben daher kein Gehalt; sondern nur eine Entschädigung für ihre Mühewaltung und Verwendungen. Sie haben ein jeder 10 Actien als Gewähr für ihre Betheiligung bei der Gesellschaft zu deponiren, und dürfen sich nicht in solchen Verhältnissen befinden, deren §. 30 sub 3 und 4 gedacht ist.

tritt ein solcher Fall nach ihrer Anstellung ein, so müssen sie sofort ausscheiden.

Die Direction ist durch die Vorschriften dieses Statutes, durch die Beschlüsse der General-Versammlung und des Ausschusses gebunden und der Gesellschaft für jede Uebertretung verantwortlich.

§. 41. (Wie im Statute, mit Weglassung des Satzes „bei rein technischen Fragen aber der technische Director.")

§. 42. (Wie im Statute, nur statt: der Großherzoglichen hohen Regierung „dem hohen Ministerium des Innern.")

4635. Nachtrag zu dem Statute der Hamburg-Berliner Eisenbahn. 2. Aug. 1851.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, daß Wir, nachdem von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 14ten Mai 1850 die Abänderung ihres von Uns unterm 4ten April 1845 bestätigten Statuts beschlossen worden ist, auf Antrag derselben, dem in der anliegenden notariellen Urkunde vom 5ten und 7ten Mai 1851 enthaltenen Nachtrage zu dem Statute und den darin zusammengestellten abändernden Bestimmungen kraft dieses Unsere Genehmigung und Bestätigung ertheilt haben.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage zu dem Statute durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 2. Aug. 1851.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Bestätigung
des von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft unterm 14. Mai 1850 beschlossenen Nachtrags zum Gesellschafts-Statute vom 28. Julius 1843.

Nachtrag
zum Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 28sten Julius 1843.

Abschnitt II.
Rechte und Pflichten der Actionaire.

Zusatz zu §. 8, Absatz 2.

Den Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Hamburg bleibt als Inhabern der Actien Litr. B. die Veräußerung derselben vorbehalten. Das Stimmrecht für die solchergestalt veräußerten Actien geht auf die Erwerber derselben über. Dagegen verbleiben den genannten Regierungen die ihnen nach Maßgabe des Statuts und dieses Nachtrages zu demselben zustehenden besondern Aufsichts- und Genehmigungsrechte (§§. 4, 27[1.], 37[1. 2.], 38 am Ende, 47[1. 2. 3. 4. 6. 7a. 8. 9. 10.], 51, 57 am Schlusse), so lange nicht eine gänzliche Veräußerung der Actien Litr. B. stattgefunden hat.

§§. 19 und 20.

An die Stelle der §§. 19 und 20 treten folgende Bestimmungen.

Actien und Prioritäts-Obligationen, welche durch den Gebrauch abgenutzt oder beschädigt sein möchten, können gegen Einlieferung der Originale, wenn diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, und gegen Entrichtung

angemessener Erhöhung gegen neue mit denselben Nummern bezeichnete Ausfertigungen umgetauscht werden.

Actien mit Dividendenscheinen und Talons oder ohne dieselben, und ebenso Dividendenscheine, oder Talons allein, wie auch Prioritäts-Obligationen mit oder ohne Zins-Coupons und Talons und desgleichen Talons allein, jedoch nicht Zins-Coupons allein, können, wenn sie verloren oder sonst abhanden gekommen sind, nur in Folge eines, bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin in der, für Urkunden ähnlicher Art durch die Preußischen Gesetze vorgeschriebenen Form einzuleitenden Mortifications-Verfahrens amortisirt und nach rechtskräftigem Enderkenntnisse durch neue, mit denselben Nummern als Duplicate bezeichnete Ausfertigungen ersetzt werden.

Die desfallsigen öffentlichen Aufgebote müssen aber, wenn das Erkenntniß für die Gesellschaft verbindende Kraft haben soll, auch in diejenigen öffentlichen Blätter eingerückt gewesen sein, durch welche sie ihre Bekanntmachungen erläßt (§. 58).

Vor rechtskräftig ergangenen Mortifications-Erkenntnissen kann die Gesellschaft die Einleitung eines Mortifications-Verfahrens oder ein sonstiges, die Rechte an gewissen Actien und Scheinen betreffendes gerichtliches Verfahren, sofern mittlerweile die zu mortificirende Urkunde vorkommen sollte, nur dann berücksichtigen, wenn sie durch eine richterliche Verfügung dazu angewiesen wird.

Die während der Wirksamkeit einer solchen Verfügung fällig gewordenen Dividenden oder Zinsen werden dem durch rechtskräftiges Erkenntniß Berechtigten nachträglich ausbezahlt, demjenigen dagegen, welcher ein Mortifications-Erkenntniß aufzuweisen hat, ohne daß ein gerichtliches Zahlungsverbot vorangegangen wäre, nur in so weit, als sie nicht etwa inzwischen gegen Einlieferung des später mortificirten Dividendenscheins oder Zins-Coupons anderweitig entrichtet worden sein möchten.

An die Stelle des

§. 23.

tritt folgender §:

Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet und der Abschluß der Jahresrechnung so zeitig vorgenommen, daß die Vertheilung der festgestellten Dividende am 1sten April erfolgen kann.

Der Reinertrag besteht in demjenigen Betrage, welcher nach Berichtigung

1) der laufenden Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten,
2) der Zinsen der Prioritäts-Obligationen und der zu deren Tilgung statutenmäßig feststehenden Quote, so wie
3) des statutenmäßigen Beitrags zum Reservefonds (neuer §. 27 in diesem Nachtrage) von der gesammten Einnahme, welche der Eisenbahnbetrieb in dem Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Im

§. 24.

Die Bestimmung unter c. des §. 24 des Statuts fällt weg, nach Maßgabe des vorstehenden neuen §. 23.

Zu

§. 25.

1) Die Bestimmung unter c. dieses §., daß den Regierungen das Stimmrecht für die amortisirten Actien Litr. B. erhalten bleibe, fällt fort. Die besonderen, den Regierungen nach Maßgabe des Statuts und dieses Nachtrages zu demselben zustehenden Aufsichts- und Bewilligungsrechte (§§. 4, 27 1., 37 1. 2, 38 am Ende, 47 1. 2. 3. 4. 6. 7a. 8. 9. 10., 51, 57 am Schlusse) bleiben dagegen selbstverständlich in Kraft bis nach gänzlicher Amortisation oder Veräußerung der Actien Litr. B.
2) Die Bestimmung dieses §. unter d. wird verändert wie folgt:

Der Amortisationsfonds wird von der Direction verwaltet, welche der General-Versammlung und den Regierungen jährlich darüber Rechnung abzulegen hat.

3) Aus der Bestimmung dieses §. unter f. fallen die Worte
„Zur Vermehrung des Reservefonds und"
nach Maßgabe des neuen §. 23 hinweg.

Der zweite Satz des

§. 26

wird verändert wie folgt:

Hierdurch wird indessen die Befugniß der Gesellschaft über die Aufbringung, Höhe und Verwendung des im neuen §. 23 unter 3 und im neuen §. 27 dieses Nachtrages erwähnten Reservefonds Beschlüsse zu fassen und die zur Sicherung der Unternehmung und des regelmäßigen Betriebes zu machenden, auf den Reinertrag (neuer §. 23) zurückwirkenden Ausgaben völlig selbstständig festzusetzen, so weit diese Befugniß nicht schon durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist (§. 24 des Preußischen Gesetzes vom 3ten November 1838), weder ausgeschlossen, noch beschränkt.

An die Stelle des

§. 27

des Statuts tritt folgender neuer §. 27.

Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach dem neuen §. 23 zurückzulegende Reservefonds ist zur Deckung der nicht aus dem regelmäßigen Etat zu bestreitenden außerordentlichen und der periodisch wiederkehrenden größeren Ausgaben bestimmt.

Zu diesen Ausgaben gehören namentlich die Ergänzung und Erneuerung des Oberbaues, größere Reparaturen und Neubauten von Brücken und Gebäuden, sowie alle Verwendungen für die Bahn oder den Betrieb, welche durch außerordentliche Zufälle oder Ereignisse veranlaßt werden; nicht aber die Ergänzung und Erneuerung der Betriebsmittel und die laufende Unterhaltung der Bahn nebst allem Zubehör, welche vielmehr vorweg aus der Betriebs-Einnahme zu bestreiten sind.

Die zum Reservefonds nach den Bestimmungen des neuen §. 23 zurückzulegende Quote darf in der Regel alljährlich nicht weniger als $^{1}/_{14}$ Procent und nicht mehr als 1 Procent des zu 14 Millionen Thalern angenommenen Gesammtanlage-Capitals, also nicht weniger als 90,000 Thaler und nicht mehr als 140,000 Thaler, betragen. Es treten jedoch hiebei folgende Modificationen ein:

1) Sobald der Reservefonds die Höhe von 500,000 Thalern erreicht hat, unterliegt die Bestimmung, daß mindestens jährlich 90,000 Thaler zum Reservefonds zu legen seien, alljährlich einer Prüfung der Verwaltungs-Vorstände unter specieller Genehmigung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen dahin, ob die obige Summe oder welche andere zum Reservefonds zurückzulegen sei, wobei jedoch die Summe von 50,000 Thalern als Minimum festzuhalten ist. Indeß bleibt es für die Betriebsjahre 1850 und 1851 den Gesellschafts-Vorständen überlassen, nur die Summe von 50,000 Thalern, und insofern der reine Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe noch unter der Summe von 100,000 Thalern bleiben sollte, nur die Hälfte dieses reinen Ueberschusses zum Reservefonds zurückzulegen.

2) Mehr als 1,400,000 Thaler darf niemals als Reservefonds zurückgelegt werden. Was von der Ansammlung des Reservefonds gesagt ist, gilt auch von der Ergänzung desselben, sobald er seiner Bestimmung gemäß ganz oder theilweise verwendet worden ist.

3) Derselbe wird zinsbar angelegt, jedoch in einer solchen Weise, daß das Capital jederzeit ohne Aufenthalt flüssig gemacht werden kann.

Die davon aufkommenden Zinsen wachsen dem Reservefonds wiederum zu.

Zusatz zu

§. 28.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, bei künftiger Ausgabe neuer Dividendenscheine Talons zu ertheilen.

Abschnitt III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

A. General-Versammlungen.

An die Stelle des

§. 33

tritt folgender neuer §. 33.

Bei der Berufung der General-Versammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§. 58), wann und wo die Actien-Inhaber sich über den Besitz von Actien auszuweisen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der dem Vorzeiger zukommenden Stimmen bescheinigen, und Billets zur freien Fahrt nach Ludwigslust in Empfang zu nehmen.

Es werden auch auf Vorzeigung von Depositalscheinen über bei öffentlichen Instituten deponirte Actien Anmeldungen angenommen und Stimmkarten und Billets zur freien Fahrt verabfolgt.

Nur die Inhaber von mindestens 5 Actien können in der General-Versammlung erscheinen und haben ein Stimmrecht für je 5 Actien mit einer Stimme.

Die Regierungen, welche die Actien Litr. B. übernommen haben, können ihr Stimmrecht nur mit einer Stimme für je 10 der in ihrem Besitze befindlichen Actien ausüben.

Vormünder, Curatoren, Repräsentanten öffentlicher Anstalten und Corporationen müssen sich über ihr Recht zur Vertretung ausweisen und können den General-Versammlungen, auch ohne persönlich Actionaire zu sein, beiwohnen.

Die Regierungen, welche die Actien Litr. B. übernommen haben, werden durch Commissarien vertreten, in deren Commissorium die Zahl der Actien, für welche sie zu stimmen berechtigt sind, ausgedrückt ist.

Zusatz zu

§. 35.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 dieses §. werden verändert wie folgt:

1) die Zahl der in der General-Versammlung vertreten gewesenen Actien (neuer §. 33), welche nach den abzugebenden Stimmcertificaten berechnet wird;
2) das Resultat der Abstimmung über jeden zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Gegenstand. Dieses Resultat ist jedenfalls noch in der General-Versammlung bekannt zu machen.

An die Stelle des

§. 36

tritt folgender veränderter §.:

In den ordentlichen General-Versammlungen jeden Jahres müssen vorgelegt werden:

1) der detaillirte gedruckte Verwaltungs-Etat (Voranschlag) für das begonnene Verwaltungsjahr, welcher überdies wenigstens 14 Tage vor der General-Versammlung bei den Bureaux der Directions-Deputationen unentgeldlich in Empfang genommen werden kann;
2) der Bericht des Ausschusses über seine Thätigkeit, so wie der Bericht der Direction über die Verwaltung des verflossenen Jahres und die darüber von dem Ausschusse etwa gemachten Bemerkungen;
3) der Rechnungsabschluß des vergangenen Jahres mit denjenigen von dem Ausschusse gemachten Erinnerungen, welche von der Direction nach dem Ermessen des Ausschusses unerledigt geblieben sind.

   Die General-Versammlung hat zu beschließen, welche dieser Erinnerungen gegen die Direction weiter verfolgt werden sollen.
4) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen, und zwar nach den für diese Wahlen im §. 45 gegebenen besonderen Normen.

Zusatz zu

§. 37.

Die Bestimmung unter 1 dieses §. lautet nunmehr wie folgt:

1) über die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf die im 2. Satz des §. 4 bezeichneten entfernteren Zwecke derselben, jedoch können derartige Anträge, ohne vorgängige specielle Zustimmung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen, nicht an die General-Versammlung gebracht werden.

An die Stelle des

§. 38

tritt folgender neuer §. 38.

Außer den im vorigen §. den General-Versammlungen ausdrücklich vorbehaltenen Gegenständen und Angelegenheiten soll den Actien-Inhabern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Beschlußnahme an die General-Versammlung gelangen zu lassen, und zwar ist jeder Inhaber von 5 Actien solche Vorschläge zu stellen berechtigt. Dies kann jedoch

1) nur in den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen und
2) nur dann geschehen, wenn der desfallsige mit Gründen versehene Antrag spätestens in dem, der ordentlichen General-Versammlung zunächst vorangehenden Monat März dem Ausschusse eingereicht wird.

Findet der Ausschuß den Antrag zur Vorlage an die General-Versammlung geeignet, so wird derselbe als Gegenstand der Berathung in die Einladung zur nächsten General-Versammlung aufgenommen.

Ist dies nicht der Fall und wollen sich die oder der Antragsteller bei dem abschläglichen Bescheide nicht beruhigen, so können sie oder er verlangen, daß in der bevorstehenden General-Versammlung über die Frage:

> ob der Antrag in der nächsten ordentlichen oder in einer außerordentlichen General-Versammlung zur Sprache und eventuell zur Entscheidung gebracht werden solle,

ein Beschluß gefaßt werde. Wird dann eine außerordentliche General-Versammlung beliebt, so hat der Ausschuß dieselbe vor Ablauf von zwei Monaten zu berufen.

Den Regierungen, welche sich bei den Actien Litr. B. betheiligt haben, bleibt es jederzeit vorbehalten, Gegenstände in der General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme bringen zu lassen; jedoch werden sie dem Ausschusse davon so zeitig Anzeige machen, daß bei der Einladung zur General-Versammlung darauf Rücksicht genommen werden kann.

B. Der Ausschuß.

An die Stelle des

§. 39

tritt folgender neuer §. 39.

Die Gesammtheit der Actionaire wird durch einen von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählten Ausschuß von 30 Mitgliedern vertreten, von denen immer 12 in Preußen, 12 in Hamburg, dem beiderstädtischen Gebiete, oder Lauenburg und 6 in Mecklenburg-Schwerin wohnhaft sein müssen. Die Ausschuß-Mitglieder haben alsbald nach ihrer Erwählung fünf Actien für die Dauer ihrer Function zu deponiren.

Dieselben verwalten ihr Amt unentgeldlich, erhalten aber für die in ihrer amtlichen Eigenschaft im Interesse der Gesellschaft zu unternehmenden Reisen Diäten.

Das erste Alinea des §. 40 fällt fort.

An die Stelle der §§. 42, 43, 44 und 45 treten folgende neue §§.

§. 42.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder ist auf drei Jahre festgestellt. Alljährlich zur General-Versammlung scheiden, dem Amtsalter nach, von den Berliner und

Hamburger Mitgliedern je 4, von den Mecklenburger Mitgliedern aber 2 aus dem Ausschusse aus und werden sodann die Ergänzungswahlen nicht nur für diese regelmäßig Ausscheidenden, sondern auch für die im Laufe des Jahres etwa eingetretenen außerordentlichen Erledigungen vorgenommen. Diejenigen Personen, denen bei der Wahl die meisten Stimmen zufallen, treten für die regelmäßig ausgeschiedenen Mitglieder auf drei Jahre in den Ausschuß ein, diejenigen aber, die demnächst die meisten Stimmen erhalten haben, werden als in die Stelle der außer der Reihe Ausgeschiedenen erwählt angesehen und haben ihr Amt nur so lange zu verwalten, als diese letzteren noch in demselben zu verbleiben gehabt haben würden.

§. 43.

Sollte sich im Laufe eines Jahres die Zahl der Mitglieder durch außerordentliche Vacanzen dergestalt vermindern, daß in der Berliner und Hamburger Abtheilung nicht mehr je 8 und in der Mecklenburger Abtheilung nicht mehr 4 Mitglieder übrig bleiben (vergl. den neuen §. 39), so hat sich der Ausschuß durch von ihm vorzunehmende Wahlen einstweilen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung eintretender, statutenmäßig dazu geeigneter Mitglieder auf die obgedachte Zahl von beziehungsweise 8, 8 und 4 Mitgliedern selbst zu ergänzen.

§. 44.

Behufs der von der ordentlichen General-Versammlung vorzunehmenden Ergänzungswahlen des Ausschusses schlägt dieser, jedoch ohne Beschränkung der Wahlfreiheit, die doppelte Anzahl der zu Wählenden vor, mithin für Berlin und Hamburg je 8 und für Mecklenburg 4 Candidaten (neuer §. 39); außerdem aber für jede in den Abtheilungen etwa eingetretene außerordentliche Vacanz 2 fernere Candidaten.

Die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die gedruckte Candidatenliste wird jedem stimmberechtigten Actionair, der sich zum Eintritte in die General-Versammlung ausgewiesen hat, eingehändigt.

Jeder Stimmberechtigte hat die Hälfte der in jeder Abtheilung verzeichneten Namen zu durchstreichen und ertheilt hierdurch den Candidaten, deren Namen undurchstrichen bleiben, die ihm zukommende Zahl von Stimmen.

Den Stimmberechtigten ist es indessen gestattet, an die Stelle der für jede Abtheilung vorgeschlagenen Candidaten andere zu setzen, die jedoch in demselben Staatsgebiete wohnhaft sein müssen.

Diese Listen sind, sobald in der General-Versammlung zur Wahl geschritten wird, dem Richter oder Notar zu überreichen, welcher das Protocoll in der General-Versammlung führt.

Candidaten-Listen, auf welchen weniger als die Hälfte der Namen in jeder Abtheilung gestrichen sind, werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

Diejenigen Personen, welche in den betreffenden Abtheilungen die verhältnißmäßig größte Stimmzahl erhalten haben, sind zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem protocollirenden Richter oder Notar zu ziehende Loos.

§. 45.

Die Erwählten haben sich über die Annahme der Wahl innerhalb 8 Tagen zu entscheiden. Lehnen einer oder mehrere der Erwählten die Wahl ab, so sind derjenige oder diejenigen, welche in den betreffenden Abtheilungen nächst den Erwählten die meisten Stimmen erhalten haben, als zu Ausschuß-Mitgliedern erwählt anzusehen und einzuberufen.

§. 46.

wird mit einem Zusatz versehen, wie folgt:

Die Direction hat demnach in allen Angelegenheiten, die in diesem Statute nicht ausdrücklich ihrer alleinigen Bestimmung und Entscheidung vorbehalten sind, die Entscheidung des Ausschusses als Richtschnur ihrer Handlungsweise anzusehen.

An die Stelle des

§. 17

tritt folgender neuer §.

Zu den ausschließlichen Rechten und Pflichten des Ausschusses gehört:

1) Die Feststellung des Bauplanes für die Bahn und Zubehör, soweit derselbe noch nicht ausgeführt sein möchte, nach den von der Direction vorzulegenden vollständigen Zeichnungen und Anschlägen; so wie die Genehmigung etwaiger späterer Abweichungen von denselben und die Genehmigung der künftig erforderlich werdenden Neu- und Veränderungsbauten, gleichfalls nach den von der Direction vorzulegenden Zeichnungen und Anschlägen. Die Genehmigung der Reparaturbauten ist nur erforderlich, wenn dieselben einen Aufwand von 1000 Thlrn. Pr. Crt. übersteigen. Mehrere Reparaturen an einem und demselben Bauwerk sind zusammenzurechnen. Bauten und andere Einrichtungen, die nur zur Verschönerung dienen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, der Genehmigung des Ausschusses (neuer §. 53). Uebersteigt der Betrag einzelner Neu- oder Veränderungsbauten die Summe von 20,000 Thlrn. Pr. Crt., so ist außerdem die specielle Genehmigung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen einzuholen.

2) Die Genehmigung und Feststellung des innerhalb den ersten beiden Monate jeden Jahres von der Direction vorzulegenden allgemeinen Voranschlags für die Gesammt-Ausgaben (Verwaltungs-Etats) des laufenden Jahres; so wie des von der Direction jährlich im December für das nächste Jahr vorzulegenden Personal-Etats. Gleichzeitig mit der Vorlegung der Etats an den Ausschuß sind dieselben an die bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen mitzutheilen.

3) Die Feststellung des jährlichen Reinertrages und der Dividende, so wie der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote; jedoch unter specieller Genehmigung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen.

4) Die Bewilligung der Verwendungen aus dem Reservefonds. Verwendungen aus dem Reservefonds, welche nicht zu den periodisch wiederkehrenden gehören, bedürfen jedoch der speciellen Genehmigung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen.

5) Die Berufung der General-Versammlung so wie die Vorprüfung und Feststellung der in derselben vorzubringenden Angelegenheiten.

6) Die Genehmigung bei Veränderungen des Fahrplans, des Tarifs (§§. 29 und 32 des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838), der Transport- und Bahngelder für Personen und Sachen, jedoch ist der Ausschuß verpflichtet, die Zustimmung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen einzuholen.

7) Die Genehmigung:

a. der Unterhandlungen von Verträgen mit Regierungs- und anderen Behörden. Uebersteigt ein solcher Vertrag einen Belauf oder ein Interesse von 20,000 Thlrn. Pr. Crt., so ist derselbe den bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen förderlichst mitzutheilen;

b. der von der Direction vor dem Abschlusse vorzulegenden Lieferungs- oder sonstigen Verträge, welche ein Interesse oder einen Werth von mehr als 1000 Thlrn. Crt. betreffen;

c. der Zulassung einer Ausnahme von dem sonst die Regel bildenden Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferung von Bau- und Handwerks-Arbeiten, oder bei allen andern Anschaffungen und Einrichtungen, welche einen Werth von 1000 Thlrn. Pr. Crt. übersteigen (§. 53 Nr. 5 und 15).

8) Die Befugniß zur Bewilligung von Gratificationen und Remunerationen, jedoch unter der Verpflichtung, die Zustimmung der Regierungen, welche die Actien Litr. B. übernommen haben, einzuholen, sobald die Gratificationen oder Remunerationen die Summe von 200 Thlr. Pr. Court. übersteigen.

9) Die Revision, Prüfung und endliche Genehmigung der in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres von der Direction vorzulegenden Verwaltungs-Rechnung des vergangenen Jahres, wozu der Ausschuß besondere Revisoren anzuordnen befugt ist, das Monitum derselben, so wie die Decharge der Direction. Die mit dieser Revision, worauf commissarisch Theil zu nehmen, den bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen zustehen soll, zu beauftragenden Ausschußmitglieder oder sonstigen Personen haben über die Gesammt-Verwaltung des vergangenen Jahres, insbesondere unter Vergleichung des Voranschlags und des wirklichen Ergebnisses der Verwaltung in einer Plenar-Versammlung in dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

10) Die Wahl der Mitglieder der Direction, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben, so wie die Beschlußnahme über die etwa erforderliche Suspension seiner eigenen Mitglieder oder derjenigen der Direction bis zur nächsten General-Versammlung. Die mit den Directoren abzuschließenden Verträge sind der speciellen Genehmigung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen zu unterwerfen, ohne daß sich jedoch diese Genehmigung auf die anzustellenden Personen bezieht.

11) Die Prüfung, Genehmigung oder Abänderung der Geschäfts-Ordnung der Direction.

12) Die Genehmigung der von der Direction vorzuschlagenden Personen für solche Beamtenstellen, mit welchen ein höheres jährliches Gehalt als 400 Thlr. Pr. Crt. verbunden ist, so wie die Genehmigung der mit solchen Beamten abzuschließenden Dienstverträge (§. 53 Nr. 14),

13) Die Aufsicht über die Verwaltung der Direction im weitesten Umfange, so wie die Befugniß zur Cassen-Revision durch Commissarien; eine beständige Rechnungs-Revision durch dazu ständig oder zeitweilig anzustellende Beamte.

An die Stelle des

§. 48

tritt folgender neuer §. 48.

Der Ausschuß bildet ein Collegium unter Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden. Für Verhinderungsfälle werden im Voraus zwei Stellvertreter desselben gewählt.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel alle 4 Monate in Ludwigslust und außerdem so oft es vom Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von der Direction bei demselben beantragt wird. Es bleibt aber dem Vorsitzenden des Ausschusses vorbehalten, in einzelnen Fällen einen andern Ort für diese Versammlung anzunehmen.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die geschehene Einberufung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zeitweiligen Mitglieder erforderlich. Der Ausschuß entscheidet, abgesehen von Wahlhandlungen, nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit, oder bei Stimmengleichheit das Loos.

Die reglementarischen Bestimmungen für seinen Geschäftsgang bleiben dem Ausschusse selbst überlassen, derselbe ist indessen verpflichtet, über seine Verhandlungen Protocolle zu führen.

Die Erlasse des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Diejenigen der Sectionen (§. 49) von dem Vorsitzenden derselben.

Die Mitglieder des Ausschusses sind der Gesellschaft für grobe Versehen verantwortlich. Dieselben haben sich aber in den General-Versammlungen der Theilnahme an den Abstimmungen bei allen die etwaige Verantwortlichkeit des Ausschusses direct betreffenden Angelegenheiten zu enthalten. Mitglieder des Ausschusses, welche sich mit der Gesellschaft in ein contractliches Verhältniß einlassen, haben bei allen dieses Verhältniß und sonach ihr Privat-Interesse berührenden Berathungen des Ausschusses kein Stimmrecht, sondern müssen bei denselben abtreten.

An die Stelle des

§. 49

des Statuts tritt folgender neuer §.

Zur Erleichterung der im §. 47 Nr. 13 dem Ausschusse vorbehaltenen Aufsicht theilt sich derselbe in zwei Sectionen, von denen die eine in Berlin, die andere in Hamburg zusammentritt.

Von den sechs Mecklenburger Mitgliedern treten drei in die Berliner und drei in die Hamburger Section ein. Die künftig neu zu erwählenden Mecklenburger Mitglieder haben sofort unter sich ein Uebereinkommen zu treffen, in Ermangelung eines solchen das Loos darüber entscheiden zu lassen, wer von ihnen der Berliner und wer der Hamburger Section sich anschließt.

Bei derjenigen Section, welcher sie einmal zugetheilt sind, bleiben sie für ihre Amtsdauer.

Wiedererwählung gilt in dieser Hinsicht wie eine erste Wahl, so daß also von neuem die Zutheilung des Wiedererwählten zu dieser oder jener Section in obiger Weise erfolgen muß.

Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zeitweiligen Mitglieder genügt, um gültige Beschlüsse in den Sectionen zu fassen.

Um den Mecklenburger Mitgliedern die Theilnahme an den Sections-Verhandlungen zu erleichtern, werden in der Regel alle zwei Monate Sections-Sitzungen in Berlin und Hamburg an dazu für jedes Jahr im Voraus durch die Vorsitzenden der Sectionen festzusetzenden Tagen gehalten.

Dringliche, in der Zwischenzeit der Sectionssitzungen erforderlich werdende Abstimmungen werden nach dem Ermessen der Vorsitzenden in außerordentlichen Sectionssitzungen und beziehungsweise, falls die Mecklenburger Mitglieder nicht zeitig genug zu denselben herzufen werden könnten, durch Circularabstimmung, an welcher ebenfalls wenigstens die Hälfte der zeitweiligen Mitglieder Theil genommen haben muß, gefaßt.

Die Berliner Section wird den Bau- und Bahnbetrieb von Berlin bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Grenze; die Hamburger Section denselben von Bergedorf bis zur Preußischen Grenze beaufsichtigen.

Jede dieser Sectionen ist berechtigt und verpflichtet, Einsicht in die Bücher, Acten und Briefschaften der Direction zu verlangen, die Buchführung, so wie die Cassen nachzusehen und über die etwa bemerkten Mängel von der Direction Auskunft zu fordern.

Auch ist jede einzelne Section berechtigt, eine Versammlung des Gesammt-Ausschusses zu veranlassen.

C. Die Direction.

An die Stelle der §§. 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56 treten folgende neue §§.:

§. 50.

Die Direction besteht aus wenigstens zwei und höchstens fünf vom Ausschusse zu erwählenden Mitgliedern, unter denen sich der Chef-Ingenieur der Gesellschaft befinden kann.

Ueber Amtsdauer, Gehalte, sonstige Zuständigkeiten und Wohnsitz derselben bestimmen die mit ihnen durch den Ausschuß zu schließenden Verträge das Nähere.

Jedes Directions-Mitglied hat der Regel nach vor Antritt des Amts 10 Actien bei der Hauptcasse der Gesellschaft zu hinterlegen, jedoch kann der Ausschuß nach Umständen davon befreien.

§. 51.

Jeder der beiden Regierungen, welche die Actien Litr. B. übernommen haben, bleibt das Recht vorbehalten, außer den vom Ausschuß gewählten Mitgliedern der Direction (§. 50) noch ein ferneres Mitglied zu derselben zu ernennen und deren aus der Gesellschaftscasse zu berichtigendes Gehalt festzusetzen.

Im Uebrigen haben die Regierungs-Directoren gleiche Rechte und Pflichten mit den vom Ausschuß erwählten Mitgliedern der Direction.

Sobald die gedachten Regierungen von der Befugniß, zwei Regierungs-Directoren zu ernennen, Gebrauch machen, erlischt das in den §§. 37, 1, 2, 47, zu den Bestimmungen 1—4, 6, 7a, 8 und 9, ihnen in ihrer Eigenschaft als B. Actionairen vorbehaltene specielle Recht zur Genehmigung der dort bezeichneten Functionen des Ausschusses, und zwar für so lange, als die Regierungs-Directoren beibehalten werden. Mit deren Zurückziehung tritt auch dieses specielle Genehmigungsrecht wieder in Kraft.

Es bedarf jedesmal der Zustimmung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen, wenn der Ausschuß die Zahl der von ihm zu wählenden Directions-Mitglieder über drei hinaus vermehren will.

§. 52.

Die Direction vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach außen und leitet deren Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

§. 53.

Die Befugnisse und Aufgaben der Direction sind beziehungsweise unter Genehmigung oder Mitwirkung des Ausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 47 nachstehende:

1) Die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, so wie die statutenmäßige Verfügung über dasselbe und die Verwendung der Einnahme, beziehungsweise innerhalb der Grenzen des vom Ausschuß genehmigten Verwaltungs- und Personen-Etats.

   Bei der zinsbaren Unterbringung der Cassenbestände der Gesellschaft wirkt jedoch in jeder Deputation (56) eine von der betreffenden Abtheilung des Ausschusses zu wählende Commission von zwei Ausschuß-Mitgliedern mit.

2) Erwerbung der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, jedoch unter Genehmigung des Ausschusses.

3) Die Vorlegung der Zeichnungen und Anschläge für die erforderlichen Neu- und Veränderungsbauten, beziehungsweise Reparaturen, nach Maßgabe des §. 47 unter Nr. 1.

4) Die Ausführung aller Bauten und Reparaturen innerhalb der Grenzen der unter Nr. 3 erwähnten Anschläge.

5) Die Besorgung der zum Transport-Betriebe erforderlichen Anschaffungen von Material, Transportmitteln und Utensilien, nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 47, unter Nr. 7, b. und c.

6) Die Unterhaltung der Bahn, der Transportmittel und des gesammten Inventars innerhalb der Grenzen des jährlichen Voranschlags.

7) Die Leitung des Transport-Betriebes.

8) Die gesammte Cassen-Verwaltung und die Einrichtung und Beaufsichtigung einer vollständigen Buch- und Rechnungsführung.
9) Die Entwerfung des Verwaltungs- und Personal-Etats, der Geschäfts-Instructionen, des Betriebs-Reglements und der Fahrpläne. Dieselben sind dem Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.
10) Der jährliche Bücherabschluß und die jährliche Inventur des Gesellschafts-Vermögens.
11) Die Berechnung und der Vorschlag über die Höhe der jährlichen Dividenden und der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote.
12) Die Ablegung und Rechtfertigung der Rechnungen.
13) Die alljährliche Anfertigung eines der ordentlichen General-Versammlung vorzulegenden vollständigen Berichts über den Gang und das Gedeihen des Unternehmens und den Stand der Casse. Auch sind dem Ausschusse auf jedesmaliges Verlangen desselben allgemeine oder specielle Berichte einzureichen.
14) Die Ernennung aller Unterbeamten der Gesellschaft innerhalb des Etats und der Abschluß der mit denselben einzugehenden Dienstverträge, jedoch nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses für die Person der Anzustellenden und die mit ihnen abzuschließenden Verträge, sobald in den einzelnen Fällen das jährliche Gehalt die Summe von 400 Thlrn. Pr. Crt. übersteigt (§. 47, 13).
15) Unterhandlung und Abschluß aller Verträge, jedoch beziehungsweise nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 47 unter 7, a. b. c.
16) Die Verwaltung des Tilgungs-Fonds für die Actien Litr. B. und des Reserve-Fonds.

Außer diesen besonderen Befugnissen ist die Direction (unbeschadet der Verpflichtung derselben, in den statutenmäßig vorgesehenen Fällen nur unter Genehmigung des Ausschusses zu handeln, worüber sie sich jedoch Dritten gegenüber nicht auszuweisen braucht) zu allen denjenigen Handlungen ermächtigt, zu denen die Gesetze der von der Eisenbahn durchschnittenen Gebiete eine Special-Vollmacht erfordern, so daß die Vorschrift des §. 118 Tit. 13 Theil I. des Preußischen Landrechts auf die Direction nicht Anwendung findet. Insbesondere soll dieselbe die Befugnisse haben, welche Tit. 8, Theil II. des Preußischen Landrechts einem unbeschränkten Handlungs-Disponenten beilegt, auch ermächtigt sein, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen und Cessionen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen, Eide zu deferiren, zu referiren, zu acceptiren und zu leisten und zu erlassen oder für geschworen anzunehmen; Gelder, Documente und Vermögensobjecte überhaupt, namentlich aus gerichtlichen Depositorien, zu empfangen und darüber rechtsgültig zu quittiren, Grundeigenthum für die Gesellschaft zu erwerben, Kaufgelder in Veräußerungsfällen zu creditiren, Darlehne aufzunehmen und schiedsrichterlicher Entscheidung mit und ohne Vorbehalt von Rechtsmitteln sich zu unterwerfen. In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direction verpflichtet, das Interesse derselben möglichst nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen und besonders die Vorschriften des Statutes, so wie die Beschlüsse der General-Versammlung und des Ausschusses zu befolgen und auszuführen (§. 48), die letzteren auch in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen.

§. 54.

Mitglieder der Direction, welche stimmfähige Actionaire der Gesellschaft sind, enthalten sich der Theilnahme an denjenigen Abstimmungen der General-Versammlung, welche die Verantwortlichkeit der Direction oder eines ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben.

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direction gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden; sie

verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt durch die Unterschrift von zwei ihrer Mitglieder. Sollten aber zu einer von ihr vorzunehmenden Unterschrift zwei Mitglieder nicht zur Stelle sein, so wird die zweite Unterschrift von einem der durch die betreffende Ausschuß-Section zur Direction abzuordnenden Ausschuß-Mitglieder (§. 56) geleistet.

§. 55.

Zur Legitimirung der Direction, der zu denselben stellvertretend abgeordneten Ausschuß-Mitglieder und der Syndici (§. 57) der Gesellschaft, soll in der Regel ein von der Gesellschaft selbst ausgehender Anschlag auf der Börse in Berlin und Hamburg genügen und in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für hinreichend erachtet werden kann, soll ein auf Grund der stattgehabten Wahlverhandlungen ausgefertigtes Notariats-Zeugniß erforderlich und genügend sein. Ein solches Zeugniß wird die Gesellschaft unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Personen auch vor den Gerichts- und andern öffentlichen Behörden unbedingt und ohne Darlegung der gedachten Wahlverhandlungen gegen sich gelten lassen.

§. 56.

Die Direction bildet ein Collegium unter Leitung eines von dem Ausschusse aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorsitzenden. Der Sitz der Direction ist in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 8. November 1841 in Berlin. Doch theilt sie sich zum Behufe der Verwaltung in 2 Deputationen, von denen eine in Berlin, die andere in Hamburg ihren Sitz hat.

Die Ausschuß-Section in Berlin sowohl, als die in Hamburg hat, wenn die Direction aus weniger als 6 Personen besteht, alljährlich eins oder mehrere ihrer Mitglieder oder des Syndicats abzuordnen, um jede der beiden Directions-Deputationen bis zu drei Personen nöthigenfalls zu ergänzen, und zwar zu folgenden Zwecken:

1) um die im §. 53 unter Nr. 1 bezeichnete Mitwirkung bei Unterbringung der Cassenbestände zu leisten und überhaupt bei sonst vorkommenden, wichtigen finanziellen Geschäften zuzutreten;

2) um die Directions-Mitglieder selbst in Verhinderungsfällen zu vertreten, und namentlich die am Schlusse des §. 54 erwähnte Ergänzung der Unterschrift der Direction zu leisten;

3) endlich um, wenn an dem einen oder anderen Orte in einzelnen dringenden Fällen eine collegialische Berathung und Beschlußnahme nöthig wird, mit einem einzelnen oder zwei Directoren zusammenzutreten, zu berathen und zu beschließen.

Zu einer collegialischen Berathung und Beschlußnahme der Deputationen ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich, so daß beziehungsweise eines oder zwei der ebengedachtermaßen beauftragten Ausschußmitglieder hinzuzuziehen sind.

Die regelmäßigen Versammlungen der Direction finden am Sitze derselben, in Berlin, statt, und sind in ihnen die Verwaltungs-Angelegenheiten zu verhandeln und soviel als thunlich zu erledigen. An diesen Sitzungen sind die zur Direction abgeordneten Ausschuß-Mitglieder Theil zu nehmen berechtigt. Sie haben jedoch eine entscheidende Stimme nur, insofern sie ein verhindertes Directions-Mitglied vertreten.

Das Nähere über die Vertheilung der Geschäfte unter die Directoren und die Competenz der Deputationen bestimmt das von der Direction zu entwerfende und vom Ausschusse zu genehmigende Geschäftsreglement. So viel als sich dies mit einer gedeihlichen Handhabung des Geschäfts verträgt, soll übrigens die Berliner Directions-Deputation die Leitung des Betriebes und der Verwaltung bis zur Preußisch-Mecklenburgischen, die Hamburger Deputation dieselbe Aufgabe bis zur Preußischen Grenze mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch nur in Gemäßheit der den

Deputationen von der Gesammt-Direction zu ertheilenden Commissorien zu beschaffen haben.

Ist der Betriebs-Director nicht Mitglied der Direction, so ist der mit der Leitung des Betriebes beauftragte Beamte den Territorial-Regierungen namhaft zu machen.

Die Direction wird das über ihre Verhandlungen und Beschlüsse zu führende Protocoll dem Ausschusse, so wie die einzelnen Deputationen, wenn sie collegialisch berathen, sich das ihrige gegenseitig in Abschrift mittheilen.

Die Directoren sind verpflichtet, den General-Versammlungen der Actionaire beizuwohnen und, wenn es gewünscht wird, bei den Plenar- und Sections-Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen.

An die Stelle des

§. 57

des Statuts tritt folgender neuer §. 57.

D. Das Syndicat.

Für die Leitung der Rechtsgeschäfte der Gesellschaft werden vom Ausschuß zwei rechtskundige Syndici ernannt, von denen einer in Berlin, einer in Hamburg wohnt.

Die mit denselben zu schließenden Verträge enthalten die Bedingungen ihrer Anstellung.

Ihr Geschäftskreis ist folgender:

1) Sie sind sowohl dem Ausschusse als der Direction beirathig.
2) Sie wohnen beide, in Verhinderungsfällen wenigstens einer von ihnen, den General-Versammlungen bei.
3) Sie sind verpflichtet, wenigstens einer von ihnen, den Plenar-Versammlungen des Ausschusses und der Direction beizuwohnen.
4) Dieselbe Thätigkeit haben sie beziehungsweise bei den Sections- und Deputations-Versammlungen des Ausschusses und der Direction in Berlin und Hamburg auszuüben.
5) Sie führen in den Versammlungen (Nr. 3 und 4) das Protocoll und haben in denselben eine berathende Stimme.
6) Sie vertreten die Gesellschaft bei allen Rechtsstreitigkeiten, und zwar der in Berlin wohnende Syndicus bei den im Preußischen Gebiet, und der in Hamburg wohnende bei den in den andern von der Bahn berührten Staatsgebieten anhängigen. — Für den Fall, daß die Proceßführung bei einem Gerichte erfolgt, welches nicht am Wohnorte des Syndicus seinen Sitz hat, schlagen sie der Direction Bevollmächtigte vor, sind jedoch auch alsdann verpflichtet, die Information und Leitung der Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen.

Die mit den Mitgliedern des Syndicats neu abzuschließenden Dienstverträge sind an die specielle Genehmigung der bei den Actien Litr. B. betheiligten Regierungen gebunden. Die Wahl der Personen steht aber auch dann lediglich dem Ausschusse zu.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, bei eintretender Vacanz nur einen Syndicus anzustellen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

An die Stelle des

§. 59

tritt folgender neuer §. 59.

Streitigkeiten über das Eigenthum, den Besitz oder sonstiges Anrecht an Actien und Prioritäts-Obligationen oder deren Zubehör können in den für solche Papiere der Gesellschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen keine Aenderungen

hervorbringen. Die Gesellschaft berücksichtigt deshalb, abgesehen von den in den §§. 19 und 20 erwähnten richterlichen Verfügungen solche Streitigkeiten überall nicht.

Streitigkeiten zwischen den einzelnen Actionairen und den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft, welche die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens im weitesten Sinne, oder die Anrechte der Actionaire auf Mitwirkung bei dieser Verwaltung betreffen, dürfen nie zur richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung gebracht werden, sondern sind, wenn die Statuten und Gesellschaftsbeschlüsse darüber bestimmen, vom Gesammt-Ausschusse, in Ermangelung solcher Bestimmungen aber von der General-Versammlung, nach einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Nur in zwei Fällen findet der gewöhnliche Rechtsweg Statt:

a. wenn dem Inhaber eines Dividendenscheines die Zahlung der nach Summe und Zahlungsfrist statutenmäßig festgestellten Dividende gegen Production des Dividendenscheins nicht geleistet würde;
b. wenn gegen eine von der Direction abgelegte Jahresrechnung Erinnerungen stehen bleiben, welche auch in der General-Versammlung nicht für erledigt angenommen, sondern zur weitern Verfolgung verwiesen würden.

In letzterem Falle ist auch ein Schiedsrichterverfahren zulässig, wenn der Ausschuß damit einverstanden ist und die Direction oder der betreffende Beamte darauf anträgt.

Zu einem solchen schiedsrichterlichen Verfahren ernennt jede der beiden Parteien zwei Schiedsrichter, und wählen diese vier Schiedsrichter einen fünften. Können sie sich über dessen Person nicht einigen, so wird von ihnen das Königlich Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe um die Ernennung desselben ersucht. Die von den Parteien getroffene Wahl nebst der schriftlichen Annahme derselben Seitens der Gewählten muß jeder Theil dem andern spätestens 4 Wochen nach erfolgter Erklärung, den Ausspruch eines Schiedsgerichts annehmen zu wollen, nachweisen, widrigenfalls dem säumigen Theil von dem andern die Schiedsrichter nach der vorstehenden Norm unwiderruflich gewählt werden. Das schiedsrichterliche Verfahren findet zu Berlin Statt, falls die Parteien sich nicht über einen andern Ort vereinigen. Das Schiedsgericht, welches auf die nachfolgenden Bestimmungen im Voraus zu verpflichten ist, hat einen Referenten und einen Correferenten, und zwar einen aus den von der einen, den andern aus den von der andern Partei bezeichneten Schiedsrichtern zu ernennen.

Die Relation und Correlation muß schriftlich eingeliefert werden.

Die Parteien können sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, müssen aber auf Verlangen auch persönlich vor den Schiedsrichtern erscheinen.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch mit Entscheidungsgründen zu versehen. Beide streitende Theile müssen sich den Ausspruch des Schiedsgerichts ohne Widerrede gefallen lassen. Die Schiedsrichter sind auch berechtigt, Contumacial-Verfahren und Contumacial-Urtel eintreten zu lassen, so wie während des Verfahrens interimistische Anordnungen zu treffen, denen Folge geleistet werden muß. Im Uebrigen ist das Schiedsgericht an Proceßformen und Beweistheorie nicht gebunden.

Die vorstehenden Bestimmungen vertreten die Stelle eines zwischen den Betheiligten zu schließenden speciellen Compromisses und es findet der Einwand nicht Statt, daß zuvörderst ein förmlicher Compromiß-Vertrag geschlossen werden müsse, desgleichen, daß die Gegenstände des Streites nicht im Voraus zu bestimmen gewesen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1.

Sobald der in der General-Versammlung vom Mai 1850 angenommene Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft die Bestätigung der Territorial-Regierungen gefunden hat, treten alle zur Zeit im Amte befindlichen stellvertretenden Ausschuß-Mitglieder als wirkliche Mitglieder des Ausschusses ein,

und zwar für diejenige Zeit, welche sie noch Stellvertreter zu bleiben gehabt haben würden.

§. 2.

Bei der nächsten Ergänzungswahl des Ausschusses treten diejenigen zehn Mitglieder, welche am längsten im Amte sind, aus. Sofern nicht gerade zehn Mitglieder von völlig oder relativ gleicher Amtsdauer vorhanden sind, entscheidet das Loos.

Es werden dann für diese zehn ordentlicher Weise ausgetretenen Mitglieder und für die etwa außerordentlicher Weise eingetretenen Vacanzen die Wahlen von der General-Versammlung vorgenommen, und zwar haben diejenigen, welche für außerordentliche Vacanzen gewählt werden, nur die Amtsdauer derer auszufüllen, für welche sie an die Stelle treten.

§. 3.

Bei der zweiten Wahl nach Einführung des Statuts treten dann wiederum die ältesten zehn Ausschuß-Mitglieder eventuell nach Entscheidung des Looses aus; worauf sodann die regelmäßige Reihefolge bei der nächsten Wahl vor sich gehen kann.

4636. Legitimation der Actionaire der mecklenburgischen Eisenbahn zur Theilnahme an den Generalversammlungen. 26. Juni 1852.

Die Bestimmungen im §. 22 des Statuts der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846, zufolge welcher die Legitimation der Actionaire zur Theilnahme an den General-Versammlungen an dem der letzteren vorhergehenden Tage zu beschaffen ist, hat auf den Antrag der Gesellschaft die Abänderung erhalten,

daß jene Legitimation noch am Tage der General-Versammlung bis eine Stunde vor der, zum Beginne der letzteren angesetzten Zeit zulässig ist.

Schwerin am 26sten Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Knaudt.

4637. Abhalten des Viehes vom Betreten der Eisenbahnen. 14. Oct. 1853.

Mehrfache auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch überlaufendes Vieh, besonders zur Nachtzeit, vorgekommene Unfälle, welche den Eisenbahnzügen wesentliche Nachtheile und Gefahren bereitet haben, veranlassen das unterzeichnete Ministerium, mit Bezug auf den §. 5 des Bahnpolizei-Reglements vom 28. September 1846, die Obrigkeiten der an der Bahn liegenden Ortschaften aufzufordern, geeignete Vorkehr zu treffen, daß das Ueberlaufen des Viehes über die Eisenbahn, besonders zur Nachtzeit, wirksam verhindert werde und zu diesem Zwecke ihre Untergebenen, unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse, mit geeigneten Anweisungen in dieser Beziehung zu versehen, vorkommenden Falls aber die gesetzlichen Strafverfügungen strenge zu handhaben.

Schwerin am 14ten Oct. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4638. Vom Transport des Phosphors auf den Eisenbahnen. 26. Jan. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, rücksichtlich des Transports von Phosphor auf den Eisenbahnen Unserer Lande, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung im §. 3 Unserer Verordnung vom 28sten Januar 1848, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zu verordnen, wie folgt.

§. 1. Der bisher verbotene Transport des Phosphors auf den Eisenbahnen ist fortan unter nachfolgenden genau einzuhaltenden Bedingungen gestattet:

1) Der zu transportirende Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfd. fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein.

Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als höchstens 100 Pfd. wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend, so wie mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

2) Die Beförderung des Phosphors darf nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein und bleiben müssen, erfolgen.

Diese Wagen müssen auf jeder Seite mit dem Worte „Phosphor" beschrieben sein.

3) Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen von mindestens 50 Centnern aufgegeben, so kann die Beförderung zu jeder Zeit mit den geeigneten Güterzügen geschehen. Kleinere Quantitäten sind nur am 1sten und 15ten jeden Monats, und wenn diese Tage auf einen Sonntag oder Festtag fallen, am nächstfolgenden Tage zu befördern.

Die Ansammlung verschiedener Quantitäten von Phosphor auf den Güterböden ist unzulässig.

§. 2. Für unrichtige oder unterlassene Declaration des aufgegebenen Phosphors kommen die Bestimmungen des §. 6 der Verordnung vom 28sten Januar 1848 zur Anwendung.

Die Verpflichtung zum Schadensersatze trifft auch den Versender, dem eine Vernachlässigung in der vorgeschriebenen Verpackung zur Last fällt.

§. 3. Eisenbahnbeamte, welche bei der Annahme oder dem Transport von Phosphor den Bestimmungen des §. 1 zuwider handeln, unterliegen den Strafbestimmungen des §. 7 der Verordnung vom 28sten Januar 1848.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26. Jan. 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
den Transport von Phosphor auf Eisenbahnen betreffend.

4629. Weitere Bestimmungen über den Transport von Phosphor auf den Eisenbahnen. 23. Sept. 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, in einzelnen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26sten Januar 1854, den Transport von Phosphor auf Eisenbahnen betreffend, eine Abänderung eintreten zu lassen, und verordnen daher nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses, wie folgt:

§. 1. Es soll der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn bis auf Weiteres gestattet sein, Phosphor auch mit den auf derselben stattfindenden Güterzügen mit Personenbeförderung, übrigens in Beihalt der Bestimmung des §. 1 sub 2 der Verordnung vom 26sten Januar 1854 zu befördern.

§. 2. Die Bestimmung des §. 1 sub 3 der gedachten Verordnung, wonach Phosphor in kleineren Quantitäten nur am 1sten und 15ten jeden Monats, eventuell am nächstfolgenden Tage befördert werden soll, wird dahin verändert, daß eine solche Beförderung mindestens zweimal in jedem Monate, an gewissen von der Verwaltung festzusetzenden Tagen, zu geschehen hat.

Die Bestimmung am Schlusse dieses §., wodurch die Ansammlung verschiedener Quantitäten Phosphor auf den Güterböden für unzulässig erklärt ist, wird dahin

erläutert, daß nicht gleichzeitig mehrere Quantitäten Phosphor auf den Güterböden angesammelt werden dürfen, als in dem Zeitraume von einem der festgestellten Beförderungstage bis zum anderen eingehen.

Im Uebrigen bewendet es bei dem Inhalte Unserer vorerwähnten Verordnung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23. Sept. 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
den Transport von Phosphor auf Eisenbahnen betreffend.

4440. Verpflichtung der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft zum Schadenersatz. 23. Mai 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Erläuterung und Ergänzung des Inhalts Unserer der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 4ten April 1845 ertheilten, im 10ten Stücke des officiellen Wochenblatts für 1845 publicirten Concessions- und Bestätigungs-Acte zu bestimmen, daß die Vorschrift des Königlich Preußischen Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3ten November 1838 im §. 25 desselben, also lautend:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei „der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen „und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, „und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, „daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder „durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die „gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem „Schadenersatze befreiender Zufall nicht zu betrachten."

auch in hiesigen Landen für die bezüglichen Verhältnisse der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 23. Mai 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

4441. Convertirung der Prioritäts-Obligationen der mecklenburgischen Eisenbahn. 14. Juli 1855.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß, nach Anzeige der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft dieselbe von dem in §. 5 und 7 des von Uns unterm 23sten Junius 1849 confirmirten Nachtrags zum Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846 der Gesellschaft vorbehaltenen Rechte, den Amortisationsfonds beliebig zu verstärken und die außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelöseten Schuldobligationen wieder auszugeben, in der Art Gebrauch zu machen beabsichtigt, daß damit zugleich eine Herabsetzung des Zinsfußes auf vier Procent verbunden und das unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht weiter motivirte Vorzugsrecht der Prioritäts-Obligation sub Lit. A. vor denen sub Lit. B. beseitigt wird, und daß sie demgemäß sämmtliche noch nicht amortisirte Prioritäts-Obligationen am 2. Jan. 1856 einzulösen intendirt.

Wenn Wir nun Unserer Seits hiergegen nichts zu erinnern gefunden und zugleich genehmigt haben, daß, um etwanige Täuschungen des Publicums zu vermeiden, die eingelöseten Prioritäts-Obligationen vernichtet und statt derselben neue Ausfertigungen nach dem anliegenden Schema unter derselben Litera und denselben Nummern, wie die zu vernichtenden, mit einem Talon und auf vier pCt. lautenden

Zinscoupons für den Zeitraum vom 2ten Januar 1856 bis zum 1sten Januar 1866 versehen, ausgegeben werden; so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese dem Vorstehenden gemäß auszugebenden Prioritäts-Obligationen als neue Ausfertigungen der in Gemäßheit des von Uns unterm 23sten Junius 1849 confirmirten Nachtrages zum Statute emittirten Prioritäts-Obligationen, daher, auch abgesehen von der beabsichtigten Herabsetzung des Zinsfußes und Gleichstellung der Priorität, als mit denselben Rechtswirkungen versehen anerkennen, und daß demzufolge die durch Unsere Confirmation vom 23sten Junius 1849 für die gedachten Prioritäts-Obligationen übernommene landesherrliche Garantie auf die neu auszufertigenden Obligationen hierdurch erstreckt sein soll.

Gegeben durch Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen, Schwerin am 14ten Julius 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Serie III. Lit. A. (B.) 200 Thaler.

PRIORITÄTS-OBLIGATION

der

Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Coupons für den Zeitraum vom 2. Januar 1856 bis zum 1. Januar 1866 beigegeben.

Die Erneuerung der Coupons nach dem Ablaufe von zehn Jahren erfolgt nur gegen Rückgabe des beigefügten Talons.

№ [redacted] über

Zwei Hundert Thaler Preuß. Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von **Zwei Hundert Thalern Preuß. Courant** an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statut-Nachtrages emittirten Capitale von Einer Million Sechs Hundert Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft, worauf die Zinsen nach Ausweis des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Publicandi vom 14. Juli 1855 auf Vier pro Cent pro Anno herabgesetzt sind. Das Eigenthum der Gesellschaft ist in erster Priorität hiefür verpfändet und ausserdem ist von der Grossherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierung die Garantie für Einhaltung der bedungenen Verzinsung und Amortisation Seitens der Gesellschaft in näherer Anweisung der Allerhöchsten Confirmations-Acte vom 23. Juni 1849 und des Publicandi vom 14. Juli 1855 übernommen.

Die Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile der Unterschriften.)

Die Obligationen sind auf der Blockseite mit einem Abdruck der landesherrlichen Confirmations-Acte vom 23. Juni 1849 und des Nachtrages zum Statute der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1846, so wie des landesherrlichen Publicandi vom 14. Juli 1855 versehen.

Zu: G. Wasserrechtliche Bestimmungen und Schifffahrtssachen. Seite 413.

4642. Von dem Kahnhalten auf dem Schweriner See. 29. Sept. 1798.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsere Herzogliche Verordnung vom 20. December 1786, wegen des Kahnhaltens auf dem Schwerinschen See, wird hierdurch abermahls um so mehr in Erinnerung gebracht, als nach noch neuerlicher unangenehmen Erfahrung die unangeschlossenen Kähne auch zu Desertionen von der hier in Garnison liegenden Miliz beförderlich sind, und wie nun in gedachter Verordnung, unter Bezug auf mehrmalige ältere Landesherrliche Verordnungen, allen denjenigen hiesigen Einwohnern, welchen das Kahnhalten vermöge ihres Berufs, oder sonst nach Maaßgabe vorgedachter Verordnungen, erlaubt ist, bei Vermeidung der darin angedroheten resp. Geld- und Leibesstrafen, auch des gänzlichen Verlusts ihrer Kähne anbefohlen ist, ihre Kähne, wann sie nicht gebraucht werden, insonderheit zur Nachtzeit, stets angeschlossen zu halten, so hat sich ein jeder darnach zu achten und vor unbeliebigem Erfolge zu hüten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29. Sept. 1798.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

4643. Handelsverkehr der Rostocker Schiffergesellschaft. 19. Juni 1815.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste und Ehrsame liebe Getreue. Wir finden Uns nach Erwägung aller eintretenden Umstände veranlaßt, wegen des Handelsverkehrs der Schiffergesellschaft in Rostock nachstehende Norm zu bestimmen und festzusetzen:

I. Soll es den Schiffern, wenn sie beim Auslaufen, binnen drei Tagen nach geschehener Anmeldung bei dem Director der Kaufmannscompagnie keine oder keine volle Befrachtung erhalten können, gestattet sein, ihre eigenen Schiffe oder diejenigen, worin sie Theile haben, mit allen Arten von Waaren für ihre und der übrigen Theilhaber am Schiffe Rechnung, nach Verhältniß ihrer Antheile, zu befrachten und solche aus der ersten Hand oder, wo sie wollen, einzukaufen.

II. Sollen die Schiffer das Recht haben, diejenigen Waaren, welche sie für eigne und der übrigen Theilhaber am Schiffe Rechnung mit zurückbringen, aus dem Schiffe, im Großen und Kleinen an dortige Einwohner zu verkaufen, jedoch wird es ihnen hierbei zur Pflicht gemacht, dasjenige, was sie auf solche Art binnen 4 Wochen nicht absetzen können, demnächst nur an dortige Kaufleute oder auch binnen acht Tagen öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Hiernach habt ihr, wie euch hiemit aufgegeben sein soll, den Handel der Schiffer pro futuro, bis auf Weiteres mit dem Anfügen zu reguliren: daß sie sowohl beim Ein- als Verkauf die gehörige Anmeldung bei der Accise daselbst schlechthin nicht unterlassen dürfen. Wornach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 19. Juni 1815.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

An
den Magistrat zu Rostock.

4644. Publicationsverordnung zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit England. 14. Aug. 1844.*)

Zur Beförderung der diesseitigen Handels-Verbindungen mit dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland wurde hieselbst am 1sten Mai d. J. von den dazu ernannten Bevollmächtigten ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen, welchem Vertrage auch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung, vermöge einer an demselben Tage unterzeichneten besonderen Uebereinkunft, beigetreten ist.

Nachdem nun sowohl jener Handels- und Schifffahrts-Vertrag, als die so eben erwähnte Uebereinkunft von allen Seiten ratificirt und die Ratifications-Urkunden am 10ten d. M. zu Doberan ausgewechselt worden sind, wird der zuerst gedachte Vertrag zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntnißnahme des commercirenden Publicums in dem Anschlusse publicirt.

Schwerin am 14ten August 1844.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

4645. Bestimmungen wegen Führung der Rostocker Flagge. 7. Sept. 1846.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Berechtigung zur Führung von Seeschiffen unter Rostocker Flagge entstanden sind, verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft Folgendes:

1) Nur Mitglieder der hiesigen Schonenfahrergesellschaft dürfen ein unter Rostocker Flagge fahrendes Seeschiff als Schiffer führen und mit den desfallsigen Legitimationspapieren ausgerüstet werden.

2) Der Schiffer, auf welchen die Legitimationspapiere lauten, muß allemal auch wirklicher Schiffsführer sein und ist als solcher nach allen Richtungen hin verhaftet.

Die sogenannte Flaggenschifferei, bei welcher der Schiffer bloß seinen Namen hergibt, während andere Personen die Führung des Schiffes besorgen, wird demnach als unstatthaft untersagt.

3) Entdeckte Contraventionen sind mit scharfer, arbiträrer Strafe zu belegen. Diese Strafe trifft auch die Rheder und Makler, welche solche Contraventionen einleiten oder genehmigen oder auch nur in ihrem Geschäftskreise wissentlich geschehen lassen, ohne davon beim L. Gewette behufige Anzeige zu machen.

4) Die Correspondentrheder sind in denjenigen Fällen, wo das L. Gewett den Verdacht des Vorhandenseins einer Contravention begründet findet, schuldig, sich auf Erfordern der gedachten Behörde eidlich zu reinigen und zwar unter dem Nachtheile: als geständig angenommen zu werden.

5) Die Vertretung des Schiffers durch den Steuermann als solchem, in Fällen, wo dieser nach seerechtlichen Grundsätzen seinen Schiffer vertreten darf und die Substitution eines anderen Mitgliedes der hiesigen Schonenfahrergesellschaft in Behinderungsfällen des Schiffers, wo dann der Substitut als solcher offen hervortritt und inzwischen wirklicher Schiffsführer ist, werden durch diese Verordnung nicht ausgeschlossen, sondern bleiben nach wie vor verstattet.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das hiesige Amtsblatt publicirt werden und von da in Kraft treten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7. Sept. 1846.

J. C. F. Stover, Protonotarius.

*) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag selbst findet sich Band III. Pag. 511.

4646. Adressirung der an die Commission zur Entwässerung der Ländereien gerichteten Anträge. 31. Mai 1847.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 37 des Gesetzes vom 31sten Julius 1846 über die Entwässerung der Ländereien niederzusetzende Commission nunmehr constituirt ist, und aus

dem Amtshauptmann Balck zu Grevismühlen, als landesherrlichem Commissarius, und

dem Gutsbesitzer von Flotow auf Kogel und dem Bürgermeister Hofrath Meyer in Malchow, als den von dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft denominirten und landesherrlich bestätigten Deputirten,

besteht.

Alle an die Commission gerichteten Anträge sind an den landesherrlichen Commissarius zu adressiren.

Schwerin am 31sten Mai 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4647. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Bremen. 23. März 1848.

Die unterm 26sten Februar d. J. erfolgte diesseitige Declaration wegen Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen der freien Hansestadt Bremen mit den Mecklenburgischen Schiffen und deren Ladungen in den hiesigen Häfen wird, nachdem selbige gegen eine wesentlich gleichlautende Erklärung des genannten Senats ausgetauscht worden, hierneben zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 23sten März 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Senat der freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Höchstihren Häfen zur Beförderung des wechselseitigen Handel-Verkehrs beizutragen; so erklärt das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Geheime Staats-Ministerium hierdurch in Folge Höchsten Auftrags und in Erwiederung der von dem Senat der freien Stadt Bremen ausgestellten durchaus gleichen Zusicherung, daß in den Mecklenburgischen Häfen die Bremischen Schiffe bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern wie immer genannten Hafen- oder Schiffsgebühren, dieselben mögen jetzt oder künftighin für Rechnung der Regierung, irgend einer Gemeinde oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, auf ganz gleichem Fuße mit den Mecklenburgischen Schiffen behandelt, auch die auf Bremischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf Mecklenburgischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren unterworfen werden sollen.

Diese Gleichstellung soll wechselseitig unverzüglich in Erfüllung kommen; es soll aber beiden Theilen frei stehen, dieselbe nach vorausgegangener sechsmonatlicher Aufkündigung wieder außer Kraft treten zu lassen.

Schwerin am 26. Febr. 1848.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes Staats-Ministerium.

L. von Lützow.

4648. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Brasilien. 4. Sept. 1848.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge eines gegenseitigen Zugeständnisses Mecklenburgische Schiffe in den Brasilianischen Häfen, und Brasilianische Schiffe in den Mecklenburgischen Häfen, sowohl hinsichtlich der Schiffs-Abgaben als hinsichtlich der Waaren-Zölle den nationalen Schiffen vollkommen gleichgestellt werden sollen.

Schwerin am 4ten Sept. 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.
L. v. Lützow.

4649. Befreiung der in der deutschen Flotte dienenden Mannschaft vom Landdienste. 29. März 1849.

Auf Antrag des Reichs-Ministeriums des Handels, Abtheilung für die Marine, wird nachstehender Erlaß desselben an den mit der Annahme von Mannschaften für die deutsche Nordsee-Flotte beauftragten Reichs-Commissair, Capitain zur See R. Brommy:

Das Reichs-Ministerium des Handels,
Abtheilung für die Marine,
an
den Reichs-Commissair, Capitain zur See, Herrn R. Brommy
zu Bremerhaven.

Ich ermächtige Sie, denjenigen, welche im Wehrpflichtigkeitsalter in den Dienst der Kriegs-Marine des Reichs treten und darin während der Dauer desselben bei guter Aufführung verbleiben, die Zusicherung zu ertheilen, daß sie von dem Dienste im Landheere befreit sind.

Frankfurt a. M., den 24sten März 1849.

Reichs-Ministerium, Abtheilung für die Marine.
Der interimistische Minister
(gez.) Duckwitz.

Hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 29sten März 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
L. von Lützow.

4650. Regulativ für das Flößen auf dem Ludwigsluster Canal. 26. März 1850.

Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß die Flößung von Holz auf dem Ludwigsluster Canal für dieses Jahr zugestanden sein soll, jedoch nur unter den, in dem nachstehend abgedruckten Regulativ enthaltenen Bedingungen.

Schwerin am 26. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.
D. v. Bülow. Wendt.

Regulativ

über die Fahrt mit Holzflößen auf dem sogenannten Ludwigsluster Canal und zwar von der Mittelschleuse am Lewitz-Canal bis Ludwigslust.

§. 1. Die Benutzung des Ludwigsluster Canals zum Holzflößen wird nur provisorisch gestattet, und nur nachdem ein Passerschein von Großherzoglichem Kammer- und Forst-Collegio, wodurch die Erlaubniß zum Befahren des Canals

gegeben wird, zuvor ermittelt und dem Schleusenwärter bei der Mittelschleuse überliefert worden ist.

§. 2. Bevor ihm der im §. 1 erwähnte Passirschein überliefert worden, darf der Schleusenwärter bei der Mittelschleuse keine Holzflöße durch die Schleuse passiren oder überhaupt in den Canal hineinlassen.

Für das von Forstwegen geflößte Holz genügt es jedoch, wenn der Forstbeamte, der auf Befehl des Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegii die Holzflößung zu leiten hat, dem Schleusenwärter schriftlich die Anzeige seiner Absicht macht, mit Holz für herrschaftliche Rechnung die Schleuse zu passiren. Der gedachte Forstbeamte muß indessen die Zeit der Ankunft des Holzes, so wie eine genaue Specification desselben dem Schleusenwärter resp. anzeigen und einhändigen.

Privaten aber müssen dem Schleusenwärter an der Mittelschleuse eine schriftliche Declaration, mit genauer Angabe ihrer Flöße nebst deren Ladungen, überreichen, und zwar nach beifolgendem Schema, von denen gedruckte Exemplare à 24 Stück 7 ßl. von dem Schleusenwärter zu erhalten sind.

§. 3. Die Schleusen am Canal dürfen nur durch die resp. Schleusenwärter geöffnet oder geschlossen werden, die Holzflößenden sind indessen verpflichtet, demselben nöthigenfalls, jedoch allemal unentgeltlich, dabei die erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 4. Die Holzflößer dürfen mit ihrem Floßholz nicht in die Canäle, oder in einen davon, welche in dem Ludwigsluster Canal ein- oder ausmünden oder jetzt oder später ein- oder ausmünden werden, hineinfahren, sondern sie müssen sich lediglich auf den sogenannten Ludwigsluster Canal (zum Theil Drellengraben genannt) beschränken.

§. 5. Die Benutzung des Ludwigsluster Canals zum Holzflößen wird auf den Zeitraum vom 1. October bis zum 31. März beschränkt, jedoch, wenn an dem Canal oder in der Lewitz Wasserbauten erforderlich werden, welche der Localität nach erst nach Werbung der Nachmatt, also Ende September oder Anfang October, zu beschaffen stehen, wird der Termin vom 1. October nach dem Bedürfniß weiter hinausgerückt und davon in öffentlichen Blättern, 14 Tage zuvor, Anzeige gemacht werden.

§. 6. Die Flöße dürfen nicht breiter als 7 Fuß sein oder tiefer im Wasser gehen als 2 Fuß, bei niedrigerem Wasserstande dürfen die Hölzer jedoch niemals das Flußbett berühren.

§. 7. Zum Zweck des Holzflößens darf das Wasser im Canal nie höher als der Nullpunct des Pegels an der Tuchhuder Schleuse gestauet oder gehalten, auch darf aus dem Lewitz-Canal Nachschußwasser nicht gegeben werden.

§. 8. Die Flöße müssen mittelst Zugleine und Schiebstaken vom Lande aus dergestalt geleitet werden, daß sie in der Mitte des Stromes schwimmen, und zwar weder schneller, noch langsamer sich vorwärts bewegen als das freifließende Canal-Wasser.

Der Gebrauch des sogenannten Schreckpfahls zum Aufhalten der Flöße, so auch der der Schiebstaken gegen das Strombett oder die Ufer, ist untersagt. Jedes Stocken des geflößten Fadenholzes muß sorgsamst vermieden und zu diesem Zwecke von hinreichender Mannschaft begleitet werden, um das stetige Treiben des Holzes zu unterhalten. Im Unterlassungsfalle ist, neben Ersatz des dadurch verursachten Schadens, eine Strafe von 16 ßl. im ersten, 24 ßl. im zweiten und in gleicher Progression zu nehmende Strafe für jeden folgenden Fall zu erlegen.

§. 9. Die Flöße dürfen zwischen der Mittelschleuse und der sogenannten Grabower Brücke nicht im Strome still halten. Die Mannschaft muß sich daher mit ihren Mahlzeiten so einrichten, daß ein Aufenthalt der Flöße zwischen den genannten Puncten vermieden wird.

Auch dürfen verschiedene Flöße einander nicht [illegible] werden, sondern

selbige müssen in derselben Ordnung, in welcher sie in dem Canal eintreffen, auch fortgefahren werden. Nach Ankunft der Flöße in Ludwigslust müssen sie so schnell als thunlich auf das Land gebracht werden, zu welchem Zweck für je { 100 Tannen / 100 Faden Floßholz } eine Frist von einem Tage und nicht mehr gestattet wird, bei Strafe von 5 Rthlrn. für jeden Tag des längeren Verweilens im Canal.

§. 10. Fadenholz darf nicht geflößt, so lange Langholz im Canal, und so umgekehrt, Langholz nicht geflößt werden, so lange Fadenholz daraus liegt.

§. 11. Ungebundenes oder schlecht verbundenes Floßholz wird von dem Canal gänzlich ausgeschlossen.

§. 12. Die Flöße müssen mit hinlänglicher Mannschaft besetzt sein, um dieselben in Gemäßheit dieses Regulativs zu leiten und fortzubringen.

§. 13. Des Nachts darf nicht geflößt werden.

§. 14. Bei dem Durchgang durch eine Schleuse müssen die Flößer den Anweisungen des Schleusenwärters unweigerlich Folge leisten. Im Contraventionsfalle hat der Renitent, nebst Ersatz des etwa durch seine Renitenz erwachsenen Schadens an der Schleuse oder andern Wasserwerken, eine Strafe von 8 ßl. zu erlegen.

Bis zur Erlegung der Strafe ist der Schleusenwärter ermächtigt, ein Floß zu detiniren.

§. 15. Die Schleusenwärter haben den Durchgang der Flöße, so viel als möglich ist, ohne Nachtheile der Schleuse und des Canals zu befördern und jeden unnöthigen Aufenthalt der Flöße zu vermeiden.

§. 16. Für die Benutzung des Canals und der Schleusen zum Holzflößen hat der Eigenthümer des Holzes oder dessen Bevollmächtigter an den Schleusenwärter bei der Mittelschleuse vor dem Durchgang durch dieselbe zu erlegen:

A. an Canalgeld:

1) von Langholz für jedes Stück über 12 Fuß Länge			
a. von der Mittelschleuse bis zur Tuckhude	1 ßl.	—	pf.
b. von der Tuckhude bis Ludwigslust	3 "	—	"
2) von Floß-, Krumm- und Bauholz bis 12 Fuß Länge à Stück:			
a. von der Mittelschleuse bis zur Tuckhude	— "	3	"
b. von der Tuckhude bis Ludwigslust	— "	9	"
3) von Bohlen und Dielen à 2 Zoll Stärke und 16 Fuß lang fürs Schock:			
a. von der Mittelschleuse bis zur Tuckhude	6 "	—	"
b. von der Tuckhude bis Ludwigslust	18 "	—	"
4) von Brettern, Schaalborten, Latten ꝛc. fürs Schock:			
a. von der Mittelschleuse bis Tuckhude	3 "	—	"
b. von Tuckhude bis Ludwigslust	9 "	—	"

gleichviel, ob das Holz geflößt oder als Ausladung auf den Flößen transportirt wird. Sind die Holzflöße beladen, so ist, außer der Abgabe für das Floßholz selbst, für die Ausladung die tarifmäßige Abgabe zu berichtigen. Bei solchen Gegenständen der Ausladung, welche im Tarif nicht besonders genannt sind, wird für die Ausladung auf jedem nicht über 7 Fuß breiten Floß bezahlt:

von der Mittelschleuse bis Tuckhude	3 "	—	"
von der Tuckhude bis Ludwigslust	9 "	—	"

5) vom Kurzfloßholz:

für jede 150 Cubikfuß medicinal. Maaß Raum-Inhalt von Nutz-, Scheit-, Kloben- oder Bruchholz, oder für jede 200 Cubikfuß Knüppel- oder Stockholz aller Art (nicht über 6 Zoll im Durchmesser):

von der Mittelschleuse bis Tuckhude	1	Sl.	6 pf.
von Tuckhude bis Ludwigslust	4	"	6 "

B. an Schleusengeld:

für jede Füllung der Schleuse, die zum Durchgang der Flöße nöthig ist, sind an den Schleusenwärter . .	4	"	— "
für dessen Bemühung zu entrichten. Für die Ausstellung der Quittung über das erlegte Canalgeld erhält der Schleusenwärter für Papier und für seine Bemühung vom Eigenthümer des Flosses . . .	1	"	— "

§. 17. Wer die Bezahlung des tarifmäßigen Canal- und Schleusengeldes zu umgehen versucht oder unrichtige Angaben seiner Flöße oder deren Ladung macht, hat das erste Mal, außer der Nachzahlung der Gebühr, eine Strafe von 10 Thlrn. zu erlegen, im Wiederholungsfall aber wird derselbe mit Ausschluß vom ferneren Verkehr auf diesem Canal bestraft, wobei er zugleich das Erlegniß und die Strafe von 10 Thlrn. zu entrichten hat.

Die desfallsige Untersuchung, so wie in Betreff jeder andern gegen dieses Regulativ vorkommenden Contravention, leitet das Großherzogliche Amt zu Neustadt und erhält der Denunciant die eine Hälfte der Geldstrafe, die andere Hälfte fließt zur Neustädter Amts-Armen-Casse.

§. 18. Für das Oeffnen und Wiederschließen der Thurmschleuse und der Schleuse zur Tuckhude hat der Floß-Eigenthümer an den dortigen Canalvoigt eine Gebühr von 24 Sl. für jeden Transport zu erlegen, der die Flöße nicht eher durchlassen darf, als bis die Erlegung des tarifmäßigen Canalgeldes ꝛc. durch Vorzeigung der beßfallsigen Quittung docirt ist. Liegen aber Indicien einer Contravention gegen §. 17 vor, worüber der Canalvoigt durch Revision der Quittung und Vergleichung derselben durch den Augenschein mit den Flößen sich zu instruiren hat, dann sind die Flöße nicht eher durchzulassen, bis die vorgeschriebene Strafsumme von 10 Thlrn. nebst dem tarifmäßigen Erlegniß bei ihm deponirt sind.

§. 19. Zur Ueberwachung der genauen Befolgung dieses Regulativs werden die Flöße von einem von der Großherzoglichen Kammer zu ernennenden Floßaufseher begleitet und demselben von dem Floß-Eigenthümer ein Tagegeld von 20 Sl. für die Dauer des Transports, einschließlich der Zeit des Herausschaffens des Holzes aus dem Canal, gezahlt.

§. 20. Contraventionen gegen §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 13 werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlrn. bestraft. Strafgelder werden nach Vorschrift des §. 17 vertheilt.

Declaration
zur Erhebung des Canalgeldes an dem Ludwigshafer Canal.

Ich Unterschriebener, der Flossführer . . . . . melde, daß ich an der Mittelschleuse in der Lewip mit nachstehenden, der Abgabe am Canalgeld unterworfenen Gegenständen angekommen bin.

Laufende Nummer des Journals.	Name des Floß-Eigenthümers.	Das Floß kommt von	Das Floß geht nach	Holzflöße. Anzahl der Stück Floßholz über 12 Fuß Länge.	Anzahl der Stück Floßholz bis 12 Fuß Länge.	Anzahl der beladenen Schiffe.	Anzahl der beladen mit Cubikfuß verbundenen Kurzholzes.	Betrag des Canalgeldes Courant Thlr.	fl.	pf.

den 18 .

Diese Thlr. fl. pf. sind richtig bezahlt und ist die Einnahme unter Nr. im Journal berechnet.

4651. Handels- und Schiffahrtsverhältnisse zu dem Königreiche der Niederlande. 25. Jan. 1851.

Die mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement heute ausgewechselte Declaration über die Aufhebung jedes Unterschiedes in der Behandlung der beider-

seitigen Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen wird zur Nachachtung hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 25sten Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

Declaration.

Nademen Zyne Majesteit de Koning der Nederlanden en Zyne Koninklyke Hoogheid de Groot Hertog van Mecklenburg-Schwerin overeengekomen zyn, door middel van wederkeerige opheffing van alle onderscheid in de behandeling in Hoogstderzelver havens van de respective Schepen en hunne ladingen — tot de bevordering van het wederzydsch handelsverkeer bytedragen, zoo verklaart het ondergeteekend Koninglyk Nederlandsch Ministerie van Buitenlandsche Zaken, ingevolge Zyner Majesteits magtiging, en ter beantwoording van de gelykluidende verzekering deswege door het Groot Hertoglyk Ministerie van Buitenlandsche Zaken gegeven, dat in de havens van het Koningryk der Nederlanden de Groot Hertoglyk Mecklenburg-Schwerinsche Schepen, by het binnenkomen of uitvaren, zoowel uit of naar Nederlandsche als uit of naar vreemde havens, met opzigt tot het tonnen-, — vuur, — loods en alle andere hoe genaamde haven of scheeps ongelden, hetzy die alsnu of in het vervolg, ten behoeve der Regering, van gemeenten of van byzondere inrigtingen mogten geheven worden — zoomede met opzigt tot de bediening der haven loodsen — van verordeningen op het innemen van ballast en diergelyke — op eenen volkomen gelyken voet met de Nederlandsche Schepen zullen behandelt worden, alsmede dat ook de door Mecklenburgsche Schepen in- of uitgevoerde goederen, en om het even voor wiens rekening, aan geene andere of hoogere regten zullen onderworpen worden, dan de goederen met Nederlandsche Schepen in- of uitgevoerd.

Voorts verklaart, ingevolge opgedachte Koninklyke magtiging, het ondergeteekende Koninklyke Nederlandsch Mi-

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König der Niederlande übereingekommen sind, vermittelst gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladung in Höchst Ihren Häfen zur Beförderung des wechselseitigen Handelsverkehrs beizutragen, so erklärt das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zufolge Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit, und in Erwiederung der gleichlautenden Zusicherung, welche deshalb von dem Königlich Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellt ist:

daß in den Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin die Königlich Niederländischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, sowohl von als nach Mecklenburgischen, als auch von und nach fremden Häfen, hinsichtlich der Tonnen-, Feuer-, Lootsen- und aller andern wie immer genannten Hafen- oder Schiffs-Abgaben, dieselben mögen jetzt oder künftighin für Rechnung der Regierung, irgend einer Gemeinde oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, imgleichen bei Anwendung der Hafen-, Lootsen- und sonstigen Verordnungen, auf ganz gleichem Fuße mit den Mecklenburgischen Schiffen behandelt werden sollen; sowie auch, daß die auf Niederländischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren, und gleichviel für wessen Rechnung, keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf Mecklenburgischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren, unterworfen werden sollen.

Weiter erklärt, in Folge obgedachter Großherzoglicher Ermächtigung, das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-

nisterie van Buitenlandsche Zaken, ter beantwoording der door het Groot Hertoglyk Ministerie van Buitenlandsche Zaken gegeven verzekering nopens de behandeling van de voortbrengselen der Nederlandsche Kolonien en van den aanvoer van alle voortbrengselen van andere uit Nederlandsche havens in de havens van het Groot Hertogdom, dat de Groot Hertoglyke Mecklenburg-Schwerinsche Schepen en derzelver ladingen, by hunne komst in of hun vertrek uit de Nederlandsche Kolonien, onverschillig van waar of waarheen, gelyk mede by hunne aankomst uit de Nederlandsche Kolonien in de havens van het Koningryk der Nederlanden binnen Europa, en by hunne uitvaart uit die havens naar de Nederlandsche Kolonien, aan geene andere of hoogere regten of ongelden, van welken aard ook, onderworpen zullen worden, dan in dezelfde gevallen van de Koninklyk Nederlandsche Schepen en derzelver ladingen geheven worden of later geheven zullen worden.

Op de kustvaart en op de vischery is deze overeenkomst niet van toepassing, en het staat beide partyen over en weder vry, dezelve weder buiten werking te stellen, na daarvan twaalf maanden te voren kennis gegeven te hebben.

Gegeven te 's Gravenhage, den 9. January 1851.

(L. S.) v. Sonsbeck.

Schwerinsche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Erwiederung der durch das Königlich Niederländische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegebenen Zusicherung, betreffend die Behandlung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Schiffe in den Häfen der Niederländischen Colonien, wie auch in dem Verkehr zwischen den Colonien und den Niederländischen Häfen in Europa:

daß die Erzeugnisse der Niederländischen Colonien in den Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden sollen, als die gleichartigen Erzeugnisse von anderer Herstammung, auch daß keinerlei Erzeugnisse anderer Welttheile (gleichviel ob aus den Niederländischen Colonien oder ob anderwo herstammend), wenn sie aus einem Niederländischen Hafen in Europa in einen Mecklenburgischen Hafen eingeführt werden, höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden sollen, als wenn sie geradewegs aus dem Lande ihrer Herstammung eingeführt werden.

Auf die Küstenfahrt und auf die Fischerei findet diese Vereinbarung keine Anwendung, und es steht beiden Theilen frei, dieselbe nach vorausgegangener zwölfmonatlicher Kündigung wieder außer Kraft treten zu lassen.

So geschehen Schwerin am 25sten Januar 1851.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

2859. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu Hamburg. 19. Sept. 1851.

Die unterm 5. d. M. erfolgte diesseitige Declaration wegen Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen der freien und Hansestadt Hamburg mit den Mecklenburgischen Schiffen und deren Ladungen in den hiesigen Häfen wird, nachdem selbige gegen eine wesentlich gleichlautende Erklärung des Senats in Hamburg ausgetauscht worden, hiemit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 20sten Sept. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schröter.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg übereingekommen sind, vermittelst gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Höchst-Ihren Häfen zur Beförderung des wechselseitigen Handelsverkehrs beizutragen, so erklärt das unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Folge Ermächtigung Sr. Königlichen Hoheit und in Erwiderung der von dem Senat der freien Stadt Hamburg ertheilten gleichen Zusicherung:

daß in den Häfen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin die Hamburgischen Schiffe bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern Hafen- oder Schiffsabgaben, dieselben mögen jetzt oder künftig für Rechnung der Regierung, irgend einer Gemeinde oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, auf ganz gleichem Fuße mit den Mecklenburgischen Schiffen behandelt, auch die auf Hamburgischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen anderen oder höheren Abgaben als die auf Mecklenburgischen Schiffen ein- und ausgeführten Waaren unterworfen werden sollen.

Es soll diese Gleichstellung wechselseitig zwar unverzüglich eintreten, jedoch es beiden Theilen freistehen, dieselbe nach vorausgegangener sechsmonatlicher Aufkündigung wieder außer Kraft treten zu lassen.

Schwerin am 5ten Sept. 1851.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Schröter.

4858. Ermäßigungen im Elbzoll. 12. Dec. 1851.

Da nach dem Schluß-Protocolle der Verhandlung der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Magdeburg den 2ten d. M. die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen sich bereit erklärt haben, vom 1sten Januar 1852 an bis auf Weiteres und unter dem Vorbehalte des Widerrufs nachbenannte Ermäßigungen des Elbzolls eintreten, beziehungsweise fortbestehen zu lassen:

auf die Hälfte des Normalsatzes:

Baumwolle, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromsaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porcellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohnöl, Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, terra catechu und japonica, Weinstein und cremor tartari;

auf ein Viertel des Normalsatzes:

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brod, Butter in Holzgebinden, Divi-divi, Druckerschwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niederfahrt, Färbeholz und Quercitron, Federweiß, gepökeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföl, Harze und Gummien aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sackleinen, in der Niederfahrt, Mahagoni und andere fremde Nutzhölzer, auch Korkholz und rohe Stöcke, Palm- und Kokosöl, Papier in der Niederfahrt, Porcellan in der Niederfahrt, Radix alcannae, Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure (Vitriol), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach;

auf ein Fünftel des Normalsatzes:

Bleizucker, Knochenkohle (Beinschwarz), Oelkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes:

Caput mortuum, Erdfarben und Farbeerde, Graphit, Heringe, Runkelrübensyrup, Südsee-Salpeter;

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes:

Asphalt;

so ist vom 1sten Januar 1852 an bis auf weitere Verordnung auch bei den diesseitigen Elbzoll-Aemtern Dömitz und Bolzenburg der Elbzoll von den vorstehend benannten Gegenständen nach den dabei bemerkten Bruchtheilen des Normalsatzes zu erheben.

Schwerin am 12. Dec. 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

4654. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu der Republik von Guatemala. 27. Dec. 1852.

In Folge der Bestimmungen im Art. 25 des zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Guatemala unterm 25sten Juni 1847 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Guatemala.

Da seit geraumer Zeit zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala Handelsverbindungen angeknüpft worden sind, so hat es nützlich geschienen, diese Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben die gedachten Republiken ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, jede für sich besonders, den Herrn Carl Friederich Rudolph Klée, ihren General-Consul in Centro-Amerika, und der Präsident der Republik von Guatemala den Herrn Licentiat Don Mariano Rodriguez, Staatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach Austausch ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken, und der Republik von Guatemala, so wie zwischen ihren Bürgern und Einwohnern soll dauernder und vollständiger Friede, aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Guatemala gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt stattfinden. Demzufolge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theiles fahren, wohin es andern Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, dort landen, verweilen und sich niederlassen; Häuser und Magazine

zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beidertheiligen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche im Gebiete des andern Theils verweilen oder reisen, genießen in Betreff ihrer Personen und Güter, so wie der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion desselben Schutzes, derselben Garantien, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind oder werden möchten; sie erhalten freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Republik, in welcher sie verweilen; sie sind zum regulairen Kriegsdienste im Heere oder in der Flotte nicht verpflichtet, auch dürfen sie weder zum Beitrag zu gezwungenen Anleihen, noch zu Zahlung anderer oder höherer Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, genöthigt werden, als die Bürger des Landes, in dem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Eben so wenig dürfen Schiffe, Mannschaften, Waaren und Eigenthum mit Beschlag belegt oder zu militairischen Zwecken oder öffentlichen Dienstleistungen irgend einer Art angehalten werden, ohne die Betheiligten dafür hinreichend zu entschädigen.

Artikel 4.

Zwischen den Republiken von Lübeck, Bremen und Guatemala ist außerdem festgestellt, daß die Ausnahme vom Militairdienst, wovon der vorhergehende Artikel handelt, den Dienst in der Bürgergarde mit umfaßt, von welchem die Bürger der drei hanseatischen Republiken ebenfalls frei sein sollen.

Artikel 5.

Auch ist man übereingekommen, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre unter der Gerichtsbarkeit des andern Theiles befindlichen Güter frei verfügen können durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise, und daß ihre Erben, wenn sie Bürger des andern Theiles sind, in den gedachten Gütern nachfolgen sollen, sei es durch Testament oder ab intestato, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz ergreifen und nach Willkür darüber verfügen mögen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, welche in gleichem Falle die Einwohner des Landes, wo sich die Güter befinden, entrichten würden. Finden sich dabei unbewegliche Güter vor, in deren Besitz die gedachten Erben, als Fremde, nicht gelangen können, so soll ihnen eine dreijährige Frist gestattet sein, um über selbige nach Gutdünken zu verfügen und den Erlös davon unbeschwert und frei von allen Abzugsrechten von Seiten der Regierungen der respectiven Staaten außer Landes zu ziehen.

Artikel 6.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Verfügungen des Ortes unterworfen, wobei ihnen jedoch die Rechte und Vorrechte der Nationalen nicht minder zustehen.

Artikel 7.

Als hanseatische oder Guatemalasche werden gegenseitig diejenigen Schiffe betrachtet und behandelt, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, welchen sie angehören, als solche anerkannt sind, wohl verstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

Artikel 8.

Die in den Häfen der Republik Guatemala einlaufenden hanseatischen, sowie gegenseits die in den Häfen der hanseatischen Freistaaten einlaufenden Guatemalaschen

Schiffe sollen eingehend, ausgehend und vor Anker liegend den von den nämlichen Orten kommenden nationalen Schiffen völlig gleichgeachtet und behandelt werden, sowohl in Betreff des Tonnen-, Anker-, Lootsen- und Leuchtgeldes und aller anderen Hafen- oder Municipalabgaben, als auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, sowie nicht minder in Betreff des Bergelohns bei Havarie-Fällen oder Schiffbrüchen.

Und für die Ausführung sowohl dieses, als auch der anderen im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Artikel wird erklärt, daß als Häfen der Republik Guatemala dermalen zu betrachten sind an der Nordküste derjenige von Santo Tomas zur Zeit der Entrepothafen, Yzabal als Haupthafen und zum Einklariren, und Teleman als Nebenhafen und zum Küstenhandel, und an der Südküste derjenige von Yztapa als Haupthafen und zum Einklariren, sowie auch jeder andere Hafen, welcher künftighin dem Handel geöffnet werden möchte.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen ebensowohl in Guatemalaschen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Hanseatischen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte, und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Guatemalaschen Schiffen, entrichtet wird, oder künftig entrichtet werden möchte.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels erleiden zwar die in einer jeden der contrahirenden Republiken hinsichtlich des Küstenhandels mit ausländischen schon zum innern Verbrauch dispachirten Artikel oder für den Transport einheimischer Producte von Hafen zu Hafen erlassenen Gesetze keinerlei Widerspruch oder Abänderung: doch ist gleichwohl vereinbart, daß die beiderseitigen Bürger in diesem Betracht aller Rechte genießen sollen, die der begünstigtesten Nation eingeräumt sind.

Artikel 10.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen auch in Guatemalaschen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten, und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Guatemalaschen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten. Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem einen oder andern Lande mag in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen geschehen.

Artikel 11.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Freistaaten noch in denen der Republik Guatemala andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder

Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten und Fabrikaten des einen oder andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten jeder andern Nation jetzt oder künftig entrichtet werd. Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseits als Producte und Fabrikate der Republik Guatemala alle diejenigen der einzelnen Staaten von St. Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica in Central-Amerika angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Guatemalaschen Häfen geschieht, wohl verstanden jedoch, daß diese Gunst den Ausfuhren oder Wiederausfuhren solcher Erzeugnisse nur dann zu Gute kommen soll, wenn sie in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen ohne Unterschied bewerkstelligt wird.

Artikel 12.

Weder in den Hanseatischen Republiken noch in der Republik von Guatemala dürfen die Gegenstände der wechselseitigen Ausfuhr unter ihnen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als die nämlichen Gegenstände bei der Ausfuhr nach irgend einem dritten Lande jetzt oder künftig zu entrichten haben. Auch darf in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- oder Kunsterzeugnissen der betreffenden Staaten verboten werden, wenn solches Verbot nicht zugleich auf den Verkehr mit allen Nationen überhaupt erstreckt wird.

Artikel 13.

Die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Guatemala verpflichten sich wechselsweise, dritten Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keinerlei Vorzüge gewähren zu wollen, welche nicht sofort auch dem einen oder andern der hier contrahirenden Theile zuständig würden, und deren sich die letzteren dann unbedingt oder unter Leistung der nämlichen Entschädigungen zu erfreuen haben, je nachdem die Einräumung an Bedingungen geknüpft worden war oder nicht.

Artikel 14.

So oft sich die Bürger des einen contrahirenden Theils genöthigt sehen, in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Besitzungen des andern mit ihren Schiffen Schutz zu suchen vor stürmischem Wetter, Seeräubern oder Feinden, wird ihnen eine freundliche Aufnahme und alle Sicherung und Förderung zu Theil werden, um die Schäden ausbessern, Lebensmittel einnehmen, und sich zur Fortsetzung der Reise in den Stand setzen zu können, ohne Hinderniß und Störung irgend einer Art. Ueberall in den Besitzungen beider Theile wird es den Schiffen des andern Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder aus andern Gründen eingeschmolzen ist, verstattet, so viele Seeleute anzuwerben, als sie zur Fortsetzung der Reise bedürfen, vorausgesetzt, daß dabei in Gemäßheit der Landesgesetze verfahren werde und die Werbung jeder Zeit eine freiwillige sei.

Artikel 15.

In den Fällen, wo den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörige Schiffe an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des andern Theils scheitern, stranden oder sonst Havarie leiden, wird ihnen Schutz und Hülfe in demselben Maaße geleistet werden, wie sie bei den eigenen Schiffen der Nation, wo die Havarie eintritt, gebräuchlich ist, und steht ihnen frei, wenn erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne daß deshalb Auflagen oder Abgaben erhoben werden dürfen, es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten zum innern Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 16.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, es sei dies innerhalb

der Grenzen des andern Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Bayen, Häfen oder Besitzungen des andern Theils gebracht oder dort entdeckt worden, sollen nach gehörig und vor den zuständigen Gerichten geführtem Beweise ihrer Anrechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden, so jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, ihre Bevollmächtigten oder die Agenten ihrer Regierung angebracht werden muß.

Artikel 17.

Für den Fall, daß eine der contrahirenden Parteien sich im Kriege befände, während die andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die kriegführende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben oder künftig verabreden sollte, auch unter den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala zur Regel dienen wird. Und um jeden Zweifel über das zu vermeiden, was als Gegenstand der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist (dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz unbeschadet) beliebt worden, jene auf folgende Gegenstände zu beschränken:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle andern auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehende Gegenstände;
2) Schilde, Helme, Küraße, Panzerhemden und für den Kriegsgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;
3) Bandeliere und Pferde mit ihrem Geschirr;
4) Endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Kupfer und Erz, oder von irgend einem andern Stoffe, welche ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande zugerichtet und geformt sind.

Artikel 18.

Für den Fall der Visitation eines Handelsfahrzeuges des einen der contrahirenden Theile durch ein Kriegsschiff des andern, ist man übereingekommen, daß diese Untersuchung nur in einem nicht stärker, als zu seiner Führung erforderlich, bemannten Boote geschehen darf, während das Kriegsschiff selbst sich außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere ist schlechterdings nur an Bord des untersuchten Fahrzeuges vorzunehmen und sind dieselben unter keinem Vorwande mitzunehmen, noch auch der Capitain oder die Officiere zu nöthigen, sich an Bord des untersuchenden Schiffes zu begeben. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit Person oder Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und jedes regelwidrige und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 19.

Jedem Zweifel und Mißbrauch bei der Prüfung der Schiffspapiere, rücksichtlich des Eigenthums der Schiffe, welche Bürgern der contrahirenden Theile angehören, und der Natur ihrer Ladungen, zuvorzukommen, ist festgesetzt, daß im Fall sich einer unter ihnen im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Päße, welche die Schiffe nach Artikel 7 dieses Vertrages zu führen haben, Namen, Eigenthum und Tonnengehalt des Schiffes, nicht minder Namen und Wohnort des Patrons oder Capitains enthalten und überdies von Certificaten begleitet sein müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes bezeichnen, und deren Ausfertigung in gebräuchlicher Form durch die Behörden des Abgangsorts zu geschehen hat. Uebrigens darf das neutrale Schiff wegen Mangels an den vorerwähnten oder anderen auf das Eigenthum oder die Natur seiner Ladung Bezug habenden Erfordernissen, nicht angehalten werden, sofern zur Zeit seines Aussegelns an dem Orte, von wo es kommt, die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 20.

Außerdem ist noch vereinbaret, daß nur die im Lande, wohin die Prisen geführt werden, zu diesem Zwecke eigends niedergesetzten Gerichtshöfe darüber zu erkennen Macht haben sollen.

Und jedesmal wo die gedachten Gerichtshöfe eines der contrahirenden Theile wider ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Güter oder Eigenthum ein Urtheil erlassen, ist dieser Spruch oder Decret mit den Entscheidungsgründen zu versehen und dem Capitain oder Agenten des Schiffes, auf sein Verlangen und gegen die gesetzliche Gebühr, unverweilt beglaubigte Abschrift des Spruches oder Decretes, oder auch des ganzen Verfahrens, mitzutheilen.

Artikel 21.

Zur völligen Sicherstellung der Bürger beider contrahirender Theile ist man übereingekommen, daß wenn jemals unglücklicherweise zwischen diesen eine Unterbrechung des Handels und der freundschaftlichen Verhältnisse oder ein Bruch stattfände, die in den Gebieten des einen Theils sich aufhaltenden Bürger des andern das Recht haben sollen, so lange sie sich friedlich und den Gesetzen gehorsam verhalten, ungestört im Lande zu verbleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen. Ihre Güter und Effecten, wo sie Privaten oder dem Staate anvertraut wären, sollen weder der Beschlagnahme, noch irgend andern Lasten unterworfen sein, als solchen, welche man auf die den eingebornen Bürgern des Landes, in welchen jene sich aufhalten, gehörigen gleichen Güter und Effecten legen möchte.

Artikel 22.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von einer oder der andern der contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 23.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, wo Consuln und Vice-Consuln irgend einer Nation zugelassen sind oder zugelassen werden möchten, ebenfalls Consuln und Vice-Consuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, wie sie denen der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder werden möchten.

Die Consulats-Archive oder Papiere werden als unverletzlich betrachtet und sind keiner Beschlagnahme oder Einmischung von Seiten der Behörden, unter welchem Vorwande es auch sei, unterworfen.

Damit die Consuln und Vice-Consuln der beiden contrahirenden Theile die Rechte, Vorzüge und Freiheiten, welche ihnen zufolge ihres öffentlichen Charakters zukommen, genießen können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung, bei welcher sie ernannt sind, ihre Beglaubigung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen, und sobald sie hierauf das Exequatur erlangt haben, sollen sie als solche von den Behörden, Gerichtshöfen und Einwohnern ihres Consulats-Districts gehalten und betrachtet werden.

Artikel 24.

Die gedachten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zu gefänglichen Einziehungen und Verwahrungen der Deserteurs von den Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und werden zu diesem Zweck ihr Gesuch bei den zuständigen Behörden schriftlich anbringen, indem sie aus den Schiffsregistern, der Musterrolle oder andern Documenten darthun, daß jene Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden. Auf ein so documentirtes Gesuch darf die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach erfolgter Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt, und können auf Anhalten und Kosten derer, die

es begehren, in den öffentlichen Gefängnissen bis dahin verwahrt bleiben, daß sie auf ihre oder andere Schiffe derselben Nation geschickt werden. Werden sie aber binnen vier Monaten, vom Tage ihrer Haftnahme an gerechnet, nicht abgefordert, so wird man sie in Freiheit setzen und um des nämlichen Grundes willen nicht wieder verhaften.

Artikel 25.

In Betracht der nationalen und politischen Verbindungen, welche zwischen den Hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des deutschen Bundes bestehen, und des hohen Interesses, welches sämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sich baldthunlichst über den ganzen Umfang des deutschen Bundes erstrecken mögen, ist man übereingekommen, für den Fall, wo einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbstständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage mit der Republik Guatemala beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt, möge er nun in Form eines besonderen Vertrags, oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jederzeit offen stehen solle. Die erwähnten also beigetretenen Staaten werden für alle Zwecke dieses Vertrags den Hanseatischen Freistaaten und einem jeden derselben vollkommen gleich betrachtet und sie sollen unter denselben Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen derselben Vorzüge und Vortheile theilhaftig werden.

Artikel 26.

Im Falle den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags von einzelnen Bürgern des einen oder andern Theils zuwider gehandelt würde, sollen diese Bürger persönlich dafür verantwortlich sein, ohne daß deshalb das unter den Regierungen bestehende gute Vernehmen irgend Unterbrechung litte. Es geloben sich diese vielmehr, den Schuldigen auf keine Weise in Schutz zu nehmen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel 27.

Würde hingegen (was in Wahrheit kaum zu befürchten ist) den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags auf irgend eine sonstige Weise zuwider gehandelt, so ist ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile wegen Klagen über erlittene Kränkung oder zugefügte Schäden mit Anordnung und Genehmigung von Repressalien oder mit Erklärung des Krieges wider den andern verfahren dürfe, ehe und bevor nicht der sich verletzt achtende Theil dem andern eine auf genügende Zeugnisse und Beweise gestützte Auseinandersetzung jener Schäden und Beleidigungen übergeben haben, und ihm die begehrte Gerechtigkeit und Genugthuung ohne Grund geweigert oder verzögert sein würde.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben; so jedoch, daß, wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen, kund thut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Artikel 29.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen, daß unter den von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten und die Bestimmungen des Vertrags daher volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Freistaaten, wenn solcher auch rücksichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirksamkeit getreten sein sollte.

Artikel 30.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag durch die Hanseatischen Freistaaten und durch die Regierung der Republik Guatemala ratificirt worden sein wird, sollen die Ratificationen in Hamburg oder in Guatemala ausgewechselt werden, in einem Zeitraume von einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann.

Deß zur Urkunde haben die gegenseitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Guatemala den fünf und zwanzigsten Junius des Jahres Eintausend Achthundert und Sieben und Vierzig.

(gez.)

(L. S.) C. F. R. Klée.

(L. S.) J. Mariano Rodriguez.

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog beschlossen, diesem Vertrage beizutreten. Demnach sind am 12ten Junius d. J. entsprechende Declarationen in Guatemala unterzeichnet und nachdem diese sowohl von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, als von dem Präsidenten der Republik Guatemala ratificirt und die Ratification unlängst ausgewechselt worden, so werden die Bestimmungen jenes Vertrags vom 25sten Junius 1847 fortan auch für die, zwischen dem dieseitigen Großherzogthume und der mehrgedachten Republik vorkommenden Handels- und Schifffahrtsbeziehungen maaßgebend sein, insbesondere die Mecklenburgischen Schiffe in den Häfen von Guatemala die Vorzüge der nationalen Flagge zu genießen haben.

Schwerin am 27. Dec. 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

4855. Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme von mecklenburgischen Schiffsjungen. 21. Febr. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um dem in neuerer Zeit in Unseren Landen hervorgetretenen Mangel an eingeborenen Schiffsleuten zur Bemannung der Mecklenburgischen Seeschiffe abzuhelfen und denjenigen Unserer Unterthanen, welche sich der Seefahrt widmen wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der nöthigen praktischen Kenntnisse zu verschaffen, verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1. Jedes Mecklenburgische Seeschiff von mindestens 60 Last — die Last zu 6000 Pfd. gerechnet — Größe, mag es die Mecklenburgische, Rostocker oder Wismarsche Flagge führen, darf regelmäßig nur mit solchen Schiffsjungen fahren, welche Mecklenburger sind.

§. 2. Jedes solche Schiff von 60 bis 110 Lasten einschließlich muß mit zwei solcher Mecklenburgischen Schiffsjungen, von denen wenigstens einer unbefahren ist, jedes Schiff über 110 Last aber mit drei solchen Schiffsjungen, von denen wenigstens zwei unbefahren sind, fahren.

Dem Schiffer ist indeß gestattet, die geheuerten Schiffsjungen während des Kalenderjahres, in welches die Musterung fällt, zu behalten, auch wenn er mehrere Reisen im Verlaufe des Jahres unternimmt, es sei denn, daß ein solcher wegen ungerechter oder grausamer Behandlung seine Entlassung fordere, in welchem Falle die competente Behörde nach untersuchter Sache dieselbe zu verfügen berechtigt ist.

§. 3. Ueber die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen haben die Musterungsbehörden zu wachen und keinen aus denselben verpflichteten Schiffer zur Musterung zuzulassen, wenn er nicht die bestimmte Zahl Mecklenburgischer Schiffsjungen unter seiner Mannschaft hat, oder einen Schein der betreffenden Behörde des Musterungsorts (cf. §. 4) darüber, daß er solche Schiffsjungen nicht hat erhalten können,

producirt, in welchem Falle er in der Zusammensetzung seiner Mannschaft für das laufende Kalenderjahr nicht beschränkt sein soll.

§. 4. Diejenigen jungen Mecklenburger, welche sich dem Seedienste widmen und nicht selbst für ihren Schiffer sorgen wollen, haben sich zu Rostock bei dem dirigirenden Aeltesten der dortigen Schiffergesellschaft, zu Wismar bei dem dirigirenden Aeltesten der dortigen Schiffercompagnie und zu Wustrow bei dem dortigen Voigt, in jedem Jahre spätestens bis zur ersten Hälfte des Monats Februar, unter Vorlegung ihres Geburtsscheins und einer Bescheinigung über ihre bisherige Führung, resp. unter Assistenz ihrer Väter und Vormünder, zu melden. Spätere oder mangelhafte Anmeldungen sind für das laufende Jahr zurückzuweisen. Ueber die eingegangenen Anmeldungen haben die gedachten Officianten ein nach der Zeitfolge der Anmeldung geordnetes Verzeichniß zu führen.

§. 5. Bei dem vorbezeichneten Officianten ihres Musterungsortes haben sich die verpflichteten Schiffer, wenn sie nicht, was ihnen freisteht, ihre Schiffsjungen sich anderweitig selbst engagiren wollen, zu melden, und werden ihnen von demselben die nöthigen Schiffsjungen nach der Reihefolge des Registers überwiesen. Sind keine mehr vorhanden, so ist ihnen darüber eine Bescheinigung zu behändigen.

§. 6. Der Schiffer sowohl, als die Schiffsjungen, haben sich der durch die Reihefolge der Anmeldung bestimmten Zuweisung, bei Vermeidung angemessener Zwangsverfügungen, event. Geld- oder Gefängnißstrafe, zu unterwerfen, jedoch stehen bringende, die Ablehnung von der einen oder der andern Seite rechtfertigende Gründe zur obrigkeitlichen Cognition der competenten Seepolizeibehörde, bei deren Entscheidung es ohne Zulassung von Rechtsmitteln bewendet.

§. 7. Für die Ueberweisung eines Schiffsjungen zahlt dieser selbst 4 ßl. und der Schiffer 8 ßl. Courant an den zuweisenden Officianten. Weitere Gebühren finden nicht statt.

§. 8. Bei der Anmeldung haben die Officianten die sich meldenden Schiffsjungen mit der durch die Aufnahme in das Anmelderegister nach §. 6 entstehenden Verpflichtung bekannt zu machen.

Jeder angemeldete Schiffsjunge kann sich indeß durch Bewirkung seiner Streichung von der Liste so lange frei machen, als seine Zuweisung an einen Schiffer noch nicht erfolgt ist.

§. 9. Diese Verordnung tritt mit dem Beginne des Jahres 1854 in Wirksamkeit, jedoch zunächst nur auf drei Jahre, mithin für die Jahre 1854, 1855 und 1856.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 21. Febr. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme Mecklenburgischer Schiffsjungen.

4656. E. E. Raths der Stadt Rostock Hafenordnung d. d. 11. März 1853.

Inhalt.

I. Allgemeiner Theil, §. 1 bis 23. §. 1. Lootsencommandeur und Hafenmeister. §. 2. Richtige Schiffsangaben. §. 3. Begegnung der Schiffe. Bagger. §. 4. Vorsichtsmaßregeln der Schiffe innerhalb Hafens. §. 5. Anlegen und Festmachen der Schiffe. §. 6. Flaggen der Schiffe. §. 7. Schießen und Feuerwerken. §. 8. Schießpulver ꝛc. §. 9. Feuer und Licht. §. 10. Schiffsvolk. §. 11. Sonntagsfeier. §. 12. Hülfsarbeit. §. 13. Schutz der Hafenwerke, der Schiffe. §. 14. Schutz des Tiefs. §. 15. Ablieferung gefundener Sachen. §. 16. Liegegeld der

Leichterschiffe. §. 17. Fischen. §. 18. Benutzung des aufgestellten Fahrwassers. §. 19 Ballastordnung. §. 20. Schiffsabgaben. §. 21. Anwendung der Hafenordnung auf Leichterschiffe. §. 22. Strafen, Schadensansprüche. §. 23. Bekanntmachung der Hafenordnung.

II. Besonderer Theil. A. Die Rhede betreffend. §. 24 bis 27. §. 24. Leuchtfeuer. §. 25. Sonstige Signale an der Hafenmündung. §. 26. Ankern auf der Rhede. Einlaufen von dort in den Hafen. §. 27. Insbesondere Ballast-Schiffe auf der Rhede. — B. Warnemünde betreffend. §. 28 bis 32. §. 28. Meldung ein- und ausgehend. §. 29. Lootsen ausgehend. §. 30. Liegeplätze der Leichter. §. 31. Schiffsreparaturen und Winterlage zu Warnemünde. §. 32. Handel von den Schiffen daselbst. — C. Die Fahrt zwischen Warnemünde und Rostock (und umgekehrt) betreffend. §. 33 bis 36. §. 33. Tiefgang auf- und abfließend. §. 34. Lootsen zwischen Warnemünde und Rostock. §. 35. Lootsen als Ballastwächter. §. 36. Anlegen innerhalb Stromgebiets. — D. Den Hafen zu Rostock betreffend. §. 37 bis 45. §. 37. Löschen und Laden. §. 38. Weitere desfallsige Bestimmungen. §. 39. Liegen an den Warnowpfählen. §. 40. Schiffsbauten und Reparaturen. §. 41. Schutz des Bollwerks und der Brücken. §. 42. Schutz des Strandes. §. 43. Strandnachtwache. §. 44. Detailverkauf fremder Schiffe. §. 45. Beachtung hiesiger Arbeitsberechtigungen.

I. Allgemeiner Theil.

§. 1. Lootsen-Commandeur und Hafenmeister.

Der Lootsen-Commandeur (in dessen Behinderung der Lootsen-Altermann) zu Warnemünde und der Hafenmeister zu Rostock sind diejenigen Officianten, welchen dort wie hier die örtliche Leitung des Schiffswesens obliegt und gebührt. Sie stehen, wie das Letztere und das Hafenwesen überhaupt, unter der Aufsicht und unter dem Schutze des L. Gewetts. Ihre amtseidlichen Angaben in Officialsachen haben beweisende Kraft. Sie sind berechtigt und verpflichtet, verwirkte Strafen, mit Vorbehalt des Recurses an das L. Gewett, sofort einzuziehen und vorthin abzugeben, auch dem Befinden nach zur Handhabung ihrer rechtmäßigen Anordnungen Taue lappen, das Ruder nehmen zu lassen, und sonstige angemessene Zwangsmaßregeln zu ergreifen.

Sie dürfen Geschenke mit Bezug auf ihre Amtsverrichtungen bei Vermeidung der in ihren Bestallungen gedrohten Strafen weder fordern noch nehmen. Auch diejenigen, welche ihnen Geschenke anbieten oder geben, sollen in eine willkürliche Geld- und dem Befinden nach in Gefängnißstrafe genommen werden.

Jede Beleidigung, welche den Hafen-Officianten bei Ausübung ihres Amts zugefügt wird, soll criminell, jede Widersetzlichkeit gegen ihre Befehle, nach vorgängiger Cognition im Disciplinarwege, vom L. Gewett ohne Ansehen der Person mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 2. Richtige Schiffs-Angaben.

Falsche oder zurückgehaltene Angaben der Schiffer über die Lastengröße (welche nach Rostocker Roggenlasten zu berechnen ist), den Tiefgang (nach hiesigen Fußen), die Ladung, den Bestimmungsort des Schiffes oder den Ort, woher es kommt ꝛc., wo sie solche Auskunft zu geben verpflichtet sind (§§. 26, 28), werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rthlrn. belegt und steht den betreffenden Officianten eine Messung des Raumes, oder des Tiefgangs, oder jede anderweitig nöthige Ermittelung nach ihrem Ermessen jederzeit frei.

§. 3. Begegnung der Schiffe. Bagger.

Schiffe in Fahrt müssen sich auf dem hiesigen Hafen- und Stromgebiete, wenn sie einem andern Schiffe begegnen, regelmäßig rechts halten.

Fahrzeuge, die die städtischen Bagger passiren, müssen alles Mögliche thun, um deren Arbeiten nicht zu unterbrechen. Dampfschiffe müssen in diesem Falle

hemmen. Durch Böte darf der Bagger sich im mindesten niemals behelligen oder in seiner Arbeit stören lassen.

Der Lootsen-Commandeur ist angewiesen, beim Ausbringen der Schiffe dieserhalb besonders große Sorgfalt anwenden zu lassen.

Schiffe, die sich hinauf- oder heruntertauen, müssen, wenn ein anderes Schiff aus- oder eingebracht wird, auf Verlangen des Lootsen-Commandeurs sofort zur Seite anlegen.

Contraventionen werden mit einer Strafe bis zu 50 Rthlrn. belegt.

§. 4. Vorsichtsmaßregeln der Schiffe innerhalb Hafens.

Sämmtliche Schiffe müssen, bei 5 Rthlr. Strafe, im Warnemünder Hafen sowohl als vor der Stadt, ihre Klüver- oder Jagerbäume einziehen, die blinden Raaen längs des Bugspriets legen, die untern Raaen getoppt und die obern längs des Schiffes halten, auf Verlangen auch die Gieken einziehen, vor der Stadt, so lange sie nicht an die Winterlage-Pfähle legen, ihre Böte herunternehmen und überall innerhalb Hafen- und Stromgebietes ihre Anker vollständig eingezogen haben, und zwar alles dies innerhalb 6 Stunden nach Festlegung des Schiffs, oder nach Tagesanbruch, wenn sie während der Nacht eingekommen wären.

§. 5. Anlegen und Festmachen der Schiffe.

Den Platz zum Anlegen an das Bollwerk, an die Brücken, die Pfähle oder sonst zum Liegen, Laden, Löschen, Ballasten und in allen sonstigen Fällen bestimmen jedesmal die im §. 1 genannten beiden Hafen-Officianten, bei denen nach der Ankunft sofortige Meldung geschehen muß. Der Platz darf nicht ohne Erlaubniß derselben, muß aber auf ihre Anordnung sofort verändert werden.

Die Befestigung darf nirgends an den Laufriegeln oder Bollwerkspfählen, sondern nur an den auf den Molen angebrachten Ringen und an den Landpfählen oder sonst nach Vorschrift oder mit Erlaubniß der Hafen-Officianten, so wie überall auf der Warnow und vor der Stadt nur an den ganzen und niemals an den Mittel- oder Strebepfählen allein geschehen, einerlei, ob die Schiffe sich festlegen oder aufwinden wollen.

Uebertretungen werden mit einer Strafe von 5 bis 25 Rthlrn. belegt.

§. 6. Flaggen der Schiffe.

Das Flaggen der Schiffe an Festtagen oder bei sonstigen Feierlichkeiten ist gestattet.

§. 7. Schießen und Feuerwerken.

Das Schießen mit großen oder kleinen Feuergewehren, sowie das Abbrennen von Feuerwerken aller Art, sowohl am Hafenstrande zu Rostock und Warnemünde als auf der Warnow vor der Stadt von den Schleusen bis zum Baume und bei Warnemünde vom Durchstiche bis zur Hafenmündung, ist bei einer Strafe von 5 bis 10 Rthlrn. und Confiscation der Schieß- oder Brennapparate verboten.

Bei Feierlichkeiten wird das Schießen von den Schiffen ausnahmsweise dem Befinden nach gestattet, darf jedoch ohne solche besondere Erlaubniß niemals geschehen.

§. 8. Schießpulver ꝛc.

Wenn ein Schiff Schießpulver oder Schießbaumwolle als Ladung oder sonst an Bord hat, so ist der Führer desselben bei 5 bis 50 Rthlrn. Strafe verpflichtet, hiervon und von der Größe des Vorraths, wenn das Schiff einläuft, binnen drei Stunden nach Festlegung des Schiffs, wenn es bei Nacht einkömmt, binnen drei Stunden nach Tagesanbruch zu Warnemünde auf der Vogtei, in Rostock beim Hafenmeister Anzeige zu machen, und sich den etwa nöthig erachteten Sicherheitsmaßregeln zu fügen.

Ein solches Schiff muß so lange, bis die Löschung, — welche an dem untern neuen Laade zu Rostock geschieht §. 37. — vollständig beschafft ist, die schwarze Flagge vom Mast wehen lassen.

§. 9. Feuer und Licht.

Theer, Pech, Fett, Haarpois und sonstige Schiffsmaterialien dürfen in Warnemünde und Rostock weder an Bord noch in Wohnhäusern sondern lediglich in den Kochhäusern gekocht, geschmolzen oder erwärmt werden. Nach Beendigung des Kochens ist das Feuer vorsichtig auszulöschen. Contraventionen werden mit einer im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldstrafe von 10 Rthlrn. geahndet.

In Rostock darf, wenn die Warnow mit Eis bedeckt ist, oder nach Thorschluß, oder bei stürmischer Witterung, in Warnemünde aber überall kein Feuer an Bord der Schiffe angemacht werden.

Auch Dampfschiffe haben in Warnemünde das Feuer in der Deckfläche zu löschen und müssen sich mit dem Maschinenfeuer, während sie den Ort passiren, namentlich bei östlichem Winde so einrichten, daß der Schornstein keine Flammen fliegen läßt.

Das Brennen der Schiffe darf nur vor der Stadt und nur bei Tage geschehen.

Licht darf an Bord der Schiffe überall nur in gut verwahrten Laternen oder in Behältnissen gebrannt werden, die mit Wasser versehen sind.

Beim Löschen und Laden, beim Schichten von Waaren und in der Nähe brennbarer Stoffe innerhalb Bords darf kein Tabak geraucht werden.

Bei zugefrorenem Wasser muß bei jedem Schiffe, welches nicht bloß in Winterlage sich befindet, ein Loch von mindestens 6 Fuß im Quadrat in das Eis gehauen und gehörig offen gehalten werden.

Falls auf einem Schiffe unverhofft Feuer entstehen sollte, sind die Führer der übrigen Schiffe verpflichtet, nach der Stärke ihrer Mannschaft eine hinlängliche Anzahl von Leuten an das Land zu senden und in Warnemünde dem Voigt, in Rostock dem Hafenmeister zu Gebote zu stellen, um bei der Entfernung des brennenden Schiffes oder bei dem Transporte der Feuerspritzen alle mögliche erforderliche Hülfe zu leisten.

Uebertretungen oder Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit der im §. 8 gedachten Strafe belegt.

§. 10. Schiffsvolk.

Jeder Schiffer haftet innerhalb Hafen und Stadtgebietes für seine Mannschaft in der Art, daß jede von ihr begangene Verletzung dieser oder anderer polizeilichen Vorschriften von ihm vertreten werden muß, wogegen ihm überlassen bleibt, sich bei der Abrechnung oder mittelst sonstiger Regreßnahme schadlos zu halten.

Das gesammte Schiffsvolk darf niemals zugleich vom Schiffe entfernt sein und muß bei 2 Rthlrn. Strafe für jeden einzelnen Uebertretungsfall sowohl in Rostock als in Warnemünde spätestens Abends 9 Uhr zurückgekehrt sein.

Das Tragen von Messern mit festen Klingen sowohl am Lande, als auch auf dem Schiffe außer Arbeit, ist für Rostock und Warnemünde bei einer, im Wiederholungsfalle zu schärfenden, dreitägigen Gefängnißstrafe untersagt.

Jeder Schiffer, welcher mit fremden, hier abmusternden Matrosen ankommt, hat hiervon dem Hafenmeister sofortige Anzeige, dieser aber dem L. Polizeiamte weitere schriftliche Meldung zu machen. Der Schiffer darf solche Matrosen nur auf dem L. Polizeiamte abzahlen.

§. 11. Sonntagsfeier.

Gelöscht und geladen werden darf an Sonn- und Festtagen nur in Nothfällen und nicht ohne besondere Erlaubniß des L. Gewetts, weder auf der Rhede noch in den Häfen. Dasselbe gilt von dem Ausbessern der Schiffe, und Uebertretungen werden mit einer Strafe bis zu 10 Rthlrn. belegt.

§ 12. Hülfsarbeit.

Wird für die vorkommenden Schiffsarbeiten neben der Besatzung auch anderweitige Hülfe begehrt, so ist die Wahl der Arbeiter in Rostock frei. Für Warne-

münde und die Rhede gebührt diese Arbeit den Lootsen und sind die desfallsigen Meldungen bei dem Lootsen-Commandeur zu machen.

§. 13. Schutz der Hafenwerke, der Schiffe.

Jeder Schiffer ist zum Ersatze eines jeden durch sein Schiff an den Hafenwerken auf irgend eine Weise angerichteten Schadens zunächst, wiewohl mit Vorbehalt beliebiger Regreßnahme, und zwar mit seinem Schiffe verhaftet.

In den Fällen, in welchen Schuldlosigkeit des Schiffers und seiner Mannschaft klar vorliegt, wird E. E. Rath die vorstehende Vorschrift nach Vorlegung des Thatbestandes nicht zur Anwendung bringen lassen.

Zu den Hafenwerken werden alle zum Dienste bei der Schifffahrt bestimmten Vorrichtungen aller Art (Bollwerke, Brücken, Molen, Pfähle, Laufriegel u. s. w.) gerechnet.

Vorsätzliche Beschädigungen derselben oder Entwendungen von denselben, namentlich auch von den Steinen der Kisten und Molen, werden mit Gefängnißstrafe nicht unter acht Tagen, dem Befinden nach mit Zuchthausstrafe belegt.

Wer Steine aus der Ostsee holt, muß sich mit einer Bescheinigung des Voigts versehen, daß er sie wirklich daher genommen hat, und darf sie in Rostock nicht eher löschen, bis der Schein des Voigts an den Hafenmeister abgegeben ist.

Die oben bestimmte Strafe findet auch auf das vorsätzliche Kappen, Beschädigen oder Lösen der Kabeltaue oder Ketten, an welchen ein Schiff befestigt ist, so wie auf vorsätzliche Beschädigungen der Schiffe oder Schiffstheile und Zubehörungen Anwendung.

§. 14. Schutz des Tiefs.

(Siehe auch §. 27 und §§. 33—35.)

Flöße und Holz dürfen nur mit Erlaubniß der Hafen-Officianten und an den von ihnen angewiesenen Stellen in das Wasser gelegt werden.

Die Benutzung des Fahrwassers zwischen Rostock und Warnemünde zum Transport oder Anlegen von Holzflößen ist bei 10 Rthlr. Strafe, mit Vorbehalt des Schadenersatzes, verboten.

Solche Gegenstände, welche auch nur entfernt zur Verschlemmung der Rhede, der Häfen und des Stroms beitragen können, mithin Sinkstoffe aller Art, insbesondere Steine, Sand, Kehricht, Unrath, nicht minder Seetang, verdorbene Heringe oder sonstige todte Fische — dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Rthlrn. nicht in das Wasser, oder auf das Eis geworfen, oder an das Bollwerk oder auf die Molen gelegt werden.

In Warnemünde darf in der Vorderreihe der Kehricht nur auf die Höfe und überall nicht auf die Straße gebracht werden.

Der Transport der Feldsteine durch Schlitten oder sonst über das Eis, sie mögen hergeholt sein, woher sie wollen, ist gänzlich verboten.

Wenn zur Winterszeit auf dem Eise gezimmert worden, muß alles Holzwerk und der Abfall vor dem Aufthauen des Wassers weggeschafft werden.

Ballastschiffe müssen, nach Vorschrift der §§. 27 und 35, einen Ballastwächter an Bord nehmen. Es darf der Ballast nur an den erlaubten Stellen, außerdem aber überall nirgends, auch nicht anders woher oder wohin über das Eis gelöscht oder eingenommen werden und auch dies muß nöthigenfalls und auf Anordnung der Hafen-Officianten über ausweichend großen Presenningen geschehen.

Beim Ausbringen des Seesandes aus den Böten ist mindestens eine ganze Schmeck unterzulegen.

Beim Ausbessern der Schiffe ist durch Unterlegen von Segeln oder andern Schutz dafür zu sorgen, daß kein Holz- oder anderer Abfall in das Wasser fällt.

Untauglich gewordene Fahrzeuge dürfen nicht im Wasser liegen bleiben, mögen sie gesunken sein oder nicht. Die Betheiligten sind das Wrack innerhalb 4 Wochen, nach desfallsiger vom L. Gewett ihnen gewordener Anlage, zu entfernen pflichtig.

widrigenfalls das Eigenthum des Wracks an gemeine Stadt verfallen ist, dem Befinden nach auch Stadtwegen auf Kosten der Betheiligten weggeschafft werden soll.

§. 15. Ablieferung gefundener Sachen.

Güter, Holz oder sonstige Sachen, die auf der Rhede oder innerhalb Hafen- und Stromgebiets gefunden werden, sind bei Strafe des Funddiebstahls (dem Befinden nach gegen Empfang eines nöthigenfalls vom L. Gewett zu bestimmenden Bergelohns) auf der Voigtei zu Warnemünde oder beim Hafenmeister in Rostock abzuliefern.

§. 16. Liegegeld der Leichterschiffe.

Den Leichterschiffen gebührt in den Fällen, wo ihre Beladung oder Entlöschung durch Verschuldung ihrer Requirenten verzögert worden, von den Letztern à Last des verursachten verschuldeten Aufenthalts eine Entschädigung von 3 ßl. pr. Last des betreffenden Leichters. Indessen ist hierdurch weder einerseits ein anderweitiges gütliches Uebereinkommen, noch andererseits der Anspruch des Leichterschiffers auf Erstattung eines erweislich noch höhern Schadens ausgeschlossen.

§. 17. Fischen.

Das Angeln innerhalb Hafen- und Stromgebietes, so wie auf dem Breitling vom Ufer aus ist Jedermann, während der Wintermonate vom November bis Februar einschließlich auch von hiesigen Boltsfahrern von der Warnow aus verstattet. Letztere dürfen die Wadenzüge der Fischer nicht stören, müssen ihnen vielmehr ausweichen.

Anderweitiges Fischen steht nur den hiesigen Fischerämtern zu.

Das Aalstechen und das Aal- oder Segelharken ist für Jedermann, bei nachdrücklicher, letzteres bei Zuchthausstrafe und Confiscation der Geräthschaften und Fahrzeuge verboten.

§. 18. Benutzung des aufgeeiseten Fahrwassers.

Ueber die Benutzung des zum Transporte von Schiffen aufgeeiseten Fahrwassers normirt eine besondere ausführliche Verordnung E. E. Raths vom 14. Febr. 1840, welche in

Anlage I.

abgedruckt ist.

§. 19. Ballast-Ordnung.

(Siehe auch §. 27 und 35.)

Die über Einnehmen, Löschen und Bezahlung des Ballastes vor der Stadt, zu Warnemünde und auf der Rhede geltenden besondern Vorschriften sind aus den Verordnungen E. E. Raths vom 28. März 1804 und vom 2. Januar 1806 zu entnehmen.

§. 20. Schiffsabgaben.

Die hier oder in Warnemünde wahrzunehmenden Schiffsabgaben sollen abgesondert zusammengestellt und gedruckte Verzeichnisse vom Voigt zu Warnemünde und vom Hafenmeister in Rostock, unter Anschluß einer neuen Redaction der im vorigen Paragraphen gedachten Verordnungen, jedem Schiffer unentgeldlich zugleich mit der Hafen-Ordnung (§. 23) zugestellt werden.

§. 21. Anwendung der Hafenordnung auf Leichterschiffe.

Alles, was in dieser Hafenordnung von Schiffen gesagt worden, gilt nicht minder von sämmtlichen Leichterschiffen, insoferne für die letztern nicht besondere Vorschriften vorkommen (z. B. §. 30).

§. 22. Strafen, Schadensansprüche.

Auch diejenigen Uebertretungen oder Vernachlässigungen dieser Hafenordnung, welche nicht ausdrücklich mit Strafen bedroht sind, werden mit angemessener Geld-

oder Gefängnißstrafe beahndet, und erforderlichenfalls hat für die erstere überall entsprechende Gefängnißstrafe einzutreten.

Von den eingehenden Geldstrafen gebührt allemal ein Viertel dem jedesmaligen etwanigen Denuncianten, insoweit nicht andermeitige Bestimmungen schon vorliegen oder erfolgen werden.

Durch eine Bestrafung werden die etwanigen Ansprüche der Betheiligten auf Entschädigung nicht verändert; jedoch kann der Umstand, daß ein Schadensanspruch wegen Unvermögens des Verpflichteten nicht zu realisiren ist, insbesondere bei vorsätzlichen Beschädigungen oder Uebertretungen zur Erhöhung der dann zu erkennenden Gefängnißstrafe führen.

Immer hat übrigens bei theilweisem Unvermögen des Verpflichteten der Schadensanspruch den Vorzug vor den zu erkennenden Geldstrafen in ihrem ganzen Umfange.

§. 23. Bekanntmachung der Hafenordnung.

Jeder hier anwesende Schiffsführer, der nicht erweislich damit versehen ist, soll ein Exemplar dieser in mehreren Sprachen gedruckten Hafenordnung gegen ein Erlegniß von 8 ßl. einzulösen verpflichtet sein.

II. Besonderer Theil.

A. Die Rhede betreffend.

§. 24. Leuchtfeuer.

Westwärts von der Hafenmündung brennt während des ganzen Jahres vom Untergange bis zum Aufgange der Sonne ein Sideralslicht, welches bei klarem Wetter in einer Entfernung von zwei deutschen Meilen vom Verdecke der Schiffe und seewärts von allen Seiten auch für die hinter der Stoltera befindlichen Schiffe sichtbar ist.

§. 25. Sonstige Signale an der Hafenmündung.

1) Die neben der Feuerbake an einer Stange aufgehängten Bälle bezeichnen den Wasserstand in der Hafenmündung. Ein großer schwarz und weiß gefärbter Ball deutet eine Tiefe von 14 Fuß Rostocker Maaßes und jeder kleine schwarze Ball über oder unter dem großen Balle einen halben Fuß Wassertiefe mehr oder weniger an.

2) Ein Wimpel auf jener Stange bezeichnet die stille oder einlaufende, das Fehlen des Wimpels die auslaufende Strömung.

3) Eine zur Seite der Bälle aufgezogene mecklenburgische Flagge bedeutet, daß die Lootsen der stürmischen Witterung und der Brandung wegen nicht auskommen können.

4) In diesem Falle wird den Schiffen, welche den Hafen suchen müssen (§. 26), durch das Aufrechthalten oder Senken einer am äußersten Ende der Mole anzubringenden Signalflagge nach der einen oder der andern Seite hin angegeben, ob sie ihren Cours gewendet oder nach der einen oder nach der andern Seite hin (westwärts oder ostwärts) zu nehmen haben.

§. 26. Ankern auf der Rhede. Einlaufen von dort in den Hafen.

Zu beiden Zwecken muß jedes Warnemünde anlegende Schiff bei 10 Rthlr. Strafe regelmäßig (Warnemünder) Lootsen nehmen und seine Flagge so zeitig aufziehen, daß diese zur rechten Zeit ausgehen und an Bord kommen können.

Ankern darf ein Schiff ohne Lootsen nur bei dem in §. 25 sub 3. gedachten Signale, wenn dieses mithin nicht auskommen können. — Kommen die Lootsen dagegen an Bord, so ist ihnen die §. 2 und §. 28 gedachte oder sonst begehrte Auskunft, und zwar auf Verlangen schriftlich zu geben, und es gebührt ihnen die Leitung des Schiffes sowohl, als die Bestimmung des Ankerplatzes, den das Schiff nicht eigenmächtig verändern darf. Die Anker müssen gehörig beboset und das

zweite Anker zum Auswerfen in Bereitschaft gehalten werden. — Alles bei einer Strafe von 10 Rthlrn.

Das Einlaufen ohne Lootsen ist nur dann gestattet, wenn diese nicht auskommen können und der Hafen die gehörige Tiefe hält und das Schiff weder zu ankern noch die See zu halten vermag. — In diesem Falle werden Lootsen in gehöriger Anzahl mit Booten an die Hafenmündung beordert, um dem Schiffe außer dem §. 25 sub 4 erwähnten Signale noch anderweitig thunlichst Hülfe und Beistand zu leisten.

Wer ohne die obigen Voraussetzungen einläuft oder einzulaufen versucht und im Hafen auffährt, verfällt in eine Strafe bis zu 200 Rthlrn., hat aber den hierdurch verursachten Schaden in allen Fällen ohne Ausnahme zu erstatten (§. 13).

Bekommt dagegen das Schiff Lootsen, so ist ihnen ebenfalls die gehörige Auskunft, namentlich über den Tiefgang desselben, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Rthlrn. zu geben und es gebührt den Lootsen die Führung des Schiffes und die Beurtheilung, ob die Wassertiefe das Einlaufen gestattet oder nicht.

Kommt das Schiff durch falsche oder ungenaue Angaben seines Führers über dessen Tiefgang in der Hafenmündung oder im Hafen festzusitzen, so trifft den letztern die im vierten Absatze dieses Paragraphen befindliche Strafe.

§. 27. Insbesondere Ballastschiffe auf der Rhede.

Das Versegeln oder Auswerfen des Ballastes oder sonstiger Stoffe, wie namentlich Steine oder Steinkohlenschlacken, darf bei 25 Rthlrn. Strafe nicht auf der Rhede und nicht näher als eine Meile vom Hafen ab, das Laden und etwanige Löschen des Ballastes auf der Rhede aber nur über gehörig breiten Passagen geschehen.

Jedes Schiff, sobald es auf die Rhede kommt, oder daselbst zu Anker geht und ganz oder zum Theil mit Ballast beladen ist (wohin aber Dach- und Mauersteine nicht zu rechnen sind), muß einen Lootsen an Bord nehmen und denselben, so lange es sich auf der Rhede befindet, zur Aufsicht darauf, daß auf der Rhede kein Ballast ausgeworfen werde, bei sich behalten.

Hiervon findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn ein Schiff auf der Rhede liegt, um Ladung einzunehmen und nur so viel Ballast an Bord hat, als nothwendig ist, um das Schiff auf der Rhede zu halten. In diesem Falle braucht es erst dann einen Lootsen zu nehmen, wenn es einen Theil seiner Ladung erhält und den Ballast versegeln muß.

B. Warnemünde betreffend.

§. 28. Meldung ein- und ausgehend.

Jeder von der Rhede zu Warnemünde hinein kommende oder von dort an die Stadt oder in See gehende Schiffer hat sich sofort nach seiner Ankunft oder vor seinem Abgange beim Voigt und beim Lootsen-Commandeur persönlich zu melden, über sich, den Namen des Schiffes, seine Ladung, den Ort seiner Herkunft oder seiner Bestimmung, auch sonst alle verlangte Auskunft zu geben und wenn er ausgehen will, insbesondere beim Voigt die Berichtigung aller öffentlichen Abgaben durch Production seiner sämmtlichen Clarirungspapiere darzuthun.

Nicht minder sind die Pässe aller zu Warnemünde ankommenden oder abgehenden Passagiere auf der Voigtei vorzuzeigen, um dem Befinden nach mit dem Visum versehen zu werden.

§. 29. Lootsen ausgehend.

Jedes in See (oder auf die Rhede) gehende Schiff muß einen Warnemünder Lootsen nehmen. Dieser bekommt bei der Meldung vom Lootsen-Commandeur einen mit Nr. 1 u. s. w. bezeichneten Zettel, wobei den Nachbarn und den dazu gehörigen Hauptschiffen eine und dieselbe Nummer gegeben wird. Nach der Reihe dieser Meldungen werden die Schiffe regelmäßig befördert, insofern nicht die vor-

hundene Wassertiefe, noch die bevorzugte Expedition eines tiefer gehenden oder anderweitige Nothdurft eine Ausnahme erheischen sollte.

§. 30. Liegeplätze der Leichter.

Auch über die Liegeplätze der Leichterschiffe und deren etwa nöthig befundene Veränderungen bestimmt zu Warnemünde lediglich der Lootsen-Commandeur.

Die Leichterschiffer sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge während ihrer Abwesenheit daselbst unter die Aufsicht eines dortigen Bevollmächtigten zu stellen, welcher auf Verlangen für das Umlegen des Schiffes sorgt — und dem Lootsen-Commandeur solches anzuzeigen; widrigenfalls der letztere das Nöthige auf Kosten des Leichterschiffers durch andere Leute thun läßt.

§. 31. Schiffsreparaturen und Winterlage zu Warnemünde.

Das Zimmern und Ausbessern der Schiffe darf zu Warnemünde nur in Nothfällen auf eingeholte Erlaubniß des L. Gewetts und das Dichten auf dem Strome niemals in dem Maße geschehen, daß dadurch die Ein- und Ausfahrt der Schiffe im mindesten gehindert wird.

Ueberhaupt dürfen Schiffe zu Warnemünde regelmäßig nicht abtakeln und nur dann gegen eine an den Vogt zu erlegende, von ihm zu berechnende Abgabe von 5 Rthlrn. Winterlage halten, wenn sie des Eises wegen nicht an die Stadt kommen können.

§. 32. Handel von den Schiffen daselbst.

Der Handel der Schiffer und des Schiffsvolkes zu Warnemünde ist bei einer Strafe von 2 bis 50 Rthlrn. ohne alle Ausnahme verboten und es trifft die Strafe sowohl den Verkäufer als den Käufer. Besonders ist den Warnemünder Händlern der Einkauf ihrer Handelsartikel von den Schiffen daselbst untersagt, und hat außer der obigen Strafe den Verlust ihrer Concession zur Folge.

C. Die Fahrt zwischen Warnemünde und Rostock (und umgekehrt) betreffend.

§. 33. Tiefgang auf- und abfließend.

Gehen Schiffe, die von Warnemünde nach Rostock (oder umgekehrt) segeln oder sich schleppen lassen wollen, so tief, daß das in der Warnow vorhandene Wasser nicht ausreicht, so hat in Warnemünde der Lootsen-Commandeur bei der im §. 28 gedachten Meldung, in Rostock der Hafenmeister, bei welchem ebenfalls jedes abgehende Schiff anzumelden ist, die Fahrt zu untersagen, und das Schiff hat entweder tieferes Wasser abzuwarten oder angemessen zu löschen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird angemessen beahndet, und zwar in dem Falle, wenn das Schiff zwischen Warnemünde und Rostock festzusitzen kommt, mit einer Strafe bis zu 50 Rthlrn.

Seeschiffe, die über sechs Fuß tief gehen, dürfen zwischen Warnemünde und Rostock überall nicht kreuzen, und gilt auch für sie die obengedachte Strafbestimmung.

Beschädigen lavirende Schiffe außerhalb des Fahrwassers die Fischerwerkzeuge, so sind die Führer derselben, mit Vorbehalt des Schadenersatzes, angemessen zu bestrafen.

§. 34. Lootsen zwischen Warnemünde und Rostock.

Jedes fremde, den einheimischen nicht gleichgestellte Schiff, welches sechs Fuß und darüber tief geht, muß resp. zu Warnemünde oder zu Rostock einen Lootsen nehmen, und hat sich dieserhalb dort beim Lootsen-Commandeur und hier beim Lootsen-Aufseher zu melden. Will Jemand ohne diese Verpflichtung, mithin freiwillig einen Lootsen nehmen, so steht ihm die Wahl, jedoch nur unter den resp. Warnemünder und Rostocker Lootsen, frei.

Einheimische und den einheimischen gleichgestellte solche Schiffe sind zwar davon

frei, jedoch verpflichtet, jeden Schaden ohne Ausnahme sofort zu ersetzen, wenn sie sich in dem Fahrwasser festsetzen, andern Schiffen Aufenthalt oder sonstige Beschädigungen verursachen.

§. 35. Lootsen als Ballastwächter.

Nicht minder muß jedes Schiff ohne Ausnahme, welches auf der Fahrt von Rostock nach Warnemünde, oder umgekehrt, ganz oder theilweise mit Ballast beladen ist, resp. dort oder hier einen Lootsen nehmen, der während der Fahrt an Bord bleibt und die Aufsicht darauf zu führen hat, daß innerhalb Hafen- und Stromgebietes kein Ballast ausgeworfen werde, welches letztere bei 25 Rthlrn. Strafe verboten ist.

§. 36. Anlegen innerhalb Stromgebiets.

Ohne Noth darf kein Schiff auf der Fahrt zwischen Warnemünde und Rostock, und umgekehrt, namentlich auch nicht im Durchstich bei Warnemünde sich festlegen. Zwingen aber contraire Winde, Mangel an Wind, oder sonstige Umstände dazu, so müssen sie sich so legen, daß sie einen Pfahl dicht zur Seite haben und sich vorne und hinten an den nächsten Pfählen befestigen. Sie dürfen mithin nicht in der Schwoje liegen, noch weniger aber zwei Schiffe neben einander oder an einem und demselben Pfahl anlegen.

Liegen im Durchstiche schon Fahrzeuge, so darf sich denselben ein anderes Schiff nicht gegenüberlegen. Immer aber darf nur an den Landpfählen und nicht an dem Bollwerke oder den Laufsegeln befestigt werden. — Alles bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlrn.

D. Den Hafen zu Rostock betreffend.

§. 37. Löschen und Laden.

Die gewöhnlichen Lösch- und Ladeplätze befinden sich am Bollwerk und an den Brücken vom Schnickmannsthore bis zum Mönchenthore.

Ausnahmsweise muß alles Schießpulver (oder Schießbaumwolle) auf dem neuen Lande vor dem Theerhause gelöscht (oder geladen) werden.

Ferner dürfen — nach jedesmal eingeholter Genehmigung der L. Accisebehörde und bei gemischten Ladungen nach beschaffter Ladung oder Löschung des übrigen Guts an den gewöhnlichen Plätzen —

1) Kalk, Theer, Pech und Knochen ebenfalls auf dem neuen Lande vor dem Theerhause;
2) Holz und Steine zum sofortigen Lagern, nicht minder Kalk aus einem sonst mit Holz beladenen Schiffe, so wie auch Seekisten, Kojensäcke und Passagiergut, jedoch nur außerhalb Pfingstmarkts, auf dem obern neuen Lande — resp. gelöscht und geladen werden.

Der Ballast ist an den gewöhnlichen Ballastellen oder sonst, nach Anweisung des Hafenmeisters, einzunehmen oder zu löschen, letzteres jedoch erst nach beschaffter Entlöschung etwaniger accisebarer Waaren.

§. 38. Weitere desfallsige Bestimmungen.

Bleibt die weitere Bestimmung der Anlege-, Lösch- und Ladeplätze zwar im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Hafenmeisters überlassen, so sollen doch

1) alle mit Ladung ankommenden Schiffe sofort an das Bollwerk oder die Brücken, nicht aber vorher an einen Pfahl gelegt werden, wenn nicht die L. Accisebehörde das letztere des seichten Wassers wegen ausnahmsweise gestattet. Im Uebrigen sind
2) nach den jedesmaligen Umständen, der Nähe des Speichers u. s. w. thunlichst die gelegensten Stellen anzuweisen.

3) Insbesondere sind regelmäßig die Kalkschiffe (vgl. §. 37 sub 1, 2) vor das Wokrenterthor, finnische und mit schweren durch die Taue und Taken nicht zu bezwingenden Waaren beladene Schiffe bei dem Krahn, Heringsschiffe an die Lagerbrücke und die kleinen dänischen Victualienschiffe zwischen das Kosfelder- und Mönchenthor zu legen.

4) Die kleineren Schiffe dahin, wohin die tiefer gehenden nicht fließen können.

5) Entlöschte Schiffe, die nicht sofort wieder Ladung einnehmen wollen, dürfen bei dem Bollwerk und den Brücken nicht eigenmächtig vertauet, sondern müssen nach Anweisung des Hafenmeisters an die Pfähle in der Warnow gelegt werden, um andern Schiffen Platz zu machen.

6) In Bezug auf die Ladeplätze haben die ladefertigen Schiffe vor den nicht fertigen den Vorzug und müssen diese ihnen binnen 2 Stunden Platz machen, jene aber binnen 24 Stunden, bei Verlust ihres Vorzugs, mit dem Laden den Anfang machen.

7) Hat ein Schiff seine Kojenlast ein, so muß es auf Verlangen des Hafenmeisters sofort vom Bollwerke oder von der Brücke ablegen.

8) Uebrigens müssen die acciſebaren Waaren vor ihrer Löschung oder Ladung freigemacht werden.

9) Sobald ein Schiff am Lösch- oder Ladeplatze liegt, muß es seine Böte an den Pfahl legen.

§. 39. Liegen an den Warnowpfählen.

Die hier zur Winterlage kommenden oder sonst an die Warnowpfähle zu legenden Schiffe müssen, soweit dies ohne Nachtheil für letztere ausführbar ist, ihre Böte auf dem Deck behalten und die hier nicht wohnhaften Schiffer ihre Fahrzeuge einem hiesigen Bürger zur Aufsicht übergeben, auch dem Hafenmeister davon die Anzeige machen. Sie sind nach Anweisung des Letztern zunächst in die große Lage bei Norden des Fahrwassers, und wenn die dortigen Pfähle besetzt sind, an die übrigen Pfähle auf dem Reviere vor der Stadt zu bringen, aber immer so, daß die Pfähle länge des Fahrwassers frei bleiben.

Diejenigen Schiffe, welche mit ihrem Ballaste hieselbst überwintern oder sonst längere Zeit liegen bleiben müssen, sind an die entferntesten Pfähle zu legen.

§. 40. Schiffsbauten und Reparaturen.

Das Kielholen und Kränken darf nur in den Kielhäfen, und wenn diese besetzt sind, an denjenigen Stellen, welche dazu mit eisernen Ringen versehen sind, das Kränken ausnahmsweise, wenn alle jene Plätze besetzt sind, auch an andern Orten, übrigens niemals an den Brücken, allemal nur mit der größten Vorsicht und nur mit besonderer Erlaubniß des L. Gewetts an ungewöhnlichen Orten geschehen.

Der Hafenmeister wird darauf sehen, daß einerseits die kielholenden oder kränkenden Schiffe von andern nicht belästigt und gefährdet, daß andererseits keine Schiffe an jene Plätze gelegt werden, so lange sie zum Kielholen nicht völlig fertig sind und daß solche Schiffe die Stelle nach beschaffter Herstellung sofort wieder räumen, auch keine andere Schiffe sich vor die Kielhäfen legen.

Wer kielholen will, muß sich beim Hafenmeister in das Kielbuch eintragen, verliert aber seinen Platz in der Reihenfolge, wenn er diese vorübergehen läßt und muß sich dann aufs Neue eintragen.

Zum Ein- und Aussetzen der Masten durch den Krahn muß Meldung beim Hafenmeister geschehen. Die ausgesetzten Masten müssen vom Krahn sofort entfernt und die Schiffe auf Verlangen des Hafenmeisters an einen andern Platz zurückgelegt werden.

Alle übrigen Bauten und Reparaturen dürfen nur auf oder vor den Schiffsbaustellen beschafft werden, wenn nicht solche völlig besetzt sind und das L. Gewett deswegen einen andern Platz verstatten wird.

§. 41. Schutz des Bollwerks und der Brücken.

Auf den Strandbrücken darf überall weder gezimmert, noch Holz behauen oder anderweitig zugerichtet, auch nichts niedergelegt werden, was nicht zur augenblicklichen Löschung oder Ladung gehört, am wenigsten Anker, Steine, Masten oder sonstige schwere Sachen.

Beim Löschen und Laden am Strande dürfen die Waaren nicht auf das Bollwerk, sondern mindestens in einer Entfernung von einer Elle vom Bollwerk niedergesetzt oder niedergelegt werden.

§. 42. Schutz des Strandes.

Die Böte, insoweit sie nicht auf den Schiffen bleiben müssen, dürfen nur an den vom L. Gewette angewiesenen Stellen aufgelagert und beim Aufbringen bei 5 Rthlr. Strafe nicht ohne ausreichende Bretterunterlage mit dem scharfen Kiele über die Chaussee gezogen werden.

Die entlöschten oder zu verschiffenden Waaren dürfen, bei Verlust derselben, nicht länger als höchstens 4 Wochen am Strande liegen.

Die Börnungen dürfen nicht mit Schiffsholz, Balken, Böten, Flößen oder andern Sachen belegt werden.

§. 43. Strandnachtwache.

Die Strandnachtwache, welche von der hiesigen Schiffergesellschaft alljährlich zur Winterzeit mit Genehmigung E. E. Raths eingerichtet zu werden pflegt, ist berechtigt, verdächtige Personen, die nach dem Thorschlusse am Strande oder zwischen den Schiffen auf der Warnow angetroffen werden, anzuhalten und nach Befinden an die Polizeiwache abzuliefern.

§. 44. Detailverkauf fremder Schiffe.

Solcher darf regelmäßig hier überall nicht betrieben werden. Ausgenommen ist der Verkauf folgender hier zu Schiffe eingebrachten Sachen, welche an hiesige Bürger und Einwohner detaillirt werden können:

1) Butter, Speck und Käse. Während einer 14tägigen Liegezeit darf jedoch mit diesen Artikeln (zum Besten hiesiger Bürger und Einwohner) kein en gros-Handel getrieben, übrigens auch
   a. Butter nur in Fastagen, sowie solche hieher gebracht worden,
   b. Speck nur in Seiten,
   c. Käse nur in ganzen Stücken

   verkauft, mithin die Butter nicht ausgestochen, Speck und Käse nicht ausgeschnitten werden.

   Nach dieser Liegezeit muß der Rest en gros verkauft oder wieder zurückgenommen werden.
2) Verschiedene sonstige Victualien nach bisheriger Ueblichkeit, wie frisches Obst, Grütze, die jedoch nur faß- oder scheffelweise verkauft werden darf, frische und geräucherte Fische, Hummern, Austern, Muscheln.
3) Die von den finnischen Schiffen hieher gebrachten Holzwaaren, namentlich Bandstücke, dürfen während einer achttägigen Liegezeit (mit Einschluß des Sonntags und mit Ausschluß der nicht einzurechnenden Pfingstmarktszeit) aus dem Schiffe detaillirt, jedoch von Niemand zum Wiederabsatze angekauft werden.

Für den Detailverkauf ist bei jedesmaligem Hiersein ein Concessionsbeguß von 1 Rthlr. 8 ßl. zu zahlen, welches die Gewettsdiener einfordern.

Bei demselben darf nur das hier normirende Maaß und Gewicht gebraucht

werden und der Hafenmeister verabfolgt die nöthigen Oefemer und Maaße gegen eine Vergütung von jedesmal 1 Schilling.

§. 45. Beachtung hiesiger Arbeitsberechtigungen.

Auf den Waarentransport von den Schiffen und in dieselben, auf das Messen mancher losen Sachen, insbesondere Getreide und Kohlen, auf das Setzen des Holzes, auf das Wracken und Höhen der Kalktonnen sind gewisse Personen oder Innungen hieselbst ausschließlich berechtigt, und es werden interessirende Schiffer wohlthun, sich nach diesen Gerechtsamen nöthigenfalls zu erkundigen und ihnen nicht zu nahe zu treten.

Anlage I.

Zur Vorbeugung von Mißhelligkeiten, wie sie rücksichtlich der Benutzung des zum Transporte von Schiffen aufgeeiseten Fahrwassers der Unterwarnow schon öfters entstanden sind, verordnet E. E. Rath, mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft, Folgendes:

I. Die Benutzung des auf Kosten einzelner Interessenten aufgeeiseten Fahrwassers zum Transporte von Schiffen soll anderen Personen nur unter nachstehenden näheren Bedingungen verstattet sein:

1) Die Schiffe derjenigen Interessenten, welche die Aufeisung haben beschaffen lassen, gehen allen anderen Schiffen in der Fahrt vor.

2) Wer bis zu dem Tage einschließlich, wo das letzte Schiff der Aufeisungs-Interessenten das aufgeeiseke Fahrwasser passirt, oder an den nächstfolgenden beiden Tagen Letzteres zum Schiffstransporte benutzen will, der hat zu den Aufeisungskosten dermaßen beizutragen, daß für die Benutzung bis zum erstgedachten Tage der volle ratenmäßige Kosten-Antheil, am darauf folgenden Tage aber nur die Hälfte solchen Antheiles, und am dritten Tage bloß ein Viertheil davon zu vergüten ist.

3) An späteren Tagen steht einem Jeden die Benutzung des aufgeeiseten Fahrwassers ohne alle Kostenvergütung frei; auch fallen die sub Nr. 2 beregten Entschädigungen weg, wenn das fragliche Fahrwasser von den sonst zur Beisteuer Verpflichteten durch Aufhauen des inzwischen wieder entstandenen Eises erst von Neuem practicabel gemacht werden mußte.

4) Für Leichterschiffe, welche zur Befrachtung oder Entlöschung der durch das aufgeeiseke Fahrwasser transportirten Schiffe gebraucht werden und Letzteres dann ebenfalls benutzen, ist keine besondere Vergütung zu entrichten. Wenn aber ein Schiff, welches beladen oder entlöscht werden soll, nicht durch das aufgeeiseke Fahrwasser gebracht ist, so muß für die alsdann gebraucht werdenden, den Eiscanal passirenden Leichterschiffe nach deren Lastengröße und im Uebrigen nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze dieser Verordnung contribuirt werden.

5) Diejenigen Fahrzeuge, für welche der gesetzliche Beitrag zu den Aufeisungs-Kosten gezahlt ist, können, ohne weitere Nachzahlung, das aufgeeiseke Fahrwasser so oft und so lange benutzen, als selbiges keiner neuen Aufhauung bedarf; wo aber letztere stattfindet, da treten die Grundsätze in Anwendung, welche für die ursprüngliche Aufeisung festgestellt sind, auch können die sub Nr. 4 im Schlußsatze bemerkten Leichter für die geleistete Zahlung den Eiscanal nur so lange benutzen, als sie mit der Beladung oder Entlöschung eines und desselben Schiffs sich beschäftigen.

II. Zur Ermittelung der sub Nr. 1 bestimmten vollen Vergütung ist die Summe der Aufeisungskosten auf die sämmtlichen Schiffe, für welche beigetragen wird, nach Maßgabe deren Lastengröße zu repartiren. Die etwa noch hinzukommende halbe oder viertel Raten-Vergütung muß nach gleichen Grundsätzen ermittelt und den sämmtlichen contribuirenden Interessenten, nach Verhältniß ihrer Beiträge, zu Gute gerechnet werden. Es ist demnach die von den nach und nach hinzukommenden Fahrzeugen zu zahlende Vergütung immer nur nach der Größe sämmtlicher

contribuirt habenden Schiffe und nicht allein derjenigen, für welche ursprünglich die Anfeisung geschah, zu berechnen.

III. Ein anderweitiges gütliches Uebereinkommen zwischen den die Anfeisung besorgt habenden und späterhin an der Benutzung theilnehmenden Interessenten bleibt natürlich unbenommen, indem diese Verordnung nur diejenigen Fälle bezielt, wo keine Vereinbarung stattgefunden hat.

Diese Verordnung soll durch die hiesigen Zeitungen und Wochenblätter publicirt werden und von da an in Kraft treten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14. Februar 1840.

J. C. L. Stever, Protonot.

4657. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 16. März 1853.

Der mit dem Gouvernement der Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 9ten December 1847 zu Schwerin abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, dessen Ratificationen am 29sten Junius 1848 hieselbst ausgewechselt sind, wird im Folgenden zur allgemeinen Nachachtung nachträglich bekannt gemacht.

Schwerin am 16ten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

Declaration.

Whereas a treaty of commerce and navigation between the United States of America and His Majesty the King of Hanover was concluded at Hanover on the tenth day of June One thousand eight-hundred and forty-six by the Plenipotentiaries of the contracting Parties, and was subsequently duly ratified on the part of both Governments;

And whereas by the terms of the twelfth Article of the same the United States agree to extend all the advantages and privileges contained in the stipulations of the said treaty, to one or more of the other States of the Germanic confederation which may wish to accede to them by means of an official exchange of declarations, provided, that such State or States shall confer similar favors upon the United States to those conferred by the Kingdom of Hanover, and observe and be subject to the same conditions, stipulations and obligations;

And whereas the Government of His Royal Highness the Grand-Duke of Mecklenburg-Schwerin has signified its desire to accede to the said treaty and to all the stipulations and provisions therein

Erklärung.

Da ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas und Sr. Majestät dem Könige von Hannover am zehnten Junius achtzehnhundert und sechs und vierzig zu Hannover durch die Bevollmächtigten der contrahirenden Theile abgeschlossen und später von Seiten beider Regierungen gehörig ratificirt ist;

und da nach den Bestimmungen des zwölften Artikels desselben die Vereinigten Staaten sich bereit erklären, alle in den Bestimmungen des gedachten Vertrags enthaltenen Vortheile und Privilegien auf einen oder mehrere der andern Staaten des deutschen Bundes auszudehnen, welche denselben beitreten mittelst einer amtlichen Auswechselung von Erklärungen, vorausgesetzt, daß der oder die Staaten dieser Art ähnliche Vergünstigungen, wie sie vom Königreiche Hannover ertheilt sind, den Vereinigten Staaten ertheilen und den nämlichen Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen nachkommen und sich unterziehen;

und da die Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin den Wunsch ausgedrückt hat, dem genannten Vertrage und allen in demselben enthaltenen Stipulationen und

contained, as far as the same are or may be applicable to the two countries, and to become a party thereto and has expressed its readiness to confer similar favors upon the United States as an equivalent in all respects to those conferred by the Kingdom of Hanover.

And whereas the Government of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin in its anxiety to avoid the possibility of a misconception hereafter of the nature and extent of the favors differing essentially from those of Hanover, which it consents to bestow upon the United States, as well as for its own faithful observance of all the provisions of the said treaty, wishes the stipulations, conditions and obligations, imposed upon it; as also those which rest upon the United States explicitly stated, word for word in the English and German languages as contained in the following Articles.

Art. 1.

The High Contracting Parties agree that whatever kind of produce, manufacture or merchandise of any foreign country can be from time to time lawfully imported into the United States in their own vessels, may also be imported in the vessels of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected whether the importation be made in a vessel of the United States or in a vessel of Mecklenburg-Schwerin.

And in like manner, whatever kind of produce, manufacture or merchandise of any foreign country can be from time to time lawfully imported into the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin in its own vessels may also be imported in vessels of the United States; and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in vessels of the one party or the other.

Bedingungen, so weit dieselben auf die beiden Länder anwendbar sind oder sein mögen, beizutreten und Theilhaber jenes Vertrags zu werden, und da sie ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, ähnliche Begünstigungen den Vereinigten Staaten zuzugestehen, welche den vom Königreiche Hannover gemachten völlig gleichstehen;

da ferner die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, um die Möglichkeit eines späteren Mißverständnisses über Natur und Umfang der Begünstigungen, welche dieselbe den Vereinigten Staaten zu gewähren bereit ist und welche wesentlich von denen Hannovers abweichen, zu vermeiden, so wie um der eigenen getreuen Beobachtung aller Punkte des gedachten Vertrags willen, den Wunsch hegt, daß die Stipulationen, Bedingungen und Verbindlichkeiten, welche derselbe ihr auferlegt, und ebenso die, welche auf den Vereinigten Staaten ruhen, ausdrücklich und Wort für Wort in englischer und deutscher Sprache festgestellt, wie in den folgenden Artikeln geschieht:

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß jedwede Art von Producten, Manufacturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Vereinigten Staaten in deren Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in den Schiffen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin soll eingeführt werden dürfen, und daß keine höheren oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Vereinigten Staaten oder in einem Mecklenburg-Schwerinschen geschehen, erhoben werden sollen.

In gleicher Weise soll jedwede Art von Producten, Manufacturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche je zur Zeit in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höheren oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in Schiffen

Whatever may be lawfully exported or reexported by one party in its own vessels to any foreign country, may in like manner be exported or reexported in the vessels of the other. And the same duties, bounties and drawbacks shall be collected and allowed, whether such exportation or reexportation be made in vessels of the one party or the other.

Nor shall higher or other charges of any kind be imposed in the ports of the one party on vessels of the other, than are or shall be payable in the same ports by national vessels.

Art. 2.

The preceding article is not applicable to the coasting trade and navigation of the High Contracting Parties, which are respectively reserved by each exclusively to its own subjects or citizens.

Art. 3.

No priority or preference shall be given by either of the Contracting Parties, nor by any company, corporation or agent acting on their behalf, or under their authority in the purchase of any article of commerce lawfully imported, on account of or in reference to the national character of the vessels, whether it be of the one Party or of the other, in which such article was imported.

Art. 4.

The ancient and barbarous right to wrecks of the sea shall remain entirely abolished with respect to the property belonging to the subjects or citizens of the High Contracting Parties.

When any vessel of either Party shall be wrecked, stranded or otherwise damaged on the coasts, or within the dominions of the other, their respective citizens or subjects shall receive, as well for themselves as for their vessels and effects, the

des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in Schiffen des andern Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und dieselben Abgaben, Vergütungen oder Rückzahlungen sollen gehoben oder bewilligt werden, es mag die derartige Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen;

auch sollen keine höheren oder andere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils den Schiffen des andern Theils auferlegt werden, als welche in denselben Häfen von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind oder sein werden.

Art. 2.

Der vorhergehende Artikel ist nicht anwendbar auf den Küstenhandel und die Küstenfahrt der hohen contrahirenden Theile, welche beiderseits ihren eigenen Unterthanen oder Bürgern ausschließlich vorbehalten werden.

Art. 3.

Von keinem der contrahirenden Theile, noch von, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Korporationen oder Agenten soll bei dem Ankaufe irgend eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels wegen oder bezüglich der Nationalität des Schiffs, in welchem ein solcher Artikel eingeführt worden, es mag dem einen oder dem andern Theile angehören, ein Vorrecht, noch Vorzug gegeben werden.

Art. 4.

Das alte und barbarische Strandrecht soll rücksichtlich des den Unterthanen oder Bürgern der hohen contrahirenden Theile gehörenden Eigenthums gänzlich aufgehoben bleiben.

Wenn ein Schiff des einen Theils an den Küsten oder innerhalb der Besitzungen des andern Theils Schiffbruch erlitten hat, gestrandet oder sonst beschädigt ist, so sollen die resp. Bürger oder Unterthanen sowohl für sich, als für ihre

same assistance which would be due to the inhabitants of the country where the accident happens.

They shall be liable to pay the same charges and dues of salvage as the said inhabitants would be liable to pay in a like case.

If the operation of repair shall require that the whole or any part of the cargo be unloaded, they shall pay no duties of custom, charges or fees, on the part which they shall reload and carry away, except such as are payable in the like case, by national vessels.

It is nevertheless understood, that if, whilst the vessel is under repair, the cargo shall be unladen, and kept in a place of deposite, destined to receive goods, the duties on which have not been paid, the cargo shall be liable to the charges and fees lawfully due to the keepers of such warehouse.

Art. 5.

The privileges secured by the present treaty to the respective vessels of the High Contracting Parties shall only extend to such as are built whithin their respective territories, or lawfully condemned prizes of war, or adjudged to be forfeited for a breach of the municipal laws of either of the High Contracting Parties and belonging wholly to their subjects or citizens. It is further stipulated, that vessels of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin may select their crews from any of the states of the Germanic Confederation, provided that the master of each be a subject of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin.

Art. 6.

Nor higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States of any articles, the growth, produce or manufacture of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, or of its fisheries, and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin of any articles, the growth, produce and

Schiffe und Sachen den nämlichen Beistand erhalten, welcher den Einwohnern des Landes, wo der Unfall sich ereignet, gebühret haben würde.

Dieselben sollen gehalten sein, dieselben Abgaben und Bergelöhne zu entrichten, welche die besagten Einwohner in einem gleichen Falle zu zahlen schuldig wären.

Wenn die Ausbesserungsarbeiten erforderlich machen, daß die Ladung ganz oder zum Theil gelöscht werde, so sollen sie von demjenigen, was sie wieder einladen und wegführen, keine Zollabgaben, Auflagen oder Gebühren zahlen, außer solchen, welche in gleichem Falle von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn während das Schiff ausgebessert wird, die Ladung gelöscht und in einer Niederlage für unversteuerte Güter aufbewahrt wird, die Ladung denjenigen Abgaben und Gebühren unterliegen soll, welche den Inhabern solcher Niederlagen gesetzlich zukommen.

Art. 5.

Die durch gegenwärtigen Vertrag den resp. Schiffen der hohen contrahirenden Theile zugesicherten Privilegien sollen sich nur auf solche Schiffe erstrecken, welche innerhalb ihrer resp. Gebiete erbauet, oder gesetzlich als Kriegsbeute condemnirt, oder wegen Bruchs der Municipalgesetze des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile für confiscirt erklärt sind und welche ihren Unterthanen oder Bürgern ganz gehören. Es wird ferner stipulirt, daß Schiffe des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ihre Mannschaften aus allen Staaten des deutschen Bundes wählen dürfen, sofern nur der Capitän eines jeden Schiffs Unterthan des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ist.

Art. 6.

Es sollen keine höheren oder andere Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien sind, und keine höheren oder andere Abgaben auf die Einfuhr in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von Ar-

manufacture of the United States and of their fisheries, than are or shall be payable on the like articles being the growth, produce or manufacture of any other foreign country or of its fisheries.

No higher or other duties and charges shall be imposed in the United States on the exportation of any articles to the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, or in Mecklenburg-Schwerin on the exportation of any articles to the United States, than such as are or shall be payable on the exportation of the like articles to any other foreign country.

No prohibition shall be imposed on the importation or exportation of any articles, the growth, produce or manufacture of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin or of its fisheries or of the United States or their fisheries from or to the ports of the said Grand-Duchy or of the said United States, which shall not equally extend to all other powers and states.

Art. 7.

The High Contracting Parties engage mutually not to grant any particular favour to other nations in respect of navigation and duties of customs, which shall not immediately become common to the Other Party, who shall enjoy the same freely, if the concession was freely made, or on allowing a compensation as near as possible, if the concession was conditional.

Art. 8.

In order to augment by all the means at its bestowal the commercial relations between the United States and Germany, the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin agrees subject to the reservation in Article eleventh, to abolish the import-duty on raw cotton and Paddy, or rice in the husk, the produce of the United States;

stikeln, welche Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Vereinigten Staaten und ihrer Fischereien sind, gelegt werden, als von den gleichen Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes irgend eines andern fremden Landes oder seiner Fischereien sind, zu entrichten sind oder sein werden.

Es sollen keine höheren oder anderen Abgaben und Abgiften in den Vereinigten Staaten auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, noch in Mecklenburg-Schwerin auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Artikel nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind oder sein werden.

Es soll auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels, welcher Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien, oder der Vereinigten Staaten oder ihrer Fischereien sind, aus oder nach den Häfen des besagten Großherzogthums oder der besagten Vereinigten Staaten, kein Verbot gelegt werden, welches nicht ebenfalls auf alle anderen Mächte und Staaten sich erstrecket.

Art. 7.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Ansehung der Schifffahrt und der Zollabgaben keine besondere Begünstigung zu verleihen, die nicht sofort auch dem andern Theile zu Gute kommt, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschah.

Art. 8.

Um durch alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu vermehren, versteht das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, unter dem Vorbehalte im Artikel elf, sich dazu, die Eingangsabgabe auf rohe Baumwolle und Paddy, (ungeschälten

to levy no higher import-duty upon leaves, stems or strips of tabacco, imported in hogsheads or casks, than One Thaler and two Schillings for one hundred pounds Hamburg weight (equal to seventy Cents United States currency and weight) to lay no higher import-duty upon rice imported in tierces or half tierces than twenty five Schillings for one hundred pounds Hamburg weight (equal to thirty seven and a half Cents United States currency and weight), to lay no higher Duty upon whale-oil, imported in Casks or Barrels, than twelve and a half Schillings per hundred pounds Hamburg weight (equal to eighteen and three quarters Cents United States currency and weight).

The Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin further agrees to levy no higher Transit-duty on the afore mentioned articles in their movement on the Berlin-Hamburg rail-road, than two Schillings per hundred pounds Hamburg weight (equal to three Cents United States currency and weight) and to levy no Transit-duty on the above mentioned articles when conveyed through the ports of the country.

It is understood however, that nothing herein contained shall prohibit the levying of a duty sufficient for control, which in no instance shall exceed on the two articles imported duty-free or these on transit one Schilling per hundred pounds Hamburg weight (equal to One Cent and a half United States currency and weight.)

Art. 9.

The High Contracting Parties grant to Each other the liberty of having, Each in the ports of the other, Consuls, vice-consuls, commercial-agents, and vice-commercial-agents of their own appointment who shall enjoy the same privileges and

Reis), Produkte der Vereinigten Staaten, aufzuheben; den Eingangszoll auf Tabaks-Blätter, Stengel oder Streifen, wenn sie in Hogsheads oder Fässern eingeführt werden, nicht höher zu stellen, als zu einem Thaler und zwei Schillingen für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich siebenzig Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten); keinen höhern Eingangszoll auf Reis, wenn er in ganzen oder halben Tonnen (Tierces) eingeführt wird, zu legen, als fünf und zwanzig Schillinge für Hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich sieben und dreißig und ein halb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten); den Zoll auf Wallfischthran, welcher in Fässern oder Tonnen eingeführt wird, nicht höher, als zu zwölf und ein halb Schillingen für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich achtzehn und drei viertel Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten,) zu stellen.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erklärt sich ferner bereit, von den vorher erwähnten Gegenständen bei deren Transport auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn keinen höhern Durchgangszoll zu erheben, als zwei Schillinge für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich drei Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten) und keinen Durchgangszoll auf die oben genannten Gegenstände zu legen, wenn sie über die Landeshäfen durchgeführt werden.

Es versteht sich jedoch, daß Nichts von dem hierin Gesagten hindern soll, eine die Controle-Kosten deckende Abgabe zu erheben, welche bei den zwei von dem Eingangszoll befreieten oder dem frei transitirenden Gegenständen auf keinen Fall Einen Schilling für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich anderthalb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten) überschreiten soll.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen einander die Befugniß zu, jeder in den Häfen des andern selbst bestellte Consuln, Vice-Consuln, Handelsagenten und Vice-Handelsagenten zu unterhalten, welche die nämlichen Privilegien und Be-

pounds as those of the most favoured nations; but if any of the said Consuls shall carry on trade, they shall be subjected to the same laws and usages to which private individuals of their nation are subjected in the same place.

The Consuls, vice-consuls, commercial- and vice-commercial-agents shall have the right, as such, to sit as judges and arbitrators in such differences as may arise between the masters and crews of the vessel belonging to the nation, whose interests are committed to their charge, without the interference of the local authorities, unless the conduct of the crews or of the Captain should disturb the order or tranquillity of the country; or the said consuls, vice-consuls, commercial-agents, vice-commercial-agents should require their assistance, to cause their decisions to be carried into effect or supported.

It is however understood, that this species of judgment or arbitration, shall not deprive the contending parties of the right they have to resort on their return, to the judicial authority of their own country.

The said Consuls, vice-consuls, commercial-agents and vice-commercial-agents are authorized to require the assistance of the local authorities for the search, arrest and emprisonment of the deserters from the ships of war and merchant vessels of their country. For this purpose they shall apply to the competent tribunals, judges and officers, and shall, in writing, demand said deserters, proving by the exhibition of the registers of the vessels, the muster-rolls of the crews, or by any other official documents, that such individuals formed part of the crews, and on this claim being thus substantiated, the surrender shall not be refused.

Such deserters, when arrested, shall be placed at the disposal of the said Consuls, vice-consuls, commercial-agents or vice-commercial-agents and may be confined in the public prisons, at the request and cost of those who shall claim them,

zugestanden, wie diejenigen der begünstigsten Nation genießen sollen; wenn jedoch der eine oder der andere der genannten Consuln Handel treiben will, so sollen dieselben den nämlichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, welchen Privatpersonen ihrer Nation in demselben Orte unterliegen.

Die Consuln, Vice-Consuln, Handels-, und Vice-Handelsagenten sollen das Recht haben, als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitäns und Mannschaften der Schiffe der Nationen, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitäns die Ordnung oder die Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handelsagenten oder Vice-Handelsagenten, deren Beistand zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitigen Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres Landes sich zu wenden.

Die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handelsagenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden zu Aufsuchung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Behufe haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter und Beamten zu wenden und die besagten Deserteurs schriftlich zu requiriren, indem sie durch Beibringung der Schiffsregister, der Musterrollen der Mannschaften oder anderer amtlichen Urkunden darthun, daß jene Individuen zu den Mannschaften gehörten, und wenn diese Reclamation also begründet ist, so soll die Auslieferung nicht versagt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs festgenommen sind, so sollen sie zur Verfügung der besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handelsagenten gestellt werden und können sie auf Requisition und Kosten derer,

in order to be sent to the vessels to which they belong, or to others of the same country. But if not sent back within three months from the day of their arrest, they shall be set at liberty and shall not be again arrested for the same cause. However, if the deserter shall be found to have committed any crime or offence, his surrender may be delayed until the tribunal, before which his case shall be pending, shall have pronounced its sentence, and such sentence shall have been carried into effect.

welche sie reklamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden. Wenn sie aber binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden. Wenn jedoch befunden werden sollte, daß der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Gericht, vor welchem seine Sache anhängig ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 10.

The subjects and citizens of the High Contracting Parties shall be permitted to sojourn and reside in all parts whatsoever of the said territories in order to attend to their affairs, and also to hire and occupy houses and warehouses for the purpose of their commerce, provided they submit to the laws, as well general as special, relative to the right of residing and trading.

Whilst they conform to the laws and regulations in force, they shall be at liberty to manage themselves their own business in all the territories subject to the jurisdiction of Each Party, as well in respect to the consignment and sale of their goods, by wholesale or retail, as with respect to the loading, unloading and sending of their ships, or to employ such agents and brokers as they may deem proper, they being in all these cases to be treated as the citizens or subjects of the country in which they reside, it being nevertheless understood, that they shall remain subject to the said laws and regulations also in respect to sales by wholesale or retail.

They shall have free access to the tribunals of justice in their litigious affairs on the same terms which are granted by the law and usage of country to native citizens or subjects, for which purpose they may employ in defence of their rights

Art. 10.

Den Unterthanen und Bürgern der hohen contrahirenden Theile soll erlaubt sein, in allen Theilen der besagten Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, um ihren Geschäften nachzugehen und auch Häuser und Speicher behufs ihres Handels zu miethen und inne zu haben, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Gesetzen in Betreff des Rechts zu wohnen und zu handeln sich unterwerfen.

So lange sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachkommen, sollen sie die Freiheit haben, ihre Geschäfte in allen der Botmäßigkeit eines jeden Theils unterworfenen Gebieten, sowohl in Ansehung der Consignation und des Verkaufs ihrer Waaren en gros oder en détail, als hinsichtlich der Beladung, Ausladung und Absendung ihrer Schiffe selbst wahrzunehmen oder aber nach Belieben Agenten und Makler zu gebrauchen, indem sie in allen diesen Fällen, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, zu behandeln sein sollen, wobei es sich jedoch versteht, daß sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung von Verkäufen en gros oder en détail unterworfen bleiben sollen.

Sie sollen in ihren Prozeßsachen freien Zutritt zu den Gerichten in gleichem Maaße, wie den eingebornen Bürgern oder Unterthanen nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehet, haben und zu diesem Zwecke für die Vertheidigung ihrer Rechte Advocaten, Procu-

such advocates, attornies and other agents as they may judge proper.

The citizens or subjects of Each Party shall have power to dipose of their personal property within the jurisdiction of the other by sale, donation, testament or otherwise.

Their personal representatives being citizens or subjects of the other Contracting Party shall succeed to their said personal property, whether by testament or ab intestato. They may take possession thereof, either by themselves, or by others, acting for them, at their will, and dispose of the same, paying such duty only as the inhabitants of the country wherein the said personal property is situated shall be subject to pay in like cases. In case of the absence of the personal representatives, the same care shall be taken of the said property as would be taken of a property of a native in like case, until the lawful owner may take measures for receiving it.

If any question should arise among several claimants to which of them the said property belongs, the same shall be finaly decided, by the laws and judges of the country, wherein it is situated.

Where, on the decease of any person, holding real estate within the territories of one Party such real estate, would, be the laws of the land descend on a citizen or subject of the other were be not disqualified by alienage, such citizen or subject shall be allowed a reasonable time to sell the same, and to withdraw the proceeds without molestation, and exempt from all duties of detraction on the part of the Government of the respective States.

The capitals and effects which the citizens or subjects of the respective Parties, in changing their residence shall be desirous of removing from the place of their domicil shall likewise be exempt from all duties of detraction or emigration on the part of their respective Governments.

ratoren und andere Agenten nach Gutbefinden gebrauchen dürfen.

Die Bürger oder Unterthanen jedes Landes sollen die Befugniß haben, über ihr persönliches Eigenthum innerhalb der Gerichtsbarkeit des Andern durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen.

Wenn ihre Erben Bürger oder Unterthanen des andern contrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen durch Testament oder ab intestato nachfolgen. Sie können davon selbst oder durch für sie handelnde Andere nach ihrem Willen Besitz nehmen und darüber verfügen, indem sie nur diejenige Abgift entrichten, welche die Einwohner des Landes, in welchem das besagte Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen zu bezahlen verbunden sein werden. Im Fall der Abwesenheit der Erben soll für das besagte Vermögen bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer Maaßregeln zu Empfangnahme desselben treffen kann, die nämliche Sorge getroffen werden, welche für das Vermögen eines Eingebornen in gleichem Falle getragen werden würde.

Wenn zwischen verschiedenen Prätendenten Streit darüber entstehen sollte, wem von ihnen das besagte Vermögen gehöre, so soll selbiger nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, worin selbiger sich befindet, definitiv entschieden werden.

Wo bei dem Ableben eines innerhalb der Gebiete des einen Theils Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Bürger oder Unterthan des andern Theils übergehen würde, wenn derselbe nicht als Fremder unfähig wäre, es zu besitzen, so soll einem solchen Bürger oder Unterthan eine angemessene Frist nachgelassen werden, um dasselbe zu verkaufen und den Erlös ohne Beschwerde und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der resp. Staaten aus dem Lande zu ziehen.

Die Capitalien und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der resp. Theile bei Veränderung ihres Aufenthalts von ihrem Wohnorte fortzubringen wünschen, sollen ebenfalls von allen Abzugs- und Auswanderungsabgaben von Seiten ihrer resp. Regierungen frei sein.

Art. 11.

The present Treaty shall continue in force until the tenth of June One thousand eight hundred and fifty eight, and further until the end of twelve months after the Government of Mecklenburg-Schwerin on the one part, or that of the United States on the other part, shall have given notice of its intention of terminating the same, but upon the condition hereby expressly stipulated and agreed, that, if the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin shall deem it expedient or find it compulsory during the said terme, to levy a duty on paddy or rice in the husk, or augment the duties upon leaves, strips or stems of tabacco, on whale-oil and rice, mentioned in Article VIII. (eight) of the presend treaty the Government of Mecklenburg-Schwerin shall give notice of one year to the Government of the United States before preceeding to do so, and at the expiration of that year or any time subsequently the Government of the United States shall have full power and right to abrogate the present treaty by giving a previous notice of six months to the Government of Mecklenburg-Schwerin or to continue it (at its option) in full force until the operation thereof shall have been arrested in the manner first specified in the present Article.

Now therefore the undersigned L. de Lützow, President of the privy Council and first Minister of His Royal Highness, on the part of Mecklenburg-Schwerin

and A. Dudley Mann, special-agent on the part of the United States, invested with full powers to this effect, found in good due form, have this day signed in triplicate, and have exchanged this declaration. The effect of this agreement is hereby declared to be to establish the afore said treaty between the High Parties to this declaration as fully and perfectly, to all intents and purposes, as if the provisions therein contained, in the wise as they are above explicitly stated, had

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum zehnten Junius achtzehnhundert und acht und funfzig in Kraft bleiben und ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung einerseits, oder die Regierung der Vereinigten Staaten andererseits ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, denselben zu Ende gehen zu lassen, jedoch mit der hiedurch ausdrücklich stipulirten Bedingung, daß, wenn das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin während des gedachten Zeitraums es seinem Interesse für angemessen erachten oder dazu veranlaßt sein sollte, einen Zoll auf Paddy (ungeschälten Reis) zu legen oder die im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrags gedachten Zölle auf Tabacks-Blätter, Stengel oder Streifen, auf Wallfischthran und Reis zu erhöhen, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung Ein Jahr vor der Ausführung dieser Maaßregel der Regierung der Vereinigten Staaten Kenntniß davon geben und nach Ablauf dieses Jahrs oder zu jeder späteren Zeit die Regierung der Vereinigten Staaten volle Gewalt und Befugniß haben soll, den gegenwärtigen Vertrag durch vorgängige sechsmonatliche Kündigung bei der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung aufzuheben oder (nach ihrer Wahl) ihn in voller Kraft fortbestehen zu lassen, bis die Wirksamkeit desselben in der im gegenwärtigen Artikel zuerst angegebenen Weise seine Endschaft erreicht hat;

so haben demnach die Unterzeichneten L. von Lützow, Geheime Rathspräsident und Erster Minister Seiner Königlichen Hoheit, von Seiten Mecklenburg-Schwerin, und

A. Dudley Mann, Specialagent Seitens der Vereinigten Staaten, versehen mit den hiezu erforderlichen Vollmachten, welche in guter und richtiger Form befunden sind, am heutigen Tage gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt. Die Wirkung dieser Uebereinkunft wird hiemittelst dahin erklärt, daß der vorgedachte Vertrag zwischen den hohen Parteien durch gegenwärtige Declaration festgestellt sein soll, in jeder Hinsicht und für

been agreed to in a separate treaty, concluded and ratified between them in the ordinary form.

In witness whereof the above named plenipotentiaries have hereto affixed their names and seals.

Done at Schwerin, this 9. (ninth) day of December 1847.

A. Dudley Mann.
(L. S.)

alle Zwecke gänzlich völlig und vollkommen, als wenn alle darin enthaltenen Bestimmungen in der Weise, wie sie oben ausdrücklich festgestellt sind, in einem besonders zwischen ihnen in gewöhnlicher Form abgeschlossenen und ratificirten Vertrage verabredet wären.

Dessen zur Urkund haben die oben genannten Bevollmächtigten hierunter ihre Namen und Siegel gesetzt.

Gegeben zu Schwerin den 9ten Tag des Monats December 1847.

L. v. Lützow.
(L. S.)

4658. Erhöhung des Baggergeldes in Rostock. 26. März 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die von euch unterm 11. d. M. beantragte Erhöhung des Baggergeldes daselbst wird hiermit von Uns genehmigt. Wir ermächtigen euch demnach, künftig an Baggergeld zu erheben:

1) von allen ausgehenden Schiffen à Last . . . . . 5 ßl. Cour.,
2) von allen mit Ladung ausgehenden Schiffen, welche über 50 Last gemessen, außerdem à Last . . . . . 3 - -
3) von allen beladen einkommenden Schiffen, mit Ausnahme derjenigen, deren Ladung aus Dach- und Mauersteinen, Gypssteinen und Kreide besteht, à Last . . . . . 5 - -

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 26. März 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

An
den Magistrat zu Rostock.

4659. Handels- und Schiffahrtsverhältnisse zu dem Königreich Sardinien. 3. Mai 1853.

Nachdem der mit dem Königlich Sardinischen Gouvernement am 28sten Januar d. J. abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag die Genehmigung sowohl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, als Sr. Majestät des Königs von Sardinien erhalten hat und die gegenseitigen Ratificationen am 20sten April d. J. zu Paris ausgewechselt worden sind, wird derselbe, zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntnißnahme des commercirenden Publikums, nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 3ten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

Traité de Navigation et de Commerce
entre
Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin
et
Sa Majesté le Roi de Sardaigne,
conclu à Paris le 28. Janvier 1853.

Au nom de la très Sainte Trinité.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin et Sa Majesté le Roi de Sardaigne désirant consolider et étendre les relations commerciales entre les Etats respectifs, et persuadés qu'un tel but ne saurait être atteint qu'en faisant disparaitre tous les obstacles qui entravent [illegible] berté de la navigation et des échan- [illegible] ont nommé pour conclure un traité de [illegible] tion et de commerce, basé sur les [illegible] s d'une juste réciprocité leurs Pléni- [illegible] es; savoir:

[illegible] Altesse Royale le Grand-Duc de [illegible] Schwerin le Sieur Hermann [illegible] ommandeur de l'ordre de la [illegible] neur et Chevalier de l'ordre [illegible] Anne de Russie de la seconde classe, Conseiller intime de légation et Ministre-Resident de son Altesse-Royale près Sa Majesté l'Empereur des Français, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne le Marquis Salvatore Pes de Villamarina, Colonel agrégé au Régiment Chevaux-Légers de Novare, Commandeur de l'ordre Royal de Ste. Maurice et Lazare, Son envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les navires Mecklenbourgeois, chargés ou sur lest, entrant dans les ports de Sa Majesté le Roi de Sardaigne et réciproquement les navires Sardes, chargés ou sur lest, entrant dans les ports Mecklenbourgeois, seront traités, a leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ sur le même pied que les navires nationaux,

Schifffahrts- und Handels-Vertrag
zwischen
Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin
und
Sr. Maj. dem König von Sardinien,
abgeschlossen zu Paris den 28sten Jan. 1853.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Se. Majestät der König von Sardinien, beseelt von dem Wunsche, die Handelsverbindungen zwischen den resp. Staaten zu befestigen und zu erweitern, und überzeugt, daß ein solcher Zweck nur durch die Beseitigung aller störenden Hemmnisse der Schifffahrts- und Verkehrsfreiheit erreicht werden könne, haben, um einen Schifffahrts- und Handels-Vertrag auf Grundlage einer gerechten Reciprocität abzuschließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Hermann von Oerthling, Commandeur des Ordens der Ehrenlegion und Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Geh. Legationsrath und Minister-Residenten Sr. Königlichen Hoheit bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, und Se. Majestät der König von Sardinien den Marquis Salvator Pes de Villamarina, Obersten aggregirt dem Regiment Chevaux-Legers von Novara, Commandeur des Königlichen Ordens des heiligen Moritz und Lazarus, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel verabredet haben:

Art. 1.

Die Mecklenburgischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Häfen Sr. Majestät des Königs von Sardinien einlaufen, und ebenso die Sardinischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Mecklenburgischen Häfen einlaufen, sollen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt auf

en ce qui concerne le paiement des droits de tonnage, de port, de fanal, de bouée ou de balise et de pilotage, et généralement pour tous les droits de navigation quelconques, qui affectent le navire, que ces droits soient perçus par l'Etat, par les communes ou par d'autres corporations particulières.

Art. 2.

Seront considérés comme navires Mecklenbourgeois et Sardes ceux qui navigueront avec des lettres de mer de leur gouvernement et qui seront possédés conformement aux lois et réglements en vigueur dans leurs pays respectifs.

Art. 3.

Les navires Mecklenbourgeois dans les ports du royaume de Sardaigne et les navires Sardes dans les ports Mecklenbourgeois jouiront de tous les avantages et facilités qui y seront accordés aux navires nationaux, tant à l'égard de leur placement, que pour leur chargement et déchargement dans les ports, bassins, rades et fleuves des Etats respectifs.

Art. 4.

En cas de relâche forcée d'un navire Mecklenbourgeois dans un port des Etats Sardes ou d'un navire Sarde dans un port Mecklenbourgeois, ce navire y jouira tant pour le bâtiment que pour la cargaison des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance, pourvu que la nécessité de la relâche soit dûment constatée.

Le même traitement de faveur sera réciproquement accordé aux navires échoués, en cas de bris ou naufrage. Il est d'ailleurs entendu que les Consuls ou Agens-Consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, des navires entrés en relâche, échoués ou naufragés à la côte.

demselben Fuß behandelt werden, wie die Nationalschiffe in Betreff der Entrichtung der Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Bojen-, Baaken- und Lootsgelder und im Allgemeinen aller Schiffs-Abgaben irgend einer Art, welche das Schiff treffen, diese Abgaben mögen vom Staate, von den Communen oder von andern Privat-Corporationen erhoben werden.

Art. 2.

Als Mecklenburgische und Sardinische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche mit Seepässen ihrer Regierung fahren und welche nach den in ihren resp. Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen Mecklenburgisches oder Sardinisches Eigenthum sind.

Art. 3.

Es sollen die Mecklenburgischen Schiffe in den Häfen des Königreichs Sardinien und die Sardinischen Schiffe in den Mecklenburgischen Häfen alle Vortheile und Erleichterungen genießen, welche daselbst den Nationalschiffen gewährt werden, sowohl in Betreff ihrer Ankerplätze, als ihrer Ladung und Löschung in den Häfen, Bassins, Rheden und Flüssen der resp. Staaten.

Art. 4.

Im Fall eines gezwungenen Einlaufens eines Mecklenburgischen Schiffes in einen Hafen der Sardinischen Staaten, oder eines Sardinischen Schiffes in einen Mecklenburgischen Hafen, soll daselbst dieses Schiff, sowohl in Betreff des Fahrzeugs, als der Ladung, die Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetze eines jeden dieser Staaten seinen eigenen Schiffen unter gleichen Umständen gewähren, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gehörig nachgewiesen ist.

Dieselbe günstige Behandlung soll gegenseitig den gescheiterten Schiffen im Fall einer Strandung oder eines Schiffbruches zu Theil werden. Es versteht sich überdies, daß es den resp. Consuln oder Consularagenten unbenommen bleibt, die auf die Ausbesserung, Verproviantirung oder etwanigen Verkauf der in einen Nothhafen eingelaufenen oder an der Küste gestrandeten oder gescheiterten

Art. 5.

Les bâtimens Mecklenbourgeois ou Sardes en relâche forcée ne jouiront des faveurs et immunités mentionnées dans l'article précédent qu'autant qu'ils ne se livreront dans le lieu de relâche à aucune opération de commerce en chargeant ou en déchargeant des marchandises. Toutefois les déchargemens et les rechargemens qui seraient nécessaires pour la réparation du navire en relâche forcée ne seront pas considérés comme opérations de commerce. Ces bâtimens seront en outre tenus de ne pas prolonger leur séjour dans le port ou lieu de relâche au delà du temps que les causes de la relâche auront exigé.

Art. 6.

Les bâtimens Mecklenbourgeois qui arriveront dans les ports de Sa Majesté Sarde, et les bâtimens Sardes qui arriveront dans les ports Mecklenbourgeois sont autorisés à ne charger ou décharger qu'en partie, si le capitaine du navire ou le propriétaire le désire, et ils pourront se rendre ensuite dans les autres ports du même Etat pour compléter leur chargement ou déchargement sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits que ceux que les bâtimens nationaux paieraient dans le même cas.

Art. 7.

Toute espèce de marchandise ou objet de commerce, provenant des Etats Mecklenbourgeois ou de tout autre pays, qui pourront légalement être introduits dans les ports des Etats Sardes par des bâtimens nationaux pourront également y être importés par des navires Mecklenbourgeois sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelqu'espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des communes, ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce

Schiffe bezüglichen Verrichtungen zu überwachen.

Art. 5.

Den aus Noth eingelaufenen Mecklenburgiſchen oder Sardiniſchen Schiffen ſollen die in dem vorausgehenden Artikel erwähnten Begünſtigungen und Befreiungen nur dann zu Theil werden, wenn ſie ſich an dem Orte, wo ſie eingelaufen ſind, in keine Handels-Operationen einlaſſen, indem ſie Waaren löſchen oder einnehmen. Es ſoll jedoch das Ausladen und Wiedereinnehmen, welches wegen der Ausbeſſerung des aus Noth eingelaufenen Schiffes nöthig iſt, nicht als Handels-Operation angeſehen werden. Ueberdies ſollen die Fahrzeuge gehalten ſein, ihren Aufenthalt in dem Hafen oder Orte, wo ſie eingelaufen ſind, nicht über die Zeit hinaus zu verlängern, welche die Urſachen des Einlaufens nothwendig machen.

Art. 6.

Die Mecklenburgiſchen Schiffe, welche in den Häfen Sr. Sardiniſchen Majeſtät ankommen, und die Sardiniſchen Schiffe, welche in den Mecklenburgiſchen Häfen ankommen, ſind befugt, nur zum Theil zu laden oder zu löſchen, wenn der Capitain oder der Eigner des Schiffes es wünſcht, und ſie dürfen ſich alsdann nach den andern Seehäfen deſſelben Staates begeben, um ihre Ladung oder Löſchung zu vervollſtändigen, ohne daß ſie verpflichtet ſind, andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche die Nationalſchiffe in demſelben Falle bezahlen.

Art. 7.

Alle Arten Waaren oder Gegenſtände des Handels, aus den Mecklenburgiſchen Staaten oder aus irgend einem andern Lande ſtammend, welche von nationalen Schiffen in die Häfen der Sardiniſchen Staaten geſetzlich eingeführt werden können, können daſelbſt gleichmäßig von Mecklenburgiſchen Schiffen eingeführt werden, ohne daß ſie zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben irgend einer Art oder Benennung, mögen dieſelben vom Staate, von Communen oder anderen Privat-Corporationen erhoben werden, verpflichtet ſind, als derjenigen, welche

mercs paieraient s'ils étaient importés sur des bâtimens Sardes.

Et réciproquement toute espèce de marchandise ou objet de commerce, provenant des Etats Sardes ou de tout autre pays qui pourront légalement être introduits dans les ports Mecklenbourgeois par des bâtimens nationaux pourront également y être importés par des navires Sardes, sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelqu'espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des communes ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce paieraient s'ils étaient importés sur des bâtimens Mecklenbourgeois.

La même assimilation du traitement national sera réciproquement accordée pour tout ce qui regarde les exportations et le transit.

Art. 8.

Il est expressément entendu que les articles précédents ne seront point applicables à la navigation et au commerce de côte ou au cabotage que chacune des Hautes Parties contractantes se reserve exclusivement.

Art. 9.

Les Consuls, les Vice-Consuls et les Agens commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différens qui pourraient s'élever entres les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts dans le cas où leur intervention sera réclamée par les capitaines qui pourront à leur volonté y avoir recours ou requérir, s'ils le préfèrent, celles des autorités locales.

Il est néanmoins bien entendu que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les parties contendantes du droit de recourir à leur retour aux autorités judiciaires de leur pays.

Les Consuls, les Vice-Consuls ou les Agens commerciaux sont autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour la

dieſelben Waaren oder Gegenſtände bezahlen, wenn ſie auf Sardiniſchen Schiffen eingeführt werden.

Und umgekehrt alle Arten Waaren oder Gegenſtände des Handels, aus den Sardiniſchen Staaten oder irgend einem andern Lande ſtammend, welche von nationalen Schiffen in die Mecklenburgiſchen Häfen geſetzlich eingeführt werden können, können daſelbſt gleichmäßig von Sardiniſchen Schiffen eingeführt werden, ohne daß ſie zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben irgend einer Art oder Benennung, mögen dieſelben vom Staate, von Communen oder von anderen Privat-Corporationen erhoben werden, verpflichtet ſind, als derjenigen, welche dieſe Waaren oder Gegenſtände des Handels bezahlen, wenn ſie auf Mecklenburgiſchen Schiffen eingeführt werden.

Dieſelbe Gleichſtellung mit den Einheimiſchen ſoll auch gegenſeitig für Alles, was ſich auf Ausfuhr und Durchfuhr bezieht, gewährt werden.

Art. 8.

Es wird ausdrücklich beſtimmt, daß die vorhergehenden Artikel nicht auf die Küſtenſchifffahrt, den Küſtenhandel oder die Cabotage anwendbar ſind, welche jeder der hohen contrahirenden Theile ſich ausſchließlich vorbehält.

Art. 9.

Die Conſuln, Vice-Conſuln und Handels-Agenten ſollen als ſolche berechtigt ſein, als Richter oder Schiedsrichter zu verfahren, wenn Streitigkeiten zwiſchen den Capitainen und den Schiffsmannſchaften derjenigen Nation vorfallen, deren Intereſſen ſie wahrnehmen, in dem Falle, wenn ihre Vermittelung durch die Capitaine in Anſpruch genommen wird, welche, nach ihrem Gefallen, dazu ſchreiten oder, wenn ſie es vorziehen, die Vermittelung der Ortsbehörden nachſuchen können.

Es ſollen indeſſen die richterlichen oder ſchiedsrichterlichen Urtheile ſolcher Art den ſtreitenden Theilen nach der Heimkehr nicht das Recht der Berufung auf die richterlichen Behörden ihres Landes benehmen können.

Die Conſuln, Vice-Conſuln oder Handels-Agenten ſind ermächtigt, zum Behuf der Aufſuchung, Verhaftung, Feſthaltung

recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et des navires marchands de leur pays.

Ils s'adresseront à cet effet aux tribunaux, juges et officiers compétens et réclameront par écrit les déserteurs sus-mentionnés, en prouvant, au moyen des registres des navires ou des rôles d'équipage ou par d'autres documens officiels que les individus réclamés ont fait partie des dits équipages. Sur la réclamation fondée sur de pareilles preuves l'extradition des déserteurs ne sera pas refusée. Les déserteurs seront après leur arrestation mis à la disposition des Consuls, des Vice-Consuls ou des Agens commerciaux et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament pour être envoyés au navire auquel ils appartenaient ou à d'autres navires de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans leur pays dans l'espace de trois mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause. Toutefois s'il se trouvait que le déserteur eut commis quelque autre crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition jusqu'à ce que le tribunal nanti de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

oder Einlieferung der Ausreißer von Kriegs- oder Kauffahrteischiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden zu begehren.

Zu diesem Ende sollen sie sich an die zuständigen Gerichte, Richter oder Beamten wenden und schriftlich zuvorerwähnte Ausreißer zurückfordern, indem sie mittels der Schiffsbücher oder Bemannungsrollen, oder mit andern amtlichen Urkunden darthun, daß die zurückgeforderten Personen besagter Mannschaft angehört haben. Auf eine mit derartigen Beweisen begründete Reclamation hin soll die Auslieferung der Ausreißer nicht verweigert werden. Die Ausreißer werden nach ihrer Verhaftung den Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten zur Verfügung gestellt und können auf Verlangen und Kosten ihrer Reclamanten in die öffentlichen Gefängnisse gesperrt werden, um auf die Schiffe, zu welchen sie gehörten, oder auf andere Schiffe derselben Nation gebracht zu werden. Wenn sie jedoch binnen drei Monaten, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, in ihre Heimath nicht zurückgeschickt worden, so werden sie in Freiheit gesetzt und können nicht wieder um derselben Ursache willen verhaftet werden. Fände es sich indessen, daß der Ausreißer noch ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so darf seine Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis in der Sache von dem betreffenden Gerichtshofe das Urtheil gesprochen und vollstreckt worden ist.

Art. 10.

Il ne pourra être imposé par une des Hautes Parties contractantes à la navigation et au commerce de l'autre aucun droit nouveau ou plus élevé, ni aucune entrave ou restriction quelconque qui ne s'appliquerait pas également et dans la même mésure à la navigation et au commerce nationaux ainsi qu'au commerce et à la navigation de toute autre nation.

Toutes les faveurs qui sont ou pourront être concédées par l'une des Hautes Parties contractantes à la navigation et au commerce d'une nation étrangère deviendront de droit, et ipso facto communes à

Art. 10.

Es darf von keinem der hohen contrahirenden Theile die Schifffahrt und der Handel des andern mit irgend einer neuen oder höhern Abgabe, noch mit irgend einem Hinderniß oder einer Beschränkung beschwert werden, welche nicht die nationale Schifffahrt und den nationalen Handel, so wie den Handel und die Schifffahrt jeder andern Nation in gleicher Weise und in demselben Maaße träfe.

Alle Begünstigungen, welche von einem der hohen contrahirenden Theile der Schifffahrt und dem Handel einer fremden Nation gewährt worden oder in Zukunft gewährt werden mögen, sollen von Rechtswegen

la navigation et au commerce de l'autre Haute Partie contractante, gratuitement si la faveur est gratuite, ou moyennant compensation équivalente, si elle est conditionnelle.

und ipso facto der Schiffahrt und dem Handel des andern hohen contrahirenden Theiles zu Theil werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Begünstigung ohne Gegenleistung erfolgt, oder mittels einer entsprechenden Gegenleistung, wenn eine solche bedungen ist.

Art. 11.

Le présent traité sera en vigueur pendant huit ans à compter du jour de l'échange des ratifications et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration des douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura notifié à l'autre d'une manière officielle son intention d'en faire cesser l'effet, chacune des Hautes Parties contractantes se reservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des huits ans sus-mentionnés.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Jahre in Kraft bleiben, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, und über diese Frist hinaus bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern auf officiellem Wege seine Absicht angezeigt haben wird, die Wirkung desselben aufhören zu lassen; wobei sich jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht vorbehält, dem andern nach Ablauf der oben erwähnten acht Jahre eine solche Erklärung zuzustellen.

Art. 12.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin consent d'après le vœu du Gouvernement Sarde à étendre toutes les stipulations du présent traité à la Principauté Souveraine de Monaco placée sous le Protectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne à la charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

Art. 12.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin genehmigt, dem Wunsche der Sardinischen Regierung gemäß, die Ausdehnung aller Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf das unter der Schutzherrlichkeit Sr. Sardinischen Majestät stehende souveraine Fürstenthum Monaco, unter Verbindlichkeit der Reciprocität Seitens des besagten Fürstenthums.

Art. 13.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Paris dans l'espace de quatre mois à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi le Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait double à Paris le 28. Janvier de l'an de grace mil huit cent cinquant et trois.

d'Oerthling. (L. S.)

P. de Villamarina. (L. S.)

Art. 13.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Paris binnen vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder falls thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, den 28sten Januar, im Jahre der Gnade Ein Tausend Acht Hundert und drei und funfzig.

v. Oerthling. (L. S.)

P. de Villamarina. (L. S.)

1800. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zu dem Großherzogthum Toskana. 5. Aug. 1853.

Nachdem, in Folge einer mit dem Gouvernement des Großherzogthums Toskana mittelst Austausches ministerieller Declarationen getroffenen Uebereinkunft, die Gleichstellung der unter Mecklenburgischer und Toskanischer Flagge fahrenden Schiffe in den beiderseitigen Häfen stattgefunden hat, wird die diesseitige Erklärung zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntnißnahme des commercirenden Publikums nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Auswechslung derselben gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Toskanischen Gouvernements vom 25sten v. M. erfolgt ist.

Schwerin am 5. Aug. 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den abwesenden Minister,

v. Schröter.

Erklärung.

Nachdem der unterzeichnete Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin von dem Ministerium Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Großherzogs von Toskana die Versicherung entgegengenommen hat, daß in den Toskanischen Häfen auf den unter Mecklenburgischer Flagge fahrenden Schiffen keinerlei Schiffs-, Zoll- oder andere besondere Abgaben ruhen oder davon erhoben werden, die nicht gleichmäßig von den unter Toskanischer Flagge fahrenden Schiffen zu entrichten sind, erklärt derselbe hiemittelst, kraft der ihm dazu ertheilten allerhöchsten Ermächtigung:

1stens, daß die in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen ankommenden Toskanischen Schiffe, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenhalts daselbst und bei ihrer Abfahrt auf den Fuß der nationalen Schiffe behandelt werden sollen, rücksichtlich der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, wie Tonnen-, Leucht-, Lootsen-, Anker-, Quarantaine-Abgaben, imgleichen der Gebühren öffentlicher Beamten und aller Taxen und Lasten, von welcher Art oder Benennung sie sein mögen, sei es, daß dieselben im Namen und zum Vortheil der Regierung, der Orts-Obrigkeiten oder für Privat-Einrichtungen erhoben werden, sei es, daß die gedachten Schiffe in Ballast ankommen oder abgehen, oder daß sie Waaren einführen oder ausführen.

Déclaration.

Le soussigné, Président du Conseil des Ministres et Ministre des affaires étrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, ayant reçu du Ministère de Son Altesse Impériale et Royale le Grand-Duc de Toscane l'assurance qu'aucun droit de navigation ou de douane, ni aucun impôt spécial, ne sont établis ni prélevés dans les ports de Toscane sur les bâtimens naviguant sous pavillon Mecklembourgeois, qui ne le soient également sur les bâtimens naviguant sous pavillon toscan, déclare par la présente, en vertu de l'autorisation qui lui en a été donnée par Son Auguste Maître:

1o. Que les bâtimens toscans arrivant dans les ports de Mecklembourg-Schwerin seront traités, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port et de navigation, tels que droits de tonnage, de fanaux, de pilotage, d'ancrage, de quarantaine, ainsi qu'aux vacations des officiers publics, et à toutes les taxes ou charges de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des Autorités locales ou des Etablissemens particuliers quelconques, soi que les dits bâtimens arrivent ou partent sur lest, soit qu'ils importent ou exportent des marchandises.

2tens, daß die Toskanischen Schiffe in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen sollen einführen und ebenso von dort ausführen, daselbst niederlegen oder lagern dürfen jede Art von Waaren und Handelsgegenständen, welchen Ursprungs sie sein mögen, deren Einfuhr und Ausfuhr in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gesetzlich gestattet ist, ohne zur Entrichtung von anderen oder höheren Zollabgaben oder anderen Lasten, welcher Art oder Benennung sie sein mögen, verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche von diesen selben Waaren oder Erzeugnissen zu erlegen sind, wenn sie durch einheimische Schiffe ein- oder ausgeführt werden.

2o. Que les bâtimens toscans pourront importer dans les ports de Mecklembourg-Schwerin, comme également en exporter, y déposer ou emmagasiner, toute espèce de marchandises et objets de commerce, de quelque provenance qu'ils soient, dont l'importation et l'exportation sont légalement permises dans le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits de douane ou charges de quelque espèce ou dénomination que ce soit, que ceux qui seraient payés par ces mêmes marchandises ou produits s'ils étaient importés ou exportés par des bâtimens nationaux.

3tens, daß die Toskanischen Schiffe in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen den einheimischen Schiffen gleich gestellt sein sollen hinsichtlich der Prämien, Zoll-Erstattungen und anderer irgend welcher Vorzüge, welche sowohl für die Einfuhr, als für die Ausfuhr schon jetzt bewilligt sind, oder für die Folge bewilligt werden möchten.

3o. Que les navires toscans seront assimilés dans les ports de Mecklembourg-Schwerin aux bâtimens nationaux, quant aux primes et restitutions de droits et autres avantages quelconques, qui sont déjà accordés, ou qui pourraient l'être par la suite, tant à l'importation qu'à l'exportation.

4tens, daß die in den vorausgehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Toskanischen Schiffe und deren Ladungen anwendbar sein sollen, sei es, daß diese Schiffe von Toskanischen Häfen oder von den Häfen irgend eines anderen fremden Landes kommen, sei es, daß sie geradezu nach Toskana oder nach irgend einem anderen Lande abgehen, dergestalt, daß, rücksichtlich der Schifffahrts- und Zollabgaben, so wenig in der directen als in der indirecten Schifffahrt irgend ein Unterschied zwischen den Schiffen beider contrahirenden Theile gemacht werden soll.

4o. Que les stipulations contenues dans les articles précédens seront applicables dans tout leur étendue, aux bâtimens toscans et à leurs cargaisons, soit que les dits bâtimens viennent des ports de la Toscane ou de ceux de tout autre pays étranger, soit qu'ils partent directement pour la Toscane ou pour tout autre pays quelconque, de sorte que, pour les droits de navigation et de douane, il ne sera fait dans la navigation directe comme dans la navigation indirecte aucune distinction entre les bâtimens des deux Parties contractantes.

5tens, daß jedoch diese selben Bestimmungen auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage sich nicht erstrecken, in Ansehung derer die Bestimmungen der Tarife des Großherzogthums in Kraft bleiben; die unter Toskanischer Flagge fahrenden Schiffe können demnach keinen Anspruch machen auf die bevorzugte Behandlung, welche den in dem so eben gedachten Verkehr beschäftigten einheimischen Schiffen zuständig ist oder künftig zugestanden werden möchte.

5o. Que ces mêmes stipulations ne s'étendent pas toutefois à la navigation de côte ou cabotage, par rapport à laquelle resteront en vigueur les dispositions des tarifs du Grand-Duché, et les bâtimens naviguant sous pavillon toscan ne pourront point prétendre au traitement privilégié dont jouissent ou pourront jouir à l'avenir les navires nationaux employés dans la navigation susmentionnée.

6tens, daß jedes Toskanische Schiff, welches durch Stürme oder durch Unglücksfälle genöthigt sein wird, sich in einen Mecklenburgischen Hafen zu flüchten, die Befugniß haben soll, sich dort auszubessern, sich mit allen nöthigen Gegenständen zu versehen und wieder in See zu gehen, ohne irgend welche Hafen- oder Schifffahrts-Abgabe zu zahlen, die unter irgend welcher besonderen Benennung zum Vortheil des Staats erhoben werden oder künftig angeordnet werden mögen, wohlverstanden jedoch, daß wirklich und augenfällig Gründe zu einem gezwungenen Einlaufen vorhanden sind, daß das Schiff sich keinerlei Handelsgeschäften durch Laden oder Entladen von Waaren hingiebt, und daß es seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die Zeit ausdehnt, welche sich je nach den Ursachen, die es zum Einlaufen gezwungen haben, als nothwendig herausstellt; daß die Entladungen und Wiederbeladungen, welche durch die Arbeiten der Schiffs-Ausbesserung oder Behuf des Unterhalts der Schiffsmannschaft veranlaßt werden, keinesweges als Handelsgeschäfte anzusehen sind; daß aber, falls dennoch der Führer eines solchen Schiffs sich in der Nothwendigkeit befinden möchte, zur Deckung seiner Unkosten sich eines Theiles seiner Waaren zu entäußern, derselbe verpflichtet sein soll, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Orts zu richten, wo er gelandet ist.

6o. Que tout navire toscan, qui sera forcé par des tempêtes ou par quelque accident de se réfugier dans un port de Mecklembourg, aura la liberté de s'y radouber, de s'y pourvoir de tous les objets qui lui seront nécessaires et de se remettre en mer, sans payer aucun droit de port ou de navigation, perçu ou à percevoir au profit de l'Etat sous quelque dénomination spéciale que ce soit, bien entendu toutefois que les causes qui auront donné lieu à la relâche forcée soient réelles et évidentes; que le bâtiment ne se livre à aucune opération de commerce en chargeant ou déchargeant des marchandises, et qu'il ne prolonge son séjour dans le port au délà du temps nécessaire d'après les causes qui l'auront forcé à y relâcher; que le déchargement ou rechargement occasionnés par les travaux de réparation du navire, ou pour la subsistance de l'équipage, ne seront point considérés comme opérations du commerce; que si toutefois le patron d'un tel navire se trouvait dans la nécessité de se défaire d'une partie de ses marchandises pour subvenir à ses dépenses, il sera tenu de se conformer aux ordonnances et aux tarifs de l'endroit où il aura abordé.

7tens, daß, wenn es sich ereignete, daß ein Toskanisches Schiff Schiffbruch erlitte, kenterte oder irgendwie sonst an der Mecklenburgischen Küste zu Schaden käme, diesem Schiffe und allen am Bord desselben befindlichen Personen dieselbe Hülfe und derselbe Schutz, deren in gleichem Falle die Mecklenburgischen Schiffe genießen, gewährt werden sollen; ein solches schiffbrüchiges Fahrzeug, die Waaren oder anderen Gegenstände, welche es enthält, oder der Erlös derselben, wenn diese Gegenstände schon verkauft sein möchten, sollen ihren Eigenthümern oder denen, welche darauf berechtigt sind, wieder zugestellt werden; vorausgesetzt, daß sie sich binnen Jahresfrist nach dem Schiffbruch melden, gegen Entrichtung einer Berge-Gebühr von gleichem Betrage, wie solche in dem nämlichen Falle

7o. Que s'il arrivait qu'un navire toscan fît naufrage, sombrât ou souffrît quelque autre dommage sur les côtes de Mecklembourg, il sera accordé à ce navire et à toutes les personnes qui seront à bord le même secours et la même protection dont jouissent en pareil cas les bâtimens Mecklembourgeois, et se bâtiment naufragé, les marchandises ou autres effets qu'il contiendra, ou leur produit si ces objets avaient été déjà vendus, seront restitués à leurs propriétaires ou à leurs ayant-droit, pourvu qu'ils s'annoncent dans l'espace d'une année après le naufrage, en payant un droit de sauvetage égal à celui qui serait payé dans le même cas par un bâtiment national. Les marchandises sauvées ne payeront aucun autre droit, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation.

von einem einheimischen Schiffe zu erlegen ist. Die geborgenen Waaren sollen keinerlei andere Abgaben zu zahlen haben, dafern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

Endlich:

8tens, daß die vorbesagten Bestimmungen, begründet auf die Zusicherung einer vollständigen Gegenseitigkeit zu Gunsten der Schiffahrt und des Handels der Mecklenburgischen Schiffe in den Toskanischen Häfen, von dem heutigen Tage an in Kraft treten, und daß sie aufrecht erhalten und verbindlich bleiben sollen während des Zeitraumes von zehn Jahren, und über diese Zeit hinaus bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem eine oder die andere der beiden Regierungen die Absicht kund gegeben haben wird, die Wirkung derselben aufhören zu lassen.

Die gegenwärtige Erklärung, bestimmt, gegen eine gleiche Erklärung des Ministeriums Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Großherzogs von Toskana ausgewechselt zu werden, soll die Stelle eines förmlichen Vertrags vertreten, und sollen die Bestimmungen, welche sie enthält, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben.

Zur Beglaubigung dessen hat der Unterzeichnete dieselbe mit seiner Unterschrift versehen und ihr das Siegel des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beidrucken lassen.

So geschehen zu Schwerin am ersten Junius tausend achthundert und drei und funfzig.

(L. S.)
Graf v. Bülow.

Enfin:

8o. Que les dispositions mentionnées ci-dessus, fondées sur l'assurance d'une parfaite réciprocité en faveur de la navigation et du commerce des bâtimens Mecklembourgeois dans les ports de Toscane entreront en vigueur à partir de ce même jour et qu'elles seront maintenues et resteront obligatoires pendant l'espace de dix ans, et au délà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'un ou l'autre des deux Gouvernements aura annoncé l'intention d'en faire cesser l'effet.

La présente Déclaration, destinée à être échangée contre une Déclaration semblable de la part du Ministère de Son Altesse Impériale et Royale le Grand-Duc de Toscane, tiendra lieu d'un Traité formel, et les stipulations qu'elle renferme auront la même force et valeur.

En foi de quoi le soussigné l'a munie de sa signature et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires étrangères.

Fait à Schwerin le premier Juin mil huit-cent cinquante-trois.

(L. S.)
Comte de Bülow.

4661. Instruction für die Consuln und Handelsagenten. 19. Aug. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die zur genaueren Bestimmung der Befugnisse, Pflichten und Geschäfte Unserer in den verschiedenen Seeplätzen und Häfen fremder Mächte angestellten Consuln und Handels-Agenten erlassene Instruction vom 29sten Julius 1818 sich in manchen Punkten unausreichend und nicht mehr ganz zweckmäßig erwiesen hat, so haben Wir eine verbesserte Instruction abfassen lassen, welche Wir, wiewohl ohne die darin in Bezug genommene Anlage A., in nachstehenden Artikeln hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gegeben durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Schwerin am 19ten August 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Instruction
für die an auswärtigen Handelsplätzen angestellten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Consuln.

Artikel 1.

Sobald einem neu ernannten Consul das Consulatspatent vom Großherzoglichen Ministerium zugestellt worden, hat derselbe ungesäumt bei der Regierung des Staats, für welchen er ernannt ist, die Ertheilung des Exequatur auszuwirken und demnächst an das Großherzogliche Ministerium darüber zu berichten, ob und unter welchen etwaigen Beschränkungen es ihm bewilligt worden, auch eine Abschrift des Exequatur hierher einzusenden.

Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie anderen Consuln an demselben Orte gestellt sind, oder nicht durch die Reciprocität gerechtfertigt werden, so hat der Consul vor Antretung seiner Functionen zu berichten, oder im Falle bei großer Entfernung den Mecklenburgischen Interessen daraus ein wesentlicher Nachtheil erwachsen sollte, seine Functionen nur unter geeigneter Protestation anzutreten.

Der Consul verpflichtet sich, so lange er das Mecklenburgische Consulat verwaltet, ohne vorgängige Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums kein andres Consulat zu übernehmen.

Artikel 2.

Nachdem dem neu ernannten Consul das Exequatur ertheilt ist, hat derselbe den nachstehenden Eid eigenhändig zu vollziehen und mit seiner Unterschrift versehen an das Großherzogliche Ministerium einzureichen:

> Ich N. N. gelobe und schwöre hiemit: nachdem der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr ..... regierender Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. zum Großherzoglich Mecklenburgischen Consul und Handels-Agenten in ..... mich bestellet haben, daß Sr. Königlichen Hoheit ich stets hold, getreu und gewärtig sein, Allerhöchst Ihro Nutzen und Vortheil, nach meinem besten Wissen und Vermögen, jederzeit zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ebenmäßig abzuwenden suchen, besonders den Großherzoglich Mecklenburgischen in den ..... Staaten und Gewässern Handlung und Schifffahrt treibenden Unterthanen in ihren hiesigen Handlungs-Vorkommenheiten treulich rathen und Beistand leisten, auch die unter ihnen darüber hieselbst entstehenden Streitigkeiten, nach gewissenhafter Prüfung, in Güte beizulegen suchen, mithin deren Handlungs-Interesse mir sorgfältig angelegen sein lassen und überhaupt die Vorschriften der mir gewordenen Großherzoglichen Instruction genau beobachten, folglich stets so, wie es einem rechtschaffenen Consul und Handels-Agenten wohl anstehet und gebühret, mich betragen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Artikel 3.

Hat an dem Platze, für welchen der neu ernannte Consul bestellt ist, bis dahin schon ein Mecklenburgisches Consulat bestanden, so wird derselbe sich von seinem Vorgänger im Dienste oder von denjenigen Personen, welche als Erben oder in sonstiger Eigenschaft dessen Stelle vertreten, die zum Consulat gehörenden Papiere ausliefern lassen, darüber ein genaues Verzeichniß aufnehmen und dieses dem Großherzoglichen Ministerium einsenden.

In seinen Amtsgeschäften hat der Consul sich eines Siegels mit dem Großherzoglichen Wappen und mit der Umschrift:

> Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Consulat zu .....

zu bedienen, welches er auf seine Kosten anfertigen zu lassen hat. — Die Führung

der Mecklenburgischen Flagge, so wie das Großherzoglichen Wappenschildes steht dem Consul in den Staaten, wo dieselbe üblich und andern Consuln gestattet ist, frei; eine Kostenvergütung findet jedoch auch dafür nicht statt.

Die lithographirte Anlage A. enthält die Abbildung des Großherzoglichen Wappens, der Mecklenburgischen Flagge und der Goldstickerei für die Consulats-Uniform*). Auch befinden sich daselbst Abbildungen der den Seestädten Rostock und Wismar zustehenden, von ihren Schiffen nicht selten gebrauchten Flaggen.

Artikel 4.

Im Allgemeinen besteht die Pflicht des Consuls darin, in seinem Consulats-Districte nach besten Kräften Alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherheit und Förderung der Mecklenburgischen Handlung und Schifffahrt dienen kann; derselbe hat sich nach Kräften zu bemühen, die durch Vertrag oder sonst wie dem diesseitigen Staate zustehende Rechte zu wahren und das Wohlwollen der Regierung des Landes, für welches er ernannt ist, und der Localbehörden der Stadt, wo er residirt, gegen die Großherzogliche Regierung zu erhalten, auch überall in seinen Verhältnissen mit den Ortsobrigkeiten sowohl, als auch mit anderen Geschäftsmännern sich der größten Umsicht und Mäßigung zu befleißigen.

Bei politischen Bewegungen und auch sonst wird er es sorgfältig vermeiden, irgend welche compromittirende Partei-Gesinnung zu manifestiren.

Artikel 5.

Die amtlichen Berichte und Correspondenzen hat der Consul an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieselbst zu richten. Derselbe hat gewissenhaft den Befehlen nachzukommen, die ihm durch diese Behörde, oder durch die Großherzoglichen Gesandten, zugehen werden, welche bei der Regierung des Staats accreditirt sind, für welchen er ernannt ist. Auch hat er in seinen Anträgen oder Berichten stets die geziemende Form zu beobachten, so viel möglich die verschiedenen Gegenstände von einander zu trennen und über jeden Gegenstand, der für sich eine Beschlußnahme und Bescheidung erforderlich macht, abgesondert zu berichten.

Artikel 6.

Wenn die Handelsbeziehungen zu einem anderen Staate, sei es hinsichtlich der Flagge, der Aus- oder der Einfuhr, mehr begünstigt werden, als diejenigen zu Mecklenburg, und nach den obwaltenden Umständen vorauszusetzen ist, daß durch geeignete Schritte eine den diesseitigen Interessen zusagende Aenderung dieser Verhältnisse herbeizuführen sein würde, so hat der Consul darüber zu berichten.

Artikel 7.

Der Consul ist verpflichtet, Mecklenburgischen Angehörigen in seinem Consulats-Districte, wenn es von ihnen gewünscht wird, Beistand und Rath zu gewähren, sie nöthigenfalls nach Maaßgabe der Umstände bei den dortigen Verwaltungs- und Regierungsbehörden zu vertreten, wie auch sie namentlich mit den betreffenden Landesgesetzen bekannt zu machen. Falls Angehörige anderer deutschen Staaten, insbesondere aber des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, die daselbst nicht durch Consuln oder sonst vertreten sind, sich an ihn wenden, wird er auch diesen seine Vermittelung und seinen Beistand zu Theil werden lassen.

Artikel 8.

Insbesondere wird der Consul sich angelegen sein lassen, allen Mecklenburgischen Schiffscapitainen und Seeleuten, die sich an ihn wenden, jegliche von ihm nur

*) Die Uniform, welche die Mecklenburgischen Consuln und Handels-Agenten zu tragen haben, wenn sie es bei feierlichen Anlässen angemessen finden, besteht: in einem Rock von dunkelblauem Tuche mit stehendem Kragen und Aufschlägen von amaranthfarbigem Sammet und Goldstickerei, Weste und Beinkleidern von weißem Casimir, goldbesponnenen Knöpfen, dreieckigem Hut und Degen mit gelbem Gefäß.

abhängende Unterstützung und Dienste zu leisten, namentlich auch, soweit sie der Sprache und Gesetze des Landes unkundig sind, ihnen als Dolmetscher und Vertheidiger bei den Behörden zu dienen.

Indeß hat der Consul Niemandem seinen Beistand aufzudringen, sondern Jedem, er sei Schiffer, Kaufmann oder anderer Mecklenburgischer Angehöriger, in dem Betriebe seiner Geschäfte völlige Freiheit zu lassen, auch sich nur dann der Durchsicht, Unterzeichnung, Beglaubigung oder Ausfertigung von Pässen, Attesten und Schiffspapieren und anderen Documenten, namentlich auch der Rechnungen über die in dem betreffenden Hafen gezahlten Schiffs-Ungelder und andern Unkosten, zu unterziehen, wenn er dazu aufgefordert wird.

Artikel 9.

Kein Schiffer ist gezwungen, sich an das Consulat zu wenden, die Schiffspapiere vorzuzeigen und visiren zu lassen, vielmehr hängt solches von eines Jeden freiem Willen ab.

Artikel 10.

Eine Jurisdiction über Mecklenburgische Angehörige, die sich an ihn wenden, steht dem Consul nur insofern zu, als entweder die obrigkeitlichen Behörden seines Districts durch Ablehnung ihrer eigenen Competenz ihn dazu veranlassen möchten und eine Verweisung vor die Mecklenburgischen Gerichte durch die Umstände verhindert ist, oder etwa die zwischen Mecklenburg und der Regierung des Landes bestehenden Verträge ihn dazu ausdrücklich befugen.

Artikel 11.

Bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, oder dieser mit Schiffern oder der letzteren unter einander und mit ihrem Volk bleibt es den Parteien völlig freigestellt, zur Beilegung und Ausgleichung oder Entscheidung derselben nach Gutdünken und ohne Concurrenz des Consuls, Schiedsrichter zu wählen, oder sich an eine Landes- und Ortsbehörde zu wenden, ohne daß der Consul sie nöthigen darf, den Versuch der Güte und der schiedsrichterlichen Beilegung erst bei ihm zu machen; wird die letztere aber freiwillig bei ihm nachgesucht, so soll er sich gewissenhaft und sorgfältig mit dem Gegenstande des Streits bekannt machen und die Parteien durch einfache Darlegung seiner Ueberzeugung von Recht und Unrecht entweder zu vereinigen suchen, oder auf Verlangen derselben, mit Vorbehalt demnächstiger weiterer Untersuchung und rechtlicher Entscheidung der Sache in der Heimath, vorläufig schiedsrichterlich entscheiden. Den Beistand der Obrigkeit zum Vollzuge solcher schiedsrichterlicher Entscheidung darf der Consul aber nur mit Vorsicht und in Fällen nachsuchen, da die Widerspenstigkeit des einen Theils, oder das Vergehen desselben nach See-Coutüme, Seerecht und besonderer Anordnung oder Vorschrift des Landes und Ortes es nothwendig machen.

Dem Consul liegt es ob, über dergleichen Vorgänge ein Protocoll aufzunehmen.

Artikel 12.

Der Consul ist verpflichtet, den Antrag des Capitains eines Mecklenburgischen Schiffes auf Verhaftung eines straffälligen oder entlaufenen Matrosen bei der Landesbehörde zu unterstützen, sobald derselbe durch die Schiffsregister, Schiffsrolle oder andere Documente das Dienstverhältniß des Matrosen, so wie in glaubwürdiger Weise das Vergehen ihm dargelegt hat. Er ist berechtigt, gleichzeitig vom Capitain eine Bürgschaft für die Kosten der Verhaftung zu verlangen.

Falls bei schweren Verbrechen, welche nicht zur Competenz der Ortsbehörde stehen, die Auslieferung des Verhafteten hierher unumgänglich nöthig wird, hat der Consul über den Vorgang umständlich an das Großherzogliche Ministerium zu berichten und dessen specielle Instruction zu erbitten.

Auch in den im Art. 11 angeführten Fällen liegt dem Consul ob, wenn die über die Streitigkeiten aufgenommenen Protocolle oder Documente den hiesigen

Behörden von Interesse und Werth sein dürften, dieselben in Abschrift bei dem Ministerium einzureichen.

Artikel 13.

Im Fall von Schiffbrüchen oder sonstigen Schäden Mecklenburgischer Schiffe ist der Consul, sofern die Eigner desselben einen besonderen Correspondenten dort nicht haben sollten, verpflichtet, sich des Schiffes, der Ladung und Mannschaft nach besten Kräften anzunehmen und dafür als gewissenhafter Beamte Sorge zu tragen. Ueber die Aussagen der Capitaine und der Mannschaft wegen erlittener Schäden hat er ein Protocoll aufzunehmen und dem Capitain eine Ausfertigung desselben unter dem Consulats-Siegel zuzustellen. Der Consul ist gleichfalls verpflichtet, so oft er von dem Untergange oder dem Verkaufe eines Mecklenburgischen Schiffes in seiner Gegend Nachricht erhält, darüber hieher zu berichten und die auf solche Fälle bezüglichen Schiffspapiere, falls sie ihm zu Händen kommen, hieher zu senden, es sei denn, daß der Capitain oder ein genugsam beglaubigter Vertreter der Rheder oder sonstigen Beikommenden, dort anwesend, anders verfügte.

Artikel 14.

Wenn verunglückte oder kranke Mecklenburgische Schiffsleute seine Unterstützung nachsuchen, hat der Consul, sofern ein für sie zu sorgen pflichtiger Capitain oder Schiffs-Correspondent dort nicht vorhanden ist und selbigen anderweitige Hülfe nicht offen steht, die Aufnahme solcher Erkrankter in ein öffentliches Hospital sich angelegen sein zu lassen und den übrigens Bedürftigen eine verhältnißmäßig nothdürftige Unterstützung zu reichen, auch nach Umständen selbigen zur Rückkehr nach Mecklenburg, wenn irgend möglich auf einheimischen oder, wenn diese fehlen, fremden Schiffen, oder sonst zum Weiterkommen behülflich zu sein und ihnen hiezu ein, nach dem jedesmaligen wirklichen Bedürfniß zu bestimmendes mäßiges Reisegeld zu reichen.

Die solchergestalt ihm entstehenden Kosten hat er in der Regel dem betreffenden Rheder oder den Schiffs-Interessenten zu berechnen, in Fällen aber, da dieses nicht stattfinden kann, seine Auslagen, unter Darlegung der dieselben rechtfertigenden näheren Umstände, so wie unter specieller Liquidation derselben nebst den erforderlichen Belägen an das Ministerium einzusenden, welches dann für deren Erstattung Sorge tragen wird.

Mecklenburgische Angehörige, welche auf fremden Schiffen als Matrosen dienen, haben in Unglücksfällen Beistand von dem Consul derjenigen Nation, in deren Dienst sie sich befinden, zu erwarten, doch, wenn ein solcher Consul sich dort nicht befinden oder falls derselbe die Unterstützung beharrlich verweigern sollte, ist der Mecklenburgische Consul verpflichtet, sich auch solcher Matrosen anzunehmen, demnächst aber darüber an das Ministerium zu berichten.

Die Geldbeiträge, womit Mecklenburgische Angehörige nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen von dem Consul unterstützt worden, sind auf den Pässen derselben besonders zu bemerken.

Artikel 15.

Bei dem Sterbefalle eines in dem Consulats-Bezirke befindlichen Mecklenburgers hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich des Nachlasses anzunehmen und insoweit er nach der dortigen Verfassung oder in Folge von Verträgen bei der den Gerichten des Ortes der Regel nach zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung, Regulirung und Sicherstellung des Nachlasses concurriren kann, solches zum Besten der abwesenden Erben zu thun, auf jeden Fall aber dafür zu sorgen, daß diesen eine durch ihn zu beglaubigende Abschrift von dem Inventario und dem etwa vorhandenen letzten Willen übermacht werde. — In allen Fällen hat der Consul die Einsendung einer Vollmacht zu betreiben und über die Art, wie sie von den Erben ausgestellt sein müsse oder welche anders Documente nach dem dortigen Landesgesetzen zur Ausmittelung der

Erbschaft erforderlich sein sollten, das Nähere mitzutheilen, überhaupt stets die Erben oder deren Bevollmächtigte in allen Schritten zur schleunigen und unverkürzten Auslieferung der Erbschaft nach Kräften zu unterstützen. Falls dem Consul keine Erben bekannt oder sonst Gründe vorhanden sind, welche ihm nicht rathsam erscheinen lassen, sich direct an die Erben zu wenden, hat er unter Uebersendung des Todtenscheins wegen des Sterbefalls an das Großherzogliche Ministerium zu berichten.

Artikel 16.

Der Consul ist berechtigt, unter dem ihm anvertrauten Consulats-Siegel, Certificate über den Ursprung gewisser Waaren, über die Neutralität des Eigenthums und über sonstige Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt an Mecklenburgische Angehörige oder in deren Geschäften an ihre Correspondenten oder Bevollmächtigte zu ertheilen, auch die von anderen Behörden seines Consulats-Bezirks ertheilten, unter Beidruckung seines Consulats-Siegels zu beglaubigen, wenn solches von ihm verlangt wird; jedoch muß er vorher alle Umstände sorgfältig prüfen und seine Attestate mit der strengsten Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit, mithin unter eigener Verantwortlichkeit, abfassen. Auch ist er berechtigt und verpflichtet, Mecklenburgischen Angehörigen, die sich in Ansehung dieser ihrer Qualität bei ihm hinreichend legitimirt haben, Reisepässe oder Sicherheitskarten zu ertheilen und die von andern Behörden ihnen ertheilten zu visiren oder zu beglaubigen, insoweit nämlich solches an dem Orte seines Aufenthalts gesetzlich gestattet oder gebräuchlich ist; aber unter keinerlei Vorwand darf er dieses für Andere thun, die nicht wirklich Mecklenburgische Angehörige sind. Auch an Mecklenburgische Angehörige haben die Consuln in der Regel nur zum Zwecke der Rückkehr in die Heimath und für die Dauer einer solchen Reise Pässe zu ertheilen.

Nur in außerordentlichen Fällen dürfen sie von dieser Regel Ausnahmen machen.

Residirt der Consul an einem Orte, wo sich eine Großherzogliche Gesandtschaft befindet, so steht die Paß-Ertheilung der letzteren allein zu.

Artikel 17.

Der Consul ist verpflichtet, nach dem Schlusse eines jeden Jahres einen Hauptbericht an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, enthaltend:

a. eine Liste der im Laufe des Jahres eingelaufenen Mecklenburgischen und unter fremder Flagge von den Mecklenburgischen Häfen gekommenen, so wie der nach denselben expedirten Schiffe, nebst einer Angabe des Tonnengehaltes, der Benennung, des Bestandes und Werthes der eingebrachten und mitgenommenen Ladung, soweit nämlich solche Angaben durch Mittheilung der Zollbehörden oder sonst zu ermitteln sind;

b. einen Bericht über den Gang des dortigen Handels im Allgemeinen nebst Anlage der erschienenen officiellen Tabellen oder sonstigen Publicationen über den dortigen Handelsverkehr (Auszüge aus den Zeitungen);

c. einen detaillirten Bericht über die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen hinsichtlich des Tarifs der Eingangs- und Ausgangszölle, der Hafen- und Schiffs-Ungelder, des Lootsenwesens, der Einfuhr- und Ausfuhrverbote, so wie auch hinsichtlich der sonstigen den Handel und die Schifffahrt betreffenden Gesetzgebung.

Artikel 18.

Der Consul ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichterstattungen verbunden, so oft Vorfälle sich ereignen, deren baldige Kenntniß von Interesse, oder welche besonderen Verhaltungsbefehle benöthigt sein dürfte; namentlich tritt dieser Fall ein bei Veränderungen in den rücksichtlich der Leuchtfeuer bestehenden Einrichtungen, bei sich ergebender Unsicherheit der Gewässer in Folge von Caperein, beim Aus-

bruch epidemischer Krankheiten und bei Entstehung feindseliger Verhältnisse zu anderen Staaten.

Artikel 19.

Jeder Consul ist verpflichtet, die auf seine Amts-Verrichtung bezüglichen Papiere in bester Ordnung zu halten. Er wird zu diesem Behufe eine Registratur anlegen, worin er sorgfältig die Concepte oder Copien seiner Berichte, officiellen Briefe und anderer Acten, so wie die Originale der an ihn eingehenden officiellen Schreiben nach einer chronologischen und systematischen Ordnung aufbewahrt.

Nach Auflösung des Dienstverhältnisses sind von dem Consul oder dessen Erben alle diese amtlichen Papiere an den Amts-Nachfolger oder an diejenige Person zu überliefern, welche als zur Empfangnahme derselben berechtigt vom Großherzoglichen Ministerium bezeichnet werden wird.

Artikel 20.

Die Bestellung von Vice-Consuln für andere Handelsörter oder Häfen in der Nähe oder in demselben Lande ist dem Consul nicht gestattet, da Vice-Consuln, gleich den wirklichen Consuln, nur von dem Großherzoglichen Ministerium ihre Bestallung und Instruction zu erhalten haben; es ist dem Consul aber unbenommen, über die Nothwendigkeit der Anstellung solcher Vice-Consuln dem Ministerium Vortrag zu machen.

Artikel 21.

Falls ein Consul sich seiner Privat-Angelegenheiten halber von seinem Posten entfernt, hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen interimistischen Consulats-Verweser zu bestellen und darüber Behufs einzuholender Genehmigung zu berichten. Für den Fall einer Abwesenheit von drei Monaten in Europa und den asiatischen und afrikanischen Häfen des Mittelmeeres, von sechs Monaten in anderen Welttheilen hat er ein Urlaubsgesuch einzureichen. Sollte er sich verhindert sehen, die Erwiderung darauf abzuwarten, oder sollte ihm ein längerer Urlaub als auf sechs Monate in Europa und den asiatischen und afrikanischen Häfen des Mittelmeeres, von zwölf Monaten in anderen Welttheilen nicht bewilligt worden sein, so wird in jenem Falle seine frühere Abreise, in diesem seine längere Abwesenheit als eine stillschweigende Resignation betrachtet.

Artikel 22.

Der Consul darf von Mecklenburgischen Angehörigen, seien es Schiffer, Handelsleute oder andere Personen, keine Consulats-Gebühren fordern, dafern er nicht von diesen freiwillig um das bezügliche Geschäft ersucht worden ist, auch für die in der Anlage B. beigefügten Gebühren-Taxe besonders erwähnten Bemühungen nicht mehr und nach einer anderen Berechnung fordern, als in derselben festgesetzt ist.

Im Fall eines Streits zwischen dem Consul und Kaufleuten, oder jenem und Schiffern über verlangte und verweigerte Gebühren darf der erstere sich nicht länger durch Arrest auf Schiffe und Güter, als bis zur Deposition oder Bestellung einer Caution durch ein Handelshaus seines Wohnortes zu decken suchen, und muß sich dann die Bestimmung des Großherzoglichen Ministeriums, dem er den Fall anzuzeigen hat, gefallen lassen.

Artikel 23.

Der Consul muß ein Exemplar dieser Instruction stets zu Jedermanns Einsicht bereit halten, wie denn auch die Führer Mecklenburgischer Schiffe veranlaßt sind, davon einen Abdruck an Bord zu haben.

Artikel 24.

Der Consul hat für die Besorgung seiner Consulats-Geschäfte und der ihm von dem Großherzoglichen Ministerium oder den ihm vorgesetzten Gesandten in

Bezug auf das Mecklenburgische Handels-Interesse oder sonst etwa zu ertheilende besondere Aufträge ebensowenig für die Kosten seines Comptoirs, der Geschenke oder sonstiger Ausgaben, welche er für gut befunden haben sollte zu machen, keinerlei Vergütung oder Erstattung in Anspruch zu nehmen.

Dagegen wird demselben, neben der Erstattung der in Art. 12 und 14 erwähnten Ausgaben, auch die Erstattung des erlegten Briefportos für officielle Berichte und Briefe zugesichert.

Das Verzeichniß dieser Auslagen hat der Consul alljährlich zugleich mit dem im Art. 17 vorgeschriebenen Generalbericht dem Ministerium einzusenden, worauf ihm nach befundener Richtigkeit dieselben pünktlich erstattet werden sollen.

Der Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen geht verloren, wenn dieselben nicht bis zum Ablaufe des nächstfolgenden Jahres liquidirt sind.

Artikel 25.

Ist der Consul Kaufmann, so ist er bei etwa stattfindender Zahlungs-Einstellung seiner Firma verpflichtet, alsbald sein Entlassungsgesuch einzusenden.

Artikel 26.

Alle künftig dem Consul hinsichtlich seiner Amtsführung zu ertheilenden Instructionen sollen so angesehen werden, als wenn sie dem gegenwärtigen Reglement wörtlich einverleibt wären.

Diese Instruction gilt für alle Mecklenburgischen Handels-Agenten, mögen sie nun unter der besonderen Benennung eines Consuls, eines General- oder Vice-Consuls angestellt sein.

Anlage B.

Gebühren-Taxe

(gültig im Courant-Gelde des 14-Thalerfußes, den Thaler zu 48 Schillingen gerechnet).

1) Für die Vorzeigung und Visirung der bisherigen Musterrollen, See-Pässe und anderer Schiffs-Papiere, imgleichen für die verlangte Musterung des Volkes nebst Anfertigung einer neuen speciellen Musterrolle, wenn sie vom Schiffer oder dessen Commissionair nöthig gefunden und verlangt wird, von der Last des Schiffes	— Thlr.	2 ßl.
2) Für einen Paß der Seeleute	— „	18 „
3) Für einen Paß für die Schiffsmannschaft überhaupt . .	— „	38 „
Zu 2 und 3 sind, falls die Leute von eigenen Mitteln entblößt sind, überall keine Gebühren wahrzunehmen, sondern die Pässe unentgeltlich zu ertheilen.		
4) Für die Visirung eines Passes	— „	16 „
5) Für die Beglaubigung, Cassirung und Ausfertigung der See-Pässe pro Stück	— „	36 „
6) Für einen Herkunfts-Schein oder irgend einige andere Bescheinigung dieser Art, doch nur auf Verlangen der Interessenten ausgefertiget	1 „	34 „
7) Für die eidliche Beglaubigung der Instrumente, der Protocolle u. s. w., für die erste Seite von 20 Zeilen Schrift	— „	18 „
Für jede folgende Seite von 20 Zeilen	— „	8 „
jedoch dergestalt, daß die Gesammt-Gebühren nie die Summe von 4 Thlrn. und 24 ßl. übersteigen.		

Ad. 1. Die Lastengröße oder Trächtigkeit des Schiffs wird nach Roggen-Lasten, und zwar durch den an Bord desselben befindlichen Meßbrief bestimmt.

4661. Von den Seeschiffen zu führende Nachtsignale. 22. Dec. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften anderer seefahrender Nationen, in Betreff der Erleuchtung der Mecklenburgischen Seeschiffe zur Nachtzeit Nachfolgendes zu verordnen:

§. 1.

I. Segelschiffe sollen sowohl auf der Fahrt, als auch wenn sie an Stellen ankern, wo eine Begegnung mit andern Fahrzeugen stattfinden kann, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht führen. Unter Segel ist das Licht an einer Stelle des Schiffes anzubringen, wo es den Umständen nach am besten von sich nähernden Schiffen erkannt werden kann.

Vor Anker ist das Licht an der Maßspitze anzubringen. Es muß so eingerichtet sein, daß es einen hellen klaren Schein nach allen Seiten verbreitet.

II. Dampfschiffe — mit Rädern oder Schrauben — führen

1) so lange sie auf der Fahrt sind, ein helles weißes Licht an der vordersten Maßspitze, ein grünes Licht auf der Steuerbordseite, ein rothes Licht auf der Backbordseite,

a. das weiße Licht muß so eingerichtet sein, daß es einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von 20 Compaßstrichen verbreitet und in dunklen Nächten bei klarer Luft auf 5 Seemeilen Entfernung sichtbar ist;

b. das grüne wie das rothe Licht müssen so eingerichtet sein, daß sie einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von 10 Compaßstrichen seitwärts verbreiten und in dunklen Nächten bei klarer Luft auf 2 Seemeilen Entfernung sichtbar sind.

Die farbigen Laternen sind an der Seite des Schiffsdecks mit mindestens 3 Fuß hohen Schirmen zu versehen, so daß das Licht der einen Seite nicht auf der andern Seite gesehen werden kann.

2) vor Anker liegend, gleich den Segelschiffen, an der Maßspitze ein helles, nach allen Seiten sichtbares weißes Licht.

§. 2.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften ist der Schiffer, der das Schiff führt, verantwortlich und eventuell für die Folgen der Unterlassung verhaftet.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22. Dec. 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die von den Mecklenburgischen Seeschiffen zu führenden Nachtsignale.

4662. Erneuerter Staatsvertrag wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe. 23. März 1854.

Nachdem diesseits mit der Königlich Preußischen, Sächsischen, Hannoverschen und Dänischen Regierung über das Revisions-Verfahren auf der Elbe unterm 20sten December v. J. ein erneuerter Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, wird derselbe mit der Allerhöchsten Ratifications-Acte vom 2ten Januar d. J. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 23. März 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, daß, nachdem Wir den zwischen Unserm Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen, Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Sr. Majestät des Königs von Hannover und Sr. Majestät des Königs von Dänemark, in Betreff des Revisions-Verfahrens auf der Elbe, am 20sten December 1853 abgeschlossenen Vertrag, welcher mit den dazu gehörigen Separat-Artikeln vom nämlichen Tage folgendermaßen lautet:

Staats-Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend.

Ihre Majestäten die Könige von Preußen, Sachsen, Hannover und Dänemark und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, in Anerkennung der Vortheile, welche durch die über das Revisions-Verfahren auf der Elbe getroffenen, zuletzt durch den Staats-Vertrag vom 30sten August 1843 erneuerten Vereinbarungen in administrativer und gewerblicher Beziehung erzielt sind, haben bei dem Ablaufe dieses Staats-Vertrages und mit Rücksicht auf einige, durch den Beitritt des Königreichs Hannover zum Zollvereine, sich als nothwendig herausstellende Aenderungen durch Allerhöchst- und HöchstIhre Bevollmächtigten bei der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission, nämlich

Se. Majestät der König von Preußen durch AllerhöchstIhren Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director der Provinz Sachsen Ludwig Alexander von Jordan,

Se. Majestät der König von Sachsen durch AllerhöchstIhren Zoll- und Steuer-Director und Zollvereins-Bevollmächtigten Albert von Zahn,

Se. Majestät der König von Hannover durch AllerhöchstIhren Ober-Steuerrath Johann Carl Hermann Rasch,

Se. Majestät der König von Dänemark durch AllerhöchstIhren Amtmann und Kammerherrn Carl Ludwig von Warnstedt,

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch HöchstIhren Regierungs- und Geheimen Legationsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch,

nachstehenden Vertrag unter Vorbehalt der Ratification abschließen lassen.

Artikel 1.

Die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin werden, wie bisher, so auch für die Dauer dieses Vertrags (Artikel 11) das ihnen zustehende Recht der speciellen Revision bei ihren Elbzoll-Aemtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben lassen, welche das Königlich Preußische Haupt-Zollamt Wittenberge passiren und dort unmittelbar oder durch die Begleitschein-Controle einer speciellen Revision unterworfen werden.

Artikel 2.

Die Regierung von Preußen wird dagegen die sämmtlichen Schiffsladungen und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speciellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung der Elbzolleinkünfte der drei genannten, elbniederwärts belegenen Staaten erforderlich ist, auch in den Fällen unterziehen lassen, wenn die eigenen Cassen Preußens bei dem Ausfalle der Revision nicht betheiligt sind.

Die specielle Revision in Wittenberge soll nur unterbleiben,

a. wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten Königlich

Preußischen, Königlich Sächsischen oder Königlich Hannoverschen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat, oder

b. wenn die Ladung auf ein Königlich Preußisches, Königlich Sächsisches oder Königlich Hannoversches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine specielle Revision zu Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen ihrer Zoll- oder Steuerämter, bei welchen die Erledigung des Begleitscheins oder die Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst auch dann vorzunehmen, wenn dabei die Cassen des eigenen Staates nicht betheiligt sind, und die Anordnung treffen, daß das Ergebniß der bei ihren Zoll- oder Steuerämtern bewirkten speciellen Revisionen in die Manifeste vollständig und genau eingetragen werde.

Artikel 3.

Die Regierung von Preußen genehmigt, daß von Seiten der Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Commissar zu Wittenberge angestellt werde.

Die Reihefolge der den zuletzt genannten drei Regierungen abwechselnd zustehenden Besetzung dieser Stelle bleibt der besonderen Vereinbarung derselben überlassen.

Das Amt des gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissars ist von den anstellenden Regierungen ausreichend zu dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf derselbe unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbzoll-Commissars und von jeder neuen oder veränderten Dienstinstruction desselben werden die Königlich Preußische und Königlich Sächsische Regierung benachrichtigt werden.

Dem Elbzoll-Commissar kann von den anstellenden Staaten ein ihm untergeordneter Gehülfe beigegeben werden, welcher ihn jedoch nur ausnahmsweise in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung selbstständig zu vertreten hat.

Artikel 4.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar soll bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge

a. das Interesse derjenigen Staaten, für welche derselbe fungirt, in allen Elbzoll-Angelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich

b. befugt sein, den Revisionen der Schiffsladungen und Flöße, welche jedoch den Königlich Preußischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte dieser Staaten bestens wahrgenommen werden.

An dem Geschäftsbetriebe der Königlich Preußischen Zollbehörde zu Wittenberge darf derselbe nicht unmittelbar Theil nehmen.

c. Die Zollregister des Königlich Preußischen Haupt-Zollamts Wittenberge über eingehende, ausgehende und durchgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbzollgefälle, so wie die Notizregister über die Revision solcher Elbschifffahrts-Ladungsgegenstände, welche in Hannover, Dänemark und Mecklenburg elbzollpflichtig, in Preußen oder Sachsen aber von allen

Abgaben frei sind und in den dortigen Zollregistern nicht aufgeführt werden, sollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtslocale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den betreffenden Zollämtern zugehenden Manifeste damit zu vergleichen.

d. Er soll in jedem Falle des in Wittenberge eintretenden Begleitschein-Verfahrens von dem Ausfalle der am Bestimmungsorte der Ladungen vorzunehmenden speciellen Revision vollständig durch das Haupt-Zollamt zu Wittenberge unterrichtet werden.

e. Er darf den zollrichterlichen Untersuchungen, soweit diese die durch ihn vertretenen Interessen betreffen, persönlich beiwohnen und die Acten über solche Untersuchungen einsehen und extrahiren.

f. Er hat die nacherhobenen Gefälle, Strafen, Kosten und Entschädigungs-Beträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter der betreffenden Staaten zu befördern.

g. Es bleibt ihm überlassen, Behufs einzuleitenden Strafverfahrens zwischen mehreren etwa zuständigen Gerichtsständen die Wahl zu treffen.

h. Er hat, was seine Beziehungen zu Königlich Preußischen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Ober-Inspector oder mit dem Zollrichter des Hauptzollamts, bei dem er angestellt ist, amtlich zu verhandeln.

Artikel 5.

Die Regierung von Sachsen genehmigt, daß von Seiten der Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, falls dieselben es angemessen finden sollten, auch bei dem Hauptzollamte Schandau ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Commissar angestellt werde, auf dessen Verhältnisse alsdann die Artikel 3 und 4 Anwendung finden.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen genehmigt die Regierung von Hannover, daß von Seiten der Regierungen von Dänemark und Mecklenburg ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Commissar bei dem Hauptzollamte zu Harburg angestellt werde.

Artikel 6.

Sämmtliche Elbzollämter der contrahirenden Staaten und der zu Wittenberge angestellte Elbzoll-Commissar (so wie eintretenden Falles die Elbzoll-Commissare zu Schandau oder Harburg) haben sich untereinander auf Verlangen Mittheilungen aus den Registern zu machen und die Einsicht der letzteren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorstande des requirirenden Zollamtes oder dem gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissar zu gestatten.

Artikel 7.

Ergeben, rücksichtlich elbaufwärts nach oder durch Preußen geführter Schiffsladungen, die durch Königlich Preußische oder durch Königlich Sächsische Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen speciellen Revisionen eine Abweichung von den bei Passirung eines oder mehrerer der Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzoll-Erhebungsstellen abgegebenen Declarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten gewesenen Zollbeträge, so wird der Schiffer bei den betreffenden Königlich Preußischen oder Königlich Sächsischen Revisionsstellen nicht abgefertigt, bevor er nicht daselbst, Behufs Aushändigung an den gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissar, die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Kosten erlegt, oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Artikel 8.

Für die elbniederwärts zur Verschiffung in oder durch die Zollgeleite Hannovers, Dänemarks oder Mecklenburgs bestimmten Ladungen bildet das Haupt-Zollamt Wittenberge die gemeinschaftliche Anmeldestelle und, soweit dieselben nicht unter Begleitschein-Controle auf Königlich Hannoversche Zoll- oder Steuerstellen gestellt sind, auch die gemeinschaftliche Revisionsstelle.

Ergiebt sich durch die vorgenommene Revision eine unrichtige Manifestation solcher Ladungen dahin, daß zu derselben gehörende Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt sind, so wird rücksichtlich dieser Güter der davon für die Elbzollgeleite Hannovers, Dänemarks und Mecklenburgs, welche die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach Inhalt des Manifestes oder der sonst über die Ladung sprechenden Papiere erreichen sollten, zu erlegende Zoll als defraudirt angenommen, und es findet auch auf diese Fälle der Artikel 7 Anwendung.

Die Vorschriften in dem letztgenannten Artikel haben auch die Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuerämter in Ausführung zu bringen, wenn rücksichtlich der elbniederwärts durch das Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollgeleite verschifften, unter Begleitschein-Controle stehenden Ladungen bei diesen Aemtern vorgenommenen speciellen Revisionen eine Abweichung von der Declaration und eine Verkürzung der bei Passirung einer oder mehrerer der Königlich Dänischen oder Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzoll-Hebungsstellen zu entrichten gewesenen Zollbeträge ergeben sollte.

Artikel 9.

Wenn die zu Wittenberge ankangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitschein-Controle ohne specielle Revision zur Weiterfahrt abgefertigt werden sollen, so ist, bevor letzteres geschieht, davon jedesmal der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar zu benachrichtigen und auf dessen Verlangen der Schiffer vor seiner Weiterfahrt zur Bestellung einer besonderen Sicherheit für die in der Auffahrt bei den Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburgischen Elbzoll-Erhebungsstellen etwa zu wenig entrichteten, oder für die in der Niederfahrt bei diesen Hebestellen nach Maßgabe unrichtiger Manifestation etwa zu wenig zur Erhebung kommenden Gefälle anzuhalten.

Diese Sicherheit soll jedoch ein Drittheil derjenigen Elbzoll-Beträge, welche in der Auffahrt erwiesenermaßen bei den Elbzoll-Erhebungsstellen Hannovers, Dänemarks und Mecklenburgs entrichtet sind, oder in der Niederfahrt nach den Manifesten bei diesen Erhebungsstellen zu entrichten sein werden, nicht überschreiten.

Artikel 10.

Hannover, Dänemark und Mecklenburg behalten sich in Gemäßheit der Elbschiffahrts-Acte das Recht zur speciellen Revision derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederfahrt nicht passirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen bestimmt sind, so wie zur allgemeinen Revision aller Fahrzeuge ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf Zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1854 bis zum 31sten December 1865, festgestellt.

Derselbe soll den contrahirenden Regierungen zur Genehmigung vor-

gelegt und sollen die darüber ausgefertigten Ratifications-Urkunden vor dem Schluß des Monats December dieses Jahres in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Magdeburg, den Zwanzigsten December Eintausend Achthundert Drei und Funfzig.

(L. S.) Louis Alexander von Jordan.
(L. S.) Albert von Zahn.
(L. S.) Johann Carl Hermann Rasch.
(L. S.) Carl Ludwig von Warnstedt.
(L. S.) Carl Friedrich Wilhelm Prosch.

geprüft und Unsern Absichten völlig entsprechend gefunden, Wir vorstehenden Vertrag und Separat-Artikel nach ihrem ganzen Inhalte und allen darin festgesetzten Punkten und Clauseln genehmigt haben, und kraft dieses für Uns und Unsere Nachfolger ausdrücklich genehmigen und ratificiren.

Wir geloben den vorstehenden Vertrag in allen seinen Artikeln gewissenhaft halten und erfüllen zu lassen, ohne dagegen zu handeln, noch zu gestatten, daß von Jemandem dagegen gehandelt werde.

Des zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Schwerin am 2ten Januar 1854.

Friederich Franz.
(L. S.) Graf v. Bülow.

Ratification
des Vertrags zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend.

4864. Verhütung des Entweichens der Bemannung britischer Schiffe. 24. März 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem, in Folge stattgehabter Verhandlungen über gegenseitige Maaßregeln zur Verhütung des Ausreißens der Seeleute von den Schiffen, Seitens der Königlich Großbritannischen Regierung die Verfügung getroffen ist, daß vom 10ten d. M. an die Bestimmungen der Foreign Deserters Act, 1852, auch auf die Bemannung Mecklenburgischer Schiffe zur Anwendung kommen, mithin Seeleute, welche von diesen Schiffen innerhalb der Besitzungen Ihrer Britischen Majestät oder des Gebietes der Ostindischen Compagnie entweichen, nach Maaßgabe jener Bestimmungen zur Haft gebracht und an Bord ihrer resp. Schiffe zurückgeführt werden sollen, so verordnen Wir zur Herstellung der Reciprocität, nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, bis auf Weiteres, wie folgt:

1) Wenn von Britischen Schiffen in den hiesigen Häfen Seeleute entwichen sind, so soll die Obrigkeit des Ortes, woselbst dieselben sich aufhalten, auf die Requisition eines der in Unsern Landen fungirenden Britischen Consuln oder derjenigen Personen, die deren Stelle vertreten, und auf den gegebenen Nachweis der stattgehabten Entweichung, fortan verpflichtet sein, solche entwichene Britische Seeleute zur Haft zu bringen und dieselben, je nachdem von den Requirenten das eine oder das andere beantragt sein wird, entweder an Bord des Schiffes, von wo die Entweichung geschehen ist, zurückführen zu lassen, oder aber dem Schiffer oder nachgeordneten Führer des Schiffes, oder auch dem Eigenthümer desselben oder dessen Bevollmächtigten zu dem Zwecke zu überliefern, um an Bord des Schiffes zurückgeführt zu werden, in welchem letztern Falle die Ortsobrigkeiten den betheiligten Personen hierbei den erforderlichen Beistand angedeihen zu lassen haben.

2) Es ist Jedermann verboten, Britische Seeleute, welche nach der Bestimmung sub Nr. 1 der Verhaftung unterworfen sind, zu beschützen, aber zu beherbergen, und ist jede wissentliche Uebertretung dieses Verbots, je nach den mehr oder weniger gravirlichen Umständen, mit einer Polizeistrafe von 5 bis 50 Thalern zu ahnden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24. März 1854.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Verhütung des Entweichens der Bemannung Britischer Schiffe in den hiesigen Häfen.

4665. Schlußprotocoll der dritten Elbschiffahrts-Revisionscommission. 20. April 1854.

Nachdem die Verhandlungen der auf Grund des §. 57 der Additional-Acte vom 13ten April 1844 zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821 in Magdeburg versammelt gewesenen dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission beendigt sind und das bezügliche Schluß-Protocoll vom 8ten Februar d. J. von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ratificirt, auch von den Regierungen der übrigen Elbufer-Staaten genehmigt worden ist, wird letzteres mit seinen Anlagen zur genauen Nachachtung für alle betheiligten Behörden und Landesbewohner hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wegen der durch den §. 10 vorgeschriebenen Einführung von Dienstbüchern für die Besatzung der Elbschiffe wird das Weitere durch das Ministerium des Innern angeordnet werden.

Schwerin am 20sten April 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Schluß-Protocoll
der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission.

In Folge der bisherigen Verhandlungen der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission sind die Bevollmächtigten, nämlich:

für Oesterreich: der Kaiserlich Königliche General-Consul bei der freien und Hansestadt Hamburg Ernst Merck,

für Preußen: der Königliche Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director für die Provinz Sachsen Ludwig Alexander von Jordan,

für Sachsen: der Königliche Zoll- und Steuer-Director und Zoll-Vereins-Bevollmächtigte Albert von Zahn,

für Hannover: der Königliche Ober-Steuerrath Johann Carl Hermann Rasch,

für Dänemark: der Königliche Amtmann, Kammerherr Carl Ludwig von Warnstedt,

für Mecklenburg: der Großherzogliche Regierungs- und Geheime Legationsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Prosch,

für Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg: der Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierungsrath Heinrich Hempel,

für Lübeck, wegen des Mitbesitzes von Bergedorf: der Syndicus Dr. Peter Ludwig Elder,

für Hamburg: Dr. Adolph Soetbeer,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, schließlich über nachstehende Punkte übereingekommen.

Rückgabe ungültig gewordener Schiffspatente.

§. 1.

Zum Art. IV. der Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Junius 1821 und zu den §§. 11 und 13 der Additional-Acte vom 13ten April 1844.

In jedes Schiffspatent ist ein Vermerk aufzunehmen, wodurch den Schiffsführer, unter Androhung einer Strafe bis zu 10 Thalern, für den Fall eintretender Ungültigkeit des Patents die Zurückgabe desselben binnen vier Wochen, vom Eintritt der Ungültigkeit an gerechnet, an die Ausstellungsbehörde zur Pflicht gemacht wird.

Verringerung der Elbzoll-Hebestellen durch Zusammenlegung derselben.

§. 2.

Zu den Art. IX. und XVI. der Elbschifffahrts-Acte und zu den §§. 23, 24, 25 und 30 der Additional-Acte.

Eine Zusammenlegung der bestehenden, in einem und demselben oder in mehreren benachbarten Elbuferstaaten belegenen Elbzoll-Hebestellen zur gemeinschaftlichen Zollerhebung für die in dieser Weise vereinigten Zollstellen bleibt der freien Entschließung der einzelnen Regierungen, beziehungsweise der darüber unter ihnen zu treffenden Vereinbarung vorbehalten, und soll, dafern in Folge einer solchen Zusammenlegung die Zollgebühren für die mehreren, wenn auch von den Schiffen noch nicht berührten Zollstrecken im Voraus zu entrichten sind, den Zahlungspflichtigen ein Widerspruchsrecht hiergegen nicht zustehen.

Die rücksichtlich des Eintritts der Zollpflicht in den verschiedenen Zollstrecken im §. 24 der Additional-Acte getroffene Bestimmung erleidet hierdurch keine Abänderung.

Elbzoll-Ermäßigungen.

§. 3.

Zum Art. X. der Elbschifffahrts-Acte und dem §. 26 der Additional-Acte.

Sämmtliche Elbuferstaaten werden nachbemerkte Ermäßigungen des Elbzolls eintreten, beziehungsweise fortbestehen lassen, nämlich:

auf die Hälfte des Normalsatzes:

Baumwolle, Blei- und Zinkweiß in der Niederfahrt, Cichorien (präparirte) in der Niederfahrt, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromsaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porzellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohnöl, Salpeter (anderer als roher Südsee-Salpeter), Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, Terra catechu und japonica, Weinstein und Cremor tartari, Zündhölzer und Zündrequisite;

auf ein Viertel des Normalsatzes:

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brod, Butter in Holzgebinden, Cacaoschalen, Divi-divi, Druckerschwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niederfahrt, Farbeholz und Quercitron, Federweiß, gepökeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföl, Harze und Gummen aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, Leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sackleinen in der Niederfahrt, Mahagoni und andere fremde Nutzhölzer, auch Korkholz und rohe Stöcke, so wie alle nicht anderweitig besonders tarifirte ausländische Rohwaaren, Manufacturwaaren aller Art, (gewebte Stoffe) in der Niederfahrt, Palm- und Cocosöl, Papier in der Niederfahrt, Porzellan in der Niederfahrt, Radix alcannae, Salpeter- und Salzsäure,

Schwefelsäure (Vitriolöl), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach, Syrup, Waid und Wau, Wolle (Schaf- und Lammwolle, Gerberwolle, Flockwolle, Scherwolle, Tuch oder Wolltrümmer, Zupf- oder Schuddy-Wolle);

auf ein Fünftel des Normalsatzes:
Bleizucker, Knochenkohle mit Ausnahme der auf $^1/_{40}$ ermäßigten Beinschwarz, Oelkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes:
Backobst und trockene Beeren, Caput mortuum, Erdfarben und Farbenerde, Graphit, Heringe, Runkelrübensyrup, Südsee-Salpeter (roher);

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes:
Asphalt;

auf ein Vierzigstel des Normalsatzes:
gebrauchte Knochenkohle, soweit sie lose im Schiffe oder sonst unverpackt versandt wird, in der Niederfahrt.

Die vorstehenden Zoll-Ermäßigungen sollen bis zum 31. December 1859 und, wenn 6 Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine der betheiligten Regierungen den anderen mittelst officieller Erklärung ihre Absicht, die Wirkung derselben aufhören zu lassen, kund thun sollte, noch drei Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus und so fortdauernd von drei zu drei Jahren in Kraft und Anwendung bleiben.

Ein alphabetisches Verzeichniß der von den vorstehenden Zoll-Ermäßigungen berührten Waarenartikel wird von den Regierungen bekannt gemacht werden.

Preußen, Sachsen und Anhalt werden für die Dauer der hier gedachten Zoll-Ermäßigungen diejenigen Elbzoll-Befreiungen und Elbzoll-Ermäßigungen, welche sie in Bezug auf ihre Elbzoll-Quoten zur Zeit gewähren, fortbestehen lassen und beziehungsweise auf die vorgenannten, im Zolle ermäßigten Gegenstände verhältnißmäßig ausdehnen.

Oesterreich wird während der Dauer der Uebereinkunft die im administrativen Wege bewilligte Zollfreiheit auf seine Elbstrecke fortdauern lassen, nur in Betreff des Holzes in der Thalfahrt wird weitere Verfügung vorbehalten.

§. 4.

Revision der Dampfschiffe.

Zum Art. XIX. der Elbschifffahrts-Acte und zu dem darauf bezüglichen Separat-Artikel der Additional-Acte.

Die im Separat-Artikel der Additional-Acte vom 13ten April 1844 zum Art. XIX. der Elbschifffahrts-Acte zu Gunsten der Dampfschifffahrt vereinbarten Bestimmungen behalten für die Dauer des im §. 5 des gegenwärtigen Schlußprotocolls gedachten Staatsvertrages vom 20sten December 1853 ihren unveränderten Bestand.

§. 5.

Revisionsverfahren bei Wittenberge.

Zum Art. XXIII. der Elbschifffahrts-Acte und §. 35 der Additional-Acte.

Nach Ablauf des am 30. August 1843 zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrages über das Revisionsverfahren auf der Elbe ist hierüber zwischen den genannten Regierungen am 20. December 1853 für die Zeit vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 auf's Neue ein Vertrag vereinbart worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, die Fälle dringenden

Verdachts der Defraude angenommen, auf die eigens spezielle Revision derjenigen Schiffe und Flöße, welche das Preußische Haupt-Zoll-Amt Wittenberge passiren und dort unmittelbar oder durch die Begleitschein-Controle einer speciellen Revision unterworfen werden, für die Dauer des Vertrages insoweit verzichtet haben, als solche nicht — nach dem Eintritte Hannovers in den Zollverein — bei einer dazu befugten Hannoverschen Zoll- oder Steuerstelle vorzunehmen ist.

Verfahren bei unvermeidlicher Störung der Schifffahrt durch Strombauten.

§. 6.

Zum Art. XXVIII. der Elbschifffahrts-Acte und §. 55 der Additional-Acte.

In den Fällen, wenn bei Strom- und Uferbauten eine, wenn auch nur zeitweilige Einwirkung auf den ungestörten und ununterbrochenen Betrieb der Elbschifffahrt hervortritt und den Umständen nach nicht zu vermeiden ist, werden die betreffenden Regierungen dem Angriff und der Ausführung solcher Bauten vollständige, rechtzeitige und den Schifffahrttreibenden aller Uferstaaten ausreichend zugängliche Bekanntmachungen vorausgehen lassen.

Stromschau.

§. 7.

Zum Art. XXVIII. der Elbschifffahrts-Acte und §. 56 der Additional-Acte.

Die jedesmalige Elbschifffahrts-Revisions-Commission (Art. XXX. der Elbschifffahrts-Acte und §. 56 der Additional-Acte) ist verpflichtet, einen Beschluß darüber zu vermitteln, ob und zu welcher Zeit bis zum Zusammentritt der nächsten Revisions-Commission eine gemeinschaftliche Befahrung und Untersuchung des Elbstromes durch Hydrotechniker sämmtlicher Uferstaaten stattfinden soll. Zu der als beschlossenen Stromschau soll sodann auf die Aufforderung derjenigen Regierung geschritten werden, welcher die Zusammenberufung der Revisions-Commission obliegt, und soll dieselbe in der Regel dem Zusammentritt der letzteren unmittelbar voraufgehen.

Die nächste Stromschau soll im Laufe des Jahres 1858 in der dazu geeigneten Jahreszeit stattfinden.

Zeit und Ort der nächsten Revisions-Commission.

§. 8.

Zum Art. XXX. der Elbschifffahrts-Acte und zu §. 57 der Additional-Acte.

Die vierte Revisions-Commission wird im Laufe des Jahres 1858 in Hamburg zusammentreten.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Sollten dringende Veranlassungen vorkommen, so werden die Uferstaaten sich auch vor Ablauf der verabredeten Frist über den Zusammentritt einer Revisions-Commission verständigen.

Erhebungsweise des Eßlinger Zolls.

§. 9.

Zu der Anlage II. der Elbschifffahrts-Acte und Anlage E. der Additional-Acte.

Statt der früheren Erhebungsweise des Eßlinger Zolls mit 4 Schilling Hamburger Courant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (Hamburger Gewicht) und einer geringen Schreibgebühr ist, unter Zustimmung aller betheiligten Regierungen, die Erhebung dieses Zolles mit 4½ Schilling Courant, den Thaler des 14-Thalerfußes zu 40 Schilling gerechnet, per Last à 40 Centner Elbzollgewicht eingetreten,

wonach die Erhebung einer besonderen Schreibgebühr nicht mehr stattfindet.

§. 10.

Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute.

Zu §. 5 der Additional-Acte und §§. 23 und 29 der Uebereinkunft vom 13ten April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe.

1) Zum Zweck der Einführung von Dienstbüchern für die die Elbe zwischen Melnik und Hamburg befahrenden Schiffsleute sollen die in der Anlage A. enthaltenen Vorschriften mit dem 1sten Juli 1854 zur Ausführung kommen und von den Regierungen die dazu nöthigen Anordnungen rechtzeitig getroffen werden.

2) Die nach dem der Anlage A. beigefügten Formulare vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher sollen für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, als genügender persönlicher Ausweis in allen Elbuferstaaten angenommen werden.

3) Jedem Uferstaate steht es frei, für die von seinen Behörden auszufertigenden Dienstbücher der Schiffer aus seinem eigenen Gebiete, außer den dermalen verabredeten Erfordernissen, noch besondere Zusätze vorzuschreiben.

4) Für die Dienstbücher soll nur ein die Anschaffungskosten etwa deckender Preis erhoben werden, jede Eintragung in dieselben aber, sowie jede darin vorzunehmende amtliche Beglaubigung gebührenfrei geschehen.

§. 11.

Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe.

Zu den §§. 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13ten April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

Die in Artikel 8, 14 und 17 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Signalisirung mittelst erleuchteter Laternen bei Nacht oder dichtem Nebel werden in Betreff der oberhalb Hamburg oder Harburg die Elbe befahrenden Dampfschiffe wie folgt erweitert und verändert:

1) Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, sowie bei dichtem Nebel folgende Laternen führen:

a. wenn es in Bewegung ist:
ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,
ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts),
ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b. wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorne am Schornstein.

2) Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

3) Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

4) Uebrigens bleiben die in der Uebereinkunft vom 13ten April 1844 enthaltenen Vorschriften, namentlich über die Zeichen mittelst der

Glocke oder der Dampfpfeife und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel, in Kraft.

§. 12.

Die vorstehend vereinbarten Bestimmungen sollen, insoweit nicht für einige derselben ein anderweitiger Termin besonders festgestellt ist, vom 1sten April 1854 an in Kraft und Wirksamkeit treten, und werden insbesondere auch die vereinbarten Elbzoll-Ermäßigungen, soweit selbige nicht schon bisher factisch gewährt sind, von diesem Zeitpunkte an einzuführen sein.

Die vorbehaltene Genehmigung des gegenwärtigen Schluß-Protocolls wird binnen vier Wochen in der Art erfolgen, daß darüber von jeder betheiligten Regierung nur eine zur demnächstigen Hinterlegung in dem Archiv der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission bestimmte Urkunde auszustellen ist. Die Königlich Preußische Regierung wird diese Urkunde von Seiten der übrigen Regierungen entgegennehmen und letztere davon benachrichtigen, sobald die Genehmigung allseitig erfolgt ist

So geschehen, Magdeburg, den achten Februar Eintausend achthundert vier und funfzig.

(L. S.) Ernst Merck.
(L. S.) Louis Alexander von Jordan.
(L. S.) Albert von Zahn.
(L. S.) Johann Carl Hermann Rasch.
(L. S.) Carl Ludwig von Warnstedt.
(L. S.) Carl Friedrich Wilhelm Prosch.
(L. S.) Heinrich Hempel.
(L. S.) Peter Ludwig Elder.
(L. S.) Adolph Soetbeer.

Anlage A.

1) Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder -Floße (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Gaselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann) muß mit einem Dienstbuche nach dem anliegenden Muster versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

2) Die zur Ausstellung der Dienstbücher zuständigen Behörden, welche jeder Uferstaat für sein Gebiet zur öffentlichen Kenntniß bringen wird, haben in jedes von ihnen auszugebende Dienstbuch, vor Aushändigung desselben, das Signalement des Inhabers, nachdem dessen Identität nachgewiesen worden sein wird, vollständig einzutragen.

3) Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen.

Die Befolgung dieser Vorschriften in Beziehung auf schon vor Erlassung derselben eingegangene Dienstverhältnisse ist binnen 3 Monaten nachzuholen.

4) Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

5) Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

6) Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

7) Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Den Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Vorschrift ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

8) Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffenden, Uebereinkunft vom 13ten April 1844 bestraft.

Anlage B.

Erklärungen

in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Anfegelns.*)

1. Stellung.

In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffes B in dessen drei hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorüberfegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Anfegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner drei Stellungen das grüne, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehen und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnungen treffen kann.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

2. Stellung.

Hier wird A nur das grüne Licht von B sehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der andern Seite werden die drei Lichter von A, die sämmtlich für B sichtbar sind, diesem zeigen, daß es nach ihm hinsteuert.

3. Stellung.

A und B werden nur die beiderseitigen rothen Lichter sehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord aneinander vorübergehen.

4. Stellung.

Hier werden A und B nur die beiderseitigen grünen Lichter sehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord auseinander vorüber.

5. Stellung.

Diese Stellung erheischt ganz besondere Vorsicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B sichtbar ist, wird beiden andeuten, daß sie sich in schiefer Richtung einander nähern. A muß daher sein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

6. Stellung.

Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen sichtbar sind, anzeigen, daß sie gerade auf einander losfegeln. In dieser Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

*) Die bildliche Darstellung der farbigen Lichter und der Stellung der Dampfschiffe siehe im Regierungsblatt für 1854 Nr. 17 pag. 110 sqq.

4666. Nichtzulassung von Kaperschiffen. 26. April 1854.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, in Verfolg Unserer Verordnung vom 15. d. M., zum Zweck der Wahrung der diesseitigen neutralen Stellung in dem gegenwärtigen Kriege, wie folgt:

1) Kaperschiffe, mit oder ohne Prisen, sind in den Häfen Unseres Landes nicht zuzulassen.

Wenn daher ein bewaffnetes Kaperschiff sich bei einem diesseitigen Hafen zeigen sollte, entweder um Prisen in Sicherheit zu bringen, oder um Schutz zu suchen, oder sich zu verproviantiren, oder zu repariren, oder unter irgend einem andern Vorwande, so ist dies und dessen Aufenthalt in dem Hafen überhaupt nicht zu dulden, vielmehr dasselbe zurückzuweisen und davon sofort anhero die Anzeige zu machen.

2) Wie Kaperschiffe in Unsern Landen überhaupt weder ausgerüstet noch verproviantirt werden dürfen, so werden Unsere Unterthanen sich auch jeglicher Theilnahme an dergleichen, mit den Grundsätzen einer strengen Neutralität unvereinbarlichen Unternehmungen bei harter Strafe gänzlich zu enthalten haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26. April 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Nichtzulassung von Kaperschiffen und
der Nichttheilnahme diesseitiger Unterthanen
an der Ausrüstung derselben.

4667. Nichtbestrafung des Mangels von Dienstbüchern bei den Elbschiffsleuten. 17. Juli 1854.

Da die Ausführung des §. 10 des unter dem 20sten April d. J. publicirten Schluß-Protocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission in einzelnen der betheiligten Staaten auf zeitweilige Schwierigkeiten gestoßen ist, so werden die Polizeibehörden des Landes hierdurch angewiesen, wegen Mangels von Dienstbüchern bis zum 1sten Januar 1855 gegen Elbschiffsleute keine Strafen eintreten zu lassen.

Schwerin am 17ten Julius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Schmidt.

4668. Verpflichtung der Dienstleute auf Elbschiffen zur Führung von Dienstbüchern. 15. Nov. 1854.

In weiterem Verfolg der Verordnung vom 20sten April d. J. — Nr. 17 des Regierungs-Blattes — bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern beginnt mit dem 1sten Januar 1855.

2) Mit der Ertheilung der Dienstbücher für die Dienstleute auf Elbschiffen oder Flößen sind die Großherzoglichen Aemter zu Boizenburg, Dömitz und Grabow beauftragt.

3) Es steht in der Wahl der betreffenden Personen, bei welchem der vorbenannten Aemter sie die Ertheilung eines Dienstbuches nachsuchen wollen; jedoch haben sie allemal ausreichende, besonders für diesen Zweck ausgestellte

und von dem Amte, welches das Dienstbuch ertheilt, zurückzubringende Legitimationsscheine Seitens ihrer Ortsobrigkeiten beizubringen.

4) Die Gebühr für das Dienstbuch beträgt Vier Schillinge Courant.

5) Uebertretungen der Bestimmungen der Anlage A. der Verordnung vom 20sten April 1854 sind nach Maaßgabe des Art. 30 der, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffenden Uebereinkunft vom 13ten April 1844 (Art. 28 der Verordnung vom 22sten October 1844) zu bestrafen.

Schwerin am 15ten Nov. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4669. Verzeichniß der im Elbzolle ermäßigten und der elbzollfreien Waarenartikel. 11. Dec. 1854.

Unter Bezugnahme auf das unterm 20. April d. J. erlassene Publicandum, betreffend die von der in Magdeburg versammelt gewesenen dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vereinbarten Zusatzbestimmungen zu der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Junius 1821 und der Additional-Acte vom 13. April 1844, wird nunmehr das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel mit dem Bemerken, daß für die darin mit einem Sternchen bezeichneten Artikel die fraglichen Zollermäßigungen nur bis auf Weiteres, vorerst bis zum 31. December 1859, zugestanden sind, zur Nachachtung für alle betheiligten Behörden und Landeseinwohner nachstehend hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schwerin am 11. Dec. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Alphabetisches Verzeichniß der im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Classen, durcheinander verpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.

3) Die in Gemäßheit des Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Magdeburg, den 8. Februar 1854, bis auf Weiteres bestehenden Elbzoll-Ermäßigungen sind mit einem Sternchen bezeichnet.

Gegenstände.	Zahlt vom Hundert.
*Abfälle von Baumwolle	1/2
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze)	1/5
" " Horn (Hornspäne)	1/5
" " Leder (Leimleder)	1/5
" " Sandstein (Steingrus)	1/40
" " der Zuckerfabrikation s. Knochenkohle, gebrauchte und Knochenschaum.	
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	10
*Acajouholz	1/4
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Ackerdoppen (Ackerdoppen), gemahlene und ungemahlene	1/5
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Aepfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Akazienholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten rc.	1/5
Alaun, auch gebrannter	1/4
Alaunerde	1/40
Alaunstein	
Ale (Bier) in Fässern oder in Flaschen	1/5
*Alkanna	1/4
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	1/4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1/4
Amboße	1/4
*Amidam (Kraftmehl)	1/4
*Angorafelle	1/2
Anis (exkl. Sternanis)	1/4
Anker und Ankerketten	1/4
Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Antimonerz	1/4
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
*Arcot, (geschmolzenes Messing)	1/4
*Armenische Erde (Bolus)	1/10
*Arsenik aller Art	1/4
Arsenikerz oder Arsenikkies	1/4
Artischocken, frische	1/20
*Asbest (Federweiß)	1/4
Asche, gemeine Holz- und Pflanzen- auch Torf- und Steinkohlenasche sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	1/40
*Asche, Pott-, gewöhnliche; auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waldasche; desgl. Bleiasche	1/5
Aschenkalk oder Kalkäscher	1/40
*Asphalt (Judenpech)	1/20
*Asphaltplatten	1/20
Asphaltsteine	1/40
Augenstein (weißer Vitriol)	1/4
Austerschalen	1/40
*Backobst (gedörrtes Obst	1/10
Backsteine	1/20
*Bälge (wie Häute und Felle)	1/2
*Bärenfelle	1/2
Bärlappsamen (Semen Lycopodii), roh und gemahlen	1/4
Bäume zum Verpflanzen	1/20
*Bambusstöcke, rohe	1/4
Bandeisen	1/4
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke u. verarbeitete Tonnenbande	1/10
Bandstöcke	1/10
*Barben, Wallfisch-	1/4
*Barilla (rohe Soda)	1/5
Basalt	1/40
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	1/5
Bastmatten zu Emballagen	1/5
Bauholz auch abgebundenes	1/10
*Baumrinde, s. Holzbörke.	
*Baumöl	1/4
*Baumwolle, rohe; desgl. kardätschte	1/2
*Baumwollwaaren in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Beeren:	
a. frische (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	1/20
*b. getrocknete zum Genuß (Flieder-, Hedwel-, Preißelbeeren rc.); imgleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren	1/10
*Beinschwarz	1/5
*Benzoeharz	1/5
Beverisholz und Beverwurzeln	1/10
*Berggalb (Ocker)	1/10
Bergpech (Erdpech)	1/5
*Bergroth (Farbenerde)	1/10
Bergtheer	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Besen, aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), imgl. Heidbesen.	1/20
*Bettfedern	1/4
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1/40
Bienenkörbe oder Bienenstöcke, leere	1/5
Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen	1/5
Bierkrüge, gläserne, mit und ohne Metalldeckel	1/4
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	1/10
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter	1/4
Birsen	1/20
Binsenmatten zu Emballagen	1/5
Birkenrinde	1/5
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
*Biscuit, s. Porzellan.	
*Blauholz, s. Farbeholz.	
Blätter, s. Blumen.	
Blech: Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten	1/4
Blechstreifen, eiserne, zu Faßbändern	1/4
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; desgl. Antimonialblei (Hartblei)	1/4
*Bleiasche	1/5
Bleichpulver (Chlorkalk)	1/4
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz (roh und gemahlen)	1/4
Bleiglätte	1/4
Bleiplatten	1/4
*Bleiweiß, in der Niederfahrt	1/2
*Bleizucker	1/5
Blumen, Blätter und Blüthen, frische	1/20
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	1/10
Blutstein, roh und gemahlen	1/4
Bockhörner	1/5
Bockshornsamen (foenum graecum), gemahlen und ungemahlen	1/4
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine)	1/4
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiserne Reifen	1/5
Bohlen	1/10
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	1/20
- trockene	1/4
*Bolus	1/10
Bomben	1/4
Bombenmörser	1/4
Borke, s. Holzborke.	
Borsten, Schweins-	1/5
Bornholz (Seesalz)	1/4
Branntweinspülig	1/40
Bratpfannen, eiserne, gegossene	1/4
- irdene	1/10
Braunkohlen	1/40
*Braunroth, Rückstände bei chemischen Arbeiten	1/10
*Braunstein, roh und gemahlen	1/10
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	1/5
Brein (Hirse)	1/4
Brennholz	1/20
Brennstahl (Cementstahl)	1/4
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, von europäischem Holze	1/10
*Brot	1/4
Brückenwaagen, s. Maschinen.	
Brucheisen, altes	1/10
Bruchglas	1/40
*Bruchkupfer und Bruchmessing	1/4
Bruchsteine	1/40
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Bucheckern, Buchkerne	1/4
Buchenholz, s. Holz.	
*Buchsbaumholz	1/4
Buchweizen oder Heidekorn	1/4
*Bücher, s. Papier.	
Büffelhörner	1/5
Bugspriete	1/10
Busch aller Art	1/20
Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	1/10
*Butter in Holzgebinden	1/4
*Cacaoschalen	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalcentner.
*Campechenholz, s. Farbeholz.	
Canariensamen	1/4
Candiskistenbretter (buchene)	1/10
Capellasche (Gekrätz)	1/5
*Caput mortuum (Todtenkopf)	1/10
Carbolein (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	1/40
*Catechu	1/2
*Cautschouc (Gummi elasticum)	1/4
*Cedernholz (s. Hölzer, außereuropäische)	1/4
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegelcement), imgleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement	1/40
Cementstahl	1/4
Champignons, frische	1/20
*Chili-Salpeter, s. Südsee-Salpeter.	
*Chinchillafelle	1/2
Chlorkalk, trockner, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	1/4
Chromerz in Stücken oder gemahlen	1/4
*Chromsaures Kali	1/2
*Cichorien, gebrannte, pulverisirte, in der Niederfahrt	1/2
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	1/20
Cinders	1/40
*Citronenschalen	1/2
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes dergl.	1/4
Coaks	1/20
Copal (Gummiharz)	1/4
*Colcothar (caput mortuum)	1/10
Coriander	1/4
Cornelholz, s. Holz.	
*Cremor Tartari	1/2
Cucummern (Gurken), frische	1/20
Cumin (römischer Kümmel)	1/4
Curcume	1/4
Cydereßig	1/5
Dachpfannen (Dachziegel)	1/40
Dachplatten, s. Platten.	
Dachrinnen, s. Rinnen.	
Dachrohr	1/20
Dachschiefer	1/40
Dachschindeln, Dachspäne	1/10
Dachziegel	1/40
*Dachsfelle	1/2
Daggert (Birkentheer)	1/10
Dampfmaschinen, s. Maschinen.	
*Datteln	1/2
Dauben (Faßholz)	1/10
Deckelholz, s. Resonanzbretter.	
Dielen	1/10
Dillsamen	1/4
Dinkel oder Spelz	1/4
*Dividivi (Libidibi)	1/4
Dober (Leindotter)	1/4
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	1/4
Dornschlag	1/40
Dosse (Hanf)	1/4
Draht: Eisen- und Stahldraht	1/4
Drahtsaiten (Clavierdraht), s. Draht.	
Drehbänke, hölzerne	1/5
*Druckerschwärze	1/4
Druse	1/40
*Drusenasche (Weinhefenasche)	1/5
Düngekalk	1/20
Dünger, als Mist, Stoppel ꝛc.	1/40
Düngesalz	1/4
Ebenholz	1/4
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren) frische	1/20
Ecker doppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Effecten der Reisenden	frei
Eggen, s. Ackergeräthe.	
Eibenholz, s. Holz.	
Eicheln	1/20
Eichenholz, s. Holz.	
Eichenrinde	1/5
Eier	1/10
Eis	frei
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände:	
a. altes Bruch-Eisen, alte abgenutzte u. zerbrochene Eisenbahnschienen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel	1/10
b. Roh-Eisen aller Art (daher auch Ofenmund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmie-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
detes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonnirtes Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeneisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen, Radkränzen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Ambosse, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln ꝛc., von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel	1/4
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol)	1/4
Eisenbahnschienen	1/4
Eisenbahnstühle	1/4
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes und weißes)	1/4
Eisendraht	1/4
Eisenerz oder Eisenstein	1/4
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	1/10
Eisenkies oder Schwefelkies	1/4
Eisenplatten, gegossene, geschmiedete und gewalzte	1/4
Eisenvitriol	1/4
Eisenwaaren, s. Eisen u. Stahl ꝛc.	
*Eisenwaaren, sonstige, in der Ausfahrt	1/2
sonstige, in der Niederfahrt	1/4
Elenthier-Geweihe	1/5
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand- und Flanellstücke ꝛc.	1/5
Erbsen, grüne	1/20
trockene	1/4
Erdäpfel	1/20
Erdbeeren	1/20
Erdbirnen	1/20
Erden und Erze:	
a. gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefels. Schwererde) in crystallisirten Stücken; imgleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken	1/40
*b. Erdfarben und Farberden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; imgleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra Sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden	1/10
c. Erze aller Art (mit Ausschuß der unter a. schon genannten) in crystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz od. Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc.; imgleichen zinkischer Ofenbruch (tutia)	1/4
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschüsser; auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbünde; imgleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren	1/10
*Erdfarben (Farbenerden)	1/10
*Erdharze	1/20
Erdmandeln, wie Eichelnwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	1/4
Erdpechkitt (Asphalt)	1/20

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	1/5
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	1/20
Fässer, leere, auch Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, imgleichen leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	1/5
*Farbehölzer aller Art, in Blöcken; desgl. gemahlen oder geraspelt	1/4
*Farberden, s. Erdfarben.	
*Farben- und Tuschkasten	1/2
Faschinen	1/20
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	1/10
Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	1/5
Fayence	1/10
Federvieh	1/5
*Federn, Bett-	1/4
*Federweiß	1/4
*Feigen	1/2
Feldfrüchte, s. Getreide, Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	1/40
Felgen, bearbeitete	1/5
" rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	1/10
*Felle aller Art zur Lederbereitung	1/2
Felle aller Art zur Pelzwerkbereitung	1/2
Fenchel	1/4
Fensterglas	1/4
Fensterrahmen, hölzerne, ohne Glas und Farbe	1/5
Fett, von Rind- und Schafvieh (Talg)	1/4
Feuerschwamm, roh und bereitet	1/4
Feuersteine, rohe	1/40
Fichtenholz, s. Holz.	
Fichtenrinde	1/5
Fichtensamen	1/4
*Fischbein, rohes	1/4
Fische: lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die bloß zur Erhaltung auf dem Transport mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	1/10
Fischleim	1/4
Flachseisen	1/4
Flachs	1/4
Flaschen, von Glas, auch dergleichen Korbflaschen	1/4
Flaschen von Thon	1/10
Flaschenkeller	1/4
Flaschenzüge	1/5
Flechsen (Thierflechsen)	1/5
Flechtweiden	1/10
*Fleisch, geräuchertes und gepökeltes	1/4
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	1/20
Fliegenstein	3/4
Fliesen, aus Sandstein	1/40
" aus Thon gebrannt	1/10
" aus Marmor	1/5
Flintglas	1/4
*Flockwolle (Abfall beim Spinnen), s. Wolle.	
Flöhsamen, gemahlen und ungemahlen	1/4
Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt, imgleichen rückgehende	frei
Flußspath, roher	1/40
Foenum Graecum (Bockshornsamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	1/4
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	1/10
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	1/40
Fourniere, von europäischem Holze	
" ungehobelte	1/10
" gehobelte dergl.	1/5
*Fourniere, andere, s. außereuropäische Hölzer.	
Frauencis, Frauenglas	1/20
Frischstahl	1/4
Früchte, s. Getreide, Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	1/20
*Fuchsbälge	1/2
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	1/5
Füße, Rinds- und Schaf-	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Futterkräuter	1/20
Futterschwingen	1/5
Gänse	1/5
*Gallipot	1/4
Gallmeystein	1/4
Gallnüsse	1/5
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	3/4
Gallus (Galläpfel)	2/5
Galmei und Galmeistein	1/40
*Garancine	1/2
*Garkupfer	1/4
Gartenerde	1/40
Gartengewächse ꝛc.	
A. Frische Gartenfrüchte, als: Gemüse u. Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Eichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	1/20
b. Samenkraut	1/5
(Trockene Erbsen und Bohnen, s. Getreide und Hülsenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	2/5
Geigenholz, s. Resonanzbretter.	
Geträy (Münzgekräy)	2/5
*Gelbholz, s. Farbeholz.	
Gelbwurzeln (Curcume)	2/5
Gemshörner	1/5
Gemüse, s. Gartengewächse.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Gerberlohe	2/5
*Gerberwolle, s. Wolle.	
Gerbestahl	1/4
Gerste, auch gemälzte	1/4
" geschälte, gerollte (Graupen)	1/4
Gesträuche zum Verpflanzen	2/20
Getreide u. Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken, auch Getreide in Stroh	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Getreidekörner, geschwelkte oder geschälte	1/4
Gewächse, frische zum Verpflanzen	1/20
*Gewehre aller Art, wie Eisenwaaren.	
Gewehe (Hörner)	1/5
Gewichte von Gußeisen	1/4
Gießsand (Formsand), im rohen Zustande oder gewaschen, gerieben, geschlemmt	1/40
Gips, roher	1/30
" gebrannter	1/20
Gipsmehl	1/20
Gitter, eiserne gegossene	1/4
Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.) ungefaßte	1/4
Glätte (Blei-, Silber- und Gold-)	1/4
Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchter-Behängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasbläserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unechten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Biertrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	3/4
Glasbehänge zu Kronleuchtern	3/4
Glasbrocken, Glasbruch	1/10
Glasflüsse	3/4
Glasgalle	2/5
Glasgeschirr	3/4
Glasgespinnste	1/4
Glasglanz (Streuglanz)	1/40
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	3/4
Glaskopf (Eisenerz)	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgeschöpfte, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	1/4
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie zu Fäden gereiht sind	1/4
Glasschaum	1/5
Glasschmelz	1/4
Glasscherben	1/40
Glastropfen	1/4
Glasurerz	1/4
Glasurmasse, grobe (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	1/4
Glaswaaren, s. Glas.	
Goldglätte	1/4
Grabsteine, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a. von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr	1/5
b. von Sandstein	1/40
Gräte (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	1/5
Grand	1/40
Granit	1/40
- geschliffener in Blöcken oder Platten	1/5
Grapen (grobe Gußeisenwaaren)	1/4
*Graphit, in Stücken oder gemahlen	1/10
Gras	1/20
Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten	1/4
Griesmehl	1/4
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	1/10
Grütze	1/4
*Guajakholz	1/4
Guano	1/40
Guineakörner	1/4
*Gummen aller Art	1/4
*Gummiharze	1/4
Gurken, frische	1/20
Gußeisen in Gänsen und Masseln	1/4
Gußeisenwaaren, s. Gußwaaren.	
Gußerz	1/4
Gußstahl	1/4
Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Oefen, Platten, Kessel, Gitter ꝛc.	1/4
*Gutta Percha	1/4
Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	1/5
Häckerling (Häcksel)	1/20
*Häute aller Art, zur Lederbereitung	1/2
* - - - zur Pelzwerkbereitung	1/2
Hafer	1/4
Hafergrütze	1/4
Hafnererz (Alquifoux)	1/4
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag	1/10
Handmühlen, s. Maschinen.	
Hanf und Hanfsaat	1/4
*Hanföl	1/5
Harfensiebe, hölzerne	1/5
Harken, hölzerne	1/5
Harthlei	1/4
*Harze aller Art (mit Ausnahme der Erdharze, s. diese)	1/5
Haselnüsse	1/20
*Hasenfelle	1/2
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Heede (Werg)	1/4
Heidekorn (Buchweizen)	1/4
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Hemmschuhe, hölzerne	1/5
*Heringe	1/10
Heu	1/20
Heusamen	1/4
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	1/4
Himbeeren, s. Beeren.	
Hirsen	1/5
Hirschgeweihe	1/5
*Hirschhäute	1/2
Hirschhorn, geraspeltes	1/5
Hirschunschlitt	1/4
Hirse, rohe, auch gestampfte oder abgeschälte	1/4
Hobelbänke, hölzerne	1/5
Hobelgestelle	1/5
Hobelspäne	1/20
*Hölzer, außereuropäische aller Art, für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; dergl. in geschnittenen Fournieren	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Zentner.
Hörner, s. Horn.	
Hohlglas	3/4
*Holländisch-Roth (Braunroth)	3/10
Holz und Holzwaaren:	
a. Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) und Heidbesen	3/20
b. europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art; Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Spitz- u. Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne u. Schindeln, Stabholz für Böttcher, imgleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz	1/10
c. gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Akker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- u. Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornsieger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen u. Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke u. Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern; auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergleichen, auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; imgleichen Fournire und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder	1/5
Holzasche	1/20
Holzborke und Baumrinden:	
a. Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	1/20
b. Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- u. Roßkastanien-Baumrinde, imgleichen Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten	1/5
c. Holzrinden zur Feuerung	1/20
Holzflechtenarbeit, s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	1/5
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzschuhe	1/5
Holzwaaren, s. Holz.	
*Holzwaaren, feine; dgl. sogenannte Nürnberger Waaren	1/2
*Honduras-Holz, s. Farbeholz.	
Hopfen	1/4
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaffüße, so wie alle zu einer weiteren Bearbeitung bestimmten Hornspitzen u. Hornplatten; imgl. Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne	1/5
Huano	1/20
Hühner	1/5
Hülsenfrüchte	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Hufe	1/5
Hyalithglas	1/4
*Jacaranbaholz	1/4
*Japanische Erde	1/2
*Iltisfelle	1/2
Inselt (Talg)	1/4
Inventarienstücke der Schiffe behufs der Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	1/5
Johannisbeeren, s. Beeren.	
Irdengeng, s. Erdenwaaren.	
*Judenpech (Asphalt)	1/20
Kacheln	1/10
Kähne	frei
Kälberhaare	1/5
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	1/10
Kaff	1/40
*Kalbfelle	1/2
*Kali, chromsaures	1/2
Kalk und Gips:	
a. roher Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein oder Gipserde	1/40
b. gebrannter Kalk (Stein- und Muschel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein gesiebener Kalkmergel)	1/20
c. chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk	1/4
Kalkäscher	1/40
Kalksteine	1/40
*Kaninchenfelle	1/2
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	1/4
Kaolin (Porcellanerde)	1/40
*Karden	1/4
Karren, beschlagene u. unbeschlagene	1/5
*Kartoffelmehl	1/4
Kartoffeln	1/20
Kastanien, wilde, oder Roßkastanien	1/20
*Kastanien, andere als Roß-	1/2
Kastrn, hölzerne rohe	1/5
Kerne und Steine von Obstfrüchten	1/20
Kessel, eiserne gegossene	1/4
Ketten; Ankerketten	1/4
Kieferzapfen (Kienäpfel)	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Kienruß	1/5
Kies (gemeiner Steinkies)	1/40
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Kisten, hölzerne	1/5
Klaben	1/5
Klee	1/20
Kleesaat	1/4
Kleie	1/4
Klinker	1/40
Kloben (Flaschenzüge)	1/5
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	1/10
Knochen:	
a. rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingleichen Wallfischrippen	1/10
b. gemahlene Knochen oder Knochenmehl	1/5
Knochenkohlen:	
*a. gebrauchte, lose im Schiffe oder sonst unverpackt in der Rückfahrt	1/40
*b. alle übrige	1/5
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1/40
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Kobalt (Kobaltstufen, Erz), roh und gemahlen	1/4
Kobaltspeise	1/4
Kochsalz	1/4
*Königsblau (Schmalte)	1/2
Kohlen:	
a. Braun-, Stein- und Torfkohlen	1/40
b. Holzkohlen	1/5
*Kokusnußöl	1/4
Korbflaschen, gläserne	1/4
Korbflechterwaaren, grobe von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen u. dgl.	1/5
*Korbflechterwaaren, feine (wie feine Holzwaaren)	1/2
Korbruthen (geschälte u. ungeschälte)	1/10
*Korkruthen	1/2
*Korkholz	1/4
Korn (Roggen)	1/4
Kornelholz, s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Kornmaaße	1/5
Kornwannen	1/5
Krätze (Gekrätz)	1/5
Kräuter (frische)	1/20
*Kraftmehl	1/4
*Krapp	1/2
*Krappwurzeln	1/2
Krauseisen	1/4
*Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	1/10
Kreidenglas	1/4
*Kreuzbeeren	1/10
Krippen, steinerne	1/40
" hölzerne	1/5
" von Gußeisen	1/4
Kronleuchter u. Kronleuchterbehänge, gläserne	1/4
Kronglas	1/4
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krystallglas	1/4
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer	1/4
Küpen von Gußeisen	1/4
Kufen, steinerne	1/40
" hölzerne	1/5
Kugeln von Gußeisen	1/4
Kuhhaare	1/5
*Kupfer	1/4
Kupfererz (Kupferlasur rc.)	1/4
Kupfervitriol	1/4
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	1/4
*Lack-Dye, wie Schellack	1/2
Lafetten	1/4
*Lammfelle	1/2
*Lammwolle, s. Wolle.	
Laternenhorn	1/5
Latten	1/10
Laugenfluß, auch im calcinirten Zustande	1/10
Lehm	1/40
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	1/4
Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen)	1/4
Leimleder	1/5

Gegenstände.
*Leinen, rein und gemischt, imgleichen Sack- und Packleinwand, in der Niederfahrt
*Leinkuchen
*Leinmehl, Leinkuchenmehl
*Leinöl
Leinpferde (zurückgeführt werdende)
Leinsaat und Leindotter
Leiterbäume
Leitern
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene
Lerchenholz, s. Holz.
Linsen
Lippitz (Meth)
Lithographiersteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)
Lohe
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial
Lohrinde
*Lorbeerblätter
Lüstersteine (Glassteine zu Kronleuchter-Behängen)
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)
Luzerne, s. Klee- und Kleesaat.
*Mahagoniholz, desgl. Mahagoni-Fourniere
Majolica (Fayence)
Mais (türkischer Weizen)
*Makulatur, s. Papier.
Malz
*Mandeln
*Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stücken oder gemahlen
Mannagrütze (Schwadengrütze), rohe und gestampfte
*Manufacturwaaren aller Art (gewebte Stoffe aus Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle, rein und gemischt), in der Niederfahrt
Marienglas
Markasitkies
Marmor, roher und geschliffener in Platten oder Blöcken rc.
*Maronen
*Martinsholz

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatz.
Maschinen und Maschinentheile:	
a. von Holz	1/5
b. von Gußeisen	1/4
c. theils aus Eisen oder anderen Materialien, theils aus Holz und anderen Materialien gefertigt; nach dem Zollsatze des Fabrikats, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
*Maschinen und Maschinentheile, andere, als die vorerwähnten:	
in der Auffahrt	1/2
in der Niederfahrt	1/4
Masseln (Roheisen)	1/4
Mastey	1/10
*Mastix	1/4
Mastixcement	1/40
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	1/5
Mauersteine	1/40
Meerrettig	1/20
Meersalz	1/4
Mehl, gewöhnliches von allen Getreidearten	1/4
Melonen	1/20
Mennige	1/5
Mergel	1/40
*Messer, s. Eisenwaaren.	
*Messing	1/4
Meth in Fässern oder in Faschen ꝛc.	1/5
Metzen, hölzerne, (beschlagene und unbeschlagene)	1/5
Meubles, hölzerne, bloß gehobelte	1/5
*Meubles, feinere (lackirte, polirte)	1/2
Milch	1/10
Milchglas	1/4
Mineralerde, metallische	1/5
Mineralkitt (Wassermörtel)	1/40
Mineralthee	1/10
Mineralwasser	1/10
Minium (Mennige)	1/5
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln desgl.	
Mist	1/40
Modelle, wie Maschinen.	
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	1/20
Mörser, von Serpentinstein	1/10
Mörser, eiserne (s. auch Bombenmörser.)	1/4
Mörtel (Cement)	1/40
*Mohnöl	1/2
Mohnsamen	1/4
Mohnsamen in Köpfen	1/4
Molden oder Mulden, hölzerne	1/5
*Molybdän, roh und gemahlen	1/10
Moos, gemeines	1/20
Morcheln, frische	1/20
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Grützen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dgl.	1/4
Mühlsteine	1/40
Münzkrätze, Münzgekräh (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	1/5
Mumme in Fässern und in Flaschen	1/5
*Muntz- und Yellow-Metall mit Messing	1/4
Murmeln (Marmeln, Knicker)	1/10
Muschelkalk	1/20
Muschelschalen zum Kalkbrennen	1/40
Nägel, eiserne, alte	1/10
" von Gußeisen	1/4
*Nägel, geschmiedete, s. Eisenwaaren.	
*Natrum, salpetersaures, s. Südsee-Salpeter.	
*Nerzfelle	1/2
*Nürnberger Waaren (wie feine Holzwaaren)	1/2
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse und dergleichen Schalen	1/20
Nutzholz, s. Holz.	
Obst und Früchte:	
a. frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten; ingleichen Hasel- und Wallnüsse	1/20
*b. getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren ꝛc.	2/10
*Oel, Baum-	1/4
" Hanf-	1/4
" Kokosnuß-	2/4
" Lein-	1/2
" Mohn-	3/2
" Palm-	1/4
" Rüb-	1/2
*Oelkuchen und Mehl hievon	1/5
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodor (Gesam), Mohnsamen, Rappe, Rübsaat, imgl. Erdnüsse oder Erdpistazien und dergleichen	1/4
Oelsäure (acide oléique, Oelstoff, oléine)	1/4
Ofen, thönerne	1/10
" eiserne gegossene	1/4
Ofenbruch, zinkischer (Tütia)	1/4
*Oker	1/10
*Oktav (Pottasche)	1/5
Olein	1/4
*Orangeschalen	1/2
Osemund	1/4
*Ottermfelle	1/2
*Packleinwand, in der Niederfahrt	1/4
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen	1/5
Pätschen (Kahnruder)	1/5
*Palmöl	1/4
Panicum (italienische Hirse)	1/4
*Papier aller Art, (einschließlich beschriebenes und bedrucktes)	
in der Auffahrt	1/2
in der Niederfahrt	1/4
*Pappe, s. Papier.	
Pappelholz, s. Holz.	
Paradieskörner	1/4
Parquetten (Fußbodentafeln)	1/5
Patinen (Holzschuhe)	1/5
Pech und Theer:	
a. Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	1/10
b. *Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	1/20
Pechsatz	1/10
*Perlasche	1/5
Perlen, aus gebranntem und ungebranntem Thon	1/10
" von Glas	1/4
Pfähle (Pfahlholz)	1/10
Pfeifenerde	1/40
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gefärbte, gefärbte	1/5
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirschkerne	1/20
Pflanzen, frische	1/20
Pflanzenasche, gemeine	1/40
Pflastersteine	1/40
Pflaumen, s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Pfosten	1/10
Pilze, frische	1/20
Pipenholz (Faßholz)	1/10
Planken	1/10
Platten, aus Sandstein	1/40
" aus Thon	1/10
" aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	1/5
" aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	1/4
*Pockholz	1/4
*Pomeranzen, trockene	1/2
*Pomeranzenschalen	1/2
Porphyr, roher	1/40
" geschliffener in Platten und Blöcken ꝛc.	1/5
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	1/5
*Porzellan, in der Auffahrt	1/2
" in der Niederfahrt	1/4
Porzellanerde	1/40
*Pottasche, imgl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	1/5
Pottloth (Bleiglätte)	1/4
" (Wasserblei)	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Pressen, s. Maschinen.	
*Preußisch-Roth (Braunroth)	1/10
Prünellen, s. Obst.	
Putzsteine, wie Erdenwaaren	1/10
Puzzolan oder Puzzolanerde	1/40
Quadrateisen	1/4
Quarz	1/40
*Quercitron	1/4
Quirle	1/5
Quitten, s. Obst.	
Quittensamen oder Quittenkerne	1/20
Rademacherarbeit, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder oder Polsterarbeit verbundene)	1/5
Radfelgen, bloß zugerichtete (Felgenholz)	1/10
" fertig gearbeitete	1/5
*Radix alcannae	1/4
Radspeichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende	1/10
" fertig gearbeitete	1/5
Räder, s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, s. Maschinen.	
Rahm (fette Milch)	1/10
Rahm (Kienruß)	1/5
Rapps	1/4
*Rappskuchen, Rappsmehl	1/5
Reben, (grün oder trocken)	1/20
Rechen, hölzerne	1/5
Reckeisen	1/4
*Rehfelle	1/2
Rehhörner	1/5
Reifeisen	1/4
Reifen, hölzerne	1/10
Reifholz	1/10
*Reis, geschälter und ungeschälter	1/2
Reisegepäck und Reisevictualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	1/20
*Reißblei	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
*Rennthier-Felle	1/2
Rennthier-Geweihe	1/5
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	1/10
" gehobelte	1/5
Rinden, s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	1/5
Rindsfüße	1/5
Rindviehhaare	1/5
Rinnen, steinerne	1/40
" bloß behauene hölzerne	1/10
" andere hölzerne	1/5
Röhren, steinerne Brunnen	1/40
" hölzerne vergl. (gebohrte Holzstämme), imgl. thönerne Röhren	1/10
" gußeiserne	1/4
*Röthel, (Rothstein)	1/10
Roggen	1/4
Roggenmehl	1/4
Roheisen aller Art	1/4
Rohr: Dach- und Schilfrohr; imgleichen Stuhlrohr aller Art mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr	1/20
*Rohr, ostindisches, Pfefferrohr, Rohrstöcke ꝛc. rohe	1/4
Rohstahl	1/4
*Rosinen	1/2
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	1/5
Roßkastanien	1/20
Roste von Gußeisen	1/4
*Rothholz, s. Farbeholz.	
*Rothstein (Röthel)	1/10
Ruder	1/5
Rüben, frische und getrocknete	1/20
*Rüböl	1/2
Rübsaat	1/4
Rundeisen und Rundstahl	1/4
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	1/20
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet	1/20
*Runkelrübensyrup	1/10
Ruß (Rußbutten)	1/5
Ruthen (Flechtweiden) Holz	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
*Sackleinen, in der Niederfahrt	1/4
Säcke, alte leere	1/5
Sägengestelle, hölzerne	1/5
Sägespäne	1/20
Sägewaaren	1/10
Sämereien	1/4
Salat	1/20
*Salpeter (Südsee- oder Chili-), roher	1/10
*Salpeter, anderer als roher Südsee-Salpeter	1/2
*Salpetersäure	1/4
Salz, Küchen-, See-, Steinsalz und Düngesalz	1/4
*Salzsäure	1/4
Samen, im natürlichen Zustande und gewahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsamen, Garten-, Blumen-, Kier- und Wiesensamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Rapps, Rübesaat, imgleichen Erdnüsse oder Erdpistazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsamen, Zittwer- oder Wurmsamen, imgleichen Buchkerne und andere Samen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu 1/20 besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsamen (semen lycopodii), Bockshornsamen (foenum graec.) ꝛc.	1/4
Samenkerne und Steine von Obstfrüchten	1/20
Sand, gemeiner, desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	1/40
*Sandelholz	1/4
*Sandpapier, auch Glas- und Schmirgelpapier, s. Papier.	
Sandstein	1/40
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.	
*Saponhol[illegible]	1/4
*Sattelbäume	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Sauerampfer	1/20
Sauerkohl oder Sauerkraut	1/5
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben)	1/5
Schachtelhalm	1/20
Schachteln, hölzerne, rohe	1/5
*Schaffelle	1/4
Schaffüße	1/5
*Schafwolle, s. Wolle.	
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	1/5
*Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), s. Wolle.	
Scheffel, hölzerne, auch dergleichen mit Eisenbeschlag	1/5
*Schellack	1/2
Schemel, hölzerne, rohe	1/5
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Schiefer	1/40
Schieferstifte, Schiefertafeln	1/10
Schienen (Eisenbahnschienen)	1/4
" hölzerne zu Siebböden	1/5
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a. die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, imgleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b. solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkauf versandt werdende s. Holz- und Eisenwaaren.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Schilf	1/20
Schilfmatten zu Emballagen	1/5
Schindeln	1/10
*Schinken	1/4
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	1/40
Schlehen, wie Obst.	
Schleifsteine, grobe	1/40
" feine (zum Schleifen chirurg. Instrumente, Rasirmesser ꝛc.)	1/5
Schlempe (Branntweinspülig)	1/40
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren	1/10
Schlitten, s. Wagen ꝛc.	
Schlösserreisen	1/4
*Schmack (Sumach)	1/4
*Schmalte	1/2
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	1/4
Schmelztigel, irdene	1/10
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag)	1/10
Schmirgel, in Stücken oder gemahlen	1/4
*Schönroth (Braunroth, Colcothar)	1/10
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	1/4
Schrot (geschrotetes Getreide)	1/4
*Schuddywolle, s. Wolle.	
Schüsser (Knicker)	1/10
Schuhstifte (eiserne gegossene)	1/4
Schusterleisten	1/5
Schusterspäne	1/5
Schwabengrütze, rohe und gestampfte	1/4
Schwämme, eßbare frische	1/20
" Feuerschwamm (roh und bearbeitet)	1/4
*Schwefel (roher und raffinirter)	1/5
Schwefelkies (Eisenkies)	1/4
*Schwefelsäure	1/4
Schweineborsten	1/5
Schweinehaare oder sogen. Schweinwolle	1/5
*Schwerspath in crystallisirten Stücken	1/40
*Schwerspath, gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	1/10
Schwertfegerspäne	1/5
Schwingen (Futterschwingen)	1/5
Seegras (Seetang)	1/20
*Seehunds- und Seekalbsfelle	1/2
Seesalz	1/4
*Seidene Waaren in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im calcinirten Zustande	1/10
Senfmehl, Senfpulver	1/4
Senfsaat	1/4
*Sensen und Sicheln, s. Eisenwaaren.	
Sensenbäume	1/5
Sensenstreicher	1/5
Serpentinsteinwaaren	1/10
Sesam, s. Oelsaat.	
Siderolithwaaren	1/10
*Siebböden (wie feine Holzwaaren)	1/2
Siebränder, hölzerne	1/5
*Siegelerde (Terra sigillata)	1/10
Silberglätte	1/4
Silbersand	1/40
Silberkrätz (Silbergekrätz)	1/5
*Soda, alle Arten	1/5
Sonnenblumenkerne	1/4
*Spangeflechte (wie feine Holzwaaren)	1/2
Span, andere als Schuster- und Schwertfegerspäne, imgl. Bauspäne, gehobelte (Schleifen)	1/10
Spanischer Sand	1/40
Spargel	1/20
Sparren	1/10
Spaten, s. Schaufeln.	
*Speck	1/4
Speckstein, roher	1/40

Bemerkungen: In der Anlage F. sub C. zur Additional-Acte vom 12. April 1844 sind Schusterspäne irrthümlich als zu 1/10 des Normalsatzes ermäßigt angegeben. Cf. die Anlage zur Additional-Acte F. sub A., II. unter Holzwaaren. — In der Anlage F. sub C. zur Additional-Acte vom 13. April 1844 sind Schwertfegerspäne irrthümlich als zu 1/10 des Normalsatzes ermäßigt angegeben. Cf. die Anlage zur Additional-Acte F. sub A., II. unter Holzwaaren.

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatz.
Speichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	1/10
Speichen, fertig gearbeitete	1/5
Spelz (Dinkel)	1/4
*Spiegel in Rahmen	1/4
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	1/4
*Spielzeug, hölzernes	1/2
Spieren	1/10
Spießglanzerz, in Stücken oder gemahlen	1/4
Splittholz	1/10
Spreu	1/20
Springgläser	1/4
Spülig (Branntweinspülig)	1/40
Stabeisen	1/4
Stabholz	1/10
Stäbe zum zerlegten Gebinden und Fässern	1/5
*Stärke	1/4
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Erbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen)	1/4
Stahlblech	1/4
Stahldraht	1/4
Stahlkuchen	1/4
*Stahlwaaren, s. Eisenwaaren.	
Stangen (Holzstangen)	1/10
*Steinasche (Pottasche)	1/5
Steine und Steinwaaren:	
a. Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete); Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); imgleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingrus (Abfall von Sandstein)	1/40
b. Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	1/10
c. Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr, imgleichen Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzsteine	1/5
Steingrus	1/40
Steingut	1/10
Steinkohlen	1/40
Steinkohlenasche	1/40
Steinkohlentheer	1/10
Steinsalz	1/4
Steinwaaren, s. Steine ꝛc.	
Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	1/5
Stöcke, hölzerne, rohe	1/10
*Stöcke (Rohr-), rohe	1/4
Stoppeln	1/40
Sträucher, frische zum Verpflanzen	1/20
Straß (Glassteine)	1/4
Streu (Spreu)	1/20
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	1/40
Streusand	1/40
Stroh	1/20
Strohmatten, s. Matten.	
*Strumpfwaaren, in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.	
Stubben (Kohlenstubben)	1/20
Stühle, s. Meubles.	
Stufen (Erz-)	1/5
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	1/20
*Südfrüchte, trockne	1/2
*Südseesalpeter, roher	1/10
*Sumach	1/5
*Syrop, Runkelrüben-	1/40
" anderer	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Tabackspfeifen, thönerne	1/10
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1/4
Talg und Talgöl	1/4
*Talk, Talkerde	1/10
Talkstein	1/40
Tannenholz, s. Holz.	
Tannenzapfen	1/4
*Tapeten, wie Papier.	
Tauben	1/5
Teller; gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	1/10
" gläserne aller Art	1/4
*Terpentin	1/2
*Terpentinöl	1/2
*Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	1/10
*Terra sigillata (Siegelerde)	1/10
*Terra japonica und Katechu	1/2
Theer (Mineraltheer und anderer)	1/10
Theerbutten	1/5
Theergalle	1/10
Thierflechsen	1/5
Thierknochen, s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	1/40
Thongeschirr	1/10
*Thran	1/5
Tiegel, aus Thon gebrannte	1/10
*Tischlerhölzer, außereuropäische	1/4
Tischlerwaaren, s. Meubles.	
*Tischlerwaaren, feine, wie feine Holzwaaren	1/2
*Todtenkopf (Caput mortuum)	1/10
Töpfe, gemeine irdene	1/10
Töpferthon	1/40
Töpferwaaren	1/10
Topfscherben	1/40
Tonnen, leere	1/5
Tonnenbände, hölzerne	1/10
Torf	1/40
Torfasche	1/40
Torfkohlen	1/40
Traß	1/40
Trauben, frische	1/20
Treber und Trester	1/40
*Tripel	1/10
Tröge, hölzerne	1/5
" steinerne	1/40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Tropfstein	1/40
Trüffeln, frische	1/20
Truthühner	1/5
Türkischer Weizen (Mais)	1/4
*Tuchtrümmer, s. Wolle.	
Tuf oder Tufstein	1/40
Tutia (zinkischer Ofenbruch)	1/4
*Uhren, hölzerne	1/2
Uhrgläser	1/4
Unschlitt	1/4
Unterlauge (Seifensiederfluß)	1/10
Valonen (Knoppern)	1/5
*Venetianisch-Roth (Braunroth)	1/10
Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauch, s. Reisevictualien.	
*Visetholz, s. Farbeholz.	
Vitriol, grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	1/4
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	1/40
*Vitriolöl	1/4
Vögel, lebende, auch geschlachtetes Geflügel und Federwild	1/5
Vogelleim	1/4
Wachholderbeeren:	
frische	1/5
* getrocknete	1/10
*Wachsleinwand, Wachstuch in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Wagen und Schlitten, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	1/5
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Wagenschmiere, s. Fett und Theer.	
Wagnerarbeiten, s. Rademacherarbeit.	
*Waid	1/4
*Waidasche	1/5
Waldholzsamen	1/4
Walkererde	1/40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
*Wallfischbärden	3/4
Wallfischrippen	1/10
Walzen, s. Maschinen.	
Waschseifen	1/4
*Wasserblei in Stücken oder gemahlen	1/10
*Wau	1/4
Weberrohr	1/20
Weberstühle, s. Maschinen.	
Wedgewoodwaaren	1/10
Wechselstöcke, rohe	1/10
Weinberren, frische	1/20
Weinessig	1/5
*Weinhefen, gebrannte (Druſenasche)	1/5
Weinreben (grün oder trocken)	1/20
*Weinstein, gereinigter und ungereinigter	1/2
Weintrauben, frische	1/20
Weißblech	1/4
Weizen	1/4
Wellen (Brandbusch, Reisig)	1/20
Welleneisen	1/4
Werg	1/4
Wetzsteine, grobe zum Schärfen der Sensen ꝛc.	1/40
" feine zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.	1/5
Wicken	1/4
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	1/20
Wismuth-Erz	1/4
*Wolle, Schaf- und Lammwolle, Gerberwolle, Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Scherwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Zupf-, oder Schuddy-Wolle	1/4
*Wollenwaaren in der Niederfahrt, s. Manufacturwaaren.	
Wurmsamen im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4
Wurzeln, eßbare	1/20
*Zaffern	1/2
Zaineisen	1/4
Ziegel	1/40
Ziegel-Cement	1/40
Ziegelerde	1/40
Ziegelmehl	1/40
*Ziegenfelle	1/2
Ziegenhörner	1/5
Zimmerholz	1/10
Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	1/4
*Zinkweiß in der Niederfahrt	1/2
Zinngekrätz	1/5
Zittwersamen (Wurmsamen) im natürlichen Zustande oder gemahlen	1/4
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	1/40
Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1/60
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbände	1/10
*Zündhölzer und Zündrequisite	1/2
Zunder	1/4
*Zupfwolle, s. Wolle.	
Zwecken, eiserne gegossene	1/4
Zwetschen, s. Obst.	
Zwiebeln (Gemüsezwiebeln)	1/20

4670. Berechtigung auswärtiger activer Schiffer zum Wohnen in der Nähe von Rostock. 22. Febr. 1855.

E. E. Rath erklärt im Einverständniß mit Ehrl. Bürgerschaft hiedurch öffentlich, daß er auf die Geltendmachung der Rostocker Bannmeile gegen auswärtige active Schiffer hiedurch verzichtet und hievon nur Warnemünde ausnimmt. Es werden demnach die bezeichneten Schiffer in Gehlsdorf und anderen Orten des platten Landes in der Nähe von Rostock ungestört ihren Wohnsitz nehmen können.

Gegeben im Rathe. Rostock, 22. Febr. 1855.

E. H. L. Giese, Rathssecretair.

4671. Von den Seeschiffen zu führende mecklenburgische Nationalflagge. 24. März 1855.

Friedrich Franz ꝛc. Zur Beseitigung mehrerer bei der Führung der Mecklenburgischen Flagge vorkommenden Verschiedenheiten und Unregelmäßigkeiten haben Wir Uns bewogen gefunden, dieserhalb bestimmte Vorschrift zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt.

§. 1. Die Mecklenburgische Nationalflagge besteht aus einem blauen, einem weißen und einem rothen Streifen, welche in folgender Ordnung:

blau,
weiß,
roth,

wagerecht über einander liegen, und wird von den zu ihrer Führung berechtigten Schiffen dem bestehenden Seegebrauche gemäß an der Gaffel gezeigt.

§. 2. Die Flagge, deren Wir selbst, so wie die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses, Uns bedienen, enthält das vollständige Mecklenburgische Wappen in der Mitte des weißen Streifens.

§. 3. Willkürliche Abänderungen der Nationalflagge, namentlich durch Anbringen von Namen oder Verzierungen in derselben, werden hierdurch untersagt, und dürfen solche willkürlich veränderte Nationalflaggen künftig auch nicht als Decorationsflaggen gebraucht werden.

§. 4. Es bleibt den Schiffern zwar, wie bisher, auch ferner unbenommen, an Sonn- und Festtagen, so wie bei anderen Gelegenheiten zur Schmückung des Schiffes Flaggen mit dem Namen des Schiffes, so wie sonstige, der Vorschrift des §. 3 nicht zuwiderlaufende, Decorationsflaggen aufzuziehen.

Es dürfen jedoch solche willkürlich gewählte Flaggen nicht an der Gaffel aufgezogen werden.

Die betreffenden Obrigkeiten werden hierdurch befehligt, auf die Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24. März 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brnd.

Verordnung
betreffend die Führung der Mecklenburgischen Nationalflagge auf den Seeschiffen.

4672. Vorschriften für die von Constantinopel aus nach dem schwarzen oder mittelländischen Meere gehenden Schiffe. 2. Mai 1855.

In Erwägung des der Ottomanischen Pforte vertragsmäßig zustehenden Rechtes, von jedem Handelsfahrzeuge, welches von Constantinopel aus nach dem schwarzen oder dem mittelländischen Meere geht, die Entnahme eines Großherrlichen Firmans zur Passage der Meerengen des Bosphorus oder der Dardanellen zu verlangen, und mit Rücksicht auf die zwischen der diesseitigen und der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, vermöge deren die Mecklenburgische Flagge im Orient an den Schutz der dort residirenden Preußischen Behörden gewiesen ist, wird es den Führern aller und jeder in dem Hafen von Constantinopel ankommenden Mecklenburgischen Schiffe hierdurch zur Pflicht gemacht:

1) sich bei der Königlich Preußischen Gesandtschafts-Canzlei in Pera, so wie bei der Türkischen Sanitätsbehörde — Quarantaine-Amt in Galata — unverzüglich zu melden, und
2) vor der Wiederabreise den vorschriftsmäßigen Firman zum Ausgange nach dem schwarzen oder mittelländischen Meere zu entnehmen;

und wird darauf hingewiesen, daß ein Umgehen dieser Bestimmungen, abgesehen davon, daß dadurch die Rechte der Pforte geschmälert würden, geeignet ist, den Contravenienten Unannehmlichkeiten und Unkosten verschiedener Art zu bereiten.

Schwerin am 2ten Mai 1855.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

4052. Verhaftung der von Belgischen Schiffen entweichenden Seeleute. 4. Juni 1855.

Nachdem in Folge stattgehabter Verhandlungen in Betreff der Verhaftung der Seeleute, welche von Belgischen Schiffen in Mecklenburgischen Häfen entweichen möchten, dem Königlich Belgischen Gouvernement gegenüber die nachstehende Ministerial-Erklärung abgegeben worden ist:

Der Unterzeichnete, Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, erklärt auf Befehl seines hohen Souverains das Folgende:

Die Consuln Sr. Majestät des Königs der Belgier sind berechtigt, die Seeleute, welche von den Schiffen ihrer Nation in einem Mecklenburgischen Hafen entweichen möchten, verhaften zu lassen und an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden.

Zu solchem Zwecke haben sie sich schriftlich an die competenten Ortsobrigkeiten zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister, der Musterrolle oder durch andere amtliche Documente, im Original oder in genügend beglaubigter Abschrift, nachzuweisen, daß die von ihnen reclamirten Individuen zu der bezüglichen Schiffsmannschaft gehörten. Auf einen dergestalt gerechtfertigten Antrag ist ihnen die Rückgabe zu bewilligen.

Es ist ihnen jede Hülfe zu gewähren zur Aufsuchung und Verhaftung der Entwichenen, welche auch, auf die Requisition und auf Kosten der Consuln, in den Gefängnissen des Landes bis dahin zurückzuhalten sind, wo diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortschaffung gefunden haben werden. Wenn aber diese Gelegenheit sich nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, darbieten sollte, so sind die Entwichenen in Freiheit zu setzen und wegen derselben Sache nicht weiter zu verhaften.

Es versteht sich, daß Seeleute, welche Mecklenburgische Unterthanen sind, von gegenwärtiger Bestimmung ausgenommen sind, es sei denn, daß sie als Bürger eines andern Staates naturalisirt wären.

Wenn der Entwichene in Mecklenburg ein Verbrechen begangen haben sollte, so ist die Zurücksendung desselben auszusetzen, bis das zuständige Gericht darüber erkannt haben und dieses Erkenntniß vollzogen sein wird.

Die gegenwärtige Erklärung, bedingt durch die Gewährung der Reciprocität Seitens der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier, soll mit dem zehnten Tage nach ihrer Einrückung in das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Wirksamkeit treten und bis zur Bekanntmachung des Gegentheils in Kraft verbleiben.

Geschehen zu Schwerin am 18. Mai 1855.

(L. S.) Graf v. Bülow.

Erklärung,
betreffend die Verhaftung der Seeleute, welche von Belgischen Schiffen in Mecklenburgischen Häfen entweichen möchten.

so wird diese Erklärung hierdurch mit dem Bemerken gemeinkundig gemacht, daß dieselbe gegen eine gleichlautende des Königlich Belgischen Gouvernements ausgetauscht worden ist, und haben alle Behörden des Landes in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Schwerin am 4ten Junius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Brod.

4674. Städtische Abgaben der in Wismar einkommenden und ausgehenden Schiffe. 8. Juni 1855.

Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar, haben mit Zustimmung des Ausschusses Ehrliebender Bürgerschaft die nachstehende Verordnung über die städtischen Abgaben, welche von einkommenden und ausgehenden Schiffen zu zahlen sind, beschlossen und bringen solche — nachdem zu derselben auch die Genehmigung des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgt ist — durch Anschlag an die Rathhaustafel und Ausgabe mit der hiesigen Zeitung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß sie vom 1. August dieses Jahres an zur Anwendung kommen wird.

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift zu Wismar den 8. Junius 1855.

(L. S.) H. Enghart, Stadtsecretär.

Verordnung
über die städtischen Abgaben, welche von einkommenden und ausgehenden Schiffen zu zahlen sind.

§. 1. Jedes Schiff und sonstige Fahrzeug mit festem Verdecke, welches hierher bestimmt ist, hat, ohne Unterschied der Nationalität, bei der Ausclarirung an städtischen Abgaben und Officiantengebühren zu zahlen:

1) eine Classensteuer, welche jedoch nur bei Schiffen über 20 Last eintritt und beträgt bei Schiffen

von	21	Last	bis	30	Last	incl.	. . .	1	Rthlr.
-	31	-	-	40	-	-	. . .	4	-
-	41	-	-	50	-	-	. . .	7	-
-	51	-	-	60	-	-	. . .	10	-
-	61	-	-	70	-	-	. . .	13	-
-	71	-	-	80	-	-	. . .	15	-
-	81	-	-	90	-	-	. . .	16	-
-	91	-	-	100	-	-	. . .	17	-
-	101	-	-	110	-	-	. . .	18	-

und bei größeren Schiffen von 10 zu 10 Last um einen Thaler steigt;

2) eine Hafen- und Baggerabgabe von 16 Schillingen pro Last;

3) das Lootsengeld in Gemäßheit der Verordnung vom 24. October 1818, obwohl mit der Aenderung, daß auch fremde Schiffer, deren Schiff nicht größer als 10 Last ist, welche keinen Lootsen verlangen, kein Lootsengeld zu bezahlen brauchen, wogegen sie dasselbe nach der Taxe bezahlen müssen, wenn sie einen Lootsen begehren.

§. 2. Schiffe, welche nicht hierher bestimmt sind, jedoch aus irgend einer Veranlassung hier einlaufen und ohne clarirt zu haben, wieder abgehen, sind von den im §. 1 sub 1 et 2 gedachten Abgaben frei, und zahlen statt derselben:

1) wenn sie innerhalb der durch die Tonnen bezeichneten Außengründe oder auf der Rhede ankern, 1 Schilling pro Last;

2) wenn sie aber soweit einsegeln, daß sie das hiesige Pfahlwerk benutzen, 2 Schillinge pro Last.

§. 3. Von Schiffen, welche hier erbaut werden, sind bei der ersten Reise die im §. 1 bestimmten Abgaben zu erheben, wogegen von einem einkommenden, aber nicht wieder ausgehenden Schiffe keine Abgaben zu zahlen sind.

§. 4. Unter den im §. 1 et 2 gedachten Lasten sind schwere Schwedische Schiffslasten von 18 Schiffpfund à 280 Pfund zu verstehen.

Wenn bei einer im Meßbriefe angegebenen Lastenzahl ein Bruch vorkommt, dieser aber noch nicht eine halbe Last beträgt, so wird dafür nichts berechnet; beträgt der Bruch aber eine halbe Last oder darüber, so wird derselbe für eine ganze Last gerechnet.

§. 5. Sonstige städtische Abgaben oder Officiantengebühren, als diejenigen, welche oben angegeben sind, hat kein den hiesigen Hafen besuchendes Schiff zu bezahlen, es sei denn, daß dasselbe mit keinem gehörigen Meßbriefe versehen wäre, und also aufs Neue gemessen werden müßte. In diesem Falle ist für das Messen und den Meßbrief die Gebühr zu entrichten, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung darüber, wie beim Abgange der jetzigen Schiffsmesser die Größe der mit einem gehörigen Meßbriefe nicht versehenen Schiffe zu ermitteln.

4675. Bedingung der Gültigkeit der Dienstbücher von Dienstleuten auf Elbschiffen. 27. Juni 1855.

Zwecks Verhütung mehrfach vorgekommenen Mißbrauchs der durch die Verordnungen vom 20sten April 1854 und 15ten November 1854 eingeführten Dienstbücher werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Großherzogthums darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 10 sub 2 der Verordnung vom 20sten April 1854 die betreffenden Dienstbücher als genügender persönlicher Ausweis für ihre Inhaber nur so lange zu betrachten sind, als sie sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden.

Schwerin am 27sten Junius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4676. Von den von den sächsischen Dampfschiffen zu führenden Nachtsignalen. 14. Juli 1855.

Zufolge einer Mittheilung der Königlich Sächsischen Regierung ist von derselben für Sächsische Dampfschiffe auf der Sächsischen Strecke des Elbstromes in den Bestimmungen des §. 11 des durch die diesseitige Verordnung vom 20sten April 1854 publicirten Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 8ten Februar 1854 über die von den Dampfschiffen zu führenden Signale die Anordnung getroffen:

> daß die darnach zu führenden Laternen mit hellem weißen Lichte, statt am Maste, an der vorderen Spitze der Dampfschiffe in entsprechender Höhe, so daß dieselben in angemessener Entfernung zu jeder Zeit hinreichend sichtbar sind, aufgestellt werden sollen.

Das interessirende Publikum wird von dieser Anordnung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Schwerin am 14. Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage

Schmidt.

4677. Im Elbzoll ermäßigte Waarenartikel. 20. Juli 1855.

Da nach schließlicher Vereinbarung der Regierungen der Elbuferstaaten folgende Zollermäßigungen auf:

1) $^1/_8$tel für ungefärbte rohe Lafetten, während für alle übrigen der Satz von $^1/_4$tel bleibt;
2) $^1/_{10}$tel für trockene Wacholder- und Kreuzbeeren, $^1/_8$tel für frische Wacholderbeeren und $^1/_{10}$tel für frische Kreuzbeeren;
3) $^1/_{10}$tel für „Mineralerde, metallische,"

anstatt der betreffenden Tarifsätze in dem unterm 11ten December v. J. (Beilage zu Nr. 4 des Regierungs-Blatts 1855) publicirten Verzeichnisse der im Elbzoll ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel, eintreten, so wird solches zur Nachachtung der betheiligten Behörden, so wie des interessirenden Publicums hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schwerin am 20sten Julius 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brod.

4678. Bestrafung der Desertion der Bemannung mecklenburgischer Seehandelsschiffe. 31. August 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die sich in neuerer Zeit mehrenden Fälle der Desertion unter der Bemannung Mecklenburgischer Seehandelsschiffe veranlassen Uns, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jeder zu der Mannschaft eines Mecklenburgischen — mithin unter Mecklenburgischer oder unter Rostocker oder Wismarscher Flagge stehenden — Seehandelsschiffs gehörige Seemann, welcher nach Abschluß des Heuer-Vertrages von seinem Schiffe entweicht, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, oder länger als drei Tage über einen erhaltenen Urlaub ohne genügende Entschuldigung vom Schiffe entfernt bleibt, ist als Deserteur anzusehen und verfällt,

wenn er eine solche Handlung im Inlande vor Beginn oder nach Beendigung der Reise begeht, in eine Strafe von 14 Tagen bis zu sechs Wochen Gefängniß, wenn er sie außerhalb Landes oder auf offener See begeht, in eine Strafe von 6 Wochen Gefängniß bis zu 6 Monaten Zuchthaus.

Außerdem verliert der Schuldige jeden Anspruch auf die Heuer und ist zum vollständigen Schadensersatze verpflichtet.

§. 2. Das Vergehen der Desertion verjährt innerhalb fünf Jahre.

§. 3. Vor erfolgter Dienstentlassung darf Niemand von der Schiffsmannschaft seine Effecten vom Schiffe ohne Genehmigung des Schiffers entfernen. Auch ist der letztere befugt, sich bei der Ankunft des Schiffes in einem fremden Hafen von der Mannschaft deren Effecten ausliefern zu lassen und dieselben bis zu dem Wiederabgange in Verwahrung zu nehmen.

§. 4. Jede inländische Polizei-Obrigkeit ist verpflichtet, auf Ansuchen des Führers eines Mecklenburgischen Seehandelsschiffes oder seines Beauftragten, Seeleute, welche sich der Desertion schuldig gemacht haben, sobald sie sich in ihrem Bezirke antreffen lassen, zu verhaften und auf Kosten des Antragenden auf das Schiff zu liefern.

Unsere Consuln oder Handelsagenten im Auslande haben den Führern Mecklenburgischer Handelsschiffe zur Wiedererlangung entwichener Seeleute allen, nach den bestehenden Verträgen oder nach den Gesetzen des Staates, bei dem sie accreditirt sind, zulässigen Beistand zu gewähren.

§. 5. Die Untersuchung und Bestrafung geschieht:

1) rücksichtlich der im Inlande begangenen Vergehen im Wege des polizeilichen Verfahrens von der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in dessen Hafen oder auf dessen Rhede das Schiff zu der Zeit der Entweichung lag;

2) rücksichtlich der im Auslande oder auf offener See begangenen Vergehen durch die nach den bestehenden Gesetzen competenten Gerichte, welche auch gegen Ausländer nach der Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung zu verfahren haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31. Aug. 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wider die Desertion der Bemannung Mecklenburgischer Seehandels-Schiffe.

4679. Meldung der im Orient verkehrenden Schiffer bei dem dortigen preußischen Consulaten. 28. Jan. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Königlich Preußische Regierung hat, auf Unsern Wunsch, sich schon vor längerer Zeit bereit erklärt, die Königliche Gesandtschaft in Konstantinopel und die in den, der Botmäßigkeit der Ottomanischen Pforte unterworfenen Ländern residirenden Consuln und Agenten anzuweisen, den diesseitigen Schiffern und Unterthanen, welche sich in ihren dortigen Angelegenheiten an sie wenden möchten, ihren Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und ist seitdem, zum wesentlichen Nutzen der Mecklenburgischen Flagge, welche sich in neuerer Zeit in den orientalischen Gewässern mehr zu entfalten Gelegenheit fand, demgemäß verfahren.

Da aber, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, zu einer wirksamen consularischen Vertretung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffe es unerläßlich ist, daß diese sich allemal, mithin nicht bloß erst dann, wenn sie sich in der Lage befinden, den Beistand der Consulate anzusprechen, bei letzteren melden, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Wenn ein unter Mecklenburgischer Flagge fahrendes Schiff in einem der Botmäßigkeit der Pforte unterworfenen Hafen verkehrt, woselbst ein Königlich Preußischer Consul oder Agent angestellt ist, oder der zu einem Bezirke gehört, für welchen ein solches Consulat bestehet, so ist der Führer des Schiffes verpflichtet, innerhalb vier Tage nach seiner Ankunft und ebenso vor seiner Abreise bei dem gedachten Consulate sich zu melden.

Die Meldung muß persönlich geschehen, wenn der Consularbeamte in dem Hafen-Orte, wo das Schiff ankert, seinen Wohnsitz hat; ankert dasselbe an einem andern Punkte des Consularbezirkes, so genügt die schriftliche Meldung.

§. 2. Die im §. 1 vorgeschriebene Meldung ist zu begleiten:

1) bei der Ankunft des Schiffes, mit einem Auszuge aus den Schiffspapieren, welcher über folgende Punkte Auskunft geben muß:
   a. Name, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes,
   b. Zahl der Bemannung,
   c. Gegenstand der Ladung (summarisch: ob Stückgut, Getreide, Holz ꝛc.) oder ob in Ballast,
   d. Datum der Ankunft in dem Hafen;

2) bei der Wiederabfahrt des Schiffes, mit Angabe
   a. des Tages der bevorstehenden Abreise,
   b. des Abgangshafens und des Hafens der weiteren Bestimmung des Schiffes.

c. der Ladung des Schiffes, wie vorstehend ad 1 c. vorgeschrieben oder ob dasselbe in Ballast ausgehet.

Einer Vorlegung des Schiffsjournals bedarf es bei der Meldung eben so wenig, als die Schiffer zur Vorlegung der Connaissemente verpflichtet sind.

§. 3. Mit der solchergestalt zu beschaffenden Meldung ist eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nicht verbunden; vielmehr sind die Königlich Preußischen Consulate reglementsmäßig angewiesen, den Schiffern darüber unentgeltlich Atteste zu ertheilen. Dagegen verstehet es sich von selbst, daß, insofern Mecklenburgische Schiffe weitergehende Dienstleistungen der Königlich Preußischen Consulate in Anspruch nehmen, sie dafür die nämlichen Gebühren zu erlegen haben, welche in gleichen Fällen für Preußische Schiffe vorgeschrieben sind.

§. 4. Durch die Unterlassung der Meldung, so wie durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit einer schriftlichen Meldung ist von dem Schiffer in jedem Falle eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern verwirkt, die ihn auch dann trifft, wenn er in den Fällen, wo er persönlich im Consulate zu erscheinen verpflichtet ist (§. 1), die Meldung nur schriftlich oder durch einen Dritten beschafft.

Zur Einziehung dieser Strafe ist die ordentliche Obrigkeit des Schiffers, welcher derartige Contraventionen zur Anzeige gebracht werden, allemal verpflichtet, insofern derselbe nicht darthun kann, seiner Meldungspflicht ordnungsmäßig genügt zu haben.

§. 5. Unsere gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Julius 1856 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28. Jan. 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brod.

Verordnung
wegen Verpflichtung der im Orient verkehrenden Mecklenburgischen Schiffer zur Meldung bei den dortigen Königlich Preußischen Consulaten.

Zu: H. Gewerbliche und Handwerkssachen. Seite 604.

4880. Begünstigung von Fabrikanlagen in Rostock. 17. Jan. 1783.

Wann Se. Herzogl. Durchlaucht Unser gnädigst regierender Landesherr Fürstmildest geruhet, denenjenigen Entrepreneurs, welche sich hiesigen Orts zur Anlegung einer Zucker- oder Seifensiederei oder auch einer Amidoms-Fabrique angeben dürften, nicht allein für alle zu Wasser oder zu Lande resp. einkommende und ausgehende, zum Gebrauch besagter Fabriquen bestimmte, rohe Producten und hieselbst fabricirte Waaren eine völlige Accise-Freiheit auf die ersten 5 Jahre zu bewilligen, sondern auch den Fabrikanten von der Zeit an, da diese Steuerfreiheit aufhört, annoch auf nachfolgende 5 Jahre für alle erweislich hieselbst von ihnen verfertigte, in fremde Länder ausgegangene Fabrikwaaren, die Auszahlung einer Prämie von 1½ Procent aus hiesiger Accise zu versichern, auch dabei gnädigst anerklärt haben; daß Höchstdieselben auch für andere sich meldende Fabriken, existente casu, mit näherer Landesherrlicher Resolution nicht entstehen würden; dannächst aber E. E. Rath unter Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft mit unterthänigster Verehrung seiner Landesherrlichen höchsten Zusicherung, den Entschluß gefasset, den sich in vorgedachter Maße hieselbst angebenden Fabrikanten zur Anlegung der ihnen benöthigten Fabrikgebäude nicht nur die erforderlichen Plätze, sondern auch den 4ten Theil des Tannenholzes, so zu deren Aufführung Riß- und Anschlagsmäßig erforderlich, in der Stadt-

waldung unentgeldlich anweisen, die übrige ¾ aber für den sehr leidlichen Bürgerpreis verabfolgen zu lassen, oder auch ihnen 5 bis 6 von Hundert an Bauhülfsgeldern zu bewilligen, überdem auch ihnen auf 10 Jahre eine völlige Exemtion von allen Stadtlasten, Collecten und Beiträgen und besonders wegen der zu den Fabriquen erforderlichen Materialien und der in selbigen fabricirten Waaren, beim Einkommen und Ausgehen, von dem Brückengelde und Dammzolle angedeihen zu lassen, auch endlich wegen der in loco verarbeiteten Waaren eine Prämie von Ein Procent zuzugestehen. So will E. E. Rath hiedurch alle und jede Fabrikanten, welche an diesen ansehnlichen von Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigst ausgesetzten und von Stadtwegen bestimmten Vortheilen hiesigen Orts Antheil haben wollen, mittelst Gegenwärtigen aufgefordert und eingeladen haben, des Förderfamsten sich dieserhalb bei E. E. Rathe zu melden und zu gewärtigen, daß von Obrigkeitswegen ihnen außer den vorbemerkten Emolumentis annoch alle sonstige billige Sublevation und Unterstützung angedeihen werde, gleich denn überhaupt die Lage und Handlung dieser Stadt den Absatz der fabricirten Waaren schon in sich vorzüglich begünstigt und erleichtert.

Jussu Senatus. Rostock, den 17. Januar 1783.

J. C. L. Stever, Protonotarius.

4681. Von den Krügern in den Domänen. 30. Aug. 1837.

Den — wird im Betreff der Nebensteuer für die Krüge nunmehr eröffnet: daß

1) meistbietende Verpachtung der Krüge die Regel bleibt, in den Dörfern jedoch niemals ohne specielle Genehmigung des Collegii an die Schulzen geschehen darf, weil es sonst an der nothwendigen polizeilichen Aufsicht fehlen würde, weshalb auch die Krüge bei den Höfen unter Aufsicht des Pächters zu stellen sind.

2) bei jeder Verpachtung die gesetzliche Steuer zu bedingen ist, wenn diese aber mit einer Pachtzahlung nicht aufzubringen steht, letztere cessiren muß.

3) die volle Steuer von jedem der das Krügen zum alleinigen Gewerbe macht, immer zu erlegen, außer wenn bei Armuth, körperliches Gebrechen ihn an anderer Arbeit und Beschäftigung behindert.

4) die solcherhalb oder aus andern Gründen billig erscheinende Ermäßigung Amtswegen zur Entscheidung vorzutragen ist.

5) das Minimum der Steuer indessen nicht unter 1 Thlr. betragen darf;

6) wo kein freiwilliger oder gar kein Competent zum Krügen auftritt, das Amt indessen aus genügenden Gründen, etwa polizeilich, einen Krug für unentbehrlich erklärt, eine Ausnahme Statt findet, event. das Gewerbe unentgeltlich, wiewohl mit Vorbehalt sofortiger Wiederaufhebung, zugestanden werden kann, im Uebrigen

7) die entbehrlichen, etwa nur dem Branntweinschank und sitzenden Gästen dienende Krüge, einzuziehen sind.

Hiernach ist das fernere Verfahren einzurichten.

Schwerin, 30. August 1837.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.

An
die Beamte zu Boizenburg.

4682. Unentgeltliche Befreiung der Tagelöhner, Einwohner und Handwerker in den Domänen vom Mahlzwang. 9. April 1845.

Nach Allerhöchster Bestimmung soll von Tagelöhnern, Einwohnern und Handwerkern in den Domänen, welche keinen Grundbesitz haben, von Johannis 1845 exclusive an kein Erleguiß für Befreiung vom Mahlzwange weiter zur Herr-

schaftlichen Casse erhoben werden, diese Erhebung, in so weit sie zu Serenissimi Cassen fließt, mithin aufhören und nicht ferner eingeführt werden.

Nur wo berechtigten Müllern eine solche Erhebung freisteht, bleibt dieselbe bis zur vertragsmäßigen, contractlichen oder gesetzlichen Ablösung bei Bestande.

Schwerin den 9ten April 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4683. Befreiung der Schullehrer in den Domänen vom Mahlzwange. 18. Juni 1847.

Die Bestimmung der Circular-Verordnung vom 9ten April 1845, wegen Befreiung der nicht mit Grundbesitz ansässigen Einwohner ꝛc. von dem Erlegnisse für Ablösung des Mahlzwanges, wird hiedurch, von Johannis 1847 exclusive an, auf alle Schullehrer in den Großherzoglichen Domänen ausgedehnt und haben Beamte sich danach zu achten.

Schwerin den 18. Juni 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.

An
die Beamte zu —

4684. Die Hofpächter brauchen für die Hoftagelöhner kein Erlegniß für die Befreiung vom Mahlzwange zu erlegen. 3. Jan. 1849.

Das Erlegniß für Befreiung vom Mahlzwange, welches nach der Circular-Verordnung vom 9ten April 1845 von den Tagelöhnern, Einwohnern und Handwerkern ohne Grundbesitz nicht weiter zur herrschaftlichen Casse zu erheben ist, ward von den Tagelöhnern und Handwerkern auf den Höfen oft nicht unmittelbar, vielmehr zunächst von den Hofpächtern wahrgenommen, indem letztere durch den Contract verpflichtet wurden, mit ihren Afterpächtern und Leuten auf der ihnen anzuweisenden Mühle mahlen zu lassen, bei eintretender Befreiung aber das Erlegniß in Grundlage des die Tagelöhner und Handwerker mit umfassenden Anschlags oder doch in einer die genannten Personen mit berücksichtigenden Summe bald im Contracte selbst, bald später festgestellt ward. Den Hofpächtern ist jedoch theils ausdrücklich freigelassen, den Antheil der Tagelöhner und Handwerker mittelst Subrepartition von diesen wieder einzuziehen, theils mögten sie zu solcher Subrepartition sich wenigstens für befugt halten, und jedenfalls kann es nicht die Absicht sein, nach ausgesprochener Freiheit der Tagelöhner ꝛc. die Hofpächter für diese zahlen zu lassen. Soferne daher das Erlegniß für Befreiung vom Mahlzwange nicht für die Hofpächter allein bestimmt ist, vielmehr aus der Fassung des Contracts und der Vergleichung des Anschlags, resp. der Größe der Summe sich ergiebt, daß das Erlegniß der Tagelöhner und Handwerker in dem Gesammt-Erlegnisse mit begriffen ist, ist das letztere sachgemäß abzumindern und sind die Ausfallbelege zu extrahiren. In den Fällen aber, wo die Hofpächter von den Tagelöhnern und Handwerkern das Erlegniß wieder wahrgenommen haben, ist den letzteren dasselbe von Johannis 1845 ab zu erstatten, und die Liquidation darüber zur Erwirkung des Ausgabebelags vorzulegen.

Diejenigen Höfe endlich, wo weder eine Abminderung, noch eine Rückzahlung, stattzufinden hat, sind besonders anzuzeigen.

Schwerin, den 3ten Januar 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.

Circulare
an sämmtliche Aemter.

4685. Auf im Auslande ertheilte Lehrbriefe werden an geborene Mecklenburger keine Wanderbücher gegeben. 20. Jan. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die in neuerer Zeit mehrfach sich wiederholende Wahrnehmung, daß den hiesigen Landen angehörige junge Leute, welche sich dem Handwerksstande zu widmen beabsichtigen, aber aus irgend einem Grunde den diesseitigen Zunftvorschriften sich zu entziehen wünschen, bei Meistern des benachbarten Auslandes in die Lehre treten und sodann auf Grund der ihnen dort ertheilten Lehrbriefe die diesseitige Anerkennung als Gesellen begehren, veranlaßt Uns, euch auf diesen Mißbrauch aufmerksam zu machen und zur weitern Instruction der dortigen Paßbehörde darauf zurückzuführen, daß als Mecklenburgische Handwerksgesellen in der Regel nur diejenigen jungen Leute betrachtet werden können, welche den diesseitigen Zunftvorschriften genügt haben und in hiesigen Landen zu Gesellen ausgeschrieben sind, daß also für Angehörige Unserer Lande ein im Auslande ertheilter Lehrbrief nicht weiter als eine genügende Legitimation zur Erhaltung eines Wanderbuchs und zum Antritt der Wanderschaft anzusehen ist.

Gegeben Schwerin den 20. Januar 1848.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Director, Geheime und Räthe.

L. von Lützow.

An
den Magistrat zu —

4686. Preußische Verordnung wegen solcher Handwerksgesellen, die sich in der Schweiz aufgehalten haben. 12. Oct. 1852.

Nachdem von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieher mitgetheilt ist, daß ausländischen Handwerksgesellen, welche sich noch nach dem 1sten Januar 1853 in der Schweiz aufgehalten haben werden, der Eintritt in die Preußischen Staaten und der Aufenthalt in denselben versagt, auch die Durchreise in ihre Heimath, und zwar auf gradem Wege und mit vorgeschriebener Reiseroute, nur dann, wenn sie einen andern Weg, als durch die Preußischen Staaten, nicht füglich einschlagen können, gestattet werden soll, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten October 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

4687. Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz. 25. Nov. 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In weiterem Verfolg des Publicandums vom 12ten October d. J. verordnen Wir, in Ausführung des durch die diesseitige Verordnung vom 11ten März 1835 publicirten Bundesbeschlusses wegen verbotenen Wanderns, unter Aufhebung der Circular-Verordnung vom 30sten Mai 1848, hierdurch:

daß fortan allen Unseren Landen angehörigen Handwerksgesellen das Wandern nach der Schweiz bis auf Weiteres verboten sein soll, die sich in der Schweiz jetzt aufhaltenden diesseitigen Handwerksgesellen von dort zurückzurufen sind und ausländischen Handwerksgesellen, die sich nach dem 1sten Januar 1853 noch in der Schweiz aufgehalten haben, der Eintritt in Unsere Lande zu versagen ist.

Das Verbot des Wanderns nach der Schweiz ist den Wanderbüchern zu inseriren. Allen Obrigkeiten, so wie Eltern und Vormündern, die es

angeht, wird aufgegeben, auf die genaue Befolgung dieser Unserer Vorschrift strenge zu halten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25sten November 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Erneuerte Verordnung, betreffend das Verbot des Wanderns der diesseitigen Handwerksgesellen nach der Schweiz.

4688. Recht der Frohner auf das Abdecken krepirten Viehes. 8. Nov. 1855.

Es ist in neuerer Zeit vielfach zur Rüge gekommen, daß Personen, denen Vieh crepirt ist, dasselbe nicht durch die landesherrlich privilegirten Frohner, sondern durch andere, nicht dazu berechtigte Leute abdecken lassen, und sich die noch brauchbaren Theile des Cadavers aneignen.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, an die landesgrundgesetzlich bestehenden Vorschriften zu erinnern, wonach es den gemeinen Leuten, welche das Abdecken verstehen und selbst verrichten wollen, zwar erlaubt ist, ihr eigenes Vieh selbst abzudecken, es aber außer den privilegirten Frohnern Niemand zusteht, fremdes Vieh abzudecken, auch Jedermann, der ihm crepirtes Vieh nicht selbst abdecken will, verpflichtet ist, dazu einen der privilegirten Frohner zu nehmen.

Contraventionen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen werden sowohl gegen die Personen, welche unbefugter Weise das Abdecken fremden crepirten Viehes verrichten, als auch gegen die Eigenthümer desselben, welche sich zur Verrichtung des Abdeckens nicht der privilegirten Frohner, sondern dritter dazu nicht befugter Personen bedienen, zur strengen Beahndung gezogen werden.

Schwerin am 8ten November 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4689. Geltung der Arbeit der Maurer- und Zimmergesellen in Doberan. 1. Febr. 1856.

In Veranlassung der im Seebade Doberan in den nächsten Jahren bevorstehenden bedeutenden Bauten ist bestimmt worden:

daß bis auf Weiteres denjenigen auf der Wanderschaft befindlichen inländischen Zimmer- und Maurergesellen, welche bei Doberaner Meistern in Arbeit treten und bei diesen Bauten beschäftigt werden, auch darüber ein Zeugniß des competenten Großherzoglichen Baubeamten beibringen, die Zeit dieser Beschäftigung als im Auslande in Arbeit verbracht bei der demnächstigen Gewinnung des Meisterrechts oder der häuslichen Niederlassung als Geselle angerechnet werden soll.

Die betheiligten Handwerksämter, so wie die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

Schwerin am 1sten Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4690. Lohntaxe der Zimmer- und Maurergesellen. 13. Februar 1856.

In Erwägung der bestehenden Theurung fast aller Lebensbedürfnisse und der aus der Verschiedenheit der Lohntaxen für die Zimmer- und Maurergesellen in den Landstädten hervorgetretenen Mißverständnisse hat das unterzeichnete Ministerium sich bewogen gefunden bis auf Weiteres eine Erhöhung der bestehenden Lohntaxen in denjenigen Ortschaften, für welche bisher geringere Lohnsätze bestanden haben, eintreten zu lassen. Demgemäß werden die Lohnsätze der dortigen Zimmer- und Maurergesellen für jetzt in nachstehender Weise bestimmt, daß zu zahlen sind: vom 1. Januar bis zum letzten Februar 18 Schilling, vom 1. März bis zum 31. März 20 Schilling, vom 1. April bis zum 31. August 24 Schilling, vom 1. September bis zum 16. October 20 Schilling, vom 17. October bis zum 31. December 18 Schilling. Der Magistrat hat die dortigen Maurer- und Zimmerämter mit dieser Bestimmung bekannt zu machen und eintretenden Falls darnach zu verfahren.

Schwerin am 12. Februar 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

Zu: I. Handelssachen. Seite 650.

4691. Ausschließliche Berechtigung zum Ankauf und Sammeln von Lumpen in einigen Domanialämtern. 16. Mai 1848.

Die dem Papiermüller Marcurth zu Findenwirumshier verliehene, unterm 19. Sept. 1836 öffentlich bekannt gemachte, ausschließliche Berechtigung zum Ankauf und Sammeln von Lumpen in einigen Domanialämtern ist jetzt dahin beschränkt worden, daß diese Berechtigung einstweilen nur noch für die Domanialämter Hagenow, Grabow, Eldena und Neustadt Bestand behält. Es wird daher die Freiheit des Ankaufs und Sammelns von Lumpen in den übrigen zu dem Marcurthschen District bisher gehört habenden Domanialämtern Dömitz, Lübtheen, Boizenburg, Wittenburg und Zarrentin hiermit wiederhergestellt.

Schwerin am 16ten Mai 1848.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. v. Lützow.

4692. Aufhebung des Jahrmarkts zu Groß-Gievitz. 14. Juni 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem wir auf den Antrag des Grafen von Voß auf Groß-Gievitz die dem Gute Groß-Gievitz verliehene Jahrmarkts-Gerechtigkeit zurückgenommen haben, verordnen Wir hierdurch, daß der bisher um Jacobi jeden Jahres in Groß-Gievitz stattgefundene Jahrmarkt aufgehoben sein und von jetzt an nicht weiter gehalten werden, mithin auch der auf den 20. k. M. Julius angesetzte Jahrmarkt nicht mehr vor sich gehen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 14. Junius 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

4693. Beschränkung des Güstrow'schen Umschlags oder Fastnachtsmarktes. 27. Juli 1850.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Güstrow der dortige Fastnachtsmarkt oder s. g. Umschlag künftig auf drei Tage beschränkt sein und am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der

Woche nach der Frühmarktsmesse, der damit verbundene Viehmarkt aber nach wie vor am letztgenannten Tage gehalten werden soll.

Schwerin am 22sten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4894. Handelspässe der umherziehenden Handels- und Gewerbeleute. 19. März 1851.

Zur Erleichterung der polizeilichen Aufsicht über den Hausirverkehr auf dem Lande ist es nothwendig erachtet, daß gesammte zu einem Gewerbsbetriebe im Umherziehen berechtigte Personen sich mit einem Hausirpasse versehen und denselben zu ihrer Legitimation bei sich führen.

Es werden daher alle diejenigen christlichen und jüdischen Landeseinwohner, welchen es bisher noch nachgesehen worden ist, lediglich auf die ihnen ertheilten Privilegien oder Concessionen Zwecks Absatzes von Waaren, Aufkaufs von Lumpen und Producten, oder Betreibung des Scheerenschleifens und Kesselflickens das platte Land zu bereisen, hiermit angewiesen, binnen 6 Wochen, unter Einreichung eines obrigkeitlich beglaubigten Signalements, einen auf zwei Jahre gültigen und nach Ablauf dieser Zeit zu erneuernden Hausirpaß aus dem unterzeichneten Ministerium zu erwirken.

Wer dies versäumt und sich demnächst ohne einen solchen Paß betreten läßt, hat zu gewärtigen, daß mit ihm wie mit anderen ohne genügende Legitimation umherziehenden Personen verfahren wird.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erwirkung und Führung eines besonderen Hausirpasses sind einstweilen und bis auf Weiteres nur diejenigen Personen, welche im Auftrage oder für Rechnung des Papiermüllers Marcuth zu Findenwirunshier in den Domanialämter Hagenow, Grabow, Eldena und Neustadt Lumpen sammeln wollen und sich darüber gehörig legitimiren können.

Schwerin am 19ten März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4895. Competenz zu Untersuchungen bei Contraventionen gegen den Hausirbetrieb. 18. Nov. 1851.

Zufolge Beschlusses des Großherzoglichen Gesammt-Ministeriums soll die den Ortsobrigkeiten durch die Verordnungen vom 22sten October 1849 und 7ten März 1850 auferlegte Verpflichtung zur Untersuchung und Bestrafung der bei ihnen zur Anzeige gebrachten Contraventionen gegen die bestehenden Gesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, so wie zur officiellen Ueberwachung dieses Betriebes künftig cessiren und die frühere Competenz der Steuerstuben in dieser Beziehung wiederum hergestellt werden.

Es werden daher die Bestimmungen der vorgedachten Verordnungen, welche sich auf die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Hausirgesetze und zur officiellen Ueberwachung des Hausirbetriebes beziehen, hierdurch aufgehoben und die Großherzoglichen Steuerstuben angewiesen, solche Untersuchung und Bestrafung, resp. Ueberwachung wiederum zu übernehmen. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der vorerwähnten Verordnungen ihre Geltung und sind auch die, in Folge derselben bei den einzelnen Ortsobrigkeiten bereits anhängig gewordenen Untersuchungen durch dieselben vollständig zu erledigen und die erlassenen, resp. noch zu erlassenden Erkenntnisse zur Vollziehung zu bringen.

Schwerin am 18ten November 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow.

4696. Bedingungen der Ertheilung von Pässen zum Productenaufkauf. 9. Dec. 1851.

Die für die Ertheilung von Pässen zum Productenaufkauf zur Zeit gültigen Vorschriften haben in ihrer bisherigen Handhabung nicht ausgereicht, dem übermäßigen Andrange zu diesem, die öffentliche Ordnung und Sicherheit mannigfach gefährdenden Geschäftsbetriebe genügend entgegenzuwirken.

Es ist daher nothwendig geworden, auf weitere Beschränkungen dieses Betriebes um so mehr Bedacht zu nehmen, als erfahrungsmäßig die ertheilten Pässe vielfach, besonders auch zum Hausirhandel mit Waaren, gemißbraucht zu werden pflegen, und die Möglichkeit entsprechender Verhütung solchen Mißbrauchs mit der sich steigernden Zahl der Paßinhaber mehr und mehr schwindet.

Demgemäß ist beschlossen worden, derartige Pässe zum Productenaufkauf fortan überhaupt nur noch solchen Angehörigen der Städte und Flecken zu ertheilen, welche

1) das Bürger- oder Einwohnerrecht besitzen,
2) einen durchaus unbescholtenen Wandel geführt haben, dergestalt, daß sie niemals wegen Eingriffe in fremdes Eigenthum, unter obwaltendem starken Verdacht, in Untersuchung gewesen sind,
3) die öffentlichen Abgaben stets ohne Nachlaß getragen haben,
4) nach der Zeit ihrer Reception von körperlichen Gebrechen befallen sind, die sie unfähig machen, ihren bisherigen selbstständigen Nahrungsbetrieb fortzusetzen, und
5) neben den erforderlichen Nachweisungen über die Punkte 1. 2. 3. 4. eine obrigkeitlich beglaubigte Beschreibung ihrer Person in Vorschrift des Publicandums vom 23. Oct. 1829 beibringen.

Hiedurch werden also künftig von solcher Paßertheilung besonders auch diejenigen Personen ausgeschlossen bleiben, welche sich ohne einen andern selbstständigen Nahrungsbetrieb, als den Productenaufkauf, bereits niedergelassen haben oder eben erst niederlassen wollen.

Der Magistrat zu ..... wird von dieser Modification der ergangenen betreffenden Vorschriften zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, fortan auf den Betrieb des Productenaufkaufs keine neue Niederlassungen zuzulassen oder in Aussicht zu stellen.

Schwerin den 9. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

In Auftrag.

v. Bassewitz.

An
den Magistrat zu —

4697. Aufhebung des Jahrmarkts zu Barchentin. 11. Oct. 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Auf Antrag des Gutsbesitzers Jenisch auf Barchentin haben Wir die dem Gute Barchentin zustehende Jahrmarkts-Gerechtigkeit aufgehoben. Wir verordnen demnach hierdurch, daß der bisher alljährlich um Dienstage nach Martä Heimsuchung oder dem 2ten Julius zu Barchentin gehaltene Jahrmarkt von jetzt an nicht weiter stattfinden, mithin auch im nächsten Jahre, obwohl er sich bereits in den Kalendern verzeichnet finden wird, nicht mehr vor sich gehen soll.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 11. Oct. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Publicandum,
betreffend die Aufhebung des Jahrmarkts zu
Barchentin.

4698. Verpflichtung diesseitiger Handlungsreisenden zur Lösung eines Gewerbescheins in Frankreich. 9. Febr. 1854.

Eingegangener Mittheilung des Großherzoglichen Consulats in Paris zufolge ist von Seiten des Kaiserlich Französischen Gouvernements die Verordnung erneuert, daß Handlungsreisende aus denjenigen Staaten, welche von Französischen Handlungsreisenden die Lösung eines Gewerbescheins fordern, in Frankreich ebenfalls einen Gewerbeschein zu lösen verpflichtet sind, und den Polizeibehörden, zur Sicherung dieser Maaßregel, aufgegeben, Handlungsreisenden solcher Staaten, wenn sie keinen Gewerbeschein besitzen, die Visirung der Pässe zu versagen.

Diesseitige Handlungsreisende, welche in Frankreich Geschäfte machen wollen, werden zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten auf den Bestand und die Beachtung dieser Vorschrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Schwerin am 9ten Februar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4699. Kornmaklerordnung für Parchim. 17. Juni 1854.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des Magistrats zu Parchim die von demselben in 14 Paragraphen abgefaßte Korn-Makler-Ordnung für die dortige Stadt, so wie solche hierneben geheftet, auch gleichlautend zu den Acten Unsers Ministerii des Innern zurückbehalten ist, allen Inhalts Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dieselbe nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände Unsers Gefallens zu ändern und zu verbessern, oder auch ganz wieder aufzuheben, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen kann und mag, genehmigt und bestätiget haben.

Uebrigens jedoch Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen sonstigen Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 17. Junius 1854.

Friedrich Franz.

(L. S.) Graf v. Bülow.

Bestätigung
der Korn-Makler-Ordnung für die Stadt
Parchim.

Kornmakler-Ordnung für die Stadt Parchim.

§. 1. Die Kornmakler hieselbst werden vom Magistrate angestellt und mit dem in der Anlage sub A. enthaltenen Eide verpflichtet. Sie müssen vorher das hiesige Bürgerrecht gewonnen haben, im Rechnen und Schreiben geübt und überhaupt Männer sein, denen man Zutrauen in diesem Geschäfte einräumen kann.

§. 2. Für jetzt ist deren Zahl auf zwei bestimmt, jedoch bleibt es dem Magistrate unbenommen, deren Anzahl zu vermehren oder zu vermindern, so wie die ganze Ordnung auf verfassungsmäßigem Wege wieder aufzuheben, oder in den Vorschriften derselben Abänderungen zu treffen.

§. 3. Die Kornmakler sind dazu bestimmt, denjenigen behülflich zu sein, welche Korn oder andere Sämereien, namentlich Lein-, Rapp- und Kleesaamen oder Kartoffeln zum Verkauf hieher bringen, um Käufer aufzusuchen, auch den Handel darüber mit ihnen abzuschließen. Jedoch ist Niemand verpflichtet, sich dieser Makler

zu bedienen, sondern es bleibt durchaus Jedem unbenommen, den Verkauf oder Ankauf des Korns und gedachter Sämereien unmittelbar entweder persönlich oder durch seine Leute zu besorgen.

§. 4. Wollen sie aber Unterhändler hinzunehmen, so dürfen sie nur die dazu obrigkeitlich auctorisirten Kornmakler wählen, sich folglich keines andern hiesigen Einwohners dazu bedienen, so wenig zum Aufsuchen und Nachweisen von Käufern und Verkäufern, als zum Abschluß des Handels.

Jedem Andern wird es untersagt, sich hierzu gebrauchen zu lassen. Namentlich darf kein anderer hiesiger Einwohner mit Korn-Proben umhergehen und diese Waare zum Verkauf ausbieten.

Der auf solche Weise geschlossene Handel wird nicht nur für ungültig erklärt, sondern außerdem auch der unbefugte Unterhändler, so wie der Käufer und Verkäufer mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Die Geldstrafe wird zu zwei Thaler à Last, sowohl für den Käufer, als auch den Verkäufer, festgesetzt und in wiederholten Contraventionsfällen jedes Mal verdoppelt. — Der unbefugte Unterhändler muß eine gleiche Buße und im Falle des Unvermögens eine angemessene Gefängnißstrafe leiden.

§. 5. Jeder Kornmakler ist verpflichtet, sich des eigenen Handelns mit Korn, sowohl des Verkaufs und Kaufs desselben für eigene Rechnung zum Zweck des Verkaufs, gänzlich zu enthalten. Er ist blos befugt, als Unterhändler zwischen Käufer und Verkäufer zu dienen. Dies Geschäft muß er mit gewissenhafter Treue vollführen, sich nicht dazu aufdringen, sich auch keine Täuschung irgend einer Art dabei erlauben. Ebenso wenig darf er, ohne von Jemandem dazu beauftragt zu sein, Korn ausbieten oder Nachfrage darüber anstellen, noch vor dem Verkauf die Erreichung gewisser Preise dem Verkäufer versprechen, oder diesen durch sonstige Verheißungen an sich zu ziehen suchen.

Er ist verpflichtet, das Interesse seiner Committenten durch Erfüllung ihrer Wünsche, so weit möglich, auf rechtliche Weise zu befördern, und wenn er von Mehreren den Auftrag zum Korn-Ankauf oder Verkauf erhält, Keinen vor dem Andern zu begünstigen.

§. 6. Jeder Kornmakler ist verbunden, den durch ihn herbeigeführten Handel persönlich abzuschließen, um demselben Glaubwürdigkeit zu verschaffen und Mißverständnissen und Unordnungen vorzubeugen.

§. 7. Sobald es verlangt wird, selbst noch vor Abschluß des Handels oder bei Vorlegung der Probe, muß er dem Käufer den Namen des Verkäufers, auch nach dem Abschluß dem Letzteren den Namen des Käufers anzeigen, außerdem nach Abschluß des Handels Beider Namen, die Zeit des Abschlusses, die Quantität und Gattung des verkauften Gegenstandes, das Gewicht desselben, den bedungenen Kaufpreis, die Zeit der versprochenen Lieferung und der verheißenen Zahlung, so wie etwanige sonstige Bedingungen des Handels in ein gehörig geführtes Tagebuch eintragen und dies Tagebuch stets aufbewahren, damit solches nach Befinden stets vorgelegt und die Wahrheit seiner Versicherungen dadurch zu jeder Zeit beglaubigt werden kann.

Auf Erfordern ist der Kornmakler auch verbunden, dem Käufer sowohl als dem Verkäufer einen so genannten Schlußzettel nach Abschluß des Handels zu geben, der Obiges enthalten und mit dem Tagebuche des Maklers übereinstimmen muß.

§. 8. Dem Magistrate steht es frei, von Zeit zu Zeit sich die Tagebücher der Makler vorlegen zu lassen, um zu beurtheilen, ob selbige auch vorschriftsmäßig geführt werden. Stirbt ein Makler, so müssen die Tagebücher desselben beim Magistrate eingereicht werden. Eben dies gilt auch für die Fälle, wenn ein Makler seinen Dienst niederlegt oder seines Dienstes entsetzt wird.

§. 9. Der Käufer ist berechtigt, nach Abschluß des Handels von dem gekauften Korn sofort eine Probe zu verlangen, welche in Gegenwart des Maklers

gehörig zu bezeichnen ist, besonders wenn solche nicht schon an sich ein genügendes Kennzeichen trägt, damit keine Verwechselung stattfinden kann.

§. 10. Zur Entgegennahme des Kaufgeldes ist der Makler nicht berechtigt, wenn er dazu von dem Verkäufer nicht besonders bevollmächtigt und auf diese Weise dazu legitimirt ist.

§. 11. Der Maklerlohn beträgt ½ Schilling à Scheffel, wovon die Hälfte der Käufer, die andere Hälfte aber der Verkäufer bezahlen muß.

Durch eine besondere Abrede kann diese Remuneration gemindert, aber nicht erhöhet werden. Alles, was mehr versprochen oder genommen wird, sei es unter welchem Namen es wolle, ist unerlaubt und kann zu jeder Zeit nicht blos zurückgefordert, sondern auch außerdem durch eine Geldbuße geahndet werden, welche viermal so viel beträgt, als die Summe dessen, was auf eine unerlaubte Weise genommen worden. Diese Strafe trifft sowohl den Geber, als auch den Empfänger, und ist im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 12. Ueberhaupt ist jeder Kornmakler verpflichtet, sich auf das Genaueste nach diesen Vorschriften zu richten.

Handelt er dagegen, so wird er auf erste Anzeige zur Verantwortung gezogen und nach Umständen mit der gesetzlich bestimmten oder sonst dem Vergehen angemessenen Strafe belegt.

Läßt sich der Makler Unredlichkeiten zu Schulden kommen, so wird ihm sofort seine Maklerbefugniß von Seiten des Magistrats entzogen und dies öffentlich bekannt gemacht, eine solche Entsetzung tritt auch alsdann ein, wenn er sich als unbrauchbar oder des öffentlichen Vertrauens unwerth beweiset, so wie alsdann, wenn bei begangenen sonstigen Uebertretungen eine vorgängige Verwarnung oder wirkliche Bestrafung gegen ihn erfolglos bleibt. Abgesehen hievon ist der Magistrat befugt, auch aus andern Gründen den angestellten Makler jederzeit zu entlassen. Ob diese Gründe dem Makler mitzutheilen sind, bleibt zum Ermessen des Magistrats verstellt; dem Ersteren steht jedoch frei, gegen solche Entlassung Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu ergreifen.

§. 13. Alle Geldstrafen kommen der hiesigen Armencasse zu Gute.

Das Magistratsgericht ist die competente Behörde für alle aus den obigen Vorschriften entstehenden streitigen Sachen und das Verfahren dabei ganz summarisch, mit möglichster Beschränkung der Fristen, und nur das Rechtsmittel der Restitution gegen die Erkenntnisse desselben zulässig.

Liquide Contraventionen werden von Seiten des Magistrats bestraft, und gegen dessen Bescheid findet nur Recurs an Großherzogliches hohes Ministerium statt.

§. 14. Erlangt ein Kornmakler davon die Ueberzeugung, daß den obigen Vorschriften in irgend einer Hinsicht entgegengehandelt wird, sei es von einem oder dem andern der übrigen Kornmakler, oder auch von Seiten eines hiesigen Einwohners, sei es Käufer oder Verkäufer, mithin auch von so genannten Dremmlern oder unerlaubten Maklern, so ist er nicht allein berechtigt, sondern auch verbunden, solches beim Magistrate anzuzeigen, damit derselbe sofort die erforderlichen Maaßregeln gegen die Contravenienten provisorisch ergreifen kann.

Anlage A.

Eid des Kornmaklers.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der Ausübung des mir übertragenen Maklergeschäfts redlich und gewissenhaft verfahren, insbesondere aber in allen Vorkommenheiten meines Berufs die Landesherrlich bestätigte Kornmakler-Ordnung für die Stadt Parchim zur unbedingten Nachachtung nehmen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

4700. Verbot des unerlaubten Handelsbetriebes auf dem platten Lande. 19. Juni 1854.

Von den Magistraten der Vorderstädte Parchim und Güstrow ist im Auftrage der Landschaft auf's Neue darüber Beschwerde geführt, daß die Vorschrift des §. 253 des Landesvergleichs, wonach keine, Kaufmannschaft, Krämerei und Häkerei treibende Leute auf dem Lande geduldet werden sollen, gegenwärtig wieder häufig übertreten, namentlich vielfältig auf dem platten Lande ein unerlaubter Handel mit Colonialwaaren von Einzelnen betrieben wird.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich hierdurch veranlaßt, die Bestimmung des §. 253 des Landesvergleichs abermals in Erinnerung zu bringen und den betreffenden Obrigkeiten rasches und energisches Einschreiten in den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen eines solchen unerlaubten Handelsbetriebes auf dem platten Lande einzuschärfen.

Die Gendarmerie ist ebenfalls angewiesen worden, auf derartige Contraventionen sorgfältig zu vigiliren und dieselben zur Anzeige der zuständigen Behörde zu bringen; die Domanial-Aemter haben eine gleiche Aufmerksamkeit durch die Amtslandreiter und durch die Schulzen üben zu lassen, angezeigte Contraventionen aber unverzüglich zu untersuchen und nach Befinden zu bestrafen.

Schwerin am 19ten Junius 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4701. Competenz zur Ausstellung von Pässen zum Handels- und sonstigen Betrieb auf dem Lande. 12. Dec. 1854.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung die Pässe aller derjenigen Personen, welche derselben vorschriftsmäßig zu ihrem Handels- oder sonstigen Betriebe auf dem platten Lande bedürfen, als Hausirhändler, Productenaufkäufer, Scheerenschleifer, Kesselflicker ꝛc., vom 1sten Januar 1855 an nicht weiter von dem unterzeichneten Ministerium, sondern unter Aufsicht desselben vom Steuer- und Zoll-Departement hieselbst ertheilt werden.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, zu richten, und werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, den betreffenden Requisitionen des Steuer- und Zoll-Departements gehörige Folge zu leisten.

Schwerin am 12ten December 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4702. Von den Jahrmärkten in Lübtheen. 18. Aug. 1855.

Wenn es auf Antrag des Amts Lübtheen genehmigt worden ist, daß statt der bisherigen vier Krammärkte im Flecken Lübtheen fortan

drei Kram-, Vieh- und Pferdemärkte,

und zwar

der erste jedesmal am Dienstage vor Philippi Jacobi (den 1sten Mai),

der zweite am 24sten October, oder wenn dieser auf einen Sonnabend, Sonntag oder Montag fällt, am folgenden Dienstage,

der dritte wie bisher am Dienstage nach dem 1sten Adventsonntage

stattfinden sollen, so wird diese Veränderung hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darnach in diesem Jahre der in den Kalendern auf den 30. d. M. angesetzte Krammarkt zu Lübtheen hinwegfällt, statt dessen aber am 24. Oct., wie am 4. Dec. daselbst Kram-, Vieh- und Pferdemarkt gehalten werden wird.

Schwerin am 18ten August 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

Zu: K. Medicinalwesen. Seite 670.

4703. Verordnung, betreffend die Feststellung der Ansätze der neuen Medicinaltaxe und der Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte vom 21. December 1844 nach dem 14-Thalerfuße. 24. Febr. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem in Folge der Veränderung des Landes-Münzfußes eine Umarbeitung der neuen Medicinal-Taxe vom 21sten December 1844 und der Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte von demselben Dato erforderlich geworden, bringen Wir solche, nach vernommener Erklärung des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen, daß vom 1sten Mai d. J. an nur die Bestimmungen dieser beiden neuen, hierunter abgedruckten Taxen zur Anwendung kommen sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 24sten Febr. 1848.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Taxe für die Medicinal-Personen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Beurtheilung streitiger, so wie von den Behörden festzustellender Forderungen der Medicinal-Personen ist nachstehende Taxe entworfen.
2. Durch Feststellung derselben wird jedoch, rücksichtlich der Vermögenden, das Fortbestehen der bisherigen Ueblichkeit freier Vereinigung mit den Aerzten und sonstigen Medicinal-Personen nicht beeinträchtigt, und die freiwillige Dankbarkeit der Wohlhabenden und Reichen für die ihnen geleisteten Dienste der Medicinal-Personen eben so wenig ausgeschlossen, als die Liberalität der Medicinal-Personen gegen Dürftige, welche die Taxansätze nicht zu entrichten vermögen.

   Vereinbarungen der Aerzte und sonstiger Medicinal-Personen über ihre Remuneration mit ihren Kranken während der Krankheit sind an sich zulässig und wegen ihrer Rechtsbeständigkeit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Gültigkeit von Contracten unterworfen.
3. Von den in dieser Taxe verzeichneten Sätzen soll für
   a) Tagelöhner,
   b) Deputatisten,
   c) Dienstboten,
   d) Handwerksgesellen,
   e) Handwerkslehrlinge,

   und die etwanigen unabgesonderten Kinder und Wittwen der sub a. bis d. Genannten, — nur die Hälfte in Anrechnung gebracht werden dürfen.

   Die in der Taxe Cap. I. sub 10 und 13, im Cap. IV. 8—14 incl. und im Cap. VIII. verzeichneten Hülfsleistungen sind jedoch von solcher Ermäßigung allemal ausgeschlossen, und müssen vielmehr auch von den vorstehend namhaft gemachten Personen nach den vollen Sätzen vergütigt werden.
4. In der Regel muß vorausgesetzt werden, daß der Kranke und seine Angehörigen mit der Zahl der Besuche und der stattgefundenen Hülfsleistungen einverstanden gewesen sind. Wenn mehr als ein Besuch an einem Tage stattgefunden hat, so kann in streitigen Fällen die Nachweisung verlangt werden, daß die Medicinal-Personen zu diesen häufigen Besuchen besonders aufgefordert worden sind, oder daß die Bedenklichkeit des Falles die Anzahl der Besuche dringend erfordert hat.

5. Bei längerem Verweilen einer Medicinal-Person auf ausdrückliches Verlangen des Kranken oder der Angehörigen desselben ist es gestattet, zu dem im vorliegenden Falle zugestandenen Honorare noch hinzuzurechnen das einfache Sostrum für den Besuch am Wohnorte der Medicinal-Person, und das Doppelte dieses Besuchs-Sostrums, wenn die gewünschte Verlängerung des Aufenthaltes mehrere Stunden dauert.
6. Behandelten die Medicinal-Personen durch einen Besuch mehrere Mitglieder derselben Familie in demselben Hause, so kann nur für einen Kranken der volle Satz gefordert werden, für jeden andern aber nur die Hälfte.
7. Verlangt an einem Orte, wohin eine Medicinal-Person zu einem Kranken berufen ist, oder wo sie sich sonst zufällig befindet, ein anderer Kranke, als derjenige, welcher sie requirirt hat, ihre Hülfe, so darf sie diesem nicht mehr berechnen, als was sie dafür an ihrem Wohnorte bekommen haben würde.
8. Werden in der Nacht, worunter die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu verstehen, die Hülfeleistungen der Medicinal-Personen verlangt, so darf der Ansatz für dieselben, so wie für die Meilengelder auf das Doppelte erhöhet werden.
9. In den nachstehenden Ansätzen für Besuche in der Wohnung des Kranken oder für Rathsertheilung in der Wohnung der Medicinal-Person sind die zu verschreibenden Recepte, so wie die erforderlichen Verbände mit einbegriffen.
10. Promovirte und zur medicinischen und chirurgischen Praxis concessionirte Aerzte erhalten für ihre Besuche und Consultationen, auch in den Fällen, welche die Chirurgie und Geburtshülfe ꝛc. betreffen, das Sostrum der Aerzte.
11. Bei der unbestimmbaren Mannigfaltigkeit aller ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen ꝛc. Bemühungen ist eine erschöpfende Specification derselben nicht möglich, weshalb die nicht besonders bemerkten nach der Analogie zu bestimmen sind.

I. Taxe für die Aerzte.

		Courant Thlr.	Sgl.
1.	Für eine Rathsertheilung im Hause des Arztes (einschließlich der Recepte)	—	10
2.	Für den Besuch eines Kranken im Wohnorte des Arztes nebst Rathsertheilung und Recepte	—	14
3.	Für den Besuch über Land . . . . . und außerdem, nebst freier Fuhr und Wiedererſatz des etwa verausgabten Chaussee-, Brücken-, Fähr-, Damm- und Baumgeldes, Meilengelder: für jede Viertel-Post-Meile der Entfernung vom Wohnorte des Arztes . . . . . 14 Sgl. Courant	1	8
	Erfolgt die Rückreise nicht an demselben Tage, so erhält der Arzt auch am Tage der Rückreise das Besuchs-Honorar und die Meilengelder. Muß der Arzt bei Reisen über Land Tage lang bei dem Kranken verweilen, so erhält derselbe für jeden Tag, den Tag der Hin- und Rückreise nicht gerechnet (für welche er durch das Besuchs-Honorar und die Meilengelder entschädigt wird) . . .	3	24
4.	Für die Kuhpocken-Impfung im Hause des Arztes, mit Einschluß der Revision und des Impf-Attestes	—	18
5.	Für die Kuhpocken-Impfung außer dem Hause des Arztes einschließlich der für die Revision erforderlichen Besuche und des Impf-Attestes	—	28
	Bemerkung. Bei mehreren Impfungen über Land an		

		Courant Thlr.	sl.
	demselben Orte darf die Summe des Honorars nicht das Duplum des Taxansatzes ad 3 überschreiten. Die zur Kuhpocken-Impfung concessionirten Wundärzte erhalten dasselbe Sostrum.		
6.	Für die erste Consultation mit einem oder mehreren Aerzten, einschließlich der Verordnungen, für jeden derselben . . .	1	8
7.	Für jedes folgende Zusammentreffen zweier oder mehrerer Aerzte bei demselben Kranken in derselben Krankheit, jedem Arzte, einschließlich des Besuchs-Sostrum und der Verordnungen . . .	—	28
8.	Für jeden die Kur betreffenden Brief des Arztes	—	38
9.	Für die Anwendung der Electricität und des Galvanismus . .	—	38
10.	Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Attestes oder Todtenscheins	—	38
11.	Für eine Leichenschau, mit Einschluß des Scheins . . .	—	38
12.	Für die verlangte Gegenwart eines Arztes, der nicht Wundarzt oder Geburtshelfer ist, resp. bei einer chirurgischen Operation oder bei einer Entbindung	3	24
	Bemerkung. Ist die Gegenwart des Arztes länger als sechs Stunden erforderlich oder verlangt, so wird das Doppelte des Ansatzes berechnet.		
13.	Für die Besichtigung eines Verletzten, mit Einschluß des hierüber zu ertheilenden Befundscheins, für die verlangte schriftliche Schilderung einer Krankheit und der dagegen angewandten Mittel .	1	8
	Bemerkung. Bei wichtigen Verletzungen und wo ein umfänglicher Fundschein erforderlich wird, darf der letztere incl. der Untersuchung à Bogen mit 1 Rthlr. 8 ßl. Crt., aber höchstens berechnet werden mit	4	32
14.	Für die Untersuchung von Geisteskrankheiten, simulirten oder dissimulirten Krankheiten, mit Einschluß des hierüber zu ertheilenden Befundscheins	3	42
	Bemerkung. Sind zu dieser Untersuchung mehr als ein Besuch nothwendig, so wird für jeden folgenden das Besuchs-Sostrum angesetzt. Für die Abgabe einer gewöhnlichen schriftlichen Krankheitsgeschichte zum Zweck der Beglaubigung einer Geisteskrankheit findet jedoch dieser Ansatz nicht statt, sondern ist nur der vorstehend sub 13 bestimmte Ansatz zu berechnen.		
15.	Für die ärztlichen Bemühungen zur Lebensrettung eines im Wasser oder anderweitig Verunglückten, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung	2	16
16.	Für die verlangte Leichenöffnung	4	32
17.	Für ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Erachten à Bogen 1 Rthlr. 8 ßl. Cour., — im Ganzen aber höchstens . . .	4	32
18.	Hinsichtlich der Fuhrkosten der Aerzte für Besuche bei Kranken müssen, wenn der Patient das angemessene Fuhrwerk nicht selbst besorgt oder kein gegenseitiges Uebereinkommen getroffen ist, die verwandten baaren Auslagen liquidirt und nachgewiesen werden. Wo dies aber nicht ausführbar ist, z. B. wenn der Arzt auf Verlangen des ihn Berufenden sich eigener Transport-Mittel bedient hat, darf er pro Meile der Entfernung, außer dem		

		Courant Thlr.	Sgl.
	Chaussee-, Brücken-, Fähr-, Damm-, Baum- ꝛc. Gelde in Summa liquidiren	1	8

Wenn der Arzt nicht an demselben Tage, an welchem er vom Hause wegfuhr, zurückfahren kann, so ist er berechtigt, an Fuhrkosten 1 Rthlr. 8 Sgl. Courant für die Meile auf der Hinreise und 1 Rthlr. 8 Sgl. Courant für die Meile auf der Rückreise zu berechnen.

Außer den Fuhrkosten sind dem Arzte auch noch die baaren Auslagen für Beköstigung zu erstatten.

II. Taxe für die Wundärzte.

1. Die Wundärzte erhalten für ihre Besuche und Rathsertheilung in ihrer Wohnung, mit Einschluß etwaniger Recepte oder Verbände, die Hälfte der im Abschnitt I. 1. und 2. für Rathsertheilungen und ärztliche Besuche ꝛc. bestimmten Remuneration, so wie bei Reisen die Hälfte der für die Aerzte festgesetzten Meilengelder. Ist mit dem Besuche des Wundarztes eine Operation oder sonstige chirurgische Verrichtung verbunden, wofür in der Taxe ein höherer Ansatz, als für den Besuch stattfindet, so darf das Besuchs-Sostrum nicht gerechnet werden; falls aber der Ansatz für die Operation geringer ist, als das Besuchs-Sostrum, wie dies in der Land-Praxis vorkommen kann, so wird das Besuchs-Sostrum in Rechnung gebracht.
2. Muß der Wundarzt ungewöhnlich lange oder Tagelang bei dem Kranken verweilen, so darf er die Hälfte der den Aerzten in Abschnitt I. 3. gestatteten Ansätze liquidiren.
3. Wenn dem Wundarzt kein Fuhrwerk gesandt wird, so ist derselbe berechtigt, die baaren Auslagen für seinen Transport in Ansatz zu bringen.
4. Die in der Taxe nicht ausdrücklich aufgeführten Operationen werden wie diejenigen der taxirten vergütet, denen sie in Bezug auf ihre Schwierigkeit am nächsten stehen.
5. Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche nach gemachtem Gebrauch zu vernichten sind, z. B. bei der Behandlung der Bißstellen von tollkranken Thieren gebrauchte, sind den Wundärzten zu ersetzen.

A. Kleine chirurgische Verrichtungen.

6.	Für einen Aderlaß	—	20
7.	Für Scarificationen	—	14
8.	Für Application trockner oder blutiger Schröpfköpfe . . .	—	20
9.	Für das Legen einer Fontanelle oder eines Haarseils . . .	—	14
10.	Für Application von Blutegeln, nebst der erforderlichen Aufsicht auf die Nachblutung (ohne die Blutegel)	—	20
11.	Für Oeffnung eines Abscesses	—	14
12.	Für Application von Zug- und Senfpflastern	—	10
13.	Für Application eines Taback-Rauch-Klystirs	—	20
14.	Für Injection der Scheide und des Uterus.	—	20
15.	Für Application des Catheters, das erste Mal	—	38
	Für Application des Catheters, jedes folgende Mal . . .	—	20

		Courant Thlr.	Sgr.
16.	Für das Einbringen von Bougies	—	28
17.	Für Einwickelung geschwollener Gliedmaßen	—	20
18.	Für Anwendung des Glüheisens oder des Brenncylinders	1	8
19.	Für den ersten Verband einer einfachen frischen Wunde	—	20
20.	Für den ersten Verband einer complicirten Wunde	—	38
21.	Für Anwendung der blutigen Nath	—	28
22.	Für Ausschneidung von Biß- und anderen Wunden	1	8
23.	Für Lösung des Zungenbändchens	—	14
	B. Augen-Operationen.		
24.	Für Operation des Entropium und Ectropium und Excision des Tarsus	4	32
25.	Für Trennung der untereinander oder mit dem Augapfel verwachsenen Augenlider	4	32
26.	Für Operation der Thränenfistel	5	40
27.	Für Oeffnung der vorderen Augenkammer	1	28
28.	Für Operation des Augenfelles	4	32
29.	Für Operation des Staphyloms		
30.	Für Operation des grauen Staars durch Extraction oder Reclination	10	24
31.	Für Bildung einer künstlichen Pupille	11	32
32.	Für Exstirpation der Thränendrüse	2	16
33.	Für Exstirpation des Augapfels	7	—
34.	Für Operation des Schielens an jedem Auge	5	40
	C. Oeffnung von Cavitäten.		
35.	Für die Durchbohrung des Trommelfells	2	16
36.	Für die Operation des verschlossenen Hymen	1	36
37.	Für die Operation der Atresie der Scheide	4	32
38.	Für die Eröffnung der verschlossenen Harnröhre	2	16
39.	Für den Luftröhrenschnitt	9	16
40.	Für den Speiseröhrenschnitt	9	16
41.	Für die Paracentese des Unterleibes	3	24
42.	Für die Paracentese der Brust und Operation des Empyems	4	32
43.	Für die Punction der Hydrocele	1	8
44.	Für die Radicaloperation der Hydrocele durch den Schnitt	7	—
45.	Für die Radicaloperation der Hydrocele durch Injection oder Haarseil	3	24
46.	Für Punction der Harnblase	5	40
47.	Für das Ausschneiden eines Steins aus der Harnröhre	4	32
48.	Für den Steinschnitt beim Manne	17	24
49.	Für den Steinschnitt beim Weibe	14	—
50.	Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen	10	24
51.	Für Anbohrung des Processus Mastoideus	3	24
52.	Für Anbohrung des Antrum Highmorii und der Stirnhöhle	5	40
53.	Für Anbohrung des Brustbeins	7	—
	D. Wiederherstellung der natürlichen Lage verschobener Theile.		
	Bemerkung. Die Taxe gilt überall für die Reposition und den ersten Verband, wo ein solcher anzuwenden ist.		
	a. Reposition weicher Theile.		
54.	Für Wiedervereinigung der zerrissenen Achillessehne	3	24

		Cou Thlr.
55.	Für die Taxis eines eingeklemmten Darm- oder Netzbruches . .	2
56.	Für die Operation des eingeklemmten Bruches (Herniatomie) .	11
57.	Für die Reposition des Scheiden- und Gebärmutter-Vorfalls .	—
58.	Für die Reposition des Vorfalls des Mastdarms	—
59.	Für die Einbringung eines Mutterkranzes (welcher besonders berechnet wird)	—
60.	Für Reposition der vor- und rückwärts gebeugten Gebärmutter .	3
	b. Reposition verrenkter Knochen.	
61.	Für Wiedereinrichtung des Unterkiefers	3
62.	Für Wiedereinrichtung des Schlüsselbeins	3
63.	Für Wiedereinrichtung des Oberarms	5
64.	Für Wiedereinrichtung des Vorderarms	7
65.	Für Wiedereinrichtung der Hand	4
66.	Für Wiedereinrichtung des Oberschenkels aus der Pfanne . .	9
67.	Für Wiedereinrichtung der Kniescheibe	3
68.	Für Wiedereinrichtung des Unterschenkels und der Fußwurzel .	4
69.	Für Wiedereinrichtung der Finger und Zehen	1
70.	Für Wiedereinrichtung der Mittelhand und Mittelfußknochen . .	3
	c. Repositionen zerbrochener Knochen.	
71.	Für Reposition zerbrochener Gesichtsknochen	3
72.	Für Reposition des Bruchs des Brustbeins und einer oder mehrerer Rippen	3
73.	Für Reposition des Bruchs eines oder mehrerer Rückgratwirbel .	4
74.	Für Reposition des Bruchs der Beckenknochen	4
75.	Für Reposition des Bruchs des Schlüsselbeins	3
76.	Für Reposition des Bruchs des Schulterblatts	3
77.	Für Reposition des Bruchs des Oberarms	4
78.	Für Reposition des Bruchs des Vorderarms	5
79.	Für Reposition des Bruchs der Handwurzel und Mittelhand . .	2
80.	Für Reposition des Bruchs des Schenkelhalses	9
81.	Für Reposition des Bruchs des Oberschenkels	8
82.	Für Reposition des Bruchs des Olecranon und der Kniescheibe .	3
83.	Für Reposition des Bruchs des Unterschenkels	5
84.	Für Reposition des Bruchs des Mittelfußes und der Fußwurzel .	2
85.	Für Reposition des Bruchs eines oder mehrerer Finger oder Zehen à	—
86.	Für den Verband und Reposition einer Fractura comminuta ist die Hälfte mehr anzusetzen.	
	E. Ablösung von Körpertheilen und Aftergebilden durch Exstirpation, Amputation oder Unterbindung.	
87.	Für Ausrottung kleiner Balg- oder Fettgeschwülste	1
88.	Für Ausrottung größerer Balg-, Fett-, Speck-Geschwülste, Blut- und Mark-Schwämme an gefäß- und nervenreichen Theilen .	5
89.	Für Verkürzung des Zäpfchens	1
90.	Für Ausrottung der Froschgeschwulst (Ranula)	2
91.	Für Ausrottung der Mandel	4
92.	Für Ausrottung der Schilddrüse	11
93.	Für Ausrottung der Ohrspeicheldrüse	14
94.	Für Amputation einer weiblichen Brust	9

		Courant Thlr.	gl.
95.	Für Exstirpation des Mutterkrebses	11	32
96.	Für Exstirpation der Gebärmutter	16	16
	Bemerkung. Für die Exstirpation der Vaginal-Portion die Hälfte.		
97.	Für Ausrottung des Ohr-Polypen	2	16
98.	Für Ausrottung des Nasen-Polypen	4	32
99.	Für Ausrottung des Rachen-Polypen.	7	—
100.	Für Ausrottung des Mutter-Polypen	7	—
101.	Für Ausrottung des Mastdarm-Polypen	4	32
102.	Für Ausrottung des Lippen- und Zungenkrebses	5	40
103.	Für Ausrottung von Hämorrhoidal-Knoten	2	16
104.	Für Ausrottung einer großen Varix	4	32
105.	Für Ausrottung einer Pulsader-Geschwulst,		
	a. an den Extremitäten	9	16
	b. an der Acarotis inguinalis oder iliaca . .	11	32
106.	Für Ausrottung eines oder beider Testikel	9	16
107.	Für Excision eines Stückes der untern oder obern Kinnlade . .	10	24
108.	Für Amputation des Penis	5	40
109.	Für Amputation des Ober- oder Vorderarmes	14	—
110.	Für Amputation des Ober- oder Unterschenkels	14	—
111.	Für Auslösung des Arms aus dem Schultergelenke . . .	16	16
112.	Für Auslösung des Arms aus dem Ellenbogengelenke . . .	14	—
113.	Für Auslösung der Hand und des Fußes	11	32
114.	Für Auslösung des Oberschenkels	21	—
115.	Für Auslösung des Unterschenkels	14	—
116.	Für Auslösung eines Fingers oder Zehen	3	24
	Sind mehrere zu exarticuliren, für jeden folgenden . . .	1	8
	F. Andere wichtigere Operationen verschiedener Art.		
117.	Für einen Aderlaß aus der Vena jugularis oder Arter. tempor.	1	8
118.	Für Infusion oder Injection von Arzneien in eine Blutader. .	2	16
119.	Für die Operation der einfachen Hasenscharte . . . . (für die doppelte 1/3 mehr)	4	32
120.	Für die Operation des gespaltenen Gaumens	10	24
121.	Für die Herstellung einer künstlichen Nase ꝛc.	18	32
122.	Für die Operation des Schiefhalses	3	24
123.	Für die Operation des Klumpfußes	7	—
124.	Für die Operation der Speichelfistel	4	32
125.	Für die Operation der Harnfistel	4	32
126.	Für die Operation der Mastdarmfistel.	4	32
127.	Für die Operation der Blasenscheidenfistel	11	32
128.	Für die Operation der Phimosis und Paraphimosis . . .	2	16
129.	Für die Bildung des künstlichen Afters	7	—
130.	Für die Entfernung fremder Körper aus dem Auge, der Nasenhöhle, dem äußern Gehörgange	—	38
131.	Für die Entfernung fremder Körper aus der Speiseröhre, der Scheide oder dem Mastdarme	1	28
132.	Für die Lithotrittie, erste Sitzung	7	—
133.	Für jede folgende Sitzung	3	24
134.	Für die Wiederbelebung Scheintodter	2	16

III. Taxe für die Geburtshelfer.

		Courant Thlr.	Sgl.
1.	Die Besuche, Rathserthellungen, Consultationen des Geburtshelfers vor und nach der Entbindung, oder zum Zweck einer andern hierher gehörigen, besonders in Ansatz zu bringenden Verrichtung oder Operation, und alle andere Hülfsleistungen bei Schwangern und Wöchnerinnen werden ihm, so wie seine Reisen über Land, nach seiner Qualification als Arzt oder Wundarzt bezahlt. Ist mit dem Besuche des Geburtshelfers eine geburtshülfliche Operation oder sonstige Verrichtung verbunden, wofür in der Taxe ein höherer Ansatz als für den Besuch stattfindet, so ist die Rechnung zu formiren, wie es den Wundärzten in II. 1. vorgeschrieben worden.		
2.	Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, stattgefundene Geburt oder Krankheit der Geburtstheile nebst Fundschein. .	1	8
3.	Für eine natürliche Entbindung.	3	24
	Bemerkung. Den vorstehenden Ansatz ist der Geburtshelfer auch zu berechnen ermächtigt, wenn er neben einer Hebamme bei einer Kreißenden zu verweilen ersucht wird.		
4.	Für eine Steiß-, Knie- oder Fußgeburt, mit Anwendung besonderer Kunsthülfe	4	32
5.	Für eine Zangen-Entbindung	5	40
6.	Für eine durch die Wendung bewirkte Entbindung (mit oder ohne Anwendung der Zange)	5	40
7.	Für eine Zangen-Entbindung mit Perforation. Desgl. für eine mit Zerstückelung des Kindes verbundene Wendung . . .	9	16
8.	Für den Kaiserschnitt an einer Lebenden	17	24
9.	Für denselben an einer Verstorbenen	8	8
10.	Für die Lösung einer eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt .	1	28
11.	Für Reposition der umgestülpten Gebärmutter	3	24
12.	Für die Eröffnung des verwachsenen Muttermundes . . .	5	40
13.	Für die Bewirkung einer künstlichen Frühgeburt	5	40
14.	Die auch in den Wirkungskreis des Geburtshelfers gehörigen chirurgischen Operationen, als Reposition eines Prolapsus vaginae uteri, Unterbindung eines Mutter-Polypen, Exstirpation des Mutterkrebses ꝛc., werden so honorirt, wie es in der Taxe für die Wundärzte (II.) festgesetzt ist.		

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1.	Für Besuche, Rathserthellungen, Consultationen und Reisen treten bei den Zahnärzten die desfallsigen Bestimmungen der Taxe für die Wundärzte ein.		
	Bemerkung. Bei den nachstehenden unter 2. bis 12. incl. aufgeführten Operationen ist angenommen, daß dieselben in der Wohnung des Zahnarztes stattfinden. Wenn dieselben in der Wohnung des Patienten vorgenommen werden, so darf von dem Zahnarzte ½ des Ansatzes mehr gerechnet werden.		
2.	Für das Scarificiren des Zahnfleisches, für Oeffnen von Zahnabscessen, so wie für Stillung von Blutung aus Zahnhöhlen .	—	14

		Courant Thlr.	Sgr.
3.	Für das Ausziehen eines Zahns, Zahnstifts oder einer Zahnwurzel	—	14
4.	Für das Ausbrennen eines Zahns	—	14
5.	Für das Abfeilen eines scharfen oder cariösen Zahns . . .	—	14
6.	Für das Ebenfeilen oder Durchfeilen zweier neben einander stehender Zähne	—	20
7.	Für die Ausfüllung eines Zahns oder mehrerer Zähne, mit Einschluß des erforderlichen Materials	—	24
8.	Für die Befestigung eines losen Zahns	—	20
9.	Für die Reinigung sämmtlicher Zähne	—	28
10.	Das Sostrum für das Richten eines schief gewachsenen Zahns bleibt, da die zu treffenden Vorkehrungen sehr verschieden sind, einer besonderen Vereinbarung überlassen.		
11.	Für ursprüngliche Zurichtung und Einfügung eines künstlichen Zahns oder einer Zahnreihe incl. der Zähne à Stück	3	24
	Bemerkung. Geschieht die Befestigung künstlicher Zähne nicht vermittelst Stifte, sondern vermittelst Federn oder Haken, so muß dem Zahnarzt das dazu verwandte Gold, so wie auch diese Arbeit besonders vergütet werden.		
12.	Für wiederholentliche Einfügung eines neuen Zahnes oder einer Zahnreihe à Stück	1	8
13.	Für Befestigung eines gelöseten künstlichen Zahnes	—	28
14.	Die sub 11 enthaltene Bestimmung normirt auch für die Anfertigung und Application ganzer Zahngarnituren und Gebisse, wobei die Vergütung des verwendeten Goldes und der Arbeit besonderer Vereinbarung überlassen bleibt.		
15.	Für die wiederholte Befestigung eines künstlichen Zahns, mit besonderer Vergütung des neu verwandten Materials . . .	—	20
16.	Hat der Zahnarzt bei einem Zahnkranken mehrere der unter 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. genannten Operationen zu derselben Zeit verrichtet, so kann nur für eine derselben der volle Ansatz, für die übrigen aber nur die Hälfte der resp. Ansätze berechnet werden.		

V. Taxe für die Barbiere und Bader.

1.	Wenn die Barbiere und Bader zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen, als: Aderlassen, Schröpfen, Blutegelsetzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster und Fontanellen anlegen, concessionirt sind, so erhalten sie die für die Wundärzte und für die Zahnärzte bestimmten Ansätze, niemals aber eine besondere Vergütung für ihre zum Zweck der gedachten Verrichtungen gemachten Besuche.		
2.	Werden jedoch wiederholte Besuche von ihnen verlangt, etwa zur Lösung der Aderlaßbinde, zum Nachsehen der Blutegelstiche und Schröpfstellen, zum ferneren Verbande einer spanischen Fliege, zur Bereitung eines Bades, so ist ihnen gestattet, für ihre Besuche den Ansatz für den Besuch des Wundarztes zu liquidiren.		
3.	Für eine Nachtwache	—	28
4.	Für das Beschneiden der Leichdörner und Nägel	—	14
5.	Für das Setzen eines Klystirs	—	5
6.	Verlangt man von Badern Reisen über Land, so erhalten dieselben außer dem Sostrum für ihre chirurgischen und sonstigen Bemühungen die für die Wundärzte festgesetzten Meilengelder, so wie die etwanigen Auslagen für ihren Transport.		

		Courant Thlr.	Sl.
7.	Müssen die Bader Tagelang bei einem Kranken verweilen, so erhalten sie für den Tag	1	28

VI. Taxe für die Hebammen.

1.	Für eine natürliche Entbindung	1	28
	In diesem Ansatz sind die in den ersten 8 Tagen nach der Entbindung erforderlichen Besuche und kleinen Hülfsleistungen (Klystire ꝛc.) mit inbegriffen.		
	Bemerkung. Bei den vor Erlassung dieser Taxe angestellten Hebammen behält es wegen der Gebühren bei der Verordnung vom 30sten August 1803 das Bewenden.		
2.	Für die Untersuchung einer Schwangern oder andern Person zu verschiedenen Zwecken	—	20
3.	Für die Application des Catheters	—	20
4.	Für die Einlegung eines Mutterkranzes	—	20
5.	Für das Setzen von Blutegeln und Schröpfköpfen, sofern die Hebammen dazu concessionirt sind	—	20
6.	Für das Setzen eines Klystirs oder eine Einspritzung in die Scheide oder Gebärmutter	—	5
7.	Bei Entfernung der Hebamme von ihrem Wohnorte bis zu einer Meile erhält dieselbe, wenn keine besondere Vereinbarung stattfindet, neben freiem Transport für den Besuch	—	20
	Bei Entfernung über eine Meile wird neben freiem Transport das Duplum entrichtet.		
	Wenn der Hebamme kein Fuhrwerk gesandt wird, so ist sie berechtigt, die baaren Auslagen für dasselbe in Ansatz zu bringen.		
	Bemerkung. Wird der Besuch bezahlt, so fällt allemal die Gebühr für kleine Verrichtungen, als Klystire, Einspritzungen und dergl., weg.		

VII. Taxe für die legitimirten Thierärzte.

1.	Die Taxe normirt, wenn zwischen dem Thierarzt und dem Besitzer des kranken Thieres nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist.		
2.	Alle kleineren Geschäfte, welche bei der specificirten Taxe nicht besonders aufgeführt worden, sind in dem Ansatze für den Besuch mit einbegriffen. Zu solchen Geschäften gehören die Beibringung innerlicher und äußerlicher Heilmittel, z. B. die Application eines Klystirs, die Anlegung eines Verbandes und was dabei etwa erforderlich ist, wie Aetzen, scarificiren, Erweiterungen von Wunden, Oeffnen von Abscessen, kleine Hufoperationen u. s. w.		
3.	Die Operationen, welche nicht in der Taxe aufgeführt sind, werden wie diejenigen der taxirten vergütet, mit denen sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit am meisten zu vergleichen sind.		
4.	Für den Besuch in der Wohnung des Besitzers der Thiere, einschließlich des Receptes	—	14
5.	Für eine Rathsertheilung im Hause des Thierarztes, einschließlich des Receptes	—	10
	Bemerkung. Ist das Besuchs-Sostrum höher als der		

		Courant Thlr.	Sgl.
	Ansatz für eine Operation, so wird nur jenes in Rechnung gestellt.		
6.	Für schriftliche Rathsertheilungen, einschließlich der Recepte . .	—	20
7.	Für Untersuchung der Krankheit oder Gesundheit eines Thiers, mit Einschluß der Bescheinigung	—	20
	Bemerkung. Wenn eine größere Anzahl von Thieren oder wohl gar Heerden untersucht werden, so darf der Thierarzt nicht für jedes einzelne Thier einen Ansatz machen, sondern nur nach der Umfänglichkeit und Schwierigkeit des Geschäftes an einem und demselben Tage in Summa 1 Thlr. 8 Sgl. — 5 Thlr. 40 Sgl. Cour. berechnen.		
8.	Für Consultation mit andern Thierärzten erhält jeder derselben .	—	20
9.	Für das Taxiren der Haushaltungsthiere in gerichtlichen Fällen .	—	20
	Bemerkung. Wenn viele Thiere oder gar Heerden taxirt werden, so muß der Thierarzt nach der Bemerkung ad Nr. 7 liquidiren.		
10.	Für die Leichenöffnung eines Thieres	1	8
11.	Für einen Fundschein, Gutachten und Bericht	—	38
	Bemerkung. Die hier und bei Nr. 7 und 9 erforderlichen Besuche der Thierärzte am Orte, oder die Reisen über Land sind allemal besonders zu vergüten.		
12.	Wenn mehrere Thiere eines Besitzers, bis zu 6, an derselben innerlichen Krankheit behandelt sind, soll es erlaubt sein, den Satz für den Besuch nach Umständen um die Hälfte oder um das Ganze, niemals aber weiter zu erhöhen.		
	Bemerkung. Bei Behandlung erkrankter Heerden normirt die Bemerkung ad Nr. 7.		
13.	Für den Besuch über Land bei freier Fuhr und Meilengeldern .	—	28
14.	An Meilengeldern erhalten, außer den Fuhrkosten und dem Besuchs-Sostrum, die Thierärzte wie die Wundärzte die Hälfte des für die Aerzte bestimmten Ansatzes. Ist das Besuchs-Sostrum höher, als der Ansatz für eine Operation, so wird nur jenes in Rechnung gestellt.		
15.	Bei jeder Entfernung von seinem Wohnorte steht dem Thierarzte freie Fuhr zu, und bleibt es denen, die ihn rufen, überlassen, ihm dieselbe zu stellen oder sich über die Entschädigung dafür mit ihm zu einigen. In Ermangelung des einen oder des andern kommt die in der Taxe für die Wundärzte sub Nr. 4 getroffene Bestimmung in Anwendung.		
16.	Bei den ihnen amtlich aufgetragenen Reisen erhalten die Thierärzte die Reisekosten und die Diäten wie die Kreischirurgen vergütet.		
	Bemerkung. Wird der Director oder Lehrer der Thierarzneischule requirirt, so erhält er, außer dem Sostrum, für seine Bemühung die Reisekosten und Diäten, welche für den Kreisphysikus festgesetzt worden.		
17.	Hat der Thierarzt bei Thieren eines und desselben Besitzers mehrere Operationen oder Curbemühungen während desselben Besuches zu verrichten, wie z. B. bei der Cur der Räudekrankheit, der Schafpockenimpfung ꝛc., und finden diese Verrichtungen an einem Tage Statt, so darf er das Sostrum höchstens bis 5 Rthlr. 40 Sgl. Cour. auf den Tag berechnen.		

		Courant Thlr.	Sl.
	Operationen bei Pferden.		
18.	Für Aderlassen	—	14
19.	Für die Application des Catheters bei Hengsten und Wallachen:		
	a. ohne Harnröhrenschnitt	—	28
	b. mit Harnröhrenschnitt	1	28
	Bemerkung. Für die Operation bei Stuten die Hälfte des Ansatzes a.		
20.	Für das Haarseilziehen und Fontanellegen	—	20
21.	Für das Abschlagen des Schweifes (was jedoch beim Englisiren nicht besonders bezahlt wird)	—	28
22.	Für den Blasenstich	—	28
23.	Für die Reposition von Verrenkungen und Beinbrüchen:		
	a. bei kleinen Thieren, oder wenn kein Verband nöthig . .	—	28
	b. bei größeren Thieren, oder wenn die Anlegung eines Verbandes nöthig ist	1	8
24.	Für das Brennen, wenn das Thier zum Zwecke der Operation geworfen werden muß	—	28
	Bemerkung. Wenn die Operation bei dem Thiere im Stehen vorgenommen wird, nur die Hälfte des Ansatzes.		
25.	Für Stillung bedeutender Blutungen und Anwendung der blutigen Nath	—	38
26.	Für Zurückbringung des vorgefallenen Mastdarms oder Trageſacks .	—	28
27.	Für den Luftröhrenschnitt	—	38
28.	Für die Operation der Speichel- und Zahnfistel	1	8
29.	Für die Operation der Aderlaß- und Nackenfistel	—	38
30.	Für die Ausrottung des Aderkropfes beim Blutspath . . .	—	38
31.	Für den Harnröhrensteinschnitt	1	8
32.	Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlunde, ohne Schlundschnitt	—	38
	Bemerkung. Mit Schlundschnitt das Duplum.		
33.	Für die Ausrottung von Ueberbeinen, Balggeschwülsten, Schwammgewächsen, Polypen und Scirrhositäten	1	8
	Bemerkung. Bei bedeutenden Operationen dieser Art darf der Ansatz bis auf das Doppelte und Dreifache erhöhet werden.		
34.	Für die Operation der Kronen- oder Huffistel	1	28
35.	Für das Castriren eines Hengstes	2	16
	Bemerkung. Für das Castriren eines Füllens wird die Hälfte berechnet.		
36.	Für die Durchschneidung der Nerven (Neurotomie) bei Huflähme	1	28
37.	Für die Durchschneidung der Beugesehne beim Stelzfuß . .	1	28
38.	Für die Amputation des Penis	1	28
39.	Für die Luftsack-Oeffnung	1	28
40.	Für den Schlundschnitt	1	28
41.	Für die Amputation der Zunge	1	28
42.	Für die Operation der Hodensack-, Samenstrang- und Mastdarmfistel	1	28
43.	Für die Operation eines eingeklemmten Eingeweidebruchs . .	2	16
44.	Für die Exstirpation des Augapfels	2	16
45.	Für den Blasensteinschnitt	2	16
46.	Für die Trepanation	2	16

	Courant Thlr.	gl.
Für das Englistren	3	24
Für die Behandlung bei schwerer Geburt	2	16
Für die Staar-Operation	3	24
Beim Rindvieh.		
Bei Ochsen, Bullen und mehr als gewöhnlich werthvollen Kühen treten in den Operationsfällen, die bei ihnen, wie bei Pferden vorkommen, die nämlichen Tax-Ansätze als bei letzteren ein; bei den gewöhnlichen Kühen und bei Kälbern, Schafen, Ziegen, Hunden und dergleichen kleineren Hausthieren darf aber nur die Hälfte jener Ansätze oder das Besuchs-Honorar, wenn dieses sich höher als jene beläuft, wahrgenommen werden.		
Für die Operation des Wanststiches	—	28
Für die Castration eines Bullen	—	38
Bemerkung. Für die Castration eines Kalbes wird die Hälfte berechnet.		
Für die Operation des Wanstschnittes	1	8
Für den Beistand beim Kalben	1	28
Bei Schafen und Ziegen.		
Für die Trepanation des Drehschafes	—	14
Für den Stich beim Aufblähen	—	14
Für die Pockenimpfung bei einer Heerde über 100 Stück, jedoch mit Anwendung von Nr. 17, pro 100	1	8
Bemerkung. Bei Impfung einer Heerde unter 100 Stück, so lange die Summe unter 1 Rthlr. 8 gl. Cour. bleibt, à Stück jedoch mit Anwendung von Nr. 15.	—	1¼
Bei Schweinen.		
Für das Castriren eines Ebers oder Mutterschweins	—	20
Bemerkung. Für das Castriren eines Ferkels wird die Hälfte berechnet.		
Für das Oeffnen und Ausschneiden der Furunkeln beim Rankkorn	—	38

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

a. Gebühren des Kreis- und Stadt-Physicus.	Courant Thlr.	gl.
Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, auch dann, wenn die Partheien nicht erscheinen	2	16
Für die Besichtigung und Untersuchung eines Verletzten, nebst Fundschein	1	8
Bemerkung. Bei wichtigen Verletzungen und wo ein umfänglicherer Fundschein erforderlich wird, darf derselbe incl. der Untersuchung à Bogen mit 1 Rthlr. 8 gl. Cour., aber höchstens berechnet werden mit	4	32
Für die Untersuchung von Krankheiten, namentlich von simulirten und dissimulirten Krankheiten des Gemüthszustandes, des Zeugungsvermögens, verheimlichter Schwangerschaft und Entbindung ꝛc., nebst dem Berichte	3	24
Bemerkung. Wo in den Fällen sub 2. und 3. wiederholte Besuche erforderlich werden, sind dafür die in der Taxe der Aerzte bestimmten Gebühren wahrzunehmen.		

		Courant Thlr.	sl.
4.	Für die Untersuchung einzelner Theile des menschlichen Körpers, als Knochen, Nachgeburtstheile und dergleichen, nebst Bericht . .	3	24
5.	Für die Besichtigung eines Leichnams, nebst dem dictamen ad protocollum	2	16
6.	Für die Section eines Leichnams, nebst dem dictamen ad protocollum	4	32
	Bemerkung. Die Gebühren sub 5. und 6. umfassen zugleich die Remuneration für das bei der Besichtigung oder Section zu Protocoll gegebene kurze Erachten über die Ursache des Todes. Findet die Besichtigung einer Leiche an demselben Tage Statt, an welchem die Section angestellt wird, so darf für die erstere nichts besonders berechnet werden.		
7.	Für die Section einer wiederausgegrabenen Leiche, nebst dictamen ad protocollum	9	16
8.	Für Erachten wird, mit Ausschluß der besonders zu liquidirenden Copialien, à Bogen 1 Rthlr. 8 sl. Courant berechnet, im Ganzen aber höchstens	4	32
	Bemerkung.		
	a. Wenn ein medicinisches Erachten in einem schwierigen Falle so umfänglich und gründlich ausgearbeitet ist, daß dafür nach der Ueberzeugung des Gerichts die Gebühr von 4 Rthlrn. 32 sl. Cour. als eine unverhältnißmäßig geringe Entschädigung erscheint; so darf dafür von demselben die Gebühr als eine extraordinaire Remuneration, wenn solche in Anspruch genommen wird, bis zu 11 Rthlrn. 32 sl. Cour. erhöht werden.		
	b. Für Acteninspection darf der Regel nach nichts besonders berechnet werden. — Nur in dem Falle, wenn zur Abfassung eines Erachtens es der Inspection anderer als der in der obschwebenden Untersuchung erwachsenen weitläuftigen Acten bedurfte, kann dafür im Ganzen eine Gebühr von 2 Rthlrn. 16 sl. Cour. in Anspruch genommen werden.		
9.	Für die Untersuchung in der Leiche gefundener oder anderer verdächtiger Substanzen, Nahrungsmittel, Arzneien, Gifte und dergleichen, nebst Bericht	4	32
	Bemerkung. Die etwa gebrauchten Reagentien sind zu specificiren und besonders zu berechnen. Die Remuneration für den etwa hinzugezogenen Chemiker bleibt, bei der großen Verschiedenheit der Fälle und der erforderlichen chemischen Arbeiten, dem billigen Ermessen des Gerichts anheimgegeben.		
10.	Für die Prüfung von Arznei-Waaren, mit denen Handel getrieben werden soll	2	16
11.	Für die Untersuchung epidemischer oder epizootischer Krankheiten .	4	32
12.	Für die Visitation einer Apotheke, nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Bericht	7	—
	Bemerkung. Die Auslagen für Copialien und die Gebühren für den zu adhibirenden Notar, so wie die Fuhrkosten werden besonders berechnet.		
13.	Für die Prüfung eines Apothekerlehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren, mit Einschluß des Attestes	4	32

	Courant Thlr.	Sgl.
Für die Prüfung eines Baders, mit Einschluß des Attestes	5	40
Für die Prüfung einer Hebamme, mit Einschluß des Attestes	5	40
Bei allen Officialreisen, sie mögen nah oder weit sein, einen halben oder ganzen Tag dauern, erhält der Physikus, außer freier Fuhre, noch à Tag an Diäten	3	24

Bemerkung. Wenn die Besichtigung ꝛc. am Wohnorte des Physikus durch weitläuftige Verhöre ihn ungewöhnlich lange aufhält, so ist er berechtigt, außer dem Honorar für das stattfindende Geschäft, noch auf die Hälfte der Diäten eines Tages Anspruch zu machen.

Das Fuhrwerk wird entweder von der requirirenden Behörde gestellt oder von dem Physikus besorgt; im letztern Falle darf dafür im Ganzen, mit Einschluß der Chaussee-, Brücken- und Fähr- ꝛc. Gelder, eine Entschädigung von 1 Rthlr. 28 Sgl. Crt. für die Meile in Rechnung gestellt werden, und zwar dergestalt, daß, wenn der Physikus an einem Tage vom Hause wegfahr und an demselben dorthin zurückkehrte, die Entfernung nur einmal gerechnet wird; daß aber, wenn er eine Nacht oder mehrere Tage vom Hause entfernt sein muß, sowohl die Entfernung hin als zurück gerechnet wird.

Außerdem erhält der Physikus die Auslagen für die Beköstigung erstattet.

Wohnt der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt, oder der im Behinderungsfalle statt seiner zu adhibirende Wundarzt mit dem Physikus an einem und demselben Orte, so muß letzterer ihn unentgeldlich in seinem Fuhrwerke mitnehmen.

b. Gebühren für den Kreis- und gerichtlichen Wundarzt.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält an Gebühren und Diäten in allen Fällen, wo seine Thätigkeit bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen erfordert wird, die Hälfte dessen, was für den Kreisphysikus festgesetzt ist; für die von Letzterem allein abgefaßten Ausarbeitungen aber, die er bloß durchzulesen und zur Beglaubigung mit zu unterschreiben hat, darf er nichts berechnen. Tritt aber der Fall ein, daß auch er an diesen schriftlichen Arbeiten Theil nehmen oder besondere Ausarbeitungen liefern muß, so erhält er hierfür die Hälfte dessen, was dem Physikus zusteht. Bedient er sich, wenn er vom Physikus nicht mitgenommen werden kann, eines eigenen Fuhrwerks, so wird ihm für die Meile im Ganzen 1 Rthlr. 8 Sgl. Crt. vergütet, und zwar sonst in eben der Weise wie beim Physikus.

Vorstehende Bestimmungen normiren auch, wenn von dem Kreis- oder Stadtphysikus im Behinderungsfalle ein anderer Arzt oder Wundarzt substituirt worden ist, finden aber keine Anwendung, wenn zwischen einer Behörde und einem Physikus besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Betritt ein Doctor medicinae die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so wird er als Wundarzt remunerirt.

Macht die Dringlichkeit des Falles es nöthig, daß der Gerichtsarzt oder Wundarzt zur Ausführung seines Geschäfts in der Nacht reiset, so erhält er das duplum der Diäten.

Zu: A. Von den Kreisphysikern, Aerzten und Wundärzten. Seite 697.

4704. Bedingtes Verbot der Anwendung von Schwefeläther, Chloroform ꝛc. durch Wund- und Zahnärzte. 22. Dec. 1849.

Wenngleich schon durch die Bestimmung im §. 2 Cap. IV. der Medicinal-Ordnung vom 18. Febr. 1830 es den Wundärzten und selbstverständlich auch den Zahnärzten vorgeschrieben worden ist, sich der innerlichen Anwendung aller heftigen Mittel, zu welchen ohne Zweifel auch der Schwefeläther und das Chloroform zu rechnen sind, zu enthalten, so findet das unterzeichnete Ministerium sich doch veranlaßt, hiemittelst ausdrücklich zu verordnen, daß fortan die Anwendung des Schwefeläthers und Chloroforms oder eines ähnlichen Mittels bei chirurgischen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Operationen nur auf Vorschrift und unter Beaufsichtigung eines approbirten Arztes geschehen soll.

Schwerin am 22. December 1849.

Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium. Abtheilung für Medicinalangelegenheiten.
L. von Lützow.

4705. Von den Wasserheilanstalten. 5. Sept. 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da sich seit geraumer Zeit Personen, welche die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Gemäßheit der Bestimmungen der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830 nicht erworben haben, mit der Behandlung von Kranken durch Wasser befassen, diese eigenmächtige Ueberschreitung der bestehenden Medicinalgesetze aber schon an sich nicht geduldet werden kann, anderer Seits aber auch Gesundheit und Leben der Menschen nicht solchen Personen anvertrauet werden dürfen; so sehen Wir Uns veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1) Auch die Behandlung von Krankheiten durch Wasser ist nur denen gestattet, welche nach den Bestimmungen der angezogenen Medicinal-Ordnung zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugt sind. Anderen Personen ist dieselbe nur unter der Leitung eines zu der Ausübung jener Praxis berechtigten Arztes gestattet.
2) Die Anlegung und Leitung öffentlicher Wasserheilanstalten ist nur concessionirten practischen Aerzten erlaubt, welche hierzu die besondere Genehmigung der Abtheilung Unseres Ministerii für Medicinal-Angelegenheiten erlangt und in der Anstalt ihren Wohnsitz haben.
3) Die bereits bestehenden öffentlichen Wasserheilanstalten sind sofort unter die Leitung eines, von der gedachten Ministerial-Abtheilung genehmigten und in der Anstalt wohnenden Arztes zu stellen.

Alle Ortsbehörden und sämmtliche Kreisphysiker werden hierdurch angewiesen, die Ausführung und Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen auf das Sorgfältigste zu überwachen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 5ten September 1850.

Friedrich Franz.

Verordnung, v. Schröter.
betreffend die Befugniß zur Behandlung von Krankheiten durch Wasser und die Anlegung und Leitung öffentlicher Wasserheilanstalten.

4706. Regelmäßige Anzeige von den behandelten Cholerakranken. 10. Sept. 1850.

Da die Ortsbehörden nur dann die in Bezug auf die Cholera-Epidemie erforderlichen Maßregeln gehörig zu ergreifen und auszuführen vermögen, wenn sie von dem Stande der Krankheit an ihrem Orte vollständig unterrichtet sind, so werden die sämmtlichen Aerzte des Landes hierdurch angewiesen:

sobald in einer Stadt oder einem Flecken die Cholera erscheint, alle vierundzwanzig Stunden der Ortsbehörde eine tabellarische Uebersicht der von ihnen behandelten Cholerafälle, aus welcher der Tag der Erkrankungen, die Zahl der Erkrankten, deren Name, Alter, Stand und Gewerbe, die Form und der Verlauf der Krankheit — nach den Gesichtspunkten der Genesung, des erfolgten Todes, der fortgesetzten Behandlung — zu ersehen sind, zu überreichen, auch jener Behörde, auf deren Verlangen, in zu veranstaltenden Conferenzen, das Specielle mündlich vorzutragen.

Die gedachten Ortsbehörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten.

Schwerin am 10ten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4707. Veränderungen in dem Schweriner und Gadebuscher Physikatskreise. 24. Nov. 1851.

Amt und Stadt Rehna, bisher zu dem Schweriner Physikatskreise gehörig, sind dem Gadebuscher Physikatskreise beigelegt, dagegen ist das Amts Walsmühlen, bisher dem Gadebuscher Physikatskreise angehörend, dem hiesigen Physikatskreise zugetheilt worden.

Schwerin am 24sten November 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu; B. Hebammen. Seite 709.

4708. Den Hebammen in den Domänen ist künftig kein Districtszwang beizulegen. 27. Juni 1832.

Den Beamten hieselbst wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach Bestimmung Großherzoglicher Regierung, bei künftiger Anstellung von Hebammen, denselben kein Districtszwang beizulegen ist, auch keine andern Hebammen anzunehmen sind, als solche, die nach Ausweisung eines Attestes vom Kreisphysico Geschriebenes lesen und selbst etwas schreiben können.

Schwerin am 27sten Juni 1832.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an alle Aemter.

4709. Sorge für abgehende Hebammen. 20. Mai 1843.

Da es in billiger Rücksicht auf die Verhältnisse der Hebammen im Domanium rathsam erscheint, daß die abgehenden Hebammen, wenn sie hülfsbedürftig sein sollten, nicht ganz hülflos gelassen und nicht lediglich der Armenversorgung überwiesen, sondern durch Belassung einiger Emolumente unterstützt werden; so ist hierauf von Seiten der Großherzoglichen Beamten künftig pflichtmäßig Bedacht zu nehmen und haben sie zu dem Ende in jedem solchen Falle mit ihren Vorschlägen bei der Kammer hervorzugehen.

Schwerin am 20sten Mai 1843.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Beamte.

4710. Ertheilung des Hebammenunterrichts allein in Rostock. 3. April 1850.

Der bisher in Schwerin ertheilte Hebammen-Unterricht ist eingestellt und der praktischen Hebammen-Schule in Rostock überwiesen worden.

Schwerin am 3ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Knaudt.

4711. Ländereien der Hebammen in den Domänen. 10. Juli 1850.

Es ist die Absicht, den Districts-Hebammen dasjenige an Acker, Weide und Wiesen, was den Einliegern an den Orten, wo die Hebammen wohnen, pachtweise überlassen werden kann, unentgeltlich in der Art zu gewähren, daß

I. wenn keine besonderen Hebammenländereien vorhanden und schon zugetheilt sind, und

1) die Hebammen oder deren Ehemänner zu den Einliegern gehören, ihnen die Pacht für die ihnen überlassenen Einliegerländereien remittirt wird; dahingegen

2) wenn sie oder ihre Ehemänner schon anderweitig mit Ländereien versehen sind, ihnen nur eine Vergütung von dem Betrage der von den Einliegern zu zahlenden Pacht aus der Amtskasse zu leisten ist;

II. wenn aber besondere Hebammenländereien vorhanden und den Hebammen schon zugewiesen sind, es bei den getroffenen Bestimmungen einstweilen zu belassen, jedoch

III. bei jeder neuen Regulirung von Dorffeldmarken und neuer Bestellung einer Districts-Hebamme Bedacht darauf zu nehmen ist, daß

1) für jede Districts-Hebamme und, wenn sie verheirathet ist, für ihren Ehemann, im Fall sie zu den Einliegern gehören, thunlichst eine volle Einliegercompetenz zur unentgeltlichen Ueberlassung reservirt, dahingegen

2) einer Districts-Hebamme, wenn sie oder deren Ehemann schon anderweitig mit Ländereien versehen ist, nur eine Vergütung von dem Betrage der anschlagemäßigen Pacht für jene volle Einliegercompetenz aus der Amtskasse zu Theil wird.

Sämmtliche Großherzogliche Domanialbeamte werden daher angewiesen, der obigen Vorschrift gemäß allgemein zu verfahren.

Schwerin am 10ten Juli 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Domanialämter.

4712. Geistlicher Beruf der Hebammen. 28. Nov. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es ist in der neueren Zeit weniger beachtet worden, daß die Hebammen, neben dem Berufe ihrer Kunst, auch einen geistlichen Beruf haben. Dieselben sind nicht allein in Unserer revidirten Kirchenordnung angewiesen worden, daß und wie sie die Nothtaufe zu verrichten haben, worin sie von den Predigern unterrichtet werden sollen; sondern eine alte, in Unseren Landen noch an manchen Orten bestehende Sitte fordert auch von ihnen, daß sie über dem neugebornen Kinde ein Gebet und den Segen sprechen. Nicht minder bringt es ihr Beruf mit sich, daß sie den Gebärenden und Wöchnerinnen auch mit religiöser Ermuthigung und Tröstung beizustehen haben.

Wir finden Uns daher veranlaßt, allen Ortsobrigkeiten hierdurch den geistlichen Beruf der Hebammen in Erinnerung zu bringen.

Dieselben haben demnach bei der Auswahl der Personen für den Hebammenberuf nicht bloß auf deren erforderliche Geschicklichkeit, sondern auch darauf zu sehen, daß dieselben gottesfürchtige Personen von untadeligem Rufe und ehrbarem Wandel

sind, Sie Sich hierüber durch das Zeugniß des Ortsgeistlichen derselben Gewißheit zu verschaffen und die Concession zu der Ausübung der Hebammenkunst nur solchen Personen zu ertheilen, welchen auch in den obigen Beziehungen nichts entgegensteht.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche und Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 28sten November 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Publicandum,
betreffend den geistlichen Beruf der Hebammen.

4712. Declaratorverordnung wegen des geistlichen Berufs der Hebammen. 29. April 1856.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch darauf hingewiesen, daß

1) der in dem Publicandum vom 28. Nov. v. J. erwähnte „geistliche Beruf" der Hebammen sich nur auf dasjenige bezieht, was die Revidirte Kirchenordnung Th. 3 „Von der Nothtauff" darüber enthält;
2) das in demselben Publicandum erwähnte Zeugniß des Ortspredigers nicht als ein absolut unerläßliches Erkundigungsmittel für die Ortsobrigkeiten vorgeschrieben worden ist, auch die letzteren in ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung nicht an den Inhalt dieses Zeugnisses gebunden worden sind.

Schwerin am 29. April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: C. Von den Arzneimitteln und den Apotheken. Seite 712.

4714. Formirung der zu rabattirenden Apothekerrechnungen. 29. Sept. 1848.

Da die Medicinal-Commission in Erfahrung gebracht hat, daß das Notificatorium vom 14ten October 1835, die Arznei-Taxe betreffend, von einigen Apothekern nicht befolgt wird, so wird dasselbe hiermit zur Nachachtung nachstehendermaßen in Erinnerung gebracht:

In den Apotheker-Rechnungen öffentlicher Armen- und Kranken-Anstalten sind für die Preise der auf den Recepten verordneten Arzneien zwei Columnen zu formiren, in deren ersterer die Preise größerer, in der Taxe schon mit einem Rabatt belegten Gewichtemengen, und in deren zweiter die Preise der in kleinern Gewichtemengen verordneten Arzneien, so wie die Preise für Arbeiten und Gefäße anzusetzen sind. Von der Summe der Sätze in der zweiten Columne ist der vorschriftsmäßige Rabatt von resp. 20 und 25 pCt. in Abrechnung zu bringen, und diese rabattirte Summe mit dem Netto-Betrage der ersten Columne als die für die Arznei-Lieferungen zu prästirende Zahlung aufzuführen.

Rostock am 29sten September 1848.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

4715. Preisveränderungen der Landesarzneitaxe. 21. Nov. 1848.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen im Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 21sten November 1848.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Veränderungen der Arzneimittel	Gewicht.	Courant. fl.	kr.
Bismuthum	1 Unze	7	9
Cantharides	—	19	—
pulv.	1 Drachme	4	3
	1 Unze	25	3
Cardamom. minus	1 Drachme	1	6
pulv.	—	2	9
Chininum muriaticum	1 Scrupel	36	6
sulphuricum	1 Gran	1	9
	1 Scrupel	30	9
Cortex chinae regiae cont.	1 Unze	22	6
pulv.	1 Drachme	4	3
	1 Unze	28	3
cinnamom. acut. cont.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	18	3
pulv.	1 Drachme	4	3
	1 Unze	25	3
Emplastrum cantharidum	—	11	3
perpet.	1 Drachme	2	6
	1 Unze	14	—
Extract. chinae regiae	1 Drachme	21	—
	½ Unze	75	6
frigid. par.	1 Drachme	44	9
	½ Unze	162	6
Herba menth. crisp. conc.	1 Unze	2	9
	6 Unzen	14	—
pulv.	1 Unze	5	—
piper conc.	—	3	3
	6 Unzen	15	6
pulv.	1 Unze	5	6
Oleum crotonis	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	4	3
	1 Drachme	11	3
menth. piper. angl.	1 Scrupel	8	6
Petrae	1 Unze	5	3
Terebenthinae	—	1	6
	6 Unzen	8	9
rectificat.	1 Unze	3	3
Pulvis aromaticus	1 Drachme	1	6
Radix Salep	1 Unze	12	6
pulv.	—	16	9
Syrupus Cinnamomi	—	3	9
	4 Unzen	12	6
Tinctura Cantharidum	1 Unze	9	9
Cardamom.	—	12	3
Chinae regiae	1 Unze	10	6
Cinnamom. acut.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	6
Unguent. Cantharidum	1 Drachme	1	9
	1 Unze	10	6

4716. Preisveränderungen in der Landesarzneitaxe. 10. April 1849.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen im Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 10. April 1849.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Veränderungen der Arzneitaxe.	Gewicht.	Courant.	
		ßl.	pf.
Acidum tartaricum pulv.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	6
Balsamum Peruvian. nigr.	1 Drachme	4	3
	1 Unze	25	3
Castoreum Canadense	1 Drachme	21	—
pulv.	1 Scrupel	11	3
	1 Drachme	30	9
Sibiricum	1 Scrupel	84	—
pulv.	1 Gran	8	6
	1 Scrupel	126	—
Cortex Simarubae conc.	1 Unze	16	9
pulv.	—	22	6
Emplastr. hydrargyri	—	9	6
Extract. colocynthidis	1 Drachme	14	—
Gallae	1 Unze	4	3
pulv.	—	5	6
Hydrargyrum	—	11	3
depuratum	—	14	9
Ichthyocolla	1 Drachme	5	6
Oleum Petrae	1 Unze	5	6
Ricini	—	3	3
	4 Unzen	9	9
Tinct. balsami Peruviani	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	6
castorei Sibirici	1 Drachme	50	6
aether.	—	55	—
Unguent. hydrargyri cin. c. Tereb.	1 Unze	7	—
	4 Unzen	23	9
cin.	1 Unze	10	3
	4 Unzen	32	3
fort.	1 Unze	13	—
	4 Unzen	42	—

Ferner wird bestimmt, daß für die Dispensation eines Pflasters incl. Convelut, Wachspapier und Signatur zu berechnen sind

bis incl. 1 Unze . . . — ßl. 3 pf.
" " 6 Unzen . . 1 " 6 "
" " 12 " . . . 2 " — "

Außerdem wird die Bestimmung, die Auflösungen geringer Mengen eines steifen Extracts betreffend, dahin abgeändert:

daß für die Auflösung der daselbst beispielsweise angeführten geringen Menge eines steifen Extracts ebenfalls 1 ßl. 6 pf. berechnet werden soll.

4212. Nachträgliche Preisbestimmungen zur Landesarzneitaxe. 18. Juni 1849.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß theils neue, theils ältere Arzneimittel, für welche in der Landes-Arznei-Taxe keine Preise festgesetzt sind, in den Apotheken hiesiger Lande sehr ungleich taxirt werden, woraus sich ergiebt, daß die Bestimmung unter Nr. 1 der allgemeinen Bemerkungen, die Anwendung der Taxe betreffend, nicht genügt. Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Tage der Publication dieses Notificatoriums an die folgenden nachträglichen Preis-Bestimmungen zur Norm dienen.

Rostock, am 18. Junius 1849.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Vorbemerkung.

C. H. bedeutet Codex medicamentarius Hamburgensis. Editio altera 1845 nebst Nachträgen.

Ph. un. bedeutet Pharmacopoea universalis.

	Gewicht.	Courant. fl.	pf.
Acetum Digitalis C. H.	1 Unze	2	—
Acidum boracicum C. H.	1 Drachme	3	9
pyrolignosum crudum	1 Unze	1	—
	1 Pfund	8	—
rectificatum C. H.	1 Unze	2	—
tannicum C. H.	6 Gran	1	3
	1 Drachme	9	9
Alcohol sulphuris	—	4	—
Ammonium nitricum C. H.	—	2	6
Aqua antihysterica foetida C. H.	1 Unze	5	—
antimiasmatica C. H.	1 Pfund	9	9
glandium Quercus Rad. C. H.	1 Unze	2	—
Nicotianae Rad. C. H.	—	2	—
Nucum vomicarum Rad. C. H.	—	2	—
Opii C. H.	1 Drachme	2	6
picea C. H.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Quassiae Rad. C. H.	1 Unze	2	—
Baryta hydrojodica Ph. un.	1 Drachme	14	6
Bezetta alba anglica	1 Unze	9	9
germanica	—	5	—
Boletus suaveolens pulv.	1 Drachme	2	—
Cadmium sulphuricum	4 Gran	1	3
	1 Scrupel	5	—
Capsulae gelatinos. bals. Copaivae	1 Stück	1	—
	12 Stück	9	—
Carbo animalis pulv. C. H.	1 Drachme	5	—
Chinoidinum	—	9	9
Chloroformium C. H.	—	5	—
	1 Unze	29	—
Collodium C. H.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	19	3
Cortex adstringens Brasil. conc.	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	6

	Gewicht.	Cotinent.	
		fl.	pf.
Cortex Canellae alb. conc.	1 Unze	4	3
pulv.	—	6	3
Decoctum Zittmanni fortius c. lag. C. H.	2 Pfund	33	9
	16 Pfund	211	3
mitius c. lag. C. H.	2 Pfund	21	9
	16 Pfund	153	9
Extractum Cinae aeth. C. H.	3 Gran	1	3
	1 Drachme	19	3
Filicis aeth. C. H.	2 Gran	1	3
	1 Drachme	29	—
Monesiae	—	21	—
Nicotianae Rad. C. H.	—	2	9
Rhei comp. C. H.	—	10	6
Ferrum carbonic. saccharat. C. H.	—	3	9
hydrocyanic. C. H.	—	3	9
jodat. saccharat. C. H.	—	3	9
lacticum	—	4	3
muriat. oxydulat. C. H.	—	3	9
sulphurat.	1 Unze	2	—
Folia Bucco conc.	—	5	—
pulv.	—	7	3
Jugland. conc.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Sennae extr. spirit. depur. conc. C. H.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	6
pulv.	1 Drachme	3	—
	1 Unze	17	—
Fuligo depurata C. H.	—	5	—
Herba Ballot. lanat. conc.	—	7	3
Galeopsid. c. flor. conc.	—	2	6
Lobeliae inflat. conc.	—	7	3
Pulmonar. arb. conc.	—	1	9
Hydrargyrum jodat. C. H.	4 Gran	1	3
	1 Drachme	14	6
Hydrargyrum perjodat. C. H.	4 Gran	1	3
	1 Drachme	14	6
Indigo pulverata	1 Unze	19	3
Lactucarium anglicum	4 Gran	1	3
	1 Scrupel	5	—
Linimentum saponat. jodat. c. vitro C. H.	1 Unze	12	—
Liquor Ammonii caust. spirit. C. H.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	7	3
Ferri jodat. C. H.	—	14	6
oxydati hydrati	—	6	6
acetici	—	8	3
stypticus C. H.	—	1	3
Zinci murat. C. H.	—	2	6
Natrum nitric. pulv.	—	5	—
Oleum Absinthii infus. C. H.	—	3	6
Amygdal. amar. aeth. C. H.	3 Tropfen	1	3
	1 Scrupel	9	9

	Gewicht.	Courant. Sl.	Sr.
Oleum Belladonnae infus. C. H.	1 Unze	3	6
Cantharid. infus. C. H.	—	9	9
Pilulae hydragog. Janini C. H.	1 Drachme	7	3
Pix liquida	1 Unze	—	9
navalis		—	9
Plumbum tannicum C. H.		9	9
Rad. Caineae conc.		—	7
pulv.		10	3
Sal thermar. Carol. fact. C. H.		— 7	3
Salicinum	1 Gran	—	3
Sapo domest. virid.	1 Unze	—	9
Semen Cardui Mariae		4	9
Spec. laxant. St. Germain C. H.		— 7	3
Sulphur. jodatum C. H.	1 Drachme	7	3
Syrupus Croci C. H.	1 Unze	7	3
Ferri jodati C. H.	—	14	6
opiatus C. H.	—	3	9
Tinctura Ambrae c. Moscho (R. Ambrae griseae Drachmam Moschi Scrupulum Spirit. sulphuric. aeth. Uncias sex Digere.)	1 Drachme	6	6
Artemisiae Rad. C. H.	1 Unze	5	3
Bursae pastoris Rad. C. H.	—	6	3
Cardui Mariae Rad. C. H.	1 Drachme	1	9
Castorei Canadensis. C. H.		6	—
Chelidonii Rad. C. H.	1 Unze	6	3
Chinoidini C. H.	1 Unze	14	6
Cupri acetici Rad. C. H.	—	6	3
Ferri acetici C. H.	1 Drachme	3	6
Rad. C. H.	1 Unze	7	9
Jalappae resinae C. H.	1 Drachme	2	6
Lobeliae inflat. C. H.	1 Unze	8	—
aeth. C. H.		10	9
Moschi C. H.	5 Tropfen	3	9
	1 Drachme	57	9
Nucum vomicarum C. H.	1 Unze	6	—
Rad. C. H.		6	—
Scillae kalina C. H.	—	8	—
Spilanth. oleracei comp. C. H.	1 Drachme	5	—
Vanillae C. H.	—	7	3
Trochisci Natri carbon. acid. C. H.	1 Unze	7	3
Unguentum Conii C. H.	—	5	—
Digitalis C. H.	1 Unze	5	—
Sabinae C. H.	—	5	—
saponato-camphorat. C. H.	—	5	—
Vinum Ipecacuanhae C. H.	—	7	3
Zincum aceticum C. H.	1 Scrupel	1	6
	1 Drachme	3	—
muriatic. C. H.	1 Scrupel	1	—
	1 Drachme	2	—
valerianic.	2 Gran	3	9
	1 Scrupel	24	—

Anhang.

Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . . 1 βl. 9 βf.
von 8 Pulvern excl. bis 16 . . . . . 2 - 6 -
über 16 Pulver . . . . . 3 - — -

Wenn Gläser mit schwarzem Papier oder mit schwarzer Farbe vorgeschrieben werden, so wird der Preis derselben bei grünen Gläsern um die Hälfte erhöht; bei Anwendung von weissen Gläsern wird die Hälfte des Preises der grünen Gläser gleicher Grösse dem Preise der weissen Gläser zugerechnet.

4716. Preisveränderungen der Arzneitaxe. 3. Dec. 1849.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publikation dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen im Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 3. December 1849.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Strempel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. βl.	βf.
Acidum phosphor. ex ossib.	1 Unze	8	—
purum	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	—
dilut.	—	2	—
Aqua aromatica	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	—
Cinnamomi simpl.	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	9
vinos.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	—
Melissae	1 Unze	1	—
	6 Unzen	5	3
Menthae crisp.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	5	3
pip.	1 Unze	1	3
	6 Unzen	6	9
Cassia cinnamomea contus.	1 Unze	4	9
pulv.	—	6	9
Cinchonium sulphuricum	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	12	—
Cubebae	1 Unze	4	—
pulv.	—	5	3
Flores Rhoeados concis.	—	4	9
Verbasci concis.	—	5	3
	6 Unzen	26	9
Gallae	1 Unze	4	9
pulv.	—	6	—
Herba Melissae concis.	—	5	3
	6 Unzen	26	9
Menthae crisp. concis.	1 Unze	5	—
	6 Unzen	25	3
pulv.	1 Unze	8	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	sf.
Herba Menthae piperit. conc.	1 Unze	6	3
	6 Unzen	32	—
pulv.	1 Unze	9	3
Kreosot	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	1	9
	1 Drachme	4	—
Semen Cumini cont.	1 Unze	2	9
pulv.	—	4	—
Species aromaticae	1 Unze	5	3
	6 Unzen	28	9
ad Infusum pectorale	1 Unze	3	—
	6 Unzen	13	3
Syrupus communis	1 Unze	—	9
	4 Unzen	2	9
Tartarus boraxatus	1 Unze	10	9
Vanilla	1 Scrupel	9	3

4719. Preisveränderungen der Arzneitaxe. 5. April 1850.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Rescriptums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock, am 5. April 1850.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Strempel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	sf.
Acidum phosphor. purum	1 Drachme	1	9
	1 Unze	10	6
dilut.	—	1	9
Argentum nitric. cryst.	1 Gran	—	8
	1 Scrupel	8	6
	1 Drachme	22	6
fusum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	8	6
	1 Drachme	22	6
Balsamum Peruvian. nigr.	—	3	6
	1 Unze	22	6
Castoreum Canadense	1 Drachme	28	—
pulv.	1 Scrupel	15	6
	1 Drachme	42	—
Cortex Simarubae conch.	1 Unze	22	6
pulv.	—	28	—
Extractum Cinae aeth. Cod. Hamb.	8 Gran	1	—
	1 Drachme	14	6
Ichthyocolla	—	7	9
Radix Ipecacuanhae conc.	—	2	—
pulv.	1 Scrupel	1	9
	1 Drachme	4	3

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	ßf.
Semen Cinae Levant.	1 Unze	3	3
pulv.	—	5	—
Tinct. Bals. Peruviani	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	3
Castorei Canad. Cod. Hamb.	1 Drachme	8	—
Vinum Ipecacuanhae Cod. Hamb.	1 Unze	7	9

4790. Verbot des Handverkaufs von Quecksilberpräparaten als Mittel gegen die Krätze. 22. Juli 1850.

Die Erfahrungen, welche bei Behandlung der seit einiger Zeit ungewöhnlich verbreiteten Krätze gemacht sind, lassen die Vermuthung sehr begründet erscheinen, daß der Vervielfältigung dieses Uebels dadurch ein bedeutender Vorschub geleistet wird, daß sogenannte, gewöhnlich von unbefugten Personen empfohlene und von dem Kranken ohne ärztlichen Beirath angewandte Hausmittel gebraucht werden, welche, abgesehen von anderen Gefahren, das gedachte, durch Ansteckung sich leicht fortpflanzende Uebel nicht rasch, genau und gründlich heilen.

Insoferne nun solche Hausmittel häufig ihrem Hauptbestandtheile nach aus scharfen Substanzen, vorzugsweise aus gewissen Quecksilberpräparaten, bestehen, und aus Apotheken im sogenannten Handverkaufe verabfolgt zu werden pflegen, wird sämmtlichen Apothekern des Landes, unter Hinweisung auf den §. 8 Cap. IX. der Medicinal-Ordnung, der Verkauf solcher heftig wirkenden und gefährlichen Mittel ohne ärztliche Vorschrift hiemittelst ausdrücklich und bei angemessener Strafe untersagt.

Schwerin am 22sten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4791. Copie der Recepte auf den Signaturen bei ausgebrochener Cholera. 24. Aug. 1850.

Da seit dem Ausbruche der Cholera-Epidemie schon vielfach darüber Beschwerde geführt worden ist, daß Aerzte, welche zu Erkrankten gerufen worden, die bereits in ärztlicher Behandlung gewesen waren, die von ihren Vorgängern angeordneten Medicamente nicht zu ermitteln vermögten und dadurch Unsicherheit und Verwirrung in der ärztlichen Behandlung entstehe; so werden sämmtliche Apotheker des Landes, bei Vermeidung einer in jedem einzelnen Contraventionsfalle zu erlegenden Strafe von fünf Thalern Courant, hierdurch verpflichtet, während der Dauer der gegenwärtig ausgebrochenen Cholera-Epidemie und auch künftig bei etwaigen weiteren Ausbrüchen dieser Krankheit, eine Copie der ärztlichen Verordnung resp. des Receptes auf die Rückseite der Signaturen der bereiteten Arzneien setzen zu lassen.

Schwerin, am 24sten August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

2733. Veränderungen der Arzneitaxe. 24. Oct. 1850.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen in Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 24sten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Krauel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Aqua Melissae	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	8
Menthae crisp.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	8
pip.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	8
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	—
Cantharides	—	16	—
pulv.	—	21	4
	1 Drachme	8	—
Castoreum Canadense	—	29	4
pulv.	1 Scrupel	16	—
	1 Drachme	44	—
Cropps	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	—
pulv.	1 Scrupel	5	8
	1 Drachme	13	4
Electuar. anthelmint. Störkii	1 Unze	4	—
Emplast. Cantharid.		9	4
perpet.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	—
Gallicum crocat.	—	14	—
Oxycroceum	—	5	8
Extract. Ratanhae	1 Drachme	10	—
Senegae	—	8	8
Flores Verbasci concis.	1 Unze	4	8
	6 Unzen	22	8
Gummi Tragacanth. all.	1 Unze	12	—
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	14	—
Herba Melissae concis.	—	4	—
	6 Unzen	20	—
Menthae crisp. concis.	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	—
pulv.	1 Unze	6	—
piperit. conc.	—	4	8
	6 Unzen	20	—
pulv.	1 Unze	6	—
Infusum Ipecacuanhae	—	3	—
Jodum	1 Gran	—	4
	1 Scrupel	3	4
	1 Drachme	8	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßß.	pf.
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	9	4
tartaricum	1 Unze	3	8
Lichen Carageen concis.	—	1	8
Pulvis dentifricius ruber	—	3	4
Rhei tartarisatus	—	19	4
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Drachme	3	—
pulv.	1 Scrupel	2	8
Ratanhae conc.	1 Unze	10	—
pulv.	—	13	4
Senegae conc.	—	5	4
pulv.	—	7	4
Semen Cinae Levant.	—	2	8
pulv.	—	4	—
Species aromaticae	—	5	—
	6 Unzen	25	—
ad Infusum pectorale	1 Unze	2	8
	6 Unzen	12	—
Strychninum	1 Gran	2	—
aceticum	—	1	4
muriaticum	—	1	4
nitric.	—	1	4
Tartarus ammoniatus	1 Unze	11	4
boraxatus	—	11	4
depuratus	—	2	8
pulv.	—	3	4
	4 Unzen	10	8
natronatus	1 Unze	6	—
pulv.	—	7	4
Tinct. Cantharidum	—	6	8
Croci	1 Drachme	2	4
	1 Unze	14	—
Jodi	1 Drachme	1	6
Ratanhae	1 Unze	8	—
Unguentum Cantharidum	1 Drachme	1	6
	1 Unze	9	4

1732. Berichtigung der vorstehenden Verordnung. 12. Nov. 1850.

Unter Hinweisung auf die in Nr. 48 des diesjährigen Regierungsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 24sten October dieses Jahres, in Betreff der Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe, wird hiemittelst berichtigt, daß statt der in der gedachten Bekanntmachung vorkommenden Ansätze von 4 und 8 Pfennigen die Ansätze von resp. 6 und 9 Pfennigen zu substituiren sind, mit Ausnahme beim Jod, wo für 1 Gran der Preis von 3 Pfennigen zu setzen ist. Als Ergänzung ist noch für Radix Ipecacuanhae pulv. der Preis einer Drachme zu 6 ßl. in die Taxe aufzunehmen.

Rostock am 12ten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Strempel.

4724. Veränderungen der Arzneitaxe. 5. Juni 1851.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen in Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 5ten Juni 1851.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Krauel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		ßl.	pf.
Baccae Lauri	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	9
gr. mod. pulv.	1 Unze	1	9
	6 Unzen	6	9
pulv.	1 Unze	2	6
Cantharides	—	14	—
pulv.	—	18	—
	1 Drachme	2	9
Chininum sulphuricum	1 Gran	1	6
	1 Scrupel	26	9
Crocus	—	5	6
	1 Drachme	13	6
pulv.	1 Scrupel	7	6
	1 Drachme	17	9
Electuar. Theriaca	1 Unze	6	9
Elixir proprietat. sine acido	—	10	9
cum Rheo	—	11	6
Emplastr. Cantharid.	—	8	—
Galban. crocat.	—	16	—
oxycroceum	—	6	9
Gummi Arabic. albiss.	—	6	6
pulv.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	—
Mastich. elect.	—	24	—
pulv.	—	25	6
Infusum Ipecacuanhae	—	4	—
Sennae comp.	—	2	9
Manna	—	5	—
	4 Unzen	16	—
Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	3	9
	4 Unzen	13	6
Oleum Anisi	1 Drachme	5	—
Ricini	1 Unze	2	9
	4 Unzen	8	—
Pulvis gummosus	1 Drachme	1	3
Radix ipecacuanhae conc.	—	4	—
pulv.	1 Scrupel	3	6
	1 Drachme	8	—
Salep.	1 Unze	10	6
pulv.	—	14	—
Zingiberis conc.	—	2	—
pulv.	—	3	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Gl.	pf.
Spiritus Mastiches compos.	1 Unze	7	—
	6 Unzen	36	9
Syrupus Mannae	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
Tinctura Cantharidum	1 Unze	6	6
Croci	1 Drachme	3	—
	1 Unze	18	—
Opii crocata	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	4	9
Unguentum Cantharidum	—	1	6
	1 Unze	8	—
Vanilla	1 Scrupel	5	6

4725. Verbot des Handels mit Arzneimitteln für Kaufleute. 24. Sept. 1851.

Da die tägliche Erfahrung lehrt, daß, ungeachtet des im Cap. IX. §. 1 und in der Anlage sub A. der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830 enthaltenen ausdrücklichen Verbotes und der dieses Verbot erneuernden und bei einer Geldstrafe von 10 Thlrn. NZwdr. für jeden Uebertretungsfall einschärfenden landesherrlichen Verordnung vom 13ten Februar 1835, von Kaufleuten und anderen unbefugten Personen ein gesetzwidriger Handel mit Arzneimitteln gegen innerliche und äußerliche Krankheiten der Menschen fortgesetzt wird; so sieht das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, alle Obrigkeiten des Landes, bei eigener Verantwortlichkeit, auf die strenge Ueberwachung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen ernstlich hinzuweisen.

Schwerin am 24sten September 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4726. Veränderungen der Arzneitaxe. 15. Nov. 1851.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 15ten November 1851.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Stannius.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Gl.	pf.
Aqua Melissae	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
Menthae crisp.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
pip.	1 Unze	—	9
	6 Unzen	3	6
Borax	1 Unze	3	—

Veränderungen der Arznei-Taxe	Gewicht	Courant. fl.	kr.
Borax. pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	4	9
Cantharides	—	11	6
pulv.	—	14	9
	1 Drachme	2	6
Cetaceum	1 Unze	7	6
Emplastr. Cantharid.	—	6	3
Extract Ratanhae	1 Drachme	8	6
Flores Chamom. vulg. concis.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	8	—
gr. mod. pv.	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	4	—
Verbasci conc.	—	4	—
	6 Unzen	21	6
Folia Sennae conc.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	—
pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	—
Gummi Arab. albiss.	—	5	9
pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	7	6
Benzoes	—	6	6
pulv.	—	8	—
Herba Melissae conc.	—	2	9
	6 Unzen	13	6
Menthae crisp. concis.	1 Unze	2	9
	6 Unzen	13	6
pulv.	1 Unze	4	9
piperit. conc.	—	2	9
	6 Unzen	13	6
pulv.	1 Unze	4	9
Infusum Sennae compos.	4 Unzen	8	—
Manna	1 Unze	5	6
	4 Unzen	17	6
Morphium	1 Gran	2	—
aceticum	—	1	9
muriaticum	—	1	6
Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	3	6
	4 Unzen	12	—
Oleum Jecoris Aselli	1 Unze	1	3
	4 Unzen	5	—
Pulvis gummosus	1 Drachme	1	—
Liquiritiae compos.	1 Unze	5	9
Radix Ratanhae conc.	—	3	6
pulv.	—	12	—
Semen Staphid. agriae cont.	—	4	9
pulv.	—	6	—
Species aromaticae	—	4	9
	6 Unzen	22	9
ad Cataplasma	1 Unze	2	9
	6 Unzen	12	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Species pro Clysmate	1 Unze	2	6
	6 Unzen	10	9
Tinct. Benzoes	1 Unze	7	6
comp.	—	7	6
Ratanhae	—	7	6
Sennae	—	6	—
Unguentum Cantharidum	1 Drachme	1	3
	1 Unze	7	9

4787. Veränderungen der Arzneitaxe. 29. Mai 1852.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen in Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock, am 29. Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Stannius.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	6
Cantharides	—	10	9
pulv.	—	14	—
	1 Drachme	2	—
Caryophylli	1 Unze	2	9
pulv.	—	4	—
Chininum muriaticum	1 Gran	2	—
	1 Scrupel	20	—
sulphuricum	1 Gran	1	6
	1 Scrupel	24	—
Cortex Chinae regius cont.	1 Unze	18	9
pulv.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	24	—
rubr. cont.	—	24	—
pulv.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	28	—
Citri concis.	—	2	—
Sinarubae concis.	—	5	6
pulv.	—	8	—
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	18	9
	½ Unze	66	9
frig. parat.	1 Drachme	41	6
	½ Unze	149	6
Folia Sennae concis.	1 Drachme	—	6
	1 Unze	3	6
pulv.	—	5	6
Herba Hyoscyami concis.	—	2	9
gr. mod. pulv.	—	9	—
	6 Unzen	14	9
pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	4	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	pf.
Melissae concis.	1 Unze	2	9
	6 Unzen	13	6
Menthae crisp. concis.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	4	—
piperit. conc.	—	2	6
	6 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	4	—
Hirudines majores	1 Stück	6	—
minores	—	5	6
Hierbei findet jedoch ein Rabatt von 25 pro Cent in den Fällen, wo derselbe gesetzlich für die Arzneien bestimmt ist, nicht statt.			
Jodum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	—
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	2	6
	1 Drachme	6	—
Lichen Carageen concis.	1 Unze	1	6
Macis	1 Drachme	1	6
pulv.	—	2	—
Oleum Anisi	—	5	6
Chamomill. aether.	1 Scrupel	37	6
	1 Tropfen	2	—
Petrae	1 Unze	4	9
Ricini	—	2	—
	4 Unzen	6	9
Radix Salep	1 Unze	6	9
pulv.	—	10	9
Semen Anisi stellat. cont.	—	4	—
pulv.	—	5	6
Hyoscyami cont.	—	2	9
Tinct. Chinae regiae	—	3	—
Jodi	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	6
Sennae	—	5	6
Unguentum Kali hydrojodici	—	8	—

4796. Vorräthighaltung der schwach calcinirten Magnesia als Gegenmittel gegen Arsenikvergiftung. 17. Sept. 1859.

Es hat sich erfahrungsmäßig ergeben, daß diejenigen Eisenpräparate, welche als Gegenmittel gegen Arsenikvergiftung empfohlen worden, und die nach der Verordnung vom 9. Januar 1840 von sämmtlichen Apothekern stets vorräthig gehalten werden sollen, nicht überall den Erwartungen entsprochen haben. Großentheils dürfte dieses Ergebniß dem Umstande beizumessen sein, daß die gedachten Eisenpräparate, welche in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit eine ihre antidotische Wirksamkeit beeinträchtigende Mischungsveränderung erleiden, nicht frisch bereitet oder wenigstens doch schon zu lange nach ihrer Bereitung aufbewahrt worden waren, ein Fehler, der bei dem allerdings seltenen Gebrauche dieser Mittel leicht zu erklären und selbst zu entschuldigen sein dürfte. Dagegen ist sowohl durch ärztliche Beobachtungen, als auch durch Experimente an Thieren in der schwach calcinirten

Magnesia, deren Bereitungsart hier unten aufgeführt ist, ein Mittel gefunden worden, welches bei Vergiftungen durch arsenige Säure in flüssiger und fester Form (wahrscheinlich auch bei Vergiftung durch Quecksilbersublimat) die heilbringendsten Dienste leistet. Die Aerzte hiesigen Landes mögen nicht säumen, von den einschlagenden Beobachtungen und Versuchen Kenntniß zu nehmen, wozu ihnen die Schrift des Dr. B. Schuchardt: Untersuchungen über die Anwendung des Magnesiahydrats, Göttingen, 1852, eine leichte Gelegenheit darbietet; sämmtliche Apotheker werden aber hiermit aufgefordert, von der erwähnten schwach calcinirten Magnesia, welche in luftdicht verschlossenen Gefäßen sich jahrelang unverändert erhält, einen genügenden Vorrath immer in Bereitschaft zu halten. Nach einer unverweilten vorausgängigen Anwendung dieses Mittels bei einer Arsenikvergiftung wird es in der Regel noch immer nicht zu spät sein, nach Ermessen und Vorschrift des behandelnden Arztes das eine oder andere der oben gedachten Eisenpräparate frisch herzustellen, welche nur in diesem Zustande der frischen Bereitung dem in sie gesetzten Vertrauen zu entsprechen geeignet sein dürften.

Bereitungsart der schwach calcinirten Magnesia. Man bringt die kohlensaure Magnesia in einen irdenen Schmelztiegel, der aber nur zur Hälfte davon voll sein darf; der Tiegel wird derartig erhitzt, daß nur der Grund die Temperatur des Dunkelrothen erreicht; man rührt das Carbonat fortwährend mit einem eisernen Spatel während der Calcination um. Das Wasser und die Kohlensäure, welche entweichen, erregen in der Masse eine Art von Aufwallen, das zuweilen eine Portion Magnesia aus dem Tiegel herauswirft. Wenn diese Entwickelung aufgehört hat, so untersucht man die Magnesia mit Salzsäure; sie darf dann keine Kohlensäure enthalten. Eine derartig schwach calcinirte Magnesia verwandelt sich schnell und leicht zu Hydrat und bildet mit Wasser bei der gewöhnlichen Temperatur eine consistente Gallerte.

Rostock am 17ten September 1852.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

4799. Veränderungen der Arzneitaxe. 29. Oct. 1852.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publikation dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 29. October 1852.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Strempel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	ßß.
Balsamum Copaivae	1 Unze	6	6
Camphora	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	—
pulv.	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	1	—
Cetaceum	1 Unze	6	9
Cortex Chinae regius cont.	—	16	9
pulv.	1 Drachme	3	—
	1 Unze	21	6
Cinnamom. acut. cont.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	—
pulv.	1 Drachme	2	6
	1 Unze	[illegible]	[illegible]

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Crocus	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	9
pulv.	1 Scrupel	6	—
	1 Drachme	18	—
Emplastr. Cantharid. perpet.	—	3	—
	1 Unze	18	—
opiatum	1 Drachme	2	9
	1 Unze	18	9
oxycroceum	—	8	9
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	17	6
	½ Unze	60	—
frig. parat.	1 Drachme	40	—
	½ Unze	144	—
Ratanhae	1 Drachme	12	—
Flores Chamom. vulg. concis.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	9	6
gr. mdd. pv.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	13	6
pulv.	1 Unze	4	9
Gummi Mastich elect.	—	32	—
pulv.	—	34	9
Radix Ratanhae conc.	—	12	—
pulv.	—	17	6
Semen Cydoniorum	—	6	9
Sabadillae cont.	—	2	—
pulv.	—	3	6
Syrupus Cinnamomi	—	3	6
	4 Unzen	10	9
Tinctura Chinae regiae	1 Unze	3	6
Cinnamomi acuti	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	9
Croci	1 Drachme	2	9
	1 Unze	16	—
Opii crocata	1 Scrupel	1	9
	1 Drachme	4	—

4780. Preisveränderungen des Arzneitaxe. 27. April 1853.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 27. April 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Acidum tartaricum	1 Drachme	1	3
	1 Unze	6	9
pulv.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	9	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht	Courant. fl.	kr.
Amygdalae amarae	1 Unze	2	9
excort.	—	3	6
Balsamum Copaivae	—	3	—
Canthariden	—	18	9
pulv.	—	22	9
Cinnabaris praepar.	—	10	9
Cortex Chinae regius cont.	—	20	—
pulv.	1 Drachme	3	9
	1 Unze	25	6
Cuprum venale	—	2	—
	6 Unzen	9	—
Emplastr. Cantharid.	1 Unze	9	6
perpet.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	20	—
opiatum	1 Drachme	3	—
	1 Unze	20	—
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	20	—
	½ Unze	78	—
frigid. parat.	1 Drachme	44	—
	½ Unze	154	9
Gland. Querc. tost. gr. mod. pulv.	1 Unze	1	—
	4 Unzen	3	—
Gummi Galbani	1 Unze	13	6
pulv.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	17	6
Mastich elect.	—	36	—
pulv.	—	40	—
	1 Drachme	5	6
Hydrargyrum	1 Unze	8	—
ammon. muriat.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	26	9
depuratum	—	10	9
muriat. mite praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	4	—
oxydat. rubr.	1 Scrupel	1	3
	1 Drachme	2	6
praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	4	—
Jodum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	9
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	3	9
	1 Drachme	10	—
Mercurius subt. pulv.	1 Unze	2	—
Manna	—	7	6
	4 Unzen	28	—
Minium subt. pulv.	1 Unze	2	9
Oleum Bergamottae	1 Drachme	4	9
Olivarum	1 Unze	2	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	pf.
Oleum Terebinthinae	1 Unze	2	—
	6 Unzen	9	6
rectificat.	1 Unze	3	9
Piper nigrum	—	1	6
pulv.	—	2	9
Pulvis alterans Plumeri	1 Drachme	6	—
	1 Scrupel	2	—
	1 Gran	—	3
Radix Galangae min. conc.	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	9
Senegae conc.	—	6	9
pulv.	—	9	6
Semen Cumini cont.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Tinct. Chinae regiae	—	8	—
Jodii	1 Drachme	1	6
	1 Unze	10	9
Unguentum Cantharidum	1 Drachme	1	6
	1 Unze	11	6
Hydrargyr. alb.	—	6	—
	4 Unzen	20	—
cin. c. Tereb.	1 Unze	6	—
	4 Unzen	20	—
cin. s. Tereb.	1 Unze	8	9
	4 Unzen	36	9
fortius	1 Unze	10	9
	4 Unzen	34	9
rubr.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	9
Kali hydrojodici	—	10	9

4731. Preisveränderungen der Arzneitaxe. 24. Oct. 1853.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publikation dieses Notificandums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arzneitaxe zur Norm dienen.

Rostock am 24. October 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Strempel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	pf.
Catechu	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	6
Emplastr. Cantharid. perpet.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	24	—
Hydrargyri	—	8	—
opiatum	1 Drachme	3	6
	1 Unze	21	6
Extract. Senegae	1 Drachme	9	9

†

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Gl.	pf.
Flores Verbasci concis.	1 Unze	5	6
	6 Unzen	26	9
Gallae	1 Unze	4	—
pulv.	—	5	6
Gummi Mastich elect.	—	42	9
pulv.	—	48	—
	1 Drachme	6	9
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	3	9
	1 Drachme	10	—
Oleum Bergamottae	—	4	—
Laurinum unguinos.	1 Unze	4	—
Terebinthinae	—	1	9
	6 Unzen	8	—
rectificat.	1 Unze	3	—
Piper album	—	3	9
pulv.	—	5	—
Pulvis Ipecacuanhae comp.	10 Gran	1	—
	1 Drachme	4	—
Radix Ipecacuanhae conc.	—	5	6
pulv.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	9
Senegae conc.	1 Unze	9	6
pulv.	—	12	—
Syrupus Senegae	—	2	9
	4 Unzen	9	6
Tartarus crud. alb.	1 Unze	2	—
pulv.	—	2	9
rubr.	—	2	—
pulv.	—	2	9
depuratus	—	3	—
pulv.	—	4	—
	4 Unzen	13	—

4229. Preisveränderungen der Arzneitaxe. 19. April 1854.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 19. April 1854.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Strempel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Gl.	pf.
Balsamum Copaivae	1 Unze	6	9
Castoreum Canadense	1 Drachme	21	6
pulv.	1 Scrupel	12	—
	1 Drachme	32	—
Sibiricum	1 Scrupel	128	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sl.	pf.
Castoreum Sibiricum pulv.	1 Gran	10	9
	1 Scrupel	192	—
Cortex Chinae fusc. cont.	1 Unze	8	—
pulv.	1 Drachme	1	9
	1 Unze	12	—
regius cont.	—	18	9
pulv.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	24	—
Cinnamom. acut. cont.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	9	6
pulv.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	16	—
Sinarubae concis.	—	4	—
pulv.	—	6	—
Cubebae	—	5	6
pulv.	—	6	9
Extract. Chinae fusc.	1 Drachme	3	—
	½ Unze	96	9
frig. parat.	1 Drachme	20	—
	½ Unze	66	9
regiae	1 Drachme	18	9
	½ Unze	64	—
frig. parat.	1 Drachme	42	9
	½ Unze	149	6
Senegae	1 Drachme	10	9
Flores Rosarum rubrar. Gallic. concis.	1 Unze	10	9
Hydrargyrum	—	7	6
ammon. muriat.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	21	6
depuratum	—	10	9
muriat. corros.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	—
	1 Drachme	1	9
mite praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	6
	1 Drachme	3	6
oxydat. rubr.	1 Scrupel	1	—
	1 Drachme	2	—
praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	6
	1 Drachme	3	6
Jodum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	3	6
	1 Drachme	9	6
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	3	6
	1 Drachme	9	6
Manna	1 Unze	6	—
	4 Unzen	20	—
Oleum Cassiae cinnamom.	1 Drachme	6	—
Laurinum unguinos.	1 Unze	5	—
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		ßl.	pf.
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Drachme	4	9
pulv.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	3	9
	1 Drachme	9	6
Senegae conc.	1 Unze	12	—
pulv.	—	14	9
Semen Cydoniarum	—	5	6
Staphid. agriae cont.	—	2	9
pulv.	—	4	—
Syrupus Cinnamomi	—	3	—
	4 Unzen	9	6
Tinct. Castorei Sibir.	1 Drachme	66	9
aeth.	—	72	—
Chinae fuscae	1 Unze	6	—
Cinnamomi acuti	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	—
Unguentum Kali hydrojodici	—	10	—
Vanilla	1 Scrupel	6	9

4733. Preisveränderungen der Arzneitaxe. 23. Oct. 1854.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 23sten October 1854.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		ßl.	pf.
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	6
Camphora	1 Drachme	1	—
	1 Unze	5	6
pulv.	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	1	6
Cantharides	1 Unze	22	9
pulv.	—	26	9
	1 Drachme	4	—
Cortex Chinae regius cont.	1 Unze	16	—
pulv.	1 Drachme	3	—
	1 Unze	22	—
Cubebae	—	4	9
pulv.	—	6	—
Emplastr. Cantharid.	—	10	—
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	16	—
	½ Unze	56	—
frig. parat.	1 Drachme	40	—
	½ Unze	144	—
Senegae	1 Drachme	14	—
Flores Sambuci concis.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	0	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Flores Sambuci gr. mod. pulv.	1 Unze	2	9
	6 Unzen	14	—
pulv.	1 Unze	3	6
Verbasci concis.	—	4	—
	6 Unzen	20	—
Gummi Arabic. albiss.	1 Unze	4	9
pulv.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	5	6
Galbani	—	9	6
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	13	6
Manna	—	4	9
	4 Unzen	16	9
Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	6
Oleum Petrae	1 Unze	5	6
Pulvis gummosus	1 Drachme	—	9
Radix Senegae conc.	1 Unze	16	—
pulv.	—	18	9
Syrupus Senegae	—	3	—
	4 Unzen	9	6
Tinct. Chinae regiae	1 Unze	7	6

4734. Verbot des Verkaufs von Quecksilbersalben. 5. Jan. 1855.

Da sich ergeben hat, daß die Apotheker häufig Quecksilbersalben ohne Recept verkaufen, dies aber nicht allein der Bestimmung der Verordnung vom 18. Julius 1830 zuwider ist, sondern auch Quecksilbervergiftungen zur Folge gehabt hat: so wird sämmtlichen Apothekern des Landes solcher Verkauf hierdurch nochmals, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, untersagt.

Schwerin am 5ten Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4735. Veränderungen der Arzneitaxe. 16. Mai 1855.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock, am 16. Mai 1855.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Stemmins.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Adeps suillus	1 Drachme	—	6
	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	—
Aerugo	1 Unze	5	—
	6 Unzen	24	—
pulv.	1 Unze	7	—
	6 Unzen	32	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	kr.
Cubebae	1 Unze	5	6
pulv.	—	6	9
Flores Rosarum rubrar. Gallic. concis.	—	13	6
Gummi Arab. albiss.	—	3	9
pulv.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	9
Hydrargyrum	—	6	—
Kali nitricum crudum	—	2	9
depurat.	—	4	—
	4 Unzen	12	—
pulv.	1 Unze	6	—
Lapides Cancrorum	—	14	9
praepr.	—	17	6
Manna	—	6	9
	4 Unzen	22	9
Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	2	6
	4 Unzen	8	—
Oleum de Cedro	1 Drachme	3	6
Terebenthinae	1 Unze	1	6
	6 Unzen	6	9
rectificat.	1 Unze	2	9
Pulvis stypticus	—	4	—
Radix Senegae conc.	—	20	—
pulv.	—	22	9
Semen Lycopodii	—	3	6
Unguentum Cerussae	—	3	6
	4 Unzen	10	9
Elemi	1 Unze	5	6
	4 Unzen	17	6
Hydrargyr. alb.	1 Unze	6	9
	4 Unzen	22	9
cin. c. Tereb.	1 Unze	6	9
	4 Unzen	22	9
Nachtrag.			
Aqua Gland.	1 Unze	2	6
Nicotianae	—	2	6
Nucum Vomicarum	—	2	6
Quassiae	—	2	6
Bezetta germanica	—	8	—
Calcaria phosphorica	1 Drachme	5	—
Chinoidinum	—	8	—
Chloroform	—	4	—
	1 Unze	20	—
Coffeinum	1 Gran	6	—
Collodium	1 Drachme	3	—
	1 Unze	16	—
Ergotinum s. Extr. Secalis cornut.	1 Scrupel	10	—
Extractum Filicis aeth.	2 Gran	1	3
	1 Drachme	24	—
Flores Kousso	—	10	—
pulv.	—	15	—
Santoninum	1 Gran	1	6

4736. Veränderungen der Arzneitaxe. 26. Oct. 1855.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 26sten October 1855.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Bergmann, Dr.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ßl.	pf.
Acetum saturninum.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	3	9
	6 Unzen	16	—
Cantharides	1 Unze	18	9
pulv.	—	22	9
	1 Drachme	3	6
Cardamom. minus	—	2	—
pulv.	—	3	9
Catechu	1 Unze	1	9
pulv.	—	2	6
Cerussa alba	—	1	9
	6 Unzen	8	—
pulv.	1 Unze	2	6
	6 Unzen	10	9
Cetaceum.	1 Unze	4	9
Chininum sulphuricum	1 Gran	1	3
	1 Scrupel	21	9
Cortex Chinae regius cont.	1 Unze	21	6
pulv.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	26	9
Emplastr. Cantharid.	—	9	6
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	21	6
	½ Unze	74	9
frig. parat.	1 Drachme	45	6
	⅛ Unze	165	6
Ratanhae	1 Drachme	9	6
Senegae	—	13	6
Flores Arnicae concis.	1 Unze	2	6
pulv.	—	4	—
Rhoeados concis.	—	4	—
Rosarum concis.	—	4	9
rubrar. Gallic. concis.	—	20	—
Sambuci concis.	—	2	6
	6 Unzen	12	—
gr. mod. pulv.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	16	—
pulv.	1 Unze	4	—
Verbasci concis.	—	2	9
	6 Unzen	13	6
Gummi Euphorbii	1 Unze	9	6
pulv.	—	13	6
Mastich elect.	1 Unze	40	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		fl.	pf.
Gummi Mastich pulv.	1 Unze	44	—
	1 Drachme	6	6
Herba Cardui benedicti concis.	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	—
Menthae piperit concis.	—	3	—
	6 Unzen	14	9
pulv.	1 Unze	4	9
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	2	9
	1 Drachme	7	6
nitricum crudum	1 Unze	3	6
depurat.	—	4	9
	4 Unzen	14	9
pulv.	1 Unze	6	9
Kreosot	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	1	—
	1 Drachme	2	9
Lichen Carageen concis.	1 Unze	2	—
Lithargyrum subt. pulv.	—	2	9
Manna	—	6	—
	4 Unzen	20	—
Oleum Anisi	1 Drachme	4	9
camphoratum	1 Unze	4	—
Foeniculi	1 Drachme	4	—
Papaveris venale	1 Unze	2	9
Ricini	—	2	6
	4 Unzen	8	—
Plumbum aceticum crudum	1 Unze	2	—
depurat	—	4	—
Pulvis aromaticus	1 Drachme	1	9
Radix Galangae min. conc.	1 Unze	2	9
pulv.	1 Unze	4	9
Ipecacuanhae conc.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	6
	1 Drachme	3	9
pulv.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	2	9
	1 Drachme	6	9
Ratanhae conc.	1 Unze	5	6
pulv.	—	9	6
Senegae conc.	—	14	9
pulv.	—	15	6
Syrupus Senegae	—	2	9
	4 Unzen	8	—
Tinct. Cantharidum	1 Unze	5	6
Cardamomi	—	11	6
Chinae regiae	—	9	—
Euphorbii	—	5	6
Ratanhae	—	6	—
Unguentum Kali hydrojodici	—	9	—
Vanilla	1 Scrupel	12	—

4737. Arzneimittel, die Kaufleute gar nicht oder nicht unter ¼ Pfund verkaufen dürfen. 3. Nov. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben, in Veranlassung von Beschwerden der Apotheker und der in Folge derselben angestellten Nachforschungen, in Erfahrung gebracht, daß von den Kaufleuten und Materialisten, zum Theil auch von Wundärzten, Thierärzten und sonstigen Personen noch immer vielfacher unerlaubter Handel mit Arzneimitteln getrieben wird, und finden uns daher veranlaßt, dieserhalb das Nachfolgende in Erinnerung zu bringen.

I. Nach den Bestimmungen in Cap. IX. §. 1 der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830 ist es den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, gänzlich verboten, diejenigen Droguen — sie mögen für Menschen oder für Thiere bestimmt sein — welche bloß als Arzneimittel zu gebrauchen sind und die auf dem unten sub lit. A. abgedruckten Verzeichnisse stehen, als Handels-Artikel zu führen.

Gifte dürfen dieselben unter keinem Vorwande führen und die auf dem unten sub lit. B. abgedruckten Verzeichnisse aufgeführten Arznei-Waaren, welche auch zu technischen Bedürfnissen zu gebrauchen sind, nur den Professionisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkaufen.

II. Den Aerzten und Wundärzten ist es nach Cap. III., §. 3, Cap. IV., §. 3 der Medicinal-Ordnung nur auf Reisen und in eiligen Fällen gestattet, sich einer Noth- und Reise-Apotheke zu bedienen. Eine anderweitige Verabreichung von Arzneimitteln ist auch ihnen nicht erlaubt.

III. Den Thierärzten ist zwar nach der Medicinal-Ordnung und nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten März 1834 das Selbstdispensiren der Medicamente, d. h. die Abgabe derselben für die von ihnen ärztlich behandelten Thiere gestattet; zu einem anderweitigen Handel mit Arzneimitteln sind dagegen auch sie nicht berechtigt.

IV. Sonstigen Personen, außer den Apothekern, ist, nach Cap. IX., §. 1 der Medicinal-Ordnung, der Handel mit Arznei-Waaren, daher auch mit Pflastern, Pillen, Tropfen und dergleichen gänzlich verboten, sofern sie nicht, in Grundlage einer bestandenen Prüfung, von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, besonders dazu concessionirt worden sind.

V. In Gemäßheit des Vorstehenden verbieten Wir hierdurch nochmals allen unbefugten Handel mit Arzneimitteln, insbesondere den Kaufleuten und Materialisten, Wundärzten, Thierärzten und sonstigen nicht dazu concessionirten Personen, bei Vermeidung der in Cap. XII. der Medicinal-Ordnung und der Verordnung vom 13ten Februar 1835 wider derartige Contraventionen angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafen, beziehungsweise Confiscation der Waare.

Zugleich weisen Wir alle Ortsobrigkeiten hierdurch an: die Befolgung der obigen Vorschriften auf das Sorgfältigste zu überwachen; zur Ermittelung der Contraventionen, vorzüglich bei den Kaufleuten und Materialisten, von Zeit zu Zeit die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen und gegen die Contravenienten nach Vorschrift der gedachten Verordnungen zu verfahren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Nov. 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend den Handel mit Arzneimitteln.

Anlage A.

Verzeichniß

der Waaren, womit Kaufleute und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, nicht handeln dürfen.

Aloe. Althea-Wurzel (Rad. altheae). Stinkender Assant (Assa foetida). Bärlappen- oder gelbes Streupulver. Bärlappen-Samen (Sem. lycopodii). Baldrian-Wurzel (Rad. valeriana). Bertram-Wurzel (Rad. pyrethri). Bitter- oder englisches Salz (Magnesia sulphurata, oder Sal amarum, oder Sal anglicum). Bleizucker (Plumbum aceticum oder Saccharum Saturi). Brechweinstein (Tart. emet. oder stibiatus). Calmus-Wurzel (Rad. calami arom.). Campher (Camphora). Chamillen-Blumen (Flores chamomillae vulg.). Cascarillen-Rinde (Cortex cascarilli). China-Rinde (Cortex chinae fuscus, flavus und ruber oder cortex peruvianus). Cockels-Körner (Coculi Indici). Coloquinthen (Colocynthides). Columbo-Wurzel (Rad. Columbo). Cremor-Tartari oder Tartarus depuratus. Elmiharz (Elemi). Enzian-Wurzel (Rad. gentian.). Fliederblumen (flores Sambuci). Fliegenstein (Regulus arsenici oder coboltum). Glaubers Salz (Natron sulphuricum oder Sal mirabile Glauberi). Hoffmannsche Tropfen (Spiritus sulphurico aethereus oder Liquor anodinus mirabilis Hofmanni). Jalappen-Harz (Resina jalappae). Jalappen-Wurzel (Rad. jalappae). Isländisches Moos (Lichen islandicus oder Muscus Island.) Kellerholz-Körner (semen Coccognidii). Krähenaugen (Nuces Vomicae). Lakritzensaft (Succus liquiritiae oder Extractum liquir.). Weiße Magnesia (Magnesia carbonica oder alba). Weiße gebrannte Magnesia (Magnesia usta oder calcinata). Manna-Myrrhe-Operment (Auripigmentum). Opium oder Mohnsaft, Pfeffermünz-Oel (Ol. aethereum menthae piperitis). Rother Präcipitat (Hydrargyrum oxidatum rubrum oder Mercurius praecipitatus ruber). Weißer Präcipitat (Hydrargyrum ammoniato-muriaticum oder Mercurius praecipitatus albus). Sublimat (Hydrargyrum muriaticum corrosivum oder Mercurius sublimatus). Quassia-Holz (Lignum quassiae). Quassia-Rinde (Cortex quassiae). Quecksilber (Hydrargyrum oder Mercurius vivus). Realgar (Risigallum). Rhabarber-Wurzel (Rad. rhabarbari oder rhei). Sabadillsaamen (Semen sabadillae). Saurrkleesalz (Sal Acetosellae oder Oxalium). Sennesblätter (Folia sennae). Simaruba-Rinde (Cortex Simarubae). Spanische Fliegen (Cantharides). Stern-Anies (Semen Anisi stellati). Süßholz (Rad. liquiritiae). Veilchen-Wurzel (Rad. Iridis Florentinae). Weißer Arsenik (Arsenicum album). Wolverleibblumen (Flores arnicae). Wurmsaamen (Semen Cynae).

Ferner gehören hierher alle ausschließlich zum Arzneigebrauche dienende rohe und zubereitete Waaren und die Gifte, wenn selbige auch nicht besonders hier genannt sind, namentlich auch Harlemer Oel, Opodeldoc, Rigascher Balsam, Jenasche Tropfen, Obstructions-Pillen, Stonghton's Magenelixir, Ess amara, Pflaster aller Art, Salap, Kropfpulver, Mittel zur Vertreibung der Sommer- und Leberflecken, zur Färbung der rothen und grauen Haare, Zahntincturen, Zahnpulver, Hallische Arzneien, Salben, Kräuterthees u. s. w.

Anlage B.

Verzeichniß

der Arznei-Waaren, welche, zu technischen Bedürfnissen bestimmt, von den Kaufleuten und Materialisten, jedoch nicht unter einem Viertelpfunde, verkauft werden dürfen.

Alaun (Alumen). Bleiglätte (Lithargyrum). Bleiweiß (Cerussa alba). Grünspan (Aerugo). Arabisches Gummi (Gummi arabicum oder Gummi Mimosae). Tragant-Gummi (Gummi tragacanthae). Mennich (Minium).

Terpenthin-Oel (Ol. therebinthinae). Vitriol-Oel (Ol. Vitrioli oder Acidum sulphuricum). Saffran (Crocus). Salmiac (Amonium muriatum oder Sal ammon). Salpeter (Nitrum oder Kali nitricum). Scheidewasser (Acidum nitricum oder Spiritus nitri oder aqua fortis). Spianter, Zink (Zincum). Spießglanzkönig (Stibium purum oder Regulus antimonii). Blauer oder Cyprischer Vitriol (Cuprum sulphuricum oder vitriolum coeruleum oder de Cypro). Grüner oder Eisen-Vitriol (Ferrum sulphuricum oder Vitriolum martis). Weißer Vitriol (Zincum sulphuricum oder vitriolum album). Roher Weinstein (Tartarus crudus). Wismuth (Bismuthum oder Marcasita).

4738. Verbot des Verkaufs von Mitteln für die Gesundheits- oder Schönheitspflege durch Kaufleute. 19. Dec. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben bereits in Unserem Publicandum vom 3. November d. J., betreffend den Handel mit Arzneimitteln, von Neuem daran erinnert, daß den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, der Verkauf aller ausschließlich zum Arzneigebrauche dienender, roher oder zubereiteter Waaren, dieselben mögen für die Gesundheits- oder die Schönheitspflege bestimmt sein, verboten ist.

Hieraus folgt, daß in demselben Umfange, in welchem der Verkauf solcher Waaren untersagt ist, auch das Feilbieten derselben in den Zeitungen oder durch sonstige Anzeigen unerlaubt ist.

Da jedoch mit derartigen Feilbietungen Mißbrauch getrieben wird, so werden hierdurch

1) die gedachten Kaufleute und Materialisten und Alle, welche sonst unbefugten Handel mit Arzneiwaaren zu treiben versuchen möchten, daran erinnert, daß es ihnen nicht gestattet ist, solche Waaren, welche sie nicht verkaufen dürfen, in den Zeitungen oder durch sonstige Anzeigen feil zu bieten; desgleichen
2) die Herausgeber der Zeitungen, daß es ihnen nicht gestattet ist, durch die Aufnahme derartiger Feilbietungen auswärtiger Fabrikanten oder Verkäufer, durch welche ein unerlaubter Verkauf solcher Waaren in Unserem Lande verkündigt oder eingeleitet wird, den beregten Contraventionen Beihülfe zu leisten.

Zugleich weisen wir alle Ortsobrigkeiten an, die gedachten Feilbietungen nicht zu dulden und gegen die Contravenienten nach Maaßgabe des Cap. XII. der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 zu verfahren.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 12ten December 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Publicandum,
betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren.

4739. Veränderungen der Arzneitaxe. 7. Mai 1856.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe nebst Nachtrag zur Norm dienen.

Rostock am 7ten Mai 1856.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Bergmann, Dr.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		fl.	pf.
Aloë lucida	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	—
pulv.	1 Unze	5	6
	6 Unzen	24	—
Camphora	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	9
pulv.	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	3	—
Cantharides	1 Unze	17	6
pulv.	—	21	6
	1 Drachme	3	—
Chininum muriaticum	1 Gran	1	6
	1 Scrupel	26	9
sulphuricum	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	18	9
Cortex Chinae reg. cont.	1 Unze	16	9
pulv.	1 Drachme	3	—
	1 Unze	21	6
Cubebae	—	6	9
pulv.	—	8	—
Extract. Aloes	1 Drachme	2	—
Chinae regiae	—	17	6
	½ Unze	60	—
frig. parat.	1 Drachme	40	—
	½ Unze	144	—
Flores Malvae vulgar. concis.	1 Unze	6	—
Verbasci concis.	—	4	—
	6 Unzen	20	—
Kali carb. crud. s. Cineres clav.	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	—
Manna	1 Unze	5	6
	4 Unzen	17	6
Mel commune	1 Unze	1	6
	4 Unzen	4	—
Oleum Anisi	1 Drachme	5	6
Laurinum unguinos.	1 Unze	6	9
Sinapeos aether.	1 Tropfen	—	9
	1 Scrupel	16	—
Radix Galangae min. pulv.	1 Unze	4	9
Semen Cinae levant. conc.	—	3	6
pulv.	—	4	9
Sinapeos gr. mod. pulv.	—	1	9
	4 Unzen	5	6
Syrupus communis	1 Unze	1	—
	4 Unzen	4	—
Tinct. Aloes	1 Unze	5	6
Chinae regiae	—	7	6
Unguentum Cantharidum	1 Drachme	1	6
	1 Unze	10	—
Nachtrag.			
Aceton	1 Drachme	6	—
Acetum Digitalis	1 Unze	2	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sl.	pf.
Acid. boracic. pur.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
Aconitin	1 Gran	10	—
Aether anaesthetic.	1 Drachme	16	—
Alcohol sulphur.	—	1	6
	1 Unze	8	—
Anthrakokali	1 Drachme	2	—
Aqua antimiasm. K.	1 Unze	—	6
	6 Unzen	2	9
Asae foetid. Ph. B.	1 Unze	4	—
Atropin	1 Gran	10	9
acetic.	—	13	6
sulphur.	—	13	6
valerian.	—	16	—
Bismuth. valerian.	—	—	9
	1 Scrupel	12	—
	1 Drachme	36	—
Cadmium sulphuric.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	—
Calcaria phosphoric.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	—
Carbo animal.	1 Drachme	6	—
Carbonas trichloratus	—	76	—
Charta cerata	1 Bogen	2	—
nitrata	—	2	—
	1 Blatt (1/8 Bogen)	—	9
Chinin. valerian.	1 Gran	2	—
	1 Scrupel	34	—
Chinioidin	1 Drachme	6	—
Chloroform	—	2	9
	1 Unze	19	—
Cold cream	—	6	—
Collodium	1 Drachme	2	—
	1 Unze	13	6
cantharid.	1 Drachme	5	6
Coniin	1 Gran	4	—
	1 Tropfen	2	9
Corium alb.			
1 bis incl. 3 Zoll □		—	9
4 - - 6 - □		2	—
7 - - 9 - □		3	6
10 - - 12 - □		6	—
Cortex adstring. bras. conc.	1 Unze	2	9
Adcornoco conc.	—	5	6
Ratanh. rad. conc.	—	20	—
Decoct. Zittmann. fort.	12 Unzen	10	9
mit.	—	6	—
Digitalin	1 Gran	13	6
Elaeosacch. Juniper.	1 Drachme	—	9
Emetin. color. impur.	1 Gran	2	—
purum	—	14	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		fl.	pf.
Emplastr. adhaes. ext.	1 Elle lang 10 Zoll breit	12	—
	¼ Elle	4	—
cerussae ext.	1 Elle lang 10 Zoll breit	16	—
plumbi tannic.	1 Unze	13	6
Tart. stibiat.	⅛ Unze	10	9
Ergotin	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	6	—
Extract. Cannab. ind.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	6
Cubebar.	1 Drachme	4	—
Cinae aether.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	3	6
	1 Drachme	9	6
Filic. aether.	1 Drachme	12	—
Jugland. fol.	—	2	—
Menesiae	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	16	—
	1 Drachme	40	—
Pulsatill.	—	5	6
Sabinae	—	2	—
Fel Tauri rec. jedes Quantum bis zu	1 Stück	2	9
Ferr. carb. saccharat.	1 Drachme	2	—
jodatum	—	16	—
jodat. saccharat.	—	4	—
lacticum	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	4	—
oxydat. hydrat. liq.	1 Unze	8	—
Flor. Stoechad. citr.	—	2	—
Folia Digitalis cremat.	—	6	—
Jugland. conc.	—	2	—
	6 Unzen	10	—
Rhois toxic.	1 Unze	6	9
pulv.	1 Drachme	2	—
Sennae spirit. extr.	1 Unze	12	—
pulv.	—	16	—
Gelat. Lichen Caragh.	1 Unze	1	6
	8 Unzen	8	—
Glycerin	1 Drachme	4	—
Gutta Percha	—	—	9
	1 Unze	4	—
Herb. Artemisiae	—	2	—
Ballot. lan.	—	10	9
	4 Unzen	32	—
Galeopsis grandifl.	1 Unze	2	—
	6 Unzen	10	—
Lobel. inflat.	1 Unze	6	—
pulv.	1 Drachme	1	6
Hydrarg. jodat. flav.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	6
	1 Drachme	18	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	kr.
Indigo pulv.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	24	—
Kali chlorinic.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	16	—
Kalium bromat.	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	9
Kousso	1 Unze	6	9
pulv.	—	10	9
Lactucar. german.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	2	9
	1 Drachme	6	—
Liquor Ammon. caust. spirit.	—	1	6
	1 Unze	10	—
Calcar. mur. Radem	—	2	9
Cupri acet.	1 Drachme	—	9
	1 Unze	4	—
Ferr. nitric. oxydat.	—	4	—
Lupulin	1 Drachme	6	—
Magnesia bitartar.	—	2	—
citrica	—	3	—
Medulla bovin.	1 Unze	4	—
Mica pan. pulv.	1 Drachme	—	9
Natrum chlorinic.	—	6	—
cholicum	—	8	—
nitricum	—	—	9
	1 Unze	4	—
Oleum Amygdal. amar. aeth.	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	5	6
	1 Drachme	13	6
empyreumat. ligni fossil.	1 Unze	16	—
Pix liquida	—	—	9
Plumbum tannic. pulviform.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	—
siec.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	24	—
Potio River cum succ. Citr. p.	—	5	—
Pulvis pueror. Hall.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	8	—
Radix Calmeae conc.	—	9	6
Pareir. brav. conc.	—	4	—
Sumbul. conc.	—	6	9
Sal therm. Carol. cryst. per.	—	12	—
Salicin	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	—
Santonin	1 Gran	—	9
	1 Scrupel	10	9
	1 Drachme	28	—
Sapo niger	1 Unze	—	9
	16 Unzen	8	—
Semen Card. mar.	1 Unze	2	9
Species St. Germain	—	8	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	kr.
Spiritus Sinapeos	1 Drachme	2	9
	1 Unze	17	6
Succus herb. rec. expr.	—	2	—
	4 Unzen	6	—
Sulphur. jodatum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	6
	1 Drachme	12	—
Summit Millefolii	1 Unze	2	—
Syrupus Croci	—	8	—
Ferri jodat. Wackenr.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	20	—
Tannin	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	5	6
Tinctura Ambrae	—	8	—
Arnic. Flor.	—	1	—
	1 Unze	6	—
	6 Unzen	27	—
Castor. Angl.	1 Unze	8	—
Chelidon. Rad.	—	5	6
Chinioidin	—	13	6
Cupri acet. Radem	—	8	—
Ferri acet. Radem	—	8	—
Hyoscyam	—	6	6
Lobel. infl.	—	8	—
aether.	—	16	—
Moschi	1 Drachme	16	—
nuc. vomic.	—	1	6
	1 Unze	8	—
Scillae kalin.	—	3	—
sem. Cardui Mar.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	3	—
Spilanth. derac.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	8	—
Vanillae	1 Drachme	6	9
Unguentum Belladonn.	—	1	—
	1 Unze	6	9
Plumb. tannic.	—	12	—
Vitellum Ovi	1 Stück	1	6
Zincum acetic. pur.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	1	9
	1 Drachme	4	—
chloratum pur.	—	2	—
venale	1 Unze	5	6
valerianic.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	10	9

4740. Berichtigung der Preisveränderungen vom 7. Mai 1856. 23. Juni 1856.

In dem Notificatorium vom 7ten Mai d. J. (Regierungs-Blatt Nr. 19), Preisveränderungen der Arznei-Taxe betreffend, ist bei Camphora pulv. 1 Drachme statt 3 ßl. zu lesen: 1 ßl. und bei Tinctura Castor. Angl. statt 1 Unze; 1 Drachme. — Zugleich wird bemerkt, daß bei Anfertigung der Tinctura Moschi, die anscheinend eine beträchtliche Preisverminderung in dem gedachten Notificatorium erlitten hat, fortan nicht mehr die Vorschrift des Cod. medicam. Hamburg., sondern die des Stromeyerschen Nachtrages zur Hannoverschen Pharmacopoe gründlich zu machen ist.

Rostock, am 23. Junius 1856.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Bergmann, Dr.

Zu: D. Von den Geisteskranken.

4741. Vorgängiger Antrag zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt. 4. April 1849.

Wegen derzeitiger Ueberfüllung der Heilanstalt Sachsenberg mit Kranken ist die vorläufige Aufnahme von Kranken, welche nicht zuvor angemeldet sind und deren Aufnahme nicht bereits ausdrücklich zugesichert ist — mögen dieselben schon aus der Anstalt beurlaubt sein und wegen Recidive ihre Wiederaufnahme erforderlich scheinen, oder mag für solche Kranke die Aufnahme zum ersten Mal beantragt werden — für jetzt unzulässig, und haben die Angehörigen und Behörden solcher Kranken allemal vorher den reglementsmäßigen Vorschriften, bezüglich vorgängigen Antrages auf die Aufnahme, zu genügen.

Schwerin am 4ten April 1849.

Directorium der Irrenheilanstalt Sachsenberg.

J. F. Knaudt.

4742. Von den Verpflegungs- und Beerdigungskosten in den Irrenanstalten verstorbener Kranken. 28. Dec. 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Betreff des bei Sterbefällen von Kranken in der Irrenheilanstalt Sachsenberg und in der Pflegeanstalt zu Dömitz zu beobachtenden Liquidations-Verfahrens bestimmen Wir, unter Wiederaufhebung der einschlagenden Bestimmungen des §. 9 des Reglements für die Heilanstalt Sachsenberg (cfr. officielles Wochenblatt Jahrgang 1829, Stück 38) und in der Regulirungs-Verordnung vom 20sten December 1843 (cfr. officielles Wochenblatt Jahrgang 1844, Nr. 1):

1) Bei dem Ableben eines Kranken in den gedachten Kranken-Anstalten sind die Verpflegungsgelder für die bisherige Verpflegungszeit und für den Sterbemonat von den bezüglichen Cassen einzubehalten, resp. einzuziehen, der Rest der Quartalrate aber ist, insoweit zurückzuzahlen, resp. nachzulassen, als er nicht zur Deckung der nach dem Beerdigungs-Modus bei resp. Kranken-Anstalten entstehenden Beerdigungskosten erforderlich wird.
2) Wenn jedoch der Sterbetag in den letzten Monat des Quartals fällt und dabei die von der wirklichen Verpflegungszeit überschüssigen Sustentationsgelder zur Deckung der gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht ausreichen, so ist das Fehlende von der zu der Sustentation des bezüglichen Kranken verpflichteten Behörde wahrzunehmen, resp. zu erstatten.
3) Wenn die Kosten der Beerdigung durch besondere Forderungen der Angehörigen über den in den bezüglichen Kranken-Anstalten bestehenden eine

[illegible] gewöhnlichen Modus übersteigenden Kosten resp. von den zurückzuzahlenden Sustentations-Geldern in Abzug zu bringen oder besonders zu liquidiren.

Die gegenwärtige Bestimmung soll vom 1sten Januar 1853 an in Kraft treten und sind die Cassenverwaltungen der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irren-Pflegeanstalt zu Dömitz hiernach beseitigt worden.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 23sten December 1852.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

4743. Fragebogen für die Krankheitsgeschichten der Irren. 23. Juli 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem eine längere Erfahrung gezeigt, daß die bei der Errichtung der Irrenheilanstalt Sachsenberg durch das Reglement vom 13. October 1829 §. 6 sub 1 und die Anlage A. gegebenen Vorschriften über die Abfassung der Krankheitsberichte, welche den Anträgen auf Reception in die Anstalt beizufügen sind dem dadurch zu erreichenden, für die nachfolgende Behandlung der Geisteskranken sehr wichtigen Zwecke nicht vollständig entsprechen; so verordnen Wir hierdurch, daß von nun an diese Berichte in Form einer Beantwortung der nachstehenden Fragen von den betreffenden Aerzten gegeben werden sollen, befehlen auch, daß gedruckte Exemplare dieses Fragebogens bei Unsern Domanial-Aemtern, bei den städtischen Magistraten, den Kreisphysikern und bei der Administration der Irrenheilanstalt Sachsenberg niedergelegt werden.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 23. Julius 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung
wegen Abänderung der im §. 5 sub 1 des Reglements für die Irrenheilanstalt Sachsenberg vom 13ten October 1829 enthaltenen Vorschriften über Abfassung der den Aufnahme-Anträgen beizufügenden Krankheitsgeschichten.

Fragebogen

zur ärztlichen Untersuchung des Gemüths-Zustandes d[illegible] alt [illegible] Jahre von [illegible] im welche zur Aufnahme in die Heilanstalt Sachsenberg vorgeschlagen worden soll.

Fragen.	Antworten.
Fr. 1. Geisteskrankheiten bei den Großeltern des Patienten, bei seinen Eltern und deren Geschwistern, bei den eigenen Geschwistern, endlich bei seinen Nachkommen? und in welcher Form? Oder andere Krankheiten des Nervensystems: Apoplexie, Lähmungen, Krampfzufälle irgend einer Art, dauernde oder vorübergehende, endlich Hysterie, Hypochondrie? — Oder überhaupt erbliche Krankheiten, namentlich Scrophulose, Tuberculose, Krebs, Dyskrasie, Hämorrhoidalleiden, Gicht?	
Fr. 2. Stand, Berufsthätigkeit, Constitution, Temperament, Charakter; geistige Befähigung, hervorstechende Gemüths-	

eigenschaften, Neigungen, Leidenschaften, Sonderbarkeiten des Vaters? Falls er gestorben, Todesart und Ursache?

Fr. 3. Dasselbe hinsichtlich der Mutter? — Wirkten während der Schwangerschaft oder Stillungsperiode schädliche Einflüsse auf sie?

Fr. 4. Ist Selbstmord, Verbrechen, Lasterhaftigkeit, Liederlichkeit in der Familie beobachtet?

Fr. 5. Ernährung in frühester Kindheit? Lernte Patient früh oder spät, von den ersten Anfängen an schnell oder langsam gehen, reden? Dentition?

Fr. 6. Kopfverletzungen, Hirnerschütterungen durch Schlag, Stoß, Fall und wann? Convulsionen? — Exanthematische oder sonstige acute Krankheiten? In deren Verlauf oder Folge Hirnerscheinungen oder Störungen anderer Organe, und in welchem Alter? — Dauernde Störung der Ernährung, Scrophulose, Rhachitis? Neigung zu wiederholten, wenn auch leichteren Erkrankungen eines oder des andern Organs?

Fr. 7. Gemüthsart des Patienten? Ob folgsam, sanft, still, schüchtern, geduldig, zurückgezogen, gleichgültig? oder widerspenstig, lebhaft, erregbar, heftig, laut, gesellig? Hervorstechende Neigungen, Begierden? — Erziehung? ob sorgfältig oder nachlässig, streng oder schlaff, ob gewaltsam züchtigend? ob schon früh übermäßige, schlafraubende Anstrengung des Geistes oder Körpers? Möglicher Einfluß des Familienlebens und Familiengeschicke? Unterricht? Welcherlei Kenntnisse? Fassungskraft, Fleiß, Lernbegier des Patienten? Vorliebe für einzelne Unterrichtsgegenstände?

Fr. 8. Ob wesentliche Veränderungen im Gemüthe, in Verstandesthätigkeit während der Pubertätszeit? Ob überhaupt in der Entwicklungsperiode somatisch oder psychisch etwas Auffallendes? — Ob in dieser Periode äußere Verletzungen, Erschütterungen (Hirn, Rückenmark), acute Erkrankungen des Nervensystems oder anderer Organe? und in welchem Lebensjahre? Ob in derselben beginnendes Kränkeln und welcher Art? (etwa die Entwickelung von Tuberculose, Herzleiden?) Endlich ungewöhnliche Anstrengung des Körpers und Geistes (durch Arbeit oder Vergnügungen).

Fr. 9. Wann und wie zeigte sich die Menstruation? ob regelmäßig und überhaupt normal oder nicht? falls sie cessirt, aus welcher Ursache? ihr Einfluß auf den Gemüthszustand?

Fr. 10. Verhalten des Geschlechtstriebes? Ob Mißbrauch, Onanie?

Fr. 11. Körperliche oder geistige Eigenthümlichkeit des Erwachsenen? Constitution, Temperament, Charakter, Bildungsgrad, sittliches, religiöses Verhalten? Neigung zu Schwärmerei; Aberglauben? Art und Erfüllung des Berufs? Verhalten im ehelichen und Familienleben? im geselligen Umgang bei Vergnügungen? — Verhalten im Schlaf? ob Zustand von Beängstigung (Alp), lautes Reden, Schlafwandeln, Schlaftrunkenheit in ihm gewöhnlich?

Fr. 12. Ob gröbere anhaltende Verstöße gegen die Ordnung der Diät und des Regimens? ob übermäßiger Genuß von erhitzenden Getränken, Thee, Kaffee? von zu vielem und zu schwerem Tabacke und Cigarren? ob übermäßige körperliche oder geistige Arbeit, Entziehung des Schlafs, Wachthaltung

durch Reize? ob Entbehrung irgend einer Art, oder üppige, träge, müßige Lebensweise? — Ob Ausschweifungen, Trunk, Spiel, übermäßiger Geschlechtsgenuß, Onanie? ob möglicher Einfluß von Lage und Beschaffenheit der Wohnung, Bekleidung, Gewerbe und Beschäftigung (giftige Substanzen), klimatischer Verhältnisse, hoher oder anhaltender Hitze und Kälte, deren schroffem Wechsel?

Fr. 13. Menstruation in reifem Alter? Verlauf von Schwangerschaften und Entbindungen? Wie viele und binnen welcher Zeit? Verlauf von Wochenbetten und Lactation? Jedesmalige Zeitdauer des Stillens?

Fr. 14. Ob in reifem Alter äußere Verletzungen, namentlich des Kopfes, Erschütterung des Hirns oder Rückenmarks, Sonnenstich, Einwirkung heftiger oder anhaltender Kälte auf den Kopf und wann? — Ob sonstige acute Gehirnkrankheiten oder Rückenmarksleiden, und unter welchen (genau anzugebenden) Symptomen, und zu welcher Zeit? — Oder sonst fieberhafte Krankheiten und welche? (Typhus?) Ob während derselben eine auffallendere Mitleidenschaft des Gehirns und des Nervensystems überhaupt? — Ob die resp. acuten Leiden vollständig geheilt worden, ob Nachwehen zurückgeblieben oder wenigstens der frühere Grad der Gesundheit nicht wiedergekehrt?

Fr. 15. Ob Zeichen chronischer Leiden des Gehirns und Nervensystems oder nur auch häufiger in einzelnen Symptomen wiederkehrende Functionsstörungen dieser Organe, also irgend Erscheinungen von Krampf, Lähmung, Bewußtlosigkeit, Schwindel, Kopfschmerz, Röthe, Hitze des Kopfes ꝛc. ꝛc. beobachtet und welche und wann? — Ob chronische Leiden anderer Organe? oder häufig wiederkehrende Functionsstörungen derselben? und welche? — Ob Tripper oder syphilitische Infectionen? ob nur örtliche oder constitutionelle Erscheinungen, deren Art, Dauer und Behandlung? — Ob gewohnte Ausscheidungen, etwa Hämorrhoidal-Blutungen, allgemeine oder örtliche Schweiße unterdrückt oder freiwillig plötzlich verschwunden, länger bestehende Ausschläge, Geschwüre, künstliche Ableitungen geheilt und wann?

Fr. 16. Ob fortgesetzte oder öftere Anwendung von eingreifenden Mitteln, Blutsäfte-Entziehungen, Mercur, Jod, Narcoticis, Kaltwasser-, Mineralwasser-Kuren?

Fr. 17. Ob psychisch aufregende oder deprimirende Einwirkungen, verfehlter Beruf, Verlust von Ehre, Einfluß, Besitz, unglückliche Liebe, ehelicher Zwist, traurige Familienschicksale, Nahrungssorgen, gerichtliche Untersuchungen, Verfolgungen, Mißhandlungen oder irgend andere Ursachen und zu welcher Zeit?

Fr. 18. Verhalten der Gemüthsstimmung bei etwaigen körperlichen Beschwerden, Störungen und Krankheiten? — Ob früher schon Irresein dagewesen? wie oft, wann, wie lange? Ob auf die frühere Erkrankung volle Genesung erfolgt? oder Trübung der psychischen Gesundheit und welcher Art?

Fr. 19. Ob einer oder mehrere von den erwähnten Einflüssen kürzere Zeit vor dem Ausbruche der Krankheit und in wahrscheinlicher näherer Beziehung zu derselben stattgehabt, oder ob ein im Vorhergehenden nicht berührter Umstand, Zustand, Ereigniß als Gelegenheitsursache zu betrachten? und

gleichen? — Wann und wie lange vor dem Ausbruche der Krankheit, in welcher Dauer, unter welcher Folge der Erscheinungen diese Einwirkung geschehen?

Fr. 20. Eintritt der gegenwärtigen Krankheit? ob plötzlich oder auf Vorboten? ob vorher Abweichungen in den körperlichen Verrichtungen, im Kräftezustand, Ernährung, Kreislauf, subjectiven Empfindungen, Schlaf? Irgend eine Abänderung in Diät, Regimen? Ob veränderliche Stimmung, abweichendes Verhalten gegen die Angehörigen und sonst im Umgange? Ob Zustände von Trübsinn, Angst, Mißmuth, mißtrauischem, klagsamem, gereiztem, weinerlichem Wesen vorausgehend? Oder auch Gleichgültigkeit, Arbeitsunlust, Trägheit oder übermäßige Geschäftigkeit, Planmacherei? Zerstreutheit, Gedächtnißschwäche, geringere Befähigung zu Beruf und Arbeit, namentlich auch zu schriftlichen Leistungen? Endlich Verstöße gegen die gute Sitte? und wann das erste Auftreten der Vorboten?

Fr. 21. Wann und unter welchen Erscheinungen der Ausbruch der entwickelten Krankheit erfolgt? Ob mit Fieber, mit anderen Kopfsymptomen? ob mit Abweichungen der Respiration, Circulation, Herzklopfen, Gefühl von Druck, Angst, Beklemmung, Schmerz in den Präcordien, Appetitmangel, Stuhlverstopfung? oder mit andern begleitenden (genau anzugebenden) körperlichen Symptomen?

Unter welchen psychischen Erscheinungen? Ob ärztliches Einschreiten, mit welchen Mitteln, mit welchem Erfolge?

Fr. 22. Weiterer Verlauf der Krankheit bis auf die Gegenwart in Bezug auf körperliche, wie psychische Symptome? Ob Steigerung der letzteren oder Verminderung ihrer Heftigkeit im Laufe der Zeit bei übrigens gleichbleibendem Charakter? oder sonstige Veränderung nach Art und Wesen, und welche? in welchen Zeitverhältnissen? ob auf nachweisbare Veranlassung, auf ärztliches Einschreiten, welcher Art?

Ob freie Zwischenzeiten, oder Wechsel von Depression und Exaltation? ob ein Typus, eine Regel im Wechsel und welche? weitere Behandlung und deren Erfolg? Erfahrungen über juvantia und nocentia?

Fr. 23. Gegenwärtiger somatischer und psychischer Zustand des Kranken?

Ob außer dem Irresein Zeichen von Hirnleiden? Ungleichheit der Pupillen, Starrheit, auffallende Weite oder Enge? Gehörleiden, einseitig oder beiderseits, welcher Art? Ob Zittern oder seitliches Abweichen der vorgestreckten Zunge? Stottern? Unfähigkeit, einzelne Buchstaben oder Wörter auszusprechen? Ob Abnormität der Stuhl- und Harnentleerung und welche? Impotenz? Ob unsicherer Gang, Zittern der ausgestreckten Extremitäten, mehr oder wenig entwickelte Lähmung? Epileptische Anfälle? — Unreinlichkeit, Zerstörungssucht, Gewaltthätigkeit? Entweichungs- oder Selbstmords-Versuche? Lautes Wesen? — Ob Patient inficirt von Gonorrhoe, Syphilis, Scabies?

Datum der Berichterstattung und Unterschrift des Berichterstatters.

4724. Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg; nebst Publications-Verordnung vom 25. März 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Das bei Eröffnung der Irrenheilanstalt Sachsenberg durch die Verordnung vom 13ten October 1829 in Kraft gesetzte Reglement dieser Anstalt entspricht, unter zum Theil veränderten Umständen und nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Indem Wir daher dasselbe mit seinen Anlagen wieder aufheben und an seine Stelle das hierneben abgedruckte

„Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg"

treten lassen, ertheilen Wir dem letzteren hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Zugleich heben Wir das durch die gedachte Verordnung vom 13ten October 1829 für die Anstalt bestellte Directorium wieder auf und bestellen statt desselben zur Aufsicht über den gesammten Betrieb der Anstalt ein „Curatorium," welches Wir bis auf Weiteres Unserem Geheimen Regierungsrath von Bassewitz übertragen haben.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 15ten März 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Statut der Irrenheilanstalt Sachsenberg.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1. Der Zweck der Anstalt ist die Heilung und Verpflegung von Geisteskranken. Wie auf diesen Zweck die gesammte Einrichtung der Anstalt berechnet ist, so ist die ganze innere Ordnung und Verwaltung derselben in der demselben entsprechenden Richtung zu erhalten.

§. 2. Die Mittel der Erhaltung der Anstalt bestehen:

1) in den für die Kranken bezahlten Verpflegungsgeldern;
2) in dem Ertrage ihrer eigenen Wirthschaft, insbesondere der, der Anstalt zugewiesenen Grundstücke und der in ihr beschafften Arbeiten;
3) in den etatmäßigen Zuschüssen der landesherrlichen Cassen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3. Unter der Oberaufsicht und Leitung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, wird die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt und die Controle über die gesammte Anstaltsverwaltung durch ein

Curatorium

geübt, dessen Organisation durch besondere landesherrliche Verordnung geregelt ist.

§. 4. Die Direction der Anstalt in allen ihren Theilen und ihre Vertretung nach Außen ist dem bei ihr angestellten dirigirenden Arzte übertragen. Für die Behandlung der Kranken wird demselben die erforderliche Zahl von Hülfs-Aerzten beigegeben.

Für die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse, so wie den Unterricht der Kranken wird durch einen Geistlichen und einen Lehrer Sorge getragen.

Für das Cassen- und Rechnungswesen, die Haus- und Garten-Wirthschaft, die Registratur- und die sonstigen Verwaltungs-Geschäfte sind ein Inspector und ein Hausverwalter nebst dem nöthigen Hülfspersonale angestellt.

Für die Krankenpflege wird das nöthige Wartepersonal unter unmittelbarer Aufsicht eines Aufsehers und einer Aufseherin angestellt.

Die allgemeinen Vorschriften für die sämmtlichen Angestellten der Anstalt finden sich in der

Anlage A.

Die Dienstverhältnisse und die Verpflichtungen der Einzelnen sind durch besondere Instructionen geordnet.

§. 5. Hinsichtlich des geschäftlichen Verkehrs der Anstalt nach Außen sind die von ihr ausgehenden Schriftstücke in der Regel mit der Unterschrift des dirigirenden Arztes zu versehen. Jedoch haben in den die Specialverhältnisse der Hauscasse und der Hausverwaltung betreffenden Angelegenheiten auch respective der Inspector und der Hausverwalter die Befugniß, das Erforderliche unter ihrer alleinigen Unterschrift ergehen zu lassen.

Alle Contracte, so wie alle sonstigen, ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des dirigirenden Arztes und werden unter der Bezeichnung:

„Direction der Heilanstalt Sachsenberg"

ausgefertigt.

Der dirigirende Arzt ist in Fällen persönlicher Behinderung berechtigt, die Unterzeichnung von Directorial-Erlassen seinem Hülfsarzte oder einem der beiden oberen Verwaltungsbeamten zu übertragen. Der Gebrauch des Directorial-Dienstsiegels legitimirt in solchem Falle die alsdann mit der Bezeichnung „im Auftrage" zu versehende Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

III. Von der Aufnahme der Kranken.

§. 6 Die Anstalt soll zunächst dem Bedürfnisse des Inlandes dienen. Ausländer werden nur aufgenommen, so weit der Raum es gestattet, und können zu jeder Zeit wieder entlassen werden, wenn die Verhältnisse der Anstalt solches erfordern.

§. 7. Es werden vorzugsweise diejenigen Geisteskranken aufgenommen, deren Zustand entweder Aussicht auf Heilung giebt, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. — Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben:

1) die Epileptischen, falls sie nicht zugleich an Tobsucht leiden;
2) Idioten, Blödsinnige des höchsten Grades, und die bloß verstandesschwachen Personen;
3) Kranke, welche mit äußern, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, z. B. Krebs, allgemeine Syphilis und dergleichen, behaftet sind.

§. 8. Die Aufnahme von Kranken erfordert die Genehmigung des Curatoriums, und ist in der Regel bei diesem unmittelbar zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen wegen des zu der Erwirkung dieser Genehmigung zu beobachtenden Verfahrens, so wie über die besonderen Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung der Kranken sind in der

Anlage B.

besonders zusammengestellt.

IV. Von der Behandlung der Kranken.

§. 9. Allen der Anstalt anvertrauten Kranken soll die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung zu Theil werden. Die Anwendung von Zwangsmaßregeln ist nur bei unumgänglichem Bedürfnisse zulässig und mit möglichster Schonung auszuführen. Durch alle der Anstalt zu Gebote stehenden Mittel, insbesondere durch Aufrechthaltung einer gleichmäßigen und strengen inneren Ordnung des Anstaltslebens, durch angemessene, den Zuständen und Verhältnissen des Kranken entsprechende Beschäftigungen in Haus und Garten, durch gesellige Unterhaltungen, Erheiterungen, Unterricht u. s. w. soll auf die Kranken heilsam

einzuwirken gesucht, und überhaupt alles, was für ihre Beruhigung und Besserung in körperlicher und geistiger Hinsicht zuträglich ist, in Anwendung gebracht werden.

§. 10. Die Kranken sind hinsichtlich ihrer Verpflegung in verschiedene Classen (siehe Anlage B.) getheilt, welche sich namentlich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden.

Dagegen haben alle Kranken, ohne Unterschied der Verpflegungsclassen, an den Heilungsmitteln der Anstalt gleichen Antheil und eine gleich sorgfältige Behandlung zu genießen.

Die Anwendung vorübergehender Abweichungen von den für die verschiedenen Verpflegungsclassen bestehenden Vorschriften aus ärztlichen Gründen für einzelne Kranke ist dem dirigirenden Arzte gestattet, und bleibt auf die Größe der zu zahlenden Verpflegungsgelder ohne Einfluß.

§. 11. Die Verpflegungsclasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereihet wird, kann auf den motivirten Antrag der Angehörigen oder der zuständigen Behörden abgeändert werden.

Die Entscheidung darüber steht dem Curatorium, nach vorgängiger Vernehmlassung des dirigirenden Arztes, zu.

§. 12. Die Kranken stehen von dem Augenblicke ihrer Aufnahme an unter der alleinigen Aufsicht der Anstalts-Direction und unterliegen während ihres ganzen Aufenthalts in der Anstalt den Anordnungen derselben in allen Verhältnissen.

Insbesondere hängt der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen (durch Briefe, Besuche u. s. w.) in allen Fällen von der Genehmigung des dirigirenden Arztes ab.

Auf mündliche oder schriftliche Anfragen über das Befinden der Kranken wird an die dazu Berechtigten (Angehörige, Vormünder und vorgesetzte Behörden) von Seiten der Direction bereitwillige Auskunft ertheilt.

§. 13. Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des dirigirenden Arztes abhängig, darf aber nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben werden.

Der dirigirende Arzt ist wegen der sorgfältigen Vermeidung jedes störenden oder nachtheiligen Eindrucks auf die Kranken bei Zulassung von Fremden verantwortlich.

V. Von der Entlassung der Kranken.

§. 14. Die Entlassung der Kranken geschieht durch den dirigirenden Arzt unter gleichzeitiger Anzeige an das Curatorium. Sie kann stattfinden entweder nach erfolgter Genesung oder Besserung oder wenn die Kranken nicht störend oder gefährlich sind, und zwar in diesem Falle sowohl auf den Antrag der Angehörigen oder zuständigen Behörden, als (namentlich bei Ueberfüllung der Anstalt) auch auf Verlangen der Anstalts-Direction.

Für Nichtinländer gilt das oben (§. 6) Vorgeschriebene.

§. 15. Die Direction hat den Angehörigen oder den betreffenden Behörden des zu Entlassenden die Entlassung vorher anzumelden und bei dem Austritt des Kranken die nöthigen Notizen über etwa zu beobachtende ärztlich diätetische oder sonstige Verhaltungsvorschriften mitzutheilen.

§. 16. Alle aus Veranlassung oder mit Zustimmung der Anstalts-Direction erfolgenden Entlassungen werden nur als Beurlaubungen betrachtet, und es kann jeder solchen Beurlaubte, bei eintretender Wiedererkrankung oder Verschlimmerung innerhalb der ersten 3 Jahre nach dem Austritt aus der Anstalt, jederzeit, nach vorgängiger Meldung bei der Direction, ohne neue Anfrage bei dem Curatorium unter den früheren Bedingungen in die Anstalt wieder eingeführt und durch den dirigirenden Arzt aufgenommen werden.

Dagegen sind die Angehörigen und Pfleger der Kranken, so wie auch die Ortsbehörden, auf deren Antrag die erste Aufnahme erfolgt ist, verpflichtet, über

das Verhalten des Beurlaubten auf Verlangen des dirigirenden Arztes demselben schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 17. Stellt sich die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Unheilbarkeit heraus, so kann (einstweilen jedoch nur für Kranke der dritten Verpflegungsclasse) eine Versetzung in die Pfleganstalt zu Dömitz, auf Antrag des Directoriums, vom Curatorium angeordnet werden. Jedoch soll die Uebersiedelung dorthin nicht ohne Vorwissen derjenigen geschehen, auf deren Antrag die Einlieferung in die Heilanstalt erfolgt ist.

Den letzteren liegt, in dem Falle der Nichtzustimmung, die Verpflichtung ob, die betreffenden Kranken auf Verlangen des Curatoriums aus der Anstalt zurückzunehmen.

Anlage A.

Allgemeine Vorschriften
für die sämmtlichen bei der Heilanstalt Sachsenberg Angestellten.

§. 1. Alle bei der Anstalt angestellte Officianten und Hausbediente sind ihren Vorgesetzten Achtung, Folgsamkeit und Gehorsam schuldig, und müssen beständig ihren Obliegenheiten überhaupt, so wie insonderheit ihrer Pflicht, gegen die Kranken Liebe, Geduld und Schonung auszuüben, eingedenk sein, jede Verletzung dieser Pflicht auch bei anderen zu verhüten suchen und nöthigenfalls die Anzeige davon bei ihren Vorgesetzten nicht unterlassen.

§. 2. Alle Angestellte sollen einen ordentlichen, stillen, ehrbaren und christlichen Lebenswandel führen, insbesondere der Verträglichkeit unter einander sich befleißigen, Klatschereien vermeiden, und sich keinerlei Ausschweifungen, namentlich nicht der Laster des Trunks und des Spiels, schuldig machen.

§. 3. Alles Eigenthum der Anstalt, wie der Kranken muß gewissenhaft und sorgfältig beachtet und haushälterisch verwaltet werden. Jede Zueignung, Veräußerung oder auch nur Benutzung fremden Eigenthums ist verboten und nach Befinden strafbar. Auch darf den Kranken ohne ausdrückliche Genehmigung des dirigirenden Arztes an der ihnen zuständigen Verpflegung in keiner Weise etwas vorenthalten werden.

§. 4. Es ist sämmtlichen Angestellten verboten, einen Schank oder Handel mit Lebensmitteln zu treiben. Auch ist es ihnen nicht gestattet, von den Erzeugnissen ihrer Dienstgärten oder Lebensmittel an Fremde zu verkaufen oder abzulassen.

An die Kranken sollen keinerlei Getränke oder Speisen ohne ärztliche Anordnung verabfolgt werden. Branntwein, Rum und dergleichen geistige Getränke dürfen überhaupt ohne ausdrückliche Genehmigung des dirigirenden Arztes nicht in die Anstalt eingeführt werden.

§. 5. Die strengste Verschwiegenheit über alle dienstlichen Verhältnisse der Anstalt, so wie namentlich auch über die persönlichen Verhältnisse der Kranken, deren Reden und Thun, ist Pflicht jedes Angestellten.

Es dürfen dieselben, ohne Erlaubniß des dirigirenden Arztes, fremde Personen überhaupt nicht, namentlich auch nicht die Angehörigen der Kranken, mit Kranken in Berührung bringen, oder in den Kranken-Abtheilungen der Anstalt umherführen.

Alle schriftliche oder mündliche Anfragen über Kranke sollen dem dirigirenden Arzte mitgetheilt und nur mit dessen Genehmigung beantwortet werden.

Briefe und Effecten der Kranken dürfen ohne Erlaubniß des dirigirenden Arztes durch die Angestellten weder nach Außen befördert, noch an die Kranken selbst abgegeben werden.

§. 6. Allen Angestellten ist es untersagt, sowohl von Kranken als von besuchenden Fremden Geschenke zu begehren oder anzunehmen. Solche Anerbietungen und Gaben sind vielmehr an den dirigirenden Arzt zu verweisen und auszuliefern

und von diesem geeigneten Falls, gleich den etwanigen Gaben genesener Kranken und deren Angehörigen, in ordnungsmäßiger Vertheilung zum Besten des Wartepersonals oder hülfsbedürftiger Genesener zu verwenden.

Zur Aufnahme freiwilliger Gaben für solche hülfsbedürftige Genesene findet sich in der Anstalt eine besondere Büchse bereit gestellt.

§. 7. Die Familien und Dienstboten der Angestellten haben sich alles nicht vom dirigirenden Arzte genehmigten Verkehrs mit den Kranken zu enthalten und ebenfalls über die Verhältnisse der Kranken, gleich wie über ihre Wahrnehmungen an denselben, Verschwiegenheit zu beobachten.

Diejenigen Angestellten, welche eigene Dienstboten halten dürfen, sind verpflichtet, diese in der ebengedachten Hinsicht besonders zu überwachen, und sind für dieselben solcherhalb verantwortlich.

Der Zutritt von dazu geeigneten Kranken in die Familien der Beamten ist übrigens, insofern die Kranken nach ärztlicher Vorschrift dort behandelt werden, wünschenswerth.

§. 8. Die Besorgung von Briefen, Effecten, Bestellungen in Privatangelegenheiten nach und von der Stadt Schwerin soll für alle Angestellte durch Vermittelung der Anstalts-Registratur geschehen. Eine unmittelbare Benutzung des Stadtboten zu diesem Zwecke ist den Angestellten untersagt.

§. 9. Alle Angestellten sollen auf Feuer und Licht sorgsam Acht haben und Jeder in dem seiner Sorge überwiesenen Bezirke und in seinem Hauswesen für den behutsamen Gebrauch des Feuers und Lichts verantwortlich sein.

§. 10. Jeder Angestellte soll sich mit seinen etwanigen Beschwerden an seinen Vorgesetzten oder den dirigirenden Arzt wenden, niemals aber sich eigenmächtig Selbsthülfe zu verschaffen suchen.

§. 11. Jeder Angestellte soll durch treue Erfüllung seiner Pflichten den Uebrigen ein gutes Beispiel geben, und auf das Wohl der Anstalt und etwanige Verbesserungen in seinem dienstlichen Kreise auf alle Weise bedacht sein. Darüber gegen seine Vorgesetzten seine Ansicht in angemessener Weise zu äußern, ist er berechtigt, über alle und jede außerordentliche Vorfälle aber verpflichtet, sofort seinem nächsten Vorgesetzten oder dem dirigirenden Arzte Anzeige zu machen.

§. 12. Diese Vorschriften sollen jedem Angestellten bei seinem Diensteintritte zugleich mit seiner besonderen Instruction eingehändigt werden.

Uebertretungen derselben sind mit entsprechenden Disciplinarstrafen strenge zu ahnden, den Umständen nach mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Anlage B.

Bedingungen

der Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Irrenheilanstalt Sachsenberg.

1) Die Aufnahme von Kranken ist nachzusuchen mittelst schriftlichen Antrages von Seiten der natürlichen oder gerichtlichen Vormundschaft oder der zuständigen Obrigkeit des Aufzunehmenden bei dem Curatorium der Heilanstalt Sachsenberg in Schwerin, unter Beifügung des von dem behandelnden Arzte oder dem betreffenden Gerichtsarzte auszufüllenden ärztlichen Fragebogens (s. Regierungs-Blatt vom 4ten August 1855, Nr. 29), Bezeichnung der gewählten Verpflegungsclasse und Anerkennung der Verpflichtung der nachsuchenden Behörde zur prompten Einzahlung der Verpflegungsgelder und zur Erfüllung aller reglementsmäßigen Bedingungen. Der ärztliche Bericht darf dem dirigirenden Arzte der Anstalt direct zugestellt werden, in welchem Falle, daß dies geschehen sei oder geschehen solle, in dem Antrage wegen Aufnahme zu bemerken, der Bericht selbst aber jedenfalls vor Aufnahme des Kranken dem Arzte zu übergeben ist.

2) Für dringende Fälle ist der dirigirende Arzt der Anstalt ermächtigt, die vorläufige Aufnahme des Kranken zu verfügen, unter Vorbehalt der nachzusuchenden Genehmigung der Oberbehörde und nach empfangener Zusicherung wegen Erfüllung aller reglementsmäßigen Leistungen von Seiten der nachsuchenden Behörde; jedoch muß spätestens binnen 14 Tagen die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. In allen Fällen muß auch bei solcher unvorbereiteten Einführung eines Kranken eine briefliche vorherige Anmeldung stattfinden.

3) Nach 9 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, so wie an Sonn- und Festtagen sollen keine Kranken in die Anstalt eingeführt und aus derselben abgeholt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in besonders dringenden Fällen für die Aufnahme gestattet.

4) Nach erfolgtem Zugeständniß der Aufnahme muß der bezügliche Kranke ungesäumt und kostenfrei, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung und Sicherheit, und in Begleitung einer mit seinen Verhältnissen bekannten Person, welche die den Anstalts-Aerzten nöthig scheinende Auskunft zu geben vermag, in die Anstalt eingeführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der Ertheilung der Aufnahme-Bewilligung verzögern, so ist der dirigirende Arzt von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen, und muß die Entscheidung über die Gestattung einer späteren Einführung vorbehalten bleiben.

5) Die Verpflegungsgelder in den drei verschiedenen Zahlungsclassen der Anstalt, in welche die Kranken eingetheilt sind, betragen:

	Für Inländer.	Für Ausländer.
a. für die erste Casse .	400 Rthlr. Pr. Crt.,	480 Rthlr. Pr. Crt.
b. für die zweite Classe	200 " " "	240 " " "
c. für die dritte Classe.	112 " " "	134 " " "

Die Verpflegungsgelder werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten landesüblichen Quartal-Termine (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) und dann quartaliter pränumerirt. — Ausländer haben für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder im Inlande einen Bürgen zu stellen oder die Zahlung auf ein sicheres Haus anzuweisen, falls nicht von Seiten der Anstalt ausdrücklich hievon abgestanden wird.

Die Verpflegung in der Anstalt umfaßt für alle Classen die ärztliche Behandlung, Arzeneien und Bäder, Wartung und Wäschreinigung, Theilnahme an Unterricht und Beschäftigung, so wie die der betreffenden Classe entsprechenden Speisung und Wohnung. — Für die besonders verlangte Haltung eines eigenen Wärters muß eine Vergütung von jährlich 120 Rthlr. an die Anstalt entrichtet werden.

6) Die Kranken aller Verpflegungsclassen sind mit den für ihren ordentlichen Bedarf erforderlichen Kleidern, Leib- und Bettwäsche zu versehen und diese sämmtlichen ihnen mitgegebenen Effecten auf einem doppelten, unterschriebenen Verzeichnisse zu specificiren, von dem ein von der Hausverwaltung der Anstalt unterzeichnetes Exemplar als Quittung zurückgeht. — Verpflegte dritter Classe müssen wenigstens mit folgenden Effecten versehen sein, welche jedoch, wenn sie nicht in gehörig brauchbarem Zustande übergeben werden, von der Verwaltung der Anstalt zurückgewiesen und von den Angehörigen oder der Behörde des Kranken baar nach den beigesetzten Preisen zu vergüten sind, nämlich:

a. Effecten für männliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück	— Rthlr.	40 Sgl.	Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar .	— "	19 "	"
1 Tuchrock	8 "	— "	"
1 Tuchweste	1 "	12 "	"
1 Paar Tuchbeinkleider	3 "	24 "	"
1 Paar Schuhe	1 "	28 "	"

oder

1 Paar Stiefeln	3	Rthlr. 20	Sgl. Crt.
1 Tuchmütze	—	" 40	" "
2 Halstücher, à Stück	—	" 12	" "

b. Effecten für weibliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück	—	Rthlr. 34	Sgl. Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar .	—	" 22	" "
3 Schürzen, à Stück	—	" 22	" "
3 Halstücher, à Stück	—	" 14	" "
3 weiße Mützen, à Stück	—	" 8	" "
1 Camisol	1	" 4	" "
1 Rock	2	" —	" "
1 Unterrock incl. Bindleib	2	" 30	" "
1 Paar Schuhe	1	" —	" "
1 Hut	—	" 20	" "

Auf den besonderen Wunsch der Angehörigen oder Kranken übernimmt die Anstalt übrigens auch für Verpflegte dritter Classe einen größeren Bestand von Effecten, der jedoch nicht über das Duplum des reglementsmäßigen hinausgehen soll, oder auch solche in dem Verzeichnisse nicht aufgeführte Bekleidungsstücke, deren Beibehaltung für die Kranken aus Gesundheits- oder anderen besonderen Rücksichten wünschenswerth erscheint.

Die Verpflegten erster und zweiter Classe sind außerdem gehalten, ihre eigenen Betten mitzubringen, und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidern unterhalten. Es ist zu letzterem Behufe, so wie zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse, eine Privatcasse für dieselben bei der Hauscasse zu deponiren, über deren Verwaltung jährlich und auf Erfordern öfter genaue Rechnung abgelegt wird.

Die Verpflegten dritter Classe werden nach dem Regulativ der Anstalt von dieser in Kleidern erhalten, falls nicht die Angehörigen diese Erhaltung für eigene Rechnung zu übernehmen wünschen, für welchen Fall ebenfalls eine Privatcasse für den bezüglichen Verpflegten bei der Hauscasse, unter Bedingung der Rechnungs-Ablage darüber, zu deponiren ist.

Beim Austritte von Verpflegten erster und zweiter Classe und solcher dritter Classe, deren Unterhaltung in Kleidern u. s. w. für Rechnung der Angehörigen bestritten wird, oder bei deren Ableben werden ihnen oder ihren rechtmäßigen Erben sämmtliche mitgebrachte und hinzugekommene Effecten, insofern nicht der Verbrauch durch den Kranken nachgewiesen wird, zurückgeliefert. — Für Verpflegte dritter Classe, die von Seiten der Anstalt in Kleidung u. s. w. unterhalten werden, wird bei der Entlassung der vollständige oben bezeichnete Bestand (bis zum etwa eingelieferten Duplum derselben) an Effecten in brauchbarem Zustande, und ebenfalls das etwa über denselben Eingelieferte, so weit es nicht von den Kranken verbraucht, zurückgeliefert; bei Sterbefällen findet diese Zurückgabe nur statt, wenn das Ableben des Kranken vor Ablauf der ersten Verpflegungs-Jahres eintritt, jedoch wird das über den reglementsmäßigen Bestand Eingelieferte auch bei Sterbefällen nach Ablauf des ersten Jahres, so weit es nicht verbraucht, zurückgegeben.

7) Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt kann nur, außer dem Falle der Genesung, auf den Antrag der Angehörigen stattfinden und ist in solchem Falle spätestens 14 Tage vor der Abholung dieser Antrag an das Curatorium oder den dirigirenden Arzt zu stellen. Es wird jedoch bei einer solchen Zurücknahme, wenn sie mit Unterbrechung des eingeleiteten Cur-Verfahrens und gegen den Rath des dirigirenden Arztes stattfindet, die Verzichtleistung auf die Wiederaufnahme des Kranken vorausgesetzt.

8) Im Falle des Austritts eines Kranken oder Genesenen, im Wege der Zurücknahme oder Beurlaubung, werden die Sustentationsgelder nur bis zum Tage des Austritts incl. in Rechnung gebracht und in Gemäßheit einer, von der Hauscasse auszustellenden und der zahlungspflichtigen Behörde zu communicirenden

Liquidation resp. eincassirt und von der schon geleisteten Pränumeration das Ueberschüssige zurückgezahlt.

Ist die Zurücknahme dagegen nicht rechtzeitig angezeigt, so steht der Anstalt die Einbehaltung der Sustentationsgelder für 14 Tage von dem Tage angerechnet, wo die Anzeige der beabsichtigten Zurücknahme gemacht worden, zu.

9) Im Falle des Ablebens eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder für den Sterbemonat einbehalten, resp. eingezogen, die gewöhnlichen, durch ein besonderes die verschiedenen Verpflegungsclassen berücksichtigendes Regulativ festgestellten Beerdigungskosten dagegen von der Anstalt aus dem Reste der Quartalrate bestritten. Reichen die einbehaltenen Sustentationsgelder des Sterbemonats, falls er der letzte des Quartals ist, zur Deckung der Beerdigungskosten nicht aus, oder werden von den Angehörigen des Verstorbenen besondere, die gewöhnlichen Beerdigungskosten überschreitende Forderungen gemacht, so soll das Fehlende von der zur Sustentation verpflichteten Behörde wahrgenommen werden.

10) Die an die Anstalt einzusendenden Gelder und Effecten sind jederzeit postfrei zu machen, und erstere an die Hauscasse, letztere an die Hausverwaltung der Heilanstalt zu adressiren.

11) Für die Aufnahme und Verpflegung in der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz, welche zur Aufnahme von wahrscheinlich unheilbar gewordenen Pfleglingen der Heilanstalt aus der dritten Zahlungsclasse bestimmt ist, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen; in der Regel werden die Kranken erst aus der Heilanstalt in die Pflegeanstalt versetzt, jedoch kann das Curatorium auch bei Aufnahmegesuchen in geeigneten Fällen die directe Einlieferung der Kranken in die Pflegeanstalt anordnen.

Zu: F. Von den Menschenblattern. Seite 769.

4745. Einschärfung der Verordnungen wegen der Menschenblattern. 21. Januar 1852.

Nachdem in Rostock seit geraumer Zeit sowohl die ächten als die sogenannten modificirten Menschenblattern oder Varioloiden epidemisch und diese Krankheiten von da schon weiter in das Land hinein verschleppt worden sind, werden hierdurch alle Orts- und Medicinalbehörden an die sorgfältige Befolgung der wegen dieser Krankheiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften erinnert. Insbesondere werden sie aufgefordert, auf die möglichst ausgebreitetste Anwendung der Revaccination hinzuwirken, wo sich aber die Krankheit zeigt, alle Vorschriften der Verordnungen vom 16. und 28. Februar 1816, vom 25. April 1832, vom 4. November 1836, vom 30. Januar 1839, vom 10. Februar 1847, respective die allgemeinen Vorschriften der Medicinal-Ordnung Cap. II. §. 4 wegen der epidemischen Krankheiten strenge auszuführen.

Das gesammte Publicum wird aber daran erinnert, daß nach den Verordnungen vom 16. Februar 1816 und vom 25. April 1832:

> jeder Hausvater, unter dessen Hausgenossen oder Angehörigen ein Individuum von den Menschenblattern oder Varioloiden ergriffen wird, oder ist, davon sofort der Ortsobrigkeit, so wie jeder Arzt oder Wundarzt, welcher zu einem solchen Kranken kommt, bei dem Kreisphysicus die Anzeige zu machen hat, wer solche Anzeige aber versäumt, in eine Strafe von zehn Thalern verfällt.

Schwerin, am 21sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: G. Einlieferung von menschlichen Leichnamen an das anatomische Institut zu Rostock. Seite 778.

4746. Anzeige von dem Hinderniß einer solchen Einlieferung. 23. Februar 1854.

Da die Publicanda vom 18. September 1838 und 20. Januar 1842, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock, bisher vielfach unbeachtet geblieben sind, so werden die in denselben bezielten Behörden, Domanial-Aemter und Stadtgerichte sowohl, als auch städtische Obrigkeiten an die Bestimmungen derselben hierdurch erinnert und zugleich ernstlich angewiesen, diesen Bestimmungen fortan pünktlichst nachzukommen, übrigens, wenn einer gehörigen Folgeleistung etwa der Mangel von Transportmitteln entgegenstehen sollte, unverzüglich von solchem Hindernisse Anzeige bei dem Dirigenten des anatomischen Institutes, dem jedesmaligen Professor der Anatomie in Rostock, zu machen und dabei das Alter und die Todesart des Verstorbenen, auch ob eine Obduction stattgefunden oder nicht, bemerklich zu machen, indem auf diese Anzeige hin, dem Befinden nach, der Transport von Anatomiewegen angeordnet oder abgelehnt werden wird.

Schwerin am 23sten Februar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: K. Krankheiten der Pferde. Seite 792.

4747. Anzeige von der Rotz- oder Wurmkrankheit der Pferde Seitens der Frohner. 18. Jan. 1847.

Nach Bestimmung Großherzoglicher Regierung sollen die Besitzer oder Pächter von Frohnereien im Domanio, unter Androhung einer Strafe von 2 Rthlrn. R/3 für jeden Contraventionsfall verpflichtet werden, den competirenden Obrigkeiten sofort Anzeige davon zu machen, wenn ihnen oder ihren Knechten bei getödteten Pferden der Verdacht aufkommt, daß sie mit der Rotz- oder Wurmkrankheit behaftet gewesen.

Die haben sich hiernach rücksichtlich der im Amte befindlichen Frohnerei zu benehmen.

Schwerin am 18ten Januar 1847.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an alle Domanial-Aemter.

Zu: L. Krankheiten des Rindviehs. Seite 799.

4748. Bescheinigungen wegen Abwesenheit der Lungenseuche bei ein- und durchzuführendem Rindvieh. 12. Dec. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß in den benachbarten und entfernteren Ländern, aus welchen häufig Rindvieh in Unsere Lande ein- und durchgeführt wird, die Lungenseuche desselben mehr oder weniger in der Art stationair geworden ist, daß sie von Zeit zu Zeit an einzelnen Orten derselben zum Ausbruche kommt; Unsere Lande daher andauernd der Gefahr der Einschleppung dieser Krankheit ausgesetzt sind; so finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch zu verordnen:

daß die Ein- oder Durchführung von Rindvieh aller Art über Unsere Landesgrenze fortan bis auf Weiteres nur dann zulässig sein soll, wenn dasselbe mit einer genügenden obrigkeitlichen Bescheinigung begleitet ist,

daß an dem Orte, woher dasselbe kommt, die Lungenseuche nicht besteht und seit einem Jahre nicht bestanden hat.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung ist die Ein- oder Durchführung von Rindvieh nicht zu gestatten, eventuell dasselbe sofort über die Grenze zurückzuweisen.

Alle Orts- und Polizeibehörden haben sich der Ausführung dieser Verordnung auf das Sorgfältigste zu unterziehen. Zugleich ist die Gendarmerie zu deren Ueberwachung angewiesen worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12. Dec. 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Ein- und Durchführung von Rindvieh.

4749. Bescheinigungen für das nach Holstein und Lauenburg einzuführende Rindvieh. 2. Juli 1856.

Laut Bekanntmachung des Königlich Dänischen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 9. v. M. ist die Einführung von Hornvieh vom Auslande her in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bis auf Weiteres nur dann gestattet, wenn gleichzeitig genügende obrigkeitliche Bescheinigungen darüber beigebracht werden, von welchem Orte das möglichst genau zu bezeichnende Vieh eingebracht worden und daß an diesem Orte seit länger als 6 Monaten keine Spuren der Lungenseuche sich gezeigt haben.

Solches wird zur Nachachtung für die hiesigen Lande hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten Julius 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: M. Medicinalpolizeiliche Bestimmungen. Seite 806.

4750. Sorge für Krankenanstalten und Krankenwärter beim Ausbruch der Cholera. 24. Aug. 1850.

Da seit dem Ausbruche der Cholera-Epidemie schon vielfach darüber Beschwerde geführt worden ist, daß Aerzte, welche zu Erkrankten gerufen wurden, die bereits in ärztlicher Behandlung gewesen waren, die von ihren Vorgängern angeordneten Medicamente nicht zu ermitteln vermögten und dadurch Unsicherheit und Verwirrung in der ärztlichen Behandlung entstehe; so werden sämmtliche Apotheker des Landes, bei Vermeidung einer in jedem einzelnen Contraventionsfalle zu erlegenden Strafe von fünf Thalern Courant, hierdurch verpflichtet, während der Dauer der gegenwärtig ausgebrochenen Cholera-Epidemie und auch künftig bei etwaigen weiteren Ausbrüchen dieser Krankheit, eine Copie der ärztlichen Verordnung resp. des Receptes auf die Rückseite der Signaturen der bereiteten Arzneien setzen zu lassen.

Schwerin am 24. August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4751. Sorge der Gutsobrigkeiten für die Cholerakranken. 6. September 1850.

Da die Cholera angefangen hat, sich auch auf das Land zu verbreiten, so werden, nach Maßgabe der Regiminal-Verordnungen vom 15. Februar 1772. vom 14. December 1813 und vom 20. April 1833, alle Gutsobrigkeiten des Landes hierdurch angewiesen: bei Erkrankungen an der Cholera der unter ihnen stehenden Gutsbewohner nicht allein für die sofortige Herbeischaffung der nöthigen ärztlichen Hülfe und der von den Aerzten verordneten Arzneien, sondern auch, wenn solches von den Aerzten für erforderlich erachtet wird, für Pflege und Wartung der Erkrankten Sorge zu tragen.

Schwerin am 6ten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4752. Bestimmungen wegen der mit arsenikhaltiger grüner Farbe gefärbten Gegenstände. 26. November 1853.

Da in neuerer Zeit wiederholte Fälle vorgekommen sind, daß Kinder durch mit arsenikhaltiger grüner Farbe gefärbte Gegenstände, welche sie in den Mund genommen, vergiftet und nur durch schnell hinzugetretene ärztliche Hülfe gerettet worden sind, so wird hierdurch nicht allein auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche damit verbunden ist, Kindern grün gefärbte Gegenstände zu überlassen, sondern es werden auch Alle, welche mit solchen Gegenständen, namentlich auch mit den so oft arsenikhaltigen grünen Tapeten und Papieren handeln, zur Vermeidung von Verantwortlichkeit hierdurch aufgefordert, sich vor dem Verkaufe derselben, den Umständen nach durch die Prüfung von Sachverständigen, die Gewißheit zu verschaffen, daß dieselben nicht mit schädlicher grüner Farbe gefärbt sind.

Schwerin am 26sten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: L. Münzsachen. Seite 815.

4753. Gänzliche Devalvirung und Verrufung der fremden Zwei- und Eindrittelstücke des 12-Thalerfußes. 4. Oct. 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem in Folge der bisherigen Devalvation die im Lande courirenden, nach dem 12-Thalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden Gepräges in jüngster Zeit sich erheblich vermindert haben und an deren Stelle eine zum Bedarf hinreichende Menge Münzstücke des 14-Thalerfußes in Verkehr gekommen ist, bei dem bevorstehenden Beginn der Kornausfuhr aber zu besorgen ist, daß zum Betriebe des Kornhandels diese fremden Münzen in größerer Masse wieder in das Land gezogen, und diese das Courant verdrängen werden; so sind Wir hierdurch, so wie durch die von mehreren Seiten darauf gerichteten Anträge, bestimmt worden, nunmehr in weiterem Verfolg Unserer Verordnungen vom 25. Januar und 2. Junius d. J. eine gänzliche Devalvation der gedachten fremden Münzsorten eintreten zu lassen. Wir verordnen demnach, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung, hiermit:

daß die nach dem 12-Thalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden Gepräges den jetzigen gesetzlichen Werth von 35 ßl. und resp. 16 ßl. Courant nur noch bis zum 15. November d. J.

inclusive behalten, mithin vom 16. November d. J. an als ein gültiges Zahlungsmittel nicht mehr angenommen werden sollen, und sie nur noch als Waare zu betrachten sind, deren Annahme lediglich von dem Belieben der Empfänger abhängt.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 4. October 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung,
betreffend die Verrufung der nach dem 12-Thalerfuße ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke fremden Gepräges.

4754. Beförderung der Einziehung der alten Landesmünze. 24. October 1848.

Um die Einziehung der alten Landesmünze mehr zu fördern, werden sämmtliche Berechner Großherzoglicher Cassen angewiesen, bei allen an sie zu leistenden Zahlungen jene alte Landesmünze auch in Beträgen über einen Thaler anzunehmen und unverzüglich in abgesondert verpackten und versiegelten Rollen zu zehn Thalern als Ueberschuß abzuliefern.

Schwerin am 24sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. v. Lützow.

4755. Endtermin für Ablieferung der fremden Zwei- und Eindrittelstücke des 12-Thalerfußes. 24. October 1848.

Die nach dem 18-Guldenfuße ausgeprägten fremden Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke, welche am 16. k. M. in den Großherzoglichen Cassen sich finden, sind, soweit solche Cassen Ueberschüsse abliefern, an die betreffende Mittel- oder Hauptcasse spätestens am 18. k. M. mit gesonderter Angabe des Betrages und in gesonderter Verpackung zum Course von 35 ßl. Courant abzusenden. Jede spätere Ablieferung wird nur zum innern Werthe angenommen werden können und der Schade den säumigen Berechner treffen.

Die in den rein Großherzoglichen Nebencassen der Amts-Cassen etwa dann vorräthigen fremden NZwdr. sind am 16. November bei der Amts-Casse vor Absendung des Ueberschusses umzutauschen.

Diejenigen Großherzoglichen Cassen, welche keine Ueberschüsse abliefern, haben die fremden NZwdr. ebenso spätestens am 18. November unter gesonderter Angabe und Verpackung bei den Cassen zur Umwechselung nach dem Course von 35 ßl. Courant einzusenden, aus denen sie ihre Gesammteinnahme oder Zuschüsse erhalten, so daß alle diese fremden Münzsorten sich endlich bei der Großherzoglichen Renterei sammeln.

Schwerin am 24sten October 1848.

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

L. von Lützow.

4756. Wie weit 1/3- und 1/6-Thalerstücke angenommen werden müssen. 6. Juli 1849.

Wegen des Andrängens von 1/3- und 1/6-Thalerstücken zur Haupt-Casse werden alle Berechner landesherrlicher Cassen erinnert, den §. 11 der Verordnung vom 12. Januar 1848, die Einführung des 14-Thalerfußes als Landesmünzfuß betreffend, sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe zu beachten.

Schwerin am 6ten Julius 1849.

Großherzogliches Geheimes Ministerium.

L. v. Lützow.

4757. Warnung vor falschen Thalerstücken. 10. Dec. 1849.

Zur Warnung des Publikums wird hierdurch bekannt gemacht, daß unlängst ein falsches Thalerstück der neuen Courantmünze mit Mecklenburgischem Gepräge eingeliefert und dem Anscheine nach vom Auslande her in Umlauf zu setzen versucht ist.

Der Untersuchung zufolge besteht dasselbe aus Blei und Zinn und unterscheidet sich durch bläuliches Aussehen, undeutliches Gepräge sowohl des Brustbildes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, als des Großherzoglichen Wappens und der Umschrift, endlich auch durch einen dickern Rand und gänzlich fehlende Randverzierungen, mit Leichtigkeit von der ächten Münze.

Schwerin am 10ten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4758. Vorherige Bekanntmachung der Außercourssetzung von Papiergeld. 25. Sept. 1850.

Die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin, Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar und -Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Cours gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protocolle des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Collegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

> Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außercourssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow.

4759. Einziehung der mecklenburgischen Münzen des 12-Thalerfußes. 25. Nov. 1850.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 und 16 Unserer Verordnung vom 12. Januar 1848, die nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Münzen Mecklenburgischen Stempels von den öffentlichen Cassen größtentheils schon eingezogen und eingeschmolzen, mithin dem Verkehr entzogen sind, inzwischen auch für ausreichliche Umlaufsmittel in Courantgelde und Scheidemünze des Vierzehn-Thalerfußes gesorgt ist, verordnen Wir, in weiterer Ausführung jener Bestimmungen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft, wie folgt:

§. 1. 1) Die Bestimmungen im §. 15 der Verordnung vom 12. Januar 1848 wegen Einführung des Vierzehn-Thalerfußes, wonach

die mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Münzen des Zwölf-Thalerfußes, Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke, bei allen in der neuen Landesmünze des Vierzehn-Thalerfußes zu leistenden Zahlungen einstweilen von den öffentlichen Cassen dergestalt anzunehmen sind, daß 100 Thlr. N²/₃ gleich gelten 116²/₃ Thlr. des neuen Courantgeldes,

imgleichen

2) die Bestimmung im §. 16 der Verordnung vom 12. Januar 1848, modificirt durch die Verordnung vom 4. April 1848, wonach

die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Vierschillingsstücke einstweilen bei Zahlungen in Courant zu vier Schillingen und acht Pfennigen bei den öffentlichen Cassen und im Privatverkehr anzunehmen sind, insoweit die Zahlung nicht mit einem Sechstel-Thalerstück geleistet werden kann,

so wie endlich

3) die Bestimmung im §. 16 der Verordnung vom 12ten Januar 1848 wonach die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel nach dem Zwölf-Thalerfuß ausgeprägten Einschillingsstücke einstweilen auch bei Zahlungen in Courant dergestalt benutzt werden können, daß zwei derselben zwei Schilling und drei Pfennig Courant gelten, jedoch nur bei Zahlungen, die nicht mit einem Vierschillingsstücke geleistet werden können,

sollen nur noch bis zum 31sten März 1851 incl. in Kraft bestehen.

§. 2. Vom 1sten April 1851 an erlischt sowohl bei den öffentlichen Cassen, als im Privatverkehr jegliche Verpflichtung, bei den in Courant zu leistenden Zahlungen die in §. 1 sub 1 gedachten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke Mecklenburgischen Gepräges anzunehmen, dergestalt, daß selbige von dem genannten Tage an nur noch als eine Waare zu betrachten sind, deren Annahme von dem Belieben des Empfängers abhängt.

Die im §. 1 sub 2 und 3 gedachten Vier- und Einschillingsstücke des Zwölf-Thalerfußes gelten vom 1sten April 1851 an bis auf Weiteres nur noch vier und beziehungsweise ein Schilling Courant.

§. 3. Vom 1sten April 1851 an bis zum 30sten ejusdem incl. können gegen Courant mit 16²/₃ pCt. Agio umgewechselt werden:

1) die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke des Zwölf-Thalerfußes sowohl bei Unserer Reluitions-Casse hieselbst, ohne alle Beschränkung, als auch bei sämmtlichen Amts-Cassen, mit Ausnahme derjenigen zu Schwerin, bis zur Summe von 10 Thlrn. N²/₃.;

2) die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Vier- und Einschillingsstücke bei Unsern Amts- oder Steuer-Cassen, jedoch nur in Summen von mindestens einem Thaler N²/₃ in Vierschillingsstücken und beziehungsweise acht Schillingen N²/₃ in Einschillingsstücken.

Unsere Amts- und Steuer-Cassen werden zu dieser Einwechselung, soweit solche in den von ihnen während des Zeitraums vom 1sten bis 30sten April 1851 dazu festzusetzenden Geschäftsstunden begehrt werden möchte, hierdurch befehliget, zugleich aber auch angewiesen, die also eingewechselten Münzen des Zwölf-Thalerfußes nicht wieder in Umlauf bringen, sondern sie spätestens bis zum 15ten Mai 1851, abgesondert verpackt, an die Haupt-Casse, mit welcher sie in Verbindung stehen, einzusenden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25sten Nov. 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Einziehung der nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Münzen Mecklenburgischen Stempels.

4760. Warnung vor falschen Thalerstücken. 11. April 1851.

Ein falsches Thalerstück der neuen Courantmünze mit Mecklenburgischem Gepräge ist kürzlich zu Sülze angehalten und hierher eingeliefert. Unterscheidet sich dasselbe zwar durch Klang, bläuliches Ansehen und undeutliche, offenbar aus freier Hand gravirte Randverzierungen mit Leichtigkeit von den echten, so läßt die Sorgfalt, mit welcher im Uebrigen das Gepräge gearbeitet und täuschend nachgeahmt ist, doch der Befürchtung Raum, daß die Verfertigung desselben nicht eine vereinzelte gewesen ist. Das Publikum wird daher hierdurch gewarnt und ergeht an alle Behörden die dringende Aufforderung, von dem etwanigen weiteren Vorkommen solcher falschen Geldstücke, bei Einsendung derselben, unverzüglich hieher die Anzeige zu machen.

Schwerin am 11ten April 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4761. Warnung vor falschen preußischen 2½ Silbergroschenstücken. 10. Nov. 1852.

Es sind in der Gegend von Rehna falsche Preußische 2½ Silbergroschen-Stücke angetroffen, welche mit der Jahreszahl 1848 und dem Buchstaben A. versehen sind, ein den ächten Münzen täuschend ähnliches Gepräge tragen und sich von diesen hauptsächlich nur durch röthliche Färbung unterscheiden. Das Publicum wird vor der Annahme dieser Münzen gewarnt und die Obrigkeiten werden angewiesen, auf das Vorkommen derselben zu vigiliren.

Schwerin am 10. November 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4762. Aufrufung mehrerer Courantmünzen dänischen Gepräges. 20. März 1854.

Nachdem die Königlich Dänische Regierung mittelst Münz-Patents vom 10ten v. M. für die Herzogthümer Holstein und Schleswig verordnet hat, daß die Zwölf-, Vier- und Ein-Courantschillingsstücke nur noch bis zum 1sten April d. J. als gesetzliches Zahlungsmittel zu voll gelten sollen, werden alle Großherzoglichen Cassenberechner hierdurch angewiesen, gedachte Münzstücke Königlich Dänischen Gepräges, welche bisher als Mecklenburgisch Valeur in hiesigen Landen coursirt haben, vom 25sten d. M. incl. an weder auszugeben, noch anzunehmen, die bis dahin etwa erhobenen aber umgehend an die ihnen angewiesenen Haupt-Cassen abzuliefern.

Die Berechner der letzteren haben sodann die Ablieferung solcher Münzstücke an Großherzogliche Renterei ungesäumt zu beschaffen, insoferne sie nicht selbst Gelegenheit haben sollten, den Umtausch zum Pari-Course bis zum 1sten k. M. zu bewirken.

Schwerin am 20sten März 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Brock.

4763. Gültigkeit der 1- und 2-Schillingsstücke des mecklenburgischen Valeurs. 17. Sept. 1855.

Aus Veranlassung der Verrufung der 1- und 2-Schillingsstücke Mecklenburgischen Gepräges des 11⅓ Thalerfußes (Mecklenburgisch Valeur) in Holstein,

Hamburg und Lübeck wird den Großherzoglichen Behörden und Allen, die es angeht, der §. 14 der Verordnung vom 12. Januar 1848 hierdurch in Erinnerung gebracht, wonach

die gedachten Münzstücke einstweilen, mithin bis auf Weiteres, als Scheidemünze des Landesmünzfußes, d. h. bis zu 3 Schillingen incl., sowohl bei den öffentlichen Cassen als im Privatverkehr angenommen werden müssen.

Schwerin am 17ten September 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Zu: M. Ritterschaftlicher Creditverein. Seite 845.

4764. Abänderung mehrerer Bestimmungen für die Bei- und Austretenden. 10. Dec. 1851.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, auf den Antrag der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins, die in der General-Versammlung dieses Vereins am 17ten November d. J. gefaßten Beschlüsse, welche folgendermaßen lauten:

1) Denjenigen, welche von jetzt an dem ritterschaftlichen Creditvereine beitreten, wird die Zahlung des nach §. 80, Nr. 2 der neuen Statuten mit einem halben Procent der Capitalsumme der auf ihre Güter ausgegeben werdenden Pfandbriefe zu entrichtenden Einlagegeldes gänzlich erlassen.
2) Der von jetzt an dem Vereine Beitretende erlangt keine Anrechte an den zur Zeit seines Beitritts vorhandenen Activen der Administrations-Casse, indem diese Activen durch die beziehungsweise gezahlten Legegelder und geleisteten Beiträge der in dem Vereine bis dahin befindlich gewesenen Mitglieder entstanden sind.
3) Beim Austritte eines von jetzt an Beigetretenen aus dem Vereine hat derselbe für sein Gut nur an denjenigen Activen der Administrations-Casse einen verhältnißmäßigen Antheil, welche seit seinem Beitritte erwachsen sind, und normirt dieser Grundsatz auch für den Fall, wenn statutenmäßig Ueberschüsse des Administrations-Cassefonds auf den sinkenden Fonds übergeben und den einzelnen Gütern, nach dem Verhältnisse der bepfandbrieften Summe, zugeschrieben werden.

landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen.

Schwerin am 10. December 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow.

4765. Aufnahme incamerirter ritterschaftlicher Güter. 16. Dec. 1852.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Ihren getreuen Ständen, den in der Hauptversammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins vom 3ten d. M. gefaßten Beschluß über die Abänderung des §. 11 der neuen Statuten des Credit-Vereins vom 19ten December 1839 dahin:

daß dem ritterschaftlichen Credit-Vereine gestattet sein solle, auch die im Besitze der Landesherrn befindlichen, zum ritterschaftlichen Cataster steuernden, incamerirten Güter aufzunehmen und Pfandbriefe darauf auszugeben, nachdem durch die revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18ten

October 1848 die Niederlegung von Hypothekenbüchern über selbige für zulässig erklärt worden, und die entgegenstehende Bestimmung des §. 11 der Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins hierdurch aufgehoben werde,

landesherrlich zu genehmigen und unterm heutigem Datum zu bestätigen.

Schwerin am 16. December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Zu: o. Einzelne Wohlthätigkeitsinstitute. Seite 909.

4766. Vom Armen-Krankenhaus am Heiligen Damm bei Doberan. 22. Juni 1852.

Rücksichtlich der Benutzung des Armen-Krankenhauses am heiligen Damm bei Doberan sind von der Großherzoglichen Bade-Intendantur diejenigen Anordnungen getroffen worden, welche nachstehend zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Schwerin am 22. Junius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Bestimmungen

in Betreff der Benutzung des Armen-Krankenhauses am heiligen Damm bei Doberan.

1. Das Armen-Krankenhaus am heiligen Damm bietet armen Kranken Gelegenheit, die am heiligen Damm befindlichen Badeanstalten einen Monat lang unentgeltlich zu benutzen, bei überdies freier Wohnung, Beköstigung und eventualiter Kur.

2. Alle Anträge Zwecks Aufnahme in das Armen-Krankenhaus am heiligen Damm sind schriftlich an den Badearzt, jetzt Herrn Medicinalrath Dr. Kortüm in Rostock, portofrei zu richten, welcher der Großherzoglichen Bade-Intendantur dieselben mit seinem Gutachten übermacht, worauf diese über die Aufnahme entscheidet.

3. Diejenigen, welche an dieser Vergünstigung Theil zu nehmen wünschen, müssen sich hiezu legitimiren:

a. durch ein obrigkeitliches Armuths-Zeugniß;

b. durch ein ärztliches Zeugniß von einem approbirten Arzte, welches den krankhaften Zustand des im Bade Hülfesuchenden genau ausdrückt und die Gründe anzeigt, welche von der beabsichtigten Kur eine Heilung oder Besserung desselben erwarten lassen.

Mehrere Uebel eignen sich überall nicht für diese Anstalt, namentlich und besonders Geisteszerrüttung, venerische Krankheiten, krebsartige Geschwüre u. m. a. Kranke dieser Art werden nicht aufgenommen, event. zurückgewiesen.

Kinder und solche lahme und gebrechliche Kranke, welche sich nicht selbst helfen können und also fremde Personen zur Hülfe und beständigen Aufsicht bedürfen, werden ebensowenig aufgenommen.

Aerztliche Zeugnisse, welche die oben gestellten Anforderungen nicht erfüllen, würden bedauerlich zurückgewiesen werden müssen.

4. Jeder Kranke soll bei seinem Eintritte in das Armen-Krankenhaus mit reiner Wäsche und Kleidung auf einen Monat versehen sein. Für Betten und sonstige Bedürfnisse findet der nicht allzu anspruchsvolle Kranke — und nur solche sind willkommen — ausreichend gesorgt.

5. Alle Kranke haben die Einrichtung zu treffen, daß, sobald die ihnen bewilligte Kurzeit abgelaufen ist, ihre Abreise ebenso unweigerlich, als ohne Aufschub geschehen könne.

6. Fremde Gehülfen mitzubringen, und wenn es nur Kinder oder Verwandte wären, wird überall nicht gestattet. Alle etwanige Begleitung des Kranken muß sich vor der Nacht wieder entfernen. Die erforderliche Pflege besorgt der Krankenwärter des Hauses.

7. Da die Zeit zur Kur und ihre Dauer eine feste Bestimmung haben muß, so ist die Verfügung getroffen, daß während des Sommers drei verschiedene Wohnperioden stattfinden.

Die I. beginnt den 21sten Junius und endet mit dem 20sten Julius;
die II. beginnt den 21sten Julius und endet mit dem 20sten August;
die III. beginnt den 21sten August und schließt mit dem 20sten September.

Die Kranken dürfen frühestens eintreffen und spätestens abreisen:

für die I. Wohnperiode am 20sten Junius Abends, Abgang den 20sten Julius Mittags;
- - II. dergleichen am 20sten Julius Abends, Abgang den 20sten August Mittags;
- - III. dergleichen am 20sten August Abends, Abgang den 20sten September Mittags.

8. Früher, als im März eines jeden Jahres, wird keine Meldung ꝛc. angenommen. Also fallen auch alle Ankündigungen von Kranken von einem Jahre zum andern weg.

9. Oefter als zwei Jahre hinter einander, und dies nur, wenn es dringend nöthig ist, wird Niemand zugelassen. Jedes Mal ist eine neue ärztliche und obrigkeitliche Bescheinigung nöthig.

10. Im Uebrigen werden die Kranken auf das Reglement verwiesen, welches sie im Corridor des Krankenhauses finden, und wovon ihnen bei ihrem Eintritte ein Exemplar behändigt wird.

4767. Stiftungen des L. Taschenberger in Grabow und Ludwigslust. 10. Febr. 1853.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der weiland Ludwig Taschenberg, auch genannt Taschenberger, zu Grabow in seinem letzten Willen zwei Stiftungen, die eine für hülfsbedürftige Einwohner der Stadt Grabow und deren Kämmerei-Dörfer, die andere für hülfsbedürftige Einwohner des Fleckens Ludwigslust, errichtet hat; und daß diesen Stiftungen, deren stiftungsmäßige Verwaltung und Administration resp. dem Magistrate zu Grabow und dem Großherzoglichen Gerichte zu Ludwigslust nach des Testators Bestimmung zusteht, auf den Antrag des Executoris testamenti, des Bürgermeisters Dr. Flörke zu Grabow, heute unter dem Namen

„Ludwig Taschenberger'sche Stiftung in Grabow"

und

„Ludwig Taschenberger'sche Stiftung in Ludwigslust"

die landesherrliche Bestätigung ertheilt, jeder derselben auch die Eigenschaft einer moralischen Person beigelegt worden ist.

Schwerin am 10ten Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

4768. Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an das Amtsarmeninstitut zu Doberan. 1. Mai 1854.

Dem Amts-Armen-Institute zu Doberan sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 1sten Mai 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu: P. Lotterien. Seite 921.

4769. Vigilanz auf die Collecteure für fremde Lotterien. 1. Dec. 1849.

Unter der Bezeichnung:

Direction zur Aufhülfe von Gewerbetreibenden,
Actienvertheilung zur Hebung der inländischen Industrie,
Gesellschaft zur Beförderung der inländischen Gewerbe,

und ähnlichen anderen, werden besonders von Hamburg aus auf Lotterie-Schwindel berechnete Unternehmungen geleitet:

Da der Absatz der Loose, oder sogenannter Actien, auch im hiesigen Lande immer von Neuem versucht wird, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, das Publikum zu warnen vor der Betheiligung an diesen auf Schwindel berechneten Unternehmungen, die Obrigkeiten aber aufzufordern, die möglichste Vigilanz gegen die Zischenhändler und Collecteurs für solche lotterieähnliche Verspielungen eintreten und auf Grund der Verordnung vom 2ten November 1830 zur Untersuchung ziehen zu lassen.

Schwerin am 1sten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

4770. Erlaubter Betrieb der Collecteure der Landeslotterie. 17. Mai 1853.

Es ist dem unterzeichneten Ministerium aus mehrfachen bei demselben erhobenen Beschwerden bemerklich geworden, daß einzelne städtische Obrigkeiten hiesiger Lande inländischen Collecteuren der Landeslotterie das persönliche Ueberbringen bestellter oder appellirter Loose oder die Eincassirung der für abgesetzte Loose zu zahlenden Gelder aus dem Grunde verwehren wollen, weil dieselben dazu der obrigkeitlichen Concession bedürften.

Wenn nun Geschäfte der gedachten Art so wenig unter den Begriff des Hausirens fallen, als zur Vornahme derselben es an sich einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die städtischen Obrigkeiten auf die Ungesetzlichkeit eines derartigen Verfahrens aufmerksam zu machen und dieselben zu erinnern, den gesetzlich erlaubten Betrieb der inländischen Collecteure der hiesigen Landeslotterie zur Vermeidung oberpolizeilichen Einsehens nicht in der vorerwähnten unzulässigen Weise zu stören und dadurch den Vertrieb der Loose zum großen Nachtheile des Lotterie-Instituts ungesetzlich zu erschweren.

Schwerin am 17ten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4771. Schenkungen von dem Lotteriegewinn an den Collecteur. 23. Februar 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die Bestimmungen unter Nr. 3 des Publicandums vom 4ten November 1830 wegen der Schenkungen von den Lotterie-Gewinnen an die Collecteure sind, nach den gemachten Erfahrungen, nicht zureichend gewesen, mancherlei mit der Erpressung solcher Schenkungen getriebenen Mißbrauch zu verhindern. Wir finden uns daher veranlaßt, die gedachten Bestimmungen hierdurch wieder aufzuheben und statt derselben das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1. Die Schenkungen, welche die Gewinner in Veranlassung von Lotterie-Gewinnen den Collecteuren machen, es sei von den Gewinnen selbst oder sonst, sollen nur dann gültig sein, wenn sie erst nach Verlauf von mindestens acht Tagen nach erfolgter vollständiger Auszahlung des Gewinnes freiwillig gemacht worden sind, und der Gewinner dann vor einem Notar und zwei Zeugen ausdrücklich zu Protocoll erklärt hat, daß er die Schenkung ganz aus eigenem Antriebe, ohne alles Anverlangen des betreffenden Collecteurs, gemacht habe.

§. 2. Alle, der vorstehenden Anordnung nicht entsprechenden derartigen Schenkungen können innerhalb acht Wochen von dem Tage, an welchem sie gemacht wurden, jedoch nur durch Anzeige bei Unserer Lotterie-Direction, widerrufen werden, ohne daß es dazu der Angabe eines Grundes bedarf; mit dem Erfolge, daß der Schenker auch die bereits geleistete Erfüllung der Schenkung in dem Wege der Klage zurückzufordern berechtigt ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Febr. 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu: Q. Sparkassen und Banken. Seite 928.

4772. Bestätigungsurkunde für die Rostocker Bank, nebst den Statuten derselben vom 27. Febr. 1850.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß, nachdem in Rostock zur Bildung einer auf Actien gegründeten Bank eine Gesellschaft zusammengetreten, Wir auf Ansuchen derselben und nach Prüfung und Befürwortung ihres Plans durch die vorigjährige Mecklenburgische Abgeordneten-Versammlung, in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, die Errichtung dieser

Rostocker Bank

genehmigt, und da Uns vorbehaltenermaaßen nunmehr nachgewiesen worden, daß die Zeichnung von Actien zum Betrage von einer halben Million Thalern Courant, und die Einzahlung des vierten Theils davon mit Einhundert Fünf und Zwanzig Tausend Thalern Courant bereits erfolgt sei, in die Eröffnung des Instituts gewilligt und die anliegenden Statuten der Bank in allen Puncten kraft dieses landesherrlich genehmigt und bestätigt haben.

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 27. Febr. 1850.

Friedrich Franz.

(L. S.)

F. Meyer.

Statuten der Rostocker Bank.

I.

Fundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen.

§. 1. Es soll unter Oberaufsicht der Staatsregierung in Rostock eine Bank auf Actien gegründet werden.

§. 2. Die Bestimmung der Bank ist, den Geldverkehr im Innern zu beleben und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, des Ackerbaues und der Gewerbe beizutragen, wie der nachstehend unter II. bezeichnete Geschäftskreis der Bank näher angiebt.

§. 3. Zweigbanken oder Bank-Comtoirs können, jedoch nur mit Genehmigung der Staatsregierung, an allen geeigneten Orten Mecklenburgs errichtet werden, sobald weitere Erfahrung dieselben zweckmäßig oder nützlich erscheinen läßt. Für den Fall der Gründung einer selbstständigen Bank an dem betreffenden Platze sind solche Zweigbanken oder Bank-Comptoirs wieder aufzuheben.

§. 4. Das Actien-Capital der Bank soll aus 1,000,000 Thalern nach dem 14-Thalerfuße, in 5000 Actien zu 200 Thalern bestehen; doch werden vorläufig nur 2500 Actien zum Betrage von 500,000 Thalern ausgegeben. Die Operationen der Bank beginnen, wenn diese 500,000 Thaler gezeichnet und davon 125,000 Thaler eingezahlt sind.

Wenn auf Antrag des Verwaltungs-Rathes und des Bank-Ausschusses die Genehmigung der Staats-Regierung erfolgt ist, kann das Stamm-Capital unter Zustimmung der Generalversammlung bis auf 2,000,000 Thaler erhöhet werden.

§. 5. Die Einzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25 pCt. des Nominalwerths der Actien; jedoch sind gleich bei der ersten Unterzeichnung 25 pCt. einzuzahlen, worüber, nach geschlossener Unterzeichnung und auf deren Grund erfolgter Constituirung der Bank, Interimsscheine ausgestellt werden.

§. 6. Diese Interimsscheine lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthümers zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Interimsscheine selbst und erfordert die Namensunterschrift des Directors und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionairs der Anstalt gegenüber nicht eher, als bis der Interimsschein auf ihn übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf jeden Interimsschein 200 Thaler voll eingezahlt sind, wird eine auf den Namen des Inhabers lautende Actie, welche untheilbar ist, nach dem Schema unter A., gegen Rückgabe des Interimsscheins ausgeliefert. Bis dahin vertreten die Interimsscheine die Stelle der Actien und begründen für ihre Besitzer, nach Maßgabe dieser Statuten, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Auf den Actien ist auf die §§. 42 und 109 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen.

§. 7. Wer der öffentlichen Aufforderung des Verwaltungsrathes der Bank zur Einzahlung zu dem, mindestens 8 Wochen vorher nach §. 9 bekannt zu machenden Schlußtermin nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 pCt. der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionairs nochmals, und zwar die in Rostock wohnenden mittelst eines durch einen Notar zu insinuirenden Schreibens, die außerhalb Rostock wohnenden jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer durch den Interimsschein erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschußbetrags nebst Strafe und Kosten binnen 4 Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber

des Interimsscheins seine Rechte an demselben und die darauf geleisteten Einzahlungen, welche der Bank verbleiben, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

§. 8. Die Nummern der verfallenen Interimsscheine werden öffentlich bekannt gemacht, anstatt derselben neue unter fortlaufender Nummer angefertigt und für Rechnung der Bank öffentlich verkauft.

§. 9. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche die in den §§. 7, 8, 41, 42, 71, 81, 109 und 114 erwähnten Gegenstände betreffen, geschehen, außer durch eine Rostocker Zeitung, bis auf weitere Anordnung durch die Mecklenburgische Zeitung, die Leipziger Zeitung, die Börsenhalle und den Berliner Preußischen Staats-Anzeiger. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionaire rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen.

§. 10. Jeder Actionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrages der Actie verbindlich.

§. 11. Auf die Theilzahlungen wird die Dividende pro rata temporis gegeben. Von Zeit der Noten-Emission tritt die Verzinsung der Actien mit vier vom Hundert jährlich ein (§. 108).

§. 12. Die Dauer der Bank ist vorerst auf 10 Jahre festgesetzt; jedoch soll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbestehen auf längere Zeit von der General-Versammlung Beschluß gefaßt werden. (Vergleiche §. 46).

II.

Geschäftskreis der Bank.

§. 13. Der Geschäftskreis der Bank, im Allgemeinen bestimmt durch die Zwecke des Instituts, wird ausgefüllt durch die nachstehenden Geschäftszweige:

§. 14. 1. Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen.

§. 15. 2. Discontogeschäfte mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen.

3. Ankauf solider auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel und deren Realisation.

In beiden Fällen (2 und 3) müssen auf dem betreffenden Papier wenigstens 2 als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsraths eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch drei Monate zu laufen haben; so wie überhaupt für sämmtliche Geschäfte der Bank die Regel gilt, daß ihr Ziel nicht über drei Monate hinausgeht.

§. 16. 4. Zu einstweiliger nutzbarer Anlegung größerer Kassenbestände, Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen deutscher Staaten, Hypothekenscheinen, so wie von Prioritäts-Actien gut rentirender Eisenbahnen, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses und höchstens bis zum Betrage von $^1/_6$tel des Actien-Capitals.

Die General-Versammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zum Ankauf solcher Papiere ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen oder auf gewisse Gattungen derselben zu beschränken. Ankauf und Beleihung von Actien der Bank selbst ist nicht gestattet.

§. 17. 5. Vorschüsse gegen Unterpfand von Staatspapieren, Hypothekenscheinen, Pfandbriefen, Actien, auf die Bank girirten nach §. 15 zu beurtheilenden Wechseln, oder andern Documenten, Gold und Silber, oder andern werthvollen dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen, oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben noch dem Einfluß der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse

nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im Voraus festbestimmt wird.

§. 18. 6. Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, so weit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Noten zu reservirenden Fonds ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet, auch nur mit Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses.

Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen eine von der Bank-Verwaltung zu bestimmende Sicherheit bis zur Höhe des zugesagten Credits.

§. 19. 7. Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes zu bestimmende Provision zum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des Deponenten oder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths Taxation dieser Gegenstände durch verpflichtete Taxatoren ein, deren Resultat, welches im Falle des etwa eintretenden Untergangs des deponirten Gegenstandes den Maaßstab für den von der Bank zu leistenden Schadenersatz abgiebt, dem Deponenten bekannt zu machen ist.

§. 20. Jeder Gegenstand dieser Art ist unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und der Bank versiegelt, aufzubewahren.

§. 21. Die Rückgabe solcher Gegenstände, welche nach §. 19 zur Aufbewahrung angenommen werden können, erfolgt auf dem Bank-Bureau an den Ueberbringer des Depositenscheins gegen Berichtigung der Provision und Quittung, und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Depositenschein bemerkt worden ist, in der Regel (§. 22) ohne Weiteres.

§. 22. Nur im Falle irgend eines Widerspruchs gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Widerspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben.

§. 23. Es wird keine Einlage zur Verzinsung unter 100 Thaler Courant angenommen.

§. 24. Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darlehns getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.

§. 25. Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere, Prioritäts- und sonstige Actien werden nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen, auf Staats- und Stadtpapiere, so wie auf Actien jeder Art, aber höchstens bis zu 90 pCt. des Courswerthes, bis zu dreimonatlicher Frist geleistet.

Fällt der Cours um 5 pCt. oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen eben so viel auf das Unterpfand nachzuschießen oder an nachträglicher Deckung zu gewähren, und sich hiezu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Verwaltungsrath ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat derselbe das Recht, den Schuldner sofort, und zwar den in Rostock wohnenden durch einen Notar, den außerhalb Rostock wohnenden schriftlich, mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Schreibens zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar in letzterem Falle resp. binnen 24 Stunden oder mit umgehender Post, in ersterem binnen 12 Stunden, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlichen nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes.

Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, imgleichen mit genauer Beschreibung der verpfändeten Gegenstände, z. B. der Staatspapiere, nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den

vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

Während des Versatzes von Waaren hat allein der Verpfänder für die gute Behandlung und Erhaltung derselben auf eigene Kosten, jedoch unter der Mitaufsicht der zu diesem Behufe von dem Verwaltungsrath anzustellenden Personen zu sorgen. Er haftet für alle Verminderung oder Verderb der Waare und bleibt überhaupt für allen Verlust an und auf dieselbe verantwortlich. Auch müssen die zu verpfändenden Waaren bei einer dem Verwaltungsrathe genügenden Versicherungsanstalt hinreichend versichert sein, worüber die Police dem Director einzuhändigen ist.

§. 26. Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehentlich der Courswerth anzunehmen. Sie werden in der Regel (§. 15) bis auf drei Monate bewilligt.

§. 27. Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem discontirten oder verpfändeten Papier sich befinden, und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, oder durch gerichtliches Einschreiten in seiner Dispositionsbefugniß beschränkt wird, so muß der Wechsel von dem Verkäufer oder Verpfänder entweder sofort baar eingelöst, oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden.

§. 28. Auch gegen eigene Wechsel und die von zwei oder nach Befinden drei für sicher geachteten Personen dazu gebrachte Wechselbürgschaft kann deren Ausstellern ein angemessener Credit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Thalern, bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Corporationen sind jedoch Sicherheitsmaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich.

§. 29. Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen.

§. 30. In der Regel wird ultimo December eines jeden Jahres mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen. Der Bank steht jedoch das Recht zu, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit sofortige Abrechnung und Abmachung zu verlangen.

§. 31. Dem Ermessen des Verwaltungsraths ist die Bestimmung der Provision zu überlassen.

§. 32. Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken oder Bank-Comptoirs statt, welche jedoch der Hauptbank, nach §. 105, Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

III.

Berechtigungen der Bank.

§. 33. Die Bank hat die Rechte einer Corporation. Sie ist befugt, sich der Firma: „Rostocker Bank," sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

Die Bank hat Portofreiheit für die gesammte von ihr ausgehende Correspondenz, mit Ausnahme von Baarschaften und Noten unter Werth-Declaration; auch genießt sie Stempelfreiheit nicht nur für alle von derselben auszustellende schriftliche Urkunden und auszugebende Banknoten, sondern auch bei allen Verhandlungen mit der Staats-Regierung und sonstigen öffentlichen Behörden.

Die Bank hat keine Gewerbe-, Handels-, Einkommens- oder Renten-Steuer zu bezahlen.

§. 34. Die Bankforderung soll stets gesichert und durch die Bank-Administration selbst zu realisiren sein. Diesem nach können die bei der Bank niedergelegten

Unterpfänder jeglicher Art, außer in dem im §. 35 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Bank ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung (cfr. §. 35 in fine) abverlangt werden; es sind also namentlich Verbot gegen Auslieferung der Pfänder, Vollstreckung der Hülfe in selbige oder eine Vindication derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Falle der Erklärung des Concurses über das Vermögen des Verpfänders ist das Pfand an die Concursmasse nur gegen Zahlung der vollen Bankforderung abzuliefern. Insoweit der Verkauf des Pfandes einen Ueberschuß nach dem Abtrage der vollen Bankforderung gewährt, ist derselbe herauszugeben.

Die öffentliche Versteigerung des Pfandes oder der Verkauf desselben durch verpflichtete Makler findet sofort nach der Verfallzeit statt, ohne Concurrenz richterlicher oder sonstiger Staats-Behörden, und im Falle, daß der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht ausreicht, ist der Schuldner verbunden, das Fehlende nachzuzahlen, eventualiter die Bank berechtigt, den Ausfall im Concurse zu liquidiren.

§. 35. Derjenige, welcher eine Sache zum Versatz bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer angesehen, und ist weiter die Bank berechtigt, die Legitimation des Zurückfordernden zu prüfen, aber nicht zu dieser Prüfung verpflichtet. Deshalb wird das Pfandobject von der Bank einem Dritten, welcher etwa an der verpfändeten Sache ein näheres oder besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthums-Differenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versatze bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen 3 Monaten, von der Anzeige angerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Versatz erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§. 36. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäfts-Verhältnissen unter einzelnen Actionairen und dem Verwaltungsrathe entstehen, nicht minder Differenzen, welche sich zwischen dritten Personen (Nichtactionairen) über Angelegenheiten der Bank mit Actionairen oder der Bank selbst ergeben, sind bei dem Obergerichte zu Rostock oder bei dem an dessen Stelle tretenden Dicasterio anzubringen.

§. 37. Die Bank hat das Recht, Noten auszugeben, und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. der Betrag der Noten darf nicht größer sein, als das Stamm-Capital der Bank; mit der Abminderung des Letzteren sind auf den gleichen Betrag Noten einzuziehen. Die Emission der Noten erfolgt, wenn
2. das gezeichnete Actien-Capital von 500,000 Thalern zu voll eingezahlt ist; wird das Stamm-Capital bis zu einer Million erhöhet, so können Noten bis zu diesem Betrage ausgegeben werden.

   Wird das Stamm-Capital über eine Million Thaler vermehrt (§. 4), so bleibt die Ausgabe von Noten über den Betrag einer Million dennoch von der Genehmigung des Staats abhängig.
3. Die Banknoten sind in folgendem Verhältnisse zum Stamm-Capital zu creiren:

$^2/_{10}$tel à 10 Thaler, $^4/_{10}$tel à 20 Thaler, $^2/_{10}$tel à 50 Thaler, $^2/_{10}$tel à 100 und 200 Thaler.

4. Das Stamm-Capital muß baar eingezahlt werden; die Realisationsmittel für die Noten sollen bestehen:
   a. zu $^1/_3$tel aus baarem Gelde, oder theilweise Gold- und Silberbarren;
   b. zu $^1/_3$tel aus discontablen acceptirten Wechseln. Höchstens eine Hälfte dieser Wechsel darf aus Platzwechseln sicherer Häuser bestehen;
   c. zu $^1/_3$tel aus Börsencourshabenden Staatsständischen und Communal-Papieren, deren Zinsen regelmäßig bezahlt werden, wohin auch Pfandbriefe der Mecklenburgischen Ritterschaft gehören.
5. Außer dem Stamm-Capital haften noch sämmtliche übrige Activa der Bank vorzugsweise für die Einlösung der Noten gegen klingende Münze, welche jeder Vorzeiger bei der Bank begehren kann.
6. Die Noten vertreten die Stelle des klingenden Geldes, doch besteht kein Zwang zu ihrer Annahme. Sie sind keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.
7. Vor dem Ablaufe der Concession, im Falle des Concurses sofort, sind die Noten, als vorweg berechtigt, einzulösen.

Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Großherzoglichen Commissars. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten nicht vermindert oder verändert werde, und daß letztere, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden.

Die Zweigbanken oder Bank-Comtoirs sind zur sofortigen baaren Auswechselung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

§. 38. Außer den Noten darf die Bank sonstige Papiere au porteur oder auf Namen lautend, z. B. Anweisungen, Cassenscheine, Bankcassenscheine ꝛc. nicht ausstellen, jedoch mit Ausnahme von Wechseln und Anweisungen, welche auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein müssen, gegen baare Zahlung oder Deposition des Betrags derselben.

§. 39. Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihre obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst veranlaßt werden, nur in baarem Gelde, Banknoten oder andern Werthschaften, nicht aber in von und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten. Nur auf Verlangen der Empfänger kann die Bank (§. 38) denselben anstatt des baaren Geldes oder der Noten, Wechsel auf sich selbst oder Anweisungen auf eine der Zweigbanken, Bank-Comtoirs, oder auf auswärtige Agenten geben.

Was vorstehend von der Hauptbank gesagt ist, gilt auch von den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs, sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank; jedoch steht den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs nicht das Recht zu, Wechsel oder Anweisungen auszustellen.

§. 40. Die Zahlung des Betrags der Banknoten wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Bank unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§. 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämmtlichen Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 9) unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen.

n.12 D.A 1870 (R.L. 134)

Die Nachahmung, die Verfälschung der Banknoten, und die wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten soll wie ein Münzverbrechen an Metallgelde bestraft werden.

§. 42. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete oder entwendete Interimsscheine, Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositenscheine oder Talons mortificirt werden, so erläßt auf Antrag der Betheiligten der Verwaltungsrath dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern oder die etwanigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Verwaltungsrath die Documente öffentlich für nichtig, und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

IV.

Verhältniß der Bank zur Staats-Regierung.

§. 43. Die Staats-Regierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in dem Maße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst eines bleibend dafür zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Commissars von den Geschäften und dem Stande sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Verwaltungsraths den Bestimmungen der Statuten und des Geschäfts-Regulativs überall nachgegangen werde, und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten.

Die Bank-Revisionen müssen möglichst so eintreten, daß der Geschäftsverkehr nicht gehindert wird, und dürfen die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden.

Ueberdies kann

§. 44. zum Behufe dieser Aufsicht der Großherzogliche Commissar jeder ihm vorher anzuzeigenden Generalversammlung der Actionaire (§. 74) und jeder Versammlung der Ausschußmitglieder beiwohnen, und ist ihm Abschrift der bei den Versammlungen abgehaltenen Protocolle sowohl des Ausschusses als des Verwaltungsrathes und der Actionaire zu ertheilen.

§. 45. Der vorgesetzten Staatsbehörde ist von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der General-Versammlung durch den Commissar Anzeige zu erstatten, und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten.

Der halbjährlich zu veröffentlichende Geschäftsbericht hat speciell die vorhandenen Activa und Passiva, insbesondere die Bestände in gemünztem Gelde, in Gold- und Silberbarren, Wechseln, Darlehnsforderungen aus laufender Rechnung und den Betrag der umlaufenden Banknoten aufzuführen.

§. 46. Zur Fortdauer der Bank nach Ablauf von 10 Jahren (§. 12) ist die anderweitige Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 47. Die Staatsregierung hat in dem, §. 113 näher bezeichneten Falle das Recht, die Auflösung und Liquidirung der Bank anzuordnen.

V.

Actionaire und Bank-Ausschuß.

§. 48. Actionair ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesammtheit der Actionaire bildet den Actien-Verein der Bank-Compagnie.

§. 49. Es wird von dem Directorio ein besonderes Actienbuch geführt. Im Verhältniß zur Gesellschaft wird nur derjenige als Actionair angesehen, welcher

im Actienbuche verzeichnet steht. Die Umschreibung im Actienbuche ist in den letzten acht Tagen vor jeder General-Versammlung sistirt. Im Uebrigen begründet sich die Umschreibung auf unbescheinigten Cessionsvermerk in dorso der Actie, erbschaftliche oder gerichtliche Ueberweisungs-Documente, und muß auf der Actie selbst vom Director und Buchhalter bescheinigt werden.

§. 50. Die Actien-Gesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bank-Ausschuß vertreten.

§. 51. Dieser besteht aus 20 stimmberechtigten Actionairen, welche das erste Mal bei der, der Eröffnung der Bank vorangegangenen General-Versammlung ernannt, später bei der jährlichen General-Versammlung von den Actionairen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt der Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 52. Wählbar sind nur selbstständige Männer, welche der bürgerlichen Ehrenrechte genießen, oder deren fähig sein würden und überdies weder mit einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses, als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder als Bruder verwandt oder Geschäftsgenossen (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Ausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Verein des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine, von dem Bankausschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine in Grundlage bestehender oder künftiger gesetzlicher Bestimmungen zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrheit von zwei Drittheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne Weiteres aus solchem entlassen werden.

§. 53. Die Mitglieder des Bankausschusses werden auf vier Jahre gewählt; die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres insgesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich fünf Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhergehenden General-Versammlung wieder zu besetzen sind. Die Reihenfolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerst gewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 54. Jedes Mitglied des Bankausschusses hat bei seinem Eintritt in denselben fünf Interimsscheine oder fünf Bankactien mit Talons, jedoch ohne die Zins- und Dividendenscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann.

§. 55. Jedes Ausschußmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen. Wird ein Mitglied des Ausschusses in den Verwaltungsrath gewählt, so scheidet es aus dem Ausschusse.

§. 56. Der Ausschuß hat

1. den Verwaltungsrath von 6 Personen (§. 75), so wie die Censoren (§. 90) zu wählen;
2. den Verwaltungsrath in seiner Geschäftsführung zu controliren;
3. alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren;
4. auf den Vorschlag des Verwaltungsraths über Vermehrung des Capitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen der Verwaltungsrath nach §§. 16, 18 und sonst an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, insoweit letzteres nicht nach §. 70 der General-Versammlung vorbehalten ist;

5. sein Gutachten auch über anderweitige vom Verwaltungsrathe ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Verwaltungsrathe zu fördern;
6. wenn die Regulative in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Verwaltungsrathes die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maßregeln zu entscheiden.

§. 57. Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und zwar beide auf ein Jahr.

§. 58. Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn der Verwaltungsrath oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

§. 59. Die Versammlungen des Ausschusses werden in Rostock gehalten, wozu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einladet. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen.

§. 60. Der Ausschuß hat die vom Verwaltungsrathe vorgelegte Bilanz (§. 93) sorgfältig zu prüfen, und erwählt hiezu eine besondere Deputation von dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Vergütung einen besondern Revisor, welcher nicht Actionair zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen zu verpflichten ist. Nur dem Großherzoglichen Commissar, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Revisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erörtern, wobei ihnen vom Verwaltungsrath unter Beobachtung der Vorschrift §. 43 alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind.

§. 61. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird in der nächsten General-Versammlung der Actionaire vorgelegt, und wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, wird vom Ausschusse Decharge ertheilt und die Bilanz vorzugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 62. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu.

§. 63. Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder desselben nicht gegenwärtig oder annoch herbeizurufen sind, so haben die anwesenden Ausschußmitglieder sofort durch Zuziehung anderer stimmberechtigter Actionaire die beschlußfähige Anzahl für die Versammlung hervorzurufen.

§. 64. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen, und außer dem Protocollführer vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, so wie auch von dem Großherzoglichen Commissar, wenn er gegenwärtig ist.

§. 65. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§. 66. Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden erstattet.

§. 67. General-Versammlungen der Actionaire werden von dem Ausschusse veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal, und zwar spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, eine General-Versammlung stattfinden. Außerordentliche General-Versammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Ausschusse berufen.

§. 68. Auf den Antrag von wenigstens 30 Actionairen, welche im Besitze von mindestens 150 Actien sind, ist der Bankausschuß verpflichtet, eine General-Versammlung zu berufen, wenn sich der Gegenstand des Antrages entweder auf die, §. 70 bemerkten Punkte, oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht.

§. 69. In der General-Versammlung haben

5	bis 10	Actien	1	Stimme
11	„ 20	„	2	Stimmen
21	„ 35	„	3	„
36	„ 50	„	4	„
51	„ 75	„	5	„
76	„ 100	„	6	„
101	„ 125	„	7	„
126	„ 150	„	8	„
151	„ 200	„	9	„
201	„ 250	„	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand führen; auch darf Niemand mehr als $^1/_{20}$stel des Stammcapitals von einer Million, also 250 Actien besitzen.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; doch müssen die letzteren ebenfalls Actionaire sein. Ihre eigenen stimmfähigen Actien werden mit denen ihrer Machtgeber zusammengerechnet und die Summe ergiebt dann die Stimmberechtigung. Es darf aber weder das maximum von 10 Stimmen überschritten, noch durch Zusammentreten mehrerer nicht stimmberechtigter Actionaire ein Stimmrecht begründet werden.

§. 70. Die Gegenstände, welche in den General-Versammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths;
2. die Vorlegung des Jahresabschlusses;
3. die Wahl und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschußmitglieder; bei beiden stimmen jedoch die Mitglieder des Verwaltungsraths nicht mit;
4. auf den Vorschlag des Verwaltungsraths und des Ausschusses oder einzelner Actionaire die Ergänzung oder Veränderung der Statuten mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats;
5. auf den Vorschlag des Verwaltungsraths und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks (§. 4);
6. die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe, Ausschusse oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
7. die Beschlußnahme über einen die Verlängerung der Dauer der Bank (§§. 12, 46) oder eintretenden Falls über den die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag (§. 114).

§. 71. Die Einladungen zu den General-Versammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionaire finden in Gemäßheit des §. 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der §. 9 gedachten Blätter und dem Tage der General-Versammlung eine Frist von wenigstens 3 Wochen mit Einschluß dieser beiden Tage liegen. Alle Gegenstände, über welche in einer General-Versammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden in der Einladung dazu im Voraus den Actionairen bekannt

gemacht, und haben deshalb einzelne Actionaire, welche Vorschläge zu machen haben, dieselben rechtzeitig beim Ausschusse einzureichen.

§. 72. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende im Ausschusse und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§. 73. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, vom Protocollführer, dem Vorsitzenden des Ausschusses, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionairen unterschrieben und ein vollständiges Exemplar desselben in Abschrift an den Regierungs-Commissar ausgeliefert, auch dieses Protocoll, wenigstens im Auszuge, öffentlich bekannt gemacht.

§. 74. Die Actionaire (§. 49) oder deren Bevollmächtigte (§. 69) haben sich bei dem Bankbureau zu legitimiren und Einlaßkarten abzuholen, welche sie beim Eintritt in die Versammlung vorzeigen müssen, und erhalten nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Ausschusse überlassen, in dem Ausschreiben zur General-Versammlung über Zeit, Ort und Weise der Legitimations-Prüfung besondere Bestimmungen zu treffen.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire, deren Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen von §. 69 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift §. 69 zu bestimmen.

Alle abwesenden Actionaire sind an die von den anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber von 200 Actien anwesend sein. Dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den in §. 70 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Großherzogliche Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Sechstheils sämmtlicher Actien in der General-Versammlung anwesend sind.

Ergiebt sich vor einer General-Versammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur General-Versammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten General-Versammlung aufmerksam zu machen.

Ist dessenungeachtet in solcher Versammlung nicht wenigstens ein Sechstheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt, eine anderweitige General-Versammlung zu berufen, in welcher, wenn die Inhaber von 200 Actien erschienen sind, rechtsgültig definitiv beschlossen werden kann.

VI.

Verwaltung der Bank.

§. 75. Der nach dem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bankausschuß wählt aus der Zahl der in Rostock wohnenden Actionaire, welche nach §. 52 zur Ernennung von Ausschußmitgliedern befähigt sind, einen Verwaltungsrath von 6 Personen, welchen die Leitung der Bankverwaltung übertragen wird. Dieser Verwaltungsrath wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr, die jedoch Beide nach Ablauf dieses Jahres wieder wählbar sind.

§. 76. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien nebst Talons bei der Bank zu deponiren.

§. 77. Der Verwaltungsrath führt mit Zuziehung des Directors die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank-Gesellschaft in allen Einzelheiten; ist das handelnde und vollziehende Organ innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Ausschuß bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Ordnung vorgeschriebenen Grenzen und Formen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, und übt diese Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Director aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Processe führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten.

§. 78. Der Verwaltungsrath wählt einen, dem kaufmännischen Stande angehörigen, nach §. 52 befähigten besoldeten Director, welcher mit der Bank-Verwaltung, unter Mitwirkung des Verwaltungsraths, im Hauptwerke in dem Maße beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme hat, auszuführen hat. Im Falle derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt ein Mitglied des Verwaltungsraths als dessen Stellvertreter ein.

Vorbehalten bleibt bei fortschreitender Entwickelung der Geschäfte auf Beschluß der General-Versammlung die Anstellung eines zweiten Directors.

§. 79. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Verwaltungsraths und des Directors, sowie ihrer Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen.

§. 80. Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der Director die Geschäfte auszuführen. Im Falle eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt, muß der Director den Beschluß des Verwaltungsraths über in Frage kommende Angelegenheiten einholen. Entscheidungen der letzten Art sind bei der nächsten Versammlung dem Ausschusse vorzulegen, damit dieser ermesse, ob der General-Versammlung Vorschläge zu etwaniger Abänderung der Statuten zu machen sind oder die Rathsamkeit einer Abänderung der Regulative sich ergiebt.

§. 81. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sowohl als der Director und alle hinsichtlich dieser Personen vorfallenden Veränderungen sind in Gemäßheit des §. 9 bekannt zu machen.

§. 82. Die Dauer des Amtes jedes der sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes ist auf 3 Jahre festgesetzt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten, und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Stelle vor der Zeit nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung niederzulegen, er kann sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn.

§. 83. Alljährlich treten zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ab und es sind deren Stellen durch neue Wahl wieder zu besetzen. Die Reihefolge des Austritts der ersten Mitglieder wird durch das Loos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintritts bestimmt.

§. 84. Würde außer der Regel die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erledigt, so ist wegen deren Wiederbesetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses zu veranlassen.

§. 85. Hätte ein Mitglied des Verwaltungsraths das öffentliche Vertrauen verloren, so ist auf den Antrag des Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranstalten und in solcher nach Anhörung der Ver-

theidigung des Betheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solches Mißtrauens berechtigt jedoch das betreffende Mitglied des Verwaltungsrathes zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses des Ausschusses.

§. 86. Der Verwaltungsrath hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comtoir-Personal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, so wie die Dienstinstruction derselben zu bestimmen.

§. 87. Regelmäßig in jedem Monate hat daher der Verwaltungsrath wenigstens eine Versammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und des Portefeuille sich zu unterrichten, über die seiner Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des seinem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. s. w. Insbesondere soll in den ersten Versammlungen jeden Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäfts-Reglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines jeden revidirt und nach Befinden modificirt, der Umfang der der General-Versammlung durch den Ausschuß vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden.

§. 88. Es müssen wenigstens 4 Mitglieder des Verwaltungsraths, den Director inbegriffen, den Berathungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Gleichheit derselben die Stimme des Vorsitzenden. Der Director kann nie den Vorsitz führen. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat der Verwaltungsrath einen practischen Rechtsgelehrten zuzuziehen. Vorbehalten bleibt die Anstellung eines Syndici, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, und wählt alsdann der Verwaltungsrath denselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift:

„Rostocker Bank"

versehen, vom Director und dem ersten Buchhalter vollzogen und sind so für die Bank verbindlich (§. 77). Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath überlassen, eines seiner Mitglieder oder auch einen anderen Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt eines der oben Genannten zu versehen, wovon alsdann bei dem competenten Gericht die Anzeige zu machen ist.

§. 90. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Mitglieder des Verwaltungsraths zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuß 5 Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben, so oft es ihnen nöthig erscheint, im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Mitgliede des Verwaltungsrathes in Discont genommen werden können. Der Director ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und bei dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Ausschußmitgliedern.

§. 91. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter haben die unausgesetzte Oberaufsicht zu führen, und es liegt ihnen namentlich die Controle des Directors ob.

§. 92. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement oder der Bureau-Ordnung zuwider laufen, sind diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche daran Theil genommen, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können vom Ausschusse deshalb in rechtlichen An-

spruch genommen werden. Der Director ist auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 93. An einem vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse festzusetzenden Tage läßt der Verwaltungsrath die Bücher abschließen, fertigt eine Bilanz an und legt solche nebst den nöthigen Belägen dem Ausschusse vor. Ueberdies hat der Verwaltungsrath halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen.

§. 94. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Daselbst werden auch in festen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Behältnissen die Hauptcassen-Vorräthe in baarem Gelde und die Realisationsmittel der Noten aufbewahrt. Zu dieser Hauptcasse führen der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, der Director und der Cassirer jeder einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird dem Director und einem besonders damit beauftragten Beamten der Bank anvertraut. Die Betriebscasse hat der Cassirer zu verwalten und zu vertreten.

§. 95. Der Director darf keine Nebengeschäfte betreiben, sondern muß der Bank ungetheilt seine Thätigkeit widmen. Er wird auf Wiederruf angenommen und kann seinerseits, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Jahres, seine Stelle verlassen. Er wird nach §. 100 besoldet.

§. 96. Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes mittelst Beschlusses des Bankausschusses erfolgen.

§. 97. In dringenden Fällen kann die Suspension des Directors durch die einstimmige Beschlußnahme der Mitglieder des Verwaltungsrathes verfügt werden.

§. 98. Ueber wichtige Verhandlungen des Verwaltungsraths ist ein Protocoll zu führen, welches sämmtliche anwesende Mitglieder unterschreiben, so wie der Großherzogliche Commissar, wenn er gegenwärtig sein sollte.

§. 99. Der Director erhält von dem Verwaltungsrathe eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet und hat eine Caution in Bankactien zu leisten, deren Höhe vom Verwaltungsrathe und vom Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter Aufsicht des Verwaltungsrathes und ist der Gesellschaft verantwortlich.

§. 100. Der Director bezieht einen vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdies erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Höhe des Gehalts und des Antheils ist von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher jedoch rücksichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dies nur interimistisch zu bewirken und den definitiven Beschluß der General-Versammlung vorzubehalten.

§. 101. Der Director ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besondern Weisungen des Verwaltungsraths im Widerspruch stehen.

§. 102. Die Stellen der Cassirer, Buchhalter, Correspondenten und sonstigen Comptoirgehülfen werden vom Verwaltungsrathe besetzt, wobei die absolute Majorität entscheidet. Die hier gedachten Beamten stehen auf Kündigung.

§. 103. Die Cassenbeamten sind zu verpflichten und erhalten vom Verwaltungsrath ihre Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigener Verantwortlichkeit genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen, zum Theil wenigstens in Bankactien zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank

Theil haben, einschließlich der Ausschußmitglieder, können nicht gleichzeitig als Cassenbeamte angestellt werden.

§. 104. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths und Beamte der Bank sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, so weit nicht Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 105. Gleiche Verfassung findet bei den Zweigbanken und Bank-Comtoirs statt, welche jedoch der Hauptbank zu Rostock dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugebenden allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden speciellen Entscheidungen Folge zu leisten, und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang unter Beifügung des Duplicats der Registrande Bericht zu erstatten haben. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Zweigbanken oder Bank-Comtoirs, und deren Stellung zur Hauptbank werden für jede derselben durch einen der Bestätigung der Staats-Regierung unterworfenen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet.

§. 106. Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken oder Bank-Comtoirs durch einige Mitglieder des Verwaltungsraths der Hauptbank. Im Fall diese Revision durch einen Großherzoglichen Commissar geschieht, haben jedesmal wenigstens zwei Mitglieder des Verwaltungsraths derselben beizuwohnen.

§. 107. Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank in der Maße, daß auf den Büchern derselben jede Zweigbank oder Bank-Comtoir ihr Folium hat, und bei dem Abschlusse der Jahresrechnungen in den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs die daselbst sich herausstellenden Activa und Passiva auf den betreffenden Contis summarisch erscheinen, auch Gewinn und Verlust auf die Hauptbank übergehen, bei welcher am Schlusse jeden Jahres der General-Abschluß bewirkt wird. Derselbe ist längstens binnen 3 Monaten dem Bankausschusse vorzulegen, wegen dessen Prüfung und Justification aber den Vorschriften §§. 61 und 62 nachzugehen.

VII.

Zinsenzahlung, Dividende, Reservefonds.

§. 108. Eine Berichtigung der Zinsen findet erst, nach §. 11, von Zeit der Noten-Emission an statt.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendenscheine nebst Talon auf die Zeit bis zum Ablauf der fünf ersten Jahre der Bank ausgegeben und später erneuert.

Die Zins- und Dividendenscheine, so wie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt, und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Anspruche befreit.

§. 109. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung, und zwar, was die Zinsen betrifft, halbjährlich, die der Dividenden jährlich, gegen die den Actien beigefügten Zins- und Dividendenscheine bei der Bank, den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs oder auch an anderen vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Orten. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu formirende Anspruch.

§. 110. Von dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank, unter strenger Abschätzung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verlüste, sich ergebenden Nettogewinne ist ¼tel als Reservefonds zurückzulegen, welcher bestimmt ist, die Verzinsung des Actien-Capitals unter allen Umständen zu sichern und etwanige Ausfälle zu decken, und ist damit so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe von 150,000 Thalern erreicht. Ueber diesen

Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet er, hinsichtlich des Geschäftsbetriebes, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

§. 111. Von den nach Ausscheidung des zum Reservefonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden drei Viertheilen wird ein angemessener, von der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die Mitglieder des Verwaltungsraths, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Sobald der Reservefonds seine normale Höhe erreicht hat, erfolgt in gleicher Weise die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes.

§. 112. Wenn durch, den Gewinn übersteigende Verlüste der Reservefonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, so fällt jede Dividende so lange weg, bis der Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum den vor dem Verluste stattgefundenen Betrag erreicht hat. In dem Jahre, in welchem die Bank Verlüste erlitten, durch welche der Reservefonds in Anspruch genommen, fällt jede Gratification, mithin auch diejenige des Directors aus.

VIII.

Auflösung der Bank.

§. 113. Im Falle das Bank-Capital durch Verlust um $^3/_4$tel vermindert ist, kann die Staats-Regierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen.

§. 114. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Auflösung der Bank nur auf den intimirten Antrag von drei Viertheilen der in einer General-Versammlung anwesenden Actionaire, welche drei Viertheile auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien sein müssen, beschlossen werden. In diesem Falle treten 10 von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Verwaltungsrathe, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen. Hierbei sind sämmtliche Activen einzuziehen, davon zuerst sämmtliche Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionaire auszuzahlen. Die Zinsenzahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verfassungsmäßig beschlossen worden ist.

Alle Inhaber von Banknoten sind zu deren Präsentation und Umtausch gegen den baaren Betrag binnen drei Monaten öffentlich in Gemäßheit des §. 9 aufzufordern. Die eingehenden Banknoten werden in einer Versammlung der Actionaire unter Controle und in Gegenwart des Großherzoglichen Commissars vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Noten bei dem competenten Gerichte zu Rostock deponirt. Es erfolgt sodann, und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich Niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anheim.

§. 115. Nach beendigter Liquidation werden die Actionaire zu einer General-Versammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben der Verwaltungsrath zu liberiren ist.

Die Beaufsichtigung der Staats-Regierung erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank.

4773. Ermächtigung des Syndicus der Grabower Sparkasse zu Kündigungen und Klagen. 17. Mai 1852.

Auf Antrag des Directorii der Ersparniß-Anstalt zu Grabow wird hiermit bekannt gemacht, daß nach den jetzt normirenden Statuten dieser Anstalt der

Syndicus derselben, und zwar zur Zeit der Advocat Havemann, befugt ist, Namens der Ersparniß-Anstalt Kapitalkündigungen vorzunehmen und Klagen wegen nicht gezahlter Kapitalien oder Zinsen anzustellen und durchzuführen.

Schwerin am 17ten Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4774. Bestätigungs-Urkunde für die mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin, nebst dem Statute und den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen derselben vom 31. Mai 1853.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß, nachdem hieselbst zur Bildung einer auf Actien gegründeten Lebensversicherungs- und Spar-Bank eine Gesellschaft zusammengetreten, Wir auf Ansuchen derselben und nach Prüfung ihres Planes, in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, die Errichtung dieser

„Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin"

genehmigt und in die Eröffnung des Instituts gewilligt, so wie die anliegenden Statuten der Bank in allen Punkten landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 31. Mai 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Statut der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

Inhalt:

I. Zweck und Wesen der Bank. §§. 1—4. — II. Fonds. Einnahme. Ausgabe. §§. 5—14. — III. Der Gewinn und dessen Vertheilung. §§. 15—24. — IV. Deckung des Verlustes. §§. 25—27. — V. Rechte und Pflichten der Actionäre. §§. 28—34. — VI. Nachschüsse. §§. 35—43. — VII. Veränderungen des Eigenthums der Actien. §§. 44—51. — VIII. Berechtigungen der Bank. §§. 52—54. — IX. Verhältniß der Bank zur Landesregierung. §§. 55. 56. — X. Der Verwaltungsrath. §§. 57—62. — XI. Das Directorium. §§. 63—80. — XII. Die Generalversammlung. §§. 81—91. — XIII. Legung und Abnahme der Rechnung. §§. 92—94. — XIV. Verfahren in Streitfällen. §§. 95. 96. — XV. Allgemeine Bestimmungen. §. 97.

I. Zweck und Wesen der Bank.

§. 1. Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank, welche in der Stadt Schwerin ihren Sitz hat, übernimmt gegen Zahlung von Prämien die Verpflichtung, nach Maßgabe der „Versicherungs-Bedingungen" beim Ableben einer gewissen Person, oder auch beim Ablauf bestimmter Jahre, ein im Voraus festgesetztes Capital auszuzahlen.

§. 2. Die Lebensversicherungs-Bank insbesondere schließt Versicherungen mit Rücksicht auf Leben und Sterben ab. Die von ihr zu übernehmenden Versicherungen zerfallen in zwei Hauptbranchen, in die Lebensversicherung im eigentlichen Sinne und in die Sterbecassenversicherung.

§. 3. Die Spar-Bank übernimmt lediglich solche Versicherungen, welche von Leben und Sterben der Versichernden unabhängig sind. Außerdem stehen der Spar-Bank alle in den diesem Statute angeschlossenen Versicherungs-Bedingungen näher bezeichneten Geschäfte und Unternehmungen zu.

§. 4. Das Unternehmen beruhet auf Gegenseitigkeit. Um jedoch die Solidität des Instituts zu gewährleisten, sind Actien im Belauf von 100,000 Thlrn. Cour.

creirt, welche verzinset werden und an einer Quote des Gewinns participiren, nach und nach aber von der Gesellschaft ausgelooset werden.

Sobald sämmtliche Actien amortisirt sind, wird dies Statut vollständig revidirt.

II. Fonds. Einnahme. Ausgabe.

§. 5. Der Fonds der Bank besteht:

1) aus dem Actiencapital von 100,000 Thlrn. Cour. Dasselbe ist durch Einlagen der Actionaire gebildet, und zu diesem Zwecke in 500, schreibe Fünfhundert Stück Actien, jede zu 200 Thlrn., schreibe Zweihundert Thalern, getheilt.

Auf jede Actie sind zehn (10) Procent, also zwanzig Thaler für die Actie, baar eingeschossen, welche mit fünf Procent für das Jahr verzinset werden. Für die übrigen 90 Procent haften die Actionaire und stellen darüber Wechsel nach dem Formulare in

Anlage A.

aus.

§. 6.

2) Aus den Ueberschüssen, welche sich nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme ergeben.

Die Einnahme der Bank besteht zunächst und hauptsächlich in den Prämiengeldern, außerdem noch in Zinsen von ausgeliehenen Capitalien und in zufälligem Agiogewinn.

Die Ausgabe besteht in den auszuzahlenden Versicherungssummen, den Dividenden, den Zinsen für das Actiencapital, den Amortisationsraten desselben, den Verwaltungskosten und in zufälligen Verlusten.

§. 7. Ein Theil des Fonds der Lebensversicherungs-Bank dient als Reservefonds zur Deckung der Versicherungssummen, ein anderer Theil als Sicherheitsfonds, um für außerordentliche Fälle Hülfsmittel darzubieten.

§. 8. Der Reservefonds stellt den augenblicklichen Werth sämmtlicher Versicherungen dar. Der jedesmalige wahre Betrag desselben ist jährlich nach den zu Grunde gelegten Normal-Prämien-Tarifen zu ermitteln. Von Zeit zu Zeit wird der Betrag des Reservefonds nach den bei der Gesellschaft sich etwa ergebenden Abweichungen der angenommenen Sterblichkeitsgesetze berichtigt.

§. 9. Der Sicheitsfonds wird gebildet:

1) aus dem aus Actien gewonnenen Gewährleistungscapitale von 100,000 Thlrn. Cour.:

2) aus den angesammelten mehrjährigen reinen Ueberschüssen der Bank.

Der reine Ueberschuß eines Jahres ist diejenige Summe, welche nach Auszahlung der in demselben Jahre fällig gewordenen Versicherungssummen und nach Abschluß des Reservefonds für die laufenden Versicherungen, so wie nach Zurückstellung etwaniger Ueberträge, wie endlich nach Abzug der Verwaltungskosten, der Zinsen für das baar eingezahlte Actiencapital und der Verluste, von der Einnahme übrig bleibt. Der reine Ueberschuß macht die Dividende des jedesmaligen Jahres aus.

So lange das Actienverhältniß besteht, zerfällt der reine Ueberschuß in den Dividendenantheil der Actionaire und denjenigen der Versicherten (Aufbewahrungsfonds). Aus dem letzteren wird der Amortisationsfonds zur allmäligen Auslooſung der Actien gebildet.

§. 10. Die jährlichen reinen Ueberschüsse der Sparbank werden dem Sicherheitsfonds der Lebensversicherungs-Bank zugelegt, jedoch wird von diesen Ueberschüssen nach Maßgabe des Geschäftsumfanges der Sparbank von der Direction unter Zustimmung des Verwaltungsraths ein Theil, jedoch nicht mehr als ein Drittheil des jedesmaligen Jahresüberschusses, zu einem eigenen Sicherheitsfonds (Unternehmungsfonds) zurückgestellt, resp. gesammelt.

§. 11. Ueber die Verwaltungskosten wird alljährlich ein besonderer Etat aufgemacht.

Zu denselben tragen die einzelnen Branchen der Bank je nach dem Verhältniß ihres Umsatzes zu der dazu erforderlichen Arbeitskraft bei.

Die Verwaltungskosten eines Jahres sollen 10 Procent der jährlichen Gesammt-Einnahme, wo möglich, nicht übersteigen.

§. 12. Die Benutzung des Fonds der Bank geschieht

a. durch Darlehung
   1) gegen pupillarische sichere Hypotheken;
   2) gegen Einlegung von Staats-, Communal-, landschaftlichen, Eisenbahn-Prioritäts- und Privat-Obligationen;
   3) an solche öffentliche Anstalten, Creditvereine und Corporationen, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsmittel anerkannt ist;
   4) auf Policen der Bank nach Maßgabe der „Versicherungsbedingungen";

b. durch Ankauf von Policen der Lebensversicherungs-Bank nach Maßgabe der „Versicherungs-Bedingungen."

§. 13. Ueber die Zulässigkeit und das Maß der Verwendung des Bankfonds zu den einzelnen Anlagen werden bestimmte Normen von der Verwaltung festgestellt.

§. 14. Alle Bücher, Rechnungen und Versicherungen werden in Mecklenburgisch Courant nach dem 14-Thalerfuß festgestellt und abgeschlossen.

III. Der Gewinn und dessen Vertheilung.

§. 15. Ueber die jährlichen reinen Ueberschüsse wird in der Weise *disponirt*, daß drei Zehntel derselben den Actionairen, ein Zehntel dem Amortisationsfonds und sechs Zehntel dem Aufwahrungsfonds zufallen.

§. 16. Die Auszahlung der den Actionairen zufallenden Zinsen geschieht halbjährlich, die der Dividenden jährlich, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung gegen die, nach den Formularen in den

Anlagen B und C

ausgefertigten, Zins- und Dividendenscheine.

§. 17. Als den zur Erhebung der Zinsen und Dividenden, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 26 etwa zurückzugewährenden Nachschüsse, berechtigten Eigenthümer der Actien betrachtet die Bank nur denjenigen, welcher am Tage der Fälligkeit in den Büchern der Bank als Eigenthümer eingetragen steht.

Gegen Einlieferung der Dividenden- oder Zinsen-Quittung an die Casse der Bank erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß das Directorium gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 18. Den Actionairen zufallende Zinsen oder Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren nach dem in der Aufforderung zu ihrer Erhebung, resp. in den Zins- oder Dividenden-Scheinen, bestimmten Zahlungstage abgefordert sind, verfallen dem Amortisationsfonds.

§. 19. Die Dauer der Zurückbehaltung der Ueberschüsse im Aufbewahrungsfonds wird auf fünf Jahre festgesetzt.

Für die Dividendenvertheilung soll der Grundsatz gelten, daß die in den früheren Jahren gesammelten Ueberschüsse immer zuerst zur Vertheilung kommen, und zwar in der Art, daß jeder Versicherte bei Entrichtung der sechsten Jahresprämie die Dividende seines Beitrittsjahres, bei Entrichtung der siebenten Jahresprämie die Dividende des zweiten Jahres seiner Theilnahme, und so weiter, empfängt.

§. 20. Die den Versicherten zufallenden Dividenden werden für die verschiedenen Alter nach der in dem Tarife (Tafel I. Col. IX.) aufgestellten Scala der Verhältnißzahlen der Dividenden-Antheile berechnet und berichtigt.

§. 21. Die Auszahlung der den Versicherten zufallenden Dividenden von einem Jahre geschieht an alle in diesem Jahre versichert gewesene und durch die „Versicherungs-Bedingungen" nicht ausdrücklich davon ausgeschlossene Mitglieder der Gesellschaft, mag ihre Versicherung zur Zeit der Auszahlung noch fortbestehen oder erloschen sein.

§. 22. Nach Ablauf des fünften Jahres seit dem Bestehen der Bank beginnt die Auslooſung der Actien. Hat dann der Amortisationsfonds die Höhe von dem Betrage des baaren Einschusses auf eine oder mehrere Actien erreicht, so werden eine oder mehrere von den Actien ausgelooſet und der Betrag der Einschüsse unter Zurücklieferung der ausgestellten Wechsel denjenigen Actionairen, deren Actien ausgelooſet sind, ausgezahlt, wogegen letztere ihre Actien mit der Bescheinigung zurückgeben, daß sie keinerlei Ansprüche mehr an die Bank zu machen haben. — Auf die nämliche Weise wird verfahren, wenn der Amortisationsfonds wiederum die Höhe von dem Betrage des baaren Einschusses auf eine oder mehrere Actien erreicht hat, und so fort, bis sämmtliche Actien ausgelooſet sind.

§. 23. Sobald die Auslooſung der Actien begonnen hat, wird derjenige Dividendenantheil, welcher den bereits ausgelooſeten Actien zugefallen sein würde, falls sie nicht ausgelooſet wären, in den Aufbewahrungsfonds zur Vertheilung an die Versicherten mit aufgenommen.

§. 24. Sobald die letzte Actie ausgelooſet und amortisirt ist, haben die Ansprüche sämmtlicher Actionaire aufgehört und die bei der Bank betheiligte Gesellschaft gewinnt den Charakter der reinen Gegenseitigkeit, für welchen Fall die vollständige Revision dieses Statuts vorbehalten ist.

IV. Deckung des Verlustes.

§. 25. Würde wider alle Erfahrung in einem Jahre ein Zuschuß erforderlich sein, so wird dieser zunächst durch den Amortisationsfonds, nach dessen Erschöpfung durch den Aufbewahrungsfonds, und zwar pro rata eines jeden Jahres, bei etwaniger Unzulänglichkeit auch des Aufbewahrungsfonds aber durch den den Actionairen gehörenden Dividendenantheil gedeckt. Ist auch letzterer zur Deckung nicht hinreichend oder waren diese Fonds oder Antheile überhaupt noch nicht vorhanden, so sind die Actionaire verpflichtet, den erforderlichen Zuschuß durch den bereits geleisteten Baareinschuß oder durch Nachschüsse zu decken.

§. 26. Wenn wegen nothwendiger Verwendungen oder wegen Verluste der Baareinschuß von 10 Procent jeder Actie angegriffen ist, oder Nachschüsse auf die Wechsel eingezahlt sind, so wird vom Gewinne der folgenden Jahre der ursprüngliche Baareinschuß completirt; ist dieser wieder ergänzt, so wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet. Erst wenn der erste Einschuß vollständig wieder hergestellt und die Nachschüsse wieder gedeckt sind, kann zu einer Dividendenzahlung geschritten werden.

Sind Actien bereits ausgelooſet, so fällt derjenige Antheil an dem zu completirenden ursprünglichen Baareinschusse, so wie an den zurückzugewährenden Nachschüssen, welcher ersteren zu vergüten gewesen wäre, falls sie nicht ausgelooſet wären, dem Aufbewahrungsfonds zu.

§. 27. Für den außerordentlichen, wenngleich sehr wenig wahrscheinlichen Fall, daß wegen fortdauernder Unterschüsse das gesammte Actiencapital bereits baar eingezahlt worden, sind die Versicherten, bei Verlust ihrer Versicherung, gehalten, einen annoch erforderlich werdenden Zuschuß durch Extraprämien, welche nach dem Verhältniß ihrer Jahresprämie geleistet werden, zu decken. Diese Verpflichtung liegt den Versicherten insbesondere auch dann ob, wenn das Actiencapital bereits ganz

oder zum Theil amortisirt ist, und findet eintretenden Falls auch namentlich bei der Sterbecasse allein Anwendung.

V. Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. 28. Die Theilnahme der Actionaire am Gewinn und Verluste der Bank richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind.

§. 29. Die Actien-Documente werden nach dem diesem Statute in

Anlage D.

angehängten Formulare ausgefertigt.

§. 30. Jeder Actionair muß wechselfähig sein.

§. 31. Die Actionaire constituiren sich als Gesellschaft und fassen ihre Beschlüsse in der, durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorstand berufenen, General-Versammlung der Actionaire mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§. 32. In den in Schwerin stattfindenden General-Versammlungen der Actionaire gewährt jede Actie eine Stimme.

Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire sein müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn die Handschrift des Ausstellers notariell beglaubigt oder sonst dem Verwaltungsrathe bekannt ist.

§. 33. Im Uebrigen geben die Actionaire sich selbst ihre Geschäftsordnung, welche dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzulegen und ohne dessen Zustimmung nicht abzuändern ist (§. 56), innerhalb der durch dieses Statut ihnen gesetzten Grenzen.

§. 34. Die Actionaire wählen aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 57), welche von ihnen zu jeder Zeit entlassen und durch neue Mitglieder ersetzt werden können. Zur Prüfung der Jahresrechnung haben sie einen Revisor zu ernennen.

VI. Nachschüsse.

§. 35. Für den Verlust haftet jeder Actionair mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinne aus der Bank erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

§. 36. Die ganze oder theilweise Kündigung der Wechsel, zum Behufe der Leistung von Nachschüssen, geschieht nach Maßgabe des Bedürfnisses, nach stattgehabter Prüfung desselben von Seiten des Verwaltungsraths, durch das Directorium.

§. 37. Die Präsentation der Wechsel Zwecks Kündigung geschieht mündlich an die Actionaire durch Bevollmächtigte des Directoriums oder einen Notarius, und haben jene unter dem Wechsel zu bescheinigen, daß selbiger ihnen Zwecks Kündigung vorgezeigt sei.

§. 38. Jeder Actionair ist verbunden, binnen zwei Monaten, vom Tage der geschehenen Präsentation des Wechsels an gerechnet, den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei dem Directorium zu übermitteln.

§. 39. Wenn die Zahlung der Nachschüsse nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Vorzeigung des Wechsels geleistet worden, so wird zur Wechselklage und Execution geschritten.

§. 40. Das Directorium ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen Notarius öffentlich zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Bank für die etwanige Minderaufkunft aus seinem Wechsel verhaftet bleibt.

§. 41. Bei Einzahlung, so wie bei Zurückzahlung von Nachschüssen werden neue, auf den Restbetrag der Actien lautende Wechsel gegen Zurückgabe der früher ausgestellten Wechsel bei der Bank niedergelegt.

§. 42. Die Nachschüsse werden ebenso wie der ursprüngliche Baareinschuß mit fünf Procent für das Jahr verzinset.

§. 43. Auch für den Fall, daß keine Nachschüsse erfordert werden, sind die bei der Bank niedergelegten Wechsel dennoch nach je anderthalb Jahren, von ihrer Ausstellung an gerechnet, zu erneuern, und werden dieselben zu diesem Ende jedesmal 4 Wochen vor Ablauf der Periode vom Directorium nach Anleit des §. 37 zur Erneuerung präsentirt werden.

Gegen denjenigen, welcher die Annahme seines Wechsels zur Erneuerung verweigert, wird die Präsentation desselben zur Zahlung des Wechselbetrags vom Directorium angeordnet und weiter nach Wechselrecht verfahren. Auch hier findet §. 40 volle Anwendung.

VII. Veränderungen des Eigenthums der Actien.

§. 44. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Bank befreiet und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie vom Directorium auf letzteren überschrieben ist.

Das Directorium kann die Umschreibung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§. 45. Der Umschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 46. Auch in Erbfällen ist die Umschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß dem Directorium unverzüglich angezeigt, und es muß binnen zwölf Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, demselben ein ihm annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, präsentirt werden, widrigenfalls das Directorium unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch einen Notarius öffentlich verkaufen zu lassen.

§. 47. Ferner ist das Directorium befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen 2 Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Directorium genehmigte Person übertragen werden, sofort durch einen Notarius für Rechnung der Concursmasse öffentlich zu verkaufen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidationsprocesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen. Es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair sich auf die Constitution von 1834 berufen hat, wenn er mit seinen Gläubigern unter der Hand zu accordiren sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pecuniären Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt.

§. 48. Die öffentlichen Verkäufe durch einen Notarius in den Fällen der §§. 46, 47 sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Umschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- und Concursmasse, oder seinen bestellten Curatoren, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten des Directoriums geschehenen öffentlichen Verkaufs der etwanige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben. Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist das Directorium befugt, den

Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 49. Wenn die Bank an einen Actionair Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 50. Die Bank verhandelt mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien lediglich und rechtsverbindlich durch das Directorium.

Wird letzterem die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf eine Actie ausgebracht, so ist das Directorium berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 47 zu verkilbern und den Erlös zum Depositum des persönlichen Richters des Verpfänders oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

§. 51. Wenn in einem [illegible] in vorstehenden §§. bemerkten Fällen das Directorium zum Verkauf der Actien an qualificirte Käufer durch Notarien vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an das Directorium eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern durch eine öffentliche Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die Wechsel werden in den, in den §§. 46, 47, 48 vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actien Seitens des Directoriums durch Notarien dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis derselbe die ihm gehörig gewesenen Actien-Documente zurückgeliefert oder Mortificationsscheine darüber ausgestellt hat, und bleibt er bis dahin der Bank für allen aus der Nichtzurücklieferung entstehenden Schaden aus seinen Wechseln verhaftet.

VIII. Berechtigungen der Bank.

§. 52. Die Bank hat die Rechte einer Corporation.

§. 53. Die Bank genießt Stempelfreiheit sowohl für alle von ihr auszustellenden schriftlichen Urkunden, als auch bei allen Verhandlungen mit der Landes-Regierung und sonstigen öffentlichen Behörden, auf 10 Jahre.

§. 54. Die Bank hat keine Gewerbe-, Handels-, Einkommen und Rentensteuer zu bezahlen, auf 10 Jahre.

IX. Verhältniß der Bank zur Landes-Regierung.

§. 55. Dem Ministerium des Innern, als oberster Aufsichtsbehörde, steht es zu jeder Zeit frei, mittelst eines zu beauftragenden Commissars den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einer genauen Revision zu unterziehen und zu diesem Zweck Einsicht in gesammte Bücher und Acten der Bank zu nehmen, auch zu jeder Zeit dasjenige anzuordnen, was das Ministerium zur Aufrechthaltung der Statuten und zur Abstellung etwaniger Unordnungen und Pflichtverletzungen erforderlich hält.

Die zu solchem Behufe angeordneten Revisionen müssen möglichst so eintreten, daß der Geschäftsverkehr nicht gehindert wird und dürfen die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden.

Auch behält das Ministerium sich vor, die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation der Activa und Passiva derselben anzuordnen, wenn sich ergeben sollte, daß das Actiencapital derselben sich bis auf 30,000 Thlr. vermindert habe.

§. 56. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern darf dieses Statut nicht abgeändert werden (§. 86).

Ebenso sind alle zu diesem Statut und zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen gehörigen Anlagen, als namentlich die Geschäftsordnung der Actionaire (§. 33), das die Stellung des Directors und des Generalbevollmächtigten zu einander ordnende Regulativ (§. 66), sämmtliche Formulare der Declarationen (Versicherungsbed. §. 16), sämmtliche Tarife, dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden.

X. Der Verwaltungsrath.

§. 57. Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche auf drei Jahre, das erste Mal sämmtlich von den Actionairen, später von der Generalversammlung der Gesellschaft, resp. von den Actionairen, gewählt werden. Insbesondere werden von den Actionairen drei Mitglieder, von denjenigen, welche eine Lebensversicherung im eigentlichen Sinne abgeschlossen haben, ebenfalls drei Mitglieder und von denjenigen, welche eine Sterbecassen-Versicherung abgeschlossen haben, ein Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

Vier Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Schwerin ihren Wohnsitz haben.

Der Turnus der Wahlen ist folgender. Nach Ablauf des ersten Jahres treten drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder des Verwaltungsraths aus; nach Ablauf des zweiten Jahres treten zwei von den übrigen ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Mitglieder aus, und nach Ablauf des dritten Jahres die beiden letzten noch nicht ausgelooseten Mitglieder. Es gilt dabei aber die Bestimmung, daß in jedem Jahre nur ein Mitglied von denjenigen, welche außerhalb Schwerins wohnen können, zur Auslooſung und Neuwahl gelangt. Dies letztere wird das erste Mal von den bei der Lebensversicherung Betheiligten, das zweite Mal von den Actionairen, und so wechselnd erwählt, während das erste Mal die Actionaire eines von den in Schwerin wohnhaften Mitgliedern, das zweite Mal die bei der Lebensversicherung Betheiligten das in Schwerin wohnhafte Mitglied erwählen, und so wechselnd. Von den bei der Sterbecasse Betheiligten wird zu Anfang jedes Turnus, also nach Ablauf des ersten Jahres zuerst, eins von den in Schwerin wohnhaften Mitgliedern des Verwahltungsraths erwählt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 58. Die Wahl des Verwaltungsraths erfordert absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Sind die Stimmen unter mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so wird zu einer Neuwahl geschritten.

§. 59. Der Verwaltungsrath, welcher in Schwerin seine Sitzungen hält, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 60. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden und dritten Personen, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, und übt diese Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den General-Bevollmächtigten aus.

§. 61. Insbesondere hat der Verwaltungsrath folgende Rechte und Pflichten:

1) die Wahl und Anstellung des Generalbevollmächtigten;
2) die Wahl des Stellvertreters des Generalbevollmächtigten aus den Mitgliedern des Verwaltungsraths;
3) die Abschließung der Verträge mit den Mitgliedern des Directoriums, so wie die Ertheilung ihrer Instructionen;
4) Einsicht der Bücher und Acten, so wie der Geschäftsführung überhaupt;
5) Revision der Casse, der Effecten und sonstigen Gegenstände des Gesellschaftvermögens. (Dergleichen Revisionen sollen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden);
6) die Einberufung der Generalversammlungen;
7) die Ernennung eines Revisors zur Prüfung der Jahresrechnung. (Ein zweiter Revisor wird von den Actionairen gewählt) (§. 34);
8) Berichterstattung über etwanige Monita und die zu ertheilende Decharge an die Generalversammlung;

9) Wahl der Schiedsrichter nach Bestimmung der §§. 73, 93, 96;
10) Prüfung des Bedürfnisses in Betreff der Einforderung von Nachschüssen.

§. 62. Die Mitglieder des Verwaltungsrath erhalten, mit Ausnahme des Vorsitzenden, keine Remuneration. Die außerhalb Schwerins wohnenden Mitglieder erhalten jedoch Erstattung der Reisekosten und drei Thlr. Diäten für den Tag, so oft sie an den Sitzungen des Verwaltungsraths Theil nehmen.

XI. Das Directorium.

§. 63. Das Directorium besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths (Director) und dem Generalbevollmächtigten (Generalagent.)

§. 64. Der Generalbevollmächtigte leitet in Gemeinschaft mit dem Director sämmtliche Geschäfte und Angelegenheiten der Bank. Der Generalbevollmächtigte hat die specielle Aufsicht über die laufenden Geschäfte und das Bureau. Insbesondere hat er die Geschäfte auszuführen.

Derselbe wird, im Falle er durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, durch ein Mitglied des Verwaltungsraths vertreten.

§. 65. Der Director oder dessen Stellvertreter hat die unausgesetzte Aufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank zu führen und es liegt ihm namentlich die Controle des Generalbevollmächtigten ob.

§. 66. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Directors und des Generalbevollmächtigten, so wie ihrer Stellung zu einander, und die Vertheilung ihrer Thätigkeit sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen, welches der Genehmigung des Ministerums des Innern unterstellt werden muß und ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden darf (§. 56).

§. 67. Was das Directorium im Namen der Gesellschaft thut, abschließt und unterzeichnet, ist für die Gesellschaft verbindlich.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N.	N. N.
Director.	General-Agent.

In Behinderungsfällen des Einen oder des Andern, oder Beider, lautet die Unterschrift:

N. N.	N. N.
In Vertretung des Directors.	In Vertretung des General-Agenten.

§. 68. Das von dem Directorium zu besorgende Hauptgeschäft besteht dem im §. 1 angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß in der Abschließung von Lebens- und Capitalversicherungen.

§. 69. Das Directorium hat die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Es hat demnach den Cassirer und das sonst nöthige Bureau- und Subalternenpersonal anzunehmen und zu entlassen, die anzustellenden Aerzte zu erwählen, denselben Instructionen zu ertheilen, deren Gehalte zu bestimmen, solche zu verändern, Agenten für die Gesellschaft zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen, und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen.

Die von dem Cassirer der Bank zu bestellende Caution, so wie die demselben zu ertheilende Instructon hat das Directorium nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrathe zu bestimmen und festzustellen. Ebenso unterliegen sämmtliche Gehaltsbestimmungen und die Feststellung von Provisionsantheilen der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§. 70. Die dem Directorium rücksichtlich der Belegung des Fonds aufliegenden Verpflichtungen werden in seiner Instruction festgestellt.

§. 71. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung und Vorsicht bedürfen, hat das Directorium sich des Beiraths eines practischen Rechtsgelehrten zu bedienen und zu diesem Behufe einen beständigen Consulenten zu bestellen.

§. 72. Die Mitglieder des Directoriums sind der Gesellschaft für jeden Schaden aus einem groben Versehen verantwortlich.

Haben beide das vertretbare Versehen begangen, so haften sie in solidum.

Haben Mitglieder des Verwaltungsraths als Stellvertreter daran Theil genommen, so sind sie der Gesellschaft in gleicher Weise verantwortlich.

§. 73. Die Entscheidung, ob ein Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Verwaltungsrath den einen Schiedsrichter (§. 93, 96).

§. 74. Die Größe der von den Mitgliedern des Directoriums zu bestellenden Cautionen bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 75. Die Hauptcasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältniß, wozu der Director, der Generalbevollmächtigte und der Cassirer jeder einen Schlüssel haben, im Bureau der Bank verwahrt.

§. 76. Der Director empfängt für seine Theilnahme an der Geschäftsführung einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil am reinen Gewinne der Bank. Die Höhe dieses Antheils, unter Feststellung eines Maximums von 1000 Thlrn. Courant jährlich, ist vom Verwaltungsrathe vorzuschlagen und von der Generalversammlung zu genehmigen.

§. 77. Der Generalbevollmächtigte darf von dem Zeitpuncte an, wo der Verwaltungsrath dies nach dem Umfange der Geschäfte nothwendig findet, keine Nebengeschäfte treiben, sondern muß der Bank ungetheilt seine Thätigkeit widmen. Derselbe kann seinerseits, nach vorgängiger sechsmonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Jahres, seine Stelle verlassen.

§. 78. Die Entlassung des Generalbevollmächtigten kann nur auf Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsraths verfügt werden, doch steht dem Generalbevollmächtigten in solchem Falle der Recurs an ein, nach den hierfür geltenden Bestimmungen des §. 96 zu bildendes, Schiedsgericht offen.

§. 79. In dringenden Fällen kann die Suspension des Generalbevollmächtigten durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen.

§. 80. Der Generalbevollmächtigte bezieht einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt, und außerdem erhält er, unter Feststellung eines Maximums von 1000 Thlrn. Courant jährlich, einen nach den Versicherungssummen zu bemessenden verhältnißmäßigen Antheil am Ertrage der Bank.

XII. Die Generalversammlung.

§. 81. Die Actionaire und Mitglieder der Gesellschaft bilden die Generalversammlung. Mitglied ist jeder bei der Bank Versicherte.

§. 82. Alljährlich soll in Schwerin eine Generalversammlung stattfinden, und zwar spätestens vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres.

§. 83. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath nach Bedürfniß und ist dazu genöthigt, wenn ein Viertheil der Gesellschaftsmitglieder darauf anträgt.

§. 84. Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt durch einen wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen (§. 97) abzudruckenden, vor Abhaltung der Versammlung noch einmal zu wiederholenden Aufruf, in welchem die Gegenstände der Berathung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

§. 85. Die Gegenstände, welche in der Generalversammlung ihre Berathung und Erledigung finden, sind:

1) der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths;
2) die Abnahme der Rechnung für das verflossene Rechnungsjahr auf Antrag des Verwaltungsraths;
3) die Wahl der von der Generalversammlung nach §. 57 zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsraths;
4) bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion von Mitgliedern des Verwaltungsraths;
5) die Abänderung dieses Statuts, jedoch nur auf Antrag des Verwaltungsraths nach eingeholten Erachten des Directoriums, und soweit nicht die Bestimmungen des §. 86 entgegenstehen;
6) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe, dem Directorium oder einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft zur Berathung gebrachten Angelegenheiten.

§. 86. Abänderungen dieses Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die Generalversammlung verbindlich beschlossen werden, sondern bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung dieses Statuts auf die contractlich erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Gesellschaft versichert sind, keinen Einfluß äußern können.

Von allen eine Abänderung dieses Statuts bezielenden Beschlüssen der Generalversammlung ist dem Ministerium des Innern, Zwecks Einholung der Genehmigung desselben, Nachricht zu geben (§. 56).

§. 87. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag des Verwaltungsraths nach eingeholtem Erachten des Directoriums und nach drei Monate vorher erfolgter Verkündigung mit Zustimmung von mindestens drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.

§. 88. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths leitet so lange die Verhandlungen in der Generalversammlung, bis dieselbe sich einen Vorsitzenden gewählt hat.

§. 89. Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird von dem Rechtsconsulenten der Gesellschaft ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem Generalbevollmächtigten, zwei Actionairen und zwei Versicherten unterschrieben wird.

§. 90. Jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied der Gesellschaft und jeder in derselben anwesende Actionair hat Eine Stimme.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 91. Wollen Actionaire oder Mitglieder der Gesellschaft in der Generalversammlung Behufs einer Beschlußnahme Vorträge machen, resp. Anträge stellen, so müssen sie dem Verwaltungsrathe zehn Tage vorher davon nzeige Amachen. Der Inhalt dieser Vorträge, resp. Anträge, soll durch Bekanntmachung in den Zeitungen kurz angezeigt werden.

XIII. Legung und Abnahme der Rechnung.

§. 92. Den für das verflossene Rechnungsjahr erwählten Revisoren (§§. 34, 61) müssen die Jahresrechnung und sämmtliche Bücher nebst Cassenbelägen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. Das Resultat dieser Prüfung legen die Revisoren dem Verwaltungsrathe vor, welcher damit nach §. 61, Nr. 8 zu verfahren hat.

§. 93. Monita, welche nicht erledigt oder von der Generalversammlung nicht niedergeschlagen werden, sind an ein zu bildendes Schiedsgericht zu verweisen, zu welchem das Directorium den einen und der Verwaltungsrath den andern Schiedsrichter ernennt (§§. 73, 96).

§. 94. Werden keine Monita gemacht, oder sind sie erledigt oder niedergeschlagen, so ertheilt die Generalversammlung die Decharge, welche das Directorium von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

XIV. Verfahren in Streitfällen.

§. 95. Die Bank hat ihren Gerichtsstand in erster Instanz für alle gegen sie anzubringende Klagen bei dem Magistratsgerichte zu Schwerin. Beschwerden der Actionaire gegen die Bankverwaltung über Verletzung der Statuten und überhaupt die gegenseitigen Rechtsverhältnisse betreffend, sind bei dem Magistrat zu Schwerin anzubringen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten nur der Recurs an das Ministerium des Innern zusteht. Es bleibt jedoch in allen Fällen den streitenden Theilen unbenommen, sich über eine schiedsrichterliche Entscheidung und die Bildung eines Schiedsgerichts nach §. 96 zu vereinbaren.

§. 96. In den Fällen, wo die Entscheidung in Streitfällen einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu überweisen ist (§§. 73, 93), oder wo beide Theile sich für den schiedsrichterlichen Weg entscheiden (§. 95), ernennt jeder Theil einen Schiedrichter; in dem Falle, wo es sich um die Entlassung des Generalbevollmächtigten handelt (§. 78), ernennt der Generalbevollmächtigte zwei Schiedsrichter und der Verwaltungsrath zwei Schiedsrichter. Die von den Parteien so ernannten Schiedsrichter vereinigten sich sodann über einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten hat und mit den übrigen Schiedsrichtern gleiches Stimmrecht ausübt. Der Ausspruch der Majorität entscheidet.

Gegen ein schiedsrichterliches Erkenntniß findet weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt, mit alleiniger Ausnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dolus der obsiegenden Partei oder des Schiedsrichters. Diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet auf dem Wege des ordentlichen Processes statt.

XV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 97. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Actionaire und Mitglieder der Gesellschaft, sobald sie zweimal einer Schweriner und der Rostocker Zeitung inserirt worden, verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet.

A.

Sola-Wechsel

zur

Actie Nr. ☰

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

. . . . . den . . . 185. . . . . Pr. Crt. Thlr. 180.

Zwei Monate nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel in Schwerin an die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank die Summe von Hundert und Achtzig Thalern Courant.

Den Werth habe ich in einer Actie der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank erhalten.

N. N.
(Bei Unbekanntschaft der Handschrift
mit notarieller Beglaubigung.

Nach §. 36 des Statuts wird vorstehender Wechsel im Falle eines erforderlich werdenden Nachschusses Zwecks Kündigung des ganzen oder theilweisen Wechselbetrages, nach voraufgegangener Prüfung des Bedürfnisses von Seiten des Verwaltungsraths, vom Directorium dem Aussteller präsentirt werden.

Nach §. 43 des Statuts ist dieser Wechsel, falls keine Nachschüsse einzufordern sind, nach Verlauf von anderthalb Jahren nach seiner Ausstellung zu erneuern, und wird derselbe zu diesem Behufe vier Wochen vor Ablauf der genannten Frist präsentirt werden.

B.

Anweisung

zur

Actie Nr. ≡≡≡

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt am . . . . . 185. gegen Rückgabe dieser Anweisung von der Bank nach voraufgegangener öffentlicher Bekanntmachung die zweite Reihenfolge der Zinsscheine zur vorbezeichneten Actie.

Schwerin, den . . . . . 185.

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. — N. N. General-Agent.

Zinsschein Nr. 10

zur

Actie Nr. ≡≡≡

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt am . . . . . 185. gegen diesen Zinsschein aus der Casse der Bank in Schwerin für die baar eingezahlten ersten 10 Procent vom Gesammtbetrage der vorbezeichneten Actie (§§. 5. 16 des Statuts)

vier und zwanzig Schillinge Courant.

als Zinsen vom . . . . . bis . . . . . 185.

Schwerin, den . . . . . 185.

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. — N. N. General-Agent.

(Rückſeite.)

24 Schillinge Courant

{ Zinsen, welche nicht binnen drei Jahren von dem im Zinsscheine bestimmten Zahlungstage erhoben sind, verfallen dem Amortisationsfonds (§. 18 des Statuts.) }

. . . . . 185.

— Folgen die Zinsſcheine Nr. 9—1 mit ihren Rückſeiten. —

C.

Anweisung

. . . . . .

zur

. . . . . .

Actie Nr. ≡≡≡

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt am . . . . . 185. gegen Rückgabe dieser Anweisung von der Bank nach voraufgegangener Bekanntmachung die zweite Reihenfolge der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie.

Schwerin, den . . . . . 185.

Mecklenburgiſche Lebensverſicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. N. N. General-Agent.

Dividendenschein Nr. 5

. . . . . .

zur

. . . . . .

Actie Nr. ≡≡≡

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Casse der Bank denjenigen Dividenden-Antheil ausgezahlt, der von dem reinen Ueberschusse des Verwaltungsjahres 18⁵/₆: auf die Actie Nr. . . . . fällt und dessen Betrag und Verfallzeit vom Directorium statutenmässig bekannt gemacht wird.

Schwerin, den . . . . . 185.

Mecklenburgiſche Lebensverſicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. N. N. General-Agent.

(Rückseite.)

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren nach dem in der Aufforderung zu ihrer Erhebung bestimmten Zahlungstage abgefordert sind, verfallen dem Amortisationsfonds (§. 18 des Statuts.)

— Folgen die Dividendenscheine 4—1 mit den Rückseiten. —

D.

Jeder Actie sind 10 Zinsscheine und 5 Dividendenscheine für den Zeitraum vom . . . . . 185. bis zum . . . . . 185. inclusive beigegeben.

Die Erneuerung der Coupons nach dem Ablaufe von 5 Jahren erfolgt gegen Rückgabe der beigefügten Anweisungen.

Actie Nr.

der

Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank

über

Zweihundert Thaler Courant.

Nach Massgabe des Statuts der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank, concessionirt und bestätigt von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin in der Urkunde vom . . . . . 185., hat Inhaber dieser Actie, Herr

. . . . . .

auf welche derselbe 10 Procent vom Actienbetrage oder zwanzig (20) Thaler Courant baar eingezahlt, den Rest von 90 Procent oder 180 Thalern Courant aber in einem zwei Monate nach Sicht zahlbaren Wechsel bei der Bank niedergelegt hat, alle diejenigen Rechte, welche an den Besitz der Actie geknüpft sind, insbesondere auf Verzinsung des baar eingezahlten Betrages, so wie auf verhältnissmässigen Antheil an den jährlichen reinen Ueberschüssen der Bank für den Gesammtbetrag der Actie, so wie auch an der baaren Rückzahlung des eingezahlten Betrages aus dem Amortisationsfonds und der Zurücklieferung des für den Restbetrag der Actie bei der Bank niedergelegten Wechsels zu der Zeit, wo durch das Loos diese Actie zur Amortisation ausgehoben sein wird.

Schwerin, den . . . . . 185.

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director.

N. N. General-Agent.

Anlage ad §. 33.

Geschäftsordnung

der Actionäre der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

A. Geschäftskreis der Actionäre §. 1—2.
B. Geschäftsverfahren derselben §. 3—15.

A. Geschäftskreis der Actionäre.

§. 1. Die Actionäre der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin sind zur Ausübung derjenigen Rechte, welche ihnen im Statut der Bank zugewiesen sind, nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung befugt.

Zur Zeit der Begründung der Bank und bis dahin, daß Versicherungsverträge abgeschlossen worden, sind die Actionäre auch im Besitze derjenigen Rechte und Befugnisse, welche nach dem Statut von der Generalversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

§. 2. Folgende Geschäfte liegen den Actionären ob:

1) Die Theilnahme an den „Generalversammlungen der Actionäre," welche durch den Vorstand der Actionäre berufen werden.

2) Die Theilnahme an den Generalversammlungen der Gesellschaft auf Berufung des Verwaltungsraths.

3) Die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths aus ihrer Mitte, welche von ihnen zu jeder Zeit entlassen und durch neue Mitglieder ersetzt werden können (§. 34 des Statuts).

Das erste Mal, bei der Constituirung der Gesellschaft, werden sämmtliche sieben Mitglieder des Verwaltungsraths von den Actionären gewählt (§. 57 des Statuts).

4) Die Wahl eines der Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung (§. 34 des Statuts).

5) Die Zustimmung zu solchen Abänderungen des Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, oder welche die Actionäre zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden (§. 86 des Statuts).

B. Geschäftsverfahren der Actionäre.

§. 3. Die Actionäre fassen ihre Beschlüsse in den „Generalversammlungen der Actionäre," welche in Schwerin stattfinden (§. 31 des Statuts).

§. 4. Ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, wird von der Generalversammlung der Actionäre aus den in Schwerin wohnhaften Actionären jedesmal auf drei Jahre gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Actionären und der Bankverwaltung wird durch den Vorstand vermittelt. Derselbe beruft die Generalversammlungen der Actionäre und leitet dieselben.

§. 5. Jährlich einmal, und zwar spätestens am Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, findet eine ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt.

Dieselbe wird spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche zweimalige Bekanntmachung in einer Schweriner und der Rostocker Zeitung berufen.

§. 6. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand in derselben Weise, wie §. 5 vorschreibt (vergl. §. 97 des Statuts), so oft solche erforderlich werden, und ist dazu genöthigt, sobald die Vertreter des vierten Theils sämmtlicher Actien darauf antragen.

§. 7. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird von einem Notar ein Protocoll geführt, welches der Vorsitzende und zwei Actionäre mit unterschreiben.

§. 8. Die Protocolle und sonstige Acten der Actionäre werden im Archiv der Bank unter besonderem Verschluß des Vorstandes der Actionäre aufbewahrt.

§. 9. In den Generalversammlungen der Actionäre gewährt jede Actie eine Stimme.

Vertretung durch Bevollmächtigte, welche aber selbst Actionäre sein müssen, ist zulässig, und genügt dazu eine schriftliche Vollmacht, wenn die Handschrift des Ausstellers notariell beglaubigt oder sonst dem Verwaltungsrathe bekannt ist (§. 32 des Statuts).

Vormünder, Curatoren, Repräsentanten öffentlicher Anstalten, welche sich als solche gehörig ausweisen, können das Vertretungsrecht, auch ohne selbst Actionäre zu sein, ausüben.

§. 10. Die Legitimation der Actionäre zur Theilnahme an der Generalversammlung der Actionäre sowohl, als an der Generalversammlung der Gesellschaft geschieht durch Karten, welche im Bureau der Bank gegen die producirten Original-Actien und gegen dieselben mit den angelegten Vollmachten (§. 2) derjenigen, welche die Vertretung ihrer Actien nicht selbst ausüben wollen, am Versammlungstage zu erheben sind. Auf den Karten werden der Name des Actionärs und die Zahl der demselben zugehörigen Actien, so wie im Falle weiterer Bevollmächtigung die Namen der vertretenen Actionäre nebst der Zahl der denselben zugehörigen Actien vom Directorium der Bank verzeichnet.

Die Legitimationskarten sind dem Vorsitzenden der Generalversammlung bei Eröffnung derselben vorzuzeigen. Der Vorsitzende läßt darnach die Namen der anwesenden Actionäre und die Anzahl der ihnen zukommenden Stimmen ins Protocoll eintragen.

§. 11. Nur solche Gegenstände können in der Generalversammlung der Actionäre zur Berathung und Beschlußnahme gebracht werden, welche bei der Einberufung in der Tagesordnung aufgeführt sind. Andere Gegenstände allein in dem Falle, wenn zwei Drittel sämmtlicher Actien in der Generalversammlung vertreten sind und von diesen wiederum zwei Drittel der Stimmen sich für die Dringlichkeit der Angelegenheit entscheiden. Dies gilt auch bei nicht intimirten Wahlen, außer bei einer durch Remotion eines Mitgliedes des Verwaltungsraths eingetretenen Vacanz (§. 13).

§. 12. Die Actionäre haben Anträge, welche sie zur Berathung der Generalversammlung gebracht sehen wollen, motivirt und spätestens acht Wochen vor der Versammlung beim Vorstande einzureichen, welcher dieselben auf die Tagesordnung setzt.

§. 13. Anträge der Actionäre auf Entlassung von ihnen gewählter Mitglieder des Verwaltungsraths, oder auf Remotion von Mitgliedern desselben wegen gefährdeten Interesses der Gesellschaft sind vor der Berathung im Plenum einem Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Begutachtung hinzugeben. Geht der Antrag auf Entlassung oder Remotion eines von den Actionären gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths, so müssen mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses, geht der Antrag auf Remotion eines nicht von den Actionären gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths, so müssen mindestens drei Mitglieder des Ausschusses sich für die Berathung im Plenum entscheiden. Wird dann im Plenum der Antrag angenommen, so wird im ersteren Falle zu einer Neuwahl geschritten, im andern Falle aber der Antrag auf Remotion des fraglichen Mitgliedes des Verwaltungsraths unter Mittheilung des Beschlusses in der Generalversammlung der Gesellschaft vom Vorstande gestellt. Ist der Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung der Actionäre gefaßt und zugleich den Bedingungen des §. 91 des Statuts genügt worden, so kommt der Antrag in der darauf folgenden Generalversammlung der

Gesellschaft zur Berathung. Dergleichen Anträge kommen bei der Aufführung der Tagesordnung nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, sondern werden gleichzeitig den Actionären direct vom Vorstande mitgetheilt.

§. 14. Beschlüsse und Wahlen erfordern absolute Mehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Die Stimmgebung geschieht durch Namensaufruf mündlich zu Protocoll, oder auch auf Beschluß der Versammlung durch Zettel, wenn ein Zwanzigstel der in der Versammlung vertretenen Stimmen darauf anträgt.

Zur Abstimmung durch Zettel werden bedruckte, je für eine oder mehrere Actien geltende Zettel jedesmal unmittelbar vor der Abstimmung durch Namensaufruf vom Vorsitzenden ertheilt. Wer beim Namensaufruf nicht gegenwärtig ist, oder wer Stimmzettel verliert, verliert das Recht der Stimmgebung. Die Abgabe der Stimmzettel geschieht durch Namensaufruf.

Sind beim ersten Scrutinium einer Wahl die Stimmen unter Mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos: haben jedoch bei dem ersten Scrutinium Mehrere gleichviel Stimmen, so kommen sie zusammen auf die engere Wahl.

§. 15. Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft auf Abänderung des Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, oder welche die Actionäre zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionäre. Ist ein solcher Beschluß in einer Generalversammlung der Gesellschaft ohne Widerspruch eines Actionärs gefaßt, waren aber nicht sämmtliche Actionäre in derselben anwesend oder gehörig vertreten, so wird der Beschluß mit der Liste der fehlenden Actionäre dem Vorstande derselben vom Verwaltungsrathe mitgetheilt, und hat der letztere in Gemeinschaft mit jenem die Erlangung der Zustimmung sämmtlicher Actionäre in geeigneter Weise zu versuchen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

Inhalt:

A. Bedingungen der Lebensversicherungs-Bank.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1—14. — II. Abschluß des Versicherungvertrags. §. 15—33. — III. Aufhören und Suspension des Versicherungsvertrags. §. 34—44. — IV. Auszahlung der Versicherungssumme. §. 45—50.

B. Bedingungen der Spar-Bank.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 51—58. — II. Besondere Bestimmungen. §. 59—65.

A. Bedingungen der Lebensversicherungs-Bank.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die auf Gegenseitigkeit gegründete Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin, mit einem Gewährleistungsfonds von Hunderttausend Thalern Cour., ist auf Grund der . . . . . am . . . ten . . . . . 185 . eröffnet.

§. 2. Der Geschäftskreis der Lebensversicherungs-Bank beschränkt sich für den Anfang und bis auf Weiteres auf die Uebernahme von Versicherungen einzelner Leben, und zwar übernimmt die Bank:

1) die Lebensversicherung im eigentlichen Sinne
   a. auf Lebenszeit,
   b. auf kurze Zeit;
2) die Sterbecassenversicherung.

§. 3. Bei der Lebensversicherung auf Lebenszeit, so wie bei der Sterbecassenversicherung, tritt die Fälligkeit der Versicherungssumme mit dem Tode des Versicherten ein.

Die Versicherung auf kurze Zeit geschieht für den Todesfall innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Versicherten vor Ablauf des bestimmten Zeitraums.

§. 4. Die Lebensversicherung im eigentlichen Sinne und insbesondere auf Lebenszeit und die Sterbecassenversicherung unterscheiden sich in folgender Weise:

1) durch ihren Zweck, indem die Sterbecassenversicherung fast lediglich zur sofortigen Bestreitung der Begräbnißkosten dienen soll, während die Lebensversicherung vorzüglich darauf gerichtet ist, den Erben ein bestimmtes Capital zu hinterlassen;
2) durch die verschiedenartige Begrenzung des Maximums und Minimums der beiden Versicherungsarten;
3) rücksichtlich der Aufnahme (§. 17);
4) für beide Versicherungsarten finden verschiedene Tarife Anwendung (§. 10);
5) die Fonds beider Versicherungsarten werden von einander getrennt verwaltet (§. 8);
6) die Lebensversicherung auf Lebenszeit gewährt Anspruch auf Dividenden, die Sterbecassenversicherung bis auf Weiteres nicht. Ob die Sterbecasse, trotz dem daß der dafür geltende Tarif auf das vorausbestimmbar niedrigste Maaß gebracht ist, bei verhältnißmäßig höheren Verwaltungskosten, dennoch einen Ueberschuß gewährt, wird die Erfahrung zeigen, und bleibt es für diesen Fall vorbehalten, eine geeignete Vertheilung des Ueberschusses seiner Zeit eintreten zu lassen;
7) die Sterbecassenversicherungssummen werden schon binnen drei Tagen nach Eingang der Sterbefallpapiere regelmäßig durch die Agenten ausbezahlt (§. 48) und cessirt der Regel nach der sonst nothwendige ärztliche Bericht über den Todesfall (§. 45).

§. 5. Bei Versicherungen auf kurze Zeit kommen Dividendenvertheilungen nicht zur Anwendung.

§. 6. Die Bestimmungen des Statuts und dieser allgemeinen Versicherungs-Bedingungen gelten für alle Arten von Versicherungen, insofern nicht durch ausdrückliche Bestimmungen für einzelne Versicherungsarten besondere Vorschriften getroffen sind.

§. 7. Das Actiencapital von 100,000 Thlrn. Cour. dient als gemeinsamer Gewährleistungsfonds für alle Arten der Versicherung.

§. 8. Der Fonds der Sterbecassenversicherung wird von demjenigen der Lebensversicherung getrennt verwaltet. Nach Abzug der für die Verwaltung zu veranschlagenden Kosten soll ein etwaniger Ueberschuß der Sterbecasse bis dahin, daß sich ein solcher nachweisbar und reell durch wiederholte sichere Ergebnisse herausgestellt haben wird, an den Sicherheitsfonds der Lebensversicherungs-Bank allgemein abgeführt werden. Ein Unterschuß der Sterbecasse ist dagegen bis auf Weiteres, und zwar bis dahin, daß ein solcher als reell und dauernd nachgewiesen ist, aus dem Sicherheitsfonds zu decken.

§. 9. Das Maximum der Lebensversicherung ist bis auf Weiteres auf 3000 Thlr., das der Sterbecassenversicherung auf 100 Thlr., das Minimum für erstere auf 100 Thlr., für letztere auf 10 Thlr. festgesetzt.

Es werden nur Versicherungen angenommen, deren Summen durch die Zahl des festgesetzten Minimums ohne Rest theilbar sind.

§. 10. Die Prämien für die verschiedenen Versicherungsarten sind in den diesen Bedingungen angehängten Tafeln I. II. III. für jedes Alter genau festgestellt.

Ob in einzelnen Fällen die Versicherung nur für einen höheren Prämiensatz anzunehmen ist, bleibt der Bestimmung des Directoriums überlassen.

Der Versichernde hat außerdem für die Kosten der Aufnahme, wohin namentlich die Kosten für die Untersuchungen und Begutachtungen des Bankarztes gehören, eine einmalige Eintrittszahlung zu leisten, welche bei dem Agenten oder im Bureau der Bank bei der Anmeldung zu deponiren ist, und welche beträgt:

a. bei der Lebensversicherung für eine Versicherungssumme von

100— 500 Thlrn.	2 Thlr.	16 Sgl.
600—1000 „	3 „	16 „
1100—2000 „	4 „	16 „
2100—3000 „	5 „	16 „

b. bei der Sterbecassenversicherung für eine Versicherungssumme von

10— 20 Thlrn.	— Thlr.	32 Sgl.
30— 60 „	1 „	16 „
70—100 „	2 „	— „

Die erlegte Summe wird dem Deponenten im Falle einer Ablehnung der Versicherung von Seiten des Directoriums durch den Agenten sofort und ohne irgend einen Abzug zurückerstattet.

§. 11. Die Dividenden werden nach der in dem Tarife für die Lebensversicherung (Tafel I. Col. IX.) aufgestellten Scala der Verhältnißzahlen der Dividenden-Antheile für verschiedene Alter berechnet und ausbezahlt.

§. 12. Auf das Sterbejahr oder das Jahr, in welchem ein versichertes Capital fällig wird, wird keine Dividende vergütet.

§. 13. Auf Versicherungen, welche zur Zeit der Dividenden-Auszahlung noch bestehen, wird die Dividende durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, auf erloschene Versicherungen aber und solche, wofür die Prämie bereits durch Vorauszahlung (§§. 23, 24) berichtigt ist, durch Baarzahlung an die Inhaber der vom Directorium auszufertigenden Dividendenscheine gewährt.

Bei erloschenen Versicherungen werden die Dividendenscheine gegen Zurückgabe der erloschenen Police ausgefertigt, sofern diese Zurückgabe vor Ablauf des zweiten Jahres nach dem Erlöschen der Police geschieht.

Die Beträge der baar auszuzahlenden Dividenden werden öffentlich bekannt gemacht und sind vom Tage der Bekanntmachung binnen zwei Jahren zu erheben. Wer diesen Termin versäumt, verliert seine Ansprüche an den der Zeit fällig gewesenen Dividenden-Antheil.

§. 14. Die Bank kauft Lebensversicherungs-Policen der Bank, wenn mindestens vier Jahresprämien darauf eingezahlt worden, in den, in den §§. 35, 38, 40, 41, 42, 44 behandelten Fällen nach festen Grundsätzen zurück.

In geeignet erscheinenden Fällen gewährt die Bank auch Darlehen auf Lebensversicherungs-Policen, auf welche bereits vier Jahresprämien eingezahlt sind, gegen Deponirung der Policen bei der Bank und gegen Zinsvergütung, vorausgesetzt, daß die Prämien prompt fortgezahlt werden.

II. Abschluß des Versicherungs-Vertrages.

§. 15. Jeder Versicherungsantrag muß bei einem Agenten oder im Bureau der Bank eingereicht werden.

§. 16. Für jede Versicherung ist erforderlich:

1) das persönliche Erscheinen derjenigen, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen werden soll, bei dem Agenten der Bank;
2) die Beibringung eines Attestes über das Alter desselben (Geburtsscheins);
3) die eigenhändige, genaue und gewissenhafte Ausfertigung und Vollziehung der von dem Agenten Behufs der Versicherungs-Beantragung übergebenen „Declaration" durch die zu versichernde Person nach Anleitung des Formulars (B bei Lebensversicherungen, b. bei Sterbecassenversicherungen).

Bei Frauen und Bevormundeten ist die Mitvollziehung Seitens des Ehemannes oder der Curatoren, des Vaters oder der Vormünder, erforderlich.

Ist die zu versichernde Person des Schreibens unkundig, so wird nach den mündlichen Erklärungen derselben die Declaration — bei Versicherungen bis zu 500 Thalern von dem Agenten, gegen eine sofort denselben zu erlegende Extragebühr (von 24 Schill. oder 15 Sgr. bei einer Lebensversicherung, von 8 Schill. oder 5 Sgr. bei einer Sterbecassenversicherung), bei Versicherungen über 500 Thaler von einem Notar — ausgefüllt und durch Unterkreuzung von der zu versichernden Person für richtig anerkannt. Unter allen Umständen ist von zwei glaubhaften männlichen Personen, welche wo möglich zugleich bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank Versicherte sein müssen, die eigenhändige Vollziehung der Unterschriften, resp. Unterkreuzung, der Declaration durch die betheiligten Personen zu bestätigen, so wie zu bezeugen, daß ihnen etwas den in der Declaration enthaltenen Angaben Widersprechendes nicht bekannt sei, und daß sie die zu versichernde Person schon längere Zeit und als regelmäßig lebend kennen, außerdem aber noch, wenn eine Unterkreuzung stattgefunden hat, die Identität der Person zu bescheinigen;

4) daß ein den körperlichen und Gesundheitszustand der zu versichernden Person darlegendes „ärztliches Zeugniß" von einem vom Staat zur Behandlung innerer Krankheiten autorisirten Arzte, in der Regel von dem Hausarzte der zu versichernden Person, nach Anleitung des Formulars (C. bei Lebensversicherungen, c. bei Sterbecassenversicherungen) wahrheitsgemäß ausgestellt und beglaubigt werde;

5) daß die zu versichernde Person sich dem Bankarzte, der ihr von dem Agenten namhaft gemacht wird, zur Prüfung ihrer Gesundheitsverhältnisse stelle und die von demselben an sie gerichteten Fragen wahrheitsgemäß beantworte.

§. 17. Versicherungen werden angenommen auf Personen beiderlei Geschlechts Doch ist erforderlich, daß dieselben

1) innerhalb der Grenzen deutscher Staaten leben;

2) a. bei der Lebensversicherung innerhalb Mecklenburg 11 Jahre alt, außerhalb Mecklenburg 15 Jahre alt, und überall nicht über 67 Jahre alt sind,

   b. bei der Sterbecassenversicherung 4 Jahre alt und nicht über 60 Jahre alt sind;

3) in Lebens- und Berufsverhältnissen sich befinden, welche auf ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht zerstörend einwirken.

Sterbecassenversicherungen können zu dem Tarife Tafel III. nur von Genossenschaften von mindestens 25 Personen angenommen werden. Diese Genossenschaften haben unter sich die fälligen Beiträge zu colligiren und durch ihren Bevollmächtigten gemeinsam zu berichtigen.

§. 18. Zur Versicherung nicht geeignet sind solche Personen, welche

1) schwächlich und kränklich sind;

2) im activen Seedienste und

3) im activen Militärdienste auf Kriegesfuß stehen.

§. 19. Das Directorium kann ohne Angabe von Gründen Versicherungen ablehnen.

§. 20. Wenn eine Lebensversicherung zu Gunsten einer dritten Person abgeschlossen werden soll, so muß ein besonderes pecuniäres oder verwandtschaftliches Interesse dieser dritten Person an dem Leben, welches Gegenstand der Versicherung ist, nachgewiesen werden.

§. 21. Im Falle der Erneuerung einer erloschenen Police oder im Falle einer Nachversicherung ist von Seiten der zu versichernden Person den Bedingungen der §§. 10 und 16 auf's Neue nachzukommen, indem alle diese Fälle wie neue Anträge behandelt werden und auch der höhere Prämiensatz eintritt, wie ihn das vorgerückte Alter der auf's Neue oder nachversichernden Person mit sich bringt.

§. 22. Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach ganzen Jahren berechnet, wobei das angetretene Altersjahr für voll gilt, wenn an dem Tage, wo die Antragspapiere (§. 16) vollständig bei dem Directorium eintrafen, sechs Monate des Lebenjahres abgelaufen waren, außerdem aber nicht in Betracht gezogen.

§. 23. Die Prämien sind pränumerando alljährlich zu entrichten.

Vorausbezahlungen auf mehrere Jahre werden mit Zinsvergütung von 3 Procent auf's Jahr angenommen. Hört in diesem Falle die Versicherung vor Eintritt des letzten der Jahre, auf welche die Prämien vorausbezahlt sind, auf, so werden die auf die späteren Jahre vorausbezahlten Prämien gegen Zinsvergütung wieder zurückgewährt.

Halbjährliche und vierteljährliche Prämienzahlungen sind, mit Ausnahme der ersten Jahresprämie, gegen eine vom Directorium festgestellte Vergütung für Zinsen und Mehrkosten nach den darüber aufgemachten Tarifen in Tafel I. Col. II. III. und Tafel III. Col. 2, 3 gestattet. Der Versichernde hat sich bei der Anmeldung zu erklären, in welchen Terminen er zahlen will; bei einer später gewünschten Abänderung ist dem Directorium vier Wochen vor einem Zahlungstermine unter Einreichung der Police, Behufs desfallsiger Bemerkung auf derselben, schriftlich Anzeige zu machen.

Erlischt das versicherte Leben früher, als die Entrichtung der in dieser Art gestundeten Prämientheile erfolgt, so sind diese nebst Zinsen erst nachzuzahlen, ehe ein Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben werden kann.

§. 24. Zur Erleichterung und zugleich zur Abkürzung der Beitragspflicht gestattet die Bank die Einzahlung der Prämien sowohl in Einer Summe (Tafel I. Col. IV. und Tafel III. Col. 4), als auch in repartirten Summen, in 3, 5, 7, 10 Jahren zahlbar (Tafel I. Col. V. VI. VII. VIII.), unter Gewährung eines je nach der Dauer der Einzahlungsfristen bemessenen Rabatts.

Wer eine dieser Einzahlungsarten wählt, ist an dieselbe bis zum Ablauf der bestimmten Jahre gebunden. Erlischt das versicherte Leben früher, als die Entrichtung der in dieser Art gestundeten Prämientheile erfolgt, so sind diese nach ihrem dermaligen Baarwerth erst nachzuzahlen, ehe ein Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben werden kann. Die Dividenden werden nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 13 berechnet und bezahlt.

§. 25. Es ist ferner gestattet, die Prämien theilweise in Einer Summe und theilweise als ermäßigten Prämientheil jährlich einzuzahlen. Die Repartition geschieht jedesmal für den einzelnen Fall dem dieserhalb gestellten Antrage gemäß.

§. 26. Die Zahlung in Einer Summe findet auch da Anwendung, wo eine Kündigung der Police (§. 35) aus Zahlungsunvermögen eintritt. Die von der Bank zu bewilligende Reservevergütung kann darnach zum Abschluß einer neuen Versicherung verwandt werden.

§. 27. Die Prämien sind bei jährlichen und halbjährlichen Zahlungen innerhalb 30 Tagen, bei vierteljährlichen Zahlungen innerhalb 15 Tagen von dem in der Police bestimmten Zahlungstage gegen Quittung des Directoriums, welche aber die Stelle der Police niemals vertreten kann, bei Verlust aller Ansprüche aus der Police an die Bank zu entrichten.

Jeder zur Versicherung Angenommene hat seine erste Prämie innerhalb 30 Tagen nach empfangener Anzeige der Aufnahme gegen Auslieferung der Police zu entrichten, widrigenfalls die Versicherung als nicht geschlossen zu betrachten ist.

§. 28. Die Versicherungspolicen werden an und von dem Tage ausgestellt, an welchem sich das Directorium für den Abschluß einer Versicherung entscheidet. Von Mittags 12 Uhr dieses Tages an beginnt die Versicherung, vorausgesetzt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, zu jener Stunde noch lebt.

§. 29. Ist die Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, nach Ausfertigung der Police, aber noch vor Ablauf der in §. 27 bestimmten Zahlungsfrist

gestorben, ohne die Police eingelöset zu haben, so hat derjenige, dem das Eigenthumsrecht zufällt, die Prämie bei dem Agenten oder dem Directorium vor Ablauf jener Frist zu deponiren. Ist dann sein Eigenthumsrecht genügend dargethan, so wird ihm die Police ausgeliefert.

§. 30. Nach zurückgelegtem 90. Lebensjahre ist der Versicherte überall von ferneren Prämienzahlungen frei.

§. 31. Die Declaration des Versicherten mit ihren Beilagen einerseits (§. 16) und die Police andererseits gelten als die eigentlichen Urkunden über den Versicherungsvertrag.

Mit dem Erlöschen des versicherten Lebens wird der jedesmalige Inhaber der Police von der Bank als Eigenthümer derselben angesehen; bis dahin aber nimmt dieselbe Dispositionen über Policen nur von dem Versicherten oder von demjenigen an, der erweislich in dessen Recht getreten ist.

§. 32. Die Policen können ohne Anzeige beim Directorium von dem Versicherten cedirt und verpfändet werden.

§. 33. Geht eine Police verloren, so hat der Eigenthümer derselben, um die Ausfertigung einer neuen Police zu erlangen, dem Directorium einen Mortificationsschein vorzulegen. Eine einfache Anzeige des Verlustes einer Police wird vom Directorium nur in soweit berücksichtigt, als es das fällige Capital nicht ohne Berücksichtigung der Disposition desjenigen, von dem die Anzeige gemacht worden, auszahlen wird.

III. Aufhören und Suspension des Versicherungs-Vertrages.

§. 34. Jede Versicherung auf Lebenszeit hört ihrer Bestimmung gemäß auf mit dem Ende des Lebens, auf welches versichert worden, vorbehältlich der von beiden Theilen deshalb übernommenen Verbindlichkeiten.

Alle Versicherungen auf Zeit endigen mit dem Tode des Versicherten innerhalb der gesetzten Frist oder während des Lebens des Versicherten vertragsmäßig mit Eintritt des Termins, bis zu welchem die Versicherung abgeschlossen war.

§. 35. Folgende besondere Fälle ziehen außerdem den Verlust der Versicherung nach sich.

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers seiner Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird.

Sind bereits vier Jahresprämien auf die Police eingezahlt worden, so wird dem Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben eine nach festgestellten Grundsätzen zu berechnende Vergütung aus dem Reservefonds, unbeschadet seines Anspruchs auf die für die Versicherung noch laufenden Dividenden-Antheile, gewährt. Er hat zu dem Ende die Police spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Jahresprämie gezahlt werden soll, vor 12 Uhr Mittags bei dem Agenten oder im Bureau der Bank einzureichen, da nur Policen, welche noch in Kraft sind, auf Reservevergütung Anspruch machen können. Dasselbe gilt bei theilweiser Aufhebung einer Versicherung.

§. 36. 2) Wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur gesetzlichen Zeit erfolgt. In diesem Falle erlöschen alle Ansprüche an die Bank, mit Ausnahme derjenigen auf die laufenden Dividenden-Antheile.

Werden die Prämien für Policen, auf welche von der Bank Darlehn gegeben sind (§. 14), ebenso die dafür stipulirten Zinsen, nicht rechtzeitig gezahlt, oder erfolgt die Einlösung der beliehenen Policen nicht zum festgesetzten Termine, so gehen alle Ansprüche an die Bank ohne Ausnahme verloren.

§. 37. 3) Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später ergiebt, daß in den Angaben des Versicherten, namentlich in der „Declaration“ (B. oder b., vgl. §. 16, 3), oder in den beigebrachten Zeugnissen, namentlich in dem „ärztlichen Zeugnisse“ (C. oder c., vgl. §. 16, 4), mit seinem Vorwissen oder durch

seine Schuld, Unwahrheiten enthalten sind, oder etwas verschwiegen ist, was auf den Abschluß der Versicherung hätte von Einfluß sein können.

In diesem Falle geht jeder Anspruch nicht nur auf die Versicherungssumme, sondern auch auf die bereits eingezahlten Prämien und auf die Dividenden-Antheile verloren. Die bereits ausgezahlten Dividenden können von der Bank zurückgefordert werden.

§. 38. 4) Wenn der Versicherte in activen Seedienst oder Kriegsdienst tritt (§. 18).

Der hiernach Ausscheidende wird als freiwillig abgegangen betrachtet und hat, wenn die Erfordernisse des §. 35 vorhanden sind, auf die daselbst bestimmte Reservevergütung Anspruch. (Vgl. übrigens §. 44.)

§. 39. 5) Wenn der Versicherte See- und Landreisen unternimmt, die als gefahrbringend für Leben und Gesundheit zu betrachten sind. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

a. Landreisen sind in Friedenszeiten innerhalb der Grenzen Europas gestattet;

b. Seereisen dürfen in Packetbooten, Dampf- und Kriegsschiffen auf der Ostsee und auf der Nordsee bis Havre und Portsmouth einschließlich unternommen werden;

c. andere als die nach a. und b. bezeichneten Reisen sind nur mit Genehmigung des Directoriums gestattet, dem es freisteht, für die Gefahr der Reise eine Zusatzprämie zu fordern, oder die Versicherung während der Reise zu suspendiren (§. 44);

d. wird die Genehmigung des Directoriums nicht eingeholt oder nicht ertheilt, so verliert die Police ihre Gültigkeit und kann nach Beendigung der Reise nur dann als fortbestehend angesehen werden, wenn nicht bloß die Prämien inzwischen pünktlich entrichtet sind, sondern auch nachgewiesen wird, daß die Gesundheit des Versicherten während der Reise eine nachtheilige Veränderung nicht erlitten hat.

§. 40. 6) Wenn der Versicherte seinen Wohnort außerhalb des Versicherungsbereiches verlegt, es sei denn, daß das Directorium die Fortdauer der Versicherung dessenungeachtet genehmigt. Ist dies nicht der Fall, so wird der Versicherte als freiwillig abgehend betrachtet und genießt, insofern die Erfordernisse des §. 35 es zulassen, die dort bestimmten Vortheile. (Vgl. übrigens §. 44.)

§. 41. 7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe oder durch Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt, oder auf eine unverantwortlich muthwillige Weise sein Leben aufs Spiel setzt und es dadurch verloren oder entschieden verkürzt hat. Dahin gehört der Fall, wenn der Versicherte thätigen Antheil an einem Aufstande oder einer Revolution nimmt und in derselben sein Leben verliert. (Die Fälle, wo der Versicherte bei Vertheidigung seines Lebens oder Eigenthums den Tod findet, gehören selbstverständlich nicht hierher.)

Damit wird jedoch der Anspruch auf Vergütung aus dem Reservefonds und die laufenden Dividenden nicht aufgehoben.

§. 42. 8) Wenn der Versicherte in einen liederlichen oder lasterhaften Lebenswandel, z. B. Trunksucht, verfällt, wenn er sich einem, seinem Leben gefährlichen Berufe widmet oder wenn er wegen begangener Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.

Dem Inhaber der Police verbleibt indeß sein Anspruch auf die Vergütung aus dem Reservefonds und auf die laufenden Dividenden.

§. 43. 9) Wenn der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung gefunden hat, durch welche sein Leben von Seiten desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweise erwerben würde, absichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist, so geht der Anspruch auf die Versicherungssumme für diesen Letzteren verloren, wobei jedoch die theilweisen Ansprüche anderer Berechtigter, die an der Verkürzung des Lebens keine Schuld haben, in Gültigkeit bleiben.

§. 44. In den durch die §§. 38, 39, 40 vorgesehenen Fällen kann auf Verlangen des Versicherten oder auch nach Ermessen des Directoriums eine Suspension der Versicherung stattfinden. Der Versicherte hat deshalb, bevor nach den eben genannten §§. die Versicherung erlischt, seine Police mit einer die Suspension beantragenden Erklärung bei dem Directorium einzureichen, worauf ihm ein Depositenschein zugefertigt wird.

Nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses hat der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Entstehen hieraus keine Bedenken für die Fortführung der Versicherung, so tritt die deponirte Police wieder in Kraft; doch hat der Versicherte die der Suspensionsdauer entsprechenden Nachzahlungen zu beschaffen.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird die Fortführung der Versicherung verweigert, oder leistet er selbst auf letztere Verzicht, so wird die in §. 35 erwähnte Reservevergütung nebst laufenden Dividenden-Antheilen und 3-procentige Verzinsung des ermittelten Werthes für die Ruhezeit der Versicherung dem Inhaber des Depositenscheins gewährt.

IV. Auszahlung der Versicherungs-Summe.

§. 45. Binnen 14 Tagen nach dem Tode des Versicherten muß derjenige, welcher auf die Entgegennahme der Versicherungssumme Anspruch hat, dem Agenten oder dem Directorium von dem Todesfalle, unter Angabe der bekannten oder muthmaaßlichen Todesursache Anzeige machen, worauf dann binnen acht Wochen ein gehörig beglaubigter Todtenschein, so wie ein genauer Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen ist. Bei Sterbecassenversicherungen wird der Regel nach von dem Directorium ein ärztlicher Bericht nicht gefordert werden.

Wenn die erforderlichen Papiere nicht binnen zwei Jahren, vom Todestage an, eingereicht werden, so sind alle und jede aus der Versicherung hervorgehende Ansprüche an die Bank erloschen.

§. 46. Wenn ein Versicherter eine nach §. 39 erlaubte Seereise unternommen hat, von dem betreffenden Schiffe aber binnen Jahresfrist seit seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen keine Kunde eingegangen sein sollte, so wird die Bank nach Ablauf dieser Zeit das Schiff als verloren und den Versicherten als untergegangen annehmen und nach Maaßgabe der §§. 48 und 13 das versicherte Capital nebst Dividenden auszahlen.

§. 47. Wenn die über die Ursache eines Todesfalles beigebrachten Papiere nicht genügend befunden werden, oder überhaupt auf Grund möglicher Anwendung der §§. 37 bis 43 Zweifel entstehen sollten, so bleibt der Bank das Recht vorbehalten, besondere Nachweisungen über einige oder alle Puncte, namentlich auch nach Befinden eidliche Bestärkung der Angaben zu fordern.

Werden die überreichten Nachweisungen falsch befunden, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren; etwa bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden.

§. 48. Bei Lebensversicherungen binnen drei Monaten, bei Sterbecassenversicherungen binnen drei Tagen nach Eingang der von der Bank als gültig anerkannten Sterbefallpapiere erfolgt die Auszahlung der versicherten Summe an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben und, auf Verlangen, der letzten Prämienquittung, so wie gegen nöthigenfalls zu beglaubigende Quittung über den Empfang der Versicherungssumme.

Die Zahlung wird baar in Schwerin geleistet, dieselbe kann jedoch auf Verlangen des Empfängers und auf seine Kosten und Gefahr durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung durch den Agenten erfolgen.

Bei Sterbeaussenversicherungen wird die Zahlung regelmäßig durch den Agenten geleistet.

§. 49. Verweigert die Bank die Zahlung der Versicherungssumme, so hat der Inhaber der Police seine vermeinklichen Klageansprüche spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der von Seiten des Directoriums schriftlich zu erlassenden Verweigerung an gerechnet, beim Magistratsgerichte zu Schwerin, bei Verlust seines Klagerechts, geltend zu machen.

§. 50. Die zur Auszahlung bestimmten Versicherungssummen, Dividenden und Reservevergütungen können, so lange sie noch bei der Bank sind, nicht mit Arrest belegt oder in Beschlag genommen werden.

B. Bedingungen der Sparbank.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 51. Die Spar-Bank in Schwerin bildet einen Zweig der auf Gegenseitigkeit begründeten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank. Sie wird am ..... 185. eröffnet.

§. 52. Der Fonds der Spar-Bank wird von demjenigen der Lebensversicherungsbank getrennt verwaltet.

§. 53. Der Gewährleistungsfonds von 100,000 Thlrn. Cour. dient auch der Spar-Bank bis auf Weiteres zur Deckung gegen etwanige unvorhergesehene Verluste. Im Uebrigen gewinnt aber die Spar-Bank auch eine Sicherheit in sich selbst, indem ein eigener Sicherheitsfonds (Unternehmungsfonds) aus ihren Ueberschüssen zurückgestellt, resp. gesammelt wird.

§. 54. Die Spar-Bank übernimmt nach Bildung des Unternehmungsfonds von angemessener Größe alle Arten von einfachen Capital- und Rentenversicherungen, insbesondere von jetzt an aber und bis auf Weiteres wird ihr Geschäftskreis in folgender Weise festgestellt:

1) sie übernimmt von Leben und Sterben unabhängige Capitalversicherungen auf bestimmte Zeit;
2) sie nimmt Geldeinlagen an in den landesüblichen Terminen auf halbjährige Kündigung gegen feste Verzinsung;
3) sie gewähret in bestimmten Grenzen und auf kurze Zeit Vorschüsse an Policeninhaber gegen Discont;
4) sie vermittelt Abtragungen und Tilgungen aller Art aus Verträgen zwischen verschiedenen Parteien.

§. 55. Die bei der Bank auf bestimmte Zeit abzuschließenden Capitalversicherungen können geschehen:

1) gegen eine einmalige Einlage (Capital-Einlage);
2) gegen gleichmäßige in Vorauszahlung zu leistende jährliche oder halbjährliche Einlagen (Depositen-Einlage).

§. 56. Die Bank ist in Betreff der Versicherungssumme an kein Maximum gebunden. Das Minimum einer Capitaleinlage ist 50 Thlr., dasjenige einer Depositen-Einlage, jährlich auf mindestens 5 Jahre, halbjährlich auf mindestens 3 Jahre, 10 Thaler.

§. 57. Die Bank gewährt für Capitalversicherungen bis auf Weiteres 3⅛ Procent für das Jahr Zinsen; die halbjährlich fälligen Zinsen werden zum Capital geschlagen und mit demselben weiter verzinset.

Für halbjährige Belegungen von Capitalien vergütet die Bank gleichfalls 3⅛ Procent für das Jahr Zinsen, welche halbjährlich entgegengenommen werden müssen.

Ob die Bank im Stande sein wird, den obigen Zinsfuß für alle Zeiten festzuhalten, ob sie namentlich einen höheren Zinsfuß wird annehmen können, hängt von den Creditverhältnissen ab. Jedenfalls versteht es sich von selbst, daß contractlich erworbene Rechte der Versicherten durch eine Aenderung des Zinsfußes nicht berührt werden.

§. 58. Ueber abzuschließende Capitalversicherungen werden auf den Inhaber lautende Policen ausgestellt.

Für die Berechnung der Versicherungssummen dienen die diesen Bedingungen angehängten Tafeln (Tafel IV. und V.)

Die Policengebühr, welche der Versichernde sofort bei der Anmeldung bei dem Agenten oder im Bureau der Bank zu erlegen hat, beträgt bei einer Versicherungssumme von

100	Thlrn.	und darunter	—	Thlr.	24	Sgl.
101	"	bis 250	Thlr.	—	"	36	"
251	"	" 500	"	1	"	—	"
501	"	" 1000	"	1	"	32	"
1001	"	" 2000	"	2	"	12	"
2001	"	" 3000	"	2	"	32	"

Für jede 1000 Thlr. mehr bis 10,000 Thlr. beträgt sie 16 Sgl. mehr; für jede folgende 1000 Thlr. bis 20,000 Thlr. beträgt sie 12 Sgl. mehr; für jede dann folgende 1000 Thlr. beträgt sie 8 Sgl. mehr.

Halbjährige Belegungen geschehen gegen Ausgabe von Depositenscheinen unter Anrechnung einer billigen Depositen- und Schreibgebühr.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 59. Jeder, welcher eine Versicherung eingehen will, hat ein ihm vorgelegtes „Anmeldungsformular" zu unterschreiben.

Dieses und die vom Directorium dagegen auszufertigende Police gelten als die Urkunden über den Versicherungsvertrag.

§. 60. Jede Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem die Capital- oder erste Depositeneinlage vertragsmäßig geleistet werden soll, Mittags 12 Uhr.

§. 61. Innerhalb 15 Tagen nach dem für die Einzahlung der ersten Einlage festgesetzten Termine ist die Capitaleinlage oder die erste ganzjährige Depositeneinlage gegen Auslieferung der Police zu beschaffen, widrigenfalls die Versicherung als nicht geschlossen zu betrachten ist, wobei jeder Anspruch auf Rückgewährung der Policengebühr verloren geht.

Alle später fälligen Einlagen sind innerhalb 15 Tagen von dem in der Police bestimmten Zahlungstage gegen Quittung des Directoriums zu machen. Erfolgt die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so ist das Directorium berechtigt, die Versicherung auf den Termin, in welchem die letztvorhergehende Jahreseinlage vollständig beschafft ist, mit Kürzung einer Jahreszinse vom dermaligen Capitalwerth der Versicherung und mit Verlust der letzten Jahreseinlage zum Abschluß zu bringen, und durch öffentliche Bekanntmachung zur Disposition des Inhabers der Police zu stellen. Bei Versicherungen, auf welche nur die erste Jahreseinlage gemacht worden, geht jeder Anspruch aus der Police verloren. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Inhaber der Police.

§. 62. Die Auszahlung der fälligen Versicherungssumme geschieht an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben und gegen nöthigenfalls zu beglaubigende Quittung über den Empfang der Versicherungssumme. Die Zahlung wird baar in Schwerin geleistet.

§. 63. Die Bestimmungen in den §§. 49, 50 dieser „Versicherungs-Bedingungen" über Verweigerung der Zahlung und Arrestbelegung der Versicherungssummen gelten auch für die Spar-Bank.

§. 64. Die von der Bank an Policeninhaber zu leistenden Vorschüsse werden gegen Deponirung der Police bei der Bank und längstens auf drei Monate gegeben.

Die Vorschußbeträge dürfen die doppelte Jahreszinse des augenblicklichen Werths der Versicherung nicht übersteigen. Unter 10 Thaler werden keine Vorschüsse gegeben.

§. 65. Werden Vorschüsse nicht binnen drei Tagen nach dem festgesetzten Termine der Rückzahlung zurückerstattet, so ist das Directorium berechtigt, die laufende Versicherung des Anleihers nach den Bestimmungen des §. 61 zum Abschluß zu bringen und gegen das gewährte Darlehn zu compensiren, den Rest aber zur Disposition des Inhabers der Police zu stellen.

Tafel I.

Lebensversicherung auf Lebenszeit.

Pränumerando-Zahlung auf Lebenszeit für eine Versicherung von 100 Thalern Cour. auf ein einzelnes Leben.

Mit Dividenden-Antheil.

Alter.	I. Jährlich.			II. Halbjährlich.			III. Vierteljährlich.			IV. In Einer Summe.			V. In 3 Jahresraten			VI. In 5 Jahresraten.			VII. In 7 Jahresraten.			VIII. In 10 Jahresraten			IX. Verhältnißzahlen der Dividenden-Antheile.	Alter.
	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.		
11	1	27	—	—	38	6	—	19	9	33	30	6	11	37	—	7	19	9	5	26	6	4	7	—		11
12	1	28	9	—	39	6	—	20	3	34	10	9	11	46	9	7	25	9	5	31	—	4	10	3		12
13	1	30	9	—	40	6	—	20	9	34	39	3	12	8	9	7	32	—	5	35	6	4	13	9	(35)	13
14	1	32	6	—	41	6	—	21	3	35	20	—	12	18	9	7	38	3	5	40	3	4	17	3		14
15	1	34	6	—	42	6	—	21	9	36	—	6	12	28	9	7	44	6	5	44	9	4	20	6		15
16	1	36	6	—	43	6	—	22	3	36	29	3	12	38	9	8	2	9	6	1	6	4	24	—		16
17	1	38	9	—	44	6	—	22	9	37	11	3	13	1	—	8	9	3	6	6	3	4	27	6		17
18	1	40	9	—	45	6	—	23	3	37	40	3	13	11	—	8	15	6	6	11	—	4	31	—	(38)	18
19	1	43	—	—	46	6	—	23	9	38	23	—	13	21	9	8	22	3	6	16	—	4	34	9		19
20	1	45	3	—	47	9	—	24	3	39	5	—	13	32	3	8	28	9	6	20	9	4	38	3		20
21	1	47	6	1	1	—	—	25	—	39	36	3	13	43	—	8	35	6	6	25	9	4	42	—		21
22	2	2	—	1	2	3	—	25	6	40	19	6	14	6	—	8	42	3	6	30	9	4	45	9		22
23	2	4	6	1	3	6	—	26	3	41	3	9	14	17	—	9	1	3	6	36	—	5	1	6	(41)	23
24	2	7	—	1	4	9	—	27	—	41	36	—	14	28	3	9	8	3	6	41	3	5	5	3		24
25	2	9	9	1	6	3	—	27	6	42	21	6	14	39	9	9	15	3	6	46	6	5	9	3		25
26	2	12	6	1	7	6	—	28	3	43	6	3	15	3	3	9	22	6	7	3	9	5	13	3		26
27	2	15	6	1	9	—	—	29	—	43	40	6	15	15	—	9	29	9	7	9	3	5	17	3		27
28	2	18	6	1	10	6	—	29	9	44	27	9	15	27	3	9	37	6	7	14	9	5	21	6	(44)	28
29	2	21	9	1	12	3	—	30	9	45	15	—	15	39	3	9	45	—	7	20	6	5	25	6		29
30	2	25	—	1	13	9	—	31	6	46	2	3	16	3	6	10	4	9	7	26	3	5	29	9		30
31	2	28	6	1	15	6	—	32	3	46	38	9	16	16	3	10	12	6	7	32	—	5	34	—		31
32	2	32	—	1	17	6	—	33	3	47	27	3	16	29	—	10	20	6	7	37	9	5	38	3		32
33	2	35	9	1	19	3	—	34	3	48	17	6	16	42	—	10	28	6	7	44	—	5	42	9	(47)	33
34	2	39	6	1	21	3	—	35	3	49	7	—	17	7	3	10	36	9	8	1	6	5	47	6		34

35	2	43	6	1	23	3	—	36	3	49	43	6	17	20	3	11	5	6	8	14	3	6	8	13	6	35
36	2	47	9	1	25	6	—	37	3	50	37	6	17	34	6	11	14	—	8	20	6	6	8	13	—	36
37	3	4	3	1	27	9	—	38	6	51	29	—	17	47	—	11	14	6	8	26	9	6	8	17	6	37
38	3	8	9	1	30	—	—	39	9	52	20	3	18	13	3	11	22	6	8	33	3	6	8	22	6	38
39	3	13	9	1	32	6	—	41	—	53	13	—	18	27	6	11	31	3	8	39	9	6	8	27	3	39
40	3	18	9	1	35	—	—	42	3	54	6	9	18	41	9	11	40	—	8	46	6	6	8	32	—	40
41	3	24	—	1	37	9	1	43	6	55	—	3	19	8	3	12	1	—	8	5	3	6	9	37	—	41
42	3	29	9	1	40	6	1	45	—	55	42	9	19	23	—	12	10	—	9	11	9	6	9	42	—	42
43	3	35	6	1	43	6	1	46	6	56	37	—	19	37	6	12	19	3	9	18	9	6	9	47	—	43
44	3	41	9	1	46	9	1	—	—	57	32	—	20	4	3	12	28	3	9	25	6	7	9	4	—	44
45	4	—	3	2	2	—	1	1	9	58	27	6	20	19	3	12	37	6	9	32	6	7	9	9	—	45
46	4	7	—	2	5	6	1	3	6	59	23	3	20	34	3	12	47	—	9	39	6	7	14	3	—	46
47	4	14	3	2	9	—	1	5	3	60	20	6	21	2	—	13	8	6	9	46	6	7	14	6	—	47
48	4	21	9	2	13	—	1	7	3	61	17	6	21	17	6	13	18	3	10	5	9	7	19	9	—	48
49	4	30	—	2	17	—	1	9	3	62	15	6	21	33	3	13	28	—	10	13	9	7	24	9	—	49
50	4	38	6	2	21	3	1	11	6	63	12	9	22	—	9	13	37	6	10	20	3	7	30	—	—	50
51	4	47	9	2	26	—	1	13	9	64	12	—	22	17	—	13	47	9	10	27	9					51
52	5	9	6	2	31	—	1	16	3	65	11	—	22	33	3	14	9	9	10	35	6					52
53	5	20	—	2	36	3	1	19	—	66	12	—	23	2	—	14	20	3	10	43	—					53
54	5	31	3	2	42	—	1	22	—	67	13	3	23	19	—	14	30	6	10							54
55	5	43	6	3	—	3	1	25	—	68	15	3	23	36	—	14	41	3								55
56	6	9	—	3	7	—	1	28	6	69	18	9	24	6	—	15	4	3								56
57	6	24	3	3	14	9	1	32	3	70	26	—	24	25	—	15	16	—								57
58	6	40	9	3	23	—	1	36	6	71	33	—	24	44	—											58
59	7	11	—	3	32	3	1	41	3	72	41	6	25	15	3											59
60	7	31	9	3	42	9	1	46	6	74	5	—	25	35	9											60
61	8	6	6	4	6	6	2	4	3	75	17	—														61
62	8	24	6	4	15	6	2	9	—	76	11	9														62
63	8	42	3	4	24	6	2	13	6	77	3	3														63
64	9	12	3	4	33	6	2	18	—	77	40	—														64
65	9	30	3	4	42	9	2	22	6	78	28	3														65
66	10	—	—	5	3	9	2	27	—	79	12	9														66
67	10	17	9	5	12	9	2	31	6	79	42	3														67

(51) (54) (58) (63) (69) (77) (80)

Tafel II.

Lebensversicherung auf kurze Zeit.

Jährliche Pränumerando-Zahlung für eine temporäre Versicherung von 100 Thalern Courant auf ein einzelnes Leben.

Ohne Dividenden-Antheil.

Alter.	Auf 1 Jahr.			Auf 3 Jahre.			Auf 5 Jahre.			Auf 7 Jahre.			Auf 10 Jahre.		
	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.	thlr.	sl.	pf.
15	—	36	6	—	37	6	—	38	9	—	39	9	—	41	6
16	—	37	6	—	38	6	—	39	9	—	40	9	—	42	6
17	—	38	6	—	39	9	—	40	9	—	42	—	—	43	6
18	—	39	6	—	41	—	—	42	—	—	43	—	—	44	6
19	—	40	9	—	42	—	—	43	—	—	44	—	—	45	9
20	—	41	9	—	43	—	—	44	—	—	45	—	—	46	9
21	—	42	9	—	44	—	—	45	—	—	46	3	1	—	—
22	—	43	9	—	45	—	—	46	—	—	47	3	1	1	3
23	—	45	—	—	46	—	—	47	3	1	—	6	1	2	6
24	—	46	—	—	47	3	1	—	6	1	1	9	1	3	9
25	—	47	—	1	—	3	1	1	9	1	3	—	1	5	3
26	1	—	—	1	1	6	1	3	—	1	4	3	1	6	9
27	1	1	3	1	2	9	1	4	3	1	5	9	1	8	3
28	1	2	6	1	4	3	1	5	6	1	7	3	1	10	—
29	1	3	9	1	5	6	1	7	—	1	8	9	1	11	9
30	1	5	3	1	6	9	1	8	6	1	10	6	1	13	6
31	1	6	9	1	8	3	1	10	3	1	12	3	1	15	6
32	1	8	3	1	10	—	1	12	—	1	14	3	1	17	6
33	1	9	9	1	11	9	1	14	—	1	16	3	1	19	9
34	1	11	6	1	13	9	1	16	—	1	18	3	1	22	—
35	1	13	3	1	15	9	1	18	—	1	20	6	1	24	6
36	1	15	3	1	18	—	1	20	3	1	23	—	1	27	3
37	1	17	6	1	20	3	1	22	6	1	25	6	1	29	9
38	1	19	9	1	22	6	1	25	—	1	28	—	1	32	6
39	1	22	—	1	24	9	1	27	9	1	30	9	1	35	9
40	1	24	6	1	27	6	1	30	9	1	33	9	1	39	—
41	1	27	3	1	30	6	1	33	9	1	37	—	1	42	6
42	1	30	—	1	33	6	1	37	—	1	40	3	1	46	—
43	1	33	—	1	36	9	1	40	3	1	43	9	2	1	9
44	1	36	3	1	39	9	1	43	6	1	47	6	2	5	6
45	1	39	6	1	43	—	1	47	—	2	3	3	2	9	6
46	1	42	9	1	46	9	2	3	—	2	7	3	2	13	9
47	1	46	6	2	3	—	2	7	3	2	11	6	2	17	9
48	2	2	3	2	7	3	2	11	6	2	15	9	2	21	9
49	2	6	9	2	11	6	2	15	9	2	20	—	2	26	—
50	2	11	—	2	15	9	2	20	—	2	24	6	2	30	6
51	2	15	3	2	20	—	2	24	6	2	29	—	2	35	6
52	2	19	6	2	24	6	2	29	—	2	33	6	2	45	6
53	2	24	—	2	29	—	2	33	6	2	38	—	3	10	3
54	2	28	9	2	33	6	2	38	—	2	42	6	3	24	6
55	2	33	3	2	38	—	2	42	6	3	7	—	3	40	6
56	2	37	9	2	42	6	3	—	—	3	24	6	4	11	—
57	2	42	3	3	—	—	3	17	—	3	45	6	4	31	9
58	2	47	—	3	8	—	3	40	9	4	20	9	5	6	6
59	3	4	6	3	34	—	4	20	9	4	47	3	5	31	3
60	3	10	6	4	23	3	5	5	3	5	29	6	6	10	9

Tafel III.

Sterbecasse.

Pränumerando-Zahlung auf Lebenszeit für eine Versicherung von 10 Thalern Cour. auf ein einzelnes Leben.

Ohne Dividenden-Antheil.

Alter.	Jährlich.		Halbjährlich.		Viertel-jährlich.		In einer Summe.		
	Sl.	pf.	Sl.	pf.	Sl.	pf.	thlr.	Sl.	pf.
4 bis 15	10	6	5	9	3	3	3	47	3
16	10	9	5	10	3	4	4	2	6
17	11	—	5	11	3	4	4	5	6
18	11	3	6	—	3	5	4	8	3
19	11	6	6	2	3	6	4	11	—
20	11	9	6	3	3	7	4	13	6
21	12	—	6	5	3	8	4	16	—
22	12	3	6	6	3	9	4	18	3
23	12	6	6	8	3	10	4	20	6
24	12	9	6	9	3	10	4	22	9
25	13	—	6	11	3	11	4	25	—
26	13	3	7	—	4	—	4	27	6
27	13	6	7	2	4	1	4	30	—
28	13	9	7	3	4	1	4	32	6
29	14	—	7	5	4	2	4	35	—
30	14	3	7	7	4	3	4	37	6
31	14	6	7	9	4	4	4	40	3
32	14	9	7	11	4	5	4	43	—
33	15	3	8	1	4	6	4	45	9
34	15	6	8	3	4	7	5	—	6
35	15	9	8	6	4	8	5	3	3
36	16	3	8	9	4	9	5	6	3
37	16	6	9	—	4	10	5	9	3
38	17	—	9	3	5	—	5	12	3
39	17	6	9	6	5	1	5	15	6
40	17	9	9	9	5	2	5	18	6
41	18	3	10	—	5	4	5	21	9
42	18	9	10	3	5	5	5	25	—
43	19	3	10	6	5	6	5	28	3
44	19	9	10	9	5	8	5	31	6
45	20	3	11	—	5	9	5	34	9
46	20	9	11	3	5	11	5	38	—
47	21	6	11	6	6	1	5	41	6
48	22	—	11	9	6	3	5	45	—
49	22	9	12	3	6	5	6	—	9
50	23	3	12	6	6	7	6	4	3
51	24	—	12	9	6	9	6	7	9
52	24	9	13	3	7	—	6	11	3
53	25	6	13	6	7	3	6	15	—
54	26	6	14	3	7	6	6	18	6
55	27	3	14	6	7	9	6	22	3
56	28	3	15	3	8	—	6	26	6
57	29	9	16	—	8	3	6	32	3
58	31	6	16	9	8	9	6	38	—
59	33	3	17	9	9	3	6	44	—
60	35	3	18	9	9	9	7	2	3

Tafel IV.

Künftiger Werth einer Capital-Einlage von 1 Thaler nach ½ bis 25 Jahren.

Zu 3½ Procent pro Anno

mit halbjährlichem Zinsenzuschlag.

Nach Jahren.		Nach Jahren.	
½	1,015625	13	1,496470
1	1,031494	13½	1,519852
1½	1,047611	14	1,543600
2	1,063980	14½	1,567719
2½	1,080605	15	1,592214
3	1,097489	15½	1,617092
3½	1,114638	16	1,642360
4	1,132054	16½	1,668021
4½	1,149742	17	1,694084
5	1,167707	17½	1,720554
5½	1,185952	18	1,747438
6	1,204483	18½	1,774742
6½	1,223303	19	1,802472
7	1,242417	19½	1,830636
7½	1,261830	20	1,859239
8	1,281546	20½	1,888290
8½	1,301570	21	1,917795
9	1,321907	21½	1,947760
9½	1,342562	22	1,978194
10	1,363539	22½	2,009103
10½	1,384845	23	2,040495
11	1,406483	23½	2,072378
11½	1,428459	24	2,104759
12	1,450779	24½	2,137646
12½	1,473447	25	2,171047

Z. B. Jemand macht eine Capital-Einlage von 500 Thlrn. auf 25 Jahre, so ist die Versicherungs-Summe $500 \times 2{,}171047 = 1085$ Thlr. 25 ßl., welche der Policen-Inhaber am Verfalltage aus der Bank erhält.

Umgekehrt: Jemand will eine Summe von 10,000 Thlrn., fällig nach abgelaufenem 20. Jahre, versichern, so erhält derselbe die Police gegen eine Capital-Einlage von $\frac{10000}{1{,}859239} = 5378$ Thlrn. 26 ßl. 3 pf.

Tafel V.

Künftiger Werth einer Depositen-Einlage

von jährlich und halbjährlich 1 Thlr. nach ½ bis 25 Jahren.

Zu 3⅓ Procent pro Anno

mit halbjährlichem Zinsenzuschlag.

Jährlich.		Halbjährlich.			
Nach Jahren.		Nach Jahren.		Nach Jahren.	
1	1,031494	½	1,015625	13	32,270535
2	2,095474	1	2,047119	13½	33,790387
3	3,192964	1½	3,094731	14	35,333937
4	4,325017	2	4,158710	14½	36,901706
5	5,492724	2½	5,239315	15	38,493920
6	6,697207	3	6,336805	15½	40,111013
7	7,939624	3½	7,451442	16	41,753372
8	9,221170	4	8,583496	16½	43,421394
9	10,543077	4½	9,733238	17	45,115478
10	11,906616	5	10,900945	17½	46,836032
11	13,313099	5½	12,086898	18	48,583470
12	14,763877	6	13,291380	18½	50,355212
13	16,260347	6½	14,514683	19	52,160684
14	17,803947	7	15,757100	19½	53,991319
15	19,396161	7½	17,018929	20	55,850559
16	21,038521	8	18,300475	20½	57,738849
17	22,732406	8½	19,602045	21	59,656643
18	24,480043	9	20,923952	21½	61,604406
19	26,282515	9½	22,266514	22	63,582597
20	28,141784	10	23,630055	22½	65,591700
21	30,059549	10½	25,014896	23	67,632196
22	32,037743	11	26,421361	23½	69,704574
23	34,078238	11½	27,849840	24	71,809332
24	36,182997	12	29,300618	24½	73,946978
25	38,354044	12½	30,774065	25	76,118025

Z. B. Jemand macht eine Depositen-Einlage von 75 Thlrn. jährlich 18 Jahre lang, so hat derselbe nach Ablauf dieses Zeitraums die Summe von 75 × 24,000618 = 1836 Thlr. von der Bank zu empfangen.

Umgekehrt: Jemand will eine Police auf 2500 Thlr. ausgestellt haben, wogegen er sich verpflichtet, eine halbjährliche Depositen-Einlage 12 Jahre lang zu machen; wie viel wird die Einlage betragen? Antwort: 85 Thlr. 15 Sgl. 6 pf.

$$= \frac{2500}{29,300618}.$$

Zu: R. Literarische Polizei. Seite 935.

4775. Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 4. März 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem von Seiten des deutschen Bundes durch Beschluß vom 6. Julius 1854 allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit angeordnet sind, ist eine Revision der Verordnung vom 26. Junius 1850 erforderlich geworden, und verordnen wir daher nunmehr, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wie folgt.

§. 1.
Vorläufige Bemerkung.

Alles, was durch das gegenwärtige Gesetz in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdrucker-Presse, sondern auch auf alle anderen, durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

Tit. I.
Preßpolizeiliche Bestimmungen.

§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besonderen, persönlichen Concession (Bewilligung von Seiten Unseres Ministeriums des Innern oder der von diesem dazu autorisirten Behörde) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben, nach Maaßgabe der Concession, gestattet.

Die Einziehung der Concession im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege durch Unser Ministerium des Innern erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreuet, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4. Auf jeder in Unseren Landen erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, die Zeit des Druckes und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissions-Artikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers und Herausgebers genannt sein.

§. 5. Von jeder die Presse verlassenden, nicht über zwanzig Bogen starken Druckschrift sind vor deren Ausgabe durch den Verleger zwei (bei Zeitungen oder Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehene) Exemplare der Orts-Polizeibehörde zu überreichen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Ueberreichung.

§. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7. Für jede in Unseren Landen erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein.

Der Redacteur muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse des Mecklenburgischen Unterthanenrechts und der vollen bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in Unseren Landen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Personen, welche sich in Straf- und Untersuchungshaft befinden, können während der Dauer der Haft eine verantwortliche Redaction nicht übernehmen oder fortführen.

§. 8. Für jede in Unseren Landen erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind nur amtliche und solche Blätter, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

Die Caution beträgt bei Blättern, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 500 Rthlr. Courant, bei Blättern, welche zweimal oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1000 Rthlr. Courant, bei Blättern, welche mehr als dreimal wöchentlich erscheinen, 2000 Rthlr. Courant, und ist bei der Behörde, welche die Caution für die im Lande erscheinende periodische Druckschrift ertheilt hat, gegen $3\frac{1}{2}$procentige Verzinsung pro anno von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden landesüblichen Zahlungstermine an, zu hinterlegen.

Die Caution haftet für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 9. Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift ist schuldig, sogleich nach Empfang in eins der beiden nächsten Blätter oder Hefte aufzunehmen:

a. unentgeltlich, auf Erfordern der zuständigen Behörde jede gerichtliche Entscheidung und amtliche Verwarnung, welche aus Anlaß der Druckschrift erlassen worden sind (und zwar ohne Zusätze und Bemerkungen); jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen;

b. gegen die gewöhnlichen Einrückungs-Gebühren jede amtliche Bekanntmachung einer Behörde, so wie jede berichtigende Entgegnung eines Angegriffenen.

§. 10. Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in §. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften sind mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und mit Geldbuße bis zu 100 Rthlrn. zu bestrafen.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

Tit. II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen.

I. Aufforderung zu Verbrechen.

§. 11. Wer in einer Druckschrift zur Verübung eines Verbrechens auffordert, anreizt oder verleitet, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft und zugleich mit einer Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn. belegt werden. Ist die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung ohne Erfolg geblieben, so ist, insofern die Aufforderung selbst nicht als criminell strafbarer Versuch des Verbrechens anzusehen ist, auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe von 15 bis 500 Rthlrn. zu erkennen.

Insbesondere beträgt das Minimum der Strafe:

a. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Hoch- und Landesverrath sechs Monate Gefängniß und 250 Rthlr. Geldbuße;
b. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Aufruhr, zum Treubruch oder Ungehorsam der Militairpersonen und Beamten drei Monate Gefängniß und 150 Rthlr. Geldbuße;
c. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Widersetzlichkeit oder zum gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung zwei Monate Gefängniß und 100 Rthlr. Geldbuße;
d. bei Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen ein Monat Gefängniß und 50 Rthlr. Strafe.

II. Angriffe auf den Großherzog und die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 12. Wer in einer Druckschrift den Großherzog oder die Großherzogin durch Verleumdung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Jahren und Geldstrafe von 100 bis 2000 Rthlrn. verwirkt.

Bei geringerem Grade der Beleidigung kann die Strafe auf sechs Monate Gefängniß und auf 50 Rthlr. Geldbuße herabgesetzt werden.

§. 13. Wird in einer Druckschrift ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses in der in §. 12 bezeichneten Weise beleidigt, so ist im Falle der Verleumdung auf Gefängniß von einem bis zu vier Jahren und auf Geldbuße von 100 bis 2000 Rthlr., in allen anderen Fällen auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und auf Geldbuße von 25 bis 500 Rthlrn. zu erkennen.

III. Angriffe auf die Religion, Verletzung der Sittlichkeit.

§. 14. Wer in einer Druckschrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthlrn. bestraft werden.

§. 15. Wer in einer Druckschrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 10 bis 250 Rthlrn. zu bestrafen.

IV. Erregung falscher Gerüchte, Aufreizungen und Drohungen.

§. 16. Wer durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung einzelne Stände oder Theile der Bevölkerung dem Haße

oder der Mißachtung auszusetzen sucht, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Rthlrn. zu bestrafen.

§. 17. Wer in einer Druckschrift die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu vernichten sucht, wer sich offener oder versteckter Drohungen mit eigner oder fremder gesetzwidriger Gewalt schuldig macht, oder auf einen gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Verhältnisse als etwas Bevorstehendes hinweiset oder gar Maaßregeln für das eventuelle Eintreten solchen Falles vorschlägt, hat Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 20 bis 300 Rthlrn. zu erwarten.

V. Angriffe auf öffentliche Behörden.

§. 18. Wer in einer Druckschrift eine Staats- oder Kirchen-Behörde oder die Landstände auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthlrn. zu bestrafen.

VI. Angriffe auf die Ehre einzelner Personen.

§. 19. Wer in einer Druckschrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen erklärten That bezüchtigt, soll, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag,

a. sobald die behauptete That mit Zuchthaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren und Geldbuße von 50 bis 2000 Rthlrn.,

b. in allen anderen Fällen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn.

bestraft werden.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen ist ausgeschlossen, wenn rücksichtlich derselben eine völlige oder einstweilige Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß stattgehabt hat.

§. 20. Wird der Beweis der Wahrheit durch Angabe solcher Thatsachen geführt, welche den Richter zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Bezüchtigten veranlassen, so ist die Untersuchung wegen Verleumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verleumdung.

§. 21. Wer in einer Druckschrift eine Person außer dem in §. 19 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, ist,

a. wenn ein öffentlicher Beamter des Staates oder der Kirche bezüglich seiner Amtshandlungen, ein Officier oder ein im Officiers-Range stehender Beamter des Militairs bezüglich seiner, diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen verleumdet ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 250 Rthlrn.,

b. wenn die Verleumdung gegen andere als die sub a. genannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn.

zu bestrafen.

§. 22. Der Beweis der Wahrheit ist in den Fällen des §. 21 sub a. zulässig, in den Fällen des §. 21 sub b. ausgeschlossen.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt hier sowohl, als in den Fällen des §. 19 die Bestrafung einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 23. Enthält eine Druckschrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung von Verachtung, welche den Charakter der Verleumdung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die in §. 21 sub a. genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. zu erkennen.

Sind dieselben gegen andere, als die in §. 21 sub a. aufgeführten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von drei Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. zu erkennen.

§. 24. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson, welche in einer Druckschrift enthalten sind, können nur auf Antrag des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden. Angriffe auf die Ehre öffentlicher Beamten sind von Amtswegen zu verfolgen.

§. 25. Bei allen in einer Druckschrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

VII. Angriffe auf auswärtige Regenten und Staaten.

§. 26. Wer in einer Druckschrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn. bestraft.

§. 27. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 500 Rthlrn. trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Druckschrift einen bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern, mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates beleidigt.

§. 28. Wer in einer Druckschrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 200 Rthlrn. verwirkt.

§. 29. Die §§. 26, 27, 28 finden bei allen deutschen Staaten unbedingt, bei anderen jedoch nur dann Anwendung, wenn von deren Regierung der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Tit. III.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift. Verjährung.

§. 30. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Verantwortlich ist jeder, welcher nach den Grundsätzen des Strafrechts als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 31. Der Drucker, der Verleger, der Commissionair (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird) einer strafbaren Druckschrift sind, insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, in den Fällen, wo der Verfasser nicht genannt oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, mit Gefängniß bis zu vier Wochen und Geldbuße bis zu 100 Rthlrn. zu bestrafen.

Eine Befreiung von dieser Strafe tritt ein, wenn sie im ersten Verhör den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

§. 32. Der Buchhändler ist als Verbreiter einer Druckschrift nur dann verantwortlich, wenn

a. dieselbe ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
b. selbige gegen die Bestimmungen der §§. 4 und 7 verstößt, oder
c. ihre Beschlagnahme, Unterdrückung oder Verbot im Inlande verfügt worden, oder endlich
d. deren Inhalt ihm bekannt war.

§. 33. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit Gefängniß bis zu zwei Monaten und Geldbuße bis zu 200 Rthlrn. zu bestrafen.

§. 34. Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt ist.

Bei Zeitungen und periodischen Schriften, welche mehr als einmal im Monate erscheinen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage, an welchem die von dem verantwortlichen Redacteur oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Exemplare bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt worden sind (§. 5).

Die Strafbarkeit der Preßpolizei-Contraventionen erlischt nach drei Monaten von demselben Zeitpunkte an gerechnet. Hat sich aus einer Contravention ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Tit. IV.

Beschlagnahme und Unterdrückung. Verbot einer Druckschrift.

§. 35. Die Polizeibehörde ist berechtigt, jede Druckschrift und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen:

a. wenn die in den §§. 4 und 7 geforderten Angaben nicht gemacht oder falsch sind;
b. wenn der Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens enthält, welches nach diesem Gesetze einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt;
c. auf Requisition eines anderen deutschen Staates in Ansehung einer dort herausgegebenen oder unterdrückten Schrift;
d. wenn sie gegen die Vorschriften der §§. 2 und 3 verstößt;
e. wenn sie im Inlande verboten ist.

§. 36. Die Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen kann gerichtlich in allen Fällen des §. 35 verfügt werden und ist im Fall des §. 35 sub b. selbst dann zu verfügen, wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine gerichtliche Untersuchung gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 37. Von einer nach §. 35 sub b. verfügten Beschlagnahme hat die Polizeibehörde sofort das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, und hat dieses bei seiner Entscheidung entweder die Wiederaufhebung des Beschlags oder die Unterdrückung oder Vernichtung anzuordnen.

Beschwerden über eine nach §. 35 sub a. c. d. e. verfügte Beschlagnahme entscheidet Unser Ministerium des Innern.

Wird in den Fällen des §. 35 sub a. c. d. e. innerhalb 14 Tage keine Beschwerde erhoben, oder wird die erhobene Beschwerde von Unserem Ministerium des Innern abgewiesen, so hat die Polizeibehörde die mit Beschlag belegten Gegenstände zu vernichten.

§. 38. Außerhalb Unserer Lande erschienene Druckschriften können von Unserem Ministerium des Innern, unter Androhung angemessener Strafe, verboten werden.

§. 39. Inländische periodische Druckschriften, welche durch ihre Gesammtrichtung in politischer, sittlicher oder religiöser Beziehung einen dem Landeswohl gefährlichen Einfluß üben, können, nach vorausgegangener wiederholter Vermarnung, von Unserem Staats-Ministerium verboten werden.

Schlußbestimmungen.

§. 40. Die in den §§. 11—28 enthaltenen Strafbestimmungen gelten lediglich für Preßverbrechen, und sind daher weder direct noch analog auf Verbrechen derselben Art, welche nicht durch die Presse verübt worden sind, anzuwenden. Die bestehende Strafbarkeit aller nicht durch die Presse verübten Verbrechen leidet durch diese Verordnung keinerlei Veränderung.

Sämmtliche Preßverbrechen und resp. Preßpolizei-Contraventionen unterliegen der gerichtlichen Ahndung. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des Untersuchungs-Processes.

Bei den Preßpolizei-Contraventionen haben die Gerichte die Vorschriften der Verordnung vom 15. Januar 1838, wegen Abkürzung geringfügiger Strafsachen, zu berücksichtigen.

In der Rechtsmittel-Instanz normiren die Verordnungen vom 8. Jan. 1839 und 17. Januar 1855, so wie deren künftige Abänderungen.

Alle rechtskräftig erkannte Strafen sind sofort öffentlich bekannt zu machen, auch dem Ministerium des Innern besonders anzuzeigen.

§. 41. Die Polizeibehörden haben von allen zu ihrer Kunde kommenden Verbrechen und Contraventionen, eventualiter unter Anschluß eines der nach §. 5 bei ihnen hinterlegten Exemplare, sofortige Anzeige bei den zuständigen Gerichten zu machen und davon, daß dies geschehen, das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

§. 42. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, verwandeln sich in Gefängnißstrafe von einem Tage für je 2 Rthlr. Diese Haft darf jedoch die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Sämmtliche Geldstrafen verfallen der Gerichtskasse.

§. 43. Gefängnißstrafe über sechs Monate ist in der Strafanstalt zu Dreibergen zu erleiden.

§. 44. Die Verordnung vom 26. Junius 1850 wird hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten März 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4770. Bedingungen der Zulässigkeit des Subscribentensammelns. 4. April 1856.

Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel in Betreff der Zulässigkeit des Subscribentensammelns wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Zum Sammeln von Subscribenten für Drucksachen ꝛc., welche im Verlage eines inländischen, nach §. 2 des Preßgesetzes vom 4. März d. J. dazu berechtigten Verlegers erscheinen, bedarf es nach §. 3 dieses Gesetzes nur der Erlaubniß der betreffenden Ortsobrigkeit.

2) Ausländer, so wie Inländer, welche für einen auswärtigen Buchhändler ꝛc. Subscribenten sammeln wollen, bedürfen dazu

   a. zunächst einer Concession des Ministeriums des Innern.

   b. eines, nach Erwirkung dieser Concession, in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Februar 1840 bei der betreffenden Steuerbehörde zu lösenden Gewerbescheins.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen sind in Gemäßheit des §. 10 des Preßgesetzes vom 4. März d. J. und beziehungsweise der Verordnung vom 20. Januar 1838 zu bestrafen.

Schwerin am 4ten April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu: B. Verbote von Büchern und Zeitschriften. Seite 954.

4777. Administrative Unterdrückung von Zeitschriften. 12. Juli 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die bisher gegen den Mißbrauch der Presse ergriffenen Maaßregeln, insbesondere Unsere Verordnung vom 26sten Junius 1850, nicht vermocht haben, das fernere Erscheinen von Zeitblättern zu verhüten, welche durch ihre Gesammtrichtung unausgesetzt den verderblichsten, das Landeswohl vielfach gefährdenden Einfluß üben, Wir aber es als Unsere landesherrliche Pflicht erkennen, dies Unwesen nicht länger zu dulden, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engeren Ausschusse Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, hierdurch:

§. 1. Unser Gesammt-Ministerium ist ermächtigt, das Erscheinen solcher Zeitblätter und periodischer Druckschriften, welche durch ihre Gesammtrichtung in politischer, sittlicher oder religiöser Beziehung einen dem Landeswohl gefährlichen Einfluß üben, nach vorher von Uns eingeholter specieller Genehmigung, gänzlich zu untersagen und die zur Ausführung solcher Maaßregel erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 2. Die gegenwärtige Verordnung gilt bis zum 1. Januar 1852.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 12ten Julius 1851.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten d. M., betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, wird hiermit, nach eingeholter specieller landesherrlicher Genehmigung, das fernere Erscheinen der bisher zu Wismar herausgegebenen „Mecklenburgischen Dorfzeitung“ und des bisher zu Rostock herausgegebenen „Reformblatts für beide Mecklenburg“ untersagt.

Schwerin am 17ten Julius 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Der in Bremen unter der Redaction von Friedrich August Hobelmann erscheinende „Frühlingsbote“ wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit Zehn Thalern Courant für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 11ten November 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Die Verordnung vom 12. Julius 1851, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, gilt bis zum 1. Januar 1853.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 19. Dec. 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 12ten Julius 1851 und vom 19ten December 1851, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, wird hiermit, nach eingeholter specieller landesherrlicher Genehmigung, das fernere Erscheinen des bisher zu Rostock herausgegebenen „Rostocker Wochenblatts" untersagt.

Schwerin, am 21sten Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Die in Hamburg erschienene Dülon'sche Schrift „Der Tag ist angebrochen" wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit zehn Thalern Cour. für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 21sten Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Die Verordnung vom 12. Julius 1851, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, bleibt bis zum 1. Januar 1854 in Kraft.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 24. Dec. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften.

Der Debit sämmtlicher, seit dem Beginne dieses Jahres in der Verlagebuchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen, so wie der ferner daselbst erscheinenden Druckschriften wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin untersagt.

Die Zuwiderhandlung gegen dies Verbot ist mit 10 Rthlrn. Cour. oder entsprechendem Gefängniß für jedes eingebrachte oder debitirte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 19ten Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 12ten Julius 1851 und vom 24sten December 1852, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, wird hiermit, nach eingeholter specieller landesherrlicher Genehmigung, das fernere Erscheinen des bisher zu Ludwigslust herausgegebenen Blattes „Das wiedergeborene Mecklenburg" untersagt.

Schwerin am 18ten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Das in Hamburg unter der Redaction und im Verlage von J. F. Richter erscheinende Blatt „Die Reform" wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thlrn. Cour. für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 24. Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Die in Hamburg in Commission bei A. B. Laeiß erschienene Druckschrift: „Gruß und Handschlag. An meine Gemeinde in Süd und Nord. Von Rudolph Dulon" wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit 10 Thlrn. Cour. oder entsprechendem Gefängniß für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 4. August 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter.

Das in Hamburg erscheinende Blatt „der Freischütz" wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit Zehn Thalern Courant für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 9ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Wir Friedrich Franz ꝛc. verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Die Verordnung vom 12. Julius 1851, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, bleibt bis zum 1. Januar 1855 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften.

Zu: C. Von der mecklenburgischen Zeitung, dem Norddeutschen Correspondenten und dem Regierungsblatte. Seite 964.

4778. Das officielle Wochenblatt heißt hinfort Regierungsblatt. 10. Dec. 1849.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das officielle Wochenblatt von Neujahr 1850 an unter der veränderten Benennung:

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,

im Uebrigen aber, nach Maßgabe des Notificatoriums vom 18. December 1839, in der bisherigen Weise ausgegeben werden wird.

Schwerin am 10ten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

L. v. Lützow.

4779. Verhältniß des Regierungsblattes zu der mecklenburgischen Zeitung. 9. Oct. 1850.

Nachdem mit dem 1sten d. M. das Verhältniß aufgehört hat, in Folge dessen die für das Regierungsblatt bestimmten amtlichen Bekanntmachungen auch in die Mecklenburgische Zeitung einzurücken waren, werden dieselben fortan ausschließlich in das Regierungsblatt aufgenommen werden.

Schwerin am 9ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4780. Der Norddeutsche Correspondent als Anzeigeblatt. 31. Julius 1852.

Sämmtliche Großherzogliche Behörden werden hierdurch angewiesen, alle amtlichen Anzeigen, welche sie noch in eine andere inländische Zeitung, als das Regierungsblatt oder die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, einrücken lassen wollen, dem in Schwerin erscheinenden Norddeutschen Correspondenten zugehen zu lassen.

Auf Anzeigen von bloß localem Interesse findet dieser Befehl im Uebrigen keine Anwendung; nur die Behörden der Residenzstadt Schwerin haben auch für solche Anzeigen vorzugsweise den Norddeutschen Correspondenten zu wählen.

Schwerin am 31. Julius 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu: S. Verschiedenartige polizeiliche Bestimmungen. Seite 967.

4781. Das Aichungs- und Wardirungsamt als selbstständige Stelle. 23. Sept. 1850.

Nachdem die Großherzogliche Münze aufgehoben worden, wird das mit derselben nach dem Publicandum vom 11. August 1834 verbunden gewesene Aichungs- und Wardirungsamt künftig als eine selbstständige Stelle fortbestehen.

Dies Amt ist dem Premierlieutenant Vogler hieselbst übertragen worden, der dasselbe von Michaelis d. J. an neben seinen militairischen Functionen verwalten wird.

Schwerin am 23sten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4782. Polizeiliche Verfolgung verdächtiger Individuen in den Ländern des Paßkartenvereins. 11. Jan. 1851.

Unter den Regierungen der, laut der Bekanntmachung vom 30. v. M. zum Paßkartenvereine gehörigen Staaten ist für Fälle schleuniger Verfolgung verdächtiger Individuen verabredet worden, daß fortan die Polizeibeamten des einen Staates zur persönlichen Fortsetzung der Verfolgung in die Gebiete der anderen Staaten befugt sein sollen, jedoch nicht um die Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um, mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts, die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu den in der Sache erforderlichen Einschreitungen aufzufordern.

Solches wird hierdurch den Polizeibehörden zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Schwerin am 11. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

4783. Von Versammlungen und Vereinen zu politischen Zwecken. 27. Jan. 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. In Betracht der für die innere Ruhe und Ordnung Unseres Landes verderblichen Einflüsse, welche öffentliche Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken in den letztverflossenen Jahren ausgeübt haben und auszuüben noch jetzt fortfahren, verordnen Wir wie folgt:

1) Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken, oder die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken, darf nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern geschehen.
2) Dasselbe ist ermächtigt, diejenigen jetzt vorhandenen politischen Vereine, von deren Wirksamkeit ein nachtheiliger Einfluß auf die Ruhe und den inneren Frieden des Landes zu besorgen ist, sofort zu verbieten und alle zu deren Auflösung erforderlichen Maaßregeln zu treffen.
3) Wer an Versammlungen oder Vereinen, welche die unter 1. gedachte Genehmigung nicht erhalten haben, oder welche auf Grund der Bestimmung unter 2. ausdrücklich verboten worden sind, Theil nimmt, oder solche Versammlungen oder Vereine zu bilden versucht, verfällt, neben jeder sonst etwa begründeten Ahndung, in eine nachdrückliche, der Beschaffenheit des Falles entsprechende Geld- oder Gefängnißstrafe.

Alle Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen und die zur Ausführung derselben ergehenden Anordnungen Unseres Ministeriums des Innern zur Vollziehung zu bringen und deren Befolgung nachdrücklich zu überwachen.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 27. Jan. 1851.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung,
betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken.

4784. Ausführungsverordnung betreffend die Aufhebung des Vereinsrechts. 31. Jan. 1851.

In Verfolg der, die Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 27. v. M. wird dem Magistrat zu .... Folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

1) Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß keine öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken, es sei in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mithin insbesondere keine sogenannten Volksversammlungen in solcher Richtung gehalten werden, welche nicht durch eine, an die Ortsbehörde gerichtete Erlaubniß des Ministeriums des Innern vorher gestattet worden sind. Es hat daher

a. die Ortsbehörde selbst keine Erlaubniß zu solchen Versammlungen zu ertheilen;

b. dieselbe hat darüber zu wachen, daß solche nicht erlaubte Versammlungen nicht veranstaltet und gehalten werden. Sie hat daher, sobald sie von einem solchen Vorhaben Kunde erhält, alle zur Abwendung seiner Ausführung geeigneten Maßregeln zu ergreifen, den Umständen nach auch zeitige Anzeige davon bei dem unterzeichneten Ministerio zu machen. Sie hat keine öffentliche Bekanntmachungen desselben in Zeitungen, durch öffentliche Anschläge, durch Circulare u. s. w. und eben so wenig Privatbekanntmachungen desselben durch Ansagen und dergleichen zu dulden. Sie hat den bekannten Unternehmern dasselbe zu verbieten und sie zu verwarnen; sie hat in gleicher Weise gegen die Inhaber der betreffenden Locale zu verfahren und die Letztern nach Befinden zu schließen. Wo

c. dennoch eine nicht erlaubte Versammlung der Art zum Vorschein kommt, ist dieselbe sofort zu verbieten und eventuell aus einander zu treiben; es sind die Theilnehmer aufzuzeichnen, die Renitenten eventuell zu verhaften. Es ist demnächst unverzüglich eine sorgfältige Untersuchung wegen des Gegenstandes gegen die Urheber, Beförderer und Theilnehmer der Versammlung einzuleiten und es sind dieselben, nach ihrer verschiedenen Strafbarkeit, mit entsprechenden Geld- oder Gefängnißstrafen polizeilich zu belegen, und diese Strafen förderlichst an ihnen zu vollziehen;

d. was das Strafmaaß betrifft, so werden die Unternehmer und Beförderer solcher Versammlungen, daher auch die, welche ihre Locale dazu hergeben, ferner diejenigen, welche in ihnen als Vorsitzende oder Wortführer aufgetreten sind, den Umständen nach mit Geldstrafen von 25 bis 200 Rthlrn. oder entsprechendem Gefängniß, nachdem die Geld- oder Gefängnißstrafe für sie am empfindlichsten ist, zu bestrafen und die verhängten Geldstrafen im Fall des Unvermögens durch entsprechendes Gefängniß zu verbüßen sein. Der bloße Versuch, unerlaubte Versammlungen der Art zu Stande zu bringen, ist zwar ebenfalls entsprechend zu bestrafen, jedoch geringer als die vollendete Uebertretung;

e. die übrigen Theilnehmer an solchen Versammlungen sind mit Geldstrafen von 5 bis 100 Rthlrn. oder entsprechendem Gefängniß, nach denselben Rücksichten, wie sub d. zu bestrafen. Die unter d. und e. verzeichneten Strafsätze sollen nur einen vorläufigen Maßstab bilden und eventuell anderweitig regulirt werden.

2) Die im hiesigen Orte etwa bestehenden Reformvereine, Handwerker- und Arbeitervereine sind sofort zu verbieten und aufzulösen, die Versammlungen derselben sind zu untersagen, die Locale derselben hinsichtlich solcher Zwecke zu schließen. Zu dem Ende werden die Vorsteher und Schriftführer solcher Vereine, die Inhaber der Versammlungslocale der Vereine vorzuladen und wird ihnen das Behufige unter Androhung von Strafe zu eröffnen sein. Die Ortsbehörde hat dann die Befolgung des Verbots, namentlich durch fleißige Inspicirung jener Locale zu überwachen, die ferneren Versammlungen der Vereine nicht zu dulden, sie daher eventuell auseinander zu bringen und nach Befinden die Locale für einige Zeit ganz zu schließen. Die Ortsbehörde hat ferner zu erforschen, ob etwa noch andere Vereine zu politischen Zwecken oder was dem gleich ist, mit politischen Tendenzen am Orte bestehen und über sie und ihre Beschaffenheit förderlichst an das Ministerium des Innern zu berichten. Die Ortsbehörde hat ferner sorgfältig darüber

zu wachen, daß sich keine neue Vereine der Art bilden und wo sich solche, oder Versuche, sie zu bilden, zeigen, ohne daß sie von dem Ministerium des Innern erlaubt worden, gleichergestalt gegen sie einzuschreiten. Ueber alle Contraventionen ist sofort gründliche Untersuchung einzuleiten und sind die Contraventionen aller Art auch hier wie sub 1 d. und e. zu bestrafen. Der Magistrat hat binnen acht Tagen darüber zu berichten, wie seinerseits gegen die gedachten Vereine vorgeschriebenermaßen eingeschritten ist, ferner auch jede hervortretende Contravention gegen das Verbot nicht erlaubter Versammlungen und Vereine der bezeichneten Beschaffenheit sofort berichtlich anzuzeigen.

Schwerin, 31. Januar 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers Graf v. Bülow.
A. W. v. Schröter.

4785. Sicherheitsmaßregeln gegen die Tollwuth der Hunde. 30. Mai 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da fast aus allen Theilen des Landes Anzeigen von der sich neuerdings wieder immer mehr verbreitenden Tollwuth unter den Hunden eingegangen und die beklagenswerthesten Fälle vorgekommen sind, daß die von tollen Hunden gebissenen Menschen und Thiere demnächst an derselben Krankheit verstorben sind, so verordnen Wir hierdurch:

daß einstweilen bis zum 1sten September d. J. alle Hunde entweder in sichere Gewahrsame eingesperrt, oder an eiserne Ketten angelegt, alle frei umherlaufenden Hunde aber nicht allein unnachsichtlich getödtet, sondern auch die Besitzer derselben in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe genommen werden sollen.

Von dieser Bestimmung werden nur ausgenommen:

1) die Dienstthunde der Jäger, Hirten und Schlachter während der Verrichtung ihres Dienstes und soferne sie in Bezug auf denselben, mit Maulkörben versehen, an einer starken Leine geführt werden;
2) die zum Fahren gebraucht werdenden Hunde während dieser Beschäftigung, soferne sie mit Maulkörben versehen sind.

Ferner hat jeder Besitzer eines Hundes während des oben gedachten Zeitraumes, bei Vermeidung ähnlicher Strafen, von jedem Erkranken des Thieres, welches nur entfernt dem Verdachte des Verfallens des Thieres in Wuthkrankheit Raum giebt, der Ortsobrigkeit sofort Anzeige zu machen, damit der Fall geprüft und das Thier schon bei obwaltendem Zweifel getödtet werde.

Alle Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, diese Verordnung mit aller Strenge zur Ausführung zu bringen, daher insbesondere den Befehl zur Tödtung aller frei umherlaufenden Hunde an die dazu bestimmten Personen sofort zu ertheilen, dessen Befolgung zu überwachen und die Besitzer solcher Hunde in die bezeichnete Strafe zu nehmen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 30sten Mai 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung,
betreffend Sicherheitsmaßregeln gegen weitere Verbreitung der Tollwuth der Hunde.

4786. Unterstützung der trigonometrischen Vermessung des Landes. 9. Aug. 1852.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog beabsichtigen, eine vollständige trigonometrische Vermessung des Landes, im Anschluß an die in den Nachbarstaaten bereits

vorhandenen und mit einander verbundenen Hauptdreiecks-Netze, ausführen zu lassen, und haben durch das Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, die Verfügung getroffen, daß die zu dem Zweck erforderlichen Vorarbeiten, insonderheit die Auswahl und Festlegung der Hauptdreiecks-Punkte, noch im Laufe dieses Sommers vorgenommen werden.

Alle Behörden des Landes werden aufgefordert, den mit diesen Vorarbeiten betrauten Personen — Hauptmann im Stabe Köhler und Ministerial-Secretair Paschen — dabei nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch ihnen, auf ihr Ansuchen, jede dienliche Unterstützung und Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Schwerin am 2ten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

4788. Vorschriften wegen der Hundefuhrwerke. 2. Dec. 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da erfahrungsmäßig durch die zunehmende Zahl der Hundefuhrwerke und die Sorglosigkeit ihrer Führer Uebelstände für den öffentlichen Verkehr herbeigeführt werden; so verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich auf den Straßen der Städte und Flecken, auf den Chausseen und sonstigen öffentlichen Wegen von ihren Fuhrwerken, so lange dieselben in Bewegung sind, nicht entfernen.

§. 2. Begegnen ihnen Reiter oder mit Pferden bespannte Wagen, so sind sie verpflichtet, denselben rechtzeitig auszubiegen und langsam zu fahren.

§. 3. Machen Geschäfte es ihnen unerläßlich, ihre Hunde auf kurze Zeit ohne Aufsicht zu lassen, so haben sie das Fuhrwerk anzuhalten und durch festes Anlegen der Hunde dafür zu sorgen, daß sie keinem Vorübergehenden durch Anspringen oder sonst nachtheilig werden können.

§. 4. Beim Eintritt in die Städte und Flecken des Landes müssen sie das Fuhrwerk zu Fuße leiten und langsam fahren.

§. 5. Hinten an jedem Fuhrwerke ist der Name des Besitzers und des Ortes wohin derselbe gehört, mit deutlichen Buchstaben zu verzeichnen.

§. 6. Contraventionen sind mit Geldstrafe von 16 ßl. bis 1 Thlr., im Unvermögensfall mit verhältnißmäßigem Gefängniß, zu bestrafen.

§. 7. Von den erkannten Strafen hat die erkennende Behörde der ordentlichen Obrigkeit des Contravenienten Anzeige zu machen. Diese hat beim zweiten Wiederholungsfall dem Contravenienten das fernere Halten eines Hundefuhrwerks, bei Strafe der Confiscation desselben, zu untersagen.

§. 8. Die Wegegeld-Einnehmer, die Wege-Aufseher und Wärter auf den Chausseen, die Thorschreiber und Thorwärter, imgleichen die Gendarmen und sonstige Polizeibeamte haben auf die Beobachtung der Bestimmungen von §. 1—5 genau zu achten, die Contravenienten anzuhalten und sofort vor die nächste Domanial-, ritterschaftliche oder städtische Obrigkeit ohne Rücksicht auf deren sonstige Competenz zu führen. Diese hat die Contravention polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 9. Können die Contravenienten nicht sofort angehalten werden, so ist die ordentliche Obrigkeit derselben auf geschehene Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung verpflichtet.

§. 10. Die erkannten Geldstrafen fallen zur einen Hälfte an den Denuncianten, zur andern an die Armencasse des Ortes, wo die Contravention untersucht ist.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 2. Dec. 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend das Fahren mit Hunden.

4789. Bestellung eines Conservators für die historischen Kunst- und Baudenkmäler. 27. Dec. 1852.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog sind der Entschließung geworden, zur Erhaltung der historischen Kunstdenkmäler des Landes, so weit solche zur landesherrlichen Verfügung steht, ähnliche Anordnungen eintreten zu lassen, wie in andern Ländern bereits bestehen, und haben zu dem Ende das Amt eines Conservators der historischen Kunstdenkmäler in den Domänen, in allen Kirchen landesherrlichen Patronats und in denjenigen Bauwerken in den Städten, welche unter landesherrlicher Verfügung stehen, errichtet. Se. Königliche Hoheit haben geruht, dieses Amt dem Archivar Lisch hieselbst zu übertragen, in der Weise, daß derselbe verpflichtet ist, nicht nur die nöthige Herstellung solcher Beschädigungen, die jene Gebäude mit gänzlichem Untergang bedrohen, sondern auch die Restaurirung derjenigen Mängel, welche das geschichtliche Interesse derselben verletzen oder vernichten, zu beantragen und, im Falle der Genehmigung dieses Antrags, dem Baubeamten oder sonstigen Künstler, dem die Leitung der Ausführung übertragen wird, mit bestem Wissen und Rath an die Hand zu gehen. — Die vorgesetzte Behörde des Conservators, so weit seine Thätigkeit Gebäude in den Domainen betrifft, ist das Finanz-Ministerium, dagegen wird derselbe hinsichtlich der Restaurirung an Gebäuden der Domainen des Großherzoglichen Haushalts der obersten Verwaltungsbehörde desselben, an den Gebäuden in den Städten dem Ministerium des Innern und an den Kirchen landesherrlichen Patronats dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten in gleicher Weise untergeordnet.

Derselbe ist angewiesen, demgemäß seine Anträge zu stellen und von den betreffenden Behörden seine Anweisung zu empfangen; im Uebrigen aber auch auf solche historische Baudenkmäler des Landes, welche nicht zur landesherrlichen Verfügung stehen, sein Augenmerk zu richten und, wenn er deren Erhaltung bedrohet sieht, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog davon Mittheilung zu machen, worauf weitere Bestimmung erfolgen wird, ob und welche Vermittelung zur Conservirung jener Denkmäler eintreten soll.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 27sten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

4790. Von der trigonometrischen Vermessung des Landes. 26. Mai 1853.

Nach Allerhöchster Bestimmung wird die bereits im vorigen Jahre vorbereitete trigonometrische Vermessung des Landes unter der gemeinschaftlichen Oberaufsicht des Ministeriums des Innern und des Militair-Departements ausgeführt und damit im Laufe dieses Sommers begonnen werden.

Mit der Ausführung und Leitung des Unternehmens und aller dahin gehörigen Arbeiten sind der Ministerial-Secretair Paschen und der Hauptmann Köhler hieselbst beauftragt worden.

Sämmtliche Behörden des Landes werden aufgefordert, dem Unternehmen nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern daſſelbe auf desfallſiges Ansuchen der genannten Commiſſarien oder der denſelben zur Anſtellung der Beobachtungen und Meſſungen beizuordnenden Officiere thunlichſt zu fördern und zu unterſtützen. Auch erwarten Se. Königliche Hoheit der Großherzog, daß alle diejenigen Grundbeſitzer und Pächter, deren Grundſtücke bei der Landesvermeſſung benutzt werden müſſen, ſich in Rückſicht auf den beabſichtigten gemeinnützigen Zweck zur zeitweiſen Einräumung des erforderlichen, jedenfalls nur wenige Quadratruthen betragenden Terrains, gegen vollſtändige Entſchädigung, bereit finden laſſen werden.

Schwerin am 26ſten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Im Auftrage.
Knaudt.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Militair-Departement.
v. Zülow.

4791. Begegnung der Hundefuhrwerke mit Pferden. 2. Juni 1853.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hierdurch, nach verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſeren getreuen Ständen:

Wenn Hundefuhrwerke mit Pferden beſpannten Wagen oder Reitern begegnen, ſo ſind die auf den Hundefuhrwerken ſitzenden Führer derſelben, bei der im §. 6 der Verordnung vom 2. December vorigen Jahres angedrohten Strafe, verpflichtet, abzuſteigen und dieſelben zu Fuße zu leiten.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 2. Junius 1853.

Friedrich Franz.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brod.

Zuſatz-Beſtimmung
zu der Verordnung vom 2. December 1852,
betreffend das Fahren mit Hunden.

4792. Obrigkeitliche Erlaubniß für öffentliche Tanzvergnügungen. 3. Februar 1854.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die öffentlichen Tanzvergnügungen in neuerer Zeit immermehr überhand nehmen und in dem ſtattfindenden Uebermaaße nicht ſelten eben ſo ſehr die Sittlichkeit als die Ordnung gefährdet erſcheint, ſo verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſeren getreuen Ständen, hierdurch, wie folgt.

§. 1. Alle Inhaber von Gaſt-, Krug- und Schenkwirthſchaften, ſo wie überhaupt von öffentlichen Tanzlocalen jeglicher Art dürfen fortan öffentliche Tanzvergnügungen in ihren Localen nicht anders veranſtalten oder zulaſſen, bevor nicht zu denſelben in jedem beſonderen Falle die ſpecielle Erlaubniß der Ortsobrigkeit erwirkt iſt.

§. 2. Contraventionen gegen die Vorſchrift des §. 1 ſind mit einer nach den obwaltenden Umſtänden zu ermeſſenden Geldſtrafe von 5 bis 25 Thlrn. polizeilich zu beahnden. Im Unvermögensfalle tritt eine entſprechende Gefängnißſtrafe ein. Außerdem kann bei mehrfach wiederholten Contraventionen ein temporaires allgemeines Verbot öffentlicher Tanzvergnügungen in den betreffenden Localen, und wenn auch dies ohne Erfolg bleibt, die Entziehung der Conceſſion zur Wirthſchaft für derartige Contravenienten eintreten.

§. 3. Die Ortsobrigkeiten haben insbeſondere bei zu beſorgendem Ueberhandnehmen der öffentlichen Tanzvergnügungen die Erlaubniß dazu zu verſagen und

sind aber so befugt als verpflichtet, gegen nicht erlaubte Vergnügungen der Art in öffentlichen Localen durch sofortiges Verbot einzuschreiten.

In solchem Falle sind alle Theilnehmer an denselben zur sofortigen unbedingten Folgeleistung verpflichtet, haben auch einer Aufforderung zur Räumung der Locale, wenn sie nöthig befunden wird, sofort Folge zu geben, widrigenfalls sie polizeiliche und dem Befindem nach criminelle Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 4. In Fällen, wo etwa in öffentlichen Localen ohne, oder wider den Willen des Inhabers unerlaubte Tanzbelustigungen eintreten, ist der Wirth zur Vermeidung eigner Verhaftung zur sofortigen Anzeige bei der competenten Ortsobrigkeit verpflichtet, und sind die Anstifter solcher Unordnungen und die Theilnehmer an denselben, so wie die Musikanten den Umständen entsprechend polizeilich zu bestrafen.

§. 5. Die im Domanium, in den einzelnen Städten oder Ortschaften bereits bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften in Bezug auf öffentliche Tanzvergnügungen werden durch diese Verordnung nicht aufgehoben, sondern den Umständen nach nur ergänzt und vervollständigt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Febr. 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die für öffentliche Tanzvergnügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubniß.

4793. Schauspielergesellschaften bedürfen der landesherrlichen Erlaubniß. 14. Sept. 1854.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch mehrere neuere Vorkommenheiten veranlaßt, die unter dem 12ten Januar 1825 erneuerte und unter dem 9ten August 1827 erweiterte Allerhöchste Verordnung vom 31sten August 1815*) nachstehend:

*) Die Verordnung vom 31sten August 1815 ist bereits oben, Band III., Seite 971 unter Nummer 2023 abgedruckt.

allen Ortsobrigkeiten wieder in Erinnerung zu bringen und die genaue Befolgung derselben, bei Strafe der in der Verordnung vom 9ten August 1827 angedrohten Fiscalisirung, aufzugeben.

Schwerin am 14. September 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

4794. Unterstützung der von Preußen angeordneten trigonometrischen Messungen. 18. April 1855.

Die von dem Königlich Preußischen großen Generalstabe der Armee für das laufende Jahr angeordneten trigonometrischen Messungen zwischen der Havel und Elbe bedingen, insbesondere auch um sich an die diesseitigen Messungen anzuschließen, eine Erstreckung auf das angrenzende Gebiet des hiesigen Großherzogthums. Indem die betreffenden Großherzoglichen Behörden und Unterthanen hierdurch davon in Kenntniß gesetzt werden, daß auf Antrag des Königlich Preußischen Gouvernements dem Königlichen Generalmajor Baeyer und den unter seiner Leitung mit diesen Messungsarbeiten beauftragten Officieren verstattet worden ist, an günstig gelegenen Punkten die Mecklenburgischen Grenzen zu überschreiten, nöthigen Falls Signale zu errichten, Messungen vorzunehmen u. s. w., fordert das unterzeichnete Ministerium dieselben auf, diesen Officieren alle Willfährigkeit zu beweisen, auch erforderlichen Falls ihren Beistand zu leisten.

Schwerin am 18ten April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4795. Von Beschädigungen in den Großherzoglichen Gärten und Anlagen. 18. Febr. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da es an zureichenden Bestimmungen wegen der Bestrafung der in Unseren Gärten und Anlagen verübten Beschädigungen fehlt, so finden Wir Uns veranlaßt, wegen derselben das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1. 1) Wer in Großherzoglichen Gärten oder Anlagen unbefugt außerhalb der Fahrwege fährt oder Vieh treibt, außerhalb der Fahr- und Reitwege reitet, oder außerhalb der Fahr-, Reit- und solcher Wege und Plätze, welche für Fußgänger bestimmt sind, geht, soll mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern Courant, aushülflich in dem Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe, polizeilich bestraft werden.

2) Dieselbe Strafe trifft den, welcher sich in Großherzoglichen Gärten oder Anlagen, deren Zutritt dem Publikum ganz oder zu Zeiten versagt ist, unbefugt und ohne einen entschuldbaren Grund seines Eintretens darthun oder wahrscheinlich machen zu können, betreffen läßt.

3) Unter erschwerenden Umständen soll es gestattet sein, auf die bezeichnete Gefängnißstrafe als principale Strafe zu erkennen.

§. 2. 1) Wer in Großherzoglichen Gärten oder Anlagen Großherzogliches Eigenthum unbefugt vorsätzlich beschädigt oder zerstört, soll mit Gefängniß bis zu sechs Wochen polizeilich bestraft werden.

2) Als Beschädigung ist auch jedes Abbrechen von Zweigen, Abpflücken von Blättern, Blumen und Früchten, jedes Trennen absichtlich verbundener Gegenstände, jede Verunreinigung des Großherzoglichen Eigenthums zu betrachten.

3) Unter mildernden Umständen ist es gestattet, die Strafe des §. 1, Nr. 1 auch hier eintreten zu lassen.

4) Die Zufügung solcher Beschädigungen aus Fahrlässigkeit soll den Umständen nach mit bloßen Verweisen oder verhältnißmäßig geringerer Geldstrafe, aushülflich Gefängniß, bestraft werden.

§. 3. Sind die zugefügten vorsätzlichen Beschädigungen, §. 2, Nr. 1, mit Gefahr für die Gesundheit oder das Leben Anderer verbunden, oder sind dieselben nach voraufgegangenem Complott von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, so sollen die Schuldigen, daher auch die Anstifter des Complotts, selbst wenn sie demnächst an der Ausführung keinen Theil genommen haben, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren gerichtlich bestraft werden.

§. 4. 1) Treffen mehrere noch nicht bestrafte Frevel, §. 1, 2, bei demselben Schuldigen zusammen, so ist für jeden die volle Strafe zu erkennen, der Betrag aller aber zusammenzufassen und so zur Vollziehung zu bringen.

2) Concurriren unbestrafte polizeilich und unbestrafte gerichtlich zu bestrafende Frevel in demselben Schuldigen, so zieht das gerichtliche Verfahren die polizeiliche Cognition nach sich.

3) Gehen die gedachten Frevel den obwaltenden Umständen nach in andere Verbrechen über, oder sind solche Verbrechen, z. B. Gewaltthätigkeiten, Entwendungen, mit ihnen verbunden, so findet die Strafe der schwersten Vergehung mit angemessener Erhöhung wegen der übrigen Begangenschaften Anwendung.

§. 5. 1) Bei der Strafzumessung ist die Größe des zugefügten Schadens angemessen zu berücksichtigen.

2) Als straferschwerend soll es betrachtet werden: wenn die strafbaren Handlungen mit Ungehorsam gegen die Weisungen der Officianten oder ihrer Vertreter, oder mit Widersetzlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegen dieselben verbunden sind; wenn sie bei Nacht, oder mittelst Uebersteigens oder Einbrechens, oder mit Anwendung von Sägen, Aexten, Beilen und anderen zweckdienlichen Werkzeugen — die zugleich der Confiscation unterliegen sollen — verübt worden sind.

3) Die aushülfliche Gefängnißstrafe ist so zu bestimmen, daß vierundzwanzig Stunden Gefängniß einer Geldstrafe von sechszehn Schillingen gleichstehen.

4) Im Uebrigen sind auch die Bestimmungen des §. 3 der Verordnung vom 4. Jan. 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, auf die nach der gegenwärtigen Verordnung zu bestrafenden Begangenschaften anzuwenden, und zwar in Ansehung der körperlichen Züchtigung nach Maaßgabe der Verordnung vom 29. Jan. 1852, wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, Nr. I. Abs. „Auch in den bezeichneten Fällen u. s. w." und Nr. II.

5) Beim Rückfall ist die an sich verwirkte Strafe angemessen zu erhöhen. Den Umständen nach kann da, wo sonst nur aushülfliche Gefängnißstrafe eintreten würde, auf principale Gefängnißstrafe erkannt werden.

Bei wiederholt Rückfälligen kann die Strafe bis zu dem doppelten Betrage des höchsten Strafmaaßes ansteigen.

§. 6. 1) Die von Kindern, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, verübten Beschädigungen unterliegen nie der gerichtlichen Bestrafung.

2) Gegen solche Kinder sind nur häusliche oder polizeiliche Verweise, oder den Umständen nach körperliche Züchtigung anwendbar.

§. 7. 1) In Ansehung des Beweises sollen die bei Forstfreveln geltenden Bestimmungen analog zur Anwendung gebracht werden.

2) Die auf eigene Wahrnehmungen gegründete, auf den Diensteid abgelegte Aussage eines, vermöge seiner Dienstpflicht zum Schutze oder zur Bewachung eines Großherzoglichen Gartens oder einer solchen Anlage verpflichteten Officianten begründet vollen gerichtlichen, wie polizeilichen Beweis, sofern nicht begründete Bedenken gegen deren Richtigkeit obwalten.

§. 8. Gegen die erkannten Strafen findet, binnen acht Tagen, wenn sie polizeilich erkannt wurden, der Recurs an Unser Ministerium des Innern, wenn gerichtlich, in der Regel der Recurs an Unser Justiz-Ministerium statt, wenn aber auf Zuchthausstrafe über vier Monate erkannt wurde, das Rechtsmittel der Revision, im Uebrigen nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen für Forstfrevel.

§. 9. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen Begangenschaften Anwendung, welche in solchen Großherzoglichen Gärten oder Anlagen verübt worden sind, die nicht dem Besitze und Gebrauche von Privatpersonen überwiesen sind.

§. 10. Alle von dieser Verordnung abweichenden älteren Verordnungen wegen der Beschädigungen in den Großherzoglichen Gärten und Anlagen werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18. Febr. 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Beschädigungen in den Großherzoglichen Gärten und Anlagen.

4796. Unterstützung der von Preußen angeordneten trigonometrischen Messungen. 18. April 1856.

Im Verfolg des Publicandums vom 18. April v. J. werden die betreffenden Großherzoglichen Behörden und Unterthanen hierdurch benachrichtigt, daß die von dem Königlich Preußischen großen Generalstabe der Armee angeordneten, an die diesseitigen sich anschließenden trigonometrischen Messungen auch im laufenden Jahre sich auf die Südgrenze des hiesigen Großherzogthums erstrecken werden, und fordert

das unterzeichnete Ministerium dieselben wiederholt auf, den mit den Messungsarbeiten beauftragten Königlich Preußischen Officieren, wenn dieselben an günstig gelegenen Punkten die Mecklenburgische Grenze überschreiten, Signale errichten, Messungen vornehmen u. s. w., dabei nicht hinderlich zu sein, sondern alle Willfährigkeit zu beweisen, erforderlichen Falls Beistand zu leisten.

Schwerin am 18. April 1856.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

In specie. Von Auswanderern.

4797. Hamburgische Verordnung wegen der Auswanderer. 24. Juni 1850.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg hat unterm 3. d. M. in Fürsorge für Auswanderer, welche über Hamburg direct nach andern Welttheilen verschifft werden, eine revidirte Verordnung in 15 Paragraphen erlassen, welches hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Unterthanen, die dabei interessiren, gebracht wird.

Schwerin am 24. Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Knaudt.

4798. Von Agenturen zur Beförderung von Auswanderern. 8. Juni 1853.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Finden Uns veranlaßt, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch Nachstehendes zu verordnen.

§. 1. Es ist nur in den Städten und Flecken des Inlandes wohnhaften Personen, denen dazu eine besondere Concession ertheilt worden, gestattet, eine Agentur oder Vollmacht für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswanderern über See nach fremden Welttheilen zu übernehmen und darauf bezügliche Geschäfte zu vermitteln und abzuschließen.

Ausländern sowohl, als nicht concessionirten Inländern ist ein solcher Betrieb untersagt, und dürfen auch concessionirte Personen denselben nicht im Umherreisen betreiben.

§. 2. Jeder Landeseinwohner, welcher fortan als Agent oder Bevollmächtigter auswärtiger Unternehmer Geschäfte der §. 1 bezeichneten Art vermitteln oder abschließen will, hat zu solchem Betriebe die Concession von der Obrigkeit seines Wohnorts zu erwirken, und trifft diese Verpflichtung auch alle diejenigen, welche bisher ein solches Geschäft betrieben haben.

Für die Ertheilung der Concession ist außer dem gesetzlichen Stempel eine Gebühr von 2 Thlrn. Cour. zu erlegen.

§. 3. Die Ortsobrigkeiten dürfen die Concession nur solchen Personen ertheilen, welche zum selbstständigen Geschäftsbetriebe berechtigt, sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen und über deren Vermögen weder Concurs besteht, noch concursmäßige Einleitungen getroffen sind. Tritt bei bereits Concessionirten ein Mangel an diesen Voraussetzungen ein, so ist ihnen die ertheilte Concession sofort zu entziehen.

Vor Ertheilung derselben hat der darum Ansuchende durch baare Deposition, sichere Pfandbestellung oder Cession sicherer Papiere eine Caution von 500 Thlrn. Cour. zu bestellen.

§. 4. Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der competenten Obrigkeit die Namen seiner Vollmachtgeber anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, daß dieselben nach den Gesetzen ihres Wohnorts zur Beförderung von Auswanderern berechtigt sind und den etwanigen, dafür bestehenden Vorschriften genügt haben.

Außerdem hat er der Obrigkeit durch Production der ihm ertheilten Vollmacht zu dociren, daß und in wieweit er berechtigt sei, bindende Geschäfte für dieselben abzuschließen. Die Vollmacht darf keine Clauseln enthalten, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entgegen sind.

Findet die Obrigkeit die gegebenen Nachweisungen ungenügend, so darf bis zur Beseitigung der gerügten Mängel keine Geschäftsbesorgung für Unternehmer, deren Legitimation nicht ausreichend befunden ist, statt finden.

§. 5. Jeder concessionirte Agent oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, den mit ihm contrahirenden Personen über die getroffene Vereinbarung eine schriftliche Ausfertigung, von ihm eigenhändig unterschrieben, zu ertheilen, welche alle Bedingungen der Beförderung, die Zeit der Abfahrt, den Abfahrts- und den Bestimmungsort, den bedungenen Fahrpreis und die darauf sofort etwa geleistete Zahlung genau angiebt, und außerdem über folgende Punkte eine genaue und bestimmte Aeußerung enthalten muß:

1) ob die Beförderung auf oder unter Deck, mit oder ohne Beköstigung statt finden soll;
2) ob sie mittelst Dampf- oder Segelschiffe zu geschehen hat;
3) ob eine Versicherung der Beförderung der Passagiere nach dem Bestimmungsorte für den Fall, daß das Schiff auf der Reise Schaden erleidet, bestehe oder nicht;
4) ob der Proviant den Auswanderern gekocht geliefert werde, oder ob dieselben für die Bereitung selbst zu sorgen haben;
5) ob freier Transport der Effecten gewährt werde, oder in welcher Weise dafür oder für eine etwanige Ueberfahrt besonders zu zahlen sei;
6) ob nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte Personen und Effecten frei an's Land geliefert werden oder nicht, und was eventuell dafür zu leisten sei;
7) ob bei der Beförderung nach amerikanischen Häfen die dort zu entrichtenden Kopf- oder Spitalgelder im Ueberfahrtspreise enthalten seien, oder nicht;
8) ob, wenn die Beförderung über Zwischenhäfen geschieht, am Zwischenhafen und eventuell an dem ferneren Einschiffungshafen die Verpflegung der Passagiere und der Transport derselben und ihrer Effecten auf ein anderes Schiff für Rechnung der Unternehmehmer geschehe oder nicht, und an wen sich eventuell die Passagiere dieserhalb zu verwenden haben.

Diese Ausfertigung ist in jedem einzelnen Falle vor Abgabe derselben an die Betheiligten vom Agenten seiner Ortsobrigkeit vorzulegen, welche dieselbe, nach vorgängiger Prüfung über die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften, mit ihrem Visa, unter Beidruckung ihres Amtssiegels, gebührenfrei zu versehen hat. Ohne ein solches Visa darf kein Agent eine Contractsausfertigung an die betheiligten Auswanderer aushändigen.

§. 6. Ueber die von ihm vermittelten Geschäfte hat jeder Agent oder Bevollmächtigte gehörig Buch zu führen und darin Namen, Stand und Gewerbe der mit ihm contrahirenden Auswanderer, unter Angabe ihres bisherigen Wohn- oder Heimathsortes, so wie Bezeichnung der mit auswandernden Familienglieder derselben,

sind und die Ortsbehörden sich in deren Aufrechterhaltung vielfach lässig erzeigt haben, hat das Landesherrliche Publicandum wegen dieses Gegenstandes vom heutigen Tage veranlaßt.

Da jedoch auch diese erneuerte Verkündigung und Einschärfung der gedachten Gesetze voraussichtlich nur von geringem Erfolge sein würde, wenn sie nicht von einer nachdrücklichen Handhabung derselben seitens der Ortsbehörden unterstützt wird; so werden diese sämmtlichen Behörden hierdurch noch besonders aufgefordert, die Beobachtung jener Bestimmungen mit aller Sorgfalt zu überwachen und gegen die Contravenienten mit allem Nachdrucke und aller Strenge einzuschreiten.

Zu dem Ende ist es nicht allein unerläßlich, daß der gesammte, der gesetzlichen Heiligung der Sonn- und Festtage widerstreitende Verkehr der Einwohner und Fremden sorgfältig beobachtet werde; daß die Diener der Behörden, in den Dörfern auch die Schulzen, hierzu und zu der Verhinderung, Beseitigung und sofortigen Anzeige aller Contraventionen bei eigener Verantwortlichkeit und Bestrafung auf das Nachdrücklichste instruirt, und wenn sich dieselben in der Erfüllung ihrer betreffenden Obliegenheiten pflichtwidrig erzeigen, selbst zur Verantwortung gezogen und bestraft werden; sondern es ist auch unerläßlich, daß den zur Kenntniß der Behörden gelangten Contraventionen deren nachdrückliche Untersuchung und strenge Bestrafung unverzüglich nachfolge und daß die erkannten Strafen sofort vollstreckt werden. Wenn dagegen jene Contraventionen entweder überall nicht beachtet, oder nicht thunlichst verhindert, eventuell sofort beseitiget und gewissenhaft angezeigt werden, oder die Anzeigen liegen bleiben, die Untersuchungen erst nach längerer Zeit nachfolgen, in längeren Zwischenräumen nachlässig und ungründlich betrieben werden, die erkannten Strafen nicht entsprechend sind, erst nach längerer Zeit oder gar nicht vollstreckt werden, so wird durch ein solches Verhalten nicht allein die Heiligung der Sonn- und Festtage untergraben, sondern die Behörden machen sich dadurch zugleich zu Mitschuldigen ihrer Entweihung und des wachsenden sittlichen und religiösen Verderbens.

Insbesondere ist es wichtig, daß die Behörden diejenigen Localitäten, an und in welchen am häufigsten gegen die Sabbatsgesetze verstoßen wird, — also vorzüglich die öffentlichen Plätze und Straßen, die Schenk- und Wirthshäuser, die Locale, in welchem Musik und Tanz und andere ähnliche Belustigungen gehalten werden, — zu den in Frage stehenden Zeiten sorgfältig beobachten und fleißig visitiren lassen. Nicht minder haben sie mit Strenge darauf zu achten, daß die sämmtlichen Kauf- und Kramläden, auch die der Juden, der Bäcker und Schlächter, und alle Wein-, Bier- und Branntweinsschenken während der ganzen Zeit vom Anfange bis zum Schlusse des Gottesdienstes gänzlich geschlossen, auch die zur Ausstellung der Waaren u. s. w. dienenden Schaufenster und dergleichen verhangen oder durch die Schließung der Fensterladen und dergleichen verdeckt oder die Waaren ꝛc. inzwischen aus denselben zurückgezogen werden. —

Sie haben sich ferner die strenge Innehaltung der Bestimmungen der Verordnung vom 4. April 1820 besonders angelegen sein zu lassen, mithin dafür zu sorgen, daß an denjenigen Sonn- und Festtagsabenden, an welchen Musik und Tanz gestattet sind, dieselben nur in den gesetzlich erlaubten Stunden von sechs bis eilf Uhr geduldet werden. Während der geschlossenen Hochzeitsfeiern — Advent und Fasten — dürfen dagegen solche und andere rauschende Vergnügungen gar nicht gestattet werden, weder an den Werktagen, noch an den Abenden der Sonn- und Festtage.

Diese besonderen Hervorhebungen haben jedoch nicht den Sinn, als ob auf die in ihnen nicht besonders erwähnten Bestimmungen der gedachten Gesetze ein geringerer Werth gelegt würde. Vielmehr ist der ganze bestehende Inhalt derselben auf das Sorgfältigste und Strengste aus- und durchzuführen.

Schwerin am 10. Januar 1852.

Großh. Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

4816. Von der Thorsperre und der Tanzmusik an Sonn- und Festtagen. 29. Jan. 1852.

Zur Erledigung mehrfacher Anfragen wegen des landesherrlichen Publicandums vom 10. d. M., betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Thorsperre in den Städten während des Gottesdienstes ist bereits durch die Verordnung vom 7. Nov. 1843 aufgehoben und daher durch das gedachte Publicandum nicht wieder hergestellt worden.

2) Das besondere Verbot der Tanzmusik und aller rauschenden Vergnügungen während der geschlossenen Hochzeitszeiten (Advent und Fasten) hat die Bedeutung: daß dasselbe mit dem Eintritte der durch den Advent und die Fasten veranlaßten geschlossenen Hochzeitszeiten beginnt, aber nicht über die Advents- und Fastenzeit hinausgeht, indem nach der Verordnung vom 4. April 1820 Musik und Tanz schon an den Abenden des zweiten Weihnachts- und Ostertages wieder erlaubt sind. Die durch das Pfingstfest veranlaßte geschlossene Hochzeitszeit ist aber nicht mitbezielt worden, weil die eben gedachte Verordnung schon an dem Abende des zweiten Pfingsttages wieder Musik und Tanz gestattet hat.

Schwerin am 29. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

4817. Umfassende Verordnung wegen der Sabbatsfeier. 8. Aug. 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Die große Zahl der in Unseren Landen bestehenden Gesetze und Verordnungen wegen der Feier der Sonn- und Festtage und die theilweise Unbestimmtheit ihres Inhaltes erschweren nicht allein die Kenntniß und Befolgung ihrer Vorschriften, sondern haben auch zu Zweifeln und Verschiedenheiten ihrer Anwendung veranlaßt. Da dieselben aber auch in einigen Beziehungen einer Ergänzung, in anderen einer Abänderung bedurften, so haben Wir dieselben einer Revision unterzogen und verordnen nunmehr, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung aller auf diesen Gegenstand bezüglichen älteren Gesetze und Verordnungen, hierdurch zur gehörigen Feier der Sonntage und solcher Festtage, welche den ganzen Tag gefeiert werden, das Nachfolgende.

§. 1. Schon an den Sonnabenden und den Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen soll, zur würdigen Vorbereitung auf die Sonn- und Festtage, eine allgemeine Stille dahin eintreten, daß an diesen Tagen weder Hochzeiten, noch öffentliche Lustbarkeiten, noch Musik und Tanz, so wie sonstige geräuschvolle Zusammenkünfte, mit Ausnahme der Concerte, gestattet sind und die Theater geschlossen bleiben.

Auch ist den in §. 2, Nr. 10 erwähnten Personen, wenn sie an Sonn- und Festtagen das heilige Abendmahl nehmen wollen, von den Dienstherren u. s. w. auf ihr Verlangen zu gestatten, an dem Tage vorher zur Beichte zu gehen und auf so lange aus ihrer Arbeit auszuscheiden.

§. 2. Die Sonn- und Festtage sollen der Ruhe von der Arbeit und Geschäften, dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen Andacht gewidmet sein. Für die ganze Dauer derselben sind daher verboten:

1) Alle Verhandlungen und Geschäftsverrichtungen der Behörden, mit Ausnahme eiliger Fälle und solcher Geschäfte, die auch an Sonn- und Festtagen nicht ausgesetzt werden können.

Wegen der Thätigkeit der Gerichte an Sonn- und Festtagen verbleibt es bei den betreffenden besonderen Gesetzen.

2) Die Ertheilung des Unterrichts in öffentlichen und Privatschulen, mit Ausnahme der Gewerbeschulen außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

3) Aller lärmende und die Würde der Sonntagsfeier störende Verkehr auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, insbesondere alles öffentliche Ausrufen, alle öffentlichen Aufzüge, mit Ausnahme der Leichenbegängnisse außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, alle störenden öffentlichen Schaustellungen und dergleichen, alles öffentliche Gewinnspielen und alles Ausspielen von Sachen.

4) Alle Hochzeiten, Erndte- und Pfingstbiere und sonstigen derartigen Vergnügungen, so weit sich die letzteren nicht in den Grenzen der am Sonntage erlaubten Tanzvergnügungen, §. 3, Nr. 3, halten, Fastnachtslustbarkeiten, die Quartale der Handwerker und andere lärmende Zusammenkünfte.

5) Jahrmärkte.

6) Jeder Baubetrieb.

7) Jeder öffentliche und jeder mit störendem Geräusch verbundene Betrieb von Arbeitern, Handwerkern, Fabrikanten und sonstigen Gewerbsleuten in und außerhalb der Werkstätte.

8) Aller landwirthschaftliche und diesem gleichstehende Betrieb, daher: alle Ackerbestellungen, alles Erndten, alles Dröschen und Flachsbereiten, alles Arbeiten auf Wiesen, Torfmooren, in Steinbrüchen und sonstigen Lagern von Mineralien, in den Wäldern, an Gräben, Wegen und Gewässern, in öffentlichen Anlagen, alles Fahren von Holz, Torf, Dünger, Mode, Steinen und dergleichen.

Nur den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern mag es nachgesehen werden, wenn sie und ihre Hausgenossen und Angehörigen ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten, die sie an Werktagen nicht zu der entsprechenden Zeit zu beschaffen vermögen, an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage, eine Stunde nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste, ohne Geräusch verrichten.

9) Alles öffentliche Verladen, Ab- und Ausladen von Waaren und anderen Gegenständen.

10) Die Verwendung dienstpflichtiger und untergebener Personen jeder Art, wie Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Tagelöhner u. s. w. zum Handwerks-, Fabrikations- und ähnlichen gewerblichen, so wie zu dem unter Nr. 8 und 9 verbotenen Betriebe.

Ausgenommen hiervon sind solche Handthierungen und Arbeiten, welche ihrer Natur nach entweder überhaupt oder auf einen ganzen Tag keine Unterbrechung zulassen, sofern sie auf das unumgänglich nothwendigste Maaß beschränkt werden und dafür gesorgt wird, daß die damit Beschäftigten mindestens abwechselnd in nicht zu langen Zwischenräumen den öffentlichen Gottesdienst besuchen können.

11) Der Betrieb der Mühlen. Jedoch ist den Müllern das Abmahlen des Korns in Nothfällen, über deren Vorhandensein die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, namentlich wegen Wind- und Wassermangels in der Woche, oder für geringe Leute, die nicht warten können, auch an Sonn- und Festtagen gestattet, aber nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

12) Jeder an sich zulässige Hausirverkehr und Gewerbsbetrieb im Umherziehen von Christen und Juden, daher auch der Betrieb der Productenhändler, der Aufkäufer und der Schlachter hinsichtlich des Ankaufs und Einholens des Schlachtviehes.

Jedoch bleibt den mit Fischen, Brot und anderen Eßwaaren umherziehenden Händlern dieser Betrieb außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet.

13) Treibjagden, Parforce- und ähnliche Jagden, Pferderennen, Thierschauen und dergleichen.

14) Die Abhaltung von Auctionen und Licitationen aller Art.

15) Das Abrechnen mit Dienstboten, Handwerkern, Gesellen, Tagelöhnern und Arbeitsleuten aller Art und deren Ablohnung, die Verabreichung von Naturalien an Deputatisten und dergleichen.

16) Der Umzug der Tagelöhner und Dienstboten auf dem Lande, der Dienstboten in den Städten.

§. 3.

1) Bis nach beendigtem Vormittagsgottesdienste ist an Sonn- und Festtagen die Aufnahme sitzender Gäste in Wirthshäusern, Schenkstuben und Krügen verboten, mit Ausnahme der Bewirthung der Reisenden.

2) Bis nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste, mithin auch vor und zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsgottesdienste, sind an Sonn- und Festtagen verboten:

an sich erlaubte öffentliche Spiele und Lustbarkeiten jeder Art, insbesondere der Verkehr der Kegelbahnen, Theater, Concerte, Musik und Tanz und alles Spielen in öffentlichen Localen, so wie Tanz und Spiel in Privatgesellschaften.

3) Nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste sind zwar Musik und Tanz in der Regel erlaubt, jedoch nur nach den sonst bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 3. Februar v. J. Auch dürfen dieselben in öffentlichen und Privathäusern nicht vor sechs Uhr Abends beginnen und nicht länger als elf Uhr Abends dauern.

Auch alle anderen geräuschvollen Zusammenkünfte und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten unterliegen dieser Beschränkung und dürfen ebenfalls nicht über elf Uhr Abends fortgesetzt werden. Gleichzeitig müssen alle Gasthöfe, Wirthshäuser, Krüge, Schenkstuben und sonstigen Erfrischungs- und öffentlichen Vergnügungslocale, die Herbergen und dergleichen geschlossen werden.

§. 4.

Gänzlich verboten sind dagegen Musik und Tanz, so wie sonstige geräuschvolle Zusammenkünfte und alle öffentlichen Lustbarkeiten:

1) an den ersten Tagen der hohen Feste;

2) an den Buß- und Bettagen;

3) in der Adventszeit vom Montage nach dem zweiten Adventssonntage bis Weihnachten und in den Fasten vom Sonntage Invocavit bis Ostern. Hiervon ausgenommen sind jedoch Theater und Concerte, außer in der stillen Woche.

§. 5. Während der Dauer des öffentlichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Festtagen, daher mit Ausschluß der Frühpredigt, ist verboten:

1) Jeder bürgerliche Verkehr, insbesondere: jeder Handwerks- und jeder gewerbliche Betrieb, alles Kaufen und Verkaufen jeglicher Waare, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von Arzneien aus den Apotheken, alles Bier-, Wein- und Branntweinschenken, das Fahren der Bier-, Milch- und Mehlwagen ꝛc., das Aus- und Eintreiben des Viehes ꝛc.

Alle Schenkstuben, Kaffeehäuser und sonstigen Erfrischungslocale, alle Läden, Gewölbe und Buden, auch die der Bäcker, Schlachter, Obst- und Victualienhändler, Trödler, der Juden wie der Christen, alle Handels-

und Geschäftscomptoire und dergleichen müssen geschlossen, die Schaufenster verhängt und es dürfen keine Verkaufsgegenstände ausgestellt werden.

Die Bestimmung des §. 3, Nr. 1 gilt auch während des Nachmittagsgottesdienstes, nur daß die Abhaltung der Mittagstafeln in den städtischen Gast- und Wirthshäusern auch während desselben gestattet ist, jedoch daß es ohne Lärm dabei zugehe.

2) Alle sonst an Sonn- und Festtagen nicht verbotenen öffentlichen Ausstellungen, die Oeffnung von Kunstsammlungen, Bibliotheken und dergleichen für das Publicum.

3) Alles störende Fahren, auch der Schlitten mit Schellengeläute und Geklatsche, das Blasen der Posthörner und dergleichen in der Nähe der Kirchen.

§. 6. Die Dauer der mit Rücksicht auf die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes festgestellten Verbote richtet sich für den örtlichen Bezirk jedes Kirchspiels nach der Zeit, während welcher der öffentliche Gottesdienst in dessen Kirche gehalten wird.

In den Städten, in welchen mehrere Kirchen sind, gelten diese Verbote, mit Vorbehalt Unserer besonderen Bestimmung in einzelnen zur Ausnahme geeigneten Fällen, für die ganze Zeit, während welcher in einer dieser Kirchen Gottesdienst gehalten wird.

§. 7. Abweichungen von den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind nur in Fällen dringender Gefahr und Noth, die keinen Aufschub gestatten, wie in Feuer- und Wassersnoth oder wenn Kranke oder Reisende dringender Hülfe bedürfen und dergleichen, im Zweifel mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, zulässig. Anderweitige Abweichungen bedürfen Unserer landesherrlichen, hinsichtlich der Hochzeiten Unserer oberbischöflichen Dispensation. Insbesondere sind Ausnahmen von dem Verbote des landwirthschaftlichen Betriebes, §. 2, Nr. 8, wegen ungünstiger Witterung, nur mit Unserer landesherrlichen Erlaubniß zulässig.

§. 8. 1) Alle Ortsobrigkeiten sind verbunden, die Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf das Sorgfältigste zu überwachen, die Uebertretungen derselben in aller Weise, insbesondere durch strenge Beaufsichtigung und häufige Visitationen, zu verhindern, vorkommenden Falles aber dieselben polizeilich zu untersuchen und an den Unternehmern, Theilnehmern und Beförderern derselben, z. B. auch an den Musikanten bei Contraventionen gegen das Verbot der Tanzmusiken, nachdrücklich zu bestrafen.

Zum ersten Male sind dieselben mit Geldstrafen von ein bis zwanzig Thalern, aushülflich mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden, in Wiederholungsfällen mit schärferer Strafe, bei Contraventionen gegen die Bestimmungen der §§. 3 und 4 nach Befinden unter zeitweiliger oder gänzlicher Entziehung der Befugniß zu dem überschrittenen Betriebe.

2) Sollten wider Erwarten ortsobrigkeitliche Behörden oder Personen der Heiligung der Sonn- und Festtage entgegenhandeln, oder sich in den unter Nr. 1 gedachten Beziehungen nachlässig oder säumig erzeigen, so werden Unsere Landesgerichte hierdurch angewiesen, auf desfallsigen fiscalischen Antrag oder nach vorausgegangener Excitation des Fiscals zu verfahren und mit Geldstrafen bis zu funfzig Thalern und darüber oder in sonst geeigneter Weise gegen die Contravenienten einzuschreiten.

§. 9. Diese Verordnung soll alljährlich zweimal, vor den Fasten und am achten Sonntage nach Trinitatis, mit einer entsprechenden Ermahnung von den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten August 1855.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

4818. Abänderungen der Verordnung wegen der Sabbathfeier. 18. Aug. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um dem Uns vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände wegen der Abänderung einiger Bestimmungen Unserer Verordnung vom 8. August v. J., betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage zu entsprechen, finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, das Nachfolgende zu verordnen:

1) Zu §. 1 Unserer gedachten Verordnung sollen Musik und Tanz am Sylvesterabend bis zwölf Uhr gestattet sein.
2) Zu §. 2, Nr. 8, Absatz 2 derselben Verordnung soll es den dort erwähnten Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern gleichermaaßen erlaubt sein, die Gartenarbeit in ihren Gärten, wenn die letzteren auch nicht zu ihren Hausgärten gehörten, an den Vormittagen der gewöhnlichen Sonntage bis eine Stunde vor dem Anfange des öffentlichen Vormittagsgottesdienstes zu verrichten.
3) Zu §. 8, Nr. 2 ebendaselbst werden die Worte „und darüber" hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Im Uebrigen verbleibt es bei Unserer gedachten Verordnung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18ten Aug. 1856.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

Zu: H. Vom Gottesdienst und gottesdienstlichen Tagen. Seite 68.

4819. Von dem Tage des jährlichen Reformationsfestes. 17. Oct. 1853.

Es ist bemerklich geworden, daß das Reformationsfest von dem diesjährigen Staats-Kalender auf den 23sten Trinitatissonntag (den 30sten October), von dem diesjährigen Rostocker Quartkalender aber auf den 24sten Trinitatissonntag (den 6ten November) angesetzt ist. Um mögliche verwirrende Folgen dieser Differenz zu verhüten, wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß das Reformationsfest, nach Maaßgabe der Verordnung vom 19ten October 1818, in diesem Jahre nicht am 23sten, sondern am 24sten Trinitatissonntage (den 6ten November) zu begehen ist.

Schwerin am 12ten October 1853.

Der Oberkirchenrath.

Kayser. Kliefoth. zur Nedden.

Zu: C. Begräbnißsachen. Seite 80.

4820. Von den Grabreden Nichtgeistlicher. 25. Nov. 1851.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Um mehrfach vorgekommenen Verletzungen der Kirchenordnung für die Folge zu begegnen, bringen Wir, auf den Antrag Unseres Oberkirchenrathes, hierdurch in Erinnerung, daß, bei Leichenbestattungen auf den

Kirchhöfen der evangelisch-lutherischen Kirche Reden oder Ansprachen zu halten oder Gebete zu sprechen, kirchenordnungsmäßig nur dem Ortsgeistlichen, oder, für denselben und mit dessen ausdrücklicher Genehmigung, einem anderen ordinirten Geistlichen oder mit der licentia concionandi versehenen Candidaten der Theologie zusteht.

Nicht minder weisen Wir darauf hin, daß zwar den Leidtragenden nicht verwehrt werden mag, nach voraufgegangenem Benehmen mit dem competenten Prediger, bei Leichenbestattungen (Vocal- und Instrumental-) Musik zu veranstalten, daß dieses jedoch nur dann mit der Kirchenordnung vereinbar und statthaft ist, wenn dabei nur geistliche Melodien und nur Gesänge aus dem in der betreffenden Gemeinde kirchlich eingeführten Gesangbuche verwendet werden.

Damit demnach die Kirche und die Bestattungen der evangelisch-lutherischen Christen bei ihrem christlich-kirchlichen Charakter geschützt werden, befehlen Wir allen Orts- und Polizeibehörden und den Gerichten, etwanige Contraventionen gegen diese Verordnung nachdrücklich zu bestrafen, so wie in Fällen, da solche Contraventionen zu befürchten sein möchten, auf Antrag der Geistlichkeit geeignete Vorkehr zu treffen, daß denselben vorgebeugt werde.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Schwerin am 25sten November 1851.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung,
betreffend die Grabreden durch Nichtgeistliche.

4821. Von der Eigenschaft und den Kosten der Begräbnißplätze. 29. Mai 1852.

Die bei manchen Domanial-Aemtern vorgekommene verschiedene Behandlung der Angelegenheit wegen Befriedigung und resp. Anlegung der Begräbnißplätze, giebt zu nachstehenden Bemerkungen und Bestimmungen Veranlassung, nach welchen die Großherzoglichen Amts-, Forst- und Baubehörden in vorkommenden Fällen sich zu richten haben.

1) Die Begräbnißplätze sind überall nicht dem Gottesdienste gewidmet und daher existiren für dieselben auch keine Eingepfarrten und kein Patron. Sie sind als geweihete Plätze für die Beerdigung der Verstorbenen, nur so lange sie zu diesem Zwecke dienen, unter die Aufsicht der Geistlichkeit gestellt.

2) Auf die Befriedigung derselben findet die Patent-Verordnung vom 27. Dec. 1824, wegen der Beiträge zu den Kosten der geistlichen Bauten, und die Circular-Verordnung vom 28. Juli 1825 keine Anwendung.

3) Die Befriedigung der Begräbnißplätze liegt den Kirchen-Aerarien ebenfalls nicht ob, sondern die Dorfschaften haben nach uraltem Herkommen die Verbindlichkeit zur Errichtung und Erhaltung derselben, worüber die revidirte Kirchen-Ordnung von 1650 das klarste Zeugniß giebt. Eine subsidiaire Verbindlichkeit von Seiten des Patrons und der Eingepfarrten für den Fall des Unvermögens des Kirchen-Aerars kann daher niemals eintreten und ist unanwendlich.

4) Der Vertheilungs-Modus der Befriedigungslast kann weder die Zahl der Beichtkinder, noch die Größe des Hufenstandes sein. In der Regel hat jeder Ort, welcher den Begräbnißplatz benutzt, ein bestimmtes Revier desselben zu seinen Beerdigungen, und nach Verhältniß dieses Flächenraumes ist die Last der Befriedigung zu repartiren.

5) Betreffend die Einrichtung der Begräbnißplätze und die Leistungen der Ortschaften zu derselben, welche sie benutzen, so hat

Laage, zum Präpositus des Teterower Cirkels den Pastor Burmeister zu Teterow und zum Präpositus des Krakower Cirkels den Pastor Krebs zu Zehna zu bestellen und die desfallsigen Bestallungen Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Schwerin am 10. Mai 1839.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.

4810. Bestimmung des Präpositurcirkels Lüssow. 2. Sept. 1839.

In dem Publicando vom 10. Mai d. J., wegen Vertheilung der Parochien in den Präposituren Lüssow, Teterow und Krakow, welches in dem 22sten Stück des officiellen Wochenblatts von diesem Jahre abgedruckt worden, sind die zum Lüssower Cirkel gehörenden Parochien unvollständig angegeben, und wird daher zur Vervollständigung dieser Angabe hiedurch bekannt gemacht, daß der Präpositur-Cirkel Lüssow aus den Parochien Lüssow, Kritzkow mit Weitendorf, Hohen-Sprenz, Cavelstorf, Camin, Laage und Recknitz besteht.

Schwerin am 2. September 1839.

Aus Groherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.

4811. Präposituren der Parochien Brunshaupten, Neuenkirchen und Parkentin. 30. Oct. 1851.

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung sind die Parochien Brunshaupten, bisher zur Buckower Präpositur gehörend, zum Doberaner, so wie Neuenkirchen mit Hohen-Luckow, gleichfalls bisher zur Buckower Präpositur gehörend, und Parkentin mit Stäbelow, bisher zur Doberaner Präpositur gehörend, zum Schwaaner Synodalverbande gelegt.

Schwerin am 30sten October 1851.

Der Oberkirchenrath.

F. Kayfel.

4812. Von der Verwaltung der Superintendentur Schwerin. 12. Dec. 1856.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Superintendenten Dr. Karsten hieselbst als erstem hiesigen Domprediger einen erweiterten, ihm erwünschten Wirkungskreis anweisen zu lassen und dagegen den Rücktritt von der Verwaltung der Superintendentur Schwerin, jedoch mit Beibehaltung des Amts und der Stellung eines Superintendenten und der Verpflichtung zur ferneren Betheiligung an den Verhandlungen und Berathungen des Oberkirchenraths mit den Landes-Superintendenten über kirchliche Angelegenheiten, sowie zur Ausrichtung ihm besonders übertragener Superintendentur-Geschäfte, in Gnaden zu gestatten geruht haben, ist der Oberkirchenrath Schliemann mit der Verwaltung der Superintendentur Schwerin bis auf Weiteres Allerhöchst beauftragt.

Schwerin am 12. December 1856.

Zu: F. Von den Kirchspiel- und Parochialgrenzen. Seite 59.

4813. Von den Kirchspielgrenzen in Schwerin. 1853.

— — — §. 1. Zu der Hofgemeinde gehören alle Großherzoglichen Hof- und Civilbeamte in Schwerin, auf dem Jägerhofe, dem Schelfwerder, der Schiffbauerei, der Schloßbleiche, der Schleifmühle und in dem Schloß-

und Unsern hochgedachten Successoren an der Oberbischöflichen Hoheit, so wie sonst Jemandem an seinen erweislichen Rechten irgend etwas vergeben zu wollen, kraft dieses genehmiget und bestätiget haben.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsern Oberkirchenrath, Schwerin, am 18. Mai 1853.

Dienst-Anweisung

des Todtengräbers für Stadt- und Landgemeinde zu Laage.

§. 1. Die Function des Todtengräbers zu Laage beginnt mit dem 1. Mai 1853 und erstreckt sich ausschließend auf alle Leichen aus der Stadt und den eingepfarrten Ortschaften, welche auf dem Friedhofe zu Laage beerdigt werden.

§. 2. Sein nächster Vorgesetzter ist der Prediger und Kirchenprovisor zu Laage. Diesem hat er stets die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu bezeigen, gegen Jedermann sich willig und bescheiden zu benehmen, seine Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen, und sich eines christlich-ehrbaren Lebenswandels zu befleißigen.

§. 3. Die Gruften hat er für Erwachsene 6 Fuß, für Kinder 5 Fuß tief zu graben, bei Einsenkung der Leichen behülflich zu sein, den Sarg sofort mit Erde zu bedecken, demnächst die Grube völlig wieder auszufüllen, darüber einen Erdhügel, 1 Fuß hoch und für die ganze Reihe gleichmäßig lang, aufzurichten und diesen Erdhügel rings um mit wachslichen Rasen zu belegen.

Fehlt es auf der Grabstelle an den nöthigen Rasen, so werden ihm solche auf Ansuchen von Stadtwegen in der Nähe angewiesen werden.

§. 4. Der Friedhof zerfällt in verschiedene Abtheilungen für Erwachsene und für Kinder; in jeder Abtheilung aber sind die dahin gehörigen Leichen, ohne Ansehen der Person, der Reihe nach beizusetzen.

Ueber die beerdigten Leichen hat der Todtengräber ein genaues Verzeichniß nach Nummer, Namen, Stand, Alter, Wohnort und Zeit zu führen, auf Erfordern vorzulegen, und bei seinem Abgang an den Nachfolger abzugeben.

§. 5. Für die Leiche einer erwachsenen Person wird ein Raum von höchstens 7 bis 8 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, für die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre, ein Raum von 4 Fuß Länge und 2 Fuß Breite genommen. Was im einzelnen Falle an solcher Länge fehlen mag, fällt am Fußende weg, während sämmtliche Gräber einer Reihe am Kopfende immer in grader Linie anzulegen sind. — Zwischen den Gräbern ist an allen Seiten ein Raum von 1 Fuß frei zu lassen.

Das Maaß der Särge hat der Todtengräber sich vom Tischler oder aus dem Trauerhause zu holen, wenn der Sarg aber auswärts gemacht wird, die Angehörigen zur Einsendung des Maaßes zu veranlassen, welches wenigstens 24 Stunden vorher geschehen muß.

§. 6. Den Schlüssel zur Kirchhofspforte hat der Todtengräber in Händen und die Pforte zu gehöriger Zeit zu öffnen und zuzumachen.

Die Beerdigungs-Geräthschaften, als: Hölzer, Planken, Reife, hat er in Aufbewahrung zu nehmen; die Todtenbahren, welche im Kirchthurm, oder an einer anzuweisenden anderen Stelle aufbewahrt werden, hat er zum Gebrauch bei Beerdigungen aus einem Hause in der Stadt nach diesem Hause, bei andern Leichen nach dem Friedhofe zu schaffen, und nach gemachtem Gebrauch wieder an Ort und Stelle zu bringen.

§. 7. Die Hecken hat er jährlich wenigstens einmal um Johannis zu beschneiden, rein zu halten und nöthigenfalls nachzupflanzen; die Bäume anzubinden und zu beschneiden, auch die sonstigen Anpflanzungen, welche nicht Privatpersonen angehören, zu pflegen; die Zwischenräume der Gräber von hohem Unkraut frei zu

halten; keine Nebenwege und Ueberstege zu dulden; allen Beschädigungen thunlichst zu wehren, und die entdeckten Frevler zur Anzeige zu bringen.

Wenn Schnee gefallen ist, hat er solchen so weit, als zu vorkommenden Beerdigungen erforderlich, zu entfernen, und nur bei ungewöhnlicher Anhäufung desselben, nach Ermessen des Herrn Kirchenprovisors, Hülfe dabei auf Kosten der Eingepfarrten zu erwarten.

§. 8. Dagegen erhält der Todtengräber folgende Emolumente und Hebungen:

1) einen von den Eingepfarrten aufzubringenden baaren Gehalt von jährlich zehn Thaler Courant, in Quartalraten zahlbar;
2) das auf dem Friedhofe wachsende Gras. Jedoch hat er beim Abmähen, Kehren und Einbringen desselben jede Beschädigung an den Grabhügeln, Denkmälern, Anpflanzungen und sonst bei unbedingter Verhaftung zu vermeiden, auch das Gras von dem Friedhofe hinauszutragen und außerhalb zu Wagen zu bringen;
3) die aus den Gruften aufkommenden Steine; dagegen hat er aber auch für etwanige Sprengung und Wegschaffung derselben allein zu sorgen.

§. 9.

4) Für die Anfertigung der Gruften mit Zubehör haben die Angehörigen der Verstorbenen ihm an Gebühren zu zahlen:
   a. für eine große Leiche 20 ßl. Cour.,
   b. für die Leiche eines Kindes von 8—14 Jahren 14 ßl.,
   c. für die Leiche eines Kindes unter 8 Jahren 10 ßl.,
   d. für die Leiche eines todtgebornen Kindes 4 ßl.
5) Wenn er kleine, oder todtgeborne Kinder aus einem Hause in der Stadt allein zur Ruhe bringt, erhält er für diesen Gang 8 ßl.
6) die vorbemerkte Gebühr wird auch für Leichen entrichtet, welche in Capellen oder ausgemauerten Gräbern beigesetzt werden, selbst dann, wenn der Todtengräber dabei nicht zu graben und keine Gruft zu öffnen hat.
7) Auch die Grüfte in den Capellen und ausgemauerten Gräbern hat der Todtengräber zu graben, erhält jedoch dafür, sowie wenn eine sonstige Grabstelle tiefer oder umfänglicher, als gewöhnlich, gegraben werden soll, für dieses Mehr, für jeden Cubikfuß 3 Pf. Cour.
8) Für Leichen, welche hier nicht beerdigt werden, erhält der Todtengräber keine Gebühr.

§. 10. Wollen die Angehörigen eines Verstorbenen späterhin, nachdem die Beerdigung bereits geschehen, einen Pfosten oder ein anderes Denkmal setzen lassen, so darf dies nur unter seiner Aufsicht und Mitwirkung geschehen, und ist ihm für einen bloßen Pfosten eine Gebühr von 4 ßl., für ein anderes Denkmal verhältnißmäßig mehr zu bezahlen. Wird dagegen ein solcher Pfosten gleich bei der Beerdigung mit in die Grube gesetzt, so hat er dafür eben so wenig Vergütung anzusprechen, als für die Anpflanzung von Blumen und Sträuchern auf dem Grabhügel, welche von den Angehörigen ohne Hülfeleistung von seiner Seite beschafft wird.

§. 11. Sollten die Angehörigen in Bezug auf die Beerdigung, die Grabstelle oder das Denkmal andere und mehrere Verrichtungen von ihm verlangen, als ihm in dieser Anweisung zugewiesen sind, so hat er zwar zur Erhaltung guter Ordnung, die Besorgnng derselben, — falls sie nicht dieser Dienstordnung entgegen und daher unstatthaft sein sollten, — willig zu übernehmen und auszuführen, jedoch wegen seiner Entschädigung mit den Angehörigen sich vorher zu vereinbaren, oder im Streitfall die Bestimmung des Herrn Kirchenprovisors nachzusuchen, bei welcher es dann für beide Theile das Bewenden behält.

§. 12. Etwanige Beschwerden des Herrn Kirchenprovisors wider den Todtengräber stehen zur polizeilichen Untersuchung und Entscheidung des hiesigen Magistrats.

Abänderungen und Erweiterungen dieser Dienstanweisung, welche nöthig befunden werden möchten, hat der Todtengräber ohne Weiteres zu befolgen.

Uebrigens hat er seine Obliegenheiten, wenn nicht durch Krankheit behindert, stets in Person zu verrichten, in jenem Falle aber auf seine Gefahr und Kosten für einen Stellvertreter zu sorgen, welcher dem Herrn Kirchenprovisor genehm ist.

§. 13. Auf beiden Seiten findet vierteljährliche Kündigung statt.

Die Annahme und Entlassung geschieht durch den Herrn Kirchenprovisor, nach vorgängigem Benehmen mit den Eingepfarrten.

Zu: D. Verlöbnißsachen, Fleischesverbrechen u. s. w. Seite 85.

4823. Von der Trauung zu hiesigen Kirchen eingepfarrter preußischer Unterthanen. 6. Jan. 1855.

In Folge stattgehabter Verhandlung mit dem Königlich Preußischen Gouvernement soll den Predigern in hiesigen Landen an Kirchen, zu denen Preußische Ortschaften eingepfarrt sind, fortan verstattet sein, die Trauung zu ihrem Sprengel gehöriger Preußischer Eingepfarrter ohne die im §. 12 der Nebenverordnung vom 1. Junius 1853 für die Copulation von Ausländern vorgeschriebene besondere Erlaubniß des Ministeriums des Innern in allen Fällen vorzunehmen, wo ihnen die Nachweisung gegeben wird, daß der Trauung nach Preußischen Gesetzen ein bürgerliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Zur Nachachtung für die betreffenden Prediger wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 6ten Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

4824. Von Unzucht, Concubinat und wilder Ehe. 24. April 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die in Unseren Landen bestehenden Gesetze wegen der Bestrafung der einfachen Unzucht und des Concubinats, der s. g. wilden Ehe, theils an zu großer Unbestimmtheit leiden, theils veraltet sind, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

1) Strafe der einfachen Unzucht.

1) Die einfache Unzucht, als solche, soll an beiden Theilen mit Geldbuße von drei Thalern bis zu zwanzig Thalern, in dem Falle des Unvermögens aushülflich mit entsprechendem Gefängniß, polizeilich, beziehungsweise gerichtlich, §. 7, Nr. 2, bestraft werden.

2) Weibspersonen, welche die Unzucht gewerbsmäßig betreiben, sollen mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2.

2) Strafe des Concubinats, der s. g. wilden Ehe.

Das außereheliche Zusammenleben in der Form ehelicher Gemeinschaft, der Concubinat oder die s. g. wilde Ehe, ist an beiden Theilen mit zehn bis hundert Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen polizeilich zu bestrafen.

§. 3.

3) Strafzumessung.

1) Bei der Feststellung der Strafe, soweit dieselbe dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen ist, ist besonders zu sehen:

a. auf den kürzeren oder längeren Bestand des unzüchtigen Verkehrs, auf die Häufigkeit seiner Uebungen, auf die mehr oder weniger erschwerenden Nebenumstände und das erregte Aergerniß;

b. auf die Persönlichkeit der Betheiligten, deren sonstigen bisherigen Lebenswandel, die von ihnen bethätigte größere oder geringere Verderbtheit.

2) Geldstrafen sind außerdem nach dem Vermögen der Betheiligten zu bemessen. Neben denselben ist immer aushülflich auf die entsprechende Gefängnißstrafe zu erkennen.

3) Machen sich Wittwen, zumal während des Trauerjahres, Meisterinnen mit ihren Werkführern, Gesellen und Lehrlingen, Dienstherrschaften mit den bei ihnen Dienenden, Vorgesetzte mit ihren Untergebenen, ältere Frauenzimmer mit jungen Leuten unter achtzehn Jahren, Hausgenossen untereinander, der Unzucht, §. 1 und 2, schuldig, so soll die an sich begründete Strafe entsprechend geschärft oder erhöhet werden.

4) Die an sich begründete Strafe kann unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse den Umständen nach ganz oder theilweise umgewandelt werden:

a. durch Erkennung auf körperliche Züchtigung nach Maaßgabe der Verordnung vom 29sten Januar 1852;

b. durch theilweise Entziehung der warmen Kost und Beschränkung auf Wasser und Brot bei Gefängnißstrafen.

§. 4.

4) Ausweisung.

Es bleibt dem Ermessen der bestrafenden Behörde überlassen, diejenigen Personen, welche dem Orte, wo sie sich vergangen haben, nicht angehören, nach verbüßter Strafe zeitweilig auszuweisen. Diese Maaßregel ist insbesondere dann zur Anwendung zu bringen, wenn sonst den obwaltenden Umständen nach die Gefahr einer Fortsetzung des unzüchtigen Betriebes mit derselben Person oder mit Anderen in Aussicht steht.

§. 5.

5) Rückfall.

1) Ist der Schuldige schon früher wegen eines der beregten Unzuchtsfälle, §. 1. 2, bestraft worden, so ist das für den gegenwärtigen Fall an sich begründete Strafmaaß verhältnißmäßig zu erhöhen, den Umständen nach bis zu seinem doppelten Betrage.

2) Eine verhältnißmäßige noch weitere Erhöhung der Strafe soll bei jedem späteren Rückfalle eintreten. Jedoch darf dieselbe das Zweifache der zuletzt erkannten Strafe nicht übersteigen.

3) In Ansehung der Einlieferung liederlicher Weibspersonen in das Landarbeitshaus verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

6) Obliegenheiten der Behörden, Polizeidiener, Schulzen und Hebammen.

1) Die Ortsbehörden haben in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Unzuchtsfällen das zu deren Untersuchung und Bestrafung Erforderliche von Amtswegen zu verfügen.

2) Alle Polizeidiener, auf den Dörfern auch die Schulzen, sind zur Anzeige aller ihnen bekannt werdenden und von ihnen erkundeten Unzuchtsfälle bei Vermeidung angemessener Disciplinarstrafen, verpflichtet.

3) Die Hebammen sind verpflichtet und von den Ortsbehörden dazu besonders anzuweisen, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden außerehelichen Schwangerschaften und Geburten, bei Vermeidung angemessener Geld-, eventualiter Gefängnißstrafe, der Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

4) Sollten sich Ortsbehörden in ihren bezeichneten Obliegenheiten nachlässig oder säumig erzeigen, so haben Unsere Landesgerichte auf desfallsigen fiscalischen Antrag, oder nach voraufgegangener Excitation des Fiscals, gegen dieselben zu verfahren und mit Geldstrafen bis zu funfzig Thalern und darüber oder in sonst geeigneter Weise einzuschreiten.

§. 7.

7) Zuständigkeit.

1) Zu der polizeilichen Bestrafung der Betheiligten, §. 1. Nr. 1. §. 2, sind die Polizeibehörden des Orts, an welchem die Unzucht verübt wurde, so lange sich die Schuldigen dort befinden, desgleichen des Wohn- und des Aufenthaltsortes der letzteren, auch gegen die Personen des eximirten Gerichtsstandes, berechtigt und verpflichtet. Zwischen diesen verschiedenen Behörden entscheidet die Prävention.

2) Außerdem sind die Gerichte, bei welchen die Civilansprüche aus der verübten Unzucht geltend gemacht werden, auch zu deren Bestrafung an beiden Theilen, sofern dieselbe nicht bereits anderweitig erfolgt ist, verbunden.

3) Gegen Personen, welchen selbst an dem Orte der Begehung die Ortsobrigkeit zusteht, sollen die bei Unseren Landesgerichten angestellten Fiscale von Amtswegen, oder auf Excitation der gedachten Gerichte, einschreiten und deren Bestrafung, nach Maaßgabe dieser Verordnung erwirken.

§. 8.

8) Anwendung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf alle nach ihrer Publication begangenen Unzuchtsfälle anzuwenden.

Zugleich erinnern Wir nochmals alle Ortsobrigkeiten an ihre ernste Pflicht, aller Unzucht eben so sehr durch ihre aufsehende und verhindernde, wie durch ihre strafende Einwirkung mit Wachsamkeit und Nachdruck entgegenzutreten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24. April 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung der einfachen Unzucht
und des Concubinats, der s. g. wilden Ehe.

Zu: K. Von fremden christlichen Confessionen und Secten. Seite 95.

4885. Verbot der Abhaltung katholischen Gottesdienstes außer in einzelnen bestimmten Ortschaften. 10. März 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß sich der hiesige katholische Hülfsprediger Lethmate am 12. vorigen Monats von hier nach Dömitz begeben und daselbst zu zweien Malen, am 13. und 14. v. M., in der Wohnung des Amtsverwalters v. Suckow Messe gehalten hat, zu welchem Gottesdienste nicht allein die Katholischen der Stadt Dömitz und der Umgegend, sondern auch zwei Mitglieder unserer lutherischen Landeskirche zugezogen worden sind. Da jedoch die Abhaltung solcher katholischen Gottesdienste in Dömitz nicht allein den bestehenden Landesgesetzen zuwider ist, sondern auch eine Ueberschreitung der Grenzen der bisherigen Duldung der katholischen Religionsübung in Unserem Lande bildet,

indem vermöge dieser Duldung bis jetzt nur die Abhaltung katholischer Gottesdienste in der katholischen Kirche zu Schwerin und Ludwigslust, so wie während des Pfingstmarktes zu Rostock und einmal im Jahre in Bützow gestattet worden ist, so habt ihr euch der ferneren Abhaltung katholischer Gottesdienste in Dömitz zu enthalten.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 10ten März 1852.

v. Schröter.

An
die katholischen Prediger daselbst.

1826. Berechtigung der Katholiken nach der deutschen Bundesacte. 2. April 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben euren Vortrag vom 27. v. M., die Abhaltung katholischen Gottesdienstes in Dömitz betreffend, in Erwägung gezogen und erwidern euch auf denselben gnädigst, daß es desselben ungeachtet bei jenem Rescripte sein Bewenden zu bleiben hat. Dasselbe entspricht ganz dem in Unserem Lande bestehenden Staats- und Kirchenrechte, von welchem abzuweichen Wir Uns nicht veranlaßt finden können. Der Artikel XVI. der deutschen Bundesacte, auf welchen ihr euch bezogen, hat den verschiedenen christlichen Religionsparteien nur den Genuß der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes zugesichert; er bestimmt aber nicht über die kirchliche Berechtigung derselben, wie denn auch in dem Gebiete der katholischen Kirche keineswegs die gleiche kirchliche Berechtigung mit der ersteren in Grundlage jenes Artikels gewährt worden ist.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Schwerin am 2. April 1852.

Friedrich Franz.

An
die katholischen Prediger hierselbst.

1827. Entfernung des von der Kettenburg'schen Priesters. 23. Aug. 1852.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Vester lieber Getreuer! Wir haben Dasjenige, was Ihr Uns am 1. d. M. wegen Unseres Rescripts vom 14. und 26. v. M., die Haltung eines römisch-katholischen Priesters und römisch-katholischen Gottesdienstes auf Euren Gütern betreffend, vorgetragen, in weitere Erwägung gezogen, können Uns aber dadurch nicht bewogen finden, Euch die Weisung Unseres gedachten Rescriptes vom 26. v. M. zu erlassen. Vielmehr müssen Wir durchgängig bei demselben verbleiben, und da Ihr, ungeachtet der Euch gewährten geräumigen Frist, derselben zur Zeit nicht nachgekommen seid, so befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, derselben nunmehr annoch binnen 3 Tagen zu geleben, mithin den römisch-katholischen Priester Holzammer innerhalb dieser Frist wiederum aus Euren Gütern zu entfernen, und wie Ihr dieses gethan, in gleicher Frist zu berichten. Zugleich empfangt Ihr hier eine Abschrift Dessen, was dieserhalb an den römisch-katholischen Priester selbst erlassen worden ist. Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin am 23. August 1852.

Ad mandatum serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Da die Abhaltung römisch-katholischen Gottesdienstes in Mecklenburg nur vermöge besonderer landesherrlicher Erlaubniß statthaft ist, um so weniger aber auswärtigen römisch-katholischen Priestern erlaubt ist, ohne vorgängige landesherrliche Genehmigung gottesdienstliche Handlungen in dem Gebiete der lutherischen Landeskirche zu vollziehen, so haben Sie gegen diese Normen dadurch verstoßen, daß Sie ohne landesherrliche Erlaubniß in den Gütern des Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf und Perow als römisch-katholischer Priester fungirt und gottesdienstliche Handlungen vollzogen haben. Da nun diesem Ihrem eigenmächtigen und widerrechtlichen Handeln nicht nachgesehen, auch einer Vermehrung der im Lande geduldeten römisch-katholischen Priester überhaupt nicht nachgegeben werden kann, so wird Ihnen hierdurch der Befehl ertheilt, sich nicht allein aller gottesdienstlichen Handlungen in Mecklenburg fortan gänzlich zu enthalten, sondern auch innerhalb dreier Tage das Land wiederum zu verlassen, widrigenfalls Ihre Entfernung aus demselben auf landespolizeilichem Wege wird bewirkt werden.

Schwerin am 23sten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

An
den römisch-katholischen Priester
Holzammer zu Matgendorf und
Perow.

4878. Gestattung der Haltung eines katholischen Hausgeistlichen für den Kammerherrn von der Kettenburg. 1. Februar 1856.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kammerherrn von der Kettenburg auf Matgendorf, auf dessen Ansuchen, zu gestatten, den römisch-katholischen Geistlichen Ferdinand Stammel aus Duderstadt zu seinem Hausgeistlichen zu Matgendorf anzunehmen.

Schwerin am 1sten Februar 1856.

Zu: M. Vom Kirchengut und dessen Verwaltung. Seite 115.

4879. Steuerpflichtigkeit der Predigerwittwenhäuser. 13. April 1778.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Wir bestimmen hierdurch gnädigst, daß wenn die Kirche ein Wittwenhaus an einen Privaten verkauft, alsdann der mit dem Hause verknüpfte nexus immunitatis aufhören soll; wann hingegen das Pium corpus ein contribuables Haus ankauft, so bleibet solches nach §. 498 des Landesvergleichs steuerpflichtig, wogegen Wittwenhäuser, insofern sie schon im Normaljahr 1700 der Kirchen-Oekonomie gehörten, steuerfrei bleiben, auch wann solche zur Miethe von einem Conductore bewohnt werden, welcher der Consumtions- und Nahrungssteuer unterworfen ist; umgekehrt aber kann ein Haus nicht von der Hausesteuer dadurch frei werden, daß eine Person aus der Geistlichkeit solches bewohnt. Wann also ein Pfarrwittwenhaus nicht schon vor Anno 1700 zur Kirche gehört hat, so kann dessen Uebertragung oder Vermiethung an eine Person aus dem Klerus keine Immunität von der Hausesteuer bewirken.

Für die Hausesteuer ist übrigens der Eigenthümer des Hauses verhaftet, mithin bei steuerbaren Kirchenhäusern die Kirche oder Oekonomie. Wir ꝛc.

Schwerin, den 13. April 1778.

Friederich, H. z. M.

Jedoch bleibt den mit Fischen, Brot und anderen Esswaaren umherziehenden Händlern dieser Betrieb außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes gestattet.

13) Treibjagden, Parforce- und ähnliche Jagden, Pferderennen, Thierschauen und dergleichen.

14) Die Abhaltung von Auctionen und Licitationen aller Art.

15) Das Abrechnen mit Dienstboten, Handwerkern, Gesellen, Tagelöhnern und Arbeitsleuten aller Art und deren Ablohnung, die Verabreichung von Naturalien an Deputatisten und dergleichen.

16) Der Umzug der Tagelöhner und Dienstboten auf dem Lande, der Dienstboten in den Städten.

§. 3.

1) Bis nach beendigtem Vormittagsgottesdienste ist an Sonn- und Festtagen die Aufnahme sitzender Gäste in Wirthshäusern, Schenkstuben und Krügen verboten, mit Ausnahme der Bewirthung der Reisenden.

2) Bis nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste, mithin auch vor und zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsgottesdienste, sind an Sonn- und Festtagen verboten:

an sich erlaubte öffentliche Spiele und Lustbarkeiten jeder Art, insbesondere der Verkehr der Kegelbahnen, Theater, Concerte, Musik und Tanz und alles Spielen in öffentlichen Localen, so wie Tanz und Spiel in Privatgesellschaften.

3) Nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste sind zwar Musik und Tanz in der Regel erlaubt, jedoch nur nach den sonst bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 3. Februar v. J. Auch dürfen dieselben in öffentlichen und Privathäusern nicht vor sechs Uhr Abends beginnen und nicht länger als elf Uhr Abends dauern.

Auch alle anderen geräuschvollen Zusammenkünfte und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten unterliegen dieser Beschränkung und dürfen ebenfalls nicht über eilf Uhr Abends fortgesetzt werden. Gleichzeitig müssen alle Gasthöfe, Wirthshäuser, Krüge, Schenkstuben und sonstigen Erfrischungs- und öffentlichen Vergnügungslocale, die Herbergen und dergleichen geschlossen werden.

§. 4.

Gänzlich verboten sind dagegen Musik und Tanz, so wie sonstige geräuschvolle Zusammenkünfte und alle öffentlichen Lustbarkeiten:

1) an den ersten Tagen der hohen Feste;

2) an den Buß- und Bettagen;

3) in der Adventszeit vom Montage nach dem zweiten Adventssonntage bis Weihnachten und in den Fasten vom Sonntage Invocavit bis Ostern. Hiervon ausgenommen sind jedoch Theater und Concerte, außer in der stillen Woche.

§. 5. Während der Dauer des öffentlichen Vor- und Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Festtagen, daher mit Ausschluß der Frühpredigt, ist verboten:

1) Jeder bürgerliche Verkehr, insbesondere: jeder Handwerks- und jeder gewerbliche Betrieb, alles Kaufen und Verkaufen jeglicher Waare, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von Arzneien aus den Apotheken, alles Bier-, Wein- und Branntweinschenken, das Fahren der Bier-, Milch- und Mehlwagen ꝛc., das Aus- und Eintreiben des Viehes ꝛc.

Alle Schenkstuben, Kaffeehäuser und sonstigen Erfrischungslocale, alle Läden, Gewölbe und Buden, auch die der Bäcker, Schlachter, Obst- und Victualienhändler, Trödler, der Juden wie der Christen, alle Handels-

4832. Prompte Ablegung der Kirchspielsbaurechnungen. 17. Juli 1850.

Da es bemerklich geworden ist, daß die Ablegung der Kirchspiels-Baurechnungen häufig ungebührlich verzögert wird, so werden die zur Führung dieser Rechnungen verpflichteten Prediger, Kirchenöconomen, Provisoren, Kirchenvorsteher, Juraten ꝛc., so wie alle andern, mit solcher Rechnungsführung etwa beauftragten Personen zur pünktlichen Rechnungsablegung, in Gemäßheit der desfallsigen Bestimmungen der Instruction für den Betrieb des Bauwesens rücksichtlich der zu landesherrlichen Patronatskirchen, Pfarren ꝛc. gehörenden Gebäude vom 16. Septbr. 1839 (Offic. Wochenblatt de 1839, Stück 37), hierdurch ermahnt.

Schwerin am 17ten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

4834. Verabreichung der Materialien bei ausreichendem Kirchenärar. 21. Mai 1851.

Es kommen vielfache Anträge auf Bewilligung der, vom Allerhöchsten Patronate zu verabreichenden Materialien zu geistlichen Bauten auch in den Fällen vor, wo das Kirchen-Aerar die baaren Baukosten entweder ganz oder nur theilweise zu bestreiten im Stande ist. Eine solche unbedingte Verpflichtung des Allerhöchsten Patronats ist aber so wenig durch die Constitution vom 27. Decbr. 1824, als durch die Declarator-Verordnung vom 21. April 1832 festgestellt und werden Beamte daher hierdurch aufgefordert:

bei allen Kirchspielen, wo die Aerarien im Stande sind, die Baukosten ganz oder theilweise zu übernehmen, auf das Genauste und namentlich durch Nachsicht älterer Kirchenrechnungen zu ermitteln, ob eine Patronatswegen anerkannte Observanz bestehet, daß das Aerar in den vorgedachten Fällen nur zu den baaren Baukosten verwendet, das Baumaterial dagegen von dem Allerhöchsten Patronate gegeben werden soll.

In allen Fällen, wo die Beamte eine solche unzweifelhafte, also anerkannte, Observanz nicht ermitteln können, müssen die aus den Aerarien zu verwendenden Mittel nicht bloß auf die baaren Baukosten, sondern allemal auch — nach Verhältniß — auf die erforderlich werdenden Kosten für Baumaterialien repartirt werden. Ist das Aerar aber zur Tragung aller Kosten im Stande, so muß dazu immer auch der Ankauf aller Materialien gerechnet werden.

Schwerin den 21. Mai 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

J. L. Schumacher.

Circulare
an sämmtliche Beamte.

4835. Periodische Revision der Orgeln durch einen Orgelbauer. 1. Juli 1851.

Eine angestellte Nachfrage hat ergeben, daß nur an einem Theile, nicht der Hälfte der mit Orgeln versehenen Kirchen landesherrlichen Patronats, eine periodisch wiederkehrende Revision der Orgeln durch einen Orgelbauer oder wenigstens durch einen Anderen als den dabei angestellten Organisten, stattfindet.

Da bei der Unfähigkeit vieler Organisten, kleine Reparaturen oder auch nur eine ordentliche Stimmung vorzunehmen, und bei der Nachlässigkeit mancher anderen eine solche Revision so nöthig als vortheilhaft ist, der Mangel derselben aber als Grund so raschen Verbrauchs vieler Orgeln und so mancher kostspieligen Reparaturen erscheint, auch die Einrichtung so kostspielig für die einzelnen Kirchen, zumal

kann nicht werden möchte, wenn die Revision an den Orgeln eines Amtes auch einem Orgelbauer übertragen würde, so haben Beamte auf der nächsten Pfarrbau-Conferenz wegen Auswerfung der zur Remuneration des Revisors nöthigen Summen auf den kirchlichen Bau-Etat zu verhandeln und danach eventualiter mit einem Orgelbauer wegen etwa alle zwei Jahre vorzunehmender Revision und kleiner Reparatur der betreffenden Orgel zu contrahiren.

Schwerin den 1. Juli 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4836. Von der Verwendung von Portland-Cement und sonstigen Surrogaten für Ziegel und Kalk. 26. Mai 1852.

Da es in jüngster Zeit vorgekommen ist, daß bei geistlichen Bauten in den Aemtern Portland-Cement verwendet, und dieser in den Anschlägen sowohl als in den Baurechnungen zu denjenigen Baumaterialien gerechnet ist, welche das Allerhöchste Patronat constitutionsmäßig gegen Erstattung der Betriebskosten allein herzugeben hat, nach Sinn und Wortlaut des §. 6 der Constitution vom 27. December 1824 jedoch Serenissimus Patronus nur verpflichtet ist, zu geistlichen Bauten die Baummaterialien an Holz, Ziegeln und Kalk gegen resp. Hau- und Sägelohn, Brenn-, Zähl- und Meßgeld unentgeltlich herzugeben, alle Kosten für sonstige Baumaterialien aber von Serenissimo Patrono und der Pfarrgemeinde gemeinschaftlich getragen werden müssen, so wird zur Vermeidung von Streitigkeiten, welche sich zwischen Patron und Gemeinde über die Beitragspflicht zu den Bauten entspinnen könnten, hierdurch verordnet:

daß im Allgemeinen jede Verwendung kostbarer Surrogate für Ziegelsteine, Kalk ꝛc. bei geistlichen Bauten vermieden werden soll, daß aber, wo in dringenden Nothfällen — die jedoch immer im Vorwort der Anschläge und in den Pfarr-Conferenz-Protocollen durch den competirenden Baubeamten zu entwickeln bleiben — von dieser allgemeinen Bestimmung abgegangen und solche Materialien zu den geistlichen Bauten verwendet werden müssen, welche Serenissimus Patronus constitutionsmäßig nicht herzugeben hat, die Gemeinde immer vorher damit bekannt zu machen ist, daß Serenissimus Patronus zu den Kosten für solche Materialien nur mit der Quote concurriren könne, welche ihm bei den sonstigen baaren Baukosten zu fallen.

Schwerin den 26. Mai 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Amts-Baubehörden.

Zu: O. Pia corpora. Seite 177.

4837. Rettungshaus zu Gehlsdorf. 30. Juli 1851.

Dem Rettungshause zu Gehlsdorf sind die Rechte einer frommen Stiftung (pium corpus), mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6. Febr. 1644 den piis corporibus hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzuges im Concurse, beigelegt worden.

Schwerin am 30. Julius 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

4838. Regulativ für die Verwaltung des Hospitals zum Heiligen Geist und der Schloßpräbenden in Bützow. 24. Mai 1852.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit, wie folgt: Wenn Uns durch Unsern Oberkirchenrath gebührend vorgetragen worden, wie in der Verwaltung der beiden von Unseren Vorfahren, sonderlich aber von Unsrer Ahnfrau, der Herzogin Elisabeth, Gemahlin Herzogs Ulrich, im Jahre 1566 zu Nutz und Frommen der leidenden Armuth gegründeten und durch Unsere Antecessoren im Regimente stets erhaltenen und geschützten frommen Stiftungen der Schloßpräben den und des Hospitals zum Heiligen Geist in Bützow im Laufe der Zeit mancherlei Mängel sich eingeschlichen haben, Wir aber nach Unserem oberbischöflichen Amte den Untergang oder die Entartung solcher christlichen Schöpfungen nicht leiden dürfen noch wollen, vielmehr die gedachten beiden Stiftungen als selbstständige und der evangelisch-lutherischen Kirche eigne Stiftung erhalten wissen, auch dieselben in ihrem Vermögen, Rechten und Eigenthum an Capitalien, Aekern, Wiesen, Gärten, Pacht und Erbpacht, Gebäuden und anderen ihnen rechtlich zukommenden Aufkünften hiedurch, so viel aus oberbischöflicher Macht und Gewalt geschehen mag, aufs Neue bestätigt haben, und nicht minder in der Erstrebung ihres stiftungsmäßigen Zweckes gesichert, gefördert und gebessert sehen wollen; so haben Wir Unsern R. N. mit der Revision und Reorganisation dieser Stiftungen beauftragt, und ertheilen dem aus den emsigen und umsichtigen Arbeiten desselben hervorgegangenen, die künftige Verwaltung der vorbesagten beiden Stiftungen ordnenden, hier eingehefteten Regulativ nunmehr hiedurch Unsere oberbischöfliche Bestätigung.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel gegeben durch Unsern Oberkirchenrath.

Schwerin am 24. Mai 1852.

Friedrich Franz.
(L. S.)

4839. Kirchliche Missionsstiftung. 19. April 1855.

Der von dem Geheimenrathe Jaspar Joachim Bernhard Wilhelm von Oertzen auf Leppin, zur Zeit Bundestagsgesandten in Frankfurt a. M., gegründeten „Kirchlichen Missions-Stiftung" sind die Rechte einer frommen Stiftung (pium corpus), mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6. Februar 1644 den piis corporibus hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzuges im Concurse, beigelegt worden.

Schwerin am 19ten April 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Schröter.

4840. Armenhaus zu Hof Bruel. 7. Mai 1855.

Das Armenhaus zu Hof Bruel ist als ein pium corpus Allerhöchst ausdrücklich anerkannt worden.

Schwerin am 7. Mai 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Schröter.

Zu: Q. Bürgerliche und kirchliche Verhältnisse der Juden. Seite 183.

4841. Zulassung der Juden zum Pfingstmarkt in Rostock. 30. April 1788.

Wenn nach hiesiger Stadtordnung den zum Pfingstmarkt anhero kommenden Juden der Eintritt in die Stadt nur erst an dem Pfingstmontage nach geendigtem

nachmittägigem Gottesdienst gestattet ist; so wird solches zum Ueberfluß hiedurch zur Nachachtung eines Jeden öffentlich bekannt gemacht und mag hierunter nur allein den Grossiers und denen, welche in Boutiquen ausstehen wollen, nach Befinden eine Ausnahme gestattet werden.

P. L. S. Rostock, den 30. April 1788.

J. C. L. Stever, Prot.

4842. Verordnung wegen Eidesleistungen der Juden. 8. April 1848.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wegen Eidesleistungen der Juden verordnen Wir, da die früher hierüber erlassenen Vorschriften nicht mehr für angemessen zu halten, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Rücksichtlich der Eidesmündigkeit gelten für die Juden die solcherhalb in Betreff Unserer christlichen Unterthanen vorhandenen Bestimmungen.

§. 2. Gerichtliche Eide der Juden sind dahin zu formuliren:

„Ich N. N. (hier ist der bürgerliche Vorname und der erbliche Geschlechts-„name des Schwörenden einzurücken) schwöre bei Adonai, dem Gotte „Israels, daß ꝛc. — — — — —; so wahr mir Adonai, der Gott „Israels helfe!“

und, unter Auflegung der rechten Hand auf den Pentateuch, (2. Buch Moses, Capitel 20.) mit bedecktem Haupte,

a. die gemeinrechtlichen Ausnahmefälle vorbehältlich, nur im Gerichtslocale,

b. in der Regel weder am Sabbath noch an jüdischen Festtagen

zu leisten.

Zum Gebrauche für die Handlegung auf den Pentateuch genügt ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des Pentateuchs oder des alten Testaments, welches von dem, bei der Eidesleistung gegenwärtigen Landes-Rabbiner oder Religionslehrer vor selbiger mündlich zu Protocoll als tauglich und zweckdienlich erkannt ist.

§. 3. Der Eidesleistung vor Gericht, bei welcher gegenwärtig zu sein den Betheiligten freisteht, soll eine Meineids-Verwarnung durch den Richter und außerdem noch durch den Landes-Rabbiner oder durch einen von ihm dazu befähigt erklärten Religionslehrer (welche letztere während der Verwarnung und der Eidesleistung ihr Haupt zu bedecken haben) voraufgehen.

Die dem Landes-Rabbiner oder dem Religionslehrer für die ihnen obliegende Herbeischaffung eines geeigneten Exemplars des Pentateuchs oder des alten Testaments (§. 2.) und für die Meineids-Verwarnung zukommende Gebühr ist zu Zwei Thalern Courant bestimmt.

§. 4. Bei außergerichtlichen Eiden, also auch bei Amtseiden jüdischer Aerzte und Advocaten, genügt die Formel:

„Ich N. N. (hier folgt der bürgerliche Vorname und der erbliche Ge-„schlechtsname des Schwörenden) schwöre im Namen des Gottes Israels, „daß ꝛc. — — — — —; so wahr mir helfe der Gott Israels!“

welche von dem Schwörenden unter Aufhebung der rechten Hand und mit bedecktem Haupte gesprochen wird. Einer Meineids-Verwarnung durch den Landes-Rabbiner oder einen Religionslehrer bedarf es bei diesen Eiden nicht; jedoch hat die den Eid abnehmende Behörde den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam zu machen.

§. 5. In allen Fällen, wo eine schriftliche Vollziehung der Eides-Formel oder eine bloße Versicherung an Eidesstatt hinreichend gefunden wird, ist, rücksichtlich der Förmlichkeit bei Vollziehung derselben, weder bei den Gerichten, noch bei andern Behörden ein Unterschied zwischen Christen und Juden zu machen.

§. 6. Alle älteren, den Judeneid betreffenden Verordnungen, auch diejenige vom 11. Mai 1832 wegen Eidesleistung jüdischer Aerzte und in Fällen, wo Juden als Kunstverständige einen Eid abzulegen haben, werden hiemit aufgehoben.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 8. April 1848.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Verordnung wegen Eidesleistungen der Juden.

4843. Befehl zur Wiedervereinigung der kirchlich getrennten Israeliten. 17. Febr. 1853.

Für die aus dem israelitischen Oberrathe nach Vorschrift des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen hiesiger Lande scheidenden Mitglieder, nämlich 1) für den Herrn Dr. Marcus hieselbst, 2) den Herrn Liepmann Marcus in Malchin, 3) den Herrn D. Assür hieselbst und 4) den Herrn Dr. Aarons in Güstrow, welcher Letztere auf sein Ansuchen von dem übernommenen Officium entbunden ist, vernothwendigt sich die Wahl vier neuer Oberrathsmitglieder und des Ersatzmannes für jedes derselben. Indem nun der Gemeindevorstand in ..... hiedurch aufgefordert wird, den betreffenden Bestimmungen des Statuts in den §§. 6 und 7 gemäß, vier neue Oberrathsmitglieder und eben so viele Ersatzmänner für dieselben wählen zu lassen, auch das Ergebniß der Wahlen innerhalb der statutenmäßigen dreiwöchigen Frist zu unserer Kenntniß zu bringen, bleibt demselben, auf besondren Befehl des betreffenden hohen Ministeriums, zur Mittheilung an die Gemeinde, zugleich noch unverhalten:

Daß das hohe Ministerium sich bei dem durch die Synagogenordnung und den ihren Tendenzen entsprechenden Richtungen der Landesrabbiner Dr. Holdheim und Dr. Einhorn hervorgerufenen Zwiespalte zwischen den inländischen Israeliten, in Folge dessen ein Theil derselben sich von dem auf der Synagogenordnung beruhenden Gottesdienste zurückgezogen hat und aus dem statutenmäßigen Gemeindeverbande ausgeschieden ist, wegen seiner nachtheiligen Einwirkung auf die Verhältnisse der inländischen Israeliten nicht länger beruhigen kann. Eben so wenig kann das hohe Ministerium einem weiteren Fortgange der rationalistischen Reformrichtung nachgeben, welcher die beiden gedachten Landesrabbiner ergeben gewesen sind. Vielmehr wird ein engerer Wiederanschluß an das geschichtliche Judenthum, eine neue Belebung der demselben entsprechenden wahren Religiösität und religiösen Bildung der israelitischen Jugend unerläßlich. Das hohe Ministerium ist daher des Entschlusses geworden, das Zerfallen der inländischen Israeliten in zwei getrennte Judenschaften nicht länger zu gestatten, sondern eine Wiedervereinigung der getrennten Theile zu bewirken, anderer Seits aber auch die schädlichen Auswüchse jener Reformrichtung und die damit zusammenhängenden Uebelstände in den religiösen Beziehungen der Israeliten und dem Unterrichte der israelitischen Jugend zu beseitigen. Zu dem Ende wird vor Allem die Wahl eines jenen Aufgaben entsprechenden Landesrabbiners nothwendig, der, auf dem Boden des geschichtlichen Judenthums stehend, sowohl die Kenntnisse und die Gaben, als den aufrichtigen Willen besitzt, die Wiedervereinigung der getrennten Israeliten und die nothwendigen Veränderungen in dem Gottesdienste und den übrigen religiösen Zuständen der Israeliten zur Ausführung zu bringen. Zu demselben Zweck wird eine gründliche Revision der Synagogenordnung nothwendig, welche es den ausgeschiedenen Israeliten möglich machen wird, zu demselben gemeinschaftlichen Gottesdienste mit den übrigen Israeliten zurückzukehren. Es kommt daher gegenwärtig darauf

an, daß Männer in den israelitischen Oberrath gewählt werden, von welchen die Wahl eines jenen Aufgaben entsprechenden Landesrabbiners und eine denselben entsprechende Mitwirkung zu der Revision der Synagogenordnung und der ganzen beabsichtigten Erneuerung der religiösen Zustände der Israeliten erwartet werden kann. Die israelitische Gemeinde wird deshalb aufgefordert, dieses Alles in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihre Wahl darnach einzurichten, indem, falls diese Aufforderung nicht den erwarteten Erfolg haben sollte, das hohe Ministerium sich genöthigt sehen wird, andere Mittel und Wege zu der Beseitigung der gegenwärtigen, nicht länger zu duldenden Zustände, insbesondere zu der Einsetzung eines für die Lösung der bezeichneten Aufgaben geeigneten Oberraths und Landesrabbiners zu ergreifen.

Schwerin, den 17. Februar 1853.

Die landesherrlichen Commissarien im israelitischen Oberrath:

F. C. Müller. Schröder.

Circular
an die israelitischen Gemeinden.

4844. Ernennung aller Mitglieder des Oberraths durch den Landesherrn. 24. Mai 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir sind seit geraumer Zeit der Ueberzeugung geworden, daß die religiösen Verhältnisse Unserer israelitischen Unterthanen in mehrfacher Hinsicht einer sorgfältigen Erneuerung bedürfen. Insbesondere ist es dringendes Bedürfniß, den unter denselben bestehenden religiösen Zwiespalt zu beseitigen und die getheilten Glieder wieder zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen. Zu dem Ende bedarf es vor Allem einer Revision der im Jahre 1843 von Uns bestätigten Synagogenordnung.

Da jedoch diese sämmtlichen Aufgaben nur unter der Mitwirkung eines entsprechenden Rathes im israelitischen Oberrathe und eines entsprechenden Landesrabbiners gelöst werden können, die Erfahrung aber ergeben hat, daß die Erlangung einer solchen Mitwirkung auf dem bisherigen Wege nicht in Aussicht steht, so finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch folgendes zu bestimmen und zu verordnen:

1) Der Rath in dem israelitischen Oberrathe soll fortan nicht mehr durch Wahl der israelitischen Gemeinden gebildet und der Landesrabbiner fortan nicht mehr durch jenen Rath gewählt, sondern von Uns und zwar der letztere auf ein vorher von dem gedachten Rathe erfordertes Erachten über die eingegangenen Bewerbungen ernannt und bestellt werden.

2) Der israelitische Oberrath soll bis auf Weiteres, außer den beiden landesherrlichen Commissarien und dem Landesrabbiner, nur aus einem Rathe von drei Mitgliedern bestehen, welche Wir auf eine noch näher zu bestimmende Zeitdauer in denselben berufen.

3) Während dem israelitischen Oberrathe im Uebrigen bis auf Weiteres seine statutenmäßigen Functionen verbleiben, soll das oben unter 1 erwähnte Erachten des Raths einstweilen in der Weise zu Stande gebracht werden, daß die Mitglieder des Raths, in einer von den Landesherrlichen Commissarien zu veranstaltenden Zusammenkunft, unter der Leitung jener Commissarien, über die ihnen von diesen vorzulegenden Bewerbungen berathen und nach Stimmenmehrheit beschließen. In das hierauf schriftlich abzufassende und den Landesherrlichen Commissarien zu übergebende Erachten sind auch die etwaigen abweichenden Ansichten aufzunehmen; eventuell aber, falls keine Stimmenmehrheit erreicht sein sollte, nur die verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen vorzulegen.

4) Die von den vorstehenden Anordnungen abweichenden Bestimmungen des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse Unserer israelitischen Unterthanen, sind hierdurch aufgehoben. Jedoch verbleibt es bei der Bestimmung des §. 4 Absatz 4, daß sich Niemand der Berufung in den israelitischen Oberrath

entziehen kann, außer in dem dort erwähnten Falle und bei der Bestimmung des §. 22 über die Aufbringung der Geldmittel zur Deckung der durch die Abgabe des oben unter 1 gedachten Erachtens verursachten Reisekosten.

5) Der jetzt bestehende Rath im israelitischen Oberrathe wird hiedurch aufgelöst und soll den zu dessen Ergänzung inzwischen vorgenommenen Neuwahlen keine weitere Folge gegeben werden.

6) Zu neuen Mitgliedern des gedachten Raths ernennen Wir hiedurch bis auf Weiteres:

den Kaufmann H. R. Levy hieselbst,
den Kaufmann Kaufmann hieselbst,
den Kaufmann S. M. Jacobson in Malchow.

Wir beauftragen euch nunmehr Unsere vorstehenden Bestimmungen ohne Verzug schriftlich zu der Kenntniß des israelitischen Oberraths und der sämmtlichen israelitischen Gemeinden des Landes, auch der aus denselben mit Unserer Zustimmung ausgeschiedenen inländischen Israeliten zu bringen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Schwerin am 24sten Mai 1853.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

An
die landesherrlichen Commissarien im israelitischen Oberrathe, Geh. Canzleirath Müller und Schulrath Dr. Schröder hieselbst.

4845. Bei Eisenbahnreisen des Landesrabbiners zu liquidirende Kosten. 3. Febr. 1854.

Der dritte Satz der Verordnung vom 14ten April 1838 wegen der Gebühren des Landes-Rabbiners ist dahin abgeändert worden, daß es fortan dem Landes-Rabbiner nur noch gestattet sein soll, bei amtlichen Reisen für die Meile den Betrag der Eisenbahn zweiter Classe zu berechnen, sofern und soweit zu den bezielten Reisen in ihrer entsprechenden Richtung die Eisenbahn benutzt werden kann.

Schwerin am 3ten Februar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

4846. Einschärfung der jüngsten Verordnung wegen der Eidesleistungen der Juden. 2. Nov. 1855.

Aus einer Reihe von Vorkommenheiten hat sich ergeben, daß die Gerichte bei den gerichtlichen Eidesleistungen der Juden sich zum Theil Abweichungen von den betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 8. April 1848 gestatten und bei der Abnahme jener Eide noch immer ältere Formen anwenden, welche dieser Verordnung fremd sind. Dahin gehört insbesondere die Anwendung einer Gesetzesrolle, Sefer Thora, und die Zuziehung dreier Zeugen.

Da diese älteren Formen jedoch bereits durch die gedachte Verordnung ihre Erledigung gefunden haben, so werden alle Gerichte hiedurch angewiesen, sich derselben zu enthalten und sich auf die in jener Verordnung vorgeschriebenen Formen zu beschränken.

Schwerin am 2ten November 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu: VI. Unterrichts- und Bildungsanstalten.

A. Universitätssachen. Seite 205.

4847. Von den Bedürftigkeitszeugnissen bei Bewerbungen um das akademische Convict. 7. Aug. 1851.

Von den Bewerbern um das akademische Convict werden noch immer häufig Bedürftigkeitszeugnisse beigebracht, welche den gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder nur unvollständig entsprechen. Es werden deshalb nachstehend die Bestimmungen des §. 11 der Convictorien-Ordnung vom 13. December 1836, welche diese Vorschriften enthalten, zur Nachachtung für alle Betheiligten in Erinnerung gebracht:

„— — — Dergleichen Bedürftigkeits-Atteste sind nur zu berücksichtigen, wenn sie für Waisen von der betreffenden Vormundschaftsbehörde, und für Studirende, deren Eltern noch am Leben sind, von der Obrigkeit des Wohnorts oder von den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt werden. In diesen Zeugnissen müssen folgende Punkte ausdrücklich enthalten sein:

a. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters der Studirenden;

b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;

c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten oder unversorgten Kinder, oder die Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;

e. die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge.

Die Bedürftigkeitszeugnisse, welche den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen, sind überall nicht zu berücksichtigen.

Namentlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter der sub e. erwähnten Unterstützung nicht nur außerordentliche, sondern alle und jede Einnahme des Studirenden zu verstehen ist.

Es wird hiernach den Bewerbern um das academische Convict noch besonders angerathen, daß sie, sobald bei der betreffenden Behörde, welche ihnen das Bedürftigkeitszeugniß auszustellen hat, eine stete Kenntnißnahme des obigen §. 11 der Convictorien-Ordnung nicht vorausgesetzt werden kann, derselben die einzelnen Punkte a. — e., als für das Zeugniß unerläßliche, schon in ihrem Gesuche um Ertheilung dieses Bedürftigkeitszeugnisses namentlich und genau hervorheben mögen.

Rostock am 7ten August 1851.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Krabbe, d. Z. Rector.

4848. Entsetzung von Privatdocenten der Universität auf administrativem Wege. 5. Jan. 1852.

Auf Ihre Vorstellung vom 28. Nov. v. J. wird Ihnen erwidert, daß es derselben ungeachtet bei dem Rescript vom 20 ejusdem, wodurch Ihnen die venia docendi wieder entzogen ist, das Bewenden behalten muß und Ihrem Antrage auf die Bestellung eines Procurators nicht gewillfahrt werden kann. Denn: 1) leidet das Rescript vom 9. August v. J. als eine allgemeine statutarische Bestimmung für die Privatdocenten der Landesuniversität auch auf Sie seine volle Anwendung. Diese Bestimmung ist nicht allein für die künftig eintretenden, sondern

auch für die bereits bei der Universität vorhandenen Privatdocenten gegeben worden, der Umstand aber, daß der eine oder andere dieser Letzteren zu einer Zeit die venia docendi bei der Universität erworben, wo etwa eine solche Bestimmung nicht bestanden, vermag das Recht der Regierung eine solche allgemeine Bestimmung auch mit Wirksamkeit für denselben zu geben, um so weniger zu beschränken, als ein solcher durch die Erlangung der venia docendi kein Recht auf Unabänderlichkeit der allgemeinen Universitätsstatuten in der fraglichen Beziehung hinsichtlich seiner Person der Regierung gegenüber erworben hat. 2) Jedenfalls ist aber auch dadurch, daß das Rescript vom 4. April 1849 die Bestimmung des §. 112 der Universitätsstatuten, daß zu der Aufnahme unter die Zahl der Privatdocenten die Genehmigung der Landesregierung erforderlich sein sollte, nicht mehr enthält, über die Entlassung der Letzteren nichts positiv bestimmt worden, am wenigsten, daß eine solche nicht auf administrativem Wege, sondern nur durch richterlichen Urtheilsspruch solle erfolgen dürfen. Eine solche Zusicherung, wie sie zum Theil den Personen des Richterstandes landesgesetzlich zugesichert worden, ist den Privatdocenten der Landesuniversität nirgends ertheilt worden. Vielmehr unterliegt die Universität noch der ausdrücklichen Bestimmung des §. 2 der Statuten, auch hinsichtlich ihrer einzelnen Glieder der Oberaufsicht der Regierung, welche auch das Recht in sich schließt, solche Glieder der Universität, deren Verhalten mit den Zwecken und der Würde der Anstalt unvereinbar ist, auf administrativem Wege von derselben zu entfernen. Jener Fall ist aber bei Ihnen dadurch, daß Sie sich einer Handlung schuldig gemacht, derenwegen Sie eine criminelle Strafe erlitten, eingetreten.

Schwerin am 5. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsanstalten.

v. Schröter.

An den Dr. R...

4849. Anzeige von der Collation von Stipendien an die Universität. 27. Nov. 1852.

Um die mit der Verwaltung des akademischen Stipendienwesens beauftragten Behörden in den Stand setzen zu können, die zu ihrer Collation stehenden Stipendien, besser, wie es bisher möglich gewesen, dem wirklichen Bedürfnisse gemäß zu conferiren, wird es nothwendig, daß denselben auch von der Vertheilung sonst noch im Lande conferirt werdender Stipendien Nachricht zugehe.

Sämmtliche Collatoren akademischer Stipendien in Mecklenburg werden daher hierdurch aufgefordert, Rector und Concilium der Landes-Universität zu Rostock von der stattgehabten Collation von Stipendien fortan in gehöriger Weise in Kenntniß setzen zu wollen.

Schwerin am 17. November 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4850. Regulativ wegen Entrichtung der Honorare für die akademischen Vorlesungen. 14. Jan. 1854.

Die unterzeichnete Behörde bringt das unter dem 22. December 1853 Allerhöchst genehmigte Regulativ wegen der von den Studirenden für die akademischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß.

Rostock am 14. Januar 1854.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Krabbe, d. Z. Rector.

Regulativ

wegen der von den Studirenden für die akademischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare.

§. 1. Jeder Studirende oder sonst zum Besuch academischer Vorlesungen Berechtigte hat zu Anfang des Semesters sich zu denjenigen, von den Lehrern der Landesuniversität in dem Lectionenverzeichnisse oder am schwarzen Bretts angekündigten Vorlesungen, an denen er Theil zu nehmen wünscht, nicht allein bei dem betreffenden Docenten, sondern auch in der akademischen Quästur, und zwar in den vom Quästor unter Angabe des Endtermins am schwarzen Brette namhaft gemachten Stunden, zu melden.

§. 2. Wer sich in der Quästur zu einem Collegium publicum meldet, erhält darüber vom Quästor eine auf seinen Testirbogen gesetzte Bescheinigung oder, falls er einen solchen Testirbogen nicht hat noch haben kann, einen besonderen Meldungsschein. Der Quästor empfängt in beiden Fällen von dem sich Meldenden 5 Sgl. Courant.

§. 3. Derjenige, welcher sich zu einer Privatvorlesung meldet, hat zugleich dem zur Entgegennahme der Honorare bevollmächtigten akademischen Quästor das dem Letzteren von dem Docenten namhaft gemachte, in Courant festzusetzende Honorar für die fragliche Vorlesung sofort baar zu entrichten, worüber er vom Quästor in der §. 2 erwähnten Weise eine unentgeldliche Bescheinigung empfängt.

§. 4. In Ansehung der Privatissima bleibt es jedem Docenten überlassen, ob er das dafür zu erlegende Honorar durch die Quästur erheben, oder selbiges unmittelbar entgegennehmen will.

§. 5. Wenn Jemand durch unvorhergesehene dringende Umstände sich außer Stande befinden sollte, das betreffende Honorar pränumerando in der Quästur zu entrichten, so hat er solches mit Gründen dem Quästor vorzutragen, welcher das Gesuch des Studirenden um Befristung mit dem Honorar registrirt und die Registratur demselben übergiebt. Für diese Bemühung hat der Quästor 10 Sgl. Courant wahrzunehmen, welche sofort zu erlegen sind. Wünscht ein Studirender bei mehreren Docenten eine Stundung nachzusuchen, so ist zu dem Ende doch nur eine Registratur erforderlich.

§. 6. Eine solche Stundung kann höchstens resp. bis zum 1. Juli und 1. Jan. bewilligt werden. Der Docent hat seinen Entschluß in Betreff der Stundung unter der obenerwähnten Registratur zu verzeichnen, worauf solche von dem Studirenden dem Quästor wieder eingehändigt wird.

§. 7. Sobald der vom Quästor festgesetzte Endtermin (cf. §. 1) verflossen, oder die dem Studirenden gestattete Frist (§. 6) abgelaufen ist, liegt es dem Quästor ob, gegen diejenigen, welche ihre Verbindlichkeit gegen die Quästur nicht erfüllt haben, bei der akademischen Behörde die geeigneten Maaßregeln einzuleiten, ohne daß es dem Docenten gestattet sein soll, durch fernere Befristungen dieses Verfahren zu hemmen. Wenn die Säumigen die ihnen nunmehr vom Concilium arctius gesetzte Frist nicht beachten, so haben sie Carcerstrafe und eventuell Wegweisung von der Universität zu gewärtigen.

§. 8. Wenn es einem Einzelnen bei sehr beschränkten Mitteln unmöglich fallen sollte, die Honorare für die Vorlesungen aufzubringen, so soll es ihm gestattet sein, sich mit einer Bitte um längere Befristung an die Docenten zu wenden, jedoch nur alsdann, wenn dem Bittsteller von einer besonderen Honorarien-Deputation die Erlaubniß ertheilt worden ist, um eine solche Stundung der Honorare zu bitten (cf. §. 10).

§. 9. Die Honorarien-Deputation, welche unter dem Vorsitze des jedesmaligen Rectors zu Anfang des Semesters innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Beginne der Immatriculation zusammentritt und außer dem Rector aus zwei, vom Concilium auf zwei Jahre, jedoch mit jährlichem Austritt Eines Mitgliedes, frei

gewählten Conciliaren besteht, hat die Vermögensverhältnisse derjenigen Studirenden, welche sich zur Erlangung jener Erlaubniß bei ihr melden, nach allen ihr bekannt gewordenen Umständen, so wie nach den eingereichten obrigkeitlichen Armenzeugnissen, welche nach den hinsichtlich des Convicts geltenden Bestimmungen abzufassen sind, sorgfältig zu prüfen und darnach die gebetene Erlaubniß, Stundung der Honorare bei den Docenten nachzusuchen, zu ertheilen oder zu verweigern. Jene Erlaubniß wird nach der in der Anlage A. enthaltenen Formel von dem Universitätssecretär ausgefertigt und gilt für alle im laufenden Jahre zu hörenden Privatvorlesungen. Für das folgende Jahr muß die Erlaubniß von Neuem nachgesucht werden. In der Regel ist die Erlaubniß in den gedachten Sitzungen der Honorarien-Deputation in Person zu beantragen, und nur ausnahmsweise, aus besonders triftigen und gehörig zu bescheinigenden Gründen, wird ein schriftliches, an die Honorarien-Deputation zu richtendes und an den jedesmaligen Rector einzusendendes oder abzugebendes Gesuch angenommen.

§. 10. Nur wer mit jener schriftlichen Erlaubniß der Honorarien-Deputation versehen ist, darf (cf. §. 8 fin.) ein Gesuch um längere Stundung des Honorars an Docenten der Landesuniversität, seien es Professoren, Lectoren, oder Privatdocenten, bringen. Auch sind diese gehalten und werden hiedurch ausdrücklich verpflichtet, anderweitige Bittsteller sofort mit ihrem Gesuche zurückzuweisen.

§. 11. Dem Docenten bleibt es überlassen, sich über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers näher zu unterrichten und mit Rücksicht hierauf, so wie auf den Fleiß und die sittliche Aufführung desselben seine Entschließung nach eigenem freien Ermessen zu fassen. Wenn aber der Docent dem Bittsteller eine längere Stundung des Honorars, sei es in Betreff der ganzen Summe oder eines Theils derselben, bewilligen will, so hat er solches schriftlich nach der in der Anlage B. enthaltenen Formel zu bescheinigen, und zwar mit Angabe der Vorlesung und der Zeit, auf welche gestundet wird. Diese Zeit ist allemal in bestimmten Zahlen auszudrücken (anders gefaßte Stundungen werden als Erlassungen betrachtet), und darf eine vierjährige, vom Anfange des laufenden Semesters (resp. 1. April und 1. October) zu berechnende Frist nicht überschreiten. Wird hinsichtlich der Frist nichts Besonderes bemerkt, so ist eine Stundung auf vier Jahre anzunehmen.

§. 12. Den Stundungsschein hat der Bittsteller demnächst in der Quästur abzugeben, worauf der Quästor ihn nach Maaßgabe der ertheilten Stundung und nach dem in der Anlage C. enthaltenen Schema einen Schuldschein unterschreiben läßt, welcher ebenfalls in der Quästur aufbewahrt bleibt, und welcher den Quästor sowohl zur demnächstigen Entgegennahme der Zahlung des gestundeten Honorars, als zur eventuellen Anstellung einer Klage gegen den säumigen Schuldner legitimirt. Auch ist der Quästor nach dem Ablauf der in diesem Reverse ausgedrückten Frist zur Klageanstellung verpflichtet, und bedarf es dazu nicht erst der Aufforderung von Seiten des Docenten. Jedoch kann dieser dem Schuldner eine fernere stets in Zahlen auszudrückende Frist bewilligen, wovon er aber den Quästor in Kenntniß zu setzen hat, den er in solchem Falle auch wegen der etwanigen vergeblich aufgewandten Kosten und Auslagen selbst entschädigen muß.

§. 13. Wenn ein Schuldner vor dem Ablaufe der ertheilten Frist stirbt oder Concurs macht, und Proclamata erlassen werden, so ist der Quästor berechtigt und verpflichtet, die Honorarienforderung anzumelden und geltend zu machen, jedoch soll solches nur mit Zustimmung des Docenten geschehen; auch steht es diesem allemal frei, auf die Forderung ganz zu verzichten, sobald er dies nur dem Quästor vor Ablauf der Frist schriftlich zu erkennen giebt.

§. 14. Von allen sofort eincassirten Honorarien erhält der Quästor 3½ dem Docenten abzuziehende Procente. Für die Eintreibung der nicht, oder höchstens bis zu einem Vierteljahre (cf. §. 7) gestundeten Honorare kommen ihm außerdem die von den Säumigen zu zahlenden und gerichtsseitig festzustellenden Gebühren zu. Für die außergerichtliche oder gerichtliche Beitreibung der auf längere Zeit gestundeten

Honorare hat er, außer den ihm etwa zuerkannten Advocatengebühren, 16⅔ Procent, und bei zum zweiten Male (§. 12 fin.) gestundeten Honoraren 20 Procent in Abzug zu bringen.

§. 15. Spätestens sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen muß der Quästor jedem Docenten Rechnung ablegen und das eingenommene Geld, nach Abzug der oben gedachten 3⅓ Procente, abliefern. Die später einlaufenden Gelder hat er sofort nach dem Empfange dem betreffenden Docenten einzuhändigen.

§. 16. Den Docenten bleibt es freilich unbenommen, das Honorar auch für gewöhnliche Privatvorlesungen diesem oder jenem Studirenden aus persönlichen, ihrer eigenen Beurtheilung anheimgestellten Rücksichten unaufgefordert gänzlich zu erlassen; jedoch haben sie in solchen Fällen dem Zuhörer einen besonderen Schein auszustellen. Diesen Schein hat der Studirende dem Quästor vorzulegen und Letzterem dieselbe Gebühr zu entrichten, welche derselbe bei Baarzahlung dem Docenten hätte abziehen dürfen.

§. 17. Werden anfänglich gestundete Honorare späterhin erlassen, so versteht sich dabei der Vorbehalt der Quästurgebühr von selbst, und hat der Quästor, den der Docent von dem Erlasse sofort in Kenntniß zu setzen schuldig ist (cf. §. 13 fin.), die bei Zahlung gestundeter Honorare ihm zukommende Gebühr bei und gegen Rückgabe des Schuldscheins vom Schuldner wahrzunehmen.

§. 18. Jeder Studirende ist übrigens bei nachdrücklicher Ahndung verpflichtet, dem Quästor mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen. Auch kann Niemand ein Universitäts- oder Facultätszeugniß erlangen, wenn ihm nicht zuvor vom Quästor bescheinigt worden ist, daß die Quästur zur Zeit keine Honorarienansprüche wider ihn geltend zu machen habe.

Anlage A.

Dem Herrn Stud.
wird hiedurch die Erlaubniß ertheilt, für die in dem
auf hiesiger Universität gehalten werdenden Privat-Vorlesungen um längere Stundung des Honorars die Herren Docenten zu ersuchen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es dem eigenen freien Ermessen der Herren Docenten anheimgestellt bleibt, ob überhaupt, in wie weit und auf wie lange sie, in Berücksichtigung der Bedürftigkeit, des Fleißes und der sittlichen Aufführung des Nachsuchenden, eine Stundung gewähren wollen.

Rostock, den

Die akademische Honorarien-Deputation.

in fidem.

Anlage B.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch, daß ich dem Herrn Stud. nachdem ihm von der Honorarien-Deputation für dies Jahr die Erlaubniß ertheilt worden ist, um Stundung der Honorare nachzusuchen, auf seine Bitte das Honorar für die Vorlesung über . . . . . auf . Jahre gestundet habe.

Rostock, den

Anlage C.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch, daß ich dem Herrn . . . . . wegen einer von mir . . . . . angenommenen Vorlesung über . . . . . die Summe von . . . . . schuldig geworden bin, welche gedachter Herr . . . . . mir bis . . . . . .

kommet hat, und welche ich vor Ablauf dieser Zeit an die akademische Quästur zu Rostock einzuzahlen verspreche sub hypotheca omnium bonorum und mit der Verwilligung, den jedesmaligen akademischen Quästor der Universität zu Rostock als zur gerichtlichen Einklagung, so wie zur Entgegennahme gedachter Summe gehörig legitimirt und bevollmächtigt zu jeder Zeit anzuerkennen.

So geschehen Rostock, den . . . . . .

Zu: B. Gelehrtensachen. Seite 308.

4851. Von Erhebung des Schulgeldes beim Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim. 26. Jan. 1854.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an dem Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim das Schulgeld von Ostern d. J. ab von dem landesherrlich bestellten Berechner der Schulcasse erhoben werden soll, gegen die etwa Säumigen aber, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, der dortige Magistrat ein möglichst kurzes Executions-Verfahren, unter Wahrnehmung der Kosten von ebendenselben, einleiten wird.

Schwerin am 26sten Januar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: C. Bürger- und Privatschulen. Seite 318.

4852. Erhöhung der Zuschüsse zu den städtischen Gewerbeschulen. 4. Juni 1851.

In Folge ständischer Bewilligung, welcher die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden ist, sollen zur Verwendung für die Gewerbeschulen aus dem Fonds zur Aufhülfe der städtischen Industrie, so lange derselbe die dazu ausreichenden Mittel besitzen wird, die Städte, welche nach Ausweis des diesjährigen Staats-Kalenders

1) 5000 Einwohner und mehr zählen, 250 Thlr.,
2) nicht 5000 Einwohner, aber mehr als 3000 Einwohner haben, 150 Thlr.,
3) weniger als 3000 Einwohner zählen, 100 Thlr.

jährlich im Antoni-Termine, und zwar zum erstenmale schon im Antoni-Termine 1851 ausgezahlt erhalten, so daß für diesen letzteren noch eine Nachzahlung verfügt worden ist, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß, insonderheit der betreffenden Städte gebracht wird.

Schwerin, am 4ten Junius 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zu: D. Domanialschulen und Seminar. Seite 329.

4853. Jährliche Generaltabelle über die Obstbaumschule in den Domanialämtern. 18. Jan. 1841.

Sämmtliche Domanialämter werden hierdurch angewiesen, spätestens Ostern d. J. aus den, nach Vorschrift der Verordnung vom 6. October 1832 — officielles Wochenblatt, Stück 39 — einzufordernden Berichten der Schulmeister eine Generaltabelle zusammen zu stellen und darin bei jeder Obstbaumschule auch deren Umfang

und die Zeit ihres Bestehens anzugeben, dann aber die Tabelle abzuschließen und mittelst gutachtlichen Berichts einzureichen.

Künftig werden sie unaufgefordert es an der Abstattung solcher Jahresberichte nicht fehlen lassen.

Schwerin am 18. Januar 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Levetzow.

4854. Schulcassenordnung für das Amt Sülz. 5. Febr. 1851.*)

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Das Uns von den Beamten zu Sülz für das dortige Amt zur Prüfung vorgelegte Schulcassen-Regulativ, von welchem eine Abschrift hieneben angeschlossen ist, wollen Wir hiemit genehmigen und bestätigen, auch die Beamten ermächtigen, dasselbe zur Kenntniß der zu Schulcassen-Beiträgen Verpflichteten und sonst Betheiligten zu bringen, die Schulcassen-Beiträge von Michaelis 1851 ab nach den Bestimmungen dieses Regulativs zu erheben, auch im Uebrigen denselben gemäß zu verfahren und zu verfügen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Schwerin den 5. Februar 1851.

F. F. G. v. M.

v. Schröter.

An das Amt Sülz.

Schulcassen-Ordnung für das Amt Sülz.

Einleitung.

Die Schulen im Amte Sülz sind:

a. die Stadtschule zu Sülz,

b. eigentliche Amtsschulen.

Die Erstere hat ihre eigene Ordnung, und sind die Amtseingesessenen, welche solche besuchen, verpflichtet, sich darnach zu richten; für die Letzteren normirt die gegenwärtige Ordnung.

An der Spitze der Amtsschulen steht das Amt, unterstützt von dem beaufsichtigenden Prediger in Hinsicht auf Unterricht und Disciplin. Das Amt speciell aber besorgt das ganze Rechnungs- und Cassen-Wesen, und zwar Letzteres nach folgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Ueber die von den Schulgemeinden zu leistenden Schulcassen-Beiträge.

§. 1. Aus der Amtsschulcasse sind zu bestreiten: 1) die Gehalte der Schullehrer, Assistenten oder Hülfslehrer und derjenigen Personen, welche an den Schulen Unterricht in Handarbeit ertheilen; 2) ein Beitrag zur Pension emeritirter Schullehrer; 3) das Hau- und Bereitelohn des Feuerungsmaterials, welches den unter 1 und 2 verzeichneten Personen zugebilligt ist.

§. 2. Die Besoldung der Schullehrer besteht zu einem Theile in Roggen, zum andern in baarem Gelde; die Besoldung der Hülfslehrer und auch der Lehrer und Lehrerinnen der Handarbeiten dagegen in der Regel in baarem Gelde.

§. 3. Die Ausgaben der Schulcasse werden zunächst durch die Beiträge der Amtseingesessenen gedeckt, und sind solche allgemein repartirt, weil jedes Mitglied einer Schulgemeinde dabei interessirt ist, daß die Jugend Unterricht erhält und in Zucht und Ordnung gehalten wird. Diese Schulcassenbeiträge sind aber von den Eingesessenen des hiesigen Amts nachstehend zu entrichten:

*) Aehnliche Ordnungen sollen bei allen Domanialämtern eingeführt sein.

I. A. Von den Angestellten: 1) vom ersten Beamten 4 Thlr., 2) vom Landbaumeister 2 Thlr., 3) vom Rendanten 1 Rthlr. 36 ßl., 4) vom Amtsprotocollisten und Pensionducteur 1 Thlr. 8 ßl., 5) vom Gradiraufseher und Salzschreiber 1 Thlr., 6) vom Salzmesser und Bademeister 40 ßl., 7) vom Kunstwärter und Mooraufseher 32 ßl., 8) vom Amtsdiener 32 ßl., und wird bei neuen Anstellungen specielle Bestimmung auf Antrag des Amts vorbehalten.

I. B. Erbpächter eines Hofes und Pächter eines Hofes oder einer Mühle nach Größe des Canons oder der Pachtsummen: bis 1000 Thlr. Courant 5 Thlr., bis 2500 Thlr. Cour. 10 Thlr., bis 5000 Thlr. Cour. 15 Thlr., bis 10,000 Thlr. Cour. 20 Thlr., insofern sie contractlich zu Schulbeiträgen verpflichtet sind und kein anderer bestimmter Beitrag im Contracte stipulirt ist.

II. Erbpächter einer Bauerhufe und Hauswirthe, insofern sie Voll-, Dreiviertel- oder Zweidrittelhüfner sind, geben einen jährlichen Beitrag a) in baarem Gelde 2 Thlr., b) an Roggen 2¼ Scheffel Rostocker Maaß.

III. Erbpächter und Hauswirthe, welche Halb- oder Drittelhüfner sind: a) baar 1 Thlr. 24 ßl., b) 1¼ Scheffel Roggen Rostocker Maaß.

IV. Cossaten: a) baar 1 Thlr., b) 1 Schffel Roggen Rostocker Maaß.

Bemerkung: Die Hauswirthe zu Bresen und Rützchow zahlen nach ihren Contracten wöchentlich einen Schilling und zwei Pfennige Courant für jedes die Schule besuchende Kind; es ist aber darauf zu sehen, daß dieser Besuch regelmäßig geschieht, und sind von den Schullehrern Listen über diesen Schulbesuch zu führen.

Die Einnahme ist in Grundlage dieser Listen zu beschaffen und zu berechnen, und ist übrigens dem Schullehrer der regulativmäßige Lohn nach §. 6. zu gewähren.

V. Büdner zahlen, insofern büdnerbrieflich nicht etwa ein bestimmter Beitrag stipulirt ist, zur Schulcasse jährlich: 1) sogenannte Brinkbesitzer 36 ßl., 2) Büdner, welche bis 12 Thlr. incl. Canon und Zeitpacht entrichten, 1 Thlr. 16 ßl., 3) Büdner, welche bis 15 Thlr. incl. Canon und Zeitpacht entrichten, 1 Thlr. 32 ßl., 4) Büdner, welche mehr als 15 Thlr. Canon und Zeitpacht entrichten, 2 Thlr., 5) der Besitzer zweier oder mehrerer Büdnereien zahlt für jede derselben besonders, für die nicht mit einem Wohnhause bebauten jedoch nur die Hälfte des Beitrags, 6) Büdner, welche ihre Büdnereien nicht bewohnen, sondern anderswo als Einlieger leben, zahlen nur als Eigenthümer der Büdnerei und nicht noch als Einlieger.

VI. Jeder Einlieger zahlt jährlich 32 ßl., jedoch hört diese Zahlung, wenn er keine Kinder zur Schule schickt, mit dem 50. Lebensjahre auf. Häusler zahlen, wie die Einlieger, auch die Gehöftserben, wenn sie verheirathet sind und einen eignen Heerd haben.

Bemerkung: Haben die bisher aufgeführten Personen noch einen besondern Nahrungsbetrieb, so zahlen sie auch besonders: a) für die Betreibung eines Handwerks mit Gesellen und für große Krugnahrung 24 ßl., b) für die Betreibung eines Handwerks ohne Gesellen und für geringere Krugnahrung 12 ßl.

VII. Wittwen zahlen den Beitrag, den ihre Ehemänner zu zahlen hatten, so lange sie die Wirthschaft derselben fortsetzen. Demnächst aber zahlen sowohl sie, wie die Wittwen der Einlieger nur dann, wenn sie Kinder zur Schule schicken, und zwar im Ganzen jährlich 24 ßl.

VIII. Altentheilerfamilien zahlen, eben so wie die Wittwen nur dann, wenn sie Kinder zur Schule schicken, und zwar im Ganzen jährlich 24 ßl.

IX. Ledige Personen, wenn sie einen eignen Heerd haben, zahlen wie die Einlieger, sonst wie die Wittwen.

X. Von den übrigen Amtseingesessenen zahlen: a) die Erbkrüger, Erbschmiede, Erbmüller und die kleinen Erbpächter, welche nicht zur Classe der Büdner oder der Hauswirthe zu zählen sind, insofern contractlich nicht etwas

ein bestimmter Beitrag stipulirt ist, nach Maßgabe ihrer Ländereien und sonstiger Verhältnisse 2 bis 3 Thlr. 24 Sgl., b) Statthalter, Pacht- oder Schäfer, Holzwärter, sofern sie nicht durch Haltung eines Hauslehrers vom Schulzwange befreiet, oder sofern sie nicht contractlich zu einem andern bestimmten Beitrage verpflichtet sind, 1 Thlr. 8 Sgl., c) Förster, Viehhändler, Holländer, Ziegler, auch Chausseegeld-Einnehmer und alle sonstigen, nicht unter die, vorstehend X. a. b. bezeichneten Classen zu zählenden Amtseingesessenen mit eigenem Heerd, für jedes Kind, welches sie zur Schule schicken, 1 Thlr.

XI. Für Arme, so lange sie Kinder schulpflichtigen Alters haben, wird der Beitrag nach dem niedrigsten Ansatz aus der Amts-Armencasse entrichtet; mithin für sämmtliche Kinder einer armen Familie jährlich 24 Sgl. Haben sie keine Kinder, so werden für sie keine Beiträge erhoben.

§. 4. Je nach Erhöhung oder Abminderung des Bedarfs der Schulcasse, um die ihr zugewiesenen Ausgaben zu bestreiten, werden auch die Beiträge der einzelnen Schulgemeinde-Mitglieder verhältnißmäßig erhöhet oder abgemindert.

§. 5. Wo wegen fehlender Schulländereien einzelnen Schulmeistern baare Zuschüsse gezahlt werden müssen, sind diese auch ferner, wie bisher, nicht aus der Amtsschulcasse, sondern aus der Amtscasse zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schullohn der Lehrer.

§. 6. Der eigentliche Schullohn der Lehrer soll bestehen 1) für eine Schule bis zu 50 Kindern in 40, 2) von 51 bis 60 Kindern in 44, 3) von 61 bis 70 Kindern in 48, 4) von 71 bis 100 Kindern in 52, 5) von 101 Kindern und darüber in 56 Thlrn.

Bemerkung: Die die Schule besuchenden Kinder der Schullehrer werden nicht mitgezählt.

§. 7. Dieser Schullohn wird zur einen Hälfte in baarem Gelde, zur andern in Roggen, den Scheffel Rostocker Maaß zu 32 Sgl. N/3 (37 Sgl. 3 Pf. C.) berechnet, festgestellt. Von dem Roggen wird nur so viel, als wirklich erhoben wird, auch in natura verabreicht, der übrige nach dem Martinipreise vergütet. Die Erhebung der Schulcassen-Beiträge und Verabreichung des Schullohns geschieht in Grundlage der Verordnung vom 17. December 1834, nämlich die Erhebung um Martini jeden Jahres nach den von den Schullehrern dann jedesmal einzureichenden Schullisten; die Verabreichung des Roggens an die Schullehrer zu derselben Zeit; die Auszahlung des baaren Geldes zur Hälfte Weihnachten, zur andern Hälfte Ostern.

§. 8. Wenn wegen Ueberfüllung der Schule die Einrichtung einer zweiten Classe und die Zuordnung eines Assistenten für die Winterschule oder eines fest angestellten Hülfslehrers erforderlich wird, so erhält der erste Lehrer den Schullohn nur für so viele Kinder, als wirklich in seiner Classe sind, falls er nicht in Gemäßheit seiner Bestallung Anspruch auf den Schullohn für sämmtliche schulpflichtige Kinder der Schulgemeinde, resp. bis zu 100 Kindern machen darf.

§. 9. Alle Schullehrer, welchen das §. 6. bestimmte Gehalt zu Theil wird, sind verpflichtet, die Sommerschule in der Weise abzuhalten, welche von der Regierung jetzt oder künftig als nöthig und zweckmäßig bestimmt werden wird.

§. 10. Für Unterricht im Rechnen und Schreiben darf künftig keine besondere Remuneration von den Kindern, welche ihn erhalten, gefordert werden, wie dies auch schon die Verordnung vom 27. März 1823 vorschreibt.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über Schulgehülfen und Assistenten.

§. 11. Assistenten, welche wegen Vacanz einer Küster- oder Schulstelle in der Regel nur während des der Wittwe zuzugestehenden Gnadenhalbjahrs erforderlich sind, erhalten von der Wittwe Wohnung und völlig freie Station; außerdem eine

Remuneration von wöchentlich 28 Kr., deren Zahlung halb aus der Schulcasse, halb aus der Amtscasse geschieht.

§. 12. Assistenten, welche altersschwachen oder kranken Lehrern zu Hülfe gegeben werden, ist von diesen Unterkommen und freie Station zu gewähren, wofür nur in den Fällen eine Vergütung halb aus der Amtscasse und halb aus der Schulcasse gewährt werden wird, wenn die dringende Nothwendigkeit dazu nachgewiesen worden ist. Außerdem erhalten diese Assistenten aus der Amtsschulcasse eine wöchentliche Remuneration von 28 Kr.

§. 13. Wenn wegen Ueberfüllung einer Schule, wo nicht sogleich eine zweite Schule oder Schulclasse eingerichtet werden kann, ein Hülfslehrer erforderlich ist, so erhält der Schullehrer, welcher demselben Unterkommen und freie Station gewährt, eine in jedem einzelnen Fall näher zu ermittelnde Vergütung halb aus der Amtscasse und halb aus der Schulcasse. Dem Assistenten gebührt außerdem als Schullohn wöchentlich eine Remuneration von 32 Kr., welche halb aus der Amtscasse und halb aus der Schulcasse gezahlt wird.

§. 14. Sollte bei Ueberfüllung der Schule eine Theilung der Schulkinder in zwei Classen erforderlich sein und ein zweites Schullocal gemiethet werden müssen, so ist die Miethssumme zur einen Hälfte von den Gemeindegliedern aufzubringen, welche zu Baubeiträgen verpflichtet sind, die andere Hälfte wird aus der Amtscasse berichtiget.

§. 15. Hülfslehrer an solchen Schulen, die ein Local zu zwei Classen miethweise oder eigenthümlich haben, erhalten als fest angestellte Lehrer eine jährliche Besoldung von 96 Thlrn. Cour., die zur einen Hälfte aus der Amtscasse, zur andern aus der Schulcasse zu zahlen ist.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionen der Schullehrer.

§. 16. Durch Altersschwäche oder Krankheit zur Verwaltung ihres Amtes unfähig gewordene Schullehrer sollen in Ruhestand versetzt werden.

§. 17. Sie haben nur dann Ansprüche auf Pension, wenn sie ihr Amt mit gewissenhafter Treue verwalteten. Verordnung vom 28. Juli 1825 und Verordnung vom 31. August 1835.

§. 18. Zu den Pensionen tragen bei: 1) die Grundherrschaft, 2) die Amtsschulcasse, 3) die einzelne Gemeinde, 4) in einzelnen Fällen der Amts-Nachfolger.

§. 19. Ueber das, was §. 18 die Grundherrschaft, die Amtsschulcasse, die einzelne Gemeinde und der Amts-Nachfolger zu der Pension beizutragen haben, bleiben für jeden einzelnen Fall besondere Verhandlungen und nähere Bestimmungen vorbehalten.

§. 20. Die bisher geltenden Principien sind nach Einführung dieses Regulativs hierdurch aufgehoben.

4855. Veränderte Bestimmungen wegen der Obstbaumschulen. 15. Nov. 1851.

Der bisherige Betrieb der Obstbaumschulen Seitens der Schullehrer im Domanio giebt zu nachstehender Verfügung — mit welcher auch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Sachen, sich einverstanden erklärt hat, — Veranlassung.

1) In Betracht, daß einige gut und mit Liebe verwaltete Obstbaumschulen den Bedarf eines Amtes befriedigen und bei solcher Beschränkung auch auf vermehrten Absatz, auf höheren Ertrag aus dem Betriebe rechnen können, soll es für die Folge beim Bestehen einiger solcher Obstbaumschulen in jedem Amte das Bewenden behalten.

Diejenigen Lehrer, welche keine vollständige Obstbaumschule haben, müssen das ganze, ihnen zu diesem Zwecke angewiesene Terrain zurückgeben und zwar unbedingt alle diejenigen Schullehrer, welche beim Hause nur 100 Quadratruthen Garten, das übrige Land mit der Obstbaumschule aber so entfernt besitzen, daß sie dasselbe nicht unter beständiger Aufsicht haben können, wogegen diejenigen, welche das Terrain zur Obstbaumschule neben ihrem Garten bekommen oder Acker neben dem Garten haben, aus welchem jenes Terrain zu nehmen, welches zur Obstbaumschule nur entfernter angewiesen werden kann, zur Zahlung einer Miethe zu verpflichten sind, welche allenfalls nach den für Einliegerländereien bestehenden Anschlags-Principien festzustellen ist. — Nur da, wo die Obstbaumschule in unmittelbarer Nähe des Gartens anzuweisen ist, ist solche beizubehalten und nur diejenigen, welche das dazu angewiesene Terrain zur Obstbaumschule benutzen, sind von der Zahlung einer Miethe zu befreien. — Die Bestimmung, daß die Obstbaumschulen mit Wall und Hecken zu versehen seien, fällt weg.

2) Beamte haben daher in der Folge es nicht der Willkühr der Schullehrer zu überlassen, ob sie die zu Obstbaumschulen hergegebenen Flächen als solche, oder in anderer Weise benutzen wollen, vielmehr wenn solche Umwandlung bei ihnen beantragt wird, nach den Bestimmungen sub 1 zu verfahren.

3) Beamte haben darauf zu halten, daß die Obstbaumgärten nach den in der Anlage enthaltenen Vorschriften, deren angemessene Erweiterung und Aenderung nach den besondern Verhältnissen ihnen überlassen bleibt, angelegt und erhalten werden und daß darin niemals Kartoffeln gebauet oder Grasplätze unterhalten, sie vielmehr, außer zum Obstbau, nur noch zum Bau der feineren Gemüse, als Blumengärten und zu Anpflanzung der besseren Sorten von Erd-, Johannis-, Stachel- und Himbeeren gebraucht, auch stets ordentlich und vom Unkraut gereinigt erhalten werden.

4) Den Schullehrern, welche die wegen der Obstbaumschulen und resp. wegen der Obstgärten gegebenen Vorschriften nicht befolgen, sind deshalb Erinnerungen zu machen, bei fehlender Erledigung sind sie zu warnen und wenn die Warnung nicht helfen sollte, sind die Gärten zurückzunehmen.

5) Großherzogliche Kammer wird es gerne sehen, wenn Beamte sich eine tiefer eingehende Kenntniß von der Obstbaumzucht und Obstlehre verschaffen, doch wird ihnen verstattet, die Aufsicht auch durch andere Sachverständige, z. B. Forstbediente, führen zu lassen und werden Beamte wenigstens bei Gelegenheit durch Augenschein sich Kunde vom Zustande und Betriebe der Schulgärten verschaffen.

6) Die Berichte vom Stande der Obstbaumschulen müssen fortan pünctlich eingehen. Eine Zusammenstellung daraus soll von jetzt an öffentlich bekannt gemacht werden, auch um dadurch den Absatz zu befördern.

7) Beamte werden ermächtigt, alljährlich ein größeres Werk über Pflanzung, Veredlung, Wartung der Obstbäume, Beschreibung der Sorten und Aufbewahrung und Benutzung des Obstes, Vertilgung der Obstbaumfeinde u. s. w. auf Kosten der Amtscasse anzuschaffen und einem, sich in der Behandlung des Obstgartens oder der Baumschule auszeichnenden Schulmeister als Prämie zu geben.

Die Namen der Prämirten sollen ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Wenn einmal eine solche Prämirung nicht anwendlich wird, so kann ein solches Werk auch für die Amtsregistratur angeschafft und inventirt werden.

9) Die Schulmeister sollen nicht länger verpflichtet sein, den Bauern Obstbäume zu einem ermäßigten Preise zu liefern.

10) Mit der Zeit wird sich die Abhaltung von Obstmärkten empfehlen und sobald sich das Bedürfniß zeigt, in den Flecken von den Beamten angeordnet

entziehen kann, außer in dem dort erwähnten Falle und bei der Bestimmung des §. 22 über die Aufbringung der Geldmittel zur Deckung der durch die Abgabe des oben unter 1 gedachten Erachtens verursachten Reisekosten.

5) Der jetzt bestehende Rath im israelitischen Oberrathe wird hiedurch aufgelöst und soll den zu dessen Ergänzung inzwischen vorgenommenen Neuwahlen keine weitere Folge gegeben werden.

6) Zu neuen Mitgliedern des gedachten Raths ernennen Wir hiedurch bis auf Weiteres:

den Kaufmann H. R. Levy hieselbst,
den Kaufmann Kaufmann hieselbst,
den Kaufmann S. M. Jacobson in Malchow.

Wir beauftragen euch nunmehr Unsere vorstehenden Bestimmungen ohne Verzug schriftlich zu der Kenntniß des israelitischen Oberraths und der sämmtlichen israelitischen Gemeinden des Landes, auch der aus denselben mit Unserer Zustimmung ausgeschiedenen inländischen Israeliten zu bringen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Schwerin am 24sten Mai 1853.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

An
die Landesherrlichen Commissarien im israelitischen Oberrathe, Geh. Canzleirath Müller und Schulrath Dr. Schrödter hieselbst.

4845. Bei Eisenbahnreisen des Landesrabbiners zu liquidirende Kosten. 3. Febr. 1854.

Der dritte Ansatz der Verordnung vom 14ten April 1838 wegen der Gebühren des Landes-Rabbiners ist dahin abgeändert worden, daß es fortan dem Landes-Rabbiner nur noch gestattet sein soll, bei amtlichen Reisen für die Meile den Betrag der Eisenbahn zweiter Classe zu berechnen, sofern und soweit zu den bezielten Reisen in ihrer entsprechenden Richtung die Eisenbahn benutzt werden kann.

Schwerin am 3ten Februar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

4846. Einschärfung der jüngsten Verordnung wegen der Eidesleistungen der Juden. 2. Nov. 1855.

Aus einer Reihe von Vorkommenheiten hat sich ergeben, daß die Gerichte bei den gerichtlichen Eidesleistungen der Juden sich zum Theil Abweichungen von den betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 8. April 1848 gestatten und bei der Abnahme jener Eide noch immer ältere Formen anwenden, welche dieser Verordnung fremd sind. Dahin gehört insbesondere die Anwendung einer Gesetzesrolle, Sefer Thora, und die Zuziehung dreier Zeugen.

Da diese älteren Formen jedoch bereits durch die gedachte Verordnung ihre Erledigung gefunden haben, so werden alle Gerichte hiedurch angewiesen, sich derselben zu enthalten und sich auf die in jener Verordnung vorgeschriebenen Formen zu beschränken.

Schwerin am 2ten November 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu: VI. Unterrichts- und Bildungsanstalten.

A. Universitätssachen. Seite 205.

4847. Von den Bedürftigkeitszeugnissen bei Bewerbungen um das akademische Convict. 7. Aug. 1851.

Von den Bewerbern um das academische Convict werden noch immer häufig Bedürftigkeitszeugnisse beigebracht, welche den gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder nur unvollständig entsprechen. Es werden deshalb nachstehend die Bestimmungen des §. 11 der Convictorien-Ordnung vom 13. December 1836, welche diese Vorschriften enthalten, zur Nachachtung für alle Betheiligten in Erinnerung gebracht:

„— — Dergleichen Bedürftigkeits-Atteste sind nur zu berücksichtigen, wenn sie für Waisen von der betreffenden Vormundschaftsbehörde, und für Studirende, deren Eltern noch am Leben sind, von der Obrigkeit des Wohnorts oder von den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt werden. In diesen Zeugnissen müssen folgende Punkte ausdrücklich enthalten sein:

a. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters der Studirenden;

b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;

c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten oder unversorgten Kinder, oder die Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;

e. die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge.

Die Bedürftigkeitszeugnisse, welche den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen, sind überall nicht zu berücksichtigen.

Namentlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter der sub e. erwähnten Unterstützung nicht nur außerordentliche, sondern alle und jede Einnahme des Studirenden zu verstehen ist.

Es wird hiernach den Bewerbern um das academische Convict noch besonders angerathen, daß sie, sobald bei der betreffenden Behörde, welche ihnen das Bedürftigkeitszeugniß auszustellen hat, eine sichere Kenntnißnahme des obigen §. 11 der Convictorien-Ordnung nicht vorausgesetzt werden kann, derselben die einzelnen Punkte a. — e., als für das Zeugniß unerläßliche, schon in ihrem Gesuche um Ertheilung dieses Bedürftigkeitszeugnisses namentlich und genau hervorheben mögen.

Rostock am 7ten August 1851.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Krabbe, d. Z. Rector.

4848. Entsetzung von Privatdocenten der Universität auf administrativem Wege. 5. Jan. 1852.

Auf Ihre Vorstellung vom 28. Nov. v. J. wird Ihnen erwidert, daß es derselben ungeachtet bei dem Rescript vom 26 ejusdem, wodurch Ihnen die venia docendi wieder entzogen ist, das Bewenden behalten muß und Ihrem Antrage auf die Bestellung eines Procurators nicht gewillfahrt werden kann. Denn: 1) leidet das Rescript vom 9. August v. J. als eine allgemeine statutarische Bestimmung für die Privatdocenten der Landesuniversität auch auf Sie seine volle Anwendung. Diese Bestimmung ist nicht allein für die künftig eintretenden, sondern

auch für alle bereits bei der Universität vorhandenen Privatdocenten gegeben worden, der Umstand aber, daß der eine oder andere dieser Letzteren zu einer Zeit die venia docendi bei der Universität erworben, wo etwa eine solche Bestimmung nicht bestanden, vermag das Recht der Regierung eine solche allgemeine Bestimmung auch mit Wirksamkeit für denselben zu geben, um so weniger zu beschränken, als ein solcher durch die Erlangung der venia docendi kein Recht auf Unabänderlichkeit der allgemeinen Universitätsstatuten in der fraglichen Beziehung hinsichtlich seiner Person der Regierung gegenüber erworben hat. 2) Jedenfalls ist aber auch dadurch, daß das Rescript vom 4. April 1849 die Bestimmung des §. 112 der Universitätsstatuten, daß zu der Aufnahme unter die Zahl der Privatdocenten die Genehmigung der Landesregierung erforderlich sein sollte, nicht mehr enthält, über die Entlassung der Letzteren nichts positiv bestimmt worden, am wenigsten, daß eine solche nicht auf administrativem Wege, sondern nur durch richterlichen Urtheilsspruch solle erfolgen dürfen. Eine solche Zusicherung, wie sie zum Theil den Personen des Richterstandes landesgesetzlich zugesichert worden, ist den Privatdocenten der Landesuniversität nirgends ertheilt worden. Vielmehr unterliegt die Universität nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 2 der Statuten, auch hinsichtlich ihrer einzelnen Glieder der Oberaufsicht der Regierung, welche auch das Recht in sich schließt, solche Glieder der Universität, deren Verhalten mit den Zwecken und der Würde der Anstalt unvereinbar ist, auf administrativem Wege von derselben zu entfernen. Jener Fall ist aber bei Ihnen dadurch, daß Sie sich einer Handlung schuldig gemacht, derenwegen Sie eine criminelle Strafe erlitten, eingetreten.

Schwerin am 5. Januar 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsanstalten.

v. Schröter.

An den Dr. R...

1849. Anzeige von der Collation von Stipendien an die Universität. 27. Nov. 1852.

Um die mit der Verwaltung des akademischen Stipendienwesens beauftragten Behörden in den Stand setzen zu können, die zu ihrer Collation stehenden Stipendien, besser, wie es bisher möglich gewesen, dem wirklichen Bedürfnisse gemäß zu conferiren, wird es nothwendig, daß denselben auch von der Vertheilung sonst noch im Lande conferirt werdender Stipendien Nachricht zugehe.

Sämmtliche Collatoren akademischer Stipendien in Mecklenburg werden daher hierdurch aufgefordert, Rector und Concilium der Landes-Universität zu Rostock von der stattgehabten Collation von Stipendien fortan in gehöriger Weise in Kenntniß setzen zu wollen.

Schwerin am 17. November 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

1850. Regulativ wegen Entrichtung der Honorare für die akademischen Vorlesungen. 14. Jan. 1854.

Die unterzeichnete Behörde bringt das unter dem 22. December 1853 Allerhöchst genehmigte Regulativ wegen der von den Studirenden für die akademischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß.

Rostock am 14. Januar 1854.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Krabbe, d. Z. Rector.

Regulativ

wegen der von den Studirenden für die akademischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare.

§. 1. Jeder Studirende oder sonst zum Besuch academischer Vorlesungen Berechtigte hat zu Anfang des Semesters sich zu denjenigen, von den Lehrern der Landesuniversität in dem Lectionsverzeichnisse oder am schwarzen Brette angekündigten Vorlesungen, an denen er Theil zu nehmen wünscht, nicht allein bei dem betreffenden Docenten, sondern auch in der akademischen Quästur, und zwar in den vom Quästor unter Angabe des Endtermins am schwarzen Brette namhaft gemachten Stunden, zu melden.

§. 2. Wer sich in der Quästur zu einem Collegium publicum meldet, erhält darüber vom Quästor eine auf seinen Testirbogen gesetzte Bescheinigung oder, falls er einen solchen Testirbogen nicht hat noch haben kann, einen besonderen Meldungsschein. Der Quästor empfängt in beiden Fällen von dem sich Meldenden 5 Sgl. Courant.

§. 3. Derjenige, welcher sich zu einer Privatvorlesung meldet, hat zugleich dem zur Entgegennahme der Honorare bevollmächtigten akademischen Quästor das dem Letzteren von dem Docenten namhaft gemachte, in Courant festzusetzende Honorar für die fragliche Vorlesung sofort baar zu entrichten, worüber er vom Quästor in der §. 2 erwähnten Weise eine unentgeldliche Bescheinigung empfängt.

§. 4. In Ansehung der Privatissima bleibt es jedem Docenten überlassen, ob er das dafür zu erlegende Honorar durch die Quästur erheben, oder selbiges unmittelbar entgegennehmen will.

§. 5. Wenn Jemand durch unvorhergesehene dringende Umstände sich außer Stande befinden sollte, das betreffende Honorar pränumerando in der Quästor zu entrichten, so hat er solches mit Gründen dem Quästor vorzutragen, welcher das Gesuch des Studirenden um Befristung mit dem Honorar registrirt und die Registratur demselben übergiebt. Für diese Bemühung hat der Quästor 10 Sgl. Courant wahrzunehmen, welche sofort zu erlegen sind. Wünscht ein Studirender bei mehreren Docenten eine Stundung nachzusuchen, so ist zu dem Ende doch nur eine Registratur erforderlich.

§. 6. Eine solche Stundung kann höchstens resp. bis zum 1. Juli und 1. Jan. bewilligt werden. Der Docent hat seinen Entschluß in Betreff der Stundung unter der obenerwähnten Registratur zu verzeichnen, worauf solche von dem Studirenden dem Quästor wieder eingehändigt wird.

§. 7. Sobald der vom Quästor festgesetzte Endtermin (cf. §. 1) verflossen, oder die dem Studirenden gestattete Frist (§. 6) abgelaufen ist, liegt es dem Quästor ob, gegen diejenigen, welche ihre Verbindlichkeit gegen die Quästur nicht erfüllt haben, bei der akademischen Behörde die geeigneten Maaßregeln einzuleiten, ohne daß es dem Docenten gestattet sein soll, durch fernere Befristungen dieses Verfahren zu hemmen. Wenn die Säumigen die ihnen nunmehr vom Concilium arctius gesetzte Frist nicht beachten, so haben sie Carcerstrafe und eventuell Wegweisung von der Universität zu gewärtigen.

§. 8. Wenn es einem Einzelnen bei sehr beschränkten Mitteln unmöglich fallen sollte, die Honorare für die Vorlesungen aufzubringen, so soll es ihm gestattet sein, sich mit einer Bitte um längere Befristung an die Docenten zu wenden, jedoch nur alsdann, wenn dem Bittsteller von einer besonderen Honorarien-Deputation die Erlaubniß ertheilt worden ist, um eine solche Stundung der Honorare zu bitten (cf. §. 10).

§. 9. Die Honorarien-Deputation, welche unter dem Vorsitze des jedesmaligen Rectors zu Anfang des Semesters innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Beginne der Immatriculation zusammentritt und außer dem Rector aus zwei, vom Concilium auf zwei Jahre, jedoch mit jährlichem Austritt Eines Mitgliedes, frei

gewählten Conciliaren besteht, hat die Vermögensverhältnisse derjenigen Studirenden, welche sich zur Erlangung jener Erlaubniß bei ihr melden, nach allen ihr bekannt gewordenen Umständen, so wie nach den eingereichten obrigkeitlichen Armenzeugnissen, welche nach den hinsichtlich des Convicts geltenden Bestimmungen abzufassen sind, sorgfältig zu prüfen und darnach die gebetene Erlaubniß, Stundung der Honorare bei den Docenten nachzusuchen, zu ertheilen oder zu verweigern. Jene Erlaubniß wird nach der in der Anlage A. enthaltenen Formel von dem Universitätssecretär ausgefertigt und gilt für alle im laufenden Jahre zu hörenden Privatvorlesungen. Für das folgende Jahr muß die Erlaubniß von Neuem nachgesucht werden. In der Regel ist die Erlaubniß in den gedachten Sitzungen der Honorarien-Deputation in Person zu beantragen, und nur ausnahmsweise, aus besonders triftigen und gehörig zu bescheinigenden Gründen, wird ein schriftliches, an die Honorarien-Deputation zu richtendes und an den jedesmaligen Rector einzusendendes oder abzugebendes Gesuch angenommen.

§. 10. Nur wer mit jener schriftlichen Erlaubniß der Honorarien-Deputation versehen ist, darf (cf. §. 8 fin.) ein Gesuch um längere Stundung des Honorars an Docenten der Landesuniversität, seien es Professoren, Lectoren, oder Privatdocenten, bringen. Auch sind diese gehalten und werden hiedurch ausdrücklich verpflichtet, anderweitige Bittsteller sofort mit ihrem Gesuche zurückzuweisen.

§. 11. Dem Docenten bleibt es überlassen, sich über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers näher zu unterrichten und mit Rücksicht hierauf, so wie auf von Fleiß und die sittliche Aufführung desselben seine Entschließung nach eigenem freien Ermessen zu fassen. Wenn aber der Docent dem Bittsteller eine längere Stundung des Honorars, sei es in Betreff der ganzen Summe oder eines Theils derselben, bewilligen will, so hat er solches schriftlich nach der in der Anlage B. enthaltenen Formel zu bescheinigen, und zwar mit Angabe der Vorlesung und der Zeit, auf welche gestundet wird. Diese Zeit ist allemal in bestimmten Zahlen auszudrücken (anders gefaßte Stundungen werden als Erlassungen betrachtet), und darf eine vierjährige, vom Anfange des laufenden Semesters (resp. 1. April und 1. October) zu berechnende Frist nicht überschritten. Wird hinsichtlich der Frist nichts Besonderes bemerkt, so ist eine Stundung auf vier Jahre anzunehmen.

§. 12. Den Stundungsschein hat der Bittsteller demnächst in der Quästur abzugeben, worauf der Quästor ihm nach Maaßgabe der ertheilten Stundung und nach dem in der Anlage C. enthaltenen Schema einen Schuldschein unterschreiben läßt, welcher ebenfalls in der Quästur aufbewahrt bleibt, und welcher den Quästor sowohl zur demnächstigen Entgegennahme der Zahlung des gestundeten Honorars, als zur eventuellen Anstellung einer Klage gegen den säumigen Schuldner legitimirt. Auch ist der Quästor nach dem Ablauf der in diesem Reverse ausgedrückten Frist zur Klageanstellung verpflichtet, und bedarf es dazu nicht erst der Aufforderung von Seiten des Docenten. Jedoch kann dieser dem Schuldner eine fernere stets in Zahlen auszudrückende Frist bewilligen, wovon er aber den Quästor in Kenntniß zu setzen hat, den er in solchem Falle auch wegen der etwanigen vergeblich aufgewandten Kosten und Auslagen selbst entschädigen muß.

§. 13. Wenn ein Schuldner vor dem Ablaufe der ertheilten Frist stirbt oder Concurs macht, und Proclamata erlassen werden, so ist der Quästor berechtigt und verpflichtet, die Honorarienforderung anzumelden und geltend zu machen, jedoch soll solches nur mit Zustimmung des Docenten geschehen; auch steht es diesem allemal frei, auf die Forderung ganz zu verzichten, sobald er dies nur dem Quästor vor Ablauf der Frist schriftlich zu erkennen giebt.

§. 14. Von allen sofort eincassirten Honorarien erhält der Quästor 3½ dem Docenten abzuziehende Procente. Für die Eintreibung der nicht, oder höchstens bis zu einem Vierteljahre (cf. §. 7) gestundeten Honorare kommen ihm außerdem die von den Säumigen zu zahlenden und gerichtsseitig festzustellenden Gebühren zu. Für die außergerichtliche oder gerichtliche Beitreibung der auf längere Zeit gestundeten

Honorare hat er, außer den ihm etwa zuerkannten Advocatengebühren, 16⅔ Procent, und bei zum zweiten Male (§. 12 fin.) gestundeten Honoraren 20 Procent in Abzug zu bringen.

§. 15. Spätestens sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen muß der Quästor jedem Docenten Rechnung ablegen und das eingenommene Geld, nach Abzug der oben gedachten 3⅓ Procente, abliefern. Die später einlaufenden Gelder hat er sofort nach dem Empfange dem betreffenden Docenten einzuhändigen.

§. 16. Den Docenten bleibt es freilich unbenommen, das Honorar auch für gewöhnliche Privatvorlesungen diesem oder jenem Studirenden aus persönlichen, ihrer eigenen Beurtheilung anheimgestellten Rücksichten unaufgefordert gänzlich zu erlassen; jedoch haben sie in solchen Fällen dem Zuhörer einen besonderen Schein auszustellen. Diesen Schein hat der Studirende dem Quästor vorzulegen und Letzterem dieselbe Gebühr zu entrichten, welche derselbe bei Baarzahlung dem Docenten hätte abziehen dürfen.

§. 17. Werden anfänglich gestundete Honorare späterhin erlassen, so versteht sich dabei der Vorbehalt der Quästurgebühr von selbst, und hat der Quästor, den der Docent von dem Erlasse sofort in Kenntniß zu setzen schuldig ist (cf. §. 13 fin.), die bei Zahlung gestundeter Honorare ihm zukommende Gebühr bei und gegen Rückgabe des Schuldscheins vom Schuldner wahrzunehmen.

§. 18. Jeder Studirende ist übrigens bei nachdrücklicher Ahndung verpflichtet, dem Quästor mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen. Auch kann Niemand ein Universitäts- oder Facultätszeugniß erlangen, wenn ihm nicht zuvor vom Quästor bescheinigt worden ist, daß die Quästur zur Zeit keine Honorarienansprüche wider ihn geltend zu machen habe.

Anlage A.

Dem Herrn Stud.
wird hiedurch die Erlaubniß ertheilt, für die in dem
auf hiesiger Universität gehalten werdenden Privat-Vorlesungen um längere Stundung des Honorars die Herren Docenten zu ersuchen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß es dem eigenen freien Ermessen der Herren Docenten anheimgestellt bleibt, ob überhaupt, in wie weit und auf wie lange sie, in Berücksichtigung der Bedürftigkeit, des Fleißes und der sittlichen Aufführung des Nachsuchenden, eine Stundung gewähren wollen.

Rostock, den

Die akademische Honorarien-Deputation.

in fidem.

Anlage B.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch, daß ich dem Herrn Stud. nachdem ihm von der Honorarien-Deputation für dies Jahr die Erlaubniß ertheilt worden ist, um Stundung der Honorare nachzusuchen, auf seine Bitte das Honorar für die Vorlesung über . . . . . auf . Jahre gestundet habe.

Rostock, den

Anlage C.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch, daß ich dem Herrn . . . . . wegen einer von mir . . . . . angenommenen Vorlesung über . . . . . die Summe von . . . . . schuldig geworden bin, welche gedachter Herr . . . . . mir bis . . . . . .

kommet hat, und welche ich vor Ablauf dieser Zeit an die akademische Quästur zu Rostock einzuzahlen verspreche sub hypotheca omnium bonorum und mit der Verwilligung, den jedesmaligen akademischen Quästor der Universität zu Rostock als zur gerichtlichen Einklagung, so wie zur Entgegennahme gedachter Summe gehörig legitimirt und bevollmächtigt zu jeder Zeit anzuerkennen.

So geschehen Rostock, den . . . . . .

Zu: B. Gelehrtensachen. Seite 308.

4851. Von Erhebung des Schulgeldes beim Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim. 26. Jan. 1854.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an dem Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim das Schulgeld von Ostern d. J. ab von dem landesherrlich bestellten Berechner der Schulcasse erhoben werden soll, gegen die etwa Säumigen aber, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, der dortige Magistrat ein möglichst kurzes Executions-Verfahren, unter Wahrnehmung der Kosten von ebendenselben, einleiten wird.

Schwerin am 26sten Januar 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: C. Bürger- und Privatschulen. Seite 318.

4852. Erhöhung der Zuschüsse zu den städtischen Gewerbeschulen. 4. Juni 1851.

In Folge ständischer Bewilligung, welcher die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden ist, sollen zur Verwendung für die Gewerbeschulen aus dem Fonds zur Aufhülfe der städtischen Industrie, so lange derselbe die dazu ausreichenden Mittel besitzen wird, die Städte, welche nach Ausweis des diesjährigen Staats-Kalenders

1) 5000 Einwohner und mehr zählen, 250 Thlr.,
2) nicht 5000 Einwohner, aber mehr als 3000 Einwohner haben, 150 Thlr.,
3) weniger als 3000 Einwohner zählen, 100 Thlr.

jährlich im Antoni-Termine, und zwar zum erstenmale schon im Antoni-Termine 1851 ausgezahlt erhalten, so daß für diesen letzteren noch eine Nachzahlung verfügt worden ist, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß, insonderheit der betreffenden Städte gebracht wird.

Schwerin, am 4ten Junius 1851.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brod.

Zu: D. Domanialschulen und Seminar. Seite 329.

4853. Jährliche Generaltabelle über die Obstbaumschule in den Domanialämtern. 18. Jan. 1841.

Sämmtliche Domanialämter werden hierdurch angewiesen, spätestens Ostern d. J. aus den, nach Vorschrift der Verordnung vom 6. October 1832 — officielles Wochenblatt, Stück 39 — einzufordernden Berichten der Schulmeister eine Generaltabelle zusammen zu stellen und darin bei jeder Obstbaumschule auch deren Umfang

und die Zeit ihres Bestehens anzugeben, dann aber die Tabelle abzuschließen und mittelst gutachtlichen Berichts einzureichen.

Künftig werden sie unaufgefordert es an der Abstattung solcher Jahresberichte nicht fehlen lassen.

Schwerin am 18. Januar 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Levetzow.

4854. Schulcassenordnung für das Amt Sülz. 5. Febr. 1851.*)

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Das Uns von den Beamten zu Sülz für das dortige Amt zur Prüfung vorgelegte Schulcassen-Regulativ, von welchem eine Abschrift hieneben angeschlossen ist, wollen Wir hiemit genehmigen und bestätigen, auch die Beamten ermächtigen, dasselbe zur Kenntniß der zu Schulcassen-Beiträgen Verpflichteten und sonst Betheiligten zu bringen, die Schulcassen-Beiträge von Michaelis 1851 ab nach den Bestimmungen dieses Regulativs zu erheben, auch im Uebrigen denselben gemäß zu verfahren und zu verfügen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Schwerin den 5. Februar 1851.

F. F. G. v. M.

v. Schröter.

An das Amt Sülz.

Schulcassen-Ordnung für das Amt Sülz.

Einleitung.

Die Schulen im Amte Sülz sind:

a. die Stadtschule zu Sülz,

b. eigentliche Amtsschulen.

Die Erstere hat ihre eigene Ordnung, und sind die Amtseingesessenen, welche solche besuchen, verpflichtet, sich darnach zu richten; für die Letzteren normirt die gegenwärtige Ordnung.

An der Spitze der Amtsschulen steht das Amt, unterstützt von dem beaufsichtigenden Prediger in Hinsicht auf Unterricht und Disciplin. Das Amt speciell aber besorgt das ganze Rechnungs- und Cassen-Wesen, und zwar Letzteres nach folgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Ueber die von den Schulgemeinden zu leistenden Schulcassen-Beiträge.

§. 1. Aus der Amtsschulcasse sind zu bestreiten: 1) die Gehalte der Schullehrer, Assistenten oder Hülfslehrer und derjenigen Personen, welche an den Schulen Unterricht in Handarbeit ertheilen; 2) ein Beitrag zur Pension emeritirter Schullehrer; 3) das Hau- und Bereitelohn des Feuerungsmaterials, welches den unter 1 und 2 verzeichneten Personen zugebilligt ist.

§. 2. Die Besoldung der Schullehrer besteht zu einem Theile in Roggen, zum andern in baarem Gelde; die Besoldung der Hülfslehrer und auch der Lehrer und Lehrerinnen der Handarbeiten dagegen in der Regel in baarem Gelde.

§. 3. Die Ausgaben der Schulcasse werden zunächst durch die Beiträge der Amtseingesessenen gedeckt, und sind solche allgemein repartirt, weil jedes Mitglied einer Schulgemeinde dabei interessirt ist, daß die Jugend Unterricht erhält und in Zucht und Ordnung gehalten wird. Diese Schulcassenbeiträge sind aber von den Eingesessenen des hiesigen Amts nachstehend zu entrichten:

*) Aehnliche Ordnungen sollen bei allen Domanialämtern eingeführt sein.

I. A. Von den Angestellten: 1) vom ersten Beamten 4 Thlr., 2) vom Landbaumeister 2 Thlr., 3) vom Rendanten 1 Rthlr. 36 ßl., 4) vom Amtsprotocollisten und Concipienten 1 Thlr. 8 ßl., 5) vom Gradiraufseher und Salzschreiber 1 Thlr., 6) vom Salzmesser und Bademeister 40 ßl., 7) vom Kunstwärter und Mooraufseher 32 ßl., 8) vom Amtsdiener 32 ßl., und wird bei neuen Anstellungen specielle Bestimmung auf Antrag des Amts vorbehalten.

I. B. Erbpächter eines Hofes und Pächter eines Hofes oder einer Mühle nach Größe des Canons oder der Pachtsummen: bis 1000 Thlr. Courant 5 Thlr., bis 2500 Thlr. Cour. 10 Thlr., bis 5000 Thlr. Cour. 15 Thlr., bis 10,000 Thlr. Cour. 20 Thlr., insofern sie contractlich zu Schulbeiträgen verpflichtet sind und kein anderer bestimmter Beitrag im Contracte stipulirt ist.

II. Erbpächter einer Bauerhufe und Hauswirthe, insofern sie Voll-, Dreiviertel- oder Zweidrittelhüfner sind, geben einen jährlichen Beitrag a) in baarem Gelde 2 Thlr., b) an Roggen 2¼ Scheffel Rostocker Maaß.

III. Erbpächter und Hauswirthe, welche Halb- oder Drittelhüfner sind: a) baar 1 Thlr. 24 ßl., b) 1½ Scheffel Roggen Rostocker Maaß.

IV. Cossaten: a) baar 1 Thlr., b) 1 Scheffel Roggen Rostocker Maaß.

Bemerkung: Die Hauswirthe zu Bresen und Rützschow zahlen nach ihren Contracten wöchentlich einen Schilling und zwei Pfennige Courant für jedes die Schule besuchende Kind; es ist aber darauf zu sehen, daß dieser Besuch regelmäßig geschieht, und sind von den Schullehrern Listen über diesen Schulbesuch zu führen.

Die Einnahme ist in Grundlage dieser Listen zu beschaffen und zu berechnen, und ist übrigens dem Schullehrer der regulativmäßige Lohn nach §. 6. zu gewähren.

V. Büdner zahlen, insofern büdnerbrieflich nicht etwa ein bestimmter Beitrag stipulirt ist, zur Schulcasse jährlich: 1) sogenannte Brinkbesitzer 36 ßl., 2) Büdner, welche bis 12 Thlr. incl. Canon und Zeitpacht entrichten, 1 Thlr. 16 ßl., 3) Büdner, welche bis 15 Thlr. incl. Canon und Zeitpacht entrichten, 1 Thlr. 32 ßl., 4) Büdner, welche mehr als 15 Thlr. Canon und Zeitpacht entrichten, 2 Thlr., 5) der Besitzer zweier oder mehrerer Büdnereien zahlt für jede derselben besonders, für die nicht mit einem Wohnhause bebauten jedoch nur die Hälfte des Beitrags, 6) Büdner, welche ihre Büdnereien nicht bewohnen, sondern anderswo als Einlieger leben, zahlen nur als Eigenthümer der Büdnerei und nicht noch als Einlieger.

VI. Jeder Einlieger zahlt jährlich 32 ßl., jedoch hört diese Zahlung, wenn er keine Kinder zur Schule schickt, mit dem 50. Lebensjahre auf. Häusler zahlen, wie die Einlieger, auch die Gehöftserben, wenn sie verheirathet sind und einen eignen Heerd haben.

Bemerkung: Haben die bisher aufgeführten Personen noch einen besondern Nahrungsbetrieb, so zahlen sie auch besonders: a) für die Betreibung eines Handwerks mit Gesellen und für große Krugnahrung 24 ßl., b) für die Betreibung eines Handwerks ohne Gesellen und für geringere Krugnahrung 12 ßl.

VII. Wittwen zahlen den Beitrag, den ihre Ehemänner zu zahlen hatten, so lange sie die Wirthschaft derselben fortsetzen. Demnächst aber zahlen sowohl sie, wie die Wittwen der Einlieger nur dann, wenn sie Kinder zur Schule schicken, und zwar im Ganzen jährlich 24 ßl.

VIII. Altentheilerfamilien zahlen, eben so wie die Wittwen nur dann, wenn sie Kinder zur Schule schicken, und zwar im Ganzen jährlich 24 ßl.

IX. Ledige Personen, wenn sie einen eignen Heerd haben, zahlen wie die Einlieger, sonst wie die Wittwen.

X. Von den übrigen Amtseingesessenen zahlen: a) die Erbkrüger, Erbschmiede, Erbmüller und die kleinen Erbpächter, welche nicht zur Classe der Büdner oder der Hauswirthe zu zählen sind, insofern contractlich nicht eine

ein bestimmter Beitrag stipulirt ist, nach Maßgabe ihrer Ländereien und sonstiger Verhältnisse 2 bis 3 Thlr. 24 Sgl., b) Statthalter, Pacht- oder Schäfer, Holzwärter, sofern sie nicht durch Haltung eines Hauslehrers vom Schulzwange befreiet, oder sofern sie nicht contractlich zu einem andern bestimmten Beitrage verpflichtet sind, 1 Thlr. 8 Sgl., c) Förster, Viehhändler, Holländer, Ziegler, auch Chausseegeld-Einnehmer und alle sonstigen, nicht unter die, vorstehend X. a. b. bezeichneten Classen zu zählenden Amtseingesessenen mit eigenem Heerd, für jedes Kind, welches sie zur Schule schicken, 1 Thlr.

XI. Für Arme, so lange sie Kinder schulpflichtigen Alters haben, wird der Beitrag nach dem niedrigsten Ansatz aus der Amts-Armencasse entrichtet; mithin für sämmtliche Kinder einer armen Familie jährlich 24 Sgl. Haben sie keine Kinder, so werden für sie keine Beiträge erhoben.

§. 4. Je nach Erhöhung oder Abminderung des Bedarfs der Schulcasse, um die ihr zugewiesenen Ausgaben zu bestreiten, werden auch die Beiträge der einzelnen Schulgemeinde-Mitglieder verhältnißmäßig erhöhet oder abgemindert.

§. 5. Wo wegen fehlender Schulländereien einzelnen Schulmeistern baare Zuschüsse gezahlt werden müssen, sind diese auch ferner, wie bisher, nicht aus der Amtsschulcasse, sondern aus der Amtscasse zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schullohn der Lehrer.

§. 6. Der eigentliche Schullohn der Lehrer soll bestehen 1) für eine Schule bis zu 50 Kindern in 40, 2) von 51 bis 60 Kindern in 44, 3) von 61 bis 70 Kindern in 48, 4) von 71 bis 100 Kindern in 52, 5) von 101 Kindern und darüber in 56 Thlrn.

Bemerkung: Die die Schule besuchenden Kinder der Schullehrer werden nicht mitgezählt.

§. 7. Dieser Schullohn wird zur einen Hälfte in baarem Gelde, zur andern in Roggen, den Scheffel Rostocker Maaß zu 32 Sgl. R$^{2}/_{3}$ (37 Sgl. 3 Pf. C.) berechnet, festgestellt. Von dem Roggen wird nur so viel, als wirklich erhoben wird, auch in natura verabreicht, der übrige nach dem Martinipreise vergütet. Die Erhebung der Schulcassen-Beiträge und Verabreichung des Schullohns geschieht in Grundlage der Verordnung vom 17. December 1834, nämlich die Erhebung um Martini jeden Jahres nach den von den Schullehrern dann jedesmal einzureichenden Schullisten; die Verabreichung des Roggens an die Schullehrer zu derselben Zeit; die Auszahlung des baaren Geldes zur Hälfte Weihnachten, zur andern Hälfte Ostern.

§. 8. Wenn wegen Ueberfüllung der Schule die Einrichtung einer zweiten Classe und die Zuordnung eines Assistenten für die Winterschule oder eines fest angestellten Hülfslehrers erforderlich wird, so erhält der erste Lehrer den Schullohn nur für so viele Kinder, als wirklich in seiner Classe sind, falls er nicht in Gemäßheit seiner Bestallung Anspruch auf den Schullohn für sämmtliche schulpflichtige Kinder der Schulgemeinde, resp. bis zu 100 Kindern machen darf.

§. 9. Alle Schullehrer, welchen das §. 6. bestimmte Gehalt zu Theil wird, sind verpflichtet, die Sommerschule in der Weise abzuhalten, welche von der Regierung jetzt oder künftig als nöthig und zweckmäßig bestimmt werden wird.

§. 10. Für Unterricht im Rechnen und Schreiben darf künftig keine besondere Remuneration von den Kindern, welche ihn erhalten, gefordert werden, wie dies auch schon die Verordnung vom 27. März 1823 vorschreibt.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über Schulgehülfen und Assistenten.

§. 11. Assistenten, welche wegen Vacanz einer Küster- oder Schulstelle in der Regel nur während des der Wittwe zuzugestehenden Gnadenhalbjahrs erforderlich sind, erhalten von der Wittwe Wohnung und völlig freie Station; außerdem eine

Remuneration von wöchentlich 28 fl., deren Zahlung halb aus der Schulcasse, halb aus der Amtscasse geschieht.

§. 12. Assistenten, welche altersschwachen oder kranken Lehrern zu Hülfe gegeben werden, ist von diesen Unterkommen und freie Station zu gewähren, wofür nur in den Fällen eine Vergütung halb aus der Amtscasse und halb aus der Schulcasse gewährt werden wird, wenn die dringende Nothwendigkeit dazu nachgewiesen worden ist. Außerdem erhalten diese Assistenten aus der Amtsschulcasse eine wöchentliche Remuneration von 28 fl.

§. 13. Wenn wegen Ueberfüllung einer Schule, wo nicht sogleich eine zweite Schule oder Schulclasse eingerichtet werden kann, ein Hülfslehrer erforderlich ist, so erhält der Schullehrer, welcher demselben Unterkommen und freie Station gewährt, eine in jedem einzelnen Fall näher zu ermittelnde Vergütung halb aus der Amtscasse und halb aus der Schulcasse. Dem Assistenten gebührt außerdem als Schullohn wöchentlich eine Remuneration von 32 fl., welche halb aus der Amtscasse und halb aus der Schulcasse gezahlt wird.

§. 14. Sollte bei Ueberfüllung der Schule eine Theilung der Schulkinder in zwei Classen erforderlich sein und ein zweites Schullocal gemiethet werden müssen, so ist die Miethssumme zur einen Hälfte von den Gemeindegliedern aufzubringen, welche zu Baubeiträgen verpflichtet sind, die andere Hälfte wird aus der Amtscasse berichtiget.

§. 15. Hülfslehrer an solchen Schulen, die ein Local zu zwei Classen miethweise oder eigenthümlich haben, erhalten als fest angestellte Lehrer eine jährliche Besoldung von 96 Thlrn. Cour., die zur einen Hälfte aus der Amtscasse, zur andern aus der Schulcasse zu zahlen ist.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionen der Schullehrer.

§. 16. Durch Altersschwäche oder Krankheit zur Verwaltung ihres Amtes unfähig gewordene Schullehrer sollen in Ruhestand versetzt werden.

§. 17. Sie haben nur dann Ansprüche auf Pension, wenn sie ihr Amt mit gewissenhafter Treue verwalteten. Verordnung vom 28. Juli 1825 und Verordnung vom 31. August 1835.

§. 18. Zu den Pensionen tragen bei: 1) die Grundherrschaft, 2) die Amtsschulcasse, 3) die einzelne Gemeinde, 4) in einzelnen Fällen der Amts-Nachfolger.

§. 19. Ueber das, was §. 18 die Grundherrschaft, die Amtsschulcasse, die einzelne Gemeinde und der Amts-Nachfolger zu der Pension beizutragen haben, bleiben für jeden einzelnen Fall besondere Verhandlungen und nähere Bestimmungen vorbehalten.

§. 20. Die bisher geltenden Principien sind nach Einführung dieses Regulativs hierdurch aufgehoben.

4855. Veränderte Bestimmungen wegen der Obstbaumschulen. 15. Nov. 1851.

Der bisherige Betrieb der Obstbaumschulen Seitens der Schullehrer im Domanio giebt zu nachstehender Verfügung — mit welcher auch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Sachen, sich einverstanden erklärt hat, — Veranlassung.

1) In Betracht, daß einige gut und mit Liebe verwaltete Obstbaumschulen den Bedarf eines Amtes befriedigen und bei solcher Beschränkung auch auf vermehrten Absatz, auf höheren Ertrag aus dem Betriebe rechnen können, soll es für die Folge beim Bestehen einiger solcher Obstbaumschulen in jedem Amte das Bewenden behalten.

Diejenigen Lehrer, welche keine vollständige Obstbaumschule haben, müssen das ganze, ihnen zu diesem Zwecke angewiesene Terrain zurückgeben und zwar unbedingt alle diejenigen Schullehrer, welche beim Hause nur 400 Quadratruthen Garten, das übrige Land mit der Obstbaumschule aber so entfernt besitzen, daß sie dasselbe nicht unter beständiger Aufsicht haben können, wogegen diejenigen, welche das Terrain zur Obstbaumschule neben ihrem Garten bekommen oder Acker neben dem Garten haben, aus welchem jenes Terrain zu nehmen, welches zur Obstbaumschule nur entfernter angewiesen werden kann, zur Zahlung einer Miethe zu verpflichten sind, welche allenfalls nach den für Einliegerländereien bestehenden Anschlags-Principien festzustellen ist. — Nur da, wo die Obstbaumschule in unmittelbarer Nähe des Gartens anzuweisen ist, ist solche beizubehalten und nur diejenigen, welche das dazu angewiesene Terrain zur Obstbaumschule benutzen, sind von der Zahlung einer Miethe zu befreien. — Die Bestimmung, daß die Obstbaumschulen mit Wall und Hecken zu versehen seien, fällt weg.

2) Beamte haben daher in der Folge es nicht der Willkühr der Schullehrer zu überlassen, ob sie die zu Obstbaumschulen hergegebenen Flächen als solche, oder in anderer Weise benutzen wollen, vielmehr wenn solche Umwandlung bei ihnen beantragt wird, nach den Bestimmungen sub 1 zu verfahren.

3) Beamte haben darauf zu halten, daß die Obstbaumgärten nach den in der Anlage enthaltenen Vorschriften, deren angemessene Erweiterung und Aenderung nach den besondern Verhältnissen ihnen überlassen bleibt, angelegt und erhalten werden und daß darin niemals Kartoffeln gebauet oder Grasplätze unterhalten, sie vielmehr, außer zum Obstbau, nur noch zum Bau der feineren Gemüse, als Blumengärten und zu Anpflanzung der besseren Sorten von Erd-, Johannis-, Stachel- und Himbeeren gebraucht, auch stets ordentlich und vom Unkraut gereinigt erhalten werden.

4) Den Schullehrern, welche die wegen der Obstbaumschulen und resp. wegen der Obstgärten gegebenen Vorschriften nicht befolgen, sind deshalb Erinnerungen zu machen, bei fehlender Erledigung sind sie zu warnen und wenn die Warnung nicht helfen sollte, sind die Gärten zurückzunehmen.

5) Großherzogliche Kammer wird es gerne sehen, wenn Beamte sich eine tiefer eingehende Kenntniß von der Obstbaumzucht und Obstlehre verschaffen, doch wird ihnen verstattet, die Aufsicht auch durch andere Sachverständige, z. B. Forstbediente, führen zu lassen und werden Beamte wenigstens bei Gelegenheit durch Augenschein sich Kunde vom Zustande und Betriebe der Schulgärten verschaffen.

6) Die Berichte vom Stande der Obstbaumschulen müssen fortan pünctlich eingehen. Eine Zusammenstellung daraus soll von jetzt an öffentlich bekannt gemacht werden, auch um dadurch den Absatz zu befördern.

7) Beamte werden ermächtigt, alljährlich ein größeres Werk über Pflanzung, Veredlung, Wartung der Obstbäume, Beschreibung der Sorten und Aufbewahrung und Benutzung des Obstes, Vertilgung der Obstbaumfeinde u. s. w. auf Kosten der Amtscasse anzuschaffen und einem, sich in der Behandlung des Obstgartens oder der Baumschule auszeichnenden Schulmeister als Prämie zu geben.

Die Namen der Prämirten sollen ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Wenn einmal eine solche Prämirung nicht anwendlich wird, so kann ein solches Werk auch für die Amtsregistratur angeschafft und inventirt werden.

9) Die Schulmeister sollen nicht länger verpflichtet sein, den Bauern Obstbäume zu einem ermäßigten Preise zu liefern.

10) Mit der Zeit wird sich die Abhaltung von Obstmärkten empfehlen und sobald sich das Bedürfniß zeigt, in den Flecken von den Beamten angeordnet

werden können, während in den Städten sie seiner Zeit ihren Einfluß auf die zuständigen Behörden geltend machen werden.

Schwerin am 15ten November 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Großherzoglichen Domanial-Aemter.

Zu: F. Taubstummeninstitut. Seite 401.

4856. Termin für die Bewerbungen um die Stipendien für arme Taubstumme. 5. Nov. 1853.

Die im Jahre 1848 gestifteten Stipendien für arme Taubstummen sollen nach dem Regulativ vom 16. October 1848 im September jedes Jahres verliehen werden. Dies setzt voraus, daß die Bewerbungen um solche Stipendien in Gemäßheit desselben Regulativs allemal in dem Vierteljahr von Ostern bis Johannis, und jedenfalls nicht später als bis zum 1. September, an den Inspector der Anstalt gerichtet werden. Diese Anordnungen sind in den letzten Jahren nicht genau befolgt worden; vielmehr sind noch bis Weihnacht hin Bewerbungen eingegangen und in Folge dessen hat die Verleihung erst nach Neujahr stattfinden können. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, Allen, welche es angeht, die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, mit dem Anfügen, daß künftig Bewerbungen, welche später als bis zum 1. August angebracht werden, nicht mehr berücksichtigt werden können. Doch soll für dieses Mal die Frist zu Bewerbungen noch bis zum 31. December d. J. ausgedehnt sein.

Schwerin am 5. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

4857. Alter der in das Taubstummeninstitut aufzunehmenden Zöglinge. 5. Nov. 1853.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Taubstummeninstitut zu Ludwigslust war nach §. 6 des Statuts vom 30. März 1840 in dem Alter von 8 bis 16 Jahren zulässig. Nachdem aber jetzt einerseits schon seit längerer Zeit die Gelegenheit zur Aufnahme in den ersten Jahren des bildungsfähigen Alters geboten ist, andererseits die Erfahrung gezeigt hat, daß von der Aufnahme in späteren Jahren und in sehr ungleichem Alter gewisse Uebelstände unzertrennlich sind, ist es die Absicht, die Aufnahme künftig auf das Alter von 8 bis zu 12 Jahren zu beschränken. Diese Bestimmung soll jedoch erst mit Ostern 1856 in Kraft treten, bis dahin aber, also zu Ostern 1854 und 1855, noch die Aufnahme 15—16jähriger Zöglinge gestattet sein. Doch sind alle diejenigen Taubstummen, deren Aufnahme zu Ostern 1854 und zu Ostern 1855 gewünscht wird, und welche bis dahin ein höheres Alter als das von 12 Jahren erreicht haben werden, gleichviel, ob eine Unterstützung für sie nachgesucht wird oder nicht, noch im Laufe des Winters, und zwar spätestens bis zum 1. März 1854, bei dem Inspector des Taubstummeninstituts anzumelden.

Ortsobrigkeiten und Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Eltern und Vormünder taubstummer Kinder hierauf aufmerksam zu machen.

Schwerin am 5. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Zu: VII. Staatsrechtliches. Seite 411.

4858. Erneuerung des Erbvertrags zwischen Mecklenburg und Preußen. 14. April 1752.

Wir Friedrich König in Preußen c. t. t. und
Wir Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg c. t. t.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg und Herzoge zu Mecklenburg, daß Wir dem Wohlstand und Aufnehmen beiderseits respective Königlichen, Chur- und Herzoglichen Häuser gemäß gefunden, die zwischen derselben vorigen Regenten, von verschiedenen Seculis her gepflogene vertraute Freundschaft, auch des Endes gestiftete Bündnisse und Zusammensetzungen zu erneuern und den gegenwärtigen Zeiten und Umständen nach einzurichten, mithin Uns darüber folgender Gestalt vereiniget und verglichen haben.

1. Wir wollen nämlich zuvörderst hiemit bei Königlichen und Fürstlichen Worten versichert haben, es mit einander aufrichtig zu meinen, Unserer beiderseits Häuser Wohlfahrt und Interesse einmüthig vor Augen zu haben, und so viel an jedem, treulich zu befördern, widrige Begebnisse mit gesammter Hand abzuwenden, auch diese Unsere Zusammensetzung in Kraft eines ewigen Bündnisses, auf Beiderseits Nachkommen an Cron, Chur und Landesregierung, welche nicht weniger als Wir selbst hiedurch verbunden sein sollen, fortzupflanzen.

2. Hiedurch erneuern Wir also in bester Form die unter Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an beiderseits Regierungen, respective in den Jahren 1442, 1693, 1708 und 1717 (soweit solche dem jetzo erneuerten und in einigen Punkten nach Gelegenheit der Zeiten geänderten Foederi perpetuo nicht entgegen oder auf die jetzigen Umstände applicable sind) aufgerichtete Bündnisse und ausgestellete Reversalien, welchen von Uns sowohl, als von Unsern Nachkommen an beiden Seiten nachgelebet werden soll, alswann sie allhier von Wort zu Wort inserirt wären.

3. Absonderlich wird hiemit das Uns, dem König in Preußen, und Unserem Königlichen Chur-Hause an die sämmtliche, sowohl alte, als durch den Westphälischen Friedens-Schluß erlangte neue Mecklenburgische Lande zustehende, auch in den Kaiserlichen Lehnbriefen und oberwähnten Compactatis de Annis 1442, 1693, 1708 und 1717 gegründete und agnoscirte Successionsrecht noch ferner befestiget und bestätiget, dergestalt, daß auf den in des Höchsten Händen stehenden Fall, da der Mann-Stamm der jetzt lebenden Herzoge von Mecklenburg gänzlich ausgehen sollte, oberwähnte Mecklenburgische Lande, nichts davon ausbeschieden, an den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg verfallen sein sollen. Und gleichwie Wir, der König, gleich Unseren Königlichen Vorfahren, zu desto mehrerer Manifestirung Unsers Successions-Rechts nach Inhalt des oberwähnten Pacti vom Jahr 1708 den Titul und das Wappen des Herzoglichen Hauses Mecklenburg, wirklich angenommen haben und führen, auch von den sämmtlichen Fürsten Unsers Hauses führen lassen, dergestalt, daß wenn Wir, der König oder Unser Haus, an den Herzog oder dessen Herzoglich Haus schreiben oder mit selbigem etwas schriftliches verfassen lassen, das Herzogthum Mecklenburg vor Stettin und Pommern, außer diesem aber und bei allen anderen Gelegenheiten solches nach dem Pommerschen Herzogthum gesetzt wird; also lassen wir, der Herzog, solches auch ganz gerne geschehen, und wollen diesen Titul auch selbst, nebst unsern Successoren und Nachfolgern an der Regierung, Sr. Königl. Maj. und den sämmtlichen Markgrafen zu Brandenburg, nach wie vor, jederzeit beilegen, auch daß Wir dieserwegen verglichen sein, wo es noch irgend nöthig sein sollte, bekannt machen, auch insonderheit Unsere Herren Vetter, die Herzoge von Mecklenburg-Strelitz und Mirow Lb. Lb. dahin zu disponiren, bemüht sein, daß Sie eben dergleichen Titulatur Sr. Königl. Maj. und Dero Successoren und Nachkommen an der Cron und Chur

zu geben, keinerley Bedenken tragen mögen. Jedoch unter dasse von Uns, dem Könige in Preußen, geschehenen ausdrücklichen Erklärung, daß nämlich unter dem Praetext dieses führenden Mecklenburgischen Titels und Wappens, Wir und Unsere Nachkommen an der Cron und Chur, so lange einige von dem Stamm der jetzo regierenden Herzoge von Mecklenburg am Leben sein, der Regierung des Landes und was dazu gehöret, Uns keinesweges anmaßen, noch Uns darin mischen, sondern Sie, die Herzoge, solches alles ruhig und ungekränkt allein genießen, und ausüben lassen wollen. Gestalt solches bereits in dem Recessu de Anno 1693 und 1708 versprochen worden und Wir, der König, solches hiemit wiederholen.

4. Dahingegen wollen Wir, der Herzog, und Unsere Nachkommen an der Regierung zu ewigen Zeiten, wann Wir die Erbhuldigung von Unsern Ständen und Unterthanen einnehmen, nicht allein an dieselbe eine solche Anzeige, wie es die oberwähnte Pacta von den Jahren 1442, 1693, 1708 und 1717 mit sich bringen, gewan thun, sondern auch gedachte Unsere Landstände und Unterthanen dahin zu disponiren, Uns bemühen, auch nachdrücklich darauf insistiren, daß dieselbe, wie sie ohnehin allerdings dazu verbunden sein, bei künftig und zwar nunmehro von Uns, dem Herzog, sofort nach Erfolg des, mit Unserer Ritterschaft zu Werk und Hoffnung stehenden Vergleiche, einzunehmenden Huldigung Uns, dem König und Unsern Successoren und Nachfolgern an der Cron und Chur, nicht allein den Mecklenburgischen Titul geben, sondern auch durch Ausstellung bündiger Reversalen, sich für sich und ihre Nachkommen verbindlich machen, auf den Fall, da Keiner der jetzo regierenden Herzoge von Mecklenburg und deren fürst-Ehelichen-Männlichen-Descendenten und Agnaten mehr sein würden, den alsdann regierenden König in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg und Niemanden anders, für ihren Landesherrn zu erkennen; gestalt dann auch wir, der Herzog, denen in Unsern Vestungen zu bestellenden Commandanten, jedesmal absonderlich einbinden und sie verpflichten wollen, auf jetzt gedachten Fall, die ihnen anvertraute Vestungen, in des alsdann regierenden Königs in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg Hände zu liefern, wovon dann Ihro Königl. Maj. in Preußen jedesmal copeiliche Nachricht gegeben werden soll.

5. Wir, der König, wollen hiebenebst alles, was von Uns dependiret, anwenden, um dem Herzog und dessen Successoren, eine vollkommene Sicherheit wider alle innerliche und äußerliche Bedrückungen und Unruhen in Dero Landen zu verschaffen, auch wann der Herzog oder dessen Successors Schwerinischer Linie gegen die Reichsgesetze oder sonsten, ohne und wider Recht, vergewaltiget und beschädiget werden wollten und es zur Ablehrung oder Zurücktreibung solcher Begebnisse einer wirklichen Volkhülfe bedürfen würde, selbige nach Beschaffenheit der Umstände und insoweit es den Rechten und Reichssatzungen nicht entgegen ist, auf des Herzogs Ersuchen folgen lassen, darüber aber und wegen der sonstigen dabei erforderlichen Nothwendigkeiten mit des Herzogs Durchl. Uns durch ein besonderes, alsdann der Sachen Beschaffenheit nach darüber zu nehmendes Concert, vergleichen und dahin behülflich sein, daß Sie zu aller rechtlichen und vollkommenen Satisfaction des Ihnen etwa zugefügten Schadens und Nachtheils gelangen mögen; allermaßen Wir, der König, Uns der gesammten Angelegenheiten des Herzogs in allen Fällen künftig, soweit es Rechtens, auf der Herzogs Ersuchen kräftiglich annehmen wollen.

6. Wir, der König in Preußen, wollen auch durch Unsere Ministros am Kaiserlichen und andern Höfen, des Herzogs und seines Hauses Interesse alle Wege bestens unterstützen und allenthalben, wo es Noth ist, mit Unserm Königl. Beirath, auch nach Erforderung mit thätigem Beitritt dem Herzoglichen Hause zu Statten kommen.

7. Insonderheit wollen Wir, der König, in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft, daferne die von Uns, dem Herzog, seit Unserer Regierung gegen die Ritterschaft eingetretenen Wege des Glimpfs und der Güte, endlich ins Vergebliche ausschlagen möchten, durch Unsere, des Königes, Interposition, allenthalben, wo nöthig, dahin kräftig einwirken, daß gedachte Ritterschaft nicht nur im Contributions-

punkt, sondern auch in ihren übrigen Schuldigkeiten zur gebührenden Submission, die ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht entgegen ist, mithin zur Ruhe und Gehorsam angehalten und wirklich gebracht werde. Gestalt Wir denn dasjenige, was in dem pacto de Anno 1708, Art. 9 und in dem de Anno 1717, Art. 6 und 7 hierin gleichfalls verabredet ist, soweit es auf die jetzigen Umstände noch applicable, wiederholet haben wollen.

8. Wir der König, wollen auch Unsere Bemühung, soviel möglich, dahin besonders mitrichten, daß der Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Hof, gegen Empfang der, demselben nach behöriger Liquidation zukommenden Gelder, zur unverzüglichen Räumung der Mecklenburgischen Aemter bewogen werde. Wie dann Wir, der König, sowohl den Punct der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Liquidation, als Evacuation, nach der, von dem Herzog vorhergegangenen Zahlung des liquidirten Quanti, wie zu Wien, so auch zu Hannover desthunlichst mit zu betreiben; übrigens aber demnächst, und wenn solche Räumung der von Hannover anjetzo besessenen Hypotheo-Aemter wirklich erfolget, auch wegen Unserer des Königs selbst die unaufhältliche Räumung der von Uns seither besessenen Mecklenburgischen Aemter und die Zurückziehung Unserer in selbigen bequartirten Truppen, sobald Uns von Herzoglicher Seite Unsere ebenfalls zu liquidirende Forderung bezahlt sein wird, hiemit und kraft dieses bündigst versprochen haben wollen.

9. Sollte sich auch eine Gelegenheit ergeben, daß Wir, der Herzog, bei Privat-Creditoribus, eine Summe Geldes, die zum Abtrag der Hannöverschen Forderung an Uns und Unser Haus zureichen möchte, negotiiren könnten, also daß es dabei auf Ihro Königl. Maj. in Preußen Vermittelung oder sonstige Interpositen ankäme; so wollen Wir, der König, dem Herzog darunter nicht aus Händen gehen, sondern so viel an Uns, das Geld-Negotium von Privatis zum Abtrag der Hannöverschen Forderung und zum Vortheil des Herzogs, soviel thunlich, mit befördern helfen.

10. Wir, der König, wollen außer Diesem allen auch nicht hindern, sondern vielmehr befördern helfen, daß Wir, der Herzog, da Wir an die zwei Millionen Thaler, zum Abtrag der sogenanten Executionskosten von voriger Regierung, gegen die Pacta Domus übernehmen, mithin die Substantiam Feudi, obwohl ohne einig Unser Verschulden, außerordentlich beschweret sehen müssen, zu Ablehnung des total-Ruins Unseres Herzoglichen Hauses, von Kaiserl. Maj. ein general Absolutorium und Befreiungs-Decret von allen anderen Schulden Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Lb. die nicht offenbar zum Nutzen Unsers Hauses gemacht und wirklich verwandt, auch dafür gerichtlich befunden und rechtskräftig erkannt sind, zu Unsers Hauses endlichen Sicherheit auswirken.

11. Wir, der Herzog, begeben Uns hingegen vor Uns und Unsere Fürstliche Successoren an der Landes-Regierung, aller ferneren Ansprüche, wegen der vormaligen Stavenhagischen und Dargunschen Dörfer, welche zwischen Uns und der Königl. Preußischen-Pommerschen Regierung streitig gewesen, hiemit auf das bündigste und rechtsbeständigste. Wogegen Wir, der König, Unsererseits hiemit wiederum versprechen, daß die Herzoglicher Seits beschehene Renunciation auf solche Dörfer, zu keiner Zeit zum Nachtheil des Herzogs zu Mecklenburg Durchl. gereichen soll, sondern renunciiren auf alle Ansprüche, so auf eine oder andere Herzoglich Mecklenburgische Aemter oder Dörfer bisher gemacht sein möchten, auf das bündigste.

12. Wir, der Herzog, bekennen Uns auch nicht weniger in Ansehung aller, wegen der verstorbenen Königin Louise Maj. gebornen Herzogin von Mecklenburg, Unserer Frau Schwester vorhin gehabten Ansprüche, gänzlich befriedigt und abgefunden zu sein, dergestalt, daß von Uns, Unsern Successoren, Erben und Nachkommen deshalb zu ewigen Zeiten an das Königl. Chur-Haus keine Anforderung, wie sie Namen haben möchte, weiter formiret werden solle.

13. Wir, der Herzog, versichern und bestätigen auch vor Uns und Unsern Fürstlichen Successoren an der Landesregierung, die in Unserm Amt Wittenburg

belegene ehemalige Hammersteinische, vor einigen Jahren Ihro Königl. Hoheit dem Prinz Ferdinand in Preußen übereignete und zugefallene Allodial-Güter Drönnewitz cum Pertinentiis mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten hochgedachter Ihro Königl. Hoheit, deren Erben und Nachkommen hiemit dergestalt, daß solche Güter von demselben und Dero Erben, nach dem Recht des Privat-Eigenthums, jederzeit geruhig besessen und genutzt werden mögen. Jedoch, daß bei jedesmaligem Veränderungsfall im Herzoglichen Regierhause, von denen auf den Gütern sich befindenden Officianten die landübliche Erbhuldigung dahin geleistet werde, daß von mehrbesagten Gütern alles dasjenige an den regierenden Herzog prästiret werden soll, was von Rechts- und Gewohnheitswegen an Contribution, Steuer und Folge oder sonsten von allen Mecklenburgischen Allodial-Ritter-Gütern, der Landesherrschaft geleistet werden muß. Gestalt Wir, der Herzog, unter diesen Bedingungen, die über vorgedachte Güter vorhandene Allodial-Briefe, auf des Prinzen Ferdinand Königl. Hoheit, dessen Nachkommen und Erben zu bestätigen nicht ermangeln wollen. Uebrigens ist hiemit verglichen, daß alle sothaner Güter halber etwa auszulassende Landes-Fürstliche Landtags-Ausschreiben und andere Verordnungen an die jedesmaligen Officianten, gerichtet werden sollen. Wobei Wir, der König, aus besonderer Propension und Gefälligkeit versprechen, wie Wir geschehen lassen wollen, daß diese Güter und deren Officianten von den Herzoglich Mecklenburgischen Landes-Collegiis nicht mit dem Prädicat vom Amt und Beamten belegt werden. Uebrigens aber, wegen des Gutes Schalis, die Beschreinigung der Allodialqualität, vorbehältlich der Herzoglichen etwanigen Befugniß, hiemit ausdrücklich reserviren.

14. Nachdem auch in dem pacto perpetuo de Anno 1708, Art. X. ein und anders wegen des Commercii und des Zollwesens auf der Elbe verglichen und paciscirt worden; so soll bei nöthig befundener weitern Handlung darüber das damals verabredete zum Vorwurf und Richtmaaß der, den beiderseitigen Ministris darüber aufzutragenden Correspondence, Unterhandlung und Berichtigung hiemit nach wie vor, nochmals beliebet und festgesetzt sein.

15. Ferner wollen Wir, der König, gleich von Unsern Vorfahren bereits vorhin versprochen worden, wegen der Tecklenburgischen Prätension, welche Uns von den gräflichen Häusern Tecklenburg und Solms cedirt worden, an die Herzoge zu Mecklenburg Schwerinscher Linie, weiter keinen Anspruch machen, in Ansehung der übrigen Herzoge von Mecklenburg aber behalten Wir Uns die Prätension ausdrücklich bevor und wollen, soviel diese betrifft, Uns derselben keinesweges begeben haben.

16. Wir, der König, und Wir, der Herzog, haben Uns auch zu desto mehrerer Erhaltung vollkommenen Vernehmens, und damit alles, was diesem Erbverbündniß und dem dadurch befestigten Vertrauen hinderlich sein könnte, desto gewisser vermieden werde und aus dem Wege geräumet sein möge, Uns einer reciproquen generalen Renunciation auf alle und jede Praetensiones, wie die Namen haben mögen, verglichen. Gleichwie Wir dann solche general Renunciation Kraft dieses in bündigster Form einander versprechen und dergestalt hiemit wirklich thun, daß außer den, in diesem Foedere perpetuo und in den darin zum Grunde liegenden ältern Pactis und Reversen, fundirten Successionsrechten und andern Gerechtsamen von keiner Seite ein oder andere Praetensiones auf Land, Leute oder wie es sonst heißen mag, rege gemacht, weniger de facto und widerrechtlich geltend zu machen, gesuchet werden sollen.

17. Wir, der König, sowohl, als Wir, der Herzog, wollen auch hinfür keine Praetensiones, deren man sich einer Seits gegen die andere bedienen könnte, an Uns bringen. Erheben sich aber gegen Vermuthen einige Irrungen, so soll doch zu keiner Zeit und von keiner Seite via facti etwas vorgenommen, sondern den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, darunter verfahren und alles gütlich, oder per Arbitros, wie es die Verträge von den Jahren 1693 und 1708 bestimmt haben, ausgemachet werden.

18. Würden sich auch hiernächst, oder künftige, noch einige Orts-Irrungen, so sollen solche schleunig durch beiderseitig dazu zu ernennende Commissarien nach Recht und Billigkeit verglichen und in unfehlbarer Entstehung gütlichen Auskommens, nach Inhalt des Pacti vom Jahre 1693 abgethan werden.

19. Und weil von Unsers, des Königs, in Gott ruhenden Vorfahren, bereits mittelst des Pacti vom Jahre 1708, Art. 13 dem Herzoglichen Hause zugesaget worden, demselben wegen der Prätensionen auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und die Grafschaft Leuchtenberg, aller dienlicher Orten pro justitia kräftig zu assistiren, so wollen Wir, der König, Uns gleichfalls dazu hiemit verbinden. Jedoch so viel das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betrifft, ohne Nachtheil der Gerechtsame, die das Fürstliche Haus Anhalt an dasselbe haben möchte. Wogegen Wir, der Herzog, für Uns und Unsere Nachkommen, Uns verbinden, daß wann Wir oder Unser Haus über kurz oder lang zu dem Besitz ermeldeter Lauenburg- und Leuchtenbergischen Lande gelangen und nachgehends der Mann-Stamm Unsers Herzoglichen Hauses abgehen würde, der alsdann regierende König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg, nicht weniger in solchen Sachsen-Lauenburg- und Leuchtenbergischen, als in den übrigen Mecklenburgischen Landen succediren solle.

Gleichwie nun diese zwischen Uns, dem Könige in Preußen, und Uns, dem Herzog von Mecklenburg gestiftete enge und genaue Verbindung, mit Unserer Beider, in Gottes Händen stehendem Todesfall, keinesweges aufhören, sondern auf Unser Beider Nachkommen an der Cron und Chur, auch Fürstl. Landes-Regierung oberwähntermaßen fortgesetzt und perpetuiret werden soll; also wollen Wir auch, um solchem Bündniß und Vereinigung deste mehr Kraft zu geben, anderer, Unsern Beiderseits resp. Königl. Chur- und Herzoglichen Häusern wohlwollender Mächte und Alt-Fürstl. Häuser und in specie Ihro Königl. Maj. in Schweden, und des Herzogl. Hauses Braunschweig-Wolffenbüttel Beitritt oder wenigstens so viel von denselben zu erlangen, bemühet sein, daß Sie Uns in demjenigen, was Wir auf den Fuß dieses Foederis perpetui künftig vornehmen werden, mit ihren Officiis und sonsten auf alle diensame kräftige Art appuyiren helfen.

Des zu Urkund sind hievon zwei gleichlautende Exemplaria gemacht und deren eines von Uns, dem König in Preußen, das andere aber von Uns, dem Herzog zu Mecklenburg, unterschrieben und mit Unsern resp. Königlichen und Fürstlichen Insiegeln bedruckt, folglich beide Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 14. April 1752.

4859. Leitung der Landesverwaltung während der Abwesenheit des Großherzogs. 27. Dec. 1843.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben bei Unserer bevorstehenden längeren Abwesenheit die Leitung der Verwaltung Unseres Landes Unseren beiden Ministern, dem Geheimen Raths- und Regierungs-Präsidenten von Lützow und dem Kammer-Präsidenten von Levetzow, in der Art übertragen, daß dieselben zwar bei wichtigen Angelegenheiten Unsere Bestimmung einzuholen, dagegen die sonst von Uns Allerhöchst Selbst zu vollziehenden Erlasse, kraft besonders ihnen ertheilter Vollmacht, gemeinschaftlich oder einzeln zu vollziehen angewiesen sind. Indem Wir diese Unsere Bestimmung zur allgemeinen Kunde bringen, bestimmen Wir ferner noch, daß die bei Unserm Cabinet einzureichenden Militair-Angelegenheiten durch Unsern Flügel-Adjutanten Oberstlieutenant von Hopffgarten zum Vortrag gelangen sollen.

Gegeben durch Unser Geheimes Ministerium, Schwerin am 27. Dec. 1843.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

4860. Verkündigung wegen einer zu machenden Anleihe. 13. Jan. 1844.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da einige unvermeidliche außerordentliche Verwendungen, besonders:

1) Die Vorschüsse, welche Wir wegen der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastadt für Unsere gesammte Lande zu machen genöthiget sind;
2) die Kosten der bundesbeschlußmäßigen Vermehrung und Ausrüstung Unsers Bundes-Contingents;
3) die Kosten der, den jetzigen Verhältnissen angemessenen, baulichen Einrichtungen Unsers Schlosses;

Uns veranlassen, eine Anleihe von Sieben Hundert Tausend Thalern NGwdr. anzunehmen: so verkündigen Wir hiemittelst diesen Unsern Beschluß.

Auf den Grund des Vorbehalts in der Instruction Unserer Reluitionscommission vom 10. August 1837 wollen Wir diese Anleihe gegen unkündbare Obligationen, zu 3½ Procent Zinsen, bei Unserer Reluitions-Casse nach und nach eröffnen lassen und sie in Ansehung des Capitals, der Zinsen und des jährlichen Abtrags von ein Procent auf Unsere Reluitions-Aemter und auf Unsern Elbzoll zu Boizenburg abgesondert fundiren.

Wir haben Unsere Reluitions-Commission dieserhalb mit Instruction versehen und selbige ermächtigt, diesen Unsern Beschluß in Ausführung zu bringen.

Gegeben durch Unser Geheimes Ministerium, Schwerin am 13. Januar 1844.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

L. v. Lützow. L. v. Levetzow.

4861. Protest der Agnaten des mecklenburgschen Fürstenhauses gegen die neue Verfassung. 5. und 6. Oct. 1849.

Wir unterzeichnete Agnaten des Großherzoglich mecklenburgischen regierenden Fürstenhauses finden Uns zur Wahrung Unserer Rechte, so wie der Rechte Unserer Nachkommen zu der Erklärung veranlaßt:

Daß die von Sr. Königl. Hoheit dem regierenden Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin mit der Kammer der mecklenburgischen Abgeordneten vereinbarte Verfassung Unsere Zustimmung nicht erhalten hat, weil

1) der größte Theil des Domaniums des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ohne eine genügend nachgewiesene Nothwendigkeit und im Widerspruch mit dem 4. Artikel des zu Hamburg am 8. März 1701 abgeschlossenen Vergleichs zum Nachtheil des gesammten Hauses durch jene Vereinbarung alienirt wird, und weil,
2) durch die Bestimmungen der vereinbarten Verfassung über die künftige Stellung des Landesherrn demselben wesentliche Regierungsrechte, besonders das Recht der freien Zustimmung zu den im Lande gegebenen Gesetzen entzogen sind, während es zu einer constitutionellen Reform der Landesverfassung, deren Nothwendigkeit Wir anerkennen, keineswegs erforderlich war, die landesfürstliche Würde, deren Erhaltung das gesammte Haus mit voller Berechtigung interessirt, in eine, mit dem Wesen monarchischer Staaten nicht mehr verträgliche Unterordnung unter die Beschlüsse gewählter Versammlungen für alle Zeiten zu versetzen.

Damit nicht aus Unserm Schweigen Unser Anerkenntniß der Rechtsgültigkeit jener Verfassung gefolgert werde, protestiren Wir hiedurch ausdrücklich gegen deren Inhalt und die Publication.

Berlin, den 5. Oct. 1849. gez. Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg.
Ludwigslust, den 6. Oct. 1849. gez. Gustav, Herzog zu Mecklenburg.
Berlin, den 5. Oct. 1849. gez. Georg, Herzog zu Mecklenburg.

4962. Reskript an den Engern Ausschuß, betreffend die Rechtsgültigkeit der bis zur Restitution der alten Stände erlassenen Gesetze. 10. Oct. 1850.

— — Insofern dieser Rechtsverwahrung die Annahme zum Grunde liegen sollte, als wären mit der durch Unsere Verordnung vom 14. v. M. erfolgten Restitution der altlandständischen Verfassung nun auch alle seit dem außerordentlichen Landtage von 1848 emanirten Gesetze einer nachträglichen Revision unter Concurrenz der Stände, soweit solche im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich begründet ist, bedürftig, so müssen Wir euch zunächst darauf aufmerksam machen, daß diese Ansicht keine Anwendung finden kann auf die Acte der Gesetzgebung, welche unter Mitwirkung der in Folge des Landtagsabschiedes vom 17. Mai 1848 berufenen Ständeversammlung zu Stande gekommen sind, indem diese Versammlung auch vermöge der von Unsern getreuen Ständen auf dem gedachten außerordentlichen Landtage von 1848 abgegebenen Erklärung zu einer Theilnahme an der Gesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege berufen war; was dagegen die nach der Publication der nunmehr aufgehobenen Verfassung vom 10. Oct. 1849 ergangenen Gesetze und Verordnungen betrifft, so müssen Wir zwar auch hier den Grundsatz aufrecht erhalten, daß von Uns publicirte Gesetze so lange unverändert in Kraft bleiben, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege wieder aufgehoben werden, in Betracht jedoch, daß mehrere jener Verordnungen eine abermalige Prüfung und Revision erheischen werden, sind Wir gerne bereit, Unsern getreuen Ständen behufige Vorlagen machen zu lassen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre verfassungsmäßige Concurrenz bei solcher Revision auszuüben.

4963. Organisation der Ministerien. 4. April 1853.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Nachdem eine längere Wirksamkeit der durch Unsere Verordnung vom 10. October 1849 geschaffenen Ministerial-Organisation dieselbe als zweckmäßig und für die Regierungsgeschäfte förderlich bewährt, zugleich aber das Bedürfniß dargethan hat, jene Organisation in mehreren Punkten zu ergänzen und zu vervollständigen, insbesondere aber dem Zusammenwirken der einzelnen Ministerien in einem collegialisch formirten Staats-Ministerium mehr Einheit zu geben, so haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Revision der obgedachten Verordnung eintreten zu lassen und verordnen nunmehr, was folgt:

§. 1.

Unsere Verordnungen vom 10. October 1849 und 15. April 1850, die Organisation der obersten Staatsbehörden und deren Ressortverhältnisse betreffend, sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben die nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Unserem nach §. 8 dieser Verordnung eingerichteten Staats-Ministerium, so wie den im §. 3 bezeichneten Departements-Ministerien stehen innerhalb der weiter unten geordneten Abgrenzung ihrer resp. Ressorts alle diejenigen Regierungs- und Verwaltungs-Befugnisse zu, welche früher Unserem Geheimen Ministerium, so wie Unserer Regierung und Lehnkammer übertragen waren und nach der Verordnung vom 10. October 1849 auf die bezüglichen Ministerien übergegangen sind.

Die Angelegenheiten Unseres Großherzoglichen Hauses und Hofhalts, so weit Wir dieselben nicht durch besondere Verordnung den Ministerien zuweisen, so wie die dem Oberkirchenrathe durch Unsere Verordnung vom 19. December 1849 zugewiesenen Geschäfte bleiben von dem Geschäftskreise der Ministerien ausgeschlossen.

§. 3.

Departements-Ministerien bestehen wie bisher für

1) die auswärtigen Angelegenheiten,
2) das Innere,
3) die Finanzen,
4) die Justiz,

und sollen mit denselben nach Unserer näheren Bestimmung solche wichtigere Verwaltungszweige in besonderen Abtheilungen verbunden werden, deren gesonderte Verwaltung Wir für zweckmäßig erachten.

Für jedes dieser Ministerien soll ein Vorstand bestellt werden, sofern Wir es nicht angemessen finden, mehrere derselben unter einem Vorstande zu vereinigen.

§. 4.

I. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Demselben gehören an:

die politischen Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, zu den in demselben vereinten deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen, überhaupt der gesammte diplomatische Verkehr mit dem Auslande, insbesondere die Verhandlung und der Abschluß von Staatsverträgen, so wie die Bestellung und Instruction von diplomatischen Agenten, Consuln und Handelsagenten.

§. 5.

II. Das Ministerium des Innern.

Demselben ist die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte in allen denjenigen Beziehungen zugewiesen, welche nicht den übrigen Ministerien, beziehungsweise dem Staats-Ministerium, sei es durch die allgemeine Begriffsbestimmung ihres Ressorts, oder durch Unsere specielle Anordnung zugewiesen sind.

Insbesondere stehen demselben zu:

A. die Oberaufsicht auf die gesammten Civilobrigkeiten des Landes, sofern sich deren Thätigkeit nicht auf Gegenstände bezieht, die in das Ressort eines andern Ministeriums, oder einer besondern Abtheilung derselben gehören. Daher steht ihm die Cognition zu:
   a. in allen Communalsachen, mögen dieselben das Verhältniß schon vorhandener oder neu zu bildender politischer Communen zur Landesregierung oder deren innere Einrichtung, Gesetzgebung oder Verwaltung betreffen;
   b. in allen Angelegenheiten, die sich auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften beziehen;
   c. im gesammten Armenwesen;
   d. in Heimaths- und Niederlassungssachen. Bei Entscheidung von Recursen über Niederlassungen im Domanium tritt die Concurrenz des Finanz-Ministeriums ein, mit Ausnahme jedoch derer, welche sich auf Niederlassungen in den Flecken Ludwigslust, Doberan, Dargun und Zarrentin und in der Ortschaft Neukloster beziehen.

B. Die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt in ihren verschiedenen Beziehungen, mit Ausschluß derjenigen, welche sachlich zu dem Ressort eines der übrigen Ministerien und der mit ihnen verbundenen Abtheilungen gehören, verbunden mit der Oberaufsicht auf gesammte polizeiliche Behörden und Institute.

Zu demselben ressortirt daher mit der bemerkten Beschränkung die regiminelle Thätigkeit
   a. in Bezug auf die Sicherheitspolizei, nebst den dafür bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere die Gendarmerie;
   b. in Bezug auf die Wohlfahrtspolizei und als dahin gehörig:
      1) die Gewerbesachen, mit Einschluß der Disposition über die zur Hebung der Industrie begründeten privativ landesherrlichen, oder mit den Ständen gemeinsamen Fonds, so wie der Aufsicht auf die zu industriellen Zwecken aus landesherrlichen oder Landesmitteln begründeten Anstalten;
      2) die Handelssachen, mit Einschluß des Producten- und Hausirhandels und der zur Beförderung des Handels und seiner Nebengewerbe dienenden Anstalten;

3) die Landwirthschaftssachen, insbesondere die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen, auch der Tagelöhnerverhältnisse, so wie die Theilung von Gütern außerhalb des Domaniums, auch die Angelegenheiten des patriotischen Vereins und anderer landwirthschaftlicher Gesellschaften;
4) die Forst- und Jagdsachen, mit Ausnahme der auf das Domanium bezüglichen, sofern es sich dabei um Ausübung der landesherrlichen oder lehnsherrlichen Aufsichtsrechte handelt, mit Einschluß der Ertheilung der Holzfällungsconsense in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern;
5) die Wege-, Chaussee und Eisenbahnsachen;
6) die Schifffahrtssachen;
7) die Strand- und Hafensachen;
8) das Ent- und Bewässerungswesen;
9) die Maaß- und Gewichtssachen, das Aichungs- und Wardirungswesen, die Victualientaxsachen;
10) die Feuerpolizei- und Versicherungssachen, auch das ganze Versicherungswesen und die obere Aufsicht auf Versicherungsanstalten aller Art;
11) die Angelegenheiten der Landescreditanstalten, insbesondere des ritterschaftlichen Creditvereins, der Sparcassen, Banken und ähnlicher Anstalten;
12) die Angelegenheiten der Schätzenzünfte, Todtenbeliehungen, Privatwittwencassen und ähnlicher Anstalten;
13) die Gesundepolizeisachen;
14) die Baupolizeisachen;
15) das Auctionswesen;
16) das Marktwesen, sowohl in Bezug auf Jahrmärkte, Wochenmärkte, als auf andere ähnliche Verkehrseinrichtungen, auch Auf- und Vorkäuferei;
17) Landarbeitshaussachen, so wie die polizeilichen Vorkehrungen in Bezug auf gemeingefährliche Personen, Heimathslose, Vagabonden und der Correction Bedürftige;
18) die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen, so wie die Erhebung von Grundstücken zu selbstständigen Ortschaften und Hauptgütern.

C. Die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden, mit Ausschluß der religiösen Beziehungen derselben.

D. Die Aufnahme in und Entlassung aus dem Unterthanenverbande.

E. Die Auswanderungssachen.

F. Die Landesgrenzsachen.

G. Die auf das Militairwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung, insbesondere
a. die Recrutirungssachen;
b. Einquartirungs- und Serviesachen;
c. die Anordnung in Bezug auf die Märsche und Verpflegung einheimischer und fremder Truppen auf denselben.

H. Die Privilegirung der Stadt- und Amtsmusikanten, der Frohner, Schornsteinfeger und Viehverschneider.

Unter diesem Ministerium stehen:
1) das Staatsarchiv,
2) das Regierungsblatt,
3) das statistische Büreau,
4) das Directorial- und sonstige Charten-Depot,
5) der Regierungsbibliothek,
6) die Staats-Kalender,
7) die Aichungs- und Wardirungsbehörde.

§. 6.
III. Das Ministerium der Finanzen.

Demselben gehört an:

A. Die Leitung des gesammten Etat-, Cassen-, Rechnungs- und Revisionswesens so wie des landesherrlichen und Landesschuldenwesens.

B. Die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung aller für Landeszwecke bestehenden directen und indirecten Abgaben, Steuern und Zölle, demgemäß auch die Entscheidung von Beschwerden gegen das Verfahren der dafür bestellten Verwaltungsbehörden, jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo ein gerichtliches Verfahren in Frage steht.

C. Die obere Leitung der Verwaltung Unserer Domainen und Forsten, mit Ausschluß desjenigen Theils derselben, den Wir für Unseren Haushalt bestimmt haben.

D. Das Postwesen.

E. Die Wahrnahme Unserer Patronatsrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen.

F. Die Verwaltung der nutzbaren Regalien.

G. Die finanzielle Aufsicht über die aus den Verwaltungen der übrigen Ministerien aufkommenden, bei diesen berechnet werdenden Gebühren an Sporteln und sonstigen Gefällen unter Benehmung mit dem betheiligten Ministerium.

H. Die Verwaltung der zu finanziellen Zwecken landesherrlich begründeten industriellen Institute, z. B. der Saline zu Sülz, des Gypswerks zu Lübtheen u. s. w.

I. Das Landgestüt zu Redefin.

K. Die Landeslotterie, jedoch mit Ausschluß der Recurse gegen Entscheidungen der Lotterie-Direction (cf. §. 7 sub B.)

L. Alle außerordentlichen Gnadenbewilligungen und Gnadenunterstützungen.

M. Die öffentlichen Bauten, insoweit dieselben nicht dem besondern Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien angehören.

Unter diesem Ministerium besteht bis auf Weiteres das Kammer- und Forst-Collegium mit seinen bisherigen Geschäftsbefugnissen als eine besondere Behörde fort, ist jedoch nicht nur dem Finanz-Ministerium, sondern auch den übrigen Ministerien untergeordnet, sofern sich seine Geschäftsthätigkeit in den denselben zugewiesenen Ressorts äußert.

§. 7.
IV. Das Ministerium der Justiz.

Demselben gehören an:

A. Die Oberaufsicht auf die gesammte Rechtspflege in peinlichen, wie in bürgerlichen Sachen, sowohl in Ansehung der streitigen, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Einschluß der Vormundschafts- und der Hypothekensachen, des gerichtlichen Depositenwesens und der Erbregulirungssachen, so wie über alle zum Zwecke derselben bestellten Behörden, Personen und Anstalten. Insbesondere:

a. die Entscheidung von Recursen in Justizsachen, soweit solche nicht den Gerichten zusteht;

b. die Entscheidung von Competenzconflicten unter Justizbehörden mit derselben Beschränkung;

c. die Cognition über die Zulassung zum Richteramte, zur Advocatur und zum Justitiariate;

d. die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege, als Arrogationen, Legitimationen unehelich Geborener, Volljährigkeits-Erklärungen und andere Dispensationen von den rechtlichen Beschränkungen der Bevormundeten, Ehescheidungen aus landesherrlicher Macht, Gestattung der Wiederverhei-

zahlung gegen gerichtliches Verbot, Abolitionen, Begnadigungen, Moratorien, Namensveränderungen von Personen u. dgl. m.;

e. die Aufsicht auf Strafanstalten und Gefängnisse.

B. Die Entscheidung der Recurse:

a. in Forst- und Jagdfrevelsachen;

b. im Bereiche der Administrativjustiz, d. h. solcher Streitigkeiten, die ihrem Wesen nach der gerichtlichen Cognition angehören würden, deren Entscheidung aber durch besondere Gesetze den Administrativbehörden zugewiesen ist, z. B. die Gehöftssachen im Domanium, die Lotteriesachen, die Strandungssachen u. dgl. m., mit Ausnahme der hieher gehörigen im §. 10 dem Staats-Ministerium zugewiesenen Fälle.

C. Die Lehn- und Fideicommißsachen.

D. Das Verfahren in Bezug auf bona vacantia, worüber nach festgestellter Berechtigung des Fiscus die Disposition demnächst dem Finanz-Ministerium zufällt.

Unter diesem Ministerium besteht das besondere Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen in seiner bisherigen Einrichtung und mit seinen bisherigen Geschäftsbefugnissen als besondere Behörde fort.

Demselben sind in besonderen Abtheilungen für jetzt beigeordnet:

1) die geistlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der aus Unserer Eigenschaft als Oberbischof der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, welche Wir durch den Oberkirchenrath wahrnehmen lassen.

Dahin gehören:

a. die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte sowohl in Bezug auf die lutherische Landeskirche, als auch in allen sonstigen religiösen Beziehungen, insbesondere der Angehörigen des katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisses, und der denselben zu gewährende Schutz, daher auch

b. die Oberaufsicht auf die Aufrechthaltung der gesammten kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die bezüglichen Recurse und Dispensationen;

c. die religiösen Verhältnisse der Juden;

d. die Oberaufsicht auf gesammte zu frommen und milden Zwecken bestehenden Stiftungen und Anstalten, soweit dieselben nicht einem anderen Ministerium nach dem ihm zugewiesenen Ressort angehören, oder als kirchliche Institute unter dem Oberkirchenrathe stehen.

2) Das gesammte Unterrichtswesen. Insbesondere

a. die Angelegenheiten der Landes-Universität zu Rostock;

b. die Oberaufsicht auf alle höhere und niedere öffentliche und private Schul- und Bildungsanstalten, so wie die Ausübung der landesherrlichen Schulpatronate;

c. die Oberaufsicht auf alle gelehrten Stiftungen, auf alle wissenschaftlichen und Kunst-Institute, Gesellschaften und Anstalten, das Hoftheater;

d. die Ueberwachung der gesammten auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung, der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten, die bezüglichen Recurse und Dispensationen.

3) Die Medicinalsachen. Insbesondere

a. die Oberaufsicht auf die für die Gesundheitspflege bestehenden öffentlichen und Privatanstalten und Behörden;

b. die Cognition und Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde und Geburtshülfe durch Aerzte, Wundärzte oder Thierärzte; die Oberaufsicht auf das gesammte Hebammenwesen, die Apotheken, die Bereitung und den Vertrieb von Arzneien und Giften;

c. die Oberaufsicht auf die gesammte Medicinal- und Gesundheitspolizei, die Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Behörden und die Entscheidung der bezüglichen Recurse.

§. 8. Die eigentlichen Militair-Angelegenheiten werden durch die bisherige Abtheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche aus diesem Verhältnisse ausscheidet und als selbstständige Behörde die Bezeichnung „Militair-Departement" annimmt, nach Maaßgabe der von Uns dieserhalb gegebenen speciellen Bestimmungen verwaltet.

Der Director dieses Departements hat bei Berathung militairischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staats-Ministerium.

§. 9. Die Vorstände der vorgedachten Ministerien bilden das Staats-Ministerium.

In demselben soll eine collegiale Berathung und Beschlußnahme stattfinden, zu deren Leitung Wir einen Präsidenten aus der Zahl der Mitglieder bestimmen, dem, wenn Wir nicht selbst den Vorsitz führen, in den Sitzungen des Collegiums das Präsidium zusteht.

Wenn es Uns in besonderen Fällen angemessen erscheinen sollte, Personen, welche nicht Mitglieder des Staats-Ministeriums sind, zu den Berathungen desselben zuzuziehen, so soll denselben nur ein berathendes Votum zustehen.

Den inneren Geschäftsbetrieb des Staats-Ministeriums werden Wir durch ein besonderes Reglement ordnen.

§. 10. Zur Competenz des Staats-Ministeriums sollen nachfolgende Gegenstände gehören:

A. Die gesammte Gesetzgebung, möge sie sich in Begründung neuer, oder in der Erneuerung und authentischen Interpretation schon bestehender Gesetze und Verordnungen äußern.

B. Der gesammte Verkehr mit den Ständen und deren verschiedenen Repräsentationen in Bezug auf deren politische Gerechtsame, also mit Ausschluß derjenigen Fälle, wo dieselben auf Grund bestehender Gesetze oder Vereinbarungen an der Administration von Verwaltungseinrichtungen Theil nehmen, oder als Direction von Privatinstituten in Betracht kommen, in welchen dem competenten Fachministerium die Ausübung der bezüglichen Regierungsrechte verbleibt.

C. Alles, was sich auf die Berufung und Schließung der ordentlichen und außerordentlichen Landtage, so wie auf die Bestellung und Instruction der Landtagscommissarien, Feststellung der Landtagspropositionen und sonstigen Vorlagen an die versammelten Stände, die Formirung der Landtagsabschiede und sonstigen Resolutionen über ständische Erklärungen und Anträge, ferner auf die Bestellung der Landräthe und Landmarschälle bezieht, imgleichen die Beschlußnahme über die Einberufung der Landräthe in wichtigeren Landesangelegenheiten.

D. Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung und der Competenz der Ministerien.

E. Declarationen der gegenwärtigen Verordnung und Entscheidung von Competenzconflicten unter den einzelnen Ministerien.

F. Die Berathung und Feststellung solcher größerer, auf die Zwecke des Landesregiments in erheblicher Maaße zurückwirkender neuer Verwaltungsgrundsätze und Maaßregeln, die nicht schon als Gegenstände der Gesetzgebung an dasselbe gelangen.

G. Die Vorberathung der in Bezug auf Besetzung höherer Beamtenstellen Uns zu machenden Vorschläge.

H. Beschlußnahme über Kündigungen und unfreiwillige Dienstentlassungen der angestellten Beamten, auch deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen.

I. Entscheidung von Recursen in den nachstehend benannten Fällen:
   a. in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerlichen Repräsentationen, die verfassungsmäßigen Befugnisse beider betreffend;
   b. in Streitigkeiten, die unfreiwillige Abtretung von Eigenthumsrechten auf Grund der darüber erlassenen verschiedenen Gesetze betreffend;
   c. in Stempelsachen aus der Stempelordnung vom 16. August 1827, sofern das Streitobject eine Summe von über funfzig Thlrn. beträgt;
   d. in Collateralerbsteuersachen aus der Verordnung vom 12. Febr. 1835, wenn der Gegenstand der Beschwerde über funfzig Thaler beträgt;
   e. in Hypothekensachen aus der revidirten Hypothekenordnung für Landgüter vom 18. October 1848 und der Verordnung wegen Einführung der Stadtbuchordnung vom 22. December 1829;
   f. in Fideicommißsachen aus der Verordnung vom 16. Junius 1842;
   g. in Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabe-Etats aus der Verordnung vom 21. April 1832.

K. Bestätigung erkannter Todesstrafen;

L. Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Rechtsweges wider Uns Selbst, die Mitglieder Unseres Hauses und die Ministerien in Fällen, wo deren eigene Verhaftung in Anspruch genommen wird, imgleichen die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges, ohne jedoch hierdurch die Fachministerien in ihren Bestimmungsrechten über die den erhobenen Ansprüchen zum Grunde liegenden Verhältnisse weiter zu beschränken.

M. Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, insbesondere über Abänderung der Bundesverfassung und Bundesgesetze, so wie die Uebernahme neuer Lasten.

N. Beschlußnahme über wichtige Maaßregeln der auswärtigen Politik, insbesondere die Ratification und Kündigung von Staatsverträgen.

O. Die hausvertragsmäßigen Communicationen mit Mecklenburg-Strelitz.

P. Beschlußnahme über durch außerordentliche wichtige Vorkommenheiten hervorgerufene Maaßregeln, insbesondere wenn sich dafür in den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen keine ausreichende Normen finden.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, das Gutachten des Staats-Ministeriums auch in andern Uns geeignet erscheinenden Fällen nach Unserem Ermessen zu erfordern.

§. 11. So, wie es aber nur in Unserer Absicht liegt, durch die Errichtung des Staats-Ministeriums den wichtigeren Regierungsangelegenheiten eine gründliche allseitige Prüfung zu sichern und ein einheitliches Zusammenwirken der sachlich getrennten Fachministerien für die Hauptzwecke des Landesregiments herzustellen, ohne jedoch die Selbstständigkeit derselben in der ihnen verbleibenden Verwaltung aufzuheben oder zu beschränken, so bildet auch das Staats-Ministerium für die übrigen Ministerien keine Recursbehörde und hat auch, mit Ausnahme ihm besonders angewiesener Fälle, keine verwaltende Thätigkeit.

§. 12. Der Geschäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und der denselben beigeordneten Abtheilungen ist bureaumäßig und die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend. Dasselbe gilt auch von dem Militair-Departement (§. 8). In Fällen der Behinderung hat jeder Ministerialvorstand einem der übrigen Ministerialvorstände die Stellvertretung zu übertragen.

Die aus den Ministerien ergehenden Erlasse werden vom Vorstande unterzeichnet, doch kann derselbe die Unterzeichnung, wiewohl unter seiner Verantwortlichkeit, den im Ministerium fungirenden Directoren und Räthen übertragen, in welchen Fällen die Bezeichnung „Im Auftrage" zu gebrauchen ist.

Der Gebrauch des Dienstsiegels legitimirt in solchem Falle die Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

§. 13. Zu den Eingaben bei den verschiedenen Ministerien sind besondere Curialien nicht erforderlich und ergehen ebenso die Erlasse aus denselben ohne besondere Curialien unter einfacher Bezeichnung des Ministeriums, von dem sie ausgehen. Ausgenommen bleiben jedoch die Fälle, wo ständische Gerechtsame den Gebrauch bestimmter Curialien erforderlich machen.

Jeder, welcher bei den Ministerien Vorträge übergiebt, hat sich der Aufschrift: „An das hohe Staats-Ministerium" beziehungsweise „An das hohe Ministerium des ꝛc." oder „Abtheilung für ꝛc." zu bedienen, und eine gleiche Bezeichnung auch im Context zu gebrauchen. Im Rubro ist kurz anzugeben, von wem der Vortrag ausgeht und was er betrifft, und an der linken Seite das Ministerium zu bezeichnen, an welches er gerichtet ist.

§. 14. So wie die verschiedenen Ministerien an die Stelle der früher bestandenen und aufgelöseten höchsten Landesbehörden getreten sind, so treten auch alle Behörden, Beamte und Administrationen zu dem resortmäßig competenten Ministerium in dasjenige Rechtsverhältniß ein, in welchem sie vorher zu jenen aufgelöseten Behörden standen, und alle Bestimmungen der Landesgesetze und Verordnungen, welche sich auf diese Behörden beziehen, finden jetzt, sofern sie nicht die Organisation derselben betreffen, auf das competente Ministerium Anwendung.

§. 15. Es soll Jedermann, wie bisher, freistehen, seine Bitten und Beschwerden an Unsere Allerhöchste Person zu bringen, und werden wir darüber nach Befinden unmittelbar Selbst, oder durch die Ministerien Unsere Entscheidung treffen. Jedoch bewendet es in dieser Hinsicht bei den in Bezug auf solche unmittelbare Vorträge ertheilten Vorschriften, insbesondere der Verordnung vom 12ten August 1837.

§. 16. Wir behalten Uns vor, in den Bestimmungen dieser Verordnung diejenigen Abänderungen eintreten zu lassen, welche Wir nach den zu machenden Erfahrungen angemessen finden möchten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 4. April 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
die Organisation der Ministerien betreffend.

4864. Auflösung der Bürgerwehren. 17. Juni 1853.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen hierdurch, was folgt:

§. 1. Die in Unsern Landen noch activ bestehenden oder noch nicht formell aufgelösten Bürgerwehren sind unverzüglich aufzulösen.

§. 2. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17. Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Auflösung der Bürgerwehr.

4865. Verbot der Ausfuhr von Kriegscontrebande während des Krieges. 15. April 1854.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen, in Rücksicht auf den zwischen mehreren Europäischen Mächten eingetretenen Kriegszustand, wie folgt:

1) Die Ausfuhr von Kriegs-Contrebande aus Unsern Landen nach den Staaten kriegführender Mächte ist bis auf Weiteres verboten.

2) Als Kriegs-Contrebande sind anzusehen Geschütz und Waffen aller Art, Kriegs-Munition, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kugeln, Zündhütchen und überhaupt alle solche Gegenstände, welche unmittelbar zum Kriege gebraucht werden.

3) Uebertretungen des gegenwärtigen Verbots haben die Confiscation der Kriegs-Contrebande zur Folge, und sind diejenigen, welche dieselben verschulden oder dazu mitwirken, mit schwerer Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe zu belegen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten April 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Verbots der Ausfuhr von Kriegs-Contrebande.

4866. Verbot der Kaperei und der Zulassung von Kaperschiffen. 26. April 1854.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Verordnen in Verfolg Unserer Verordnung vom 15. d. M., zum Zweck der Wahrung der diesseitigen neutralen Stellung in dem gegenwärtigen Kriege, wie folgt:

1) Kaperschiffe, mit oder ohne Prisen, sind in den Häfen Unseres Landes nicht zuzulassen.

Wenn daher ein bewaffnetes Kaperschiff sich bei einem diesseitigen Hafen zeigen sollte, entweder um Prisen in Sicherheit zu bringen, oder um Schutz zu suchen, oder sich zu verproviantiren, oder zu repariren, oder unter irgend einem andern Vorwande, so ist dies und dessen Aufenthalt in dem Hafen überhaupt nicht zu dulden, vielmehr dasselbe zurückzuweisen und davon sofort anhero die Anzeige zu machen.

2) Wie Kaperschiffe in Unsern Landen überhaupt weder ausgerüstet noch verproviantirt werden dürfen, so werden Unsere Unterthanen sich auch jeglicher Theilnahme an dergleichen, mit den Grundsätzen einer strengen Neutralität unvereinbarlichen Unternehmungen bei harter Strafe gänzlich zu enthalten haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26. April 1854.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Nichtzulassung von Kaperschiffen und der Nichttheilnahme diesseitiger Unterthanen an der Ausrüstung derselben.

4867. Wiederaufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kriegscontrebande. 15. April 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Da die Veranlassung des unterm 15. April 1854 ergangenen Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition nicht mehr bestehet, so wird dieses Verbot hierdurch wieder aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15. April 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition.

4868. Beitritt zu der Erklärung über die Rechte der Neutralen im Kriege. 22. Juli 1856.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß, nachdem von den Bevollmächtigten der am Friedens-Congresse zu Paris vertretenen Mächte am 16 ten April d. J. die hierneben in der Anlage A. im Urtexte und in der Uebersetzung abgedruckte Erklärung über die Rechte der Neutralen in Zeiten des Krieges unterzeichnet worden, wobei die genannten Bevollmächtigten auch darin übereingekommen sind, daß die Mächte, welche diese Erklärung unterzeichnet haben oder derselben annoch beitreten werden, gehalten sein sollen, künftig über das Recht der Neutralen in Kriegszeiten in keinerlei Abkommen einzugehen, welches nicht auf den in der gedachten Erklärung festgestellten vier Grundsätzen in deren Gesammtheit beruhete, — Wir, auf die an Unsere Regierung ergangene Einladung, in vollster Würdigung der Motive, welche bei Unterzeichnung der Erklärung vom 16. April d. J. geleitet haben und im vollsten Einverständnisse mit dem Inhalte derselben, nicht nur dieser Erklärung, sondern auch der getroffenen Uebereinkunft rücksichtlich der Untheilbarkeit der darin festgestellten vier Grundsätze, mit Unsern Großherzoglichen Landen vollständig beigetreten sind und diesen Unsern Beitritt durch die gegenwärtige Acte bekannt zu machen befohlen haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22. Julius 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum
wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu der in Paris am 16ten April 1856 unterzeichneten Erklärung über die Rechte der Neutralen in Zeiten des Krieges.

Anlage A.

Urtext.

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du trente Mars mil huit cent cinquante six, réunis en Conférence,

considérant

que le droit maritime, en temps de guerre, a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables;

que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière, donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont Leurs Gouvernements sont animés qu'en cherchant à

Uebersetzung.

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom dreißigsten März eintausend achthundert sechsundfünfzig unterzeichnet haben,

in Erwägung,

daß das Seerecht in Kriegszeiten durch lange Zeit der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit des Rechtes und der Pflichten in dieser Beziehung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, aus welchen ernste Schwierigkeiten und selbst Conflicte entstehen können;

daß es folglich vortheilhaft ist, eine gleichmäßige Rechtsanschauung in einem so wichtigen Punkte festzustellen;

daß die auf dem Congresse zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, nicht besser zu entsprechen

introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1. La course est et demeure abolie;

2. le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;

3. la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;

4. les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette déclaration à la connaissance des Etats qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les Maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient été accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements, pour en généraliser l'adoption, ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris le seize Avril mil huit cent cinquante six.

Signé:

Buol-Schauenstein.	Hübner.
A. Walewski.	Bourqueney.
Clarendon.	Cowley.
Manteuffel.	Hatzfeldt.
Orloff.	Brunnow.
C. Cavour.	De Villamarina.
Aali.	Mehemmed Djémil.

vermögen, als indem sie in dieser Hinsicht in die völkerrechtlichen Beziehungen feststehende Grundsätze einzuführen trachten;

sind, hierzu mit der gehörigen Vollmacht versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben nach erzieltem Einverständnisse folgende feierliche Erklärung erlassen:

1. Die Caperei ist und bleibt abgeschafft.

2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande.

3. Die neutrale Waare kann mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden.

4. Die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend stark ist um dem Feinde die Annäherung an das Ufer wirklich verwehren zu können.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniß derjenigen Staaten zu bringen, die nicht zur Theilnahme an dem Pariser Congresse berufen waren, und dieselben zum Beitritte einzuladen.

In der Ueberzeugung, daß die so eben kund gegebenen Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dankbarkeit aufgenommen werden können, zweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, um die Annahme derselben allgemein zu machen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Die gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindende Kraft haben, die derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

So geschehen zu Paris den 16. April 1856.

Unterzeichnet:

Buol-Schauenstein.	Hübner.
A. Walewski.	Bourqueney.
Clarendon.	Cowley.
Manteuffel.	Hatzfeldt.
Orloff.	Brunnow.
C. Cavour.	De Villamarina.
Aali.	Mehemmed Djémil.

Zu: A. Städtische Sachen. Seite 785.

4869. Revers der Stadt Rostock an die Stände wegen der Person des ersten Rostock'schen Landtagsdeputirten. 30. Nov. 1794.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock urkunden und bekennen hiedurch, für Uns und Unsere Successores in officio: daß Wir die Admittirung des Ersten Rostock'schen Deputirten auf gegenwärtigem Landtage im Directorio, ohnerachtet er, der Behauptung der Ritter- und Landschaft gemäß, nicht Bürgermeister ist, nicht in Consequenz gegen solche Behauptung ziehen, vielmehr als eine, zur Aufrechthaltung mitständlichen Vernehmens, bewiesene Condescendenz der Ritter- und Landschaft ansehen und dagegen bei der von Uns Bürgermeistern und Rath zu Rostock abhangenden Wahl der Landtagsdeputirten, gleiche Condescendenz dadurch beweisen wollen, daß Wir jedesmahl einen Bürgermeister zum ersten Landtagsdeputirten ernennen: es wäre denn, daß eine, in Unserer Macht nicht stehende Unmöglichkeit dagegen obwalte, welche Wir dann anzeigen werden.

Uebrigens aber treten Wir der Erklärung bei, daß die Vorgänge dieses Landtages Niemanden an seinem Rechte nachtheilig sein, sondern vielmehr, und bis zur rechtlichen Entscheidung eines Andern, dies mit Vorbehalt wechselseitiger Rechte und Befugnisse nur gelten und geschehen sein solle.

Des zur Urkund haben Wir diesen Revers unter Unserm Stadtsiegel und Unsers Protonotarii Unterschrift wissentlich ausstellen lassen.

So geschehen Rostock, den 30. Nov. 1794.

(Secretum Civitatis Rostoch.)

Ex speciali Commissione Ampl. Senatus Civitatis Rostochiensis in fidem subscripsi
Johann Christian Theodor Stever
Ejusdem Civitatis Protonotarius.

4870. Jurisdictionsregulativ für die Stadt Krakow. 20. Jan. 1800.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzöge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: daß Wir nöthig befunden, zur Feststellung der Jurisdictions-Gränzen zwischen Unserm Stadtgerichte zu Crakow und dem Magistrat daselbst, ein besonderes Regulativ entwerfen zu lassen, und nach vorheriger wohlbedächtiger Prüfung nunmehro das hiebey angeheftete Jurisdictions-Regulativ für besagtes Unser Stadtgericht und den Magistrat zu Crakow, sammt der dabey angefügten Gebühren-Taxe, nach allen und jeden darin enthaltenen Puncten, Landesherrlich genehmiget und bestätiget haben. Thun auch solches, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, Kraft dieses dergestalt, daß sowohl Unser Stadt-Gericht als der Magistrat daselbst sich nach den darin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste und pünctlichste zu richten haben sollen.

Uebrigens Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und

Gerechtigkeiten unabbrüchig, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 20. Januar 1800.

Friederich Franz H. z. M.

(L. S.)

B. J. G. v. Bassewitz.

Confirmation
des Jurisdictions-Regulativs für den Magistrat und das Stadtgericht zu Crakow.

Regulativ
der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen dem Herzoglichen Stadtgericht und Bürgermeister und Rath der Stadt Crakow.

§. 1. Das Herzogliche Stadtgericht zu Crakow wird von einem, von dem Durchlauchtigsten Landesherrn gnädigst bestellten Stadtrichter verwaltet, dem aus dem Magistrat zwey Rathmänner, als Gerichtsbeisitzer, zugeordnet werden.

§. 2. Zur Führung der Protocolle und anderer schriftlichen Ausfertigungen, auch Inordnunghaltung der gerichtlichen Registratur, und sonstigen Geschäfte ist schon a Serenissimo ein eigener Gerichts-Actuarius bestellt, der dem Stadtrichter untergeordnet, in dessen und der beiden Gerichtsbeisitzer Gegenwart gehörig vereidet und an seine Pflichten angewiesen ist.

§. 3. Zu den gewöhnlichen Gerichtstagen und Sitzungen des Herzoglichen Stadtgerichts werden zwey Tage in der Woche, nämlich der Montag und Donnerstag, bestimmt, und die außerordentlichen Gerichtstage von dem Stadtrichter nach Befinden angesetzt.

§. 4. Die Sitzungen des Herzoglichen Stadtgerichts werden in dem dazu bestimmten Zimmer gehalten und allda auch die gerichtlichen Acten aufbewahret, und zur Heitzung desselben werden jährlich 12,000 Soden Torf von der Stadt unentgeldlich, mithin auch ohne Vergütung des Stecherlohns, gereichet, die mit dessen Anfuhr verbundenen Kosten aber sub spe celsissimae ratificationis aus der Straf-Casse genommen.

§. 5. Zur Ausrichtung der mündlichen Aufträge und Verfügungen, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Official-Fällen, wird von dem Herzoglichen Stadtgericht, so wie bisher, der Raths- und Stadtdiener bis dahin gebrauchet, daß Serenissimus die Bestallung eines eigenen Gerichtsbedienten zu beschließen und zu befehlen geruhen, auch für denselben ein gewisses Gehalt aus den Straf- und Bruch-Gefällen bestimmen.

§. 6. In Fällen gefänglicher Einziehung, oder wenn sonst gerichtliche Hülfe durch den Beystand mehrerer Personen erforderlich ist, bleibt, bey Ermangelung einer Garnison, der Magistrat verpflichtet, auf die vom Herzoglichen Stadtgerichte beym Bürgermeister geschehene Requisition, dem Stadtgericht durch die Stadtbedienten hülfliche Hand leisten zu lassen, auch selbigen seine etwa habende Gefängnisse unentgeldlich einzuräumen.

§. 7. Zu den vorkommenden gerichtlichen Ausfertigungen bedient sich das Herzogliche Stadtgericht der ihm anvertrauten Siegel, und liefert solche dem Gerichts-Actuario, wenn er deren benöthiget ist, zu den nothwendig werdenden gerichtlichen Besiegelungen ein, wonächst sie aber von diesem gleich wieder an den Stadtrichter zurück gegeben werden müssen; jedoch versteht es sich hiebey von selbst, daß der Actuarius nicht eher etwas ausfertigen und besiegeln dürfe, als bis der Stadtrichter es nachgesehen und eigenhändig unterschrieben hat.

§. 8. Die beym Herzoglichen Stadtgericht deponirten Gelder und Sachen werden in dem beym Stadtgericht bereits vorhandenen Depositen-Kasten, der mit

vier verschiedenen Schlössern versehen ist, aufbewahret; den einen Schlüssel dazu hat der Stadtrichter, den zweyten der Aelteste und den dritten der zweyte Beisitzer, den vierten aber der Gerichts-Actuarius.

Dieser Depositen-Kasten wird entweder auf der Gerichtsstube, oder an einem sonstigen sichern Ort niedergesetzet, und über die geschehene Deposition muß der Gerichtsactuarius jedesmal eine genaue Registratur verfassen, auch übrigens das alles aufs sorgfältigste beobachtet, und zur Ausführung gebracht werden, was das beym Commissions-Protocoll vom 26. August a. c. sub lit. A. befindliche unterm 9. September d. J. Landesherrlich gnädigst bestätigte, und von gerichtlichen Depositis handelnde Regulativ anordnet und festsetzet.

§. 9. Die Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts erstrecket sich über die ganze Stadt Crakow und deren Feldmarken, auch über alle ihre Bürger, und von dem Gerichtsstande vor dem Niedergericht nicht eximirte Einwohner, deren Häuser, liegende Gründe und sonstiges Eigenthum in- oder außerhalb der Stadt, sowohl in persönlichen, als dinglichen, Civil- und Criminalsachen, jedoch werden von der Gerichtsgewalt des Herzoglichen Stadtgerichts ausbeschieden:

a) Die nachbenanten Städtischen und Kämmereigebäude mit ihren Bezirken und jedesmaligen Bewohnern, als das Rathhaus, wenn es vorhanden, das Rector- und Küsterhaus, die Thorbuden, die Stadtdienerwohnungen, die Hirtenhäuser, die Schäferwohnung und das Sprützen-, auch etwanige Materialhaus mit den zu solchen Häusern gehörenden Pertinenzien, Gärten ꝛc.

b) Außerhalb der Stadt aber das dereinst etwa erbauet werden dürfende Schießhaus, imgleichen die sämmtlichen Stadthölzungen, auch Kämmerei-Acker und Wiesen, indem dieserhalb sowohl in Civil- als Criminalsachen die Gerichtsbarkeit bei Bürgermeister und Rath in eben dem Maaße und Umfange bleibt, als solche außer den vorhin bemerkten und ausbeschiedenen Fällen dem Herzoglichen Stadtgerichte zustehet.

§. 10. Solchem nach sind also auch die Streitigkeiten, welche zwischen Partheyen unter sich und gegen einander, aus der dem Magistrat zustehenden Besorgung und Verwaltung des Polizey-Wesens, mithin über ihre aus bereits gemachten Polizey-Anstalten, und aus dem vom Magistrat sowohl in- als außerhalb der Stadt bey vorkommenden Gränz-Irrungen gemachten Regulirungen und Bestimmungen herrührende Behauptungen und Befugnisse, auch Privatgerechtsame entstehen, von der ordentlichen Competenz des Herzoglichen Stadtgerichts ebenso wenig, als Zunftstreitigkeiten unter den Handwerkern ausgeschlossen, insoferne nicht die letzteren nach Vorschrift der Amtsrollen von den Amts-Patronen und Altermännern artikelmäßig abgethan werden können, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen.

Gleichergestalt gehören auch Alle und Jede über das Vermögen der Personen bürgerlichen Standes, daferne nicht ihr Personen-Stand, oder auch die kurz zuvor in §. 9 ausbeschiedenen Fälle eine Ausnahme machen, entstehenden Debit- und Concurs-Processe, gleich andern Eigenthums- oder Schuldstreitigkeiten, in erster Instanz vor das Herzogliche Stadtgericht; so wie denn auch überhaupt die Regel feststeht und zur Norm bleibet, daß in allen nicht ausdrücklich ausbeschiedenen causis tam voluntariae, quam contentiosae Jurisdictionis, die Gerichtsbarkeit in der Stadt Crakow und ihren Feldmarken über alle nicht eximirte Personen und Fälle fundiret ist.

§. 11. Fremde, welche in- oder außerhalb der Jahrmarktszeit unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadt-Gerichts etwas strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung vor das Herzogliche Stadtgericht.

§. 12. In Sponsalien- und Ehesachen der Bürger und Stadteinwohner hat das Herzogliche Stadtgericht vermöge des im allgemeinen ergangenen höchsten Reskripts die Cognition, und eben so die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Geistlichen und anderer eximirten Einwohner.

§. 13. Nicht minder gehöret die Anordnung und Beobachtung der Brod- und Fleischtaxe nach Landesgesetzlicher Vorschrift privative zu den Pflichten des Herzoglichen Stadtrichters, und dem zu Folge wird dem Amte der Bäcker eine Tabelle zugestellet, worin der Preis und das Gewicht, in welchem das Brod verkaufet werden muß, nach Verhältniß der Kornpreise genau zu berechnen. Damit nun aber auch die Bäcker solcher Anweisung gehörig nachleben; so hat der Stadtrichter, so oft sich die Kornpreise ändern, das Gewicht auf einer dazu anzuschaffenden, und öffentlich auszuhängenden Tafel zu bemerken, und demnächst durch den Gerichtsdiener öfters allerley Brod aus den Bäckerhäusern aussuchen und auf die Gerichtsstube bringen zu lassen, auch dasselbe nachzuwägen und das etwa zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen, imgleichen auch zur Vermeidung sonstiger vorgehen könnender Unterschleife selbst persönlich und unvermuthet, das Brod in den Bäckerhäusern zu untersuchen, und damit nach Befinden vorbeschriebenermaßen zu verfahren, allemal aber den Bäcker, der sich hierunter vergangen, oder Gerstenmehl, oder ausgebeutelte Kley in den Teig mischet, oder das Brod nicht rein oder gar ausbacket, stuffenweise an Geld, und wenn keine Besserung erfolget, durch Untersagung seiner Profession zu bestrafen.

§. 14. Den Schlächtern wird vom Herzoglichen Stadtgericht monatlich eine gewisse Taxe, nach welcher sie das Fleisch vom geschlachteten Vieh verkaufen, vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht, wobei jedoch in billige Erwägung zu ziehen, ob das Vieh in der Weide oder mit Korn feist gemacht, und ob das Korn im hohen oder niederen Preise sey. Diejenigen Schlächter nun, welche solchen festgesetzten Verkaufspreis überschreiten, oder ungesundes Vieh zum Verkauf schlachten, sind von dem Herzoglichen Stadtgericht nach Befinden an Gelde, oder wohl gar mit Untersagung ihres Professionsbetriebes zu strafen.

§. 15. Da in der Stadt Crakow das gemeine Recht bis hieher gegolten hat, und daneben eingeführet ist, daß der überlebende Ehegatte Kindestheil erbet: so behält es hiebey noch sein Bewenden.

§. 16. In Derelictions- und Abschoß-Fällen, hat der Herzogliche Stadtrichter durch gesetzmäßige Wahrnehmung und Einziehung der respective bonorum vacantium und der Abschoßgelder, das Interesse des Herzoglichen Fiscus gebührend wahrzunehmen, und davon an die höchste Landesregierung unterthänigst zu berichten.

§. 17. Die beym herzoglichen Stadtgerichte in Contraventionsfällen vorkommenden Geldbußen und Strafbrüche, wovon aber die Stadt nichts, sondern nur das Herzogliche Stadtgericht den dritten Theil zur Vertheilung unter sich participiret, $^2/_3$tel aber dem Herzoglichen Amte zu Güstrow berechnet werden, muß der Stadtrichter getreulich und prompt wahrnehmen, und, nach Abzug der zur Bestreitung etwaniger gerichtlicher Bedürfnisse und Verwendungen, auch sonst erforderlicher Ausgaben, den Schluß eines jeden Jahres mittelst behuftiger Berechnung an das Herzogliche Amt zu Güstrow abliefern und die Berechnung selbst der älteste Rathmann, als Gerichtsbeysitzer attestiren.

§. 18. Die Polizeysachen, außer was deshalb vorhin im 13ten und 14ten §. der Brod- und Fleischtaxe halber vorkommt, nicht minder die Waisengerichts- und Erbtheilungssachen unter Personen bürgerlichen Standes, gehören in Gemäßheit des §. 373 des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755 eben so, wie die Gränzstreitigkeiten, insoferne darüber nichts zur Klage kommt, auch Patronatschaften über die Handwerker, und Beeidigungen der Alterleute nicht vors Stadtgericht, sondern vor den Magistrat; indem demselben die cura des gemeinen Wesens mit allem, was zur Oeconomie- und Kämmerei-Wirthschaft gerechnet wird, lediglich obliget, und der Magistrat selbst und dessen einzelne Glieder stehen mit dem Stadtschreiber unmittelbar in realibus et personalibus unter den Landesgerichten.

§. 19. Wegen der kurz zuvor bemerkten Erbschaftsangelegenheiten dienet insonderheit zur näheren Bestimmung, daß der Magistrat, und das aus dessen

Mitgliedern bestehende Waisengericht, wenn die Erben des verstorbenen unbekannt, oder minderjährig, oder abwesend sind, und im letzteren Fall keine sich hinlänglich legitimirende Bevollmächtigte zur Stelle haben, alsbald zur Versiegelung, und demnächst, wenn nach Verlauf einiger Zeit die etwa unbekannten Erben sich nicht melden, zur Inventur, insoferne diese nicht durch ein bereits eröffnetes gültiges Testament des Erblassers rechtsgültig verboten ist, zu schreiten, weiter auch die Erbtheilung selbst vorzunehmen, das Inventarium und den Theilungsreceß auszufertigen, auch des Endes der unbekannten Erben und etwanigen Erbschaftsschulden halber peremtorische offene Ladung nach Befinden ex officio zu erlassen hat. Sind aber die Erben majorenn, und selbst oder auch durch Bevollmächtigte zugegen, so ist das Waisengericht nicht befugt, Proclamata zu erkennen und sich in die Erbtheilung zu mischen, und liegende Gründe oder Mobilia zu verkaufen. Sobald aber die Erben der Erbtheilung halber unter sich in Streit gerathen, oder auch eine Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der Schulden sich veroffenbaret, haben Bürgermeister und Rath die Sache sogleich an das Herzogliche Stadtgericht zur gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweisen, und demselben auch auf Ersuchen die Erbtheilungsacten auszuliefern.

§. 20. Sämmtliche Stadtunterbediente, welchen Namen sie auch haben, stehen, insoferne sie nicht unter der §. 9 beschriebenen privativen Gerichtsbarkeit des Magistrats ihre Wohnung haben, außer in Sachen, so ihre Dienstleistung anbetreffen, in Civil- und Criminalsachen, unter der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts.

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten unter Partheyen, deren eine der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Stadtgerichts, die andere aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats privative unterworfen ist, findet die Untersuchung und Entscheidung derselben vor einem Collegio mixto aus Gericht und Rath, wegen der hieraus entstehenden Gemeinschaft und Zwistigkeit, nicht statt, vielmehr muß in solchen Fällen nach der allgemeinen Rechtsregel der Kläger den Beklagten vor dessen Gerichtsstand belangen und daselbst Recht nehmen, wobey jedoch das Herzogliche Stadtgericht, so wie auch der Magistrat schuldig ist, reciproce auf mündliche Requisition durch die Stadt- oder Gerichtsdiener die ihrem privativen Gerichtszwang sonst untergehörigen Personen gestellen zu lassen, deren Erscheinen vor Gericht als Zeugen oder bey Incident-Puncten einer Rechtssache zur Beförderung der Justizpflege von dem requirirenden Richter nöthig erachtet wird.

§. 22. In Ansehung der Gebühren für gerichtliche Verhandlungen, vorkommende Expeditionen und sonstige obrigkeitliche Bemühungen hat das Herzogliche Stadtgericht und Bürgermeister und Rath sich an die sub litt. A. et B. hiebey geheftete Gebührentaxe genau zu binden, und dieselbe nicht zu überschreiten.

4874. Jurisdictionsregulativ für die Stadt Schwaan. 13. October 1842.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir das hier angeheftete, aus sechs und zwanzig Paragraphen bestehende Regulativ der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen Unserm Stadtgerichte zu Schwaan und Bürgermeistern und Rath daselbst, von welchem Wir eine gleichlautende Abschrift bei den Acten Unserer Regierung aufbewahren lassen, seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und kraft dieses bestätiget haben.

Demnach befehlen Wir Unserm Stadtgerichte, auch Bürgermeistern und Rath zu Schwaan, sowie sonst Jedermann, den es angeht, dies Regulativ auf das Genaueste zu befolgen. Uebrigens jedoch Uns und Hochgedachten Unsern Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, sowie allen sonst Uns zustehenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig.

Urkundlich haben Wir diese Confirmation behändigschet und sie mit Unserm Insiegel bestärken lassen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. October 1842.

Friedrich Franz.

(L. S.) L. v. Lützow.

Confirmation des Jurisdictions-Regulativs für die Stadt Schwaan.

Regulativ

der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen dem Großherzoglichen Stadtgerichte zu Schwaan und Bürgermeister und Rath daselbst.

§. 1. Das Großherzogliche Stadtgericht zu Schwaan wird von einem, von dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn bestellten Stadtrichter verwaltet, welchem aus dem Magistrate zwei Rathmänner als Gerichtsbeisitzer zugeordnet werden.

§. 2. Zur Führung der Protocolle und zu andern schriftlichen Ausfertigungen wird von Serenissimo ein Gerichtsactuar bestellt, welcher auch die gerichtliche Registratur in Ordnung zu halten und die sonstigen Geschäfte eines Subalternen zu besorgen hat. Derselbe ist in Dienstangelegenheiten dem Stadtrichter untergeordnet und von diesem in Gegenwart der Gerichtsbeisitzer zu vereiden und an seine Pflichten, namentlich zur genauen Beobachtung seiner Landesherrlich ertheilten Instruction anzuweisen.

In Behinderungsfällen des Actuarii tritt für denselben ein a Serenissimo bestellter Protocollist an die Stelle des Ersteren, welcher ebenso zu beeidigen und anzuweisen ist, wie der Actuar.

§. 3. Zu den gewöhnlichen Gerichtstagen und Sitzungen des Großherzoglichen Stadtgerichts werden zwei Tage in der Woche, nämlich der Dienstag und der Freitag, bestimmt. Außerordentliche Gerichtstage kann der Stadtrichter nach Befinden ansetzen, jedoch nur zu solcher Zeit, wenn der Magistrat das Gerichtszimmer nicht benutzt.

§. 4. Zu den Sitzungen des Großherzoglichen Stadtgerichts und zur Aufbewahrung der Gerichtsacten giebt die Stadt dieselben Zimmer in dem Geschäftslocale des Magistrats her, in welchem resp. dieser seine Sitzungen hält und die Rathsacten aufbewahrt werden, nöthigenfalls auf Bestimmung hoher Großherzoglicher Regierung ein anderes angemessenes Local, ohne für diese Hergabe eine Entschädigung verlangen zu können. Die erforderlichen Repositorien und Utensilien hat das Stadtgericht für seinen Bedarf selbst anzuschaffen.

Der Magistrat besorgt gehörige Heizung der stadtgerichtlichen Geschäftslocalien und ebenso der stadtgerichtlichen Gefängnisse; dagegen werden auf Kosten der Bruch-Casse alljährlich Termino Johannis, wie bisher, frei zur Stelle geliefert:

Ein Faden Büchen Holz und
6000 Soden Stechtorf.

§. 5. Zur Besorgung der Geschäfte eines Gerichtsdieners, Gefangenwärters und Pförtners, giebt die Stadt, aus der Zahl ihrer Unterbedienten, die erforderlichen geeigneten Subjecte her, welche von dem Stadtrichter besonders beeidigt und mit Instruction versehen werden. Von diesen, für den Stadtgerichtsdienst gestellten Unterbedienten, erhält als Beihülfe zu seiner Besoldung derjenige, welcher die eigentlichen Dienergeschäfte verrichtet, außer den Sporteln dieses Amtes jährlich fünf und zwanzig (25) Rthlr. N$^2/_3$tel (Gehalt 15 Rthlr., für Bekleidung 6 Rthlr. und zu einem Paar Stiefeln 4 Rthlr.) und derjenige, welcher die Gefangenen zu warten, zu schließen und Strafen zu vollziehen hat, außer den etwanigen Gebühren jährlich zehn Rthlr. N$^2/_3$tel aus einer Großherzoglichen Casse gezahlt. Sollten Serenissimus Sich zur Anstellung eigener Gerichtsunterbedienten entschließen, so hört in eben dem Maaße, als dies geschieht, obiges Verhältniß auf.

§. 6. In Fällen gefänglicher Einziehung, oder, wenn sonst gerichtliche Hülfe durch den Beistand mehrerer Personen erforderlich ist, und dazu das hier in Garnison liegende Invaliden-Commando nicht ausreichen sollte, bleibt der Magistrat verpflichtet, auf die vom Großherzoglichen Stadtgerichte bei dem Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit bei dem dirigirenden Rathmann, geschehene Requisition, dem Stadtgerichte durch sämmtliche Stadtunterbediente und eventualiter durch eine Bürgerwache hülfreiche Hand leisten zu lassen, demselben auch seine Gefängnisse, wenn es ihrer bedarf, einzuräumen.

Das Geräth zur Fesselung der Gefangenen, ist vom Stadtgerichte zu erhalten und an die Bürgerwache die Gebühr von demselben zu bezahlen, welche der Magistrat, nach der bestehenden Einrichtung für ähnliche Dienste, berichtigt.

§. 7. Zur Beglaubigung der vorkommenden gerichtlichen Ausfertigungen, bedient sich das Stadtgericht der ihm anvertrauten Siegel, von welchen der Stadtrichter das größere und der Actuar das kleinere aufbewahrt.

Es versteht sich von selbst, daß der Actuar nicht eher etwas ausfertigen und besiegeln darf, als bis der Stadtrichter es nachgesehen und eigenhändig unterschrieben hat.

Wenn der Stadtrichter behindert ist, so tritt der älteste Gerichtsbeisitzer, in dieser Beziehung an seine Stelle.

§. 8. Die beim Großherzoglichen Stadtgericht deponirten Gelder, Pretiosen, Testamente und Obligationen, müssen in einem besonderen Kasten niedergelegt werden. Dieser Depositenkasten muß von starken eichenen Bohlen angefertigt, mit Eisen genugsam beschlagen und mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein. Zu diesen drei Schlössern hat der Stadtrichter den einen, der erste Gerichtsbeisitzer den andern und der zweite Gerichtsbeisitzer den dritten Schlüssel. Er wird in der Gerichtsstube an einem schicklichen Orte niedergesetzt und mittelst einer eisernen Kette an der Wand befestiget; falls aber das Stadtgericht einen sonstigen noch sicheren Ort zur Aufbewahrung hat, so stehet es demselben frei, ihn dort aufzustellen.

§. 9. Ueber die geschehene Deposition muß der Gerichts-Actuar in Gegenwart des ganzen Stadtgerichts jedesmal genaue Registraturen verfassen, auch ein vollständiges, in dem Kasten aufzubewahrendes und von dem Stadtrichter, auch den beiden Gerichtsbeisitzern, welche sämmtlich für die deponirten Gegenstände haften, zu unterschreibendes Verzeichniß halten.

Interimistisch ist die Depositenordnung für die Großherzoglichen Amtsgerichte vom 11ten Februar 1835, soweit sie hier zur Anwendung kommen kann, zu beobachten.

§. 10. Die Gerichtsgewalt und Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Stadtgerichts erstreckt sich über die ganze Stadt Schwaan, deren Vorstadt und Feldmark, auch über alle ihre Bürger und von dem Gerichtsstande vor den Niedergerichten nicht eximirten Einwohner, ihre Häuser, liegende Gründe und sonstiges Eigenthum in- und außerhalb der Stadt, in persönlichen sowohl, als dinglichen, Civil- und Criminalsachen, in letzteren jedoch nur, soweit nicht das Criminal-Collegium die competente Behörde dafür ist.

Es werden indeß

§. 11.

von der Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Stadtgerichts ausbeschieden und es verbleibt allenthalben, sowohl in Civil- als Criminalsachen die Gerichtsbarkeit beim Magistrate in eben dem Umfange, als solche nach dem vorhergehenden §. 10 dem Großherzoglichen Stadtgerichte zusteht, in Ansehung

1) gesammter, von der Stadt von Großherzoglicher Cammer käuflich acquirirten, das Gut Neuhof bildenden, vormaligen Amtsbauhofs-Ländereien mit allen dazu gehörigen Häusern, in welcher Hinsicht hier, auf den zwischen

der Großherzoglichen Cammer und der Stadt Schwaan unterm 20. März 1764 errichteten Verkauf- und Kaufcontract zurückgewiesen wird.

2) Der in der Stadt belegenen nachbenannten privativen städtischen Cämmerei-Gebäude, mit ihren Bezirken und resp. ihren jedesmaligen Bewohnern, in soweit diese unter der niedern Gerichtsbarkeit stehen, als nämlich

des Sessions-, des Schul- und Nachtwächter-Hauses, des Mühlenthor- und Krankenhauses;

rücksichtlich der Großherzoglichen Thorschreiber behält es aber, wenn sie gleich in Stadthäusern wohnen, bei der im §. 60 des Landes-Vergleichs ihnen angewiesenen, gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Orts, mithin bei dem vorhergehenden §. 10 das Verbleiben.

3) Der außerhalb der Stadt belegenen Cämmerei-Scheune, gesammter Stadthölzungen, der Ziegelei, der Stadt Cämmerei-Aecker, Cämmerei-Wiesen und Cämmerei-Garten, sie mögen von gemeiner Stadt durch Vermiethung, oder als Weide, oder von Angestellten als ein Dienst-Emolument und pro parte salarii genützt werden, sowie der vier St. Georgs-Lehen. — Endlich

4) verbleibt dem Magistrat der Executionszwang zur Beitreibung städtischer Abgaben und Hebungen in dem Maaße, wie solches durch besondere Landesherrliche Verfügung festgestellt ist.

§. 12. Hiernach verbleiben auch die Streitigkeiten, welche zwischen Partheien unter sich und gegen einander aus der, dem Magistrate zustehenden Verwaltung des Polizeiwesens entstehen, mithin alle Irrungen über privatrechtliche Zuständnisse aus Polizeianstalten und Verfügungen, Grenz- und Bau-Regulirungen von der ordentlichen Competenz des Großherzoglichen Stadtgerichts eben so wenig, als Zunftstreitigkeiten unter den Handwerkern ausgeschlossen, in soferne nicht die letzteren nach Vorschrift der Amtsrollen von dem Amtspatron und den Altermännern oder überhaupt in obrigkeitlichem Polizeiverfahren abgethan werden mögen, sondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachsen.

§. 13. Gleichergestalt gehören auch alle und jede über das Vermögen der Personen bürgerlichen Standes, daferne nicht ihr Personenstand, oder die kurz zuvor im §. 11 ausbeschiedenen Fälle eine Ausnahme machen, entstehenden Debit- und Concursprocesse, gleich andern Eigenthums- oder Schuldstreitigkeiten, in erster Instanz vor das Großherzogliche Stadtgericht, wie denn überhaupt die Regel feststeht, und nur Norm- und General-Grundsatz bleibt, daß in allen nicht ausbeschiedenen Sachen, die volle Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Stadtgerichts in der Stadt Schwaan und ihrer Feldmark über alle nicht eximirte Personen und Fälle begründet ist.

§. 14. Fremde Personen, welche in- oder außerhalb Jahrmarktszeiten unter der Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Stadtgerichts etwas Strafbares verüben, gehören gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung vor das Großherzogliche Stadtgericht, in sofern nicht die Sachen polizeilich abzuthun sind.

§. 15. In Sponsalien und Ehesachen der Bürger und Stadt-Einwohner, hat das Großherzogliche Stadtgericht — die Fälle der Competenz des Magistrats nach §. 11 ausgenommen, — gesetzlicher Vorschrift gemäß die Cognition und erwartet nach Einsendung der Acten-Belehrung aus dem competenten Landesgerichte; gleichmäßig hat es die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der geistlichen Personen und andere eximirte Einwohner.

§. 16. Die Aufsicht über Maaß und Gewicht der Kaufleute, Krämer ꝛc., sowie die Bestimmung des Gewichts des zu verkaufenden Brodes und der Preise des Fleisches, Bieres und Branntweins, steht, kraft Allerhöchsten Auftrags, dem Stadtgerichte, in Gemeinschaft mit dem Magistrate zu und haben sich beide nach den desfallsigen Verordnungen, namentlich nach denen vom 14. Mai 1798 und 22. Mai 1811 strenge zu richten.

§. 17. Insbesondere haben die Commissarien unaufgefordert von Zeit zu Zeit eine Nachsicht der Maaße und Gewichte bei den Kaufleuten, Krämern ꝛc. zu veranstalten, doch muß dieselbe unvermuthet und daher möglichst nicht gleichzeitig bei allen Händlern geschehen, auch über jede Visitation von dem bestellten Aufseher schriftlich berichtet und jede entdeckte Unrichtigkeit mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Sollten von den Normal-Maaßen und Gewichten eins oder das andere unbrauchbar werden, oder verloren gehen, oder die Correctheit derselben irgend zweifelhaft werden, so ist unverzüglich für deren Vervollständigung und Rectificirung Sorge zu tragen.

§. 18. Die Bäcker anlangend, haben die Commissarien, um von der Befolgung der ergangenen Brodtaxe die Ueberzeugung zu erhalten, in Verdachtfällen allemal, und auch sonst mitunter durch den Stadt- und Gerichtsdiener allerlei Brod in den Häusern der Bäcker unvermuthet aussuchen und auf die Raths- und Gerichtsstube bringen zu lassen, auch dasselbe nachzuwägen, und das etwa zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen, imgleichen auch zur Vermeidung vorgehen könnender Unterschleife selbst persönlich und unvermuthet das Brod in den Bäckerhäusern zu untersuchen und damit, nach Befinden vorgedachtermaßen zu verfahren, allemal aber den Bäcker, der sich hierunter vergangen, oder auch Gerstenmehl, oder ausgebeutelte Kleie in den Teig mischt, oder das Brod nicht gahr oder nicht rein ausbackt, stufenweise am Gelde und wenn keine Besserung erfolgt, durch Untersagung seiner Profession, zu bestrafen.

§. 19. Den Schlächtern wird von den Commissarien gleichfalls von Zeit zu Zeit eine gewisse Taxe, nach welcher sie das Fleisch verkaufen sollen, vorgeschrieben und öffentlich bekannt gemacht, wobei jedoch auf den wahren Preis des Viehes genaue Rücksicht zu nehmen und in billige Erwägung zu ziehen ist, ob das Vieh in der Weide oder mit Korn feist gemacht worden, und ob das Korn in hohem oder niedrigen Preise sei. Diejenigen Schlächter, die diesen festgesetzten Verkaufspreis überschreiten oder ungesundes Vieh zum Verkauf schlachten, sind nach Befinden am Gelde oder wohl gar mit Untersagung ihres Professionsbetriebes zu bestrafen.

§. 20. In Derelictions- und Abschoßfällen hat der Großherzogliche Stadtrichter durch gesetzliche Wahrnehmung und Einziehung der resp. bonorum vacantium und der Abschoßgelder das Interesse des Großherzoglichen Fiscus gebührend zu vertreten und davon den ergangenen Verordnungen zu Folge an die Großherzogliche Regierung zu berichten.

§. 21. Die beim Großherzoglichen Stadtgerichte vorkommenden Geldbußen und Strafbrüche, werden von dem Stadtrichter getreulich und prompt wahrgenommen und der Großherzoglichen Regierung berechnet.

§. 22. Die Polizeisachen, außer, was bereits im Sphis 16 bis 19 wegen der Polizeitaxen vorgekommen ist, ferner die Erbtheilungssachen und die Vormundschaftsbestellungen unter Personen bürgerlichen Standes, gehören in Gemäßheit des Sphi 373 im Landes-Vergleich vom Jahr 1755 ebenso wie die Grenz- und Baustreitigkeiten, in soferne darüber nicht eine Klage erhoben wird, die Patronatschaften über die Handwerker, wenn in den Amtrollen ein Anderes nicht enthalten ist und die Beeidigungen der Alterleute, nicht vor das Großherzogliche Stadtgericht, sondern vor den Magistrat, indem demselben nach Landesgesetzen und besonderen Verordnungen die Cura des gemeinen Wesens mit Allem, was zur Oeconomie und Cämmerei-Wirthschaft gehört, lediglich oblieget.

Der Magistrat selbst aber, dessen einzelne Glieder, wie auch der Sadtsecretair und der Protocollist, stehen unmittelbar in persönlichen und dinglichen Sachen unter den Landesgerichten.

Ständen diese Personen aber, falls sie nicht Rathsmitglieder wären, unter der Jurisdiction des Stadtgerichts, so soll die Regulirung ihrer Verlassenschaft und etwanige Curatelanordnungen zur Competenz des Stadtwaisengerichts verbleiben.

§. 23. Die Erbtheilungs- und Vormundschaftssachen hat der Magistrat in der Eigenschaft als Waisengericht, nach Ordnung der Rechte zu betreiben.

Sobald indessen in diesen Angelegenheiten ein Rechtsstreit entsteht, oder ein concursmäßiges Verfahren erforderlich wird, haben Bürgermeister und Rath sogleich an das Stadtgericht zu verweisen und demselben auf Ersuchen auch die Erbtheilungsacten auszuliefern.

§. 24. Sämmtliche Stadtunterbediente, welchen Namen sie auch haben, stehen, insoferne sie nicht in Häusern ihre Wohnung haben, die unter der im §pho 11 beschriebenen Gerichtsbarkeit des Magistrats belegen sind, außer in Sachen, die ihre Dienstleistungen betreffen, in Civil- und Criminalsachen, unter der Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Stadtgerichts.

§. 25. Bei Rechtsstreitigkeiten unter Partheien, deren eine der Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Stadtgerichts, die andere aber der Gerichtsbarkeit des Magistrats privative unterworfen ist, findet die Untersuchung und Entscheidung vor einem gemischten Collegio aus Gericht und Rath, wegen der hieraus entstehenden Gemeinschaft und Zwistigkeiten nicht statt, vielmehr muß in solchen Fällen nach der allgemeinen Rechtsregel der Kläger den Beklagten vor dessen ordentlichen Gerichtsstande belangen und daselbst Recht nehmen und geben.

Jedoch ist das Großherzogliche Stadtgericht, sowie auch der Magistrat schuldig, gegenseitig auf mündliche Requisition durch die Stadt- und Gerichtsdiener, die ihrem privativen Gerichtszwange sonst unterworfenen Personen gestellen zu lassen, wenn deren Erscheinen vor Gericht als Zeugen oder bei Incidentpuncten einer Rechtssache zur Beförderung der Justizpflege von dem requirirenden Richter nöthig erachtet wird.

Endlich

§. 26. haben das Großherzogliche Stadtgericht und Bürgermeister und Rath zu Schwaan in Ansehung der Gebühren für gerichtliche Verhandlungen, vorkommende Expeditionen und sonstige obrigkeitliche Bemühungen, sich nach denjenigen Bestimmungen genau zu richten, welche von Großherzoglicher Regierung darüber erlassen sind.

4872. Gewinnung des Bürgerrechts von den Wismar'schen Eximirten. 29. Dec. 1848.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar verordnen mit Zustimmung des Ausschusses ehrliebender Bürgerschaft wegen der Bürgerrechtsgewinnung der Gelehrten ꝛc. das Folgende:

1) Aerzte, Advocaten, Lehrer, Architecten, Notarien, Chirurgen und andere in ähnlichen Berufsverhältnissen hier lebende und sich beschäftigende Einwohner sind künftig bei ihrer Niederlassung verpflichtet, das Bürgerrecht zu gewinnen.

2) Für die schon jetzt hier wohnenden Gelehrten und sonstigen Mitglieder dieser Klasse findet ein Zwang zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht Statt. Es bleibt ihrer freien Wahl überlassen, ob sie in die Bürgerschaft eintreten wollen oder nicht.

3) Hier domicilirende und künftig sich niederlassende Gutsbesitzer, privatisirende Gelehrte, Rentiers und Andere, welche von ihrem Gelde leben, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, können nach ihrer Wahl das Bürgerrecht gewinnen oder nicht.

4) mit ihrem Eintritt in die Bürgerschaft werden die Mitglieder der bezeichneten Klassen hiesiger Einwohner aller derjenigen Rechte theilhaftig, aber auch allen Verpflichtungen und Lasten unterworfen, welche jedem anderen hiesigen Bürger zustehen und obliegen. Sie erhalten demnach namentlich auch Vertretung im bürgerschaftlichen Ausschusse, worüber jedoch in Betracht der zur Zeit obschwebenden, die bürgerschaftliche Repräsentation im Allgemeinen betreffenden Verhandlungen, die nähere Bestimmung vorbehalten bleiben muß.

Diese Verordnung, welche von Zeit ihrer Publication an in Anwendung zu bringen ist, soll durch Anschlag an die Rathhaustafel und Ausgabe mit der hiesigen Zeitung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben unter dem Stadtsiegel und des Stadtsecretärs Unterschrift. Wismar, den 29. December 1848.

H. Enghart, Stadtsecretär.

4873. Verbot des Zusammentretens der verschiedenen Bürgerausschüsse wegen allgemeiner Staatsangelegenheiten. 11. Oct. 1850.

Das Ministerium des Innern hat Kenntniß genommen von dem Aufruf einer Anzahl Bürgerrepräsentanten der Städte Rostock und Schwerin, welcher in der „Rostocker Zeitung" vom 10. d. M. abgedruckt ist und durch welchen die Bürgervertreter aller Städte Mecklenburgs aufgefordert werden, sich am 16. d. M. in Rostock zu versammeln, um sich über gemeinsame Schritte in Bezug auf die Verordnung vom 14. v. M. wegen Aufhebung des Staatsgrundgesetzes zu einigen.

Dieses Unternehmen ist ein durchaus unbefugtes und ungesetzliches. Die Thätigkeit der Bürgerausschüsse hat sich lediglich auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Communen zu beschränken und darf nicht auf allgemeine Staatsangelegenheiten ausgedehnt werden. Ein Zusammentreten von Mitgliedern mehrerer Bürgerausschüsse zu dem Zwecke der Einigung „aller Städte des Landes zu gemeinsamen Schritten" enthält einen Versuch, die Thätigkeit der gedachten Ausschüsse über ihre gesetzliche Sphäre auszudehnen, welcher von der Landesregierung nicht geduldet werden darf.

Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, die angekündigte Versammlung hiedurch zu verbieten und allen Mitgliedern der Bürgervertretungen die Theilnahme an derselben bei einer Strafe von 100 Rthlrn. Cour. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu untersagen.

Der Magistrat hat dieses Verbot sofort jedem Mitgliede des dortigen Bürgerausschusses einzeln zu insinuiren und, wie solches geschehen, hierher anzuzeigen.

Schwerin am 11. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

An den Magistrat zu Schwerin.

4874. Statut, betreffend die Zusammensetzung und Wahl des Bürgerausschusses in Wismar. 26. Oct. 1853.

Nachdem über die Einführung eines neuen Wahlmodus für die bürgerschaftliche Repräsentation verfassungsmäßige Verhandlung mit dem Ausschusse Ehrliebender Bürgerschaft Statt gefunden, und das aus dieser Verhandlung hervorgegangene Statut, betreffend die Bildung des hiesigen Bürgerausschusses, landesherrlich bestätiget worden, wird dasselbe zusammt der landesherrlichen Bestätigungsurkunde vom 5ten dieses Monates jetzt hierneben durch Anschlag an die Rathhaustafel und Ausgabe mit der hiesigen Zeitung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wismar, den 26. October 1853.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar.

(L. S.)

H. Enghart, Stadtsecretär.

Wir Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf den Antrag des Magistrats zu Wismar das auf den Grund verfassungsmäßiger Verhandlungen entworfene, in beglaubigter Abschrift hierneben geheftete Statut, die

Bildung des Bürgerausschusses daselbst betreffend, kraft dieses landesherrlich bestätigt haben, dergestalt, daß es von einem Jeden, den es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 5. Oct. 1853.

Friedrich Franz.
(L. S.)

Graf v. Bülow.

Landesherrliche Bestätigung des Statuts, die Bildung des Bürgerausschusses zu Wismar betreffend.

Statut, betreffend die Bildung des Bürgerausschusses zu Wismar.

§. 1. Der Bürgerausschuß besteht aus 48 Bürgerrepräsentanten, die, zu einer Versammlung vereinigt, die gesammte Bürgerschaft vertreten.

§. 2. Zwei und zwanzig der Mitglieder des Bürgerausschusses werden von dem Handelsstande — dem nach der Verfassungsacte vom 29. December 1830 die Wahl der Mitglieder des ersten Quartiers zustand — und von denjenigen hiesigen Bürgern erwählt, die (conf. §. 4 e.) das Bürgerrecht auf Grund der Verordnung vom 29. December 1848 erworben haben.

§. 3. Die übrigen sechs und zwanzig Mitglieder des Bürgerausschusses werden von der übrigen Bürgerschaft — die nach der Verfassungsacte vom 29. December 1830 die Mitglieder des zweiten Quartiers zu ernennen hatte — erwählt.

§. 4. Von den 22 Bürgerrepräsentanten, deren Wahl dem in §. 2 bezeichneten Theile der Bürgerschaft zugewiesen ist, haben zu erwählen:

a. die Kaufmanns-Compagnie neun;

b. die Krämer-Compagnie acht;

c. die Gewandschneider-Compagnie einen;

d. die Apotheker, Buchhändler, und diejenigen Tuchhändler, Weinhändler, Makler, Branntweinbrenner und Putzhändler, welche keiner der vorgedachten drei Compagnien angehören, zusammen einen; und

e. die hiesigen Aerzte, Advocaten, Lehrer, Architekten, Notarien, Chirurgen und andere in ähnlichen Berufsverhältnissen hier lebende und sich beschäftigende Einwohner, so wie ferner auch hier domicilirende Gutsbesitzer, privatisirende Rentiers, und Andere, welche, ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, von ihrem Gelde leben — alle diese Personen jedoch nur, falls sie auf Grund der Verordnung vom 29. Dec. 1848 das Bürgerrecht erworben haben werden — zusammen drei.

§. 5. Von den übrigen 26 Bürgerrepräsentanten haben zu erwählen:

a. die Schiffercompagnie einen;

b. das Schusteramt einen;

c. das Schneideramt einen;

d. die beiden Schlächterämter einen;

e. das Bäckeramt einen;

f. die beiden Schmiedeämter einen;

g. die Maurermeister und die Zimmermeister zusammen einen;

h. die Tischler, Maler, Tapezierer, Glaser, Töpfer, Bildhauer und Schornsteinfeger zusammen zwei;

i. die Goldschmiede, Uhrmacher, Klempner, Zinngießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Büchsenschäfter, Sporer, Scheerenschleifer, Instrumentenmacher und Nadler zusammen zwei;

k. die Drechsler, Orgelbauer, Böttcher, Kleinbinder, Stellmacher, zusammen zwei;

l. die Reifer, Schiffszimmermeister, Segelmacher, Riemer, Sattler, Stuhlmacher, Lackirer, Korbmacher und Strohhutmacher zusammen zwei;

m. die Pantoffelmacher, Tuchmacher, Tuchbereiter, Leinweber, Knopfmacher, Kammmacher und Bürstenbinder zusammen zwei;

n. die Haaken und Spitzenkrämer zusammen einen;

o. die Hutmacher, Buntfutterer, Weißgerber, Beutler, Pelzer, Buchdrucker und und Buchbinder zusammen einen;

p. die Müller, Färber, Bleicher, Pachtfischer, Aalräucherer, Landmesser, Barbiere und Friseurs zusammen einen;

q. die Gastwirthe, Conditoren, Weißbierbrauer, Bereiter, Tanzlehrer, Zeichenlehrer, Posenhändler, Tabackspinner und Trödler zusammen einen;

r. die Bauleute, Fuhrleute, Träger und Gärtner zusammen einen;

s. die Bootsleute, Seefahrer, Fischer und Schiffszimmerleute zusammen einen;

t. die Maurergesellen und Zimmergesellen zusammen einen;

u. die Arbeitsleute, welche mit einem Hause angesessen sind, zwei.

Freimeister und Amtsboten wählen in Gemeinschaft mit demjenigen Amte, dessen Gewerbe sie betreiben.

§. 6. Sollte in die vorstehende Classification (§. 4 und 5) ein oder das andere bürgerliche Gewerbe nicht mit aufgenommen sein, so hat der Rath nach seinem Ermessen den Hinzutritt derjenigen Bürger, die ein solches Gewerbe betreiben, zu einem der vorbezeichneten Wahlkörper zu verfügen.

§. 7. Von der Theilnahme an den Wahlen sind ausgeschlossen:

a. Bürger, welche aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten, oder von der Entrichtung der städtischen Abgaben freigesprochen sind;

b. Bürger, welche zur Zeit der Wahl mit den sie betreffenden städtischen Abgaben oder einem Theile derselben seit drei Monaten oder länger im Rückstande sind;

c. Bürger, welche wegen eines zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörigen oder wegen eines ehrenrührigen Verbrechens sich in Untersuchung befinden oder schon bestraft sind;

d. Bürger, welche ein unehrbares Gewerbe betreiben;

e. Bürger, die unter Curatel stehen;

f. Bürger, die in Concurs oder in constitutionsmäßige Schuldverhandlungen gerathen sind, während der Dauer derselben.

§. 8. Wählbar ist jeder Bürger, der an den Wahlen als Wähler Theil zu nehmen berechtiget ist. Jedoch unterliegt diese Regel den in dem folgenden Paragraphen angegebenen Ausnahmen und Beschränkungen. — Ansäßigkeit mit einem Hause ist nur bei den Arbeitsleuten Bedingung der Wählbarkeit, wie denn diese dem Obigen nach auch nur, in soferne sie mit einem Hause angesessen sind, eine Wählerstimme haben.

§. 9. Es kann Niemand in den Ausschuß gewählt werden, der mit einem Mitgliede des Raths in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist.

Ferner können städtische Beamte sowie überhaupt Angestellte, die von der Stadt besoldet werden, nicht zu Mitgliedern des Ausschusses erwählt werden.

Auch dürfen weder Vater und Sohn noch Brüder zusammen im Ausschusse sitzen.

§. 10. Der Gewählte braucht nicht demselben Wahlkörper anzugehören, von welchem er erwählt ist; es soll vielmehr genügen, wenn er nur dem Berufsstande nach ein Genosse seiner Wähler ist, und sollen demnach

1) die Wahlcorporationen sub a, b, c und d des §. 4 unter sämmtlichen Mitgliedern dieser,

2) die Wahlcorporationen sub a bis r des §. 5 unter sämmtlichen Mitgliedern dieser, und
3) die Wahlcorporationen sub s, t und u des §. 5 unter sämmtlichen Mitgliedern dieser Wahlkörper

freie Wahl haben.

§. 11. Das Amt der Bürger-Repräsentanten ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Jeder Bürger, den nicht Altersschwäche oder andre Gründe daran durchaus verhindern, ist verpflichtet, dasselbe anzunehmen.

Wer Entschuldigungsgründe geltend machen will, muß solche spätestens acht Tage, nachdem ihm die auf ihn gefallene Wahl notificirt worden, dem Rathe anzeigen, welcher darüber sowie über zweifelhafte Wählbarkeit und Wahlberechtigung, den Recurs an die Landesregierung vorbehältlich, kostenfrei zu entscheiden hat.

§. 12. Die Ausschußmitglieder bleiben sechs Jahre im Amte, vorausgesetzt, daß sie während dieser Zeit ihre Wählbarkeit nicht verlieren, in welchem Falle sie sofort austreten müssen.

§. 13. Der Ausschuß soll alle drei Jahre zur Hälfte ergänzt werden. Um dies durchzuführen, wird von den Mitgliedern, die bei der ersten, nach Maaßgabe dieses Gesetzes vorgenommenen, allgemeinen Wahl in den Ausschuß werden gewählt werden, die eine Hälfte schon Neujahr 1857 austreten, während die andere Hälfte noch bis Neujahr 1860 im Amte verbleibt. Welche Mitglieder Neujahr 1857 austreten müssen, darüber soll das Loos entscheiden, und mit dieser Loosung soll es so gehalten werden, daß die Mitglieder, die Seitens des im §. 2 bezeichneten Theiles der Bürgerschaft erwählt sind, unter sich, und die von der übrigen Bürgerschaft Gewählten gleichfalls unter sich das Loos ziehen und von jenen 11, von diesen aber 13 ausgelooset werden.

§. 14. Zum Ersatz der Austretenden ist von demjenigen Wahlkörper, von dem dieselben gewählt waren, eine Neuwahl vorzunehmen.

§. 15. Ausgetretene Bürgerrepräsentanten können bei der neuen Wahl wieder gewählt werden. Für die nächsten sechs Jahre besitzen sie aber einen Entschuldigungsgrund und wer bereits dreimal das Amt eines Bürgerrepräsentanten bekleidet hat, kann sich dadurch von weiterer Uebernahme desselben gänzlich befreien.

§. 16. Am Schlusse jeden Jahres findet eine partielle Wahl Statt, um diejenigen Stellen im Ausschusse, welche etwa durch den Abgang einzelner Mitglieder im Laufe des Jahres erledigt sein möchten, wieder zu besetzen.

Wer auf solche Weise eintritt, scheidet dann aus dem Ausschusse wieder aus, wenn der Turnus für dasjenige Mitglied beendigt gewesen wäre, an dessen Stelle er erwählt ist.

§. 17. Die Wahl der Ausschußmitglieder wird durch eine Rathsdeputation geleitet; doch hat dieselbe dabei zwei Mitglieder des Wahlkörpers, der die Wahl zu beschaffen hat, hinzuzuziehen.

§. 18. Die Rathsdeputation läßt sämmtliche zur Theilnahme an der Wahl berechtigte Personen vorladen, macht ihnen die Namen derer, die zu der in Frage stehenden Ausschußstelle erwählt werden können, bekannt und theilt sodann jedem Wähler einen Wahlzettel zu, auf welchem er die Namen desjenigen oder derjenigen Personen aufschreibt, welchen er seine Stimme geben will. Die Wahl der Arbeitsleute kann jedoch auch mündlich geschehen. — Ueber die Wahlhandlung wird ein Protocoll geführt.

§. 19. In dieser Wahlversammlung müssen mindestens Zwei Drittel der dem Wahlkörper angehörenden, wahlberechtigten Bürger erschienen sein und sich bei der Wahl betheiligen. Ist nicht die erforderliche Zahl anwesend, so hat die Wahl-Commission einen neuen Termin zur Vornahme der Wahl anzusetzen und die zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Bürger dazu bei angemessener Geldstrafe

vorladen zu lassen. In solcher Weise ist so lange zu verfahren, bis eine Wahl, an der mindestens Zwei Drittel der Wahlberechtigten Theil genommen haben, ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist.

Auf die Schiffer, so wie auf die Bootsleute, Seefahrer, Fischer und Schiffszimmerleute und auf die wahlberechtigten Arbeitsleute findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung, vielmehr sollen in diesen drei Wahlabtheilungen allemal die auf die erste Ladung Erschienenen, ohne daß es auf deren Zahl ankommt, zur Vollziehung der Wahl befugt sein.

§. 20. Für gewählt sind nur diejenigen zu achten, auf welche in einer zur Vollziehung der Wahl fähigen Wahlversammlung die absolute Stimmenmehrheit gefallen ist. Ergiebt sich bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer zweiten Wahl unter denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, geschritten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 21. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Consulate, nachdem sie vor demselben den im §. 29 der Verfassungsacte vom 29. December 1830 bestimmten Eid abgeleistet haben, in ihr Amt eingewiesen.

§. 22. Der Ausschuß erwählt aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit vier Bürgerworthalter, von denen zwei aus den Repräsentanten, die von dem oben im §. 2 bezeichneten Theile der Bürgerschaft erwählt sind, und die andern beiden aus den von der übrigen Bürgerschaft erwählten Ausschußmitgliedern zu entnehmen sind.

§. 23. Den Bürgerworthaltern gebührt der Vorsitz in den Sitzungen des Bürgerausschusses und überhaupt die Geschäftsleitung. Das Directorium wechselt unter denselben dergestalt, daß Jeder von ihnen dasselbe im Verlaufe von drei Jahren neun Monate hindurch zu verwalten hat. Nach Verlauf von drei Jahren, sobald nämlich die im §. 13 bestimmte Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen Statt gefunden hat, wird allemal auch zu einer Neuwahl der Bürgerworthalter geschritten.

§. 24. Auch das Amt der Bürgerworthalter ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

§. 25. Die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß auf verfassungsmäßigem Wege bleibt vorbehalten, doch wird schon jetzt bestimmt, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses nicht fortbestehen soll, zu denselben vielmehr fortan nur die Mitglieder und der Protocollist des Ausschusses Zutritt haben sollen.

§. 26. Die vermittelst des Publicandums vom 14. Februar 1849 veröffentlichten Bestimmungen über die bürgerschaftliche Repräsentation werden mit Ausnahme der folgenden:

> „die vom Ausschusse zu ernennenden und resp. vorzuschlagenden bürgerschaftlichen Deputirten und Provisoren für die städtischen Verwaltungs-Behörden werden — mit Beiseitesetzung auch der in einigen Regulativen entgegenstehenden Bestimmungen — fortan ohne alle Unterscheidung der Kaufmannschaft und übrigen Bürgerschaft, frei aus der ganzen Bürgerschaft, also auch mit aus den Bürgerrepräsentanten selbst, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt"

nun wieder aufgehoben. — Auch sollen die §§. 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31., 36., 37 und 39 der Verfassungsacte vom 29. December 1830 — deren Inhalt übrigens theilweise in die gegenwärtige Verordnung aufgenommen ist — nicht weiter Gesetzes-Kraft haben.

§. 27. In so weit die bisherige Stadtverfassung durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert ist, behält dieselbe ihren rechtlichen Bestand.

4875. Revidirtes Regulativ für die Katastrirung neuer und erweiterter Häuser zu Schwerin. Landesherrlich bestätiget am 11. Januar 1854.

Bei der großen Schwierigkeit, ganz gerechte und durchweg anwendbare Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Häuser für die öffentlichen Abgaben abgeschätzt werden, müssen schon solche Normen dafür genügen, welche gegen Willkür möglichst schützen und dem Ziele einer gerechten, gleichmäßigen Behandlung am nahesten kommen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird nun hinsichtlich der Catastrirung der Häuser und des Verfahrens dabei Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Die Quadratfläche der Häuser und anderer zu Wohnungen eingerichteter Gebäude bildet die Grundlage für die Catastrirung in der Art, daß der Flächeninhalt der verschiedenen Stockwerke und sonstigen Wohngelasse aufgemessen und zusammengerechnet und nach dem Ergebnisse die Catastergröße bestimmt wird.

§. 2. Die erste und zweite Etage werden zu voll veranschlagt, wogegen für die weiteren Stockwerke der vierte Theil ihres Flächenraums zum Abzug gelangt.

§. 3. Das Souterrain und die Dach-Etagen kommen in der Regel nicht in Betracht; befinden sich aber in selbigen Stuben, Kammern, Küchen, Speisekammern, Werkstätten und Magazine ꝛc., oder sind Werkstätten und Magazine getrennt vom Hauptgebäude angelegt, so werden diese Localitäten besonders aufgemessen und ihr Gesammtflächeninhalt, wiewohl nur zur Hälfte, bei der Catastrirung mit in Anrechnung gebracht.

Magazine und Werkstätten werden auch dann nur mit der Hälfte ihres Gesammtflächeninhalts catastrirt, wenn dieselben von der Straße oder sonst abgetrennt vom Haupthause liegen.

Die Quadratfläche aller massiven Ringmauern der Häuser (Giebel und Fronten) kommt nicht mit in Anschlag.

§. 4. Ist der zur Berechnung kommende gesammte Flächeninhalt eines Hauses ermittelt, so erfolgt die Veranschlagung desselben für das Abgaben-Cataster, wobei Nachstehendes zur Norm dient:

1) eine Quadratfläche bis zu 1500 Fuß bildet $^1/_4$ Haus,
2) eine Quadratfläche von 1501 bis 2250 Fuß bildet ein $^3/_4$ Haus,
3) eine Quadratfläche von 2251 bis 3000 Fuß bildet ein $^1/_2$ Haus,
4) eine Quadratfläche von 3001 bis 3750 Fuß bildet ein $^5/_8$ Haus,
5) eine Quadratfläche von 3751 bis 4500 Fuß bildet ein $^3/_4$ Haus,
6) eine Quadratfläche von 4501 bis 5250 Fuß bildet ein $^7/_8$ Haus,
7) eine Quadratfläche von 5251 bis 6000 Fuß bildet ein $^4/_4$ Haus,
8) jede Quadratfläche von 1500 Fuß mehr vergrößert das Gebäude um $^1/_4$ Haus.

Die Landesabgaben werden von den Eigenthümern nach demselben Verhältnisse erlegt.

§. 5. Im Falle der Vergrößerung eines bereits catastrirten Hauses durch An- oder Ausbau wird das ganze so vergrößerte Haus aufgemessen. Die Erhöhung im Cataster findet aber nur dann statt, wenn der vermehrte Wohnraum die Quadratfläche von 1500 Fuß übersteigt.

§. 6. Für eine Vergrößerung des Hauses durch Anbau gilt übrigens jeder Bau, durch welchen mehr wohnbarer Raum entsteht, z. B. wenn aus Bodengelaß, Speichern ꝛc. Stuben und Kammern gemacht werden.

§. 7. Eine Herabsetzung der bisherigen Catastergröße findet ebensowenig statt, als eine allgemeine Umcatastrirung der vorhandenen Häuser nach den Principien dieses Regulativs, vielmehr kommt letzteres nur bei den Häusern zur An-

wendung, welche überhaupt noch nicht catastrirt sind, oder durch An- oder Ausbau vergrößert werden.

§. 8. Die catastrirende Behörde bleibt nach wie vor der Magistrat.

Auf eingegangene Beschwerde wegen zu hoher Catastrirung wird der Fall von einer aus zwei Mitgliedern des Magistrats und drei Mitgliedern des Bürgerausschusses bestehenden Deputation geprüft und mit einem gutachtlichen Berichte derselben dem Magistrate zur Entscheidung vorgelegt. Gegen solche Entscheidung ist nur der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zulässig.

§. 9. Dies Regulativ bleibt so lange in Kraft, bis es im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben oder weiter modificirt wird.

Zu: B. Ritterschaftliches. Seite 894.

4876. Befugnisse des Landtagsdirectoriums. Malchin, 30. Nov. 1774.

„Extract
„aus dem protocollum comitiale Malchinense
d. a. 1774.
„ — . — . — . — . — . —
den 30. Novbr.
„ — . — . — . — . — . —
„Herr Hauptmann von Weltzien auf Sammit,
„Herr von Blücher auf Finken und
„Herr Bürgermeister Weichel aus Woldegk.

„Als das Votum der Comité pto. der Differenz zwischen dem Herrn Land„rath von Bassewitz und dem Engern Ausschuß, besonders der von ersterem in „seiner bei herzogl. Regierung übergebenen Replic geäußerten Principiis nochmals „verlesen und befunden worden, daß solche Principia wirklich in gedachter Schrift „anzutreffen wären; so fand man nöthig, diesen Principiis,

1) „daß Ritter- und Landschaft zur Erläuterung dessen, was der 195. §. des „Erbvergleichs enthält, in ihren privativen Domesticis als compaciscirender Theil „dazu concurrire,

2) „daß der Engere Ausschuß gegen die Landräthe seine Qualität nicht „repräsentire,

3) „daß von dem Corps auf Landtägen kein gültiger Schluß oder unwandel„bares Conclusum gemachet werden könne, wenn es nicht vor dem Landrathstisch „approbiret worden, — feierlichst zu protestiren und dabei zu erklären, daß sie in „ihren privativen Domesticis Dispositiones zu machen von Serenissimo nie „behindert zu werden hoffeten, mithin auch noch weniger von einem Landrath es „erwarten könnten, daß Er ihnen die erste ihrer Befugnisse im Angesicht Serenissimi „absprechen würde.

„Eben so wenig könne dasjenige jus repraesentandi, welches die Stände „dem Engern Ausschuß ertheilet, eher dissolviret und aufgehoben werden, bis das „Repräsentatum, oder das Corps der Stände entweder corporaliter oder vir„tualiter durch ihre Repräsentanten des größeren Ausschusses, gegenwärtig wäre.

„Auf keine Art können also der Natur der Sache nach die Herren Landräthe „durch ihre Anwesenheit das jus repraesentandi des Engern Ausschusses limitiren, „da sie nicht im Stande sind das Repräsentandum darzustellen.

„Daß endlich zur Gültigkeit der ständischen Beschließungen die Verlesung vor „dem Landrathstisch üblich sei, solches wäre bekannt, daß aber nahmentlich die Ap„probation der Herren Landräthe dazu erfordert werden sollte, könne man sich umb „so weniger überreden, als diese Verlesung zum Zweck hat, daß

1) „die Herren Landräthe qua singuli ihre Stimme abgeben können,

2) „daß Sie, die die Rechte des Landes vorzüglich kennen sollen, Gelegen„heit haben mögen zu erinnern und zu rathen, wenn wider solche Rechte etwas „beschlossen würde.

3) „Würde das Directorium durch Vorsetzung der Nahmen vor dem Land„rathstische ein Zeuge von der Allgemeinheit der Beschließung.

„Da nun Ritter- und Landschaft über vorstehende Principia, der alten herge„brachten Verfassung nach, nie andere Sentimens haben kann, noch haben wird; „so muß man auch vorzüglich wünschen, daß die Herren Landräthe und übrige „Glieder des Directorii mit ihnen gleiche Gesinnung hegen, und über diese herge„brachte Verfassung mit patriotischer Treue halten mögen.

„Aus diesen dringenden Bewegungsgründen müsse man den Herrn Landrath „von Bassewitz, dem man sonst noch auf diesem Landtage Zeichen seines Ver„trauens und seiner Achtung gegeben, nach dem Votum der Comité ersuchen, dem „bei der Herzogl. Regierung, als einem foro incompetente entamirten Verfahren „wider den Engern Ausschuß gänzlich zu renunciiren, deshalb das Geschehene zu „revociren und davon sowohl als von der Anwendung der geäußerten Principiorum „so lange gänzlich zu abstrahiren, als das Wohlwollen und die Achtung der meck„lenburgischen Ritter- und Landschaft ihm schätzbar sein werde.

„Dieses könnte dem Herrn Landrath auf keine andere Weise zugewandt wer„den, vielmehr müsse man im widrigen Fall auf Maßregeln Bedacht nehmen, einem „so außerordentlichen Vorfall, daß auch sogar der Herzogl. Regierung das in einer „der wichtigsten Angelegenheiten abgegebene Votum consultativum communicirt „worden, zu begegnen.

„Hierüber erwarte man die Declaration des Herrn Landraths ad Proto„collum.

„Sonst fände man annoch nothwendig festzusetzen, daß der zum Engern Aus„schuß erwählte Herr Landrath von Mecklenburg, bis zu weiterer Entschließung „des Landes, in Rostock mit gegenwärtig bleibe, da man von ihm sowohl, als „von den gegenwärtigen Herren Deputirten eben die Rechenschaft bei einem jeden „vorsteienden Geschäfte fordern würde, als von dem vorsitzenden Herrn Landrath.

„Man würde sich an einen jeden persönlich halten, des Endes dann der löbl. „Engere Ausschuß täglich in dem Engern Ausschuß-Zimmer sich zu versammeln, „und daselbst die eingegangenen Schreiben zu erbrechen, alle Arbeiten im Votiren „und was dem anhängig, alle conjunctim zu verrichten, die Expedienda in „diesem also versammelten Collegio zu signiren, und alles das zu erfüllen hätte, „was die eidlich angelobte Pflicht erforderte.

„ — • — • — • — • — • — • — • — • —

Eodem post meridiem.

„Herr Landrath von Bassewitz."

„Er hätte gehoffet, daß seine heute Morgen zu Protocoll gegebene Declaration „genügen würde, da er bekanntlich dem Corps mit ganzem Herzen ergeben sei, und „kein Schatten von Gedanken bei ihm aufsteige, der Ihnen zuwider sein könnte, „wenn selbiges Ihm auch nicht so distinguirte Merkmahle seines Wohlwollens ge„geben, als er vorgestern zu seiner großen Dankbarkeit erhalten. Des Corps Wille „sei ihm ein Gesetz, und sei auch noch eine andere Declaration, als die hiemit „beiliegende verlangte Renunciation, Entsagung, Revocation nöthig, so gebe er sie „Männern mit Freuden, mit denen er theils durchs Blut, theils durch den Genuß „gemeinsamer Rechte verbunden wäre."

„ • — • — • — • — • — • —

4877. Bestimmungen wegen der ritterschaftlichen Uniform. 11. Jan. 1804.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Veste, liebe Getreue! Es soll der Ritterschaft in Unsern Landen freistehen, sowohl eine gestickte als die bisherige ungestickte Land-Uniform tragen und in beiden bei Hofe erscheinen zu dürfen. Jedoch soll die gestickte nicht auf Landtägen oder Landesconventen, auch nicht bei Deputationen an den Landesherrn und überhaupt nicht in Landesgeschäften Statt haben. Ihr habet Unserer getreuen Ritterschaft diese Unsere Resolution zu hinterbringen und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserer Vestung, Schwerin, den 11. Januar 1804.

Friederich Franz, H. z. M.

Bassewitz.

An
den Engern Ausschuß zu Rostock.

4878. Lehnconsens beim Abtreten des Guts an die Gläubiger. 9. Dec. 1811.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir, nachdem das Lehngut Kleinen-Helle von dem von Zülow seinen Creditoren eigenthümlich abgetreten worden, auf geziemende Bitte des Hochgelahrten, Unsers lieben Getreuen, Doctors Spangenberg, als gemeinsamen Anwaldes im von Zülow-Kleinen-Heller Debitwesen in solche Abtretung des im Amte Stavenhagen belegenen Lehnguts Kleinen-Helle an die von Zülow'schen Gläubiger gewilligt haben. Inmaaßen Wir solches, soviel aus Landes- und Lehnsherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, hiemit wissend und wohlbedächtlich thun; also und dergestalt, daß die gedachten Gläubiger bei dem eigenthümlichen Besitz des bemeldeten Lehnguts bis zu dessen bevorstehenden constitutionsmäßigen Verkauf von Uns kräftigst gehandhabt und geschützt werden sollen. Und dann ferner Uns und Unsern hohen Nachfolgern an Unsrer Landes- und Lehnsherrlicher Hoheit und Obrigkeit, Ritter- und Mannd ienſten, Steuer und Folge, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, auch einem Jeden an seinen erweislichen Rechten unschädlich. Urkundlich unter Unserem Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung, Schwerin, 9. Dec. 1811.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Wir übermitteln euch hieneben den von euch als gemeinsamen Anwalde im von Zülow-Kleinen-Heller Debitwesen nachgesuchten Consensbrief zum eigenthümlichen Besitz des Lehnguts Kleinen-Helle für eure Mandanten; und eröffnen euch dabei zugleich, daß die Kanzleigebühren dafür bis zum bevorstehenden constitutionsmäßigen Verkauf ausgesetzt bleiben und zu deren Maaßstab der sodann ausgemittelte Werth des Guts gleichfalls angenommen werden soll. Wonach ꝛc. Schwerin, den 9. Dec. 1811.

4879. Verbot der Versteigerung eines Lehnguts an Mehrere. 24. Juli 1815.

Unsern ꝛc.! Es ist vorgekommen, daß in mehreren Fällen öffentlicher Versteigerungen eines Lehnguts, zwei Kaufliebhaber von verschiedenen Familien zu dessen gemeinschaftlicher Erhandlung, sich vereinigt und den Zuschlag erhalten haben. Durch solche Verwickelung und Ungewißheit der privativen Eigenthumsrechte aber würde nicht allein für die Gegenwart die Dispositionsfreiheit erschwert und etwanige Schulden-Contrahirung unsicher gemacht, sondern vorzüglich auch die dereinstige Successsion verwirrt und zu unabsehbaren Streitigkeiten Anlaß gegeben werden; weshalb auch nur Ein Käufer wegen jedes Gutes zum Lehnmann von Uns angenommen und damit belehnt werden kann.

Ihr habt daher, wie euch hiemit aufgegeben wird, bei gerichtlichen Licitationen über Lehngüter künftig nicht mehrere gemeinschaftliche Licitanten zuzulassen, sondern ihnen zu eröffnen, daß nur einem der Zuschlag ertheilt werden könne; zu einem gemeinschaftlichen Ankauf eines Lehnguts aber der lehnsherrliche Consens nicht zu erwarten sei, in so ferne nicht die Käufer, nach dem Art. XXX. der Reversalen vom Jahre 1621, als Agnaten bis zum fünften Grade exclusive sich berechnen können. Wornach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24. Juli 1815.

Friedrich Franz.

(An die drei Landesgerichte.)

4880. Beschränkung der Verleihung von Klosterstellen an ausländische Jungfrauen. 9. October 1843.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Edle, Veste, Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben es für einen Uebelstand erkannt, daß die Revenüen aus den Landesklöstern, nach dem jetzt bestehenden Verfahren hinsichtlich des Genusses der Klosterstellen, zu einem großen Theile sowohl ins Ausland versandt, als auch von solchen Conventualinnen bezogen werden können, welche eigentlich nicht mehr Mecklenburgerinnen sind. Es erscheint daher nöthig, darauf Bedacht zu nehmen, Einrichtungen zu treffen, wonach der Genuß der Klosterstellen fundationsmäßig mehr nur wirklich inländischen Jungfrauen zu Theil werden dürfen, etwa dahin, daß das Domicil der Väter in Mecklenburg zur Zeit der Einschreibung die Regel bildet und auswärts domicilirende Mitglieder des eingebornen und recipirten Adels nur dann ein Recht zur Einschreibung ihrer Töchter haben, wenn sie Descendenten ersten Grades von im Lande domicilirenden oder bei ihrem Tode domicilirt habenden Mitgliedern des eingebornen und recipirten Adels sind; künftig neu recipirte, sowie die durch bloßen Zeitablauf für recipirt zu achtenden Mitglieder des eingebornen und recipirten Adels haben das Einschreibungsrecht nur dann, wenn sie zur Zeit der Einschreibung Besitzer eines Mecklenburgischen Landgutes waren.

Zuvörderst wollen wir jedoch über diesen Gegenstand eure motivirte Erklärung und etwanige Vorschläge gewärtigen. Wonach ihr euch zu richten, und wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 9. October 1843.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Inscriptio.
Den Edlen, Vesten, Ehrnvesten, Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen zum Engern-Ausschuß erwählten Landräthen und Deputirten der Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zu Rostock.

4881. Bericht des ritterschaftlichen Engeren Ausschusses über den eingeborenen Adel. 16. Oct. 1843.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Durch das allerhöchste Rescript vom 29sten v. M. ist uns aufgegeben:

I. das jetzige Verfahren bei Receptionen unter den eingebornen und recipirten Adel und die dabei zum Grunde liegenden Grundsätze, genau anzuzeigen, auch

II. ein specificirtes Verzeichniß sämmtlicher Gutsbesitzer vorzulegen, welche jetzt zu solchem Adel gehören.

Wir genügen diesem durch nachstehende ehrerbietigste Berichterstattung.

Es hat bisher

ad I. die Aufnahme unter den eingebornen Adel auf zweierlei Weise stattgefunden, nämlich durch Agnition und durch Reception im engern Sinne des Worts, und sind die Erforderniſſe und Bedingungen verschieden, je nachdem die Aufnahme auf die eine oder andere Weise geschieht.

Beide erfordern zunächst die Nachweisung des Adels und kann

1) die Agnition als zum eingebornen Adel gehörend, nur dann verlangt werden, wenn entweder
   a. die Ansäßigkeit der Voreltern im Jahre 1572 oder
   b. die hundertjährige Ansäßigkeit adeliger Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute und zwar von dem Tage an zurückgerechnet, an welchem auf einem Landtage der Antrag auf Agnition ad Protocollum gebracht wird

genügend nachzuweisen ist.

2) Die Reception geschieht entweder
   a. auf Antrag des zu Recipirenden, oder
   b. ohne Antrag wegen besonderer Verdienste um das Vaterland.

In beiden Fällen müssen die zu Recipirenden, und zwar die darauf Antragenden vor der Intimation, und die ohne Antrag zu Recipirenden vor der Ertheilung der Receptionsacte, eine Vereinigungsacte unterschrieben haben, wodurch die Verhältnisse worin sie treten, im Allgemeinen bezeichnet und die Grundsätze der Agnitionen und Receptionen näher angegeben sind. Ferner ist ihre Ansäßigkeit mit einem ritterschaftlichen Gute in Mecklenburg als Regel erforderlich, jedoch haben bei Receptionen propter bene merita, auch einzelne seltene Ausnahmen stattgefunden, wie z. B. zuletzt bei der Reception des Canzleidirectors von Gülich im Jahre 1823, der für seine Person sofort, für seine männliche eheliche Descendenz aber nur auf den Fall recipirt ist, wenn er sich oder diese sich mit einem ritterschaftlichen Landgute im hiesigen Lande ansäßig machen würde.

Außerdem haben aber diejenigen, welche auf eigenen Antrag recipirt werden, an jedes der drei Landesklöster 500 Thlr. zu zahlen, wozu aber diejenigen nicht verpflichtet sind, welche aus eigener Entschließung des eingebornen Adels aufgenommen werden. Einzelne Ausnahmen sind durch besondere Umstände motivirt und hin und wieder diese Zahlungen ganz oder theilweise erlassen.

Was nun

3) Das Verfahren, die Form der Aufnahme betrifft, so ist solches Folgendes:
   a. der Antrag auf Agnition oder Reception, oder der Vorschlag zur Aufnahme propter bene merita, ist auf einem allgemeinen Landtage, innerhalb der an dem Wahltage bestimmten Frist zu Protocoll zu geben und zu dem nächsten Landtage für intimirt anzunehmen.
   b. Bei Agnitionsgesuchen ist die Prüfung der erforderlichen Nachweisungen zuweilen dem ritterschaftlichen Engern-Ausschuß, zuweilen aber auch besonders dazu ernannten Personen aus dem eingebornen Adel übertragen.
   c. Auf dem Ante-Comitial-Convente werden die Agnitions- und Receptionsgesuche wiederum vorgelegt, und geschieht
   d. an dem Wahltage in dem gesammten Pleno, die Beschlußnahme über die Agnitions- und Receptionsgesuche, jedoch ohne Theilnahme der nicht zum eingebornen Adel gehörenden Mitglieder der Ritterschaft, so wie der Landschaft.

Ueber Receptionen wird allemal per schedulas abgestimmt und entscheidet die Stimmenmehrheit für die Aufnahme oder Ablehnung.

Bei Agnitionsgesuchen wird das Genügende der zu gebenden Nachweisungen geprüft, und es erfolgt die Agnition, wenn dieserwegen Alles vollständig vorliegt,

weil das Vorhandensein der Bedingungen zur Agnition solche von selbst zur Folge hat. Nur bei verschiedenen Ansichten über das Genügende der gegebenen Nachweisung kann eine Abstimmung erfolgen.

e. In Gemäßheit der auf dem Landtage beschlossenen Agnition oder Reception, wird demnächst dem Agnoscirten oder Recipirten, eine von den Landräthen und Landmarschällen ausgestellte Acte über die geschehene Agnition oder Reception ertheilt.

4) Ueber die Grundsätze, nach welchen Receptionen geschehen, sind keine besonderen Bestimmungen vorhanden.

Für Agnitionen normiren lediglich die factischen Umstände der Abstammung von Vorfahren, welche im Jahre 1572 mit einem ritterschaftlichen Gute in Mecklenburg ansäßig gewesen sind, oder der ununterbrochene hundertjährige Besitz eines ritterschaftlichen Guts von Seiten des zu Agnoscirenden und seiner Voreltern.

Receptionen propter bene merita können nur durch Verdienste, welche der zu Recipirende um Mecklenburg in irgend öffentlichen Beziehungen ꝛc. hat, motivirt sein, und haben selbige nur den Grund zu solchen Aufnahmen abgegeben.

Bei beantragten Receptionsgesuchen hat aber nur erwogen werden können, ob Gründe, sei es aus persönlichen oder sonstigen Rücksichten vorhanden sind, welche für die Nichtaufnahme überwiegend erscheinen, was jedem Einzelnen bei Abgabe seines Stimmzettels, zur eigenen Erwägung hat überlassen bleiben müssen.

Zuweilen hat aber auch der Umstand die Aufnahme motivirt, daß dem Antragenden nur noch wenige Jahre an der Besitzzeit gefehlt haben, die ihn zur Agnition berechtigt.

Das Vorstehende enthält das Verfahren bei Receptionen unter den eingebornen Adel, so wie solches in den neueren Zeiten stattgefunden hat, und die dabei in Anwendung gekommenen Grundsätze.

Zur Vollständigkeit und Nachweisung der Richtigkeit unserer vorstehenden ehrerbietigsten Relation überreichen wir jedoch noch hiebei sub A. & B. Extracte aus den Landtags-Protocollen de 13. Nov. seq. 1798, und de 19. Nov. seq. 1799 so wie sub C. die am 3. Decbr. 1795 verfaßte und demnächst von allen Agnoscirten und Recipirten unterschriebenen Vereinigungs-Acte, welcher später die vorerwähnten Extracte aus den Landtags-Protocollen als Ergänzung beigefügt worden sind.

Ad II. Ein specificirtes Verzeichniß sämmtlicher Gutsbesitzer, welche jetzt zum eingebornen oder recipirten Adel gehören, haben wir zwar angefertigt, und überreichen solches in der Anlage sub D., müssen hiebei aber ehrerbietigst bevorworten, daß dasselbe nicht als ein solches angesehen werden könne, was durchaus vollständig sei und den darin nicht Aufgeführten die Angehörigkeit zum eingebornen oder recipirten Adel abspreche.

Wir haben bei diesem Verzeichnisse nämlich nur den diesjährigen Staats-Kalender und die Notificatorien Ew. Königlichen Hoheit Lehnkammer über Besitzveränderungen bei ritterschaftlichen Gütern, in dem officiellen Wochenblatte aus diesem Jahre, grundleglich machen können, und wäre es möglich, daß hiebei eine Uebergehung stattgefunden hätte, oder ein Besitzer von uns als zum eingebornen Adel nicht gehörend, angesehen worden, ohngeachtet er dazu gehört.

Deshalb bitten wir submissest, daß Ew. Königliche Hoheit geruhen wollen, dies Verzeichniß nur als ein solches anzusehen, worin diejenigen Gutsbesitzer aufgeführt worden sind, die wir als zum eingebornen oder recipirten Adel gehörend, nach den uns darüber vorliegenden Acten, betrachten müssen.

Indem wir nun dem allerhöchsten Befehle genügt zu haben glauben, fügen wir nur noch die Versicherung tiefster Verehrung hinzu, mit der wir beharren

Ew. Königliche Hoheit

allerunterthänigste

Rostock, den 16. October 1843.

Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

A.

Extract

aus dem Landtags-Protocoll d. d. Malchin den 13. Novbr. seq. 1798.

Den 13ten November.

Auf vorstehenden Bericht gaben Namens der Ritterschaft
Herr von Bülow auf Leetzen,
Herr Cammerherr von Plessen auf Kl. Bielen
zum Protocoll: Das ehrwürdige, grundgesetzlich im allgemeinen und jedem Einzelzelnen zu Nutz und Erhaltung bestätigte Herkommen wäre der Mecklenburgischen Ritterschaft als Grundlage ihrer Verfassung zu theuer, als daß sie nicht jeden Zweig der Rechte, welche sich darauf gründeten, treulichst und mit einmüthiger Verehrung pflegen sollte. Diesem Gemeingeist und Sinn sollte denn auch diejenige Verfassung in der Ritterschaft zur wachsamen Vertheidigung bei gericht- und außergerichtlichen Angehungen ferner anvertrauet bleiben, nach welcher zur Bekleidung der Landes- und Kloster-Aemter im unverrückten Herkommen der eingeborne und von ihm recipirte Adel unter der Ritterschaft nur qualificirt ist, und die zu ihm gehörigen Familien nur eintrittsfähig in die adelichen Klosterplätze sind, von ihm auch das Recht, geachtete und würdige Mitbrüder unter sich und zu diesen Rechten aufzunehmen behauptet, erhalten und ausgeübet ist. Wie es dann nun fernerhin bei treuer und standhafter Beobachtung dessen und der über die Ausübung dieser Rechte genommenen Landtags-Beschlüsse, insonderheit auch bei der den Kloster-Provisoren über die Einschreibungen in den Klöstern unter ritter- und landschaftlicher Autorität vorgeschriebenen Instruction sein Bewenden behalte, in so weit nachfolgendermaßen jenen Landtags-Beschlüssen nicht ausdrücklich eine Abänderung gegeben wird; so hat (entfernt zwar, in das Wesen und den Umfang des über die Rechte selbst *waltenden* Herkommens einzugreifen, als wozu man ohne Allerhöchste Einwirkung der interessirenden deutschen, aus Mecklenburg originirenden Familien halber nicht befugt ist) dennoch über die Ausübungsart dieser Rechte in der Mecklenburgischen Ritterschaft und zur Erleichterung der befugten Mittheilung an würdige Mitbrüder Modificationen zu treffen, zu beschließen und dadurch dem vaterländischen Gemeingeiste und der einträchtigen Verbindung um die Ehre und Würde des Ritterstandes ein brüderliches Unterpfand zu stiften, man sich so berechtigt als pflichtig gehalten.

Ist demnach mit dem immer fortlaufenden Schritt der Zeit — in deren Gefolge Vergänglichkeit ist, wodurch auch Familien vertilgt werden — die einst gewählte Milderung in der Anerkennung des eingebornen Adels nach seiner Ansäßigkeit im Jahr 1572 jetzt minder wohlthätig als diesem Zeitpunkte näher sie war, und wird mit dem Fortschritt von einem Normaljahr der Vergangenheit ab und der Zukunft entgegen die Entfernung immer größer und weniger unter uns von denen, deren Familien-Dauer der Gewalt der Zeit wiederstand, so ist beschlossen:

daß außer der nachzuweisenden Ansäßigkeit der Voreltern im Jahre 1572 mit Landgütern in Mecklenburg auch schon die hundertjährige Ansäßigkeit adlicher Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute, sobald solche nachgewiesen wird, zu allen Vorzugsrechten der Eingeborenheit des Mecklenburgischen Adels in der Maaße, wie solche observanzmäßig bisher genossen und geübet worden sind, berechtigen und die Zulassung zu solchen Rechten bewirken soll.

Um ferner denenjenigen, welche die Hoffnung, diese Vorzugsrechte mit zu genießen, nicht nach dieser Dauer der Ansäßigkeit in Mecklenburg, sondern nach ihren Verdiensten und der erworbenen Achtung im Vaterlande berechnen können, die Erfüllung ihrer Wünsche zu erleichtern und den Anreitz zur Thätigkeit für Vaterland und Stand durch Annäherung der nachgestrebten Aussicht zu vermehren:

so soll nach Intimation des Receptionsgesuchs auf einem Landtage und sonst nicht, auf dem nächstfolgenden Landtage über die Reception durch die

Mehrheit der Stimmen des gegenwärtigen eingebornen Adels entschieden werden.

Ferner soll nie mehr noch minder als die Summe von funfzehnhundert Reichsthalern R²/₃ erlegt und diese Summe an die drei Landes-Klöster in gleicher oder auch nach Umständen dann zu bestimmender angemessener Vertheilung zur Besserung des Fonds und Mehrung der adelichen Kloster-Stellen bezahlet werden.

Jedoch bleibt die Reception propter bene merita auch ohne solche Recognition und unentgeldlich durch Mehrheit der Stimmen absonderlich zu beschließen daneben vorbehalten.

B.

Extract

aus dem Landtags-Protocoll d. d. Sternberg den 19. November seq. 1799.

den 25sten November.

Auf die Gesuche der Herren von Treuenfels auf Bentz und Neuhof und Gebrüdern und des Herrn Drosts von Fabrice auf Roggendorf, wie auch der Herren Gebrüder von Laffert gaben Hr. Kammerherr von Pritzbuer auf Woserin und Herr von Flotow auf Repplin zum Protocoll:

Es wird dem Engern-Ausschuß die Intimation dieser Agnitions-Gesuche zu dem künftigen Landtage auf dem nächsten Ante-Comitial-Convent hiedurch aufgetragen und soll intimirtermaaßen anitzt der Wille und die Absicht des vorjährigen Beschlusses in dieser Angelegenheit dahin declarirt sein: daß

1) in Betreff der Form und Zeit der Reclamirung und Intimation
   a. auf jedem ordentlichen Landtage, wann der Tag der Wahlen bestimmt wird, auch der Tag bestimmt werden soll, bis zu welchem Reclamirungs- oder Receptions-Gesuche nur angenommen werden sollen,
   b. so wie es bei Receptions-Gesuchen schon festgesetzt ist, auch auf Reclamirungen auf demselben Landtage nichts weiter als nach Befinden die Intimation zum künftigen Landtage beschlossen werden kann, damit die Regulativmäßige Requisita und Berechtigungen zur Reclamirung gehörig geprüfet werden können,
   c. und soll andere besondere Ernennung vorbehältlich, von den ritterschaftlichen Mitgliedern des Engern-Ausschusses bei der etwa aufgetragen werdenden Intimation auf dem Ante-Comitial-Convent, die gewissenhafte Anzeige über die Zutreffung und Uebereinstimmung derjenigen Requisitorum, welche nach dem Regulativ zu dieser Reclamirung berechtigen, gemacht werden,
2) aber ist der Ausdruck hundertjährige Ansäßigkeit adelicher Voreltern, nach richtigem Sprachgebrauch schon keiner Zweideutigkeit unterworfen, indessen will die Ritterschaft zum Ueberfluß und um alle Zweifel zu entfernen, ihre Meinung dahin declariren, daß nichts anders als hundertjährige ununterbrochene Ansäßigkeit adelicher Voreltern und zwar von dem Tage an zurückgerechnet, an welchem auf einem Landtage diese Reclamirung wirklich an- und ad Protocollum gebracht würde, gemeinet sei.

C.

Um die Rechte des Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft gegen alle, jetzt leider nur zu sehr bekannt gewordene öffentliche und heimliche Angriffe und Einstüße, soviel möglich sicher zu stellen, damit durch sie, in Gemäßheit der bisherigen Erfahrung, die gesegnete Verfassung des Vaterlandes aufrecht und ungekränkt erhalten werden möge;

Haben sämmtliche auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelte Mitglieder des angesessenen Mecklenburgischen Adels, begründet auf dasjenige, was auf

vorjährigem Landtage zu Malchin von den damals gegenwärtigen Mitgliedern d Eingebornen und recipirten Adels in Ansehung der Eingeborenheits-Rechte und d darüber bei dem durchlauchtigsten Landesherrn unterthänigst nachzusuchenden B stätigung beschlossen worden, dem auch nachhin Abwesende durch ihre Unterschrifte nach Ausweis der vorhandenen Vollmachten beigetreten sind, nützlich und nothwendi erachtet, zuförderst eine durchgängige Einigkeit und Uebereinstimmung unter de gesammten Adlichen, Eingebornen und Nichteingebornen Eingesessenen des Lande aufzurichten, auch dergestalt zu documentiren, daß dadurch jeder, aus einer etwanige Uneinigkeit unter dem Corps der Ritterschaft herzuleitende Zweifel gegen die An wendlichkeit der Serenissimo nach dem oben erwähnten Beschlusse vorzutragende Grund-Reguln der Eingeborenheits-Rechte entfernt werden möge.

Wie nun die Glieder der Eingebornen und recipirten Ritterschaft, zu ihren geehrtesten Mitbrüdern, die zu den Eingeborenheits-Rechten bisher nicht aufgenommen worden, das Vertrauen haben, daß sie nicht die Absicht haben, Vorrechte, welche sie und ihre Vorfahren bei ihrem Einzuge in Mecklenburg als herkömmlich und als Landes-Observanz vorgefunden haben, mit einem mielichen dem ganzen Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft bei jetzigen Zeitläuften gefährlichen Versuche zu bestreiten; so machen sie sich hinwiederum ein angenehmes Geschäfte daraus, ihnen die nähere Vereinigung mit dem Corpore des ursprünglich Mecklenburgischen Adels, so bald sie ihnen wünschenswerth scheinen wird, zu erleichtern und auf Bedingungen zu eröffnen, die ihren Grund einzig nur aus derjenigen Vorsicht hernehmen, die ein auf die Achtung nicht nur des deutschen Vaterlandes, sondern auch, wie es so viele Thatsachen der Mecklenburgischen Geschichte bewahrheiten, auch anderer Reiche und Länder Anspruch machendes Corps sich selbst in der Wahl seiner Mitglieder schuldig ist; und sie schmeicheln sich dabei mit der Hoffnung: daß ihre noch nicht aufgenommenen Mitglieder, die Ueberzeugung von ihrer eigenen Biederkeit und ihrer patriotischen Denkungsart nicht für einen zu hohen Preis der innigen Vereinigung mit einem so alten berühmten, zum Glück des Vaterlandes und zu Aufrechthaltung seiner glücklichen Verfassung so wirksamen Staatskörpers ansehen werden.

Nach diesen Gesinnungen nun wollen sie

1) die hundertjährige Ansäßigkeit adlicher Voreltern,
2) die Aufnahme durch Stimmenmehrheit facta intimatione auf dem Landtage gegen eine recognition von Fünfhundert Reichsthalern an jedes der drei Landes-Klöster und endlich
3) die Aufnahme propter bene merita personalia durch gleichmäßige Stimmenmehrheit, ohne alle recognition, als diejenigen Bestimmungen und Wege für die Zukunft, für sich und ihre Nachkommen festsetzen, durch welche nur jeder adlicher Landbegüterter, die Vorzugsrechte der Eingeborenheit des Mecklenburgischen Adels in der Maaße, wie solche observanzmäßig bisher genossen und geübet worden, erlangen kann. Auch wollen sie diese Principien der Aufnahme ungesäumt und unabänderlich in Anwendung bringen, sobald die von dem Eingebornen und recipirten Adel auf landesherrliche Aufforderung, durch ihre Bevollmächtigte

den Herrn Landrath Freiherrn von Meerheimb auf Gischow und
den Herrn von Flotow auf Repplin

entamirte, und mit dem landesherrlichen Beifall beglückte Unterhandlung in dieser Sache ihre Endschaft erreicht haben wird.

Nachdem nun vorstehende künftige unabänderliche Grund-Reguln und Formen der Aufnahme unter den Eingebornen Mecklenburgischen Adel von allen Anwesenden beliebet, anerkannt und als nähere Bestimmung der bisherigen Observanz zu einer ewigen Richtschnur festgesetzet worden, so haben Namens des Eingebornen und recipirten Adels seine oben benannte und ad acta legitimirte Bevollmächtigte, Namens der noch nicht recipirten Adlichen Landbegüterten aber sämmtlich Anwesende

für sich und ihre Nachkommen diese Vereinigungsacte unterschrieben und besiegelt, versprechen auch für sich und ihre Erben, darob nicht nur stets fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch allem denjenigen willig die Hand zu bieten und mit Person und Guth mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zu Aufrechthaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden, wo wider sie dann keine Ausflucht oder Einwendung, keine Rechtswohlthat schützen soll, weil sie ihnen allen, gleich als wären sie hier namentlich benannt, sammt der Rechts-Regul die eine solche allgemeine Verzicht ungültig machen könnte entsagen, und die genaueste Erfüllung bei Adelichem Wort und Ehren sich wechselsweise zusichern. Geschehen zu Sternberg auf dem allgemeinen Landtage in der besonderen Versammlung des Adels den 3. December 1795.

Levin Joachim Freiherr von Meerheimb. (L. S.)
Adolph Albert Wilhelm von Flotow auf Repplin, beide (L. S.)
in Vollmacht und in Gegenwart des versamleten eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und der nicht gegenwärtigen Committenten desselben.

Christian Ludwig Friedrich von Schmidt auf Großen Görnow. (L. S.)
Alexander Johann Gustav von Berg auf Poppendorf. (L. S.)
Johann Christoph von Plüskow auf Trechow und Behrenshagen. (L. S.)
Ulrich Johann von Kohlhans auf Golchen. (L. S.)
Carl Friederich von Kriegsheim auf Zurow.
Christian Ludwig Carl von Klinggraff auf Chemnitz, Barchentin ꝛc. (L. S.)
Christian Ernst Friedrich von Vogelsang auf Gutendorff. (L. S.)
Friedrich August von Ferber auf Vorwerck. (L. S.)
Carl Christian Friedrich von Ferber auf Kleinen Lunow. (L. S.)
Hans Ludwig von Westphalen auf Blücher ꝛc. für mich und Namens meiner Brüder als Gesammteigenthümer.
Joachim Gustav von Ferber auf Wotrum. (L. S.)
Major Georg Wilhelm von Maydell auf Klein Stromkendorf.
Hans Graf von Schlitz auf Hohen Demzien. (L. S.)
Sigismund Stephan von Horn auf Cölpin. (L S.)
Otto Hahn auf Großen Grabow. (L. S.)
Bernhard Jacob Daniel von Neumann auf Cambs. (L. S.)
Gotthard Wilhelm von Laffert auf Dammereetz. (L. S.)
Carl Wilhelm Maximilian Curd von Laffert auf Groß Weltzien, für mich und Namens meiner zwei abwesenden Brüder Friedrich von Laffert auf Lehsen und Ernst von Laffert auf Schwechow. (L. S.)
Christian Carl von Altrock auf Samow. (L. S.)

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem in dem Landes-Archiv aufbewahrten Original wird hierdurch von mir bescheinigt.

Rostock den 24. März 1801.

Dr. C. A. H. Wolff, Landes-Secretär. (L. S.)

Hans Gottfried Carl von Treuenfels auf Neuhoff für mich und meinen Bruder
den Gorg Conrad von Treuenfels auf Bentz aus dessen Vollmacht. (L. S.)
August Georg Maximilian von Fabrice auf Dutzow und Roggendorf. (L. S.)
Otto Alexander Graf von Schwerin auf Wolfshagen, Mildenitz, groß Daberckow und Kreckow. (L. S.)

Louis Baron le Fort auf Wendhoff. (L. S.)
Friedrich Baron le Fort auf Möllenhagen. (L. S.)
Nicolaus Wilhelm von Freyburg auf Radepohl. (L. S.)
Johann Wilhelm Graf von Rittberg auf Warbelow.
Adolph Ludwig Carl von Scheve auf Canzow. (L. S.)
Hans Heinrich Ludwig von Arnim auf Lützendorf. (L. S.)
Georg Heinrich von Döring auf Badow. (L. S.)
Carl Joachim Friedrich von Müller auf Schabow. (L. S.)
Friedrich Ludwig Bernhard Graf von der Osten-Sacken auf Bellin. (L. S.)
Carl Friedrich Wilhelm von Liebeherr auf Steinhagen. (L. S.)
Christian Freiherr von Hammerstein auf Hülseburg, Preseck und Bortsahl. (L. S.)
Johann Andreas von Müller auf Ranckendorff und Westenbrügge, Uhlenbrock und Bolland. (L. S.)
Georg Justus von Koenemann auf Pritzier, Goldenitz, Setzin, Warlitz und Mühlenbeck. (L. S.)
Johann Jacob von Leers auf Birklübbe, Schönfeldt, Mühl-Eiren und Goddin. (L. S.)
Carl Wilhelm Hans von Mebing auf Suckwitz und Kirchkogel. (L. S.)
Philipp Jacob von Gülich zu Rostock, Canzleidirector. (L. S.)
Otto Christian Baron Stenglin auf Beckendorf. (L. S.)
Hans Otto Carl Friedrich von Arnim, Mitbesitzer des Guts Lützendorff. (L. S.)
Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim, Mitbesitzer des Guts Lützendorff. (L. S.)
Carl Friedrich Wilhelm Christoph von Arnim, Mitbesitzer des Guts Lützendorff. (L. S.)
Ludwig Philipp Otto von Langen auf Neuhof, Holldorf und Jarchow. (L. S.)
Johann Friedrich von Gundlach auf Rumshagen, Leitzen und Hinrichsberg. (L. S.)
Anton Friedrich von Berg auf Puchow. (L. S.)
Balthasar Friedrich Ludwig Ernst von Berg auf Neuenkirchen. (L. S.)
August Dethloff von Störch auf Diestelow, Brütz und Neuhof. (L. S.)
Carl Friedrich Eugen von Storch auf Katelbogen und Gralow. (L. S.)
Johann Georg von Stern auf Tüschow-Granzin. (L. S.)
Friedrich von Schuckmann auf Kargow und in Vollmacht meines Vetters des Major von Schuckmann auf Moellin. (L. S.)
Carl August von Borck auf Möllenbeck. (L. S.)
Joachim Matthaeus Freiherr von Rodde auf Zibühl. (L. S.)
Moritz Christian, Edler von Paepcke auf Lützenhof und Prischendorf. (L. S.)
Friedrich von Meyenn auf Gaedebehn. (L. S.)

Auch haben diese Acte und zwar besondere Abschriften derselben noch unterschrieben:

Conrad Philip, Freiherr von Stenglin auf Gr. und Kl. Renzow und Hohen Luckow.

Caspar Friedrich von Schuckmann, Königl. Preußischer wirklicher Geheime Staats- und Minister des Innern, Groß-Kreuz des Königl. Preußischen schwarzen sowie des rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, desgleichen des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Leopolds- und des Churfürstlichen Hessischen Löwen-Ordens.

4882. Von Erörterung landständischer Verhältnisse mit einzelnen Ständemitgliedern vor Gericht. 11. Nov. 1844.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester, lieber Getreuer. Wir können nicht gemeint sein, landständische Verhältnisse mit euch vor Gericht zu erörtern; euer darauf gerichteter Antrag vom 27. August d. J. ist daher ganz ungehörig und kann keine Berücksichtigung finden. Auch hättet ihr euch darin der unziemlichen Bezeichnung des, im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich und auch von Uns schon zum öftern als solchen anerkannten „eingebornen und recipirten Adels" als eines „sogenannten" enthalten, so wie auch euren Vortrag der Ordnung gemäß bei Unserer Landes-Regierung abgeben sollen.

Wonach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin, den 11ten November 1844.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Director, Geheime und Räthe.

L. v. Lützow.

4883. Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Landtagen. 28. Nov. 1844.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wir haben mit Befremden und Bedauern aus den Vorträgen des Landtags-Directorii vom 18. und 19. d. M. und deren Anlagen ersehen, welche die Ruhe und Würde der Landtags-Versammlung störende Auftritte, insonderheit durch die gewaltsame Zurückhaltung des Landes-Secretairs im Deliberationszimmer, am 15. d. M. dort veranlaßt sind.

Wir billigen vollkommen die Ermahnung und Aufforderung, welche das Directorium zur Erhaltung der Ordnung an die Landtags-Versammlung hat ergehen lassen.

Das Directorium hat hierin durchaus den Entwartungen entsprochen, welche Wir in Unserm Erlaß vom 7. Novbr. v. J. an Unsere Landtags-Commissarien gehegt haben.

Wir fordern das Directorium auf, daß dasselbe Kraft der ihm zustehenden Befugnisse unabläßig dahin wirke und darauf sehe, daß Ordnung bei den ständischen Berathungen bewahrt, daß insonderheit der Gang der Geschäfte ungestört erhalten werde, und erwarten, daß dasselbe gegen Alle, welche dagegen ungebührlich verstoßen, mit einem solchen Ernst und Nachdruck verfahre, daß dergleichen nicht weiter vorkommen kann.

Sollten wider alles Erwarten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei den landtäglichen Berathungen die üblichen Mittel und Wege und die Ermahnung des Directorii nicht ausreichen, so ermächtigen Wir das Directorium für einen solchen äußersten Fall, sich wegen Gewährung eines sichern Schutzes an Unsere Landtags-Commissarien zu wenden, die nicht entstehen werden, nach sorglicher Prüfung der Vorkommenheit, ihnen die erforderliche Hülfe zu gewähren.

Ihr habt diese Unsere Erklärung der Landtagsversammlung auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 28. Nov. 1844.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Inscriptio.

An
die Landtags-Commissarien, Minister v. Levetzow und Schloßhauptmann v. Lützow
in Malchin."

4884. Zurückweisung der Stimmzettel nicht zum eingeborenen Adel gehörender ritterschaftlicher Landstände bei den Klosterwahlen. 25. Oct. 1845.

— — — Wenn aber insbesondere bei den auf die Landesklöster bezüglichen Wahlen von solchen Mitgliedern der Landtagesversammlung, welche verfassungsmäßig und nach Unserem Rescript vom 23. Nov. 1843 in Klostersachen nicht stimmberechtigt sind, etwa der Versuch gemacht werden sollte, ihre Stimmzettel euch aufzudringen, so habt ihr diese unberücksichtigt bei Seite zu legen und dadurch solche Ungehörigkeit zurückzuweisen.

Wornach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 25. October 1845.

Friedrich Franz.

An
die Erblandmarschälle Baron von Maltzan und von Lützow und den Vicelandmarschall von Oertzen, resp. auf Penzlin, Eichhof und Rattey.

4885. Sechste Propostition des ritterschaftlichen Engeren Ausschusses auf dem Landtage von 1845, betreffend den eingeborenen Adel. 12. Nov. 1845.

In Folge der allerhöchsten Aufforderungen Smi. Suer. et Strel. hat der Engere Ausschuß von der Ritterschaft mit der hiebei vorzulegenden Vorstellung vom 12. Juni d. J. ad Smos abgehen lassen eine Uebersicht der jetzt noch existirenden Familien des eingebornen, agnoscirten und recipirten Mecklenburgischen Adels, sowie ein Verzeichniß derjenigen Familien, welche theils in älteren Acten, theils in der von Behrschen Adels-Chronik als zum Mecklenburgischen eingebornen, agnoscirten und recipirten Adel gehörig, zwar aufgeführt sind, von denen jedoch ein großer Theil schon ausgestorben ist, des übrigen Theils aber seit langen Zeiten überall hier im Lande nicht erwähnt wird.

Uebersicht der jetzt blühenden Familien des eingebornen, agnoscirten und recipirten mecklenburgischen Adels.

von Ahlefeldt.
von Arenstorff (auf Krümmel, auf Sadelkow, auf Zahren).
von Arnim (auf Lützendorff und Blücherhoff, auf Katelbogen).
von Barner (auf Bülow und Stück, auf Trebbow und Trame, auf Kl. Görnow).
von Bars.
von Bassewitz (auf Schimm und Tarzow, auf Schönhoff, auf Mummendorf).
Graf von Bassewitz (auf Wohrenstorff, auf Perlin, auf Dallwitz, auf Prebberede, auf Bristow und Poggelow, auf Dieckhoff und Neuheinde, auf Schwießel).
Graf von Bassewitz-Schlitz (auf Burg Schlitz, Hohen Demzin, Ziddorff).
von Behr (auf Lützow, auf Görelow, auf Hindenberg, auf Mühlenbeck, auf Greese, auf Gr. Görnow, auf Gr. Renzow, auf Genzlow).
von Behr-Negendank (auf Torgelow, auf Passow, auf Neverin).
von Below.
von Berg (auf Neuenkirchen).
von Bernstorff.
Graf von Bernstorff (auf Wedendorff, auf Dreilützow, auf Wahrstorff).
von Blücher (auf Kuppentin und Teschow, auf Sudow, auf Wasdow, auf Bobbin, auf Rosenow, auf Kl. Plasten, auf Kl. Breesen, auf Wietow).
Graf von Blücher (auf Finken, auf Blücher).
von Boddien.

von Borck (auf Möllenbeck).
von Both (auf Rohlstorff, auf Kalckhorst, auf Grapenfleten).
Graf von Bothmer (auf Bothmer und Klütz).
von Brandenstein (auf Niendorff).
von Bredow.
von Buch (auf Zapkendorff, auf Wendorff, auf Spotendorff, auf Tornow).
von Buchwald.
von Bülow (auf Gorow, auf Ilow, auf Kuhlen, auf Tessin, auf Wamekow, auf Rogeetz, auf Kaarz, auf Camin, auf Düssin, auf Wendisch-Lieps, auf Bäbelitz, auf Vicheln, auf Gr. Kelle).
Freiherr von Bülow (auf Emckendorff).
von Cramon (auf Kussow).
von Dechow.
von Dessin.
von Dewitz (auf Cölpin, auf Gr. Miltzow, auf Krumbeck).
Freiherr von Ditmar.
von Ditten.
von Dorne.
von Döring (auf Badow).
von Drieberg.
von Engel (auf Breesen, auf Eichhorst).
von Eyben.
Graf von Eyben (auf Sehtin).
von Fabrice (auf Roggendorff).
von Ferber (auf Metz, auf Kl. Helle, auf Golzow, auf Poppendorff).
von Flotow (auf Penzin, auf Tollendorff, auf Walow, auf Balow, auf Kogel, auf Woldzegarten, auf Altenhof).
von Forstner.
Freiherr le Fort (auf Böck, auf Wendhoff).
von Gadow (auf Gr. Potrems).
von Gamm (auf Friedrichshoff, auf Jettchenshoff).
von Gentzkow (auf Jatzke).
von Glöden.
von Grabow.
von Grambow.
von Gräveniz (auf Waschow).
von Gülich.
von Gundlach (auf Rumpshagen, auf Möllenhagen, auf Leitzen).
von Hagen.
von Hahn.
Graf von Hahn (auf Basedow, Ruchelmitz, Pleetz).
Freiherr von Hammerstein (auf Retzow).
von Hobe.
von Holstein.
von Hopfgarten.
von der Jahn.
von Jasmund (auf Dobbin).
von Kamptz.
von Kalden.
von Kaiserlingk.
von Kardorff (auf Böhlendorff, auf Granzow, auf Remlin).
von Kefelhodt.
von der Kettenburg (auf Matgendorff).
von Klinggräff (auf Chemnitz).
von der Knesebeck.

von Knuth (auf Ludorff).
von Könemann (auf Pritzier, auf Warlitz).
von Stralendorff, genannt von Kolhans (auf Golchen).
von Koppelow.
von Kospoth.
von Koß (auf Bitz).
von Krakewitz.
von Kruse.
von Laffert (auf Dammereetz, auf Leesen, auf Schwechow).
von der Lancken (auf Galenbeck).
von Langen (auf Neuhoff)
Freiherr von Langermann-Erlenkamp (auf Dambeck, auf Dahlen).
Freiherr von Langermann (auf Spitzkuhn).
von Lehsten.
von Leers (auf Schönfeld).
von Lepel.
von Levetzow (auf Lelkendorff, auf Gr. Markow, auf Hohen Mistorff, auf Ahrenshagen, auf Koppelow).
von Liebeherr (auf Steinhagen).
von Linstow.
von Lowtzow (auf Klaber, auf Rensow).
von Lücken (auf Massow, auf Zahrensdorff, auf Grabenitz, auf Godenswege).
von der Lühe (auf Dargelütz, auf Schadow, auf Redderstorff, auf Zerarwanz, auf Sildemow).
von Lützow (auf Eickhoff, auf Eickelberg, auf Teschin, auf Boddin).
Freiherr von Lützow (auf Gr. Brütz).
von Maltzahn (auf Schloß Grubenhagen, auf Kriesow).
Freiherr von Maltzahn (auf Herzberg, auf Gr. Luckow).
Freiherr von Maltzan (auf Penzlin, auf Rothenmoor, auf Mallin, auf alt Reese, auf Kruckow, auf Gr. Luckow, auf Kl. Luckow, auf Pentsch).
von Mecklenburg (auf Wieschendorff).
von Meding (auf Suckwitz).
Freiherr von Meerheimb (auf Wokrent, auf Gnemern, auf Gr. Gischow).
von Meyenn (auf Gädebehn).
von Moltke.
Graf von Moltke.
von Müller (auf Westenbrügge, auf Randendorff).
von Müller (auf Gr. Lunow).
von Müller.
von Normann.
von Oertzen (auf Roggow, auf Vorwerck, auf Repnitz, auf Teschow, auf Wolkow, auf Kittendorf, auf Jürgensdorff, auf Marien, auf Trechow, auf Briggow, auf Sophienhoff, auf Lübbersdorff, auf Blumenow, auf Brunn, auf Kotelow, auf Rattey, auf Reddemin, auf Leppin).
von Oldenburg (auf Glave).
von der Osten.
Graf von der Osten-Sacken (auf Marienhoff).
Edler von Päpcke (auf Lützenhoff, auf Quassel).
von Passow (auf Meiersdorff, auf Grambow).
von Pentz (auf Gremmelin).
von Petersdorff.
von Plessen (auf Damshagen, auf Repersdorf, auf Dolgen, auf Kl. Rietzühr, auf Reetz).
Freiherr von Maltzahn, Graf von Plessen (auf Ivenack).
von Plüskow (auf Cowalz).

von Preen (auf Dummersdorff).
von Pressentin (auf Prestin).
von Prittwitz.
von Quitzow (auf Severin).
von Rabe.
von Rantzau.
von Raven.
von Restorff (auf Radegast, auf Rackow, auf Rosenhagen, auf Werle).
von Reventlow.
von Rieben (auf Galenbeck, auf Bohm).
Graf von Rittberg (auf Forsendorff).
Freiherr von Rodde (auf Zibühl).
von Rohr.
von Schack (auf Wichmannsdorff, auf Basthorst, auf Wendorff, auf Reigendorff, auf Brüsewitz, auf Langen Brütz, auf Körchow, auf Nustrow, auf Rey).
von Scheel.
von Scheve (auf Canzow).
von Schmidmann (auf Möllin, auf Gottesgabe).
Graf von Schwerin (auf Mildenitz).
von Sperling.
von Spörcken.
von Staffelt.
Freiherr von Stenglin (auf Beckendorff).
von Stern (auf Tüschow).
von Storch (auf Rubow, auf Dieselow, auf Wildkuhl).
von Stralendorff (auf Gamehl).
von Thomsdorff.
von Thun.
von Tornow.
Freiherr von Viereck.
von Viereck (auf Weitendorff).
von Vieregge (auf Steinhausen).
von Voß (auf Luplow, auf Flotow, auf Cummin und Tessenow, auf Puchow, auf Lütten-Pritz).
Graf von Voß (auf Gr. Gievitz und Schönau).
von Wackerbart.
von Waldau (auch Waldow) (auf Dannenwalde).
Graf von Walmoden-Gimborn.
von Walsleben (auf Neuendorff).
von Wangelin.
von Warburg (auf Quadenschönfeld, auf Stolpe).
von Warnstädt.
von Weltzien (auf Tessin).
von Wenckstern.
von Wendessen.
von Wickede.
von Winterfeld.
von Zeppelin (auf Appelhagen).
von Zülow (auf Zülow, auf Knorrendorff, auf Rahnenfelde).

4988. Verwahrung der Stände gegen den allerhöchsten Erlaß vom 24. October 1845 in den ritterschaftlichen Differenzen. Eberuberg, 18. Nov. 1845.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Der die bekannten Differenzen in der Ritterschaft betreffende Erlaß, welchen Ew. K. H. im Einverständniß mit Sr. K. H. dem

allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz unterm 24. v. M. zu behandzeichnen geruht haben und der sodann durch die erste Abtheilung des diesjährigen officiellen Wochenblatts publicirt worden ist, veranlaßt die auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Stände in Bezug darauf eine allgemeine Verwahrung in aller Ehrfurcht einzulegen und es zur allerhöchsten Kenntnißnahme zu bringen, daß von ihnen ein gleichlautender Vortrag an Sr. K. H. den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz erlassen ist.

4887. Verwahrung der Landschaft gegen ein Reglement und gegen eine Corporation des eingebornen Adels. Sternberg, 26. Nov. 1845.

Herr Bürgermeister, Dr. Koß aus Parchim,
" Bürgermeister Langfeldt aus Güstrow,
" Hofrath Moll aus Neubrandenburg,

gaben Namens der Landschaft aller drei Kreise zu Protocoll:

Auf dem vorigjährigen Landtage haben der Herr Obristlieutenant von Bassewitz auf Schimm, der Herr Kammerherr von Plessen auf Dolgen und der Herr Geheime Justizrath von Oertzen auf Leppin einen Antrag zu einigen veränderten Bestimmungen in Receptions-, Agnitions- und Klosterangelegenheiten an das Corps des eingebornen und recipirten Adels gerichtet, und hat hierauf das Corps der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel diesen Antrag zur Beschlußnahme auf gegenwärtigem Landtage für intimirt angenommen.

Die Landschaft hat sich auf vorigjährigem Landtage im Allgemeinen gegen diesen Beschluß verwahrt, und sich weitere etwanige Erklärung vorbehalten.

Auch jetzt noch muß sie bei dieser allgemeinen Verwahrung nicht allein stehen bleiben, sondern auch den in Antrag gebrachten Aenderungen bestimmt widersprechen. Die allerhöchsten Rescripte de 14. Novbr. v. J. sagen ausdrücklich, daß es eines Reglements über die bezielten Gegenstände nicht bedarf und die Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel nur in bisheriger Weise befugt sein sollen, Agnitionen und Receptionen vorzunehmen, so daß mithin ein jedes Hineingehen auf die gestellten Anträge eo ipso eine Abweichung von den Bestimmungen der allerhöchsten Rescripte de 14. Nov. v. J. involviren würde.

Insbesondere aber findet sich die Landschaft veranlaßt, gegen den auf vorigjährigem Landtage bei Anträgen und Beschlüssen zuerst gebrauchten Ausdruck: „Corps der Ritterschaft von eingebornen und recipirten Adel" ein für allemal zu protestiren, dergestalt, daß, wenn dieser Ausdruck weiterhin wieder gebraucht werden möchte, sie eine besondere, jedesmalige Protestation nicht weiter nöthig, sondern sich durch diese ein für allemal geschehene Protestation genugsam verwahrt hält.

Sie bringt zugleich zur Kenntniß der hochansehnlichen Landtagsversammlung, daß sie in Bezug auf den in den der vorigjährigen Landtagsversammlung mitgetheilten allerhöchsten Rescripten vom 14. Nov. v. J. gebrauchten Ausdruck: „Corps des eingebornen und recipirten Adels von der Ritterschaft" noch weitere allerhöchste Resolutionen bei beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren beantragt hat, indem sie der Meinung ist, daß es keinesweges Allerhöchst beabsichtigt worden, durch jenen Ausdruck: „die Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel" wirklich als eine förmliche Corporation oder juristische Person zu constituiren.

4888. Verwahrung der Stadt Rostock gegen die Bildung einer Corporation durch den eingebornen Adel. Sternberg, 26. Nov. 1845.

Die Rostockschen Deputirten finden sich durch die herrschende Meinung von einer innerhalb der verehrlichen Ritterschaft beabsichtigten Bildung einer Corporation, begründet auf der den Mitgliedern vom eingebornen und recipirten Adel gewordenen Beilegung des Prädicats „Corps," zu der Aeußerung Namens ihrer Committenten veranlaßt:

„ daß sie eine Veränderung mit dem verfassungsmäßigen einheitlichen Bestande der verehrlichen Ritterschaft nicht anerkennen dürfen, also gegen eine Einverleibung eines Theils derselben in eine besondere landständische Corporation die mitständischen Rechte ihrer Committenten auf Erhaltung der durch die Verfassung gegebenen Stellungen in Ritter- und Landschaft so hochachtungsvoll als ganz gehorsamst hierdurch verwahren müssen.

4889. Großherzogliches Rescript an den Engern Ausschuß wegen Ausübung der Landstandschaft bei bauerschaftlichen Rittergütern. 1. Oct. 1846.

— — — daß die Lehnschulzen derjenigen Landgüter, welche sich im Besitz von Bauerschaften befinden, durchaus ein privatives oder bevorzugtes Recht auf Ausübung der Landstandschaft nicht haben, daß sie vielmehr in dieser Hinsicht mit allen ihren übrigen Miteigenthümern nur gleich berechtigt sind, daher es denn auch wegen dieser Güter in Absicht auf die Ausübung der Landstandschaft ganz eben so zu halten sei wie in anderen Fällen bei mehreren Besitzern eines ritterschaftlichen Gutes.

4890. Stimmrecht der nicht zum eingebornen Adel gehörenden Mitglieder des ritterschaftlichen Engern Ausschusses in Sachen jenes Adels. 30. Juni 1847.

Protocoll, gehalten zu Rostock im Engern Ausschuß von der Ritterschaft, am 30. Juni 1847, in Gegenwart der Herren: Landrath von Blücher, Landrath von Oertzen, Stever, Engel, v. Dewitz.

Von dem Herrn Regierungsrath von Langen auf Kl. Belitz war wiederholt und zwar mittelbar um Rückgabe derjenigen Documente, welche er zur Begründung seines Gesuchs um Agnition und Aufnahme in den mecklenburgischen eingebornen Adel eingereicht hatte, nachgesucht, und äußerte der vorsitzende Herr Landrath von Blücher, daß, da dies die erste Vorkommenheit seit dem letzten Landtage bei dem ritterschaftlichen E. A. sei, welche den eingebornen und recipirten mecklenburgischen Adel beträfe, er auf die veränderten Verhältnisse im ritterschaftlichen Engern Ausschuß aufmerksam machen müsse. Es wäre nämlich seit dem letzten Landtage der erste Fall eingetreten, daß der ritterschaftliche E. A. nicht allein aus Mitgliedern, welche zum eingebornen oder recipirten Adel gehörten, zusammengesetzt sei, indem sich darin auch jetzt zwei Mitglieder, die nicht zum eingebornen oder recipirten Adel gehören, befänden. Es scheine ihm dadurch das Verhältniß verändert zu werden, so daß zumal bei den in der gesammten Ritterschaft über die Rechte des eingebornen oder recipirten Adels herrschenden Verschiedenheiten, die Präliminarfrage zuvörderst ihre Beantwortung finden müsse: ob in Angelegenheiten, welche den eingebornen oder recipirten Adel beträfen, von hrm. E. A. von der Ritterschaft in seinen gesammten Mitgliedern zu handeln sei, oder solches nur von den zum eingebornen Adel gehörenden Mitgliedern desselben geschehen könne?

Die zum eingebornen Adel gehörenden Mitglieder des E. A. waren der Ansicht, daß, da auf dem letzten Landtag hierüber nichts beschlossen und bestimmt

worden sei, ihre persönlichen Meinungen darüber nicht in Betracht kommen könnten, sondern sie, um also instand zu setzen, denjenigen Mitgliedern des E. A., die nicht zum eingebornen Adel gehörten, keine Theilnahme an den Verfügungen in Angelegenheiten des eingebornen Adels zugestehen könnten, indem hierbei nur die Interessen des eingebornen Adels in Berücksichtigung kämen.

Herr Stever und Herr Engel äußerten sich dagegen, daß sie der entgegengesetzten Ansicht wären, weil die Mitglieder des E. A. nicht Sonderinteressen ihrer Committenten zu vertreten und geltend zu machen hätten, sondern vielmehr verpflichtet wären, in allen Angelegenheiten nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung zu handeln und nur das zu berücksichtigen, was in vorkommenden einzelnen Fällen, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, in Betracht zu ziehen sei.

Nachdem man umständlich über die vorliegende Frage gesprochen, auch mehrere Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht, deren Anwendung aber eine vorgängige Beschlußnahme der Committenten erfordern würde, vereinigten sich die anwesenden Mitglieder des E. A. von der Ritterschaft dahin:

> Man wolle die bis zum nächsten Landtage vorkommenden, den eingebornen oder recipirten mecklenburgischen Adel betreffenden Angelegenheiten zwar gemeinsam vornehmen, es solle dies aber für die aufgekommenen verschiedenen Ansichten völlig unpräjudicirlich sein, mithin aus dem Geschehenden durchaus keine Folgerung für oder wider das Eine oder das Andere abgeleitet, noch durch das eingetretene Factische irgend ein rechtlicher Zustand begründet werden können und solle über die aufgekommene oben bemerkte Verschiedenheit, durch Vorlegung der aufgestellten Frage zur Beschlußnahme auf dem nächsten Landtage, von der Ritterschaft eine Bestimmung veranlaßt werden.

Da der Rückgabe der von dem Herrn Regierungsrath von Langen erbetenen Documente nichts entgegensteht, so ward dem Landessecretair committirt, solche demselben zu retradiren. Hiemit ist dieses Protocoll, von allen Anwesenden genehmigt, geschlossen worden.

4991. Stimmrecht der nicht zum eingebornen Adel gehörigen ritterschaftlichen Mitglieder des gemeinsamen E. A. in Sachen jenes Adels. 21. Sept. 1847.

Protocoll, gehalten zu Rostock im Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft am 21. September 1847, in Gegenwart der Herren: Landrath von Blücher, Landrath von Oertzen, Stever, Engel, von Dewitz, Bürgermeister Bencard, Bürgermeister Flörcke, Bürgermeister Langfeldt, Rath Brückner.

In der heutigen Sitzung machte der vorsitzende Herr Landrath von Blücher dahin Vortrag:

Nachdem auf dem letzten allgemeinen Landtage zum ersten Male der Fall eingetreten, daß die Ritterschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises Deputirte zum Engern Ausschuß erwählt habe, welche nicht Mitglieder des eingeborenen oder recipirten Adels wären, so sei in dem Engern Ausschuß der Ritterschaft die Frage aufgekommen: ob in Angelegenheiten, welche den eingeborenen oder recipirten Adel beträfen, von dem E. A. von der Ritterschaft in seinen gesammten Mitgliedern zu handeln sei oder solches nur von den zum eingebornen Adel gehörenden Mitgliedern geschehen könne?

Die hierüber in dem E. A. der Ritterschaft entstandenen Verhandlungen ergeben sich aus dem am 30. Juni v. J. abgehaltenen Protocoll, welches er vorlege und woraus hervorgehe, daß die divergirenden Ansichten der einzelnen Mitglieder vorläufig zu dem Beschlusse sich vereinigt hätten:

> man wolle die bis zum nächsten Landtage vorkommenden, den eingeborenen oder recipirten mecklenburgischen Adel betreffenden Angelegenheiten zwar gemeinsam vornehmen, es solle dies aber für die aufgekommenen ver-

schiedenen Ansichten völlig unpräjudicirlich sein, mithin aus dem Geschehenden durchaus keine Folgerung für oder wider das Eine oder das Andere abgeleitet, noch durch das eingetretene Factische irgend ein rechtlicher Zustand begründet werden können und solle über die aufgekommene, oben bezeichnete Verschiedenheit durch Vorlegung der aufgestellten Frage zur Beschlußnahme auf dem nächsten Landtage von der Ritterschaft eine Bestimmung veranlaßt werden.

Da nun an die auf dem letzten Landtage erwählten Mitglieder der Kloster-Local-Committen, die übliche Verfügung zur Aufnahme der resp. Klosterrechnungen von dem gemeinsamen E. A. zu erlassen sei, so entstehe auch hier die Frage: ob denjenigen ritterschaftlichen Mitgliedern des E. A., die nicht zum eingebornen oder recipirten Adel gehörten, die Befugniß zur Theilnahme an solchen Geschäftsgegenständen competire, welche die Administration der Landesklöster beträfen.

Nach eröffneter Discussion inhärirten die ritterschaftlichen Mitglieder lediglich den von ihnen zu dem oben beregten Protocolle ausgesprochenen Ansichten, so wie der dort getroffenen interimistischen Vereinbarung und sprechen die landschaftlichen Mitglieder ihre Meinung dahin aus:

daß sie die Berechtigung derjenigen Mitglieder des E. A., welche nicht zum eingebornen oder recipirten Adel gehörten, auch an Deliberationen und demgemäßen Beschlüssen der fraglichen Art im Collegio Theil zu nehmen, nicht zweifelhaft hielten und daß sie übrigens, unter Vorbehalt aller Competenz für ihre Committenten, sich damit einverstanden erklärten, daß es für jetzt bei der einstweiligen Vereinbarung, wonach die betreffenden Mitglieder des E. A. bis auf Weiteres an derartigen Verhandlungen Theil nehmen, verbleibe.

Man beschloß hierauf allseitig, diese Verhandlung zur Kenntnißnahme der nächsten allgemeinen Landtagsversammlung zu bringen und ist dies Protocoll verlesen, von allen Anwesenden genehmigt und geschlossen.

Bemerkung. Die Landtagsversammlung von 1847 beschloß darauf in der Sitzung vom 29. Novbr.: Es sollen die im E. A. abgeschlossenen Vereinbarungen bis auf Weiteres fortbestehen und zwar in Grundlage des jetzigen factischen Zustandes der Agnitions-, Receptions- und Klosterangelegenheiten.

4892. Größe der ritterschaftlichen Hauptgüter an reinem Hoffelde. 30. Jan. 1855.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch darauf hingewiesen:

daß diejenigen „zwei cataſtrirten Hufen," bis zu welchen, nach dem Publicandum der vormaligen Großherzoglichen Lehnkammer vom 30. Mai 1837, nur Abtrennungen von Hauptgütern geschehen dürfen, oder aus welchen ein selbstständiges Hauptgut gebildet werden soll, aus solchen Flächen bestehen müssen, die in keinem bäuerlichen, Erbzins- oder erbpachtlichen Verhältnisse stehen, mithin reines Hoffeld sind.

Es liegt dies in der, in dem Eingange des gedachten Publicats enthaltenen Bezugnahme auf die, der Patent-Verordnung wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern vom 6. Febr. 1827 untergelegten Grundsätze, indem das bezeichnete Princip bereits in dieser Verordnung unter Nr. 1 lit. a. und b. zur Anwendung gebracht worden ist.

Schwerin am 30sten Januar 1855.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

Zu: c. Verhältnisse der Behörden und Staatsdiener. Seite 912.

4892. Rangclasse der Räthe des Steuer- und Polizeicollegiums. 16. März 1816.

Se. Königl. Hoheit haben allergnädigst verordnet, daß die Großherzogliche Steuer-, Polizey- und Städtische Cämmerey-Commission zu Güstrow, ohne Veränderung des ihr angewiesenen Wirkungskreises, namentlich auch wegen der Aufsicht über die Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Angelegenheiten, sich künftig Großherzogliches Steuer- und Polizey-Collegium nennen und also benannt werden, den würklichen Räthen dieses Collegii aber der Rang in der siebenten Classe der Rang-Ordnung beigelegt sein soll.

Schwerin, den 16ten März 1816.

4894. Von den Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte großherzoglicher Diener. 21. Juli 1837.

Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Zur nähern Bestimmung der Verordnung vom 18. Mai 1757, betreffend die Mißbräuche in Verkümmerung und Anweisung der Dienst- und Gnadengehalte, bestimmen Wir jetzt, mit Aufhebung der Beschränkung solcher Bekümmerung und Anweisung auf schon verdiente und fällig gewordene Hebungen, namentlich hinsichtlich der daselbst sub 6 a. b. erwähnten freiwilligen Anweisungen:

Solche freiwillige Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte sollen überall nur Beachtung finden können, wenn sie von dem competenten Gerichte des Anweisenden bei der administrativen Oberbehörde desselben beantragt worden und zwar immer nur bis auf den dritten Theil einer jedesmal zur Auszahlung fälligen Quartalhebung.

Unter jenen Voraussetzungen wird die Oberbehörde die resp. vorgesetzten Dienstbehörden und Cassenbeamte zur Realisirung solcher zulässigen Anweisungen speciell beauftragen und namentlich in den Fällen, in welchen mehrere Gläubiger von dem Angewiesenen empfangen sollen, die vorgängige Bestellung eines receptoris pecuniae erfordern, an welchen allein nur in ungetrennter Summe das Assignatum gegen seine Quittung auszuzahlen ist.

Im Uebrigen können Anweisungen solcher Art nur in soweit realisirt werden, als nicht schon etwanige landesherrliche Ansprüche aus dem Dienst-Contracte einen Drittheil der gesammten fälligen Quartalauszahlung ganz oder theilweise in Anspruch nehmen, so daß mithin Ansprüche solcher Art immer den Vorzug behalten.

Hiernach haben sich alle Betheiligte zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 21sten Julius 1837.

Paul Friedrich.

(L. S.)

L. von Lützow.

Declarator-Verordnung, betreffend die freiwilligen Anweisungen auf Dienst- und Gnaden-Gehalte Großherzoglicher Diener.

4895. Aufhebung des Curialstils. 22. Sept. 1837.

Wir Paul Friedrich ꝛc. ꝛc. Haben Uns überzeugt, daß der bisher bei den höhern Behörden beibehaltene Curialstil keinen wesentlichen Nutzen, wohl aber mehr-

solche Rechtsheile hat. Es ist daher Unser Wille, daß dieser Curialstil überall fortfalle, wo nicht — bis auf weitere Verhandlung — ständische Gerechtsame die Beibehaltung erforderlich machen.

Unsere höhern Behörden — das Ministerium, die Regierung und Lehnkammer — haben die von ihnen ausgehenden Erlasse und Bescheide ohne die bisher üblichen Curialien auszufertigen. Bei Anträgen und Berichten an diese Behörden findet die Anrede an den Landesherrn nicht weiter statt; diese ist nur für Eingaben, die an Uns Selbst zu richten sind, beizubehalten.

Es hat demgemäß fortan Jeder, der beim Ministerium, bei der Regierung, der Lehn-Kammer einen Vortrag zu machen hat, die Aufschrift zu richten: „An das hohe Ministerium," „An die hohe Landes-Regierung," „An die hohe Lehn-Kammer."

Im Rubro der Vorstellung ist kurz und genau anzugeben: von wem die Vorstellung kommt; was sie betrifft, und an der linken Seite die Bezeichnung der Behörde, an welche sie gerichtet ist.

Einer besondern Form, oder der Curialien bei der Anrede und beim Schlusse, bedarf es nicht.

Dasselbe findet von jetzt an auch bei allen bereits durch die Verordnung vom 5. Junius 1818 bezeichneten Behörden: dem Kammer- und Forst-Collegium, der Reluitions-Commission, dem Hofmarschallamte, den Justiz-Canzleien und dem Consistorium statt. Alle diese Behörden bekommen in der Aufschrift und im Contexte das Prädicat „hohe." Die Anrede: „Zur ꝛc. — verordnete" fällt weg; auch bei der Unterschrift haben die Behörden nicht länger sich dieser Form zu bedienen, sondern nur zu unterzeichnen, z. B.

Großherzogliche Mecklenburg-Schwerinsche Kammer.

Rücksichtlich des Oberappellationsgerichts bewendet es zur Zeit bei den bisherigen Vorschriften.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 23sten September 1837.

Paul Friedrich.
(L. S.)

C. F. Krüger.

Publicandum
wegen Aufhebung des Curialstils.

4896. Vermiethung von Dienstwohnungen Seitens der Officianten. 20. März 1846.

Bekanntlich werden den Großherzoglichen Officianten überall, mithin auch in der Cameral-Verwaltung, Dienstwohnungen nur rücksichtlich des Dienstverhältnisses, also zur persönlichen Nutzung, verliehen. Eine gänzliche oder theilweise Vermiethung derselben Seitens der Officianten an andere Personen kann daher auch im herrschaftlichen Interesse, der Regel nach, nicht geduldet, sondern nur Ausnahmsweise, aus ganz besonderen Gründen und mit ausdrücklicher Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde zugestanden, also niemals nach bloßer Willkühr der Nutznießer, vorgenommen werden.

Das Amt . . . . . dem Solches zu genauer Nachachtung hierdurch eröffnet wird, hat daher in jedem Falle, wo eine solche Vermiethung von Dienstwohnungen, welche zur Amtsadministration gehören, beabsichtigt wird, oder ohne Genehmigung Großherzoglicher Kammer etwa schon geschehen ist, zuförderst Anzeige anhero zu machen, dabei alle desfallsige Verhältnisse pflichtmäßig zu erörtern und darauf weitere Bestimmung zu erwarten.

Schwerin am 20. März 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circulare
an sämmtliche Domanial-Aemter.

4897. Erhaltung der Sparheerde durch die Nutznießer der Gebäude. 27. Febr. 1850.

Da es vorgekommen ist, daß die Nutznießer von Dienst- oder Gnadenwohnungen sich der ihnen obliegenden Reparatur- und Erhaltungs-Pflicht nach der Circular-Verordnung vom 21. Mai 1841 sub 5 hinsichtlich der Feuerheerde und Backöfen, dadurch zu entziehen suchen, daß sie die mit eisernen Platten und Kacheln aufgeführten Sparheerde, Back- und Bratöfen nach Anleitung der Circular-Verordnung vom 17. August 1842 sub b hinsichtlich der Kachelöfen behandeln, so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt: daß die mit eisernen Platten und Kacheln aufgeführten Spaarheerde, Back- und Bratöfen zu denjenigen Feuerungen gehören sollen, welche von den Nutznießern auf eigene Kosten erhalten werden müssen.

Schwerin am 27. Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Circulare
an alle Amts-, Forst- und Baubeamte.

4898. Tapezirung der Zimmer in Dienstwohnungen. 5. März 1851.

Die zur Zeit noch bestehende Bestimmung, nach welcher in herrschaftlichen Dienstwohnungen nur geweißte Wände zugestanden werden, soll künftig nicht mehr nach aller Strenge normirend, vielmehr Nachstehendes dafür bestimmt sein:

1) Wenn einem herrschaftlichen Diener eine Dienstwohnung verliehen wird, so sollen die Zimmer derselben beim Zuzuge auf Kosten der herrschaftlichen Casse angemessen decorirt werden; jedoch sollen Tapeten einstweilen nur zum Preise von 8 fl. bis 24 fl. Courant das Stück zugestanden sein;
2) Jeder Bewohner einer herrschaftlichen Dienstwohnung ist verpflichtet, die ihm überwiesene Zimmer-Decoration während seiner Benutzung der Dienstwohnung ex propriis zu erhalten und wenngleich die Ursache einer etwaigen Beschädigung dabei überall nicht in Betracht kommen darf, so soll doch eine solche durch Brand oder Schwamm von jener Verpflichtung ausgenommen sein;
3) Ueber die Nothwendigkeit der Erneuerung einer vorhandenen Zimmer-Decoration beim Wechsel der Bewohner einer Dienstwohnung, entscheidet die Kammer.

Schwerin am 5. März 1851.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an sämmtliche Beamte und
Landbaumeister.

4899. Last der Erneuerung von Fensterladen und Befriedigungen bei Dienstwohnungen. 21. Aug. 1852.

Nach der Verordnung vom 15. Febr. 1826 ist den Nutznießern herrschaftlicher Dienstwohnungen zwar die Unterhaltung der Fensterladen und Befriedigungen ganz auf ihre Kosten, ohne desfallsigen Ersatz auferlegt, jedoch soll aus bewegenden Gründen die Neufertigung dieser Gegenstände den Nutznießern, welche nach der obigen Verordnung bestallungsmäßig zu nehmen sind, nicht zugemuthet, die Kosten dafür vielmehr aus herrschaftlicher Casse übertragen werden.

Schwerin am 21. August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

F. L. Passow. J. L. Schumacher.

Circulare
an sämmtliche Amts-, Forst- und Baubehörden.

4900. Erhaltung der Chausseehäuser durch die Einnehmer. 26. Aug. 1852.

Da die Verordnung vom 15. Februar 1826 und das Regulativ vom 29. März 1847 rücksichtlich der baulichen Erhaltung der Großherzoglichen Dienstwohnungen auch auf die bei den Staats-Chausseen angestellten Großherzoglichen Chausseegeld-Einnehmer Anwendung finden, so ist fortan auf die förmliche inventarienmäßige Ueberweisung der Chausseehäuser an die Chausseegeld-Einnehmer zur dienstordnungsmäßigen Erhaltung zu achten. In den jährlichen Chaussee-Reparaturkosten-Liquidationen sind aber ad Cap. III. die auf die Zeit der Anstellung des Chausseegeld-Einnehmers und die geschehene Ueberweisung der Dienstwohnung bezüglichen Randbemerkungen nicht zu unterlassen und nur solche Bau- und Reparaturkosten aus der Chaussee-Reparatur-Casse zu bestreiten, welche den Nutznießern nach den gedachten Verordnungen nicht obliegen.

Schwerin am 26sten August 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Domanial-Aemter und an die mit der Special-Aufsicht der Staats-Chausseen beauftragten Bau-Behörden.

4901. Erhaltung der Chausseehäuser durch die nach 1847 angestellten Einnehmer. 25. Nov. 1852.

Es wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die Circular-Verordnung vom 26. August 1852, betreffend die Erhaltung der Chausseegeld-Einnehmerhäuser, dahin hiedurch modificirt wird, daß für die vor der Publication der Verordnung vom 29. März 1847 angestellten Chausseegeld-Einnehmer, sämmtliche Reparaturen aus der Chaussee-Reparatur-Casse bestritten werden, auf die seit Publication jener Verordnung Angestellten aber auch die Bestimmungen derselben Anwendung finden.

Schwerin am 25. November 1852.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

L. F. H. Wendt.

Circulare
an alle Domanial-Aemter und an die mit der Special-Aufsicht der Staats-Chausseen beauftragten Baubehörden.

4902. Von den Visitationen und Nachzählungen der großherzoglichen Kassen. 10. Juli 1855.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Auf den Vortrag Unseres Staats-Ministeriums finden Wir Uns veranlaßt, die Patent-Verordnung vom 22sten Julius 1825 betreffend die alljährliche Visitation und Nachzählung Unserer Cassen, nachstehendermaßen resp. zu erneuern und zu erweitern.

§. 1. Gesammten Unseren Ministerien, Collegien, Departements und sonstigen Behörden steht nicht allein das Recht zu, von den ihnen untergeordneten Rechnungsführern zu jeder Zeit Rechenschaft über die Verwaltung der ihnen anvertraueten Cassen zu fordern, mithin durch ein Mitglied aus ihrer Mitte oder durch einen sonstigen Commissarius eine Cassen-Visitation veranstalten zu lassen oder anzuordnen, sondern sie haben auch die Pflicht, in Gemäßheit der nähern Bestimmungen in §. 9. et sequentibus mit solchen Cassen-Visitationen vorzugehen.

§. 2. Wenngleich die Cassen-Visitation, der Natur der Sache nach, unvermuthet geschehen muß und der Rechnungsführer von der Absicht, sie vorzunehmen, keine Kenntniß erhalten darf, so unterscheidet sie sich übrigens doch nicht von sonstigen Controlen des Geschäftsbetriebes der Verwaltungs-Behörden, mithin bedarf sie eben so wenig einer besonderen Veranlassung, als sie der Ehre und dem Rufe des Cassen-Beamten nachtheilig sein kann.

§. 3. Ist derjenige Rechnungsführer, in Betreff dessen eine Cassen-Visitation vorgenommen werden soll, zugleich Verwalter mehrerer öffentlicher Cassen, so soll die Revision und Nachzählung dieser sämmtlichen Cassen zugleich vorgenommen werden. Zu diesem Behufe hat jeder Revisor beim Beginn des Geschäftes an den Rechnungsführer die Frage zu richten, ob und eventualiter welche andere öffentliche Cassen derselbe verwalte. Zur Revision und Nachzählung solcher namhaft gemachten Cassen ist der Revisor eo ipso legitimirt und nur verpflichtet, nach Beendigung des Geschäftes solches den betreffenden Dienststellen zur Kenntnißnahme und Wahrnehmung ihrer Interessen mitzutheilen.

§. 4. Wo das Dienstverhältniß nicht schon an sich eine genügende Legitimation gewährt, hat der Commissarius, so bald er sich in die Wohnung oder das Expeditionszimmer des betreffenden Rechnungsführers begeben haben wird, durch Vorzeigung des Original-Commissorii sich zu legitimiren. Jeder Revisor hat dann den oder die Schlüssel zu den Geldvorräthen, so wie die Cassenbücher und Beläge sich aushändigen zu lassen. Zuvörderst sind die Geldvorräthe gemeinschaftlich zu zählen und nach den Sorten zu verzeichnen, worauf sie dem Rechnungsführer zurückzugeben sind. Dasselbe gilt von den vorzulegenden und zu verzeichnenden Bescheinigungen und Belägen über die an die Haupt-Casse oder auf sonstige Designationen abgelieferten Ueberschüsse, so wie von etwaigen Obligationen oder Bescheinigungen über ausstehende Cassengelder. Hierauf nimmt der Revisor die Diarien, Manuale, Extracte, Sorten- und Agio-Rechnungen, so wie die sonstigen bei dem Cassen-Revisions-Geschäfte erforderlichen Rechnungs-Papiere entgegen und muß er solche, falls das Geschäft nicht ohne Unterbrechung beendigt werden kann, in ein oder mehrere Convolute versiegeln und an einem verschlossenen und gleichfalls besiegelten Orte aufbewahren.

§. 5. Gesammte Rechnungs-Papiere müssen während der Dauer des Geschäfts in ganz unverändertem Zustande gehalten, auch alle während der Visitation eingehenden Gelder, so wie alle in dieser Zeit vorkommenden Ausgaben, besonders notirt, durchaus aber nicht eher in die gewöhnlichen Register und Handbücher eingetragen werden, als bis die Visitation und Nachzählung der Cassen vollendet ist.

§. 6. Ist nun nach §. 4 in Erfahrung gebracht, wie viel der Rechnungsführer an Geld oder Obligationen wirklich vorräthig hat, so wird vom Revisor die aus den entgegengenommenen Diarien, Manualien und sonstigen Rechnungspapieren resultirende summarische Einnahme und Ausgabe extrahirt und zu einem über das ganze Revisionsgeschäft aufzunehmenden Protocolle verzeichnet, wobei etwaige aus der Haupt-Casse bezogene Zu- oder Vorschüsse in Zu- oder Abrechnung kommen. Die sodann vorzunehmende Bilancirung der Einnahme- und Ausgabe-Summen ergiebt den Cassen-Vorrath, wie er vorhanden sein soll und durch die nach §. 4 verzeichneten Geldvorräthe und Obligationen gedeckt sein muß. Eine etwa erscheinende Differenz muß mit der Vernehmung des Rechnungsführers über deren Entstehung sofort im Protocolle bemerkt werden.

§. 7. Dies Protocoll ist von dem Revisor und dem Rechnungsführer eigenhändig zu unterschreiben und sodann von dem Ersteren mit einem gutachtlichen Berichte über die befundene Cassen-Verwaltung und etwaigen Vorschlägen zu deren Verbesserung der delegirenden oder committirenden Behörde, in den §. 9 sub 13, 14, 16, 18 und 21 genannten Fällen dem vorgesetzten Ministerium, vorzulegen. Gleichzeitig hat der Revisor sein Augenmerk mit darauf zu richten, daß die Casse hinlänglich und an einem gegen Einbruch und Diebstahl gehörig gesicherten Orte

verwahrt werde, eventualiter Vorschläge zur besseren Sicherung derselben in seinem abzustattenden Berichte zu machen.

In Gemäßheit dieses Berichts ist dem Befinden nach Vervollständigung des Revisions-Geschäfts zu verfügen, immer jedoch, wenigstens so weit die Final-Bestimmung in §. 10 es mit sich bringt, dem Revisor gegenüber ausdrücklich und in kürzester Frist zu resolviren.

§. 8. Wenn im Uebrigen auch die zweckmäßigste Art der Vornahme des Geschäfts je nach Lage der Sache dem pflichtgetreuen Ermessen des Revisors überlassen bleiben muß, so wird doch zur besonderen Berücksichtigung Nachstehendes vorgeschrieben:

1) der Revisor hat die ihm vorgelegten Ausgabe-Beläge sattsam zu prüfen, ob die Zahlung danach auch schon wirklich erfolgt ist; wo bei den Haupt-Cassen die Einrichtung stattfindet, daß das Geld nicht eher abgesandt wird, bis die Quittung eingesendet worden, muß die wirklich geschehene Zahlung außerdem durch Postscheine nachgewiesen sein;
2) hat er darauf zu achten, daß keine Beläge auf abschläglich geleistete Zahlungen oder Interims-Quittungen, worüber die eigentlichen Beläge schon in den Haupt-Liquidationen enthalten sind, als Ausgabe-Bescheinigungen passiren;
3) im Falle einer sich ergebenden besonderen Unordnung, eines Verdachts oder eines ausgemittelten Cassen-Defects hat der Revisor entweder die Cassenvorräthe an die Haupt-Casse einzusenden, oder an sich zu nehmen und dahin abzuliefern, oder aber die Cassenvorräthe und Cassenzimmer unter Siegel zu setzen und das weiter Erforderliche entweder selbst anzuordnen, oder an die betreffende Behörde solcherhalb schleunigst zu berichten.

§. 9. Im Laufe eines jeden Etat-Jahres muß eine den obigen Vorschriften entsprechende Visitation der nachstehenden Cassen Statt haben:

1) der Renterei und in Verbindung damit der Haupt-Kammer-Casse, durch das Finanz-Ministerium unter Zuziehung eines Kammerraths;
2) der Central-Gebühren-Casse durch daß Finanz-Ministerium;
3) der Fiscus-, Gebühren- und Depositen-Cassen der Lehnkammer, so wie des Hypotheken-Departements, durch Mitglieder dieser Behörden;
4) der Reluitions- so wie der Schulden-Tilgungs-Casse durch die dazu designirten Mitglieder der resp. Commissionen;
5) der Militair-Casse durch das Militair-Departement;
6) der Kammer-Administrations-Casse durch das Kammer-Collegium;
7) der Haupt-Forst-Casse durch das Forst-Collegium;
8) der Amts-Casse und der Saline-Casse durch die resp. Kammer-Districtsräthe, als ständigen Delegirten der Kammer;
9) der Forst-Inspections-Cassen durch die Forst-Districtsräthe, als ständigen Delegirten des Forst-Collegiums;
10) der Haupt-Post-Casse durch die General-Post-Direction;
11) der Landgestüts-Casse durch das Directorium;
12) der Fiscus-, Gebühren- und Depositen-Cassen des Ober-Appellations-Gerichts, der Justiz-Canzleien und des Criminal-Collegiums durch Mitglieder dieser Collegien;
13) der Doberaner Bade-Casse durch die Bade-Intendantur;
14) der Theater-Casse durch die Theater-Intendantur;
15) der Irren-Heilanstalts-Casse durch das Directorium;
16) der Strafanstalts-Casse durch den Commissarius;
17) der Landarbeitshaus-Casse durch das Directorium;
18) der Haupt-Telegraphen-Casse durch die Direction;
19) der Wittwen-Instituts-Casse durch das Directorium;

der Domanial-Brand-Caſſe durch durch das Directorium;
der Univerſitäts- und akademiſchen Caſſen durch den Regierungs-Bevoll-
mächtigten.

10. Wo eine im §. 9. vorgeſchriebene Caſſen-Viſitation unterblieben oder
chriftsmäßig ausgeführt iſt, haftet diejenige Behörde oder Perſon, welche
das verſäumt hat, für allen bis zur nächſten Caſſen-Reviſion durch Unvor-
ichläſſigkeit oder Veruntreuung des Caſſen-Berechners entſtehenden Caſſen-
id Schaden perſönlich und zwar in solidum. Für dieſe Verhaftung be-
des Beweiſes, daß der Schaden durch Verſäumung oder nicht gehörige
e der Caſſen-Reviſion entſtanden ſei, nicht. Iſt ein für alle Mal, wie
§. 9 sub 8, 9, 13, 14, 16, 18 und 21, einer beſtimmten Perſon ſolche
viſion aufgegeben, bleibt dieſe verantwortlich, liegt dieſelbe jedoch einer
eren Perſonen beſtehenden Behörde ob, ſo haftet der reſp. Vorſtand oder
nur dafür, daß die Reviſion überhaupt geſchieht, und daß auf den Bericht
ſors nach Vorſchrift §phi 7 reſolvirt wird, während die Verantwortlichkeit
ehörige Ausrichtung der damit beauftragten Perſon zufällt. Inſoweit die
igkeit des Reviſions-Geſchäftes aus dem darüber aufzunehmenden Protocolle
n iſt, endet dieſe Haftungspflicht dann, wenn in Gemäßheit des nach §. 7
nden Berichtes entweder die Ausrichtung genügend befunden, oder den
Ausſtellungen abgeholfen iſt.

11. Die Entſcheidung über ſolche Verhaftung wird, mit Ausſchluß eines
chtsganges, Unſerm Staats-Miniſterium zugewieſen, welches zu beſtimmen
in derartiger Anſpruch gegen den betreffenden Rechnungsführer oder deſſen
verfolgt, oder unter Ceſſion dieſes Anſpruchs directe von der nach §. 10
n Perſon oder Behörde, ſei es durch Einziehung einer etwaigen Caution
oder anderweitig beigetrieben werden ſoll.

12. Die Viſitation aller übrigen im §. 9 nicht ſpeciell namhaft gemachten
als die der Steuer-, Zoll-, Poſt-, Stadtgerichts-, Kirchen-, Schul-,
- und anderer Caſſen, bleibt, abgeſehen von etwa vorhandenen Special-
ten, dem pflichtmäßigen Ermeſſen der zuſtändigen Behörden anheimgegeben,
dabei nur bemerkt, daß eine ſolche vorzugsweiſe nur dann vorzunehmen
ſich entweder ein einigermaßen erheblicher Caſſenvorrath darin erwarten
r ſonſtige Gründe dazu vorliegen. Bei Fällen einer Verſäumniß oder Nach-
in dieſer Hinſicht normiren die allgemeinen Grundſätze über Haftungs-
chkeit.

13. So wie das Geſchäft der Caſſen-Viſitationen zu den Official-Pflichten
ffenden oberen Behörden gehört, ſo dürfen dazu beſonders koſtſpielige
icht unternommen werden, ſondern das Geſchäft iſt, inſofern der Reviſor
dem Caſſen-Beamten an demſelben Orte wohnt, oder die Reviſion nicht
gelegentlichen Anweſenheit vorzunehmen im Stande iſt, einem in dem
ſt oder in möglichſter Nähe deſſelben wohnenden, in Unſern Großherzog-
ienſten ſtehenden Subſtituten aufzutragen. Hinſichtlich der in §. 9 ge-
Caſſen iſt ſolche Subſtitution aber nur in beſonderen Ausnahme-Fällen,
jedesmal nur mit ſpecieller Genehmigung des competirenden Miniſteriums

4. Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Allerhöchſt vollzogen und
kanntmachung zur Nachachtung für diejenigen, die es angeht, befohlen,
auch, daß deren Vorſchriften zuerſt im Etat-Jahre Johannis $18^{55}/_{56}$ zur
ig kommen ſollen.
eben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 10. Julius 1855.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Erneuerte Verordnung,
die Viſitation und Nachzählung der Groß-
herzoglichen Caſſen.

4902. Vorgängige Genehmigung der Uebernahme von anderweitigen Geschäftsbesorgungen durch großherzogliche Diener. 15. Nov. 1856.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Wenn es Unserem Dienste nicht förderlich sein kann, daß manche Unserer Diener ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Dienstbehörden umfängliche und dauernde Geschäftsbesorgungen für andere Behörden, Gesellschaften und Privat-Personen übernommen haben und dadurch in vielen Fällen eine Vernachlässigung Unseres Dienstes herbeigeführt worden ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, zu verordnen:

1) Keinem Unserer Diener ist es fortan gestattet, umfängliche Geschäfte von Privatpersonen und dauernde Functionen und Geschäftseinrichtungen für Corporationen und Gesellschaften zu übernehmen ohne Vorwissen und Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde.

2) Es ist daher jeder Diener, welcher dergleichen zu übernehmen beabsichtigt, verpflichtet, vor Uebernahme des Geschäftes die Genehmigung seiner Dienstbehörde nachzusuchen. Der betreffende Vortrag muß die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß die neue Geschäfts-Uebernahme zur Vernachlässigung Unseres Dienstes in keiner Weise führen werde. In Ermangelung solcher Versicherung haben die Dienstbehörden die Genehmigung zu versagen, dieselbe übrigens aber nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen oder nicht.

3) Auch diejenigen Unserer Diener, welche die unter Nr. 1 aufgeführten Geschäfte ohne Vorwissen ihrer Dienstbehörde bereits übernommen haben, müssen in ganz gleicher Weise die Genehmigung der letzteren annoch nachsuchen und zwar innerhalb 4 Wochen, vom Datum dieser Verordnung an gerechnet. Wird die Genehmigung versagt, so sind dieselben ferner verpflichtet, das übernommene Geschäftsverhältniß sofort oder, falls solches nicht thunlich sein sollte, innerhalb einer zu erwirkenden Frist aufzulösen und wie es geschehen der Dienstbehörde anzuzeigen.

4) Die Genehmigung der Dienstbehörde erfolgt, nach deren Ermessen, stillschweigend oder ausdrücklich. Ist dieselbe innerhalb 3 Wochen vom Tage der Einreichung des Antrages nicht versagt, so kann der Antragsteller sie als stillschweigend ertheilt betrachten.

5) Die Dienstbehörden sind berechtigt, die Genehmigung jeder Zeit zurückzunehmen, dieselbe mag ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt sein.

6) Die Uebernahme von Vormundschaften, die Theilnahme an der Verwaltung von Instituten zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen und milden Zwecken sollen, so lange dafür eine Remuneration nicht bezogen und die Verwaltung des Dienstes nach dem Ermessen der Dienstbehörde dadurch nicht beeinträchtigt wird, von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht ergriffen werden.

Im Uebrigen behält es bei den besonderen Vorschriften der bestehenden Gesetze wegen der Gegenstände dieser Verordnung das Bewenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15. November 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Interimistisches Register
der Hauptrubriken des 5. Bandes.

Assecuranzen 672
Auswanderer 1064
Banken 993
Behörden 1166
Cameralsachen 1
Chausseen 734
Civilproceß 323
Civilrecht 222
Criminalrecht und Criminalproceß 441
Domanialsachen 1
Eisenbahnen 752
Feuerpolizei 672
Forstsachen 72
Gendarmerie 603
Jagdsachen 68
Juden 1096
Justizsachen 222
Handelssachen 909
Heimathsrecht 637
Hypothekensachen 244
Kirchensachen 1072
Literarische Polizei 1044
Lotterien 992
Medicinalsachen 916
Militairsachen 563
Münzsachen 985
Polizeisachen . . . . . 603 u. 1054
Postsachen 138
Preßsachen 1044
Ritterschaftliche Angelegenheiten 1146
Schifffahrtssachen 805
Sabbatsfeier 1074
Schulen 1106
Sparkassen 993
Staatsdiener 1166
Staatsrechtliche Sachen 1113
Städtische Angelegenheiten 1130
Steuersachen 103
Universitätssachen 1101
Unterrichtsanstalten 1101
Wasserrechtliche Bestimmungen 805
Wegesachen 727
Wohlthätigkeitsinstitute 990
Zollsachen 103

YX 000 400 011